



Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Jahrgang 1861.



Frankfurt a. d. O.

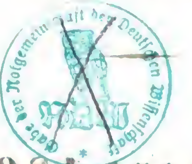
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu Frankfurt a. d. O.



Jahrgang 1861.



Frankfurt a. d. O.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 1. Frankfurt a. d. O., Freitag den 4. Januar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 37. enthält: (No. 5291.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

No. 38. enthält: (No. 5292.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit haben mittels Allerhöchster Ordre vom 5. d. Mts. die von dem Kommunal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden und des Herrn Ritterschaftsraths Domherrn von Bredow auf Ihlow zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1860 bis dahin 1863 zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 24. Dezember 1860.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister (gez.) Flottwell.

O. P. No. 6401.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesens der Neumark nach Anhörung des Kommunal-Landtages derselben, unter Aufhebung des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800, soweit dasselbe in Nachfolgendem nicht ausdrücklich aufrecht erhalten wird, und des Regulativs vom 13. März 1828, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, was folgt:

I. Umfang des Verbandes.

§. 1. Der Landarmenverband der Neumark umfaßt die nachstehenden Kreise: den Königsberger Kreis, den Soldiner Kreis, den Landsberger Kreis, den Friedeberger Kreis, den Arnswalder Kreis, den Sternberger Kreis, den Crossener Kreis und den Züllichau-Schwiebuser Kreis.

Den früher in den Verband mit eingeschlossenen Alt-Neumärkischen Kreisen Dramburg, Schievelbein und Cottbus bleibt der Rücktritt in denselben vorbehalten.

II. Dessen Zwecke im Allgemeinen.

§. 2. Die Zwecke des Landarmen-Verbandes der Neumark erstrecken sich:

1) auf die Ausübung der Landarmenpflege für die zum Verbande gehörigen Landestheile;
2) auf die Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder;
3) auf die Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue, welche im Bereiche des Verbandes aufgegriffen sind, erkannten Strafen unter der im §. 26 enthaltenen Beschränkung;
4) unter derselben Beschränkung auf die Vollstreckung der gegen Weibspersonen, welche im Bezirke des Landarmen-Verbandes wegen gewerbsmäßig betriebener Unzucht aufgegriffen worden, dieserhalb erkannten Strafen;
5) auf die Unterbringung und Beschäftigung solcher Personen, denen nach Art. 11 bis 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung von 1855 S. 311) von der Verwaltungsbehörde der zeitweilige Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen wird;
6) auf die Detention und Beschäftigung derjenigen Personen der zu 3 und 4 bezeichneten Kategorien, gegen welche nach ausgestandener Strafe Einsperrung in ein Arbeitshaus verhängt wird;

7) auf die Heilung, sichere Verwahrung und Verpflegung der dem Bezirk des Landarmen-Verbandes angehörigen Geisteskranken, welche zur Vermeidung von Gefahr für sich und Andere einer strengen Aufsicht bedürfen;
8) auf die Aufnahme Ortsarmer in denjenigen Fällen, in welchen Landarmen-Verbände gesetzlich sich solcher, mit oder ohne Vergütung, zu unterziehen haben.

III. Aufbringung der zur Erreichung obiger Zwecke erforderlichen Mittel.

§. 3. Zur Erreichung der in dem vorstehenden Paragraphen bemerkten Zwecke und zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung ist ein Landarmen-Fonds gebildet, dessen Einnahmen hauptsächlich in folgenden Titeln bestehen:

1) in dem Arbeitsverdienst der Landarmen und Korrigenden,
2) in den Einnahmen aus dem Erbrechte der Landarmen-Anstalt,
3) in den Beträgen, welche die Kommunen für die als Pfleglinge in das Landarmenhaus aufgenommenen Ortsarmen zahlen,
4) in den Beträgen, welche für die Verpflegung der Häuslinge aus deren eigenem Einkommen und Vermögen eingezogen werden können, oder von etwa verpflichteten dritten Personen gezahlt werden,
5) in den Landarmen-Beiträgen und
6) in den Zinsen des angesammelten Landarmen-Fonds.

A. Arbeitsverdienste der Landarmen und Korrigenden.

§. 4. Ein Jeder, welcher in der Landarmen- und Korrektions-Anstalt des Verbandes seine Verpflegung findet, beziehungsweise Behufs Abbüßung der gegen ihn erkannten Strafe oder zur Korrektion in derselben detinirt wird, ist nach seinen Kräften zur Arbeit verpflichtet, und muß den Verdienst aus derselben, Behufs Deckung der Kosten seiner Verpflegung und Detention, der Anstalt überlassen. Die Anstaltsbehörden haben jedoch dafür Sorge zu tragen, daß den detinirten Pfleglingen und Korrigenden zugleich die Möglichkeit zur Erwerbung eines Ueberverdienstes verschafft werde, welcher zu einem, ihre künftige selbstständige Subsistenz begründenden kleinen Fonds allmälig angesammelt und bei ihrer Entlassung aus der Anstalt ihnen ausgehändigt wird, bis dahin aber ihrer Disposition entzogen und derjenigen der Anstaltsbehörde unterworfen bleibt.

B. Erbrecht der Landarmen-Anstalt.

§. 5. Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß der in die Landarmen-Anstalt zur Verpflegung auf Kosten der Anstalt aufgenommenen und in derselben verstorbenen Armen steht dem Landarmen-Verbande das in den §§. 50 seq. Tit. 19 Theil II des Allgemeinen Landrechts bestimmte Erbrecht zu. In Beziehung auf den Nachlaß der in die Korrektionsanstalt zur Strafe oder Korrektion eingelieferten und in derselben verstorbenen Personen anderer Kategorien findet ein solches Erbrecht nicht statt.

Der Landarmen-Verband ist jedoch berechtigt, zur Deckung der Kosten der Unterhaltung der in der Anstalt verstorbenen Häuslinge aller Kategorien den Ueberverdienst derselben und die mitgebrachten baaren Gelder und sonstigen von den Anstaltsbeamten gewissenhaft zu taxirenden Effekten, ohne Verpflichtung zu einer Einlassung auf die gerichtliche Nachlaßregulirung, eigenthümlich zurückzubehalten, und nur den nach erfolgter Deckung jener Kosten verbleibenden Ueberrest an die den Nachlaß regulirende Behörde oder die legitimirten Erben abzuliefern, denen auf Verlangen deshalb der erforderliche Nachweis gegeben werden soll.

C. Landarmen-Beiträge.

§. 6. Soweit die in den §§. 4 und 5 gedachten Einnahmen nicht hinreichen, die Verwaltung des Landarmen-, Korrigenden und Irrenwesens zu erhalten, sind die Kosten derselben von den assoziirten Landestheilen durch jährliche Beiträge aufzubringen. Die Vertheilung und Erhebung der Beiträge erfolgt nach den Beschlüssen des Kommunallandtages, welche jedoch vorher der Bestätigung der Staatsregierung bedürfen.

IV. Innere Organisation des Verbandes.

§. 7. Nachdem den Ständen der zu einem Landarmen-Verbande der Neumark assoziirten Landestheile die eigene Verwaltung der Landarmen-Anstalten unter Kontrole und Oberaufsicht der Staatsbehörden bereits durch den Landtags-Abschied vom 17. August 1825 an die zum ersten Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz zurückgegeben worden ist, soll es hierbei auch ferner bewenden. Diese Verwaltung, welche sich nicht nur auf die gesammte Oekonomie der bestehenden Landarmen-, Korrektions- und Irrenanstalten des Verbandes, sondern zugleich auf die Ausübung der das Landarmenwesen, die Korrektion der in §. 2 zu Nr. 2, 5, 6 bezeichneten Detinenden, die Aufnahme der Irren, die Transportirung und Entlassung sämmtlicher den Anstalten zugewiesenen Individuen betreffenden, im §. 8 nicht ausgenommenen landespolizeilichen Funktionen innerhalb der Grenzen des Ver-

bandes erstreckt, wird von der unter dem Namen „ständische Landarmen-Direktion der Neumark" bereits bestehenden Behörde auch fernerhin fortgeführt.

§. 8. Nicht berührt wird durch die Uebertragung der in §. 7 benannten landespolizeilichen Funktionen an die Landarmen-Direktion:

1) die Befugniß der Landräthe und der Regierungen zur Ueberweisung solcher Personen an den Landarmen-Verband, welche zur Zeit, wo sie die Armenpflege in Anspruch nehmen, einem Ortsarmen-Verbande ihres Verwaltungsbezirks nicht angehören, sowie zum Erlaß der im Art. 6 und Art. 11 — 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 gedachten Resolute;
2) die Befugniß der Regierungen zur Entscheidung darüber, ob in den Fällen der §§. 117 — 119 des Strafgesetzbuches der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus gebracht werden (§. 120 a. a. O. resp. Gesetz vom 14. April 1856, Gesetz-Sammlung S. 210), und wie lange die in solchem Falle, oder eine auf Grund des §. 146 des Strafgesetzbuches verhängte Besserungshaft dauern, ingleichen ob gegen einen verurtheilten Ausländer auf Grund des §. 120 a. a. O. mit Landesverweisung verfahren werden soll;
3) die Kompetenz der Regierungen zur Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne der §§. 33 und 34 des Armengesetzes vom 31. Dezember 1842 (einschließlich der Streitigkeiten zwischen dem Landarmen-Verbande einer- und einzelnen in dessen Bereich gelegenen Ortsarmen-Verbänden andererseits);
4) die Zuständigkeit der Regierungen zur Ausübung der Dienst-Disziplin über die Unterbehörden auch innerhalb des durch diese Verordnung berührten Verwaltungsgebiets, und zum Erlaß hierauf beruhender allgemeiner Anordnungen.

Kommunallandtag der Neumark.

§. 9. Bei der Verwaltung der Oekonomie ist die Landarmen-Direktion zunächst dem Kommunallandtage der Neumark untergeordnet. Derselbe hat demgemäß insbesondere die von der ständischen Verwaltungsbehörde entworfenen Einnahme- und Ausgabe-Etats zu revidiren und festzusetzen, die von derselben mit einer Generalnachweisung über die Resultate der Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre vorzulegenden Jahresrechnungen zu revidiren und zu dechargiren, die jährlichen Beiträge und deren Aufbringung (§. 6) festzusetzen und über die Erweiterung oder Veränderung der bestehenden Anstalt zu beschließen.

Die hierüber gefaßten Beschlüsse des Kommunallandtages sind jedoch auf dem verfassungsmäßigen Wege zur Bestätigung einzureichen.

Oberaufsichtsrechte des Staats.

§. 10. In allen in §. 9 nicht erwähnten Beziehungen ist die Landarmen-Direktion den Staatsbehörden, und zwar zunächst dem Oberpräsidenten der Provinz, unmittelbar untergeordnet, welcher auf diesfällige Beschwerden entscheidet. In weiterer Instanz geht die Entscheidung an den Minister des Innern.

Ständische Landarmen-Direktion.

§. 11. Die ständische Landarmen-Direktion hat ihren Sitz in Landsberg a. d. W. und ist aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, für welche außerdem zwei Stellvertreter für etwaige Behinderungsfälle erwählt werden. Einer der Direktoren muß als beständiger Deputirter am Sitze der Direktion, oder doch in der Nähe desselben seinen Wohnsitz haben.

Zum Ressort der Landarmen-Direktion gehört die gesammte äußere Verwaltung der dem Verbande gehörigen Fonds und Anstalten.

Sie bedient sich hierbei der in den §§. 15 — 18 bezeichneten Organe. Außerdem haben aber auch die Königlichen und Ortsbehörden den Requisitionen der Landarmen-Direktion gebührende Folge zu leisten.

Kommissarius des Staats.

§. 12. Die unmittelbare Oberaufsicht und Kontrole des Staats bei den der ständischen Landarmen-Direktion in Beziehung auf das Landarmen-, Korrigenden- und Irrenwesen überwiesenen landespolizeilichen Funktionen wird durch einen Regierungs-Kommissarius ausgeübt. Derselbe ist berechtigt, an den Berathungen der Direktion Theil zu nehmen, und führt alsdann den Vorsitz. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu; er ist aber, wenn er es im Interesse der Staatsaufsicht für erforderlich erachtet, berechtigt, die Beschlüsse der Direktion zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Alle Instanzberichte der Landarmen-Direktion gehen durch die Hände dieses Kommissarius zur Durchsicht und etwanigen Hinzufügung seines Gutachtens, desgleichen gehen alle Verfügungen der vorgesetzte Behörde an die Landarmen-Direktion bei demselben durch.

Wahl und Amtsdauer der Direktion und ihrer Stellvertreter.

§. 13. Die Wahl der Mitglieder der Landarmen-Direktion und ihrer Stellvertreter wir durch den

Kommunallandtag der Neumark vollzogen und unterliegt der landesherrlichen Bestätigung. Sie erfolgt auf neun Jahre, und zwar dergestalt, daß alle drei Jahre ein Mitglied ausscheidet, für welches alsdann eine neue Wahl oder Verlängerung der Dienstzeit eintritt.

Die Reihenfolge des ersten Ausscheidens wird bei mangelnder Vereinigung unter den Direktoren durch das Loos bestimmt.

Der Vorsitzende der Direktion wird durch die Mitglieder derselben erwählt; der beständige Deputirte kann niemals Vorsitzender sein.

Geschäftsführung der Direktion.

§. 14. Die Direktion versammelt sich regelmäßig vierteljährlich, bei besonderen Veranlassungen aber auch außer dieser Zeit.

In ihren Versammlungen erfolgen die Beschlüsse nach kollegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit der Direktoren. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, müssen daher alle drei Mitglieder der Direktion oder deren Stellvertreter anwesend sein, und werden die schriftlichen Vota der Nichtanwesenden dabei nicht beachtet. Ueber die gefaßten Beschlüsse wird in jeder Session ein Konferenzprotokoll geführt, welches dem Kommissarius der Staatsregierung stets abschriftlich mitzutheilen ist.

Der beständige Deputirte hat die Ausführung dieser Beschlüsse, und die von einer Versammlung zur anderen vorkommenden laufenden Geschäfte, ingleichen die Vorbereitung derselben für die Zusammenkünfte der Direktion zu besorgen. Insbesondere ist von ihm in jedem einzelnen Falle über die Annahme der eingelieferten Pfleglinge und Züchtlinge Bestimmung zu treffen. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb bei der Landarmen-Direktion bleiben der von dem Kommunallandtage der Neumark zu entwerfenden und von dem Minister des Innern zu bestätigenden Geschäftsanweisung für dieselbe vorbehalten.

Kasse und Depositorium der Landarmen-Anstalt.

§. 15. Die Kasse der Landarmen-Anstalt, welche sich ebenfalls in Landsberg a. d. W. befindet, muß alle Monate von dem beständigen Deputirten der Direktion, und zwar an dem Tage, wo die Revision der Königlichen Kassen in Landsberg stattfindet, ordentlich, und außerdem, wenigstens einmal in jedem Jahre, auf Anordnung des Vorsitzenden der Direktion außerordentlich revidirt werden.

Zu dem Depositorium, welches mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein muß, wird der eine Schlüssel von dem beständigen Deputirten, der zweite von dem Inspektor, und der dritte von dem Rendanten geführt.

Inspektion der Anstalt.

§. 16. Der speziellen Verwaltung der Landarmen-Anstalt steht unter der beständigen Aufsicht und Kontrole der Landarmen-Direktion eine Inspektion vor, welche aus dem Inspektor, der die Hauptleitung des Geschäftsganges im Landarmenhause und die Aufsicht und Kontrole über die übrigen Offizianten der Anstalt ausübt, einem Rendanten und einem Aktuarius zusammengesetzt ist.

Zugeordnete Beamte der Anstalts-Inspektion.

§. 17. Außerdem wird ein Oberaufseher und ein Hausvater für das Landarmenhaus bestellt, und endlich ein Prediger, ein Lehrer, ein Küster, ein Arzt und Wundarzt demselben zugeordnet.

Wahl und Geschäftsführung der Anstaltsbeamten.

§. 18. Die im §. 16 gedachten Beamten ernennt der Kommunallandtag. Die Direktion hat aber bei eintretenden Vakanzen nöthigenfalls ein Provisorium einzurichten.

Die Anstellung der im §. 17 aufgeführten Beamten wird dagegen von der Landarmen-Direktion selbstständig vorgenommen.

Die nähere Feststellung der Obliegenheiten der in den §§. 16 und 17 gedachten Anstaltsbeamten bleibt der für das Landarmenhaus zu entwerfenden Hausordnung, resp. den Dienstinstruktionen vorbehalten.

Subalternbeamte.

§. 19. Die Anstellung des sonst noch erforderlichen Subalternpersonals bleibt der Landarmen-Direktion innerhalb der ihr durch den Etat gesetzten Schranken lediglich überlassen; doch ist sie dabei an die allgemeinen Vorschriften wegen Berücksichtigung der zur Civilversorgung berechtigten Militairpersonen gebunden.

V. Von den Zwecken des Landarmen-Verbandes im Besonderen.

A. Landarmenpflege.

§. 20. Nimmt eine Gemeinde auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 die Beihülfe des Landarmen-Verbandes zur Verpflegung eines ihr zur Last fallenden Ortsarmen wegen angeblichen Unvermögens in Anspruch, und wird dieser Anspruch von der Landarmen-Direktion nach den obwaltenden Verhältnissen für begründet nicht anerkannt, so ist von dem Ober-

präsidenten darüber zu entscheiden, nachdem das behauptete Unvermögen und der Betrag, welchen die Gemeinde ohne ihren Ruin aus eigenen Mitteln dazu verwenden kann, durch die Regierung näher erörtert und begutachtet worden ist.

§. 21. Der Absendung eines Armen in das Landarmenhaus muß dessen Anmeldung bei der Landarmen-Direktion durch die Polizeibehörde des Orts, in welchem die Hülfsbedürftigkeit des Armen eingetreten ist, und die Erklärung der ersteren, daß sie zu dessen Aufnahme bereit sei, ohne von der gemäß §. 15 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ihr zustehenden Befugniß der Ueberweisung an die betreffende Ortsgemeinde oder Gutsherrschaft Gebrauch zu machen, in der Regel vorhergehen. Der Anmeldung muß eine ausführliche Vernehmungsverhandlung über die heimathlichen und persönlichen Verhältnisse des Angemeldeten jedesmal beigefügt sein.

§. 22. Die Reise- und Zehrungskosten sind von der Gemeinde oder Gutsherrschaft, welche die Absendung bewirkt, vorzuschießen, von der Landarmen-Direktion aber zu vergüten, sofern nicht der Ueberwiesene ein auf Grund der §§. 14. und 16. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 übernommener Ortsarmer sein sollte, in welchem Falle jene Kosten von dem betreffenden Ortsarmen-Verbande zu tragen sind.

§. 23. Da das Neumärkische Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. sowohl zur Aufnahme und Verpflegung der Landarmen, als zur Detention der Korrigenden bestimmt ist, so müssen die Räume, welche in demselben beiden, von einander wesentlich verschiedenen Gattungen von Häuslingen angewiesen sind, streng von einander gesondert sein, auch die Korrigenden eine von jenen sie unterscheidende Kleidung erhalten.

B. Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder.

§. 24. Soweit es die Rücksichten des Landarmenhauses und die Mittel des Landarmen-Fonds gestatten, sollen außer den der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden heimathlosen Kindern auch solche verwahrloste Kinder gegen einen mäßigen Verpflegungssatz in das Landarmenhaus aufgenommen, und dort für deren Erziehung und Unterricht gesorgt werden, für welche zwar nicht von dem Landarmen-Verbande, sondern von ihren eigenen Eltern oder Vormündern oder von einer assoziirten Gemeinde oder Gutsherrschaft die Fürsorge auszuüben sein würde, für deren angemessene Erziehung aber die entsprechenden Einrichtungen in den Heimathsorten entweder überhaupt fehlen, oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Kostenaufwande zu beschaffen sein würden.

C. Vollstreckung der gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue erkannten Strafen.

§. 25 Die Kosten des Transports der Verurtheilten aus den Gerichtsgefängnissen nach der Landarmen-Anstalt werden von der Anstaltskasse getragen, während die in dem Untersuchungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der etwa nöthigen Bekleidung des Verurtheilten zum Transport in die Anstalt, dem Kriminalfonds verbleiben.

Da, wo das die Untersuchung führende Gericht sich mit der Landarmen-Anstalt an demselben Orte befindet, können die im Bezirk des Gerichts aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen sofort nach der Aufgreifung in die Landarmen-Anstalt geschafft, und in derselben während der Untersuchung detinirt werden.

Auch in diesem Falle trägt die Kosten der Detention wie des Transports der Landarmen-Fonds.

§. 26. Die Vollstreckung der Strafen, welche gegen die im Bereiche des Verbandes aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, so wie gegen die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen erkannt worden sind, erfolgt auf Kosten des Verbandes in der Landarmen- und Korrektions-Anstalt, wenn die Strafe das Maaß von Einer Woche Gefängniß überschreitet, oder der Angeschuldigte in Gemäßheit der Bestimmung des §. 25 schon für die Zeit der Untersuchung in die Anstalt geschafft worden ist.

D. Korrektions-Verfahren.

§. 27. Die Kosten der Detention während der Korrektionshaft, ingleichen die Kosten der Detention der in das Landarmenhaus in Gemäßheit der Artikel 11 bis 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 eingelieferten Personen, fallen dem Landarmen-Fonds zur Last.

In allen Fällen, in welchen die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, so wie die gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen nach ausgestandener Strafe, weil sie Ausländer sind, aus dem Lande gewiesen werden, ist diese Maaßregel durch die Landarmen-Direktion in Vollzug zu setzen.

E. Verwahrung, Verpflegung und Heilung der Geisteskranken.

§. 28. Es hängt vom Landarmen-Verbande ab, ob für die Neumark ein eigenes Irrenhaus erbaut und eingerichtet, oder ob mit einer anderen Anstaltsverwaltung ein Abkommen wegen Aufnahme der Irren getroffen werden soll.

§. 29. Der Landarmen-Verband ist

1) **verpflichtet**, die Fürsorge zu übernehmen, für alle, im Sinne des §. 2 Nr. 7 **gefährlichen** Irren des Bezirks, und zwar ohne selbst für diejenigen, welche zur Klasse der **Ortsarmen** gehören, eine Vergütung von den örtlichen Verbänden verlangen zu können.

Besitzen solche Irre Vermögen, oder sind unterstützungspflichtige und -fähige Verwandte vorhanden, so ist für die Verpflegung eine angemessene Vergütung zu leisten. Kann die Vergütung nur theilweise gewährt werden, so trifft der Ausfall den Landarmen-Fonds, nicht den Ortsverband.

2) Außerdem **darf** die Landarmen-Direktion die Fürsorge übernehmen:
   a) für alle **nicht gefährlichen** Irren, welche zu den Landarmen gehören;
   b) für solche nicht gefährliche Irre, welche die Ortsverbände als Ortsarme zu verpflegen haben, sofern diese Verbände einen angemessenen Verpflegungssatz für die Aufnahme an den Landarmen-Verband zahlen;
   c) unter Voraussetzung gleicher Vergütung für die nicht gefährlichen und nicht der öffentlichen Armenpflege bedürftigen Irren.

§. 30. Wenn die Unterbringung eines Wahn- oder Blödsinnigen in einem Irrenhause nach Maaßgabe des §. 29 Nr. 1 nothwendig wird, so hat die Ortspolizei-Behörde sich wegen dessen Aufnahme an die Landarmen-Direktion zu wenden.

In dieser Pflicht der Ortspolizei-Behörde wird auch dadurch nichts geändert, daß über einen solchen Gemüthskranken bereits die Kuratel eingeleitet und die Vormundschafts-Behörde daher ebenfalls zu dem Antrage auf Sicherstellung des Geisteskranken verpflichtet ist.

§. 31. Dem Antrage müssen beigefügt sein:

1) das gerichtliche Erkenntniß, wodurch der Kranke für wahn- oder blödsinnig erklärt worden ist,
2) ein ärztliches Zeugniß über den Krankheitszustand, insbesondere darüber, ob Hoffnung zur Wiederherstellung des Kranken vorhanden, und ob der Zustand derartig ist, daß eine gewöhnliche Beaufsichtigung desselben nicht genügt, sondern seine Einsperrung nothwendig ist und
3) eine genaue Auslassung über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Kranken.

§. 32. Die Direktion muß in jedem der im §. 29 unter Nr. 1, 2 a, b und c bezeichneten Fälle vor Genehmigung der Aufnahme auf das Genaueste feststellen, ob die Erfordernisse des §. 29 und resp. des §. 31 vorhanden sind, und hat es zu verantworten, daß kein Mensch unter dem Vorgeben der Verstandesstörung seiner Freiheit ohne Noth beraubt werde.

§. 33. Nur ausnahmsweise kann daher die Aufnahme selbst gemeingefährlicher Geisteskranken in eine Irrenanstalt ohne vorhergegangene gerichtliche Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erklärung erfolgen. Eine solche Ausnahme ist nur begründet, wenn von zwei Aerzten bezeugt wird, daß eine Wiederherstellung des Kranken wahrscheinlich ist, die Förmlichkeiten der Prüfung seines Gemüthszustandes ihm aber nachtheilig sein können, oder zu seiner Heilung und zu seiner eigenen und seiner Umgebungen Sicherheit Anstalten nöthig sind, die am Orte seines Aufenthalts nicht gewährt werden können. Auch ist zu bescheinigen, daß seinem persönlichen Richter hiervon Anzeige gemacht sei, und dieser nichts dagegen zu erinnern gehabt habe, worüber es jedoch einer ausdrücklichen Aeußerung des Gerichts nicht bedarf. In solchem Falle soll die Aufnahme alsdann unverzüglich veranlaßt werden.

§ 34. Hat die Direktion Bedenken, ob eine durch gerichtliches Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig erklärte Person, deren Aufnahme in das Irrenhaus beantragt wird, zu derjenigen Klasse Geisteskranker gehöre, die nach §. 29 Nr. 1 aufgenommen werden müssen, so steht es derselben frei, ihn vor der Ueberweisung in die Irrenanstalt ins Landarmenhaus aufzunehmen, um hier seinen Gemüthszustand prüfen zu lassen. Findet sich hier nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Anstaltsarztes und der Inspektion, daß er nicht zu den bezeichneten Irren gehört, so ist die absendende Polizeibehörde verpflichtet, ihn zurückzunehmen. Diese Behörde ist, jedoch nur auf eigene Kosten, befugt, dem Anstaltsarzte zur Beobachtung des Kranken noch zwei andere Aerzte in Landsberg a. d. W. zuzuordnen, und weicht deren einstimmiges Gutachten von der Meinung der beiden Anstaltsbeamten ab, so entscheidet das Medizinalkollegium der Provinz.

§. 35. Wenn die Direktion gegen die Aufnahme des Irren kein Bedenken findet, so veranlaßt sie solche und setzt die nachsuchende Behörde hiervon in Kenntniß, um die Einlieferung unmittelbar in das Irrenhaus zu bewirken.

§. 36. Die Transportkosten nach dem Irren- oder Landarmenhause werden nach denselben Regeln, wie die Kosten der Verpflegung des Irren (§ 29.) getragen, ebenso auch die Kosten der bei der Aufnahme desselben ins Irrenhaus mitzubringenden Ausstattung, deren nähere Feststellung der Hausordnung vorbehalten bleibt.

§. 37. Wenn die Aufnahme vermögender Irren (§. 29. Nr. 2. Litt. c.) in eine Irrenanstalt beantragt wird, so wird, wenn die Umstände es gestatten, die Landarmen-Direktion dies auf Kosten der Kranken oder der zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Verwandten bewirken, und kommt es in diesem Falle nicht auf die mehrere oder mindere Gefährlichkeit derselben an. Unter allen Umständen muß aber das Wahn- oder Blödsinnigkeits-Erkenntniß, mit Ausnahme der im §. 33. bezeichneten Fälle, beigebracht werden.

Ein Gleiches findet statt, wenn der Ortsarmen-Verband (§. 29. Nr. 2. Litt. b) die Kosten der Unterhaltung im Irrenhause übernehmen will, oder es sich um die Aufnahme eines nicht gefährlichen landarmen Geisteskranken (§. 29. Nr. 2. Litt. a.) handelt.

Die Einzahlung der Kosten erfolgt in die Landarmen-Kasse und aus dieser im Ganzen an die Irrenanstalt.

Schlußbestimmungen.

§. 38. Die Landarmen-Direktion hat alljährlich nach dem Rechnungsabschlusse die Resultate der Verwaltung in Beziehung auf die Landarmenpflege, das Korrigendenwesen und die Heilung und Pflege der Gemüthskranken in einer summarischen Nachweisung durch die Amtsblätter der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 39. In den Immunitäten der Landarmen- und Korrektions-Anstalt, wie sie bisher, namentlich gemäß §. 32 des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800, und der später dazu ergangenen ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen bestanden haben, tritt durch dieses Reglement keine Aenderung ein.

Gegeben Berlin, den 19. Oktober 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Simons. v. Patow. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 21. Dezember 1860.

I. No. 187. R. Dezember 1860.

Publikandum.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Bethmann-Hollweg.

Die vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Apotheker, Medicinal-Beamten, Polizei-Behörden und des Publikums gebracht und die sämmtlichen Apotheker des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden angewiesen, sich vom 1. Januar 1861 nach den vorgeschriebenen Taxbestimmungen auf das Genaueste zu richten und sich die im Druck erschienene neue Auflage der Arznei-Taxe pro 1861 sofort anzuschaffen. Die Letztere ist für den Preis von 10 sgr. in allen inländischen Buchhandlungen zu beziehen. Frankfurt a. d. O., den 27. Dezember 1860.

I. No. 148. M. Dezember 1860.

Die unterzeichnete Königliche Commission macht über die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst im laufenden Jahre unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 §. 126 — 165. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 15. des Amtsblatts pro 1859) Nachstehendes bekannt:

§. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienst darf frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und muß spätestens zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf einjährigen Dienst, und kann nur ausnahmsweise,
bevor er an der Loosung zum dreijährigen Dienst Theil zu nehmen verpflichtet war, oder wenn
er vermöge seiner Loosnummer disponibel blieb, vor der zweiten Aushebung
auf den an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richtenden Antrag von den oberen Provinzial-Behörden zu dieser Vergünstigung verstattet werden.

§. 2. Anmeldungs-Termine.

Die mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Anmeldungs-Anträge sind uns beziehungsweise zum 15. Januar und 15. August d. J. einzureichen und können Anträge, denen nicht alle nöthigen Zeugnisse beiliegen, nicht berücksichtigt werden.

§. 3. Befreiung von der persönlichen Vorstellung vor uns.

Wer durch Beibringung der im folgenden Paragraphen gedachten 6 Zeugnisse schriftlich den Nachweis seiner vollständigen Befähigung zum einjährigen Dienst führt, ist von der persönlichen Vorstellung vor uns entbunden.

§. 4. Angabe der Zeugnisse.

Es sind dem §. 2. erwähnten Antrage zu diesem Behufe folgende Zeugnisse beizufügen, als:

1) das Geburtszeugniß;
2) der Erlaubnißschein der Eltern oder des Vormundes;
3) ein Moralitäts-Attest der Obrigkeit des Heimathsorts, welches von dem Landrath des Kreises dahin bescheinigt sein muß, daß der betreffende Jüngling entweder Preußischer Unterthan, oder ein Staatsangehöriger der beiden Großherzogthümer Mecklenburg oder der drei Herzogthümer Anhalt sei;
4) die Erklärung, daß und wie die Militair-Equipage beschafft werden soll;
5) das Zeugniß der wissenschaftlichen Befähigung, d. h. entweder
   a. das von einem Preußischen Gymnasium ertheilte Zeugniß der Reife für die Universität, oder
   b. das Zeugniß eines Preußischen Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr entweder in der Sekunda an allen Gegenständen des Unterrichts Theil genommen habe, oder in der Prima der mit dem Gymnasium etwa verbundenen Real-Klassen gewesen sei; oder
   c. das Zeugniß des Königlichen Cadettenhauses zu Berlin über mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
   d. das Zeugniß eines zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Seminars, daß der Inhaber zum Elementar-Schulamt reif sei; oder
   e. das Zeugniß eines Königlichen Theaters, daß der Inhaber zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sei; oder
   f. das Zeugniß einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule zweiter Ordnung, daß der Inhaber mindestens ein halbes Jahr in der Prima gesessen habe, oder das Abgangszeugniß einer solchen, der Prima ermangelnden Lehranstalt; oder
   g. das gleiche Zeugniß eines Progymnasiums; oder
   h. das Zeugniß der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam über bestandene Prüfung als Gartenkünstler; oder
   i. das Zeugniß der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin darüber, daß der Inhaber daselbst entweder schon aufgenommen, oder zur Aufnahme zu einem bestimmt bezeichneten Termin auf den Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule notirt sei;
   k. Kunstgerechte und mechanische Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, bedürfen keines der vorstehend von a. bis i. gedachten Zeugnisse, sondern haben statt dessen die, genau nach §. 132 No. 4 der Ersatz-Instruktion zu fassende Bescheinigung der Kreis-Ersatz-Commission ihres Aufenthaltsorts,
   daß ihre Zulassung zum einjährigen Dienst im gewerblichen Interesse des Orts nöthig sei
   beizubringen;
6) das die völlige körperliche Dienstauglichkeit des Vorzeigers bescheinigende Zeugniß eines Militair-Ober-Stabs-Arztes, eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes.

§. 5. Persönliche Gestellung zur Prüfung.

Wer seinem Anmeldungs-Gesuch die vorstehend zu 5 und 6 gedachten Zeugnisse nicht beifügen kann, hat sich ohne weitere besondere Aufforderung zur Prüfung durch uns in dem Lokal der hiesigen Königlichen Regierung rechtzeitig zu gestellen.

§. 6. Prüfungs-Termine.

Zu Prüfungs-Terminen werden im laufenden Jahre
der 30. März und der 25. September früh 8 Uhr
anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Januar 1861.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

v. Greiffenberg. Frhr. v. Thermo.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatzbestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844, soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magisträten, resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist, als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 31. Dezember 1860.

Personal-Chronik.

Der bisherige Consistorial-Kanzlist Langewisch ist zum Secretair bei dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der Kaufmann E. Lösch zu Schwiebus ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Herr Graf Karl von Hardenberg auf Amt Lietzen ist zum Feuer-Polizei-Kommissarius des 5. Bezirks Lebuser Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Im Soldiner Kreise sind für den 1. ländlichen Feuer-Polizei-Bezirk der Gutsbesitzer Zierold zu Mitzelfelde zum Kommissarius, und zu dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Köppen zu Staffelde gewählt und als solche bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Alexander Mueller, bisher an der Bürger- und Elementarschule in Guben, zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule und Turn- und Fechtlehrer daselbst, ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Friedrich Ferdinand Sawade ist zum Küster und Schullehrer zu Zerbow, in der I. Sternberger Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisherigen zweiten Lehrers an der Schule in Ziebingen, Ferdinand Schulz zum Küster und Schullehrer-Adjunkten zu Balkow, in der II. Sternbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Ritterguts-Besitzer von der Marwitz auf Friedersdorf ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Lebuser Kreises als Kreisverordneter dieses Kreises ausgeschieden und statt seiner der Ritterguts-Besitzer von Pfuel auf Jahnsfelde zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde für den Lebuser Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Riessen, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Dezember 1860.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 870. Dezember 1860.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 2. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Januar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1860.

No. 39. enthält: (No. 5293.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860. (No. 5294.) Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Riebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

No. 40. enthält: (No. 5295.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860. (No. 5296.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. Oktober 1860. (No. 5297.) Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße. (No. 5298.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze. (No. 5299.) Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat in Betracht dessen, daß das Curatorium des Diakonissenhauses Bethanien zu Berlin mit Hülfe des Ertrages der im Jahre 1860 für diese Anstalt in der Provinz abgehaltenen Haus-Collekten im Stande gewesen, armen Kranken aus der Provinz in erweitertem Umfange zu dienen, und namentlich eine Anzahl von 122 derselben unentgeltlich zu verpflegen, dem vorgenannten Curatorium auch für das Jahr 1861 die Abhaltung regelmäßiger Quartal-Sammlungen in der Provinz Brandenburg zum Besten des Diakonissenhauses durch auszusendende Boten gestattet, welche Letztere mit Legitimationsscheinen versehen sein werden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Dezember 1860.

1. No. 115. R. Dezember 1860.

Nach §. 56 No. 2. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 begründet die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen niemals dessen Befreiung vom Militairdienst, und zwar nach ausdrücklicher Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. September 1860 auch nicht in dem Falle, daß die Heirath die Erwerbung eines Besitzthums herbeiführt.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1831 veranlassen wir sämmtliche Herren Geistlichen:

Militairpflichtige bei Nachsuchung des Aufgebots an diese Bestimmung zu erinnern,

und

hierüber zu ihrem Ausweis eine stempelfreie Verhandlung aufzunehmen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1861.

1. No. 555. Januar 1861.

Die uns untergebenen Behörden und die Bezirks-Einsassen werden nachdrücklich auf die Vorschriften der §§. 174 und 175 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

(Amtsblatt 1859 No. 15, Außerordentliche Beilage)

aufmerksam gemacht, wonach jeder Preußische Unterthan sich durch Beibringung der daselbst speziell bezeichneten Militair-Papiere über sein Militair-Verhältniß:

1) beim Wohnortswechsel,
2) bei der Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstands,
3) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
4) bei Nachsuchung eines Wanderpasses, oder, nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,
5) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande und
6) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Kommunaldienst,

ausweisen muß. Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1861.

Wir machen die Jünglinge, welche sich der Seeschifffahrt widmen wollen, so wie deren Eltern und Vormünder auf den §. 60. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858

(Amtsblatt 1859 No. 15, Außerordentliche Beilage)

aufmerksam, wonach:

1) Individuen, die beim Eintritt in das militairpflichtige Alter auf Preußischen Schiffen 2 Jahr, so wie
2) Individuen, die in dem beregten Alter mit vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königlichen Regierung 2 Jahre auf fremden Seeschiffen

als Schiffmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) gefahren, und nicht etwa vorher zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Armee eingetreten sind, auf den an den Königl. Landrath ihres Heimath-Kreises zu richtenden Antrag als seedienstpflichtig anerkannt, und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheer entbunden werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Bestätigt sind: in Kirchhain der Kaufmann Louis Schlodder als unbesoldeter Beigeordneter, in Crossen der Stadt-Kassen-Rendant Franz Eduard Klaiback als Kämmerer, in Zehden der Rentier Johann Hille und der Schneidermeister August Wilhelm Seefeld als unbesoldete Rathsmänner, in Friedeberg i. d. N. der Maurer- und Zimmermeister M. W. Lenz als unbesoldeter Rathsherr.

Der Privatsecretair Schultchen zu Driesen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. Rückhardt zu Buckow ist an Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns A. Bergmann auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Meseritzer zu Fürstenwalde ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München als Agent dieser Anstalt concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Kaufmann A. Krause zu Ratzdorf bei Neuzelle, welcher von dort verzogen, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Die Berufung des Predigtamts-Candidaten und bisherigen Lehrers in Vierraden Carl Friedrich Kunzmann zum Rector an der Stadtschule in Arnswalde ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Dr. Carl Friedrich Petermann, bisher an der Realschule zu Nordhausen, zum Rector an der Bürgerschule in Crossen ist bestätigt worden.

Für den 16. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der bisherige Schiedsmann desselben, Eigenthümer Ernst Friedrich Moritz zu Landsberger Holländer wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Stations-Assistent Matthias aus Frankfurt a. d. O. ist zum Stations-Vorsteher II. Klasse ernannt und als solcher nach Maltsch versetzt.

Personal-Veränderungen für den Monat Dezember 1860.

A. Bei dem Königlichen Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Erdmann und Granier sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Häbler ist zum Referendarius und der Rechts-Kandidat Kuntzemüller zum Auskultator ernannt. Die Referendarien Schütz und Wagner sind aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige Departement, der Referendarius Girndt dagegen ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt. Der Gerichts-Assessor Kühnast und der Referendarius Hensel sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem Secretair und Kanzlei-Direktor Schleußner in Soldin bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht. Der Gerichts-Assessor Schwerin in Berlin ist zum Kreisrichter bei den Kreisgerichtscommissionen in Sommerfeld, der Gerichts-Assessor Meydam in Sorau zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Commission in Lieberose, der Büreau-Assistent Köhler in Spremberg zum Secretair bei dem Kreisgericht in Lübben und der Civil-Supernumerar und Aktuar Richter in Trebkau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Spremberg ernannt. Der Gefangen-Inspektor Mohr zu Königsberg i. d. N. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Sorau und der Bote und Exekutor Fritz in Soldin als Bote, Exekutor und Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commission zu Lippehne versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger, bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes, oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung:

des Civil-Versorgungs-Scheins,
eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheits-Zustand und
einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde über ihr moralisches Verhalten,

sich zu melden.

Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruches auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamter (als Briefträger, Wagenmeister, Büreaudiener u. s. w.) nicht verlustig. Frankfurt a. d. O., den 2. Januar 1861.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Breithaupt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt № 2. der Königl. Preuß. Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. Januar 1861.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in No. 40 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zum

Amts-Blatt № 2. der Königl. Preuß. Regierung

zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. Januar 1861.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 45 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung, in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zur Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 3. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Januar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 1. enthält: (No. 5300.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät. (No. 5301.) Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen. (No. 5302.) Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860. (No. 5303.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

No. 2. enthält: (No. 5304.) Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben. Vom 10. Dezember 1860.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahmeprüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Donnerstag den 7. März d. J.

anberaumt worden ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,

6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern, und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. Januar 1861.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 8. April d. J. ein neuer Lehrkursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich und spätestens bis zum 15. Februar d. J. unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 10. Januar 1861.

S. 122. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Prediger Karl Gustav Albert Franz, bisher Diaconus zu Sonnewalde, ist zum Pfarradjuncten cum spe succendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Klein-Wubiser — Diözes Königsberg I. — bestellt worden.

Der Oberförster-Candidat von Maibom zu Rehrberg ist für die Dauer seiner Beschäftigung an Stelle des beurlaubten Oberförsters Schönn, zum Polizei-Anwalt zur Verfolgung aller, in dem zur Neumark gehörigen Theile des Forst-Reviers Rehrberg begangenen Forst-Polizei-Contraventionen und Diebstähle an Holz und sonstigen Waldproducten, bestellt worden. Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1861.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Rüdiger.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Friedrich Bernhard Malin ist von Lübbenau nach Alt-Döbern gezogen.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Friedrich Gottlob Paschke zum achten Elementar- und Turnlehrer an der Communalschule zu Königsberg i. d. N. ist bestätigt worden.

Während der Abwesenheit des zum Abgeordneten für den 3. Frankfurter Wahlbezirk erwählten Amtsraths Wagner zu Zellin wird der Privat-Actuarius Carl Friedrich Möhn zu Zellin die mit dem dortigen Domainen-Amte verbundenen Polizei- und Kassengeschäfte verwalten.

Die in Folge der Pensionirung des Ober-Post-Directors Krausnick zur Erledigung gekommene Ober-Post-Director-Stelle in Frankfurt a. d. O. hat der Ober-Post-Director Hoppe aus Gumbinnen übernommen.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des III. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1) Zacken, Zahlmeister beim vormaligen 3. Landwehr-Husaren-Regiment,
2) Mehler, Zahlmeister beim 2. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments,
   zu überzähligen Intendantur-Secretairen bei der Intendantur des III. Armee-Corps,
3) Wernecke, Secretariats-Applicant bei der Intendantur des III. Armee-Corps, zum Secretariats-Assistenten,
4) Schulz, Registratur-Applicant bei der Intendantur des III. Armee-Corps, zum Registratur-Assistenten,
5) Fitzner, Registratur-Applicant bei der Intendantur des III. Armee-Corps, zum Registratur-Assistenten,
6) Rambeau, Proviant-Amts-Assistent zu Luxemburg, zum Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg.

2. Versetzungen.

1) Jochmann, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des III. zu der des I. Armee-Corps,
2) Fitzner, Registratur-Assistent, von der Intendantur des III. zu der des I. Armee-Corps.

Der bisherige Lokomotivführer Frey zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Die Körung der Privatdeckhengste für den Sternberger Kreis pro 1861 wird am 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in Drossen durch das Schauamt statthaben.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung I. No. 827. Januar 1861.

(2.) Die in Berlin im Verlage von Th. Enslin erscheinende, von dem Königlichen Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller daselbst redigirte medizinische Zeitung des Vereins für Heilkunde in Preußen, wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. d. Mts. ab den Titel:

„Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen unter Benutzung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden"

annehmen.

Die Zeitung wird fortan alle diejenigen Verfügungen und Verordnungen in Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, welche von allgemeinem Interesse sind, in ihre Spalten aufnehmen, statistische Nachrichten über Sanitäts-Verhältnisse, Kranken- und andere Sanitäts-Anstalten des Staats veröffentlichen und nach wie vor die Veränderungen des Medizinal-Personals enthalten.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich im Auftrage des gedachten Herrn Ministers den Medizinal-Beamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks die Anschaffung dieser Zeitung. Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. R. No. 196. Dezember 1860.

(3.) In den Früh- resp. Vormittagsstunden des 27. November v. Js. ist an dem standesherrlichen Jagdhause auf der sogenannten Wotschewska bei Lübbenau und dem zu Ersterem gehörigen Wohnhause muthmaßlich eine wiederholte Brandstiftung verübt worden.

Es wird hierdurch eine Belohnung bis zur Höhe von „Einhundert Thalern" für denjenigen ausgesetzt, welcher den Thäter dieser muthmaßlichen Brandstiftung dergestalt nachweist, daß auf Grund der zur Anzeige gebrachten Verdachtsgründe dessen gerichtliche Verurtheilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung erfolgt.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

R. I. No. 54. Januar 1861.

(4.) Die Küster- und Schullehrer-Stelle auf der Friedrichsstadt zu Landsberg, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. No. 1817. Dezember 1860.

(5.) Die Schullehrer-Stelle in Pohlitz, zur Diöcese Guben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. No. 170. Januar 1861.

(6.) Landbeschälung im Jahre 1861.

Im Regierungsbezirk Frankfurt sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste, daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Name der Beschälstation.	im Kreise	
1.	Friedrichsau	Lebus.	
2.	Müncheberg		

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1861.

Der Königliche Landstallmeister.

(7.) Das unterzeichnete Schauamt wird zur Körung der zum Decken von Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgelt angemeldeten Privathengste „am 19. d. Mts. Vormittags 11 Uhr" hierselbst zusammentreten und die Körung vornehmen.

Die angemeldeten Hengste sind zur gedachten Zeit auf dem Wilhelmsplatze zu gestellen und sind die Erlaubnißscheine über die bereits in früheren Jahren gekörten Hengste im Termine vorzulegen.

Die Ortsbehörden haben dies in ihren Ortschaften bekannt zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1861.

Das Schauamt des Lebuser Kreises.

(8.) Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1860 kann verabreicht werden. Sachse.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 3. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 16. Januar 1861.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maaßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2. Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. Außenseite der Briefe.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§. 4. Gewicht der Briefe.

I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe §. 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§. 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

---

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankierung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§. 5. Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelsbogen Papier gefertigt sein muß.

§. 6. Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 7. Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 8. Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 9. Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w. nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

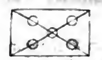
XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§. 10. Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§. 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.



IV. **Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit 5 gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.**

§. 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w. müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe §. 10 Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe 2c.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von $^1/_2$ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 Absatz VI und VII zur Anwendung.

§. 12. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§. 13. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kiehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 14. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die im §. 13 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15. Sendungen unter Band.

I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von $1/2$ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueber-

kleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) **ohne Berücksichtigung** der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§. 16. Waarenproben- und Mustersendungen.

I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§. 17. Recommandirte Sendungen.

I. Die Recommandation ist nur zulässig:
1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 18. Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangs-Bescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§. 19. Declaration.

I. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 20. Baare Einzahlungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ...."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungs-Gebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§. 21. Vorschußsendungen. (Nachnahmen.)

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thaler zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . ."

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe §. 38).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV. Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 22. Expreßsendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werths-Declaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe §. 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§. 23. Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Frei-Marken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 39 Absatz IX.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 24. Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II. Bei denjenigen Post-Anstalten bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsortes nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

V. Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlokalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlokals gelegt

werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 25. Einlieferungsschein.

I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 26. Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 27. Spedition.

I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

> Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 28. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§. 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§. 29. Erneuerung der Verpackung.

I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 30. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) . . . . 1 Sgr.

b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 „

c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. . . . . . 1 „

d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. . . . . 2 „

VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII. Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§. 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $^1/_2$ Sgr. nicht überschreiten.

IX. Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $^1/_2$ Sgr. zu entrichten.

XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. Für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $^1/_2$ Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis $^1/_2$ Pfund einschließlich,

b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich,

c) für recommandirte Briefe,

d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,

e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,

f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,

g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über $^1/_2$ Pfund,

b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $^1/_2$ Pfund,

c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- &c. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis c. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,

2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§. 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§ 31. Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt, und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 32. An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§. 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht ange-

troffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§. 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§. 30 Absatz 1),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe §. 34 Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§. 33. **Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.**

I. Will Jemand die im §. 30 Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk
„durch Expressen zu bestellen,"
ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe §. 30 Absatz IX und XI.

§. 34. **Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.**

I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen

Begleitbrief vorzeigt, so wie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine rc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen rc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe §. 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maaßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 35. Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.

I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 36. Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 37. Unbestellbare Postsendungen.

I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder

sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 38. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I. Die nach Maßgabe des §. 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender, wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direktion in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 39. Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk rc. versehenen Briefe u. s. w. siehe §. 3 Absatz III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat

nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§. 40. Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Stationen sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im §. 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe §. 55 Absatz I).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr.,

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

b) Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 41. Meldung zur Reise.

I. **Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:**

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) Bei den Post-Anstalten.

II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder

von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 42. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 43. Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem
1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab   Stunden   Minuten nach Ankunft des 1., 2. ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 44. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für die Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 45. Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welche von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 46. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 47. Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze, der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer

Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 48. Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§. 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 49. Ueberfrachtporto.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 50. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 51. Passagierstuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck

bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§. 53. Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 54. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 55. Zahlungssätze.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

a) für die Pferde:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile . .	7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . .	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben.

XIV. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . .	5 Sgr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a, b, c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter $\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen 2 Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halbverdeckter

Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld; beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XXIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Abbestellung von Extraposten rc.

XXXI. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) Entgegensendung von Extrapost- rc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf den Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für zwei Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen, von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Extraposten 2c. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- 2c. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§. 56. Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- 2c. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl 20 Meilen	. . . .	10 Sgr.
über 20 bis 40	. . . .	15 „
„ 40 „ 60	. . . .	20 „
„ 60 Meilen	. . . .	1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- 2c. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangs-

orte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wetter schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung, und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§. 57. Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege.

II. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III. Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung.

VI. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren

werden nicht gerechnet; drei und 4 Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund
1 Bache zu	80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 "
1 Mantelsack zu	50 "

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter c. das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

I. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß:

II. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach der Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt und dieses Gewicht wird, unter spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfanges sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen:

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) in Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt)

5

dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Ueberbindung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn sie der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 58. Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Coureiren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bei gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorsbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten und, wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenruthen liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 59. Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
1/4	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
1/2	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
3/4	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1 1/4	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1 1/2	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1 3/4	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2 1/4	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2 1/2	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2 3/4	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3 1/4	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3 1/2	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3 3/4	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere 1/4 Meile.	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt . . .	1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden und es muß daher einschließlich

desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 60. Postillone. a) Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken rc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Tabackrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) Wechseln mit den Pferden.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt we[illegible]

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bring[illegible]

f) Ausweichen der Extraposten rc.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder [illegible] Leute

k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 61. Begleitzettel.

I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichten zu lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§. 62. Beschwerden.

I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 63. Besondere Bestimmungen.

I. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

II. Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken, vorausgesendet werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 4. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Januar. **1861.**

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Daniel Friedrich Wulsdorff ist zum Diakonats-Adjunkten zu Niemitzsch, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Der Subdiakonus zu Fürstenwalde, Gottlieb Louis Robert Körner, ist gleichzeitig zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Trebus — Superintendentur Fürstenwalde — bestellt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor August Kühnast in Luckau ist Allerhöchsten Orts der von den Stadtverordneten getroffenen Wahl gemäß als Bürgermeister der Stadt Guben bestätigt worden.

Der Königliche Assistenz-Arzt Dr. Carl August Paul Nöthe hat sich als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Fürstenwalde niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm Nicolai ist von Kirchhain nach Golssen (Kreis Luckau) gezogen.

Der Maurermeister C. W. Witzel zu Friedeberg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Maurermeister C. W. Witzel zu Friedeberg i. d. N. ist an Stelle des Tischlermeisters J. L. Thierauf daselbst auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Schulze Hübner zu Alt-Glietzen im Königsberger Kreise ist auf Grund der ihm von der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Julius Lenz zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Gottlob Kull, früher in Heinersdorf, ist zum Schullehrer zu Sumatra, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Wilhelm Streese zum Küster und Schullehrer zu Dobberpfuhl, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Dem Königl. Domainenpächter Eduard Baath zu Sachsendorf ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter „Königl. Oberamtmann" verliehen worden.

Der Domainen-Rentmeister und interimistische Forstkassen-Rendant Hildebrandt in Crossen ist vom 1. Januar d. J. ab pensionirt und die Verwaltung des Rentamts Crossen, sowie der damit vereinigten Forstkassen für die Reviere Braschen und Crossen bis auf Weiteres dem Regierungs-Supernumerar Kühn übertragen worden.

Für den 4. ländlichen Bezirk des Kreises Sternberg ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant Noack zu Schönwalde als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Von den Ständen des Königsberger Kreises ist der Domainenpächter Küsel zu Grüneberg anstatt des aus dem Kreise gezogenen Amtmanns Kienitz zu Paetzig bei Schönfließ zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungsbehörde für den Königsberger Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1.) Bekanntmachung. Die Körung der Privatdeckhengste im Soldiner Kreise für das laufende Jahr wird am 31. d. M. Vormittags 10½ Uhr in Soldin durch das Schauamt erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. Mr. 995. Januar 1861.

(2.) Die in der bisherigen Pappenfabrik von F. W. Schmutzler hierselbst gefertigten, als feuersicher anerkannten Dachpappen werden, nachdem diese Fabrik auf den Herrn G. F. W. Noack übergegangen ist, künftig den Stempel mit den Buchstaben G. F. W. N. führen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. Nr. 1679. Dezember 1860.

(3.) Nachweisung der im IV. Quartal 1860 innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt zur Landes-Verweisung verurtheilten Personen.

№	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Haare.	Farbe der Augen.	Besondere Kennzeichen.
1.	Johann Gottlieb Hänsel, Former aus Schirgiswalde, Königreich Sachsen.	32	5	4	blond.	grau.	keine.
2.	Caspar Hoffmann, Fleischergeselle aus Zillingen in Baiern.	25	5	8	schwarzbraun.	schwarzgrau.	keine.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. Nr. 717. Januar 1861.

(4.) Nachweisung der gekörten Privatbeschäler, Kreis Arnswalde, pro 1861.

№	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers Namen.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll	Race, Farbe und Abzeichen.	Festgestelltes Deckgeld. rtl.	sgr	Bemerkungen.
1	Wollgast, Gerichtsschulze.	Schlagenthin.	—	6	5	7	Rothbraun mit Stern, Hinterfüße weiß gestiefelt, Litthauische Race.	2	10	
2	Rohloff, Gerichtsschulze.	Wardin.	—	7	5	4	Braun mit Schrammblässe, hinten weiß gestiefelt, linke Vorderfuß weiß gesäumt.	2	7½	
3	W. Fiebelkorn, Gerichtsmann.	Clostersfelde.	—	5	5	4	Schwarzschimmel mit kleiner Blässe.	3	—	
4	Joh. Krause, Halbbauer.	Zühlsdorf.	—	3	5	4	Dunkelbraun mit einem Stern.	2	—	

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königlicher Landrath. Meyer.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. Nr. 1449. Januar 1861.

(5.) Die Schullehrerstelle in Treppendorf, zur Diöcese Lübben gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 539. Januar 1861.

(6.) Die Schullehrerstelle in Neu-Bleyen, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 248. Januar 1861.

(7.) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 17. 493. 729. 1031. 1560. 1737. 1784. 2232. 2329. 2359. 2612. 3355. 3383. 3408. 3415. 4136. 4401. 4408. 4830. 5009. 5159. 5299. 5606. 5741. 6073. 6278. 6592. 6627. 6756. 6985. 7373. 7394. 7778. 7868. 7955.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 141. 193. 342. 1175. 1188. 1371. 1421. 1614. 2066. 2524. 2551. 2657. 2762. 3521.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 105. 339. 667. 741. 841. 1083. 1171. 1929. 2015. 2054. 2092. 2378. 2432. 2907. 3056. 3667. 3769. 4027. 4076. 4192. 4271. 5087. 5184. 5215. 5691. 5701. 5942. 6328. 6607. 6879. 7071. 7335. 7468. 7949. 7993. 8213. 8357.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 321. 328. 644. 940. 1311. 1375. 2051. 2213. 2349. 2368. 2533. 2549. 3729. 3917. 4437. 4467. 4486. 4503. 4642. 5225. 5249. 5348. 5553. 5698. 5723. 5900. 6182. 6224. 6299. 6420. 6433.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 3. 65. 107. 110. 124. 131. 167. 211. 218. 219. 267. 272. 288. 297. 337. 341. 367. 376. 387. 428. 438. 450. 455. 507. 525. 527. 540. 554. 612. 617. 633. 744. 765. 770. 780. 835. 855. 859. 884. 890. 906. 960. 963. 974. 980. 985. 987. 1000. 1020. 1031. 1036. 1066. 1070. 1083. 1090. 1136. 1140. 1155. 1174. 1176. 1250. 1257. 1266. 1281. 1298. 1331. 1369. 1378. 1422. 1428. 1458. 1476. 1503. 1507. 1526. 1540. 1561. 1569. 1607. 1616. 1624. 1630. 1651. 1652. 1662. 1675. 1706. 1721. 1781. 1819. 1842. 1847. 1856. 1874. 1875. 1929. 1930. 1933. 1974. 1990. 2032. 2042. 2051. 2109. 2112. 2164. 2176. 2182. 2212. 2219. 2220. 2225. 2240. 2266. 2294. 2297. 2319. 2324. 2328. 2339. 2354. 2358. 2373. 2380. 2385. 2392. 2412. 2461. 2470. 2508. 2547. 2588. 2598. 2608. 2638. 2652. 2654. 2671. 2679. 2699. 2758. 2833. 2837. 2838. 2844. 2905. 2920. 2924. 2927. 2933. 2982. 2998. 3002. 3008. 3014. 3016. 3028. 3083. 3089. 3091. 3093. 3096. 3206. 3218. 3222. 3225. 3243. 3258. 3262. 3296. 3350. 3364. 3373. 3374. 3381. 3393. 3418. 3430. 3440. 3455. 3509. 3536. 3562. 3573. 3596. 3645. 3652. 3670. 3671. 3711. 3730. 3736. 3739. 3773. 3791. 3806. 3813. 3838. 3849. 3852. 3864. 3880. 3888. 3892. 3897. 3946. 3947. 3951. 3965. 3984. 4040. 4041. 4058. 4064. 4090. 4106. 4122. 4149. 4150. 4158. 4161. 4183. 4184. 4291. 4305. 4308. 4358. 4364. 4365. 4393. 4489. 4520. 4522. 4528. 4536. 4555. 4558. 4563. 4565. 4572. 4575. 4577. 4596. 4616. 4632. 4730. 4737. 4739. 4746. 4767. 4778. 4782. 4786. 4842. 4844. 4861. 4877. 4880. 4910. 4913. 4934. 4942. 4959. 4968. 4971. 4976. 4994. 5004. 5007. 5010. 5062. 5076. 5101. 5108. 5135. 5144. 5154. 5156. 5181. 5191. 5216. 5224. 5236. 5238. 5255. 5284. 5301. 5321. 5337. 5341. 5367. 5421. 5468. 5511. 5582. 5602. 5620. 5621. 5625. 5631. 5643. 5677. 5717. 5741. 5790. 5819. 5821. 5861. 5869. 5876. 5907. 5933. 5952. 5971. 5985. 6001. 6026. 6035. 6059. 6081. 6087. 6090. 6096. 6099. 6101. 6167. 6169. 6182. 6216. 6217. 6249. 6287. 6299. 6316. 6338. 6341. 6374. 6385. 6442. 6483. 6514. 6548. 6572. 6621. 6638. 6645. 6648. 6651. 6687. 6710. 6722. 6759. 6783. 6791. 6792. 6793. 6800. 6828. 6869. 6870. 6886. 6892. 6937. 6991. 6993. 6997. 7015. 7028. 7087. 7095. 7116. 7187. 7188. 7207. 7213. 7243. 7246. 7299. 7317. 7330. 7331. 7332. 7340. 7345. 7384. 7388. 7424. 7427. 7434. 7438. 7465. 7472. 7488. 7496. 7528. 7534. 7543. 7556. 7573. 7595. 7602. 7606. 7627. 7679. 7698. 7699. 7711. 7737. 7746. 7776. 7782. 7806. 7809. 7840. 7860. 7877. 7896. 7900. 7906. 7918. 7921. 7923. 7928. 7944. 7946. 7955. 7963. 7979. 8017. 8020. 8023. 8089. 8102. 8112. 8131. 8161. 8192. 8201. 8221. 8249. 8255. 8261. 8264. 8299. 8304. 8317. 8330. 8342. 8349. 8353. 8359. 8376. 8382. 8388. 8432. 8437. 8439. 8452. 8459. 8460. 8489. 8513 8514. 8519. 8536. 8540. 8545. 8562. 8570. 8571. 8585. 8586. 8595. 8604. 8605. 8627. 8638. 8652. 8663. 8674. 8678. 8680. 8681. 8692. 8697. 8719. 8730. 8738. 8766. 8769. 8800. 8830. 8847. 8856. 8858. 8865. 8879. 8882. 8892. 8923.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbankkasse, alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. April l. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April l. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856

Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858

Litt. E. No. 1300. 6978 à 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858

Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859

Litt. A. No. 4658. 6399 à 1000 Thlr.
„ B. No. 6. über 500 Thlr.
„ C. No. 13. 3190 à 100 Thlr.
„ D. No. 2238. 4178 à 25 Thlr.
„ E. No. 19. 63. 439. 573. 1110. 1139. 1448. 3260. 3771. 3928. 4137. 4178. 4550. 4567. 4867. 4890. 5898 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1859

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.
„ B. No. 5. 2671 à. 500 Thlr.
„ C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712 à 100 Thlr.
„ D. No. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr.
„ E. No. 43. 56. 181. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1555. 1568. 1769. 1777. 1968. 2012. 2094. 2133. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2911. 2932. 3051. 3144. 3284. 3358. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4188. 4276. 4569. 4609. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6320. 6404. 6463. 6541. 6553. 6853. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860

Litt. A. No. 3397 über 1000 Thlr.
„ B. No. 2156. 2504 à 500 Thlr.
„ C. No. 398. 644. 1737. 4985. 5519. 6384. 7119. 7221. 7778 à 100 Thlr.
„ D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr.
„ E. No. 24. 71. 90. 115. 183. 203. 248. 323. 462. 466. 572. 620. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1309. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1508. 1604. 1825. 1887. 2350. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3138. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116 4254. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4678. 4687. 4714. 4874. 4941. 5052. 5128. 5243. 5429. 5459. 5533. 5623. 5663. 5826. 5841. 5940. 5944. 6109. 6123. 6157. 6226. 6238. 6318. 6342. 6348. 6453. 6476. 6583. 6629. 6718. 6736. 6758. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7261. 7415. 7564. 7773. 7875. 7911. 8009. 8029. 8098. 8143. 8274. 8387. 8598. 8634. 8635 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen. Berlin, den 19. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

(8.) Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen
Frankena, Luckau, Lübben, Cottbus, Reddern, Oegeln, Crossen, Schlaben, Königsberg, Zäckerick, Clossow, Ziltendorf, Züllichau
bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar, sowie die für
Quebeck
am 20. Februar c. von hier nach den genannten Stationen abgehen werden. Die Bedeckung beginnt zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler auf den Stationen.

Hauptgestüt Gradiß, den 14. Januar 1861. Königl. Gestüt-Direktion.

(9.) Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Kommunal-Landtag der Neumark
der Herr Kammerherr von Brandt auf Lauchstädt
als Mitglied der unterzeichneten Landarmen-Direktion für die Dauer von 6 Jahren bis zum 15. Oktober 1866 anderweit gewählt und diese Wahl vom Königlichen Ober-Präsidio auf ein Jahr bestätigt worden ist.

Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1861. Ständische Landarmen-Direktion in der Neumark.

(10.) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin „Johannis dieses Jahres" von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum „1. März dieses Jahres" einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum „14. Juli dieses Jahres" oder bei unserer Haupt-Kasse bis „zum 14. August dieses Jahres" nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präklutirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 11. Januar 1861.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rthl.	Betrag. Courant. Rthl.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rthl.	Betrag. Courant. Rthl.
	A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.								
3090	Nettelbeck rc.	Priegnitz.	500	—	40961	Gusow u. Platkow.	Mittelmark.	—	100
3092					42219				
bis					bis				
3095	"	"	500	—	42226	Dargersdorff rc.	Ukermark.	—	1000
3097	"	"	500	—	42227	"	"	—	400
3099	"	"	300	—	42228	"	"	—	400
3109	"	"	—	1000	42229	"	"	—	200
3120	"	"	—	500	42231	"	"	—	200
3121	"	"	—	500	42232	"	"	—	100
5385	Zeinicke.	Neumark.	1000	—	42421	"	"	—	400
5387	"	"	300	—	42424	"	"	—	50
6441	Zeunicke	"	—	1000	42425	"	"	—	50
6449	"	"	—	300	42426	"	"	—	50
6450	"	"	—	300	43099	"	"	—	1000
7132	Kaackstedt.	Ukermark.	—	1000	43100				
10316	Ober-Guhren.	Neumark.	1000	—	bis				
13234	Nettelbeck.	Priegnitz.	—	100	43103	"	"	—	400
25571	Kohlow u. Klein-				43120				
	Lübbichow.	Neumark.	—	1000	bis				
31529	Günterberg.	Ukermark.	—	100	43124	"	"	—	200
35540	Wittenhoff.	"	—	500	43882	Sieversdorf.	Mittelmark.	—	400
35546	"	"	—	300	43883	"	"	—	400
35563	"	"	—	100	43884	"	"	—	400
35573	"	"	—	100	43890	"	"	—	400
35576	"	"	—	50	48881	Nettelbeck und			
35578	"	"	—	50		Zubehör.	Priegnitz.	—	800
40730	Gusow u. Platkow	Mittelmark.	—	1000	48882	"	"	—	800
40739	"	"	—	1000	48911	"	"	—	400
40773	"	"	—	1000	48955	"	"	—	300
40820	"	"	—	1000	49382	Pessin 4.5.6.Anth.	Mittelmark	—	400
40821	"	"	—	1000	50463	Pritten rc.	Neumark.	—	200
40888	"	"	—	500	51299	Dessow, Anth. 1 u. 2	Mittelmark.	—	700
40889	"	"	—	500	51522	Staffelde.	"	—	600
40890	"	"	—	500	51922	Denzig, Anth. b.	Neumark.	—	200
40922	"	"	—	500	52226	Zernickow.		—	600
40923	"	"	—	500	52426	Simonsdorf.	"	—	200
40925	"	"	—	500	52616	Jagow.	Ukermark.	—	700
40960	"	"	—	100	52660	Sydow.	Mittelmark.	—	300
	B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.								
3091	Nettelbeck rc.	Priegnitz.	500	—	4739				
3096	"	"	500	—	bis				
3098	"	"	500	—	4742	Günterberg.	Ukermark.	1000	—
3100	"	"	200	—	4770	"	"	50	—
4736	Günterberg.	Ukermark.	1000	—	4786	"	"	—	400

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rthlr.	Betrag. Courant. Rthlr.
4787	Günterberg.	Ukermark.	—	400
5386	Zeinicke.	Neumark.	800	—
6451	Zennicke.	"	100	—
6452	"	"	100	—
12414	"	"	100	—
25591	Kohlow u. Klein-Lübbichow.	"	—	500
25606	"	"	—	200
33324 bis 33327	Beauregard.	Mittelmark.	—	1000
33357	"	"	—	1000
35541	Wittenhoff.	Ukermark.	—	500
35560	"	"	—	200
35561	"	"	—	200
35875	Beauregard.	Mittelmark.	—	50
35876	"	"	—	50
36553	Neuwalde.	Neumark.	—	1000
36555	"	"	—	1000
36556	"	"	—	1000
36557 bis 36562	"	"	—	500
36563	"	"	—	200
36564	"	"	—	200
36565	"	"	—	200
36567	"	"	—	200
36569	"	"	—	100
36570	"	"	—	100
36572	"	"	—	100
36573	"	"	—	100
36574	"	"	—	100
36575 bis 36578	"	"	—	50
36900	"	"	—	1000
36901	"	"	—	1000

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rthlr.	Betrag. Courant. Rthlr.
36903	Neuwalde.	Neumark.	—	1000
36904	"	"	—	500
36905	"	"	—	500
36906	"	"	—	500
38388	Legau.	"	—	500
38401	"	"	—	200
38403	"	"	—	100
38405	"	"	—	50
40723	Gusow u. Platkow.	Mittelmark	—	1000
40724 bis 40729	"	"	—	1000
40731 bis 40738	"	"	—	1000
40740	"	"	—	1000
40741	"	"	—	1000
40926	"	"	—	500
40956 bis 40959	"	"	—	100
40962 bis 40970	"	"	—	100
42103	Lichtenberg.	"	—	1000
42130	"	"	—	100
42145	"	"	—	50
42146	"	"	—	50
43877	Sieversdorf.	"	—	400
46587	Langenapel rc.	Altmark.	400	—
46592	"	"	300	—
46599	"	"	300	—
46619	"	"	100	—
46637	"	"	50	—
46656	"	"	—	200
46663	"	"	—	50

(11.) Feuerkassen-Gelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1860.

In den Monaten Juli bis mit Dezember 1860 wurde der Societätsbezirk von 55 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

Die Vergütigung für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien ist bis jetzt festgestellt auf rund . . . . 46,000 Thlr.

Zur Berichtigung der Vergütigungen für Nebenbeschädigungen, der Kosten für extraordinaire ständische Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung und für bauliche und andere Revisionen im Societäts-Interesse sind erforderlich . . . . 2,500 "

mithin Bedarf . . . 48,500 Thlr.

	Transport	48,500 Thlr.
Die Ueberschüsse der Feuerkassen-Gelder-Ausschreiben bis ultimo Juni 1860, sowie die Zinsen von den bei der Königlichen Hauptbank belegt gewesenen baaren Kassenbeständen decken		17,500 „
	es sind sonach . . .	31,000 Thlr.

für das zweite Halbjahr 1860 von den Societäts-Interessenten aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungs-Summe:

		Sgr.	Pf.
der Gebäude	I. Klasse	—	8
„ „	II. „	2	—
„ „	III. „	3	4
„ „	IV. „	4	8

	Thlr. Versicherungs-Kapital	Klasse	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dies ergiebt von	27,005,025 Thlr. Versicherungs-Kapital in	Klasse I.	6,001 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
„	30,002,100 „ „ „ „	„ II.	20,001 „	12 „	— „
„	6,613,575 „ „ „ „	„ III.	7,348 „	12 „	6 „
„	2,413,950 „ „ „ „	„ IV.	3,755 „	1 „	— „
überhaupt von	66,034,650 Thlr. Versicherungs-Kapital		37,105 Thlr.	29 Sgr.	— Pf.
Die Recepturgebühren à 2 Procent betragen			742 „	3 „	7 „
Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung netto			36,363 Thlr.	25 Sgr.	5 Pf.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des revidirten Reglements — an unsere Hauptkasse hierselbst abführen lassen. Berlin, den 15. Januar 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 5. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. Januar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

Nr. 3 enthält: (Nr. 5305.) Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 25. Januar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Hülfekasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Herrn von Humbert, auch für das Jahr 1861 zu ihrem Vorsitzenden gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Potsdam, den 21. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

O.P. Nr. 278.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 verordnen wir hiermit, daß die niedere Jagd am 9. Februar d. J. geschlossen wird.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1861.

1. Nr. 2187. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Im Friedeberger Kreise sind an Stelle ausgeschiedener bisheriger Wege-Distrikts-Commissarien erwählt und bestätigt worden:

1) für den I. Bezirk der Lieutenant a. D. von Langenn-Steinkeller zu Wildenow;
2) für den VIII. Bezirk der Mühlenbesitzer Gotte zu Alt-Carbe;
3) für den X. Bezirk der Schulze Wannke zu Trebitsch und
4) für den XII. Bezirk der Schulze Wolff zu Neu-Anspach.

Die Berufung des bisherigen sechsten ordentlichen Lehrers an der Realschule in Cüstrin Dr. Wilhelm Carl Theodor Born zum Subrector und vierten ordentlichen Lehrer an der gedachten Schule ist bestätigt worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der Schule zu Louisa, Julius Schmidt, ist zum Schullehrer zu Jamaica, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

Die bisher dem Oberamtmann Schönn obgelegene Polizeiverwaltung im Bezirk des Domainen-Amts Quartschen ist mit der Pachtung der Domaine Quartschen auf den Domainenbeamten Bartsch daselbst übergegangen.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Durch bestätigten Communal-Landtags-Beschluß vom 22. November v. J. sind die Fuhrgelder für nöthig werdende Wagentransporte bei Einlieferung von Bettlern, Vagabonden rc. zur hiesigen Anstalt wie folgt festgesetzt worden: 1) für Fuhren auf chaussirten Wegen, a. für eine einspännige 10 Sgr., b. für eine zweispännige 12 Sgr. 6 Pf.; 2) für Fuhren auf gewöhnlichen Straßen, a. für eine einspännige 12 Sgr. 6 Pf., b. für eine zweispännige 17 Sgr. 6 Pf. pro Meile. Die betreffenden Ortsbehörden werden ersucht, hierauf bei Aufstellung der Transportkosten-Liquidationen Rücksicht zu nehmen. Landsberg a. d. W., den 21. Januar 1861.

Ständische Landarmen-Direktion in der Neumark.

(2) Ortsbenennung. Das auf der Feldmark der Stadt Neuwedell im Arnswalder Kreise neu entstandene Etablissement des Gottlieb Krause wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Louisenthal", das auf derselben Feldmark neu entstandene Etablissement des Johann Graber den Namen „Graberthof", und das auf derselben Feldmark neu entstandene Etablissement des Anton Matz den Namen „Joachimsthal" führen. Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 1217. Januar 1861.

(3) Ortsbenennung. Die dem bisherigen Rittergutspächter Vollkammer gehörige, zu Sallgast im Luckauer Kreise belegene Wassermahl- und Oelmühle wird fortan mit unserer Genehmigung den Namen „Sallgaster Obermühle" führen.
Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 1179. Januar 1861.

(4) Nachdem von der Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs die Anlage und Unterhaltung eines Schifffahrts-Kanals im Bette der alten Oder von Wrietzen bis Oderberg übernommen worden ist, und die Anlage des Kanals ihrer Vollendung entgegen geht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf der gedachten Strecke der alten Oder bis auf Weiteres der Deichverwaltung des Nieder-Oderbruchs unter unserer Oberaufsicht übertragen worden ist.
Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 2050. Januar 1861.

(5) Die zweite Lehrerstelle zu Louisa, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 919. Januar 1861.

(6) Die Schullehrerstelle in Königlich Neu-Reetz, zur I. Königsbergschen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt werden.
Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1077. Januar 1861.

(7) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahr 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	№	№	№	№	№	№	№	№
Lit. A. à 1000 Thlr.	Lit. C. à 400 Thlr.	Lit. F. à 100 Thlr.				Lit. G. à 50 Thlr.	Lit. H. à 25 Thlr.	
9,011	3,290							
23,067		773	63,362	138,329	202,656	9,870	13,222	39,899
Lit. B.	Lit. E.	17,589	63,363	156,229	202,657	20,727	21,516	39,915
à 500 Thlr.	à 200 Thlr.	32,679	63,364	156,230	202,659	20,730	21,724	51,663
9,323	14,937	63,360	71,034	168,765	202,660	20,731	23,953	55,754
13,941		63,361	96,158	183,694	211,506	40,904	33,303	59,801

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848.				III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1854.				
Lit. C. à 100 Thlr.			Lit. E. à 20 Thlr.			Lit. C. à 200 Thlr.		
16,507	38,570	40,775	20,084			9,549		

Berlin, den 4. Januar 1861. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

(8) Bekanntmachung. Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz für das 1. Semester 1860 bereits unterm 19. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und gegenwärtig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres pro 1860 beendet

Von den Eingangs gedachten 195 Brandschäden sind:

169 durch unermittelt gebliebene Zufälle, 18 durch Gewitter, 1 durch muthmaßliche und 7 durch fahrlässige Brandstiftung

entstanden.

Die durch Fahrlässigkeit veranlaßten 7 Brände sind sämmtlich durch Kinder herbeigeführt worden, gegen welche, bei dem jugendlichen Alter derselben von 3 bis 7 Jahren, die betreffenden Königlichen Staats-Anwaltschaften keine Veranlassung genommen haben, strafrechtlich einzuschreiten.

Dagegen sind sämmtliche übrigen gerichtlichen Untersuchungen, soweit solche beendet sind, im Betreff der Ermittelung der Entstehungsart der Brände erfolglos geblieben.

Das unterm 10. d. M. abgeschlossene Hauptlagerbuch pro 2. Semester 1860 ergiebt eine Gesammt-Versicherung:

a) in der 1. Klasse von	29,801,925 Thlr.
b) „ „ 2. „ „	28,770,950 Thlr.
c) „ „ 3. „ „	32,096,050 Thlr.
d) „ „ 4. „ „	224,850 Thlr.
zusammen also von . . .	90,893,775 Thlr.
mithin gegen die pro 1. Semester 1860 festgesetzte . . .	89,780,750 Thlr.
einen Zuwachs von . . .	1,113,025 Thlr.

Bei Dämpfung von Feuersbrünsten haben sich nachgenannte Personen durch besondere Umsicht und entschlossenes Handeln vorzugsweise ausgezeichnet:

a) die Tischlermeister Krug und Fielitz und der Jäger Bunge zu Beetz bei Dämpfung des Brandes daselbst am 12. November v. J.;

b) der Schäfer Ewald zu Kagel bei Dämpfung des Brandes am 3. Juni v. J. und

c) der Zimmergeselle Gottl. Henning zu Hohen-Görsdorf bei Dämpfung des Brandes am 2/3. September v. J.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr schließlich noch besonders auf, die auf sie fallenden Beiträge zum 2. Ausschreiben 1860 nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen und Einforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die General-Kasse und die aus diesen Geldern zu bewirkende Befriedigung der resp. Brandbeschädigten innerhalb der reglementsmäßig festgesetzten Frist erfolgen kann. Berlin, den 17. Januar 1861.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.

(9) Bekanntmachung. Königliche Ostbahn. Vom 1. k. Mts. ab treten in dem bisherigen Gange unserer Personenzüge III. und IV. auf den Strecken Frankfurt-Bromberg und Nakel-Tamsel einige Abänderungen ein, in Folge deren diese Züge künftig auf der Station Kreuz 10 Minuten früher als jetzt eintreffen und von dort um ebensoviel Zeit früher weiter gehen.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden berichtigten Fahrpläne. Bromberg, den 19. Januar 1861.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(407) Bekanntmachung. Der Erweiterungsbau des Scheunen- und Stallgebäudes auf der Försterei Schoenfließ bei Neuzelle, veranschlagt zur Summe von 80 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., soll an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Der Termin ist „auf Montag den 11. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr" in meiner Behausung hier, Park No. 14, anberaumt, wozu qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Bedingungen von heut ab bei mir zur Einsicht offen liegen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1861. Der Königl. Bau-Inspektor Lüdke.

(408) Bekanntmachung. Zum Neubau einer Schifffahrtsschleuse bei Müllrose im Friedrich-Wilhelms-Kanal, soll der Ankauf der eichenen, kiefernen und buchenen Bauhölzer an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 5. März a. c. Vormittags 9 Uhr" im Geschäfts-Lokal der Schleusenbau-Verwaltung zu Hammerfort bei Müllrose angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit daselbst einzusehen sind. Gegen portofreie Einsendung von 2½ Sgr. werden Abschriften der Bedingungen von der gedachten Verwaltung zugesandt. Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(409) Bekanntmachung. Die untere Etage des dem Kaufmann Kuth und Justiz-Aktuar Winkel zu Pritzwalk gehörigen, allhier am Markt belegenen Hauses, mit den darunter befindlichen bedeutenden Kellerräumen, worin bisher ein kaufmännisches Geschäft betrieben worden, ist sofort oder zum 1. April d. J. zu vermiethen. auch steht das ganze neuerbaute massive dreistöckige Haus unter günstigen Bedingungen zum Verkauf. Miethes- oder Kauflustige wollen sich deshalb persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden. Beeskow, den 24. Januar 1861. Schulz, Kreisgerichts-Sekretair, als Administrator.

(410) Messingdrath-Siebe zur Stärkefabrikation von 2—6½ Fuß Breite, dergleichen in Doppelrand eingebunden von 2 Fuß Breite, pro Stück 2 Thlr., empfiehlt

A. F. Heine in Frankfurt a. d. O., Breitestraße No. 10.

(411) In Frankfurt a. d. O., in lebhafter Geschäftsgegend, ist ein Backhaus sofort zu verkaufen. Dasselbe befindet sich in gutem baulichen Zustande, hat auch circa 12 Morgen guter Länderei, und würde sich seiner Lage und Räumlichkeit halber zu jedem beliebigem Geschäft eignen. Näheres auf portofreie Anfragen unter X. 24 poste restante Frankfurt a. d. O.

(412) Eine aufs beste eingerichtete gangbare Brauerei mit Bierschank, zwischen zwei Städten, unweit der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee gelegen, ist unter billigen Bedingungen, Krankheitswegen, sofort zu verkaufen. — Im Umkreise von 2 Meilen befinden sich einige 20 Ortschaften ohne ein derartiges Geschäft. Das Nähere darüber ist auf portofreie Anfragen beim Commissionair Herrn C. F. Kämpf, große Scharrnstraße No. 23 in Frankfurt a. d. O. zu erfahren.

(413) Bekanntmachung. Meines vorgerückten Alters wegen habe ich mich entschlossen, meine hier belegene Besitzung, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Weinbergen, Aecker und 55 M. Morgen Wiesen, entweder im Ganzen oder in einzelnen Theilen aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, die Verkaufsbedingungen entweder unmittelbar bei mir oder bei dem Vorwerksbesitzer und Rathsherrn Herrn Eisermann entgegen zu nehmen.

Crossen, im Januar 1861. Leopold Hentschel.

(414) Meine in der Kreisstadt Friedeberg gelegene, vollständig eingerichtete Brauerei, will ich sofort verkaufen oder verpachten; auch ist daselbst Hopfen zu verkaufen. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen der Besitzer selbst. Friedeberg i. d. N., im Januar 1861. W. Kiesewetter, Brauereibesitzer.

(415) Feste Schläuche zu Wasserleitungen in Brennereien bei

Großheim, in Frankfurt a. d. O., Lindenstraße No. 16.

(416) Verkauf einer Dampfmaschine. Eine im Gange befindliche, wohlerhaltene vierpferdige Dampfmaschine, welche im Jahre 1855 aus der Fabrik des Herrn F. A. Egells in Berlin bezogen ist, steht behufs Aufstellung einer stärkeren derartigen Maschine auf dem Königlichen Domainen-Amte Sorge bei Crossen a. d. O. zum Verkauf. Dieselbe kann täglich in Augenschein genommen werden. Die Uebergabe derselben kann jedoch erst Ende Mai oder Anfang Juni d. J. erfolgen.

(417) Auf einem größeren Gute in der Neumark werden zum 1. April ein Inspektor, ein mit Führung der Polizei-Geschäfte und Wirthschaftsbücher vertrauter Hof-Verwalter, ein Oekonom, ein Gärtner und ein verheiratheter Revierförster zu engagiren gewünscht und können Reflektanten ihre Adressen unter Beifügung ihrer Atteste und Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse sub A. K. an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. einsenden.

(418) Blutegel, unter Garantie notirt am billigsten H. N. J. Oettinger in Radwitz.

(419) In einer lebhaften Fabrikstadt soll die im Mittelpunkte derselben belegene schwunghaft betriebene Brauerei, mit welcher das frequenteste Vergnügungslokal, nebst bedeutendem Gartengrundstück in unmittelbarer Verbindung steht, sofort aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Reelle Käufer oder Pächter erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen in A. Retemeyer's Central-Annoncen-Büreau in Berlin, Kurstraße 50.

(420) Besten ächt peruanischen Guano, so wie Chili-Salpeter empfehlen billigst

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(421) Badenschen Mais zum Futter, um damit zu räumen zu 2 Rthlr. pro Scheffel, empfehlen

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(422) Böhmische Bettfedern und Daunen empfiehlt

C. Consentius, in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 2.

(423) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha. Diese Anstalt vertheilt im Jahre 1861 an ihre Versicherten den Ueberschuß des Versicherungsjahres 1856, welcher 357,770 Thlr. 22 Sgr. beträgt und eine Dividende von 32 Prozent ergiebt. Für bestehende Versicherungen wird dieselbe an der nächstfälligen Prämie in Abzug gebracht, für erloschene an die Inhaber der bezüglichen Dividendenscheine pro 1856, sofern deren Rückgabe spätestens bis 8. Dezember 1862 erfolgt, durch Baarzahlung gewährt. Die Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres 1860 waren wiederum sehr befriedigend. Durch einen reichen Zugang an neuen Versicherungen (1437 Personen mit 2,698,700 Thlr.), welcher größer war, als in irgend einem der früheren Jahre, ist der Versicherungsbestand auf 22,900 Personen mit 37,400,000 Thlr., der Bankfonds auf etwa 10,200,000 Thlr. gestiegen. Bei einer Jahres-Einnahme an Prämien und Zinsen von ohngefähr 1,730,000 Thlr. waren nur 760,000 Thlr. für 465 gestorbene Versicherte zu vergüten, welcher Betrag wesentlich hinter der rechnungsmäßigen Erwartung zurückstieht. Versicherungen werden vermittelt durch

Commissions-Rath F. Karnatz in Frankfurt a. d. O. J. C. Sauermann in Crossen. C. L. Silling in Cüstrin. Wilhelm Wilke in Guben. Heinrich Fischer in Zielenzig.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

ist, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1860 im Ganzen 195 Brände stattgefunden und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise 4, im Ostpriegnitzschen Kreise 2, im Westhavelländischen Kreise 6, im Osthavelländischen Kreise 7, im Ruppinschen Kreise 3, im Ober-Barnimschen Kreise 5, im Nieder-Barnimschen Kreise 20, im Teltowschen Kreise 9, im Lebusschen Kreise 20, im Zauch-Belzigschen Kreise 10, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 6, im I. Ukermärkschen Kreise 8, im II. Ukermärkschen Kreise 2, im III. Ukermärkschen Kreise 10, im Beeskow-Storkowschen Kreise 16, im Luckauschen Kreise 11, im Gubenschen Kreise 13, im Calauschen Kreise 18, im Lübbenschen Kreise 14, im Sorauschen Kreise 10, im Sprembergschen Kreise 1.

Durch diese Brände wurden:

a) gänzlich eingeäschert:

1) 20 versicherte Gebäude der 1. Klasse,

nämlich: 6 Wohnhäuser, 6 Scheunen, 6 Ställe, 1 Trockenhaus und 1 Abseite;

2) 61 versicherte Gebäude der 2. Klasse,

und zwar: 18 Wohnhäuser, 1 Wohnhaus mit Wassermühle, 3 Scheunen, 29 Ställe, 1 Anbau, 1 Speicher, 1 Abseite, 1 Remise, 2 Schuppen, 1 Thorhaus, 1 Auszugehaus, 1 Kirche mit Thurm und Vorhalle und eine holländische Mühle;

3) 885 versicherte Gebäude der 3. Klasse,

nämlich: 256 Wohnhäuser, 1 Jagdschloß, 1 Krug, 172 Scheunen, 366 Ställe, 9 Anbaue, 4 Nebenhäuser, 1 Baukammer, 33 Thorhäuser, 5 Auszugehäuser, 4 Durchfahrten, 2 Speicher, 1 Wagenschauer, 9 Schuppen, 1 Brauhaus, 5 Schmieden, 3 Schulhäuser, 1 Küsterhaus, 1 Hirtenhaus, 6 Ziegelscheunen, 1 Waschhaus, 2 Backhäuser und 1 Schneide- und Lohmühle;

4) 9 versicherte Gebäude der 4. Klasse,

und zwar: 5 Windmühlen, 1 Wassermühle, 2 Ziegelöfen und 1 Ziegelscheune;

b) theilweise eingeäschert und resp. beschädigt:

5) 20 versicherte Gebäude der 1. Klasse,

nämlich: 12 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus, 1 Gemeindehaus, 5 Ställe und 1 Kirche mit Thurm;

6) 24 versicherte Gebäude der 2. Klasse,

und zwar: 12 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus, 6 Ställe, 3 Scheunen, 1 Schuppen und 1 Remise;

7) 12 versicherte Gebäude der 3. Klasse,

nämlich: 6 Wohnhäuser, 2 Schuppen, 2 Backhäuser, 1 Scheune und 1 Kirche mit Thurm;

8) 2 versicherte Gebäude der 4. Klasse,

und zwar: 1 Brennschuppen und 1 Brennofen mit Vorgelege.

Die durch die gänzliche Einäscherung und Beschädigung der ebengedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungs- und sonstigen entstandenen Nebenkosten haben betragen:

						Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen					254,102 Thlr.	14 Sgr.	— Pf.
2)	„ „ „ Neben- und Pertinenz-Beschädigungen . . .					4,837 „	7 „	— „
3)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe .					6,350 „	— „	— „
4)	an Verwaltungs-Kosten:							
	a) für die General-Direktion . .	4,620 Thlr.	24 Sgr.	6 Pf.				
	b) für die Special-Direktoren .	5,469 „	5 „	— „				
					=	10,089 „	29 „	6 „
5)	Receptur-Gebühren:							
	a) für die Special-Rendanten .	1,507 Thlr.	15 Sgr.	4 Pf.				
	b) für die Orts-Erheber . . .	2,232 „	2 „	8 „				
					=	3,739 „	18 „	— „
6)	an Reise-Kosten der Special-Direktoren					516 „	— „	— „
7)	an Extraordinariis					9,387 „	12 „	3 „
	zusammen also					289,022 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.

Nach §. 130 des revidirten Reglements de 1855 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Bestandsfonds und die Antrittsgelder in Abzug gebracht werden und der Ueberrest zur Aufbringung repartirt werden.

Demgemäß werden von dem obigen Betrage der . . . . 289,022 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.
a) die Zinsen des eisernen Bestandsfonds pro 1860, soweit solche bis zum Erlasse des 2. Ausschreibens 1860 eingegangen sind, mit 1060 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.
und b) die Antrittsgelder mit . . . . 1432 „ 6 „ — „
zusammen also mit 2,492 „ 11 „ 6 „
vorweg in Abzug gebracht, so daß nur der Ueberrest von 286,530 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf.
von den Societäts-Interessenten zu decken verblieben ist.

Zur Bestreitung dieses Bedarfs ist

pro 1. Semester 1860:

von den Versicherungen der 1. Klasse ein Beitrag von 2 Sgr.
„ „ „ „ 2. „ „ „ „ 4 Sgr.
„ „ „ „ 3. „ „ „ „ 10 Sgr.
„ „ „ „ 4. „ „ „ „ 20 Sgr.

und pro 2. Semester 1860

von den Versicherungen der 1. Klasse ein Beitrag von 1 Sgr. 4 Pf.
„ „ „ „ 2. „ „ „ „ 2 Sgr. 8 Pf.
„ „ „ „ 3. „ „ „ „ 6 Sgr. 8 Pf.
„ „ „ „ 4. „ „ „ „ 13 Sgr. 4 Pf.

pro 100 Thlr. erforderlich gewesen und durch die unterm 12. Juli v. J. und 15. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben bereits aufgebracht und resp. erfordert worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und einzuziehen:

a) pro 1. Semester 1860:

1) von 29,001,650 Thlr. Versicherung der 1. Klasse à 2 Sgr. pro 100 Thlr. 19,334 Thlr. 13 Sgr. — Pf.
2) „ 28,453,700 „ „ „ 2. „ à 4 Sgr. „ „ 37,938 „ 8 „ — „
3) „ 32,100,525 „ „ „ 3. „ à 10 Sgr. „ „ 107,001 „ 22 „ 6 „
4) „ 224,875 „ „ „ 4. „ à 20 Sgr. „ „ 1,499 „ 5 „ — „
165,773 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.

b) pro 2. Semester 1860:

1) von 29,801,925 Thlr. Versicherung der 1. Klasse à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . . . . 13,245 Thlr. 9 Sgr. — Pf.
2) von 28,770,950 Thlr. Versicherung der 2. Klasse à 2 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. . . . 25,574 „ 5 „ 4 „
3) von 32,096,030 Thlr. Versicherung der 3. Klasse à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. . . . 71,324 „ 16 „ 8 „
4) von 224,850 Thlr. Versicherung der 4. Klasse à 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . . 999 „ 10 „ — „
111,143 „ 11 „ — „
mithin zusammen 276,916 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Der vorgedachte Bedarf pro anno 1860 beträgt aber . . . . . . 286,530 „ 9 „ 3 „
und sind mithin 9,613 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
weniger, als erforderlich gewesen, aufgebracht worden. Aus dem Jahre 1859 ist jedoch, wie unsere desfallsige Veröffentlichung vom 24. Januar v. J. ergiebt, den Societäts-Interessenten ein wieder zu Gute zu rechnender Bestand von . 17,070 „ 10 „ 6 „
verblieben, so daß nach Abzug des vorhergedachten Minus am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von . . . . 7,457 Thlr. — Sgr. 9 Pf.
den Societäts-Interessenten blieb, welcher unter Hinzurechnung der im Laufe des Jahres 1860 auf Grund der Bestimmungen der §§. 109—113 des Reglements de 1855 wieder eingezogenen Entschädigungsgelder rc. von zusammen 522 „ — „ 5 „
im Ganzen mit 7,979 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.
beim Erlasse des künftigen 1. Ausschreibens 1861 in Anrechnung kommen wird.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 6. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. Februar. 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. Mts. die von dem Communal-Landtage der Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Directors, Freiherrn von der Goltz auf Kreizig, zum Vorsitzenden und Kammerherrn von Brandt auf Lauchstedt zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Oktober 1860 bis dahin 1863 zu bestätigen geruht; was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 28. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

Bekanntmachung die Erhebung der Landarmensteuer pro 1861 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark durch das von mir bestätigte Conclusum des 32. Kommunal-Landtages der Kurmark vom 9. und 10. Dezember 1859 ermächtigt ist, auch für das Jahr 1861 ein Neuntel der Staatssteuern auf Grund des Regulativs vom 1. Dezember 1856 als Landarmensteuer zu erheben.

Potsdam, den 21. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

O.P. No. 258.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg und der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungs-Bezirk Frankfurt einen Termin auf den 8., 9. und 10. April dieses Jahres anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 31. März dieses Jahres unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufes,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach

bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1861.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. | Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der von dem Zimmermeister A. Wolter zu Kolonie Fürstenwalde, im Lebuser Kreise, erworbenen Parzelle der fiskalischen Dorffreiheit daselbst von 18 □R. Flächen-Inhalt, mit dem dortigen Gemeinde-Verbande auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 24. August v. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1861.

I. No. 1087. Januar 1861.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung des von Seiten des Königlichen Domainen-Fiskus an den Büdner Milius zu Lowitz veräußerten sogenannten Beutnitzer Teiches in den Communal-Verband der Gemeinde Bielow, im Crossener Kreise, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 29. August v. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1861.

I. No. 2064. Januar 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nachstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 12. Januar 1861:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

wollen, um Unseren Regierungsantritt durch einen Akt umfassender Gnade zu bezeichnen,

I. allen denen, welche bis zum heutigen Tage wegen Hochverraths, Landesverraths, Beleidigung der Majestät oder eines Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder feindseliger Handlungen gegen befreundete Staaten;
ferner wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte oder wegen der in den §§. 87 bis 93 einschließlich und in den §§. 97 bis 103 einschließlich des jetzt geltenden Strafgesetzbuchs als Widerstand gegen die Staatsgewalt und als Verletzungen der öffentlichen Ordnung bezeichneten Verbrechen und Vergehen von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt worden sind, die erkannten Lebens- oder Freiheitsstrafen, sowie die noch nicht erlegten Geldbußen, unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten, hierdurch erlassen, ihnen die Wiederausübung der aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte gestatten und die gegen sie etwa erkannte Polizeiaufsicht aufheben.

II. Rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines der in No. I. gedachten, bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen demnächst von Unseren Civilgerichten rechtskräftig verurtheilt werden möchten, wollen Wir die von Amtswegen zu stellenden Anträge Unseres Justiz-Ministers erwarten.

III. Ingleichen sollen rücksichtlich derjenigen Personen, welche sich der Untersuchung oder der rechtskräftigen Aburtelung wegen eines derartigen Verbrechens oder Vergehens (No. I.) durch die Flucht entzogen haben, wenn dieselben von der ihnen hiermit gestatteten ungehinderten Rückkehr in Unsere Staaten Gebrauch machen, und von Unseren Civilgerichten verurtheilt werden möchten, Uns von Amtswegen durch Unseren Justiz-Minister Gnadenanträge gestellt werden.

IV. Ferner wollen Wir rücksichtlich derjenigen Personen, welche wegen der obengedachten bis zum heutigen Tage verübten Verbrechen oder Vergehen von Militairgerichten
bereits rechtskräftig verurtheilt sind (No. I.) oder noch verurtheilt werden (No. II.), oder welche sich der Untersuchung oder rechtskräftigen Aburtelung durch die Flucht entzogen haben, und von Militairgerichten demnächst verurtheilt werden möchten (No. III.),
wenn sie Unsere Gnade anrufen, auf den von Unserem Militair-Justiz-Departement zu erstattenden Bericht die weitere Entschließung treffen.

Im Uebrigen wollen Wir

V. den Anträgen Unseres Staats-Ministeriums wegen einer ferneren Gnadenbewilligung hinsichtlich anderer durch diesen Unseren Erlaß nicht betroffenen, strafbaren Handlungen entgegensehen.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Gnaden-Erlasses Sorge zu tragen. Berlin, den 12. Januar 1861.

Wilhelm.

(gegengez.) Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald. von der Heydt. Frhr. von Schleinitz. Frhr. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 25. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger zu Templin, Rudolph Alexander Franz Kornrumpf ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeine zu Rädnitz, Diöces Crossen, bestellt worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweser, Schloßprediger Siegel zu Cüstrin, ist zum Superintendenten der dortigen Diöcese bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Joachim Christian Carl Tieck ist zum Evangelischen Collaborator ministerii zu Lieberose — Diöces Lübben — bestellt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Kreis-Physikus Dr. Burchard zu Zielenzig den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Der Maurermeister Weßlau zu Lübbenau hat die Agentur der Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Der Barbier und Heilgehülfe A. Edler zu Lebus hat die Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle niedergelegt.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden, als unbesoldete Beigeordnete: in Calau der Rechtsanwalt Theodor Struck, in Fürstenberg der Kaufmann Eduard Plaschke; als unbesoldeter Rathsherr: in Crossen der Rentier Carl Körner; als unbesoldete Rathmänner: in Fürstenfelde der bisherige unbesoldete Rathmann Schulz, in Buckow der Tischlermeister Johann Nickel, in Fürstenberg der Schornsteinfegermeister August Rauft, in Liebenau der Mühlenbesitzer Wilhelm Läber, in Neuwedel der Seilermeister Wilhelm Henschel, in Göritz der Ackerbürger Gottlieb Höhne.

Die Kaufleute A. Hoeft zu Güstebiese, im Königsberger Kreise, A. Brachmann zu Lienitz und H. Hensel zu Gorgast, im Lebuser Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Fedor Neubauer zu Ober-Ullersdorf, im Sorauer Kreise, ist auf Grund der ihm von der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Theodor Kulcke zu Ratzdorf bei Neuzelle ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker R. Zech zu Calau hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Die dem Kaufmann Helbig zu Dahme zum Betriebe von Agenturgeschäften für die Oldenburger Versicherungsgesellschaft von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Th. Arnd zu Guben ist auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Th. Arnd zu Guben ist auf Grund der ihm von dem Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins bestätigt worden.

Der Apotheker R. Arends zu Christianstadt ist auf Grund der ihm von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Wilhelm Just, bisher in Illmersdorf, zum Schullehrer zu Rehnsdorf, in der Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Der Lehrer Gottlob Erdmuth Brathe, bisher in Pohlo, ist zum evangelischen Schullehrer zu Neu-Erbach, in der Diöcese Friedeberg, bestellt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Friedrich Theodor Schwoy, bisher in Christophswalde, zum Küster und ersten Lehrer zu Lipke, in der Friedebergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Guben ist der Gutspächter, Amtmann Rehfeld zu Wellmitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Januar 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Zwiebler, Schramke und v. Seelstrang sind zu Gerichts-Assessoren ernannt. Die Referendarien Luhme und Seyffahrt sind in das Departement des Königl. Kammergerichts versetzt. Dem Gerichtsassessor Grafen v. d. Goltz ist in Folge seines Ueberganges zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden und der Referendarius Ribbeck ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen. Der Referendarius Hirsekorn ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement.

Der Büreau-Assistent Gerlach zu Luckau ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte in Landsberg a. d. W., der Civil-Supernumerar und Aktuar Jonas zu Cüstrin zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Sorau ernannt. Der Sekretair Hoffmann in Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft mit der Funktion als Sportel-Rezeptor an die Kreisgerichts-Commission in Neuzelle, der Büreau-Assistent Mester zu Pförten an das Kreisgericht in Sorau und der Büreau-Assistent Thieme zu Sorau zugleich als Sportel-Receptor an die Kreisgerichts-Commission in Pförten versetzt. Der Sekretair Schütz in Fürstenwalde ist aus dem Justizdienst entlassen. Der Sekretair Haenelt in Sorau und der Bote und Exekutor Thimmroth in Luckau sind gestorben.

Der bisherige Güter-Expedient Janecke zu Sorau ist zum Königl. Eisenbahn-Güter-Expedienten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Oberpfarrstelle zu Schönfließ i. d. N. ist durch das Ableben des Oberpfarrers und Superintendenten Riemschneider erledigt.

(2) Die Pfarrstelle zu Christdorf, in der Diöcese Wittstock, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Klingner erledigt.

Nachweisung der bei der am 17. Januar 1861 durch das Schauamt des Cottbusser Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste A. für tauglich befundenen, B. für unbrauchbar erklärten Beschäler.

Ort der Beschälstation.	Name des Besitzers des Beschälers.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		A. Tauglich befundene Beschäler.				
Brahmow	Kossäth Christian Munitzl	braun, mit großem Stern, schmaler Bläße und Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt, 8 Jahre alt, 5' 3" groß	1	10	—	ist gekört.
Burg, Dorf	Großbüdnersohn Christian Urbenz	Rappe, mit schmaler Bläße, beide Hinterfüße und rechter Vorderfuß weiß gestiefelt, linker Vorderfuß weiß gefesselt, 9 Jahr alt, 5' 4" 2''' groß	1	10	—	do.
Dissen	Halbhüfner Christian Nattuschka	Blauschimmel, 5 Jahr alt, 5' 3" groß	2	—	—	do.
do.	Halbhüfner Christian Pannwitz	Rothschimmel, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 8 Jahr alt, 5' 2" groß	2	—	—	do.
Greifsch	Kossäth Martin Galle	Schweißfuchs mit Stern, 6 Jahr alt, 5' 3" groß	1	7	6	do.
do.	Bauer Christian Halke	Schwarzschimmel, 5 Jahr alt, 5' 2" groß	1	10	—	do.
Haasow	Bauer Woscheck	Fuchs mit Bläße, beide Hinterfüße weiß und weißer Kamm, 5 Jahr alt, 5' 3" groß	1	15	—	do.
Heinersbrück	Bauer Martin Paulick	Mondschimmel mit Stern, 4 Jahr alt, 5' 1" 2''' groß	1	7	6	do.
Jänischwalde	Schulze Richter	Blauschimmel mit Mohrenkopf, 3 Füße weiß gefesselt, 9 Jahre alt, 5' 3" groß	1	15	—	do.
Müschen	Bauer u. Schankwirth August Krüger	schwarzbraun mit Bläße, beide Hinterfüße weiß, 7 Jahr alt, 5' 6" groß	1	15	—	do.
Peitz	Ackerbürger Martin Krautz	Brandfuchs mit weißer Mähne, 4 Jahr alt, 5' groß	1	—	—	do.
Tauer	Braukrüger Mathes Lehmann	Rappe mit Stern, 7 Jahr alt, 5' groß	1	15	—	do.
		B. Untauglich erklärte Beschäler.				
Krieschow	Schankwirth Krüger	Brandfuchs ohne Abzeichen, 6 Jahr alt, 5' 3" groß	—	—	—	nicht gekört.

Cottbus, den 17. Januar 1861 Königlicher Landrath. (gez.) v. Werdeck.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29. Januar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 2199. Januar 1861.

(4) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Blumenthal, zur Diöcese Landsberg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1494. Januar 1861.

(5) Feuerkassenbeitragsausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro II. Semester 1860.

Im zweiten Halbjahr 1860 sind im Bereiche der Land-Feuer-Societät der Neumark 28 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise:

Soldin 4, Königsberg 5, Landsberg 1, Friedeberg 3, Dramburg 2, Schivelbein 1, Sternberg 3, Crossen 4, Züllichau-Schwiebus 3, Cottbus 2, zusammen 28.

Der Kreis Arnswalde ist von Bränden verschont geblieben.

Zwei dieser Brände sind durch Blitzschlag und einer durch Fahrlässigkeit eines zwölfjährigen Knaben entstanden; die Entstehungsart der übrigen ist bis jetzt unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Schuppen.	Remisen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	2	—	1	—	—	—	—	163	6	9
II.	4	1	2	1	—	—	—	6998	6	7
IIIA.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IIIB.	40	23	34	4	—	1	—	19,732	14	3
IV.	—	—	—	—	—	—	1	600	—	—
Summa	46	24	37	5	—	1	1	27,493	27	7

Die Nebenkosten betragen:				= 27,493 Thlr. 27 Sgr. 7 Pf.
1. Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	577 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
2. Prämien für persönliche Thätigkeit	11 „	— „	— „	
3. Entschädigung für unversicherte Gegenstände	84 „	6 „	9 „	
4. Abschätzungskosten für Partialschäden	30 „	3 „	6 „	
5. 30 pCt. Bonifikation für neue Spritzen	189 „	— „	— „	
6. Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden	75 „	22 „	6 „	
				967 „ 2 „ 9 „
Die Verwaltungskosten bestehen in:				
a) Besoldung der 14 Beamten	1310 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
b) Büreaubedürfnisse der Kasse	— „	— „	— „	
c) Reisekosten	4 „	— „	— „	
d) ad extraordinaria	86 „	22 „	1 „	
e) Taxrevisionskosten	62 „	4 „	— „	
f) an Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen	154 „	20 „	6 „	
g) Kopialien für Kataster und Zugangsnachweisungen	85 „	17 „	6 „	
				1703 „ 4 „ 1 „

Nach dem Beschluß der Kommunallandtagsversammlung vom 24. Novbr. 1860 soll Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. à 10,000 Thlr. Versicherung erhoben werden. Derselbe beträgt von 32,361,075 Thlr. Versicherung . . . . 1618 „ 1 „ 8 „
und wird dem Bedarf hinzugerechnet.

Hiervon gehen ab die Kapitalszinsen, Eintrittsgelder, Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben und die Gutschreibungen nach Abrechnung der Zuschläge mit zusammen . . . . 3409 „ 14 „ 2 „

Der Gesammtbedarf beträgt mithin . . . . 28,372 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse und es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

in Kl. I.	9,059,837½ Thlr.	à 1 Sgr.	4 Pf.	4426 Thlr.	17 Sgr.	10 Pf.
„ II.	9,921,550 „	à 2 „	— „	6614 „	11 „	— „
„ IIIA.	218,125 „	à 6 „	— „	436 „	7 „	6 „
„ IIIB.	11,427,012½ „	à 7 „	4 „	27,932 „	20 „	11 „
„ IV.	491,950 „	à 10 „	8 „	1749 „	4 „	8 „

wodurch von 32,018,475 Thlr. Versicherung aufkommen . . . . 41,159 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf.

(nach Abrechnung des von Beiträgen freibleibenden halben Versicherungs-Werthes der Kirchen u. ihrer Thürme mit . . 342,600 Thlr.,

zusammen wie oben . . . . . . 32,361,075 Thlr.)

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . 12,786 Thlr. 10 Sgr. — Pf.

An Beiträgen sind seit dem ersten Semester 1847 (Klasse IIIA. seit zweitem Semester 1854) also in resp. 13 und 28 Semestern durchschnittlich von hundert Thalern Versicherung aufgebracht worden:

in Klasse I.	1 Sgr.	1,64 Pf.
„ II.	2 „	5,08 „
„ IIIA.	6 „	2,08 „
„ IIIB.	10 „	3,70 „
„ IV.	13 „	7,70 „

Arnswalde, den 12. Januar 1861.

Der General-Direktor der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. Meyer.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 7. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. Februar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 4. enthält: (No. 5306.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forstverwaltung.

(No. 5307.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

(No. 5308.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Aktiengesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.

(No. 5309.) Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

No. 5. enthält: (No. 5310.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. Dezember 1860.

(No. 5311.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

No. 6. enthält: (No. 5312.) Gemeindestatut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

(No. 5313.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahngesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

(No. 5314.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident“ bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5315.) Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Abtrennung der, dem Kolonisten Carl Raschick zu Sachsendorf gehörigen Parzelle No. 100 des Dominiallandes zu Stroebitz von 90 □Ruthen von dem Communal-Verbande der Gemeinde Stroebitz und deren Vereinigung mit dem Verbande der Gemeinde zu Sachsendorf, im Cottbuser Kreise, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 24. Januar d. Js. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 2. Februar 1861.

I. R. No. 187. Januar 1861.

Wir machen die militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Vorschrift des §. 55. und §. 96. No. 6. der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufmerksam, wonach jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche mit Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, so wie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obgleich zur Zeit ihrer Versammlung der Reklamationsgrund schon vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission gemacht werden, nicht gerücksichtigt werden darf.

Jene Reklamations-Anträge bei der Kreis-Ersatz-Commission dürfen von den Militairpflichtigen nicht blos bei ihrer ersten Vorstellung bei dieser Behörde im 20. Lebensjahre angebracht, sondern müssen, so lange der Reklamations-Grund währt, bei jeder späteren Gestellung zur Musterung im 21., 22., 23. und

24. Lebensjahre wiederholt werden, und sind auch von den vermeintlich Körperschwachen, da solche der Arzt der Departements-Ersatz-Commission möglicher Weise für diensttauglich erklären kann, nicht zu unterlassen.

Die Magisträte und Ortsschulzen haben diesen Amtsblatts-Erlaß in ihren Gemeinden gehörig zu veröffentlichen, auch die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf jene Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen. Frankfurt a. d. O., den 1. Februar 1861.

1. Nr. 778. Februar 1861.

Die diesjährigen Prüfungen pro schola resp. rectoratu werden hier am 18. April und am 19. September d. J. stattfinden.

Zu denselben können nur Literaten, welche ihr akademisches Triennium bei der theologischen oder philosophischen Facultät absolvirt, Candidaten der Theologie in der Regel nur, wenn sie das examen pro licentia concionandi schon bestanden, Illiteraten nur wenn sie ihre wissenschaftliche Bildung nachgewiesen und die Berufung zu einer die wissenschaftliche Qualifikation erfordernden Lehrerstelle in bestimmter Aussicht haben, auch denn nur mit Zustimmung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zugelassen werden. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens 3 Monate und die den Examinanden aufgegebenen schriftlichen Arbeiten 8 Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen und ist dann die persönliche Vorladung zu demselben zu erwarten. Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1861.

2. No. 1339. Januar 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht dem Regierungs-Medicinal-Rath Dr. Gräbenschütz hierselbst den Charakter als Geheimer Medicinal-Rath Allergnädigst zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Februar 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Robert August Großmann aus Benau, Albert Rudolph Puchalt aus Letschin, Albert Eduard Karl Rambohr aus Demerthin, Wilhelm Witz aus Walsleben und Julius Gustav Adolph Worker aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Berlin, den 31. Januar 1861.

Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Kaufmann E. Krause zu Ratzdorf, im Gubener Kreise, ist auf Grund der ihm von der Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen „Union" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Orts-Steuer-Erheber A. Bierbach zu Letschin, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Gerichts-Actuar F. W. Hansch zu Finsterwalde ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Geschäftsführer und Redacteur Carl Dynse zu Sorau ist an Stelle des Kaufmanns C. L. Gericke daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Schollmer zu Sommerfeld ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gasthofsbesitzer C. Neßler zu Zielenzig, Maurermeister Roth zu Fürstenwalde, Kolonist Gottfried Ludwig zu Neu-Langsow und Kaufmann Friedrich Marquardt zu Ortwig im Lebuser Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigungen als Agenten der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Auktions-Commissarius Krüger zu Cüstrin ist an Stelle des Spediteurs Staudt daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Seilermeister C. Schmidt zu Müncheberg ist an Stelle des Glasermeisters H. Ahrendts daselbst auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der bisher in Neu-Anspach provisorisch angestellte Lehrer Carl Gustav Paul Krause ist zum evangelischen Schullehrer-Adjunct zu Pohlo, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung.

Nachweisung der im Kreise Soldin im Jahre 1861 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	National des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rtl.	Bemerkungen.
1	Brügge	Bauerhofsbesitzer Gottlieb Helterhoff	schwarzbraun, kleine Flocke, 5′ 2″ groß, 10 Jahre alt	1½	ist gekört.
2	Cremlen	Rittergutsbesitzer v. Sydow	braun	3½	
3	Dölzig	Kammerherr v. Treskow	Schwerin, 8 Jahre, dunkelbraun ohne Abzeichen, aus dem Trakehner Gestüt vom Cromedon	7 für Bauerpferde 4	
4	do.	do.	Arnold, 17 Jahre alt, dunkelbraun ohne Abzeichen, aus dem Graditzer Gestüt vom Hidalego	do. do.	
5	Gr.-Fahlenwerder	Gastwirth Ferdinand Nix	braun ohne Abzeichen, 5′ 5″ groß, 6 Jahre alt	3	von einer Halbblutstute und einem Suffolkhengst abstammend.
6	do.	Kolonist Wilhelm Hembd	schwarzbraun mit Stern, linker Hinterfuß und rechter Vorderfuß weiß gefesselt, 3 Jahre alt, 5′ 3″ groß	3	
7	Hasselbusch	Rittergutsbesitzer Sydow	Praedator, braun, 5′ 3″ groß, vom Egyptus aus der Phyllis gezogen	4⅓	Im Hauptgestüt Trakehnen gezogen.
8	do.	do.	Phlegon, 5′ 5½″ groß, vom G. Partison aus der Roma gezogen	4⅓	do.
9	Lippehne	Gutsbesitzer Dahlke	braun, 5 Jahre alt, 5′ 5″ groß	3	
10	do.	do.	braun, 8 Jahre alt, 5′ 5″ groß	3	
11	Woltersdorf	Halbbauer Christian Wache	Grauschimmel mit Stern, 5′ 8″ groß, 5 Jahre alt	2⅙	ist gekört.
12	Justinenhof	Gutsbesitzer W. Schluter	Hansemann, braun mit Stern, 8 Jahre alt, 5′ 3″ groß	2⅓	do.
13	Staffelde	Lehngutsbesitzer Otto Köppen	schwarz ohne Abzeichen, 5′ 2″ groß, 10 Jahre alt	2⅓	do.
14	do.	do.	schwarz, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 9 Jahr alt, 5′ 2″ groß	2⅓	do.

Soldin, den 31. Januar 1861. Das Schauamt. (gez.) v. Cranach-Clette.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. Februar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 470. Februar 1861.

Bekanntmachung.

(2) Nachweisung der Privat-Deckhengste im Landsberger Kreise pro 1861.

Lfde. No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Pollychen-Holländer	Dohrmann, Ludwig	schwarzbraun mit Stern, 4 weiße Füße, 8 Jahr alt, 5' 2" groß	1½	
2	Berkenwerder	Sieling, Ludwig	kirschbraun mit Stern, am linken Hinterfuß einen weißen Ring, 4 Jahr alt, 5' 4" groß	2½	
3	Alexandersdorf	Quast, Ferdinand	kastanienbraun mit Stern, 9 J. alt, 5' 6" groß	2½	
4	Bürgerwiesen	Bumke, Wittwe	braun, linken Hinterf. weiß, 8 J. alt, 5' 3" groß	3	
5	Borkow	Heese, Wilhelm	schwarz mit Stern, beide Hinterfüße weiß, 7 Jahr alt, 5' 2" groß	2	
6	Vietz	Bußley, Carl	braun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5' 3" groß	3	
7	Ober-Gennin	Scheffler, Ludwig	hellbraun mit Stern, rechten Hinterfuß weiß, 5 Jahr alt, 5' 4" groß	1½	

Landsberg a. d. W., den 30. Januar 1861. Der Königliche Landrath. (gez.) v. Dewitz.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 245. Februar 1861.

Bekanntmachung.

(3) Nachweisung der im Kreise Guben im Jahre 1861 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Fürstenberg	Schornsteinfegermeister Ranft	Braun, ohne Abzeichen,	1½	ist gekört
2	Göttern	Bauer Gottlob Schente	Stachelrappe, mit Schnibbe,	1⅙	dito.
3	Grocho	Schulze Gottlieb Noack	Fuchs, mit kleinem Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt,	1⅙	dito.
4	Niemaschkleba	Lehnschulze Ferdinand Pöthe	Braun, ohne Abzeichen,	1⅙	dito.
5	Pohlo	Mühlenmeister August Wolff	Braun mit Stern, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, linker Hinterfuß weiß gekrönt	1⅙	dito.
6	Saude	Mühlenmeister Lindner	Fuchs mit Blesse, gemengter Mähne, weiß gestiefelten Hinterfüßen,	1⅙	dito.
7	Vogelsang	Halbbauer Gottlieb Koschke	Braun, ohne Abzeichen,	1½	dito.

Guben, den 25. Januar 1861.

Der Landrath Gubener Kreises. (gez.) Graf v. Kleist.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 2479. Januar 1861.

Bekanntmachung.

(4) Nachweisung der im Jahre 1861 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
				Thl.	
1	Dolgelin.	Bauer G. Pfeil.	Mecklenburger Race, hellbraun mit weißen Hinterfesseln, 7 Jahre alt, 5' 4" groß.	3 1/3	Gekört.
2	dito	Bauer Friedrich Schulze.	Mecklenburger Race, Rothfuchs ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5' 4" groß.	3 1/4	Gekört.
3	dito	Bauer Martin Pfeil.	Schwarzbraun ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5' 2" groß.	4	Gekört.
4	Etablissement Friedrichsaue.	Eigenthümer Gottlieb Spremberg.	Felix, Rappe mit kleiner Schnibbe, 8 Jahre alt, 5' 4" groß.	3 1/3	
5	Golzow.	Kossäth Ludwig Berkenhagen.	Nelson, Altpreuß. Gestüt, hellbraun mit weißer Kothe am linken Hinterfuß, 6 Jahre alt, 5' 6" groß.	3	Gekört.
6	Gorgast.	Bauer August Lehme.	Dänische Race, Blauschimmel ohne Abzeichen, 4 Jahre alt, 5' 3 1/2" groß.	4	Gekört.
7	Hathenow.	Halbbauer Christian Jänisch.	Phönix, Neustädter Landgestüt, Schwarzschimmel ohne Abzeichen, 7 Jahre alt, 5' 5" groß.	4	Gekört.
8	Amt Kienitz.	Oberamtmann Koppe.	Colonel, Claveland-Race, schwarzbraun mit Stern und Schnibbe, 8 Jahre alt, 5' 5 1/2" groß.	3	
9	dito	Derselbe.	Farmer, Claveland-Race, hellbraun mit kleinem Stern, 7 Jahre alt, 5' 4 1/2" groß.	3	
10	Dorf Kienitz.	Bauer Gottfr. Kutzke.	Jung-Albert, Neustädter Landgestüt, rothbraun mit regelmäßigem Stern, 10 Jahre alt, 5' 4" groß.	3 1/2	
11	Rathstock.	Rittergutsbesitzerin Frau von Teltenborn.	Sirocco, Trakehner Race, Goldfuchs mit kleiner Schnibbe und weißen Hinterfesseln.	4 1/2	Gekört.
12	Neu-Tucheband.	Eigenthümer Friedrich Weinberg.	Hannöversche Race, braun ohne Abzeichen, 10 Jahre alt, 5' 6" groß.	3 1/2	
13	dito	Derselbe.	Neustädter Landgestüt, Apfelschimmel, ohne Abzeichen, 5 Jahre alt, 5' 5" groß.	3 1/2	
14	Werbig.	Kossäth Martin Wurl.	Netto, Blauschimmel mit Stern und Schnibbe, 7 Jahre alt, 5' 3" groß.	3	Gekört.
15	Zechin.	Mühlenmeister C. Schwenty.	Neustädter Race, Falbe mit kleinem Stern, 7 Jahre alt, 5' 7" groß.	3 1/3	Gekört.
16	dito.	Derselbe.	Herkules, Neustädter Race, hellbraun mit Stern und Schnibbe, 13 Jahre alt, 5' 6" groß.	3 1/2	Gekört.
17	Mehrin.	Gutsbesitzer Schmidt.	Napoleon, Percheron Race, Apfelschimmel mit Blesse, Hinterfüße weiß gestiefelt, 11 Jahr alt, 5' 3" groß.	5 1/3	
18	dito	Derselbe.	Blücher, Hannöversche Race, kirschbraun, 9 Jahre alt, 5' 5" groß	4 1/3	
19	Ortwig.	Hausmann George Miekley.	Kirschbraun, mit kleinem Stern, 4 Jahre alt, 5' 1' groß.	3 1/3	

Laufende No.	Ort der Beschälstation	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Bemerkungen.
	Bei der Körung als unbrauchbar verworfen.			
1	Gusow.	Gottlieb Perleberg.	Cadet, Vollblut, braun, linke Hinterfessel weiß, 4½ Jahre alt, 5′ 6″ groß.	Als zu hoch und schwachbeinig verworfen.
2	Rathstock.	Rittergutsbesitzerin Frau von Tettenborn.	Omadius, Trakehner Race, Fuchs mit Stern und Schnibbe, linker Hinterfuß weiß, 10 Jahre alt, 5′ 6″ groß.	Verworfen, wegen schmaler Brust und schwacher Schenkel.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1861.

Das Schauamt Lebuser Kreises. (gez.) von der Marwitz.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 2472. Januar 1861.

Bekanntmachung.

(5) Nachweisung der im Kreise Sternberg im Jahre 1861 etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Breisach	Ritsch, Entreprisenbesitzer	Mohrenschimmel, 5′ 3″ groß, 6 Jahr alt	3	
2	Cunitz	Pabel, Johann, Bauer	kirschbraun mit kleinem Stern und Schnibbe, der linke Hinterfessel weiß, 5′ 5½″ groß, 4 Jahr alt	3¼	
3	Göritz a/O.	Briesemeister, Friedr., Oelmüller	braun ohne Abzeichen, 5′ 4″ groß, 9 Jahr alt	3	
4	Havannah	Mißmann, Franz	Blauschimmel ohne Abzeichen, 5′ 4″ groß, 10 Jahr alt	3	
5	Schmagorei, Dominium	Bohlz, Oberamtm.	Fuchs ohne Abzeichen, engl. Vollblut, 5′ 6″ groß, 11 Jahr alt	4	
6	do.	derselbe	braun ohne Abzeichen, Trak. Vollblut, 5′ 4″ groß, 9 Jahr alt	4	
7	Albrechtsbruch	Hammel, Wittwe, Eigenthümer.	dunkelbraun ohne Abzeichen, 5′ 7″ groß, 10 Jahr alt	2½	
8	Ballow	Wunsch, Christian, Kossäth	braun mit Stern, 5′ 2″ groß, 6 Jahr alt, Schnibbe, linker Hinterfuß weiß gefesselt	1½	
9	do.	Reblich, Christian	Fuchs mit Schoßstern, 5′ 4″ groß, 5 Jahr alt	1½	
10	Cunitz	Pabel, Johann, Bauer	Schweißfuchs mit kleinem Stern, 5′ 2″ groß, 9 Jahr alt	2¼	
11	Neudresden	Linke, Carl	braun mit Blässe, beide Hinterfüße und der linke Vorderfuß weiß, 5′ 5″ groß, 16 Jahr alt	2	

Drossen, den 26. Januar 1861. Für den Landrath: der Kreis-Deputirte (gez.) Waldow.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 2459. Januar 1861.

(6) Bekanntmachung. Nachweisung der zur Körung angemeldeten Privatbeschäler 1861.

No.	Name und Stand des Besitzers.	Wohnort.	Des Beschälers					Festgestelltes Deckgeld.	
			Name.	Alter.	Größe.		Race, Farbe und Abzeichen.		
				Jahr	Fuß.	Zoll.		Thl.	Sgr.
1	W. Lippert, Eigenthümer.	Hagelfelde.	—	3	5	4	dunkelbraun ohne Abzeichen.	2	10

Arnswalde, den 23. Januar 1861. Königlicher Landrath. (gez.) Meyer.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. Januar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 2360. Januar 1861.

(7) Die Lehrerstelle an der 4. Knaben-Klasse der Stadtschule in Drossen, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 4. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1845. Januar 1861.

(8) Die Rektor-Adjunkten-Stelle in Mohrin, zur I. Königsbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 296. Februar 1861.

(9) Die Schullehrer-Stelle in Caminchen, zur Diöcese Lübben gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1817. Januar 1861.

(10) Bekanntmachung. Wegen Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schifffahrts-Kanals wird die Schifffahrt daselbst vom 18. Februar bis 16. März d. J. gesperrt, und dies dem betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht. Bromberg, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(11) Die Eröffnung des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz ist auf

den 17. März d. J.

festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage vorher bei der Landes-Expedition hierselbst eingereicht werden müssen. Lübben, den 1. Februar 1861. Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(12) Bekanntmachung. Auf den nachbenannten Stationsorten sollen im Laufe des Monats Februar 1861 Königl. Landbeschäler aufgestellt werden, und können denselben bis gegen das Ende des Monats Juni Stuten, welche sich zur besseren Zucht eignen, zugeführt werden.

Der Deckpreis ist auf dem im Beschäler-Stall angehefteten Nationale bei jedem Namen mit rother Dinte bemerkt, und werden überdies noch 5 Sgr. Trinkgeld und 2½ Sgr. für die Ausfertigung des Deckscheins gleich an den Stationshalter gezahlt.

1) Tamsel, Kreis Landsberg, 2) Gennin, Kreis Landsberg, 3) Landsberger Holländer, Kreis Landsberg, 4) Leopoldsfahrt, Kreis Landsberg, 5) Zantoch, Kreis Landsberg, 6) Vordamm, Kreis Friedeberg, 7) Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg, 8) Granow, Kreis Arnswalde, 9) Neuenburg, Kreis Soldin.

Landgestüt Zirke, den 31. Januar 1861.

Der Königl. Landgestüt-Vorsteher und Oberstlieutenant a. D. v. Rotze.

(13) Bekanntmachung. Zur Zeit der Frankfurt a. d. O.-Messen findet ein so außerordentlicher Zudrang von Personen zur Mitreise mit den Posten statt, daß im Interesse der ordnungsmäßigen Abfertigung der Posten und der prompten Beförderung der Personen selbst, zu Cottbus, Peitz und Forst i. L. eine

Beschränkung in der Annahme der Postreisenden nothwendig geworden ist. Von der bevorstehenden Reminiscere-Messe an, und während des Anzuges zu derselben sollen daher

1) zu Cottbus nach Guben

zur ersten Post 7¾ Uhr früh nur 8 Personen, zur zweiten Post 9 Uhr Abends nur 20 Personen, zur dritten Post 12¾ Uhr früh nur 12 Personen;

2) zu Peitz nach Guben

zur ersten Post 9 Uhr früh nur 5 Personen, zur zweiten Post 10¼ Uhr Abends nur 5 Personen, zur dritten Post 2 Uhr früh nur 8 Personen;

3) zu Forst i. L.

zu jeder der beiden Posten nach Jeßnitz nur 30 Personen;

4) zu Finsterwalde

zur Post nach Vetschau nur 12 Personen zur Reise nach Guben;

5) zu Spremberg

zur Bautzener Post nur 5, und zur Cottbuser Localpost nur 15 Personen zur Mitfahrt bis Guben angenommen werden.

Das reisende Publikum wird von der vorbezeichneten Beschränkung der Personen-Annahme mit dem Hinzufügen benachrichtigt, daß zu Cottbus und zu Peitz die Annahme einer größeren als der oben angegebenen Anzahl von Reisenden gestattet ist, wenn durch die mit den Posten von weiterher gekommenen Personen die Maximalzahl:

für Cottbus von resp. 25 Personen 35 Personen und 12 Personen
„ Peitz von resp. 30 „ 40 „ „ 20 „

nicht erreicht worden ist.

Frankfurt a. d. O. den 5. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Hoppe.

(14) Bekanntmachung. Am Chausseehause bei Rehnitz, zwischen Soldin und Lippehne, ist die Meldung und Aufnahme von Reisenden zu den daselbst coursirenden Personenposten von jetzt an gestattet worden, soweit die Hauptwagen oder Beichaisen der Posten dazu Raum darbieten.

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1861.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: Breithaupt.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Frankfurt vom 16. Februar 1843.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 7. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 13. Februar 1861.

Bekanntmachung

über die

Abänderung einiger Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Frankfurt vom 16. Februar 1843.

I. In Betreff der örtlichen Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadtbezirk von Frankfurt, derselbe wird durch eine Linie begrenzt, welche beim Crossener Thore beginnt, von hier in grader Richtung über die Oder auf den zur Matzdorf'schen Dampfschneidemühle führenden Kanal gezogen wird, und letzteren einschließend, von der Schneidemühle an der Umzäunung des zum Etablissement gehörigen Gartens nach dem Buschmühlenwege geht. Von hier aus überschreitet dieselbe die Straße in der Richtung auf die südliche Grenze des Lange'schen Berggrundstückes und folgt letzterer bis zum Tzschetzschnower Oberwege, läuft sodann diesen entlang bis zu dem rechts an der sogenannten Schwedenschanze vorbeiführenden Kommunikationswege und verfolgt letzteren, bis derselbe in nördlicher Richtung in die Müllroser Chaussee mündet, wobei das Lange'sche Berggrundstück, die vorgenannten Wege selbst, so wie alle rechts derselben gelegenen Bergbesitzungen und Etablissements eingeschlossen werden. Längs der Müllroser Chaussee, dieselbe einschließend, führt die Grenzlinie weiter und überschreitet die Chaussee an dem Punkte, wo der das zur gelben Presse gehörige Berggrundstück begrenzende Fußsteig in jene einmündet, verfolgt letzteren selbst bis zu dem an der Chaussee bei dem Gasthofe „Stadt Müllrose" abgehenden Feldwege und geht in grader Richtung über die Frankfurt-Berliner Eisenbahnlinie nach dem von der Frankfurt-Cüstriner Eisenbahn durchschnittenen alten Fürstenwalder Wege, die gelbe Presse und alle links der Müllroser Chaussee neu erbauten Etablissements ein-, die Ziegelei des Schürmann, sowie das Wohnhaus des Bahnmeisters an dem Fürstenwalder Wege und dem schiefen Born ausschließend. Der hier ebenfalls einmündenden Kirchhofsgasse, dieselbe einschließend, bis zu dem von den Dreigärten herkommenden Verbindungswege folgend, zieht sich diese Linie demnächst längst des letzteren selbst bis zu dem vor den Dreigärten vom Mühlenfließ bergaufwärts führenden Hohlwege, und geht diesen entlang, beide vorgenannten Wege einschließend, bis zum Mühlenfließ, sodann längs desselben bis zu dem Poetensteig, diesen bis zur Mühle des Reimann folgend und ihn und die Mühle einschließend, von da ab in grader Richtung bis zum Berliner- (Hospital-) Thore, dieses und die zur Berlinerstraße gehörigen Gärten ein- und die Etablissements der Bergstraße ausschließend. Von dort zieht sich diese Linie in grader Richtung zwischen der Lebuser-Vorstadt-Kirche und dem Braunkohlenlager des Reichert, dieses ausschließend, die Oder und den Oderdamm überspringend, nach dem ehemaligen Königlichen Steuerdienst- und Militair-Wachthause an der Sonnenburger Landwehr zu und ferner längs des die Sonnenburger Straße durchschneidenden Weges, das gedachte Dienstgebäude ein-, den Pulverschuppen aber ausschließend, und bis zum Crossener Thore dergestalt, daß die ganze Dammvorstadt von ihr eingeschlossen wird und die äußersten Gärten an der Hütung die Grenze bilden.

Alle innerhalb dieser bezeichneten Linie liegenden oder neu entstehenden Etablissements gehören zum Stadtbezirk Frankfurt.

II. Alle jetzt vorhandene oder künftig entstehende Ortschaften und einzelne Etablissements, deren Anfangspunkte von der Grenze des vorbezeichneten Stadtbezirkes in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raum den äußern Stadtbezirk, in welchen nur die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer oder klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Zu dem äußern halbmeiligen Bezirk gehören für jetzt namentlich:

A. Vor dem Carthausthore:

a. das Dorf Tzschetzschnow nebst den Wassermühlen des Seeger, Sporleder, Richter, Sauer, der Wittwe Sporleder und der Goetze'schen Erben;

b. die Bergbesitzer am Buschmühlenwege südlich vom Lange'schen Berggrundstücke und hinter der sogenannten Schwedenschanze.

B. Vor dem Fürstenwalder- (Ziegel-) Thore:

a. die Ruhnenvorwerke nebst Schmiede;
b. die Besitzer der Dreigärten und die Windmühle, sowie das dazu gehörige Wohnhaus des Pollack;
c. die Ziegelei des Schürmann;
d. die Besitzungen des König unweit des schiefen Borns;
e. das Bahnmeister-Gebäude unweit des Schiefenborns;
f. das Vorwerk Paulinenhof.

C. Vor dem Berliner- (Hospital-) Thor:

a. das Dorf Cliestow nebst den zwei Gasthöfen;
b. das Vorwerk Gronenfelde;
c. die Bergstraße, die Berliner Chaussee und die Cüstrinerstraße;
d. die Wassermühlen des Gehre, Mießner, Schmidt, Birnbaum und Wirth und die Windmühle des Birnbaum;
e. die Windmühle des Guhl und die beiden Nietert'schen Windmühlen;
f. die Roßmühle des Donisch.

D. Vor dem Crossener Thore:

a. das weiße und das rothe Vorwerk;
b. das Wiesenhaus;
c. die Grundschäferei;
d. die Wassermühle des Seehausen und die Windmühle des Weise bei Cunersdorf;
e. der Judenkirchhof und das Wirthshaus zur Stadt Berlin.

III. Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, mit Einschluß des lebenden Rind-, Schaaf-, Schweine- und Ziegen-Viehes jeden Alters, welche zum Eingange in den Stadtbezirk bestimmt sind, müssen bei dem Eingange ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, die nachstehend bezeichneten Stadt-Eingänge und Straßen bis zu den Steuer-Expeditionen an den Thoren genau einhalten:

1) das Berliner Thor;
2) das Fürstenwalder Thor und bis zu diesem Thor, von der Grenze des Stadtbezirks ab, namentlich:
   a. die Frankfurt-Müllroser Chaussee,
   b. den Fürstenwalder Weg bis zum Eintritt in die Chaussee und dann auf letzterer,
   c. vom Eisenbahnhofe allein die daher führende große Fahrstraße;
3) das Carthausthor und bis zu diesem Thore, von der Grenze des Stadtbezirks ab, namentlich:
   a. der Buschmühlenweg,
   b. der Tzschetzschnower Oberweg,
   c. von der Frankfurt-Müllroser Chaussee her die alte Müllroser Straße;
4) das Crossener Thor;
5) das Brückthor und bis dahin, von der Grenze des engeren Stadtbezirks ab, die Sonnenburger Straße, über den Roßmarkt, durch die Roßstraße und über die Oderbrücke bis zur Brückthor-Expedition;
6) zu Wasser die Oder.

Das Anlegen derjenigen Kähne, welche mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände geladen haben, darf, bevor die Anmeldung bewirkt und die Abfertigung ertheilt ist, nur am Packhofe erfolgen und ist an anderen Orten innerhalb des Stadtbezirks vor geschehener Anmeldung und Abfertigung verboten. Ausgenommen sind hiervon nur die Dampfschiffe, welche an den ihnen gehörigen Anlegeplätzen halten dürfen, doch haben die Führer derselben sofort und bevor eine Ausladung der geladenen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände stattfindet, solche bei dem Haupt-Steuer-Amte anzumelden, welches bestimmt, wie weiter damit verfahren werden soll. Alle anderen als die vorbezeichneten Eingänge in den Stadtbezirk und alle anderen Straßen sind verboten.

Vorstehende, durch den Erlaß des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 11. Januar dieses Jahres (III. 28,239) genehmigte Bekanntmachung tritt mit dem 1. März dieses Jahres in Kraft.

Frankfurt a. d. O., den 5. Februar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 8. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. Februar. 1861.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Behm ist zum dritten ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Cottbus befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. Jacobs als vierter ordentlicher Lehrer ebendaselbst angestellt worden.

Der Kaufmann Merbach in Calau ist an Stelle des früheren Stadt-Sekretairs Junker zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Fenner in Calau ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Kaufmann Joseph Herlt zu Vetschau hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Die Kaufleute G. Prechnow zu Woldenberg und A. Fischer zu Sommerfeld sind auf Grund der ihnen von der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier Adolph Schroeder zu Soldin ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Buchbindermeister Carl Nickel zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. Wittich zu Kirchhain ist auf Grund der ihm von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Oeconom und Kaufmann Theodor von Mosch zu Leuthen, im Sorauer Kreise, ist auf Grund der ihm von der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Julius Häsche zu Lübbenau ist an Stelle des Maurermeisters H. Weßlan daselbst auf Grund der ihm von der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaften concessionirt worden.

Der Bahnhofs-Inspektor Gustav Dix zu Cottbus ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Kaufleute A. Sahlfeldt zu Soldin und F. Sack zu Guben sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Kaufmann C. Rückhardt zu Buckow ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann J. Biermann zu Liebenau hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Max Marcuse zu Berlinchen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Agent der Großbrittanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann W. Medenwaldt zu Ortwig, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Berufung des bisherigen Hülfslehrers Johann Carl August Schulz zum Lehrer an der Elementar-Schul-Anstalt in Sorau ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Carl Friedrich August Zeidler ist zum vierten Lehrer an der Schule zu Vietz, in der Landsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Gottlieb Waurischka ist zum Schullehrer zu Rauno, in der Sprembergschen Diöcese, bestellt worden.

Dem Küster und Schullehrer Born zu Trebitsch, in der Friedebergschen Diöcese, ist höheren Orts der Kantor-Titel verliehen worden.

Die Berufung des bisher provisorisch als fünften Lehrer an der städtischen Elementarschule in Cottbus angestellten Johann Carl Schneider zum vierten Lehrer an derselben Schule ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in der Stadt Sorau ein Eichungsamt errichtet worden, welches am 25. v. M. seine Geschäfte begonnen hat.

Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 663. Februar 1861.

(2) Bekanntmachung. Betrifft die Eröffnung eines neuen Kursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königlichen Navigationsschule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

1. Oktober dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrkursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Dezimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a. der Trigonometrie,
b. der Stereometrie,
c. der Statik und } fester und flüssiger Körper,
d. der Mechanik }
e. einige Uebungen im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungszeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahmebedingungen auf das Publikandum vom 20. Septbr. 1834 [Amtsblatt pro 1834 No. 40].

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) **Waldau, Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.**

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaxation; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kintzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die c. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern Auskunft ertheilen. Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

(4) **Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.**

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungs-Lehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- u. Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönland.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landescultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861. Der Direktor Dr. Hartstein.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 9. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. Februar. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 7. enthält: (No. 5316.) Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861.

(No. 5317.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Eynatten-Röttgener Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

(No. 5318.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Kommission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

(No. 5319.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5320.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5321.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§. 2 und 4 der die Land-Feuersocietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung. Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Schöffen in Forst und Sommerfeld den Titel „Rathsherr", in Vetschau und Drebkau aber den Titel „Rathmann" führen dürfen. Berlin, den 15. Januar 1861.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1861.

1. No. 2110. Februar 1861.

Bekanntmachung. Wegen Neubaues der Stadtschleuse am Kupfergraben ist vom 1. März c. ab bis zur Vollendung des Baues, welche später öffentlich bekannt gemacht wird, die Schleuse für die Schifffahrt vollständig gesperrt. Berlin, den 15. Februar 1861.

Königliches Polizei-Präsidium. (gez.) Freiherr von Zedlitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Interesse des Schifffahrt treibenden Publikums veröffentlicht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1861.

1. No. 1303. Februar 1861.

Die Erneuerung des Ortschafts-Verzeichnisses vom Regierungs-Bezirk Frankfurt betreffend.

Die mannigfachen Veränderungen, welche seit dem Erscheinen der topographisch-statistischen Uebersicht des diesseitigen Regierungs-Bezirks im Jahre 1844 stattgefunden, haben die Nothwendigkeit hervorgerufen, eine neue Auflage dieser Uebersicht eintreten zu lassen.

Um hierfür eine sichere Grundlage zu erhalten, ist es erforderlich, daß für den Bezirk jeder einzelnen Ortschaft — Stadt, Flecken, Dorf — eine besondere Urliste von der Ortspolizei-Behörde aufgestellt werde.

In dieser Beziehung werden folgende Anordnungen getroffen:

I. Die Aufstellung dieser Urliste erfolgt nach dem beigegebenen Schema; die nöthigen Druckformulare werden den Ortspolizei-Behörden von den Herren Landräthen zugesandt werden. Diese Urlisten sind den Herren Landräthen bis zu den von diesen zu bestimmenden Terminen einzureichen.

II. Diese Urliste muß eine vollständige Uebersicht der zu jeder Ortschaft gehörenden Rittergüter, Colonien, Vorwerke und abgesondert gelegenen Etablissements in Gemäßheit der aufgestellten einzelnen Colonnen enthalten.

III. 1) Colonne 1. Nummer; dieselbe bedarf keiner Erläuterung.

2) Colonne 2. Namen der Ortschaften. In diese Colonne ist der Name der Stadt, des Fleckens, des Dorfs, der Colonie, des Vorwerks, Etablissements 2c. einzutragen.

Gehören zu einer Ortschaft außer dem Hauptorte noch abgesondert gelegene, einen eigenen Namen führende Etablissements, so sind die letzteren in alphabetischer Reihe nach dem Hauptorte aufzuführen.

Falls etwa ein Ort auf zweifache Art geschrieben wird, z. B. mit C und mit K, so muß die erste Namens-Angabe in der gewöhnlichen Schreibart erfolgen, und ist demnächst der Name in der zweiten Schreibart daneben zu setzen.

3) Colonne 3. Eigenschaft. Hier erfolgt die Angabe, ob der Ort eine Stadt, ein Flecken, Dorf 2c. ist. Ist die Stadt Kreisstadt, so ist dies zu bemerken; gehört der Hauptort zu einem Domainen-, Polizei- oder Rent-Amte, einer Stadt oder zu einer Herrschaft, so ist dies Verhältniß, wie in dem von uns ausgefüllten Schema geschehen, anzuführen. Gehört zu einem Orte noch eine Colonie, ein oder mehrere Vorwerke, oder abgesondert gelegene Etablissements, die einen eigenen Namen nicht besitzen, so sind dieselben in dieser Colonne aufzuführen.

Es ist daher zu sagen:

Dorf 2c. mit 1 oder 2 2c. Colonien, Vorwerken, Wind- und Wassermühlen, Spinnereien und Walkereien, Kalk- und Ziegelbrennereien, Theeröfen, Glas- und Eisenhütten, Zuckersiedereien, Forsthäusern, Chausseehäusern, Eisenbahnhöfen und Wärterhäusern, Schäfereien, Scharfrichtereien, Deichwärterhäusern, sonstigen Maschinen-Anlagen, Berg- und Hüttenwerken 2c.

4) Colonne 4. Zahl der Wohngebäude. Bleibt vorläufig unausgefüllt und wird dies nach Beendigung der nächsten Volkszählung nachgeholt werden.

5) Colonne 5. Bevölkerung nach der Zählung von 1861, wie ad 4.

6) Colonne 6. Zahl der darin belegenen Rittergüter und Namen der Besitzer derselben. Das Wort „Zahl" bezieht sich auf den Ort. Wenn, wie meistens der Fall, nur ein Rittergut im Orte ist, so heißt es: „ein Rittergut." Beim Hauptorte einer Standesherrschaft ist zu sagen: „Standesherrschaft." Die Herrschafts- und Rittergutsbesitzer sind nach Charakter, Namen und Wohnort anzugeben. Rittergüter sind diejenigen, deren Besitzer Landtags- oder auch nur kreistagsfähig sind, und gilt in dieser Beziehung die Ritterguts-Matrikel als Norm.

Die in die Ritterguts-Matrikel nicht aufgenommenen Vasallengüter sind auch als solche zu bezeichnen, z. B. N. N., Vasallengut von Pforten 2c. Ob ein Rittergut nur kreistags- oder ob es auch landtagsfähig ist, ist ebenfalls zu bemerken.

7) Colonne 7. Jurisdictions-Verhältniß. Bedarf keiner Erörterung, da die Ueberschrift dieser Colonnen genau angiebt, was darin einzutragen ist. Die Bezeichnung der Kreisgerichts-Deputationen resp. Commissionen ist im Schema mit „Dep." und „Comm." ausgedrückt.

8) Colonne 8. Polizei-Verwaltung. Desgl. wie vorstehend.

9) Colonne 9. Kirchspiel-Verhältniß. Dies ist zu bezeichnen mit „Mutterkirche", „Tochterkirche" oder „eingepfarrt nach N. N." Bei Mutter- und Tochterkirchen ist auch das Superintendentur-, so wie das Confessions-Verhältniß mit „ev." oder „kath." anzugeben.

10) Colonne 10. Militair-Verhältniß. Bezieht sich nur auf die Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

11) Colonne 11. Nächstbelegene Postbehörde. Es ist hier diejenige Postanstalt einzutragen, von welcher die Briefbestellung für die betreffende Ortschaft erfolgt.

12) Colonne 12. Früheres Landes-Verhältniß. In diese Colonne wird lediglich dasjenige eingetragen, was die jetzige topographische Uebersicht in dieser Colonne enthält.

Sollten hin und wieder Bemerkungen zu machen sein, so sind dieselben in eine der betreffenden Colonnen einzutragen. Frankfurt a. d. O., den 14. Februar 1861.

I. No. 629. Januar 1861.

Schema.

Urliste zur topographisch-statistischen Uebersicht von N. N. im Kreise N. N.

Aufgenommen von der Ortspolizei-Behörde.
Datum. Unterschrift.

№	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft.	Zahl der Wohngebäude.	Bevölkerung nach der Zählung von 1861.	Zahl der darin belegenen Rittergüter und Namen der Besitzer derselben.	Jurisdictions-Verhältniß. 7. Kreis-Gericht.	Jurisdictions-Verhältniß. 7. Kreisger.-Deputat. u. Commiss.	Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels-Verhältniß.	Militair-verhältniß. 10. Landwehr. Bez.	Militair-verhältniß. 10. Landwehr. Bat.	Nächst belegene Post-Behörde.	Früheres Landes-verhältniß.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			8.	9.			11.	12.
1.	Arnswalde	Kreisstadt mit 3 Windmühlen, 1 Ziegelei, 1 Bahnhof.			—	—	Arnswalde Der.	Magistrat daselbst.	Ev. M. K. Superint. Arnswalde.	8	2	Arns-walde.	Neumark.
	mit:												
a.	Blumenwerder	Ackerwirthschaft.											
b.	Carlsaue	desgl.											
c.	Carlsburg	desgl.											
d.	Friederikenmühle	Etablissement.											
e.	Hellmersruh	Ackerwirthschaft.											
f.	Hohebruch sonst Braunsaue,	Erbzinsgut.											
g.	Johannenberg	Ackerwirthschaft.											
h.	Kaehnsfelde	desgl.											
i.	Kevlinsthal	desgl.											
k.	Leonhardtswarte	desgl.											
l.	Marienberg	Vorwerk.											
m.	Werder	Etablissement.											
1.	Döbern (Alt)	Flecken mit 1 Vorwerk, 1 Papiermühle, 2 Windmühlen, 1 Schäferei, 1 Winzerhaus, 1 Ziegelei.			1 Rittergut (Landtags-Stimme) Frau Blüthchen, geborne Michael daselbst.	—	Senftenberg Comm. II.	Dominium daselbst.	Ev. M. K. Superint. Calau.	12	2	Alt-Döbern.	Nieder-lausitz.
	mit:												
a.	Gartmühle	Wassermühle mit 1 Windmühle.											
b.	Siegertsmühle	Wasser-, Mahl- und Papiermühle.											
1.	Fehrow	Dorf zum Rentamt Cottbus mit 1 Kolonie.			—	Cottbus.	—	Rentamt Cottbus.	Ev. L. K. von Drachhausen, Sup. Cottbus.	12	3	Cottbus.	Neumark.
1.	Griesel	Dorf mit 1 Wassermühle, 1 Papiermühle, 1 Theerofen, 1 Glashütte, 1 Kalkofen, 1 Walkmühle.			1 Rittergut (Landtags-Stimme) Regierungs-Rath a. D. Krause daselbst.	Crossen.	—	Dominium daselbst.	Ev. M. K. Superint. Crossen.	12	1	Leiters-dorf.	desgl.
1.	Tzschetzschnow	Dorf mit 1 Erbp.-Vorwerk u. 6 Wassermühlen zur Stadt Frankfurt a. O.			—	Frankfurt a. O.	—	Magistrat Frankfurt a. O.	Ev. M. K. I. Frankfurter Superint.	8	1	Frankfurt a. O.	Kurmark.
1.	Seidlitz	Kolonie zur Stadt Landsberg a. W.			Mit den übrigen 48 Landsberger Kämmerei-Ortschaften 1 Rittergut (Landtags-St.) Stadt Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	—	Magistrat Landsberg a. W.	Ev. L. K. von Eulam. Superint. Landsberg.	8	3	Alt-Lypke.	Neumark.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Kandidat Friedrich Alexander Eugen Ulrich ist zum Evangelischen Diakonus zu Sonnewalde und zum Pfarrer der Gemeinde Zeckerin bestellt worden.

Der Königliche Staats-Anwalts-Gehilfe, Gerichts-Assessor Siber zu Züllichau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Pohle daselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:

als unbesoldete Rathsherrn:

in Cottbus der Apotheker Julius Ridse, der Kaufmann Albert Liersch, der Färberei-Besitzer Ferdinand Krüger, der Apotheker Klamroth, der Fabrikant Ferdinand Kahle,

in Crossen die Kaufleute Eduard Koch und Johann Carl Sauermann und der Hauptmann a. D. Carl Heinrich Schäde,

in Königsberg der Rentier Carl Lange;

als unbesoldeter Rathmann:

in Bernstein der Vorwerksbesitzer Wendeler.

Der Major a. D. von Oertzen zu Lippehne ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Commissionair F. Holzhausen zu Königlich Neu-Reetz und der Materialist F. Dunker zu Neu-Lietzegöricke, im Königsberger Kreise, sind für die Regierungsbezirke Frankfurt und Potsdam auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gastwirth G. Junge zu Zellin, im Königsberger Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Samuel Hermann Wagner zum Prorector an der Bürgerschule in Driesen ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Ferdinand August Ziegler zum dritten Lehrer an der Schule zu Gusow, in der II. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Gotthilf Julius Theodor Hoehne, bisher in Blumenthal, zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Beyersdorf, in der Diöcese Landsberg, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Carl Zimmermann zu Falkenhayn, in der Diöcese Luckau, auch zum Küster daselbst ist bestätigt worden.

Der Ober-Steuer-Inspektor, Steuer-Rath Ismer zu Schweidnitz, ist vom 1. Januar c. ab in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Steuer-Amt Crossen versetzt,

Dem Steuer-Inspektor Ritter zu Berlin vom 1. Februar c. ab die Stelle des Haupt-Steuer-Amts-Rendanten ebendaselbst verliehen,

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Perschke zu Strzalkowo vom gleichen Zeitpunkt ab als Haupt-Steuer-Amts-Rendant nach Cottbus versetzt.

Die durch den Tod des Rechnungs-Rathes Schmid erledigte Kreis-Steuer-Einnehmerstelle zu Cottbus ist dem Kreis-Steuer-Einnehmer Keuck zu Spremberg und diese letztere Stelle dem Hauptmann a. D. Theeden verliehen.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Friedeberg ist der Eigenthümer August Lenz zu Netzbruch als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für die Stadt Reetz ist der bisherige Schiedsmann Bürgermeister Berg daselbst wiederum als solcher gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung.

Nachweisung der im Kreise Friedeberg i. d. N. in dem am 12. Februar 1861 abgehaltenen Körungs-Termine gekörten Hengste und der sonstigen Beschälstationen.

No.	Ort der Beschälstation	Stationsherr.	Nationale des Privatbeschälers.	Namen des Hengstes.	Festgesetztes Deckgeld rtl.	sgr.	Bemerkungen.
1	Hammelstall	Arndt, Ludwig	braun, Schußstern, weiße linke Vorderballen, 10 Jahre alt, 5′ 7″ groß.	—	1	15	wieder gekört.
2	Dragebruch	Pauly, Friedr.	Grauschimmel, 3 weiße Füße, 6 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	Castor	2	—	desgl.
3	Netzbruch	Lenz, August	hellbraun, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	Pindar	2	15	desgl.
4	Neu-Erbach	Draebert, Karl	braun, Stern, 7 Jahr alt, 5′ 3″ groß.	Figarro	2	5	desgl.
5	do.	derselbe	Schwarzschimmel mit Blesse und Schnibbe, 4 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	Mentschikoff	2	15	gekört. Preußisches Pferd, regelmäßige u. gute Figur, noch etwas weich.
6	Dragebruch	Pauly, Friedr.	Hellfuchs mit Stern, linke Hinterfuß gefesselt, 13 Jahr alt, 5′ 5″ groß. Trakehner, rechte Vorderfuß unten etwas verdeckte Sehne.	Jupitor	2	5	gekört.
7	Guschterholländer	Steinbach, Wilhelm	schwarzbraun, auslaufender Stern und Schnibbe, 9 Jahr alt, 5′ 2″ groß.	Grimbart	1	17½	wieder gekört.
8	Alt-Gurkowschbruch	Schulz, Friedr. August	braun, Stern, kleine Schnibbe, 4 Füße weiß, 4 Jahr alt, 5′ 6″ groß	Saracen	2	—	desgl.
9	Erbenswunsch	Hämmerling	hellbraun ohne Abzeichen, 7 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	—	2	15	desgl.
10	Neu-Anspach	W. Stapf	rothbraun, kleiner Stern, weiße Hinterfüße, 12 Jahr alt, 5′ 5″ groß.	Ottocar	3	—	
11	do.	derselbe	schwarzbraun, ausgelaufener Stern, 1 weißer Hinterfuß, 3 Jahr alt, 5′ 3″ groß, (Vollblut).	Bachus	3	—	
12	Breitenwerder	Grützmann, Karl	dunkelbraun ohne Abzeichen, 3 Jahr alt, 5′ 4″ groß.	—	3	—	vom Saracen und einer vom Pindar gezogenen Stute.
13	Gottschimmerbruch	Wehple	Fuchs, Flocke, rechter Hinterfuß weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5′ 1″ groß.	—	3	—	

Friedeberg i. d. N., den 12. Februar 1861. Der Landrath (gez.) v Bornstedt.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1396. Februar 1861.

(2) Bekanntmachung.

Nachtrags-Nachweisung der im Jahre 1861 im Lebuser Kreise etablirten Privat-Beschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.		Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Gusow.	Eigenthümer	Carl August Thomas.	Accacia, Neustädter Landgestüt, Halbvollblut u. Schwarzschimmel, 5½ Jahr alt, 5′ 3½″ groß.	3¼	
2	Solicante.	Gutsbesitzer	Kaul.	Furor, rothbraun ohne Abzeichen, Neustädter Race, 4 Jahre alt, 5′ 4″ groß.	4¼	

Frankfurt a. d. O., den 9. Februar 1861. Der Landrath.
J. A. (gez.) Matusch, Kreis-Sekretair.

Vorstehende Nachtrags-Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1161. Februar 1861.

(3) Orts-Benennung. Das im Sternberger Kreise auf der Leichholzer Dominial-Feldmark belegene, dem Rittergutsbesitzer Lieutenant Michaelis gehörige Haupt-Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen: Hirschfelde führen.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1457. Februar 1861.

(4) Der im vorigen Monat verstorbene Hauptmann von Zawadsky auf Schöneiche hat als Patron der Schule zu Groß-Gösitz bei Guben derselben viele Beweise wohlwollender Theilnahme gegeben. Wo Schulbedürfnissen abzuhelfen, oder eine Verbesserung einzuführen war, ließ er es an seiner Mitwirkung und Unterstützung nie fehlen. Bei den Schulprüfungen pflegte er regelmäßig gegenwärtig zu sein und an fleißige und sittsame Kinder, nach dem Urtheile und durch die Hand des Lehrers, schöne Prämien austheilen zu lassen, welche er mit Ermahnungen an die Kinder und einer ermunternden Ansprache an den Lehrer begleitete. So hat er auf die Schuljugend, den Lehrer und die Gemeinde wohlthätig eingewirkt und sich um die Schule verdient gemacht. Sie wird ihm ein dankbares Andenken bewahren. Seinem Beispiele wünschen wir, obgleich wir nicht übersehen, daß es nicht vereinzelt dasteht, immer mehr gleichgesinnte Nachfolger.

Frankfurt a. d. O., den 18. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 62. Februar 1861.

(5) Die Schullehrerstelle in Schenno, zur Diöcese Forst gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 929. Februar 1861.

(6) Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Brunschwig, zur Diöcese Cottbus gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. April d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 930. Februar 1861.

(7) Bekanntmachung. Die Vereinigung der Braunkohlengruben: Mit Gott, Frohe Aussicht, Bergknappe, Frohe Hoffnung, Morgenröthe, Bergmannssegen, Gottessegen, Friedrichsglück, Waldsegen, Friedrichs-Hoffnung und Glückauf, belegen im Kreise Lebus, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., zu einem untertrennlichen Ganzen unter dem Namen Vereinsgrube mit Gott, ist auf den Antrag der Eigenthümer derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 26. Januar 1861 genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 14. Februar 1861. Königlich Preußisches Berg-Amt.

(8) Bekanntmachung. Vom 1. März d. J. an wird die tägliche Personenpost von Woldenberg nach Deutsch-Crone — statt wie bisher um 8¼ Uhr — bereits um 8 Uhr früh abgefertigt; die Post trifft Abends 7 Uhr 35 Minuten in Woldenberg wieder ein. Beichaisen werden zu dieser Post in Woldenberg nicht mehr gestellt. Die postmäßige Entfernung von Woldenberg bis Hochzeit ist auf 1¾ Meilen und die von der Posthaltestelle Grapow-Chausseehaus bis Hochzeit auf 1 Meile festgestellt worden, wonach vom genannten Tage an die Erhebung der Postgefälle erfolgen wird.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Hoppe.

(9) Verzeichniß der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Academie in Proskau.

1) Specieller Pflanzenbau, 2) Schafzucht, 3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft,	Oeconomie-Rath Wagner.
4) Landwirthschaftliche Betriebslehre, 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter, 6) Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft, 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde,	Dr. Stengel.
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen, 9) Krankheiten der Pflanzen, 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen,	Professor Dr. Heinzel.
11) Organische und Agricultur-Chemie, 12) Landwirthschaftliche Technologie, 13) Uebungen im chemischen Laboratorium, 14) Analytische Chemie,	Professor Dr. Krocker.
15) Landwirthschaftliche Baukunde, 16) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen,	Baumeister Engel.
17) Forstschutz, 18) Waldbau und Forstliche Excursionen,	Oberförster Wagner.
19) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, 20) Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten,	Departem.-Thierarzt Lüthens.
21) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, 22) Landwirthschaftsrecht,	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 8. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath (gez.) Dr. Heinrich.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend das Reglement über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen und über die Vertheidigung der Deiche gegen Wassersgefahr in den Ober-Deichverbänden des Liegnitzer Regierungsbezirks.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 9. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 27. Februar 1861.

(No. 11. Reglement über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen und über die Vertheidigung der Deiche gegen Wassersgefahr in den Ober-Deichverbänden des Liegnitzer Regierungsbezirks.)

Auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die der Oberaufsicht der Königlichen Regierung zu Liegnitz unterliegenden Ober-Deichverbände nachstehendes

Polizei-Reglement

über die Beaufsichtigung der Deich- und Societäts-Anlagen und über die Vertheidigung der Deiche gegen Wassersgefahr

erlassen:

Abtheilung I.

Aufsicht über den Zustand der Deich- und sonstigen Societäts-Anlagen im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung.

§. 1. Die Aufsicht über den Zustand der Deich- und sonstigen Societäts-Anlagen im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung liegt den angestellten Dammmeistern des Verbandes innerhalb ihres Bezirks ob, und sind dieselben hierin von den Deichgeschworenen innerhalb des diesen anvertrauten Aufsichtsbezirks zu unterstützen.

Dammmeister.

§. 2. Die Dienstpflichten der Dammmeister werden durch den Inhalt ihres Engagements-Vertrages, durch eine besondere Dienst-Instruktion und die ihnen vom Deichhauptmann und Deichinspektor besonders zu ertheilenden Anweisungen bestimmt.

Deichgeschworene.

§. 3. Die Deichgeschworenen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, dieselben namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks zu unterstützen. Sie haben von dem Zustande der Societäts-Anlagen fortwährend Kenntniß zu nehmen, den Deich- und Grabenschauen ihn ihren und ihren benachbarten Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel und vorgekommenen Beschädigungen, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks dem Deichhauptmann und Deichinspektor anzuzeigen.

Sie können von dem Deichhauptmann und resp. Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Controlle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden. Bei den Lohnauszahlungen können sie als Remuneration 6 Pfennige pro Thaler der ausgezahlten Summe liquidiren.

Polizeilicher Schutz der Societäts-Anlagen.

§. 4. Der polizeiliche Schutz der Societäts-Anlagen ist von den Dammmeistern und Deichgeschworenen nach Vorschrift der Deichpolizei-Ordnung vom 30. Juni 1857 beziehungsweise der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 auch außerhalb ihres eigentlichen Schutzbezirks zu handhaben, und die Uebertretung jener Verordnungen zur weiteren Verfolgung bei dem Deichhauptmann zur Anzeige zu bringen.

Abtheilung II.

Beaufsichtigung und Vertheidigung der Deiche gegen Wassersgefahr.

Eintheilung der Vertheidigungsbezirke.

§. 5. Zur Beaufsichtigung und Vertheidigung der Deiche gegen Hochwasser ist die gesammte Deichlinie in bestimmte Aufsichtsbezirke getheilt und in jedem dieser Aufsichtsbezirke der Ort, von welchem die

spezielle Leitung der Vertheidigungsmaßregeln innerhalb des Bezirks ausgeht, sowie die Eintheilung derjenigen Ortschaften, deren Vertheidigungskräfte dem betreffenden Aufsichtsbezirke zunächst zugewiesen sind, näher bezeichnet.

Diese Eintheilung mit ihren zugehörigen Bestimmungen wird durch eine besondere Nachweisung für jeden Deichverband geregelt und den Dominien und Gemeinden durch das Deich-Amt zugefertigt.

Verschiedene Arten der Vertheidigungs-Maßregeln.

§. 6. In den Vertheidigungs-Maßregeln sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Bewachung,
b. Abwehr,
c. Nothwehr.

ad a. Die Bewachung beschränkt sich auf den im §. 13 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 vorgesehenen Fall, wenn der Eisgang nahe bevorsteht oder das Wasser an den Fuß des Deiches tritt.

Bei diesem geringsten Gefahrsgrade wird in der Regel noch die gewöhnliche von dem Dammmeister allein, oder mit Hülfe einzelner, auf Anordnung des Deichhauptmanns zeitweise zutretender und aus der Deich-Kasse zu bezahlender Hülfswächter zu führende Deichaufsicht genügen und ein allgemeines Aufgebot von Wachmannschaften entbehrt werden können.

Sollte jedoch der Dammmeister hierbei einer weiteren Unterstützung bedürfen und es für nöthig erachten, daß an einzelnen mehr gefährdeten Punkten eine größere unausgesetzte Ueberwachung angeordnet wird, so hat er sich deshalb an den dem bedrohten Punkte nächst wohnenden Deichgeschworenen zu wenden und bei demselben die Anordnung eines Wachdienstes aus den zugewiesenen Ortschaften (partielle Abwehr) zu beantragen. Der Deichgeschworene hat in diesem Falle nach eigenem Ermessen den Wachdienst vorläufig auf Grund der obengedachten Nachweisung (§. 5) anzuordnen und gleichzeitig dem Deichhauptmann Anzeige davon zu machen.

ad b. Die Abwehr tritt im Sinne des §. 14 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 ein, wenn die Größe der Wassersgefahr eine durchgängige Besetzung der Deichlinie mit Wachposten durch Aufgebot der zugewiesenen Ortschaften bedingt.

In diesem Falle erfolgt nach der Anordnung des Deichhauptmanns, welcher den Beginn und die Beendigung der allgemeinen Abwehr zu bestimmen hat, das allgemeine Aufgebot nach Maßgabe der in §. 5 gedachten Nachweisung, welche für jeden Ort die einfache Zahl der Mannschaften und sonstigen Leistungen an Utensilien und Materialien bestimmt. Von der Bestimmung des Deichhauptmanns hängt es bei steigender Gefahr ferner ab, ob und wievielfach die Wachposten und anderweiten Leistungen zu verstärken, ob es vorläufig nur bei einer Beschickung der Wachposten bewenden kann, oder ob zugleich und welche Leistungen an Geräthschaften, Materialien rc., zu erfüllen sind, jedoch kann in eiligen Fällen diese Anordnung auch selbstständig von dem Deichgeschworenen in Abwesenheit des Deichhauptmanns getroffen werden, wenn sich die Gefahr auf einzelnen Punkten unerwartet so steigert, daß vorgängige Anordnungen des Deichhauptmanns nicht abgewartet werden können. Von dieser Anordnung ist der Deichhauptmann sofort zu benachrichtigen.

ad c. Die Nothwehr beschränkt sich auf die Vertheidigung solcher höchstgefährdeten, einen Durchbruch drohenden Deichstrecken, zu deren Erhaltung die gewöhnlichen Vertheidigungsmittel nicht mehr ausreichen und im Sinne des §. 15 und 16 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 und des §. 25 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 als Nothfall die gesammte männliche Einwohnerschaft der bedrohten Gegend, soweit sie arbeitsfähig ist, zur Dienstleistung angezogen werden muß und von den Vertheidigungsmitteln überall, wo sie sich finden, Gebrauch gemacht werden kann.

Den Befehl zu diesem Aufgebot ertheilt der Deichhauptmann, in seiner Abwesenheit ist aber auch der Deichgeschworene, des betreffenden Vertheidigungsbezirks, vertretungsweise dazu befugt.

Geschäftsordnung und Disciplin bei der Deichvertheidigung.

1. Oberste Leitung der Vertheidigung.

§. 7. An der Spitze der gesammten Deichvertheidigung steht der Deichhauptmann und in den technischen Anordnungen der Deichinspektor, welcher letztere zugleich in Abwesenheit oder in Behinderungsfällen des Deichhauptmanns als nächst berechtigter Vertreter die dem Deichhauptmann zuständigen Anordnungen allein zu treffen befugt ist.

Der Deichhauptmann kann sich außerdem für die Dauer der Deichvertheidigung und nur zu diesem Zweck Substituten (Distrikts-Commandeure) bestellen, welche mit den Befugnissen des Deichhauptmanns

die oberste Leitung und Anordnung der Deichvertheidigung nach Vorschrift dieses Reglements auf der ganzen Deichlinie des Verbandes oder innerhalb eines bestimmten Bezirks je nach dem Umfange des ihnen ertheilten Auftrages übernehmen, und an welche in diesem Falle als nächste Instanz die Anzeigen und Anträge der Deichgeschworenen zu richten sind.

Diese Distriktscommandeure haben sich ihrerseits bei gleichzeitiger Anwesenheit des Deichhauptmanns oder des Deichinspektors deren Anweisungen zu fügen.

Alle von dieser obersten Instanz ergehenden Anordnungen sind auf das Pünktlichste und ohne jeden Widerspruch auszuführen.

Außer den Vorbenannten steht bei Wassersgefahr nach §. 26 der allgemeinen Deichstatutbestimmungen vom 14. November 1853 dem Kreislandrath und dem etwa abgesendeten Kommissarius der Königlichen Regierung das Recht zu, sich persönlich von den getroffenen Sicherheitsmaßregeln zu überzeugen und bei Gefahr im Verzuge an Ort und Stelle Anordnungen zu treffen, welche von den Deichbeamten unweigerlich **zu befolgen sind.**

2. Bezirks-Commando der Deichgeschworenen.

§. 8. Innerhalb der einzelnen Vertheidigungsbezirke steht den Deichgeschworenen das ausführende Bezirkscommando zu; sie haben sich deshalb, sobald die Anordnung einer allgemeinen Abwehr ergangen ist, in Abwesenheit der nach §. 7 für die Oberleitung bestimmten Persönlichkeiten als deren Stellvertreter für ihren Bezirk anzusehen. Sie tragen während ihrer Funktion als erkennbares Abzeichen ihrer Amtswürde eine weiße Binde um den linken Oberarm.

Da für jeden Bezirk 2 Deichgeschworene bestellt sind, so lösen sie sich in ihren Funktionen einen Tag um den andern Tag ab. Der Wechsel tritt Mittags 2 Uhr ein. Sobald der Befehl zur Organisation der Abwehr §. 6 ad b. erfolgt, haben sich beide Deichgeschworene sofort in Verbindung zu setzen und sich über die Ausführung der Sicherheitsmaßregeln zu verständigen. Im Mangel einer Einigung übernimmt der oberhalb wohnende Deichgeschworene des Bezirks das Commando des ersten Tages.

Zu den Obliegenheiten des Deichgeschworenen gehört soweit ihnen nicht besondere Aufträge und Anweisungen von den zur Oberleitung berufenen Persönlichkeiten des §. 7 ertheilt werden, namentlich:

a) die Ausschreibung der Wach- und Hülfsmannschaften, der etwa erforderlichen Fuhren, reitenden Boten, Vertheidigungsmaterialien und Utensilien,
b) die Aufsichtführung über die richtige Gestellung der Wachmannschaften beim Eintreffen und Wechsel derselben,
c) die Aufstellung, Instruktion der Wachposten, Einrichtung des Patrouillen- und Controlle des Wachdienstes,
d) die Beobachtung des Wasserstandes und Beförderung der Rapporte,
e) die Annahme, Vertheilung der Vertheidigungsmaterialien und Utensilien und deren Sicherstellung nach gemachtem Gebrauche beim Schluß der Deichvertheidigung, so wie die Aufstellung der Rechnungen über die etwa entstandenen Ausgaben,
f) die Leitung und Ueberwachung der Schutzarbeiten.

Zur Ausführung dieser Obliegenheiten dienen den Deichgeschworenen folgende leitende Gesichtspunkte:

Ad a. Sobald die Umstände den Eintritt einer nach §. 6 ad b. erforderlichen Abwehr erwarten lassen, haben die beiden Deichgeschworenen die Ausschreibung der Wachmannschaften auszufertigen und so vorbereitet zu halten, daß sie beim Eintreffen des Befehls zur Organisation der Abwehr sofort an die betreffenden Orte abgeschickt werden kann.

Zu diesem Behuf sind in der am Schlusse des §. 5 gedachten Nachweisung jedem Deichgeschworenen diejenigen Dominien und Gemeinden bezeichnet, für welche er die Ausschreibung zu besorgen hat. Diese Zutheilung gilt aber nur für die erste Ausschreibung; sobald nach derselben die beiden Deichgeschworenen mit täglicher Abwechselung in Funktion treten, hat jedesmal derjenige Deichgeschworene, welchem der Tagesdienst obliegt, die weiteren Ausschreibungen für den ganzen Vertheidigungsbezirk zu besorgen.

Dasselbe gilt für die Heranziehung der Defensions-Utensilien und Materialien.

Alle diese Ausschreibungen müssen schriftlich erfolgen, damit die betreffenden Dominien und Gemeinden, an welche sie gerichtet sind, sich nicht mit Unkenntniß oder mangelhafter Bestellung entschuldigen und für die pünktliche Befolgung verantwortlich gemacht werden können.

Ad b. Der Deichgeschworene muß auf dem Sammelplatz des Vertheidigungsbezirks sein, wenn die Mannschaften den Wachdienst antreten und die Ablösung durch neue Mannschaften erfolgt. Er hat sich dabei zu überzeugen, daß die Leute nach dem Meldezettel richtig und pünktlich eingetroffen sind und den

Erforbernissen des §. 10 entsprochen ist. Jede hierbei wahrgenommene Nachlässigkeit, Unvollständigkeit oder Unpünktlichkeit hat er mit dem Namen des Schuldigen zu notiren und dem Deichhauptmann zur Bestrafung anzuzeigen.

Treten Umstände ein, welche eine Verstärkung der Stationswachen bedingen, so ist, bis dieselbe aus den zugewiesenen Orten hat herangezogen werden können, der Deichgeschworene befugt, die abzulösenden Wachmannschaften neben den neu antretenden bis zum Eintreffen der Verstärkung zurückzubehalten.

Ad c. Sobald die Mannschaft beisammen ist, hat der Deichgeschworene aus denselben einen zuverlässigen Mann zum Aufseher und einen zweiten zum Stellvertreter zu bestellen, welcher die Ordnung auf dem Wachposten zu erhalten und dafür zu sorgen hat, daß nach der vom Deichgeschworenen getroffenen Eintheilung im regelmäßigen Wechsel Patrouillen ausgehen, welche die ihnen zugetheilte Deichstrecke unausgesetzt begehen und überwachen.

Jede Patrouille muß mindestens aus 2 Mann bestehen und während der Dunkelheit eine Laterne mit Licht bei sich haben.

Findet die Patrouille irgend einen bedenklichen oder Gefahr drohenden Umstand, so bleibt ein Mann auf der gefährdeten Stelle, der andere aber begiebt sich eiligst auf den Stationsort zurück und meldet es dem Aufseher, der dann mit der, auf dem Stationsort anwesenden Mannschaft sich auf die fragliche Stelle begiebt, die ihm nöthig scheinenden, keinen Verzug duldenden Maßregeln trifft, zugleich aber den betreffenden Deichgeschworenen davon in Kenntniß setzt.

Findet sich nichts Bedenkliches, so kehren die abgesendeten beiden Mann nach vollendeter Durchgehung der Deichstrecke auf den Stationsort zurück und der Aufseher ordnet nun zwei andere Mann in gleicher Weise ab.

Der Aufseher hat darauf zu achten, daß die Wachmannschaft ihre Schuldigkeit thut, sie daher zu controlliren; er muß zu dem Zweck den Deich auch selbst von Zeit zu Zeit begehen und alle ihm gefährlich erscheinenden Umstände sofort zur Kenntniß des Deichgeschworenen bringen.

Der Aufseher und dessen Stellvertreter haben ihre Gänge so einzutheilen, daß jederzeit ein Aufseher auf dem Stationsort anwesend ist.

Ad d. In jedem Vertheidigungsbezirk ist am Stationsorte eine Wassermarke aufzustellen, an welcher die Veränderungen des Wasserstandes beobachtet werden können.

Treten irgend welche Umstände in dem Verhalten des Wasserstandes oder sonstige Ereignisse ein, welche für die Vertheidigungsmaßregeln der oberen oder unteren Vertheidigungsbezirke von Wichtigkeit sind, so ist der Deichgeschworene des Bezirks befugt und verpflichtet, einen Rapport aufzustellen und bei den Vertheidigungsstationen durchgehen zu lassen.

Der Deichgeschworene des nächsten Bezirks hat den Rapport mit seinen etwaigen Bemerkungen und Beobachtungen zu vervollständigen, Zeit des Eintreffens und der Weiterbeförderung mit seiner Namensangabe zu bescheinigen und insbesondere für die schleunigste Weiterbeförderung zu sorgen.

Die Weiterbeförderung kann durch einen Boten der Stationswache geschehen, wenn dieselbe hinreichend besetzt und keine dringlichere Verwendung zu Vertheidigungszwecken zu besorgen ist. Anderenfalls ist ein expresser Bote aus dem nächsten Orte der Station zu requiriren, welcher den Rapport bis zur nächsten Bezirksstation weiter zu befördern hat.

Die periodischen Rapporte, welche der Deichhauptmann oder Deichinspektor anordnet, um in fortlaufender Kenntniß über den Zustand der Deichlinie erhalten zu werden, werden an den Deichhauptmann oder Deichinspektor von den Stationsorten und zu den Zeiten, welche der Deichhauptmann oder Deichinspektor dazu bestimmen, befördert.

ad e. Aus der §. 5 gedachten Nachweisung geht hervor, welche Vertheidigungsmaterialien und Utensilien von jeder Ortschaft bereit zu halten sind.

Wird nach §. 6 ad c. eine allgemeine Abwehr unter gleichzeitiger Herbeischaffung der Utensilien und Materialien angeordnet, oder macht der Deichgeschworene unter Umständen von der ihm zuständigen Befugniß Gebrauch, die zu seiner Disposition gestellten Materialien und Utensilien heranbringen zu lassen, so hat er dieselben beim Eintreffen nach dem Lieferzettel der betreffenden Ortschaft abzunehmen, auf seiner Deichstrecke unter Bestimmung des Ablieferungspunktes angemessen zu vertheilen und zu placiren und unter Aufsicht der Wachtposten und Patrouillen zu stellen. Insbesondere hat er darauf zu sehen, daß durch das Aufstellen der Materialien und Utensilien die Passage auf der Deich- und Bankett-Krone nicht gestört werde. In Ermangelung anderer geeigneter Plätze im Binnenlande sind vorzugsweise die binnenseitigen Böschungen des Deichs und Banketts zu den Ablagerungen zu benutzen.

Bei Beendigung der Deichvertheidigung hat der Deichgeschworene dafür zu sorgen, daß die gebrauchten Materialien wieder gesammelt, und soweit es angeht, und nicht etwa eine anderweite Benutzung im Interesse des Verbandes vorzuziehen ist, den Eigenthümern zurückgegeben werden. Das, was davon verloren gegangen oder beschädigt und unbrauchbar geworden ist, haben sie aufzunehmen, dem Werthe nach festzustellen und dem Deichhauptmann zur weiteren Veranlassung anzuzeigen. Endlich hat der Deichgeschworene die Rechnungen über die zu zahlenden Löhne für etwa angenommene Aufseher und Lohnarbeiter oder sonst aufgelaufene Kosten aufzustellen und dem Deichhauptmann sammt den Anzeigen über die etwa vorgekommenen Ungebührlichkeiten der Wachmannschaften und Hülfsarbeiter zu übergeben.

ad f. So lange für den Fall einer Gefahr der Deichgeschworene keine erfahrene technische Hülfe herbeiziehen kann, hat er bei den einstweilig von ihm anzuordnenden Sicherungs- und Schutzarbeiten Folgendes zu beobachten:

Wenn im Deiche Quellen entstehen und Wasser durchschwitzt, so sind diese Stellen schnell mit Dünger zu bedecken, welcher mit Steinen zu belasten ist, oder auch vorher noch mit Brettern oder Stangen bedeckt wird, auf welche dann erst die Steine zur Belastung gelegt werden. Noch besser ist die Bedeckung mit Faschinen, welche in der untenbeschriebenen Weise mit Stangen eingespreizt werden.

So lange das durch den Deich quellende Wasser rein und klar ist, hat es keine erhebliche Gefahr und die vorgenannten Maßregeln genügen. Ist das Wasser aber mit Erdtheilen gemischt, und wird es trübe, ein Zeichen, daß die Erweichung und Auflösung des Deichkörpers vor sich geht, so muß so schnell als möglich die Oeffnung an der Außenseite des Deiches aufgesucht und zu stopfen versucht werden. Es müssen dann Bretter schräg vorgeschlagen und dahinter Mist und Erde festgestampft werden.

Wird die Oeffnung nicht gefunden, oder ist derselben anderer Umstände wegen nicht beizukommen, so werden auf der Binnenseite in einiger Entfernung um die aufgeweichte, durchlassende Deichstelle in den noch festen Erdkörper eine oder mehrere Reihen starker Pfähle geschlagen, und vor und zwischen den Pfählen wird die aufgeweichte Deichstelle mit Dünger, Stroh und Erde so lange belastet, bis diese Aufschüttung dem Wasserdruck das Gleichgewicht hält. Damit die Erde nicht von dem durchdringenden Quellwasser weggespült werde, ist es räthlich, die Pfahlreihen mit Stroh oder Faschinen zu umflechten.

Wenn ein Deich bei Beschädigungen durch Eisschollen oder Wellenschlag anfängt abzubrechen, so ist die abbrüchige Stelle dicht übereinander mit Faschinen zu belegen, welche entweder angenagelt oder noch besser mit langen Stangen angespreizt werden.

Zu diesem Zweck wird die 20—40 Fuß lange Stange mit dem dünneren, biegsamen Zopfende dicht am Deichfuße möglichst tief und fest und soweit es angeht, lothrecht in den gewachsenen Boden gestoßen und mit ihrem dickern Stammende ganz langsam auf die Deichkrone herübergebogen und dort mit kreuzweise übergeschlagenen Buhnenpfählen befestigt, so daß die Stange eine Spannung über der ausgebreiteten Faschinenlage bildet, durch welche die Faschinen fest an die beschädigte Stelle angepreßt und weitere Erdabspülungen verhütet werden.

Ist aber schon ein beträchtliches Stück des Deiches weggebrochen, dann ist mit größter Eile ein Faschinen-Deckwerk vorzubauen. Sollte es hierzu an Faschinen fehlen, dann können wasserwärts Pfähle und Bretter vorgeschlagen, Stroh, Mist, Erde dahinter gestampft und die ausgeschlagenen Löcher mit Erde gefüllt werden. Außerdem muß aber der Deich landwärts mit Erde verstärkt werden.

Wenn das Wasser so hoch steigt, daß es den Deich zu überströmen droht, so muß eine einfache oder doppelte Auflastung und zwar zunächst auf der wasserseitigen Kante der Deichkrone, unter Umständen aber auf der landseitigen Kante der Deichkrone stattfinden. Zum Zweck solcher Auflastungen werden Bretter auf die hohe Kante gestellt, mit Pfählen befestigt, und mit Mist und Erde hinterstampft. Fehlt es an Brettern, so muß der Deich durch einen auf der Mitte der Deichkrone aus Erde und Dünger aufzuwerfenden Nothdamm so weit erhöht werden, daß er den Ueberstur; des Wassers abwehrt. Sind Faschinen ausreichend vorhanden, so erhält der Nothdamm auf der Wasserseite eine Befestigung von Faschinenholz. — Bei allen diesen Schutz- und Vertheidigungsarbeiten ist das Erdmaterial, so lange noch irgend Gelegenheit dazu sich bietet, aus dem Binnenlande zu entnehmen und der Deichkörper zur Vermeidung seiner Schwächung mit Abgrabungen zu verschonen. Erst wenn kein Material im Binnenlande mehr zu entnehmen ist, kann das Material des Deichs und zwar zunächst das des Banketts von ungefährdeten Strecken zur Aushülfe auf bedrohten Punkten benutzt werden.

In jedem solchen Falle einer dringenden Gefahr müssen, wenn es an zulänglichem Material oder Mannschaften zur Vertheidigung mangelt, auf Anforderung der bedrohten Station die Deichgeschworenen der Nachbarbezirke einander mit Material und Mannschaft zu Hülfe kommen, insoweit es die niemals zu

vernachlässigende Sorge für die Vertheidigung ihres eigenen Bezirks gestattet, und nach Umständen hat der Deichgeschworene die Hülfsmittel der Nothwehr (§. 6 ad c.) anzuwenden. Auch hat der Deichgeschworene in allen solchen Gefahr drohenden Fällen sofort und unverzüglich auf dem schnellsten Wege den Deichhauptmann oder Deichinspektor resp. deren Stellvertreter in der Oberleitung, und zwar den, welcher zunächst zur Stelle sein kann, zu benachrichtigen. Ebenso müssen in solchem besonderen Gefahrsfalle beide Deichgeschworene gleichzeitig dergestalt in Funktion bleiben, daß der eine von ihnen unausgesetzt die Schutzarbeiten leitet und überwacht, während der andere die Herbeiziehung der Hülfsmannschaften und Vertheidigungsmittel besorgt.

Sollte die Deichvertheidigung längere Zeit hindurch währen oder die Persönlichkeit des Deichgeschworenen den Anstrengungen des Vertheidigungsdienstes nicht gewachsen sein, so kann dem betreffenden Deichgeschworenen auf seinen Antrag ein Hülfsgeschworener vom Deichhauptmann zur Seite gestellt werden, welcher einen Theil seiner Obliegenheiten vertretungsweise mit gleichen Befugnissen übernimmt. Der Deichgeschworene hat in solchem Falle mit seinem Antrage zugleich eine zu seiner zeitweisen Stellvertretung geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen.

3. Verwendung der Dammmeister bei der Deichvertheidigung.

§. 9. Die Dammmeister haben während der Nothwendigkeit der Deichvertheidigung eine geschärfte Aufsicht über die Deiche ihres Bezirks zu führen und den Deichgeschworenen in der Ueberwachung der Vertheidigungsanstalten zu unterstützen. Sie haben insbesondere den Deichgeschworenen darauf aufmerksam zu machen, sobald sie die erste Aufstellung der Wachmannschaften und beziehungsweise bei steigender Gefahr deren Verstärkung oder die Anordnung umfangreicherer Vertheidigungsmaßregeln für nothwendig erachten. Finden sie den Deichgeschworenen darin säumig, so haben sie sofort einen Bericht an den Deichhauptmann und in eiligen Fällen an den nächstwohnenden Bezirks-Commandeur zu senden.

Neben dieser Aufsichtsführung haben sie die Deichgeschworenen besonders mit technischem Rath bei der Leitung der Vertheidigungsarbeiten in Abwesenheit des Deichinspektors zu unterstützen, und die spezielle technische Leitung der Schutzarbeiten auf einem bedrohten Punkte als Aufseher zu übernehmen, so lange dies ohne Entziehung ihrer Hülfsleistung auf anderen gleichgefährdeten Punkten ihres Bezirks angänglich ist. Sind dergleichen mehre gefährdete Stellen vorhanden, so haben sie sich controllirend von einer zur anderen zu begeben und sich von der zweckmäßigsten Ausführung der angeordneten Sicherungsarbeiten zu überzeugen.

Verlangt der Dammmeister einen expressen Boten, um einen Bericht an den Bezirks-Commandeur oder Deichhauptmann zu befördern, so muß ihm derselbe von dem Deichgeschworenen, an den er sich deshalb wendet, unweigerlich bei eigener Verantwortung gestellt und auf Verlangen des Dammmeisters zu Pferde befördert werden.

4. Wachmannschaften und Hülfsarbeiter bei der Deichvertheidigung.

§. 10. Die aufgebotenen Wachmannschaften wechseln von 12 zu 12 Stunden ab, und zwar Morgens und Abends um 7 Uhr. Bei strenger Kälte kann von den Districts-Commandeurn, resp. dem Deichhauptmann ausnahmsweise ein 6stündiger Wechsel, Morgens 7 Uhr und Mittags 1 Uhr, Abends 7 Uhr und Nachts 1 Uhr gestattet werden.

Die ablösenden Mannschaften müssen so zeitig von zu Haus aufbrechen, daß sie pünktlich auf der Wachstation eintreffen und zum sofortigen Antritt des Wachdienstes bereit sind.

Die Wachmannschaften und Hülfsarbeiter haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten, ihrer Stellvertreter, der Dammmeister und bestellten Aufseher genau und ohne den geringsten Widerspruch zu befolgen.

Insbesondere darf, wenn ein Deichbruch nicht mehr abzuwenden ist, dennoch Niemand den Deich eher verlassen, als bis derjenige Beamte, welcher auf der Bruchstelle das Commando führt, die Erlaubniß dazu ertheilt, und die Arbeitskräfte bei der Erhaltung des übrigen Deiches entbehren kann.

Kinder unter 16 Jahren, schwächliche oder kränkliche Personen und Weiber dürfen niemals als Wächter auf dem Wachposten angenommen werden. Für ausbleibende oder nicht pünktlich eintreffende Wächter, sowie für arbeitsunfähige Personen können sofort Lohnarbeiter, welche auf Erfordern des Deichgeschworenen als Hülfsarbeiter aus den zugewiesenen Ortschaften gestellt werden müssen, für Rechnung des zur Stellung des Wächters Verpflichteten angenommen werden, und wird der Verpflichtete außerdem mit der unter §. 12 angegebenen Strafe belegt.

Jeder Deichwärter muß mit einem Spaten, Karrband und Beil und für die Dauer seiner Wachzeit mit ausreichenden Lebensmitteln versehen sein.

5. Mitwirkung der Ortsvorstände.

§. 11. Die Vorsteher der deichpflichtigen Ortschaften sind bei Vermeidung eigener Verantwortung und der Strafen des §. 12 verpflichtet, die an sie gelangenden Befehle der Deichbeamten und Deichgeschworenen wegen Gestellung und Verstärkung der Wachmannschaften, Bereithaltung und Anlieferung der Vertheidigungsmaterialien und Utensilien, Gestellung der Hülfsarbeiter, Boten und Fuhren auf das Genauste und ohne Verzug binnen der ihnen angegebenen Zeit auszuführen. Sie haben daher darauf zu sehen, daß, wenn sie in der Zeit der Deichvertheidigung durch anderweite Dienstgeschäfte außerhalb des Orts in Anspruch genommen werden, ein Gerichtsmann an ihrer Stelle zur sofortigen Ausführung der eingehenden Anordnungen beauftragt ist.

Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, daß nur arbeitsfähige Mannschaften in dem Alter von 16—60 Jahren gestellt, mit den erforderlichen Gegenständen versehen sind und die Zeit der Ablösung der Dienstwache pünktlich innehalten.

Von der persönlichen Deichpflicht, welche allen im Dorfe vorhandenen Mannspersonen des angegebenen Alters obliegt, gilt mit Ausnahme der Deichbeamten, sowie der Geistlichen und Schullehrer keine Befreiung, wohl aber sind Stellvertretungen in allen Fällen gestattet.

Ferner ist dafür zu sorgen, daß denjenigen Wachposten, welche die Wache für die Zeit von Abends 7 Uhr bis Morgens 7 Uhr beziehen, eine mit ausreichendem Beleuchtungsmaterial versehene Laterne mitgegeben wird.

Die aufziehenden Wachposten müssen einen vom Ortsvorstande ausgestellten Meldezettel mitbringen, aus welchem die Namen der zum Wachdienst bestimmten Personen zu ersehen sind. In gleicher Weise sind die Materialien und Utensilien-Lieferungen mit einem schriftlichen Liefer-Zettel des Orts-Vorstandes zu begleiten.

Fehlt es an diesen Melde- und Liefer-Zetteln, so haben die Orts-Vorstände es sich selbst beizumessen, wenn sie bei den mangelhaften Erfüllungen der Deichpflicht ihres Ortes als die nächst Schuldigen behandelt und als solche nach §. 12 mit den entstehenden Ersatz-Kosten und Strafen belegt werden.

Was vorstehend den Ortsvorständen der Gemeinden zur Pflicht gemacht ist, gilt beziehungsweise gleichmäßig von den Mannschaftsstellungen und Lieferungen der Dominien.

6. Strafbestimmungen.

§. 12. Da die Wichtigkeit der Deichvertheidigung die pünktlichste Befolgung der ertheilten Befehle und unbedingte Folgsamkeit im Dienst erfordert, so hat jede Verletzung dieser Verpflichtungen die strengste Ahndung nach folgender Anordnung des §. 17 der allgemeinen Deichstatut-Bestimmungen vom 14. November 1853 zu gewärtigen.

1) Unfolgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird durch Geldstrafen von 5 Sgr. bis zu 3 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht härtere Strafen verwirkt sind.

2) Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, wird durch eine Geldstrafe von 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet.

3) Für gar nicht oder unvollständig gelieferte Materialien und nicht geleistete Fuhren oder nicht gestellte reitende Boten sind vom Schuldigen folgende Geldstrafen zur Deichkasse zu entrichten:

	Thlr.	Sgr.
a) für ein Fuder Mist	5 Thlr.	— Sgr.
b) für ein Bund Stroh	— „	6 „
c) für eine Fuhre	5 „	— „
d) für einen reitenden Boten	3 „	— „
e) für unvollständig oder schlecht gelieferte Materialien ad a. und b. die Hälfte der obenbestimmten Strafen.		

Außerdem ist der Säumige zur Nachlieferung, event. zum Ersatz der Kosten der für seine Rechnung anzuschaffenden Materialien verpflichtet.

7. Belohnungen.

§. 13. Wer durch besondere Thätigkeit, sei es bei Entdeckung gefährlicher Stellen, sei es bei Arbeiten, welche einen vorzüglichen Grad von Wachsamkeit, Anstrengung, Entschlossenheit und Ausdauer erforderten, sei es bei rechtzeitiger Herbeischaffung von Hülfsmannschaften, Materialien und Utensilien in dringenden Gefahrsfällen, sich auszeichnet, wird vom Deichamte öffentlich belobt, und unter Umständen mit angemessenen Geldprämien belohnt werden.

Bekanntmachung des Reglements.

§. 14. Die Ortsvorstände haben dieses Reglement seinem ganzen Inhalte nach in der Gemeinde gehörig bekannt zu machen und diese Bekanntmachung jedesmal, sobald eine Deichvertheidigung angeordnet wird, in einer sofort zu berufenden Gemeindeversammlung zu wiederholen, damit sich Niemand mit Unkenntniß seiner Anordnungen entschuldigen kann.

Liegnitz, den 2. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Ausgabe.

persönlichen Bedürfnisse der

Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Diese Gesammtzahl der Detentionstage wurde verbüßt von				Es kommen auf von den Kosten für Bespeisung			
	kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit	der Gesunden (nach Colonne 8 — Colonne 19)		der Kranken (Colonne 9 nach Colonne 18).	
					sgr.	pf.	sgr.	pf.
17	18	19	20	21	22		23	
330083	13404 7701	308978	330083	—	1	11,72	2	2,97

Ausgabe. Kosten.						Ausgabe.						Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Colonne 6).			Die gesammten Administrations-Kosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von dem durch Einnahme nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Colonne 36) kommen auf jeden Detentions-Tag.	
Summa (von Colonne 27 und 28).			Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten General-Kosten (Colonne 29) kommen auf jeden Detentions-Tag.		Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Colonne 16 und 29).			Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene detinirt.	Von den gesammten Administrations-Kosten (Colonne 32) kommen auf jeden Detentions-Tag.										
tlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.		sgr.	pf.
29			30	31		32			33	34		35			36			37	38	
35975	1	—	330083	3	3,24	72485	19	4	330083	6	7,06	52641	8	3	19844	11	1	330083	1	9,64

V. Personal-Verhältnisse

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1860.			Davon zum ersten Mal			als zum 1sten Mal			als zum 2ten Mal		
	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Straf-Anstalt Sonnenburg . . .	185	—	185	51	—	51	37	—	37	23	—	23

Heimaths-Verhältnisse. Inländer.			Ausländer.			Confessions-Verhältnisse. evangelische			katholische			jüdische			andersgläubig		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
184	—	184	1	—	1	178	—	178	5	—	5	2	—	2	—	—	—

Strafen über 10 Jahre ausschließlich der lebenslänglichen			lebenslänglich			Ursachen der Bestrafung. Verbrechen aus Eigennutz			Verbrechen aus Leidenschaft			Familien- unehelich geboren			unverheirathet		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85
9	—	9	—	—	—	164	—	164	21	—	21	17	—	17	84	—	84

der Zuchthaus-Sträflinge.

wurden eingeliefert

Rückfällige

zum 3ten Mal			zum 4ten Mal			zum 5ten Mal			zum 6ten Mal			zum 7ten Mal und darüber			überhaupt (Colonne 8 bis 28)		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1	—	1	2	—	2	1	—	1	1	—	1	—	1	1	25	6	31

Alters-Verhältnisse.									Dauer der								
von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 Jahre			zu 2 Jahren			über 2 Jahre bis zu 5 Jahren			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren		
Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67
5	—	5	44	15	59	8	1	9	27	8	35	25	7	32	4	1	5

Verhältnisse.								Bildungs-Zustand.						Militair-Verhältnisse.	
verheirathet			verheirathet gewesen					Es können weder lesen noch schreiben			Es können nur eins von beiden			Von den eingelieferten männlichen Zuchthaussträflingen haben	
			Männer		Weiber										
Männer.	Weiber.	Summa.	verwittwete	geschiedene	verwittwete	geschiedene	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst gestanden
86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
14	6	20	3	1	1	—	5	—	—	—	3	7	10	16	41

Luckau, den 5. Februar 1861.

Die Inspektion der Straf- und Besserungs-Anstalt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 11. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. März. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Uebersicht

von dem Zustande der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz bei dem Rechnungsschlusse des Jahres 1859.

Nachdem die Revision der Rechnung der Kriegsschulden-Kasse des Markgrafthums Niederlausitz für das Jahr 1859 erfolgt ist, werden die Resultate derselben hiermit wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahme.

Die Rechnung pro 1859 weist eine Einnahme nach von . . . . 53,221 Thlr. 24 sgr. 11 pf.

welche sich aus folgenden Summen bildet:

		Thlr.	sgr.	pf.
1)	aus dem Rechnungsbestande des Jahres 1858 mit	115	26	2
2)	aus eingegangenen Kriegsschulden-Steuer-Resten aus Vorjahren . .	5	9	5
3)	aus erhaltenen verzinslichen Vorschüssen	14,700	—	—
4)	an neu aufgenommenen verzinslichen Kapitalien zur Deckung gekündigter Briefschulden	17,350	—	—
5)	aus dem Allerhöchst bewilligten Zuschuß zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden pro 1859	3433	25	—
6)	aus Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer pro 1859, unter denen jedoch 5409 Thlr. Landarmenbeiträge sich befinden	17,616	24	4
	Sind vorstehende	53,221 Thlr.	24 sgr.	11 pf.
	Werden dieser Summe die laut Rechnung pro 1859 verbliebenen Einnahme-Reste mit	1	8	1
	zugesetzt, so stellt sich die Solleinnahme pro 1859 mit . . . . heraus.	53,223 Thlr.	3 sgr.	— pf.

II. Ausgabe.

An Ausgaben sind geleistet:

		Thlr.	sgr.	pf.
1)	an Restitutionen zu viel erhobener Kriegsschulden-Steuer	12	23	1
2)	an rückständigen Zinsen pro 1858 und Vorzeit von ausstehenden Kriegsschulden	514	7	6
3)	an laufenden Zinsen pro 1859 von dergleichen	10,251	18	7
4)	an Agio auf Gold und Conventionsgeld von den im Laufe des Jahres gezahlten Zinsen und Kapitalien	77	10	—
5)	an die Landes-Ober-Steuer-Kasse die mit den Klassen- und Einkommensteuer-Beischlägen unter der Einnahme nachgewiesenen Landarmenbeiträge	5409	—	—
	Zusammen	16,264 Thlr.	29 sgr.	2 pf.
	Werden hierzu die in nicht abgehobenen Zinsen bestehenden Restausgaben mit	696	19	8
	gerechnet, so ergiebt sich eine Sollausgabe von	16,961 Thlr.	18 sgr.	10 pf.

III. Abschluß.

Die Einnahme beträgt nach Vorstehendem:

	Soll.	Ist.	Reste.
	53,223 Thlr. 3 sgr. — pf.	53,221 Thlr. 24 sgr. 11 pf.	1 Thlr. 8 sgr. 1 pf.
Die Ausgabe dagegen	16,961 „ 18 „ 10 „	16,264 „ 29 „ 2 „	696 „ 19 „ 8 „
Mithin ergiebt sich ein Ueberschuß von	36,261 Thlr. 14 sgr. 2 pf.	36,956 Thlr. 25 sgr. 9 pf.	— Thlr. — sgr. — pf.
und ein Vorschuß von			695 Thlr. 11 sgr. 7 pf.

Von dem baaren Ueberschusse der . . . . 36,956 Thlr. 25 sgr. 9 pf.
sind zur Tilgung der Schulden verwendet worden:

a. zur Amortisation der Kriegsschulden . . . . . 24,275 Thlr.
b. zur Erstattung erhaltener Vorschüsse . . . . . 12,650 „

36,925 „ — „ — „

Bleiben 31 Thlr. 25 sgr. 9 pf.

welche der Kriegsschuldenkasse als baarer Kassenbestand verblieben sind.

Am Schlusse des Jahres 1858 verblieb ein Schuldenquantum von . . 308,049 Thlr. 21 sgr. — pf.
und im Laufe des Jahres 1859 sind zur Deckung gekündigter Kriegsschulden an Kapitalien neu aufgenommen . . . . 17,350 Thlr.,
so wie an Vorschüssen zur Deckung der Ausgaben von . . . 14,700 „

32,050 „ — „ — „

wodurch die Schuldenmasse vermehrt worden ist auf . . . . . 340,099 Thlr. 21 sgr. — pf.
Davon sind im Laufe des Jahres 1859 zurückgezahlt worden . . . 36,925 „ — „ — „

so daß am Schlusse des Jahres 1859 an Schulden verbleiben . . . 303,174 Thlr. 21 sgr. — pf.
Aus dem Jahre 1858 wurden dergleichen übernommen . . . . 308,049 „ 21 „ — „

Folglich sind im Laufe des Jahres 1859 getilgt . . . . . . 4875 Thlr. — sgr. — pf.
Nach dem Amortisationsplane sollen in dem gedachten Jahre abgetragen werden . . . . 3715 „ 9 „ 5 „

Es sind also gegen den Amortisationsplan pro 1859 mehr getilgt . . 1159 Thlr. 20 sgr. 7 pf.

Dieser Mehrbetrag wird wie folgt gebildet:

1) die außeretatsmäßigen Einnahmen, welche vorstehend sub 1. und 2. nachgewiesen worden, betragen . . . . 121 Thlr. 5 sgr. 7 pf.
Die außeretatsmäßige Ausgabe beträgt vorstehend ad 1. . . . . . 12 „ 23 „ 1 „

Bleibt eine Mehreinnahme von . . . . 108 Thlr. 12 sgr. 6 pf.

2) An Zuschlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer und Zuschuß aus der Staatskasse sind verrechnet 21,050 Thlr. 19 sgr. 4 pf.
Davon ab die miterhobenen Landarmenbeiträge von . . . . 5409 „ — „ — „

und verbleiben 15,641 Thlr. 19 sgr. 4 pf.
Nach dem Tilgungsplane sollen pro 1859 an Klassen- ꝛc. Steuer-Zuschlägen aufkommen . . . . 15,128 „ 17 „ 4 „

und sind mithin mehr aufgekommen . . . . 513 „ 2 „ — „

Giebt Mehreinnahme 621 Thlr. 14 sgr. 6 pf.

3) Die gezahlten Zinsen und das Agio von den in Gold und Conventionsgeld zu gewährenden Kapitalien und Zinsen betragen 10,843 Thlr. 6 sgr. 1 pf.
Nach dem Tilgungsplane sollen pro 1859 gezahlt werden . . . . . . 11,413 „ 7 „ 11 „

Mithin sind gegen den Tilgungsplan weniger verausgabt . . . . 570 „ 1 „ 10 „

und sind gegen den Tilgungsplan überhaupt erspart . . . . . . 1191 Thlr. 16 sgr. 4 pf.

Davon sind zur Tilgung der Schulden verwendet die vorgedachten	1159 Thlr. 20 sgr. 7 pf.
und als Baarbestand verblieben	31 „ 25 „ 9 „
Sind die obigen	1191 Thlr. 16 sgr. 4 pf.

Frankfurt a. d. O., den 27. Februar 1861.

Die Herren Geistlichen werden auf die Vorschrift des §. 107 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 nachachtlich aufmerksam gemacht

daß in die Heimath beurlaubte Rekruten während dieser Urlaubszeit zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des betreffenden Landwehr-Bataillons-Commandeurs bedürfen.

Frankfurt a. d. O., den 1. März 1861.

1. No. 6. März 1861.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Karl Gustav Ludwig Baldenius aus Wusterhausen a. D., August Wilhelm Ferdinand Jaenichen aus Treuenbrietzen, Richard Matike aus Frankfurt a. O. und Gotthelf Heinrich Gustav Rungius aus Luckenwalde für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 6. März 1861. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent Urban ist zum Buchhalter bei der Regierungs-Haupt-Kasse und der Civil-Supernumerar Kauffmann zum Assistenten bei derselben ernannt worden.

Die Regierungs-Secretariats-Assistenten Schulze und Gendron sind zu Regierungs-Secretairen befördert worden.

Der Civil-Supernumerar Feeder und der Militair-Anwärter Lehmann sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. März 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Gutsbesitzer Albert Lüdersen zu Posthof Zehden ist zum Vorsitzenden und der Apotheker Adolph Brüning zu Zehden zum Stellvertreter des Vorstandes der Entwässerungs-Corporation des Zehdener Bruches erwählt und bestätigt worden.

Die dem Kaufmann Ferdinand Sammler zu Neu-Lewin von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession zum Betriebe von Agenturgeschäften für die deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Johann Ernst Hensel ist nunmehr definitiv zum Schullehrer zu Hennersdorf, in der Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Lehrer Theodor Robert Leberecht, bisher in Schönhöhe, ist zum evangelischen Schullehrer zu Groß-Drenzig, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Heinrich August Schulze zum Schullehrer zu Groß-Klessow, in der Diöcese Calau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Ernst Kleindienst, bisher zu Hundsbelle, zum Schullehrer zu Drewitz, in der Diöcese Crossen, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Wilhelm Robert Berkofsky, bisher in Göritz, zum Küster und Schullehrer zu Zweinert, in der I. Frankfurter Diöcese, ist bestätigt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm Steig ist als Forstaufseher zu Kriebau, in der Oberförsterei Christianstadt, definitiv angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger August Frädrich ist als Forstaufseher zu Hochzeit, in der Oberförsterei gleichen Namens, definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz wird in der Stadt Peitz ein dritter jährlicher Kram-, Vieh- und Pferdemarkt und zwar im laufenden Jahre am 5. August abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 5. März 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 6. März 1861.

(2) 1. Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November 1860 ein Patent auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

9. Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent auf eine Bodenkultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

10. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

11. Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

12. Dem Maschinenbauer August Schulz zu Bareh a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

13. Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Haspe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffekts, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

14. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

15. Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

16. Dem Maschinenfabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent
auf eine durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

17. Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. März 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 646. März 1861.

(3) Die Küster- und Schullehrerstelle in Pehlitz, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1678. Februar 1861.

(4) Der Magistrat in Sorau hat drei Lehrern an der dortigen Stadtschule und zwar zweien derselben eine Gehaltszulage von je 80 Thlr. und einem eine solche von 20 Thlr. gewährt, was von uns beifällig hiermit anerkannt wird. Frankfurt a. d. O., den 2. März 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1618. Februar 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Giesenbrügge, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 26. Februar 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1657. Februar 1861.

(6) Die Schullehrer-Stelle in Kaden, zur Diöcese Calau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 2. März 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2 No. 1646. Februar 1861.

(7) Die Schullehrer-Stelle in Groß-Boesitz, zur Diöcese Guben gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 4. März 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1619. Februar 1861.

(8) Der auf den 30. März d. J. anberaumte Termin zur Prüfung der sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angemeldeten Jünglinge wird auf den 20. desselben Monats verlegt, was wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1861.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.
v. Greifenberg. Frhr. v. Thermo.

D. P. J. No. 97 pro 1861.

(9) Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena. Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen im nächsten Sommersemester am 15. April c. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Director Prof. Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Hoeberlin. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 8) Wiesenbau, 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Innere Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Produktionslehre nebst forstwirthschaftlichen Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Zarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller. 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie und 27) Repetitorium über organische Chemie Dr. Heiden. Eldena im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. E. Baumstark.

(10) Nachweisung der im Kreise Sorau im Jahre 1861 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Tschacksdorf bei Triebel	Rittergutsbesitzer Petsch	braun, ohne Abzeichen, Rücken weißgefleckt, 15 Jahr alt und 5 Fuß 7 Zoll groß,	2	ist gekört.
2	Kriebau	Gerichtsschulze Gottlieb Buchwald	braun, mit kleiner Schnippe, 8 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß,	1	desgl.

Sorau, den 4. März 1861. Für den Königl. Landrath v. c. Leonhardt.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die General-Verwaltungs-Uebersicht der Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau für das Jahr 1860.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 11. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 13. März 1861.

General-Verwaltungs-Uebersicht

der

Straf- und Besserungs-Anstalt

zu

Luckau

auf das Jahr 1860.

I. Bevölferung im

No.	Bezeichnung.	Schuld-Gefangene.	Untersuchungs-Gefangene. Männer.	Weiber.	jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.
1	2	3	4	5	6	7
	A. Bestand am 31. Dezember 1859	—	—	—	—	—
	B. Zugang während des Jahres 1860:					
1	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—	—	—	—
2	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—
3	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft	—	—	—	—	—
4	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—
5	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—
6	durch Einlieferung behufs des Weitertransports	—	—	—	—	—
	Summa des Zugangs	—	—	—	—	—
	C. Abgang während des Jahres 1860:					
1	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—
2	begnadigt	—	—	—	—	—
3	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—
4	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—
5	entwichen	—	—	—	—	—
6	gestorben: a. natürlichen Todes	—	—	—	—	—
	b. durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—
	c. durch Selbstmord	—	—	—	—	—
	d. durch Hinrichtung	—	—	—	—	—
7	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt	—	—	—	—	—
8	durch Weitertransport	—	—	—	—	—
	Summa des Abgangs	—	—	—	—	—
	D. Bestand am 31. Dezember 1860	—	—	—	—	—
	E. Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt detinirt	—	—	—	—	—
	F. Die tägliche Durchschnittszahl der 1860 detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	—	—	—	—	—

Allgemeinen.

der Gefangenen.

Gefängniß-Strafe Verbüßende.				Zuchthaus-Gefangene.			Corrigenden.				Summa der sämmtlichen Gefangenen.
Männer.	Weiber.	jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	Männer.	Weiber.	Summa.	Männer.	Weiber.	jugendliche Personen unter 16 Jahren.	Summa.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	—	273	46	319	30	6	1	37	356
—	—	—	—	57	16	73	132	16	2	150	223
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	1	4	—	1	—	1	5
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	334	63	397	162	23	3	188	585
—	—	—	—	2	1	3	—	1	—	1	4
—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	70	12	82	122	17	2	141	223
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	2
—	—	—	—	9	—	9	6	—	—	6	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	83	13	96	129	18	2	149	245
—	—	—	—	251	50	301	33	5	1	39	340
—	—	—	—	94274	17133	111407	11649	1964	181	13794	125201
—	—	—	—	258	47	305	32	5	—	37	342

II. Gesundheits-

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen: Bestand am 31. Dezember 1859. männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	während des Jahres 1860. Zugang. männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Abgang. männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	8	1	—	9	249	63	—	312	251	63	—	314

III. Arbeits-

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen. Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Untersuchungs-Gefangene detinirt.	In dieser Tageszahl sind enthalten: beschäftigte	unbeschäftigte	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages. tlr.	sgr.	pf.	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 2). tlr.	sgr.	pf.	jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 3). tlr.	sgr.	pf.
		Tage.										
1	2	3	4	5			6			7		
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Pflege.

der Anstalt. Bestand am 31. Dezember 1860. männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	im Jahre 1860, nach vollen Tagen gerechnet: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa.	während des Jahres 1860 durchschnittlich täglich: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summa.	Es betragen in 1860 die Kosten der Krankenpflege (excl. der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken thlr.	sgr.	pf.	Mithin kommen von diesen Kosten der Krankenpflege auf einen Kranken-Tag. thlr.	sgr.	pf.
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
6	1	—	7	2801	548	—	3349	8	1	—	9	186	9	4	—	1	8

Betrieb.

Arbeits-Betrieb der

Im Jahre 1860 waren, nach vollen Tagen gerechnet, Gefangene der genannten Kategorie detinirt.	In dieser Tageszahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung: innerhalb der Anstalt. thlr.	sgr.	pf.	außerhalb der Anstalt im Freien. thlr.	sgr.	pf.	Summa. thlr.	sgr.	pf.
8	9	10	11			12			13		
125201	102205	22996	9047 951	2 21	1 —	1033	3	6	11031	26	7

Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-

Bezeichnung der Anstalt.	Von dem gesammten Arbeits-Ertrage (Kolonne 13) kommen auf: jeden Detentions-Tag (nach Kolonne 8).			Von dem gesammten Arbeits-Ertrage (Kolonne 13) kommen auf: jeden Arbeits-Tag (nach Kolonne 9).			Ausgaben, hervorgerufen durch den: an Verdienst-Antheilen der Gefangenen.			für Beschaffung und Erhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrik-Geräthe.			für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation.			für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben, im Freien, beschäftigten Gefangenen.		
	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
	14			15			16			17			18			19		
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	—	2	8	—	3	3	480	10	—	199	20	—	Hierüber wird eine besondere Fabrikkasse geführt.			292	10	6

IV. Finanzielle

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme. Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag.			Anderweite Einnahmen: in ihrer Gesammtheit.			Darunter sind enthalten: an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft.			Darunter sind enthalten: Landes-Beiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle.			Summa der gesammten Einnahme (Colonne 2 und Colonne 3).		
	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
1	2			3			4			5			6		
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	11031	26	7	11101	25	4	454	15	9	10647	9	7	22133	21	11

Gefangenen und Corrigenden.											Der Werth, der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate u. Fabrikations-Gegenstände beträgt.	Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände.	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1860 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1859	
Arbeits-Betrieb						Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Colonne 22) kommen auf								
für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge 2c. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen i. Freien.	Summa (von Colonne 16 bis 20).	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-Ertrages (Colonne 13 nach Abrechnung von Colonne 21).	jeden Detentions-Tag (nach Colonne 8).			jeden Arbeits-Tag (nach Colonne 9).							mehr.	weniger.
tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.			tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.
20	21	22	23			24					25	26	27	28
— — —	972 10 6	10059 16 1	—	2	5	—	2	11⅔			Gehört zur Fabrikkassen-Rechnung.			

Resultate.

Ausgabe.					
Kosten					
Für Bespeisung					
in ihrer Gesammtheit.	Davon kommen auf die Bespeisung der		Für Krankenpflege.	Für Bekleidung.	
	Gesunden.	Kranken.			
tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	tlr. sgr. pf.	
7	8	9	10	11	
9434 15 10	9175 7 1	259 8 9	186 9 4	1309 2 1 und zwar 1096 tlr. 26 sgr. 5 pf. für Männer u. 212 tlr. 5 sgr. 8 pf. für Weiber.	

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe: der Befriedigung der														
	Für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstätten und Lagergeräthe.			Für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale.			Für Beheizung.			Für Beleuchtung.			Summa (von Colonne 8 bis 15 incl.)		
	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
	12			13			14			15			16		
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	191	23	6	123	27	—	2168	7	6	328	1	11	13741	27	2

Bezeichnung der Anstalt.	Ausgabe. Gefangenen. jeden Detentions-Tag. von den Kosten						General-					
	für Bekleidung (nach Colonne 11)				der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Colonne 16 nach Colonne 17).		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb.			Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc.		
	auf den männlichen Gefangenen (nach Colonne 20)		auf den weiblichen Gefangenen (nach Colonne 21)									
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.	tlr.	sgr.	pf.
	24		25		26		27			28		
Straf- und Besserungs-Anstalt Luckau	—	3¾	—	4	3	3½	972	10	6	5859	13	11

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 12. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. März. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 9. enthält: (No. 5329.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, ingleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückgeldes.

(No. 5330.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

(No. 5331.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(No. 5332.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Stolberg am Harz" errichteten und daselbst domizilirten Aktiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

(No. 5333.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.

(No. 5334.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4. und 16. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August und 23. September 1840. Vom 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 15. d. M. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

„Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen, worin die Schuldverschreibungen zuerst nach den Littern und nach den laufenden Nummern zu ordnen sind und demnächst am Schlusse die Stückzahl und Kapital-Summe derselben anzugeben ist, werden von den Regierungs-Hauptkassen und den Kreis-Steuer-Kassen, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben. Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Schuldverschreibungen der beiden Staats-Anleihen nicht vermischt, sondern getrennt, jede mit 2 besonderen Verzeichnissen, einzureichen sind.

Die Kreis-Steuer-Kassen werden zugleich angewiesen, den nöthigen Bedarf an Formularen von der Regierungs-Haupt-Kasse zu verschreiben.

Frankfurt a. d. O., den 13. März 1861.
K. No. 332.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der vor dem Gehöft des Bauergutsbesitzers Pirnack zu Zohlow belegenen, von dem Letzteren mit 5¼ und von dem Häusler Christian Blaschke mit 1¾ □Ruthen erworbenen fiskalischen Dorfstraßenparzelle von zusammen 7 □Ruthen in den Communalverband der Gemeinde Zohlow, Sternberger Kreises, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 13. September v. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. März 1861.
2. No. 2400. Februar 1861.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der zur fiskalischen Dorffreiheit zu Clessew gehörigen, von dem Tagearbeiter Gottlob Friedrich Kohlenberg daselbst erworbenen Parzelle von 17½ □Ruthen mit dem Communal-Verbande der Gemeinde Clessew, im Königsberger Kreise, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 19. Oktober v. J. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 8. März 1861.
1. No. 2581. März 1861.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann C. W. Eichberg zu Baerwalde ist auf Grund der ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Plaschna zu Betschau und der Schlossermeister W. Martix zu Friedeberg sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschlusse von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann F. Kühn zu Woldenberg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der „Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft" bestätigt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Carl Fern zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des ehemaligen Kreis-Steuer-Einnehmers Böhm daselbst für die dortige Stadt und Umgegend auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Haupt-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker Gustav Wagner zu Bernstein ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

In der Stadt Finsterwalde sind:
1) der Kaufmann Wittke für den östlichen Stadtbezirk,
2) der Tuchfabrikant Carl Lieberwald für den westlichen Stadtbezirk
zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) 1. Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent
auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent
auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Ausnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent
auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Maschinenwerkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent
auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

7. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf eine Kettenscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

8. Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent
auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

9. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

10. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent
auf eine Zwirnmaschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

11. Dem Telegraphen-Inspektor von Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent
auf einen Kurbel-Ausschalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

12. Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Setzmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

13. Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papier-Fabrikation darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

14. Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

15. Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

16. Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. Nr. 956. März 1861.

(2) **Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.**

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 11. Januar 1861 für den Fälligkeits-Termin Johannis 1861 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Rekognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Juli d. J. oder bei der Haupt-Kasse bis zum 14. August d. J. nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Rekognitionsschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 11. März 1861.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß

gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Rthl.	Betrag. Courant. Rthl.
	A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.			
42220 bis 42226	Dargersdorff 2c.	Ukermark	—	1000
42227	"	"	—	400
42228	"	"	—	400
42231	"	"	—	200
42232	"	"	—	100
42421	"	"	—	400
42424	"	"	—	50
42425	Dargersdorff 2c.	Ukermark	—	50
42426	"	"	—	50
43099	"	"	—	1000
43100 bis 43103	"	"	—	400
43120 bis 43124	"	"	—	200
	B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.			
3091	Nettelbeck 2c.	Priegnitz	500	—
3096	"	"	500	—
3098	"	"	500	—
3100	"	"	200	—
4736	Günterberg	Ukermark	1000	—
4739 bis 4742	"	"	1000	—
4786	"	"	—	400
4787	"	"		400
5386	Zeinicke	Neumark	800	—
6451	Zeinicke	"	100	—
6452	"	"	100	—
12414	"	"	100	—
33324 bis 33327	Beauregard	Mittelmark	—	1000
35541	Wittenhoff	Ukermark	—	500
35560	"	"	—	200
35561	"	"	—	200
35876	Beauregard	Mittelmark	—	50
36553	Neuwalde	Neumark	—	1000
36555	"	"	—	1000
36557 bis 36562	"	"		
36563	"	"	—	500
36564	"	"	—	200
36565	"	"	—	200
36567	"	"	—	200
36569	"	"	—	200
36570	"	"	—	100
36572	"	"	—	100
			—	100
36573	Neuwalde	Neumark	—	100
36574	"	"	—	100
36575 bis 36578	"	"		
36903	"	"	—	50
36904	"	"	—	1000
36905	"	"	—	500
36906	"	"	—	500
38388	Logau	"	—	500
38405	"	"	—	500
40723	Gusow u. Platkow	Mittelmark	—	50
40724 bis 40729			—	1000
40731 bis 40738	"	"	—	1000
40740	"	"		
40741	"	"	—	1000
40926	"	"	—	1000
40956 bis 40959	"	"	—	1000
40962 bis 40970			—	500
42108	Lichtenberg	"	—	100
42145	"	"		
42146	"	"	—	100
43877	Sieversdorf	"	—	1000
46619	Langenapel 2c.	Altmark	—	50
			—	50
			—	400
			100	—

(3) Eine Elementarlehrer-Stelle in Zielenzig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 11. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 882. März 1861.

(4) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober c. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 17. 493. 729. 1031. 1560. 1737. 1784. 2232. 2329. 2359. 2612. 3355. 3383. 3408. 3415. 4136. 4401. 4408. 4830. 5009. 5159. 5299. 5606. 5741. 6073. 6278. 6592. 6627. 6756. 6985. 7373. 7394. 7778. 7868. 7955.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 141. 193. 342. 1175. 1188. 1371. 1421. 1614. 2066. 2524. 2551. 2657. 2762. 3521.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 105. 339. 667. 741. 841. 1088. 1171. 1929. 2015. 2054. 2092. 2378. 2432. 2907. 3056. 3667. 3769. 4027. 4076. 4192. 4271. 5087. 5184. 5215. 5691. 5701. 5942. 6328. 6607. 6879. 7071. 7335. 7468. 7949. 7993. 8213. 8357.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 321. 328. 644. 940. 1311. 1375. 2051. 2213. 2349. 2368. 2533. 2549. 3729. 3917. 4437. 4467. 4486. 4503. 4642. 5225. 5249. 5348. 5553. 5698. 5728. 5900. 6182. 6224. 6299. 6420. 6433.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 3. 65. 107. 110. 124. 131. 167. 211. 218. 219. 267. 272. 288. 297. 337. 341. 367. 376. 387. 428. 438. 450. 455. 507. 525. 527. 540. 554. 612. 617. 633. 744. 765. 770. 780. 835. 855. 859. 884. 890. 906. 960. 963. 974. 980. 985. 987. 1000. 1020. 1031. 1036. 1066. 1070. 1083. 1090. 1136. 1140. 1155. 1174. 1176. 1250. 1257. 1266. 1281. 1298. 1331. 1369. 1378. 1422. 1428. 1458. 1476. 1503. 1507. 1526. 1540. 1561. 1569. 1607. 1616. 1624. 1630. 1651. 1652. 1662. 1675. 1706. 1721. 1781. 1819. 1842. 1847. 1856. 1874. 1875. 1929. 1930. 1933. 1974. 1990. 2032. 2042. 2051. 2109. 2112. 2164. 2176. 2182. 2212. 2219. 2220. 2225. 2240. 2266. 2294. 2297. 2319. 2324. 2328. 2339. 2354. 2358. 2373. 2380. 2385. 2392. 2412. 2461. 2470. 2508. 2547. 2588. 2598. 2608. 2638. 2652. 2654. 2671. 2679. 2699. 2758. 2833. 2837. 2838. 2844. 2905. 2920. 2924. 2927. 2933. 2982. 2998. 3002. 3008. 3014. 3016. 3028. 3083. 3089. 3091. 3093. 3096. 3206. 3218. 3222. 3225. 3243. 3258. 3262. 3296. 3350. 3364. 3373. 3374. 3381. 3393. 3418. 3430. 3440. 3455. 3509. 3536. 3562. 3573. 3596. 3645. 3652. 3670. 3671. 3711. 3730. 3736. 3739. 3773. 3791. 3806. 3813. 3838. 3849. 3852. 3864. 3880. 3888. 3892. 3897. 3946. 3947. 3951. 3965. 3984. 4040. 4041. 4058. 4064. 4090. 4106. 4122. 4149. 4150. 4158. 4161. 4183. 4184. 4291. 4305. 4308. 4358. 4364. 4365. 4393. 4489. 4520. 4522. 4528. 4536. 4555. 4558. 4563. 4565. 4572. 4575. 4577. 4596. 4616. 4632. 4730. 4737. 4739. 4746. 4767. 4778. 4782. 4786. 4842. 4844. 4861. 4877. 4880. 4910. 4913. 4934. 4942. 4959. 4968. 4971. 4976. 4994. 5004. 5007. 5010. 5062. 5076. 5101. 5108. 5135. 5144. 5154. 5156. 5181. 5191. 5216. 5224. 5236. 5238. 5255. 5284. 5301. 5321. 5337. 5341. 5367. 5421. 5468. 5511. 5582. 5602. 5620. 5621. 5625. 5631. 5643. 5677. 5717. 5741. 5790. 5819. 5821. 5861. 5869. 5876. 5907. 5933. 5952. 5971. 5985. 6001. 6026. 6035. 6059. 6081. 6087. 6090. 6096. 6099. 6101. 6167. 6169. 6182. 6216. 6217. 6249. 6287. 6299. 6316. 6338. 6341. 6374. 6385. 6442. 6483. 6514. 6548. 6572. 6621. 6638. 6645. 6648. 6651. 6687. 6710. 6722. 6759. 6783. 6791. 6792. 6793. 6800. 6828. 6869. 6870. 6886. 6892. 6937. 6991. 6993. 6997. 7015. 7028. 7087. 7095. 7116. 7187. 7188. 7207. 7213. 7243. 7246. 7299. 7317. 7330. 7331. 7332. 7340. 7345. 7384. 7388. 7424. 7427. 7434. 7438. 7465. 7472. 7488. 7496. 7528. 7534. 7543. 7556. 7573. 7595. 7602. 7606. 7627. 7679. 7698. 7699. 7711. 7737. 7746. 7776. 7782. 7806. 7809. 7840. 7860. 7877. 7896. 7900. 7906. 7918. 7921. 7923. 7928. 7944. 7946. 7955. 7963. 7979. 8017. 8020. 8023. 8089. 8102. 8112. 8131. 8161. 8192. 8201. 8221. 8249. 8255. 8261. 8264. 8299. 8304. 8317. 8330. 8342. 8349. 8353. 8359. 8376. 8382. 8388. 8432. 8437. 8439. 8452. 8459. 8460. 8489. 8513. 8514. 8519. 8536. 8540. 8545. 8562. 8570. 8571. 8585. 8586. 8595. 8604. 8605. 8627. 8638. 8652. 8663. 8674. 8678. 8680. 8681. 8692. 8697. 8719. 8730. 8738. 8766. 8769. 8800. 8830. 8847. 8856. 8858. 8865. 8879. 8882. 8892. 8923.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbankkasse, alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. April d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender, bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856

Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858

Litt. E. No. 1300. 6978 à 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Oktober 1858

Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859

Litt. A. No. 4658. 6399 à 1000 Thlr.
„ B. No. 6. über 500 Thlr.
„ C. No. 13. 3190 à 100 Thlr.
„ D. No. 2238. 4178 à 25 Thlr.
„ E. No. 19. 63. 439. 573. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4137. 4178. 4550. 4567. 4867. 4890. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1859

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.
„ B. No. 5. 2671 à. 500 Thlr.
„ C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712 à 100 Thlr.
„ D. No. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr.
„ E. No. 43. 56. 181. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1555. 1568. 1769. 1777. 1968. 2012. 2094. 2133. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2911. 2932. 3051. 3144. 3284. 3358. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4188. 4276. 4569. 4609. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6320. 6404. 6463. 6541. 6553. 6853. 6893. 6954. 7019. 7074. 7083. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860

Litt. A. No. 3397 über 1000 Thlr.
„ B. No. 2156. 2504 à 500 Thlr.
„ C. No. 398. 644. 1737. 4985. 5519. 6384. 7119. 7221. 7778 à 100 Thlr.
„ D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr.
„ E. No. 24. 71. 90. 115. 183. 203. 248. 323. 462. 466. 572. 620. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1309. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1508. 1604. 1825. 1887. 2350. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3138. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4254. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4678. 4687. 4714. 4874. 4941. 5052. 5128. 5243. 5429. 5459. 5533. 5623. 5663. 5826. 5841. 5940. 5944. 6109. 6123. 6157. 6226. 6238. 6318. 6342. 6348. 6453. 6476. 6583. 6629. 6718. 6736. 6758. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7261. 7415. 7564. 7773. 7875. 7911. 8009. 8029. 8098. 8143. 8274. 8387. 8598. 8634. 8635 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an

die Rentenbankkasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.　Berlin, den 19. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.　Heyder.

(5) Nachweisung der bei der am 14. Februar 1861 durch das Schauamt des Crossener Kreises abgehaltenen Körung der Privat-Deckhengste für tauglich befundenen Beschäler.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thl.	Sgr.
1	Grablow	Ganzhüfner Bödner	Schweißfuchs, Stern mit Schnibbe, 5′ 2″ groß, 6 Jahr alt	1	10
2	do.	Bauer Gottlieb Zimmanick	braun, 5′ 4″ groß, 6 Jahr alt	1	10
3	Alt-Rehfeld	Bauer Gottfried Reschke	Fuchs mit großem Stern, 5′ 2″ groß, 10 J. alt	1	10
4	Grunow	Bauer Christian Schober	Goldfuchs, Stern, beide Hinterfüße weiß, 5′ 3″ groß, 10 Jahr alt	1	10

Der schwarzbraune Hengst des Mühlenbesitzer Arnhold zu Krebsmühle bei Pommerzig ist zur Bedeckung nicht für brauchbar befunden worden.

Crossen, den 22. Februar 1861.　Königl. Landrath v. Rheinbaben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 13. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. März 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 10. enthält: (No. 5335.) Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.
(No. 5336.) Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.
(No. 5337.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.
(No. 5338.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.
(No. 5339.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Litera, No. und Kapital-Beträgen verzeichnet sein müssen, einzureichen sind.

Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

In Betreff derjenigen Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober geleistet werden sollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung die Haupt-Kasse sich in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann, vielmehr müssen die desfallsigen Schuldverschreibungen bei derselben von den Interessenten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeliefert werden. Frankfurt a. d. O., den 25. März 1861.

Königliche Regierung. v. Selchow.

K. No. 873.

Die Regierungen der bei dem Gothaer Vertrage über die Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, vom 15. Juli 1851, betheiligten Staaten haben in dem Schlußprotokolle, d. d. Eisenach den 29. Juli 1858, sich zu gegenseitigen Mittheilungen darüber verpflichtet, welche Behörden in ihren Staaten zur Ausstellung der Eheconsense (Trauscheine) befugt oder zur Ausstellung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind.

Die nach diesen Mittheilungen, soweit solche bis jetzt eingegangen, angefertigte Zusammenstellung wird, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854 — Ges.-Samml. pro 1854 Seite 123 — hiermit nachstehend zur Kenntnißnahme der Herren Pfarrer und der betreffenden Behörden gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 15. März 1861.

1. R. No. 179. Februar 1861.

Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 30. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind competent zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine:

1) Im Königreich Bayern: die Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich:
   a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magisträte zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte;
   b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate.
2) Im Königreich Sachsen: die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction.
3) Im Königreich Hannover: die Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magisträte, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter. An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

   Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke
   1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hameln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nienburg;
   2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
   3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;

4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) Im Königreich Württemberg: die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart.

5) Im Kurfürstenthum Hessen: die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landraths-Aemter.

6) Im Großherzogthum Baden: die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) Im Großherzogthum Hessen: die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Extrahenten kein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) Im Großherzogthum Oldenburg:
1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld die Großherzogliche Regierung.

9) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Gemeindevorstände.

10) Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
a) in den Städten und deren Kämmereigütern die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust das dortige Gericht;
c) in den Dominial-Ortschaften, mit Einschluß der Domanial-Flecken, die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz die Klosterämter.

11) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:
a) in den Städten und für deren Kämmereigüter die Stadt-Magistrate;
b) in den Domanial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Cabinetsgütern das Großherzogliche Cabinetsamt zu Neu-Strelitz;
d) in den ritterschaftlichen Gütern die Gutsherrschaften, resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland die dortigen Kirchen-Oekonomien;
f) im Fürstenthum Ratzeburg die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

2) Im Großherzogthum Luxemburg sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

) Im Herzogthum Braunschweig: die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

) Im Herzogthum Nassau: die Herzoglichen Aemter.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg: sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimathsbehörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadräthe), deren Trauscheine jedoch wie die Heimathsscheine zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;
) im Herzogthum Coburg das Landraths-Amt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath zu Königsberg.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Poeßneck und die Bürgermeisterämter Wasungen, Roemhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Graefenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18) Im Herzogthum Anhalt-Bernburg: die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Fürstlichen Landräthe.

21) Im Fürstenthum Reuß, älterer Linie: für die Städte die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer das Fürstliche Consistorium.

22) Im Fürstenthum Reuß, jüngerer Linie: die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) Im Fürstenthum Waldeck: die Fürstlichen Kreisräthe.

24) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: die Fürstliche Regierung.

25) Im Fürstenthum Lippe:
   1) in den Städten sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magistrate;
   2) auf dem Lande die Aemter.

26) Im Landgrafthum Hessen-Homburg: die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) In der freien Stadt Lübeck:
   1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
   2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
   3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
   4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) In der freien Stadt Frankfurt: für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) In der freien Stadt Bremen: der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) In der freien Stadt Hamburg: die Wedde-Behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Geestlande und das Amt Ritzebüttel.

Am 6. Dezember v. J. haben wir den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 28. November bekannt gemacht, betreffend die Einschränkungen, welche bei der inneren Waaren-Controle angeordnet worden sind. Mit Bezug hierauf wird weiter bekannt gemacht, daß nach dem Rescripte des Herrn General-Directors der Steuern vom 8. d. M. im Großherzogthum Luxemburg die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1861.

IV. 1522.

Das Königliche Oberpräsidium hat die Einverleibung einer zur fiskalischen Dorffreiheit in Zellin gehörigen, von dem Nagelschmidtmeister Piaßa daselbst erworbenen Parzelle von 19 □Ruthen 64 □Fuß in den Communal-Verband der Gemeinde Zellin, im Königsberger Kreise, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 2. Oktober v. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1861.

I. Nr. 658. März 1861.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer zur fiskalischen Dorfstraße zu Sachsendorf gehörigen, von dem Häusler Carl Schneider daselbst erworbenen Parzelle von 2 □Ruthen 53 □Fuß in den Gemeindeverband von Sachsendorf, Lebuser Kreises, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 21. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1861.

1. No. 829. März 1861.

Nach dem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf zwei Silbergroschen vier Pfennige festgesetzt worden, was hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 23. März 1861.

I. B. No. 189. März 1861.

Personal-Chronik.

Seiner Majestät der König haben dem Oberförster Ewald zu Massin bei dessen bevorstehender Versetzung in den Ruhestand den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Wundarzt II. Klasse Karl Meyer zu Woldenberg ist verstorben.

Der bisher provisorisch angestellte Hermann Franz Bernhard Gesche ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Groß-Neuendorf, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Friedrich Wilhelm Hanschke ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Bordamm, in der Friedeberg'schen Diöcese, bestellt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Johann Friedrich Ernst Herzog ist zum Schullehrer-Adjunkten zu Breslagk, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Des bisher provisorisch angestellten Friedrich Wilhelm Lehmann Berufung zum Schullehrer zu Staackow, in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Martin Ludwig Schulz zum Lehrer an der Zantocher Vorstädter Freischule in Landsberg ist bestätigt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Christian Friedrich Lucan, bisher in Kohlsdorf, zum Schullehrer zu Glasdorf in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Wirthschafts-Inspektor Lieutenant Stürmer in Crämersborn als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) 1. Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf eine Welltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Chemiker A. Frank zu Straßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denninger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 20. März 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1509. März 1861.

(2) An der Schule in Reetz, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Privat-Patronats, ist eine Elementarlehrerstelle durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 279. März 1861.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Dahmsdorf, zur Diöcese Müncheberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 592. März 1861.

(4) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Rehdorf, zur I. Königsberg'schen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1200. Februar 1861.

(5) Nachweisung der im Kreise Spremberg im Jahre 1861 etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

Lfde. No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale der Privat-Beschäler.	Festgesetztes Deckgeld Thlr.	Bemerkungen.
1	Bylow	Ganzbauer Christian Peschke	kirschbraun mit Stern und kleiner Schnippe, rechte Hinterfuß weiß gefesselt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß	$1^1/_2$	ist gekört.

Spremberg, den 15. März 1861 Der Landrath.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt № 13. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 27. März 1861.

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungskasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Loewe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.

Königliche Regierung.

v. Selchow.

K. No. 382.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.



Verze[ichniß]

der am 15. März 1861 gezogenen, durch die Beka[nntmachung ...]
Staatsschulden von demselben Tage zur baaren [Auszahlung ...]
Schuldversch[reibungen]

I. Freiwillige Staats-A[nleihe]

(Fünfzehnte Verloosung) abzuliefern [...]

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 5. 7. 8. 10 bis 12. 15. 16. [...]

der noch nicht zur Realis[irung ...]
der freiwilligen St[aats-Anleihe ...]

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Numm[ern] der Sch[uldver-] schreibu[ngen]
(Wegen der durch die 14te ...		
44.	11	1353. . .
485.	7	1854. 56.
3031.	4	19532. .
5585.	3	21569.
7592. 99. . . .	9	21606. .
7600.	9	22792. .
8238.	7	22851.
8632. 60. 73.		23007.
83. 94. . . .	12	95. .
9205 bis 7. 30.	11	23677 b
13091.	12	23754. .
13495.	9	23814. 1
15167.	4	25251 b
17055.	8	
1315.	4	3538. 6
1821. 29. 74.		87. 94.
51.	13	3708. 33.
2011.	13	10588. .
2755.	4	10697. .
3390.	10	10715. 91
86.	8	3488. . .
1698.	10	8429. . .
1738. 73. . . .	10	8524. 29.
1821. 36. 70. . .	10	8665. . .
1920. 21. 23.		9541. . .
64.	10	9887. . .
2577.	3	10242. 45
1572.	4	4203. 8. 1
1888.	4	33. 69.
3970. 89. . . .	7	98. . .
4013. 18. 21.		4318. 21
34. 50. 55. 56.		27. 58.
84. 89. 98. . .	13	4455. 58
4101. 14. 38.		79. 80.
65. 84.	13	

[...]en Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

9te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068. 4069. 4071. 4094. 4364. 4365.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 885 bis 887. 891. 1339. 1346. 5477. 5483. 11165. 11182. 11184.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5180 bis 5186. 10385. 10395. 10398. 10399. 10401. 10409. 10411 bis 10413. 10418 bis 10421. 17001. 17004 bis 17006. 17020. 17027. 17029. 17030. 17035 bis 17041. 17044.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11830. 11833. 11839. 11840. 11842. 11852 bis 11855. 11857. 11859. 11865 bis 11867. 11869 bis 11871. 11875. 11904. 11910. 11914. 20001.

[...]he vom Jahre 1852.

[...]n Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

8te Verloosung.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 9595.

[...]he vom Jahre 1854.

[...]n Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

5te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3029. 3033. 3213. 3218. 4281.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 674. 682. 689. 690. 1116. 1135.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 1258. 1269. 1277. 1282. 1283. 1288. 1294 bis 1297. 1302. 1303.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 16360. 16362. 16371. 16380. 16387. 16388. 16390. 16407. 16409. 16410. 16420. 16421. 16424. 16426. 16427. 16438. bis 16441. 16450. 19978. 19986.

[...]e vom Jahre 1855 A.

[...]n Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)
[...]00 Rthlr. № 9048 bis 9050.

[...]. März 1861.

[...]ung der Staatsschulden.

[...]ither. Löwe.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Verzeichniß

ation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen
ats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

…ern …ldver- …gen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldver- schreibungen.	Verloosung.

. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Verloosung zum 1. April 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. September 1860.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

		591. 96.	13	3789.	11	4027.	11				

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . .	10	1927. 32. . . .	12	2224.	9	2967.	10	4940.	13	5259. 71. . . .	13
. . . .	13	1988.	10	2578.	13						

Lit. C. à 100 Rthlr.

. . . .	8	25308.	13	31892.	3	36455. 56. . . .	9	48989 bis 91.	11	53276. 77. . . .	8
3. 98.	13	26930. 36. 48.	13	33040.	10	36731. 63. 74.	11	49106. 15. 35.	11	54740. 49. 66.	
. . . .	13	27012. 25. . . .	13	33352. 58. 59.		39745.	12	49551. 61. . . .	10	75.	12
. . . .	12	27820.	10	66.	11	39922. 24 bis		50170. 72. 90.		54854. 68. . . .	13
). 81.	12	27910. 49. 50.		33447.	11	28.	12	91.	9	58338. 39. . . .	13
9. 87.		61. 73. 78. 83		33618. 19. . . .	13	40803. 54. 72.	9	50209. 10. 30.		58456 bis 58.	13
. . . .	10	bis 89.	10	33706. 12. . .	13	41010. 84. 85.	10	37.	9	59274.	10
8 92.	11	28102. 6.	10	35133.	10	43089. 99. . . .	12	51073.	8	60141.	13
. . . .	11	31312. 23. 48.	11	36066. 87. 97.	12	43143. 45. 54.	12	52483.	13	60261.	13
. . . .	11	31460. 73. . . .	11	36109. 22. 35.		43249. 50. . . .	6	52514. 69. 74.		61021. 23 bis	
8 53.	13	31513. 16. . . .	11	37.	12	46039.	13	81.	13	26. 29 bis 34.	11

Lit. D. à 50 Rthlr.

. 67.		11208.	9	13425. 33. 34.		16243. 80. 81.		19105.	8	22378.	11
6. . .	13	12197.	13	52. 65. 71. 80.		83.	10	19820.	8	22411. 18. 19. .	11
35. . .	13	12312. 22. 24.		89.	12	16943. 69. 73.		21329. 36. . . .	12	22750. 63 bis	
. . . .	9	30. 45. 62. 79.	13	15238.	9	80.	10	21443. 44. 86.		65.	11
. . . .	9	12512. 60. . . .	11	15712.	7	17125. 34. 39. .	10	87.	12	23161.	8
. . . .	9	12668.	8	15819.	8	17549.	8	21536.	12		

Lit. E. à 20 Rthlr.

. . . .	6	10530. 62. 95. .	11	13094.	7	14420. 31. 59.		16603. 4. . . .	1	19003. 4. 25.	
. . . .	9	10607. 32. 50.		13141.	7	75.	12	18732. 33. 36.		74. 75. 83. 99.	13
. . . .	9	76. 96.	11	13526.	7	14658. 72. . . .	9	46. 71.	13	19102. 13. 18.	
. . . .	9	10715. 19. 36.		14341. 48. 52.		14739.	9	18808. 17. 20.		43. 67.	13
. . . .	4	48.	11	60. 62. 66. 67.		15106. 19. . . .	9	41. 49.	13	19202. 6. 22.	
. . . .	8	11041.	2	75. 78. 96. . .	12	16384.	3	18934. 61. 70.		29. 37.	13
. . . .	11	11505.	11	14415 bis 17. .	12	16420. 21. . . .	3	87. 93.	13	21231 bis 34. .	4

Lit. F. à 10 Rthlr.

1. 18.		4509. 50. 54.		8350.	2	12483. 95. . . .	8	15106.	6	15375. 76. 87.	
3. 91.		57.	13	8411. 14.	2	12505. 6. 18. . .	8	15186.	9	93.	12
. . . .	13	5064. 67. 71. . .	3	9940.	4	13248.	8	15208.	9	15410. 11. 13. 30	
. 26.		5171.	3	10204.	3	14204.	3	15248. 49. 60.	11	bis 33. 45. 65.	12
5. 83.	13	5330.	3	10527. 75. . . .	3	14395.	3	15321. 28. 33.		15488.	13
. 60.		7504.	5	10826.	3	14537.	3	58.	11	15506. 11. 18.	
. . . .	13	7853.	5	12420. 21. 82.	8	14922.	6	15367. 70. 73.	12	33.	13

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 14. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 3. April. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 11. enthält: (No. 5340.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeisterei-Grenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

(No. 5341.) Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des §. 91. des Revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859.

(No. 5342) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Konvertirung in vier ein halbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Auf den Bericht vom 1. Februar d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Magistrats-Mitglieder zu Landsberg a. d. W., ausschließlich des Bürgermeisters, des Beigeordneten und des Syndikus, den Titel „Stadtrath" führen dürfen. Berlin, den 9. Februar 1861.

(gez.) Wilhelm.
(gegz.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 23. März 1861.
I. No. 1826. März 1861.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des im §. 12. der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Kassenanweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.
M. f. H. IV. 2050. F.-M. I. 5851.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.
K. No. 880.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden,

1) daß vom 1. März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Kassenweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich Sächsische Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Patow.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

H. M. IV. 2003. F. M. I. 5971.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere frühere Bekanntmachung vom 27. Juni v. J. (Amtsblatt No. 27.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.

K. No. 381.

Personal-Chronik.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:

als unbesoldete Beigeordnete:

in Lieberose der Posthalter Ferdinand Trierenberg, in Gassen der Züchnermeister Heinrich Gürtler;

als unbesoldeter Senator:

in Calau der Oekonom August Richter;

als unbesoldete Rathmänner:

in Bernstein der Kaufmann Kubisch, in Zielenzig der Kaufmann Carl Schwabe, in Bobersberg der Stadtverordnete Wilhelm Stein.

Der Gerichts-Aktuar Hansch zu Finsterwalde hat die Agentur der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" niedergelegt.

Der Kaufmann Louis Rosenberg zu Neuwedell ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Frankfurter Lebensversicherungsgesellschaft zu Frankfurt a. M. concessionirt worden. Diese Stellung berichtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann und Destillateur M. Guthmann zu Drossen ist an Stelle des Kaufmanns C. Schmidt daselbst auf Grund der ihm von der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herr v. Zobeltitz zu Spiegelberg, im Sternberger Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Kaufleute Eduard Laudon zu Frankfurt a. d. O. und Fedor Sorge zu Crossen sind auf Grund der ihnen von der General-Agentur der Providentia, Frankfurter Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmachten als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Die Kaufleute M. Steinberg zu Fürstenwalde, Th. Kulle zu Ratzdorf bei Neuzelle und A. Sahlfeldt zu Soldin, sowie der landräthliche Privatsekretair F. Lantzsch zu Lübben sind auf Grund der denselben von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilten Vollmachten als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Sahlfeldt zu Soldin, sowie der Zimmermeister W. Borngraeber zu Lübben, der Letztere an Stelle des Kaufmanns Pauli daselbst, sind auf Grund der ihnen von der Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft ertheilten Vollmacht als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rechnungsführer C. Macdonald zu Golzow, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der ihm von der Hagelschaden-Versicherungsgesellschaft für das Oderbruch zu Wriezen ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Rittergutsbesitzer Herr v. Zobeltitz zu Spiegelberg, im Sternberger Kreise, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann Leopold Clausnitzer zu Straupitz, im Lübbener Kreise, hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Agent Adolph Taeppe zu Landsberg a. d. W. hat die General-Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig niedergelegt.

Der Privatsekretair T. E. Schultchen zu Driesen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Oldenburger Versicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Heymann Pinthus zu Driesen, Maler Rohde zu Letschin und Gastwirth Julius Raabe zu Neu-Rosenthal, im Lebuser Kreise, sowie die Kaufleute J. Mosse zu Spremberg und Rudolph Isaac zu Forst und der Post-Expedient Schlägel jun. zu Alt-Döbern, im Calauer Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann S. Simon zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns Fränkel daselbst auf Grund der ihm von dem Stromversicherungs-Verein zu Danzig ertheilten Vollmacht als Agent dieses Vereins bestätigt worden.

Der Kaufmann und Destillateur M. Güthmann zu Drossen ist in Stelle des Kaufmanns C. Schmidt daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. G. Pohl zu Arnswalde ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann C. D. Tanchert zu Forst ist an Stelle des Kaufmanns J. W. Rudolph daselbst auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Lehrer Carl Friedrich Radke ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Rufen, in der Diöcese Bahn, bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Ferdinand Germanus Zoch, bisher in Pehlitz, ist zum Küster und Schullehrer zu Goehren, in der Diöcese Arnswalde, bestellt worden.

Der Förster Damm zu Pohlow, in der Oberförsterei Braschen, ist gestorben.

Vom 1. April d. J. ab wird der Förster Wachner von Egelpfuhl, für den Forstschutzbezirk Tempelscher Strauch in der Oberförsterei Lagow, auf die Försterstelle zu Pohlow versetzt, und der forstversorgungsberechtigte Jäger Johann Carl Friedrich Lindner zu Schwiebus als Forstaufseher für den Schutzbezirk Tempelscher Strauch auf sechsmonatliche Probe angestellt.

Personal-Veränderungen für den Monat März 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Der Referendarius Schultze ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor Krüger ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Deposital-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Hünke zu Frankfurt a. d. O. bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den rothen Adlerorden 4ter

Klasse und dem am 1. Oktober d. J. auf seinen Antrag gleichfalls in den Ruhestand tretenden Secretair und Deposital-Kassen-Rendanten Müller in Driesen den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen geruht. Der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe Dr. Gerhard zu Labiau ist zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen in Schwiebus, der Kreisrichter Küster in Schwiebus zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Bütow und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Coeslin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rummelsburg und der Civil-Supernummerar und Aktuar Thomas zu Driesen zum Büreau-Assistenten bei der Kreisgerichts-Deputation daselbst ernannt. Die Ernennung des Kreisgerichts-Raths Ferber zu Züllichau zum Rechtsanwalt in Inowraclaw und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Bromberg ist auf seinen Antrag zurückgenommen. Die Boten und Executoren Wenzelewski zu Crossen und Kahser in Zielenzig sind vom 1. Juli d. J. ab pensionirt. Der Büreau-Assistent Stulpner in Spremberg und der Bote und Executor Rennhack in Soldin sind gestorben.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Kalcrsberg ist von Berlin nach Sorau und der bei derselben Eisenbahn angestellte Güter-Expedient Jancke von Sorau nach Breslau versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. März 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1391. März 1861.

(2) **Bekanntmachung. — Königliche Ostbahn.**

Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten (§. 48 des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 18. Juli 1853) findet auf der Ostbahn vom 1. April d. J. ab an den nachbenannten Tagen statt:

1) in der Richtung Frankfurt-Eydtkuhnen:

von Station Frankfurt bis incl. Driesen jeden Mittwoch, von Station Kreuz bis incl. Pelplin jeden Donnerstag, von Station Dirschau bis incl. Kobbelbude jeden Freitag, von Station Königsberg bis incl. Eydtkuhnen jeden Sonnabend;

2) in der Richtung Eydtkuhnen-Frankfurt:

von Station Eydtkuhnen bis incl. Löwenhagen jeden Montag, von Station Königsberg bis incl. Simonsdorf jeden Dienstag, von Station Dirschau bis incl. Filehne jeden Mittwoch, von Station Kreuz bis incl. Frankfurt jeden Donnerstag;

3) in der Richtung Dirschau-Danzig:

jeden Freitag;

4) in der Richtung Danzig-Dirschau:

jeden Dienstag.

Bromberg, den 27. März 1861. Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Nachweisung der im Kreise Sorau im Jahre 1861 nachträglich etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

No.	Ort der Beschäl-Station.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.
1	Reinswalde	Bauer Gottlieb Schulz,	Fuchs mit Stern, schmale Blesse, rechter Hinterfuß gestiefelt, linker Hinterfuß gefesselt, $8\frac{1}{2}$ Jahr alt und 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll groß.	1 Thlr.

Sorau, den 26. März 1861. F. d. Königl. Landrath, v. c. Leonhardt.

(4) Nachweisung der im Kreise Lübben pro 1861 mit Genehmigung des Kreis-Schauamtes etablirten Privat-Beschälstationen.

Lfd. No.	Ort der Beschälstation.	Besitzer	Nationale	Festgesetztes Deckgeld Thlr.	Bemerkung.
		des Beschälers.			
1	Stadt Friedland	Stärke, Carl, Rentier,	Rappe, ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß und 9 Jahre alt	1½	Bei der Körung am 13. März c. genehmigt.
2	dto.	Schröter, Carl, Ackerbürger,	dunkelbraun mit Stern, beide Hinterfüße weiß gefesselt, 14 Jahre alt und 5 Fuß groß.	1½	desgl.
3	Gröditsch	Rößner, Christian, Büdner,	braun mit Stern, rechte Vorder- und beide Hinterkronen weiß, 14 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß	1½	desgl.
4	Treppendorf	Schuppan, Gottfried, Bauer,	braun mit Blesse, an der Schwanzwurzel weiß gesprenkelt, 10 Jahre alt und 5 Fuß 1 Zoll groß	1	desgl.
5	Lamsfeld	Günther, Gottfried, Koffäth,	Fuchs mit Blesse, linker Hinterfuß hochweiß, 5 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß	1	desgl.

Lübben, den 18. März 1861. Der Landrath v. Houwald.

(5) In der Präparanden-Anstalt zu Alt-Döbern, die unter Leitung des stellv. Seminar-Dirigenten Prediger Mühlmann daselbst steht, beginnt der neue Cursus **Montag den 8. April** und können zu demselben noch Zöglinge angenommen werden. Nähere Auskunft über die Bedingungen zur Aufnahme ertheilt Herr Seminarlehrer Schimenz daselbst.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 15. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. April. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich-Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung No. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt. Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt. — Der Finanz-Minister. v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt.
IV. 2865. M. f. H. I. 6478. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 3. April 1861.
K. No. 401.

Bekanntmachung,
die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig, im Regierungsbezirk Merseburg, beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. v. Bethmann-Hollweg.
ad U. 6611.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die im Amtsblatte No. 16 pro 1859 enthaltene Bekanntmachung vom 31. März ej. a. veröffentlicht. Frankfurt a. d. O., den 3. April 1861.
2. No. 1649. März 1861.

Bekanntmachung.

Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: (gez.) Lehnert.
U. 6612.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung werden die Herren Superintendenten und Schulinspektoren veranlaßt, die an uns gerichteten Gesuche derjenigen Jungfrauen in ihrem Aufsichtsbezirke, welche Anfangs September d. J. in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig aufgenommen zu werden und sich für den Beruf als Lehrerinnen auszubilden wünschen, um Zulassung zur Vorprüfung für die Aufnahme entgegenzunehmen und unter Anschluß der erforderlichen Schriftstücke und Zeugnisse, welche in unserem Amtsblatte pro 1859 Seite 166/167 näher bezeichnet sind, bis zum 18. k. Mts. hierher einzureichen. Der Termin der Vorprüfung ist auf den 20. Juni d. J. festgesetzt und wird die Citation der zu derselben angemeldeten und zugelassenen Examinanden seiner Zeit erfolgen.

Frankfurt a. d. O., den 3. April 1861.
2. No. 1553. März 1861.

Nachtrag
zu dem Flößerei-Reglement für das Körtnitz-Fließ im Arnswalder Kreise vom 27. November 1849.

Zu §. 5. Die Durchlaßzeit für Langholzstufen wird, wie folgt, festgesetzt:

a. bei der Bußberger Mühle von 8 bis 10 Uhr Vormittags,
b. bei der Louisenauer Papiermühle von 10 bis 12 Uhr Vormittags,
c. bei der Louisenauer Schneidemühle von 10½ bis 12½ Uhr Mittags,
d. bei der Härtelsauer Papiermühle von 1½ bis 3½ Uhr Nachmittags,
e. bei der Buchthaler Papiermühle von 4½ bis 6½ Uhr Nachmittags.

Es verbleibt jedoch bei der Bestimmung, daß nicht mehr als 15 Langholzstufen an einem Tage durchgeschleust werden dürfen. Die Anmeldung muß eine Stunde vor dem Beginn des Durchschleusens bei jeder Mühle erfolgen.

Zu §. 10. Die zulässige Länge für Langholz-Latten und Bretterstufen wird hierdurch auf 50 Fuß festgesetzt.

Zu §§. 12 und 25. Der zum Betriebe der Kurzholz-Flößerei erforderliche Wasserstand von 9 Zoll über den Schützen der Floßarchen ist, so lange das Durchflößen dauert, zu erhalten.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Pückler.

Ausfertigung. H. M. IV. 347. III. 576. Ldw. M. 466.

Vorstehender Nachtrag zu dem in der Ueberschrift allegirten Reglement wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 5. April 1861.
1. R. No. 263. März 1861.

Nachdem die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, werden in der besonderen Beilage das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage und die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Joseph Jaques zu Berlin als General-Agent der Gesellschaft von dem Königlichen Polizei-Präsidium daselbst bestätigt worden ist. In Gemäßheit der in der Concession zu No. 10 ausgesprochenen Bestimmung ist die in Berlin erscheinende „Preußische Zeitung" als weiteres Publikations-Organ der Gesellschaft bestimmt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. März 1861.

I. No. 2203. Februar 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Walsleben hierselbst den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 2. April 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Predigtamts-Candidat Richard Adolph Goettling ist zum Subdiaconus bei der Evangelischen Gemeine zu Calau, Diöces Calau, bestellt worden.

Der Apotheker Julius Alexander Thiele hat die privilegirte Apotheke zu Sonnenburg käuflich erworben.

Der Kaufmann E. Riemer zu Crossen ist an Stelle des Kaufmanns A. G. Alendorf daselbst auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht als Agent für die Transport-Branche der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Kramnow zu Reppen ist an Stelle des Bürgermeisters Cavalier daselbst auf Grund der ihm von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Herr Albert Schimming zu Leischin, im Lebuser Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin bestätigt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann E. L. Scheppang zu Zinnitz, im Calauer Kreise, sowie der Thierarzt erster Klasse Knoch zu Müncheberg sind auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigungen als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Adolph Levin zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung als Haupt-Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann G. A. Manthey zu Driesen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigungen als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft und der Cölnischen Lebensversicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannten Gesellschaften.

Der Kaufmann E. Krause zu Ratzdorf bei Neuzelle ist auf Grund der beigebrachten Vollmacht als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin concessionirt worden.

Der Kaufmann David Schönberg zu Reitwein, im Lebuser Kreise, so wie der Schießhausbesitzer Carl Schulz zu Pförten sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann F. Grunzke zu Landsberg a. d. W. hat die Agentur der „Deutschen Hagelversicherungsgesellschaft für Gärtnereien zu Berlin" und der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" daselbst niedergelegt.

Der Kaufmann C. Meyer zu Cüstrin hat die Agentur der Hagelversicherungsgesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Der Kaufmann Eduard Riemer zu Crossen hat die Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin niedergelegt.

Die Berufung des Lehrers Ernst Christian Kelsch, bisher in Cüstrin, zum dritten Knabenlehrer an der Stadtschule in Soldin und Cantor und Organisten an der Domkirche daselbst ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer August Wilhelm Schultze, bisher zu Rehdorf, ist zum Schullehrer-Adjuncten zu Königlich Neu-Reetz in der 1. Königsbergschen Diöcese bestellt worden.

Der Forstmeister von Waldaw ist von hier nach Posen versetzt, und die dadurch erledigte Forst-Inspektorstelle dem von Königsberg i. Pr. hierher versetzten Forst-Inspektor v. Kleist vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Der Forstaufseher Maerker zu Hermsdorf, in der Oberförsterei Sorau, ist zum Förster auf der innehabenden Stelle vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

In der Stadt Müllrose ist der Gasthofs-Besitzer Siecke daselbst wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 2. Bezirk (Neustadt) der Stadt Spremberg ist der Goldarbeiter Carl Ruppert daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Sekretair Zeese in Frankfurt a. d. O. ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Es sind versetzt worden: der Post-Sekretair von Baczynski-Tenczyn in gleicher Eigenschaft von Arnsberg nach Landsberg a. d. W.; der bisherige Büreaudiener Kühne als Briefträger von Frankfurt a. d. O. nach Cüstrin.

Der invalide Sergeant Henkel ist als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Frankfurt a. d. O. angestellt; der Wagenmeister Bödner in Guben ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Bekanntmachung. Agentur-Bestätigung. Der Kaufmann Alwin Theodor Waltz hierselbst ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für deren Verwaltungsbezirke und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 23. März 1861. Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Schullehrer-Stelle in Sande-Doebern, zur Diöcese Guben gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

L. No. 917. März 1861.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, enthaltend das Statut der **Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft** zu Frankfurt a. M., mit dem Nachtrage und der **der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe** in den Königlich Preußischen Staaten **ertheilten Concession.**)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 15. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 10. April 1861.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§. 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§. 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§. 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§. 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach §. 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Kapital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§. 6. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§. 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§. 8. Das Actienrecht ist, den Fall des §. 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§. 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§. 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 Procent baar in die Gesellschafts-Kasse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder
b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 Procent unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§. 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comitees der Gründer.

§. 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D, zu bezeichnen sind.

§. 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§. 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actien-Betrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Kasse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den §. 28 bestimmt.

§. 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Anklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§. 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rathe ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§. 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§. 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Klasse der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§. 20. Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§. 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des §. 17 hinterlegt.

§. 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§. 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Behinderungsfällen.

§. 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§. 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§. 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§. 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 Procent des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Ein-

zahlungen die Höhe von 50 Procent erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§. 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§. 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 Procent des eingezahlten Kapitals übersteigt, 5 Procent zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§. 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§. 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§. 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§. 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§. 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§. 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§. 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§. 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§. 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§. 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§. 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§. 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§. 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen

Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comitee der Gründer berufen.

§. 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§. 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§. 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§. 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nichterschienenen Actionaire verbindlich.

§. 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§. 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§. 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§. 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§. 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§. 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch drei Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und drei Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Rathes oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§. 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§. 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst 4 Procent auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 Procent des ausgegebenen Nominal-Actien-Kapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens $^{3}/_{4}$ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§. 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§. 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§. 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. No. 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt No. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in §. 5, Abschnitt I., Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,
b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu §. 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.
8) Zu §. 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.
9) Zu §. 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
10) Zu §. 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3. Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
11) Zu §. 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
    a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
    b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
    c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu §. 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu §. 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu §. 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.

d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu §. 55.

a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.

b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.

c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 16. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. April. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 12. enthält: (No. 5343.) Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Post-porto-Taxe. Vom 21. März 1861.

(No. 5344.) Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chlabowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

(No. 5345.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

(No. 5346.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktiengesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn**, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungskasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Loewe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.
K. No. 382.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der bei Friedrichsdorf, im Friedeberger Kreise, belegenen sogenannten Appelsmühle, welche seither keinem Guts- oder Gemeinde-Bezirke angehört hat, mit dem Communal-Verbande der Gemeinde Friedrichsdorf auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 27. März d. J. genehmigt.
Frankfurt a. d. O., den 8. April 1861.
I. K. No. 2501. März 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreiswundarzt, practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Frank zu Pleschen ist zum Königl. Kreis-Physikus für den Züllichauer Kreis ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Herrmann Friedrich Leineweber hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Die dem Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, Kaufmann Heinrich Bahr in Neu-Trebbin zur Vermittelung von Versicherungen von Seiten der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Die dem Agenten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia, Kaufmann Theodor Heinrich zu Schwedt a. d. O., zur Vermittelung von Versicherungen von der Königlichen Regierung zu Potsdam ertheilte Concession ist auf den diesseitigen Verwaltungsbezirk ausgedehnt worden.

Der Kaufmann Louis Cohn zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Agenten Adolph Taeppe daselbst auf Grund der ihm von der Brand-Versicherungsbank für Deutschland zu Leipzig ertheilten Vollmacht als Agent dieser Versicherungsbank concessionirt worden.

Die Berufung des Lehrers August Ferdinand Andrae, früher in Tzscheeren, zum Schullehrer-Adjunkten zu Jetzschko, in der Diöcese Guben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Johann Gottfried August Heinze, bisher in Schönfließ, zum Küster und Schullehrer zu Krauseiche, in der II. Königsberg'schen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der bisherige Kreisrichter Zenker in Fraustadt ist vom 1. Mai d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Cüstrin und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cüstrin ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen.

1. Klenlin, Intendantur-Referendar zum Intendantur-Assessor.
2. Dingler, Gerichts-Auskultator zum Intendantur-Referendar.

II. Versetzungen.

1. Sterbel, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 4. zu der des 3. Armee-Corps.
2. Hoffmann, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 3. zu der des 4. Armee-Corps.

3. Rambeau, Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg, als Proviant-Amts-Assistent nach Weißenfels.
4. Eschenhorn, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 3. zu der des 1. Armee-Corps.
5. Bockelmann, Depot-Magazin-Verwalter in Stolp, in gleicher Eigenschaft nach Beeskow.
6. Boecker, Depot-Magazin-Verwalter in Tilsit, in gleicher Eigenschaft nach Perleberg.
7. Kienlin, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des 3. zu der des Garde-Corps.
8. Wimmel, Intendantur-Assessor, von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3. Armee-Corps.

III. Verliehen.

Lange, Intendantur-Secretair, der Charakter als Rechnungsrath.

IV. Gestorben.

Stübbe, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow.

Vermischte Nachrichten.

(1) Nachweisung

der im I. Quartale d. J. aus dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. zur Landesverweisung verurtheilten Personen.

No.	Vor- und Zuname.	Alter.	Größe.		Farbe der		Besondere Kennzeichen.
		Jahre.	Fuß.	Zoll.	Augen.	Haare.	
1	Thewel Vater aus Mackow im Königreich Polen,	63	5	—	blau,	grau,	keine.
2	Friedrich August Thiemig aus Frauenhein im Königreich Sachsen,	30	5	4	blau,	dunkelblond,	keine.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 579. April 1861.

(2) Bekanntmachung. In der Stadt Cottbus wird, wie herkömmlich, auch im laufenden Jahre am Donnerstage vor Pfingsten, 16. Mai, — am Frohnleichnamstage, 30. Mai, Pferde- und Viehmarkt abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 140. April 1861.

(3) 1. Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construktion, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 639. April 1861.

(4) Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1075. April 1861.

(5) Bekanntmachung. In Tannenberg, Kreis Luckau, ist am Morgen des 9. März d. J. der Nachtwächter Gottfried Wehle todt im Gemeindebrunnen aufgefunden worden. Die Obduction der Leiche hat ergeben, daß der rc. Wehle ermordet und demnächst in den Brunnen geworfen worden ist. Auf die Entdeckung und Ergreifung der Thäter wird hiermit eine Belohnung von fünfzig Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. R. No. 61. April 1861.

(6) Bekanntmachung. In der Nacht vom 10. zum 11. April c. sind:

1) der Fleischerlehrling Hamann, wegen Mordes zum Tode verurtheilt;

2) der Kaufmann Cohn, wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Verleitung zum Meineide zu 11 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3) der Arbeiter Voigt, welcher wegen wiederholten schweren Diebstahls in Untersuchung war, aus dem Gerichtsgefängnisse zu Landsberg a. d. W. entsprungen.

Auf die Wiederergreifung der 3 Entsprungenen wird eine Prämie von zusammen 100 Thlr. hierdurch festgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1085. April 1861.

(7) Die dritte Lehrerstelle in Zehden, zur I. Königsbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 8. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 187. April 1861.

(8) Bekanntmachung. Die Vereinigung der Braunkohlengruben Phönix, Vulcan und Clara bei Zielenzig, im Kreise Sternberg, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Phönix" ist auf Antrag der Eigenthümer derselben laut Urkunde des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 25. März c. genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 29. März 1861. Königlich Preußisches Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 17. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. April. **1861.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 13. enthält: (No. 5347.) Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

(No. 5348.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861 nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

(No. 5349.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5350.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

(No. 5351.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Order vom 17. März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

(No. 5352.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier mit dem Pannesheider Bergwerksverein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5. und 17. der Statuten der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier. Vom 10. April 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf das von mir unterm 28. Oktober v. J. an Sie gerichtete Ersuchen sind von den Herren Landräthen und den Herren Oberbürgermeistern der größeren Städte der Provinz Brandenburg, Geldsammlungen, zur Abhülfe der Noth unter den, durch den wilden Fanatismus einiger Völkerstämme so sehr gemißhandelten und in das tiefste Elend versetzten Christen in Syrien, veranstaltet worden.

Selbige haben nach den mir bis jetzt aus allen Kreisen resp. den gedachten Städten — außerhalb Berlin — zugekommenen Anzeigen, die sehr beträchtliche Summe **von über 4350 Thaler** ertragen.

Indem es mir zur herzlichen Befriedigung gereicht mit dieser Bekanntmachung das dankbare Anerkenntniß zu verbinden, daß ich mich, auch diesmal wiederum, nicht vergebens an den schon so oft bewährten christlichen Wohlthätigkeitssinn der Einwohner der meiner oberen Leitung anvertrauten Provinz gewendet habe, erlaube ich mir, in Betreff der speziellen Angabe der eingekommenen Beiträge und deren Verwendung, auf die desfallsigen Bekanntmachungen in den Wochenblättern der neuen evangelischen Zeitung hinzuweisen und zu bemerken, daß das Comité zu Berlin, für Unterstützung der syrischen Christen, seine Theilnahme sowohl den allgemeineren Zwecken des Englisch-Amerikanisch-Deutschen Comité's, als auch den besonderen, der durch Kaiserswerther Diakonissen geleiteten Waisen- und Krankenpflege, gleichmäßig zugewandt hat.

Da nach den, dem Comité zu Berlin zugegangenen neuesten Nachrichten aus Syrien, es leider aber einer noch lange fortdauernden Fürsorge der abendländischen Christenheit bedürfen wird, bevor die Tausende hun-

gernder und arbeitsloser Flüchtlinge wieder im Stande sein werden, sich selbst zu erhalten, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die fernere Mildthätigkeit gegen dieselben nicht ermüden und es insbesondere Allen denjenigen, welche bisher noch nicht Gelegenheit genommen haben, sich bei den Sammlungen zu betheiligen, gefallen möge, auch ihr Scherflein nachträglich darzubringen.

Von der freundlichen Bereitwilligkeit der Orts- und Kreisbehörden halte ich mich der gefälligen Fürsorge für die Annahme und Weiterbeförderung fernerer milder Beiträge überzeugt.

Potsdam, den 12. April 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

O. P. No. 1482.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Termin zur Prüfung von nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspiranten auf den 30. und 31. Mai d. J. in dem Seminar zu Neuzelle anberaumt worden ist.

Diejenigen Elementarlehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 18. Mai d. J. unter Einreichung der in der Bekanntmachung vom 17. März 1855 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. de 1855 Nr. 16. S. 130) aufgeführten Zeugnisse und eines selbstverfaßten Lebenslaufes bei dem unterzeichneten Schul-Collegium zu melden, wobei bemerkt wird, daß später eingehende Meldungen für den vorgedachten Termin nicht berücksichtigt werden können.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 28. März 1861.

Königliches Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg. | Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Züllichau,
„ 25. „ „ Grünberg,
„ 27. „ „ Guben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 1. Juni „ Luckau,
„ 4. „ „ Torgau,
„ 24. Juli „ Angermünde,
„ 20. August in Pyritz,
den 23. September in Dt.-Crone,
„ 5. Oktober in Zirke,
„ 7. „ „ Driesen,
„ 8. „ „ Friedeberg,
„ 10. „ „ Landsberg a. d. W.,
„ 12. „ „ Cüstrin,
„ 14. „ „ Letschin,
„ 15 „ „ Wriezen a. d. O.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

R. A. 161. März 1861.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant Benckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hülfsoffizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte auch

für dieses Jahr den Ankauf junger Hengste, welche jedoch mindestens 3 Jahre alt sein müssen, von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt, und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maaßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche das Alter von 3 Jahren erreicht haben, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Jüngere als 3jährige Hengste sind hiervon ausgeschlossen. Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861.

I. R. No. 6. u. 11. April 1861.

Polizei-Verordnung.

Unsere im Amtsblatt de 1845 Seite 66 abgedruckte Verordnung vom 14. Februar 1845, nach welcher das Ueberpflügen der Wege, sowie das Herumpflügen um die an denselben stehenden Bäume bei einer Strafe von funfzehn Silbergroschen bis einen Thaler verboten ist, wird hiermit erneuert.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1861.

I. No. 692. April 1861.

Personal-Chronik.

Der Dr. August Gotthelf Schellenberg hierselbst, Generalbevollmächtigter der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft in Dresden, ist als Agent der genannten Gesellschaft im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt a. d. O. bestätigt worden.

Berlin, den 13. April 1861. Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Dem Apotheker O. H. Pohl aus Christianstadt ist die Concession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineral-Wasser in der Stadt Sorau ertheilt worden.

Der Kaufmann W. Derrmann zu Lübbenau ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herr E. von Zobeltitz zu Spiegelberg, im Sternberger Kreise, hat die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.

Der Maurermeister J. Sester zu Arnswalde hat die Agentur der Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt.

Der Kaufmann F. Otto zu Dreblau hat die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. F. Roetzel zu Sonnenburg hat die Agentur der „Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Für die Pommersche Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin sind auf Grund der von derselben ertheilten Vollmachten concessionirt worden: der Kaufmann F. Jennerich sen. zu Frankfurt a. d. O. als General-Agent, der Getreidehändler F. Böhm zu Cüstrin als Haupt-Agent und die Kaufleute G. Heine zu Landsberg a. d. W. und B. Marell zu Drossen als Agenten.

Der Fabrikbesitzer M. Bennewitz zu Drossen und der Kaufmann F. Otto zu Dreblau sind auf Grund der ihnen von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rentier L. König zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, und der Maurermeister Hantzsch zu Neuwedell, Letzterer an Stelle des Kaufmanns und Färbers Petermann daselbst, sind auf Grund der ihnen von der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann A. Krause zu Görlitz ist für die Kreise Luckau, Calau, Spremberg, Cottbus und Sorau auf Grund der ihm von der „Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin" ertheilten Vollmacht als General-Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Thierarzt F. Rohlwes zu Arnswalde und der Orts-Steuer-Erheber Christian Remack zu Rampitz, im Sternberger Kreise, sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigungen als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Carl Fern zu Landsberg a. d. W. ist an Stelle des Kaufmanns Müller daselbst auf Grund der ihm von der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu Erfurt ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann M. Fließ zu Marienwalde, im Arnswalder Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Krugguttsbesitzer F. Rix zu Groß-Fahlenwerder, im Soldiner Kreise, und der Bürgermeister Klocke zu Vetschau sind auf Grund der ihnen von der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmacht als Agenten dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker R. Arends zu Christianstadt, sowie die Kaufleute Th. v. Mosch zu Leuthen, im Sorauer Kreise, F. Grünzke zu Landsberg a. d. W. und F. W. Schrodt zu Züllichau sind auf Grund der ihnen von der „Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld“ ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker und Photograph A. Hildebrand zu Finsterwalde, der Tischlermeister W. Stuck zu Golßen, der Tapisserie-Waarenhändler R. Längner zu Sorau, sowie die Kaufleute C. F. Zichorneck zu Kirchhain und J. Richter zu Lübben sind auf Grund der ihnen von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agenten dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufung des bisherigen Hülfslehrers August Friedrich Oswald Schmidt zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Beitzsch, in der Diöcese Guben, ist bestätigt worden.

Für den 5. ländlichen Bezirk des Kreises Arnswalde ist der Lehnschulzenguttsbesitzer Heller zu Goehren als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den dritten Bezirk der Stadt Sorau ist der Seilermeister Hoffmann daselbst als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der Postmeister Nigmann ist von Lübben nach Breslau versetzt und die Verwaltung des Postamtes in Lübben dem Lieutenant a. D. von Granier aus Brieg übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Greifenhain, in der Diöces Calau, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Blütchen erledigt worden.

(2) Lebensrettung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. v. M. dem Rathmann Falbe zu Woldenberg für vollführte Rettung des Arbeitsmann Kelm'schen Kindes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. R. No. 97. April 1861.

(3) Das dem Ackerbesitzer Buschick gehörige, auf der Stadtfeldmark Woldenberg im Friedeberger Kreise belegene Etablissement wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Carolinenhof“ führen.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1016. April 1861.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Babben, zur Diöcese Luckau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt. Frankfurt a. d. O., den 5. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1061. April 1861.

(5) Verwaltungs-Uebersicht der Haupt-Sparkasse des Markgrafthums Niederlausitz am Schlusse des J. 1860.

I. Die Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz besitzt:	Am Schlusse des Jahres 1859:			Am Schlusse des Jahres 1860:			Mithin im Jahre 1860 mehr:			Mithin im Jahre 1860 weniger:		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Kapitalien, welche ausgeliehen sind:												
1) gegen hypothekarische Sicherheit innerhalb der sechs Kreise der Niederlausitz und zwar:												
a. auf 99 Rittergüter	1053394	11	2	1064394	11	2	11000	—	—	—	—	—
b. auf 617 städtische Besitzungen	286919	14	10	301879	14	4	14959	29	6	—	—	—
c. auf 799 kleinere ländliche Besitzungen	278772	15	10	293202	14	10	14429	29	—	—	—	—
d. an 11 Korporationen	75577	—	—	74350	2	5	—	—	—	1226	27	7
2) gegen Faustpfänder, nach Vorschrift des Regulativs vom 7. Februar 1840	1450	—	—	4650	—	—	3200	—	—	—	—	—
B. Staats- und Landes-papiere, und zwar:												
1) Pfandbriefe	212375	—	—	177475	—	—	—	—	—	34900	—	—
2) Staatsschuldscheine	44900	—	—	—	—	—	—	—	—	44900	—	—
3) Kurmärkische Schuldverschreibungen	1350	-	—	1350	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Landes-Obligationen der Niederlausitz	40000	—	—	30000	—	—	—	—	—	10000	—	—
5) Preußische freiwillige Anleihe de 1848	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
6) Preußische Staats-Anleihe de 1850	53200	—	—	53200	—	—	—	—	—	—	—	—
7) Preußische Staats-Anleihe de 1852	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—
8) Rentenbriefe	64275	—	—	64235	—	—	—	—	—	40	—	—
9) Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	72400	—	—	72400	—	—	—	—	—	—	—	—
10) Preuß. Staats-Prämien-Anleihe de 1855	3000	—	—	3000	—	—	—	—	—	—	—	—
11) Berliner Bankobligationen	15000	—	—	35000	—	—	20000	—	—	—	—	—
12) Obligationen der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion	—	—	—	40000	—	—	40000	—	—	—	—	—
C. Baare Geldbestände, mit Einschluß der an die Neben-Sparkassen zu Rückzahlungen gemachten Vorschüsse	53628	22	2	59869	17	11	6240	25	9	—	—	—
D. Disponible Fonds beim Agenten in Berlin, mit Einschluß der durch denselben discontirten Baarbestände	30019	1	3	33249	3	1	3230	1	10	—	—	—
E. Noch einzuziehende Zinsen, und zwar:												
1) von Hypotheken- u. Faustpfand-Kapitalien	1488	12	3	2374	10	5	885	28	2	—	—	—
2) von den Coupons der Kapitalien sub B. 3, 5, 6, 7, 8 und 10	1373	13	1	1353	1	1	—	—	—	20	12	—
F. Forderungen für Kosten-Vorschüsse und Porto-Verläge	91	24	9	266	22	9	174	28	—	—	—	—
G. Vorschüsse an die Kriegsschulden-Kasse	14700	—	—	21800	—	—	7100	—	—	—	—	—
Summa	2307964	25	4	2338099	8	—	121221	22	3	91087	9	7
II. Hiervon gehen ab die von der Haupt-Sparkasse im J. 1859 aufgenommenen Darlehne	4100	—	—	—			—	—	—	4100	—	—
Verbleiben Activa	2303864	25	4	2338099	8	—	121221	22	3	86987	9	7
III. Sämmtliche Einlagen der Interessenten bei der Provinzial-Sparkasse der Niederlausitz, mit Einschluß der berechneten Zinsen, betragen	2148136	27	9	2182928	12	9	34791	15	—	—	—	—
Es verbl. mith. als Reservefond ein Ueberschuß v.	155727	27	7	155170	25	3	—	—	—	557	2	4
oder, wenn die Staatspapiere nach dem Courswerthe vom 31. Dezember gerechnet werden	103290	16	5	121069	15	10	17778	29	5	—	—	—

Erläuterungen.

Ad I. A. 1. An Hypotheken-Kapitalien sind im Jahre 1860 ausgeliehen .... 50,424 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt worden .... 11,261 „ 27 „ 7 „

Die ausgeliehene Summe ist gewachsen um .... 39,163 Thlr. — Sgr. — Pf.

und zwar: a. bei den Rittergütern um .... 11,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. b. d. städtischen Besitzungen um 14,959 „ 29 „ 6 „
c. bei den kleineren ländlichen Besitzungen .... 14,429 „ 29 „ — „

Summa .... 40,389 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf.

Dagegen hat sich die ausgeliehene Summe bei den Corporationen vermindert um .... 1,226 „ 27 „ 7 „

Sind wie oben .... 39,163 Thlr. — Sgr. 11 Pf.

Ad I. A. 2. An Faustpfand-Kapitalien sind im Jahre 1860 neu ausgeliehen 5,160 Thlr. — Sgr. — Pf.
Dagegen sind in diesem Jahre zurückgezahlt .... 1,960 „ — „ — „
Mithin ist die Summe der Faustpfand-Kapitalien gewachsen um 3,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

Ad I. B. 1. Pfandbriefe waren am Rechnungsschlusse 1859 vorhanden .... 212,375 Thlr. — Sgr. — Pf.
Davon sind im Jahre 1860 verkauft .... 34,900 „ — „ — „
Und es verbleiben am Rechnungsschlusse 1860 .... 177,475 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ „ 2. Staatsschuldscheine waren am Rechnungsschl. 1859 vorhanden 44,900 „ — „ — „ welche im Jahre 1860 sämmtlich verkauft worden sind.

„ „ „ 4. Landes-Obligationen verblieben am Rechnungsschlusse 1859 40,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Darauf sind im Laufe des Jahres 1860 zurückgezahlt .... 10,000 „ — „ — „
Verbleiben am Rechnungsschlusse 1860 .... 30,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ „ 8 Rentenbriefe waren am Rechnungsschlusse 1859 vorhanden .. 64,275 Thlr. — Sgr. — Pf.
Davon sind im Laufe des Jahres 1860 verloost und eingezogen 40 „ — „ — „
Es verbleiben am Rechnungsschlusse 1860 .... 64,235 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ „ 11. Berliner Bank-Obligationen waren am Rechnungsschlusse 1859 vorhanden.. 15,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
Im Laufe des Jahres 1860 sind angekauft worden .... 20,000 „ — „ — „
Bestand am Rechnungsschlusse 1860 .... 35,000 Thlr. — Sgr. — Pf.

„ „ „ 12. Diese Obligationen sind im Laufe des Jahres 1860 aus den disponiblen Baarbeständen angekauft worden.

Ad III. Sämmtliche Einlagen der Interessenten betrugen am Schlusse des J. 1859 2,148,136 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. auf 29,722 Quittungsbücher.
Hinzugetreten sind im Jahre 1860:
a) durch neue Einlagen: .... 335,300 „ 7 „ 3 „ „ 3,226 „
b) durch Zinsenzuschreibung .. 69,137 „ 4 „ 11 „

Sind 2,552,574 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. auf 32,948 Quittungsbücher.

Dagegen sind 1860 an Einlagen und Zinsen zurückgenommen .... 369,645 „ 27 „ 2 „ „ 2,540 „

Und daher am Schlusse des Jahres 1860 verblieben.......................... 2,182,928 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf. auf 30,408 Quittungsbücher.

Nach den Vorschriften des Nachtrages zu dem Statute der Provinzial-Sparkasse vom 31. März 1854 sind aus der dazu bestimmten Hälfte der Zinsüberschüsse der im Jahre 1853 begründeten Niederlausitzer Hülfskasse auf das Jahr 1859 an 1373 Sparer Prämien im Gesammtbetrage von 341 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. vertheilt worden, und die Nummern der Bücher, welche den prämiirten Sparern gehören, aus den Nachweisungen über die am Jahresschlusse 1860 vorhandenen Totalbestände, welche für jede Neben-Sparkasse jährlich veröffentlicht werden, zu entnehmen. Lübben, den 20. Februar 1861.

Landes-Deputation des Markgrafthums Niederlausitz.

(6) Bekanntmachung, die im Oster-Termine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der, heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764,
von Littr. A. à 1000 Thaler:

No. 286, 348, 777, 895, 1434, 1437, 1641, 2317, 2761, 2866, 3155, 3162, 3691, 3771, 3851, 4087, 4216, 4407, 4571, 4669, 4739, 4805, 4918, 6303, 6453, 6595, 7027, 7064, 7411, 7550, 7755, 7821, 8254, 8341, 8352, 8776, 8795, 8940, 9067, 9198, 9619, 9941, 10,957, 11,311, 11,381, 11,544, 11,678, 12,927, 13,558, 13,981;

von Littr. B. à 500 Thaler:

No. 525, 890, 1295, 1298, 2221, 2667, 2725, 2915, 2938, 2951, 3489, 3621, 3639, 3719, 4723, 4795, 5221, 5258, 5646, 5913, 6019, 6046, 6270, 7287, 7365, 7567, 7739;

von Littr. D. à 100 Thaler:

No. 253, 1493, 1563, 2137, 2465, 2498, 2689, 2699, 3033, 3316, 3445, 3454, 3740, 3758, 3896, 4014, 4015, 4928, 5757;

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836,
von Littr. A. à 1000 Thaler:

No. 3, 29, 116, 185, 260;

von Littr. B. à 500 Thaler:

No. 27, 114;

von Littr. C. à 200 Thaler:

No. 7, 109, 160, 175;

von Littr. E. à 50 Thaler:

No. 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Littr. E. à 45 Thaler die Scheine No. 6265, 6791, 6937, 6944, 6948, 6982, 7051, 7183, 7231, 7428 und 7429, zur Zahlung im Michaelis-Termine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooßten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Kourant zu erheben. Merseburg, den 13. April 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 18. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. Mai. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 14. enthält: (No. 5353.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5354.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung, der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Konstantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Shamrock".

(No. 5355.) Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

(No. 5356.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft.

(No. 5357.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

(No. 5358.) Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlrn. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. will Ich, unter Berücksichtigung der Anträge der zum 34. Kommunallandtage der Neumark versammelt gewesenen Stände, wegen Abänderung der die Land-Feuersozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854 (Gesetz-Sammlung S. 159) Folgendes bestimmen:

1) An Stelle des §. 2 der gedachten Verordnung tritt folgende Vorschrift:

Isolirt heißen diejenigen Gebäude, welche ohne sonstigen feuergefährlichen Zusammenhang von fremden Gebäuden wenigstens 500 Fuß entfernt sind. Ein Gehöft, d. h. ein Komplexus von Gebäuden, welche zu einer Hofstelle gehören und Einen Besitzer haben, werden den einzelnen Gebäuden gleichgestellt, insofern die zu diesem Gehöft gehörigen Gebäude dritter Klasse nicht einen Taxwerth von zwölfhundert Thalern übersteigen.

2) Unter Abänderung der desfallsigen Vorschrift im §. 4 der obigen Verordnung wird das Beitragsverhältniß der dritten Klasse Abtheilung A. dahin bestimmt, daß dieselbe dreimal so viel wie die erste Klasse zu dem jedesmaligen Bedarf aufbringt.

3) Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1862 in Kraft.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 4. Februar 1861. Wilhelm.

An den Minister des Innern. Gr. v. Schwerin.

Der vorstehende in die Gesetzsammlung pro 1861 Seite 107 aufgenommene Allerhöchste Erlaß vom 4. Februar d. J. wird hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 19. April 1861.

1. No. 1115. März 1861.

Das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der innerhalb der Königlichen Massiner Forst belegenen, ehemals fiskalischen, jetzt dem Rittergutsbesitzer von der Borne zu Berneuchen gehörigen Walkmühle am Glambeck-See in den Gutsbezirk des Ritterguts Berneuchen, im Landsberger Kreise, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 11. April d. J. genehmigt. Frankfurt a. d. O. den 20. April 1861.

I. R. No. 101. April 1861.

Personal-Chronik.

Der Prediger Wilhelm Paalzow, bisher zu Pritzen, ist zum zweiten Prediger bei der evangelischen Gemeine der St. Nicolai- (Unter-) Kirche zu Frankfurt a. d. O., Diöces Frankfurt I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Eberhard Stephan Andreas Krickau ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Petershahn, Diöces Calau, bestellt worden.

Der Prediger Carl Friedrich Richter, bisher zu Petershahn, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Grüneberg, Diöces Königsberg I., bestellt worden.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:

als unbesoldete Beigeordnete: in Lübben der bisherige Beigeordnete Friedrich Driemel, in Friedeberg i. d. N. der Töpfermeister Franz Neumann,

als unbesoldete Senatoren: in Luckau die Kaufleute Ferdinand Wehle und August Gleditsch, in Lübben der Kürschnermeister Karl Donalh,

als unbesoldete Rathsherren: in Forst der bisherige unbesoldete Rathsherr Friedrich Allerdt und der Färbermeister Christian Albert Hüffner, in Schwiebus der Fabrikbesitzer Reinhold Marggraff, in Sommerfeld der Färbermeister Julius Heisler,

als unbesoldete Rathmänner: in Königswalde der Fleischermeister Politzky und der Ackerbürger Päschke, in Triebel der Schmiedemeister Wilhelm Fechner, in Bärwalde der Schuhmachermeister Friedrich Regenberg und der Kaufmann Friedrich Steffen.

Bei der Handelskammer zu Cottbus sind, 1) als Vorstands-Mitglieder: die Kaufleute H. Ruff und Albert Liersch, 2) als Stellvertreter: die Kaufleute P. Gresche und Carl Cohn bestätigt worden.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Rendant H. Perle zu Polnisch Nettkow, im Grünberger Kreise, ist für den diesseitigen Verwaltungsbezirk als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privatsecretair C. A. Seiffert zu Spremberg ist an Stelle des Stadtsecretairs Paschke daselbst auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufungen: a. des bisherigen Conrectors Christian Friedrich Bombe zum Rector, und b. des bisherigen Hülfslehrers und Predigtamts-Candidaten Carl August Clamann zum Conrector an der Stadtschule in Sommerfeld sind bestätigt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Püttmann zu Sonnenburg ist in gleicher Eigenschaft vom 1. Mai d. J. ab an das Königl. Kreis-Gericht zu Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Struck zu Calau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt versetzt worden.

Unter Verleihung des Notariats im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt sind ernannt worden:

der Staats-Anwalt Steinbach zu Perleberg zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Appellationsgericht zu Frankfurt mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels „Staats-Anwalt" fortan den Titel: „Justiz-Rath" zu führen,

der Kreisrichter Arnold zu Friedeberg i. d. N. zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Kreisrichter Gersdorf in Sorau zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Guben, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst,

der Kreisrichter Voigt in Sonnenburg zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte in Zielenzig, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sonnenburg,

der Gerichts-Assessor Meyer in Berlin zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow,

der Gerichts-Assessor Künitz in Jüterbogk zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Sorau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Forst.

Für den 4. ländlichen Bezirk des Kreises Crossen ist der Gerichtsschulze Gottlieb Neuber zu Tammitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die durch das erfolgte Ableben des Kreis-Wundarzts Schlieter zu Soldin erledigte Stelle eines Kreis-Wundarzts für den Soldiner Kreis, mit Anweisung des Wohnsitzes in Soldin, soll wieder besetzt werden. Wundärzte I. Klasse und practische Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben beabsichtigen, wollen unter Einreichung ihrer Approbationen und resp. anderweit über ihre seitherige Leistungen sprechenden Zeugnisse sich binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung schriftlich melden.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1568. April 1861.

(2) 1. Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Drath für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Techniker Max Loner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Oekonom W. Siebersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. April 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1951. April 1861.

(3) Die städtischen Behörden der Stadt Sorau haben von Ostern d. Js. ab drei Lehrern an den dortigen Elementarschulen eine Gehaltszulage von je 35 Thlr. jährlich und vier Lehrern Remunerationen von je 10 und 12 Thlr. gewährt, was wir mit beifälliger Anerkennung hierdurch bekannt machen.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 150. April 1861.

(4) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Staffelde, zur Diöcese Soldin gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1198. April 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle zu Hammer, zur Diöcese Friedeberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1118. April 1861.

(6) Am 22. und 23. k. Mts. wird bei dem Seminar zu Alt-Döbern Nachprüfung der dazu besonders einberufenen Lehrer abgehalten werden. Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1951. März 1861.

(7) **Bekanntmachung.** In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39. 41. 46. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 109) wird

am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäfts-Lokale, Alte Jakobsstraße No. 106. hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin den 25. April 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(8) Bekanntmachung. Königl. Ostbahn. Nachdem die Bahnstrecke Wirballen-Kowno der russischen Anschluß-Bahn am 23. d. Mts. dem Betriebe übergeben worden ist, wird der bisherige beschränkte Betrieb auf der diesseitigen Bahnstrecke Stallupönen-Eydtkuhnen vom 1. k. Mts. ab aufgehoben. Von diesem Tage ab treten in den für die qu. Bahnstrecke bestehenden Fahrplan nachstehende Modificationen ein:

Richtung: Stallupönen-Eydtkuhnen.

Stationen.		I. Schnellzug. U.	M.	III. Personenzug. U.	M.	V. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.
		Abends.		Vorm.		Nachm.	
Stallupönen	Ankunft	6	34	8	46	3	38
	Abfahrt	6	39	8	51	4	3
Eydtkuhnen	Ankunft	6	55	9	10	4	34
						Nachm.	
	Abfahrt	7	15	9	32	—	—
Wirballen	Ankunft	7	20	9	37	—	—
	Abfahrt	8	50	11	—	—	—
Kowno:	Ankunft	11	35	1	45	—	—
		Nachts.		Nachm.			

Richtung: Eydtkuhnen-Stallupönen.

Stationen.		II. Schnellzug. U.	M.	IV. Personenzug. U.	M.	VI. Güterzug mit Personenbeförderung. U.	M.
		Früh.		Nachm.			
Kowno:	Abfahrt	5	40	3	—		
Wirballen:	Ankunft	8	29	5	45		
Eydtkuhnen	Ankunft	9	—	6	10		
						Vorm.	
	Abfahrt	10	22	7	39	11	18
Stallupönen	Ankunft	10	36	7	58	11	49
	Abfahrt	10	41	8	3	12	14
		Vorm.		Abends.		Mittags.	

Gleichzeitig hören die Schnell- und Personenzüge auf jener Strecke auf, gemischte Züge zu sein. Es befördern alsdann die Schnellzüge daselbst nur Personen in der I. und II., und die Personenzüge in der I., II. und III. Wagenklasse. — Die zwischen Stallupönen und Eydtkuhnen coursirenden Güterzüge befördern Reisende in der II., III. und IV. Wagenklasse. — Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Obstbahn bleibt unverändert. — Nach dem diesseitigen Grenz-Bahnhofe Eydtkuhnen und dem russischen Grenz-Bahnhofe Wirballen findet ein Billet-Verkauf und eine direkte Expedition des Passagier-Gepäcks, sowohl von den sämmtlichen Stationen der Ostbahn, als auch von den Stationen Berlin, Fürstenwalde, Stettin, Posen und Breslau statt. Bromberg, den 25. April 1861. Königliche Direktion der Ostbahn.

(9) **Nachträgliche Nachweisung der im Jahre 1861 im Lebuser Kreise etablirten Privatbeschälstationen.**

Laufende No.	Ort der Beschälstation.	Stationsherr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Thlr.	Bemerkungen.
1	Zernickow	Bauer Gottfried Bandow	San Felipe, Trakehner Race, Rappe, 19 Jahre alt, 5' 8" groß	3	

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1861. Der Landrath von der Marwitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 19. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. Mai. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 15 enthält: (No. 5359.) Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Neuberun und Oswiecim, sowie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Rendza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.

(No. 5360.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5361.) Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungsbezirk Coblenz.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Nachdem der für die Melioration des Nieder-Oderbruches entworfene Bauplan zur Ausführung gelangt und die Uebergabe der Meliorations-Anlagen an die Deich-Societät des Niederoderbruches erfolgt ist, hat die Thätigkeit der in Gemäßheit des §. 3 der Verordnung vom 22. August 1848 (Ges.-Samml. S. 231) eingesetzten Königlichen Commission für die Ausführung der Niederoderbruchsmelioration zu Freienwalde ihre Endschaft erreicht. Als Zeitpunkt für die Auflösung der genannten Commission haben die Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den 1. dieses Monats bestimmt. — Ich bringe Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von der Königlichen Meliorations-Commission zu Freienwalde geführten Geschäfts-Verwaltungen seit dem 1. April c. auf die dazu berufenen Behörden respective Corporations-Vorstände übergegangen sind.

Potsdam, den 22. April 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

O. P. No. 1783.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der **Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn,** welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der **Haupt-Seehandlungskasse** hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Loewe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.

K. No. 882.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Tabac bepflanzten Ackerflächen betreffend.

Mit Hinweisung auf den §. 1 der bei den Gemeindebehörden sich befindenden Anweisung d. d. Berlin den 30. August 1828,

betreffend die Kontrolirung und Erhebung der Tabacksteuer,

wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß alle die Personen, welche im Laufe dieses Jahres eine Grundfläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzen, gesetzlich verpflichtet sind, **vor Ablauf des Monats Juli** c. die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen demjenigen Steueramte genau und wahrhaft anzumelden, in dessen Bezirk die Anpflanzung erfolgt ist.

Jeder Tabackspflanzer hat sich daher von der Größe des mit Taback bepflanzten Ackers Ueberzeugung zu verschaffen, bevor er die Anmeldung bei dem Steuer-Amte bewirkt, indem unrichtige Angaben, gleich den bis zum 31. Juli c. incl. unterlassenen Anmeldungen, Bestrafung nach sich ziehen.

Die Anmeldungen können:

a) mündlich,
b) schriftlich

geschehen. In dem Falle zu a. nimmt das Steuer-Amt die mündliche Angabe in ein gedrucktes Deklarationsformular auf und läßt dasselbe durch den Deklaranten unterschreiben, oder, falls derselbe nicht schreiben kann, unterkreuzen und die Unterkreuzung von einer anderen Person bescheinigen; in dem Falle zu b. hat der Steuerpflichtige sich ein Deklarations-Muster entweder von der Ortsbehörde, oder vom Steuer-Amte gratis zu erbitten, dasselbe auszufüllen, zu vollziehen und dem Steuer-Amte **vor dem 1. August** c. zu überreichen.

Läßt der Steuerpflichtige das von der Ortsbehörde oder vom Steuer-Amte empfangene Muster jedoch von einem Anderen ausfüllen, so muß, bevor die Anmeldung dem Steueramte übergeben wird, deren Beglaubigung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter geschehen.

Anpflanzungen unter sechs Quadratruthen sind zwar gesetzlich von der Anmeldung befreit, indessen scheint dieselbe doch räthlich, weil — wenn die Anpflanzung später zu sechs Ruthen oder darüber vermessen wird und die Anmeldung erfolgt ist — nur eine Ordnungsstrafe, dagegen wenn sie nicht bewirkt ist, die Defraudationsstrafe eintritt.

Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf eine weitere spezielle Aufforderung zur rechtzeitigen Einreichung der Tabacksteuer-Deklarationen durch die Steuer-Aemter oder Gemeindebeamten nicht zu rechnen, auch von den Tabackspflanzern nicht außer Acht zu lassen ist, sich zur Legitimation über die rechtzeitige Abgabe ihrer Deklarationen mit den deshalb steueramtlich zu ertheilenden Bescheinigungen zu versehen, und daß namentlich die alleinige Anmeldung bei der Ortsbehörde nicht genügt, den Anpflanzer von den gesetzlichen Folgen zu befreien, wenn derselbe nicht dafür Sorge trägt, daß die Anmeldung wirklich rechtzeitig bei der Steuerbehörde eingereicht wird, indem das Gesetz vom 29. März 1828 §. 5 die Anmeldung bei der Steuerbehörde und nicht bei der Gemeindebehörde vorschreibt.

Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1861.

IV. 2388.

Bekanntmachung
die Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1861/62 betreffend.

Mit Bezugnahme auf den §. 20. des Regulativs vom 23. April 1826 wegen Einrichtung des Domainen-Feuerschäden-Fonds und den 20sten Zusatz zum §. 21 desselben, wonach die fixirten Beiträge zu diesem Fonds für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1861/62 mit zwei Drittheilen am 1. Mai und mit einem Drittheil am 1. Dezember d. J. an die Haupt-Institutenund Kommunal-Kasse hierselbst eingesandt werden sollen, werden die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn die Einzahlung dieser Beiträge nicht spätestens bis zum 15. Mai d. J., resp. bis zum 15. Dezember d. J. erfolgt sein sollte, wider die Säumigen die Einziehung unverzüglich im Wege der Exekution veranlaßt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1861.

3a. No. 82. Mai 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Kreisphysikus Dr. Wagner zu Luckau den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Mai 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Predigtamts-Candidat und Rektor Carl Ehrhardt Gößgen, bisher zu Spremberg, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Dubrauke, Diöces Spremberg, bestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Johann Gottlob Domke aus Thurno, Carl Heinrich Ernst Heydler aus Frankfurt a. d. O., Theodor Dietrich Rudolph Koch aus Frankfurt a. d. O., Felix Kretschmar aus Cöthen und Carl Heinrich Theodor Schultze aus Reitwein

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 26. April 1861. Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Rittergutsbesitzer Caesar auf Groß-Bresen ist an Stelle des verzogenen bisherigen Wege-Polizei-Commissarius des 4. Distrikts im Gubener Kreise, welcher die Ortschaften Groß-Bresen, Bresinchen, Breslack, Coschen, Grunwald, Reichenbach und Wilschwitz umfaßt, erwählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Herr C. C. Zobeltitz zu Spiegelberg, im Sternberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. Warnatsch zu Schlaben bei Neuzelle ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Louis Loeser zu Friedland hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Der Schornsteinfegermeister C. Scheidt zu Fürstenwalde hat die Agentur der Versicherungsgesellschaft Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Die Bekanntmachung — Amtsblatt pro 1861 Seite 85 — wird hiermit dahin modificirt, daß der Kaufmann und Destillateur M. Guthmann zu Treffen nach der ihm nachträglich von der Kölnischen Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia" ertheilten Vollmacht neben der Vermittelung von Versicherungsverträgen auch befugt ist, die Prämien von den Versicherten in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Der Kaufmann Carl Thoeldtau zu Sommerfeld ist auf Grund der ihm von der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Zimmermeister Th. Wienecke zu Lübbenau ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Max Münchenberg zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Großbrittannischen gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu London ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Mor Münchenberg zu Landsberg a. d. W. ist auf Grund der ihm von der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Inspektor C. Strömberg zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Der Kaufmann H. Helle zu Stolzenberg, im Landsberger Kreise, ist auf Grund der ihm von der Preußischen National-Versicherungsgesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Simon Isaac zu Carzig, im Soldiner Kreise, ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann H. Märten zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Anstalt.

Der Kaufmann Carl Fähndrich zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. G. Ahlendorf zu Crossen ist auf Grund der ihm von der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden.

Für die Lebensversicherungs-Branche der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft zu Berlin sind auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung concessionirt worden:

der Apotheker und Königl. Lotterie-Einnehmer Albert Wustrow zu Frankfurt a. d. O. als Haupt-Agent, und die Kaufleute Emil Böttcher zu Cottbus, Carl Fähndrich zu Cüstrin, Carl Fern zu Landsberg a. d. W., Eduard Riemer zu Crossen und Theodor Kulcke zu Ratzdorf bei Neuzelle, so wie der Spediteur Herrmann Reinsch zu Sommerfeld zu Special-Agenten.

Diese Stellung berechtigt dieselben nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der ehemalige Kreisgerichtssekretair A. Dannenberg zu Sonnenburg ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Maurermeister F. A. Wegener zu Müllrose ist an Stelle des Apothekers G. Schönberg daselbst auf Grund der ihm von der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Am 1. April d. J. ist der Hegemeister Kloßmann zu Henzendorf, in der Oberförsterei Neuzelle, auf seinen Antrag pensionirt und die dadurch erledigte Försterstelle dem forstversorgungsberechtigten Gardejäger Herrmann Ludwig Zern zunächst probeweise übertragen worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Albert Reinhold Nase zum Rektor der Stadtschule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Die Berufung der Jungfrau Clara Pauline Wilhelmine Bilger zur Lehrerin an der ersten und höheren Mädchenschule zu Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat April 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Der Referendarius Steuer ist zum Gerichts-Assessor, der Auscultator Schmohl zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Aßmy ist aus dem Departement des Königl. Kammergerichts und der Gerichts-Assessor Tessendorff aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Coeln in das diesseitige Departement, der Referendarius Roemer dagegen in das Departement des Königl. Ostpreußischen Tribunals zu Koenigsberg versetzt. Dem Gerichts-Assessor Dahrenstaedt ist in Folge seiner Ernennung zum Richter und Syndikus bei der Universität in Greifswald die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Rath Meyer in Landsberg a. d. W. zu seinem Amtsjubiläum den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruhet. Der Gerichts-

Assessor Dr. Bleich zu Peitz ist zum Kreisrichter bei der dortigen Kreisgerichts-Commission, der Büreau-Assistent Walter in Frankfurt a. d. O. zum Secretair bei dem Kreisgericht daselbst, der Civil-Supernumerarius und Aktuarius Gohlke zum Büreau-Assistenten und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Commission in Reetz, der Hülfsbote Kollosche in Spremberg zum Boten und Executor bei dem dortigen Kreisgericht und der Hülfsbote Werner in Luckau zum Boten und Executor bei dem Kreisgericht daselbst ernannt. Die Rechts-Anwalte und Notare Bouneß und Stubenrauch in Cüstrin sind in gleicher Eigenschaft an das Königl. Stadt- resp. Kreisgericht zu Berlin, der Secretair Lange in Frankfurt a. d. O. ist an das Kreisgericht zu Sorau, der Büreau-Assistent Reiche in Reetz an das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., der Büreau-Assistent Dunkert in Cottbus an die Kreisgerichts-Deputation zu Hoyerswerda, der Bote, Executor und Gefangenwärter Jaedicke in Woldenberg als Bote und Executor an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. N., der Bote und Executor Riemer in Friedeberg i. d. N. dagegen zugleich als Gefangenwärter an die Kreisgerichts-Commissionen in Woldenberg versetzt. Der Kreisgerichts-Rath Selpke in Züllichau ist vom 1. Mai d. J., die Boten und Executoren Lucht in Zielenzig, Jentsch und Osterlow zu Sorau sind vom 1. August d. J. ab pensionirt. Der Kreisrichter Naumann zu Landsberg a. d. W. und der Bote und Executor Sasse in Berlinchen sind gestorben.

In der Stadt Berlinchen sind die bisherigen Schiedsmänner derselben, und zwar:
für den 1. und 2. Stadtbezirk: der Rentier Hermann Ihlenfeldt,
für den 3. und 4. Stadt- und Feldbezirk: der Rentier Wilhelm Roebel
wiederum als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden.

Für den 9. Bezirk des Kreises Arnswalde ist der bisherige Schiedsmann desselben, Domainen-Aktuarius Bollschwitz zu Buchholz wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Kirchhain ist der bisherige Schiedsmann daselbst, Kaufmann Wolter wiederum als solcher gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Orts-Benennung.

(1) Das dem Gutsbesitzer Mierendorf gehörige, auf der Stadtfeldmark Friedeberg i. d. N. im gleichnamigen Kreise belegene Vorwerk wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Zeitlow" führen.

Frankfurt a. d. O., den 26. April 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1786. April 1861.

(2) Bekanntmachung. Der in Krieschт auf den 22. Mai d. J. angesetzte Krammarkt wird am 27. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1817. April 1861.

(3) 1. Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent:
auf einen Kontrolwasserstandzeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

2. Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

3. Dem Oekonomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent:
auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 290. Mai 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 20. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. Mai. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Auf der Züllichau-Grünberg-Sorauer Actien-Chaussee wird die nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Januar 1857 — Seite 36 — in dem Empfangslokale des Boberbrückengeldes zu Christianstadt nach dem Hebesatze für 1 Meile stattfindende Chausseezollerhebung hiermit aufgehoben und in das dem Töpfermeister Gruß gehörige Haus am südlichen Ausgange genannter Stadt fortan interimistisch und mit der Maaßgabe verlegt, daß der in den Stationspunkten No. 6,43, und 6,47 ein- und ausmündende Verkehr nach und von Christianstadt bis zur Boberbrücke vom Chausseezoll befreit bleibt.

Liegnitz, den 19. März 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern. gez. v. Wegnern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. Mai 1861.

1. No. 71. Mai 1861.

Personal-Chronik.

Der Diaconus und Rector Louis Hermann Menzer, bisher zu Wrietzen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Rosenthal, Diöces Königsberg II. bestellt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Oskar Wilhelm Heinrich Rau zu Landsberg a. d. W. ist unterm 20. März c. vom Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Franz Siegert hat sich in Kirchhain niedergelassen.

In dem Königlichen Hebeammen-Institut in Frankfurt a. d. O. sind nachbenannte Frauen:

1) Frau Juliane Duhre aus Neu-Reetz, 2) Frau Louise Sentz aus Görlsdorf, 3) Frau Johanne Buchholz aus Zorndorf, 4) Wittwe Auguste Rißmann aus Cüstrin, 5) Frau Charlotte Theel aus Regenthin, 6) Frau Auguste Schmeck aus Zühlsdorf, 7) Frau Mathilde Walther aus Unter-Gennin, 8) Frau Caroline Roeseler aus Stolzenberg, 9) Frau Auguste Lehmann aus Borkow, 10) Frau Ernestine Abschütz aus Zanzhausen, 11) Frau Ernestine Kottke aus Wepprits, 12) Wittwe Juliane Kußmann aus Dragebrück, 13) Frau Caroline Graffe aus Schoeneberg, 14) Frau Wilhelmine Deppert aus Zettitz, 15) Wittwe Wilhelmine Gaertig aus Muschten, 16) Frau Wilhelmine Wehlandt aus Wilhelmsaue

während des abgehaltenen geburtshülflichen Lehrcursus pro 1860/61 unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebeammen approbirt worden.

Der Kaufmann Hugo Kade zu Sorau hat die Agentur der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die Berufung des bisherigen Rektors an der Stadtschule in Mohrin, Friedrich Emil Kieckbach zum zweiten Knabenlehrer — Conrector — an der Stadtschule in Zielenzig ist bestätigt worden.

Der bisherige Küster und Lehrer in Wedell, Carl August Flehr ist zum Schullehrer zu Neu-Blehen, in der Diöcese Cüstrin bestellt worden.

Der bisherige Landbriefträger Gottfried Tismer ist bei dem Post-Amte in Guben als Wagenmeister angestellt; der Post-Expedient Carl August Schwefel in Landsberg a. d. W. ist auf seinen Antrag aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. In der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. sind in der Mühle bei Chursdorf, Kreises Soldin, der Müller Baumgart, seine Ehefrau, seine drei Kinder und die Dienstmagd Caroline

Hartmann ermordet worden. Die Thäter haben mit den vorhandenen, nicht unbedeutenden baaren Geldbeständen auch drei Ziehgeldbeutel mitgenommen, deren einer, aus rohgegerbtem Kalbleder, 9 Zoll lang, der zweite von rother, brauner und grüner Wolle gestreift gestrickt und zum Zusammenziehen mit rother Schnur versehen, der dritte ein kleiner buntwollener Beutel ist.

Auf die Ermittelung der Verbrecher dergestalt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, wird eine Belohnung von 300 Thlr. hierdurch ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 974. Mai. 1861.

(2) 1. Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin, ist unter dem 2. April 1861 ein Patent

auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5 Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollgarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 861. Mai 1861.

(3) Ortsbenennung. Die an der Cüstrin-Posener Staatskunststraße in der Osterwalder Gutsforst im Sternberger Kreise belegene Chausseegeldhebestelle wird mit unserer Genehmigung fortan den Namen „Chausseegeldhebestelle Wilhelmsthal" führen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 1971. April 1861.

(4) Lebensrettung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. v. M. dem Schankwirth Otto Spielle zu Driesen für die vollführte Lebensrettung der beiden Fabrikarbeiter Lubitzschen Kinder daselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Frankfurt a. d. O., den 7. Mai 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
1. R. No. 30. Mai 1861.

(5) Die Schullehrerstelle in Deichow, zur Diöcese Crossen gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1479. April 1861.

(6) Die Küster- und Schullehrerstelle in Wusterwitz, zur Diöcese Landsberg gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1584. April 1861.

(7) Die dritte Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule in Soldin, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1876. April 1861.

(8) Eine Lehrerstelle an der Schule in Zehden, zur I. Königsberg'schen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 21. Mai 1861.

(9) Den Königlichen Landraths-Aemtern und den Magistraten im Bereiche des diesseitigen Landarmen-Verbandes theilen wir nachfolgend die nach dem Regulativ vom 26. November 1856 (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatte No. 24 de 1857) aufgestellte, vom Königlichen Ober-Präsidio bestätigte Repartition der Landarmen-Beiträge pro 1861/63 mit dem Ersuchen mit, danach die Einzahlung an die Neumärkische Landarmen-Kasse zu veranlassen. Landsberg a. d. W., den 1. Mai 1861.

Ständische Landarmen-Direktion der Neumark. von Dewitz.

Repartition der Landarmengeld-Beiträge von dem platten Lande und den Städten des Neumärkischen Landarmen-Verbandes pro 1861/63.

№	Namen der Kreise resp. der Städte.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung von 1858 a.	Bei den Städten beträgt nach dem Durchschnitt der Veranlagungen pro 1858, 59 und 60 resp. nach der besondern Ausmittelung									Landarmengeld-Beitrag, u. z. beim platten Lande nach Maaßgabe der Seelenzahl in Spalte a., bei den Städten nach Maaßgabe des Steuer-Betrages in Spalte d.		
			die Brutto-Einkommen-Steuer. b.			die Klassen-Steuer. c.			Summa. d.					
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	A. Vom platten Lande.													
1	Kreis Arnswalde	29708	—	—	—	—	—	—	—	—	—	956	21	—
2	" Crossen	40055	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1289	27	3
3	" Friedeberg i. d. N.	40671	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1309	22	5
4	" Königsberg i. d. N.	58585	(incl. 2278 Seelen von Fürstenfelde)									1886	19	2
5	" Landsberg a. d. W.	57938	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1865	24	2
6	" Soldin	30827	—	—	—	—	—	—	—	—	—	992	22	1
7	" Sternberg	62463	(incl. 911 Seelen von Schermeisel)									2011	15	9
8	" Züllichau-Schwiebus	31515	(incl. 1451 Seelen von Liebenau und Trebschen)									1014	26	9
	Summa A.	351762	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11327	28	7
	B. Von den Städten.													
1	Arnswalde	5909	374	—	—	4284	5	—	4658	5	—	184	22	—
2	Bärwalde	3782	262	—	—	2817	10	—	3079	10	—	122	3	7
3	Berlinchen	4559	148	—	—	2856	20	—	3004	20	—	119	4	9
4	Bernstein.	2276	84	—	—	1389	10	—	1473	10	—	58	12	10
5	Bobersberg	1520	30	—	—	1073	15	—	1103	15	—	43	22	10
6	Crossen	6564	1566	—	—	5174	15	—	6740	15	—	267	9	5
7	Cüstrin	7949	1958	—	—	5593	3	11	7551	3	11	299	13	10
8	Driesen	4128	196	—	—	2923	20	—	3119	20	—	123	21	8
9	Drossen	5202	334	—	—	3273	25	—	3607	25	—	143	2	4
10	Friedeberg i. d. N.	5444	700	—	—	3864	20	—	4564	20	—	181	—	9
11	Göritz	2200	352	—	—	1374	15	—	1726	15	—	68	14	1
12	Königsberg i. d. N.	5798	772	—	—	4081	16	—	4853	16	—	192	14	5
13	Königswalde	1411	—	—	—	684	10	—	684	10	—	27	4	3
14	Lagow.	412	—	—	—	276	—	—	276	—	—	10	28	4
15	Landsberg a. d. W. . . .	14280	4896	—	—	10221	3	8	15117	3	8	599	15	4
16	Lippehne	3038	290	—	—	1828	—	—	2118	—	—	83	29	10
17	Mohrin	1524	—	—	—	747	25	—	747	25	—	29	19	8
18	Neudamm	3296	438	—	—	2315	25	—	2753	25	—	109	6	4
19	Neuwedel	2833	228	—	—	1579	10	—	1807	10	—	71	20	3
20	Reetz	2955	24	—	—	1651	15	—	1675	15	—	66	13	5
21	Reppen	3587	210	—	—	2271	5	—	2481	5	—	98	11	11

№	Namen der Kreise resp. der Städte.	Seelenzahl nach der letzten Volkszählung von 1858.	Bei den Städten beträgt nach dem Durchschnitt der Veranlagungen pro 1858, 59 und 60 resp. nach der besondern Ausmittelung									Landarmengeld-Beitrag, u. z. beim platten Lande nach Maaßgabe der Seelenzahl in Spalte a., bei den Städten nach Maaßgabe des Steuer-Betrages in Spalte d.		
			die Brutto-Einkommen-Steuer.			die Klassen-Steuer.			Summa.					
			b.			c.			d.					
		a.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
22	Schönfließ	2728	410	—	—	2233	5	—	2643	5	—	104	24	8
23	Schwiebus	5607	288	—	—	3033	20	—	3321	20	—	131	21	10
24	Soldin	5420	638	—	—	4143	10	—	4781	10	—	189	18	6
25	Sommerfeld	7421	534	—	—	5757	10	—	6291	10	—	249	15	—
26	Sonnenburg	3870	336	—	—	2283	5	—	2619	5	—	103	26	1
27	Sternberg	1675	138	—	—	1061	25	—	1199	25	—	47	17	6
28	Woldenberg	3916	294	—	—	2556	25	—	2850	25	—	113	1	9
29	Zehden	1468	54	—	—	957	10	—	1011	10	—	40	3	3
30	Zielenzig	5264	968	—	—	3645	20	—	4613	20	—	182	29	—
31	Züllichau	6622	980	—	—	4266	15	—	5246	15	—	208	1	11
	Summa B.	132658	17502	—	—	90220	23	7	107722	23	7	4272	1	5
	Hierzu Summa A.	351762	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11327	28	7
	Summa totalis	484420	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15600	—	—

Landsberg a. d. W., den 7. April 1861.

Ständische Landarmen-Direktion der Neumark. von Dewitz.

(10) Neue Posthaltestelle. An der Ausmündung des neuen Weges vom Dorfe Maust in die Cottbus-Gubener Chaussee beim Chaussee-Nummersteine 0,98 ist von jetzt an die Einschreibung und Aufnahme von Personen zu den dort vorbeifahrenden Posten gestattet worden, soweit dazu in den Postwagen und in den Beichaisen Raum vorhanden ist.

Die Entfernung von der neuen Posthaltestelle bis Peitz ist auf ¾ Meilen, bis zur Posthaltestelle Wilmersdorf auf ¼ Meile und bis Cottbus auf 1 Meile festgestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1861. Der Ober-Post-Director Hoppe.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 21. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. Mai. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 16. enthält: (No. 5362.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marinebehörden.

(No. 5363.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf den Antrag der im vorigen Jahre versammelt gewesenen Communalstände der Kurmark haben des Königs Majestät mittels Allerhöchster Ordre vom 15. v. Mts. die in dem Conclusum vom 4. Dezember v. J. beschlossenen nachstehenden Zusätze zu dem unter dem 4. Oktober 1852 landesherrlich bestätigten Statut der Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Kurmark:

1. ad §. 23. a) Außer den im §. 23 des Statuts aufgeführten Kategorien und unter den darin vorgeschriebenen Modalitäten dürfen ferner auch „active Militair-Personen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Invaliden, Unterbeamte, Lehrer, Wittwen, Waisen und Kinder prämiirungsfähiger Aeltern," wenn sie Sparkassen-Interessenten sind, und ihr jährliches Einkommen 200 Thlr. nicht übersteigt, prämiirt werden.

   b) Die Summe der neuen Einlagen während des betreffenden Spar-Jahres, welche bei Vermeidung der Ausschließung von der Prämiirung nicht überschritten werden darf, wird statt 10 Thaler auf 20 Thaler hiermit festgesetzt.

2. ad §. 24. a) Der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag wird fortan nach dem Verhältniß des Gesammtbetrages der neuen Einlagen, welche während des abgewichenen Kalender-Jahres die nach den Grundsätzen des §. 23 und des gegenwärtigen Nachtrages zu demselben zur Prämiirung berechtigten Sparer bei der Sparkasse eingezahlt haben, auf diejenigen Sparkassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt, und es ist daher auch nur der Gesammtbetrag dieser neuen Einlagen in die von der betreffenden Sparkasse einzureichende Nachweisung einzutragen.

   b) Der Termin, bis zu welchem diese Nachweisung, bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des Jahres, bei der Direktion der Hülfskasse einzureichen ist, wird in Stelle des zeither auf den 1. März bestimmt gewesenen auf den 1. April jeden Jahres festgesetzt. Im Falle der Nichtinnehaltung dieses Einreichungs-Termins ist die Direktion der Hülfskasse ermächtigt, von der Präklusion Abstand zu nehmen, wenn die Einreichung der Nachweisung innerhalb der nächsten 14 Tage erfolgt, und außerdem besondere Umstände, durch welche die Innehaltung des bestimmten Termins verhindert worden, dargethan werden,

zu genehmigen geruht, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 3. Mai 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister Flottwell.

O. P. No. 1921.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Züllichau,
„ 25. „ „ Grünberg,
„ 27. „ „ Guben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 1. Juni „ Luckau,
„ 4. „ „ Torgau,
„ 24. Juli „ Angermünde,
„ 20. August in Pyritz,

den 23. September in Dt.-Crone,
„ 5. Oktober in Zirke,
„ 7. „ „ Driesen,
„ 8. „ „ Friedeberg,
„ 10. „ „ Landsberg a. d. W.,
„ 12. „ „ Cüstrin,
„ 14. „ „ Letschin,
„ 15 „ „ Wrietzen a. d. O.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

R. A. 161. März 1861.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hülfsoffizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte auch für dieses Jahr den Ankauf junger Hengste, welche jedoch mindestens 3 Jahre alt sein müssen, von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt, und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maaßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche das Alter von 3 Jahren erreicht haben, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Jüngere als 3jährige Hengste sind hiervon ausgeschlossen. Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861.

I. B. No. 6. u. 11. April 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair, Rechnungs-Rath Nicol hierselbst, bei seinem Ausscheiden aus dem activen Staatsdienste den Character als Geheimer Rechnungs-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Superintendent und Ober-Prediger Gustav Wilhelm Gruber, bisher zu Crossen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Fürstenfelde, Diöces Cüstrin, bestellt worden.

Der Diakonus Friedrich Rudolph Leberecht Lemis, bisher zu Seelow, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Hohenwalde, Diöces Landsberg a. d. W., bestellt worden.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Reiche ist zum Stifts-Rendanten beim Pädagogium und Waisenhause zu Züllichau ernannt worden.

Der Bauführer Carl Wilhelm Adolph Kuhnow zu Zielenzig ist am 10. Mai 1861 als solcher vereidigt worden.

Der Kaufmann C. Ebert zu Sommerfeld ist auf Grund der beigebrachten Anstellungsbescheinigung als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Verträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privatsecretair Robert Froehnert zu Driesen ist auf Grund der beigebrachten Anstellungs-Bescheinigung für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungs-Anträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechts-Geschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Uhrmacher J. L. Franz Martins zu Lübben ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gastwirth F. Werck zu Groß-Neuendorf ist auf Grund der ihm von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Stadtsekretair G. Müller zu Sommerfeld ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privatsekretair Robert Froehnert zu Driesen ist auf Grund der ihm von der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann G. L. Cario zu Spremberg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann C. J. Boesig zu Spremberg ist auf Grund der ihm von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privatsekretair Robert Froehnert zu Driesen hat die Agentur der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Privatsekretair Robert Froehnert zu Driesen hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann A. F. Giese zu Koenigsberg i. d. N. hat die Agentur für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Gustav Trietschel zu Cottbus hat die Agentur für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Apotheker A. Meltin zu Goeritz hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der bisher provisorisch angestellte Carl Robert Kussatz ist zum Küster und Schullehrer zu Berkenbrück, in der Diöcese Fürstenwalde, bestellt worden.

Der Staats-Anwalt Goslich zu Friedeberg i. d. N. ist zum Rechts-Anwalt und Notar in Aschersleben vom 1. Juni d. J. ab ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1365. Mai 1861.

(2) Die Schullehrer-Stelle in Deichow, zur Diöcese Crossen gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 269. Mai 1861.

(3) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Siebe, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Mai 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 481. Mai 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 22. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. Mai. 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 29., 30. und 31. Juli d. J. stattfinden.

Diejenigen Präparanden, welche zur Prüfung notirt sind, haben sich am 29. Juli c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Wehmann zu Neuzelle zu melden. Es wird zugleich bemerkt, daß jeder neu aufgenommene Seminarist verpflichtet ist, ein jährliches Kostgeld von 50 Thlr. zu zahlen, und daß nur diejenigen Seminaristen, welche bei erwiesener Dürftigkeit sich durch Fleiß, Betragen und gute Anlagen für das Schulfach auszeichnen, nach einem längeren Aufenthalte in der Anstalt darauf rechnen können, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine Erleichterung in der Kostgeldzahlung zu erlangen.

Berlin, den 17. Mai 1861. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

S. 3331.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Der unter der Firma: „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main errichteten Actiengesellschaft wird in Erweiterung der Concession vom 18. Januar 1855 und in Stelle derselben, soweit deren Vorschriften mit dem Inhalte der vorliegenden Urkunde nicht im Einklange stehen — die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der, von dem Senat der freien Stadt Frankfurt unterm 20. Mai 1845 und von dem Großherzoglich Badischen Staats-Ministerium unterm 18. Juli 1845 genehmigten Statuten und der Nachträge vom 29. April 1846, 28. April 1847 und 14. April 1851, und zwar für alle in deren §. 3 aufgeführten Versicherungszweige, also

a) für Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr, soweit als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden öffentlichen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten,

b) für Versicherungen auf Waaren beim Transport zu Land und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Ebenso wie die Statuten und die Concession vom 18. Januar 1855 seiner Zeit durch die Amtsblätter der Monarchie publicirt worden sind, erfolgt die Veröffentlichung der gegenwärtigen Concession und der etwaigen künftigen Abänderungen der Statuten in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, auf deren Bereich der Geschäftsbetrieb ausgedehnt werden soll, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat an einem der Preußischen Orte, an welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den General-Bevollmächtigten oder durch einen inländischen Agenten sind alle Verträge der Gesellschaft mit Inländern abzuschließen und dem entsprechend auch die Policen lediglich von einer der bezeichneten Personen und an dem inländischen Wohnorte derselben auszustellen.

Die Gesellschaft hat wegen aller, aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder des Agenten, welcher die Versicherung abgeschlossen, oder in dem des Agenten, welcher dieselbe vermittelt hat, Recht zu nehmen. — Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den diesseitigen Staaten, wozu die, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchende, landesherrliche Erlaubniß erforderlich ist, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 10. Mai 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (gez.) v. d. Heydt. Der Minister des Innern Graf Schwerin.

Anderweite Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main.

Min. f. H. IV. 4688. Min. d. J. I. A. 4027.

Vorstehende erweiterte Conzession für die Actien-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt am Main zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten wird unter Hinweis auf die im Amtsblatt für das Jahr 1855, Seite 109 bis 120, enthaltenen Statuten der Gesellschaft, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 21. Mai 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. R. No. 128. Mai 1861.

Nachdem die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, wird in der besonderen Beilage das Statut der Gesellschaft und die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat, und daß der Dr. G. A. Schellenberg, Charlottenstraße No. 48 in Berlin, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft von dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin bestätigt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861.

I. No. 700. Mai 1861.

Das für den diesseitigen Regierungsbezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin im jährlichen Betrage von 200 Thlr., mit welchem unentgeltlicher Unterricht im Institut verbunden ist, wird vom 1. October d. J. ab vacant. Zur Begründung des spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns anzubringenden Gesuchs um Verleihung dieses Stipendiums hat der Bewerber folgende Zeugnisse einzureichen:

1) seinen Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium; hat der Bewerber die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, so muß

er, um berücksichtigt werden zu können, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben und wenn er ein Gymnasium oder eine Realschule besucht hat, muß er ein Zeugniß aufzuweisen vermögen, welches vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellt;

4) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Außerdem müssen

8) frühere Gymnasiasten und Realschüler noch besonders nachweisen, daß sie sich die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen angeeignet haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Zeugnisse zu 1., 4. und 5. nicht.

Frankfurt a. d. O., den 16. Mai 1861.

I. B. No. 90. Mai 1861.

Polizei-Verordnung.

Zur Vertilgung von Raubthieren hat man, wie zu unserer Kenntniß gekommen ist, mit Strychnin vergiftete Gegenstände im freien Felde und in der Forst ausgelegt. Die Anwendung dieses Vertilgungsmittels ist für genießbares Wild und für Hausthiere, und mittelbar selbst für Menschen durchaus nicht gefahrlos.

Wir verordnen demnach auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Nachstehendes:

1) Nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Erlaubniß dürfen mit Krähenaugen (Strychnin), mit der gesetzlich vorgeschriebenen Arsenik-Mischung oder mit Phosphor vergiftete Gegenstände außerhalb verschlossener Gebäuderäume zum Tödten schädlicher Thiere ausgelegt werden.
2) Das Gesuch um diese Erlaubniß muß enthalten:
   a. die Benennung des anzuwendenden Gifts und der zu vergiftenden Stoffe,
   b. den Tag, an dem, und den Ort, wo das Gift ausgelegt werden, so wie
   c. die Zeit, bis zu welcher es daselbst verbleiben soll.
3) In dem polizeilichen Erlaubnißschein sind:
   a. Art und Dauer der Auslegung der vergifteten Gegenstände mit Angabe des Anfangs und Endes der Auslegungsfrist,
   b. die Quantität des zu beschaffenden Gifts,
   c. die Apotheke, aus welcher das Gift zu beziehen ist,
   d. eine zuverlässige Person, welche dasselbe aus der Apotheke abzuholen hat, und
   e. derjenige oder diejenigen, welche das Gift in Empfang zu nehmen, die vergifteten Stoffe auszulegen und deren Verbrauch zu überwachen haben,

   genau anzugeben.
4) Daß, wo, und für welche Zeit vergiftete Stoffe zum Tödten von Thieren ausgelegt werden sollen, ist vorgängig
   a. in der betreffenden Ortsgemeinde und in den Nachbar-Gemeinden von der Polizeibehörde des Auslegungsorts bekannt zu machen, auch
   b. dem Landrath des Kreises anzuzeigen.
5) Die nach Ablauf der Auslegungsfrist noch übrigen vergifteten Stoffe sind sorgfältig zu sammeln und zu verbrennen.
6) Das aus der Apotheke wohl verpackt, versiegelt und mit der Aufschrift: „Gift“ und mit 3 schwarzen Kreuzen († † †) bezeichnete Gift darf aus dieser Verpackung nur an dem Tage und Orte des Verbrauchs herausgenommen werden.

Wer hiergegen verstößt, erleidet — insofern die härteren Strafbestimmungen des Strafrechts §. 345 No. 2 und 4 gegen ihn nicht zur Anwendung kommen — eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861.

I. No. 451. März 1861.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Adolph Georg Wilhelm Gruber aus Crossen, Hans Julius Sigismund Scheringer aus Doebritz, Emil Christian Dagobert Schönfeld aus Putzig und Wilhelm Richard Adolph Schumann aus Brandenburg

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 18. Mai 1861. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

An Stelle der bisherigen stellvertretenden Wege-Commissarien für den 1. 4. und 5. ländlichen Bezirk im Soldiner Kreise sind

für den 1. Bezirk der Gutsbesitzer Zeigermann zu Woltersdorf, für den 4. Bezirk der Rittergutsbesitzer Conze auf Zollen, und für den 5. Bezirk der Lehnschulzengutsbesitzer Wallis zu Schöneberg erwählt und bestätigt worden.

Im Cottbusser Kreise sind folgende Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien und Stellvertreter gewählt und als solche bestätigt worden:

für den 2. Bezirk der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. von Funke auf Frauendorf zum Commissarius, für den 5. Bezirk der Gutsbesitzer Roemelt zu Vorwerk Turnow zum Commissarius und zu dessen Stellvertreter der Schulze Mattig zu Drehnow, für den 9. Bezirk der Schulze Gommola zu Guhrow zum Stellvertreter, für den 13. Bezirk der Bauer Christian Bathow zu Leuthen zum Stellvertreter.

Der verwaltende Stiftsförster August Dense zu Neudorf, Kreis Sternberg, ist von der Direction des Züllichauer Waisenhauses zum Stifts-Oberförster ernannt worden.

Der Apotheker I. Klasse Johann Christoph Adolph Richter hat die Herrmann'sche Apotheke zu Cottbus käuflich erworben.

Der Apotheker Carl Albert Eberhardt hat die Hoffmann'sche Apotheke zu Neudamm käuflich erworben.

Der Kaufmann Robert Friedenreich zu Frankfurt a. d. O. ist für den Frankfurter Regierungs-Bezirk als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Der Kaufmann C. F. Kaempf zu Frankfurt a. d. O. ist für die hiesige Stadt und Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschaden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden.

Der Kaufmann J. W. Rudolph zu Forst ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Oswald Tauchert zu Forst hat die ihm übertragene Agentur der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Der Konditor Gustav Bauer zu Königsberg i. d. N. hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt.

Der Tabacksfabrikant Julius Pfarr zu Königsberg i. d. N. ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Herr Rechnungs-Rath a. D. Gallus zu Friedeberg hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München niedergelegt.

Der Kaufmann H. Trummer zu Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann F. A. Zeidler zu Crossen ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Schornsteinfegermeister Emil Böhrenz zu Spremberg ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der landräthliche Expedient H. Tschachmann zu Soran ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gerbermeister Wilhelm Sohre zu Kirchhain hat die ihm übertragene Agentur der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel niedergelegt.

Der Kaufmann Friedrich Sange zu Kirchhain ist auf Grund der ihm von der Haupt-Direction der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann M. Auerbach zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Transport-Branche zu Breslau ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gasthofsbesitzer F. Andres zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Tuchfabrikant F. F. Koswig zu Finsterwalde ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. Main ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann und Brauereibesitzer Gottlieb Schwalme zu Cottbus ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann C. F. Wichert zu Arnswalde ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Stettin ist die Concession des Mühlenbesitzers Carl Andrasch zu Pyritz als Agenten der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät, welche sich seither nur auf die Kreise Pyritz und Greifenhagen erstreckte, auch auf die Neumark, soweit dieselbe zum Coesliner und Frankfurter Regierungsbezirk gehört, jedoch mit der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Juli 1859 enthaltenen Beschränkung hinsichtlich der Versicherung von Immobilien ausgedehnt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Kommissionair Ludwig Kühn zu Reppen ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Ernst Loetsch zu Schwiebus ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Amtmann Heinrich Ludwig Lerche zu Cottbus ist auf Grund der ihm von der Haupt-Direktion der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Amtmann Helgenberger zu Krauschow bei Züllichau ist auf Grund der ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ zu Cöln ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Rentier Carl Franz Ferle zu Friedeberg ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann M. Auerbach zu Cüstrin hat die Agentur der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel niedergelegt.

Die Kaufleute Schaffran und Schaefer, Firma Schaffran und Schaefer zu Frankfurt a. d. O., sind für die hiesige Stadt und Umgegend als Agenten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg bestätigt worden.

Der Kaufmann Hermann Wiehage zu Frankfurt a. d. O. hat die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg niedergelegt.

Der Kaufmann Moses Fließ zu Marienwalde ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Herr von Zobeltitz auf Spiegelberg hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Gerichtsschulze Wilhelm Wolff zu Topper ist auf Grund der ihm von der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Marcus Schwarz zu Sonnenburg ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 10. d. M. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Uhrmacher Wilhelm August Schröter zu Lieberose ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Tischlermeister Fr. Besse zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der emeritirte Kantor F. G. Schmidt zu Beitzsch bei Jeßnitz in der Niederlausitz ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten
Friedrich Wilhelm Fink und Emil Louis Cäsar Jesse
zu Elementarlehrern an der Stadtschule in Friedeberg ist bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Ernst Friedrich Dosbert, bisher in Wusterwitz, ist zum Küster und Schullehrer zu Blumenthal, in der Landsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Martin Proppe zum Lehrer an der ersten unterstädtischen Elementar-Schule zu Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Nendorf zu Pammin und der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Haken zu Steinberg sind als Schiedsmänner, ersterer für den 8. Bezirk, letzterer für den 10. Bezirk des Kreises Arnswalde wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Lehmann zu Diedersdorf und der Rentamts-Verweser Bauer zu Gusow sind als Schiedsmänner, ersterer für den 9ten Bezirk, letzterer für den 12ten Bezirk des Lebuser Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Sommerfeld zu Letschin und der Oberamtmann Moritz Koppe zu Amt Wollup sind als Schiedsmänner, ersterer für den 18ten und letzterer für den 19ten ländlichen Bezirk des Lebuser Kreises wiederum gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Friedrich Heinrich Lauck ist vom 1. Juni d. J. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cüstrin und zugleich zum Notar im diesseitigen Appellationsgerichts-Bezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Seelow, ernannt worden.

Der bisherige Staats-Anwalts-Gehülfe Sundelin zu Anclam ist zum Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Friedeberg i. d. N. vom 1. Juni 1861 ab ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die evangelische Pfarrstelle zu Walchow, Diöces Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ulrich erledigt worden.
C. No. 381.

(2) Die Evangelische Ober-Pfarrstelle zu Zossen, Diöces Zossen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Ober-Predigers Heydemann erledigt worden.
C. No. 4453.

(3) Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent
auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 1760. Mai 1861.

(4) Die Rectorstelle in Zehden, zur I. Königsbergschen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 157. Mai 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrerstelle in Sorno, zur Diöcese Dobrilugk gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1013. Mai 1861.

(6) Bekanntmachung. Der im vorigen Jahre mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, welcher dem Verkehr mit Luxus- und mit tüchtigen Gebrauchs-Pferden dienen soll, wird in diesem Jahre am 18. und 19. l. M. abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungs-Bezirke aufmerksam.

Bromberg, den 20. Mai 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(7) Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1861.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:)

33 Stück	Litt. A	à 1000 Thlr.	. . .	33,000 Thlr.
11 „	„ B	à 500 „	. . .	5,500 „
30 „	„ C	à 100 „	. . .	3,000 „
21 „	„ D	à 25 „	. . .	525 „
414 „	„ E	à 10 „	. . .	4,140 „
überhaupt 509 Stück über			. . . .	46,165 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zins-Coupons — insoweit die Einlieferung der letzteren bereits stattgefunden hat — heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

Graf von Haeseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. F. W. Hahn, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Moll, Justizrath und Notar.

a. u. s.

Küsel, als Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters. Webel, Secretair.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez. Heyder.)

(8) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April c. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6455. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7547. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3044. 3047. 3112.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7081. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542. 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041 2054. 2064. 2090. 2093. 2108. 2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277. 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2989. 2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157. 3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316. 3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415. 3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796. 3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016. 4020. 4029. 4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227. 4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463. 4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907. 4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200. 5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380. 5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588. 5590. 5658. 5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786. 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901. 5904. 5956. 5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6173. 6176. 6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443. 6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657. 6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866. 6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283. 7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539. 7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783. 7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908.

7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997. 8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210. 8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456. 8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8689. 8691. 8694. 8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821. 8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856: Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.;
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858: Litt. E. No. 1300 über 10 Thlr.;
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858: Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.;
d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859: Litt. A. No. 4658 über 1000 Thlr., Litt. B. No. 6 über 500 Thlr., Litt. C. No. 13. 3190 à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. 4178 à 25 Thlr., Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205 à 10 Thlr.;
e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1859: Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 5. 2671 à 500 Thlr., Litt. C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr., Litt. D. No. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr., Litt. E. No. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483 à 10 Thlr.;
f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860: Litt. B. No. 2156. 2504 à 500 Thlr., Litt. C. No. 398. 644. 1737. 4985. 6384 à 100 Thlr., Litt. D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr., Litt. E. No. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4687. 4714. 4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8098. 8143. 8387. 8598. 8634 à 10 Thlr.;
g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1860: Litt. A. No. 1465. 1675 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 1150. 1463 à 500 Thlr., Litt. C. No. 4647. 4900. 5034 à 100 Thlr., Litt. D. No. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr., Litt. E. No. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post

an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Nach einer uns zugegangenen Anzeige der Frau Domherrin von Wolffersdorf zu Dresden vermißt dieselbe den ihr gehörigen Rentenbrief der Provinz Brandenburg Litt. B. No. 826 über 500 Thlr.

Der Rentenbrief soll am 9. Dezember v. J. in ein Schubfach des Schreibtisches der Frau von Wolffersdorf, welches verschlossen worden, niedergelegt, daselbst aber Anfangs März d. J. nicht mehr vorgefunden worden sein, während andere Papiere und Gelder, welche in demselben Schubfach aufbewahrt wurden, unberührt geblieben sind.

Dies wird mit Bezug auf die Vorschrift des §. 57 No. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug, und spätestens binnen Jahresfrist, bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist der Frau von Wolffersdorf der Verlust des in Rede stehenden Rentenbriefes von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung das weitere gerichtliche Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes beantragt werden wird. Berlin, den 16. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend „das Statut der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden und die derselben zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Concession.")

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck dr Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten
der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Statsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf **Drei Tausend Actien**, jede Actie zu **Ein Tausend Thaler**.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also **Zweihundert Thaler** baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also **Achthundert Thaler** hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist **Ein Thaler** Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Acitionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren nnd die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwalungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberichtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. " Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. " Stadtrath Louis Hesse,
4. " Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. " Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. " Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. " Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. " Kaufmann Otto Seebe,
9. " Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. " Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände 2c. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:
a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis mit	5	Actien	zu	einer Stimme,
6	„ „	10	„	„	zwei Stimmen,
11	„ „	18	„	„	drei „
19	„ „	30	„	„	vier „
31	„ „	50	„	„	fünf „

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindesten der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantiémen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung", im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, das den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 150** — ; — ; Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 300** — ; — ; Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №.......

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den .... Gut für **Rthlr. 350** — ; — . Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. ..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift: ....

Wohnort: ....

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 23. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Juni. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Im Verfolg des gefälligen Berichts vom 14. Oktober v. J., I. 481, dessen sämmtliche Anlagen hierbei zurückerfolgen, lasse ich der Königlichen Regierung hierbei ergebenst Abschrift des Ministerial-Rescripts vom 12. d. Mts. so wie beglaubte Abschrift der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. zur weiteren Veranlassung zugehen. Es wird zweckmäßig sein, wenn beim Abdruck des Statuts zu denjenigen Stellen desselben, welche durch die gedachte Allerhöchste Kabinets-Ordre abgeändert sind, eine hierauf verweisende Anmerkung hinzugefügt wird.

Potsdam, den 30. April 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

An die Königl. Regierung hierselbst.
O. P. 1798.

Statut

der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz.

Umfang der Societät.

§. 1. Die Societät, welche die Benennung:

„Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Niederlausitz"

führen und sich zur Beglaubigung ihrer Atteste und bei der Correspondenz eines Siegels und Stempels mit dieser Umschrift bedienen wird, erstreckt sich auf sämmtliche Kreise der Kurmark und Niederlausitz und bezweckt die Versicherung gegen Beschädigung durch Feuer oder Blitz.

§. 2. Nur Windmühlen werden zur Versicherung angenommen, sowohl sogenannte Holländische, als Bockwindmühlen.

Wassermühlen, Roßmühlen, Loh- und Oelmühlen sind ganz ausgeschlossen, ebenso werden auch die zur Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zur Versicherung nicht angenommen.

Eigenschaft der Societät.

§. 3. Die Societät ist zur gegenseitigen Versicherung des Eigenthums der Interessenten zusammengetreten, sie ist eine, im Sinne des §. 22 Titel 6 Theil 2 Allgemeinen Landrechts vom Staate ausdrücklich genehmigte Gesellschaft und hat die Rechte einer juristischen Person.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern; insbesondere ist sie befugt, Namens der Gesellschaft Verträge zu schließen, Grundstücke zu kaufen oder zu verkaufen, Hypotheken-Kapitalien zu erwerben und zu cediren, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, Löschungen im Hypothekenbuche, wie Eintragungen jeder Art in dasselbe zu bewilligen und zu beantragen, auch sich zu allen diesen Geschäften Substituten zu bestellen.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte der Kreisstadt Neu-Ruppin, jetzt dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Geschäfts-Verwaltung.

§. 4. Die Geschäfte werden von einer Direktion verwaltet, welche besteht:

1) aus einem ersten Vorsteher, welchem der specielle Geschäftsbetrieb und die Aufrechthaltung der Ordnung in allen Theilen der Verwaltung obliegt;
2) aus einem zweiten Vorsteher, der den ersten im Geschäftsbetrieb unterstützt, auch die Kasse und das Rechnungswesen verwaltet;

3) aus einem technischen Mitgliede, welches ein, bei der Societät betheiligter, in der Nähe des Sitzes der Direction wohnhafter Mühlenbesitzer sein muß.

Die Wahl der Directions-Mitglieder erfolgt durch die General-Versammlung der Deputirten, jedesmal auf sechs Jahre, es ist jedoch nach Ablauf der ersten sechs Jahre die Wahl des ersten Vorstehers auch auf Lebenszeit ohne Pensions-Anspruch zulässig.

Eine General-Versammlung sämmtlicher Societäts-Mitglieder findet unter keinen Umständen statt, vielmehr stehen alle einer solchen General-Versammlung nach den Gesetzen zustehende Rechte und Befugnisse der General-Versammlung der Deputirten, über deren Bildung der §. 6 spricht, dergestalt zu, daß diese durch ihre Beschlüsse sämmtliche Societäts-Mitglieder verpflichtet.

§. 5. Die Directions-Mitglieder versammeln sich auf Veranlassung des ersten Vorstehers so oft, als es nach dessen Ermessen erforderlich ist, um die vorkommenden Geschäfte zu bearbeiten und zu erledigen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 6. Zu den auswärtigen Geschäften werden in jedem Kreise von den Societäts-Mitgliedern ein oder mehrere, oder auch für mehrere Kreise ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt und von der Direction bestätigt. Außerdem bedürfen sie der Bestätigung der betreffenden Königlichen Regierung, welche befugt ist, diese Bestätigung jeder Zeit zurückzunehmen.

In Kreisen von weniger als 20 Mitgliedern kann auch statt des Deputirten ein Mitglied zur Einziehung und Beförderung der Beiträge von den Mitgliedern des Kreises gewählt werden.

Die Wahl dieser Kreis-Deputirten erfolgt auf sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl stattfindet. Die Zustimmung des Gewählten ist jedesmal erforderlich.

Alle Jahre, Anfangs Juni, findet eine General-Versammlung der Deputirten statt, um die Rechnung abzunehmen, sich von dem Zustande der Societät zu unterrichten und etwaige Beschlüsse zu fassen.

Zur General-Versammlung werden nur die Deputirten der Kreise eingeladen, welche mindestens 20 Versicherte zählen; für die, in den übrigen Kreisen wohnhaften, zusammen zu zählenden Versicherten ruft die Direction auf je 20 Mitglieder einen Deputirten wechselnd aus den resp. Kreisen ein, wobei die Direction die Reihenfolge bestimmt.

Die Einladungen zur General-Versammlung geschehen brieflich per Post, und genügt zum Beweise die postamtliche Bescheinigung.

Wenn über die Hälfte der eingeladenen Deputirten anwesend sind, so ist die Versammlung beschlußfähig, und zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§. 7. Die Remuneration der drei Vorsteher ist von dem Betrage der Versicherungssumme abhängig, soll aber mindestens und bis dahin, daß die Versicherungssumme 500,000 Thlr. erreicht, jährlich 232 Thlr. betragen; außerdem werden 25 Thlr. jährlich zur Beschaffung der gewöhnlichen Hülfsarbeit im Büreau- und Kanzleidienst bewilligt. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von 500,000 Thlr., so kann die Generalversammlung eine verhältnißmäßige Erhöhung der Remuneration bewilligen, wie ihr auch die Vertheilung der letzteren zwischen den Vorstehern obliegt.

Das technische Mitglied erhält für jeden Tag der Beschäftigung 1 Thlr. Diäten und an Reisekosten für jede zurückgelegte Meile 15 Sgr., und falls das Mitglied mit der Eisenbahn oder Post reiset, 10 Sgr. Diese Diäten und Reisekosten erhalten auch die Deputirten der Kreise.

Alle Nebenkosten, als: Postgeld, Botenlohn u. s. w. werden aus der Kasse bestritten.

§. 8. Für die Verwaltung der Kassen-Geschäfte wird eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder denselben gleich stehenden Papieren, in Hypotheken-Documenten, oder durch Bürgschaften bestellt.

Die Prüfung der Sicherheit der zu bestellenden Caution gebührt der General-Versammlung der Kreis-Deputirten.

Die Kasse selbst bleibt in Verwahrsam des ersten Vorstehers, doch haben außer demselben der zweite Vorsteher und das technische Mitglied der Direction einen Schlüssel zu derselben, so daß selbige nicht anders, als in deren Gegenwart geöffnet werden kann.

§. 9. Die jährliche Rechnung wird im Monat Mai des darauf folgenden Jahres von dem Rendanten gelegt, und nachdem sie von den Vorstehern geprüft werden, spätestens bis zum 1. Juli der Königl. Regierung zu Potsdam in Abschrift eingereicht und der, im §. 6. gedachten General-Versammlung der Deputirten vorgelegt, auch wird demnächst jedem Societäts-Mitgliede ein Rechnungs-Extract zugesandt.

§. 10. Die Direction ist verpflichtet, das Interesse der Societät nach Vorschrift des Statuts wahrzunehmen.

Aenderungen des Statuts können nur durch Beschluß der General-Versammlung der Deputirten, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, erfolgen.

Der Antrag auf Aenderung des Statuts kann von der Direction ausgehen, oder von einem oder mehreren Deputirten gestellt werden; im letzteren Falle muß der Antrag spätestens bis zum 1. Mai bei der Direction eingegangen sein. In der Einladung zur General-Versammlung muß der Inhalt des Antrages speciell angegeben werden.

Eintritt in die Societät.

§. 11. Wer mit seiner Windmühle in die Societät eintreten will, meldet sich bei dem Deputirten des Kreises, oder in dessen Ermangelung bei dessen Stellvertreter, und beantragt die Abschätzung der Mühle auf seine Kosten.

Die Aufnahme von Mühlen, welche auf städtischem Territorium belegen sind, kann nur erfolgen, wenn deren Besitzer zuvor den Erfordernissen des §. 11. des Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom 23. Juli 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 336) genügt hat.

§. 12. Der Deputirte schätzt die Windmühle nach seiner besten Ueberzeugung ab und befördert die aufgenommene Taxe an die Direction mit dem schriftlichen Antrage desjenigen, welcher die Versicherung nachgesucht hat.

Bei derselben wird solche, unter Zuziehung des technischen Mitgliedes, revidirt und festgestellt, und hiernächst erfolgt die Aufnahme in die Societät durch Eintragung in die Kataster und Ausfertigung des von den drei Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Versicherungs-Attestes, welches dem Versicherten auf seine Kosten zugesandt wird.

Der Antrag des Besitzers der zu versichernden Mühle und das von der Direction ertheilte Versicherungs-Attest bilden den Versicherungs-Vertrag.

Receptions-Termin.

§. 13. Die Aufnahme zur Versicherung ist zu jeder Zeit zulässig.

§. 14. Von dem Tage, an welchem das Versicherungs-Attest von der Direction ausgestellt ist, übernimmt die Societät die Garantie für die versicherten Mühlen.

Versicherungs-Werth der Mühlen.

§. 15. Die Windmühlen können auf den Grund der revidirten Taxen nur nach Abrechnung eines Achtels des Werths versichert werden, und zwar mit einer solchen Summe, die sich mit 100 Thlr. oder 50 Thlr. abrundet. Die Direction ist aber auch berechtigt, die Versicherung nur zu einer geringeren Summe zu gestatten.

Die auf der Mühle befindlichen, zu deren Betriebe bestimmten, jedoch nicht mit ihr in bleibender Verbindung gebrachten Geräthschaften, nämlich das große Steintau, das Bette, Fässer, Tücher, Siebe und Handwerksgeräthe, werden für jede Mühle zu dem Werthe von 50 Thlr. versichert, wenn die Taxe dieser Gegenstände, nach Abzug eines Achtels, mindestens 50 Thlr. beträgt; ergiebt die Taxe einen geringeren Werth, so ist eine Versicherung dieser Geräthschaften nicht zulässig.

§. 16. Der Direction steht es frei, die Abschätzung einzelner versicherter Mühlen jederzeit von neuem zu veranlassen, wenn dies zur Feststellung des Werths nöthig erachtet werden sollte, und muß der Versicherte sich dies und die Heruntersetzung der Versicherungssumme gefallen lassen; die Kosten der erneuerten Abschätzung trägt die Gesellschaft.

§. 17. Die Erhöhung der ursprünglichen Versicherungssumme ist nur dann zulässig, wenn die versicherte Mühle durch wesentliche Veränderung oder Reparatur verbessert ist, der Versicherte diese Verbesserungen durch den Deputirten auf seine Kosten hat in Augenschein nehmen und abschätzen lassen.

Feuer-Societäts-Kataster.

§. 18. Ueber die sämmtlichen Versicherungen werden von der Direction sowohl ein Haupt-Kataster, als auch die sonst erforderlichen Bücher geführt, und die aufgenommenen Taxen als Beläge aufbewahrt.

Doppelte Versicherung.

§. 19. Die bei der Mühlen-Feuer-Societät versicherten Mühlen dürfen zu gleicher Zeit bei einer andern Anstalt nicht versichert sein.

Der Uebertreter dieser Vorschrift erhält, im Falle er abbrennt, keine Entschädigung aus der Mühlen-Feuer-Societät, und hat außerdem die in den allgemeinen Landes-Gesetzen bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Die zur Versicherung erforderlichen Consense der betreffenden Behörden kann der zu Versichernde, zur Beschleunigung der Sache, selbst beschaffen, auf Verlangen desselben soll jedoch die Nachsuchung der Consense,

gegen Erstattung der Stempel- und Porto-Auslagen und Zahlung von 10 Sgr. Schreibgebühren, auch von der Gesellschaft geschehen.

Mobiliar-Versicherung.

§. 20. Wer bei dieser Societät versichert ist, darf sein auf der Mühle befindliches Mobiliar, Getreide rc. bei einer andern Privat-Feuer-Assecuranz nicht versichern lassen. In seinem mit der Mühle nicht zusammenhängenden Wohnhause ist ihm solches unbenommen.

Besitz-Veränderung.

§. 21. Bei Besitz-Veränderungen ist der bisherige Besitzer bei einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. (Zehn Thalern) verpflichtet, dem Deputirten des Kreises, in welchem die versicherte Mühle liegt, vor der Besitzübertragung (Uebergabe) von der Besitzveränderung Anzeige zu machen. Der neue Erwerber wird schon durch den Erwerb der Mühle Mitglied der Gesellschaft, sofern er innerhalb 14 Tagen nach der Besitzübertragung, dem Kreisdeputirten gegenüber, *) sich verpflichtet, die etwa rückständigen Beiträge seines Vorbesitzers zu zahlen.

Eintritts-Geld.

§. 22. Beim Eintritt zahlt das eintretende Mitglied für jede Mühle ein Eintrittsgeld von 5 Thlr., welches an den Deputirten bei Aufnahme der Taxe berichtigt und von diesem zur Kasse befördert wird.

Von diesen Eintrittsgeldern wird ein Reservefond gebildet.

Zu diesem Reservefond fließen außer den Eintrittsgeldern und den bereits vorhandenen Kapitalien:

1) die Zinsen der vorhandenen und derjenigen Kapitalien, welche künftig aus den Beständen des Reservefonds gebildet werden;
2) die Ueberschüsse der Beiträge, welche sich daraus ergeben, daß dieselben nicht grade genau nach dem Bedarfe abgerundet und ausgeschrieben werden können.

Diese zu dem Reservefond fließenden Ueberschüsse sollen alljährlich ermittelt, von der General-Versammlung der Kreis-Deputirten festgestellt und demnächst dem Reservefond zugeführt werden.

Die Ansammlung des Reservefonds erfolgt bis zu solcher Höhe, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung der Kreis-Deputirten ausreichend ist, außergewöhnlichen Feuerschäden entgegen zu treten.

Der Beschluß der General-Versammlung, nach welcher der gesammelte Reservefond zu vorgedachtem Zwecke ausreichend erachtet wird, sowie der dann sofort zu fassende Beschluß über die anderweitige Verwendung der bis dahin zum Reservefond geflossenen Gelder bedürfen der Prüfung und Bestätigung der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Reservefond, soweit er nicht bereits in Hypotheken belegt ist, wird, um die Geldmittel schneller flüssig machen zu können, in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in Pfandbriefen angelegt, welche von der Direction gültig außer Cours gesetzt werden können.

Aus den Beständen des Reservefonds bleibt eine Summe von Tausend Thalern stets disponibel, um den Abgebrannten bis dahin, wo die Beiträge für den betreffenden Brand ausgeschrieben und eingegangen sind, die nöthigen Abschlagszahlungen zum Wiederaufbau leisten zu können.

Bei Feuerschäden von so außergewöhnlicher Zahl, daß die Entschädigungsgelder durch Ausschreiben von 1 pCt. der Versicherungssumme pro anno nicht gedeckt werden, wird der Mehrbetrag aus dem Reservefond vorschußweise gezahlt, jedoch demselben ohne Zinsen aus dem Ueberschusse der künftigen Entschädigungen erstattet, auch sollen bis zum geleisteten Ersatze die Beiträge mit 1 pCt. der Versicherungssumme pro anno erhoben werden.

Ausschreiben der Beiträge.

§. 23. Halbjährlich, und zwar am 1. März und 1. September jeden Jahres, werden die zur Deckung der in den Zwischenräumen vorgekommenen Brandschäden und zu den Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge von der Direction ausgeschrieben. Für die nach dem 1. März, resp. 1. September aufgenommenen und resp. in der Versicherung erhöhten Mühlen werden die vollen Beiträge des laufenden Semesters berichtigt.

Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Direktion nach Bedürfniß bestimmt.

Die Ausschreiben für die einzelnen Interessenten werden an die Deputirten gesandt, welche darnach die Beiträge einziehen und an die Societätskasse auf deren Kosten einsenden.

Die Deputirten erhalten von den ausgeschriebenen Beiträgen von jedem Thaler einen Silbergroschen für ihre Mühwaltung.

*) sich hierzu bereit erklärt und zugleich
Zusatz eingeschaltet zufolge A. K.-O. vom 26. März 1861.

Einzahlung der Beiträge.

§. 24. Vierzehn Tage nach erlassenem Ausschreiben müssen die Beiträge von den Interessenten an die Deputirten bezahlt oder postfrei eingesandt werden.

Auch von den abgebrannten oder beschädigten Mühlen, welche aus den ausgeschriebenen Beiträgen eine Entschädigung zu erwarten haben, müssen die Beiträge gezahlt werden.

Ausscheiden aus der Societät.

§. 25. Da der Beitritt zur Societät ganz freiwillig ist, so steht es auch jedem Mitgliede frei, nach Belieben wieder auszuscheiden, jedoch muß das Ausscheiden der Direction oder dem Kreis-Deputirten schriftlich angezeigt und das Versicherungs-Attest zurückgegeben, oder dieses für ungültig erklärt werden.

Nur erst, wenn dies geschehen ist, wird die Mühle im Kataster gelöscht und solches dem Ausscheidenden bekannt gemacht; derselbe ist aber verpflichtet, zu dem nächsten Ausschreiben für das laufende Semester noch seinen Beitrag zu leisten.

Ausgeschlossen aus der Societät kann derjenige werden:

1) welcher einer groben Fahrlässigkeit beim Umgange mit Feuer und Licht auf der Mühle überführt wird, oder wer durch Nachlässigkeit das Brennen des Eisens, der Pfanne, des Zapfens u. s. w. veranlaßt, wodurch für die Societät Schaden entstanden ist;
2) derjenige, welcher mit den ausgeschriebenen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Die Ausschließung erfolgt in beiden Fällen durch die Direction und wird dem Versicherten schriftlich angezeigt.

Auch steht der General-Versammlung das Recht zu, den Versicherungs-Vertrag dergestalt aufzukündigen, daß die Versicherung zum 1. Juli oder 1. December jeden Jahres aufhört.

Wer hiernach freiwillig durch Ausschließung oder Kündigung aus der Societät scheidet, hat an dem gezahlten Eintrittsgelde und dem Reservefond weiter keinen Antheil.

[Gegen den Ausschließungs-Beschluß der Direction und gegen den Kündigungs-Beschluß der General-Versammlung steht dem dadurch betroffenen Societätsmitgliede binnen 6 Wochen präclusivischer Frist nach Zustellung der Anzeige der Recurs an die Königliche Regierung zu Potsdam zu; eine Beschwerde gegen die Entscheidung derselben ist binnen gleicher Frist bei dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg anzubringen, welcher endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung oder Kündigung entscheidet.] *)

Brandschäden.

§. 26. Jeder an einer versicherten Mühle entstandene Feuerschaden muß außer bei der Orts-Polizeibehörde auch sogleich bei dem Deputirten des Kreises angemeldet und von diesem der Direction unverzüglich angezeigt werden.

§. 27. Die Zahlung der Entschädigungsgelder kann erst dann nach den Bestimmungen des §. 33. erfolgen, wenn durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde der Nachweis geführt ist, daß der Auszahlung der Versicherungs-Summe ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

§. 28. Außer den wirklichen Brandschäden werden auch diejenigen Schäden versichert, welche durch den Blitzstrahl, wenn er auch nicht zündet, entstehen, und müssen daher ebenfalls bei dem Deputirten sogleich angemeldet werden.

Ausmittelung der Schäden.

§. 29. Der Deputirte, bei dem ein Brandschaden angemeldet wird, begiebt sich sofort an Ort und Stelle, nimmt solchen in Augenschein, sucht über die Entstehung des Brandes vorläufig Erkundigung einzuziehen und theilt das Resultat der Direction mit. Bei Totalschäden werden nur die geretteten Materialien an Eisen, Holz ꝛc. von dem Deputirten abgeschätzt, und muß der Eigenthümer der abgebrannten Mühle solche für die Taxe behalten und sich sieben Achtel des Taxwerthes auf die Entschädigungssumme anrechnen lassen.

Bei Partial-Schäden muß aber davon durch den Deputirten eine specielle Taxe aufgenommen und der entstandene Schaden genau ermittelt werden. Der Versicherte erhält den Betrag des ermittelten Schadens ohne Abzug.

§. 30. Ist der Abgebrannte oder Beschädigte mit der von dem Deputirten erfolgten Ausmittelung des Schadens, oder mit der, von den Materialien aufgenommenen Taxe nicht zufrieden, so steht es ihm frei,

---

Zum §. 25.

*) Das letzte eingeklammerte Alinea [Gegen ꝛc. bis entscheidet] kommt in Wegfall zufolge A. K.-O. vom 26. März 1861.

die Abschätzung von zwei andern Kreis-Deputirten zu verlangen; den einen wählt die Direction, den zweiten das betreffende Mitglied.

Wird der Werth und resp. der Schade hierdurch höher ermittelt, so werden die dadurch verursachten Kosten von der Societät getragen, im entgegengesetzten Falle aber von dem Beschädigten.

§. 31. Für das Inventarium wird, im Falle die Mühle ganz abbrennt, jedesmal die volle Versicherungssumme mit 50 Thlr. vergütigt, worauf jedoch der Werth der erweislich zur Zeit des Brandes nicht auf der Mühle vorhanden gewesenen, oder der geretteten Inventarienstücke in Abrechnung gebracht werden muß; bei etwaniger theilweiser Beschädigung der Mühle werden aber nur die wirklich beschädigten Inventarienstücke nach der Taxe vergütigt.

Prämien.

§. 32. Für die bei einem Mühlenbrande von auswärts zu Hülfe eilenden Löschgeräthschaften werden, wenn sie bei dem Feuer thätig sind, folgende Prämien ausgesetzt und gezahlt:

1) für die erste Spritze . . . . . 5 Thlr.,
2) „ „ zweite „ . . . . . . 3 „
3) „ „ dritte „ . . . . . . 2 „
4) „ den ersten Wasserwagen . 2 „
5) „ „ zweiten „ . . 1 „

Die Spritzen und Löschgeräthschaften aus dem Orte, zu welchem die abgebrannte Mühle gehört, haben auf die Prämie keinen Anspruch.

Auszahlung der Entschädigungsgelder.

§. 33. Die Auszahlung der Entschädigungsgelder geschieht in der Art, daß der Abgebrannte, wenn er wieder aufbauen will,

1) gleich beim Anfange des Baues ein Drittel, und
2) wenn die Mühle im Verbande fertig ist, ein Drittel, und
3) wenn die Mühle aufgerichtet und gangbar ist, ein Drittel

ausgezahlt erhält. — In den vorbezeichneten drei Fällen muß der Beschädigte durch ein Attest des betreffenden Deputirten der Direction nachweisen,

daß der Bau der neuen Mühle begonnen, daß die Mühle im Verbande fertig und resp. die Mühle aufgerichtet und gangbar ist.

Will der Abgebrannte die Mühle nicht auf der Brand- und resp. alten Baustelle, sondern auf einem andern Platze oder an einem andern Orte wieder aufbauen, so hat er nur auf zwei Drittel der Versicherungssumme als Entschädigung Anspruch.

Die Direktion kann jedoch unter Zustimmung des betreffenden Deputirten oder dessen Stellvertreters, den Aufbau auf einer andern als der Baustelle, auf Antrag des Versicherten, unter Bewilligung der vollen Entschädigungsgelder, ausnahmsweise gestatten.

§. 34. Will der Abgebrannte nicht wieder aufbauen, so erhält er zwar die Entschädigungsgelder ausgezahlt; er muß aber vorher durch einen gerichtlichen Hypothekenschein nachweisen, daß keine Schulden auf der abgebrannten Mühle haften, oder die Genehmigung der Hypothekengläubiger beibringen.

§. 35. Die Ansprüche auf irgend eine Entschädigung gehen gänzlich verloren, wenn durch richterliches Erkenntniß festgestellt werden, daß der Schaden durch eine von dem Versicherten verübte vorsätzliche oder fahrläßige Brandstiftung im Sinne der §§. 285 bis 289 des Strafgesetzbuches entstanden ist.

Nach erfolgtem Antrage und im Falle der darauf erfolgenden Einleitung einer Untersuchung werden die Entschädigungsgelder bis zum ergangenen Erkenntnisse zurückbehalten.

Die Entschädigungssumme ist für die, auf der Mühle eingetragenen Hypotheken verhaftet und wird daher auch dann, wenn der Besitzer der Mühle den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrläßigkeit herbeigeführt hat, jedoch nur bis auf Höhe der hypothekarisch eingetragenen Forderungen und insoweit, als dieselben durch andere Pfandobjecte nicht gedeckt werden, an das Gericht, unter dessen Jurisdiction die Mühle belegen ist, zur weiteren Vertheilung gezahlt.

In allen übrigen Fällen erfolgt jedoch die Zahlung der Entschädigungsgelder an den Besitzer nach den Bestimmungen des §. 33.

§. 36. Sollten so viele Mitglieder freiwillig, durch Exclusion, oder durch Kündigung ausscheiden, daß weniger als sechzig Interessenten vorhanden sind, so wird die Societät aufgelöst, wovon die Mitglieder, die Königliche Regierung und die General-Land-Feuer-Societäts-Direction durch die Direction der Gesellschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Der Reservefond dient im Falle der Auflösung zunächst zur Befriedigung der bereits vorhandenen Entschädigungsansprüche. Soweit solche nicht vorhanden sind, oder soweit der Reservefond zu diesem Zwecke nicht nöthig ist, wird derselbe unter die vorhandenen Mitglieder, nach Verhältniß der Versicherungssumme, vertheilt, weil die früher Ausgeschiedenen ihre Ansprüche daran nach §. 25 dieses Statuts verloren haben.

Neu-Ruppin, den 23. Juli 1860.

Die Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J., will Ich der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz hierdurch die Eigenschaft einer juristischen Person verleihen und zugleich dem wiederbeigefügten Statute derselben mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß: 1) im §. 21 nach den Worten: „dem Kreisdeputirten gegenüber" die Worte: „sich hierzu bereit erklärt und zugleich" einzuschalten sind, und daß 2) das letzte Alinea des § 25, beginnend mit den Worten: „Gegen den Ausschließungsbeschluß" und endigend mit den Worten: „entscheidet" gänzlich in Wegfall kommt. Diese Ordre ist mit dem Statute durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt bekannt zu machen. Berlin, den 26. März 1861.

(gez.) Wilhelm. (gegengez.) Graf v. Schwerin. v. Bernuth.

An den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

Die vorstehende Bekanntmachung nebst dem Statut wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad I. No. 581. Mai 1861.

11. Auf den Bericht vom 25. April d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Mitglieder des Magistrats zu Luckau, ausschließlich des Bürgermeisters und des Beigeordneten, fortan den Titel „Rathsherr" führen dürfen. Berlin, den 29. April 1861.

(gez.) Wilhelm.
(ggez.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1861.

I. No. 1808. Mai 1861.

Personal-Chronik.

Der Prediger und Rector Friedrich August Hildebrand, bisher zu Drossen, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Jacobsdorf — Diöces Frankfurt I. — bestellt worden.

Der Bürgermeister Penzlin zu Peitz ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Berein zum Polizeianwalt für die Ortschaften Luisenruh und Ottendorf und zu seinem Stellvertreter der Kämmerer Pahl zu Peitz an Stelle des Gutsbesitzers Julius Berein ernannt worden.

Der Secretair Stange zu Berlinchen ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Bezirk der dasigen Kreisgerichts-Commission, an Stelle des Secretair Wilde, ernannt worden.

Der Kreis-Secretair Schummel zu Friedberg ist an Stelle des Beigeordneten Müller daselbst zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des dasigen Kreisgerichts ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1861. Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:
in Guben der Gerichts-Assessor Karl Friedrich Maximilian Eiselen als Syndicus,
in Seelow der bisherige unbesoldete Rathmann Dietrich in gleicher Eigenschaft.

1) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer und Assistenzarzt Dr. Johann Friedrich Franz Siegert hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen. — 2) Der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt Dr. Karl Rudolph Schmidt ist von Frankfurt a. d. O. nach Minden versetzt.

Der Wundarzt 2ter Klasse, Christian Friedrich Förster in Luckau ist gestorben.

Der Kaufmann Adolf Najork in Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Kaufmann Adolf Najork zu Frankfurt a. d. O. ist für die hiesige Stadt und Umgegend als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Kieckhöfer zu Neuwedell ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Prenzlow zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Ferdinand Sahr zu Lübben ist auf Grund der ihm von der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann H. Pinkhus zu Briesen ist für die dortige Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann W. Dorrmann zu Lübbenau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Magister zu Sorau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Theodor Arndt zu Guben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig bestätigt worden.

Der Buchhalter Carl Cranheim zu Guben ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden General-Agentur der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt am Main unter dem 5. April c. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kupferschmidt Friedrich von Unruh zu Woldenberg ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 15. Mai c. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Theodor Arndt zu Guben ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 15. April d. J. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Mühlenbaumeister Gottfried Preller zu Tornow bei Vietz ist für den dortigen Ort und Umgegend als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät bestätigt worden.

Der Kaufmann Louis Hauff zu Landsberg a. d. W. hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" niedergelegt.

Die dem Kaufmann B. Joseph zu Schwedt ertheilte Bestätigung als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ist zufolge Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die dem Gastwirth Julius Raabe zu Neu-Rosenthal ertheilte Bestätigung als Agent der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ist zufolge Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Potsdam auch auf den dortigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Kaufmann Hugo Kade zu Sorau hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Cölnischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Uhrmacher Carl Matthey zu Lübben hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Die Berufung des Lehrers Johann Karl Julius Pachaly, zuletzt in Drewitz, zum Küster und Schullehrer zu Leitersdorf, in der Diöcese Crossen, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Adolph Reidemeister, bisher am Gymnasium zu Nordhausen, zum dritten Lehrer an der Bürgerschule in Crossen ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Wilhelm Gekert zum Lehrer der dritten Knaben-Klasse an der Schule in Neuwedell, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Wilhelm Possin, bisher in Streichwitz, zum Küster und Schullehrer zu Rehdorf, in der I. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Versetzt werden vom 1. Juli d. J. ab:

1) der Revierverwalter, Forstinspector Schultze von Regenthin nach Johannisburg, Regierungsbezirk Gumbinnen,
2) der Oberförster Ritz von Hochzeit auf die Oberförsterstelle zu Regenthin,
3) der Förster Feist von Modderwiese, in der Oberförsterei Lubiathfließ, auf die Forstschutzbeamtenstelle für die Planheide in der Oberförsterei Dammendorf,
4) der Forstaufseher Liebsch von der Stelle für die Planheide als Forstaufseher nach Modderwiese.

Der Oberförster Ohrdorff zu Neuhaus wird vom 1. Juli d. J. ab pensionirt und dem Oberförster Thoma, welcher früher zu Schöneiche, im Regierungsbezirke Breslau, angestellt gewesen ist, die Oberförsterstelle zu Neuhaus von vorgenanntem Zeitpunkte ab übertragen.

Personal-Veränderungen für den Monat Mai 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Die Referendarien Koch, Koester, Ilberg, Mylius und Wedenwaldt sind zu Gerichts-Assessoren, die Rechts-Kandidaten Müller und Korn zu Auskultatoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Zeigermann ist aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts und der Referendarius Schäbner aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Coeslin in das diesseitige Departement, der Gerichts-Assessor Schramke dagegen in das Departement des Königlichen Kammergerichts versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der Civil-Supernumerar und Aktuar Schnelle in Lübbenau ist zum Büreau-Assistenten des Königlichen Kreisgerichts zu Cottbus, der Hülfsbote Spiegel in Berlinchen zum Boten und Exekutor bei der dortigen Kreisgerichts-Commission ernannt. Der Bote und Exekutor Bihl zu Frankfurt a. d. O. ist vom 1. September d. J. ab pensionirt. Die Sekretaire Werchan in Lübbenau und Thiem in Arnswalde, so wie der Gefangenaufseher Rudolph in Lübben sind gestorben.

Für den 13. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Gutspächter W. Baath zu Carzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Lebus sind wiederum zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden: für den 3. ländlichen Bezirk der Gerichtsschulze und Gastwirth Hutzel zu Biegen; für den 10. ländlichen Bezirk der Gutspächter Eduard Wehmer zu Dolgelin.

Für den 8. ländlichen Bezirk des Kreises Lebus ist der Lehnschulzengutsbesitzer Templin zu Dahmsdorf als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Gottfried Kalisch und Otto Carl Wilhelm Meyer sind bei den Post-Expeditionen in Soldin resp. Fürstenwalde unter Ernennung zu Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Heinrich Emil Mosenthin ist bei der Post-Expedition in Luckau unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der Herr Minister des Innern hat dem Apostolischen Missionair Dr. Joseph Faa di Bruno aus London die Erlaubniß ertheilt, zum Bau einer Kirche für fremde Katholiken daselbst, von Glaubensgenossen milde Beiträge einzunehmen, ohne daß jedoch ein öffentlicher Aufruf oder ein förmliches Collectiren von Haus zu Haus stattfinden darf.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. R. No. 186. Mai 1861.

(2) In der Stadt Baerwalde wird der dritte diesjährige Kram- und Viehmarkt nicht, wie im Kalender angegeben, am 18. Juni, sondern am 19. desselben Monats und Tags vorher Pferdemarkt abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 31. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1828. Mai 1861.

(3) Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.
Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
ad 1. No. 2159. Mai 1861.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Maryland, zur Diöcese Sonnenburg gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 28. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1658. Mai 1861.

(5) Die Schullehrer-Stelle in Sablath, zur Diöcese Soran gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 23. Mai 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1241. Mai 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck dr Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 24. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Juni. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 17. enthält: (No. 5364.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861.

(No. 5365.) Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

(No. 5366.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

No. 18. enthält: (No. 5367.) Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

(No. 5368.) Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

(No. 5369.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

(No. 5370.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

(No. 5371.) Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1860.

(No. 5372.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.

(No. 5373.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.

(No. 5374.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirks Oppeln.

(No. 5375.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5376.) Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

(No. 5377.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschlepp-schifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

(No. 5378.) Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst concessionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.

2. Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes einzelnen ab.

3. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.

4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.

5. Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.

6. Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im §. 31 der Instruktion für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen. *)

7. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

8. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

9. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Imgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11. Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

a) den Taufschein,
b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ꝛc. vom 9. Dezember 1858.

§. 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2'' (nunmehr mindestens 5' 1'') groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maaßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

Die Zutheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12. Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13. Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unteroffizier-Schule zu Jülich dem Commando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vakanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1861.

I. K. No. 6. Juni 1861.

II. Bekanntmachung
die Quittungen über Zahlungen für veräußerte und abgelösete Domainen und Forst-Gegenstände betreffend.

Die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen der Regierungs-Hauptkasse hierselbst über die bei derselben in dem Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September und vom 1. Oktober bis 31. Dezember v. J. eingegangenen und an die Staatsschuldentilgungskasse abgeführten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie über die Kapitalien für abgelösete Domainen-Abgaben und Amortisations-Renten sind den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Einzahler übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der Quittungen zu melden und denselben die vorher erhaltenen einstweiligen Bescheinigungen zurück zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1861.

3. a. No. 45. April 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Förster ist zum Regierungs-Kanzlisten ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1861. Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Der Prediger Christoph Heinrich Wilhelm Holzhausen, bisher zu Neu-Lietzegoericke, ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Sammenthin, Diöces Arnswalde, bestellt worden:

Bei der am 18. und 19. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Doebern abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden.

1) Wilhelm Kalina aus Cottbus, 2) Friedrich Busch aus Schmiedelbrück, 3) Bernhard Borgs aus Wiesa, 4) August Ribbeck aus Schöneiche, 5) Ferdinand Kettlitz aus Groß-Zschacht, 6) Johann Lohr aus Neustadt, 7) Gottlieb Paulitz aus Grünewald, 8) Wilhelm Wilde aus Muskau 9) Robert Mülot aus Tammendorf, 10) Wilhelm Gaasch aus Merzwiese, 11) Rudolph Lutter aus Nieder-Alvensleben, 12) Samuel Biens aus Sthren, 13) August Oelrich aus Köritz, 14) Gottfried Stein aus Gersdorf, 15) Moritz Pohl aus Hartwigswaldau, 16) Adolph Tepling aus Altendorf, 17) Herrmann Micaleh aus Tempelberg, 18) Herrmann Alt aus Samitz, 19) Wilhelm Beigt aus Ober-Gebelzig, 20) Leo Heinrich aus Blumberg, 21) Wilhelm Löbner aus Göttin, 22) Gotthelf Eule aus Cossin, 23) Ludwig Sprenger aus Brenkenhofsbruch, 24) Herrmann Rittermann aus Stroppen, 25) Paul Klinsch aus Köbeln, 26) August Erfurth aus Zinndorf, 27) Ernst Arlt aus

Ober-Langenau, 28) Friedrich Helwig aus Friedeberg i. d. N., Ernst Haemisch aus Rauscho, 30) Theodor Schütze aus Berlin, 31) Julius Brauer aus Birkholz.

Der Bürgermeister Kühnast zu Guben ist zum Deichhauptmann und der Mühlenbesitzer Groche zu Sprucke zum Stellvertreter des Deichhauptmanns für die Deichverbände Schenkendorf, Guben und Kaltenborn, Groß-Breesen, erwählt und bestätigt worden.

Es sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Kommissarien in dem Kreise Guben gewählt und als solche bestätigt worden: 1) für den 3. Distrikt: der Domainenpächter Rehfeld zu Wellmitz; 2) für den 5. Distrikt: der Rittergutsbesitzer Caesar auf Groß-Breesen; 3) für den 11. Distrikt: der Baron von Waldenfels in der Vorstadt Guben.

Der Schulze Kabel zu Vordamm ist zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Commissarius des 8. Bezirks Friedeberger Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl August Paul Roethe hat sich in Fürstenwalde niedergelassen.

Der Zimmermeister W. Schönwetter zu Soldin ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Robert Ladewig zu Peitz ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privat-Sekretair A. Lehmann zu Zehden ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Rentner Sachse zu Königsberg i. d. N. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Pommerschen Mühlen-Asseluranz-Societät für den Bereich der Landfeuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Der Rentner Heinrich Roebel zu Berlinchen ist auf Grund der ihm von der in Berlin domizilirenden Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unter dem 17. Mai d. J. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Simon Isaack zu Carzig ist für den dortigen Ort und Umgegend als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Driese zu Cüstrin hat die ihm übertragen gewesene Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Der Kaufmann Ernst Müller zu Crossen ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Asseluranz-Societät zu Stettin für den Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen hier ausgefertigt und die letzteren den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um sie, insoweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche und demnächstiger Aushändigung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theil-Renten dagegen den Reluenten unmittelbar auszuhändigen. Berlin, den 29. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 25. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Juni. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 19. enthält: (No. 5379.) Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

(No. 5380.) Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

(No. 5381.) Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die offizinellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc. Wintersche Verlagshandlung. Leipzig und Heidelberg 1861", ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer practischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammengestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, je mehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medizinische Theorien, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind. Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An (gez.) v. Bethmann-Hollweg.

die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. — No. 2647. M.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch unter gleichzeitiger Empfehlung der „Allgemeinen Pharmakopöe des Dr. Strumpf" zur öffentlichen Kenntniß, namentlich der Aerzte und Apotheker unseres Verwaltungsbezirks, gebracht. Frankfurt a. d. O., den 14. Juni 1861.

I. R. No. 93. Juni 1861.

II. Unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten sind theils zur Erleichterung, theils zur besseren Beaufsichtigung des Verkehrs mit contirten ausländischen Waaren auf den Meßplätzen Verabredungen getroffen worden. Soweit diese auf den Verkehr während der Messen zu Frankfurt a. d. O. Anwendung finden, wird in Gemäßheit derselben und auf Grund des §. 81 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 Folgendes bestimmt:

1) die An- und Abschreibungs-Minima bei dem Contenverkehr fallen gänzlich weg,
2) die Bewilligung von Meßconten erfolgt in Frankfurt a. d. O. unter der Bedingung, daß die Contoinhaber
   a) verpflichtet sind, ihre Handlungsbücher auf Verlangen dem Haupt-Steuer-Amte daselbst in Bezug auf den Verkehr mit den contirten Waaren zur Einsicht vorzulegen;
   b) soweit ihnen das Halten gemischter Lager gestattet wird, alle auf ihrem Lager befindlichen vereinsländischen oder ausländischen verzollten gleichnamigen Waaren, welche letztere in Bezug auf die

Controlen den inländischen gleich zu behandeln sind, von den contirten ausländischen trennen, und entweder in besonderen Lokalen oder wenigstens in abgesonderten Regalen u. s. w. halten, auch die vereinsländischen oder verzollten ausländischen Waaren zur Vermeidung von Verwechselungen auf den Umschlägen, Etiquetten u. s. w. mit dem Buchstaben J. (Inland) bezeichnen,

c) ihre Gewerbsräume dem Haupt-Steuer-Amte zu Frankfurt a. d. O. deklariren.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. v. Pommer-Esche.

III. 11,536.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1861.

IV. 3043.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Mit Bezug auf den im Amtsblatt pro 1849 Seite 76 veröffentlichten Dislokations-Plan wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Kreise Sternberg belegenen Grundstücke

das Gasthaus zum grünen Tisch und das Forsthaus am Spring

nicht wie die übrigen Neuendorfer Etablissements zur Jurisdiktion der Kreisgerichts-Commission II. zu Reppen, sondern zu der des Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O. gehören.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1861.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Förster Schulz zu Rohrbruch, Oberförsterei Marienwalde, bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste, das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ober-Stabs- und Regiments-Arzt Dr. Friedrich Adolph Julius Schultze hat sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Anton Wehhe hat sich in Podelzig und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Julius Maximilian Müller in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Kaufmann C. Brutschke zu Cüstrin hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Der H. A. Kuckuck zu Züllichau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin für den Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Der Rudolf Blisse zu Crossen a. d. O. ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann Jeremias Saling zu Lippehne ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker Hermann Henschke zu Lebus ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der frühere General-Agent der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, Adolph Taeppe zu Landsberg a. d. W. hat bei Niederlegung der General-Agentur die seinen Unter-Agenten:

1) dem Buchdruckereibesitzer C. Schulz in Soldin, 2) dem Actuar a. D. Camman in Cüstrin, 3) dem Commissionair Meegelin in Landsberg a. W., 4) dem Carl Braun junior in Zielenzig, 5) dem Kaufmann H. Ahr in Frankfurt a. d. O., 6) dem Actuar Schroedter in Friedeberg i. d. N., 7) dem Kaufmann Robert Hausmann in Guben, 8) dem Rendanten Beelitz in Königsberg i. d. N., 9) dem Kaufmann C. Schüler in Neuzelle, 10) dem Buchbinder W. Marquardt in Sonnenburg, 11) dem Administrator Sondermann in Reppen und 12) dem Schornsteinfeger Kahle in Crossen

ertheilten Vollmachten zurückgezogen. Seitens der Direktion der genannten Gesellschaft sind die vorstehend sub No. 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10 und 12 aufgeführten rc. Schulz, Camman, Meegelin, Braun, Schroedter, Schüler, Marquardt und Kahle als Agenten anderweit bestätigt und mit Bestallungen versehen worden, und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Die durch den am 31. März d. J. erfolgten Tod des Oberförsters Schumann erledigte, seither commissarisch verwaltete Oberförster-Stelle zu Lubiathfließ ist dem Oberförster von Steuben, seither Oberjäger und Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps, vom 1. Juli c. ab verliehen worden.

Für den 2. Bezirk der Stadt Züllichau ist der Kaufmann Rudolph Neumann daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der frühere Post-Expeditions-Gehülfe Carl Johann Daniel Stoewesand ist unter Ernennung zum Post-Expedienten bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Wittbrietzen, Diöces Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch die Emeritirung des Predigers Liebetrut erledigt.
C. 5085.

(2) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Alt-Döbern, Diöces Calau, Privat-Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. durch die Emeritirung des Superintendenten Koethe erledigt.
C. 5185.

(3) Die Schutzpocken-Impfung im Jahre 1860 betreffend.

Die öffentliche, allgemeine Schutzpockenimpfung ist auch im Jahre 1860 in allen Kreisen des Regierungsbezirks unter Anwendung des von uns unterm 16. November 1852 erlassenen Regulativs zur Ausführung gekommen und hat das günstige Ergebniß geliefert, daß überhaupt 28,058 Impflinge mit vollständigem Erfolge geimpft worden sind. Auch haben sich wegen des Grassirens der Menschenpocken 5717 Personen der Wiederimpfung (Revaccination) unterzogen.

Wir nehmen dieserhalb gern Veranlassung, die bei dieser wohlthätigen Sanitäts-Angelegenheit bewiesene erfolgreiche Thätigkeit der Impfärzte, sowie die fördernde Mitwirkung der Kreis- und Orts-Behörden hierdurch belobigend anzuerkennen.

Die Anzahl der in den einzelnen Kreisen mit Erfolg Geimpften ist folgende:

1) im Kreise Arnswalde 1381, 2) im Kreise Calau 1240, 3) im Kreise Cottbus 1593, 4) im Kreise Crossen 1624, 5) im Kreise Friedeberg 1685, 6) im Kreise Guben 1376, 7) im Kreise Königsberg 2688, 8) im Kreise Landsberg 2643, 9) im Kreise Lebus 2480, 10) im Kreise Lübben 979, 11) im Kreise Luckau 1745, 12) im Kreise Soldin 1496, 13) im Kreise Sorau 1837, 14) im Kreise Spremberg 497, 15) im Kreise Sternberg 2660, 16) im Kreise Züllichau 1260, 17) Stadt Frankfurt 864. Summa 28,058.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 477. Juni 1861.

(4) Dem Königlichen Baumeister A. Marks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 734. Juni 1861.

(5) 1) Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma: G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1229. Juni 1861.

(6) Die Küster- und Schullehrerstelle in Groß-Oenig, zur Diöcese Cottbus gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juni 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

I. No. 1881. Mai 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 26. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. Juni. **1861.**

Bekanntmachung,

betreffend die vierte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A. No. 4,092 bis 4,096, 5,417 bis 5,421, 5,567 bis 5,571, 6,212 bis 6,216, 6,887 bis 6,891 .	25 Stück à	1,000 Thlr. =	25,000 Thlr.
Lit. B. No. 2,713 bis 2,722, 4,804 bis 4,813, 6,264 bis 6,273, 7,361 bis 7,370	40 Stück à	500 Thlr. =	20,000 Thlr.
Lit. C. No. 7,543 bis 7,567, 12,821 bis 12,845 . .	50 Stück à	200 Thlr. =	10,000 Thlr.
Lit. D. No. 5,451 bis 5,454, 5,457 bis 5,502, 5,904 bis 5,942	89 Stück à	100 Thlr. =	8,900 Thlr.
zusammen	204 Stück über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 5. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent, bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 4. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Lit. A. No. 1,953, 1,954 und 1,955 à 1000 Thlr.,

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verloosten Schuldverschreibungen unserer Haupt-Kasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummer und Kapital-Beträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind. Die Haupt-Kasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapital-Betrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

In Betreff derjenigen Zahlungen, welche vor dem 2. Januar k. J. geleistet werden sollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung die Haupt-Kasse sich in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann, vielmehr müssen

die desfallsigen Schuldverschreibungen bei derselben von den Interessenten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1861.

K. No. 672. Königliche Regierung. v. Selchow.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 20. enthält: (No. 5382.) Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

(No. 5383.) Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

(No. 5384.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

(No. 5385.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

(No. 5386.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846, wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

(No. 5387.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

(No. 5388.) Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

No. 21. enthält: (No. 5389.) Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

(No. 5390.) Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. Oktober 1843.

(No. 5391.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Preußen rc. rc.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der, von dem Magistrat, im Namen der Stadtgemeinde zu Arnswalde im Arnswalder Kreise an den Rittergutsbesitzer Heinrich Klettner zu Geilenfelde veräußerten, seither zu dem Kämmerei-Vorwerke Tietzel gehörigen sogenannten Drogen- oder Tietzelwiese in den Verband des Ritterguts Geilenfelde auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 28. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1861.

1. No. 974. Juni 1861.

Geschäfts- und Reise-Plan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 10. Infanterie-Brigade für das Jahr 1861.

Am 2. Juli Reise nach Neuzelle.
„ 3. „ Aushebung daselbst.
Reise nach Guben.
Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 4. „ Aushebung in Guben.
„ 5. „ Reise nach Lieberose.

Am 6. Juli Aushebung in Lieberose.
„ 7. „ (Sonntag) Reise nach Lübben.
„ 8. „ Aushebung in Lübben und Reise nach Sonnewalde.
„ 9. „ Aushebung in Sonnewalde und Reise nach Luckau.
„ 10. „ Aushebung in Luckau.
„ 11. „ Reise nach Calau und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 12. „ Aushebung in Calau und Reise nach Cottbus.
„ 13. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 14. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 15. „ Aushebung in Cottbus und Reise nach Spremberg.
„ 16. „ Aushebung in Spremberg und Reise nach Triebel.
„ 17. „ Aushebung in Triebel und Reise nach Sorau.
„ 18. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 19. „ Aushebung in Sorau und Reise nach Sommerfeld.
„ 20. „ Aushebung in Sommerfeld und Reise nach Crossen.
„ 21. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 22. „ Aushebung in Crossen.
„ 23. „ Reise nach Züllichau.
„ 24. „ Aushebung in Züllichau und Reise nach Schwiebus.
„ 25. „ Aushebung in Schwiebus und Reise nach Sternberg.
„ 26. „ Aushebung in Sternberg und Reise nach Zielenzig.
„ 27. „ Aushebung in Zielenzig.
„ 28. „ (Sonntag) Reise nach Drossen.
„ 29. „ Aushebung in Drossen.
„ 30. „ Reise nach Frankfurt a. d. O.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1861.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 10. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende: v. Falckenstein. Der Civil-Vorsitzende: Frhr. v. Thermo.

Geschäfts- und Reise-Plan der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 9. Infanterie-Brigade für das Jahr 1861.

Am 21. Juli (Sonntag) Reise nach Arnswalde.
„ 22. „ Aushebung in Arnswalde.
„ 23. „ Reise nach Friedeberg.
„ 24. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 25. „ Aushebung in Friedeberg und Reise nach Landsberg a. d. W.
„ 26. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 27. „ Aushebung in Landsberg a. d. W.
„ 28. „ (Sonntag) Reise nach Bietz.
„ 29. „ Aushebung in Bietz und Reise nach Soldin.
„ 30. „ Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 31. „ Aushebung in Soldin.
„ 1. Aug. Reise nach Königsberg und Revision der kleinen Listen daselbst.
„ 2. „ Aushebung in Königsberg.
„ 3. „ Reise nach Cüstrin.
„ 4. „ (Sonntag) Ruhe.
„ 5. „ Aushebung in Cüstrin und Reise nach Letschin.
„ 6. „ „ „ Letschin „ „ „ Müncheberg.
„ 7. „ „ „ Müncheberg.
„ 8. „ Reise nach Frankfurt a. d. O.
„ 9. „ Aushebung in Frankfurt a. d. O. (Stadt-Bezirk.)
„ 10. „ „ „ „ (Land-Bezirk.)

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1861.

Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 9. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende: v. Prondzynski. Der Civil-Vorsitzende: Frhr. v. Thermo.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1861.

I. 5550.

Personal-Chronik.

Der Gastwirth Friedrich Brachmann zu Fürstenfelde ist auf Grund der ihm von der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Vollmachten als Agent dieser beiden Gesellschaften concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannten Gesellschaften.

Der Spediteur A. Bolckow zu Cüstrin ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin bestätigt worden.

Der Spediteur Carl Staudt zu Cüstrin hat die ihm übertragene Agentur der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin niedergelegt.

Der Hugo Würzburg zu Arnswalde hat die ihm übertragene Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Conditor Robert Modes zu Fürstenwalde hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Amtmann Bormann zu Kraussnick ist zufolge Benachrichtigung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Potsdam als Agent der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel auch für den diesseitigen Verwaltung-Bezirk bestätigt worden, und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Thierarzt Roher zu Zehden hat die ihm übertragene Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Thierarzt Roher zu Zehden hat die ihm übertragene Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Der Magistrats-Sekretair Ehrich zu Woldenberg ist auf Grund der ihm von der Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kreis-Communal-Kassen-Rendant Gottschalk zu Friedeberg i. d. N. ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung d. d. Berlin den 13. Mai 1861, als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann M. Steinberg zu Fürstenwalde ist auf Grund der ihm von der Direktion der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Instrumentenmacher F. A. Siemenroth zu Cüstrin ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt unter dem 5. d. M. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gastwirth Ratschlag zu Fürstenfelde hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Zufolge einer Mittheilung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin hat die daselbst befindliche Direktion der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft ihre, dem Kaufmann Wilhelm Robert Scheibler zu Berlin zur Ausübung der Verwaltung als General-Agent ertheilte Vollmacht zurückgezogen, und bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Der Kaufmann Carl Zinnert zu Luckau ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin unter dem 30. v. Mts. ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker A. L. Mellin zu Göritz hat die ihm übertragene Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt.

Der Apotheker Adolph Rahmmacher in Göritz a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Direction der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Rathmann Theodor Heyn in Reetz ist auf Grund der ihm von der Direction der deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gastwirth J. F. Weißenborn zu Arnswalde ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin bestätigt worden.

Der C. Schaefer jun. zu Sennewitzmühle bei Neudamm ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Christian Kammann, bisher zu Saude, ist zum Schullehrer zu Pohlitz, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Gottlieb Jeschke zum sechsten Lehrer an der Schule in Fürstenberg ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Eduard Frost zum Küster und Schullehrer zu Reichenwalde, in der zweiten Sternbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der Oberförster Ewald zu Massin wird vom 1. Juli d. J. ab pensionirt, und dem Oberförster von Werder zu Osche, im Regierungsbezirke Marienwerder, die Oberförsterstelle zu Massin von vorgenanntem Zeitpunkte ab übertragen.

Dem Förster Graffenreuth zu Hammerablage, Oberförsterei Lubiathfließ, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz der Charakter als „Hegemeister" verliehen worden.

Der bisherige Kreisrichter Elsermann in Hoyerswerda ist vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Kuhsdorf, Diöces Pritzwalk, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung des Predigers Brandenburg zum 1. Oktober d. J. vacant.

C. 5199.

(2) In dem Steckbrief vom 26. Mai d. Js. ist auf die Aufgreifung jedes der beiden Verbrecher

Carl Friedrich Maasch und

Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki

eine Prämie von 100 Thlr. ausgesetzt worden. Diese Prämie wird hiermit auf

„200 Thlr."

erhöht.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1521. Juni 1861.

(3) 1. Dem Fabrik-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent
auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1673. Juni 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 27. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 3. Juli. **1861.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 22. enthält: (No. 5392.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

An den Preußischen Gewerbestand.

Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Productes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schrit zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen, wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue kommerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbestand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern es wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbetreibenden doch in ihrem eigenen, wohl-

verstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbestand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbefleißes wahren möge. Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer. Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Vorstehende Ansprache bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem lebhaften Wunsche, daß es auch dem Gewerbestande in der hiesigen Provinz gelingen möge, Sich in obgedachter Weise an der Wahrung des Ruhms und der Ehre des Preußischen Gewerbefleißes zu betheiligen.

Potsdam, den 19. Juni 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister Flottwell.

O. P. Nr. 2775.

In der Versammlung der Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und Niederlausitz vom 12. Juli v. J. ist die Einrichtung eines Cocon-Marktes in Berlin beschlossen, dessen Abhaltung von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg versuchsweise pro 1861 genehmigt und auf den 15., 16. und 24. Juli festgesetzt worden.

Das Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft hat uns den Perron in Berlin zwischen dem Expeditions-Gebäude und dem Empfangsgebäude zur Abhaltung des Cocon-Marktes zur Disposition gestellt, was wir hiermit zur Kenntniß der Seidenzüchter bringen, auch die Zeitungs- und Kreisblatts-Redactionen ganz ergebenst ersuchen, diese Bekanntmachung in ihre Blätter gefälligst aufzunehmen.

Potsdam, den 10. Juni 1861.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

In Vertretung: Lette. von Schlicht.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch im Interesse der Seidenzüchter sowohl, als der Haspel-Anstalten und Fabriken zur öffentlichen Kenntniß und empfehle den Zeitungs- und Kreisblätter-Redactionen die gefällige Weiterverbreitung derselben. Potsdam, den 21. Juni 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung

vom 12. Juni 1861, betreffend die allgemeine Gewerbe- und Kunstausstellung zu London im Jahre 1862.

Nachdem die Königlich großbritannische Regierung von der Veranstaltung einer am 1. Mai 1862 in London zu eröffnenden allgemeinen Gewerbe- und Kunst-Ausstellung Mittheilung gemacht und zugleich den Wunsch ausgedrückt hat, daß den für dieselbe ernannten Königlich großbritannischen Kommissarien Gelegenheit geboten werden möge, durch geeignete Vermittelungen sich mit dem diesseitigen Gewerbstande in Verbindung setzen zu können, und nachdem Se. Königliche Hoheit der Kronprinz gnädigst geruht haben, die Leitung der Anordnungen zu übernehmen, welche wegen der Betheiligung Preußens an dieser Ausstellung zu treffen sind, bringe ich Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

1) Unter der Leitung Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen wird eine besondere Kommission, welche in Berlin ihren Sitz hat und die amtliche Bezeichnung:

„Kommission für die Industrie-Ausstellung in London"

führt, die Vorkehrungen treffen, die im Interesse der preußischen Gewerbtreibenden, welche an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil nehmen wollen, erforderlich sind, dieserhalb mit den Königlich großbritannischen Kommissarien sich in Verbindung setzen und denselben gegenüber die diesseitigen Gewerbtreibenden vertreten.

Zu Mitgliedern dieser Kommission habe ich ernannt:

1) den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Delbrück,
2) den Geheimen Regierungs-Rath Moser,
3) den Geheimen Regierungs-Rath Wedding,
4) den Regierungs-Assessor Herzog,
5) den Geheimen Kommerzien-Rath Carl,
6) den Geheimen Kommerzien-Rath Baudouin,

und auf den Vorschlag der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin

7) den Baumwollenwaaren-Fabrikanten Herrmann Eschwe,
8) den Seidenwaaren-Fabrikanten Meyer Magnus,
9) den Maschinen-Fabrikanten Thomas,
10) den Wollenwaaren-Fabrikanten Moritz Reichenheim,
11) den Eisenwaarenhändler Louis Ravené jun.,
12) den Besitzer einer chemischen Fabrik Dr. Kunheim.

2) In jedem Regierungsbezirk, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Potsdam, wird eine Bezirks-Kommission an dem Sitze der Bezirks-Regierung niedergesetzt, welche die Anmeldungen zur Betheiligung an der Ausstellung anzunehmen, zu prüfen, über die Annahme zu entscheiden und demnächst die Anmeldungs-Verzeichnisse zusammenzustellen und an die Ausstellungs-Kommission in Berlin einzusenden hat. Jede Bezirks-Kommission besteht aus dem die Gewerbe-Angelegenheiten bearbeitenden Mitgliede der Königlichen Regierung als Vorsitzenden, und je nach dem Umfange, in welchem eine Betheiligung an der Ausstellung zu erwarten ist, aus zwei bis sechs Gewerbtreibenden, bei deren Auswahl die Hauptfabrikationszweige des Regierungsbezirks thunlichst zu berücksichtigen sind.

Für den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin wird eine besondere Bezirks-Kommission in Berlin niedergesetzt.

3) Ueber die, für die Ausstellung bis jetzt festgestellten Grundsätze geben die, in deutscher Uebersetzung beigefügten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien Auskunft.

4) Die preußischen Gewerbtreibenden, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum 31. Oktober d. J. bei der Bezirks-Kommission desjenigen Regierungsbezirks zu melden, in welchem ihr Wohnort oder ihre Fabrik belegen ist, und derselben innerhalb der festgesetzten Frist eine Nachweisung der auszustellenden Gegenstände einzureichen. Ueber die Form dieser Nachweisung wird die zu 1 gedachte Kommission nähere Bestimmungen erlassen. Anmeldungen, welche den letzteren nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

5) Die Annahme der Ausstellungs-Gegenstände seitens der Königlich großbritannischen Kommissarien erfolgt in der Zeit vom 12. Februar bis einschließlich den 31. März 1862. Es müssen daher die zur Ausstellung angemeldeten Gegenstände wohl verpackt und zur Absendung bereit spätestens bis zum 1. Februar 1862 an die betreffende Bezirks-Kommission beziehungsweise an dem von derselben zu bestimmenden Versendungsorte abgeliefert werden.

6) Die Kosten des Transports an dem Sitze der Bezirks-Kommission beziehungsweise von der durch dieselbe festzusetzenden Versendungsstation bis zum Ausstellungs-Gebäude, und die Kosten der Rücksendung nach dem Versendungsorte, so wie die Kosten der allgemeinen Ausschmückung werden auf die Staatskasse übernommen.

Die Abladung der Güterwagen und die Hinschaffung der Waaren und Colli nach den im Ausstellungsgebäude angewiesenen Plätzen erfolgt durch die Beamten der Königlich großbritannischen Kommission. Alle übrigen Kosten fallen den Ausstellern zur Last.

7) Eine Gewährleistung für etwaige Beschädigungen oder Entwendungen, mögen diese während der Dauer der Ausstellung oder auf dem Transporte vorgekommen sein, wird von der Staatsregierung nicht übernommen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche die erste londoner und die pariser Welt-Ausstellung für die Entwickelung der Gewerbthätigkeit und die Erweiterung der Handelsbeziehungen gehabt haben, darf ich nicht bezweifeln, daß der Gewerbestand auch dem hier in Rede stehenden gleichartigen Unternehmen eine rege Theilnahme zuwenden werde.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz haben, durchdrungen von der Tragweite des Ergebnisses der Ausstellung für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes, das Interesse des preußischen Gewerbstandes unter

Höchstihren Schutz genommen. Derselbe wird in der ihm hierdurch Höchsten Orts gewidmeten Fürsorge sicher einen Sporn erblicken, hinter den Anstrengungen anderer Nationen nicht zurückzubleiben.

Berlin, den 12. Juni 1861. von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die im Abschnitt 3 erwähnten Beschlüsse der Königlich großbritannischen Kommissarien den sämmtlichen Landrathsämtern, sowie den Magisträten der größeren Städte unseres Verwaltungsbezirks zugefertigt worden sind und von diesen Behörden den betheiligten Gewerbtreibenden auf Verlangen zur Einsicht werden vorgelegt werden,

2) daß der Regierungsrath Creté hierselbst zum Vorsitzenden der im Abschnitt 2 gedachten Bezirks-Kommission bestellt ist. Etwaige Anfragen haben die Interessenten portofrei an die genannte Kommission zu richten. Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1861.

1. R. No. 128. Juni 1861.

II. Polizei-Verordnung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung für 1833 S. 126) ist bestimmt worden, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheines, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen.

Zur Ergänzung dieser gesetzlichen Bestimmung wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die polizeiliche Legitimation zum steuerfreien Musikmachen innerhalb des, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Oktober 1833 bezeichneten Bezirks ist von dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem sich der Wohnort des betheiligten Musikers befindet, auszustellen. Für die Bewohner der Stadt Frankfurt erfolgt die Ausfertigung der Legitimation durch den Landrath Lebuser Kreises. Sofern der zweimeilige Umkreis von dem Wohnorte des Musikers den betreffenden landräthlichen Kreis überschreitet, ist es erforderlich, daß die Legitimation durch den Landrath des benachbarten Kreises auf die bezüglichen, in seinem Kreise liegenden Orte ausgedehnt werde.

§. 2. Wer innerhalb des im §. 1 bezeichneten Bezirks gegen Entgeld Musik macht, ohne sich entweder im Besitze eines ihn dazu berechtigenden Gewerbescheines, oder einer von der zuständigen Behörde für ihn ausgestellten und beziehungsweise ausgedehnten polizeilichen Legitimation zu befinden, wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juni 1861.

1. No. 670. Juni 1861.

III. Bekanntmachung.

Am 1. Oktober d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

No. 13,329. U.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die vorjährige vom 26. Mai 1860 (s. Amtsblatt 1860 No. 24 S. 195 ff.) mit dem Bemerken veröffentlicht, daß bei der Auswahl von Schulamts-Candidaten und bereits angestellten Lehrern vorzugsweise auf solche Personen Rücksicht genommen werden soll, welche sich durch ihre Anlagen und durch ihre amtliche Stellung dazu eignen, der Ausbreitung der gymnastischen Uebungen auch über den engen Bereich einer einzelnen Elementarschule hinaus förderlich zu werden. Frankfurt a. d. O., den 25. Juni 1861.

2. No. 924. Juni 1861.

IV. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird das Betreten des Kanal-Gebietes des Friedrich-Wilhelms-Kanals außerhalb der ausdrücklich freigegebenen Treppen und Fußwege und Abladestellen bei 10 Sgr. bis 3 Thlr. Strafe verboten.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1861.

I. No. 976. Juni 1861.

V. Das Königl. Oberpräsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer, an den Bauergutsbesitzer Guhde zu Woltersdorf im Königsberger Kreise veräußerten, zur dortigen fiscalischen Dorfaue gehörigen Parzelle von 14 □Ruthen in den Communal-Verband der Gemeinde Woltersdorf auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 4. Dezember 1860 genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1861.

I. No. 1736. April 1861.

VI. In dem Gesetze vom 10. d. M. No. 5283 (Gesetz-Sammlung S. 341) ist bestimmt, daß der auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 244) und 27. Juni v. J. (Gesetz-Sammlung S. 279) zu erhebende Zuschlag von fünfundzwanzig Procent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterhoben werden soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die Ortsvorstände, die Kreis-Steuer-Kassen und die Haupt-Steuer-Aemter angewiesen, die Forterhebung des Zuschlages in der in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Juni 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 26) vorgeschriebenen Weise bis Ende Juni k. J. zu bewirken. Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1861.

B. d. No. 368. Juni 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erndteferien bei den Gerichten vom 21. Juli bis zum 31. August stattfinden. Während der Ferienzeit ruht in Gemäßheit der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechts-Anwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Anträge und Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Anträge und Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1861.

I. 5550.

Personal-Chronik.

Von den Ständen des Lübbener Kreises ist der Rittergutsbesitzer Anton v. Boß auf Pretschen anstatt des aus dem Kreise gezogenen Rittergutsbesitzers Schriel zu Mittweide zum Kreisverordneten und Mitgliede der Kreisvermittelungs-Behörde für den Lübbener Kreis gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Zu Stellvertretern der Feuer-Polizei-Commissarien im Kreise Sternberg sind gewählt und als solche bestätigt worden: für den 2. Distrikt der Amtmann Große zu Stubbenhagen, für den 9. Distrikt der Oekonomie-Inspektor Clauß zu Reichenwalde.

Der C. Strömberg in Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Subdirection der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 29. Mai 1861 als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Heinrich Ahr zu Frankfurt a. d. O. ist für die Kreise Lebus, Sternberg, Crossen, Guben, Sorau, Cottbus, Spremberg, Calau, Luckau und Lübben als Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin bestätigt worden.

Der Lehrer Albert Nicolay zu Buckow ist auf Grund der ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Mühlenmeister Braun zu Neuenburg bei Soldin ist auf Grund der ihm von der Direktion der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät für den Bereich der Neumärkischen Land-Feuer-Societät ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der August Seidler zu Golßen ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Privatschreiber Julius Zawadzky in Frankfurt a. d. O. ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 10. Juni 1861, als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam, ist der Ackerbürger Bergmann zu Baruth als Agent der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. auch für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden und bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Gasthofsbesitzer Grandke zu Ziebingen ist für die dortige Gegend als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Zimmermeister A. Stürmer zu Zielenzig ist auf Grund der ihm von dem General-Bevollmächtigten des Königreichs Preußen der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt am Main ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann August Richard Theodor Kunz zu Sorau ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London bestätigt worden.

Der Guts- und Polizei-Verwalter Cordier zu Schönfeld, Kreises Züllichau, ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 13. Juni a. c., als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann J. L. Samter zu Berlinchen hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München niedergelegt.

Die Berufung des bisherigen ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Barmen, Conrad Boerner, zum ersten Lehrer an der Bürgerschule in Crossen ist bestätigt worden.

Der Lehrer Johann Gottlieb August Schulze, bisher in Groß-Boesitz, ist zum Küster und Schullehrer zu Rießen, in der Diöcese Guben, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers August Wilhelm Ferdinand Donat, bisher in Deichow, zum Schullehrer zu Groß-Boesitz, in der Diöcese Guben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers August Bernhard Hoennicke, bisher in Zehden, zum ersten Lehrer und Organisten zu Mohrin, in der I. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juni 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Appellationsgerichtsrath Sydow zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium zu ernennen geruht. Der Referendarius Franke ist zum Gerichts-Assessor, der Auskultator Säbisch zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Ilberg ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg, der Gerichts-Assessor Köster in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm, der Gerichts-Assessor Rau dagegen aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement versetzt. Dem Gerichts-Assessor von Leupoldt und dem Referendarius Graffunder ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste ertheilt worden. Der Referendarius Lehmann ist gestorben.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben geruht, die Kreisrichter Reiter in Crossen, Rehfeld in Guben, Barkelow in Schwiebus und Mehler zu Friedeberg i. N. zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen, dem Rechts-Anwalt und Notar Gorth in Luckau den Charakter als Justizrath, dem Salarienkassen-Rendanten Schicha-

als Kanzleirath zu verleihen. Dem Sekretair Luck in Luckau ist der Titel als Kanzlei-Direktor, dem Büreau-Assistenten Nauwald in Landsberg a. d. W. der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt. Der Gerichts-Assessor Löwenstein zu Frankfurt a. d. O. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg, der Gerichts-Assessor Schulz zu Driesen zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation in Sonnenburg, der Büreau-Assistent Zechert in Arnswalde zum Sekretair bei der dortigen Kreisgerichts-Deputation, der Civil-Supernumerar und Aktuarius Metzdorff zu Woldenberg zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Zielenzig, der Hülfsgefangenwärter Leher zu Frankfurt a. d. O. zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst, der Hülfsbote Teichert in Soldin zum Boten und Exekutor bei dem dortigen Kreisgerichte und der Hülfsbote Jänichen zu Calau zum Boten und Exekutor bei der Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt. Der Kreisrichter Boettger in Sommerfeld ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., der Kreisrichter Roßmy zu Spremberg an das Kreisgericht zu Sorau, der Kreisrichter Schmidt zu Neustadt in Oberschlesien an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. N., der Kreisrichter Wohlfromm zu Greifenberg an das Kreisgericht in Cüstrin, der Kreisrichter Pappritz zu Cüstrin als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, der Büreau-Assistent Bielefeldt zu Zielenzig an die Kreisgerichts-Deputation in Arnswalde, der Bote und Exekutor Lamprecht des Kreisgerichts zu Landsberg a. d. W. an das Kreisgericht in Königsberg i. d. N., und der Bote und Exekutor Meyer zu Lübben an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W. versetzt. Der Bote und Exekutor Bunk in Driesen ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt und der Sekretair Rosenthal in Dobriugk gestorben.

Für den 9. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der Post-Expedient Richter in Wutschdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 6. ländlichen Bezirk des Kreises Arnswalde ist der Lehnschulze Blühdorn zu Granow zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Markersdorf, Diöces Guben, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung des Predigers Oehme zum 1. Oktober d. J. erledigt.
C. 5360.

(2) Bekanntmachung. Der in der Stadt Triebel auf den 31. August d. J. angesetzte Viehmarkt wird auf den 30. desselben Monats, der in der Stadt Forst auf den 2. September d. J. angesetzte Vieh- und Pferdemarkt auf den 31. August d. J. hierdurch verlegt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1400. Juni 1861.

(3) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Schienen für Schußwunden und andere schwere Gliederverletzungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 2005. Juni 1861.

(4) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt werden.

2. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. No. 41. Juli 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrerstelle in Tornow, zur Diöcese Crossen gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. No. 266. Juni 1861.

(6) Bekanntmachung. Seit dem 20. d. Mts. coursirt zwischen Cottbus und Guben eine vierte tägliche Personenpost im Anschlusse an den Lokalzug, welcher um 12¾ Uhr Nachmittags aus Berlin und um 5 Uhr 50 Minuten Nachmittags aus Guben abgeht.

Diese neue Post wird abgefertigt aus Cottbus 1 Uhr 30 Min. Nachmittags und aus Guben Bahnhof 5 Uhr 15 Min. Nachmittags. Fahrzeit zwischen Cottbus und Guben Bahnhof 3 Stunden 50 Minuten.

Das Personengeld ist pro Meile auf 6 Sgr. festgesetzt. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt, jedoch ist während des Zuzuges zur Frankfurter Messe die Beförderung von Reisenden bei dieser Personenpost aus Cottbus auf 12 Personen, aus Peitz auf 20 Personen beschränkt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(7) Bekanntmachung. Vom 1. Juli d. J. treten nachstehende Cours-Veränderungen ein:

I. Aufgehoben werden

1) die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Luckau,
2) die tägliche Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Beeskow.

II. Eingerichtet werden

1) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Luckau, aus Frankfurt a. d. O. 8 Uhr 30 Min. Abends, in Luckau 5 Uhr 25 Minuten früh; Anschluß an die Posten nach Finsterwalde, (Liebenwerda, Kirchhain), Spremberg (Senftenberg), Drehna; aus Luckau 9 Uhr 15 Min. Abends, Anschluß von vorgenannten Orten in Frankfurt a. d. O. 6 Uhr 15 Min. früh;

2) eine tägliche viersitzige Personenpost zwischen Frankfurt a. d. O. und Lübben, aus Frankfurt a. d. O. 7 Uhr früh, in Lübben 2 Uhr 5 Min. Nachmittags, aus Lübben 2 Uhr Nachmittags, in Frankfurt a. d. O. 9 Uhr 10 Min. Abends.

Am 1. Juli d. J. wird in Zanzthal, 2 Meilen von Landsberg a. d. W. und 1½ Meilen von Friedeberg i. d. N. eine Post-Expedition zweiter Klasse in Wirksamkeit treten, welche durch eine Botenpost mit Landsberg a. d. W. verbunden werden wird.

Die Botenpost geht aus Landsberg a. d. W. 4 Uhr früh, aus Zanzthal 6 Uhr Abends. Beförderungsfrist 3 Stunden.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juni 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Muster 3. (zu §. 32.)

Regierungsbezirk . . . .

Klassifikationstarif.

. . . . den . . . .

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen																	
			Ackerland.								Gärten.									
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.
			Klasse.								Klasse.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	1.	2.	3	1.	2.	3.
Klasse.						Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

Muster 4. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . . . .
№ . . . .

Einschätzungs-Register.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

№		Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften.				B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.)		C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)	
des Kartenblatts.	des Flächenabschnitts.			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie und bevorzugte.				a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)			
				Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.
1.	2	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite ..													

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen.	Dez.	A b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen.	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d der Anweisung.) Morgen.	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Morgen.	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Morgen.	Dez.	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite ..													

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
№ . . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite ....

Kulturart.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts von	Nummer des Flächenabschnitts bis	Einschätzung. 1. Klasse. Mrg.	Dez.	2. Klasse. Mrg.	Dez.	3. Klasse. Mrg.	Dez.	4. Klasse. Mrg.	Dez.	5. Klasse. Mrg.	Dez.	6. Klasse. Mrg.	Dez.	7. Klasse. Mrg.	Dez.	8. Klasse. Mrg.	Dez.	Zusammen. Spalte 5 bis 12. Mrg.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2. bis 9.	
	1. Klasse.		2 Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5		6.		7.		8.		9.		10.	

A. Steuerpflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.



Ackerland . . .																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen . . .																		
Wasserstücke . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland . . .																		
Gärten																		
Wiesen																		
Weiden																		
Holzungen . . .																		
Wasserstücke . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen. Spalte 2. bis 9.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).

Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke				— —	— —	— —	— —	— —	
Oedland				— —	— —	— —	— —	— —	
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke
(§. 2. zu a. der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze rc.) . . . .

b) Wasser (Flüsse, Bäche rc.) . . . .

B. Hofräume rc. (§. 2. zu b. der Anweisung) . . . .

Ueberhaupt . . . .

Muster 6. (zu §. 44.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassifikations-Distrikte
. . . .

Kreisübersicht.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Klassifikations-Distrikt.			№ .... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.
		Sg.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez
Ackerland	1										
	2.										
	3.										
	4.										
	5										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5										
	6.										
	7.										
	8										
Wiesen	1.										
	2										
	3										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.)

[Zu]sammen [A.] und B.		№ .... Gemarkung											
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.			
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.							
Reinertrag.	für den Morg.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	Fläche.	Reinertrag.	für den Morg.
Rthlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.

Klassifikations-Distrikt.			№ .... Gemarkung																	
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zu A.	
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.									
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.	
		Sgr.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Mrg.	Dez.
Holzungen ...	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6																			
	7.																			
	8.																			
Wasserstücke ...	1.																			
	2.																			
	3.																			
Oedland	1.																			
	2.																			
	3.																			
Unland	—	—			—	—			—	—			—	—			—	—		
Zusammen ...	—	—																		
Wege ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Hofräume ꝛc. ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Ueberhaupt ...	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

		№ . . . . Gemarkung												
ſammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenſchaften						B. Steuerfreie Liegenſchaften.		Zuſammen A. und B.		
		a. bisher ſteuer-pflichtige.		b. bisher ſteuerfreie oder bevorzugte.		zuſammen.						
Rein-ertrag.	für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	Fläche.	Rein-ertrag.	für den Morgen.
Rthr. Dez.	ſg.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthlr. Dez.	Mrg. Dez.	Rthl. Dez.	ſg.

[illegible]

Muster 7. (zu §. 49.)

Regierungsbezirk . . . .

Hauptübersicht.

Gesehen
. . . . den . . . .
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Aufgestellt
. . . . den . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland. Fläche. Morg. Dez.	Ackerland. Rein-ertrag. Rthlr. Dez.	Ackerland. Reinertrag für d. Morg. Sgr.	Gärten. Fläche. Morg. Dez.	Gärten. Rein-ertrag. Rthlr. Dez.	Gärten. Reinertrag für d. Morg. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite ...	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige						
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte						
		zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke.		
Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-ertrag.	Reinertrag für den Morgen.
Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.	Morg. Dez.	Rthlr. Dez.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland.					Unland.	
			Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.		
			Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite . . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige							
		b) bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentl. Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Rthlr.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung
für das
Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17), in dem Maaßstabe von 1:2500 bis 1:5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatt-Eintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16) als Anhalt zu dienen.

§. 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7.

Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21 zu c. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2 zu a. und §. 21 zu c. und d. der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2 zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten rc. §§. 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8.

Bei Aufnahme der im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Es sind nicht allein die in den nach §. 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14 dieser Anweisung).

§. 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7 zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung

auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41 der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§. 5), der Klassen (§. 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7 zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7 zu b.), der mit Gebäuden besetzten rc. Grundstücke (§. 7 zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9) und die im §. 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19.

Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§. 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, ingleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung
der
hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) Ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
   b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
   c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
   d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
   e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
   f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
3) Klimatische Verhältnisse.
   a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
   b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
   c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
   d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
   e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat der Getreide- und Heuerndte rc.
4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
   a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
   b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen rc.
5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
6) Kommunikationsmittel.
   a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
   b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.
7) Bevölkerungsverhältnisse.
   a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises;
   b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
   c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken rc.;
   d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.
8) Naturerzeugnisse. A. Aus dem Mineralreiche. B. Aus dem Pflanzenreiche.
   a) Getreide und Hülsenfrüchte;
   b) Hackfrüchte;
   c) Gemüse, Obst und Wein;
   d) Handelsgewächse;
   e) Holz;
   f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
   g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

   a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
   b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
   c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
   d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
   e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht rc.;
   f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.
9) Vertheilung des Grund und Bodens.
   a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung rc.;

b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen &c.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens &c., ob vierspännig, zweispännig &c.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.
Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 21.)

Allgemeine Grundsätze
bei
Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§. 2.

Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Marktorts für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4.

Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger,

mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5.

Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden. Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen auf Gebirgsabhängen u. a. m. Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7.

Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen. Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden. Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9.

Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25 der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen rc. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6 der Anweisung zulässig höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen. Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Graslend benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen, oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2 zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustand ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.	Ertrags-Stufe.	Rein-ertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60					15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195												
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.		von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.				

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. Mts. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Ges.-S. S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanzrath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden. Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des §. 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten beauftragt worden:

1. für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen hierselbst;
2. für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3. für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Oesten, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
4. für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Bezirks-Kommissarius in Gemäßheit des §. 11 der dem Gesetz vom 21. v. Mts. über die anderweite Regelung der Grundsteuer beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (Ges.-S. S. 257) für den Regierungs-Bezirk Frankfurt der Regierungs-Rath Chales de Beaulieu berufen worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1861. Königliche Regierung; v. Selchow.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 27. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 3. Juli 1861.

Indem wir nachstehend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, zur öffentlichen Kenntniß bringen, knüpfen wir hieran die Aufforderung an alle uns nachgeordnete Behörden und Beamten, den mit den Abschätzungs-Arbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1861.

Königliche Regierung.

Anweisung

für

das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Unterverthellung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2.

Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu a., b. und e. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1) außer Ansatz.

§. 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erziehung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke. Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§. 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikations-Distrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsklasse.

§. 8.

Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10.

Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§. 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkskommission (§. 13) zu führen hat.

§. 12.

Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§. 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkskommissars (§. 11) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Centralkommission (§. 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§. 11) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§. 11) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§. 11) nach Anhörung des Obergeometers (§. 12) berufen.

§. 16.

Die Beschlüsse der Centralkommission (§. 10), sowie der Bezirks- (§. 13) und Veranlagungs-Kommissionen (§. 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinnation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten der diesen und den Kommissionsmitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungskommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4 zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften. Anlage A.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23.

Der Veranlagungskommissar (§. 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen. Anlage B.

§. 24.

Die Veranlagungskommission (§. 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen. Anlage C. Muster 1.

§. 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala, festzustellen. Anlage D.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§. 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§. 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28.

Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenhei tund Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Muster 2.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§. 30.

Die Bezirkskommission (§. 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§. 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31.

Nach Beendigung der im §. 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern

Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise, eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikationtarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Kommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

Muster 3.

§. 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralkommission (§. 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt werden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Kommission (§. 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§. 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37.

Soweit es sich um die Einschätzungen von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§. 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§. 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§. 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21 zu c), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41.

Die nach Vorschrift der §§. 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. No. . . .

§. 42.

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Muster 4.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen.

Muster 5.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§. 43) wird eine Zu-

sammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. Muster 6.

In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächeninhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45.

Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungs-Register für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungs-Registers der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47.

Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48.

Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49.

Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§. 48) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§. 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralkommission vorlegt. Muster 7.

§. 50.

Die Centralkommission hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§. 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und

Hauptübersichten (§§. 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammtreinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften, ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 21. Die im §. 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungsübersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu §. 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu §. 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle rc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen, auch die Muster 4 und 5 (zu §. 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu §. 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 2

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

. . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Erläuternde Bemerkungen.

Der in Ausgabe-Rest nachgewiesene Betrag sind Brandschaden-Vergütigungen aus den Jahren 18⁵⁸/₅₉, welche noch nicht zahlungsreif sind. 292 Thlr. 7 Sgr. sind als erspart berechnet.

Auch diese Ausgabe-Reste bestehen aus Beträgen, welche erst nach Erfüllung der reglementsmäßigen Bedingungen abgehoben werden können.

Die sub Littr. D. Titel III. der Einnahme nachgewiesenen 50 Thlr. haben hier wieder in Soll-Ausgabe gestellt werden müssen, weil die Beschädigten möglicherweise das abgebrannte Gebäude später doch noch wieder aufführen können.

Resultirt in Folge nachträglicher Reklamationen.

1869 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. an communalständische Deputationen für außerordentliche Revisionen der feuer- und baupolizeilichen Verwaltung im Societäts-Bezirke.
94 „ 20 „ — „ für dergleichen Revisionen in Beziehung auf die Versicherung und Klassification von Gebäuden an Baubeamte.
185 „ 25 „ — „ für örtliche Schadensfestsetzungen an Direktions-Mitglieder.
2149 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Auf nebenstehenden Betrag müssen der Societät nur wiedererstattet werden die Titel IV. der Einnahme nachgewiesenen 14 Thlr. 26 Sgr. In den übrigen Fällen ist die Direktion zur Zahlung verurtheilt.

Es sind dies diejenigen 8000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, für welche vorstehend sub Littr. D. Titel V. die Summe von 6500 Thlr. in Einnahme nachgewiesen ist.

Während im Jahre 1859 unter diesem Titel 569 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. verausgabt werden mußten, ist es der Kasse möglich gewesen, im Jahre 1860 ihre Ausgabe-Verbindlichkeiten ohne Darlehns-Aufnahmen zu erfüllen.

Hierunter befinden sich 248 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. schon früher als erspart verrechnete Brandschaden-Vergütigungs-Gelder und Zinsen davon, zu deren Zahlung spätere Verurtheilung erfolgt ist und 14 Thlr. 25 Sgr. für zwei Gutachten Sachverständiger in Gebäude-Klassifikations- und Prozeß-Angelegenheiten.

Entsprechend der Einnahme Lit. D. Titel IX. waren zur Belegung bei der Bank baar zu verausgaben 59000 Thlr.
und bei der Wiedereinziehung dieses Betrages in Bank-Obligationen ebenfalls zu verausgaben 59000 Thlr.
sind wie nebenstehend 118000 Thlr.

Rechnung.

6000 Thlr. — Sgr. — Pf. in 3½% Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
1883 „ 25 „ 1 „ baar, welche indeß zur Bezahlung von Brand-Entschädigungsgeldern pro I. Semester 1861 zum größten Theil bereits wieder verwendet sind.
7883 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

Berlin, den 26. Juni 1861.

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

C. Extract aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societät pro

Abtheilung.	Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste. Rthl.	Sgr.	Pf.
A.		Bestand aus voriger Rechnung	239130	19	2	239130	19	2	—	—	—
B.		Einnahmen aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.		An Einnahme-Resten	25	—	—	25	—	—	—	—	—
D.		Einnahmen aus dem laufenden Rechnungs-Jahre									
	I.	An Zinsen	9278	9	6	9278	9	6	—	—	—
	II.	An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariatskosten	—	2	—	—	2	—	—	—	—
	III.	An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An erworbenen Dokumenten und wieder eingezogenen Capitalien	14060	—	—	14060	—	—	—	—	—
	V.	An außerordentlichen Einnahmen	1	15	—	1	15	—	—	—	—
	VI.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	262495	15	8	262495	15	8	—	—	—

Abtheilung.	Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Ausgabe-Reste. Rthl.	Sgr.	Pf.
A.		An wieder erstatteten Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.		Ausgabe aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.		An Ausgabe-Resten	321	2	—	183	10	—	115	—	—
D.		Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre									
	I.	An Verwaltungskosten	6940	—	—	6514	19	—	—	—	—
	II.	An Prozeß-, Gerichts- und Mandatarien-Kosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen	870	17	6	870	17	6	—	—	—
	V.	An Zuschüssen zu den Wittwenkassen-Beiträgen der Beamten	60	—	3	60	—	3	—	—	—
	VI.	An außerordentlichen Ausgaben	375	17	3	375	17	3	—	—	—
	VII.	An Capitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	12665	—	—	12665	—	—	—	—	—
	VIII.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa aller Ausgaben	21232	25	—	20669	4	—	115	—	—

der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz über den eisernen Fonds 1860.

Erläuternde Bemerkungen.

und zwar waren vorhanden 5 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. in baarem Gelde und 239125 Thlr. in Werth-Papieren und Hypotheken-Dokumenten.

Von der Stadt Lagow wieder erstatteter Vorschuß zur Anschaffung einer Feuerspritze.

Es wurden verzinset 168900 Thlr. mit 3½, 68475 Thlr. mit 4½ und 3690 Thlr. mit 5 pCt.

Erworben sind 8000 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen gegen Baarzahlung von 6500 Thlr. und auf Hypotheken-Capitalien wurden zurückgezahlt 6060 Thlr.
Für 4 Buch Formulare zu Gebäude-Beschreibungen, welche zu Privatzwecken verabfolgt sind.

Erspart sind 23 Thlr. 10 Sgr. Die restirenden 115 Thlr. sind Brandschaden-Vergütungen für Zossen und Reetz aus der Periode 18¹⁰/₁₁.

Als erspart werden in der Rechnung nachgewiesen 400 Thlr. Gehalt des dritten Direktors und bei einem neuangestellten Beamten die persönliche Gehalts-Zulage des Vorgängers desselben im Betrage von 25 Thlr., außerdem 11 Sgr. an den etatsmäßigen Büreaukosten. Unter den verausgabten 6514 Thlr. 19 Sgr. befinden sich 400 Thlr. Pension pro II. Semester 1860 des früheren Hauptkassen-Rendanten Schmidt, 30 Thlr. für die kalkulatorische Prüfung der Rechnungen p. 1859 und 499 Thl. 19 Sg. für sächl. Bedürfnisse, als Brennholz, Licht, Papier, Druckformulare u. d. m.

4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mehr als pro 1859.
Der Mehrbetrag gegen das Vorjahr von 6 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. hat seinen Grund in der Gehalts-Verbesserung eines bereits angestellt gewesenen Beamten und in der Anstellung eines neuen Beamten.
Dieselben bestehen in den Diäten und Reisekosten der ständischen Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten Behufs der Wahl des dritten Direktions-Mitgliedes und in den Kosten für die Umschreibungen von Lagerbüchern.

Verausgabt sind hierunter baar 6500 Thlr. für die nach Littr. D. Titel IV. der Einnahme erworbenen 8000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, sowie 105 Thlr. Zinsen von diesem Capitale pro 1. November 1859 bis 15. März 1860 und in Hypotheken-Dokumenten 6060 Thlr., für welche die Valuta ebenfalls Littr. D. Titel IV. der Einnahme nachgewiesen ist.

Schluß der Rechnung.

	Thlr.	Sgr.
Die Einnahme beträgt	262495	15
die Ausgabe dagegen	20669	4
mithin Bestand	241826	11
Werden von dieser Summe die Zahlungs-Verpflichtungen im Betrage von	115	—
abgerechnet, so ergiebt sich am Schlusse des Jahres 1860 als eiserner Bestand Fonds die Summe von	241711	11
Am Schlusse des Jahres 1859 belief sich dieser Fonds auf	238833	29
mithin Vermehrung im Jahre 1860	2877	12

In Werthpapieren und zu ihren resp. Nominal-Beträgen und in Dokumenten sind vorhanden 241065 Thlr. — Sgr. — Pf.
in baarem Gelde 761 „ 11 „ 8 „
sind obige 241826 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 28. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. Juli. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 23. enthält: (No. 5393.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Silstig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5394.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Brebelar-Salzkottener Straße.

(No. 5395.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1833.

(No. 5396.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

No. 24. enthält: (No. 5397.) Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

(No. 5398.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

(No. 5399.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 10. d. Mts., dem Antrage des Communal-Landtages des Markgrafthums Niederlausitz entsprechend, im Anschluß an den unterm 19. März 1858 publicirten Allerhöchsten Erlaß vom 1. ejusd. und in weiterer Abänderung des §. 17. der unterm 4. Oktober 1852 bestätigten Statuten der Hülfskasse für den communalständischen Verband der Niederlausitz zu bestimmen geruht, daß auch das letzte, bisher zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten verwendete Viertheil der jährlichen Zins-Ueberschüsse der gedachten Hülfskasse dem Communal-Landtage zu öffentlichen Zwecken, namentlich zur Begründung und Unterstützung von Rettungshäusern für sittlich verwahrloste, oder der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder, fortan überwiesen werde, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 26. Juni 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung gez. von Wintzingerode.

Personal-Chronik.

Dem zweiten Bürgermeister der Stadt Frankfurt a. d. O., Regierungs-Rath a. D. August Wilhelm Wilke, ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:

1) als unbesoldeter Beigeordneter: in Drebkau der bisherige Rathmann Friedrich Riedel;

2) als unbesoldete Rathsherren: in Sommerfeld der Fabrikbesitzer August Moll, der Posthalter Wilhelm Jurisch, der Tuchfabrikant Friedrich Müller;

3) als unbesoldete Rathmänner: in Drebkau der Kürschnermeister August Senkel; in Golßen der Schuhmachermeister August Vetter, der Ackerbürger Ferdinand Henneske; in Neetz der Kammmacher Friedrich Heß.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Wilhelm Tietzen zu Berlinchen ist mit Anweisung seines Wohnorts in der Stadt Soldin zum Kreis-Wundarzt des Kreises Soldin ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Karl Julius Max Müller hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Der Riemermeister Adolf Beyer zu Calau ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 3. Juni a. c. als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Julius Gulte zu Spremberg ist auf Grund der ihm von der General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt am Main ertheilten Vollmacht, d. d. Berlin, den 17. Juni a. c., als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Thierarzt C. Werner hat in Folge seiner Versetzung von Drossen die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Der Lotterie-Einnehmer C. L. Sallis zu Driesen ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät für den Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Neumann zu Bärwalde i. d. N. ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin für den Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Wunderatzky zu Drebkau hat die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs Gesellschaft niedergelegt.

Der Bäckermeister Eduard Pfuhl zu Petershagen i. d. N. hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Kaufmann und Destillateur Franz Pfennig zu Alt-Forst ist auf Grund der ihm von der für die Königlich Preußischen Staaten bestimmten General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Buchhändler Eduard Adalbert Heinrich zu Sorau ist auf Grund der ihm von der für das Königreich Preußen bestellten General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann F. W. Prüver zu Königlich Neetz, im Kreise Königsberg i. d. N., ist auf Grund der ihm von der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- rc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Privat-Sekretair A. Lehmann zu Zehden ist auf Grund der ihm von der Direktion der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden, nachdem er die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt hat. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Commissionair Oswald Piehler zu Cottbus ist auf Grund der ihm von der für das Königreich Preußen bestellten General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Ferdinand Grunzke zu Landsberg a. d. W. ist als Haupt-Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Benno Weiner zu Guben ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin bestätigt worden.

Der Thierarzt Reyer zu Zehden hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Die Berufung des Lehrers Gottlob Friedrich Wenzel, bisher in Reetz, zum fünften Lehrer an der Stadtschule in Bernstein ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Ferdinand August Ernst Triebler zum Schullehrer zu Reichwalde, in der Diöcese Luckau, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Lehrers Christian Friedrich Hope zum Lehrer an der dritten Knabenklasse an der Bürgerschule in Schwiebus ist bestätigt worden.

Der Amts-Aktuar Reitzog zu Gorgast ist als Stellvertreter des Domainenbeamten Amtsrath Wahnschaffe, in der Polizeiverwaltung des Domainenamtes Gorgast bereits im November 1856 vereidigt worden, was nachträglich zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

In der Stadt Guben ist für den ersten Bezirk der Tuchfabrikant Ernst Dörffling als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den ersten Bezirk des Kreises Crossen ist der Bauer Unger zu Tornow als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den vierten Bezirk des Kreises Lebus ist der Guts-Administrator Wagener zu Alt-Madlitz als Schiedsmann wiederum gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Trepplin, Diöcese Frankfurt II., Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hentsch erledigt worden.

C. Nr. 5747.

(2) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Vietz, in der Diöcese Landsberg a. d. W., Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gerhard erledigt.

C. Nr. 5865.

(3) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim, im Königreich Würtemberg, ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Nr. 601. Juli 1861.

(4) An der Schule in Belschau, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, ist eine Elementarlehrerstelle durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Nr. 76. Juli 1861.

(5) Feuerkassengelder-Ausschreiben für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro I. Semester 1861.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1861 wurde der Societätsbezirk von 65 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

An Vergütigungen für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien sind bis jetzt liquide, in runder Summe . . . . 40,600 Thlr.

Zur Berichtigung der Vergütungen für Nebenbeschädigungen, der Kosten für extraordinaire ständische Revisionen der Bau- und Feuer-Polizei-Verwaltung und für bauliche und andere Revisionen im Societäts-Interesse dürften ausreichen . . 500 „

es sind sonach = 41,100 Thlr.

für das erste Halbjahr 1861 von den Associirten aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben: vom Hundert der Versicherungs-Summe

der Gebäude	I. Klasse	1	Sgr.
„ „	II. „	3	„
„ „	III. „	5	„
„ „	IV. „	7	„

Dies ergiebt von 27,979,075 Thlr. Versicherungs-Kapital in Klasse	I.	9,326 Thlr.	10 sgr.	9 pf.
„ 30,399,525 „ „ „ „ „	II.	30,399 „	15 „	9 „
„ 6,483,000 „ „ „ „ „	III.	10,805 „	— „	— „
„ 2,345,400 „ „ „ „ „	IV.	5,472 „	18 „	— „
überhaupt von 67,207,000 Thlr. Versicherungs-Kapital	=	56,003 Thlr.	14 sgr.	6 pf.
Die Recepturgebühren à 2 Prozent betragen	=	1,120 „	2 „	1 „

verbleiben zur diesseitigen Verrechnung, beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuerkassen-Beiträge pro II. Semester 1861 netto . . = 54,883 Thlr. 12 sgr. 5 pf.

Die Magisträte und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuerkassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — §. 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Kasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

(6) Bekanntmachung. Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13. d. Mts. beschlossen, vom 1. Juli c. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Rthlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen . . . . . . 10 Sgr.,
„ „ über 10 bis 25 Meilen . . . 20 „
alle Entfernungen über 25 Meilen . . . . 1 Rthlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königliche Telegraphen-Direktion.

(7) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche bis zu ihrer Versorgung im Civildienste eine Beschäftigung als Landbriefträger, Packetträger, bei vorkommender Erledigung solcher Stellen annehmen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der dem letzteren zunächst gelegenen Post-Anstalt, unter Vorlegung:

des Civil-Versorgungsscheins, eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand und einer Bescheinigung der Orts-Polizei-Behörde über ihr moralisches Verhalten,

sich zu melden. Durch die Uebernahme einer solchen Beschäftigung geht der versorgungsberechtigte Militair-Invalide seines Anspruchs auf eine etwaige Anstellung als Post-Unterbeamte (als Briefträger, Wagenmeister, Bureaudiener u. s. w.) nicht verlustig.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 29. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. Juli 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 25. enthält: (No. 5400.) Gesetz, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

(No. 5401.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Competenz der Ober-Bergämter.

(No. 5402.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

(No. 5403.) Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

(No. 5404.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Prozent auf vier und ein halbes Prozent.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w., vom 2. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 417), soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereins-Grenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höheren Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (No. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.

7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welche sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das, zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg. Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

I. A. 2259.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kon-

weise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Nachdem die Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" zu London die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Conzession vom 22. April d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. Juli 1861.
I. No. 1877. Juni 1861.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:
Carl August Theodor Julius Ballhorn aus Oranienburg, Friedrich Franz Bercheim aus Berlin, Albert Otto Werner Büttner aus Wittenberge, Carl Friedrich Wilhelm Ebel aus Jederitz und Friedrich Julius Carl Heldtmann aus Kloster Neuendorf
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 9. Juli 1861. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Königlichen Gestüte zu Graditz und Repitz bisher betraut gewesene Major a. D. von Götzen ist durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. Juni cr. zum Landstallmeister und Dirigenten des Hauptgestüts Graditz, sowie des Sächsischen Landgestüts zu Repitz ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Premier-Lieutenant a. D. von Zimmermann auf Bärenklau, im Gubener Kreise, ist zum Wege-Polizei-Commissarius des VI. Distrikts gedachten Kreises, welcher die Ortschaften Groß- und Klein-Gastrose, Bärenklau, Grabko, Griesen, Horno, Kerkwitz, Markersdorf, Niemitzsch, Sadersdorf, Schenkendorf, Schlagsdorf und Taubendorf umfaßt, erwählt und bestätigt worden.

Der Apotheker Gustav Adolph Wilhelm Rahmmacher hat die privilegirte Apotheke in Göritz käuflich erworben.

Der Buchbindermeister Richter zu Seelow hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" im Frankfurt am Main niedergelegt.

Der Kaufmann Hermann Reich zu Finsterwalde ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d., Berlin, den 5. Juni 1861, als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Apotheker R. Größmann zu Kirchhain i. d. N.-L. ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin den 5. Juni a. c., als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Weinhändler Georg Alfred Schuhr zu Guben ist für die dortige Stadt als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Der Kaufmann August Busse zu Friedland hat die Agenturen: 1) der Magdeburger Feuer- 2) der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

In der Stadt Drebkau ist der Kaufmann Friedrich Moritz Heinsius daselbst zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Gallus ist vom 1. August d. Js. ab zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Kreisgerichte zu Zielenzig und zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Sonnenburg ernannt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Güstebiese ist dem zum Post-Expediteur ernannten Oekonomen Wurl übertragen worden.

Der bisherige Locomotivführer Rheinberger in Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Dertzow, in der Superintendentur Soldin, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Bohm erledigt.
C. No. 5969.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Königlichen Premier-Lieutenant im 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiment (No. 27) Bergmann hierselbst ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 14. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. No. 1195. Juli 1861.

(3) Die Küster- und erste Lehrerstelle in Rosenthal zur II. Königsbergschen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Entlassung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 178. Juli 1861.

(4) Die Schullehrerstelle in Syrau, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 675. Juli 1861.

(5) Aufkündigung Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Die in dem beigefügten Verzeichniß aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermin Weihnachten dieses Jahres von dem Ritterschaftlichen Credit-Institut eingelöst werden.

Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, unverzüglich an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeits-Termin bei derjenigen Kasse, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. September dieses Jahres einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Januar künftigen Jahres oder bei unserer Haupt-Kasse bis zum 14. Februar künftigen Jahres nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Lit. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionschein zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatzpfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 11. Juli 1861. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Frhr. v. Monteton. Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß
gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag Gold. Rt.	Betrag Courant. Rt.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag Gold. Rt.	Betrag Courant. Rt.
			A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.						
35765	Löwenberg ꝛc.	Mittelmark	—	1000	47597	Fürstenwerder ꝛc.	Uckermark	—	1000
35766	desgl.	desgl.	—	1000					
35767	desgl.	desgl.	—	500	47609	desgl.	desgl.	—	800
35768	desgl.	desgl.	—	500	49711	desgl.	desgl.	—	300
35769	desgl.	desgl.	—	500	50623	Clauswalde	Neumark	—	50
35770	desgl.	desgl.	—	300	51231	Carlshof	desgl.	—	500
35771	desgl.	desgl.	—	300	51345	Worfelde	desgl.	—	200
35772	desgl.	desgl.	—	300	51361	Bärfelde	desgl.	—	800
35773	desgl.	desgl.	—	200	51424	desgl.	desgl.	—	300
35774	desgl.	desgl.	—	200	52402	Pechtsdorf ꝛc.	desgl.	—	200
35775	desgl.	desgl.	—	200	52681				
35776	desgl.	desgl.	—	100	bis				
35777	desgl.	desgl.	—	100	52686	Schenkenberg	Uckermark	—	800
35778	desgl.	desgl.	—	100	52687				
35779					bis				
bis					52690	desgl.	desgl.	—	400
35782	desgl.	desgl.	—	50	52767	Silberberg	Neumark	—	500
			B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.						
37654	Eichwerder	Mittelmark	—	1000	50319	Bruchhagen	Uckermark	—	300
37655	desgl.	desgl.	—	1000	50674	Marienhof	Neumark	—	300
38332	Erining	Neumark	—	1000	50743	Sophienhof	desgl.	—	300
38339	desgl.	desgl.	—	500	51128	Stöwen ꝛc.	desgl.	—	200

(6) **Bekanntmachung. Königliche Ostbahn.** Der nach unserer Bekanntmachung vom 16. Oktober v. J. mit dem 14. desselben Monats eingeführte Special-Tarif für Kartoffelsendungen in ganzen Wagenladungen ist seit dem 1. d. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Bromberg, den 9. Juli 1861. Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert zu London vom 22. April 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. Oder.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die
Albert
Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846 / 26. Januar 1847, 21. December 1848 / 11. Januar 1849, 31. December 1849 / 16. Januar 1850, 20. Mai / 10. Juni 1856, 13. October / 3. November 1857 und 17. Juli / 3. August 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
[z]um Geschäftsbetriebe in
[den] Königl. Preußischen
[St]aaten für die Lebens-
[ver]sicherungs-Gesellschaft
Albert in London.

L. f. H. IV. 4350.
M. d. J. I. A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whitehall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynfen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynfen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen werden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkomat, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen werden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben werden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Porvinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „Fonds der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr dem Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte **Swynsen Jerwis, William Day, Frederick Christopher Dadsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price** und **Charles Roberts** die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt werden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht anszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844, und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hanmett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und
die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Revisoren, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisoren aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revisor, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revisor, der an seiner Stelle substituirt oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Revisoren in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revisor aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revisor von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen ist, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisoren oder 2 derselben unter Beistand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft inspiciren und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisoren nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem sie, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisoren wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisoren gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisoren für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revisors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Revisoren, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revisor, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisoren erachtet werden, die an diesem Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalender-Monaten gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankerotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die, (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen; für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt worden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . . und unterstützt von . . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen werden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;
daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;
daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds“ angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:
daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:
sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;
und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:
daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;
und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;
und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;
und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,
so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:
daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.
Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;

2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;

3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorgehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;

4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;

5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;

6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 30. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. Juli. **1861.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 26. enthält: (No. 5405.) Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

(No. 5406.) Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

(No. 5407.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

In Betreff der in Preußen beabsichtigten Sammlung für die Abgebrannten der Stadt Trautenau in Böhmen, ist Seitens des Herrn Ministers des Innern auf eine desfallsige Note des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Gesandten, durch Erlaß vom 6. d. Mts. ausgesprochen worden, wie dem nichts entgegenstehe,

daß das in Oesterreich constituirte Comité oder andere Vereine, die zur Unterstützung der Trautenauer Abgebrannten in Preußen etwa zusammentreten sollten, durch öffentliche Blätter sich an die Mildthätigkeit der Einwohner der diesseitigen Staaten wenden und die in Folge dessen eingehenden freiwilligen Beiträge in Empfang nehmen;

daß dagegen, zu etwa in Aussicht genommenen Collecten von Haus zu Haus, die Genehmigung nicht würde ertheilt werden können, da derartige Collecten selbst zu Gunsten der Abgebrannten inländischer Communen grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Die Königl. Polizei-Behörden resp. Polizei-Verwaltungen, sowie die Eingesessenen der hiesigen Provinz wollen hiervon Kenntniß nehmen, und Letztere Sich die Beherzigung der Noth der Abgebrannten zu Trautenau empfohlen sein lassen. Potsdam, den 12. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staatsminister gez. Flottwell.

O. P. No. 8157.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten, Staatsministers Flottwell, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

I. R. No. 119. Juli 1861.

Personal-Chronik.

Der Privat-Aktuarius Schrödter zu Cottbus ist an Stelle des Büreau-Gehilfen Zimmermann zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk des Königlichen Kreis-Gerichts Cottbus ernannt worden.

Der Communal-Kassen-Rendant Hillmann zu Triebel ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission Triebel an Stelle des verstorbenen Kämmerers Schmidt ernannt worden. Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1861. Der Regierungs-Präsident. v. Selchow.

Für die Feuer-Polizei-Bezirke des Kreises Landsberg a. d. W. sind zu Kommissarien und Stellvertretern gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk: der Amtsrath Bayer zu Stolzenberg zum Kommissarius und der Rittergutsbesitzer Honig auf Grablow zu dessen Stellvertreter;

für den 2. Bezirk: der Hüttenwerksbesitzer Eckelt zu Zanzhausen zum Kommissarius und der Mühlenbesitzer Wendland zu Zanzthal zu dessen Stellvertreter;

für den 3. und 4. Bezirk: der Domainenbeamte Dietz zu Himmelstädt zum Kommissarius und der Mühlenbesitzer Müller daselbst zu dessen Stellvertreter;

für den 5. Bezirk: der Oberamtmann Lansky zu Ternow zum Kommissarius und der Rittergutsbesitzer von Bassewitz auf Liebenow zu dessen Stellvertreter;

für den 6. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von dem Borne zu Berneuchen zum Kommissarius und der Schulze Kant daselbst zu dessen Stellvertreter;

für den 7. Bezirk: der Erbpächter Künkel in Dorf Gennin zum Kommissarius und der Schulze Lehmann in Groß-Giesenau zu dessen Stellvertreter;

für den 8. Bezirk: der Deichbezirksvorsteher Flemming zu Unter-Gennin zum Kommissarius und der Schulze Basche in Ober-Gennin zu dessen Stellvertreter;

für den 9. Bezirk: der Gutsbesitzer Wernicke zu Döllensradung zum Kommissarius und der Gutsbesitzer Müller zu Klein-Heyde zu dessen Stellvertreter;

für den 10. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Hollmann auf Radorf zum Kommissarius und der Polizei-Verwalter Straube zu Vietz zu dessen Stellvertreter;

für den 12. Bezirk: der Schulze Schwarz zu Wepholländer zum Kommissarius und der Entreprisenbesitzer Schmidt zu Ludwigshof zu dessen Stellvertreter;

für den 13. Bezirk: der Lehnschulze Jenrich in Dechsel zum Kommissarius und der Schulze Binder daselbst zum Stellvertreter;

für den 14. Bezirk: der Lehnschulze Jahn zu Eulam zum Kommissarius und der Eigenthümer Klatte daselbst zu dessen Stellvertreter;

für den 15. Bezirk: der Polizeiverwalter Nickel zu Morrn zum Kommissarius und der Amtmann Janowsky auf Eichfier zu dessen Stellvertreter;

für den 16. Bezirk: der Amtmann Seyffert zu Groß-Cammin zum Kommissarius und der Polizei-Verwalter Wallbaum zu Tamsel zu dessen Stellvertreter.

Der Bau-Inspektor Weishaupt zu Landsberg a. d. W. ist von dem Herrn Minister für Handel rc. zum Ober-Bau-Inspektor in Danzig ernannt worden, was mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß der Baumeister Soenderop mit der einstweiligen Verwaltung der Bau-Inspektor-Stelle in Landsberg a. d. W. vom 1. August d. J. ab beauftragt worden ist.

Der Kaufmann C. Knorr zu Dobrilugk ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 5. Juni 1861 als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen, oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gasthofsbesitzer Hermann Wonnberger zu Letschin ist auf Grund der ihm von der Direktion der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin ertheilten Vollmacht als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Gastwirth E. Martin zu Züllichau ist auf Grund der ihm von der für das Königreich Preußen ernannten General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt am Main ertheilten Vollmacht, als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Kaufmann Carl Kolbe zu Müncheberg ist auf Grund der ihm von der für das Königreich Preußen bestellten General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt am Main ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 8. Juli 1861, als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Destillateur F. Schnetzke zu Sternberg ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin bestätigt worden.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Potsdam ist die dem Postexpeditions-Gehülfen Brendel zu Trebatsch ertheilte Bestätigung als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auch auf den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk ausgedehnt worden, und bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der Actuar Otto Schulz zu Alt-Forst ist auf Grund der ihm von der Subdirektion der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Anstellungsbescheinigung, d. d. Berlin, den 27. Mai 1861 als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Buchhalter F. W. H. Kelpin zu Forst ist, nachdem der Kaufmann J. W. Rudolph daselbst die Agentur niedergelegt hat, für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck bestätigt worden.

Der Kaufmann Ernst Dohne zu Züllichau ist, nachdem der H. A. Kuckuck daselbst die ihm übertragene Agentur niedergelegt hat, auf Grund der ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ertheilten Bestallung als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden.

Der Apotheker Fischer zu Schlaben ist für die dortige Umgegend als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert“ zu London bestätigt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab ist der Oberförster Fromm von Taubendorf auf die Oberförsterstelle in Pöetzig, Regierungsbezirk Stettin, versetzt, dem Oberförster-Kandidaten, interimistischen Revierförster Feller zu Groß-Särchen, Oberförsterei Sorau, die Oberförsterstelle zu Taubendorf interimistisch verliehen, dem Oberförster-Kandidaten Stosch zu Wildenbruch, Regierungsbezirk Stettin, die Revierförsterstelle zu Groß-Särchen interimistisch übertragen, der Oberförster-Kandidat Stubenrauch, welcher bei der Königlichen Regierung in Stralsund beschäftigt gewesen, auf der Oberförsterstelle zu Hochzeit interimistisch angestellt, nachdem von derselben der Oberförster Ritz nach Regenthin versetzt worden.

Pensionirt sind vom 1. Juli c. an: in der Oberförsterei Lubiathfließ der Heegemeister Graffenrent zu Hammerablage, der Förster Krähahn zu Bärenbruch, der Förster Kleindorf zu Kirchensee, in der Oberförsterei Marienwalde der Förster Schultz zu Rohrbruch, in der Oberförsterei Dobrilugk der Förster Riehle zu Forst.

Hierauf sind versetzt vom 1. Juli an: der Förster Liepe von Lubiathfließ, in der Oberförsterei Lubiathfließ, nach Hammerablage, der Förster Rothe von Lotzen, in der Oberförsterei Cladow, nach Bärenbruch, der Förster Zühlsdorf von Althütte für den Mohnwerder, in der Oberförsterei Marienwalde, nach Lotzen, der Förster Maerker von Hermsdorf in der Oberförsterei Sorau, nach Kirchensee, der Förster Friedrich vom Belauf Cunersdorf, Alt-Golm, in der Oberförsterei Neubrück, nach Forst, der Forstaufseher Schrebler von Kunzendorf in der Oberförsterei Sorau, nach Alt-Golm, der Förster Kielmann von Schadewitz, in der Oberförsterei Dobrilugk, nach Rohrbruch, der Förster Große von Dobrilugk nach Schadewitz.

Der Förster Wachner zu Kutzdorfer-Hammer, in der Oberförsterei Neumühl, ist gestorben, dahin wird der Förster Fiedler von Zohlow aus der Oberförsterei Reppen vom 1. August d. J. ab versetzt.

Als Forstaufseher sind vom 1. Juli an auf Probe und interimistisch angestellt: die forstversorgungsberechtigten Jäger August Friedrich Wille zu Lubiath, Gustav Albrecht Schrottky zu Althütte für den Mohnwerder, Julius Hermann Regel zu Hermsdorf, Karl August Alexander Müller zu Kunzendorf, Friedrich Wilhelm August Bast zu Dobrilugk, der Oberjäger, Sergeant Friedrich Hermann Albert Keil vom 1. August ab zu Zohlow.

Vom 1. August c. ab scheidet der Förster Flave zu Sonnenburg, in der Oberförsterei Limmritz durch Pensionirung aus dem Dienste, und wird der Forstaufseher Lüdemann zu Rädnitz, in der Oberförsterei Güntersberg (Crossen), welcher zum Förster ernannt ist, auf die Försterstelle zu Sonnenburg versetzt, sodann der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich August Albert Eckert als Forstaufseher zu Rädnitz auf Probe und interimistisch angestellt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Friedrich Reinhold Koenig zum Lehrer an der Stadtschule und Küster an der Stadtkirche zu Lieberose ist bestätigt worden.

Die Verwaltung der seit dem 1. Juli c. in Wirksamkeit getretenen Post-Expedition 2. Klasse in Zanthal ist dem zum Post-Expediteur ernannten, seitherigen Privat-Secretair Ludwig aus Berlinchen übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) An der Stadtschule zu Zielenzig, Privat-Patronats, kommt eine Elementarlehrer-Stelle durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers zur Erledigung.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Nr. 688. Juli 1861.

(2) Bekanntmachung.

Nachweisung der im II. Quartale d. J. aus dem Regierungsbezirk Frankfurt zur Landesverweisung gerichtlich verurtheilten Personen.

No.	Vor- und Zuname.	Alter. Jahre.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Farbe der Augen.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.
1	Johann Gottlieb Günther, Tagearbeiter aus Burkersdorf im Königreich Sachsen.	26	5	3	blau	dunkelblond	Keine.
2	Karl Reinhardt, Holzarbeiter aus Bieringen im Königreich Würtemberg.	31	5	5	braun	schwarz	do.
3	Christoph Wilhelm Schirmer, Schuhmachergesell aus Osmarsleben im Herzogthum Anhalt-Bernburg.	24	5	5	braun	dunkelblond	do.
4	Karl August Sommer, Fleischergesell aus Bautzen im Königreich Sachsen.	35	5	3¼	grau	do.	Der kleine Finger der rechten Hand ist gelähmt.
5	Karl Theodor Ludwig, Barbier aus Ballenstädt im Herzogthum Anhalt-Bernburg.	30	5	6	braun	braun	Sommersprossen im Gesicht.
6	Karl Gottlob Ernst Goepfert, Cigarrenmacher aus Weichmannsdorf im Königreich Sachsen.	22	5	3	blau	blond	Keine.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1023. Juli 1861.

(3) Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Manschnow, zur II. Frankfurter Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1170. Juli 1861.

(4) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April c. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6455. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7647. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3041. 3047. 3112.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7081. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404. 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542. 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041. 2054. 2064. 2090. 2093. 2108.

2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277. 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2989. 2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157. 3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316. 3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415. 3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796. 3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016 4020. 4029. 4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227. 4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463. 4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907. 4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200. 5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380. 5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588. 5590. 5658. 5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786. 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901. 5904. 5956. 5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6173. 6176. 6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443. 6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657. 6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866. 6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283. 7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539. 7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783. 7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908. 7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997. 8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210. 8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456. 8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8689. 8691. 8694. 8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821. 8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856: Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.;
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858: Litt. E. No. 1300 über 10 Thlr.;
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858: Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.;
d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859: Litt. A. No. 4658 über 1000 Thlr., Litt. B. No. 6 über 500 Thlr., Litt. C. No. 13. 3190 à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. 4178 à 25 Thlr., Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205 à 10 Thlr.;
e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1859: Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 5. 2671 à 500 Thlr., Litt. C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr., Litt. D. No. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr., Litt. E. No. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483 à 10 Thlr.;
f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860: Litt. B. No. 2156. 2504 à 500 Thlr., Litt. C. No. 398. 644. 1737. 4985. 6384 à 100 Thlr., Litt. D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr., Litt. E. No. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670.

2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4687. 4714. 4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8098. 8143. 8387. 8598. 8634 à 10 Thlr.;

g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1860: Litt. A. No. 1465. 1675 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 1150. 1463 à 500 Thlr., Litt. C. No. 4647. 4900. 5034 à 100 Thlr., Litt. D. No. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr., Litt. E No. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heydder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 31. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 31. Juli. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Chausseegeld-Erhebung. Den Ständen des Crossener Kreises ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1858 gestattet worden, in der an der erbauten Kreis-Chaussee von Crossen nach Züllichau bei dem Vorwerke Klein-Raedniß und zwar bei Nummerstein 1665 errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld, wie solches in dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife normirt ist — siehe Gesetz-Sammlung de 1840 S. 95—101 — auf die Entfernung von 1¼ Meilen vom 1. August d. J. ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Frankfurt a. d. O, den 30. Juli 1861.

1. No. 156. Juni 1861.

II. Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Conzession vom 23. Januar d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

1. No. 1136. Juli 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger bei der St. Bartholomäus-Kirche zu Berlin, Otto Friedrich Herold Grubel, ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeine zu Seelow, in der Diöcese Frankfurt II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Louis Otto Hermann Grunow ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Neu-Lietzegöricke, in der Diöcese Königsberg I., bestellt worden.

In Stelle des verstorbenen Oberförsters Schumann ist der Schulze Wanke zu Trebitsch zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius für den 10. Bezirk des Friedeberger Kreises gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Assistenzarzt im Füsilier-Bataillon des 6. Brandenburgschen Infanterie-Regiments, Dr. Theodor August Wilhelm Rosenbaum, hat sich in Sorau niedergelassen.

Die Berufung des Lehrers Ferdinand August Ziegler, bisher in Gasow, zum Lehrer an der mittleren Bürgerschule in Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Gustav Losensky zum zweiten Lehrer an der Schule zu Zantoch, in der Diöcese Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Schmiedemeister Gottlob Trunte in Sylow zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Mai d. J. — zuletzt publicirt im öffentlichen Anzeiger zu No. 30 des Amtsblattes — ist auf die Ergreifung der beiden muthmaaßlichen Bewohner der im Walde von Warsin, Kreises Pyritz, entdeckten Räuberhöhle, des früheren Bedienten Karl Friedrich Maasch und des Schornsteinfeger-Lehrlings Karl Friedrich Gammerow, auch Lorenz und Schulzke genannt, eine Prämie von je 200 Thlr. ausgesetzt worden.

Eine Prämie bis zu dem gleichen Betrage wird auch für die Ergreifung eines Jeden der bei der Warsiner Höhle und bei den späteren Raubanfällen und Einbrüchen in jener Gegend betheiligten Individuen hierdurch zugesichert.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1821. Juli 1861.

(2) Patent-Ertheilung. 1. Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Das dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von 5 Jahren und für den Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist für die Dauer von ferneren 3 Jahren verlängert.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juli 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 2055. Juli 1861.

(3) Bekanntmachung. Die Vereinigung der Braunkohlenbergwerke: Jahnsfelder Vereinsgruben, Behlendorfer Vereinsgruben, Hans, Preußen, Clara Maria, Gottvertrauen und Elise, belegen bei Jahnsfelde, Müncheberg und Behlendorf, im Kreise Lebus, Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Preußen, ist auf den Antrag der Eigenthümer derselben laut Urkunde des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18. Juni c. genehmigt worden, was wir hierdurch nach §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851, betreffend die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Rüdersdorf, den 18. Juli 1861. Königlich Preußisches Bergamt.

(4) Bekanntmachung. Vom 1. August d. J. coursirt zwischen Finsterwalde und Herzberg über Kirchhain und Schlieben eine neue tägliche zweisitzige Personenpost mit folgendem Gange:

aus Finsterwalde 2 Uhr 15 Min. früh,
durch Kirchhain 3 Uhr 30 Min. — 3 Uhr 40 Min. früh,
in Herzberg 7 Uhr früh zum Anschluß an die Schnellzüge nach Berlin, Dresden (Leipzig),
aus Herzberg 10 Uhr 45 Min. Abends, nach Ankunft des Personenzuges aus Berlin,
durch Kirchhain 2 Uhr 5 Min. — 2 Uhr 15 Min. früh,
in Finsterwalde 3 Uhr 30 Min. früh.

Bei dieser Post können unterwegs zur Mitreise auf leeren Plätzen des Hauptwagens oder der Beichaisen Personen an nachbenannten Punkten eingeschrieben werden:

in Werenzhain (Schänke), Dübrinchen (Schänke), Schleifmühle, Frankenhain, vor dem Gasthofe zum Fichtenwald, Schlieben bei der Post-Expedition, Collochau (Gasthof) und Polzen (Gasthof).

In Finsterwalde, Kirchhain und Herzberg werden Beichaisen nach Bedürfniß gestellt. Das Personengeld beträgt für einen Platz im Innern des Wagens 6 Sgr. und für den Platz auf dem Bocksitze 5 Sgr. pro Person und Meile.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor. Hoppe.

(5) Bekanntmachung. Die Mühlschänke zu Boblitz, ½ Meile von Lübbenau, 1½ Meilen von Calau und 1¼ Meilen von Vetschau entfernt, ist zur Posthaltestelle bestimmt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. Juli 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen vom 23. Januar 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Frankfurt.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861. Der Polizei-Präsident.

Freiherr **v. Zedlitz.**

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"

in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23sten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

* * *

Statuten

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia."

Von der konstituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituirt, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des §. 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Aktienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859; für die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Real-Caution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annulirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Aktionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Aktien-Titel von der Direction vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realkaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actiencapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publikation laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direktion sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
" 4—6 " 4 Stimmen,
" 7—10 " 5 "

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Aktien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der General-Versammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsrevisoren.
c. Festsetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.

b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direktion aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Special-Director, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund,"
der „Eidgenössischen Zeitung,"
der „St. Galler-Zeitung."

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31sten Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach §. 8 deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Ricca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer und Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der

ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,“

abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen“ — kommt

in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu „unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von „dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind blos „von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungs- „rath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen“ —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi- „sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent- „lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden.“

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegen- wärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Druck von Th. Gumprecht in Berlin.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 32. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. August. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Polizei-Verordnung.

I. Auf Grund des §. 11. im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Verhütung der Gefahr, welche aus dem Tragen nicht gehörig verwahrter Sensen entstehen kann, hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn Sensen auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten getragen werden, muß die Klinge derselben durch einen hölzernen, längs der Schneide zu befestigenden Bügel, oder sogenannten Sensenschuh, verwahrt sein.

§. 2. Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmung zieht Geldbuße bis zu 1 Rthlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juli 1861.

I. No. 1624. Juli 1861.

II. Nachdem die Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft l'Impériale zu Paris die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 31. Mai d. J., so wie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 31. Juli 1861.

I. No. 1999. Juli 1861.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Wagner zu Bernstein ist an Stelle des verstorbenen Apotheker Sonnenbrodt zum Vertreter des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission daselbst ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Prediger Julius Ludwig Seidel ist zum zweiten Lehrer an dem Seminar für Stadtschulen in Berlin berufen worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:

als Bürgermeister, in Bobersberg der Justiz-Aktuarius Franz Grunewald,
als unbesoldeter Beigeordneter, in Finsterwalde der Tuchfabrikant Ferdinand Haberland,
als unbesoldete Senatoren, in Finsterwalde der Kaufmann Wilhelm Wagenführ, der Tuchfabrikant Karl Koßwig,
als unbesoldete Rathmänner, in Lübbenau der Eigenthümer Friedrich Jurk, der Fleischermeister August Schumann, der Schankwirth Karl Winzler.

Der Oberförster Feller zu Taubendorf ist in Stelle des verzogenen Oberförster Fromm daselbst zum Kommissarius des 8. Feuer-Polizei-Distrikts des Kreises Guben erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Bernhard Hammel zu Seelow ist auf Grund der ihm von der General-Agentur der Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt am Main ertheilten Vollmacht, d. d. Berlin, den 11. Juli d. J. als Agent dieser Gesellschaft concessionirt worden. Diese Stellung berechtigt ihn nur zur Vermittelung, nicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen oder zur Besorgung sonstiger Rechtsgeschäfte für die genannte Gesellschaft.

Der Post-Expediteur Hauke in Bobelzig hat die Agenturen: 1) der Cölner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, 2) der Cölner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und 3) der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Kaufmann Julius Kolshorn zu Schwiebus ist für die dortige Stadt und Umgegend als Agent der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin bestätigt worden.

Dem Apotheker A. Richter zu Cottbus ist die Konzession zur Anlegung und zum Betriebe einer Anstalt zur Bereitung künstlicher Mineralwasser in der Stadt Cottbus ertheilt worden.

Der Kaufmann August Krause zu Görlitz hat die General-Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Der Kaufmann Robert Brust zu Königsberg i. d. N. hat die Agenturen: 1) der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., 2) der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst niedergelegt.

Die Berufung des Lehrers Christian Lebrecht Bredow, bisher in Beigen, zum Küster und Schullehrer zu Giesenbrügge, in der Diöcese Soldin, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Lehmann zum Schullehrer zu Koppatz, in der Diöcese Cottbus ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Juli 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben dem Chef-Präsidenten Dr. Scheller den Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justiz-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse und dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Schmidt bei der auf seinen Antrag erfolgten Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht. Die Referendarien Schuster und Ahlemann sind zu Gerichts-Assessoren, der Auskultator Franz ist zum Referendarius ernannt. Der Gerichts-Assessor Riemann ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts, der Gerichts-Assessor Wolff dagegen aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Der Büreau-Assistent Knick zu Crossen ist zum Sekretair und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Kommission zu Neudamm, der Büreau-Assistent Funke zu Ruhland zum Sekretair und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Commission in Dobrilugk, der Civil-Supernumerar und Aktuarius Wrunck in Kirchhain zum Büreau-Assistenten und Sportel-Receptor bei der Kreisgerichts-Commission in Ruhland, der Hülfsbote Noack zu Lieberose zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Lübbenau, der Hülfsgefangenwärter Linke zu Fürstenwalde und der Hülfsbote Marloth zu Berlinchen zu Boten, Exekutoren und Gefangenwärtern bei den dortigen Kreisgerichts-Commissionen ernannt. Der Sekretair und Sportel-Receptor Zeller zu Neudamm ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Commissionen in Lübbenau, der Sekretair Lueck zu Cüstrin an das Kreisgericht in Cottbus und der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Sennert zu Lübbenau als Gefangenwärter an das Kreisgericht in Lübben versetzt. Der Sekretair Volsbürg in Zielenzig ist vom 1. Oktober d. J. und der Sekretair, Kanzlei-Rath Schneider zu Frankfurt a. d. O. vom 1. Januar k. J. ab pensionirt. Der Bote und Exekutor Jaedicke in Friedeberg i. d. N. ist gestorben.

Für den 11. Bezirk des Kreises Lebus ist der Aktuarius Schumann zu Neuhardenberg als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalt Herzbruch zu Crossen ist vom 1. September c. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Stettin mit dem Titel als Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Der Post-Kassen-Controleur Seesisch ist von Frankfurt a. d. O. nach Berlin versetzt und dem Ober-Post-Secretair Wittmann aus Berlin die commissarische Verwaltung der Post-Kassen-Controleur-Stelle des Frankfurter Ober-Post-Direktions-Bezirks übertragen worden.

Die commissarische Verwaltung des Post-Amtes in Guben ist in Folge Versetzung des Postsecretairs Fischer nach Barmen dem Hauptmann a. D. Zindel aus Cüstrin übertragen worden.

Der Post-Expediteur Schlabe in Sonnenwalde ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und die Verwaltung der dortigen Post-Expedition dem Post-Expeditions-Gehilfen von Dirlagshofen aus Triebel übertragen worden.

Der Postsecretair Mahlung aus Liegnitz ist an das Post-Amt in Frankfurt a. d. O. versetzt worden.

Der bisherige Bahnhofs-Post-Begleiter Schmidtsdorff in Driesen ist bei dem Post-Amte in Cottbus als Büreaudiener angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Lüdersdorf, Diöces Wriezen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Adler erledigt worden.

C. No. 6552.

(2) Patent-Ertheilung. 1. Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Königlichen Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent
auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 1. August 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 421. August 1861.

(3) Im Auftrage des Herrn Finanzministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Veranlagungs-Kommissarien (§. 14. der Anweisung zum Gesetz vom 21. Mai cr. betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) von dem Herrn Finanzminister berufen worden sind:

1) der Regierungs-Rath Steffani hierselbst für die Stadt Frankfurt und den Kreis Lebus,
2) der Regierungs-Rath Dunkelbeck zu Guben für den Kreis Guben,
3) der Oekonomie-Kommissions-Rath Maaß zu Landsberg a. W. für die Kreise Landsberg und Soldin,
4) der Regierungs-Assessor Kette zu Landsberg a. W. für den Kreis Friedeberg,
5) der Regierungs-Assessor Wedding zu Königsberg i. d. N. für den Kreis Königsberg,
6) der Gerichts-Assessor Lück zu Arnswalde für den Kreis Arnswalde,
7) der Regierungs-Assessor von Cranach hierselbst für den Kreis Sternberg,
8) der Regierungs-Assessor Dieckmann hierselbst für den Kreis Crossen,
9) der Regierungs-Assessor Kuntze zu Züllichau für den Kreis Züllichau-Schwiebus,
10) der Rittergutsbesitzer von Herford zu Tauchel für den Kreis Sorau,
11) der Oekonomie-Kommissarius Hartung zu Guben für die Kreise Cottbus und Spremberg,
12) der Gerichts-Assessor Cassow zu Calau für den Kreis Calau,
13) der Gerichts-Assessor Zimmermann zu Lübben für den Kreis Lübben,
14) der Regierungs-Assessor Stockmann zu Luckau für den Kreis Luckau.

Frankfurt a. d. O., den 27. Juli 1861.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer.
Chales de Beaulieu, Regierungs-Rath.

(4) Feuer-Kassenbeitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro I. Semester 1861.

Im ersten Halbjahr 1861 sind im Bereich der Land-Feuer-Societät der Neumark 36 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise
Soldin 4, Königsberg 3, Landsberg 4, Friedeberg 2, Arnswalde 5, Schievelbein 1, Sternberg 9, Crossen 2, Züllichau-Schwiebus 1, Cottbus 5, Summa: 36.

Der Dramburger Kreis ist von Bränden verschont geblieben.

Sieben dieser Brände sind durch Blitzschlag entstanden. Einer ist durch Fahrlässigkeit eines 7jährigen Knaben und einer durch vorsätzliche Brandstiftung verursacht. Im Letztern sind die Brandstifter gerichtlich verurtheilt.

Die Entstehungsart der übrigen Brände ist, obwohl in 7 Fällen besondere Prämien für Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, bisher unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse.	Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Nebengebäude.	Fabrikgebäude.	Schuppen.	Windmühlen.	Betrag der Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	
I.	3	—	—	—	2	—	—	11,326	15	—	
II.	2	3	1	—	1	—	—	1,614	17	6	
III. A.	2	—	1	—	—	—	—	325	—	—	
III. B.	28	19	22	1	—	1	—	14,637	22	6	
IV.	2	1	—	—	—	—	3	3,697	7	1	
Summa	37	23	24	1	3	1	3	31,601	2	1	31,601 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf.

Die Nebenkosten betragen:

1. Prämien für Spritzen und Wasserwagen 622 Thlr. — Sgr. — Pf.
2. „ „ persönliche Thätigkeit . . 14 „ — „ — „
3. Entschädigung für unversicherte Gegenstände . . . . 17 „ 2 „ 6 „
4. Abschätzungskosten für Partialschäden . 17 „ — „ — „
5. Reisengelder bei Festsetzung der Brandschäden . . . . 95 „ — „ — „ — 765 „ 2 „ 6 „

Die Verwaltungskosten bestehen in

a. Besoldungen der 14 Beamten . . . . 1400 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. Büreaubedürfnisse der Kasse . . . . 28 „ 13 „ 3 „
c. Copialien für Kataster- und Zugangs-Nachweisungen . . . . . . 105 „ — „ — „
d. Druckkosten und Buchbinderlohn . . . 129 „ 17 „ — „
e. ad extraordinaria . . . . 4 „ 3 „ 9 „
f. Prozeßkosten und Mandatariengebühren . 24 „ 19 „ — „
g. Correvisionskosten . . . . 752 „ 4 „ — „
h. Zinsen für aufgenommene Bankdarlehne . 104 „ 29 „ 6 „ — 2,548 „ 26 „ 6 „

Nach dem Beschlusse der Kommunallandtagsversammlung vom 24. November 1860 wird Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. à 10,000 Thlr. Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 33,132,525 Thlr. Versicherungssumme . . . . 1,656 „ 19 „ 9 „ und wird der Betrag hinzugerechnet.

Hiervon gehen ab:

1. Zinsen und Eintrittsgelder . . . . 2,177 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.
2. Das Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben . . . . . . 12,786 „ 10 „ — „
3. Die Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge . . . . 185 „ 4 „ 2 „ — 15,148 „ 18 „ 8 „

Der Gesammtbedarf beträgt mithin . . . . 21,423 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

Die Gesammt-Versicherung betrug am Semesterschlusse (nach Abrechnung von 344,700 Thlr. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und Thürme):		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden: pro 100 Thlr.		in Summa:		
Klasse		Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	10,332,200 Thlr.	1	—	3,444	2	—
II.	10,090,212½ „	1	6	5,045	3	2
III. A.	227,275 „	4	6	340	27	5
III. B.	11,645,437½ „	5	6	21,349	29	1
IV.	492,700 „	8	—	1,313	26	—
Summa	32,787,825 Thlr.					

31,493 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf.

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . 10,070 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

An Beiträgen sind in den letzten 10 Jahren, also seit dem I. Semester 1851 (Klasse III. A. jedoch erst seit II. Semester 1854) durchschnittlich von 100 Thlr. Versicherung jährlich aufgebracht worden:

Klasse I. . . . . . 2 Sgr. 4,18 Pf.
„ II. . . . . . 3 „ 10,40 „
„ III. A. . . . 12 „ 4,16 „
„ III. B. . . . 16 „ 9,50 „
„ IV. . . . . . 25 „ 4,40 „

Die Gesammtversicherung betrug im II. Semester 1851 . . . . 23,467,100 Thlr.
„ „ „ „ I. „ 1861 . . . . 33,132,525 „
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . . . . 9,665,425 „
Dieselbe betrug pro II. Semester 1860 . . . . 32,361,075 „
beträgt jetzt . . . . 33,132,525 „
mehr . . . . 771,450 Thlr.

Arnswalde, den 15. Juli 1861.

Der General-Land-Feuer-Societäts-Direktor.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die in Paris errichtete Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft l'Impériale vom 31. Mai 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne, daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. rc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister-Staatssecretaire für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschaft Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg gewonnen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Paul u. Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 33. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 14. August. **1861.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz **am 18. August d. J.** im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Arnim-Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr Graf zu Solms-Baruth zum Stellvertreter desselben und der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister a. D. Dr. Flottwell zum Königlichen Landtags-Kommissarius, der Letztere mit der Befugniß ernannt worden ist, sich in dieser Funktion durch den Regierungs-Präsidenten Frh. von Wintzingerode vertreten zu lassen. Potsdam, den 3 August 1861.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. In Vertretung. (gez.) Schultze.
O. P. No. 3555.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Die diesjährige öffentliche Prüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle wird am 25. September d. J. abgehalten werden.

Wir laden die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Prediger zur Theilnahme an dieser Prüfung mit dem Bemerken ein, daß die Entlassungs-Prüfung der zu Michaelis d. J. abgehenden Seminaristen unmittelbar vor der öffentlichen Prüfung, und zwar am 23. und 24. September d. J. Statt finden soll, und daß den Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren und Predigern, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, der Zutritt zu den Prüfungen gern gestattet werden wird.

Berlin, den 5. August 1861. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.
S. 4814.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Seit einiger Zeit cirkulirt im Publiko ein Programm für eine:

„Große Holländische Waaren-Vertheilung zur Abhülfe der Noth der Ueberschwemmung an der Waal und Maaß"

welches mit dem Namen „van der Heeren" in Dordrecht unterschrieben ist. Die hierüber angestellten Nachforschungen haben aber ergeben, daß in Dordrecht ein „van der Heeren" gar nicht existirt. Allem Anscheine nach handelt es sich um eine Schwindelei im Großen. Wir warnen daher das Publikum hiermit vor dem Ankaufe von Loosen zu dieser Ausspielung, welche in keinem Falle die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Frankfurt a. d. O., den 5. August 1861.
1. K. No. 225. Juli 1861.

II. In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir als Termin zur Eröffnung der niederen Jagd hiermit den 24. August d. J. fest.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1861.
1. No. 163. August 1861.

III. Am 1. Oktober c. beginnt auf der hiesigen Königlichen Provinzial-Gewerbeschule ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Anstalt hat die theoretische Ausbildung künftiger Gewerbtreibenden, denen nach den Fortschritten und Anforderungen der Zeit zu einem rationellen Betriebe ihres Gewerbes gründliche Kenntnisse in den technischen und Naturwissenschaften, so wie Fertigkeit und Gewandheit im Zeichnen nöthig sind, zu ihrer Aufgabe, und der Unterricht auf derselben wird nach der Ministerial-Verfügung vom

5. Juni 1850 ertheilt. Das Schulgeld beträgt jährlich 12 Rthlr., welche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Direktor Dr. Sauer, wohnhaft halbe Stadt No. 31., vom 28. September ab in den Vormittagsstunden entgegen. Schriftliche Anmeldungen können demselben auch schon 8 Tage vor diesem Termine eingereicht werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1861.

I. No. 281. August 1861.

Chausseegeld-Erhebung.

IV. Den Ständen des Züllichauer Kreises ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. September 1853 gestattet worden, in der circa ½ Meile von der Stadt Züllichau an der Kreis-Chaussee von Züllichau bis zur Bezirksgrenze in der Richtung auf Unruhstadt neu errichteten Hebestelle das Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife — Gesetz-Sammlung de 1840 S. 95 — 101 — für 1½ Meilen von jetzt ab mit der Maßgabe zu erheben, daß das Fuhrwerk aus dem Dorfe Langmeil und diejenige, welches bei der Hebestelle auf die Chaussee kommt und in der Richtung auf Unruhstadt abfährt, das Chausseegeld nur für 1 Meile entrichtet, und daß dasjenige Fuhrwerk, welches am Chausseehause auf die Chaussee tritt und nach Züllichau abfährt, so wie alles Fuhrwerk aus der Stadt Züllichau, welches bei der Hebestelle die Chaussee verläßt, das Chausseegeld nur für ½ Meile zu entrichten hat. Frankfurt a. d. O., den 7. August 1861.

I. No. 400. August 1861.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Fromm zu Peetzig ist an Stelle des Regierungs- und Forst-Referendarius Wagner zum Polizei-Anwalt für alle, in dem zur Neumark gehörigen Revier Peetzig begangenen Forst-Polizei-Contraventionen und Diebstähle an Holz und sonstigen Wald-Produkten ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 5. August 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der Superintendent und Oberprediger Friedrich Ernst Robert Gensichen, bisher zu Arnswalde, ist zum Oberpfarrer an der Stadtpfarrkirche zu Crossen bestellt worden.

Im Kreise Cottbus sind zu Wege-Polizei-Distrikts-Commissarien gewählt und als solche bestätigt worden:
1) der Rittergutsbesitzer Lieutenant Jouanne auf Klinge für den II. Bezirk in Stelle des verzogenen Rittergutsbesitzers Lieutenants von Mosch auf Schlichow;
2) der Rittergutsbesitzer von Muschwitz auf Wintdorf für den VIII. Bezirk in Stelle des ehemaligen Rittergutsbesitzers Lieutenants Ulrich auf Klein-Gaglow.

Es sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien resp. Stellvertretern im Kreise Cottbus gewählt und als solche bestätigt worden:
1) für den 3. Bezirk: der Rittergutsbesitzer, Lieutenant Jouanne auf Klinge zum Stellvertreter;
2) für den 4. Bezirk: der Schulze Schulze zu Schliechow zum Commissarius;
3) für den 8. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Malin auf Groß-Gaglow zum Commissarius und der Schulze Nowka zu Groß-Gaglow zum Stellvertreter.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Julius Ferdinand Katsch ist von Golßen nach Potsdam gezogen.

Der Privat-Aktuarius Wilhelm Mehling zu Wollup ist als Stellvertreter des Königlichen Oberamtmanns Moritz Koppe in der Polizei-Verwaltung über den Bezirk des Königlichen Domainen-Amtes Wollup am 24. Juli c. vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Schullehrer-Stelle in Grabig, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Emeritirung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1942. Juli 1861.

(2) Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Vietz, zur Diöcese Landsberg a. d. W. gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1693. Juli 1861.

(3) **Bekanntmachung.** Der Abschluß der im ersten Semester d. J. im Bereiche der ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz stattgehabten Brandschäden ist unterm 13. d. M. erfolgt und gleichzeitig das erste Ausschreiben d. J. erlassen worden.

Die Ergebnisse der Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. bringen wir nunmehr hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Niederlausitz sind in dem gedachten Zeitraum im Ganzen 97 Brandschäden vorgekommen, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise 1, im Ostpriegnitzschen Kreise 4, im Westhavelländischen Kreise 2, im Osthavelländischen Kreise 4, im Ruppinischen Kreise 6, im Ober-Barnimschen Kreise 9, im Nieder-Barnimschen Kreise 6, im Teltowschen Kreise 2, im Lebusschen Kreise 5, im Zauch-Belziger Kreise 5, im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise 3, im I. Ukermärkschen Kreise 3, im II. Ukermärkschen Kreise 4, im III. Ukermärkschen Kreise 1, im Beeskow-Storkowschen Kreise 10, im Luckauschen Kreise 9, im Gubenschen Kreise 4, im Calauschen Kreise 10, im Lübbenschen Kreise 2, im Sorauschen Kreise 7 und im Sprembergschen Kreise keine.

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Klassen . . . . 115,871 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.,
2) „ Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen . 2,944 „ 21 „ 6 „
3) „ Pertinenz-Vergütigungen . . . . 1,181 „ 25 „ 2 „
4) „ Verwaltungs-Kosten:

a. an Gehältern: für die General-Direktion 2,247 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.
„ „ Special-Direktoren 2,716 „ 7 „ 6 „
= 4,964 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

b. an Receptur-Gebühren:
für die Special-Rendanten 744 Thlr. 26 Sgr. 10 Pf.,
„ „ Orts-Erheber . 1,100 „ — „ 2 „
= 1,844 „ 27 „ — „
= 6,809 „ 1 „ 9 „

5) an Extraordinariis . . . . 1,063 „ 26 „ 8 „
zusammen also = 127,871 Thlr. 14 Sgr. 4 Pf.

Von diesem Betrage kommen jedoch vorweg in Abzug:
(cfr. §. 130 des revidirten Reglements de 1855)

a. die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1. Semester 1861 mit . . . . 989 Thlr. 15 Sgr. — Pf.,
b. die Aufnahme-Gelder von 1,537,350 Thlr. à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. . . . . 683 „ 8 „ — „
sind = 1,672 „ 23 „ — „

so daß von den Societäts-Interessenten pro 1. Semester 1861 zu decken bleiben 126,198 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Schadensbetrages ist von den pro 1. Semester d. J. gültigen Versicherungen, und zwar:

a. der 1. Klasse ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf.,
b. „ 2. „ „ „ „ 3 „ 4 „
c. „ 3. „ „ „ „ 8 „ 4 „
d. „ 4. „ „ „ „ 16 „ 8 „

durch das unterm 13. d. M. erlassene erste Ausschreiben d. J. berechnet worden.

Danach werden aufgebracht:

1) von der 1. Klasse von 28,566,950 Thlr. Versicherung à 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr. 15,870 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf.,
2) „ „ 2. „ „ 28,762,425 „ „ à 3 „ 4 „ „ „ 31,958 „ 7 „ 6 „
3) „ „ 3. „ „ 32,274,400 „ „ à 8 „ 4 „ „ „ 89,651 „ 3 „ 4 „
4) „ „ 4. „ „ 221,700 „ „ à 16 „ 8 „ „ „ 1,231 „ 20 „ — „
zusammen also = 138,711 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.
gegen den vorgedachten Bedarf der . . . . 126,198 „ 21 „ 4 „
also mehr . . . . 12,512 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,

Transport = 12,512 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf.,

welche den Societäts-Interessenten als Bestand verbleiben.

Diesem Bestande treten nun noch hinzu:

1) der nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Bestand von . . . . 7,979 „ 1 „ 2 „

und 2) die im 1. Semester c. auf Grund der entsprechenden Reglements-Bestimmungen zum Besten der Interessenten zurückgerechneten in debite aufgebrachten Beträge mit . . . . 220 „ — „ 10 „

so daß am Schlusse des 1. Semesters d. J. sich ein Gesammtbestand von 20,711 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf. herausstellt, welcher den Interessenten beim Erlasse des nächsten Ausschreibens in Anrechnung gebracht wird.

Die Versicherten fordern wir nunmehr hierdurch besonders auf, die auf sie fallenden Beiträge zum ersten Ausschreiben d. J. nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der resp. Kreis-Direktionen ungesäumt in der reglementsmäßig festgesetzten Frist einzuzahlen, damit die aus den einzugehenden Beiträgen zu bewirkende Befriedigung der Brandverunglückten vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Zum Schlusse müssen wir noch der lobenswerthen und aufopfernden Hülfe nachstehender Personen bei Dämpfung stattgehabter Brände anerkennend gedenken, nämlich: des Herrn Rittergutsbesitzers Jahn zu Malterhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, des Zimmermanns Rusch aus Bienenwalde, des Maurers Köppen aus Kajar, des Schneiders Bellé aus Braunsberg und des Knechts Ferdinand Lewe aus Grieben, letztere sämmtlich Insassen des Ruppinschen Kreises.

Berlin, den 22. Juli 1861.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

In Vertretung: Graf Haeseler.

(4) Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlich Großbritannischen Commissarien für die Londoner Ausstellung soll die letztere in der Art erfolgen, daß die Abtheilungen der gewerblichen Ausstellungsgegenstände, welche unter No. 10. der mit der Bekanntmachung vom 12. v. M. veröffentlichten Beschlüsse der Commissarien aufgeführt sind, und von denen die erste die Klassen 1 bis 4, die zweite die Klassen 5 bis 17, und die dritte die Klassen 18 bis 36 umfaßt, in je einer Abtheilung des Ausstellungsgebäudes vereinigt werden, mit der Maßgabe, daß die Klasse 14 (Photographische Apparate und Photographien) und die Klasse 29 (Erziehungsschriften und Erziehungsmittel) eine jede in einem besonderen Theile des Gebäudes untergebracht werden soll.

Es ist mit jener Mittheilung das Ersuchen verbunden worden, daß bis zum 1. November d. J. die Commissarien in Kenntniß gesetzt werden möchten, wie viel Raum für jede einzelne Klasse von den Ausstellern jedes Landes in Anspruch genommen werde.

Um diesem Ersuchen genügen zu können, muß die unterzeichnete Central-Commission schon vor dem 31. Oktober d. J., welcher unter No. 4 der Bekanntmachung vom 12. v. M. als der präclusive Endtermin für die Anmeldungen zur Ausstellung bezeichnet worden ist, im Besitze dieser Anmeldungen sein.

Demzufolge und in weiterer Ausführung der Bekanntmachung vom 12. v. M. wird Nachstehendes bestimmt:

1) Anmeldungen gewerblicher Gegenstände sind bis zum Ablauf des 30. September d. J. bei der betreffenden Bezirks-Commission bei Vermeidung der Ausschließung einzureichen.

2) Die Anmeldungen müssen die Form erhalten, welche das beifolgende Schema angiebt, und nach genauer Ausfüllung der Colonnen von dem Anmeldenden vollzogen werden.

3) Entscheidet die Bezirks-Commission sich gegen die Zulassung der Anmeldung, so ist dem Anmeldenden davon ohne Verzug Kenntniß zu geben; etwaige Reklamationen gegen die Entscheidung sind an die Bezirks-Commission zu richten und von dieser der unterzeichneten Commission vorzulegen. Die Zulassung der Anmeldung schließt jedoch nicht aus, daß der angemeldete Gegenstand zurückgewiesen werde, wenn er nach der Ausführung als annahmewürdig nicht befunden wird.

4) Die Anmeldungen, welche innerhalb Präklusivfrist eingegangen und für zulässig erachtet werden sind, werden von der Bezirks-Commission in eine Bezirks-Nachweisung derartig zusammengestellt, daß die Anmeldenden nach den Abtheilungen und Klassen, zu welchen die angemeldeten Gegenstände gehören, geordnet werden. Innerhalb jeder Klasse folgen die Namen der Aussteller einander in der Reihe, in welcher die Bezirks-Commission sich nach Maßgabe der Güte und Bedeutung der angemeldeten

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 33. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 14. August 1861.

Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1860.

Dem §. 101 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom 23. Juli 1844 — Gesetz-Sammlung 1844, Seite 334 — gemäß werden die Resultate der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1860 folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der Anträge auf neue Versicherungen und Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, resp. auf Klassenversetzungen und Löschungen der Versicherungs-Summen eingegangener oder ausgeschiedener Gebäude belief sich im genannten Jahre auf 3,334.

Gegen das Vorjahr vermehrte sich auf Veranlassung dieser Anträge das bei der öffentlichen Societät versicherte Gebäudewerths-Capital anderweit um Zwei Millionen Dreihundert Fünf und zwanzig Tausend Neunhundert Fünf und Zwanzig Thaler, und zwar waren

Zugang in den drei ersten Versicherungsklassen	2,368,150 Thlr.
Abgang in der IV. Versicherungsklasse	42,225 „
mithin wie angegeben Plus	2,325,925 Thlr.

Im Jahre 1860 fanden überhaupt 123 Gebäude-Brände im Societäts-Bezirk statt. Davon betrafen 4 Brände solche Gebäude, welche entweder gar nicht, oder bei Privatgesellschaften versichert waren. In 8 Brandfällen wurde auf Schadenersatz verzichtet und durch die übrigen 111 Brände erlitten 252 Societäts-Genossen Schaden an ihren Gebäuden.

Ganz eingeäschert wurden:

22 Wohnhäuser, 1 Mühle, 4 Fabrikgebäude, 63 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 3 Remisen, 109 Scheunen, 6 Schuppen, 2 Weinbergshäuser, zusammen 210 Gebäude.

Theilweise Beschädigungen erlitten:

1 Synagoge, 70 Wohnhäuser, 3 Mühlen, 16 Fabrikgebäude, 76 Seiten-, Quer- und Stallgebäude, 1 Remise, 16 Scheunen, 2 Schuppen, 1 Gartenhaus, 2 Treibhäuser, zusammen 188 Gebäude.

Von 115 Brandschäden sind die Entstehungs-Ursachen nicht ermittelt, beziehungsweise noch nicht angezeigt worden. 1 Brandschaden ist durch Gewitter, 3 Brandschäden sind durch Verwahrlosung, 2 durch muthmaßliche und 2 durch vorsätzliche Brandstiftung herbeigeführt.

Verurtheilt wurden:

- wegen fahrlässiger Brandstiftung eine Frauensperson zu 4 Wochen Gefängniß;
- wegen vorsätzlicher Brandstiftung: eine Mannsperson zu 16 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht; zwei Mannspersonen, jede zu 10 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht; eine Mannsperson zu 5 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Drei der Brandstiftung bezüchtigte Knaben haben, weil ihnen das nöthige Unterscheidungs-Vermögen fehlte, nicht bestraft werden können.

An Vergütungen für obenangegebene Brandschäden sind liquidirt und festgesetzt 98,073 Thlr. 8 Pf., einschließlich einer nachträglichen Entschädigung von 75 Thlr. aus Anlaß des Brandes zu Zielenzig am 12. Oktober 1858 und einer dergleichen von 137 Thlr. 15 Sgr. aus Anlaß des Brandes zu Bernstein am 28. Mai 1859.

Diese Vergütungen vertheilen sich folgend:

	für Total-Schäden:	für Partial-Schäden:	Summa:
Klasse I.	1,475 Thlr.	16,062 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.	17,537 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
„ II.	23,150 „	8,151 „ 12 „ 5 „	31,301 „ 12 „ 5 „
„ III.	8,575 „	11,226 „ 2 „ 9 „	19,801 „ 2 „ 9 „
„ IV.	27,750 „	1,683 „ 8 „ 3 „	29,433 „ 8 „ 3 „
Summa	60,950 Thlr.	37,123 Thlr. — Sgr. 8 Pf.	98,073 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

Zur Gewährung der Brandschaden-Vergütungen, Berichtigung der reglementsmäßigen Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schaden-Abschätzungskosten, sowie zur Deckung der Beitrags-Rate der öffentlichen Societät zu den Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen und zu den Kosten der Ständischen Revisionen der Bau- und Feuer-Polizei-Verwaltung in den associirten Städten, wurden an Feuer-Societäts-Beiträgen im Jahre 1860 ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungs-Summe:

der Gebäude I. Klasse . 1 Sgr. 8 Pf., folglich — Sgr. 4 Pf. weniger als im Jahre 1859.
„ „ II. „ . 5 „ — „ „ 1 „ — „ „ „ „ „
„ „ III. „ . 8 „ 4 „ „ 1 „ 8 „ „ „ „ „
„ „ IV. „ . 11 „ 8 „ „ 2 „ 4 „ „ „ „ „

Die sub Littra A. angehängte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen und Beiträge der einzelnen Städte und die Summen der ausgesetzten Brandvergütigungsgelder unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert.

Die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögens-Bestand der Societät am Schlusse des Jahres 1860 ergeben dagegen die sub Littra B. und C. beigefügten Extrakte aus den für das Jahr 1860 gelegten beiden Rechnungen vom laufenden, sowie vom eisernen Bestandsfonds und sind die Zahlenangaben in diesen Rechnungs-Auszügen überall mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, weshalb es hier diesfallsiger weiterer Ausführungen nicht bedarf.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

A.

Zusammenstellung

der

nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen

und

der Feuer-Societäts-Beiträge

der

Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

— excl. Berlin —

sowie

der gezahlten Brand-Vergütungs-Gelder

für das Jahr 1860.

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860.								
		I. Semester.					II. Semester.			
		In Klasse				Summa.	In Klasse			
		I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
1	Angermünde	177525	297175	44950	19225	538875	179525	301200	44950	19225
2	Arnswalde	119675	407425	74800	21600	623500	121175	410775	74800	21600
3	Baerwalde	158025	312775	28550	27975	527325	158025	315775	28550	27975
4	Baruth	32350	108500	30550	12075	183475	32350	108500	30550	12075
5	Beelitz	86150	220750	40450	26375	373725	86150	221500	40450	26375
6	Beeskow	196325	153125	40700	17775	407925	198600	153125	40700	17775
7	Belzig	82850	165075	116100	4300	368325	82850	165075	116100	4300
8	Berlinchen	140300	258050	79775	15575	493700	140300	261625	79775	15575
9	Bernau	108750	181050	34725	7975	332500	120400	203025	38125	7975
10	Bernstein	65175	131750	26825	7000	230750	65175	131750	26825	7000
11	Biesenthal	90975	133050	7150	34575	265750	92475	135500	7350	34575
12	Boberesberg	50450	43275	18225	1775	113725	50950	43425	18225	1775
13	Brandenburg	840325	1004975	225475	58100	2128875	859575	1010475	226000	57125
14	Brück	61350	99625	21825	2600	185400	60400	92750	33400	2600
15	Brüssow	57775	133525	18950	8225	218475	57775	133525	18950	8225
16	Buchholz	28225	66300	5375	3900	103800	28225	66800	5375	3900
17	Buckow	59100	55500	9975	1575	126150	59100	55500	9975	1575
18	Calau	109825	100075	33075	5200	247975	109625	100075	33275	5200
19	Callies	43075	53950	37475	12825	147325	43450	54250	38275	12825
20	Charlottenburg . . .	700350	231625	25675	29900	987550	724800	233325	25675	29900
21	Christianstadt	55750	12225	2525	9400	79900	55750	12675	2525	9400
22	Coepenick	230150	211850	16575	25875	484450	230150	212200	16575	25675
23	Cottbus	682425	276325	136200	18275	1113225	705475	277675	143750	19225
24	Cremmen	329575	180425	57650	38600	606250	330275	180425	57650	38600
25	Crossen	58775	84650	13200	16850	173475	62825	84750	13525	16850
26	Cüstrin	734925	304700	18450	26525	1084600	740425	305150	18450	26525
27	Dahme	148600	164875	110700	1925	426100	148600	164875	110700	1925
28	Dobrilugk	47325	44950	59350	3350	154975	47325	45050	59350	3350
29	Dramburg	121000	228300	77725	36325	463350	127500	255375	79325	36325
[illegible]	Drebkau	73425	24275	13075	2575	113350	73200	22675	14900	2575
[illegible]	Driesen	51800	323225	32875	7075	414975	51800	327100	32950	7075
[illegible]	[D]rossen	138100	246825	63850	24525	473300	138100	246825	63850	24525
[illegible]	[Ei]lenburg	25850	148275	69825	21950	265900	25850	149500	69925	21950
[illegible]	[Fehr]bellin	120350	171100	7750	5925	305625	121400	171100	7750	5925

*1

Summa.	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
544900	796	20	1	Februar	21	—	—	—	50	—	—	175	—	—	—	—	—	225	—	—	1675	—	—
				April	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1450	—	—	1450	—	—			
628350	1039	26	2																				
530325	799	5	5																				
183475	330	18	9																				
374475	631	6	3																				
410200	546	28	11	Januar	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1025	—	—	1025	—	—	1025	—	—
368325	660	11	3	März	2	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	2000	—	—	2625	—	—
				"	10	—	—	—	625	—	—	—	—	—	—	—	—	625	—	—			
497275	792	17	4																				
369525	510	19	8																				
				1859																			
230750	357	15	10	Mai	28	—	—	—	—	—	—	137	15	—	—	—	—	137	15	—	137	15	—
				1860																			
269900	428	24	—	Februar	14																		
114375	157	26	9	October	21/23	—	—	—	325	—	—	94	8	7	—	—	—	419	8	7	419	8	7
2153175	3001	2	5	Novbr.	30	160	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	—	—	160	—	—
189150	278	27	10	Februar	21	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
218475	339	7	11																				
104300	156	18	4																				
126150	159	5	—																				
248175	340	—	5																				
148800	268	29	9																				
1013700	969	8	8	März	22/23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	80	—	—	385	—	—
				August	1	300	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	305	—	—			
80350	95	6	6	April	7/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—	75	—	—
484600	627	16	—																				
1146125	1304	28	9	Januar	28	36	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	10	11	6803	18	9
				Juni	14	1227	4	9	8	—	9	5315	12	4	216	20	—	6767	7	10			
606950	794	6	4																				
177950	277	7	9																				
1090550	1072	1	6																				
426100	672	10	—	Januar	14	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
156075	279	4	11	April	13	—	—	—	—	—	—	51	3	7	—	—	—	51	3	7	51	3	7
498525	826	4	10	Septbr.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2375	—	—	2375	—	—	3724	5	—
				October	11/12	—	—	—	166	20	—	1182	15	—	—	—	—	1349	5	—			
113350	128	14	10																				
118925	688	29	7	Mai	30	—	—	—	8	29	9	—	—	—	—	—	—	8	29	9	8	29	9
473300	760	25	—	April	1	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	300	—	—
267225	541	22	—	Januar	17	—	—	—	29	8	4	—	—	—	—	—	—	29	8	4	29	8	4
306175	396	29	11	Septbr.	24	—	—	—	1	24	8	—	—	—	—	—	—	1	24	8	1	24	8

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester. In Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	Summa. Thlr.	II. Semester. In Klasse I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.
35	Finsterwalde	583075	341600	83550	17650	945875	512325	344800	83650	17650
36	Forst	418200	167425	84600	17425	687650	437125	167875	101100	18125
37	Frankfurt a. d. O.	607200	235825	35150	31975	910150	630750	243900	36100	32150
38	Freienwalde . . .	157900	128050	31150	3425	320525	160425	128050	31150	3425
39	Friedeberg i. d. N.	134575	305450	93750	32600	566375	134775	306300	93750	32600
40	Friedland i. d. N.-L.	116950	8800	6450	2275	134475	122200	8950	6450	2275
41	Friesack	161550	225575	10850	13025	411000	161550	225575	10850	13025
42	Fürstenberg a. d. O.	169900	89575	29350	19700	308525	174125	89925	29350	19700
43	Fürstenfelde	111825	93475	11950	33900	251150	111825	93750	11950	33900
44	Fürstenwalde	293050	242525	49450	20425	605450	296300	242525	48200	21675
45	Gassen	75600	16825	3200	1000	96625	75600	16825	3200	1000
46	Golßen	47350	44875	29200	4275	125700	51925	46650	29200	4275
47	Gransee	328325	285625	69425	10375	693750	329125	286425	69425	10375
48	Göritz	30200	192000	9650	6350	238200	30200	192200	9650	635[illegible]
49	Greifenberg i. d. N.	23225	110600	25550	3575	162950	24225	106700	29700	35[illegible]
50	Guben	933025	581400	290350	47625	1852400	948675	584875	290650	47[illegible]
51	Havelberg	179650	377400	49375	10550	616975	179650	378150	49375	10[illegible]
52	Joachimsthal	95150	91775	1800	18575	207300	95150	91775	1800	18[illegible]
53	Jüterbog	100275	279800	106025	4425	490525	100875	282550	106375	4[illegible]
54	Ketzin	95675	96750	25450	5475	223350	102375	98475	25800	9[illegible]
55	Kirchhain	98650	126525	83950	9150	318275	98650	127425	84050	9[illegible]
56	Königsberg i. d. N.	271750	452925	63250	11425	799350	313125	453400	63250	11[illegible]
57	Königswalde	17325	54600	6950	7300	86175	17325	54600	6950	7[illegible]
58	Kyritz	298600	274750	92750	29975	696075	303800	280900	92850	29[illegible]

Summa.	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
958425	1153	25	3	März	10	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	1381	7	6
				Mai	22	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—			
				Decbr.	7	—	—	—	500	—	—	556	7	6	—	—	—	1056	7	6			
724225	838	2	—																				
942900	964	9	2	Mai	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	612	15	—
				August	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	600	—	—			
				Oktober	16	10	12	6	—	—	—	2	2	6	—	—	—	12	15	—			
323050	401	16	5	Novbr.	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—
				Decbr.	4	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—			
567425	971	19	7																				
139875	107	20	1	Novbr.	7	566	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	566	20	—	566	20	—
411000	546	15	—																				
313100	402	29	9																				
251425	383	3	10	März	12	—	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	1400	—	—
				"	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—			
608700	785	2	6	Septbr.	26	—	—	—	6	16	2	—	—	—	—	—	—	6	16	2	6	16	2
96625	82	24	7																				
132050	201	1	—																				
695350	892	10	6																				
238400	388	12	4	Januar	12	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	886	7	6
				Juni	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—			
				Septbr.	20	—	—	—	475	—	—	—	—	—	—	—	—	475	—	—			
				"	21	—	—	—	11	7	6	—	—	—	—	—	—	11	7	6			
164200	284	10	4																				
371825	2485	6	4	Juni	3	—	—	—	—	—	—	350	—	—	12	15	—	362	15	—	714	15	—
				Septbr.	2	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—			
				Oktober	13	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—			
				Decbr.	11	50	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—			
17725	907	14	7	Oktober	2	—	—	—	1494	21	10	—	—	—	—	—	—	1494	21	10	1494	21	10
207300	283	1	8	März	22	153	3	9	—									153	3	9	353	3	9
				Juli	12																		
				Oktober	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—			
194225	836	3	7	Mai	20/21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
235725	315	—	6	August	18	—	—	—	—	—	—	1900	—	—	—	—	—	1900	—	—	1900	—	—
19275	535	5	1	Mai	11/15	—	—	—	720	—	—	727	22	6	1150	—	—	2597	22	6	3007	4	4
				"	15	—	—	—	166	20	—	242	21	10	—	—	—	409	11	10			
41200	1135	14	6	Mai	13	—	—	—	50	—	—	3	—	—	—	—	—	53	—	—	53	—	—
86175	148	9	7																				
07525	1003	11	5	Februar	14	—	—	—	195	—	—	350	—	—	800	—	—	1345	—	—	7297	2	6
				April	12	—	—	—	147	—	—	—	—	—	—	—	—	147	—	—			
				"	25	—	—	—	315	2	6	1030	—	—	—	—	—	1345	2	6			
				Mai	7	335	—	—	1565	—	—	—	—	—	—	—	—	1900	—	—			
				Juli	11/12	—	—	—	—	—	—	550	—	—	1900	—	—	2450	—	—			
				"	22	—	—	—	110	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—			

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa. Rthlr.	II. Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
59	Lagow	6925	11625	2050	6475	27075	6925	11625	2100	6475
60	Landsberg a. d. W.	996775	710325	105525	38425	1851050	1029550	716750	107675	38425
61	Alt-Landsberg	242600	84050	11925	12575	351150	242975	84050	11925	12575
62	Lebus	101750	132950	28325	32525	295550	111750	139650	28325	32525
63	Lenzen	59550	276725	54500	16950	407725	59900	278525	54700	16950
64	Liebenwalde	191400	169225	36650	33600	430875	189375	170450	39600	33600
65	Lieberose	39000	85000	30725	1525	156250	39000	85000	30725	1525
66	Lindow	173800	86000	9400	1925	271125	173900	87875	9400	1925
67	Lippehne	105775	196500	57325	35500	395100	108275	197825	57325	35500
68	Luckau	352400	252650	121875	7450	734375	355600	254900	122125	7450
69	Luckenwalde	491200	495600	107825	25125	1119750	496650	496675	110975	25125
70	Lübben	213175	257050	96450	25750	592425	213175	257050	96450	25750
71	Lübbenau	148000	121600	78425	33675	381700	148000	121600	78425	33675
72	Lüchen	50800	192125	26475	12050	281450	50800	192125	26475	12050
73	Meyenburg	29725	192775	4650	13250	240400	29725	192775	4650	1325
74	Mittenwalde	58625	113200	48300	12775	232900	58625	114375	49950	1277
75	Mohrin	20150	104375	1075	11950	137550	20150	104375	1075	119
76	Müllrose	59200	74350	5425	2850	141825	60500	74600	5425	28
77	Müncheberg	127575	143525	19300	12950	303350	133650	145075	19900	129
78	Nauen	403800	617000	52250	21850	1094900	404100	621500	52250	218
79	Neudamm	54825	213125	18400	5325	291675	54825	213125	18400	53
80	Neustadt a. D.	40425	111650	20250	3925	176250	40425	111225	20675	3
81	Neustadt E.-W.	154975	365250	19625	4200	544050	154975	365475	19625	42
82	Neuwedell	41250	188250	34750	20925	285175	41250	188250	34750	20
83	Niemegk	62025	108425	78650	3750	252850	62025	108425	78650	37
84	Noerenberg	11875	77025	40200	12925	142025	13900	77375	40200	129
85	Oderberg	116450	170225	26075	4250	317000	116950	171825	26075	42

Summa.	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
27125	54	4	7																				
1892400	2194	4	6	Februar	10/11	14	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	20	—			
				Juni	24	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	—	73	20	—
				August	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
351525	356	29	2																				
312250	489	29	—	März	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	—	—	175	—	—			
				"	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—	300	—	—
410075	713	2	11	Decbr.	28	—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	250	—	—
433025	624	14	9																				
156250	254	18	4																				
273100	274	22	9																				
398925	684	29	10	Juni	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1250	—	—	1250	—	—	1250	—	—
740075	986	25	11																				
1129425	1501	16	2	Mai	13/14	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—			
				Septbr.	13	—	—	—	236	19	10	—	—	—	—	—	—	236	19	10			
				"	18	—	—	—	58	5	5	—	—	—	250	—	—	308	5	5	881	15	3
				October	18	—	—	—	91	20	—	45	—	—	—	—	—	136	20	—			
592425	914	27	1																				
381700	633	20	10																				
281450	468	25	—																				
240400	402	7	6																				
235725	407	21	—																				
137550	234	18	4	August	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1575	—	—	1575	—	—	1575	—	—
143375	183	12	5	Novbr.	4	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—
311575	417	3	2	März	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	2000	—	—			
				Juli	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1625	—	—	1625	—	—			
				"	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	950	—	—	950	—	—			
				August Septbr.	31 1	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	6262	15	—
				Decbr.	3	550	—	—	—	—	—	—	—	—	425	—	—	975	—	—			
				"	16	312	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	312	15	—			
1099700	1485	25	4	Februar	28	312	15	—	12	1	5	—	—	—	—	—	—	324	16	5			
				Juni	26/27	3	—	—	559	14	10	52	—	—	—	—	—	614	14	10	1439	1	3
				"	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	500	—	—			
291675	457	14	7	Februar	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	—	75	—	—	615	—	10
				Novbr.	14	—	—	—	540	—	10	—	—	—	—	—	—	540	—	10			
176250	280	7	4	August	20																		
544275	765	25	4	Decbr.	3																		
285175	514	17	6																				
252850	448	6	8																				
144400	297	17	7																				
319100	438	16	2																				

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.	Summa	II. Semester. In Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
86	Oranienburg	118375	172275	66850	18250	375750	120475	174375	66925	18250
87	Peitz	233425	34475	44400	36400	348700	233425	34475	44400	36400
88	Perleberg	280025	458850	49150	22450	810475	283050	463750	49150	22450
89	Pfoerten	31350	53225	14375	1375	100325	84600	57425	15350	1375
90	Potsdam	631950	268150	23825	90625	1014550	658025	270300	29575	93375
91	Prenzlau	244600	1283825	71625	21425	1621475	240925	1319300	77200	21625
92	Pritzerbe	72675	115050	9675	1600	199000	72675	115050	9675	1600
93	Pritzwalk	222175	379175	54450	19275	675075	226850	382850	54450	19275
94	Putlitz	41100	133525	16575	1750	192950	41400	138650	16575	1750
95	Rathenow	314625	596850	86200	8975	1006650	326400	600225	86350	8975
96	Reetz	33825	125250	47275	6850	213200	33825	125250	47275	6850
97	Reppen	137725	212525	84050	28725	463025	137725	213150	84650	28725
98	Rheinsberg	65800	227675	31550	4400	329425	65800	227675	31550	4400
99	Rhinow	41000	95275	13125	20800	134200	43500	60800	13150	20800
100	Rothenburg	17825	9925	4800	10675	43225	19425	9925	4875	10675
101	Alt-Ruppin	78750	78500	25550	9300	192100	83200	78400	23875	10500
102	Neu-Ruppin	518975	370900	56550	16775	963200	525550	373025	56575	16775
103	Saarmund	17950	22275	14650	5100	59975	17950	22275	14650	5100
104	Scheermeisel	6300	14125	650	9375	30450	6300	14125	650	9375
105	Schivelbein	67450	184975	75725	25575	353725	67450	184975	75725	25575
106	Schönfließ	60475	221775	24150	5675	312075	64775	221775	24150	5675
107	Schwedt	602100	472575	87700	9975	1172350	603725	473100	87825	9975
108	Schwiebus	367850	146375	62475	85250	661950	379525	158300	63550	85250
109	Seelow	161875	171500	20325	39200	392900	162175	172100	20325	39200
110	Senftenberg	72450	67175	53300	6600	199525	72450	67175	53300	6600
111	Soldin	202100	360400	44625	36375	643500	208800	364875	44625	37975
112	Sommerfeldt	398225	176400	43350	24625	642600	408250	176400	43375	24625
113	Sonnenburg	107200	210750	24300	12350	354600	122475	245925	28725	16450
114	Sonnewalde	90925	80050	15825	3350	190150	90925	80050	15825	3350
115	Sorau	856700	135125	88500	12800	1093125	869275	140275	89625	12600
116	Spandow	869975	571575	68250	62025	1566825	887300	593850	63450	62025

Summa.	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden. An Gebäuden der Klasse: I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
380025	611	15	2	Juni	23																		
348700	452	—	10																				
818400	1148	2	9	Januar	11	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—
108750	156	—	3	August	6	—	—	—	575	—	—	—	—	—	—	—	—	575	—	—	575	—	—
1051275	1234	15	2	Mai	11/12	—	—	—	84	23	9	158	10	—	—	—	—	243	3	9			
				Juli	14/15	2691	20	2	—	—	—	—	—	—	218	22	6	2910	12	8	4171	24	3
				Novbr.	28	1018	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1018	7	10			
1659050	2587	6	5	August	9	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—
199000	265	6	8	Oktober	30	—	—	—	1535	15	—	—	—	—	—	—	—	1535	15	—	1535	15	—
683425	985	2	7																				
198375	301	21	2																				
1021950	1448	27	8	März	28	33	20	11	3500	—	—	475	16	5	—	—	—	4009	7	4	4042	4	—
				Juli	18	—	—	—	32	26	8	—	—	—	—	—	—	32	26	8			
213200	385	15	—																				
464250	776	29	7	Mai	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356	7	6
				Juni	14	—	—	—	356	7	6	—	—	—	—	—	—	356	7	6			
329425	520	22	11																				
138250	240	15	6																				
44900	81	21	11																				
195975	282	19	6																				
971925	1131	21	4	Septbr.	20	1358	21	5	5	—	—	2296	26	3	—	—	—	3660	17	8	3660	17	8
59975	107	18	9																				
30450	65	9	2																				
353725	655	17	1																				
316375	493	9	11																				
1174625	1405	11	4	Februar	26	—	—	—	1670	—	—	400	—	—	500	—	—	2570	—	—			
				April	19	780	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	—	—	2080	—	—	13551	11	3
				Mai	3	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—			
				Septbr.	22	5827	—	—	2692	—	—	340	11	3	—	—	—	8859	11	3			
686625	965	3	10	April	26	132	25	9	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1332	25	9	2132	25	9
				Septbr.	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	800	—	—			
393800	585	4	—	Juni	21	—	—	—	700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	700	—	—
199525	325	27	11																				
656275	985	9	8																				
652650	733	20	2	April	29	205	21	9	575	—	—	—	—	—	4665	18	9	5446	10	6	5446	10	6
413575	564	14	2	Februar	22/26	—	—	—	776	20	—	—	—	—	—	—	—	776	20	—			
				März	24	—	—	—	400	—	—	—	—	—	1150	—	—	1550	—	—	2494	27	6
				April	9	—	—	—	168	7	6	—	—	—	—	—	—	168	7	6			
190150	240	27	6																				
1111775	1003	27	11																				
1606625	1871	23	1	März	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1641	7	—
				August	28	—	—	—	54	7	—	37	—	—	1550	—	—	1641	7	—			

Nummer.	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. Istes Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Summa. Rthlr.	IItes Semester. In Klasse I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.
117	Spremberg	552375	143150	119700	11525	826750	567425	144450	121150	115
118	Sternberg	72050	50275	5750	7775	135850	72050	50275	5750	77
119	Storkow	67900	128975	21150	9350	227375	69625	129650	21150	93
120	Strasburg	121275	422525	43975	50100	637875	121275	422525	43975	5010
121	Straußberg	172175	216275	52625	9925	451000	172175	216275	52625	992
122	Teltow	159825	41275	17125	26950	245175	165300	41525	17125	2695
123	Templin	160175	417850	49450	12275	639750	162325	419575	49850	1227
124	Teupitz	19450	32000	7625	5925	65000	21875	34550	8250	592
125	Trebbin	48200	132875	19925	9025	210025	48200	132875	19925	902
126	Trebschen	6100	6125	450	1025	13700	6100	6125	450	102
127	Treuenbrietzen	55475	250250	122200	825	428750	56875	251775	122200	82
128	Triebel	84025	29775	32600	3475	149875	85025	29775	32825	347
129	Vetschau	90450	66150	35575	9550	201725	90450	66150	35575	955
130	Vierraden	83425	190025	36550	17825	327825	83425	192900	36550	1782
131	Werder	162300	67225	26475	10275	266275	163500	67725	26475	1027
132	Wilsnack	82950	124775	33900	2225	243850	83750	128950	33900	222
133	Wittenberge	425125	437800	10875	20425	894225	451950	440875	10875	2042
134	Wittstock	172200	781200	109200	4100	1066700	174200	784175	109900	410
135	Woldenberg	129650	254425	56350	15850	456275	129650	254425	56350	1585
136	Wrietzen	280625	402300	41875	9550	734350	280625	403325	41875	955
137	Wusterhausen a. D.	110100	371400	69500	15250	566250	110100	371400	69500	1525
138	Zehden	85400	115400	16675	3950	221425	85925	115400	16675	395
139	Zehdenick	195475	156800	53925	3500	409700	195475	156800	53925	350
140	Zinna	46625	20050	3225	3450	73350	46625	20050	3225	360
141	Zielenzig	190025	240325	100175	19325	549850	192475	243250	100175	193
142	Zossen	85525	110850	23100	18200	237675	86550	111450	23100	182
143	Züllichau	215175	116825	71575	104525	508100	215175	117475	71575	1045
	Summa	26489850	29695750	6530375	2398775	65114750	27005025	30002100	6613575	2413

Davon gehen ab für die Magisträte 2 pro Cent Hebegebühren ..

Bleiben abzuführen ...

Dazu an Zugänge pro I. Semester 1860:

von Frankfurt a. d. O. ....

von Landsberg a. d. W. ....

Summa.	Beiträge pro 1860 incl. der Hebe-Gebühren.			Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden.																			
				Datum des Brandes.		An Gebäuden der Klasse												Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
						I.			II.			III.			IV.								
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
844550	928	18	—	Novbr.	2/3	706	—	—	—	—	—	—	—	—	725	—	—	1431	—	—	1431	—	—
135850	170	—	10																				
229775	348	18	9																				
637875	1088	17	1	Januar	15																		
451000	640	26	8																				
250900	311	10	3	März	25	—	—	—	670	25	—	—	—	—	—	—	—	670	25	—	670	25	—
644025	972	17	2	März	16	—	—	—	—	—	—	275	—	—	25	—	—	300	—	—	300	—	—
70600	111	8	10	Mai	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	339	22	—	339	22	—	339	22	—
210025	338	20	5																				
13700	18	25	—	August	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—
431675	791	26	6	Juli	18	150	—	—	135	—	—	410	25	—	—	—	—	695	25	—	695	25	—
151100	200	25	5																				
201725	296	13	9																				
330700	535	24	7	Novbr.	22	—	—	—	533	—	—	235	—	—	275	—	—	1043	—	—	1043	—	—
267975	316	9	3																				
248825	359	24	8	Mai	24	33	10	—	983	10	—	—	—	—	—	—	—	1016	20	—	1016	20	—
924125	1088	14	11																				
1072475	1720	6	6																				
456275	714	7	1																				
735375	980	16	4	Februar	12	103	10	—	315	—	—	7	15	—	—	—	—	425	25	—	425	25	—
566250	932	15	10	Juli	19	—	—	—	11	12	10	—	—	—	—	—	—	11	12	10	11	12	10
221950	301	17	3																				
409700	533	10	—	October	4	—	—	—	7	23	4	—	—	—	—	—	—	7	23	4	7	23	4
73350	81	20	10																				
555225	862	—	8	April	20	356	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	356	7	6			
				Mai	9	—	—	—	1228	10	—	—	—	—	—	—	—	1228	10	—	1659	17	6
				1858																			
				October	12/13	—	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	75	—	—			
239300	367	25	1																				
508775	919	—	10																				
66034650	92112	23	—			17537	7	3	31301	12	5	19801	2	9	29433	8	3	98073	—	8	98073	—	8
.....	1842	7	8																				
.....	90270	15	4																				
12 sgr. 2 sgr. 3 pf.	„	14	3																				
Summa.	90270	29	7																				

B. Extract aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societäts- ... für das

Abtheilung	Titel	Einnahme.	Soll-Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste. Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	Bestand aus der vorigen Rechnung	53635	5	4	53635	5	4	—	—	—
B.	—	Einnahme aus Rechnungs-Erinnerungen	183	—	—	—	—	—	183	—	—
C.	—	An Einnahme-Resten	2481	24	2	2438	—	10	39	23	4
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungs-Jahre:									
	I.	An Feuer-Societäts-Beiträgen der Associirten	90270	29	7	90022	17	6	234	26	4
	II.	" " " " " Nicht-Associirten zu den Vergütungen für Nebenbeschädigungen und zu Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	1259	24	—	139	22	11	1120	1	1
	III.	An wieder eingezogenen Brandvergütigungs-Geldern	50	—	—	50	—	—	—	—	—
	IV.	An wiedererstatteten Mandatarien-Gebühren, Gerichtskosten und Kosten-Vorschüssen	14	26	—	13	2	6	1	23	6
	V.	An erworbenen Dokumenten und wiedereingezogenen Capitalien	6500	—	—	6500	—	—	—	—	—
	VI.	An Zinsen von Capitalien und bei der Bank belegten Kassen-Beständen	704	9	10	704	9	10	—	—	—
	VII.	An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An zufälligen Einnahmen	—	15	6	—	15	6	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	118000	—	—	118000	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	273100	14	5	271503	14	5	1579	14	3
		Davon ab der Ausfall Abtheilung C. 4 Thlr. — Sgr. — Pf. und Abtheilung D. Titel I. 13 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.	17	15	9						
		Bleibt Soll-Einnahme	273082	28	8	273082 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.					

Direktion der Kur- u. Neumark und der Niederlausitz über den laufenden Fonds Jahr 1860.

Erläuternde Bemerkungen.

Uebereinstimmend mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Extrakt vom 25. Juni 1860 aus der Rechnung über den „laufenden Fonds" für das Jahr 1859.

Nach Oderberg gezahlte Brandentschädigungsgelder, welche zufolge Beschlusses des 33. Communal-Landtags der Kurmark von der dortigen Stadtgemeinde wieder eingeklagt und daher, wie geschehen, zunächst zum „Einnahme-Soll" gestellt werden müssen.

4 Thlr. Beitrag zu Spritzen-Prämien sind niedergeschlagen. Die noch in Rest verbliebenen 39 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. bestehen theils in Feuer-Societäts-Beiträgen von einem Grundstück, welches Schuldenhalber gerichtlich subhastirt wird, theils in wieder zu erstattenden Prozeßkosten.

13 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. kommen in Ausfall. Die restirenden 234 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. rühren zum größten Theil von Grundstücken her, deren gerichtlicher Verkauf Schuldenhalber eingeleitet ist.

Die nebenerwähnten Beiträge können niemals vor dem Monat Juni ausgeschrieben werden, weil die Beschaffung des Materials zur Feststellung derselben mit vielfachen, durchaus nicht zu umgehenden Weiterungen verbunden ist. Daher der Rückstand. Der Werth der bei Privatgesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäude belief sich übrigens am Schlusse des Jahres 1860 auf 33,245,400 Thlr., und sind davon für das genannte Jahr ausgeschrieben 13 Pfennige Beitrag pro Mille dieses Gebäudewerths-Capitals.

Erstes Drittel einer Brandschaden-Vergütung aus dem Jahre 1858, welches im Interesse der Societät vorläufig wieder zurückgezogen ist. Die Empfänger erklärten nämlich: den Neubau des abgebrannten Gebäudes zur Zeit nicht bewerkstelligen zu können.

Zur Erlangung des restirenden Betrages sind die nöthigen Anträge bei der Gerichtsbehörde formirt.

Erlös für 8000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen, welche im obigen Bestande — Abtheilung A. — mit enthalten und zur Erfüllung der Ausgabe-Verpflichtungen des laufenden Fonds auf Grund eines Beschlusses des 33. Communal-Landtags der Kurmark, dem eisernen Bestands-Fonds zum Course von 81¼% übereignet sind.

Von 8000 Thlr. und resp. 6000 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen à 3½% und von 59,000 Thlr. successive bei der Königlichen Bank à 2% belegten Kassen-Beständen.

Nachträglich ermittelte Beiträge zu den Vergütungen für Nebenbeschädigungen.

Von den Baarbeständen der Kasse wurden nach und nach 59,000 Thlr. bei der Bank belegt, daher Einnahme in Bank-Obligationen . . . . 59,000 Thlr.

Den Anträgen auf Auszahlung von Brandschaden-Vergütungen entsprechend, mußten diese Gelder allmälig von der Bank wieder zurückgezogen werden; daher Einnahme baar . . . . . . 59,000 Thlr.

ergiebt nebenstehende 118,000 Thlr.

Abtheilung.	Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rthlr.	Sgr	Pf	Ist-Ausgabe. Rthlr.	Sgr	Pf	Mithin Ausgabe-Reste. Rthlr.	Sgr	Pf
A.	—	An wiedererstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Ausgabe-Rückständen	38791	12	7	34154	27	9	4344	7	10
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre.									
	I.	A. An Brandvergütigungsgeldern, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien u. Schaden-Abschätzungs-Kosten	99373	15	8	79449	7	7	19924	8	1
		B. Für sogenannte Nebenbeschädigungen	1565	1	4	1507	13	4	57	18	—
	II.	An zurückgezogenen, event. wieder zu verausgabenden Brandvergütigungsgeldern	50	—	—	—	—	—	50	—	—
	III.	An wiedererstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	51	29	6	51	29	6	—	—	—
	IV.	An Diäten und Reisekosten	2149	27	6	2149	27	6	—	—	—
	V.	An Mandatariengebühren und Kosten-Vorschüssen	42	19	—	42	19	—	—	—	—
	VI.	An Capitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
	VII.	An Zinsen für aufgenommene Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An außerordentlichen Ausgaben	263	14	8	263	14	8	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	118000	—	—	118000	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe	268288	—	3	243619	19	4	24376	3	11
		Davon ab die Abtheilung C. als erspart nachgewiesenen	292	7	—						
		Bleiben	267995	23	3	267995 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.					

Schluß be[...]

Die Einnahme beträgt	271503 Thlr.	14 Sgr.	5 Pf.
Die Ausgabe	243619 „	19 „	4 „
Bleibt Bestand	27883 Thlr.	25 Sgr.	1 Pf.

und zwar

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direktion

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 34. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. August 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 27. enthält: (No. 5408.) Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

No. 28. enthält: (No. 5409.) Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

(No. 5410.) Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

(No. 5411.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

(No. 5412.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Nottuln an der Coesfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havixbeck, im Kreise Münster, an die Gemeinden Nottuln und Havixbeck.

No. 29. enthält: (No. 5413.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

No. 30. enthält: (No. 5414.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 22. Juni 1861.

(No. 5415.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

(No. 5416.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Krefeld-Venloer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5417.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Aktionairen der Magdeburger Privatbank in der Generalversammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des §. 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschaftsstatuts.

(No. 5418.) Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 5 Juli 1861.

(No. 5419.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf an der Cöln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5420.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Bekanntmachung. Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London", wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

ad II. No. 9493.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. In Ausführung der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 28. Juli c., III. 16,841, wird zum 1. Oktober d. J. das Unter-Steuer-Amt zu Neu-Tornow aufgehoben und dessen Hebebezirk in der Weise vertheilt, daß die Ortschaften Hohenwutzen, Brahlitz, Neu-Tornow, Neuenhagen, Gliezen und Grabow mit allen dazu gehörigen Etablissements dem Bezirke des Unter-Steuer-Amts in Zehden, — die Ortschaften Ranft, Cüstrinchen, Reetz, Wustrow, Neu-Litzegoericke und Carlshof mit allen dazu gehörigen Etablissements aber dem Bezirke des Unter-Steuer-Amts in Letschin überwiesen werden.

Die Chausseegeld-Hebestelle in Neu-Tornow bleibt nach wie vor bestehen.

Frankfurt a. d. O., den 16. August 1861.

IV. No. 1384. August 1861.

II. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister Dr. Flottwell hat mittelst Rescripts vom 1. d. Mts. dem in Budissin in der Königlich Sächsischen Oberlausitz zusammengetretenen Comité zur Errichtung eines Denkmals für den verewigten Advokaten und Rittergutsbesitzer Johann Michael Buder auf dem Kirchhofe zu Groß-Postwitz bei Bautzen die Genehmigung zur Einsammlung von freiwilligen Geldbeiträgen durch die betreffenden evangelischen Geistlichen resp. Orts- und Schulvorstände in den wendischen Parochien des diesseitigen Regierungs-Bezirks ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 3. August 1861.

I. K. No. 210. Juli 1861.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten:

Georg Wilhelm Ernst Becker aus Trebenow, Carl Hermann Emil Haple aus Sorau, Gustav Friedrich Julius Kaeckle aus Hohen-Lübbichow, Johannes Theodor Oskar Pank aus Leuten und Johann Friedrich Ernst Voigt aus Schenkendorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 8. August 1861. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Bürgermeister Grunewald zu Bobersberg ist an Stelle des Bürgermeisters Witte zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Commission zu Bobersberg ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der bisherige Landbaumeister Emil Gustav Herrmann Schack ist vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Königlichen Bau-Inspekter ernannt und ihm die erledigte Bau-Inspekter-Stelle in Landsberg a. d. W. verliehen worden. Derselbe wird die Geschäfte dieser Stelle am 1. Oktober d. J. übernehmen.

Der Rittergutsbesitzer, Staatsanwalt a. D. von Baerensprung auf Klein-Doebbern ist in Stelle des Lieutenants Uttech zum ersten Kreis-Deputirten des Kreises Cottbus gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Bauführer Paul Friedrich Nicolaus Mitscher zu Sorau ist am 9. Juli 1861 als solcher vereidigt worden.

Dem Küster und Schullehrer Liebke zu Genninsch-Warthebruch, in der Landsbergschen Diöcese, ist höheren Orts der Cantor-Titel verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Traugott Lebrecht Seyfert ist zum Schullehrer zu Reppist, zur Diöcese Spremberg gehörig, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Friedrich Ferdinand Krause, bisher in Neuwedell, zum Küster und Schullehrer zu Pehlitz, in der Diöcese Friedeberg, ist bestätigt worden.

Die Berufung des seitherigen Hülfslehrers Julius Adolph Ferdinand Müller zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Hohenwalde, in der Diöcese Landsberg, ist bestätigt worden.

Zu Förstern sind ernannt worden, die Forstaufseher: Kieseler zu Ellerborn, in der Oberförsterei Börnichen, Kloßmann zu Rampitz, in der Oberförsterei Güntersberg (Crossen), Schönreck zu Triebel, in der Oberförsterei Sorau, Liebsch zu Modderwiese, in der Oberförsterei Lubiathfließ, Schrebler zu Alt-Golm, in der Oberförsterei Neubrück, Zorn zu Pulsbrück, in der Oberförsterei Wildenow. Der Förster Friedrich zu Glambecksee, in der Oberförsterei Massin, ist gestorben, worauf zum 1. September d. J. der Förster Schönreck von Triebel nach Glambecksee versetzt, und der Kriegsreserve-Jäger Felix Zinke als Waldwärter zu Triebel interimistisch angestellt wird.

Dem Staats-Anwalts-Gehülfen Lanz zu Spremberg ist der Charakter als Staats-Anwalt Allerhöchst verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Gramzow i. d. U.-M. — Superintendentur Gramzow — Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Zirnack erledigt.
C. No. 6681.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Königlichen Obermaschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Techniker und Fabrikanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 10. August 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
ad 1. No. 851. August 1861.

(3) Seit unserer Bekanntmachung vom 22. Juni d. J. — II. Nr. 1232 6. 60 — und den Ergänzungen zu derselben vom 9. Juli resp. 21. dess. Monats sind wiederum mehreren Kirchen und Schulen unsres Verwaltungsbezirks folgende Geschenke und Vermächtnisse zu Theil geworden, welche hierdurch mit Anerkennung der den geistlichen Instituten zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1) der Stadtkirche zu Lagow, Kreis Sternberg, wurde von den Gemeindemitgliedern eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von violettfarbenem Plüsch geschenkt;
2) der Kirche zu Clettwitz, Kreis Calau, von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine schwarzsammetne Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen;
3) der Kirche zu Drenzig, Kreis Sternberg, von dem Bauer, Gerichtsmann und Schulvorsteher Kranich ein geschmackvoller Behang über das Lesepult des Küsters von feinem, schwarzen Tuche mit gelbseidenen Franzen und an der Vorderseite mit einer in Gold gestickten Inschrift;
4) der Königl. Regierungs-Secretair und Registrator a. D. Heinze zu Frankfurt a. d. O. hat für die Kirche zu Groß-Doebbern, Kreis Cottbus, eine vollklingende, von dem Orgelbauer Herrn Sauer zu Frankfurt a. d. O. erbaute neue Orgel aus seinen Mitteln anfertigen lassen;
5) von Mehreren, die nicht genannt sein wollen, sind für die Stadtkirche zu Berlinchen, Kreis Soldin, Liebesgaben im Gesammtbetrage von 125 Thlr. 20 Sgr. gespendet worden, für welche Summen folgende heilige Geräthschaften, theils von Neusilber, theils galvanisch versilbert, angeschafft worden sind: 1) ein Paar Altarleuchter, 30" hoch; 2) eine Abendmahlskanne; 3) ein Abendmahlskelch nebst Patene; 4) eine Taufkanne; 5) ein Taufbecken; 6) ein Kelch für Kranken-Communionen; 7) eine Oblatendose zu demselben Zwecke;
6) für die neu erbaute Stadtkirche zu Peitz, Kreis Cottbus: 1) von dem Gewerke der Tuchmacher das schwarze Tuch zur Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung; 2) von den Gemeindegliedern: a. eine rothsammetene Bekleidung der Kanzel, des Altars und des Taufsteins, mit ächt goldenen Franzen und Quasten besetzt; b. die ächt silbernen Franzen und Quasten zu der ad 1 von dem Tuchmachergewerke geschenkten schwarztuchenen Bekleidung; c. ein rothsammetener neuer Klingelbeutel mit weißer Stickerei und ächten Silberfranzen;

3) von den Jungfrauen der Stadt und den Töchtern des Mühlenbesitzers Heinrich Berger auf der Maust-Mühle ein werthvoller Altarteppich; 4) von dem Bäckermeister Carl Richter und dessen Familie eine neue schöne Altarbibel; 5) von dem Tuchfabrikanten Julius Gründer und dessen Ehefrau ein blauseidenes Kniekissen; 6) von dem Hüttenbeamten Friedrich Spindler zu Wilhelminen-Hütte in Schlesien zwei broncirte Altarleuchter; 7) von einem Geber, der nicht genannt sein will, ein Bouquet künstlicher Rosen zum Schmucke des Altars; 8) von der Frau Hütten-Factor Köppen ein Bouquet künstlicher Wachsblumen;

7) der Kirche zu Haasenfelde, Kreis Lebus, von einem Ungenannten zwei Gypsfiguren, Apostel darstellend, zum Schmucke des Altars;

8) die verwittwete Frau Eigenthümer Krüger auf Neu-Teicherfeld hat für die Kirche zu Neu-Teich, Kreis Friedeberg i. d. N., eine volltönige passende Orgel auf ihre Kosten erbauen lassen;

9) der Kirche zu Groß-Lubolz, Kreis Lübben, von dem Küster und Lehrer Streichhahn daselbst ein neues Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper;

10) der Kirche zu Jänschwalde, Kreis Cottbus: 1) von der Gemeinde ist durch freiwillige Beiträge eine mit silbernen Franzen besetzte, schwarztuchene Altardecke und eine eben solche Kanzelbekleidung beschafft worden; 2) von den Jungfrauen zu Jänschwalde eine Blumenvase und drei Bouquets von künstlichen Blumen zur Schmückung des Altars; von den Jungfrauen zu Radewiese ein Bouquet von künstlichen Blumen zu demselben Zwecke;

11) der Kirche zu Theeren, Kreis Königsberg i. d. N.: 1) von dem Patron, Herrn Rittergutsbesitzer Theveran und dessen Ehefrau: a. ein hölzernes Crucifix für den Altar; b. eine Weinkanne nebst Oblatenbüchse von Milchglas nebst weißem Schleier aus Kantengrund mit eingestickten Blumen zur Bedeckung der Gefäße; c. zwei große Kupferstiche unter Glas mit schwarzem Rahmen „die Geburt" und „die Kreuzigung des Herrn" darstellend; 2) von den verheiratheten Frauen der Gemeinde eine Altarbekleidung von schwarzem Kaisertuche mit silbernen Franzen; 3) von den Jungfrauen der Gemeinde ein bronzener Kronenleuchter zu acht Lichtern, wozu die Jungfrauen die Verpflichtung zur Unterhaltung an Lichtern übernommen haben;

12) der Kirche zu Wellersdorf, Kreis Sorau: 1) von der Frau Gräfin Garczynska ein gemachtes Blumenbouquet auf dem Altar; 2) von dem Herrn Grafen zu Dohna zwei gußeiserne Kreuze mit vergoldeten Ständern zur Verzierung der gemauerten Pfeiler am Eingange des Kirchhofes; 3) von den jungen Leuten und Jungfrauen zu Wellersdorf und Marsdorf ist durch freiwillige Beiträge ein geschmackvoller Kronenleuchter angekauft worden;

13) der Kirche zu Hohen-Jehsar, Kreis Lebus, von dem Kirchenpatron, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirten Herrn von Burgsdorff und dessen Frau Gemahlin einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch und eine silberne Patene;

14) für die evangelische Kirche zu Neuzelle, Kreis Guben, sind durch freiwillige Beiträge von den Gemeindemitgliedern angeschafft worden: 1) eine schwarze Sammetdecke auf das Kanzelpult mit Stickerei und Franzen von Silber; 2) zu der schwarzen Altar- und Kanzelbekleidung Borten und Franzen von Silber; 3) ein gesticktes, weißes Tuch für die heiligen Gefäße; 4) zwei Blumenbouquets zur Ausschmückung des Altars;

15) der Kirche zu Schiedlo, Kreis Guben, von den Gemeindemitgliedern ein Tuch zur Bedeckung des Taufsteins;

16) für die Kirche zu Reichen, Kreis Sternberg, sind: 1) durch freiwillige Beiträge der Gemeindemitglieder angeschafft worden: a. eine neue Altarbekleidung von feinem, schwarzem Tuche mit gelben Franzen; b. eine schwarzsammetene mit gelben Franzen versehene Kanzelbekleidung; c. ein Leichentuch von schwarzem Tuche; 2) sind derselben von dem Kossäthen August Bickert zwei neue gelbpolirte hölzerne Altarleuchter geschenkt worden;

17) der Kirche zu Jaenschwalde, Kreis Cottbus, von den Jungfrauen der Filial-Gemeinde Drewitz zwei neue Vasen mit Blumenbouquets zur Ausschmückung des Altars;

18) für die Kirche zu Gottschimmerbruch, Kreis Friedeberg i. d. N., ist durch eine von dem dortigen Gemeinde-Kirchenrathe unter thätiger Mitwirkung des Küsters und ersten Lehrers Heise veranstalteten Sammlung freiwilliger Gaben sämmtlicher Gemeindemitglieder ein zweiter messingener Kronenleuchter zu zwölf Wachslichtern angeschafft worden;

19) der Sattlermeister Carl Roesler zu Landsberg a. d. W. hat die dortige katholische Kirche laut des am 13. Dezember v. J. eröffneten Testamentes vom 23. November v. J. als die Universalerbin seines

aus 1378 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf. bestehenden Nachlasses unter den Bedingungen eingesetzt, daß ein Fünftheil für eine Jahres-Gedächtnißfeier, ein Fünftheil für die Schule zu Lehrmitteln, ein Fünftheil für die Armen, ein Fünftheil zu einem kirchlichen Baufonds Behufs der Reparaturen an Kirche und Pfarrhaus, ein Zehntheil zur Umzäunung und Vergrößerung des Kirchhofes und ein Zehntheil für Bälgentreter und Ministranten verwendet werde;

20) der evangelischen Stadtkirche zu Dobrilugk, Kreis Luckau, von einer ungenannten Geberin zwei gemachte Blumenbouquets für den kleinen Altar;

21) die Kirchengemeinde zu Deutsch-Lieskau, Kreis Luckau, hat zur Anschaffung einer neuen Orgel für die dortige Kirche freiwillig eine Summe aufgebracht, für die eine solche durch den Orgelbauer Gleisch in Luckau erbaut werden soll;

22) der Kirche zu Droessigk, Kreis Luckau, von einem Ungenannten zwei neue Wachskerzen;

23) der Kirche zu Deutsch-Sorno, Kreis Luckau, von einer ungenannten Frau aus der Gemeinde, zwei gußeiserne Altarleuchter, schwarz mit goldenen Verzierungen nebst zwei dazu gehörigen Wachskerzen;

24) der Kirche zu Werenzhain, Kreis Luckau, von einer jungen Ehefrau eine Guirlande künstlicher Blumen mit Schleifen zum Schmucke des Altars;

25) der Kirche zu Betten, Kreis Luckau, von den Auszugseltern Gottlieb Mulack und Marie Mulack auf Welschkes Gut ein werthvoller Candelaber von ciselirter gegossener Bronce, mit vier Armen und einer Vorrichtung in der Mitte zur Aufstellung von feinen Blumen oder eines Lichtes versehen;

26) der Kirche zu Dahmsdorf, Kreis Lebus, von dem Lehnschulzen Herrn Templin eine reich gestickte Decke über den Taufstein;

27) der Kirche zu Jahnsfelde, Kreis Lebus, von der Frau Baronesse von Fouqué eine versilberte, innen vergoldete Abendmahlskanne;

28) der Kirche zu Rentschen, Kreis Züllichau, von der dortigen Gemeinde, vorzugsweise von den eingesegneten jungen Gemeinde-Mitgliedern, schwarztuchene Bekleidungen für Altar und Kanzel, mit Stickereien von Silber geschmückt, zur Feier des Gedächtnisses der Verstorbenen,

29) der Stadtkirche zu Zehden, Kreis Königsberg i. d. N., von der Frau Rittergutsbesitzerin von Holtzendorf auf Carlstein eine werthvolle, vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von dunkelrothem Plüsch mit Goldborten;

30) der Kirche zu Altensließ, Kreis Friedeberg i. d. N.: a. von dem Administrator Herrn Hecht daselbst, b. von dem Gutsbesitzer Herrn Gohlke daselbst vier große Wachskerzen auf dem Altare;

31) der Kirche zu Gurkow, Kreis Friedeberg i. d. N., von einer ungenannten Geberin zwei gläserne Vasen mit künstlichen Blumen zur Ausschmückung des Altars;

32) der Kirche zu Neu-Litzegöricke, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Gutsbesitzer Herrn Jaeckel auf Friedrichshof eine werthvolle Decke über den Taufstein,

33) die Ehegattin des verstorbenen Herrn Regierungsraths von Endell und nunmehrige Besitzerin des Rittergutes Baudach, Kreis Crossen, hat der von Pannwitzschen Armenstiftung daselbst ein Geschenk von funfzig Thalern überwiesen;

34) für die Kirche zu Klein-Wubiefer, Kreis Königsberg i. d. N., ist durch freiwillige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper auf dem Altar beschafft worden;

35) der Kirche zu Maltow, Kreis Sternberg, von zwei Jungfrauen der Gemeinde zwei gläserne Vasen mit künstlichen Blumen auf dem Altar;

36) durch freiwillige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder sind für die Kirche zu Mreckow, Kreis Sternberg, folgende werthvolle Abendmahlsgeräthschaften, sämmtlich von Neusilber und galvanisch versilbert, von Innen vergoldet, neu angeschafft worden, und zwar: 1) ein Abendmahlskelch, 2) eine Patene, 3) eine Hostiendose, 4) eine Weinkanne;

37) der Kirche zu Tempel, Kreis Sternberg: 1) von der Jungfrau Ottilie Karney ein schwarztuchenes Altartuch mit Silberstickerei, 2) von der Tochter des verstorbenen Lehnbauers Fitzke, auf Veranlassung ihrer Verheirathung, zwei künstliche Blumenbouquets auf dem Altar;

38) für die Kirche zu Groß-Kölzig, Kreis Sorau, wurde eine neue Orgel erbaut, wozu die Kosten durch freiwillige Beiträge des Herrn Patrons, der eingepfarrten Herrschaften und der vier Gemeinden Groß- und Klein-Kölzig, Döbern und Jocksdorf aufgebracht worden sind;

39) der Kirche zu Groß-Tzschacksdorf, Kreis Sorau, von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde eine Altar-Fußbekleidung von grünem Tuche;

40) der Kirche zu Kohlo, Kreis Sorau: 1) von dem Rittergutsbesitzer Herrn Lieutenant Fischer auf Würchenblatt a. ein neusilbernes, inwendig vergoldetes Taufbecken nebst dergleichen Taufkanne, b. ein runder Tauftisch mit einer Marmorplatte; 2) von einer Jungfrau der Gemeinde zwei Blumenvasen mit Bouquets künstlicher Blumen zur Ausschmückung des Altars;

41) der Kirche zu Nieder-Jeser, Kreis Sorau, von Frau Laura Mann eine weißgestickte Altardecke und einen gestickten Altar-Fußteppich;

42) für die St. Georgen (Lebuser Vorstadt) Kirche zu Frankfurt a. d. O. ist zur theilweisen Deckung der für Restauration der Kirche und des Thurmes noch im Rest verbliebenen Baugelder durch freiwillige Beiträge aus den Stadtgemeinden die Summe von 142 Thlr. 9 Sgr. zugeflossen;

43) der Kirche zu Saepzig, Kreis Sternberg, von der Bauern- und Kossäthen-Gemeinde ein schön lackirter achtarmiger Kronenleuchter zum Gebrauche beim Abendmahlsgottesdienste;

44) der Kirche zu Lichtenberg, Kreis Lebus, von einer Confirmandin ein aus allerlei Federn verfertigtes Blumen-Bouquet zum Schmucke des Altars;

45) der Kirche zu Reipzig, Kreis Sternberg, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein Crucifix mit vergoldetem Christuskörper auf dem Altar;

46) der Kirche zu Tzschetzschnow, Kreis Lebus, von einer Freundin des Gottesdienstes eine schwarz angestrichene Tafel zum Anschreiben der Lieder;

47) der Stadt-Pfarrkirche zu Sommerfeld, Kreis Crossen: 1) von mehreren ungenannten Gemeinde-Mitgliedern eine Altarbekleidung von feinem schwarzem Tuche, mit silbernen Franzen und in der Mitte mit einem silbernen Kranze verziert; 2) von zwei Familien zwei silberne, inwendig vergoldete Abendmahlskelche; 3) von der Tuchmacher-Gesellen-Brüderschaft ein aus scharlachrothem, feinem Tuche verfertigtes, mit reicher Silberstickerei und silbernen Franzen versehenes Chortuch;

48) der Kirche zu Cossar, Kreis Crossen, von den Confirmanden der Gemeinden Cossar und Kuckädel eine Weinkanne von Krystall zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl;

49) der Kirche zu Weißig, Kreis Crossen, von dem Gerichtsschulzen Herrn Fischer zur Ausschmückung des Altars zwei große, in schwarz-goldenen Rahmen gefaßte Bilder: a. den kreuztragenden Heiland und b. die Abnahme vom Kreuze, darstellend;

50) von der Freifrau von Kottwitz auf Lang-Heinersdorf ist zur Reparatur der Orgel in der Kirche zu Eichberg, Kreis Crossen, ein freiwilliger Beitrag geleistet worden;

51) der Stadtkirche zu Berlinchen, Kreis Soldin, ist von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede zur Anschaffung einer neuen Altardecke ein Beitrag geschenkt worden;

52) der Kirche zu Messow, Kreis Crossen, von dem Herrn Prediger Mehring ein Altargemälde in Oeldruck: „Christus am Oelberge" darstellend, von Koselowsky;

53) der Kirche zu Griesel, Kreis Crossen: 1) von der Frau Oberforstmeister Krause: a. eine Altarbibel, in Groß-Octav, mit Goldschnitt, b. zwei Vasen mit künstlichen Blumen zur Ausschmückung des Altars; 2) von der Ehefrau des Herrn Prediger Siebert ein gußeisernes Crucifix; 3) von einem Ungenannten eine neue Altar- und Kanzelbekleidung;

54) der Rittergutsbesitzer Mettke zu Sawische, Kreis Züllichau, hat für die Gemeinde zu Griesel, Kreis Crossen, auf seine Kosten eine Begräbnißkapelle mit Glocken erbauen lassen;

55) der Kirche zu Schaumburg, Kreis Königsberg i. d. N., ist von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede eine neue schwarzsammetne Decke für das Lesepult des Küsters mit Inschrift geschenkt;

56) die Kirche zu Reitwein, Kreis Lebus, mit einem neuen werthvollen Kronenleuchter geschmückt worden. Die Mittel sind durch Einkirchung der Hathenower Wiesenbesitzer, welche Einkaufsgelder für ihr Anrecht an Kirche und Kirchhof gezahlt haben, gedeckt worden;

57) der neu erbauten Kirche zu Heinersdorf, Kreis Landsberg a. d. W., sind folgende Geschenke gemacht worden: 1) von den Gemeinde-Mitgliedern eine schwarztuchene Altardecke mit Silberstickerei; 2) von der Ehefrau des Lehnschulzen Rogge eine gleichartige Kanzeldecke und eine kleine weiße Altardecke; 3) von der Ehefrau des Küsters Grunow eine Decke über den Taufstein;

58) der Kirche zu Himmelstädt, Kreis Landsberg a. d. W., von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede zwei große, weiße Altarkerzen, sowie die erforderlichen Lichter zur Bestecktung des Kronenleuchters;

59) für die Kirche zu Zantoch, Kreis Landsberg a. d. W., sind durch freiwillige Beiträge sämmtlicher Gemeinde-Mitglieder die gesammten silbernen, theilweis inwendig vergoldeten Altargeräthe neu angeschafft worden;

60) der Kirche zu Raumerswalde, Kreis Landsberg a. d. W., von dem Ausgedinger Eisfeld ein Paar neusilberne Kanzelleuchter;

61) für die Kirche zu Jetsch, Parochie Zieckau, Kreis Luckau, ist durch freiwillige Beiträge der Frau Patronin, verwittweten Kaufmann Unverdorben zu Dahme, der unbemittelten Gemeinde und des Pächters des Rittergutes Jetsch eine neue Orgel beschafft worden, wobei der Amtmann Unverdorben das herrschaftliche Chor zur Aufstellung unentgeltlich überlassen hat. Derselben hat Herr Kaufmann Otto Unverdorben das Holz zu einer neuen Kirchthür geschenkt;

62) der Kirche zu Bornsdorf, Kreis Luckau, von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern: 1) zwei Altarvasen mit künstlichen Blumen; 2) eine baumwollene Taufsteindecke mit Franzen;

63) der Kirche zu Cahnsdorf, Kreis Luckau: 1) von einem Ungenannten ein Paar gußeiserne, broncirte Altarleuchter; 2) von zwei ungenannten Gemeinde-Mitgliedern ein broncirter Kronenleuchter;

64) der Kirche zu Casel, Kreis Luckau: 1) von einer Bauerfrau aus Freienwalde: a. ein Oblatenbehälter von Blech, b. eine gläserne Karaffe zur Aufbewahrung des Abendmahlsweins; 2) zur Anschaffung einer versilberten Abendmahlskanne sind von den Bauer Ruben in Zauch, dem Gräflichen Bauaufseher Großmann und einem Ungenannten Beiträge gegeben worden;

65) der Kirche zu Drehna, Kreis Luckau, von der Patronin, Frau von Gollmitz ein werthvoller Teppich vor dem Altare;

66) der Kirche zu Falkenhayn, Kreis Luckau, von dem Gymnasiasten, Baron Otto von Manteuffel bei seiner Confirmation eine schöne, silberne, inwendig vergoldete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl;

67) der Kirche zu Gehren, Kreis Luckau, von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern: 1) ein Paar Blumenvasen mit künstlichen Blumen zur Ausschmückung des Altars; 2) eine zinnerne Weinkanne; 3) ein blausammetnes, mit Silberfranzen besetztes und einem Namenszuge verziertes Kniekissen vor dem Altar;

68) der Kirche zu Goßmar, Kreis Luckau, von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern: 1) Beitrag zur Anschaffung einer silbernen Taufkanne und eines Taufstein-Teppichs; 2) ein grünwollener Velours-Teppich vor dem Altar;

69) der Kirche zu Riedebeck, Kreis Luckau, von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern: 1) ein Paar gußeiserne Altarleuchter; 2) ein Paar Blumenbouquets künstlicher Blumen nebst Guirlanden auf dem Altar; 3) ein Kranz künstlicher Blumen um den Taufstisch;

70) der Kirche zu Uckro, Kreis Luckau, von der Frau Patronin ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper;

71) der Kirche zu Weissagk, Kreis Luckau, von der Familie von Obernitz: 1) ein Altarbild auf Pergament: „das heilige Abendmahl" darstellend; 2) zwei Altarkerzen; 3) ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper;

72) der Kirche zu Zieckau, Kreis Luckau: 1) von dem Herrn Patron zwei neue Altarkerzen; 2) von der Frau Lehrer Keitner zwei porzellanene Vasen mit gesponnenen Blumen auf dem Altar;

73) für die Kirche zu Carzig, Kreis Soldin, ist aus den von der Gemeinde mit beschafften Kirchenmitteln ein galvanisch broncirter Taufstein von Zinkguß angeschafft worden;

74) der Kirche zu Brügge, Kreis Soldin, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein schöner Teppich für den Tritt vor dem Altar;

75) der Kirche zu Költschen, Kreis Sternberg, von den Confirmanden eine neue Bekleidung von schwarzem Tuch für den Altar;

76) in der Stadtkirche zu Sonnenburg ist auf Kosten ungenannter Gemeinde-Mitglieder: 1) der Taufstisch mit neuem Anstrich und neuer Vergoldung versehen worden; 2) die Vasen auf dem Altar sind mit neuen künstlichen Blumen geschmückt;

77) der Kirche der Stadt Sonnewalde, Kreis Luckau, ist von dem Hüfner Wolff in Ossagk bei dem im vorigen Jahre erfolgten Tode desselben ein Legat von Funfzig Thalern ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes testamentarisch vermacht worden;

78) für die Landkirche der Stadt Triebel, Kreis Sorau, ist durch freiwillige Beiträge der Mitglieder der Landgemeinden eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche angeschafft worden;

79) der Kirche zu Breslau, Kreis Sorau, von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede zwei Altarkerzen;

80) der Kirche zu Albrechtsdorf, Kreis Sorau: 1) von der Confirmandin Jungfrau Emma Wiedner eine gehäkelte Altarserviette; 2) von der Frau Prediger Lehfeld eine Altarbekleidung von blauem Tuche;

81) der Herr Baron von Wackerbarth sen. hat als Patron die Orgel in der Kirche zu Linderode, Kreis Sorau, auf seine Kosten umbauen, außerdem die Kirche neu abputzen lassen und endlich der Kirche einen Staatsschuldschein von 50 Thlr. geschenkt, damit von den Zinsen der Cantor für das Morgenläuten remunerirt werde;

82) der Kirche zu Linderode, Kreis Sorau, von der Frau des Töpfermeisters Schacks und ihrer Tochter zwei künstliche Blumen-Bouquets auf dem Altar;
83) der Kirche zu Pitzschlau, Kreis Sorau, von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein Beitrag zur Anschaffung zweier Altarkerzen;
84) der Kirche zu Gräden, Kreis Sternberg, vom Herrn Patron der Kirche, Herrn Oberamtmann Zabel: 1) zwei neusilberne Altarleuchter, 2) ein neusilbernes Crucifix, 3) eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit Franzen, 4) eine bereits gebrauchte, aber noch gut erhaltene Orgel;
85) für die Kirche zu Malkendorf, Kreis Sternberg, ist durch freiwillige Beiträge der Gemeinde-Mitglieder eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit Franzen angeschafft worden;
86) die Gemeinde zu Neu-Lagow, Kreis Sternberg, hat aus eigenen Mitteln eine Kirchenglocke umgießen und vergrößern lassen;
87) der Kirche zu Görlsdorf, Kreis Königsberg i. d. N., von der Ehefrau des Predigers Lincke ein schwarz manchesternes Altartuch mit Silberborten und silbernem Kreuz zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl;
88) der neu restaurirten Kirche zu Theeren, Kreis Königsberg i. d. N., von dem Wirthschafts-Inspektor, Büdner und Eigenthümer Herrn Christian Rosenthal ein schwarz polirtes hölzernes Altarkreuz, dessen Fußgestell mit Goldleisten eingefaßt ist;
89) der Herr Patron, Ritterschaftsrath und Rittergutsbesitzer von Witte hat für die Kirche zu Falkenwalde, Kreis Königsberg i. d. N., eine Orgel auf seine Kosten erbauen lassen. Die Frau Patronin hat für den Altar der genannten Kirche ein sehr werthvolles Crucifix von Alabaster mit vergoldetem Christuskörper und zwei Alabaster-Vasen geschenkt;
90) der Herr Patron, Rittergutsbesitzer, General von Gerlach und die Gemeinde haben der Kirche zu Rohrbeck, Kreis Königsberg i. d. N., eine dunkelgrüne Altar- und Kanzelbekleidung von wollenem Atlas geschenkt;
91) der Kirche zu Theeren, Kreis Königsberg i. d. N., von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede eine neue Gedächtnißtafel für diejenigen Krieger der Gemeinde, welche die Denkmünze von 1813 und 1814 erhalten haben, unter Glas und schwarz polirtem Rahmen;
92) die Brüder des Herrn Patrons der Kirche zu Blankenfelde, Kreis Königsberg i. d. N., Rittergutsbesitzers von Tresckow, haben derselben einen werthvollen in gothischem Styl gearbeiteten, massiv bronzenen Taufstein nebst einer schweren silbernen Taufschüssel geschenkt. Die Frau Patronin derselben Kirche hat eine uralte, weiße Altar- und Kanzeldecke eigenhändig restaurirt;
93) der Stadt-Hauptkirche zu Sorau von dem Herrn Kaufmann Ernst Moser zwei damastene Altar-Servietten, in welche Darstellungen aus der heiligen Schrift eingewebt sind, zum Gebrauch bei der Feier des heiligen Abendmahls;
94) der Kirche zu Sarpzig, Kreis Sternberg, von den Mitgliedern der Bauern- und Kossäthen-Gemeinde ein Kronenleuchter mit acht Armen von Zink und broncirt zum Gebrauch bei den Abendgottesdiensten;
95) der Stadtkirche zu Christianstadt, Kreis Sorau, von einem ungenannten Mitgliede der Stadtgemeinde zwei Sträuße künstlicher Blumen zum Schmucke des Altars;
96) der Stadtkirche zu Kirchhain, Kreis Luckau, von einer nicht genannt sein wollenden Orts-Einwohnerin ein werthvolles Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Christuskörper, Emblemen, zur Aufstellung auf dem Altar;
97) der Kirche zu Neumühl, Kreis Königsberg i. d. N., von mehreren ungenannten Gemeinde-Mitgliedern: 1) ein neues Porst'sches Gesangbuch, 2) ein Lichtauslöscher;
98) der Kirche zu Gurkow, Kreis Friedeberg i. d. N., sind zur würdigen Ausschmückung des Altars von einem Auswanderer und von einer armen Frau aus Dankbarkeit für die Erhörung eines Gebetes Geldgeschenke gegeben worden;
99) der Kirche zu Haasenfelde, Kreis Lebus, von zwei Gemeinde-Mitgliedern, die nicht genannt sein wollen, zwei galvanisch versilberte Altarleuchter und ein eben solches Crucifix;
100) der Kirche zu Lienitz, Kreis Lebus, von den diesjährigen Confirmanden eine werthvolle, neusilberne Taufkanne, welche auf galvanischem Wege ächt versilbert worden ist;
101) von den Frauen der Gemeinde Fischwasser, Kreis Luckau, ist die Kanzel in der dortigen Kirche, sowie auch der Altar zum diesjährigen Osterfeste neu mit schwarzem Tuche bekleidet worden;
102) der Kirche zu Dolzig, Kreis Sorau; 1) von dem Ausgedinger Wilhelm Gottlieb Pohle zu Merke eine schwarztuchene Altarbekleidung mit eingesticktem goldenem Kreuze; 2) von der Wittwe Anna Rosine Lange geb. Strichmann zu Tornow vier Altarkerzen von Wachs;

103) der Fleischermeister Friedrich Schulze zu Doebern hat der Kirche zu Groß-Koeltzig, Kreis Sorau, durch Cession sicherer Hypotheken-Dokumente ein Geschenk von „vierhundert Thalern“ mit der Bedingung gemacht, daß ihm das Capital für seine Lebenszeit mit vier Prozent jährlich verzinst werde;

104) der Herr Landrath a. D. von Brescius auf Möstchen, Kreis Züllichau, hat der dortigen Kirche als Patron zwei werth- und geschmackvoll gearbeitete neusilberne Altarleuchter geschenkt;

105) für die deutsche Hauptkirche der Kreisstadt Lübben sind durch Gaben freier Liebe Seitens der Mitglieder der deutschen Gemeinde zwei würdig und schön gearbeitete silberne Weinkannen zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, inwendig vergoldet, 135 Loth schwer, mit Inschrift angeschafft worden;

106) 1. der Herr Kirchen-Patron, Graf von Houwald auf Straupitz, Kreis Lübben, hat auf Veranlassung der Confirmation seines zweiten Sohnes der dortigen Kirche ein werthvolles Crucifix von Zinkguß komponirt, der Körper vergoldet, geschenkt; 2. die Frau Gräfin von Houwaldt hat zum dankbaren Gedächtniß an die Confirmation ihres ältesten Sohnes für dieselbe Kirche die Stiftung gemacht, daß ein jedes in dem Kirchspiel Straupitz eingesegnete Brautpaar eine Traubibel empfange und zwar die ehrsamen Brautpaare öffentlich am Altar bei der Trauung; 3. von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede derselben Kirche eine werthvolle Altarbibel in groß Quart, Prachtausgabe in Leder gebunden mit Goldschnitt und reichen Verzierungen; 4. von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede derselben Kirche ein „Crucifixus von Gaber“ unter Glas und Rahmen zum Aufhängen in der Sakristei;

107) die Frau Baronin Amalie von Eckardtstein geb. Senger auf Schloß Drehna, Kreis Luckau, hat zum dankbaren Andenken an ihren Schwiegervater, den am 9. November 1860 verstorbenen Fürsten Otto zu Lynar ein Capital von Eintausend Thaler zum Besten der Ortsarmen in Drehna mit der Bestimmung ausgezahlt, daß dasselbe von dem Ortspfarrer verwaltet und zunächst in zinstragenden Papieren oder mit pupillarischer Sicherheit angelegt werde, demnächst aber die Zinsen davon eines Theils zur Erziehung von armen verwahrlosten Kindern, andern Theils zur Unterstützung von sittlichen, arbeitsunfähigen Personen im Dorfe Drehna verwendet werden;

108) der Kirche zu Wolgast, Kreis Friedeberg i. d. N., von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein Paar zinnerne Leuchter nebst Parafin-Kerzen auf dem Altar;

109) der Stadtkirche zu Woldenberg, Kreis Friedeberg i. d. N.: 1) von dem Rentier und Rathmann Herrn Buersdorf daselbst eine rothsammetene, mit goldenen Franzen besetzte Kanzelpultdecke; 2) von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede — einer Frau — eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Thybet;

110) der Kirche zu Pollychener Holländer, Kreis Friedeberg i. d. N., von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein schwarzes gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper;

111) der Kirche zu Briesen, Kreis Lebus, von Fräulein Nickel, jetzt verehelichte Dubrow, an ihrem Hochzeitstage einen silbernen Abendmahlskelch, inwendig vergoldet, von einem halben Quart Inhalt;

112) der Kirche zu Haelse, Kreis Königsberg i. d. N.: 1) von der Jungfrau Louise Raabe zwei kleine Blumentöpfe mit gemachten Blumen zum Schmucke des Altars; 2) von der Jungfrau Caroline Kaul einen Mooskranz nebst zwei gemachten Blumen zu demselben Zwecke; 3) von mehreren Jungfrauen der Gemeinde zwei kleine Kränze von gemachten Blumen; 4) von einem ungenannten Gemeinde-Mitgliede ein schwarzpolirtes Pult auf dem Altare zum Auflegen der Bibel; 5) von den gesammten Mitgliedern der unbemittelten Gemeinde Haelse ist für ihren Betsaal zur Leitung des Gesanges bei den Andachtsübungen aus eigenen Mitteln ein Harmonium aus der Schiedmayerschen Fabrik in Stuttgart angeschafft worden;

113) der Schule zu Drenzig, Kreis Sternberg, von dem Bauergutsbesitzer Wilhelm Schöfisch daselbst: a. eine Karte von Europa, b. eine Karte vom Preußischen Staate, beide auf Leinwand gezogen, mit Rollstäben versehen und lackirt;

114) der Herr Graf von Houwald auf Straupitz, Kreis Lübben, hat folgenden Schulen seines Patronats: der 2. Klasse in Straupitz, den Schulen Leeskow, Byhlen, Butzen und Mochow, je ein Exemplar der Handke'schen Wandkarte von Palästina, auf Leinwand aufgezogen, zum Geschenk gemacht;

115) der Rentier und Rathmann Herr Buersdorf zu Woldenberg, Kreis Friedeberg i. d. N., hat der dortigen Stadtschule, 1) eine kolorirte Darstellung von Judäa und dem südlichen Theile Samarias auf einer Tafel en haut relief mit vergoldetem Rahmen; 2) eine gleiche Darstellung von Deutschland; gegen Erstattung seiner baaren Auslagen für Materialien aus der Schulkasse, zum Geschenk gemacht;

116) der Schule zu Maeckow, Kreis Sternberg, ist nach dem unterm 29. September 1854 errichteten und 25. Februar 1861 publizirten Testamente des vormaligen Kaufmanns und Stadtraths Präses zu Zirke,

späteren Rentiers Herrn Georg Friedrich Behrend zu Berlin ein Legat von „Fünfhundert Thaler, zugefallen. Nach den Bestimmungen sollen die Zinsen des Kapitals vorzugsweise zur Ertheilung freien Schulunterrichts an Kinder unbemittelter Eltern oder zur Anschaffung nützlicher Schulbücher verwendet werden;

117) dem evangelischen Bethause zu Rohrsdorf, Kreis Friedeberg i. d. N., von dem Feldwebel der 11. Compagnie 4. Garde-Grenadier-Regiments, Herrn Ferdinand Krenzke zu Düsseldorf ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper auf dem Altar.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. No. 326. August 1861.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Belgen, zur II. Königsbergschen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 9. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 177. August 1861.

(5) Mit Bezug auf das Publikandum vom 8. v. Mts. — II. 178. Juli 1861 — wird hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß die bevorstehende Erledigung der Küster- und ersten Lehrerstelle in Rosenthal dadurch bewirkt wird, daß der bisherige Inhaber auf sein Ansuchen entlassen wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1865. Juli 1861.

(6) Bekanntmachung. Der fünfte diesjährige Krammarkt in Bernstein wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 6. September, sondern am 30. August, und Tags vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1258. August 1861.

(7) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Herrmann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 19. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1520. August 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 35. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. August. **1861.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

Nr. 31, enthält: (No. 5421.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Nachricht von dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

1) Das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg hat die Aufgabe, Lehrer für Volksschulen, zunächst im Regierungsbezirk Potsdam, theoretisch und praktisch auszubilden.
2) Die Dauer der Bildungszeit ist auf drei Jahr, die Zahl der Zöglinge auf neunzig festgesetzt.
3) Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt einmal im Jahre, zu Michaelis.
4) Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 1. August jeden Jahres mit dem betreffenden Gesuche bei uns einzureichen:
   a. einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Schulamt darstellt;
   b. ihren Tauf- und Confirmationsschein;
   c. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung;
   d. ein ärztliches Gesundheitsattest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß;
   e. ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung;
   f. ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht;
   g. eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wie viel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind.
5) Es können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche die Jahre der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten, aber bereits ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, oder doch einem solchen Alter sehr nahe stehen. Schulamtspräparanden, welche bei der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer bereits geloost haben, müssen sich vor ihrer Aufnahme in das Seminar über ihre Militairverhältnisse ausweisen.
6) Ueber ihre Aufnahme in das Seminar entscheidet der Ausfall der Aufnahme-Prüfung, welcher den Geprüften so bald als möglich bekannt gemacht werden soll.
7) Abgesehen davon, daß auf die allgemeine Bildung des Präparanden Gewicht gelegt wird, müssen an denselben hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fertigkeiten die Forderungen gestellt werden, welche das Regulativ vom 2. Oktober 1854 näher bezeichnet.
8) Bei sämmtlichen Zöglingen wird das erste Halbjahr als Probezeit betrachtet, und die Anstalt behält sich vor, Zöglinge, welche sich bei näherer Kenntniß als ungenügend für den Lehrstand erweisen, blos aus diesem Grunde zu entlassen.
9) Sämmtliche Seminaristen wohnen in der Anstalt und haben für Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung jährlich 30 Thlr. in Quartalsraten zu 12 Thlr. 15 Sgr. vorauszuzahlen. Für Brot jedoch, für Kleidung, Wäsche, Bücher, Arznei und alle übrigen Bedürfnisse hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Jeder Seminarist hat ein Bett oder eine Matratze mit zwei wollnen Decken, nebst den erforderlichen Bezügen mitzubringen. Bettstellen liefert die Anstalt.

10) Die bei der Aufnahme versprochenen Zahlungen, auf welche die Anstalt mit Bestimmtheit rechnen muß, sind pünktlich zu leisten und können nachträgliche Gesuche um Erlaß des Kostgeldes nicht berücksichtigt werden.

11) Seminaristen, welche durch Fleiß, Fortschritte und untadelhaftes Verhalten gute Hoffnungen erwecken, werden bei Verleihung der von der Anstalt abhängenden Unterstützungen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und der vorhandenen Mittel, berücksichtigt. Ganze oder halbe Freistellen können in der Regel erst vom 3. Halbjahr ab gewährt werden.

12) Jeder Seminarist hat bei seiner Aufnahme eine schriftliche Erklärung auszustellen, durch welche er sich verpflichtet, jede ihm von der Königlichen Regierung zu Potsdam übertragene Lehrstelle anzunehmen und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber für jedes Halbjahr seiner Bildungszeit zehn Thaler und den Betrag der etwa genossenen Unterstützungen an den Seminarfonds zurückzuzahlen.

13) Diejenigen Zöglinge, welche in der Abgangsprüfung das Erforderliche leisten, haben die Aussicht einer baldigen Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam, und werden nach Maßgabe ihres im Seminar bewiesenen Wohlverhaltens und ihrer erlangten Tüchtigkeit von der Königlichen Regierung bei Besetzung der von ihr abhängigen Schulstellen gern besonders berücksichtigt werden.

Berlin, den 22. August 1861. Königliches Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

S. 5103.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Auf den Bericht vom 7. d. Mts. ermächtige Ich Sie, hinsichtlich der Besoldungen, Reisekosten, Tagegelder und Gebühren der bei den Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten zu beschäftigenden Beamten, Commissionsmitglieder und Geometer ꝛc., sowie hinsichtlich der im §. 5 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte, einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen zu treffen, vorbehaltlich jedoch der demnächstigen Vorlegung des Entwurfs der im §. 17 der Anweisung vom 21. Mai d. J. für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften erwähnten Verordnung und der Einholung Meiner Genehmigung zu den bis zum Erlaß der letzteren verausgabten diesfälligen Kosten im Ganzen. Schloß Babelsberg, den 17. Juni 1861.

gez. Wilhelm.
ggez. von Patow.

An den Finanz-Minister.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung haben die Herren Minister der Finanzen und des Innern einstweilen Folgendes angeordnet:

Die Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslokal der Kommunalbehörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1861.

J. a. No. 369. August 1861.

II. Nachdem die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart nunmehr die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in der ganzen diesseitigen Monarchie erhalten hat, werden in der Beilage die, der genannten Bank ertheilte Conzession vom 28. Juni d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 22. August 1861.

I. No. 743. August 1861.

Personal-Chronik.

Im Kreise Lebus sind zu Feuer-Polizei-Kommissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und als solche bestätigt worden:

1) für den 4. Bezirk der Rittergutsbesitzer Lucke auf Falkenberg zum Stellvertreter;
2) für den 7. Bezirk der Lehnschulze Zernickow zu Neuendorf zum Stellvertreter;
3) für den 10. Bezirk der Inspektor Thieme zu Booßen zum Stellvertreter;
4) für den 17. Bezirk der Gutsbesitzer von Stosch zu Gleshof zum Kommissarius.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger (Sergeant) Wilhelm Albert Franz Kuhn ist als Forstaufseher zu Griesen für den Belauf Taubendorf, in der Oberförsterei Taubendorf definitiv angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3. Armee-Corps.

I. Ernennungen.

1) Joachimi, Sekretariats-Assistent, zum überzähligen Intendantur-Sekretair;
2) Berger, Registratur-Applikant, zum Registratur-Assistenten;
3) Zachen, überzähliger Intendantur-Sekretair, zum etatsmäßigen Intendantur-Sekretair.

II. Versetzungen.

1) Joachimi, Intendantur-Sekretariats-Assistent, kommandirt zur Dienstleistung beim Allgemeinen Kriegs-Departement zur Intendantur des III. Armee-Corps versetzt;
2) Bessart, Intendantur-Sekretariats-Assistent, von der Intendantur des III. zu der des VIII. Armee-Corps;
3) Schütz, Intendantur-Sekretair, von der Intendantur des I. zu der des III. Armee-Corps.

III. Kommandirt.

1) Schütz, Intendantur-Sekretair, zur Dienstleistung beim Militair-Oekonomie-Departement.

Vermischte Nachrichten.

(1) **Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.**

1) Volkswirthschaftslehre, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Heinrich; 2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 3) Wiesenbau, 4) Wollkunde, 5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Oekonomie-Rath Wagener; 6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht, 7) Geräthekunde, 8) Geschichte der Landwirthschaft, Lehrer Dr. Stengel; 9) Oryctognosie und Geognosie, 10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, 11) Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, Professor Dr. Heinzel; 12) Unorganische Chemie, 13) Physik, 14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, 15) Analytische Chemie, Professor Dr. Krocker; 16) Mathematik und Maschinenkunde, 17) Landwirthschaftliche Baukunde, Baumeister Engel; 18) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider; 19) Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner; 20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, 21) Pferde- und Schweinezucht, Departements-Thierarzt Lüthens; 22) Gemüse- und Weinbau, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungs-Rath. gez. Dr. Heinrich.

Hierzu: 1) Eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

2) Eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart vom 28. Juni d. J. und die Statuten dieser Bank.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 35. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 28. August 1861.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (No. 5413, G.-S. für 1861 S. 697), welches (§. 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1 bis 13, §. 15, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im §. 22 die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerke überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. No. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und

Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. No. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchst besteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2 No. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, sowie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in

den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Betrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königl. Regierung in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9 No. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9 No. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der erfolgt Steuer in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen, auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9 No. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im §. 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 in §. 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten, bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammenzuberufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9 No. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirk belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen be-

trieben wurden, nicht besonders besteuert werden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. No. 1. bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thaler festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbtreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.
Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatz des §. 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 13. b. ist die Weberei und Wirkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstel-

2

lung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. Novbr., in diesem Jahre bis zum 1. Novbr. zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe. Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731 vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

	bei einer Tragfähigkeit des benutzten Gefässes von	bis einschl. Lasten	mit Thlr.	Sgr.
1.	3	6	—	20
2.	7	12	1	10
3.	13	18	2	—
4.	19	24	2	20
5.	25	30	3	10
6.	31	36	4	—
7.	37	42	4	20
8.	43	48	5	10
9.	49	54	6	—
10.	55	60	6	20
11.	61	66	7	10
12.	67	72	8	—
13.	73	78	8	20
14.	79	84	9	10
15.	85	90	10	—
16.	91	96	10	20
17.	97	102	11	10
18.	103	108	12	—
19.	109	114	12	20
20.	115	120	13	10

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19 Abs. 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen. Klasse C. §. 20. §. 21. No. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861. Der Finanz-Minister. J. A. von Pommer-Esche.

Vorstehende Anweisung wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. August 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten. Rüdiger.

Bo No. 387. August 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

Firma und Wohnsitz der Anstalt.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

§. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird.

Begriff der Lebensversicherung.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage L—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Fall länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfunddreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet, dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Bankteilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßen versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesammtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben der bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 46), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds. Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen der Bank, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des laufenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schluß des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulänglichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckung der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaigen Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in voll[e]

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind. — Dividenden.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Inhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bank-Theilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen. — Kapitalisirung der Dividenden.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundzwanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen. — Begründungskosten der Anstalt.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Bank die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. — Verbindung anderer Institute mit der Bank.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder (Bank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu. — Auflösung der Bank.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist in dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" bestellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisionskommission kontrollirend zur Seite steht. — Verwaltungs-Organe.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen. — Generalversammlung.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. — Befugnisse der Generalversammlung.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können wenn zwei Dritttheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in den Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus. Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Direktor, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bankbureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

Bankdirektor.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

Bankbevollmächtigter.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

Bankkassier.

§. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist.

Bankarzt.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten.

Revisions-Commission.

§. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können.

Geschäftskreis derselben.

§. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten.

Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form 2c. 2c. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

Agenten.

§. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

Stellung des Antrags.

§. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

Nähere Vorschrift.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

Bedingungen der Lebensversicherungen.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben.

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder die Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs) erhöht worden.

Berechnung der Prämien.

§. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternativ (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien.

§ 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und der versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtliche nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will; kann baar ein Capital von 311 fl 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als die jenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. — Bezahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. — Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. — Erlöschen im Allgemeinen, besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. — 1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diessfallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. — 2) der Zahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen: — 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranlaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. — 5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. — 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer — 7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversicherungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversicherungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversicherungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 98.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 36. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. September. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 32. enthält: (No. 5422.) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

(No. 5423.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

(No. 5424.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforster höher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mühlheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

(No. 5425.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thalern zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

(No. 5426.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

No. 33. enthält: (No. 5427.) Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

(No. 5428.) Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Aszendenten und Deszendenten. Vom 22. Juli 1861.

(No. 5429.) Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

(No. 5430.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft. Vom 5. August 1861.

(No. 5431.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zoll-Aemtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Züllichau,
„ 25. „ „ Grünberg,
„ 27. „ „ Guben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 1. Juni „ Luckau,
„ 4. „ „ Torgau,
„ 24. Juli „ Angermünde,
„ 20. August in Pyritz,

den 23. September in Dt.-Crone,
„ 5. Oktober in Zirke,
„ 7. „ „ Driesen,
„ 8. „ „ Friedeberg,
„ 10. „ „ Landsberg a. d. W.,
„ 12. „ „ Cüstrin,
„ 14. „ „ Letschin,
„ 15 „ „ Wriezen a. d. O.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

R. A. 161. März 1861.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant Beuckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hülfsoffizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte auch für dieses Jahr den Ankauf junger Hengste, welche jedoch mindestens 3 Jahre alt sein müssen, von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt, und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maaßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche das Alter von 3 Jahren erreicht haben, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Jüngere als 3jährige Hengste sind hiervon ausgeschlossen. Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861.

I. R. No. 6. u. 11. April 1861.

II. Schifffahrts-Verkehr.

Nachdem die Ausführung des Projekts der Verlängerung des Stolper Hauptdeichs und der Coupirung der Criewener Page in Angriff genommen, ist der eben genannte Oberarm — die Criewener Page — für den Schifffahrts-Verkehr geschlossen. Dies wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrttreibenden Publikums gebracht. Frankfurt a. d. O., den 21. August 1861

I. R. No. 84. August 1861.

Personal-Chronik.

Zur Verfolgung der Diebstähle an Holz und andern Waldprodukten auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1852, sowie der Forst-Polizei-Contraventionen ist der Oberförster Thoma zu Neuhaus an Stelle des pensionirten Oberförsters Ohrdorff für den Umfang der seiner Verwaltung anvertrauten Königlichen Forsten zum Polizeianwalt ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

An Stelle des Kreis-Deputirten Lieutenant Uttech ist der Rittergutsbesitzer von Maschwitz auf Wintdorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schau-Amtes für die Körung der Privat-Deckhengste für den Cottbuser Kreis gewählt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto W. H. Rau ist von Landsberg a. d. W. nach Neumarkt in Schlesien verzogen.

Der Thierarzt I. Klasse Karl Wilhelm Alexander Dietrich hat sich in Drossen niedergelassen.

Der Apotheker I. Klasse Heinrich Adolph Zech hat die privilegirte Apotheke zu Pförten käuflich erworben.

Der Barbier C. J. Schulze zu Fürstenwalde hat die Agenturen: 1) der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, und 2) des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Louis Heinrich Leopold Eckert ist als Forstaufseher zu Briesen, in der Oberförsterei Börnichen, definitiv angestellt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Oberjäger (Sergeant) Johann Gottlob Lehmann ist als Forstaufseher zu Brankow, in der Oberförsterei Braschen, definitiv angestellt worden.

Für die ausgeschiedenen drei Kreisverordneten: Uttech auf Klein-Gaglow, von Mosch auf Schlichow und Bathow zu Leuthen sind von den Ständen des Cottbuser Kreises der Rittergutsbesitzer von Elterlein auf Laubsdorf, der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Pannwitz auf Müschen und der Kossäth und Schulze Pank zu Dorf Burg zu Kreisverordneten und Mitgliedern der Kreisvermittelungs-Behörde für den Cottbuser Kreis gewählt und ist diese Wahl bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. 1. Dem Königl. Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent

auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 26. August 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad 1. No. 1967. August 1861.

(2) Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. August — II. No. 326. August 1861 — werden folgende, mehreren Kirchen und Schulen unseres Verwaltungsbezirks zu Theil gewordene Vermächtnisse und Geschenke mit Anerkennung der den geistlichen Instituten zugewendeten Theilnahme zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) für die Filialkirche zu Wolkenberg, Parochie Stradow, Kreis Spremberg, ist durch freiwillige Beiträge, des früheren und jetzigen Dominialbesitzers, so wie der Dominialbesitzer auf Schloß Liebesitz, zu Dreblau, Goerigk, Jehserin, Radewiese, Kausche, endlich mehrerer ungenannten Wohlthäter und der Kirchengemeinde eine Orgel beschafft worden;

2) der Kirche zu Stradow, Kreis Spremberg, von dem Mühlenmeister Herrn Christian Kossack zu Roitz ein neuer Taufstisch;

3) für das neu erbaute Bethaus zu Diebelbruch, Kreis Arnswalde, sind von einigen Frauen der Gemeinde folgende Gegenstände angeschafft worden: 1. eine schwarztuchene Altardecke mit weißen Franzen, 2. ein kleines gußeisernes Crucifix auf dem Altar, 3. zwei weiße Altarkerzen;

4) der Kirche zu Groß-Räschen, Kreis Calau, von den Gemeinden zu Groß-Räschen, Schmogro, so wie von einigen Mitgliedern der Gastgemeinden Klein-Räschen und Bückchen eine neue Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Küsterpult-Bekleidung von schwarzem Tuche mit Silberborte und silbernen Franzen verziert;

5) von der Gemeinde zu Groß-Lubolz, Kreis Lübben, ist zu der in der dortigen Kirche neu erbauten Orgel beigetragen, auch ist von ihr der Kirche ein neuer Anstrich im Innern gegeben worden. Der aus Groß-Lubolz gebürtige F. W. Richter hat derselben Kirche ein 3 Fuß langes und 2 Fuß hohes Metallbild in breitem Goldrahmen: „die Einsetzung des heiligen Abendmahls" darstellend geschenkt;

6) der Königl. Landes-Oekonomie-Rath Herr Dr. Johann Gottlieb Koppe zu Beesdau, Kreis Luckau, hat zum Andenken an die gnadenvolle Errettung Sr. Majestät des Königs von Preußen Wilhelm I. aus der Lebensgefahr, welche am 14. Juli d. J. durch den versuchten Mord in Baden-Baden herbeigeführt, und um Fleiß und Sittlichkeit bei der dortigen Schuljugend, so wie Liebe gegen König und Vaterland zu befördern, der Ortsschule zu Beesdau ein Geschenk von „Eintausend Thaler" Kapital gemacht, mit der Bestimmung, daß von den alljährlichen Zinsen — 40 Thlr. — die Hälfte mit 20 Thlr. der jedesmalige Lehrer der Ortsschule als einen Zuschuß zu seinem Einkommen erhalte, die andere Hälfte mit 20 Thlr. an Schulkinder der ersten Klasse, welche ein Jahr lang den Confirmanden-Unterricht genossen haben, vertheilt werde und zwar an einen Knaben und an ein Mädchen mit je 10 Thlr.;

7) der Gasthofsbesitzer Brettlicher zu Spechning, Kreis Soldin, und der Theerschwelereibesitzer Leider ebendaselbst, beide Mitglieder des Gemeinde-Kirchenrathes zu Carzig, haben der Kirche des letztgenannten Ortes gemeinschaftlich eine neusilberne Taufkanne geschenkt.

Frankfurt a. d. O., den 27. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. No. 1491. August 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 37. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. September. 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Carl Friedrich Thomas Stange ist als 14. ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:
als unbesoldeter Stadtrath in Landsberg a. d. W. der Holzhändler Adolph Wilhelm Gäbeler;
als unbesoldeter Rathsherr in Cüstrin der Zimmermeister Friedrich Gottlob;
als unbesoldete Senatoren in Lübben der Justizrath Harmuth, in Peitz der Fleischermeister Emanuel Röhrich, der Tuchfabrikant Gottlob Lehmann, der Mühlenbesitzer Hermann Richter;
als unbesoldete Rathmänner in Neudamm der Fabrikbesitzer Louis Jahn, in Fürstenwalde der Fleischermeister August Martini, in Lebus der Schmiedemeister Christoph und der Ackerbürger Christian Thiede sen.

Im Kreise Sternberg ist in Stelle des verzogenen Amtmanns Liegnitz der Rittergutspächter Bohtz zu Schmagorei zum Stellvertreter des Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius des 12. ländlichen Distrikts gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Domainen-Actuarius Röhn in Zellin ist zum außergerichtlichen Auctions-Commissarius für die Ortschaften Zellin und Clossow bestellt und als solcher vereidigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat August 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben den Kreisgerichts-Rath Tirpitz zu Frankfurt a. d. O. zum Appellationsgerichtsrath zu ernennen geruht. Der Referendarius Hertwig ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg, der Referendarius Hartmann dagegen aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben den Secretair und Sportel-Revisor Brehmer zu Frankfurt a. d. O. bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht. Der Gerichts-Assessor Collmeyer zu Frankfurt a. d. O. ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht, der Gerichts-Assessor Otterstein zu Luckau zum Kreisrichter bei den Kreisgerichts-Commissionen in Sommerfeld, der Büreau-Assistent Staas zu Landsberg a. d. W. zum Secretair des Kreisgerichts zu Cüstrin, die Hülfsgefangenwärter Müller zu Guben, Handschke und Czolba zu Frankfurt a. d. O. zu Gefangenwärtern bei den dortigen Kreisgerichten, die Hülfsboten Glatz und Sydow zu Spremberg, Kühne zu Luckau, Bartsch zu Königsberg i. d. N. und Kubasch zu Cottbus zu Boten und Exekutoren bei den dortigen Kreisgerichten, die Hülfsboten Goersdorff in Schwiebus und Feibicke zu Sommerfeld zu Boten und Exekutoren bei den Kreisgerichts-Commissionen daselbst und der Hülfsbote Henschke zu Müncheberg zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W. ernannt. Der Bote und Exekutor Diemer zu Landsberg a. d. W. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Friedeberg i. d. N. versetzt. Der Bote und Exekutor Beck in Soldin ist gestorben.

Der Rechts-Anwalt und Notar Spiegelthal in Tilsit ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Appellationsgerichte zu Frankfurt und zum Notar im Departement desselben mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. d. O. ernannt worden.

Die Post-Expedienten-Anwärter Ernst Oswald Moritz Knappe und Timotheus Nathanael Gränz sind bei dem Post-Amte in Züllichau resp. bei der Post-Expedition in Woldenberg unter Ernennung zum Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1) Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker C. Schattenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad I. No. 581. September 1861.

(2) Die Schullehrerstelle in Dachow, zur Diöcese Crossen gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers zum 1. Oktober c. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 21. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1047. August 1861.

(3) Die zweite Lehrerstelle in Zicher, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königl. Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden. Frankfurt a. d. O., den 30. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1548. August 1861.

(4) Das mit dem Subdiakonat verbundene Rectorat zu Vetschau, zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 31. August 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1649. August 1861.

(5) Die Rectorstelle an der Bürgerschule in Drossen, städtischen Patronats, und die Rectorstelle an der Töchterschule in Drossen, mit welcher die Frühpredigerstelle verbunden ist, Königlichen Patronats, sind sofort zu besetzen. Frankfurt a. d. O., den 4. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1826. August 1861.

(6) Bekanntmachung an die Mitglieder des ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes.

Wenngleich unsere — auch durch eine besondere Beilage zum 26. Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam publicirte — Bekanntmachung vom 12. Dezember v. J. sämmtlichen zum ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehörigen Mitgliedern schon vor längerer Zeit von den Herren Landräthen insinuirt ist und die in derselben gestellte Präklusivfrist sich ihrem Ende naht, so ist uns doch erst eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl der im §. 8 gedachten, Behufs Veranlagung der Steuer in der fünften Amortisations-Periode erforderlichen Fassionen, resp. Erklärungen zugegangen.

Um nun den betheiligten Herren Interessenten die Möglichkeit zu gewähren, etwanige Reklamationen gegen die von uns zu bewirkende Veranlagung ihres Steuer-Betrages nach Vorschrift des §. 12 der oben gedachten Bekanntmachung innerhalb der gestellten Präklusivfrist sowohl bei uns, als auch in letzter Instanz bei der Versammlung der Herren Abgeordneten des ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes auf dem Kommunal-Landtage dieses Jahres geltend machen zu können, veranlassen wir die Herren Interessenten, welche noch nicht fatirt, sich auch noch nicht erklärt haben, die im §. 8 gedachten Fassionen, resp. Erklärungen uns nunmehr schleunigst und spätestens bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen, weil wir sonst verpflichtet sind, den Werth ihres Grundbesitzes von der Kreis-Kommission abschätzen zu lassen und den von dieser ermittelten Werth als schuldenfrei bei der Besteuerung zu veranlagen.

Berlin, den 3. September 1861.

Kommunal-Landtags-Kommission für die Kriegsschulden-Angelegenheit des ersten Verbandes der Kurmark.

Frhr. v. Manteuffel.

(7) **Bekanntmachung, die Reorganisation der Bergbehörden betreffend.**

Die Auflösung des Rüdersdorfer Bergamts.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni cr. „die Competenz der Ober-Bergämter betreffend," und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. ej. m. wird das Königliche Bergamt in Rüdersdorf vom 1. Oktober cr. ab aufgehoben werden und gehen die Befugnisse desselben auf das unterzeichnete Ober-Bergamt über.

Vom 1. Oktober cr. ab sind demnach Schurf- und Fristungsgesuche, die in dem Berg-Polizei-Reglement für die Ober- und Unter-Lausitz vom 20. Dezember 1854 vorgeschriebenen Anzeigen über beabsichtigten Bergbau und die Erlaubniß-Gesuche zum Betriebe neu zu eröffnenden Bergbaues an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während die Erwirkung der Genehmigung der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten dienenden Dampfkessel und Treibwerke bei dem Revier-Beamten als unserem designirten Commissarius zu beantragen ist, und die Bergwerks-Abgaben und Gefälle an die Ober-Bergamts-Haupt-Kasse hierselbst abzuführen sind.

Bildung einer Berg-Inspection in Rüdersdorf.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die örtliche Verwaltung der im gemeinschaftlichen Eigenthum des Berg-Fiskus und des Magistrats zu Berlin befindlichen Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf einer besonderen Localbehörde, unter der Benennung: „Königliche Berg-Inspection in Rüdersdorf" deren Kasse den Namen: „Berg-Inspections-Kasse" führen wird, übertragen. Bei dieser Berg-Inspection wird der Berg-Inspector Praetorius als Dirigent; der Berg-Assessor Riebner als technischer Beamter zur Leitung des Betriebes und Haushalts und zur Handhabung der Arbeiter-Disciplin; der Herr von Rüts als Kassen-Rendant; der Bergfactor Lind als Producten- und Materialien-Verwalter, Buchhalter und Kalkulator; der Büreau-Assistent Pichin als Registrator und der bisherige Bergamtsdiener Mathes als Büreaudiener fungiren.

Die Bildung neuer Geschwornen-Reviere.

Die bisherigen vier Geschwornen-Reviere: Cottbus, Fürstenwalde, Landsberg und Stargard werden vom 1. Oktober cr. ab aufgehoben und an deren Stelle drei neue Reviere gebildet und zwar:

1) das **Revier Guben:**
   Revier-Beamter: Bergmeister Birnbaum in Guben.
   Von dem Regierungs-Bezirke **Frankfurt:**
   die Kreise: Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau;

2) das **Revier Cüstrin:**
   Revier-Beamter: Berg-Geschworner Knibbe in Fürstenwalde.
   Von dem Regierungs-Bezirke **Potsdam:**
   der Kreis Beeskow-Storkow.
   Von dem Regierungs-Bezirke **Frankfurt:**
   die Kreise: Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde, und der südliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, dessen nördliche Grenze in der Nähe von Karlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft.

3) Das **Revier Neustadt-Eberswalde:**
   Revier-Beamter: Bergmeister Hauß in Neustadt-Eberswalde.
   Von dem Regierungs-Bezirke **Potsdam:**
   die Kreise: Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Templin, Angermünde, Prenzlau und die Kreisgerichts-Bezirke von Berlin und Potsdam.
   Von dem Regierungs-Bezirk **Frankfurt:**
   der nördliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, und die ganze **Provinz Pommern.**

Halle, den 31. August 1861. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(8) **Bekanntmachung.** Durch Urkunde vom heutigen Tage wurde dem Kaufmann Walther in Zielenzig das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Herrmann bei Langenfeld mit Einer Fundgrube und Zwölfhundert Maaßen verliehen; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. August 1861. **Königliches Ober-Berg-Amt.**

(9) **Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.**

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 11. Juli 1861 für den Fälligkeits-Termin Weihnachten 1861 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf, gedachte Pfandbriefe nebst Talons und denjenigen Zinscoupons, welche auf einen spätern als den vorbezeichneten Fälligkeits-Termin lauten, an unsere Haupt-Kasse oder an eine unserer Provinzial-Ritterschafts-Kassen einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt, und diese demnächst im Fälligkeits-Termin durch Verabfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe bei einer der Provinzial-Ritterschafts-Kassen bis zum 14. Januar 1862, oder bei der Hauptkasse bis zum 14. Februar 1862, nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 15. Februar 1858 und des Regulativs vom 7. December 1843 (Gesetz-Sammlung 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbrief ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei dem Credit-Institut zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Falls die zum Umtausch gekündigten Pfandbriefe (Litt. B. des Verzeichnisses) bei der Haupt-Ritterschafts-Kasse eingeliefert werden, wird die unterzeichnete Haupt-Direktion von ihrer Befugniß, gegen die Einlieferung zunächst Recognitionsscheine zu ertheilen, zur Bequemlichkeit der Inhaber bis auf Weiteres keinen Gebrauch machen, vielmehr gegen Einlieferung der gekündigten Pfandbriefe sofort die Ersatz-Pfandbriefe aushändigen.

Auch erfolgt die Einziehung der auf Umtausch gekündigten Pfandbriefe und die Aushändigung der Ersatz-Pfandbriefe immer kostenfrei für den Pfandbriefs-Inhaber, sofern er dabei nicht selbst etwas versäumt.

Berlin, den 5. September 1861.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
Graf v. Haeseler. v. Klützow.

Verzeichniß gekündigter und einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.

Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.	Nummer.	Gut.	Provinz.	Betrag. Gold. Thlr.	Betrag. Courant. Thlr.
A. Durch Baarzahlung des Nennwerths einzulösende Pfandbriefe.									
35765	Löwenberg ꝛc.	Mittelmark	—	1000	35782	Löwenberg ꝛc.	Mittelmark	—	50
35767	„	„	—	500	47597	Fürstenwerder ꝛc.	Uckermark	—	1000
35769	„	„	—	500	47609	„	„	—	800
35770	„	„	—	300	49711	„	„	—	300
35772	„	„	—	300	52681				
35773	„	„	—	200	bis				
35774	„	„	—	200	52686	Schenkenberg	Uckermark	—	800
35776	„	„	—	100	52687				
35778	„	„	—	100	bis				
35779	„	„	—	50	52690	„	„	—	400
35780	„	„	—	50					
B. Durch Umtausch einzulösende Pfandbriefe.									
37654	Eichwerder	Mittelmark	—	1000	50319	Bruchhagen	Uckermark	—	300
37655	„	„	—	1000	50743	Sophienhof	Neumark	—	300
38332	Crining	Neumark	—	1000	51128	Stöwen ꝛc.	„	—	200
38339	„	„	—	500					

(10) Waldau, Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861. H. Settegast.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 38. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. September. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Haupt-Staats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präkludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Hoene.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

M. f. H. IV. 8868. F. M. I. 11,365.

Vorstehender Erlaß wird unter Bezugnahme auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 27. Juni v. J. (Amtsblatt No. 27) und vom 27. März d. J. (Amtsblatt No. 14) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Frankfurt a. d. O., den 6. September 1861.

K. No. 944.

II. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 24. Mai in Züllichau,
„ 25. „ „ Grünberg,
„ 27. „ „ Guben,
„ 29. „ „ Cottbus,
„ 1. Juni „ Luckau,
„ 4. „ „ Torgau,
„ 24. Juli „ Angermünde,
„ 20. August in Pyritz,
den 23. September in Dt.-Crone,
„ 5. Oktober in Zirke,
„ 7. „ „ Driesen,
„ 8. „ „ Friedeberg,
„ 10. „ „ Landsberg a. d. W.,
„ 12. „ „ Cüstrin,
„ 14. „ „ Letschin,
„ 15 „ „ Wrietzen a. d. O.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. Hartrott.

R. A. 161. März 1861.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder, wie früher, stattfindet, und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Major Sackersdorff à la suite des Neumärkischen Dragoner-Regiments (No. 3) als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rüchel-Kleist vom 2. Garde-Ulanen-Regiment als ersten, und dem Seconde-Lieutenant Beneckendorff von Hindenburg vom 2. Leib-Husaren-Regiment (No. 2) als zweiten Hülfsoffizier bestehen wird.

Hierbei setzen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich davon in Kenntniß, daß der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Deckung des Remonte-Bedarfs der Königlichen Landgestüte auch für dieses Jahr den Ankauf junger Hengste, welche jedoch mindestens 3 Jahre alt sein müssen, von Privatzüchtern im Lande beabsichtigt, und daß demzufolge die Remonte-Ankaufs-Commission Seitens des Herrn Kriegs-Ministers autorisirt ist, bei Gelegenheit ihrer Umreisen von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Notiz zu nehmen.

Indem wir auf diese Maaßregel aufmerksam machen, empfehlen wir dem pferdezüchtenden Publikum, der gedachten Militair-Commission bei Gelegenheit der Remonte-Ankaufs-Märkte auch die verkäuflichen jungen Hengste, welche das Alter von 3 Jahren erreicht haben, zur vorläufigen Besichtigung vorzuführen. Jüngere als 3jährige Hengste sind hiervon ausgeschlossen. Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861.

1. R. No. 6. u. 11. April 1861.

III. Regulativ

zur Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Landsberg a. d. W.

Die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. August 1831 zulässige Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer kommt mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums in der Stadt Landsberg a. d. W. vom 1. Oktober 1861 ab in Ausführung. — Zu diesem Zwecke wird Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Steuerpflichtigkeit.

Vom 1. Oktober 1861 ab wird Gersten- und Weizen-Malzschroot zum Verbrauche jeglicher Art beim Eingange in die Stadt Landsberg, und Gersten- und Weizen-Malz bei der Abfertigung zum Schrooten auf den, nach dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Landsberg a. d. W. vom 4. Februar 1831 unter engerer Controlle stehenden Mühlen nur gegen Entrichtung der Braumalzsteuer von 20 Sgr. für den Centner zugelassen, und es gelten in Absicht auf steuerpflichtige und abzufertigende Mengen, die für die Mahlsteuer bestehenden oder künftig ergehenden Bestimmungen auch für die Braumalzsteuer. Frei von dieser Steuer ist Gersten- und Weizen-Malzschroot nur, wenn es mindestens zum vierten Theile mit Schroot aus ungemalztem Roggen beim Eingange von außerhalb in die Stadt vermischt wird, ebenso das zu den unter engerer Controlle stehenden Mühlen bestimmte Malz nur, wenn es in gleichem Verhältnisse mit rohem Roggen gemischt wird, in welchem Falle es dann — soweit es nicht Freigemahl ist — lediglich der Mahlsteuer des Orts unterliegt.

§. 2. Braumalzschroot von außerhalb.

Braumalzschroot, welches zur Stadt eingeführt wird, muß auf den, für eingehende mahlsteuerpflichtige Mühlenfabrikate durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Landsberg a. d. W. vorgeschriebenen Wegen und unter Beachtung der dafür bestimmten Controll-Vorschriften, der Waage-Expedition des Haupt-Steuer-Amts vorgeführt, bei derselben mündlich nach Gattung und Menge angemeldet, und zur Revision und Verwiegung gestellt werden. —

Nach richtigem Befunde wird von der Waage-Expedition ein Waageschein ertheilt, auf dessen Grund beim Haupt-Steuer-Amte die Steuer festgestellt und erhoben wird. Die darüber ertheilte Quittung dient dem Transportführer beziehungsweise dem Brauer zum Ausweise, der Waageschein wird dagegen von der Waage-Expedition zurückbehalten.

§. 3. Braumalz zur Mühle.

Die Erlegung der Steuer für Braumalz, welches auf einer der unter engerer Controlle stehenden Mühlen geschrootet werden soll, geschieht bei der Abfertigung der Körner zur Mühle. —

Das Braumalz wird zunächst der Waage-Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, und dann auf Grund des Waagescheins die Steuer bei dem Haupt-Steuer-Amte festgestellt und erhoben. —

Ueber die erfolgte Steuerzahlung wird unter Zurückhaltung des Waagescheins quittirt, wonächst das Braumalz in dem Mahlversteuerungsscheine, auch nach Gattung und Menge genau beschrieben, denselben Bestimmungen unterliegt, wie alles Getreide, welches zu unter engerer Controlle stehenden Mühlen abgefertigt wird. —

Erfolgt die Bereitung auf den, den Brauerei-Inhabern Hoffmann (Ritter's Nachfolger) durch das Regulativ vom 10. September 1853, IV. 5204., und Ehrenberg (Gaebler's Nachfolger) durch das Regulativ vom 10. Januar 1846, IV. 100., gestatteten Privatmühlen, welche, wenn sie nicht im Betriebe sind, stets unter steuerlichem Verschlusse stehen, so kommen die besonderen Bestimmungen der betreffenden Special-Regulative in Anwendung.

§. 4. Controllefreiheit des Brauereibetriebes und Revisionsbefugniß der Steuer-Beamten.

Die Brauerei-Inhaber der Stadt Landsberg sind von dem im §. 1 bestimmten Tage ab nicht mehr verpflichtet, das Brauen der Steuer-Behörde anzumelden, vielmehr können die Einmaischungen des Brauschrootes zu jeder Zeit ohne Abwartung und Anwesenheit eines Beamten vorgenommen werden. Die Angabe und Beaufsichtigung des Bierzuges fällt gleichfalls weg.

Dagegen dauert die Verpflichtung der Brauer fort, eine vorschriftsmäßige Waage zu halten, auch tritt in der Befugniß der Steuer-Behörde zur Beaufsichtigung der Braugeräthe und in den sich hierauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen keine Aenderung ein. Zu dem Ende ist den Steuer-Beamten gestattet, die Brauereien zu besuchen und die Brauer und deren Gewerbsgehülfen sind verpflichtet, jede von ihnen verlangte, den Brauereibetrieb betreffende Auskunft gewissenhaft und bereitwillig zu ertheilen.

Ebenso sind sie verpflichtet, eine von der Steuer-Behörde anzuordnende Anschreibung zu halten, worin jeder Zugang an Schroot und, sofort nach jeder Einmaischung, der Tag derselben und die Quantität und Qualität des eingemaischten Schrootes vermerkt werden muß, diese Anschreibung auch den Revisionsbeamten jeder Zeit vorzulegen, bei der Anschreibung selbst aber die Steuerquittungen aufzubewahren.

§. 6. Strafbestimmungen.

Defraudationen der nach obigen Vorschriften zu erlegenden Braumalzsteuer ziehen die im §. 17 des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820 festgesetzte Strafe nach sich. Die Norm für alle Defraudationsstrafen ist der Steuerbetrag von 20 Sgr. für den Centner Braumalzschroot, und außerdem findet in den durch das vorerwähnte Gesetz bestimmten Fällen die Confiskation des Braumalzes beziehungsweise Braumalzschrootes statt.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit Ordnungsstrafen von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Die in diesem Regulative für die Braumalzsteuer angeordnete Erhebungsweise kann zu jeder Zeit geändert, ergänzt oder wieder aufgehoben werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1861.

IV. No. 4888.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Vorschrift des §. 23 Tit. 5 Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach den anwesenden Verwandten, Hauswirthen und Hausgenossen eines Verstorbenen die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige eines Todesfalls bei dem Gerichte des Orts obliegt, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen, wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 9. September 1861.

I. 7913.

Personal-Chronik.

Der Oberpfarrer und Superintendent Friedrich Ernst Robert Gensichen, früher zu Arnswalde, ist zum Superintendenten der Diöces Crossen bestellt worden.

An dem Gymnasium zu Cottbus ist der bisherige 4. ordentliche Lehrer Friedrich Heinrich Rudolf Böhm als dritter ordentlicher Lehrer und der Schulamtscandidat Dr. Carl Eduard Jacobs als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Hugo Gumprecht ist von Berlin nach Neuwedell gezogen.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Friedrich Wilhelm Eduard Voigt zum Schullehrer zu Pieskow, in der Diöcese Lübben, ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Carl Friedrich Eduard Wannstorf zum Lehrer an der Stadtschule in Arnswalde ist bestätigt.

Die Berufung des Lehrers Wilhelm Gustav Louis Schmidt, bisher zu Gahry, zum Schullehrer zu Schenno, in der Diöcese Forst, ist bestätigt worden.

Es sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) in der Stadt Crossen:
   für den I. Bezirk der Tuchscheerermeister und Rathsherr Eisermann,
   für den II. Bezirk der bisherige Schiedsmann desselben Kaufmann Jenke;
2) in der Stadt Bobersberg:
   für den I. Bezirk der Bürgermeister Grunewald.

Der bisherige Stations-Assistent II. Klasse Senst zu Frankfurt a. d. O. ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der Postillon Carl Friedrich August Dubian von der Station Spremberg ist wegen heimlicher Mitnahme einer uneingeschriebenen Person entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Evangelische Pfarrstelle zu Pessin-Moethlow, Diöces Dom Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Spillner erledigt worden.

C. No. 7621.

(2) Bekanntmachung. Die Evangelische Pfarrstelle zu Markersdorf, Diöces Guben, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Oehme erledigt worden.

C. 7707.

(3) Bekanntmachung. Der diesjährige dritte Kram-Markt zu Königsberg i. d. N., welcher im Kalender auf den 2. Oktober d. J. angesetzt ist, wird am 30. Oktober, und der damit verbundene Vieh- und Pferdemarkt am Tage vorher abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 506. September 1861.

(4) Die Rectorstelle in Zehden, zur I. Königsbergischen Diöcese gehörig, Königlichen Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt und soll sofort besetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1066. August 1861.

(5) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April c. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Litt. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6155. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7647. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Litt. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3044. 3047. 3112.

Litt. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7081. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Litt. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Litt. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542. 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041. 2054. 2064. 2090. 2093. 2108. 2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277. 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2989. 2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157. 3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316.

3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415. 3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796. 3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016. 4020. 4029. 4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227. 4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463. 4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907. 4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200. 5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380. 5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588. 5590. 5658. 5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786. 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901. 5904. 5956. 5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6178. 6176. 6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443. 6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657. 6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866. 6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283. 7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539. 7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783. 7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908. 7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997. 8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210. 8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456. 8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8689. 8691. 8694. 8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821. 8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856: Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.;
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858: Litt. E. No. 1300 über 10 Thlr.;
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1858: Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.;
d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859: Litt. A. No. 4658 über 1000 Thlr., Litt. B. No. 6 über 500 Thlr., Litt. C. No. 13. 3190 à 100 Thlr., Litt. D. No. 2238. 4178 à 25 Thlr., Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205 à 10 Thlr.;
e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktcber 1859: Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 5. 2671 à 500 Thlr., Litt. C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr., Litt. D. No. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr., Litt. E. No. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483 à 10 Thlr.;
f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860: Litt. B. No. 2156. 2504 à 500 Thlr., Litt. C. No. 398. 644. 1737. 4985. 6384 à 100 Thlr., Litt. D. No. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr., Litt. E. No. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4655. 4687. 4714. 4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8092. 8143. 8387. 8598. 8634 à 10 Thlr.;

g) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. Oktober 1860: Litt. A. No. 1465. 1675 à 1000 Thlr., Litt. B. No. 1150. 1463 à 500 Thlr., Litt. C. No. 4647. 4900. 5034 à 100 Thlr., Litt. D. No. 343. 609. 4934. 5610 à 25 Thlr., Litt. E. No. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44. aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 39. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. September. 1861.

Bekanntmachung. Bei der heute öffentlich bewirkten 7. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien:

No. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Chausseegeld-Erhebung.

Der Stadt Friedeberg ist auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Januar v. J. gestattet worden, in der auf der von Friedeberg nach dem Bahnhofe der Kreuz-Cüstriner Eisenbahn erbauten Chaussee 570 Ruthen von der Stadt und 1090 Ruthen vom Bahnhofe hergestellten Hebestelle, Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarif — Gesetz-Sammlung de 1840 Seite 95—101 — für Eine Meile vom 1. Oktober d. J. ab zu erheben, was zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1861.

I. No. 235. September 1861.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Piper zu Frankfurt a. d. O. ist an Stelle des Regierungs-Assessors Dziobek zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Stadt Frankfurt a. d. O., dagegen der Regierungs-Assessor Dziobek zum ersten und der Polizei-Inspektor Schultz hierselbst zum zweiten Vertreter desselben ernannt worden. Für die übrigen zum hiesigen Königlichen Kreisgericht gehörigen Ortschaften bleibt der Regierungs-Assessor Dziobek Polizei-Anwalt und der Polizei-Inspektor Schultz Vertreter desselben.

Frankfurt a. d. O., den 18. September 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Karl Anton Wehrmeister ist von Liebenau nach Kirchhain gezogen.

Der Kaufmann C. L. Grethe zu Fürstenwalde hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Wilhelm Dahlisch zum Lehrer der zweiten Elementar-Knaben- und Mädchen-Klasse an der Schule in Lippehne ist bestätigt worden.

Die Berufung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Bernhard August Wilhelm Liebhold zum Rektor an der Schule in Schwiebus ist bestätigt worden.

Der Oberförster-Candidat seitherige Reviervertwalter Stubenrauch zu Hochzeit ist zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle daselbst definitiv vom 1. Oktober d. J. ab verliehen worden.

Für den 15. ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau ist der Gerichtsschulze Marowsky zu Wilkau als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. 1. Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Bramahschlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent

auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 1137. September 1861.

(2) Berichtigung. In der in No. 204. veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden ist, ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine."

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad I. No. 1557. September 1861.

Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die General-Uebersicht von der Verwaltung des Landarmen-Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1860.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 39. der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 25. September 1861.

Nachstehende Uebersicht von der Verwaltung des hiesigen Landarmenhauses, so wie von dem finanziellen Zustande des Landarmen-Fonds bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Landsberg a. d. W., den 6. September 1861.

Ständische Land-Armen-Direktion in der Neumark.

gez. v. Dewitz.

A. General-Uebersicht

von der

Verwaltung des Landarmen-Hauses

zu

Landsberg a. d. W.

pro 1860.

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31. Dezember 1859 blieben Bestand 1.							Im Jahre 1860 sind eingeliefert 2.							Im Laufe des Jahres 1860 sind aus der Anstalt entlassen 3.							Am letzten Dezember 1860 befanden sich in der Anstalt 4.						
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	
—	—	107	19	25	12	163	—	—	265	61	40	37	403	—	—	257	61	34	24	376	—	—	115	19	31	25	190

Unter den Rückfälligen												Von den aus der Anstalt																	
sind verheirathet 9.				sind verheirathet gewesen 10.				haben Kinder 11.				a. gestorben 12.						b. entwichen 13.						c. als Ausländer über die Grenze gewiesen 14.					
Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
—	—	54	8	—	—	32	8	—	—	90	28	—	—	10	1	15	6	—	—	7	—	—	—	—	—	4	—	—	—

unterhaltenen Personen.

Es sind im Laufe des Jahres 1860, nach vollen Tagen, überhaupt in der Anstalt gewesen. 5.							Es beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen. 6.							Unter den Detinirten befanden sich Rückfällige 7.					Unter den Rückfälligen sind unverheirathet 8.			
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden		Summa.	Strafgefangene		Corrigenden	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich
—	—	37184	7262	11542	7813	63801	—	—	102	20	31	21	174	—	—	298	61	359	—	—	212	45

Es waren Rückfällige:	Strafgefangene männlich	Strafgefangene weiblich	Corrigenden männlich	Corrigenden weiblich	Summa
zum 1sten Male	—	—	53	21	74
„ 2ten „	—	—	39	12	51
„ 3ten „	—	—	34	8	42
„ 4ten „	—	—	21	3	24
„ 5ten „	—	—	21	6	27
„ 6ten „	—	—	25	5	30
„ 7ten „	—	—	16	—	16
„ 8ten „	—	—	12	1	13
„ 9ten „	—	—	9	2	11
„ 10ten „	—	—	15	—	15
„ 11ten „	—	—	9	—	9
„ 12ten „	—	—	6	—	6
„ 13ten „ und darüber	—	—	38	3	41
Summa wie oben	—	—	298	61	359

entlassenen Personen sind

d. nach dem Bestimmungsort zurückgekehrt 15.						e. in andere Anstalten eingeliefert 16.						f. in die Klasse der Pfleglinge versetzte Corrigenden 17.						g. in Summa					
Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge		Strafgefangene		Corrigenden		Pfleglinge	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
—	—	222	58	18	18	—	—	14	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	237	61	34	24

II. Von den in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen.	A. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	B. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen: zum vollen Pensum	B. wegen Schwächlichkeit, oder weil sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab an Arrestanten, welche in Fesseln liegen und nicht arbeiten.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen: zum vollen Pensum.	zum halben Pensum.	Summa der arbeitsfähigen Personen.	Oder zum vollen Pensum.
174	40	111	23	134	—	111	23	134	122½

und zwar 18 Kranke,
17 Krüppel und ganz arbeitsunfähige Gemüthskranke, so wie altersschwache und stumpfsinnige Personen, die blos zur Beaufsichtigung und Pflege aufgenommen waren,
5 schulpflichtige Kinder.
40 Personen.

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung. Für Gesunde und zwar für Corrigenden: überhaupt. rtl. sg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich rtl. sg. pf.	täglich rtl. sg. pf.	für Pfleglinge: überhaupt. rtl. sg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich rtl. sg. pf.	täglich rtl. sg. pf.	Für Kranke: überhaupt. rtl. sg. pf.	beträgt pro Kopf jährlich rtl. sg. pf.	täglich rtl. sg. pf.	B. Bekleidung und: überhaupt. rtl. sg. pf.	Davon sind für männliche Gefangene. rtl. sg. pf.
2919 9 10	25 18 3	— 2 1⅕	1372 8 11	32 20 3	— 2 8⅕	567 11 5	31 15 8	— 2 7	1900 4 3	1452 12 3

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

A. Wirklich baar bis auf die in den noch nicht abgesetzten Fabrikaten steckenden Materialien.			B. Durch Arbeit für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten.			C. Durch das in noch vorräthigen Fabrikaten und zu verarbeitenden Materialien steckende Arbeitslohn.	„Summa“ des Verdienstes.			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrvorraths der Materialien-Bestände.			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst einschließlich für Handarbeiten, die nicht in Abrechnung gebracht werden.			Es betrug also der Verdienst für jeden Kopf zum vollen Pensum.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.	tlr.	sg.	pf.
2739	10	1	2720	20	—	Wird beim Fabrikenfonds nachgewiesen.	5460	—	1	—	—	—	5460	—	1	49	5	8

Unterhaltungskosten der Anstalt.

Lagerung. zu rechnen für weibliche Gefangene.			Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich für einen männlichen Gefangenen.			für einen weiblichen Gefangenen.			1. Ueberverdienst der Gefangenen.			2. Arbeits-Utensilien-Kosten.			3. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten.			4. Alle übrigen Kosten, Remunerationen, Gehälter, Beleuchtung, Reinigung, Medizin und cultum divinum, Wirthschaftsgeräthe, Gebäude-Erhaltung, Schreib-Materialien, Transportkosten, Reisegelder, zufällige Ausgaben, betragen:			Summa der Colonnen 1., 2., 3. und 4.			Beträgt pro Kopf.			Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten.		
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
447	22	—	10	27	7	10	27	7	480	7	3	—	—	—	—	—	—	8384	12	—	8864	19	3	50	28	5	15623	23	8

Ver=

	Personenzahl.	Beköstigung. rtl.	sg.	pf.
96	gesunde männliche Corrigenden incl. 6 arbeitsfähige Krüppel, 4 die Schule besuchende Knaben und 12 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiten konnten	2680	24	11
23	gesunde männliche Pfleglinge, worunter jedoch 7 ganz arbeitsunfähige Krüppel und Geisteskranke, 2 schulpflichtige Knaben und 10 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiten konnten	642	8	6
14	männliche Kranke, und zwar 6 Corrigenden und 8 Pfleglinge	390	28	8
19	gesunde weibliche Corrigenden mit Einschluß von 1 arbeitsunfähigen kleinen Mädchen, welches unausgesetzt die Schule besuchte, und 6 Personen, die nur zum halben Pensum arbeiteten	530	17	5
18	gesunde heimathlose oder auch ortsgehörige weibliche Pfleglinge, so wie geisteskranke Personen, worunter 8 ganz erwerbsunfähig, — schulpflichtige Kinder und 6 Personen, die nur zum halben Pensum beschäftigt werden konnten	502	19	8
4	weibliche Kranke, und zwar 1 Corrigendin und 3 Pfleglinginnen	111	21	—
174	Personen in Summa	4859	—	2
	also im Durchschnitt 1 Person	27	27	9

ad A. Nachweisung über die Zahl der in der Landarmen=Anstalt zu nach Maaßgabe

Unter den im Laufe des Jahres 1861 in die Anstalt

zum 1. Mal				zum 2. Mal				zum 3. Mal				zum 4. Mal				zum 5. Mal				zum 6 Mal				zum 7. Mal			
Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden		Strafgefangene		Corrigenden	
männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
—	—	70	15	—	—	46	19	—	—	31	10	—	—	27	7	—	—	17	1	—	—	12	4	—	—	12	2

gleichung.

Bekleidung und Lagerung. rtl.	sg.	pf.	Uebrige Unterhaltungskosten. rtl.	sg.	pf.	Brutto-Summa. rtl.	sg.	pf.	Nach Abrechnung des Verdienstes. rtl.	sg.	pf.	Netto-Summa. rtl.	sg.	pf.	Davon treffen pro Kopf jährlich. rtl.	sg.	pf.	Davon treffen pro Kopf täglich. rtl.	sg.	pf.
1048	10	7	4890	25	1	8620	—	7	3012	12	5	5607	18	2	58	12	5	—	4	9
251	5	1	1171	22	11	2065	6	7	721	21	9	1343	14	9	58	12	5	—	4	9
152	26	7	713	7	5	1257	2	8	439	9	4	817	23	4	58	12	5	—	4	9
207	14	7	967	29	4	1766	1	4	595	6	3	1109	25	1	58	12	5	—	4	9
196	17	—	917	—	11	1616	7	7	564	24	10	1051	12	9	58	12	5	—	4	9
43	20	5	203	23	7	359	5	—	125	15	4	233	19	6	58	12	5	—	4	9
1900	4	3	8864	19	3	15623	23	8	5460	—	1	10163	23	7	—	—	—	—	—	—
10	27	7	50	28	5	89	23	9	31	11	5	58	12	5	58	12	5	—	4	9

Landsberg a. d. W. im Laufe des Jahres 1860 eingelieferten Personen ihrer Rückfälligkeit.

eingelieferten Personen befanden sich Bestrafte:

zum 8. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 8. Mal Corrigenden männlich	weiblich	zum 9. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 9. Mal Corrigenden männlich	weiblich	zum 10. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 10. Mal Corrigenden männlich	weiblich	zum 11. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 11. Mal Corrigenden männlich	weiblich	zum 12. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 12. Mal Corrigenden männlich	weiblich	zum 13. Mal Strafgefangene männlich	weiblich	zum 13. Mal Corrigenden männlich	weiblich	Summa aller Personen männlich	weiblich
—	—	7	—	—	—	5	1	—	—	5	1	—	—	10	—	—	—	5	—	—	—	18	1	265	61

B. Nachweisung von dem finanziellen Zustande des Haupt-Fonds des Land-Armen-Hauses zu Landsberg a. d. W. pro 1860.

Tit.	Einnahme.	Rthl.	Sgr.	Pf.
I.	An Zinsen von Aktivis	2705	17	10
II.	„ Arbeitsverdienst der Häuslinge	2750	8	2
III.	„ Beiträgen	11322	27	3
IV.	„ Kollektengeldern	31	20	2
V.	„ Strafgeldern	3	25	—
VI.	„ Steuer-Vergütigung	178	26	6
VII.	„ Detentions-Kosten für Bettler, Vagabonden und Korrigenden	314	28	—
VIII.	„ Unterhaltungs-Kosten für Ortsarme und Pensionaire	953	11	4
IX.	„ Einkommen vom Acker	347	14	—
X.	„ Beiträgen zu den Kosten zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	—	—	—
XI.	„ Insgemein	2956	24	5½
XII.	Aus dem Reserve-Fond oder den vorhandenen Beständen	4003	22	—¼
	Summa	26169	13	10¾
	Hierzu:			
A.	An Bestand	58695	—	—
B.	„ Dokumenten über ausgeliehene Kapitalien	500	—	—
C.	„ Defekten	5	2	3
D.	„ Resten	99	25	6
E.	„ wieder erstatteten Vorschüssen	516	13	2
F.	„ eingezogenen Kapitalien	6000	—	—
	Summa aller Einnahmen	91985	24	9¾
	Ausgabe.			
I.	An Besoldungen	4337	16	—
II.	Zur Verpflegung	5355	16	7
III.	Für Brennmaterial	540	19	—
IV.	Zur Beleuchtung	281	27	7
V.	Für Kleidungsstücke, Leib-, Bett- und andere Wäsche	1982	18	5
VI.	„ Reinigung der Kleidung und Wäsche, Lagerstroh, Besen und Räucher-Material	237	20	2
VII.	Zur Unterhaltung der Wirthschafts-Geräthe und Inventarienstücke	501	12	5
VIII.	Für Medizin und Bandagen	269	3	5
IX.	ad cultum divinum und für Schul-Utensilien	4	8	—
X.	Zur Unterhaltung der Gebäude	852	18	1
XI.	Für Schreibmaterialien, gedruckte Formulare und Buchbinderlohn	162	19	9
XII.	An Postporto	2	12	—
XIII.	Für Zeitungen und andere Schriften	18	20	—
XIV.	An Diäten und Reisekosten	155	—	—
XV.	„ Transport- und andere Kosten für Bettler, Vagabonden und Ortsarme	481	22	7
XVI.	Für Rezeptur der Beiträge	226	13	—

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rthl.	Sgr.	Pf.
XVII.	An Pensionen	592	22	6
XVIII.	„ Ueberverdienst der Häuslinge	480	7	2½
XIX.	„ Kosten für heimathlose, außerhalb der Anstalt verpflegte Personen	2819	22	6
	a) für 97 Personen fortlaufende Unterstützungen	1890	14	4
	b) für 122 Personen ein für allemal festgestellte Ausgaben	929	8	2
XX.	An Unterhaltungs-Kosten für Gemüthskranke	4730	25	10
XXI.	Zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts	574	2	9
XXII.	Für sittlich verwahrlosete Kinder	—	—	—
XXIII.	„ ausgezeichnete Detinirte	4	—	—
XXIV.	An Reise- und Zehrgeld für entlassene Detinirte	83	18	3
XXV.	Für die Ackerbestellung	105	1	6
XXVI.	An Gratifikationen	346	—	—
XXVII.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	4837	1	1¼
	Summa	29683	13	7¾
	Hierzu:			
A.	An Rechnungsvergütigungen	—	—	—
B.	„ Resten	763	27	7
C.	„ wieder einzuziehenden Vorschüssen	343	13	7
D.	„ ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
E.	„ remboursirten Kapitalien	6000	—	—
F.	„ wieder ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	36790	24	9¾
	Balance.			
	Die Einnahme ist	91985	24	9¾
	Die Ausgabe ist	36790	24	9¾
	Bleibt Bestand	55195	—	—
	und zwar:			
	a) in zinstragenden Dokumenten	53195	—	—
	b) baar	2000	—	—
	sind wie oben	55195	—	—
	Hierzu treten noch an Einnahme-Resten	732	6	1
	macht zusammen	55927	6	1
	Hiervon gehen jedoch wieder ab: die Ausgabe-Reste mit	2001	12	—¼
	Es beträgt also das Vermögen des Haupt-Fonds ultimo Dezember 1860	53925	24	—¾

C. Nachweisung von der finanziellen Lage des Fabriken-Fonds der Land-Armen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. pro 1860.

Tit.	Einnahme.	Summa. Rtl.	Sg.	Pf.
I.	An Zinsen von Activis	96	11	8
II.	Für verkaufte Fabrikate	6429	6	—
III.	Aus der Korbflechterei	10	7	—
IV.	Für verkaufte Brennhölzer	374	10	7
V.	Verdienst des Fuhrwerks	63	7	6
IV.	An Insgemein	722	13	9
	Summa	7695	26	6
	Hierzu:			
	A. An Bestand	4491	4	11
	B. An Dokumenten über ausgeliehene Kapitalien	—	—	—
	C. An Resten	—	—	—
	D. An Defecten	—	—	—
	E. An Vorschüssen	763	27	7
	F. An wieder eingezogenen Kapitalien	2000	—	—
	Summa aller Einnahmen	14950	29	—
	Ausgabe.			
I.	Für Material, und zwar:			
	a. für Wolle	1331	16	9
	b. „ baumwollenes Garn	430	15	1
	c. „ Flachs, Werg und leinenes Garn	29	17	7
	d. „ Rinderhaare	—	—	—
	e. „ Bockhaare	—	—	—
	f. „ weißes wollenes Garn	—	—	—
II.	Für Brennholz zum Wiederverkauf	829	25	7
III.	„ Maschinen und Geräthe	177	17	6
IV.	„ Zuthaten	284	12	3
V.	An Arbeitslohn, und zwar:			
	a. an Gehalt der Meister	408	—	—
	b. „ Spinner-, Walker- und Färberlohn	455	19	5
	c. „ Verdienst der Häuslinge	1410	—	—
VI.	Für die Korbflechterei	261	25	—
VII.	„ das Fuhrwerk und dessen Unterhaltung	403	7	9
VIII.	An Postporto	8	12	3
IX.	„ Insgemein	52	—	8
	Summa	6082	19	10

Tit.	Ausgabe.	Summa. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	6082	19	10
	Hierzu:			
	A. An Vorschüssen	2001	12	¼
	B. „ Rechnungsvergütigungen	—	—	—
	C. „ Resten	—	—	—
	D. „ ausgeliehenen Kapitalien	—	—	—
	E. „ remboursirten Kapitalien	2000	—	—
	Summa aller Ausgaben	10084	1	10¼
	Balance.			
	Die Einnahme ist	14950	29	—
	„ Ausgabe ist	10084	1	10¼
	Bleibt Bestand	4866	27	1¾
	Hierzu: a) die Einnahme-Reste mit	63	22	6
	b) der Vorschuß an den Haupt-Fond mit	2001	12	¼
	c) der Werth der vorräthigen Materialien, Zuthaten und Fabrikate mit	6459	10	9
	d) der ungefähre Werth der Maschinen und Geräthe mit	2308	17	7
	e) der ungefähre Werth der Pferde, Wagen und sonstigen Fuhrwerks-Geräthe	350	—	—
	Es beträgt also ult. 1860 das Gesammt-Vermögen des Fabriken-Fonds	16050	—	—

Die Inspektion des Landarmen-Hauses.

gez. v. Mayer.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 40. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. Oktober. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 34. enthält: (No. 5432.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5433.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5434.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

(No. 5435.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

(No. 5436.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu §. 43 des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

(No. 5437.) Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer vom 30. August 1861.

(No. 5438.) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

(No. 5439.) Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

(No. 5440.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Aktiengesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 15. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg; Staats-Minister gez. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgeloosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die verlooſten Schuldverschreibungen unserer Hauptkasse mittelst Schreibens, worin dieselben nach Littern, Nummern und Kapitalbeträgen verzeichnet werden müssen, einzureichen sind.

Die Hauptkasse wird demnächst den Interessenten ein Quittungsformular über den Kapitalbetrag zur Vollziehung übersenden und nach deren Rückempfang Zahlung leisten.

In Betreff derjenigen Zahlungen, welche vor dem 1. April k. J. geleistet werden sollen, wird bemerkt, daß in dieser Beziehung die Hauptkasse sich in einen Schriftwechsel nicht einlassen kann, vielmehr müssen die desfallsigen Schuldverschreibungen bei derselben von den Interessenten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1861.

K. No. 1013.

II. Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§. 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für

die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construktion, durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung wie vorstehend unter No. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens 3 Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 3 Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis 8 Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchen sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird.

Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel, müssen mindestens zwei Sicherheits-Ventile erhalten. Bei Dampfschiffs-Kesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraum des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstützen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren, bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie die Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Futter-

kastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;

b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construktion des Dampfkessels,

2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 15. September 1861.

I. R. No. 48. September 1861.

III. **Instruktion.**

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§. 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

A. eine Beschreibung der Anlage,

B. eine Situationszeichnung,

C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

I. a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;

b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;

c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;

d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;

e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.

II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.

III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werkes bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke oder und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der No., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $1/_{5000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $1/_{2500}$ ° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $1/_{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2 des besonderen Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
b. den Gegenstand des Unternehmens,
c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I.b.),
d. die im §. 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,
e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei,
f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilage desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizeibehörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die, von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist. Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich erscheint, dem Kreisphysikus und dem Kreis-Baubeamten zur

gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termin sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts, und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cf. Art. 12) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchem die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würde eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressorts-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikationstermin ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlung mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen

werden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im §. 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Orts-Polizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — §. 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Ges.-Samml. Seite 425 — so ist das Concessions-Gesuch bei der im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung, sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist, werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt den Ortspolizeibehörden ob — §. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. September 1861.

I. R. No. 5C. September 1861.

IV. Polizei-Verordnung.

Im letzten Abschnitt des §. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1857 zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, (Amtsblatt für 1857 S. 199) ist bestimmt:

„der Aussteller des Arbeitsscheines ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gensdarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamte auf Verlangen vorzuzeigen."

Zur Ergänzung dieser Vorschrift wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die im §. 2 der Verordnung vom 1. Mai 1857 bezeichneten Gesellen oder Polirer müssen den für sie ausgestellten Arbeitsschein während der Arbeit fortdauernd bei sich führen.

§. 2. Gesellen und Polirer, welche, der Vorschrift im §. 1 entgegen, den Arbeitsschein während der Arbeit nicht bei sich führen, oder die Vorzeigung desselben an die im §. 2 der mehrerwähnten Verordnung genannten Beamten verweigern, werden mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. Frankfurt a. d. O., den 14. September 1861.

1. No. 1941. Juli 1861.

V. Nachdem die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" zu Leipzig nunmehr die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Bank ertheilte Conzession vom 24. Juni d. Js., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1861.

1. No. 1019. August 1861.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Klix in Zielenzig ist an Stelle des Bürgermeister Baumgarten zum Polizei-Anwalt für Zielenzig und die zu diesem Bezirk gehörigen Ortschaften bis auf Weiteres ernannt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1861. Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Rüdiger.

Der Landrath von Cranach zu Soldin ist zum Feuer-Societäts-Director des Soldiner Kreises gewählt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß ist
in Frankfurt a. d. O. der Stadtsyndicus Hermann Friedrich Wilhelm von Kemnitz unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes Allerhöchsten Orts als zweiter Bürgermeister, in Drossen der Dr. med. Thynnebier als unbesoldeter Rathmann
bestätigt worden.

Der Getreidehändler Ferdinand Böhm zu Cüstrin hat die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät zu Stettin niedergelegt.

Die Berufung des bisherigen Privatlehrers Carl Joseph Stinner zum Prorector an der Bürgerschule in Driesen ist bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte August Adolph Keppler ist zum Küster- und Schullehrer-Adjunkten zu Biegen, in der I. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Der Bürgermeister Paetsch zu Christianstadt ist als Schiedsmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat September 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Der Gerichts-Assessor Brüggemann ist aus dem Departement des Königlichen Kammer-Gerichts in das diesseitige Departement, der Referendarius Schatz und der Auskultator Wahrschaffe dagegen in das Departement des Königlichen Kammer-Gerichts versetzt. — Der Auskultator Kolbe ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Rechts-Anwalt und Notar Kahncke zu Landsberg a. d. W. zu seinem Dienstjubiläum den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen geruht. Der Gerichts-Assessor Wolff zu Frankfurt a. d. O. ist zum Kreisrichter bei der Kreisgerichts-Deputation in Hoyerswerda, der Secretair, Controlleur und Sportel-Revisor Eyßner des Kreisgerichts zu Sorau zum Salariekassen-Rendanten des Kreisgerichts in Friedeberg N.-M., der Büreau-Assistent Arndt zu Forst zum Kalkulator des Kreisgerichts in Cottbus, der Büreau-Assistent Wuschak zu Landsberg a. d. W. zum Secretair des Kreisgerichts in Zielenzig, der Civil-Supernumerar und Actuarius Elsholz zu Landsberg a. d. W., zum Büreau-Assistenten des dortigen Kreisgerichts und der Civil-Supernumerar und Actuarius Hochbaum zu Königsberg N.-M. zum Büreau-Assistenten bei den Kreisgerichts-Commissionen in Schwiebus ernannt. Dem Secretair Berger in Zielenzig sind die Funktionen des Salarienkassen-Controlleurs und Sportel-Revisors bei dem dortigen Kreisgericht übertragen. Der Büreau-Assistent Frenzel zu Schwiebus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Crossen versetzt. Der Bote und Executor Grunert zu Cüstrin ist vom 1. Oktober d. J. ab pensionirt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Rohrbeck, Diöces Potsdam II, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gericke erledigt worden.

C. No. 7982.

(2) Bekanntmachung. Der fünfte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Gassen wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 8. Oktober, sondern am 7. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 30. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1714. September 1861.

(3) Patent-Ertheilung. 1) Dem Dr. O. Langgaard zu Berlin ist unterm 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungs-Patente:

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1976. September 1861.

(4) Dem hiesigen Polizei-Assistenten Raeck

welcher am 23. v. Mts. den wegen Verdachts der Brandstiftung und der Theilnahme an dem sechsfachen Raubmord zu Chursdorf steckbrieflich verfolgten Carl Friedrich Maasch ergriffen hat,

ist die in unserm Amtsblatte No. 30 ausgesetzte Aufgreifungs-Prämie von 200 Thlr. bewilligt worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 814. September 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle zu Springe, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 23. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1357. September 1861.

(6) Die zweite Lehrerstelle in Adamsdorf, zur Diöcese Soldin gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 23. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 830. September 1861.

(7) Bekanntmachung. Vor dem Gasthause zu Groß-Jamnow und vor dem Gasthause bei Haasow auf der von Cottbus nach Forst i. d. L. führenden Chaussee ist die Aufnahme von Post-Reisenden in die leeren Plätze der Hauptwagen und Beichaisen nach erfolgter Einschreibung in den Personenzettel gestattet worden.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig vom 24. Juni d. J. und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der
Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia
in
Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. O. Koch, amtführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.
C. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Oehlschläger.
Robert Sickel, Advokat.
Buchhalter: Wilhelm Stargardt.
Kassirer: H. Reichenbach.
Vereideter Mathematiker: Dr. C. F. Heym.
Bankärzte: Prof. Dr. C. W. Streubel und Dr. C. Sickel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) **Friedrich August.**

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. **Weinlig.**

(L. S.)

Demuth.

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgeloost. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgeloosten Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgeloosten Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgeloosten Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — derge-

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Giltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß in der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank, doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu la[illegible] oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9,_{14}$; 5 Jahre: $24,_{00}$; 10 Jahre: $14,_{06}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13,_{12}$; 5 Jahre $25,_{91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 18 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18,_{8}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14,_{2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8,_{7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9,_{54}$; 10 Jahren: $14,_{30}$; 15 Jahren: $22,_{76}$; 20 Jahren: $39,_{45}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablanf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,

wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 39 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:

wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,

„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.

„ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ $18_{,3}$ „

„ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ $27_{,9}$ „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. $13_{,2}$ Sgr.

„ „ „ 20 „ „ „ „ „ „ „ 5 „ $16_{,2}$ „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:

wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, $26_{,2}$ Sgr.

„ „ „ 30 „ „ „ $26_{,6}$ „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. $20_{,8}$ Sgr. oder jährlich: $23_{,8}$ Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. $23_{,2}$ Sgr. oder jährlich: $8_{,4}$ Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,

wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich $17_{,1}$ Sgr.

„ „ 44 „ 4 „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ $26_{,4}$ „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,

wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich $10_{,3}$ Sgr.,

„ „ 46 „ 6 „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ $16_{,8}$ „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:

Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich $25_{,2}$ Sgr.

„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ $25_{,6}$ Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:

Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich $10_{,4}$ Sgr.

„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ $10_{,9}$ Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren $5_{,7}$ Sgr.,

„ „ „ „ 30 „ $7_{,5}$ „

„ „ „ „ 40 „ $9_{,9}$ „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren $15_{,1}$ Sgr.,

„ „ „ „ 30 „ $18_{,2}$ „

„ „ „ „ 40 „ $21_{,5}$ „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:

Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. $28_{,7}$ Sgr.,

„ „ „ „ 30 „ 4 „ $18_{,5}$ „

„ „ „ „ 40 „ 5 „ $9_{,6}$ „ u. s. w.

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
" " " " 30 " " 5 " 14,9 " " " 10,7 "
" " " " 40 " " 6 " 17,8 " " " 16,9 " u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,8 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
" " " " 30 " " 4 " 28,2 " " " 8,5 "
" " " " 40 " " 5 " 23,6 " " " 12 " u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
" " " " 40 " " 30 " " " " 6 " 8,1 " " " 14,7 " u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,5 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
" " " " 40 " " 30 " " " " 3 " 19,8 " " " 5,8 " u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,8 Sgr.
" " 40 " 50 " " " " 2 " 17,4 " " " 7,4 " u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,8 Sgr.,
" " " " 30 " " 3,8 " u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
" " " " 30 " " 18,6 " " " 4 " u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№

Actie
der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig
über **Fünf Hundert Thaler** im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . .
hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(u. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ₰ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das **Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"** oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen **Actie der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"** erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ₰ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ₰ . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia"
in Leipzig

Herr N. N. . . . .
hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ₰ . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ₰ . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Numm der Sch schreibu
1315.	4	4994.	14	8785. 92.
2755.	4	5002. 11 bis 17.		98. . .
3567. 94. . . .	13	19. 40. 52. 61.		8800. . .
4970. 75. 81.	14	66.	14	8903. 1
86.	8	2323. 38. 48. 49.		2488. 92.
1698.	10	51. 57. 70. 76.		2500. . .
1964.	10	91. 92.	14	2577. . .
2258. 65. 66.		2400. 29. 30.		2752. 6
71. 91. 92. . .	14	36. 39. 43. 46.		87. 88.
2304. 9. 17. 22.	14	53. 79. 83. 85.	14	99. . .
553. 61. 63. 64.		697. 99.	14	818. 19.
68. 74. 76 bis		704. 6. 7. 8. 10.		57. 59.
82. 89. 90. 97.	14	14. 19. 24. 30.		63. 74.
603. 7. 21. 25.		44 bis 47. 64.		92. 93.
36. 37. 43. 48.		65. 69. 76 bis		900. 4.
54 bis 60. 72.		79. 83. 88. . .	14	26. 40.
76. 80. 91. 96.	14	800. 6. 8. 16.	14	61. 66.

II

(Wegen der durch die 11te Verloosun

6te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 4797.

7te Verloosung.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 3313.

8te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 658.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1661. 2738. 8340.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 694. 701. 714. 726. 34
Lit. D. à 100 Rthlr. № 19807.

9te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 887. 891. 1346.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5180 bis 5186. 10
10409. 10411 bis 10413. 10418. 1041
17006. 17029. 17030. 17035 bis 17041.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11833. 11840. 11842. 11
11866. 11869 bis 11871. 11904. 11910.

…nern …uldver… …ngen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloo…
		Lit. D. à 50 Rthlr.									
96 bis		8926. 27. 29.		12312. 22. 45.		14946. 49. 58.		15016. 30. 41.	14	19105.	8
....	14	35. 39. 41. 56.		79.	13	61. 75. 76. 78.		15712.	7	21444.	12
....	14	57. 63. 67. 69.		12668.	8	88. 90. 98.	14	16943. 80.	10	22378.	11
7. 24.	14	78.	14	13434. 71. 80.	12	15001. 5. 13.	14	17549.	8	22418. 19.	11
		Lit. E. à 20 Rthlr.									
93.	14	2801. 2.	14	9887.	8	13094.	7	16384.	3	18934. 70.	13
....	14	3488.	6	10595.	11	13141.	7	16420. 21.	3	19003. 4. 25.	13
....	3	8429.	9	10632. 76.	11	14352. 75.	12	16603. 4.	1	19102. 18.	13
). 68.		8529.	9	11041.	2	14415. 31.	12	18746. 71.	13	19202.	13
96 bis		9541.	4	11505.	11	15106.	9	18841.	13	21231 bis 34.	[illegible]
....	14										
		Lit. F. à 10 Rthlr.									
·1. 53.		1572.	4	4455. 60.	13	7853.	5	10826.	3	14537.	3
61 bis		1888.	4	4509. 54.	13	8350.	2	12420. 21. 95.	8	14922.	6
31. 82.		3970. 89.	7	5064. 67. 71.	3	8414.	2	12505. 6. 18.	8	15106.	6
)7. 99.	14	4098.	13	5171.	3	9940.	4	13248.	8	15333.	11
). 23.		4101. 65.	13	5330.	3	10204.	3	14204.	3	15445. 65.	12
·7. 58.		4233. 83.	13	7504.	5	10527. 75.	3	14395.	3	15506.	13
'0. 78.	14	4321.	13								

. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

g zum 1. Oktober 1861 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

31. 4938.

4069. 4094. 4364. 4365.
·477. 5483. 11182. 11184.
385. 10398. 10399. 10401.
9. 10421. 17001. 17005.

852. 11855. 11857. 11865.
20001.

10te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 302. 306 bis 308. 310 bis 312. 704. 715. 2537 bis 2539. 2542. 2544. 2545. 4517. 4518. 4523.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 257. 258. 262 bis 264. 269. 275. 277. 6829. 6837 bis 6839. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995 bis 10997. 10999. 11002 bis 11006. 13461. 13463. 13466.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4176. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4192. 4194. 4195. 4199. 8812. 8814. 8816. 8826. 8829. 8831. 8840 bis 8842. 8844. 8846. 8850. 8851. 8860. 9087. 9089. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9132. 9134 bis 9136.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 6209. 6211. 6212. 6217. 6221. 6222. 6224. 6234. 6236 bis 6241. 6244 bis 6248. 6252 bis 6255. 6258. 6261. 6263. 6269. 6271 bis 6281. 6283. 6285. 6289. 6290. 14875. 14877 bis 14884.

I. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

№ 41. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Oktober. 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung den diesjährigen Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 15. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Direktor von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 30. September 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg; Staats-Minister gez. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nach dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. v. M. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ult. März k. J. auf „zwei Silbergroschen" festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1861.

I. R. No. 185. September 1861.

II. Deichvertheidigungs-Ordnung für die schwarze Elster und die von ihrer Regulirung mitbetroffenen Nebenflüsse.

§. 1. Die vom Elster-Regulirungs-Verbande zu unterhaltenden Deiche werden in nachstehende 10 Deichhauptmannschaften und 53 Aufsichtsbezirke getheilt, ihnen auch die dabei erwähnten Ortschaften mit den dabei näher angegebenen Wachtmannschaften zugewiesen wie folgt:

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
	I. Calau'er Deichhauptmannschaft.		
1ter	Aufsichtsbezirk (Kleinkoschen'er): rechtsseitiger Elsterdeich von seinem obersten Anfange bis dahin, wo der Hammermühlen-Untergraben linksseitig in die Elster tritt, zugleich mit der Aufsicht über den Koschener Grundablaß und die Koschener Elsterbrücke;	der Gemeinde Klein-Koschen	2
2ter	Aufsichtsbezirk (Buchwalder): rechtsseitiger Elsterdeich auf Buchwalder Flur und linksseitiger Sornower Deich, zugleich mit der Aufsicht über die Buchwalder Elsterbrücke;	der Gemeinde Buchwalde . . .	4

Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
Aufsichtsbezirk (Reppister):		
rechtsseitiger Sornow'er Elster-Deich von Oben her bis zur Senftenberger Grenze;	der Gemeinde Sedlitz . . . . . " " Reppist . . . . . " " Rauno u. Saue abwechselnd	1 2 1
Aufsichtsbezirk (Senftenberger):		
rechtsseitiger Sornow'er und rechtsseitiger Elster-Deich in den Grenzen der Senftenberger Stadtflur zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke;	der Stadt Senftenberg . . . den Gemeinden Thamm und Jüttendorf abwechselnd . . .	5 1
Aufsichtsbezirk (Briesker):		
rechtsseitiger Elster-Deich von der Senftenberg-Briesker Grenze bis zur Setzmühle, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elsterbrücke;	der Gemeinde Brieske . . . . der Gemeinde Hörlitz	5 1
II. Hoyerswerda'er Deichhauptmannschaft.		
Aufsichtsbezirk (Taetzschwitzer):		
linksseitiger Elster-Deich von seinem oberen Anfange bis zum Koschener Obermühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über der Taetzschwitzer Grundablaß;	der Gemeinde Taetzschwitz . . .	2
Aufsichtsbezirk (Großkoschener):		
linksseitiger Elster-Deich vom Großkoschener Obermühlengraben bis zum Niemitzscher Mühlengraben, zugleich mit der Aufsicht über den Grundablaß von Großkoschen und die Koschener, sowie die Buchwalder Elsterbrücke;	der Gemeinde Großkoschen . .	4
Aufsichtsbezirk (Niemitzscher):		
linksseitiger Elster-Deich vom Niemitzscher Mühlgraben bis zur unteren Niemitzscher Flurgrenze, zugleich mit der Aufsicht über die Niemitzscher Elsterbrücke;	dem Dominium Niemitzsch . . der Gemeinde " . .	2 2
Aufsichtsbezirk (Bielener):		
linksseitiger Elster-Deich von der Niemitzsch-Bielener Grenze bis zur Naundorfer Elsterbrücke, zugleich mit der Aufsicht über die Bielener Elsterbrücke;	dem Dominium Bielen . . . . der Gemeinde " . . . . dem Dominium und der Gem. Schwarzbach abwechselnd . .	2 3 1
Aufsichtsbezirk (Ruhländer):		
linksseitiger Elster-Deich von der Naundorfer Brücke bis zur Mündung des Sieggrabens in die Elster;	der Stadt Ruhland . . . . . . dem Dominium Ruhland . . . dem Dominium und der Gem. Schwarzbach abwechselnd . .	3 2 1
III. Naundorf-Elsterwerda'er Deichhauptmannschaft.		
Aufsichtsbezirk (Naundorfer):		
rechtsseitiger Elster-Deich bis zur Pößnitz, desgleichen rechtsseitiger Pößnitz- und damit verbundener Elsterdeich bis zur Zschernegosda'er Grenze;	der Gemeinde Naundorf bei Ruhland	6

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
12ter	**Aufsichtsbezirk** (Zschornegosda'er):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der Naundorf-Zschornegosda'er Grenze bis zur unteren Zschornegosda'er Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesen-Brücke;	der Gemeinde Zschornegosda .	6
13ter	**Aufsichtsbezirk** (Mückenberger):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der Grenze des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. und Merseburg bis zur unteren Mückenberger Flurgrenze;	dem Dominium Mückenberg .	2
		der Gemeinde „	3
		den Gemeinden Bockwitz und Naundorf abwechselnd . . .	1
14ter	**Aufsichtsbezirk** (Plessa'er):		
	rechtsseitiger Elster-Deich in Plessa'er Flur und beiderseitiger Floßgraben-Deich vom Dorfe abwärts mit der Aufsicht über den Plessa'er Grundablaß;	der Gemeinde Plessa	6
15ter	**Aufsichtsbezirk** (Kahla'er):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der unteren Plessa'er Grenze über die Kahla'er Erlen fort bis zur unteren Kahla'er Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Kahla'er Brücke;	dem Königlichen Forstfiskus . .	1
		der Gemeinde Kahla mit den Forensen	2
		Rittergut Döllingen, Gemeinde Döllingen, Gemeinde Dreska und Gemeinde Kraupa abwechselnd	1
16ter	**Aufsichtsbezirk** (Elsterwerda'er):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der unteren Kahla'er Grenze bis zur Einmündung des Binnenwassers von Heyda;	der Stadtgemeinde Elsterwerda	4
	IV. Schradener Deichhauptmannschaft.		
17ter	**Aufsichtsbezirk** (Kroppener):		
	linksseitiger Elster-Deich vom Sieggraben bis zur Tettauer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über die Rohrwiesen-Brücke;	dem Dominium Kroppen . . .	1
		dem Gräf. Einsiedel'schen Dominium Frauendorf	1
		dem Dominium Klein-Kmehlen	1
		der Gemeinde Frauendorf . . .	1
		endlich dem v. Wiedebach'schen Dominium Frauendorf, der Gem. Bärhaus und Gem. Dolstheide im Wechsel . . .	1
18ter	**Aufsichtsbezirk** (Tettauer):		
	linksseitiger Elster-Deich von der oberen Tettauer Grenze bis zur Plessa'er Grenze;	dem Dominium Tettau	2
		„ „ Gr.-Kmehlen alten Theils	1
		dem Dominium Gr.-Kmehlen neuen Theils	1
		der Gemeinde Tettau	2
19ter	**Aufsichtsbezirk** (Plessa'er)		
	linksseitiger Elster-Deich in der Plessa'er Flur bis zur forstfiskalischen Grenze;	dem Königl. Domainen-Vorwerk Oberbuschhaus . . .	2
		der Gemeinde Plessa	2

Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
Aufsichtsbezirk (forstfiskalischer):		
linksseitiger Elster-Deich von der Pless'er fiskalischen Grenze bis zur Einmündung des Hauptbinnengrabens im Schraden, zugleich mit der Aufsicht über die Kahla'er Elsterbrücke;	dem Königlichen Forstfiskus . .	4
Aufsichtsbezirk (Großthiemiger):		
links- und rechtsseitiger Pulsnitz-Deich von dem steinernen Wehre abwärts bis zur Häuslerbrücke mit der Aufsicht über die 3 Pulsnitzbrücken des Elster-Verbandes;	der Gemeinde Gr.-Kmohlen .	1
	" " Frauwalde . . .	1
	" " Gr.-Thiemig . .	2
Aufsichtsbezirk (Hirschfelder):		
links- und rechtsseitiger Pulsnitz-Deich von der Häuslerbrücke bis zur Hirschfeld-Grödener Grenze;	der Gemeinde Hirschfeld . . .	4
Aufsichtsbezirk (Grödener)		
links- und rechtsseitiger Pulsnitz-Deich in den Grödener Flurgrenzen;	der Gemeinde Gröden	4
Aufsichtsbezirk (Merzdorfer):		
linksseitiger Pulsnitz-Deich von der unteren Grödener Grenze bis zur Elsterwerdaer Chaussee;	dem Dominium Merzdorf . .	1
	der Gemeinde " . .	1
	" " Seyffertsmühle	1
	" " Weinsdorf . .	1
	" " Proesen	1
Aufsichtsbezirk (Krauschützer):		
rechtsseitiger Pulsnitz-Deich von der Grödener Flurgrenze ab bis zur Elsterwerda'er Chaussee und linksseitiger Elster-Deich von der Kahla'er Brücke bis zur Einmündung der Pulsnitz in die Elster;	der Königl. Domaine Krauschütz	2
	der Gemeinde Krauschütz . . .	4
Aufsichtsbezirk (Grenz-Pulsnitz):		
die Grenz-Pulsnitz vom steinernen Wehre bis zu ihrem Einflusse in die Elster mit ihren Deichen und Brücken;	dem Dominium Gr.-Kmohlen alten Theils	1
	dem Dominium Gr.-Kmohlen neuen Theils	1
	der Gemeinde Gr.-Kmohlen .	1
	" " Frauwalde . . .	1
	" " Gr.-Thiemig . .	1
	" " Tettau	1
V. Erste Liebenwerda'er Deichhauptmannschaft.		
Aufsichtsbezirk (Heyda'er):		
rechtsseitiger Elster-Deich von der Einmündung des Heyda'er Binnenwassers bis zur Heyda-Zscheischa'er Grenze;	der Gemeinde Heyda	4
Aufsichtsbezirk (Zscheischaer):		
rechtsseitiger Elster-Deich von der Heyda-Zscheischa'er Flurgrenze bis zur Röhrbrücke in der Liebenwerda'er Chaussee;	der Gemeinde Zscheischa . . .	2
	" " Dobra	1
	" " Weinberge . . .	1

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
29ter	**Aufsichtsbezirk** (Liebenwerdaer):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der Röhrbrücke in der Liebenwerda'er Chaussee bis zum früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster (diesen Eintritt ausschließlich);	der Stadtgemeinde Liebenwerda der Gemeinde Maaßdorf . . .	3 1
30ter	**Aufsichtsbezirk** (Winkeler):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von dem früheren Eintritt der kleinen Elster in die schwarze Elster, diesen einschließlich bis zur Papiermühle Wahrenbrück;	der Gemeinde Winkel . . . . . der Stadt Liebenwerda	2 2
	VI. Zweite Liebenwerda'er Deichhauptmannschaft.		
31ter	**Aufsichtsbezirk** (Kotzschla'er):		
	linksseitiger Pulsnitz- und Elster-Deich von der Berlin-Dresdener Chaussee bis zur Kotzschla-Saathainer Grenze;	der Gemeinde Kotzschla	2
32ter	**Aufsichtsbezirk** (Saathainer):		
	linksseitiger Elster-Deich von der Kotzschla-Saathainer Grenze bis zur Mündung der Roeder bei Prieschka in die Elster;	dem Rittergut Saathain . . . der Gemeinde " . . . " " Würdenhain . .	1 1 2
33ter	**Aufsichtsbezirk** (Prieschka'er):		
	linksseitiger Roeder-Deich von Prieschka abwärts bis zur Mündung des Schwarzgrabens bei Zobersdorf;	dem Rittergut Prieschka . . . . der Gemeinde " . . . . " " Reichenhain und Oschätzchen abwechselnd . . .	1 2 1
34ter	**Aufsichtsbezirk** (Zobersdorfer):		
	linksseitiger Schwarzgrabendeich vom Prieschka-Zobersdorfer Wege, und linksseitiger Elster-Deich bis an die Zobersdorf-Liebenwerdaer Grenze;	der Gemeinde Zobersdorf . . .	3
35ter	**Aufsichtsbezirk** (Liebenwerdaer):		
	linksseitiger Elster-Deich von der Zoberdorfs-Liebenwerda'er Grenze bis zur Liebenwerda-Wahrenbrücker Grenze;	der Stadt Liebenwerda . . . . den Gemeinden Freiwinkel und Stadtwinkel im Wechsel . .	2 1
36ter	**Aufsichtsbezirk** (Wahrenbrücker):		
	linksseitiger Elster-Deich von der Liebenwerda-Wahrenbrücker Flurgrenze bis zur Stadt Wahrenbrück;	der Stadtgemeinde Wahrenbrück der Gemeinde Lausitz . . . . . " " Boenitz	2 1 1
	VII. Münchener Deichhauptmannschaft.		
37ter	**Aufsichtsbezirk** (Beutersitzer):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von dem Wahrenbrücker Papiermühlen-Untergraben bis zum Grundablaß von Neumühle mit der Aufsicht über diesen und das Normalprofil;	der Gemeinde Beutersitz	2
38ter	**Aufsichtsbezirk** (forstfiskalischer):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von dem Grundablaß zu Neumühle bis zur Langennaundorfer Grenze, mit der Aufsicht über den Neumühler Grundablaß;	dem Königlichen Forstfiskus . .	2

Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
Aufsichtsbezirk (Langennaundorfer):		
rechtsseitiger Elster-Deich von der oberen Langennaundorfer Grenze bis zum Münchener Straßendamm, zugleich mit Aufsicht über den Münchener Grundablaß;	der Gemeinde Langennaundorf	2
Aufsichtsbezirk (Münchener):		
rechtsseitiger Elster-Deich von dem Münchener Straßendamme bis zur oberen Bomsdorfer Flurgrenze;	der Gemeinde München . . .	2
Aufsichtsbezirk (Wiederau-Neudecker):		
rechtsseitiger Elster-Deich von der oberen Bomsdorfer Grenze bis zum Einfluß der Rieke in die Elster, zugleich mit der Aufsicht über die Bomsdorfer Brücke;	dem Dominium Wiederau und Gem. Wiederau abwechselnd	1
	dem Dominium Neudeck und Gem. Neudeck abwechselnd .	1
Aufsichtsbezirk (Rieke):		
die beiderseitigen Rieke-Deiche mit dem Einlaßwehr bis zum Dorfe Neudeck;	dem Dominium und Gemeinde Wiederau im Wechsel . . .	1
	dem Dominium und Gemeinde Neudeck im Wechsel	1
	der Gemeinde Bahnsdorf . . .	2
VIII. Uebigauer Deichhauptmannschaft.		
Aufsichtsbezirk (Wahrenbrücker):		
linksseitiger Elster-Deich von der Stadt Wahrenbrück bis zur Neumühler Grenze, zugleich mit der Aufsicht über den Wahrenbrücker Grundablaß;	der Stadtgemeinde Wahrenbrück	2
Aufsichtsbezirk (Neumühler):		
linksseitiger Elster-Deich von der Wahrenbrück-Neumühler Grenze bis zur Zinsdorf-Uebigauer Grenze, zugleich mit der Aufsicht über den Neumühler Grundablaß und das Normalprofil;	Freigut und Mühle Neumühle abwechselnd	1
	der Gemeinde Zinsdorf	2
Aufsichtsbezirk (Uebigauer):		
linksseitiger Elster-Deich von der Zinsdorf-Uebigauer Grenze bis zur Uebigau-Bomsdorfer Grenze;	der Stadtgemeinde Uebigau . .	4
Aufsichtsbezirk (Bomsdorfer):		
linksseitiger Elster-Deich von der Uebigau-Bomsdorfer Grenze bis zur unteren Grenze von Bomsdorf, zugleich mit der Aufsicht über die Bomsdorfer Brücke;	der Gemeinde Bomsdorf . . .	2
Aufsichtsbezirk (Falkenberg-Großrössener):		
linksseitiger Elster-Deich von der unteren Bomsdorfer Grenze bis zur Neudeck-Klein-Rössener Grenze;	dem Dominium und Gemeinde Falkenberg im Wechsel . . .	1
	dem Dominium und Gemeinde Gr.-Rössen im Wechsel. . .	1
IX. Friedrichsluga-Arnesta'er Deichhauptmannschaft.		
Aufsichtsbezirk (Friedrichsluga-Altherzberger)		
rechtsseitiger Rieke- und Elster-Deich vom Neudecker Privat-	der Gemeinde Friedrichsluga .	1

Zahl.	Grenzen der Aufsichtsbezirke und Gegenstände der Aufsicht.	Die Wachtmannschaften sind zu stellen von	Zahl derselben.
	damme abwärts bis zur Frankfurt-Leipziger Straße mit der Aufsicht über die Friedrichsluga'er Elsterbrücke, den Grundablaß und den Tuchmachersteg bei Alt-Herzberg;	dem Dominium Friedersdorf u. der Gemeinde Friedersdorf im Wechsel	1
		der Gemeinde Alt-Herzberg . .	1
49ter	Aufsichtsbezirk (Herzberger):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der Frankfurt-Leipziger Straße bis zur Herzberg-Borkener Grenze mit der Aufsicht über die Kozdorfer Brücke;	der Stadtgemeinde Herzberg .	2
		der Gemeinde Kozdorf	2
50ter	Aufsichtsbezirk (Borken-Arnesta'er):		
	rechtsseitiger Elster-Deich von der Herzberg-Borkener Grenze bis zum Ausgangspunkte der Regulirungsstrecke;	der Gemeinde Borken	2
		" " Arnesta	2
	X. Herzberger Deichhauptmannschaft.		
51ter	Aufsichtsbezirk (Klein-Rössener):		
	linksseitiger Elster-Deich von der Neubeck-Klein-Rössener Grenze bis zur oberen Herzberger Grenze mit der Aufsicht über die Friedrichsluga'er Elsterbrücke;	dem Dominium Klein-Rössen .	1
		der Gemeinde " .	1
		" " Gräfendorf mit Postberga	1
52ter	Aufsichtsbezirk (Herzberger):		
	linksseitiger Elster-Deich von der oberen Herzberger Grenze bis zur Einmündung des Grochwitzer Mühlengrabens, zugleich mit der Aufsicht über den Grundablaß und Tuchmachersteg bei Alt-Herzberg;	der Stadtgemeinde Herzberg .	4
		dem Dominium Grochwitz . .	1
		der Gemeinde " . .	1
53ter	Aufsichtsbezirk (Frauenhorster):		
	linksseitiger Elster-Deich von seinem oberen Anfange bei Frauenhorst bis zum Ausgangspunkte der Regulirung auf der linken Seite;	der Gemeinde Frauenhorst . .	2

§. 2. Jeder Deichhauptmannschaft steht ein Deichhauptmann mit einem Stellvertreter, jedem Aufsichtsbezirke ein Aufseher, ebenfalls mit einem Stellvertreter, vor. Die Deichhauptleute und ihre Stellvertreter werden von dem Vorstande des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster auf 6 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Königlichen Regierung und zwar die der Calau'er Deichhauptmannschaft die zu Frankfurt a. d. O., der Hoyerswerda'er der zu Liegnitz, die übrigen der zu Merseburg.

Die Aufseher und ihre Stellvertreter werden auf 3 Jahre vom Deichhauptmann ernannt und vom Vorstande des gedachten Verbandes bestätigt.

Alle diese Aemter werden als Ehrenämter unentgeltlich verwaltet. Kein Mitglied des Verbandes darf die auf ihn gefallene Wahl oder Ernennung das erste Mal ablehnen. Es bleibt dem Verbande überlassen, mit den Deichhauptleuten über den Ersatz ihrer baaren Verläge Vereinbarungen zu treffen.

Die Mannschaften werden von den resp. Gütern und Gemeinden unentgeldlich gestellt.

§. 3. Der Deichhauptmann resp. sein Stellvertreter leitet die Vertheidigung der Deiche, desgleichen der sonstigen Wasserwerke des Verbandes in seiner Deichhauptmannschaft. Sämmtliche Aufseher und Mannschaften der Deichhauptmannschaft sind ihm während der von ihm nöthig scheinenden Vertheidigung unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig. Etwa nöthigen Lieferungen an Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen ꝛc. requirirt im Fall des Bedarfs der Deichhauptmann von den Gütern und Ortschaften seines Bezirks und repartirt demnächst die dadurch entstehenden Kosten auf diese Güter und Gemeinden nach Verhältniß der Kataster-Einheiten. Sobald der Deichhauptmann Nachricht erhält, daß Hochwasser einzutreten im Begriff steht, oder daß der Eisgang droht, hat er die Güter und Ortschaften seiner Deichhauptmannschaft, sowie

die ihm untergeordneten Aufseher durch Cirkular, welches jedes Gut und jeder Ortsvorstand bei Strafe sofort weiter zu befördern verpflichtet ist, hiervon zu benachrichtigen und anzuordnen, daß und wo die gewöhnlichen, in §. 1 angegebenen Wachtmannschaften anzutreten haben. Er hat mit Hülfe der Aufseher die rechtzeitige Ankunft und das Verbleiben der Wachtmannschaften im Dienste, sowie ihren regelmäßigen Wechsel zu kontrolliren. Er hat die Patrouillen dieser Wachtmannschaften zu ordnen und darauf zu sehen, daß Dämme und Wasserwerke rc. unter geregelter Aufsicht stehen. Sobald den Deichen und Wasserwerken Gefahr droht, hat er die ihm nöthig scheinenden Hülfsmannschaften aus den Gütern und Gemeinden zu beordern. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, die requirirte Mannschaft sofort zu bestellen, und ist jeder Bestellte nicht nur zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, sondern auch seinen Anordnungen unbedingt zu gehorchen verpflichtet. Der Deichhauptmann hat in der Zeit der Gefahr alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche er zur Erhaltung der Deiche und Wasserwerke, sowie zum Schutz der Niederung für nöthig hält. Gegen Ausbleibende, Säumige, Nachlässige, Widersetzliche, Trunkene hat der Deichhauptmann in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Ges.-Samml. 1852 S. 245) die erforderlichen vorläufigen Straffestsetzungen zu treffen und darauf zu wachen, daß die Bestrafung wirklich erfolgt. Den Erlös baarer Geldstrafen verwendet der Deichhauptmann zum Besten seiner Deichhauptmannschaft.

§. 4. Die Aufseher und ihre Stellvertreter haben den Deichhauptmann resp. seinen Stellvertreter in der Handhabung der Ordnung bei der Deichvertheidigung, in der Controlle der Leute, überhaupt bei allen unmittelbaren und mittelbaren Maßregeln zur Deichvertheidigung kräftig zu unterstützen, auch ihn in Abwesenheitsfällen zu vertreten. Die Wacht- und Hülfsmannschaften sind den Aufsehern und ihren Stellvertretern zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet.

§. 5. Die regelmäßigen Wachtmannschaften werden von 6 zu 6 Stunden abgelöst. Unterbleibt die Ablösung aus irgend einem Grunde, so darf die Wachtmannschaft ihren Posten nicht früher verlassen, bis der Aufseher resp. der Deichhauptmann ihr solches gestattet. Sowie von der regelmäßigen Wachtmannschaft als von der Hülfsmannschaft bringt Jeder einen Spaten mit und diejenigen, welche bei eintretender Dunkelheit Dienst haben, auch eine Laterne.

§. 6. Der Landrath des Kreises, der Schaudirektor, der Bezirksvorsteher (§. 23 seq. des Elster-Statuts), der Techniker, der Bauführer und Stromaufseher des Verbandes dürfen zwar, wenn Gefahr im Verzuge ist, Vertheidigungs-Maßregeln selbstständig anordnen, und sind ihnen die Aufseher und Mannschaften zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, wenn aber der Deichhauptmann oder sein Stellvertreter zur Stelle ist, wird erwartet, daß sie sich über die nöthig scheinenden Maßregeln unter einander verständigen. Bei Verschiedenheit der Meinungen bleibt dem Deichhauptmann die augenblickliche Entscheidung, er ist jedoch, wenn er dem Rathe des Technikers nicht gefolgt ist, dafür dem Vorstande des Verbandes Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 7. Wer nicht rechtzeitig im Dienste erscheint, diesen vor seiner ausdrücklichen Entlassung verläßt, säumig, widersetzlich oder trunken im Dienste ist, Cirkulare nicht sofort weiter befördert, Botendienste, die ihm aufgetragen sind, gar nicht oder säumig ausführt, die vorgeschriebenen Geräthschaften nicht mitbringt, oder unbrauchbar stellt, wer eine ihm aufgetragene Lieferung von Dünger, Stroh, Steinen, Brettern, Faschinen und dergleichen aus seinen Beständen gar nicht oder nur unvollkommen leistet, überhaupt einen ihm zur Vertheidigung der Deiche und Wasserwerke gewordenen Auftrag nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, verfällt neben Ersatz des durch seine Unterlassung rc. entstehenden Schadens in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 8. Beschwerden über den Deichhauptmann und seinen Stellvertreter gehen an die betreffende Königliche Bezirks-Regierung. Auch im Falle einer solchen Beschwerde muß die Anordnung des Deichhauptmanns bis zu ihrer Aufhebung durch die betreffende Königliche Regierung pünktlich befolgt werden.

Merseburg, den 14. September 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

No. I. 18,878.

Vorstehende, auf Grund der §§. 26 und 35 des Statuts des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster vom 21. April 1852 Gesetz-Sammlung pro 1852 Seite 196 erlassene Deichvertheidigungs-Ordnung wird zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1861.

I. No. 1561. September 1861.

III. Bekanntmachung, die Deklaration des diesjährigen Weingewinns betreffend.

Das Weinbau treibende Publikum wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851 (Seite 347 des Amtsblatts de 1851) darauf aufmerksam gemacht, daß die Deklaration über den diesjährigen Weingewinn spätestens bis zum 1. Dezember d. J. der Ortsbehörde zu übergeben sind.

Eine weitere spezielle Aufforderung zur Abgabe dieser Deklarationen durch die Steuer- oder Gemeinde-Beamten findet nicht statt, und bezüglich des Transportes von Trauben zur Kelterung oder Weinbereitung, oder von Most, aus einem Weinsteuer-Bezirke in den andern, oder nach Orten wo kein Weinbau betrieben wird, gelten auch ferner die Bestimmungen der obengedachten Bekanntmachung vom 17. Oktober 1851.

Frankfurt a. d. O., den 3. Oktober 1861.

IV. No. 5246.

Personal-Chronik.

Der Premier-Lieutenant a. D. Gutsbesitzer Kintzel zu Bobersberg ist an Stelle des Rathsherrn Hildebrandt zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Bürgermeister Grunewald daselbst ernannt worden.

Der Regierungs- und Forst-Referendarius Wagner zu Rehrberg ist für die Dauer seiner Beschäftigung daselbst an Stelle des Oberförster-Kandidaten von Maibom zum Polizei-Anwalte zur Verfolgung aller, in dem zur Neumark gehörigen Theile des Forst-Reviers Rehrberg begangenen Forst-Polizei-Contraventionen und Diebstähle an Holz und sonstigen Waldprodukten bestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Im Kreise Sorau sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien resp. zu Stellvertretern gewählt und als solche bestätigt worden:

für den 1. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Bronikowsky auf Albrechtsdorf zum Commissarius; der Rittergutsbesitzer Starke auf Ober-Ullersdorf zum Stellvertreter;

für den 3. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Fischer auf Kemnitz zum Commissarius; der Domainenpächter Selchow zu Triebel zum Stellvertreter;

für den 6. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Petsch auf Tzschacksdorf bei Triebel zum Commissarius; der Rittergutsbesitzer Hirschfeld auf Rinkendorf zum Stellvertreter;

für den 7. Bezirk: der Rittergutsbesitzer von Wiedebach auf Kulm zum Stellvertreter;

für den 8. Bezirk: der Schölzereibesitzer Lehmann zu Laubnitz zum Stellvertreter;

für den 9. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Schlange auf Leuthen zum Stellvertreter;

für den 11. Bezirk: der Amtmann Jacob zu Groß-Teuplitz zum Stellvertreter.

Der Sorauer Kreis ist wie folgt in siebzehn Wege-Polizei-Bezirke neu eingetheilt worden und für diese sind die nachgenannten Herren Commissarien erwählt und bestätigt worden:

I. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr von Bronikowsky zu Albrechtsdorf; 1) Albrechtsdorf, 2) Zschlendorf, 3) Kunzendorf, 4) Lohs, 5) Seiffersdorf, 6) Teichdorf, 7) Ober-Ullersdorf, 8) Nieder-Ullersdorf, 9) Zebel.

II. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Baron von Wackerbarth auf Ober-Linderode; 1) Eckartswalde, 2) Linderode, 3) Mildenau, 4) Klein-Petersdorf, 5) Schoenwalde, 6) Tiellitz, 7) Zagkleibe.

III. Bezirk. Gutsbesitzer Herr Fischer zu Benau; 1) Benau, 2) Goldbach, 3) Marsdorf, 4) Reinswalde, 5) Wellersdorf.

IV. Bezirk. Herr Oberförster Bars zu Christianstadt; 1) Billendorf mit Jehsen, 2) Christianstadt, 3) Dubrau, Königlich, 4) Kriebau, 5) Legel, 6) Rißmenau.

V. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr von Herford auf Tauchel; 1) Altwasser, 2) Belkau, 3) Kotsauke, 4) Leuthen, 5) Mallwitz, 6) Meiersdorf, 7) Muckro, 8) Sablath, 9) Tauchel.

VI. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr von Rabenau zu Gassen; 1) Baudach, 2) Gablenz, 3) Gassen, 4) Alt-Gassen, 5) Guhlen, 6) Jessen, 7) Liesegar, 8) Zwippendorf.

VII. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Rößler auf Friedersdorf; 1) Berthelsdorf, 2) Friedersdorf, 3) Guschau, 4) Hermsdorf, 5) Laubnitz, 6) Rodstock, 7) Syrau, 8) Witzen.

VIII. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Hauptmann Maercker auf Schönaich; 1) Droskau, 2) Breslau, 3) Gersdorf, 4) Grabig, 5) Gurkau, 6) Liebsgen, 7) Pitschkau, 8) Schönaich.

IX. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr von Wiedebach auf Kulm; 1) Brinsdorf, 2) Dolzig, 3) Gruenhoetzel, 4) Jueritz, 5) Kulm, 6) Schniebinchen.

X. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Petsch auf Tzschacksdorf; 1) Bernsdorf, 2) Drehne, 3) Grabow,

4) Haasel, 5) Helmsdorf, 6) Mattdorf, 7) Niemaschkleba, 8) Ninkendorf, 9) Tzschacksdorf, 10) Tzschecheln, 11) Tzscheeren, 12) Zilmsdorf.

XI. Bezirk. Herr Oberamtmann Selchow zu Triebel; 1) Buckke, 2) Gebersdorf, 3) Groß-Hennersdorf, 4) Klein-Hennersdorf, 5) Jßmenau, 6) Krohle, 7) Groß-Saerchen, 8) Klein-Saerchen, 9) Triebel nebst Reicherrdorf und Tannicht, 10) Zelsdorf.

XII. Bezirk. Herr Forstbereiter Würfel zu Drathhammer; 1) Drathhammer, 2) Laesgen, 3) Peckaschel, 4) Groß-Teuplitz 5) Klein-Teuplitz.

XIII. Bezirk. Standesherr Herr Graf von Brühl zu Pfoerten; 1) Berge, 2) Jaehnsdorf, 3) Hoch-Jehser, 4) Nieder-Jehser, 5) Kohlo, 6) Leippe, 7) Marienhain, 8) Rablath, 9) Pfoerten, 10) Scheuno, 11) Zanchel, 12) Thurno.

XIV. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Würk zu Bohrau; 1) Alt-Forst, 2) Bohrau, 3) Briesnigk, 4) Dubrau, Ablich, 5) Eulo, 6) Mulknitz, 7) Naundorf, 8) Sacro, 9) Weissagk.

XV. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Bescherer zu Siemersdorf; 1) Groß-Bademeusel, 2) Dolitsdorf, 3) Forst, 4) Groß-Jamno, 5) Klein-Jamno, 6) Jocksdorf, 7) Jethe, 8) Kohne, 9) Noßdorf, 10) Siemersdorf, 11) Smarso, 12) Groß-Tzschacksdorf.

XVI. Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Trierenberg zu Klein Koelzig; 1) Dobbern, 2) Klein-Düben, 3) Gosda, 4) Jaemlitz, 5) Groß-Koelzig, 6) Klein-Koelzig, 7) Kromlau, 8) Preschen, 9) Tzscheruitz, 10) Zscherne.

XVII Bezirk. Rittergutsbesitzer Herr Fischer zu Kemnitz; 1) Bademeusel, Klein, 2) Bahren, 3) Buchholz, 4) Eulerholz, 5) Jerischke, 6) Jocksdorf bei Triebel, 7) Kalke, 8) Kemnitz, 9) Raden, 10) Zelz.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Oscar Otto Haberlach zum Lehrer an der zweiten unterstädtischen Elementar-Mädchenschule in Frankfurt a. d. O. ist bestätigt worden.

Der Privat-Actuarius Friedrich Wilhelm Lück zu Quartschen ist als Stellvertreter des Königlichen Domainen-Beamten Bartsch in der Polizeiverwaltung über den Bezirk des Königlichen Domainen-Amtes Quartschen am 28. September cr. vereidigt worden.

Für den 1. Bezirk der Stadt Reppen ist der bisherige Schiedsmann desselben, Büreaugehülfe Possardt daselbst, wiederum als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe Siber zu Züllichau ist zum Staats-Anwalt ernannt und als solcher vom 1. November c. an das Königliche Kreis-Gericht zu Kossen versetzt worden.

Der Staats-Anwalt Freiherr von Elmendorff zu Heiligenstadt ist in gleicher Eigenschaft vom 1. November c. ab, an das Königliche Kreis-Gericht zu Croffen versetzt worden.

Die Staats-Anwalts-Gehülfen-Stelle zu Züllichau geht mit dem 1. November c. ein und werden die Geschäfte derselben von da ab von dem Staats-Anwalt zu Croffen mitverwaltet werden.

Der Post-Expedient Kulisch ist von Soldin nach Friedeberg i. d. N. versetzt und der Post-Expedienten-Anwärter Herrmann Krüger ist als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Cüstrin etatsmäßig angestellt worden. Die durch das Ausscheiden der Post-Expediteure Schwarzenberg in Limmritz, Carl Joseph Hoffmayr in Hochzeit und Liethmann in Leitersdorf vacant gewordenen Postexpediteur-Stellen sind bezüglich dem Postexpeditions-Gehilfen Raschig, dem Gutsbesitzer Peter Adolph Hoffmayr und dem ehemaligen Postexpediteur Bergemann übertragen worden.

Es sind angestellt worden:
der bisherige Bahnhofs-Post-Begleiter Carl Ernst in Landsberg a. d. W. als Briefträger bei dem Post-Amte in Lübben und der seitherige Post-Packetträger Carl Schneider in Friedeberg Bahnhof als Briefträger und Wagenmeistergehilfe bei der Postexpedition in Fürstenwalde.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Der dritte diesjährige Kram- und Viehmarkt zu Lebus wird nicht, wie im Kalender angegeben, am 17. Oktober, sondern am 14. desselben Monats abgehalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Oktober 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

1. No. 1866. September 1861.

(2) Die Küster- und Schullehrerstelle in Waltersdorf, zur Diöcese Luckau gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 28. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1686. September 1861.

(3) Königliche Ostbahn. Vom 5. Oktober d. J. ab findet zwischen den Stationen Landsberg, Bromberg, Danzig, Elbing, Königsberg und Eydtkuhnen der Königlichen Ostbahn und den Stationen Potsdam, Brandenburg, Burg und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft eine direkte Personen-Beförderung in der I. und II. Wagenklasse und eine direkte Passagier-Gepäck-Beförderung statt.

Die Ueberführung der Passagiere und des Gepäcks in Berlin von einem Bahnhofe zu andern geschieht in 4- bis 8sitzigen Wagen. Bei Lösung der direkten Billets wird für die Ueberführung ein gleich mitzuentrichtender Betrag von 15 Sgr. pro Person und 6 Pfennige pro 10 Pfund Uebergewicht eingezogen werden.

Bromberg, den 28. September 1861. Königliche Direction der Ostbahn.

(4) Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg, auf der Ostbahn in Aussicht stehende ungewöhnlich starke Personen-Frequenz wird außer den bisherigen regelmäßigen Zügen noch am 11., 12., 13., 14. und 15. d. Mts. ein Tages-Schnellzug von Berlin nach Königsberg und am 19., 20., 21., 22. und 23. d. Mts. ein eben solcher Zug von Königsberg nach Berlin nach folgendem Fahrplane fahren:

Richtung: Berlin-Königsberg.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Berlin, Abfahrt	7	10
Frankfurt, Abfahrt	9	3
Landsberg, Abfahrt	10	50
Kreuz, Ankunft	12	7
Kreuz, Abfahrt	12	41
Bromberg, Abfahrt	3	45
Dirschau, Ankunft	6	26
Dirschau, Abfahrt	6	36
Elbing, Abfahrt	7	47
Königsberg, Ankunft	10	12
	Abends.	

Richtung: Königsberg-Berlin.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Königsberg, Abfahrt	7	—
Elbing, Abfahrt	9	21
Dirschau, Ankunft	10	23
Dirschau, Abfahrt	10	33
Bromberg, Abfahrt	1	42
Kreuz, Ankunft	4	47
Kreuz, Abfahrt	4	55
Landsberg, Abfahrt	6	9
Frankfurt, Abfahrt	7	56
Berlin, Ankunft	9	39
	Abends.	

Außerdem werden die Lokal-Personenzüge IX. und X, welche täglich zwischen Dirschau und Insterburg coursiren, während der Zeit vom 13. bis 21. d. Mts. nach dem folgenden Fahrplane bis Gumbinnen weiter geführt, resp. von dort aus abgelassen werden:

Richtung: Gumbinnen-Dirschau.

Stationen	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Gumbinnen, Abfahrt	4	10
Judschen, Abfahrt	4	32
Insterburg, Ankunft	4	53
Insterburg, Abfahrt	5	1
	Morgens.	

Richtung: Dirschau-Gumbinnen.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Nachts.	
Insterburg, Ankunft	12	45
Insterburg, Abfahrt	12	53
Judschen, Abfahrt	1	18
Gumbinnen, Ankunft	1	39
	Nachts.	

Das Weitere über den Gang der Tagesschnellzüge ist auf jeder unserer Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 2. Oktober 1861. Königliche Direction der Ostbahn.

(5) Die Personenposten zwischen Frankfurt und Züllichau, resp. Schwiebus und Zielenzig werden zum 1. Oktober verschiedentlich verändert werden und erhalten die nachstehend angegebene Einrichtung:

I. Zwischen Frankfurt und Zielenzig:

coursiren täglich zweimal Personenposten, von denen die eine bis Meseritz durchgeht, und zwar:

1) aus Frankfurt 12 U. 15 M. Mittags, aus Drossen 3 U. 25 M. Nachm., in Zielenzig 5 U. 10 M. Abends,
2) aus Frankfurt 11 Uhr 15 M. Abends, aus Drossen 2 U. 20 M. früh, aus Zielenzig 4 U. 5 M. Mrg., in Meseritz 7 U. 45 M. Mrg.,

3) aus Meseritz 4 U. 30 M. Mrg., aus Zielenzig 8 U. 10 M. Mrg., aus Drossen 10 U. 5 M. Vorm., in Frankfurt 1 U. Nachm.,

4) aus Zielenzig 12 U. Nachts, aus Drossen 2 U. Mrg., in Frankfurt 4 U. 55 M. Mrg.

II. Zwischen Frankfurt und Züllichau

coursiren täglich zweimal Personenposten, von denen die eine (a. und d.) die Verbindung mit dem Schnellzuge nach und von Berlin zu vermitteln hat:

a) aus Frankfurt 1 U. früh, aus Reppen 3 U. früh, aus Sternberg 4 U. 45 M. Mrg., (nach Zielenzig 5 U. 15 M. Mrg.), aus Wutschdorf 6 U. 30 M. Mgr., aus Schwiebus 8 U. Mrg., in Züllichau 10 U. Vorm.,

b) aus Frankfurt 12 U. Mittags, aus Reppen 2 U. 20 M. Nachm., aus Sternberg 4 U. 15 M. Nachm., aus Wutschdorf 6 U. 10 M. Abends, aus Schwiebus 7 U. 40 M. Abends, in Züllichau 9 U. 40 M. Abends,

c) aus Züllichau 8 U. Vorm., aus Schwiebus 10 U. 10 M. Vorm., aus Wutschdorf 11 U. 40 M. Vorm., aus Sternberg 1 U. 35 M. Nachm., aus Reppen 3 U. 30 M. Nachm., in Frankfurt 5 U. 40 M. Abends,

d) aus Züllichau 4 U. 45 M. Nachm., aus Schwiebus 6 U. 55 M. Abends, aus Wutschdorf 8 U. 25 M. Abends, aus Sternberg 10 U. 20 M. Abends (Post aus Zielenzig 9 U. Abends), aus Reppen 12 U. 15 M. früh, in Frankfurt 2 U. 25 M. Mrg.

III. Zwischen Frankfurt und Schwiebus

coursirt eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange:

1) aus Frankfurt 5 U. Nachm., aus Reppen 7 U. 20 M. Abends, aus Sternberg 9 U. 25 M. Abends (Post aus Zielenzig 9 U. Abends), aus Wutschdorf 11 U. 20 M. Abends, in Schwiebus 12 U. 40 M. Nachts,

und 2) aus Schwiebus 1 U. Nachts, aus Wutschdorf 2 U. 40 M. früh, aus Sternberg 4 U. 40 M. früh (nach Zielenzig 5 U. 15 M. früh), aus Reppen 6 U. 35 M. früh, in Frankfurt 8 U. 50 M. Vorm.

IV. Zwischen Sternberg und Zielenzig

wird eine tägliche Personenpost coursiren, welche sich in Sternberg an die Personenposten nach und von Schwiebus und an diejenige Personenpost nach und von Frankfurt anzuschließen hat, durch welche die Verbindung mit den Schnellzügen vermittelt wird; sie geht

aus Zielenzig 7 U. Abends, in Sternberg 9 U. Abends — und aus Sternberg 5 U. 15 M. früh, in Zielenzig 7 U. 15 M. früh

In Wutschdorf wird, ebenfalls zum 1. Oktober, eine vollständige Station eingerichtet werden, so daß dort künftig die Reisenden auf ihre Beförderung mit den Posten sicher rechnen und auch Extrapostpferde erhalten können.

Für die Reisenden, welche mit den Schnellzügen von Berlin oder mit dem Personenzuge von Berlin um 10 Uhr Abends in Frankfurt eintreffen und mit den Posten nach Züllichau resp. Zielenzig weiter reisen wollen, so wie für diejenigen, welche in umgekehrter Richtung mit den Posten aus Zielenzig um 4 Uhr 45 Minuten Morgens und aus Züllichau um 2 Uhr 35 Minuten Morgens eintreffen und auf die Züge nach Berlin übergehen wollen, wird ein Personenpostwagen auf dem Bahnhofe, bezüglich auf dem Posthofe bereit stehen, für dessen Benutzung

zum Anschlusse an die Schnellzüge 5 Sgr.
" " " " Personenzüge 3 "

pro Person zu entrichten ist.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1861. Königl. Ober-Post-Direction.

(6) Für die zwischen Sternberg und Zielenzig coursirende Personen-Post sind nachbenannte Posthaltestellen zur Einschreibung und Aufnahme von Personen in die ledigen Plätze des Hauptwagens und der Beichaisen bestimmt worden:

	Entfernung von Sternberg,	von Zielenzig,
Krug in Ostrow	1¾ Meilen.	¼ Meile.
Krug in Tauerzig . . .	1¼ Meile.	¾ Meilen.
Krug in Kemnath . . .	½ Meile.	1½ Meile.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1861. Der Ober-Post-Director Hoppe.

(7)

Uebersicht
vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1860.

In Gemäßheit des §. 47 des Grundgesetzes wird der wesentliche Inhalt des in der Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 14. d. M. erstatteten Verwaltungs-Berichts für das Jahr 1860 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind in dieselbe überhaupt 211 Zöglinge aufgenommen worden.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859	39	Zöglinge,
Im Laufe des Jahres 1860 schieden aus derselben	6	„
es blieben also	33	„
Dagegen wurden aufgenommen	7	„
mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1860	40	

Von den abgegangenen Zöglingen widmeten sich 2 dem Lehrer-, 1 dem Künstler-, 1 dem Kaufmanns- und 2 dem Handwerkerstande.

Der Gesundheitszustand der Zöglinge war im abgelaufenen Jahre ein sehr erfreulicher. Das sittliche Verhalten und der Fleiß der Kinder sind zufriedenstellend gewesen. Im Betreff des Betragens wurde hervorgehoben, daß in der Oster-Censur 37 das Prädicat „musterhaft" und „sehr gut", und hinsichtlich des Fleißes 21 das Prädicat „sehr gut" erhalten haben. Von den beiden Lehrern und der Waisen-Mutter wurde treue Pflichterfüllung und liebevolle Sorge, sowie der eigene sittliche Lebenswandel gerühmt.

Aus den vorgelegten, von einem Mitgliede speciell revidirten Rechnungen ergiebt sich:

A. Bei der Waisen-Anstalt:

Bestand am Schlusse des Jahres 1859 einschließlich 63400 Thlr. Obl. 64547 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

Einnahme pro 1860:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Zinsen		4497 Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.
b) Beiträge		442 „	20 „	6 „
c) Insgemein		155 „	1 „	5 „
d) Kapitalien-Verkehr einschließlich	14900 Thlr. Obl.	20352 „	7 „	8 „
e) Neben-Fonds		197 „	— „	— „
Summa einschließlich	78300 Thlr. Obl.	90191 Thlr.	11 Sgr.	2 Pf.

Ausgabe pro 1860:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Allgemeine Verwaltungskosten	814 Thlr.	29 Sgr.	7 Pf.
b) Erziehung und Unterricht	603 „	23 „	— „
c) Beköstigung	1775 „	23 „	9 „
d) Bekleidung	819 „	25 „	— „
e) Insgemein	— „	19 „	— „
f) Kapitalien-Verkehr incl. 3700 thl. Obl.	10685 „	22 „	8 „
g) Neben-Fonds	45 „	— „	— „

Zusammen einschließlich	3700 Thlr. Obl.	14745 Thlr.	23 Sgr.	— Pf.
Also Bestand einschließlich	74600 Thlr. Obl.	75445 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.

Die Gesammtkosten, ausschließlich der Zinsen des Anlage-Kapitals, haben für einen Zögling 100 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., also resp. 12 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. und 8 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. mehr als in den Jahren 1858 und 1859 betragen, wozu die baulichen und wirthschaftlichen Einrichtungen des neuen Etablissements Veranlassung gegeben haben.

Die zinsbar belegten Kapitalien betrugen am Schlusse des Jahres 1859	73400 Thlr.
Am Schlusse des Jahres 1860 waren vorhanden	74600 „
mithin mehr	1200 Thlr.

B. Bei der Zimmermeister Craatz'schen Stiftung:

Bestand ult. 1859 incl. 5500 Thlr. Obl. 5854 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Einnahme pro 1860:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Pacht und Miethe		800 „	— „	— „
b) Zinsen		255 „	— „	— „
c) Insgemein		8 „	— „	— „
Summa incl.	5500 Thlr. Obl.	6917 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.

Ausgabe pro 1860:				Transport 5500 Thlr. Obl. 6917 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
a) Renten . . .	103 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	
b) Baukosten . .	247 „	8 „	11 „	
c) Erziehungskosten	600 „	— „	— „	
d) Verwaltungskosten	53 „	4 „	6 „	
Zusammen				1003 „ 13 „ 5 „
folglich Bestand einschließlich .				5500 Thlr. Obl. 5914 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Beide Rechnungen wurden für richtig anerkannt, und ist die Entlastung des Rechnungsführers genehmigt worden.

Als ein erfreuliches Ereigniß wurde mitgetheilt, daß Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums drei neue Stellen für verwaiste Söhne von Forstbeamten durch Ueberweisung eines Kapitals von 9000 Thlr. errichtet worden sind, und dabei bemerkt, daß zwar durch wiederholte Beschlüsse des Stiftungs-Vereins der mangelnden Räumlichkeit wegen, die Zahl der Zöglingsstellen auf 40 festgesetzt worden sei, daß aber — obgleich auch in dem neuen Anstalts-Gebäude die Einrichtungen mit Rücksicht auf diese Zahl getroffen worden seien, — sich dennoch die Möglichkeit zur Erweiterung um 3 Zöglingsstellen ergeben habe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und in Verhoff der Genehmigung Seitens des Stiftungs-Vereins sei das Anerbieten des Königlichen Finanz-Ministeriums vorläufig angenommen worden. Die Genehmigung des Stiftungs-Vereins zur Erweiterung der Anstalt um 3 Zöglingsstellen wurde ertheilt.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1862 enthalten, außer den durch die Vermehrung der Zöglingsstellen herbeigeführten, keine wesentlichen Abweichungen gegen die vorangegangenen, der Etat für die Craatzsche Stiftung ist sogar mit dem vorangegangenen völlig gleichlautend. Bei dem Etat für die Anstalt ergab sich mit Rücksicht auf das empfangene Stiftungs-Kapital der 9000 Thlr. ein Zuwachs der Activa von 11200 Thlr., also auch eine entsprechende Mehr-Einnahme an Zinsen, dagegen ein Ausfall von 50 Thlr. bei den freiwilligen Beiträgen, welche leider von Jahr zu Jahr sich vermindern. Die nachgewiesenen Mehrausgaben gründen sich auf die um 3 Zöglingsstellen eingetretene Erweiterung der Anstalt und correspondiren mit den Mehreinnahmen.

Beide Etats wurden von dem Stiftungs-Verein genehmigt und zum Beweise dessen von den Herren Mitgliedern unterschrieben.

Endlich wurde noch mitgetheilt, daß — wie bisher — auch im abgelaufenen Jahre die kirchlichen und vaterländischen Feste feierlich begangen, die täglichen sowie sonnabendlichen Abend-Andachten mit Ernst und sichtlichem Erfolge gehalten seien, und überhaupt ein guter, sittlicher Geist in der Anstalt vorgewaltet habe.

Den ehemaligen Zöglingen Schaeffer, Schultze, Ringer und Noack, welche sich zu Lehrern auszubilden beflissen sind, wurden aus besonderen, der Anstalt zur Disposition gestellten Fonds, Unterstützungen bewilligt, denen sie sich in allen Beziehungen würdig gezeigt haben.

Schließlich wurde dem Waisen-Amte noch zu erwägen gegeben, ob es nicht in ihrem Interesse gerathen sein möchte, einen ihrer Lehrer an dem sechsmonatlichen Cursus in der Central-Turnanstalt Theil nehmen zu lassen.

Zur neuen Constituirung des Waisen-Amtes, in Gemäßheit des §. 43 der Statuten, wurden, in Stelle der beiden ältesten Mitglieder, die Herren Stadträthe Ruhnicke und Fähndrich wieder erwählt; das Waisen-Amt besteht also unverändert aus den

Mitgliedern

1) Herrn Geheimen Ober-Rechnungs-Rath Gieseke als Vorsitzenden,
2) Herrn Kreisgericht-Rath Wolff,
3) „ Hofprediger Grisson,
4) „ General-Director Lenné,
5) „ Stadtrath Ruhnicke,

Stellvertretern

1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe und Chef-Präsidenten der Oberrechnungskammer Herrn Dr. Bötticher,
2) Herrn Geheimen Ober-Rechnungsrath Villaume,
3) „ Schul-Vorsteher Bödecke,
4) „ Ober-Post-Director Balde,
5) „ Stadtrath Fähndrich,

dem Gerichtsführer

Herrn Landrentmeister Herter,

unter dessen Adresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 23. September 1861.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 42. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Oktober. 1861.

Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. Oktober 1861, betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen §. 32 No. VI wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" §. 32 No. VI a. a. O. fort.

Bekanntmachung wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung von Lehrerinnen im Regierungsbezirk Frankfurt einen Termin auf den 22., 23. und 24. d. Mts anberaumt haben.

Diejenigen Personen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen, haben sich spätestens bis zum 18. dieses Monats unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
2) des Taufscheins,
3) des Schulzeugnisses oder sonstiger Zeugnisse über die erlangte Vorbildung,
4) der Bescheinigung des Seelsorgers über die sittliche Befähigung für das Lehrfach,

bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium zu melden, worauf sie weiter werden beschieden werden.

Berlin und Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1861.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im §. 20 und §. 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§. 20 und 21 No. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. Js. (Gesetz-

Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den §§. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Cirkular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlr. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Cirkular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten §. 20 und der Bestimmung unter Nummer VI bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen, Vieh, — mit Ausschluß des Federviehs §. 3 No. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836 und kleinen Wildprets — Kramwaaren, Leinwand, Zwillich und Drillich (§. 14 No. 5 des Regulativs vom 28. April 1824), Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten,

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A. benannten Gegenständen, wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerreotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§. 20 des Gesetzes, Nummer VI unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousellen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II. aufgeführten Art und für die unter II. bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (No. I.) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II. nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (No. I.) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des

Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter No. III. und IV. zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen andern Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften) so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A I. oder A II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B. veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den §. 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I. oder A II. zu entrichtende Jahressteuer übersteigt; der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II. in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Klasse L. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Klasse A II. zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Klasse L zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I. und A II. bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L. deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L. der für die Gewerbscheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II. aufgeführt wird, bei welcher derselbe wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem angeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II. den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Cirkular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Klasse A. die Klasse A I. oder A II. zu benennen, und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein

gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861. Der Finanz-Minister v. Patow.

III. 18981.

Vorstehende Anweisung wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1861.

Sa. No. 88. Oktober 1861.

II. Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandtschaft der vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Consulates dieser Staaten erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Berlin, den 28. September 1861. Der Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

II. 11465.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 8. Oktober 1861.

I. No. 25. Oktober 1861.

III. Nachdem die Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Utrecht die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Anlage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 1. August d. J., sowie die Statuten derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1861.

I. No. 163. September 1861.

IV. Das Preisverzeichniß der Königlichen Landes-Baumschule zu Sans-Souci für 1861/62, auf welches im Interesse der Baumzucht das betheiligte Publikum hierdurch aufmerksam gemacht wird, liegt bei sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemtern, dem Königlichen Rent-Amte in Sonnenburg und den Königlichen Domainen-Aemtern zur Einsicht aus.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1861.

I. No. 626. Oktober 1861.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Carl Friedrich August Hoffmann, bisher in Sophienthal, ist zum Schullehrer zu Marxland, in der Diöcese Sonnenburg, bestellt worden.

Die Berufung des bisherigen dritten Lehrers bei der städtischen Elementarschule in Cottbus Emil Heinrich Hermann Brunzlau zum Lehrer an der Bürger-Knabenschule ist bestätigt worden.

In der Stadt Peitz ist der bisherige Schiedsmann Riedermeyer daselbst wiederum als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der Tuchfabrikant Rudolph Erdenick zu Sorau ist zum Schiedsmann des zweiten Stadtbezirks daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Briefträger Wendt in Fürstenwalde ist aus Anlaß seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums zum Ober-Briefträger ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

I. No. 498. Oktober 1861.

(2) Die Rektor-Stelle in Fürstenfelde, zur Diöcese Cüstrin gehörig, Königlichen Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 322. Oktober 1861.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Kriebau, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 292. Oktober 1861.

(4) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Leuthen, zur Diöcese Sorau gehörig, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1597. September 1861.

(5) Die Küster- und Schullehrer-Stelle in Raackow, zur Diöcese Arnswalde gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Abgang ihres zeitherigen Inhabers erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 557. Oktober 1861.

(6) Bekanntmachung, die im Michaelistermine 1861 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine betreffend.

Bei der heute allhier stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1862 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 2. 792. 1147. 1386. 1511. 1560. 1752. 1809. 1842. 1843. 2573. 2654. 2940. 3395. 3634. 3790. 4283. 4376. 4401. 4632. 4634. 5777. 5779. 5795. 5862. 6163. 6180. 6340. 6451. 7095. 7240. 7946. 8769. 8983. 9283. 9806. 10607. 10797. 10813. 11210. 11566. 12172. 12369. 13336. 13621. 13708. 14362. 14499. 14550. 14629;

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 229. 435. 1087. 1250. 1268. 1394. 2095. 2355. 2628. 2681. 2907. 3296. 3543. 3709. 3792. 3882. 4361. 5162. 5388. 5534. 5738. 6073. 6262. 6575. 6687. 7011. 7795. 7820.;

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 42. 167. 464. 657. 950. 1249. 1520. 1644. 2013. 2283. 2575. 2753. 2999. 4553. 4579. 4622. 4707. 4917. 5146. 5311. 5436. 6121. 6286. 6527.;

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 9. 174. 195. 229. 249.;

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 40. 61.;

von Litt. C. à 200 Thaler.

No. 11. 23. 31. 111.;

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 126.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 7434. 7948. 7950. 8180. 8203. 8512. 8577. 8586. 8612. 8663. 8724. 8772. zur Zahlung im Ostertermine 1862 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1862, wo die Verzinsung der jetzt ge-

zogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 3. Oktober 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident Rothe.

(7) Bekanntmachung. Mit Rücksicht auf die, in den Tagen vor und nach den Krönungsfeierlichkeiten in Königsberg auf der Ostbahn in Aussicht stehende ungewöhnlich starke Personen-Frequenz wird außer den bisherigen regelmäßigen Zügen noch am 11., 12., 13., 14. und 15. d. Mts. ein Tages-Schnellzug von Berlin nach Königsberg und am 19., 20., 21., 22. und 23. d. Mts. ein eben solcher Zug von Königsberg nach Berlin nach folgendem Fahrplane fahren:

Richtung: Berlin-Königsberg.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Berlin, Abfahrt	7	10
Frankfurt, Abfahrt	9	3
Landsberg, Abfahrt	10	50
Kreuz, Ankunft	12	7
Kreuz, Abfahrt	12	41
Bromberg, Abfahrt	3	45
Dirschau, Ankunft	6	26
Dirschau, Abfahrt	6	36
Elbing, Abfahrt	7	47
Königsberg, Ankunft	10	12
	Abends.	

Richtung: Königsberg-Berlin.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Königsberg, Abfahrt	7	—
Elbing, Abfahrt	9	21
Dirschau, Ankunft	10	23
Dirschau, Abfahrt	10	33
Bromberg, Abfahrt	1	42
Kreuz, Ankunft	4	47
Kreuz, Abfahrt	4	55
Landsberg, Abfahrt	6	9
Frankfurt, Abfahrt	7	56
Berlin, Ankunft	9	39
	Abends.	

Außerdem werden die Lokal-Personenzüge IX. und X, welche täglich zwischen Dirschau und Insterburg coursiren, während der Zeit vom 13. bis 21. d. Mts. nach dem folgenden Fahrplane bis Gumbinnen weiter geführt, resp. von dort aus abgelassen werden:

Richtung: Gumbinnen-Dirschau.

Stationen	Uhr.	Min.
	Morgens.	
Gumbinnen, Abfahrt	4	10
Judschen, Abfahrt	4	32
Insterburg, Ankunft	4	53
Insterburg, Abfahrt	5	1
	Morgens.	

Richtung: Dirschau-Gumbinnen.

Stationen.	Uhr.	Min.
	Nachts.	
Insterburg, Ankunft	12	45
Insterburg, Abfahrt	12	53
Judschen, Abfahrt	1	18
Gumbinnen, Ankunft	1	39
	Nachts.	

Das Weitere über den Gang der Tagesschnellzüge ist auf jeder unserer Stationen zu erfahren.
Bromberg, den 2. Oktober 1861. Königliche Direction der Ostbahn.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst vom 1. August 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas, als Direktor.

D. F. Liefrink, als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker H. H. Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht;

Junker J. E. Huydecooper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu Gorkel,

als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „Ultrajectum" beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von fünfmal hunderttausend Gulden, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm-Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Proceduren und die Honoräre für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:

Köln, den 13. September 1860. Overmann.

Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn Overmann wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 2325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn,** Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas,** Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink,** Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu **Utrecht** am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iwan Rahnys,** Notariats-Kandidaten, Beide zu **Utrecht** wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu **Utrecht** auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Rahnys.**
C. G. de Balbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger: (war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861. **Overmann.**

Umstehend Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

(Folgt die Kgl. Genehmigung)

v. [illegible]/₃. 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181, 2te Abth. ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.
(gez.) **Godefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) de Jonge.

Für gleichlautenden Auszug:
Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) de Jonge.

Ertheilt als Abschrift.
L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861. **A. W. Wichers.**
(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.
Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.
Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:
(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:
Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Overmann.**
K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Overmann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.
Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.
(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**
Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.
(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Druck von A. Walther in Lennep.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 43. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Oktober. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften, im Sinne des §. 26 u. folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 §. 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§. 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten wie folgt festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem §. 9 Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks

Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirk an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in die Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke, oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III.) so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9 No. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termine Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§. 9 No. 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlacts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9 No. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (No. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der §. 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (No. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister v. Patow.

Vorstehende Anweisung wird in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Eine Zerlegung des Regierungsbezirks in mehrere Wahlbezirke (No. III. der Anweisung) findet nicht Statt.

Frankfurt a. d. O, den 15. Oktober 1861.

3. c. No. 210. Oktober 1861.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der von dem Bauergutsbesitzer Weber zu Arensdorf erworbenen 3,68 □Ruthen großen Parcelle der fiscalischen Dorffreiheit daselbst mit dem dortigen Gemeinde-Verbande auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 6. Juni d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1861.

1 No. 803. Oktober 1861.

III. Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben:
   a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können;
   b. die Bescheinigung, daß sie außer den gedachten drei Monaten ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

III. 10329.

Vorstehendes Rescript wird hiermit publicirt.

Frankfurt a. d. O., den 12. Oktober 1861.

I. R. No. 173. September 1861.

Personal-Chronik.

Der Invalide, ehemalige Gefreite des 5. Brandenburg'schen Infanterie-Regiments (No. 48) Adolf Bäcker ist als Kreisbote des Lebuser Kreises vom 1. Juli d. J. ab definitiv angestellt worden.

Der invalide Sergeant des Posenschen Ulanen-Regiments (No. 10) Heinrich Höffgen ist vom 1. August d. J. ab als Kreisbote des Kreises Züllichau-Schwiebus definitiv angestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Theodor Oswald Mund zum Rector an der Stadtschule in Reppen ist bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Gustav Bauer, bisher in Weissagk, ist zum Küster und Schullehrer-Adjunkten zu Sorno, in der Diöcese Dobrilugk, bestellt worden.

Der Cantor und Lehrer Johann Carl Gottlob Kloß zu Rohrbeck ist zum Küster und ersten Lehrer zu Rosenthal, in der II. Königsbergschen Diöcese, bestellt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Herrmann Julius Krause zum Küster und Schullehrer zu Cratznick, in der Diöcese Arnswalde, ist bestätigt worden.

Die Berufung des Küsters und Lehrers Franz Julius Badke, bisher in Janikow, zum Küster- und Schullehrer-Adjunct zu Rostin, in der II. Königsbergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Der bisherige Schiedsmann Kaufmann W. Eichberg zu Bärwalde i. d. N. ist daselbst als Schiedsmann wiedergewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Königliche Ostbahn.

Bekanntmachung. Die Bahn zwischen Bromberg und Thorn wird am 24. d. Mts. dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden und mit dem genannten Tage der folgende Fahrplan in Ausführung kommen:

Richtung: Bromberg - Thorn.					Richtung: Thorn - Bromberg.				
Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.		Stationen.	Personen-Zug.		Gemischter Zug.	
	Uhr.	Min.	Uhr.	Min.		Uhr.	Min.	Uhr.	Min.
	Vormittags		Abends			Nachmittags		Morgens	
Bromberg, Abfahrt . . .	10	34	9	27	Thorn, Abfahrt . . .	5	46	5	25
Thorn, Ankunft	11	55	11	17	Bromberg, Ankunft . .	7	1	7	9

Hierbei ist darauf Rücksicht genommen, daß ein Anschluß an die Schnell- und Personen-Züge des Haupt-Courses Frankfurt-Eydtkuhnen in beiden Richtungen stattfindet. Mit beiden Zügen werden Personen in I., II., und III. und mit dem gemischten Zuge auch in IV. Wagenklasse befördert.

Der Gang der Züge auf den übrigen Bahnstrecken der Ostbahn bleibt unverändert.

Bromberg, den 14. Oktober 1861. Königliche Direktion der Ostbahn.

(2) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann L. Marcus in Frankfurt a. d. O. das Eigenthum des Braunkohlenbergwerks Prinzeß Royal bei Mühlendorf mit 1 Fundgrube 756 Maaßen und 128 □Lachter verliehen worden ist.

Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(3) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage sind die Braunkohlen-Bergwerke Gustav, Moritz und Agnes bei Herzogswalde unter dem Namen „Consolidirte Moritz-Gustav-Grube" zu einem untertrennlichen Ganzen vereinigt worden, was hierdurch, unter Hinweis auf §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(4) Bekanntmachung. Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Rittergutsbesitzer Bernhard Bohtz zu Schmagorei das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Ferdinand bei Schmagorei mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(5) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Stadtgerichts-Rath J. C. Lehmann zu Berlin das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Adelheid bei Gleißen mit 1 Fundgrube, 1199 Maaßen und 175 □Lachter gevierten Feldes verliehen worden ist. Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(6) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann Ludwig Dehms das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Pluto bei Zielenzig mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.

Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(7) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann L. Marcus zu Frankfurt a. d. O. das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Humboldt bei Göritz a. d. O. mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist. Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(8) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann Friedrich Walther in Zielenzig das Eigenthum des Braunkohlenbergwerks Kunigunde bei Langenfeld mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.
Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(9) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Gruben-Direktor Carl Reichert zu Frankfurt a. d. O. das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Fritz bei Cliestow mit 1 Fundgrube und 392 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist. Halle, den 3. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 44. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. Oktober. **1861.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 35. enthält: (No. 5441.) Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

(No. 5442.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

(No. 5443.) Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern.

(No. 5444.) Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thalern. Vom 4. September 1861.

(No. 5445.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

(No. 5446.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Aktiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

(No. 5447.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

(No. 5448.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappenkonvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

No. 36. enthält: (No. 5449.) Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.

(No. 5450.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

(No. 5451.) Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Instruktion vom 30. September 1861, über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistrikts Bonn.

Zur Ausführung der §§. 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des §. 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§. 19—44 der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamtsdistrikts Bonn, was folgt:

§. 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplikat seiner Muthung zuzustellen.

§. 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§. 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des §. 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§. 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§. 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§. 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§. 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§. 4. 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§. 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§. 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß §. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§. 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maßgebend.

§. 10. Findet sich bei der Austragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§. 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J).

§. 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§. 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. §. 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§. 5) an den Berggeschwore-

nen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldbesichtigungstermine werden

1. der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes, beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Materials in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2. alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde colllidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§. 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§. 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1. die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2. die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§. 4. 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§. 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthzettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§. 6) und über die Feldesbesichtigung (§. 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§. 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses oder des Recursbescheides begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde [illegible] Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbe-

scheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§. 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach §. 15 abzufassen.

§. 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruktion für die Berggeschwornen vom 24. Oktober 1858 in den §§. 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruktion der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschwornen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruktion zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach wahrgenommen worden, daß stempelpflichtige kirchliche Atteste ohne Anwendung des tarifmäßigen Stempels von 15 Sgr. ausgefertigt werden und daß die Attestaussteller sich nicht selten darauf beschränken, in einem auf das Attest gesetzten Vermerke die Lösung des Stempels dem Attestinhaber zur Pflicht zu machen, oder der Gerichtsbehörde, zu deren Acten das Attest eingereicht werden soll, vorzubehalten. Dies Verfahren ist den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend; wir nehmen deshalb Veranlassung, die Herren Geistlichen unseres Bezirks unter Hinweisung auf die Vorschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetzsammlung Seite 308) darauf aufmerksam zu machen, daß sie zu den von ihnen auszufertigenden stempelpflichtigen kirchlichen Attesten das erforderliche Stempelpapier selbst, auf Kosten des Attestsuchers, zu verwenden haben. Wie bei Ausstellung solcher Atteste, welche nur ihres besonderen Zweckes wegen dem sonst eintretenden tarifmäßigen Stempel nicht unterliegen, zu verfahren sei, darüber giebt das Circular-Rescript vom 19. Oktober 1839 — Amtsblatt de 1840, Seite 47 und 48 — nähere Anweisung, deren genaue Befolgung wir in Erinnerung bringen. Dabei bemerken wir, daß der zuweilen zur Rechtfertigung der unterlassenen Stempelverwendung beigefügte Vermerk „zum Privatgebrauch" die Stempelfreiheit nicht begründet, daß vielmehr nach Vorschrift der Position „Atteste" im Stempeltarif im Allgemeinen die Stempelpflichtigkeit bei allen in Privatsachen ertheilten amtlichen Attesten eintritt.

Frankfurt a. d. O., den 13. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die indirekten Steuern.

4. No. 2040.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß und pünktlichsten Beachtung gebracht, da mehrfache Contraventionen ergeben haben, daß Seitens der Herrn Geistlichen immer noch nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit hiernach verfahren wird.

Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen und Abtheilung für die indirekten Steuern.

2. No. 777. Oktober 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nachstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober 1861, nebst der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers von demselben Tage:

a. Allerhöchster Erlaß.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., wollen in Ausführung der in Unserem Erlasse vom 12. Januar d. J. verheißenen weiteren Gnaden-Bewilligung:

1. denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen:
   1) eines Vergehens gegen das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 273),
   2) eines Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Gesetz-Sammlung S. 277),

3) eines Vergehens gegen den §. 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen (Gesetz-Sammlung S. 67),
4) der fahrlässigen Körperverletzung (§. 198 des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens gegen die §§. 199—202 einschließlich daselbst,
5) des Zweikampfs oder eines durch Mitwirkung bei demselben verübten Vergehens,
6) eines Vergehens gegen den §. 110 des Strafgesetzbuchs, insofern die Verurtheilten sich bereits im Inlande befinden oder binnen sechs Monaten zurückkehren,
7) einer Uebertretung (§. 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 3), sie mag in allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen für gewisse Bezirke mit Strafe bedroht sein,

durch endgültige Entscheidung verurtheilt worden sind, die noch nicht vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten erlassen.

II. In gleichem Umfange wollen Wir solchen Verurtheilten Gnade bewilligen, gegen welche wegen anderer, in obiger Nummer I. nicht besonders bezeichneter Vergehen (§. 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 2) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von nicht mehr als funfzig Thalern oder beide Strafen vereinigt verhängt worden sind.

Ist die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer und derselben Entscheidung erfolgt, so findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die verhängte Gesammtstrafe das bezeichnete Maaß nicht übersteigt.

III. Vorsätzliche Mißhandlungen, Verletzungen der Ehre und einfache Beleidigungen (Theil zwei, Titel dreizehn, Titel sechszehn §§. 187, 190, 192, 196 und Theil drei, Titel drei §. 343 des Strafgesetzbuchs) bleiben von diesen Unseren Gnadenerweisungen ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schuldige die Verzichtleistung des Verletzten oder Beleidigten auf seine Bestrafung dem Gericht beibringt.

IV. Insofern in einem der unter der Nummer II. aufgeführten Fälle zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wollen Wir den begnadigten Personen zugleich die sofortige Wiederausübung der Ehrenrechte gestatten und die Polizei-Aufsicht aufheben.

V. Soweit dritten Personen aus einem Strafurtheil gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Holzdiebstählen an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum (§. 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung Seite 305), behält es dabei sein Bewenden.

VI. Wegen der gleichzeitigen Amnestie bezüglich der in der Armee und Marine vorgekommenen Vergehen und Uebertretungen haben Wir an den Kriegs- und Marine-Minister heute besondere Ordre erlassen.

VII. Ingleichen ist es Unser Wille gewesen, daß auch solche schwerere Verbrecher, welche durch ihre Führung und sonstige zu ihren Gunsten sprechende Umstände einer Begnadigung würdig waren und der Freiheit ohne Besorgniß zurückgegeben werden können, Unserer Gnade theilhaftig würden. Auf Grund der in den einzelnen Fällen angestellten Prüfung haben Wir nach dem Antrage Unseres Justiz-Ministers die speziellen Befehle zur Freilassung dieser Gefangenen ertheilt.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Erlasses Sorge zu tragen.

Königsberg, den 18. Oktober 1861.

Wilhelm.

(gegengez.) von Auerswald. von der Heydt. Frhr. von Patow. Graf von Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

b. Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1861, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom heutigen Tage.

Vorstehender Allerhöchster Gnaden-Erlaß vom heutigen Tage wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung desselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Dabei wird Folgendes bemerkt:

1) Der Allerhöchste Erlaß bezieht sich auch auf die wegen eines Versuchs der in der Nummer I. aufgeführten Vergehen oder wegen Theilnahme an denselben oder an einer Uebertretung verurtheilten Personen.
2) Der Allerhöchste Erlaß umfaßt alle wegen der darin bezeichneten strafbaren Handlungen innerhalb der angegebenen Grenzen bis zum heutigen Tage durch endgültige Entscheidung verurtheilten Personen. Demgemäß werden davon sowohl die Fälle betroffen, in denen ein bis zum heutigen Tage

einschließlich rechtskräftig gewordenes Erkenntniß, als diejenigen, in denen ein bis dahin in Rechtskraft übergegangenes richterliches Strafmandat oder im Administrativ-Verfahren ein vollstreckbarer Strafbescheid ergangen ist.

3) Baare Auslagen sind unter den erlassenen Kosten mitbegriffen.

4) Wenn die erlassenen Kosten durch hypothekarische Eintragung auf das Grundstück des Verurtheilten sichergestellt worden sind, so ist ihre Löschung zu bewirken, es sei denn, daß das Grundstück schon in das Eigenthum eines Dritten übergegangen ist.

5) Denunzianten-Antheile sind nicht als zu denjenigen Ansprüchen gehörig anzuerkennen, welche der Allerhöchste Erlaß in der Nummer V. unberührt lassen will.

6) Da der Allerhöchste Erlaß nicht über die darin bezeichneten Grenzen ausgedehnt werden kann, so sind andere, als die darin aufgeführten Nachtheile einer Strafentscheidung, wie z. B. Confiscationen, Schadensersatz, wohin auch Pfandgelder gehören, u. a., nicht als erlassen anzusehen.

7) Wegen der Freilassung derjenigen schwereren Verbrecher, deren die Nummer VII. des Allerhöchsten Erlasses erwähnt, ergehen besondere Verfügungen an die betreffenden Gerichte und Ober-Procuratoren.

Königsberg, den 18. Oktober 1861.

Der Justiz-Minister. gez. von Bernuth.

Wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1861.

Personal-Chronik.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Kandidaten:

Carl Oswald Dorenburg aus Seehausen, Gottfried Wilhelm Alexander Fricke aus Berlin, Carl August Eduard Günther aus Stargard i. P. und Wilhelm Georg Adolph Hamann aus Potsdam,

für wahlfähig zum Predigt-Amte erklärt worden.

Berlin, den 16. Oktober 1861. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der Predigtamts-Candidat Johann Theodor Oscar Pank ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Schorbus, Diöces Cottbus, bestellt worden.

Der bisherige Lehrer am Pädagogium in Züllichau Dr. Friedrich Rudolph Hanow ist als ordentlicher Lehrer am Gymnasium in Sorau angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer am Gymnasium in Landsberg a. d. W. Johann Franz Gerno und Dr. Friedrich August Foltynski sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Moritz Adolph Wehmann ist von Prettin nach Seelow gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Wilhelm August Strauch hat sich in Frankfurt a. d. O. niedergelassen.

Die Berufung des bisherigen Privatlehrers Ernst Heinrich Laese zum zweiten Lehrer an der höheren Töchterschule in Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Der Bäckermeister Friedrich Klein zu Gassen ist zum Schiedsmann für den Stadtbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Bauschreiber Obst in Guben ist zum Königlichen Eisenbahn-Bauschreiber bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Die Pfarrstelle zu Zeuden, Diöces Belzig, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gerlach erledigt worden.

C. No. 8979.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollvließen,

b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Techniker H. Walz hierselbst ist unter dem 11. Oktober 1861 ein Patent
auf elastische Ausbreitescheiben an Kalandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
3. Das dem Ingenieur E. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,
ist aufgehoben.
Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
1. No. 1320. Oktober 1861.

(3) Patent-Ertheilung. Dem Hofrath und Hofzahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. Oktober 1861 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
1. No. 1704. Oktober 1861.

(4) Königliche Ostbahn.

Die Vorschriften des seit dem 6. Juni 1860 auf der Ostbahn bestehenden Tarifes vom 26. Mai 1860 treten auch für die am 24. d. Mts. zu eröffnende Zweigbahn Bromberg-Thorn in Kraft.

Die vollständigen Tarife sind bei jeder unserer Güter-Expeditionen einzusehen und ebenso wie die Fahrpläne käuflich zu haben.

Die zeither bestandenen, für die Eisenbahnstrecke Bromberg-Thorn erweiterten Spezialtarife für Getreide, Steinkohlen, Braunkohlen, Kartoffeln und Kalk bleiben auch ferner in Kraft.

Bromberg, den 18. Oktober 1861. Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann Lipmann Markus zu Frankfurt a. d. O. das Bergeigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Humboldt bei Mühlendorf mit 1 Fundgrube 1035 Maaßen und 30 Quadrat-Lachter verliehen worden ist. Halle, den 13. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. hat das statistisch-topographisch-historische Werk über Berlin und die Mark Brandenburg mit dem Markgrafthum Niederlausitz, nach amtlichen und anderen Mittheilungen bearbeitet und herausgegeben von W. Riehl und J. Scheu, den Ortsvorständen, sowie den Kirchen- und Schulvorständen zur Anschaffung empfohlen. Der Dank der Herausgeber für diese Seitens der Königlichen Regierung ausgesprochene Anerkennung gebührt vor Allem den Herren Landräthen des Regierungs-Bezirks, sowie deren Organen, die in sehr anerkennender Weise das statistische und historische Material zu dem Buche hergegeben und das Manuskript vor dem Drucke besonderer Aufmerksamkeit Behufs der Durchsicht und Ergänzung unterworfen haben.

Diesen Dank sprechen wir hiermit ganz ergebenst aus.

W. Riehl und J. Scheu.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage, betreffend die Aufnahme der statistischen Tabelle und die Vornahme der Volkszählung am 3. Dezember 1861.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 44. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 30. Oktober 1861.

Die Aufnahme der statistischen Tabelle und die Vornahme der Volkszählung am 3. Dezember 1861 betreffend.

Im Monat Dezember dieses Jahres findet wiederum die allgemeine dreijährige Volkszählung Statt. Demgemäß wird

über die Aufnahme der die Bevölkerung betreffenden Urlisten, den Nachrichten von den Gebäuden und den Viehstand, sowie

in Betreff der Aufstellung der statistischen Tabelle folgendes angeordnet.

I. Bestimmungen

über die Aufnahme der die Civil-Bevölkerung umfassenden Urlisten.

A. Behörden, denen die Aufnahme obliegt.

1) Die Aufnahme der Listen liegt den Orts-Polizeibehörden ob. Auf dem platten Lande also namentlich den Rentämtern, Polizeiämtern und Domainen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß zur Ausführung der Aufnahme überall nur geeignete und gut instruirte Persönlichkeiten in ausreichender Anzahl verwendet werden.

B. Zeit der Aufnahme.

2) Die Zählung muß am Dienstag den 3. Dezember dieses Jahres anfangen und nur da, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, darf sie am folgenden Tage begonnen werden. Dieselbe muß in der Regel durchweg in einem Tage beendet werden, und nur in besonders volkreichen Orten darf sie höchstens drei Tage in Anspruch nehmen.

Hiervon kann auch da keine Ausnahme gemacht werden, wo mehrere Ortschaften zu einer und derselben Polizei-Verwaltung gehören. Reicht z. B. bei zwei Ortschaften ein Beamter nicht aus, so muß im zweiten Orte ein zweiter Beamter das Geschäft beginnen und zum Abschluß bringen.

C. Ausfüllung der Urlisten.

3) Die Zählung findet in der Weise statt, daß für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweise für jedes einzelne für sich bestehende, außerhalb eines Gemeindeverbandes befindliche Grundstück, eine Urliste aufgestellt wird, welche nach den Häusern oder Besitzungen geordnet, außer dem Vor- und Familiennamen und allen in einer Gemeinde, beziehungsweise in einer Besitzung, zur Zeit der Aufnahme sich aufhaltenden Personen, auch die angedeuteten Nachrichten über das Alter, sowie über die sonstigen persönlichen Verhältnisse enthalten.

Die Urlisten sind in der Art anzulegen, daß zu den Orten, wozu noch besondere Vorwerke, Etablissements rc. gehören, welche nach der im Jahre 1844 herausgegebenen topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt, oder seit dieser Zeit nachträglich mit einem besonderen Namen aufgeführt, resp. belegt worden sind, zunächst die Resultate des Hauptortes, dann die Resultate der vorbezeichneten Vorwerke rc. eingetragen werden. In den Recapitulationen, von denen weiter unten die Rede sein wird, müssen diese Resultate ebenfalls hiernach getrennt eingetragen, am Schluße aber in einer Haupt-Recapitulation zusammengerechnet werden. Dies gilt sowohl von den Städten, als auch von den zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Bei der Zählung ist namentlich mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß auch die in isolirt gelegenen Gebäuden wohnenden Personen, z. B. die Chaussee-Einnehmer und Wärter, die Eisenbahnwärter rc. mit ihren Angehörigen aufgenommen werden.

4) Für die Urlisten ist das Schema, welches sich am Schluße dieser Verordnung befindet, maaßgebend.

5) In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Urliste gelten folgende Bestimmungen:

Zu Spalte 1.

Die Nummern der Urliste werden nicht Seitenweise abgeschlossen, sondern durch die ganze Liste, d. h. einschließlich der zu einem Gemeindeverbande gehörigen einzelnen Etablissements, fortlaufend geführt. Dasselbe muß geschehen, wenn bei größeren Orten die Listen nach den verschiedenen Bezirken angefertigt werden; es

darf daher nicht bei jedem einzelnen Bezirke mit der Nummer 1 angefangen werden. Die laufenden Nummern sind daher erst dann hintereinander in die Urliste einzutragen, wenn die Personenzahl eingetragen ist.

Zu Spalte 2.

Wo es geschehen kann, muß die Aufnahme der Bevölkerung nach der Nummerfolge der Häuser oder der Besitzungen stattfinden. Dieselbe Reihenfolge ist demnächst in Zukunft genau beizubehalten, um einerseits Auslassungen einzelner Grundstücke zu verhüten, andererseits eine Vergleichung der Urlisten zu erleichtern; Grundstücke, welche zwar mit Nummern versehen, aber etwa noch nicht bebaut oder bewohnt sind, sind in der letzten Spalte der Urlisten (Bemerkungen) kurz anzuführen, in Spalte 2 aber nicht mit aufzunehmen. Am Schlusse der Urlisten jedes Ortes ist eine kurze Angabe über Zu- und Abgang an bewohnten Grundstücken hinzuzufügen.

In den Städten sind auch die Namen der Straßen, Gassen, der Plätze einzutragen.

Zu Spalte 3.

Der Zählung durch die Orts-Polizeibehörde sind in der Regel alle zur Zeit der Zählung am Orte derselben dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen zu unterwerfen. Dabei sind jedoch die im Folgenden angegebenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen zu beachten.

A. Von der Zählung und von der Uebernahme in die vorliegende Urliste sind **ausgeschlossen**:

1) Sämmtliche aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen, sowie der Landwehrstämme jeden Grades und alle dem Militair unmittelbar angehörige untere Dienstleute rc., nach Maaßgabe der desfallsigen früheren Vorschriften; insbesondere auch:

a) die aktiven Gensd'armen;
b) die Invaliden der Invaliden-Compagnien und in den Invalidenhäusern;
c) die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen;
d) alle momentan abwesende im aktiven Dienste stehende Militairs, z. B. Offiziere, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;
e) alle Angehörige und die an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der vorbezeichneten Militairpersonen, insofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen.

2) Alle Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind.

3) Alle als Gäste in den Familien sich aufhaltende Personen (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden). Es werden jedoch auch diese Personen in eine **besondere** Nachweisung unter Angabe ihres Wohnorts aufgenommen und letztere mit der Urliste und zwar: von den ländlichen Ortschaften an die Herren Landräthe, von den Städten an uns eingereicht. Zu der Nachweisung ist ein Formular der Urliste zu verwenden.

4) Alle inländische See- und Flußschiffer welche nachfolgend nach Abschnitt B zu K in ihrem gesetzlichen Wohnorte mitgezählt werden; sowie alle in ihrem Gewerbe auf Reisen im Inlande sich befindende Schiffer, welche in den Staaten des Zollvereins (hierzu gehören sämmtliche deutsche Länder, mit Ausnahme von Oesterreich, Meklenburg, Holstein und Lauenburg, sowie die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen) ihren Wohnsitz haben.

B. Dagegen sind **mitzuzählen** und in dieser Urliste nachzuweisen:

Alle anwesende, oder nach dem Folgenden, obgleich sie nicht anwesend getroffen worden, als anwesend anzunehmende Personen (In- oder Ausländer) jedes Alters, welche nicht nach vorstehendem Abschnitt A ausgeschlossen sind, insbesondere:

a) alle Dienstboten und Angehörigen der Militairpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eine besondere Wohnung haben; z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche rc., sodann alle übrigen in Lohn und Brod stehende Dienstboten;
b) sämmtliche pensionirte oder zur Disposition gestellte Militairpersonen, sowie sämmtliche auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassene Soldaten; ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen;
c) sämmtliche Invaliden, welche sich **nicht** in den Invalidenhäusern befinden **oder** Invaliden-Compagnien angehören;
d) alle Civil-Beamte der Militair-Verwaltung, einschließlich derjenigen, welche in Gebäuden der Militair-Verwaltung untergebracht sind;
e) die in den gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden;
f) alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen; alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner, sowie alle Personen, welche in den Handwerker-Herbergen eingekehrt sind;

g) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensionsanstalt ꝛc. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen sich aufhalten;

h) alle in Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und Besserungs-Anstalten ꝛc. befindlichen Personen;

i) alle Telegraphen-Beamten;

k) alle am Zählungsorte resp. im Polizei-Bezirke desselben auf preußischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhaltende ausländische See- oder Flußschiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören (die zum Zollverein gehörigen Staaten sind oben zu A. 4 näher bezeichnet;)

l) alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande, oder zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen von Hause abwesend sind (ausschließlich jedoch der auf Wanderung abwesenden Gesellen oder Gehülfen); sodann alle von ihrer Heimath abwesende See- und Flußschiffer.

C. Besondere Bestimmungen:

1) In dem Falle, wenn Personen in einem Orte ihre Wohnung oder ihr Nachtquartier haben, in einem anderen Orte in Dienst und Arbeit stehen, sind dieselben da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.

2) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen. Die zu einer Haushaltung der Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede Person mit Ziffern (1, 2, 3, 4, u. s. w.) zu bezeichnen, wie dies das am Schlusse dieser Verordnung befindliche Schema zeigt und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen.

Bei der Volkszählung müssen auch die vorhandenen Familien ermittelt und deren Zahl in die dazu bestimmte Unterspalte eingetragen werden. Zu den Familien sind zu zählen:

a) die in der Ehe lebenden Paare mit ihren Familiengliedern und Domestiken;

b) die im Wittwenstande oder geschieden lebenden Männer und Frauen mit den bei ihnen wohnenden Kindern und anderen Angehörigen;

c) Unverheirathete, welche einen eigenen Hausstand bilden;

d) Wittwen mit ihren Kindern;

e) Ausgedinger oder Auszügler, welche einen eigenen Haushalt führen, d. h. welche nicht mit dem Wirthe ein und dasselbe Zimmer bewohnen und an dessen Tische beköstigt werden.

Die zu einer Familie gehörigen Personen sind in der dazu bestimmten Unter-Kolonne in Kolonne 3 wie im Schema angegeben, einzuklammern und ist bei jeder Familie in die gedachte Unter-Kolonne die Zahl 1 einzutragen.

Mit Rücksicht auf die Kolonnen 36 und 37 der statistischen Tabelle sind die Namen der verheiratheten Personen in der Urliste mit schwarzer Dinte zu unterstreichen, was auch von denjenigen Eheleuten gilt, welche von einander getrennt leben. Es dürfen jedoch als in der Ehe lebend nur diejenigen Personen bezeichnet werden, welche zur Zeit noch verheirathet sind, wo also die Ehe weder durch den Tod, noch durch richterliches Erkenntniß getrennt worden ist. Diejenigen Ehemänner, welche zur Zeit der Volkszählung länger als vorübergehend, sei es auf Land- oder Seereisen, oder aus sonstigen Ursachen von ihrem Hausstande abwesend sind, werden als in der Ehe lebend nicht angesehen und als Ehemänner also auch nicht mitgezählt. Eben so wird mit den in getrennter Ehe lebenden Frauen verfahren.

Auch die Kinder vom zartesten Alter, also auch diejenigen, welche erst am Tage der Zählung geboren worden und noch nicht getauft ꝛc. sind, sind mitzuzählen und in die Urliste einzutragen. Den Religionsverhältnissen nach sind die ungetauften Kinder nach dem Religionsbekenntnisse der Eltern — bei gemischten Ehen nach dem Bekenntnisse des Vaters aufzunehmen.

Zu Spalte 4.

Was in diese Spalte einzutragen ist, darüber giebt das nachfolgende Schema genügenden Anhalt.

Zu Spalte 5.

Ist auf die genaue Angabe des Alters besonders zu achten.

Zur Erleichterung des Auszählens ist diese Spalte durch eine Zwischenlinie getrennt worden. In dem dadurch gewonnenen Raum wird in dem einen das Alter der männlichen, in dem anderen das Alter der weiblichen Personen eingetragen.

Zu Spalte 6.

Es ist nur nöthig in eine der drei Spalten bei jeder Person die Zahl 1 einzurücken. Kommen solche Personen vor, die der griechischen Kirche, den Mennoniten oder den Muhamedanern angehören, so ist dies Verhältniß in Spalte 9 kurz zu vermerken. Im übrigen aber sind die in der Recapitulation auf jeder Seite dazu bestimmten Spalten auszufüllen.

Die Herrenhüter, die Lutheraner nach der General-Conzession vom 23. Juli 1845, die Niederländisch-Reformirten in Elberfeld, die Lutheraner, welche außerhalb der General-Concession stehen (Menzelianer ꝛc.), die Baptisten, die Irvinganer ꝛc. (Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden) werden den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche zugezählt; die Mitglieder freier Gemeinden und Deutsch-Katholiken, d. h. diejenigen, welche den Austritt aus der Kirche gerichtlich nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847 erklärt haben, werden in die dazu bestimmte Kolonne — siehe die Recapitulation — eingetragen. Diejenigen Mitglieder dieser Gemeinde, welche nicht förmlich aus der Landeskirche gewiesen sind, werden den evangelischen oder katholischen Christen zugezählt, je nachdem sie aus einer dieser Cathegorien hervorgegangen sind.

Zu Spalte 7.

Ist nichts weiter zu bemerken, als daß dieselbe überall gehörig ausgefüllt wird, wie in dem Schema vorgeschrieben ist.

Zu Spalte 8.

Dies gilt auch für die Spalte 8.

Zu Spalte 9.

In dieser Spalte muß z. B. kurz erläutert werden, wenn in Spalte 3 Ehefrauen ohne ihre Ehemänner oder Mütter mit ihren Kindern ohne Ehemänner resp. Väter aufgeführt stehen. In gleicher Weise ist zu erläutern, wenn Mütter, Wittwen unverheirathet sind und ob die Kinder derselben ehelich oder außerehelich erzeugt sind. Ebenso ist bei den Taubstummen und Blinden hier das Nöthige zu vermerken. Es ist in diese Spalte überhaupt alles dasjenige einzutragen, was nach den Andeutungen im Schema zu wissen verlangt wird.

D. Verfahren bei Aufstellung der Urlisten.

6) Die Urlisten werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise bei der von Besitzung zu Besitzung vorzunehmenden Zählung auf der Stelle nach Maaßgabe der Ueberschriften der Spalten und der vorstehenden Bestimmungen ausgefüllt.

Der dieselben aufnehmende Beamte hat übrigens nach Eintragung der ihm von dem Hauseigenthümer oder Familienhaupt denselben noch ausdrücklich darüber zu befragen, ob etwa noch solche Personen einzuschreiben sind, welche zur Zeit abwesend und nach C. 5. B. 1. der Civilbevölkerung des Orts zugezählt werden müssen.

7) Die wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern oder von anderen Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden; jedoch ist es zulässig, in größeren Städten zur Erleichterung des Geschäfts Formulare zur eignen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen und nach Umständen zu berichtigen sind.

8) Nachdem die Aufnahme der Urliste erfolgt, ist jede Seite nach Maaßgabe des Schema's aufzurechnen. Auf diesem Wege wird durch die Art der Aufstellung das Resultat der Seiten, die Revision sowie die Eintragung der Bevölkerung in die statistische Tabelle vorbereitet und erleichtert. Denn der Abschluß jeder Seite enthält die Spalten 10 bis 31, hinter diesen eine Spalte für die Summe, demnächst die Spalten 35 bis 44. — Bezüglich der Spalte 35. „Familien," wird bemerkt, daß Ausgedinger oder Auszügler, welche einen eigenen Haushalt führen, d. h., welche nicht mit dem Wirthe ein und dasselbe Zimmer bewohnen und an dessen Tische beköstigt werden, ebenfalls als besondere Familien gerechnet werden müssen. Im Uebrigen verweisen wir auf die Erläuterungen auf dem Titelblatte der statistischen Tabelle ad B. 1, 2 und 3.

Damit die Resultate aller Seiten zusammengestellt werden können, werden jeder Liste ein oder mehrere Recapitulationsbogen beigegeben werden. In diesen Recapitulationen ist zunächst das Resultat der Zählung vom Hauptorte zu ermitteln, sodann folgen die Resultate von jedem einzelnen Etalissement in

derjenigen Reihefolge, wie dieselben in der Urliste aufgeführt worden, und erst, nachdem auf diese Weise eine Uebersicht der Resultate der Zählung sowohl des Hauptortes, als der Etablissements rc. von jedem für sich erlangt worden, ist Behufs Ermittelung des Haupt-Resultats eine General-Recapitulation zusammen zu stellen.

Diese Formulare bilden das Original der Urlisten in Bezug auf die Bevölkerung; sie selbst und nicht Abschriften davon sind demnächst einzureichen.

9) Die zu jeder Urliste gehörigen Formular-Bogen werden Seitens der Aufnahme-Behörden mit dem gedruckten Titelblatt mittelst Schnur und Siegel verbunden. Das letztere muß auf dem Titelblatt seinen Platz finden, und muß die Schnur so viel Spielraum lassen, um die Liste ganz bequem öffnen zu können.

Das Heften und Siegeln der Listen muß der Eintragung und Zählung vorangehen.

10) Das Aufnahme-Attest auf dem Titelblatte der Urliste muß zur rechten Hand diejenige Person vollziehen, welche die Liste aufgenommen und geschrieben hat. Hat also derjenige, welcher die Liste aufgenommen, solche nicht selbst geschrieben, sondern von einem Andern mittelst Diktirens die Namen rc. schreiben lassen, so muß das Aufnahme-Attest hierüber das Nöthige enthalten und Beide haben das Attest zu vollziehen. Auch ist der Name dieser Person resp. dieser Personen in die dazu frei gelassene Stelle einzurücken.

In dem Aufnahme-Attest muß aber sowohl der Tag des Beginnens des Geschäfts, als auch, falls die Aufnahme in besonders volkreichen Orten (vergleiche B. No. 2) länger als einen Tag gedauert hat, der Tag der Beendigung des Geschäfts angegeben werden.

Die in das Aufnahme-Attest auf dem Titelblatte der Urliste einzutragenden Nummern sind nicht auf die Haus-, sondern auf die laufenden Nummern der Urliste zu beziehen.

11) Das Revisions-Attest auf dem Titelblatte ist zur linken Hand von der Orts-Polizeibehörde zu vollziehen.

12) Zu Urlisten werden den Herren Landräthen für die Landgemeinden und den Magisträten für die Städte, sowie den in einigen der letzteren die Polizei ausübenden Polizeibehörden die Formulare unter Couvert zugehen, unter Beifügung einer entsprechenden Zahl von Abdrücken dieser Verordnung, sowie einige Abdrücke vom Titelblatte zur Urliste, um die mit der Aufnahme der Listen beauftragten Beamten in ihrer Information damit versehen zu können, insoweit die Amtsblätter dazu nicht ausreichen, welche zu benutzen sind.

Bei der Vertheilung der oben erwähnten Formulare zu den Urlisten ist von dem Grundsatze auszugehen, daß 70 bis 80 Personen auf einen Bogen eingetragen werden können und nach diesem Verhältnisse müssen auch die besonderen Bogen zur Recapitulation — nämlich daß die Resultate von 70 bis 80 Seiten darauf einzuzeichnen sind — distribuirt werden.

E. Revision der Urlisten.

13) Die Urlisten sind sowohl Seitens der Herren Landräthe, als Seitens der Stadtbehörden einer Revision zu unterwerfen, und es ist über diese Revision ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem zu ersehen sein muß, ob und zu welchen Erinnerungen jede Liste etwa Veranlassung gegeben hat.

Die bei der Revision der Urlisten entdeckten Unrichtigkeiten, namentlich im Zahlenwesen, sind nicht bloß in den Revisions-Verhandlungen zu verzeichnen, sondern die Liste selbst ist, soweit dies ausführbar, gleich danach zu berichtigen. Namentlich ist auch in diesen Protocollen zu erläutern, weshalb die Seelenzahl etwa mit der laufenden Nummer der Urliste nicht übereinstimmt, was immer der Fall sein wird und muß, wenn nicht etwa eine Nummer doppelt vorkommt, oder Nummern weggelassen sind, dies ist sorgfältig zu erforschen, es muß die letzte laufende Nummer gleich sein mit der ganzen Bevölkerung, welche die Liste enthält.

F. Nachrevisionen der Urlisten an Ort und Stelle.

14) Außer den vorerwähnten Revisionen sind von den Ortspolizeibehörden auch noch Nach-Revisionen in den einzelnen Häusern, also an Ort und Stelle, vorzunehmen. Es ist dabei namentlich festzustellen, ob jede in dem betreffenden Hause **am Zählungstage** befindlich gewesene Person auch wirklich in die Urliste eingetragen ist. In Bezug auf die ländlichen Ortschaften haben die Herren Landräthe die Verpflichtung, für diese Nachrevisionen Sorge zu tragen. Es müssen dieselben nicht allein an Orten, wo die Richtigkeit der Listen zu bezweifeln ist, sondern auch an anderen Orten, wo dergleichen Gründe nicht vorliegen, abgehalten werden.

Was dabei zu erinnern gefunden, ist in ein Protocoll zu fassen und die dabei entdeckten Unrichtigkeiten sind in der Urliste gleichzeitig zu berichtigen.

Ueber diese Nachrevisionen ist auch eine besondere Nachweisung aufzustellen und darin dasjenige einzutragen, was nach den Ueberschriften derselben verlangt wird.

Die dazu erforderlichen Formulare werden den Ortspolizei-Behörden in den Städten und den Herren Landräthen für das platte Land zugefertigt werden.

Da diese Nachweisungen mit den Revisions-Protokollen den Königl. Ministerien eingereicht werden müssen, so sind diese Arbeiten mit Accuratesse anzufertigen und für die ländlichen Ortschaften kreisweise zusammen zu heften.

II. Bestimmungen

über die Aufnahme der Nachrichten von Gebäuden.

1) Die Aufnahme der Nachrichten von den Gebäuden jeden Ortes liegt den Orts-Polizeibehörden ob.

2) Die Aufnahme der Gebäude folgt für jeden Ort nach dem desfallsigen Schema.

Die Formulare zu denselben werden den ländlichen Ortsbehörden durch die Herren Landräthe zugehen, welchen die Beschaffung obliegt. Die Städte haben für ihren Bedarf selbst Sorge zu tragen.

3) In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten findet sich Folgendes zu bemerken:

Die Spalte 1 enthält alle Gebäude, die zu Versammlungen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung bestimmt sind. Es gehören dahin also auch freistehende Kapellen, wenn sie einen verschlossenen Raum bilden, in den eine Versammlung eintreten kann, und nicht etwa, wie in einigen Gegenden aus bloßen offen stehenden Nischen bestehen, in deren Schutze sich ein Altar oder ein zur Verehrung ausgestelltes Bildniß befindet. Ferner gehören dahin auch die gottesdienstlichen Versammlungshäuser besonderer religiöser Vereine, und namentlich auch die der Juden, sofern dieselben nur selbstständig zu diesem Zwecke bestimmte Gebäude sind, und also nicht etwa aus Sälen oder Zimmern bestehen, die in einem zu anderen öffentlichen Gebrauche oder auch zu Privatwohnungen bestimmten Gebäude für solche Versammlungen eingerichtet worden sind.

Was in die Spalten 2, 3 und 4 aufzunehmen ist, ist deutlich aus den Ueberschriften zu ersehen, und bedarf daher keiner besonderen Erläuterung.

Spalte 5. Hier sind alle diejenigen öffentlichen Gebäude einzutragen, welche für Zwecke der inneren Verwaltung bestimmt sind, und weder in die vorhergehenden vier Spalten gehören, noch zu den Militairgebäuden zu rechnen sind, als Chaussee- und Zoll-Einnehmerhäuser, die Dienstgebäude der Königlichen Forstbeamten, desgleichen diejenigen der Deich-Societäten, die Prediger- und Küsterhäuser, insoweit letztere nicht etwa als Schulhäuser in die Spalte 2 gehören, Spritzenhäuser, Hirtenhäuser der Communen, Zuchthäuser, Arbeitshäuser und Anstalten zur Besserung von Bettlern und Vagabonden, Schauspielhäuser und Empfangshäuser auf den Eisenbahnhöfen und die Dienstwohnungen der Eisenbahnbeamten, wozu auch die Bahnwärterhäuser gehören, die zu den öffentlichen Gebäuden gehörigen Ställe, Scheunen, Schuppen, insoweit dies besondere Gebäude sind, müssen jedoch in Spalte 9 eingetragen werden.

Die Spalte 6 bedarf keiner näheren Erklärung.

In die Spalte 7 gehören alle Privatwohnhäuser, gleichviel welchen Umfang sie einnehmen. Hierunter sind also zunächst und vorzugsweise die sogenannten besonderen Feuerstellen zu verstehen, es müssen jedoch auch diejenigen Wohnhäuser hier eingetragen werden, welche zu den besonderen Feuerstellen außerdem noch gehören, beispielsweise auf Vorwerken: die etwa besonders stehenden Gesinde- rc., Gärtner-, Schäferhäuser; in den Städten: die außer dem Zusammenhange mit dem Hauptgebäude vorhandenen Hinter- und Nebenhäuser, in Dörfern: die besonderen Familien- und Ausgedingerhäuser.

Spalte 8. Zu den Fabrikgebäuden gehören auch die einzeln stehenden Schmiede-, Branntwein-Brennerei-, Brauerei-, Zuckersiederei- und Stärke-Fabrikations rc. Gebäude, Backhäuser, insofern letztere aus einem besondern, mit Schornstein versehenen Gebäude bestehen; die in den ländlichen Ortschaften im Freien stehenden, in der Regel von Lehm erbauten Backöfen gehören daher nicht in diese Kategorie und bleiben unberücksichtigt. Ferner gehören dahin Windmühlen und andere Mühlengebäude rc., insofern diese mit dem Wohnhause des Besitzers sich nicht unter einem Dache befinden. Ausdrücklich wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß dasjenige Gebäude, in welchem eine Mühle sich befindet, nur einmal aufzunehmen ist, und zwar nach seinem Hauptzwecke, also resp. als Wohngebäude (in Spalte 7), Fabrikgebäude (in Spalte 8) oder Stallgebäude (in Spalte 9.) In Spalte 8 gehören auch die auf den Eisenbahnhöfen befindlichen Maschinengebäude resp. Werkstätten.

Spalte 9. Hier werden alle Ställe, Scheunen, Schuppen rc. verzeichnet, welche nicht mit Wohnhäusern verbunden sind und welche namentlich auf Schwellen oder Fundamenten stehen. Buchten und Schuppen von eingegrabenen Pfählen gemacht, und Ställe, die auf losen Unterlagen, z. B. auf unter-

geschlagenen Steinen oder Klötzen ruhen, somit als transportabel sind, werden nicht mit aufgenommen. Hierzu gehören namentlich die Ställe (für Schweine und andere niedere Viehgattungen) der kleineren ländlichen Grundbesitzer, auch der Hausbesitzer und Miether in den kleineren Städten, welche den vorangeführten Erfordernissen in der Regel nicht entsprechen, sondern nur leicht aus Pfählen mit Bretterverschlag erbaut sind.

4) In Bezug auf die Spalten 1 bis 9 wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß jedes Gebäude nur einmal und zwar seinem Hauptzweck nach, aufgeführt werden darf, so daß z. B. ein Wohnhaus, welches nach alter Bauart zugleich die Stelle oder eine Scheune unter einem Dache mit enthält, nur unter den Wohngebäuden und nicht auch unter den Ställen rc., ein Haus mit einer Schmiede ebenfalls nur als Wohnhaus und nicht auch unter den Fabrikgebäuden aufgeführt werden darf. Empfohlen wird dabei noch bei Classification der Gebäude genau dieselben Grundsätze zu befolgen, welche bei den Aufnahmen der vorhergehenden Jahre maaßgebend gewesen sind, damit eine zuverlässige Vergleichung der gegenwärtigen mit den früheren Zuständen möglich wird.

III. Bestimmungen

über die Aufnahme des Viehstandes.

1) Die Aufnahme der Nachrichten von dem Viehstande jeden Orts liegt den Polizeibehörden ob.

2) Die Aufnahme des Viehstandes erfolgt für jeden Ort nach dem desfallsigen Schema.

Die Formulare zu demselben werden den ländlichen Ortsbehörden durch die Herren Landräthe zugehen. Die Städte haben für ihren Bedarf selbst zu sorgen. In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Spalten 61 bis 74 für den Viehstand bedürfen keiner Erläuterung, nur ist zu bemerken, daß in der Spalte 66 nur Zuchtbullen einzuzeichnen sind, welche bereits als solche benutzt werden können. Es dürfen daher junge Ochsen (Stiere), welche noch nicht gezogen haben, in diese Spalte nicht eingetragen werden, dieselben gehören vielmehr zum Jungvieh, Spalte 69.

Dagegen sind in Spalte 67 (Ochsen) auch diejenigen jungen Stiere einzuzeichnen, welche schon gezogen haben, zu den Kühen, Spalte 68, gehören auch die tragenden Stärken oder Färsen; Spalte 69.

Jungvieh, Kälber, welche noch nicht ein halbes Jahr alt sind, bleiben unberücksichtigt; Spalte 73 den Ziegen sind auch die Ziegenlämmer beizuzählen, dagegen sind bei Spalte 74 (Schweine) die Ferkel unter einem halben Jahre weg zu lassen.

Ausdrücklich bestimmen wir noch, daß alles vorhandene Vieh, als: Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine, es mag bestimmt sein, zu welchem Zwecke es nur immer wolle, also insbesondere auch das zum Schlachten bestimmte Mastvieh gezählt und in die statistische Tabelle aufgenommen werden muß.

IV. Bestimmungen

über die Zusammenstellung der statistischen Tabelle.

1) Die statistischen Tabellen für die Städte sind von den Orts-Polizei-Behörden aufzustellen, diejenigen von den Ortschaften des platten Landes von den Herren Landräthen.

2) Die statistische Tabelle umfaßt die Nachrichten

A. von den Gebäuden, Spalten 1 — 9,
B. „ der Bevölkerung, „ 10 — 60,
C. „ dem Viehstande, „ 59 — 74.

3) Für die Zusammenstellung der desfallsigen Angaben finden folgende Vorschriften Anwendung.

A. Die Nachrichten von den Gebäuden.

Hierfür sind die in der vorstehenden Verordnung zu II 1—4 gegebenen Bestimmungen maaßgebend, auf welche daher hingewiesen wird.

B. Die Nachrichten von der Bevölkerung.

Die von jeder Ortschaft aufgenommene Urliste ergiebt das Material zur Ausfüllung der Colonnen 10 bis incl. 60, dasselbe ist bereits auf den Recapitulationsbogen zur Urliste für jede Ortschaft summarisch zusammengestellt und daher von derselben in die betreffenden Spalten der statistischen Tabelle zu übertragen.

Es muß daher die Gesammt-Summe — Colonne 34 der statistischen Tabelle — die letzte Nummer der Urliste bei jeder Ortschaft genau ergeben; wo dies nicht der Fall ist, muß, wie zu I E 13 vorgeschrieben, verfahren werden. Was das Eintragen selbst betrifft, so geschieht dies in der Weise, daß zunächst das Resultat der Zählung für den Hauptort eingetragen wird, dann folgt das Resultat der zu diesem gehörigen Etablissements, soweit letztere mit einem besondern Namen belegt sind, und dann folgt die Gesammtsumme, z. B.

Bei einer Stadt:

Frankfurt a. O.
mit: Gronenfelde,
Nuhnen,
Paulinenhof,
rothe Vorwerk,
weiße Vorwerk.

Bei einem Dorfe:

Booßen
mit: Eduardsspring,
Petershoff.

Der Hauptort erhält bezüglich der statistischen Tabellen von den Kreisen die fortlaufende Nummer und ist mit lateinischen Buchstaben zu schreiben; die dazu gehörigen Etablissements erhalten dagegen keine laufende Nummer, sondern werden mit a, b, c, d u. s. w. bezeichnet und sind mit deutschen Buchstaben zu schreiben.

Zur Erleichterung des Aufrechnens der Tabellen sind die Zahlen der Gesammtsumme jeden Orts entweder mit hervorspringenden Zahlen oder aber mit rother Tinte einzutragen. Am Schlusse der statistischen Tabellen von den Kreisen sind auch die Resultate von den darin liegenden Städten in alphabetischer Ordnung nachrichtlich einzutragen, und sind die sich ergebenden Zahlen mit dem Resultat vom platten Lande aufzusummiren. Die hierzu erforderlichen Nachrichten haben die Herren Landräthe von den betreffenden Magisträten einzufordern. Unter der Schlußsumme der statistischen Tabellen, sowohl von den Städten, als auch von den ländlichen Ortschaften, ist eine Balance zu ziehen und das Mehr oder Weniger gegen das Resultat der letzten Volkszählung im Jahre 1858 zu ermitteln.

Am Schlusse hat der betreffende Calculatur-Beamte, welcher die statistische Tabelle zusammengestellt hat, die Richtigkeit des Zahlenwesens zu bescheinigen.

Besondere Bemerkungen zu Spalte 35.

Es ist hier die Erläuterung auf dem Titelblatte B, 1, 2, 3 besonders zu beachten.

Zu Spalten 45—60.

Wenn unter den in diesen Colonnen nachgewiesenen Personen sich solche befinden, die taubstumm und blind geboren worden (also nicht von allen blinden und taubstummen Personen, wie dies häufig mißverstanden worden) so sind dieselben in einer der Tabelle beizufügenden besonderen Nachweisung nach Alter, Geschlecht und Namen näher zu bezeichnen; auch ist anzugeben, ob dieselben im bildungsfähigen Zustande sich befinden, oder bereits einige Bildung erlangt haben. In den Begleitungs-Berichten ist hierüber eine kurze Anzeige zu machen.

C. Die Nachrichten von dem Viehstande.

Es sind hier die Anordnungen maaßgebend, welche durch die vorstehenden Bestimmungen III 1 und 2 gegeben sind.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach Revision der Urlisten und Aufstellung der statistischen Tabellen haben die Herren Landräthe in Bezug auf das platte Land des Kreises, und die Stadtbehörden wegen der Städte den Gerichtsbehörden die Seelenzahl jedes Ortes mitzutheilen.

2) Für den Fall, daß in der Abgrenzung der Communalbezirke zwischen Land und Stadt seit der letzten Volkszählung Veränderungen eingetreten sind, ist dies durch einen Vermerk unter der statistischen Tabelle zu erläutern.

3) Mit den Begleitungs-Berichten sind uns übrigens vergleichende Uebersichten der Ergebnisse der drei letzten Zählungen und zwar in den Jahren 1855, 1858 und 1861 einzureichen und darin die etwaigen Auffälligkeiten zu erläutern. Die dazu erforderlichen Formulare werden den Herren Landräthen und den städtischen Polizei-Behörden separat zugesendet werden. Vom platten Lande sind diese Uebersichten von den

Herren Landräthen dergestalt zu ordnen, daß darin die Ortschaften des Kreises in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden. Auch diese Uebersichten sind sauber zu halten, weil dieselben den Königlichen Ministerien eingereicht werden müssen.

4) Die zu I C 5 A ad 3 angeordnete Zählung der als Gäste in den Familien sich aufhaltenden Personen, und Einzeichnung derselben in eine besondere Liste hat den Zweck, zu prüfen, ob diese Personen zu den bezeichneten Personen die von der Zählung ausgeschlossen sind, auch wirklich gehören. Sollten sich hierbei Fehlgriffe bemerkbar machen, so sind die Urlisten sogleich zu berichtigen. Die Herren Landräthe haben in den Begleitungsberichten bezüglich des platten Landes einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

5) Sollte außer vorstehenden Erläuterungen und Anweisungen in Bezug auf die Aufnahme der Tabellen über den einen oder den andern Punkt dennoch ein Zweifel entstehen, so ist derselbe rechtzeitig vor dem zur Aufnahme der Listen bestimmten Termin uns zur weiteren Bescheidung anzuzeigen.

6) Die Polizei-Behörden über die Ortschaften des platten Landes haben die Urlisten nebst den übrigen statistischen Nachrichten den Herren Landräthen zu einem von den Letzteren näher zu bestimmenden Termin Behufs der Prüfung und demnächstiger Zusammenstellung des Generalwerks einzureichen.

7) Die statistischen Tabellen nebst den Urlisten, den Revisions-Protokollen, der vergleichenden Uebersicht und der zu I F 14 erwähnten Nachweisung, sind uns von den Stadtbehörden bis zum 1. Februar und von den Herren Landräthen bis zum 15. Februar 1862 einzureichen.

Diese Termine müssen von den Behörden genau inne gehalten werden, damit wir im Stande sind, den uns zur Einreichung der General-Tabellen gestellten Termin festzuhalten.

8) Wir erwarten von allen Behörden, daß sie, die Wichtigkeit des vorliegenden Werks, insbesondere der Volkszählung, erkennend, mit allen Kräften bemüht sein werden, dasselbe in der vorgeschriebenen Art zu Stande zu bringen, so daß jede Liste als mit der Wirklichkeit übereinstimmend betrachtet werden kann, und alle zeitraubenden Rückfragen vermieden werden.

Frankfurt a. d. O., den 25. Oktober 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Koch.

I. 3. No. 146. Oktober 1861. R.

Regierungs-Bezirk N. N. | Landräthlicher Kreis N. N.

Im Fall die Urliste aus mehr als einem Bogen besteht, ist solche mit einer angesiegelten Schnur zu heften.

Urliste

der sämmtlichen Civil-Einwohner zu N. N.

aufgenommen

bei der Zählung von Haus zu Haus (an Ort und Stelle) von Nr. (1.) bis (Nr. 500.) am ten Dezember 18 . .

von dem (Ortsschulzen) (Lehrer) N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt.

N. N. den ten Dezember 18 . .

(L. S.) (Unterschrift.)

Anleitung.

Der Zählung durch die Orts-Polizeibehörde sind in der Regel alle zur Zeit der Zählung am Orte derselben dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen zu unterwerfen. Dabei sind jedoch die im Folgenden angegebenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen zu beachten.

A. Von der Zählung und von der Uebernahme in die vorliegende Urliste sind ausgeschlossen:

1) Sämmtliche aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen, sowie der Landwehrstämme jeden Grades und alle dem Militair unmittelbar angehörige untere Dienstleute rc. nach Maaßgabe der diesfallsigen früheren Vorschriften; insbesondere auch:
   a) die aktiven Gensd'armen;
   b) die Invaliden der Invaliden-Compagnien und in den Invalidenhäusern;
   c) die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen;
   d) alle momentan abwesende im aktiven Dienste stehende Militairs, z. B. Offiziere, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;
   e) alle Angehörige und die an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der vorbezeichneten Militairpersonen, in sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen.

2) Alle Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind.

3) Alle als Gäste in den Familien sich aufhaltende Personen (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden.)

4) Alle inländische See- und Flußschiffer, welche nachfolgend nach Abschnitt B. zu k. in ihrem gesetzlichen Wohnorte mitgezählt werden; so wie alle in ihrem Gewerbe auf Reisen im Inlande sich befindende Schiffer, welche in den Staaten des Zollvereins (hierzu gehören sämmtliche deutsche Länder, mit Ausnahme von Oesterreich, Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, so wie die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen) ihren Wohnsitz haben.

B. Dagegen sind mitzuzählen und in dieser Urliste nachzuweisen:
Alle anwesende, oder nach dem Folgenden, obgleich sie nicht anwesend getroffen worden, als anwesend anzunehmende Personen (In- oder Ausländer) jedes Alters, welche nicht nach vorstehendem Abschnitt A. ausgeschlossen sind, insbesondere:
a) alle Dienstboten und Angehörigen der Militairpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eine besondere Wohnung haben, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche rc.; sodann alle übrige in Lohn und Brod stehende Dienstboten;
b) sämmtliche pensionirte oder zur Disposition gestellte Militairpersonen, so wie sämmtliche auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassene Soldaten; ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen;
c) sämmtliche Invaliden, welche sich nicht in den Invalidenhäusern befinden oder Invaliden-Compagnien angehören;
d) alle Civil-Beamte der Militair-Verwaltung, einschließlich derjenigen, welche in Gebäuden der Militair-Verwaltung untergebracht sind;
e) die in den gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden;
f) alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen; alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner; so wie alle Personen, welche in den Handwerker-Herbergen eingekehrt sind;
g) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensions-Anstalt rc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen sich aufhalten;
h) alle in Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und Besserungs-Anstalten rc. befindlichen Personen;
i) alle Telegraphen-Beamten;
k) alle am Zählungsorte resp. im Polizeibezirke desselben auf preußischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhaltende ausländische See- oder Flußschiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören (die zum Zollverein gehörigen Staaten sind oben zu A. 4 näher bezeichnet;)
l) alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande, oder zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen von Hause abwesend sind (ausschließlich jedoch der auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen;) sodann alle von ihrer Heimath abwesende See- und Flußschiffer.

C. Besondere Bestimmungen:
1) In dem Falle, wenn Personen in einem Orte ihre Wohnung, oder ihr Nachtquartier haben, in einem anderen Orte in Dienst und Arbeit stehen, sind dieselben da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.
2) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

1. Durchlaufende Nr. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	3. Nr.	3. Benennungen, Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.) Name.	Zahl der Familien.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, welches jeder Einzelne nach demselben m.	5. w.	6. Religion. Evangelisch.	Katholisch.	Juden.	7. Zahl der Bewohner jedes Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
1	Roßstr. Nr. 1.	1	Johann Schulz	1	Schuster	55	—	1	—	—	9	3. Dezbr. 1858.	
2	"	2	Emilie Schulz, geb. Schmit		Ehefr. d. r. Schulz	—	45	1	—	—			
3	"	3	Karl Schulz		Sohn zu 1.	25	—	1	—	—			Ein Sohn des p. Schulz dient seit dem 1. Oktober 1858 im stehenden Heere.
4	"	4	Lucie Schulz		Tochter zu 1.	—	23	1	—	—			
5	"	5	Auguste Schulz		dto.	—	21	1	—	—			
6	"	6	Karoline Böttcher		Dienstmagd	—	21	1	—	—			
7	"	7	Anton Frei		Lehrbursche	15	—	1	—	—			
8	"	8	Wittwe Carl, geb. Taubel	1	Almosen-Empfängerin	—	28	—	1	—			
9	"	9	Amalie Carl		deren Tochter	—	7	—	1	—			
10	dto. 2.	1	Joel Nathan	1	Handelsmann	58	—	—	—	1	2	dto.	
11	"	2	Rachel Nathan, geb. Alexander		dessen Ehefrau	—	55	—	—	1			
12	dto. 3	1	Karl N. N.	1	Kaufmann	40	—	1	—	—	14	dto.	Ein Sohn des N. N. befindet sich auf der Universität zu N. N.
13	"	2	Emilie N. N., geb. N. N.		dessen Ehefrau	—	35	1	—	—			
14	"	3	Anton N. N.		Sohn zu 12.	20	—	1	—	—			Taubstumm.
15	"	4	Felix N. N.		dto.	17	—	1	—	—			
16	"	5	Wittwe N. N., geb. N. N.	1	ohne Gewerbe	—	55	—	1	—			
17	"	6	Emilie N. N.		deren Stieftochter	—	20	—	1	—			
18	"	7	Karoline N. N.		Pflegekind	—	11	—	1	—			Blind.
19	"	8	Eduard N. N.		Schüler	18	—	1	—	—			Pensionaire.
20	"	9	Franz N. N.		dto.	17	—	1	—	—			
21	"	10	Karoline N. N.	1	Ehefrau des N. N.	—	40	1	—	—			Der Ehemann befindet sich im Gefängnisse zu N. N.
22	"	11	Antonie N. N.		Tochter des N. N.	—	21	1	—	—			
23	"	12	Emma N. N.	1	ohne Gewerbe	—	23	1	—	—			
24	"	13	Johanne N. N.		deren unehel. Tochter	—	2	1	—	—			
25	"	14	Emilie N. N.	1	Ehefrau des N. N.	—	25	1	—	—			Der Ehemann dient in N. N. und hat daselbst auch seinen Wohnsitz.
			Latus 1.	8		—	—	18	5	2	25		

	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Kinder vom Anfange des 6. bis zum vollendet. 7. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Kinder vom Anfange des 6. bis zum vollend. 14. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Personen vom Anf. des 15. bis zum vollend. 16. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 17. bis zum vollend. 19. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 20. bis zum vollend. 24. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 25. bis zum vollend. 32. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 33. bis zum vollend. 39. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 40. bis zum vollend. 45. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 46. bis zum vollend. 60. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen über 60 Jahre alt. männlich.	weiblich.	Summa.	Anzahl der Familien.	In der Ehe leben Männer.	Frauen.	Dem Religionsverhältnisse nach: evangelische Christen.	römisch-katholische Christen.	griechische Christen.	Mennoniten.	Mitglieder der freien Gemeinden und Deutsch-Katholiken.	Juden.	Muhamedaner.
Lat.	—	1	—	1	—	1	1	—	3	—	1	5	1	8	—	1	1	2	2	2	—	—	25	8	3	3	18	5	—	—	—	2	—

1. Durchlaufende No. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	3. №	Benennungs-, Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.) Name.	Zahl der Famil.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet. m.	w.	6. Religion. Evangelisch.	Katholisch.	Juden.	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
26	Roßstr. No. 4.	1	Max N. N.		pens. Major	60	—	1	—	—	6	3. Dezbr. 1858.	
27	"	2	Lecia N. N.		dessen Ehefrau	—	40	1	—	—			
28	"	3	Hugo N. N.	1	Sohn zu 1.	18	—	1	—	—			} Zwillinge.
29	"	4	Caspar N. N.		dto.	18	—	1	—	—			
30	"	5	Traugott N. N.		Kutscher zu 1.	23	—	1	—	—			
31	"	6	Malwine N. N.		Dienst 2c.	—	21	1	—	—			Das Haus No. 5 ist unbewohnt.
32	Roßstr. No. 6.	1	Isaac N. N.		Handelsmann	38	—	—	—	1	6	dto.	Befindet sich zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen außerhalb.
33	"	2	Sara N. N.		dessen Ehefrau	—	33	—	—	1			
34	"	3	Abraham N. N.	1	Sohn } zu 1.	15	—	—	—	1			
35	"	4	Sara N. N.		Tochter } zu 1.	—	12	—	—	1			Befindet sich zum Besuch in N. N.
36	"	5	Marie N. N.		Dienstmädchen	—	22	1	—	—			
37	"	6	Max N. N.		Schüler	18	—	—	—	1			Pensionair.
38	Roßstr. No. 8.	1	Theodor N. N.		Schiffer	45	—	1	—	—	10	dto.	Das Haus No. 7 ist abgebrannt und noch nicht wieder aufgeb.
39	"	2	Catharina N. N.	1	dessen Ehefrau	—	43	1	—	—			
40	"	3	Peter N. N.		Sohn zu 1.	22	—	1	—	—			Befindet sich auf Reisen.
41	"	4	Johann N. N.		Pflegekind	10	—	1	—	—			
42	"	5	Conrad N. N.		Invalide	60	—	1	—	—			
43	"	6	Johanna N. N.	1	dessen Ehefrau	—	58	1	—	—			
44	"	7	Conrad N. N.		Sohn zu 1.	30	—	1	—	—			
45	"	8	Mathias N. N.	1	Matrose	31	—	1	—	—			Als Matrose zur See.
46	"	9	Maria N. N.		dessen Ehefrau	—	28	1	—	—			Ausländischer Matrose.
47	"	10	Karl N. N.		Fabrikarbeiter	25	—	—	1	—			Aus N. N. (hat hier sein Nachtquartier.)
48			2c.										
49			2c.										
50			2c.										
			Latus 2.	—		—	—	—	—	—	—		

	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Kinder vom Anfange des 6. bis zum vollendet. 7. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Kinder vom Anfange des 8. bis zum vollend. 14. Lebensjahre. Knaben.	Mädchen.	Personen vom Anf. des 15. bis zum vollend. 16. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 17. bis zum vollend. 19. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 20. bis zum vollend. 24. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 25. bis zum vollend. 32. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 33. bis zum vollend. 39. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 40. bis zum vollend. 45. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen vom Anf. des 46. bis zum vollend. 60. Lebensjahre. männlich.	weiblich.	Personen über 60 Jahre alt. männlich.	weiblich.	Summa.	Anzahl der Familien.	In der Ehe leben Männer.	Frauen.	Dem Religionsverhältnisse nach: evangelische Christen.	römisch katholische Christen.	griechische Christen.	Mennoniten.	Mitglieder der freien Gemeinden und Deutsch-Katholiken.	Juden.	Muhamedaner.
Lat.	—	—	—	—	1	1	1	—	3	—	2	2	3	1	—	1	1	2	3	1	—	—	22	5	5	5	16	1	—	—	—	5	—

1. Durchlaufende No. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	3. Benennungs-, Vor- und Familien-Name der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.) Name.	Zahl der Famil.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet. m.	w.	6. Religion. Evangelisch.	Katholisch.	Juden.	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
		Zusammenstellung der Latus-Summen.										
		Latus 1	8	....	—	—	13	5	2	25		
		" 2		....	—	—						
		" 3		....	—	—						
		rc.		rc.	rc.							
		Zusammen	100	....	—	—	125	65	10	500		

Anmerkung. Je nachdem das Eine oder das Andere Anwendung findet, ist der eine oder der andere Vermerk zu machen.

Außerdem liegt das besondere Verzeichniß der in den Familien als Gäste sich aufhaltenden Personen bei.

Oder:

Das Verzeichniß der in den Familien sich aufhaltenden Gäste ist nicht aufzustellen gewesen.

Nachweis der Veränderungen in der Zahl der bewohnten Häuser.

Bei der vorletzten Zählung waren vorhanden . . ________

Die vorliegende Urliste weiset nach . . . . ________

Also Zugang (Abgang) . . ________

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 45. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. November. 1861.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums. daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist, (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedene Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Wegfällt.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesen den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engern Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849. Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement
zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet werden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements.)

Diese §§. sind

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermin anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

im Urwahltermine zu verlesen.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni d. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Verlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. §. 19 des Reglements.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Auf Grund der §§. 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung de 1849 No. 19), setze ich zu diesem Zwecke den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 19. November d. J. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 6. Dezember d. J. hierdurch fest.

Berlin, den 25. Oktober 1861. Der Minister des Innern. (gez.) Graf v. Schwerin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1861.

I. R. 189. Oktober 1861.

II. Nachweisung der Wahlbezirke und Wahl-Commissarien für die am 6. Dezember c. statthabenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Regierungsbezirk Frankfurt.

No.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlcommissarien.
1	Kreis Arnswalde .... „ Friedeberg	Woldenberg	2	Landrath v. Bornstedt.
2	Kreis Landsberg .... „ Soldin	Landsberg	2	Landrath v. Dewitz.
3	Kreis Königsberg	Bärwalde	2	Landrath v. Humbert.
4	Stadt Frankfurt .... Kreis Lebus	Frankfurt	2	Landrath v. d. Marwitz.
5	Kreis Sternberg	Drossen	2	Regierungs-Rath Jacobi.
6	Kreis Züllichau .... „ Crossen	Crossen	2	Landrath v. Rheinbaben.
7	Kreis Guben .... „ Sorau	Guben	2	Landrath Graf v. Kleist.
8	Kreis Cottbus .... „ Spremberg .... „ Calau	Cottbus	2	Landrath v. Werdeck.
9	Kreis Luckau .... „ Lübben	Lübben	2	Landrath v. Houwald.

Vorstehende Nachweisung wird im Anschlusse an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30. v. Mts. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1861.

I. No. 263. November 1861.

Polizei-Verordnung.

III. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit verordnet, wie folgt:

Bei dem Transport von Floßhölzern auf dem Friedrich-Wilhelms-Kanal dürfen künftighin höchstens 8 dergleichen Plätze unter je 45 Fuß Länge, bei längeren höchstens deren 6 lose verbunden sein. Dieselben müssen bei der Thalfahrt mit mindestens 4, bei der Bergfahrt dagegen mit 8 Leuten bemannt sein, und zum Schleußen derselben müssen 6 Leute bereit stehen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird nach §. 35. der Kanal-Polizei-Ordnung vom 29. August 1836 geahndet.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1861.

I. No. 1265. August 1861.

IV. Die durch Rescript des Herrn Ministers des Innern vom 21. Juni 1860 und 28. Juni 1861 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten concessionirte Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart hat in ihrer General-Versammlung vom 12. Mai d. J. Aenderungen ihres Statuts in den §§. 4, 53 und 56 beschlossen. Diese haben in Gemäßheit des Artikels 1 der Concession vom 15. Mai d. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten und werden unter Hinweis auf die Beilage 2 zu der Nr. 35 des diesjährigen Amtsblatts hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der §. 4 erhält den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungsverträge der unter Ziffer I. A. und B. und Ziffer II. A. und B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebensversicherungen 15 Procent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Procent der Prämie für die einfache Versicherung $7\frac{1}{2}$ Procent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten keine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."

2) §. 53 erhält den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."

3) §. 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1861.

I. No. 1736. Oktober 1861.

V. Nachdem die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft ertheilte Concession vom 2. Juli, so wie die Statuten derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1861.

I. No. 1575. Oktober 1861.

VI. Chausseegeld-Erhebung.

Den Ständen des Sorauer Kreises ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1861 die Befugniß ertheilt, für die Benutzung der fertigen Kreis-Chaussee-Strecke von der Cottbus-Sorauer Kreisgrenze bis zur Stadt Forst das Chausseegeld nach dem der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1840 beigegebenen Tarife — Seite 95—101 — in dem beim Dorfe Mosdorf zwischen den Stations-Nummern 20,35 und 20,36 neu errichteten Chausseegeld-Einnehmerhause auf die Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Meile mit der Einschränkung ertheilt worden, daß die Fuhrwerke, welche von Forst kommend, die Chaussee bei der Hebestelle verlassend, oder welche nach Forst fahrend, die Chaussee erst bei der Hebestelle betreten, nur ein halbmeiliges Chausseegeld zu entrichten haben.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1861.

I. R. No. 200. Oktober 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Subdiakonus und Rektor Rudolph Wilhelm Christmann zu Vetschau ist zum Archidiakonats-Adjunkten zu Drossen und zum Pfarr-Adjunkten bei der Evangelischen Gemeine zu Grunow bestellt worden.

Den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß sind bestätigt worden:

als Beigeordneter: in Golßen der Kaufmann Friedrich Kinkhardt,

als unbesoldeter Senator: in Calau der Kreischirurg Hoffmann,

als unbesoldeter Rathmann: in Triebel der Rentier Hermann Seidel.

Die Berufungen: a. des bisherigen vierten Lehrers an der Stadtschule in Betschau Johann Georg Gottlob Schuster zum dritten Lehrer und b. des bisher provisorisch angestellten Carl August Franz Müller zum vierten Lehrer an der gedachten Schule sind bestätigt worden.

Der Lehrer Julius Michael Duering, bisher in Tuchebaud, ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Manschnow, in der II. Frankfurter Diöcese, bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Lichterfeld, bisher zu Petershagen bei Strausberg, ist zum Lehrer an der Schule auf den Zeckericker Loosen in der I. Königsberger Diöcese bestellt worden.

Für den 3ten ländlichen Bezirk des Kreises Sternberg ist der Rittergutsbesitzer Brandenburg zu Hildesheim als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat Oktober 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Dr. Simson den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Appellationsgerichts-Rath Anderson den rothen Adlerorden vierter Klasse und dem Rechts-Anwalt und Notar Justiz-Rath Ulrici den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen geruhet. Der Referendarius Mation ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Der Gerichts-Assessor Steuer ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen und der Gerichts-Assessor Jacobi in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt. Der Referendarius Adam ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Direktor Seemann in Spremberg und dem Kreisgerichts-Rath v. Roeder in Neuzelle den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruhet. Der Büreau-Assistent Thiele zu Seelow ist zum Sekretair, Controlleur und Sportel-Revisor des Kreisgerichts in Crossen, der Civil-Supernumerar und Aktuarius Schenk zu Züllichau zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W. und der Civil-Supernumerar und Aktuarius Eckelt zu Crossen zum Büreau-Assistenten des Kreisgerichts in Luckau ernannt. Der Kreisrichter Schmieder zu Schönfließ ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., der Sekretair, Controlleur und Sportelrevisor Anders zu Crossen an das Kreisgericht in Soran, der Büreau-Assistent Dubnack zu Königsberg i. d. N. an die Kreisgerichts-Deputation in Seelow und der Büreau-Assistent Luedecke zu Luckau an die Kreisgerichts-Deputation in Forst versetzt. Der bei dem Kreisgericht zu Soran angestellte, zur Zeit bei dem Kreisgerichte in Guben beschäftigte Gefängniß-Aufseher Winkler ist vom 1. Januar 1862 ab pensionirt.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps.

1. Ernennungen.

1) Merleker, Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 3. Armee-Corps, als Vorstand der provisorisch eingerichteten Divisions-Intendantur zu Frankfurt;
2) von Schwebler, Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 3. Armee-Corps, als Vorstand der provisorisch eingerichteten Divisions-Intendantur zu Brandenburg,
3) Ehlert, Depot-Magazin-Verwalter in Quedlinburg mit Wahrnehmung der Controlleur-Stelle bei dem Proviant-Amt zu Spandau beauftragt.

2. Versetzungen.

1) Marth, Garnison-Verwaltungs-Inspektor zu Cüstrin als Vorstand der ersten Garnison-Verwaltungs-Inspektion in Berlin;
2) Gelpke, Garnison-Verwaltungs-Inspektor in Preußisch Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Cüstrin;
3) Daubert, Militair-Intendantur-Rath beim 3. Armee-Corps vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand;
4) Leske, Militair-Intendantur-Rath beim 8. Armee-Corps in gleicher Eigenschaft zur Intendantur des 3. Armee-Corps;
5) Zachen, Intendantur-Sekretair bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zur Divisions-Intendantur in Brandenburg;
6) Mehler, Intendantur-Sekretair bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zur Divisions-Intendantur in Frankfurt;
7) Fabricius, überzähliger Intendantur-Registrator bei der Intendantur des 3. Armee-Corps zur Intendantur des 7. Armee-Corps;
8) Apstein, Proviant-Amts-Controlleur in Spandau, in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

3. Kommandirt

Igel, Divisions-Auditeur bei der 6. Division Behufs 6monatlicher Probedienstleistung zur Intendantur des 3. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Retzür, Diöces Altstadt-Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Cridelius erledigt worden.
C. No. 9002.

(2) Patent-Ertheilung. Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. Oktober 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.
Frankfurt a. d. O., den 5. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 264. November 1861.

(3) Am 26. und 27. d. Mts. wird bei dem Seminar zu Neuzelle Nachprüfung der dazu besonders einberufenen Lehrer abgehalten werden.
Frankfurt a. d. O., den 1. November 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1930. Oktober 1861.

(4) Die zweite Lehrerstelle in Tscheband, zur II. Frankfurter Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
II. No. 1282. Oktober 1861.

(5) Berichtigung. Nicht die Küster- und Schullehrerstelle zu Leuthen in der Diöcese Sorau, wie in No. 42 Seite 257 No. 4 des diesjährigen Amtsblatts angegeben ist, sondern die Schullehrerstelle zu Leuten in der Diöcese Sagan, oder Schlesisch-Leuten, über welche das Patronat dem Nieder-Hospital zu Sorau zusteht, ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 31. Oktober 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 1258. Oktober 1861.

(6) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Bestimmungen §§. 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 109) wird
am 16. November d. Js. Vormittags 10 Uhr
in unserm Geschäftslokale, Alte Jacobsstraße No. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars Statt finden.
Berlin, den 27. Oktober 1861.
Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(7) Bekanntmachung. Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kaufmann Lipmann Marcus in Frankfurt a. d. O. das Bergeigenthum des Braunkohlenbergwerks Martha bei Bozdamm mit 1 Fundgrube 524 Maaß und 60 Quadratlachter gevierten Feldes verliehen worden ist.
Halle, den 19. Oktober 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel vom 2. Juli 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Frankfurt a/O.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

omizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten uf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, he nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in en Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben eabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit inem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, erjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat er Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den er Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je ach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in emjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß es Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß edarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich ach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Frankfurt a/O., den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage	
Hoene.	**Kette.**	**Graf v. Schwerin.**

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaux in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sie vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, den 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und fünfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genanten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Comissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Büreaukosten, einschließlich der Lokalmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenannntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt, Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen, Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. van Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. von Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft, Ritter des Niederländ. Löwen-Ordens, des Ordens vom Heil. Michael von Baiern, vom Zähringer Löwen von Baden und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. van Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift im Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 38.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 46. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. November. 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Wegen der am 19. d. Mts. stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark nicht am 15. d. Mts., sondern

am 9. Dezember d. J.

zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 26. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 7. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. In Vertretung. (gez.) von Wintzingerode.

O. P. No. 5418.

Nachstehendes Reskript des Herrn Ministers des Innern:

In dem Circular-Erlaß vom 10. Oktober d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen, und demgemäß eröffne ich Euer Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden, um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reaktionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegen zu führen. Es wird dadurch die

Machtstellung und die Integrität Preußens, sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammtvaterland, neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königthum, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht, daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen, in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer und Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind, die Regierung Seiner Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-Erlaß vom 10. Oktober d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen.

Berlin, den 5. November 1861. Der Minister des Innern. (gez.) Graf v. Schwerin.
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 7. November 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.
P. No. 33. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Zur Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hinsichtlich der Bedingungen, bei deren Vorhandensein vom 1. Januar 1862 ab der von den Müllern betriebene Handel mit Mühlenfabrikaten von der Handelsgewerbesteuer freizulassen ist, Folgendes bestimmt:

Die Veranlagung der Müller zur Handels-Gewerbesteuer neben der Mühlengewerbesteuer findet nicht statt:

a) wenn der Handelsbetrieb sich ohne alle Ausnahme auf den Verkauf derjenigen Mühlenfabrikate beschränkt, welche aus den für das Mahlen gegen Lohn (Pressen, Schneiden gegen Lohn) statt des Lohnes empfangenen Materialien (Mahlmetze) gewonnen sind; zu welchem Satze und in welcher Klasse der Handel seinem Umfange nach an sich zu veranlagen sein würde, bleibt ohne Einfluß;

b) wenn der Handelsbetrieb sich zwar nicht auf den Verkauf der zu a gedachten Fabrikate beschränkt, sondern sich auch auf Fabrikate aus anderen, als den zu a erwähnten (sei es selbstgewonnenen oder anderweit erworbenen) Materialien erstreckt oder nur Fabrikate der letzteren Art zum Gegenstande hat, jedoch überhaupt — also auch bei Berücksichtigung des Verkaufs der zu a erwähnten Fabrikate, falls ein solcher betrieben wird — so unbedeutend ist, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen der Veranlagungs-Behörde mit einem höheren als dem Mittelsatze, der durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. 1861 S. 697) §. 1 und §. 2 zu 3 angeordneten Klasse B. nicht zu belegen sein würde.

Ob der Verkauf auf der Mühle oder in einem außerhalb derselben belegenen Verkaufslokal betrieben wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Die Veranlagung zur Handelsgewerbesteuer muß dagegen unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den geringen Umfang des Geschäfts erfolgen, wenn außer den auf der eigenen Mühle bereiteten

Fabrikaten noch sonstige Fabrikate (auf fremden Mühlen bereitetes Mehl, Oel, und dergl.) oder Materialien (Getreide Oelfrüchte) Gegenstand des Handels sind.

Berlin, den 28. Oktober 1861. Der General-Direktor der Steuern. **v. Pommer-Esche.**

An die Königliche Regierung zu Frankfurt.
III. 24,105.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1861.
3 c. No. 58. November 1861.

II. Aufnahme der Bevölkerungslisten von den Dissidenten und den Juden für das Jahr 1861.

Die Herren Landräthe und die Magistrate, resp. die Polizeibehörden in den Städten werden angewiesen, die Bevölkerungslisten der Dissidenten und Juden für das Jahr 1861, sowie die Nachweisung der bei denselben etwa vorgekommenen Mehrgeburten nach dem durch die Colonnen 72 bis 77, 82 bis 85 und 90 bis 93 erweiterten Schema aufzustellen und uns dieselben **spätestens** bis zum 20. Januar fut. einzureichen, event. Vacatanzeigen zu erstatten.

Die hiezu erforderlichen Formulare werden per couvert erfolgen und zur Aufstellung der Liste werden folgende Erläuterungen gegeben:

1) Zu den Spalten 7—15. Getraute, deren Trauungstag mit dem Geburtstage des Gatten oder der Gattin oder beider zusammenfällt, sind, wenn sich die Alter derselben auf der Grenze zweier Altersrubriken befinden, allemal in der niedrigen zu verzeichnen.

2) Zu den Spalten 27—68. Gestorbene, deren Sterbetag auf ihren Geburtstag fällt, sind, wenn sich ihr Alter auf der Grenze zweier Altersrubriken befindet, allemal in die niedrige mit aufzunehmen, z. B. ein Gestorbener von gerade 40 Jahren wird in der Spalte 45 verzeichnet. Wäre er aber auch nur einen Tag älter geworden, so würde er in Spalte 47 zu verzeichnen sein.

3) Zu den Spalten 72—77. Unter die unverheirathet und nie verheirathet gewesenen Gestorbenen sind auch diejenigen Individuen zu rechnen, welche sich bei ihrem Tode noch gar nicht in heirathsfähigem Alter befanden, also auch Kinder u. s. w.

4) Zu Spalte 90. Zu den in der Schwangerschaft und im Kindbett Gestorbenen sind zu zählen Eklampsie der Schwangeren und Gebärenden, Verblutung bei und nach der Entbindung, Wochenbettfieber.

5) Zu den Spalten 95. 96. Zu den an anderen inneren acuten Krankheiten Gestorbenen sind zu zählen: Cholera, Ruhr, Typhus, Wechselfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rotzkrankheit, Milzbrand, sporadisches gastrisch-nervöses Fieber, acuter Rheumatismus, Rothlauf, Zellgewebsverhärtung der Kinder, Brechdurchfall, (sporadische Cholera, Durchfall der Kinder), Entzündung des Gehirns, Entzündung der Luftröhre (häutige Bräune), Entzündung der Lungen und der Pleura, Entzündung: des Herzens, des Bauchfells, der Leber, der Harnwerkzeuge, der Geschlechtsorgane, der Blutgefäße (Phlebitis.)

6) Zu den Spalten 97. 98. Zu den an inneren chronischen Krankheiten Gestorbenen sind zu zählen: Organische Krankheiten: des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der großen Gefäße (Aneurysmen), der Lungen, der Leber, des Magens und Darmkanals, sonstige organische Krankheiten des Unterleibs, Scorbut, Blutfleckenkrankheit, Wassersucht, Gicht, Steinkrankheit, Harnruhr, Scropheln und Rhachitis, Lungenschwindsucht, Krebs, chronische Vergiftung, Entkräftung, Zehrfieber, selbstständiger Starrkrampf (Tetanus, Trismus der Kinder), Epilepsie, Eklampsie der Kinder, Säufer-Wahnsinn, andere Geisteskrankheiten.

7) Zu den Spalten 99. 100. Zu den durch plötzliche Krankheitszufälle Gestorbenen sind zu zählen: Gehirnschlagfluß, Lungen- und Herzschlag, Nervenschlag (tödtliche Ohnmacht), Ruptur eines inneren Organs.

8) Zu den Spalten 101. 102. Zu den an äußeren Krankheiten Gestorbenen sind zu zählen: Caries und Nekrose, chronische Entzündung der Gelenke, Brucheinklemmung, Carbunkel, Wasserkrebs (Noma), Hospitalbrand, Altersbrand, Vereiterung des Zellgewebes, tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung 2c.)

Die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins, wird dringend empfohlen, damit die General-Zusammenstellung hier keine Störung erleidet.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. 306. November 1861.

III. Aufnahme der Bevölkerungslisten für das Jahr 1861.

Sämmtliche Herren Geistlichen aller Confessionen des Regierungsbezirks werden hierdurch aufgefordert, sogleich nach dem Ablauf des Jahres die Bevölkerungslisten vom Civil für das Jahr 1861 nach den gegen voriges Jahr durch die Colonnen 72—77, 82—85 und 90—93 erweiterten Formularen, sowie die Nachrichten von den Mehrgeburten, bei denen auch das Geschlecht der Gebornen und ebenso der Ort, wo die Mehrgeburt vorgekommen, anzugeben ist, sorgfältig unter Beachtung der auf dem Titelblatte gegebenen Erläuterungen angefertigt bis zum 10. Januar k. J. an die ihnen vorgesetzten Herren Superintendenten und Erzpriester zu befördern.

Denselben ist dabei anzuzeigen, ob und wie viele **gemischte** Ehen unter den geschlossenen Ehen sich befinden, und zwar bei wie vielen derselben

a) der Bräutigam evangelisch, die Braut katholisch, oder
b) der Bräutigam katholisch, die Braut evangelisch

gewesen ist.

Die Herren Superintendenten resp. deren Stellvertreter und die Herren Erzpriester haben demnächst die Zusammenstellung der Bevölkerungs-Resultate, wozu die Formulare mittelst Umschlages erfolgen werden, unter Beachtung der Vorschriften in den Circular-Verfügungen vom 8. März und 6. Oktober 1836 zu bewirken und die zusammengestellten Listen mit den dazu gehörigen Spezial-Listen, der Nachweisung von den Mehrgeburten, zu welcher das Schema in unserer Verordnung vom 1. November 1852 — Amtsblatt de 1852, Seite 419 — mitgetheilt ist, und der Nachweisung der geschlossenen gemischten Ehen, zu welcher das Schema Seite 352 des Amtsblattes de 1841 sich vorfindet, bis zum 20. Januar k. J. hierher einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere vorallegirte Amtsblatts-Verordnung vom 1. November 1852 und bemerken nur noch, daß in den Ueberreichungs-Berichten die etwaigen Vacat-Anzeigen von nicht vorgekommenen Mehrgeburten, gemischten Ehen 2c. mit aufgenommen werden können und es daher nicht erforderlich ist, dergleichen Anzeigen abgesondert zu erstatten.

Frankfurt a. d. O., den 5. November 1861.

I. No. 305. November 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt Dr. Sachse zu Woldenberg den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

Frankfurt a. d. O., den 9. November 1861. Der Regierungs-Präsident v. Selchow.

Der bisherige Hülfsprediger Johann Friedrich Wilhelm Franz Junghans zu Berlin ist zum Adjunkten cum spe succedendi für die Oberpfarre zu Reetz — Dioeces Arnswalde — bestellt worden.

Bei der am 23. und 24. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig im Schulamte erklärt worden:

1) Ferdinand Julius Blume aus Cliestow, 2) Gottlieb Hermann Danneberg aus Dahme, 3) August Eduard Fenger aus Neu-Anspach, 4) Carl Eduard Alexander Groß aus Berlin, 5) Friedrich Albert Gustav Heine aus Frankfurt a. d. O., 6) Carl Friedrich Höhne aus Zweinert, 7) Ferdinand August Krüger aus Zellin a. d. O., 8) Carl August Schmidt aus Guschau, 9) Ernst Julius Bleschke aus Drossen, 10) Friedrich Ernst Götzke aus Fürstenberg a. d. O., 11) Friedrich Wilhelm Graß aus Bielow, 12) Johann Carl Gottfried Hahn aus Preichow, 13) Gottfried Lebrecht Hasse aus Neuwuhrow, 14) Bernhard Rudolph Robert Jank aus Berlin, 15) Hermann Albert Theodor Klemke aus Fürstenwalde, 16) Johann Gottlieb Krüger aus Lang-Heinersdorf, 17) Friedrich Hermann Lehmann aus Groß-Oßnig, 18) Julius Heinrich Liebscher aus Warnitz, 19) Friedrich Wilhelm Seelig aus Reichenwalde, 20) Bernhard Traugott Bamler aus Friedeberg i. d. N., 21) Johann Wilhelm August Berg aus Wildenow, 22) Ernst Wilhelm Gast aus Fürstenberg a. O., 23) Wilhelm Carl Friedrich Klempin aus Hohensaathen, 24) Christian Lattke aus Dissenchen, 25) Carl Friedrich Lehmann aus Neumecklenburg, 26) Johann Christian Müller aus Grunow, 27) Carl Samuel Rennert aus Zwippendorf, 28) Johann Bernhard Schulze aus Krebsjauche, 29) Gustav Lebrecht Schulze aus Walde, 30) Carl Friedrich Wilhelm Thieme aus Wilmersdorf, 31) Christian Friedrich Fix aus Merzwiese, 32) Martin Ernst Gerlach aus Leissow, 33) Otto Gustav Hugo Heyne aus Briesenhorst, 34) Julius Ernst Knetsch aus Grabow, 35) Adolph Emil Theodor Riebel aus Tschausdorf.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Bernhard Müller in Berlinchen ist gestorben.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Stengec ist von Schwiebus nach Berlinchen gezogen.

Es sind zu Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarien im Kreise Cottbus gewählt und als solche von uns bestätigt worden:

1) für den 10. Bezirk: der Rittergutsbesitzer Lieutenant von Pannwitz auf Müschen;
2) für den 12. Bezirk: der Schulze Fuchs zu Kolkwitz.

In Stelle des Landraths von Humbert ist der Regierungs-Rath Brammann hierselbst als Wahl-Commissarius für den 3. diesseitigen Wahlbezirk (Kreis Königsberg) bei den am 6. Dezember c. anstehenden Wahlen zum Abgeordneten-Hause ernannt worden.

Die Berufung des Lehrers Ludwig Julius Heinrich Jungck, bisher in Brandenburg, zum Rektor an der höheren Töchterschule zu Landsberg a. d. W. ist bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. d. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Maschinen-Constructeur Melchior Rolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent:

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad 1. No. 680. November 1861.

(2) Die Lehrerstelle an der 5ten Klasse der Mädchenschule in Crossen, Privat-Patronats, wird durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers mit Ende d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1257. Oktober 1861.

(3) Die Schullehrer-Stelle in Kriebau, zur Diöcese Sorau gehörig, Königlichen Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 4. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1259. Oktober 1861.

(4) Vakanz der Kreisthierarztstelle für die Kreise Gnesen und Wongrowiec.

Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Gnesen und Wongrowiec, mit welcher ein etatsmäßiges Gehalt von 100 Rthlr. verbunden, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Thierärzte Erster Klasse, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 1. November 1861. Königl. Regierung; Abtheilung des Innern.

(5) Zu Neuhardenberg tritt mit dem 15. d. Mts. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit, welche durch eine tägliche Kariolpost mit Müncheberg in Verbindung gesetzt wird. Die neue Post wird abgefertigt werden: aus Müncheberg um 5 Uhr früh, aus Neuhardenberg um 12 Uhr Mittags.

Imgleichen wird zum 1. Dezember d. J. im Dorfe Groß-Neuendorf, Lebuser Kreises, eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet, welche durch eine tägliche Kariolpost mit Letschin verbunden werden soll; diese Post erhält nachstehenden Gang:

aus Letschin 5 Uhr 30 Minuten früh, aus Groß-Neuendorf 11 Uhr Vormittags.

Vom 15. d. Mts. wird die Botenpost von Müncheberg nach Fürstenwalde um 5 Uhr Nachmittags abgefertigt werden. Frankfurt a. d. O., den 10. November 1861.

Der Ober-Post-Direktor. In Vertretung: gez. Breithaupt.

(6) Bekanntmachung. In Stelle der ausgeschiedenen 3 Repräsentanten für die drei Wahlbezirke 2., 3. und 4. des Deichverbandes für die Neisse und Oderniederung oberhalb Fürstenberg, sollen dem Deichstatute entsprechend und gemäß höherer Anordnung anderweite Deichrepräsentanten gewählt werden und sind von Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Frankfurt a. d. O., zu Commissarien zur Wahl der Wahlmänner:

1) im 2. Bezirk der Herr Amtmann Rehfeld zu Wellmitz,
2) im 3. Bezirk: a) der Herr Kaufmann Kulke zu Ratzdorf,
b) der Herr Rittergutsbesitzer von Wiedebach zu Bomsdorf,
c) der Herr Gerichtsschulze Peste zu Schlaben,
d) der Herr Amtmann Behsen zu Ossendorf,
3) im 4. Bezirk: a) der Herr Gerichtsschulze Lehmann zu Moebiskruge,
b) der Herr Bürgermeister Kunze zu Fürstenberg,

und zum Commissarius zur Wahl der sämmtlichen Deichrepräsentanten der unterzeichnete Deichhauptmann ernannt werden.

Die betreffenden Wahllisten werden bei den benannten Herren Wahl-Commissarien gemäß §. 69. des Deichstatuts vom 25. November 1850 vom 15. bis Ende d. Mts. öffentlich ausgelegt sein, wogegen jeder Deichgenosse Einwendungen gegen die Richtigkeit der Listen bei den Herren Wahlcommissarien erheben kann. Auf spätere Einwendungen kann keine Rücksicht genommen werden.

Neuzelle, den 6. November 1861. Der Deichhauptmann Hammerschmidt.

Hierzu zwei Außerordentliche Beilagen, betreffend:
1) Die Aufnahme der statistischen Tabelle und die Vornahme der Volkszählung am 3. Dezember 1861.
2) Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1860.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Zweite

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt № 46. der Königlich Preußischen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 13. November 1861.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1860.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1860 Stück 42, und außerordentliche Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts pro 1860 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Straußberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
I. Im Landarmenhause zu Straußberg befanden sich am Schlusse des Jahres 1859	510	64	112	686
und im Jahre 1860 sind eingeliefert worden	1784	177	27	1988
Summa	2294	241	139	2674
Davon sind:				
1) gestorben	42	8	4	54
2) entwichen	25	2	—	27
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	10	1	—	11
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1706	169	16	1891
5) in andere Anstalten versetzt	40	2	1	43
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	—	1	4	5
Summa	1823	183	25	2031
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1860	471	58	114	643

Die 114 Kinder — nämlich 67 Knaben und 47 Mädchen — befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-, Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich 578
Personen befunden, worunter

a. Kranke 37
b. Schulkinder incl. 9 Kranke 111
c. Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 3
d. interimistische Domestiken 2

153

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich 425
übrig blieben, von welchen noch 8
schwache Personen abgehen, welche nur mit solchen Handleistungen beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewähren.

Bleiben . 417.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2713	4	6
2) bei der Leinwand-Fabrikation	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	128	15	—
4) bei der Handspinnerei	396	22	10
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1427	20	—
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	703	22	11
7) bei der Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3051	15	—
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantinenmachen	912	7	10
9) bei der Oekonomie und andern häuslichen Arbeiten	4752	8	3
Summa	14085	26	4

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt . . . . 296 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf.

	Männer.	Weiber.	Summa.
II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres 1859	251	32	283
im Jahre 1860 sind eingeliefert worden	984	65	1049
Summa	1235	97	1332
Davon sind			
1) gestorben	8	2	10
2) entwichen	11	1	12
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	9	—	9
4) nach ihren Angehörigkeits-Orten rc. entlassen	961	65	1026
5) in andere Anstalten versetzt	41	11	52
Summa	1030	79	1109
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1860	205	18	223

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 260
Personen befunden, worunter

a) Kranke 34
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 5
c) interimistische Domestiken 3

42

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 218
Personen verblieben.

Latus . 218

Transport . 218

Von diesen gehen noch 4
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 214

von welchen
zum vollen Pensum 166
und zum halben Pensum 48 = ... 24
überhaupt also 190
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) bei der Maschinenspinnerei	720	23	4
2) bei der Leinwandfabrikation	—	—	—
3) bei der Tuchweberei	48	22	6
4) bei der Düngergyps-Fabrikation	85	8	—
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	444	4	4
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3390	7	6
7) beim Federreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen rc.	656	26	6
8) bei der Oekonomie und andern häuslichen Arbeiten	2397	—	—
Summa	7743 Thlr.	— Sgr.	2 Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invaliden-Hauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1859 im Jahre 1860 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden

	Hospitaliten rc.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1859	226	147	5	378
im Jahre 1860 eingeliefert	110	33	18	161
Summa	336	180	23	539
Davon sind:				
1) gestorben	32	35	2	69
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach andern Anstalten translocirt	—	—	1	1
4) in Dienst rc. untergebracht	8	—	4	12
5) entlassen	73	1	3	77
Es betrug also der Abgang im Jahre 1860	113	36	10	159
und der Bestand am Schlusse des Jahres	223	144	13	380

(223 + 144 =) 367

Unter den 367 Erwachsenen befanden sich 221 Männer und 146 Weiber, und unter 13 Kindern 10 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 350 Pfleglinge und darunter 181 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 169 Personen haben durch Federreißen, Strumpfstricken Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei u. Schuhmacherei rc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn . . . . 1640 Thlr. — Sgr. 2 Pf.
sowie bei den Oekonomie- und andern häuslichen Arbeiten . . . . 1312 „ 5 „ — „

Summa . . . 2952 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.

verdient.

B. Die Zahl der Invaliden und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Hauptkasse gezahlt wird, betrug am Schlusse des Jahres 1859 . . . .

	Dem Invalidenhause b. Wittstock Ueberwiesene	Verpflegungsgeld a. d. Hauptkasse erhalten	Summa.
am Schlusse des Jahres 1859	14	17	31
Der Abgang im Jahre 1860 beträgt	1	2	3
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.	13	15	28

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1859 in vier verschiedenen Verpflegungsklassen

	Männer.	Weiber.	Summa.
am Schlusse des Jahres 1859	100	52	152
im Jahre 1860 sind aufgenommen worden	38	23	61
Summa	138	75	213
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	16	15	31
2) als gebessert entlassen	1	1	2
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	4	5	9
5) nach anderen Anstalten translocirt	10	4	14
Es sind also im Jahre 1860 überhaupt abgegangen	31	25	56
und am Schlusse desselben darin verblieben.	107	50	157

Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1860 täglich 158.

Unter den 158 Pfleglingen befanden sich 53, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils, und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte. Die übrigen 105 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht, zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) durch Flachs- und Heedespinnen	9	26	—
2) durch Federreißen	38	5	—
3) durch Strohdeckenflechten	160	11	6
4) durch andere Handarbeiten	120	24	—
zusammen	329	6	6
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau	393	26	—
im Ganzen also eingebracht.	723	2	6

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1860 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Straußberg:			
467	Detinirte (incl. 2 interimistische Domestiken)	25527	13	8
111	Kinder	6379	17	3
578		31907	—	11
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
260	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	16150	6	8
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
13	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	20221	4	—
350	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde 2c.			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
158	Geisteskranke	17639	25	11
1359	zusammen	85918	7	6

Diese Kosten jedoch in Betreff der Anstalten zu Straußberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in der Anstalt zu Straußberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten mit Einschluß der Verwaltungskosten	50	27	—
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	5	10
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	52	14	7
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	34	23	5
für ein Kind, mit Einschluß derselben	52	28	—
für ein solches, mit Ausschluß derselben	35	6	10
2) in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	56	16	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	16	10
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	—	9
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	36	1	—
3) in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten (durchschnittlich einschließlich der General-Kosten)	53	22	6
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	55	8	10
4) in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgl.)	111	19	4

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind . . . . 4424 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.

an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Kasse direkt noch . . . 774 „ 7 „ 6 „

so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts . . . . 300 „ — „ — „

zusammen also . . . . 5498 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmenfonds ergab am Schlusse des Jahres 1859 einen Bestand von und weiset am Schlusse des Jahres 1860 einen Bestand von nach. Es hat sich daher im Jahre 1860 der Zustand um zusammen also um verbessert.

	Baar und in zinstragenden Dokumenten.			Werth der Natural-Bestände in den Anstalten.		
Bestand von (Schluß 1859)	75803	4	7	10837	14	11
Bestand von (Schluß 1860)	99802	25	5	12595	4	5
Zustand verbessert um	23999	20	10	1757	19	6
zusammen also um	25757 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.					

Von den erwähnten Natural-Beständen, im Werthe von 12595 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Straußberg für	4746 Thlr.	21 Sgr.	4 Pf.
„ „ „ „ Prenzlau „	2406 „	19 „	8 „
„ „ „ „ Wittstock „	3760 „	3 „	10 „
„ „ „ „ Neu-Ruppin „	1681 „	19 „	7 „
	= 12595 Thlr.	4 Sgr.	5 Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmenfonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, sowie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 24. September 1861.

Ständische Landarmen-Direktion der Kurmark.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Blatt

zu No. 46. des Amtsblatts der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 14. November 1861.

Erläuterung zur statistischen Tabelle, Abtheilung II, die Gebäude betreffend.

Es hat sich bei ganz neuerdings ergangenen Anfragen mehrfach herausgestellt, daß bei Eintragung der Gebäude in die betreffenden neun Spalten der statistischen Tabelle nicht nur in den verschiedenen Regierungsbezirken, sondern auch innerhalb eines und desselben Bezirks bisher abweichende Grundsätze angewendet worden sind.

Auf Anregung einer Königlichen Regierung werden daher im möglichsten Anschlusse an die bisher überwiegende Praxis als die bei Eintragung der Gebäude anzuwendenden Grundsätze nachstehende bezeichnet:

1) Bei Gebäuden, welche zu mehr als einem der in der statistischen Tabelle Spalten 84 bis 94 bezeichneten Zwecke benutzt werden, ist das Gebäude nur in derjenigen Spalte zu zählen, in welche es nach seiner vorherrschenden Bestimmung gehört.

2) In Betreff der Unterscheidung der öffentlichen Gebäude und der Privatgebäude ist folgendes festzuhalten:

a. Alle ausschließlich oder vorzugsweise zu **gewerblichen** und **wirthschaftlichen** Zwecken bestimmte Gebäude gehören in Spalte 93 oder 94, auch wenn der Gewerbebetrieb oder die Bewirthschaftung für Rechnung des Staats oder einer Commune unter Leitung von Beamten derselben stattfindet; es gehören daher in Spalte 93 auch alle Mühlen, Schmieden, Schmelzöfen, Ziegeleien, Theeröfen 2c., welche dem Staate gehören und unter fiskalischer Verwaltung stehen. Eine Ausnahme von der Eintragung in Spalte 93 und 94 findet jedoch hinsichtlich der Militairgebäude statt, indem sämmtliche unter Verwaltung der Militairbehörden stehenden Fabrikanstalten, Magazine, Ställe 2c. nicht in Spalte 93 und 94, sondern in Spalte 90 eingetragen werden.

b. Die Spalte 92, **Privat-Wohnhäuser**, umfaßt alle diejenigen bewohnten Gebäude, welche nicht hauptsächlich zu andern (öffentlichen, gewerblichen, wirthschaftlichen) Zwecken bestimmt, und auch nicht zu Wohnungen von Beamten bestimmt sind; Amtswohnhäuser sind unter die öffentlichen Gebäude einzutragen, wogegen solche dem Staate oder Communen gehörigen Gebäude, welche nicht als Amtswohnungen, sondern in Miethe oder Pacht ausgethan sind, unter die Privatwohnhäuser gerechnet werden.

3) Die **öffentlichen Gebäude** sind nach den einzelnen Spalten folgendermaßen zu unterscheiden:

a. In die Spalte **„für den Gottesdienst"** gehören nur solche öffentlichen Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmt sind (Kirchen, Bethäuser, Synagogen).

b. In die Spalte 86 **„für den Unterricht"** sind diejenigen öffentlichen Gebäude zu bringen, welche vorzugsweise zur Ertheilung des Unterrichts bestimmt sind, und zwar nicht nur die Volksschulen, sondern auch die Anstalten für den höheren Unterricht und technischen Fach-Unterricht; ausgenommen sind die Militair-Unterrichts-Anstalten, welche in Spalte 90 stehen.

c. In der Spalte 87 **„Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser"** gehören alle öffentlichen Krankenhäuser, Entbindungshäuser, Irrenhäuser, Siechenhäuser, Hospitäler und zur Unterbringung von Armen und Obdachlosen bestimmte öffentliche Gebäude (ausgenommen sind die Militair-Lazarethe — Invalidenhäuser 2c.)

d. In die Spalte 88 **„Gebäude für die Staatsverwaltung"** gehören die zur Versammlung und Geschäftsführung der Justiz-, Finanz- und Verwaltungsbehörden des Staats bestimmten Gebäude, einschließlich der Amtswohnhäuser (mithin auch die betreffenden Gebäude der Zollämter, Steuerämter, Landrathsämter und Kreiskassen, der Domainen- und Forstverwaltung, der Verwaltung

der Staatseisenbahnen, der Staatschausseen und Canäle, die Gerichtsgefängnisse, die Strafanstalten ꝛc.), ferner die Königlichen Schlösser und Amtslokalien des Hofstaats, die öffentlichen Gebäude zur Versammlung und Geschäftsführung der Landes-, Provinzial- und Kreis-Vertretungen und der Beamten derselben (so auch die Provinzial-Anstalten für das Landarmenwesen ꝛc.).

e. In die Spalte 89 „für **Ortspolizei- und Communal-Verwaltung**" gehören die zur Versammlung und Geschäftsführung der Gemeinde- und Ortspolizei-Beamten bestimmten Gebäude und zwar einschließlich der Gebäude für diejenigen Gemeinde-Beamten, welche in der Verwaltung des Communalhaushalts angestellt sind, so wie auch die Gebäude solcher Communal-Institute, welche nicht in eine andere Spalte einzutragen sind. Die ausschließlich oder hauptsächlich zu ortspolizeilichen Zwecken bestimmten Gebäude sind auch dann in Spalte 89 einzutragen, wenn die Ortspolizei durch Königliche Behörden ausgeübt wird. Es gehören ferner in Spalte 89 die öffentlichen Gebäude, welche Geschäftslokale und Amtswohnungen der Kirchenbeamten sind (also Pfarrhäuser, Küsterhäuser ꝛc.) Dagegen sind **nicht** in Spalte 89 die Gebäude einzutragen, welche zur Geschäftsführung von mit korporativen Rechten bekleideten Gesellschaften zu gewerblichen und andern Zwecken dienen, mithin auch nicht die Geschäftslokalien ꝛc. der Privat-Eisenbahnen, der Chausseebaugesellschaften, diese sind vielmehr zu den Privatgebäuden zu rechnen.

f. In die Spalte 90 sind alle Gebäude für die **Militair- und Marine-Verwaltung** einzutragen, einschließlich der Militair-Unterrichtsanstalten, Lazarethe ꝛc., Gewehrfabriken des Militairfiscus, Magazine und Ställe.

Vorstehende, Seitens des Königlichen Statistischen Büreaus mittelst Schreibens vom 7. November nachträglich eingegangene Erläuterung wird den mit Vornahme der bevorstehenden Volkszählung ꝛc. betrauten Behörden und Beamten mit dem Hinzufügen zur Beachtung bekannt gemacht, daß durch die Bestimmungen ad 2 a. und b. und ad 3 c. der vorstehenden Erläuterung unsere in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt No. 46 abgedruckte Instruktion vom 7. d. Mts. ad 11. No. 3 insofern eine Aenderung erleidet, als:

1) die Fabrikanstalten, Magazine, Ställe, Schuppen der Militair-Verwaltung nicht in Spalten 93 und 94, sondern in Spalte 90 eingetragen werden;
2) solche dem Staate oder Communen gehörigen Gebäude, welche nicht als Amtswohnungen, sondern in Miethe und Pacht ausgethan sind, unter die Privatwohnhäuser, Spalte 92, gerechnet werden sollen und
3) die Geschäfts-Lokalien ꝛc. der Privat-Eisenbahnen, der Chausseebau-Gesellschaften, überhaupt die Gebäude von mit korporativen Rechten bekleideten Gesellschaften ꝛc. nicht, wie angeordnet, in Spalte 89, sondern in Spalte 92 eingetragen werden sollen.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 785. November 1861.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt № 46. der Königlich Preuß. Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Ausgegeben den 13. November 1861.

Nachdem die Formulare zu der statistischen Tabelle von dem Königl. Statistischen Büreau bei uns eingegangen sind, hat sich ergeben, daß dieselben in einer von den früheren Formularen mehrfach abweichenden und erweiterten Form aufgestellt sind. Es wird deshalb unter Aufhebung unserer, in der außerordentlichen Beilage zu dem am 30. v. Mts. ausgegebenen Amtsblatte No. 44. abgedruckten Verordnung vom 25. v. Mts. über die Aufnahme der statistischen Tabelle und die Vornahme der Volkszählung am 3. December 1861 Nachfolgendes verordnet:

Im Monat Dezember dieses Jahres findet wiederum die allgemeine dreijährige Volkszählung Statt. Demgemäß wird

über die Aufnahme der die Bevölkerung betreffenden Urlisten, der Nachrichten von den Gebäuden und dem Viehstande, sowie

in Betreff der Aufstellung der statistischen Tabelle folgendes angeordnet.

I. Bestimmungen

über die Aufnahme der die Civil-Bevölkerung umfassenden Urlisten.

A. Behörden, denen die Aufnahme obliegt.

1) Die Aufnahme der Listen liegt den Orts-Polizeibehörden ob. Auf dem platten Lande also namentlich den Rentämtern, Polizeiämtern und Domainen. Dieselben haben dafür zu sorgen, daß zur Ausführung der Aufnahme überall nur geeignete und gut instruirte Persönlichkeiten in ausreichender Anzahl verwendet werden.

B. Zeit der Aufnahme.

2) Die Zählung muß am Dienstag den 3. Dezember dieses Jahres anfangen und nur da, wo auf diesen Tag etwa ein Jahrmarkt fällt, darf sie am folgenden Tage begonnen werden. Dieselbe muß in der Regel durchweg in einem Tage beendet werden, und nur in besonders volkreichen Orten darf sie höchstens drei Tage in Anspruch nehmen.

Hiervon kann auch da keine Ausnahme gemacht werden, wo mehrere Ortschaften zu einer und derselben Polizei-Verwaltung gehören. Reicht z. B. bei zwei Ortschaften ein Beamter nicht aus, so muß im zweiten Orte ein zweiter Beamter das Geschäft beginnen und zum Abschluß bringen.

C. Ausfüllung der Urlisten.

3) Die Zählung findet in der Weise statt, daß für jede einzelne Gemeinde, beziehungsweise für jedes einzelne für sich bestehende, außerhalb eines Gemeindeverbandes befindliche Grundstück, eine Urliste aufgestellt wird, welche nach den Häusern oder Besitzungen geordnet, außer dem Vor- und Familiennamen und allen in einer Gemeinde, beziehungsweise in einer Besitzung, zur Zeit der Aufnahme sich aufhaltenden Personen, auch die angedeuteten Nachrichten über das Alter, sowie über die sonstigen persönlichen Verhältnisse enthalten.

Die Urlisten sind in der Art anzulegen, daß zu den Orten, wozu noch besondere Vorwerke, Etablissements ꝛc. gehören, welche nach der im Jahre 1844 herausgegebenen topographisch-statistischen Uebersicht des Regierungs-Bezirks Frankfurt, oder seit dieser Zeit nachträglich mit einem besonderen Namen aufgeführt, resp. belegt worden sind, zunächst die Resultate des Hauptortes, dann die Resultate der vorbezeichneten Vorwerke ꝛc. eingetragen werden. In den Recapitulationen, von denen weiter unten die Rede sein wird, müssen diese Resultate ebenfalls hiernach getrennt eingetragen, am Schluße aber in einer Haupt-Recapitulation zusammengerechnet werden. Dies gilt sowohl von den Städten, als auch von den zum platten Lande gehörigen Ortschaften. Bei der Zählung ist namentlich mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß auch die in isolirt gelegenen Gebäuden wohnenden Personen, z. B. die Chaussee-Einnehmer und Wärter, die Eisenbahnwärter ꝛc. mit ihren Angehörigen aufgenommen werden.

4) Für die Urlisten ist das Schema, welches sich am Schluße dieser Verordnung befindet, maaßgebend.

5) In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Urliste gelten folgende Bestimmungen:

Zu Spalte 1.

Die Nummern der Urliste werden nicht Seitenweise abgeschlossen, sondern durch die ganze Liste, d. h. einschließlich der zu einem Gemeindeverbande gehörigen einzelnen Etablissements, fortlaufend geführt. Dasselbe muß geschehen, wenn bei größeren Orten die Listen nach den verschiedenen Bezirken angefertigt werden; es darf daher nicht bei jedem einzelnen Bezirke mit der Nummer 1 angefangen werden. Die laufenden Nummern sind daher erst dann hintereinander in die Urliste einzutragen, wenn die Personenzahl eingetragen ist.

Zu Spalte 2.

Wo es geschehen kann, muß die Aufnahme der Bevölkerung nach der Nummerfolge der Häuser oder der Besitzungen stattfinden. Dieselbe Reihenfolge ist demnächst in Zukunft genau beizubehalten, um einerseits Auslassungen einzelner Grundstücke zu verhüten, andererseits eine Vergleichung der Urlisten zu erleichtern; Grundstücke, welche zwar mit Nummern versehen, aber etwa noch nicht bebaut oder bewohnt sind, sind in der letzten Spalte der Urlisten (Bemerkungen) kurz anzuführen, in Spalte 2 aber nicht mit aufzunehmen. Am Schlusse der Urlisten jedes Ortes ist eine kurze Angabe über Zu- und Abgang an bewohnten Grundstücken hinzuzufügen.

In den Städten sind auch die Namen der Straßen, Gassen, der Plätze einzutragen.

Zu Spalte 3.

Der Zählung durch die Orts-Polizeibehörde sind in der Regel alle zur Zeit der Zählung am Orte derselben dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen zu unterwerfen. Dabei sind jedoch die im Folgenden angegebenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen zu beachten.

A. Von der Zählung und von der Uebernahme in die vorliegende Urliste sind ausgeschlossen:

1) Sämmtliche aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen, sowie der Landwehrstämme jeden Grades und alle dem Militair unmittelbar angehörige untere Dienstleute ꝛc., nach Maaßgabe der desfallsigen früheren Vorschriften; insbesondere auch:

a) die aktiven Gensd'armen;

b) die Invaliden der Invaliden-Compagnien und in den Invalidenhäusern;

c) die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen;

d) alle momentan abwesende im aktiven Dienste stehende Militairs, z. B. Offiziere, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;

e) alle Angehörige und die an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der vorbezeichneten Militairpersonen, insofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen.

2) Alle Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind.

3) Alle als Gäste in den Familien sich aufhaltende Personen (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden). Es werden jedoch auch diese Personen in eine **besondere** Nachweisung unter Angabe ihres Wohnorts aufgenommen und letztere mit der Urliste und zwar: von den ländlichen Ortschaften an die Herren Landräthe, von den Städten an uns eingereicht. Zu der Nachweisung ist ein Formular der Urliste zu verwenden.

4) Alle inländische See- und Flußschiffer welche nachfolgend nach Abschnitt B zu K in ihrem gesetzlichen Wohnorte mitgezählt werden; sowie alle in ihrem Gewerbe auf Reisen im Inlande sich befindende Schiffer, welche in den Staaten des Zollvereins (hierzu gehören sämmtliche deutsche Länder, mit Ausnahme von Oesterreich, Meklenburg, Holstein und Lauenburg, sowie die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen) ihren Wohnsitz haben.

B. Dagegen sind mitzuzählen und in dieser Urliste nachzuweisen:

Alle anwesende, oder nach dem Folgenden, obgleich sie nicht anwesend getroffen worden, als anwesend anzunehmende Personen (In- oder Ausländer) jedes Alters, welche nicht nach vorstehendem Abschnitt A ausgeschlossen sind, insbesondere:

a) alle Dienstboten und Angehörigen der Militairpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eine besondere Wohnung haben; z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche ꝛc., sodann alle übrigen in Lohn und Brod stehende Dienstboten;

b) sämmtliche pensionirte oder zur Disposition gestellte Militairpersonen, sowie sämmtliche auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassene Soldaten; ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen;

c) sämmtliche Invaliden, welche sich **nicht** in den Invalidenhäusern befinden **oder** Invaliden-Compagnien angehören;

d) alle Civil-Beamte der Militair-Verwaltung, einschließlich derjenigen, welche in Gebäuden der Militair-Verwaltung untergebracht sind;
e) die in den gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden;
f) alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen; alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner, sowie alle Personen, welche in den Handwerker-Herbergen eingekehrt sind;
g) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensionsanstalt ꝛc. befinden oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen sich aufhalten;
h) alle in Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und Besserungs-Anstalten ꝛc. befindlichen Personen;
i) alle Telegraphen-Beamten;
k) alle am Zählungsorte resp. im Polizei-Bezirke desselben auf preußischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhaltende ausländische See- oder Flußschiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören (die zum Zollverein gehörigen Staaten sind oben zu A. 4 näher bezeichnet;)
l) alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande, oder zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen von Hause abwesend sind (ausschließlich jedoch der auf Wanderung abwesendvn Gesellen oder Gehülfen); sodann alle von ihrer Heimath abwesende See- und Flußschiffer.

C. Besondere Bestimmungen:

1) in dem Falle, wenn Personen in einem Orte ihre Wohnung oder ihr Nachtquartier haben, in einem anderen Orte in Dienst und Arbeit stehen, sind dieselben da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.

2) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen. Die zu einer Haushaltung der Familie gehörigen Personen sind hintereinander aufzuführen, zuerst der Hausherr oder die Hausfrau. Ist ein Haus von mehreren Familien oder einzelnen selbstständigen Personen bewohnt, so ist jede Person mit Ziffern (1, 2, 3, 4, u. s. w.) zu bezeichnen, wie dies das am Schlusse dieser Verordnung befindliche Schema zeigt und zuerst der Eigenthümer des Hauses, wenn er in demselben wohnt, aufzuführen.

Bei der Volkszählung müssen auch die vorhandenen Familien ermittelt und deren Zahl in die dazu bestimmte Unterspalte eingetragen werden. Zu den Familien sind zu zählen:
a) die in der Ehe lebenden Paare mit ihren Familiengliedern und Domestiken;
b) die im Wittwenstande oder geschieden lebenden Männer und Frauen mit den bei ihnen wohnenden Kindern und anderen Angehörigen;
c) Unverheirathete, welche einen eigenen Hausstand bilden;
d) Wittwen mit ihren Kindern;
e) Ausgedinger oder Auszügler, welche einen eigenen Haushalt führen, d. h. welche nicht mit dem Wirthe ein und dasselbe Zimmer bewohnen und an dessen Tische beköstigt werden.

Die zu einer Familie gehörigen Personen sind in der dazu bestimmten Unter-Kolonne in Kolonne 3 wie im Schema angegeben, einzuklammern und ist bei jeder Familie in die gedachte Unter-Kolonne die Zahl 1 einzutragen.

Mit Rücksicht auf die Kolonnen 36 und 37 der statistischen Tabelle sind die Namen der verheiratheten Personen in der Urliste mit schwarzer Dinte zu unterstreichen, was auch von denjenigen Eheleuten gilt, welche von einander getrennt leben. Es dürfen jedoch als in der Ehe lebend nur diejenigen Personen bezeichnet werden, welche zur Zeit noch verheirathet sind, wo also die Ehe weder durch den Tod, noch durch richterliches Erkenntniß getrennt worden ist. Diejenigen Ehemänner, welche zur Zeit der Volkszählung länger als vorübergehend, sei es auf Land- oder Seereisen, oder aus sonstigen Ursachen von ihrem Hausstande abwesend sind, werden als in der Ehe lebend nicht angesehen und als Ehemänner also auch nicht mitgezählt. Eben so wird mit den in getrennter Ehe lebenden Frauen verfahren.

Auch die Kinder vom zartesten Alter, also auch diejenigen, welche erst am Tage der Zählung geboren worden und noch nicht getauft ꝛc. sind, sind mitzuzählen und in die Urliste einzutragen. Den Religionsverhältnissen nach sind die ungetauften Kinder nach dem Religionsbekenntnisse der Eltern — bei gemischten Ehen nach dem Bekenntnisse des Vaters aufzunehmen.

Zu Spalte 4.

Was in diese Spalte einzutragen ist, darüber giebt das nachfolgende Schema genügenden Anhalt.

Zu Spalte 5.

Ist auf die genaue Angabe des Alters besonders zu achten.

Zur Erleichterung des Auszählens ist diese Spalte durch eine Zwischenlinie getrennt worden. In dem dadurch gewonnenen Raum wird in dem einen das Alter der männlichen, in dem anderen das Alter der weiblichen Personen eingetragen.

Zu Spalte 6.

Es ist nur nöthig in eine der drei Spalten bei jeder Person die Zahl 1 einzurücken. Kommen solche Personen vor, die der griechischen Kirche, den Mennoniten ꝛc. angehören, so ist dies Verhältniß in Spalte 9 kurz zu vermerken. Im übrigen aber sind die in der Recapitulation auf jeder Seite dazu bestimmten Spalten auszufüllen.

Die Herrenhüter, die Lutheraner nach der General-Concession vom 23. Juli 1845, die Niederländisch-Reformirten in Elberfeld, die Lutheraner, welche außerhalb der General-Concession stehen (Menzellaner ꝛc.), die Baptisten, die Irvinganer ꝛc. (Zugehörige der sogenannten apostolischen Gemeinden) werden den Mitgliedern der evangelischen Landeskirche zugezählt; die Mitglieder freier Gemeinden und Deutsch-Katholiken, d. h. diejenigen, welche den Austritt aus der Kirche gerichtlich nach Vorschrift der Verordnung vom 30. März 1847 erklärt haben, werden in die dazu bestimmte Kolonne — siehe die Recapitulation — eingetragen. Diejenigen Mitglieder dieser Gemeinde, welche nicht förmlich aus der Landeskirche gewiesen sind, werden den evangelischen oder katholischen Christen zugezählt, je nachdem sie aus einer dieser Cathegorien hervorgegangen sind.

Zu Spalte 7.

Ist nichts weiter zu bemerken, als daß dieselbe überall gehörig ausgefüllt wird, wie in dem Schema vorgeschrieben ist.

Zu Spalte 8.

Dies gilt auch für die Spalte 8.

Zu Spalte 9.

In dieser Spalte muß z. B. kurz erläutert werden, wenn in Spalte 3 Ehefrauen ohne ihre Ehemänner oder Mütter mit ihren Kindern ohne Ehemänner resp. Väter aufgeführt stehen. In gleicher Weise ist zu erläutern, wenn Mütter, Wittwen unverheirathet sind und ob die Kinder derselben ehelich oder außerehelich erzeugt sind. Ebenso ist bei den Taubstummen und Blinden hier das Nöthige zu vermerken. Es ist in diese Spalte überhaupt alles dasjenige einzutragen, was nach den Andeutungen im Schema zu wissen verlangt wird.

D. Verfahren bei Aufstellung der Urlisten.

6) Die Urlisten werden bei der von Haus zu Haus, beziehungsweise bei der von Besitzung zu Besitzung vorzunehmenden Zählung auf der Stelle nach Maaßgabe der Ueberschriften der Spalten und der vorstehenden Bestimmungen ausgefüllt.

Der dieselben aufnehmende Beamte hat übrigens nach Eintragung der ihm von dem Hauseigenthümer oder Familienhaupt denselben noch ausdrücklich darüber zu befragen, ob etwa noch solche Personen einzuschreiben sind, welche zur Zeit abwesend und nach C. 5. B. 1. der Civilbevölkerung des Orts zugezählt werden müssen.

7) Die wirkliche Zählung aller einzelnen Individuen darf nicht durch Benutzung von Wohnungs-Registern oder von anderen Quellen über die Bevölkerungs-Verhältnisse ersetzt werden; jedoch ist es zulässig, in größeren Städten zur Erleichterung des Geschäfts Formulare zur eignen Einrückung der am Zählungstage zum Hausstande gehörigen Personen an die selbstständigen Ortsbewohner austheilen zu lassen, welche Formulare demnächst innerhalb der für die eigentliche Zählung festgesetzten Zeit durch die dazu bestimmten Beamten von Haus zu Haus abzuholen und dabei zugleich hinsichtlich der Richtigkeit der Ausfüllung von denselben zu prüfen und nach Umständen zu berichtigen sind.

8) Nachdem die Aufnahme der Urliste erfolgt, ist jede Seite nach Maaßgabe des Schema's aufzurechnen. Auf diesem Wege wird durch die Art der Aufstellung das Resultat der Seiten, die Revision sowie die Eintragung der Bevölkerung in die statistische Tabelle vorbereitet und erleichtert. Denn der Abschluß jeder Seite enthält die Spalten 1 bis 69. — Bezüglich der Spalte „Haushaltungen" wird bemerkt, daß Ausgedinger oder Auszügler, welche einen eigenen Haushalt führen, d. h., welche nicht mit dem Wirthe ein und dasselbe Zimmer bewohnen und an dessen Tische beköstigt werden, ebenfalls als besondere Familien

gerechnet werden müssen. Im Uebrigen verweisen wir auf die Erläuterungen auf dem Titelblatte der statistischen Tabelle: Im Speciellen 1. die Bevölkerung betreffend.

Damit die Resultate aller Seiten zusammengestellt werden können, werden jeder Liste ein oder mehrere Recapitulationsbogen beigegeben werden. In diesen Recapitulationen ist zunächst das Resultat der Zählung vom Hauptorte zu ermitteln, sodann folgen die Resultate von jedem einzelnen Etablissement in derjenigen Reihefolge, wie dieselben in der Urliste aufgeführt worden, und erst, nachdem auf diese Weise eine Uebersicht der Resultate der Zählung sowohl des Hauptortes, als der Etablissements ꝛc. von jedem für sich erlangt worden, ist Behufs Ermittelung des Haupt-Resultats eine General-Recapitulation zusammen zu stellen.

Diese Formulare bilden das Original der Urlisten in Bezug auf die Bevölkerung; sie selbst und nicht Abschriften davon sind demnächst einzureichen.

9) Die zu jeder Urliste gehörigen Formular-Bogen werden Seitens der Aufnahme-Behörden mit dem gedruckten Titelblatt mittelst Schnur und Siegel verbunden. Das letztere muß auf dem Titelblatt seinen Platz finden, und muß die Schnur so viel Spielraum lassen, um die Liste ganz bequem öffnen zu können.

Das Heften und Siegeln der Listen muß der Eintragung und Zählung vorangehen.

10) Das Aufnahme-Attest auf dem Titelblatte der Urliste muß zur rechten Hand diejenige Person vollziehen, welche die Liste aufgenommen und geschrieben hat. Hat also derjenige, welcher die Liste aufgenommen, solche nicht selbst geschrieben, sondern von einem Andern mittelst Diktirens die Namen ꝛc. schreiben lassen, so muß das Aufnahme-Attest hierüber das Nöthige enthalten und Beide haben das Attest zu vollziehen. Auch ist der Name dieser Person resp. dieser Personen in die dazu frei gelassene Stelle einzurücken.

In dem Aufnahme-Attest muß aber sowohl der Tag des Beginnens des Geschäfts, als auch, falls die Aufnahme in besonders volkreichen Orten (vergleiche B. No. 2) länger als einen Tag gedauert hat, der Tag der Beendigung des Geschäfts angegeben werden.

Die in das Aufnahme-Attest auf dem Titelblatte der Urliste einzutragenden Nummern sind nicht auf die Haus-, sondern auf die laufenden Nummern der Urliste zu beziehen.

11) Das Revisions-Attest auf dem Titelblatte ist zur linken Hand von der Orts-Polizeibehörde zu vollziehen.

12) Zu Urlisten werden den Herren Landräthen für die Landgemeinden und den Magistraten für die Städte, sowie den in einigen der letzteren die Polizei ausübenden Polizeibehörden die Formulare unter Couvert zugehen, unter Beifügung einer entsprechenden Zahl von Abdrücken dieser Verordnung, sowie einige Abdrücke vom Titelblatte zur Urliste, um die mit der Aufnahme der Listen beauftragten Beamten in ihrer Information damit versehen zu können, insoweit die Amtsblätter dazu nicht ausreichen, welche zu benutzen sind.

Bei der Vertheilung der eben erwähnten Formulare zu den Urlisten ist von dem Grundsatze auszugehen, daß 70 bis 80 Personen auf einen Bogen eingetragen werden können und nach diesem Verhältnisse müssen auch die besonderen Bogen zur Recapitulation — nämlich daß die Resultate von 70 bis 80 Seiten darauf einzuzeichnen sind — distribuirt werden.

E. Revision der Urlisten.

13) Die Urlisten sind sowohl Seitens der Herren Landräthe, als Seitens der Stadtbehörden einer Revision zu unterwerfen, und es ist über diese Revision ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem zu ersehen sein muß, ob und zu welchen Erinnerungen jede Liste etwa Veranlassung gegeben hat.

Die bei der Revision der Urlisten entdeckten Unrichtigkeiten, namentlich im Zahlenwesen, sind nicht bloß in den Revisions-Verhandlungen zu verzeichnen, sondern die Liste selbst ist, soweit dies ausführbar, gleich danach zu berichtigen. Namentlich ist auch in diesen Protocollen zu erläutern, weshalb die Seelenzahl etwa mit der laufenden Nummer der Urliste nicht übereinstimmt, was immer der Fall sein wird und muß, wenn nicht etwa eine Nummer doppelt vorkommt, oder Nummern weggelassen sind, dies ist sorgfältig zu erforschen, es muß die letzte laufende Nummer gleich sein mit der ganzen Bevölkerung, welche die Liste enthält.

F. Nachrevisionen der Urlisten an Ort und Stelle.

14) Außer den vorerwähnten Revisionen sind von den Ortspolizeibehörden auch noch Nach-Revisionen in den einzelnen Häusern, also an Ort und Stelle, vorzunehmen. Es ist dabei namentlich festzustellen, ob jede in dem betreffenden Hause **am Zählungstage** befindlich gewesene Person auch wirklich in die Urliste eingetragen ist. In Bezug auf die ländlichen Ortschaften haben die Herren Landräthe die Verpflichtung, für diese Nachrevisionen Sorge zu tragen. Es müssen dieselben nicht allein an Orten, wo die Richtigkeit der Listen zu bezweifeln ist, sondern auch an anderen Orten, wo dergleichen Gründe nicht vorliegen, abgehalten werden.

Was dabei zu erinnern gefunden, ist in ein Protocoll zu fassen und die dabei entdeckten Unrichtigkeiten sind in der Urliste gleichzeitig zu berichtigen.

Ueber diese Nachrevisionen ist auch eine besondere Nachweisung aufzustellen und darin dasjenige einzutragen, was nach den Ueberschriften derselben verlangt wird.

Die dazu erforderlichen Formulare werden den Ortspolizei-Behörden in den Städten und den Herren Landräthen für das platte Land zugefertigt werden.

Da diese Nachweisungen mit den Revisions-Protokollen den Königl. Ministerien eingereicht werden müssen, so sind diese Arbeiten mit Accuratesse anzufertigen und für die ländlichen Ortschaften kreisweise zusammen zu heften.

II. Bestimmungen
über die Aufnahme der Nachrichten von Gebäuden.

1) Die Aufnahme der Nachrichten von den Gebäuden jeden Ortes liegt den Orts-Polizeibehörden ob.

2) Die Aufnahme der Gebäude folgt für jeden Ort nach dem desfallsigen Schema.

Die Formulare zu denselben werden den ländlichen Ortsbehörden durch die Herren Landräthe zugehen, welchen die Beschaffung obliegt. Die Städte haben für ihren Bedarf selbst Sorge zu tragen.

3) In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten findet sich Folgendes zu bemerken:

In Spalte 84 der statistischen Tabelle werden alle vorhandenen öffentlichen Gebäude eingetragen und in den folgenden Colonnen 85 bis incl. 90 näher specificirt.

Die Spalte 85 enthält alle Gebäude, die zu Versammlungen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer gottesdienstlichen Handlung bestimmt sind. Es gehören dahin also auch freistehende Kapellen, wenn sie einen verschlossenen Raum bilden, in den eine Versammlung eintreten kann, und nicht etwa, wie in einigen Gegenden aus bloßen offen stehenden Nischen bestehen, in deren Schutze sich ein Altar oder ein zur Verehrung ausgestelltes Bildniß befindet. Ferner gehören dahin auch die gottesdienstlichen Versammlungshäuser besonderer religiöser Vereine, und namentlich auch die der Juden, sofern dieselben nur selbstständig zu diesem Zwecke bestimmte Gebäude sind, und also nicht etwa aus Sälen oder Zimmern bestehen, die in einem zu anderen öffentlichen Gebrauche oder auch zu Privatwohnungen bestimmten Gebäude für solche Versammlungen eingerichtet worden sind.

Was in die Spalten 86 und 87 aufzunehmen ist, ist deutlich aus den Ueberschriften zu ersehen, und bedarf daher keiner besonderen Erläuterung.

Spalte 88. Hier sind alle diejenigen öffentlichen Gebäude einzutragen, welche für Zwecke der inneren Staats-Verwaltung bestimmt sind, und weder in die vorhergehenden drei und in die nachfolgenden zwei Spalten gehören, als: die an den Staats-Chausseen befindlichen Einnehmer- und Wärterhäuser, die Dienstgebäude der Königl. Domainen- und Forstbeamten, der Schleusenmeister und sonstigen Wasserbau-Aufsichts-Beamten, die unter der Justizverwaltung stehenden Gerichtsgebäude, die Gebäude der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalten und des Hebeammen-Instituts, die Dienst- und Wohngebäude an den Staats-Eisenbahnen und alle sonst der Königl. Verwaltung angehörigen Gebäude. Die zu diesen öffentlichen Gebäuden gehörigen Ställe, Scheunen, Schuppen müssen jedoch, insoweit dies besondere Gebäude sind, in Spalte 94 eingetragen werden.

Spalte 89. In diese Colonne gehören alle vorhandenen Gebäude der Ortspolizei- und Gemeinde-Verwaltung, als: die Einnehmer- und Wärterhäuser an den Kreis- und Actien-Chausseen, die Gebäude der Deich-Societäten, die Gebäude der Land- resp. Kreisstände, die Schauspielhäuser, die Prediger- und Küsterhäuser, insofern letztere nicht etwa als Schulhäuser in die Spalte 86 gehören, die Spritzen- und Hirtenhäuser, die Armen-, Arbeits- und Gefangenhäuser der Communen, überhaupt alle den letzteren angehörige öffentliche Gebäude. Auch die zu diesen Gebäuden gehörigen Ställe, Scheunen, Schuppen müssen jedoch, insoweit dies besondere Gebäude sind, in Spalte 94 eingetragen werden.

Die Spalte 90 bedarf keiner näheren Erklärung.

In Spalte 91 werden wiederum alle vorhandenen Privatgebäude, also alle Wohn- und Fabrikgebäude, Ställe, Scheunen und Schuppen eingetragen und in den folgenden Colonnen 92, 93 und 94 nach den Ueberschriften dieser Colonnen specificirt.

In die Spalte 92 gehören alle Privatwohnhäuser, gleichviel welchen Umfang sie einnehmen. Hierunter sind also zunächst und vorzugsweise die sogenannten besonderen Feuerstellen zu verstehen, es müssen jedoch auch diejenigen Wohnhäuser hier eingetragen werden, welche zu den besonderen Feuerstellen außerdem noch gehören, beispiels-

weise auf Vorwerken: die etwa besonders stehenden Gesinde- 2c., Gärtner-, Schäferhäuser; in den Städten: die außer dem Zusammenhange mit dem Hauptgebäude vorhandenen Hinter- und Nebenhäuser, in Dörfern: die besonderen Familien- und Ausgedingerhäuser.

Spalte 93. Zu den Fabrikgebäuden gehören auch die einzeln stehenden Schmiede-, Branntwein-Brennerei-, Brauerei-, Zuckersiederei- und Stärke-Fabrikations 2c. Gebäude, Backhäuser, insofern letztere aus einem besondern, mit Schornstein versehenen Gebäude bestehen; die in den ländlichen Ortschaften im Freien stehenden, in der Regel von Lehm erbauten Backöfen gehören daher nicht in diese Kategorie und bleiben unberücksichtigt. Ferner gehören dahin Windmühlen und andere Mühlengebäude 2c., insofern diese mit dem Wohnhause des Besitzers sich nicht unter einem Dache befinden. Ausdrücklich wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, daß dasjenige Gebäude, in welchem eine Mühle sich befindet, nur einmal aufzunehmen ist, und zwar nach seinem Hauptzwecke, also resp. als Wohngebäude (in Spalte 92), Fabrikgebäude (in Spalte 93) oder Stallgebäude (in Spalte 94). In Spalte 93 gehören auch die auf den Eisenbahnhöfen befindlichen Maschinengebäude resp. Werkstätten.

Spalte 94. Hier werden alle Ställe, Scheunen, Schuppen 2c. verzeichnet, welche nicht mit Wohnhäusern verbunden sind und welche namentlich auf Schwellen oder Fundamenten stehen. Buchten und Schuppen von eingegrabenen Pfählen gemacht, und Ställe, die auf losen Unterlagen, z. B. auf untergeschlagenen Steinen oder Klötzen ruhen, somit als transportabel sind, werden nicht mit aufgenommen. Hierzu gehören namentlich die Ställe (für Schweine und andere niedere Viehgattungen) der kleineren ländlichen Grundbesitzer, auch der Hausbesitzer und Miether in den kleineren Städten, welche den vorangeführten Erfordernissen in der Regel nicht entsprechen, sondern nur leicht aus Pfählen mit Bretterverschlag erbaut sind.

4) In Bezug auf die Spalten 91 bis 94 wird noch im Allgemeinen bemerkt, daß jedes Gebäude nur einmal und zwar seinem Hauptzweck nach, aufgeführt werden darf, so daß z. B. ein Wohnhaus, welches nach alter Bauart zugleich die Stelle oder eine Scheune unter einem Dache mit enthält, nur unter den Wohngebäuden und nicht auch unter den Ställen 2c., ein Haus mit einer Schmiede ebenfalls nur als Wohnhaus und nicht auch unter den Fabrikgebäuden aufgeführt werden darf.

III. Bestimmungen
über die Aufnahme des Viehstandes.

1) Die Aufnahme der Nachrichten von dem Viehstande jeden Orts liegt den Polizeibehörden ob.

2) Die Aufnahme des Viehstandes erfolgt für jeden Ort nach dem desfallsigen Schema.

Die Formulare zu demselben werden den ländlichen Ortsbehörden durch die Herren Landräthe zugehen. Die Städte haben für ihren Bedarf selbst zu sorgen. In Betreff der Ausfüllung der einzelnen Spalten findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Spalten 95 bis 114 für den Viehstand bedürfen an sich zwar keiner Erläuterung, da die Aufnahme nach den Ueberschriften der einzelnen Colonnen zu bewirken ist. Nur ist zu bemerken, daß

in Colonne 95 sämmtliche Pferde,
in Colonne 100 sämmtliches Rindvieh und
in Colonne 105 sämmtliches Schafvieh

eingetragen werden müssen, daß in Colonne 99 zu wissen verlangt wird, wie viel Pferde unter den über dreijährigen (also denjenigen der Colonnen 97 und 98) bei der Landwirthschaft verwendet werden. Abweichend von den früheren Bestimmungen sollen auch in Colonne 110 bei den Schweinen die Ferkel unter 6 Monat alt angegeben werden.

In Spalte 101 sind nur die Zuchtbullen einzutragen, welche bereits als solche benutzt werden können. Es dürfen daher junge Ochsen (Stiere), welche noch nicht gezogen haben, in diese Spalte nicht eingetragen werden, dieselben gehören vielmehr zum Jungvieh, Spalte 104. Dagegen sind in Spalte 102 (Ochsen) auch diejenigen jungen Stiere einzuzeichnen, welche schon gezogen haben, zu den Kühen, Spalte 103, gehören auch die tragenden Stärken oder Färsen; Spalte 104.

Jungvieh, Kälber, welche noch nicht ein halbes Jahr alt sind, bleiben unberücksichtigt. Für Ziegenböcke ist die Colonne 111 eingeschaltet; die Ziegenlämmer sind den Ziegen Colonne 112 beizuzählen.

Ausdrücklich bestimmen wir noch, daß alles vorhandene Vieh, als: Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine, es mag bestimmt sein, zu welchem Zwecke es nur immer wolle, also insbesondere auch das zum Schlachten bestimmte Mastvieh gezählt und in die statistische Tabelle aufgenommen werden muß.

IV. Bestimmungen

über die Zusammenstellung der statistischen Tabelle.

1) Die statistischen Tabellen für die Städte sind von den Orts-Polizei-Behörden aufzustellen, diejenigen von den Ortschaften des platten Landes von den Herren Landräthen.

2) Die statistische Tabelle umfaßt die Nachrichten

I. von der Bevölkerung, Spalten 1—69,

II. von den Gebäuden, Spalten 84—94,

III. von dem Viehstande, Spalten 95—114,

IV. Anhang von den Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen der Bewohner, Spalten 115—150.

3) Für die Zusammenstellung der verlangten desfallsigen Angaben wird auf die Erläuterungen auf dem Titelblatte der statistischen Tabelle verwiesen. Es finden indeß außerdem folgende Vorschriften Anwendung.

I. In Bezug auf die Nachrichten von der Bevölkerung.

Die von jeder Ortschaft aufgenommene Urliste ergiebt das Material zur Ausfüllung der Colonnen 1 bis incl. 49, dasselbe ist bereits auf den Recapitulationsbogen zur Urliste für jede Ortschaft summarisch zusammengestellt und daher von derselben in die betreffenden Spalten der statistischen Tabelle zu übertragen.

Es muß daher die Gesammt-Summe — Colonne 3 der statistischen Tabelle — die letzte Nummer der Urliste bei jeder Ortschaft genau ergeben; wo dies nicht der Fall ist, muß, wie zu I E 13 vorgeschrieben, verfahren werden. Was das Eintragen selbst betrifft, so geschieht dies in der Weise, daß zunächst das Resultat der Zählung für den Hauptort eingetragen wird, dann folgt das Resultat der zu diesem gehörigen Etablissements, soweit letztere mit einem besondern Namen belegt sind, und dann folgt die Gesammtsumme, z. B.

Bei einer Stadt:

Frankfurt a. O.
mit: Gronenfelde,
Nuhnen,
Paulinenhof,
rothe Vorwerk,
weiße Vorwerk.

Bei einem Dorfe:

Booßen
mit: Eduardspring,
Petershoff.

Der Hauptort erhält bezüglich der statistischen Tabellen von den Kreisen die fortlaufende Nummer und ist mit lateinischen Buchstaben zu schreiben; die dazu gehörigen Etablissements erhalten dagegen keine laufende Nummer, sondern werden mit a, b, c, d u. s. w. bezeichnet und sind mit deutschen Buchstaben zu schreiben.

Zur Erleichterung des Aufrechnens der Tabellen sind die Zahlen der Gesammtsumme jeden Orts entweder mit hervorspringenden Zahlen oder aber mit rother Tinte einzutragen. Am Schlusse der statistischen Tabellen von den Kreisen sind auch die Resultate von den darin liegenden Städten in alphabetischer Ordnung nachrichtlich einzutragen, und sind die sich ergebenden Zahlen mit dem Resultat vom platten Lande aufzusummiren. Die hierzu erforderlichen Nachrichten haben die Herren Landräthe von den betreffenden Magisträten einzufordern. Unter der Schlußsumme der statistischen Tabellen, sowohl von den Städten, als auch von den ländlichen Ortschaften, ist eine Balance zu ziehen und das Mehr oder Weniger gegen das Resultat der letzten Volkszählung im Jahre 1858 zu ermitteln.

Am Schlusse hat der betreffende Calculatur-Beamte, welcher die statistische Tabelle zusammengestellt hat, die Richtigkeit des Zahlenwesens zu bescheinigen.

Die nach den Colonnen 50 bis 69 verlangten Nachrichten von den Sprachverschiedenheiten der Familien und deren Glieder müssen auf geeignete Weise ermittelt werden. Es müssen aber die in diesen Colonnen eingetragenen Zahlen, wie diejenigen Zahlen in den Colonnen 4 bis 33, sowie die in den Colonnen 34 bis 41, endlich die in den Colonnen 43 bis 49 die Gesammtsumme in Colonne 3 ergeben.

Zu Spalten 70—83.

Wenn unter den in diesen Colonnen nachgewiesenen Personen sich solche befinden, die taubstumm und blind geboren worden (also nicht von allen blinden und taubstummen Personen, wie dies häufig mißverstanden

worden) so sind dieselben in einer der Tabelle beizufügenden besonderen Nachweisung nach Alter, Geschlecht und Namen näher zu bezeichnen; auch ist anzugeben, ob dieselben im bildungsfähigen Zustande sich befinden, oder bereits einige Bildung erlangt haben. In den Begleitungs-Berichten ist hierüber eine kurze Anzeige zu machen.

II. In Bezug auf die Nachrichten von den Gebäuden.

Hierfür sind die in der vorstehenden Verordnung zu II 1—4 gegebenen Bestimmungen maaßgebend, auf welche daher hingewiesen wird.

III. In Bezug auf die Nachrichten von dem Viehstande.

Es sind hier die Anordnungen maaßgebend, welche durch die vorstehenden Bestimmungen III 1 und 2 gegeben sind.

IV. In Bezug auf die Nachrichten von den Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnissen der Bewohner.

Es wird auf die Ueberschriften der betreffenden Colonnen hingewiesen, welche genau diejenigen Nachrichten bezeichnen, deren Aufnahme verlangt wird.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1) Nach Revision der Urlisten und Aufstellung der statistischen Tabellen haben die Herren Landräthe in Bezug auf das platte Land des Kreises, und die Stadtbehörden wegen der Städte den Gerichtsbehörden die Seelenzahl jedes Ortes mitzutheilen.

2) Für den Fall, daß in der Abgrenzung der Communalbezirke zwischen Land und Stadt seit der letzten Volkszählung Veränderungen eingetreten sind, ist dies durch einen Vermerk unter der statistischen Tabelle zu erläutern.

3) Mit den Begleitungs-Berichten sind uns übrigens vergleichende Uebersichten der Ergebnisse der drei letzten Zählungen und zwar in den Jahren 1855, 1858 und 1861 einzureichen und darin die etwaigen Auffälligkeiten zu erläutern. Die dazu erforderlichen Formulare werden den Herren Landräthen und den städtischen Polizei-Behörden separat zugesendet werden. Vom platten Lande sind diese Uebersichten von den Herren Landräthen dergestalt zu ordnen, daß darin die Ortschaften des Kreises in alphabetischer Ordnung aufgeführt werden. Auch diese Uebersichten sind sauber zu halten, weil dieselben den Königlichen Ministerien eingereicht werden müssen.

4) Die zu I C 5 A ad 3 angeordnete Zählung der als Gäste in den Familien sich aufhaltenden Personen, und Einzeichnung derselben in eine besondere Liste hat den Zweck, zu prüfen, ob diese Personen zu den bezeichneten Personen die von der Zählung ausgeschlossen sind, auch wirklich gehören. Sollten sich hierbei Fehlgriffe bemerkbar machen, so sind die Urlisten sogleich zu berichtigen. Die Herren Landräthe haben in den Begleitungsberichten bezüglich des platten Landes einen entsprechenden Vermerk aufzunehmen.

5) Sollte außer vorstehenden Erläuterungen und Anweisungen in Bezug auf die Aufnahme der Tabellen über den einen oder den andern Punkt dennoch ein Zweifel entstehen, so ist derselbe rechtzeitig vor dem zur Aufnahme der Listen bestimmten Termin uns zur weiteren Bescheidung anzuzeigen.

6) Die Polizei-Behörden über die Ortschaften des platten Landes haben die Urlisten nebst den übrigen statistischen Nachrichten den Herren Landräthen zu einem von den Letzteren näher zu bestimmenden Termin Behufs der Prüfung und demnächstiger Zusammenstellung des Generalwerks einzureichen.

7) Die statistischen Tabellen nebst den Urlisten, den Revisions-Protokollen, der vergleichenden Uebersicht und der zu I F 14 erwähnten Nachweisung, sind uns von den Stadtbehörden bis zum 1. Februar und von den Herren Landräthen bis zum 15. Februar 1862 einzureichen.

Diese Termine müssen von den Behörden genau inne gehalten werden, damit wir im Stande sind, den uns zur Einreichung der General-Tabellen gestellten Termin festzuhalten.

8) Wir erwarten von allen Behörden, daß sie, die Wichtigkeit des vorliegenden Werks, insbesondere der Volkszählung erkennend, mit allen Kräften bemüht sein werden, dasselbe in der vorgeschriebenen Art zu Stande zu bringen, so daß jede Liste als mit der Wirklichkeit übereinstimmend betrachtet werden kann, und alle zeitraubenden Rückfragen vermieden werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Koch.

I. J. No. 146. Oktober 1861. R.

Regierungs-Bezirk N. N. | Landräthlicher Kreis N. N.

Im Fall die Urliste aus mehr als einem Bogen besteht, ist solche mit einer angesiegelten Schnur zu heften.

Urliste

der sämmtlichen Civil-Einwohner zu N. N.

aufgenommen

bei der Zählung von Haus zu Haus (an Ort und Stelle) von Nr. (1.) bis (Nr. 500.) am ten Dezember 18 . .

von dem (Ortsschulzen) (Lehrer) N. N., welcher die Richtigkeit verbürgt.

N. N. den ten Dezember 18 . .

(L. S.) (Unterschrift.)

Anleitung.

Der Zählung durch die Orts-Polizeibehörde sind in der Regel alle zur Zeit der Zählung am Orte derselben dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen zu unterwerfen. Dabei sind jedoch die im Folgenden angegebenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen zu beachten.

A. Von der Zählung und von der Uebernahme in die vorliegende Urliste sind ausgeschlossen:

1) Sämmtliche aktive Militairs der Feld- und Garnison-Truppen, sowie der Landwehrstämme jeden Grades und alle dem Militair unmittelbar angehörige untere Dienstleute ꝛc. nach Maaßgabe der diesfälligen früheren Vorschriften; insbesondere auch:
   a) die aktiven Gensd'armen;
   b) die Invaliden der Invaliden-Compagnien und in den Invalidenhäusern;
   c) die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen;
   d) alle momentan abwesende im aktiven Dienste stehende Militairs, z. B. Offiziere, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;
   e) alle Angehörige und die an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der vorbezeichneten Militairpersonen, in sofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militairpersonen wohnen.
2) Alle Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluß der Handwerker-Herbergen) eingekehrt sind.
3) Alle als Gäste in den Familien sich aufhaltende Personen (also mit Ausschluß der in gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden.)
4) Alle inländische See- und Flußschiffer, welche nachfolgend nach Abschnitt B. zu k. in ihrem gesetzlichen Wohnorte mitgezählt werden; so wie alle in ihrem Gewerbe auf Reisen im Inlande sich befindende Schiffer, welche in den Staaten des Zollvereins (hierzu gehören sämmtliche deutsche Länder, mit Ausnahme von Oesterreich, Mecklenburg, Holstein und Lauenburg, so wie die freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen) ihren Wohnsitz haben.

B. Dagegen sind mitzuzählen und in dieser Urliste nachzuweisen:

Alle anwesende, oder nach dem Folgenden, obgleich sie nicht anwesend getroffen worden, als anwesend anzunehmende Personen (In- oder Ausländer) jedes Alters, welche nicht nach vorstehendem Abschnitt A. ausgeschlossen sind, insbesondere:

a) alle Dienstboten und Angehörigen der Militairpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eine besondere Wohnung haben, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche rc.; sodann alle übrige in Lohn und Brod stehende Dienstboten;

b) sämmtliche pensionirte oder zur Disposition gestellte Militairpersonen, so wie sämmtliche auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassene Soldaten; ferner die in die verschiedenen Klassen der Landwehr eingereihten Personen;

c) sämmtliche Invaliden, welche sich nicht in den Invalidenhäusern befinden oder Invaliden-Compagnien angehören;

d) alle Civil-Beamte der Militair-Verwaltung, einschließlich derjenigen, welche in Gebäuden der Militair-Verwaltung untergebracht sind;

e) die in den gemietheten Privat-Quartieren wohnenden Fremden;

f) alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehülfen; alle Lehrlinge, Fabrik-Arbeiter und Tagelöhner; so wie alle Personen, welche in den Handwerker-Herbergen eingekehrt sind;

g) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensions-Anstalt rc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen sich aufhalten;

h) alle in Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und Besserungs-Anstalten rc. befindlichen Personen;

i) alle Telegraphen-Beamten;

k) alle am Zählungsorte resp. im Polizeibezirke desselben auf preußischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhaltende ausländische See- oder Flußschiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören (die zum Zollverein gehörigen Staaten sind oben zu A. 4 näher bezeichnet;)

l) alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande, oder zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen von Hause abwesend sind (ausschließlich jedoch der auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehülfen;) sodann alle von ihrer Heimath abwesende See- und Flußschiffer.

C. Besondere Bestimmungen:

1) In dem Falle, wenn Personen in einem Orte ihre Wohnung, oder ihr Nachtquartier haben, in einem anderen Orte in Dienst und Arbeit stehen, sind dieselben da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.

2) Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschließen.

1. Durchlaufende No. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	№	3. Benennungs-, Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.) Name.	Zahl der Famil.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet. m.	5. w.	6. Religion. Evangelisch.	6. Katholisch.	6. Juden.	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme	9. Bemerkungen.
1	Roßstr. No. 1.	1	Johann Schulz	1	Schuster	55	—	1	—	—	9	9. Dezbr. 1858.	
2		2	Amalie Schulz, geb. Schmit		Ehefr. d. r. Schulz	—	46	1	—	—			
3	"	3	Karl Schulz		Sohn zu 1.	25	—	1	—	—			Ein Sohn des r. Schulz dient seit dem 1. Oktober 1858 im stehenden Heere.
4	"	4	Lucie Schulz		Tochter zu 1.	—	23	1	—	—			
5	"	5	Auguste Schulz		dto.	—	21	1	—	—			
6	"	6	Karoline Bötticher		Dienstmagd	—	21	1	—	—			
7	"	7	Anton Frei		Lehrbursche	15	—	1	—	—			
8	"	8	Wittwe Carl, geb. Taubel	1	Almosen-Empfängerin	—	28	—	1	—			
9	"	9	Amalie Carl		deren Tochter	—	7	—	1	—			
10	dto. 2	1	Joel Nathan	1	Handelsmann	58	—	—	—	1	2	dto.	
11		2	Rachel Nathan, geb. Alexander		dessen Ehefrau	—	55	—	—	1			
12	dto. 3	1	Karl N. N.	1	Kaufmann	40	—	1	—	—	14	dto.	Ein Sohn des N. N. befindet sich auf der Universität zu N. N.
13	"	2	Emilie N. N., geb. N. N.		dessen Ehefrau	—	35	1	—	—			
14	"	3	Anton N. N.		Sohn zu 12.	20	—	1	—	—			Taubstumm.
15	"	4	Felix N. N.		dto.	17	—	1	—	—			
16	"	5	Wittwe N. N., geb. N. N.	1	ohne Gewerbe	—	55	—	1	—			
17	"	6	Emilie N. N.		deren Stieftochter	—	30	—	1	—			
18	"	7	Karoline N. N.		Pflegekind	—	11	—	1	—			Blind.
19	"	8	Eduard N. N.		Schüler	18	—	1	—	—			Pensionaire.
20	"	9	Franz N. N.		dto.	17	—	1	—	—			
21	"	10	Karoline N. N.	1	Ehefrau des N. N.	—	40	1	—	—			Der Ehemann befindet sich im Gefängnisse zu N. N.
22	"	11	Antonie N. N.		Tochter des N. N.	—	21	1	—	—			
23	"	12	Emma N. N.	1	ohne Gewerbe	—	23	1	—	—			
24	"	13	Johanne N. N.		deren unehel. Tochter	—	2	1	—	—			
25	"	14	Emilie N. N.	1	Ehefrau des N. N.	—	25	1	—	—			Der Ehemann lebt in N. N. und hat daselbst auch seinen Wohnsitz.
			Latus 1.	8		—	—	18	5	2	25		

Nach dem Geschlecht am 3. Dezember 1861.			Nach dem Alter und Geschlecht.																														Nach dem Familienstand.									Nach dem Religionsbekenntniß						
			von unter bis mit 5 Jahre alt.		von über 5 bis mit 7 Jahre alt.		von über 7 bis mit 14 Jahre alt.		von über 14 bis mit 16 Jahre alt.		von über 16 bis mit 19 Jahre alt.		von über 19 bis mit 24 Jahre alt.		von über 24 bis mit 30 Jahre alt.		von über 30 bis mit 40 Jahre alt.		von über 40 bis mit 50 Jahre alt.		von über 50 bis mit 60 Jahre alt.		von über 60 bis mit 70 Jahre alt.		von über 70 bis mit 80 Jahre alt.		von über 80 bis mit 90 Jahre alt.		von über 90 bis mit 100 Jahre alt.		von über 100 Jahre alt.		Unverheirathet u. niemals verheirathet gewesen.		Verheirathet.		Verwittwet.		Geschieden und nicht wieder verheirathet.		Haushaltungen (Familien.)	Christen. Evangelische.	Katholische.	Griechische.	Mennoniten.	Mitglieder der freien Gemeinden und Deutschkatholiken.	Juden.	Anderer Religion.
m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	M.	W.	M.	W.	M.	W.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49

Latus.

1. Durchlaufende No. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	3. Benennungs-, Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses) No.	Name	Zahl der Famil.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet. m.	w.	6. Religion. Evangelisch.	Katholisch.	Juden.	7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
26	Roßstr. No. 4	1	Max N. N.		pens. Major	60	—	1	—	—	6	3. Decbr. 1858.	
27	„	2	Lecia N. N.		dessen Ehefrau	—	40	1	—	—			
28	„	3	Hugo N. N.	1	Sohn zu 1.	18	—	1	—	—			Zwillinge.
29	„	4	Caspar N. N.		dto.	18	—	1	—	—			
30	„	5	Traugott N. N.		Kutscher zu 1.	23	—	1	—	—			
31	„	6	Malwine N. N.		Dienst ꝛc.	—	21	1	—	—			Das Haus No. 5 ist unbewohnt.
32	Roßstr. No. 6.	1	Isaac N. N.		Handelsmann	38	—	—	—	1	6	dto.	Befindet sich zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen außerhalb.
33	„	2	Sara N. N.		dessen Ehefrau	—	33	—	—	1			
34	„	3	Abraham N. N.	1	Sohn zu 1.	15	—	—	—	1			
35	„	4	Sara N. N.		Tochter zu 1.	—	12	—	—	1			Befindet sich zum Besuch in N. N.
36	„	5	Marie N. N.		Dienstmädchen	—	22	1	—	—			
37	„	6	Max N. N.		Schüler	18	—	—	—	1			Pensionair.
38	Roßstr. No. 8.	1	Theodor N. N.		Schiffer	45	—	1	—	—	10	dto.	Das Haus No. 7 ist abgebrannt und noch nicht wieder aufgeb.
39	„	2	Catharina N. N.	1	dessen Ehefrau	—	43	1	—	—			
40	„	3	Peter N. N.		Sohn zu 1.	22	—	1	—	—			Befindet sich auf Reisen.
41	„	4	Johann N. N.		Pflegekind	10	—	1	—	—			
42	„	5	Conrad N. N.		Invalide	60	—	1	—	—			
43	„	6	Johanna N. N.	1	dessen Ehefrau	—	58	1	—	—			
44	„	7	Conrad N. N.		Sohn zu 1.	30	—	1	—	—			
45	„	8	Mathias N. N.	1	Matrose	31	—	1	—	—			Als Matrose zur See.
46	„	9	Maria N. N.		dessen Ehefrau	—	28	1	—	—			Ausländischer Matrose.
47	„	10	Karl N. N.		Fabrikarbeiter	25	—	—	1	—			Aus N. N. (hat hier sein Nachtquartier.)
48			N.										
49			N.										
50			ꝛc.										
			Latus 2.										

Nach dem Geschlecht am 3. December 1861.			Nach dem Alter und Geschlecht. von unter bis mit 5 Jahre alt.		von über 5 bis mit 7 Jahre alt.		von über 7 bis mit 14 Jahre alt.		von über 14 bis mit 16 Jahre alt.		von über 16 bis mit 19 Jahre alt.		von über 19 bis mit 24 Jahre alt.		von über 24 bis mit 30 Jahre alt.		von über 30 bis mit 40 Jahre alt.		von über 40 bis mit 50 Jahre alt.		von über 50 bis mit 60 Jahre alt.		von über 60 bis mit 70 Jahre alt.		von über 70 bis mit 80 Jahre alt.		von über 80 bis mit 90 Jahre alt.		von über 90 bis mit 100 Jahre alt.		von über 100 Jahre alt.		Nach dem Familienstand. Unverheirathet u. niemals verheirathet gewesen.		Verheirathet.		Verwittwet.		Geschieden und nicht wieder verheirathet.		Haushaltungen (Familien.)	Nach dem Religionsbekenntniß. Christen. Evangelische.	Katholische.	Griechische.	Mennoniten.	Mitglieder der freien Gemeinden und Deutschkatholiken.	Juden.	Anderer Religion.
m.	w.		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49

1. Durchlaufende No. sämmtlicher Bewohner.	2. Nummer des Hauses oder der Besitzung. (event. Bezeichnung.)	3. Benennungen, Vor- und Familien-Name der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung. (Unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.)			4. Stand oder Gewerbe.	5. Lebensjahr, worin jeder Einzelne sich befindet.		6. Religion.			7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.	8. Datum der Aufnahme.	9. Bemerkungen.
		No.	Name.	Zahl der Famil.		m.	w.	Evangelisch.	Katholisch.	Juden.			

Zusammenstellung der Latus-Summen.

	Zahl der Famil.	Stand oder Gewerbe	m.	w.	Evangelisch	Katholisch	Juden	Zahl der Bewohner
Latus 1	8	....	—	—	12	5	2	25
„ 2		....	—	—				
„ 3		....	—	—				
rc.		rc.	rc.					
Zusammen	100	....	—	—	125	65	10	500

Anmerkung. Je nachdem das Eine oder das Andere Anwendung findet, ist der eine oder der andere Vermerk zu machen.

Außerdem liegt das besondere Verzeichniß der in den Familien als Gäste sich aufhaltenden Personen bei.

Oder:

Das Verzeichniß der in den Familien sich aufhaltenden Gäste ist nicht aufzustellen gewesen.

Nachweis der Veränderungen in der Zahl der bewohnten Häuser.

Bei der vorletzten Zählung waren vorhanden . . ..

Die vorliegende Urliste weiset nach . . . .

Also Zugang (Abgang) . . ..

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung.
Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 47. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. November. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 37. enthält: (No. 5452.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. Oktober 1861.

(No. 5453.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28. Oktober 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Mit Rücksicht auf die am 19. d. Mts stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des diesjährigen Kommunal-Landtags der Kurmark nunmehr erst

am 17. Januar k. Js.

zu Berlin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 30. September cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 15. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg; Staats-Minister (gez.) von Flottwell.

O. P. No. 5599.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

1. Auch in dem Bezirke unserer Verwaltung ist, wie Aehnliches bereits an anderen Orten wahrgenommen worden, kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Vierteljahr altes, bis dahin kräftiges Kind in Folge des Saugens an einem nach Ausweis der chemischen Untersuchung mit Blei- und Zink-Oxyd verfälschten Kautschuck-Mundstücke unter den Erscheinungen der Blei-Vergiftung schwer erkrankt und erst bei der Anwendung eines andern Mundstückes für die Saugflasche allmählig wieder genesen ist.

Mit Rücksicht hierauf finden wir uns veranlaßt, das Publikum vor dem Ankaufe — Fabrikanten und Händler aber vor der Anfertigung und dem Verkauf solcher verfälschter Kautschuck-Mundstücke, Letztere unter Hinweisung auf §. 304 des Strafgesetzbuches, dringend zu warnen.

Die Polizei-Behörden aber werden gleichzeitig angewiesen, alsbald in denjenigen Kaufläden, in welchen Kautschuck-Mundstücke feilgehalten werden, eine Untersuchung vorzunehmen, und wo sich, trotz dieser Verwarnung, die betreffenden Verfälschungen vorfinden, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen.

Als Anhalt für die nähere Ermittelung mögen folgende uns bekannt gewordene Unterscheidungsmerkmale dienen:

Die Mundstücke von ächtem Kautschuck zeigen an den Stellen, wo sie durchschnitten werden, eine glänzende, glatte Fläche, sind sehr dehnbar und elastisch und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend und schwimmen auf dem Wasser. — Die verfälschten Mundstücke sind wenig elastisch, vollkommen undurchscheinend, zeigen eine matte Schnittfläche und sinken im Wasser sogleich oder nach kurzer Zeit unter. Eine untrügliche Entscheidung über die Aechtheit oder Verfälschung gewährt die chemische Analyse, welche von dem Apotheker des Ortes leicht auszuführen ist.

Indem wir den Kreis-Medicinal-Beamten und den Polizei-Verwaltungen hiermit aufgeben, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen, veranlassen wir die Herren Kreis-Physiker noch außerdem, die Hebammen hierüber, und namentlich bei Gelegenheit der Nachprüfungen, angemessen zu belehren.

Frankfurt a. d. O., den 12. November 1861.

1. No. 1882. Oktober 1861.

II. In Gemäßheit der Schlußbestimmung im Abschnitt V. der im 43. Stücke des diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Anweisung des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. Oktober d. J. bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A 1 am 22. d. Mts. Morgens 8½ Uhr im Sitzungs-Zimmer der Regierungs-Abtheilung des Innern hierselbst abgehalten werden wird. Frankfurt a. d. O., den 17. November 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplikate der Angaben der im Laufe des Jahres 1861 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Ministerialblatt S. 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, bis zum 1. Februar 1862 pünktlich einzureichen.

Frankfurt a. d. O., den 16. November 1861.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Förster Wilsky zu Briesenhorst, Oberförsterei Hohenwalde, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der bisherige Ober-Prediger und Superintendent Grieser zu Fürstenwalde ist zum Pfarr-Adjunkten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Buchholz, Diöces Fürstenwalde, bestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Alexander Muß hat sich in Sorau niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ludwig Georg Gronau ist von Neustadt (Westpreußen) nach Berlinchen gezogen.

Nachgenannte forstversorgungsberechtigte Jäger sind als Forstaufseher, zuvörderst auf Probe vom 1. November d. J. ab angestellt worden: George Robert Sieg auf der Stelle zu Weitewiese in der Oberförsterei Lubiathfließ; Gustav Adolph Specht auf der Stelle zu Saugarten, Loosen 11, in der Oberförsterei Cladow; Johann Wilhelm Meißner auf der Stelle zu Lebenheide in der Oberförsterei Hohenwalde.

Für den zweiten Bezirk der Stadt Lübben ist der Kaufmann Friedrich Lau daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 14. ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Schulze Krona zu Laubsdorf zum Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der von der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Spremberg bereits steckbrieflich verfolgte Auszüglersohn Carl Mai, genannt Kuring, aus Weissagk, Calauer Kreises, hat am 10. d. Mts. den Kossäthen Pillmann zu Weissagk, nachdem er Essen von ihm erpreßt, durch einen Schuß lebensgefährlich verwundet.

Auf die Aufgreifung dieses Verbrechers wird hiermit eine Prämie von 50 Thlrn., geschrieben: „Fünfzig Thalern" ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1. No. 1079. November 1861.

(2) Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Haus- und Fabrikbesitzer Maximilian Dietmar in Berlin durch Urkunde vom heutigen Tage das Berg-Eigenthum eines südlich der Stadt Züllichau sich bis an die Grenze des Kreises Züllichau-Schwiebus erstreckendes Distrikts-Feld zur Gewinnung von Rasen-Eisenstein unter dem Namen „Edgar" verliehen worden.

Halle, den 9. November 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(4632) Bekanntmachung. Der auf den 6. December d. J. in Fürstenberg angesetzte Brennholz-Verkauf wird wegen der Wahlen hierdurch aufgehoben und auf Donnerstag den 5. December c. Morgens 10 Uhr ebenfalls nach Fürstenberg verlegt.

Forsthaus Siehdichum, den 15. November 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(4633) Bekanntmachung. Am Donnerstag den 28. d. M. Morgens 10 Uhr sollen im Lokale des Königl. Rentamts zu Neuzelle 464 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer von dem neuen Einschlage im Jagen 9 des Schutzbezirks Schönfließ unter den gewöhnlichen Bedingungen bei freier Concurrenz öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer täglich besehen werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 15. November 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(4634) Bekanntmachung. Am 29. November c. Vormittags 10 Uhr sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende kiefern Brennhölzer aus dem Saklather Revier, als: 1) aus dem Schlage Jagen 103, 145 Klaftern Scheit No. 1—149 und 20 Klaftern Stock I., 2) im Jagen 50 an der Sommerfelder Straße 13 Klaftern Scheit No. 584—596 an den Meistbietenden mit wenigstens ¼ theiliger Anzahlung verkauft werden.

Christianstadt, den 15. November 1861. Der Oberförster Bars.

(4635) Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst soll am Montag den 25. d. M. Vormittags 11 Uhr in Kolonie Burg das dem Kolonist Matthes Moischl gehörige, auf dem Grundstücke seiner Ehefrau No. 136 von Kolonie Burg errichtete Blockhaus, aus Stube, Kammer, Stall und Scheune bestehend, gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 16. November 1861. Dahle, als gerichtlicher Auktions-Kommissarius.

(4636) Auktion. Am Sonnabend den 23. d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen in dem Hause des verstorbenen Färbermeisters Neumann hierselbst 2 Pferde, 2 Kühe, 3 Schweine und mehrere Hühner, und an demselben Tage Vormittags 11 Uhr in der Neumann'schen Scheune vor dem Rabernschen Thore circa 7 Wispel Kartoffeln und mehrere Tauben meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Neudamm, den 16. November 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Knick, v. c.

(4637) Der Auktionstermin am 21. November cr. bei dem Freischulzengutsbesitzer E. Flessing zu Ogenitz ist aufgehoben worden.

Sonnenburg, den 16. November 1861. Hausding, Actuarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4638) Bekanntmachung. Die Lieferung nachstehend aufgeführter Consumtibilien für unsere Gefangen-Anstalt, als circa 1) 2 Wispel beste Kocherbsen, 2) 1½ Wispel gute Gersten-Grütze, 3) 30 Centner gutes Roggen-Suppenmehl, 4) 36000 Pfund gröberes Roggenbrot, 5) 600 Pfund Rindernieren-Talg, für das Jahr 1862, soll im Wege der Licitation in dem vor dem Kanzlei-Rath Koch Junkerstraße No. 1 in unserm I. Geschäfts-Büreau (woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen einzusehen sind) anstehenden Termine am 30. November cr. Vormittags 10 Uhr dem Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung überlassen werden, wozu Lieferanten eingeladen werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4639) Bekanntmachung. Wir suchen vom 1. Januar k. ab einen Forst- und Feldschutzbeamter. Gehalt monatlich 10 Thlr.

Fürstenberg a. d. O., den 28. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4640) Bekanntmachung. Die Fertigung eines Straßenpflasters in der hiesigen Schneidergasse, so wie die Lieferung der Materialien und der Fuhren und Handdienste zusammen veranschlagt auf 295 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf. soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Anschlag und Bedingungen sind im Magistrats-Bureau einzusehen. Minuslizitations-Termin steht auf **Sonnabend den 21. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** im Rathhause hierselbst an und laden wir Steinsetzmeister dazu ein.

Fürstenfelde, den 5. November 1861. Der Magistrat.

(4641) Bekanntmachung. Die hiesige erste Nachtwächter- und Todtengräberstelle, mit welcher circa 48 Rthlr. jährliche Emolumente verbunden sind, soll am 1. Januar 1862 wieder besetzt werden. Qualifizirte Civil-Versorgungsberechtigte haben sich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Dezember d. J. bei uns zu melden.

Betschau, den 18. November 1861. Der Magistrat.

(4642) Vom 1. April 1862 ab sollen die Chausseegelderhebungen bei Vernikow — an der Chaussee von Königsberg nach Schönfließ belegen — und bei Fürstenfelde — an der Chaussee von Cüstrin nach Bärwalde belegen — in Pacht gegeben werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin **auf Dienstag den 17. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** im Geschäfts-Lokale der Chausseebaukasse hieselbst anberaumt worden. Die Pachtbedingungen können in dem bezeichneten Lokale vom 25. November cr. ab und zwar an den Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Zum Bieten werden nur solche Personen zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind, und vor Abgabe ihres Gebots eine Caution von 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren bei der Kreis-Chausseebau-Kasse deponiren.

Königsberg i. d. N., den 12. November 1861.

Der Direktor des Chausseebau-Comitee's und Landrath. v. Humbert.

(4643) Bekanntmachung. Zu den Oder-Regulirungsbauten auf der Strecke von Fürstenberg bis Cunitz soll für das Jahr 1862 das Material, bestehend in: 3000 Schock Faschinen und 2000 Schock vierfüßigen Buhnenpfählen, im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit beim Unterzeichneten, Magazinplatz No. 2, eingesehen werden. Die hierauf eingehenden Submissionen werden den 14. k. M. Vormittags 10 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(4644) Bekanntmachung. Auf dem Förster-Etablissement an der Flath im Forstrevier Neubrück soll das Rohrdach der Scheune umgedeckt werden, die Kosten sind excl. des erforderlichen Holzes zu 83 Thlr. 22 Sgr. veranschlagt. Diese Arbeit soll im Wege öffentlicher Licitation verdungen werden, wozu der Termin auf **Donnerstag den 28. d. M. Vormittags um 9 Uhr** hier in meinem Büreau Park No. 14. anberaumt, die Bedingungen und der Kostenanschlag liegen von heut ab hier in den Vormittagsstunden zur Einsicht offen.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1861. Der Königliche Bau-Inspektor Lüdke.

(4645) Ein gesittetes, fleißiges und ordnungsliebendes Mädchen findet nach außerhalb ein gutes Unterkommen als Hilfe der Hausfrau, welcher aber kein weiteres Dienstmädchen zur Seite steht, da das Personal nur klein und selbst sehr thätig ist. Adressen mit Angabe der Verhältnisse sind einzusenden: Frankfurt a. d. O. poste restante sub F. E. Einer Schullehrertochter vom Lande würde der Vorzug gegeben werden.

(4646) Bock-Verkauf. Der Verkauf von Negretti- und Escurial-Böcken, welche in der hiesigen Königl. Stammschäferei in getrennten Heerden gezüchtet werden, beginnt **den 15. Dezember c.** zu billigen, aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen. Auch werden 120 Mutterschaafe zum Verkauf zurückgestellt. Das Verkaufs-Depot hiesiger Böcke zu Grzybno bei Czempin, im Großherzogthum Posen, ist stets mit einer hinreichenden Anzahl feiner und wollreicher Böcke versehen, welche zu jeder Zeit verkauft werden. Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 30. Oktober 1861.

Königliche Administration des Stammschäfereigutes.

(4647) Zur Eisfischerei. Auf dem Königl. Domainen-Amte Sorge bei Crossen a. d. O. ist ein sehr gut erhaltenes **großes Netz** unter billigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Dasselbe hat eine Länge der Flügel von je achtzig Klaftern und stellt am Sacke sechs Klaftern tief.

(4648) Der in Vetschau an der Berlin-Cottbusser Chaussee belegene Gasthof zum goldenen Anker, zu welchem eine vollständig eingerichtete Brauerei — welche sich auch sehr zweckmäßig zu Wohnungen einrichten läßt — und c. 26 Morgen Land vorzüglicher Qualität gehören, soll entweder sofort aus freier Hand verkauft, oder vom 1. April 1862 ab, anderweit verpachtet werden. Die Gebäude sind in baulichem Stande. Hierauf Reflektirende haben sich an den Polizei-Verwalter Krüger in Vetschau zu wenden.

(4649) In der Ofen- und Ornamenten-Fabrikation geübte Gesellen finden unter vortheilhaften Bedingungen dauernde Beschäftigung in der Fabrik, Lindenstraße No. 22 in Frankfurt a. d. O. Es können dort auch noch Lehrlinge, so wie ein der Feder gewachsener Mann in gesetzten Jahren, als Packmeister placirt werden. Mehrere brauchbare Mühlsteine stehen daselbst zum Verkauf.

(4650) Einen großen Platz an der Eisenbahn, auch nahe an der Stadt belegen, und sich zu einer Fabrik-Anlage eignend, an deren es hier noch in dieser Beziehung mangelt, weist zum Verkauf nach

C. F. Moeglin in Landsberg a. d. W., Zant.-Vorstadt No. 31.

(4651) Aus den Baumschulen des Dominii Bernenchen bei Neudamm sind Ahorn, Linden, Schwarzpappeln, Pflaumenbäume, hochstämmige Rosen und verschiedene Ziersträucher zu verkaufen.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 48. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. November. 1861.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges. S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogen Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1 mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3 dieses Regulativs von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1) unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll,

sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplar vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $^1/_{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahr beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit 2 Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, in einzelnen Fällen jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Postpacketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmsweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrolvorschrift nach dem §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 (Ges.-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin den 7. November 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Nachstehende beide Rescripte:

Wiederholte Wahrnehmungen bei Gelegenheit der Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben die Nothwendigkeit ergeben, die bestehenden Vorschriften für das Wahlverfahren in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, um durch möglichst feste Normen die Wahlen vor ungesetzlichen oder unberechtigten Einflüssen zu schützen, und ihre Unabhängigkeit, sowie die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu sichern.

In dieser Absicht hat das Königliche Staatsministerium Behufs Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 das in den erforderlichen Exemplaren hier beigefügte anderweitige Wahl-Reglement vom 4. d. Mts. erlassen, welches an Stelle des seitherigen Reglements vom 31. Mai 1849 von jetzt ab zur Anwendung zu bringen ist.

Die bevorstehenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause veranlassen mich hierbei für jetzt zu folgenden Eröffnungen.

In derselben Absicht, welche den gegenwärtigen Abänderungen und Ergänzungen des Reglements zu Grunde liegt, hat bereits das Gesetz vom 27. Juni v. J. die Wahlbezirke für die Wahlen der Abgeordneten definitiv festgestellt. — Die Urwahlbezirke sind in gleicher Art nicht ein für allemal zu bestimmen. Ihr Umfang, der von der Seelenzahl abhängt, unterliegt dem Wechsel, und ihre Abgrenzung und Gestaltung muß den Behörden übertragen werden. Das Wahl-Reglement konnte daher, wie jetzt ausdrücklich geschehen, nur den Grundsatz aufnehmen, daß die Urwahlbezirke ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze zu bilden haben. Demzufolge entscheiden bei dieser Eintheilung die räumliche Zusammengehörigkeit und alle örtlichen Verhältnisse, welche in Betracht gezogen werden müssen, um durch Urwahlbezirke von angemessener Ausdehnung und Lage die Betheiligung an den Wahlen zu erleichtern. Zu den Verhältnissen dieser Art gehören die Entfernungen, die Verbindungen, die Lage und die Zugänglichkeit des Wahlorts u. A. m. Unter keinen Umständen dürfen andere Rücksichten bei der Abgrenzung der Urwahlbezirke maßgebend sein. — Im Uebrigen hat das Reglement jetzt auch die Reihenfolge der Abstimmungen bei den verschiedenen Wahlhandlungen festgesetzt, um hierbei ebenfalls jede Willkühr auszuschließen.

Formale Vorschriften sind indeß niemals erschöpfend. Auch die speciellsten Festsetzungen vermögen allen Unregelmäßigkeiten und jeder unrichtigen Auslegung nur dann vorzubeugen, wenn Sinn und Absicht der Bestimmungen zu Rathe gezogen werden.

Für die Leitung und Ausführung der Wahlen muß die Aufgabe maßgebend sein, welche die Verfassungs-Urkunde und das Wahlgesetz an die Wahlen stellen. Diese Aufgabe besteht darin, der Ueberzeugung des Landes voll und unbehindert Ausdruck zu verleihen. Die richtige Anwendung der bestehenden Wahlvorschriften und die Stellung der vollziehenden Staatsgewalt zu den Wahlen ergeben sich hieraus von selbst.

Dessenungeachtet will ich auch in ausdrücklicher Weise jedem Zweifel zuvorkommen, da die Staats-Regierung dieselbe Auffassung und dasselbe Verhalten von allen ihren Organen fordert. Das Bestreben der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät des Königs ist überall darauf gerichtet, die Macht und das Recht der Krone in ungeschwächter Geltung und ungeschmälertem Ansehen zu erhalten, sie ist bemüht, im Einklange mit den wiederholt ausgesprochenen Allerhöchsten Intentionen, auf dem Boden der Verfassung fest beharrend, in der Gesetzgebung durch besonnene Reformen den praktischen Bedürfnissen des Landes entgegenzukommen, in der Verwaltung Recht und Gesetz mit Unparteilichkeit zu handhaben, und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der freien und ungehemmten Entwickelung der geistigen und wirthschaftlichen Kräfte des Volkes Raum zu gönnen. Sie hält sich zu der Annahme berechtigt, daß in der Leitung der öffentlichen Angelegenheit die Meinung des Landes ihr zur Seite steht. Sie hofft und wünscht, daß die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in entscheidender Weise dies bestätigen und nach beiden Seiten hin jede extreme Richtung bestimmt von sich weisen mögen. Sie erwartet diese Kundgebung von der wohlgeprüften Ueberzeugung der Wähler, der ernsten Erwägung des gesammten Zustandes und aller Bedürfnisse des Vaterlandes, und aus altbewährtem Patriotismus.

Diese Grundlage bedingt ihren Werth und bezeichnet zugleich die Grenze, welche die Einwirkung der Regierung auf die Wahlen innehalten muß. Die Thätigkeit ihrer Organe hat also hauptsächlich darauf sich zu richten, in geeigneter, ihrer Würde angemessener Weise die Handlungen und Absichten der Staatsregierung, wie solche aus ihrem bisherigen Verhalten ersichtlich sind, in deren Sinn darzulegen und zu erörtern, um zu berichtigen, aufzuklären und zu überzeugen, und auf diese Weise ungeeignete Beeinflussung der Wähler fern zu halten. Die Staatsregierung glaubt aber nicht, daß ein ihren Erwartungen äußerlich entsprechendes Resultat der Wahlen auch dann einen Werth besitzt, wenn dasselbe durch Mittel herbeigeführt worden, welche die wahre Meinung des Landes nicht zur Geltung kommen lassen; sie muß daher jede Art von Nöthigung verwerfen, welche einen Einfluß auf die Wahlen auszuüben beabsichtigt. Solche Wahlen gewähren der Regierung auf die Dauer keine Stütze, sie verletzen überdies das Gesetz, sie untergraben die Achtung vor demselben und somit die Autorität der Staatsgewalt, und ich untersage deshalb deren Anwendung auf das Bestimmteste.

Von der Königlichen Regierung darf ich mit völliger Sicherheit erwarten, daß diese Grundsätze Ihr zur Richtschnur dienen werden. In Ansehung Ihrer Organe hat die Königliche Regierung die gewissenhafte Beobachtung derselben Grundsätze sorgfältig zu überwachen, und überall, wo dagegen gefehlt wird, auf das Unmittelbarste einzugreifen, um unverzüglich Abhülfe zu schaffen. Ausschreitungen sind sofort zu meiner Kenntniß zu bringen. Die Verantwortlichkeit, welche in allen diesen Beziehungen der Königlichen Regierung obliegt, und welche ich eintretenden Falles in vollem Umfange in Anspruch nehmen werde, gebietet, mit den Wahlgeschäften durch alle Instanzen nur solche Personen zu betrauen, von denen die Königliche Regierung überzeugt ist, daß dieselben im Stande und Willens sind, im Einklange mit den oben erklärten Intentionen der Staatsregierung zu verfahren. Die geeignete Auswahl dieser Personen mache ich der Königlichen Regierung zur besondern Pflicht. Niemals dürfen solche Personen bei den Wahlgeschäften betheiligt werden, welche selbst bei den Wahlen als Wahlkandidaten auftreten, oder notorisch als solche in Aussicht genommen sind. Andere und bestimmtere Regeln sind für die Auswahl der Personen nicht aufzustellen. Demungeachtet bietet dieselbe keine Schwierigkeit, wenn die seitherigen Erfahrungen und die der Königlichen Regierung beiwohnende Kenntniß der Personen und Verhältnisse zur Richtschnur dienen. So ungern ich namentlich in dieser Hinsicht zu direkten Maßnahmen mich veranlaßt sehen würde, so werde ich es doch nicht gestatten, daß hierin gerade den Absichten der Staatsregierung entgegengehandelt wird.

Je mehr das volle Gewicht der gegenwärtigen Wahlen mit Rücksicht auf die Befestigung unserer verfassungsmäßigen Zustände von allen Seiten anerkannt wird, um so mehr haben auch die Königlichen Behörden volle Veranlassung die Staatsregierung bei der Ausführung derselben in dem Sinne zu unterstützen, der in dem Obigen angedeutet ist. Ich behalte mir vor, nach Erforderniß zu diesem Behufe die weiteren Anweisungen zu ertheilen.

Berlin, den 10. Oktober 1861. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

S. J. Nr. 2634. Circulare.

In dem Circular-Erlaß vom 10. Oktober d. J. habe ich mir vorbehalten, über die Unterstützung, welche die Staats-Regierung im Sinne dieses Erlasses bei den bevorstehenden Wahlen von ihren Organen erwartet, nach Erforderniß weitere Anweisungen zu ertheilen und demgemäß eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren Folgendes:

Sämmtliche Wahrnehmungen stimmen darin überein, daß von allen Seiten die jetzigen Wahlen in ihrer hohen Bedeutung für die Gestaltung der Verhältnisse des Landes gewürdigt werden. Um so mehr darf ich auch annehmen, daß die Staats-Regierung, indem sie den vollen und unbehinderten Ausdruck der Ueberzeugung des Landes als die Aufgabe der Wahlen bezeichnet hat, auf die gewissenhafte Mitwirkung der Behörden bei der Lösung dieser Aufgabe zählen kann.

Dem Lande sind die Normen bekannt, welche des Königs Majestät am 8. November 1858 als diejenigen Allerhöchstihrer Regierung kund gegeben haben. Allerhöchstdieselben haben noch in jüngster Zeit dem Staats-Ministerium ausdrücklich auszusprechen geruht, daß auf diesen Normen fest beharrt werden soll, verlangen aber auch, daß dieselben vor Mißdeutungen gewahrt werden. An diesen wahrhaft conservativen Grundsätzen, welche alle extreme, sowohl reaktionaire als demokratische Richtungen ausschließen, festhaltend, hat die Staats-Regierung seither deren Verwirklichung unausgesetzt angestrebt. Dasselbe Ziel wird sie auch ferner unbeirrt und unabänderlich verfolgen.

In dem Bewußtsein, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich sind, wird sie, auf dem Wege lebensfähiger Entwickelung fortschreitend, die Macht und das Recht der Krone eben so heilig halten, wie die beschworenen Rechte des Volkes zu bewahren und zu befestigen suchen; bei der Fortbildung der Gesetzgebung aber den Verheißungen der Verfassung und den auf den verschiedenen Gebieten des Staatslebens hervortretenden Bedürfnissen gerecht werden. Ohne mit der großen Vergangenheit, insbesondere der Epoche der Wiedergeburt Preußens in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu brechen, vielmehr bei der Reform der Gesetzgebung die geschichtliche Entwickelung Preußens vor Augen habend und anknüpfend an die, jene Wiedergeburt anbahnende Gesetzgebung, wird sie auch Bestehendes zu erhalten wissen, soweit es dem Gemeinwohle ferner zu dienen noch fähig ist. Den Forderungen nach unberechtigten neuen Gestaltungen wird sie mit Bestimmtheit entgegentreten.

In den Grenzen, welche hieraus sich ergeben, wird es unter Anderem auch Aufgabe der Staats-Regierung sein, die Umbildung derjenigen Institutionen herbeizuführen, welche, wie die Kreisverfassung und die gutsobrigkeitliche Gewalt in den östlichen Provinzen, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr entsprechen und mit der Verfassung des Landes dauernd nicht verträglich erscheinen. Nicht weniger erkennt die Staats-Regierung es als ihre Pflicht, die für die Erhaltung und Stärkung der Wehrkraft des Landes ins Leben gerufene Umformung der Heeresverfassung zum gesetzlichen Abschluß zu bringen und dieselbe mit steter Rücksicht auf die finanziellen Kräfte des Landes der Vollendung entgegenzuführen. Es wird dadurch die Machtstellung und die Integrität Preußens sowie die Erfüllung seiner Aufgabe für das deutsche Gesammt-Vaterland neue Garantien erhalten.

In diesem Sinne sind jene Normen aufzufassen und auf diesem Wege, unter einem in seinem Rechte und in seiner Macht starken Königsthume, wie Preußen dies verlangt, in der Achtung vor den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes, geschützt und gerüstet gegen alle Eventualitäten, wird die gedeihliche Entwickelung des Vaterlandes gesichert sein. In der Einsicht daß jedes Extrem den Anforderungen der Wirklichkeit zuwiderläuft, und in dem Wunsche, durch ruhiges und besonnenes Voranschreiten den Bestand der neuen Staatsform zu sichern, wird das Land der Staats-Regierung zur Seite stehen, wenn die Behörden es sich angelegen sein lassen, diese Ueberzeugung durch Belehrung hervorzurufen und durch Aufklärung Mißverständnisse zu beseitigen; in dieser Weise aber auf die Wahl solcher Männer zu Abgeordneten hinzuwirken, welche, die extremen Richtungen auf beiden Seiten verwerfend, bereit sind die Regierung Sr. Majestät des Königs in der Ausführung dieser Grundsätze zu unterstützen.

Diese Art der einwirkenden Thätigkeit muß daher von den Behörden in Anspruch genommen werden. Mit der Pflicht der Staats-Regierung, dem Lande den verfassungsmäßigen Anspruch auf das unbehinderte Wahlrecht zu gewähren, ist die Pflicht verbunden, ihr Verhalten und ihre Grundsätze in richtiger Auffassung zur vollen Erkenntniß der Wähler gelangen zu lassen.

Vor Allem haben die Herren Regierungs-Präsidenten und Landräthe in dieser Weise zu wirken; die Letztern, indem sie mit Umsicht und Eifer unmittelbar dafür eintreten, die Chefs der Provinzial-Verwaltungen, indem sie die Thätigkeit der ihnen untergebenen Behörden bei dem Wahlgeschäfte leiten und dieselben hierbei streng und gewissenhaft überwachen.

Die Grenze, welche die Einwirkung der Regierungs-Organe inne zu halten hat, bestimmt mein Circular-

Erlaß vom 10. Oktober d. J. Nur innerhalb dieser Grenzen darf dieselbe sich auch in Ausführung meines gegenwärtigen Erlasses bewegen und hat daher die Anwendung jeder Art ungesetzlicher Mittel zu vermeiden, welche die freie Selbstbestimmung der Wähler beeinträchtigen. Für ihre Person ist den betreffenden Beamten bei der Ausübung des eigenen Wahlrechts unverschränkt, wie Jedermann, ihrer Ueberzeugung zu folgen. Stimmt dieselbe nicht mit den Grundsätzen der Staats-Regierung überein, so muß von ihnen gefordert werden, daß sie diejenige Zurückhaltung sich auferlegen, welche es ihnen gestattet, bei den Wahlen ihrer Amtspflicht nachzukommen. Ihr Pflichtgefühl und ihre Ehrenhaftigkeit wird ihnen zunächst den Weg zeigen, auf welchem sie die Ausübung ihres staatsbürgerlichen Rechtes mit ihrer Amtspflicht in Einklang zu bringen im Stande sind. Niemals aber darf ihre Einwirkung eine den Grundsätzen der Staats-Regierung zuwiderlaufende Richtung einschlagen. Ich rechne in dieser Hinsicht auf Ew. Hochwohlgeboren Mitwirkung.

Ew. Hochwohlgeboren haben meinen gegenwärtigen Erlaß zur allgemeinen Verbreitung, namentlich auch zum Abdruck in den zu amtlichen Publikationen bestimmten Kreis- und sonstigen kleinen Blättern zu bringen. Dasselbe ist auch, soweit es noch nicht geschehen, in Ansehung des Circulars vom 10. Oktober d. J. zu veranlassen.

In Betreff dieser Blätter ist überhaupt darauf zu halten, daß dieselben nicht solchen Parteibestrebungen ausschließlich dienstbar gemacht werden, die offenkundig den Tendenzen und der ausgesprochenen Absicht der Staats-Regierung entgegenwirken. Die Spalten dieser Blätter müssen vielmehr allen Publikationen der Staats-Regierung ebenfalls offen gehalten werden.

So weit die eingegangenen Berichte der Herren Regierungs-Präsidenten noch zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben, werden dieselben nachfolgen.

Berlin, den 5. November 1861. Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Circulare an den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn von Selchow. Hochwohlgeboren zu Frankfurt a. d. O.

G. J. 2930.

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1861.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Rüdiger.

P. No. 93. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Durch Parlaments-Akte vom 12. Juni d. J. sind die Eingangs-Abgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen in Großbritannien, gleichzeitig mit der Abschaffung der Papiersteuer vom 1. Oktober d. J. ab aufgehoben worden.

Die im Art. V. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 — Ges.-Sammlung S. 343 — vorgesehene Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc. ist deshalb nicht weiter erforderlich, und bringen wir auf Grund eines Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. v. Mts. und unter gleichzeitigem Hinweis auf unsere desfallsigen früher erlassenen Bekanntmachungen vom 23. September 1846, 29. April und 28. Juni 1847 und 25. Juni 1853 solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1861.

1. No. 355. November 1861.

II. Die Rinderpest, welche schon seit längerer Zeit in Gallizien und Ungarn vielfach verbreitet war, ist nach neueren Mittheilungen der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Behörden jetzt auch in Mähren und Böhmen zum Ausbruch gekommen, namentlich auch in Trnowa, eine Viertelmeile von Pardubitz, Kreis Chrudim.

Die Königl. Regierungen zu Breslau und Liegnitz, deren Verwaltungsbezirke zunächst von der Einschleppung des Rinderpest-Contagiums bedroht sind, haben sich daher genöthigt gesehen, für ihre Departements die, durch §. 2 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. März 1836 (Gesetz-Sammlung de 1836 pag. 173) verordneten Schutzmaßregeln bereits in Wirksamkeit treten zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir unter Hinweisung auf die außerordentliche Beilage zu No. 23 und 24 unseres Amtsblattes vom Jahre 1856 die Viehbesitzer, die sämmtlichen Thierärzte und die betreffenden Behörden auf, dem Gesundheitszustande des Rindviehs

schon jetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und irgend wie verdächtige Erkrankungen unter demselben bei der Behörde ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1861.

1. No. 1134. November 1861.

III. Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher die Circularverfügungen vom 14. April, 29. Juni und 26. September v. J. hierdurch aufgehoben.

Die Königl. Regierung hat diesen Erlaß durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. November 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Patow.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O.

IV. 11,212. H. M. III. 25,545. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch, mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30. April 1860, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1861.

IV. No. 6288.

IV. Auf Anordnung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 1. August c., III. 17361., haben die Passanten, welche auf der Staatsstraße von Müncheberg nach Neustadt-Eberswalde die Strecke vom ersten Orte nach Sieversdorf benutzt haben und dann nach Buckow abfahren, oder in umgekehrter Richtung von Buckow aus bei Sieversdorf die Staats-Chaussee in der Richtung nach Müncheberg einschlagen, vom 1. Dezember d. J. an das Chausseegeld für eine Meile bei der Barriere Sieversdorf zu entrichten.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1861.

4. No. 6458.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Es wird die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher die an ein Depositorium zu zahlenden Gelder nicht an einzelne Justiz-Beamte, sondern nur an die durch öffentlichen Aushang bei dem betreffenden Gerichte zur Empfangnahme legitimirten drei Depositalbeamten zusammen, und nur gegen deren gemeinschaftlich vollzogene Quittung gezahlt werden können und daß Zahlungen, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet worden, als an das Depositorium geschehen, nicht anerkannt werden.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

Personal-Chronik.

Nach bestandener Prüfung am Schlusse des zu Neuzelle in der Zeit vom 15. Juli bis 10. August d. J. abgehaltenen Turn-Lehrcursus werden für befähigt erklärt, Unterricht in gymnastischen Uebungen zu ertheilen.

I. In gehobenen Elementar- und Stadtschulen, auch als Instruktoren solcher Elementarlehrer, die mit dem Turnunterricht noch nicht vertraut sind:

1) Heinrich Bartholome, Lehrer zu Lippehne, 2) F. Boche, Lehrer zu Soldin, 3) August Geselschap, Lehrer zu Crossen, 4) Friedr. Hanschke, Lehrer zu Straupitz, 5) Fr. Wilh. Jokisch, Lehrer zu Driesen, 6) Julius Langerstein, Lehrer zu Forst, 7) Albert Nicolay, Lehrer zu Buckow, 8) Friedrich Paschke, Lehrer zu Königsberg i. d. N., 9) Emil Röhr, Lehrer zu Sonnenburg, 10) Friedr. Schlegel, Lehrer zu Golzow, 11) Carl Schneider, Lehrer zu Cottbus, 12) August Semle, Lehrer zu Groß-Goglow, 13) Heinrich Thürmann, Lehrer zu Schönfließ, 14) Ferdinand Tornow, Lehrer zu Schwiebus, 15) Ernst Valentin, Lehrer zu Fürstenberg a. d. O., 16) O. H. Voigt, Cantor und Lehrer zu Vetschau, 17) Carl Werbelow, Lehrer zu Vietzer Schmelze.

II. In gehobenen Elementar- und Stadt-Schulen:

18) August Bröbller, Lehrer zu Fürstenwalde, 19) Robert Bronisch, Lehrer zu Spremberg, 20) Heinr.

Th. Brüß, Lehrer zu Müllrose, 21) Paul Habecker, Lehrer zu Drossen, 22) Otto Herzberg, Lehrer zu Neudamm, 23) Bernhard Hönnicke, Lehrer zu Mohrin, 24) J. G. Kahle, Lehrer zu Senftenberg, 25) Wilhelm Krüger, Lehrer zu Sorau, 26) Friedr. Wilh. Lange, Lehrer zu Friedland, 27) Martin Perko, Lehrer zu Kirchhayn, 28) Ferdinand Pusch, Lehrer zu Calau, 29) G. Qual, Lehrer zu Reppen, 30) Gustav Röhr, Lehrer zu Seelow, 31) Wilh. Schulz, Lehrer zu Göritz, 32) Chr. Schuster, Lehrer zu Arnswalde, 33) Hermann Zorn, Lehrer zu Sonnenburg.

III. In Elementarschulen:

34) Gustav Adam, Lehrer zu Lanzendorf bei Sorau, 35) F. Calliek, Lehrer zu Letschin, 36) Gustav Michael, Lehrer zu Hohenlarzig, 37) Friedr. Müller, Lehrer zu Grunow bei Crossen, 38) Carl Herm. Pohle, Cantor und Lehrer zu Drehna, 39) A. Rüggebrecht, Lehrer zu Fichtwerder, 40) August Schulz, Lehrer zu Rabenickel, 41) Ferd. Triebler, Lehrer zu Neuwalde.

Außer den Genannten sind noch als Instruktoren für den Turnunterricht an Volksschulen wohl befähigt die Lehrer

1) Carl Heinrich Schulz zu Cüstrin, 2) Chr. Aug. Müller zu Guben, 3) Wilh. Heinrich zu Landsberg, 4) H. Berger zu Luckau, 5) Müller zu Frankfurt a. d. O.

Für den 13. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der Gastwirth Johann Stiehl zu Alt-Diedersdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Für den 22. ländlichen Bezirk des Kreises Landsberg ist der Inspektor Kühne zu Tamsel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Patent-Ertheilung. 1) Dem Schlosser Eduard Swatek zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Herrn J. Blalon, Firma C. Hummel, in Berlin, ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf eine Zeigerwaage zum Verwiegen des Passagier-Gepäcks auf Eisenbahnen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königl. Premier-Lieutenant Herrn Maxim. Pleßner zu Samter ist unter dem 14. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad I. J. No. 1076. November 1861.

(2) Bekanntmachung. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober c. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 71. 728. 745. 772. 1124. 1150. 1425. 2049. 2167. 2383. 2485. 2557. 2888. 4044. 4214. 4781. 5354. 5443. 5559. 5793. 5869. 5951. 6587. 7147. 7161. 7484. 7488. 7721. 7766. 7838. 8045.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 187. 269. 441. 498. 510. 862. 1028. 1584. 1755. 1802. 2055. 2688. 3028. 3032. 3505.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 467. 869. 966. 1186. 1325. 1354. 1541. 1945. 2074. 2256. 2610. 3068. 3083. 3180. 3391. 3515. 3597. 3657. 3718. 3829. 4143. 4330. 4334. 4984. 5317. 5336. 5979. 6334. 7551. 7607. 7625. 7965. 8251. 8330.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 57. 503. 528. 574. 909. 1003. 1234. 1463. 1511. 2092. 2277. 2449. 2905. 3047. 3053. 3266. 3306. 3432. 3866. 3901. 4327. 4438. 4449. 4718. 4728. 4838. 4871. 5128. 5575 6 07. 6731.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 1. 7. 37. 45. 46. 84. 88. 137. 146. 147. 161. 206. 227. 230. 231. 244. 282. 287. 295. 308. 313. 317. 322. 325. 330. 331. 342. 351. 354. 397. 406. 419. 443. 463. 465. 494. 497. 502. 524. 531. 547. 559. 608. 619. 638. 657. 665. 677. 686. 700. 740. 795. 808. 853. 874. 877. 882. 902. 926. 932. 936. 961. 1011. 1030. 1046. 1056. 1106. 1118. 1143. 1146. 1202. 1212 1223. 1236. 1237. 1238. 1244. 1255. 1261. 1282. 1284. 1372. 1407. 1425. 1433. 1436. 1445. 1452. 1460. 1482. 1497. 1509. 1538. 1562. 1565. 1584. 1598. 1600. 1601. 1605. 1622. 1643. 1668. 1689. 1722. 1793. 1799. 1837. 1905. 1909. 1916. 1967. 1969. 1985. 1999. 2061. 2083. 2092. 2137. 2140. 2156. 2166. 2179. 2184. 2187. 2214 2265. 2275. 2278. 2280. 2292. 2307. 2321. 2362. 2401. 2442. 2491. 2507. 2514. 2526. 2557. 2560. 2580. 2597. 2620. 2629. 2663. 2686. 2724. 2748. 2757. 2774. 2839. 2885. 2931. 2954. 3048. 3059. 3073. 3078. 3079. 3081. 3088. 3092. 3102. 3105. 3135. 3141. 3147. 3161. 3166. 3174. 3186. 3202. 3233. 3245. 3254. 3295. 3332. 3360. 3424. 3459. 3463. 3465. 3477. 3541. 3543. 3548. 3585. 3598. 3661. 3677. 3762. 3772. 3774. 3778. 3793. 3820. 3840. 3844. 3851. 3856. 3876. 3913. 3914. 3926. 3937. 3968. 3990. 4005. 4017. 4073. 4076. 4084. 4087. 4091. 4143. 4155. 4159. 4186. 4271. 4274. 4279. 4315. 4328. 4330. 4354. 4363. 4390. 4391. 4419. 4426. 4553. 4561. 4578. 4650. 4668. 4692. 4728. 4747. 4751. 4759. 4829. 4837. 4846. 4871. 4897. 4900. 4936. 4948. 4995 4997. 4999. 5092. 5100. 5111. 5132. 5155. 5157. 5161. 5175. 5195. 5212. 5272. 5296. 5346. 5348. 5352. 5390 5416. 5420 5423. 5426 5427. 5436. 5444. 5454. 5456. 5488. 5490. 5494. 5508. 5565. 5573. 5605. 5608. 5611. 5646 5660. 5661. 5679. 5689. 5700. 5715. 5735. 5737. 5738. 5793. 5822. 5828. 5854. 5882. 5883. 5932. 5934. 5959. 5986. 5995. 5999. 6036. 6064. 6067 6071. 6131. 6133. 6138. 6152. 6190. 6203. 6218. 6247. 6251. 6252. 6262. 6264. 6278. 6288. 6293. 6337. 6372. 6424. 6437. 6446. 6462 6508. 6526. 6531. 6551. 6566. 6567. 6571. 6653. 6661. 6662 6677. 6689. 6719. 6729 6752. 6761. 6768. 6777. 6829. 6854. 6868. 6874. 6881. 6939. 6940. 6965. 6977. 6983. 7022. 7093 7099. 7107. 7111. 7113. 7158. 7223. 7235. 7240. 7298. 7301. 7322. 7348. 7368. 7374. 7380. 7395. 7444. 7451. 7483. 7492. 7511. 7517. 7533. 7551. 7565. 7598. 7615. 7714. 7731. 7735. 7748. 7750. 7752. 7836. 7847 7862. 7902. 7909. 7915. 7916. 7930. 7937. 7971. 7976. 7985. 7993. 8001. 8004. 8013. 8036. 8063. 8080 8088. 8091. 8104. 8124. 8128 8138. 8149. 8172 8182. 8194. 8198. 8206. 8223. 8230. 8231. 8236. 8254. 8269. 8351. 8391. 8392. 8404. 8406. 8418. 8421. 8429. 8441. 8457. 8475. 8556. 8559. 8564. 8591. 8623. 8625. 8642. 8659. 8669. 8693. 8710. 8721. 8727. 8754. 8764. 8773. 8819. 8823. 8826. 8835. 8836. 8863. 8873. 8875. 8885. 8905 8908. 8911. 8919. 8924. 8929. 8934. 8938. 8942. 8946. 8948. 8958. 8981. 8983. 8987. 8988. 8998. 9001. 9039. 9060. 9062. 9081. 9101. 9113. 9120. 9129. 9134. 9139. 9145. 9162. 9163. 9174. 9181.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Alte Jakobsstraße No. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar

a) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1856:

Litt. D. No. 1532 über 25 Thlr.

b) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1858:

Litt. E. No. 1669 über 10 Thlr.

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1859:

Litt. A. No. 4658 über 1000 Thlr.

Litt. B. No. 6 über 500 Thlr.

Litt. C. No. 13 und 3190 à 100 Thlr.

Litt. D. No. 2238 und 4178 à 25 Thlr.

Litt. E. No. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. und 7205 à 10 Thlr.

d) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1859:

Litt. A. No. 231. 3165. 3220. 4546 à 1000 Thlr.

Litt. B. No. 5. 2671 à 500 Thlr.

Litt. C. No. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. und 6712 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 2215 und 5381 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 43. 187. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 7019. 7297. 7337. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483 à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860:

Litt. B. No. 2156 und 2504 à 500 Thlr.
Litt. C. No. 398. 1737. 4985. 6384 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116 und 6035 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 24. 71. 115. 203. 323. 462. 793. 913. 1075. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3413. 3530. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598 und 8634 à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. Oktober 1860:

Litt. A. No. 1675 über 1000 Thlr.
Litt. B. No. 1150 und 1463 à 500 Thlr.
Litt. C. No. 4900 und 5034 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 343. 609. 4934 und 5610 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2595. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4021. 4112. 4460. 4496. 4615. 4665. 4744. 4811. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5840. 5953. 5975. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646 und 8708 à 10 Thlr.

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:

Litt. A. No. 6073. 6278. à 1000 Thlr.
Litt. B. No. 141 und 193 à 500 Thlr.
Litt. C. No. 339. 741. 3769. 5184. 5315. 5701. 6328. 7071 à 100 Thlr.
Litt. D. No. 321. 328. 940. 2051. 5348. 5698. 6224 à 25 Thlr.
Litt. E. No. 3. 65. 107. 131. 167. 218. 297. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1428. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2219. 2220. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2412. 2461. 2598. 2608. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2905. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3892. 3947. 3951. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4489. 4520. 4522. 4536. 4572. 4842. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5582. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6249. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 6937. 7015. 7028. 7087. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7606. 7627. 7737. 7809. 7944. 8112. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8678. 8856 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 §. 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 49. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. Dezember. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 38. enthält: (No. 5454.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1861.

(No. 5455.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 6 und 35 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

(No. 5456.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

(No. 5457.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der von dem Zimmermann Friedrich Merten zu Beerfelde, im Lebuser Kreise, erworbenen Parzelle der fiskalischen Dorfstreiheit daselbst von 34 □Ruthen Flächeninhalt mit dem dortigen Gemeinde-Verbande auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 1. Mai d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

1. No. 1045. November 1861.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung zweier, zur fiskalischen Dorfstraße zu Groß-Lübbichow gehörigen, von dem Häusler Johann Noack daselbst käuflich erworbenen, zusammen 55 □Ruthen großen Parzellen in den Gemeinde-Verband von Groß-Lübbichow, im Kreise Sternberg, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 4. Mai d. J. genehmigt. Frankfurt a. d. O., den 23. November 1861.

1. No. 1507. November 1861.

III. Nachdem die Allgemeine Actien-Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, werden in der Beilage die der genannten Gesellschaft unter dem 12. September d. J. ertheilte Concession, sowie die Statuten hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1861.

1. No. 1352. November 1861.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Förster Malitz zu Nieder-Ullersdorf, Oberförsterei Sorau, aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten

Carl Hoffmann aus Winnenden, Carl Theodor Franz Hollatz aus Stenzig, Hermann Carl Georg Dietrich Preckwinkel aus Brandenburg, Adolph Julius Eduard Schlebeck aus Berlin und Ernst Friedrich Gottlieb Senckel aus Mertensdorf,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Berlin, den 20. November 1861. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Stenger ist von Berlinchen nach seinem früheren Wohnsitze Schwiebus zurückgezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Fraenkel hat sich in Sorau niedergelassen.

Die Berufung des Lehrers Gustav Constantin Hirsch, bisher zu Gassen, zum Lehrer an der Niedervorstadt-Schule in Sorau ist bestätigt worden.

In der Stadt Triebel ist der Seifensiedermeister Harmuth zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Schwiebus ist

1) der bisherige Schiedsmann, Rathsherr Ludwig Schwanhäuser für den Salzmagazin- und Probstei-Bezirk anderweit, und
2) der Kaufmann Wilhelm Haberlach für den Schloß- und Schulbezirk

zum Schiedsmann gewählt worden.

Für den ersten ländlichen Bezirk des Kreises Cottbus ist der Tischlermeister Nogel zu Burg Kolonie als Schiedsmann wieder gewählt und bestätigt worden.

Personal-Veränderungen für den Monat November 1861.

A. Bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Frankfurt a. d. O.

Seine Majestät der König haben dem Appellationsgerichts-Rath Aschenborn unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justiz-Rath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zu ertheilen und dem Appellationsgerichts-Secretair, Kanzlei-Rath Meinhardt bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruhet. Der Referendarius Haslinger ist zum Gerichts-Assessor, die Auskultatoren Freiherr von Patow und Schwietzke sind zu Referendarien und die Rechts-Kandidaten Polac und Gillet zu Auskultatoren ernannt. Der Gerichts-Assessor Brüggemann ist in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Gerichts-Assessor Vorwerk in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg versetzt.

B. Bei den Kreis-Gerichten im Departement.

Seine Majestät der König haben dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Froelich in Guben bei der auf seinen Antrag erfolgten Versetzung in den Ruhestand den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruhet. Der Hülfsbote Leutz zu Soldin ist zum Boten und Exekutor des Kreisgerichts daselbst ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Die Pfarrstelle zu Dalldorf, Diöces Berlin-Land, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Horn erledigt worden.

C. No. 9669.

(2) Patent-Ertheilung. Dem Tuchfabrikanten Guido Scheibler zu Montjoie ist unter dem 16. November 1861 ein Patent

auf einen Apparat zum selbstthätigen Ablassen von Condensationswasser aus Dampfräumen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

ad I. J. No. 1499. November 1861.

(3) Bekanntmachung. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen Berlin, den 16. November 1861.

Auf Grund der §§. 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten Provinzial-Rentmeister vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

32 Stück	Litt.	A à	1000 Thlr.	=	. .	32,000 Thlr.
14 „	„	B à	500 „	=	. .	7,000 „
33 „	„	C à	100 „	=	. .	3,300 „
28 „	„	D à	25 „	=	. .	700 „
436 „	„	E à	10 „	=	. .	4,360 „
zusammen 543 Stück über					. . . .	47,360 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ab laufenden Zinscoupons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

V. G. U.

Scharnweber, Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Gabrielli, Provinzial-Landtags-Abgeordneter. Moll, Justizrath und Notar.

a. u. s.

Pfeiffer, Provinzial-Rentmeister. Küsel, Rendant.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. (gez.) Heyder.

(4) Bekanntmachung. Die über Rufen und Schildberg führende gewöhnliche Poststraße zwischen Soldin und Schönfließ ist ihrer schlechten Beschaffenheit wegen für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis zum 15. April k. J. aufgegeben. Für den genannten Zeitraum soll von dem Postfuhrwerke der Weg von Schönfließ über Paetzig, Herrendorf und Rostin nach Soldin benutzt werden; die Entfernung zwischen Schönfließ und Soldin auf diesem Wege ist auf 3¼ Meilen festgesetzt, wonach die Erhebung des Personengeldes und der Extrapostgebühr erfolgen soll.

Für die Dauer der Benutzung des zuletzt bezeichneten Weges werden der Krug zu Paetzig, die Schmiede zu Herrendorf und der Krug zu Rostin als Posthaltestellen zur Meldung und Aufnahme von Personen unterwegs angesehen.

Die Abfertigung der Post von Soldin nach Königsberg i. d. N. erfolgt — statt wie bisher um 9 Uhr — bereits 8½ Uhr Vormittags.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden vom 12. September 1861 und die Statuten dieser Gesellschaft.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Februar d. J. bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaiger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausfürliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Billanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen

§ 7. Constituirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsechszig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerth zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A. 1. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Directors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talons nach dem Schema A. 2 beigefügt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigem Antheil am Verlust der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16-17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt de-

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt.

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionair in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jener oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiteres auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsratherathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registrirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortifikation einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährliche Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungsrath und
C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 37. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:
a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,
b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generalversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzterwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladnng genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlnng durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Zu Beschlüssen
1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:
a) daß in der betreffenden Generalversammlung
zu 1 wenigstens der fünfte und
zu 2 wenigstend der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner
b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und
c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaiee nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien	zu einer Stimme,
„	3	„ „	5	„	„ zwei Stimmen,
„	6	„ „	9	„	„ drei „
„	10	„ „	15	„	„ vier „
über			15	„	„ fünf „

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,
c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung:
f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
h) Anträge auf Statutenänderungen,
i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme der Dahrleben, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr. übersteigt.

Die zu g, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionären unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionären zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit es derselbe für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktor, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt, übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23. 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. Kaution. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen

§ 61. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder oder Stellvertreter, beschlußfähig.

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters muß sofort erfolgen, wenn zwei Bitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechte und Pflichten:
a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c. die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts,
f. die Vorschläge über die zu ertheilende Dividende:
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze:
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von einem jeden Aktionair ausgestellten Wechsel (§§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte zu seiner Vertretung so wohl General- als Special- und ganz besondere (actus specialissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Benennung der Gegenpartei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fortfungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:
1) Herrn Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preußischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn Wilhelm Küstner, General-Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn Herrmann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:
a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68 Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathe ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§ 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitgliedern treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet

C. Der Direktor.

§ 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Direktor übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird und in der in § 66 und 79 ausgesetzten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation Der vollziehende Direktor, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Aktien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Direktors sind:
a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instruktionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilen zu dürfen (§ 65),
c) das Bureau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
h) keiner Verwaltung eines Konkurenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reservefond und die Dividende.

§ 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in den jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschusse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:
a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reassekuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Rißken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actiencapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundcapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststehung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nach dem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft nach laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrige Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Aktionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitetsten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeigung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions und nach Befinden des Reproduktionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgende Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staats Aufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß ins besondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau Ring 48.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 50. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Dezember. 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer, von der fiskalischen Dorfstraße zu Massin im Kreise Landsberg, an die Gemeinde zu Massin veräußerten 3⅗ □Ruthen großen Parzelle in den dortigen Gemeinde-Verband auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 12. Juni d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Dezember 1861.

1. No. 1697. November 1861.

II. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung der, von dem Kossäthen Johann Kaehler mittelst Vertrags vom 9. November a. c. von der fiskalischen Dorfstraße zu Drenzig, im Kreise Sternberg, käuflich erworbenen 11 □Ruthen 5 □Fuß großen Parzelle in den Communalverband der Gemeinde Drenzig, auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 3. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1861.

1. No. 1754. November 1861.

III. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Einverleibung einer, von der fiskalischen Dorfaue zu Sammenthin, im Arnswalder Kreise, an die Gemeinde Sammenthin veräußerten 9½ □Ruthen großen Parzelle in den dortigen Gemeinde-Verband auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 11. Juli d. J. genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Dezember 1861.

1. No. 1696. November 1861.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat Christian Groß ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Landsberg a. d. W. angestellt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Hugo Stumpff ist von Woldenberg nach Arnswalde gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Eugen Franz Steinbrück ist von Schönfließ nach Berlinchen gezogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Samuel Birawer hat sich in Liebenau niedergelassen.

Der bisher provisorisch angestellte Christian Friedrich Wilhelm Schulze ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Damm, in der Diöcese Cüstrin, bestellt worden.

Die Berufung des Candidaten des Schul- und des Predigtamts Paul Benno Hüttig zum Rektor der Bürgerschule in Spremberg ist bestätigt worden.

Die Berufung des bisher provisorisch angestellten Johann Gottlieb Donath zum Schullehrer zu Klein-Loitz mit Wadelsdorf, in der Sprembergschen Diöcese, ist bestätigt worden.

Für den 7ten ländlichen Bezirk des Kreises Friedeberg ist der Eigenthümer Carl Ludwig Kelm zu Netzbruch zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Nachwei[s]

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln und Rauchfutter in den Kreis-Städten desselben belegenen Markt

No.	Namen der Städte.	Weizen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Roggen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Gerste große Thlr.	Sgr.	Pf.	Gerste kleine Thlr.	Sgr.	Pf.	Hafer. Thlr.	Sgr.	Pf.	Erbsen. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Getreide-Preise. Für den berliner Scheffel.																	
1	Arnswalde	3	2	2	1	28	11	1	22	8	1	12	11	—	29	5	2	1	9
2	Beeskow *	3	3	9	2	—	2	1	17	2	1	14	4	1	1	5	2	7	6
3	Calau	3	5	—	1	29	4	—	—	—	1	20	—	1	1	3	—	—	—
4	Cottbus	3	8	9	2	—	—	1	21	3	—	—	—	—	25	11	2	15	—
5	Crossen	3	—	9	1	28	5	1	18	8	1	15	6	—	28	5	1	28	—
6	Cüstrin	3	1	4	2	1	—	1	18	7	1	14	1	1	—	9	2	3	1
7	Driesen	3	5	—	2	3	6	1	22	6	1	18	—	—	27	—	2	5	10
8	Finsterwalde	3	6	9	2	3	2	1	18	6	—	—	—	—	29	10	3	5	11
9	Forst	3	5	—	2	—	—	1	20	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10	Frankfurt a. d. O.	3	7	4	2	3	6	1	16	—	—	—	—	1	—	9	—	—	—
11	Friedeberg i. d. N.	3	5	4	2	1	5	1	21	3	1	16	10	—	27	7	2	2	—
12	Fürstenwalde	2	29	7	2	2	7	1	18	2	1	15	—	1	2	1	2	4	1
13	Guben	3	3	9	1	27	6	1	17	6	—	—	—	—	27	6	—	—	—
14	Königsberg i. d. N.	2	22	3	2	—	4	1	16	3	—	—	—	1	1	1	2	2	6
15	Landsberg a. d. W.	3	3	9	2	—	10	1	21	—	1	17	11	—	27	1	2	3	6
16	Luckau	2	29	8	1	28	5	1	19	1	—	—	—	—	27	6	—	—	—
17	Lübben	3	—	—	1	28	4	1	25	—	1	20	—	1	4	9	—	—	—
18	Sagan *	3	1	3	2	—	—	1	18	1	—	—	—	—	28	9	1	28	9
19	Schwerin a. d. W.*	2	27	5	1	28	7	—	—	—	1	12	10	—	25	6	1	25	3
20	Senftenberg	3	3	9	1	28	9	1	21	3	—	—	—	1	2	6	—	—	—
21	Soldin	3	1	10	1	28	5	1	18	3	—	—	—	—	29	4	2	1	3
22	Sommerfeld	2	27	6	1	27	10	1	19	5	1	18	3	1	1	3	2	—	—
23	Sorau	2	28	9	2	—	—	1	19	6	—	—	—	1	—	4	—	—	—
24	Spremberg	3	4	5	2	1	10	1	19	6	—	—	—	1	1	3	2	25	—
25	Wriezen a. d. O.*	—	—	—	2	2	1	1	11	3	—	—	—	1	—	7	2	8	5
26	Zielenzig	3	7	6	1	28	—	—	—	—	1	15	—	—	28	—	1	20	—
27	Züllichau	2	26	9	1	26	9	1	16	10	1	11	—	—	27	1	1	18	7

Die vorstehenden, mit einem * bezeichneten 4 Städte

Frankfurt a. d. O., den 1. Dezember 1861.

Königliche Regierung; land

f u n g des Frankfurter Regierungs-Bezirks und in einigen anderen, inner- resp. außerhalb, unweit der Grenze städten pro 1861.

Kartoffeln.			Rauchfutter. Heu pro Centner.			Stroh pro Schock.			Nach der Anzeige der Magisträte war während der Martini-Zeit nicht zu Markte gebracht:
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
—	19	5	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Ctr. Heu 25 Sgr. und das Schock Stroh 8 Thlr.
—	15	6	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh.
—	15	8	1	3	9	5	26	11	Große Gerste und Erbsen.
—	16	10	—	20	—	5	15	—	Kleine Gerste.
—	14	11	—	—	—	4	22	6	Heu, im gewöhnlichen Verkehr pro Ctr. 1 Thlr.
—	18	4	—	21	—	6	18	9	
—	17	11	—	—	—	7	18	9	Heu im gewöhnlichen Verkehr pro Ctr. 20 Sgr.
—	17	6	—	29	7	6	1	3	Kleine Gerste.
—	20	—	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh.
—	22	5	—	26	—	6	24	8	Kleine Gerste und Erbsen.
—	17	5	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Ctr. Heu 15 Sgr. und das Schock Stroh 5 Thlr.
—	20	1	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr gilt der Ctr. Heu 25 Sgr. und das Schock Stroh 6 Thlr.
—	19	—	—	25	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen und Stroh.
—	18	3	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
—	20	—	—	20	—	6	5	—	
—	15	—	—	20	—	6	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
—	15	1	—	18	6	5	1	11	Erbsen.
—	16	—	—	22	6	4	22	6	Kleine Gerste.
—	14	2	—	15	11	5	5	—	Große Gerste.
—	15	—	1	5	—	9	—	—	Kleine Gerste und Erbsen.
—	19	6	—	20	—	6	—	—	Kleine Gerste.
—	15	—	—	22	6	5	—	—	
—	18	6	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Erbsen, Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr ist der Durchschnitts-Preis des Heues pro Ctr. 26 Sgr. 3 Pf. und des Strohes pro Schock 6 Thlr.
—	15	—	1	—	—	7	—	—	Kleine Gerste.
—	20	3	—	—	—	—	—	—	Kleine Gerste, Heu und Stroh.
—	16	—	—	15	—	5	—	—	Große Gerste.
—	13	7	—	—	—	—	—	—	Heu und Stroh; im gewöhnlichen Verkehr pro Ctr. Heu 15 Sgr. und pro Schock Stroh 5 Thlr. 15 Sgr.

liegen außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks.

w i r t h s c h a f t l i c h e   A b t h e i l u n g.

Bekanntmachung. Es sind versetzt worden: der Post-Sekretair von Pacżynski-Tenczyn von Landsberg a. d. W. nach Konitz, die Post-Expediteure Deutscher von Calau nach Vietz und Petrick von Vietz nach Calau.

Die Post-Expedienten-Anwärter Gustav Carl Schröder und Friedrich Reinhold Haase sind bei den Post-Aemtern in Cüstrin resp. Frankfurt a. d. O. als Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expeditionen 2ter Klasse in Neuhardenberg und in Groß-Neuendorf ist bezüglich dem Ortsschulzen und Kaufmann Buße in Neuhardenberg und dem Post-Expeditions-Gehülfen für den Ort Eichhorst in Zellin, unter Ernennung zu Post-Expediteuren übertragen worden.

Der seitherige Bahnhofs-Post-Begleiter Friedrich Beck aus Frankfurt a. d. O. ist als Briefträger bei dem Post-Amte in Lübben angestellt, der Briefträger Carl Ernst in Lübben ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das am 25. d. Mts. herauszugebende Amtsblatt wird des Weihnachtsfestes wegen nicht an diesem Tage, sondern schon am 24. d. Mts. erscheinen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 592. Dezember 1861.

(2) Die letzte Lehrerstelle an der Schule in Baerwalde, zur II. Königsbergischen Diöcese gehörig, Privat-Patronats, ist durch den Tod eines Lehrers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 30. November 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. No. 1926. November 1861.

(3) Bekanntmachung. Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Kapitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des §. 27. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungsquittungen hier ausgefertigt und die letzteren den betreffenden Kreis-Steuer-Kassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen den Relventen unmittelbar auszureichen. Berlin, den 14. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(gez.) Heyder.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.

Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 51. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Dezember. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 39. enthält: (Nr. 5458.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Rthlr. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

(No. 5459.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Aktien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengeldanz an die Gemeinden Herven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.

(No. 5460.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

(No. 5461.) Statut des Breslau-Obervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

(No. 5462.) Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domizilirten Danziger Rhederei-Aktiengesellschaft. Vom 18. November 1861.

(No. 5463.) Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf.

(No. 5464.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 23. November 1861.

(No. 5465.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. Dezember 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.

I. Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat die Vereinigung der von dem Schuhmachermeister Mewes zu Letschin, im Lebuser Kreise, erworbenen Parzelle der fiskalischen Dorfstraße daselbst von 25⅓ □Ruthen Flächeninhalt mit dem dortigen Gemeinde-Verbande auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 mittelst Reskripts vom 21. Dezember 1860 genehmigt.

Frankfurt a. d. O., den 11. Dezember 1861.

I. No. 507. Dezember 1861.

II. Chausseegeld-Erhebung.

Den Ständen des Crossener Kreises ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Oktober 1858 gestattet worden, in der, an der erbauten Kreis-Chaussee von Crossen bis zur Züllichauer Kreisgrenze in der Nähe des Dorfes Leitersdorf bei No. 34,4. der IV. Sektion errichteten Hebestelle das tarifmäßige Chausseegeld, wie solches in dem der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 beigegebenen Tarife normirt ist, — siehe Gesetz-Sammlung de 1840 Seite 95—101 — auf die Entfernung von 1½ Meilen von jetzt ab zu erheben, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 13. Dezember 1861.

I. No. 73. Dezember 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Nach §. 34 der Verordnung für die Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit §. 21 der Instruktion für dieselben vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres, auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magistraten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht habe.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magistraten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar des neuen Jahres den Magistraten resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellationsgericht gestattet werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1861.

Personal-Chronik.

An Stelle des Rittergutsbesitzers von Warnsdorf auf Roitz ist der Rittergutsbesitzer Heinze zu Bohsdorf zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schauamtes für die Körung der Privatbeckhengste für den Spremberger Kreis gewählt worden.

Es sind den von den Stadtverordneten getroffenen Wahlen gemäß bestätigt worden:

als unbesoldete Beigeordnete: in Mohrin der Ackerbürger Ferdinand Otto, in Züllichau der Rentier Julius Pundt;

als unbesoldete Rathmänner: in Woldenberg der Seilermeister Friedrich Merkel, der Ackerbürger Karl August Haase, in Berlinchen der Bäckermeister Johann Gottlieb Kuhnt, der Ackerbürger August Friedrich Haack, in Seelow der Ackerbürger Wilhelm Mühlbach, in Kirchhain der Gerbermeister Lebrecht Hensel.

Im Kreise Landsberg ist der 11. Feuerpolizei-Distrikt mit dem 10. Distrikt vereinigt und deshalb der Rentier Hellmann zum Commissarius und der Polizei-Verwalter Straube zu dessen Stellvertreter auch für den 11. Distrikt gewählt worden. Unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juli d. J. — Amtsblatt Seite 175 — bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

In Stelle des nach Birnbaum versetzten Oberförsters Krause ist der Oberförster Fromm zu Pätzig a. O. zum Feuerpolizei-Commissarius des 1. Bezirk des Kreises Königsberg i. d. N. gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Förster Hildebrandt zu Marwitz, Oberförsterei Hohenwalde, ist aus Veranlassung seines funfzigjährigen Staatsdienstes der Charakter als Heegemeister von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz verliehen worden.

Für folgende ländliche Bezirke des Kreises Soldin sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

für den 1. Bezirk der Gutsbesitzer Pampe zu Krummkavel,
für den 2. Bezirk der Bauergutsbesitzer Schmidt zu Staffelde,
für den 3. Bezirk der Hauptmann a. D. Rittergutsbesitzer Koppe auf Liebenfelde,
für den 4. Bezirk der Kolonist Karl Haase zu Groß-Fahlenwerder,
für den 5. Bezirk der Eigenthümer Scholze Schroeder zu Carzig,
für den 6. Bezirk der Rittergutsbesitzer Themel auf Rehnitz,
für den 7. Bezirk der Gutsbesitzer Krümling zu Neu-Mellenthin,
für den 8. Bezirk der Rittergutsbesitzer Berg auf Niepölzig,
für den 10. Bezirk der Rittergutsbesitzer von Rahcke auf Mandelkow.

Vermischte Nachrichten.

(1) Das am 25. d. Mts. herauszugebende Amtsblatt wird des Weihnachtsfestes wegen nicht an diesem Tage, sondern schon am 24. d. Mts. erscheinen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

I. No. 592. Dezember 1861.

(2) Durch die Versetzung des Bau-Inspektors Weishaupt und die Ernennung des Baumeisters Schack zum Königlichen Bau-Inspektor in Landsberg a. d. W. sind die, durch das Regulativ des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. August 1856 — Amtsblatt pro 1856 Seite 380 folgd. — angeordneten ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Dampfkessel-Anlagen in den Kreisen Soldin und Landsberg a. d. W. auf den ꝛc. Schack übergegangen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. Januar 1860 — Amtsblatt für das Jahr 1860 Seite 33 — bringen wir dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Frankfurt a. d. O., den 29. November 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1555. November 1861.

(3) Patent-Ertheilung. Dem Hütten-Beamten J. H. Dubek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz ist unter dem 10. Dezember 1861 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Dezember 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.
I. No. 1132. Dezember 1861.

(4) Die Schullehrer-Stelle in Weissagk zur Diöcese Calau gehörig, Privat-Patronats, ist durch die Versetzung ihres zeitherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. d. O., den 6. Dezember 1861.
Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
2. No. 150. Dezember 1861.

(5) Bekanntmachung. Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission

am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab statt.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. S., den 9. Dezember 1861. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

[illegible]

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 52. Frankfurt a. d. O., Dienstag den 24. Dezember. 1861.

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten pro 1861.

No. 40. enthält: (No. 5466.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 11. Oktober 1861.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer von Langenn-Steinkeller zu Wildenow ist zum Deputirten des Kreises Friedeberg gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Weigel, bisher in Kriebau, ist zum evangelischen Schullehrer zu Lohs, in der Diöcese Sorau, bestellt worden.

Die Berufung des Lehrers Carl Friedrich Gustav Peschel, bisher in Spremberg, zum Lehrer an der allgemeinen Stadtschule in Guben, ist bestätigt worden.

In der Stadt Cüstrin sind folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:
für den 1. Bezirk der Kaufmann und Rathsherr Fleck,
für den 2. Bezirk der Kaufmann Hartwig,
für den 3. Bezirk der Kalkbrennereibesitzer Friedrich.

Der Schlossermeister Kühn zu Landsberg a. d. W. ist zum Schiedsmann des ersten Bezirks daselbst gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Bekanntmachung. Im letzten Absatze des §. 12 der Instruction vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc. (Amtsblatt Stück No. 44) sind hinter den Worten: „die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes — beliehenen Bergwerks-Eigenthümer", die Worte: „und die Eigenthümer" durch einen Schreibfehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Halle a. d. S., den 9. Dezember 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

(2) Bekanntmachung. Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission

am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche Vormittags von 9 Uhr ab statt.

Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. S., den 9. Dezember 1861. Königliche Berg-Hypotheken-Commission.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 1. Frankfurt a. d. O., Freitag den 4. Januar 1861.

Steckbriefe.

(1) Offene Requisition. In der Untersuchungssache wider den Tagearbeiter Zepke aus Kleinitz wegen Körperverletzung eines Menschen soll der Tagearbeiter August Weimann aus Borah bei Beutschen als Zeuge vernommen werden. Da sein jetziger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden, in deren Bezirken der August Weimann sich jetzt befindet, hierdurch ersucht, dem unterzeichneten Gerichte schleunigst Nachricht zu ertheilen.

Züllichau, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2) Steckbrief. Der vormalige Jäger Alwin Keil, 28 Jahre alt, evangelischer Konfession, aus Zibelle hiesigen Kreises, welcher sich zuletzt in Weissack bei Forst aufgehalten, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 16. November 1860 wegen Unterschlagung zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den rc. Keil, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Preußische Gerichtsbehörde abzuliefern, an welche letztere zugleich das ergebenste Ansuchen gestellt wird, die obige Strafe am rc. Keil zu vollstrecken und uns hiervon Nachricht zu geben.

Rothenburg i. d. O.-L., den 21. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Friedrich Herrmann Wiese von hier, ist des Diebstahls an einer silbernen Taschenuhr und einem Paar Stiefeln dringend verdächtig und hat sich heimlich aus hiesiger Stadt entfernt. Es wird ersucht, den rc. Wiese im Betretungsfalle zu verhaften und alsdann der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst schleunigst Mittheilung zu machen. Derselbe ist 24 Jahr alt, 5′ 2″ groß, kleiner Statur, hat blondes Haar und hellblaue Augen.

Frankfurt a. d. O., den 23. Dezember 1860.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Oberbürgermeister Piper.

(4) Steckbrief. Der wegen fehlender Legitimation hier zum Arrest gebrachte angebliche Schuhmachergesell Franz August Günther, aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, ist heut Morgen aus dem Polizeigefängniß entwichen. Es wird ersucht, den angeblichen Günther, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und uns davon Mittheilung zu machen.

Derselbe ist circa 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, ohne Bart, untersetzter Statur und sehr gesprächig. — Bei seiner Entweichung war er mit einem alten braunen Tuchrock, bunter Unterjacke, bunten Sommerhosen, schwarzer Tuchmütze und Stiefeln bekleidet.

Fürstenwalde, den 29. Dezember 1860. Die Polizei-Verwaltung.

(5) Bekanntmachung. Der wegen Diebstahls mehrfach bestrafte und unter Polizeiaufsicht stehende Schiffsknecht Johann Friedrich Borde, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blondem Haar und Bart, blauen Augen und mittlerer Gestalt, hat sich ohne Anzeige von hier entfernt. Wir ersuchen auf ihn zu achten, ihn im Betretungsfalle zur Bestrafung zu ziehen und uns davon in Kenntniß zu setzen.

Landsberg a. d. W., den 21. Dezember 1860. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(6) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Schiffssteuermann August Lehmann aus Unter-Lindow unterm 4. Mai 1860 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Cüstrin, den 28. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(7) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Kettner zu Kriescht unterm 24. Mai c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 22. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(8) Der unterm 7. Dezember c. hinter den Eisengießer August Theodor Schulz aus Guben erlassene Steckbrief ist erledigt. Sorau, den 25. Dezember 1860. Der Staats-Anwalt.

(9) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 11. d. M. hinter den Fleischergesellen Joseph Tauchmann aus Steinseiffen erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Spremberg, den 29. Dezember 1860. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(10) Steckbriefs-Erledigung. Der unter den Knecht Wilhelm August Kulke aus Bellau, Kreis Sorau, unterm 28. November d. J. erlassene Steckbrief in No. 49 Seite 1125 des öffentlichen Amtsblatt-Anzeigers ist durch dessen Einlieferung erledigt.
Sagan, den 21. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(11) Der Webergeselle Ferdinand Rettig ist inzwischen in Christianstadt eingetroffen, weshalb der gegen denselben unterm 18. d. M. erlassene Steckbrief erledigt ist.
Kirchhain, den 27. Dezember 1860. Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(12) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 26. Dezember c. ist dem Buchhalter Maximilian Kahne zu Forst aus dem Rublackschen Schanklokale daselbst ein Chinchilla-Ueberzieher von brauner Farbe, mit schwarzem Tuch gefuttert, mit braunem, an der Ecke der rechten Seite etwas ausgegangenem Sammetkragen und in dessen Taschen sich ein Hausschlüssel und ein Paar Glacehandschuhe befanden, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe aber gewarnt.
Sorau, den 30. Dezember 1860. Der Staats-Anwalt.

(13) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 21. November c. sind der verwittweten Häusler Kothe, Marie Dorothee geb. Stahn zu Berthelsdorf aus verschiedenen Räumen ihres Wohnhauses: 1) eine silberne Uhrkette, 2) ein Paar braunstreifige Zeughosen (dem Sohne der Kothe gehörig), 3) 1 Rthlr. 16 sgr. baares Geld, in Vier- und Zweigroschenstücken, Silbergroschen und Dreiern, 4) ein auf den Färber Kriebel in Gassen lautendes Färberzeichen, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe aber gewarnt.
Sorau, den 31. Dezember 1860. Der Staats-Anwalt.

(14) Bekanntmachung. Den auf den Bäckergesellen Otto Albrecht aus Gumbinnen ohne Domicil lautenden, von der Polizei-Verwaltung zu Gumbinnen unterm 21. März c. ertheilten, und zuletzt unterm 1. Dezember c. von der Polizei-Verwaltung zu Conitz nach Baerwalde visirten Reise-Paß, will derselbe in hiesiger Stadt verloren haben, und wird daher der qu. Paß hiermit für ungültig erklärt.
Lippehne, den 22. Dezember 1860. Die Polizei-Verwaltung.

(15) Bekanntmachung. Der Maurermeister Paul Thiele zu Cottbus beabsichtigt nach den hier niedergelegten Zeichnungen die Anlage einer Ziegelei auf einem Ackerplane des ihm gehörigen hiesigen Windmühlengrundstücks, und soll der Brennofen in einer Entfernung von 40 Fuß von dem nach Madlow führenden Wege errichtet werden. Es wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.
Groß-Gaglow, den 22. Dezember 1860. Die Polizei-Obrigkeit.

Subhastationen.

(16) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Friedrich Wien gehörige, eine halbe Meile von Frankfurt a. d. O. belegene und No. 220 Vol. II. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, „große Ruhne", zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, nach ritterschaftlichen Taxprincipien auf 13950 Thlr. nach dem freien Gutachten der Sachverständigen auf 41,650 Thlr. abgeschätzt, soll „am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Frankfurt a. d. O., den 5. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(17) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Christian Lubosch zu Kackrow gehörige, in Groß-Gaglow belegene und No. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 695 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll „am 20. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Cottbus, den 24. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(18) Nothwendiger Verkauf. Das zu Manschnow belegene, im Hypothekenbuche dieses Ortes Vol. III. Fol. 241 No. 111 verzeichnete Grundstück der Albertine Miecklen, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Garten und sonstiger Zubehör, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der mit Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 31. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Cüstrin, den 15. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(19.) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Die zu dem Nachlasse des Ackerbürgers Johann Gottfried Lehmann zu Guben gehörige 50ste Viertelquarte, wozu gehören: 1) ein Rücken am Tzschernowitzer Wege unter den Graberücken No. 1585; 2) ein Rücken unter den Prödelrücken No. 1687; 3) ein Rücken hinter der Dorfstätte No. 1955; 4) ein Rücken auf den Läuchen No. 2006; Vol. 26 Fol. 169 des Hypothekenbuches der Gubener Landungen verzeichnet und abgeschätzt auf 280 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll „am 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(20) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Folgende, den Otto Heinrich v. Kutzschenbachschen Lehns- resp. Allodial-Erben, gehörige, im Gubener Kreise der Niederlausitz belegene Güter: a) der Antheil des Mannlehn-Ritterguts Groß-Breesen, das rothe Haus genannt; b) der vormals im Cottbusschen, jetzt Gubenschen Kreise gelegene Antheil des Ritterguts Groß-Breesen; c) die auf Gubener Feldmark gelegene, im Hypothekenbuche der walzenden Grundstücke zu Guben Vol. 34 Fol. 129 verzeichnete Klosterwiese No. 2614, sollen im Termin „den 2. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle zu Guben öffentlich subhastirt werden. Die beiden Gutsantheile ad a. und b., welche nur ein Gutsgehöft haben, und deren Ländereien nicht von einander gesondert werden können, sind zusammen auf 25,439 Thlr. 15 Sgr. taxirt und werden als ein Ganzes zum Verkaufe gestellt. Die Wiese ad c. ist auf 308 Thlr. 15 Sgr. taxirt. Die Taxen und Hypothekenscheine sind im Bureau III.b. des Gerichts einzusehen.

Guben, den 20. Juli 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(21). Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488b. von 2 Morgen 14 □Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III.b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll „am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(22) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Ackerbürger Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst vor dem Bernickower Thore bei der Ziegelei belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. IV. No. 377 Fol. 73 verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 700 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll „am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Königsberg i. d. N., den 12. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(23) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des Carl August Gerlach gehörigen, in dem Dorfe Topper belegenen und No. 24 Vol. II. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichneten Parzellen von der Bauernahrung No. 8, abgeschätzt auf 325 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen „am 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche spätestens bis zu obigem Termine bei uns anzumelden. Crossen, den 24. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abthl.

(24) Subhastations-Patent. Nothwendiger **Verkauf, Schuldenhalber.** Die dem Weinbergsbesitzer August Greller hierselbst gehörigen, zu Crossen belegenen und **No. 99 und 100 Fol. 99 und 100 des** Hypothekenbuchs verzeichneten beiden **Weinberge nebst** Zubehör, abgeschätzt auf 3405 **Thlr.,** zufolge **der nebst** Hypothekenschein und Bedingungen **im Büreau No. III.** einzusehenden Taxe, **sollen „am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger** Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft **werden.** Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Der Dr. med. Heinrich Klooß, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen. Crossen, den 11. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(25) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Carl August Beyer gehörige, zu Grundscue belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 65—72 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesengrundstück, abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 6. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 19. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(26) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Lippmann Schlesinger gehörige, in der Nieder-Lausitz und im Sorauer Kreise im Frankfurter Regierungsbezirk belegene Rittergut Gosta, eingetragen im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts, abgeschätzt auf 18,375 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau I. einzusehenden Taxe, soll „am 15. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten, namentlich: 1) der Besitzer Lippmann Schlesinger, 2) der Lieutenant Carl Christian Friedrich von Elterlein, 3) die Geschwister Emma und Anton von Trützschler, 4) Wilhelmine Charlotte Auguste Kahle, 5) die Geschwister Hans Rudolph Leopold, Franzisca Adolphine, Marie Louise Antonie, Marianne Emilie und Friedrich Hennig Bernhard von Greiffenberg, resp. deren Erben und Rechtsnachfolger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 14. Juli 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(27) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Carl Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 44 Vol. II. Fol. 139 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 570 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll „am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 5. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(28) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Oekonom Friedrich Wilhelm Ferdinand Schlüßer in Sorau gehörige, in dem Dorfe Lohs belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer-Nahrung, abgeschätzt auf 4000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll „am 16. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(29) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des dem Lieutenant a. D. Maximilian Alexander Jaroslaw von Bojanowski gehörigen, im Soldiner Kreise belegenen, und im Hypothekenbuche von den Rittergütern Vol. VI. pag 433 No. 48 verzeichneten, von Adamsdorf abgezweigten Vorwerks Ernestinenhof ist von uns eingeleitet und der Bietungstermin auf „den 26. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein, sowie die nach ritterschaftlichen Principien von uns aufgenommene Taxe, nach der das Grundstück einen Werth von 54,636 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. hat,

sind in unserm Prozeß-Büreau einzusehen. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer, Maximilian Alexander Jaroslaw von Bojanowski, sowie die verwittwete Generalin von Bojanowski, geborne von Knobelsdorf, werden hierzu öffentlich vorgeladen. Ebenso werden die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 7. Juli 1860. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(30) Nothwendiger Verkauf. Das dem ehemaligen Braukrüger Johann Otto gehörige, zu Ludwigsruhe belegene Grundstück von angeblich 4 Magdeburger Morgen, No. 149 Vol. III. pag. 221 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 200 Thlr., soll in dem auf „den 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine, Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 20. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(31) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. I. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 18,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung, 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstaxwerth nachweist, soll „am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Rohmy an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(32) Nothwendiger Verkauf. Der, der verehelichten Sattlermeister Knoll, Henriette Friederike gebornen Wendel, gehörige Antheil an dem zu Groß-Neuendorf belegenen, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Vol. II. pag. 397 No. 78 verzeichneten, dorfgerichtlich auf 1250 Rthlr. abgeschätzten Büdnergrundstücke soll vor dem Herrn Kreisrichter Stechow „am 18. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Gleichzeitig werden die Hypothekengläubiger: Wittwe Wendel, Schiffer Ernst Wendel, Friedrich Wendel und Bauergutsbesitzer Lorenz Horn, die Altsitzerinnen Wittwe Waehler, Wittwe Wendel, geborne Maerker, und Wittwe Wendel, Maria Louise geborne Zimmer; ferner die Henriette Wilhelmine Wendel und der Bürger Schlaecker, früher zu Bärwalde, für welchen letzteren auf dem Vatererbe des Friedrich Wendel ein Arrest eingetragen steht, oder die Erben dieser Personen, deren Leben, resp. Aufenthalt nicht hinlänglich constirt, zu dem Termine hierdurch vorgeladen. Wriezen, den 14. November 1860. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(33) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Neuendorf im Lebuser Kreise belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Band IV. Seite 541 No. 161 auf den Branntweinbrenner Ferdinand Baensch eingetragene, jetzt dessen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 900 Thlr., soll „am 7. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zum Termine mit vorgeladen.

Wriezen, den 12. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(34) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagist Gustav Adolph Rublack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll „am 5. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 28. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(35) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Saffianfabrikanten Carl Johann Gottlieb Mönch gehörige, in der Stadt Züllichau belegene und No. 418 Vol. IX. Fol. 201 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll „am 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 13. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(36) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Jocksdorf, Sorauer Kreises, unter der Hausnummer 27 belegene, der verehelichten Britze, Marie geb. Pahlow gehörige, im Hypothekenbuche von Jocksdorf Vol. I. Fol. 115 No. 20 verzeichnete Häuslergut nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 650 Thlr., soll „am 19. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 1. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(37) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Folgende, dem Mühlenmeister Gottlieb Pötschke zu Kriescht gehörigen Grundstücke: 1) die am Postumfließe gelegene, Vol. X. Fol. 159 des Hypothekenbuchs verzeichnete Krieschter Obermühle nebst Pertinenzien; 2) das Forstgrundstück von 10 Morgen in der Nähe der neuen Mühle Vol. XX. pag. 29 des Hypothekenbuchs; 3) die Forstparzelle in den Jagen 38, 43 und 72 von 10 Morgen 81 ☐Ruthen Vol. XVI. pag. 137; 4) der Ackerfleck zwischen der Forst und dem Postumfließe von ohngefähr 6 Morgen, zusammen einen Complex bildend; abgeschätzt auf 20,112 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, sollen „am 9. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Scholle im Gerichtszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gerichte zu melden. Sonnenburg, den 25. Juli 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(38) Die dem früheren Bauer Johann Paul zu Clausdorf, jetzt in Mienken, gehörigen, auf Clausdorfer Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. II. Fol. 21 No. 64 und Fol. 211 No. 83 verzeichneten Grundstücke, nur noch aus zwei sogenannten Freiheitswiesen bestehend, abgeschätzt auf 140 Thlr. resp. 40 Thlr., zusammen 180 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, sollen „am 27. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Bernstein, den 5. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(39) Subhastations-Patent. Die im Dorfe Schilda belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13 pag. 145 verzeichnete, dem Carl Gottlob Freudler gehörige Häuslerwirthschaft, abgeschätzt auf 845 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 4. März 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, am 19. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(40) Subhastations-Patent. Das dem Carl Schneider gehörige, zu Lindena belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 30 pag. 465 verzeichnete Halbhufengut, auf 2125 Thlr. abgeschätzt, soll in nothwendiger Subhastation „am 17. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, am 17. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(41) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Tuchmacher Wuschack, Juliane Amalie Auguste geborne Keil gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. IV. Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Etablissement, abgeschätzt auf 1681 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 5. März

1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 23. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(42) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Carl Türk zu Gassen gehörige, zu Gassen belegene und No. 112 Vol. III. Fol. 4. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 438 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 2. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 14. September 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(43) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tagelöhner Carl Friedrich Horn hierselbst gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. I. Fol. 2 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus mit einem Ackerbeet, abgeschätzt auf 206 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 6. März 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sommerfeld, den 23. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(44) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müller Gottfried Dammenhain angehörige, unter No. 372 des Hypothekenbuchs unweit der Stadt Kirchhayn gelegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Stallung, zufolge der nebst Hypothekenschein beim Gerichte einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr. abgeschätzt, soll „am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 14. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(45) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ernst Lehmann gehörige Stammgut des in dem Dorfe Klettwitz belegenen und No. 2 Vol. I. pag. 17 des Hypothekenbuchs verzeichneten Erbrichter-rc.-Guts, abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Böning an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Senftenberg, den 9. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(46) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Mühlenmeister Eduard Becker gehörige, in dem Dorfe Bernsee belegene und No. 85 Vol. VIII. Fol. 253 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete eine Morgen Land, nebst darauf erbauter Bockwindmühle, abgeschätzt auf 850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 30. September 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(47) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O.; erste Abtheilung; den 29. Dezember 1860, Vormittags 12½ Uhr. Ueber das Vermögen des Töpfermeisters Eduard Hauffe hierselbst ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Hoeber hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem „auf den 8. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Moers an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen,

welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 31. Januar 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 29. Januar 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals „auf den 28. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Moers, im Terminszimmer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, so wie die Rechts-Anwalte Koffka und Pezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(48) Bekanntmachung. In der Guts- und Mühlenbesitzer Ferdinand Kruse'schen Konkurssache von Neumühl sind nachträglich folgende Forderungen: 1) des Kaufmann Louis Ravené u. Comp. zu Frankfurt a. d. O. von 101 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., 2) des Kaufmann Eduard Laudon daselbst von 2 Thlr. 5 Sgr., 3) der verwittweten Frau Oberamtmann Badicke auf Schönfeld von 200 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., 4) des Fabrikbesitzers J. H. Freund u. Comp. zu Landsberg a. d. W. von 2167 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., 5) der Kämmereikasse zu Fürstenfelde von 2 Thlr. 15 Sgr. angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser und etwaiger noch anzumeldender Forderungen ist auf „den 15. Februar 1861 Mittags 12 Uhr" vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer No. 12 anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Cüstrin, den 17. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses. gez. Papprit.

(49) Proklama. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendokumente: I. Behufs Löschung beantragt: a) des Kaufvertrages vom 21./22. Februar 1836 nebst Hypothekenschein vom 24. Februar 1836 über 50 Thlr. nebst Zinsen, rückständiges Kaufgeld für den verstorbenen Zimmermann Christoph Arndt, eingetragen auf der im Hypothekenbuche über Waltersdorf Vol. I. No. 52a. verzeichneten Anbauernahrung Rubr. III. No. 1 ex decreto vom 24. Februar 1836; b) des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 21. Dezember 1821 nebst Hypothekenschein vom 6. November 1827 über 150 Thlr. für die verstorbene verwittwete Bauer Gliech, Anne Sophie geb. Lehmann, eingetragen auf dem im Hypothekenbuch über Sagritz Vol. I. No. 4 pag. 37 verzeichneten Einhufengut Rubr. III. No. 1 ex decreto vom 6. November 1827; c) des Erbvergleichs vom 19. November 1833, der Verhandlungen vom 26. August und 6. September 1840., vom 3. Oktober und 30. November 1837 nebst Hypothekenscheinen vom 23. September 1840 und 10. Januar 1838 über 150 Thlr. nebst Zinsen für die 5 Geschwister Lichtenberger, eingetragen im Hypothekenbuch von Luckau bei dem Kleinerben-Hause Vol. III. pag. 373 No. 152 Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 23. September 1840 und bei den Wandeläckern Vol. IV. pag. 401 No. 146 Rub. III. No. 2 ex decreto vom 10. Januar 1838; II. des angeblich verloren gegangenen, noch validirenden Hypothekendokuments und zwar des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 7. April resp. 17. Mai 1838 nebst Hypothekenschein vom 27. Mai 1838 über 150 Thlr. für die verehelichte Schänker Raunigk, Caroline geb. Quitter aus Gehren, eingetragen im Hypothekenbuch von Gehren auf dem Erbkruggut No. 11 Rubr. III No. 3 ex decreto vom 27. Mai 1838, behufs seiner Amortisation beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Forderungen und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, diese bei uns spätestens in dem auf „den 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die Dokumente selbst aber werden für amortisirt erklärt, resp. erneuert und die getilgten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden. Auswärtigen werden die Rechtsanwalte Corth, Graff, Pfleffer als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Luckau, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(50) Konkurseröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Spremberg, Erste Abtheilung, den 19. Dezember 1860 Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns G. L. Cario hierselbst ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 17. Dezember 1860 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Büttner hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf „den 31. Dezember 1860 Vormittags 11 Uhr" in unserem Gerichts-Lokal, Sitzungszimmer, vor dem Kommissar Kreisrichter Roßmy anberaumten Termine ihre Erklärung und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 19. Januar 1861 einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum 21. Januar 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf „den 30. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr" in unserem Gerichtslokal, Sitzungszimmer, vor dem genannten Kommissar zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Mellien und Wiener hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(51.) Edictal-Citation. Die Ehefrau des Schmidtmeisters Carl Voigt, Caroline geb. Voigt, jetzt zu Modderwiese, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt und behauptet, daß Verklagter sie vor 5 Jahren in ihrem damaligen Wohnorte Mühlendorf verlassen, später eine Zeit lang beim Schmidt Kühn in Marienthal als Geselle gearbeitet, seit 3 Jahren aber sich auch von dort entfernt und seitdem von seinem Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben habe. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf „den 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Hahn angesetzt, zu welchem wir den Schmidtmeister Carl Voigt hiermit öffentlich unter der Warnung vorladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er räume die angegebenen Thatsachen ein und gewärtige das Erkenntniß.

Friedeberg i. d. N., den 17. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(52) Edictal-Citation. Der seit dem Jahre 1845 abwesende Oekonomie-Inspektor Blume, zuletzt in Dölzig, wird auf den Antrag dessen Ehefrau Emilie gebornen von Bardeleben zu Halle a/S., welche von des gedachten Verschollenen Leben und Aufenthalt angeblich seit jener Zeit keine Nachricht erhalten, öffentlich hiermit vorgeladen, dergestalt, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten und zwar längstens im Termine „den 3. April 1861 Vormittags 11 Uhr" bei dem unterzeichneten Gerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen über sein Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten melde, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß mit Instruktion der Sache weiter verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze werde erkannt werden.

Soldin, den 23. Mai 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(53) In dem Konkurse über den Nachlaß des Tabagisten Johann Friedrich Erdmann Baum in Guben ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 2. Februar 1861 einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 25. November 1860 bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf „den 9. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr" in unserm Geschäftslokal Zimmer No. 11 vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Geest anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder

Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Merkel, Plettig und Pohle zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Guben, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(54) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher vor Kurzem aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Da Erben desselben nicht bekannt sind, so werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine „am 27. November 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihrem Erbrecht werden präkludirt werden.

Lübben, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht II. Abtheilung.

(55) Oeffentliche Vorladung. Folgende Personen: 1) der Klempner Johann Friedrich Kullick am 11. Oktober 1836 in Groß-Lübbenau geboren, 2) der Knecht Johann Gottfried Carl Schwedt am 7. Dezember 1837 in Groß-Beuche geboren, 3) der Knecht Johann Christian Noack am 2. Mai 1837 in Klein-Beuche geboren und 4) der Handlungsdiener Johann Friedrich Resag aus Lübbenau über 23 Jahr alt, sind angeklagt, ohne Erlaubniß die Königl. Preuß. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts ist deshalb gegen dieselben auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf „den 4. Februar 1861 Mittags 12 Uhr" im Sitzungs-Saale des Kreisgerichts hierselbst anberaumt worden. Die vorgenannten Angeklagten werden zu diesem Termine mit der Aufforderung geladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle ihres Ausbleibens im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Lübben, den 5. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(56) Ediktal-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reddern im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1344 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, „den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr" im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

Lizitationen und Auktionen.

(57) Bekanntmachung. „Am 8. Januar 1861 von Vormittags 10 Uhr ab" sollen auf dem Vorwerke Charlottenhof bei Petershayn 25 Stück Hammel öffentlich meistbietend durch den Aktuarius Schulz hier verkauft werden. Dreblau, den 22. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(58) Bekanntmachung. Die am Jagen 39 hiesigen Reviers, im Anschluß der Dienstländereien des Unterzeichneten belegene Parzelle Forstland von 3 Morgen 6 Quadratruthen Flächeninhalt, soll zur Benutzung als Acker auf die 6 Jahre vom 1. April 1861 bis ult. März 1867 fernerweit nochmals öffentlich meistbietend zur Verpachtung gestellt werden, da die Königl. Regierung die Genehmigung auf die in dem desfalls am 14. d. M. angestandenen Termine abgegebenen Gebote nicht ertheilt hat. Hierzu steht ein Termin auf „Freitag den 11. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr" im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Forsthaus Wildenow, den 27. Dezember 1860. Der Oberförster Platzer.

(59) Bekanntmachung. Die für das I. Quartal 1861 für die Oberförsterei Neuzelle im hiesigen Rentamte abzuhaltenden Holzverkaufs-Termine sind auf „den 10. und 24. Januar, den 15. Februar, den 6. und 19. März", angesetzt, welches den Holzkäufern hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß in den beiden Terminen am 24. Januar und 15. Februar nach dem Brennholz, diverse Bau- und Schneidehölzer aus dem Belauf Henzendorf und Treppeln bei freier Concurrenz zum Verkauf gestellt werden.

Neuzelle, den 2. Januar 1861. Der Oberförster. (gez.) Leisterer.

(60) Bekanntmachung. Es soll den 14. Januar c. im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz: 1) Belauf Dikte, Jagen 75 unmittelbar an der Chaussee von Sternberg nach Schwiebus 464 Stück eichen Nutzenden, 52 Stück kiefern Schneideenden, 22 Klaftern eichen Nutz- und Böttcherholz und 6 Klaftern buchen Felgenholz; 2) daselbst Jagen 73 circa 100 Stück eichen Nutzenden, 20 Stück kiefern Schneideenden und 10 Klaftern eichen Nutzholz; 3) Belauf Corritten, Jagen 90 ganz nahe an der Chaussee von Sternberg nach Schwiebus, 2 Stück eichen Schneideenden, 600 Stück kiefern Schneideenden, 8 Klaftern eichen, 2 Klaftern buchen und 6 Klaftern kiefern Nutzholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung resp. 1/4 Anzahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 2. Januar 1861. Der Königliche Oberförster Borchert.

(61) Bekanntmachung. In dem am 7. Januar 1861 in Lagow anberaumten Holzversteigerungstermine kommen auch noch circa 54 Klaftern buchen Nutzholz und 200 Klaftern buchen Brennholz im Jagen 13 Belauf Langenpfuhl zum Verkauf. Lagow, den 27. Dezember 1860. Der Oberförster Borchert.

(62) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennbedarfs der Umgegend sollen unter Ausschluß der größeren Gewerbetreibenden und Holzhändler aus der hiesigen Oberförsterei Brennhölzer den 11. und 25. Januar, 8. und 22. Februar, 8. und 22. März, 16. April, 14. Mai, 14. Juni, 16. Juli, 16. August, 16. September, 8. und 25. Oktober, 8. und 22. November, 5. und 20. Dezember 1861 im Vogelschen Gasthofe hier im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 28. Dezember 1860. Der Oberförster Happe.

(63) Auktion. Mittwoch den 9. Januar Vormittags 11 1/2 Uhr sollen Richtstraße No. 16 in Frankfurt a. d. O. 4 Pferde meistbietend verkauft werden. Roedenbeck, Königl. Aukt.-Commiss.

(64) Am 8. Januar 1861 Vormittags von 10 Uhr ab sollen im Wasserstraß'schen Gasthofe zu Alt-Cüstrinchen: 1) 1 Pferd (braune Stute mit Stern), 2) 10 Tonnen Cement, 3) 1 Stutzuhr mit Glasglocke, 4) 1 mahagoni Kleiderspind und 5) 1 großer Spiegel mit Goldrahm und Marmor-Console öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 24. Dezember 1860. Balcke, Gerichts-Aktuar.

(65) Am „11. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr" sollen im hiesigen Gerichtshause ein mahagoni Clavier und ein mahagoni Kleiderspind öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 24. Dezember 1860. Balcke, Gerichts-Aktuar.

(66) Am 12. Januar l. J. Vormittags um 11 Uhr werde ich im Auftrage des hiesigen Gerichts auf dem hiesigen Schloßhof ungefähr 12 Centner Land-Taback, eine Kuh und ein Schwein, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Dobrilugk, den 30. Dezember 1860. Der Aktuarius Wolffgardt.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(67) Bekanntmachung. Die Umpflasterung eines Theils der hiesigen Richtstraße, sowie eines Theils der Friedeberger und Zechower Straße, nebst Regulirung eines Rinnsteins in hiesiger Friedrichs- und Darrstraße im ungefähren Umfang von 430 □Ruthen Flächenraum, nebst Lieferung aller dazu erforderlichen Materialien, insbesondere 50 Sch.-Ruthen gut geschlagener Steine mit glatten Köpfen, nach Maßgabe der in unserer Registratur ausgelegten Bedingungen vom heutigen Tage, sowie des ebenfalls ausgelegten Offerten-Schemas mit offen gelassenen Preisen, soll im Wege der Submission einem erfahrenen Steinsetzermeister übertragen werden. Versiegelte Offerten, genau nach dem ausgelegten Schema ausgefertigt und mit der Aufschrift: „Submission über Pflasterung eines Theils der Richtstraße zu Landsberg a. d. W." versehen, sind bis zum 20. Januar 1861 in unserer Registratur abzugeben. Auch wird die Beifügung beglaubigter Atteste über die bisherigen Leistungen der Submittenten erfordert. Submittenten können Abschrift der Bedingungen und des Schemas zur Offerte gegen Erstattung der Copialien und Portokosten aus unserer Kanzlei erhalten. Landsberg a. d. W., den 21. Dezember 1860. Der Magistrat.

(68) Warschau-Bromberger Eisenbahn. Mit Ausführung der Erdarbeiten an der Warschau-Bromberger Eisenbahn wird, wenn es die Witterung erlaubt, den 1. März 1861 begonnen werden. Schachtmeister mit geübten Arbeitern finden dauernde und lohnende Beschäftigung bei diesem Baue und können sich dieserhalb in den Eisenbahnbüreaus zu Lowicz, Kuttno und Wloclawek melden. Die Arbeiter müssen mit Auslandspässen versehen sein. Warschau, den 5. Januar 1861.

Rosenbaum, Baurath und Director der Warschau-Bromberger Eisenbahn.

(69) Bekanntmachung. Das alte Schleusenmeister-Etablissement zu Hammerfort am Friedrich-Wilhelms-Kanale soll Behufs Abbruch desselben meistbietend „am 25. Januar f. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle verkauft werden. Der Schleusenmeister Lindner daselbst ist angewiesen, den Kauflustigen die Gebäude und die Bedingungen vorzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Dezember 1860. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(70) Von den auf Grund des Privilegii d. d. 20. April 1857 bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Deichverbandes sind im Dezember 1850 zur Rückzahlung der Schuld, als am 1. Juli 1861 einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: 6 Stück Litt. A. à 100 Thlr. No. 9, 85, 125, 222, 397, 418; 4 Stück Litt. B. à 50 Thlr. No. 169, 235, 250, 283. Die Schuldbeträge der mit diesen Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben auf unserer Deichkasse beim Herrn Kreis-Kassen-Rendanten, Deich-Rentmeister Schulz hier abgehoben werden kann. Gleichzeitig fordern wir den Inhaber der im Jahre 1859 zur Amortisation ausgeloosten Obligation Litt. B. No. 124 à 50 Thlr. auf, diesen Betrag gegen Rückgabe der Obligation nebst Coupons auf der genannten Kasse zu erheben. Crossen, den 27. Dzbr. 1860.

Deichamt des Crossener Verbandes. Deichhauptmann Uhden, Königlicher Ober-Amtmann, Deich-Inspektor Beuck, Königlicher Wasserbau-Inspektor.

(71) Krug-Verpachtung. Der auf der hiesigen Glasfabrik belegene Krug, bestehend aus einem großen Saal, drei Stuben, drei Kammern, Küche, Keller und Bodenraum nebst Stallung und 64 □Ruthen Gartenland, soll vom 1. März 1861 ab öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf „den 8. Februar fut. Vormittags um 11 Uhr" im Kruge auf der Glasfabrik hier anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß nur solche Personen zum Gebot zugelassen werden, die vorher 100 Thlr. deponirt haben. Die Pachtbedingungen können auch vor dem Termine in unserem Büreau hier eingesehen werden.

Steinbusch, den 29. Dezember 1860. Oberamtmann Sydowsche Nachlaß-Administration. Weinbach.

(72) Am 1. Februar 1861 soll vom Dominio Kaehmen bei Crossen a. d. O. eine Parthie stark, mittel und klein Bauholz, sowie Schneide-Enden und sonstiges kiefern Nutzholz von geringerer Stärke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin steht Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gutshofe an und können die Hölzer, sowie Aufmaaß und Taxe derselben vom 15. Januar an in Augenschein genommen werden. Bemerkt wird, daß sämmtliche Hölzer zehn Minuten von der Oder-Ablage Klein-Raednitz liegen.

Caspar, Rittergutsbesitzer.

(73) Die Gerlach'sche Acker- und Schmiedenahrung zu Müllrose, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Schmiede-Inventarium und 7 Morgen 126 □Ruthen Acker und Wiesen, soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Die Schmidtmeister Gerlach'schen Erben zu Müllrose.

(74) Billige, große und kleine Land- und Gastwirthschaften, sowie eine Apotheke in einer sehr lebhaften Stadt sind zu verkaufen, erstere auch zu verpachten durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 23.

(75) Anzeige. Ich beabsichtige mein hierselbst zu Groß-Neuendorf im Oderbruch gelegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, worin seit längeren Jahren Bäckerei und Materialhandel mit gutem Erfolg betrieben, nebst einem massiven Stall Veränderungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind bei der Unterzeichneten selbst zu erfahren.

Groß-Neuendorf, am 12. Dezember 1860. Die Wittwe Couball.

(76) Ein im guten Stande befindliches Ketten-Karrussel mit 20 Pferden, fast ganz neu, ist in Finsterwalde zu verkaufen. Nähere Auskunft beim Buchdruckereibesitzer Rosenstein daselbst.

(77) Ein Materialwaaren-Geschäft in einer lebhaften Kreisstadt und guter Lage ist Veränderungshalber mit sämmtlichen Waaren und Utensilien sofort zu verkaufen. Näheres in Frankfurt a. d. O. Regierungsstraße No. 21. bei Mansfeld.

(78) Zucker-Couleuren zum Färben von Bier, Essig, Wein und Spirituosen, sowie Stärke-Syrup in allen Farben empfiehlt billig C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 2. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Januar 1861.

Steckbriefe.

(79) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Crossen, den 29. Dezember 1860. An der unverehelichten Dorothee Fecke aus den Lochwitzer Küchengärten, 37 Jahr alt, soll eine zweimonatliche Gefängnißstrafe wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle vollstreckt werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, sie Behufs der Straf-Vollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

(80) Erneuerter Steckbrief. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Johanne Elisabeth Martin aus Bischdorf, Kreis Neumarkt, gebürtig und in Parchwitz wohnhaft, welche wegen schweren Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Sorau zu einer vierjährigen an ihr noch zu vollstreckenden Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfall verhaften und uns zur weiteren Veranlassung sofort davon benachrichtigen zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte der rc. Martin Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 3. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Signalement. Die Johanne Elisabeth Martin ist 25 Jahr alt, evangelischer Religion, unterm Maaß groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(81) Der mittelst Steckbriefs vom 29. Dezember pr. von hier aus verfolgte Schuhmachergeselle Franz August Günther ist mit dem Knecht Franz August Julius Bradike, genannt Hoffmann, aus Frankfurt a. d. O., identisch. Indem wir darauf aufmerksam machen, ersuchen wir, den rc. Bradike im Betretungsfalle nach Frankfurt a. d. O. zu dirigiren oder wegen Landstreichens zur Untersuchung zu ziehen.

Fürstenwalde, den 2. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(82) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tischlergesellen Theodor Hoffmann aus Ober-Ullersdorf unterm 15. November 1858 resp. 9. Januar 1860 von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 29. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(83) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Johann Gottlob Baldow aus Schoenfeld unterm 8. Dezember v. J. von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 3. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(84) Bekanntmachung. Unsere offene Requisition vom 12. Dezember v. J. um Vollstreckung einer viermonatlichen Gefängnißstrafe am Tagearbeiter Gottfried Walter aus Guben ist erledigt, da Walter sich hier gestellt hat. Guben, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(85) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Johann August Theodor Heiland aus Sonnenburg unterm 15. Dezember pr. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 31. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(86) Steckbriefs-Erledigung. Der durch unsern Steckbrief vom 12. November v. J. verfolgte Arbeitsmann Carl Heinrich Schmidt aus Dramberg ist wiederum zur Haft gebracht.

Woldenberg, den 2. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(87) Bekanntmachung. Die von uns unterm 1. Oktober c. hinter die verehelichte Tuchscheerergeselle Kuntze, Johanne Beate Louise gebornen Müglich erlassene Bekanntmachung, hat ihre Erledigung gefunden. Schwiebus, den 29. Dezember 1860. Die Polizei-Verwaltung.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(88) Bekanntmachung. Die nachbenannten Sachen sind als zu den angegebenen Zeiten gefunden an uns eingeliefert worden: 1) ein rosa und grün karirtes wollenes Tuch; 2) ein Armband von Drath; 3)

eine schwarze Sammet- (Knaben-) Mütze, ad 1—3 im Jahre 1859; 4) ein blauer Hutschleier; 5) ein Schlüssel; 6) ein kleines weißschäliges Taschenmesser; 7) zwei Stück weiße Aermelhalter; 8) ein brauner Rohrstock; 9) ein Portemonnaie, ein Zulegemesser und ein Feuerstahl, auf dem Ese im Krähnbruch; 10) ein schwarzbuntseidenes Kravattentuch; 11) eine schwarzbraune Muffe; 12) eine Handsäge, auf der Chaussee nach Schönfließ; 13) ein schwarzer Knaben-Tuchüberzieher, auf dem hiesigen Turnplatz; 14) ein silberner Theelöffel, gez. M. S.; 15) ein weißer Damenkragen; 16) ein Schlüssel; 17) ein Paar seidene Handschuhe und 2 Börsenringe; 18) eine Knabenmütze; 19) ein kleiner Schlüssel, auf der Chaussee nach Bernickow; 20) 2 Stücke altes Eisen; 21) eine Serviette, bei der Bödelbrücke; 22) ein Schlüssel; 23) eine schwarze runde Tuchmütze mit Lederschirm; 24) ein kleines weißes Taschentuch; 25) ein weißleinenes Chemisett und ein weißleinener Kragen; 26) ein Handkorb; 27) ein weißleinenes Taschentuch, in der hiesigen St. Marienkirche; 28) ein dergleichen gez. M. H.; 29) eine Militairmütze und ein rothbuntseidenes Schnupftuch, auf dem nach Pyritz führenden sogenannten Zothwege bei Schönfließ; 30) eine blaue Tuchmütze mit weißem Ueberzug; 31) ein Schlüssel; 32) zwei Schlüssel; 33) ein Rohrstock mit Elfenbeingriff, auf der Chaussee nach Grabow; 34) eine Peitsche; 35) eine schwarze Tuchmütze; 36) ein Schlüssel; 37) ein gelbes messingenes Hundehalsband; 38) ein rothbuntes kattunenes Taschentuch; 39) ein weißes Taschentuch, gez. K. L.; 40) eine eiserne Pflug- oder Saatkette, in der Stadt Mohrin; 41) ein Kinder-Gummi-Ueberschuh; 42) eine Kutscherpeitsche; 43) ein Beil, auf der Bernickower Dorfstraße; 44) ein brauner kleiner Buckskinghandschuh; 45) ein silberner Fingerhut, ad 4—45 im Laufe dieses Jahres. Die unter No. 1—8, 10 und 11, 14 bis 18, 20, 23—26, 28—32, 34—42, 44 und 45 bezeichneten Sachen sämmtlich in hiesiger Stadt gefunden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hiedurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in dem „am 9. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" im Terminszimmer No. 2 an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

Königsberg i. d. N., den 21. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(89) Bekanntmachung. Das Dominium zu Cremlin beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels zum Betriebe einer Brennerei daselbst. Ich bringe dies Vorhaben nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist bei mir anzubringen sind, und daß die Pläne, Zeichnungen und die bisher gepflogenen Verhandlungen in meinem Büreau eingesehen werden können.

Soldin, den 5. Januar 1861. Königlicher Landrath. (gez.) v. Cranach.

(90) Bekanntmachung. Am 17. d. Mts. sind einer Bewohnerin des Dorfes Lochwitz aus ihrer Behausung: zwei Ellen blau und weißgestreifter Gingham, zwei braun und weiß gestreifte kattunene Halstücher, ein Paar schwarze Sammt-Manchester-Schuhe, zehn Ellen grob wergne Leinewand, ein leinenes Betttuch, ein Mannshemde und 2 Sgr. 6 Pf. baar, gestohlen worden. Ein Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen, vor deren Ankaufe gewarnt wird, oder die Person des Diebes nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Crossen, den 31. Dezember 1860. Der Königliche Staats-Anwalt.

(91) Bekanntmachung. Am 31. vorigen Monats ist aus einem unverschlossenen Zimmer hierselbst eine flache silberne Repetiruhr mit Goldrand, von der Größe eines Zweithalerstückes, mit silbernem ciselirtem Zifferblatte und römischen Zahlen versehen, deren Ring sehr leicht herausging, nebst goldener Schalenkette entwendet worden. Indem ich vor dem Ankaufe der Uhr nebst Kette warne, fordere ich einen Jeden, der über deren Verbleib oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, auf, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde schleunigst Anzeige zu machen.

Crossen, den 2. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(92) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 18. Dezember 1860 ist dem Dienstknecht August Köhler aus Zedel aus einem offenen Raume eine Unterjacke von Halbtuch mit dunkelgrünen Streifen und weißem Parchent gefüttert entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 4. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(93) Bekanntmachung. Am 23. d. Mts. Abends ist auf dem Wege von Cunersdorf nach Zohlow von einem Wagen eine rothgeblümte Plüschreisetasche mit Lederhenkel, worin sich ein blauer Düffelüberzieher befand und in dessen Taschen ein weißes Schnupftuch, gez. R. S., 2 Frachtbriefe und einige weiße Kragen stecken, einem hiesigen Einwohner gehörig, abhanden gekommen. Es wird auf obige Gegenstände aufmerksam gemacht und vor etwanigem Ankauf gewarnt.

Drossen, den 27. Dezember 1860. Die Polizei-Verwaltung.

(94) Oeffentliche Bekanntmachung. Im November pr. sind bei einer des Diebstahls verdächtigen Person in Schwiebus ein Paar wenig getragene Hosen von baumwollenem schwarz und braun karirtem Zeuge, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer der Hosen wird aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Züllichau, den 2. Januar 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

Subhastationen.

(95) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gottlob Renner und dessen Ehefrau, Ottilie geborne Bennewitz gehörige, bei dem Dorfe Griesel belegene und No. 56 Vol. II. Fol. 322 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 5584 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 16. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 24. Juli 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(96) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gottlieb Schulz gehörige, in dem Dorfe Ricenitz belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 1900 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll „am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 3. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(97) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Noack gehörige, in Burg Dorf belegene und No. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbhüfnernahrung, abgeschätzt auf 875 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll „am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 15. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(98) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Friedrich August Carl Belaschl hierselbst gehörende, im Werderviertel an der Stadtmauer belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. IX. Fol. 65 verzeichnete Wohnhaus No. 331, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. b. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 853 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., soll „am 18. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Geest öffentlich meistbietend verkauft werden. Bietungslustige haben sich im Zimmer No. 11 einzufinden. Alle unbekannten Realgläubiger, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns spätestens im Termine zu erheben.

Guben, den 21. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(99) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zur Kaufmann C. G. Güttlerschen Konkurs-Masse gehörige, zu Guben belegene und No. 359. a. Vol. IX. Fol. 297. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3940 Rthlr. 11 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau III. B. I. einzusehenden Taxe, soll „am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 12. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(100) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Carl Friedrich Selle zu Neumecklenburg gehörigen Grundstücke: 1) das Viertel-Kolonistenloos und 2½ gr. Morgen Freiland Vol. II. Fol. 233/240 No. 65 des Hypothekenbuchs von Neumecklenburg, abgeschätzt auf 425 Thlr.; 2) das bei der Stadt Friedeberg belegene 7 M. Morgen 172 Quadratruthen enthaltende Stadtverordnetenland Vol. II. Fol. 137—144 No. 53, abgeschätzt auf 160 Thlr.; 3) die bei der Stadt Friedeberg belegene und No. 898 b. Vol. XI. Fol. 89—96 des Hypothekenbuchs verzeichnete geräumte Aue von 1⅔ gr. Morgen, abgeschätzt auf 360 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.

einzusehenden Taxe, sollen „am 11. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer, I. Abtheilung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 16. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(101) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Friedrich Wilhelm Semmler gehörige, in dem Dorfe Breitenstein belegene und No. 2 Vol. I. Fol. 2. des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiede-Grundstück nebst den dazu gehörigen Gärten, Landungen und Gerechtigkeiten mit Ausschluß des davon verkauften Schmiede-Gebäudes und eines Stück Gartenlandes, abgeschätzt auf 1250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III einzusehenden Taxe, soll „am 14. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 23. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(102) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem August Ferdinand Sandow, jetzt dessen Erben gehörigen, in den Friedeberger Wiesen belegene und No. 769 Vol. VII. Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichneten zwei Wiesen mit darauf errichtetem Wohnhaus und Scheune, abgeschätzt auf 975 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 19. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer, I. Abtheilung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N, den 20. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(103) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Friedrich Wilhelm Stichel gehörige, zu Neumecklenburg belegene und No. 125 Vol. IV. Fol. 153—160 des Hypothekenbuchs verzeichnete Viertel-Colonie, abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll „am 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Friedeberg i. d. N., den 23. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(104) Bekanntmachung. Der nach dem Anzeiger zum Amtsblatt No. 52 unter No. 49 zum Verkauf des Weyleschen Holländerguts No. 86 zu Friedebergschbruch auf den 11. März 1861 angesetzte Termin steht nicht an diesem Tage, sondern „am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Königl. Kreis-Gericht zu Friedeberg an.

(105) Nothwendiger Verkauf. Das den Geschwistern Meißner und den Geschwistern Wille gemeinschaftlich gehörige, zu Pollichen Luhsen belegene Wiesengrundstück von angeblich 1½ Magdeburger Morgen, No. 63 Vol. III. pag. 17 des Hypothekenbuchs von Pollichen Luhsen, Antheil Gralow, abgeschätzt auf 110 Rthlr., soll in dem auf „den 4. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor Herrn Kreisrichter Costenoble an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine auf Antrag der Benefizial-Erben, des Arbeitsmannes Johann Friedrich Meißner zu Berlin, subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 22. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(106) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 25. Oktober 1860. Das dem Oekonomen Johann Friedrich Wilhelm Helmcke gehörige, in dem Dorfe Klein-Wubiser, Kreis Königsberg i. d. N. belegene, und im Hypothekenbuche von dort Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 14,760 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll „am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(107) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst in der Villerbecksgasse belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 630 No. 216 verzeichnete Wohnhaus mit dazu gehöriger Wiese und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 1100 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll „am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Königsberg i. d. N., den 18. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(108) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kossäthen George Matschke gehörige, in dem Dorfe Wolterberg belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll „am 9. März 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 16. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(109) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die den Erben des Schuhmachers Georg Petzke zu Klein-Blumberg gehörige, in dem Dorfe Klein-Blumberg belegene und No. 36 Vol. I. Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll „am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Züllichau, den 24. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(110) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12 Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll „am 15. April 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weiß zu Cranzin wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 21. September 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(111) Oeffentliche Bekanntmachung. Das dem Fabrikbesitzer Berthold Arzheim gehörige, in der Feldmark von Mixdorf und Tschernsdorf am Schlaubefließ mit einem Wiesengrundstück in der Aue bei Krebsjauche belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts von dem Dorfe Mixdorf Vol. I. Fol. 157 No. 27 und im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg a. d. O. von dem Dorfe Tschernsdorf Vol. I. Fol. 2 pag. 13 No. 2 verzeichnete Wollspinnerei-Fabrik und Mühlen-Etablissement, Kupferhammer genannt, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 72,423 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll „am 20 Juni 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Friedland bei Beeskow, den 18. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(112) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schneidermeister Johann Gottlob Friedrich Krüger zu Babben gehörige, daselbst belegene und No. 30. Vol. I. Fol. 349 des Hypothekenbuchs von Babben verzeichnete Büdnergut, abgeschätzt auf 900 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau der unterzeichneten Commission einzusehenden Taxe, soll „am 11. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Finsterwalde, den 29. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(113) Nothwendiger Verkauf. Der Kossäthenhof in Neustübnitz, No. 5 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 895 Thlr. 3 Sr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 20. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Gläubiger, die wegen einer nicht eingetragenen Forderung ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben dieselbe bei uns anzumelden.

Callies, den 22. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(114) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlossermeister Franz Rudolph Dannies gehörige, in der Hauptstraße hierselbst belegene und No. 43 Vol. I. Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 985 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll „am 13. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Instruktions-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Müncheberg, den 3. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(115) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schmiedemeister Johann Friedrich Erdmann jun. gehörige, in dem Dorfe Krebsjauche belegene und No. 45 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 625 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau einzusehenden Taxe, soll am „8. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 27. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(116) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. IX. Pag. 145. No. 330. verzeichnete, dem August Friedrich Wilhelm, der Anne Marie, der Anne Caroline und der Caroline Pauline, minorenne Geschwister Jank zu Lübbenau, und dem August Eduard Paul und dem Gustav Adolph Oskar, minorenne Geschwister Doepke in Berlin, gehörige Achtelbürgergut nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 400 Rthlr. abgeschätzt worden, soll „am 8. April 1861 von Vormittags 11 Uhr ab" in unserem Gerichtszimmer hierselbst öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Lübbenau, den 10. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(117) Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Büchsenmachers Christian Heinrich Radke zu Drossen gehörigen Grundstücke: das in der Kirchgasse hierselbst sub No. 291 belegene Wohnhaus nebst Krautgarten auf dem Werder, taxirt auf 1202 Thlr., sowie das Morgenland (Weinberg) nebst Hausabfindung No. 687, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen „am 19. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Struck an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Drossen, den 22. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(118) Edictal-Citation. Auf den Antrag des Natural-Besitzers der hinter dem hiesigen Hospital-Vorwerk belegenen und im Wiesen-Register Seite 5. No. 73 verzeichneten Wiese, Stellmachermeisters Johann Harm zu Crossen, werden alle unbekannten Prätendenten, welche an die obenbezeichnete Wiese, die der Hofrath Boß, früherer Besitzer des im Crossenschen Kreise belegenen Ritterguts Grunow, mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 2. September 1802 an den Stellmachermeister Johann George Streiff hierselbst für 200 Rthlr. verkauft haben soll, die nach dem Tode des 2c. Streiff auf den Stellmacher Johannes Harm vererbt, von diesem wiederum auf seine Erben gelangt und zuletzt durch den notariellen Auseinandersetzungs-Receß vom 23. Mai 1856 dem Antragsteller, Johann Harm, zum Eigenthum überlassen ist, als Eigenthümer, Erben oder sonst Berechtigte einen Realanspruch zu haben vermeinen, Behufs Anmeldung und Nachweisung desselben zu dem „auf den 13. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Netter an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Crossen, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abthl.

(119) Oeffentliche Vorladung. Gegen die unverehelichte Marie Nicolai, 20 Jahre alt, Tochter des Tuchmachermeisters Christian Nicolai zu Cottbus, welche bisher bei dem Kaufmann Friedrich Koehler daselbst sich im Dienst befunden und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen hat, um sich nach Amerika zu begeben, ist in Folge der gegen sie Seitens der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft erhobenen Anklage die Untersuchung wegen strafbaren Eigennutzes eröffnet worden und haben wir auf weiteren Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft einen Termin zur mündlichen Hauptverhandlung auf „den 19. März k. J. Vormittags 8½ Uhr" im hiesigen Gerichts-Gebäude, Sitzungszimmer No. 2 anberaumt, zu welchem die rc. Nicolai, deren gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, hierdurch öffentlich und mit der Auflage vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die rc. Nicolai nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden.

Crossen, den 2. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(120) Edictal-Citation. Am 13. Januar 1838 ist zu Mohrin der Schlossermeister Johann Wendler verstorben. Nachdem die Erben seiner später gleichfalls verstorbenen Wittwe wegen des Erbtheils derselben abgefunden worden sind, werden alle übrigen Personen, welche auf den Nachlaß des rc. Wendler Erbansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens im Termine „den 17. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit demselben werden präkludirt und der Nachlaß dem Königlichen Fiscus wird ausgeantwortet werden.

Königsberg i. d. N., den 21. September 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(121) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) des gerichtlichen Anerkenntnisses, des Eigenthümer Carl Friedrich Mai vom 7. Juli 1831 über 632 Thlr. 4 Sgr. 11⅗ Pf. Eingebrachtes seiner Ehefrau Caroline Henriette geb. Werk, eingetragen auf dem jetzt dem Friedrich Wilhelm Mai gehörigen Grundstück Briesenhorst No. 21 Rubr. III. No. 14; 2) des Vertrages vom 30. Mai 1817 und Erbregulirungsverhandlung vom 21. Januar 1831 über 50 Thlr. und ein Ausgedinge eingetragen für die Wittwe Steinbock Christiane geb. Krause auf dem Grundstück des Gottfried Steinbock zu Kleinheide Hypothekennummer 19 auf Verfügung vom 10. Juni 1831; 3) des Rezesses vom 25. Februar 1805 über 800 Thlr. Muttererbe, für Johann Friedrich, Wilhelmine Tugendreich, Christiane Tugendreich und Carl Ferdinand Geschwister Juhre, eingetragen auf dem Grundstück des Ferdinand Liebsch zu Landsberger Holländer No. 8 auf Verfügung vom 26. November 1808 nebst Cession der Wilhelmine Tugendreich und des Johann Friedrich Juhre über 400 Thlr. an den Kaufmann B. N. Pick hier; 4) der aus dem Erbvergleich über den Nachlaß der Ehefrau des Schiffsbaumeisters Georg Ludwig Sandow, Hanne Christiane geborne Mudrack, vom 30. März 1825 für Albertine Wallesska Sandow, verehelicht gewesene Bäckermeister Carl Friedrich Sandow, nachmals Mohrmann, auf dem Grundstück der verwittweten Schiffsbaumeister Sandow geb. Urban No. 104 der hiesigen Brückenvorstadt Rubr. III. No. 9 eingetragenen 400 Thlr. Muttererbe; 5) der gerichtlichen Obligation vom 4. Juni, 15. Juli 1842 über 150 Thlr. Darlehn für die Gewerkkasse der Zimmergesellen zu Landsberg a. d. W. auf den jetzt dem August Persicke gehörigen Garten-Grundstücken der Brückenvorstadt hierselbst No. 26 und 27 auf Verfügung vom 15. Juli 1842 eingetragen; 6) des Kaufcontracts vom 24. Februar 1810 und Cession vom 6. Februar 1823 über 200 Thlr. Kaufgeld für den Kleinhäusler Johann Minkwitz zu Borkow, eingetragen auf dem dem Johann Gottfried Minkwitz gehörigen Grundstücke zu Borkow Hypothekennummer 31 auf Verfügung vom 8. November 1810 und 3. März 1823 und von dort auf das Trennstück No. 41 mitübertragen; 7) der gerichtlichen Obligation vom 20. Mai 1819 über noch 60 Thlr. als Rest von ursprünglich 225 Thlr. Darlehn für den Kossäthen Martin Glauert, eingetragen auf dem jetzt dem Gustav Koepke gehörigen Grundstück Balz No. 81 auf Verfügung vom 20. Mai 1819; 8) der auf dem Grundstück der verwittweten Schleusener, Dorothee Elisabeth gebornen Meyer, No. 24 Zechow eingetragenen: a. Rubr. III. No. 1, 38 Thlr. 23 Gr. oder 55 Flor. für die drei Samuel Adam'schen Kinder aus dem Rezesse vom 14. Dezember 1723, wovon jedoch 24 Thlr. 10 Gr. oder 35 Flor. und 7 Thlr. 2 Gr. oder 10 Flor. Vatererbe des Christian Adam gelöscht sind; b. Rubr. III. No. 2, 74 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. Muttererbe für Christian Adam, Christiane Adam, Eva, Anne, Marie, Michael Neumann und zwar 12 Thlr. 8 Gr. 2½ Pf. für jeden aus dem Rezesse vom 5. Juli 1760, nach dem Ableben der Anna Schefflerin; c. Rubr. III. No. 3, 27 Thlr. 23 Gr. 3½ Pf. Vatererbe für die vier Neumann'schen Kinder aus demselben Rezesse, wovon ad b. und c. jedoch 22 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. an die Eva Neumann, 10 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. an die Marie Neumann und

10 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. an die Anna Neumann Tochter, Dorothee Elisabeth Preussin bezahlt sind, d. Rubr. III. No. 5, 200 Thlr. Termingelder aus dem Contracte vom 23. Oktober 1802 für den Vorbesitzer Michael Neumann. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf „den 20. März 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie deren Präklusion zu gewärtigen haben, ihnen dieserhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(122) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Gerichte ist von der concessionirten Pfandleiherin, der Wittwe Scheffler, Caroline geb. Müller von hier, der öffentliche Verkauf mehrerer bei ihr niedergelegter, innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit nicht eingelöster Pfänder beantragt. Demzufolge ist Behufs auktionsweisen Verkaufs jener Pfänder, insbesondere folgender Sachen: zweier silberner Löffel, zweier schwarzen Tuchröcke und eines grünen Tuch-Ueberziehers, ein Termin auf „den 23. Februar 1861 Nachmittags 2 Uhr" vor dem Aktuar Schreiber an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Alle Diejenigen, welche bei der genannten Pfandleiherin Pfänder niedergelegt haben, die seit sechs Monaten und länger verfallen sind, werden aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder wenn gegen die kontrahirte Schuld vermeintlich gegründete Einwendungen vorhanden sein sollten, solche dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die kontrahirte Pfandschuld gehört werden wird.

Forst, den 28. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(123) Nachstehende eingetragene Posten und angeblich verloren gegangene Dokumente werden hiermit öffentlich aufgeboten: 1) 75 Rthlr. rückständige Kaufgelder aus dem Kontrakte vom 2. September 1806 und 24. Februar 1807 für Martin Liptow, eingetragen auf dem Grundstücke des Eigenthümers Johann Friedrich Ferdinand Schaefer zu Driesen Vol. IV. No. 293 Antheil A. Fol. 245 Rubr. III. No. 1; 2) 30 Rthlr. Leibgedingegeld für David Schaefer und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Liebenau aus dem Kontrakte vom 27. Mai 1785, eingetragen auf dem Grundstücke No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 1 b.; 3) Ausfertigung des Vertrages vom 6. November 1820 nebst Hypothekenscheinen über 30 Rthlr. rückständige Kaufgelder für Adam Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 5 und No. 29 B. der Wiesen zu Driesen Vol. V. Fol. 105 Rubr. III. No. 2 und No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 4; 4) Ausfertigung des Erbrezesses vom 12. September 1811 über 53 Rthlr. 7 Sgr. 8¼ Pf. für den Altsitzer Johann Daniel Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 4. No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 3; 5) 100 Rthlr. für den großjährigen Schmiedegesellen Carl Paul aus Alt-Beelitz aus dem notariellen Kaufkontrakt vom 11. November 1846, auf dem zu Alt-Beelitz belegenen, No. 11 Vol. X B. Seite 409 des Hypothekenbuchs verzeichneten Schmiedegrundstücke Rubr. III. No. 2 b. eingetragen; 6) Ausfertigung der Agnitions-Verhandlung vom 23. Februar 1825 nebst Hypothekenscheinen vom 1. März 1825 über den Rest einer Illatenforderung der verehelichten Mühlenbesitzer Schroeder, Ulrike Leopoldine geb. Schneider, von 763 Rthlr., eingetragen auf der zu Trebitzsch belegenen Wassermühle, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12/144 No. 4 Rubr. III No. 8 verzeichnet und zugleich auf der Maliskenbruchwiese unter Netzbruch No. 21. Vol. XV. pag. 361. Rubr. III. No. 1; 7) Ausfertigung des am 20. Dezember 1831 bestätigten Erbrezesses vom 12. Dezember 1831 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1835 über 23 Rthlr. 20 Sgr. Mutter-Erbtheil der minorennen Geschwister August und Ferdinand Hartwich zu Modderwiese, eingetragen auf dem dortigen Grundstücke im Hypothekenbuche Vol. XIII D. pag. 457 Rubr. III. No. 1 b. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche auf diese Forderungsrechte und die darüber ausgestellten Instrumente zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens in dem „am 22. April 1861 Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer No. 3. anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch die vorbezeichneten Dokumente werden für amortisirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Driesen, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(124) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des früheren Gastwirths und Bäckermeisters Herrmann Koenigstädt hierselbst durch Beschluß vom 3. November v. J. eröffnete Konkurs ist durch Vollziehung der Schlußvertheilung beendigt.

Seelow, den 15. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(125) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente beantragt: 1) die Obligation vom 19. Juli und 2. August 1847 nebst Hypothekenschein vom 2. August ejsd. a. über 300 Thlr. für den Bauer Samuel Helm zu Coschen, eingetragen auf dem den Bauer Gottfried Wellisch'schen Eheleuten gehörigen Melken-Bauergute No. 6 zu Euschern, Rubr. III. No. 11; 2) der Kaufkontrakt vom 4. und 23. Februar 1824 und Verhandlung vom 16. August 1825 nebst Hypothekenschein vom 31. Januar 1832 als Dokument über 100 Thlr. rückständige Kaufgelder für die Geschwister verehel. Lehnschulz Kanig, Anna Marie geb. Krüger und verehel. Bauer Frost, Dorothea Elisabeth geb. Krüger, eingetragen auf das Birken-Bauergut des Bauer Krüger No. 4 zu Treppeln, Rubr. III. No. 1; 3) die Ausfertigung des Kaufkontrakts vom 18. März 1846 nebst Hypothekenschein vom 2. Dezember ejsd. a. als Dokument über 100 Thlr. Muttererbe und eine bestimmte Ausstattung für die Geschwister Marie Dorothea und Johanne Louise Karge, eingetragen auf demselben Gute, Rubr. III. No. 3; 4) der notarielle Kaufvertrag vom 16. Februar 1859 über Wenzken Gut No. 7 zu Coschen als Dokument über 2000 Thlr. für die verehel. Bauer Jänisch, Anna Elisabeth geborne Kukulenz und deren 9 Kinder, eingetragen auf dem Wenzken Gut No. 7 zu Coschen, Rubr. III. No. 12; 5) der gerichtliche Vertrag vom 1. Juni 1859 und Cession vom 4. April 1860 nebst Hypothekenbuchs-Auszug als Dokument über 400 Thlr., eingetragen auf die Hof- und Baustelle vom Wenzken Gut No. 7 in Coschen, Rubr. III. No. 14 für die verehel. Bauer Jaenisch, Anna Elisabeth geb. Kukulenz. Alle Diejenigen, welche an diesen Dokumenten und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder aus sonstigen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf „den 5. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche, Amortisation der betreffenden Dokumente und Löschung der Posten selbst im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben. Neuzelle, den 17. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(126) Bauholz-Verkauf. Es sollen den 22. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zur Hoffnung hierselbst zur Befriedigung des Bauholz-Bedarfes der Umgegend unter Ausschluß größerer Gewerbetreibender und Holzhändler aus der hiesigen Revier-Verwaltung und zwar: 1) aus dem Belaufe Kaisermühl, Jagen 15c., circa 50 Stück kiefern Bauholz und Blöcke, 6 Stück birken Nutzenden und ½ Klafter birken Nutzholz; 2) aus dem Belaufe Biegenbrück, Jagen 21 und 39, circa 103 Stück kiefern Bauholz und Blöcke; 3) aus dem Belaufe Jacobsdorf II., Jagen 45, circa 15 Schock kiefern Bohnenstangen; 4) aus dem Belaufe Jacobsdorf III., Jagen 91, circa 100 Stück kiefern Bauholz; 5) aus dem Belaufe Alt-Golm V., Jagen 111b. und 134, 12½ Schock kiefern Bohnenstangen, und 1¼ Schock kiefern Hopfenstangen; 6) aus dem Belauf Kunersdorf, Jagen 102, circa 36 Stück kiefern Bauholz und Blöcke, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 6. Januar 1861. Der Oberförster Steffens.

(127) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. „Montag den 14. Januar c. Vormittags 9 Uhr" sollen im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. nachstehende Bau- und Nutzhölzer öffentlich meistbietend versteigert werden: a) Jagen 100 und 102 des Belaufs Jägerwerder, Jagen 169 des Belaufs Lotzen und 194 des Belaufs Mollberg circa 120 Stück birken Nutzenden; b) Jagen 127 des Belaufs Wormsfelde, 132 und 134 des Belaufs Jägerwerder und 176, 178, 179, 195/7 und 209 bis 212 des Belaufs Mollberg circa 440 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und c) Jagen 127 des Belaufs Wormsfelde circa 4 Klaftern kiefern Salztonnen-Stabholz. Das Nummerverzeichniß kann drei Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 2. Januar 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(128) Bekanntmachung. Es soll den 18. Januar c. im Gasthofe zu Friedrichsthal nachstehendes Holz, aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zschornegosta, Jagen No. 2, 169 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; 25 Stück fichten Bauholz, Unterforst Costebrau, Jagen 28, circa 300 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 2. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(129) Bekanntmachung. Es soll den 19. Januar c. im Gasthofe zum deutschen Hause in Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Nehesdorf II., Jagen No. 75, 6½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—11, 14½ Klafter gespalten Astholz, No. 12—33; Jagen No. 82, ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1, 5 Klaftern gespalten Astholz No. 2—8, ½ Klafter fichten Scheitholz No. 9, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 2. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(130) Bekanntmachung. Es soll den 22. Januar c. in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz, aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Nehesdorf I., Jagen No. 77, 356 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, Unterforst Nehesdorf II., Jagen No. 74, circa 130 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 2. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(131) Bekanntmachung. Es soll den 15. Januar d. J. im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Fischwasser Jagen 11: 15 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9 und 10 52 Stück fichten, 29 Stück kiefern Bau- und Nutzholz und 6 Haufen kiefern Stangen; Belauf Dobrilugk Jagen 32½ Klafter fichten Scheit, 1 Stück fichten und 1 Stück kiefern Bauholz, Jagen 33, 34, 35, 36 und 38 2 Stück fichten und 8 Stück kiefern Bauholz, 3 Schock kiefern Hopfenstangen und 3 fichten sowie circa 100 Haufen kiefern Stangen, Jagen 42 3 Stück kiefern Bauholz; Belauf Weißhaus Jagen 43/44, 50/53 und 60 3 Stück kiefern Bauholz, 249 Haufen kiefern Stangen und 5½ Schock kiefern Faschienen; Belauf Forst Jagen 67, 74 und 75 circa 76 Haufen kiefern Stangen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 3. Januar 1861. Der Oberförster Happe.

(132) Zur Befriedigung des Lokal-Brennholz-Bedarfs aus hiesiger Oberförsterei während des Wirthschaftsjahres 1861 sind für das laufende Jahr folgende Lizitationstermine, als: 22. Januar, 19. Februar, 19. März, 23. April, 28. Mai, 9. Juli, 13. August, 17. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember, welche jedesmal Morgens 10 Uhr im Gasthofe zu Gruvow abgehalten werden sollen, anberaumt. Dammendorf, den 1. Januar 1861. Der Königliche Oberförster Künschke.

(133) Holz-Verkauf. Zum Holzverkaufe im Wege des Meistgebots aus hiesigem Reviere für das Wirthschaftsjahr 1861 habe ich im Amtskruge zu Marienwalde jedesmal Mittwochs von 10 Uhr Vormittags ab, folgende Termine angesetzt: „den 9. und 23. Januar 1861, den 6. und 20. Februar, den 6. und 20. März, den 10. April, den 8. Mai, den 5. Juni, den 10. Juli, den 7. August, den 4. September, den 9. und 23. Oktober, den 6. und 20. November, den 4. und 18. Dezember 1861." Das Nähere wegen der zum Verkauf kommenden Hölzer ist 8 Tage vor jedem Termin im hiesigen Geschäftslokale zu erfahren.

Forsthaus Marienwalde, den 27. Dezember 1860. Der Oberförster Gronau.

(134) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich „Dienstag den 15. Januar c. Vormittags 10 Uhr" im sogenannten Dekterhofe hierselbst die der Nachlaßmasse des verstorbenen Garnsortirers Handke gemeinschaftlich mit dem Tischlermeister Gottfried Thiele hierselbst gehörigen Marktbuden öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preuß. Courant verkaufen.

Sorau, den 5. Januar 1861. Rose, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(135) Bekanntmachung. Der Neubau eines Küster- und Schuletablissements zu Seeren, veranschlagt incl. Materialien auf 2427 Rthlr. 19 sgr. 9 pf., soll im Wege der Submission an geeignete Baugewerksmeister zur Ausführung übergeben werden, und steht zur Abgabe der versiegelten, mit der Aufschrift: „Bau des Schul-Etablissements in Seeren" versehenen, nach Procenten abzugebenden Offerten, ein Termin auf „den 17. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr" hier an, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Anschläge, so wie die Submissions-Bedingungen während der Geschäftsstunden im Rent-Amts-Lokale eingesehen werden können. Lagow, den 30. Dezember 1860. Königliches Rent-Amt.

(136) Das Syndikat hiesiger Stadt, mit welchem ein Einkommen von 700 Thlr. pr. an. verbunden, wird am 1. Juli a. c. vacant. Geeignete Bewerber, welche mindestens die zweite juristische Prüfung bestanden, wollen ihre Meldungen bis 1. Februar c. bei unserm Vorsteher Fabrikbesitzer Feller einreichen.

Guben, den 7. Januar 1861. Die Stadtverordneten.

(137) Offene Lehrerstelle. Die Stelle eines Lehrers an unserer gehobenen Bürgerschule, mit welcher ein Gehalt von 400 Thalern und der Unterricht namentlich in der lateinischen und französischen, wo möglich auch in der englischen Sprache bis zur tertia gymn. verbunden ist, wird mit dem 1. April c. vakant und soll durch einen Literaten wieder besetzt werden. Qualifizirte Bewerber wollen sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Februar c. bei uns melden.

Sommerfeld, den 4. Januar 1861. Der Magistrat.

(138) Bekanntmachung. Die Umpflasterung eines Theils der hiesigen Richtstraße, sowie eines Theils der Friedeberger und Zechower Straße, nebst Regulirung eines Rinnsteins in hiesiger Friedrichs- und Darrstraße im ungefähren Umfang von 430 □Ruthen Flächenraum, nebst Lieferung aller dazu erforderlichen Materialien, insbesondere 50 Sch.-Ruthen gut geschlagener Steine mit glatten Köpfen, nach Maßgabe der in unserer Registratur ausgelegten Bedingungen vom heutigen Tage, sowie des ebenfalls ausgelegten Offerten-Schemas mit offen gelassenen Preisen, soll im Wege der Submission einem erfahrenen Steinsetzermeister übertragen werden. Versiegelte Offerten, genau nach dem ausgelegten Schema ausgefertigt und mit der Aufschrift: „Submission über Pflasterung eines Theils der Richtstraße zu Landsberg a. d. W." versehen, sind bis zum 20. Januar 1861 in unserer Registratur abzugeben. Auch wird die Beifügung beglaubigter Atteste über die bisherigen Leistungen der Submittenten erfordert. Submittenten können Abschrift der Bedingungen und des Schemas zur Offerte gegen Erstattung der Copialien und Portokosten aus unserer Kanzlei erhalten. Landsberg a. d. W., den 21. Dezember 1860. Der Magistrat.

(139) Bekanntmachung. Das alte Schleusenmeister-Etablissement zu Hammerfort am Friedrich-Wilhelms-Kanale soll Behufs Abbruch desselben meistbietend „am 25. Januar l. J. Vormittags 10 Uhr" an Ort und Stelle verkauft werden. Der Schleusenmeister Lindner daselbst ist angewiesen, den Kauflustigen die Gebäude und die Bedingungen vorzuzeigen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Dezember 1860. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(140) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung meiner im Dorfe Warnick belegenen Krugwirthschaft ist zur Abgabe des Meistgebots ein Termin auf „Montag den 4. Februar cr. Nachm. 1 Uhr" in meiner Buchhaltung auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen an jedem Wochentage während der Geschäftsstunden Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf meiner Buchhaltung eingesehen, oder aber auf portofreie Anfragen kostenfrei abschriftlich mitgetheilt werden.

Schloß Tamsel, den 2. Januar 1861. Graf Schwerin.

(141) Am 1. Februar 1861 soll vom Dominio Kaehmen bei Crossen a. d. O. eine Parthie stark, mittel und klein Bauholz, sowie Schneide-Enden und sonstiges kiefern Nutzholz von geringerer Stärke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin steht Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gutshofe an und können die Hölzer, sowie Aufmaaß und Taxe derselben vom 15. Januar an in Augenschein genommen werden. Bemerkt wird, daß sämmtliche Hölzer zehn Minuten von der Oder-Ablage Klein-Raebnitz liegen.

Caspar, Rittergutsbesitzer.

(142) Die Herren Oeconomie-Inspektoren, Hof-Verwalter, Rechnungsführer, Revierjäger, Kunstgärtner, Wirthschafts-Meier, Ziegelmeister, Schaafmeister und herrschaftliche Diener, sowie Landwirthschafterinnen, welche Stellen suchen und gute Zeugnisse besitzen, belieben sich vertrauensvoll zu wenden an W. E. Seidel in Neustadt-Eberswalde.

(143) Es wird sogleich eine Wirthschafterin auf dem Lande gesucht, oder ein anständiges Mädchen, welches die Wirthschaft erlernen will. Wo? sagt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.

(144) 3000 Thaler sind zu erster oder ganz sicherer Hypothek zum 1. März oder zu Ostern d. J. an einen prompten Zinszahler auszuleihen. Auf frankirte Anfragen ertheilt der Kaufmann Haberlach in Schwiebus Bescheid.

(145) Blutegel, unter Garantie notirt am billigsten H. R. J. Oettinger in Rackwitz.

(146) Ein im guten Stande befindliches Ketten-Karrussel mit 20 Pferden, fast ganz neu, ist in Finsterwalde zu verkaufen. Nähere Auskunft beim Buchdruckereibesitzer Rosenstein daselbst.

(147) Zucker-Couleuren zum Färben von Bier, Essig, Wein und Spirituosen, sowie Stärke-Syrup in allen Farben empfiehlt billig C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

Bücher-Anzeige.

(148) Im Verlage von Gustav Bosselmann in Berlin erschien soeben und ist in Gustav Harnecker's Buchhandlung in Frankfurt a. d. O., Leinwandhaus, am Markte, sowie in allen anderen Buchhandlungen zu haben: „Die Armenpflege des preußischen Staates." Bearbeitet, und nach authentischen Interpretationen erläutert von E. Döhl, Königl. Polizei-Beamter. 1 Thlr. 20 Sgr. — Durch Rescript des Königl. Ministeriums des Innern ist dies Buch allen Königl. Regierungen empfohlen worden, es ist für jede Ortsbehörde ein nothwendiges Hülfsbuch, da es zum ersten Male sämmtliche auf die Armenpflege bezüglichen Gesetze und Verordnungen zusammengestellt enthält.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 3. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Januar 1861.

Steckbriefe.

(149) Steckbrief. Der Grenadier Max Eichler der 4. Kompagnie Leib-Grenadier- (1. Brandenburgischen) Regiments (No. 8) hat sich am 3. d. M. Mittags von hier ohne Urlaub entfernt und sich bis jetzt nicht wieder gemeldet. Da hiernach die Vermuthung für die Desertion des Genannten gilt, so werden die resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Grenadier Eichler zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Regiment abzuliefern. Frankfurt a. d. O., den 6. Januar 1861.

Königl. Leib-Grenad.- (1. Brandb.) Regim. No. 8. v. Bojanowski, Oberst und Regiments-Commandeur.

Signalement. Der Grenadier Max Eduard Eichler ist aus Berlin, Niederbarnimer Kreises, Regierungsbezirks Potsdam, gebürtig, 21 Jahr 5 Monat alt, 5 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, längliches Gesicht, gewöhnliche Nase, graue Augen, keinen Bart und ist ohne besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit nachstehenden, mit dem Stempel der 4. Kompagnie Leib-Grenadier-Regiments versehenen Königlichen Montirungsstücken: einem Waffenrock, einem Paar Tuchhosen, einem Paar Stiefeln, einer Halsbinde, einem Faschinenmesser (No. 14) mit Koppel und außerdem mit einer ihm gehörigen Militair-Schirmmütze.

(150) Steckbrief. Der wegen Unzucht in Anklagestand versetzte, unten näher beschriebene Arbeitsmann Johann Wilhelm Schulz, angeblich aus Baudach, ist, nachdem der am 11. Juli 1860 vor dem hiesigen Schwurgericht angestandene Audienztermin vertagt werden mußte, vorläufig der Haft entlassen worden, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort aber hat nicht ermittelt werden können. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf den rc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Schulz Kenntniß hat, hiermit aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der rc. Schulz ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, dunklen Bart, vortretendes Kinn, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(151) Bekanntmachung. Das von uns erlassene, in No. 30 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte pro 1860 publizirte offene Arrestatorium hinter den Tagelöhner Wilhelm Röttcher aus Sandow wird hierdurch ergebenst in Erinnerung gebracht. Cottbus, den 4. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

(152) Offene Requisition. Der unten signalisirte Dienstknecht August Briedermann aus Horlitza, Kreis Spremberg, im Jahre 1856 im Zuchthause zu Sonnenburg detinirt, ist in der Polizei-Untersuchungssache wider ihn durch das rechtskräftig gewordene Strafmandat vom 6. Dezember 1855 wegen Diebstahls an Eßwaaren zu 1 Thlr. Geldstrafe, der im Unvermögensfalle ein Tag Polizei-Gefängniß substituirt worden, verurtheilt. Die wegen der Geldstrafe vollstreckte Mobiliar-Exekution ist fruchtlos ausgefallen, und da Briedermanns Aufenthalt seitdem nicht zu ermitteln gewesen, ersuchen wir alle Behörden, auf ihn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, welche ebenfalls ersucht wird, die eintägige Polizeigefängnißstrafe gegen Briedermann zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen. Spremberg, den 31. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I. Commissarius für Uebertretungen.

Signalement. Der August Briedermann ist evangelischer Religion, etwa 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellblondes Haar, flache Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, in der rechten Unterkiefer fehlt ihm ein Backzahn, er ist von mittler Gestalt, spricht wendisch und deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. — Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze; einem alten schwarzen Tuchrock; einem Paar braunen, blaugestreiften Zeughosen; einer hellblauen, buntbedruckten Tuchweste; einem rothbunten Halstuche; ledernen Hosenträgern; weißen leinenen Unterhosen; einem leinenen Hemde und kurzen ledernen Stiefeln.

(153) Erneuerter Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Müllergesell Wilhelm Louis Puttrich, aus Freiwaldau, Saganer Kreises, gebürtig, welcher der Unterschlagung dringend verdächtig ist und deshalb zur

Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangenanstalt abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Püttrich Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

Signalement. Der ꝛc. Wilhelm Louis Püttrich ist 24 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, braune Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde, jedoch etwas blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(154) Offene Requisition. Der Fuhrmann Gottlieb Bohn, früher in Dramburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch das gerichtliche Strafmandat vom 14. Oktober v. J. wegen Chaussee-Contravention rechtskräftig zu 1 Rthlr. Geldstrafe und 5 Sgr. Kosten, event. zu eintägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Gerichtsbehörde des Ortes, an dem der ꝛc. Bohn angetroffen wird, wird hierdurch ergebenst ersucht, die Mobiliar-Exekution wegen 1 Rthlr. und 5 Sgr. gegen ihn zu vollstrecken, bei deren Fruchtlosigkeit aber die eintägige Gefängnißstrafe ihn verbüßen zu lassen und uns davon gefälligst zu benachrichtigen.

Stargard in Pommern, den 3. Januar 1861.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(155) Offene Requisition. Folgende Personen sind hier wegen Holzdiebstahls rechtskräftig verurtheilt: 1) der Tuchmachergeselle Wilhelm Schneider von hier zu 1 Rthlr. 15 Sgr. 6 Pf. Ersatz und Strafe, event. 1 Tag Gefängniß; 2) der Schlossergeselle Rudolph Gottfried Berger hier zu 27 Sgr. 3 Pf. Ersatz und Strafe, event. 1 Tag Gefängniß; 3) der Müllergeselle Karl Wolffersdorf von Rehesdorf zu 22 Sgr. 9 Pf. Ersatz und Strafe, event. 1 Tag Gefängniß; 4) der Dienstknecht Heinrich Lehmann, zuletzt beim Hüfner Krüger hierselbst, zu 5 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., event. 2 Tage Gefängniß. Da der Aufenthaltsort dieser Personen unbekannt ist — ad 1, 2 und 3 sollen sich auf der Wanderschaft befinden, ad 4 nach Berlin verzogen sein, — so werden die Gerichtsbehörden im Betretungsfalle um Strafvollstreckung und Benachrichtigung hierher ersucht.

Finsterwalde, den 5. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(156) Steckbrief. Der Fleischerlehrling Herrmann Raabe aus Tranitz ist der Unterschlagung und des Diebstahls verdächtig und treibt sich vagirend umher. Alle Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Raabe, dessen Signalement beifolgt, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in das hiesige Kreisgerichtsgefängniß abzuliefern. Zugleich wird ein Jeder aufgefordert, der von dem Aufenthalte des ꝛc. Raabe Kenntniß hat, solches der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Cottbus, den 9. Januar 1861. Königl. Staats-Anwalt.

Signalement. Der Fleischerlehrling Herrmann Raabe ist aus Tranitz, Kreises Cottbus, gebürtig, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Schnurrbart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einer alten schwarzen Pelzmütze, einem braunen Tuchrocke und einem Halstuche.

(157) Erneuerter Steckbrief. Der Steinsetzer Ludwig Adolph Starke aus Brandenburg a. d. H., mehrfach wegen Diebstahls bestraft und noch unter Polizei-Aufsicht stehend, hat sich der Urkundenfälschung verdächtig gemacht und seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Die Behörden ersuche ich, auf den Ludwig Adolph Starke vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und hieher abliefern, mir aber sogleich Nachricht zugehen zu lassen.

Stralsund, den 8. Januar 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

Personal-Beschreibung. Der Ludwig Adolph Starke ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß, hat hellblondes Haar, trug keinen Bart und war vollständig, besonders mit schwarztuchnem Rocke und dunkel gewürfelten Hosen bekleidet.

(158) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter den Tagelöhner Reinhold Hering aus Lippen unterm 11. September v. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Crossen, den 8. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(159) Bekanntmachung. Der am 6. Oktober pr. hinter den Kellner Gottlieb Julius Führmann aus Breslau erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Forst, den 8. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(160) Der wegen Diebstahls unter Polizei-Aufsicht gestellte Arbeitsbursche Adolph Deckert von hier hat sich heimlich aus hiesiger Stadt entfernt und treibt sich jedenfalls vagirend umher. Es wird ersucht, denselben anzuhalten und hieher zurückzuweisen. Derselbe ist 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braunes Haar und ist untersetzter Statur. Frankfurt a. d. O., den 11. Januar 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(161) Steckbrief. Der domizillose Tuchmachergeselle Julius Arlt, welcher hier wegen Gebrauchs einer gefälschten Reise-Route drei Wochen Gefängniß verbüßt hat, wurde am 1. v. M. mittelst beschränkter Reise-Route über Guben nach Grünberg dirigirt, ist dort aber nicht eingetroffen, weshalb wir auf denselben aufmerksam machen. Kirchhain, den 9. Januar 1861. Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt.

Signalement. Der rc. Julius Arlt ist aus Grünberg gebürtig, 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase, gute Zähne, röthlichen Bart, längliches Gesicht, ist schlanker Statur.

(162) Steckbrief. Der unterm 24. Dezember pr. mittelst einer auf 2 Tage gültigen Transport-Reiseroute nach seiner Heimath Sonnenburg gewiesene Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Amelung ist daselbst nicht eingetroffen. Der rc. Amelung ist 41 Jahre alt, 5 Fuß 1¾ Zoll groß, untersetzter Statur, hat schwarzbraunes Haar, freie und hohe Stirn, blaugraue Augen, breite und starke Nase, braunen Bart und gesunde Gesichtsfarbe. Sachsendorf, den 7. Januar 1861. Königl. Domainen-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(163) Erledigter Steckbrief. Der am 12. November 1860 hinter den Schiffer Herrmann Gottfried Eduard Griesch aus Bindow bei Crossen erlassene Steckbrief ist erledigt. Berlin, den 27. Dezember 1860.
Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

(164) Bekanntmachung. Die offene Requisition vom 31. Mai 1859 in der Untersuchungs-Sache wider den Töpfergesellen Friedrich August Wilde aus Allenburg, betreffend die Vollstreckung der einmonatlichen Gefängnißstrafe an dem Angeklagten hat ihre Erledigung gefunden.

Stargard i. Pom., den 3. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(165) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den ehemaligen Jäger Alwin Keil aus Nieder-Zibelle unterm 21. Dezember 1860 erlassene Steckbrief wird aufgehoben.

Rothenburg i. d. O.-L., den 8. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(166) Unsere Requisition in No. 52. des öffentlichen Anzeigers wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe an der verehelichten Carl Kraft vom 13. Dezember 1860 wird für erledigt erklärt.

Driesen, den 5. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(167) Der hinter die unverehelichte Ernestine Wilhelmine Prüfer, genannt Quilitz, von hier, unterm 8. Dezember v. J. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung der rc. Prüfer erledigt.

Drossen, den 7. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(168) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 30. Juli pr. hinter die Magd Bertha Otto aus Nieder-Kraenig erlassene und am 6. Oktober pr. erneuerte Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 31 [11] und No. 41 [17]) ist durch die Ergreifung der rc. Otto erledigt.

Sachsendorf, den 7. Januar 1861. Königl. Domainen-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(169) Bekanntmachung. Höherer Anordnung gemäß sollen die vierteljährlich in Christianstadt abzuhaltenden Gerichtstage nur drei Tage dauern. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Dezember 1859 wird demgemäß bestimmt, daß die diesjährigen Gerichtstage auf die Tage: den 15., 16., 17. März, den 14., 15., 16. Juni, den 13., 14., 15. September und den 6., 7., 8. Dezember d. J. beschränkt werden. Sorau, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgericht.

(170) Bekanntmachung. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 4. Februar d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 7. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(171) Bekanntmachung. Der Abdecker Johann Kerzinger, genannt Buhan, beabsichtigt auf dem Haeberlinschen Grundstücke in den zur hiesigen Stadt gehörigen Bürgerwiesen eine Abdeckerei anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Landsberg a. d. W., den 5. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(172) Bekanntmachung. Folgende Sachen sind als gefunden an uns abgeliefert worden: 1) ein Portemonnaie mit 20 Sgr., 2) eine rothbraune baumwollene Tischdecke, 3) eine Banknote über 10 Rthlr., und 4) ein defektes vergoldetes Armband mit Kapsel, worin Perlen und Türkisen gefaßt sind, taxirt 10 Sgr. Diejenigen Personen, welche Ansprüche an diese Gegenstände machen zu können glauben, haben sich in dem „am 2. März d. J. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Referendarius Posseldt anstehenden Termine bei Vermeidung des Zuschlags an den Finder zu melden.

Züllichau, den 5. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(173) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 15—17. Dezember 1860 sind dem Kaufmann Eugen Stiller in Sorau aus seiner Mangel 4 Stück blaue Schürzen, welche auf der einen Seite einen kleinen lichtblauen linsengroßen runden Kreis und vier kleine weiße Punkte, sowie einen einzelnen Punkt dazwischen, auf der andern Seite vier weiße Punkte, sowie auf jeder Seite eine besondere weiß punktirte Kante hatten, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 12. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(174) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 13. Dezember 1860 sind dem Tuchmachergesellen Ferdinand Fuchs aus Grünberg aus unverschlossenen Räumen zu Forst eine kurze Hornpfeife, auf deren Kopfe das Wort „Zum Andenken" stand, und ein Rohrstock mit schwarzem Horngriff entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 5. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(175) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 20. Oktober 1860 sind von einem Wagen vor dem Gasthofe zur Eule in Sorau: a) dem Ortsrichter August Schneider aus Zwippendorff ein braun lackirter, mit schwarzen Streifen und einem Deckel versehener Handkorb, 6 Pfund Schweinefleisch, 7 Pfund Rindfleisch, Zucker, Kaffee, Zimmt und anderes Gewürz, ein roth karirtes Tuch von Züchenleinwand, ein Tuch mit braunem Grunde und gelben Streifen und b) dem Brauermeister und Gastwirth Reinhold Schneider daselbst 4 Kisten Cigarren je zu 250 Stück, und ein Schreibzeug von braunem Steingut entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 11. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

176) Am 13. November 1860 ist dem Gerbermeister Mann zu Kirchhayn von seinem Hausboden mittelst Einsteigens etwa ein Centner fein Gerberwolle gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft ertheilen kann, mir schleunigst Anzeige zu machen. Luckau, den 7. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(177) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Gottlieb Schreiber zu Friedersdorf beabsichtigt auf seinem in der Feldmark Reinswalde belegenen, von der Bauernahrung No. 34 daselbst abgezweigten Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange und zwei Gemüsestampfen zur Mehl- und Gemüsebereitung zu erbauen. Dieses Vorhaben wird hierdurch nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzumelden. Bemerkt wird, daß Zeichnung und Situations-Plan gedachter Anlage im diesseitigen Büreau zur Einsicht bereit liegen.

Sorau, den 4. Januar 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(178) Bekanntmachung. Der Baran-Müller Gottlob Meußler zu Meurow hat seine oberschlächtige Wassermühle in eine unterschlächtige umgewandelt und dadurch das neue Gerinne um 1 Fuß 4 Zoll über den Fachbaum erhöht und ferner auch den Abflußgraben erheblich vertieft. Die vorbezeichneten Veränderungen werden mit Bezug auf §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, alle Einwendungen dagegen binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen und zu begründen.

Senftenberg, den 6. Januar 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(179) Borke-Verkauf aus den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O. Die in den Königl. Forsten des Regierungs-Bezirks Frankfurt aus dem Einschlage des Jahres 1861 zu gewinnende Eichenborke soll in den nachstehenden Terminen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar: 1) am Donnerstage den 14. Februar 1861 in Driesen: aus dem Revier Neuhaus circa 15 Klaftern beputzte Rinde, aus dem Revier Driesen circa 20 Klaftern Spiegelrinde; 2) am Freitage den 15. Februar c. in Bietz: aus dem Reviere Massin circa 10 Klaftern beputzte Rinde, aus dem Reviere Neumühl circa 10 Klaftern

Spiegelrinde; 3) am Sonnabend den 16. Februar c. in Reppen: aus dem Reviere Reppen circa 10 Klaftern geputzte Rinde, aus dem Reviere Lagow circa 80 Klaftern geputzte Rinde; 4) am Montag den 18. Februar c. in Guben: aus dem Reviere Tauer circa 130 Klaftern, aus dem Reviere Taubendorf circa 33 Klaftern und aus dem Reviere Braschen circa 38 Klaftern geputzte Rinde; 5) am Dienstage den 19. Februar c. in Neuzelle: aus dem Reviere Siehdichum circa 28 Klaftern geputzte Rinde und 200 Centner Spiegelrinde, aus dem Reviere Neuzelle circa 12 Klaftern geputzte Rinde; 6) am Mittwoch den 20. Februar c. in Fürstenwalde: aus dem Reviere Neubrück circa 35 Klaftern geputzte Rinde. Der vierte Theil des Kaufgeldes ist als Caution zu deponiren, die übrigen Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht werden. Frankfurt a. d. O., den 3. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Subhastationen.

(180) Bekanntmachung. Freiwillige Subhastation. Folgende, den Erben des Eigenthümers Carl Ludwig Schaerffe gehörige Grundstücke: 1) das sub No. 29 a. im Hypothekenbuche von Christiansaue verzeichnete und auf 2575 Rthlr. abgeschätzte, bebaute Wiesengrundstück; 2) das sub No. 29 b. im Hypothekenbuche von Christiansaue verzeichnete und auf 2780 Rthlr. abgeschätzte, bebaute Wiesengrundstück; 3) das sub No. 13 b. im Hypothekenbuche von Christiansaue verzeichnete und auf 375 Rthlr. abgeschätzte Wiesengrundstück; 4) das sub No. 62 c. im Hypothekenbuche von Marienwiese verzeichnete und auf 170 Rthlr. abgeschätzte Wiesengrundstück; 5) das sub No. 111. im Hypothekenbuche von Gurkow verzeichnete und auf 1800 Rthlr. abgeschätzte Resthalbbauergut, sollen ohne Beilaß in freiwilliger Subhastation „am 12. Februar 1861 von 11 Uhr Vormittags ab" an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Wolff öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen und Taxen sind in unserer Vormundschafts-Registratur einzusehen. Landsberg a. d. W., den 29. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(181) Proklama. Das den drei Geschwistern Hoffmann gehörige Grundstück Lagowitz No. 24., abgeschätzt laut dorfgerichtlicher Taxe auf 1801 Rthlr., soll „am 15. März 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Meseritz, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(182) Freiwilliger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Czarnikau. Das den Minorennen Gellon gehörige, zu Kruszewo sub No. 2 belegene Freischulzengut soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino „den 21. März 1861 Vormittags 10 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend veräußert werden. Das Gut umfaßt ein Areal von 529 Morgen 114 □Ruthen und ist gerichtlich auf 12,790 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen im hiesigen Büreau zur Einsicht offen. Czarnikau, den 29. November 1860.

(183) Nothwendiger Verkauf. Die zu Hathenow belegene, im Hypothekenbuche dieses Ortes Vol. I. No. 12 Fol. 89 verzeichnete, dem Eigenthümer Carl Friedrich Leopold gehörige Viertelbauerstelle, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 24 Morgen Ackerland, abgeschätzt auf 2450 Thlr., zufolge der mit Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 16. Februar 1861 Mittags 12 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Cüstrin, den 7. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(184) Nothwendiger Verkauf. Das der verwittweten Steueraufseher von Bock (Pollack) Amalie Beate Charlotte geborne Koch gehörige, in dem Dorfe Scharnhorst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 9 No. 2 verzeichnete Kolonistenloos mit dem darauf erbauten Wohnhause und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf zusammen 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 20. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 12 vor dem Herrn Kreisrichter Pappritz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Cüstrin, den 24. Oktober 1860. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(185) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Pfarrbauer Christian Juranke gehörige, in dem Dorfe Werben, Antheil III. belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbhüfner- und Pfarrbauernahrung, abgeschätzt auf 3000 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll „am 19. April 1861 Vormittags 11 Uhr"

vor dem Herrn Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cottbus, den 22. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(186) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Matthes Jurischka und seiner Ehefrau Magdalena oder Helene oder Leonore gebornen Schlodder gehörigen, in dem Dorfe Burg belegenen und No. 425 Fol. 58 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 460 und 2450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll „am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 15. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(187). Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Zellarius gehörige, in der Kolonie Burg belegene und No. 150 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbüdnerstelle, abgeschätzt auf 340 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll „am 13. April 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 4. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(188) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Daniel Brix hierselbst gehörige, in Crossen a. d. O. gelegene und No. 93 Vol. I. Fol. 93 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 20. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 17. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(189) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll „am 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Bech, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(190) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Gottlieb Fuhrmann gehörige, zu Germersdorf bei Guben sub No. 25 belegene und im Hypothekenbuche von Germersdorf Vol. I. Fol. 247 verzeichnete sogenannte Kargesche Bauergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 8201 Thlr. 20 Sgr., laut der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll „am 27. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Subhastations-Gerichte anzumelden. Die Erben des Tuchfabrikanten Carl Ferdinand Driemel und die Erben des Gärtners Gottfried Walter werden zum Termin hierdurch mit vorgeladen.

Guben, den 13. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(191) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Eigenthümer Johann Gottlieb Ferdinand Braun zu Neumecklenburg gehörigen, bei der Stadt Friedeberg belegenen und No. 6 Vol. I. Fol. 41—48 des Hypothekenbuchs verzeichneten, 2 große Morgen Freiland, abgeschätzt auf 70 Thlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 4. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(192) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Gerbermeister Carl Ludwig Schulz gehörige, in der Vorstadt Friedeberg vor dem Driesener-Thore am Untersee belegene und No. 21 b. Vol. I. Fol. 217/24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten mit der darin errichteten Gerberei und Stallung, abgeschätzt auf 1097 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 11. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 5. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(193) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das dem Gottlieb Gohlke, Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörige, in der Colonie Neugurkowschbruch belegene und No. 92 Vol. III. Fol. 169/176 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 9117 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 18. Juli 1861 Vormittags 11½ Uhr" vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(194) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauerei-Besitzer Carl August Leonhardt gehörige, bei der hiesigen Stadt vor dem Hohenthore belegene und No. 18 Vol. 8 Fol. 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 670 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll „am 19. April 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 29. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(195) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Landwirth Gustav Wilhelm Schultze gehörige, zu Dragebruch belegene und No. 9 Vol. 10/10a. Fol. 5/29/169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 4590 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll „am 14 Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 9. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(196) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Auguste Bertha und Hermann Wilhelm Robert Schmerse gehörige, zu Neu-Ulm belegene und No. 30 Vol. IX Fol. 59 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 1900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll „am 26. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Klütz an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Driesen, den 4. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(197) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Eduard Heinrich gehörige, bei dem Dorfe Bieberteich belegene und No. 2 Vol. I. Fol. 7 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wasser-, Mahl- und Schneidemühle, abgeschätzt auf 3606 Thlr. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 1. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisgerichts-Rath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Reppen, den 18. Oktober 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(198) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Einviertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und Nr. 117 Vol. II. Fol. 30 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einviertelhufengut, abgeschätzt auf 1092 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 25. März 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(199) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Friedrich Strauß gehörige, in dem Dorfe Doebbernitz belegene und No. 11 Vol. I. Fol. 38 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 26. März 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 5. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(200) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Viertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und No. 92 Vol. I. Fol. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1062 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II. einzusehenden Taxe, soll „am 25. März 1861 Vormittags 10 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(201) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Carl Friedrich Fischer gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche von Bernstein verzeichneten Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus mit dahinter belegenem Garten und einer Landabfindung von 3 Morgen 163 □Ruthen Vol. II. Fol. 503 No. 91, gerichtlich abgeschätzt auf 415 Rthlr.; 2) ein Ackerplan von 2 Morgen 146 □Ruthen Vol. VI. Fol. 199 No. 236, gerichtlich abgeschätzt auf 100 Rthlr.; 3) eine Erbpachtsgerechtigkeit auf 1 Morgen 28 □Ruthen Vol. VI. Fol. 190 No. 235, gerichtlich abgeschätzt auf 5 Rthlr., sollen „am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Geschäfts-Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bernstein, den 21. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(202) Nothwendige Subhastation, Schuldenhalber. Das den Erben der verehelichten Amtmann Huth, Emilie gebornen Gelbern gehörige, noch auf den Namen der Erblasserin eingetragene, im Hypothekenbuche von Finsterwalde Vol. VIII. No. 357 pag. 265 verzeichnete, am langen Damm hierselbst belegene Dampfmühl- und Dampfwalkgrundstück, abgeschätzt auf 8195 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll „am 29. April 1861 Vormittags 11 Uhr" in unserem Terminszimmer subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Amtmann Ernst Schwarzwäller, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen, und haben alle unbekannten Realgläubiger, welche aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch an uns zu wenden.

Finsterwalde, den 29. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(203) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Wilhelm Puhlmann gehörige, zu Zicher belegene und No. 14 Vol. II.a. Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 726 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll „am 30. April c. Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Neudamm, den 7. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(204) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O.; erste Abtheilung; den 29. Dezember 1860, Vormittags 12½ Uhr. Ueber das Vermögen des Töpfermeisters Eduard Hauffe hierselbst ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Hoeber hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem „auf den 8. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Moers an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 31. Januar 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 29. Januar 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals „auf den 28. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Moers, im Terminszimmer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, so wie die Rechts-Anwalte Koffka und Pezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(205) Ueber den Nachlaß des am 2. Mai 1860 hierselbst verstorbenen Restaurateurs Franz David Werner ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 13. Februar 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf „den 22. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Cüstrin, den 29. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(206) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befindet sich 1 Thlr., welchen die Ehefrau des Wirthschafters Heinrich Pahlow, Wilhelmine geb. Rohr, früher in Gellen wohnhaft, bei dem Königlichen Rent- und Polizei-Amte Zehden am 18. April 1859 Behufs Ertheilung einer Entlassungs-Urkunde zur Auswanderung deponirt hatte. Die verehelichte Pahlow wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zur Empfangnahme des Geldes bei uns zu melden, widrigenfalls dasselbe zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden wird. Königsberg i. d. N., den 4. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(207) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verlorener Instrumente ist beantragt: der Obligation des Bauern Gottlieb Krüger vom 15. Februar 1838 auf Grund welcher 25 Thlr. und Zinsen für den Einlieger Martin Barfuß zu Kloppitz auf dem Harnisch'schen Grundstücke zu Kloppitz No. 20 Fol. 153 früher 290 No. 37 Rubr. III. No. 11; 2) des Kaufvertrages vom 9. April und 11. Juni 1842, auf Grund dessen auf dem Ritter'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 48 Fol. 377 Rub. III. No. 3b. für Johann Martin 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3c. für Eva Marie verehelichte Hase 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3d. für Carl Christian 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Geschwister Grund ex decreto vom 16. Juni 1842; 3) der Obligation vom 26. Oktober 1813 und Schenkungsurkunde von demselben Tage, auf Grund deren 60 Thlr. und Zinsen für den Küster Peter Cordier und dessen Tochter Caroline Friederike verehelichte Waldau auf dem Schadow'schen resp. Bueck'schen Grundstücke Frankfurt a. d. O. Vol. III. No. 152d. Fol. 259 und Vol. V. No. 140b. Fol. 222 Rub. III. No. 4 resp. 5 ex decreto vom 25. November 1813; 4) des Kaufvertrages vom 7. August 1816 und Erbrezesses vom 22 April und 2. Juni 1825, auf Grund deren 22 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. für den Kiezerbürger Christian Peter resp. Wiesenbürger Friedrich Peter auf dem Peterschen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 77 Fol. 209 Rubr. III. No. 10 ex decreto vom 12. August 1816 resp. 4. August 1825 eingetragen sind. Alle diejenigen, welche an diese Documente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche machen, haben solche bei uns spätestens „am 30. April d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtslokale, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichtsrath Menzel bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(208) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N. erste Abtheilung den 10. Januar 1861 Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Ziegeleibesitzers G. Lange zu Alt-Cüstrinchen bei Zehden ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 3. Januar 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rentier A. F. Schultze hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem „auf den 24 Januar d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kommissar Kreisrichter Lüth im Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 2. Februar d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 16. Februar d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals „auf den 2. März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisrichter Lüth im Terminszimmer No. 2 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Lange und Dietrich zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(209) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. Erste Abtheilung, den 9. Januar 1861 Vormittags 10 Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmannes Gerson Seeligsohn zu Pyrehne ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. Januar festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann S. Fränkel hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 4. Februar 1861 Vormittags 10 Uhr vor dem Kommissar Herrn Rath Sellmer im Terminszimmer No. 7 hier anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20. Februar 1861 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 20. Februar 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf den 4. März 1861 Vormittags 10 Uhr vor dem Kommissar Herrn Rath Sellmer im Terminszimmer No. 7 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizrathrath Roeßler und Gottschalk, Ruhnele, Burchardt und Pescatore zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(210) Edictal-Citation. Die unverehelichte Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren und zuletzt in Liebthal hiesigen Kreises wohnhaft, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach der wider sie erhobenen Anklage beschuldigt, im Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein Bindetuch, 2 alte und 2 neue wollene Röcke, eine Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brot, ein blaues Kopftuch, ein Paar Strümpfe und ein Leibchen, im Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr., entwendet zu haben, und es ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen die unverehelichte rc. Preuß wegen einfachen Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf „den 30. April c. Vormittags 11 Uhr" in unserem Geschäftslokale Sitzungs-Zimmer No. 2 angesetzt, zu welchem die unverehelichte rc. Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die unverehelichte rc. Preuß nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemendorf vorgeladen worden.

Crossen, den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(211) Bekanntmachung. Bei der nothwendigen Subhastation des unter No. 6 zu Marsdorf belegenen, im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. pag. 61 sequ. verzeichneten, dem Oekonomen Hermann Ringk und später der verwittweten Amtmann Ringk, Auguste geb. Mahier gehörig gewesenen Bauerguts ist für die Rubr. III. No. 20 auf dem Grundstück noch eingetragen gewesenen 150 Thlr. nebst Zinsen, einen Theil der für den Oekonomen Gustav Moritz Mehrkopf aus dem Vertrage vom 29. Oktober 1847 intabulirten Kaufgelderforderung von 1900 Thlr. und resp. für den auf diese Post angewiesenen Kaufgelderrückstand eine Specialmasse im Betrage von 176 Thlr. 18 Gr. 5 Pf. gebildet. Alle Diejenigen, welche an diese Specialmasse Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, haben ihre Ansprüche in dem „auf den 30. April d. J. Vormittags 11 Uhr" im Gerichtszimmer No. I. auf dem hiesigen Schlosse anberaumten Termine bei Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zum Protokoll zu melden.

Sorau, den 4. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(212) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Moritz Cohn in Benau ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin „auf den 30. Januar c. Vormittags 10 Uhr" vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisrichter Lemcke im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Sorau, den 7. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses gez. Lemcke.

(213) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des unter der Firma Jurtz & Maschwitz betriebenen Fabrik-Societäts-Geschäftes, sowie über das Privatvermögen der Tuchfabrikanten Wilhelm Jurtz und Carl August Maschwitz in Raschen eröffnete Konkurs ist durch Vertheilung der Massen beendet.

Guben, den 29. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(214) Edictal-Citation. Der verschollene, am 14. Dezember 1820 zu Drossen geborene Ferdinand Gustav Reinhold Butzin, — welcher im Jahre 1845 von Antwerpen nach Australien ausgewandert und einer Privatnachricht zufolge bei St. Leopolto in Brasilien ertrunken sein soll — sowie dessen Rechtsnachfolger werden hierdurch zu dem Behufs Todeserklärung auf den „4. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr" an der hiesigen Gerichtsstätte vor dem Kreisrichter Struck anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 sequ. II. 18. A. L. R. zuerkannt werden wird.

Drossen, den 24. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(215) Bekanntmachung. Eichen-Borke-Verkauf. Es sollen Mittwoch den 30. Januar c. Nachmittags 2 Uhr im Rathhause hierselbst die in der hiesigen Stadtforst voraussichtlich zu gewinnenden circa 80 Klaftern geputzte Eichenborke öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, und wird hier nur bemerkt, daß von unbekannten Bietern der vierte Theil des Kaufgeldes als Angeld im Termine deponirt werden muß.

Guben, den 9. Januar 1861. Der Magistrat.

(216) Bekanntmachung. Aus der Oberförsterei Hochzeit, Jagen 15, 47, 58 und 74, sollen am Donnerstag den 24. Januar c. von früh 10 Uhr ab im Reedelluefschen Gasthofe hierselbst 18 Stück eichene, 14 buchene, 3 birkene, 406 kieferne Bau- und Nutzhölzer, 43½ Klafter 4füßiges kiefern Nutzholz und 22 Klaftern 3füßiges dergleichen, bei freier Concurrenz meistbietend versteigert werden. Die Verkaufsbedingungen liegen von jetzt ab bei dem Unterzeichneten zur Einsicht aus und können die Hölzer 3 Tage vor dem Termine durch die betreffenden Förster vorgezeigt werden.

Hochzeit, den 9. Januar 1861. Der Oberförster. gez. Ritz.

(217) Bekanntmachung. Es sollen: 1) Mittwoch den 23. Januar d. J. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 99, 101, 38, 57, 58 und 74, 4 Stück kiefern Bauholz, 28½ Klafter kiefern Scheit, 39½ Klafter kiefern Astholz und 84 Klaftern kiefern Reisig, 1½ Klafter buchen Scheit, 1¼ Klafter buchen Astholz, 6 Klaftern erlen Scheit, 10 Klaftern erlen Astholz; aus dem Belauf Kriescht I, Jagen 111, 119, 106 und 93, 162 Stück kiefern Bauholz, 8 Stück buchen und 5 Stück birken Nutzenden und 80 Klaftern kiefern Reisig; 2) Donnerstag den 24. Januar d. J. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Trebow, Jagen 17, 18, 19, 20, 48, 67, 7 Schock kiefern Stangen, 31 Klaftern kiefern Scheitholz, 52 Klaftern kiefern Astholz, 100 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167, 170, 171, 173, 174, 175, 178, 149 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, ¼ Schock kiefern Stangen, 1 pappeln und 3 Stück birken Nutzenden und 3 Klaftern kiefern Scheitholz; 3) Montag den 28. Januar im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Garlow, Jagen 240a., 59 Stück kiefern Lattstämme, ¼ Schock kiefern Stangen, 28 Klaftern kiefern Scheitholz und 13 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 192, 200, 206, 207, 208, 211, 213, 215, 4 pappeln Nutzenden, 16½ Klafter kiefern Scheitholz, ¾ Klaftern buchen Scheitholz und ¼ Klafter eichen Scheitholz, von früh 10 Uhr ab, in Loosen zu 1 Stück Bauholz oder 1 Klafter Brennholz im Wege der Lizitation gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Limmritz, den 11. Januar 1861. Der Oberförster Friese.

(218) Bau- und Nutzholz-Verkauf. Mittwoch den 23. d. M. nach Beendigung der Brennholz-Lizitation zum Lokalbedarf sollen von 12 Uhr Mittags ab im Amtskruge zu Marienwalde: 1) aus dem Belauf Buchwald, Jagen 39: 8 Klaftern 3füßiges eichen Nutzholz und 1½ Klafter buchen Felgenholz, 65 eichene und 9 buchene Nutzenden, 29 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer; 2) aus dem Belauf Mohnwerder, Jagen 99: 8 birkene Nutzenden, circa 200 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer und außerdem 20 Klaftern elsen Scheitholz aus Jagen 6 des Belaufs Kölzige berg, bei freier Concurrenz gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Das spezielle Aufmaaß kann vom 18. d. M. ab im Geschäftslokale des Unterzeichneten eingesehen werden und sind die Belaufs-Forstbeamten angewiesen, die Hölzer auf Verlangen im Walde vorzuzeigen.

Forsthaus Marienwalde, den 10. Januar 1861. Der Oberförster Gronau.

(219) Bekanntmachung. Es soll den 25. Januar c. im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen, und zwar: 1) Belauf Reppen I., Jagen 11, 8½ Klafter kiefern Nutzholz; 2) Belauf Polenzig, Jagen 105, circa 250 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; 3) Belauf Neuendorf, Jagen 41, 380 Stück desgleichen und 2 Schock kiefern Stangen; 4) Belauf Reppen I, Jagen 2, 13 Stück

kiefern Bauholz; 5) Belauf Reppen I., Jagen 11, 339 Stücke desgleichen, wovon die Aufmaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Schutzbeamten einzusehen sind, bei freier Konkurrenz und bei Anzahlung des vierten Theiles der über 50 Thlr. betragenden Gebote, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 11. Januar 1861. Der Oberförster Rothe.

(220) Bekanntmachung. Aus dem Königlichen Forstrevier Driesen sollen am Mittwoch den 23. Januar Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum schwarzen Adler zu Driesen folgende Bau- und Nutzhölzer bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend versteigert werden, als: circa 400 Stück eichene und 36 Stück birkene Nutzenden, 1500 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer. Die Aufmaaß- und Nummerverzeichnisse können 8 Tage vor dem Lizitations-Termine in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und sind die Förster angewiesen, die Hölzer auf Verlangen in den Schlägen vorzuzeigen.

Forsthaus Driesen, den 7. Januar 1861. Der Königliche Oberförster Langefeldt.

(221) Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. Montag den 28. d. Mts., Vormittags 9 Uhr, sollen im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. circa 500 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 2 Klaftern kiefern Tonnenholz und 13 Schock Bohnenstangen aus dem Jagen 55 des Unterforstes Zanzin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Nummerverzeichniß der Hölzer kann 3 Tage vor dem Termin hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 13. Januar 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(222) Zufolge gerichtlichen Auftrages werde ich „am Sonnabend den 12. d. Mts. Vormittags 10 Uhr“ in der Wohnung des verstorbenen Bäckermeisters Schwabe hier zu dessen Nachlaß gehörige Waarenvorräthe, als: Mehl, Pfefferkuchen, Confekturen, Syrop, Pflaumenmuß rc., öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkaufen. Forst, den 7. Januar 1861. Weinig, Aktuar.

(223) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts werde ich „am 22. Januar c. 11 Uhr“ im Kruge zu Waldow 2 Ochsen, 1 Kuh, 3 Schweine, 1 Stier öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Lübben, den 11. Januar 1861. Zimmer, Kreis-Gerichts-Sekretair.

(224) Auktion. „Am 23. dieses Monats von Vormittags 9 Uhr ab“ sollen auf hiesiger Pfandkammer 40 Stück Peitschen, 18 Peitschenstöcke, 2 Kandaren und 4 Steigbügel, mehre Schreib- und Kleiderspinde, Kommoden, Spiegel, Tische, Wanduhren, Sophas, Stühle, 1 Wagen mit eisernen Achsen, 2 große Gurkenfässer, 1 Budenplane, 1 Marktbude, 1 schwarzer Pelz mit Tuchbezug, 1 Muffe, 1 grauer Zeugrock, 1 Partie Tücher und Hosenzeuge, so wie verschiedenes Haus- und Wirthschafts-Geräth rc. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 12. Januar 1861. Schrödel, Königl. Kreis-Gerichts-Aktuar.

(225) Auktion. Sonnabend den 19. Januar Vormittags 10 Uhr soll der Nachlaß des hier verstorbenen Geometer-Gehülfen Hildebrandt, im Hause des Tuchfabrikanten Heinrich Wendisch, bestehend in einer goldenen Ankeruhr, einer Boussole (vollständig), Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, worunter ein Reisepelz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Reppen, den 14 Januar 1861. Geisler, Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(226) Durch den Tod des Nachtwächters Draheim ist dessen Stelle erledigt, deren jährliches Einkommen 42 Thaler beträgt. Rüstige Personen, welche mit einem Versorgungsscheine versehen sind, wollen sich zu der Stelle bis 15. Februar d. J. bei uns melden.

Arnswalde, den 11. Januar 1861. Der Magistrat.

(227) Bekanntmachung. Für das hiesige Magistrats-Büreau wird ein gewandter Sekretair gesucht. Befähigte junge Leute, die bereits bei Verwaltungsbehörden beschäftigt gewesen sind, wollen sich in frankirten Briefen und unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten melden. Das Gehalt beträgt monatlich 10 Rthlr. Drossen, den 14. Januar 1861. Der Bürgermeister Schmidt.

(228) Das Syndikat hiesiger Stadt, mit welchem ein Einkommen von 700 Thlr. pr. an. verbunden, wird am 1. Juli a. c. vacant. Geeignete Bewerber, welche mindestens die zweite juristische Prüfung bestanden, wollen ihre Meldungen bis 1. Februar c. bei unserm Vorsteher Fabrikbesitzer Feller einreichen.

Guben, den 7. Januar 1861. Die Stadtverordneten.

(229) Bekanntmachung. Die zum Bau der Kirche in Rietzig erforderlichen Zimmer- und Maurerarbeiten, erstere incl. Material auf 1081 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. und letztere mit Ausschluß der Feld-, Mauer-, Form-, Dach- und Forststeine, sowie des Kalks und Cements, auf 866 Rthlr. 10 Sgr. veranschlagt, sollen im Wege der schriftlichen Submission ausgegeben werden. Qualifizirte Baumeister werden daher aufgefordert, ihre Bedingungen versiegelt bis zum 30. d. M. hier einzureichen, wobei bemerkt wird, daß Anschläge und Zeichnungen, sowie die Bedingungen hier eingesehen werden können. Am 30. d. M. Vormittags 10 Uhr steht demnächst Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen, welche entweder auf die ganze Summe von 1947 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf., oder abgesondert auf die Leistungen des Zimmermanns incl. Material und auf die Maurerarbeit gerichtet sein können, in Gegenwart der sich etwa dazu eingefundenen Submittenten an. Buchholz, den 10. Januar 1861. Königliches Domainen-Rent-Amt Reetz.

(230) Bekanntmachung. Der Neubau des Küster- und Schulhauses zu Altenkirchen, neben freien Hand- und Spanndiensten, jedoch einschließlich der Materialien zu 2052 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. veranschlagt, wovon jedoch nach Abzug des zu 117 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. ermittelten Werths der Materialien des alten Schulhauses nur 1935 Thlr. verbleiben, wird nach Anordnung der Königlichen Regierung auf dem Wege der Submission hierdurch ausgeboten. Qualifizirte Bau-Unternehmer werden eingeladen, ihre Submissionen, worin die Forderung nach Prozenten der Anschlags-Summe, welche von dieser abgehen sollen, anzugeben ist, versiegelt mit der äußeren Bezeichnung „Neubau des Küster- und Schulhauses zu Altenkirchen" spätestens „Dienstag den 22. Januar c. Vormittags 11 Uhr", zu welcher Zeit die Eröffnung der Submissionen erfolgen wird, kostenfrei hierher gelangen zu lassen. Anschläge und Zeichnungen, so wie die Submissionsbedingungen sind in den gewöhnlichen Dienststunden hier einzusehen.

Zehden, den 6. Januar 1861. Königliches Rent-Amt.

(231) Ausloosung von Obligationen des Crossener Kreises. Von den auf Grund des Privilegii vom 9. Oktober 1858 (Ges.-Samml. des Jahres 1858 No. 51 S. 564) bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Kreises sind im Dezember 1860 zur Rückzahlung der Schuld, als am 1. Juli 1861 einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: ein Stück littr. A. No. 19 über 400 Rthlr., zwei Stück littr. B. No. 1 und 10 über 300 Rthlr., ein Stück littr. C. No. 27 über 200 Rthlr., vier Stück littr. D. No. 44, 48, 77, 114 über 100 Rthlr., drei Stück littr. E. No. 12, 38, 72 über 50 Rthlr., zwei Stück littr. F. No. 15, 41 über 25 Rthlr. Die Schuldbeträge der mit diesen Litteris und Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben und der noch nicht fälligen Zins-Coupons bei der Kreis-Communal-Kasse zu Crossen abgehoben werden kann. Crossen, den 29. Dezember 1860.

Die ständische Commission für den Chaussee-Bau im Crossener Kreise.

v. Rheinbaben. von Scholten. Lorenz. Erdmann.

(232) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung meiner im Dorfe Warnick belegenen Krugwirthschaft ist zur Abgabe des Meistgebots ein Termin auf „Montag den 4. Februar cr. Nachm. 1 Uhr" in meiner Buchhaltung auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen an jedem Wochentage während der Geschäftsstunden Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf meiner Buchhaltung eingesehen, oder aber auf portofreie Anfragen kostenfrei abschriftlich mitgetheilt werden.

Schloß Tamsel, den 2. Januar 1861. Graf Schwerin.

(233) Am 1. Februar 1861 soll vom Dominio Kaehmen bei Crossen a. d. O. eine Parthie stark, mittel und klein Bauholz, sowie Schneide-Enden und sonstiges kiefern Nutzholz von geringerer Stärke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Termin steht Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Gutshofe an und können die Hölzer, sowie Aufmaaß und Taxe derselben vom 15. Januar an in Augenschein genommen werden. Bemerkt wird, daß sämmtliche Hölzer zehn Minuten von der Ober-Ablage Klein-Raebnitz liegen.

Caspar, Rittergutsbesitzer.

(234) Das hier sub No. 86 in der Frankfurter Straße belegene einstöckige Wohnhaus, bestehend aus 5 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen nebst geräumigem Hof, an demselben Scheune und Ställe und unmittelbar daran ein schöner Garten von circa 5 Morgen Fläche von fruchtbarem Boden und mit Obstbäumen besetzt, außerdem 3 Morgen 36 □Ruthen Acker und Wiesen nebst 2 Klaftern Scheit- und 1½ Klafter Astholz-Deputat, so wie Weidegerechtigkeit, will ich sofort unter annehmbaren Bedingungen bei einer baaren Zahlung von 1500 Thlr. verkaufen. Müllrose, den 11. Januar 1861. Ludwig Krüger.

(235) Hierdurch warne ich Jedermann, meinem Sohn, dem Schmied Otto Lindenberg, zuletzt in Lichtenow wohnhaft, auf meinen Namen etwas zu borgen oder zu leisten, indem ich für ihn nichts bezahle.

Seelow, den 13. Januar 1861. Lindenberg, Gastwirth.

(236) **Für Schlosser- und Schmiede-Meister.** 2000 Centner nutzbares Eisen in jeder Qualität ist in einzelnen Centnern und großen Partheieen billigst abzulassen bei Moritz Joachimsthal in Frankfurt a. d. O. Breitestr. 33.

NB. Auch wird altes Schmelz- und Guß-Eisen in Zahlung angenommen.

(237) Ein unverheiratheter älterer Gärtner, der auch in der Landwirthschaft erfahren ist, findet einen Dienst auf Alt-Bleyen bei Cüstrin.

(238) Auf einem größeren Gute in der Neumark werden zum 1. April ein Inspektor, ein mit Führung der Polizei-Geschäfte und Wirthschaftsbücher vertrauter Hof-Verwalter, ein Oekonom, ein Gärtner und ein verheiratheter Revierförster zu engagiren gewünscht und können Reflektanten ihre Adressen unter Beifügung ihrer Atteste und Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse sub A. K. an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. einsenden.

(239) 3000 Thaler sind zu erster oder ganz sicherer Hypothek zum 1. März oder zu Ostern d. J. an einen prompten Zinszahler auszuleihen. Auf frankirte Anfragen ertheilt der Kaufmann Haberlach in Schwiebus Bescheid.

(240.) Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein Haus nebst vollständig und gut eingerichteter Färberei und einem Obst- und Gemüsegarten von 3 Morgen aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflektirende erfahren das Nähere auf portofreie Anfrage beim Färbermeister Herrmann Sprengel in Lieberose in der Niederlausitz.

(241) Alkoholometer mit Aichungsschein der Königl. Normal-Aichungs-Commission in Berlin mit Tabelle nach der neuesten Ministerial-Bestimmung empfiehlt

J. Bredemeyer, Mechanikus und Optikus in Frankfurt a. d. O.

(242) Ein Kruggrundstück mit 2 Morgen Gartenland, auf der Chaussee unweit Konitz, verbunden mit einem Post-Amt und Chausseehebestelle, Bäckerei, ist unter soliden Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere darüber ertheilt auf portofreie Anfragen Kaufmann M. Baer in Pr. Friedland bei Schlochau.

(243) Wegen Todesfalles des Pächters soll ein Dorfkrug nebst Brauerei von Ostern d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Näheres auf portofreie Anfragen poste restante Züllichau unter der Chiffre E. S. N.

(244) Zucker-Couleuren zum Färben von Bier, Essig, Wein und Spirituosen, sowie Stärke-Syrup in allen Farben empfiehlt billig C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

(245) Subscriptions-Einladung auf die

Annalen der Landwirthschaft

in den

Königlich Preussischen Staaten.

Herausgegeben vom Präsidium des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums und redigirt von dem General-Secretair desselben, Landes-Oeconomie-Rath von Salviati.

Nach der Reorganisation des Königlichen Landes-Oeconomie-Collegiums, haben mit Hülfe des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, auch die Annalen der Landwirthschaft vom 1. Januar 1861 eine Veränderung und Erweiterung insofern erfahren, als den Abonnenten ohne Preis-Erhöhung ein Wochenblatt gratis geliefert wird. Nähere Auskunft über Arrangement und Tendenz desselben giebt die Probenummer, welche sowie die der Monatsausgabe, die 2 sehr schöne Farbendrucke, Abbildungen von Shorthornrindvieh enthält, in unterzeichneter Buchhandlung gratis ausgegeben wird. Durch diese Veränderung werden die Annalen nicht nur die reichhaltigste, sondern auch die **billigste** landwirthschaftliche Zeitschrift sein, da für nur 4 Thlr. die Monatsschrift in einem Umfange von jährlich 60 Bogen und die Wochenschrift in einem Umfange von jährlich 52 Bogen, mithin 112 Bogen, mit vielen Illustrationen, Plänen etc. geliefert werden. Um allen Anforderungen zu entsprechen, wird die Wochenschrift auch einzeln abgegeben, und kostet dann 1 Thlr. 16 Sgr. jährlich, ein so billiger Preis, wie ihn keine andere landwirthschaftliche Zeitschrift hat. Zu recht zahlreichen Bestellungen empfiehlt sich

Alexander Schiefer's Buchhandlung in Frankfurt a. d. O.

(246) Die Herren Oeconomie-Inspektoren, Hof-Verwalter, Rechnungsführer, Revierjäger, Kunstgärtner, Wirthschafts-Meier, Ziegelmeister, Schaafmeister und herrschaftliche Diener, sowie Landwirthschafterinnen, welche Stellen suchen und gute Zeugnisse besitzen, belieben sich vertrauensvoll zu wenden an
W. E. Seidel in Neustadt-Eberswalde.

(247) Ein Handlungsgehülfe von angenehmem Aeußeren, der eine gute Hand schreibt und dem gute Empfehlungen zur Seite stehen, kann zum 1. April d. J. eine Stelle in einem Taback- und Cigarren-Geschäft en gros finden. Meldungen sind unter der Bezeichnung I. R. mit abschriftlicher Beifügung der Zeugnisse bei Herren Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O. niederzulegen.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 4. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Januar 1861.

Steckbriefe.

(248) Offene Requisition. In der Dölziger Forststraffache für das vierte Quartal 1858 hat der Colonistensohn Ludwig Wilke aus Briesenhorst eine rechtskräftig gegen ihn erkannte Gefängnißstrafe von einem Tage zu verbüßen. Da der ꝛc. Wilke nicht zu ermitteln und nur so viel in Erfahrung gebracht ist, daß er nach Berlin auf Arbeit gegangen sei, so wird hierdurch um Strafvollstreckung und Nachricht darüber ersucht. Soldin, den 10. Januar 1861.

Königliches Kreisgericht. Commissar für Forstrügesachen.

(249) Offene Requisition. In der Pinnower Holzdiebstahlssache für August/September 1859 soll eine gegen den Weber Gröbler aus Rostin rechtskräftig erkannte Geldstrafe von 3 Rthlr. 15 Sgr. eingezogen und im Unvermögensfalle des ꝛc. Gröbler dreitägiges Gefängniß an ihm vollstreckt werden. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung davon ersucht.

Soldin, den 10. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. Commissar für Forststraffachen.

(250) Steckbriefs-Erneuerung. Der von mir unterm 31. März 1860 hinter die unverehelichte Louise Stahr aus Birkkauch erlassene Steckbrief (Seite 327 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt) wird hierdurch erneuert. Zielenzig, den 17. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(251) Steckbrief. Die wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte und in Folge syphilitischer Krankheiten in dem hiesigen Krankenhause untergebrachte unverehelichte Auguste Wilhelmine Pauline Schmidt aus Finsterwalde hat am 13. d. Mts. Gelegenheit gefunden, aus demselben zu entweichen. Es werden daher alle Behörden ersucht, auf die unterbeschriebene ꝛc. Schmidt gefälligst vigiliren zu lassen, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und uns davon Behufs Vollstreckung der gegen dieselbe festgesetzten Nachhaft schleunigst zu benachrichtigen. Cottbus, den 14 Januar 1861. Der Magistrat.

Personbeschreibung. Die Pauline Schmidt ist 19 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige und flache Stirn, dunkle Augenbrauen, schwarze Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, eckiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dienen als besondere Kennzeichen Pockennarben, namentlich auf der Nase. Bekleidet war dieselbe mit einem graubunten Oberrock, einem blaubedruckten Steppunterrock, einem dergleichen Binderock, einem rothen Friesrock, einem leinenen Hemde, einem Paar blaubaumwollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Schnürstiefeln, einer gelben gestreiften Schürze, einem grünwollenen Shawl und einem weißen Kragen.

(252) Bekanntmachung. Die unverehelichte Karoline Heinze aus Müllrose ist des wissentlichen Gebrauchs eines falschen Vermiethungs-Erlaubnißscheines und des Bruchs der Polizei-Aufsicht beschuldigt. Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden ersucht, die ꝛc. Heinze im Betretungsfalle festzunehmen und mir sogleich Nachricht zu geben. Wer sonst von dem Aufenthalte der ꝛc. Heinze Kenntniß hat, wird aufgefordert, seiner nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Guben, den 14. Januar 1861. Königl. Polizei-Anwalt.

(253) Bekanntmachung. Die Ehefrau des Tagelöhners Christian Seefeld sen. zu Hohenwutzen, geborne Kutschke, hat sich in der Nacht vom 21. zum 22. Dezember v. J. von ihrer Familie entfernt und ist ihr Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen. Dieselbe ist 49 Jahr alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzes, theilweise graues Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, kleine Nase, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war dieselbe mit einem Unterrock und Holzschuhen, die übrige Bekleidung ist unbekannt. Alle Diejenigen, welche über das Verbleiben der verehelichten Seefeld Auskunft ertheilen können, werden ersucht, dem unterzeichneten Domainen-Amte oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige hiervon zu machen.

Neuenhagen, den 8. Januar 1861. Königliches Domainen-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(254) Zurückgenommener Steckbrief. Der von uns hinter die verehelichte Tagearbeiter Klinkhoff, geborne Pein aus Seiffersdorf, unterm 19. November 1860 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Sorau, den 15. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(255) Steckbriefs-Zurücknahme. Der von uns mehrfach, zuletzt unterm 18. Januar 1860 hinter den aus Weissig gebürtigen Dienstknecht Gottlieb Schulz erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Sorau, den 18. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(256) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 23 November v. J. hinter dem Klempnergesellen Heinrich Felski aus Schloppe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Dt.-Crone, den 8. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(257) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tuchmachergesellen Stegler aus Finsterwalde in Nr. 50 pro 1860 erlassene Steckbrief ist erledigt. Forst, den 9. Januar 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Uebertretungen.

(258) Erledigung eines Steckbriefs. Unser Steckbrief und offene Requisition vom 17. November 1860 in der Untersuchung wider Waade und Genossen ist durch Gestellung des Waade erledigt.

Havelberg, den 3. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(259) Bekanntmachung. Der unterm 9. d. M. hinter den Fleischerlehrling Herrmann Raabe aus Tranitz erlassene Steckbrief ist erledigt

Cottbus, den 18. Januar 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(260) Der unterm 11. d. M. hinter den Arbeitsburschen Adolph Deckert von hier erlassene Steckbrief ist erledigt. Frankfurt a. d. O., den 18. Januar 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Oberbürgermeister Piper.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(261) Bekanntmachung. In der Martini-Messe 1859 ist ein Ballen Wolle, 1 Centner 95 Pfund schwer, H. C. 4. L. 600 J. M. bezeichnet, von der Eisenbahn-Verwaltung dem Kaufmann Salomon Alt hier, Breitestraße Nr. 10, remittirt und später bei uns als herrenloses Gut angemeldet worden. Alle Diejenigen, welche an den Ballen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel „am 28. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, anstehenden Termine bei Verlust ihres Rechts geltend zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(262) Bekanntmachung. Die Sitzungen des Schwurgerichts für die Bezirke der Königl. Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O., Guben und Zielenzig beginnen hier „mit dem 4. Februar 1861," was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Publikum der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen nur gegen Einlaßkarten gestattet ist, welche für jeden einzelnen Sitzungstag bis zum Schluß der Sitzungsperiode im Kriminal-Büreau des unterzeichneten Gerichts beim Kreisgerichts-Sekretair Schulz und im Central-Büreau des Königl. Polizei-Direktorii hierselbst in Empfang genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 17. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(263) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar 1861 sind nachträglich die diesjährigen Gerichtstage in Christianstadt auf den 14., 15., 16. März, den 13., 14., 15. Juni, den 12., 13., 14. September, den 5., 6., 7. Dezember festgesetzt worden. Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Sorau, den 17. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(264) Bekanntmachung. Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie zur Auf- und Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, sowie zur Aufnahme von Erb-Verträgen und Erbstiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, sowohl am Sitze des unterzeichneten Kreis-Gerichts, Junkerstraße No. 1, als außerhalb desselben, sind ein für alle Mal folgende Deputationen ernannt worden, und zwar für den

I. Bezirk, Stadt Frankfurt a. d. O. innerhalb der Ringmauern, zu welchem gehören:

1) Badergasse, 2) Bischofstraße, 3) Breitestraße, 4) Brückthorstraße, 5) Collegienstraße, 6) Forststraße, 7) Hanewald, 8) Holzmarkt, 9) Judenstraße, 10) Junkerstraße, 11) Kasernenstraße, 12) Lobhof, 13) Marktplatz, 14) Mauerstraße am Gubener und 15) Mauerstraße am Lebuser Thore, 16) Ober-Kirchplatz, 17) Oberstraße, 18) kleine Oderstraße, 19) Packhof, 20) Promenadengasse, 21) Regierungsstraße, 22) Richtstraße, 23) Rosenstraße, 24) große und 25) kleine Scharrnstraße, 26) Schmalzstraße, 27) Schmiedegasse, 28) Sporenmachergasse und 29) Tuchmacherstraße

a. der Kreisgerichts-Rath Ulrich als Richter,
b. der Kanzleirath Koch als Protokollführer;
zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen als Richter,
ad b. der Actuar Fettke als Protokollführer.

II. Bezirk, a. Gubener, b. Lebuser und c. Damm-Vorstadt hierselbst, zu welchem gehören:

ad a. 1) Anger, 2) Bachgasse, 3) Beresinchen, 4) Buschmühlenweg, 5) Fischerstraße, 6) Fürstenwalderstraße, 7) Gubenerstraße, 8) Halbestadt von 1—12, 9) Karthaus, 10) Kellenspring, 11) Kühaue, 12) Lehmgasse, 13) Lindenstraße, 14) Logenstraße, 15) Müllroferstraße, 16) Nuhnen, 17) Park, 18) Steingasse, 19) Stiftsplatz, 20) Theaterstraße, 21) Tzschetzschnower Oberweg, 22) Uferstraße, 23) Wilhelmsplatz;

ad b. 1) Bergstraße, 2) Berlinerstraße, 3) Chausseestraße, 4) Cüstrinerstraße, 5) Graben, 6) Halbestadt von 13—35, 7) Kahnbauergasse, 8) Kietzerstraße, 9) Kirchhofgasse, 10) Kuhgasse, 11) Magazinplatz, 12) Mühlengasse, 13) Poetensteig, 14) Schulstraße und 15) Ziegelstraße;

ad c. 1) Blumenstraße, 2) Croffenerstraße, 3) Dammmeistergasse, 4) große und 5) kleine Fruchtstraße, 6) Holzhofstraße, 7) Kurzestraße, 8) Leopoldstraße, 9) Mittelstraße, 10) Neuer Markt, 11) Oderdamm, 12) Platz am Schützenhause, 13) Platz an der Waschbleiche, 14) Roßmarkt, 15) Roßstraße, 16) Sandstraße, 17) Schützenstraße, 18) Sonnenburgerstraße, 19) Torfstraße, 20) Wasserstraße, 21) Weidendamm, 22) Wiesenhaus, und 23) Wiesenstraße,

a. der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen als Richter,
b. der Actuar, Büreau-Assistent Schmidt, als Protokollführer;
zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichtsrath Ullrich als Richter,
ad b. der Actuar Wernicke als Protokollführer.

Außerdem gehören zum II. Bezirk noch alle außerhalb der Stadt gelegene einzelne Besitzungen, Berge, Aecker, Wiesen ꝛc.

III. Bezirk, zu welchem gehören:

a. die Stadt Lebus,
b. folgende ländliche Ortschaften, als:
1) Briesen, 2) Booßen, 3) Wüste-Cunersdorff, 4) Clessin, 5) Carzig, 6) Cliestow, 7) Hohen- und 8) Nieder-Zehsar, 9) Hackenow, 10) Jacobsdorf, 11) Läbbenichen, 12) Alt- und 13) Neu-Mahlisch, 14) Mallnow, 15) Petersdorff, 16) Petershagen, 17) Podelzig, 18) Rosengarten, 19) Reitwein, 20) Sieversdorf, 21) Schoenfließ, 22) Treplin, 23) Wuhden, 24) Wulkow, 25) Alt- und 26) Neu-Zeschdorf.

a. der Kreisgerichts-Rath Grabitz als Richter,
b. der Actuar Wernicke als Protokollführer;
zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichts-Rath Voß als Richter,
ad b. der Actuar, Bureau-Assistent Schmidt als Protokollführer.

IV. Bezirk, zu welchem gehören:

1) Aurith, 2) Briesckow, 3) Ballkow, 4) Bischoffsee, 5) Cunersdorf, 6) Cunitz, 7) Finkenheerd, 8) Grimnitz, 9) Goßlitz, 10) Gräntisch, 11) Kloppitz, 12) Kraesem, 13) Lossow, 14) Neu-Lebus, 15) Leißkow, 16) Melschnitz, 17) Matschdorf, 18) Pulverkrug, 19) Rampitz, 20) Reipzig, 21) Schwetig, 22) Storkow, 23) Tzschetzschnow, 24) Trettin und 25) Ziebingen.

a. der Kreisgerichts-Rath Voß als Richter,
b. der Actuar Feltke als Protokollführer;
zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichts-Rath Grabitz als Richter,
ad b. der Kanzleirath Koch als Protokollführer.

V. Zur Aufnahme der Verhandlungen über Beglaubigungen der Geburten, Heirathen und Todesfälle unter den Juden und Dissidenten, desgleichen über die Austritts-Erklärungen der Dissidenten aus ihren bisherigen Kirchengemeinden sind deputirt:

a. der Kreisgerichts-Rath Ullrich als Richter,
b. der Actuar Wernicke als Protokollführer;
zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichtsrath Krüger-Velthusen als Richter,
ad b. der Kanzleirath Koch als Protokollführer.

Frankfurt a. d. O., den 19. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

(265) In der Nacht vom 18. zum 19. Januar c. sind dem Häusler Christian Gablenz zu Manschnow aus einem Stalle folgende Gegenstände: 1) ein brauner Wallach mit kleinem Stern und eingebogenem Rücken, 14 Jahr alt, 2) ein Pferdegeschirr und 3) zwei Futtersäcke gestohlen worden und hat die Spur des gestohlenen Pferdes bis zur Frankfurter Chaussee geführt. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Diebes ersucht, vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen aber gewarnt.

Cüstrin, den 21. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(266) Der heimathlose, mit einer von der Polizei-Verwaltung zu Storkow unterm 5. Juni 1860 ausgestellten Reise-Route versehene Arbeitsmann Joseph Rüdiger, soll als Zeuge vernommen werden und wird ersucht, von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte hierher Mittheilung zu machen.

Cüstrin, den 19. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(267) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 11. Januar 1861 ist dem Weber Carl Friedrich Wilhelm Scherisch aus Cunau von einem Schlitten auf dem Markte zu Sorau ein Schock halbrohe Leinewand, in einem grauen, blaugestreifte Sacke befindlich, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 12. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(268) Oeffentliche Bekanntmachung. In der ersten Hälfte des Monats Oktober v. J. ist dem Domainenpächter Schmidt in Zemlitz bei Muskau eine kupferne Blase, zum Kartoffeldämpfen bestimmt, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankauf des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 14. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(269) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 2. Januar c. ist der verehelichten Schuhmachermeister Schroeder aus Sorau aus ihrer Wohnstube ein zugeschnittenes Hemde von mittler Leinwand entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 17. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(270) Bekanntmachung. Der Fleischer Friedrich Wilhelm August Tatzkow aus Bublitz in Pommern soll in einer Untersuchung als Zeuge vernommen werden. Derselbe wird hierdurch aufgefordert, mir von seinem bisher nicht ermittelten Aufenthalte schleunigst Kenntniß zu geben, auch wird Jeder, dem der Aufenthalt des Tatzkow bekannt ist, um Mittheilung hierüber ersucht. Bemerkt wird, daß Tatzkow am 7. September pr. von Schwiebus nach Loewenberg sich begeben hat, dort aber nicht eingetroffen ist.

Zielenzig, den 18. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(271) Oeffentliche Bekanntmachung. Es sind ein Paar hellblaue wollene Strümpfe in Beschlag genommen worden, welche auf dem am 3. Dezember pr. in Schwiebus abgehaltenen Jahrmarkte aus einer an der westlichen Seite des dortigen Rathhauses aufgestellten Bude gestohlen worden sind. Der unbekannte Eigenthümer der Strümpfe wird aufgefordert, sich bei mir zu melden.

Züllichau, den 18. Januar 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(272) Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Karl Fritsche hierselbst beabsichtigt, in seiner auf der Neustadt allhier belegenen Betriebs- und Feuerstätte, anstatt des bisher benutzten Dampfkessels von 10 Pferdekraft einen dergleichen neuen für 4 Atmosphären Ueberdruck aufzustellen. Auf Anordnung der Königlichen Regierung bringen wir das Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Aufstellung binnen vier Wochen bei uns anzumelden.

Guben, den 14. Januar 1861. Der Magistrat.

(273) Bekanntmachung. Der Schuhmachergesell Joseph Schwarzer aus Ottmachau hat angeblich seine Reise-Route, von der Polizei-Verwaltung zu Leutomischel im September v. J. ausgestellt, zwischen Golßen und Baruth verloren. Gedachte Reise-Route wird hiermit für ungültig erklärt.

Golßen, den 17. Januar 1861. Das Polizei-Amt.

(274) Bekanntmachung. Der Maurergeselle August Miermeister aus Aarhorst bei Driesen, am 27. Oktober 1827 geboren und ortsangehörig, hat seinen von der Polizei-Verwaltung zu Königsberg i. Pr. Anfangs Dezember v. J. ertheilten und nach Stralsund gültigen Reisepaß auf der Tour von Schönfließ hierher angeblich verloren. Derselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Lippehne, den 16. Januar 1861. Polizei-Verwaltung.

(275) Es sind mir aus dem Belauf Lichtefleck, Jagen 167, die beiden mit meinem Hammer J. T. angeschlagenen Stücken Langholz No. 390, 40 Fuß lang, 12 Zoll Mitte und No. 306., 50 Fuß lang, 16 Zoll Mitte gestohlen worden. Derjenige, welcher mir zur Wiedererlangung derselben verhilft, erhält „zwei Thaler" Belohnung. Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1861. Joseph Treitel.

Subhastationen.

(276) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Königlichen Justiz-Rath a. D. Preuße gehörigen, im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf eingetragenen, im Kreise Lebus belegenen Braunkohlen-Bergwerks-Antheile, nämlich: a. 26 Kuxe der in der Feldmark von Booßen belegenen Braunkohlengrube „Glücksanfang" Band VI. Seite 49 ff. des Hypothekenbuchs, b. 30 Kuxe der in der Feldmark von Frankfurt a. d. O. belegenen Braunkohlengrube „Heinrich" Band VI Seite 257 ff. des Hypothekenbuchs, c. 24 Kuxe der in der Feldmark von Booßen belegenen Braunkohlengrube „Alwine" Band VII. Seite 257 ff. des Hypothekenbuchs, d. 24 Kuxe der auf dem Territorio des Bauergutsbesitzers Mesering bei Booßen belegenen Braunkohlengrube „Goldmann" Band VII. Seite 161 ff. des Hypothekenbuchs, e. 20 Kuxe der auf dem Territorio des Vorwerksbesitzer Wegener bei Frankfurt a. d. O. belegenen Braunkohlengrube „Große Versicht" Band VII. Seite 177 ff. des Hypothekenbuchs, sollen „am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Hypothekenscheine und Beschreibungen dieser Gruben können in unserem Credit-Büreau eingesehen werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(277) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das bei dem Vorwerk Schöne belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 Fol. 33 verzeichnete, der verehel. Schiffer Broeck, Dorothee Elisabeth geb. Garlisch gehörige Wohnhaus No. 866c., nebst dazu gehörigem Acker und 2 Morgen Landabfindung vom Vinsenfleck und den Vorwerksländereien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III.b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 926 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., wozu noch die Ablösungs-Summe für die Holzberechtigung mit angeblich 183 Thlr. 10 Sgr. tritt, soll „am 19 März 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle, Zimmer No. 13, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 28. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(278) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Tuchfabrikant Lehmann, Auguste Amalie geb. Hefter, jetzt verehelichten Kreisbote Bock gehörige, zu Guben Vol. I. Fol. 201 No. 22 verzeichnete Wohnhaus, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III.B. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 1166 Rthlr. 15 Sgr., soll „am 27. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei dem Gerichte zu melden. Die eingetragenen Realberechtigten und Realgläubiger, Tuchmacher Johann Christoph Gottfried Lehmann und die Gebrüder Carl und Gustav Bock aus Guben werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen. Guben, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(279) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Fabian, Johanne Christiane gebornen Methe gehörige, in Kerkwitz belegene und No. 46 Vol. II. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslergut, abgeschätzt auf 300 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll „am 27. April d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Geest an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Guben, den 7. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(280) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des dem Oekonom Wilhelm Julius Zoller gehörigen, im Soldiner Kreise belegenen, im Hypothekenbuche der Rittergüter Vol. V. pag. 145 No. 34 verzeichneten Ritterguts Siede nebst dem Vorwerke Wolfsburg ist von uns eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Lizitation an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf „den 3. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr" anberaumt. Die Grundstücke sind nach der ritterschaftlichen Taxe, welche mit dem neuesten Hypothekenscheine in unserem Prozeß-Büreau eingesehen werden kann, auf 92,270 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. taxirt. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 8. November 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(281) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Friedrich Krüger gehörige, in dem Dorfe Erlenitz belegene und No. 5 Vol. I pag. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Töpferofen, abgeschätzt auf 2375 Thlr, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. IIIa. einzusehenden Taxe, soll „am 13. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Ermel, Christiane Friederike geb. Richter, modo deren unbekannten Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Luckau, den 10. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(282) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Kleinhäuslers Johann Herrman Teichmann gehörige, zu Eulam belegene Grundstück von 155 □Ruthen nebst einem Hause, No. 37 Vol I. pag. 265 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 275 Rthlr., soll in dem auf „den 22. April d. J. Vormittags 11 Uhr" vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7. anberaumten Termine auf Antrag der Benefizial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 4. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(283) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Bauer Domitz, Marie Elisabeth geb. Mathiske gehörige, in der Feldmark Glauchow belegene und No. 151 Vol. III. Fol. 797 des Hypothekenbuchs verzeichnete Acker- und Wiesen-Parzelle, abgeschätzt auf 3820 Rthlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll „am 5. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 14 November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(284) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten Domitz, verwittwet gewesenen Radach, Marie Elisabeth geb. Mathiske gehörige, in dem Dorfe Glauchow bei Züllichau belegene und No. 12 Vol. I Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof, abgeschätzt auf 8110 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C einzusehenden Taxe, soll „am 11. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 3, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der auf den 6. Juni 1861 angesetzte Bietungstermin ist aufgehoben.

Züllichau, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(285) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Peter Nothnagel gehörige, zu Schaafsfelde belegene und Vol. VII. Fol. 451 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 946 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll „am 3. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter von Alvensleben an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner, Eigenthümer Peter Nothnagel wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(286) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schmiedemeister Winter Eva Marie geborne Reisten gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 193 Vol. IV. Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgerstelle, abgeschätzt auf 1038 Thlr. 28 Sgr. 4½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll „am 23. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung

suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Gottfried Tanke, bezüglich dessen Erben, werden zum Bietungs-Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Seelow, den 5. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(287) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Steinberg gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 242 No. 41 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 729 Thlr. 10 Sgr., soll im Termin „den 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Wichmann, Henriette Wilhelmine Ottilie, Auguste Mathilde, Bertha Helene und Johann Friedrich Ernst aus Giesenbrügge, so wie die verehelichte Schneider Strehsow, Emilie Franciska geborne Steinberg, früher in Carzig, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Berlinchen, den 19. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(288) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 118 pag. 593 verzeichnete, dem Tischler Christian Erhardt Ernst Stenzinger gehörige Halbbürgergut nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2500 Thlr. abgeschätzt worden, soll, mit Ausnahme folgender vom Verkaufe ausgeschlossener, bereits früher abverkauften Grundstücke, welche unter der Taxsumme der 2500 Thlr. nicht begriffen sind: 1) eines Ackerstücks an der Berlin-Cottbusser Chaussee von etwa 60 Quadratruthen; 2) einer Wiese daselbst von etwa 2 Morgen 30 Quadratruthen; 3) eines Ackerflecks am Reclin von etwa 74 Quadratruthen; 4) einer Wiese daselbst von etwa 120 Quadratruthen; 5) eines Ackerflecks auf der Hutung von etwa 71 Quadratruthen und 6) einer Wiese am Anton-Fließe von etwa 11 Morgen 135 Quadratruthen, „am 1. Mai 1861 von Vormittags 11 Uhr ab" an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Erben der zu Lübbenau verstorbenen unverehelichten Johanne Christiane Stenziger werden hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Lübbenau, den 19. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(289) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Eduard Conrad gehörige, zu Gassen belegene und No. 83 Vol. II. Fol. 158 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Garten, abgeschätzt auf 485 Thlr. 22 Sgr. 2½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 23. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 24. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(290) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Nachstehende, dem Mühlenmeister Ferdinand Haase gehörigen, vor dem niedern Thore der Stadt Woldenberg an der nach Hochzeit führenden Chaussee belegenen Grundstücke: 1) das frühere Chaussee-Einnehmer-Haus nebst Stall, Scheune und Garten Fol. 293b. Vol. IV No. I des Hypothekenbuchs von Woldenberg, abgeschätzt auf 1510 Thlr., 2) die Hauskavel nebst darauf erbauter Bockwindmühle Fol. 72b. Vol. II No. 11 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 875 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Bureau No. I einzusehenden Taxen, sollen am „26. April d. J. Vormittags 11½ Uhr" vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle — Zimmer No. I — öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 16. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(291) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der unverehelichten Henriette Wille gehörige, in dem Dorfe Berkenbrück belegene und No. 2 Vol I. Fol. IX. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 2850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll „am 26. April 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Prin im Kruge zu Berkenbrück öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung

aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben des Kossäthen Johann Friedrich Lehmann und seiner Ehefrau Anna Louise geb. Klupsch werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte hiermit vorgeladen.

Fürstenwalde, den 22. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(292) Bekanntmachung. Es ist bei dem unterzeichneten Gericht die Todeserklärung des Kaufmanns und Agenten Carl Philipp Heinrich Graff, geboren zu Frankfurt a. d. O. am 19. Mai 1805 und Sohn des verstorbenen Apothekers Philipp Heinrich Graff und dessen ebenfalls verstorbenen Ehefrau, Henriette Friederike, geborne Herold, welcher angeblich am 7. Juli 1849 in der Maaß'schen Badeanstalt hierselbst ertrunken sein soll, auch seit dieser Zeit verschollen ist und dessen Vermögen ungefähr 4000 Thaler beträgt, in Antrag gebracht worden. Es wird daher der obengenannte Provokat Kaufmann und Agent Carl Philipp Heinrich Graff, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer hierdurch aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich spätestens in dem „am 4. Mai 1861 Vormittags 11½ Uhr" vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Grieben anstehenden Termine in unserem Gerichtslokal, Jüdenstraße No. 58, Portal III., Zimmer 11 zu melden, widrigenfalls der Provokat für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen, welche sich als seine nächsten Erben legitimiren werden, ausgeantwortet werden wird.

Berlin, den 6. Juli 1860. Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Civil-Sachen.

(293) Oeffentliche Vorladung. Der Tagelöhner Friedrich Ewald aus Hackenow ist von seiner Ehefrau Caroline Emilie geb. Fiebler, früher verwittwete Tagelöhner Schwentky, jetzt zu Friedersdorf, bei dem unterzeichneten Gericht wegen böslicher Verlassung verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt: das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und denselben zu verurtheilen, der Klägerin den vierten Theil seines Vermögens als Ehescheidungsstrafe herauszugeben, und ihm die Prozeßkosten zur Last zu legen. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf „den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Ewald laut Attestes der Ortspolizei-Behörde unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und die Klage zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalte abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der Ewald in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung in der erforderlichen Form einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, so wie daß er die übrigen von der Gegenparthei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(294) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Julius Plaschke hierselbst ist zum auktionsweisen Verkauf der für den Gemeinschuldner auf dem Grundstücke Richtstraße No. 43 hierselbst Vol. I No. 181 des Hypothekenbuchs, Rubr. III No. 26 eingetragenen Forderung von 491 Thlr. Termin vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer auf „den 6. Februar d. J. Vormittags 11½ Uhr" an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, anberaumt. Das über diese Forderung gefertigte Dokument liegt in dem Kredit-Bureau aus. Frankfurt a. d. O, den 12. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(295.) Ediktal-Citation. Die unbekannten Erben: a) des am 2 April 1856 zu Niemaschkleba verstorbenen Tagelöhners Johann Christoph Schulze und seiner daselbst am 22. December 1858 verstorbenen Ehefrau Marie Elisabeth geb. Barsch, welche ein zu Niemaschkleba belegenes Stück Acker hinterlassen haben; b) der am 14. April 1858 zu Guben, mit Hinterlassung eines Vermögens von 10 Rthlr. 21 sgr. 6 pf., verstorbenen unverehelichten Marie Elisabeth Krause, resp. die Erben oder nächsten Verwandten dieser Erben, werden hierdurch aufgefordert, spätestens in dem „am 20. März 1861 Vormittags 11 Uhr" vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Nehse an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 11. anberaumten Termin sich zu melden, und ihr Erbrecht gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden und der Nachlaß jener Personen den sich meldenden und legitimirenden Erben, beim Ausbleiben eines solchen aber dem Fiskus verabfolgt wird. Guben, den 2. Juni 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(296) Oeffentliche Vorladung. Der Kutscher Johann Gottlieb John, gebürtig aus Nieder-Gläsersdorf, (Kreis Lüben), ist von seiner Ehefrau Magdalene John (Janawska) geb. Melzer, jetzt zu Gostyn, wegen böslicher Verlassung bei dem unterzeichneten Gericht verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu lösen, und den Verklagten für den schuldigen Theil zu erklären. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf „den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des John nicht zu ermitteln ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu Protokoll zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalt abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der John in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, und daß er die übrigen von der Gegenpartei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(297) Bekanntmachung. Am 10. Dezember 1847 ist die unverehelichte Caroline Friederike de Neve hier verstorben und ihr etwa 13 Rthlr. 4 sgr. 5 pf. betragender Nachlaß ad depositum genommen. Die unbekannten Erben und Verwandte derselben werden aufgefordert, sich vor oder in dem Termine „am 24. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr" im Zimmer No. 3. an hiesiger Gerichtsstelle mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt werden und die Erbschaft dem Königlichen Fiskus zugesprochen wird. Cüstrin, den 10. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(298) Aufgebots-Proklama. Folgende Hypothekenposten und Dokumente sind bei uns zum Aufgebote angemeldet worden: 1) Hypothekenposten. Die Post der 50 Thlr. Restkaufgelder, welche auf der den Friedrich August Schade'schen Eheleuten gehörigen, zu Wilhelmsthal No. 4 belegenen, Vol. II. Fol. 325 des Hypothekenbuchs von Königswalde verzeichneten Kolonistenstelle Rubr. III. No. 1 aus dem Kontrakte vom 19. September 1817 und der Cession vom 1. Juni 1826 für die verehelichte Papiermachergesell Schade Johanne Christiane geborne König ex decreto vom 12. Juli 1827 eingetragen stehen. 2) Hypothekendokumente von getilgten Posten: 1) über 100 Thlr, Rest von 150 Thlr., welche aus der Obligation vom 5. März 1838 für den Bauer, jetzigen Ausgedinger Gotthilf Bombach zu Burschen, Rubr. III. No. 9 laut Verfügung vom 16. dess. Monats und über 49 Thlr., welche aus der Obligation vom 10. August 1850 für den Kutscher, jetzigen Kossäthen Wilhelm Saemann zu Petersdorf, Rubr. III. No. 12 auf dem zu Petersdorf No. 45 belegenen, Fol. 127 No. 22 des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauergute laut Verfügung vom 13. dess. Mts. eingetragen stehen; 2) über diejenigen 100 Thlr., welche auf dem, dem Karl Friedrich Schulze gehörigen, zu Költschen No. 15 belegenen, Vol. II. No. 64 Fol. 277 des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Fischergute Rubr. III. No. 1 aus der Obligation vom 17. Juni 1796 und den Cessionen vom 27. März 1806 und 2. Juni 1820 für den Fischer Christian Wilsky zu Költschen auf Verfügung vom 9. Juni 1820 eingetragen stehen; 3) über diejenigen 150 Thlr. Muttererbe der 8 Goldbach'schen Kinder, welche auf dem zu Sophienwalde belegenen No. 10 Blatt 55 des Hypothekenbuchs verzeichneten Goldbach'schen Erbzinsgute Rubr. III. No. 10 aus dem Erbvergleiche vom 12. Januar 1835 und der gerichtlichen Verhandlung vom 13. April 1839 auf Verfügung vom 20. Juni 1839 für jedes Kind mit 18 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. eingetragen stehen; 4) über diejenigen 100 Thlr. Kaufgelder und das Ausgedinge, welche für die Wittwe Walde Dorothee Elisabeth geborne Irrgang aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. Dezember 1817 auf der zu Gleißen sub No. 40 belegenen, Vol. I. Fol. 469 des Hypothekenbuchs verzeichneten, jetzt dem Karl Waide gehörigen Büdnerstelle Rubr. III. No. 1 resp. 2 eingetragen stehen; 5) über das Ausgedinge, die 50 Thlr. Terminsgelder und die 80 Thlr. Darlehn, welche auf dem, dem Johann Christian Guschmann gehörigen, No. 54 zu Königswalde belegenen, Vol. X. Fol. 313 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kleinbürgergute Rubr. III. No. 2 bis 5 für Johann Guschmann und dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Lange aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. April 1834 und dessen Nachträgen in den gerichtlichen Verhandlungen vom 13. Juni 1834 und 6. Juni 1838, sowie aus der gerichtlichen Obligation vom 7. November 1838 laut Verfügungen vom 4. Juli und 15. November 1838 eingetragen stehen, und 6) über 150 Thlr., Rest von 200 Thlr., welche aus der Schuld- und Pfandverschreibung des Bauers Christian Hemmerling vom 27. Dezember 1802 auf dem zu Gleißen No. 9 belegenen, Vol. I. Fol. 97

des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauergute Rubr. III. No. 1 für den Prediger Haack resp. das Gleißen'er Kirchen-Aerarium zufolge einer ältern Verfügung ohne Datum und Verfügung vom 18. Juni 1835 eingetragen stehen. — Es werden nunmehr hierdurch die Inhaber der vorstehenden Posten und alle Diejenigen, welche an dieselben und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und Briefs-Inhaber, oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Anspruch zu machen haben, behufs Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche zu dem an hiesiger Gerichtsstelle auf „den 22. März 1861 Vormittags 12 Uhr" in dem Terminszimmer No. 1 hierselbst anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die betreffenden Grundstücke wegen dieser Forderungen resp. mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Posten und Urkunden werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten sub I. und II. im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 11. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht; Erste Abtheilung.

(299) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Moritz Cohn zu Benau haben: a) das Dorfgericht in Benau 22 Gr. 4 Pf. als Steuer-Reste, b) der Kaufmann W. Kuhlisch in Zibelle 6 Thlr. 12 Gr. 6 Pf. für Waaren, c) der Färbermeister Rudolph Stumpf in Kunzendorf 45 Thlr. aus einem Wechsel nebst 25 Sgr. Protestkosten — nachträglich an Forderungen ohne Anspruch auf ein Vorzugsrecht angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist auf „den 13. Februar c. Vormittags 10 Uhr" vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Sorau i. d. L., den 16 Januar 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(300) Konkurs-Eröffnung. Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, den 15. Januar 1861, Nachmittags 3 Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmanns G. J. Carson zu Saratoga ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 28. Dezember 1860 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Solf hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem „auf den 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisrichter Voigt, im Terminszimmer No. III. hierselbst anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände „bis zum 10. Februar c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 25. Februar d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals „auf den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisrichter Voigt, im Terminszimmer No. III. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Büttmann hier, Baath, Caspar und v. Hertzberg zu Zielenzig zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(301) Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung vom 22. April 1822, als Quittung des Kossäthen Gurack über 400 Thlr. Illata seiner Ehefrau Anna Sophie Leder zu Lietzen nebst Hypothekenschein von demselben Tage, eingetragen auf dem Kossäthengut Vol. I. Nr. 15 pag. 225 des Hypothekenbuchs vom Dorf Lietzen Rubr. III. No. 2; 2) Ausfertigung des Erkenntnisses der Gerichts-Commission II. zu Müncheberg vom 2. November 1854 als Dokument über 22 Thlr. 28 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen für den Kaufmann Ruben auf dem Büdnergrundstück des Schmiedemeister Biermann Vol. I. Fol. 80 No. 43 des Hypothekenbuchs von Heinersdorf Rubr. III. No. 8, sowie Ausfertigung der Cession vom 12. April 1855 an

den Kaufmann M. David zu Müncheberg. Alle Diejenigen, welche an diesen Dokumenten und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in dem auf „den 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche, Amortisation der betreffenden Dokumente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben. Müncheberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(302) Proklama. Der Schafknecht Christian Huegen, früher zu Scado, jetzt zu Brôthen wohnhaft, hat den Verlust des, von dem Vorstande der städtischen Sparkasse Senftenberg auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuchs Littr. A No. 159 über 63 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen seit 1. Januar 1858 bei uns angezeigt und dessen Aufgebot beantragt. Es wird daher ein Jeder, der an dem verloren gegangenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, sich bei uns und spätestens in dem „am 21. März 1861 Vormittags 11 Uhr" in unserm Terminszimmer anstehenden Termine zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Senftenberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(303) Bekanntmachung. Am Montag den 28. Januar 1861 Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Major a. D. Schlegel in Strabow zwei Kühe, ein Aktenschrank, ein Glasschrank, ein Schreibsekretair und ein Sopha durch den Büreau-Assistenten Daefeler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Spremberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(304) Auktion. Am 28. Januar c. Morgens 10 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle eine goldene Cylinderuhr, ein goldener Siegelring, sechs silberne Messer in einem Etui, ein silberner Punschlöffel, eine goldene Busennadel, ein kleiner silberner Stahlfederhalter und eine chemische Wage in einem Holzkasten, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 17. Januar 1861. Kön'gl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(305) Es soll den 28. Januar c. im Schindlerschen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz: Belauf Dicke, Jagen 73 circa 40 Klaftern eichen und 30 Klaftern kiefern Scheit und Ast; Jagen 71 11 Klaftern kiefern Ast II.; Belauf Coritten Totalität circa 50 Klaftern eichen, birken und kiefern Scheit- und Astholz; im Buchwalde, Jagen 24 7 Stuck buchene Nutzenden, 1 Klafter eichen Böttcherholz, 17 Klaftern buchen Nutzholz, 70 Klaftern buchen Scheit und Ast; Jagen 11 und 17: 20 Klaftern buchen Felgenholz, 140 Klaftern buchen Scheit und Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 15. Januar 1861. Der Oberförster Borchert.

(306) Bekanntmachung. Es sollen den 15. Februar d. J. im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Belauf Dolk, Jagen 42, 172 Klaftern kiefern Scheitholz, 65 Klaftern kiefern Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 17. Januar 1861. Der Oberförster Schulze.

(307) Bekanntmachung. Es sollen Montag den 18. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr in dem Königlichen Rent-Amte zu Guben aus der Königlichen Oberförsterei Tauer von den im Frühjahre 1861 zu plettenden Eichen, circa 130 Klaftern beputzte Borke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und wird nur noch bemerkt, daß das Pletten der Eichen für Rechnung der Forstkasse geschieht, und daß der 4te Theil des Kaufpreises im Termin als Angeld deponirt werden muß. Forsthaus Tauer, den 16. Januar 1861. Der Oberförster Schulze.

(308) Verkauf von eichener Rinde und Kahnkniee. Es sollen den 20. Februar c. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe zum deutschen Hause in Fürstenwalde die auf circa 35 Klaftern geschätzte Rinde und die Kahnkniee von den in diesem Frühjahre in den Beläufen Kaisermühl, Jagen 15a., Ziegenbrück, Jagen 26A., Schwarzheide, Jagen 17c. und 37f., Kersdorf, Jagen 71e. des Neubrücker Reviers, zum Einschlagen bestimmten Eichen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der 4te Theil des Kaufpreises im Termine als Angeld deponirt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neubrück, den 15. Januar 1861. Der Oberförster Steffens.

(309) Bekanntmachung. Es sollen Montag den 18. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr in dem Königlichen Rent-Amte zu Guben aus der Königlichen Oberförsterei Braschen von den im Frühjahre 1861 zu plettenden Eichen, 38 Klaftern geputzte Borke, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und wird nur noch bemerkt, daß der 4te Theil des Kaufpreises im Termin als Angeld deponirt werden muß.

Forsthaus Braschen, den 16. Januar 1861. Der Oberförster Brick.

(310) Bekanntmachung. Es soll den 21. Februar d. J. in dem Wasmuthschen Gasthofe hierselbst nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Regenthin, Jagen 113, 10 Stück Eichen, 15 Stück Buchen; Jagen 155, 80 Stück Eichen, 70 Stück Kiefern; Jagen 186, 100 Stück Eichen, 100 Stück Kiefern; Jagen 113, 118, 128, 155, 182, 186, circa 150 Klaftern eichen Böttcher-Nutzholz zu 2′ 6″ bis 3′ 4″ Schnittlängen, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Regenthin, den 15. Januar 1861. Der Oberförster Schultze.

(311) Bekanntmachung. Es sollen den 19. Februar c. im hiesigen Rentamte aus dem diesjährigen Eichenschlage, Jagen 66/88, circa 12 Klaftern geputzte Rinde bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 12 Uhr hiermit eingeladen und die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Neuzelle, den 18. Januar 1861. Der Oberförster Leistterer.

(312) Bauholz-Verkauf. Es soll den 1. und 8. Februar c. jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zur Hoffnung hierselbst nachstehendes Bauholz zur Befriedigung des Bedarfes der Umgegend unter Ausschluß größerer Gewerbetreibender und Holzhändler aus der hiesigen Revier-Verwaltung und zwar: 1) am 1. Februar c.: a. aus dem Belaufe Jacobsdorf III., Jagen 88, circa 239 Stück kiefern Klein- und Mittel-Bauholz; b. aus dem Belaufe Alt-Golm V., Jagen 109, circa 57 Stück geringes kiefern Bauholz und Latten, sowie ¼ Schock Rückstangen; 2) am 8. Februar c.: a. aus dem Belaufe Jacobsdorf II., Jagen 62A., circa 291 Stück Mittel- und Klein-Bauholz, sowie Latten; b. aus dem Belauf Kersdorf, Jagen 71, circa 9 Stück kiefern rindschälig Bauholz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 18. Januar 1861. Der Oberförster Steffens.

(313) Bekanntmachung. Es soll am 18. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr in dem Königl. Rent-Amte in Guben die Borke von den im Frühjahr d. J. zum Hiebe kommenden Eichen in dem zwischen den Dörfern Niemitzsch und Sadersdorf, an der Neiße gelegenen Niemitzscher Busch, abgeschätzt auf 33 Klaftern geputzter Rinde, im Wege der Lizitation öffentlich an dem Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen, mit dem Bemerken, daß der 4te Theil des Kaufgeldes als Kaution zu deponiren ist, die übrigen Bedingungen aber im Termine bekannt gemacht werden.

Taubendorf, den 16. Januar 1861. Der Oberförster Fromm.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(314) Bekanntmachung. Die fünfte Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Einkommen von jährlich 120 Rthlr baar, 18 Rthlr. Holzgeld und freie Wohnung, veranschlagt zu 25 Rthlr., verbunden ist, soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden. Qualifizirte Bewerber wollen sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden. Musikalische Kenntnisse und Interesse für Gesang wird bei den Bewerbern noch besonders vorausgesetzt.

Bernstein, den 14. Januar 1861. Der Magistrat.

(315) Bekanntmachung. Die zum Bau der Kirche in Rietzig erforderlichen Zimmer- und Maurerarbeiten, erstere incl. Material auf 1081 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. und letztere mit Ausschluß der Feld-, Mauer-, Form-, Dach- und Forststeine, sowie des Kalks und Cements, auf 866 Rthlr. 10 Sgr. veranschlagt, sollen im Wege der schriftlichen Submission ausgegeben werden. Qualifizirte Baumeister werden daher aufgefordert, ihre Bedingungen versiegelt bis zum 30. d. M. hier einzureichen, wobei bemerkt wird, daß Anschläge und Zeichnungen, sowie die Bedingungen hier eingesehen werden können. Am 30. d. M. Vormittags 10 Uhr steht demnächst Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen, welche entweder auf die ganze Summe von 1947 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf., oder abgesondert auf die Leistungen des Zimmermanns incl. Material und auf die Maurerarbeit gerichtet sein können, in Gegenwart der sich etwa dazu eingefundenen Submittenten an. Buchholz, den 10. Januar 1861. Königliches Domainen-Rent-Amt Reetz.

(316) Bekanntmachung. An der hiesigen Stadtschule sind folgende Stellen zum 1. April c. zu besetzen: 1) die vierte Lehrerstelle, für welche, einschließlich für den mit diesem Posten verbundenen Turnunterricht, ein Gehalt von 200 Rthlr. festgesetzt ist; 2) die sechste Lehrerstelle. Das Einkommen beträgt 120 Rthlr. und außerdem 50 bis 60 Rthlr. für die Verwaltung einer Küsterstelle.

Calau, den 18. Januar 1861. Der Magistrat.

(317) Bekanntmachung. Im Jahre 1861 finden die großen Freitagsviehmärkte in der Stadt Czarnikau am 8. Februar, am 26. April, am 2. August und am 18. Oktober statt.

Czarnikau, den 18. Januar 1861. Der Magistrat.

(318) Bekanntmachung. Die Erbauung eines Scheunen- und Stallgebäudes, sowie Abtrittes, auf dem Schulgehöft zu Lehmannshoefel, auf 680 und 56 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf. veranschlagt, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 30. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr" im Amtslokale hierselbst anberaumt, in welchem sich geeignete Bauunternehmer einfinden wollen.

Amt Wollup, den 11. Januar 1861. Königliches Domainen-Amt.

(319) Bekanntmachung. Der neben freier Hand- und Spanndienste auf 1762 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Neubau eines massiven Schulhauses zu Jaenickendorf, soll im Wege der Submission einem geeigneten Bau-Unternehmer zur Ausführung überlassen werden. Versiegelte, nach Prozenten abzugebende und mit der Aufschrift: „Bau eines Schulhauses zu Jaenickendorf" versehene Submissionen werden hier bis „zum 29. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr" entgegen genommen. Der sodann stattfindenden Eröffnung derselben beizuwohnen, ist den resp. Submittenten überlassen; später eingehende Offerten bleiben jedoch unberücksichtigt. Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen liegen während der Geschäftsstunden hier zur Einsicht bereit und können mit Ausnahme der Zeichnungen auch gegen Kopialien mitgetheilt werden.

Fürstenwalde, den 18. Januar 1861. Königliches Rent-Amt.

(320) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung meiner im Dorfe Warnick belegenen Krugwirthschaft ist zur Abgabe des Meistgebots ein Termin auf „Montag den 4. Februar cr. Nachm. 1 Uhr" in meiner Buchhaltung auf dem Schlosse anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen an jedem Wochentage während der Geschäftsstunden Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf meiner Buchhaltung eingesehen, oder aber auf portofreie Anfragen kostenfrei abschriftlich mitgetheilt werden.

Schloß Tamsel, den 2. Januar 1861. Graf Schwerin.

(321) Meine zu Dorf Damm gehörige und unmittelbar an der Königlichen Forst sehr schön belegene Gastwirthschaft, welche schon seit länger als Menschengedenken zu diesem Zwecke benutzt worden, nebst schönem Park und Gärten mit circa 250 tragbaren Obstbäumen, sowie einem Gartenhause und Stall, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen und sollen die desfallsigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Es gehören überhaupt zu der Besitzung 11 Morgen 50 ☐Ruthen Land und 2 Morgen Wiese, denen noch circa 3 Morgen als Hütungsabfindung von der Königlichen Forst hinzutreten werden. Das Gasthaus selbst ist abgebrannt und werden die darauf noch zu zahlenden 743 Thlr. Feuerkassengelder, sowie die vorhandenen nicht unbedeutenden Baumaterialien mit verkauft. Die Gebote werde ich im Termine, den 11. Februar d. J. von Morgens 10 Uhr ab in meiner Wohnung zu Neudamm entgegen nehmen und kann bei irgend annehmbaren Meistgebote der Contract sogleich abgeschlossen werden und die Uebergabe erfolgen. Neudamm, den 21. Januar 1861. Herrmann Wendt, Bäckermeister.

(322) Verkauf einer Dampfmaschine. Eine im Gange befindliche, wohlerhaltene vierpferdige Dampfmaschine, welche im Jahre 1855 aus der Fabrik des Herrn F. A. Egells in Berlin bezogen ist, steht behufs Aufstellung einer stärkeren derartigen Maschine auf dem Königlichen Domainen-Amte Sorge bei Crossen a. d. O. zum Verkauf. Dieselbe kann täglich in Augenschein genommen werden. Die Uebergabe derselben kann jedoch erst Ende Mai oder Anfang Juni d. J. erfolgen.

(323) Auf einem größeren Gute in der Neumark werden zum 1. April ein Inspektor, ein mit Führung der Polizei-Geschäfte und Wirthschaftsbücher vertrauter Hof-Verwalter, ein Oekonom, ein Gärtner und ein verheiratheter Revierförster zu engagiren gewünscht und können Reflektanten ihre Adressen unter Beifügung ihrer Atteste und Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse sub A. K. an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. einsenden.

(324) Meine mir gehörigen beiden Oberjachten von 523 Centner und 311 Centner Tragkraft bin ich Willens sofort aus freier Hand zu verkaufen und erfahren Kaufliebhaber auf portofreie Briefe das Nähere bei mir selbst.

Guben, den 21. Januar 1861. Wittwe Bräunchen, an der Jungfernbrücke

(325) **Für Schlosser- und Schmiede-Meister.** 2000 Centner nutzbares Eisen in jeder Qualität ist in einzelnen Centnern und großen Partieen billigst abzulassen bei **Moritz Joachimsthal in Frankfurt a. d. O. Breitestr. 33.**

NB. Auch wird altes Schmelz- und Guß-Eisen in Zahlung angenommen.

(326) Die Herren Oeconomie-Inspektoren, Hof-Verwalter, Rechnungsführer, Revierjäger, Kunstgärtner, Wirthschafts-Meier, Ziegelmeister, Schaafmeister und herrschaftliche Diener, sowie Landwirthschafterinnen, welche Stellen suchen und gute Zeugnisse besitzen, belieben sich vertrauensvoll zu wenden an W. E. Seibel in Neustadt-Eberswalde.

(327) Ein Kruggrundstük mit 2 Morgen Gartenland, auf der Chaussee unweit Konitz, verbunden mit einem Post-Amt und Chausseehebestelle, Bäckerei, ist unter soliden Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere darüber ertheilt auf portofreie Anfragen Kaufmann M. Baer in Pr. Friedland, Kreis Schlochau.

(328) 3000 Thaler sind zu erster oder ganz sicherer Hypothek zum 1. März oder zu Ostern d. J. an einen prompten Zinszahler auszuleihen. Auf frankirte Anfragen ertheilt der Kaufmann Haberlach in Schwiebus Bescheid.

(329.) Veränderungshalber bin ich gesonnen, mein Haus nebst vollständig und gut eingerichteter Färberei und einem Obst- und Gemüsegarten von 3 Morgen aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Darauf Reflektirende erfahren das Nähere auf portofreie Anfrage beim Färbermeister Herrmann Sprengel in Lieberose in der Niederlausitz.

(330) Auf dem Lehngute zu Wepritz bei Landsberg a. d. W. wird zu Marien d. J. eine gebildete Wirthin im gesetzten Alter und von ruhigem, gemüthlichen Charakter gesucht, welche die Haushaltung selbstständig führen kann, namentlich Küche und Molkerei hinreichend versteht.

(331) Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann unter soliden Bedingungen in meiner Material-Handlung als Lehrling eintreten. Moritz Hammer in Forst.

(332) Feste Schläuche zu Wasserleitungen in Brennereien bei
Großheim, in Frankfurt a. d. O., Lindenstraße No. 16.

(333) Eine große und kleine Wassermühle, mehrere Gastwirthschaften und eine Apotheke in einer sehr lebhaften Stadt sind zu verkaufen durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O., gr. Scharrnstraße 23.

(334) Bei Unterzeichnetem sind gute frische Rapskuchen billig zu verkaufen. Auch empfiehlt sich zu Kalk und Ziegellieferungen A. Krause in Ratzdorf bei Neuzelle.

(335) Zwei Pensionaire, welche hiesige Schulen zu besuchen gedenken, finden freundliche Aufnahme bei dem Buchbindermeister E. Dickmann in Frankfurt a. d. O., Oderstraße No. 10.

(336) Besten **ächt peruanischen Guano**, so wie **Chili-Salpeter** empfehlen billigst
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(337) Badenschen Mais zum Futter, um damit zu räumen zu 2 Rthlr. pro Scheffel, empfehlen
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(338) Verpachtung. Meine zu Scharnhorst bei Vietz belegene Bock-Windmühle, so wie meine eben daselbst belegene Bäckerei bin ich Willens entweder sofort oder zu Marien d. J. einzeln zu verpachten.
L. Hollstein.

(339) Wegen Todesfalls des Pächters soll gegen Caution ein Dorfkrug nebst Brauerei von Ostern d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Näheres auf portofreie Anfragen poste restante Züllichau unter der Chiffre E. S. N.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 5. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. Januar 1861.

Steckbriefe.

(340) Steckbrief. An dem Tagearbeiter Andreas Barthel von Amts-Anbau soll eine einwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Bruchs der Polizei-Aufsicht vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs Strafvollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Hoyerswerda, den 24. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(341) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 22. Januar 1861. Die separirte Schlossergesell Guthke, Pauline Albertine geb. Rauch aus Neu-Blessen bei Cüstrin, der gewerbsmäßigen Unzucht angeklagt, ist flüchtig, im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement. Die ec. Guthke ist aus Bietz gebürtig, 30 Jahr alt, evangelisch, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, graublaue Augen und ist untersetzter Gestalt.

(342) Offene Requisition. Der Gärtner (Arbeiter) Julius Noë aus Reetz, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, ist wegen wissentlichen Gebrauchs eines falschen Legitimationsscheins zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Wir ersuchen, die Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Reetz, den 12. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(343) Der hinter den Tuchmachergesellen Gottfried Schaefer, auch Kaehlert, aus Bahrensdorf, Kreis Beeskow, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt pro 1859, Stück 38, Seite 883, No. 11, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 19. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(344) Steckbrief. Dem Mauergesellen August Miermeister ist unterm 16. d. Mts. eine auf 6 Tage über Berlinchen, Bernstein, Arnswalde und Woldenberg nach Aarhorst bei Driesen gültige, die Stelle des Transports vertretende Reise-Route von hier aus ertheilt, ist jedoch dort nicht eingetroffen.

Lippehne, den 26. Januar 1861. Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Mauergeselle August Miermeister ist am 27. Oktober 1827 zu Aarhorst bei Driesen geboren und auch ortsangehörig, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, dunkle Augenbrauen, blonde Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, fehlerhafte Zähne, braunen starken Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(345.) Der Schmiedegeselle Ferdinand Lehmann aus Zillendorf ist in Straßberg am Harz ergriffen, wodurch unsere offene Requisition vom 20. August 1860 sich erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 22. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(346) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 26. Oktober v. J. hinter den Dienstknecht Wilhelm Küter aus Alt-Gliezen von uns erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des Küter erledigt.

Wriezen, den 15. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. Abtheilung für Strafsachen.

(347) Bekanntmachung. Unsere hinter den Schlossergesellen Tuband erlassene offene Requisition vom 25. November 1860 hat ihre Erledigung gefunden.

Reetz, den 10. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(348) Bekanntmachung. Das Hypothekenwesen der walzenden Grundstücke der Feldmark Moebiskruge ist regulirt und die Hypothekentabellen können von den Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer zweimonatlichen Frist in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig und wird die Eintragung der Tabellen in das Hypothekenbuch erfolgen.

Neuzelle, den 17. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(349) Dem herrschaftlichen Förster Johann August Voigt zu Krügersdorf ist die Befugniß zum Waffengebrauch auf der herrschaftlichen Krügersdorfer, so wie auf der bäuerlichen Krügersdorfer und Schneeberger Forst und Feldmark auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Instruktion vom 21. November ejusdem ertheilt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der obengedachte Forstschutzbeamte als Abzeichen das im Feuer vergoldete von Langensche Wappen, von einem Waldhorn und Eichenlaub umgeben, an der Kopfbedeckung tragen wird.

Beeskow, den 16. Januar 1861. Der Landrath. (gez.) von Gersdorff.

(350) Bekanntmachung. Am Sonntage den 20 Januar d. J. ist dem Förster Kaempfer aus Trebichow auf dem Wege von Crossen nach Grunow von einem Schlitten eine Schachtel, enthaltend: 1) eine neue schwarzseidene Schürze, 2) einen neuen schwarzen Schleier, 3) zwei neue Spitzenkragen, 4) ein Paar neue gestickte Mützenbänder, 5) eine schwarze Haar-Garnirung, 6) eine Düte Conditor-Backwerk, entwendet worden. Ein Jeder, welcher über den Verbleib der Sachen oder die Person des Diebes Auskunft ertheilen kann, wird zur ungesäumten Anzeige hierdurch aufgefordert. Crossen, den 25. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(351) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 8. d. Mts. ist dem Fuhrwerksbesitzer Rublack aus Sommerfeld von seinem Schlitten in Forst ein röthlicher Calmuckrock, mit Watte gefüttert und 2 Reihen Hornknöpfen versehen, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 24. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(352) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 11. Januar c. ist dem Fuhrmann Moritz Schuster aus Guben ein ganz neuer schwarzer Pelz mit großem Ueberschlagkragen, graublauem Köperüberzuge und Taschen an jeder auswendigen Seite, den er auf die Pferde gelegt hatte, in Forst entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 20. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(353) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 11. Januar c. sind dem Bauer Christoph Klaude aus Klein-Teuplitz zwei wollene Decken mit gelben Streifen und grünen Kanten von seinen Pferden vor dem Stuebnerschen Gasthofe zu Forst entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 20. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(354) Polizeiliche Bekanntmachung. Am 23. v. Mts. früh 5¼ Uhr wurde in der Junkerstraße hieselbst ein anscheinend dem Arbeiterstande angehöriger Mensch angehalten, der ein inzwischen als gestohlen anerkanntes eisernes Gitter trug. Bei der Abführung fand derselbe Gelegenheit, das Gitter, so wie seine braune Jacke und graue Sommermütze von sich zu werfen und zu entspringen. Wer über die Person des Diebes, der etwa 30 Jahr alt und untersetzter Statur ist, Auskunft zu geben vermag, wird unter Zusicherung einer angemessenen Belohnung ersucht, schleunigst hieher Anzeige zu machen. Die beiden Bekleidungsstücke liegen im diesseitigen Büreau zur Ansicht bereit. Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(355) Bekanntmachung. Der dem Arbeitsmann Johann Ernst Eckert, geboren zu Langhermsdorf am 3. Februar 1810, ohne Domicil, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, von dem Königlichen Domainen-Amte zu Sachsendorf unterm 29. September 1859 sub No. 9. des Journals ausgestellte, auf 1 Jahr gültig gewesene Reisepaß ist im diesseitigen Amtsdorfe Grüneberg, wo rc. Eckert sich gegenwärtig aufhält, angeblich verloren gegangen. Der gedachte Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Zehden, den 22. Januar 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(356) Bekanntmachung. Der Kupferschmidtmeister E. Heinze hierselbst beabsichtigt in seiner, seinem Grundstücke sub No. 581. der hiesigen Niedervorstadt gegenüber gelegenen Gießerei und Kupferschmiedewerkstätte einen Dampfkessel von 2 Pferdekraft zum Betriebe einer Werkzeugmaschine aufzustellen. Dies Unternehmen wird in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, daß alle Diejenigen, welche hiergegen begründete Einwendungen zu machen vermeinen, solche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen haben.

Sorau, den 18. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(337) Bekanntmachung. Es sind in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1860 folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden:

№	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe: Zuchthaus.
	I. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cottbus.			
1	Kaiser, Gottlieb, Tagelöhner	Nauendorf	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
2	Meyer, Auguste geborne Müller, verwittwete Handarbeiter	Nebesdorf	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
3	Krück, Rudolph Franz Constantin, Kaufmann	Berlin	Unzucht	vier Jahre.
4	Schwarz, Gottfried, Tagelöhner	Kahren	wissentlich falscher Manifestationseid	zwei Jahre.
5	Buschick, Emilie, unverehelichte	Ruhland	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
6	Fendler, Gustav, Tuchmachergeselle	Sommerfeld	Unzucht und Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
7	Heinze, Carl, Tuchmachergeselle	desgl.	Theilnahme an Unzucht	zwei Jahre.
8	Jacob, Johann, Tagelöhner	Weissagk	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	zwei und ein halbes Jahr.
9	Schneider, Christian, Pfarrbauer	Laasow	versuchte Verleitung zum Meineide	zwei Jahre.
10	Liehn, Gottlob, Tagelöhner	Spohla	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	zwei und ein halbes Jahr.
11	Scholze, Johann, Tagearbeiter	Wittichenau	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	zwei und ein halbes Jahr.
12	Gubatz, Ernst, Garnweber	Betschau	Theilnahme an dem Versuche der Verleitung zum Meineid	zwei Jahre.
13	Wenzel, Carl, Dienstknecht	Ressen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
14	Lopper, Georg, Häusler	desgl.	Verleitung und versuchte Verleitung zum Meineide	vier Jahre.
15	Müller, Carl, Tagearbeiter	Neu-Döbern	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	sechs Jahre.
16	Brand, Johann Gottlob, Tagelöhner	Boblitz	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	fünf Jahre.
17	Lehmann, Wilhelm, Auszügler	Wüstenhayn	vorsätzliche Brandstiftung	zwölf Jahre.
18	Gieschke, Hans, Dienstjunge	Kahren	Unzucht	zwei Jahre.
19	Hänsel, Johann Jacob, Former	Schirgiswalde	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	fünf Jahre.
20	Dubnack, Carl Friedrich, Leinweber	Brodtkowitz	versuchte Vergiftung der Ehefrau	zwei Jahre.
21	Lehnigk, Gottlob, Tagelöhner	Bagenz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
22	Hablick, Christiane geb. Laurisch, verehelichte Tagelöhner	Slamen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe: Zuchthaus.
23	Grabsch, Christiane geb. Laurisch, verehelichte Tagelöhner	Slamen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
24	Licha, Gottlieb, Tagelöhner	Burg	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	vier Jahre.
25	Uras, Friedrich, Gartenbursche	Krieschow	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	II. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cüstrin.			
26	Mann, Charlotte Louise, unverehelichte	Cüstrin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
27	Dewitz, Wilhelm, Schäferknecht	Wilkersdorf	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
28	Müller, Johann David Friedrich, Schneidergeselle	Frankfurt a. O.	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
29	Severin, Christian Ludwig, Schuhmacher	Leischin	Unzucht	drei Jahre.
30	Rose, Johann Heinrich, Tagelöhner	Bietz	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
31	Sauer, Friedrich, Dienstknecht	Fürstenfelde	vorsätzliche Brandstiftung	zehn Jahre.
32	Heppner, Henriette geb. Thieme, verehelichte Tagelöhner	Bärwalde i. N.	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
33	Landsky, Marie Louise Auguste, unverehelichte	Tucheband	Abtreibung der Leibesfrucht	zwei Jahre.
34	Trabert, Louise geborne Manthey, Wittwe	desgl.	Abtreibung der Leibesfrucht	vier Jahre.
35	Schmidt, Carl Wilhelm, Böttcherlehrling	Züllichau	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls und Meuterei mit Gewalt an Sachen	neun Jahre.
36	Forchert, Johann Christian, Tagelöhner	Zettitz	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls und Meuterei mit Gewalt an Sachen	neun Jahre.
37	Zimmermann, Friedrich Florian, Schäfer	Schönow	Bigamie	zwei Jahre.
38	Weinrich, Robert Louis, Conditorgehülfe	Hirschberg	Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
39	Pfeil, Friedrich Wilhelm, Schlächtermeister	Königsberg i. N.	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.

№	Vor- oder Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
	III. Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Driesen.			
40	Sturzawsky, Theophil, Tagelöhner	Chodziesen	zwei einfache Diebstähle und ein versuchter Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	IV. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O.			
41	Minge, Friedrich August, Fabrikarbeiter	Berlin	zwei schwere Diebstähle im ersten Rückfall	sechs Jahre.
42	Rufferow, Johann Wilhelm, Kutscher	Berlin	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
43	Schmidt, Johanna Louise, geb. Graske, Wittwe	Frankfurt a. O.	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
44	Kniepel, Christian Ludwig, Tagelöhner	Trettin	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
45	Brauer, Charlotte Friederike, unverehelichte	Reppen	Theilnahme an einem schweren Diebstahl nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
46	Raschke, Wilhelm, Tagearbeiter	Hohenwalde	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	zwei Jahre sechs Monate.
47	Hartlapp, Ernst Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Ober-Lindow	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	acht Jahre.
48	Bennack, Ernst Ferdinand, Tagearbeiter	Neu-Lindow	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	fünf Jahre.
49	Lehmann, Johann Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Jahnsfelde	Unzucht	zehn Jahre.
50	Voigt, Henriette Ernestine Eleonore geb. Müller, verwittwete Tagearbeiter	Frankfurt a. O.	schwere Kuppelei	zwei Jahre.
51	Bock, Franz Julius, Peitschenmacher,	Frankfurt a. O.	vier schwere Diebstähle im wiederholten Rückfall	zehn Jahre.
	V. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Guben.			
52	Pohlenz, Johann Carl, Tagearbeiter	Markersdorf	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
53	Wenske, August, Tagelöhner	Griesen	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
54	Brasching, Carl August, Schuhmachergeselle	Rädnitz	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
	VI. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W.			
55	Boas, Ludwig, Rentier	Landsberg a. W.	Urkundenfälschung	zwei Jahre und für eine erkannte Geldbuße noch ein Monat Zuchthaus.
56	Mecklenburg, Carl Ludwig, Arbeiter	Stolzenberg	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.

№	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
57	Feier, Friedrich Eduard, Arbeiter	Blumenthal	Meuterei mit Gewalt an Sachen	zwei Jahre.
58	Schiffmann, Christian Friedrich, Arbeiter	Alt-Diedersdorf	Meuterei mit Gewalt an Sachen	zwei Jahre.
59	Berg, Johann Samuel, Eigenthümer	Neu-Lipke	wissentlicher Meineid	zwei Jahre drei Monate.
60	Kiesel, Johann Gottfried, Arbeiter	Landsberg a. W.	Doppelehe	zwei Jahre drei Monate.
61	Koch, Ernst Hermann Leopold, Dienstknecht	Schlanow	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre sechs Monate.
62	Bengsch, Johann, Tagelöhner	Grünthal bei Filehne	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
63	Draeger, Johann, Tagelöhner	desgl.	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
64	Müller, Ernst Friedrich Wilhelm, Dienstknecht	Driesen	Meineid	zwei Jahre.
65	Doherr, Johanna Wilhelmine, unverehelichte	Wepritz	Urkundenfälschung	zwei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfall noch sechs Wochen Zuchthaus.
66	Knispel, Carl Ludwig, Arbeiter,	Landsberger Holländer	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
67	Firus, Henriette, geborne Herrmann, verehelichte Eigenthümer	Sieb	Verleitung zum Meineid und Theilnahme am Meineid in zwei Fällen	fünf Jahre.
68	Drescher, Hanne Christiane geborne Redenz, Wittwe	Driesen	Meineid	zwei Jahre.
69	Schloesser, Auguste, unverehelichte	Blumberg	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	zu einer bereits erkannten Zuchthaus-Strafe noch ein Jahr.
70	Kurzmann, Heinrich, Arbeiter	Trebschen	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
71	Krüger, Ernst Ludwig, Händler	Driesen	Urkundenfälschung	zwei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfalle noch drei Monat Zuchthaus.
72	Oesterreich, Carl Wilhelm, Arbeiter	Landsberg a. W.	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	vier Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
	VII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Luckau.			
73	Praetorius, Johann Gottlob, Töpfergeselle	Gossmar	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
74	Jacob, Julius August, Handarbeiter	Lehnsmühle bei Ortrand	wiederholter einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls und Landstreichen	zwei Jahre drei Monate.
75	Poesch, Johann Gotthelf, Dienstknecht	Gahro	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Landstreichen	zwei Jahre.
	VIII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Lübben.			
76	Lehmann, Martin, Tagearbeiter	Vetschau	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
77	Franke, Gottlob, Dienstknecht	Wittmannsdorf	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	IX. Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Seelow.			
78	Baerenstrauch, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann	Letschin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	X. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Soldin.			
79	Casimir, Dorothea geb. Pannek, Tagelöhnerfrau	Osterode	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre sechs Monate.
80	Wickert, Johanne Wilhelmine Juliane, unverehelichte	Schöneberg	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zu einer bereits erkannten Zuchthausstrafe noch sechs Monate.
81	Müller, Johann August, Arbeiter	Sandwinkel	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	XI. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Sorau.			
82	Pelican, Julius Bernhard, Brauergeselle	Groß-Teuplitz	einfacher Diebstahl nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, vorsätzliche Vermögensbeschädigung in zwei Fällen, Widerstand gegen Beamte bei Vornahme einer Amtshandlung durch Drohung und Gewalt in zwei Fällen, wörtliche Beleidigung öffentlicher Beamten in Beziehung auf ihren Beruf und Unterschlagung	drei Jahre.
83	Tschirpig, Johann Gotthilf, Kutscher	Padligar	ein schwerer und ein versuchter schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre sechs Monate.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
84	Horn, Julius, Tagearbeiter	Forst	versuchter schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
85	Fechner, Caroline Emilie, unverehelichte	Forst	Kindesmord	sechs Jahre.
86	Lott, Wilhelm, Tagearbeiter	Cressen	Raub und zwei schwere Diebstähle nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünfzehn Jahre.
87	Ketzler, Johann Carl Heinrich, Haushälter	Waldau	Münzfälschung	fünf Jahre.
88	Schulz, Johann Samuel, Töpfergeselle	Bobersberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
89	Fischer, Johann Friedrich Wilhelm August, Tagearbeiter	Züllichau	Raub	zwölf Jahre.
	XII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Spremberg.			
90	Wussack, Friedrich, Tagearbeiter	Hoyerswerdaer Pfarräcker	Unterschlagung in zwei Fällen, drei Diebstähle im wiederholten Rückfall und Landstreichen	drei Jahre sechs Monate.
91	Rettke, genannt Noack, Johann, Tagearbeiter	Kausche	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	XIII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Zielenzig.			
92	Schulz, Auguste Henriette Emilie, unverehelichte	Bietz	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
93	Laube, Carl Robert, Tischlergeselle	Schwiebus	wiederholter einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	vier Jahre.
	XIV. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Züllichau.			
94	Quaeschning, Gottlieb, Tagearbeiter	Ostritz.	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
95	Schwaneberger, Johanna Eleonore, unverehelichte	Züllichau	Theilnahme am einfachen Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre, sechs Monate.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1861. Königl. Appellationsgericht; Criminal-Senat.

(358) Bekanntmachung. Der Nagelschmiedegeselle Adolph Jackisch aus Liegnitz hat angeblich den ihm von der Polizei-Verwaltung in Liegnitz Ausgangs Mai pr. ertheilten Wanderpaß am 12. d. Mts. in hiesiger Stadt verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Schwiebus, den 17. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(359) Bekanntmachung. Der Großhüfner Gottlob Bubatz zu Alt-Forst beabsichtigt auf seiner an der Straße von Alt-Forst nach Peitz belegenen Ackerparzelle eine Ziegelei anzulegen. Mit Bezug auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen bei uns anzubringen. Pförten, den 22. Januar 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt

(360) Bekanntmachung. Der Tuchfabrikant Gottlob Wolff hierselbst beabsichtigt in der von ihm hinter dem alten geschlossenen Friedhofe bei hiesiger Stadt zum Betriebe der Tuchfabrikation errichteten, von der Königlichen Regierung unterm 5. November 1856 und 25. September 1857 genehmigten 25pferdigen Dampfmaschinen-Anlage, die Aufstellung eines zweiten 25pferdigen Reserve-Dampfkessels. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Finsterwalde, den 22. Januar 1861. Stadt-Polizei-Verwaltung.

(361) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Schlobbach zu Bieslgk beabsichtigt in seiner auf Biesigker Flur gelegenen Wassermühle, anstatt des bisherigen einen Mahlganges und des Oelschlages, drei Mahlgänge und einen Spitzgang einzurichten. In Gemäßheit des §. 29. seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir das Vorhaben des ꝛc. Schlobbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Sonnewalde, den 19. Januar 1861. Standesherrliches Polizei-Amt.

(362) Bekanntmachung. Als unbestellbar ist zurückgekommen: ein Brief mit einem Thaler Werth-Deklaration an Gottfried Goldbach in Zilchau adressirt, $^{5}/_{10}$ Loth, eingeliefert am 9. Januar c. zwischen 6 und 7 Uhr Abends. Der unbekannte Absender dieses Briefes wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und, nach gehöriger Legitimation, den Brief in Empfang zu nehmen, widrigenfalls derselbe nach Ablauf der Frist an die Königliche Ober-Post-Direktion in Frankfurt a. d. O. zum weitern Verfahren eingesandt werden muß. (C. §. 38 des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen). Müncheberg, den 22. Januar 1861. Königliche Post-Expedition.

Subhastationen.

(363) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Sprecher, jetzt verehelichte Gohlke geborne Hoffmann, gehörige Miteigenthum an dem zu Neu-Carbe belegenen und No. 17 b Vol. VII. B. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichneten zinsfreien Grundstücke, abgeschätzt das Miteigenthum auf 72 Thlr. 15 Sgr. und das ganze Grundstück auf 145 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 7. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abthl. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 17. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(364) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Friedrich Wilhelm Weyle gehörige, zu Friedebergschbruch belegene und No. 86 Vol. III. Fol. 201—208 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut von 4 großen Morgen 420$^{1}/_{6}$ □Ruthen, abgeschätzt auf 1200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheil. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg, den 14. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(365) Bekanntmachung. Die Subhastation der dem Christian Friedrich Stichel gehörigen, zu Neumecklenburg belegenen, im Hypothekenbuche Vol. IV. Fol. 153—160 No. 125 verzeichneten Viertel-Colonie und der **am 18. April 1861** anstehende Verkaufstermin ist aufgehoben.

Friedeberg i. d. N., den 25. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(366) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und

die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(367) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gattern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(368) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben der Wittwe Müller, Hanne Charlotte geborne Wunnecke hierselbst gehörige, in der hiesigen Wollstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, No. 233 Vol. IV pag. 25 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 10,949 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 24. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Assessor Kolshorn an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W, den 2. November 1860.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(369) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl August Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 24 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühlen-Nahrung, abgeschätzt auf 1490 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 7. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(370) Patent. Der auf **den 5. Februar c. Vormittags 11 Uhr** vor uns anstehende Verkaufstermin der Droge'schen Bauernahrung Sablath Vol. I. pag. 217 No. 19 wird hierdurch aufgehoben. Sorau, den 25. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(371) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Rouvell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Heuer wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(372) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488 h. von 2 Morgen 14 □Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll **am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(373) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagist Gustav Adolph Rutlack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll **am 5. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 28. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(374) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben der verehelichten Maurerpolier Krause, früher Wittwe Lache geb. Schmidt gehörige, in der Kirchstraße hierselbst No. 107 belegene und Band I. Seite 1061 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Bauck an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenwalde, den 24. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(375) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbocker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücke, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(376) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tischlermeister Essenberg, Juliane geborne Heldmann gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. IX. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2037 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(377) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Tuchmacher Wuschack, Juliane Amalie Auguste geborne Keil gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. IV. Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Etablissement, abgeschätzt auf 1681 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 5. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 23. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(378) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tagelöhner Carl Friedrich Horn hierselbst gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. I. Fol. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit einem Ackerbeet, abgeschätzt auf 206 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sommerfeld, den 23. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(379) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Mühlenmeister Eduard Becker gehörige, in dem Dorfe Bernsee belegene und No. 85 Vol. VIII. Fol. 253 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete eine Morgen Land, nebst darauf erbauter Bockwindmühle, abgeschätzt auf 850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 30. September 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(380) Oeffentliche Vorladung. Zu dem am 10. April d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, zum öffentlichen Verkauf des dem Schiffer Ferdinand Roß gehörigen, auf der Ziegelei zu Kraesen belegenen und No. 9 Fol. 65 früher Fol. 224 des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnerguts, genannt Brummack, werden die unbekannten Erben der eingetragenen verstorbenen Gläubigerin, Wittwe Wandke, Marie geb. Kuple, öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(381) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todes-Erklärung des Arbeitsmannes Martin Friedrich Schwanz aus Ludwigsruhe, welcher im Jahre 1835 seinen damaligen Wohnort Ludwigsruhe verlassen und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so wird derselbe und seine etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 1. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Bode an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todes-Erklärung und was dem anhängig nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 8. September 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(382) Bekanntmachung. Der Kreisgerichtsrath Theodor Gottschewski und dessen Ehegattin, Anna geb. Witte, zu Wongrowiec, haben laut Verhandlung vom 11. Januar 1861 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgericht; II. Abtheilung.

(383) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Crossen, I. Abtheilung, den 19. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr.

Ueber den Nachlaß des am 6. November 1859 verstorbenen Töpfermeisters August Schulz zu Bobersberg ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 6. November 1859 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Agent Müller hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf „den 8. Februar d. J. Mittags 12 Uhr" vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Schaebe im Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 18. Februar 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Crossen, den 19. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(384) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Crossen, I. Abtheilung, den 24. Januar 1861, Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Gläser zu Lippen ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Kolbe hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar, Gerichts-Assessor Ludwig, Terminszimmer Nr. 2 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 6. März 1861 einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Der Commissar des Konkurses.

(385) Konkurseröffnung. Königl. Kreisgericht zu Guben, Erste Abtheilung, den 26. Januar 1861 Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmannes Jacob Pergamenter zu Guben ist der kaufmännische abgekürzte Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. Januar 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann C. F. König hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 18. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtslocal Zimmer No. 11 vor dem Commissar, Gerichtsrath Herrn Geest anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen definitiven Verwalters abzugeben. — Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 23. Februar d. J. einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht **bis zum 28. Februar d. J. einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **auf den 11. März d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtslokal Zimmer No. 11 vor dem genannten Commissar zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Merkel, Plettig und Pohle zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(386) Konkurs-Eröffnung. Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, den 15. Januar 1861, Nachmittags 3 Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmanns G. J. Gerson zu Saratoga ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 28. Dezember 1860 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Self hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem „auf den 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisrichter Voigt, im Terminszimmer No. III. hierselbst anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben,

nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände „bis zum 10. Februar c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 25. Februar d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzubringen und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals „auf den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr" vor dem Kommissar, Kreisrichter Voigt, im Terminszimmer No. III. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Püttmann hier, Baath, Caspar und v. Hertzberg zu Zielenzig zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(387) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Ziegeleibesitzers G. Lange zu Alt-Cüstrinchen ist der Rentier A. F. Schultze hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Königsberg i. d. N., den 24. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(388.) Bekanntmachung. Die Eigenthümer des Restes der auf die auf dem Rittergute Altklücken (Kreis Arnswalde) Rubr. III. No. 74 für den Prediger Lange zu Raduhn ex oblig. vom 11. März 1808 eingetragenen Forderung ad depos. des unterzeichneten Gerichts eingezahlten und zur Masse Brauns-Altklücken Aufgebot genommenen Summe im Betrage von 97 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf., resp. deren Erben, werden benachrichtigt, daß derselbe bei ferner unterbleibender Abholung zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden soll.

Friedeberg i. d. N., den 26. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Lizitationen und Auktionen.

(389) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. Mittwoch den 13. Februar 1861 Vormittags 9 Uhr sollen im Gasthof zum Cladower Theerofen nachstehende Bau- und Nutzhölzer öffentlich meistbietend versteigert werden, als: 1) Belauf Mollberg, Jagen 180, 181 und 182, circa 158 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 2 Klaftern kiefern Böttcher-Nutzholz; 2) Belauf Jägerwerder, Jagen 98, 99, 107, 117 und 131, circa 28 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und Jagen 133 1 Klafter eichen Pfahlholz und 3) Belauf Hammelbrück, Jagen 103 B., 112, 123, 136, 162 und 163, circa 390 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 6 Klaftern buchen Felgen und 1 buchen Nutzende, 1 Klafter buchen Spahnholz und 1 eichen Nutzende, 1 Klafter kiefern Tonnenholz, 3 Klaftern eichen Pfahlholz und Jagen 122 3 Schock kiefern Hopfenstangen. Das Nummer-Verzeichniß obiger Hölzer kann 3 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 28. Januar 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(390) Bekanntmachung. Es soll den 16. Februar c. im Gasthofe zum Schwan in Reppen Vormittags 10 Uhr, die in den Königl. Forsten Lagow und Reppen zu gewinnende Eichen-Borke des diesjährigen Einschlags und zwar: a. aus dem Forst-Revier Lagow: 1) im Tempelschen Strauch Jagen 35 circa 3 Klaftern, 2) Belauf Grunow Jagen 43 circa 18 Klaftern, 3) desgleichen Jagen 57 circa 9 Klaftern, 4) Belauf Dicte Jagen 75 circa 25 Klaftern, 5) Belauf Corritten Jagen 95 circa 7 Klaftern; b. aus dem Forst-Revier Reppen: 1) Belauf Reppen I. Jagen 22 circa 4 Klaftern, 2) desgleichen Jagen 11 circa 2 Klaftern, 3) Belauf Grünetisch Jagen 29 circa 4 Klaftern, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der vierte Theil des Kaufgeldes ist als Caution zu deponiren, die übrigen Bedingungen werden in dem Termin bekannt gemacht werden.

Forsthaus Reppen, den 24. Januar 1861. Der Oberförster Rothe.

(391) Bekanntmachung. Am 7. Februar c. Vormittags um 10 Uhr sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten die im Schlage des Sablather Reviers, Jagen 83 ausgehaltenen 312 Stück kiefern Bauhölzer und Sägeblöcke, sowie 7 Klaftern Nutzholz, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und wird der Förster Kaufmann die Hölzer in den 3 Tagen vor dem Termine auf Verlangen vorzeigen. Christianstadt, den 24. Januar 1861. Der Oberförster Bars.

(392) Bekanntmachung. Es soll im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz nachstehendes Holz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: I. den 13. Februar 1861, 1) Belauf Schönhöhe, Jagen 252, 938 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, von Nr. 276 ab, incl. 467 Stück à 8' lang, zu Eisenbahnschwellen geeignet; 2) Belauf Tauer, Jagen 37, 674 Stück kiefern Bauhölzer, incl. 191 Stück à 8' lang, zu Eisenbahnschwellen geeignet; II. den 22. Februar 1861: Belauf Drachhausen, Jagen 15, circa 1120 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, von Nr. 65 ab, incl. circa 190 Stück à 8' lang, zu Eisenbahnschwellen geeignet, und 1 Schock kiefern Hopfenstangen I. Sorte, ferner 8 Klaftern fichten Scheit und 66 Klaftern kiefern Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 22. Januar 1861. Der Oberförster Schulze.

(393) Bekanntmachung. Es sollen: 1) Sonnabend den 9. Februar 1861 im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Maeckow, Jagen 2, 3, 15, 71 Stück kiefern Bauhölzer und 94 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 74, 101, 117, 4 Schock kiefern Bohnenstangen, 5½ Klafter kiefern Scheitholz, 90 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 93, 106, 111, 89 Stück kiefern Bauhölzer, 4¼ Schock Stangen, 2 Klaftern kiefern Nutzholz, 7½ Klafter buchen Scheitholz, 7 Klaftern birken Scheitholz, 60 Klaftern kiefern Reisig; 2) Montag den 11. Februar 1861 im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Limmritz, Jagen 165, 171, 173, 195, 196, 3 Stück kiefern Bauhölzer, 2 Klaftern kiefern Scheitholz, 7½ Klafter kiefern Astholz; aus dem Belauf Trebow, Jagen 17, 23, 30, 67, 66, 89 Stück kiefern Bauhölzer, 1½ Klafter buchen Scheitholz, 7 Klaftern buchen Astholz, 1½ Klafter aspen Scheitholz, 29½ Klafter kiefern Scheitholz, 9½ Klafter kiefern Astholz, 124 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213, 150 Stück kiefern Bauhölzer, von früh 10 Uhr ab, in Loosen zu 1 Stück Bauholz oder 1 Klafter Brennholz gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 25. Januar 1861. Der Oberförster Friese.

(394) Bekanntmachung. Es soll den 11. Februar c. in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zollhaus, Jagen 38, 6 Klaftern kiefern Scheitholz, 16 Klaftern kiefern gespalten Astholz, ½ Klafter fichten Scheitholz; Jagen No. 40 A., ½ Klafter kiefern gespalten Astholz; Jagen No. 42, 8½ Klafter kiefern Scheitholz, 3½ Klafter kiefern gespalten Astholz, 4 Klaftern fichten Scheitholz, ½ Klafter fichten gespalten Astholz; Jagen No. 51, 50 Klaftern kiefern Scheitholz, 9 Klaftern kiefern gespalten Astholz, 1 Klafter fichten Scheitholz; Jagen No. 54, 2 Klaftern kiefern Scheitholz, 14 Klaftern kiefern gespalten Astholz, 1½ Klafter fichten Scheitholz, ½ Klafter fichten gespalten Astholz; Unterforst Nebesdorf I., Jagen 88, 11½ Klafter kiefern Scheitholz, 11½ Klafter kiefern gespalten Astholz, 1½ Klafter fichten Scheitholz; Jagen No. 78, 12 Klaftern kiefern Scheitholz; Jagen No. 79, 8 Klaftern kiefern Scheitholz; Jagen No. 76, 9 Klaftern kiefern gespalten Astholz, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 24. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(395) Bekanntmachung. Es soll den 6. Februar d. J. in Triebel im Keilerschen Gasthofe nachstehendes Holz: 1) aus dem Belauf Gr.-Saerchen, ca. 2 Klaftern fichten Böttcherholz, ca. 15 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern kiefern Reiser, 5 Klaftern kiefern Stock, 8 Klaftern kiefern (Stangen-) Astholz, 9 Klaftern elsen Scheit; 2) aus dem Belauf Triebel (Tannicht), 6 Klaftern kiefern Scheit, 2½ Klafter kiefern Ast III, 1½ Klafter kiefern Stockholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle, Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 24. Januar 1861. Der Oberförster W. Fischer.

(396) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst soll der Mobiliar-Nachlaß des Ackerbürger Carl Ludwig Haase in dessen Sterbewohnung, No. 34 Mühlenvorstadt hier, „am 7. Februar d. J. von Vormittags um 9 Uhr", als: 1 Wanduhr, 2 goldene Ringe, Porzellan- und Steingutgeschirr, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, birken und fichten Meubles und Hausgeräth, 1 Zeugrolle, Kleidungsstücke, 1 großer und 1 kleiner Frachtwagen mit Zubehör, 1 Einspännerwagen, Schlitten, Pflüge und Eggen, 1 Häcksellade und 1 Wachtlade; ferner 3 Pferde, 1 Kuh, 2 Schweine, 20 Hühner, verschiedene Quantitäten an Roggen, Hafer und Gerste, Erbsen, Kartoffeln, Runkelrüben, Wrucken und 10 Scheffel Bollen, sowie Stroh und Heu rc., öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung in Cour. verkauft werden. Landsberg a. d. W., den 21. Januar 1861. Matthias.

(397) Bekanntmachung. Es soll den 27. Februar c. im Rathskeller zu Finsterwalde nachstehendes Holz, aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Rehesdorf I, Jagen No. 89, ½ Klafter fichten Scheitholz No. 1, 2 Klaftern kiefern Scheitholz No. 2—5, 6 Klaftern kiefern gespalten Astholz No. 6—14; Jagen No. 90, 16 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—22, 21½ Klafter kiefern gespalten Astholz No. 23—46, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 24. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(398) Bekanntmachung. Es soll den 15. Februar c. in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz, aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Gohra, Jagen No. 55, 72 Stück kiefern Bauholz, ½ Schock kiefern Rückstangen, 1 Schock kiefern Hopfenstangen, 1 Schock kiefern Baumpfähle; dem Unterforst Rehesdorf I., Jagen No. 93, 396 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Jagen No. 85, 85 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 24. Januar 1861. Der Oberförster Zinke.

(399) Auktion. Am Donnerstag den 31. Januar d. J. Vormittags 10 Uhr wird der Mobiliarnachlaß der Wittwe Wussow, geb. Schwandt zu Schönfeld, bestehend aus Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken und Betten, Kupfer ꝛc., in der Sterbewohnung in Schönfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Arnswalde, den 21. Januar 1861. Barnick.

(400) Auktion. Am 6. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr sollen bei dem Halbbauer Friedrich Jurl zu Schenkendöbern 1 braunes Pferd, Stute, taxirt 40 Thlr., 1 Wagen mit eisernen Achsen, taxirt 18 Thlr., öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 26. Januar 1861. Schröbel, Königl. Kreisgerichts-Aktuar.

(401) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königl. Kreisgerichts werde ich am 12. Februar c. 11 Uhr im Kruge zu Krugau 80 Schafe öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Lübben, den 21. Januar 1861. Zimmer, Kreisgerichts-Secretair.

(402) Am 6. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr werden die zur Konkursmasse des Tuchfabrikanten Wilhelm Carl Schulz von hier gehörigen Gegenstände in dem auf dem Siehdichfür sub No. 399/400 belegenen Hause öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Es kommen zur Versteigerung Möbel, worunter ein Mahagoni-Schreibsecretair, Kleidungsstücke, Hausgeräthschaften, verschiedene Tuch-, Satin- und Buckskin-Reste, ein kiefernes Tuchspind, 2 eiserne Waagebalken, 175 Kettenpfeifen, 2000 Webepfeifen, 2 Webestühle nebst Zubehör, 2 Geschirre, eine Scheibenbüchse, eine Doppelflinte, ein Hirschfänger und einige Bücher. Crossen, den 25. Januar 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(403) Bekanntmachung. Die Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Braetz haben Seitens der Königlichen Regierung zu Posen dergestalt eine Ausdehnung von einem auf je zwei Tage erhalten, daß in diesem Jahre am 11. Februar Vieh- und Pferdemarkt, am 12. Februar Krammarkt, am 19. März Vieh- und Pferdemarkt und am 20. März Krammarkt, stattfindet.

Braetz, den 24. Januar 1861. Der Magistrat.

(404) Der Umbau des Schulhauses zu Kloppitz, neben freien Hand- und Spanndiensten auf 990 Thaler veranschlagt, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Hierzu ist ein Termin am 9. Februar c. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Domainen-Amte angesetzt, zu welchem sich geeignete Bauunternehmer einfinden wollen. Anschlag und Zeichnung können hier eingesehen werden.

Rampitz, den 25. Januar 1861. Königl. Domainen-Amt.

(405) Bekanntmachung. Die Ausführung mehrerer Baulichkeiten im Schulhause zu Friedrichsberg, bei freien Hand- und Spanndiensten auf 400 Rthlr. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, und ist hierzu ein Termin auf **Dienstag den 5. Februar Vormittags 10 Uhr** im unterzeichneten Amte anberaumt, zu dem qualifizirte Bauunternehmer eingeladen werden. Der Anschlag und die Zeichnung liegen täglich im diesseitigen Geschäfts-Lokale zur Einsicht offen.

Bietz, den 25. Januar 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(406.) Landwirthschafterinnen, Inspektoren, Oekonomen ꝛc., so wie Handlungs-Commis erhalten Ende Februar und zu Ostern dauernde Engagements durch das Vermiethungs-Comtoir von C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 23.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 6. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. Februar 1861.

Steckbriefe.

(424) Steckbrief. Der Rekrut Carl Friedrich Wilhelm Kempfert der 5. Compagnie 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 60) hat sich gestern Morgen gegen 9 Uhr aus der hiesigen Garnison heimlich entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kempfert vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Garnison abliefern zu wollen. Königsberg i. d. N., den 1. Februar 1861.

Königliches 2. Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 60).
Becker, Major und Commandeur.

Signalement. Der rc. Kempfert ist 20 Jahr 9 Monate alt, aus Wannitz, Kreis Nieder-Barnim, gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen, dunkle Augen, spitze Nase, blasse Gesichtsfarbe, eingefallene Backen und dient als besonderes Kennzeichen, daß er einen schlimmen Finger an der linken Hand hat. — Bekleidet war derselbe mit einer braunen Civil-Mütze, einem blauen Shawl, einem blauen Civil-Rock, einem Paar Militairhosen und einem Paar dergl. Stiefeln.

(425) Steckbrief. Gegen den unten näher bezeichneten Stubenmaler Friedrich Wilhelm August Micke ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Wiederverhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung, Adalbertstraße 41, und auch sonst hier nicht betroffen worden ist. Derselbe ist am 4. Dezember v. J. kurz nach seiner Verhaftung aus dem polizeilichen Wachtlokale entsprungen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Micke Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 24. Januar 1861.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der rc. Micke ist 24 Jahr alt, am 16. August 1836 in Cüstrin geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraune Haare, schmale niedrige Stirn, blaue Augen, dunkle Augenbrauen, dunklen Bart, schmales Kinn, gestutzte Nase, dicke Lippen, kleinen Mund, hagere Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, defecte Zähne, ist schlanker Gestalt und spricht die deutsche Sprache.

(426) Die unverehelichte Anna Bertha Veronica Hänel aus Breslau ist von uns wegen Führens eines falschen Namens zu einer Geldbuße von 10 Thlr., im Unvermögensfalle zu einer einwöchentlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Da der gegenwärtige Aufenthalt der rc. Hänel unbekannt ist, so ersuchen wir alle Behörden, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle dem nächsten Gerichte zuführen zu lassen, welches wir bitten, die Geldbuße von ihr einzuziehen und unserer Salarienkasse portofrei zu übersenden, event. die Gefängnißstrafe an derselben zu vollstrecken und uns von deren Verbüßung Nachricht zu geben. Frankfurt a. d. O., den 24. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(427) Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 21. Januar 1861.

An dem Tischler Rudolph Kahnert, welcher früher hier bei der Maschinenwerkstatt der Eisenbahn beschäftigt worden ist, soll eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle aus unserm rechtskräftigen Erkenntnisse vom 4. Oktober 1859 vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an uns oder die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(428) Offene Requisition. Der Mühlenbescheider Eduard Heinrich Jentzen, zuletzt in Mandelkow sich aufhaltend, welcher wegen strafbaren Eigennutzes durch Erkenntniß vom 9. November 1860 zu drei Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist, kann nicht ermittelt werden. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Friedeberg i. d. N., den 24. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(429) Steckbrief. Königl. Kreisgericht Friedeberg i. d. N., den 28. Januar 1861.

Der Dienstknecht Robert Carl Griese aus Kietz bei Driesen, 18 Jahre alt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht zu Friedeberg i. N. abzuliefern.

(430) Königliches Kreis-Gericht zu Crossen, den 15. Januar 1861.

Der Tuchmacher Wilhelm Carl Schulz von hier, soll wegen Konkurses verhaftet werden, er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das oben genannte Gericht abzuliefern. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

(431) Königliche Kreis-Gerichts-Deputation zu Seelow, den 24. Januar 1861.

Der Dienstknecht Johann Friedrich, genannt Ludwig Pracht aus Güstebiese, Kreis Königsberg i. d. N., soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement. Der Johann Friedrich Pracht ist aus Sietzing gebürtig, 28 Jahre alt, evangelischer Confession, 5′ 1″ 2‴ groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blaugraue Augen, gute Zähne, ovale Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen am linken Fuß ein schwarzes Maal. — Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(432) Steckbrief. Der wegen Urkundenfälschung zur Untersuchung zu ziehende Schieferdecker Ernst Kuhnt, welcher sich auch Zimmermann nennt, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem Wohnorte Nieder-Linde heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kuhnt zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 23. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der oben bezeichnete Schieferdecker Ernst Kuhnt, genannt Zimmermann, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, einen dergleichen Schnurrbart, blaue Augen und bleiche Gesichtsfarbe, ist von schlanker Gestalt und spricht deutsch.

(433) Steckbrief. Der Dienstknecht August Lehmann aus Zützen, 23 Jahre alt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir schleunigst Nachricht zu geben.

Luckau, den 29. Januar 1861. Der Staatsanwalt.

(434) Steckbrief. Der 21 Jahr alte Töpfergesell Johann Heuer aus Schwedt, des einfachen Diebstahls angeklagt, ist seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach bisher nicht zu ermitteln gewesen, da derselbe sich auf Wanderschaft befindet. Alle Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Heuer Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Landsberg a. d. W., den 2. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(435) Steckbrief. Der Zieglergehülfe und Arbeitsmann Carl Roll, gebürtig aus Liptow bei Stargard in Pommern, zuletzt in Kölzig wohnhaft gewesen, hat an letzterem Orte seine Familie hülflos zurückgelassen, so daß dieselbe der öffentlichen Fürsorge anheim gefallen ist. Gegen den ꝛc. Roll soll auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1855 eingeschritten werden; da uns aber sein Aufenthalt unbekannt ist, so ersuchen wir ergebenst, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reise-Route hierher zu weisen.

Marienwalde, den 26. Januar 1861. Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Roll ist evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden, im Entstehen begriffenen Bart und ist untersetzter Gestalt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(436) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 6. Dezember v. J. hinter den Fleischergesellen Carl Joseph Franz Reichstein aus Sommerfeld erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 21. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(437) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Steinklopfer Friedrich Schadow unterm 10. Januar 1855 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Seelow, den 29. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(438) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Schuhmachergesellen Carl Leberecht Hippe alias Mausus aus Kliz bei Halbau unterm 25. August 1860 erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Lübben, den 25. Januar 1861. Der Staatsanwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(439) Bekanntmachung. Die nächste Schwurgerichts-Sitzung hierselbst beginnt **am 26. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr.**

Landsberg a. d. W., den 29. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(440) Oeffentliche Bekanntmachung. Am gestrigen Tage sind einem Bewohner des Dorfes Pommerzig 2 vollständige Betten, nämlich: 2 Deckbetten, 2 Kopfkissen und 2 Bettlaken, so wie ein alter grauer Tuchmantel gestohlen worden. Das eine Deckbett ist aus 2 Blatt Inlett von gewöhnlicher grauer Leinwand gefertigt und schon ausgebessert, das andere ist 1½ Blatt breit und aus Inlett von grauer Leinwand gefertigt. Die Oberblätter der Züchen bestehen aus blau und weiß karirtem Zeuge, in der einen Züche sind die weißen Streifen einmal, in der andern zweimal gekreuzt, die Unterblätter bestehen aus gröberem, blau und weiß karirtem Züchenzeuge. Die Kopfkissen haben Inlette von grauer Leinwand, der Ueberzug des einen ist lichtblau und weiß karirt, der des andern braun und weiß, an letzterem ist ein Stück helleres Züchenzeug angestückt. Die Bettlaken bestehen aus weißer grober Leinwand, in einem derselben sind die Buchstaben G. R. eingestickt. Der Mantel ist daran kenntlich, daß der Schlitz in dem Hintertheil etwas eingerissen ist. Indem ich vor dem Ankauf dieser Sachen warne, fordere ich einen Jeden, der über den Verbleib derselben oder über die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, zur schleunigen desfallsigen Anzeige bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde auf.

Züllichau, den 1. Februar 1861. Königlicher Staatsanwalt.

(441) 50 Thaler Belohnung. In der Nacht vom 12. zum 13. Dezember 1860 sind auf der Königlichen Ostbahn bei der Haltestelle Gurkow, zwischen Landsberg a. d. W. und Friedeberg i. d. N., wiederholt Steine vorsätzlich auf die Schienen gelegt und dadurch die Transporte auf der Bahn (Güterzug V und Schnellzug II) in Gefahr gesetzt worden. Demjenigen, welcher die Entdeckung der Thäter herbeiführt, wird eine Belohnung von 50 Thalern zugesichert, und soll sein Name verschwiegen bleiben, falls dies ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann.

Friedeberg i. d. N., den 31. Januar 1861. Der Staatsanwalt.

(442) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 6. d. Mts. sind dem Posthalter Landsky zu Pfoerten auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Mehlen von einem Schellengeläute 2 Quasten, bestehend aus Trobbeln von schwarz und rother Wolle, in welchen sich je eine große metallene Schelle befand, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 27. Januar 1861. Der Staats-Anwalt.

(443) Bekanntmachung. In der Nacht vom 30. zum 31. d. Mts. sind dem Kaufmann Egel hierselbst etwa 1500 Thlr. entwendet worden. Unter diesem entwendeten Gelde befanden sich: 1) 3 Doppel-Louisdore; 2) 1 Hamburger Ducaten; 3) mehrere 20-Franks-Stücke; 4) 1 Einhundert-Thalerschein; 5) 2 Funfzig-Thalerscheine; 6) 400 Thlr. in Zehnthalerscheinen, darunter eine Danziger Stadt-Bank-Obligation; 7) 300 Thl. in Fünfthalerscheinen, darunter eine Bautzener Stadt-Bank-Obligation; 8) 40 Thlr. in Coupons zur Höhe von resp. 8 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.; 9) 200 Thlr. in Einthalerscheinen, darunter 25 Stück ganz neue, die Endnummer derselben — 21 — geht aufwärts; 10) 60 Thlr. Courant in ⅔, ⅓, ⅙ und 1/12 Stücken; 11) mehrere Oesterreichische Ducaten; 12) 1 Dollar; 13) 2 Species-Thaler (der eine alt, der andere ganz neu) und 14) ½-Species-Thaler. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des gestohlenen Guts, sowie des Thäters ersucht.

Guben, den 31. Januar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(444) Bekanntmachung. Der Müllergeselle Adolph Tischer, welcher seit längeren Jahren seine Frau und Kinder hier zurückgelassen hat, ist nicht zu ermitteln. Vermuthlich steht er auf einer entlegenen Mühle in Arbeit und ersuchen wir daher, uns den jetzigen Aufenthaltsort des Tischer angeben zu wollen.

Kirchhain, den 2. Februar 1861. Der Magistrat.

Subhastationen.

(445) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Friedrich Wien gehörige, eine halbe Meile von Frankfurt a. d. O. belegene und No. 220 Vol. II. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, „große Ruhne", zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, nach ritterschaftlichen Taxprincipien auf 13950 Thlr., nach dem freien Gutachten der Sachverständigen auf 41,650 Thlr. abgeschätzt, soll **am 17. April 1861**

Vormittags 11 Uhr vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 5. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(446) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Noack gehörige, in Burg Dorf belegene und No. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbhüfnernahrung, abgeschätzt auf 875 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 15. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(447) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Weinbergsbesitzer August Greller hierselbst gehörigen, zu Crossen belegenen und No. 99 und 100 Fol. 99 und 100 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Weinberge nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3405 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Der Dr. med. Heinrich Kloeß, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen. Crossen, den 11. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(448) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gottlieb Schulz gehörige, in dem Dorfe Riesnitz belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 1900 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 3. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(449) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zur Kaufmann C. G. Güttlerschen Konkurs-Masse gehörige, zu Guben belegene und No. 359.a. Vol. IX. Fol. 297. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3940 Rthlr. 11 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau III.B.I. einzusehenden Taxe, soll **am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 12. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I Abtheilung.

(450) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Friedrich August Carl Belaschk hierselbst gehörende, im Werderviertel an der Stadtmauer belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. IX. Fol. 65 verzeichnete Wohnhaus No. 331, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. b. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 853 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., soll **am 18. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Geest öffentlich meistbietend verkauft werden. Bietungslustige haben sich im Zimmer No. 11 einzufinden. Alle unbekannten Realgläubiger, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns spätestens im Termine zu erheben. Guben, den 21. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(451) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst in der Billerbecksgasse belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. Fol 630 No. 216 verzeichnete Wohnhaus mit dazu gehöriger Wiese und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 1100 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Königsberg i. d. N., den 18. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(452) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Ackerbürger Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst vor dem Bernickower Thore bei der Ziegelei belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. IV. No. 377 Fol. 73 verzeichnete Scheune, abgeschätzt auf 700 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Königsberg i. d. N. den 12. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(453) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Carl Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 44 Vol. II. Fol. 139 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 570 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 5. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(454) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Oekonom Friedrich Wilhelm Ferdinand Schlüßer in Sorau gehörige, in dem Dorfe Lohs belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer-Nahrung, abgeschätzt auf 4000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 16. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(455) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Nadlermeister Gottlob Wilhelm August Goetze in Sorau gehörige, in der Stadt Sorau belegene und No. 194 Vol. IV. Fol. 517 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, die verehelichte Lokomotivführer Dennert, Pauline Clementine geborne Goetze wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 16. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(456) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die den Erben des Schuhmachers Georg Petzke zu Klein-Blumberg gehörige, in dem Dorfe Klein-Blumberg belegene und No. 36 Vol. I. Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Züllichau, den 24. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(457) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. I. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 18,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung, 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstaxwerth nachweist, soll **am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Rosmy an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(458) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kossäthen George Matschke gehörige, in dem Dorfe Wolkenberg belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 9. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 16. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(459) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Saffianfabrikanten Carl Johann Gottlieb Mönch gehörige, in der Stadt Züllichau belegene und No. 418 Vol. IX. Fol. 201 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 13. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(460) Nothwendiger Verkauf. Der, der verehelichten Sattlermeister Knoll, Henriette Friederike gebornen Wendel, gehörige Antheil an dem zu Groß-Neuendorf belegenen, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Vol. II. pag. 397 No. 78 verzeichneten, dorfgerichtlich auf 1250 Rthlr. abgeschätzten Büdnergrundstücke soll vor dem Herrn Kreisrichter Stechow **am 18. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Gleichzeitig werden die Hypothekengläubiger: Wittwe Wendel, Schiffer Ernst Wendel, Friedrich Wendel und Bauergutsbesitzer Lorenz Horn, die Altsitzerinnen Wittwe Waehler, Wittwe Wendel, geborne Maerker, und Wittwe Wendel, Maria Louise geborne Zimmer; ferner die Henriette Wilhelmine Wendel und der Bürger Schlaecker, früher zu Bärwalde, für welchen letzteren auf dem Vatererbe des Friedrich Wendel ein Arrest eingetragen steht, oder die Erben dieser Personen, deren Leben, resp. Aufenthalt nicht hinlänglich constirt, zu dem Termine hierdurch vorgeladen. Wriezen, den 14. November 1860. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(461) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Neuendorf im Lebuser Kreise belegene, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Band IV. Seite 541 No. 161 auf den Branntweinbrenner Ferdinand Baensch eingetragene, jetzt dessen Erben gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 900 Thlr., soll **am 7. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion zum Termine mit vorgeladen.

Wriezen, den 12. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(462) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Jocksdorf, Sorauer Kreises, unter der Hausnummer 27 belegene, der verehelichten Britze, Marie geb. Pahlow gehörige, im Hypothekenbuche von Jocksdorf Vol. I. Fol. 115 No. 20 verzeichnete Häuslergut nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 650 Thlr., soll **am 19. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 1. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(463) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müller Gottfried Dammenhain angehörige, unter No. 372 des Hypothekenbuchs unweit der Stadt Kirchhayn gelegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Stallung, zufolge der nebst Hypothekenschein beim Gerichte einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr. abgeschätzt, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 14. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(464) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und Nr. 12 Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau Nr. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 15. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise zu Cranzin wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 21. September 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(465) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauereibesitzer Schmidt zu Woldenberg gehörige, in dem Dorfe Regenthin belegene und No. 53 Vol. XVII. Fol. 280 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stall und Achterhofe, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 25. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(466) Oeffentliche Bekanntmachung. Das dem Fabrikbesitzer Berthold Arnheim gehörige, in der Feldmark von Mixdorf und Tschernsdorf am Schlaubefließ mit einem Wiesengrundstück in der Aue bei Krebsjauche belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts von dem Dorfe Mixdorf Vol. I. Fol. 157 No. 27 und im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg a. d. O. von dem Dorfe Tschernsdorf Vol. I. Fol. 2 pag. 13 No. 2 verzeichnete Wollspinnerei-Fabrik und Mühlen-Etablissement, Kupferhammer genannt, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 72,423 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll **am 20. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Friedland bei Beeskow, den 18. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(467) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Friedrich August Weinhold gehörige, auf Niewischer Feldmark belegene, im Hypothekenbuche von Niewisch Vol. I. Fol. 145 No. 19 verzeichnete Voigtsmühlen-Grundstück, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 13,222 Thlr. abgeschätzt, soll **am 2. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden.

Friedland, den 31. August 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(468) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schneider und Häusler Geble, Louise geborne Feller gehörige, in dem Dorfe Cummero, Kreis Guben, belegene und No. 38 Vol. II. pag. 266 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 4. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Neuzelle, den 24. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(469) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der separirten Lehnschulz Klingbeil, Therese geborne Müller gehörige, in dem Dorfe Alt-Lietzegöricke belegene und No 97 Vol. II. Fol. 462 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai 1861 von Vormittags 11 Uhr** ab vor dem Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 20. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(470) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Das dem Schuhmacher Friedrich Grahlow gehörige, hierselbst am alten Markt sub No. 80 belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. VI. Fol. 103 No. 342 verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 157 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll zum Zweck des Abbruchs resp. Wiederaufbaues **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Struck subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem oben genannten Gerichte zu melden.

Drossen, den 26. Januar 1861.

(471) Bekanntmachung. Der in der Willschen Subhastations-Sache des Kossäthengutes Berkenbrück No. 2 **am 26. April d. J. Vormittags 11 Uhr** anberaumte Verkaufs-Termin wird hiermit aufgehoben. Fürstenwalde, den 26. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(472) Subhastations-Patent. Die im Dorfe Schilda belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13 pag. 145 verzeichnete, dem Carl Gottlieb Frendler gehörige Häuslerwirthschaft, abgeschätzt auf 845 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 4. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Dobrilugk, am 19. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(473) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schmidtmeister Johann Friedrich Erdmann jun. gehörige, in dem Dorfe Krebsjauche belegene und No. 45 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 625 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau einzusehenden Taxe, soll **am 8. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 27. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(474) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlossermeister Franz Rudolph Dannies gehörige, in der Hauptstraße hierselbst belegene und No. 43 Vol. I. Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 985 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 13. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Instruktions-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Müncheberg, den 3. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(475) Nothwendiger Verkauf. Der Kossäthenhof in Neustüdnitz, No. 5 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 895 Thlr. 3 Gr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 20. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Gläubiger, die wegen einer nicht eingetragenen Forderung ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben dieselbe bei uns anzumelden.

Zallies, den 22. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(476) Oeffentliche Bekanntmachung. Es werden hierdurch auf den Antrag des betreffenden Nachlaß-Curators die unbekannten Erben und Erbnehmer des hierselbst am 22. Mai 1859 soweit ermittelt, ohne Testament verstorbenen Königlichen Justiz-Rathes a. D. Ludwig Falk, dessen Vermögen circa 244 Rthlr. beträgt, welche an die gedachte Nachlassenschaft aus irgend welchem Grunde ein Erbrecht zu haben vermeinen, zur Geltendmachung, resp. Bescheinigung ihrer Ansprüche aufgefordert, dieselben sofort, spätestens in dem auf **den 16. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** im Stadtgerichts-Gebäude, Jüdenstraße 58 Zimmer No. 11 vor dem Königl. Stadtgerichts-Rath Herrn Grieben anstehenden Termine geltend zu machen, und unter der Verwarnung, daß die obengedachte Nachlaßmasse an die sich legitimirenden Erben, oder Falls sich Niemand melden sollte, an die alsdann vacante Verlassenschaft Anspruch habenden Behörden zur freien Disposition verabfolgt werden wird und die sich nach erfolgter Präklusion meldenden näheren oder gleich nahen Erben alle Handlungen derselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern lediglich mit

dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, sich zu begnügen verbunden sein sollen. Den auswärtigen Interessenten werden die Rechts-Anwälte, Justiz-Räthe Kremnitz und Labes, zu Mandatarien in Vorschlag gebracht. Berlin, den 18. Juli 1860. Königl. Stadtgericht; Abtheilung für Civilsachen.

(477) Oeffentliche Vorladung. Gegen die unverehelichte Marie Nicolai, 20 Jahre alt, Tochter des Tuchmachermeisters Christian Nicolai zu Cottbus, welche bisher bei dem Kaufmann Friedrich Koehler daselbst sich im Dienst befunden und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen hat, um sich nach Amerika zu begeben, ist in Folge der gegen sie Seitens der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft erhobenen Anklage die Untersuchung wegen strafbaren Eigennutzes eröffnet worden und haben wir auf weiteren Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft einen Termin zur mündlichen Hauptverhandlung auf **den 19. März k. J. Vormittags 8½ Uhr** im hiesigen Gerichts-Gebäude, Sitzungszimmer No. 2 anberaumt, zu welchem die ꝛc. Nicolai, deren gegenwärtiger Aufenthalt bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, hierdurch öffentlich und mit der Auflage vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die ꝛc. Nicolai nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden.

Crossen, den 2. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(478) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Crossen, I. Abtheilung, den 24. Januar 1861, Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Gläser zu Lippen ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Kolbe hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar, Gerichts-Assessor Ludwig, Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 6. März 1861 einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Der Commissar des Konkurses.

(479) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborne Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(480) Oeffentliche Ladung eines Zeugen. In der Untersuchungs-Sache wider den Kattundrucker Michael Wilhelm Seidler ist die Vernehmung des Arbeitsmanns Ludwig Johann Christian Lorenz aus Fürstenwerder als Zeuge in dem auf **den 8. Februar 1861 Mittags 12 Uhr** im hiesigen Gerichtshause vor der Criminal-Gerichts-Abtheilung anberaumten Audienztermine nothwendig. Da der jetzige Aufenthaltsort des Arbeitsmanns Lorenz unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich zu dem Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu seiner Vernehmung zu erscheinen, indem ihm die Erstattung sämmtlicher, ihm dadurch entstehenden Reisekosten hiermit zugesichert wird.

Spandau, den 21. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(481) Bekanntmachung. Das den drei minorennen Geschwistern Rose, Kinder des verstorbenen Eigenthümers Johann Georg Rose, gehörige Holländergut von mehr als 20 Morgen, nebst Gebäuden, No. 14 zu Werbelländer, soll im Termin **am 22. Februar c. Vormittags 11 Uhr** zu Werbelländer in dem Pachtgut selbst vor dem Kreisgerichts-Rath von Oertzen öffentlich meistbietend von Marien 1861 ab verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind im Termin zu gewärtigen und werden Pachtlustige dazu vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 22. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(482) Edictal-Citation. Der Kleinhäusler Gotthilf Bornstein aus Berkow hat Beschwerde geführt, daß seine Ehefrau Juliane Helene Christiane Amalie geborne Ickert ihn böslich verlassen und muthmaßlich mit ihrer Mutter nach Amerika entwichen sei. Er verlangt jetzt die Trennung der Ehe und Verurtheilung seiner Ehefrau zur Zahlung des vierten Theiles ihres schuldenfreien Vermögens an ihn. Zur Beantwortung dieser Klage haben wir einen Termin auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, 1 Treppe hoch, Zimmer No. 7, vor dem Kreisgerichtsrath Sellmer anberaumt und laden zu demselben die verehelichte Bornstein, Juliane Helene Christiane Amalie geb. Ickert hiermit vor. Im Falle ihres Ausbleibens werden die vom Kläger behaupteten Thatumstände in contumaciam gegen sie für zugestanden angenommen und, was Rechtens, erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(483) Bekanntmachung. Der Kreisgerichtsrath Theodor Gottschewski und dessen Ehegattin, Anna geb. Witte, zu Wongrowiec, haben laut Verhandlung vom 11. Januar 1861 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgericht; II. Abtheilung.

(484) Proklama. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendokumente: I. Behufs Löschung beantragt: a) des Kaufvertrages vom 21./22. Februar 1836 nebst Hypothekenschein vom 24. Februar 1836 über 50 Thlr. nebst Zinsen, rückständiges Kaufgeld für den verstorbenen Zimmermann Christoph Arndt, eingetragen auf der im Hypothekenbuche über Waltersdorf Vol. I. No. 52a. verzeichneten Anbauernahrung Rubr. III. No. 1 ex decreto vom 24. Februar 1836; b) des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 21. Dezember 1821 nebst Hypothekenschein vom 6. November 1827 über 150 Thlr. für die verstorbene verwittwete Bauer Glied, Anne Sophie geb. Lehmann, eingetragen auf dem im Hypothekenbuch über Sagritz Vol. I. No. 4 pag. 37 verzeichneten Einhufengut Rubr. III. No. 1 ex decreto vom 6. November 1827; c) des Erbvergleichs vom 19. November 1833, der Verhandlungen vom 26. August und 6. September 1840., vom 3. Oktober und 30. November 1837 nebst Hypothekenscheinen vom 23. September 1840 und 10. Januar 1838 über 150 Thlr. nebst Zinsen für die 5 Geschwister Lichtenberger, eingetragen im Hypothekenbuch von Luckau bei dem Kleinerben-Hause Vol. III. pag. 373 No. 152 Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 23. September 1840 und bei den Wandeläckern Vol. IV. pag. 401 No. 146 Rub. III. No. 2 ex decreto vom 10. Januar 1838; II. des angeblich verloren gegangenen, noch validirenden Hypothekendokuments und zwar des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 7. April resp. 17. Mai 1838 nebst Hypothekenschein vom 27. Mai 1838 über 150 Thlr. für die verehelichte Schänker Rannigk, Caroline geb. Quitter aus Gehren, eingetragen im Hypothekenbuch von Gehren auf dem Erbkruggut No. 11 Rubr. III No. 3 ex decreto vom 27. Mai 1838, behufs seiner Amortisation beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Forderungen und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, diese bei uns spätestens in dem auf **den 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die Dokumente selbst aber werden für amortisirt erklärt, resp. erneuert und die getilgten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden. Auswärtigen werden die Rechtsanwalte Corty, Groff, Pfleffer als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Luckau, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(485) Edictal-Citation. Die Ehefrau des Schmidtmeisters Carl Voigt, Caroline geb. Voigt, jetzt zu Modderwiese, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt und behauptet, daß Verklagter sie vor 5 Jahren in ihrem damaligen Wohnorte Mühlendorf verlassen, später eine Zeit lang beim Schmidt Kühn in Marienthal als Geselle gearbeitet, seit 3 Jahren aber sich auch von dort entfernt und seitdem von seinem Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben habe. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Hahn angesetzt, zu welchem wir den Schmidtmeister Carl Voigt hiermit öffentlich unter der Warnung vorladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er räume die angegebenen Thatsachen ein und gewärtige das Erkenntniß.

Friedeberg i. d. N., den 17. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(486) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Kaufmanns Carl Bock zu Schönfließ durch Beschluß vom 7. Oktober 1859 eröffnete kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Königsberg i. d. N., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht Erste Abtheilung.

(487) Edictal-Citation. Auf die Anklage der Königlichen Staats-Anwaltschaft vom 29. November v. J. ist gegen den Bäckermeister Eduard Julius Ludwig Krohn aus Schönfließ gebürtig, und hier wohnhaft gewesen, 28 Jahre alt, evangelischen Glaubens, da derselbe genügend belastet ist: am 7. März 1860 $29^{13}/_{16}$ Centner Weizenmehl ohne Anzeige bei der Steuerbehörde in die mahlsteuerpflichtige Stadt Königsberg i. d. N. eingeführt und hierdurch die zu erhebende Mahlsteuer defraudirt zu haben; auf Grund der §§. 14, 15, 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und der §§. 16 ff. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 wegen Mahlsteuer-Defraudation die Untersuchung durch unseren Beschluß vom 4. Dezember v. J. eröffnet. Zur mündlichen Verhandlung ist ein Termin auf **den 13. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr** auf hiesigem Rathhause anberaumt, zu welchem der Angeklagte, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hierdurch mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde entweder in Person, oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Als Belastungszeugen sind zum Termine vorgeladen worden: 1) der Steuer-Aufseher Scotta zu Tschicherzig, 2) der Königl. Ober-Steuer-Controleur von Werder hier, 3) der Mehlhändler Kayser zu Schwedt, 4) der Dienstknecht August Garz hier.

Königsberg i. d. N., den 16. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(488) Nachstehende eingetragene Posten und angeblich verloren gegangene Dokumente werden hiermit öffentlich aufgeboten: 1) 75 Rthlr. rückständige Kaufgelder aus dem Kontrakte vom 2. September 1806 und 24. Februar 1807 für Martin Liptow, eingetragen auf dem Grundstücke des Eigenthümers Johann Friedrich Ferdinand Schaefer zu Driesen Vol. IV. No. 293 Antheil A. Fol. 245 Rubr. III. No. 1; 2) 30 Rthlr. Leibgedingegeld für David Schaefer und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Liebenau aus dem Kontrakte vom 27. Mai 1785, eingetragen auf dem Grundstücke No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 1 b.; 3) Ausfertigung des Vertrages vom 6. November 1820 nebst Hypothekenscheinen über 30 Rthlr. rückständige Kaufgelder für Adam Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 5 und No. 29 B. der Wiesen zu Driesen Vol. V. Fol. 105 Rubr. III. No. 2 und No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 4; 4) Ausfertigung des Erbrezesses vom 12. September 1811 über 53 Rthlr. 7 Sgr. 8¼ Pf. für den Altsitzer Johann Daniel Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX/IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 4. No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 3; 5) 100 Rthlr. für den großjährigen Schmiedegesellen Carl Paul aus Alt-Beelitz aus dem notariellen Kaufkontrakt vom 11. November 1846, auf dem zu Alt-Beelitz belegenen, No. 11 Vol. X B. Seite 409 des Hypothekenbuchs verzeichneten Schmiedegrundstücke Rubr. III. No. 2 b eingetragen; 6) Ausfertigung der Agnitions-Verhandlung vom 23. Februar 1825 nebst Hypothekenscheinen vom 1. März 1825 über den Rest einer Illatenforderung der verehelichten Mühlenbesitzer Schroeder, Ulrike Leopoldine geb. Schneider, von 763 Rthlr., eingetragen auf der zu Trebitsch belegenen Wassermühle, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12/144 No. 4 Rubr. III No. 8 verzeichnet und zugleich auf der Malickenbruchwiese unter Netzbruch No. 21. Vol. XV. pag. 361. Rubr. III. No. 1; 7) Ausfertigung des am 20. Dezember 1831 bestätigten Erbrezesses vom 12. Dezember 1831 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1835 über 23 Rthlr. 20 Sgr. Mutter-Erbtheil der minorennen Geschwister August und Ferdinand Hartwich zu Mobberwiese, eingetragen auf dem dortigen Grundstücke im Hypothekenbuche Vol. XIII D. pag. 457 Rubr. III. No. 1 b. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche auf diese Forderungsrechte und die darüber ausgestellten Instrumente zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens in dem **am 22. April 1861 Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 3. anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch die vorbezeichneten Dokumente werden für amortisirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Driesen, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(489) Bekanntmachung. Bei dem unterzeichneten Gerichte ist von der concessionirten Pfandleiherin, der Wittwe Scheffler, Caroline geb. Müller von hier, der öffentliche Verkauf mehrerer bei ihr niedergelegter, innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit nicht eingelöster Pfänder beantragt. Demzufolge ist Behufs auktionsweisen Verkaufs jener Pfänder, insbesondere folgender Sachen: zweier silberner Löffel, zweier schwarzen Tuchröcke und eines grünen Tuch-Ueberziehers, ein Termin auf **den 23. Februar 1861 Nachmittags 2 Uhr** vor dem Aktuar Schreiber an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt. Alle

Diejenigen, welche bei der genannten Pfandleiherin Pfänder niedergelegt haben, die seit sechs Monaten und länger verfallen sind, werden aufgefordert, diese Pfänder noch vor dem Auktionstermine einzulösen, oder wenn gegen die kontrahirte Schuld vermeintlich gegründete Einwendungen vorhanden sein sollten, solche dem Gericht zur weitern Verfügung anzuzeigen, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde die Pfandgläubigerin wegen ihrer in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriedigt, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert und demnächst Niemand weiter mit Einwendungen gegen die kontrahirte Pfandschuld gehört werden wird.

Forst, den 28. November 1860. **Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.**

(490) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente beantragt: 1) die Obligation vom 19. Juli und 2. August 1847 nebst Hypothekenschein vom 2. August ejsd. a. über 300 Thlr. für den Bauer Samuel Helm zu Coschen, eingetragen auf dem den Bauer Gottfried Wellkisch'schen Eheleuten gehörigen Melken-Bauergute No. 6 zu Cuschern, Rubr. III. No. 11; 2) der Kaufkontrakt vom 4. und 23. Februar 1824 und Verhandlung vom 16. August 1825 nebst Hypothekenschein vom 31. Januar 1832 als Dokument über 100 Thlr. rückständige Kaufgelder für die Geschwister verehel. Lehnschulz Kanig, Anna Marie geb. Krüger und verehel. Bauer Frost, Dorothea Elisabeth geb. Krüger, eingetragen auf das Birken-Bauergut des Bauer Krüger No. 4 zu Treppeln, Rubr. III. No. 1; 3) die Ausfertigung des Kaufkontrakts vom 18. März 1846 nebst Hypothekenschein vom 2. Dezember ejsd. a. als Dokument über 100 Thlr. Muttererbe und eine bestimmte Ausstattung für die Geschwister Marie Dorothea und Johanne Louise Karge, eingetragen auf demselben Gute, Rubr. III. No. 3; 4) der notarielle Kaufvertrag vom 16. Februar 1859 über Wenzken Gut No. 7 zu Coschen als Dokument über 2000 Thlr. für die verehel. Bauer Jänisch, Anna Elisabeth geborne Kukulenz und deren 9 Kinder, eingetragen auf dem Wenzken Gut No. 7 zu Coschen, Rubr. III. No. 12; 5) der gerichtliche Vertrag vom 1. Juni 1859 und Cession vom 4. April 1860 nebst Hypothekenbuchs-Auszug als Dokument über 400 Thlr., eingetragen auf die Hof- und Baustelle vom Wenzken Gut No. 7 in Coschen, Rubr. III. No. 14 für die verehel. Bauer Jaenisch, Anna Elisabeth geb. Kukulenz. Alle Diejenigen, welche an diesen Dokumenten und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder aus sonstigen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf **den 5. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche, Amortisation der betreffenden Dokumente und Löschung der Posten selbst im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben. Neuzelle, den 17. November 1860. **Königliche Kreis-Gerichts-Commission.**

(491) Edictal-Ladung. Es ist bei uns das öffentliche Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der gerichtlichen Obligation vom 30. Juli/10. August 1845 über 100 Thlr. Darlehn für den Kossäthen-Ausgedinger Gottfried Jänichen zu Fünfeichen, eingetragen auf dem jetzt dem August Wilhelm Mannig gehörigen Benschen Bauergute, Vol. I. Fol. 225 No. 29 Rubr. III. No. 9 des Hypothekenbuchs von Fünfeichen, ex decreto vom 10. August 1845; 2) der gerichtlichen Obligation vom 9./26. September 1846 über 20 Thlr. Darlehn für den Zimmermann Carl August Müller zu Bremsdorf, eingetragen auf der jetzt dem Friedrich Lehmann gehörigen Bockpfeiffer's Häuslerstelle Vol. I. Fol. 145 No. 25 Rubrica III. No. 3 des Hypothekenbuchs von Bremsdorf, ex decreto vom 26. September 1860. Alle Diejenigen, welche an diese Documente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder aus andern Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf **Freitag den 22. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen hierauf werden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente auch amortisirt, und die betreffenden Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Fürstenberg a. d. O., den 19. Januar 1861. **Königl. Kreisgerichts-Commission.**

(492) Aufgebot. Die unbekannten Eigenthümer nachstehend benannter, am hiesigen Orte und in dessen Umgegend gefundenen Sachen, als: eines dunkelfarbigen Tuchrockes, einer Partie wollenen Spulengarns, wollenen Fadengarns, ¼ Scheffel Erbsen, einer Pferdedecke, 5 Schlurfse wollenen Garns, eines braunen Halstuchs, einer blauen Knabenmütze, eines eisernen Hammers, eines Doppel-Ducaten, eines Gewehrs, eines grauen Beutels mit 5 Sgr., 4 Gebind hellblauer Baumwolle, einer Zange und einer goldenen Kette, werden aufgefordert, in dem **den 6. März c. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Terminszimmer No. II. anstehenden Termine sich zu melden, und ihre Ansprüche auf Eigenthum der Sachen nachzuweisen, widrigenfalls das Eigenthum derselben den Findern, resp. der Armenkasse zugesprochen werden wird. Sommerfeld, den 22. Januar 1861. **Königl. Kreis-Gerichts-Commissionen.**

(493) Edictal-Citation. Die verehelichte Topfbinder Franz Anton, Juliane geborene Ernst zu Wilhelmsholz, wird zum mündlichen Verfahren über die Anklage des Bettelns zum Termin auf **den 8. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserer Gerichtsstube hierselbst vorgeladen, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall ihres Ausbleibens soll mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Woldenberg, den 20. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(494) Von der im Laufe des Jahres zu werbenden eichenen Rinde in unserer an der Frankfurt-Drossen-Zielenziger Chausseestraße belegenen Eichforst, soll ein Quantum von 80—160 Klaftern à 108 Kubikfuß und von jungen Eichen ein Quantum von circa 500 Centnern, unter den bei uns einzusehenden resp. abschriftlich mitzutheilenden Bedingungen verkauft werden. Zu diesem Behufe haben wir Termin auf **den 18. Febr. d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Rathhause anberaumt und laden Kaufliebhaber ein, bis zu diesem Tage ihre versiegelten Offerten, deren Oeffnung dann stattfinden soll, mit der Aufschrift: „den Kauf der eichenen Rinde betreffend" an uns gelangen zu lassen.

Drossen, den 30. Januar 1861. Der Magistrat.

(495) Montag den 11. Februar c. Vormittags 9 Uhr sollen in hiesiger Stadtforst Revier II. 254 Stück kiefern mittel und klein Bauholz, 35 Stück Lattstämme und 44 Stück Rückstangen öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Der Sammelplatz ist an der Bermühle. Drossen, den 4. Februar 1861. Der Magistrat.

(496) Holz-Verkauf. **Dienstag den 12. Februar c. Vormittags 10 Uhr** sollen aus dem diesjährigen Einschlage in den Jagen 19 und 28 983 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, zu Rathhause hierselbst, unter den gewöhnlichen Bedingungen, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Müllrose, den 1. Februar 1861. Der Magistrat.

(497) Bekanntmachung. Es soll **den 18. Februar c.** im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, früh 9 Uhr: 1) im Tempel'schen Strauch, Jagen 37, nahe an der Chaussee bei Scheermeisel, 54 Stück meist starke eichene Nutzenden, 5 Klaftern eichen Nutzholz (7 und 8' Scheitlänge), 45 Klaftern eichen Scheit, 16 Klaftern eichen Ast I. und 9 Klaftern eichen Ast III.; Jagen 35, 43 Stück eichene Nutzenden, 20 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast I, 3½ Klafter eichen Ast I., Totalität 8 starke aspen und 31 starke birken Nutzenden, 5 Klaftern eichen Nutzholz (7' Scheitlänge), circa 23 Klaftern eichen Scheit und Astholz; 2) Belauf Langenpfuhl, Jagen 13, 6 Klaftern buchen Felgenholz, 120 Klaftern buchen Scheitholz; Jagen 5, 15 Klaftern buchen Nutzholz, 10 Klaftern buchen Felgenholz, 300 Klaftern buchen Scheit- und Astholz; 3) Belauf Buchspring, Jagen 39, 11½ Klafter Nutz- und Felgenholz, 39 Klaftern buchen Scheit, 8 Klaftern buchen Ast I., 4 Klaftern buchen Ast III.; Jagen 11, 50 Klaftern buchen Scheit; — früh 11 Uhr: 4) Belauf Grunow, Jagen 43, unmittelbar an der Chaussee bei der Grunower Mühle, 8 Stück eichen Nutzenden, 128 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 6 Klaftern buchen Felgenholz; 5) Belauf Dicte, Jagen 81, circa 200 Stück kiefern Schneideenden, 150 Stück kiefern Bauholz, 3 Klaftern eichen Nutzholz; Jagen 73, 4 Klaftern eichen Scheit, 13 Klaftern eichen Ast I., 24 Klaftern eichen Ast III., 17 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern kiefern Ast II., 7 Klaftern kiefern Ast III.; 6) Belauf Coritten, Totalität, circa 50 Klaftern eichen, buchen, birken, kiefern Scheit- und Astholz, Jagen 95 dicht an der Chaussee von Sternberg nach Schwiebus 26 eichen Nutzenden, 33 kiefern Schneideenden, ¾ Klaftern kiefern Nutzholz (3' Scheitlänge) im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle hiermit eingeladen werden. Lagow, den 29. Januar 1861. Der Oberförster Borchert.

(498) Bekanntmachung. Es soll **den 16. Februar c. Vormittags 10 Uhr** in der Schänke zu Niemitzsch nachstehendes Holz aus dem Belauf Schenkendorf der Oberförsterei Taubendorf, Jagen 8, 49 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 1 Klafter kiefern Astholz III., circa 10 Klaftern kiefern Stockholz, 21 Klaftern kiefern Reisig, Totalität 6 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 72 Schock kiefern Hopfenstangen, Weinpfähle, Bohnenstangen, Zaunspriegel, 16½ Klafter kiefern Scheitholz, 2¼ Klafter kiefern Astholz I., 19½ Klafter kiefern Astholz II., 5¾ Klaftern kiefern Astholz III., ¾ Klaftern ellern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Taubendorf, den 31. Januar 1861. Der Oberförster Fromm.

(499) Bekanntmachung. Es soll **den 23. Februar c. Vormittags 10 Uhr** in dem Heinze'schen Lokale in Peitz nachstehendes kiefern Holz aus der Oberförsterei Taubendorf: 1) Belauf Heinersbrück, Jagen 5, 7 Klaftern Astholz III, 15 Klaftern Stockholz; 2) Belauf Jänischwalde, Jagen 24 A., circa 100 Klaftern Durchforstungsreisig, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Taubendorf, den 31. Januar 1861. Der Oberförster Fromm.

(500) Bekanntmachung. Die Anfuhre des zum Betriebe der Königlichen Ziegelei bei Mauskow pro 1861 erforderlichen Brennholzes, bestehend in 40 Klaftern kiefern Scheitholz, 50 Klaftern Astholz und 30 Klaftern Stockholz, soll in Loosen an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu ich auf **Donnerstag den 21. d. Mts. von 10 bis 12 Uhr** Termin in meinem Dienst-Lokale angesetzt habe, welches ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß die Bedingungen im Termin selbst veröffentlicht werden sollen. Limmritz, den 3. Februar 1861. Der Oberförster Friese.

(501) Bekanntmachung. Es sollen: I. **Donnerstag den 14. Februar c.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213, 4 pappeln und 300 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 171, 172, 185, 186, ½ Klafter erlen Scheitholz, ¼ Klafter erlen Astholz, ¼ Klafter birken Astholz, 7½ Klafter kiefern Scheitholz und 22 Klaftern kiefern Astholz; II. **Montag den 18. Februar c.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Gartow, Jagen 247, 40 Stück kiefern Bauholz, 14½ Klafter kiefern Scheitholz, 3 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213, 300 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer; aus dem Belauf Trebow, Jagen 21, 22, 23, 2½ Klafter kiefern Scheitholz und 13½ Klafter kiefern Astholz, von früh 10 Uhr an in Loosen zu 1 Stück Bauholz resp. 1 Klafter Brennholz gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 3. Februar 1861. Der Oberförster Friese.

(502) Bekanntmachung. Am **Dienstag den 19. Februar c. Mittags 12 Uhr** soll die aus dem diesjährigen Einschlage im Forstreviere Siehdichum zu gewinnende, auf 50 Klaftern abgeschätzte Eichenrinde, in geputztem Zustande, sowie etwa 200 Centner eichene Spiegelrinde nebst den dabei vorkommenden Schiffs- und Kahnknieen im Lokale des Königlichen Rent-Amts zu Neuzelle öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß der vierte Theil des Meistgebots im Termine als Angeld deponirt werden muß.

Forsthaus Siehdichum, den 30. Januar 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(503) Bekanntmachung. Am **Montag den 11. Februar c. Morgens 10 Uhr** sollen aus dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Siehdichum und zwar im Jagen 34 690 Stück und im Jagen 54 836 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer im Lokale des Königlichen Rent-Amts zu Neuzelle öffentlich, bei freier Konkurrenz unter den gewöhnlichen Bedingungen, versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer wochentäglich besehen werden können. Forsthaus Siehdichum, den 30. Januar 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(504) Bekanntmachung. Es soll **den 15. Februar c.** im Gasthofe zu Steinkart nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen und zwar: 1) im Belauf Grünetisch, Jagen 66, 714 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; 2) im Belauf Zohlow, Jagen 90, circa 300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, wovon die Aufmaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Förstern einzusehen sind, bei freier Konkurrenz und bei Anzahlung des vierten Theiles der über 50 Thaler betragenden Gebote im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 31. Januar 1851. Der Oberförster Rothe.

(505) Bekanntmachung. Es soll **Dienstag den 19. Februar c.** in Rautenkranz nachstehendes Holz aus dem hiesigen Reviere und zwar: a. aus dem Sorauer Wald, Jagen 1, 2, 4 und 6, 269 Stück Nadelholz, Bau- und Nutzholz; Jagen 2, 2 Stück birken Nutzholz; Jagen 6, 27 Stück buchen Nutzholz, 2 Stück birken Nutzholz, ½ Klafter buchen Nutzholz; Jagen 1, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 13, 3½ Klafter aspen Scheitholz, ½ Klafter aspen Astholz, 49 Klaftern Nadelholz, Scheit-Brennholz, 51 Klaftern Nadelholz, Reisigholz; b. aus dem Unterforst Ullersdorf, Jagen 14, circa 130 Stück Nadelholz, Nutzholz, und 5 Klaftern Nadelholz, Nutzholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 2. Februar 1861. Der Oberförster W. Fischer.

(506) Bekanntmachung. Es soll **den 15. Februar c.** im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz, aus dem Belauf Fischwasser, Jagen 3, 38 Stück Fichten und 58 Stück Kiefern, darunter **Schiffsbauhölzer**; Jagen 4, 5 Stück fichten, 1 Stück kiefern Bauholz; Jagen 5, 3 Stück fichten, 2 Stück kiefern Bauholz; Jagen 8, 2 Stück fichten Bauholz; Jagen 11, 6 Stück eichen Werkholz, 230 Stück fichten und kiefern Bau- und Schneideholz; Belauf Dobrilugk, Jagen 32, 8 Stück eichen Werkholz und darunter eine **Mühlwelle**, 20 Stück buchen, 3 Stück elsen Werkholz; Jagen 33, 2 Stück fichten Bauholz; Jagen 39, 11 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, $31\frac{1}{2}$ Klafter in kiefern Stangen; Jagen 40, 1 Stück kiefern Bauholz, $7\frac{1}{2}$ Klafter kiefern in Stangen; Jagen 32, 2 Klaftern eichen, $9\frac{1}{2}$ Klafter buchen, $\frac{1}{2}$ Klafter elsen Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 2. Februar 1861. Der Oberförster Happe.

(507) Borke-Versteigerung. Von den aus der Oberförsterei Dobrilugk, Jagen 60. pro 1861 zum Hiebe bestimmten Eichen von circa 18 Klaftern soll die Rinde **den 22. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** im Vogelschen Gasthofe hier im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Käufer das Schälen der Rinde selbst übernehmen, zur Sicherstellung der abgegebenen Gebote ein Angeld von $\frac{1}{4}$ Theil des Meistgebots zu deponiren haben und die nähern Bedingungen in der Lizitation bekannt gemacht werden.

Dobrilugk, den 26. Januar 1861. Der Oberförster Happe.

(508) Bekanntmachung. Die in der Scamper Neumühle befindlichen, zur Konkurs-Masse Wilhelm Haase Söhne zu Herrmannshof bei Neudörfel gehörigen zwei Walk-Cylinder nebst Riemen, einem eisernen Ofen und einem kupfernen Kessel, sollen in termino Montag den 11. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle (Scamper Neumühle) gegen sofortige baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 2. Februar 1861. Der Rechtsanwalt Klinckmüller,
Verwalter der Konkurs-Masse.

(509) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich **Freitag den 15. Februar c. Vormittags 11 Uhr** auf dem Dominio Bertheisdorff 1 bedeckten Kutschwagen, 1 halbbedeckten Kutschwagen, 4 Kutschgeschirre, 2 Pferde (Rappen) öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung in Preuß. Courant verkaufen.

Sorau, den 2. Februar 1861. Rose, Königl. Auktions-Commissarius.

(510) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen im Wege der Exekution in der Wohnung des Schulzen Decker zu Briesenhorst **am 14. Februar d. J. Vormittags um 11 Uhr** 1 Schiefwagen, 1 Fuchsstute, 2 Schweine und 2 Schafe, öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 1. Februar 1861. Matthias.

(511) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich **am 9. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** im Kruge zu Kuschkau eine Fuchsstute, einen Ochsen und drei Stiere, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Lübben, den 30. Januar 1861. Zimmer, Kreisgerichts-Sekretair.

(512) Auktion. **Am 13. Februar c. Vormittags 10 Uhr** sollen auf der Pfandkammer hierselbst 1 Kartoffelgrabe-Maschine, taxirt 60 Thlr., 1 Kartoffelschäl-Maschine, taxirt 50 Thlr., 1 Kuh, taxirt 30 Thlr., 2 Ziegen, taxirt 5 Thlr. 15 Sgr., 2 Wagen mit eisernen Axen, taxirt 40 Thlr., 1 braunes Pferd, taxirt 40 Thlr., mehrere Kleider- und Glasschränke, 1 Lagerbock rc., öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 31. Januar 1861. Schrödel, Königl. Kreisgerichts-Aktuar.

(513) Bekanntmachung. Zufolge gerichtlicher Verfügung sollen **am 14. Februar 1861** Nachmittags 3 Uhr im Graßmannschen Gasthofe zu Gusow verschiedene Meubles, Hausgeräth, 8 Stück Gänse, ein Kinderwagen, ein Wispel Kartoffeln, eine Ziege, ein Schwein, ein Waffenrock, ein Hirschfänger mit Koppel und eine Büchse öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Seelow, den 1. Februar 1861. Fenslau, Aktuarius, als gerichtlicher Auktions-Commissar.

(514) Auktion in Cottbus. Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen **am Donnerstag den 14. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** auf dem hiesigen Viehmarkte 2 Pferde gegen sofortige baare Zahlung, in kassenmäßigem Gelde, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 1. Februar 1861. Werner, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(515) Auktion. **Am 12. Februar c. Vormittags 10 Uhr** sollen bei dem Gärtner Gustav Müller zu Klein-Gastrose, 2 Pferde, Wallache, taxirt 50 Thlr., 2 Kühe, taxirt 40 Thlr., 1 Wagen mit eisernen Axen, taxirt 20 Thlr., 1 Kleiderschrank, ½ Dutzend roth polirte Stühle, 3 Schemel, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 31. Januar 1861. Schrödel, Königl. Kreisgerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(516) Bekanntmachung. Die Fastnachts- und Ostermärkte in der Stadt Braetz haben Seitens der Königlichen Regierung zu Posen dergestalt eine Ausdehnung von einem auf je zwei Tage erhalten, daß in diesem Jahre am 11. Februar Vieh- und Pferdemarkt, am 12. Februar Krammarkt, am 19. März Vieh- und Pferdemarkt und am 20. März Krammarkt, stattfindet.

Braetz, den 24. Januar 1861. Der Magistrat.

(517) Bekanntmachung. Die Stelle eines Feld- und Buschwärters, mit welcher ein monatliches Gehalt von 5 Rthlr. verbunden ist, soll sofort besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche diese Stelle annehmen wollen, haben sich unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines, eines Attestes über ihre Würdigkeit, so wie über ihren Gesundheitszustand bei dem unterzeichneten Magistrat zu melden.

Reetz, den 26. Januar 1861. Der Magistrat.

(518) Die hiesige Nachtwächter- und Todtengräberstelle, mit welcher einschließlich freier Wohnung ein jährliches Einkommen von ungefähr 36 Thlrn. verbunden ist, soll durch einen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden. Qualificirte Personen können sich innerhalb 3 Monaten bei uns melden.

Christianstadt a. B., den 29. Januar 1861. Der Magistrat.

(519) Die hiesige Polizeidienerstelle, mit der ein jährliches Einkommen von 30 Thlrn. verbunden, soll anderweit besetzt werden. Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei uns zu melden.

Christianstadt, den 29. Januar 1861. Der Magistrat.

(520) Bekanntmachung. Die Reparatur des Schulhauses zu Werfelde, der Scheune, des Kuh- und Schweinestalles und des Abtrittes auf dem Schulgehöft daselbst auf resp. 73 Rthlr., 48 Rthlr. 24 sgr. 2 pf., 6 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. und 10 Rthlr. 19 sgr. bei freier Leistung der Hand- und Spanndienste durch die Gemeinde Werfelde veranschlagt, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Termin auf **den 12. Februar d. J. Vormittags 11 Uhr** in der Expedition des Amts hier an, wozu qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Termine zu Grunde gelegten Bedingungen, so wie die Anschläge täglich während der Büreaustunden hier eingesehen werden können. Sonnenburg, den 1. Februar 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(521) Bekanntmachung. Zum Neubau einer Schifffahrtsschleuse bei Müllrose im Friedrich-Wilhelms-Kanal, soll der Ankauf der eichenen, kiefernen und buchenen Bauhölzer an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden. Hierzu ist ein Termin auf „den 5. März a. c. Vormittags 9 Uhr" im Geschäfts-Lokal der Schleusenbau-Verwaltung zu Hammerfort bei Müllrose angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen zu jeder schicklichen Zeit daselbst einzusehen sind. Gegen portofreie Einsendung von 2½ Sgr. werden Abschriften der Bedingungen von der gedachten Verwaltung zugesandt. Frankfurt a. d. O., den 21. Januar 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(522) Die Lieferung und Anfuhr der für die drei Jahre von 1861 bis incl. 1863 im Verbande unterhalb Fürstenberg erforderlichen gesprengten Feldsteine zum Bau der Wegebrücken soll dem Mindestfordernden übergeben werden. Etwaige Bewerber wollen ihre Preisofferten bis zum 1. März d. J. bei dem Unterzeichneten portofrei einreichen. Guben, den 31. Januar 1861.

Otto H. Schultz, Deichinspektor.

(523) Fischerei-Verpachtung. Die Fischerei- und die Rohr-, Schilf- und Gras-Nutzungen auf den zum ehemaligen Domainen-Amte Driesen gehörigen Gewässern sollen vom 1. November 1861 ab auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht ein Termin **am 3. Mai c. Vormittags 11 Uhr** auf dem Amte zu Driesen an, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Büreau hierselbst und in der Wirthschafts-Kasse zu Driesen einzusehen sind und daß nur solche Personen zum Gebot zugelassen werden, welche eine Kaution von 200 Rthlr. deponiren.

Steinbusch, den 30. Januar 1861. Oberamtmann Sydowsches Nachlaß-Curatorium.

(524) Glocken für Schulen und Fabriken, mit Eisenbeschlag gleich zum Aufhängen, von 4 Thlr. bis 12 Thlr., bei **Großheim**, Glockengießer in Frankfurt a. d. O.

(525) Bekanntmachung. Die untere Etage des dem Kaufmann Kluth und Justiz-Aktuar Winkel zu Pritzwalk gehörigen, allhier am Markt belegenen Hauses, mit den darunter befindlichen bedeutenden Kellerräumen, worin bisher ein kaufmännisches Geschäft betrieben worden, ist sofort oder zum 1. April d. J. zu vermiethen. auch steht das ganze neuerbaute massive dreistöckige Haus unter günstigen Bedingungen zum Verkauf. Mieths- oder Kauflustige wollen sich deshalb persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden. Beeskow, den 24. Januar 1861. Schulz, Kreisgerichts-Sekretair, als Administrator.

(526) Die Rector- und Organistenstelle an der Schule zu Mehrin ist erledigt und haben sich qualificirte Bewerber bei Herrn Prediger Böttger zu Mohrin zu melden.
Guhden, den 1. Februar 1861. L. von Globig.

(527) Ein Grundstück in einer kleinen Provinzialstadt, an Chaussee und 2 Meilen von Cüstrin belegen, bestehend aus einem guten massiven Wohnhause, einem Nebenhause incl. Stallungen, einem circa 3 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, soll sofort verpachtet oder mit einigen hundert Thalern Angeld verkauft werden. Das Restkaufgeld kann 10 Jahre ungekündigt stehen bleiben. Dies Grundstück eignet sich besonders für Gärtner oder Gartenfreunde. Näheres hierüber ertheilt H. v. Nassau in Fürstenfelde.

(528) Familienverhältnisse veranlassen mich, meine beiden zusammenliegenden Grundstücke in Neubrück aus freier Hand zu verkaufen oder auch zu vertauschen, auch bin ich bereit, sichere Hypotheken als Zahlung anzunehmen. Die Grundstücke bestehen aus zwei Wohnhäusern mit 4 Stuben, Scheune und Stallung, schönem Obstgarten beim Hause und 4 Morgen Acker, sowie 3 Morgen guter Spree-Wiesen. Eine Anzahlung von einigen hundert Thalern genügt. Käufer wollen sich an mich, als Eigenthümer, J. G. Scholtz in Fürstenwalde, Kehrwider- und Kunstpfeifergassen-Ecke Nr. 36. wenden.

(529) Landwirthschafterinnen, Inspektoren, Oekonomen ꝛc., erhalten zum 1. April und früher dauernde Engagements durch das Vermiethungs-Comptoir von C. F. Kaempf in Frankfurt a. O. gr. Scharrnstr. 23.

(530) **Kleesamen**
in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, ächte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, ächt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Rheygras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kammgras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Waldsamen in den verschiedenen Sorten, ächten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsamen billigst bei
Karkutsch & Comp., in Stettin große Oberstraße Nr. 13.

(531) Bei einer gebildeten Beamtenwittwe finden zwei Pensionäre für ein billiges Honorar liebevolle Aufnahme und gewissenhafte Nachhülfe. Nähere Auskunft ertheilen gütigst Herr Prediger Löwenstein und Frau Geheimräthin Philippi, Cressenerstraße No. 11. in Frankfurt a. d. O.

(532) Für ein großes Materialwaaren-, sowie ein Eisenwaaren-Geschäft, suche ich einen Lehrling.
G. Braun in Frankfurt a. d. O.

(533) Bei dem Dominio Stennewitz, Kreis Landsberg a. d. W., wird zum 1. April c. eine in der Milchwirthschaft und Küche erfahrene, zuverlässige Wirthschafts-Mamsell zu engagiren gewünscht und können persönliche Meldungen daselbst stattfinden.

(534) Eltern, welche ihre Töchter in Pension geben wollen, finden für dieselben unter soliden Bedingungen Aufnahme bei der verwittweten Frau Prediger Klotz in Frankfurt a. d. O., Wilhelms-Platz 17.

(535) Meine in der Kreisstadt Friedeberg gelegene, vollständig eingerichtete Brauerei, will ich sofort verkaufen oder verpachten; auch ist daselbst Hopfen zu verkaufen. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen der Besitzer selbst. Friedeberg i. d. N., im Januar 1861. W. Kiesewetter, Brauereibesitzer.

(536) Dachpappen in Tafeln und Rollen, Asphalt-Dachfilz, Steinkohlentheer, Steinkohlen-Pech, Asphaltmasse in Broden, Cement-Firniß zum Anstrich, empfiehlt zu soliden Preisen und übernimmt die Deckung mit denselben unter 5jähriger Garantie der Dachdeckermeister A. Pietsch in Lebus.

(537) **Rothe und weiße Kleesaat**, franz. **Luzerne, Thimothee**, engl. **Rheygras**, so wie alle anderen Sämereien, ferner frische **Rappskuchen** offerirt billigst
A. Heiman, in Frankfurt a. d. O.

(538) Ein Privat-Sekretair, der mit der Führung des Geschäfts-Journals und den Registratur-Geschäften vertraut ist, auch gute Atteste seines dienstlichen und sittlichen Verhaltens aufweisen kann, wird gesucht. Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse werden im landräthlichen Bürrau zu Drossen angenommen.

(539) Ein unverheiratheter gewandter Gärtner, der in der Blumenzucht besonders geübt ist, findet ein dauerndes Engagement bei Julius Rothenstein, Caffeetier in Cüstrin.

(540) Rothe und weiße Kleesaat, Luzerne, echt engl. Rheygras, Thymothee, Schaffschwingel, Knaul- und Honiggras, sämmtliche Futter-, Runkel- und Mohrrüben, Kiefern, echt Rig. Leinsaat, so wie frische Lein- und Rapskuchen empfiehlt billigst die landwirthschaftliche Samenhandlung von

Laudon u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(541) Das von den größten Autoritäten der Medicin rühmlichst empfohlene Hoff'sche Malz-Extrakt-Gesundheits-Bier, ein bewährtes Hülfsmittel bei Appetitlosigkeit, Brust-, Magen- und Hämorrhoidal-Leiden, à Flasche 5 sgr. exclusive, so wie Kraft-Brustmalz (vis cerevisia) in Originalflaschen à 5 sgr., empfiehlt

C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O., Cüstrinerstraße No. 10.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 7. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. Februar 1861.

Steckbriefe.

(542) Offene Requisition. In der Untersuchungssache wider den Tagearbeiter Zepke aus Kleinitz wegen Körperverletzung eines Menschen soll der Tagearbeiter August Weimann aus Borah bei Bentschen als Zeuge vernommen werden. Da sein jetziger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden, in deren Bezirken der August Weimann sich jetzt befindet, hierdurch ersucht, dem unterzeichneten Gerichte schleun'gst Nachricht zu ertheilen.

Züllichau, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(543) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Schiffsknecht August Schultze, aus Guben gebürtig und wohnhaft, welcher wegen Diebstahls, nach dem die Rechtskraft beschrittenen Erkenntnisse vom 24. Februar v. J. zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt worden ist, hat sich heimlich entfernt. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde behufs Strafvollstreckung abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des rc. Schultze Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Stettin, den 31. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung für Straf-Sachen.

Signalement. Der Schiffsknecht August Schultze ist 24 Jahr alt (geboren am 20. Oktober 1836), 5 Fuß 2 Strich groß, kleiner Statur, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(544) Steckbrief. Der bereits wiederholt wegen Diebstahls und Unterschlagung bestrafte Schneider Reinhold Julius Ferdinand Schmolke aus Pommerzig, welcher sich wegen Urkundenfälschung in Untersuchung befindet, kann nicht ermittelt werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abzuliefern. Grünberg, den 5. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(545) Steckbrief. Gegen den Handelsmann Gottfried Wilhelm Gallasch aus Schönfließ i. d. N. ist wegen Unterschlagung die gerichtliche Haft beschlossen. Derselbe hat sich am 30. Dezember 1860 heimlich von Hannover entfernt und gegen 2000 Rthlr. Geld, welches er dort für fremde Rechnung vereinnahmt hat, wahrscheinlich mit sich genommen. Die Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Gallasch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen Geldern und Effekten, welche er bei sich führt, an die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Schönfließ transportiren zu lassen.

Soldin, den 10. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Handelsmann Gottfried Wilhelm Gallasch ist 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von mittlerer Statur, hat blondes Haar, Augenbrauen und Bart von gleicher Farbe, ein ovales Gesicht, rundes Kinn und gesunde Gesichtsfarbe.

(546) Bekanntmachung. Der Webergeselle Salomon Dattner aus Kromoloff, im Königreich Polen, 21 Jahr alt, jüdischen Glaubens, ist, ohne Legitimation für die Preußischen Staaten, hier angehalten und mittelst Zwangs-Route unterm 4. v. Mts. über Myslowitz nach Polen zurückgewiesen, hat sich aber dort nicht gemeldet und treibt sich also wahrscheinlich noch im Inlande umher. Es wird auf ihn aufmerksam gemacht. Landsberg a. d. W., den 8. Februar 1861. Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigungen.

(547) Bekanntmachung. Der im öffentlichen Anzeiger zum 30. Stück des Amtsblattes für 1859, S. 698 veröffentlichte Steckbrief hinter Fürstenberg, Schmeling und Dreseler ist erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 6. Februar 1861. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(548) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht Johann Friedrich (genannt Ludwig) Pracht, unterm 24. Januar d. J. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Pracht erledigt.

Seelow, den 6. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(549) Der hinter den Rekruten Kempfert unterm 1. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt. Königsberg i. d. N., den 7. Februar 1861.

Königliches 2. Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 60).

Becker, Major und Bataillons-Commandeur.

(550) Bekanntmachung. Die unterm 19. Juli v. J. (Stück 30, No. 27) von uns erlassene Bekanntmachung, den Arbeiter Gottlieb Lehmann aus Klein-Jamno betreffend, ist erledigt.

Pfoerten, den 2. Februar 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(551) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Christian Friedrich Wilhelm Gablenz zu Breitenwerder ist durch Erkenntniß vom 24. Oktober 1860 rechtskräftig für einen Verschwender erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(552) Oeffentliches Aufgebot. Am 25. Januar 1861 ist in der Nähe des Dorfes Culm im Wasser der s. g. Tamnitz ein männlicher unbekannter Leichnam, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, in einem muthmaßlichen Alter von 40 Jahren aufgefunden worden. Derselbe war bekleidet mit einem braunen Tuchrocke, einem Paar schwarzen Tuchhosen, beide mit schwarzen Hornknöpfen, einer schwarzen Tuchweste, einem schwarzen Kamlott-Vorhemdchen, einer grünwollenen Binde, Tuchschuhen, welche mit Leder besetzt, und einem weißleinenen Hemde. Ferner wurden bei demselben vorgefunden: eine runde Schnupftabacksdose mit rothen Blumen — sogen. Müllerdose — ein Taschenmesser mit eiserner Schale, ein weißleinenes befeltes Taschentuch. Alle diejenigen Personen, welche über die Angehörigen oder Verhältnisse und Todesursache des Leichnams Auskunft geben können, werden hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht oder ihrer nächsten Ortsbehörde zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Sommerfeld, den 5. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(553) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 1. Februar c. sind dem Bauergutsbesitzer Wilhelm Hertrich aus Grabig von seinem Wagen in Sorau etwa 53 Zaspeln graues wollenes Garn entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 4. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(554) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 28. zum 29. Januar d. J. sind aus einer offenstehenden Remise des Ritterguts Pitschkau 3 große Holz- und 3 Eggketten entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 6. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(555) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 30. zum 31. Januar c. ist der Gemeinde Seiffersdorf von einer ihr gehörigen Spritze, welche in einem offenen Schuppen gestanden, ein messingenes 2½ Fuß langes Rohr entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 6. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(556) Oeffentliche Bekanntmachung. Am Abend des 30. Januar c. sind dem Restschölzereibesitzer Ferdinand Schlüßer in Sorau von einem Arbeitswagen eine lange kieferne abgeschälte Stange, von 5 Zoll Durchmesser und 20 Fuß Länge, ein fichtenes Mistbrett von 15 Fuß Länge, und von einem anderen Arbeitswagen vor dem Gasthofe zum Roß in Sorau zwei starke eiserne Decklenen entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 4. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(557) Bekanntmachung. Am 19. November 1860 ist in der Stadtforst bei Berlinchen auf den herrschaftlichen Förster Nitzke zu Tankow von ruchloser Hand, augenscheinlich mit dem Vorsatze zu tödten, ein Büchsenschuß abgefeuert, der zwar den Beamten nicht getroffen, aber die Büchse, die er bei sich führte, durchbohrt hat. Der Thäter ist bisher nicht ermittelt. Es wird deshalb ein Jeder, der über den Vorfall Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, seine Wissenschaft unverzüglich hierher mitzutheilen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 2. Februar 1861. Der Staatsanwalt.

(558) Bekanntmachung. Der Brauergeselle Wilhelm Dollschefsky will seinen, von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin unterm 12. September 1860 ertheilten, und zu Gerswalde zuletzt am 21. Ja-

mior c. hierher visirten Reise-Paß auf der Tour von Schönfließ nach Lippehne verloren haben. Der qu. Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Lippehne, den 4. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(559) Bekanntmachung. Der heimathlose Arbeiter Rudolph August Ferdinand Bengsch hat die ihm von der Polizei-Behörde zu Tribsees unterm 13. November pr. auf die Dauer von 3 Tagen ertheilte Reise-Route angeblich am 30. Januar c. auf dem Wege von Wriezen nach Carlsdorf verloren. Gedachte Reise-Route wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Sachsendorf, den 9. Februar 1861. Königl. Domainen-Amt.

(560) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Albert Hohlfeld zu Forst beabsichtigt auf seinem auf Altforster Territorio belegenen Grundstücke, welches an der durch die Spremberger Vorstadt zu Forst führenden Chaussee grenzt, eine Schneidemühle mit einem Hochdruck-Dampfkessel von 16 Pferdekraft zu errichten. Mit Bezug auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer Präclusiv-Frist von 4 Wochen bei uns anzubringen. Zeichnung und Beschreibung von der Anlage können in unserer Registratur eingesehen werden.

Pförten, am 9. Februar 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Subhastationen.

(561) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf Schuldenhalber. Die dem George Duschka gehörige, in dem Dorfe Werben Antheil V. belegene und No. 63. des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 120 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 1. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(562) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Matthes Jurischka und seiner Ehefrau Magdalena oder Helene oder Leonore gebornen Schlodder gehörigen, in dem Dorfe Burg belegenen und No. 425 Fol. 58 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 450 und 2450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 15. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(563) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Pfarrbauer Christian Jurauke gehörige, in dem Dorfe Werben, Antheil III. belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbhüfner- und Pfarrbauernahrung, abgeschätzt auf 3000 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 19. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cottbus, den 22. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(564) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Friedrich Wilhelm Semmler gehörige, in dem Dorfe Breitenstein belegene und No. 2 Vol. I. Fol. 2. des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiede-Grundstück nebst den dazu gehörigen Gärten, Landungen und Gerechtigkeiten mit Ausschluß des davon verkauften Schmiede-Gebäudes und eines Stück Gartenlandes, abgeschätzt auf 1250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 14. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der 1. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 23. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(565) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Daniel Brix hierselbst gehörige, in Crossen a. d. O. gelegene und No. 93 Vol. I. Fol. 93 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 20. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 17. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(566) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 25. Oktober 1860. Das dem Oekonomen Johann Friedrich Wilhelm Helmcke gehörige, in dem Dorfe Klein-Wubiser, Kreis Königsberg i. d. N. belegene, und im Hypothekenbuche von dort Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 14,760 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(567) Bekanntmachung. Theilungshalber soll die zum Nachlasse des Johann Gottlieb Droge gehörige, zu Sablath No. 19 belegene, Vol. I. pag. 217 im Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1600 Thlr. taxirte Bauernahrung meistbietend in termino **den 23. März 1861 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Gerichtslokal No. 3 verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen. Jeder Bieter hat vor dem Gebote 200 Thlr. Kaution zu legen.

Sorau, den 6. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(568) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauerei-Besitzer Carl August Leonhardt gehörige, bei der hiesigen Stadt vor dem Hohenthore belegene und No. 18 Vol. 8 Fol. 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 670 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 19. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 29. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(569) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Carl Ludwig Röprick gehörige, zu Neu-Beelitz belegene und No. 5 D. Vol. IX. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 260 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Mai c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer Carl Ludwig Röprick wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Driesen, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(570) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Wilhelm Puhlmann gehörige, zu Zicher belegene und No. 14 Vol. II. a. Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 726 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 30. April c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Neudamm, den 7. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(571) Freiwilliger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Czarnikau. Das den Minorennen Gollon gehörige, zu Kruszewo sub No. 2 belegene Freischulzengut soll im Wege der freiwilligen Subhastation in termino **den 21. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend veräußert werden. Das Gut umfaßt ein Areal von 529 Morgen 114 □Ruthen und ist gerichtlich auf 12,790 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen im hiesigen Büreau zur Einsicht offen. Czarnikau, den 29. November 1860.

(572) Nothwendiger Verkauf. Das dem früheren Kutscher Friedrich Köller zu Soldin gehörige, zu Bärfelde belegene, im Hypothekenbuche von Bärfelde Vol. II. Fol. 204 No. 68 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Speicher und Stall, einem Stück Garten und Achterhof von 120 □Ruthen und einem Stück Acker und Wiese von etwa 15 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 700 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 20. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(573) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Carl Friedrich Fischer gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche von Bernstein verzeichneten Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus mit dahinter belegenem Garten und einer Landabfindung von 3 Morgen 163 □Ruthen Vol. II. Fol. 503 No. 91, gerichtlich abgeschätzt auf 415 Rthlr.; 2) ein Ackerplan von 2 Morgen 146 □Ruthen Vol. VI. Fol. 199 No. 236, gerichtlich abgeschätzt auf 100 Rthlr.; 3) eine Erbpachtsgerechtigkeit auf 1 Morgen 28 □Ruthen Vol. VI. Fol. 190 No. 235, gerichtlich abgeschätzt auf 5 Rthlr., sollen **am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Geschäfts-Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bernstein, den 21. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(574) Nothwendige Subhastation, Schuldenhalber. Das den Erben der verehelichten Amtmann Huth, Emilie gebornen Gelbern gehörige, noch auf den Namen der Erblasserin eingetragene, im Hypothekenbuche von Finsterwalde Vol. VIII. No. 357 pag. 265 verzeichnete, am langen Damm hierselbst belegene Dampfmühl- und Dampfwalkgrundstück, abgeschätzt auf 8195 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. April 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserem Terminszimmer subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Amtmann Ernst Schwarzwäller, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen, und haben alle unbekannten Realgläubiger, welche aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch an uns zu wenden.

Finsterwalde, den 29. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(575) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Büdner Richter, Wilhelmine Auguste, geborene Budig, zu Ponnsdorff gehörige, in dem Dorfe Ponnsdorff belegene und No. 23. Vol. II. pag. 13. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut, abgeschätzt auf 446 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau der Kreisgerichts-Commission No. I. hier einzusehenden Taxe, soll **am 13. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Finsterwalde, den 19. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(576) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister George Jetschmann zu Jäschen gehörige, in dem Dorfe Jäschen belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt, nachdem die Wasser-, Mahl- und Stampfmühle im Monat April pr. niedergebrannt ist, annoch auf 425 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, mit dazu gehörigen Brandentschädigungsgeldern zum Betrage von 1282 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll **am 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Calau, den 31. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(577) Subhastations-Patent. Die dem Kossäthen Christian Friedrich Witt und der separirten Witt, Julie Wilhelmine geb. Lange zu Chursdorff gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke mit Zubehörungen, nämlich: 1) der zu Chursdorff belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1[illegible] Thlr., 2) der ebendaselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 10 Fol. 109 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1150 Thlr., zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen im Termine **den 17. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle

zum Zwecke der Theilung im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden.

Lippehne, den 7. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(578) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Arlner, Anne Louise geb. Kirst gehörige, in dem Dorfe Biegenbrück belegene und No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 525 Tlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(579) Oeffentliche Vorladung. Nachdem gegen den Füsilier Carl Friedrich Hermann Lubusch des Brandenburgischen Füsilier-Regiments (No. 35), geboren zu Calau im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. am 8. April 1837, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem **auf den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr** anberaumten Termine im Lokale des unterzeichneten Gerichts einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 31. Januar 1861. Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(580) Edictal-Citation. Die unverehelichte Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren und zuletzt in Liebthal hiesigen Kreises wohnhaft, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach der wider sie erhobenen Anklage beschuldigt, im Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein Bindetuch, 2 alte und 2 neue wollene Röcke, eine Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brot, ein blaues Kopftuch, ein Paar Strümpfe und ein Leibchen, im Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr., entwendet zu haben, und es ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen die unverehelichte ꝛc. Preuß wegen einfachen Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 30. April c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Geschäftslokale Sitzungszimmer No. 2 angesetzt, zu welchem die unverehelichte ꝛc. Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die unverehelichte ꝛc. Preuß nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemendorf vorgeladen worden.

Crossen, den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(581) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164. 165.; Instr. §§. 21. 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Gläser zu Lippen werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht **bis zum 9. März 1861 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals **auf den 25. März 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Gerichts-Assessor Ludwig, im Terminszimmer No. 2. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Scheurich und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Crossen, den 2. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(582) Bekanntmachung. Der durch Beschluß vom 30. Juni 1860 über das Vermögen der Putzhändlerin separirten Hinze, Henriette geb. Burghardt zu Neudamm, eröffnete Konkurs ist durch Vertheilung der Masse beendet. Cüstrin, den 5. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(583) Edictal-Citation. Gegen den Coabitor August Wuttig, früher in Cüstrin, hat der Bäckermeister Samuel Neubelt zu Wollstein klagend beantragt, denselben in Zahlung von 50 Thlr. nebst 5 Procent Verzugszinsen seit 1. August 1860 zu verurtheilen. Die Klage ist auf einen auf den Wuttig gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel de dato Cüstrin 1. Juni 1860 über 50 Thlr. gestützt, welcher am 1. August 1860 fällig geworden ist. Da der jetzige Aufenthalt des ꝛc. Wuttig unbekannt ist, so wird derselbe zu dem **auf den 11. Mai c. Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Strasser anberaumten Termine unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn weiter in contumaciam verfahren werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 31. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(584) Bekanntmachung. Der durch Beschluß vom 19. Januar 1860 über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Alexander Paul Gustav Wieserer zu Lippehne, Inhaber der Handlung Eduard Strehz Nachfolger, eröffnete kaufmännische Konkurs ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Soldin, den 6. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(585) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) des gerichtlichen Anerkenntnisses, des Eigenthümer Carl Friedrich Mai vom 7. Juli 1831 über 632 Thlr. 4 Sgr. 11⅚ Pf. Eingebrachtes seiner Ehefrau Caroline Henriette geb. Werk, eingetragen auf dem jetzt dem Friedrich Wilhelm Mai gehörigen Grundstück Briesenhorst No. 21 Rubr. III. No. 14; 2) des Vertrages vom 30. Mai 1817 und Erbregulirungsverhandlung vom 21. Januar 1831 über 50 Thlr. und ein Ausgedinge eingetragen für die Wittwe Steinbock Christiane geb. Krause auf dem Grundstück des Gottfried Steinbock zu Kleinheide Hypothekennummer 19 auf Verfügung vom 10. Juni 1831; 3) des Rezesses vom 25. Februar 1805 über 800 Thlr. Muttererbe, für Johann Friedrich, Wilhelmine Tugendreich, Christiane Tugendreich und Carl Ferdinand Geschwister Juhre, eingetragen auf dem Grundstück des Ferdinand Liebsch zu Landsberger Holländer No. 8 auf Verfügung vom 26. November 1808 nebst Cession der Wilhelmine Tugendreich und des Johann Friedrich Juhre über 400 Thlr. an den Kaufmann B. R. Pck hier; 4) der aus dem Erbvergleich über den Nachlaß der Ehefrau des Schiffsbaumeisters Georg Ludwig Sandow, Hanne Christiane geborne Mudrack, vom 30. März 1825 für Albertine Wallesska Sandow, verehelicht gewesene Bäckermeister Carl Friedrich Sandow, nachmals Mohrmann, auf dem Grundstück der verwittweten Schiffsbaumeister Sandow geb. Urban No. 104 der hiesigen Brückenvorstadt Rubr. III. No. 9 eingetragenen 400 Thlr. Muttererbe; 5) der gerichtlichen Obligation vom 4. Juni, 15. Juli 1842 über 150 Thlr. Darlehn für die Gewerkskasse der Zimmergesellen zu Landsberg a. d. W. auf den jetzt dem August Persicke gehörigen Garten-Grundstücken der Brückenvorstadt hierselbst No. 26 und 27 auf Verfügung vom 15. Juli 1842 eingetragen; 6) des Kaufcontracts vom 24. Februar 1810 und Cession vom 6. Februar 1823 über 200 Thlr. Kaufgeld für den Kleinhäusler Johann Minkwitz zu Borkow, eingetragen auf dem dem Johann Gottfried Minkwitz gehörigen Grundstücke zu Borkow Hypothekennummer 31 auf Verfügung vom 8. November 1810 und 3. März 1823 und von dort auf das Trennstück No. 41 mitübertragen; 7) der gerichtlichen Obligation vom 20. Mai 1819 über noch 60 Thlr. als Rest von ursprünglich 225 Thlr. Darlehn für den Kossäthen Martin Blanert, eingetragen auf dem jetzt dem Gustav Koepke gehörigen Grundstück Balz No. 81 auf Verfügung vom 20. Mai 1819; 8) der auf dem Grundstück der verwittweten Schleusener, Dorothee Elisabeth gebornen Meyer, No. 24 Zechow eingetragenen: a. Rubr. III. No. 1, 38 Thlr. 23 Gr. oder 55 Flor. für die drei Samuel Adam'schen Kinder aus dem Rezesse vom 14. Dezember 1723, wovon jedoch 24 Thlr. 19 Gr. oder 35 Flor. und 7 Thlr. 2 Gr. oder 10 Flor. Vatererbe des Christian Adam gelöscht sind; b. Rubr. III. No. 2, 74 Thlr. 1 Gr. 3 Pf. Muttererbe für Christian Adam, Christiane Adam, Eva, Anne, Marie, Michael Neumann und zwar 12 Thlr. 8 Gr. 2½ Pf. für jeden aus dem Rezesse vom 5. Juli 1760, nach dem Ableben der Anna Schefflerin; c. Rubr. III. No. 3, 27 Thlr. 23 Gr. 3½ Pf. Vatererbe für die vier Neumann'schen Kinder aus demselben Rezesse, wovon ad b. und c. jedoch 22 Thlr. 14 Gr. 4 Pf. an die Eva Neumann, 10 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. an die Marie Neumann und 10 Thlr. 17 Gr. 4½ Pf. an die Anna Neumann Tochter, Dorothee Elisabeth Preussin bezahlt sind, d. Rubr. III. No. 5, 200 Thlr. Termingelder aus dem Contracte vom 23. Oktober 1802 für den Vorbesitzer Michael Neumann. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf **den 20. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie deren Präklusion zu gewärtigen haben, ihnen dieserhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 26. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(386) Bekanntmachung. Es befinden sich in unserem Depositorio: 1) für August Franz Eduard Wickfelder die auf dem Pauch'schen Grundstück No. 46. der hiesigen Brückenvorstadt eingetragen gewesenen 22 Sgr. 5½ Pf. Vatererbe aus dem Receß vom 25. August 1821 — 22. Januar 1822 mit 5jährigen Zinsen, überhaupt 1 Thlr. 5 Sgr.; 2) 4 Thlr. 1 Sgr. aus dem Nachlaß der Wittwe Ruthe, Charlotte geb. Dunst zu Vietz, deren Eigenthümer unbekannt ist; 3) für den abwesenden Colonisten Johann Sprecher aus Liebenthal die aus der Mühlenmeister Wolff'schen Subhastationssache ad depositum gekommenen 23 Thlr. 7 Sgr. nebst Zinsen seit 1852; 4) 26 Sgr. 6 Pf. Auktionserlös für eine angeblich in der Netze gefundene eschene Bohle, deren Eigenthümer unbekant ist; 5) für den seinem Aufenthalte nach unbekannten Hausmann Martin Sommerfeld aus Liebenow 11 Sgr. 9 Pf.; 6) 26 Sgr. 11 Pf. Muttererbe des Vorstädters Carl Iblow von hier, dessen zeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist; 7) die seit 1846 mit 3 Thlr. 22 Sgr. aufgesammelten Percipienda, der ihrem Aufenthalte nach unbekannten verwittweten Töpfermeister Brandt von hier aus dem Polizei-Secretair Seldow'schen Gehalts-Abzugsverfahren; 8) 24 Sgr. 3 Pf. für die vor etwa 4 Jahren verstorbene Taubstumme Marie Louise Briese aus Zantoch, deren Erben unbekannt sind; 9) 20 Thlr. 26 Sgr. Auktions-Erlös für circa 5 Pfd. Bernstein, dessen Eigenthümer unbekannt ist. Sämmtliche vorstehend genannte Personen, resp. deren Erben, sowie die Eigenthümer der Massen zu 2, 4, 8 und 9 werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Ablieferung der Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erfolgen wird.

Landsberg a. d. W., den 29. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(387) Bekanntmachung. Der Kreisgerichtsrath Theodor Gottschewski und dessen Ehegattin, Anna geb. Witte, zu Wongrowiec, haben laut Verhandlung vom 11. Januar 1861 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Landsberg a. d. W., den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgericht; II. Abtheilung.

(388) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen der Tuchfabrikanten August Leschke und Gottlieb Lehmann in Sommerfeld ist zur Anmeldung der Konkursgläubiger eine zweite Frist bis zum **20. März d. J. einschließlich** festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 20. Januar c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 10. April d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Herrn Kreisrichter Lemcke im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung der Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 6. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(389) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen der Tuchfabrikanten August Leschke und Gottlieb Lehmann in Sommerfeld ist der Kaufmann Otto Schliewinsky daselbst auch zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Sorau, den 5. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(390) Edictal-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reppen im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1344 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, **den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(391) Bekanntmachung. Das gegen den Bäckermeister Eduard Julius Krohn aus Schönfließ eingeleitete Edictalverfahren ist eingestellt und der in der Edictal-Citation vom 16. Januar d. J. auf den 13. Juni c. anberaumte Audienztermin aufgehoben.

Königsberg i. d. N., den 4. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(392) Proklama. Das den drei Geschwistern Hoffmann gehörige Grundstück Lagowitz No. 24., abgeschätzt laut dorfgerichtlicher Taxe auf 1801 Rthlr., soll **am 15. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Wege freiwilliger Subhastation verkauft werden.

Meseritz, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(393) Oeffentliche Vorladung. Dem Arbeitsmann Ferdinand Pröscher, früher zu Breitenhofsfließ wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau Louise, geborene Schmidt, wider ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage geklagt hat, ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, **am 1. Juni d. J. Mittags 12 Uhr** im hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Terminszimmer No. 1. vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Ollenroth entweder persönlich, oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Baath, Caspar und v. Hertzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung in contumaciam für zugestanden erachtet und das Ehescheidungs-Erkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird.

Zielenzig, den 31. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(394) Proclama. I. Folgende angeblich getilgte Hypothekenpost: a) 150 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 28. September 1829 für das General-Depositorium zu Helpe auf nachstehenden, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt verzeichneten Grundstücken Rubr. III. eingetragen: 1) Vol. VII. No. 52. Fol. 151. jetzt Vol. 10. No. 28. Fol. 224. sub No. 8.; 2) Vol. VII. No. 162. Fol. 591. jetzt Vol. 10. No. 41. Fol. 328. sub No. 1.; 3) Vol. VI. No. 48. Fol. 361. jetzt Vol. 7. No. 48. Fol. 377. sub No. 6; 4) Vol. 10. No. 30. Fol. 240. sub No. 1.; 5) Vol. 10. No. 31. Fol. 248. sub No. 1.; 6) Vol. 10. No. 32. Fol. 256. sub No. 1.; 7) Vol. 10. No. 33. Fol. 264. sub No. 1.; 8) Vol. 10. No. 34. Fol. 272. sub No. 1.; 9) Vol. 10. No. 35. Fol. 280. sub No. 1.; 10) Vol. 10. No. 36. Fol. 288. sub No. 1.; 11) Vol. 10. No. 37. Fol. 296. sub No. 1. II. Folgende verloren gegangene Hypotheken-Dokumente, nämlich: a) über 25 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 17. Januar 1833 und der Cession vom 13. Januar 1842 für den Trompeter Aulich, eingetragen auf den sub I. 1 u. 2, 4 bis 11 angegebenen Grundstücken und zwar Rubr. III. unter den sub I. angegebenen folgenden Nummern; b) über 85 Thlr. zu fünf Prozent verzinsliches Darlehn aus der Obligation vom 18. April 1853 auf dem Grundstücke Vol. VII. Fol. 159 No. 56 des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 8. eingetragen für die verwittwete Schneider Butt, Louise geb. Fuhrmann hier, mit annectirtem Hypothekenschein vom 26. April 1853; c) über 8 Thlr. 23 Sgr. nebst fünf Procent Zinsen seit 28. Januar 1851 und die Verbindlichkeit zur Exnexuation wegen einer Forderung von 2 Thlr. 15 Sgr. des Doctors Isecke und von 16 Sgr. 9 Pf. einer Forderung des Apothekers Striewing aus dem Erkenntnisse vom 23. December 1850 für den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm August Lenius hierselbst, eingetragen auf dem Grundstücke Vol. XV. Fol. 67 No. 21 des Hypothekenbuchs hiesiger Stadt Rubr. III. sub No. 2 nebst annect. Hypothekenschein vom 19. August 1851; d) über 144 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. und zwar 94 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Muttererbe zu fünf Procent Zinsen und 50 Thlr. Großvatererbe zu vier Procent Zinsen für Johann Friedrich Weber aus dem Erbreceß vom 13. April 1826 und Contract vom 26. April 1826 und der Verhandlung vom 6 October 1833 auf dem zu Neulücken belegenen Vol. I. No. 6 pag. 56 des Hypothekenbuchs intabulirten Kossäthenhof Rubr. III. No. 1, eingetragen nebst annect. Hypothekenschein vom 6. October 1833; e) über 642 2/3 Thlr. Theilbetrag der aus dem Vergleiche vom 17. Juli 1849 für die verwittwete Fabrikant Joseph Rusch, Margaretha geb. Heisch, Vol. I. Fol. 469 sub No. 118a des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 2 eingetragenen 1500 Thlr. Abfindungsgelder mit annect. Hypothekenschein vom 7. Januar 1851. III. Folgende Specialmasse: 174 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf. mit welchem die im Hypothekenbuche von Schwachenwalde Vol. I. No. 18 Fol. 103 Rubr. III. sub No. 2 für die verehelichte Stellmacher Liese, Ernestine Caroline geb. Hinze zu Woldenberg aus der Obligation vom 7. December 1843 eingetragenen 150 Thlr. Darlehn nebst 5 Procent Zinsen in der gegen den Eigenthümer Heinrich Pahl erfolgten Subhastation des gedachten Grundstücks zur Hebung gekommen sind, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 13. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Richterzimmer No. 2 vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 14. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(595) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher vor Kurzem aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Da Erben desselben nicht bekannt sind, so werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem Termine **am 27. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihrem Erbrecht werden präkludirt werden.

Lübben, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht II. Abtheilung.

Lizitationen und Auktionen.

(596) **Am 20. Februar c.** Nachmittags 2 Uhr sollen in Preilack vor dem Schulzenhofe eine Kuh, eine Ferse, ein Wagen und ein Schlitten, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Peitz, den 29. Januar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(597) Bau- und Nutzholz-Verkauf. Am **Sonnabend den 23. d. Mts.** sollen im Amtskruge zu Marienwalde von 10 Uhr Vormittags ab aus sämmtlichen Beläufen des hiesigen Reviers, circa 14 Stück eichen Nutzenden, 30 Stück buchen Nutzenden, 420 Stück kiefern Bauholz, 5 Klaftern 3füßiges eichen Nutzholz, 1 Klafter 3füßiges buchen Nutzholz, 3 Klaftern Felgenholz, 1 Klafter kiefern Nutzholz, sowie circa 4 Klaftern aus dem Brennholze ausgesondertes eichen und kiefern Scheitholz, bei freier Konkurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden. Das spezielle Aufmaaß der Hölzer kann vom 20. d. Mts. ab im Geschäfts-Lokal des Unterzeichneten eingesehen werden, und sind die Belaufs-Forstbeamten angewiesen, von da ab die Hölzer auf Verlangen im Walde vorzuzeigen.

Forsthaus Marienwalde, den 10. Februar 1861. Der Oberförster Gronau.

(598) Bekanntmachung. Es soll **den 22. d. Mts.** im Roebeliusschen Gasthofe hier nachstehendes Holz der Oberförsterei Hochzeit, Jagen 26,33, 45 Stück eichene, 1255 Stück kieferne Bau- und Nutzhölzer, 3¼ Klafter eichen, ½ Klafter buchen und 2½ Klafter kiefern Nutzholz; Jagen 58, 5 Stück eichene und 1 Stück kiefern Bau- und Nutzholz und 1½ Klafter buchen Nutzholz; Jagen 74, ½ Klafter buchen Nutzholz, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hochzeit, den 6. Februar 1861. Der Oberförster Ritz.

(599) Bekanntmachung. Es soll **den 25. Februar c.** im Gasthofe zu Steinfart nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen, und zwar: 1) aus dem Belauf Polenzig, Jagen 105, 805 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 2 Klaftern kiefern Nutzholz; 2) aus dem Belauf Reppen I., Jagen 22, 249 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und ½ Klafter kiefern Nutzholz, wovon die Aufmaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Förstern einzusehen sind, bei freier Konkurrenz und bei Anzahlung des 4ten Theiles der über 50 Thaler betragenden Gebote, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 7. Februar 1861. Der Oberförster Rothe.

(600) Bekanntmachung. Es soll im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz nachstehendes Holz aus der Königl. Oberförsterei Tauer, I. **den 26. Februar 1861,** 1) Belauf Großsee, Jagen 25, unmittelbar an der Chaussee von Cottbus nach Guben, circa 1600 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, von No. 346 ab, worunter 419 Stück à 8′ lang, zu Eisenbahnschwellen geeignet; 2) Belauf Tauer, Jagen 8, 14 Stück kiefern Bauhölzer; 3) Belauf Doll Jagen 44, circa 330 Stück kiefern Bauhölzer, à 8 Fuß lang, zu Eisenbahnschwellen geeignet; II. **den 6. März 1861,** 1) Belauf Tubrau, Jagen 239, 358 Stück kiefern Bauhölzer, von No. 209 ab, 2¼ Schock kiefern Rüststangen und ¾ Schock kiefern Hopfenstangen I. Sorte; 2) Belauf Doll, Jagen 44, circa 70 Stück kiefern Bauhölzer, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 5. Februar 1861. Der Oberförster Schulze.

(601) Bekanntmachung. Es soll **den 22. Februar c.** im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Schadewitz, Jagen 16 bis 30 und Saar, circa 60 Stück kiefern und fichten Bauholz, circa 160 Klaftern kiefern Ast II. und III. in Stangen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Doberlugk, den 8. Februar 1861. Der Oberförster Happe.

(602) Bekanntmachung. Bau-, Nutz- und Brennholz-Verkauf. **Am 20. Februar c.** Vormittags um 10 Uhr sollen in der Schänke zu Taube die in den Schlägen des Sarkewer Reviers, Jagen 224 und 248 ausgehaltenen 80 Stück kiefern Bauhölzer und Sägeblöcke, 2 Schock kiefern Hopfenstangen und 5¼ Klafter kiefern Nutzholz und darauf die im Jagen 248 eingeschlagenen 73½ Klaftern kiefern Scheit, 21¾ Klaftern Ast I. und 73 Klaftern Reisig, sowie die in verschiedenen Jagen von trockenen Hölzern eingeschlagenen 15¾ Klaftern kiefern Scheit, 4 Klaftern Ast I., 7½ Klafter Ast II., 18¾ Klaftern Ast III., 2¼ Klafter fichten Scheit und 1¼ Klafter Ast II., an den Meistbietenden, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden, und wird der Förster Hildebrand in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 8. Februar 1861. Der Oberförster Bars.

(603) Bekanntmachung. Zur öffentlich meistbietenden Verpachtung der Fischerei, Rohr- und Grasnutzung auf folgenden, im hiesigen Revier belegenen Seeen: 1) des kleinen Prilangsee's, 2) des kleinen Velmsee's, 3) des Gegensee's, 4) des großen Kloppsee's, 5) des großen Prilangsee's, 6) des großen Mierenstubbensee's, 7) des kleinen Mierenstubbensee's, 8) des großen Lübbesee's und 9) in der Pulse, welche bis Johanni c. dem Domainen-Amte Himmelstädt verpachtet sind, auf die 6 Jahre von Johanni 1861 bis dahin 1867, einzeln oder im Ganzen, steht ein Termin auf **Dienstag den 5. März c.** Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zu Grunde zu legenden Bedingungen im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden können und daß auswärtige, dem Unterzeichneten nicht persönlich bekannte Bieter sich im Termine, bevor sie zum Bieten zugelassen werden, über ihre Zuverläßigkeit und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Forsthaus Wildenow, den 9. Februar 1861. Der Oberförster Platzer.

(604) Bekanntmachung. Zum öffentlich meistbietenden Verkauf von circa 400 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, sowie einer Anzahl eichen und buchen Nutzenden und Nutzklaftern vom Einschlage des laufenden Wirthschaftsjahres aus Jagen 39, 4, 62 und 67 hiesigen Reviers, steht Termin auf **Freitag den 22. Februar c.** Vormittags 10 Uhr im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht, die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen in den Schlägen von den Forstschutzbeamten nachgewiesen und die Nummer-Listen 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden können. Forsthaus Wildenow, den 9. Februar 1861. Der Oberförster Platzer.

(605) Bekanntmachung. Es soll I. **Dienstag den 19. Februar c.** in Merzwiese beim Gastwirth Grunert nachstehendes Holz, aus der Oberförsterei Braschen, 1) Belauf Theerofen, Jagen 27, 32, 33, 34, 40, 47, 50, 52, circa 610 Stück kiefern Schiffsbauholz, Bauholz und Sägeblöcke, 143 Klaftern kiefern Scheit, 2 Klaftern eichen Scheit, 2 Klaftern buchen Scheit, 4½ Klafter kiefern Böttcherholz, 2½ Klafter weißbuchen Nutzholz und circa 40 Klaftern kiefern Stockholz; 2) Belauf Rehlaug, Jagen 30, 28, 29, 35, 36, 37, 45 und 46, 9 Stück kiefern Bauholz, ½ Schock kiefern Hopfenstangen, 104 Klaftern kiefern Scheit, 23 Klaftern kiefern Astholz und 7 Klaftern kiefern Reisig; 3) Belauf Brankow, Jagen 20 A. und B. circa 330 Stück kiefern Bauholz und Sägeblöcke und ½ Klafter buchen Scheit; II. **am Freitag den 22. Februar c.** in Pohlow beim Gastwirth Schulz, Belauf Pohlow, Jagen 55, 56, 58, 60, 64, 72 circa 260 Stück kiefern Nutzholz und Sägeblöcke, 1 eichene Mühlenwelle, 6 Klaftern eichen Scheit, 52 Klaftern kiefern Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Braschen, den 30. Januar 1861. Der Oberförster Brick.

(606) Aus dem Wadel 1860/61 der Oberförsterei Dammendorf sollen an Langhölzern, a. aus Belauf Theerofen, Jagen 6 und 15, circa 1000 Stück kiefern Schiffsbau-, Schneide- und Bauholz; b. aus Belauf Chacolsee, Jagen 22, circa 400 Stück kiefern derselben Sortimente, sowie 16 Stück eichen Blöcke von Borkholz; c. aus Belauf Dammendorf, Jagen 40 und 42, circa 86 Nutzeichen von Borkholz und 10 Stück kiefern; d. aus Belauf Planhaide, circa 8 Stück birken Nutzholz, außerdem auch noch einige Klaftern eichen und kiefern Böttcher-Nutzholz, unter den gewöhnlichen Bedingungen bei freier Konkurrenz zum Meistgebot gestellt werden, und steht hierzu Termin auf **Dienstag den 19. d. Mts.** Vormittags 10½ Uhr im Gasthofe zu Grunow an.

Dammendorf, den 2. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Kunschke.

(607) **Am 20. Februar c.** Vormittags 11 Uhr soll bei dem Kaufmann Schubert hierselbst ein Faß Wein (8½ Viertel) öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 7. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Kaeller.

(608) Bekanntmachung. Es soll **den 23. Februar c.** im Neßlerschen Gasthofe in Zielenzig nachstehendes Holz, im Schutzbezirk Tanerzig, Jagen 101, 80 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, $7^1/_2$ Klafter kiefern Ast I., $16^1/_2$ Klafter kiefern Ast III., $18^1/_2$ Klafter kiefern Stockholz; Jagen 102, 17 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 16 Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter kiefern Ast I., 12 Klaftern kiefern Stockholz, Jagen 108, 97 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 12 Klaftern kiefern Scheit, $23^1/_2$ Klafter kiefern Stockholz, Totalität circa 30 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern kiefern Ast, $1^1/_2$ Schock Rückstangen, 3 Schock Hopfenstangen und 30 Schock Bohnenstangen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 4 Februar 1861. Der Oberförster Borchert.

(609) Bauholz-Verkauf unter freier Concurrenz. Aus der hiesigen Revier-Verwaltung soll im Gasthofe zur Hoffnung hierselbst nachstehendes Bau- und Nutzholz und zwar: 1) **am 25. Februar c.** von Vormittags 10 Uhr ab, aus den Forstbeläufen Kaisemühl, Jagen 15, Junkerfeld, Jagen 18, Biegenbrück, Jagen 26, 39 und 21, 1 eichen Nutzende und circa 2651 Stück kiefern Bauholz und Schneideenden der verschiedensten Dimensionen; 2) **am 26. Februar c.** von Vormittags 10 Uhr ab, aus den Forstbeläufen Schwarzheide, Jagen 2, 9, 35, 37 und 17, Jacobsdorf III., Jagen 88 und 91, Kersdorf, Jagen 71, Golm V, Jagen 109 und 136, Kunersdorf, Jagen 102, 1 Stück eichen, 65 Stück birken Nutzenden, $^1/_2$ Klafter birken Nutzholz, circa 1817 Stück kiefern Bauholz und Blöcke verschiedener Dimensionen und circa 12 Klaftern 3füß. kiefern Nutzholz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 8. Februar 1861. Der Oberförster Steffens.

(610) Bekanntmachung. Der auf den 21. Februar c. zum Verkauf von kiefern Bauholz angesetzte Lizitationstermin ist aufgehoben, und werden die noch nicht verkauften 9 Stück kiefern Bauhölzer, so wie einige ellene Nutzenden und $2^1/_2$ Klafter buchene Felgen, in dem Brennholz-Lizitations-Termin **am 22. Februar c.** öffentlich meistbietend versteigert werden.

Forsthaus Hohenwalde, den 7. Februar 1861. Der Oberförster Ewald.

(611) Bekanntmachung. 25 Klaftern eichen Borke, sowie die von den Pletteichen fallenden Kahn-Kniee sollen **am 15. März c.** Vormittags 11 Uhr in dem Lokale der Königlichen Forst-Kasse zu Königsberg i. d. N. öffentlich meistbietend verkauft werden.

Beetzig, den 3. Februar 1861. Der Königliche Revier-Verwalter M. Wagner.

(612) **Am 22. Februar d. J.** Vormittags 11 Uhr sollen bei dem Kaufmann Schubert hierselbst ein Faß saure Carotte ($^3/_4$ Centner) und ein Faß Rothwein ($8^1/_2$ Viertel) öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 9. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

(613) Bekanntmachung. Am **Donnerstag den 28. Februar d. J.** Vormittags $9^1/_2$ Uhr sollen in der Schermeißeler Forst 221 Klaftern fichtenes Scheitholz, 6 Haufen gebrannte Holzkohlen und 5 Schock Dachlatten, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Sammelplatz ist bei dem Zielenziger Seevorwerk.

Zielenzig, den 11. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Auktions-Kommissarius Krause, v. c.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(614) Bekanntmachung. Der auf den 18. Februar d. J. anberaumte Termin zum Verkauf der eichenen Rinde aus dem hiesigen Stadtforst wird auf den 28. ejusd. m. hierdurch verlegt.

Drossen, den 11. Februar 1861. Der Magistrat.

(615) Bekanntmachung. Ein Brunnen- und Röhrmeister wird ersucht, sich in hiesiger Stadt niederzulassen. Die Umgegend ist stark bevölkert und wohlhabend und diese sowohl wie die Stadt mit vielen Brunnen versehen. Zehden a. d. O., den 7. Februar 1861. Der Magistrat.

(616) **Zur gütigen Beachtung für Schiefer-Bedachungen.**

In englischem und thüringischem Schiefer empfehle ich mich zur Anfertigung unter Garantie der Dauerhaftigkeit zu den billigsten Preisen. Schiefer bester Qualität halte ich stets vorräthig.

Frankfurt a. d. O, den 12. Februar 1861. Carl Baumann, Schieferdeckermeister, Richtstraße No. 46.

(617) Auf dem Dom. Hohenjesar wird zum 1. April ein ordentlicher junger Mann zur Erlernung der Landwirthschaft gesucht. Schriftliche oder persönliche Meldungen nimmt der Inspektor Schmolle entgegen.

(618) Familienverhältnisse veranlassen mich, meine beiden zusammenliegenden Grundstücke in Neubrück aus freier Hand zu verkaufen oder auch zu vertauschen, auch bin ich bereit, sichere Hypotheken als Zahlung anzunehmen. Die Grundstücke bestehen aus zwei Wohnhäusern mit 4 Stuben, Scheune und Stallung, schönem Obstgarten beim Hause und 4 Morgen Acker, sowie 3 Morgen guter Spree-Wiesen. Eine Anzahlung von einigen hundert Thalern genügt. Käufer wollen sich an mich, als Eigenthümer, J. G. Scholz in Fürstenwalde, Kehrwider- und Kunstpfeifergassen-Ecke No. 36. wenden.

(619) Meine in der Kreisstadt Friedeberg gelegene, vollständig eingerichtete Brauerei, will ich sofort verkaufen oder verpachten; auch ist daselbst Hefen zu verkaufen. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen der Besitzer selbst. Friedeberg i. d. N., im Januar 1861. W. Kiesewetter, Brauereibesitzer.

(620) **Rothe** und **weiße Kleesaat**, franz. **Luzerne**, **Thimothee**, engl. **Rheygras**, so wie alle anderen Sämereien, ferner frische **Rappskuchen** offerirt billigst

A. Heiman, in Frankfurt a. d. O.

(621) Ein Privat-Sekretair, der mit der Führung des Geschäfts-Journals und den Registratur-Geschäften vertraut ist, auch gute Atteste seines dienstlichen und sittlichen Verhaltens aufweisen kann, wird gesucht. Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse werden im landräthlichen Büreau zu Drossen angenommen.

(622) Rothe und weiße Kleesaat, Luzerne, echt engl. Reygras, Thymothee, Schafschwingel, Knaul- und Honiggras, sämmtliche Futter-, Runkel- und Mohrrüben, Kiefern, echt Rig. Leinsaat, so wie frische Lein- und Rapskuchen empfiehlt billigst die landwirthschaftliche Samenhandlung von

Laubon u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(623) Das von den größten Autoritäten der Medicin rühmlichst empfohlene Hoff'sche Malz-Extrakt-Gesundheits-Bier, ein bewährtes Hülfsmittel bei Appetitlosigkeit, Brust-, Magen- und Hämorrhoidal-Leiden, à Flasche 5 sgr. exclusive, so wie Kraft-Brustmalz (vis cerevisia) in Originalflaschen à 5 sgr., empfiehlt

C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O., Cüstrinerstraße No. 10.

(624) Die Rector- und Organistenstelle an der Schule zu Mohrin ist erledigt und haben sich qualificirte Bewerber bei Herrn Prediger Böttger zu Mohrin zu melden.

Guhden, den 1. Februar 1861. L. von Globig.

(625) Glocken für Schulen und Fabriken, mit Eisenbeschlag gleich zum Aufhängen, von 4 Thlr. bis 12 Thlr., bei Großheim, Glockengießer in Frankfurt a. d. O.

(626) **Kleesaamen** in rother und weißer Waare, ächte franz. Luzerne, Thymothee, Schaafschwingel, engl., franz. und ital. Rheygras, Kümmel, gelbe Lupinen, sowie frische Rapskuchen, empfiehlt

B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(627) 10,000 und 6000 Thlr. sind zur 1. Hypothek, möglichst auf ländliche Grundstücke auszuleihen durch Aug. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(628) Packhen wird gekauft und dafür die höchsten Preise bezahlt in Frankfurt a. d. O. Cüstrinerstraße No. 4.

(629) Für ein hiesiges großes Material-Waaren-Geschäft suche ich einen Lehrling.

G. Braun, Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße 22.

(630) Mein hier gelegenes Roß-Oel-Mühlen-Grundstück bin ich Willens zu verkaufen. Käufer können sich persönlich bei mir einfinden.

Görilz a. d. O., den 5. Februar 1861. C. A. Krause, Mühlenbesitzer.

(631) Einen einjährigen und einen zweijährigen Bullen, Oldenburger Race, will ich verkaufen.

Worfelde im Februar 1861. Busch.

(632) Ein vollständiges Schmiede-Handwerkzeug will ich verkaufen.

Worfelde im Februar 1861. Busch.

(633) Ein vollständiges Billard und zwei große Kronenleuchter sollen sofort billig verkauft werden. Näheres beim Kaufmann Albrecht, Steingasse No. 2. in Frankfurt a. d. O.

(634) Für mein Material-Waaren- und Destillations-Geschäft suche zum 1. April einen Lehrling.

F. W. Albrecht in Frankfurt a. d. O., Steingasse No. 2.

(635) Ein in Sonnenburg belegenes Bürger-Grundstück mit verschiedenen Ländereien, mit einem hübsch eingerichteten Wohnhause, schöner Hoferäthe 2c. bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der Fleischermeister Carl Ulrich zu Sonnenburg.

(636) In Frankfurt a. d. O. findet ein junges Mädchen, das eine Töchterschule besuchen soll, in einer anständigen Familie unter soliden Bedingungen liebevolle Aufnahme und zugleich Nachhülfe von einer geprüften Lehrerin. Nähere Auskunft ertheilen gütigst die Herren Schnepel und Söhne daselbst.

(637) Zwei amerikanische Mahlgänge, 1 Spitzgang, Kühlmaschine und Reinigungsmaschine, nebst 1 deutschen Mahlgang, sämmtlich erst vor 3 Jahren von einem der tüchtigsten Mühlen-Baumeister nach neuester Construction erbaut, sind wegen anderweitiger Benutzung der davon eingenommenen Räumlichkeiten sofort unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere bei Herrn C. Caplick in Frankfurt a. d. O., kleine Scharrnstraße No. 22.

(638) Die Steingießerei in Frankfurt a. d. O., Roßmarkt No. 3, liefert außer vielem Anderen vorzügliche Futterkrippen aller Art. (Einzelkr. für Pferde à 2 Thlr. 5 Sgr.) F. Lippold.

(639) In einer lebhaften Provinzialstadt an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn soll eine Brauerei mit Wohnhaus unter annehmbaren Bedingungen sofort verkauft oder verpachtet werden. Nähere Auskunft ertheilt der Oekonom Jul. Endler in Guben.

(640) Für das Dominium Schönfeld und Cowische im Züllichau-Schwiebusser Kreise wird zu Johannis d. J. ein selbstständiger Beamter gesucht, welcher bei freier Station ein Jahrgeld von 150 Thlr. und eine Tantieme von 5 Procent des Reinertrages erhält. Anmeldungen sind franco an das Dominium Tauchel bei Sommerfeld an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu richten.

(641) **Für Pferdezüchter.**

Ein schwarzbrauner Hengst ohne Abzeichen, 6 Jahre alt, 7 Zoll hoch, Halbblut vom Tindar, sehr gut geritten, geht auch im Wagen, zur Zucht für elegante Reit- und Kutschpferde zu empfehlen, steht für 100 St. Frd'or. hierselbst zum Verkauf. Auskunft ertheilt Herr Thierarzt Müller in Frankfurt a. d. O.

(642) In einer nahe bei Frankfurt a. d. O. an einer lebhaften Chaussee belegenen Provinzialstadt ist ein Haus, worin seit 50 Jahren Material- und Schankgeschäfte mit den besten Erfolgen betrieben worden, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Kaufmann Carl Helm in Frankfurt a. d. O. nähere Auskunft.

(643) Zum 2. April findet ein unverheiratheter Oekonom, der im Rechnungswesen tüchtig bewandert ist, bei mir eine Stelle. Landsberg a. d. W., den 7. Februar 1861. Joseph Treitel.

(644) Einige junge Mädchen, welche in Frankfurt a. d. O. die Schule besuchen sollen, finden daselbst als Pensionairinnen in einer soliden und gebildeten Familie freundliche Aufnahme, so wie auch die nöthige Nachhülfe bei den Schularbeiten. Näheres bei Frau Auguste Schmidt in Frankfurt a. d. O., Tuchmacherstraße No. 30.

(645) Der Mühlenbaumeister Herr C. Borbor zu Frankfurt a. d. O. hat im verflossenen Jahre unsere Wasserwerke in so vortheilhafter Weise umgebaut und verändert, daß eine beträchtliche Vermehrung des Nutzeffektes dadurch erreicht worden ist. Wir können daher genannten Herrn Borbor allen Besitzern von Wasserkräften, denen an einer möglichst großen Ausbeutung derselben gelegen ist, angelegentlichst empfehlen.
Marcus Itzigsohn, Tuchfabrikant in Neudamm. F. Weigel, Mühlenbesitzer in Quartschen.
H. Schwabe, Spinnereibesitzer in Quartschen.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 8. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. Februar 1861.

Steckbriefe.

(646) Offene Requisition. Der Eigenthümer Carl August Wilhelm Zieling aus Gurkow ist wegen unberechtigten und gewerbemäßigen Jagens durch Erkenntniß vom 10. Dezember 1860 zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt. Derselbe hat sich der Strafvollstreckung entzogen und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Friedeberg i. d. N., den 9. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(647) Steckbrief. Der bereits wiederholt wegen Diebstahls und Unterschlagung bestrafte Schneider Reinhold Julius Ferdinand Schmolke aus Pommerzig, welcher sich wegen Urkundenfälschung in Untersuchung befindet, kann nicht ermittelt werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abzuliefern. Grünberg, den 5. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(648) Offene Requisition. In der Königl. Hohenwalder Forstrügesache pro Monat Januar 1860 soll gegen den Zimmergesellen Martin Müller aus Staffelde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eine eintägige Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung hierher ergebenst ersucht.

Soldin, den 11. Februar 1861. Königl. Kreisgericht, Commissar für Forstsachen.

(649) Steckbrief. Der Dienstknecht Ernst Moritz Domschke, aus Seifersdorf, hiesigen Kreises, gebürtig und zuletzt in Waltersdorf wohnhaft, welcher wegen einfachen Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 5. Januar c. zu einer an ihm noch zu vollstreckenden vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde abliefern zu lassen, welche ersucht wird, die vierzehntägige Gefängnißstrafe an dem rc. Domschke zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Sorau, den 15. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(650) Bekanntmachung. Am 15. Januar d. J. ist zu Spandau wegen Diebstahls eine Frau verhaftet worden, welche sich Auguste Schulze geb. Müller nennt, sich für die Wittwe eines Schiffers Schulze ausgiebt, aus Zellin gebürtig und gegenwärtig heimathlos sein, und ihr einziges eheliches Kind aus Noth einem Gutsbesitzer Kora zu Lebschin bei Wriezen a. d. O. in Pflege gegeben haben will. Die polizeilichen Nachforschungen haben ihre Angaben nicht bestätigt. Ein Jeder, der über den Namen und die Familienverhältnisse dieser Person nähere Auskunft geben kann, wird hiermit aufgefordert, unverzüglich davon Anzeige zu machen. Neu-Ruppin, den 9. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement der rc. Schulze. Dieselbe ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, halbbedeckte niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, stumpfe kleine Nase, gewöhnlichen Mund, defecte Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. — Bekleidet war dieselbe mit einem braunen kattunenen Kleide, braungestreifter Schürze, zwei weißen und zwei blauen Unterröcken, einer blauen Jacke, einem blauen Tuche, weißleinenem Hemde, einem Paar blauwollenen Strümpfen, ledernen Schuhen und braunem Umschlagetuche.

(651) Steckbrief. Der Dienstknecht Andreas Petrik aus Lippen ist des Diebstahls verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, am 9. Februar 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der Dienstknecht Andreas Petrik aus Lippen ist 24 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. — Bekleidet war Petrik mit neuen braunen Lederhosen, einem Pelz und langen Stiefeln.

(652) Steckbrief. Der Tagearbeiter Andreas Barthel aus Amtsanbau ist der Unterschlagung verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 13. Februar 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der Tagearbeiter Andreas Barthel aus Amtsanbau ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, defecte Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht deutsch und wendisch, hat im Gesicht zwei Warzen und auf dem rechten Arme ein rothes Herz mit „A. B. 1845" gezeichnet. — Die Bekleidung kann nicht angegeben werden, wahrscheinlich trägt Barthel einen Mantel mit schwarz und grün karrirtem Futter.

(653) Steckbrief. Der Müllerlehrling August Hennig, aus Garrenchen bei Luckau gebürtig, zuletzt in Madlow bei Cottbus wohnhaft, ist des Diebstahls verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 15. Februar 1861. Königliche Staatsanwaltschaft.

Signalement. Der Müllerlehrling August Hennig aus Garrenchen bei Luckau ist 19 Jahr alt, evangelisch, etwas über 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, rundes dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und spricht deutsch. Bekleidet war der &c. Hennig mit einer blautuchenen Mütze mit Schirm, grauem Kasimirrock mit schwarzen Knöpfen, grauen Buckskinghosen, weißleinenem Hemde, braunseidener Weste, leinenen Fußlappen, kurzen Stiefeln, einem buntwollenen Shawl, einem Paar weißen Parchentunterhosen und grauer Halbtuchjacke.

(654) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Johann Friedrich Wilhelm Gäbicke, ohne Domicil, wurde am 28. v. Mts. mit einer auf den Mechanikus Carl Heinrich Buchwitz aus Wriezen ausgestellten Reise-Route, d. d. Frankfurt a. d. O. den 18. Januar d. J., hier angehalten und gab an, daß ihm dieselbe statt seiner Reiseroute von dem Gastwirth in Mallnow, wo er übernachtet, aus Versehen ausgehändigt worden sei. Da er sich anderweit hier legitimirte, wurde ihm eine andere Reiseroute ertheilt, es hat sich jetzt aber herausgestellt, daß er mehrfach wegen Landstreichens und Bettelns verurtheilt und mittelst Reiserouten nach dem Landarmenhause in Strausberg gewiesen ist, denselben aber nicht Folge geleistet hat; auch ist der &c. Buchwitz nicht in Wriezen eingetroffen.

Görlitz a. d. O., den 13. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(655) Bekanntmachung. Der Wassermüllergeselle Gottlieb Gläser aus Flinsberg ist von uns unterm 19. Januar c. mittelst Reiseroute in seine Heimath Flinsberg gewiesen worden, dort aber bis heute nicht eingetroffen, weshalb wir ersuchen, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangspasses in seine Heimath zu dirigiren. Fürstenberg a. d. O., den 15. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der &c. Gläser ist am 17. Dezember 1837 geboren, 4' 9" groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, defekte Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Krümmung des kleinen Fingers rechter Hand.

(656) Bekanntmachung. Der Handlungsdiener Julius Salarsa ist mittelst einer ihm unterm 10. v. M. ertheilten Reiseroute nach Königsberg i. Pr. gewiesen worden, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den Salarsa aufmerksam gemacht.

Vietz, den 18. Februar 1861. Königliches Polizei-Amt.

Signalement. Der &c. Salarsa ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart und ist von mittler Statur.

Steckbriefs-Erledigungen.

(657) Erledigter Steckbrief. Der unterm 1. Juni 1859, 23. Juli 1859, 25. November 1859, 15. Juni 1860, hinter die verehelichte Jäger Beer, Charlotte geb. Binger zu Wartenberg, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 7. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(658) Erledigung einer Strafvollstreckungs-Requisition. Die diesseitige Strafvollstreckungs-Requisition vom 8. Dezember pr. No. 51 8, betreffs des Tuchmachers David Friedrich Dittmar aus Aschersleben, ist durch dessen am 7. d. Mts. zu Berlin erfolgte Verhaftung erledigt.

Aschersleben, den 10. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(659) Der im Anzeiger No. 5 pro 1861 sub No. 341 hinter die separirte Schlossergesell Guthke, Pauline Albertine geb. Rauch aus Neu-Bleyen erlassene Steckbrief vom 22. Januar 1861 ist erledigt.

Landsberg a. d. W., den 4. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(660) Steckbriefs-Erledigung. Der von dem Königlichen Staatsanwalt in Landsberg a. d. W. unterm 1. Oktober 1860 erlassene Steckbrief hinter den Knecht August Dahlke aus Wriezen ist durch dessen hiesige Festnahme erledigt.

Wriezen, den 11. Februar 1861. Der Staatsanwalt.

(661) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter Carl Roll aus Kölzig unterm 26. v. M. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Marienwalde, den 12. Februar 1861. Königl. Domainen-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(662) Dem Gottlieb Höflich zu Drossen, im Sternberger Kreise, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren ꝛc. ertheilte Gewerbeschein No. 416. verloren gegangen, welcher hiermit für ungültig erklärt wird. Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(663) Bekanntmachung. Durch das am 19. Januar c. ergangene, am 7. Februar c. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß ist der Füsilier vom Brandenburgischen Füsilier-Regimente (No. 35) Carl Friedrich Wilhelm Grund, aus Drossen, Kreises Sternberg, im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. gebürtig, der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zu einer Geldstrafe von 50 Rthlr. rechtskräftig verurtheilt. Luxemburg, den 11. Februar 1861. Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(664) Bekanntmachung. Am 18. März d. J. beginnt die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts.

Cüstrin, den 16. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(665) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Christian Friedrich Wilhelm Gablenz zu Breitenwerder ist durch Erkenntniß vom 24. Oktober 1860 rechtskräftig für einen Verschwender erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(666) Bekanntmachung. In der Nacht vom 26. zum 27. resp. vom 29. zum 30. Januar d. J. ist von dem Hausboden eines unbewohnten Gebäudes des früher Schuhmann'schen, jetzt Stresow'schen Gehöfts der Seelower Loose eine Quantität von etwa 20 Scheffeln Gerste vermittelst Einsteigens und Einbruchs, muthmaßlich von etwa 3 bis 4 Personen entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des gestohlenen Guts ersucht.

Seelow, den 8. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation. Der Untersuchungsrichter.

(667) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 4. d. Mts. ist dem Hausknecht Ernst Jacob, im Dienst des Gastwirth Welt in Sorau, aus der Kutscherstube ein schwarzer langwolliger Pelz mit graublauem halbwollenem Ueberzuge, einer schwarzen Schnur mit 2 Bommeln um den Leib und zwei Ueberknöpfern an der Brust, von dem Zeuge des Ueberzuges entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankauf des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 13. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(668) Bekanntmachung. In einer hier schwebenden Untersuchungssache ist die Vernehmung eines Dienstknechts Dold als Zeuge erforderlich, der in der Nacht vom 20. zum 21. Dezember 1860 im Kruge zu Blankenfelde übernachtet hat. Derselbe hat angegeben, daß er zu Prenzlau wohnhaft sei, ist aber dort nicht zu ermitteln gewesen. Ein Jeder, der von dem zeitigen Aufenthalte des ꝛc. Dold Kenntniß hat, wird um sofortige Benachrichtigung ersucht.

Soldin, den 8. Februar 1861. Der Staatsanwalt.

(669) Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Hermann Lordain beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Holzhofstraße No. 16 hierselbst, einen neuen Kalkofen anzulegen. Dieses Unternehmen wird in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen. Frankfurt a. d. O., den 11. Februar 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Oberbürgermeister Piper.

(670) Der Schankwirth August Sander zu Groß-Bösitz beabsichtigt die Erbauung einer Bierbrauerei auf seinem Gehöfte daselbst, 20 Fuß von seinem Wohnhause und 20 Fuß von der Straße nach der Rathsschäferei entfernt. — Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845

werden alle diejenigen, welche gegen dieses Vorhaben ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Guben, den 11. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung über Groß-Bösitz.

(671) Bekanntmachung. Die unverehelichte Emilie Lehmann aus Hoh-Jeser hat ihr unterm 28. Januar 1858 von uns ausgefertigtes Gesinde-Dienstbuch auf dem Wege von Pforten nach Forst angeblich verloren. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Pforten, den 12. Februar 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Subhastationen.

(672) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation **am 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Rollhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokale für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schiffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thlr. in inländischen Staatspapieren im Lizitationstermine zu Händen des Kommissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufkontrakt abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße 47 in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königl. Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(673) Freiwilliger Verkauf. Das zu Groß-Neuendorf belegene, im Hypothekenbuche von diesem Orte Band IV. Seite 205 No. 133 verzeichnete, zum Nachlasse des Büdners Georg Boetzel gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Verkaufs-Bedingungen in unserem IV. Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. März 1861 Nachmittags 3 Uhr** im Pehlemann'schen Gasthofe zu Groß-Neuendorf freiwillig subhastirt werden.

Wriezen, den 3. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(674) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Traugott Tartz gehörige, in dem Dorfe Glinzig belegene und No. 30 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiede-Grundstück, abgeschätzt auf 50 Thlr., und die in der Feldmark Kolkwitz belegene, unter No. 107 b. des Hypothekenbuches von der Putgolla verzeichnete Halbparzelle, abgeschätzt auf 90 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I.a. einzusehenden Taxe, sollen mit den 200 Thlr. betragenden Feuerkassengeldern für die abgebrannten Gebäude der Schmiede **am 29. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 6. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(675) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Bobusch gehörige, in dem Dorfe Klein-Döbbern belegene und No. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 1250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I.A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 2. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(676) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Gottlieb Fuhrmann gehörige, zu Germersdorf bei Guben sub No. 25 belegene und im Hypothekenbuche von Germersdorf Vol. I. Fol. 247 verzeichnete sogenannte Kargesche Bauergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 8201 Thlr. 20 Sgr., laut der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Subhastations-Gerichte anzumelden. Die Erben des Tuchfabrikanten Carl Ferdinand Driemel und die Erben des Gärtners Gottfried Walter werden zum Termin hierdurch mit vorgeladen.

Guben, den 13. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(677) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das bei dem Vorwerk Schöne belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 Fol. 33 verzeichnete, der verehel. Schiffer Broeck, Dorothee Elisabeth geb. Garkisch gehörige Wohnhaus No. 866c., nebst dazu gehörigem Acker und 2 Morgen Landabfindung vom Binsenfleck und den Vorwerksländereien, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III.b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 926 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., wozu noch die Ablösungs-Summe für die Holzberechtigung mit angeblich 183 Thlr. 10 Sgr. tritt, soll **am 19. März 1861 Vorm. 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 13, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 28. November 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(678) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Tuchfabrikant Lehmann, Auguste Amalie geb. Hester, jetzt verehelichten Kreisbote Beck gehörige, zu Guben Vol. I. Fol. 201 No. 22 verzeichnete Wohnhaus, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III.B. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 1166 Rthlr. 15 Sgr., soll **am 27. April 1861 Vorm. 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei dem Gerichte zu melden. Die eingetragenen Realberechtigten und Realgläubiger, Tuchmacher Johann Christoph Gottfried Lehmann und die Gebrüder Carl und Gustav Beck aus Guben werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen. Guben, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(679) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Bech, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(680) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schmiedemeister Winter Eva Marie geborne Kersten gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 193 Vol. IV. Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgerstelle, abgeschätzt auf 1088 Thlr. 28 Sgr. 4½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. April 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Thenne an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche we-

gen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Gottfried Tanke, bezüglich dessen Erben, werden zum Bietungs-Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Seelow, den 5. Januar 1861. **Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.**

(681) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Folgende, zum Nachlasse des Eigenthümers Kalisch gehörige Grundstücke, als: 1) das zu Guschterbruch belegene und No. 18. **Vol. V.** V.B. Fol. 313. 289. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut, abgeschätzt auf 3000 Rthlr., 2) das daselbst belegene, im dortigen Hypothekenbuche Vol. V. pag. 289. No. 17. A. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 400 Rthlr, 3) das ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 93. No. 13.E. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 400 Rthlr., 4) das zu Guschterholländer No. 39. c. belegene, **Vol. XII.** b. pag. 85. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 500 Rthlr., sollen zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe **am 29. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Weißenborn an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Driesen, den 5. Februar 1861. **Königl. Kreisgerichts-Deputation.**

(682) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Steinberg gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 242 No. 41 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 729 Thlr. 10 Sgr., soll im Termin **den 18. April 1861 Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Wichmann, Henriette Wilhelmine Ottilie, Auguste Mathilde, Bertha Helene und Johann Friedrich Ernst aus Gießenbrügge, so wie die verehelichte Schneider Strehsow, Emilie Franciska geborne Steinberg, früher in Carzig, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Berlinchen, den 19. Dezember 1860. **Königliche Kreisgerichts-Commission.**

(683) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gastwirth Heinrich Julius Niclas gehörige, an der sogenannten Heerstraße bei Alt-Cüstrinchen belegene, Vol. V. No. 208 des Hypothekenbuchs von Alt-Cüstrinchen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 2700 Thlr., soll **am 24. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 1. Februar 1861. **Königl. Kreisgerichts-Commission.**

(684) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Einviertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und No. 117 Vol. II. Fol. 30 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einviertelhufengut, abgeschätzt auf 1092 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1861 Vorm. 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. **Königl. Kreisgerichts-Commission II.**

(685) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Friedrich Strauß gehörige, in dem Dorfe Doebbernitz belegene und No. 11 Vol. I. Fol. 38 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 26. März 1861 Vorm. 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 5. Dezember 1860. **Königl. Kreisgerichts-Commission II.**

(686) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Viertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und No. 92 Vol. I. Fol. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1062 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 23. März 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(687) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. III. No. 118 pag. 593 verzeichnete, dem Tischler Christian Erhardt Ernst Stenzinger gehörige Halbbürgergut nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 2500 Thlr. abgeschätzt worden, soll, mit Ausnahme folgender vom Verkaufe ausgeschlossener, bereits früher abverkauften Grundstücke, welche unter der Taxsumme der 2500 Thlr. nicht begriffen sind: 1) eines Ackerstücks an der Berlin-Cottbusser Chaussee von etwa 60 Quadratruthen; 2) einer Wiese daselbst von etwa 2 Morgen 30 Quadratruthen; 3) eines Ackerflecks am Reclin von etwa 74 Quadratruthen; 4) einer Wiese daselbst von etwa 120 Quadratruthen; 5) eines Ackerflecks auf der Hutung von etwa 71 Quadratruthen und 6) einer Wiese am Anton-Fließe von etwa 11 Morgen 135 Quadratruthen, **am 1. Mai 1861 von Vormittags 11 Uhr** ab an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst öffentlich verkauft werden. Die Erben der zu Lübbenau verstorbenen unverehelichten Johanne Christiane Stenzinger werden hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Lübbenau, den 19. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(688) Nothwendiger Verkauf. Das zu Frankena gelegene und im Hypothekenbuche Vol. II. No. 66. pag. 17. verzeichnete Häuslergut des Gottfried Jahre, abgeschätzt auf 743 Rthlr. 25 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 12. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(689) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Nachstehende, dem Mühlenmeister Ferdinand Haase gehörigen, vor dem niedern Thore der Stadt Woldenberg an der nach Hochzeit führenden Chaussee belegenen Grundstücke: 1) das frühere Chaussee-Einnehmer-Haus nebst Stall, Scheune und Garten Fol. 293b. Vol. IV No. 1 des Hypothekenbuchs von Woldenberg, abgeschätzt auf 1510 Thlr., 2) die Hauskavel nebst darauf erbauter Bockwindmühle Fol. 72b. Vol. II No. 11 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 875 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Bureau No. I einzusehenden Taxen, sollen **am 26. April d. J. Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle — Zimmer No. I — öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schiffer August Ludwig Stabernack oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Woldenberg, den 16. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(690) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verlorener Instrumente ist beantragt: der Obligation des Bauern Gottlieb Krüger vom 15. Februar 1838 auf Grund welcher 25 Thlr. und Zinsen für den Einlieger Martin Barfuß zu Kloppitz auf dem Harnisch'schen Grundstücke zu Kloppitz No. 20 Fol. 153 früher 290 No. 37 Rubr. III. No. 11; 2) des Kaufvertrages vom 9. April und 11. Juni 1842, auf Grund dessen auf dem Ritter'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 48 Fol. 377 Rub. III. No. 3b. für Johann Martin 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3c. für Eva Marie verehelichte Hase 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3d. für Carl Christian 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Geschwister Grund ex decreto vom 16. Juni 1842; 3) der Obligation vom 26. Oktober 1813 und Schenkungsurkunde von demselben Tage, auf Grund deren 60 Thlr. und Zinsen für den Küster Peter Cordier und dessen Tochter

Caroline Friederike verehelichte Waldau auf dem Schadow'schen resp. Bueck'schen Grundstücke Frankfurt a. d. O. Vol. III. No. 152d. Fol. 259 und Vol. V. No. 146b. Fol. 222 Rub. III. No. 4 resp. 5 ex decreto vom 25. November 1813; 4) des Kaufvertrages vom 7. August 1816 und Erbrezesses vom 22. April und 2. Juni 1825, auf Grund deren 22 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. für den Kiezerbürger Christian Peter resp. Wiesenbürger Friedrich Peter auf dem Peterschen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 77 Fol. 209 Rubr. III. No. 10 ex decreto vom 12. August 1816 resp. 4. August 1825 eingetragen sind. Alle diejenigen, welche an diese Documente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche machen, haben solche bei uns spätestens **am 30. April d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtslokale, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichtsrath Menzel bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(691) Oeffentliche Vorladung. Der Tagelöhner Friedrich Ewald aus Hackenow ist von seiner Ehefrau Caroline Emilie geb. Fiedler, früher verwittwete Tagelöhner Schwendy, jetzt zu Friedersdorf, bei dem unterzeichneten Gericht wegen böslicher Verlassung verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt: das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und denselben zu verurtheilen, der Klägerin den vierten Theil seines Vermögens als Ehescheidungsstrafe herauszugeben, und ihm die Prozeßkosten zur Last zu legen. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Ewald laut Attestes der Ortspolizei-Behörde unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und die Klage zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalte abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der Ewald in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung in der erforderlichen Form einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, so wie daß er die übrigen von der Gegenparthei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(692) Oeffentliche Vorladung. Der Kutscher Johann Gottlieb John, gebürtig aus Nieder-Gläsersdorf, (Kreis Lüben), ist von seiner Ehefrau Magdalene John (Janawela) geb. Melzer, jetzt zu Gostyn, wegen böslicher Verlassung bei dem unterzeichneten Gericht verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu lösen, und den Verklagten für den schuldigen Theil zu erklären. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des John nicht zu ermitteln ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu Protokoll zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalt abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der John in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, und daß er die übrigen von der Gegenpartei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(693) Bekanntmachung. Der Concurs über das Vermögen des Kaufmanns Theodor Bernet hierselbst ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Frankfurt a. d. O., den 13. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(694) In dem über den Nachlaß des verstorbenen Töpfermeisters August Schulz zu Sobersberg eröffneten Konkurs ist der Agent Müller zu Crossen a. d. O. zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden. Crossen a. d. O., den 8. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(695) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164. 165.; Instr. §§. 21. 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Gläser zu Lippen werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht **bis zum 9. März 1861 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals **auf den 25. März 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Gerichts-Assessor Ludwig, im Terminszimmer No. 2. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Scheurich und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Crossen, den 2. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(696) Aufforderung der Konkursgläubiger nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Konkurs-Ordnung §. 167; Instr. §§. 21, 22, 30.)

In dem Konkurse über das Vermögen des Tuchfabrikanten Wilhelm Carl Schulz zu Crossen ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 2. März 1861 einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 15. Januar c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 9. März 1861 Mittags 12 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichts-Rath Rubel im Terminszimmer No. 2 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Kolbe, Scheurich und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen. Crossen, den 6. Februar 1861.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung. Der Commissar des Konkurses.

(697) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164, 165; Instr. §§. 21, 22.)

In dem Konkurse über den Nachlaß des am 6. November 1859 verstorbenen Töpfermeisters August Schulz zu Bobersberg werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 16. März 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf **den 30. März 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Schaede, im Terminszimmer No. 2 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Kolbe, Scheurich und Justiz-Rath John zu Sachwaltern vorgeschlagen. Crossen, den 8. Februar 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(698) Oeffentliche Ladung. 1) Der Knecht Julius Rohde, geboren zu Ratzdorff am 13. April 1817; 2) der Hausdiener August Karl Barsch, geboren zu Merzdorff am 5. April 1825; 3) der Eigenthümersohn Robert Steinicke, geboren zu Friedrichsberg am 23. April 1832; 4) der Fleischer Gustav Fiehne, geboren zu Landsberg a. d. W. am 3. November 1819; sind angeklagt, als beurlaubte Landwehrmänner ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Anklage ist ein Termin auf **den 14. Mai 1861 Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Lokal eine Treppe hoch, Zimmer No. 7 anberaumt, zu welchem dieselben mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben her-

beigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Fall ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Landsberg a. d. W., den 3. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(699) Bekanntmachung. Die am 24. November 1859 hierselbst verstorbene unverehelichte Johanne Louise Jaeckelmann hat ein Vermögen von zwischen 600 Thlr. und 700 Thlr. hinterlassen. Als ihr alleiniger Erbe ist ihr Halbbruder, der Schuhmachermeister Friedrich Müller, welcher vor mehreren Jahren auf der hiesigen Amts-Fischerei und demnächst in Gerlsdorf bei Seelow gewohnt hat, und sich auch einmal in der Corrections-Anstalt zu Straußberg befunden haben soll, angegeben worden. Da der jetzige Aufenthalt dieses Erben nicht hat ausgemittelt werden können, so werden er und seine nächste Verwandte zur Anmeldung bei dem hiesigen Kreisgericht und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame hiermit aufgefordert.

Crossen, den 10. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(700) Aufgebots-Proklama. Folgende Hypothekenposten und Dokumente sind bei uns zum Aufgebote angemeldet worden: 1) Hypothekenposten. Die Post der 50 Thlr. Restkaufgelder, welche auf der den Friedrich August Schade'schen Eheleuten gehörigen, zu Wilhelmsthal No. 4 belegenen, Vol. II. Fol. 325 des Hypothekenbuchs von Königswalde verzeichneten Kolonistenstelle Rubr. III. No. 1 aus dem Kontrakte vom 19. September 1817 und der Cession vom 1. Juni 1826 für die verehelichte Papiermachergesell Schade Johanne Christiane geborne König ex decreto vom 12. Juli 1827 eingetragen stehen. 2) Hypothekendokumente von getilgten Posten: 1) über 100 Thlr., Rest von 150 Thlr., welche aus der Obligation vom 5. März 1838 für den Bauer, jetzigen Ausgedinger Gotthilf Bombach zu Burschen, Rubr. III. No. 9 laut Verfügung vom 16. dess. Monats und über 49 Thlr., welche aus der Obligation vom 10. August 1850 für den Kutscher, jetzigen Kossäthen Wilhelm Seemann zu Petersdorf, Rubr. III. No. 12 auf dem zu Petersdorf No. 45 belegenen, Fol. 127 No. 22 des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauergute laut Verfügung vom 13. dess. Mts. eingetragen stehen; 2) über diejenigen 100 Thlr., welche auf dem, dem Karl Friedrich Schulze gehörigen, zu Költschen No. 15 belegenen, Vol. II. No. 64 Fol. 277 des Hypothekenbuchs verzeichneten halben Fischergute Rubr. III. No. 1 aus der Obligation vom 17. Juni 1796 und den Cessionen vom 27. März 1806 und 2. Juni 1820 für den Fischer Christian Wilsky zu Költschen auf Verfügung vom 9. Juni 1820 eingetragen stehen; 3) über diejenigen 150 Thlr. Muttererbe der 8 Goldbach'schen Kinder, welche auf dem zu Sophienwalde belegenen No. 10 Blatt 55 des Hypothekenbuchs verzeichneten Goldbach'schen Erbzinsgute Rubr. III. No. 10 aus dem Erbvergleiche vom 12. Januar 1835 und der gerichtlichen Verhandlung vom 13. April 1839 auf Verfügung vom 20. Juni 1839 für jedes Kind mit 18 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. eingetragen stehen; 4) über diejenigen 100 Thlr. Kaufgelder und das Ausgedinge, welche für die Wittwe Walde Dorothee Elisabeth geborne Irrgang aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. Dezember 1817 auf der zu Gleißen sub No. 40 belegenen, Vol. I. Fol. 469 des Hypothekenbuches verzeichneten, jetzt dem Karl Walde gehörigen Büdnerstelle Rubr. III. No. 1 resp. 2 eingetragen stehen; 5) über das Ausgedinge, die 50 Thlr. Terminsgelder und die 80 Thlr. Darlehn, welche auf dem, dem Johann Christian Guschmann gehörigen, No. 54 zu Königswalde belegenen, Vol. X. Fol. 313 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kleinbürgergute Rubr. III. No. 2 bis 5 für Johann Guschmann und dessen Ehefrau Anna Elisabeth geborne Lange aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 19. April 1834 und dessen Nachträgen in den gerichtlichen Verhandlungen vom 13. Juni 1834 und 6. Juni 1838, sowie aus der gerichtlichen Obligation vom 7. November 1838 laut Verfügungen vom 4. Juli und 15. November 1838 eingetragen stehen, und 6) über 150 Thlr., Rest von 200 Thlr., welche aus der Schuld- und Pfandverschreibung des Bauers Christian Hemmerling vom 27. Dezember 1802 auf dem zu Gleißen No. 9 belegenen, Vol. I. Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauergute Rubr. III. No. 1 für den Prediger Haack resp. das Gleißen'er Kirchen-Aerarium zufolge einer ältern Verfügung ohne Datum und Verfügung vom 18. Juni 1835 eingetragen stehen. — Es werden nunmehr hierdurch die Inhaber der vorstehenden Posten und alle Diejenigen, welche an dieselben und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und Briefs-Inhaber, oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Anspruch zu machen haben, behufs Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche zu dem an hiesiger Gerichtsstelle auf **den 22. März 1861 Vormittags 12 Uhr** in dem Terminszimmer No. 1 hierselbst anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die betreffenden Grundstücke wegen dieser Forderungen resp. mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Posten und Urkunden werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten sub I. und II. im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 11. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht; Erste Abtheilung.

(701) Edictal-Citation. Der seit dem Jahre 1845 abwesende Oekonomie-Inspektor Blume, zuletzt in Dölzig, wird auf den Antrag dessen Ehefrau Emilie gebornen von Bartleben zu Halle a/S., welche von des gedachten Verschollenen Leben und Aufenthalt angeblich seit jener Zeit keine Nachricht erhalten, öffentlich hiermit vorgeladen, dergestalt, daß er oder die etwa von ihm zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer binnen 9 Monaten und zwar längstens im Termine **den 3. April 1861 Vormittags 11 Uhr** bei dem unterzeichneten Gerichte sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen über sein Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten melde, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß mit Instruktion der Sache weiter verfahren, auch dem Befinden nach auf seine Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze werde erkannt werden.

Soldin, den 23. Mai 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(702) Edictal-Citation. Am 13. Januar 1838 ist zu Mohrin der Schlossermeister Johann Wendler verstorben. Nachdem die Erben seiner später gleichfalls verstorbenen Wittwe wegen des Erbtheils derselben abgefunden worden sind, werden alle übrigen Personen, welche auf den Nachlaß des ꝛc. Wendler Erbansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 17. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit demselben werden präkludirt und der Nachlaß dem Königlichen Fiscus wird ausgeantwortet werden.

Königsberg i. d. N., den 21. September 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(703) Aufgebot eines Hypothekendokuments. Auf die zu Ortwig belegene, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Vol. III. Nr. 90 pag. 46 verzeichnete alte Hofstelle sind aus dem am 30. September 1823 zwischen der damaligen Besitzerin, Wittwe Katzke, Elisabeth gebornen Rasche, und dem Bauer Martin Horn gerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrage für die erstere Rubrica II. No. 1 eine lebenslängliche Rente von jährlich 40 Rthlr., und Rubrica III. No. 1 ein Restkaufgeld von 200 Rthlr., zu 5 Prozent zinsbar und bis zum Tode der Wittwe Katzke unkündbar, zufolge Verfügung vom 14. Februar 1824 eingetragen, gleichzeitig aber diese 200 Rthlr. mit 100 Rthlr. auf die unverehelichte Anna Rasche zu Ortwig, mit 100 Rthlr. auf den Dienstknecht Johann Rasche zu Zechin unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses auf Grund der Schenkungsverhandlungen vom 30. September und 4. Oktober 1823 umgeschrieben worden. Nachdem die Wittwe Katzke längst verstorben, ist die Rente bereits zufolge Verfügung vom 12. September 1860 gelöscht; auch hat rücksichtlich der vorgedachten Post von 200 Rthlr. die Altsitzerwittwe Horn, Dorothea geb. Pencun zu Ortwig, auf welche dieselbe durch Erbgang gediehen war, den Löschungs-Consens ertheilt. Die Löschung der Post hat jedoch bisher noch nicht geschehen können, weil das der Wittwe Katzke über die vorgedachten Ansprüche aus dem Kontrakte vom 30. September 1823 ertheilte Hypothekendokument angeblich verloren gegangen. Da gegenwärtig der Besitzer des verhafteten Grundstücks, Bauer Georg Horn zu Ortwig, das Aufgebot dieses Hypothekendokuments nachgesucht hat, so werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Post von 200 Rthlr. und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf **den 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument aber für amortisirt erklärt und auch die Post von 200 Rthlr. im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Wriezen, den 11. Februar 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(704) Proklama. Der Schafknecht Christian Husgen, früher zu Scado, jetzt zu Bröthen wohnhaft, hat den Verlust des, von dem Vorstande der städtischen Sparkasse Senftenberg auf seinen Namen ausgestellten Sparkassenbuchs Littr. A No. 159 über 63 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. nebst Zinsen seit 1. Januar 1858 bei uns angezeigt und dessen Aufgebot beantragt. Es wird daher ein Jeder, der an dem verloren gegangenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, hierdurch aufgefordert, sich bei uns und spätestens in dem **am 21. März 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Terminszimmer anstehenden Termine zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Senftenberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(705) Edictal-Ladung. Es ist bei uns das öffentliche Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der gerichtlichen Obligation vom 30. Juli/10. August 1845 über 100 Thlr. Darlehn für den Kossäthen-Ausgedinger Gottfried Jänichen zu Fünfeichen, eingetragen auf dem jetzt dem August Wilhelm Mannz gehörigen Penschen Bauergute, Vol. I. Fol. 225 Nr. 29 Rubr. III. No. 9 des Hypothekenbuchs von Fünfeichen, ex decreto vom 10. August 1845; 2) der gerichtlichen Obligation vom 9./26. Septem-

der 1846 über 20 Thlr. Darlehn für den Zimmermann Carl August Müller zu Bremsdorf, eingetragen auf der jetzt dem Friedrich Lehmann gehörigen Bockpfeiffer's Häuslerstelle Vol. I. Fol. 145 No. 25 Rubrica III. No. 3 des Hypothekenbuchs von Bremsdorf, ex decreto vom 26. September 1860. Alle diejenigen, welche an diese Documente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder aus andern Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf **Freitag den 22. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen hierauf werden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente auch amortisirt, und die betreffenden Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Fürstenberg a. d. O., den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(706) Auktion. Am **Donnerstag den 28. Februar d. J.** Vormittags 9 Uhr soll der Nachlaß des Schuhmachers Rose, bestehend aus Betten, Meubles und Kleidungsstücken, in der Sterbewohnung, Fischerstraße No. 260, öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Fürstenwalde, den 11. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(707) Holz-Verkauf. Es sollen 48 Stück weißbuchene, 53 Stück rüsterne und 19 Stück eichene Nutzenden, 16 Stück eichene und 40 Stück rüsterne Stangen **am Freitag den 1. März d. J.** Vormittags 10 Uhr im Tschausdorfer Kämmerei-Oberwalde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sofort ertheilt wird. Der Sammelplatz ist die Waldbude.

Crossen, den 6. Februar 1861. Der Magistrat.

(708) Bekanntmachung. Es soll **den 28. Februar c.** in Fürstenwalde im Andres'schen Gasthause zum schwarzen Adler, aus der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg, nachstehendes, fast nur vom abgestandenen Holze aufgearbeitetes Material, als: 1) aus dem Unterforste Wilhelmsbrück, 3¼ Klafter birken Scheitholz und 1 Klafter birken Astholz I., circa 60 Klaftern kiefern Scheitholz und 500 Klaftern kiefern Astholz II.; 2) aus dem Unterforste Plaatz, 28 Klaftern kiefern Scheitholz; 3) aus dem Unterforste Hangelsberg, 260 Klaftern kiefern Scheitholz und 300 Klaftern kiefern Astholz II.; 4) aus dem Unterforste Berkenbrück, 8¾ Klaftern birken Scheitholz und 32½ Klafter kiefern Scheitholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen die gewöhnlichen Bedingungen verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 15. Februar 1861. Der Oberförster Erdmann.

(709) Bekanntmachung. Die auf **Mittwoch den 27. Februar, 13. März** und **27. März d. J.** im Haase'schen Gasthofe in Vietz anberaumten Bauholz-Versteigerungen werden hierdurch aufgehoben und für **Dienstag den 26. Februar, 12.** und **26. März** von Mittags 12 Uhr ab nach Beendigung der Brennholz-Versteigerungen angesetzt, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Forsthaus Massen, den 14. Februar 1861. Der Oberförster Ewald.

(710) Bekanntmachung. Am **Donnerstag den 28. d. Mts.** Morgens 10 Uhr sollen aus dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Siehdichum und zwar im Jagen 9 des Schutzbezirks Schönfließ, 420 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer bei freier Konkurrenz unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer wochentäglich besehen werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 16. Februar 1861. Der Oberförster Wadzeck.

(711) Bekanntmachung. Am **Montag den 4. März c.** Morgens 10 Uhr, sollen aus dem diesjährigen Einschlage der Oberförsterei Siehdichum folgende Bau- und Nutzhölzer: 1) im Schutzbezirke Fünfeichen, im Jagen 30, 1 Stück stark kiefern Bauholz, im Jagen 32, 2 Stück stark kiefern Bauholz, im Jagen 34, 180 Stück mittelstarke kiefern Bauhölzer, im Jagen 40, 1 Stück stark kiefern Bauholz und 3 Stück eichene Nutzenden, im Jagen 54, 194 Stück mittelstarke kiefern Bauhölzer; 2) im Schutzbezirke Cattinenberg, im Jagen 93, 800 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 2¾ Klaftern kiefern Böttcherholz; 3) im Schutzbezirk Aurith, 22 Stück weißbuchene Nutzenden und 3 Stück rüsterne Nutzenden, im Lokale des Königlichen Rent-Amts zu Neuzelle öffentlich bei freier Konkurrenz unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer wochentäglich besehen werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 16. Februar 1861. Der Oberförster Wadzeck.

(712) Bekanntmachung. Es sollen: I. **Mittwoch den 27. Februar d. J.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 106, 111, 80, 81 und 93, 12 Stück eichen Nutzhölzer, 23 Stück kiefern Bauhölzer, 1 Klafter eichen Nutzholz, 5½ Klafter kiefern Astholz und 39 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Neu-Kappe, Jagen 74, 59 und 89, 16 Stück erlen Nutzenden, 81 Stück kiefern Bauhölzer, 2 Klaftern kiefern Nutzholz, 16 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Trebow, Jagen 30, 201 Stück kiefern Bauhölzer; aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 129, 7½ Klafter kiefern Astholz und 17 Klaftern kiefern Reisig; II. **Donnerstag den 28. Februar d. J.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Limmritz, Jagen 165, 171, 172, 187, 186, 161 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 1 Klafter kiefern Nutzholz, 3½ Klafter kiefern Scheitholz, 9 Klaftern kiefern Astholz, 31 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213, 126 Stück kiefern Bau- und Nutzholz und 20 Klaftern kiefern Scheitholz; III. **Montag den 4. März d. J.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Gartow, Jagen 237, 96 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, ¼ Schock Stangen, 20 Klaftern kiefern Scheitholz; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 220, 213, 222, 128 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 20 Klaftern kiefern Scheitholz, von früh 10 Uhr ab, im Wege der Lizitation und in Loosen zu je 1 Stück Bau- resp. Nutzholz oder 1 Klafter Brennholz gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 16. Februar 1861. Der Oberförster Friese.

(713) Bekanntmachung. **Am 26. Februar c.** Vormittags um 10 Uhr sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende Brennhölzer an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden: 1) vom Einschlage aus dem Jahre 1860 zur ermäßigten Taxe, a. im Forstbelauf Sablath, Jagen 83, circa 70 Klaftern kiefern Stock II., und b. Kriebauer Revier, Jagen 146, 12 Klaftern dergleichen; 2) vom Einschlage trockener Bäume und Windbrüchen in verschiedenen Jagen der Forstbeläufe Sablath, Neudorf und Kriebau, a. 1¾ Klaftern eichen Scheit, 2¼ Klafter Ast; b. ½ Klafter birken Scheit, ½ Klafter Ast; c. ¾ Klaftern erlen Ast; d. 83½ Klafter kiefern Scheit, 22 Klaftern Ast I., 63½ Klafter Ast II., circa 170 Klaftern Ast III. und 600 Klaftern Reisig. Die betreffenden Förster werden in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 12. Februar 1861. Der Oberförster Bars.

(714) Bekanntmachung. **Am 4. März c.** Vormittags um 10 Uhr sollen im Forsthause zu Neudorf die im Neudorfer Revier, Jagen 153 und 175, und im Sablather Revier, Jagen 34 und 103 ausgehaltenen kiefern Bauhölzer, Sägeblöcke, Rückstangen und 3 Klaftern Nutzholz, an den Meistbietenden, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung, verkauft werden.

Christianstadt, den 16. Februar 1861. Der Oberförster Bars.

(715) Bekanntmachung. Es soll **den 21. Februar c.** im Amthause zu Ullersdorf nachstehendes Holz, Forstbelauf Ullersdorf, Jagen 123, 376 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer, bei freier Konkurrenz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Neuzelle, den 16. Februar 1861. Der Oberförster Leisterer.

(716) Holz-Verkauf. **Montag den 25. d. Mts.** Vormittags 10 Uhr sollen im Hause des Hrn. Hallich zu Freienwalde aus dem Jagen 6 der Bezirke Sonnenburg öffentlich meistbietend verkauft werden: 100 Stück Eichen, 17 Stück eichen Kahnknie, 35 Stück buchen Nutzholz, 10 Klaftern buchen Felgenholz, 1½ Klafter eichen Nutzholz, 100 Klaftern eichen und buchen Kloben und Knüppel und 150 Klaftern eichen und buchen Stubben und Reiser.

Sonnenburg, den 15. Februar 1861. Der Oberförster Krohn.

(717) Bekanntmachung. Es soll **den 2. März c.** Vormittags 10 Uhr in dem Heinzeschen Lokale in Peitz nachstehendes kiefern Holz aus der Oberförsterei Taubendorf: 1) Belauf Heinersbrück, Jagen 5, 288 Stück Bau- und Schneideholz, 8¼ Schock Rück- und Hopfenstangen; 2) Belauf Taubendorf, Jagen 20, 817 Stück Bau- und Schneideholz, 1¾ Schock Rück- und Hopfenstangen; 3) Belauf Kleine-Heide, Jagen 33A., circa 250 Stück Bau- und Schneideholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden hiezu eingeladen.

Taubendorf, den 10. Februar 1861 Der Oberförster Fromm.

(718) Bekanntmachung. Es sollen **den 8. März 1861** im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, 1) Belauf Doll, Jagen 42, 138 Klaftern kiefern Scheitholz; 2) Belauf Dubrau, Jagen 239, 124 Klaftern kiefern Scheitholz und 55 Klaftern kiefern Astholz I., im

Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 15. Februar 1861. Der Oberförster Schulze.

(719) Bekanntmachung. Es sollen **am 28. Februar d. J.** von Vormittags 10 Uhr ab, auf dem ehemals Steinecke, jetzt Harnisch'schen Grundstück zu Griesenfelde, 30 Stück Hammel und Mutterschaafe, 6000 Stück Mauersteine, 70 Stück kiefern Bauholz, 2 Kutschpferde, 1 Cylinder-Büreau, 2 Kühe, 1 Kutschwagen und 6 Wispel Kartoffeln, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung, in kassenfähigen Münzsorten verkauft werden. Soldin, den 14. Februar 1861. Weber, Auktions-Commissarius, v. c.

(720) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hierselbst soll der Mobiliar-Nachlaß der verehelichten Eigenthümer Carl Wernicke, Amalie Sophie geb. Strehlow, in deren Sterbewohnung No. 15 zu Jahnsfelde, **am 27. Februar d. J. Vormittags um 9 Uhr**, als: Porzellan und irden Geschirr, Glas, Messing, Blech und Eisen, Leinwand und Leinenzeug, Meubles und Hausgeräth, darunter 1 Kleiderspind und 1 Kommode, weibliche Kleidungsstücke in ziemlicher Anzahl, so wie eine Kuh und eine Quantität Kartoffeln ꝛc. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 13. Februar 1861. Matthias.

(721) Auktion. Am 28. d. Mts. von Vormittags 10 Uhr ab sollen in der Maschinen-Fabrik von C. Burchardt & Comp. hierselbst, dem Bahnhofe gegenüber: 1 Dampfmaschine von 3 Pferdekraft, taxirt 250 Rthlr., 1 Schraubenschneidemaschine, taxirt 300 Rthlr., 4 Schrootmühlen, taxirt 120 Rthlr., 4 Häckselmaschinen, unvollständig, taxirt 200 Rthlr.; 1 Kartoffelquetschmaschine, taxirt 50 Rthlr., 3 Ventilatoren, taxirt 150 Rthlr., 1 Dreschmaschine, taxirt 80 Rthlr., verschiedene zu einem Krahn gehörige Eisentheile, taxirt 50 Rthlr., 2 Getreidefegen, taxirt 40 Rthlr., öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. Guben, den 13. Februar 1861. Schröbel, Königl. Kreis-Gerichts-Aktuar.

(722) **Am 28. Februar c. Nachmittags 4 Uhr** sollen an hiesiger Gerichtsstelle ein Mahagoni-Cylinder-Büreau, ein Mahagoni-Sopha mit geblümtem Ueberzuge, ein Mahagoni-Wäschspind und ein Mahagoni-Silberspind öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 16. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Käller.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(723) Bekanntmachung. Das zum Hauptgestüt-Amte Trakehnen gehörige, im Kreise Darkehmen belegene Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Astrckersberg soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre, also bis Johanni 1879, meistbietend verpachtet werden. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Pueckler, habe ich dazu einen Bietungstermin auf **Montag den 25. März 1861 Vormittags 11 Uhr** im Konferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag, die Verpachtungsbedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation sowohl hier zur Stelle im Büreau des Königl. Regierungs-Präsidii, als auch bei dem Königl. Landraths-Amte in Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können. Das Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg liegt ½ Meile von der Kreisstadt Darkehmen und auf der nach Insterburg führenden Chaussee, 5 Meilen von dem Bahnhofe Insterburg entfernt. Es enthalten: 1) das Landgestütgut Gudwallen: a. an Acker 970 Morgen 156 □Ruthen, b. an Wiesen 341 Morgen 72 □Ruthen, c. an Weiden 85 Morgen 18 □Ruthen, d. an Unland, Wegen, Gräben, Baustellen ꝛc. 98 Morgen 161 □Ruthen, zusammen 1496 Morgen 47 □Ruthen; 2) das Vorwerk Asteckersberg: a. an Acker 309 Morgen 4 □Ruthen, b. an Wiesen 194 Morgen 61 □Ruthen, c) an Weiden 37 Morgen 124 □Ruthen, d. an Unland ꝛc. 23 Morgen 99 □Ruthen, zusammen 564 Morgen 108 □Ruthen, insgesammt also eine Fläche von 2060 Morgen 155 □Ruthen. Von der Verpachtung werden die von dem Landgestüte benutzten Gebäude, Gärten und sonstigen Realitäten ausgeschlossen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2200 Rthlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 10,000 Rthlr. nothwendig. Gumbinnen, den 2. Februar 1861. Der Regierungs-Rath Wedthof.

(724) Bekanntmachung. Der Bedarf von circa 500 Klaftern Torf für die hiesige Strafanstalt pro 1861 soll dem Mindestfordernden in Lieferung übergeben werden. Hierzu ist ein Termin auf **Mittwoch den 13. März d. J. Vormittags 10 Uhr** in dem Geschäftslokale der Anstalt, woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen täglich einzusehen sind, anberaumt und werden Lieferungswillige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Bieter vor Abgabe seines Gebots eine Caution von 150 Rthlr. zu deponiren hat. Strafanstalt Sonnenburg den 16. Februar 1861. Der Direktor Bormann.

(725) Bekanntmachung. In Bezug auf §. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar c. (Gesetzsammlung Seite 59) und zufolge Auftrags der Königlichen Regierung hieselbst mache ich hiedurch bekannt, daß die neue Deichrolle der durch die gedachte Allerhöchste Verordnung erweiterten Deichsozietät des Nieder-Oderbruchs in der vierwöchentlichen Frist vom 2. bis 30. März c. bei den Gemeindevorständen und in dem Dammhause zu Wriezen von den Betheiligten eingesehen, und daß während dieser Frist Beschwerde dagegen bei mir hieselbst angebracht werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1861. Der Regierungs-Rath **Chales de Beaulieu.**

(726) Bekanntmachung. Der Umbau des Bet- und Schulhauses zu Lehmannshöfel, auf 1400 Rthlr. einschließlich freier Hand- und Spanndienste veranschlagt, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 28. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Amts-Lokale anberaumt, in welchem sich geeignete Bau-Unternehmer einfinden wollen. Die Bedingungen, welche der Ausführung zum Grunde gelegt werden, sowie die Anschlagsarbeiten, können in der hiesigen Amtsstube eingesehen werden.

Amt Wollup, den 12. Februar 1861. Königliches Domainen-Amt.

(727) Bekanntmachung. Der Neubau eines Förster-Etablissements in der Oberförsterei Dammendorf und bei Dammendorf belegen, soll im Wege schriftlicher Submission öffentlich an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Die sämmtlichen Gebäude und Bewährungen excl. des aus der Königlichen Forst herzugebenden Bauholzes sind veranschlagt zur Summe von 1990 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. Qualificirte Bauunternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissions-Gebote bis zum **6. März d. J.** in versiegelten Offerten mit der Aufschrift „Submission für das Förster-Etablissement zu Dammendorf" an den Unterzeichneten portofrei einzusenden. Die Kostenanschläge nebst Zeichnungen und Bedingungen liegen von heute ab in meinem Büreau, Park No. 14. hier, während der Vormittagsstunden zur Einsicht offen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Februar 1861. Der Königl. Bau-Inspektor Lüdke.

(728) Ein Privat-Sekretair, der mit der Führung des Geschäfts-Journals und den Registratur-Geschäften vertraut ist, auch gute Atteste seines dienstlichen und sittlichen Verhaltens aufweisen kann, wird gesucht. Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse werden im landräthlichen Büreau zu Drossen angenommen.

(729) Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt fortwährend **Versicherungen auf das Leben einzelner und verbundener Personen** zum Betrage von 100 bis 20,000 Thaler zu billigen Prämien, und gewährt den bei ihr mit Anspruch auf Gewinn (Tabelle A.) versicherten Personen Zwei Drittel des reinen Gewinnes der Gesellschaft. Die mit derselben verbundene Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank übernimmt ebenfalls **Versicherungen von Wittwen- und anderen Pensionen,** sowie **Kinder-, Renten- und Kapitals-Versicherungen** der mannigfaltigsten Art. Die Pensionen für Wittwen werden stets zu ihrem vollen Betrage ausgezahlt, selbst wenn der Tod des Versorgers schon im ersten Jahre der Versicherungen erfolgen sollte. Nähere Auskunft über die verschiedenen Versicherungs-Arten wird im Büreau der Gesellschaft, Spandauer Brücke No. 8, sowie von sämmtlichen Agenten derselben bereitwilligst ertheilt, bei welchen auch Geschäfts-Pläne unentgeltlich entgegengenommen und Versicherungs-Anträge jederzeit angemeldet werden können. Hiermit empfehlen sich insbesondere zur Versicherungs-Vermittelung: in Arnswalde Herr Cantor Dietrich, in Bärwalde Herr Kaufmann Friedr. Steffen, in Berlinchen Herr Kaufmann C. G. Jahn, in Driesen Herr Privat-Sekretair Fröhnert, in Friedeberg i. d. N. Herr Conrector Gerlach, in Landsberg a. d. W. Herr Julius Seydlitz, in Reppen Herr Bürgermeister Cavalier, in Soldin Herr Comtoir-Vorsteher Lange, in Schwerin Herr Kämmerer Grothe, in Woldenberg Herr Kaufmann G. Prochnow, in Zielenzig Herr Kaufmann A. W. Dehms, in Züllichau Herr Apotheker Behrend, sowie der unterzeichnete Haupt-Agent der Gesellschaft.

Landsberg a. d. W., im Februar 1861. W. Wolff.

(730) Die Erben des hierselbst verstorbenen Seilermeisters Johann Ferdinand Buntzel beabsichtigen dessen Nachlaß zu theilen. Mit Rücksicht auf §. 141. Th. I. Tit. 17. A. L. R. fordern wir diejenigen, welche Ansprüche an die Nachlaßmasse zu haben vermeinen, auf, dieselben baldigst bei uns anzumelden. Gleichzeitig veranlassen wir die Schuldner des Nachlasses, die Schulden schleunigst, bei Vermeidung der Klage, zu berichtigen. Fürstenwalde, den 16. Februar 1861.

Straube, Rechtsanwalt und Notar, Conradt, Aktuar, als Bevollmächtigte der Erben.

(731) Die höchsten Preise für Füchse, Iltis, Marder zahlen C. A. Herpich Söhne in Berlin, Königsstraße 20.

(732) Auf dem Dom. Hohenjesar wird zum 1. April ein ordentlicher junger Mann zur Erlernung der Landwirthschaft gesucht. Schriftliche oder persönliche Meldungen nimmt der Inspektor Schmolle entgegen.

(733) Zwei amerikanische Mahlgänge, 1 Spitzgang, Kühlmaschine und Reinigungsmaschine, nebst 1 deutschen Mahlgang, sämmtlich erst vor 3 Jahren von einem der tüchtigsten Mühlen-Baumeister nach neuester Construction erbaut, sind wegen anderweitiger Benutzung der davon eingenommenen Räumlichkeiten sofort unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere bei Herrn C. Copick in Frankfurt a. d. O., kleine Scharrnstraße No. 22.

(734) **Rothe** und **weiße Kleesaat**, franz. **Luzerne, Thimothee**, engl. **Rheygras**, so wie alle anderen Sämereien, ferner frische **Rapskuchen** offerirt billigst

A. Heiman, in Frankfurt a. d. O.

(735) Das von den größten Autoritäten der Medicin rühmlichst empfohlene Hoff'sche Malz-Extrakt-Gesundheits-Bier, ein bewährtes Hülfsmittel bei Appetitlosigkeit, Brust-, Magen- und Hämorrhoidal-Leiden, à Flasche 5 sgr. exclusive, so wie Kraft-Brustmalz (vis cerevisia) in Originalflaschen à 5 sgr., empfiehlt

C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O., Cüstrinerstraße No. 10.

(736) **Kleesaamen** in rother und weißer Waare, ächte franz. Luzerne, Thymothee, Schaafschwingel, engl., franz. und ital. Rheygras, Kümmel, gelbe Lupinen, sowie frische Rapskuchen, empfiehlt

B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(737) Bei einer gebildeten Beamtenwittwe finden zwei Pensionäre für ein billiges Honorar liebevolle Aufnahme und gewissenhafte Nachhülfe. Nähere Auskunft ertheilen gütigst Herr Prediger Löwenstein und Frau Geheimräthin Philippi, Crossenerstraße No. 11. in Frankfurt a. d. O.

(738) Dachpappen in Tafeln und Rollen, Asphalt-Dachfilz, Steinkohlentheer, Steinkohlen-Pech, Asphaltmasse in Broden, Cement-Firniß zum Anstrich, empfiehlt zu soliden Preisen und übernimmt die Deckung mit denselben unter 5jähriger Garantie der Dachdeckermeister A. Piersch in Lebus.

(739) Mein hier gelegenes Roß-Oel-Mühlen-Grundstück bin ich Willens zu verkaufen. Käufer können sich persönlich bei mir einfinden.

Göritz a. d. O., den 5. Februar 1861. C. A. Krause, Mühlenbesitzer.

(740) Blutegel, unter Garantie netirt am billigsten H. R. J. Oettinger in Rackwitz.

(741) **Die Hauptniederlage für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O. der Stralsunder Spielkarten aus der Fabrik v. d. Osten**, als die anerkannt besten französischen und deutschen Karten, mit heller und dunkler Rückseite, so wie auch deutsche Karten mit Doppelbildern, empfiehlt und gewährt Wiederverkäufern einen bestimmten Rabatt.

J. C. Marschall in Frankfurt a. d. O.

(742) Meine Hof- und Baustelle nebst Garten, Haus, Scheune, Stallung und Rohrung, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen.

Der Kossäth Bredow in Alt-Zeschdorf.

(743) Schaafböcke edler Race stehen auf Dom. Görbitsch bei Reppen zum Verkauf.

(744) Ein militairfreier, verheiratheter Gärtner sucht zum 1. März oder 1. April eine Stelle. Zu erfragen in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(745) Paraffinkerzen (ohne Geruch), Stearinkerzen I., II., III. Sorte, empfehlen

Harttung & Söhne in Frankfurt a. d. O.

(746) Eine in Berlin domicilirende Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sucht für Frankfurt und die übrigen Städte der Provinz Brandenburg noch einige Agenten. Geeignete Reflektanten belieben ihre Adresse sub J. F. an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O. franco einzusenden.

(747) Grundstück-Verkauf. Ich beabsichtige meinen ¼ Meile von der Stadt Landsberg a. d. W. an der Chaussee nach Königsberg in Preußen belegenen Hufenplan von 72 Magdeburger Morgen aus freier Hand zu verkaufen. Derselbe ist im Jahre 1840 mit neuen massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebaut und letztere mit schönen Gartenanlagen umgeben.

Landsberg a. d. W., den 18. Februar 1861. C. W. Quilitz.

(748) Landwirthschafterinnen, Inspektoren und Oekonomen erhalten zum 1. April c. dauernde Engagements durch C. F. Kämpf, in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 23.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 9. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. Februar 1861.

Steckbriefe.

(749) Bekanntmachung. Der wegen vorsätzlicher Brandstiftung und versuchten Mordes angeklagte Arbeitsmann Baumann aus Düringshof, Kreises Landsberg, ist in der Nacht vom 18. zum 19. d. Mts. aus dem Gerichtsgefängnisse zu Landsberg a. d. W. entsprungen. Auf die Wiederergreifung des ꝛc. Baumann wird eine Belohnung von 50 Rthlr. hierdurch ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 20. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(750) Steckbrief. Gegen den unten näher bezeichneten Handelsmann Heimann Coh, gewöhnlich Kuh genannt, ist die gerichtliche Haft wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahl beschlossen worden. Derselbe betreibt einen Hausirhandel mit Leinewand und soll einen Paß auf den Namen Wallfisch führen. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in Wohnung nicht gemeldet und auch sonst nicht zu ermitteln gewesen ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Coh Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 18. Februar 1861.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der ꝛc. Coh ist 26 Jahr alt, am 9. Juni 1834 in Rackwitz bei Wollstein geboren, jüdischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, braune Augen, schwarze Augenbrauen, starke gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Gestalt und hat als besonderes Kennzeichen an der rechten Seite des Halses eine Narbe.

(751) Gegen den unten näher bezeichneten Kaufmann Samuel Cohn ist die gerichtliche Haft wegen Unterschlagung beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung, Fischerbrücke No. 1 hierselbst, und auch sonst nicht betroffen worden ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Cohn Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transportes an die Königl. Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der ꝛc. Cohn ist 25 Jahr alt, am 9. März 1835 in Zernickow geboren, jüdischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, dunkle Augenbrauen, ovales Kinn, spitze, etwas gebogene Nase, großen Mund, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, und als besonderes Kennzeichen dient ein scheuer Blick.

(752) Steckbrief. Der bereits wiederholt wegen Diebstahls und Unterschlagung bestrafte Schneider Reinhold Julius Ferdinand Schmolke aus Pommerzig, welcher sich wegen Urkundenfälschung in Untersuchung befindet, kann nicht ermittelt werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abzuliefern. Grünberg, den 5. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(753) Offene Requisition. Die unverehelichte Juliane Gellert, von hier, 26 Jahr alt, ist wegen einfachen Diebstahls zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt. Diese Strafe hat jedoch noch nicht vollstreckt werden können, weil die unverehelichte ꝛc. Gellert sich vagirend umhertreibt. Es wird ersucht, die unverehelichte ꝛc. Gellert, wo sie sich betreffen läßt, anzuhalten und an die nächste Gerichtsbehörde, welche hierdurch um Strafvollstreckung requirirt wird, abzuliefern.

Crossen, den 12. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(734) Offene Requisition. Die verehelichte Tischlermeister Stephan, Antonie geborne Winkler aus Polenzig hiesigen Kreises, ist wegen einfachen Holzdiebstahls zu 1 Sgr. Werthsersatz und 10 Sgr. Geldbuße event. zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage rechtskräftig verurtheilt. Die Geldbeträge haben nicht eingezogen werden können, da die verehelichte ꝛc. Stephan ihren bisherigen Wohnort verlassen hat und ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist. Sie soll sich mit ihrem Ehemanne nach Berlin gewendet haben. Es wird ersucht, die substituirte Gefängnißstrafe an der verehelichten Stephan, wenn dieselbe die Geldbeträge nicht sofort zahlen sollte, zu vollstrecken und davon hierher Nachricht zu geben.

Crossen, den 19. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(735) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Mathes Liesk, genannt Stellmacher, aus Fehrow gebürtig und in Werben wohnhaft, welcher mehrerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Cottbus, den 18. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht.

Signalement. Der ꝛc. Mathes Liesk ist 32 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kräftiger Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient ein lange, von einem Schnitte herrührende Narbe am Daumen der linken Hand. Muthmaaßlich bekleidet war derselbe mit einem blauen Leinwandrock und einem Paar graumelirten Tuchhosen mit rother Kante.

(736) Offene Requisition. Königl. Kreis-Gericht zu Luckau, den 9. Februar 1861.

Von dem Schmiedegesellen Wilhelm Müller, früher zu Groß-Lubolz, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, soll wegen Holzdiebstahls eine Geldstrafe von 16 Sgr. beigetrieben, im Unvermögensfalle eine eintägige polizeiliche Gefängnißstrafe an ihm vollstreckt werden. Wir ersuchen, von ihm die Geldstrafe exekutivisch einzuziehen, event. ihn behufs der Vollstreckung der Gefängnißstrafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern und uns zu den Luckauer Forst-Akten No. 61/60 Kenntniß zu geben.

(737) Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 12. Februar 1861.

An dem Fleischergesellen Joseph Vogel von hier soll eine zweitägige polizeiliche Gefängnißstrafe wegen Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Nachricht geben wolle, abzuliefern.

(738) Erneuerter Steckbrief. Der Feuermann Andreas Hanisch, früher zu Breslau, ist von uns durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 6. Juni 1855 wegen wiederholter Unterschlagung zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Da der jetzige Aufenthaltsort des Hanisch nicht zu ermitteln gewesen, so ersuchen wir alle resp. Civil- und Militairbehörden, auf den ꝛc. Hanisch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, die Strafe an dem ꝛc. Hanisch zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Sorau, den 22. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(739) Steckbrief. Gegen die unverehelichte Caroline Pegelow aus Colberg ist wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und wegen Unterschlagung die Untersuchung eröffnet. Der gegenwärtige Aufenthalt der Caroline Pegelow ist nicht bekannt und werden deshalb sämmtliche Behörden ersucht, auf dieselbe vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Ein Jeder, der von dem Aufenthalte der ꝛc. Pegelow Kenntniß hat, wird aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen. Ein Signalement der ꝛc. Pegelow kann nicht mitgetheilt werden. Belgard, den 6. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(760) Steckbrief. Der Müllergeselle Carl Friedrich Günther, geboren den 17. September 1815 in Arnswalde, 44 Jahr alt, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 4 Juni pr. wegen Hausrechtsverletzung zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Der Aufenthalt des ꝛc. Günther ist unbekannt, weshalb wir alle Gerichtsbehörden, in deren Bezirke der ꝛc. Günther angetroffen wird, ergebenst ersuchen, die vorgedachte Strafe an dem ꝛc. Günther vollstrecken zu lassen und uns von der Vollstreckung zu benachrichtigen. Die Polizei-Behörden ersuchen wird ergebenst, zu dem Ende um Ablieferung des ꝛc. Günther an die nächste Gerichtsbehörde. Jacobshagen, den 21. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(761) Steckbrief. Der Viehtreiber Carl Friedrich Paeschke aus Pyrehne, hiesigen Kreises, hat seit längerer Zeit seine 4 unmündigen Kinder hülflos verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt jetzt nicht zu ermitteln. Ich ersuche daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst, auf den ꝛc. Paeschke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle mittelst Zwangspasses nach Pyrehne zu dirigiren und mir von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Landsberg a. d. W., den 21. Februar 1861. Der Königliche Landrath v. Dewitz.

Signalement. Der ꝛc. Carl Friedrich Paeschke ist evangelischer Religion, 44 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, gewölbte Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler und kräftiger Gestalt. Als besonderes Kennzeichen dient eine Glatze.

(762) Steckbrief. Die unverehelichte Ernestine Wilhelmine Martin aus Vorbruch bei Driesen, 19 Jahr alt, ist des einfachen Diebstahls angeklagt und ihrem gegenwärtigen Aufenthaltsorte nach unbekannt. Soviel bekannt, hat sie zuletzt beim Bauer Schleusener in Borkow gedient. Alle Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf die ꝛc. Martin Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Landsberg a. d. W., den 18. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(763) Steckbrief. Der Fleischergesell August Kliecht aus Guben ist des wiederholten Betruges verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 19. Februar 1861. Königliche Staatsanwaltschaft.

Signalement. Der ꝛc. Carl August Kliecht ist aus Willau gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, mittlen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Gestalt.

(764) Bekanntmachung. Der Bursche Carl Friedrich Fiedler, genannt Sucrow, auch Rosenthal, geboren am 18. Juli 1845 hierselbst, welcher bereits wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden, treibt sich wiederum vagabondirend umher.

Strausberg, den 19. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(765) Die unverehelichte Auguste Caroline Amalie Sachtleben, den 3. August 1838 hierselbst geboren, welche schon mehrmals wegen Landstreichens bestraft worden, ist unterm 5. d. M. von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin mittelst gelber Reiseroute nach hier gewiesen, bis heut aber nicht eingetroffen, weshalb wir auf dieselbe aufmerksam machen.

Bärwalde i. d. N., den 23. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(766) Der Tagearbeiter Friedrich Wilhelm August Henech von hier, welcher wegen wiederholten einfachen Diebstahls unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat sich derselben, nachdem er am 31. v. M. aus der Strafanstalt zu Prenzlau hierher zurückgekehrt war, durch seine Entfernung aus hiesigem Orte entzogen.

Sommerfeld, den 19. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(767) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Franz Karl Schneider aus Ziebern von uns unterm 15. September 1860 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 18. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Abtheilung I.

(768) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Invaliden Carl Grüneberg aus Nahausen unterm 4. Oktober v. J. erlassene Steckbrief ist erledigt. Königsberg i. d. N., den 20. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(769) Steckbriefs-Zurücknahme. Der hinter den Tuchfabrikanten Carl Brix von hier unterm 5. Oktober v. J. erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Crossen, den 21. Februar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(770) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 18. November v. J. hinter die Dienstmagd Johanne Dorothea Kupsch aus Merzdorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 19. Februar 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(771) Bekanntmachung. Die hinter die unverehelichte Karoline Wilhelmine Heinze aus Müllrose erlassene öffentliche Requisition vom 14. v. M. ist erledigt.

Gusow, den 22. Februar 1861. Königl. Polizei-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(772) Bekanntmachung. In der Martini-Messe 1859 ist ein Ballen Wolle, 1 Centner 95 Pfund schwer, H. C. 4 L. 600 J. M. bezeichnet, von der Eisenbahn-Verwaltung dem Kaufmann Salomon Albu hier, Breitestraße No. 10, remittirt und später bei uns als herrenloses Gut angemeldet worden. Alle Diejenigen, welche an den Ballen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel „am 28. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, anstehenden Termine bei Verlust ihres Rechts geltend zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(773) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Christian Friedrich Wilhelm Gablenz zu Breitenwerder ist durch Erkenntniß vom 24. Oktober 1860 rechtskräftig für einen Verschwender erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(774) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Untersuchungssache wider den Schlosserlehrling Wilhelm Schulz aus Königswalde wegen eines zu Lübben in einer Herberge begangenen Diebstahls an Effekten reisender Handwerksburschen ist die Vernehmung folgender, auf Wanderschaft begriffener Zeugen: 1) des Lohgerbergesellen Rudolph Frießleben aus dem Herzogthum Anhalt-Köthen, 2) des Nagelschmidtgesellen Carl Albert aus Oppeln, Behufs Recognition und Einhändigung der ihnen entwendeten Gegenstände dringend erforderlich. Friesleben und Albert werden hierdurch aufgefordert, ihren Aufenthaltsort dem Unterzeichneten anzuzeigen, die verehrten Polizei-Behörden aber werden um Mitwirkung zur Ermittelung der Zeugen gebeten.

Lübben, den 16. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(775) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 15. d. M. ist dem Weber und Häusler Traugott Greffe aus Benau vor der Thür des Kaufmanns Stiller in Sorau ein Schock ¾ Ellen breites leinenes Inlett mit rothen und perlblauen Streifen nebst einem Sacke entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau den 18. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(776) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 16/17. d. M. sind von einem Frachtwagen in Schwiebus oder auf dem Wege von dort nach Frankfurt a. d. O. 2 Stück schwarze, sogenannte ¾ Tuche, 54 Zoll breit und je 32 Ellen lang, von denen das eine: Tuchfabrik von C. F. Rimpler in Schwiebus No. 4523 ╳ 54' schwarz ¾ Ellen 32, das andere: Tuchfabrik von C. F. Rimpler in Schwiebus No. 4526 ╳ 54' schwarz ¾ Ellen 32 gezeichnet war, gestohlen worden. Die Nummern der Tuche waren auf dem äußersten Zipfel der Vorderränder mit weißer Baumwolle eingenäht. An den Vorrändern der Tuche befanden sich 2 Streifen von weißer Seide, je 3 Linien enthaltend. Ein Jeder, der über die Person des Diebes, resp. den Verbleib der gestohlenen Tuche Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder direkt dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Züllichau, den 22. Februar 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(777) Bekanntmachung. Der angebliche Bäckergeselle Wilhelm Lehmann, aus Gernsee gebürtig und ortsangehörig, will seinen von der Polizei-Verwaltung zu Gernsee im Monat Januar c. ertheilten und von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin nach Soldin visirten Reise-Paß auf der Tour von Schönfließ hierher verloren haben. Der qu. Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Lippehne, den 23. Februar 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(778) Am 18. Februar c. hat sich der Fabrikarbeiter Wilhelm Tübbeke, gebürtig aus Berlin, heimlich aus Schwiebus, wo er sich besuchsweise aufhielt, entfernt. Derselbe soll mit der Post nach Frankfurt a. d. O. gefahren, jedoch dort nicht eingetroffen sein, und es ist somit anzunehmen, daß ihm ein Unglück zugestoßen ist. Derselbe ist 40 Jahr alt, bekleidet mit einem blauen Mantel und ist sehr leicht kenntlich, indem er auf dem rechten Auge blind ist und einen starken schwarzen Bart trägt. Es wird hiermit ein Jeder dringend gebeten, wo derselbe sich betreffen läßt, ihn anzuhalten und sofort, gegen 5 Thlr. Belohnung, Nachricht nach Berlin, Michaelkirchplatz No. 9, an die Ehefrau des Tübbeke zu geben.

Subhastationen.

(779) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Königlichen Justiz-Rath a. D. Preuße gehörigen, im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf eingetragenen, im Kreise Lebus belegenen Braunkohlen-Bergwerks-Antheile, nämlich: a. 26 Kuxe der in der Feldmark von Booßen belegenen Braunkohlengrube „Glücksanfang" Band VI. Seite 49 ff. des Hypothekenbuchs, b. 30 Kuxe der in der Feldmark von Frankfurt a. d. O. belegenen Braunkohlengrube „Heinrich"

Band VI Seite 257ff. des Hypothekenbuchs, c. 24 Kuxe der in der Feldmark von Booßen belegenen Braunkohlengrube „Alwine" Band VII. Seite 257 ff. des Hypothekenbuchs, d. 24 Kuxe der auf dem Territorio des Bauergutsbesitzers Mesering bei Booßen belegenen Braunkohlengrube „Goldmann" Band VII. Seite 161 ff. des Hypothekenbuchs, e. 30 Kuxe der auf dem Territorio des Vorwerksbesitzer Wegener bei Frankfurt a. d. O. belegenen Braunkohlengrube „Große Vorsicht" Band VII. Seite 177 ff. des Hypothekenbuchs, sollen am **11. April 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Hypothekenscheine und Beschreibungen dieser Gruben können in unserem Credit-Büreau eingesehen werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 24. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(780) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber. Der dem Gerbermeister Carl Ludwig Schulz gehörige, in der Vorstadt Friedeberg vor dem Driesener-Thore am Untersee belegene und No. 21 b. Vol. I. Fol. 217/24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten mit der darin errichteten Gerberei und Stallung, abgeschätzt auf 1097 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 5. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(781) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das dem Gottlieb Gohlke, Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörige, in der Colonie Neugurkowschbruch belegene und No. 92 Vol. III. Fol. 169/176 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 9117 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Juli 1861 Vorm. 11½ Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(782) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488 b. von 2 Morgen 14 ☐Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll **am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(783) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gattern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(784) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Krobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruches aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(785) Nothwendiger Verkauf. Das den Geschwistern Meißner und den Geschwistern Wilke gemeinschaftlich gehörige, zu Pollichen Lahsen belegene Wiesengrundstück von angeblich 1¼ Magdeburger Morgen, No. 63 Vol. III. pag. 17 des Hypothekenbuchs von Pollichen Luhsen, Antheil Gralow, abgeschätzt auf 110 Thlr., soll in dem auf **den 27. Mai c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Benefizialerben des Arbeitsmanns Johann Friedrich Meißner zu Berlin subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termin bei uns zu melden. Der am 4. März c. Vormittags 11 Uhr anstehende Bietungstermin wird hierdurch aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 23. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(786) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des dem Oekonom Wilhelm Julius Zeller gehörigen, im Soldiner Kreise belegenen, im Hypothekenbuche der Rittergüter Vol. V. pag. 145 No. 34 verzeichneten Ritterguts Siede nebst dem Vorwerke Wolfsburg ist von uns eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Lizitation an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf **den 3. Juni 1861 Vorm. 11 Uhr** anberaumt. Die Grundstücke sind nach der ritterschaftlichen Taxe, welche mit dem neuesten Hypothekenscheine in unserem Prozeß-Büreau eingesehen werden kann, auf 92,270 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. taxirt. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 8. November 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(787) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Friedrich Krüger gehörige, in dem Dorfe Crienitz belegene und No. 5 Vol. I pag. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Töpferofen, abgeschätzt auf 2375 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. IIIa. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Ermel, Christiane Friederike geb. Richter, modo deren unbekannte Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Luckau, den 10. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(788) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Papiermachers Friedrich Püsch gehörige, in Sonnewalde belegene und No. 63 Vol. I. pag. 673 des Hypothekenbuchs von Sonnewalde verzeichnete Bürgerhaus, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Unterzeichneten an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Finsterwalde, den 6. Februar 1861. Königl. Kreisger.-Commission I. (gez.) Schmidt.

(789) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten Domitz, verwittwet gewesenen Radach, Marie Elisabeth geb. Mathiske gehörige, in dem Dorfe Glauchow bei Züllichau belegene und No. 12 Vol. I Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof, abgeschätzt auf 8110 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C einzusehenden Taxe, soll **am 11. Juli 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 3, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der auf den 6. Juni 1861 angesetzte Bietungstermin ist aufgehoben.

Züllichau, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(790) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Zieglermeister Johann Friedrich Schröder gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 52 Fol. 307 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freihaus nebst Garten und Pertinenzien, abgeschätzt auf 520 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV. A. einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Ollenroth an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Hausmann Friedrich Ebert, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Zielenzig, den 22. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(791) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Peter Nothnagel gehörige, zu Schaafsfelde belegene und Vol. VII. Fol. 451 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 946 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll am **3. April 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedüll an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schuldner, Eigenthümer Peter Nothnagel wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(792) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst am Radunaer Wege belegene und Vol. 12 A. Fol. 361 No. 106 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Ackergrundstück, abgeschätzt auf 800 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(793) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagist Gustav Adolph Rublack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll **am 5. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 28. November 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(794) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Schankwirth Johann Robert Barthel gehörige, in Kemnitz belegene Schanknahrung No. 25, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 1400 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 19. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(795) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tischlermeister Essenberg, Juliane geborne Heidmann gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. IX. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2037 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypotheken-schein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(796) Subhastations-Patent. Die im Dorfe Schilda belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 13 pag. 145 verzeichnete, dem Carl Gottlieb Freudler gehörige Häuslerwirthschaft, abgeschätzt auf 845 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 4. März 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Dobrilugk, am 19. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(797) Oeffentliche Vorladung. Der Musketier Moritz Haberland der 6. Compagnie 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 52), geboren am 29. Oktober 1838 zu Finsterwalde, im Luckauer Kreise, des hiesigen Regierungsbezirks, und am 7. August 1859 in den oben genannten Truppentheil eingestellt, hat sich am 15. Oktober 1860 aus seiner Garnison hierselbst heimlich entfernt und ist seitdem nicht zurückgekehrt. Da hiernach der Verdacht entsteht, daß sich der ꝛc. Haberland durch Entweichung seinem militairischen Dienstverhältnisse entzogen hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten und spätestens in dem hierselbst auf **den 15. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Gerichtslokale des unterzeichneten Divisionsgerichts angesetzten Termine einzufinden und sich über seine Entfernung zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 Rthlr. bis 1000 Rthlr. wider ihn erkannt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 19. Februar 1861. Das Gericht der Königl. 5. Division.
v. Falckenstein, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. Voß, Divisions-Auditeur und Justizrath.

(798) Oeffentliche Vorladung. Der Grenadier Adolph Buchwald des 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments (No. 12), 23 Jahr alt, evangelisch, früher Böttcher, aus Züllichau gebürtig, ist im August v. J. aus seiner Garnison Posen entwichen und wird hiermit zu dem **am 26. Juni 1861 Mittags 12 Uhr** im hiesigen Militairgerichts-Lokal anstehenden Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben er für einen Deserteur erachtet und mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Rthlr. in contumaciam belegt werden wird.

Posen, den 19. Februar 1861. Königliches Gericht X. Division.
gez. v. d. Goltz, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. gez. v. Wolfersdorff, Divisions-Auditeur.

(799) Oeffentliche Vorladung. Nachdem gegen den Füsilier Carl Friedrich Hermann Lubusch des Brandenburgischen Füsilier-Regiments (No. 35), geboren zu Calau, im Regierungsbezirke Frankfurt a. d. O., am 8. April 1837, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 16. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im Lokale des unterzeichneten Gerichts einzufinden und sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Rthlr. verurtheilt werden.

Luxemburg, den 13. Februar 1861. Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(800) Edictal-Citation. Die verehelichte Hausmann Pfeiffer, Amalie geb. Polensky in Schönewald hat angezeigt, daß ihr Ehemann, der ehemalige Eigenthümer Christian Friedrich Pfeiffer vor drei Jahren sie verlassen habe und angeblich nach Amerika entwichen sei. Sie hat auf Grund dieser böslichen Verlassung die Trennung der Ehe unter Verurtheilung ihres Ehemannes zum allein schuldigen Theil gefordert. Der ehemalige Eigenthümer Christian Friedrich Pfeiffer, dessen gegenwärtiger Aufenthalt auch diesseits unbekannt ist, wird zur Beantwortung dieser Klage auf **den 13. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr**

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, vor dem Kreisgerichtsrath Sellmer, unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn er in diesem Termine nicht erscheint, oder aber spätestens bis zu demselben die Klage nicht schriftlich unter Mitzeichnung eines Rechtsanwalts beantwortet, gegen ihn in contumaciam verfahren und was Rechtens erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 2. Oktober 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(801) In dem Konkurse über das Vermögen des Guts- und Mühlenbesitzers Ferdinand Kruse zu Neumühl ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord Termin auf **den 4. März d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 12 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Accord berechtigen.

Cüstrin, den 15. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(802) Edictal-Citation. Die verehelichte Sattlermeister Walther, Henriette geborene Ruffmann zu Lippehne, hat mit der Behauptung, daß ihr Ehemann Louis Walther die hiesigen Lande im Jahre 1850 verlassen habe, nach Amerika ausgewandert sei und seit dieser Zeit über seinen Aufenthalt keine Mittheilungen gemacht habe, die Ehescheidungsklage gegen diesen auf Grund böslicher Verlassung bei uns angestrengt und den Antrag gestellt, das zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und um Herausgabe des Eingebrachten, so wie des vierten Theiles seines schuldenfreien Vermögens als Scheidungsstrafe, zu verurtheilen. Der Sattlermeister Louis Walther aus Lippehne wird deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen, im Termine zur Beantwortung dieser Klage **den 4. Mai 1861 Mittags 12 Uhr** sich an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zu gestellen, widrigenfalls die Ehe nach §. 61 und 62, Titel 40. Theil I. Allg. Ger.-Ordn. getrennt werden wird.

Soldin, den 4. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(803) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Cario hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtslokal, und zwar im Sitzungszimmer vor dem unterzeichneten Kommissar Königl. Kreisrichter Roßmy anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Spremberg, den 18. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses.

(804) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Maschinenbauers Adolph Krickeberg hierselbst unterm 21. Februar 1860 eröffnete Konkurs ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Seelow, den 15. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(805) Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung vom 22. April 1822, als Quittung des Kossäthen Gurack über 400 Thlr. Illata seiner Ehefrau Anna Sophie Leder zu Lietzen nebst Hypothekenschein von demselben Tage, eingetragen auf dem Kossäthengut Vol. I. No. 15 pag. 225 des Hypothekenbuchs vom Dorf Lietzen Rubr. III. No. 2; 2) Ausfertigung des Erkenntnisses der Gerichts-Commission II. zu Müncheberg vom 2. November 1854 als Dokument über 22 Thlr. 28 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen für den Kaufmann Ruben auf dem Büdnergrundstück des Schmiedemeister Biermann Vol. I. Fol. 80 No. 43 des Hypothekenbuchs von Heinersdorf Rubr. III. No. 8, sowie Ausfertigung der Cession vom 12. April 1855 an den Kaufmann M. David zu Müncheberg. Alle Diejenigen, welche an diesen Dokumenten und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in dem auf **den 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche, Amortisation der betreffenden Dokumente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben. Müncheberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(806) Edictal-Citation. Der verschollene, am 14. Dezember 1820 zu Drossen geborene Ferdinand Gustav Reinhold Butzin, — welcher im Jahre 1845 von Antwerpen nach Australien ausgewandert und einer Privatnachricht zufolge bei St. Leopolto in Brasilien ertrunken sein soll — sowie dessen Rechtsnachfolger werden hierdurch zu dem Behufs Todeserklärung auf den **4. Dezember 1861 Vorm. 11 Uhr** an der hiesigen Gerichtsstätte vor dem Kreisrichter Struck anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen,

22

daß der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 sequ. II. 18. A. L. R. zuerkannt werden wird.

Drossen, den 24. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(807) Bekanntmachung. Es soll **den 4. März c.** im Schindlerschen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, Belauf Langenpfuhl, Jagen 2 und 7, 1½ Klafter buchen Nutzholz, 50 Klaftern buchen Scheit und Ast, 8 Klaftern eichen Ast (Stangen), 7 Klaftern eichen Ast III.; Jagen 13, circa 100 Klaftern buchen Scheit; Jagen 5, 10 Klaftern buchen Felgenholz und 200 Klaftern buchen Scheit; Belauf Buchspring, Jagen 11, 37 Klaftern buchen Scheit; Belauf Tempelsche Strauch, Jagen 37, 8 Klaftern eichen Scheit, 10 Klaftern eichen Ast I., Jagen 35, 7 Klaftern kiefern Scheit; Belauf Grunow, Jagen 54, 2 Klaftern kiefern Ast II., 6 Klaftern kiefern Ast III., Jagen 20, 20 Klaftern buchen Scheit und Ast; Belauf Dicte, Jagen 73, 13 Klaftern eichen Ast I., 17 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast II., 7 Klaftern kiefern Ast III.; Belauf Coritten, Totalität circa 40 Klaftern eichen, buchen, birken und kiefern Scheit und Astholz, Jagen 93, 62 Stück birken Schneideenden und 20 Klaftern birken Scheit und Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 18. Februar 1861. Der Oberförster Borchert.

(808) Bauholz-Verkauf. Es soll **den 5. März c.** Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst nachstehendes Bau- und Nutzholz, zur Befriedigung des Bedarfs der Umgegend aus der hiesigen Revierverwaltung und zwar: 1) aus Belauf Alt-Golm V., Jagen 136, 72 Stück kiefern Bauholz geringer Dimensionen und 1½ Schock kiefern Hopfen- und Rückstangen; 2) aus Belauf Jacobsdorf II., Jagen 52 und 60, 26 Stück birken Nutzenden, 21½ Schock kiefern Hopfenstangen; 3) aus Belauf Jacobsdorf III., Jagen 83, 1 Klafter birken Nutzholz, ¼ Schock kiefern Rückstangen, Jagen 91, 55 Stück kiefern Bauholz von geringen Dimensionen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 22. Februar 1861. Der Oberförster Steffens.

(809) Bekanntmachung. Es soll **den 11. März c.** im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus der Revier-Verwaltung Reppen, und zwar: 1) im Belauf Neuendorf, Jagen 58, 2 Stück eichen Bauholz und 928 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; 2) im Belauf Polenzig, Jagen 111, circa 300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, wovon die Aufmaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Förstern einzusehen sind, bei freier Konkurrenz und bei Anzahlung des vierten Theiles der über 50 Thaler betragenden Gebote, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 22. Februar 1861. Der Oberförster Rothe.

(810) Bekanntmachung. Um Selbst-Consumenten die Beschaffung guten keimfähigen Kiefernsaamens zu erleichtern und dadurch die Holzkultur zu fördern, bin ich höheren Orts ermächtigt, von dem auf der hiesigen Saamen-Darre frisch ausgeklügelten Vorrathe ein Quantum bis zu 3300 Pfund für den, Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzten Preis von 12 Sgr. pro Pfd., aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche daher Privatforstbesitzer und Communen, ihre desfallsigen Bestellungen entweder direkt an mich oder auch der Kürze und Kostenersparung wegen unter Beifügung des Betrages und der erforderlichen Säcke an die hiesige Königliche Forst-Kasse zu richten.

Zicke, den 19. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Brehmer.

(811) Bekanntmachung. Es soll **den 5. März c.** im hiesigen Rent-Amte nach Beendigung des Lokal-Brennholz-Termins, 1) Forstbelauf Borack, Jagen 6, 1 Stück kiefern Nutzende; 2) Forstbelauf Steinsdorf, Jagen 28, 27 Stück birken Nutzenden; 3) Forstbelauf Henzendorf, Jagen 88, circa 15 Stück kiefern Bauhölzer und Schneideenden, circa 5 Schock Hopfen- und 10 Schock Bohnenstangen; 4) Forstbelauf Lanschütz, Jagen 38, 50 Schock Bohnenstangen; 5) Forstbelauf Treppeln, Jagen 111, circa 30 Stück kiefern Bauhölzer, 95 Stück birken Stangen und Nutzenden; 6) Forstbelauf Schwerzkow, Jagen 67, 30 Stück kiefern Bauhölzer; 7) Forstbelauf Ullersdorf, Jagen 123, 280 Stück kiefern Bauhölzer, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Neuzelle, den 24. Februar 1861. Der Oberförster Leisterer.

(812) Die im Termin am 19. d. M. unverkauft gebliebenen circa 1000 Stück kiefern Schiffsbau-, Schneide- und Bauhölzer, sollen anderweit **am Donnerstag den 28. d. Mts.** Vormittags präcise 9 Uhr im Gasthofe zu Grunow unter den gewöhnlichen Bedingungen bei freier Konkurrenz zum Meistgebot gestellt werden. Dammendorf, den 20. Februar 1861. Der Oberförster **Kunschke.**

(813) Bauholz-Verkauf. **Am Dienstag den 12. März c.** von Vormittags 10 Uhr ab sollen aus dem hiesigen Revier in den Jagen 26 und 48 an Ort und Stelle circa 300 Stück kiefern Bauholz, meist klein und mittel, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Aufmaaßregister können hier 3 Tage vor dem Termin eingesehen werden und wird der Förster Hennig zu Rauschmühle die Hölzer auf Verlangen vorzeigen. Sandow, den 24. Februar 1861. Der Revier-Verwalter **Splettstößer.**

(814) **Am 13. März d. J.** Vormittags 9 Uhr werden durch mich aus der Kämmerer Jacobitz'schen Nachlaßmasse circa 100 Scheffel Kartoffeln und 50 Centner Heu, gegen baare Zahlung im Wege der Auktion verkauft werden.

Lieberose, den 21. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair **Vogel.**

(815) **Am 8. März c.** Nachmittags 4 Uhr werden an hiesiger Gerichtsstelle 6 silberne Eßlöffel, 5 silberne Theelöffel, 6 neusilberne Eßlöffel, 5 Betten und verschiedene Kleidungsstücke, öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 19. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair **Kaeller.**

(816) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst, soll der Mobiliar-Nachlaß des Krügers Carl August Becker in dessen Sterbewohnung zu Himmelstaedt **am 8. März d. J.** Vormittags um 9 Uhr, als: 1 goldener Trauring, 1 silberne Taschenuhr, 2 Dutzend Hemden, verschiedene männliche Kleidungsstücke und 1 russischer Pelz, 1 Schreibspind und einige Bücher, öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 19. Februar 1861. **Matthias.**

(817) Auktion. „Donnerstag den 7. März Vormittags 9 Uhr" sollen Schmiedegasse No. 1. Meubles, Silbersachen ꝛc., meistbietend verkauft werden. **Roedenbeck,**

Königl. Auktions-Commissarius in Frankfurt a. d. O.

(818) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königl. Kreisgerichts werde ich **Dienstag den 5. März c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage** in dem Spediteur Klugeschen Garten in der Obervorstadt hierselbst die dem Kunstgärtner Theodor Graff gehörigen Mistbeetkasten, Mistbeetfenster, gläserne Pflanzenglocken, diverse Gartenutensilien, sämmtliche Blumen in Töpfen, bestehend in: Azaleen, Kamellien, Akazien, Rhododendron, Nadelhölzer (Coniferen), Chrysanthemum, Fuchsien, Pelargonien, Verbenen, Kaktus, Oleander, Monatsrosen, mehrere Sorten Cyclamen, Myrthen, Roßmarin, Primula fera, Penstemon, diverse Orangen, Epheu, Achimenes, Begonien, Calladium, Canna Judica, Primula chinensis plena, Amaryllis, diverse Palmen u. d. m. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung im Preuß. Courant verkaufen. Sorau, den 25. Februar 1861. **Rose,** Königl. Auktions-Commissarius.

(819) Auktion. Am Dienstag den 5. März c. von Vormittags 11 Uhr ab und am darauf folgenden Tage sollen im Dorfe Wilkau die in Schnitt- und Kurz-Waaren bestehenden Nachlaßgegenstände des Handelsmannes Bernhard Tempelberg öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schwiebus, den 22. Februar 1861. **Spindler,** Aktuar.

(820) Bekanntmachung. In dem Concurse der Tuchfabrikanten A. Leschke und G. Lehmann hier sollen **Freitag den 8. März c. Vormittags 9 Uhr** die vorhandenen Vorräthe von circa 59 Centner Wolle, besonders zur Verarbeitung zu Militairtuchen geeignet, sowie 20 Stück Militairtuche, 2½ Centner Leim und circa 1¾ Centner Leiste, in der Wohnung des Gemeinschuldners Leschke hier im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Sommerfeld, den 25. Februar 1861. **Otto Schliewinsky,** Verwalter der Masse.

(821) Auktion. In der Färber Schmidt'schen Konkurs-Sache steht zum meistbietenden Verkauf der Mobilien, Laden-Utensilien, Färberei-Utensilien, Vorräthe an Farbewaaren und Ernte-Beständen Termin auf **den 7. März 1861** von früh 9 Uhr ab im Schmidt'schen Hause in Carzig an, wozu Kauflustige, insbesondere Färber, eingeladen werden.

Berlinchen, den 23. Februar 1861. **Gürtler,** Konkurs-Verwalter.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(822) Akazienblöcke unter Angabe des Preises kauft in jeder Quantität A. Dunker in Sonnenburg. Offerten franco.

(823) Bekanntmachung. Der Bau eines neuen Schulhauses nebst Scheune mit Stall in Krügersdorf soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu steht ein Termin auf **Montag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr** im Kreis-Büreau hierselbst an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung zur Einsicht bereit liegen. Schließlich wird bemerkt, daß Seitens der Bau-Interessenten beabsichtigt wird, mit dem Bau-Entrepreneur wegen des Reparaturbaues der Kirche in Krügersdorf gleichzeitig in Unterhandlung zu treten.

Beeskow, den 23. Februar 1861. Der Landrath v. Gersdorff.

(824) Bekanntmachung. Der Neubau des Schul- und Küsterhauses zu Tempel incl. Materialien, veranschlagt auf 1610 Thlr., soll im Wege der Submission an geeignete Gewerksmeister zur Ausführung übergeben werden und steht zur Annahme der versiegelten, mit der Aufschrift „Bau des Schul- und Küsterhauses zu Tempel" nach Procenten abzugebenden Offerten ein Termin **auf Montag den 5. März c. Vormittags 11 Uhr** im Rentamtslokale an. Anschlag, Zeichnungen und Submissionsbedingungen können in den Geschäftsstunden Vormittags hier eingesehen werden. Lagow, den 20. Februar 1861. Königl. Rent-Amt.

(825) Bekanntmachung. Der Neubau des Pfarrhauses zu Friedrichsdorff, welcher in den Jahren 1861 und 1862 zur Ausführung kommen soll, soll im Wege der Submission verdungen werden. Die veranschlagte Kostensumme beträgt einschließlich aller Materialien 3401 Rthlr. 15 sgr. Sämmtliche Fuhren, so wie gewöhnliche Handdienste werden von der Gemeinde unentgeldlich geleistet. Die Zeichnungen, Kosten-Anschläge, sonstige Berechnungen und Bedingungen sind zur Einsicht im hiesigen Rent-Amts-Lokale bereits vorhanden. Qualifizirte Bau-Unternehmer werden ersucht, ihre Submissions-Forderungen nach Procenten und zwar: 1) für den ganzen Bau mit allen, zu den veranschlagten Arbeiten erforderlichen Materialien; 2) abgesondert: a. für die Zimmerarbeiten, mit dem dazu nöthigen Material, b. für die Maurerarbeiten mit Material, c. für die übrigen Arbeiten mit dazu erforderlichen Materialien; innerhalb 14 Tagen versiegelt hier einzureichen. Die Eröffnung der Submissions-Forderungen soll **am 14. März c. Vormittags 12 Uhr** im unterzeichneten Rent-Amte erfolgen.

Driesen, den 18. Februar 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(826) Junge Männer von gutem Rufe, die sich für den Bureaudienst der Rent-Amts- und Forst-Kassen, so wie der ländlichen Polizei-Verwaltung vorbilden wollen, können sich bei dem unterzeichneten Amte melden. Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1861. Königl. Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

(827) Nachdem ich meine weitere Ausbildung in Hauptstädten des In- und Auslandes vollendet, kehrte ich, eingedenk des mir früher bei meinem Vater, dem Stallmeister Schulz, in so reichlichem Maaße geschenkten wohlwollenden Vertrauens, hierher zurück und begründete **Crossenerstraße No. 8** auf dem Grundstücke des Königl. Rittmeisters Herrn Wagner ein

☞ Reit-Institut ☜

verbunden mit Stallung neuester Construktion, zur Aufnahme von Pflege- und in Dressur begriffenen Pferden. Indem ich dies mein Unternehmen hiermit zur gefälligen Kenntniß eines hochgeschätzten Publikums hier und der Umgegend bringe, bitte ich ergebenst um geneigte Benutzung desselben.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1861. Carl Schulz jun., Stallmeister.

(828) Grundstück-Verkauf. Ich beabsichtige meinen ¼ Meile von der Stadt Landsberg a. d. W. an der Chaussee nach Königsberg in Preußen belegenen Hufenplan von 72 Magdeburger Morgen aus freier Hand zu verkaufen. Derselbe ist im Jahre 1840 mit neuen massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bebaut und letztere mit schönen Gartenanlagen umgeben.

Landsberg a. d. W., den 18. Februar 1861. C. W. Quilitz.

(829) Die Erben des hierselbst verstorbenen Seilermeisters Johann Ferdinand Buntzel beabsichtigen dessen Nachlaß zu theilen. Mit Rücksicht auf §. 141. Th. I. Tit. 17. A. L. R. fordern wir diejenigen, welche Ansprüche an die Nachlaßmasse zu haben vermeinen, auf, dieselben baldigst bei uns anzumelden. Gleichzeitig veranlassen wir die Schuldner des Nachlasses, die Schulden schleunigst, bei Vermeidung der Klage, zu berichtigen. Fürstenwalde, den 16. Februar 1861.

Straube, Rechtsanwalt und Notar, Conradt, Aktuar, als Bevollmächtigte der Erben.

(830) Ein Sohn rechtlicher Eltern und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann sofort oder auch zum 1. April in meiner Materialhandlung als Lehrling eintreten.

Guben, den 24. Februar 1861. Bernh. Rinder.

(831) Kapitalien auf pupillarisch sichere Hypothek sind unausgesetzt zu begeben (**10,000 & 5000** rc. sofort) durch Gustav Kruschwitz in Guben.

(832) Zwei amerikanische Mahlgänge, 1 Spitzgang, Kühlmaschine und Reinigungsmaschine, nebst 1 deutschen Mahlgang, sämmtlich erst vor 3 Jahren von einem der tüchtigsten Mühlen-Baumeister nach neuester Construction erbaut, sind wegen anderweitiger Benutzung der davon eingenommenen Räumlichkeiten sofort unter den vortheilhaftesten Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere bei Herrn C. Caplick in Frankfurt a. d. O., kleine Scharrnstraße No. 22.

(833) **Rothe** und **weiße Kleesaat**, franz. **Luzerne, Thimothee**, engl. **Rheygras**, so wie alle anderen Sämereien, ferner frische **Rappskuchen** offerirt billigst

A. Heiman, in Frankfurt a. d. O.

(834) **Kleesaamen** in rother und weißer Waare, ächte franz. Luzerne, Thymothee, Schaafschwingel, engl., franz. und ital. Rheygras, Kümmel, gelbe Lupinen, sowie frische Rapskuchen, empfiehlt

B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(835) Mein hier gelegenes Roß-Oel-Mühlen-Grundstück bin ich Willens zu verkaufen. Käufer können sich persönlich bei mir einfinden.

Göritz a. d. O., den 5. Februar 1861. C. A. Krause, Mühlenbesitzer.

(836) Eine in Berlin domicilirende Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sucht für Frankfurt und die übrigen Städte der Provinz Brandenburg noch einige Agenten. Geeignete Reflektanten belieben ihre Adresse sub J. F. an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O. franco einzusenden.

(837) **5 Thaler Belohnung** Demjenigen, welcher mir den Dieb meines mir am 16. d. M. gestohlenen, einspännigen, grau angestrichenen Arbeitswagens mit Kasten so nachweist, daß die Wiedererlangung desselben, sowie die gerichtliche Bestrafung des ersteren herbeigeführt wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. Februar 1861. F. Klickmann, gr. Scharrnstraße 4.

(838) Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir zu neuen Gartenanlagen Pläne auf das Geschmackvollste ausarbeiten, sowie auch selbige unter unserer persönlichen Leitung auf das Sorgfältigste ausführen und die dazu erforderliche Lieferung an Bäumen, Sträuchern 2c. auf Verlangen mit übernehmen. Gleichzeitig empfehlen wir unsere Gemüse- und Blumensämereien jeder Art in frischer und echter Waare und werden Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis übersendet. Hochachtungsvoll

Lüben u. Riemeyer, Handelsgärtner, Frankfurt a. d. O. Bergstraße 34.

(839) Für das Dominium Schönfeld und Sawische im Züllichau-Schwiebusser Kreise wird zu Johannis d. J. ein selbstständiger Beamter gesucht, welcher bei freier Station ein Jahrgeld von 150 Thlr. und eine Tantieme von 5 Procent des Reinertrages erhält. Anmeldungen sind franco an das Dominium Tauchel bei Sommerfeld an der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu richten.

(840) Eine ländliche Besitzung in einer lebhaften Gegend, auf welcher Gastwirthschaft und Bäckerei seit 40 Jahren mit dem besten Erfolg betrieben, steht Veränderungshalber zum Verkauf. Nähere Auskunft ertheilt Selchow in Louisenaue per Lipke.

(841) Meine in Geeritz bei Alt-Döbern und 1½ Stunde von Drebkau gelegene Mühle mit einem Mehl-, Spitz-, Hirsegang, Oelpresse und Schneide-Mühle, stets ausreichender Wasserkraft und 10 Morgen Garten, Acker und Wiesen, will ich für den Preis von 6000 Rthlr. mit ⅓ Anzahlung verkaufen. Um portofreie Anfragen wird gebeten.

Geeritz, den 18. Februar 1861. G. Lehmann, Besitzer.

(842) Weißen und rothen Kleesaamen, Französische Luzerne, Serabella, Englisches, Französisches, Italienisches und Deutsches Rheygras, Schafschwingel, Lupinen und alle anderen Sämereien in bester, frischer, keimfähiger Waare, so wie frische Rappskuchen empfiehlt

L. Marcus in Frankfurt a. d. O., Theaterstraße No. 2.

(843) **Engl. beste Nuß-Schmiedesteinkohlen**, à Last 22 Rthlr., bei größerer Abnahme billiger, offerirt noch A. Hartmann, Richtstraße 92. in Frankfurt a. d. O.

(844) **Verkauf von Karpfensaamen.** 15 Schock 3jähriger und circa 200 Schock 2jähriger Karpfensaamen verkauft das Dominium zu Sandow bei Ziebingen.

(845) Eine Wirthschaft mit massiven Gebäuden, Scheunen und Ställen, 104 Morgen Land, 17 Morgen Wiesen, Fischerei, Schafe, Pferde, Kühe, 2½ Wispel Kornaussaat und Inventarium, dicht an der Chaussee belegen, soll sofort mit 4500 Thlr. verkauft werden. Das Nähere Tuchmacherstraße No. 32 in Frankfurt a. d. O.

(846) Pensionat. Pensionäre, welche die hiesigen Schulen besuchen oder sich privatim ausbilden sollen, finden Aufnahme und Unterricht bei A. Hoffmann, Lehrer an der Realschule,

Frankfurt a. d. O. Tuchmacherstraße No. 73.

(847) Einen tüchtigen Zieglermeister sucht der Zimmermeister **Brenske in Müllrose.**

(848) Inspektoren, Wirthschaftsmamsellen, Oekonomie- und Handlungslehrlingen, sowie Handlungs-Commis und auch einem Kupferschmiedelehrling, werden zum 1. April c. gute Stellen nachgewiesen durch C. F. **Kaempf** in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße 23.

(849) In unserm Droguen- und Farbwaaren-Geschäft kann wieder ein Lehrling Aufnahme finden.

Krebs u. Co. in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 10. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. März 1861.

Steckbriefe.

(850) Steckbrief. Gegen die unten näher bezeichnete unverehelichte Anna Charlotte Wilhelmine Dorothee Kimming, genannt Well, aus Ortwig, Kreises Lebus, ist die gerichtliche Haft wegen Hehlerei beschlossen worden. Ihre Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil sie am 27. November 1860 aus Berlin polizeilich ausgewiesen, in ihrer Heimath aber nicht angekommen ist; sie wohnte zuletzt in Berlin Oranienstraße 190 und Brandenburgerstr. 21 bei Müller und hält sich wahrscheinlich noch in Berlin heimlich auf. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte der ꝛc. Kimming, genannt Well, Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 24. Februar 1861.

Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Untersuchungssachen. Deputation I. für Schwurgerichtssachen.

Signalement. Die unverehelichte Anna Charlotte Wilhelmine Dorothee Kimming, genannt Well, ist 21 Jahr alt, am 15. August 1839 in Ortwig, Lebuser Kreises, geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, blaue Augen, blonde Augenbraunen, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, unvollständige Zähne und ist schlanker Gestalt. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(851) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Auszügler Johann Liebach aus Braesinchen bei Cottbus gebürtig und daselbst wohnhaft, welcher wegen ruhestörenden Lärms und Betteins durch rechtskräftiges Mandat des Königlichen Kreisgerichts, Commissarius für Uebertretung, zu einer dreitägigen an ihm noch zu vollstreckenden Strafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde abliefern zu lassen, die um Vollstreckung gedachter Strafe und Mittheilung der Strafvollstreckungspiecen gebeten wird. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Liebach Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Spremberg, den 18. Februar 1861.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

Signalement. Der Auszügler Johann Liebach ist 68 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaugraue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, defekte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und wendisch und hat als besonderes Kennzeichen einen Bruch. — Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(852) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Arbeitsmann Friedrich Johann Bielecke von hier, welcher sich eines schweren Diebstahls dringend verdächtig gemacht hat, hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Bielecke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen bei ihm sich vorfindenden Sachen und Geldern hierher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit zugesichert.

Spandau, den 25. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I. Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Der Arbeitsmann Friedrich Johann Bielecke ist 24 Jahr alt, in Hermersdorff bei Berlin geboren und wohnte zuletzt in Spandau, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, mittler Statur, hat blonde Haare, halbbedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. — Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(853) Bekanntmachung. Der Tagelöhnersohn Gustav Herrmann Mauersberger, genannt Kargel, hat sich von hier entfernt und treibt sich vagabondirend umher. Es wird ersucht, denselben anzuhalten und der nächsten Polizei-Anwaltschaft auf Grund des §. 117 des Strafgesetzbuches zuzuführen.

Derselbe ist 10 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat hellblondes Haar, blaue Augen, rundes Gesicht und ist kleiner Statur. Cottbus, den 23. Februar 1861. Der Magistrat.

(854) Bekanntmachung. Der Aufenthalt des von der hiesigen Polizei-Verwaltung unterm 27. Oktober v. J. wegen Erschwindelung eines Passes verfolgten angeblichen Fleischergesellen Karl Heinrich Oplitz ist bisher nicht ermittelt worden. Der dem rc. Oplitz hier ausgestellte Paß ist im Besitze eines Arbeitsmanns Schmidt aus Berlin gefunden und dem letztern abgenommen worden, dem angeblichen Oplitz aber von der Polizei-Verwaltung zu Königsberg i. d. N. unterm 22. Oktober v. J. eine Reise-Route ertheilt, die nach den angestellten Ermittelungen zuletzt von Treptow nach Trebbin visirt worden ist. In Trebbin ist Oplitz aber nicht eingetroffen und wird deshalb ersucht, auf denselben von Neuem zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Drossen, den 25. Februar 1861. Der Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(855) Die Emilie Friederike Auguste Dreßler aus Ober-Buchwald ist hier ergriffen und zur Haft gebracht, wodurch unsere offenen Requisitionen vom 4. Oktober 1859 und 30. Mai 1860 sich erledigen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(856) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 15. Februar c. von uns hinter den Dienstknecht Ernst Moritz Domschke aus Seifersdorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 27. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(857) Bekanntmachung. Die in Betreff des Tagelöhners Friedrich August Haase aus Leuthen, unterm 14. September resp. 12. Dezember 1860 erlassene offene Requisition ist durch die Ergreifung des Haase erledigt. Cottbus, den 27. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

(858) Der unterm 23. Januar 1861 hinter den Schieferdecker Ernst Kuhnt aus Nieder-Linde erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 23. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(859) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Fleischergesellen Carl August Kliecht aus Wilkau in No. 9 dieses Blattes erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des rc. Kliecht erledigt.

Spremberg, den 4. März 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(860) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerda'er Kreise, im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1½ Meilen von Mühlberg und ½ Meile von Belgern, sowie 1½ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 35 □Ruthen ein Areal von 1462 Morgen 119 □Ruthen, worunter 1286 Morgen 152 □Ruthen Niederungs-Acker, 51 Morgen 40 □Ruthen Niederungs-Wiesen und 59 Morgen 1 □Ruthe Hütungs-Flächen enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geld-Inventarium von 2000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pacht-Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich. Demgemäß haben wir einen Lizitations-Termin auf **den 10. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Sitzungs-Lokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualifikation sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich, entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainen-Amte Packisch eingesehen werden. Merseburg, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(861) Bekanntmachung. Das zum Hauptgestüt-Amte Trakehnen gehörige, im Kreise Darkehmen belegene Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Astickersberg soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre, also bis Johanni 1879, meistbietend verpachtet werden. Im Auftrage Sr. Ex-

zellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Grafen Pueckler, habe ich dazu einen Bietungstermin auf **Montag den 25. März 1861 Vormittags 11 Uhr** im Konferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß der Anschlag, die Verpachtungsbedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation sowohl hier zur Stelle im Büreau des Königl. Regierungs-Präsidii, als auch bei dem Königl. Landraths-Amte in Darkehmen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden können. Das Landgestütgut Gudwallen nebst Vorwerk Asteckersberg liegt ½ Meile von der Kreisstadt Darkehmen und der nach Insterburg führenden Chaussee, 5 Meilen von dem Bahnhofe Insterburg entfernt. Es enthalten: 1) das Landgestütgut Gudwallen: a. an Acker 970 Morgen 156 □Ruthen, b. an Wiesen 341 Morgen 72 □Ruthen, c. an Weiden 85 Morgen 18 □Ruthen, d. an Unland, Wegen, Gräben, Baustellen rc. 98 Morgen 161 □Ruthen, zusammen 1496 Morgen 47 □Ruthen; 2) das Vorwerk Asteckersberg: a. an Acker 309 Morgen 4 □Ruthen, b. an Wiesen 194 Morgen 61 □Ruthen, c) an Weiden 37 Morgen 124 □Ruthen, d. an Unland rc. 23 Morgen 99 □Ruthen, zusammen 564 Morgen 108 □Ruthen, insgesammt also eine Fläche von 2060 Morgen 155 □Ruthen. Von der Verpachtung werden die von dem Landgestüte benutzten Gebäude, Gärten und sonstigen Realitäten ausgeschlossen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 2200 Rthlr. jährlich festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein eigenthümliches disponibles Vermögen von 10,000 Rthlr. nothwendig. Gumbinnen, den 2. Februar 1861. Der Regierungs-Rath Wedthof.

(862) Bekanntmachung. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein. Der nach unserer Bekanntmachung vom 23. Januar v. J. (Oeffentlicher Anzeiger zu No. 5 des Frankfurter Regierungsamtsblattes von 1860) der verwittweten Bäckermeister Beate Hirthe geb. Schön zu Schwiebus abhanden gekommene Staatsschuldschein: Litt. F. No. 190,919 über 100 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 27. Februar 1861. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

(863) Bekanntmachung. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Littr. F. No. 102,496 über 100 Thlr. durch das in der Roeber'schen Amortisations-Sache — R. 25 de 1859 — ergangene und rechtskräftig gewordene Amortisations-Erkenntniß vom 6. Dezember 1860 für amortisirt erklärt worden ist. Berlin, den 15. Februar 1861.

Königliches Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

(864) Bekanntmachung. In der Nacht vom 20. zum 21. Februar d. J. sind dem Kossäthen Walter zu Bolkow, 1) zwei Pferde, von denen das eine eine dunkelbraune Stute mit weißen Stichelhaaren auf der Stirn, 5 Fuß groß, 9 Jahre alt ist, am rechten Vorderfuß eine Hornspalte und einen schiefen Zahn hat; das andere eine gelbbraune Stute mit weißen Stichelhaaren auf der Stirn, 18 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hoch tragend (soll in 8 Tagen fohlen) ist, und deren beide Hinterfüße weiß gefesselt sind; 2) ein Wagen mit eisernen Axen, die linke Vorderkapsel eingebrochen, und mit kleinen Reiseleitern, 3) Kummt-Geschirre ohne Hörner mit Lederkappe, Schleppriehmen, Halfterzäumen und ledernen Leinen; 4) ein Sack mit Roggen, gestohlen worden. Alle Behörden ersuche ich ergebenst, auf das gestohlene Gut zu vigiliren, dasselbe event. anzuhalten und schleunigst hierher Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 27. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(865) Bekanntmachung. Im September v. J. wurde hierorts ein kleines Mädchen aufgefunden, welches angab, daß es Ida heiße, aber über seine Eltern und den Ort seiner Herkunft nichts mittheilen konnte. Es kann jetzt drei Jahre alt sein, hat ein frisches, heiteres und gesundes Gesicht, hellblondes Haar, braune Augen und ist lebhaft. Als es aufgefunden wurde, war es bekleidet mit einem schon geflickten Hemde, welches oben mit schmalen Spitzen besetzt war, mit zwei wattirten Unterröckchen, einem kattunenen Röckchen, einem Jäckchen von schottischem wollenem Zeuge, braunen Zeugstiefeln mit gelben Knöpfchen, einer Mütze mit Rosaband. Sämmtliche Bekleidungsstücke waren schon sehr abgetragen und unrein. Ein Theil derselben wird noch aufbewahrt. Eine Zigeunerbande, die sich im vorigen Jahre im Lübener, Goldberger und Breslauer Kreise umhergetrieben, hat dieses Kind bei sich gehabt, und soll es bei dieser schon im Monat Februar gesehen worden sein. Es steht fest, daß es nicht von Zigeunern abstammt. Wem das kleine Mädchen abhanden gekommen ist, den ersuche ich, selbst oder durch seine Obrigkeit mit schleunigst Nachricht zu geben. Breslau, den 2. März 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(866) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Bandsch, aus Christophswalde, 26 Jahre alt, welcher bis in den Januar 1860 hinein auf dem Rittergute Buchow-Carpzow, Regierungs-Bezirk Potsdam, in der Brennerei gedient hat, wird, da seine Vernehmung als Zeuge dringend nothwendig ist, aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalt anzuzeigen.

Neu-Ruppin, den 27. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(867) Bekanntmachung. Dem pensionirten Thor-Controlleur Roebel zu Berlinchen sind im Dezember 1860 folgende Pretiosen: 1) ein Paar große goldene Ohrringe, mit böhmischen Steinen ausgelegt und in der Mitte mit dem Buchstaben S. gezeichnet; 2) ein goldener, mit böhmischen Steinen verzierter Ring; 3) ein Paar kleine Ohrringe im platten Reif mit einem Knopf und Korallen versehen; 4) ein mit 3 Granatsteinen in der Form eines Herzens ausgelegter Kapselring; 5) ein schadhafter goldener Ring mit einem Stern von kleinen Granaten, und 6) eine goldene Broche mit einer kleinen Bommel, an der die Nadel abgebrochen war, aus der unverschlossenen Wohnung gestohlen worden. Indem ich um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersuche und vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts warne, bemerke ich, daß der Bestohlene Demjenigen eine Belohnung von fünf Thalern zugesichert hat, der zur Ueberführung des Thäters und zur Herbeischaffung des gestohlenen Gutes beiträgt.

Soldin, den 26. Februar 1861. Der Staats-Anwalt.

(868) Bekanntmachung. Der Mühlenbescheider Ernst Schelz hierselbst beabsichtigt in der hiesigen Feldmark, rechts an der Forsterstraße, eine Bockwindmühle nach Maaßgabe des bei uns eingereichten Situationsplanes zu erbauen. Etwaige Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbeordnung binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Spremberg, den 2. März 1861. Der Magistrat.

(869) Der Kietzergutsbesitzer Carl Denzer hierselbst beabsichtigt auf seinem Ackerplane jenseits der Oder, circa 1000 Fuß vom nächsten öffentlichen Wege entfernt, der auf dem Banquett des Oderdammes nach Güstebiese führt, einen Ziegelbrennofen nebst Trockenschuppen zu erbauen, was wir in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß rechtliche Einwendungen dagegen binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen bei uns anzubringen sind.

Zellin a. d. O., den 1. März 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

Subhastationen.

(870) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gottlieb Schulz gehörige, in dem Dorfe Riesnitz belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 1900 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 3. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(871) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Weinbergsbesitzer August Greller hierselbst gehörigen, zu Crossen belegenen und No. 99 und 100 Fol. 99 und 100 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Weinberge nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3405 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Der Dr. med. Heinrich Klooß, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zu dem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen. Crossen, den 11. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(872) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Friedrich Wilhelm Weyke gehörige, zu Friedebergschbruch belegene und No. 86 Vol. III. Fol. 201—208 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut von 4 großen Morgen 420⅙ □Ruthen, abgeschätzt auf 1200 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheil. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg, den 14. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(873) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zur Kaufmann C. G. Güttlerschen Konkurs-Masse gehörige, zu Guben belegene und No. 359.a. Vol. IX. Fol. 297. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3940 Rthlr. 11 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im

Bureau III.B.I. einzusehenden Taxe, soll **am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 12. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(874) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die zur Baumschen Concursmasse gehörigen, Vol. 43 Fol. 273 des Hypothekenbuchs der Gubener Landungen verzeichneten Winkeläcker im Werder vor dem Klosterthore No. 2989 von 2 Viertel, No. 2991 von 1 Viertel 6 Mäßchen, und der Acker an der bösen Grube No. 2976 von 1 Viertel Aussaat, abgeschätzt auf 180, bezw. 80 und 18 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(875) Nothwendiger Verkauf. Die zu Hathenow belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. I. No. 12 Fol. 89 verzeichnete, dem Carl Friedr. Leopold gehörige Viertelbauerstelle, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 24 Morgen Ackerland, zufolge der nebst Hypothekenschein im Prozeß-Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem obengedachten Termine zu melden.

Cüstrin, den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(876) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die in der kurzen Vorstadt Cüstrin belegene, im Hypothekenbuche von Cüstrin Vol. V. No. 18 verzeichnete Besitzung des Schlächtermeisters Johann George Friedrich Kuntzmerehl, bestehend aus einem Wohnhause mit Neben- und Hintergebäuden, einer Scheune und einer Landzubehör von 2 Morgen 73 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 3400 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(877) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Johann Friedrich Thiele und seiner Ehefrau, Henriette geborne Schüler, gehörige, in hiesiger Stadt belegene, Vol. III. No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Christian Friedrich Schüler und Partikulier Johann Conrad Kircher, früher in Hamburg, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(878) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Mühlensteinhändlers Johann Carl Gottlieb Jacob gehörige, auf der Brückenvorstadt hierselbst belegene Vorstädtergut nebst Zubehör No. 52 Vol VII. pag. 651 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., abgeschätzt auf 3730 Rthlr., soll in dem auf **den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 23. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(879) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben der Wittwe Müller, Hanne Charlotte geborne Wunnecke hierselbst gehörige, in der hiesigen Wollstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, No. 233 Vol. IV pag. 25 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 10,949 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 24. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Assessor Kolshorn an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hy-

pothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W, den 2. November 1860.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(880) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. 1. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1?,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung, 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstarwerth nachweist, soll **am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Roßmy an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(881) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Nadlermeister Gottlob Wilhelm August Goetze in Sorau gehörige, in der Stadt Sorau belegene und No. 194 Vol. IV. Fol. 517 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, die verehelichte Lokomotivführer Dennert, Pauline Clementine geborne Goetze wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 16. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(882) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Oekonom Friedrich Wilhelm Ferdinand Schlüßer in Sorau gehörige, in dem Dorfe Lohs belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauer-Nahrung, abgeschätzt auf 4000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 16. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 6. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(883) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Carl Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 44 Vol. II. Fol. 139 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 570 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 9. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 5. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(884) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Tagelöhner Schönwälder, Johanne Christiane geb. Schirmer, und deren Ehemann, Tagearbeiter Johann Carl Gottlieb Schönwälder in Albrechtsdorf, gehörige, in dem Dorfe Albrechtsdorf belegene und No. 52 Vol. III. Fol. 109 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 330 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Juni d. J. Vormtgs. 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 20. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(885) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl August Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 24 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühlen-Nahrung, abgeschätzt auf 1490 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 7. Mai 1861**

Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(886) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die den Erben des Schuhmachers Georg Petzke zu Klein-Blumberg gehörige, in dem Dorfe Klein-Blumberg belegene und No. 36 Vol. I. Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 450 Rthlr zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Züllichau, den 24. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(887) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Saffianfabrikanten Carl Johann Gottlieb Mönch gehörige, in der Stadt Züllichau belegene und No. 418 Vol. IX. Fol. 201 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 18. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 13. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(888) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den August Schnellerschen Erben gehörigen, zu Limmritz belegenen Grundstücke, als: a) die Büdnerstelle Haus No. 70 Vol. II. Fol. 273 No. 6 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; b) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 3 Morgen Vol. XIV. Fol. 405 No. 29 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 300 Rthlr.; c) das Wiesengrundstück von 6 Morgen 35 □Ruthen im Sonnenburger Schlage Vol. XI. pag. 225 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; d) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 1 Morgen 72 □Ruthen Vol. XIV. pag. 391 No. 28 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 40 Rthlr., sollen **am 11. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Schelle im Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine sind im Büreau III. b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 20. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(889) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Eigenthümer Adolph Ludwig Jaedicke gehörigen, in Gottschimm belegenen und No. 2 E. resp. 9 U. Vol VI. J. resp. VI. J. Fol. 337 resp. 217. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, von denen No. 2 E. auf 1025 Rthlr. und No. 9 U. auf 150 Thlr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 10. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Weißenborn an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 15. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(890) Subhastations-Patent. Das zu Forst, Sorauer Kreises, unter der Hausnummer 188 belegene, dem Scharfrichtereibesitzer Johann Christoph Böhl gehörige, im Hypothekenbuche vom Amtsbezirk Forst Vol. II. Fol. 128 No. 80 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 534 Rthlr., soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 25. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(891) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Jocksdorf, Soraner Kreises, unter der Hausnummer 27 belegene, der verehelichten Britze, Marie geb. Pahlow gehörige, im Hypothekenbuche von Jocksdorf Vol. I. Fol. 115 No. 20 verzeichnete Häuslergut nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, gerichtlich abgeschätzt auf 650 Thlr, soll **am 19. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 1. Dezember 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(892) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem frühern Halbbauer Ferdinand Sonnenburg gehörige, in der hiesigen Stadt belegene und No. 173. Vol. 2. Fol. 523 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 835 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 8. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(893) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Rouvell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Heuer wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(894) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12 Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 15. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise zu Cranzin wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 21. September 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(895) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der separirten Lehnschulz Klingbeil, Therese geborne Müller gehörige, in dem Dorfe Alt-Lietzegöricke belegene und No. 97 Vol. II. Fol. 462 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai 1861 von Vormittags 11 Uhr** ab vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 20. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(896) Nothwendiger Verkauf. Die dem Müller Gottfried Dammenhain angehörige, unter No. 372 des Hypothekenbuchs unweit der Stadt Kirchhayn gelegene Bockwindmühle nebst Wohnhaus und Stallung, zufolge der nebst Hypothekenschein beim Gerichte einzusehenden Taxe auf 1000 Thlr. abgeschätzt, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 14. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(897) Das auf der hiesigen Altstadt belegene, im Hypothekenbuche von Bernstein Vol. II. Fol. 311 No. 75 verzeichnete, dem verstorbenen Bürger Christian Friedrich Müller gehörig gewesene Haus nebst Land-Abfindung von 1 Morgen 24 □Ruthen und 1 Morgen 80 □Ruthen, abgeschätzt auf 210 Rthlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 12. Juni c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück mit vorgeladen.

Bernstein, den 11. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(898) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Fischer gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 278 No. 47 verzeichnete halbe Freihaus, zu welchem eine halbe Scheune, ein halber Achterhof, ein Rüggen Kohlland, ein halber Baumgarten und 14 Morgen Ackerland gehören, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 720 Rthlr., soll im Termine **den 30. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Berlinchen, den 30. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(899) Oeffentliche Bekanntmachung. Das dem Fabrikbesitzer Berthold Arnheim gehörige, in der Feldmark von Mixdorf und Tschernsdorf am Schlaubefließ mit einem Wiesengrundstück in der Aue bei Krebsjauche belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts von dem Dorfe Mixdorf Vol. I. Fol. 157 No. 27 und im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg a. d. O. von dem Dorfe Tschernsdorf Vol. I. Fol. 2 pag. 13 No. 2 verzeichnete Wollspinnerei-Fabrik und Mühlen-Etablissement, Kupferhammer genannt, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 72,423 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll **am 20. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Friedland bei Beeskow, den 18. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(900) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben der verehelichten Maurerpolier Krause, früher Wittwe Lache geb. Schmidt gehörige, in der Kirchstraße hierselbst No. 107 belegene und Band I. Seite 1061 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Bauck an hiesiger Gerichtsstelle Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenwalde, den 24. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(901) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauereibesitzer Schmidt zu Woldenberg gehörige, in dem Dorfe Regenthin belegene und No. 53 Vol. XVII. Fol. 280 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stall und Achterhofe, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 25. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(902) Subhastations-Patent. Nachstehende Parzellen, früher Bestandtheile des Wilhelm Conradschen Kossäthenguts No. 7 zu Staakow: a) die der verehelichten Zimmermann Haase, Johanne Christiane gebornen Kossatz, gehörigen Fleck- und Lehmkutenstücken von 6 Morgen 131 □Ruthen, Vol. I. No. 7 Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 30 Rthlr.; b) die der verehelichten Pannewitz, Anne Christiane gebornen Haase, gehörige Ackerparzelle von 13¾ Morgen, Vol. I. No. 14 pag. 105 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 130 Rthlr.; c) die dem Gottlieb Bramburger gehörige Ackerparzelle

aus den Fleck- und Lehmkeutenstücken von 8 Morgen, Vol. I. No. 15 Fol. 113 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 80 Rthlr.; d) die dem Johann Gotilob Kanzler gehörige Ackerparzelle ebendaselbst von 21 Morgen 79 □Ruthen, Vol. I. No. 1 Fol. 1. des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 210 Rthlr.; e) die dem Gottfried Jaenchen gehörige Ackerparzelle aus dem alten Lauch von 131 □Ruthen, Vol. I. No. 19 Fol. 145 des Hypothekenbuchs, taxirt auf 45 Rthlr.; f) die dem Schmiedemeister Louis Breßler zu Jamlitz gehörige Acker- und Wiesenparzelle von 147 □Ruthen, Vol. I. No. 25 pag. 193 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 35 Rthlr., deren Taxe und Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur einzusehen sind, sollen **am 31. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Terminszimmer öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lieberose, den 19. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(903) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Johann Friedrich Gieloff gehörige, in dem Dorfe Groß-Drenzig, Kreises Guben, belegene und No. 22 Vol. I. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Brummack'e Bauergut, abgeschätzt auf 2500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(904) Nothwendiger Verkauf. Die dem Bürger und Fuhrmann Samuel Zimmer hier gehörige, hier vor dem Kreuzthor belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Viertel IV. pag. 581 No. 337 eingetragene Hoferbthe nebst dazu gehörigem Scheunenfleck und Garten, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf zusammen 1389 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll **am 8. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Schwiebus, den 10. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(905) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbecker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücke, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(906) Bekanntmachung. Der auf den 26. März c. anstehende Termin zum Verkauf der dem Kossäthen Johann Friedrich Strauß gehörigen Kossäthen-Nahrung in Döbbernitz ist aufgehoben.

Reppen, den 1. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(907) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Wilhelm Schöps gehörige, hierselbst belegene und No. 210 Vol. III. des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, worin eine Töpferei betrieben ist, abgeschätzt auf 550 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Huck an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 20. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(908) Edictal-Citation wegen eines Kur- und Neumärkischen Pfandbriefs. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. März 1858 wird der, angeblich der verwittweten Kaufmann Jacoby, Jette gebornen Moses zu Königsberg in der Neumark nebst Coupons No. 5 bis 8 für die Termine vom Januar 1849 bis Juli 1859 im Jahre 1853 oder schon früher entwendete Kur- und Neumärkische Pfandbrief No. 8127 auf Petersdorf in der Mittelmark über 500 Thlr. in Friedrichsd'ors behufs der Amortisation hierdurch aufgeboten. Der etwaige Inhaber dieses Pfandbriefs wird aufgefordert, sich unter Vorlegung desselben von jetzt an bis spätestens zum 14. Februar 1862 bei unserer Hauptkasse am Wilhelmsplatz No. 6 hierselbst zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an diesem Pfandbriefe präkludirt, ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Pfandbrief für amortisirt erklärt und gelöscht und an dessen Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt und eingetragen werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1861. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(909) Bekanntmachung. (Konkursordnung §. 183.; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Bäckermeisters Julius Koch zu Frankfurt a. d. O. ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 19. März d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen. Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Commissar des Konkurses.

(910) Ueber den Nachlaß des am 14. Juli 1860 zu Etablissement Tucheband verstorbenen Gasthofspächters Carl Friedrich Wilhelm Heinrich, ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 6. April d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf **den 12. April d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Cüstrin, den 22. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(911) Oeffentliche Vorladung. Gegen die nachbenannten Militairpflichtigen: 1) Handlungsdiener Friedrich Rudolph Bange aus Cottbus, geboren den 6. März 1836; 2) Häuslersohn Christian Zerna aus Milkersdorf, geboren den 17. Oktober 1838; 3) Tuchmachergeselle Carl Gottfried Wilhelm Schrebler aus Peitz, geboren den 27. Februar 1835; 4) Carl Friedrich Leopold Buschmann aus Burgdorf, geboren den 21. Januar 1837, ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 18. Februar 1861, wegen Auswanderns ohne Erlaubniß, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, gemäß der Vorschriften des Strafgesetzbuchs §. 110 und des Gesetzes vom 10. März 1856, die Eröffnung der Untersuchung beschlossen. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 4, anberaumt, zu welchem die vorgenannten Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird den Angeklagten eröffnet, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wider sie verfahren werden wird.

Cottbus, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(912) Edictal-Citation. Die Ehefrau des Schmidtmeisters Carl Voigt, Caroline geb. Voigt, jetzt zu Modderwiese, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt und behauptet, daß Verklagter sie vor 5 Jahren in ihrem damaligen Wohnorte Mühlendorf verlassen, später eine Zeit lang beim Schmidt Kühn in Marienthal als Geselle gearbeitet, seit 3 Jahren aber sich

auch von dort entfernt und seitdem von seinem Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben habe. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 11. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Hahn angesetzt, zu welchem wir den Schmidtmeister Carl Voigt hiermit öffentlich unter der Warnung vorladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er räume die angegebenen Thatsachen ein und gewärtige das Erkenntniß.

Friedeberg i. d. N., den 17. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(913) Proclama. Alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, angeblich bereits getilgten, im Hypothekenbuch eingetragenen Posten, deren Eigenthümer zur Zeit nicht bekannt sind, nämlich: 1) die auf dem Grundstück Neugurkowschbruch Vol. II. Fol. 113—120 No. 50 Rubr. III. No. 1 für die minorenne Friederike Augustine Gottliebe Nadler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 14. März 1785 hypothekarisch eingetragene Forderung von 400 Thlr. Muttererbe; 2) die auf demselben Grundstück für die ad 1 gedachte minorenne Friederike Augustine Gottliebe Nadler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 24. April 1786 hypothekarisch eingetragene Ausstattungsforderung von 120 Thlr.; 3) die auf dem Wohnhause zu Friedeberg Vol. X. Fol. 137—144 No. 288 Rubr. III. No. 1 für die Wittwe Neuendorff, Regine geb. Büttner aus der Obligation vom 2. April 1799 ex decr. von demselben Dato hypothekarisch eingetragene Restkaufgelderforderung von 500 Thlr.; 4) die auf dem Halbbauerhof zu Altenfließ Band I. Blatt 153/160 No. 20 und dem Halbbauerhof Band III. Blatt 33/40 No. 69 Rubr. III. No. 1 auf Grund des Erbtheilungs-Protokolls vom 1. August 1759 eingetragene Forderung von 119 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. und zwar mit 5 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Maria Elisabeth zahlbar, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Gottlieb, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Christian, mit 15 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Johann Friedrich, mit 24 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. an Hedwig Louise, mit 5 Thlr. 7 Gr. an Buschen; 5) die auf dem Holländergute zu Netzbruch Band I. Seite 197 No. 50 Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs für den Corporal Pehl aus der Obligation vom 1. Juli 1748 eingetragene Forderung von 100 Thlr.; 6) die auf dem Kolonistengut zu Rietzenswunsch Vol. I. Fol. 217—224 No. 28 Rubr. III. No. 2 für den Fleischerlehrling Carl Ludwig Karow aus dem Kontrakte vom 25. Juli und Verhandlung vom 2. und 26. September 1844 hypothekarisch eingetragenen 67 Thlr. Elternerbe; ferner die auf demselben Grundstück und Hypothekenblatt für den Schneiderlehrling Adolf Samuel Karow hypothekarisch eingetragenen künftiges Elternerbe von 86 Thlr. zu 4 %, beide verzinslich eingetragen, ex decr. vom 31. Dezember 1844; 7) die auf dem Grundstücke zu Althaferwiese Vol. XIV. pag. 37/385 No. 4A. Rubr. III. No. 1 hypothekarisch für die Wittwe Anna Elisabeth Sommerfeld geb. Schlink zu Haferwiese aus dem Vertrage vom 8. Oktober 1814 eingetragene Forderung von 52 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 15. Juli 1825; 8) die auf der Vol. X. Blatt 217/224 No. 883 zu Friedeberg verzeichneten geräumten Aue Rubr. III. No. 1 für die Hedwig Eleonore Prochnow aus dem Protokoll vom 27. März 1803 hypothekarisch eingetragenen 40 Thlr. Caution ex decr. vom 21. März 1803; 9) die auf dem vormaligen Erbzinsgute zu Althaferwiese Band XIV. Seite 21 No. 5d. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für die Wittwe Glawe, Hanne Christiane geb. Mattes aus dem Kontrakt vom 18. Oktober 1832 hypothekarisch eingetragenen 50 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 4. Dezember 1832; 10) die auf dem Kossäthenhof Vol. II. Band 97/104 No. 43 Rubr. III. No. 1 für den Martin Speckmann hypothekarisch aus dem Dekrete vom 2. November 1784 ohne Zinsen eingetragenen 20 Thlr.; 11) die auf der halben Scheune bei Friedeberg Vol. I. Fol. 209—216 No. 27 für den Herrn Spönsten hypothekarisch eingetragenen 20 Thlr. aus der Obligation vom 25. Juni 1749; 12) die auf dem Grundstücke von Neumecklenburg Vol. I. Fol. 25—32 sub No. 4 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 für den Daniel Schneider und dessen Ehefrau, Luise geb. Dühring aus dem Kaufvertrage vom 7. Dezember 1812 eingetragenen 200 Thlr. ex decr. vom 21. Juni 1819, als Inhaber oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger Rechte zu haben vermeinen; ferner alle Diejenigen, welche auf die nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen Dokumente, nämlich: 1) die Schuldverschreibung vom 8. November 1847, woraus für den Eigenthümer Carl Ludwig Gohlke zu Gottschimmerbruch auf dem Vol. II. Blatt 17—24 No. 38. Rubr. III. No. 8 25 Thlr. zu 5 % verzinsbar und zahlbar zu Michaeli 1848 ex decr. vom 23. November 1847 hypothekarisch eingetragen stehen; 2) die gerichtliche Obligation vom 17. November 1829, aus welcher für die Frau Prediger Egeling, Charlotte geb. Thiel, 300 Thlr. Darlehn nebst Zinsen auf dem Halbbauerhofe zu Mansfelde Fol. 14—23 No. 10 Rubr. III. No. 2 hypothekarisch eingetragen stehen; 3) den Erbvergleich vom 26. Juli 1823 über 211 Thlr. 26 Gr. 3 Pf., aus welchem 134 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Vatererbe nebst 5 % Zinsen für die verstorbene Eigenthümerin Brauer, Wilhelmine Auguste (Augustine) geb. Puff zu Birkholz, auf dem Kossäthenhof zu Birkholz No. 19 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 hypothekarisch eingetra-

gen stehen ex decr. vom 24. Dezember 1824; 4) das Dokument, bestehend in einer Ausfertigung des Kaufvertrages vom 20. Oktober 1853 und Anhängen, aus welchem 1000 Thlr. auf den Grundstücken zu Auenweide Vol. V. No. 3 Fol. 13 Rubr. III. Nr. 7 und Vol. IX. No. 31, 85 und 86 Rubr. III. No. 4 für den Vorwerksbesitzer Eduard Krause und dessen Frau, Dorothee Sophie geb. Wendland, hypothekarisch eingetragen sind ex decr. vom 22. Oktober 1853, als Inhaber, oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger, oder als Pfand- oder Briefinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Löschung der gedachten Posten und die Amortisation der gedachten Dokumente erfolgen wird.

Friedeberg i. d. N., den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(914) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Ziegeleibesitzers G. Lange zu Alt-Cüstrinchen bei Zehden ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar, Kreisrichter Lüty, im Terminszimmer No. 2 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Königsberg i. d. N., den 2. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(915) Proklama. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendokumente: I. Behufs Löschung beantragt: a) des Kaufvertrages vom 21./22. Februar 1836 nebst Hypothekenschein vom 24. Februar 1836 über 50 Thlr. nebst Zinsen, rückständiges Kaufgeld für den verstorbenen Zimmermann Christoph Arndt, eingetragen auf der im Hypothekenbuche über Waltersdorf Vol. I. No. 52a. verzeichneten Anbauernahrung Rubr. III. Nr. 1 ex decreto vom 24. Februar 1836; b) des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 21. Dezember 1821 nebst Hypothekenschein vom 6. November 1827 über 150 Thlr. für die verstorbene verwittwete Bauer Gliech, Anne Sophie geb. Lehmann, eingetragen auf dem im Hypothekenbuch über Sagritz Vol. I. No. 4 pag. 37 verzeichneten Einhufengut Rubr. III. Nr. 1 ex decreto vom 6. November 1827; c) des Erbvergleichs vom 19. November 1833, der Verhandlungen vom 26. August und 6. September 1840., vom 3. Oktober und 30. November 1837 nebst Hypothekenscheinen vom 23. September 1840 und 10. Januar 1838 über 150 Thlr. nebst Zinsen für die 5 Geschwister Lichtenberger, eingetragen im Hypothekenbuch von Luckau bei dem Kleinerben-Hause Vol. III. pag. 373 No. 152 Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 23. September 1840 und bei den Wandeläckern Vol. IV. pag. 401 No. 146 Rub. III. No. 2 ex decreto vom 10. Januar 1838; II. des angeblich verloren gegangenen, noch validirenden Hypothekendokuments und zwar des gerichtlichen Illatenbekenntnisses vom 7. April resp. 17. Mai 1838 nebst Hypothekenschein vom 27. Mai 1838 über 150 Thlr. für die verehelichte Schänker Raunigk, Caroline geb. Quitter aus Gehren, eingetragen im Hypothekenbuch von Gehren auf dem Erbkruggut No. 11 Rubr. III No. 3 ex decreto vom 27. Mai 1838, behufs seiner Amortisation beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Forderungen und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, diese bei uns spätestens in dem auf **den 8. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die Dokumente selbst aber werden für amortisirt erklärt, resp. erneuert und die getilgten Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden. Auswärtigen werden die Rechtsanwalte Corty, Graff, Pfleffer als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Luckau, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(916) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Cario hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtslokal, und zwar im Sitzungszimmer vor dem unterzeichneten Kommissar Königl. Kreisrichter Roßmy anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Spremberg, den 18. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses.

(917) Aufforderung der Erbschaftsgläubiger und Legatare im erbschaftlichen Liquidations-Verfahren. (Konk.-Ord. §§. 347, 348; Instr. §. 57.) Ueber den Nachlaß des am 23. August 1860 zu Naumburg a. B. verstorbenen Wirthschafts-Inspektors Herrmann Traugott Horn aus Wellersdorf ist heute das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 1. Mai d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Befriedigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaß-Masse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf **den 14. Mai c. Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer No. I. auf dem Königlichen Schlosse hier anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Sorau, den 26. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(918) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Zielenzig, I. Abtheilung; den 27. Februar 1861 Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Schänkers Karl Gottlieb Albert Schmid zu Dressen ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 23. Februar d. J. festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Karl Friedrich Wilhelm Heuer zu Dressen bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 8. März d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Kreisrichter Ollenroth im Terminszimmer No. 1 anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Bestellung eines definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. März d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum 22. März 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf **den 12. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisrichter Ollenroth, im Terminszimmer No. 1. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Vaath, Caspar und von Hertzberg hierselbst und Püttmann in Sonnenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(919) Nachstehende eingetragene Posten und angeblich verloren gegangene Dokumente werden hiermit öffentlich aufgeboten: 1) 75 Rthlr. rückständige Kaufgelder aus dem Kontrakte vom 2. September 1806 und 24. Februar 1807 für Martin Liptow, eingetragen auf dem Grundstücke des Eigenthümers Johann Friedrich Ferdinand Schaefer zu Driesen Vol. IV. No. 293 Antheil A. Fol. 245 Rubr. III. No. 1; 2) 30 Rthlr. Leibgedingegeld für David Schaefer und dessen Ehefrau Dorothea Elisabeth geb. Liebenau aus dem Kontrakte vom 27. Mai 1785, eingetragen auf dem Grundstücke No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX / IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 1 b.; 3) Ausfertigung des Vertrages vom 6. November 1820 nebst Hypothekenscheinen über 30 Rthlr. rückständige Kaufgelder für Adam Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX / IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 5 und No. 29 B. der Wiesen zu Driesen Vol. V. Fol. 105 Rubr. III. No. 2 und No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 4; 4) Ausfertigung des Erbrezesses vom 12. September 1811 über 53 Rthlr. 7 Sgr. $8\frac{1}{4}$ Pf. für den Altsitzer Johann Daniel Schaefer, eingetragen auf den Grundstücken No. 21 zu Neu-Ulm Vol. IX / IX a. Fol. 41. Rubr. III. No. 4. No. 293 A. zu Driesen Vol. IV. Fol. 245 Rubr. III. No. 3; 5) 100 Rthlr. für den großjährigen Schmiedegesellen Carl Paul aus Alt-Beelitz aus dem notariellen Kaufkontrakt vom 11. November 1846, auf dem zu Alt-Beelitz belegenen, No. 11 Vol. X B. Seite 409 des Hypothekenbuchs verzeichneten

Schmiedegrundstücke Rubr. III. No. 2 b. eingetragen; 6) Ausfertigung der Agnitions-Verhandlung vom 23. Februar 1825 nebst Hypothekenscheinen vom 1. März 1825 über den Rest einer Illatenforderung der verehelichten Mühlenbesitzer Schroeder, Ulrike Leopoldine geb. Schneider, von 763 Rthlr., eingetragen auf der zu Trebitzsch belegenen Wassermühle, im Hypothekenbuche Vol. II. pag. 12/144 No. 4 Rubr. III No. 8 verzeichnet und zugleich auf der Malislenbruchwiese unter Netzbruch No. 21. Vol. XV. pag. 361. Rubr. III. No. 1; 7) Ausfertigung des am 20 Dezember 1831 bestätigten Erbrezesses vom 12. Dezember 1831 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1835 über 23 Rthlr. 20 Sgr. Mutter-Erbtheil der minorennen Geschwister August und Ferdinand Hartwich zu Modderwiese, eingetragen auf dem dortigen Grundstücke im Hypothekenbuche Vol. XIII D. pag. 457 Rubr. III. No. 1 b. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche auf diese Forderungsrechte und die darüber ausgestellten Instrumente zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens in dem **am 22. April 1861 Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 3. anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben ausgeschlossen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, auch die vorbezeichneten Dokumente werden für amortisirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Driesen, den 14. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(920) Der Schiffer Wilhelm Schüler aus Vordamm bei Driesen ist von dem Königl. Polizei-Anwalte angeklagt: am 11. Juni 1859 unweit des Dorfes Schwetzig auf der Oder das Feuer auf seinem Kahne beim Begegnen des mit Pulver beladenen Kahns XIII. 1623 nicht rechtzeitig ausgelöscht und somit den Vorschriften, betreffend den Transport mit Schießpulver, zuwidergehandelt zu haben. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 11. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Schüler wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Driesen, den 23. Februar 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(921) Edictal-Citation. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente beantragt: 1) der Obligation vom 24. August 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für den Auszügler Christian Mulack zu Betten, eingetragen auf dem jetzt Richterschen Häuslerante Vol. I. No. 24 pag. 277 des Hypothekenbuchs von Messen sub Rubr. III. No. 4 ex decreto vom 25. August 1839; 2) der Obligation vom 2. Dezember 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für denselben auf demselben Gute sub Rubr. III. No. 5 ex decreto von demselben Tage; 3) der Urtels-Ausfertigung vom 21. August 1850 über eine von dem Auszügler Gottfried Lerch hier rechtskräftig erstrittene Forderung von 140 Rthlr., eingetragen auf dem Lerchschen Resthufengute hier Vol. 1. No. 184 pag. 442 des Hypothekenbuchs der Stadt Finsterwalde sub Rubr. III. No. 8 ex decreto vom 25. Februar 1851; 4) des Kaufkontrakts vom 30. April und 14. Mai/23. Juni 1846 über 100 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die separirte Winter, Anne Elisabeth gebornen Babben zu Preschne, eingetragen auf dem Schmehlschen Resthufengute Vol. III. No. 461 Fol. 613 des Hypothekenbuchs von Preschne sub Rubr. III. No. 5 ex decreto vom 23. Juni 1846. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche spätestens in dem **am 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen.

Finsterwalde, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(922) Edictal-Citation. Die verehelichte Topfbinder Franz Anton, Juliane geborene Ernst zu Wilhelmsholz, wird zum mündlichen Verfahren über die Anklage des Bettelns zum Termin auf **den 8. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserer Gerichtsstube hierselbst vorgeladen, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall ihres Ausbleibens soll mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Woldenberg, den 20. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(923) Edictal-Ladung. Es ist bei uns das öffentliche Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der gerichtlichen Obligation vom 30. Juli / 10. August 1845 über 100 Thlr. Darlehn für den Kossäthen-Ausgedinger Gottfried Jänichen zu Fünfeichen, eingetragen auf dem jetzt dem August Wilhelm Mannß gehörigen Benschen Bauergute, Vol. I. Fol. 225 No. 29 Rubr. III. No. 9 des Hypothekenbuchs von Fünfeichen, ex decreto vom 10. August 1845; 2) der gerichtlichen Obligation vom 9. / 26. September 1846 über 20 Thlr. Darlehn für den Zimmermann Carl August Müller zu Bremsdorf, eingetragen auf der jetzt dem Friedrich Lehmann gehörigen Bockpfeiffer's Häuslerstelle Vol. I. Fol. 145 No. 25 Rubrica III. No. 3 des Hypothekenbuchs von Bremsdorf, ex decreto vom 26. September 1860. Alle diejenigen, welche an diese Documente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder aus andern Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in dem dazu auf **Freitag den 22. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen hierauf werden präcludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente auch amortisirt, und die betreffenden Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Fürstenberg a. d. O., den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(924) Bekanntmachung. In unserem Depositorio befindet sich der Erlös von 16 Sgr. aus dem Verkaufe einer sogenannten Throne, welche in der alten Pfandkammer vorgefunden, und deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen. Der Eigenthümer dieser Masse wird hiermit aufgefordert, seine Legitimation binnen 4 Wochen nachzuweisen und das Depositum zu erheben, widrigenfalls diese Masse an die Königliche Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden wird.

Finsterwalde, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(925) Bekanntmachung. Um Selbst-Consumenten die Beschaffung guten keimfähigen Kiefernsaamens zu erleichtern und dadurch die Holzkultur zu fördern, bin ich höheren Orts ermächtigt, von dem auf der hiesigen Saamen-Darre frisch ausgeklügelten Vorrathe ein Quantum bis zu 3300 Pfund für den, Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzten Preis von 12 Sgr. pro Pfd., aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche daher Privatforstbesitzer und Communen, ihre desfallsigen Bestellungen entweder direkt an mich oder auch der Kürze und Kostenersparung wegen unter Beifügung des Betrages und der erforderlichen Säcke an die hiesige Königliche Forst-Kasse zu richten.

Zinke, den 19. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Brehmer.

(926) Bekanntmachung. Es soll **den 12. März d. J.** im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Fischwasser, Jagen 3: 4 Stück fichten, 1 Stück kiefern Bauholz No. 11/13, 46, 94; Jagen 4: 1 Stück fichten Bauholz No. 14; Jagen 5: 1 Stück fichten Bauholz No. 4, 1/4 Schock fichten Rückstangen, 9 1/2 Schock kiefern Rück- und Hopfenstangen; Jagen 11: 1 Stück fichten Bauholz No. 13; Belauf Schadewitz, Jagen 21, 22, 27, 28, 30 und Forstort Saar: 27 Stück fichten und kiefern Bauholz; Jagen 15: 210 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Belauf Dobrilugk, Jagen 32: 1 Stück eichen Werkholz; Jagen 39: 110 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Belauf Weißhaus, Jagen 60: 3 Stück buchen, 4 Stück kiefern Nutzholz; Jagen 43: circa 40 Stück birken Werkholz; Belauf Schadewitz, Jagen 18, 19, 20: 1 1/2 Klafter fichten, 26 1/2 Klafter kiefern Scheit und 12 1/2 Klafter kiefern Ast I.; Belauf Weißhaus, Jagen 59, 69, 70: 15 Klaftern kiefern Ast II. und 7 Klaftern kiefern Ast III. in Stangen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 1. März 1861. Der Oberförster Happe.

(927) Es soll **den 16. März c. Vormittags 10 Uhr** in dem Heinzeschen Lokale in Peitz nachstehendes Bau- und Schneideholz aus der Oberförsterei Taubendorf, welches in der Lizitation am 2. März unverkauft geblieben, und zwar: Belauf Heinersbrück, Jagen 5: 171 Stück; Belauf Taubendorf, Jagen 20: 29 Stück; Belauf Kleine-Heide, Jagen 33 A.: 49 Stück, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen mit dem Bemerken, daß die unverkauft gebliebenen Stücke durch einen schwarzen Ring auf dem Stamm-Ende kenntlich gemacht sind. Taubendorf, den 3. März 1861. Der Oberförster Fromm.

(928) **Dienstag den 12. März 10 Uhr Vormittags** sollen Cüstrinerstraße No. 10 in Frankfurt a. d. O., 33 Anker Sardellen und 3 Oxhofte Heidelbeersaft meistbietend verkauft werden.

Roedenbeck, Königlicher Auktions-Commissarius.

(929) Bekanntmachung. Ueber 3000 Pfund guter, keimfähiger Kiefernsaamen, ohne Flügel, auf der hiesigen Königlichen Saamendarre während des Jahres 1860 gewonnen, soll an Selbst-Konsumenten für den Preis von 12 sgr. pro Pfund Behufs Hebung der Holzkultur verkauft werden.

Hoyerswerda i. d. O.-L., den 26. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Scheben.

(930) Bekanntmachung. Es soll den 18. März c. in Fürstenwalde im **Andreasschen** Gasthofe zum **schwarzen Adler: 1) aus dem** Unterforste Wilhelmsbrück, der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg, Jagen 9. und 20. 14 Stück kiefern rindschälig Bauholz, Jagen 5. 11 Stück birkene Nutzenden, Jagen 17, circa 20 Schock kieferne Hopfenstangen 1. Klasse; 2) aus dem Unterforste Plaaz, aus dem Schlage Jagen 45. 67 Stück kiefern Bauholz, Jagen 48. 6 Stück kiefern Bauholz; 3) aus dem Unterforste Hangelsberg, aus dem Schlage Jagen 1. 38 Stück kiefern Bauholz und 11 Stück espen Nutzenden und aus Jagen 10, 11, 21 und 22. 107 Stück kiefern rindschälig Bauholz; 4) aus dem Unterforste Berkenbrück, aus dem Schlage Jagen 6. 43 Stück kiefern Bauholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen die gewöhnlichen Bedingungen verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 1. März 1861. Der Oberförster Erdmann.

(931) Bekanntmachung. Es sollen: 1) **Mittwoch den 13. März d. J.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jarisch in Kriescht aus dem Belauf Mäckow, Jagen 10, 4, 5, 7, 8, 192 Stück kiefern Bauhölzer, 3 Klaftern kiefern und 10 Klaftern elsen Scheitholz, 2½ Klafter kiefern Astholz, 18 Klaftern kiefern und 12 Klaftern elsen Reisig; aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 111, 120, 82, 92, 93, 18 Stück kiefern Bauhölzer, ½ Schock Stangen, 4¾ Klaftern kiefern Astholz und 6 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 59, 72, 101, 104, 105, 117, 40 Stück kiefern Bauhölzer, 3 Klaftern kiefern Scheitholz, 7 Klaftern kiefern Astholz, 18 Klaftern kiefern Reisig; 2) **Donnerstag den 14. März c.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Trebow, Jagen 23, 30, 17, 283 Stück kiefern Bauhölzer, 22 Klaftern kiefern Scheitholz, 3 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 171, 186, 187, 2½ Klafter kiefern Scheitholz und 6 Klaftern kiefern Astholz, von früh 10 Uhr an in Loosen zu 1 Stück Bauholz, resp. 1 Klafter Brennholz, gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 3. März 1861. Der Oberförster Friese.

(932) Nutzholz-Verkauf. **Montag, den 18. März c. Vormittags ½10 Uhr,** sollen in der Klein-Kirschbaumer Forst, in der Nähe der Kohlengrube Oskarsseegen, 130 Stück birkene Nutzenden, sich zu Schirrholz und für Stellmacher eignend, sowie auch 50 Stück birkene Stangen, meistbietend, gegen baare Zahlung verkauft werden. Wahrburg.

(933) Am 12. März c. Vormittags 9 Uhr sollen im hiesigen Rathhause 10,000 Stück und 110 Kisten Cigarren im Werthe von 230 Rthlr., 2 rothbuchene Hobelbänke, ein Kleidersekretair, gegen Baarzahlung meistbietend verkauft werden.

Drossen, den 25. Februar 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Meier.

(934) Am 13. März c. Vormittags 11 Uhr soll bei dem Kaufmann Schubert hierselbst ein Faß Wein (8½ Viertel) öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 1. März 1861. Der Kreis-Gerichts-Sekretair Kaeller.

(935) Auktion. Dienstag den 12. März d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in dem Kaufmann Dortmannschen Grundstücke Nr. 253. hierselbst: 133 Flaschen verschiedene Weine, 4 Oxhoft Essig-Spritt, 1 Faß Zucker-Couleur, 1 Kiste Rosinen, 1 kupferner Heber, 13 Spiritus Reinigungsfässer, 1 großes Lagerfaß und einige andere Gefäße öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Lübbenau, den 22. Februar 1861. Herzberg, Aktuar, i. A.

(936) Auktion. **Am 15. März d. J. Vormittags 10 Uhr** sollen zu Alt-Lietzegöricke in der Fischer Johann Michael Hoeckendorffschen Fischernahrung: 2 Ackerpferde, 3 Kühe, 1 Kaleschwagen, 2 Ackerwagen, Pflüge, 1 Egge, 2 Pferdegeschirre, Wirthschaftsgeräthe, imgleichen 1 Klavier und 1 einfache Flinte zufolge Verfügung der Königl. Kreisgerichts-Commission II. hierselbst öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Baerwalde i. d. N., den 1. März 1861. v. Brunnier, Kreisgerichts-Aktuar.

(937) Auktion. **Am 8. März d. J. Nachmittags 2 Uhr** sollen in der Behausung des Gastwirths Mebenwald zu Ortwig: 2 Pferde, 1 Korbwagen, 1 Sopha, 1 eichenes Schankspind und 1 Stubenuhr mit Gehäuse öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Wriezen, den 1. März 1861. Schröder, Exekutions-Inspektor.

(938) Bekanntmachung. Zufolge gerichtlicher Verfügung sollen **am 14. März 1861 Nachmittags 2 Uhr** im Graßmann'schen Gasthofe zu Gusow ein Korbwagen, ein Trümeaux, mahagoni Moebel, Hausgeräth, ein seidenes Kleid, eine Zobelmuffe, verschiedenes Tischzeug, 9 verschiedene silberne Löffel und mehrere andere Silbersachen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Seelow, den 2. März 1861. Fenslau, Aktuarius, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(939) Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen am **Montag den 11. März c. Vormittags 10 Uhr** in der Gebhardtschen Fabrik zu Kollwitz eine neue doppelte Rauhmaschine und zwei kleine Scheer-Cylinder gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden. Cottbus, den 27. Februar 1861.

Dahle, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(940) Bekanntmachung. In dem Concurse der Tuchfabrikanten A. Leschke und G. Lehmann hier sollen **Freitag den 8. März c. Vormittags 9 Uhr** die vorhandenen Vorräthe von circa 59 Centner Wolle, besonders zur Verarbeitung zu Militairtuchen geeignet, sowie 20 Stück Militairtuche, 2½ Centner Leim und circa 1¾ Centner Leiste, in der Wohnung des Gemeinschuldners Leschke hier im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Sommerfeld, den 25. Februar 1861. Otto Schliewinsky, Verwalter der Masse.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(941) Bekanntmachung. **Am 18. und 19. März c. Morgens 8 Uhr** sollen in der hiesigen Stadtforst circa 1000 Stück eichene Nutzhölzer, so wie 134 Stück trockene eichene Speichen öffentlich verkauft werden. Zielenzig, den 27. Februar 1861. Der Magistrat.

(942) **Verkauf von Karpfensaamen.** 15 Schock 3jähriger und circa 200 Schock 2jähriger Karpfensaamen verkauft das Dominium zu Sandow bei Zietingen.

(943) Meine in Goeritz bei Alt-Döbern und 1½ Stunde von Drebkau gelegene Mühle mit einem Mehl-, Spitz-, Hirsegang, Oelpresse und Schneide-Mühle, stets ausreichender Wasserkraft und 10 Morgen Garten, Acker und Wiesen, will ich für den Preis von 6000 Rthlr. mit ⅓ Anzahlung verkaufen. Um portofreie Anfragen wird gebeten.

Goeritz, den 18. Februar 1861. G. Lehmann, Besitzer.

(944) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, ächte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, ächt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Rheygras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kammgras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Waldsamen in den verschiedenen Sorten, ächten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsamen billigst bei

Karkutsch & Comp., in Stettin große Oderstraße Nr. 13.

(945) Die Erben des hierselbst verstorbenen Seilermeisters Johann Ferdinand Buntzel beabsichtigen dessen Nachlaß zu theilen. Mit Rücksicht auf §. 141. Th. I. Tit. 17. A. L. R. fordern wir diejenigen, welche Ansprüche an die Nachlaßmasse zu haben vermeinen, auf, dieselben baldigst bei uns anzumelden. Gleichzeitig veranlassen wir die Schuldner des Nachlasses, die Schulden schleunigst, bei Vermeidung der Klage, zu berichtigen. Fürstenwalde, den 16. Februar 1861.

Straube, Rechtsanwalt und Notar, Conradt, Aktuar, als Bevollmächtigte der Erben.

(946) Ein Sohn rechtlicher Eltern und mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann sofort oder auch zum 1. April in meiner Materialhandlung als Lehrling eintreten.

Guben, den 24. Februar 1861. Bernh. Rinder.

(947) Ein Ziegeler, der mit guten Zeugnissen versehen ist, wünscht sofort eine Ziegelei zu übernehmen. A. Panser, Ziegeler in Storkow bei Templin.

(948) Meine Bock-Windmühle will ich sofort verkaufen oder verpachten. Näheres bei

M. Steffen in Letschin.

(949) Auf dem Amte Forst bei Forst stehen 10 Stück 4 bis 4½jährige Ochsen zum Verkauf; dieselben eignen sich besonders für eine Wirthschaft, wo sie mehrere Jahre gehalten werden sollen und sind der Race nach bei abgerundeten Formen von starkem, regelmäßigen Knochenbau.

(950) Nachdem ich meine weitere Ausbildung in Hauptstädten des In- und Auslandes vollendet, kehrte ich, eingedenk des mir früher bei meinem Vater, dem Stallmeister Schulz, in so reichlichem Maaße geschenkten wohlwollenden Vertrauens, hierher zurück und begründete **Crossenerstraße No. 8** auf dem Grundstücke des Königl. Rittmeisters Herrn Wagner ein

Reit-Institut

verbunden mit Stallung neuester Construktion, zur Aufnahme von Pflege- und in Dressur begriffenen Pferden. Indem ich dies mein Unternehmen hiermit zur gefälligen Kenntniß eines hochgeschätzten Publikums hier und der Umgegend bringe, bitte ich ergebenst um geneigte Benutzung desselben.

Frankfurt a. d. O., den 25. Februar 1861. Carl Schulz jun., Stallmeister.

(951) Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir zu neuen **Gartenanlagen** Pläne auf das Geschmackvollste ausarbeiten, sowie auch selbige unter unserer persönlichen Leitung auf das Sorgfältigste ausführen und die dazu erforderliche Lieferung an Bäumen, Sträuchern rc. auf Verlangen mit übernehmen. Gleichzeitig empfehlen wir unsere Gemüse- und Blumensämereien jeder Art in frischer und echter Waare und werden Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis übersendet. Hochachtungsvoll

Lüben u. Niemeyer, Handelsgärtner, Frankfurt a. d. O. Bergstraße 34.

(952) In einer lebhaften Fabrikstadt soll die im Mittelpunkte derselben belegene, schwunghaft betriebene **Brauerei,** mit welcher das frequenteste Vergnügungs-Lokal, nebst bedeutendem Gartengrundstück in unmittelbarer Verbindung steht, sofort aus freier Hand verkauft oder verpachtet werden. Reelle Käufer oder Pächter erfahren das Nähere auf portofreie Anfragen in **A. Retemeyer's** Central-Annoncen-Bureau in Berlin, Kurstraße No. 50.

(953) Die Kalkbrennerei zu **Bergbrück,** zwischen **Taßdorf** und **Kalkberge Rüdersdorf** belegen, hat vom 1sten März dieses Jahres an

frisch gebrannten Kalk

und stellt den Preis billig. Bestellungen werden möglichst 14 Tage vor der Abholung erbeten; auch wird die Lieferung bis zum Bauplatz übernommen.

(954) Beste Mecklenburger Pfunddärme empfangen täglich frisch und empfehlen

E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(955) Stärkste kalcinirte und auch kaustische Soda zum Seifekochen empfehlen

E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(956) Für mein Material-Waaren-Geschäft suche ich einen Sohn rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüstet, als Lehrling zum baldigen Antritt.

Landsberg a. d. W., im Februar 1861. Carl Hempel.

(957) Die anerkannt besten Schwungrad-Häcksel-Maschinen aus der Fabrik des Herrn T. Jähne in Löbau halte ich zu verschiedenen Preisen und Größen stets vorräthig und nehme auf **landwirthschaftliche Maschinen jeder Art** Bestellungen entgegen.

Adolph Eckerl in Frankfurt a. d. O.

(958) Wegen Uebernahme der Wirthschaft meiner Eltern bin ich gesonnen, meinen zu Grabow belegenen massiven Holländer und Roßwerk, gutem Wohngebäude, neuer Scheune und Stallung, 12—14 Morgen Garten- und Ackerland zu verkaufen oder unter vortheilhaften Bedingungen zu verpachten. Näheres beim Mühlenmeister E. Bendix in Grabow bei Sternberg.

(959) Bekanntmachung. Ich beabsichtige dreijährigen Karpfensaamen circa 75 Schock zu verkaufen und wollen sich Käufer dieserhalb an mich gefälligst wenden. Der Schankwirth

Traugott Kraßke in Groß-Hennersdorf bei Triebel.

(960) In einer nahe bei Frankfurt a. d. O. an einer lebhaften Chaussee belegenen Provinzialstadt ist ein Haus, worin seit 50 Jahren Material- und Schankgeschäfte mit den besten Erfolgen betrieben werden, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Kaufmann Carl Helm in Frankfurt a. d. O. nähere Auskunft.

(961) Zu allen Schieferarbeiten unter Garantie der größten Güte und Dauerhaftigkeit bei billigster Bedienung empfiehlt sich Ferd. Neumeister, Schieferdeckermeister in Frankfurt a. d. O., Berlinerstr. 48.

(962) Ich warne hiermit, meiner Frau Auguste geb. Astrath etwas zu borgen, da ich keinen Falls Zahlung dafür leiste. Seelow, den 2. März 1861. Carl Tanke jun., Schuhmachermeister.

(963) Eine neue, ganz bedeckte elegante Victoria-Chaise neuester Construction ist sofort zu verkaufen zu Frankfurt a. d. O., Gubenerstraße No. 9. eine Treppe hoch.

(964) In unserm Droguen- und Farbwaaren-Geschäfte kann wieder ein Lehrling Aufnahme finden.
Krebs u. Co. in Frankfurt a. d. O.

(965) Der Schäfer Johann Gottlieb Seelig sucht in kurzer Zeit einen Dienst. Zu erfragen bei dem Maurer Carl Bäcker in Frankfurt a. d. O., Mauerstraße No. 5 am Lebuser Thor.

(966) Nach freundschaftlichem Uebereinkommen tritt unser Julius Bernhardy aus unserem seit 1. Oktober v. J. hier bestehenden Getreidegeschäft und wird unser Theodor Wilde dasselbe für eigene Rechnung weiterführen. Passiva sind nicht vorhanden und übernimmt unser Bernhardy die ausstehenden Forderungen. Indem wir bitten, das uns geschenkte Vertrauen auf unsern Wilde übertragen zu wollen, empfehlen wir uns hochachtungsvoll

Frankfurt a. d. O., den 6. März 1861. Bernhardy u. Wilde.

Julius Bernhardy hört auf zu zeichnen: Bernhardy u. Wilde. Theodor Wilde hört auf zu zeichnen: Bernhardy u. Wilde. Theodor Wilde wird ferner zeichnen: Theodor Wilde u. Co.

(967) Ich beabsichtige mein zu Kriescht in bester Gegend dieses Orts belegenes Grundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern, zwei Scheunen, drei Ställen und Garten, aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen und bitte ich die darauf Reflektirenden, sich bei dem Kaufmann Herrmann Abrahmson dort zu melden. Auch werden auf Verlangen der Käufer die Scheunen nebst Stallungen einzeln verkauft und sind die Gebäude für Bäcker und Fleischer passend. Carl Boelke, Bauergutsbesitzer.

(968) Eine Universal-Ziegel-Maschine (Patent) aus der Fabrik des Herrn C. Schlyckeisen in Berlin, die nur einige Monate in Betrieb gewesen ist, steht billig zu verkaufen bei
Wilhelm Goldmann in Frankfurt a. d. O.

(969) Im Verlage der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. sind folgende Werke erschienen und daselbst, wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Formular-Magazin.
Lager aller Sorten Papiere (Patent-Papiere), Siegellack, Stahlfedern, Bleistifte und sämmtlicher übrigen Schreibmaterialien.

Der praktische Hopfenbau und Hopfenhandel. Dargestellt durch von Sayer, Königlichem Landrath des Buker Kreises. Preis: 15 sgr.

Die Rechtsverhältnisse der Preußischen Elementarschule und ihres Lehrers. Eine systematische Bearbeitung der in Preußen, bezüglich der äußeren Rechtsverhältnisse der Elementarschulen und Lehrer, gültigen Bestimmungen von O. Ebmeyer, Königl. Preuß. Regierungs-Rathe. Preis: 25 Sgr.

Zusammenstellung des Provinzial-Kirchen- und Schul-Rechts der Kur- und Neumark Brandenburg. Von O. Ebmeyer, Königl. Preuß. Regierungs-Rathe. Preis: $12\frac{1}{2}$ sgr.

Ferner sind daselbst stets vorräthig:
Arbeitsbücher für jugendliche Fabrik-Arbeiter à $1\frac{1}{2}$ sgr. — Lohnbücher für das Gesinde à 9 pf. — Neben-Deklaration über die Benutzung der Hefen-Gefäße à Buch $12\frac{1}{2}$ sgr. — Verzeichniß der Diebstähle von Holz 2c. à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. — Abgaben-Vertheilungs-Plan à Buch 10 sgr. — Vorspann- und Militair-Verpflegungs-Quittungen à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. — Legitimations-Atteste zur Veräußerung von Pferden à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. — Wildpreis-Atteste à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. — Jagdkarten pro Hundert 1 Rthlr. Schul-Versäumnißlisten à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr. — Hauptschüler-Verzeichniß à Buch $7\frac{1}{2}$ sgr.
Mühlenwaage-Tabelle à 5 sgr. — Vorladung zu Schiedsmanns-Verhandlungen à Buch 6 sgr.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 11. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. März 1861.

Steckbriefe.

(970) Erneuerung einer offenen Requisition. Nachstehende, von uns unterm 18. Oktober 1859 erlassene offene Requisition: An dem Schuhmachergesellen Wilhelm Samuel aus Guben soll eine dreimonatliche Gefängnißstrafe wegen Landstreichens im wiederholten Rückfalle vollstreckt werden. Er ist auf dem Transporte nach dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. entsprungen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die Landarmenhaus-Inspektion zu Landsberg a. d. W., die wir darum requirirt haben, abzuliefern, — wird hierdurch erneuert.

Züllichau, den 6. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commission für Untersuchungen.

Signalement. Derselbe ist 33 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, spitzes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Nase, kleinen Mund, rasirten Bart, gute Zähne und ist untersetzter Gestalt. Als besonderes Kennzeichen dient, daß der kleine Finger der linken Hand krumm ist.

(971) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, den 7. März 1861. Der Schiffer Heinrich Breunkreuz aus Plattkow, Lebuser Kreises, 26 Jahr alt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Sein Signalement kann nicht angegeben werden.

(972) Steckbrief. Der Tagearbeiter Wilhelm Mechelke aus Guben, dessen Signalement unten erfolgt, ist der Unterschlagung dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1861. Der Staatsanwalt.

Signalement. Der Wilhelm Mechelke ist in Wriezen geboren, zuletzt in Guben wohnhaft gewesen, 40 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung und ist von mittler Gestalt. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(973) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung zu ziehende, unten näher bezeichnete Arbeitsmann Friedrich August Fritsche aus Sorau hat sich von seinem Wohnorte heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Arbeitsmann Fritsche, welcher sich den falschen Namen Krüger beigelegt hat, zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 3. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Arbeitsmann Friedrich August Fritsche, welcher sich den falschen Namen Krüger beigelegt, ist aus Sorau, 43 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten, röthlichen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß auf seinem rechten Arme ein Herz und die Buchstaben A. F. tätowirt sind.

(974) Am 24. Januar c. ist gegen den Tagearbeiter Else aus Drokau zwischen Schönthal und Jeschkendorf von einem mit kurzer Jacke bekleideten Manne, mittler und starker Statur, ein Raub-Anfall verübt worden. Wer über die Person des Räubers Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon sofort dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Sagan, den 5. März 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(975) Der Bursche Johann Gottlieb Franz Schulz, 16 Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat sich heimlich von hier entfernt, ist demnächst in Vietz angehalten und am 24. vorigen Monats von dort hierher gewiesen worden, hier aber nicht eingetroffen. Da er noch nicht eingesegnet ist und sich wahrscheinlich umhertreibt, so machen wir auf ihn aufmerksam und ersuchen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten, nach Befinden zur Untersuchung zu ziehen und hierher zu weisen.

Landsberg a. d. W., den 8. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(976) Der hinter den Maurergesellen August Friedrich Wilhelm Cawin von hier unterm 19. Januar, 16. März, 13. Juni und 2. Dezember 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sonnenburg, den 21. Februar 1861. Der Polizei-Anwalt.

(977) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Carl Friedrich Wilhelm Heiland von hier hat unterm 19. Januar d. J. eine Reiseroute nach Lubosch bei Pinne erhalten, ist aber am 26. Januar d. J. von der dortigen Polizei-Behörde wieder nach Sonnenburg zurückgewiesen, hier aber nicht eingetroffen und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Die Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Heiland gefälligst vigiliren, denselben im Betretungsfalle anhalten und event. mittelst beschränkter Reiseroute hierher zurückweisen zu wollen.

Sonnenburg, den 4. März 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Heiland ist am 6. Dezember 1834 zu Herrenwerder bei Sonnenburg geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, etwas bleiche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(978) Bekanntmachung. Die unverehelichte Auguste Ulrike Wilhelmine Bennewitz aus Limmritz, welche wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle bestraft und unterm 29. November v. J. auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat Limmritz heimlich verlassen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Die resp. Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf die rc. Bennewitz gefälligst vigiliren, solche im Betretungsfalle verhaften zu lassen und mittelst beschränkter, den Transport vertretenden Reise-Route in ihre Heimath weisen zu lassen. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Sonnenburg, den 11. März 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(979) Polizeiliche Bekanntmachung. Am 18. Februar 1861 hat der Knabe Carl August Herzberg, Sohn des Arbeiters Carl Herzberg zu Neu-Rüdnitz bei Wriezen, seine Eltern heimlich verlassen und treibt sich jedenfalls vagabondirend umher. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, den rc. Herzberg im Betretungsfalle anhalten und mittelst Reiseroute hierher weisen, uns aber davon Nachricht geben zu wollen.

Wriezen, den 4. März 1861. Königl. Domainen-Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Herzberg ist 9 Jahr alt, seinem Alter angemessen groß, hat hellblondes, weißliches Haar, hohe und freie Stirn, weißliche Augenbrauen, hellblaue Augen, spitze, hohe Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, längliches, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem grauen, getragenen, am Ellenbogen und den Seitentaschen geflickten Sommerrock, einem Paar grauen, an der Seite mit einem schwärzlichen Streifen versehenen Sommerhosen, einem Paar Holzschuhen, einem Paar grauwollenen Strümpfen, einem weißleinenen Hemde ohne Zeichen und einem rothbunten Shawl.

(980) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Ernst Krempe aus Alt-Forst hat seine angemeldete Wohnung heimlich verlassen und dadurch sich der Polizei-Aufsicht entzogen. Alle Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen übel berüchtigten rc. Krempe fahnden und ihn im Betretungsfalle der betreffenden Königl. Polizei-Anwaltschaft zur Herbeiführung seiner Bestrafung zuführen zu lassen, uns aber davon Nachricht zu geben. Pforten, den 4. März 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(981) Steckbriefs-Erledigung. Der am 8. Januar d. J. gegen den der Urkundenfälschung verdächtigen Steinsetzer Ludwig Adolph Starke aus Brandenburg a. d. H. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Verfolgten erledigt. Stralsund, den 6. März 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(982) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation **am 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr in** Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalthammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokale für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und

Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmieds Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thlr. in inländischen Staatspapieren im Lizitationstermine zu Händen des Kommissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufkontrakt abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße 47 in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königl. Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(983) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Eberhard Nitsch zu Sonnenburg ist durch das noch nicht rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Januar 1861 für einen Verschwender erklärt. Zielenzig, den 1. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(984) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabelle von der bei Groß-Breesen, Beerfelde'schen Gutsantheils, belegenen Wassermühle No. 14 ist entworfen und kann von den Interessenten binnen zwei Monaten im Büreau I. B. des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Guben, den 20. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(985) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 7. Februar c. sind der separirten Häusler Schulke, Christiane geb. Scheffler aus Haasel, von ihrem Boden ein Deckbett und zwei Kopfkissen mit grau- und blaugestreiftem Inlett und weiß- und blaukarirtem Ueberzuge, ein Bettlaken von grober Leinwand und ein Sack mit circa einem Viertel Reggenmehl entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 4. März 1861. Der Staatsanwalt.

(986) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 1. d. M. ist dem Weber Gottlieb Schellschmidt aus Ober-Ullersdorf von einem Wagen ohnweit des Fleischermeister Finkeschen Hauses in Sorau in einem leinenen, blaugestreiften Sacke 5 Pfund rothes Garn No. 26, 3 Pfund weißes blauwollenes Garn No. 20, 3 runde Metzenbrote, 3 Mäßchen Weizenmehl, 3 Mäßchen Grütze, 1 Paar neue Zeugschuhe, 3½ Pfund Rindfleisch, 1 Metze Kleie, ½ Mäßchen Hafergrütze, 1 Pfund Kaffee, ¼ Pfund Zucker, 1 Päckchen Cichorien und für 1 Sgr. Schnupftaback, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 7. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(987) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 3. d. M. ist dem Restgutsbesitzer Ferdinand Schlüsser in Sorau aus dem Hofe beim Webermeister Haense eine starke Axt mit neuem Stiele entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 7. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(988) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 18. bis zum 20. Februar c. sind dem Tuchmachergesellen August Dinges aus Sagan, jetzt in Sorau bei der Wittwe Wolf, aus einer verschlossenen Kammer eine schwarze Atlasweste, am untern Ende mit rothem Leder besetzt, und ein schwarzseidenes Halstuch entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 6. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(989) Oeffentliche Aufforderung. Gestern ist hier ein taubstummer Mann angehalten worden, dessen Heimaths- und sonstigen Verhältnisse hier unbekannt sind. Wir ersuchen alle Diejenigen, denen der Taubstumme bekannt sein sollte, uns recht bald hiervon Mittheilung zu machen. Dem Anschein nach ist er

Flösser oder Steinschläger; seine Eltern sind wahrscheinlich todt, während ein älterer Bruder sich im Lande umhertreibt und ein zweiter Bruder als Schneider ansäßig ist.

Marienwalde, den 6. März 1861. Königl. Domainen-Amt.

Signalement. Derselbe ist ungefähr 30 Jahr alt, circa 5 Fuß groß, hat blondes, langes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, längliches Kinn und Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist derselbe mit einem Sommerrock von grauem Zeuge, eben solchen Hosen, kahlledernen Stiefeln und olivengrüner Mütze.

(990) Bekanntmachung. Dem Arbeitsmann Carl Friedrich David Bork aus Steffenhagen, Kreises Naugart, gebürtig, ohne Domizil, ist sein ihm am 28. Februar c. a. von der unterzeichneten Behörde unter No. 5. ertheilter Reisepaß nach Cüstrin am 2. d. M. angeblich im Kruge zu Werbig gestohlen worden. Derselbe wird deshalb hierdurch für ungültig erklärt. Dem ꝛc. Bork ist ein neuer Reisepaß am 4. März c. a. unter No. 7. ertheilt worden.

Neu-Hardenberg, den 5. März 1861. Fürstliches Rent- und Polizei-Amt.

Subhastationen.

(991) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Carl Ludwig Friedrich Wien gehörige, eine halbe Meile von Frankfurt a. d. O. belegene und No. 220 Vol. II. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, „große Ruhne", zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. VI. einzusehenden Taxe, nach ritterschaftlichen Taxprincipien auf 13950 Thlr., nach dem freien Gutachten der Sachverständigen auf 41,650 Thlr. abgeschätzt, soll **am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 5. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(992) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Matthes Jurischka und seiner Ehefrau Magdalena oder Helene oder Leonore gebornen Schlobdet gehörigen, in dem Dorfe Burg belegenen und No. 425 Fol. 58 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 450 und 2450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 12. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 15. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(993) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Daniel Brix hierselbst gehörige, in Crossen a. d. O. gelegene und No. 93 Vol. I. Fol. 93 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 20. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 17. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(994) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 25. Oktober 1860. Das dem Oekonomen Johann Friedrich Wilhelm Helmcke gehörige, in dem Dorfe Klein-Wubiser, Kreis Königsberg i. d. N. belegene, und im Hypothekenbuche von dort Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 14,760 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(995) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Friedrich Wilhelm Schulze gehörige, hierselbst in der Billerbecksgasse belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. II. Fol 630 No. 216 verzeichnete Wohnhaus mit dazu gehöriger Wiese und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 1100

Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Königsberg i. d. N., den 18. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(996) Nothwendiger Verkauf. Der dem Eigenthümer Carl Friedrich Proetel gehörige Antheil, nämlich die Hälfte von dem ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich gehörigen, zu Ober-Gennin belegenen Holländergute nebst Zubehör, No. 58 Vol. II. pag. 49 des Hypothekenbuchs von Ober-Gennin, welches gerichtlich abgeschätzt ist auf überhaupt 3739 Rthlr. 10 Pf., soll in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(997) Subhastations-Patent. Theilungshalber soll die zu Benau belegene, im Hypothekenbuche daselbst Vol. I. pag. 241 No. 47 verzeichnete Kaeppelsche Häuslerstelle, deren Hypothekenschein, sowie die auf 145 Rthlr. lautende Taxe und die Bedingungen in unserer Registratur einzusehen, **in termino den 18. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im Geschäftszimmer No. 3. subhastirt werden. Neue Gebote werden Nachmittags nicht angenommen und der Termin wird um 12 Uhr geschlossen.

Sorau, den 27. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(998) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Vorwerksbesitzer F. W. Schmidt hier und dem Gastwirth Lieske auf der schwarzen Pumpe gemeinschaftlich gehörige, in dem Dorfe Terppe sub No. 2 belegene und No. 21 Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 450 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 28. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 23. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(999) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des der verwittweten Generalin v. Bojanowski, Rosalie geb. v. Knobelsdorf, gehörigen, zu Arnoldshoff belegenen und im Hypothekenbuche von Arnoldshoff Vol. I. Fol. 25 No. 5. verzeichneten Kolonistengutes ist von uns Schuldenhalber eingeleitet und der Lizitationstermin auf **den 1. Juli 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die dorfgerichtliche Taxe, wonach das Gut einen Werth von 1150 Rthlr. hat, sind in unserem Büreau IV. a. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 1. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1000) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauerei-Besitzer Carl August Leonhardt gehörige, bei der hiesigen Stadt vor dem Hohenthore belegene und No. 18 Vol. 8 Fol. 145 des Hypothekenbuchs verzeichnete Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 670 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 19. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 29. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1001) Subhastations-Patent. Die zur Konkurs-Masse des Färbermeisters Wilhelm Schmidt zu Carzig gehörigen Grundstücke, und zwar: a) das im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 223 No. 37 verzeichnete ehemalige Oberförster-Etablissement nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1320 Rthlr.; b) die zum Grundstücke Carzig No. 17 gehörig gewesene, von demselben aber noch nicht abgeschriebene Wiesen-Parzelle von circa 2 Morgen in der sogenannten Etechelse, abgeschätzt auf 30 Rthlr., sollen im Termine **den 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meist-

bietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden. Berlinchen, den 22. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1002) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Ernst Gottfried Werner gehörige, hierselbst in der Oderstraße belegene und im Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. I. Fol. 17. No. 9 verzeichnete Halberbe, zu welchem ein Garten von 76 □Ruthen, eine Wiese von 1 Morgen 85 □Ruthen und eine Hausland-Parzelle von 164 □Ruthen Flächen-Inhalt als Pertinenzien gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 1010 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf., soll im Termine **den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserem Geschäfts-Büreau A. zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden.

Berlinchen, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1003) Subhastations-Patent. Die der Ehefrau des Leinwebers Werner zu Carzig, Dorothee Sophie gebornen Lück, gehörige Hälfte des im Hypothekenbuche von Carzig Vol. IV. Fol. 377. No. 195 verzeichneten Wohnhauses nebst Stallung und zwei Morgen Land, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 420 Rthlr., soll im Termine **den 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserm Büreau A. zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden. Berlinchen, den 11. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1004) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des Schuhmachermeisters Carl Friedrich Fischer gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche von Bernstein verzeichneten Grundstücke, als: 1) ein Wohnhaus mit dahinter belegenem Garten und einer Landabfindung von 3 Morgen 163 □Ruthen Vol. II. Fol. 503 No. 91, gerichtlich abgeschätzt auf 415 Rthlr.; 2) ein Ackerplan von 2 Morgen 146 □Ruthen Vol. VI. Fol. 199 No. 236, gerichtlich abgeschätzt auf 100 Rthlr.; 3) eine Erbpachtsgerechtigkeit auf 1 Morgen 28 □Ruthen Vol. VI. Fol. 190 No. 235, gerichtlich abgeschätzt auf 5 Rthlr., sollen **am 17. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Geschäfts-Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bernstein, den 21. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1005) Nothwendiger Verkauf. Das dem früheren Kutscher Friedrich Köller zu Soldin gehörige, zu Bärfelde belegene, im Hypothekenbuche von Bärfelde Vol. II. Fol. 204 No. 68 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Speicher und Stall, einem Stück Garten und Achterhof von 120 □Ruthen und einem Stück Acker und Wiese von etwa 15 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 700 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 20. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1006) Die auf Clausdorfer Feldflur belegenen, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. II. Fol. 1 No. 62 und Fol. 131. No. 75. verzeichneten Grundstücke der Eigenthümer August Rehbergschen Eheleute, als: 1) eine sogenannte Freiheits-Wiese am Neuen-Kruge, taxirt 200 Rthlr.; 2) eine Forstkavel von ungefähr 31 Morgen Flächen-Inhalt, worauf ein Wohnhaus und eine Scheune, taxirt 760 Rthlr., sollen **am 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Bernstein, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1007) Nothwendige Subhastation, Schuldenhalber. Das den Erben der verehelichten Amtmann Huth, Emilie gebornen Geldern gehörige, noch auf den Namen der Erblasserin eingetragene, im Hypothe-

lenbuche von Finsterwalde Vol. VIII. No. 357 pag. 265 verzeichnete, am langen Damm hierselbst belegene Dampfmühl- und Dampfwalkgrundstück, abgeschätzt auf 8195 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. April 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserem Terminszimmer subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Amtmann Ernst Schwarzwäller, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen, und haben alle unbekannten Realgläubiger, welche aus den Kaufgeldern ihre Befriedigung suchen, sich mit ihrem Anspruch an uns zu wenden.

Finsterwalde, den 29. September 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(1008) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister George Jetschmann zu Jäschen gehörige, in dem Dorfe Jäschen belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt, nachdem die Wasser-, Mahl- und Stampfmühle im Monat April pr. niedergebrannt ist, annoch auf 425 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, mit dazu gehörigen Brandentschädigungsgeldern zum Betrage von 1292 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll **am 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Calau, den 31. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1009) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oekonom Gottfried Neustadt gehörige, in der Daberner Feldmark belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs von den Landungen von Dabern verzeichnete Haidegrundstück, abgeschätzt auf 113 Rthlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Finsterwalde, den 19. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1010) Nothwendiger Verkauf. Das auf den Namen des Wilhelm Karwe im Hypothekenbuche des Dorfes Güntersdorf Vol. I. Fol. 7 No. 2. eingetragene sogenannte Betzensche Bauergut, durch die dorfgerichtliche Taxe auf 800 Rthlr. abgeschätzt, soll **am 27. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedland bei Beeskow, den 26. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1011) Subhastations-Patent. Die dem Kossäthen Christian Friedrich Witt und der separirten Witt, Julie Wilhelmine geb. Lange zu Chursdorff gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke mit Zubehörungen, nämlich: 1) der zu Chursdorff belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1000 Thlr., 2) der ebendaselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 10 Fol. 109 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1150 Thlr., zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen im Termine **den 17. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zum Zwecke der Theilung im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden.

Lippehne, den 7. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1012) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Johann Friedrich Wilhelm Puhlmann gehörige, zu Zicher belegene und No. 14 Vol. II. a. Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 726 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 30. April c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Neudamm, den 7. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1013) Nothwendiger Verkauf. Das in dem Hypothekenbuche von dem Dorfe Trebbus Vol. I. No. 42 pag. 493 verzeichnete, dem Bäckermeister Carl Burisch zu Herzberg angehörige Restgut, Ploesens genannt, abgeschätzt auf 500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 14. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhain, den 19. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1014) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Martin Lieske und seiner Ehefrau Anne Christiane gebornen Piede gehörige, sub No. 15 zu Byhlen belegene, Vol. I. No. 42 Fol. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 775 Rthlr. geschätzte Häuslernahrung, deren Hypothekenschein und Taxe in unserm Büreau eingesehen werden können, soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Lieberose, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1015) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Artner, Anne Louise geb. Kirst gehörige, in dem Dorfe Biegenbrück belegene und No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(1016) Bekanntmachung. Der Konkurs über den Nachlaß des Wirthschafts-Inspektors Carl Adolph Emanuel Warmuth zu Wolkenberg ist durch Vertheilung der Masse beendigt.

Frankfurt a. d. O., den 4. März 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1017) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Töpfermeisters Eduard Hauffe hierselbst ist der Kaufmann Hoeber hierselbst als definitiver Verwalter der Masse bestellt.

Frankfurt a. d. O., den 2. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1018) Bekanntmachung. Am 10. Dezember 1847 ist die unverehelichte Caroline Friederike de Neve hier verstorben und ihr etwa 13 Rthlr. 4 sgr. 5 pf. betragender Nachlaß ad depositum genommen. Die unbekannten Erben und Verwandte derselben werden aufgefordert, sich vor oder in dem Termine **am 24. Juni 1861 Vorm. 11 Uhr** im Zimmer No. 3. an hiesiger Gerichtsstelle mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt werden und die Erbschaft dem Königlichen Fiskus zugesprochen wird. Cüstrin, den 10. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1019) Edictal-Citation. Gegen den Conditor August Wuttig, früher in Cüstrin, hat der Bäckermeister Samuel Neubelt zu Wollstein klagend beantragt, denselben in Zahlung von 50 Thlr. nebst 5 Procent Verzugszinsen seit 1. August 1860 zu verurtheilen. Die Klage ist auf einen auf den Wuttig gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel de dato Cüstrin 1. Juni 1860 über 50 Thlr. gestützt, welcher am 1. August 1860 fällig geworden ist. Da der jetzige Aufenthalt des ic. Wuttig unbekannt ist, so wird derselbe zu dem **auf den 11. Mai c. Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Straffer anberaumten Termine unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn weiter in contumaciam verfahren werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 31. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1020) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todes-Erklärung des Arbeitsmannes Martin Friedrich Schwanz aus Ludwigsruhe, welcher im Jahre 1835 seinen damaligen Wohnort Ludwigsruhe verlassen und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so wird derselbe und seine etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 1. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Bode an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todes-Erklärung und was dem anhängig nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 8. September 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1021) Bekanntmachung. Die verehelichte Arbeitsmann Kruschke, Hanne Wilhelmine geborne Blume und deren Ehemann, welche in oder bei Alt-Landsberg gewohnt haben sollen, interessiren als Miterben an dem Nachlaß ihrer Eltern, des im Jahr 1848 verstorbenen Ausgedinger Martin Blume und seiner im Jahre 1857 verstorbenen Wittwe, Elisabeth gebornen Maerker zu Pyrehne, welcher bei dem unterzeichneten Gericht regulirt wird. Die Kruschkeschen Eheleute, über deren Leben und Aufenthalt nichts zu ermitteln gewesen, oder deren Rechtsnachfolger werden zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß ihr Erbantheil ohne Abzug der Kosten 4 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. beträgt.

Landsberg a. d. W., den 4. März 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(1022) Bekanntmachung. In unserm Depositorio werden folgende Massen verwaltet, deren Eigenthümer unbekannt sind: 1) Percipiendum der Anne Elisabeth verwittweten Pickert, jetzt deren Tochter verehelichten Lehmann in der Subhastationssache der halben Hufe von der Streichschen Bauernahrung No. 15 in Bielow 3 Rthlr. 23 sgr. 10 pf.; 2) Christian Erdmann Dornsche Abwesenheits-Curatel aus dem Intabulat Rubr. III. 1.a. auf der Dornschen Einhufennahrung zu Deichow 1 Rthlr. 3 sgr. 3 pf.; 3) Sophie Rosine Schulze geb. Hallmannsche Nachlaßmasse von Cossar für David Friedrich Schulze 18 Rthlr. 14 sgr. 1 pf.; 4) die auf der Johann Friedrich Paerschkeschen Gärtnernahrung No. 1. des Hypothekenbuchs von Drewitz für den verstorbenen Kossäthen und Ausgedinger Martin Agatz eingetragen gewesenen 10 Rthlr.; 5) die für den Zimmermann August Kaerger vereinnahmten 5 sgr. 6 pf., Rest einer Auktionslosung in Sachen Raeschke wider Kaerger; 6) Nachlaß des Brauergesellen Carl Zolling 21 sgr. 7 pf.; 7) Vermögen des Bäckergesellen August Schweiß aus Kotzig, später zu Crämersborn, 5 Rthlr. 9 sgr. 7 pf.; 8) für Johann August Lehmann aus Messow 1 Rthlr. 11 sgr. 10 pf.; 9) für Carl Friedrich Robert Frömmchen 20 sgr. 3 pf., welche ihm aus dem Nachlasse des Johann Leopold Schober zugefallen sind; 10) Muttererbe des Schiffer Friedrich Wilhelm Nitschke aus dem Nachlasse der am 10. Juli 1849 zu Crossen verstorbenen Wittwe Nitschke, Dorothee geb. Gitschke 65 Rthlr. 22 sgr. 11 pf. Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden aufgefordert, spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Schaede im hiesigen Gerichts-Lokale anstehenden Termine in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Kolbe, Scheurich und Justizrath John in Vorschlag gebracht werden, den Nachweis ihres Eigenthums zu führen und die Auszahlung der Bestände nachzusuchen. Bei unterbleibender Abforderung werden die Massen zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Crossen, den 20. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1023) Ediktal-Citation. Die unverehelichte Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren und zuletzt in Liebthal hiesigen Kreises wohnhaft, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach der wider sie erhobenen Anklage beschuldigt, im Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein Bindetuch, 2 alte und 2 neue wollene Röcke, eine Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brot, ein blaues Kopftuch, ein Paar Strümpfe und ein Leibchen, im Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr., entwendet zu haben, und es ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen die unverehelichte rc. Preuß wegen einfachen Diebstahls die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 30. April c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Geschäftslokale Sitzungszimmer No. 2 angesetzt, zu welchem die unverehelichte rc. Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die unverehelichte rc. Preuß nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemendorf vorgeladen worden.

Crossen, den 5. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(1024) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot der Obligation vom 13. Februar nebst Hypothekenanzug vom 17. Februar 1854 über 100 Thlr. nebst Zinsen, eingetragen auf dem sub No. 34 des Hypothekenbuchs von Zützen verzeichneten sogenannten Kietzschneiderschen Büdnergute Rubrica III No. 2 für die verwittwete Auszügler Marie Elisabeth Klinkmüller, geb. Schulze, zu Luckau, ex decreto vom 17. Februar 1854 behufs der Amortisation und Löschung der Post beantragt. Alle diejenigen, welche an dieses Dokument und Post als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei uns spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion so wie der Amortisation des Dokuments und Löschung der Post selbst im Hypothekenbuche anzumelden.

Luckau, den 14. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1025) Oeffentliche Vorladung. Auf der Standesherrschaft Forst und Pförten stehen im Hypothekenbuche Rubr. II. No. 9 sub b. 600 Thlr. zu 5 Prozent verzinsliche Dienst-Caution des Hofraths und herrschaftlichen Steuer-Einnehmers Johann Gottlob Boehmel und 500 Thlr. zu 4 Prozent verzinsliche Dienst-Caution des Korn- und Salzschreibers Gottfried Heinrich Lieske aus dem von der ehemaligen Ober-Amts-Regierung zu Lübben unterm 25. Februar 1796 bestätigten Erbvergleiche vom 24. November 1795 eingetragen. Die Inhaber dieser Posten, deren Erben, Cessionarien oder die sonst an ihre Stelle getreten sind, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem **auf den 2. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 1. auf dem Königlichen Schlosse hierselbst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 2. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1026) Proclama. I. Folgende angeblich getilgte Hypothekenpost: a) 150 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 28. September 1829 für das General-Depositorium zu Helpe auf nachstehenden, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt verzeichneten Grundstücken Rubr. III. eingetragen: 1) Vol. VII. No. 52. Fol. 151. jetzt Vol. 10. No. 28. Fol. 224. sub No. 8.; 2) Vol. VII. No. 162. Fol. 591. jetzt Vol. 10. No. 41. Fol. 328. sub No. 1.; 3) Vol. VI. No. 48. Fol. 361. jetzt Vol. 7. No. 48. Fol. 377. sub No. 6; 4) Vol. 10. No. 30. Fol. 240. sub No. 1.; 5) Vol. 10. No. 31. Fol. 248. sub No. 1.; 6) Vol. 10. No. 32. Fol. 256. sub No. 1.; 7) Vol. 10. No. 33. Fol. 264. sub No. 1.; 8) Vol. 10. No. 34. Fol. 272. sub No. 1.; 9) Vol. 10. No. 35. Fol. 280. sub No. 1.; 10) Vol. 10. No. 36. Fol. 288. sub No. 1.; 11) Vol. 10. No. 37. Fol. 296. sub No. 1. II. Folgende verloren gegangene Hypotheken-Dokumente, nämlich: a) über 25 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 17. Januar 1833 und der Cession vom 13. Januar 1842 für den Trompeter Aulich, eingetragen auf den sub I. 1 u. 2, 4 bis 11 angegebenen Grundstücken und zwar Rubr. III. unter den sub I. angegebenen folgenden Nummern; b) über 85 Thlr. zu fünf Prozent verzinsliches Darlehn aus der Obligation vom 18. April 1853 auf dem Grundstücke Vol. VII. Fol. 159 No. 56 des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 8. eingetragen für die verwittwete Schneider Butt, Louise geb. Fuhrmann hier, mit annectirtem Hypothekenschein vom 26. April 1853; c) über 8 Thlr. 23 Sgr. nebst fünf Procent Zinsen seit 28. Januar 1851 und die Verbindlichkeit zur Exmexuation wegen einer Forderung von 2 Thlr. 15 Sgr. des Doctors Jsecke und von 16 Sgr. 9 Pf. einer Forderung des Apothekers Striewing aus dem Erkenntnisse vom 23. December 1850 für den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm August Lenius hierselbst, eingetragen auf dem Grundstücke Vol. XV. Fol. 67 No. 21 des Hypothekenbuchs hiesiger Stadt Rubr. III. sub No. 2 nebst annect. Hypothekenschein vom 19. August 1851; d) über 144 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. und zwar 94 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Muttererbe zu fünf Procent Zinsen und 50 Thlr. Großvatererbe zu vier Procent Zinsen für Johann Friedrich Weber aus dem Erbreceß vom 13. April 1826 und Contract vom 26. April 1826 und der Verhandlung vom 6. October 1833 auf dem zu Neuklücken belegenen Vol. I. No. 6 pag. 56 des Hypothekenbuchs intabulirten Kossäthenhof Rubr. III. No. 1, eingetragen nebst annect. Hypothekenschein vom 6. October 1833; e) über 642⅔ Thlr. Theilbetrag der aus dem Vergleiche vom 17. Juli 1849 für die verwittwete Fabrikant Joseph Rusch, Margaretha geb. Helsch, Vol. I. Fol. 469 sub No. 118a des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 2 eingetragenen 1500 Thlr. Abfindungsgelder mit annect. Hypothekenschein vom 7. Januar 1851, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 13. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Richterzimmer No. 2 vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 14. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1027) Für die verehelichte Leimberger, Johanne Louise geb. Rușcher, Tochter der Johanne Christiane Ruscher geb. Roschützky und Enkelin des im Jahre 1766 nach Warschau gegangenen Bauschreibers Michael Franz Xaverius Roschützky von hier, befinden sich in unserem Depositorio, einschließlich der aufgekommenen Zinsen, 242 Rthlr. 8 Sgr. 10 Pf. Da der gegenwärtige Aufenthalt der ꝛc. Leimberger unbekannt ist, so wird dieselbe oder deren Erben hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen sich bei dem unterzeichneten Gericht zur Empfangnahme obiger Depositalmasse zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Ablieferung jener Gelder zur Allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse erfolgen wird.

Pförten, den 23. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1028) Aufgebot. Das zum Nachlaß des Kossäthen Hans Kannigk zu Klinge bei Cottbus gehörige, von der städtischen Sparkasse zu Forst auf den Namen des Kossäthen Hans Kurnick (Kannigk) in Klinge ausgestellte Sparkassenbuch No. 1122, ultimo Juni 1860 über 89 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. lautend, ist angeblich verloren gegangen. Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf **den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer anberaumten Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und den Erben des Verlierers ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Forst, den 21. Februar 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(1029) Auktion. **Am 15. März c. von Vormittags 9 Uhr ab** soll in dem Schmückerschen Gasthofe hierselbst der Nachlaß der Wirthschafterin Charlotte Meyer, bestehend in weiblichen Kleidungsstücken, Leibwäsche, einer silbernen Uhr mit vergoldeter Kette, 1 fichtenen Kasten u. s. w., meistbietend gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Berlinchen, den 2. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1030) Bekanntmachung. Am **Montag den 18. März c. Vormittags 10 Uhr** sollen in dem Hause des Tuchmachermeisters Friedrich Wolf hierselbst eine drapfarbene Kette zu 2¼ Stück, eine geschorne Kette zu 4 Stück Tuch, und circa 177 Pfund verschiedene Garne, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Peitz, den 8. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1031) Holzverkauf. **Montag den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr** sollen hier zu Rathhause aus den Jagen 28 und 29: 418 Stück kieferne Schneide- und Bauhölzer von 24 bis 48 Fuß Länge, in verschiedenen Dimensionen, bei herabgesetzter Taxe, und 48 Stück birkene Nutzhölzer, öffentlich meistbietend verkauft werden. Müllrose, den 11. März 1861. Der Magistrat.

(1032) Publikandum. **Den 19. März c. Vormittags von 10—12 Uhr** sollen auf der hiesigen Oberförsterei nachbenannte Gewässer im Forstrevier Reppen, zur Fischerei-Nutzung auf 6 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1867 meistbietend verpachtet werden, und zwar: 1) der Tiefpfuhl-See, 2) der Pfaffen-See, 3) der Möwen-See, 4) der faule See, 5) die sogenannte Pech-Keute, 6) der Leinart-See; die Fischerei im zuletzt genannten Leinart-See steht zur Hälfte der Stadt Reppen zu, kömmt aber für die ganze Fischerei zum Ausgebot. Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Reppen, den 6. März 1861. Der Oberförster Rothe.

(1033) Bekanntmachung. Es soll **den 16. März c.** im Hartmannschen Lokale in Naundorf nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Nehesdorf I., Jagen No. 79, 8½ Klafter kiefern Scheit No. 11—20; Jagen No. 78, 21 Klaftern kiefern Scheit No. 21—48; Jagen No. 71, 3 Klaftern kiefern Scheit No. 2—6, 1½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 7—8, ½ Klafter fichten Scheit No. 1; Jagen No. 76, 9 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 1—13; Jagen No. 83, 1 Klafter kiefern Scheit No. 1 u. 2, 8 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 3—16; Jagen No. 84, 3½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 1—6, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5. März 1861. Der Oberförster Zinke.

(1034) Bekanntmachung. Es soll I. **Freitag den 22. März c.** in Merzwiese beim Gastwirth Grunert nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Braschen, 1) Belauf Boberberg, Jagen 23, circa 550 Stück kiefern Bauholz und Sägeblöcke; 2) Belauf Theerofen, Jagen 54d., 136 Stück kiefern Bauholz und Sägeblöcke, ½ Klafter kiefern Nutzholz, Jagen 40 und 34, 11 Stück kiefern Bauholz und 50 Klaftern kiefern Scheit; 3) Belauf Rehlang, Jagen 29 und 37, circa 80 Klaftern kiefern Reisig und 8 Schock Hopfenstangen II. Klasse. II. **Am Dienstag den 26. d. Mts.** in Pohlow beim Gastwirth Schulz, 1) Belauf Pohlow, Jagen 70 und 63, circa 180 Stück kiefern Bauholz und Sägeblöcke, Jagen 64, 60 Klaftern kiefern Scheit; 2) Belauf Branlow, Jagen 11 A. c., 124 Stück kiefern Bauholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige sich an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr einfinden wollen.

Forsthaus Braschen, den 4. März 1861. Der Oberförster Brick.

(1035) Bekanntmachung. Es soll **den 21. März c.** im Gasthofe zu Friedrichsthal nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, Unterforst Gohra, Jagen No. 34, 4 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—10, 5 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 11—20; Jagen 35, 6 Klaftern kiefern Scheit No. 1—7 und 20—24, 12 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 8—19 und 25—36; Jagen No. 36, 5 Klaftern kiefern Scheit No. 1—4 und 25—30, 19½ Klafter kiefern Scheit No. 5—24 und 31—49; Jagen No. 37, 6½ Klafter kiefern Scheit No. 1—13, 6½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 14—26; Jagen No. 44, 8 Klaftern kiefern Scheit No. 1—16, 2½ Klafter fichten Scheit No. 17—21, 3½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 22—28, ½ Klafter fichten gespalten Ast No. 29; Jagen No. 45, 8½ Klafter kiefern Scheit No. 1 bis 17, 4½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 21—29, 2½ Klafter fichten Scheit No. 18—20 und 33; Jagen No. 46, 9½ Klafter kiefern Scheit No. 1—19, 11½ Klafter gespalten Ast No. 20—42; Jagen 47, 4½ Klafter kiefern Scheit No. 1—9, 10½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 10—30, ½ Klafter kiefern ungespalten Ast No. 31; Jagen No. 48, 7 Klaftern kiefern Scheit No. 1—14, 20½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 15—55; Jagen No. 56, 6 Klaftern kiefern Scheit No. 1 bis 12, ½ Klafter fichten Scheit No. 13; Jagen No. 57, 2 Klaftern kiefern Scheit No. 1 und 7—9, 2 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 2—4 und 10; Jagen No. 58, 7 Klaftern kiefern Scheit No. 1—14, 5½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 15—25, 2 Klaftern kiefern ungespalten Ast No. 26—29; Jagen No. 59, 1 Klafter kiefern Scheit No. 1 und 2, 5½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 3—13, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5. März 1861. Der Oberförster **Zinke.**

(1036) Bekanntmachung. Es soll **den 18. März c.** in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Gohra, Jagen No. 43, 389 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Jagen No. 33, 95 Stück kiefern Bauholz, 2¾ Schock kiefern Hopfenstangen; Jagen No. 44, 2 Stück kiefern Bauholz; Jagen No. 45, 6 Stück eichen Nutzholz, ¼ Klafter eichen Nutzholz; Jagen No. 56, 1 Stück kiefern Bauholz; Unterforst Rehesdorf II., Jagen No. 72, 148 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Unterforst Zollhaus, Jagen No. 39A., 8 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 4 Stück fichten Bauholz, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 5. März 1861. Der Oberförster **Zinke.**

(1037) Bekanntmachung. Es soll **den 20. März c.** im Gasthofe zu Friedrichsthal nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Costebrau, Jagen No. 20, 1 Schock kiefern Hopfenstangen; Jagen No. 27, 2 Schock kiefern Hopfenstangen; Jagen No. 30, 354 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, 19 Stück kiefern Bauholz, bei freier Konkurrenz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5. März 1861. Der Oberförster **Zinke.**

(1038) Bekanntmachung. Es sollen **den 21. März c.** im Gasthofe zu Friedrichsthal die in der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforste Zschornegosda, Jagen No. 2, 8, 12 und 13, dem Unterforste Costebrau, Jagen No. 28 und 30, vorhandenen kiefern Reisigklaftern, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Mittags um 12 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5. März 1861. Der Oberförster **Zinke.**

(1039) Bekanntmachung. Es sollen **den 22. März c.** im Waßmuth'schen Gasthofe zu Regenthin aus den Jagen 26, 41, 47 und 49 der Oberförsterei Hochzeit circa 33 eichene, 21 buchene Nutzenden, 200 meist starke und extrastarke kieferne Bau- und Schneidehölzer, 28 Klaftern eichen, 5 Klaftern buchen und 4 Klaftern kiefern Nutzholz bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Hochzeit, den 11. März 1861. Der Oberförster **Ritz.**

(1040) Bekanntmachung. Es soll **Mittwoch den 20. März c. Vormittags 10 Uhr** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, das von dem Schuhmacher Pfaffenschläger in Kriescht, zeither in Pacht gehabte Loos No. 10 auf den Jahresflecken im Belauf Kriescht I. bis zum 1. Oktober 1862 zur ökonomischen Benutzung meistbietend verpachtet werden, was ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß die Bedingungen, unter denen die Verpachtung geschieht, im Termin veröffentlicht werden.

Limmritz, den 9. März 1861. Der Oberförster **Friese.**

(1041) Bekanntmachung. Es soll **Freitag den 15. März d. J.** in der Clement'schen Tabagie zu Grünewald nachstehendes Holz aus dem Sorauer Revier, a. Unterforst Sorauer-Wald, Jagen 5, 2 Stück starkes buchen Nutzholz; Jagen 6, 6 Klaftern buchen Scheitholz, 10 Klaftern buchen Reisig, ½ Klafter kiefern Scheit, 12½ Klafter fichten Scheit; Jagen 10, circa 2 Stück buchen Nutzholz, circa 8 Stück birken Nutzholz, circa 400 Stück kiefern und fichten Bau- und Schneidehölzer; b. Unterforst Kuntzendorf, Jagen 26, 5 Stück starkes kiefern Bauholz, 2 Klaftern kiefern Scheitholz; c. Unterforst Ullersdorf, Jagen 19, circa 20 Stück Nadelbauholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 4. März 1861. Der Oberförster W. Fischer.

(1042) Bekanntmachung. **Am 20. März c. Vormittags um 10 Uhr** sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten die im Christianstädter und Kriebauer Revier, in den Jagen 71, 131 und 132 ausgehaltenen kiefern Bauhölzer, Sägeblöcke, Stangen und Rammpfähle an den Meistbietenden, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden. Die Vorzeigung der Hölzer wird von den betreffenden Förstern in den 3 Tagen vor dem Termine auf Verlangen erfolgen.

Christianstadt, den 6. März 1861. Der Oberförster Bars.

(1043) Bekanntmachung. Es soll **am Dienstag den 26. März d. J.** in Triebel im Kellerschen Gasthofe nachstehendes Holz, 1) aus dem Belaufe Triebel, Forst-Distrikt Tannicht, circa 60 Stück kiefern Bau- und Schneideholz; Forst-Distrikt Schloßberg, circa 10 Klaftern kiefern Ast III.; 2) aus dem Belaufe Groß-Saerchen, Jagen 46, circa 20 Klaftern kiefern Ast II., Jagen 38, circa 6 Klaftern buchen Scheit, circa 1 Klafter buchen Ast, circa 10 Klaftern kiefern und fichten Scheit, circa 10 Klaftern kiefern und fichten Stöcke, circa 20 Klaftern kiefern und fichten Reisig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Sorau, den 9. März 1861. Der Oberförster W. Fischer.

(1044) Bekanntmachung. Es soll **den 25. März** im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen, und zwar: 1) im Belauf Zohlow, Jagen 90, 556 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; 2) im Belauf Grünetisch, Jagen 29, 405 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, wovon die Aufmaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Förstern einzusehen sind, bei freier Konkurrenz und bei Anzahlung des vierten Theiles der über 50 Thaler betragenden Gebote im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 8. März 1861. Der Oberförster Rothe.

(1045) Bekanntmachung. Es soll **den 18. März c.** im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, Belauf Tempel'sche Strauch, Jagen 20, 14 Klaftern buchen Scheit, 2½ Klafter buchen Ast I., Jagen 38, 2 Klaftern kiefern und aspen Scheit, Jagen 37, 8 Klaftern eichen Ast, Jagen 35, 7 Klaftern kiefern Scheit; Belauf Langenpfuhl, Jagen 13, 72 Klaftern buchen Scheit, Jagen 5, 200 Klaftern buchen Scheit, Jagen 2, 18 Klaftern buchen Scheit; Belauf Buchspring, Jagen 39, 2 Klaftern buchen Ast I., Jagen 11, 35 Klaftern buchen Scheit, Jagen 33, 15 Klaftern birken Scheit und Ast (Stangen), 16 Klaftern kiefern Scheit und Ast, Jagen 40, 17 Klaftern birken Scheit und Ast (Stangen), 18 Klaftern kiefern Scheit und Ast, 1 Klafter buchen Scheit; Belauf Dicke, Jagen 73, 3 Klaftern eichen Scheit, 13 Klaftern eichen Ast, 17 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern kiefern Ast; Belauf Coritten. Totalität 45 Klaftern eichen, elsen, birken und kiefern Ast und Scheit, und 12 Klaftern kiefern Ast III. (Stangen), im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 4. März 1861. Der Oberförster Borchert.

(1046) Bekanntmachung. Um Selbst-Consumenten die Beschaffung guten keimfähigen Kiefernsaamen zu erleichtern und dadurch die Holzkultur zu fördern, bin ich höheren Orts ermächtigt, von dem auf der hiesigen Saamen-Darre frisch ausgeklügelten Vorrathe ein Quantum bis zu 3300 Pfund für den, Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzten Preis von 12 Sgr. pro Pfd., aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche daher Privatforstbesitzer und Communen, ihre desfallsigen Bestellungen entweder direkt an mich oder auch der Kürze und Kostenersparung wegen unter Beifügung des Betrages und der erforderlichen Säcke an die hiesige Königliche Forst-Kasse zu richten.

Zirke, den 19. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Brehmer.

(**1047**) Verpachtung von Forstwiesen. Mehrere Wiesengrundstücke der Oberförsterei Neubrück, im großen und kleinen Gehege, das Pfaffenluch am hiesigen Dienstacker, die frühere Drahendorfer Dienstwiese, der sogenannte Werstfleck im Jagen 69 und die Wiese am Rittelsgrund in demselben Jagen des Belaufs Karsdorf von überhaupt 108 Morgen 91 □Ruthen Fläche, sollen **den 19. März c. Vormittags 11 Uhr** im Gasthofe des Herrn Friedrich Neumann hierselbst für die Dauer von 3 Jahren zur Grasnutzung öffentlich meistbietend unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden.

Neubrück, den 1. März 1861. Der Oberförster **Steffens**.

(**1048**) Bauholz-Auktion. Von dem diesjährigen Einschlage des Forstreviers Crossen sollen: 1) aus der Revierabtheilung Rampitz, Jagen 1 and 3, nahe der Oder, und dicht bei der Holzablage Kraesem belegen, circa 900 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer **Mittwoch den 20. d. M. Vormittags 10 Uhr** im Domainen-Amte zu Rampitz; 2) aus der Revierabtheilung Raednitz, Jagen 31, circa 220 Stück meist starke kiefern Bau- und Schneidehölzer **Donnerstag den 21. d. M. Vormittags 10 Uhr** im Rathhaussaale zu Crossen, unter den gewöhnlichen, im Termine selbst bekannt zu machenden Bedingungen und bei Anzahlung von 1/4 des Kaufpreises, mindestens aber von 50 Thlr., öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Verkaufslisten liegen vom 14. d. Mts. an in hiesigem Geschäftslokale zur Einsicht aus. Auf Verlangen werden die Hölzer gezeigt werden, und zwar für die Revierabtheilung Rampitz von den Forstschutzbeamten Kuba zu Weidensee, Kloßmann zu Rampitz und für die Revierabtheilung Raednitz von dem Förster Kuehne zu Groß-Raednitz.

Forsthaus Güntersberg, den 3. März 1861. Der Königliche Oberförster v. **Burkersroda**.

(**1049**) Es sollen **Donnerstag den 21. März c.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Gartow, Jagen 237 und 247, 77 Stück kiefern Bauholz und 20 Klaftern kiefern Scheitholz; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213, 197 und 222, 1 buchen Nutzende, 221 Stück kiefern Bauhölzer, 8½ Schock kiefern Stangen und 20 Klaftern kiefern Scheitholz, von früh 10 Uhr ab, in Loosen zu 1 Stück Bauholz resp. 1 Klafter Brennholz gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 10. März 1861. Der Oberförster **Friese**.

(**1050**) Bekanntmachung. Es soll **den 18. März c.** im Schindler'schen Gasthofe in Lagow die Waldweide in den Schutzbezirken Tempel'sche Strauch, Grunow, Dicte und Coritten, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 3 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 5. März 1861. Der Oberförster **Borchert**.

(**1051**) Bekanntmachung. Die auf den 22. März d. J. im Vogelschen Gasthofe hier anberaumte Holz-Auktion wird **den 26. März c.** zu derselben Zeit und Stelle, abgehalten werden.

Dobrilugk, den 5. März 1861. Der Oberförster **Huppe**.

(**1052**) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hierselbst, sollen bei dem Schulzen Decker zu Briesenhorst im Wege der Exekution **am 21. März d. J. Vormittags um 11 Uhr**, 1 Kuh, 4 Schafe, 2 Schweine, 1 Schleifwagen, 1 Kleiderspind, 1 Glasschenke, 1 birkener Tisch und 1 Flinte, öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 8. März 1861. **Matthias**.

(**1053**) Auktion in Cottbus. Zufolge Verfügung des Königl. Kreisgerichts hierselbst soll der Nachlaß der verwittweten Frau Kaufmann Hahnemann **am Montag und Dienstag den 18. u. 19. d. Mts. früh von 9 Uhr ab** im Hause No. 44 am Schloßkirchplatz, 1 Treppe hoch, bestehend in Meubles, 1 Flügel, Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Porzellan, Glas, Kupfer, Messing und Küchengeräth, gegen sofortige baare Zahlung, in kassenmäßigem Gelde, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 4. März 1861. **Werner**, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(**1054**) Auktion. **Am Sonnabend den 23. d. M. von Vormittags 9 Uhr ab**, sollen im hiesigen Rathhause 100 Ctr. Stärke, taxirt 300 Thlr., öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Cüstrin, den 9. März 1861. **Telitz**, Gerichts-Aktuar.

(**1055**) Auktion. **Donnerstag den 14. d. M. Vormittags 9 Uhr** sollen Richtstraße No. 19 in Frankfurt a. d. O. mahagoni und andere Meubles, Porzellan, Glas ꝛc., **Montag den 18. d. M. Vormittags 9 Uhr**, Lindenstraße No. 12b. desgleichen, wobei ein fast neues Fortepiano von Polisanderholz, **Freitag den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr**, Schmiedegasse No. 1, Bäckerei-Utensilien u. dgl. m., meistbietend verkauft werden. **Roebenbeck**, Königl. Auktions-Kommissar.

(1056) Oelgemälde-Auktion in Frankfurt a. d. O. Mittwoch den 20. März c. Nachm. 2½ Uhr sollen Jüdenstr. 7. einige werthvolle Oelgemälde versteigert werden. Neumann, Aukt.-Comm.

(1057) Auktion. **Am Dienstag den 19. März 1861 Vormittags 10 Uhr** sollen bei dem Getreidehändler August Schlack zu Albrechtsbruch 250 Centner Heu öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Sonnenburg, den 7. März 1861. Hausding, Aktuarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1058) Bekanntmachung. Die hiesige Klassensteuer-Exekutor- und Polizeidiener-Stelle, mit welcher ein Baargehalt von 160 Thlr. jährlich neben den gesetzlichen Mahn- und Exekutions-Gebühren verbunden ist, soll sofort anderweit besetzt werden. Der Anzustellende hat eine Caution von 25 Thlr. zu hinterlegen. Qualificirte civilversorgungsberechtigte Personen haben sich persönlich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse bis zum 1. April d. J. bei uns zu melden.

Crossen, den 5. März 1861. Der Magistrat.

(1059) Bekanntmachung. An der hiesigen Stadtschule wird mit dem 1. Juni c. eine Elementar-Lehrerstelle mit jährlich 150 Thlr. vacant. Qualificirte Candidaten wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 15. April d. J. zu dieser Stelle bei uns melden.

Zielenzig, den 8. März 1861. Der Magistrat.

(1060) Bekanntmachung. Das zur Concursmasse des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Glaeser gehörige, im hiesigen Kreise belegene Rittergut Lippen nebst der im Grünberger Kreise in der Plothower Ober-Niederung belegenen Hypotheken-Nummer 128 von Plothow verzeichneten Wiese soll nach dem Beschlusse der Hypothekengläubiger und des hiesigen Kreisgerichts als Concursgerichts durch mich auf die Zeit vom 19. d. Mts. bis 1. März 1863 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf den **18. d. M. Nachmittags 3 bis 5 Uhr** in meinem dem Postamts-Gebäude gegenüber belegenen Geschäftslokale anberaumt und lade dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen, zu welchen Bestellung einer Caution von 1000 Thlr. und Vorausbezahlung des vierteljährlichen Pachtzinses gehört, bei mir zur Einsicht bereit liegen, daß der Zuschlag und Abschluß des Pachtvertrages sofort und Uebergabe am 19. d. M. an Ort und Stelle in Lippen erfolgt.

Crossen a. d. O., am 10. März 1861.

Der Rechtsanwalt Kolbe, als einstweiliger Concursverwalter.

(1061) Wegen Mangels an Raum bin ich genöthigt, die bis ultimo 1857 reponirten Akten zu verkaufen und fordere daher diejenigen meiner Mandanten, welche die Akten zurück wünschen, auf, sich in meinem Büreau zu melden. Frankfurt a. d. O., den 8. März 1861. v. Beyer, Justiz-Rath.

(1062) Ein verheiratheter cautionsfähiger Brenner wird zum 1. Juli d. J. auf dem Dominio Wellmitz bei Neuzelle gesucht.

(1063) Ein Sohn rechtlicher Eltern kann sofort oder auch zum 1. April in meiner Brauerei als Lehrling eintreten. Sonnewalde, den 4. März 1861. C. W. Niclas, Brauermeister.

(1064) Ein junges anständiges Mädchen, welches 1 Jahr die Landwirthschaft erlernt hat, sucht unter bescheidenen Ansprüchen eine Stelle. Zu erfragen bei Madame Rasenack, in Frankfurt a. d. O. große Scharrnstraße No. 54.

(1065) Zum An- und Verkauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Aktien und aller courshabenden Papiere, so wie zur Realisirung sämmtlicher fälligen Coupons empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung

Otto Tietz u. Co.,
Bank- und Wechsel-Geschäft, Berlin, Markgrafenstr. 40.

(1066) Ein wohlerzogener und kräftiger junger Mann, Sohn eines Königl. Beamten, wünscht die Landwirthschaft zu erlernen. Adressen werden baldigst an die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. erbeten.

(1067) Wegen Uebernahme der Wirthschaft meiner Eltern bin ich gesonnen, meinen zu Grabow belegenen massiven Holländer und Roßwerk, gutem Wohngebäude, neuer Scheune und Stallung, 12—14 Morgen Garten- und Ackerland zu verkaufen oder unter vortheilhaften Bedingungen zu verpachten. Näheres beim Mühlenmeister E. Bendix in Grabow bei Sternberg.

(1068) Für mein Colonial-Waaren-Geschäft suche zum 1. April einen geeigneten Lehrling.

Fr. Juwig, in Frankfurt a. d. O.

(1069) Havanna-Honig lagert zum Verkauf bei B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1070) **Frische Rappskuchen und Roggen-Futtermehl** offerirt billigst
B. E. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1071) Die anerkannt besten Schwungrad-Häcksel-Maschinen aus der Fabrik des Herrn T. Jähne in Löbau halte ich zu verschiedenen Preisen und Größen stets vorräthig und nehme auf **landwirthschaftliche Maschinen jeder Art** Bestellungen entgegen.
Adolph Eckerl in Frankfurt a. d. O.

(1072) Gelbe Saat-Lupinen empfiehlt B. E. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1073) Hoff'schen Malz-Extrakt, echt in Original-Flaschen, Niederlage bei
Fr. Juwig, in Frankfurt a. d. O.

(1074) **Hausverkauf.** Ein Wohnhaus in Landsberg a. d. W. am Markt, welches sich seiner vorzüglichen Lage wegen zum Betriebe eines jeden Geschäfts eignet und einen jährlichen Miethsertrag von circa 500 Thlr. gewährt, ist mit der dazu gehörigen Angerabfindung von 2—3 Morgen zu verkaufen. Anzahlung 4—6000 Thlr., ein Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben. Die Uebergabe kann zu Michaeli d. J., unter Umständen auch früher, und schon nach wenigen Monaten erfolgen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Privatsekretair Drabsch, zu Landsberg a. d. W., Wollstraße 179.

(1075) **Kleesaamen** in rother und weißer Waare, ächte französische Lucerne, Thimothee, engl. Raygras, sowie **Leinsaamen,** Rigaer und Memeler, empfiehlt
C. W. Quilitz in Landsberg a. d. W.

(1076) **Kleesaamen**

in allen Farben und Gattungen, **Lupinen** in bester und keimfähiger Waare, **Thymothee** und alle anderen **Gras-, Oekonomie-, Wald-** und **Gemüsesaamen** empfiehlt billigst
die Saamenhandlung von **J. Joßmann** in Berlin.

(1077) **Runkelrübensaamen** von bekannter Güte empfiehlt
C. W. Quilitz in Landsberg a. d. W.

(1078) **Mais.**

Frischen amerikanischen gelben und weißen **Pferdezahn-Mais** empfing und empfiehlt
die Samenhandlung von **J. Joßmann,** in Berlin, Alexanderstraße No. 1.

(1079) In alte Spritzen die Cylinder gezogen, den Wasserstrahl weit tragend, setzt in Stand
Großheim, Spritzen-Baumeister, in Frankfurt a. d. O. Lindenstraße No. 16.

(1080) Ein militairfreier verheiratheter Wirthschafts-Beamter ohne Familie, in den dreißiger Jahren, kautionsfähig und noch in Condition, sucht unter soliden Bedingungen zu Johanni d. J. eine andere Stellung. Nähere Auskunft ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1081) Meinen bei der Stadt Zehden a. d. O. belegenen Gasthof (Schützenhaus) und Windmühle bin ich Willens, vom 1. April d. J. ab anderweitig zu verpachten.
Sennewitz-Mühle bei Neudamm, im März 1861. Schaefer.

(1082) Ein unverheiratheter Oekonom sucht zum 1. April oder später unter bescheidenen Ansprüchen ein Engagement. Adressen an den Lehrer Herrn Graff, Altgurkowsch-Bruch, Bahnhof Friedeberg i. d. N.

(1083) **Grundstücks-Verkauf.** In einem einige Meilen von Frankfurt a. d. O. belegenen **frequenten** Orte ist ein massives zweistöckiges Haus, in welchem seit Jahren ein umfangreiches Material- und Eisen-Waaren-Geschäft, so wie die Bäckerei betrieben wird, und auf welchem die Schankgerechtigkeit als Real-Berechtigung ruht, zu verkaufen. Näheres auf portofreie Anfragen theilt Herr Kaufmann C. A. Koehlmann in Frankfurt a. d. O. mit.

(1094) Die Kalkbrennerei zu **Bergbrück,** zwischen **Taßdorf** und **Kalkberge Rüdersdorf** belegen, hat vom 1sten März dieses Jahres an

frisch gebrannten Kalk

und stellt den Preis billig. Bestellungen werden möglichst 14 Tage vor der Abholung erbeten; auch wird die Lieferung bis zum Bauplatz übernommen.

(1085) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen
C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1086) Stärkste kalcinirte und auch kaustische Soda zum Seifekochen empfehlen
C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1087) **Verkauf von Karpfensaamen.** 15 Schock 3jähriger und circa 200 Schock 2jähriger Karpfensaamen verkauft das Dominium zu Sandow bei Ziebingen.

(1088) Meine in Goeritz bei Alt-Döbern und 1½ Stunde von Drebkau gelegene Mühle mit einem Mehl-, Spitz-, Hirsegang, Oelpresse und Schneide-Mühle, stets ausreichender Wasserkraft und 10 Morgen Garten, Acker und Wiesen, will ich für den Preis von 6000 Rthlr. mit ⅓ Anzahlung verkaufen. Um portofreie Anfragen wird gebeten.

Goeritz, den 18. Februar 1861. G. Lehmann, Besitzer.

(1089) Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, daß wir zu neuen Gartenanlagen Pläne auf das Geschmackvollste ausarbeiten, sowie auch selbige unter unserer persönlichen Leitung auf das Sorgfältigste ausführen und die dazu erforderliche Lieferung an Bäumen, Sträuchern ꝛc. auf Verlangen mit übernehmen. Gleichzeitig empfehlen wir unsere Gemüse- und Blumensämereien jeder Art in frischer und echter Waare und werden Preisverzeichnisse auf Verlangen gratis übersendet. Hochachtungsvoll

Lüben u. Niemeyer, Handelsgärtner, Frankfurt a. d. O. Bergstraße 34.

(1090) Rothen, weißen und gelben Klee, franz. Luzerne, Seradella, Spörgel, echt engl., franz. und ital. Raigras, Thymothee, Knaul- und Honiggras, Schafschwingel, nebst allen sonstigen Klee- und Grassamen, Saat-Lupinen, Mais, Kümmel, echte gelbe runde Oberndorfer Riesen-Runkeln, sämmtliche Futterrunkeln und Mohrrüben, größte lange Wasserrüben, Kiefern- und andere Holz-Samen, echt Rigaer Leinsaat, frische Lein- und Rapskuchen, sowie die vorzüglichsten Gemüse- und Gartenblumensamen, empfiehlt die landwirthschaftliche Samenhandlung von Laudon & Co. in Frankfurt a. d. O.

(1091) Blutegel, unter Garantie notirt am billigsten H. R. J. Oettinger in Rackwitz.

(1092)

Die

Hofbuchdruckerei von  Trowitzsch & Sohn

in

Frankfurt a. d. O.

empfiehlt den verehrlichen Militair-Behörden die in ihrem Verlage stets vorräthigen Formulare, als:

		Sgr	Pf
Abrechnungsbücher	pro Stück	—	9
Alphabetische (General-) Liste	„ Buch	6	—
Führungs-Atteste in 4to	„ „	7	6
Invaliden-Liste	„ „	6	—
Kleine Listen	„ „	6	—
Lazareth-Scheine in 8vo	„ „	4	9
Loosungs-Liste	„ „	6	—
Nationale in halben u. ganzen Bogen	„ „	7	6
Nationale zu Abrechnungsbüchern	„ „	6	—
Reclamations-Nachweisungen (G.)	„ „	6	—
Schießbücher für Offiziere sowie 1. 2. und 3. Klasse	pro Stück	—	9

		Sgr	Pf
Compagnie-Schießbücher in Folio	pro Buch	7	6
Stammrolle		5	—
Tages-Rapporte in 8vo	„ „	7	6
Uebersicht der bei dem Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen	„ „	6	—
Urlaubspässe für Reserven	„ „	7	6
Urlaubspässe für im Dienst befindliche Mannschaften	„ „	6	—
Vorstellungs-Listen A. bis F.	„ „	6	—

Nicht im Verlage befindliche Formulare werden stets sowohl in Buch- als Steindruck in kürzester Zeit zu den billigsten Preisen geliefert.

Das wohlassortirte Lager von Patent- und allen anderen Sorten Velin-, Schreib- und Conceptpapieren in jedem gewünschten Format, so wie von Stahlfedern, Siegellack, Oblaten, Bleistiften ꝛc. ꝛc., wird gleichzeitig der geneigten Berücksichtigung empfohlen.

(1093) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin** ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.

J. Biek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(1094) In meinem Colonial-Waaren- und Branntwein-Geschäft kann zum 1. April ein Sohn gebildeter Eltern als Lehrling eintreten.

Frankfurt a. d. O., den 12. März 1861. Louis Muth.

(1095) In meinem, in bester Geschäftsgegend gelegenen Hause No. 200 in Cüstrin ist zum 1. Oktober c. ein Geschäfts-Lokal, worin seit 40 Jahren eine Tuch- und Manufaktur-Waaren-Handlung mit gutem Erfolge betrieben worden ist, zu vermiethen. Reflektanten wollen sich in frankirten Briefen an mich wenden. Rudolph Martens.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 12. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 20. März 1861.

Steckbriefe.

(1096) Offene Requisition. Königliches Kreis-Gericht zu Frankfurt a. d. O., den 6. März 1861.

An dem Kaufmann Moses Landsberg aus Frankfurt a. d. O. soll eine eintägige Gefängnißstrafe wegen vorsätzlichen Entziehens gepfändeter Sachen der erfolgten Pfändung vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, behufs der Strafvollstreckung abzuliefern.

(1097) Erneuerter Steckbrief. Der Anstreicher und Lackirer Johann Friedrich Kloske aus Hünern ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 22. Dezember 1855 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Die betreffenden Behörden werden hiermit dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kloske zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht abzuliefern, welches ersucht wird, die gegen Kloske erkannte Strafe zu vollstrecken, uns aber zu seiner Zeit davon Nachricht zu geben.

Sorau, den 9. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1098) Steckbrief. An dem Handelsmann Wolff Pinkus aus Schermeisel soll wegen unbefugten Hausirens die der Geldstrafe substituirte siebentägige Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an uns, oder an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Zielenzig, den 9. März 1861. Königl. Kreisgericht. Commissar für Uebertretungen.

(1099) Offene Requisition. Der Schiffseigner Franz Gabriel aus Brenkenhofswalde ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 9. Januar d. J. wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung eines Menschen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Da der jetzige Aufenthalt des Gabriel, der sich, nachdem ihm die Gestellungsordre zugegangen, von seinem Wohnorte Brenkenhofswalde entfernt und angeblich auf Schifffahrt begeben hat, unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden hierdurch ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Gabriel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde, welche hierdurch um Vollstreckung der erkannten zweimonatlichen Gefängnißstrafe ersucht wird, gefälligst abliefern, gleichzeitig aber uns von dem Geschehenen Nachricht zugehen zu lassen.

Spandau, den 10. März 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(1100) Offene Requisition. Der Eigenthümer und Schiffer Zeiske aus Vorbruch, welcher wegen Holzdiebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß des Forstrichters der Königlichen Kreisgerichts-Deputation Driesen vom 5. März 1859 zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Die Gerichts-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, im Betretungsfall verhaften und an ihm obige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Driesen, den 4. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1101) Offene Requisition. Die verehelichte Handelsmann Bohn, Friederike geb. Schröder aus Dramburg, welche durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts wegen unbefugten Betriebes des Hausirgewerbes rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 48 Thlr. und im Unvermögensfalle zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat ihren bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen deshalb die Behörden ergebenst, die gedachte Strafe an der ꝛc. Bohn, wo sie sich antreffen läßt, zur Vollstreckung zu bringen und uns von dem Geschehenen benachrichtigen zu lassen.

Woldenberg, den 11. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1102) Offene Requisition. Der vormalige Apotheker Louis Dietrich aus Carthaus, welcher als Rentier im Jahre 1858 zu Berlin, Grenadierstraße No 18. wohnte und mittelst Contractes vom 8. Oktober 1858 von der Frau Gnewkow das Etablissement Wolfswinkel bei Storkow kaufte, auch im November 1858 sich in Berlin als nach Storkow verzogen, abmeldete, hier aber gar nicht angekommen und dessen Aufenthalt zu ermitteln, trotz unserer vielfachen Bemühungen uns nicht gelungen ist, verschuldet unserer

Sportelkasse an Gerichtskosten 58 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. Die verehrlichen Polizei-Behörden, denen der jetzige Aufenthalt des rc. Dietrich zur Kenntniß kommt, werden ergebenst ersucht, hiervon unter Bezugnahme auf diese offene Requisition der nächsten Gerichts-Behörde Anzeige zu machen, welche wir gleichfalls ersuchen, die obige Summe der 58 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. von dem rc. Dietrich exekutivisch einzuziehen und an unsere Sportelkasse portofrei einzusenden, auch wenn die Exekution fruchtlos ausfallen sollte, ihm den Manifestations-Eid abzunehmen, event. ihn zur Leistung desselben durch Personal-Arrest anzuhalten. Hierbei bemerken wir noch, daß der rc. Dietrich sich wahrscheinlich unangemeldet in Berlin oder in Carthaus bei Danzig, wo seine Ehefrau bei der Wittwe Schaller wohnt, oder auch bei seinem Schwager, dem Domainen-Rath Quandt zu Bandsburg bei Naakel oder endlich in Kriescht bei Frankfurt a. d. O. zeitweise aufhalten wird.

Storkow, den 12. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1103) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Bürstenmachergeselle Heinrich Wilhelm Lanua aus Frankfurt a. d. O. befindet sich hier wegen gewaltsamen Widerstandes gegen öffentliche Beamte in Untersuchung. Derselbe ist am 10. Januar d. J. von Pritzwalk aus nach seiner Heimath zurückvisirt worden, dort aber nicht eingetroffen. Es wird um Mittheilung seines Aufenthaltsorts ersucht.

Perleberg, den 14. März 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Lanua ist aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, am 16. Dezember 1834 geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, blonde Augenbrauen, blaue Augen, mittlen Mund, braunen Bart, ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1104) Steckbrief. Der Rekrut, Müllergesell Rudolph Dröger, hat sich seiner Einstellung in den Militairdienst vorsätzlich entzogen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es wird auf den rc. Dröger mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, im Betretungsfalle dem Königl. Landwehr-Bataillons-Commando zu Ortelsburg Nachricht zu geben. Allenstein, den 4. März 1861. Der Landrath.

Derselbe ist den 4. August 1837 zu Soldin, Regierungsbezirk Frankfurt, geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, schlanker Statur, ohne besondere Kennzeichen, hat blondes Haar, blaue Augen und spitze Nase. Sein Heimathsort ist Vierraden, Regierungsbezirk Frankfurt; im hiesigen Kreise hat er sich zuletzt in Neu-Vierzighuben und vorher in Klein-Bertung aufgehalten.

(1105) Der Knabe Robert Gauck von hier hat sich aus der Wohnung seines Pflegers unter Mitnahme eines Tragekorbes heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich bettelnd umher. Es wird ersucht, den Knaben anzuhalten und alsdann hieher Mittheilung zu machen.

Signalement. Derselbe ist 13 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat blonde Haare, blaugraue Augen und ist bekleidet mit grauer Tuchjacke, grauen Tuchhosen und Holzpantoffeln.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. J. V.: Der Bürgermeister gez. Wilcke.

(1106) Bekanntmachung. Der wegen Diebstahls und Landstreichens wiederholt bestrafte Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm Schliewenz aus Cunitz hat sich der Polizei-Aufsicht entzogen und treibt sich wahrscheinlich geschäftslos umher. Frankfurt a. d. O., den 12. März 1861.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung der Kämmerei-Dörfer.

Signalement. Derselbe ist aus Cunitz gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, geboren den 11. Juli 1836, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, kurze und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger der linken Hand.

(1107) Steckbrief. Der von hier aus unterm 23. Februar c. mit einer Transport-Reiseroute, auf 4 Tage gültig, nach Berlin dirigirte Bäckergeselle Wilhelm Lehmann aus Gernsee ist dort nicht eingetroffen.

Lippehne, den 10. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Bäckergeselle Wilhelm Lehmann ist zu Gernsee am 16. September 1820 geboren und dort ortsangehörig, evangelischer Religion, hat graumelirtes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, hellblonden Schnurrbart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1108) Der Dienstknecht Ludwig Strauß aus Biegen, welcher durch Erkenntniß vom 2. Juli 1858 mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft ist und noch bis zum 6. August 1862 unter Polizei-Aufsicht steht, hat seinen letzten Aufenthaltsort Libbenichen heimlich verlassen und treibt sich voraussichtlich vagirend umher. Es wird auf den rc. Strauß, dessen Signalement nachstehend folgt, aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 11. März 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Strauß ist von Biegen gebürtig und dort ortsgehörig, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar und Augenbrauen, niedrige Stirn, blaugraue Augen, kleine Nase, breiten Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1109) Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Schifferknecht Ludwig Bruncke aus Zaeckerick ist nach Verbüßung einer wegen Bettelns im Rückfalle gegen ihn erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe am 6. Februar c. aus dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. mittelst einer auf 3 Tage gültigen Reise-Route nach Zaeckerick gewiesen worden, dort aber noch immer nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den ꝛc. Bruncke, der ein dem Vagabondiren sehr ergebener Mensch ist, hierdurch aufmerksam gemacht.

Zehden, den 9. März 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Ludwig Bruncke ist evangelischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braunes Haar und dergleichen Augenbrauen, gewölbte Stirn, blaue Augen, spitze Nase, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist kräftiger Gestalt. Als besonderes Kennzeichen dient auf der Oberlippe eine Narbe und der auf dem linken Arme roth geätzte Name L. Bruncke. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1110) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Uhrmacher Gottlieb Gustav Schönke aus Frankfurt a. d. O. unterm 6. Januar 1851 erlassene Steckbrief ist in Folge Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 12. Januar d. J. erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 14. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

(1111) Unsere Strafvollstreckungs-Requisitionen hinter den Kellner Ernst Friedrich Ulrich aus Gollnow No. 13 sub 6 und No. 44 sub 3 des Anzeigers vom Jahre 1857, sowie No. 47 sub 1 des Anzeigers vom Jahre 1858 sind erledigt.

Landsberg a. d. W., den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1112) Bekanntmachung. Der Schneider Reinhold Julius Ferdinand Schmolke aus Pommerzig ist hier eingeliefert und hierdurch der Steckbrief vom 5. Februar 1861 erledigt.

Grünberg, den 12. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(1113) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 20. Oktober a. pr. hinter den Dienstknecht Horn erlassene Steckbrief ist erledigt.

Arnswalde, den 11. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1114) Bekanntmachung. Der unterm 24. Januar 1861 hinter den Tagearbeiter Andreas Barthel von Amts-Anbau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hoyerswerda, den 12. März 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1115) Oeffentliche Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn der nächsten Schwurgerichts-Periode hier auf **den 6. Mai d. J.** festgesetzt ist.

Sorau, den 11. März 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(1116) Bekanntmachung. In der Untersuchungs-Sache wider den Bäckergesellen Julius Haase aus Zachan und Genossen wird der Bäckergeselle Carl Ferdinand Heinrich Lovinsky, zuletzt in Cüstrin in Arbeit, aufgefordert, in dem **am 12. April d. J. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Audienz-Termine Behufs seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen.

Königsberg i. d. N., den 1. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1117) Bekanntmachung. Einem mehrfach bestraften Diebe sind hier eine Mütze und ein Plätteisen abgenommen worden. Letzteres will er von einem sogenannten Loose, welches am Wege von Seelow nach Cüstrin, ½ Meile von Seelow, belegen ist, gestohlen haben. Jeder, der in Betreff der gedachten Gegenstände, und insbesondere des Plätteisens, irgendwelche Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cüstrin, den 6. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1118) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 8. d. M. sind einem Einwohner in Stentsch mittelst Einbruchs 4 Schinken, 10 Speckseiten, 2 Stück Rippenfleisch, 9 Würste, 1 Brod, 1 Manns-, 1 Frauen- und 1 Kinderhemde gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe dieser Sachen warne, fordere ich Jeden,

der über den Verbleib derselben oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, auf, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder direkt mir Anzeige zu machen.

Züllichau, den 11. März 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1119) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 8. d. M. sind dem Weber Gottlob Dachs aus Eckartswalde aus dem Gasthofe zu den drei Linden in Sorau in einem blaugestreiften leinenen Sacke 9½ Pfund baumwollenes und 23 Strähne englisch leinenes Garn entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letztern aber gewarnt.

Sorau, den 9. März 1861. Der Staatsanwalt.

(1120) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind dem Appreteur Carl Gottlieb Ortmeyer zu Forst aus seinem Wohnhause ein Stück 26½ Ellen langes Tuch, Sommerstoff von braun und weißer Farbe, und zwei Enden Tricot-Tuch von braun und blauer Farbe entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 14. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1121) Bekanntmachung. Am 11. d. M. sind die nachbenannten Soldiner Entwässerungs-Verband-Obligationen vorschriftsmäßig ausgelooft: No. 6, 29, 43, 44, 68, 131, 152, 165, 166, 274, 277, 279, 301, 313, 315, 319, 325, 384, 498, 558, 580, 582, 705, 706, 799, und es werden dieselben den Inhabern zum 1. Juli 1861 mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge (je 100 Rthlr.) gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Dokumente (Obligationen) mit zugehörigen Zins-Coupons (vom 1. Juli 1. J. ab laufend) an diesem Tage bei der Verbands-Kasse hierselbst abzuheben. Gleichzeitig werden die Inhaber der folgenden, bereits früher ausgeloosten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen aus dem Fälligkeitstermine am 1. Juli 1860: No. 58, 81, 105 und 452, wiederholt aufgefordert, diese nebst den zugehörigen, nicht fälligen Zins-Coupons an die hiesige Verbandskasse nunmehr baldigst zurückzuliefern.

Soldin, den 12. Dezember 1860.

Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. J. A.: Der Schaudirektor, Landrath v. Cranach.

(1122) Bekanntmachung. Der im Dienste des Dominii Jetsch stehende Förster Carl Ernst Lehmann zu Jetsch ist zu dem im Gesetze vom 31. März 1837 bewilligten Waffengebrauche berechtigt und wird im Dienste einen stehenden grünen Kragen auf seinem Rocke und an der Kopfbekleidung ein Schild, in welchem der Buchstabe U. befindlich und über welchem eine Krone von Neusilber angebracht ist, tragen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Luckau, den 8. März 1861. Der Königliche Landrath. (gez.) Graf zu Solms.

(1123) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Noack zu Schönwalde beabsichtigt auf dem dortigen Gutshofe eine Dampf-Brennerei nach einer hier niedergelegten Zeichnung zu erbauen. Dieses Vorhaben wird auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden Diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen. Drossen, den 11. März 1861. Für den Landrath: Der Kreisdeputirte.

(1124) Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Herr Friedrich Mathesius hierselbst beabsichtigt in seinem auf der Neustadt unter No. 419 belegenen Grundstücke, und zwar in dem bereits vorhandenen Kesselhause, einen zweiten Dampfkessel zum Betriebe der bereits vorhandenen Dampfmaschine aufzustellen, was wir in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung hierdurch bekannt machen, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Präklusion bei uns anzubringen.

Cottbus, den 12. März 1861. Der Magistrat.

(1125) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Tuchfabrikanten Gebrüder Klemm hierselbst die Aufstellung eines Dampfwerkes zum Betriebe der Tuchfabrikation auf ihrem Grundstücke No. 132 b. hierselbst beabsichtigen, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die betreffende Anlage in einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist bei uns angebracht werden müssen.

Forst, den 18. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1126) Bekanntmachung. Dem Bäckergesellen Christian Friedrich Hering aus Groß-Gustow ist der ihm unterm 6. Dezember pr. von der Polizei-Verwaltung zu Culm ausgestellte und zuletzt von der Polizei-Verwaltung zu Storkow am 10. d. M. nach Culm visirte Inlands-Reisepaß auf der Tour von Driesen nach Friedeberg i. d. N. verloren gegangen. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Friedeberg i. d. N., den 9. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1127) Bekanntmachung. Der Tuchfabrikant Gustav Müller hierselbst beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels von 24 Pferdekraft auf seinem am Stadtpfuhlplatze hier belegenen Grundstücke zum Betriebe der Tuchfabrikation. Indem wir dies Vorhaben des ꝛc. Müller zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können. Die Kesselzeichnungen und Beschreibungen liegen auf unserm Büreau zur Einsicht aus. Schwiebus, den 14. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1128) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Christian Balack zu Sommerfeld beabsichtigt in der herrschaftlichen Ziegelei zu Dolzig bei Sommerfeld an die bereits dort befindliche Dampf-Schneidemühle mit einer Dampfmaschine von 8 Pferdekraft eine Mahlmühle mit einem französischen, einem deutschen und einem Spitzgange anzubauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Dolzig, den 12. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1129) Der Fleischergesell Otto Witt aus Bischofswerder hat angeblich seine Reise-Route, von der Polizei-Verwaltung in Neurode unterm 10. Januar c. ausgestellt, zwischen Kutzdorffer Eisenhammer und hier verloren. Gedachte Reise-Route wird hiermit für ungültig erklärt.

Fürstenfelde, den 15. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1130) Bekanntmachung. Der heimathlose Schlächtergeselle August Rieger, in Leobschütz geboren, hat die ihm von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin unterm 7. d. M. ausgestellte Reiseroute zwischen hier und Jahnsfelde am 10. d. M. angeblich verloren, daher dieselbe für ungültig erklärt wird.

Trebnitz, den 12. März 1861. Das Dominium als Orts-Polizeibehörde.

(1131) 20 Rthlr. Belohnung dem Wiederbringer einer am 10. d. M. auf der Reise von Ziebingen nach Guben verloren gegangenen gelbledernen Brieftasche, worin mehrere Sola-Wechsel, zwei Kassen-Anweisungen à 25 Rthlr., die auf der Rückseite in der linken Ecke oberhalb mit „Fbbg. $^{27}/_{2}$" gezeichnet waren; ferner eine Weimarsche Kassen-Anweisung à 10 Rthlr. und vier Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr. befindlich waren, bei A. Lesser, Pferdehändler in Ziebingen.

(1132) Oeffentliches Aufgebot. Der Schlächtermeister Kummerehl in der kurzen Vorstadt zu Cüstrin hat mir Ende November v. J. einen Wechsel über 30 Rthlr. ausgestellt. Dieser Wechsel ist mir unmittelbar nach der Ausstellung verloren gegangen, weshalb ich ihn hiermit für ungültig erkläre.

Manschnow, den 15. März 1861. **Wilhelm Sasse.**

Subhastationen.

(1133) **Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber.** Die dem Töpfermeister Carl Ludwig Neumann gehörigen Grundstücke: 1) die bei der Stadt Friedeberg vor dem Landsberger Thore an dem Wege nach Neumecklenburg belegene, Vol. I. Fol. 121 bis 128 sub No. 16 b. des Hypothekenbuchs eingetragene südwestliche Hälfte einer Scheune nebst Garten, abgeschätzt auf 355 Thlr., 2) die auf der Feldmark Friedeberg an der Driesener Straße belegene und No. 118 Vol. IV. Fol. 137/144 des Hypothekenbuchs verzeichnete Hütungsgerechtigkeit des Hauses No. 318, abgeschätzt auf 72 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 9. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1134) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die den 4 minorennen Geschwistern Marrack, genannt Koalick, als Erben ihres Vaters Christian Marrack gehörige, in dem Dorfe Werben, Antheil V. belegene und No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Baustelle nebst Garten und Gebäuden, abgeschätzt auf 175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I A. einzusehenden Taxe, soll **am 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 6. März 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(1135) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Gebusch gehörige, in dem Dorfe Klein-Döbbern belegene und No. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 1350 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I.A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 2. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1136) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Kahser gehörige, in dem Dorfe Werben Antheil II. belegene und No. 23 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 525 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I.A. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Elisabeth Kolasser in Striesow oder deren etwaige Erben und Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen. Cottbus, den 6. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1137) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Tuchfabrikant Lehmann, Auguste Amalie geb. Hester, jetzt verehelichten Kreisbote Bock gehörige, zu Guben Vol. I. Fol. 201 No. 22 verzeichnete Wohnhaus, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau III.B. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 1166 Rthlr. 15 Sgr., soll **am 27. April 1861 Vorm. 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei dem Gerichte zu melden. Die eingetragenen Realberechtigten und Realgläubiger, Tuchmacher Johann Christoph Gottfried Lehmann und die Gebrüder Carl und Gustav Bock aus Guben werden zu diesem Termine hierdurch vorgeladen. Guben, den 8. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1138) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Gottlieb Fuhrmann gehörige, zu Germersdorf bei Guben sub No. 25 belegene und im Hypothekenbuche von Germersdorf Vol. I. Fol. 247 verzeichnete sogenannte Kargesche Bauergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 8201 Thlr. 20 Sgr., laut der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Subhastations-Gerichte anzumelden. Die Erben des Tuchfabrikanten Carl Ferdinand Driemel und die Erben des Gärtners Gottfried Walter werden zum Termin hierdurch mit vorgeladen.

Guben, den 13. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1139) Bekanntmachung. Der zum nothwendigen Verkaufe des dem Eigenthümer Carl Ludwig Engel gehörigen, zu Gralow belegenen sogenannten Tickwinkellandes, No. 76 Vol. II. pag. 209 des Hypothekenbuchs von Gralow, auf den 23. März d. J. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 12. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1140) Nothwendiger Verkauf. Das den sechs Geschwistern Lange als Erben des Schiffseigners Carl Lange gemeinschaftlich gehörige, zu Fichtwerder belegene Kolonistenloos nebst Zubehör, *No. 32 Vol. I.* pag. 344 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1150 Thlr., soll in dem auf **den 24. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben des Schiffseigners Carl Lange zu Fichtwerder subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 2. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1141) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September**

1861 Vorm. 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Bech, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(1142) Subhastations-Patent. **Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber.** Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kalle, abgeschätzt auf 59814 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1143) Nothwendiger Verkauf. Die der verehelichten Nagelschmidt Kirbis, Sophie gebornen Kaatzke, früher verwittweten Lehmann, gehörigen Grundstücke zu Groß-Neuendorf: 1) ein Stück Land von 36 □R. mit darauf errichtetem Wohn-, Schmiede- und Stallgebäude, Vol. III. pag. 171 No. 112 im Hypothekenbuche verzeichnet, 2) die etwa 3½ Morgen Land, Vol. IV. pag. 13 No. 116 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Rthlr. und resp. 450 Rthlr., sollen **am 1. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1144) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß-Neuendorf belegene, von dem verstorbenen Töpfermeister Johann Eduard Brock nachgelassene, jetzt dem Töpfermeister Johann Friedrich Eduard Brock gehörige Grundstück, Vol. IV. pag. 385 No. 148 des Hypothekenbuchs von Groß-Neuendorf, auf 940 Rthlr. dorfgerichtlich abgeschätzt, soll **am 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserm Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Wriezen a. d. O., den 2. März 1861. Königliches Kreisgericht. Abtheilung I.

(1145) Nothwendiger Verkauf. Die dem Glasermeister Johann Jaenisch gehörige Büdnerstelle zu Groß-Neuendorf, Vol. II. pag. 385 No. 77 a. des Hypothekenbuchs dieser Ortschaft verzeichnet und dorfgerichtlich auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1146) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten Schneider Fischer, Johanne Dorothee, geb. Tschinsky, gehörige Antheil an der zu Groß-Blumberg belegenen und No. 102 Vol. III. Fol. 607 des Hypothekenbuchs verzeichneten Häuslerstelle, abgeschätzt auf 125 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 11. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1147) Die nothwendige Subhastation der zu Glauchow belegenen, im Hypothekenbuche dieses Ortes Vol. I. Fol. 89 No. 12 verzeichneten, der verehelichten Domitz, geborenen Mathisie, gehörigen Bauernahrung ist zurückgenommen und wird daher der auf den 11. Juli d. J. angesetzte Bietungstermin aufgehoben.

Züllichau, den 8. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1148) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schiffseigenthümer Carl Kluge zu Tschicherzig gehörige, in der Züllichauer Feldmark belegene und No. 166 Vol. XVIII. Fol. 265 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus 10 Morgen 6 □Ruthen, abgeschätzt auf 380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 30. April d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 11. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1149) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Lutz gehörige, zu Glauschdorf belegene und No. 19a. Vol. VIII. Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 7. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(1150) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schmiedemeister Winter Eva Marie geborne Kersten gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 193 Vol. IV. Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbürgerstelle, abgeschätzt auf 1088 Thlr. 28 Sgr. 4½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. April 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Realgläubiger Gottfried Tauke, bezüglich dessen Erben, werden zum Bietungs-Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Seelow, den 5. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1151) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tagearbeiter Christian Nickel gehörige, in dem Dorfe Werbig im Lebuser Kreise belegene und No. 107 Vol. III Fol. 209 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 450 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Seelow, den 7. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(1152) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnweber Johann Carl Freitig und dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine, geborene Haacke, gehörige, in dem Dorfe Groß-Rade belegene und No. 1 Vol. IV. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Hirtenhaus nebst den dazu gehörigen 5 Morgen 144 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 14. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Drossen, den 6. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(1153) Nothwendiger Verkauf. Das zu Frankena gelegene und im Hypothekenbuche Vol. II. No. 66. pag. 17. verzeichnete Häuslergut des Gottfried Jahre, abgeschätzt auf 743 Rthlr. 25 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 12. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1154) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Steinberg gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 242 No. 41 verzeichnete Erbpachtsgrundstück nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 729 Thlr. 10 Sgr., soll im Termin **den 18. April 1861 Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Wichmann, Henriette Wilhelmine Ottilie, Auguste Mathilde, Bertha Helene und Johann Friedrich Ernst aus Giesenbrügge, so wie die verehelichte Schneider Strehsow, Emilie Franciska geborne Steinberg, früher in Carzig, werden hiermit öffentlich vorgeladen.

Berlinchen, den 19. Dezember 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1155) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schiffer Schulz, Louise Caroline geborenen Seelisch hierselbst gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus No. 122 hierselbst, Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs der Stadt Fürstenberg a. d. O. verzeichnet, nebst Zubehör und Gerechtsamen, als Hof, Stallung und Schmiedeesse, einem Abfindungsplane in der untern Fürstenberger Aue, und den Theilnahmsrechten bei der Gemeinheitstheilung der obern Fürstenberger Aue, abgeschätzt auf 692 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.; 2) das im Hypothekenbuche über die Fürstenberger Landungen No. 1123 Vol. XXIII. Fol. 17 verzeichnete Stück Lugland im großen Luze, zwischen Paulicks und Tyra's Lugen, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Fürstenberg a. d. O., den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1156) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Hausbesitzer Gottlieb Kallien gehörige, zu Göhren belegene und Vol. II. Fol. 99 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häusler-Nahrung, abgeschätzt auf 201 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 25. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Böttger an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 15. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1157) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Nachstehende, dem Mühlenmeister Ferdinand Haase gehörigen, vor dem niedern Thore der Stadt Woldenberg an der nach Hochzeit führenden Chaussee belegenen Grundstücke: 1) das frühere Chaussee-Einnehmer-Haus nebst Stall, Scheune und Garten Fol. 293b. Vol. IV No. I des Hypothekenbuchs von Woldenberg, abgeschätzt auf 1510 Thlr., 2) die Hauskavel nebst darauf erbauter Bockwindmühle Fol. 72b. Vol. II No. II des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 875 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau No. I einzusehenden Taxen, sollen **am 26. April d. J. Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle — Zimmer No. I — öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schiffer August Ludwig Stabernack oder dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Woldenberg, den 16. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(1158) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Friedrich Strauß gehörige, in dem Dorfe Doebbernitz belegene und No. 11 Vol. I. Fol. 38 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 1200 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 26. März 1861 Vorm. 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 5. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1159) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Einviertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und No. 117 Vol. II. Fol. 30 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einviertelhufengut, abgeschätzt auf 1092 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1861 Vorm. 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminezimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1160) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Viertelhüfner Johann Gottlieb Schwaeger, Marie Elisabeth geb. Thonicke gehörige, in Sternberg belegene und No. 92 Vol. I. Fol. 367 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1062 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 4. Dezember 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1161) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gastwirth Heinrich Julius Niclas gehörige, an der sogenannten Heerstraße bei Alt-Cüstrinchen belegene, Vol. V. No. 208 des Hypothekenbuchs von Alt-Cüstrinchen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 2709 Thlr., soll **am 24. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 1. Februar 1861. **Königl. Kreisgerichts-Commission.**

Aufgebote und Vorladungen.

(1162) Oeffentliche Vorladung. Der Tagelöhner Friedrich Ewald aus Hackenow ist von seiner Ehefrau Carloine Emilie geb. Fiedler, früher verwittwete Tagelöhner Schwendy, jetzt zu Friedersdorf, bei dem unterzeichneten Gericht wegen böslicher Verlassung verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt: das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und denselben zu verurtheilen, der Klägerin den vierten Theil seines Vermögens als Ehescheidungsstrafe herauszugeben, und ihm die Prozeßkosten zur Last zu legen. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Ewald laut Attestes der Ortspolizei-Behörde unbekannt ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen und die Klage zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalte abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der Ewald in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung in der erforderlichen Form einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, so wie daß er die übrigen von der Gegenparthei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1163) Oeffentliche Vorladung. Der Kutscher Johann Gottlieb John, gebürtig aus Nieder-Gläsersdorf, (Kreis Lüben), ist von seiner Ehefrau Magdalene John (Janawela) geb. Melzer, jetzt zu Gostyn, wegen böslicher Verlassung bei dem unterzeichneten Gericht verklagt worden. Die Klägerin hat beantragt, das zwischen den Parteien bestehende Band der Ehe zu lösen, und den Verklagten für den schuldigen Theil zu erklären. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr**

in unserm Gerichts-Lokale Junkerstraße No. 1. vor dem Herrn Direktor Ritter anberaumt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des John nicht zu ermitteln ist, so wird derselbe hierdurch öffentlich aufgefordert, in dem angesetzten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen, gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und die Klage zu Protokoll zu beantworten, falls er es nicht vorzieht, vor oder in dem Termine eine von einem Rechtsanwalt abgefaßte und mit unterschriebene schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Zu Bevollmächtigten werden die Justizräthe Christiani, Keller, Vogel und die Rechtsanwälte Pezenburg und Koffka vorgeschlagen. Sollte der John in diesem Termine weder erscheinen, noch schriftliche Klagebeantwortung einreichen, so wird angenommen werden, daß er diejenigen Thatsachen bestreitet und diejenigen Urkunden nicht anerkennt, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung dienen sollen, und daß er die übrigen von der Gegenpartei angeführten Thatsachen einräumt und die übrigen von derselben beigebrachten Urkunden anerkennt.

Frankfurt a. d. O., den 14. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1164) Bekanntmachung der Concurseröffnung und des offenen Arrestes im Falle des abgekürzten Verfahrens. (Concurs-Ordnung §§. 289. 302; Instr. §. 54.) Concurseröffnung. Königliches Kreisgericht zu Crossen, Erste Abtheilung, den 11. März 1861, Nachmittags 1½ Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmannes Itzig Fleischer zu Griesel ist der kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 4. März 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Scheurich hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 25. März d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Ilberg im Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 8. April d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Der Commissar des Concurses.

(1165) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborene Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1166) Aufforderung der Concursgläubiger. (Concurs-Ordnung §. 167, Instr. §. 21, 22, 30.) In dem Concurse über das Vermögen des Handelsmannes Gerson Seeligsohn zu Phrehne ist zur Anmeldung der Forderungen der Concursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 4. April c. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum gedachten Tage bei uns schriftlich oder zum Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 20. Februar c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 8. April 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissarius Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer im Terminszimmer No. 7. anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und der Beilagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Wohnorte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Ruhnecke, Burchardt und Pescatore, sowie die Justizräthe Rößler und Gottschalk zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Landsberg a. d. W., den 7. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1167) Bekanntmachung. In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Carlo hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Sitzungszimmer vor dem unterzeichneten Commissar, Königl. Kreisrichter

Roßmy anbera umt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Spremberg, den 13. März 1861. Königl. Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses.

(1168) Aufgebot eines Hypothekendokuments. Auf die zu Ortwig belegene, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Vol. III. No. 90 pag. 46 verzeichnete alte Hofstelle sind aus dem am 30. September 1823 zwischen der damaligen Besitzerin, Wittwe Katzke, Elisabeth gebornen Rasche, und dem Bauer Martin Horn gerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrage für die erstere Rubrica II. No. 1 eine lebenslängliche Rente von jährlich 40 Rtlr., und Rubrica III. No. 1 ein Restkaufgeld von 200 Rthlr., zu 5 Prozent zinsbar und bis zum Tode der Wittwe Katzke unkündbar, zufolge Verfügung vom 14. Februar 1824 eingetragen, gleichzeitig aber diese 200 Rthlr. mit 100 Rthlr. auf die unverehelichte Anna Rasche zu Ortwig, mit 100 Rthlr. auf den Dienstknecht Johann Rasche zu Zechin unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses auf Grund der Schenkungsverhandlungen vom 30. September und 4. Oktober 1823 umgeschrieben worden. Nachdem die Wittwe Katzke längst verstorben, ist die Rente bereits zufolge Verfügung vom 12. September 1860 gelöscht; auch hat rücksichtlich der vorgedachten Post von 200 Rthlr. die Altsitzerwittwe Horn, Dorothea geb. Pencun zu Ortwig, auf welche dieselbe durch Erbgang gediehen war, den Löschungs-Consens ertheilt. Die Löschung der Post hat jedoch bisher noch nicht geschehen können, weil das der Wittwe Katzke über die vorgedachten Ansprüche aus dem Kontrakte vom 30. September 1823 ertheilte Hypothekendokument angeblich verloren gegangen. Da gegenwärtig der Besitzer des verhafteten Grundstücks, Bauer Georg Horn zu Ortwig, das Aufgebot dieses Hypothekendokuments nachgesucht hat, so werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Post von 200 Rthlr. und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf **den 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument aber für amortisirt erklärt und auch die Post von 200 Rthlr. im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Wriezen, den 11. Februar 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(1169) Bekanntmachung. In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Carl Gottlieb Albert Schmidt zu Drossen ist der einstweilige Verwalter Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Heuer zu Drossen zum definitiven Verwalter der Concursmasse ernannt worden.

Zielenzig, den 8. März 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(1170) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendocumente beantragt worden: 1) der Agnitionsverhandlung d. d. Reppen den 13. Juli 1853 des Anmeldungs-Attestes von demselben Tage und des Hypothekenbuchs-Auszuges vom 31. März 1855 über die daraus für die verehelichte Kossäth Hartmann, Henriette geb. Rabe, im Hypothekenbuche von Döbbernitz Vol. I. Fol. 30 Nr. 9 Rubr. III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. Illata; 2) des Erbrecesses vom 20. Juni 1834 über den Nachlaß des verstorbenen Pfeifenmachers und Hausbesitzers Christian Wilhelm Bullack aus Neuendorf nebst Hypothekenschein vom 14. August 1834 über das daraus im Hypothekenbuche von Neuendorf Vol. I. No. 28 Fol. 55 für Friedrich Wilhelm und Ludwig Ferdinand Bullack Rubr. III. No. 5 eingetragene Vatererbe von 88 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; 3) der Schuldurkunde vom 18. November 1851 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1852 über die daraus auf dem Gartengrundstücke des Schmiedemeisters Schiller im Hypothekenbuche von Reppen Vol. V. Fol. 33 No. 17 Rubr. III. No. 2 für den Schankwirth Carl Gustav Weidler eingetragenen 25 Thlr.; 4) der Obligation vom 22. Januar 1849 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welcher für den Torfmeister Gottfried Rhinow auf dem Bäcker Klinkerfuß'schen jetzt Schlosser Gerlach'schen Wohnhause Vol. II. No. 285 Fol. 1137 von Reppen Rubr. III. No. 3 100 Thlr. eingetragen stehen; 5) des Erbrecesses vom 3. Januar 1832 über den Nachlaß des verstorbenen Kolonisten Gottfried Krause zu Leichholz nebst Hypothekenschein vom 26. Juli 1832 über das daraus im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 61 No. 5b. Rubr. III. No. 4 für Christian Wilhelm und Gottfried Krause eingetragene Vatererbe der 100 Thlr.; 6) der Obligation vom 21. August 1839 nebst Hypothekenschein vom 25. August 1839 über die daraus für den Herzoglichen Regierungs- und Consistorial-Rath Bobbe zu Dessau auf dem im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. I. Fol. 36 No. 8 verzeichneten Gasthofe Rubr. III. No. 11 eingetragenen 300 Thlr. Es werden daher alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche auf obige Documente und die auf

Grund derselben eingetragenen Kapitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem am 27. Juni c. Vormittags 10 Uhr hier im Gerichtslokale No. II. anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die obigen Documente für amortisirt erklärt werden. Ferner befinden sich im Depositorium des Königl. Kreisgerichts Zielenzig für den am 12. März 1851 zu Clauswalde verstorbenen Pflugknecht Christian Zeidler 4 Thlr. 19 Sgr., dessen Erben nicht zu ermitteln gewesen sind. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem obigen Termine als Erben des Zeidler zu legitimiren und die betreffende Masse bei uns abzufordern, widrigenfalls dieselbe zum Nießbrauch an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgesandt werden wird. Reppen, den 9. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(1171) Auktion. Am Sonnabend **den 23. März d. J. Nachmittags 1 Uhr** soll der Nachlaß des zu Carzig verstorbenen Bübners Christian Schulz, bestehend aus Haus- und Wirthschaftsgeräth, Kleidungsstücken, Wäsche, einer Kuh und Vorräthen an Kartoffeln, Speck 2c., im Sterbehause öffentlich meistbietend verkauft werden.

Berlinchen, den 12. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1172) Bekanntmachung. Um Selbst-Consumenten die Beschaffung guten keimfähigen Kiefernsaamens zu erleichtern und dadurch die Holzkultur zu fördern, bin ich höheren Orts ermächtigt, von dem auf der hiesigen Saamen-Darre frisch ausgeklügelten Vorrathe ein Quantum bis zu 3300 Pfund für den, Seitens des Königlichen Finanz-Ministerii festgesetzten Preis von 12 Sgr. pro Pfd., aus freier Hand zu verkaufen. Ich ersuche daher Privatforstbesitzer und Communen, ihre desfallsigen Bestellungen entweder direkt an mich oder auch der Kürze und Kostenersparung wegen unter Beifügung des Betrages und der erforderlichen Säcke an die hiesige Königliche Forst-Kasse zu richten.

Zirke, den 19. Februar 1861. Der Königliche Oberförster Brehmer.

(1173) Bekanntmachung. Zur öffentlich meistbietenden Versteigerung von 18 Stück kiefern Bauholz, 67 Stück dergleichen sehr gute Schneidehölzer, 13 Klaftern dergleichen Salztonnenstabholz aus Jagen 72, 60 Stück birkene Leiterbäume aus Jagen 7, 12 Stück buchene Nutzenden aus Jagen 60 und circa 20 Klaftern eichen Scheitholz aus Jagen 39 und 62 hiesigen Reviers, steht Termin auf **Dienstag den 26. d. M. Vormittags 10 Uhr** im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken einladet, daß die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern in den Schlägen nachgewiesen werden, die Aufmaaß- und Nummerlisten hier eingesehen werden können und die Bekanntmachung der Versteigerungsbedingungen im Termine erfolgt. Der Oberförster Platzer.

Forsthaus Wildenow, den 12. März 1851.

(1174) Bekanntmachung. Es soll **den 23. März d. J.** im Vogelschen Gasthofe hier die diesjährige Grasnutzung auf nachstehenden Flächen: im Belauf Fischwasser, Jagen 4, die Wilpretswiese und ein Theil vom früheren Weberteich; im Belauf Schadewitz, Jagen 16, ein Theil vom früheren Hutanger; im Belauf Forst, Jagen 64 und 65, die sogenannte nasse Gasse; daselbst Jagen 65 und 66 die große Lehne, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden nach den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen verpachtet, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage Vormittags 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Dobrilugk, den 14. März 1861. Der Oberförster Happe.

(1175) Bekanntmachung. Es soll **den 25. März c.** im Gasthofe zum Deutschen Hause in Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, Unterforst Zollhaus, Jagen No. 68: ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1, 3½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 2—5; Jagen No. 69: 19½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—26, 17½ Klafter kiefern gespalten Ast No. 27—52, ½ Klafter fichten gespalten Ast No. 53, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 11. März 1861. Der Oberförster Zinke.

(1176) Nutzholz-Verkauf. Es sollen **den 23. März c. Mittags 12 Uhr** im Gasthofe des Herrn Friedrich Neumann hierselbst aus der hiesigen Revier-Verwaltung, und zwar: 1) aus dem Belaufe Schwarzheide, Jagen 36 a.: 1¼ Klafter 4füßiges birken Nutzholz; 2) aus dem Belaufe Alt-Golm V., Jagen 136 d.: 8 Klaftern 3füßiges kiefern Nutzholz, unter freier Concurrenz öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 14. März 1861. Der Oberförster Steffens.

(1177) Bekanntmachung. Es sollen **den 26. März c. Vormittags 11 Uhr** im Gasthofe des Herrn Friedrich Neumann hierselbst die auf den diesjährigen Schlagflächen: a) des Belaufes Annerfeld, Jagen 17 A. und 18 a., b) des Belaufes Kersdorf, Jagen 85, befindlichen Kiefern-Stöcke zum Selbstroden in abgesteckten Kaveln öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kauflicbhaber mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß pro Kavel 1 Rthlr. Angeld im Termine erlegt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Neubrück, den 14. März 1861. Der Oberförster Steffens.

(1178) Bekanntmachung. **Am 4. April c. Vormittags um 10 Uhr** sollen in der Schänke zu Guschau die im Rodtstocker Revier, Jagen 14 und 17, ausgehaltenen 123 Stück kiefern Bauhölzer und 71 Stück Sägeblöcke und darauf das in beiden Schlägen vorhandene kiefern Reisig, circa 140 Klaftern, bei freier Concurrenz an den Meistbietenden mit wenigstens $^{1}/_{4}$theiliger Anzahlung verkauft werden, und wird der Förster Klückmann in den beiden Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 15. März 1861. Der Oberförster Bars.

(1179) Bekanntmachung. Es soll **den 17. April 1861** im Gasthofe zum Deutschen Hause in Peitz nachstehendes Holz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: 1) Schutzbezirk Tauer, Jagen 39: 1 Klafter kiefern Scheit und 33 Klaftern kiefern Ast Durchforstungshölzer; 2) Schutzbezirk Dolf, Jagen 11: 94 Klaftern kiefern Scheit und $16^{1}/_{2}$ Klafter kiefern Ast; 3) Schutzbezirk Dubrau, Jagen 239: 46 Klaftern kiefern Scheit von No. 79 ab, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Tauer, den 14. März 1861. Der Oberförster Schulze.

(1180) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. **Dienstag den 26. März 1861 Vormittags 10 Uhr** sollen in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. nachstehende Bau- und Nutzhölzer öffentlich meistbietend versteigert werden: a) Belauf Hammelbrück, Jagen 135: 8 Schock kiefern Hopfenstangen II. S., 3 Stück elsen Nutzenden; Jagen 162: 1 Schock kiefern Baumpfähle; Jagen 163 und 152 A.: $4^{1}/_{2}$ Klafter eichen Pfahlholz; b) Belauf Saugarten, Jagen 205: 5 Stück eichen Nutzenden, $9^{1}/_{4}$ Klafter eichen Böttcherholz, 32 Klaftern eichen Pfahlholz und 11 Klaftern buchen Felgen, und c) Belauf Zanzin aus der Totalität: 123 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 2 birken und 2 elsen Nutzenden. Das Nummern-Verzeichniß kann 3 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 12. März 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(1181) Der auf Freitag den 22. d. M. angekündigte Holz-Verkaufs-Termin in Merzwiese wird auf **Mittwoch den 27. März** verlegt.

Forsthaus Braschen, den 13. März 1861. Der Oberförster Bick.

(1182) Bekanntmachung. In der Oberförsterei Linichen sind pro II. Quartal c. folgende Holztermine anberaumt worden: **1) am 4. April c., 2) am 2. Mai c., 3) am 13. Juni c. Vormittags 10 Uhr** im Gasthofe zu Herzberg. Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen. Linichen, den 15. März 1861. Der Königl. Oberförster Trammnitz.

(1183) Nutzholz-Verkauf. Es sollen **Sonnabend den 23. März c. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Forstamtslokale: 1) vom Revier Glembach: 86 Stück kiefern Schneideenden; 2) vom Revier Neustall, Jagen 39: 15 Stück birken Nutzenden; 3) vom Revier Cunersdorf, Jagen 76: 35 Stück roth- und weißbuchen Nutzenden, 84 Stück birken dergleichen, $14^{1}/_{2}$ Klafter pletteichen 6füßige Zaunsäulen (vorjähriger Einschlag); 4) vom Revier Neumühl, Jagen 51: 250 Stück rothbuchen Nutzenden; 5) vom Revier Kuttel, Jagen 97: 2 Stück buchen Nutzenden, und 6) vom Revier Leitersdorf 10 Stück kiefern Nutzenden vom diesjährigen Einschlage öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit einladet das Fürstlich Hohenzollern-Hechingensche Forstamt.

Bentnitz bei Crossen a. d. O., den 11. März 1861.

(1184) Bekanntmachung. Die wegen Verkaufs von 100 Ctr. Stärke auf den 23. d. Mts. hier anberaumte Auktion ist aufgehoben worden. Cüstrin, den 17. März 1861. Telitz, Gerichts-Actuar.

(1185) Zufolge Verfügung des Königl. Kreisgerichts hierselbst soll am **Mittwoch den 27. März c. Vorm. 9 Uhr** in der Sawallaschen Halbhüfnernahrung zu Dissen der Nachlaß der Halbhüfner Jahnschen Eheleute, bestehend in 2 Pferden, 4 Kühen, Haus- und Wirthschaftsgeräthen, Kleidungsstücken u. s. w., gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 16. März 1861. Dahle, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(1186) **Dienstag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr** sollen Schmiedegasse No. 1, und **Nachmittags 2 Uhr** Brückthorstraße No. 9 in Frankfurt a. d. O. Bäckerei-Utensilien und Meubles meistbietend verkauft werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1187) Sechs Schock gute Setzpappeln stehen in der städtischen Baumschule zum Verkauf. Die Abgabe erfolgt durch den Stadtförster Grund.

Drossen, den 12. März 1861. Der Magistrat.

(1188) Bekanntmachung. Die hiesige 3. Knaben-Lehrerstelle, mit welcher ein Gehalt von 120 Thlr., freie Wohnung, freies Brennmaterial verbunden ist, wird durch die Versetzung des Inhabers vacant und soll zum 1. April oder Mai d. J. anderweit besetzt werden. Schulamts-Candidaten werden ersucht, ihre Bewerbungen schleunigst einzureichen und bemerken wir noch, daß die Bewerber befähigt sein müssen, den Turnunterricht zu ertheilen. Für diesen Unterricht werden 15 Thlr. gezahlt.

Reetz, den 11. März 1861. Der Magistrat.

(1189) Bekanntmachung. Das Schulzendienstland in Rathstock, aus 12 Morgen 71 □Ruthen Flächen-Inhalt bestehend, soll sofort auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf **den 22. März c. Nachmittags 3 Uhr** im Horn'schen Gasthofe zu Rathstock anberaumt und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Sachsendorf, den 13. März 1861. Königl. Domainen-Amt.

(1190) Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. Wir theilen unsern Mitgliedern hierdurch mit, daß zur Deckung der Schäden und Kosten für das Halbjahr 2. September 1860 bis 2. März 1861 ein Beitrag von 5 Sgr. vom Hundert der beitragspflichtigen Summe erforderlich ist. Jedem Interessenten wird eine besondere Beitragsberechnung zugefertigt werden. Die Zahlungsfrist endet mit dem 1. Mai d. J. Dieser Beitrag berechnet sich für das Hundert der genommenen Versicherung nur auf 4 Sgr. 4 Pf.; ein Resultat, welches wohl die Einladung rechtfertigt, unserer Gesellschaft beizutreten. Brandenburg, den 12. März 1861. Die Haupt-Direktion.

v. Hobe, Königl. Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer auf Dyrotz. Friese, Königl. Amtsrath zu Amt Berge.

Wolff, Lehnschulzengutsbesitzer zu Zachow.

(1191) Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt, gegründet 1812.

Nach Ausweis des in der General-Versammlung am 27. Februar c. erstatteten Rechenschafts-Berichts war der Geschäfts- und Vermögens-Stand der Anstalt am 1. Januar d. J. folgender: Im Jahre 1860 geschlossene Versicherungen Thlr. 95,783,330, eingenommene Prämien und Zinsen Thlr. 227,352; am 1. Januar 1861 für Rechnung der Anstalt laufende Versicherungen Thlr. 76,549,135, Grundkapital Thlr. 2,000,000, Prämien-Reserve für laufende Versicherungen Thlr. 106,140, Kapital-Reserve Thlr. 86,535. Sowohl die um ca. 10 Millionen vermehrte Versicherungs-Summe, als auch die um 20,000 gestiegene Prämien-Einnahme zeugen davon, daß die von der Anstalt nun seit fast 50 Jahren befolgten Grundsätze strengster Solidität, verbunden mit liberaler Handlungsweise sich immer größerer Anerkennung zu erfreuen haben. Die Anstalt wird es zu ihrer Aufgabe machen, in immer weiteren Kreisen das nämliche Vertrauen zu erwerben, von welchem sie bisher getragen worden ist, sie wird daher fortfahren, Versicherungen gegen Feuersgefahr jeder Art zu übernehmen und in Ansehung der Billigkeit der Prämien hinter keiner soliden Feuer-Versicherungs-Anstalt zurückbleiben. Bei Gebäude-Versicherungen wird das Interesse der Hypothekengläubiger vollständig gesichert. Nähere Auskunft ertheilen bereitwilligst die unterzeichnete Hauptagentur und die nachgenannten Agenten:

Herren J. Oester in Arnswalde, C. Kleitke in Bärwalde, C. F. Oheim in Berlinchen, Hildebrandt in Bobersberg, F. W. Schwanhäuser in Cottbus, C. Müller u. Co. in Crossen, H. Becker in Cüstrin, W. Hanfland in Dobrilugk, C. L. Salis in Driesen, Koch in Finsterwalde, C. Tietzsch in Forst, R. K. Friedenreich in Frankfurt a. d. O., Wernike in Friedeberg i. d. N., Thielenberg u. Berndt in Fürstenberg a. d. O., Witte in Fürstenfelde, Leue in Fürstenwalde, H. Weichert in Gassen, A. F. Flach in Guben, Sachse in Königsberg i. d. N., G. Heine in Landsberg a. d. W., Rothe in Landsberger Holländer, H. Schlenz in Liebenau, R. Runge in Lippehne, Lau in Lübben, C. G. Wehle in Luckau, Zeitz in Marienwalde, Schmidt in Müncheberg, C. Wußlangk in Peitz, Pötter in Pyrehner Holländer, A. Krumnow in Reppen, L. Eckert in Rodenthal, R. Nachmann in Schlaben, Wedell in Schönfließ, R. Kurtze in Schwiebus, Dunst in Soldin, H. Mertsching in Sommerfeld, L. Mierse in Sonnenburg, B. Lochmann in Sorau, L. H. Mittag in Spremberg, A. T. Rezenberg in Woldenberg, A. Greiser in Zantoch, C. Timm in Zanzin, A. Muske in Zechin, Bursch in Zehden, O. Schlicht in Zielenzig, H. A. Kuckuck in Züllichau,

und **Heinrich Tillich** in Frankfurt a. d. O,
Hauptagent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

(1192) Die Lehrer- und Küsterstelle in Dahmsdorf bei Müncheberg, mit welcher ein Einkommen von circa 190 Thlr. verbunden ist, soll schleunigst besetzt werden. Anstellungsfähige Lehrer werden ersucht, ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Dominio einzureichen.

Buckow, den 6. März 1861. Das Dominium.

(1193) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Es soll die Lieferung von gelöschtem Kalk, und zwar 3000 Kubikfuß für Bahnhof Fürstenwalde und 7500 Kubikfuß für Bahnhof Frankfurt a. d. O., im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Hierauf Reflektirende wollen ihre Offerten versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Offerte zur Kalklieferung" versehen, bis zu dem auf Sonnabend den 23. März c. Vormittags 11 Uhr anberaumten Termin im Büreau der I. Bau-Abtheilung, Fruchtstraße 12/13 hierselbst, einreichen, wo die Offerten in Gegenwart der dazu Erschienenen geöffnet werden sollen. Die Lieferungsbedingungen und das Formular der Offerten liegen im erwähnten Büreau, wie auch in den Stations-Büreaus zu Fürstenwalde und Frankfurt a. d. O. während der Dienststunden zur Einsicht aus. Berlin, den 16. März 1861.

Der Eisenbahn-Baumeister Römer.

(1194) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1195) Stärkste kalcinirte und auch kaustische Soda zum Seifekochen empfehlen

C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1196) Ein militairfreier verheiratheter Wirthschafts-Beamter ohne Familie, in den dreißiger Jahren, kautionsfähig und noch in Condition, sucht unter soliden Bedingungen zu Johanni d. J. eine andere Stellung. Nähere Auskunft ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1197) Meinen bei der Stadt Zehden a. d. O. belegenen Gasthof (Schützenhaus) und Windmühle bin ich Willens, vom 1. April d. J. ab anderweitig zu verpachten.

Sennewitz-Mühle bei Neudamm, im März 1861. Schaefer.

(1198) Ein unverheiratheter Oekonom sucht zum 1. April oder später unter bescheidenen Ansprüchen ein Engagement Adressen an den Lehrer Herrn Graff, Altgurkowsch-Bruch, Bahnhof Friedeberg i. d. N.

(1199) **Grundstücks-Verkauf.** In einem einige Meilen von Frankfurt a. d. O. belegenen **frequenten** Orte ist ein massives zweistöckiges Haus, in welchem seit Jahren ein umfangreiches Material- und Eisen-Waaren-Geschäft, so wie die Bäckerei betrieben wird, und auf welchem die Schankgerechtigkeit als Real-Berechtigung ruht, zu verkaufen. Näheres auf portofreie Anfragen theilt Herr Kaufmann C. A. Koehlmann in Frankfurt a. d. O. mit.

(1200)

Kleesaamen

in allen Farben und Gattungen, **Lupinen** in bester und keimfähiger Waare, **Thymothee** und alle anderen **Gras-, Oekonomie-, Wald-** und **Gemüsesaamen** empfiehlt billigst

die Saamenhandlung von **J. Joßmann** in Berlin.

(1201)

Mais.

Frischen amerikanischen gelben und weißen **Pferdezahn-Mais** empfing und empfiehlt

die Samenhandlung von **J. Joßmann,** in Berlin, Alexanderstraße No. 1.

(1202) **Kleesaamen** in rother und weißer Waare, ächte französische Lucerne, Thimothee, engl. Raygras, sowie **Leinsaamen,** Rigaer und Memeler, empfiehlt

C. W. Quilitz in Landsberg a. d. W.

(1203) **Runkelrübensaamen** von bekannter Güte empfiehlt

C. W. Quilitz in Landsberg a. d. W.

(1204) **Hausverkauf.** Ein Wohnhaus in Landsberg a. d. W. am Markt, welches sich seiner vorzüglichen Lage wegen zum Betriebe eines jeden Geschäfts eignet und einen jährlichen Miethsertrag von circa 500 Thlr. gewährt, ist mit der dazu gehörigen Angerabfindung von 2—3 Morgen zu verkaufen. Anzahlung 4—6000 Thlr., ein Theil des Kaufgeldes kann stehen bleiben. Die Uebergabe kann zu Michaeli d. J., unter Umständen auch früher, und schon nach wenigen Monaten erfolgen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Privatsekretair Drabsch, zu Landsberg a. d. W., Wollstraße 179.

(1205) In bekannter bester Güte empfiehlt **Kalk,** lose, 4 Scheffel für 1 Thlr. 5 Sgr., eingetonnt 1 Thlr. 7½ Sgr., bei Posten billiger, **Dampf-Düngergips,** sehr fein gemahlen, à Centner 10 Sgr., **Portland-Cement,** à Tonne 4⅓ Thlr., **Maurergips, Formengips** ꝛc. billigst.

J. Roetscher in Frankfurt a. d. O., Cüstrinerstraße No. 3.

(1206) Gelbe Saat-Lupinen empfiehlt B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1207) **Frische Rappskuchen und Roggen-Futtermehl** offerirt billigst
B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1208) Ein junger Wirthschafts-Inspektor sucht unter billigen Ansprüchen ein sofortiges Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1209) Pensionaire finden liebevolle und freundliche Aufnahme beim Wi,th Breitestraße No. 10 in Frankfurt a. d. O. Schüler der unteren Klassen des Gymnasiums und der Oberschule haben dabei unentgeldliche Nachhülfe bei ihren Schularbeiten.

(1210) Ein Sohn rechtlicher Eltern, der Lust zur Bäckerei hat, kann sich melden bei
Wilh. Kühl, Bäckermeister in Frankfurt a. d. O., Tuchmacherstraße No. 40.

(1211) **Besten englischen Portland-Cement** empfehlen billigst
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1212) **Aecht peruanischen Guano,** sowie **Chili-Salpeter,** empfehlen
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1213) Aecht peruanischen Guano, sauren Phospor, sauren Kalk, Düngesalz, frische Rappskuchen, Saat-Hafer und Saat-Gerste, rothen und weißen Kleesaamen, Thymothee, engl. Raygras rc., sowie Saat-Erbsen und Wicken, offerirt F. W. Raebsch in Sorau.

(1214) Wegen Mangels an Raum bin ich genöthigt, die bis ultimo 1857 reponirten Akten zu verkaufen und fordere daher diejenigen meiner Mandanten, welche die Akten zurück wünschen, auf, sich in meinem Büreau zu melden. Frankfurt a. d. O., den 8. März 1861. v. Beyer, Justiz-Rath.

(1215) Zum An- und Verkauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Aktien und aller courshabenden Papiere, so wie zur Realisirung sämmtlicher fälligen Coupons empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung Otto Tietz u. Co.,
Bank- und Wechsel-Geschäft, Berlin, Markgrafenstr. 40.

(1216) Noch einige Knaben wünscht in Pension zu nehmen
Schuchard, Prediger zu Deutsch-Nettkow, Kreis Crossen.

(1217) **Pension.** Zwei Knaben, welche das Gymnasium in Guben besuchen und liebevolle Pflege und gewissenhafte Aufsicht haben sollen, können zu Ostern d. J. wieder Aufnahme finden beim
Kanzlei-Rath Schmidt in Guben.

(1218) Mehrere große und kleine Wirthschaften, worunter auch Lehngüter, Gasthöfe, Bauerwirthschaften und Ziegeleien gehören, weise ich auf portofreie Anfragen nach.
Landsberg a. d. W., im März 1861. C. F. Möglin, Commissionair.

(1219) In einer lebhaften Garnisonstadt, inmitten des reichen Warthe- und Oderbruchs belegen, ist ein seit Anfang dieses Jahrhunderts bis auf heute mit dem besten Erfolge betriebenes Destillations- und Colonialwaaren-Geschäft Erbtheilungshalber billigst zu verkaufen. Adressen sub A. B. poste restante franco Cüstrin.

(1220) Ich beabsichtige meine nahe der Oder und Eisenbahn vor circa 8 Jahren sehr dauerhaft erbaute Windmühle, welche eingerichtet zu 2 Mahlgängen, zu annehmbaren Preisen zum Abbruch zu verkaufen.
Mellschnitz bei Ziebingen, den 13. März 1861. C. F. Gieloff, Mühlenbesitzer.

(1221) Ein amerikanischer Holländer mit 3 Mahlgängen, nebst massivem Wohnhause und Stallung, vor 5 Jahren erbaut, und einem Grundstück von 2 Morgen, ist aus freier Hand zu verkaufen.
Colonie Fürstenwalde. Becker, Mühlenmeister.

(1222) Meine zu Mochow bei Lieberose gelegene Wind- und Wassermühlen-Nahrung nebst Oelschlag bin ich Willens sofort aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Unterzeichneten am betreffenden Orte durch portofreie Briefe. Schade, Mühlenbesitzer.

(1223) Oeffentliche Warnung. Ich warne hierdurch Jedermann, meiner Frau Sophie geb. Horn, welche sich von mir entfernt hat, auf meinen Namen weder Geld noch sonst Etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für dieselbe leiste. Dorf Kienitz, den 17. März 1861. Der Bäckermeister Heinrich Köppen.

(1224) Engl. Drehrollen, solider Bauart, werden angefertigt und stehen zur Ansicht bereit in Frankfurt a. d. O. Junkerstraße No. 12. bei Albert Militz, Tischlermeister.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 13. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. März 1861.

Steckbriefe.

(1225) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Heinrich Rübe, aus Ratzdorf bei Wriezen a. d. O. gebürtig und ebendaselbst wohnhaft, welcher wegen einfachen Diebstahls in Untersuchung sich befindet und verhaftet gewesen ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 15. zum 16. März 1861 aus dem Polizei-Gefängniß zu Wittstock zu entspringen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt hierher abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Rübe Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Cüstrin, den 18. März 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

Signalement. Der ꝛc. Heinrich Rübe ist aus Ratzdorf bei Wriezen a. d. O. gebürtig, 27 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5—6 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, schwarze Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient in der linken Backe in der Gegend der Zahnreihen eine Vertiefung, augenscheinlich von einem Stiche herrührend. Bekleidet war derselbe mit: 1) einem grauen Filzhut, 2) einem schwarzen Flauschrock, an den Aermeln unten mit Sammet besetzt; 3) einem Sommerrock, im Rückentheile in Falten gelegt; 4) einer Weste; 5) einem Paar schwarzen Sammethosen, am Knie, an der Außenseite, auf jedem Hosenbein mit 3 weißen Perlmutterknöpfen besetzt; 6) einem Paar langen, rindsledernen Stiefeln; 7) einem roth- und schwarzmelirten großen wollenen Shawl; 8) einem weißleinenen Hemde.

(1226) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung. Königsberg i. d. N., den 14. März 1861. Der Dienstknecht Carl Beyer aus Schönfließ, Kreises Königsberg i. d. N., soll wegen wissentlichen Meineides verhaftet werden. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so ist derselbe im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

(1227) Offene Requisition. Königl. Kreisgericht zu Lübben, den 11. März 1861. Der Seilergeselle Ernst Wolf von hier ist wegen Holzdiebstahls rechtskräftig zu 1 Rthlr. 14 Sgr. Geldbuße, im Unvermögensfalle 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Da derselbe sich mit einem unterm 9. Mai v. J. von der hiesigen Polizei-Behörde ausgestellten Passe auf die Wanderschaft begeben hat, so wird ersucht, an ihm im Betretungsfalle die Strafe zu vollstrecken und uns Nachricht zu geben.

(1228) Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 14. März 1861. An dem Floßmeister Wilhelm Ferdinand Becker aus Zantoch soll eine einmonatliche Gefängnißstrafe wegen Theilnahme an einer Unterschlagung vollstreckt werden. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(1229) Offene Requisition. Der Schuhmacher Friedrich Krüger aus Langstheerofen, welcher wegen Holzdiebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß des Forstrichters der Königl. Kreisgerichts-Deputation Driesen vom 12. März 1859 zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Gerichts-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften, an ihm obige Gefängnißstrafe vollstrecken und uns Nachricht zugehen zu lassen.

Driesen, den 19. März 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1230) Steckbrief. An dem Fleischergesellen Ernst Kegel aus Spremberg, 33 bis 34 Jahr alt, welcher im Frühjahr 1858 hier und später in Spremberg in Arbeit stand, sich am 28. Juni 1858 nach Herzberg auf Wanderschaft begab und dessen jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen ist, soll eine einwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Beamtenbeleidigung und eine vierzehntägige Gefängnißstrafe wegen ruhestörenden Lärmens und Verübung groben Unfugs vollstreckt werden. Wir ersuchen, den ꝛc. Kegel Behufs Strafvollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Hoyerswerda, den 19. März 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1231) Steckbrief. Der Oekonom Ewald Moebert aus Podelzig, dessen Signalement unten erfolgt, ist der Unterschlagung dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmt-

liche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 17. März 1861. Der Staatsanwalt.

Signalement. Der Oekonom Ewald Moebert ist in Bornsdorf bei Luckau geboren, zuletzt in Bobelzig wohnhaft gewesen, 21 Jahr alt, von schlanker Statur, 5 Fuß 6 bis 7 Zoll groß, hat gewöhnliche Nase und Mund und blondes Haar. Die Bekleitung kann nicht angegeben werden.

(1232) Steckbrief. Der Tischlergesell Anton Melchert, aus Groß-Drensen gebürtig, zuletzt in Lukatz bei Filehne in Arbeit, 23 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit grauen Augen, braunem Haar, dicker Nase, braunem Schnurrbart, von mittlerer Statur, ist wegen einfachen Diebstahls an die Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Filehne abzuliefern.

Schneidemühl, den 20. März 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1233) Der Dienstknecht Johann Friedrich Herrmann aus Leissow, welcher durch Erkenntniß vom 10. Februar 1859 wegen Diebstahls mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft ist und noch auf die Dauer von drei Jahren unter Polizei-Aufsicht steht, hat gleich nach seinem Eintreffen in Leissow, wohin er aus der Strafanstalt dirigirt worden, diesen Ort verlassen, um angeblich in Goblitz in Gesindedienst zu treten. Er ist dort nicht eingetroffen und treibt sich jedenfalls vagirend umher. Es wird auf den ꝛc. Herrmann, dessen Signalement nachstehend folgt, aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Herrmann ist von Leissow gebürtig, 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Strich groß, hat blondes Haar und Augenbrauen, freie Stirn, blaue Augen, dicke Nase, proportionirten Mund, defekte Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und als besonderes Kennzeichen dient eine kleine Narbe über dem linken Auge.

(1234) Steckbrief. Am 14. d. M. wurde hier ein Mensch arretirt, der unter äußerst verdächtigen Umständen zehn Schachteln Wagenschmiere feilbot, sich Friedrich Drenel, auch Fieland nannte und in Bärwalde zu Hause sein wollte. Nach den angestellten Ermittelungen sind die von dem Menschen gemachten Angaben erlogen und ist er durch gewaltsamen Ausbruch aus hiesigem Polizeigefängniß am Abend des 14. d. M. entflohen. Es wird gebeten, auf den Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dann hieher sofort Mittheilung zu machen.

Gorgast, den 18. März 1861. Königliches Domainen-Amt.

Derselbe ist 22 bis 25 Jahr alt, klein und schwächlich gebaut, hat blasse, krankhafte Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, röthlichen Kinnbatt, blondes, schwaches Haar und etwas schielende Augen. Bekleidet war er mit einem alten braunen Flauschrock, grauen geflickten Hosen und zerrissenen Stiefeln.

(1235) Bekanntmachung. Die hier dienstlos gewordene Emilie Wilsky aus Schlanow, 25 Jahr alt, von mittlerer Statur, mit blauen Augen, braunem Haar, ist am 20. v. Mts. von hier nach ihrer Heimath gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen. Da sie sich wahrscheinlich zwecklos umhertreibt, so wird auf sie aufmerksam gemacht.

Landsberg a. d. W., den 23. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1236) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 30. Juli 1859 hinter die Knaben Gebrüder Johann Ernst und Friedrich Wilhelm Thursch, genannt Schulze aus Guben, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 17. März 1861. Der Staatsanwalt.

(1237) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Carl Reinhold Hering aus Lippen unterm 11. September v. J. erlassene und am 8. Januar d. J. erneuerte Steckbrief ist durch die Ergreifung des ꝛc. Hering erledigt. Crossen, den 19. März 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(1238) Steckbriefs-Erledigung. Der am 22. Dezember 1860 hinter den Tagearbeiter Wilhelm Ferdinand Rudolf aus Grüneberg erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des ꝛc. Rudolf erledigt.

Soldin, den 23. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1239) Bekanntmachung. Der im Stück 11. des Amtsblatts pro 1861 Seite 156 No. 978. hinter die unverehelichte Auguste Ulrike Wilhelmine Bennewitz aus Limmritz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sonnenburg, den 23. März 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1240) Dem Friedrich Wilhelm Leistner aus Rothenkirchen, im Königreich Sachsen, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit groben Stroh- und Schilfgeflechten ꝛc. ertheilte Gewerbeschein No. 59 verloren gegangen, welcher hiermit für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 15. März 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(1241) Oeffentliche Bekanntmachung. Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhofe Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johanni d. J. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Bucken, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 3063 Morgen 157 □Ruthen besteht, wovon 1) das Vorwerk Wehrse: 6 Morgen 44 □Ruthen Hofraum u. Baustellen, 5 Morgen 85 □Ruthen Gartenland, 959 Morgen 65 □Ruthen Ackerland, 144 Morgen 103 □Ruthen Wiese, 4 Morgen 157 □Ruthen Hütung, 23 Morgen 53 □Ruthen Teiche, 22 Morgen 156 □Ruthen Gräserei und 56 Morgen 85 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1223 Morgen 28 □Ruthen; 2) das Vorwerk Duchen: 2 Morgen 173 □Ruthen Hof- und Baustellen, 9 Morgen 156 □Ruthen Gartenland, 659 Morgen 88 □Ruthen Ackerland, 27 Morgen 116 □Ruthen Wiese und 57 Morgen 79 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 757 Morgen 72 □Ruthen; 3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen: 5 Morgen 110 □Ruthen Hofraum und Baustellen, 5 Morgen 95 □Ruthen Gartenland, 858 Morgen 49 □Ruthen Ackerland, 87 Morgen 101 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 160 □Ruthen Erlbusch, 46 □Ruthen Teich und 44 Morgen 15 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1008 Morgen 36 □Ruthen; 4) die Bartschwiesen: 75 Morgen 21 □Ruthen enthalten, soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre, also bis Johanni 1879 meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden. Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf **den 6. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsstraße No. 32) hierselbst, und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Rthlr. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthlr. erforderlich ist. Die Pacht- und Lizitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unserer Domainen-Registratur, sowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. v. Struensee.

(1242) Bekanntmachung. Die Sitzungen des Schwurgerichts für die Bezirke der Königl. Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O., Guben und Zielenzig beginnen hier mit **dem 29. April 1861**, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Publikum der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen nur gegen Einlaßkarten gestattet ist, welche für jeden einzelnen Sitzungstag bis zum Schluß der Sitzungsperiode im Kriminal-Büreau des unterzeichneten Gerichts beim Kreisgerichts-Sekretair Schulz und im Central-Büreau der Polizei-Verwaltung hierselbst in Empfang genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 22. März 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(1243) Aufruf. Der Maurergeselle Carl Erdmann Hahn aus Grünberg, 20 Jahr alt, soll in einer Untersuchungssache als Zeuge eidlich vernommen werden. Da dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Wohnort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde ungesäumt anzuzeigen. Alle Behörden werden ersucht, uns von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Hahn sofort in Kenntniß zu setzen. Der ꝛc. Hahn hat im Monat Januar d. J. die hiesige Stadt verlassen und sich auf die Wanderschaft begeben. Am 13. Februar c. hat derselbe von der Polizei-Verwaltung zu Oppeln Visa nach Lauban erhalten, er ist aber bis zum 13. d. M. nicht in Lauban eingetroffen.

Forst, den 18. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1244) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 17. zum 18. d. M. sind der Wittwe Reinhardt, geb. Bernhardt, aus dem Hofe des Herzschen Hauses in Sorau zwei weißleinene, mit C. R. roth gestickte Kopfkissen-Ueberzüge und sechs leinene Windeln, drei mit C. R. gezeichnet, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 21. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1245) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 15. d. M. ist dem Weber und Gärtner Heinrich Jeschke aus Zulleba von einem Wagen vor dem Kaufmann E. Müllerschen Laden zu Sorau in einem leinenen Sacke ein Schock leinene Servietten und 20 Pfund weiße Baumwolle No. 20 entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 18. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1246) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 9. d. M. ist auf dem Gutshofe in Ober-Klemzig ein werthvoller schwarzer, 1¼ Jahr alter, circa 3 Fuß großer Hund mit herabhängenden Ohren, weißer, schwarzgefleckter Brust, weißen Vorderfüßen und einer weißen Schwanzspitze gestohlen worden. Ein Jeder, der über den Verbleib des gestohlenen Thieres, welches ein ledernes Halsband mit eisernem Ringe trug, oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder direkt mir Anzeige zu machen.

Züllichau, den 20. März 1861. Königl. Staats-Anwalt.

(1247) Oeffentliche Bekanntmachung. Zu Ende v. M. sind von einem Zimmerplatze auf der Riegersdorfer Feldmark 1 ganz neues Breitbeil, 1 desgleichen, in der Mitte mit einem Sprunge, der durch ein eisernes Pflaster bedeckt ist, 1 Quersäge und 2 eiserne Klammern gestohlen worden. Ein Jeder, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Diebes Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder direkt mir anzuzeigen.

Züllichau, den 23. März 1861. Königl. Staats-Anwalt.

(1248) Bekanntmachung. In der Nacht vom 25. zum 26. Februar 1861 sind aus einem bei Berlinchen belegenen Schabehause des Gerbermeisters Reinhardt: a) ein großer kupferner Kessel mit hölzernem Rande, b) eine Axt, c) eine Leine, d) 6 Stränge und e) ein alter Sack mittelst Einbruchs und Einsteigens gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankaufe des gestohlenen Gutes gewarnt.

Soldin, den 19. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1249) Am 25. v. M. ist hier ein unbekannter, dem Arbeiterstande angehörender, anscheinend taubstummer Mann wegen Legitimationsmangels verhaftet. Derselbe will, wie er durch Geberden zu erkennen giebt, weder lesens- noch schreibenskundig sein, hat jedoch wiederholt den Namen „Rusch" ziemlich deutlich niedergeschrieben. Um schleunige nähere Auskunft über die persönlichen Verhältnisse dieses Individuums wird gebeten. Frankfurt a. d. O., den 19. März 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

Derselbe ist 30—36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraunes, struppiges Haar, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, lückenhafte Zähne und gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidet ist derselbe mit einer dunkelbraunen Parchend-Jacke, braun- und blaugestreiften Sommerhosen, brauner englischlederner Weste mit schwarzen Hornknöpfen, einem Halstuch von blauem, grün punktirtem Kattun und einer alten Tuchmütze mit Lederschirm.

(1250) Bekanntmachung. Der Gärtnergehülfe Heinrich Christian Claus aus Langenstein hat den ihm unterm 10. Juli v. J. von dem Königlichen Landraths-Amte zu Dardesheim ausgefertigten, zuletzt am 25. Februar c. von Breslau nach Spandau visirten, auf 1 Jahr gültigen Reisepaß für das Inland vor einigen Tagen zwischen Fürstenberg und hier angeblich verloren. Dieser Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Frankfurt a. d. O., den 16. März 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(1251) Der Ehefrau eines hiesigen Handelsmanns sind am 11. d. Mts. während der Abwesenheit ihres Mannes 2 Schock schmale nicht appretirte Handtücher-Leinwand von einem Unbekannten, der sich für den Leinweber Kloos aus Gablenz ausgegeben hat, dort aber nicht bekannt ist, zu einem dem Werthe der Leinwand nicht gleich kommenden Preise verkauft worden. Es liegt die Vermuthung vor, daß qu. Leinwand gestohlenes Gut ist. Der etwaige Bestohlene, so wie diejenigen, welche über den Verkäufer oder den Bestohlenen Aufschluß zu geben vermögen, werden aufgefordert, sich durch ihre Ortsbehörden vernehmen zu lassen. Sommerfeld, den 17. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1252) Bekanntmachung. Der Kaufmann Heinrich Louis Pusch hier beabsichtigt in dem seiner Mutter, der verwittweten Leinwandhändler Pusch, gehörigen Hause No. 90. hierselbst eine Branntwein-Destillation einzurichten. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Sorau, den 23. März 1861. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

(1253) Bekanntmachung. Die verwittwete Ziegelei-Besitzer Sims beabsichtigt auf ihrer hierselbst sub No. 12. belegenen Ziegelei einen zweiten Ziegelofen anzulegen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Landsberg a. d. W., den 18. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1254) Bekanntmachung. Die von hier aus unterm 15. d. M. für ungültig erklärte Reise-Route des Fleischergesellen Otto Witt (Oeffentlicher Anzeiger No. 12 pag. 177) datirt nicht vom 10. Januar c., sondern, wie jetzt ermittelt worden, vom 7. Januar c., was hiermit nachträglich bekannt gemacht wird.

Fürstenfelde, den 21. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1255) Bekanntmachung. Der vormalige Mühlenbesitzer, jetzige Hauseigenthümer Carl Focke hierselbst beabsichtigt auf seinem in der hiesigen Schneidergasse unter No. 64 belegenen Gehöfte ein Roßwerk Behufs Betriebes einer Stärkefabrik, welche in dem auf jenem Gehöfte belegenen Stalle eingerichtet werden soll, anzulegen. Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Fürstenfelde, den 21. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1256) Bekanntmachung. Der Vorwerksbesitzer Gläsel zu Prießen beabsichtigt auf seinem Ackerplan auf Prießener Flur an der Straße nach Kirchhain einen Ziegelbrennofen anzulegen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage in 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Dobrilugk, den 20. März 1861. Königl. Rent-Amt.

(1257) Bekanntmachung. Der Zieglermeister Ernst Ludwig zu Ziltendorf beabsichtigt auf seinem am Aurither Wege belegenen Grundstücke einen Ziegelbrennofen zu erbauen. Gemäß § 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei uns anzubringen sind. Neuzelle, den 22. März 1861. Königliches Rent-Amt.

(1258) Bekanntmachung. In der Papiermühle zu Marienspring ist im Jahre 1851 ein neuer Dampfkessel gelegt, dazu die Konzession aber nicht nachgesucht worden. Mit Bezug auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird diese Dampfkessel-Aufstellung nachträglich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Erinnerungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Landsberg a. d. W., den 18. März 1861. Der Königliche Landrath. v. Dewitz.

Subhastationen.

(1259) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts-Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1260) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter

Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruches aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(1261) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Ackerbürgers Ludwig Haase gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das Vorstädtergut No. 34 Vol. VIII. pag. 265 des Hypothekenbuchs nebst Zubehör, ausschließlich der zu demselben gehörigen Radewiese, mit der Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs verzeichneten Scheune, zusammen abgeschätzt auf 2540 Thlr.; 2) der Ackerberg von 10 Morgen, Vol. XIII. pag. 49 No. 7 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 500 Thlr.; 3) die Radewiese Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs incl. der zum Vorstädtergute No. 34 gehörigen Radewiese von zusammen 16 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 1300 Thlr.; 4) das Hufen-Dispositions-Ackerstück Vol. XV. pag. 145 No. 117 des Hypothekenbuchs, von 15 Morgen, abgeschätzt auf 350 Thlr., sollen in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 19. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1262) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gattern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(1263) Freiwillige Subhastation. Die den 6 Geschwistern Sommerfeld zugehörigen Grundstücke, als: 1) die zu Ludwigsgrund an der Cüstrin-Landsberger Chaussee belegene, Vol. I. Fol. 169 No. 22 (früher No. 13) verzeichnete Colonistenstelle, bestehend aus der Hoflage und etwa 30 Morgen resp. Ackerland, Wiese, Hütung und Torfstich, dorfgerichtlich auf 2000 Thlr. abgeschätzt, und ohne Inventarium, 2) die am Friedrichs-Canal unterm Amte Sonnenburg belegenen, Vol. XIV. pag. 129 No. 14 verzeichneten 5 Morgen Wiesenwachs, nach der gerichtlichen Taxe de 1853 auf 412 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, sollen **am 20. April c. Vormittags 11 Uhr** hierselbst vor dem Kreisgerichtsrath Heinicke öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Kaufbedingungen sind werktäglich im Büreau V. einzusehen.

Cüstrin, den 16. März 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(1264) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488 b. von 2 Morgen 14 □Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll **am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich

an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1265) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Friedrich Krüger gehörige, in dem Dorfe Erlenitz belegene und No. 5 Vol. I pag. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Töpferofen, abgeschätzt auf 2375 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. IIIa. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Ermel, Christiane Friederike geb. Richter, modo deren unbekannte Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Luckau, den 10. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1266) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der Wittwe Lohan, Anne Rosine, geb. Wälsch gehörige, in dem Dorfe Teichdorff belegene und No. 4 Vol. I. pag. 37 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 2. Juli c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Soran, den 13. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1267) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des dem Oekonom Wilhelm Julius Zoller gehörigen, im Soldiner Kreise belegenen, im Hypothekenbuche der Rittergüter Vol. V. pag. 145 No. 34 verzeichneten Ritterguts Siede nebst dem Vorwerke Wolfsburg ist von uns eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Lizitation an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst auf **den 3. Juni 1861 Vorm. 11 Uhr** anberaumt. Die Grundstücke sind nach der ritterschaftlichen Taxe, welche mit dem neuesten Hypothekenscheine in unserem Prozeß-Büreau eingesehen werden kann, auf 92,270 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. taxirt. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 8. November 1860. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1268) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Zieglermeister Johann Friedrich Schrödter gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 52 Fol. 307 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freihaus nebst Garten und Pertinenzien, abgeschätzt auf 520 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV. A. einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Ollenroth an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Hausmann Friedrich Ebert, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Zielenzig, den 22. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1269) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(1270) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst am Radubner Wege belegene und Vol. 12 A. Fol. 361 No. 106 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Ackergrundstück, abgeschätzt auf 800 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer

No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1271) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Papiermachers Friedrich Püsch gehörige, in Sonnewalde belegene und No. 63 Vol. I. pag. 673 des Hypothekenbuchs von Sonnewalde verzeichnete Bürgerhaus, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Unterzeichneten an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Finsterwalde, den 6. Februar 1861. Königl. Kreisger.-Commission I. (gez.) Schmidt.

(1272) Bekanntmachung. Der am 1. Mai 1861 zum Verkauf des zu Lübbenau belegenen Halbbürgergutes No. 118 anstehende Bietungstermin ist aufgehoben worden.

Lübbenau, den 21. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(1273) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tischlermeister Effenberg, Juliane geborne Heidmann gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. IX. Fol. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2037 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 14. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1274) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Schankwirth Johann Robert Barthel gehörige, in Kemnitz belegene Schanknahrung No. 25, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 1400 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 19. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1275) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf. Die den Geschwistern Vorl gehörige, in dem Dorfe Mehrenthin belegene und No. 17 Fol. 180 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, bestehend aus einem Viertel-Wohnhause und 28 ☐Ruthen Garten, abgeschätzt auf 50 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 28. Juni c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Woldenberg, den 14. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(1276) Ediktal-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reppen im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1344 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, **den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(1277) Der von Forst seit 1857 abwesende Tuchmachermeister Eduard Albertus wird auf Antrag seiner Frau Auguste geb. Pagel aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem Termine **am 2. Juli c. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 1 auf dem hiesigen Schlosse zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erachtet werden wird.

Sorau, den 11. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1278) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verlorener Instrumente ist beantragt: der Obligation des Bauern Gottlieb Krüger vom 15. Februar 1838 auf Grund welcher 25 Thlr. und Zinsen für den Einlieger Martin Barfuß zu Kloppitz; auf dem Harnisch'schen Grundstücke zu Kloppitz No. 20 Fol. 153 früher 290 No. 37 Rubr. III. No. 11; 2) des Kaufvertrages vom 9. April und 11. Juni 1842, auf Grund dessen auf dem Ritter'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 48 Fol. 377 Rub. III. No. 3b. für Johann Martin 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3c. für Eva Marie verehelichte Hase 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Rubr. III. No. 3d. für Carl Christian 12 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. Geschwister Grund ex decreto vom 16. Juni 1842; 3) der Obligation vom 26. Oktober 1813 und Schenkungsurkunde von demselben Tage, auf Grund deren 60 Thlr. und Zinsen für den Küster Peter Cordier und dessen Tochter Caroline Friederike verehelichte Waldau auf dem Schadow'schen resp. Bueck'schen Grundstücke Frankfurt a. d. O. Vol. III. No. 152d. Fol. 259 und Vol. V. No. 140b. Fol. 222 Rub. III. No. 4 resp. 5 ex decreto vom 25. November 1813; 4) des Kaufvertrages vom 7. August 1816 und Erbrezesses vom 22. April und 2. Juni 1825, auf Grund deren 22 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. für den Kiezerbürger Christian Peter resp. Wiesenbürger Friedrich Peter auf dem Peterschen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 77 Fol. 209 Rubr. III. No. 10 ex decreto vom 12. August 1816 resp. 4. August 1825 eingetragen sind. Alle diejenigen, welche an diese Documente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche machen, haben solche bei uns spätestens **am 30. April d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtslokale, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichtsrath Menzel bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1279) Edictal-Citation. Die verehelichte Sattlermeister Walther, Henriette geborene Ruffmann zu Lippehne, hat mit der Behauptung, daß ihr Ehemann Louis Walther die hiesigen Lande im Jahre 1850 verlassen habe, nach Amerika ausgewandert sei und seit dieser Zeit über seinen Aufenthalt keine Mittheilungen gemacht habe, die Ehescheidungsklage gegen diesen auf Grund böslicher Verlassung bei uns angestrengt und den Antrag gestellt, das zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und um Herausgabe des Eingebrachten, so wie des vierten Theiles seines schuldenfreien Vermögens als Scheidungsstrafe, zu verurtheilen. Der Sattlermeister Louis Walther aus Lippehne wird deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen, im Termine zur Beantwortung dieser Klage **den 4. Mai 1861 Mittags 12 Uhr** sich an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zu gestellen, widrigenfalls die Ehe nach §. 61 und 62, Titel 40. Theil I. Allg. Ger.-Ordn. getrennt werden wird.

Soldin, den 4. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1280) Bekanntmachung. Die unbekannten Eigenthümer nachstehend aufgeführter Gegenstände resp. deren Auktionserlöses, als: 1) eines vor 4 bis 5 Jahren auf dem Wege von Borkow nach Dechsel gefundenen goldenen Ringes mit einem Brillanten; 2) eines in der Warthe bei Unter-Gennin gefundenen vierkantig beschlagenen Eichenstammes, 15 Fuß 10 Zoll lang, gezeichnet C. F. M. 39 (V.) 5 und 39 (X.); 3) 21 Sgr. Rest des Auktions-Erlöses eines zu Friedrichsthal gefundenen weißen Schaflammes; 4) eines in der Warthe gegenüber dem Dorfe Lossow gefundenen eichenen Steuers von einem Oderkahn, bestehend aus dem sogenannten Krümling, 7½ Fuß hoch, und der Steuerdiele, 10 Fuß lang, 3½ Fuß breit, woran ein fichtener Bretterkasten mit einem Stück Roheisen von circa 1½ Centnern Gewicht; 5) zweier zu Marienwiese von Dieben zurückgelassener Säcke; 6) einer auf der Cladower Chaussee gefundenen goldenen Broche; 7) einer auf dem Wege von Landsberg a. d. W. nach Roßwiese gefundenen 5 Fuß langen Spannkette; 8) einer im Jagen 126 des Königlichen Cladower Reviers gefundenen Büchse; 9) 5 Sgr. Rest der Auktionslosung zweier zwischen der Hinter- und Treitel'schen Mühle gefundenen Kalbs-Hinterviertel; 10) eines in der Warthe bei Johanneshof gefundenen vierkantigen Stückes kiefern Bauholzes von 38 Fuß Länge und 6 bis 7 Zoll Stärke; 11) mehrerer von hiesigen Einwohnern gefundener Gegenstände, als: a) ein großer Hobel, b) ein Lorgnon, c) ein Körbchen, enthaltend verschiedene Gegenstände, als: ein gehäkeltes blaues Tuch, zwei weiße Taschentücher, eine Cravatte, drei Lederhandschuhe, einen gehäkelten Handschuh, ein Häkelzeug, einen Ring, drei kleine Schlüssel, d) ein grauseidener Knicker, e) ein Glasperlen-Armband, f) eine Bindekette, g) eine Schaafscheere, h) zwölf verschiedene Schlüssel, i) ein österreichisches 1Guldenstück; 12) eines am Landsberger Viehmarkt im Februar d. J. auf einem Schlitten gefundenen Kobers mit Lederriemen, worin sich zwei grüne ⅓-Quartflaschen, ein Messer mit Hirschhorngriff, eine blecherne Salzbüchse befanden, werden aufgefordert, sich bei Verlust ihres Anrechtes in dem **am 27. April d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 oben anstehenden Termine zu melden. Landsberg a. d. W., den 18. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1281) Edictal-Citation. Die verehelichte Schmiedemeister Kurtz, Caroline Wilhelmine geb. Ruthe von Balz hat gegen ihren Ehemann, den Schmiedemeister August Robert Kurtz, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Demgemäß wird der Schmiedemeister August Robert Kurtz zu dem auf **den 8. Juli c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 oben anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn der Verklagte ausbleibt, auch bis zum Termine keine von einem Rechtsanwalte verfaßte schriftliche Klagebeantwortung einreicht, die Anführungen der Klage für zugestanden erachtet werden und den Gesetzen gemäß darauf wird erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1282) Ueber den Nachlaß des am 10. November 1860 zu Vetschau verstorbenen Maurermeisters Carl Friedrich Urban ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, **bis zum 20. April 1861 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf **den 3. Mai 1861 Vormittags 12 Uhr** in unserem Gerichtslokale anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Lübben, den 20. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1283) Bekanntmachung. In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Cario hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Sitzungszimmer vor dem unterzeichneten Commissar, Königl. Kreisrichter Roßmy anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Spremberg, den 13. März 1861. Königl. Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses.

(1284) Oeffentliche Vorladung. Dem Arbeitsmann Ferdinand Pröscher, früher zu Brenkenhofsfleiß wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau Louise, geborene Schmidt, wider ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage geklagt hat, ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, **am 1. Juni d. J. Mittags 12 Uhr** im hiesigen Königlichen Kreisgerichte Terminszimmer No. 1. vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Ollenroth entweder persönlich, oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Baath, Caspar und v. Hertzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung in contumaciam für zugestanden erachtet und das Ehescheidungs-Erkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird.

Zielenzig, den 31. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1285) Der Schiffer Wilhelm Schüler aus Vortamm bei Driesen ist von dem Königl. Polizei-Anwalt angeklagt: am 11. Juni 1859 unweit des Dorfes Schwetzig auf der Oder das Feuer auf seinem Kahne beim Begegnen des mit Pulver beladenen Kahns XIII. 1628 nicht rechtzeitig ausgelöscht und somit den Vorschriften, betreffend den Transport mit Schießpulver, zuwidergehandelt zu haben. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 11. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Schüler wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Driesen, den 23. Februar 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(1286) Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Hypotheken-Instruments über die aus dem Festsetzungs-Decrete der Königlichen Gerichts-Commission Marienwalde zu Woldenberg vom 16. April 1848, für den Eigenthümer Christian Friedrich Werk aus Raakow laut annectirten Hypothekenscheins des Patrimonialgerichts Craatzen zu Berlinchen vom 19. April 1848 auf dem Kossäthenhofe No. 18 zu Craatzen Rubr. III. No. 10 eingetragenen Auslagen von 20 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. beantragt. Demzufolge werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber an diese Post und das darüber ausgefertigte Instrument Ansprüche zu machen haben, öffentlich geladen, dieselben spätestens in dem dazu **am 27. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden damit ausgeschlossen werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das bezeichnete Document für amortisirt erklärt wird.

Lippehne, den 14. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1287) Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung vom 22. April 1822, als Quittung des Kossäthen Gurack über 400 Thlr. Illata seiner Ehefrau Anna Sophie Leder zu Lietzen nebst Hypothekenschein von demselben Tage, eingetragen auf dem Kossäthengut Vol. I. No. 15 pag. 225 des Hypothekenbuchs vom Dorf Lietzen Rubr. III. No. 2; 2) Ausfertigung des Erkenntnisses der Gerichts-Commission II. zu Müncheberg vom 2. November 1854 als Dokument über 22 Thlr. 28 Sgr. nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen für den Kaufmann Ruben auf dem Büdnergrundstück des Schmiedemeister Biermann Vol. I. Fol. 80 No. 43 des Hypothekenbuchs von Heinersdorf Rubr. III. No. 8, sowie Ausfertigung der Cession vom 12. April 1855 an den Kaufmann M. David zu Müncheberg. Alle Diejenigen, welche an diesen Dokumenten und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, solche in dem auf **den 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche, Amortisation der betreffenden Dokumente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben. Müncheberg, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(1288) Bekanntmachung. **Am Freitag den 5. April d. J. von Vormittags 9 Uhr** ab sollen in dem Lokale des Gastwirths Herrn Kurzhals hier 181 Stück Mützen, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibpult, 1 Wanduhr, 86 Stück Mützenschilder, 1 Schützen-Uniform und mehrere andere Kleidungsgegenstände durch den Büreau-Gehülfen Natusch öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(1289) Bekanntmachung. **Am 28. März d. J. Vormittags 9 Uhr** sollen in unserer Pfandkammer auf dem Rathhause verschiedene Meubel, Hausgeräth, Kleidungsstücke, Wäsche, Porzellan und Glassachen, ein kupferner Kessel und dergleichen Töpfe öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Fürstenwalde, den 18. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1290) Bekanntmachung. **Am Dienstag den 16. April c. Vormittags 11 Uhr** sollen am Königl. Schloßhofe hierselbst 2 der ausgeliehenen und von den Militair-Behörden als zum Militairdienst nicht mehr brauchbar befundenen Artillerie-Zugpferde öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Sorau, den 25. März 1861. Für den Königlichen Landrath, v. c. Leonhardt.

(1291) Bekanntmachung. Es soll **den 8. April c.** im Schindler'schen Gasthofe in Lagow die Rohr- und Schilfnutzung auf folgenden, dem Königl. Forstfiskus zugehörigen Seen: 1) Lagow- und Zetsch-See, 2) Bowier-See, 3) Leinert-See, 4) Malz-See, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre verpachtet, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Forsthaus Lagow, den 21. März 1861. Der Oberförster Borchert.

(1292) Brennholz-Lizitationen in der Oberförsterei Cladow. Aus der Oberförsterei Cladow sollen während des II. und III. Quartals 1861 jedesmal Vormittags 10 Uhr im Sessions-Zimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. verschiedene Brennholz-Quantitäten, sowohl zur Befriedigung des Lokalbedarfs, als auch zur allgemeinen Konkurrenz an nachstehenden Tagen im Wege des Meistgebots verkauft werden: 1) Donnerstag den 18. April 1861, 2) Donnerstag den 16. Mai, 3) Donnerstag den 13. Juni, 4) Donnerstag den 11. Juli, 5) Donnerstag den 8. August, 6) Donnerstag den 5. Septbr.

Forsthaus Cladow, den 22. März 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(1293) Bekanntmachung. Es soll den 8. April c. im Schindlerschen Gasthofe nachstehendes Holz, Belauf Tempelsche Strauch, Jagen 19. ½ Klafter eichen Scheit, 113 Klaftern buchen Scheit, 27 dergl. Ast I. und 23 Ast III., Jagen 38. 6 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 20. 14 Klaftern buchen Scheit, 2 buchen Ast I., Jagen 37. 7 Klaftern eichen Ast I. und 5 eichen Scheit, Jagen 35. 5 Klaftern kiefern Scheit, Belauf Langenpfuhl, Jagen 14. 12 Klaftern buchen Nutzholz, 113 Klaftern buchen Scheit, 29 dergl. Ast I. und 27 Ast III., Jagen 13. 60 Klaftern buchen Scheit, Jagen 5. 4 Klaftern buchen Felgenholz, 200 Klaftern buchen Scheit, Jagen 2. 20 Klaftern buchen Scheit, Belauf Buchspring, Jagen 39 B. 53 Klaftern kiefern Scheit, 20 Klaftern Ast I., 21 Klaftern kiefern Ast III., Jagen 11. 30 Klaftern buchen Scheit, Jagen 40. 3 Klaftern birken Scheit, 10 Klaftern kiefern Scheit, Belauf Dicke, Jagen 73. 4 Klaftern eichen Scheit Anbruch, 11 Klaftern eichen Ast I., 17 Klaftern kiefern Scheit, Belauf Coritten, Totalität 45 Klaftern eichen, elsen, birken und kiefern Scheit- und Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 19. März 1861. Der Oberförster Borchert.

(1294) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs pro Sommer-Semester c. sollen: 1) am 12. April in Neuzelle, 2) am 17. Mai in Fürstenberg, 3) am 21. Juni in Neuzelle, 4) am 9. August in Fürstenberg, 5) am 22. August in Neuzelle, 6) am 13. September in Fürstenberg und 7) am 24. September in Neuzelle, angemessene Quantitäten von eichenen und kiefernen Brennhölzern und kleinen Nutzholz-Artikeln, mit Ausschluß der Händler und größerer Gewerbtreibender, so wie die noch unverkauft gebliebenen kiefern Bauhölzer im Jagen 9. 10. 34. 54. und 93. bei freier Concurrenz öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor jedem Termine hier erfragt werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 18. März 1861. Der Oberförster Wadzeck.

(1295) Holzverkaufstermin. Von dem Holzeinschlage des verflossenen Winters in der Oberförsterei Wildenow sollen **Montag den 15. April c. Vormittags 9 Uhr** im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N.: Jagen 7a. 6 Klaftern Birken-Scheit, 6 Klaftern Birken-Ast I., ½ Klafter Aspen-Scheit, ½ Klafter Aspen-Ast I., 9 Klaftern Kiefern-Scheit, 1½ Klafter Kiefern-Ast I., Jagen 8g. 2½ Klafter Kiefern-Scheit, Jagen 39 9 Klaftern Kiefern-Scheit, 4½ Klafter Kiefern-Ast I., 3 Klaftern Kiefern-Stock, Jagen 54 10 Klaftern Eichen-Stock, Jagen 61 2 Klaftern Eichen-Ast, 13 Klaftern Buchen-Scheit, 5½ Klafter Buchen-Ast I., 3¼ Klafter Buchen-Ast III., Jagen 10 ½ Klafter Aspen-Ast I., Jagen 11 ½ Klafter Aspen-Scheit, ½ Klafter Aspen-Ast I., Jagen 18 4 Klaftern Aspen-Scheit, 1½ Klafter Aspen-Ast I., Jagen 27. 26 Klaftern Kiefern-Scheit, 12 Klaftern Kiefern-Ast I., Jagen 29. 1½ Klafter Aspen-Scheit, 1 Klafter Aspen-Ast I., Jagen 62a. 3½ Klafter Eichen-Ast I., ½ Klafter Birken-Scheit, 4¾ Klaftern Erlen-Scheit, 62½ Klafter Kiefern-Stock, Jagen 38. 11½ Klafter Kiefern-Scheit, Jagen 70. 7¼ Klafter Kiefern-Scheit, Jagen 66d. 5 Klaftern Birken-Scheit, 1½ Klafter Birken-Ast I., 7 Klaftern Erlen-Scheit, 14 Klaftern Erlen-Ast I., 1½ Klafter Erlen-Ast III., Jagen 75. 12 Klaftern Kiefern-Scheit, 9½ Klafter Kiefern-Ast I., Jagen 76. 6 Klaftern Kiefern-Scheit, 5¼ Klafter Kiefern-Ast I., Jagen 94. 12¼ Klafter Kiefern-Scheit, 8¼ Klafter Kiefern-Ast I., bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Nummern der zu verkaufenden Hölzer 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen und die Hölzer selbst auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen werden können, die Bekanntmachung der Versteigerungs-Bedingungen aber im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 20. März 1861. Der Oberförster Platzer.

(1296) Bekanntmachung. Es soll den 6. April c. im Gasthofe des Herrn Große in Senftenberg nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Wendisch-Sorno, **Jagen No. 52.** 97 Stück kiefern Bau- und Schneideholz No. 40.—48. und 50.—137., **Jagen No. 53.** 1 Stück kiefern Schneideholz No. 1., **Jagen No. 54.** 21 Stück kiefern Bau- und Schneideholz No. 1.—21. und sämmtliches auf der an die Gemeinde Wendisch-Sorno von den Jagen 53. und 54. abgetretenen Forstfläche eingeschlagene Brennholz, bei freier Conkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Grünhaus, den 22. März 1861. Der Oberförster Zinke.

(1297.) Bekanntmachung. Es sollen: I. **Mittwoch den 3. April c.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Zurisch in Kriescht, aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 72. 78. 34 Stück kiefern Bauhölzer, 1 Klafter kiefern Scheitholz, 13¾ Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 129. 143. 131. 158. 164. ¾ Schock Stangen, 1 Klafter eichen Scheitholz, 5½ Klafter kiefern Astholz, 14 Klaf-

tern kiefern Stockholz, 59 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Mackow, Jagen 8. 10. 11. 97 Stück kiefern Bauhölzer und 9 Klaftern kiefern Scheitholz; II. **Donnerstag den 4. April c.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213.b. 222. 213.g. 214. 17 Stück kiefern Bauhölzer, 20½ Klafter kiefern Scheitholz, 18½ Klafter kiefern Astholz, 30½ Klafter kiefern Stockholz, 55 Klaftern kiefern Reisig und 2¼ Klafter buchen Scheitholz; aus dem Belauf Gartow Jagen 237. 5 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; III. **Montag den 8. April c.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz aus dem Belauf Trebow, Jagen 30. 17. 25. 250 Stück kiefern Bauhölzer, 27 Klaftern kiefern Scheitholz, 1 Klafter kiefern Astholz, ½ Klafter aspen Scheitholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167. 171. 172. 180. 2½ Klafter kiefern Scheitholz, 4 Klaftern kiefern Astholz, 27 Klaftern kiefern Stockholz, 108 Klaftern kiefern Reisig, von früh 10 Uhr an in Loosen zu 1 Stück Bauholz resp. 1 Klafter Brennholz meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Limmritz, den 23. März 1861. Der Oberförster Friese.

(1298) Bekanntmachung. Auf dem Wege von Limmritz nach Oegnitz soll durch die Jagen 195 und 196 eine 12 Fuß breite Lehmbahn angelegt und diese Arbeit an den Mindestfordernden ausgethan werden. Hierzu habe ich auf **Freitag den 19. April c. Vormittags von 9—12 Uhr** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz Termin angesetzt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Limmritz, den 24. März 1861. Der Oberförster Friese.

(1299) Auktion. Zufolge gerichtlichen Auftrags werde ich **am 15. April c. Nachmittags 1 Uhr** den Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Bäckermeister Schwabe, bestehend in Meubles, als: Sopha, Tisch, mahagoni Rohrstühle, Servante, Wäschspinde ꝛc., Kleidungsstücke, Wäsche und Betten **in der Sterbewohnung** öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung in Pr. Courant verkaufen. Forst, den 22. März 1861. Weinig, Justiz-Aktuarius.

(1300) Auktion. Zufolge gerichtlichen Auftrages werde ich **am 16. April c. Nachmittags 2 Uhr und die folgenden Tage** den gesammten Mobiliar-Nachlaß des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Carl Schwabe, als: Meubles, Kleider, Wäsche, Betten, Backgeräthschaften, als da sind: Backbeuten, Dielen, Bleche, Holz- und Blechformen ꝛc. und eine Quantität Stroh **in der Sterbewohnung** öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung in Preuß. Courant verkaufen.

Forst, den 22. März 1861. Weinig, Justiz-Aktuarius.

(1301) Auktion. **Am Donnerstag den 4. April 1861 Vormittags 10 Uhr** soll in Ulrikenthal der Nachlaß der Wittwe Linke, Wilhelmine geb. Lange, öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Es kommen zum Verkauf: Betten, Wäsche, eine Kuh, eine bedeutende Quantität Hafer und Kartoffeln, sowie eine Menge Wirthschafts- und Küchengeräthschaften.

Sonnenburg, den 25. März 1861. Hausding, Aktuarius.

(1302) Auktion. **Am Mittwoch den 3 April d. J.** von Vormittags 10 Uhr ab werden auf dem Lehnschulzengute des Gutsbesitzers von Vormann zu Schönfeld: 2 Stück Kutschpferde, 1 Jagdschlitten, 2 Stück Stuhlwagen, 2 Stück Staatsgeschirre, 2 Stück Schlitten und Glockengeläute, 10 Wispel Kartoffeln, 50,000 Stücken Torf, verschiedenes Mobiliar und Hausgeräth, Betten ꝛc., im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden. Arnswalde, den 25. März 1861. Barnick.

(1303) Auktion. Am Donnerstag den 4. April d. J. Vormittags 9 Uhr wird der Mobiliar-Nachlaß der Jungfrau Charlotte Emilie Gartzke, bestehend aus Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten auf dem Gerichtshofe hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Arnswalde, den 14. März 1861. Barnick.

(1304) Auktion. **Donnerstag den 4. April c. Vormittags 9 Uhr** sollen in Frankfurt a. d. O. Linden No. 5. sämmtliche Mobilien einer Gesellschaft verkauft werden. Diese bestehen in circa 16 Dutzend fast neuen Stühlen, Tischen, Sophas, 2 kleinen und 2 großen Kronenleuchtern, in einen großen Saal oder Kirche sich eignend, 1 vollständigen Billard, schönen eisernen Oefen, Schildereien, Spiegel ꝛc.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1305) Offene Lehrerstelle. An der hiesigen Realschule ist die Stelle des Lehrers für das Französische durch alle Klassen, wieder zu besetzen, der außerdem noch die Befähigung für eins der Fächer, entweder für Religion oder Geschichte oder Deutsch, auch in Prima hat. Die Stelle kann sofort oder zum 1. Juli c. angetreten werden und das Gehalt derselben beträgt 475 Thlr.

Lübben, den 18. März 1861. Der Magistrat.

(1306) Bekanntmachung. An der hiesigen Stadtschule soll mit dem 1. Oktober d. J. ein Hülfslehrer mit einem Einkommen von 160 Thlr. angestellt werden. Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Einreichung ihrer Befähigungs- und Führungszeugnisse bis zum 1. Juli d. J. bei uns zu melden.
Woldenberg, den 20. März 1861. Der Magistrat.

(1307) Bekanntmachung. Der Neubau von vier massiven Brücken auf dem Amtsneulande hierselbst auf resp. 65 Thlr. 25 Sgr. und 76 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf **den 2. April d. J. Vormittags 11 Uhr** in der Expedition des Amts hierselbst an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Termine zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie die Anschläge und Zeichnungen während der Büreaustunden hier eingesehen werden können.
Sonnenburg, den 15. März 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(1308) Bekanntmachung. Am Sonnabend den 6. April d. J. Vormittags 9 Uhr soll die Ausführung verschiedener Instandsetzungs-Arbeiten an den Rentamts-Gebäuden zu Friedland bei Beeskow, und zwar vorzugsweise in Tischler-Arbeiten bestehend, veranschlagt zu 63 Rthlr., in meinem Geschäfts-Lokale hier, Park No. 14, an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden. Unternehmungslustige werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag und die Bedingungen vor dem Termin auf dem Rentamts-Büreau zu Friedland und in meinem Geschäfts-Lokal hier eingesehen werden können.
Frankfurt a. d. O., den 20. März 1861. Der Königliche Bau-Inspektor Lühke.

(1309) Bekanntmachung. **Sonnabend den 13. April a. c. Vormittags 10 Uhr** werden im Geschäftslokale des Unterzeichneten, Magazinplatz No. 2 hierselbst, die zum Neubau eines Buhnenmeister-Etablissements zu Schwetig erforderlichen Erd-, Maurer-, Lehmer-, Steinmetz-, Schmiede- und Pflaster-Arbeiten nebst Materialien zusammen, um 12 Uhr Mittags desselben Tages und an derselben Stelle die Zimmerarbeiten nebst Materialien, um 1 Uhr Nachmittags die Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten incl. Material, sodann um 1½ Uhr die Dachdecker-Arbeiten incl. Materialien im Wege öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lizitations-Bedingungen, Anschläge nebst Zeichnungen können in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 25. März 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(1310) **Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld**

sanctionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar 1823. Grund-Capital: Thlr. 2,000,000.
Das Protokoll der 40. General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die Wahlen. Der Geschäftsstand war am 1. Januar 1861 folgender: das laufende Versicherungs-Capital beträgt Thlr. 350,767,831.; die Prämien-Reserve beträgt Thlr. 399,275. 27 Sgr.; vereinnahmte Prämien und Zinsen pro 1860 Thlr. 766,500. 12 Sgr. 3 Pf.; Brandschäden in 1860 Thlr. 379,166. 28 Sgr. 3. Pf. Die Gesellschaft fährt fort, zu festen und billigen Prämien, bei welchen niemals Nachzahlungen stattfinden können, Immobilien, Mobilien aller Art, Fabrik-Anlagen, Waarenlager, landwirthschaftliche Risiken 2c. zu versichern und gewährt nach §. 7 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen jeden erwünschten Schutz. Der Unterzeichnete empfiehlt sich einem verehrlichen Publikum unter bereitwilliger Gewährung jeder passenden Erleichterung bei Versicherungs-Einleitungen.
Lieberose, den 19. März 1861. F. E. Hille, Agent.

(1311) Ein ländliches Grundstück, 1¼ Meile von hier, an einer Chaussee belegen, bestehend in Wohnhaus, einem Scheunen- und Stallgebäude, 34 Morgen Roggenboden und 18 Morgen Bruch ist durch Unterzeichneten sofort zu verkaufen. Eduard Müller in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz No. 5. 1 Tr.

(1312) Buxbaum und Spargelpflanzen beim Gärtner Schlomka in Frankfurt a. d. O.

(1313) Veränderungshalber bin ich Willens, die zur Tuchfabrikation gehörigen Gegenstände zu verkaufen, als: ein sehr gut gebautes Roßwerk nebst Wellenleitung, zwei Stück Krempelmaschinen mit Vorrichtung, zwei Pelzmaschinen, jede 30 rheinl. Zoll breit, von vortrefflicher Bauart, eine Schleif-Maschine nebst Schleifwalzen, einen Reißwolf nach neuester Construktion, eine Schußspuhl-Maschine, fünf Webestühle nebst mehreren Webegeschirren von verschiedener Breite, drei Feinspinn-Maschinen à 60 Spindeln und eine Vorspinn-Maschine, und stehen zur Ansicht bei Seifert in Schwiebus.

(1314) Ein militairfreier verheiratheter Wirthschafts-Beamter ohne Familie, in den dreißiger Jahren, kautionsfähig und noch in Condition, sucht unter soliden Bedingungen zu Johanni d. J. eine andere Stellung. Nähere Auskunft ertheilt die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1315) Wegen Mangels an Raum bin ich genöthigt, die bis ultimo 1857 reponirten Akten zu verkaufen und fordere daher diejenigen meiner Mandanten, welche die Akten zurück wünschen, auf, sich in meinem Büreau zu melden. Frankfurt a. d. O., den 8. März 1861. v. Beyer, Justiz-Rath.

(1316) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin** ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.
J. Biek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(1317) In einer lebhaften Garnisonstadt, inmitten des reichen Warthe- und Oderbruchs belegen, ist ein seit Anfang dieses Jahrhunderts bis auf heute mit dem besten Erfolge betriebenes Destillations- und Colonialwaaren-Geschäft Erbtheilungshalber billigst zu verkaufen. Adressen sub A. B. poste restante franco Cüstrin.

(1318) Ich beabsichtige meine nahe der Oder und Eisenbahn vor circa 8 Jahren sehr dauerhaft erbaute Windmühle, welche eingerichtet ist zu 2 Mahlgängen, zu annehmbaren Preisen zum Abbruch zu verkaufen.
Mellschnitz bei Ziebingen, den 13. März 1861. C. F. Sieloff, Mühlenbesitzer.

(1319) **Frische Rappskuchen und Roggen-Futtermehl** offerirt billigst
B. E. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(1320) **Besten englischen Portland-Cement** empfehlen billigst
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1321) **Aecht peruanischen Guano, sowie Chili-Salpeter,** empfehlen
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1322) Aecht peruanischen Guano, sauren Phosphor, sauren Kalk, Düngesalz, frische Rappskuchen, Saat-Hafer und Saat-Gerste, rothen und weißen Kleesaamen, Thymothee, engl. Raygras ꝛc., sowie Saat-Erbsen und Wicken, offerirt F. W. Raebsch in Sorau.

(1323) Zum An- und Verkauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Aktien und aller courshabenden Papiere, so wie zur Realisirung sämmtlicher fälligen Coupons empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung Otto Tietz u. Co.,
Bank- und Wechsel-Geschäft, Berlin, Markgrafenstr. 40.

(1324) Noch einige Knaben wünscht in Pension zu nehmen
Schuchard, Prediger zu Deutsch-Nettkow, Kreis Crossen.

(1325) Oeffentliche Warnung. Ich warne hierdurch Jedermann, meiner Frau Sophie geb. Horn, welche sich von mir entfernt hat, auf meinen Namen weder Geld noch sonst Etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für dieselbe leiste. Dorf Klenitz, den 17. März 1861. Der Bäckermeister Heinrich Köppen.

(1326) Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne Wilhelm Raschke irgend Etwas zu borgen, da ich für keine Schulden, die derselbe macht, aufkomme. Hohenwalde, den 22. März 1861.
Raschke, Wittwe.

(1327) Kiehn- und Steinkohlentheer, wie Kahn- und Schuhmacherpech, auch Steinkohlenpech, offerirt billigst C. W. Quilitz, in Landsberg a. d. W.

(1328) Rothen, weißen und gelben Klee, franz. Luzerne, Seradella, Spörgel, echt engl., franz. und ital. Raigras, Thymothee, Knaul- und Honiggras, Schafschwingel, nebst allen sonstigen Klee- und Grassamen, Saat-Lupinen, Mais, Kümmel, echte gelbe runde Oberndorfer Riesen-Runkeln, sämmtliche Futterrunkeln und Mohrrüben, größte lange Wasserrüben, Kiefern- und andere Holz-Samen, echt Rigaer Leinsaat, frische Lein- und Rapskuchen, sowie die vorzüglichsten Gemüse- und Gartenblumensamen, empfiehlt die landwirthschaftliche Samenhandlung von Laudon & Co. in Frankfurt a. d. O.

(1329) Beste Mecklenburger Pfunddärme empfangen täglich frisch und empfehlen
C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1330) Stärkste kalcinirte und auch kaustische Soda zum Seifekochen empfehlen
C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(1331) **Kahnprangen-Verkauf.** Auf meinem hiesigen Holzplatze werde ich Dienstag den 2. April Vormittags 9 Uhr circa 200 Stück schöne, gesunde eichene, nach den jetzigen Anforderungen gearbeitete große und kleine Kahnprangen, Knie, Kalben und Steuerkrümmlinge meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen, wozu ich Käufer hiermit ergebenst einlade.
Neusalz a. d. O., den 9. März 1861. A. T. Jaekel.

(1332) **Kleesaamen**

in allen Farben und Gattungen, **Lupinen** in bester und keimfähiger Waare, **Thymothee** und alle anderen **Gras-, Oekonomie-, Wald-** und **Gemüsesaamen** empfiehlt billigst

die Saamenhandlung von **J. Joßmann** in **Berlin**.

(1333) **Mais.**

Frischen amerikanischen gelben und weißen **Pferdezahn-Mais** empfing und empfiehlt

die Samenhandlung von **J. Joßmann**, in **Berlin**, Aleranderstraße No. 1.

(1334) Rothtannen (Pinus Abies) 5jähr., 1 bis 1½ Fuß hoch, das Schock 3 Rthlr., in größeren Partien das Schock 2½ Rthlr., offerirt der Gärtner **Siler**, in Gorgast bei Manschnow.

(1335) **Schlesischen Apfelwein**, ohne Spritt zur Kur geeignet und auch bewährt, empfiehlt en gros & en detail Albert Härtel in Frankfurt a. d. O.

(1336) **Sperenberger Gypssteine**

aus seinem Bruche daselbst, hat stets vorräthig und empfiehlt zu den billigsten Preisen

Berlin im März 1861. der Kaufmann Carl Schultze, Cottbuser Ufer No. 3.

(1337) **Die Lederfabrik** von **Louis Rüdiger** in Frankfurt a. d. O. fertigt auf Bestellung doppelt (vor und nach der Naht) gereckte Maschinen-Rieme, und sendet ihre Preis-Courants franco per Post.

(1338) Die Niederlage der Pommerschen Portland-Cement-Fabrik in Stettin hat stets Lager in bester frischer Waare bei A. Roquette in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 92.

(1339) Schönes Roggen-Futtermehl ist fortwährend zu haben bei

A. Roquette in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 92.

(1240) Ein Sohn gebildeter Eltern kann zum 1. April in meinem Colonial-Waaren- und Destillations-Geschäft als Lehrling eintreten. Frankfurt a. d. O., den 26. März 1861. **Louis Muth.**

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 14. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 3. April 1861.

Steckbriefe.

(1341) Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Ulan Johann Jacob Posselt der 3. Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments (No. 10), welcher laut Marschroute d. d. Posen den 11. März c. nach Verbüßung einer wegen erster Desertion erlittenen sechsmonatlichen Festungsstrafe von Glogau nach Unruhstadt marschirte, hat sich aus dem Marschquartier, der Stadt Kontopp, den 12. März c. abermals heimlich entfernt und hat dessen gegenwärtiger Aufenthalts-Ort bis dato nicht ermittelt werden können. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Posselt gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Militair-Behörde zum Weitertransport an das Commando des Posenschen Ulanen-Regiments abliefern zu wollen.

Züllichau, den 22. März 1861.

Der Major und Regiments-Commandeur von Frankenberg.

Signalement. Der rc. Johann Jacob Posselt ist aus Briedlaus in Böhmen gebürtig und hielt sich in Stolzenberg, Kreises Lauban, auf, den 5. Oktober 1859 in den Militairdienst eingestellt, evangelischer Religion, 3 Zoll 1 Strich groß, hat blondes Haar, schmale Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, entstehenden Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, ist schwacher Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß die oberen Schneidezähne merklich vorstehen und selten von den Lippen bedeckt sind. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Waffenrock, einer blauen Feldmütze und einem Paar Reithosen mit carmoisinrothem Paspoll, einer Halsbinde und einem Paar Commißstiefeln.

(1342) Offene Requisition. Gegen den unten näher bezeichneten Tagelöhnersohn Carl Stachowsky aus Ostrow ist durch rechtskräftiges Mandat vom 18. Februar d. J. wegen Bettelns eine dreitägige polizeiliche Gefängnißstrafe festgesetzt. Da der Verurtheilte seinen Wohnort Ostrow verlassen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden alle verehrlichen Gerichtsbehörden ergebenst ersucht, den rc. Stachowsky, wo er angetroffen wird, festnehmen und die festgesetzte Strafe an ihm vollstrecken zu lassen, uns aber gefälligst Nachricht zu geben. Cottbus, den 26. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

Signalement. Der Tagelöhnersohn Carl Stachowsky ist aus Spremberg gebürtig und hielt sich in Ostrow auf, ist evangelischer Religion, 17 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, braune Augen, stumpfe und kleine Nase, großen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(1343) Königl. Kreis-Gericht zu Crossen, den 22. März 1861.

An dem Schiffsknecht Johann Friedrich Ernst Focke von hier soll eine vierzehntägige Gefängnißstrafe wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Menschen vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

(1344) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 25. März 1861.

Der Dienstknecht Friedrich Wilhelm Prinz aus Hanseberg, zuletzt in Neu-Glietzen im Dienst, soll wegen wiederholten Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Signalement. Der Prinz ist 26 Jahre alt, untersetzter Statur, hat blondes Haar, graue Augen und geringen Bartwuchs.

(1345) Königl. Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., den 20. März 1861. Der Viehjunge Johann Friedrich Wilhelm Dräger aus Schüttenburg, Kreises Friedeberg, 16 Jahr alt, welcher seiner Dienstherrschaft zu Friedrichsdorf entlaufen ist, soll wegen Gefährdung eines Eisenbahntransports verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht Friedeberg i. d. N. abzuliefern.

(1346) Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 14. März 1861. An dem Tuchmachergesellen Gottlieb Schmidt aus Koiseмle soll eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen wegen eigenmächtiger

Arbeitseinstellung, falls er die Geldstrafe von 1 Rthlr. nicht sofort erlegt, vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(1347) Der hinter den Tuchbereitergesellen und Tagearbeiter Christian Koch von hier im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt pro 1860 Stück 30 Seite 710 No. 24 erlassene Steckbrief vom 17. Juli v. J. wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 23. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1348) Der unterm 18. Februar c. hinter den Auszügler Johann Liebach aus Braesinchen erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben erledigt. Spremberg, den 22. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(1349) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 1. November 1859 hinter den Barbiergehülfen Friedrich Wilhelm Duch aus Cottbus erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 25. März 1861. Der Staatsanwalt.

(1350) Der unterm 14. d. M. hinter den Knaben Robert Gauck von hier erlassene Steckbrief ist erledigt. Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. J. V.: Der Bürgermeister (gez.) Wilcke.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1351) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation **am 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kallhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokale für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thlr. in inländischen Staatspapieren im Lizitationstermine zu Händen des Kommissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufkontrakt abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße 47 in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königl. Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(1352) Bekanntmachung. In den Jahren 1859 und 1860 sind folgende Gegenstände gefunden worden: in Sorau ein neusilberner Kaffeelöffel, ein grauseidener Sonnenschirm, ein grünseidener Sonnenschirm, eine braunseidene Hutschleife, ein Paar waschlederne Handschuhe, ein Paar schwarze Glacé-Handschuhe, eine Cigarrentasche mit Stahlbügel, eine Perlenhalskette; bei Seifersdorf eine Wagenplane und eine Pferdedecke; auf Schönwalder Feldmark eine Partie zerbrochener Schrauben und Nägel; in Christianstadt ein Paar neue rindslederne Stiefeln, ein kleiner wollener Shawl, ein Packet schwarzer Wolle. Die Eigen-

thümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf **den 30. April c. Vormittags 10 Uhr** im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumten Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Sorau, den 18. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1353) Bekanntmachung. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird **am 29. April d. J.** beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1354) Bekanntmachung. Bei der diesjährigen Aushebung sind im hiesigen Magistratsbüreau eine blaue Tuchweste und eine blauwollene Unterziehjacke liegen geblieben. Der unbekannte Eigenthümer hat seine Ansprüche bis **zum 22. April 1861 um 10 Uhr Vormittags** an hiesiger Gerichtsstelle nachzuweisen, bei Verlust seines Rechts.

Zehden, den 26. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1355) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 7. d. M. sind dem Kaufmann Louis Ascher in Sorau bei Gelegenheit eines in seiner Wohnung ausgebrochenen Feuers: a) fünf Kopfkissen, drei mit rothkarirten leinenen, zwei mit Kattun-Ueberzügen; b) ein Stück 33 bis 35 Ellen langes Hosenzeug, c) ein neusilberner plattirter Leuchter, d) einige englische Tücher, e) ein Umschlagetuch, f) 12 Pfund Zucker in Packeten von ½ und 1 Pfund, g) einige Kisten Cigarren, h) zwei Riegel Seife, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 27. März 1861. Der Staats-Anwalt.

(1356) Bekanntmachung. Der Tischlermeister Julius Zeitner beabsichtigt auf seinem Grundstücke große Scharrnstraße No. 22 hierselbst einen Dampfkessel zu einer Hochdruckmaschine Behufs Betriebes von Holzschneidevorrichtungen aufzustellen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 26. März 1861. Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O.

(1357) Bekanntmachung. Der Müllergeselle Wilhelm Bietzmann aus Steinau a. d. O. hat seinen unterm 16. Februar c. in Lassan ausgestellten Reisepaß, auf 1 Jahr gültig, am 22. d. M. im hiesigen Orte verloren. Dieser Paß wird für ungültig erklärt.

Buckow, den 26. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1358) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tuchfabrikant Philipp Ruediger hierselbst die Aufstellung eines Dampfwerks zum Betriebe der Tuchfabrikation auf seinem Grundstücke No. 61 a. hierselbst beabsichtigt, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die betreffende Anlage in einer vierwöchentlichen Präklusivfrist bei uns angebracht werden müssen.

Forst, den 28. März 1861. Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister.

(1359) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer und Lieutenant E. Büttner zu Görlsdorf beabsichtigt auf seinem bei Görlsdorf an der Soldin-Schönfließer Poststraße belegenen Grundstücke eine neue Ziegelei zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwaige gegründete Einwendungen gegen die neue Anlage binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Ortspolizeibehörde anzumelden. Wittstock, den 25. März 1861. Königl. Domainen-Amt Neudamm.

(1360) Von den auf Grund des Privilegii d. d. 20. April 1857 bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Deichverbandes sind im Dezember 1860 zur Rückzahlung der Schuld, als am 1. Juli 1861 einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: 6 Stück Littr. A. à 100 Thlr.: No. 9, 85, 125, 222, 397, 418; 4 Stück Littr. B. à 50 Thlr.: No. 169, 235, 250, 283. Die Schuldbeträge der mit diesen Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben auf unserer Deichkasse beim Hrn. Kreis-Kassen-Rendanten, Deich-Rentmeister Schulz hier, abgehoben werden kann.

Crossen, den 27. Dezember 1860. Deichamt des Crossener Verbandes.

Deichhauptmann Uhden, Königl. Ober-Amtmann. Deich-Inspektor Beuck, Königl. Wasserbau-Inspektor.

Subhastationen.

(**1361**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die in der kurzen Vorstadt Cüstrin belegene, im Hypothekenbuche von Cüstrin Vol. V. No. 18 verzeichnete Besitzung des Schlächtermeisters Johann George Friedrich Kummerehl, bestehend aus einem Wohnhause mit Neben- und Hintergebäuden, einer Scheune und einer Landzubehör von 2 Morgen 73 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 3400 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1362**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Johann Friedrich Thiele und seiner Ehefrau, Henriette gebornen Schüler, gehörige, in hiesiger Stadt belegene, Vol. III. No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Christian Friedrich Schüler und Partikulier Johann Conrad Kircher, früher in Hamburg, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1363**) Freiwillige Subhastation. Die den 6 Geschwistern Sommerfeld zugehörigen Grundstücke, als: 1) die zu Ludwigsgrund an der Cüstrin-Landsberger Chaussee belegene, Vol. I. Fol. 169 No. 22 (früher No. 13) verzeichnete Colonistenstelle, bestehend aus der Hoflage und etwa 30 Morgen resp. Ackerland, Wiese, Hütung und Torfstich, dorfgerichtlich auf 2000 Thlr. abgeschätzt, und ohne Inventarium, 2) die am Friedrichs-Canal unterm Amte Sonnenburg belegenen, Vol. XIV. pag. 129 No. 14 verzeichneten 5 Morgen Wiesenwachs, nach der gerichtlichen Taxe de 1853 auf 412 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, sollen **am 20. April c. Vormittags 11 Uhr** hierselbst vor dem Kreisgerichtsrath Heinicke öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxen und Kaufbedingungen sind werktäglich im Büreau V. einzusehen.

Cüstrin, den 16. März 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(**1364**) Nothwendiger Verkauf. Die zu Hathenow belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. I. No. 12 Fol. 89 verzeichnete, dem Carl Friedr. Leopold gehörige Viertelbauerstelle, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 24 Morgen Ackerland, zufolge der nebst Hypothekenschein im Prozeß-Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem obengedachten Termine zu melden.

Cüstrin, den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1365**) Bekanntmachung. Der durch unsere Verfügung vom 2. d. Mts. auf den 27. Juni 1861 anberaumte Termin zur Subhastation des zu Groß-Neuendorf belegenen, von dem verstorbenen Töpfermeister Johann Eduard Brock nachgelassenen, jetzt dem Töpfermeister Johann Friedrich Eduard Brock gehörigen Grundstücks, Vol. IV. pag. 385 No. 148 des Hypothekenbuchs von Groß-Neuendorf, wird hierdurch aufgehoben, da der desfallsige Antrag zurückgenommen ist.

Wriezen, den 19. März 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(**1366**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Gerbermeister Carl Ludwig Schulz gehörige, in der Vorstadt Friedeberg vor dem Driesener-Thore am Untersee belegene und No. 21 b. Vol. I. Fol. 217/24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten mit der darin errichteten Gerberei und Stallung, abgeschätzt auf 1097 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 5. Januar 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1367) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das dem Gottlieb Gohlke, Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörige, in der Colonie Neugurkowschbruch belegene und No. 92 Vol. III. Fol. 169/176 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 9117 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Juli 1861 Vorm. 11½ Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1368) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe des Johann Gottlieb Schiedlack, später Ehefrau des Eigenthümers Hohm, Caroline Wilhelmine geb. Gohlke gehörige, zu Zanzbruch belegene und No. 3 Vol. I. Fol. 17—24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 2450 Thlr. und die derselben gehörigen Vol. III. Fol. 151—168 No. 90 und 91 des Hypothekenbuchs verzeichneten je 2 große Morgen Wiesenwachs, abgeschätzt auf je 450 Thlr., zusammen 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 15. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1369) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Nadlermeister Gottlob Wilhelm August Goetze in Sorau gehörige, in der Stadt Sorau belegene und No. 194 Vol. IV. Fol. 517 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, die verehelichte Lokomotivführer Dennert, Pauline Clementine geborne Goetze wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 16. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1370) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl August Gerasch in Brinsdorf gehörige, in dem Dorfe Brinsdorf belegene und No. 24 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühlen-Nahrung, abgeschätzt auf 1490 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe soll **am 7. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(1371) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Emil Rudolph, Paul und Gustav Clemens Thieme gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 4 Vol. II. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 740 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 16. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 20. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1372) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den August Schnellerschen Erben gehörigen, zu Limmritz belegenen Grundstücke, als: a) die Büdnerstelle Haus No. 70 Vol. II. Fol. 273 No. 6 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; b) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 3 Morgen Vol. XIV. Fol. 405 No. 29 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 300 Rthlr.; c) das Wiesengrundstück von 6 Morgen 35 □Ruthen im Sonnenburger Schlage Vol. XI. pag. 225 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; d) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 1 Morgen 72 □Ruthen Vol. XIV. pag. 391 No. 28 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 40 Rthlr., sollen **am**

11. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Scholle im Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine sind im Büreau III. b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 20. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1373) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörenden, in der hiesigen Stadt belegenen und No. 111 Vol. 10 A. Fol. 249 des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf 850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, sollen **am 8. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Wadermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 13. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1374) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Eigenthümer Adolph Ludwig Jaedicke gehörigen, in Gottschimm belegenen und No. 2 E./resp. 9 U. Vol. VI. J./resp. VI. J. Fol. 337/resp. 217. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, von denen No. 2 E. auf 1025 Rthlr. und No. 9 U. auf 150 Thlr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 10. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Weißenborn an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 15. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1375) Subhastations-Patent. Das zu Forst, Sorauer Kreises, unter der Hausnummer 188 belegene, dem Scharfrichtereibesitzer Johann Christoph Böhl gehörige, im Hypothekenbuche vom Amtsbezirke Forst Vol. II. Fol. 128 No. 80 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 534 Rthlr., soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 25. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1376) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der separirten Lehnschulz Klingbeil, Therese geborne Müller gehörige, in dem Dorfe Alt-Lietzegöricke belegene und No. 97 Vol. II. Fol. 462 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai 1861 von Vormittags 10 Uhr** ab vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 20. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(1377) Nothwendiger Verkauf. Folgende der Freifrau Anna von Stücker geborenen Babstüber zu Breslau gehörigen Bergwerks-Antheile: 1) 110 Kuxe der in der Feldmark Liebenau des Züllichau-Schwiebusser Kreises belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. I. pag. 257 seq. No. 17 verzeichneten Braunkohlenzeche „Graf Beust," 2) 110 Kuxe der auf dem Rustical-Territorio von Lugau, im Züllichau-Schwiebusser Kreise belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. IV. pag. 49 seq. No. 112 verzeichneten Braunkohlengrube „Homann", sollen **am 12. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Schuldenhalber subhastirt werden. Die von den Königlichen Berggeschworenen Knauth und Knibbe aufgenommenen Beschreibungen, sowie die neuesten Hypothekenscheine beider Gruben können täglich in unserem Büreau eingesehen werden. Die Kaufbedingungen aber werden im Bietungstermine selbst regulirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1378) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Fischer gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 278 No. 47 verzeichnete halbe Freihaus, zu welchem eine halbe Scheune, ein halber Achterhof, ein Rüggen Kohlland, ein halber Baumgarten und 14 Morgen Ackerland gehören, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 720 Rthlr., soll im Termine **den 30. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Berlinchen, den 30. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1379) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission I. zu Drossen. Das dem Fuhrmann Julius Krause und seiner Ehefrau Caroline geborenen Kastner gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. IV. Fol. 25 No. 201 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, sowie der, dem Ersteren zustehende Antheil an dem, auf hiesiger Feldmark belegenen und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. XVI. Fol. 187 No. 963 verzeichneten Morgenlande, zusammen abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 696 Thlr., soll **am 7. August c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Struck subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem obengenannten Gericht zu melden.

Drossen, den 11. März 1861.

(1380) Subhastations-Patent. Nachstehende Parzellen, früher Bestandtheile des Wilhelm Conradschen Kossäthenguts No. 7 zu Staakow: a) die der verehelichten Zimmermann Haase, Johanne Christiane gebornen Kossatz, gehörigen Fleck und Lehmleutenstücken von 6 Morgen 131 □Ruthen, Vol. I. No. 7 Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 30 Rthlr.; b) die der verehelichten Pannewitz, Anne Christiane gebornen Haase, gehörige Ackerparzelle von 13¾ Morgen, Vol. I. No. 14 pag. 105 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 130 Rthlr.; c) die dem Gottlieb Bramburger gehörige Ackerparzelle aus den Fleck- und Lehmleutenstücken von 8 Morgen, Vol. I. No. 15 Fol. 113 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 80 Rthlr.; d) die dem Johann Gottlob Kanzler gehörige Ackerparzelle ebendaselbst von 21 Morgen 79 □Ruthen, Vol. I. No. 1 Fol. 1. des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 210 Rthlr.; e) die dem Gottfried Jaenchen gehörige Ackerparzelle aus dem alten Lauch von 131 □Ruthen, Vol. I. No. 19 Fol. 145 des Hypothekenbuchs, taxirt auf 45 Rthlr.; f) die dem Schmiedemeister Louis Breßler zu Jamlitz gehörige Acker- und Wiesenparzelle von 147 □Ruthen, Vol. I. No. 25 pag. 193 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 35 Rthlr., deren Taxe und Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur einzusehen sind, sollen **am 31. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Terminszimmer öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lieberose, den 19. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1381) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Brauereibesitzer Schmidt zu Woldenberg gehörige, in dem Dorfe Regenthin belegene und No. 53 Vol. XVII. Fol. 280 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, bestehend aus einem massiven Wohnhause, Stall und Achterhofe, abgeschätzt auf 600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 10. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Woldenberg, den 25. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(1382) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Wilhelm Schöps gehörige, hierselbst belegene und No. 210 Vol. III. des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, worin eine Töpferei betrieben ist, abgeschätzt auf 550 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Huck an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 20. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1383) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Johann Friedrich Gieloff gehörige, in dem Dorfe Groß-Drenzig, Kreises Guben, belegene und No. 22 Vol. I. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Brummacks Bauergut, abgeschätzt auf 2500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(1384) Bekanntmachung. In der Martini-Messe 1859 ist ein Ballen Wolle, 1 Centner 95 Pfund schwer, H. C. 4 L. 600 J. M. bezeichnet, von der Eisenbahn-Verwaltung dem Kaufmann Salomon Albu hier, Breitestraße No. 10, remittirt und später bei uns als herrenloses Gut angemeldet worden. Alle Diejenigen, welche an den Ballen Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, diese spätestens in dem vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel „am 28. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr" an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, anstehenden Termine bei Verlust ihres Rechts geltend zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Januar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1385) Ueber das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 26. März c. festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. April d. J. Vormittags 12 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 27. April c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 4. Mai d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte, Justiz-Rath Schulze und Rechts-Anwalt Stubenrauch hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 26. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1386) Edictal-Citation. Am 13. Januar 1838 ist zu Mohrin der Schlossermeister Johann Wendler verstorben. Nachdem die Erben seiner später gleichfalls verstorbenen Wittwe wegen des Erbtheils derselben abgefunden worden sind, werden alle übrigen Personen, welche auf den Nachlaß des ꝛc. Wendler Erbansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 17. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt und der Nachlaß dem Königlichen Fiscus wird ausgeantwortet werden.

Königsberg i. d. N., den 21. September 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1387) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Handelsmanns Selig Salinger zu Warnitz durch Beschluß vom 27. September 1859 eröffnete kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren ist durch Vertheilung der Masse beendet.

Königsberg i. d. N., den 19. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1388) Oeffentliche Vorladung. Gegen die nachbenannten Militairpflichtigen: 1) Handlungsdiener Friedrich Rudolph Bange aus Cottbus, geboren den 6. März 1836; 2) Häuslersohn Christian Zerna aus Milkersdorf, geboren den 17. Oktober 1838; 3) Tuchmachergeselle Carl Gottfried Wilhelm Schrebler aus Peitz, geboren den 27. Februar 1835; 4) Carl Friedrich Leopold Buschmann aus Burgdorf, geboren den 21. Januar 1837, ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 18. Februar 1861, wegen Auswanderns ohne Erlaubniß, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, gemäß der Vorschriften des Strafgesetzbuchs §. 110 und des Gesetzes vom 10. März 1856, die Eröffnung der Untersuchung beschlossen. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 4, anberaumt, zu welchem die vorgenannten Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird den Angeklagten eröffnet, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wider sie verfahren werden wird.

Cottbus, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1389) Edictal-Citation. Die verehelichte Liefke, Auguste geb. Beyer, zu Woldenberg, hat gegen ihren Ehemann, Arbeitsmann Hellmuth Liefke, früher in Woldenberg wohnend, welcher sie angeblich im Jahre 1856 verlassen hat, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 18. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Kreisgerichts-Gebäude vor dem Kreisrichter Mehler angesetzt, zu welchem der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben der böslichen Verlassung der Klägerin für geständig werde erachtet werden, und demgemäß die Trennung der Ehe und seine Erklärung für den allein schuldigen Theil erfolgen werde.

Friedeberg i. d. N., den 25. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1390) Bekanntmachung. Der über den Constantin von Kalkreuthschen Nachlaß eröffnete Konkurs ist beendet. Schrimm, den 23. März 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(1391) Der Schiffer Wilhelm Schüler aus Vordamm bei Driesen ist von dem Königl. Polizei-Anwalt angeklagt: am 11. Juni 1859 unweit des Dorfes Schwetig auf der Oder das Feuer auf seinem Kahne beim Begegnen des mit Pulver beladenen Kahns XIII. 1628 nicht rechtzeitig ausgelöscht und somit den Vorschriften, betreffend den Transport mit Schießpulver, zuwidergehandelt zu haben. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 11. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Schüler wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Driesen, den 23. Februar 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(1392) Edictal-Citation. Die verehelichte Topfbinder Franz Anton, Juliane geborene Ernst zu Wilhelmsholz, wird zum mündlichen Verfahren über die Anklage des Bettelns zum Termin auf **den 8. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserer Gerichtsstube hierselbst vorgeladen, mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall ihres Ausbleibens soll mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Woldenberg, den 20. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1393) Edictal-Citation. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente beantragt: 1) der Obligation vom 24. August 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für den Auszügler Christian Mulack zu Betten, eingetragen auf dem jetzt Richterschen Häuslergute Vol. I. No. 24 pag. 277 des Hypothekenbuchs von Moffen sub Rubr. III. No. 4 ex decreto vom 25. August 1839; 2) der Obligation vom 2. Dezember 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für denselben auf demselben Gute sub Rubr. III. No. 5 ex decreto von demselben Tage; 3) der Urtels-Ausfertigung vom 21. August 1850 über eine von dem Auszügler Gottfried Lerch hier rechtskräftig erstrittene Forderung von 140 Rthlr., eingetragen auf dem Lerchschen Restbufengute hier Vol. 4. No. 184 pag. 442 des Hypothekenbuchs der Stadt Finsterwalde sub Rubr. III. No. 8 ex

decreto vom 25. Februar 1851; 4) des Kaufkontrakts vom 30. April und 14. Mai / 23. Juni 1846 über 100 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die separirte Winter, Anne Elisabeth gebornen Babben zu Preschne, eingetragen auf dem Schmohlschen Resthufengute Vol. III. No. 461 Fol. 613 des Hypothekenbuchs von Preschne sub Rubr. III. No. 5 ex decreto vom 23. Juni 1846. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche spätestens in dem **am 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen.

Finsterwalde, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Kommission I.

Lizitationen und Auktionen.

(1394) Bekanntmachung. **Am Montag den 8. April 1861 Nachmittags 3 Uhr** sollen bei dem Büdner Gottlieb Winkler in Roitz eine Wattmaschine, 2 Schweine, 5 Stämme Erlenholz, 1 Kleiderschrank, 1 Tuchmantel und eine Wanduhr, durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1395) Von den im diesseitigen Kreise ausgeliehenen Artillerie-Pferden sind 10 Stück für dienstunbrauchbar erklärt und sollen **am 15. April c. Vormittags 10 Uhr** hier in Königsberg i. N. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Königsberg i. N., den 26. März 1861. Der Landrath v. Humbert.

(1396) **Am 19. April d. J. Vormittags 11 Uhr** sollen im Franke'schen Gasthofe zu Sternberg, zwei, an Grundbesitzer hiesigen Kreises ausgeliehene Königliche Artilleriepferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu hierdurch eingeladen wird.

Drossen, den 25. März 1861. Für den Landrath: der Kreis-Deputirte v. Waldow.

(1397) Bekanntmachung. **Am Donnerstag den 18. k. Mts. Vormittags von 8 Uhr ab,** sollen in hiesiger Stadtforst, und zwar im Revier I circa 300 Stück eichen Nutzenden in verschiedenen Dimensionen (stark, mittel und schwach) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Sammelplatz ist beim Gastwirth Püttel an der Drossen-Zielenziger Chaussee.

Drossen, den 30. März 1861. Der Magistrat.

(1398) Holzverkaufs-Bekanntmachung. Es sollen **den 26. April, 28. Juni** und **23. August c.** im Gasthofe zu Hohenwalde, **den 24. Mai, 26. Juli** und **27. September c.** im Gasthofe zu Lichtefleck, jedesmal früh 9 Uhr, diverse Brennhölzer, von welchen die Nummerverzeichnisse 3 Tage vor jedem Termine in hiesiger Registratur eingesehen werden können, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle hiermit einladet

Forsthaus Hohenwalde, den 27. März 1861. der Oberförster Ewald.

(1399) Bekanntmachung. Es soll **den 24. Mai c. Mittags 12 Uhr** im Gasthofe zu Lichtefleck die diesjährige Grasnutzung auf den Moddewiesen im Jagen 107 und 123 und auf der Landwehr im Jagen 217 des Reviers Hohenwalde in einzelnen Parzellen von 2 bis 8 Morgen Größe unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle hiermit einladet

Forsthaus Hohenwalde, den 27. März 1861. der Oberförster Ewald.

(1400) Holz-Lizitationen. Für die Lizitationen des Sommerhalbjahres 1861 vom Königlichen Forst-Revier Zicher sind folgende Termine festgesetzt: Sonnabend am 20. April, Sonnabend am 11. Mai, Sonnabend am 15. Juni, Sonnabend am 20. Juli, Sonnabend am 17. August, Sonnabend am 21. September, sämmtlich im GrauKruge zu Zicher. Die Termine beginnen Morgens 9 Uhr und die zum Verkauf stehenden Hölzer können 8 Tage vor jedem Termine im Büreau der hiesigen Oberförsterei in den Vormittagsstunden erfragt werden.

Zicher, den 28. März 1861. Der Oberförster Mutz.

(1401) Bekanntmachung. **Am 12. April c. Vormittags um 9 Uhr** sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten die im Jagen 132 des Kriebauer Reviers unverkauft gebliebenen, durch ein schwarzes Kreuz unter der Nummer bezeichneten 46 Stück kiefern Bauhölzer und Sägeblöcke nochmals zum Angebot gebracht und an den Meistbietenden mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden.

Christianstadt, den 25. März 1861. Der Oberförster Bark.

(1402) Bekanntmachung. Es soll **den 11. April c.** im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen, und zwar: 1) im Belauf Zohlow, Jagen 99, circa 200 Stück kiefern Bauholz; 2) im Belauf Neuendorf, Jagen 75, circa 450 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, sowie 1½ Klaftern kiefern Nutzholz und 3) Belauf Neuendorf, Jagen 58, sowie Belauf Polenzig, Jagen 105 und 141, circa 430 Stück kiefern Bauhölzer, welche bereits zur Lizitation gestellt waren, aber noch nicht verkauft sind. Die Aufmaßregister sind bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Förstern einzusehen, und haben Käufer den vierten Theil der über 50 Thlr. betragenden Gebote im Termin einzuzahlen. Der Verkauf erfolgt im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 26. März 1861. Der Oberförster Rothe.

(1403) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennholz-Bedarfes und kleiner Baulichkeiten der Einwohner hiesiger Umgegend, sollen verschiedene Brennholz- und Bauholz-Quantitäten aus dem Forstrevier Reppen, 1) **den 22. April c.** in der Rathsstube zu Reppen, 2) **den 13. Mai c.** im Gasthofe zu Steinfahrt, 3) **den 3. Juni c.** in der Rathsstube zu Reppen, 4) **den 8. Juli c.** im Gasthofe zu Steinfahrt, 5) **den 5. August c.** in der Rathsstube zu Reppen, 6) **den 9. September c.** im Gasthofe zu Steinfahrt, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 24. März 1861. Der Oberförster Rothe.

(1404) Die Holzverkaufs-Termine pro Sommerhalbjahr 1861 sind für die Oberförsterei Carzig auf **Montag den 15. April, 13. Mai, 17. Juni, 15. Juli, 12. August, 16. September,** jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab, im Gasthofe zu Spänvitz anberaumt. Die zum Verkauf zu stellenden Hölzer können 3 Tage vor dem jedesmaligen Termine auf vorherige Anfrage bei der hiesigen Oberförsterei an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Forsthaus Carzig, den 26. März 1861. Der Oberförster. (gez.) Schulemann.

(1405) Bekanntmachung. Es sollen **den 10. April c.** in dem Lokale des Königlichen Rent-Amts in Lübben, aus dem Schutzbezirk Kuschkow, Jagen 75, 5½ Klafter birken Stock, ¾ Klaftern kiefern Ast, Schlag 32, 11 Klaftern erlen Scheit, Schlag 34, 161¼ Klafter erlen Scheit; 223 Klaftern erlen Ast; Schutzbezirk Schützenhaus, Schlag 9, 1 Klafter erlen Scheit, 3 Klaftern erlen Ast; Schutzbezirk Neuzauche, Schlag 5, 811 Klaftern erlen Scheit, 36½ Klafter erlen Ast, Schlag 8, ½ Klafter weiden Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung Vormittags von 10 Uhr ab, verkauft werden. Börnichen, den 25. März 1861. Der Oberförster Gené.

(1406) **Donnerstag den 4. April c. Vorm. 10 Uhr** sollen Cüstrinerstraße No. 10. in Frankfurt a. d. O., 36 Anker Sardellen, **Mittwoch den 10. April Vorm. 11 Uhr,** Richtstraße No. 16, 3 Ochsen und 1 Pferd, meistbietend verkauft werden.

Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissar.

(1407) Auktion. **Freitag den 5. April c. Vorm. 9 Uhr** sollen Unden No. 14 in Frankfurt a. d. O., Möbels, Betten, Kleidungsstücke, Gold und Silber &c., meistbietend verkauft werden.

Roedenbeck, Königlicher Auktions-Commissar.

(1408) Bekanntmachung. Es sollen an hiesiger Gerichtsstelle **am 13. April 1861 Vorm. 10 Uhr,** verschiedene Möbel, eine Schützen-Uniform, verschiedene Pelzwaaren und eine Ziege, verkauft werden. Baerwalde i. d. N., den 26. März 1861. Hildebrandt, Kreisgr.-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1409) Bekanntmachung. Vom 1. Mai d. J. ab werden mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. die Wochenmärkte in der hiesigen Stadt wieder Montags und Sonnabends abgehalten werden. Spremberg, den 26. März 1861. Der Magistrat.

(1410) Bekanntmachung. Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 788 Thlr. dotirte zweite hiesige Predigerstelle, verbunden mit der Pfarrstelle in dem Kämmereidorfe Grunow, soll in Folge beantragter Emeritirung des zeitigen Pfarrers, Prediger Bähr zum 1. October d. J. durch einen Adjunkten, cum spe succendi anderweit besetzt werden. Bewerber ersuchen wir, ihre Meldungen zu dieser Stelle bis zum 1. Mai d. J. bei uns einzureichen.

Drossen, den 23. März 1861. Der Magistrat.

(1411) Bekanntmachung. Zufolge höherer Verfügung soll die Ausführung mehrerer baulichen Veränderungen im Küster- und Schulhause zu Neu-Langsow, veranschlagt auf 275 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., wozu der Patronats-Beitrag 83 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. beträgt, im Wege der öffentlichen Minus-Lizitation ausgegeben werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 11. April c. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Amts-Büreau anberaumt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Anschlag nebst Zeichnung bei uns täglich eingesehen werden kann.

Friedrichsaue, den 27. März 1861. Königliches Domainen-Amt.

(1412) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Die Ausführung der Maurerarbeiten zu einem auf dem Hofe der Central-Werkstatt bei Frankfurt a. d. O. neu zu erbauenden Lackirschuppen soll durch öffentliche Submission vergeben werden. Geeignete Unternehmungslustige wollen ihre Offerten versiegelt und portofrei, mit der Aufschrift: „Offerte zur Ausführung der Maurerarbeiten am Lackirschuppen in Frankfurt a. d. O." versehen, bis zu dem auf **Montag den 8. April c.** anberaumten Termin im Büreau der I. Bau-Abtheilung, Fruchtstraße No. 12/13. hierselbst, abgeben, wo auch die Eröffnung der Offerten in Gegenwart der dann erschienenen Submittenten erfolgen soll. Die Zeichnungen, Submissionsbedingungen und das Schema zu den Offerten, von welch letzterem Abschriften gegen 6¼ Sgr. Copialien zu haben sind, liegen im oben erwähnten Büreau, wie auch im Stations-Büreau auf dem Bahnhofe zu Frankfurt a. d. O. während der Dienststunden zur Einsicht bereit. Berlin, den 30. März 1861. Der Eisenbahn-Baumeister Römer.

(1413) Bekanntmachung. **Sonnabend den 13. April a. c. Vormittags 10 Uhr** werden im Geschäftslokale des Unterzeichneten, Magazinplatz No. 2 hierselbst, die zum Neubau eines Bahnmeister-Etablissements zu Schwetig erforderlichen Erd-, Maurer-, Lehmer-, Steinmetz-, Schmiede- und Pflaster-Arbeiten nebst Materialien zusammen, um 12 Uhr Mittags desselben Tages und an derselben Stelle die Zimmerarbeiten nebst Materialien, um 1 Uhr Nachmittags die Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten incl. Material, sodann um 1½ Uhr die Dachdecker-Arbeiten incl. Materialien im Wege öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lizitations-Bedingungen, Anschläge nebst Zeichnungen können in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten zu jeder schicklichen Zeit eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 25. März 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(1414) Die an den hiesigen Pfarrgebäuden nöthigen Reparaturarbeiten sollen dem Mindestfordernden übergeben werden und ist dazu Termin **am 29. April Vorm. 10 Uhr** angesetzt. Die Anschläge können vorher eingesehen werden.

Berneuchen bei Neudamm. Das Dominium.

(1415) Hiermit erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich die **Maschinen-Pappen-Fabrik** des Herrn F. W. Schmutzler hier, **Halbestadt No. 13.** käuflich übernommen habe, die Fabrikation jeder Art Pappen, sowie auch ungetheerte und getheerte Dachpappen, laut Reskript der hiesigen Königl. Regierung vom 27. Juni 1857 als feuersicher anerkannt, à Schock 360 □-Fuß 6½ Thlr., circa 2½ Ctnr. schwer, ist mir von dem Herrn Vorbesitzer laut Amtsblatt No. 4. der hiesigen Königl. Regierung vom 23. Januar 1861 übertragen worden und werden meine Dachpappen künftig den Stempel mit den Buchstaben G. F. W. N. führen; ich bitte, das dem Herrn Vorbesitzer geschenkte Vertrauen auf mich übertragen zu wollen. Herr **F. W. Schmutzler,** Brückthorstraße 7., hält Lager von meinen sämmtlichen Fabrikaten zu Fabrikpreisen. Frankfurt a. d. O., im März 1861.

G. F. W. Noack, Halbestadt No. 13.

(1416) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, ächte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, ächt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Rheygras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Florin- und Kammgras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Waldsamen in den verschiedenen Sorten, ächten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsamen billigst bei

Karkutsch & Comp., in Stettin große Oderstraße Nr. 13.

(1417) Ich beabsichtige meine nahe der Oder und Eisenbahn vor circa 8 Jahren sehr dauerhaft erbaute Windmühle, welche eingerichtet zu 2 Mahlgängen, zu annehmbaren Preisen zum Abbruch zu verkaufen.

Mellschütz bei Ziebingen, den 13. März 1861. C. F. Ehloff, Mühlenbesitzer.

(1418) Die Niederlage der Pommerschen Portland-Cement-Fabrik in Stettin hat stets Lager in bester frischer Waare bei A. Roquette in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 92.

(1419) Schönes Roggen-Futtermehl ist fortwährend zu haben bei A. Roquette in Frankfurt a. d. O. Richtstraße No. 92.

(1420) **Speremberger Gypssteine**

aus seinem Bruche daselbst, hat stets vorräthig und empfiehlt zu den billigsten Preisen

Berlin im März 1861. der Kaufmann Carl Schultze, Cottbuser Ufer No. 3.

(1421) Noch einige Knaben wünscht in Pension zu nehmen Schuchard, Prediger zu Deutsch-Nettkow, Kreis Crossen.

(1422) Oeffentliche Warnung. Ich warne hierdurch Jedermann, meiner Frau Sophie geb. Horn, welche sich von mir entfernt hat, auf meinen Namen weder Geld noch sonst Etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung für dieselbe leiste. Dorf Kienitz, den 17. März 1861. Der Bäckermeister Heinrich Köppen.

(1423) Zum An- und Verkauf von Staatspapieren, Eisenbahn-Aktien und aller courshabenden Papiere, so wie zur Realisirung sämmtlicher fälligen Coupons empfehlen sich unter Versicherung reeller Bedienung Otto Tietz u. Co., Bank- und Wechsel-Geschäft, Berlin, Markgrafenstr. 40.

(1424) Kiehn- und Steinkohlentheer, wie Kahn- und Schuhmacherpech, auch Steinkohlenpech, offerirt billigst C. W. Quilitz, in Landsberg a. d. W.

(1425) Für mein Materialwaaren- und Destillations-Geschäft suche einen Lehrling. F. W. Albrecht in Frankfurt a. d. O.

(1426) Ein Kruggut in einem großen Dorfe und an der Chaussee belegen nebst 200 Morgen Land ist sogleich zu verkaufen durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O. gr. Scharrnstraße No. 23.

(1427) 5 — 7000 Rthlr. erste pupillarische Hypothek auf ländliche Besitzung werden zu leihen gesucht. Näheres ertheilt August Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(1428) Das Bureau des Königlichen Domainen-Rentamts Frankfurt a. d. O. und der Forstkasse befindet sich vom 4. April 1861 ab im Hause Anger No. 34 eine Treppe hoch.

(1429) Bestes Rheinländisches Tafelglas, weiß, halbweiß und grün, billigst in Frankfurt a. d. O. bei A. Music. Auch kann ein Lehrling zur Glaserprofession placirt werden.

(1430) Bekanntmachung. Mein im hiesigen Dorfe Rattay, nahe der Kreisstadt Chodziesen belegenes Grundstück sub No. 18, Areal 80 Morgen, bestehend aus Weizen- und Roggenboden, so wie 2schnittigen Wiesen, Alles zusammenhängend, mit Inventarium, versehen mit guten Gebäuden, bin ich Willens für 3000 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Busse, Rentier.

(1431) Eine gebildete Familie Frankfurts wünscht zur Miterziehung ihres einzigen Sohnes einen Knaben anständiger Eltern, welcher die Quarta des Gymnasii besucht in Pension zu nehmen. Näh. bei d. Hrn. Kfm. Schmutzler in Frankfurt a. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 15. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. April 1861.

Steckbriefe.

(1432) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Züllichau, den 27. März 1861.

Der Büchsenmacher Julius Adolph Alexander Spieker aus Potsdam soll wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufs verhaftet werden. Er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreis-Gericht zu Züllichau abzuliefern.

Signalement. Der rc. Spieker ist zu Potsdam am 25. Oktober 1821 geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar und Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, ovales Gesicht und ist kleiner Statur.

(1433) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Schlossergeselle Ernst Ludwig Wolter aus Pölitz gebürtig ist durch Erkenntniß des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald vom 12. Februar 1861 wegen Landstreichens im Rückfalle mit 14 Tagen Gefängnißstrafe belegt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des rc. Wolter hier unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und uns Nachricht zu geben. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des rc. Wolter Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Stralsund, den 29. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Der Polizei-Richter.

Signalement. Der Schlossergeselle Ernst Ludwig Wolter ist 34 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, mittler Statur, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und fehlen besondere Kennzeichen. — Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(1434) Steckbrief. Der Müllergesell Fichel aus Zielenzig, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, soll wegen Unterschlagung verhaftet werden. Sein Aufenthalt ist nicht zu ermitteln und wird ersucht, ihn anzuhalten und an uns abzuliefern. Sonnenburg, den 28. März 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Der Untersuchungsrichter.

(1435) Steckbrief. Der Fleischergeselle Gustav Heindorf aus Crossen, 24 Jahr alt, soll wegen Unterschlagung verhaftet werden. Er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Signalement und Bekleidung können nicht angegeben werden.

Forst, den 31. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1436) Steckbrief. Der Tischlergeselle Oskar Becker, aus Breslau gebürtig, zuletzt in Spremberg in Arbeit, hat sich in der Nacht vom 1. zum 2. April c. von dort heimlich entfernt und ist verdächtig, bei seinem Entweichen: a) einen schwarzen noch guten Tuchrock, b) ein Paar fahllederne Halbstiefeln und c) einen grauwollenen Shawl gestohlen zu haben. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Im Betretungsfalle ist er anzuhalten, die oben bezeichneten Sachen ihm abzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen. Spremberg, den 2. April 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der rc. Becker ist 22 Jahr alt, kleiner Statur, hat braunes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, mittlen Mund, rasirten Bart, ovale Gesichtsbildung und spricht deutsch. Bekleidet war der rc. Becker mit einem braunen Kalabreserhut, grauem Sommerrock, schwarztuchenen Hosen, einem weißleinenen Hembe und fahlledernen Stiefeln.

(1437) Steckbrief. Der Handelsmann Christian Mai, genannt Kuring, aus Weissagk (bei Calau) ist des Diebstahls an einer bedeutenden Summe baaren Geldes (über 200 Thlr.) verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen. Spremberg, den 1. April 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der Christian Mai ist aus Weissagk (bei Calau) gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und kräftiger Statur und spricht deutsch.

(1438) Steckbrief. Die unverehelichte Johanne Sophie (oder Christiane) Schuster aus Burkersdorff bei Ostrand ist des Landstreichens, wiederholten Betruges und Führung falschen Namens verdächtig und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist sie festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen. Spremberg, den 3. April 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Die ꝛc. Schuster ist 22—25 Jahr alt, hat etwas hagere Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, blondes Haar und ist schmächtiger Statur. Bekleidet war dieselbe mit einem braun und weiß kattunenen ausgewaschenen Kleide, schwarzer Tuchjacke mit langem Schooß und Sammtbesatz, blaugedruckter Schürze.

(1439) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Johann Gottlieb Lorge aus Karge ist von uns am 8. d. Mts. mit einer auf 2 Tage gültigen Transport-Reiseroute nach Karge gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Schwiebus, den 27. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1440) Bekanntmachung. Der frühere Seilerlehrling, jetzige Tagelöhner Friedrich August Bitter aus Stuttgardt, welcher unterm 31. August v. J. auf 10 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat unterm 23. März d. J. eine auf einen Tag gültige Reiseroute nach Sophienaue bei Landsberg a. d. W. erhalten, ist aber daselbst nicht eingetroffen und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, weshalb die resp. Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den ꝛc. Bitter gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten zu lassen und, daß dies geschehen, hierher mittheilen zu wollen.

Sonnenburg, den 3. April 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Bitter ist am 3. August 1830 zu Landsberg a. d. W. geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Schnurrbart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kräftiger Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1441) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Benjamin Müller, aus Droskau gebürtig, ist von uns unterm 6. März c. mittelst Reiseroute nach Guhlen gewiesen worden, daselbst aber nicht eingetroffen und treibt sich daher muthmaßlich vagirend umher, weshalb wir auf denselben aufmerksam machen.

Pforten, den 3. April 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1442) Erledigter Steckbrief. Der hinter den Dienstknecht Carl Beyer aus Schönfließ unterm 14. März c. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 13) ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 4. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(1443) Der unterm 21. Februar c. hinter den Müllergesellen Carl Friedrich Günther von uns erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben erledigt.

Jacobshagen, den 31. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(1444) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 3. März 1861 hinter den Tagearbeiter Friedrich August Fritsche aus Sorau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 2. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1445) Bekanntmachung. Der hinter den Maurergesellen August Miermeister aus Karherst bei Driesen von hier aus unterm 26. Januar d. J. erlassene Steckbrief ist hierdurch erledigt.

Lippehne, den 5. April 1861. Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1446) Die durch den Tod ihres bisherigen Inhabers erledigte Amtsdienerstelle bei dem Königlichen Domainen-Amte zu Friedrichsaue, mit welcher ein jährliches Gehalt von 70 Thlr. neben den gesetzlichen Exekutionsgebühren verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Frankfurt a. d. O., den 4. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(1447) Oeffentliche Bekanntmachung. Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhofe Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johanni d. J. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Bucken, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 3063 Morgen 157 □Ruthen besteht, wovon 1) das Vorwerk Wehrse: 6 Morgen 44 □Ruthen Hofraum u. Baustellen, 5 Morgen 85 □Ruthen Gartenland, 959 Morgen 65 □Ruthen Ackerland, 144 Morgen 103 □Ruthen Wiese, 4 Morgen 157 □Ruthen Hütung, 23 Morgen 53 □Ruthen Teiche, 22

Morgen 156 □Ruthen Gräserei und 56 Morgen 85 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1228 Morgen 28 □Ruthen; 2) das Vorwerk Duchen: 2 Morgen 173 □Ruthen Hof- und Baustellen, 9 Morgen 156 □Ruthen Gartenland, 659 Morgen 88 □Ruthen Ackerland, 27 Morgen 116 □Ruthen Wiese und 57 Morgen 79 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 757 Morgen 72 □Ruthen; 3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen: 5 Morgen 110 □Ruthen Hofraum und Baustellen, 5 Morgen 95 □Ruthen Gartenland, 858 Morgen 49 □Ruthen Ackerland, 87 Morgen 101 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 160 □Ruthen Erlbusch, 46 □Ruthen Teich und 44 Morgen 15 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1008 Morgen 36 □Ruthen; 4) die Bartschwiesen: 75 Morgen 21 □Ruthen enthalten, soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre, also bis Johanni 1879 meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden. Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf **den 6. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsstraße No. 32) hierselbst, und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Rthlr. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthlr. erforderlich ist. Die Pacht- und Lizitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unserer Domainen-Registratur, sowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. v. Struensee.

(1448) Oeffentliche Bekanntmachung. Der zu Gollnow im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin, geborne Dragoner Carl Friedrich Blum der 2. Eskadron des Brandenburgischen Dragoner-Regts. (No. 2) ist durch das am 11. v. M. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 5. v. M. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldbuße von fünfzig Thalern belegt worden. In Gemäßheit des §. 255. Th. II. Mil.-Str.-Ges.-B. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. d. O., den 5. April 1861. Königliches Gericht der 5. Division.

(1449) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Eberhard Ritsch zu Sonnenburg ist durch das noch nicht rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Januar 1861 für einen Verschwender erklärt. Zielenzig, den 1. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1450) Bekanntmachung. Die Hypothekentabelle von der 1 Morgen 41 Quadratruthen großen, im Humost und den Luthchenbergen belegenen Wiese des Kossäthen Friedrich Liebsch, welche derselbe von der Pfarre von Groß-Leuthen erkauft hat, ist angelegt und liegt zur Einsicht der Interessenten zwei Monate in unserer Registratur bereit, nach deren Ablauf ihre Uebertragung ins Hypothekenbuch erfolgen wird.

Lübben, den 3. April 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(1451) Bekanntmachung. Der im Dienste des Dominii Weißagk stehende Förster Eduard Rößler zu Gahro ist zu dem im Gesetze vom 31. März 1837 bewilligten Waffengebrauche berechtigt, wird im Dienste einen grünen liegenden Kragen auf seinem Rocke und an der Kopfbekleidung ein kleines Schild mit der Grafenkrone auf Reiherflügeln tragen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Luckau, den 2. April 1861. Der Königliche Landrath. (gez.) Graf zu Solms.

(1452) Bekanntmachung. Von den Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Directions-Bezirks sind nachstehend verzeichnete, unbestellbare Postsendungen und zurückgelassene herrenlose Passagier-Effecten hierher eingesandt worden: 1. Von der Post-Expedition in Berlinchen: $2\frac{1}{2}$ Sgr. beim Oeffnen des Briefkastens am Posthause vorgefunden. 2. Von dem Post-Amte in Cottbus: 1 weißer Kober F. R. W., 5 Pfund schwer, an Frau Reg.-Rath Winkler in Frankfurt a. O. aufgegeben am 15. Oktober pr.; 1 Bund Schlüssel in der dortigen Personen-Annahme-Expedition am 20. Februar cr. vorgefunden. 3. Von dem Post-Amte in Cüstrin: 1 Fußsack, im Wagen der ersten Seelower Personenpost am 10. Dezember pr. vorgefunden. 4. Von dem hiesigen Post-Amte: 1 Brief mit 1 Thlr. C.-A. an Frau G. Schmidt in Drossen, $\frac{1}{10}$ Loth, aufgeliefert am 20. Dezember pr.; 1 rec. Brief an den Maurerpolierer August Janke in Müllrose, aufgeliefert am 12. November pr.; 1 Packetsendung an Louis Kiesewalter in Breslau, gez. L. K. 5 Pfd. 20 Lth. schwer, aufgeliefert am 17. August pr.; 1 Packet O. P. No. 89, 5 Pfd. 20 Lth. schwer an Frau Bertha Salomon in Briesen, aufgeliefert am 10. November pr.; 1 Sächsisches $2\frac{1}{2}$ Sgr.-Stück, im Briefkasten vorgefunden; 1 zusammengebundenes, schwarz und weiß carirtes Tuch, enthaltend: 1 Paar Morgenschuhe von Plüsch, mehrere Medicin-Fläschchen, 1 Schachtel mit Pillen, 1 kleine Büchse mit „M. Schwarz" bezeichnet und 1 kleinen Beutel mit einem Gebetbuche in hebräischer Sprache, in der Packkammer am 28.

Januar cr. vorgefunden; und 1 alte Cigarren-Tasche im Zielenziger Personen-Postwagen am 21. Oktbr. pr. vorgefunden. 5. Von der Post-Expedition in Friedeberg N.-M.: 1 Brief an die Wittwe Grieher in Sandow bei Dölitz mit 1 Silbergroschen, 1/2 Loth schwer, zur Post geliefert am 21. Novbr. pr. 6. Von der Post-Expedition in Fürstenwalde: 1 Damen-Gummi-Schuh, am 27. Januar c. im Storkower Personen-Postwagen vorgefunden; 1 Packet an den Schiffer Kusche in Neusalz 4 Pfd. 1 Lth. schwer, zur Post gegeben am 5. Oktober pr. 7. Von dem Post-Amte in Königsberg N.-M.: 1 altes Umschlagetuch, am 25. Dezember pr. in der dortigen Passagier-Stube vorgefunden. 8. Von dem Postamte in Landsberg a. W.: 1 Sgr., am 1. Dezember pr. im Briefkasten vorgefunden; 1 Stock und 1 Paar Handschuhe, am 29. Dezember v. J. in der dortigen Passagierstube vorgefunden. 9. Von dem Post-Amte in Lübben: 1 Kissen mit braunseidenem Ueberzuge, im Hauptwagen der Berlin-Lübbener Personenpost am 28. Oktbr. pr. vorgefunden. 10. Von der Post-Expedition in Lübbenau: 1 grüne Pelzmütze, alt und defect, am 8. Januar cr. im Cottbus-Berliner Personen-Postwagen vorgefunden. 11. Von der Post-Expedition in Müncheberg: 1 Brief mit 1 Thlr. an Gottfried Goldbach in Züllichau, 5/10 Loth schwer, aufgeliefert am 9. Januar cr. 12. Von der Post-Expedition in Reppen: 1 Papp-Carton, gez. A. P., 10 5/10 Loth schwer, an Peter in Berlin, aufgegeben am 4. September pr. 13. Von der Post-Expedition in Schoenfließ: 1 Brief mit 22 1/2 Sgr. Einzahlung, an die Handelsfrau, Wittwe Blocken in Wrietzen a. O., aufgeliefert am 29. August pr. 14. Von der Post-Expedition in Sommerfeld: 1 schwacher Rohrstock mit rundem Hornknopfe, in der Passagierstube am 24. September pr. vorgefunden. 15. Von dem Post-Amte in Sorau: 1 rec. Brief an C. Heyde in Calau, 13/20 Loth schwer, aufgeliefert am 13. November pr. 16. Von dem Post-Amte in Züllichau: 1 Brief mit 10 Sgr. an Auguste Bernhardt in Grünberg, aufgeliefert am 26. November v. J.; 2 Sgr. 6 Pf. in einem alten Portemonnaie vor dem Schalterfenster am 31. Dezember pr. gefunden; 1 Paar Stiefel, am 5. Oktober pr. im Pinne-Züllichauer Personen-Postwagen gefunden; 1 Paar lederne Handschuhe, am 5. November pr. im Frankfurt a. O.-Züllichauer Postwagen gefunden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die vorbezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblattes ab gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direktion anzumelden. Geschieht solches Seitens der Empfangsberechtigten nicht, so wird das in den genannten Sendungen befindliche Geld dem Post-Armenkassen-Fonds überwiesen und der zum Verkaufe geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Frankfurt a. O., den 5. April 1861. Der Ober-Post-Direktor. Hoppe.

(1453) Bekanntmachung. Am 30. März d. J. ist in der Nähe des Dorfes Kuckaedel im Bober die Leiche eines männlichen, 19 1/2 Zoll langen Kindes aufgefunden worden. Dasselbe ist nach ärztlichem Ausspruche ein neugebornes, lebensfähiges und ausgetragenes gewesen, das jedoch todt zur Welt gekommen ist. Es liegt hiernach das Vergehen des §. 186 des Strafgesetzbuches vor und wird ein Jeder, welcher über die Mutter des Kindes Auskunft zu geben vermag, ersucht, hiervon der nächsten Polizei-Behörde oder dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Crossen, den 5. April 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(1454) Bekanntmachung. In der Nacht vom 18. zum 19. März d. J. sind dem Bauer Christian Lange zu Bottschow mittelst Einbruchs 8 Seiten Speck und 6 Schinken, sowie 4 Thlr. baares Geld entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankauf des gestohlenen Guts gewarnt. Zielenzig, den 7. April 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(1455) Bekanntmachung. Am 3. d. M. hat der Kruggutsbesitzer Wilhelm Redlich aus Priebrow auf seiner bei Priebrow belegenen Wiese eine vollständige Holzbrücke, welche vom Wasser dorthin abgeschwemmt ist, bestehend aus drei Trägern von Rundholz und sechs zwei- bis dreizölligen Schaalbohlen, gefunden. Der unbekannte Eigenthümer der Brücke wird hiermit aufgefordert, seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, wonächst ihm dieselbe gegen Erstattung der Insertionskosten zurückgewährt werden wird.

Sonnenburg, den 4. April 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(1456) Bekanntmachung. Der Besitzer der hiesigen Garküche Moritz Klinkmüller beabsichtigt in dem Garten seines Hauses No. 278 hierselbst, und zwar 15 Fuß von seinem letzten Hintergebäude entfernt, eine neue Brauerei nach Maßgabe einer hier niedergelegten Zeichnung zu erbauen. Wir bringen dieses Vorhaben des rc. Klinkmüller auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist entweder schriftlich oder zu Protokoll bei uns anzubringen.

Luckau, den 6. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1457) Der nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. v. M. hier angehaltene taubstumme Mensch ist als der Kossäthensohn Johann Gottfried Rumsch aus Rinkendorff bei Triebel ermittelt.

Frankfurt a. d. O., den 7. April 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(1458) Bekanntmachung. Der Gerber Gustav Bache hier beabsichtigt, auf dem in der Zielenziger Vorstadt an der Chaussee nach Zielenzig resp. nach Radach belegenen Gehöft des Hausbesitzers Birkholz eine Gerberei anzulegen und zu diesem Behufe in Entfernung von 50 Fuß von dem sogenannten Krilingschlagflusse ein Arbeitshaus zu erbauen. Mit Rücksicht auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Drossen, den 30. März 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1459) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Johann Rätsch in Kietzwerder beabsichtigt die Translokation der von ihm erkauften Windmühle von dem Acker des Kolonisten Christian Fritsche daselbst nach seinem Grundstück, imgleichen die Neuanlegung eines Spitzganges in derselben. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Projekt mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen bei Vermeidung der Präklusion bei uns anzubringen.

Neu-Hardenberg, den 5. April 1861. Fürstl. Rent- und Polizei-Amt.

Subhastationen.

(1460) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Kleinbüdner Gottlieb Koschenz aus Melschnitz gehörige, in dem Dorfe Kloppitz belegene und No. 50. Vol. I. Fol. 393 des Hypothekenbuchs verzeichnete Parzelle von circa 10 Morgen Abfindung in der Melschnitzer Feldmark, abgeschätzt auf 100 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V.b. einzusehenden Taxe, soll **am 12. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Kleinbüdner Gottlieb Koschenz wird zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1461) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten Anna Nowka gebornen Senkel gehörige Antheil an der Vol. II. No. 15 des Hypothekenbuchs von Koppatz verzeichneten Häuslerstelle, abgeschätzt auf 125 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1462) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(1463) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Werbilitz belegene und im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 281 No. 79 einverzeichnete Kruggrundstück des Bauers Friedrich Vogel, dorfgerichtlich auf 2500 Thlr. abgeschätzt, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der Bietungstermin auf **den 19. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Wolfart anberaumt. Die Taxe und der jüngste Hypothekenschein sind in unserm Büreau IV a. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben sich an das Gericht zu wenden.

Soldin, den 23. März 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(1464) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des der verwittweten Generalin v. Bojanowski, Rosalie geb. v. Knobelsdorf, gehörigen, zu Arnoldshoff belegenen und im Hypothekenbuche von Arnoldshoff Vol. I. Fol. 25 No. 5. verzeichneten Kolonistengutes ist von uns Schuldenhalber eingeleitet und der Lizitationstermin auf **den 1. Juli 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die dorfgerichtliche Taxe, wonach das Gut einen Werth von 1150 Rthlr. hat, sind in unserem Büreau IV. a. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 1. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1465) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Mühlensteinhändlers Johann Carl Gottlieb Jacob gehörige, auf der Brückenvorstadt hierselbst belegene Vorstädtergut nebst Zubehör No. 82 Vol VII. pag. 651 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., abgeschätzt auf 3730 Rthlr., soll in dem auf **den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 23. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1466) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben der Wittwe Müller, Hanne Charlotte geborne Wunnecke hierselbst gehörige, in der hiesigen Wollstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, No. 233 Vol. IV pag. 25 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 10,949 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 24. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Assessor Kolshorn an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W, den 2. November 1860.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1467) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schuhmachermeister Klinz Johanne Friederike Wilhelmine geb. Kuhnert gehörige, hierselbst belegene und No. 354 Vol. VI. pag. 637 des Hypothekenbuchs von Luckau verzeichnete Kleinerbenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1062 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. IIIa. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Hanbright an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Johann David Kuhnert werden hierzu öffentlich vorgeladen. Luckau, den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1468) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. I. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 18,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstaxwerth nachweist, soll **am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Roßny an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1469) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Löschbor, Friederike Louise geb. Horack in Dresden gehörig gewesene, jetzt dem Gutsbesitzer Albert Moritz Täschner in Loschwitz bei Dresden gehörige, in dem Dorfe Goldbach hiesigen Kreises belegene und No. 46 Vol. II. pag. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 23. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich

an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1470) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 25. Oktober 1860. Das dem Oekonomen Johann Friedrich Wilhelm Helmcke gehörige, in dem Dorfe Klein-Wubiser, Kreis Königsberg i. d. N. belegene, und im Hypothekenbuche von dort Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Bauergut nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 14,760 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(1471) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem frühern Halbbauer Ferdinand Sonnenburg gehörige, in der hiesigen Stadt belegene und No. 173. Vol. 2 Fol. 533 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 835 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 8. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1472) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Rouvell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Hener wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1473) Subhastations-Patent. Die zur Konkurs-Masse des Färbermeisters Wilhelm Schmidt zu Carzig gehörigen Grundstücke, und zwar: a) das im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 223 Nr. 37 verzeichnete ehemalige Oberförster-Etablissement nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1320 Rthlr.; b) die zum Grundstücke Carzig No. 17 gehörig gewesene, von demselben aber noch nicht abgeschriebene Wiesen-Parzelle von circa 2 Morgen in der sogenannten Stechelse, abgeschätzt auf 30 Rthlr., sollen im Termine **den 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden. Berlinchen, den 22. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1474) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Ernst Gottfried Werner gehörige, hierselbst in der Oberstraße belegene und im Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. I. Fol. 17. No. 9 verzeichnete Halberbe, zu welchem ein Garten von 76 □Ruthen, eine Wiese von 1 Morgen 85 □Ruthen und eine Hausland-Parzelle von 164 □Ruthen Flächen-Inhalt als Pertinenzien gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 1010 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf., soll im Termine **den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserem Geschäfts-Büreau A. zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden.

Berlinchen, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1475) Nothwendiger Verkauf. Das auf den Namen des Wilhelm Karwe im Hypothekenbuche des Dorfes Güntersdorf Vol. I. Fol. 7 No. 2. eingetragene sogenannte Butzensche Bauergut, durch die dorfgerichtliche Taxe auf 800 Rthlr. abgeschätzt, soll **am 27. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedland bei Beeskow, den 26. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1476) Oeffentliche Bekanntmachung. Das dem Fabrikbesitzer Berthold Arnheim gehörige, in der Feldmark von Mixdorf und Tschernsdorf am Schlaubefließ mit einem Wiesengrundstück in der Aue bei Krebsjauche belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Gerichts von dem Dorfe Mixdorf Vol. I. Fol. 157 No. 27 und im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Fürstenberg a. d. O. von dem Dorfe Tschernsdorf Vol. I. Fol. 2 pag. 13 No. 2 verzeichnete Wollspinnerei-Fabrik und Mühlen-Etablissement, Kupferhammer genannt, zufolge der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 72,423 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, soll **am 20. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Friedland bei Beeskow, den 18. Oktober 1860. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1477) Nothwendiger Verkauf. Folgende, dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbocker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücke, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1478) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Krüger, Anne Louise geb. Kirst gehörige, in dem Dorfe Biegenbrück belegene und No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenstelle, abgeschätzt auf 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1479) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Reppen. Das hieselbst in der Herrenstraße belegene, Vol. II. No. 77 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 850 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe abgeschätzte, der verehelichten Gastwirth Knoll hieselbst für 901 Thlr. zugeschlagene Wohnhaus ist wegen nicht erfolgter Kaufgelderbelegung zur Resubhastation gestellt und ist der Bietungstermin auf **den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in der Gerichtsstube No. 1 angesetzt worden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, auch haben diejenigen Gläubiger, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realrechts ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Reppen, den 9. März 1861.

(1480) Nothwendiger Verkauf. Das dem früheren Kutscher Friedrich Köller zu Soldin gehörige, zu Bärfelde belegene, im Hypothekenbuche von Bärfelde Vol. II. Fol. 204 No. 68 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Speicher und Stall, einem Stück Garten und Achterhof von 120 □Ruthen und einem Stück Acker und Wiese von etwa 15 Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 700 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Berustein, den 20. December 1860. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1481) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Martin Lieske und seiner Ehefrau Anne Christiane gebornen Piede gehörige, sub No. 15 zu Byhlen gelegene, Vol. I. No. 42 Fol. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 775 Rthlr. geschätzte Häuslernahrung, deren Hypothekenschein und Taxe in unserm Büreau eingesehen werden können, soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Lieberose, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(1482) Aufforderung der Konkursgläubiger. Nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. In dem Konkurse über das Vermögen des Töpfermeisters Eduard Hauffe zu Frankfurt a. d. O. ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 20. April d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 30. Januar d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 14. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Luck, an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1. hierselbst anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Koffka und Bezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(1483) Bekanntmachung. Konkurseröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. O., Erste Abtheilung, den 3. April 1861, Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Otto Jahn zu Frankfurt a. O. ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 25. März 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Hoeber hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 11. April 1861, Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Loewenstein II. an Gerichtsstelle, Junkerstr. No. 1 hierselbst anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20. April 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(1484) Aufforderung der Konkursgläubiger. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Otto Jahn zu Frankfurt a. d. O. werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 1. Mai 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **auf den 14. Mai 1861, Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-

Assessor Loewenstein II. im Terminszimmer an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Koffka und Pezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 3. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1485) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Bäckermeisters Franz **Brase** zu Frankfurt a. O. ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisgerichts-Rath Menzel an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Frankfurt a. d. O., den 27. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses.

(1486) Ueber das Vermögen des Tuchmachermeisters Carl Friedrich Hemmerling zu Neudamm ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 3. April cr. 12 Uhr Mittags festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Gasthofsbesitzer Schubert zu Neudamm bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 15. April cr. Mittags 12 Uhr** vor dem Commissar, Kreisrichter Pappritz, im Terminszimmer No. 12. anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 30. April cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 5. Mai cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf den 16. Mai cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissar Kreisrichter Pappritz im Terminszimmer No. 12 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Bouneß und Stubenrauch und der Justizrath Schultze hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 3. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1487) Edictal-Citation. Gegen den Conditor August Wattig, früher in Cüstrin, hat der Bäckermeister Samuel Neubelt zu Wollstein klagend beantragt, denselben in Zahlung von 50 Thlr. nebst 5 Procent Verzugszinsen seit 1. August 1860 zu verurtheilen. Die Klage ist auf einen auf den Wattig gezogenen und von diesem acceptirten Wechsel de dato Cüstrin 1. Juni 1860 über 50 Thlr. gestützt, welcher am 1. August 1860 fällig geworden ist. Da der jetzige Aufenthalt des ꝛc. Wattig unbekannt ist, so wird derselbe zu dem **auf den 11. Mai c. Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Strasser anberaumten Termine unter der Warnung, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn weiter in contumaciam verfahren werden wird, hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 31. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1488) Bekanntmachung. Das erbschaftliche Liquidationsverfahren über den Nachlaß des am 2. Mai 1860 zu Cüstrin verstorbenen Restaurateurs Franz David Berner ist beendigt.

Cüstrin, den 29. März 1861. Königl. Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

(1489) Ueber das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 26. März c. festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. April d. J. Vormittags 12 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 27. April c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 4. Mai d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte, Justiz-Rath Schulze und Rechts-Anwalt Stubenrauch hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 26. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1490) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164, 165; Instr. §§. 21, 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmannes Itzig Fleischer zu Griesel werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 29. April d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf **den 13. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Ilberg, im Terminszimmer No. 2 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Kolbe und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen. Crossen, den 6. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(1491) Aufforderung der Konkursgläubiger nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. In dem Konkurse über das Vermögen des Rittergutsbesitzers Rudolph Max Gläser zu Lippen ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 4. Mai d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 10. März c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Ludwig, im Terminszimmer No. 2 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Scheurich und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen. Crossen, den 27. März 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissarius des Konkurses.

(1492) Bekanntmachung. Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Wiesen Band I., Blatt 7 und im Wiesenregister Seite 6 No. 92 verzeichneten Wiese Rubr. III. No. 2 für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie ex decr. vom 11. September 1838 eingetragen sind, bestehend aus einer Ausfertigung der gerichtlichen Obligation des Kaufmanns Carl Bautze vom 28. Juli 1838 und den Hypothekenschein vom 11. September 1838, ist verloren gegangen. Die Gläubigerin, welche wegen ihrer Forderung befriedigt zu sein erklärt, hat unter Beitritt des jetzigen Besitzers des Grundstücks, Fleischermeisters Kern hierselbst, das Aufgebot des Dokuments beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 7. September d. J., Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 22. März 1861. Königl. Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

(1493) In dem über das Vermögen des Rittergutsbesitzers Max Glaeser eröffneten Konkurse ist der Rechtsanwalt Kolbe zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Crossen, den 27. März 1861. Königl. Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

(1494) Proclama. Alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, angeblich bereits getilgten, im Hypothekenbuch eingetragenen Posten, deren Eigenthümer zur Zeit nicht bekannt sind, nämlich: 1) die auf dem Grundstück Neugurkowschbruch Vol. II. Fol. 113—120 No. 50 Rubr. III. No. 1 für die minorenne Friederike Augustine Gottliebe Radler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 14. März 1785 hypothekarisch eingetragene Forderung von 400 Thlr. Muttererbe; 2) die auf demselben Grundstück für die ad 1 gedachte minorenne Friederike Augustine Gottliebe Radler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 24. April 1786 hypothekarisch eingetragene Ausstattungsforderung von 120 Thlr.; 3) die auf dem Wohnhause zu Friedeberg Vol. X. Fol. 137—144 No. 288 Rubr. III. No. 1 für die Wittwe Neuendorff, Regine geb. Büttner aus der Obligation vom 2. April 1799 ex decr. von demselben Dato hypothekarisch eingetragene Restkaufgelderforderung von 500 Thlr.; 4) die auf dem Halbbauerhof zu Altenfließ Band I. Blatt 153/160 No. 20 und dem Halbbauerhof Band III. Blatt 33/40 No. 69 Rubr. III. No. 1 auf Grund des Erbtheilungs-Protokolls vom 1. August 1759 eingetragene Forderung von 119 Thlr. 10 Gr. 5 Pf. und zwar mit 5 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Maria Elisabeth zahlbar, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Gottlieb, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Christian, mit 15 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Johann Friedrich, mit 24 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. an Hedwig Louise, mit 5 Thlr. 7 Gr. an Buschen; 5) die auf dem Holländergute zu Netzbruch Band I. Seite 197 No. 50 Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs für den Corporal Pehl aus der Obligation vom 1. Juli 1748 eingetragene Forderung von 100 Thlr.; 6) die auf dem Kolonistengut zu Nietzentwunsch Vol. I. Fol. 217—224 No. 28 Rubr. III. No. 2 für den Fleischerlehrling Carl Ludwig Karow aus dem Kontrakte vom 25. Juli und Verhandlung vom 2. und 26. September 1844 hypothekarisch eingetragenen 67 Thlr. Elternerbe; ferner die auf demselben Grundstück und Hypothekenblatt für den Schneiderlehrling Adolf Samuel Karow hypothekarisch eingetragenen künftiges Elternerbe von 86 Thlr. zu 4 %, beide verzinslich eingetragen, ex decr. vom 31. Dezember 1844; 7) die auf dem Grundstücke zu Althaferwiese Vol. XIV. pag. 37/385 No. 4 A. Rubr. III. No. 1 hypothekarisch für die Wittwe Anna Elisabeth Sommerfeld geb. Schlink zu Haferwiese aus dem Vertrage vom 8. Oktober 1814 eingetragene Forderung von 52 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 15. Juli 1825; 8) die auf der Vol. X. Blatt 217/224 No. 883 zu Friedeberg verzeichneten geräumten Aue Rubr. III. No. 1 für die Hedwig Eleonore Prochnow aus dem Protokoll vom 27. März 1803 hypothekarisch eingetragenen 40 Thlr. Caution ex decr. vom 21. März 1803; 9) die auf dem vormaligen Erbzinsgute zu Althaferwiese Band XIV. Seite 21 No. 5d. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für die Wittwe Glowe, Hanne Christiane geb. Mattes aus dem Kontrakt vom 18. Oktober 1832 hypothekarisch eingetragenen 50 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 4. Dezember 1832; 10) die auf dem Kossäthenhof Vol. II. Band 97/104 No. 43 Rubr. III. No. 1 für den Martin Speckmann hypothekarisch aus dem Dekrete vom 2. November 1784 ohne Zinsen eingetragenen 20 Thlr.; 11) die auf der halben Scheune bei Friedeberg Vol. I. Fol. 209—216 No. 27 für den Herrn Spenstin hypothekarisch eingetragenen 20 Thlr. aus der Obligation vom 25. Juni 1749; 12) die auf dem Grundstücke von Neumecklenburg Vol. I. Fol. 25—32 sub No. 4 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 für den Daniel Schneider und dessen Ehefrau, Luise geb. Tühring aus dem Kaufvertrage vom 7. Dezember 1812 eingetragenen 200 Thlr. ex decr. vom 21. Juni 1819, als Inhaber oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger Rechte zu haben vermeinen; ferner alle Diejenigen, welche auf die nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen

Dokumente, nämlich: 1) die Schuldverschreibung vom 8. November 1847, woraus für den Eigenthümer Carl Ludwig Gohlke zu Gottschimmerbruch auf dem Vol. II. Blatt 17—24 No. 38. Rubr. III. No. 8 25 Thlr. zu 5 % verzinsbar und zahlbar zu Michaeli 1848 ex decr. vom 23. November 1847 hypothekarisch eingetragen stehen; 2) die gerichtliche Obligation vom 17. November 1829, aus welcher für die Frau Prediger Egeling, Charlotte geb. Thiel, 300 Thlr. Darlehn nebst Zinsen auf dem Halbbauerhofe zu Mansfelde Fol. 14—23 No. 10 Rubr. III. No. 2 hypothekarisch eingetragen stehen; 3) den Erbvergleich vom 26. Juli 1823 über 211 Thlr. 26 Gr. 3 Pf., aus welchem 134 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Vatererbe nebst 5 % Zinsen für die verstorbene Eigenthümerin Brauer, Wilhelmine Auguste (Augustine) geb. Puff zu Birkholz, auf dem Kossäthenhof zu Birkholz No. 19 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 hypothekarisch eingetragen stehen ex decr. vom 24. Dezember 1824; 4) das Dokument, bestehend in einer Ausfertigung des Kaufvertrages vom 20. Oktober 1853 und Anhängen, aus welchem 1000 Thlr. auf den Grundstücken zu Aunweide Vol. V. No. 3 Fol. 13 Rubr. III. No. 7 und Vol. IX. No. 31, 85 und 86 Rubr. III. No. 4 für den Vorwerksbesitzer Eduard Krause und dessen Frau, Dorothee Sophie geb. Wendland, hypothekarisch eingetragen sind ex decr. vom 22. Oktober 1853, als Inhaber, oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger, oder als Pfand- oder Briefinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Löschung der gedachten Posten und die Amortisation der gedachten Dokumente erfolgen wird.

Friedeberg i. d. N., den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1495) Bekanntmachung. Die unbekannten Eigenthümer nachstehend aufgeführter Gegenstände resp. deren Auktionserlöses, als: 1) eines vor 4 bis 5 Jahren auf dem Wege von Borkow nach Dechsel gefundenen goldenen Ringes mit einem Brillanten; 2) eines in der Warthe bei Unter-Gennin gefundenen vierkantig beschlagenen Eichenstammes, 15 Fuß 10 Zoll lang, gezeichnet C. F. M. 39 (V.) 5 und 39 (X.); 3) 21 Sgr. Rest des Auktions-Erlöses eines zu Friedrichsthal gefundenen weißen Schaflammes; 4) eines in der Warthe gegenüber dem Dorfe Lossow gefundenen eichenen Steuers von einem Oderkahn, bestehend aus dem sogenannten Krümling, 7½ Fuß hoch, und der Steuerdiele, 10 Fuß lang, 3½ Fuß breit, woran ein fichtener Bretterkasten mit einem Stück Roheisen von circa 1½ Centnern Gewicht; 5) zweier zu Marienwiese von Dieben zurückgelassener Säcke; 6) einer auf der Cladower Chaussee gefundenen goldenen Broche; 7) einer auf dem Wege von Landsberg a. d. W. nach Roßwiese gefundenen 5 Fuß langen Spannkette; 8) einer im Jagen 126 des Königlichen Cladower Reviers gefundenen Büchse; 9) 5 Sgr. Rest der Auktionslösung zweier zwischen der Hinter- und Treitel'schen Mühle gefundenen Kalbs-Hinterviertel; 10) eines in der Warthe bei Johanneshof gefundenen vierkantigen Stückes kiefern Bauholzes von 38 Fuß Länge und 6 bis 7 Zoll Stärke; 11) mehrerer von hiesigen Einwohnern gefundener Gegenstände, als: a) ein großer Hobel, b) ein Lorgnon, c) ein Körbchen, enthaltend verschiedene Gegenstände, als: ein gehäkeltes blaues Tuch, zwei weiße Taschentücher, eine Cravatte, drei Lederhandschuhe, einen gehäkelten Handschuh, ein Häkelzeug, einen Ring, drei kleine Schlüssel, d) ein grauseidener Knicker, e) ein Glasperlen-Armband, f) eine Bindekette, g) eine Schanfscheere, h) zwölf verschiedene Schlüssel, i) ein österreichisches 1Guldenstück; 12) eines am Landsberger Viehmarkt im Februar d. J. auf einem Schlitten gefundenen Kobers mit Lederriemen, worin sich zwei grüne ½-Quartflaschen, ein Messer mit Hirschhorngriff, eine blecherne Salzbüchse befanden, werden aufgefordert, sich bei Verlust ihres Anrechtes in dem **am 27. April d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Köhler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 oben anstehenden Termine zu melden. Landsberg a. d. W., den 18. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1496) Edictal-Citation. Der Kleinhäusler Gotthilf Bornstein aus Borkow hat Beschwerde geführt daß seine Ehefrau Juliane Helene Christiane Amalie geborne Ickert ihn böslich verlassen und muthmaßlich mit ihrer Mutter nach Amerika entwichen sei. Er verlangt jetzt die Trennung der Ehe und Verurtheilung seiner Ehefrau zur Zahlung des vierten Theiles ihres schuldenfreien Vermögens an ihn. Zur Beantwortung dieser Klage haben wir einen Termin auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, 1 Treppe hoch, Zimmer No. 7, vor dem Kreisgerichtsrath Sellmer anberaumt und laden zu demselben die verehelichte Bornstein, Juliane Helene Christiane Amalie geb. Ickert hiermit vor. Im Falle ihres Ausbleibens werden die vom Kläger behaupteten Thatumstände in contumaciam gegen sie für zugestanden angenommen und, was Rechtens erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1497) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot der Obligation vom 13. Februar nebst Hypothekenauszug vom 17. Februar 1854 über 100 Thlr. nebst Zinsen, eingetragen auf dem sub No. 34 des Hypothekenbuchs von Zützen verzeichneten sogenannten Kietzschneiderschen Büdnergute Rubrica III No. 2 für die verwittwete Auszügler Marie Elisabeth Klinkmüller, geb. Schulze, zu Luckau, ex decreto vom 17. Februar 1854 behufs der Amortisation und Löschung der Post beantragt. Alle diejenigen, welche an dieses Dokument und Post als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei uns spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion so wie der Amortisation des Dokuments und Löschung der Post selbst im Hypothekenbuche anzumelden.

Luckau, den 14. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1498) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Handelsmannes Moritz Cohn in Benau ist durch rechtskräftig bestätigten Akkord beendet. Sorau, den 4. April 1861.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1499) Proclama. I. Folgende angeblich getilgte Hypothekenpost: a) 150 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 28. September 1829 für das General-Depositorium zu Helpe auf nachstehenden, im Hypothekenbuche hiesiger Stadt verzeichneten Grundstücken Rubr. III. eingetragen: 1) Vol. VII. No. 52. Fol. 151. jetzt Vol. 10. No. 28. Fol. 224. sub No. 8.; 2) Vol. VII. No. 162. Fol. 591 jetzt Vol. 10. No. 41. Fol. 328. sub No. 1.; 3) Vol. VI. No. 48. Fol. 361. jetzt Vol. 7. No. 48. Fol. 377. sub No. 6; 4) Vol. 10. No. 30. Fol. 240. sub No. 1.; 5) Vol. 10. No. 31. Fol. 248. sub No. 1.; 6) Vol. 10. No. 32. Fol. 256. sub No. 1.; 7) Vol. 10. No. 33. Fol. 264. sub No. 1.; 8) Vol. 10. No. 34. Fol. 272. sub No. 1.; 9) Vol. 10. No. 35. Fol. 280. sub No. 1.; 10) Vol. 10. No. 36. Fol. 288. sub No. 1.; 11) Vol. 10. No. 37. Fol. 296. sub No. 1. II. Folgende verloren gegangene Hypotheken-Dokumente, nämlich: a) über 25 Thlr. nebst Zinsen aus der Obligation vom 17. Januar 1833 und der Cession vom 13. Januar 1842 für den Trompeter Aulich, eingetragen auf den sub I. 1 u. 2, 4 bis 11 angegebenen Grundstücken und zwar Rubr. III. unter den sub I. angegebenen folgenden Nummern; b) über 85 Thlr. zu fünf Prozent verzinsliches Darlehn aus der Obligation vom 18. April 1853 auf dem Grundstücke Vol. VI. Fol. 159 No. 56 des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 8. eingetragen für die verwittwete Schneider Butt, Louise geb. Fuhrmann hier, mit annectirtem Hypothekenschein vom 26. April 1853; c) über 8 Thlr. 23 Sgr. nebst fünf Procent Zinsen seit 28. Januar 1851 und die Verbindlichkeit zur Exneration wegen einer Forderung von 2 Thlr. 15 Sgr. des Doctors Jecke und von 16 Sgr. 9 Pf. einer Forderung des Apothekers Striewing aus dem Erkenntnisse vom 23. December 1850 für den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm August Lenius hierselbst, eingetragen auf dem Grundstücke Vol. XV. Fol. 67 No. 21 des Hypothekenbuchs hiesiger Stadt Rubr. III. sub No. 2 nebst annect. Hypothekenschein vom 19. August 1851; d) über 144 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. und zwar 94 Thlr. 12 Sgr. 3 Pf. Muttererbe zu fünf Procent Zinsen und 50 Thlr. Großvatererbe zu vier Procent Zinsen für Johann Friedrich Weber aus dem Erbreceß vom 13. April 1826 und Contract vom 26. April 1826 und der Verhandlung vom 6. October 1833 auf dem zu Neuklücken belegenen Vol. I. No. 6 pag. 56 des Hypothekenbuchs intabulirten Kossäthenhof Rubr. III. No. 1, eingetragen nebst annect. Hypothekenschein vom 6. October 1833; e) über 642⁵/₇ Thlr. Theilbetrag der aus dem Vergleiche vom 17. Juli 1849 für die verwittwete Fabrikant Joseph Rusch, Margaretha geb. Heisch, Vol. I. Fol. 469 sub No. 118a des hiesigen Hypothekenbuchs Rubr. III. sub No. 2 eingetragenen 1500 Thlr. Abfindungsgelder mit annect. Hypothekenschein vom 7. Januar 1851, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 13. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Richterzimmer No. 2 vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 14. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1500) Edictal-Citation. Der verschollene, am 14. Dezember 1820 zu Drossen geborene Ferdinand Gustav Reinhold Butzin, — welcher im Jahre 1845 von Antwerpen nach Australien ausgewandert und einer Privatnachricht zufolge bei St. Leopolto in Brasilien ertrunken sein soll — sowie dessen Rechtsnachfolger werden hierdurch zu dem Behufs Todeserklärung auf den **4. Dezember 1861 Vorm. 11 Uhr** an der hiesigen Gerichtsstätte vor dem Kreisrichter Struck anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 sequ. II. 18. A. L. R. zuerkannt werden wird.

Drossen, den 24. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(1501) In Sachen, betreffend den Nachlaß der im November 1860 kinderlos verstorbenen Wittwe des weiland Ignatz Nordmann zu Giebolbehausen, Anna Dorothea geb. Kuppe aus Cüstrin gebürtig, haben als Erben sich gemeldet: 1. die Schwester der Erblasserin Dorothea Louise Kuppe verwittw. Land in Zellin bei Woerswalde a. M., geboren am 21. April 1782; 2. des verstorbenen Bruders derselben Martin Ludwig Kuppe zu Cüstrin Kinder, als: a) Gelbgießergesell Carl Ludwig Kuppe in Glogau, geboren am 26. Januar 1828, b) Schneidermeister August Wilhelm Kuppe in Cüstrin, geboren den 11. März 1831; 3. die vier Kinder der verstorbenen Schwester der Erblasserin Caroline Friederike Kuppe, Wittwe des verstorbenen Eigenthümers und Zimmerpolierers Schmah zu Cüstrin, als: a) Friedrich Wilhelm Schmah, Maurer in Berlin, geboren den 12. September 1817, b) Louise Rosalie Juliane (Johanne) Schmah, verehelicht an den Schiffer Nitschke in Cüstrin, geboren am 6. September 1820, c) Carl August Julius Schmah, Schiffer in Cüstrin, geboren am 11. Januar 1826, d) Charlotte Henriette Caroline Schmah, verehelicht an den Zimmergesellen Lindemann in Cüstrin, geboren am 30. April 1835 und haben dieselben die Erbschaft der Wittwe Nordmann unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und um Erlaß einer Ediktalladung gebeten. Es werden demnach alle diejenigen, welche ein näheres oder doch gleich nahes Erbrecht als die Provokanten zu haben glauben, sowie auch Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, zur Anmeldung ihrer Ansprüche **auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr** vor hiesiges Gericht geladen, bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen, und zwar die Erbberechtigten unter der Verwarnung, daß die obengenannten Personen für die wahren Erben angenommen werden sollen und die nach dem Ausschlusse etwa sich meldenden Erbberechtigten, alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sind, sondern ihr Anspruch sich auf das beschränken soll, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein wird; die Gläubiger dagegen unter der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Berichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten auf die Erben überkommen ist. Der Ausschlußbescheid wird nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Giebelbehausen, den 28. März 1861. Königl. Hannoversches Amtsgericht. Rüdiger.

Lizitationen und Auktionen.

(1502) **Am Montag den 15. April d. J. Nachmittags 3 Uhr** sollen bei dem Schänkenbesitzer August Müller in Klein-Buckow zwei braune Pferde durch den Büreau-Assistenten Täseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 23. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1503) Bekanntmachung. Der öffentliche meistbietende Verkauf des in hiesiger Luckauer Vorstadt sub No. 43 belegenen früher Zeschkeschen, jetzt der Stadt-Commune gehörigen Grundstücks unter den in unserer Registratur werktäglich einzusehenden nähern Bedingungen, soll im hiesigen Rathhause, Zimmer No. 1, **am 29. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr** stattfinden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter im Termine eine Caution von Einhundert Thalern zu erlegen hat.

Cottbus, den 5. April 1861. Der Magistrat.

(1504) Eichen-Borke- und Holzverkauf. **Mittwoch den 17. d. M. Vormittags 10 Uhr** sollen hier zu Rathhause: 1) die zu plättende Rinde von 95 Eichen auf circa 7 Klaftern geschätzt, 2) 90 Borkeichen von 12 bis 50 Fuß Länge, für Schiffbauer geeignet; 10 Prangen und 15 Zaunpfähle öffentlich meistbietend verkauft werden. Müllrose, den 4. April 1861. Der Magistrat.

(1505) Bekanntmachung. Die für das II. Quartal 1861 im Königlichen Forstrevier Neuhaus abzuhaltenden Holzverkaufstermine sind auf Donnerstag den 25. April 1861, Donnerstag den 16. Mai 1861, Donnerstag den 6. Juni 1861 im Hause des Conditors Herrn Goldowski in Berlinchen, jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Nummerverzeichnisse und Aufmaaßregister der zum Verkauf gelangenden Bau-, Nutz- und Brennhölzer drei Tage vor dem jedesmaligen Termin im hiesigen Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, auch die betreffenden Schutzbeamten angewiesen sind, die qu. Hölzer im Schlage auf Verlangen vorzuweisen.

Neuhaus, den 31. März 1861. Der Oberförster Ohrdorff. Der Assistent Schmiebel.

(1506) Bekanntmachung. Es soll den 15. April, 14. Mai und 17. Juni im hiesigen Rentamte nachstehendes Holz, eichen, kiefern und erlen Brennholz zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Neuzelle, den 6. April 1861. Der Oberförster Leisterer.

(1507) Bekanntmachung. Es soll im Hempelschen Kruge zu Hangelsberg zur Befriedigung des Lokalbedarfes: 1) Donnerstag den 18. April c., 2) Donnerstag den 16. Mai c., 3) Donnerstag den 13. Juni c., jedesmal eine angemessene Quantität kiefern Astholz II. und III. Klasse und kiefern Reiserholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 5. April 1861. Der Oberförster Erdmann.

(1508) Bekanntmachung. **Am 19. April c. Vormittags um 10 Uhr** sollen im Forsthause Sarkow die im Jagen 245 des Sarkower Reviers ausgehaltenen 22 Stück kiefern Bauhölzer, 1 Sägeblock, ¼ Schock Baumpfähle und 4 Schock Bohnenstangen, sowie 55 Klaftern kiefern Scheit, 81 Klaftern Ast I., 18¼ Klaftern Ast III, circa 217 Klaftern kiefern Stangenreisig, und in verschiedenen Jagen von trockenen Hölzern eingeschlagenen 5½ Klaftern kiefern Scheit, 5½ Klaftern Ast II., 11½ Klaftern Ast III., 2½ Klaftern fichten Scheit und 1¼ Klafter Ast II., und ferner die im Schlage Jagen 248 noch vorhandenen 51 Klaftern kiefern Reisig, und demnächst im Jagen 245 an Ort und Stelle die dort vorhandenen kiefern Stöcke, in Kaveln abgetheilt zur Selbstrodung, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. In den 3 Tagen vor dem Termine wird der Förster Hildebrandt auf Verlangen die Hölzer vorzeigen. Christianstadt, den 5. April 1861. Der Oberförster Bars.

(1509) Bekanntmachung. Die Brennholz-Versteigerungen der Oberförsterei Massin im III. Quartal 1861 sind auf Mittwoch den 17. April, 15. Mai und 12. Juni von Vormittags 10 Uhr ab im Haaseschen Gasthofe in Vietz anberaumt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Forsthaus Massin, den 2. April 1861. Der Oberförster Ewald.

(1510) Donnerstag und Freitag den 11. und 12. d. Mts. von Vorm. 9 Uhr ab sollen Schmiedegasse Nr. 1. in Frankfurt a. d. O. Betten, Meubles, Kleidungsstücke ꝛc. kurze Waaren ꝛc., **Sonnabend** den 13 d. Mts. 11 Uhr Vorm. große Scharrnstraße 38., 5 Geb. Cyderwein und 2 Geb. Heidelbeersaft meistbietend verkauft werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(1511) Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Kreisgerichts-Commission I. zu Lübbenau sollen **am 18. April d. J. von Vormittags 11 Uhr ab** in Groß-Lübbenau im Schierschen Wohnhause No. 3, zwei Ochsen, eine Kuh, ein tragendes Jungvieh und mehrere Haus- und Wirthschaftsgeräthe, als: Wagen, Schlitten, Kähne, Schränke, Kommoden, Tische, Stühle u. s. w., meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lübbenau, den 4. April 1861. Schnelle, Actuarius.

(1512) Auktion. Im gerichtlichen Pfandkammer- und Auktions-Lokal soll der Mobiliar-Nachlaß des Sattlermeisters Karl Rößler hierselbst **am 18. April d. J. Vormittags von 9 Uhr ab**, bestehend in 1 silbernen Taschenuhr, 1 Wanduhr, Porzellan- und irden Geschirr, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, verschiedene Meubles, Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücken und 2 Pelze, 4 Paar lange Stiefel, 1 Waarenspind und vorräthige Waaren, als: 4 Sattel, 1 Reisetasche, 1 Jagdtasche, Koffer, 6 Fliegenklappen, 3 mahagoni Sophas ohne Bezug, 2 Sophagestelle, circa 250 Sattelhölzer, 6 Pferdegeschirre, Leinen, Halftern, Aufhalter, Halskoppeln, Deckengurte, Peitschen und 2 Schellengeläute ꝛc. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 2. April 1861. Matthias.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1513) Bekanntmachung. Vom 1. Mai d. J. ab werden mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. die Wochenmärkte in der hiesigen Stadt wieder Montags und Sonnabends abgehalten werden. Spremberg, den 26. März 1861. Der Magistrat.

(1514) Die erste Lehrerstelle an der hiesigen Töchterschule, mit welcher ein jährliches baares Gehalt von 400 Thlrn. verbunden ist, soll mit einem pro schola et rectoratu geprüften Lehrer zum 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden. Bewerber wollen sich unter Beifügung ihre Qualifikationszeugnisse bis zum 15. Mai c. bei uns melden.

Soldin, den 12. März 1861. Der Magistrat.

(1515) Bekanntmachung. Zum Bau der Müllroser Schleuse soll ein Theil der Zimmerarbeiten öffentlich mindestfordernd ausgethan werden, wozu auf **Montag den 15. April c. Vorm. 9 Uhr** im Schleusenbau-Geschäftslokal zu Hammerfort Termin ansteht. Die Bedingungen sind daselbst einzusehen und können auch Abschriften gegen 2½ Sgr. portofreie Zusendung, erhalten werden.

Frankfurt a. d. O., den 30. März 1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.

(1516) Bekanntmachung. Die Nachtwächter- und Todtengräberstelle des 1. Bezirks, mit welcher ein jährliches Einkommen von 38 Thlr. verbunden ist, soll durch einen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden. Qualificirte Personen wollen sich binnen 3 Monaten persönlich bei uns melden.

Müllrose, den 6. April 1861. Der Magistrat.

(1517) Bekanntmachung. Die Ausführung verschiedener Herstellungs-Arbeiten auf dem Waldwärter-Etablissement zu Schwerzlow, im Gesammtbetrage veranschlagt zu 248 Thlr., soll im Wege schriftlicher Submission an den Mindestfordernden öffentlich verdungen werden, die Submissions-Offerten sind bis zum 18. d. M. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden. Unternehmungslustige werden hierdurch mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Kostenanschläge und Bedingungen von heute ab in meinem Geschäftslokal hier, Park No. 14, in den Vormittagsstunden eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 4. April 1861. Der Königl. Bau-Inspektor Lüdke.

(1518) In den seit Anfang des Jahres 1858 durch mich betriebenen und bis jetzt beendeten Rechts-Angelegenheiten ersuche ich wegen meiner Versetzung meinen Mandanten, bis zum 20. laufenden Monats meine Manualacten bei mir sich aushändigen zu lassen. Wenn solches nicht geschieht, so werde ich annehmen, daß sie mit der Cassation der Acten einverstanden sind.

Cüstrin, den 1. April 1861. Bouneß, Rechts-Anwalt.

(1519) Bei meiner am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Versetzung ersuche ich meine Mandanten, die in ihren Angelegenheiten verhandelten Akten bis zum 20. April c. in meinem Büreau abzuholen. Die bis zum 20. April c. nicht abgeholten Akten werde ich kassiren oder mitnehmen.

Cüstrin, den 8. April 1861. Stubenrauch, Rechtsanwalt und Notar.

(1520) Ein militairfreier junger Mann, welcher auf einem Rittergute 3 Jahre als Rechnungsführer und Polizeiverwalter fungirte, und sich über seine Fähigkeiten sowohl, als sonstige Führung der Erlangung der besten Zeugnisse versichert halten darf, sucht, da das gegenwärtige Verhältniß durch einen eingetretenen Todesfall aufgelöst wird, unter bescheidenen Ansprüchen zu Johanni c., nach Umständen, wenn es gewünscht werden sollte, auch früher, eine anderweitige Beschäftigung als Rechnungsführer oder Rentbeamter. Gefällige Anfragen behufs näherer Vermittelung bittet derselbe an Herrn Ernst Dohne in Züllichau und Herrn L. Marcus in Frankfurt a. d. O. gütigst gelangen zu lassen.

(1521) Rothen, weißen und gelben Klee, franz. Luzerne, Serabella, Spörgel, echt engl., franz. und ital. Raigras, Thymothee, Knaul- und Honiggras, Schafschwingel, nebst allen sonstigen Klee- und Grassamen, Saat-Lupinen, Mais, Kümmel, echte gelbe runde Oberndorfer Riesen-Runkeln, sämmtliche Futterrunkeln und Mohrrüben, größte lange Wasserrüben, Kiefern- und andere Holz-Samen, echt Rigaer Leinsaat, frische Lein- und Rapskuchen, sowie die vorzüglichsten Gemüse- und Gartenblumensamen, empfiehlt die landwirthschaftliche Samenhandlung von Laudon & Co. in Frankfurt a. d. O.

(1522) Bekanntmachung. Mein im hiesigen Dorfe Rattay, nahe der Kreisstadt Chodziesen belegenes Grundstück sub No. 18, Areal 80 Morgen, bestehend aus Weizen- und Roggenboden, so wie 2schnittigen Wiesen, Alles zusammenhängend, mit Inventarium, versehen mit guten Gebäuden, bin ich Willens für 3000 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Busse, Rentier.

(1523) 1) **Ein höchst rentabler Gasthof** in einer belebten Fabrikstadt, der einzige an der vorbeiführenden sehr frequenten Chaussee, mit guten Gebäuden, vollständiger Einrichtung und Inventar, Garten, Acker rc. Ford. 8500 Thlr. — 2) **Eine Wassermühle** mit 2 Mahlgängen, Oelschlag, Stampfen, stets ausreichendem Wasser und Gemahl, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 39 Morgen Acker und Wiesen, in der Nähe einer Chaussee und Kreisstadt. Ford. 9000 Thlr. Anz. 2000 Thlr. — 3) **Ein Holzhof** mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Schuppen rc., am Wasser gelegen und auch zu Fabrik-Anlagen geeignet. — 4) **Eine nahrhafte Bäckerei** mit ganz neuem herrschaftlichen Wohnhause und dergl. Wirthschaftsgebäuden, an einer Kreuz-Chaussee, auch zum Gasthofe vorzüglich geeignet, zu verkaufen und Näheres zu erfahren durch Heinrich Eckert in Cottbus.

(1524) In Frankfurt a. d. O. ist ein neu erbautes, sehr bequem eingerichtetes Wohnhaus in sehr freundlicher Lage, 3 Etagen hoch, 10 Fenster Front, mit Kellerwohnungen, auch Stallung, Wagenremise und Garten, Erbtheilungshalber aus freier Hand zu verkaufen. Näheres darüber ertheilt

der Kaufmann J. C. Marschall, Oberstraße No. 22. in Frankfurt a. d. O.

(1525) Mein im Dorfe Groß-Buckow bei Spremberg liegendes Erbkruggut, zu welchem 155½ Morgen Acker und Wiese, 124 Morgen Forst, 6 Morgen Garten und Baustellen gehören, mit guten und hinlänglichen Gebäuden, beabsichtige sofort aus freier Hand mit 2—3000 Thlr. Angeld zu verkaufen.

Groß-Buckow bei Spremberg, den 30. März 1861. W. Heinze.

(1526) Die Scharfrichterei ist aus der Breitenstraße No. 24 nach der Dammvorstadt, Mittelstraße No. 2, verlegt worden. Frankfurt a. d. O. S. Untermann.

(1527) Der Amtmann Weidemann in Fallenwalde bei Blesen sucht einen Hauslehrer; derselbe kann sofort oder zu Johanni c. eintreten und erhält nebst freier Station zweihundert Thaler Honorar.

(1528) Kaufloose zur 4. Klasse 123. Lotterie.
Frankfurt a. d. O. G. Nowka, Königl. Lotterie-Einnehmer.

(1529) 150 Stück starke **Hammel** stehen Kazin bei Nakel zum Verkauf. Abnahme nach der Schur.

(1530) In dem Dorfe Gellmütz bei Schwerin a. W. sind noch circa 50 Ctr. im Jahre 1860 gewonnener Blättertaback zu verkaufen. Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen ertheilt der Freischulz Spiller.

(1531) 2 Ctr. bairischer Hopfen, 59er, ist billig zu verkaufen Frankfurt a. d. O. Richtstraße 93.

(1532) Besten englischen Portland-Cement, so wie Pommerschen Portland-Cement in frischer Waare empfehlen billigst Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1533) Eine Papierfabrik mit 30 Pferde Wasser- und 15 Pferde Dampf-Kraft, zeitgemäßen Maschinen und Einrichtungen, vollständigem Inventarium, einer alten ausgebreiteten Kundschaft, 60 Morgen Areal, ist wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit des Besitzers sofort unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres durch Heinrich Scerl in Cottbus.

(1534) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin**
ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.
J. Viek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(1535) **Bekanntmachung.** Die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft hieselbst hat für das verflossene Winterhalbjahr vom 2. September 1860 bis zum 2. März 1861 an Entschädigungen mit Einschluß der Abschätzungs-Kosten, Rettungs- und Spritzen-Prämien rc. 23,344 Thlr. 23 Sgr. Courant aufzubringen. Diese Summe ist auf den betreffenden 45,514,625 Thlr. Courant betragenden beitragspflichtigen Fond der Societät mit einem Beitrag von einem Silbergroschen 4 Pfennigen pro Hundert repartirt, und werden die Interessenten der Anstalt abseiten der Kasse unter Mittheilung der vollständigen Repartition aufgefordert werden, die hiernach von ihnen zu zahlenden Raten innerhalb der statutenmäßigen Frist von 6 Wochen a dato zu berichtigen. Gleichzeitig setzen wir die Mitglieder unserer Gesellschaft unter Bezugnahme unserer Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. davon in Kenntniß, daß die General-Versammlung vom 4. d. M. den Gutsbesitzer Herrn Gebhardt auf den Nuhnen bei Frankfurt a. d. O. einstimmig zum Mitgliede des Directorii erwählt, dagegen den als aktives Mitglied ausgeschiedenen Domainen-Pächter Herrn Schubart zu Gallentin bei Schwerin zum Ehrenmitgliede ernannt hat.

Neubrandenburg, am 28. März 1861.

Das Direktorium der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 16. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. April 1861.

Steckbriefe.

(1536) Offene Requisition. Der Knecht August Jachmann ist wegen einfachen Holzdiebstahls zu 17 Sgr. 8 Pf. Werths-Ersatz und zu einer Geldbuße von 2 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. event. zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen rechtskräftig verurtheilt. Es wird ersucht, den ꝛc. Jachmann, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, anzuhalten und ihn, falls er die Berichtigung der obigen Geldbeträge nicht nachweisen sollte, an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe abzuliefern. Der ꝛc. Jachmann hat sich in Brankow und zuletzt auf dem Forsthause Bobersberg aufgehalten. Crossen, den 22. März 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(1537) Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 11. April 1861.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. sind aus unserm Gefängnisse mittelst Ausbruchs entsprungen: 1) der Arbeitsmann Ferdinand Voigt aus Neu-Lipke, welcher sich wegen schweren Diebstahls in Untersuchung befindet; 2) der Fleischerlehrling Carl Wilhelm Hamann aus Gerstwinkel, welcher wegen Mordes zur Todesstrafe bereits rechtskräftig verurtheilt ist; 3) der Kaufmann Adolph Abraham Cohn aus Friedeberg i. d. N., welcher wegen vorsätzlicher Brandstiftung und Verleitung zum Meineide durch schwurgerichtliches Erkenntniß vom 2. März c. zu eilf Jahr Zuchthaus verurtheilt ist. Es wird ersucht, die entsprungenen Verbrecher zu verhaften und unter sicherem Transport in unser Gefängniß zurückliefern zu lassen.

1. Signalement des ꝛc. Voigt. Derselbe ist 32 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, ist von schlanker Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden. Bekleidet war derselbe beim Ausbruch nur mit Unterhosen, Hemde und Strümpfen.

2. Signalement des ꝛc. Hamann. Derselbe ist 20 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, hervorstehende Nase, ist ohnbärtig, Zähne sind unvollständig, ein linker oberer Vorderzahn fehlt, ist von schlanker Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe beim Ausbruch nur mit Hemde und Strümpfen.

3. Signalement des ꝛc. Cohn. Derselbe ist 23 Jahr alt, mosaischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze Augen und Augenbrauen, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Nase, schwarzen Bart, vollständige Zähne, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe beim Ausbruch mit einem grauen Bucksking-Rocke, Unterhosen, Hemde und Strümpfen.

(1538) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Königsberg i. d. N., den 6. April 1861.

An dem Tischlergesellen Adolph Wilhelm Saalberg aus Potsdam, 21 Jahr alt, zuletzt in Nowaweß in Arbeit, soll eine ihm wegen Gewerbe-Polizei-Contravention rechtskräftig auferlegte eintägige polizeiliche Gefängnißstrafe vollstreckt werden, wenn er nicht 1 Thlr. Geldbuße, welche zur hiesigen Salarienkasse fließt, erlegen sollte. Sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(1539) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Handelsmann Lazarus Jacob aus Mischkow im Großherzogthum Posen, Kreis Pleschen, gebürtig, welcher wegen Urkundenfälschung in den Anklagestand versetzt worden ist, hat sich von hier und zuletzt von Berlin entfernt und hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des ꝛc. Jacob Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Stettin, den 3. April 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung für Straf-Sachen.

Signalement. Der Lazarus Jacob ist 30 Jahr alt (am 1. August 1830 geboren), mosaischer Religion, 5 Fuß groß, kleiner Statur, hat schwarzes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase, mitteln Mund, volle Zähne, ovales Kinn, braunen Bart, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Hände und Füße, spricht deutsch, hebräisch und polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1540) Steckbrief. Der Tagearbeiter George Noack aus Weiß-Collm — Kreis Hoyerswerda, — gegen welchen wegen Diebstahls die Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist, soll verhaftet werden. Wir ersuchen, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Hoyerswerda, den 6. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1541) Bekanntmachung. Der Webergeselle, frühere Chaussee-Arbeiter Georg Reisig aus Potsdam, dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln, ist in seiner Injurien-Prozeßsache wider den Schachtmeister Schank rechtskräftig zu einer Geldbuße von 2 Thlrn., im Unvermögensfalle einen Tag Polizei-Gefängniß verurtheilt. Wir ersuchen, die Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Reetz, den 3. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1542) Steckbrief. Der Barbiergehülfe Emil Gustav Adolph Dietz aus Frankfurt a. d. O., dessen Signalement unten erfolgt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Der Staatsanwalt.

Signalement. Der Barbiergehülfe Emil Gustav Adolph Dietz ist in Frankfurt a. d. O. am 25. Oktober 1838 geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll 4 Strich groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, einen blondröthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und versehen mit Sommersprossen.

(1543) Steckbrief. Der Fleischergeselle August Teich aus Münsterberg, dessen Signalement unten erfolgt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Fleischergeselle August Teich ist in Münsterberg geboren, zuletzt in Frankfurt a. d. O. wohnhaft gewesen, 41 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, braune Augen und kann das Signalement näher nicht angegeben werden.

(1544) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter die verehelichte Dienstknecht Hering, Johanne Christiane geborne Schulz, aus Nieder-Siegersdorff, Kreis Freistadt in Schlesien, unterm 4 September v. J. erlassene und am 20. November v. J. erneuerte Steckbrief wird hiermit nochmals erneuert.

Crossen, den 11. April 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(1545) Der 11jährige Knabe August Schulz von hier ist am 3. d. M. aus dem hiesigen Rettungshause wiederholt entwichen. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und hierher Nachricht zu geben. Derselbe hat gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraune Augen und dergleichen Haare, stumpfe Nase, großen Mund und eine Narbe auf der rechten Backe. Er war bei seiner Entweichung mit einer braunen Flauschjacke, grauleinenen Hosen und einer dunkelfarbigen blaugestreiften Weste bekleidet.

Sommerfeld, den 6. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1546) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete, zu einer 12jährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Arbeitsmann Karl Schmidt aus Dramburg ist gestern Mittag den, mit seiner Abführung nach der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard beauftragten Personen zwischen Regenwalde und Naugard entsprungen. Es wird gebeten, auf den ꝛc. Schmidt zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und nach der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard sicher gefesselt abführen zu lassen, auch davon hierher Mittheilung zu machen. Regenwalde, den 7. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Karl Schmidt ist aus Dramburg gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, defekte Zähne, spitzes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Mütze, blauen Beinkleidern, baumwollenem Halstuch, 2 Hemden, 1 Paar Strümpfen, 1 Paar Schuhen. Die Jacke ist bei der Entspringung zurückgeblieben.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1547) Bekanntmachung. Die unterm 26. März d. J. erlassene offene Requisition, betreffend die Verhaftung des Tagelöhnersohnes Stachowsky aus Ostrow, ist erledigt.

Cottbus, den 4. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

(1548) Bekanntmachung. Der unterm 2. Oktober 1860 und 30. November desselben Jahres hinter den Schuhmachergesellen Gotthilf Friedrich Schiemann aus Elster erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen. Züllichau, den 5. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1549) Unsere Requisition vom 19. März c. (1229) No. 13. des öffentlichen Anzeigers ist erledigt.

Driesen, den 11. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1550) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 1. April c. hinter den Handelsmann Christian Mai genannt Kuring aus Weissagk bei Calau erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Spremberg, den 14. April 1861. Königliche Staatsanwaltschaft.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1551) Bekanntmachung. Das im Dorfe Cremmin bei Jacobshagen, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene fiscalische Fischerhaus soll nebst Ländereien im Flächeninhalt von 3⅛ Morgen meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 8. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die näheren Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1552) Bekanntmachung. Die dem Domainen-Fiskus zustehende Fischereigerechtigkeit in dem bei Jacobshagen im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegenen Cremminer See soll von Johannis d. J. ab auf sechs Jahre bis Johannis 1867 anderweit meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die Bedingungen der Verpachtung eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1553) Bekanntmachung. Der Musketier Michael Lincowski der 1. Compagnie des 1. Posen'schen Infanterie-Regiments (No. 18), geboren am 26. August 1835 zu Splitkowski, Kreis Kosten, Regierungsbezirk Posen, und am 29. September 1857 bei dem obengenannten Truppentheil eingestellt, ist durch rechtskräftiges, kriegsrechtliches Erkenntniß vom 5. März d. J. für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung des §. 255 Th. II. Militair-Strafgesetzbuches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1861.

Das Gericht der Königlichen 5. Division.

v. Falckenstein, General-Lieutenant u. Divisions-Commandeur. Voß, Divis.-Auditeur u. Justizrath.

(1554) Oeffentliche Vorladung. Nachdem wider den Superrevidenten Georg Wetzerich aus dem Bezirk des 3. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments (No. 24) — geboren den 25. Dezember 1836 zu Jargelow, Kreis Neustadt, Regierungsbezirk Danzig, eingestellt den 1. Mai 1855 bei dem Königlichen 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment (No. 24), den 1. März 1857 als temporär ganz invalide entlassen — der Desertions-Prozeß förmlich eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **auf Freitag den 2. August d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Dienstlokale No. II. des unterzeichneten Gerichts (in der Kaserne) anberaumten Termin einzufinden mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Brandenburg a. d. H., den 9. April 1861. Königliches Gericht der 6. Division.

(1555) Bekanntmachung. Die am 3. Juli 1860 zu Ober-Baumgarten, Kreis Bolkenhain, verstorbene verwittwete Stellenbesitzerin Rudolph, Johanne Elisabeth, geborene Maffert, hat in ihrem Testamente die ehelichen Kinder ihres Sohnes Johann Carl Samuel Rudolph zu Erben eingesetzt und Letzterem selbst den Nießbrauch ihres Vermögens legirt. Dies wird dem ꝛc. Rudolph, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 5. April 1861. Die Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1556) Bekanntmachung. Am 31. December v. J. ist in Sonnewalde eine Pferdedecke gefunden worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich dieserhalb binnen 14 Tagen bei uns zu melden.

Finsterwalde, den 12. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(1557) Bekanntmachung. Bei dem Fischer Wilhelm Luben zu Alt-Rüdnitz hat sich ein schwarz- und weißgefleckter junger Jagdhund (Hündin) eingefunden. Der Eigenthümer hat seinen Anspruch bis **zum 29. April c. Vormittags 10 Uhr** beim hiesigen Gericht nachzuweisen, bei Verlust seines Rechts.

Zehden, den 10. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1558) Bekanntmachung. Das Dominium zu Simonsdorf beabsichtigt den zum Betriebe seiner dortigen Brennerei dienenden Dampfkessel in ein besonderes Kesselhaus, welches zu dem Zweck neu erbaut werden soll, zu verlegen. Ich bringe dies Vorhaben nach den §§. 29 und 36 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen binnen vierwöchentlicher Präclusivfrist bei mir anzubringen sind und daß die bezüglichen Pläne und Zeichnungen in meinem Büreau eingesehen werden können.

Soldin, den 12. April 1861. Königlicher Landrath von Cranach.

(1559) Bekanntmachung. Der Domainen-Pächter Herr Dietz beabsichtigt die Errichtung eines Brennerei-Gebäudes und Anlage eines Dampfkessels auf dem Vorwerke Cladow. Dieses Vorhaben wird nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Landsberg a. d. W., den 5. April 1861. Der Königl. Landrath v. Dewitz.

(1560) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Paech auf See-Laesgen beabsichtigt 340 Ruthen vom Orte und 105 Ruthen von der nächsten Communicationsstraße, am sogenannten Finkenheerd, einen Kalkofen zu errichten. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Landraths-Amts-Verweser anzumelden. Züllichau, den 6. April 1861. Der Landraths-Amts-Verweser Graf Goltz.

(1561) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. sind dem Bleichermeister Gottfried Löter zu Mildenau von der Bleiche aus seinem Garten 21 Pfund halbweißes baumwollenes Garn No. 30 entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankauf des letzteren aber gewarnt. Auch wird demjenigen, der zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes behülflich ist und den Dieb dergestalt bezeichnet, daß er zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Thalern zugesichert.

Sorau, den 10. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1562) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. sind dem Färbermeister Gustav Boerner aus Sorau aus der Schusterschen Färberei 10 Pfund baumwollenes rohes Kettengarn No. 16. entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 13. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1563) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 31. März zum 1. April c. ist dem Tuchfabrikanten Heinrich Werner zu Forst aus seinem in der Rüdigerschen Mühle belegenen Scheersaale ein Stück Tuch von 28 Ellen, glatter Sommerstoff von heller Schieferfarbe, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankauf des Letzteren aber gewarnt. Sorau, den 7. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1564) Bekanntmachung. Am 10. März 1861 ist dem Lehrer Wälknitz zu Kirchhain aus seiner Wohnung mittelst Einsteigens eine eingehäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden. Die Uhr hat ein sehr dünnes Gehäuse, deutsche Ziffern, einen geädberten Ring und ist von dem Zifferblatt an der Stelle, wo der Stift zum Aufziehen sich befindet, ein Stückchen abgebrochen. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib der Uhr Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen; vor dem Ankauf der Uhr wird gewarnt. Luckau, den 7. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1565) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 29.—30. v. Mts. sind dem Bauer Gerlach in Tornau 4 Schöpse und 2 Strähnen flächsenes rohes Garn gestohlen worden. Ein Jeder, der über die Person des Diebes oder über den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, dies der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde oder direct mir mitzutheilen.

Züllichau, den 8. April 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1566) Bekanntmachung. Am 25. Januar c. Abends zwischen 8 und 9 Uhr sind dem Kutscher des Rittergutsbesitzers Karbe zu Clauswalde von seinem, vor dem Hause des Schankwirths Krüger zu Reppen haltenden Wagen zwölf Getreidesäcke von gutem Drillich, gezeichnet: „Dom. Clauswalde," entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankauf der gestohlenen Säcke gewarnt. Zielenzig, den 10. April 1861. Der Königl. Staatsanwalt.

(1567) Polizeiliche Bekanntmachung. In letzterer Zeit sind in hiesiger Stadt gestohlen: zwei silberne stark vergoldete Schlangen-Armbänder, gez. „Andenken von Caroline Gläser an Caroline Kaue"; zwei goldene Trauringe, gez. C. S. u. L. K.; ein Fünffrankenstück; ein dunkelbrauner Ueberzieher mit schwarzen übersponnenen Knöpfen, gelbem Aermel- und schwarzem Leibfutter; ein brauner Ueberzieher mit dunkelbraunem Sammtkragen und schwarzseidenem Futter; ein ziemlich neuer, blaugrau angestrichener Arbeitswagen; ein zweirädriger Handwagen; eine bedeutende Parthie guter Cigarren, gelb gebündelt. Wer über den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, schleunigst hierher Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(1568) Verlorene Reiseroute. Der Töpfergeselle Johann Wilhelm Gast, im Jahre 1814 zu Mürow bei Stolpe gebürtig, hat seine von der Inspection des Landarmenhauses zu Prenzlau am 13. Februar c. sub No. 86 erhaltene Reiseroute am 29. v. Mts. in dem Dorfe Königl. Neu-Reetz verloren. Gedachte Reiseroute wird daher für ungültig erklärt.

Wriezen, den 8. April 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(1569) Bekanntmachung. Der heimathlose Brauer Friedrich Wilhelm Mielecke in Laßlich geboren, hat den ihm vom Rent- und Polizei-Amte zu Neuhardenberg unterm 15. Februar d. J. ausgestellten und am 2. d. M. nach Freienwalde in Pommern hier visirten Reisepaß am 3. huj. angeblich in der Nähe des hiesigen Orts verloren, daher derselbe für ungültig erklärt wird.

Trebnitz, den 6. April 1861. Das Dominium als Orts-Polizeibehörde.

Subhastationen.

(1570) Subhastations-Patent. Freiwillige Subhastation. Das im Dorfe Aurith belegene, im Hypothekenbuche No. 1 verzeichnete, zum Nachlaß des Lehnschulzen Michael Wilhelm Schubel zu Aurith gehörige Lehnschulzengut, bestehend aus 671 Morgen 98 □Ruthen Ländereien und den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, abgeschätzt auf 10,460 Thlr., soll **den 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 vor dem Kreisgerichts-Rath Voß in freiwilliger Subhastation unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau I. einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 8. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(1571) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Kauper Burg belegene und No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 7 Morgen 108 □Ruthen, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I Abtheilung.

(1572) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kauper-Nahrung, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 28 März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung

(1573) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Christian Mettke gehörige, in dem Dorfe Koppatz belegene und No. 12 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest-Kossäthengut, abgeschätzt auf 646 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1574) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den 7 Geschwistern Urban als Erben ihres Vaters Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kaupernahrung, abgeschätzt auf 1850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1575) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Johann Schieske gehörige, in Mattendorf belegene und No. 12 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 9. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1576) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Kahser gehörige, in dem Dorfe Werben Antheil II. belegene und No. 23 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 525 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I.A. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Elisabeth Kolasser in Striesow oder deren etwaige Erben und Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen. Cottbus, den 6. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1577) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Bobusch gehörige, in dem Dorfe Klein-Döbbern belegene und No. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 1250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I.A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 2. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1578) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Bech, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(1579) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kalle, abgeschätzt auf 59814 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1580) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Hausmann Ferdinand Sommerfeld gehörigen, zu Friedeberg an der südlichen Stadtmauer belegenen und No. 46, 47, 48 und 49 Vol. II. Fol. 57 — 64 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wallgärten, nebst darin errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1319 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Friedeberg i. d. N., den 8. April 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1581) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488 b. von 2 Morgen 14 □Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll **am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1582) Nothwendiger Verkauf. Das dem Johann Gottlieb Fuhrmann gehörige, zu Germersdorf bei Guben sub No. 25 belegene und im Hypothekenbuche von Germersdorf Vol. I. Fol. 247 verzeichnete sogenannte Kargesche Bauergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 8201 Thlr. 20 Sgr., laut der nebst Hypothekenschein im Büreau III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. Mai 1861 Vorm. 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Subhastations-Gerichte anzumelden. Die Erben des Tuchfabrikanten Carl Ferdinand Driemel und die Erben des Gärtners Gottfried Walter werden zum Termin hierdurch mit vorgeladen.

Guben, den 13. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1583) Nothwendiger Verkauf. Der dem Eigenthümer Carl Friedrich Proelel gehörige Antheil, nämlich die Hälfte von dem ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich gehörigen, zu Ober-Gennin belegenen Holländergute nebst Zubehör, No. 58 Vol. II. pag. 49 des Hypothekenbuchs von Ober-Gennin, welches gerichtlich abgeschätzt ist auf überhaupt 3739 Rthlr. 10 Pf., soll in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1584) Nothwendiger Verkauf. Das dem Böttchermeister Ferdinand Jeffath hierselbst gehörige, hier in der Zantocher Vorstadt belegene Grundstück No. 7 Vol. XII. pag. 713 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 800 Thlr., soll in dem auf **den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 4. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1585) Nothwendiger Verkauf. Das den sechs Geschwistern Lange als Erben des Schiffseigners Carl Lange gemeinschaftlich gehörige, zu Fichtwerder belegene Kolonisterloos nebst Zubehör, No. 32 Vol. I. pag. 344 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1150 Thlr., soll in dem auf **den 24. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben des Schiffseigners Carl Lange zu Fichtwerder subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 2. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1586) Nothwendiger Verkauf. Die der verehelichten Nagelschmidt Kirbis, Sophie gebornen Kaatzle, früher verwittweten Lehmann, gehörigen Grundstücke zu Groß-Neuendorf: 1) ein Stück Land von 36 DR. mit darauf errichtetem Wohn-, Schmiede- und Stallgebäude, Vol. III. pag. 171 No. 112 im Hypothekenbuche verzeichnet, 2) die etwa 3½ Morgen Land, Vol. IV. pag. 13 No. 116 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Rthlr. und resp. 450 Rthlr., sollen **am 1. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1587) Nothwendiger Verkauf. Die dem Glasermeister Johann Jaenisch gehörige Büdnerstelle zu Groß-Neuendorf, Vol. II. pag. 385 No. 77 a. des Hypothekenbuchs dieser Ortschaft verzeichnet und dorfgerichtlich auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1588) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kossäthen Christian Päschke zu Radach gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 58. Fol. 343. des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1950 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Zielenzig, den 6. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1589) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Lutz gehörige, zu Glauschdorf belegene und No. 19a. Vol. VIII. Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Director Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 7. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(1590) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Garnwebermeister Gottlieb Baensch gehörigen, in und bei der Stadt Seelow belegenen und a. No. 223 Vol. V. pag. 353, b. No. 411 Vol. IX. Fol. 105 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt zu a. auf 472 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zu b. auf 392 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, sollen **am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Seelow, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1591) Freiwilliger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Czarnikau. Zum Verkauf des den Minorennen Gollon gehörigen, zu Kruszewo sub No. 2 belegenen Freischulzenguts im Wege der freiwilligen Subhastation ist ein neuer Termin **auf den 27. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden, da in dem am 21. März cr. angestandenen Licitationstermin

ein annehmbares Gebot nicht erreicht worden ist. Das Gut umfaßt ein Areal von 529 Morgen 114 □Ruthen und ist gerichtlich auf 12,915 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt. Hypothekenschein, Taxe und Bedingungen des Verkaufs liegen im hiesigen Büreau zur Einsicht offen.

Czarnikau, den 5. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1592) Die auf Clausdorfer Feldflur belegenen, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. II. Fol. 1 No. 62 und Fol. 131. No. 75. verzeichneten Grundstücke der Eigenthümer August Rehbergschen Eheleute, als: 1) eine sogenannte Freiheits-Wiese am Neuen-Kruge, taxirt 200 Rthlr.; 2) eine Forstkavel von ungefähr 31 Morgen Flächen-Inhalt, worauf ein Wohnhaus und eine Scheune, taxirt 760 Rthlr., sollen **am 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Bernstein, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1593) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister George Jetschmann zu Jäschen gehörige, in dem Dorfe Jäschen belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Mühlengrundstück, abgeschätzt, nachdem die Wasser-, Mahl- und Stampfmühle im Monat April pr. niedergebrannt ist, annoch auf 425 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, mit dazu gehörigen Brandentschädigungsgeldern zum Betrage von 1292 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf., soll **am 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Calau, den 31. Januar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1594) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnweber Johann Carl Freitig und dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine, geborene Haacke, gehörige, in dem Dorfe Groß-Rade belegene und No. 1 Vol. IV. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Hirtenhaus nebst den dazu gehörigen 5 Morgen 144 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 14. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Drossen, den 6. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(1595) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schiffer Schulz, Louise Caroline geborenen Seelisch hierselbst gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus No. 122 hierselbst, Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs der Stadt Fürstenberg a. d. O. verzeichnet, nebst Zubehör und Gerechtsamen, als Hof, Stallung und Schmiedeesse, einem Abfindungsplane in der untern Fürstenberger Aue, und den Theilnahmsrechten bei der Gemeinheitstheilung der obern Fürstenberger Aue, abgeschätzt auf 692 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.; 2) das im Hypothekenbuche über die Fürstenberger Landungen No. 1123 Vol. XXIII. Fol. 17 verzeichnete Stück Lugland im großen Luge, zwischen Paulicks und Thra's Lugen, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Fürstenberg a. d. O., den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1596) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Drechslermeister Moritz Claudius hier gehörigen, in der Gröbitzer Feldmark belegenen und No. 2 Vol. I. pag. 17 des Hypothekenbuchs von den Landungen zu Gröbitz verzeichneten Landungen, abgeschätzt auf 259 Thlr. 16 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen **den 17. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger des Drechslermeisters Moritz Claudius werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Finsterwalde, den 6. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(1597) Nothwendiger Verkauf. Das zu Frankena gelegene und im Hypothekenbuche Vol. II. No. 66. pag. 17. verzeichnete Häuslergut des Gottfried Jahre, abgeschätzt auf 743 Rthlr. 25 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Kirchhayn, den 12. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1598) Subhastations-Patent. Die dem Kossäthen Christian Friedrich Witt und der separirten Witt, Julie Wilhelmine geb. Lange zu Churs dorff gemeinschaftlich gehörigen Grundstücke mit Zubehörungen, nämlich: 1) der zu Churs dorff belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 8 Fol. 85 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1000 Thlr., 2) der ebendaselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. I. No. 10 Fol. 109 verzeichnete Kossäthenhof, taxirt auf 1150 Thlr., zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen im Termine **den 17. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zum Zwecke der Theilung im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden.

Lippehne, den 7. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1599) Subhastations-Patent. Das der verwittweten Invalide Thomas, Charlotte geb. Benecke gehörige, in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Lippehne Vol. I. No. 17 Fol. 97 verzeichnete, halblagige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1230 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll im Termine **den 19. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Schuldenhalber, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lippehne, den 8. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1600) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 108 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1601) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Kolonisten Ludwig August Kriner gehörige ideelle Antheil des im Neubrück Forst belegenen 50 Morgen großen Ackerlandes, No. 18 des Hypothekenbuchs von Biegenbrück, im Ganzen abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 9. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1602) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Häusler Johann Traugott Trinkus gehörige, zu Grabow unter No. 20 belegene, im Hypothekenbuche von Grabow Vol. I. Fol. 37 verzeichnete Häuslernahrung, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 950 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtszimmer hier öffentlich verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Pfoerten, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1603) Nothwendiger Verkauf. Die dem Bürger und Fuhrmann Samuel Zimmer hier gehörige, hier vor dem Kreuzthor belegene und im hiesigen Hypothekenbuche Viertel IV. pag. 581 No. 337 eingetragene Hoferöthe nebst dazu gehörigem Scheunenfleck und Garten, abgeschätzt laut der nebst Hypotheken-

schein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf zusammen 1389 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll **am 8. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Schwiebus, den 10. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(1604) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Otto Jahn hierselbst ist der hiesige Kaufmann Hoeber zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 11. April 1861. Königl. Kreis-Gericht.
Der Commissar des Konkurses.

(1605) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Itzig Fleischer zu Griesel ist der Rechtsanwalt Scheurich hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Crossen, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius des Konkurses.

(1606) Edictal-Citation. Gegen den Tuchfabrikanten und Kaufmann Carl Wilhelm Schulz von hier, dessen Aufenthalt unbekannt, ist auf die wider ihn von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen einfachen Bankerutts die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **16. Juli cr. Vormittags 11½ Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungs-Zimmer No. 2 angesetzt, zu welchem der rc. Schulz mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der rc. Schulz nicht, so wird der Beweis in contumaciam aufgenommen und das Urtheil gefällt und verkündet werden. Als Sachverständiger ist zu dem obigen Termine der Kaufmann Friedrich Emil Sauermann hier vorgeladen worden.

Crossen, den 24. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1607) Ueber das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 26. März c. festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 11. April d. J. Vormittags 12 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 27. April c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 4. Mai d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf den 15. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straßer, im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte, Justiz-Rath Schulze und Rechts-Anwalt Stubenrauch hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 26. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1608) Oeffentliche Vorladung. Auf der Standesherrschaft Forst und Pfoerten stehen im Hypothekenbuche Rubr. II. No. 9 sub b. 600 Thlr. zu 5 Prozent verzinsliche Dienst-Caution des Hofraths und herrschaftlichen Steuer-Einnehmers Johann Gottlob Boehmel und 500 Thlr. zu 4 Prozent verzinsliche

Dienst-Caution des Korn- und Salzschreibers Gottfried Heinrich Lieske aus dem von der ehemaligen Ober-Amts-Regierung zu Lübben unterm 25. Februar 1796 bestätigten Erbvergleiche vom 24. November 1795 eingetragen. Die Inhaber dieser Posten, deren Erben, Cessionarien oder die sonst an ihre Stelle getreten sind, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem **auf den 2. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. I. auf dem Königlichen Schlosse hierselbst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 2. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1609) Aufgebot eines Hypothekendokuments. Auf die zu Ortwig belegene, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Vol. III. No. 90 pag. 46 verzeichnete alte Hofstelle sind aus dem am 30. September 1823 zwischen der damaligen Besitzerin, Wittwe Katzke, Elisabeth gebornen Rasche, und dem Bauer Martin Horn gerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrage für die erstere Rubrica II. No. 1 eine lebenslängliche Rente von jährlich 40 Rthlr., und Rubrica III. No. 1 ein Restkaufgeld von 200 Rthlr., zu 5 Prozent zinsbar und bis zum Tode der Wittwe Katzke unkündbar, zufolge Verfügung vom 14. Februar 1824 eingetragen, gleichzeitig aber diese 200 Rthlr. mit 100 Rthlr. auf die unverehelichte Anna Rasche zu Ortwig, mit 100 Rthlr. auf den Dienstknecht Johann Rasche zu Zechin unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses auf Grund der Schenkungsverhandlungen vom 30. September und 4. Oktober 1823 umgeschrieben worden. Nachdem die Wittwe Katzke längst verstorben, ist die Rente bereits zufolge Verfügung vom 12. September 1860 gelöscht; auch hat rücksichtlich der vorgedachten Post von 200 Rthlr. die Altsitzerwittwe Horn, Dorothea geb. Pencun zu Ortwig, auf welche dieselbe durch Erbgang gediehen war, den Löschungs-Consens ertheilt. Die Löschung der Post hat jedoch bisher noch nicht geschehen können, weil das der Wittwe Katzke über die vorgedachten Ansprüche aus dem Kontrakte vom 30. September 1823 ertheilte Hypothekendokument angeblich verloren gegangen. Da gegenwärtig der Besitzer des verhafteten Grundstücks, Bauer Georg Horn zu Ortwig, das Aufgebot dieses Hypothekendokuments nachgesucht hat, so werden alle Diejenigen, welche an die gedachte Post von 200 Rthlr. und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche sofort, spätestens aber in dem auf **den 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Dokument aber für amortisirt erklärt und auch die Post von 200 Rthlr. im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Wriezen, den 11. Februar 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(1610) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns und Schänkers Karl Gottlob Albert Schmidt zu Drossen, ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist **bis zum 16. Mai d. J. einschließlich** festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 23. März d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 7. Juni dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisrichter Ollenroth im Terminszimmer No. 1. anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Baath, Caspar und v. Herzberg hierselbst und Püttmann zu Sonnenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Zielenzig, den 12. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1611) In Sachen, betreffend den Nachlaß der im November 1860 kinderlos verstorbenen Wittwe des weiland Ignatz Nordmann zu Gieboldehausen, Anna Dorothea geb. Kuppe aus Cüstrin gebürtig, haben als Erben sich gemeldet: 1. die Schwester der Erblasserin Dorothea Louise Kuppe verwittw. Land in Zellin bei Boerswalde a. M., geboren am 21. April 1782; 2. des verstorbenen Bruders derselben Martin Ludwig Kuppe zu Cüstrin Kinder, als: a) Gelbgießergesell Carl Ludewig Kuppe in Glogau, geboren am 26. Januar 1828, b) Schneidermeister August Wilhelm Kuppe in Cüstrin, geboren den 11. März 1831; 3. die vier Kinder der verstorbenen Schwester der Erblasserin Caroline Friederike Kuppe, Wittwe des verstorbenen

Eigenthümers und Zimmerpolierers Schmah zu Cüstrin, als: a) Friedrich Wilhelm Schmah, Maurer in Berlin, geboren den 12. September 1817, b) Louise Rosalie Juliane (Johanne) Schmah, verehelicht an den Schiffer Nitschke in Cüstrin, geboren am 6. September 1820, c) Carl August Julius Schmah, Schiffer in Cüstrin, geboren am 11. Januar 1826, d) Charlotte Henriette Caroline Schmah, verehelicht an den Zimmergesellen Lindemann in Cüstrin, geboren am 30. April 1835 und haben dieselben die Erbschaft der Wittwe Nordmann unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten und um Erlaß einer Ediktalladung gebeten. Es werden demnach alle diejenigen, welche ein näheres oder doch gleich nahes Erbrecht als die Provokanten zu haben glauben, sowie auch Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung an die Verlassenschaft zu haben vermeinen, zur Anmeldung ihrer Ansprüche **auf den 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr** vor hiesiges Gericht geladen, bei Strafe des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen, und zwar die Erbberechtigten unter der Verwarnung, daß die obengenannten Personen für die wahren Erben angenommen werden sollen und die nach dem Ausschlusse etwa sich meldenden Erbberechtigten, alle bis dahin über die Erbschaft erlassenen Verfügungen anzuerkennen schuldig, auch weder Rechnungsablage, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt sind, sondern ihr Anspruch sich auf das beschränken soll, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden sein wird; die Gläubiger dagegen unter der Rechtsverwarnung, daß die nicht angemeldeten Ansprüche den Erben gegenüber nur auf denjenigen Theil der Erbschaftsmasse sich beschränken sollen, welcher nach Berichtigung der angemeldeten Erbschaftsschulden und Lasten auf die Erben überkommen ist. Der Ausschlußbescheid wird nur an der Gerichtstafel angeschlagen werden.

Gieboldehausen, den 28. März 1861. Königl. Hannoversches Amtsgericht. **Rüdiger.**

(1612) Aufgebot. Das zum Nachlaß des Kossäthen Hans Kannigk zu Klinge bei Cottbus gehörige, von der städtischen Sparkasse zu Forst auf den Namen des Kossäthen Hans Kurnick (Kannigk) in Klinge ausgestellte Sparkassenbuch No. 1122, ultimo Juni 1860 über 89 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. lautend, ist angeblich verloren gegangen. Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf **den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer anberaumten Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und den Erben des Verlierers ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Forst, den 21. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1613) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendocumente beantragt worden: 1) der Agnitionsverhandlung d. d. Reppen den 13. Juli 1853 des Anmeldungs-Attestes von demselben Tage und des Hypothekenbuchs-Auszuges vom 31. März 1855 über die daraus für die verehelichte Kossäth Hartmann, Henriette geb. Rabe, im Hypothekenbuche von Döbbernitz Vol. I. Fol. 30 No. 9 Rubr. III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. Illata; 2) des Erbrecesses vom 20. Juni 1834 über den Nachlaß des verstorbenen Pfeifenmachers und Hausbesitzers Christian Wilhelm Bullack aus Neuendorf nebst Hypothekenschein vom 14. August 1834 über das daraus im Hypothekenbuche von Neuendorf Vol. I. No. 28 Fol. 55 für Friedrich Wilhelm und Ludwig Ferdinand Bullack Rubr. III. No. 5 eingetragene Vatererbe von 88 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; 3) der Schuldurkunde vom 18. November 1851 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1852 über die daraus auf dem Gartengrundstücke des Schmiedemeisters Schiller im Hypothekenbuche von Reppen Vol. V. Fol. 33 No. 17 Rubr. III. No. 2 für den Schankwirth Carl Gustav Weibler eingetragenen 25 Thlr.; 4) der Obligation vom 22. Januar 1849 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welcher für den Torfmeister Gottfried Rhinow auf dem Bäcker Klinkerfuß'schen jetzt Schlosser Gerlach'schen Wohnhause Vol. II. No. 285 Fol. 1137 von Reppen Rubr. III. No. 3 100 Thlr. eingetragen stehen; 5) des Erbrecesses vom 3. Januar 1832 über den Nachlaß des verstorbenen Kolonisten Gottfried Krause zu Leichholz nebst Hypothekenschein vom 26. Juli 1832 über das daraus im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 61 No. 5b. Rubr. III. No. 4 für Christian Wilhelm und Gottfried Krause eingetragene Vatererbe der 100 Thlr.; 6) der Obligation vom 21. August 1839 nebst Hypothekenschein vom 25. August 1839 über die daraus für den Herzoglichen Regierungs- und Consistorial-Rath Bobbe zu Dessau auf dem im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. I. Fol. 36 No. 8 verzeichneten Gasthofe Rubr. III. No. 11 eingetragenen 300 Thlr. Es werden daher alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche auf obige Documente und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem **am 27. Juni c. Vormittags 10 Uhr** hier im Gerichtslokale No. II. anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen,

widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die obigen Documente für amortisirt erklärt werden. Ferner befinden sich im Depositorium des Königl. Kreisgerichts Zielenzig für den am 12. März 1851 zu Clauswalde verstorbenen Pflugknecht Christian Zeidler 4 Thlr. 19 Sgr., dessen Erben nicht zu ermitteln gewesen sind. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem **obigen Termine** als Erben des Zeidler zu legitimiren und die betreffende Masse bei uns abzufordern, widrigenfalls dieselbe zum Nießbrauch an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgesandt werden wird. Reppen, den 9. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(1614) Bekanntmachung. Es sollen: I. **Montag den 22. April c.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz aus dem Belauf Trebow, Jagen 23 f. 17. 24. 29. 10 Stück kiefern Bauhölzer, 24 Klaftern kiefern Scheitholz, 2 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Marckow, Jagen 10. und 8. 58 Stück kiefern Bauhölzer, 10 Klaftern erlen Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167. 171. 172. 180. 2½ Klafter kiefern Scheitholz, 27 Klaftern kiefern Stockholz und 65 Klaftern kiefern Reisig; II. **Dienstag den 23. April c.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 72. 59. und 74. 33 Stück kiefern Bauhölzer, 1 Klafter buchen Scheitholz, 10 Klaftern buchen Reisig, 10 Klaftern erlen Scheitholz, 2 Klaftern kiefern Scheitholz, 14 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Kriescht I. Jagen 106. 93. 4 Stück kiefern Bauhölzer, 5½ Klafter kiefern Scheitholz, 7 Klaftern kiefern Astholz, 16 Klaftern kiefern Stockholz; aus dem Belauf Kriescht II. Jagen 131. 158 Klaftern kiefern Astholz, 4 Klaftern kiefern Stockholz, 43 Klaftern kiefern Reisig; III. **Donnerstag den 25. April c.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Gartow, Jagen 230. und 237. 2 Stück kiefern Bauhölzer, 9½ Klafter kiefern Astholz; aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213. 215. 222. 32 Klaftern kiefern Scheitholz, 10½ Klafter kiefern Astholz, 38½ Klafter kiefern Stockholz und ½ Klafter buchen Scheitholz von früh 10 Uhr an in Loosen zu 1 Stück Bauholz resp. 1 Klafter Brennholz gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 12. April 1861. Der Oberförster Friese.

(1615) Bekanntmachung. Es soll pro II. und III. Quartal c. im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, 1. am 29. April c. im Buchwalde in verschiedenen Jagen ca. 200 Klaftern buchen Scheit, 3 Klaftern birken Scheit, 40 Klaftern kiefern Scheit und 20 Klaftern kiefern Astholz, 2. am 27. Mai cr. im Schutzbezirk Dikte Jagen 73, 9 Klaftern eichen Scheit und Ast, 2 Klaftern kiefern Ast I., im Schutzbezirk Corritten Totalität 46 Klaftern eichen, birken und aspen Brennholz, 3. am 17. Juni im Buchwalde ca. 100 Klaftern buchen Scheit, 4. am 15. Juli im Belauf Grunow Jagen 57, 49 Klaftern kiefern Ast I. und Ast III., im Belauf Corritten Jagen 95, 3 Klaftern eichen Ast und 24 Klaftern kiefern Ast, 5. am 19. August im Belauf Dikte Jagen 81, 1¼ Klafter eichen Ast, 49 Klaftern kiefern Scheit, 52 Klaftern kiefern Ast, 6. am 16. September im Buchwalde ca. 100 Klaftern buchen Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 8. April 1861. Der Oberförster Borchert.

(1616) Bekanntmachung. Zum Verkauf der im Bestand befindlichen Hölzer stehen für das Sommer-Semester nachstehende Termine an: 1) Im Forsthause Kutschlau je früh ½11 Uhr anfangend, 18. April, 16. Mai, 29. August, 19. und 30. September 1861; 2) im Gasthause des Herrn Richter in Jordan je um ½10 Uhr früh anfangend, 1. Mai, 3. Juni, 6. August, 10. September; 3) im Mybes'schen Gasthause zu Brätz zu je 10 Uhr früh, 13. Juni, 5. September.

Jordan, den 7. April 1861. Der Königliche Oberförster Negler.

(1617) Bekanntmachung. Es soll **den 26. April c. Vormittags 10 Uhr** in dem Heinze-schen Lokale in Peitz nachstehendes Kiefern-Holz aus der Oberförsterei Taubendorf, 1) Belauf Heinersbrück Jagen 5. 37 Klaftern Astholz I. No. 118—154, 26 Klaftern Stockholz No. 407—458; 2) Belauf Kleine Halde Jagen 33 A. 19 Klaftern Stockholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Taubendorf, den 10. April 1861. Der Oberförster Fromm.

(1618) Bekanntmachung. **Am 25. April 1861, Nachmittags 2 Uhr** sollen im Kruge zu Quorpendorf zwei fette Schweine und 50 Pfd. gerissene Federn öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden. Seelow, den 12. April 1861.

Fenslau, Actuarius, als gerichtlicher Auctions-Commissarius.

(1619) Bekanntmachung. Während des Sommerhalbjahres 1861 sollen die Holzverkaufstermine für die Königliche Oberförsterei Neumühl im Grahlew'schen Kruge hierselbst, jedesmal von Vormittags 9 Uhr ab, an folgenden Tagen abgehalten werden: 1. den 25. April, 2. den 30. Mai, 3. den 27. Juni, 4. den 25. Juli, 5. den 29. August, 6. den 26. September. Drei Tage vor dem jedesmaligen Termine können die Nummerverzeichnisse und Aufmaaß-Register der zum Verkauf kommenden Hölzer im Geschäftszimmer der hiesigen Oberförsterei eingesehen werden.

Neumühl, den 5. April 1861. Der Oberförster Ziemann.

(1620) Auction. **Am Freitag, den 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** soll in der Wohnung des Ackerbürgers Carl Schlettstoeßer hierselbst, ein brauner Wallach, ferner 2 Wispel Roggen, 1 Wispel Erbsen im Wege der Exekution öffentlich meistbietend verkauft werden.

Arnswalde, den 10. April 1861. Barnick.

(1621) **Am 23. April d. J. Nachmittags 3 Uhr** werden an hiesiger Gerichtsstelle verschiedene Meubles, Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, ein Waschkessel, eine Rolle und 5 Webestühle öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Crossen, den 13. April 1861.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Kaeller.

(1622) **Am 25. April d. J., Vormittags 8 Uhr** werde ich in dem Hause des Kaufmanns Carl Schmidt hierselbst Rheinweine in Oxhgebinden und Flaschen, eine Quantität guter Cigarren, 10 Flaschen Champagner, Weinflaschen, Fässer und Kisten gegen Baarzahlung meistbietend verkaufen.

Drossen, den 15. April 1861. Der Auktions-Kommissarius Meier.

(1623 **Auktion.** Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich **Freitag den 26. April c. Vormittags 11 Uhr** auf dem Dominio zu Berthelsdorff: 1 bedeckten Kutschwagen, 1 halbbedeckten Kutschwagen, 4 Kutschgeschirre und 2 Pferde (Rappen), öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preuß. Courant verkaufen. Sorau, den 28. März 1861.

Rose, Königl. Auktions-Commissarius.

(1624) Holzverkauf. Es sollen **am 20. April cr. Vormittags 10 Uhr** im Gasthofe zu Glasfabrik Steinbruch 320 Stück birken Nutzenden, welche in dem Bußberger Forstrevier sich befinden, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiermit einladen. Das Verzeichniß dieser Hölzer kann im Büreau hier und bei unserm Oberförster Hörntropp zu Bußberg eingesehen werden, welcher die Hölzer auf Verlangen vorzeigen wird. Steinbruch, den 10. April 1861. Oberamtmann Sydow'sches Nachlaß-Curatorium.

Weinbach.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1625) Bekanntmachung. Für die Parallelklasse der dritten Knabenklasse der hiesigen Stadtschule wird ein Lehrer gesucht, der 180 Thlr. Gehalt aus der Stadtkasse bezieht. Qualificirte Kandidaten wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Beifügung eines Lebenslaufs bis zum 15. Mai cr. bei uns melden. Drossen, den 11. April 1861. Der Magistrat.

(1626) Der Neubau der massiven Brücke über den Wanzen-Lauch auf der Straße von Lagow nach Sternberg soll im Wege der Lizitation verdungen werden. Es wird hierzu ein Termin auf **Sonnabend den 27. April 1861 Vormittags 11 Uhr** im Geschäftszimmer des Unterzeichneten angesetzt, und werden qualificirte Bauunternehmer hierzu eingeladen. Die Kosten sind mit 98 Thlr. 11 Sgr. veranschlagt. Zielenzig, den 11. April 1861. Der Kreis-Baumeister Ebel.

(1627) Bekanntmachung. Die Reparatur der Brücke No. 34 über den Glauschkanal hinter Worfelde, auf 53 Thlr. 1 Sgr. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Termin auf **den 22. April c. Vormittags 11 Uhr** hierselbst an, zu welchem qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen und Anschläge täglich während der Bureaustunden hier eingesehen werden können.

Sonnenburg, den 8. April 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(1628) In den seit Anfang des Jahres 1858 durch mich betriebenen und bis jetzt beendeten Rechts-Angelegenheiten ersuche ich wegen meiner Versetzung meine Mandanten, bis zum 20. laufenden Monats meine Manualacten bei mir sich aushändigen zu lassen. Wenn solches nicht geschieht, so werde ich annehmen, daß sie mit der Cassation der Acten einverstanden sind.

Cüstrin, den 1. April 1861. Bonneß, Rechts-Anwalt.

(1629) 150 Stück starke **Hammel** stehen Kazin bei Nakel zum Verkauf. Abnahme nach der Schur.

(1630) Bei meiner am 1. Mai dieses Jahres stattfindenden Versetzung ersuche ich meine Mandanten, die in ihren Angelegenheiten verhandelten Akten bis zum 20. April c. in meinem Büreau abzuholen. Die bis zum 20. April c. nicht abgeholten Akten werde ich kassiren oder mitnehmen.

Cüstrin, den 8. April 1861. Stubenrauch, Rechtsanwalt und Notar.

(1631) Der Amtmann Weitzmann in Falkenwalde bei Wiesen sucht einen Hauslehrer; derselbe kann sofort oder zu Johanni c. eintreten und erhält nebst freier Station zweihundert Thaler Honorar.

(1632) Besten englischen Portland-Cement, so wie Pommerschen Portland-Cement in frischer Waare empfehlen billigst Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1633) Bekanntmachung. Mein im hiesigen Dorfe Rattay, nahe der Kreisstadt Chodziesen belegenes Grundstück sub No. 18, Areal 80 Morgen, bestehend aus Weizen- und Roggenboden, so wie 2schnittigen Wiesen, Alles zusammenhängend, mit Inventarium, versehen mit guten Gebäuden, bin ich Willens für 3000 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Busse, Rentier.

(1634) 1) **Ein höchst rentabler Gasthof** in einer belebten Fabrikstadt, der einzige an der vorbeiführenden sehr frequenten Chaussee, mit guten Gebäuden, vollständiger Einrichtung und Inventar, Garten, Acker etc. Ford. 8500 Thlr. — 2) **Eine Wassermühle** mit 2 Mahlgängen, Oelschlag, Stampfen, stets ausreichendem Wasser und Gemahl, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 39 Morgen Acker und Wiesen, in der Nähe einer Chaussee und Kreisstadt. Ford. 9000 Thlr. Anz. 2000 Thlr. — 3) **Ein Holzhof** mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Schuppen etc., am Wasser gelegen und auch zu Fabrik-Anlagen geeignet. — 4) **Eine nahrhafte Bäckerei** mit ganz neuem herrschaftlichen Wohnhause und dergl. Wirthschaftsgebäuden, an einer Kreuz-Chaussee, auch zum Gasthofe vorzüglich geeignet, zu verkaufen und Näheres zu erfahren durch Heinrich Scherl in Cottbus.

(1635) Eine Papierfabrik mit 30 Pferde Wasser- und 15 Pferde Dampf-Kraft, zeitgemäßen Maschinen und Einrichtungen, vollständigem Inventarium, einer alten ausgebreiteten Kundschaft, 60 Morgen Areal, ist wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit des Besitzers sofort unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres durch Heinrich Scherl in Cottbus.

(1636) Die allgemein anerkannt besten **Französischen Mühlensteine** (der vorzüglichsten Qualität) empfiehlt in allen Dimensionen die erste und seit 23 Jahren rühmlichst bestandene Fabrik, so wie **seidene Müller-Gaze (Beuteltuch)** in allen Nummern, 38" und 32" breit, Englische Gußstahlpicken vom feinsten Silberstahl, sämmtliche deutschen Mühlensteine, Katzensteine und Schleifsteine aus den bewährtesten Brüchen, zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Carl Goltdammer in Berlin,

erster Fabrikant Französischer Mühlensteine in Deutschland, Neue Königsstraße No. 16.

(1637) Ein junger Commis, gelernter Materialist und Destillateur, mit guten Attesten versehen, welcher jetzt in einem Materialgeschäft conditionirt, sucht ein anderweitiges Engagement. Adressen erbittet man unter No. 64 L. S. poste restante Crossen a. d. O.

(1638) 5 — 7000 Rthlr., erste pupillarische Hypothek auf ländliche Besitzung, werden zu leihen gesucht. Näheres ertheilt August Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(1639) Stark gebaute geeichte Decimal-Brücken-Waagen empfiehlt

C. Consentius in Frankfurt a. d. O, Wilhelmspl. No. 2.

(1640) Echt böhmische Bettfedern und Dannen empfiehlt

C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1641) Engl. und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt

C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1642) Glocken zu 4 — 12 Thlr. mit Eisenbeschlag bei Großheim in Frankfurt a. d. O, Lindenstraße No. 16.

(1643) Portland-Cement, vorzüglich schön, rein und frisch, in Original-Tonnen von 4 Ctnr. empfehle ich zu billigem Preise. H. C. Baswitz, in Frankfurt a. d. O. Judenstraße 14.

(1644) Mein im Dorfe Groß-Buckow bei Spremberg liegendes Erbkruggut, zu welchem 155½ Morgen Acker und Wiese, 124 Morgen Forst, 6 Morgen Garten und Baustellen gehören, mit guten und hinlänglichen Gebäuden, beabsichtige sofort aus freier Hand mit 2—3000 Thlr. Angeld zu verkaufen.

Groß-Buckow bei Spremberg, den 30. März 1861. W. Heinze.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 17. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. April 1861.

Steckbriefe.

(1645) Steckbrief. Der wegen Unzucht in Anklagestand versetzte, unten näher beschriebene Arbeitsmann Johann Wilhelm Schulz, angeblich aus Baudach, ist, nachdem der am 11. Juli 1860 vor dem hiesigen Schwurgericht angestandene Audienztermin vertagt werden mußte, vorläufig der Haft entlassen worden, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort aber nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf den 2c. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Schulz Kenntniß hat, hiermit aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde davon Anzeige zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 16. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. (Kriminal-) Abtheilung.

Signalement. Der 2c. Schulz ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, gewöhnliche Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, dunklen Bart, vortretendes Kinn, hageres Gesicht, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1646) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Obsthändler Traugott Wilhelm Walter, aus Schleben bei Mügeln, im Königreich Sachsen, gebürtig und zuletzt in Gallinchen bei Cottbus wohnhaft, dessen Auslieferung an das Königliche Sächsische Bezirksgericht zu Dresden erfolgen soll, hat nach seiner am 25. März d. J. erfolgten Verhaftung auf dem Transport von Gallinchen nach Cottbus Gelegenheit gefunden, zu entspringen. Sämmtliche preußische Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt abliefern zu lassen.

Cottbus, den 12. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Signalement. Der 2c. Traugott Wilhelm Walter ist 42 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat hellblondes Haar, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, gewöhnliches Kinn, runde und starke Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter und wohlhäbiger Gestalt und spricht deutsch. Besondere Kennzeichen sind nicht bekannt. Bekleidet war derselbe mit graumelirtem Buckskin-Winterrock, braungrauen Tuch- oder Buckskinghosen, grauer Tuchmütze mit Schirm, bunter Tuchweste und buntem Halstuch.

(1647) Steckbrief. Kreisgericht Lübben, den 10. April 1861. Gegen den Tischlergesellen Ludwig Schwarz, 26 Jahr alt, welcher im Mai 1859 von hier auf Wanderschaft gegangen ist, soll ein Tag Polizeigefängniß vollstreckt werden. Wir ersuchen, die Strafe zu vollstrecken und uns zu benachrichtigen.

(1648) Steckbrief. Königl. Kreisgericht zu Lübben, den 10. April 1861. An dem Schornsteinfegergesellen Teichert, 26 Jahr alt, früher hier und angeblich nach Altdamm ausgewandert, jedoch dort nicht eingetroffen, soll eine Geldstrafe von 1 Rthlr., im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Tage vollstreckt werden. Wir ersuchen, die Strafe zu vollstrecken und uns hiervon zu benachrichtigen.

(1649) Steckbriefs-Erneuerung. Die unverehelichte Wilhelmine Reimann aus Behle ist noch nicht zur Haft gebracht und wird der unterm 7. September v. J. erlassene Steckbrief deshalb hierdurch erneuert.

Belgard, den 15. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1650) Erneuerung einer offenen Requisition. Nachstehende, von uns unterm 18. Dezember 1860 erlassene offene Requisition: In der Untersuchungssache wider den Tagearbeiter Zepke aus Kleinitz wegen Körperverletzung eines Menschen soll der Tagearbeiter August Weimann aus Borah bei Bentschen als Zeuge vernommen werden. Da sein jetziger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, so werden alle Gerichts- und Polizei-Behörden, in deren Bezirken der August Weimann sich jetzt befindet, hierdurch ersucht, dem unterzeichneten Gerichte schleunigst Nachricht zu ertheilen. — wird hiermit erneuert.

Züllichau, den 15. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1651) Steckbrief. Der Dienstjunge Gustav Trinkhaus, 15¾ Jahr alt, geboren zu Friedrichsthal und zuletzt in Raduhn bei Arnswalde im Dienst, ist des Diebstahls dringend verdächtig und hat sich seiner von uns verfügten Verhaftung durch die Flucht entzogen. Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Genannten, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, zu vigiliren, ihn zu verhaften und an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Arnswalde, den 18. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1652) Offene Requisition. Der Hausmann Johann Dehn aus Gottschimm, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Forstrichters der Königl. Kreisgerichts-Deputation Driesen vom 13. Juli 1859 zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Die Gerichts-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an ihm obige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns Nachricht davon zu geben.

Driesen, den 16. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1653) Offene Requisition. Der Tagelöhner Ferdinand Strauch aus Modderwiese, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des Forstrichters der Königl. Kreisgerichts-Deputation Driesen vom 17. September 1859 zu einer fünftägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Die Gerichts-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften, an ihm die obige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns davon Nachricht zugehen zu lassen.

Driesen, den 15. April 1861. Die Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1654) Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 25. März 1861. Der Klempnergesell Emil Jockisch aus Goerlitz ist wegen eigenmächtiger Arbeitseinstellung zu 2 Rthlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle drei Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt, und wird ersucht, an ihm im Betretungsfalle die Strafe zu vollstrecken, uns auch davon Nachricht zu geben.

(1655) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, den 13. April 1861. Die unverehelichte Auguste Date aus Sonnenburg soll wegen Diebstahls verhaftet werden; sie ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement. Die Dienstmagd Auguste Louise Date ist aus Sonnenburg gebürtig, evangelischer Confession, 24 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gute Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsbildung, ist von mittlerer Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung ist unbekannt.

(1656) Offene Requisition. Der Tagearbeiter Gottlob Noack aus Siemersdorf ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 8. Februar c. wegen Bettelns mit einer eintägigen polizeilichen Gefängnißstrafe bestraft worden. Da der jetzige Aufenthaltsort desselben nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche Civil- und Militairbehörden, den ꝛc. Noack im Betretungsfalle zu verhaften und die gedachte Gefängnißstrafe an demselben vollstrecken zu lassen, uns auch seiner Zeit davon benachrichtigen zu wollen. Pförten, den 8. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1657) Steckbrief. Die unverehelichte Anne (Johanne) Böschow aus Repten bei Vetschau, zuletzt wohnhaft in Gahlen, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 21. September 1860 von uns wegen Bettelns zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche bisher nicht hat vollstreckt werden können, weil die ꝛc. Böschow Gahlen verlassen hat und sich vagabondirend umhertreibt. Alle in- und ausländischen Behörden ersuchen wir deshalb ergebenst, die ꝛc. Böschow im Betretungsfalle zu verhaften, an ihr die eintägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns hiervon gefälligst zu benachrichtigen. Zu Gegendiensten sind wir gern bereit. Calau, den 17. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1658) Steckbrief. Der Tagearbeiter Ferdinand Kluck aus Adamsdorf, zuletzt in Jägerswalde, ist des Diebstahls verdächtig und soll verhaftet werden. Die Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kluck Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit allen Sachen, welche er bei sich führt, an die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Lippehne abzuliefern. Ein Signalement desselben kann nicht gegeben werden.

Soldin, den 18. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1659) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Ferdinand Wuthe aus Craemersborn ist wegen heimlicher Entfernung aus dem Gesindedienste zu 20 Sgr. Geldbuße, event. 24 Stunden Polizeihaft verurtheilt. Derselbe hat sich heimlich von hier entfernt und ist bisher nicht zu ermitteln gewesen. Wir ersuchen ergebenst, uns den Aufenthalt des ꝛc. Wuthe mittheilen zu wollen.

Crossen, den 17. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1660) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Martin Friedrich Streich von hier, 54 Jahr alt, wegen Landstreichens und Bettelns wiederholt bestraft und unter Polizei-Aufsicht stehend, ist am 15. Februar d. J. aus dem Landarmenhause in Straußberg entlassen und hieher gewiesen worden, hier aber nicht eingetroffen.

Landsberg a. d. W., den 18. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1661) Steckbriefs-Erledigung. Der im Oeffentlichen Anzeiger No. 14 d. J. hinter den Dienstknecht Friedrich Prinz aus Hanseberg erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 16. April 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(1662) Steckbriefs-Erledigung. Königl. Kreisgericht zu Lübben, den 12. April 1861. Unsere Requisition vom 11. März 1861 wegen der Strafverbüßung des Seilergesellen Ernst Woick von hier ist erledigt.

(1663) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 18. April d. J. hinter den Tagearbeiter Ferdinand Klinck aus Adamsdorff erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben erledigt.

Soldin, den 22. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1664) Bekanntmachung. Der hinter den früheren Seilerlehrling, jetzigen Tagelöhner Friedrich August Witter aus Stuttgardt (Amtsblatt pro 1861 No. 15 Seite 222 sub 1440) erlassene Steckbrief ist erledigt. Sonnenburg, den 17. April 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1665) Oeffentliche Bekanntmachung. Die im Guhrauer Kreise, 1½ Meile von der Kreisstadt, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhofe Rawicz, 1½ Meile von der Stadt und dem Bahnhof Bojanowo und 1 Meile von der Stadt Herrnstadt belegene Domaine Wehrse, welche zu Johanni d. J. pachtlos wird und aus den Vorwerken Wehrse, Duchen, Ober- und Nieder-Backen, einschließlich eines Theils der sogenannten Bartschwiesen, mit einem Gesammtflächen-Inhalt von 3063 Morgen 157 □Ruthen besteht, wovon 1) das Vorwerk Wehrse: 6 Morgen 44 □Ruthen Hofraum u. Baustellen, 5 Morgen 85 □Ruthen Gartenland, 959 Morgen 65 □Ruthen Ackerland, 144 Morgen 103 □Ruthen Wiese, 4 Morgen 157 □Ruthen Hütung, 23 Morgen 53 □Ruthen Teiche, 22 Morgen 156 □Ruthen Gräserei und 56 Morgen 85 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1223 Morgen 28 □Ruthen; 2) das Vorwerk Duchen: 2 Morgen 173 □Ruthen Hof- und Baustellen, 9 Morgen 156 □Ruthen Gartenland, 659 Morgen 88 □Ruthen Ackerland, 27 Morgen 116 □Ruthen Wiese und 57 Morgen 79 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 757 Morgen 72 □Ruthen; 3) die Vorwerke Ober- und Nieder-Backen: 5 Morgen 110 □Ruthen Hofraum und Baustellen, 5 Morgen 95 □Ruthen Gartenland, 858 Morgen 49 □Ruthen Ackerland, 87 Morgen 101 □Ruthen Wiese, 6 Morgen 160 □Ruthen Erlbusch, 46 □Ruthen Teich und 44 Morgen 15 □Ruthen Unland, Wege, Gräben ꝛc., zusammen 1008 Morgen 36 □Ruthen; 4) die Bartschwiesen: 75 Morgen 21 □Ruthen enthalten, soll von Johanni 1861 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre, also bis Johanni 1879 meistbietend zur anderweiten Verpachtung gestellt werden. Zu diesem Behufe haben wir einen öffentlichen Lizitations-Termin auf **den 6. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in dem Königlichen Regierungs-Gebäude (Albrechtsstraße No. 32) hierselbst, und zwar im Bibliothekzimmer, vor dem unterzeichneten Ober-Regierungs-Rath anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgelder-Minimum auf 4300 Rthlr. festgestellt worden und zur Uebernahme der Pachtung einschließlich der zu leistenden Caution ein Vermögen von 25,000 Rthlr. erforderlich ist. Die Pacht- und Lizitations-Bedingungen können vom 1. April c. ab in unserer Domainen-Registratur, sowie auf der Domainen-Pachtung in Wehrse eingesehen werden und wird der Domainen-Pächter Bullrich auf Ansuchen bereit sein, die erforderliche Auskunft über die wirthschaftlichen Verhältnisse der Domaine zu ertheilen.

Breslau, den 15. März 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten. v. Struensee.

(1666) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königl. Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation **am 3. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** in Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Königlichen Landrath Balcke an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalthammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokale für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hüttenarbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die

Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweide-Recht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 52,480 Thlr. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Landrath Balcke auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thlr. in inländischen Staatspapieren im Lizitationstermine zu Händen des Kommissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufkontrakt abgeschlossen, bestätigt und die erste Hälfte des Kaufgeldes bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße 47 in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königl. Hütten-Amte in Torgelow eingesehen werden.

Stettin, den 6. Februar 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(1667) Bekanntmachung. Die dem Domainen-Fiskus zustehende Fischereigerechtigkeit in dem bei Jacobshagen im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegenen Cremminer See soll von Johannis d. J. ab auf sechs Jahre bis Johannis 1867 anderweit meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die Bedingungen der Verpachtung eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1668) Bekanntmachung. Das im Dorfe Cremmin bei Jacobshagen, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene fiscalische Fischerhaus soll nebst Ländereien im Flächeninhalt von $3^1/_2$ Morgen meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 8. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die näheren Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1669) Dem herrschaftlichen Revierjäger Heinrich Balke zu Ragow ist die Befugniß zum Waffengebrauch auf der herrschaftlichen und bäuerlichen Ragower und Merzer Forst- und Feldmark auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Instruktion vom 21. November ejusdem ertheilt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der obengedachte Forstschutzbeamte als Abzeichen das in Feuer vergoldete v. d. Schulenburgsche Wappen mit der Krone und der Umschrift: „Vereid. v. d. Schulenburg. Förster" an der Kopfbedeckung tragen wird.

Beeskow, den 10. April 1861.

Der Königliche Landrath des Beeskow-Storkower Kreises. v. Gersdorff.

(1670) Oeffentliche Bekanntmachung. Dem Königl. Domainen-Pächter Helm zu Sablath sind aus seiner Baumschule Mitte April d. J. 25—30 Stück junge Obstbäume entwendet worden. Der Stiel einer Schaufel ist in der Baumschule abgebrochen gefunden worden und wird auf dem Domainen-Amte Sablath zur Ansicht aufbewahrt. Zur Ermittelung des Thäters, der die Bäume ohne Zweifel auf den umliegenden Ortschaften zum Kaufe angeboten haben wird, bitte ich behülflich sein zu wollen.

Sorau, den 14. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1671) Bekanntmachung. In der Nacht vom 24. zum 25. Februar d. J. sind aus der Mühle zu Stradow: 1) ein Paar graue Casinethosen, 2) eine graue Casinetweste mit weißen und blauen Streifen und schwarz überzogenen Knöpfen, 3) ein weißes Chemiset, 4) ein rothes Schnupftuch mit gelben Blumen, 5) 7 Sgr. 6 Pf. baares Geld und 6) ein Paar neu besohlte rindlederne Halbstiefeln gestohlen worden. Es wird um Nachricht über den Verbleib dieser Gegenstände und über die Person des Diebes ersucht.

Lübben, den 16. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1672) Bekanntmachung. Im November 1860 sind auf der Baltomühle bei Vetschau ein schwarzer Ziegenbock und eine blaugraue Ziege mit weißem Sattel gestohlen worden. Es wird um Nachricht über die Person des Diebes und über den Verbleib der Thiere gebeten. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Lübben, den 17. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1673) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 28. Februar zum 1. März c. sind dem Gärtner Matzke in Stentsch mittelst Einbruchs: 1 blauer Tuchrock, 5 wollene gewürkte, grün- und roth-gestreifte Frauenröcke, 2 wattirte schwarze Nesselröcke mit weißen Blumen, 1 neuer schwarzer Nesselrock mit weißen Streifen, 1 gedruckter Leinwandrock, 1 schwarzes Merinokleid, 2 roth- und weißkarirte Bett-Ueberzüge, 4 Bettlaken von weißer, kleinwergener Leinwand, 2 Pfund gerissene Federn, 3 Quart Butter, 19 Gänse-Eier, 2 Speckseiten, 2 Schinken, 9 Würste, entwendet worden. Ein Jeder, der über die Person des Diebes, oder über den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, dies der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder direkt mir mitzutheilen.

Züllichau, den 15. April 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1674) Bekanntmachung. Der Schlächtergesell Karl August Schlemmer, 24 Jahr alt, aus Bauerwitz, Kreises Leobschütz, gebürtig und dort ortsgehörig, hat angeblich seinen vom Königlichen Landrath-Amte zu Leobschütz unterm 5. Mai v. J. ausgefertigten, auf 1 Jahr gültigen und zuletzt in Zeitz nach der Heimath visirten Reisepaß auf der Tour von Zielenzig nach hier verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Reppen, den 12. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1675) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Rudolph August Ferdinand Bengsch, aus Woldenberg gebürtig, ohne Domicil, hat angeblich seine ihm von dem Königl. Domainen-Amte in Sachsendorf unterm 8. Februar d. J. ausgestellte, auf 14 Tage gültige Reiseroute bei Seelow verloren. Dieselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Müncheberg, den 17. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1676) Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Friedrich Kurtze zu Sallau beabsichtigt zum Betriebe der Tuchfabrikation, an Stelle seines bisherigen, zu kassirenden Dampfkessels, einen neuen Dampfkessel von 30 Pferdekraft, in einem eigends dazu zu erbauenden Kesselhause auf seinem Grundstücke aufzustellen. Indem wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können. Die Kesselzeichnungen und Beschreibungen können auf unserm Bureau eingesehen werden.

Schwiebus, den 18. April 1861. Die Polizei-Verwaltung über Sallau.

(1677) Bekanntmachung. Der Kossäthenguts-Besitzer Carl Penkan zu Alt-Langsow beabsichtigt in seinem bereits vorhandenen Stärkefabrik-Gebäude eine Dampfmaschine mit zwei Dampfkesseln von je 14 Pferdekraft aufzustellen. Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Friedrichsaue, den 15. April 1861. Königl. Domainen-Amt.

Subhastationen.

(1678) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Gottlob Brüllke und dessen Ehefrau Anna Elisabeth geb. Bretag gehörige, in dem Dorfe Güntersberg belegene und No. 134 Vol. III. Fol. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 2. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1679) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Braukasse zu Friedeberg gehörige, vor dem Driesener Thore der Stadt Friedeberg belegene und No. 28 Vol. II. Fol. 65—72 des Hypothekenbuchs verzeichnete Darre, abgeschätzt auf 1080 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 13. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1680) Resubhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Kossäthen Gottfried Buder zu Baerenklau gehörige Grundstücke: 1) das am Lahmo'er Wege belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. XXII A. Fol. 233 No. 558g I. verzeichnete Wohnhaus nebst Stallgebäude und dem Weinberge No. 424a

von $^{3}/_{16}$ Morgen und 3 Schocken Taxe, geschätzt auf 609 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; 2) der an der Einbecke gelegene, im Hypothekenbuche der Gubener Landurgen Vol. XLIII. Fol. 1 verzeichnete Weinberg No. 400 von $^{1}/_{4}$ Morgen mit 4 Schocken Taxe, abgeschätzt auf 235 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau IIIB. einzusehenden Taxe, sollen **am 24. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden. Die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Neumann und die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Warraschk von hier, resp. deren Erben, werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Guben, den 30. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1681) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gasthofsbesitzer Rudolph Wilhelm Heintze gehörige, an der Groß-Buckow'er Grenze belegene, auf der Separations-Charte von Klein-Buckow E. X. bezeichnete und No. 33 Vol. I. Fol. 513 des Hypothekenbuchs von Klein-Buckow verzeichnete Forst-Restparzelle „Obritte" genannt, abgeschätzt auf 62 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 3. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungs-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 6. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1682) Bekanntmachung. Nachdem die nothwendige Subhastation über das im hiesigen Kreise belegene Rittergut Eiche nebst dem Vorwerke Wolfsburg aufgehoben ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 3. Juni 1861 anberaumte Licitationstermin nicht abgehalten werden wird.

Soldin, den 18. April 1861. Königl. Kreisgericht, Abtheilung I.

(1683) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Ackerbürgers Ludwig Haase gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das Vorstädtergut No. 34 Vol. VIII. pag. 265 des Hypothekenbuchs nebst Zubehör, ausschließlich der zu demselben gehörigen Radewiese, mit der Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs verzeichneten Scheune, zusammen abgeschätzt auf 2540 Thlr.; 2) der Ackerberg von 10 Morgen, Vol. XIII. pag. 49 No. 7 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 500 Thlr.; 3) die Radewiese Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs incl. der zum Vorstädtergute No. 34 gehörigen Radewiese von zusammen 16 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 1300 Thlr.; 4) das Hufen-Dispositions-Ackerstück Vol. XV. pag. 145 No. 117 des Hypothekenbuchs, von 15 Morgen, abgeschätzt auf 350 Thlr., sollen in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 19. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1684) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gattern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(1685) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruches aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(1686) Nothwendiger Verkauf. Das im Dorfe Kienitz, Lebuser Kreises, belegene, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Band IV. Seite 565 No. 140 auf den Materialisten Adolph Erdmann eingetragene Grundstück, nebst darauf errichteten Gebäuden, namentlich einem Brauereigebäude, gerichtlich abgeschätzt auf 3000 Thlr., wozu ein auf 283 Thlr. 22 Sgr. gewürdigter Brauereibeilaß gehört, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow subhastirt werden. Taxe und neuester Hypothekenschein sind werktäglich in unserm Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Wriezen, den 5. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1687) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bezirksfeldwebel Robert Recht zu Wassenberg bei Aachen gehörige, in der Stadt Zielenzig am Schießgraben belegene und No. 489 Vol. XIII. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2600 Thlr. und die demselben gehörigen, bei diesem Wohnhause belegenen 3 Parcellen von 1 Morgen 27 □Ruthen Größe, abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IVa. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Bezüglich der 3 Parcellen qu. werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Zielenzig, den 26. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1688) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Zieglermeister Johann Friedrich Schröter gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 52 Fol. 307 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freihaus nebst Garten und Pertinenzien, abgeschätzt auf 520 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV. A. einzusehenden Taxe, soll **am 24. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisrichter Ollenroth an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Hausmann Friedrich Ebert, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Zielenzig, den 22. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1389) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schmidt Fechner, Louise geb. Schmidt gehörige, in dem Dorfe Grochow belegene und No. 29 Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten und einer Schmiede, abgeschätzt auf 526 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV a einzusehenden Taxe, soll **am 3. September c. Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 31. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**1690**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(**1691**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst am Raduhner Wege belegene und Vol. 12A. Fol. 361 No. 106 des neuen Hypothekenbuchs verzeichnete Ackergrundstück, abgeschätzt auf 800 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(**1692**) Bekanntmachung. Die dem Bäckermeister Wilhelm Loeschen gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche über die Dominialgebäude Vol. I. No. 1 Fol. 1 verzeichnete Schloß- und Stadtmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2000 Thlr., soll im Termine **den 29. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. Drebkau, den 12. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**1693**) Subhastations-Patent. Das zu Dobrilugk auf der Vordergasse belegene, im Hypothekenbuch von Dobrilugk Vol. I. No. 50 eingetragene, dem Seilermeister König gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 350 Thlr., laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 26. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, am 12. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**1694**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Papiermachers Friedrich Püschel gehörige, in Sonnewalde belegene und No. 63 Vol. I. pag. 673 des Hypothekenbuchs von Sonnewalde verzeichnete Bürgerhaus, abgeschätzt auf 524 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Unterzeichneten an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Finsterwalde, den 6. Februar 1861. Königl. Kreisger.-Commission I. (gez.) Schmidt.

(**1695**) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Schankwirth Johann Robert Barthel gehörige, in Kemnitz belegene Schanknahrung No. 25, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 1400 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 19. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**1696**) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gastwirth Heinrich Julius Niclas gehörige, an der sogenannten Heerstraße bei Alt-Cüstrinchen belegene, Vol. V. No. 208 des Hypothekenbuchs von Alt-Cüstrinchen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 2700 Thlr., soll **am 24. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 1. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(1697) Bekanntmachung. Die Theilung des Nachlasses des hierselbst am 15. Juni 1859 verstorbenen Gastwirth Franz Ludwig Schley steht bevor.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(1698) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Guts- und Mühlenbesitzers Ferdinand Krüse zu Neumühl durch Beschluß vom 13. Oktober 1860 eröffnete kaufmännische Konkurs ist durch Accord beendet. Cüstrin, den 16. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I Abtheilung.

(1699) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todes-Erklärung des Arbeitsmannes Martin Friedrich Schwanz aus Ludwigsruhe, welcher im Jahre 1835 seinen damaligen Wohnort Ludwigsruhe verlassen und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so wird derselbe und seine etwaigen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 1. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Bode an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todes-Erklärung und was dem anhängig nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 8. September 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1700) Edictal-Citation. Die verehelichte Sattlermeister Walther, Henriette geborene Ruffmann zu Lippehne, hat mit der Behauptung, daß ihr Ehemann Louis Walther die hiesigen Lande im Jahre 1850 verlassen habe, nach Amerika ausgewandert sei und seit dieser Zeit über seinen Aufenthalt keine Mittheilungen gemacht habe, die Ehescheidungsklage gegen diesen auf Grund böslicher Verlassung bei uns angestrengt und den Antrag gestellt, das zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehende Band der Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und um Herausgabe des Eingebrachten, so wie des vierten Theiles seines schuldenfreien Vermögens als Scheidungsstrafe, zu verurtheilen. Der Sattlermeister Louis Walther aus Lippehne wird deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen, im Termine zur Beantwortung dieser Klage **den 4. Mai 1861 Mittags 12 Uhr** sich an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst zu gestellen, widrigenfalls die Ehe nach §. 61 und 62, Titel 40. Theil I. Allg. Ger.-Ordn. getrennt werden wird.

Soldin, den 4. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1701) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befindet sich das mit folgender Aufschrift versehene Testament: „Hierin ist der letzte Wille des Hausmannes Martin Jacob Riemann vom 3. April 1805. Uebergeben dem Gericht am 6. April 1805, von Flotow'sches Gericht zu Pitzerwitz; Hoffmann," dessen Publikation noch nicht beantragt ist. Wir fordern deshalb die betreffenden Interessenten zur Nachsuchung der Publikation in 6 Monaten mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf dieser Frist die Eröffnung und Einsicht dieses Testaments von Amtswegen erfolgen wird.

Soldin, den 11. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(1702) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O. geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Rosine Louise geb. Vorbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der rc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1703) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchfabrikanten August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Kaufmann J. Fraustaedter in Sommerfeld nachträglich eine Forderung von 378 Thlrn. für erkaufte Wolle angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 14. Mai cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 9 auf dem königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Sorau i. L., den 18. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(1704) Der von Forst seit 1857 abwesende Tuchmachermeister Eduard Albertus wird auf Antrag seiner Frau Auguste geb. Pagel aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem Termine **am 2. Juli c. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 1 auf dem hiesigen Schlosse zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erachtet werden wird.

Sorau, den 11. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1705) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1706) Oeffentliche Vorladung. Der abwesende Arbeitsmann Carl Lenz, zuletzt in Neu-Lietzegöricke wohnhaft, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Auguste geb. Franke, welche behauptet, von seinem jetzigen Aufenthalt aller angewandten Mühen ungeachtet, keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf **den 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine vor dem versammelten Ehegericht zu gestellen und die wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Wriezen a. d. O., den 13. April 1861. Königliches Kreisgericht; Abtheilung I.

(1707) Der Konkurs über das Vermögen des früheren Gastwirths Pojawa hier, ist nach stattgehabter Vertheilung der Masse beendet.

Arnswalde, den 9. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(1708) Am **Montag den 29. April d. J. Nachmittags 2½ Uhr** sollen bei dem Pferdehändler August Müller zu Klein-Buckow zwei schwarze Pferde durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 6. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1709) Bekanntmachung. Es soll **den 27. April cr.** im Rathskeller zu Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zollhaus, Jagen No. 61, 7 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1 bis 11, 20½ Klafter kiefern gespalten Astholz No. 12 bis 41, Jagen No. 62, 27 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1 bis 30 und No. 43, 7½ Klafter kiefern gespalten Astholz No. 31 bis 41, ½ Klafter fichten Scheit No. 42 zum Localbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 12. April 1861. Der Oberförster Zinke.

(1710) Verpachtung von Forstwiesen. Mehrere Wiesengrundstücke im Wolfsbruch, im Brand- und Langen-Luche, zusammen 82 Morgen 76 □Ruthen, die Wuklow-Lücher im Belaufe Kersdorf von resp. 32 und 7 Morgen Fläche, sollen zur Grasnutzung auf das Jahr 1861, ein Theil der an der Spree und am Jagen 57 belegenen Sandfurth-Wiese von 6 Morgen 118 □Ruthen, sowie zwei zur Försterei Buschschleuse gehörig gewesene Wiesenflächen von resp. 2 Morgen 96 □Ruthen und 2 Morgen 5 □Ruthen im Kuhluch Jagen 56a. des Belaufes Jacobsdorf II. belegen, sollen dagegen auf die Dauer von 6 Jahren öffentlich meistbietend **am 29. April d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gasthofe des Herrn Friedrich Neumann hierselbst verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Neubrück, den 17. April 1861. Der Oberförster Steffens.

(1711) Bekanntmachung. **Am 1. Mai d. J. Mittags 12 Uhr** werde ich auf dem hiesigen Schloßhofe zufolge Auftrages des hiesigen Gerichts einen Wagen, eine Kuh und eine Brückenwaage gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkaufen.

Dobrilugk, den 22. April 1861. Der Actuarius Wolffgardt.

(1712) Auction. Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich **Mittwoch den 15. Mai cr. Vormittags 10 Uhr** die dem Maschinen-Ingenieur Kürs zu Berlin gehörige, in der Wohnung der verw. Grubenbesitzer Leder zu Seifersdorf resp. bei der Grube „Carl August" daselbst in Gewahrsam liegende Druckpumpe mit dazu gehöriger Maschine an Ort und Stelle öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preuß. Courant verkaufen.

Sorau, den 15. April 1861. Rose, Königl. Auctions-Commissarius.

(1713) Auction. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier soll der Mobiliar-Nachlaß des Haupt-Steueramts-Rendanten Carl Albert Voß in dessen Sterbewohnung, Wollstraße No. 232 hierselbst **am 26. April d. J. von Vormittags um 9 Uhr,** als: 1 silberne Taschenuhr, 1 Wanduhr, 26 Stück silberne Löffel, Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Blech- und Eisengeschirr, Tisch-Leinenzeug und Betten, Möbel, Haus- und Küchengeräth, darunter 1 mahagoni Schreibsecretair, 1 dergl. Sopha, 1 Dutzend dergl. Stühle, 2 dergl. Wandspiegel, dergl. Tische, verschiedene Spinde, 1 Schlafsopha, ½ Dutzend birkene Rohrstühle, Bettstellen und 1 Polsterstuhl, ferner Kleidungsstücke und allerhand Vorrath zum Gebrauch, sowie Brockhaus Conversations-Lexicon und andere Bücher ꝛc. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 15. April 1861. Mathias.

(1714) **Am 1. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr** sollen an hiesiger Gerichtsstelle ein Mahagoni-Sopha mit geblümtem Ueberzuge, ein dgl. Cylinder-Büreau, ein dgl. Wäschspind, ein dgl. Silberspind, eine dgl. Kommode, öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 19. April 1861. Der Kreis-Gerichts-Sekretair Kaeller.

(1715) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich **am 30. April c. Vormittags 11 Uhr** im Kruge zu Krugau 80 Schaafe öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen. Lübben, den 20. April 1861. Zimmer, Kreisgerichts-Secretair.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1716) Bekanntmachung. Der Kirchen-Acker zu Craatzen soll in termino **den 11. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** im Schulzenhofe zu Craatzen meistbietend verpachtet werden.

Lippehne, den 19. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1717) Bekanntmachung. Zum Bau der Crossen-Züllichauer Kreis-Chaussee sollen in diesem Jahre noch folgende Quantitäten Chausseesteine angeliefert werden: 1) zwischen Rädnitz und Leitersdorfer Mühle 200 Schachtruthen, 2) zwischen Leitersdorfer Mühle und Leitersdorf 750 Schachtruthen, 3) zwischen Leitersdorf und dem Steinbach-Deutsch-Nettkower Wege 450 Schachtruthen, zusammen 1400 Schachtruthen. Alle Diejenigen, welche sich an der Steinlieferung zu betheiligen wünschen, werden hiermit aufgefordert, ihre schriftlichen Gebote, welche die genaue Angabe des zu liefernden Quantums, der Lieferungszeit, des Preises und der Strecke, auf welcher der Unternehmer zu liefern wünscht, enthalten müssen, bis spätestens **den 8. Mai d. J.** bei mir oder dem Herrn Baumeister Lax hierselbst abzugeben, welcher Letztere auch jede gewünschte Auskunft auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen ertheilen wird.

Crossen a. d. O., den 15. April 1861. Königl. Landrath v. Rheinbaben.

(1718) Bekanntmachung. Am 11. d. Mts. sind die nachbenannten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen vorschriftsmäßig ausgeloost: No. 6, 29, 43, 44, 68, 131, 152, 165, 166, 274, 277, 279, 301, 313, 315, 319, 325, 384, 498, 558, 580, 582, 705, 705, 799; und es werden dieselben den Inhabern bis zum 1. Juli 1861 mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge (je 100 Thlr.) gegen Quittung und Rückgabe der Schulddokumente (Obligationen) mit zugehörigen Zins-Coupons (vom 1. Juli l. J. ablaufend) an diesem Tage bei der Verbandskasse hierselbst abzuheben. Gleichzeitig werden die Inhaber der folgenden bereits früher ausgeloosten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1860, No. 105 und 452, wiederholt aufgefordert, diese nebst den zugehörigen, nicht fälligen Zinscoupons an die hiesige Verbandskasse nunmehr baldigst zurückzuliefern.

Soldin, den 12. Dezember 1860. Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.
J. A. Der Schaudirector, Landrath v. Cranach.

(1719) Zu der auf **den 28. Mai Vormittags 10 Uhr** im Frankeschen Gasthofe zu Sternberg anberaumten General-Versammlung ladet die Actionaire hierdurch ein

das Directorium der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Braetzer Chausseebau-Gesellschaft.

Reppen, den 16. April 1861.

(1720) Bekanntmachung. Das in der gr. Scharrnstraße hierselbst stehende ehemalige französische Kirchengebäude soll zum sofortigen Abbruch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **Freitag, den 3. Mai cr. Vormittags 10 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe von dem Gebäude, sowie die Verkaufsbedingungen in unserem Stadt-Sekretariat in den Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

Frankfurt a. d. O., den 22. April 1861. Der Magistrat.

(1721) Bekanntmachung. Die Stelle des städtischen Krankenwärters, mit welcher außer freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein Baargehalt von 50 Rthlr. jährlich verbunden, ist durch den Tod des zeitherigen Inhabers erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualifizirte civilversorgungsberechtigte Personen haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse **bis zum 15. Mai c.** bei uns zu melden. Es ist nothwendig, daß der Bewerber verheirathet und die Ehefrau rüstig, reinlich, ordnungsliebend und für Krankenpflege geeignet sei. Crossen, den 15. April 1861. Der Magistrat.

(1722) Bekanntmachung. Die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz für die hiesige im Netzbruche und an der Ostbahn liegenden Stadt pro 1861 extraordinair bewilligten Vieh- und Pferdemärkte werden am 4. Juni und 5. November cr. abgehalten und Kauf-, sowie Verkaufslustige zum Besuche derselben, sowie zu den am 21. Juli, 7. Oktober und 12. Dezember cr. feststehenden Vieh- und Pferdemärkten hiermit eingeladen.

Filehne, den 19. April 1861. Der Magistrat.

(1723) Bekanntmachung. Die der Kirche zu Zohlow gehörigen Ländereien von resp. 78 Morgen 31 □Ruthen und 11 Morgen 23 □Ruthen Flächen-Inhalt, sollen von Trinitatis dieses Jahres auf 18 hintereinander folgende Jahre in 2 verschiedenen Parzellen an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Verpachtungstermin ist auf **Donnerstag den 2. Mai c. Nachmittags 3 Uhr** im Schulzen-Amte zu Zohlow anberaumt, zu welchem geeignete Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen bei dem Schulzen-Amte in Zohlow eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861. Königliches Rent-Amt.

(1724) Bekanntmachung. Die der Kirche zu Neuendorf bei Reppen gehörigen, 15 Morgen 38 □Ruthen großen, separirten Grundstücke sollen vom 1. Juni 1861 bis dahin 1867, resp. bis 1879 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Verpachtungstermin steht am **Donnerstag den 2. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Schulzen-Amte zu Neuendorf an, zu welchem qualifizirte Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen beim genannten Schulzen-Amte zur Einsicht ausliegen. Frankfurt a. d. O., den 18. April 1861. Königliches Rent-Amt.

(1725) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der zu meinen Begüterungen gehörigen Warthewiesen wird ein Termin auf **Dienstag den 14. Mai d. J. Morgens 8 Uhr** im hiesigen Wirthschaftsamte anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Wiesengrundstücke neu vermessen und in kleinere Parzellen getheilt sind. Diejenigen Herren Pächter, welche sich die Wiesengrundstücke und deren neue Eintheilung vorher ansehen wollen, werden gebeten, sich auf meiner Schloßbuchhaltung, wo ihnen nähere Auskunft ertheilt werden wird, zu melden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Schloß Tamsel, den 20. April 1861. Graf Schwerin.

(1726) Ich erlaube mir hiermit allen Herrn Ritterguts- und Gutsbesitzern die ergebene Anzeige, **daß ich meine neu erfundene Dreschmaschine zu Lang-Stroh, patentirt von einem Königlichen Preußischen und Königlichen Sächsischen Ministerium,** in meiner Maschinenbau-Anstalt angefertigt und aufgestellt habe. Die Maschine liefert **nur glattes, weiches Lang-Stroh** und drischt pro Stunde 1 Schock Garben rein aus, zu gleicher Zeit auch reinigt sie das Korn; ihrer bequemen Bauart empfehle ich sie ganz besonders. Auch alle Arten Geräthe und Maschinen zum landwirthschaftlichen Betriebe und Verbesserungen werden gut und zu soliden Preisen angefertigt.

Potsdam, den 19. April 1861. H. Dietrich, Breitestr. No. 14.

(1727) Meine ganz nahe der Stadt und 200 Schritt von der nach Soldin führenden Chaussee entfernt gelegene Ziegelei beabsichtige ich wegen fortwährender Krankheit aus freier Hand zu verkaufen. Seiner Lage am fließenden Wasser wegen eignet sich das Grundstück auch zur Anlage einer Fabrik.

Neudamm, den 20. April 1861. H. F. Kircher.

(1728) Die Ausbeutung eines vorzüglichen Thonlagers in Zellin, dicht an der Oder, von 1 Morgen 78 □Ruthen Fläche, ist unter sehr günstigen Bedingungen verkäuflich. Auskunft darüber ertheilt der Kaufmann Schuhmann daselbst.

(1729) Bekanntmachung. Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Grund-Kapital: Eine Million Thaler. Diese älteste Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft empfiehlt sich den Herren Landwirthen zur Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag. Sie übernimmt die Versicherung gegen feste Prämien, wobei niemals eine Nachschußzahlung zu leisten ist, und regulirt die eintretenden Schäden nach den in ihrer 38jährigen Wirksamkeit anerkannten liberalen Grundsätzen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt binnen Monatsfrist nach Festsetzung des Verlustes prompt und vollständig. Die unterzeichneten Agenten empfehlen sich zur Vermittelung von Versicherungen und sind bei denselben die näheren Versicherungsbedingungen und jede beliebige Auskunft zu haben. Frankfurt a. d. O.: Haupt-Agent Herr Fr. Karnatz; Zielenzig: Herr Fr. Walther; Müncheberg: Herr Thierarzt 1. Klasse F. Knoch; Fürstenwalde: Herr Polizei-Anwalt Kloß; Königsberg i. d. N.: Herr Rathsherr Sachse; Cüstrin: Herr Hermann Becker; Arnswalde: Herr Thierarzt Rohlwes; Driesen: Herr Rentamts-Büreauvorsteher Schultchen; Neuwedel: Herr Getreidehändler H. Kielhöfer; Friedeberg i. d. N.: Herr Maurermeister C. W. Witzel; Woldenberg: Herr Kaufmann F. Kühn; Landsberg a. d. W.: Herr Julius Seidlitz; Soldin: Herr M. Ehrenbaum und Herr Rentier Ad. Schröder; Berlinchen: Herr Benjamin Krell; Lübben: Herr P. B. Bleicher; Luckau: Herr F. A. Beckh; Zinnitz bei Luckau: Herr Kaufmann E. L. Scheppang; Kirchhain: Herr Zimmermeister Lehmann; Finsterwalde: Herr F. R. Pastorff; Calau: Herr Kämmerer Roeber; Senftenberg: Herr C. A. Kupz; Sorau: Herr F. W. Teichert; Forste: Herr Spediteur Lantzky; Linderode: Herr L. v. Schönermark; Triebel: Herr A. Böhmer; Guben: Herr Gustav Kirsch; Ratzdorf bei Neuzelle: Herr E. Krause; Spremberg: Herr Julius Schmidt; Cottbus: Herr H. Scherl; Züllichau: Herr C. A. Bordes; Schwiebus: Herr Kaufmann Ernst Lötsch; Crossen: Herr E. Müller & Comp.; Sommerfeld: Herr Posthalter E. Jurisch; Rampitz: Herr Ortssteuererheber Chr. Nemack.

(1730) **Großbritannische gegens. Lebensversicherungs-Gesellschaft**

zu London,

Great-Britain mutual Life Assurance-Society.

Concessionirt für das Königreich Preußen.

Von obiger Gesellschaft bin ich zum Haupt-Agenten für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. ernannt und von den Königlichen Behörden bestätigt worden. — Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich diese solide Anstalt dem Publikum zum Abschluß von Lebens-Versicherungen in den verschiedensten Modificationen, worüber die Prospecte, welche jederzeit gratis von mir verabfolgt werden, das Nähere enthalten. — Nach Belieben können die Versicherungen mit oder ohne Gewinn-Antheil geschlossen werden. — Alljährlich findet eine Gewinnvertheilung statt und haben die bisher vertheilten Dividenden durchschnittlich jährlich über 30 prCt. betragen. — Ganz besonders empfehle ich die dieser Gesellschaft eigenthümlichen Tabellen II. und V., nach welchen in den ersten 5 resp. 7 Jahren nur die halbe Prämie zu zahlen ist, wogegen in einem Todesfalle dennoch die ganze Versicherungssumme ohne allen Abzug ausbezahlt wird. — „Respectable Personen", die geneigt sein sollten, Special-Agenturen zu übernehmen, wollen sich mit ihren Anträgen an den Unterzeichneten wenden.

Frankfurt a. d. O., im April 1861. **Adolph Levin**, Fürstenwalderstraße 15.

(1731) Rothen, weißen und gelben Klee, franz. Luzerne, Seradella, Spörgel, echt engl., franz. und ital. Raigras, Thymothee, Knaul- und Honiggras, Schafschwingel, nebst allen sonstigen Klee- und Grassamen, Saat-Lupinen, Mais, Kümmel, echte gelbe runde Oberndorfer Riesen-Runkeln, sämmtliche Futterrunkeln und Mohrrüben, größte lange Wasserrüben, Kiefern- und andere Holz-Samen, echt Rigaer Leinsaat, frische Lein- und Rapskuchen, sowie die vorzüglichsten Gemüse- und Gartenblumensamen, empfiehlt die landwirthschaftliche Samenhandlung von **Laudon & Co.** in Frankfurt a. d. O.

(1732) Ein massives zweistöckiges Haus in Landsberg a. d. W. nahe am Markt gelegen, zu jedem Geschäft passend, ist für den billigen Preis von 5800 Thlrn. gegen 1500—2000 Thlr. Anzahlung sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt **Ernst Schroeter** in Landsberg a. d. W.

(1733) 6500 Rthlr. sind zur ersten Hypothek auf ländliche Grundstücke per 1. Juli d. J. und 7000 Rthlr. sofort auszuleihen. Näheres durch A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(1734 Unter heutigem Datum eröffne ich Richtstraße No. 20 in dem Hause des Kupferschmiedemeisters Herrn Michaelis, Ecke der Breitenstraße, eine Commandite meines **Cigarren- und Taback-Lagers.** Indem ich dieses zweite Lager dem Wohlwollen eines geschätzten Publikums empfehle, verspreche ich die möglichst beste und reellste Bedienung.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. **Otto Meyer.**

(1735) Vortheilhafter Hauskauf. Das in Zehden am Wasser und unweit der Chaussee belegene, früher Zimmermeister Meinertsche Haus, über 90 Fuß lang, 24 und 18 Fuß tief, mit 3325 Rthlr. in der Landes-Feuerkasse versichert, welches sich zur Einrichtung von kleineren Wohnungen, Scheunen- und Stallraum eignet, ist für 1200 Rthlr. zu verkaufen. Näheres bei J. F. Koller in Wriezen a. d. O.

(1736) Von heute ab ist bei mir wieder vorzüglich feingemahlener Dünger-Gyps zu haben.
Madlitzer Mühle, den 13. April 1861. Arndt.

(1737) Ein kanalmäßiger Oderkahn erster Klasse ist mit vollständigem Inventarium billig zu verkaufen. Näheres bei C. A. Hirsekorn und dem Tabagisten Heißig in Landsberg a. d. W.

(1738) **Dachpappe,** sowie besten frischen **Portland-Cement,** billigst bei Carl Meyer in Cüstrin.

(1739) Zum 1. Juli c. suche ich für mein Geschäft, unter guten Bedingungen, ein Ladenmädchen aus anständiger Familie. Spremberg, den 14. April 1861. Theodor Schmidt.

(1740) Ein militairfreier junger Mann, welcher auf einem Rittergute 3 Jahre als Rechnungsführer und Polizeiverwalter fungirte, und sich über seine Fähigkeiten sowohl, als sonstige Führung der Erlangung der besten Zeugnisse versichert halten darf, sucht, da das gegenwärtige Verhältniß durch einen eingetretenen Todesfall aufgelöst wird, unter bescheidenen Ansprüchen zu Johanni c., nach Umständen, wenn es gewünscht werden sollte, auch früher, eine anderweitige Beschäftigung als Rechnungsführer oder Rentbeamter. Gefällige Anfragen behufs näherer Vermittelung bittet derselbe an Herrn Ernst Dohne in Züllichau und Herrn L. Marcus in Frankfurt a. d. O. gütigst gelangen zu lassen.

(1741) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener Knabe kann bei uns als Schriftsetzer-Lehrling placirt werden. Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(1742) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin**
ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.
J. Biek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(1743) Bekanntmachung. Mein im hiesigen Dorfe Rattay, nahe der Kreisstadt Chodziesen belegenes Grundstück sub No. 18, Areal 80 Morgen, bestehend aus Weizen- und Roggenboden, so wie 2schnittigen Wiesen, Alles zusammenhängend, mit Inventarium, versehen mit guten Gebäuden, bin ich Willens für 3000 Thlr. aus freier Hand zu verkaufen. Busse, Rentier.

(1744) Eine Papierfabrik mit 30 Pferde Wasser- und 15 Pferde Dampf-Kraft, zeitgemäßen Maschinen und Einrichtungen, vollständigem Inventarium, einer alten ausgebreiteten Kundschaft, 60 Morgen Areal, ist wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit des Besitzers sofort unter billigen Bedingungen zu verkaufen. Näheres durch Heinrich Sckerl in Cottbus.

(1745) 1) **Ein höchst rentabler Gasthof** in einer belebten Fabrikstadt, der einzige an der vorbeiführenden sehr frequenten Chaussee, mit guten Gebäuden, vollständiger Einrichtung und Inventar, Garten, Acker &c. Ford. 8500 Thlr. — 2) **Eine Wassermühle** mit 2 Mahlgängen, Oelschlag, Stampfen, stets ausreichendem Wasser und Gemahl, guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 39 Morgen Acker und Wiesen, in der Nähe einer Chaussee und Kreisstadt. Ford. 9000 Thlr. Anz. 2000 Thlr. — 3) **Ein Holzhof** mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Schuppen &c., am Wasser gelegen und auch zu Fabrik-Anlagen geeignet. — 4) **Eine nahrhafte Bäckerei** mit ganz neuem herrschaftlichen Wohnhause und dergl. Wirthschaftsgebäuden, an einer Kreuz-Chaussee, auch zum Gasthofe vorzüglich geeignet, zu verkaufen und Näheres zu erfahren durch Heinrich Sckerl in Cottbus.

(1746) Der Amtmann Weidemann in Falkenwalde bei Bleesen sucht einen Hauslehrer; derselbe kann sofort oder zu Johanni c. eintreten und erhält nebst freier Station zweihundert Thaler Honorar.

(1747) Stark gebaute geeichte Decimal-Brücken-Waagen empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1748) Echt böhmische Bettfedern und Daunen empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1749) Engl. und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 18. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 1. Mai 1861.

Steckbriefe.

(1750) Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Husar Carl Weinert der 1. Eskadron Königlichen 1. Westphälischen Husaren-Regiments (No. 8), welcher am 16. d. M. Mittags aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entlassen worden ist, hat sich bis jetzt bei seinem Truppentheil noch nicht wieder eingefunden und dadurch der Desertion dringend verdächtig gemacht. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und, Behufs des Transports hierher, an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Paderborn, den 22. April 1861.

Commando des Königlichen 1. Westphälischen Husaren-Regiments (No. 8).

Signalement. Der rc. Carl Weinert ist aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, in Neuhaus garnisonirend, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkles Haar, niedrige Stirn, dunkle Augenbraunen, dunkelblaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, entstehenden Bart, vollzählige und gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht hochdeutsch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er etwas kurzsichtig ist und am linken Arm eine Aetzung mit rother Farbe, in der Form eines Herzens und einem Schmiedewappen, bestehend in Hufeisen, Hammer und Zange, hat. Bekleidet war derselbe bei seiner Entlassung aus dem Lazareth mit einer Fouragiermütze, einem Pelz, einem Paar Reithosen, einer Halsbinde, Stiefeln mit Sporen, einem Commiß- und einem eigenen Hemde.

(1751) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter die separirte Luster, Caroline geborne Mielitz, fälschlich Holze genannt, zuletzt in Christinenhof bei Landsberg a. d. W., erlassene Steckbrief vom 5. Juni v. J. (Oeffentlicher Anzeiger No. 25) wird hiermit erneuert. Königsberg i. d. N., den 17. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(1752) Steckbrief. Der Steinsetzergeselle Johann Gottfried Straßberger und der Arbeiter Christoph Brustat sollen auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft wegen Urkundenfälschung, resp. Theilnahme daran, verhaftet werden. Der rc. Straßberger ist mittelst Zwangspasses vom 21. November 1860 von hier nach Neuwedell, Kreises Friedeberg, geschickt worden, daselbst jedoch nicht angekommen; der rc. Brustat ist hier nicht zu ermitteln gewesen. Die Königl. Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den rc. Straßberger und Brustat zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Von den beifolgenden Signalements bitten wir geneigtest Kenntniß zu nehmen.

Königsberg, den 23. April 1861. Königl. Stadtgericht. Der Untersuchungsrichter.

Signalements. a) Der rc. Johann Gottfried Straßberger ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, auf einem Auge den Staar, starken stehenden schwarzen Backen- und Schnurrbart, rundes Kinn, starke und runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einem alten grauen Rock und einem Paar alten grauen Hosen.

b) Der rc. Christoph Brustat ist aus Stallupöhnen gebürtig, evangelischer Religion, 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1753) Offene Requisition. Der Schauspieler Carl Julius Constantin Jentscheck ist wegen Verübung ruhestörenden Lärmens zu 8 Rthlr. Geldbuße oder 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht davon ersucht. Sonnenburg, den 22. April 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissar für Uebertretungen.

(1754) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Müllergeselle Friedrich Carl Göhle aus Finsterwalde ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir schleunigst Nachricht zu geben. Luckau, den 21. April 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Göhle ist 38 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, längliche Gesichtsbildung und ist kleiner Statur. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe über der Nase.

(1755) Bekanntmachung. Der Tuchmachermeister Emil Harmuth von hier ist verdächtig, nach Einstellung seiner Zahlungen als Handelsmann sein Vermögen ganz oder theilweise bei Seite geschafft zu haben. Der ꝛc. Harmuth ist abwesend und wahrscheinlich nach dem 15. April c. von Leipzig aus nach einem Hafenplatze gereist. Es wird ersucht, auf den ꝛc. Harmuth, der sich im Besitz einer Paßkarte befindet, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle nebst allen bei ihm vorfindlichen Sachen und Geldern festzunehmen und mir schleunigst Nachricht zu geben.

Spremberg, den 26. April 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der Tuchmachermeister Emil Harmuth ist aus Spremberg, im Königreich Preußen, gebürtig, 27 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar und ist an einem am Daumengelenk der einen Hand tiefblau eintätowirten Anker kenntlich. Die Bekleidung ist unbekannt.

(1756) Die zwölfjährige Tochter des hiesigen Maurers und Schuhmachers Schaefer, Marie mit Vornamen, ist im vergangenen Herbste ohne Auftrag von hier fortgegangen und noch nicht zurückgekehrt. Die Marie Schaefer hat röthlichblondes Haar und Augenbrauen, aufgeworfene Lippen, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein von Figur und ihr Gesicht stark mit Sommersprossen bedeckt. Bei ihrem Abgange von hier war sie mit Jacke und Rock von rothgeblümtem Kattun und einem buntkattunenem Halstuche bekleidet; Strümpfe und Schuhwerk trug sie nicht. Wenn die vorbezeichnete M. Schaefer irgendwo betroffen wird, so bitten wir, dieselbe anzuhalten und uns zu benachrichtigen.

Calau, den 23. April 1861. Der Magistrat.

(1757) Bekanntmachung. Der Fleischergesell August Ferdinand Rauch von hier, 22 Jahr alt, soll nach Verbüßung einer ihm wegen Diebstahls zuerkannten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, ist aber bisher hier nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den ꝛc. Rauch hierdurch aufmerksam gemacht und zugleich ersucht, ihn, sobald er betroffen wird, mittelst Zwangsroute hierher zu weisen. Bietz, den 16. April 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(1758) Berichtigung. Der von dem Königl. Kreisgericht zu Königsberg i. d. N. in dem Steckbriefe vom 6. April c. (Oeffentl. Anzeiger No. 16 sub 1538) Verfolgte heißt nicht Saalberg, sondern Saalberg.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1759) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Müllergesellen Fichel von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg erlassene Steckbrief vom 28. v. M. ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Zielenzig, den 20. April 1861. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

(1760) Steckbriefs-Erledigung. Melchert, Anton, Tischlergesell, aus Gr.-Drensen gebürtig, zuletzt in Lukatz in Arbeit, Steckbrief vom 20. März 1861.

Schneidemühl, den 27. April 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1761) Bekanntmachung. Unsere Bekanntmachung vom 3. d. M., betreffend den Tagearbeiter Benjamin Müller, aus Droskau gebürtig, ist erledigt.

Pforten, den 23. April 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1762) Bekanntmachung. Die dem Domainen-Fiskus zustehende Fischereigerechtigkeit in dem bei Jacobshagen im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegenen Cremminer See soll von Johannis d. J. ab auf sechs Jahre bis Johannis 1867 anderweit meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 7. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die Bedingungen der Verpachtung eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1763) Bekanntmachung. Das im Dorfe Cremmin bei Jacobshagen, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks belegene fiscalische Fischerhaus soll nebst Ländereien im Flächeninhalt von $3^1/_2$ Morgen meistbietend verkauft werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **den 8. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Geschäftslokal des Domainen-Rentamts zu Jacobshagen anberaumt, woselbst auch die näheren Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können. Stettin, den 8. April 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1764) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Sträfling Gustav Wildbredt der hiesigen Straf-Abtheilung, früher Füsilier der 9. Comp. 4. Brandenb. Inf.-Regmts. No. 24, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß vom 20. d. M. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt worden. Spandau, den 24. April 1861. Königl. Kommandantur-Gericht.

(1765) Bekanntmachung. Nach Vorschrift der Deposital-Ordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden. Unter Hinweisung darauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Depositalgeschäfte des Kreisgerichts **am Donnerstag jeder Woche** vorgenommen werden.

Spremberg, den 12. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(1766) Bekanntmachung. Aus unserm General-Depositorium können auf größere ländliche Besitzungen gegen 4½ Prozent Zinsen und gesetzliche Hypothek sofort 20 bis 25,000 Rthlr. ausgeliehen werden.

Lübben, den 25. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(1767) Zwanzig Thaler Belohnung. In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. sind aus dem Vorwerks-Wohnhause in Bernsee mittelst Einbruchs folgende, dem Inspektor Schulz gehörige Gegenstände gestohlen worden: zwei graue Buckskin-Ueberzieher, schon getragen; ein Paar dunkle Winter-Buckskinghosen, schon getragen; ein Paar graue Sommer-Buckskinghosen, fast neu; ein Paar graue Drillichhosen, getragen; ein getragener schwarzer Tuch-Ueberrock; ein Paar lange und ein Paar kurze kalblederne Wichsstiefeln, fast neu; die Coupons vom 1. Juli 1861 ab zu den Staats-Anleihe-Scheinen de 1859 No. 17,462 und 29,068 à 200 Thaler; zwei Meklenburger Eisenbahn-Actien ohne Coupons, No. 4760 und 4761, à 200 Thaler; circa 60 Thaler Geld, dabei 25 Thaler in einer Banknote, circa 20 Thaler in 1/1 und 2/1, das Uebrige in 1/3 und 1/6 Münze. Um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts wird ersucht.

Friedeberg i. d. N., den 23. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1768) Bekanntmachung. Die unverehelichte Dienstmagd Johanne Schneider aus Merzwiese ist dringend verdächtig, im Dezember v. J. in der Topperschen Sammtmühle folgende Sachen entwendet zu haben: 1) ein Paar Schnürschuhe und eine gelbgestreifte Schürze, 2) einen wattirten und zwei kattunene Frauenröcke, 3) eine zweiblättrige rothe Schürze, 4) ein neues leinenes Hemde, 5) ein graukarirtes Halstuch, 6) eine neue schwarze Kammlottjacke, 7) einen neuen braunen Handkorb. Da der Aufenthalt der rc. Schneider und der Verbleib der sub 2—7 gedachten Gegenstände unbekannt ist, so wird eine jede Civil- und Militairbehörde ersucht, die rc. Schneider im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr befindlichen Sachen hierher abzuliefern. Ihr Signalement kann nur dahin angegeben werden, daß sie Johanne mit Vornamen heißt, zu Merzwiese geboren, 27 Jahr alt, evangelischer Religion und starker Statur ist und blondes Haar, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase und gesunde Gesichtsfarbe hat.

Crossen, den 25. April 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(1769) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 27. März 1861 Abends 6 Uhr, am 31. März d. J. Mittags 12 Uhr und am 1. April d. J. Abends 10 Uhr sind in der Forst des Reichsgrafen von Brühl zwischen Groß-Bademeusel und Preschen resp. Rahden Waldbrände vorsätzlich verursacht worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters mit dem Bemerken ersucht, daß der Graf von Brühl demjenigen, welcher den Brandstifter dergestalt, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, nachweist, eine Belohnung von Funfzig Thalern zusichert.

Sorau, den 16. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1770) Bekanntmachung. Am Morgen des 9. März d. J. ist der Nachtwächter Gottfried Wehle zu Tanneberg in dem auf der Dorfstraße daselbst belegenen Brunnen todt gefunden worden. Die Obduktion der Leiche hat ergeben, daß der Verstorbene von fremder Hand erdrosselt und wahrscheinlich entseelt in den Brunnen geworfen worden ist. Ich ersuche Jeden, welcher über den Urheber dieses Verbrechens etwas anzugeben vermag, mir schleunigst Mittheilung zu machen, wobei ich bemerke, daß von der Königl. Regierung auf Entdeckung und Ergreifung des Thäters eine Belohnung von 50 Rthlr. ausgesetzt worden ist.

Luckau, den 24. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1771) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 13. April c. ist hierselbst eine fast neue messingene Plätte, vorn spitz, mit einem Griffe von hellgelb polirtem Holze, an deren Schieber der messingene Knopf abgesprungen ist, gestohlen worden. Indem ich vor dem Ankaufe der Plätte warne, fordere ich einen Jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft geben kann, hiermit auf, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder direkt mir Mittheilung zu machen.

Züllichau, den 23. April 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1772) Bekanntmachung. Es wird um Nachricht über die Entstehungs-Ursache des am 14. April 1861 auf dem Gehöft des Häuslers Schenker zu Werchow ausgebrochenen Brandes ersucht. Die Land-Feuer-Societät zahlt für die Entdeckung des Thäters Prämien bis 50 Rthlr. Kosten erwachsen nicht.

Lübben, den 23. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1773) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. März 1861 sind dem Kossäthen Duhring zu Groß-Lübbenau mittelst Einbruchs: 1) sieben Stücken Garn, theils von Werg, theils von Flachs (lange Weife); 2) vier Frauenhemden, und zwar eins von flächsener und drei von wergener Leinewand; 3) sechs Kittelchen dazu, welche vorn mit H. von weißem Zwirn gezeichnet sind; 4) fünf Mannshemden, darunter zwei von flächsener Leinwand gefertigt; 5) sieben Ellen Leinewand, darunter drei Ellen von flächsenem Garn; 6) ein weißes wergenes Betttuch, 7) ein weißes flächsenes Vorsteckelaken und 8) ein bedruckter Bett-Ueberzug, gestohlen worden. Es wird vor dem Ankaufe dieser Sachen gewarnt und um Nachricht über den Verbleib derselben gebeten. Kosten erwachsen nicht.

Lübben, den 24. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1774) Bekanntmachung. Der Bäckermeister August Schaem beabsichtigt auf seinem früher Zobelschen, an der Zechower Straße hierselbst belegenen Hufenplane eine Ziegelei anzulegen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Landsberg a. d. W., den 22. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1775) Bekanntmachung. Ein Paquet gegossener Buchstaben ist als gefunden an uns abgegeben worden. Den unbekannten Eigenthümer fordern wir hiermit auf, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und zu legitimiren. Forst, den 22. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1776) Polizeiliche Bekanntmachung. Am Sonnabend den 20. d. Mts. ist auf dem Wege von Forst nach Nieder-Jeser eine Brieftasche von rothem Leder mit: 1) einer Preuß. Banknote über 25 Rtl., 2) einem vom Zimmermeister Lehmann aus Forst unterm 2. März c. ausgestellten Schuldscheine über 170 Rthlr., 3) zwei Rechnungen vom Kaufmann Jeschke hier über Branntwein, 4) verschiedene Notizen, verloren worden. Dem ehrlichen Finder wird eine Belohnung von 8 Rthlr. zugesichert und wolle sich derselbe schleunigst bei uns melden.

Pfoerten, den 27. April 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Subhastationen.

(1777) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts-Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1778) Subhastations-Patent. Die den Ackerbürger Brietzkeschen Eheleuten gehörigen, in Friedeberg und dazu gehöriger Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das im Hypothekenbuche von Friedeberg Vol. VIII. Fol. 185 bis 192 sub No. 233 verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 925 Thlr. nebst dazu gehörigem Garten, abgeschätzt auf 50 Thlr., Hausparzelle, abgeschätzt auf 117 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und Wiese, abgeschätzt auf 759 Thlr. 10 Sgr., zusammen 1851 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.; 2) die eod. Vol. I. Fol. 81 bis 88 sub No. 11 verzeichnete Scheune, taxirt auf 350 Thlr.; 3) die eod. Vol. XIV. Fol. 209 bis 216 sub No. 449 verzeichneten 1½ Morgen Bergland, abgeschätzt auf 169 Thlr., deren Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehen sind, sollen **am 5. September 1861, Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Zugleich wird der seinem Aufenthaltsort nach unbekannte Stiefsohn des Schuster Gottlieb Rohloff, Vornamens Christian, zum Termine hierdurch vorgeladen.

Friedeberg i. d. N., den 20. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1779) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Michael Kreschel gehörigen, in der Feldmark Friedeberg belegenen und Vol. IX. Fol. 319—324 des Hypothekenbuchs verzeichneten resp. 2 und 4 Morgen Bergland und 10 große Morgen Bergland, abgeschätzt auf 1533 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 5. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 22. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1780) Nothwendiger Verkauf. Die zu Hathenow belegene, im Hypothekenbuche dieses Orts Vol. I. No. 12 Fol. 89 verzeichnete, dem Carl Friedr. Leopold gehörige Viertelbauerstelle, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 24 Morgen Ackerland, zufolge der nebst Hypothekenschein im Prozeß-Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem obengedachten Termine zu melden.

Cüstrin, den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1781) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Johann Friedrich Thiele und seiner Ehefrau, Henriette gebornen Schüler, gehörige, in hiesiger Stadt belegene, Vol. III. No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1000 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Christian Friedrich Schüler und Partikulier Johann Conrad Kircher, früher in Hamburg, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1782) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die in der kurzen Vorstadt Cüstrin belegene, im Hypothekenbuche von Cüstrin Vol. V. No. 18 verzeichnete Besitzung des Schlächtermeisters Johann George Friedrich Kummerehl, bestehend aus einem Wohnhause mit Neben- und Hintergebäuden, einer Scheune und einer Landzubehör von 2 Morgen 73 □Ruthen, gerichtlich abgeschätzt auf 3400 Rthlr. zufolge der mit Hypothekenschein in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Cüstrin, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1783) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Färbermeisters Wilhelm Becker zu Lipke gehörige Miteigenthum an dem zu Alt-Lipke belegenen Grundstück von 14 Magdeburger Morgen 163 □Ruthen No. 46 Vol. III. pag. 175 des Hypothekenbuchs, welches ganze Grundstück dorfgerichtlich abgeschätzt ist auf 1400 Thlr., soll in dem auf **den 2. September d. J., Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Die Erben des Färbermeisters Wilhelm Becker werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 15. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1784) Der zur Licitation des Bauer Friedrich Vogelschen Krug-Grundstückes zu Werblitz auf den 19. Juli c. anberaumt gewesene Bietungstermin ist aufgehoben.

Soldin, den 23. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1785) Bekanntmachung. Der Termin am 25. Juni d. J. zum Verkaufe der Schoenwaelder'schen Häusler-Nahrung No. 52 zu Albrechtsdorf ist aufgehoben.

Sorau, den 20. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1786) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 11. April 1861. Die dem Bauergutsbesitzer August Friedrich Hagen gehörige, in dem Dorfe Zachow, Kreis Königsberg i. d. N. belegene und im Hypothekenbuche von dort Vol. I No. 4 Fol. 37 verzeichnete Bauernahrung nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 16,298 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 28. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(1787) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Drechslermeister Johann Friedrich Rast gehörige, in der Stadt Lübben belegene und No. 394 Vol. III. pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 506 Rthlr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 3. August 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Retter an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Lübben, den 13. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1788) Bekanntmachung. Der zum Verkaufe des im Dorfe Kienitz belegenen, im Hypothekenbuche dieser Ortschaft Band IV. Seite 565 No. 140 auf den Materialisten Adolf Erdmann eingetragenen Grundstücks auf den 2. September d. J. anberaumte Lizitationstermin wird in Folge der Rücknahme des Subhastations-Antrages hierdurch aufgehoben.

Wriezen, den 19. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1789) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bauer Wilhelm Röhr, früher zur Bauernahrung No. 2 des Hypothekenbuchs gehörigen, in der Gemeinde Groß-Schmöllen belegenen und No. 162 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke von wenig über 17 Morgen, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, sollen **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 23. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1790) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Die der verwittweten Maurermeister Steinbach, Sophie Louise Marie geb. Weidner und den Geschwistern Johann Gottlieb Heinrich, Johann George, Henriette Louise Auguste, Friedrich Wilhelm Rudolf, Emma Marie, Leopold Louis und Anna Clara Steinbach gehörigen, in der Stadt Züllichau belegenen und im Hypothekenbuche von dieser Stadt Vol. II. Fol. 57 No. 58, Fol. 65 No. 59 und Fol. 73 No. 60 verzeichneten Wohnhäuser, von denen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxen das Wohnhaus No. 58 auf 765 Thlr., das Wohnhaus No. 59 und No. 60 auf 375 Thlr. abgeschätzt ist, sollen **am 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Brucke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 3, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 18. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1791) Subhastations-Patent. Das zu Forst, Sorauer Kreises, unter der Hausnummer 188 belegene, dem Scharfrichtereibesitzer Johann Christoph Böhl gehörige, im Hypothekenbuche vom Amtsbezirke Forst Vol. II. Fol. 128 No. 80 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe gerichtlich abgeschätzt auf 534 Rthlr., soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 25. Januar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1792) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe,

soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Brrberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1793) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schultze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10.a. Vol. X.a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(1794) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Eigenthümer Adolph Ludwig Jaedicke gehörigen, in Gottschimm belegenen und No. 2 E./resp. 9 U. Vol. VI.J./resp. VI.J. Fol. 337/resp. 217. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, von denen No. 2 E. auf 1025 Rthlr. und No. 9 U. auf 150 Thlr. abgeschätzt ist, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 10. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Director Weißenborn an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 15. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1795) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den August Schnellerschen Erben gehörigen, zu Limmritz belegenen Grundstücke, als: a) die Büdnerstelle Haus No. 70 Vol. II. Fol. 273 No. 6 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; b) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 3 Morgen Vol. XIV. Fol. 405 No. 29 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 300 Rthlr.; c) das Wiesengrundstück von 6 Morgen 35 □Ruthen im Sonnenburger Schlage Vol. XI. pag. 225 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 400 Rthlr.; d) das vom Vorwerk Limmritz abgezweigte Grundstück von 1 Morgen 72 □Ruthen Vol. XIV. pag. 391 No. 28 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 40 Rthlr., sollen **am 11. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Scholle im Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine sind im Büreau III.b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 20. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1796) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Johann Friedrich Gieloff gehörige, in dem Dorfe Groß-Drenzig, Kreises Guben, belegene und No. 22 Vol. I. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Brummocks Bauergut, abgeschätzt auf 2500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1797) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Töpfermeister Wilhelm Schöps gehörige, hierselbst belegene und No. 210 Vol. III. des hiesigen Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, worin eine Töpferei betrieben ist, abgeschätzt auf 550 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Huck an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zehden, den 20. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1798) Subhastations-Patent. Das dem Eigenthümer Wilhelm Fischer gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 278 No. 47 verzeichnete halbe Freihaus, zu welchem eine halbe Scheune, ein halber Achterhof, ein Rüggen Kohlland, ein halber Baumgarten und 14 Morgen Ackerland gehören, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 720 Rthlr., soll im Termine **den 30. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Berlinchen, den 30. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1799) Subhastations-Patent. Nachstehende Parzellen, früher Bestandtheile des Wilhelm Conradschen Kossäthenguts No. 7 zu Staakow: a) die der verehelichten Zimmermann Haase, Johanne Christiane gebornen Kossatz, gehörigen Fleck und Lehmkeutenstücken von 6 Morgen 131 □Ruthen, Vol. I. No. 7 Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 30 Rthlr.; b) die der verehelichten Pannewitz, Anne Christiane gebornen Haase, gehörige Ackerparzelle von 13¾ Morgen, Vol. I. No. 14 pag. 105 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 130 Rthlr.; c) die dem Gottlieb Bramburger gehörige Ackerparzelle aus den Fleck- und Lehmkeutenstücken von 8 Morgen, Vol. I. No. 15 Fol. 113 des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 80 Rthlr.; d) die dem Johann Gottlob Kanzler gehörige Ackerparzelle ebendaselbst von 21 Morgen 79 □Ruthen, Vol. I. No. 1 Fol. 1. des Hypothekenbuchs daselbst, taxirt auf 210 Rthlr.; e) die dem Gottfried Jaenchen gehörige Ackerparzelle aus dem alten Lauch von 131 □Ruthen, Vol. I. No. 19 Fol. 145 des Hypothekenbuchs, taxirt auf 45 Rthlr.; f) die dem Schmiedemeister Louis Breßler zu Jamlitz gehörige Acker- und Wiesenparzelle von 147 □Ruthen, Vol. I. No. 25 pag. 193 des Hypothekenbuchs von Staakow, taxirt auf 35 Rthlr., deren Taxe und Hypothekenscheine in der Gerichts-Registratur einzusehen sind, sollen **am 31. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Terminszimmer öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lieberose, den 19. Februar 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1800) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühlegubre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Brankrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Laucke in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1801) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Carl Friedrich Kulisch gehörige, in dem Dorfe Jänickendorff belegene und No. 4 Seite 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Bauck an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenwalde, den 13. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(1802) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Schneider Carl Mathes zu Tauer gehörige, in dem Dorfe Tauer belegene und No. 122 Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle mit Zubehör, abgeschätzt auf 607 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 18. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1803) Nothwendiger Verkauf. Folgende der Freifrau Anna von Stücker geborenen Badstüber zu Breslau gehörigen Bergwerks-Antheile: 1) 110 Kuxe der in der Feldmark Liebenau des Züllichau-Schwiebusser Kreises belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. I. pag. 257 seq. No. 17 verzeichneten Braunkohlenzeche „Graf Beust," 2) 110 Kuxe der auf dem Rusticol-Territorio von Lugau, im Züllichau-Schwiebusser Kreise belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. IV. pag. 49 seq. No. 112 verzeichneten Braunkohlengrube „Homann", sollen **am 12. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Schuldenhalber subhastirt werden. Die von den Königlichen Berggeschworenen Knauth und Kalbbe aufgenommenen Beschreibungen, sowie die neuesten Hypothekenscheine beider Gruben können täglich in unserem Büreau eingesehen werden. Die Kaufbedingungen aber werden im Bietungstermine selbst regulirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1804) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Tagelöhner Johann Friedrich Wilhelm Dolling gehörige, zu Muschten belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. Fol. 607 No. 64 verzeichnete, dorfgerichtlich auf 430 Rthlr. abgeschätzte Häuslerstelle, soll **am 10. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks sind täglich in unserem Büreau einzusehen, die Kaufbedingungen aber werden im Bietungstermine selbst bekannt gemacht werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Schwiebus, den 29. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(1805) Edictal-Citation wegen eines Kur- und Neumärkischen Pfandbriefs. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. März 1858 wird der, angeblich der verwittweten Kaufmann Jacoby, Jette geborenen Moses zu Königsberg in der Neumark nebst Coupons No. 5 bis 8 für die Termine vom Januar 1849 bis Juli 1850 im Jahre 1853 oder schon früher entwendete Kur- und Neumärkische Pfandbrief No. 8127 auf Petersdorf in der Mittelmark über 500 Thlr. in Friedrichsd'or behufs der Amortisation hierdurch aufgeboten. Der etwaige Inhaber dieses Pfandbriefs wird aufgefordert, sich unter Vorlegung desselben von jetzt an bis spätestens zum 14. Februar 1862 bei unserer Hauptkasse am Wilhelmsplatz No. 6 hierselbst zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an diesem Pfandbriefe präkludirt, ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Pfandbrief für amortisirt erklärt und gelöscht und an dessen Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt und eingetragen werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1861. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(1806) Proklama. Folgende gefundene Sachen sind an uns abgeliefert worden: 1 Stück Eichenholz (21 Fuß lang), 1 Stück Fichtenbauholz (25 Fuß lang), 1 goldene Broche mit blauen Steinen, 1 Portemonnaie mit 8 Sgr. 8 Pf., 1 goldener Ring, 1 Stück kiefern Bauholz (44 Fuß lang), 1 Hammel, 1 goldene Busennadel mit Haargarnirung, 1 Stück kiefern Bauholz (47 Fuß lang), 1 kleiner Kahn, 1 schwarzer baumwollener Regenschirm, 1 grünseidener Regenschirm mit weißem Griff, 1 schwarzseidene Kinderjacke, 1 silberner Theelöffel, gez. E. S., 6 Kassenanweisungen à 1 Thlr. und zwei Einthalerstücke, 2 leere Oeltonnen, 1 Stange Eisen, 1 rothbaumwollener Regenschirm, 1 Wagenplane, 1 Stange Eisen (10 Fuß lang), 1 buntes gewirktes Umschlagetuch, 1 Stange Gußstahl (3 Pfund schwer), 1 graue Ziehbörse mit 1 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf., 4 Rollwagenräder, 4 Schachteln gemachte Blumen. Alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Gegenstände zu machen haben, werden aufgefordert, diese spätestens in dem **am 28. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichtsrath Menzel anstehenden Termine bei Verlust ihres Rechts geltend zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 20. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1807) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordn. §§. 123. 123. 148. 329.; Instr. §§. 11—13.) Konkurseröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., Erste Abtheilung, den 20. April 1861 Nachmittags 4½ Uhr. Ueber das Vermögen des Conditors Battaglia, Firma J. Turtach & Comp. hierselbst ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der hiesige Kaufmann Sedenbeck bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Gerichts-Assessor Loewenstein II. an Gerichtsstelle

Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 11. Mai 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(1808) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164. 165.; Instr. §§. 21, 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Conditors Battaglia, Firma J. Turtach & Comp. hierselbst, werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 22. Mai 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals **auf den 12. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Gerichts-Assessor Loewenstein II. im Terminszimmer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justizräthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Rossi und Pezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 21. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1809) Bekanntmachung. Am 10. Dezember 1847 ist die unverehelichte Caroline Friederike de Neve hier verstorben und ihr etwa 13 Rthlr. 4 sgr. 5 pf. betragender Nachlaß ad depositum genommen. Die unbekannten Erben und Verwandte derselben werden aufgefordert, sich vor oder in dem Termine **am 24. Juni 1861 Vorm. 11 Uhr** im Zimmer No. 3 an hiesiger Gerichtsstelle mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie derselben verlustig erklärt werden und die Erbschaft dem Königlichen Fiskus zugesprochen wird. Cüstrin, den 10. September 1860. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1810) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborene Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1811) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmann Gerson Seeligsohn zu Pyrehne ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 7 eine Treppe hoch anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen. Landsberg a. d. W., den 19. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(1812) Edictal-Citation. Die verehelichte Schmiedemeister Kurtz, Caroline Wilhelmine geb. Ruhe von Balz hat gegen ihren Ehemann, den Schmiedemeister August Robert Kurtz, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Demgemäß wird der Schmiedemeister August Robert Kurtz zu dem **auf den 8. Juli c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 eben anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn der Verklagte ausbleibt, auch bis zum Termine keine von einem Rechtsanwalte verfaßte schriftliche Klagebeantwortung einreicht, die Anführungen der Klage für zugestanden erachtet werden und den Gesetzen gemäß darauf wird erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1813) Proklama. Auf dem Kossäthengute No. 25 zu Vietz stehen aus dem gerichtlichen Kaufvertrage vom 23. Januar 1851: a) Rubr. III. No. 9 für die unverehelichte Henriette Schön zu Vietz 130 Thlr., welche ihr an ihrem Hochzeitstage als Mitgabe gezahlt, aber nicht verzinst werden sollen; b) Rubr. III. No. 10 für Johann Friedrich Glase und dessen Ehefrau Elisabeth geborene Strehmel ein unverzinsliches Kaufgeld von 600 Thlr., welches mit 25 Thlr. jährlich in einvierteljährigen Raten à 6 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. praenumerando gezahlt werden soll, eingetragen. Auf den Antrag des Entreprisengutsbesitzers Christian Friedrich Wilhelm Glase zu Friedrichsthal, als früheren Besitzer des Grundstücks und Schuldner der genannten Hypotheken-Posten werden die unbekannten Inhaber der letzteren hierdurch aufgefordert, sich bei uns binnen drei Monaten zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls der rc. Glase zur Deposition der gedachten Beträge nebst fünfjährigen Zinsen verstattet und die Löschung der Posten selbst im Hypothekenbuche veranlaßt werden wird. Landsberg a. d. W., den 20. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1814) Nachstehende Documente sind angeblich verloren gegangen: 1) Die Ausfertigung des Kaufcontracts vom 17. März 1847 nebst Hypothekenschein vom 27. März 1847 als Document über die für den Kossäthen Gottlob Müller zu Wormlage auf die Kossäthen-Nahrung des Häuslers Gottfried Schulze Vol. I. No. 13 Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Wormlage Rubrica III. No. 4 eingetragenen, später auf den von diesem Grundstücke abgezweigten Hutungsplan des Neuhäuslers Christian Schlappack Vol. II. No. 48 Fol. 137 des Hypothekenbuchs von Wormlage unter Rubrica III. No 2 übergetragenen 975 Thlr. nebst Zinsen; 2) die Ausfertigung der Verhandlungen vom 24. September 1839 und 17. Oktober 1839 nebst Hypothekenschein vom 12. November 1839 als Document über die für die minorenne Christiane Penck jetzt verehelichte Tagelöhner Duwe auf die Kossäthennahrung des Christian Penck No. 6 des Hypothekenbuchs No. 14 des Brandkatasters Dubrauke Rubrica III. No. 1. eingetragenen 28 Thlr. 2 Sgr. 2½ Pf. mütterliches und väterliches Erbtheil; 3) die Ausfertigung der Obligation vom 16. Januar 1834 nebst Hypothekenschein vom 25. Februar 1834 über die für den minorennen Christian Noack zu Saerchen auf das Erbrichter- und Zweihufengut des Mathes Schwitzke, Vol. I. No. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs von Meuro Rubrica III. No. 1 eingetragenen 360 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf. nebst Zinsen; 4) die Ausfertigung der Obligation vom 8. August 1837 nebst Hypothekenschein vom 6. December 1839 über die für die allgemeine Armenkasse zu Altdoebern auf das Haus nebst Zubehör des Bäckermeisters Johann Friedrich Adolph Zschiesche Vol. II. No. 73 Pag. 241 des Hypothekenbuchs von Altdoebern Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen; 5) die Ausfertigung der Obligation vom 3. März 1842 nebst Hypothekenschein von demselben Tage über die für den Miethsmann Siegesmund Jurk zu Sorno auf die Erbpacht-Büdnernahrung des Gottfried Laucke, No. 3 des Hypothekenbuchs von Welzow Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen. Ferner befinden sich in unserm Gewahrsam folgende Sachen: eine in Cantdorf gefundene Düngergabel, ein zu Hoerlitzer Flur gefundenes Pökelfaß, drei zu Altdoebern gefundene Tücher und ein Regenschirm, eine Achsenbüchse, gefunden zu Altdoebern, ein Schloß, gefunden auf dem Wege von Ogrosen nach Laasow, ein zu Drochow gefundener Sack, ein Flauschrock, gefunden auf dem Gebiet des Dorfes Muckwar. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an diese Documente oder als Eigenthümer an diese Fundsachen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche spätestens in dem auf **den 19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungszimmer anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an diese Sachen und Documente werden präcludirt, auch die Documente für ungültig werden erklärt werden.

Spremberg, den 6. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1815) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher kurz vorher aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Zur Anmeldung der unbekannten Erben desselben ist Termin auf **den 20. März 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden und werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem gedachten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lübben, den 24. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1816) Oeffentliche Vorladung. Dem Arbeitsmann Ferdinand Dröscher, früher zu Brenkenhofesfleiß wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau Louise, geborene Schmidt, wider ihn auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage geklagt hat, ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, **am 1. Juni d. J. Mittags 12 Uhr** im hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Terminszimmer No. 1. vor dem De-

putirten Herrn Kreisrichter Ollenroth entweder persönlich, oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Baath, Caspar und v. Hertzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung in contumaciam für zugestanden erachtet und das Ehescheidungs-Erkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird.

Zielenzig, den 31. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1817) Ueber den Nachlaß des zu Forst am 14. November 1860 verstorbenen Bäckermeisters Carl Schwabe ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 3. Juli d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der **auf den 11. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Forst, den 14. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1818) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns G. J. Gerson zu Saratoga ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 13. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. III. anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Sonnenburg, den 23. April 1861.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation. Der Kommissar des Konkurses.

(1819) Edictal-Citation. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente beantragt: 1) der Obligation vom 24. August 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für den Auszügler Christian Mulack zu Betten, eingetragen auf dem jetzt Richterschen Häuslergute Vol. I. No. 24 pag. 277 des Hypothekenbuchs von Messen sub Rubr. III. No. 4 ex decreto vom 25. August 1839; 2) der Obligation vom 2. Dezember 1839 über 25 Rthlr. Darlehn für denselben auf demselben Gute sub Rubr. III. No. 5 ex decreto von demselben Tage; 3) der Urtels-Ausfertigung vom 21. August 1850 über eine von dem Auszügler Gottfried Lerch hier rechtskräftig erstrittene Forderung von 140 Rthlr., eingetragen auf dem Lerchschen Resthufengute hier Vol. 1. No. 184 pag. 442 des Hypothekenbuchs der Stadt Finsterwalde sub Rubr. III. No. 8 ex decreto vom 25. Februar 1851; 4) des Kaufkontrakts vom 30. April und 14. Mai/23. Juni 1846 über 100 Rthlr. rückständige Kaufgelder für die separirte Winter, Anne Elisabeth gebornen Babben zu Presehne, eingetragen auf dem Schmohlschen Resthufengute Vol. III. No. 461 Fol. 613 des Hypothekenbuchs von Presehne sub Rubr. III. No. 5 ex decreto vom 23. Juni 1846. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche spätestens in dem **am 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung ihrer Präklusion und Amortisation der Dokumente anzumelden und nachzuweisen.

Finsterwalde, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(1820) **Am 24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** sollen vor dem Rathhause hierselbst, zwei an Grundbesitzer hiesigen Kreises ausgeliehene Königl. Artilleriepferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu hierdurch eingeladen wird.

Drossen, den 25. April 1861. Für den Landrath: der Kreis-Deputirte v. Waldow.

(1821) Holz-Verkaufs-Termin. Aus der Oberförsterei Wildenow sollen **Montag den 13. Mai c. Vormittags 9 Uhr** im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 7a., 6 Klaftern Birken Scheit, 7 Klaftern Kiefern Scheit; Jagen 8g,

2 Klaftern kiefern Scheit; Jagen 39, 25 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern kiefern Ast I. und II.; Jagen 61, 8½ Klafter buchen Scheit, 5 Klaftern buchen Ast I.; Jagen 29, 1 Klafter birken Scheit, 1 Klafter aespen Scheit; Jagen 37, 26½ Klafter kiefern Scheit, ¼ Klaftern aespen Scheit, ¾ Klafter aespen Ast I.; Jagen 38, ¾ Klaftern aespen Scheit, 1 Klafter aespen Ast I.; Jagen 62, ½ Klafter birken Scheit, 4¾ Klaftern erlen Scheit; Jagen 67a.², 8½ Klafter kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast I., 7½ Klafter kiefern Stock, ½ Klafter buchen Scheit, ¼ Klafter buchen Ast I.; Jagen 67a.³, 2 Klaftern kiefern Reisig, 52 Klaftern kiefern Stock; Jagen 79, 2 Klaftern kiefern Scheit, 2 Klaftern kiefern Ast I.; Jagen 80, 19 Klaftern kiefern Scheit, 4¼ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 90, 18¼ Klafter kiefern Scheit, 7½ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 66d., 4 Klaftern birken Scheit, 7 Klaftern erlen Scheit. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die qu. Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden

Forsthaus Wildenow, den 24. April 1861. Der Oberförster Blatzer.

(1822) Bekanntmachung. Es sollen **den 15. Mai d. J.** in der hiesigen Oberförsterei circa 120 Pfund alte unbrauchbare Acten, welche zerschnitten und in lose Blätter verwandelt worden sind, zum Einstampfen nach den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 29. April 1861. Der Oberförster Happe.

(1823) Bekanntmachung. Es sollen **den 24. Mai 1861** im Gasthofe zum deutschen Hause zu Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Schutzbezirk Doil, Jagen 44, 45 Klaftern kiefern Scheitholz von No. 238 bis incl. 282 und 30 Klaftern kiefern Astholz von No. 503 bis incl. 532, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 24. April 1861. Der Oberförster Schulze.

(1824) Torfstich-Verpachtung. Die Torfnutzung auf dem sogenannten gelben Fenn im Königlichen Forst-Revier Zicher soll anderweit verpachtet werden. Hierzu steht Termin an **auf Montag den 6. Mai c. Morgens 10 Uhr** im Brau-Kruge zu Zicher. Das Nähere hierüber kann täglich in den Vormittagsstunden im Büreau der Oberförsterei Zicher erfragt werden.

Zicher, den 23. April 1861. Der Oberförster Mutz.

(1825) Auktion. Freitag den 3. Mai c. Vormittags 9 Uhr sollen **Anger No. 16.** in Frankfurt a. d. O. in der Schulzischen Konkurssache Meubles, Geräthschaften, Cigarren und Materialwaaren; Montag den 6. Mai c. Vormittags 9 Uhr **Wilhelmsplatz, Tuchmacherstraße 55** und **56.**, Gold, Silber, Meubles, Betten u. dgl. m.; Freitag den 10. Mai c. Vorm. 9 Uhr **Schmiedegasse 1.** Gold, Silber, Meubles, Kleidungsstücke, Betten, 1 Nähmaschine ꝛc. meistbietend verkauft werden.

Roebenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(1826) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hier soll der Mobiliar-Nachlaß des Ausgedinger Johann Christian Gesche in dessen Sterbewohnung zu Groß-Rehne **am 10. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr**, als: 1 Wanduhr, Porzellan und irden Geschirr, Messing, Blech und Eisen, Glas, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke, ferner: 1 Wagen, 20 Scheffel Roggen, circa 1½ Schock Roggenstroh, 1 Schober Heu, 48 Zaunlatten und Pfähle ꝛc., öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 22 April 1861. Matthias.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1827) Bekanntmachung. Der auf den 11. Mai d. J. angesetzte Termin zur Verpachtung des Kirchenackers in Craatzen wird aufgehoben und ein neuer Termin auf **den 15. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** im Schulzenhofe zu Craatzen angesetzt.

Lippehne, den 26. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1828) Bekanntmachung. Die hiesige Stadt-Secretairstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 240 Thlrn. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Personen, welche mit der Communal- und Polizei-Verwaltung vollständig vertraut und civilversorgungsberechtigt sind — aber nur solche — werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Zeugnisse, bei uns zu melden. Eine 6monatliche Probedienstleistung wird zur Bedingung gemacht.

Schwiebus, den 22. April 1861. Der Magistrat.

(**1829**) Bekanntmachung. Die hiesige Stadtförster-Stelle, mit welcher ein Jahreseinkommen von circa 200 Thlrn. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Qualificirte forstversorgungsberechtigte Jäger, die jedoch nicht über 40 Jahre alt sein dürfen, wollen sich unter Einreichung ihrer Führungs-Atteste, bis zum 1. Juni d. J. bei uns melden.

Schwiebus, den 20. April 1861. Der Magistrat.

(**1830**) Bekanntmachung. Die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz für die hiesige im Netzbruche und an der Ostbahn liegenden Stadt pro 1861 extraordinair bewilligten Vieh- und Pferdemärkte werden am 4. Juni und 5. November cr. abgehalten und Kauf-, sowie Verkaufslustige zum Besuche derselben, sowie zu den am 21. Juli, 7. Oktober und 12. Dezember cr. feststehenden Vieh- und Pferdemärkten hiermit eingeladen.

Filehne, den 19. April 1861. Der Magistrat.

(**1831**) Bekanntmachung. Die öffentlich meistbietende Verpachtung der Königlichen Rehnen im Warthebruch bei Sonnenburg circa 4281 Morgen erfolgt in der bisherigen Weise und zwar: 1) für die Wiesen im Revier des Rehnenwärters Weißner **am Donnerstag den 16. Mai c.**, 2) für die Wiesen in den Revieren der Rehnenwärter Schwan und Lange **am Freitag den 17. Mai c.** jedesmal Morgens 8 Uhr an bekannter Stelle unter den in den obengedachten Terminen vorher bekannt zu machenden Bedingungen. Außerdem kommen am 17. Mai cr. zur fünfjährigen Verpachtung: a) die Bruchrehne von 268 Morgen 105 □Ruthen, b) die Zeßuserrehne von 186 Morgen 144 □Ruthen.

Sonnenburg, den 22. April 1861. Königliches Rent-Amt.

(**1832**) Bekanntmachung. Der aus ungefähr 120 Magd. Morgen bestehende Kirchenacker zu Clausdorf, hiesigen Amtsbezirks, soll von Trinitatis d. J. ab bis dahin 1873, also auf zwölf hinter einander folgende Jahre, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 8. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Amtslokale angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen hier eingesehen werden können.

Amt Bernstein, den 25. April 1861. Königliches Domainen-Amt.

(**1833**) Die Amtsdiener- und Forstexekutor-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Rent- und Polizei-Amt, welche mit einem fixirten Gehalt von 11 Thlrn. 20 Sgr. monatlich, und einem Exekutions- und Meilen-Gebühren-Bezuge von etwa 2 Thlr. 10 Sgr. monatlich verbunden ist, soll unter vorangehendem 3monatlichen Probedienst anderweit besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairs, welche eine Dienstcaution von 50 Thlrn. zu bestellen vermögen und geläufig schreiben und rechnen können, auch die sonst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen, werden deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Finsterwalde, den 25. April 1861. gez. Taube, Königl. Domainen-Rentmeister.

(**1834**) Von den auf Grund des Privilegii d. d. 20. April 1857 bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Deichverbandes sind im Dezember 1860 zur Rückzahlung der Schuld, als am 1. Juli 1861 einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: 6 Stück Litt. A. à 100 Thlr.: No. 9, 85, 125, 222, 397, 418; 4 Stück Litt. B. à 50 Thlr.: No. 169, 235, 250, 283. Die Schuldbeträge der mit diesen Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben auf unserer Deichkasse beim Hrn. Kreis-Kassen-Rendanten, Deich-Rentmeister Schulz hier, abgehoben werden kann.

Crossen, den 27. Dezember 1860. Deichamt des Crossener Verbandes.

Deichhauptmann Uhden, Königl. Ober-Amtmann. Deich-Inspektor Beuck, Königl. Wasserbau-Inspektor.

(**1835**) Bekanntmachung. Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee. In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26, 27 und 28 des Allerhöchst bestätigten Statuts vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Mitglieder der Gesellschaft zu der am **31. Mai d. J. früh 9 Uhr** im Köhlerschen Lokale im großen Hain allhier stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein.

Lübben, den 18. April 1861.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

(1836) Als General-Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät suche ich in nachfolgenden Städten oder deren Nähe Agenten, welche entweder Mühlenbesitzer selbst sind, oder doch eine bedeutende Bekanntschaft unter denselben haben: in Königsberg i. d. N., Bernstein, Friedeberg, Woldenberg, Driesen, Neudamm, Zielenzig, Sternberg, Schwiebus, Züllichau, Crossen und Cottbus. Wer eine Agentur zu übernehmen wünscht, beliebe sich recht bald in frankirten Briefen an mich zu wenden.

Frankfurt a. d. O., im April 1861.

F. Jennerich senior, General-Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.

(1837) Königlich Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Die Ausführung der Zimmerarbeiten zu der auf dem alten Bahnhofe hierselbst neu zu erbauenden Lackirwerkstatt, soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Lustragende Zimmermeister wollen ihre Offerten franco und versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf die Zimmerarbeiten zum Lackir-Schuppen" versehen, bis zu dem auf den 8. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr im Baubüreau (im neuen Eilgutschuppen) hierselbst anberaumten Termine einreichen, wo die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart etwa erschienener Submittenten erfolgen wird. Die Zeichnungen und Bedingungen, sowie das Offerten-Schema, von welchem letzteren Abschriften gegen 2½ Sgr. Copialien abgegeben werden, liegen im Baubüreau während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Frankfurt a. d. O., den 29. April 1861. Der Baumeister Wiedenfeld.

(1838) **Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.**

Grundkapital Drei Millionen Thaler, wovon zwei und eine halbe Million begeben.

Die Reserven betragen 262,530 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.

Die so fundirte Gesellschaft versichert gegen Hagelschaden Boden-Erzeugnisse aller Art zu festen Prämien, wobei Nachzahlungen nicht stattfinden. Die Prämien sind vielfach erheblich ermäßigt worden, wie bei den Unterzeichneten näher zu erfahren ist. Die vorkommenden Hagelschäden werden durch Sachverständige in der einfachsten Art regulirt. Die Entschädigungsgelder werden wie bisher prompt und vollständig, und längstens binnen vier Wochen nach Feststellung der Beträge baar ausbezahlt. Die Unterzeichneten geben auf Verlangen über die Gesellschaft weitere Auskunft und erbieten sich zur Aufnahme der Versicherungs-Anträge.

Rentier J. H. Gaebeler in Arnswalde, Lehrer Rosenfeldt in Bärfelde, Kaufmann E. Thiede in Bärwalde i. d. N., Thierarzt Pohlmann in Berlinchen, Zimmermeister F. Hahn in Bernstein, Kaufmann A. Hilrebrandt in Dobersberg, Kreisthierarzt Dietrich in Calau, Kaufmann C. F. Knothe in Christianstadt, Kaufmann Rud. Vogelgesang in Cottbus, Kaufmann F. W. Schnabel in Crossen, Inspektor Fr. Henning in Cüstrin, Kaufmann G. A. Manthey in Driesen, Destillateur M. Guthmann in Drossen, Kaufmann E. R. Kuenze in Finsterwalde, Kaufmann C. O. Tauchert in Forst i. d. L., Kaufmann Mueller in Friedland i. d. L, Conrector Gerlach in Friedeberg i. d. N., Königl. Rechts-Anwalt O. Sturm in Friedeberg i. d. N., Kaufmann J. F. Kramer in Fürstenberg a. d. O., Brauereibesitzer F. Nix in Gr.-Fahlenwerder, Kämmerer Maedel in Fürstenfelde, Bürgermeister Ferd. Preuß in Gasser, Eigenthümer G. Henschel in Göritz a. d. O., Kaufmann Benno Weiner in Guben, Eigenthümer Fabienke in Gurkow, Kaufmann E. Roedelius in Hochzelt a. d. O., Kaufmann G. Wittich in Kirchhayn, Zimmermeister A. Schueler in Königsberg i. d. N., Stadtrath F. F. Graf in Landsberg a. d. W., Kaufmann H. S. Schlenz in Liebenau, Privat-Sekretair Osw. Seiple in Lieberose, Wundarzt I. Klasse Dr. Kaehler in Lipke, Amtmann Thorein in Lippehne, Canzlist A. L. Bandik in Luckau, Kaufmann C. F. Pauly in Lübben, Buchdruckereibesitzer E. Scharff in Lübbenau, Rentier Ludwig Koenig in Marienwalde, Kaufmann E. Koenig in Neudamm, Gutsbesitzer W. Lehmann in Neuteich i. d. N., Kaufmann J. M. Casparius in Neuwedel, Kaufmann H. Nicolai in Neu-Zauche, Kaufmann C. Wuslauck in Peitz, Seifenfabrikant J. C. Fettke in Pförten, Buchbindermeister Feder Scholz in Reppen, Bürgermeister Greunus in Schermeißel, Kaufmann C. Biesel in Schönfließ, Kaufmann Wilh. Weber in Schwiebus, Kämmerer E. Buschick in Senftenberg, Rendant R. Augustin in Soldin, Kaufmann F. W. Paulig in Sommerfeld, Kaufmann Salomon Abrahamsohn in Sonnenburg, Kaufmann Wilh. Graff in Spremberg, Rentier Fr. Loose in Sternberg, Eigenthümer J. Machus in Streitwalde, Kaufmann Gust. Groß in Triebel, Bürgermeister Klocke in Vetschau, Thierarzt I. Klasse F. Wegener in Vietz, Eigenthümer C. Grahlmann in Vorbruch, Lehrer Fr. Zwink in Woldenberg, Apotheker A. Bruening in Zehden, Getreidehändler Ferd. Hellwig in Zellin a. d. O., Kaufmann C. F. Dehms in Zielenzig, Kaufmann A. Dornitz in Züllichau, Polizei-Sekretair L. Treitel in Betsche, Kaufmann Ad. Hübner in Birnbaum, Kaufmann F. L. Kramm in Filehne, Conditor W. Leutke in Meseritz, Kämmerer Grothe in Schwerin a. d. W., Kaufmann H. Plonski in Zirke,

sowie der unterzeichnete zur Ausfertigung und Vollziehung der Polizen bevollmächtigte Haupt-Agent der Gesellschaft. Landsberg a. d. W., den 26. April 1861. Franz Taeppe.

(1839) Vortheilhafter Hauskauf. Das in Zehden am Wasser und unweit der Chaussee belegene, früher Zimmermeister Meinerische Haus, über 80 Fuß lang, 24 und 18 Fuß tief, mit 3325 Rthlr. in der Landes-Feuerkasse versichert, welches sich zur Einrichtung von kleineren Wohnungen, Scheunen- und Stallraum eignet, ist für 1200 Rthlr. zu verkaufen. Näheres bei J. F. Koller in Wriezen a. d. O.

(1840) **Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia".**
Grund-Kapital 3,000,000 Thlr. Gesammte Reserven 1,633,702 Thlr. Prämien-Einnahme pro 1860 1,072,521 Thlr. Zinsen-Einnahme 109,572 Thlr. Brandschäden incl. Kosten bezahlt 858,693 Thlr. Laufende Versicherungen am 31. Dezember 1860 578,520,268 Thlr.

Die großen Garantiemittel der Gesellschaft, welche durch Ansammlung starker Reserven fortwährend vermehrt werden, machen ihre Sicherheit von möglichen bedeutenden Verlusten ganz unabhängig. Der Unterzeichnete ist stets bereit, Anträge von Versicherungen von Gebäuden, häuslichem Mobiliar, von Waaren aller Art, sowie von landwirthschaftlichen Erzeugnissen gegen feste Prämien entgegen zu nehmen, so daß in keinem Falle Nachzahlungen stattfinden. Die Antragsformulare, welche selbst die Anleitung zu deren Ausführung enthalten, werden jederzeit unentgeldlich verabreicht, auch wird bei deren Ausfüllung der Unterzeichnete gern zur Hand gehen und bereitwilligst jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Frankfurt a. d. O., im April 1861. F. Jennerich sen., Haupt-Agent.

(1841) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der zu meinen Begüterungen gehörigen Warthewiesen wird ein Termin auf **Dienstag den 14. Mai d. J. Morgens 8 Uhr** im hiesigen Wirthschaftsamte anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Wiesengrundstücke neu vermessen und in kleinere Parzellen getheilt sind. Diejenigen Herren Pächter, welche sich die Wiesengrundstücke und deren neue Eintheilung vorher ansehen wollen, werden gebeten, sich auf meiner Schloßbuchhaltung, wo ihnen nähere Auskunft ertheilt werden wird, zu melden. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Schloß Tamsel, den 20. April 1861. Graf Schwerin.

(1842) Unter heutigem Datum eröffnete ich Richtstraße No. 20 in dem Hause des Kupferschmiedemeisters Herrn Michaelis, Ecke der Breitenstraße, eine Commandite meines **Cigarren- und Taback-Lagers.** Indem ich dieses zweite Lager dem Wohlwollen eines geschätzten Publikums empfehle, verspreche ich die möglichst beste und reellste Bedienung.

Frankfurt a. d. O., den 10. April 1861. Otto Meyer.

(1843) Stark gebaute geeichte Decimal-Brücken-Waagen empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1844) Echt böhmische Bettfedern und Daunen empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1845) Engl. und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. No. 2.

(1846) **Dachpappe**, sowie besten frischen **Portland-Cement**, billigst bei Carl Meyer in Cüstrin.

(1847) Zum 1. Juli c. suche ich für mein Geschäft, unter guten Bedingungen, ein Ladenmädchen aus anständiger Familie. Spremberg, den 14 April 1861. Theodor Schmidt.

(1848) Bekanntmachung. Ich warne hiermit Jedermann, meinem Sohne Reinhold August Fehling irgend etwas zu borgen, da ich für keine Zahlung einstehe.

Jamaica bei Limmritz, den 25. April 1861. August Ferdinand Fehling, Viehhändler.

(1849) Ein Grundstück in einer Provinzialstadt an der Chaussee, worin seit länger denn 20 Jahren Gastwirthschaft und Bäckerei mit gutem Erfolge betrieben worden, ist Veränderungshalber sofort zu 1500 Thlrn. bei einer Anzahlung von 4 bis 500 Thlrn. zu verkaufen. Auf frankirte Anfragen ertheilt Näheres Herr Destillateur F. Schnetzke in Sternberg.

(1850) Ein Müller und Mühlenbauer, der fähig Mühlenwerke jeder Art selbstständig zu führen, sucht ein sofortiges Engagement. Zu erfragen bei L. Emmel zu Landsberg a. d. W., Bergstr. 93.

(1851) Spiegel-Kugeln zur Aufstellung in Gärten offerirt billigst
C. Krueger's Glashandlung, gr. Scharrnstr. 35 Frankfurt a. d. O.

(1852) Glassachen empfiehlt billigst hundert- und dutzendweise den resp. Gewerbtreibenden &c. die Handlung von C. Krueger, gr. Scharrnstr. 35 Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 19. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 8. Mai 1861.

Steckbriefe.

(1853) Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Füsilier August Kropp des Füsilier-Bataillons Leib-Grenadier- (1. Brandenburgischen) Regiments (No. 8) ist am 29. April c. heimlich von hier entwichen. Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Kommando abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 2. Mai 1861.

Das Kommando des Königl. Füsilier-Bataillons Leib-Grenadier- (1. Brandenburgischen) Regiments (No. 8).

Signalement. Der rc. Christian August Kropp ist aus Mühlendorf, Kreises Friedeberg, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. gebürtig, evangelischer Religion, 26 J. 4 M. alt, 4 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige und gesunde Zähne, entstehenden Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am Zeigefinger der einen Hand, wahrscheinlich von einem Schnitt herrührend. Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock, einem Paar Tuchhosen, einem Paar Kommißstiefeln, einer Kommißmütze, einer Halsbinde, zwei Kommißhemden, zwei Drillichjacken und einem Paar leinenen Hosen. Sämmtliche Sachen sind mit dem Stempel des Bataillons und der Compagnie versehen.

(1854) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Heinrich Kloy, der 2. Compagnie 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments (No. 46), hat sich am 3. d. M. heimlich aus seiner Garnison Posen entfernt und ist bis heute noch nicht eingetroffen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Kloy ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das unterzeichnete Commando abzuliefern.

Posen, den 5. Mai 1861.

Königliches Commando des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments (No. 46).

Signalement. Der Musketier Johann Heinrich Kloy ist aus Polnisch Kessel, Kreis Grünberg, Regierungsbezirk Liegnitz gebürtig, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, etwas aufgeworfene Lippen, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, hat einen hohen Rücken und etwas vorhängende Schultern, einen Bart im Entstehen und keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Waffenrock, einer Feldmütze mit Kokarde, einer Tuchhose, zwei Hemden, zwei Paar Stiefeln und einer Binde.

(1855) Steckbrief. Gegen den unten näher bezeichneten Barbiergehülfen Emil Gustav Adolph Dietz ist die gerichtliche Haft wegen Diebstahls beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung am Askanischen Platz No. 4 und auch sonst hier nicht betroffen worden ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Dietz Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 25. April 1861.

Königl. Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der rc. Dietz ist 30 Jahr alt, am 25. Oktober 1830 in Frankfurt a. d. O. geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonde Augenbrauen, blonden Bart, ovales Kinn, mittlere Nase und Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne und ist mittlerer Gestalt.

(1856) Steckbrief. Zielenzig, den 29. April 1861. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter. Die unverehelichte Marie Friederike Natzenberg von hier, gegen 44 Jahr alt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden. Dieselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

(1857) Steckbrief. Der Kammerjäger Johann Franz aus Schermeißel und dessen Ehefrau, Juliane geb. Blum, deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, sollen wegen Verdachts, wissentlich einen Meineid geleistet zu haben, verhaftet werden. Alle in- und ausländischen Behörden werden ersucht, die Johann Franz'schen Eheleute im Betretungsfalle zu verhaften und schleunigst an unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Zielenzig, den 29. April 1861. Königl. Kreisgericht. Der Untersuchungsrichter.

(1858) Die Schifferfrau Charlotte Mai, verehelicht gewesene Bohm, geborne Grüttemann von hier, 29 Jahr alt, evangelisch, ist wegen Verdachts der Unterschlagung festzunehmen und an das unterzeichnete Gericht abzuliefern. Bromberg, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1859) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, den 26. April 1861. Der Dienstknecht Johann Ferdinand Philipp aus Liebenau soll wegen Verdachts der Verübung eines rückfälligen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement. Der ꝛc. Philipp ist 24 Jahr alt, katholischer Confession, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler Statur und dienen als besondere Kennzeichen krumme Kniee.

(1860) Steckbrief. Der Uhrmachergehülfe Heinrich Schröter aus Droffen, der sich bereits längere Zeit vagabondirend, ausweise der bei dem Magistrate zu Droffen geführten Personal-Akten, umhertreibt, hat sich im März d. J. zu Groß-Kübde der Unterschlagung eines silbernen Uhrgehäuses schuldig gemacht. Die Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schröter zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und von der Verhaftung sofort dem Unterzeichneten Nachricht zugehen zu lassen.

Neustettin, den 27. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1861) Steckbrief. Der vielfach bestrafte Tuchmachergesell Carl August Wilhelm Baumert aus Bunzlau steht wegen Vermögensbeschädigung unter Anklage. Es wird gebeten, ihn anzuhalten und sofort hierher Nachricht zu geben. Lübben, den 26. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1862) Steckbrief. Der wegen Diebstahls und Vagabondirens zur Untersuchung zu ziehende Dienstknecht Johann Karl Heinrich Wittüber, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem Wohnort Nieder-Gorpe heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Wittüber zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 19. April 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der obenbezeichnete Dienstknecht Johann Karl Heinrich Wittüber aus Nieder-Gorpe ist 29 Jahr alt, von großer Statur, hat graue Augen, proportionirte Nase, gewöhnlichen Mund und blondes Haar. Als besonderes Kennzeichen dient: daß der rechte Fuß unten breiter als der linke ist.

(1863) Steckbrief. Der Töpfergeselle Johann Wilhelm Gast wird beschuldigt, am 30. April d. J. in der Nähe von Neudorf bei Pollwitz einen Straßenraub verübt zu haben. Er ist im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Glogau, den 2. Mai 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Signalement. Derselbe ist aus Mürow bei Stolpe gebürtig, 46 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, blaugraue Augen, längliche Nase, mangelhafte Zähne und rasirten Bart. Als besonderes Kennzeichen dient der verkrüppelte Zeigefinger der linken Hand.

(1864) Bekanntmachung. Der unter Polizei-Aufsicht stehende, wegen Landstreichens und Diebstahls im wiederholten Rückfalle bestrafte Tuchmachergeselle Johann Gottfried Manig hat sich von hier heimlich entfernt und soll wegen Entziehung der Polizei-Aufsicht zur Untersuchung gezogen werden. Es wird ersucht, uns von dem Aufenthalte des ꝛc. Manig Kenntniß zu geben.

Finsterwalde, den 4. Mai 1861. Stadt-Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Tuchmachergeselle Gottfried Manig ist aus Lausitz gebürtig, in Finsterwalde wohnhaft, evangelischer Religion, am 14. Dezember 1805 geboren, 5 Fuß groß, hat graues Haar, bedeckte Stirn, graue Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, defekte Zähne, rasirten Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(1865) Der Knecht Gottlieb Hinz, welcher am 23. Januar c. beim Dominio Bronko in Dienst getreten, ist am 23. d. M. ohne jede Ursache fortgelaufen und sein Aufenthalt unbekannt. Er ist circa 24 Jahr alt, von mittler Statur, hat schwarzes Haar, schwarze Augen, angehenden Backen- und Schnurrbart und spricht gut deutsch und polnisch. Von seiner Bekleidung ist ein brauner Tuchrock, ein Paar graue Sommerhosen, eine graue Tuchmütze (neu) mit Schirm und ein Paar Halbstiefeln bekannt; er wird auch

einen Sack mit darin verpackten Sachen bei sich haben. Wir bitten ergebenst, auf den ꝛc. Hinz vigiliren und im Fall seines Betreffens ihn per beschränkter Reiseroute an das Dominium Bronko senden zu wollen.
Alt-Döbern, den 29. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1866) Der Tuchscheerergesell Johann Friedrich Jacob von hier, welcher nach Verbüßung einer viermonatlichen Correctionshaft am 8. v. M. aus dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. entlassen und hierher gewiesen worden, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen.
Sommerfeld, den 2. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1867) Bekanntmachung. Der bis zum 15. Juni 1864 unter polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitsmann Carl Friedrich Ferdinand Schneider aus Alt-Lietzegöricke ist nach erfolgter Verbüßung einer wegen rückfälligen Landstreichens gegen ihn erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe und demnächst festgesetzten dreimonatlichen Corrections-Nachhaft von der Inspektion des Landarmenhauses zu Prenzlau unterm 29. März c. mittelst Reiseroute, auf 4 Tage gültig, nach seinem Heimathsorte Alt-Lietzegöricke gewiesen worden, dort aber nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den ꝛc. Schneider, dessen Signalement nachfolgt, hierdurch aufmerksam gemacht. Zehden, den 26. April 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Schneider ist am 10. Februar 1833 zu Alt-Lietzegöricke geboren und daselbst ortsgehörig, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar und dergleichen Augenbrauen, freie Stirn, blaue Augen, breite Nase, mittleren Mund, gute Zähne, blonden, schwachen Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und als besonderes Kennzeichen dient ein Bruch des Brustknochens und des rechten Armes.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1868) Steckbriefs-Erledigung. Der im öffentlichen Anzeiger zu No. 16 des diesjährigen Amtsblattes hinter den Arbeitsmann Carl Schmidt aus Dramburg erlassene Steckbrief — No. 1546 — ist durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 3. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(1869) Die hinter den Schornsteinfegergesellen Friedrich Wilhelm Schmidt zu Liebenow unter dem 17. Oktober 1859 erlassene offene Strafvollstreckungs-Requisition ist erledigt.
Drossen, den 29. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1870) Bekanntmachung. Der hinter den Müllerlehrling Wilhelm August Hennig aus Carrenchen erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.
Spremberg, den 29. April 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(1871) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die unverehelichte Johanne Schneider aus Merzwiese unterm 25. April erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.
Crossen, den 3. Mai 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1872) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Eberhard Nitsch zu Sonnenburg ist durch das noch nicht rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Januar 1861 für einen Verschwender erklärt. Zielenzig, den 1. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1873) Bekanntmachung. In der Nacht vom 6. zum 7. April 1861 sind dem Zweihüfner Gottlieb Richter zu Möllendorf 20 Stücke Schweinefleisch, Speck und Schinken, 2 irdene Töpfe mit Schweineschmalz, 6 Blutwürste, ein kupferner Waschkessel, 2 Säcke, wahrscheinlich mit R. gezeichnet, ein schwarzlederner Schwanzriemen nebst zwei ledernen Schwungriemen und einer hanfenen Fahrleine und ein Vorlegeschloß nebst Kramme gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Luckau, den 30. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1874) Bekanntmachung. Im März 1861 sind dem Gerbermeister August Lehmann zu Kirchhain von seinem Hausboden folgende Gegenstände entwendet worden: a) 1 Dutzend Manns- und 1 Dutzend Frauenhemden, b) 3 vollständige Bett-Ueberzüge, c) 2 Dutzend Handtücher, d) 2 Tischtücher. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib der Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Vor dem Ankauf der Sachen wird gewarnt.
Luckau, den 2. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(1875) Bekanntmachung. Es sind in der Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1861 folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden:

№	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe: Zuchthaus.
	I. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cottbus.			
1	Scheibe, Michael, Tagearbeiter	Wittichenau	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	sieben Jahre.
2	Hennig, Frdr., Strumpfwirker	Wittichenau	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	sieben Jahre.
3	Noack, Friedrich, Tagelöhner	Groß-Buckow	vorsätzliche Brandstiftung	zwölf Jahre.
4	Nowka, Mathes, Prediger	Groß-Buckow	versuchte wissentliche Verleitung zum Meineide	vier Jahre.
5	Springmann, Friedrich, Tagearbeiter	Lübben	schwerer Diebstahl in zwei Fällen im Rückfall	sechs Jahre.
6	Drasdo, Gotthelf, Schuhmacher	Luckau	schwerer Diebstahl im Rückfall	fünf Jahre.
7	Thiemig, August Friedrich, Tagelöhner	Frauenheim	schwerer Diebstahl in zwei Fällen	vier Jahre.
8	Hanke, Carl, Dienstknecht	Stechau	Theilnahme an schwerem Diebstahl im Rückfall	zwei Jahre.
9	Kietze, Ernst, Tagearbeiter	Sallgast	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
10	Richter, Johann, Gottlieb, Schneidergeselle	Sallgast	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall	sechs Jahre.
11	Kalz, Johann, Dienstknecht	Groß-Döbbern	schwerer Diebstahl in drei Fällen, einfacher Diebstahl und versuchter schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
12	Kosch, Heinrich Ernst, Tagelöhner	Lübbenau	Theilnahme am schweren Diebstahl im Rückfall	fünf Jahre.
13	Lielusch, Johann Gotthelf, Haideläufer	Welzow	Todtschlag	lebenswierig.
14	Bastian, Johanna Caroline, geb. Nagel, verwittwete Schmiedegeselle	Calau	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei und ein halbes Jahr.
	II. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cüstrin.			
15	Hübner, Friedrich Wilhelm, Dienstknecht	Rabern	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	zwei Jahre.
16	Flügel, Ernestine Henriette, geborene Rettschlag, separirte Tagelöhner	Zicher	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
17	Lemke, Adolph Heinrich Eduard, Tischlermstr.	Warnick	schwerer Diebstahl	vier Jahre.
18	Burgemann, Christian Friedrich, Tagelöhner	Zicher	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
19	Schenk, Martin, Tagelöhner	Zicher	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
20	Korn, Johann Christoph, Tagelöhner	Neuentempel	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
21	Schönfeld, Johann Gottlieb, Tagelöhner	Neuentempel	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
22	Hoenop, genannt Sommer, Amalie Pauline, unverehelichte	Cüstrin	schwerer und einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
23	Ulrich, Gottlieb, Tagearbeiter	Richnow	Unzucht	drei Jahre.
24	Spielberg, Christian Friedrich, Tagelöhner	Prillwitz	Theilnahme am schweren Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
25	Meinert, Ernst Friedrich, Tagelöhner	Prillwitz	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
26	Peter, Christiane Auguste, unverehelichte	Klein-Kammin	Kindesmord und Beiseiteschaffung des Leichnams ihres unehelich neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde	fünf Jahre.
27	Biester, Friedr. August, Schneidergeselle	Potsdam	schwerer Diebstahl im Rückfall	zwei Jahre.
28	Meißner, Friedrich, Arbeitsmann	Cüstrin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	III. Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Driesen.			
29	Neumann, Aug. Alexander, Bursche	Hammer	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	IV. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O.			
30	Morack, genannt Klingsporn, August, Tagelöhner	Königswalde	zwei schwere Diebstähle nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre sechs Monate.
31	Pfitzner, Johann Friedrich Wilhelm, Tagelöhner	Neumühl	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
32	Engelhardt, Marie Sophie geborene Harbach, verehelichte Arbeiter	Fürstenwalde	versuchte Doppelehe	zwei Jahre.
33	Schwitzke, Johann Carl, Tagearbeiter	Biegen	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
34	Heinrich, Johanna Christiane, unverehelichte	Tscheeren	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	fünf Jahre

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
35	Bonack, Friedrich, Gastwirth	Neubrück	Urkundenfälschung	zwei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfalle noch zwei Monate Zuchthaus.
36	Neumann, Joseph, Tagearbeiter	Georgsdorf	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
37	Wachsmann, Johann, Tagearbeiter	Gollmütz	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre sechs Monate.
38	Kupke, Johanna Dorothea geb. Kaergel, verwittwete Häusler	Rampitz	Kindesmord	zwanzig Jahre.
	V. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N.			
39	Siefert, Julius, Victualienhändler	Reetz.	schwerer Diebstahl	drei Jahre.
40	Kelm, Rudolph, Arbeiter	Arnswalde	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	VI. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Guben.			
41	Laubsch, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann	Guben	zwei Diebstähle im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
42	Seidel, August, Schiffer	Fürstenberg a. d. O.	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
43	Hoferichter, Christiane geb. Simon, verehel. Schuhmacher	Guben	versuchter schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
44	Schiwichtenberg, Johann Gottlieb, Dienstknecht	Kieselwitz	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
	VII. Bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Landsberg a. d. W.			
45	Hoffmann, August Heinrich Albert, Arbeitsmann	Landsberg a/W.	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
46	Gerhardt, Carl Ludwig, Hausmann	Annenaue	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
47	Bachnick, Herm., Eigenthümersohn	Landsberger Holländer	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
48	Prüser, genannt Quilitz, Ernestine Wilhelmine, unverehelichte	Drossen	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
49	Schroeder, Christian Friedr., Arbeitsmann	Driesen	gewaltsame Erpressung	zehn Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
50	Schroedter, Jul. Adolph, Schuhmachergeselle	Friedeberg i. N.	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
51	Ziegelmann, Carl Ludwig, Arbeitsmann	Arnswalde	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zehn Jahre.
52	Cohn, Friederike geb. Labus, verehelichte Kaufmann	Friedeberg i. N.	Theilnahme am wissentlichen Meineid	zwei Jahre.
53	Schneider, Marie Wilhelmine unverehelichte	Friedeberg i. N.	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
54	Herzberg, Christian Friedrich, Vorschnitter	Blockwinkel	wissentlicher Meineid	drei Jahre.
55	Knispel, Carl Ludwig, Arbeiter	Landsberger-Holländer	Theilnahme am wissentlichen Meineid	zwei Jahre.
56	Knispel, Wilhelmine, unverehelichte	Landsberger-Holländer	Theilnahme am wissentlichen Meineid	zwei Jahre.
57	Kallitzky, Ernestine Wilhelmine, unverehelichte	Limmritz	zwei schwere Diebstähle nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
58	Fleischer, Johann Gottlieb, Auszügler	Balz	Urkundenfälschung	zwei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfall noch ein Monat Zuchthaus.
59	Jancowiac, Michael, Arbeitsmann	Groß-Conin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	VIII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Luckau.			
60	Domke, Johann Gottfried, Handarbeiter	Sorno	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
61	Voigt, Anna Caroline geb. Schmidt, separirte Neuhäusler	Sorno	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
62	Bock, Ferdinand, Dienstknecht	Finsterwalde	wiederholter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	vier Jahre.
	IX. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Soldin.			
63	Grasse, Julius, Schneiderlehrling	Soldin	wiederholter schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	X. Bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Sorau.			
64	Weissig, Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Sorau	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
65	Kuntze, Johann Gottfried, Dienstknecht	Witzen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.

No.	Vor- oder Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
66	Haebhchen, Reinhold, Tagearbeiter	Forst	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
67	Schulz, August, Dienstknecht	Zilmsdorf	Raub und Erpressung	zehn Jahre.
68	Reiche, Johann Gottlieb, Maurer	Grabig	vorsätzliche Brandstiftung	fünfzehn Jahre.
69	Plache, Gottlieb, Tagearbeiter	Tzscheeren	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
70	Stellmacher, Johann August, Tagearbeiter	Rackau	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	sechs Jahre.
71	Hirthe, Johann Friedrich, Tagearbeiter	Rackau	schwerer Diebstahl	drei Jahre.
72	Jockisch, Johann Gottlieb, Büdner	Neu-Klemzig	schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	vier Jahre.
73	Jockisch, Carl August, Tagearbeiter	Neu-Klemzig	schwerer Diebstahl	zwei und ein halbes Jahr.
74	Loechel, Johann Friedrich, Schneidergeselle	Langmeil	Unzucht	zwei Jahre sechs Monate.
75	Matzanke, Anna Elisabeth, unverehelichte	Radewitsch	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
76	Zeckai, Johann Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Schmöllen	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	sechs Jahre.
	XI. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Spremberg.			
77	Lotzmann, Johann Gottfried, Auszügler	Lindenau	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
78	Krüger, Christian, Tagearbeiter	Lohsa	wiederholter Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
79	Stuckatz, Christian, Tagearbeiter	Horlitzaer Flur	gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen, vorsätzliche Mißhandlung eines Menschen, rechtswidrige vorsätzliche Beschädigung einer fremden Sache und versuchter Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
80	Kerstan, Gotthelf, Tagearbeiter.	Pfarräcker	Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	XII. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Zielenzig.			
81	Caspar, Johann, Dienstknecht	Sternberg	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.

Frankfurt a. d. O., den 17. April 1861. Königl. Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

(1876) Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie zur Auf- und Annahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen, und zur Aufnahme von Erbverträgen und Ehestiftungen, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird, sowohl am Sitze des unterzeichneten Kreis-Gerichts, Junkerstraße No. 1, als außerhalb desselben sind ein für alle Mal folgende Deputationen ernannt, und zwar für den

I. Bezirk, Stadt Frankfurt a. d. O., innerhalb der Ringmauern, zu welchem gehören:

1) Badergasse, 2) Bischofsstraße, 3) Breitestraße, 4) Brückthorstraße, 5) Collegienstraße, 6) Forststraße, 7) Hanewald, 8) Holzmarkt, 9) Judenstraße, 10) Junkerstraße, 11) Kasernenstraße, 12) Lohhof, 13) Marktplatz, 14) Mauerstraße am Gubener, und 15) Mauerstraße am Lebuser Thore, 16) Oberkirchplatz, 17) Oderstraße, 18) kleine Oderstraße, 19) Packhof, 20) Promenadengasse, 21) Regierungsstraße, 22) Richtstraße, 23) Rosenstraße, 24) große und 25) kleine Scharrnstraße, 26) Schmalzstraße, 27) Schmiedegasse, 28) Spornmachergasse und 29) Tuchmacherstraße;

a. der Kreisger.-Rath Ullrich als Richter,
b. der Actuarius Wernicke als Protokollf.

Zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:

ad a. der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen als Richter,
ad b. der Actuarius Fettke als Protokollf.

II. Bezirk, a. Gubener, b. Lebuser und c. Dammvorstadt hierselbst, zu welchem gehören:

ad a. 1) Anger, 2) Bachgasse, 3) Beresinchen, 4) Buschmühlenweg, 5) Fischerstraße, 6) Fürstenwalderstraße, 7) Gubenerstraße, 8) Halbestadt von 1—12, 9) Karthaus, 10) Kellenspring, 11) Kühau, 12) Lehmgasse, 13) Lindenstraße, 14) Logenstraße, 15) Müllroserstraße, 16) Nuhnen, 17) Park, 18) Steingasse, 19) Stiftsplatz, 20) Theaterstraße, 21) Tzschetzschnower Oberweg, 22) Uferstraße, 23) Wilhelmsplatz;

ad b. 1) Bergstraße, 2) Berlinerstraße, 3) Chausseestraße, 4) Cüstrinerstraße, 5) Graben, 6) Halbestadt von 13—35, 7) Kahnbauergasse, 8) Kietzerstraße, 9) Kirchhofsgasse, 10) Kuhgasse, 11) Magazinplatz, 12) Mühlengasse, 13) Poetensteig, 14) Schulstraße und 15) Ziegelstraße;

ad c. 1) Blumenstraße, 2) Crossenerstraße, 3) Dammmeistergasse, 4) große und 5) kleine Fruchtstraße, 6) Holzhofstraße, 7) Kurzestraße, 8) Leopoldstraße, 9) Mittelstraße, 10) Neuer Markt, 11) Oderdamm, 12) Platz am Schützenhause, 13) Platz an der Wachsbleiche, 14) Roßmarkt, 15) Roßstraße, 16) Sandstraße, 17) Schützenstraße, 18) Sonnenburgerstraße, 19) Torfstraße, 20) Wasserstraße, 21) Weidendamm, 22) Wiesenhaus und 23) Wiesenstraße.

Außerdem gehören zum II. Bezirk noch alle außerhalb der Stadt belegene einzelne Besitzungen, Berge, Aecker, Wiesen 2c.

a. der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen als Richter,
b. der Actuarius Fettke als Protokollführer.

Zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:

ad a. der Kreisgerichts-Rath Ullrich als Richter,
ad b. der Actuarius Wernicke als Protokollführer.

III. Bezirk, zu welchem gehören:

a. die Stadt Lebus;
b. folgende ländliche Ortschaften, als:
1) Briesen, 2) Booßen, 3) Wüste-Cunersdorff, 4) Clessin, 5) Carzig, 6) Cliestow, 7) Hohen- und 8) Nieder-Jehsar, 9) Hackenow, 10) Jacobsdorf, 11) Lübbenichen, 12) Alt- und 13) Neu-Mahlisch, 14) Mallnow, 15) Petersdorf, 16) Petershagen, 17) Alt- und Neu-Podelzig, 18) Rosengarten, 19) Reitwein, 20) Sieversdorf, 21) Schoenfließ, 22) Treplin, 23) Wuhden, 24) Wullow, 25) Alt- und 26) Neu-Zeschdorf.

a. der Kreisger.-Rath Grabitz als Richter,
b. der Actuarius Wernicke als Protokollf.

Zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:

ad a. der Kreisger.-Rath Voß als Richter,
ad b. der Actuarius Fettke als Protokollf.

IV. Bezirk, zu welchem gehören:

1) Aurith, 2) Brieskow, 3) Ballow, 4) Bischofsee, 5) Cunersdorf, 6) Cunitz, 7) Finkenheerd, 8) Grimnitz, 9) Goßlitz, 10) Grüntisch, 11) Kloppitz, 12) Kraesem, 13) Lossow, 14) Neu-Lebus, 15) Leissow, 16) Melschnitz, 17) Matschdorf, 18) Pulverkrug, 19) Rampitz, 20) Reipzig, 21) Schwetig, 22) Storkow, 23) Tzschetzschnow, 24) Trettin und 25) Ziebingen;

a. der Kreisgerichts-Rath Boß als Richter,
b. der Actuarius Fettke als Protokollführer.
Zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisger.-Rath Grabitz als Richter,
ad b. der Actuarius Wernicke als Protokollf.

V. Zur Aufnahme der Verhandlungen über Beglaubigungen der Geburten, Heirathen und Todesfälle unter den Juden und Dissidenten, desgleichen über die Austritts-Erklärungen der Dissidenten aus ihren bisherigen Kirchengemeinden sind deputirt:

a. d. Kr.-Ger.-Rath Spiegelberg als Richter,
b. der Actuarius Wernicke als Protokollf.
Zu beständigen Substituten dieser Deputation sind ernannt:
ad a. der Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen aus Richter,
ad b. der Actuarius Fettke als Protokollf.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(1877) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. Februar c. sind zu Groß-Lübbenau dem Kossäthen Christian Brandt: 8 Schroten Speck, 4 Schinken, 13 Würste, 1 kupferner Kessel, 4 Berl. Metzen Gerste in einem kleinen Sack und 1 alter Tragekorb mittelst Einbruchs gestohlen worden. Es wird um Nachricht über den Verbleib dieser Gegenstände und über die Person des Thäters ersucht. Kosten erwachsen nicht. Lübben, den 2. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(1878) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 20. zum 21. März c. sind auf dem Königl. Domainen-Amte zu Triebel: 1) dem Pferdeknecht Johann Gottlieb Reimann ein schwarzer Pelz mit grauem, baumwollenem Bezuge, an den Seiten bestoßen und ausgebessert; 2) dem Pferdeknecht Ernst August Schulz ein Paar graue Leinwandhosen, eine Unterziehjacke von blauem Tuche und ein Paar Hosenträger; 3) dem Pferdeknecht Johann Carl August Grabein ein schwarzer Flauschrock mit Seitentaschen entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 20. April 1861. Der Staatsanwalt.

(1879) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 29. zum 30. März c. sind auf dem herrschaftlichen Gute zu Tzschecheln: 1) dem Knechte Traugott Bartsch ein schwarzer Flauschrock und ein Paar dunkelgraue Zeughosen mit blauen Streifen, 2) dem Knechte August Schulz eine schwarze Tuchweste mit grauem Futter und schwarz überzogenen Knöpfen, 3) dem Kutscher Louis Raitke eine blaugraue gerippte Zeugweste und drei leinene Hemden, von denen eines mit L. R. und ein Militairhembe mit No. 85 gezeichnet ist, und ein weißes Taschentuch entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 4. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(1880) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 28. April c. ist einem wandernden Handwerksgesellen sein Wanderränzel, folgende Gegenstände enthaltend: 1 schwarzen Tuchrock mit gelbem Kittaifutter, 1 Paar grauwollene Sommerhosen, 2 weiße Leinwandhemden, roth J. W. gezeichnet; 1 Gebetbuch, „Segen Gottes“ betitelt, mit schwarzem Leder-Einband; 1 gelb und rothgefächertes parchentnes Taschentuch, 1 schwarz und weiß gestreiftes seidenes Halstuch, 1 grau und weiß punktirtes Kattunhalstuch, 1 weißes Chemisett mit Kragen, 1 weiß punktirte halbseidene Shawlweste mit weißen, gelb geränderten Glasknöpfen und schwarzem Rückenfutter; 1 blauleinene Schürze mit Lederriemen, 1 Paar Herren-Gamaschenstiefeln mit Gummizügen, 1 Ende roth gestreifte Leinwand; an Schuhmacherhandwerkszeug: 1 Hammer, 1 Falzzange, 1 Leistzange, 1 Glättschiene, 1 Roulett, 1 Bolzen, 1 Stichsetzer, 1 Kanteisen, 1 Stempel und dergleichen mehr, in dem Kruge zu Rissen gestohlen worden. Der Verübung des Diebstahls ist ein unten näher beschriebener unbekannter Handwerksgeselle, der sich für einen auf der Tour nach Hamburg begriffenen Brauergesellen aus Eckersdorf bei Glatz ausgegeben, dringend verdächtig. Ich ersuche daher alle resp. Behörden, auf den Unbekannten zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mit den event. bei ihm vorgefundenen Gegenständen an mich dirigiren zu lassen. Gleichzeitig fordere ich Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, zur sofortigen desfallsigen Anzeige auf.

Züllichau, den 1. Mai 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

Signalement. Der angebliche Brauergeselle aus Eckertsdorf ist 37 bis 38 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, schwarzbraunen Backenbart und ist schlanker Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem schwarztuchenen Ueberzieher, hinten mit zwei großen Fettflecken, einem Paar dunklen Hosen, heller Wintermütze, buntwollenem Shawl, einem Paar mit Pelz gefütterten Fingerhandschuhen, und führte außerdem bei sich: ein Paar helle Sommerhosen, einen hellen Sommerrock und eine weiße Schürze.

(1881) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Friedrich Thomassohn zu Mühlow beabsichtigt unweit seiner Wassermühle auf seinem Acker eine holländische Windmühle zu errichten. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind. Crossen, den 28. April 1861. Königl. Landrath. (gez.) v. Rheinbaben.

(1882) Bekanntmachung. Das Dominium zu Altlücken beabsichtigt im laufenden Jahre die Brennerei daselbst umzubauen, ein Kesselhaus zu errichten, einen neuen Kessel aufzustellen und die sonstigen Einrichtungen zum Betriebe der Brennerei durch Dampfkraft zu treffen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, indem zugleich alle Diejenigen, welche gegen dasselbe ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert werden, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir zu begründen.

Arnswalde, den 27. April 1861. Königlicher Landrath. Meyer.

(1883) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Rudolph Karow zu Altenfließ beabsichtigt in seiner Wassermühle zwei neue amerikanische Mahlgänge anzulegen. Dies Vorhaben wird nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind, wo auch die Zeichnung einzusehen ist. Friedeberg i. d. N., den 27. April 1861.

Der Magistrat als Polizei-Obrigkeit von Altenfließ.

(1884) Bei einem hier wegen legitimationslosen Umhertreibens verhaftet gewesenen Taubstummen aus dem Kreise Sorau sind vorgefunden und in Beschlag genommen: 3 russische Goldstücke à 5 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., 3 Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr., 3 Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr., 1 Coupon zum preuß. Rentenbriefe C. 2068 über 100 Rthlr. à 2 Rthlr., 1 Coupon zum Staatsschuldschein H. 16,779 über 25 Rthlr. à 13 Sgr., 1 Coupon zur Frankfurter Stadt-Obligation B. 438 über 100 Rthlr. à 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf., ein Portemonnaie mit 18 Sgr. Wer über den Ursprung dieser muthmaaßlich auf unredliche Weise in den Besitz des Taubstummen gekommenen Gelder Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, des Schleunigsten hieher Mittheilung zu machen. Frankfurt a. d. O., den 30. April 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. I. V.: Der Bürgermeister (gez.) Wilcke.

(1885) Bekanntmachung. Der Hüfner Gottlob Wilhelm zu Staupitz beabsichtigt auf seinen Ländereien daselbst, und zwar etwa 1000 Schritt vom Dorfe Staupitz, sowie etwa 400 Fuß von der Straße nach Gorden entfernt, einen Ziegelbrennofen zum gewerblichen Behuf zu erbauen. Diejenigen, welche vermeinen ein Recht zu haben, dieser Anlage zu widersprechen, werden daher aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Finsterwalde, den 29. April 1861. Königl. Domainen-Rent- und Polizei-Amt.

(1886) Bekanntmachung. Der Tuchscheermeister G. Pilatzky hierselbst beabsichtigt auf seinem, außerhalb der Stadt vor dem Soldiner Thore belegenen Grundstücke zum Betriebe einer Tuchscheererei eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft aufstellen zu lassen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei uns angemeldet werden müssen und die Zeichnungen und Beschreibungen in unserm Büreau einzusehen sind.

Neudamm, den 30. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1887) Bekanntmachung. Der Müllergesell Gustav Böttcher von hier, 23 Jahr alt, hat angeblich sein von dem Königlichen Landraths-Amte zu Drossen unterm 25. August 1860 ausgefertigtes Auslands-Wanderbuch auf der Tour von der Riesenitzer Neumühle nach hier verloren. Gedachtes Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt. Reppen, den 29. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1888) Bekanntmachung. Der Besitzer der hiesigen Friedrichsmühle beabsichtigt in Stelle des bereits vorhandenen Dampfkessels einen neuen Dampfkessel aufzustellen und in Betrieb zu setzen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bringen wir dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen. Landsberg a. d. W., den 25. April 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(**1889**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gottlob Gutsche gehörige, in dem Dorfe Weißig belegene und No. 30. Fol. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 850 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 24. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1890**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchfabrikanten Wilhelm Carl Schulz gehörige, in Crossen belegene und No. 399 u. 400 Vol. II. Fol. 212 u. 213 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst der zugeschriebenen Baustelle, abgeschätzt auf 1800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Crossen, den 14. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**1891**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Kolonist Anna Zellarius, geborenen Starick zu Burg, gehörige, in Burg Kolonie belegene und No. 159 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 5 Morgen, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 25. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1892**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe des Johann Gottlieb Schiedlack, später Ehefrau des Eigenthümers Hohm, Caroline Wilhelmine geb. Gohlke gehörige, zu Zanzbruch belegene und No. 3 Vol. I. Fol. 17—24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 2450 Thlr. und die derselben gehörigen Vol. III. Fol. 151—168 No. 90 und 91 des Hypothekenbuchs verzeichneten je 2 große Morgen Wiesenwachs, abgeschätzt auf je 450 Thlr., zusammen 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 15. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**1893**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörige, in der Colonie Neugurkowschbruch belegene und No. 92 Vol. III. Fol 169/176 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 9117 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Juli 1861 Vorm. 11½ Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**1894**) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(1895) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Mühlensteinhändlers Johann Carl Gottlieb Jacob gehörige, auf der Brückenvorstadt hierselbst belegene Vorstädtergut nebst Zubehör No. 82 Vol VII. pag. 651 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., abgeschätzt auf 3730 Rthlr., soll in dem auf **den 6. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 23. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1896) Subhastations-Patent Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schuhmachermeister Kling, Johanne Friederike Wilhelmine geb. Kuhnert gehörige, hierselbst belegene und No. 354 Vol. VI. pag. 637 des Hypothekenbuchs von Luckau verzeichnete Kleinerbenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1062 Thlr. 15 Sgt., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. IIIa. einzusehenden Taxe, soll **am 16. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Johann David Kuhnert werden hierzu öffentlich vorgeladen. Luckau, den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1897) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des der verwittweten Generalin v. Bojanowski, Rosalie geb. v. Arnoldsdorf, gehörigen, zu Arnoldshoff belegenen und im Hypothekenbuche von Arnoldshoff Vol. I. Fol. 25 No. 5. verzeichneten Kolonistengutes ist von uns Schuldenhalber eingeleitet und der Lizitationstermin auf **den 1. Juli 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die dorfgerichtliche Taxe, wonach das Gut einen Werth von 1150 Rthlr. hat, sind in unserem Büreau IV.a. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Soldin, den 1. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1898) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Emil Rudolph, Paul und Gustav Clemens Thieme gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 4 Vol. II. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 740 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 16. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 20. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1899) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die den Fleischer Friedelschen Erben gehörigen Grundstücke, als: 1) die auf 7 Thlr. 20 Sgr. 9³/₁₃ Pf. abgeschätzte Fleischbank No. 5 in Spremberg Fol. 25 No. 430 Vol. X. des Hypothekenbuchs verzeichnet, nebst der auf 30 Thlr. 23 Sgr. abgeschätzten zubehörigen Landentschädigung auf Heinrichsfelder Territorio; 2) die Zeidlitzkabelbeete No. 1198 und 1258 des Flurregisters Vol. VI. No. 273 Fol. 193 des Hypothekenbuchs von Spremberg verzeichnet, auf je 175 Thlr. abgeschätzt; 3) das Ackerstück No. 942 u. 943 des Flurregisters und No. 273 Vol. VI. Fol. 193 des Hypothekenbuchs von Spremberg, abgeschätzt auf 60 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 7. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 18. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1900) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem frühern Halbbauer Ferdinand Sonnenburg gehörige, in der hiesigen Stadt belegene und No. 173. Vol. 2 Fol. 533 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 835 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus

dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 8. Februar 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1901) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörenden, in der hiesigen Stadt belegenen und No. 111 Vol. 10A. Fol. 249 des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf 850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, sollen **am 8. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 13. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(1902) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ferdinand Lehmann gehörige, zu Frechberg belegene und No. 13a. Vol. VII. Fol. 204 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 8. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Director Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 22. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1903) Subhastations-Patent. Die zur Konkurs-Masse des Färbermeisters Wilhelm Schmidt zu Carzig gehörigen Grundstücke, und zwar: a) das im Hypothekenbuche von Carzig Vol. I. Fol. 223 No. 37 verzeichnete ehemalige Oberförster-Etablissement nebst Zubehör, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1320 Rthlr.; b) die zum Grundstücke Carzig No. 17 gehörig gewesene, von demselben aber noch nicht abgeschriebene Wiesen-Parzelle von circa 2 Morgen in der sogenannten Etechelse, abgeschätzt auf 30 Rthlr., sollen im Termine **den 12. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden. Berlinchen, den 22. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1904) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürgers Ernst Gottfried Werner gehörige, hierselbst in der Oberstraße belegene und im Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. I. Fol. 17. No. 9 verzeichnete Halberbe, zu welchem ein Garten von 76 □Ruthen, eine Wiese von 1 Morgen 85 □Ruthen und eine Hausland-Parzelle von 164 □Ruthen Flächen-Inhalt als Pertinenzien gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 1010 Rthlr. 15 Sgr. 5 Pf., soll im Termine **den 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserem Geschäfts-Büreau A. zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gericht zu melden.

Berlinchen, den 2. Februar 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(1905) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission I. zu Drossen. Das dem Fuhrmann Julius Krause und seiner Ehefrau Caroline geborenen Kastner gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. IV. Fol. 25 No. 201 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, sowie der, dem Ersteren zustehende Antheil an dem, auf hiesiger Feldmark belegenen und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. XVI. Fol. 187 No. 963 verzeichneten Morgenlande, zusammen abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 696 Thlr., soll **am 7. August c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Struck subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem obengenannten Gericht zu melden.

Drossen, den 11. März 1861.

(1906) Nothwendiger Verkauf. Das auf den Namen des Wilhelm Karwe im Hypothekenbuche des Dorfes Güntersdorf Vol. I. Fol. 7 No. 2. eingetragene sogenannte Butzensche Bauergut, durch die dorfgerichtliche Taxe auf 800 Rthlr. abgeschätzt, soll **am 27. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an

hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedland bei Beeskow, den 26. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(1907) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Reppen. Das hieselbst in der Herrenstraße belegene, Vol. II. No. 77 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 850 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe abgeschätzte, der verehelichten Gastwirth Knoll hieselbst für 901 Thlr. zugeschlagene Wohnhaus ist wegen nicht erfolgter Kaufgelderbelegung zur Resubhastation gestellt und ist der Bietungstermin auf **den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in der Gerichtsstube Nr. 1 angesetzt worden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, auch haben diejenigen Gläubiger, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realrechts ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Reppen, den 9. März 1861.

(1908) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Martin Lieske und seiner Ehefrau Anne Christiane gebornen Piede gehörige, sub Nr. 15 zu Byhlen gelegene, Vol. I. No. 42 Fol. 247 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 775 Rthlr. geschätzte Häuslernahrung, deren Hypothekenschein und Taxe in unserm Büreau eingesehen werden können, soll **am 7. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Lieberose, den 25. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(1909) Offene Vorladung. Der Seconde-Lieutenant Franz von Münch des 1. Posenschen Infanterie-Regiments (No. 18), welcher am 22. Oktober 1835 zu Gotha, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, als Preußischer Unterthan geboren und seit dem 1. Januar 1853 in den Militairdienst getreten, seit dem 1. Februar 1858 aber zu dem obengenannten Truppentheil versetzt worden ist, hat sich im Anfange des Monats Januar d. J. aus seinem damaligen Garnison-Orte Cottbus ohne Urlaub und heimlich entfernt und ist seitdem zu seinem Regiment nicht zurückgekehrt. Da hiernach der Verdacht gegen ihn entsteht, daß er sich durch Entweichung seinem militairischen Dienstverhältnisse entzogen habe, so ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. März d. J. die Einleitung des Desertions-Verfahrens gegen ihn befohlen worden. Demgemäß wird der Seconde-Lieutenant Franz von Münch hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem hierselbst auf **den 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Gerichtslokale des unterzeichneten Divisions-Gerichts angesetzten Termine einzufinden und sich über seine Entweichung zu rechtfertigen, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 50 Rthlr. bis 1000 Rthlr. wider ihn erkannt werden wird. Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861.

Das Gericht der Königlichen 5. Division.

v. Falkenstein, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.
Voß, Divisions-Auditeur und Justizrath

(1910) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland in Cüstrin ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 29. April 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim in Cüstrin bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. Mai 1861 Mittags 12 Uhr vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. Mai 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur An-

zeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte **bis zum 8. Juni 1861** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf **den 22. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Schultze und die Rechts-Anwalte Büttmann und Zenker hier zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 30. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1911) Ediktal-Citation. Die verehelichte Liefke, Auguste geb. Beyer, zu Woldenberg, hat gegen ihren Ehemann, Arbeitsmann Hellmuth Liefke, früher in Woldenberg wohnend, welcher sie angeblich im Jahre 1856 verlassen hat, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 18. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Kreisgerichts-Gebäude vor dem Kreisrichter Mehler angesetzt, zu welchem der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben der böslichen Verlassung der Klägerin für geständig werde erachtet werden, und demgemäß die Trennung der Ehe und seine Erklärung für den allein schuldigen Theil erfolgen werde.

Friedeberg i. d. N., den 25. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1912) Ediktal-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reddern im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1844 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, **den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(1913) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Sorau, Erste Abtheilung, den 30. April 1861 Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen des Seifensiedermeisters Johann Friedrich Kurtze zu Sommerfeld ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Carl Rost in Sommerfeld bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 14. Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Kreisrichter Lemcke im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20 Mai d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum 1. Juni c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **den 11. Juni c. Vormittags 10 Uhr** vor dem obengenannten Kommissar, im bezeichneten Terminszimmer zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Wenzel und die Rechts-Anwalte Mattern und Unverricht hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(1914) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchfabrikanten August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Wollhändler H. Asch in Breslau nachträgliche Forderungen von 3 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf. an Wechsel-Provision und 500 Thlr. resp. 146 Thlr. für Waaren zur IX. Klasse angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist **auf den 28. Mai c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 auf dem Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Sorau i. L., den 1. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(1915) Oeffentliche Vorladung. Gegen die nachbenannten Militairpflichtigen: 1) Handlungsdiener Friedrich Rudolph Barge aus Cottbus, geboren den 6. März 1836; 2) Häuslersohn Christian Zerna aus Millersdorf, geboren den 17. Oktober 1838; 3) Tuchmachergeselle Carl Gottfried Wilhelm Schrebler aus Peitz, geboren den 27. Februar 1835; 4) Carl Friedrich Leopold Buschmann aus Burgdorf, geboren den 21. Januar 1837, ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 18. Februar 1861, wegen Auswanderns ohne Erlaubniß, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, gemäß der Vorschriften des Strafgesetzbuchs §. 110 und des Gesetzes vom 10. März 1856, die Eröffnung der Untersuchung beschlossen. Zur öffentlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 4, anberaumt, zu welchem die vorgenannten Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird den Angeklagten eröffnet, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam wider sie verfahren werden wird.

Cottbus, den 18. Februar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1916) Konkurs-Eröffnung. Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 2. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen des Tuchmachermeisters F. W. Scobel zu Forst ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 1. April 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Theodor Jänicke zu Forst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 14. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Kreisrichter Hartig im Terminszimmer No. 1. eine Treppe hoch anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. Mai c. einschließlich, dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 25. Mai c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf **den 14. Juni c. Vormittags 9 Uhr** vor dem genannten Kommissarius im Terminszimmer No. 1. zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Wolff hier und Bohn in Pförten vorgeschlagen.

(1917) Edictal-Citation. Der Tuchfabrikant Ernst Rein in Finsterwalde ist gegen die Erben des zu Zerkwitz verstorbenen Brauers Johann Friedrich Rein am 5. Januar 1861 auf Zahlung von 60 Thlr., welche er dem Erblasser dargeliehen, klagbar geworden und hat mit der Klage ein Arrestgesuch auf Höhe von 80 Thlr. auf die Kaufgelder, welche dem Johann Friedrich Rein für einen verkauften Garten zustehen, angebracht. Der Aufenthalt des Mitverklagten Brauers Friedrich August Rein ist unbekannt. Zur Beantwortung der Klage und Justification des Arrestes haben wir daher Termin an ordentlicher Gerichtsstelle in Lübbenau auf **den 2. September c. Vormittags 10 Uhr** anberaumt, und laden dazu den Brauer Friedrich August Rein unter der Verwarnung vor, daß er bei seinem Ausbleiben der in der Klage und in

dem Arrestgesuche vorgetragenen Thatsachen für geständig wird erachtet und den Gesetzen gemäß darauf erkannt werden wird. Lübbenau, den 8. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(1918) Auktion. **Freitag den 10. Mai 1861 Vormittags 10 Uhr** sollen an Gerichtsstelle 19,000 Stück Cigarren, 60 Flaschen Arac, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Müllrose, den 1. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(1919) Bekanntmachung. **Am 15. Mai c. Nachmittags 2 Uhr** sollen im Christian Stöhr'schen Hause hierselbst die Nachlaßsachen des verstorbenen Küsters Paßmann, bestehend in Mobilien, Hausgeräthschaften und Kleidungsstücken, und **um 4 Uhr** an der Malxe ein Fischkasten und ein Drebel öffentlich meistbietend verkauft werden.

Peitz, den 3. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(1920) Bekanntmachung. Es sollen **am Montag den 27. d. M.** von **Vormittags 10 Uhr** an auf der Ober-Bergmühle zu Guschern eine Scheune, ein Stall, das gangbare Mühlenzeug, ein Mühlengerinne und ein Stück Zaun öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Neuzelle, den 4. Mai 1861. Königliches Rent-Amt.

(1921) Bekanntmachung. Zur Befriedigung dringenden Holzbedürfnisses für Groß-Saerchen und Umgegend sind für das II. und III. Quartal 1861 Holzversteigerungstermine in Groß-Saerchen im Schneider'schen Gasthofe anberaumt, wie folgt: 1) Donnerstag den 23. Mai 9 Uhr Morgens, 2) Sonnabend den 6. Juli 9 Uhr Morgens, 3) Freitag den 30. August 9 Uhr Morgens, 4) Sonnabend den 14. September 9 Uhr Morgens, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Die Kaufgelder sind im Termine baar zu bezahlen. Sorau, den 27. April 1861. Der Oberförster Fischer.

(1922) Bekanntmachung. Es soll **den 18. Mai c.** im Gasthofe zu Friedrichsthal nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zschornegosda Jagen No. 5. ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1; Jagen No. 6. 4½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—9, 1 Klafter fichten Scheitholz No. 16; Jagen No. 9. 1½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1 und 2; Jagen No. 10. 1 Klafter kiefern Scheitholz No. 1 und 2; Unterforst Costebrau Jagen No. 20. 4½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—6, 2 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 7—9; Jagen No. 21. 3 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—5, 5½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 6—15; Jagen No. 22. 1 Klafter kiefern Scheitholz No. 1 und 2, 1 Klafter fichten Scheitholz No. 3 und 4; Jagen No. 23. 2 Klaftern fichten Scheitholz No. 1 und 2; Jagen No. 24. ½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 1; Jagen No. 26. 7½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—10, 16½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 11—34; Jagen No. 27. 9 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—13, 38 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 14—59, 1½ Klafter fichten Scheitholz No. 60 und 61; Jagen No. 28. 11 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—13, 11½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 14—27, 1 Klafter fichten Scheitholz No. 28 und 29; Jagen No. 30. 2½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—3, 1½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 4—6; Jagen No. 31. 8½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—10, 4 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 11—17, ½ Klafter fichten Scheitholz No. 18; Jagen No. 32. 13 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—16, 1½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 17—19, 4½ Klafter fichten Scheitholz No. 20—26; und nach Befinden auch noch aus dem Unterforst Zschornegosda Jagen No. 8. 16½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—18, 46 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 19—65, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 2. Mai 1861. Der Oberförster Zinke.

(1923) Bekanntmachung. Es soll **den 17. Mai c.** in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zollhaus: Jagen No. 38. 6 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—11; Jagen No. 39b. 16½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—24; 18 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 25—50, 4 Klaftern fichten Scheitholz No. 56—61, 1½ Klafter gesp. Astholz No. 62—64; Jagen No. 51. 7 Klaftern kiefern Scheitholz No. 8—15; Jagen No. 52. 28 Klaftern kiefern Scheit No. 1—40 u. 92, 35½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 41—88, 1 Klafter fichten Scheitholz No. 89 u. 90, ½ Klafter fichten gesp. Ast No. 91; Jagen No. 53. 14½ Klafter kiefern Scheit No. 1—19, 35½ Klafter kiefern gesp. Astholz No. 20—65, 3 Klaftern fichten Scheitholz No. 66—70, 2 Klaftern fichten gesp. Astholz No. 71—73, ½ Klafter birken gesp. Astholz No. 74; Jagen No. 62. ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 44; Jagen No. 63. 26½ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—30, 15½ Klafter kiefern gesp. Astholz

No. 31—52, 13 Klaftern fichten Scheitholz No. 53—67, 1½ Klafter fichten gesp. Astholz No. 68 und 69 und 70; Jagen No. 70. 13½ Klafter kiefern Scheitholz No. 12—31, 21 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 40—71, ½ Klafter fichten Scheitholz No. 72; Jagen No. 71. 12 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—15, 6 Klaftern kiefern gesp. Astholz No. 16—25, 2½ Klafter fichten Scheitholz No. 26—28, 1½ Klafter fichten gesp. Astholz No. 29, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 2. Mai 1861. Der Oberförster Zinke.

(1924) Bekanntmachung. Es soll **Dienstag den 28. Mai c.** in Merzwiese beim Gastwirth Grunert nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Braschen: 1) Belauf Brankow, Jagen 11 A c. 39 Stück kiefern Bauholz und 11 Klaftern kiefern Reisig, Jagen 20 A. 51 Stück desgl., 2) Belauf Theerofen: Jagen 33. 4 Stück kiefern Bauholz und 2 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 34. 5 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 40. 103½ Klafter kiefern Scheit, 26½ Klafter kiefern Ast I. rund und 14 Klaftern kiefern Ast III, 4½ Klafter eichen Scheit, ½ Klafter eichen Ast I. rund, 7 Klaftern weißbuchen Scheit, 7 Klaftern desgl. Ast I. rund und 1 Klafter eichen Stock, Jagen 47, 48 und 52. 10½ Klafter kiefern Scheit und 1 Klafter eichen Scheit, 3) Belauf Rehlang: Jagen 26, 30, 44, 45, 46 und 84a. 35 Klaftern kiefern Scheit, 4) Belauf Neuendorf, Jagen 54d. 135 Klaftern kiefern Scheit, 17½ Klafter Ast I. rund, 8 Klaftern kiefern Ast III. und 1½ Klafter ellern Scheit, Jagen 73 und 74. 14 Klaftern kiefern Scheit und 5 Klaftern ellern Ast I. gespalten, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige sich an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr einfinden wollen. Forsthaus Braschen, den 3. Mai 1861. Der Oberförster Brick.

(1925) Verpachtung von Forstland. Eine Bruchfläche von 1 Morgen 65 □Ruthen im Jagen 24, Belauf Neudamm IV. Oberförsterei Zicher, soll auf die 3 Jahre 1861 bis 1863 an den Meistbietenden zur Ackernutzung verpachtet werden. Hierzu steht Termin an **auf Sonnabend den 18. Mai c. Vormittags 10 Uhr** im Braukruge zu Zicher. Die Bedingungen sind täglich in den Vormittagsstunden im Büreau der hiesigen Oberförsterei einzusehen.

Zicher, den 3. Mai 1861. Der Oberförster Muß.

(1926) Bekanntmachung. Es soll **den 27. Mai c.** im Schindler'schen Gasthofe in Lagow die Rohr- und Schilfnutzung in dem dem Königlichen Fiscus zugehörigen Malz- und Pleiske-See anderweit unter den im Termin am 8. April c. bekannt gemachten Bedingungen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verpachtet, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 30. April 1861. Der Oberförster Borchert.

(1927) Große Auktion. **Freitag den 10. d. Mts.** und an den darauf folgenden 7 Wochentagen soll das zur Kaufmann Joseph Hirlschen Konkursmasse gehörige, auf 1710 Thlr. 9 Pf. abgeschätzte Waarenlager, bestehend aus Material-, Schnitt- und kurzen Waaren, Tabacken, Cigarren und Spirituosen, sowie auch Meubles, Laden-Utensilien und Gefäßen, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Vetschau, den 4. Mai 1861. Der Massenverwalter Bürgermeister Klocke.

(1928) **Am 14. Mai d. J. von 10 Uhr Vormittags ab, event. an den darauf folgenden Tagen von 10 Uhr Vormittags ab** werden die zur Konkursmasse des Handelsmannes Fleischer zu Griesel gehörigen Gegenstände: bestehend in Schnittwaaren, kurzen Waaren, Meubles und einigen Repositorien in der Behausung des rc. Fleischer zu Griesel öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 6. Mai 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

(1929) Montag den 13. d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen Fischerstraße 28. in Frankfurt a. d. O. Kacheln und Töpferformen meistbietend verkauft werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissar.

(1930) Auktion. **Sonnabend den 11. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** soll auf dem Rathhause zu Reppen ein Theil des Nachlasses der zu Zohlow verstorbenen Baumann'schen Eheleute, bestehend in 11 Kleidern, theils seidene, theils wollene, mehrere seidene und wollene Frauenmäntel, mehrere seidene und wollene Umschlagetücher, mehrere seidene Hüte und einige Hauben, und **Montag den 13. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** und folgenden Tage soll im Hause der zu Zohlow verstorbenen Baumannschen Eheleute der sämmtliche Nachlaß, bestehend in Kleidungsstücken, Meubles, Leinenzeug, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräth, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Reppen, den 4. Mai 1861. Geisler, Auktions-Commissarius.

(1931) Bekanntmachung. **Am 10. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr** sollen in dem Gasthofe zum Lamm in Wittichenau zwei Pferde — ein brauner Wallach und ein Fuchswallach — öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hoyerswerda, den 30. April 1861. Laubengeyer, Gerichts-Actuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(1932) Bekanntmachung. Der Transport des Salzes von der Salz-Niederlage zu Limmritz in das Königl. Salz-Magazin zu Zielenzig soll höherer Anordnung zufolge vom 1. Januar k. J. ab im Wege der öffentlichen Ausbietung anderweit vergeben werden. Hierzu haben wir einen Lizitations-Termin auf **Donnerstag den 16. Mai d. J. Vormittags von 8 bis 12 Uhr** im Geschäftslokal des Königl. Steuer-Amts zu Zielenzig anberaumt und laden Unternehmungslustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß jeder Lizitant, bevor er zum Bieten zugelassen werden kann, eine Caution von Einhundert Thalern zu deponiren oder sonst sicher zu stellen hat, daß der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. der Zuschlag an einen der drei Mindestfordernden vorbehalten bleibt und die sonstigen Bedingungen innerhalb der Amtsstunden bei dem Königl. Steuer-Amte zu Zielenzig und der Königl. Chausseegeldhebestelle zu Limmritz zur Einsicht ausliegen. Crossen, den 30. April 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(1933) Bekanntmachung. Die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Mädchenschule, welche mit einem jährlichen Gehalte von 200 Thlr. dotirt ist, soll sofort anderweitig besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen sich sogleich, spätestens bis zum 25. d. Mts. bei uns melden.

Soldin, den 2. Mai 1861. Der Magistrat.

(1934) Bekanntmachung. Von den Ländereien des Rathsvorwerks soll der an der Straße nach Wormsfelde zu belegene Höheplan von 553 Morgen 45 □Ruthen vom 1. September d. J. ab bis dahin 1873, mithin auf 12 Jahre, anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Das Ausgebot erfolgt doppelt, einmal im Ganzen einschließlich der Jagdberechtigung und sodann in neunzehn Theilstücken, von denen neun einen Flächeninhalt von ungefähr 34⅔ Morgen und zehn einen Flächeninhalt von ungefähr 23½ Morgen haben. Zur Abgabe der Pachtgebote wird ein Termin auf **Dienstag den 28. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Bemerkt wird, daß Jeder, der auf das Pachtstück im G a n z e n Gebote abgeben will, bevor er im Lizitationstermin zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 200 Thlrn. baar oder in Staatspapieren oder in lettres aux porteur zum Tagescourse zu bestellen hat.

Landsberg a. d. W., den 6. Mai 1861. Der Magistrat.

(1935) Bekanntmachung. Die Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz für die hiesige im Netzbruche und an der Ostbahn liegenden Stadt pro 1861 extraordinair bewilligten Vieh- und Pferdemärkte werden am 4. Juni und 5. November cr. abgehalten und Kauf-, sowie Verkaufslustige zum Besuche derselben, sowie zu den am 21. Juli, 7. Oktober und 12. Dezember cr. feststehenden Vieh- und Pferdemärkten hiermit eingeladen.

Filehne, den 19. April 1861. Der Magistrat.

(1936) Am **Donnerstag den 16. Mai c.** Vormittags 11 Uhr soll der der Kirche zu Schoenfließ gehörige Acker, 107 Morgen 25 □Ruthen an Flächeninhalt, auf 12 Jahre von Martini 1861 bis Michaelis 1873 dem Meistbietenden verpachtet werden. Qualifizirte Pachtbewerber werden zu diesem Termine, welcher im Schulzen-Amt zu Schoenfließ abgehalten wird, eingeladen. Die Verpachtungsbedingungen sind dortselbst zur Einsicht ausgelegt.

Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(1937) Die Amtsdiener- und Forstexekutor-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Rent- und Polizei-Amt, welche mit einem fixirten Gehalt von 11 Thlrn. 20 Sgr. monatlich, und einem Exekutions- und Meilen-Gebühren-Bezuge von etwa 2 Thlr. 10 Sgr. monatlich verbunden ist, soll unter vorangehendem 3monatlichen Probedienst, anderweit besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairs, welche eine Dienst-Caution von 50 Thlrn. zu bestellen vermögen und geläufig schreiben und rechnen können, auch die sonst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen, werden deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Finsterwalde, den 25. April 1861. gez. Taube, Königl. Domainen-Rentmeister.

(1940) Ziegelei-Verpachtung. Die zum Rittergut Cromlau bei Muskau gehörige Ziegelei, mit einem vorzüglichen Thon, der sich zu Chamotte-Steinen, so wie zu allen seinen Thon-Waaren eignet, soll sofort verpachtet werden. Auf Erfordern kann das Brennmaterial aus den, nahe der Ziegelei befindlichen Torflagern entnommen werden. Die vielen Privat-Bauten, und der in naher Aussicht stehende Bau der Eisenbahn von Hansdorf über Muskau, Spremberg rc., so wie die bei der Ziegelei vorhandenen Baulichkeiten gestatten einen umfänglichen Betrieb. Das Dominium Cromlau.

(1941) **Schützen-Gilde zu Frankfurt a. d. O.**

Das hiesige Schützenhaus mit Zubehör soll vom 1. Oktober d. J. ab auf die sechs folgenden Jahre dem Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Es ist zu diesem Zwecke ein Bietungs-Termin auf **Freitag den 24. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt. Indem wir Pachtlustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß mit dem an der Crossener-Straße hierselbst belegenen Schützenhause, in welchem eine lebhafte Kaffee-, Schank- und Tanz-Wirthschaft betrieben wird, etwa zwanzig Morgen Acker, die Restauration der Gilde, die Mitbenutzung des Parkes, die Gras-Nutzung in diesem und auf den Schießwällen, das Blei-Sammeln aus den Kugelfängen und eine Kegelbahn — Alles unter den durch die Hauptbestimmung des Grundstücks gebotenen Beschränkungen — zur Verpachtung gelangen. Neue Bieter werden nur bis 5 Uhr Nachm. zugelassen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vor demselben bei unserm Secretair, Herrn Kalkulator Opitz, auf dem hiesigen Rathhause, eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861. Der Vorstand der Schützen-Gilde.

(1942) **„Die Union"**, allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Grundkapital 3 Millionen Thaler, wovon 2,509,500 Thlr. in Aktien emittirt sind. Reserve ult. 1860 227,541 Thlr. Zusammen 2,737,041 Thlr.

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung. Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten, welche gleichzeitig Agenten der „Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft" sind, die mit „der Union" in engster Verbindung steht, sowie durch den unterzeichneten, zur Vollziehung der Policen bevollmächtigten Haupt-Agenten.

J. C. Niendorf in Arnswalde, Zimmermeister Dammann in Marienwalde, W. Häpp in Neuwedell, E. J. Manno in Cottbus, Apotheker Kühn in Bobersberg, C. F. John in Crossen, A. Fischer in Sommerfeld, Apotheker Decker in Friedeberg i. N., Gustav Prochnow in Woldenberg i. N., August Egel in Guben, Apotheker W. Hoeber in Drebkau, R. W. Marschner in Calau, C. F. G. Kühn in Lübbenau, H. Thiele in Vetschau, C. F. Eichberg in Bärwalde i. N., Stadtsecretair Schmidt in Königsberg i. N., C. & J. Fähndrich in Cüstrin, Theodor Lane in Neudamm, Thierarzt Noher in Zehden, C. W. Koenig in Landsberg a. W., Maurermeister von Hagen in Fürstenwalde, Julius Lenz in Müncheberg, Thierarzt Schenk in Seelow, J. C. Aue in Finsterwalde, C. F. Kutzscher in Luckau, Zimmermeister Heller in Lieberose, Julius Colberg in Lübben, Apotheker Wagner in Bernstein, Major a. D. von Oertzen in Lippehne, Otto Rösmus in Soldin, Oswald Hammer in Forst, W. Schuhmann in Sorau, Landwirth Heere in Albrechtsbruch, Eduard Schwedler in Zielenzig, Rittergutsbesitzer von Zobeltitz auf Spiegelberg, W. R. Hausfelder in Schwiebus, Kämmerer Ulbrich in Züllichau.

Frankfurt a. d. O., den 6. Mai 1861. A. W. Hoeber.

(1943) **Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt,**

bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Berlin, den 24. Februar 1845, fährt auch in diesem Jahre fort, auf Grund ihres Statuts, welches den Mitgliedern unbedingt vollständige Entschädigung garantirt, zu angemessen billigen Prämiensätzen Versicherungen abzuschließen. Zur Verabreichung von Rechnungs-Abschlüssen pro 1860, von Statuten und Antragsformularen, sowie zur Entgegennahme und Anfertigung von Versicherungs-Anträgen empfiehlt sich

Frankfurt a. d. O., den 1. Mai 1861. A. Fingerling, Agent der Gesellschaft.

(1944) Zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Zielenzig ernannt und in Sonnenburg wohnhaft, werde ich am 15. Mai 1861 dieses Amt antreten.

Der bisherige Kreisrichter Voigt.

(1945) Das hierselbst zu Vorbruch bei Driesen belegene, sub No. 8 A. bezeichnete Gut beabsichtigt der Besitzer entweder im Ganzen, nebst der dazu gehörigen holländischen Mühle mit 3 Mahlgängen neuester Construktion und Oelmühle oder auch in verschiedenen Parzellen zu verkaufen. Es sind ca. 130 Morgen guter Acker, sowie über 100 Morgen zweischürige Wiesen, wobei ein unerschöpfliches Torflager der besten Qualität vorhanden ist. Alles Nähere ist auf portofreie Anfrage beim Mühlenmeister Bartusch daselbst zu erfahren.

(1946) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der zu meinen Begüterungen gehör Warthewiesen wird ein Termin auf **Dienstag den 14. Mai d. J. Morgens 8 Uhr** im sigen Wirthschaftsamte anberaumt, zu welchem ich P chtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Wie grundstücke neu vermessen und in kleinere Parzellen getheilt sind. Diejenigen Herren Pächter, welche die Wiesengrundstücke und deren neue Eintheilung vorher ansehen wollen, werden gebeten, sich auf mei Schloßbuchhaltung, wo ihnen nähere Auskunft ertheilt werden wird, zu melden. Die Pachtbedingun werden im Termine bekannt gemacht.

Schloß Tamsel, den 20. April 1861. Graf Schwerin.

(1947) Zu einer Brauerei, die sich der besten Kundschaft zu erfreuen hat, wird ein Pächter ges durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße 23.

(1948) Cristallisirten, trüben oder sauer gewordenen Stärke-Syrup kauft

C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

(1949) **Verpachtung.**

Ein seit 17 Jah n an bester Lage in der Stadt Cottbus belegenes rentables Colonial- und Far Waaren-Geschäft ist s. fort Veränderungshalber für die zunächstige Dauer von 5 bis 8 Jahren zu ve pachten. Franco Meldungen werden Post restante Cottbus unter L. No. 10. erbeten.

(1950) **Für Bierbrauer!**

Traubenzucker, hartrocken à Ctr. 8 Thlr., desgleichen loose trocken (Krümelzucker) à Ctr. 10 Thl empfiehlt C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

(1951) Für mein Destillations-, Material- und Agentur-Geschäft suche ich einen Lehrling zum sofortigen Antritt. Fürstenberg a. d. O., den 1. Mai 1861. C. W. E. Klotz.

(1952) Ein gut erhaltenes Pianoforte von Polisanderholz, englischer Construktion, ist sofort z verkaufen in Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35., eine Treppe, Klingel rechts.

(1953) **Vergnügungsort-Verkauf.**

Der bei der Stadt Seelow belegene Weinberg, Presse, sehr vielen Obstbäumen und Anlagen, der sehr beliebt und besucht ist als Vergnügungsort, worauf Wein-Ausschank, Tabagie und Kegelbahnen gehalten wird, circa 56 Morgen sehr guter Höhe- und Bruchboden, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden ist zu verkaufen. Der Kaufmann Ganz in Seelow bei Frankfurt a. d. O.

(1954) Das Dominium Cunersdorf bei Wutschdorf, im Crossener Kreise, sucht sofort oder zum 1. Juli d. J. einen mit guten Attesten versehenen militairfreien, zuverlässigen, unverheiratheten Wirthschafts-Inspektor. Gehalt 80 — 100 Rthlr.

(1955) 5000 bis 6000 Rthlr. sind zur ersten Hypothek auf ländlichen Besitz zum 1. Juli d. J. auszuleihen. A. Roßmann, in Fürstenberg a. d. O.

(1956) Rothen, weißen und gelben Klee, franz. Luzerne, Seradella, Spörgel, echt engl., franz. und ital. Raigras, Thymothee, Knaul- und Honiggras, Schafschwingel, nebst allen sonstigen Klee- und Grassamen, Saat-Lupinen, Mais, Kümmel, echte gelbe runde Oberndorfer Riesen-Runkeln, sämmtliche Futterrunkeln und Mohrrüben, größte lange Wasserrüben, Kiefern- und andere Holz-Samen, echt Rigaer Leinsaat, frische Lein- und Rapskuchen, sowie die vorzüglichsten Gemüse- und Gartenblumensamen, empfiehlt die landwirthschaftliche Samenhandlung von Laudon & Co. in Frankfurt a. d. O.

(1957) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin**

ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.

J. Biek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(1958) Ein Müller und Mühlenbauer, der fähig, Mühlenwerke jeder Art selbstständig zu führen, sucht ein sofortiges Engagement. Zu erfragen bei L. Emmel zu Landsberg a. d. W., Bergstr. 93.

(1959) **Glaswaaaren** für Händler und Ausspieler, in großer Auswahl, fein und ordinair, zu billigsten Meßpreisen, empfiehlt A. Music, Glashandlung in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 46.

(1960) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal & Co. in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum: 4 Sgr.
Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 20. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 15. Mai 1861.

Steckbriefe.

(1961) Offene Requisition. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den Mai 1861. An dem Hausmann August Miethe aus Buchwerder, 54 Jahr alt, soll eine dreiwöchige Gefängnißstrafe wegen Holzdiebstahls im dritten Rückfalle vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den zc. Miethe zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, welche hierdurch um Vollstreckung der Strafe und um demnächstige Benachrichtigung an uns ersucht wird. Das Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(1962) Strafvollstreckungs-Requisition. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 4. Mai 1861. An dem Tagelöhner August Michling von Wormsfelder Theerofen bei Landsberg a. d. W. soll eine sechswöchige Gefängnißstrafe wegen Diebstahls vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den zc. Michling gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, welche hierdurch um Vollstreckung der Strafe und um Benachrichtigung an uns ersucht wird.

(1963) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Christian Neumann, zuletzt beim Bäckermeister Müller zu Vetschau dienend, befindet sich bei uns wegen einfachen Diebstahls in Untersuchung. Der jetzige Aufenthaltsort des zc. Neumann ist nicht zu ermitteln, weshalb alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den zc. Neumann zu vigiliren, ihn zu verhaften und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen. Luckau, den 30. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Knecht und Tagelöhner Christian Neumann ist aus Groß-Lübbenau gebürtig, einige 40 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat blondes Haar und Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rasirten Bart, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, mehr längliche als runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur, spricht deutsch, und da er aus Groß-Lübbenau ist, wahrscheinlich auch wendisch. Bekleidet war derselbe mit schwarzgrauem Düffelrock, gestreiften Sommerhosen, langen rindledernen Stiefeln und hellgrauer Mütze mit Schirm.

(1964) Offene Requisition. Der Tuchmachergeselle Johann Gottfried Manig von hier ist rechtskräftig zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt. Da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung hierher ersucht.

Finsterwalde, den 2. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(1965) Steckbrief. Der Tagelöhner Daniel Fellenberg aus Alt-Rehfeld ist der fahrlässigen Brandstiftung dringend verdächtig und hat sich der Untersuchung durch Verlassung seines letzten Aufenthaltsortes zu Beutnitz entzogen. Ein Jeder, wer Auskunft über den zeitigen Aufenthalt des zc. Fellenberg ertheilen kann, wird ersucht, dies der nächsten Polizei anzuzeigen. Die Polizeibehörden werden um Verhaftung und Transportirung des zc. Fellenberg hierher ergebenst ersucht.

Crossen, den 7. Mai 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Der zc. Daniel Fellenberg ist zu Alt-Rehfelt geboren, 68 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, vollständige Zähne, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden.

(1966) Bekanntmachung. Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Schlächtergesellen Johann Huebner, genannt Graumann, aus Stuttgardt, welcher unterm 16. März d. J. auf zwei Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, ist unbekannt, weshalb die betreffenden Polizei-Behörden ergebenst ersucht werden, auf denselben gefälligst vigiliren und den gegenwärtigen Aufenthaltsort hierher mittheilen zu lassen.

Sonnenburg, den 8. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der Schlächtergeselle Johann Huebner, genannt Graumann, ist am 24. Oktober 1828 zu Stuttgardt, des Kreises Steenberg, geboren, evangelischen Glaubens, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besondern Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(1967) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Klempnermeister Roß aus Cottbus erlassene Steckbrief vom 30. Juli v. J. ist erledigt. Cottbus, den 6. Mai 1861.
Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungs-Richter.

(1968) Der unterm 13. April 1861 hinter die unverehelichte Auguste Date aus Sonnenburg erlassene Steckbrief ist erledigt.
Seelow, den 4. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(1969) Erledigter Steckbrief. Der hinter die verehelichte Behn, Friederike geb. Schroeder aus Dramburg unterm 11. März d. J. erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.
Woldenberg, den 10. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(1970) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerda'er Kreise, im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1½ Meilen von Mühlberg und ½ Meile von Belgern, sowie 1½ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 38 □Ruthen ein Areal von 1462 Morgen 119 □Ruthen, worunter 1286 Morgen 152 □Ruthen Niederungs-Acker, 51 Morgen 40 □Ruthen Niederungs-Wiesen und 59 Morgen 1 □Ruthe Hütungs-Flächen enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geld-Inventarium von 2000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pacht-Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich. Demgemäß haben wir einen Lizitations-Termin auf **den 10. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Sitzungs-Lokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualifikation sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich, entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainen-Amte Packisch eingesehen werden. Merseburg, den 23. Januar 1861.
Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(1971) Der Rechts-Anwalt Ferdinand Zenker und seine Ehefrau Louise geb. Orth zu Cüstrin, welche ihren früheren Wohnsitz in Fraustadt gehabt, haben durch Vertrag vom 7. Mai 1861 die zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Cüstrin, den 7. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(1972) Bekanntmachung. Bei einem bereits wegen Diebstahls bestraften und jetzt wieder wegen Verdachts des Diebstahls in Haft genommenen Schiffsknecht aus Kleinitz, Kreises Grünberg, welcher angiebt, daß er in den letzten Monaten in der Gegend von Grätz sich aufgehalten habe, aber im Februar und März d. J. in der Gegend von Riegersdorf, Koppen und Rietschütz, im hiesigen Kreise, bemerkt sein soll, sind: 2 Quersägen, 1 Zirkel, 2 englische Feilen mit Heft, 2 Feilen ohne Heft, 4 kleine dreikantige Feilen ohne Heft, 1 kurzer Lederriemen mit Schnalle, 2 auf Rollen befindliche Schnüre, wie sie Zimmerleute zum Abschnüren zu gebrauchen pflegen, 1 Säckchen mit Pulver, 1 altes Taschenmesser mit eiserner Schale, in Beschlag genommen worden. Derjenige, dem eins dieser Gegenstände entwendet worden, oder über den Bestohlenen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich darüber bei seiner Ortspolizeibehörde vernehmen lassen, die Letztere aber ersucht, die betreffende Verhandlung uns zuzusenden.
Züllichau, den 4. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1973) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Kaufmann und Hôtelbesitzer Ernst Loetsch zu Schwiebus und Fräulein Anna Tamm zu Meseritz haben in Bezug auf die von ihnen einzugehende Ehe die unter Eheleuten sonst gesetzlich stattfindende Gemeinschaft der Güter, sowie des Erwerbes für immer ausgeschlossen.
Schwiebus, den 24. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(1974) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 1. April d. J. ist dem Dienstknecht Traugott Schulz zu Christianstadt von dem Hofe des neuen Schießhauses daselbst ein langer dunkelblauer Tuchrock mit schwarzen Zeugknöpfen, im Rücken mit blauem Parchent, die Rockschöße mit schwarzem Kattun gefüttert, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Soran, den 29. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1975) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 23. zum 24. April c. ist dem Dienstknecht Friedrich Mainz in Zauchel aus seiner Schlafkammer eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr, auf welcher sich der Name Breguet à Paris befand, und ein blauer Tuchrock, an welchem das Band zur Hohenzollenschen und Badenschen Medaille angenäht war, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 28. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(1976) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 8/9. d. Mts. ist auf der Oder bei Pommerzig ein kleiner flacher Kahn, dessen linke Windlatte dicht an der Hinterkaffe angefault und entzwei ist, mittelst Zersprengens der Kette gestohlen worden. Ein Jeder, der über die Person des Diebes oder den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft geben kann, wolle dies der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder direkt mir mittheilen. Die Polizei-Behörden werden ersucht, den qu. Kahn im Auffindungsfalle in Beschlag zu nehmen.

Züllichau, den 10. Mai 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(1977) Bekanntmachung. Die Gutsherrschaft zu Wutschdorff beabsichtigt auf dem dortigen Gutshofe einen Dampfentwickler von 10 Pferdekraft und eine Dampfmaschine von 4 Pferdekraft zum Betriebe der Brennerei aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem hiesigen Landraths-Amte anzubringen.

Züllichau, den 11. Mai 1861. Der Landraths-Amts-Verweser Graf Golz.

(1978) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Schmeißer in Mückenburg beabsichtigt auf seinem Grundstücke einen Ziegelofen nebst Ziegelscheune zu erbauen. Dies Vorhaben wird nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind, auch die Zeichnung einzusehen ist. Friedeberg i. d. N., den 10. Mai 1861.

Der Magistrat als Polizei-Obrigkeit von Mückenburg.

(1979) Bekanntmachung. Der Gerbermeister Adolph Junghans hierselbst beabsichtigt auf seinem in der Zielenziger Vorstadt No. 407 belegenen Gehöfte eine Weißgerberei einzurichten. Mit Bezug auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Drossen, den 3. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(1980) Bekanntmachung. Der Ziegelei-Inspektor Meyenberg zu Nieder-Kränig beabsichtigt auf einem von dem Fischer Mathes zu Alt-Cüstrinchen erworbenen, außerhalb des Dorfes am Wege nach der Hohenwutzower Fähre und unmittelbar an der Oder belegenen Ackerstücke einen Kalkbrennofen nebst Remise zu erbauen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die projektirte neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden und zu begründen.

Zehden, den 1. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Subhastationen.

(1981) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischoffstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1982) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Kaaper Burg belegene und No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 7 Morgen 108 ☐Ruthen, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht er-

sichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1983) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kauper-Nahrung, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 28 März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1984) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den 7 Geschwistern Urban als Erben ihres Vaters Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kaupernahrung, abgeschätzt auf 1850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1985) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Christian Mettke gehörige, in dem Dorfe Koppatz belegene und No. 12 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest-Kossäthengut, abgeschätzt auf 646 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1986) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Christian Kayser gehörige, in dem Dorfe Werben Antheil II. belegene und No. 23 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnernahrung, abgeschätzt auf 525 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. A. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Elisabeth Kolasser in Striesow oder deren etwaige Erben und Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen. Cottbus, den 6. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1987) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Ebert, Pauline geb. Schliack, gehörige, in Crossen belegene und No. 351 Vol. II. Fol. 164 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 28. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1988) Nothwendiger Verkauf. Die dem Glasermeister Johann Jaenisch gehörige Büdnerstelle zu Groß-Neuendorf, Vol. II. pag. 385. No. 77 a. des Hypothekenbuchs dieser Ortschaft verzeichnet und dorfgerichtlich auf 600 Thlr. abgeschätzt, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1989) Nothwendiger Verkauf. Die der verehelichten Nagelschmidt Kirbis, Sophie gebornen Rautzke, früher verwittweten Lehmann, gehörigen Grundstücke zu Groß-Neuendorf: 1) ein Stück Land von 36 □R. mit darauf errichtetem Wohn-, Schmiede- und Stallgebäude, Vol. III. pag. 171 No. 112 im Hypothekenbuche verzeichnet, 2) die etwa 3¼ Morgen Land, Vol. IV. pag. 13 No. 116 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Rthlr. und resp. 450 Rthlr., sollen **am 1. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stechow an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind werktäglich in unserem Büreau II. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Wriezen, den 2. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1990) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Büdners Johann Carl Hübner gehörige, in dem Dorfe Vettersfelde belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem Ausgedinge belastete Büdnergut, wozu als Pertinenz eine auf Starzeddeler Flur liegende Wiese gehört, abgeschätzt auf 1175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Unbekannte Realprätendenten werden zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Guben, den 22. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1991) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Carl Nicklaus gehörige, in der Werdervorstadt zu Guben belegene und No. 733a. Vol. 18 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, mit einem lebenslänglichen Wohnungs- und Nutzungsrecht belastet, abgeschätzt auf 657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 27. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1992) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kelle, abgeschätzt auf 59814 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1993) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Löschbor, Friederike Louise geb. Horack in Dresden gehörig gewesene, jetzt dem Gutsbesitzer Albert Moritz Tätzner in Loschwitz bei Dresden gehörige, in dem Dorfe Goldbach hiesigen Kreises belegene und No. 46 Vol. II. pag. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 23. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(1994) Nothwendiger Verkauf. Das dem Böttchermeister Ferdinand Jeßath hierselbst gehörige, hier in der Zantocher Vorstadt belegene Grundstück No. 7 Vol. XII. pag. 713 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 800 Thlr., soll in dem auf **den 18. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 4. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilun

(1995) Nothwendiger Verkauf. Das den sechs Geschwistern Lange als Erben des Schiffseigners Carl Lange gemeinschaftlich gehörige, zu Fichtwerder belegene Kolonistenloos nebst Zubehör, No. 32 Vol. I. pag. 344 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 1150 Thlr., soll in dem auf **den 24. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben des Schiffseigners Carl Lange zu Fichtwerder subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 2. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1996) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben der Wittwe Müller, Hanne Charlotte geborne Wunnecke hierselbst gehörige, in der hiesigen Wollstraße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, No. 233 Vol. IV pag. 25 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 10,949 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 24. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Assessor Kolshorn an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 2. November 1860.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1997) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. I. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 18,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung, 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstaxwerth nachweist, soll **am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Roßmy an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(1998) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Bäckermeister Carl Ziegler hierselbst gehörige, auf dem Gebiete des Dorfs Terppe belegene und No. 70 Vol. II. Fol. 55 des Hypothekenbuchs verzeichnete, abgeholzte Haidefleck von ungefähr 18 Morgen, im sogenannten Lugflecke, abgetrennt von dem Domain'schen Halbbauergute No. 13, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 19. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1999) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kossäthen Christian Päschke zu Radach gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 58. Fol. 343. des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1930 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Zielenzig, den 6. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2000) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Messerschmied Carl Friedrich Bundesmann gehörige, in Züllichau belegene und No 572 Vol. XII. Fol. 273 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Züllichau, den 3. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2001) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Roudell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Heuer wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2002) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Carl August Schwarz und dessen Ehefrau geb. März gehörige, hierselbst belegene und No. 232 Vol. II./II.a. Fol. 113/73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf auf 1142 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 10½ Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 15. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2003) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Lutz gehörige, zu Glauschdorf belegene und No. 19a. Vol. VIII. Fol. 130 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 7. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(2004) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Garnwebermeister Gottlieb Baensch gehörigen, in und bei der Stadt Seelow belegenen und a. No. 223 Vol. V. pag. 353, b. No. 411 Vol. IX. Fol. 105 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt zu a. auf 472 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zu b. auf 392 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungeu im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, sollen **am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Seelow, den 28. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2005) Die auf Clausdorfer Feldflur belegenen, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. II. Fol. 1 No. 62 und Fol. 131. No. 75. verzeichneten Grundstücke der Eigenthümer August Rehbergschen Eheleute, als: 1) eine sogenannte Freiheits-Wiese am Neuen-Kruge, taxirt 200 Rthlr.; 2) eine Forstkavel von ungefähr 31 Morgen Flächen-Inhalt, worauf ein Wohnhaus und eine Scheune, taxirt 760 Rthlr., sollen **am 29. Mai c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Bernstein, den 4. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2006) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Kolonisten Ludwig August Artner gehörige ideelle Antheil des im Neubrück Forst belegenen 50 Morgen großen Ackerlandes, No. 18 des Hypothekenbuchs von Ziegenbrück, im Ganzen abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 9. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(**2007**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Jakob Jahn und dessen Ehefrau Eva Louise, geb. Meißner, zugehörigen, in der Stadt Göritz belegenen und No. 96 Vol. V. Fol. 584 und resp. No. 12 Vol. VII. Fol. 89 des Hypothekenbuchs von Göritz verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf zusammen 380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 2 einzusehenden Taxe, sollen **am 6. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(**2008**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnweber Johann Carl Freitig und dessen Ehefrau Johanne Wilhelmine, geborene Haacke, gehörige, in dem Dorfe Groß-Rade belegene und No. 1 Vol. IV. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete sogenannte Hirtenhaus nebst den dazu gehörigen 5 Morgen 144 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 14. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Drossen, den 6. März 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(**2009**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Zimmergesell Gottfried Ihn'schen Eheleuten gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und No. 79 Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus und der denselben gehörige Garten No. 47 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf resp. 950 Thlr. und 150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schönfließ i. d. N., den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**2010**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Gottfried Richter gehörige, hierselbst unter No. 60 belegene Wassermühle nebst Zubehör, die Hintermühle genannt, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 4318 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt ist, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 6. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(**2011**) Nothwendiger Verkauf. Folgende, dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbocker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücke, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2012) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Schiffer Schulz, Louise Caroline geborenen Seelisch hierselbst gehörigen Immobilien: 1) das Wohnhaus No. 122 hierselbst, Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs der Stadt Fürstenberg a. d. O. verzeichnet, nebst Zubehör und Gerechtsamen, als Hof, Stallung und Schmiedeesse, einem Abfindungsplane in der untern Fürstenberger Aue, und den Theilnahmsrechten bei der Gemeinheitstheilung der obern Fürstenberger Aue, abgeschätzt auf 692 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.; 2) das im Hypothekenbuche über die Fürstenberger Landungen No. 1123 Vol. XXIII. Fol. 17 verzeichnete Stück Lugland im großen Luge, zwischen Paulicks und Thra's Lugen, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Fürstenberg a. d. O., den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2013) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des Tuchmachers Christian Sturm und dessen Ehefrau Charlotte geb. Müller gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als das Wohnhaus Vol. I. No. 54 Fol. 213 und der Garten No. 99 Vol. IV. Fol. 218 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Thlr. und resp. 75 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 15. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2014) Subhastations-Patent. Das der verwittweten Invalide Thomas, Charlotte geb. Benecke gehörige, in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Lippehne Vol. I. No. 17 Fol. 97 verzeichnete, halblagige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1230 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll im Termine **den 19. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Schuldenhalber, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lippehne, den 8. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2015) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tagearbeiter Gerlach, Louise geb. Werner aus Doberfaul, jetzt zu Riedewitz, hat gegen ihren Ehemann, den Tagearbeiter Christian Gerlach, wegen liederlichen Lebenswandels und unüberwindlicher Abneigung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des sechsten Theils seines schuldenfreien Vermögens zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Gerlach, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 20. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2016) Oeffentliche Vorladung. Die verehelichte Riebel, Anna Elisabeth geborene Schulz zu Crossen hat gegen ihren Ehemann den Bäckermeister Carl Heinrich Riebel, welcher nach Australien ausgewandert sein soll, wegen Ehebruchs auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären, denselben zu verurtheilen, den vierten Theil seines schuldenfreien Vermögens an sie herauszugeben und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Riebel wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 14. December d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 17. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2017) Edictal-Citation. Gegen den Tuchfabrikanten und Kaufmann Carl Wilhelm Schulz von hier, dessen Aufenthalt unbekannt, ist auf die wider ihn von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen einfachen Bankerutts die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **16. Juli cr. Vormittags 11½ Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungs-Zimmer No. 2 angesetzt, zu welchem der rc. Schulz mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der rc. Schulz nicht, so wird der Beweis in contumaciam aufgenommen und das Urtheil gefällt und verkündet werden. Als Sachverständiger ist zu dem obigen Termine der Kaufmann Friedrich Emil Sauermann hier vorgeladen worden.

Crossen, den 24. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2018) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Isig Fleischer zu Griesel ist der Rechtsanwalt Scheurich hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Crossen, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius des Konkurses.

(2019) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Erwin Heyland in Cüstrin ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 29. April 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim in Cüstrin bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. Mai 1861 Mittags 12 Uhr vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. Mai 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte **bis zum 8. Juni 1861** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf **den 22. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Schultze und die Rechts-Anwalte Püttmann und Zenker hier zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 30. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2020) Proclama. Alle Diejenigen, welche an den nachbenannten, angeblich bereits getilgten, im Hypothekenbuch eingetragenen Posten, deren Eigenthümer zur Zeit nicht bekannt sind, nämlich: 1) die auf dem Grundstück Neugurkowschbruch Vol. II. Fol. 113—120 No. 50 Rubr. III. No. 1 für die minorenne Friederike Augustine Gottliebe Nadler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 14. März 1785 hypothekarisch eingetragene Forderung von 400 Thlr. Muttererbe; 2) die auf demselben Grundstück für die ad 1 gedachte minorenne Friederike Augustine Gottliebe Nadler aus dem Erbrezesse vom 23. Juli 1783 ex decr. vom 24. April 1786 hypothekarisch eingetragene Ausstattungsforderung von 120 Thlr.; 3) die auf dem Wohnhause zu Friedeberg Vol. X. Fol. 137—144 No. 288 Rubr. III. No. 1 für die Wittwe Neuendorff, Regine geb. Büttner aus der Obligation vom 2. April 1799 ex decr. von demselben Dato hypothekarisch eingetragene Restkaufgelderforderung von 500 Thlr.; 4) die auf dem Halbbauerhof zu Altenfließ Band I. Blatt 153/160 No. 20 und dem Halbbauerhof Band III. Blatt 33/40 No. 69 Rubr. III. No. 1 auf Grund des Erbtheilungs-Protokolls vom 1. August 1759 eingetragene Forderung von 119 Thlr. 10 Gr. 5 Pf. und zwar mit 5 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Maria Elisabeth zahlbar, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Gottlieb, mit 33 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Christian, mit 15 Thlr. 20 Gr. 7 Pf. an Johann Friedrich, mit 24 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. an Hedwig Louise, mit 5 Thlr. 7 Gr. an Buschen; 5) die auf

dem Holländergute zu Netzbruch Band I. Seite 197 No. 50 Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs für den Corporal Pehl aus der Obligation vom 1. Juli 1748 eingetragene Forderung von 100 Thlr.; 6) die auf dem Kolonistengut zu Rietzenswunsch Vol. I. Fol. 217—224 No. 28 Rubr. III. No. 2 für den Fleischerlehrling Carl Ludwig Karow aus dem Kontrakte vom 25. Juli und Verhandlung vom 2. und 26. September 1844 hypothekarisch eingetragenen 67 Thlr. Elternerbe; ferner die auf demselben Grundstück und Hypothekenblatt für den Schneiderlehrling Adolf Samuel Karow hypothekarisch eingetragenen künftiges Elternerbe von 86 Thlr. zu 4 %, beide verzinslich eingetragen, ex decr. vom 31. Dezember 1844; 7) die auf dem Grundstücke zu Althaferwiese Vol. XIV. pag. 37/385 No. 4A. Rubr. III. No. 1 hypothekarisch für die Wittwe Anna Elisabeth Sommerfeld geb. Schlink zu Haferwiese aus dem Vertrage vom 8. Oktober 1814 eingetragene Forderung von 52 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 15. Juli 1825; 8) die auf der Vol. X. Blatt 217/224 No. 883 zu Friedeberg verzeichneten geräumten Aue Rubr. III. No. 1 für die Hedwig Eleonore Prochnow aus dem Protokoll vom 27. März 1803 hypothekarisch eingetragenen 40 Thlr. Cantion ex decr. vom 21. März 1803; 9) die auf dem vormaligen Erbzinsgute zu Althaferwiese Band XIV. Seite 21 No. 5d. des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für die Wittwe Glawe, Hanne Christiane geb. Mattes aus dem Kontrakt vom 18. Oktober 1832 hypothekarisch eingetragenen 50 Thlr. Leibgedingsgelder ex decr. vom 4. Dezember 1832; 10) die auf dem Kossäthenhof Vol. II. Band 97/104 No. 43 Rubr. III. No. 1 für den Martin Speckmann hypothekarisch aus dem Dekrete vom 2. November 1784 ohne Zinsen eingetragenen 20 Thlr.; 11) die auf der halben Scheune bei Friedeberg Vol. I. Fol. 209—216 No. 27 für den Herrn Spönsten hypothekarisch eingetragenen 20 Thlr. aus der Obligation vom 25. Juni 1749; 12) die auf dem Grundstücke von Neumecklenburg Vol. I. Fol. 25—32 sub No. 4 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 für den Daniel Schneider und dessen Ehefrau, Luise geb. Dühring aus dem Kaufvertrage vom 7. Dezember 1812 eingetragenen 200 Thlr. ex decr. vom 21. Juni 1819, als Inhaber oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger Rechte zu haben vermeinen; ferner alle Diejenigen, welche auf die nachstehend aufgeführten, angeblich verloren gegangenen Dokumente, nämlich: 1) die Schuldverschreibung vom 8. November 1847, woraus für den Eigenthümer Carl Ludwig Gohlke zu Gottschimmerbruch auf dem Vol. II. Blatt 17—24 No. 38. Rubr. III. No. 8 25 Thlr. zu 5 % verzinsbar und zahlbar zu Michaeli 1848 ex decr. vom 23. November 1847 hypothekarisch eingetragen stehen; 2) die gerichtliche Obligation vom 17. November 1829, aus welcher für die Frau Prediger Egeling, Charlotte geb. Thiel, 300 Thlr. Darlehn nebst Zinsen auf dem Halbbauerhofe zu Mansfelde Fol. 14—23 No. 10 Rubr. III. No. 2 hypothekarisch eingetragen stehen; 3) den Erbvergleich vom 26. Juli 1823 über 211 Thlr. 26 Gr. 3 Pf., aus welchem 134 Thlr. 9 Gr. 4 Pf. Vatererbe nebst 5 % Zinsen für die verstorbene Eigenthümerin Brauer, Wilhelmine Auguste (Augustine) geb. Puff zu Birkholz, auf dem Kossäthenhof zu Birkholz No. 19 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 hypothekarisch eingetragen stehen ex decr. vom 24. Dezember 1824; 4) das Dokument, bestehend in einer Ausfertigung des Kaufvertrages vom 20. Oktober 1853 und Anhängen, aus welchem 1000 Thlr. auf den Grundstücken zu Auenweide Vol. V. No. 3 Fol. 13 Rubr. III. No. 7 und Vol. IX. No. 31, 85 und 86 Rubr. III. No. 4 für den Vorwerksbesitzer Eduard Krause und dessen Frau, Dorothee Sophie geb. Wendland, hypothekarisch eingetragen sind ex decr. vom 22. Oktober 1853, als Inhaber, oder Eigenthümer, oder als deren Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger, oder als Pfand- oder Briefinhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten, spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Löschung der gedachten Posten und die Amortisation der gedachten Dokumente erfolgen wird.

Friedeberg i. d. N., den 14. Februar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2021) Der Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns G. L. Cario hierselbst ist durch gerichtlich bestätigten Akkord beendigt.

Spremberg, den 7. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2022) Oeffentliche Vorladung. Auf der Standesherrschaft Forst und Pforten stehen im Hypothekenbuche Rubr. II. No. 9 sub b. 600 Thlr. zu 5 Prozent verzinsliche Dienst-Caution des Hofraths und herrschaftlichen Steuer-Einnehmers Johann Gottlob Boehmel und 500 Thlr. zu 4 Prozent verzinsliche Dienst-Caution des Korn- und Salzschreibers Gottfried Heinrich Lieske aus dem von der ehemaligen Ober-Amts-Regierung zu Lübben unterm 25. Februar 1796 bestätigten Erbvergleiche vom 24. November 1795 eingetragen. Die Inhaber dieser Posten, deren Erben, Cessionarien oder die sonst an ihre Stelle getreten

sind, werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem **auf den 2. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. I. auf dem Königlichen Schlosse hierselbst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sorau, den 2. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2023) Edictal-Citation. Am 13. Januar 1838 ist zu Mohrin der Schlossermeister Johann Wendler verstorben. Nachdem die Erben seiner später gleichfalls verstorbenen Wittwe wegen des Erbtheils derselben abgefunden worden sind, werden alle übrigen Personen, welche auf den Nachlaß des ꝛc. Wendler Erbansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 17. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit demselben werden präkludirt und der Nachlaß dem Königlichen Fiscus wird ausgeantwortet werden.

Königsberg i. d. N., den 21. September 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2024) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot der Obligation vom 13. Februar nebst Hypothekenauszug vom 17. Februar 1854 über 100 Thlr. nebst Zinsen, eingetragen auf dem sub No. 34 des Hypothekenbuchs von Zützen verzeichneten sogenannten Kietzschneiderschen Büdnergute Rubrica III No. 2 für die verwittwete Auszügler Marie Elisabeth Klinkmüller, geb. Schulze, zu Luckau, ex decreto vom 17. Februar 1854 behufs der Amortisation und Löschung der Post beantragt. Alle diejenigen, welche an dieses Dokument und Post als Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, haben solche bei uns spätestens in dem **am 17. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine bei Vermeidung der Präklusion so wie der Amortisation des Dokuments und Löschung der Post selbst im Hypothekenbuche anzumelden.

Luckau, den 14. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2025) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Carl Gottlob Albert Schmidt zu Drossen ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 17. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisrichter Ollenroth im Terminszimmer No. 1 des hiesigen Gerichts anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Zielenzig, den 6. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(2026) Bekanntmachung. In unserm Depositorium befindet sich das Testament des Obrist-Lieutenants und Erb- und Gerichtsherrn Curt Wilhelm Ludwig von Berg auf Wordel vom 19. April 1805, dessen Publikation bis jetzt nicht nachgesucht worden, und da auch von dem Leben oder Tode des Testamentserrichters nichts bekannt ist, so werden die betreffenden Interessenten aufgefordert, die Eröffnung dieses Testamentes innerhalb 6 Monaten bei uns nachzusuchen.

Arnswalde, den 1. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2027) Bekanntmachung. Die unbekannten Interessenten des seit länger als 56 Jahren in unserm Depositorio befindlichen Testaments: 1) des Einwohners Ludwig Werk zu Eschbruch vom 8. Januar 1805, 2) des Husaren Johann Gottlieb Mertens zu Neuulm vom 7. März 1805, werden, da von dem Leben oder Tode der Testatoren nichts bekannt geworden, hierdurch aufgefordert, spätestens binnen 6 Monaten die Publikation jener Testamente gehörig nachzusuchen, widrigenfalls dieselben dann nach §. 219 Tit. 12 Th. 1 des Allgem. Landrechts von Amts wegen werden eröffnet werden.

Driesen, den 30. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2028) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Hypothekendocumente beantragt worden: 1) der Agnitionsverhandlung d. d. Reppen den 13. Juli 1853 des Anmeldungs-Attestes von demselben Tage und des Hypothekenbuchs-Auszuges vom 31. März 1855 über die daraus für die verehelichte Kossäth Hartmann, Henriette geb. Rabe, im Hypothekenbuche von Döbbernitz Vol. I. Fol. 30 No. 9 Rubr. III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. Illata; 2) des Erbrecesses vom 20. Juni 1834 über den Nachlaß des verstorbenen Pfeifenmachers und Hausbesitzers Christian Wilhelm Bullack aus Neuendorf nebst Hypothekenschein vom 14. August 1834 über das daraus im Hypothekenbuche von Neuendorf Vol. I. No. 28 Fol. 55 für Friedrich Wilhelm und Ludwig Ferdinand Bullack Rubr. III. No. 5 eingetragene Vatererbe von 88 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.; 3) der Schuldurkunde vom 18. November 1851 nebst Hypothekenschein vom 23. Januar 1852 über die daraus auf dem Gartengrundstücke des Schmiedemeisters Schiller im Hypothekenbuche von Reppen Vol. V. Fol. 33 No. 17 Rubr. III. No. 2 für den

Schankwirth Carl Gustav Weidler eingetragenen 25 Thlr.; 4) der Obligation vom 22. Januar 1849 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welcher für den Torfmeister Gottfried Rhinow auf dem Bäcker Klinkerfuß'schen jetzt Schlosser Gerlach'schen Wohnhause Vol. II. No. 285 Fol. 1137 von Reppen Rubr. III. No. 3 100 Thlr. eingetragen stehen; 5) des Erbrecesses vom 3. Januar 1832 über den Nachlaß des verstorbenen Kolonisten Gottfried Krause zu Leichholz nebst Hypothekenschein vom 26. Juli 1832 über das daraus im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 61 No. 5b. Rubr. III. No. 4 für Christian Wilhelm und Gottfried Krause eingetragene Vatererbe der 100 Thlr.; 6) der Obligation vom 21. August 1839 nebst Hypothekenschein vom 25. August 1839 über die daraus für den Herzoglichen Regierungs- und Consistorial-Rath Bobbe zu Dessau auf dem im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. I. Fol. 36 No. 8 verzeichneten Gasthofe Rubr. III. No. 11 eingetragenen 300 Thlr. Es werden daher alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche auf obige Documente und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich vorgeladen, in dem **am 27. Juni c. Vormittags 10 Uhr** hier im Gerichtslokale No. II. anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die obigen Documente für amortisirt erklärt werden. Ferner befinden sich im Depositorium des Königl. Kreisgerichts Zielenzig für den am 12. März 1851 zu Clauswalde verstorbenen Pflugknecht Christian Zeidler 4 Thlr. 19 Sgr., dessen Erben nicht zu ermitteln gewesen sind. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens aber in dem **obigen Termine** als Erben des Zeidler zu legitimiren und die betreffende Masse bei uns abzufordern, widrigenfalls dieselbe zum Nießbrauch an die Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse abgesandt werden wird. Reppen, den 9. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2029) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Christian Lehmann zu Beitzsch hat angeblich das auf den Namen des Häuslers Gottlieb Lehmann daselbst ausgestellte Sparkassenbuch der hiesigen Neben-Sparkasse Litt. G. No. 4640 über 109 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. verloren. Auf den Antrag der beiden gedachten Personen werden alle diejenigen, welche an das gedachte Sparkassenbuch als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 4. September c. Mittags 12 Uhr** im Terminszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Buch für erloschen und dem Verlierer an dessen Stelle ein neues angefertigt werden soll. Den hier Unbekannten werden die Rechtsanwälte Bohn hier, sowie Unverricht und Mattern und der Justizrath Wenzel zu Sorau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Pförten, den 25. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(2030) Publicandum. **Den 27. Mai c. Vormittags von 10—12 Uhr** sollen auf der hiesigen Oberförsterei nochmals die nachbenannten Gewässer im Forstrevier Reppen zur Fischerei-Nutzung auf 6 Jahre, von Johannis 1861 bis dahin 1867, meistbietend verpachtet werden, und zwar: 1) Der Tiepfuhl-See, 2) der Pfaffen-See, 3) der Meven-See, 4) der faule See, 5) die sogenannte Pech-Kaute, 6) der Leinert-See. Die Fischerei im zuletztgenannten Leinert-See steht zur Hälfte der Stadt Reppen zu, kommt aber für die ganze Fischerei zum Ausgebot. Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen in dem Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Reppen, den 11. Mai 1861. Der Oberförster Rothe.

(2031) Fischerei-Verpachtung. **Sonnabend, den 25. Mai c. Vormittags 10 Uhr** soll in meinem Geschäfts-Locale hierselbst die Fischerei und Rohrnutzung auf dem im Forst-Revier Cladow gelegenen Gräfensee von 154 Morgen 56 □Ruthen und dem Mietzelthinsee von 39 Morgen 43 □Ruthen Größe öffentlich unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, die auch vorher hier eingesehen resp. gegen Erstattung der Copialien Pachtlustigen übersendet werden können, auf die 6 Jahre von Johannis 1861 bis dahin 1867 verpachtet werden.

Forsthaus Cladow, den 11. Mai 1861. Der Königl. Oberförster Rehfeld.

(2032) Bekanntmachung. In Folge Auftrags des Königl. Kreisgerichts hierselbst vom 2. Mai d. J. sollen durch den Unterzeichneten **am 22. Mai c. Vormittags 10 Uhr** in dem Lokale des Tuchscheerermeisters Fietz hier 1 Kleiderschrank, 1 Brodschrank, 1 Wanduhr, 2 Wirkstühle, 142 Strähnen Leiste, 1 Wollkorb, 1 eiserner Ofen, 1 Tuchkette und verschiedene andere Gegenstände, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 8. Mai 1861. Natusch, Auctions-Commissarius.

(2033) Auktion. Freitag, den **24.** Mai c. Vormittags 11½ Uhr sollen vor dem Rathhause zu Lebus verschiedene Meubel, 1 Kuh und ein 2" Arbeitswagen versteigert werden.

Neumann, Auctions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2034) Bekanntmachung. Am 9. November d. J. sind nachstehende Soldiner Kreis-Obligationen vorschriftsmäßig ausgelooft: Serie I. Litt. B No. 198, Serie I. Litt. C No. 97 und 172, Serie II. Litt. A No. 457 und 460 über je 100 Thlr.; Serie I. Litt. A No. 7 und 8, Serie II. Litt. B No. 52, 170, 209, 221, 228, 288, 299 und 494 über je 50 Thlr. Diese Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli 1861 mit der Aufforderung gekündigt, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst Zins-Coupons den Nennwerth der Ersteren, sowie die rückständigen Zinsen bei der Kreis-Chaussee-Bau-Kasse hierselbst am gedachten Kündigungstage, mit welchem die weitere Verzinsung aufhört, in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseter Soldiner Kreis-Obligationen und zwar: a) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1859, Serie I. Litt. A No. 168 über 50 Thlr.; b) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1860, Serie II. Litt. A No. 353 und 361 über je 100 Thlr., Serie II. Litt. B No. 175, 176, 177 und 181 über je 50 Thlr., wiederholt aufgefordert, diese Dokumente nebst den zugehörigen, nicht fälligen Zins-Coupons an die Kreis-Chaussee-Bau-Kasse hierselbst nunmehr baldigst zurückzuliefern. Soldin, den 8. Dezember 1860.

Das Kreis-Chaussee-Bau-Comité. J. A.: Der Vorsitzende, Landrath v. Cranach.

(2035) Bekanntmachung. Von den Ländereien des Rathsvorwerks soll der an der Straße nach Wormsfelde zu belegene Höheplan von 553 Morgen 45 □Ruthen vom 1. September d. J. ab bis dahin 1873, mithin auf 12 Jahre, anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Das Ausgebot erfolgt doppelt, einmal im Ganzen einschließlich der Jagdberechtigung und sodann in neunzehn Theilstücken, von denen neun einen Flächeninhalt von ungefähr 34⅔ Morgen und zehn einen Flächeninhalt von ungefähr 23⅓ Morgen haben. Zur Abgabe der Pachtgebote wird ein Termin auf **Dienstag den 28. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Bemerkt wird, daß Jeder, der auf das Pachtstück im Ganzen Gebote abgeben will, bevor er im Lizitationstermin zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 200 Thlrn. baar oder in Staatspapieren oder in lettres aux porteur zum Tagescourse zu bestellen hat.

Landsberg a. d. W., den 6. Mai 1861. Der Magistrat.

(2036) Bekanntmachung. Der Neubau des Schulhauses zu Freyberg, welcher außer den zum Bau erforderlichen von der Gemeinde zu Freyberg zu liefernden Steinen auf 1224 Thlr. 29 Sgr. veranschlagt ist, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Qualificirte Bau-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissions-Offerten versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Submission wegen Neubau des Schulhauses zu Freyberg" bei dem unterzeichneten Amte spätestens aber bis zu dem **am 23. Mai d. J. Mittags 12 Uhr** hier anstehenden Termine einzusenden mit dem Bemerken, daß die Kosten-Anschläge, Zeichnungen und Bedingungen täglich während der Büreaustunden hier eingesehen werden können.

Sonnenburg, den 8. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2037) Bekanntmachung. Die Ausführung verschiedener Reparaturen in und an dem Pfarrhause zu Grüneberg, neben freien Hand- und Spanndiensten, jedoch einschließlich der Materialien, zu 480 Thlr. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Termin hierzu ist auf **Dienstag, den 21. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** im Geschäftslokale des unterzeichneten Königl. Rent-Amts angesetzt und werden qualificirte Bauunternehmer eingeladen, sich Behufs Angabe ihrer Forderungen zu dieser Zeit hier einzufinden.

Zehden, den 30. April 1861. Königliches Rent-Amt.

(2038) Die Amtsdiener- und Forstexekutor-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Rent- und Polizei-Amt, welche mit einem fixirten Gehalt von 11 Thlrn. 20 Sgr. monatlich, und einem Exekutions- und Meilen-Gebühren-Bezuge von etwa 2 Thlr. 10 Sgr. monatlich verbunden ist, soll unter vorangehendem 3monatlichen Probedienst, anderweit besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte Militairs, welche eine Dienst-Caution von 50 Thlrn. zu bestellen vermögen und geläufig schreiben und rechnen können, auch die sonst erforderlichen körperlichen Fähigkeiten besitzen, werden deshalb aufgefordert, sich binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Atteste bei dem Unterzeichneten zu melden.

Finsterwalde, den 25. April 1861. gez. Taube, Königl. Domainen-Rentmeister.

(2039) **Schützen-Gilde zu Frankfurt a. d. O.**
Das hiesige Schützenhaus mit Zubehör soll vom 1. Oktober d. J. ab auf die sechs folgenden Jahre dem Meistbietenden pachtweise überlassen werden. Es ist zu diesem Zwecke ein Bietungs-Termin auf **Freitag den 24. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt. Indem wir Pachtlustige zu demselben einladen, bemerken wir, daß mit dem an der Crossener-Straße hierselbst belegenen Schützenhause, in welchem eine lebhafte Kaffee-, Schank- und Tanz-Wirthschaft betrieben wird, etwa zwanzig Morgen Acker, die Restauration der Gilde, die Mitbenutzung des Parkes, die Gras-Nutzung in diesem und auf den Schießwällen, das Blei-Sammeln aus den Kugelfängen und eine Kegelbahn — Alles unter den durch die Hauptbestimmung des Grundstücks gebotenen Beschränkungen — zur Verpachtung gelangen. Neue Bieter werden nur bis 5 Uhr Nachm. zugelassen. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und können vor demselben bei unserm Secretair, Herrn Kalkulator Opitz, auf dem hiesigen Rathhause, eingesehen werden. Frankfurt a. d. O., den 25. April 1861. Der Vorstand der Schützen-Gilde.

(2040) **Die Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin,**
mit einem Versicherungskapital von **ca. 2½ Millionen Thalern,** versichert Mühlen-Etablissements jeder Art und Umfangs, Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowie Vorräthe und Mobiliar der Herren Mühlenbesitzer und Mühlenpächter gegen Feuersgefahr. Da die Gesellschaft auf Gegenseitigkeit gegründet ist, so wird auf keinen Gewinn hingearbeitet und erfolgt deshalb die Versicherung den Aktiengesellschaften gegenüber zu außerordentlich niedrigen Prämien. Durch die Ausdehnung der Gesellschaft auf das In- und Ausland hat der Geschäftsumfang der Societät bedeutend gewonnen und werden die Versicherten bei geringster Prämie die größte Sicherheit gewinnen. Die Herren Mühlenbesitzer und Mühlenpächter werden daher ergebenst zum Eintritt in den Societätsverband eingeladen. Statuten der Gesellschaft sind jederzeit bei dem unterzeichneten Agenten in Empfang zu nehmen und wird auf jede geschäftliche Anfrage umgehend ausführliche Antwort ertheilt. Landsberg a. d. W., den 18. April 1861.
Gustav Heine, Agent der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät.

(2041) **August Colberg,** Wagenfabrikant in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 76, empfiehlt eine Auswahl elegant und durabel gearbeitete, besonders für Landwege passende Chaisen, Jagd- und Kaleschwagen neuester Facon, unter Garantie zu soliden Preisen und hält Lager von allen in sein Fach einschlagenden Artikeln.

(2042) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr. offerirt
Frankfurt a. d. O., im Mai 1861. H. Schenk, Oderdamm 1.

(2043) Eine Destillirblase mit Schlange, ca. 120 Q. Inhalt, 1 großer kupferner Braukessel, Brandweingebinde in allen Größen, sowie verschiedene Destillir-Utensilien verkauft M. Köhler in Reppen.

(2044) In einer lebhaften Stadt, möglichst am schiffbaren Fluß gelegen, wird zum 1. Oktober c. entweder ein schon bestehendes Material- und Destillations-Geschäft, oder die Räumlichkeiten, sich zu einem solchen eignend, zu pachten gesucht. Die Herren Reflectanten resp. Hausbesitzer werden gebeten, ihre Adressen gefälligst portofrei unter der Chiffre T. S. poste restante Landsberg a. d. W. gelangen zu lassen.

(2045) Ich erfülle hiermit die traurige Pflicht, den Herren Geschäftsfreunden meines verstorbenen Mannes, des Kupferschmiedemeisters Carl Saeger hierselbst, das am 4. d. Mts. erfolgte Ableben desselben ergebenst anzuzeigen. Das Geschäft wird in der bisherigen Weise unter Leitung meines Sohnes, zu dessen Unterstützung ein tüchtiger Werkführer aus der Maschinenbau-Anstalt des Herrn C. Heckmann von Berlin in den nächsten Tagen hier eintreffen wird, fortgesetzt werden, und bitte ich höflichst, das meinem verstorbenen Manne so vielfach geschenkte Vertrauen auch auf den Sohn gütigst übertragen zu wollen.
Soldin, den 8. Mai 1861. Wittwe **C. Saeger** geb. Schulz.

(2046) Ein gebildetes Mädchen von dreißig Jahren, das in allen Zweigen der Haushaltung erfahren ist und gute Zeugnisse besitzt, sucht eine Stelle zur Vertretung oder Unterstützung der Hausfrau, ist auch bereit die Erziehung von Kindern zu übernehmen. Erkundigungen können eingezogen werden in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O. oder bei dem Justiz-Rath Hünke auf Stentsch bei Schwiebus.

(2047) Eine unverheirathete Dame aus guter Familie, die in allen weiblichen Handarbeiten sehr geübt ist und fertig französisch spricht, sucht eine Stelle als Gesellschafterin. Auskunft zu ertheilen ist bereit Frau Oekonomie-Räthin v. Stosch zu Frankfurt a. d. O., Stiftsplatz No. 1.

(2048) Conditorei-Verkauf. Mein Haus nebst eingerichteter Conditorei beabsichtige zu verkaufen oder zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen
Friedeberg i. d. N., den 13. Mai 1861. Wieland.

(2049) Das Dominium Cunersdorf bei Wutschdorf, im Crossener Kreise, sucht sofort oder zum 1. Juli d. J. einen mit guten Attesten versehenen militairfreien, zuverlässigen, unverheiratheten Wirthschafts-Inspektor. Gehalt 80 — 100 Rthlr.

(2050) Cristallisirten, trüben oder sauer gewordenen Stärke-Syrup kauft

C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

(2051) **Verpachtung.**

Ein seit 17 Jahren an bester Lage in der Stadt Cottbus belegenes rentables Colonial- und Farbe-Waaren-Geschäft ist sofort Veränderungshalber für die zunächstige Dauer von 5 bis 8 Jahren zu verpachten. Franco Meldungen werden Post restante Cottbus unter L. No. 10. erbeten.

(2052) **Für Bierbrauer!**

Traubenzucker, harttrocken à Ctr. 8 Thlr., desgleichen loose trocken (Krümelzucker) à Ctr. 10 Thlr. empfiehlt C. F. Krötke in Frankfurt a. d. O.

(2053) Beste Mecklenburger Pfunddärme empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal & Co. in Frankfurt a. d. O.

(2054) Ein Müller und Mühlenbauer, der fähig, Mühlenwerke jeder Art selbstständig zu führen, sucht ein sofortiges Engagement. Zu erfragen bei L. Emmel zu Landsberg a. d. W., Bergstr. 93.

(2055) Meinen hierselbst am Markte belegenen frequenten Gasthof erster Klasse, massiv, zwei Stock hoch, worin 9 Zimmer, 1 Tanz- und 1 Billardsaal, mit ausreichenden Stallgebäuden und großem Hofraume, nebst 8 Mt. Gartenland, auf dem sich eine Hopfenanlage von 60 Schock befindet, will ich sofort Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkaufen und übergeben. Anzahlung 2000 Thlr.

Tirschtiegel, Kreis Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen im April 1861. F. Rosenthal.

(2056) **Die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld**

gegründet mit einem Kapitale von einer Million Thaler

versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden. Die Entschädigungen werden prompt und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben ausgezahlt. Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung der Antrags-Formulare und Versicherungs-Bedingungen ertheilen bereitwilligst die Agenten:

in Frankfurt a. d. O. Amtmann G. Kloß, Neuer Markt 5; in Cüstrin Herr Spediteur Carl Staudt; in Drossen Herr Kaufmann Begisl. Meyer; in Neudamm Herr Kaufmann H. Wedell.

(2057) Ein noch sehr gutes Mahagoni Billard mit allem Zubehör steht in Züllichau im deutschen Hause billig zu verkaufen. Wwe. Henr. Foerster.

(2058) **Außerordentliche General-Versammlung der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H.**

Die Haupt-Direction ladet zu dieser General-Versammlung gemäß des §. 7 der Statuten hierdurch die stimmberechtigten Mitglieder ein, sich **am 22. Mai Nachmittags 3 Uhr** in Berlin, im Thiergarten, Zelt-Etablissement des Herrn Franke, 1 Treppe No. 3. einfinden zu wollen. Den nicht stimmberechtigten Mitgliedern wird die Beiwohnung der Berathung gestattet. Der Gegenstand der Berathung ist **die Abänderung der Statuten** nach den bisher gemachten Erfahrungen; und wenn auch nicht alle einzelne Punkte, wie sie vielleicht in der Versammlung selbst noch zur Sprache gebracht werden, hier aufgeführt werden können, so wird die Abänderung vorzugsweise berühren: die §§. 2, 4, 5, 7, 8, 20, 22—29, 30, 31, 39, 41, 45, 51, 65, 67—69, 76, 78, 79, 83, 84, 88, 89, 95, 99. Zur Legitimation der erscheinenden Mitglieder, stimmberechtigt oder nicht, bitten wir die Receptionsscheine mit zur Stelle zu bringen. Brandenburg, den 11. Mai 1861. Die Haupt-Direction.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 21. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 22. Mai 1861.

Steckbriefe.

(2059) Steckbrief. Der wegen zweiter Desertion und anderer Vergehen hier in Untersuchungshaft befindliche Musketier Moritz Haberland der 6. Compagnie 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 52) hat in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. Gelegenheit gefunden, aus seiner Haft zu entspringen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ergebenst ersucht, auf den rc. Haberland, dessen Signalement hierunter folgt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Geleit an das unterzeichnete Divisions-Gericht, welches sich zur sofortigen Erstattung der entstehenden Kosten erbietet, abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Mai 1861. Königliches Gericht der 5. Division.

In Abwesenheit des Divisions-Commandeurs: v. Goetze, Oberst und Brigade-Commandeur.

Boß, Divisions-Auditeur und Justizrath.

Signalement. Der rc. Moritz Haberland ist aus Finsterwalde gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen eine Warze auf dem vierten Finger der rechten Hand, eine Schnittnarbe zwischen dem dritten und vierten Finger daselbst und ein narbenähnlicher schräger Strich auf der Oberlippe unter der Nase. Bekleidet war derselbe mit einem alten Waffenrock, einer dergleichen Feldmütze ohne Kokarde, einem Paar dergleichen Militair-Tuchhosen, einer Militair-Halsbinde und einem Paar Extrastiefeln.

(2060) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Crossen, den 29. April 1861. An dem Handelsmann Bretag aus Polenzig soll eine, einer nicht beizutreibenden Geldbuße von 3 Thlr. substituirte dreitägige Gefängnißstrafe wegen Chausseepolizei-Contravention vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

(2061) Offene Ordre. Der Tagearbeiter Carl Rapperich, welcher sich zuletzt in Eichberg, hiesigen Kreises, aufgehalten, ist wegen einfachen Diebstahls an Waldprodukten zu 2 Sgr. 6 Pf. Werths-Ersatz und einer Geldbuße von 10 Sgr., event. einem Tage Gefängniß, rechtskräftig verurtheilt. Es wird ersucht, den rc. Rapperich, dessen Aufenthalt unbekannt ist, an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, Behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe abzuliefern, falls derselbe die obigen Geldbeträge nicht zahlen sollte. Crossen, den 30. April 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(2062) Offene Requisition. Der unten näher signalisirte Schiffseigner Franz Gabriel aus Brenkenhofswalde ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 9. Januar d. J. wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung eines Menschen zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt worden. Da der jetzige Aufenthalt des rc. Gabriel, der sich, nachdem ihm die Gestellungs-Ordre zugegangen, von seinem Wohnorte Brenkenhofswalde entfernt und angeblich auf Schifffahrt begeben hat, unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militair-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, auf den rc. Gabriel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde, welche hierdurch um Vollstreckung der erkannten zweimonatlichen Gefängnißstrafe ersucht wird, gefälligst abliefern, gleichzeitig aber uns von dem Geschehenen Nachricht zugehen zu lassen.

Spandau, den 3. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der rc. Gabriel ist zu Brenkenhofswalde, Kreis Friedeberg, geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Strich groß, hat schwarzes Haar, dunkelgraue Augen, freie Stirn, gewöhnliche Gesichtsbildung, ist von mittelmäßiger Statur und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet ist er gewöhnlich mit einer dunkelblauen Tuchjacke, dunkelgrauen Düffelhosen und Schuhen.

(2063) Offene Requisition. Der Dienstjunge Johann Gottlieb Karge, welcher 17 Jahr alt, ein Sohn des zu Merzwiese bei Crossen verstorbenen Tagearbeiters Karge ist und in Niemaschkleba bei Guben im Dienst gestanden hat, soll eine dreimonatliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahls aus dem Erkenntnisse

des unterzeichneten Gerichts vom 27. März 1861 verbüßen. Er hat Niemaschkleba verlassen, angeblich um sich in seinen Geburtsort Merzwiese zu begeben, ist aber nach Anzeige des Gerichtsboten dort nicht aufzufinden. Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den rc. Karge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, an dem rc. Karge die dreimonatliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns zu benachrichtigen.

Guben, den 17. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2064) Offene Requisition. Der Schiffer Julius Grumm aus Schöningsbruch, welcher wegen Mißhandlung seines Vaters durch rechtskräftiges Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Driesen zu einer dreimonatlichen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat seinen Aufenthaltsort Spandow verlassen und ist auf Schifffahrt gegangen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, die Strafe zu vollstrecken und uns Nachricht zu geben.

Driesen, den 13. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(2065) Der Sohn Robert Griese, welcher wegen Holzdiebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß des Forstrichters der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Driesen vom 26. Mai 1860 zu einer zweitägigen, an ihm noch zu vollstreckenden Strafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Gerichts-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an ihm obige Gefängnißstrafe vollstrecken, uns aber Nachricht zugehen zu lassen.

Driesen, den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2066) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 8. Mai 1861. An dem Cigarrenmacher Johann Carl Franz Butte aus Schattwitz, Kreis Breslau, zuletzt in Frankfurt a. d. O., geboren am 17. Februar 1837, soll eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Das Signalement und die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2067) Steckbrief. Der Ziegelstreicher und Tagearbeiter August Plutow, bis einige Wochen vor Ostern d. J. in Casel wohnhaft, etwa 30 Jahr alt, und dessen Ehefrau, Wilhelmine geborne Schneider, etwa 26 Jahr alt, beide bereits wegen Diebstahls bestraft, sollen wegen schweren Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Dieselben sind im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Drebkau, den 11. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2068) Steckbrief. Der Schuhmachergeselle Carl Friedrich Meisel aus Torgau soll wegen Unterschlagung verfolgt werden. Es wird gebeten, ihn anzuhalten und hierher Nachricht zu geben. Kosten erwachsen nicht. Lübben, den 16. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Meisel ist 28 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, vollständige Zähne, ist ohne Bart, hat volle Gesichtsform und gesunde Gesichtsfarbe.

(2069) Steckbrief. Der Tuchscheerergeselle Carl Reinhold Moritz Hentschel aus Dobbrow soll wegen Ehebruchs zur Untersuchung gezogen werden. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird ersucht, mir von seinem Aufenthaltsort Kenntniß zu geben. Der rc. Hentschel ist unterm 7. Januar c. von der Polizei-Verwaltung Schwiebus nach Spremberg zurückdirigirt worden, hier jedoch nicht eingetroffen. Ein Signalement des rc. Hentschel kann nicht angegeben werden.

Spremberg, den 15. Mai 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(2070) Steckbrief. Der unten näher beschriebene Tischler August Lischke aus Krauschow, welcher am 27. März c. in Berlin nach Stettin abgemeldet, am letzteren Orte aber nicht eingetroffen ist, ist dringend verdächtig, zu Ende v. J. in Schwiebus einem Mitgesellen einen schwarzen Tuchrock entwendet zu haben. Ich ersuche die betreffenden Behörden, den rc. Lischke im Betretungsfalle zu verhaften und mit dem gestohlenen Rocke, falls derselbe bei ihm vorgefunden wird, an mich abliefern zu lassen.

Züllichau, den 13. Mai 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. August Lischke ist aus Krauschow gebürtig, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Strich groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaugraue Augen, kleine Nase und Mund, entstehenden Bart, gute Zähne, gegrübtes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2071) Bekanntmachung. Die unverehelichte Louise Schünow aus Cüstrin, welche hier wegen gewerbsmäßiger Unzucht zur Untersuchung gezogen werden soll, ist nicht zu ermitteln. Es wird ersucht, der unterzeichneten Polizei-Anwaltschaft von dem Aufenthalt der ꝛc. Schünow gefälligst Mittheilung zu machen.
Königsberg i. d. N., den 3. Mai 1861. Die Königl. Polizei-Anwaltschaft.

(2072) Steckbrief. Der Töpferlehrling Julius Reich aus Frankfurt a. d. O., 16 Jahr alt, kleiner und schwächlicher Statur, mit schwarzen Augen, von blasser Gesichtsfarbe und mit einer grauen wollenen Jacke, einem Paar alten geflickten Sommerbeinkleidern von brauner Farbe, einer Arbeitsschürze, grüner Mütze und leinenem Hembe bekleidet, ist verdächtig, am 14. d. M. bei dem hiesigen Gerbermeister Funke ein Portemonnaie mit 13 Sgr. entwendet zu haben. Er hat sich heimlich aus der Lehre des Töpfermeisters Reuter hier entfernt und werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Reich zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn anzuhalten und uns Nachricht geben zu wollen.
Drossen, den 16. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2073) Bekanntmachung. Der Färbergeselle Herrmann Wiese aus Pitschen, Kreis Cranzburg, hat sich am 10. d. M. aus seiner hiesigen Arbeitsstelle unter Zurücklassung seines Wanderpasses widerrechtlich entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Es wird ersucht, denselben beim Betreffen mittelst Zwangsreiseroute hierher zurückzuweisen.
Drossen, den 13. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.
Signalement. Der ꝛc. Wiese ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat blaue Augen, ist schlanker Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Narbe auf der Nase.

(2074) Bekanntmachung. Der Knabe Friedrich Wilhelm August Schonert aus St. Johannes, welcher wegen Vagabondirens und Bettelns in dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. eine achtwöchentliche Strafe und Correctionshaft verbüßt hat, ist unterm 29. April d. J. von der Inspektion des Land-Armenhauses daselbst mittelst, auf 2 Tage gültigen Legitimationsscheins nach seinem Heimathsorte St. Johannes gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen und treibt sich jedenfalls wieder vagabondirend umher. Die resp. Polizei-Behörden werden auf den ꝛc. Schonert ergebenst aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß das Signalement nicht angegeben werden kann.
Sonnenburg, den 13. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2075) Steckbriefserledigung. Der von uns hinter die verehelichte Töpfergesell Grubert, Johanne Caroline geb. Schneider, aus Sommerfeld gebürtig, unterm 30. Oktober 1860 erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen. Soran, den 10. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2076) Der hinter den Schiffer Heinrich Breitkreuz aus Platkow unterm 7. März 1861 erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des ꝛc. Breitkreuz erledigt.
Seelow, den 13. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2077) Der von dem Königl. Staats-Anwalt in Glogau unterm 2. d. M. (pag. 286) erlassene Steckbrief des Töpfergesellen Wilhelm Gast ist erledigt.
Löwenberg i. Schl., den 15. Mai 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2078) Bekanntmachung. Die Domainen-Güter Rietschen und Werda, im Kreise Rothenburg in der Oberlausitz, mit dem dazu gehörigen Oberförsterei-Revier Rietschen und sämmtlichen Pertinenzien dieser Dominial-Herrschaft mit alleinigem Ausschluß der bereits in Amortisationsrente umgewandelten Gefälle soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und wird der Lizitations-Termin hiermit auf **den 10. Juli 1861** von 10 Uhr Vormittags ab in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung angesetzt. I. Das Oberförsterei-Revier Rietschen enthält: A. 1) an bestandenem Holzboden und zwar hauptsächlich mit Kiefern, jedoch auch mit Fichten, Eichen, Birken und Erlen bestanden 8152 Morgen 92 □Rth., 2) an Bruch und andern Blößen 536 Morgen 123 □Rth. Summa zur Holzzucht nutzbar 8689 Morgen 35 □Rth. B. Zur Holzzucht nicht nutzbar resp. nicht genutzt: 1) Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker 138 Morgen 27 □Rth., 2) Wiesen und Koppeln 65 Morgen 129 □Rth., 3) Alleen, Gestelle, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben, Seeen und Pfühle 197 Morgen 135 □Rth.; zusammen 401 Morgen 111 □Rth. Summa Fläche des Reviers 9090 Morgen 146 □Rth. Ferner gehört zum Revier der Rest der Prauske Haide, welche der Hauptsache nach mit den darauf befindlichen Holzbeständen an Servitutberechtigte Gemeinden als Abfindung abgetreten worden ist, mit 198 Morgen 150 □Rth. Summa ganze Fläche des

Reviers 9289 Morgen 116 ☐Rth. Die zur Zeit noch vor der Auseinandersetzungs-Behörde schwebende Ablösung sämmtlicher Servituten der Forst und Domaine ist soweit gediehen, daß sämmtliche Berechtigten mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde Werda abgefunden sind, in Betreff der letzteren der Rentewerth ihrer Berechtigungen feststeht, und sobald die in der Arbeit begriffene Planlage anerkannt und ausgeführt sein wird, die ganze ad I. nachgewiesene Forstfläche servitutfrei verbleibt. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß das Revier durchweg gut bestanden ist und auf 1931 Morgen haubare Hölzer enthält. II. Das Domainen-Vorwerk Rietschen nebst Wässern, Mahl- und Schneidemühle und Ziegelei, dessen Gebäude mit Ausnahme einer Scheune massiv sind, enthält an Fläche: 3 Morgen 102 ☐Rth. Hof- und Baustelle, 7 Morgen 141 ☐Rth. Gärten, 403 Morgen 124 ☐Rth. Aecker, 148 Morgen 126 ☐Rth. Wiese, 100 Morgen 25 ☐Rth. Hutung, 164 Morgen 49 ☐Rth. Teichland (theils als Acker, theils als Wiese benutzt), 11 Morgen 148 ☐Rth. Forstparzellen, 2 Morgen 16 ☐Rth. Unland. Zusammen 848 Morgen 11 ☐Rth. Die Separation der Domaine ist bereits vollständig bis auf den Receß-Abschluß ausgeführt. III. An innerhalb der Feldmark Werda belegenen Dominialländereien, welche zur Zeit in Parzellen verpachtet und zum Theil zur Servitut-Ablösung der Gemeinde Werda bestimmt sind, 193 Morgen 70 ☐Rth. Acker, 90 ☐Rth. Garten, 101 Morgen 61 ☐Rth. Wiesen, 83 Morgen 101 ☐Rth. Hutung, 45 Morgen 144 ☐Rth. Teichland, 5 Morgen 154 ☐Rth. Unland. Zusammen 430 Morgen 80 ☐Rth. Hierzu ad II. 848 Morgen 11 ☐Rth. und ad I. 9,289 Morgen 116 ☐Rth. Gesammt-Fläche der Forst und Domaine 10,568 Morgen 27 ☐Rth. Die speciellen Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen, sowie die aufgenommene Taxe werden spätestens vom 1. Juni c. ab in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Einsicht ausliegen und auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Der Domainenpächter und Oberförster zu Rietschen sind angewiesen, den Kauflustigen schon jetzt die Besichtigung der Kaufobjecte zu gestatten, und ihnen Karte und Flächenregister zur Einsicht vorzulegen.

Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2079) Der Rechts-Anwalt Ferdinand Zenker und seine Ehefrau Louise geb. Orth zu Cüstrin, welche ihren früheren Wohnsitz in Fraustadt gehabt, haben durch Vertrag vom 7. Mai 1861 die zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cüstrin, den 7. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(2080) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Kaufmann und Hôtelbesitzer Ernst Leetsch zu Schwiebus und Fräulein Anna Tamm zu Meseritz haben in Bezug auf die von ihnen einzugehende Ehe die unter Eheleuten sonst gesetzlich stattfindende Gemeinschaft der Güter, sowie des Erwerbes für immer ausgeschlossen.

Schwiebus, den 24. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2081) Es sind bei mehreren des Diebstahls verdächtigen Personen nachstehende Gegenstände: 1 Tuchrock, 2 Paar englisch lederne Hosen, 4 Frauenkleider, 1 Unterrock, 1 mousseline de laine Tuch, 3 kleine Tücher, 2 Hemden, 2 Plüschtaschen, 1 Sonnenschirm, 1 Kinderstrohhut, 1 Schürze, 1 Rock, 4 seidene Westen (davon 2 fertig), mehrere Stücke Zeug (Rips, Twill, Doppelkattun, Kamlott rc.), mehrere Stück Leinewand, 4 Kinderschürzen, 3 Paar wollene Strümpfe, 1 großes braunes Tuch, 1 Paar lederne Kinderschuhe, sämmtlich neu, gefunden worden, und ist bereits ermittelt, daß alle diese Gegenstände oder doch der größte Theil derselben auf dem am 17. und 18. April d. J. hier stattgehabten Markte gestohlen worden sind. Es werden daher alle diejenigen, denen am gedachten Markt Sachen gestohlen worden, oder die in Betreff der vorangegebenen Gegenstände irgend welche Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir umgehend Mittheilung zu machen. Cüstrin, den 14. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2082) Bekanntmachung. In der Untersuchungssache, betreffend den in der Nacht vom 10. zum 11. Mai d. J. zu Churstdorf an der Baumgart'schen Familie verübten sechsfachen Raubmord gereicht es mir zur besonderen Freude, den Königlichen und Communal-Behörden und Beamten, denjenigen Privatpersonen und auch der Schützengilde zu Berlinchen und den bessergesinnten Einwohnern Clausdorffs, welche mit so großer Bereitwilligkeit dazu beigetragen haben, die muthmaßlichen Thäter zu entdecken und in sicherem Verwahrsam zu halten, den Dank der Staatsbehörde hierdurch öffentlich auszusprechen. Nachdem der Handelsmann Wilhelm Fels, der Kossäth Friedrich Havenstein und der Kossäth Priegnitz, sämmtlich zu Clausdorff, dieses Raubmordes dringend verdächtig, gefänglich eingezogen sind, fordere ich einen Jeden auf, seine Wissenschaft unverzüglich hierher mitzutheilen, welcher über den etwaigen Verkehr und die Verbindung der Angeschuldigten mit der Baumgart'schen Familie, oder darüber Auskunft zu geben im Stande ist, ob, wo und unter welchen Umständen einer der Angeschuldigten nach der That Geld verausgabt oder gewechselt hat.

Soldin, den 16. Mai 1861. **Der Staatsanwalt.**

(**2083**) Straßenraub. Am 18. April d. J. ist der Großbauer Christian Fink aus Ruben auf der Chaussee zwischen Lieberose und der Lieberoser Haideschänke seiner Geldkatze mit 20 Thlrn. (in 18 Einthaler- und einem Zweithaler-Stück preuß. bestehend) durch einen unbekannten Mann gewaltsam beraubt worden. Der Thäter ist 36 bis 38 Jahre alt, 7 bis 8 Zoll groß, bartlos, dunkelblonden Haares und trug einen grauen Sommerrock, graue Tuchhosen mit rother Biese (Militair) eine schwarze Tuchweste, einen schwarzen Tuchrock und kurze Stiefeln, deren einer einen starken Flicken hatte. Wer über die Person des Thäters oder den Verbleib der geraubten Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, dies ungesäumt bei der nächsten Polizei-Behörde zu thun. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Lübben, den 13. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(**2084**) Bekanntmachung. Am Abende des 13. März 1861 ist das Familienhaus auf dem Vorwerke Wiesenau bei Lübben abgebrannt. Da der Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung vorliegt, wird um allseitige Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters gebeten und gleichzeitig auf die für diesen Fall Seitens der Feuer-Societät zu gewährende Prämie aufmerksam gemacht.

Lübben, den 17. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(**2085**) Das Dominium zu Lossow beabsichtigt auf seinen in der Nähe des dortigen Dorfes und 144 Fuß von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entfernt belegenen Grundstücken eine Ziegelei anzulegen. Mit Bezug auf §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Widersprüche binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen sind.

Frankfurt a. d. O., den 10. Mai 1861. Der Landrath v. d. Marwitz.

(**2086**) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Adolph Liebsch hierselbst beabsichtigt auf dem von ihm erkauften, der verwittweten Bäckermeister Hirthe gehörig gewesenen, an dem Wege nach Mühlbeck belegenen sogenannten Neulandacker eine Bockwindmühle zum Mehlmahlen aufzustellen. Wir bringen dies Vorhaben des ꝛc. Liebsch zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bei uns angebracht werden können. Die Zeichnungen über den Ort der Aufstellung der Mühle, liegen auf unserm Büreau zur Einsicht aus.

Schwiebus, den 8. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(**2087**) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister August Kliche hierselbst beabsichtigt seine in der Crossener Vorstadt hier, unmittelbar an der Straße belegene Bockwindmühle abzubrechen und solche auf seinem sogenannten Neulandacker, am Mühlbecker Wege wieder aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben des ꝛc. Kliche hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die Mühlentranslocation zu haben vermeinen, auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen. Die Zeichnungen können auf unserm Büreau eingesehen werden.

Schwiebus, den 8. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(**2088**) Bekanntmachung. Der Tischlermeister und Ziegeleibesitzer Menzel zu Kunzendorf beabsichtigt auf seinem, daselbst sub No. 46 belegenen Grundstücke einen Ziegeleibrennofen nebst zwei Ziegeltrocken-Scheunen zu erbauen. Dieses Vorhaben wird hierdurch nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präclusivischen Frist von vier Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. Zeichnungen nebst Situations-Plan liegen im diesseitigen Büreau zur Einsicht bereit.

Sorau, den 15. Mai 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(**2089**) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Schmalz auf Alt-Carber Obermühle bei Friedeberg i. N., beabsichtigt sein Mühlengebäude mit einem zweiten Stockwerke aus Fachwerk mit Pappdach zu versehen, das erste Stockwerk massiv herzurichten und das Mühlenwerk wie folgt umzubauen und zwar einen französischen Gang mit Cylinder, Elevator und Reinigungsmaschine, einen deutschen und einen Hirsegang und Oelmühle anzulegen. Dies Vorhaben wird auf Grund des §. 29 sequ. der Gewerbeordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Einwendungen dagegen sind in 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen resp. zu begründen.

Driesen, den 8. Mai 1861. Königliches Domainen-Rentamt.

(**2090**) Bekanntmachung. Der Bäckergeselle Carl Becker aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach Regierungsbezirk Breslau, hat die ihm von der Polizei-Verwaltung zu Charlottenburg unterm 7. huj. ertheilte Reiseroute in die Heimath auf der Tour von Frankfurt a. d. O. hierher verloren. Gedachte Reiseroute wird hiermit für ungültig erklärt. Fürstenberg a. d. O., den 11. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2091) Bekanntmachung. In den ersten Tagen des Monats März d. J. ist der in dem hiesigen herrschaftlichen Lustgarten unweit des Sees stehende Sarkophag durch gewaltsames Abbrechen der Platte von dem Deckel desselben, beschädigt worden, ohne daß es bisher gelungen wäre, den Thäter zu ermitteln. Wir fordern daher einen Jeden, dem hierüber irgend welche Wissenschaft beiwohnen sollte, hiermit auf, sich unverzüglich bei uns oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Pforten, den 8. Mai 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Subhastationen.

(2092) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten John, Johanne Louise, geb. Bürger gehörige, auf dem Berge bei Crossen belegene und Vol. II. Fol. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehngutsantheil, welcher 8 Morgen 141 □Ruthen Ackerland und 1 Morgen 176 □Ruthen Wiesen enthält, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 21. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2093) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des Carl August Gerlach gehörige, in dem Dorfe Topper belegene und No. 24 Vol. II. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichneten Parzellen von der Bauernahrung No. 8, abgeschätzt auf 325 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens bis zu obigem Termine bei uns anzumelden.

Crossen, den 1. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2094) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl August Winkelmann gehörige, in der Stadt Friedeberg i. d. N. belegene und No. 256 Vol. IX. Fol. 121/128 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2768 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 7. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2095) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Hausmann Ferdinand Sommerfeld gehörigen, zu Friedeberg an der südlichen Stadtmauer belegenen und No. 46, 47, 48 und 49 Vol. II. Fol. 57 — 64 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wallgärten, nebst darin errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1319 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Friedeberg i. d. N., den 8. April 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2096) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maschinenfabrikanten Carl Theodor Burchardt gehörige, zu Guben unweit des Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahnhofes gelegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. 22 A. Fol. 121 verzeichnete, mit einer Maschinen-Fabrik bebaute Grundstück No. 488 h. von 2 Morgen 14 □Ruthen Flächeninhalt, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau III b. einzusehenden Taxe, geschätzt auf 10,294 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. incl. der Fabrik-Utensilien und Geräthe, soll **am 6. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle, Zimmer No. 11, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus dem Kaufgelde Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden.

Guben, den 30. November 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2097) Resubhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Kossäthen Gottfried Buder zu Baerenklau gehörige Grundstücke: 1) das am Lahmo'er Wege belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. XXII A. Fol. 233 No. 558g 1. verzeichnete Wohnhaus nebst Stallgebäude und dem Weinberge No. 424 a von $^{8}/_{16}$ Morgen und 3 Schecken Taxe, geschätzt auf 609 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; 2) der an der Einbecke gelegene, im Hypothekenbuche der Gubener Landungen Vol. XLIII. Fol. 1 verzeichnete Weinberg No. 400 von $^{1}/_{4}$ Morgen mit 4 Schecken Taxe, abgeschätzt auf 235 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau IIIB. einzusehenden Taxe, sollen **am 24. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden. Die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Neumann und die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Warraschk von hier, resp. deren Erben, werden zu dem Termine mit vorgeladen.

Guben, den 30. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2098) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tischlermeister August Moegelin hier gehörige, auf der Friedrichsstadt hierselbst belegene Kolonistengut nebst Zubehör, No. 29 Vol. IX. pag. 411 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., abgeschätzt auf 500 Thlr., soll in dem auf **den 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Die Erben der Wittwe Moegelin, Johanne Christiane, geb. Alspach hierselbst, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 10. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2099) Nothwendiger Verkauf. Der dem Eigenthümer Carl Friedrich Proetel gehörige Antheil, nämlich die Hälfte von dem ihm und seiner Ehefrau gemeinschaftlich gehörigen, zu Ober-Gennin belegenen Holländergute nebst Zubehör. No. 58 Vol. II. pag. 49 des Hypothekenbuchs von Ober-Gennin, welches gerichtlich abgeschätzt ist auf überhaupt 3739 Rthlr. 10 Pf., soll in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Februar 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2100) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Webermeister Julius Hugo Hoffmann gehörige, in der Kreisstadt Sorau am Markte belegene und No. 14 Vol. I. pag. 158 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Besitzer, Webermeister Julius Hugo Hoffmann, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2101) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Beck, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(2102) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bezirksfeldwebel Robert Recht zu Wassenberg bei Aachen gehörige, in der Stadt Zielenzig am Schießgraben belegene und No. 489 Vol. XIII. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2600 Thlr. und die demselben gehörigen, bei diesem Wohnhause belegenen 3 Parcellen von 1 Morgen 27 □Ruthen Größe, abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IVa. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Bezüglich der 3 Parcellen qu. werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Zielenzig, den 26. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2103) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tuchmachermeister Ernst Leuschner, geb. Eilenfeldt gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 91 Vol. I./I.B. Fol. 183/313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 652 Thlr., sowie die derselben gehörige Vol. V.a. Fol. 337 des Hypothekenbuchs von Driesen verzeichnete Wiese No. C. 44 abgeschätzt auf 239 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2104) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Stellmachermeister Friedrich Wilhelm Flemming und dessen Ehefrau Pauline geb. Schumann gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 612 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2105) Bekanntmachung. Die zum Nachlasse des Ackerbürgers Ludwig Berndt gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke: das Wohnhaus No. 32 nebst Zubehör, die Scheune No. 63, der Ackerplan No. 29 an der Königsberger Chaussee, der Ackerplan No. 108 am Wege nach Geerledorff, sollen Theilungshalber im Ganzen oder Einzelnen ohne Inventarium **am 31. Mai c. Nachmittags 3 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Kaufbedingungen können täglich in unserm Geschäftsbüreau eingesehen werden. Schönfließ i. d. N., den 15. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2106) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 108 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2107) Bekanntmachung. Die dem Bäckermeister Wilhelm Loeschen gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche über die Dominialgebäude Vol. I. No. 1 Fol. 1 verzeichnete Schloß- und Stadtmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2000 Thlr., soll im Termine **den 29. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. Drebkau, den 12. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2108) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Häusler Johann Traugott Trinkus gehörige, zu Grabow unter No. 20 belegene, im Hypothekenbuche von Grabow Vol. I. Fol. 37 verzeichnete Häuslernahrung, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 950 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtszimmer hier öffentlich verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Pforten, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2109) Bekanntmachung. Die Theilung des Nachlasses des hierselbst am 15. Juni 1859 verstorbenen Gastwirths Franz Ludwig Schley steht bevor.
Frankfurt a. d. O., den 9. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(2110) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland in Cüstrin ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 29. April 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim in Cüstrin bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. Mai 1861 Mittags 12 Uhr vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 25. Mai 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte **bis zum 8. Juni 1861** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf **den 22. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichtsrath Straßer im Terminszimmer No. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Schultze und die Rechts-Anwalte Püttmann und Zenker hier zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 30. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2111) Bekanntmachung. Das erbschaftliche Liquidationsverfahren über den Nachlaß des am 14. Juli 1860 zu Tucheband verstorbenen Gasthofspächters Carl Friedrich Wilhelm Heinrich ist beendigt.
Cüstrin, den 16. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2112) Nachstehende Documente sind angeblich verloren gegangen: 1) Die Ausfertigung des Kaufcontracts vom 17. März 1847 nebst Hypothekenschein vom 27. März 1847 als Document über die für den Kossäthen Gottlob Müller zu Wormlage auf die Kossäthen-Nahrung des Häuslers Gottfried Schulze Vol. I. No. 13 Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Wormlage Rubrica III. No. 4 eingetragenen, später auf den von diesem Grundstücke abgezweigten Hutungsplan des Neuhäuslers Christian Schlappack Vol. II. No. 48 Fol. 137 des Hypothekenbuchs von Wormlage unter Rubrica III. No 2 übergetragenen 975 Thlr. nebst Zinsen; 2) die Ausfertigung der Verhandlungen vom 24. September 1839 und 17. Oktober 1839 nebst Hypothekenschein vom 12. November 1839 als Document über die für die minorenne Christiane Penck jetzt verehelichte Tagelöhner Duwe auf die Kossäthennahrung des Christian Penck No. 6 des Hypothekenbuchs No. 14 des Brandkatasters Dubraucke Rubrica III. No. 1 eingetragenen 28 Thlr. 2 Sgr. 2½ Pf. mütterliches und väterliches Erbtheil; 3) die Ausfertigung der Obligation vom 16. Januar 1834 nebst Hypothekenschein vom 25. Februar 1834 über die für den minorennen Christian Noack zu Saerchen auf das Erbrichter- und Zweihufengut des Mathes Schwitzke, Vol. I. No. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs von Meuro Rubrica III. No. 1 eingetragenen 360 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf. nebst Zinsen; 4) die Ausfertigung der Obligation vom 8. August 1837 nebst Hypothekenschein vom 6. December 1839 über die für die allge-

meine Armenkasse zu Altdoebern auf das Haus nebst Zubehör des Bäckermeisters Johann Friedrich Adolph Zschiesche Vol. II. No. 73 Pag. 241 des Hypothekenbuchs von Altdoebern Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen; 5) die Ausfertigung der Obligation vom 3. März 1842 nebst Hypothekenschein von demselben Tage über die für den Miethsmann Siegesmund Jurk zu Sorno auf die Erbpacht-Büdnernahrung des Gottfried Lauke, No. 3 des Hypothekenbuchs von Welzow Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen. Ferner befinden sich in unserm Gewahrsam folgende Sachen: eine in Cantdorf gefundene Düngergabel, ein zu Hoerlitzer Flur gefundenes Pökelfaß, drei zu Altdoebern gefundene Tücher und ein Regenschirm, eine Achsenbüchse, gefunden zu Altdoebern, ein Schloß, gefunden auf dem Wege von Ozrosen nach Laasow, ein zu Drochow gefundener Sack, ein Flanschreck, gefunden auf dem Gebiet des Dorfes Muckwar. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an diese Documente oder als Eigenthümer an diese Fundsachen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche spätestens in dem auf **den 19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungszimmer anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an diese Sachen und Documente werden präcludirt, auch die Documente für ungültig werden erklärt werden.

Spremberg, den 6. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2113) Aufforderung der Konkursgläubiger nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Konkurs-Ordnung §. 167; Instr. §§. 21, 22, 30.) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmannes Itzig Fleischer zu Griesel ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 10. Juni d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 29. April d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 24. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichts-Rath Ilberg im Terminszimmer No. 2 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Rechts-Anwalt Kolbe und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Crossen, den 14. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(2114) Bekanntmachung. Die Verlierer nachstehender Gegenstände, welche in dem Zeitraume vom Dezember 1853 bis Mai 1861 theils in, theils in der Umgegend von Friedeberg gefunden sind, als: 1 Sack mit Gerste, 1 eiserne Spannkette, 1 kleine Metallspritze, 1 Sack, 1 Schwein, 1 Paar schwarze Filzhandschuhe, 1 Kinderschürze, 1 Schlüssel, 1 Sack mit Kleie, 1 Woylach, 1 Sack mit Kartoffeln, 1 silberne Taschenuhr, werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem im hiesigen Kreisgerichts-Gebäude vor dem Kreisrichter Mehler **am 11. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** anstehenden Termine bei Verlust ihres Rechtes vorgeladen.

Friedeberg i. d. N., den 11. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2115) Proclama. Bei der nothwendigen Subhastation der zum Nachlaß der verehelichten Kaufmann Müller, Auguste gebornen Bone gehörigen, im Glauchower Oberwalde belegenen, und im Hypothekenbuch von Züllichau Vol. XXI. Fol. 17 sub No. 130 verzeichneten Wiese ist die daselbst Rubr. III. No. 1 für Johann Ludwig Hoffmann aus der Verschreibung vom 26. November 1805 eingetragene Post von 300 Thlr. in der Kaufgelderbelegungsverhandlung nebst 5 Prozent rückständiger Zinsen seit 28. Juli 1858 mit 338 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. zur Hebung gekommen, und, da sich Niemand mit Ansprüchen an dieselbe gemeldet hat, zu einer Specialmasse ad depositum genommen worden. Auf den Antrag des bestellten Curators, Rechtsanwalts Klinckmüller zu Schwiebus werden alle Diejenigen, die an die gedachte Post oder das darüber lautende Dokument als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche geltend machen wollen, zur Anmeldung derselben zu dem **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Gutsche Zimmer No. 3 anberaumten Termine hierdurch unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, das bezeichnete Dokument aber amortisirt werden wird.

Züllichau, den 15. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2116) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen des Tuchfabrikanten Carl Traugott Krampelt zu Beitsch hat der Vormund der minorennen Auguste Pauline Kullbach zu Sommerfeld, der Tuchfabrikant August Senftlebe daselbst nachträglich eine Darlehnsforderung von 1400 Thlr. mit dem Vorzugsrechte aus §. 33 No. 3 der Konkurs-Ordnung angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf **den 29. Mai c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Sorau i. L., den 15. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(2117) Oeffentliche Vorladung. Der abwesende Arbeitsmann Carl Lenz, zuletzt in Neu-Lietzegöricke wohnhaft, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Auguste geb. Franke, welche behauptet, von seinem jetzigen Aufenthalt aller angewandten Mühen ungeachtet, keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf **den 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine vor dem versammelten Ehegericht zu gestellen und die wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Wriezen a. d. O., den 13. April 1861. Königliches Kreisgericht; Abtheilung I.

(2118) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Carl Gottlob Albert Schmidt zu Drossen ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord ein neuer Termin auf **den 1. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisrichter Ollenroth, im Terminszimmer No. 1 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Zielenzig, den 17. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Der Kommissar des Konkurses.

(2119) Bekanntmachung. In dem abgekürzten Konkurse über das Vermögen des Tuchmachermeisters Fr. W. Scobel zu Forst ist der Kaufmann Theodor Jänicke hier zum definitiven Verwalter bestellt.

Forst, den 17. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2120) Edictal-Citation. Der verschollene, am 14. Dezember 1820 zu Drossen geborene Ferdinand Gustav Reinhold Butzin, welcher im Jahre 1845 von Antwerpen nach Australien ausgewandert und einer Privatnachricht zufolge bei St. Leopoldo in Brasilien ertrunken sein soll, sowie dessen Rechtsnachfolger werden hierdurch zu dem Behufs Todeserklärung auf den **4. Dezember 1861 Vorm. 11 Uhr** an der hiesigen Gerichtsstätte vor dem Kreisrichter Struck anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 sequ. II. 18. A. L. R. zuerkannt werden wird.

Drossen, den 24. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(2121) Am Mittwoch den 29. Mai 1861 Nachmittags 3 Uhr sollen bei dem Schankwirth August Müller in Klein-Buckow 4 Pferde öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 6. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2122) Holz-Verkaufs-Termin. Aus der Oberförsterei Wildenow sollen **Montag den 17. Juni c. Vormittags 9 Uhr** im alten Rathhause zu Friedeberg i. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 24f., 3½ Klafter birken Scheit, 1 Klafter erlen Ast III., 1½ Klafter kiefern Scheit, ½ Klafter kiefern Ast II; Jagen 42, 19 Klaftern kiefern Scheit, 7 Klaftern kiefern Ast I.; Jagen 67a., 9¼ Klafter buchen Scheit, 3 Klaftern buchen Ast I., 1 Klafter buchen Ast III., ½ Klafter kiefern Scheit; Jagen 68, 6¼ Klafter erlen Scheit, 18¼ Klafter erlen Ast I., 5½ Klafter erlen Ast III.; Jagen 82, 8½ Klafter kiefern Scheit, 3½ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 83, 11 Klaftern kiefern Scheit, 4½ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 93, 11½ Klafter kiefern Scheit, 12¼ Klafter kiefern Ast I. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Forsthaus Wildenow, den 15. Mai 1861. Der Oberförster Plazer.

(**2123**) Bekanntmachung. Es sollen, 1) den 3. Juni c. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167, 172e. und 182c. $3^{40}/_{60}$ Schock Buhnenpfähle, $3^{45}/_{60}$ Schock kiefern Faschienen, 27 Klaftern kiefern Stockholz, 64 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Trebow, Jagen 30 und 31, $22^1/_2$ Klafter kiefern Scheitholz, $11^1/_2$ Klafter kiefern Astholz, $30^1/_2$ Klafter kiefern Stockholz; aus dem Belauf Maeckow, Jagen 8 und 10, 9 Klaftern erlen Scheitholz, 11 Klaftern kiefern Scheitholz und 14 Klaftern kiefern Astholz; 2) den 5. Juni c. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Resselkappe, Jagen 72 und 74, 11 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz, 6 Klaftern erlen Scheitholz, 8 Klaftern erlen Astholz; aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 94 und 106, 6 Klaftern eichen Scheitholz, $5^1/_2$ Klafter eichen Astholz, $8^1/_2$ Klafter eichen Stockholz, $3^1/_2$ Klafter birken Astholz, 2 Klaftern birken Stockholz, $^1/_2$ Klafter kiefern Scheitholz $11^1/_2$ Klafter kiefern Astholz, $15^1/_2$ Klafter kiefern Stockholz; aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 144b., $1^1/_2$ Klafter kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz, 1 Klafter kiefern Stockholz; 3) den 6. Juni im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 213 und 220, 55 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern Astholz, 2 Klaftern Reisig; aus dem Belauf Gartow, Jagen 240, $33^1/_2$ Klafter kiefern Stockholz, in Loosen zu einer Klafter meistbietend gegen gleich baare Bezahlung von früh 10 Uhr ab, verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 13. Mai 1861. Der Oberförster Friese.

(**2124**) Bekanntmachung. Es soll **den 27. Mai c.** im Schindlerschen Gasthofe in Lagow die Gräsereinutzung in einigen Schonungen der Oberförsterei Lagow im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 17. Mai 1861. Der Oberförster Borchert.

(**2125**) Publicandum. **Den 31. Mai c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr** sollen auf der hiesigen Oberförsterei nachbenannte Wiesengrundstücke zur Grasnutzung für das laufende Jahr meistbietend verpachtet werden und zwar: 1) Die vom Ackerbürger Germersdorf bei Friedrichswille eingetauschte Wiese von 9 Morgen 89 □Ruthen; 2) eine im Polenzigerbruch belegene ehemalige Dienstwiese von 5 Morgen 30 □Ruthen; 3) eine daneben liegende von Polenzig eingetauschte Wiese von 5 Morgen 156 □Ruthen; 4) die sogenannte Hegemeister-Wiese am Hühnerfließe von 15 Morgen 58 □Ruthen; 5) der Rand vom sogenannten langen Lauch im Jagen 114 bei Neuendorf als nutzbare Gras- und Schilf-Flächen ca. 13 Morgen. Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Reppen, den 15. Mai 1861. Der Oberförster Rothe.

(**2126**) Donnerstag den 30. Mai c. Vorm. 9 Uhr sollen Schmiedegasse No. 1. in Frankfurt a. O. Meubles, 8 Stück Cassinett, 54 seidene Tücher, Sammet &c. versteigert werden.

Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(**2127**) Am 28. Mai c. Vormittags 11 Uhr sollen Cüstrinerstr. No. 10. in Frankfurt a. d. O. 33 Anker Sardellen ver- steigert werden. Roedenbeck, Königl. Auctions-Commissarius.

(**2128**) Bekanntmachung. In Folge Auftrags des Königlichen Kreisgerichts hier vom 13. d. Mts. sollen durch den Unterzeichneten **am Montag den 3. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** in dem Lokale des Gastwirths Herrn Kurtzhalß hier, 1 Pianoforte, 2 Kleiderschränke, 1 Sopha, 1 Sack mit Rauhkarden, 1 Pferd und mehrere andere Gegenstände öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Spremberg, den 15. Mai 1861. Ratusch, Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(**2129**) Bekanntmachung. Der hiesige **Hauptwollmarkt** wird **am 14. und 15. Juni d. J.** stattfinden. Da das Verwiegen und das öffentliche Auslegen der Wolle nach höheren Bestimmungen vor diesen Tagen nicht zulässig ist und polizeilich strenge auf Innehaltung dieser Anordnung geachtet werden wird, so können wir nur empfehlen, die Wollen frühestens am 13. Juni hierher zu bringen.

Landsberg a. d. W., den 14. Mai 1861. Der Magistrat.

(**2130**) Bekanntmachung. Die Rectorstelle an der hiesigen Bürgerschule wird am 1. August d. J. erledigt und soll anderweit besetzt werden. Pro rectoratu geprüfte Predigtamts-Candidaten werden ersucht, sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei uns zu melden. Das fixirte Einkommen dieser Stelle beträgt 400 Thlr. und freie Dienstwohnung.

Schwiebus, den 16. Mai 1861. Der Magistrat.

(2131) Bekanntmachung. An der neu zu errichtenden Schule in Bürgerwiesen soll zu Michaeli d. J. ein tüchtiger Elementarlehrer, welcher auf Erfordern auch den Küsterdienst zu übernehmen befähigt ist, angestellt werden. Das Lehrergehalt beträgt jährlich 200 Thlr., wovon 20 Thlr. für Dienstwohnung und Gartennutzung in Abzug gebracht werden. Qualificirte Lehrer haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 15. Mai 1861. Der Magistrat.

(2132) Eine Lehrerstelle an der Nebenschule hierselbst, für welche ein jährliches Gehalt von 180 Thlr. ausgesetzt ist, soll bald einem befähigten Lehrer übergeben werden. Die Gesuche um Verleihung der Stelle werden wir bis 15. Juni d. J. entgegen nehmen.

Arnswalde, den 10. Mai 1861. Der Magistrat.

(2133) Bekanntmachung. Die Brückenzoll-Erhebung zu Christianstadt soll vom 1. Juli d. J. ab von Neuem verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den **31. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr** auf der Brückenzoll-Hebestelle zu Christianstadt anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur dispositionsfähige Personen, welche in dem Termine eine Bietungs-Kaution von 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren deponirt haben, zum Mitgebot werden zugelassen werden. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden bei uns, bei dem Kreis-Steuer-Amte in Sorau und bei der Brückenzoll-Hebestelle zu Christianstadt eingesehen werden.

Cottbus, den 17. Mai 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(2134) Chausseebau-Aufseher-Stelle. Für die Chausseebauten im Crossener Kreise soll noch ein im Chausseebau erfahrener, im Schreiben und Rechnen gewandter Bau-Aufseher mit einem monatlichen Gehalte von 25 Thlr. unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung angestellt werden. Qualificirte Bewerber, welche über ihre Brauchbarkeit und moralische Führung vorzügliche Atteste aufzuweisen haben, werden aufgefordert, dieselben bis spätestens den 15. Juni d. J. bei dem Herrn Baumeister Lutz in Crossen einzureichen.

Crossen a. d. O., den 16. Mai 1861. Die städtische Chausseebau-Commission.

v. Rheinbaben. v. Scholten. Lorenz. Lieske.

(2135) Bekanntmachung. Wegen Neubaues der sogenannten Wanzenlauchbrücke im Jagen 56, Belauf Lagow-Grunow, auf der Straße von Coritten resp. Spiegelberg nach Lagow kann diese Straße an der gedachten Stelle vom 27. d. M. ab bis 15. Juni c. nur mit leichtem Fuhrwerke, zu dessen Ueberführung neben der Brücke Vorkehrungen getroffen sind, passirt werden. Schwere Fuhrwerke müssen den Weg über die Grunower Mühle nach Lagow nehmen.

Lagow, den 20. Mai 1861. Der Oberförster Borchert.

(2136) Pflanzen-Verkauf.

Rhododendron arboreum (1—12' Höhe), Azalea pontica (1—5' Höhe), für's freie Land ca. 150 Stück blühend! Azalea indica (für's Treibhaus ca. 1000 Stück ein- und zweijährige Pflanzen, in 120 der besten Sorten) sind billig zu verkaufen in Frankfurt a. O. Halbestadt No. 29. auf dem Linau'schen Grundstück. Näheres daselbst beim Gärtner Henselmann.

(2137) In einer lebhaften Stadt, möglichst am schiffbaren Fluß gelegen, wird zum 1. Oktober a. c. entweder ein schon bestehendes Material- und Destillations-Geschäft, oder die Räumlichkeiten, sich zu einem solchen eignend, zu pachten gesucht. Die Herren Reflectanten resp. Hausbesitzer werden gebeten, ihre Adressen gefälligst portofrei unter der Chiffre T. S. poste restante Landsberg a. d. W. gelangen zu lassen.

(2138) August Colberg, Wagenfabrikant in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 76, empfiehlt eine Auswahl elegant und durabel gearbeitete, besonders für Landwege passende Chaisen, Jagd- und Kaleschwagen neuester Facon, unter Garantie zu soliden Preisen und hält Lager von allen in sein Fach einschlagenden Artikeln.

(2139) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr. offerirt

Frankfurt a. d. O., im Mai 1861. H. Schenk, Oberdamm 1.

(2140) 5000, 8000, 10,000 bis **50,000 Thaler** sollen (d. größ. Post. auch getheilt) auf Hypoth., bill. Zinf. begeb. werden. Näheres d. die Güteragentur in Danzig, Frauengasse 898.

(2141) Ein Lehrling der Landwirthschaft wird auf einem bedeutenden Gute mit Brennerei sogleich oder zum 1. Juli d. J. gesucht. Adressen beliebe man zu richten an Inspektor Martin in Tamsel bei Cüstrin.

(2142) Eine tüchtige Wirthschafterin, die mit der herrschaftlichen Küche Bescheid weiß, sucht eine Stelle. Zu erfragen auf Amt Alt-Madlitz.

(2143) Für ordinaire und Schlammstärke zahlt die höchsten Preise C. F. Krötke in Frankfurt a. O.

(2144) Anerkannt gute Gußstahl-Schmiedeeisen empfiehlt

A. F. Heine in Frankfurt a. O., früher Breitestraße No. 10., jetzt Richtstraße No. 85.

56

(2145) Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin
ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.

J. Piek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(2146) Meinen hierselbst am Markte belegenen frequenten Gasthof erster Klasse, massiv, zwei Stock hoch, worin 9 Zimmer, 1 Tanz- und 1 Billardsaal, mit ausreichenden Stallgebäuden und großem Hofraume, nebst 8 M. Gartenland, auf dem sich eine Hopfenanlage von 60 Schock befindet, will ich sofort Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkaufen und übergeben. Anzahlung 2000 Thlr.

Tirschtiegel, Kreis Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen im April 1861. F. Rosenthal.

(2147) Beste Mecklenburger Pfunddärme empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal & Co. in Frankfurt a. d. O.

(2148) Verpachtung.

Ein seit 17 Jahren an bester Lage in der Stadt Cottbus belegenes rentables Colonial- und Farbe-Waaren-Geschäft ist sofort Veränderungshalber für die zunächstige Dauer von 5 bis 8 Jahren zu verpachten. Franco Meldungen werden Post restante Cottbus unter L. No. 10. erbeten.

(2149) Für Geschäftsmänner und für Besitzer von Torf-Bruch.

Bei dem Ankauf von Torf-Bruch und zur Anlegung von Torf-Gräbereien empfiehlt sich als Sachverständiger der Torfmeister Eduard Müller in Frankfurt a. O., Wilhelmsplatz No. 5., eine Treppe.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Formular B.

Actie № ....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom .... und der unter'm .... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) ....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundscapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am ....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c. durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll einzahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen rc. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und § 53.

a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
(gez.) **von der Heydt.** Graf **Schwerin.**

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 22. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 29. Mai 1861.

Steckbriefe.

(2150) Steckbrief. In dem Walde von Warsin, Kreises Pyritz, ist eine Räuberhöhle mit vielem gestohlenen Gut entdeckt worden, als deren entflohene Bewohner mit Wahrscheinlichkeit der vorsätzlicher Brandstiftung und schwerer Diebstähle, sowie eines Mordes verdächtige und steckbrieflich verfolgte frühere Bediente Karl Friedrich Maasch, dessen Signalement nachstehend verzeichnet ist, und der ebenfalls bereits steckbrieflich verfolgte Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki, dessen Signalement ebenfalls nachstehend verzeichnet ist, erkannt und seitdem in der Gegend von Bernstein gesehen worden sind. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, beiden Verbrechern eifrigst nachzuspüren, sie im Betretungsfall in sichern Gewahrsam zu bringen und unter gleichzeitiger Anzeige des Geschehenen an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Soldin an diese Behörde, fest gefesselt oder gebunden, abzuliefern. Auf die Ausgreifung jeder dieser beiden höchst gefährlichen Personen wird hiermit eine Prämie von Ein Hundert Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Carl Friedrich Maasch aus Derzow, Kreises Soldin, ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, mittelmäßige Nase, schwarzes Haar, wahrscheinlich einen schwarzen Schnurr- und Kinnbart, großen Mund und dunkle stechende Augen.

Signalement des ehemaligen Schornsteinfegerlehrlings Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki aus Pyritz. Derselbe ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6¾ Zoll hannövrischen Maaßes groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, runde Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, etwas englisch und französisch. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) eine kleine Schnittnarbe auf dem linken Daumen, 2) zwei kleine Geschwürsnarben auf der linken Schulter, 3) vier kleine Geschwürsnarben in der linken Seite unter den Rippen, 4) zwei kleine runde Narben am rechten Beine in der Nähe des Knies, 5) eine kleine längliche Narbe an der rechten Seite der Stirn.

(2151) Steckbrief. Der von uns durch Steckbrief vom 12. d. M. verfolgte, wegen zweiter Desertion, rückfälligen Diebstahls und anderer Vergehen zur Untersuchung gezogene Musketier Moritz Haberland des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments (No. 52) ist zwar unter dem 13. d. M. von dem Domainen-Amte Friedrichsaue zur Haft gebracht worden, jedoch bereits in der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. durch Anwendung von Gewalt wieder aus derselben entwichen. Es werden daher alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch ergebenst ersucht, auf den rc. Haberland, welcher muthmaaßlich unter fremden Namen, mit gefälschter Reise-Legitimation und unter Vorspiegelung von Taubstummheit seine Flucht zu verdecken sucht und dessen Signalement hierunter folgt, vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Bewachung an das unterzeichnete Divisions-Gericht, welches sich zur sofortigen Erstattung der erwachsenen Kosten erbietet, oder an die sonst nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Mai 1861.

Das Gericht der Königlichen 5. Division.

v. Falckenstein, General-Lieutenant und Divisions-Commandeur. Voß, Divisions-Auditeur und Justizrath.

Signalement. Der rc. Moritz Haberland ist aus Finsterwalde gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 22½ Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Warze auf dem vierten Finger der rechten Hand und eine Schnittnarbe zwischen dem dritten und vierten Finger derselben. Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock ohne Knöpfe, einer Feldmütze ohne Kokarde, einem Paar Tuchhosen, einer Halsbinde, einem Paar Stiefeln und einem Hemde.

(2152) Offene Requisition. Königl. Kreis-Gericht zu Frankfurt a. d. O., den 22. Mai 1861. An dem Handelsmann Friedrich August Carl Belaschke aus Guben soll wegen Urkundenfälschung eine

dreimonatliche Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(2153) Steckbrief. Die verehelichte Tagelöhner Lieback, Anne geborne Schneider zu Siewisch, 33 Jahr alt, bereits wegen Diebstahls bestraft und zuletzt auf der Chaussee bei Ogrosen beschäftigt, soll wegen schweren Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Dieselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Dreblau, den 21. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2154) Bekanntmachung. Die mehrfach bestrafte und unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Ernestine Marquardt, welche unten näher beschrieben ist, hat sich von Pitzerwitz ohne Erlaubniß entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Es wird ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Soldin, den 23. Mai 1861. Königlicher Landrath. von Cranach.

Signalement. Die unverehelichte Ernestine Marquardt ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, untersetzter und starker Gestalt, hat braunes Haar, kleine graue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, starke Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe.

(2155) Steckbrief. Der Böttchermeister und Miether Carl Gustav Marggraff aus Rutzkau (bei Finsterwalde), wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle in Untersuchung und Haft, ist in der Nacht vom 20. zum 21. Mai c. aus dem Gefängnisse zu Senftenberg mit Gewalt ausgebrochen und entwichen. Marggraff ist ein sehr verwegener und gefährlicher Verbrecher. Im Betretungsfalle ist er nebst allen bei ihm vorfindlichen Sachen festzunehmen und mittelst sicheren Transports geschlossen an die Königl. Kreis-Gerichts-Commission II. zu Senftenberg abzuliefern.

Spremberg, den 26. Mai 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Signalement. Der Böttcher Carl Gustav Marggraff ist aus Finsterwalde gebürtig und hielt sich in Rutzkau auf, evangelischer Religion, 59 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, von welchen einer vorn fehlt, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einer brauntuchenen Mütze, blautuchenem Rock, blauen Zeughosen, leinenem Hemde, Band-Hosenträgern, blauer Zeugweste, rindsledernen Stiefeln und einem grauen Shawl.

(2156) Steckbrief. Die unverehelichte Ernestine Strauch aus Birnbaum, gebürtig aus Gottschimmerbruch, 20 Jahr alt, soll wegen Landstreichens und Betruges verhaftet werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Die Behörden ersuche ich, auf die ꝛc. Strauch zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mich von dem Geschehenen sofort zu benachrichtigen.

Friebeberg i. d. N., den 19. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2157) Bekanntmachung. Die in Zehden geborne, hier ortsgehörige unverehel. Auguste Caroline Amalie Sachtleben, welche schon mehrmals wegen Vagabondirens und Bettelns bestraft, wegen Syphilis in der Charité zu Berlin behandelt und am 2. d. M. von Berlin ausgewiesen, ist bis heut hier nicht eingetroffen. Wir machen auf dieselbe mit dem Ersuchen aufmerksam, sie im Ergreifungsfalle der nächsten Königlichen Polizei-Anwaltschaft zur weitern Veranlassung zuführen zu wollen.

Bärwalde i. d. N., den 23. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2158) Bekanntmachung. Der mehrfach bestrafte und gegenwärtig noch unter Polizeiaufsicht stehende Tagearbeiter Carl August Lehmann von hier hat sich vor längerer Zeit von hier entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Wir ersuchen ergebenst, auf den Lehmann zu vigiliren und uns bei seinem Betreten Nachricht geben zu wollen.

Forst, den 22. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2159) Bekanntmachung. Der vom Magistrat zu Schwerin a. W. am 7. d. M. mittelst einer auf 5 Tage gültigen, die Stelle des Transports vertretenden Reiseroute hierher dirigirte Korbmacher Eduard Gustav Schmidt ist bis jetzt nicht eingetroffen. Derselbe treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Königsberg i. d. N., den 22. Mai 1861. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der ꝛc. Schmidt ist hier ortsgehörig, 55 Jahre alt, evangelischer Religion, hat graues Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augen, lange Nase gewöhnlichen Mund, schwarzen Schnurbart, langes Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine rechte steife Hand.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2160) Steckbriefs-Erledigung. Der im öffentlichen Anzeiger zu No. 19 hinter den Füsilier August Kropp unterm 2. d. M. erlassene Steckbrief — No. 1853 — ist durch die erfolgte Einlieferung des 2c. Kropp erledigt. Landsberg a. d. W., den 22. Mai 1861.

Kommando des Königl. Füsilier-Bataillons Leib-Grenadier- (1. Brandenburgischen) Regiments (No. 8).

(2161) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter George Noack aus Weißcollm unterm 6. April c. von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Hoyerswerda, den 21. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2162) Bekanntmachung. Die in Sachen Reissig contra Schank hinter den Webergesellen, früheren Chausseearbeiter Georg Reissig erlassene offene Requisition vom 3. v. M. hat ihre Erledigung gefunden.

Reetz, den 7. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2163) Bekanntmachung. Unsere Bekanntmachung vom 4. März c., betreffend den Observaten, Tagearbeiter Ernst Krempe aus Altforst, ist durch Verhaftung desselben erledigt.

Pforten, den 22. Mai 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2164) Der Rechts-Anwalt Ferdinand Zenker und seine Ehefrau Louise geb. Orth zu Cüstrin welche ihren früheren Wohnsitz in Fraustadt gehabt, haben durch Vertrag vom 7. Mai 1861 die zwischen ihnen bestandene Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cüstrin, den 7. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(2165) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Kaufmann und Hôtelbesitzer Ernst Loetsch zu Schwiebus und Fräulein Anna Lamm zu Meseritz haben in Bezug auf die von ihnen einzugehende Ehe die unter Eheleuten sonst gesetzlich stattfindende Gemeinschaft der Güter, sowie des Erwerbes für immer ausgeschlossen.

Schwiebus, den 24. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2166) In der Nacht vom 22. zum 23. Mai c. sind dem Häusler Zieseler in Zorndorf: 1) ein hellbrauner Wallach mit durchschimmernder Schrammblässe, 9 Jahr alt, circa 5 Fuß groß; 2) ein Pferdegeschirr mit Klappzaum und lederner Leine; 3) ein alter Leinwandsack, gez. Zieseler; 4) eine alte leinene Pferdedecke mit Tuchfutter; 5) ein alter Leinwandkittel und 6) ein Reifwagen mit eisernen Achsen, großen Leitern und zum Theil roth angestrichen, gestohlen worden. Die Spur der Diebe ist bis Vietz zu verfolgen gewesen. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung der Thäter ersucht, vor dem Ankaufe der Sachen aber gewarnt. Cüstrin, den 24. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2167) Bekanntmachung. In der Nacht vom 30. April zum 1. Mai d. J. ist die Ziegelscheune des Maurermeisters zur Hose in Zehden muthmaßlich durch vorsätzliche Brandstiftung ein Raub der Flammen geworden. Ich ersuche einen Jeden, der über den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir schleunigst Nachricht davon zugehen zu lassen und bemerke hierbei, daß die Ständische Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion der Kur- und Neumark zu Berlin eine Belohnung von fünfzig Thalern demjenigen zusichert, welcher den Thäter dergestalt nachweist, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann.

Soldin, den 22. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2168) Bekanntmachung. In der Untersuchungssache, betreffend den in der Nacht vom 10. zum 11. Mai d. J. zu Chursdorf in der Baumgartschen Familie verübten sechsfachen Raubmord, ist es von Wichtigkeit, alle diejenigen Diebstähle festzustellen und näher zu prüfen, welche in den Jahren 1858 bis 1861 in der Art ausgeführt, daß die Diebe mittelst Erbrechens der Fenstertraillen oder durch andere gewaltsame Mittel in den Keller eingebrochen und von dort aus in die Wohnungen oder die sonst bestohlenen Räume eingedrungen sind. Da ich neuerdings in Erfahrung gebracht habe, daß viele Diebstähle dieser Art in der gedachten Zeit ausgeführt worden sind, ohne daß der zuständigen Königlichen Staats-Anwaltschaft hiervon amtliche Kenntniß gegeben ist, so fordere ich einen Jeden, der bisher die Anzeige eines derartigen Diebstahls unterlassen hat, namentlich aber die Dominien und Schulzen-Aemter, im Interesse der Sache dringend auf, mir diese Anzeige ungesäumt zu erstatten. Es handelt sich hierbei vorzugsweise um diejenigen Ortschaften, die in der nördlichen Hälfte des Soldiner Kreises, im südlichen und östlichen Theile des Pyritzer und Saatziger Kreises und im westlichen Theile des Friedeberger Kreises belegen sind. Es ist ferner für den weiteren Verlauf der Untersuchung und um die Höhe der geraubten Geldsummen festzustellen, von Erheblichkeit, zu ermitteln, welche Zahlungen der ermordete Müller Baumgart vor seinem Tode geleistet, resp. in Empfang genommen hat. Deshalb werden alle Diejenigen, welche innerhalb der letzten Monate zu dem

ꝛc. Baumgart in Geld-Beziehungen gestanden haben, dringend aufgefordert, sich Behufs ihrer Vernehmung zu melden und anzugeben, welche Geldsummen und Geldsorten sie demselben etwa in Zahlung gegeben haben. Bei der regen Theilnahme, welche die vorliegende Gräuelthat in allen Schichten der Bevölkerung gefunden hat, darf ich wohl erwarten, daß Niemand mit seiner Wissenschaft zurückhalten wird. Jeder, auch noch so geringfügige Umstand kann wesentlich zur Aufklärung des Sachverhältnisses beitragen.

Soldin, den 22. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2169) Oeffentliches Aufgebot. Am 14. Mai 1861 sind in der Nähe des Dorfes Niederkraenig in der Meglitze, einem schiffbaren Arm des Oberstromes, ein männlicher und ein weiblicher unbekannter Leichnam gefunden worden. Die männliche Leiche, deren Gesichtszüge durch Verwesung bereits zerstört waren und welche etwa 4 Wochen im Wasser gelegen hatte, war von kräftigem untersetztem Körperbau, etwa 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, 45 bis 48 Jahre alt, hatte volle dunkele, grau gemischte Haare. Dieselbe war bekleidet mit einer dunkelblauen Tuchjacke mit hellgraukarirtem Unterfutter, einem Paar grauen englischledernen Beinkleidern, welche durch einen ledernen Riemen mit Schnalle um die Taille befestigt waren, einem Paar weißen Parchent-Unterbeinkleidern, einem buntkattunenem Hemde, einem blauflanellenem Unterhemde (auf dem bloßen Leib getragen), einer dunkeln Tuchweste, einem Paar blauwollenen Strümpfen, einem geflickten Schuh auf dem linken und einem einbälligen fahlledernen gut erhaltenen Stiefel auf dem rechten Fuß, um den Hals war ein buntwollener Shawl geschlungen. Die weibliche Leiche, welche anscheinend höchstens 14 Tage im Wasser gelegen hatte, war gegen 5 Fuß groß, 54 bis 59 Jahre alt, hatte volles ursprünglich dunkeles, jedoch bereits stark gemischtes Haar, eine gebogene fleischige Nase, defecte Zähne, ein langes spitzes Kinn. Bekleidet war dieselbe mit einer blauen Tuchjacke, einem dunkeln anscheinend baumwollenen Halstuche, einem blaugedruckten kattunenen Ueberrock, einem schwarzen wattirten Camelott-Unterrock, einem grauen kattunenen wattirten Unterrock, einem weißen angestickten Hemde, einem Paar weißen wenig gebleichten wollenen Strümpfen, einem Paar gut erhaltenen grauen Filzschuhen mit ledernen Sohlen und ledernem Besatz. Alle diejenigen Personen, welche über die Angehörigen oder die Verhältnisse der Verstorbenen und die Todesursache Auskunft geben können, werden hierdurch aufgefordert, sich hier oder bei ihrer Ortsbehörde zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 22. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2170) Bekanntmachung. In der Nacht vom 7. zum 8. Februar d. J. sind dem Lehrer Wandrel zu Ratzdorf ein kupferner Kessel, ein großes kupfernes Kasserol, zwei kleinere Kasserole, sechs neusilberne Löffel, zwei gußeiserne Tiegel, ein Eisertopf, vierzig Ellen Leinwand, siebenzehn Ellen glatter Parchend, zwanzig Ellen rauher Parchend, zwei Paar Tuchhosen, zwei Paar Sommerhosen, zwei weiße parchendne Frauenunterröcke, ein Pfund Kaffee, ein Pfund Zucker, zwei Pfund Schweinefleisch, zwei Metzen Weizenmehl, eine Serviette, gez. D., ein blaugedrucktes und ein graues Säckchen mit zwei Metzen Backobst, ein weiß und rothes Säckchen mit einer Metze Hirse, ein braunes Säckchen mit zwei Metzen Bohnen, eine blaugedruckte Musterkarte mit zwei Metzen Bohnen, ein großer Sack, gez. S. W., gestohlen worden. Alle Behörden ersuche ich ergebenst, auf das gestohlene Gut zu vigiliren, dasselbe event. anzuhalten und schleunigst hierher oder der Gerichts-Commission Neuzelle davon Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 24. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2171) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 10. d. M. ist der verwittweten Zettelträger Krause aus Sorau aus der Garderobe des Theaterlokals ein grau- und blaugeblümter Schlafrock mit rothem Unterfutter und Sammetkragen entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 23. Mai 1861. Der Staatsanwalt.

(2172) Bekanntmachung. Zur Ergänzung und Berichtigung der diesseitigen Bekanntmachung vom 13. Mai c., betreffend den am 28. April d. J. an dem Großbauer Christian Fink auf der Chaussee zwischen Lieberose und der Lieberoser Haideschänke verübten Straßenraub wird bemerkt, daß der Thäter nicht dunkelblondes, sondern hellblondes, kurz verschnittenes Haar trug, ein volles, beinahe fettes, gesundes, rothbraunes Gesicht, ein starkes, fettes Genick und tiefliegende Augen hatte, mit denen er viel blinzelte und deren eines zu schielen schien. Er war breitschultrig, robust und gut gewachsen, hatte aber eine schwache, dünne Stimme; er trug keinen schwarzen Tuchrock, sondern einen graumelirten Sommerrock und eine schwarze steife Tuchmütze mit breitem Deckel. Die geraubte lederne Geldkatze hat kein besonderes Kennzeichen; sie ist klein und vom Räuber am Riemen durchgeschnitten worden. Es wird wiederholt um Nachricht über die Person des Thäters gebeten. Lübben, den 23. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2173) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Herr Graf von Schwerin beabsichtigt die Errichtung eines neuen Brauerei-Gebäudes von 65 Fuß Länge und 40 Fuß Tiefe in Verbindung mit einem Kesselhause von 43 Fuß Länge und 14 Fuß Tiefe, bestimmt zur Aufnahme eines Dampfkessels auf der Buschschäferei bei Tamsel. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer vierwöchentlichen Frist bei mir anzubringen und zu begründen.

Landsberg a. d. W., den 21. Mai 1861. Der Königliche Landrath v. Dewitz.

(2174) Bekanntmachung. Der Apotheker Herr Richter hierselbst beabsichtigt in dem auf seinem Grundstücke No. 6 des Spremberger Viertels von Cottbus befindlichen Hintergebäude einen Apparat zur Bereitung künstlicher Mineralwasser aufzustellen, was wir nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Cottbus, den 17. Mai 1861. Der Magistrat.

(2175) Bekanntmachung. In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind aus einem zu Steinbachsgrund gehörigen unverschlossenen Pferdestalle ein Paar rindlederne lange Stiefeln, ein brauner Düffelrock, welcher im Leibe mit weißem und in den Schößen mit buntem Barchent gefüttert gewesen, sowie eine Pfeife, deren Kopf im Vordertheile roth und im hintern Theile weiß ist und in dessen vordern Theile sich das Bild eines rauchenden Mannes befand, entwendet worden. Wir machen hierauf mit dem Ersuchen aufmerksam, uns oder der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde über die Person des Thäters oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände Mittheilung machen zu wollen. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Bärwalde i. d. N., den 23. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2176) Bekanntmachung. Der Müller Berthold Kage zu Kunersdorf beabsichtigt auf einer vom Bauer Lehmann zu Polenzig erworbenen Land-Parzelle, 14 Ruthen von dem Wege nach Clauswalde entfernt, eine Bockwindmühle zu errichten. Mit Bezug auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind.

Drossen, den 8. Mai 1861. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung der Kämmereidörfer.

(2177) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Carl Friedrich Rehl aus Zielenzig, ohne Domizil, hat die ihm von der Inspektion des Land-Armenhauses zu Landsberg a. d. W. unterm 16. Mai c. zur Reise nach Göritz a. d. O. ertheilte Reiseroute am 22. d. Mts. auf dem Wege von hier nach Manschnow verloren. Gedachte Reiseroute wird hierdurch für ungültig erklärt.

Sachsendorf, den 25. Mai 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2178) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Christian Schoeppe, ohne Domizil, hat die ihm von der Polizei-Verwaltung zu Goritz a. d. O. unterm 13. Dezember pr. ertheilte Reiseroute am 13. d. Mts. auf dem Wege von Neu-Manschnow nach Rathstock verloren. Gedachte Reiseroute wird daher hiermit für ungültig erklärt. Sachsendorf, den 25. Mai 1861. Königl. Domainen-Amt.

Subhastationen.

(2179) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Arbeitsmann nachherigem Holzhändler Carl August Eduard Prüfer gehörige ideelle Hälfte an dem in der Collegienstraße sub No. 2. hierselbst belegenen, No. 389. Vol. I. Fol. 402. des Hypothekenbuchs verzeichneten und auf 3600 Rthlr. abgeschätzten Hause nebst Zubehör, soll **am 11. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Hypothekenschein, die Bedingungen und die Taxe sind in dem Bureau V.b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2180) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Ackerbürgers Ludwig Haase gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als: 1) das Vorstädtergut No. 34 Vol. VIII. pag. 265 des Hypothekenbuchs nebst Zubehör, ausschließlich der zu demselben gehörigen Radewiese, mit der Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs verzeichneten Scheune, zusammen abgeschätzt auf 2540 Thlr.; 2) der Ackerberg von 10 Morgen, Vol. XIII. pag. 49 No. 7 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 500 Thlr.; 3) die Radewiese Vol. II. pag. 793 No. 127 des Hypothekenbuchs incl. der zum Vorstädtergute No. 34

gehörigen Radewiese von zusammen 16 Morgen 39 □Ruthen, abgeschätzt auf 1300 Thlr.; 4) das Hufen-Dispositions-Ackerstück Vol. XV. pag. 145 No. 117 des Hypothekenbuchs, von 15 Morgen, abgeschätzt auf 350 Thlr., sollen in dem auf **den 27. Juni c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 19. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2181) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruches aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(2182) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gattern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(2183) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das zur Concursmasse des verstorbenen Töpfermeisters Johann Friedrich August Schulz gehörige, in Bobersberg belegene und No. 141 Vol. II. Fol. 403 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 16. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens bis zu diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Crossen, den 6. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2184) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Johann Gottlob Krüger gehörige, auf der Kerkwitzer Feldmark belegene und Vol. I. Fol. 9 des Landungs-Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesenplan von 6 Morgen 30 □Ruthen Fläche, abgeschätzt auf 505 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 24. August 1861**

Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Guben, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2185) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Braukasse zu Friedeberg gehörige, vor dem Driesener Thore der Stadt Friedeberg belegene und No. 28 Vol. II. Fol. 65 — 72 des Hypothekenbuchs verzeichnete Darre, abgeschätzt auf 1080 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.
Friedeberg i. d. N., den 13. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2186) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2187) Subhastations-Patent. Das dem Gottlieb Kossan und seiner Ehefrau Charlotte gebornen Reinicke gehörige, hierselbst in der Bergstraße belegene und im Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. I./XIV. Fol. 191/341 No. 96 verzeichnete sogenannte Halberbe, zu welchem ein Garten von 1 Morgen 70 ☐Ruthen und eine Hausland-Parzelle von 74 ☐Ruthen als Pertinenzien gehören, gerichtlich abgeschätzt auf 375 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll im Termine **den 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Berlinchen, den 4. März 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(2188) Subhastations-Patent. Der dem Stabschläger Friedrich Wilhelm Saffenhagen gehörige Einviertel-Antheil an dem im Hypothekenbuche von Carzig Vol. V. Fol. 21 No. 200 verzeichneten Bierstubenhause nebst $1\frac{1}{2}$ Morgen Ackerland, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 115 Thlr. 20 Sgr., soll in dem auf **den 28. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Berlinchen, den 6. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2189) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zu Hindenberg belegene, im Hypothekenbuche daselbst, Vol. I. No. 6 pag. 81 verzeichnete, zum Nachlasse des Bauers Gottfried Müller gehörige, gerichtlich auf 4216 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Bauergut nebst Zubehörungen, soll auf Antrag der Erben zum Zwecke der Theilung in dem **am 25. September 1861 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden. Lübbenau, den 15. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2190) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. Mai 1861. Das in Neuenhagen belegene, im Hypothekenbuche von Neuenhagen Vol. V. pag. 61 No. 89 auf den Namen des jetzt verstorbenen Martin Friedrich Kersten eingetragene Schmiedegrundstück nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3435 Thlr., soll **am 12. September c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

(2191) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. April 1861. Das dem Fuhrmann Ludwig Hoff genannt Grunow gehörige, in Hohenwutzen belegene, Band I. Seite 127 No. 22 des Hypothekenbuches dieses Ortes verzeichnete Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall, einer Hofstelle von 93½ □Ruthen und 1 Morgen 127,₁₀ □Ruthen ehemaligem Erbpachtsland, zusammen auf 617 Thlr. abgeschätzt, soll **am 2. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

(2192) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlossermeister Friedrich Teichler gehörige, in der Mittelgasse hierselbst belegene und No. 166 Vol. 4 Fol. 193 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürgerhaus, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Kirchhayn, den 6. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2193) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Carl Friedrich Adolph Hellwig gehörige, auf der Feldmark Oberlindow bei Weißenspring belegene und No. 44 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 5. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(2194) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Reppen, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(2195) Nothwendiger Verkauf. Die dem Bürger und Fuhrmann Samuel Zimmer hier gehörige, hier vor dem Kreuzthor belegene und im hiesigen Hypothekenbuch Viertel IV. pag. 581 No. 337 eingetragene Hoferöthe nebst dazu gehörigem Scheunenfleck und Garten, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf zusammen 1339 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf., soll **am 8. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Schwiebus, den 10. Februar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2196) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Maurer Johann August Lehmann gehörige, in dem Dorfe Kalke belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Triebel, den 22. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2197) Der von Forst seit 1857 abwesende Tuchmachermeister Eduard Albertus wird auf Antrag seiner Frau Auguste geb. Pagel aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem Termine **am 2. Juli c. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. 1 auf dem hiesigen Schlosse zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erachtet werden wird.

Sorau, den 11. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2198) Aufforderung der Konkursgläubiger. Nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Konkurs-Ordnung §. 167; Instr. §§. 21. 22. 30.) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Otto Jahn hierselbst ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 8. Juni d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 10. Mai d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 20. Juni d. J. Vormittags 12 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Löwenstein II. an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1. hierselbst anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justizräthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Koffka und Pezenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2199) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gotlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2200) Der Musik-Direktor Leonhard Müller ist von dem Königl. Polizei-Anwalte wegen unbefugten Musikmachens im Umherziehen und dadurch begangener Gewerbesteuer-Defraudation angeklagt. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 7. September 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Der Angeklagte wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Driesen, den 10. Mai 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(2201) Proclama. Folgende beide Hypotheken-Dokumente: 1) die Obligation vom 22. Juni 1853 über 100 Thlr., eingetragen auf der in Beitau belegenen, in dem Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Sommerfeld Vol. II. Fol. 323 No. 64 verzeichneten Häusler-Nahrung in Rubr. III. No. 1 für den Tabacksspinnermeister Friedrich Weise hierselbst, 2) die Obligation vom 20. November 1856 über ursprünglich 400 Thlr., jetzt noch gültig über 300 Thlr., eingetragen auf dem hierselbst belegenen, und im Hypothekenbuche der hiesigen Kreisgerichts-Commission Vol. IX. Fol. 31 verzeichneten Wohnhause in Rubr. III. No. 2 für die Wittwe Dorothee Elisabeth Kalke, geb. Wenske hierselbst, welche angeblich verloren gegangen sind, werden hierdurch aufgeboten. Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die gedachten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf **den 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle in unserm Terminszimmer No. 1 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf dieselben präkludirt werden sollen. Sommerfeld, den 4. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(2202) Bekanntmachung. Es sollen **den 26. Juni 1861** im Gasthofe zum Deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Schutzbezirk Tauer, Jagen 8, 94 Klaftern kiefern Scheitholz und 37 Klaftern kiefern Astholz von No. 124 ab im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbie-

tenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 26. Mai 1861. Der Oberförster Schulze.

(2203) Auction. Sonnabend, **den 1. Juni 1861 Nachmittags 2 Uhr** werden in der hiesigen gerichtlichen Pfandkammer 10 Stück Tuche, 4 Tuchwebestühle, 1 Ballen Leiste, verschiedene Färbewaaren, 2 Spulräder, ein Scheerständer mit Latte, ein Haufen Stockholz, mehrere Spinde, Tische, Stühle, Kleidungsstücke und eine Schützenuniform öffentlich versteigert.

Forst, den 25. Mai 1861. Schreiber, Actuarius.

(2204) **Am 4. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** werde ich auf dem hiesigen Schloßhof 1 Kuh und ca. 5 Ctr. Rollen-Tabak zufolge gerichtlichen Auftrages öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Dobrilugk, den 25. Mai 1861. Der Actuarius (gez.) Wolffgardt.

(2205) Bekanntmachung. Zufolge gerichtlichen Auftrages vom 23. d. Mts. werde ich **am 4. Juni c. Nachmittags 3 Uhr** in der Schänke zu Grötzsch den Nachlaß des daselbst verstorbenen Großknechts Raack, bestehend aus Meubles und Kleidungsstücken, sowie aus 3 Kühen, 2 Schweinen ꝛc. öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkaufen, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Pforten, den 24. Mai 1861. Thieme, Aktuar.

(2206) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier sollen beim Eigenthümer Müller zu Alt-Dieđersdorf **am 5. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr** ein braunes Wallachpferd, eine Kuh und ein kleiner Leiterwagen mit eisernen Achsen öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden. Landsberg a. d. W., den 23. Mai 1861. Matthias.

(2207) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hier, soll der Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Ausgedinger Goblicke, Marie Louise, geb. Seegert, in deren Sterbewohnung No. 55 Mühlenvorstadt hierselbst **am 7. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr**, als: 1 Stubenuhr, Steingut und irden Geschirr, Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücke, sowie 2 Kühe öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 22. Mai 1861. Matthias.

(2208) Oelgemälde-Auktion in Frankfurt a. d. O. Mittwoch den 5. Juni c. Nachm. 3 Uhr sollen Jüdenstr. 7. Oelgemälde, als: Landschaften, Genrebilder, Frucht-, Thier- und Seestücke von Kaiser, Weber, Grieben, Scholz, Bauer, Cölestin, Brügner, Wahl, Ballin, Scheuerlein, Bianconi, Dittmann, Fränkel und Funke versteigert werden. Neumann, Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2209) Bekanntmachung. Am 21. November 1858 ist an der hiesigen Kirche eine 10 Sgr. taxirte silberne Brosche und am 20. November 1860 zwischen der Johannenberger und Schönfelder Feldmark ein Hammel gefunden, aus dessen Verkauf nach Abzug der Futterkosten ꝛc. 1 Thlr. 21 Sgr. erlöst sind. Die Verlierer werden aufgefordert, sich in dem auf **den 29. Juni c. Vormittags 11 Uhr** anberaumten Termine oder vor demselben zu melden, widrigenfalls der Zuschlag an den Finder erfolgt.

Arnswalde, den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2210) Bekanntmachung. Am 11. d. M. sind die nachbenannten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen vorschriftsmäßig ausgelooft: No. 6, 29, 43, 44, 68, 131, 152, 165, 166, 274, 277, 279, 301, 313, 315, 319, 325, 384, 498, 558, 580, 582, 705, 706, 789, und es werden dieselben den Inhabern zum 1. Juli 1861 mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge (je 100 Thaler) gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Dokumente (Obligationen) mit zugehörigen Zins-Coupons (vom 1. Juli l. J. ab laufend) an diesem Tage bei der Verbands-Kasse hierselbst abzuheben. Gleichzeitig werden die Inhaber der folgenden, bereits früher ausgelooften Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1860 No. 105 und 452 wiederholt aufgefordert, diese nebst den zugehörigen, nicht fälligen Zins-Coupons an die hiesige Verbands-Kasse nunmehr baldigst zurückzuliefern.

Soldin, den 12. Dezember 1860. Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.

J. A.: Der Schaudirektor, Landrath von Cranach.

(2211) Bekanntmachung. An der neu zu errichtenden Schule in Bürgerwiesen soll zu Michaeli d. J. ein tüchtiger Elementarlehrer, welcher auf Erfordern auch den Küsterdienst zu übernehmen befähigt ist, angestellt werden. Das Lehrergehalt beträgt jährlich 200 Thlr., wovon 20 Thlr. für Dienstwohnung und Gartennutzung in Abzug gebracht werden. Qualificirte Lehrer haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 15. Mai 1861. Der Magistrat.

(2212) Vieh- und Pferdemarkt. Die hiesige Stadtgemeinde hat die Berechtigung, vier Jahr- und Viehmärkte im Jahre abzuhalten. Die letzteren sind bisher vom Publikum mit Pferden nicht beschickt worden. Crossen eignet sich jedoch bei seiner Lage und bei seiner Umgegend, in welcher Pferdezucht getrieben wird, nicht wenig zu einem Pferdemarkts-Orte und wir laden daher Kauf- und Verkaufslustige zum Besuch des **am 18. Juni d. J.** stattfindenden Marktes ein. Der Markt selbst wird auf der sogenannten Flügel-Straße und vor dem Königlichen Salzmagazin abgehalten werden. Denjenigen Pferdebesitzern, welche Pferde zu den hiesigen Märkten bringen, sichern wir für diese Brückenzoll- und Standgeld-Freiheit zu.

Crossen, den 10. Mai 1861. Der Magistrat.

(2213) Oeffentliche Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidiener-Stelle, welche ein jährliches Einkommen von 150 Thlr. gewährt, ist erledigt. Civilversorgungsberechtigte, qualifizirte, einen nüchternen Lebenswandel führende Personen, aber nur solche, werden aufgefordert, unter Vorlegung des Civilversorgungsscheins und der Führungs-Atteste sich innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Berlinchen, den 17. Mai 1861. Der Magistrat.

(2214) Bekanntmachung. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des mit einer Gastwirthschaft verbundenen städtischen Wiesenwärter-Etablissements in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Friedeberg, wohin eine der Vollendung nahe Chaussee von der Stadt aus führt, steht **am 26. Juni d. J. Nachmitmittags 2½ Uhr** an Ort und Stelle Termin an. Die Bedingungen können schon vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Friedeberg i. d. N., den 18. Mai 1861. Der Magistrat.

(2215) Von den auf Grund des Privilegii d. d. 20. April 1857 bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Deichverbandes sind im Dezember 1860 zur Rückzahlung der Schuld, als am 1. Juli 1861 einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: 6 Stück Litt. A. à 100 Thlr.: No. 9, 85, 125, 222, 397, 418; 4 Stück Litt. B. à 50 Thlr.: No. 169, 235, 250, 283. Die Schuldbeträge der mit diesen Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben auf unserer Deichkasse beim Hrn. Kreis-Kassen-Rendanten, Deich-Rentmeister Schulz hier, abgehoben werden kann.

Crossen, den 27. Dezember 1860. Deichamt des Crossener Verbandes.

Deichhauptmann Uhden, Königl. Ober-Amtmann. Deich-Inspektor Beuck, Königl. Wasserbau-Inspektor.

(2216) Bekanntmachung. Es soll **den 8. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Amtslokale das stiftische Mitfischerei-Recht in der Jesnitz-Lache, sowie in den Lachen und Fließen der Zilendorf-Krebsjaucher Oder-Niederung anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, wozu ich Pachtliebhaber hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Neuzelle, den 18. Mai 1861. Königliches Rent-Amt.

(2217) Bekanntmachung. Wollmarkt in Stettin. Der diesjährige hiesige Wollmarkt findet nach den in vorigen Jahren erlassenen ministeriellen Bestimmungen kalendermäßig **am 16., 17. und 18. Juni c.** mit Fortfall der Vormarkttage statt; da der 16. Juni indeß auf einen Sonntag fällt, so darf auf polizeiliche Anordnung das Einbringen, Verwiegen und Lagern der zu Wasser und zur Achse zu Markte geführten Wollen in die Stadt **erst mit Montag den 17. Juni Morgens 3 Uhr hierselbst beginnen,** wovon wir die Herren Producenten und Käufer mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß das Wagegeld 1 Sgr., das Lagergeld 1½ Sgr. pro Centner betragen und daß durchgehende Wollen vom 11. Juni ab an den Eingangsthoren der Controlle halber bepfandet werden müssen, das deponirte Geld indeß sofort am Ausgangsthore wiederum baar zurückgezahlt wird. Zur Lagerung feiner Wollen wird wie immer das große Exerzierhaus am Berliner Thore benutzt werden und zahlt hier der Centner Wolle außer dem vorher erwähnten Lagergelde von 1½ Sgr. noch 2½ Sgr. Lagermiethe besonders.

Stettin, den 21. Mai 1861. Die Wollmarkts-Commission.

(2218) Das dem Braueigen Carl Fischer in Driesen zugehörige, daselbst an der Netze belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche Brauereigrundstück, zu welchem namentlich ein massives Darrhaus und ein circa ¾ Morgen großer Garten hinter dem Hause an der Netze gehört, soll mit allem lebenden und todten Inventarium wegen Uebernahme eines anderweitigen Geschäftes Seitens des Besitzers verkauft oder verpachtet werden. Zur Annahme von Geboten habe ich im Auftrage des Besitzers einen Termin auf **den 15. Juni c. Nachmittags 4 Uhr** zu Driesen im Wendeschen Gasthofe anberaumt. Wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, kann der Kauf-, resp. Pachtvertrag sofort abgeschlossen werden. Auf portofreie Anfragen bin ich weitere Auskunft zu ertheilen bereit.

Friedeberg i. d. N., den 25. Mai 1861. Teichert, Rechts-Anwalt.

(2219) **Haus- und Geschäfts-Verkauf.**

Wegen andauernder Krankheit will ich mein nahe am Markt belegenes Haus, worin seit über 80 Jahren das Stabeisen-Geschäft betrieben, mit den vorhandenen Eisen- und Eisenwaaren-Beständen verkaufen, die Uebernahme kann sogleich oder auch zum 1. Oktober geschehen.

Landsberg a. d. W., den 24. Mai 1861. Carl Schlüter.

(2220) Ein in Justiz-, Polizei- und Auseinandersetzungs-Sachen routinirter Privatsekretair sucht unter bescheidenen Ansprüchen Beschäftigung. Näheres bei Jänicke in Neu-Ruppin, Haus No. 309.

(2221) Glocken mit Eisenbeschlag von 4 bis 12 Thlr. bei Großheim in Frankfurt a. d. O., Lindenstraße No. 16.

(2222) Meinen hierselbst am Markte belegenen frequenten Gasthof erster Klasse, massiv, zwei Stock hoch, worin 9 Zimmer, 1 Tanz- und 1 Billardsaal, mit ausreichenden Stallgebäuden und großem Hofraume, nebst 8 M. Gartenland, auf dem sich eine Hopfenanlage von 60 Schock befindet, will ich sofort Familienverhältnisse halber aus freier Hand verkaufen und übergeben. Anzahlung 2000 Thlr.

Tirschtiegel, Kreis Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen im April 1861. F. Rosenthal.

(2223) Eine tüchtige Wirthschafterin, die mit der herrschaftlichen Küche Bescheid weiß, sucht eine Stelle. Zu erfragen auf Amt Alt-Madlitz.

(2224) Meine in der Stadt Bentschen belegene, mit der erforderlichen Gerechtsame versehene Scharfrichterei, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, nebst einem am Hause belegenen Gemüsegarten, sowie 2 Morgen gutes Ackerland, bin ich Willens, sofort zu verkaufen und wollen sich Käufer baldigst an mich wenden. Tirschtiegel, den 16. Mai 1861. Der Scharfrichterei-Pächter Peter Schley.

(2225) Ein Wirthschafts-Lehrling mit den nöthigen Schulkenntnissen und einer guten, sauberen Handschrift, findet zu Johanni d. J. eine Stelle bei dem Dominio Balkow bei Ziebingen.

(2226) Eine Ziegel-Maschine zur Fabrikation von Voll- und Hohlziegeln, Drainröhren, Dachsteinen etc. aus der Fabrik des Herrn C. Schlickeisen in Berlin, die nur einige Monate im Betriebe gewesen, steht billig zu verkaufen bei Wilhelm Goldmann in Frankfurt a. d. O.

(2227) August Colberg, Wagenfabrikant in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 76, empfiehlt eine Auswahl elegant und durabel gearbeitete, besonders für Landwege passende Chaisen, Jagd- und Kaleschwagen neuester Façon, unter Garantie zu soliden Preisen und hält Lager von allen in sein Fach einschlagenden Artikeln.

(2228) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr. offerirt

Frankfurt a. d. O., im Mai 1861. H. Schenk, Oderdamm 1.

(2229) Orgel zu verkaufen. In der Kirche zu Alt-Döbern wird zum 1. Juli 1861 eine neue Orgel aufgestellt und soll die alte, noch brauchbare Orgel, welche eine Landkirche noch sehr schmücken dürfte, verkauft werden. Kauflustige wollen sich schleunigst an den Patron wenden.

(2230) Ein schwarzer Jagdhund, weiß gezeichnet, hat sich angefunden und kann gegen Erstattung der Futterkosten und Insertionsgebühren in Empfang genommen werden bei

E. Wernitz in Fürstenwalde.

(2231) Dachpappen vorzüglicher Qualität liefert incl. Deckung und Cement-Ueberzug unter zweijähriger Garantie pro ☐Ruthe für 4⅔ Thlr. W. Bornemann, Maurermeister in Frankfurt a. d. O.

(2232) **Beste Englische Nuß-Schmiede-Steinkohlen**

aus dem Kahn offerirt à Last 19 Thlr. A. Hartmann, Richtstraße No. 92. in Frankfurt a. d. O.

(2233) Ein Gasthof, an der Chaussee belegen, mit circa 200 Morgen gutem Acker, guten Gebäuden ist unter sehr billigen Bedingungen zu verkaufen durch C. F. Kämpf, gr. Scharrnstr. No. 23. in Frankfurt a. d. O.

(2234) Bekanntmachung. Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Marie, geb. Ohnesorge, auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für Nichts aufkomme.

Müncheberg, den 25. Mai 1861. Christian Ebel.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 23. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 5. Juni 1861.

Steckbriefe.

(2235) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Dienstknecht Christian Behla, angeblich aus Dürrenwalde bei Senftenberg, zuletzt im Dienste beim Prediger Raschick zu Papitz, welcher mehrere schwere Diebstähle verübt zu haben dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Aufenthaltsort Papitz heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt abliefern zu lassen. Kosten erwachsen dadurch nicht. Cottbus, den 28. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Der ꝛc. Christian Behla ist 33 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige und stark gewölbte Stirn, hellblonde Augenbrauen, braune Augen, proportionirte Nase und Mund, defekte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und wendisch und ist pockennarbig. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2236) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Mathes Liesk, genannt Stellmacher, aus Fehrow gebürtig und in Werben wohnhaft, welcher mehrerer Diebstähle im wiederholten Rückfalle dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, ist auf dem Transport von Wittenberge nach Königs-Wusterhausen aus dem Gefängniß in Königs-Wusterhausen in der Nacht vom 20. zum 21. Mai d. J. entsprungen, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort bekannt ist. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Kosten erwachsen dadurch nicht. Cottbus, den 29. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Der Tagearbeiter Mathes Liesk, genannt Stellmacher, ist aus Fehrow gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kräftiger Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am Daumen der linken Hand.

(2237) Steckbrief. Der Einwohner Mathias Gurski, bisher in Kamionken bei Czerwinsk wohnhaft, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Mai 1859 wegen qualifizirten Holzdiebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt. Derselbe ist jedoch jetzt nicht zu ermitteln und wird ein Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Gurski Kenntniß hat, aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Gurski genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche gleichzeitig um Strafvollstreckung ersucht wird, abliefern zu lassen.

Schwetz, den 26. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2238) Steckbrief. Der Einsassensohn Michael Schulz aus Bresin, welcher wegen vorsätzlicher Mißhandlung zweier Menschen zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche rechtskräftig verurtheilt worden, hat seinen Wohnort Bresin verlassen, um angeblich nach Rußland zu gehen. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des ꝛc. Schulz Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Schulz genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche hiedurch um Vollstreckung obiger Strafe ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Schwetz, den 19. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2239) Offene Requisition. Der seinem jetzigen Aufenthalte nach unbekannte Arbeitsmann Carl Friedrich Krüger aus Langenstücke bei Soldin ist durch Erkenntniß vom 3. Juli 1860 wegen Bettelns rechtskräftig zu eintägigem Gefängniß verurtheilt worden. Wir ersuchen, an dem ꝛc. Krüger, falls er betroffen werden sollte, diese Strafe gefälligst vollstrecken und uns davon Mittheilung machen zu wollen.

Bärwalde i. d. N., den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2240) Steckbrief. Der Müllergesell Wilhelm August Loeschke aus Eselsberg soll wegen schweren Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Derselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Auch werden die betreffenden Behörden ersucht, dem ꝛc. Loeschke die Hosenträger und Stiefeln, welche muthmaßlich gestohlen sind, bei der Arretur abzunehmen.

Dreblau, den 27. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement. Der ꝛc. Loeschke ist zu Eselsberg, Kreises Rothenburg, geboren, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blaue Augen, gewöhnliche Gesichtsbildung, gute Zähne und gesunde Gesichtsfarbe. An der linken Hand fehlt ein Glied am Mittelfinger. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2241) Offene Requisition. Der Tagearbeiter Johann Werner aus Blesen ist wegen feuergefährlichen Tabackrauchens rechtskräftig zu einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden verurtheilt. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung hierher gebeten.

Schwiebus, den 25. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2242) Steckbrief. Der Arbeitsmann Wilhelm Drebert aus Beaulieu, 19 Jahr alt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Untersuchungsrichter bei der Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg abzuliefern, mir auch davon Nachricht zu geben. Ein Signalement kann nicht angegeben werden. Zielenzig, den 30. Mai 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(2243) Steckbrief. Der Müllergesell August Piltz aus Czarnikau, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit braunem Haar, blauen Augen, gesunder Gesichtsfarbe und von schlanker Statur, ist wegen Diebstahls und Landstreichens an die Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Czarnikau abzuliefern.

Schneidemühl, den 29. Mai 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(2244) Bekanntmachung. Der hinter den Maurergesellen August Friedrich Wilhelm Lawin, aus Treptow a. R. gebürtig, unterm 19. Januar pr. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sonnenburg, den 16. Mai 1861. Der Polizei-Anwalt.

(2245) Bekanntmachung. Der fast 39 Jahr alte, aus Graudenz gebürtige, zuletzt hier wohnhafte, wegen Bettelns schon bestrafte Maurergesell Eduard Alexander Jost, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, mit dunkelbraunem Haar, grauen Augen, defekten Zähnen und einer Narbe auf dem Kopfe, ist am 3. d. Mts. von Schubin hierher gewiesen worden, hier aber nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich umher. Es wird auf ihn aufmerksam gemacht.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2246) Bekanntmachung. Der 57 Jahr alte Arbeitsmann Johann August Engelmann von hier, wegen Bettelns und Diebstahls wiederholt bestraft und unter Polizei-Aufsicht stehend, hat sich ohne Erlaubniß von hier entfernt. Es wird ersucht, auf ihn zu achten und wenn er betroffen wird, hierher Mittheilung zu machen. Er ist 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzter Statur, hat dunkelblondes Haar, graue Augen, defekte Zähne und einen Leistenbruch.

Landsberg a. d. W., den 27. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2247) Der Deserteur, Ulan Posselt, der 3ten Eskadron diesseitigen Regiments, ist in Lauban ergriffen und daher der hinter denselben in dem öffentlichen Anzeiger No. 14 erlassene Steckbrief erledigt.

Züllichau, den 29. Mai 1861. von Frankenberg, Major und Regiments-Kommandeur.

(2248) Bekanntmachung. Unsere Requisition vom 17. Mai d. J. um Vollstreckung einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe am Dienstjungen Johann Gottlieb Karge aus Merzwiese ist erledigt, da der ꝛc. Karge hier eingeliefert worden ist.

Guben, den 28. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2249) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 30. Mai 1861. Die offene Requisition vom 4. d. M. ist durch die Ergreifung des Verfolgten, Hausmanns August Miethe aus Buchwerder erledigt.

(2250) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die Ziegelstreicher und Tagelöhner Plutoschen Eheleute aus Casel unter dem 11. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Dreblau, den 25. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2251) Der unterm 16. Mai d. J. hinter den Töpferlehrling Julius Reich erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen. Drossen, den 25. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2252) Bekanntmachung. Der unterm 3. Mai c. hinter die unverehelichte Louise Schünow aus Cüstrin erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 30. Mai 1861. Der Königl. Polizei-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2253) Bekanntmachung. Die Domainen-Güter Rietschen und Werda, im Kreise Rothenburg in der Oberlausitz, mit dem dazu gehörigen Oberförsterei-Revier Rietschen und sämmtlichen Pertinenzien dieser Dominial-Herrschaft mit alleinigem Ausschluß der bereits in Amortisationsrente umgewandelten Gefälle soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und wird der Lizitations-Termin hiermit auf **den 10. Juli 1861** von 10 Uhr Vormittags ab in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung angesetzt. I. Das Oberförsterei-Revier Rietschen enthält: A. 1) an bestandenem Holzboden und zwar hauptsächlich mit Kiefern, jedoch auch mit Fichten, Eichen, Birken und Erlen bestanden 8152 Morgen 92 □Rth., 2) an Bruch und andern Blößen 536 Morgen 123 □Rth. Summa zur Holzzucht nutzbar 8689 Morgen 35 □Rth. B. Zur Holzzucht nicht nutzbar resp. nicht genutzt: 1) Hof- und Baustellen, Garten und Aecker 138 Morgen 27 □Rth., 2) Wiesen und Koppeln 65 Morgen 129 □Rth., 3) Alleen, Gestelle, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben, Seeen und Pfühle 197 Morgen 135 □Rth.; zusammen 401 Morgen 111 □Rth. Summa Fläche des Reviers 9090 Morgen 146 □Rth. Ferner gehört zum Revier der Rest der Prausker Haide, welche der Hauptsache nach mit den darauf befindlichen Holzbeständen an Servitutberechtigte Gemeinden als Abfindung abgetreten worden ist, mit 198 Morgen 150 □Rth. Summa ganze Fläche des Reviers 9289 Morgen 116 □Rth. Die zur Zeit noch vor der Auseinandersetzungs-Behörde schwebende Ablösung sämmtlicher Servituten der Forst und Domaine ist soweit gediehen, daß sämmtliche Berechtigten mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde Werda abgefunden sind, in Betreff der letzteren der Rentewerth ihrer Berechtigungen feststeht, und sobald die in der Arbeit begriffene Planlage anerkannt und ausgeführt sein wird, die ganze ad I. nachgewiesene Forstfläche servitutfrei verbleibt. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß das Revier durchweg gut bestanden ist und auf 1931 Morgen haubare Hölzer enthält. II. Das Domainen-Vorwerk Rietschen nebst Wässern, Mahl- und Schneidemühle und Ziegelei, dessen Gebäude mit Ausnahme einer Scheune massiv sind, enthält an Fläche: 3 Morgen 102 □Rth. Hof- und Baustelle, 7 Morgen 141 □Rth. Gärten, 409 Morgen 124 □Rth. Aecker, 148 Morgen 126 □Rth. Wiese, 100 Morgen 25 □Rth. Hutung, 164 Morgen 49 □Rth. Teichland (theils als Acker, theils als Wiese benutzt), 11 Morgen 148 □Rth. Forstparzellen, 2 Morgen 16 □Rth. Unland. Zusammen 848 Morgen 11 □Rth. Die Separation der Domaine ist bereits vollständig bis auf den Receß-Abschluß ausgeführt. III. An innerhalb der Feldmark Werda belegenen Dominialländereien, welche zur Zeit in Parzellen verpachtet und zum Theil zur Servitut-Ablösung der Gemeinde Werda bestimmt sind, 193 Morgen 70 □Rth. Acker, 90 □Rth. Garten, 101 Morgen 61 □Rth. Wiesen, 83 Morgen 101 □Rth. Hutung, 45 Morgen 144 □Rth. Teichland, 5 Morgen 154 □Rth. Unland. Zusammen 430 Morgen 80 □Rth. Hierzu ad II. 848 Morgen 11 □Rth. und ad I. 9,289 Morgen 116 □Rth. Gesammt-Fläche der Forst und Domaine 10,568 Morgen 27 □Rth. Die speciellen Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen, sowie die aufgenommene Taxe werden spätestens vom 1. Juni c. ab in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Einsicht ausliegen und auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Der Domainenpächter und Oberförster zu Rietschen sind angewiesen, den Kaufslustigen schon jetzt die Besichtigung der Kaufobjecte zu gestatten, und ihnen Karte und Flächenregister zur Einsicht vorzulegen.

Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2254) Dem Karl Raschke zu Groß-Radden, im Luckauer Kreise, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit Federvieh ertheilte Gewerbeschein No. 2564 verloren gegangen, welcher hiermit für ungültig erklärt wird. Frankfurt a. d. O., den 28. Mai 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(2255) Bekanntmachung. Am 8. Juli d. J. beginnt die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts.

Cüstrin, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2256) Bekanntmachung. Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird **am 24. Juni d. J.** beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 1. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2257) Bekanntmachung. Die nächste Schwurgerichts-Sitzung beginnt **am 18. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr.**

Landsberg a. d. W., den 3. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(2258) Bekanntmachung. Am 6. Mai d. J. sind auf dem Jahrmarkte zu Lipke von einer bisher unbekannt gebliebenen Frauensperson bei Ausführung eines Diebstahls aus einer Bude folgende, muthmaßlich gestohlene Sachen zurückgelassen worden: 1) ein gelber Deckelkorb, 2) zwei Paar blaue baumwollene Strümpfe, 3) ein Paar neue Holzpantoffeln, 4) ein schwarzgeblümtes Umschlagetuch mit Franzen, 5) ein blaubuntes Umschlagetuch. Alle Diejenigen, welche sich als Eigenthümer dieser Sachen zu legitimiren im Stande sind, werden aufgefordert, sich Behufs ihrer Vernehmung baldigst, spätestens aber bis zum **21. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im Terminszimmer Nr. 2 des hiesigen Gerichtsgebäudes einzufinden.

Landsberg a. d. W., den 25. Mai 1861.

Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(2259) Bekanntmachung. Zur Entdeckung der Raubmörder auf dem Baumgartschen Mühlengehöft zu Chursdorf erscheint die Ermittelung: wer vor dem 11. Mai d. J. die Preußische Banknote A. Nr. 197,531 über Einhundert Thaler in seinem Besitze gehabt und an wen er dieselbe überlassen, von Erheblichkeit. Bei der Schwere des Verbrechens (es sind sechs Menschen gemordet, unter denen sich auch Kinder von 5, 10 und 12 Jahren befinden,) darf eine genaue Recherche hierüber sowohl von den Behörden, als auch von den Privaten, gehofft werden, und wird der frühere Besitzer gedachten Scheines aufgefordert, seine desfallsige Anzeige über den früheren Besitz schleunigst hierher zu machen.

Soldin, den 30. Mai 1861.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(2260) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. Februar 1861 sind mittelst Einbruchs aus der versiegelten Sterbewohnung der Wittwe Grunert zu Weißenspring verschiedene Betten und Wäsche gestohlen worden. Alle Behörden ersuche ich ergebenst, auf das gestohlene Gut zu vigiliren, dasselbe event. anzuhalten und schleunigst hierher Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2261) Oeffentliche Bekanntmachung. In einem Queckenhaufen bei Ober-Wellersdorf ist Mitte Mai 1861 eine sogenannte „Schriemegge" (eine Egge mit krummen Zinken, um schräg über das Feld zu eggen), fünfbälkig, aus 3 sieben- und 2 sechszinkigen Balken bestehend, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer wolle sich melden. Die Egge kann bei dem Dominium Ober-Wellersdorff besichtigt werden. Sorau, den 25. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2262) Bekanntmachung. Der Tuch-Appreteur Gustav Nitschke hierselbst beabsichtigt auf seinem an der Cottbusser Chaussee belegenen Grundstück eine durch Dampfkraft zu betreibende Tuch-Appretur und Wollspinnerei nach Maaßgabe der bei uns zur Einsicht ausgelegten Zeichnungen zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen dies Unternehmen sind in Gemäßheit §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung binnen 4 Wochen bei uns anzumelden. Spremberg, den 29. Mai 1861. Der Magistrat.

(2263) Einem hiesigen Fabrikbesitzer sind am 10. d. M. von seinem Hausflure ein Paar schwarze Satin-Hosen, deren Gurtfutter und Taschen aus grauer Leinwand bestehen und an deren einer Gurtseite Spuren einer früheren aufgetrennten Nath vorhanden sein möchten, entwendet worden. Es wird um Behülfe zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Hosen ersucht, vor dem Ankauf der letzteren aber gewarnt. Der Verdacht hat sich gegen einen Menschen gerichtet, welcher in der Behausung des Bestohlenen gebettelt und sich für einen Maler ausgegeben, aber geschienen hat, dem Tagelöhnerstande anzugehören. Derselbe ist von mittler Größe, etwa 40 Jahr alt und mit einer blauen Mütze und einem blauen Kittel bekleidet gewesen und soll den Weg nach Guben eingeschlagen haben.

Sommerfeld, den 27. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2264) Bekanntmachung. Der Handelsmann Arnold Koppen aus Winterberg, Kreises Brilon, hat: 1) den ihm von der Königlichen Regierung zu Arnsberg unterm 25. Oktober 1860 sub No. 787 ertheilten, für das Jahr 1861 gültigen Gewerbeschein zum Handel mit Kramwaaren, wollenen gestrickten Waaren, Strickgarnen, Zwirnen, Band aus Leinen und Wolle, feinen und groben Eisenwaaren, und 2) den ihm von der Bürgermeisterei in Winterberg im Monat September 1860 ertheilten, auf ein Jahr gültigen und zuletzt in Frankfurt a. d. O. visirten Reisepaß verloren, welche hiermit für ungültig erklärt werden.

Fürstenwalde, den 28. Mai 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2265) Bekanntmachung. Der dem Arbeitsmann Gottfried Brunzel von hier diesseits unter dem 31. März c. auf 1 Jahr ertheilte Inlandspaß ist angeblich verloren und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Frankfurt a. d. O., den 30. Mai 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. J. V.: Der Bürgermeister (gez.) Wilcke.

Subhastationen.

(2266) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts-Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2267) Subhastations-Patent. Die den Ackerbürger Brietzkeschen Eheleuten gehörigen, in Friedeberg und dazu gehöriger Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: das im Hypothekenbuche von Friedeberg Vol. VIII. Fol. 185 bis 192 sub No. 233 verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 925 Thlr. nebst dazu gehörigem Garten, abgeschätzt auf 50 Thlr., Hauspärzelle, abgeschätzt auf 117 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und Wiese, abgeschätzt auf 759 Thlr. 10 Sgr., zusammen 1851 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.; deren Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehen sind, sollen **am 5. September 1861, Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Zugleich wird der seinem Aufenthaltsort nach unbekannte Stiefsohn des Schuster Gottlieb Rohloff, Vornamens Christian, zum Termine hierdurch vorgeladen

Friedeberg i. d. N., den 20. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2268) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Michael Kretschel gehörigen, in der Feldmark Friedeberg belegenen und Vol. IX. Fol. 319—324 des Hypothekenbuchs verzeichneten resp. 2 und 4 Morgen Bergland und 10 große Morgen Bergland, abgeschätzt auf 1533 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 5. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 22. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2269) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Itzig Fleischer gehörige, in Gr...ri belegene und No. 37 Vol. I. Fol. 215 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistengut, abgeschätzt auf 430 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Woisitzki werden als Realinteressenten zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Crossen, den 18. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2270) Bekanntmachung. Der zum Verkauf des Böttchermeister Jeßatzschen Grundstücks No. 7. der Zantocher Vorstadt hierselbst **am 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr** bei uns anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 30. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2271) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Färbermeisters Wilhelm Becker zu Lipke gehörige Miteigenthum an dem zu Alt-Lipke belegenen Grundstück von 14 Magdeburger Morgen 163 □Ruthen No. 46 Vol. III. pag. 175 des Hypothekenbuchs, welches ganze Grundstück dorfgerichtlich abgeschätzt ist auf 1400 Thlr., soll in dem auf **den 2. September d. J., Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Die Erben des Färbermeisters Wilhelm Becker werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 15. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2272) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ausgedinger Johann Gottlieb Rettschlag gehörige, zu Carolinenhof belegene Entreprisegut von 5 Magdeburger Morgen ohne Gebäude, No. 39 Vol. I. pag. 345 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 575 Thlr., soll in dem auf **den 16. September c. Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2273) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(2274) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 11. April 1861. Die dem Bauergutsbesitzer August Friedrich Hagen gehörige, in dem Dorfe Zachow, Kreis Königsberg i. d. N. belegene und im Hypothekenbuche von dort Vol. I No. 4 Fol. 37 verzeichnete Bauernahrung nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 16,298 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 23. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(2275) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Drechslermeister Johann Friedrich Rast gehörige, in der Stadt Lübben belegene und No. 394 Vol. III. pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 506 Rthlr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 3. August 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Netter an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Lübben, den 13. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2276) Subhastations-Patent Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schuhmachermeister Klinz, Johanne Friederike Wilhelmine geb. Kuhnert gehörige, hierselbst belegene und No. 354 Vol. VI. pag. 637 des Hypothekenbuchs von Luckau verzeichnete Kleinerbenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1062 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III a. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Johann David Kuhnert werden hierzu öffentlich vorgeladen. Luckau, den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2277) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Adolph Knackstedt zu Kolkwitz gehörige, in dem Dorfe Kolkwitz belegene und No. 126 Vol. II. Fol. 1501 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der darauf errichteten Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2588 Thlr. 29 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II.A. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Cottbus, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2278) Patent. Der **am 18. Juni c. Vormittags 11 Uhr** anstehende Lizitations-Termin der zu Benau belegenen, im Hypothekenbuche daselbst Vol. I. pag. 241 No. 47 verzeichneten Käppelschen Häuslerstelle wird hierdurch aufgehoben.

Sorau, den 25. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(2279) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Die der verwittweten Maurermeister Steinbach, Sophie Louise Marie geb. Weidner und den Geschwistern Johann Gottlieb Heinrich, Johann George, Henriette Louise Auguste, Friedrich Wilhelm Rudolf, Emma Marie, Leopold Louis und Anna Clara Steinbach gehörigen, in der Stadt Züllichau belegenen und im Hypothekenbuche von dieser Stadt Vol. II. Fol. 57 No. 58, Fol. 65 No. 59 und Fol. 73 No. 60 verzeichneten Wohnhäuser, von denen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxen das Wohnhaus No. 58 auf 765 Thlr., das Wohnhaus No. 59 und No. 60 auf 375 Thlr. abgeschätzt ist, sollen **am 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Beucke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 3, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 18. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2280) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schultze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10.a. Vol. X.a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2281) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2282) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörenden, in der hiesigen Stadt belegenen und No. 111 Vol. 10A. Fol. 249 des neuen Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf 850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, sollen **am 8. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 13. März 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2283) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Roudell gehörige, zu Sellnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf 22,445 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2284) Bekanntmachung. Das dem früheren Bauer Carl Friedrich Adolph Priegnitz gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von dort Vol. I. Fol 5 No. 1 verzeichnete Restbauergrundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, einer halben Scheune und 5¼ Morgen Areal, abgeschätzt auf 700 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2285) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission I. zu Drossen. Das dem Fuhrmann Julius Krause und seiner Ehefrau Caroline geborenen Kastner gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. IV. Fol. 25 No. 201 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, sowie der, dem Ersteren zustehende Antheil an dem, auf hiesiger Feldmark belegenen und im Hypothekenbuche der Stadt Drossen Vol. XVI. Fol. 187 No. 963 verzeichneten Morgenlande, zusammen abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 696 Thlr., soll **am 7. August c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Struck subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem obengenannten Gericht zu melden.

Drossen, den 11. März 1861.

(2286) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Schneider Carl Mathes zu Tauer gehörige, in dem Dorfe Tauer belegene und No. 122 Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle mit Zubehör, abgeschätzt auf 607 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 18. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2287) Nothwendiger Verkauf. Folgende der Freifrau Anna von Stücker geborenen Sabstüber zu Breslau gehörigen Bergwerks-Antheile: 1) 110 Kuxe der in der Feldmark Liebenau des Züllichau-Schwiebusser Kreises belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. I. pag. 257 seq. No. 17 verzeichneten Braunkohlenzeche „Graf Beust," 2) 110 Kuxe der auf dem Rustical-Territorio von Lugau, im Züllichau-Schwiebusser Kreise belegenen und im Berggegen- und Hypothekenbuche des Königlichen Bergamts Rüdersdorf Vol. IV. pag. 49 seq. No. 112 verzeichneten Braunkohlengrube „Homann", sollen **am 12. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Schuldenhalber subhastirt werden. Die von den Königlichen Berggeschworenen Knauth und Knibbe aufgenommenen Beschreibungen, sowie die neuesten Hypothekenscheine beider Gruben können täglich in unserem Büreau eingesehen werden. Die Kaufbedingungen aber werden im Bietungstermine selbst regulirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 5. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2288) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühleguhre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Braukrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Laucke in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2289) In dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 4. Mai d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Justizrath Schultze und Zenker und Püttmann zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 19. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2290) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O. geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Rosine Louise geb. Vorbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der rc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2291) Edictal-Citation. Die verehelichte Schmiedemeister Kurtz, Caroline Wilhelmine geb. Ruthe von Balz hat gegen ihren Ehemann, den Schmiedemeister August Robert Kurtz, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Demgemäß wird der Schmiedemeister August Robert Kurtz zu dem auf **den 8. Juli c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 oben anberaumten Termine zur Beantwortung der Klage unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn der Verklagte ausbleibt, auch bis zum Termine keine von einem Rechtsanwalte verfaßte schriftliche Klagebeantwortung einreicht, die Anführungen der Klage für zugestanden erachtet werden und den Gesetzen gemäß darauf wird erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 7. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2292) Proklama. Der Schornsteinfegergeselle Johann Ludwig Eizon aus Oels ist durch Mandat des Polizeirichters vom 10. Januar 1860 wegen verbotwidrigen Tabackrauchens zu einer Geldstrafe von 2 Thlr., im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängniß und durch Urtel vom 1. März 1860 wegen Annahme eines ihm nicht zukommenden Namens zu einer Geldstrafe von 1 Thlr. im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Grünberg, den 28. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2293) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchmachermeister August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Wollhändler Hesse Gotthelf in Fraustadt nachträglich eine Forderung für Wolle im Betrage von 200 Thlr. ohne Anspruch auf ein Vorzugsrecht angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 18. Juni c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Sorau i. L., den 24. Mai 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(2294) Aufgebot gefundener Sachen. Die Eigenthümer und Verlierer von: 1) einer im Juli 1860 auf der Landstraße zwischen Neu-Wustrow und Neu-Rüdnitz gefundenen, auf 3 Thlr. taxirten, schwarzen Sammet-Mantille, 2) eines am 28. Oktober 1860 beim Eigenthümer Wilhelm Gürtler zu Klein-Neuendorf angefundenen Hammels, der bereits für 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. verkauft ist, haben ihre Ansprüche auf diese Gegenstände sofort, spätestens in dem **am 8. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls über die Mantille und den Erlös aus dem Hammel zum Besten der Finder, resp. der betreffenden Armenkasse verfügt werden wird.

Wriezen, den 21. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2295) Auf dem, dem Eigenthümer Ferdinand Sommerfeldt gehörigen, zu Carlsbiese belegenen, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. pag. 141 No. 15 verzeichneten Grundstücke stehen für Louise Kühl später verehelichte Schullehrer Brenger Rubrica III. eingetragen: a) sub 4. 45 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleich vom 29. Januar 1807, der Verhandlung vom 29. April ejusd. und dem Erbvergleich vom 9/22. Juli 1811 ad decretum vom 29. April 1807 und 2. Januar 1813, b) sub 6. 300 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleiche vom 29. Januar 1807 und der Verhandlung vom 29. April ej. ad decret. de eod. Das Dokument über diese bereits von der Gläubigerin quittirten Posten ist verloren gegangen und werden alle diejenigen, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche dem unterzeichneten Gericht spätestens in dem auf **den 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Wentzel anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an dieses Dokument ausgeschlossen, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Wriezen, den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2296) Bei der nothwendigen Subhastation des dem Eigenthümer August Krüger gehörigen Grundstücks No. 33C. zu Guschterbruch sind 100 Thlr. Capital und 18 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. laufende und rückständige Zinsen zu einer Specialmasse genommen, weil sich zu dieser aus der Correalobligation der Eigenthümer August und Caroline Krüger'schen Eheleute vom 10. April 1854 auf obigem Vol. XV. Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke Rubr. III. No. 4 für den verstorbenen Kaufmann Helmann Lesser zu Driesen eingetragene Forderung Niemand bei der Belegung der Kaufgelder mit Ansprüchen gemeldet hat. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Specialmasse als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, dieselben in dem **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Direktor Herrn Weißenborn im Sessionszimmer No. 2 anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Driesen, den 8. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2297) Ueber den Nachlaß des zu Forst am 14. November 1860 verstorbenen Bäckermeisters Carl Schwabe ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 3. Juli d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der **auf den 11. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Forst, den 14. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(2298) Bekanntmachung. **Am 8. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** sollen an hiesiger Gerichtsstelle 1 Stück schwarzer Buckskinz und 1 Stück melirter Buckskin meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 29. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(2299) Eichenholz-Verkauf. **Am 10. Juni c. Vormittags 10 Uhr** sollen hier zu Rathhause von den im Jagen 19. geplätteten Eichen 77 Nutzenden von 9 bis 30 Fuß Länge, 24 Prangen und 35 Pfähle, öffentlich meistbietend unter den gewöhnlichen Bedingungen verkauft werden.

Müllrose, den 1. Juni 1861. Der Magistrat.

(2300) Bekanntmachung. Es sollen **am Montag den 17. Juni d. J. Nachmittags 2 Uhr** im hiesigen Rentamtslokale die dem Stift Neuzelle gehörigen, auf der Borackmühle zu Euschern befindlichen Gebäude, und zwar: a) eine Scheune, auf 170 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. taxirt, und b) ein Stall, auf 66 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. taxirt, ferner ein Zaunstück, das gangbare Mühlengewerk und eine Wassergerinne, zusammen auf 333 Thlr. taxirt, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Besichtigung an Ort und Stelle zu Borackmühle geschehen kann, die Verkaufsbedingungen aber im Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Neuzelle, den 28. Mai 1861. Königl. Rent-Amt.

(2301) Bekanntmachung. Es soll **den 14. Juni d. J.** im Vogel'schen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Weißhaus Jagen 60. 2 Stück extra starkes eichen Werkholz No. 15/16, 1 Klafter eichen Böttcherholz No. 17/18, ½ Klafter kiefern Böttcherholz No. 21, 6 Klaftern eichen Scheit (anbrüchig) No. 202/213, 2½ Klafter kiefern Scheit No. 221/225, Jagen 43 ½ Klafter aspen Ast I. No. 6, 4 Klaftern birken Reiser No. 82/85, 52 Klaftern kiefern Reiser No. 86/137, Belauf Dobrilugk Jagen 41. 27 Klaftern kiefern Reiser No. 48—74, Jagen 39. 29 Klaftern kiefern Reiser No. 90—118, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11½ Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 1. Juni 1861. Der Oberförster Happe.

(2302) Bekanntmachung. Es sollen **am 17. Juni c.** die in nachbezeichneten Holzschlägen vorhandenen kleinen Kiefernstöcke, in Kaveln eingetheilt, an Ort und Stelle an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung zur Selbstrodung unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen verkauft werden, als: 1) im Sablather Revier Jagen 35 früh 7 Uhr, 2) im Neudorfer Revier Jagen 175 Vormittags 9 Uhr, und 3) im Sarkower Revier Jagen 224 Vormittags 11 Uhr, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Christianstadt, den 1. Juni 1861. Der Oberförster Bars.

(2303) Brennholzverkauf. Von dem diesjährigen Einschlage des Forstreviers Crossen sollen **Mittwoch den 19. Juni Vormittags 10 Uhr** auf dem Domainenamte Rampitz: 1) aus der Revierabtheilung Rampitz Jagen 1, 3, nahe der Oder, circa 300 Klaftern kiefern Scheit, **Donnerstag den 20. Juni Vormittags 10 Uhr** im Rathhaussaale zu Crossen, 2) aus der Revierabtheilung Güntersberg Jagen 19, 24, circa 120 Klaftern kiefern Scheit, 3) aus der Revierabtheilung Raednitz Jagen 2, 31, circa 120 Klaftern kiefern Scheit, öffentlich meistbietend unter den gewöhnlichen im Termine näher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden. Die Forstschutzbeamten, und zwar: ad 1. Förster Kuba zu Meldensee, Forstaufseher Kloßmann zu Rampitz, ad 2. Förster Müller zu Forsthaus Messow, Förster Dickow zu Eichberg, ad 3. Förster Kühne und Forstaufseher Lüdemann zu Forsthaus Groß-Rädnitz, werden auf Verlangen das Holz zeigen.

Forsthaus Güntersberg, den 1. Juni 1861. Der Königl. Oberförster v. Burkersroda.

(2304) Bekanntmachung. Es soll **den 10. Juni c.** in Fürstenwalde im Andres'schen Gasthofe „zum schwarzen Adler", aus der Königlichen Oberförsterei Hangelsberg nachstehendes, nur vom abgestandenen Holze aufgearbeitetes Material, als: 1) aus dem Unterforste Wilhelmsbrück 13½ Klafter birken Scheitholz und 4 Klaftern birken Astholz I., 25 Klaftern kiefern Scheitholz und 1140 Klaftern kiefern Astholz II., 2) aus dem Unterforste Plaatz 50 Klaftern kiefern Stockholz, 3) aus dem Unterforste Hangelsberg 175 Klaftern kiefern Scheitholz, 486 Klaftern kiefern Astholz II., 50 Klaftern kiefern Stockholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen die gewöhnlichen Bedingungen verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 28. Mai 1861. Der Oberförster Erdmann.

60*

(2305) Aus dem Wadel pro 1861 der Oberförsterei Dammendorf sollen circa 500 Stück unverkauft gebliebene kiefern Langhölzer zu Bauholzpreisen **am Montag den 10. Juni c. Morgens 9 Uhr** im Gasthofe zu Grunow ausgeboten, event. auch Gebote unter der Taxe angenommen werden.

Dammendorf, den 29. Mai 1861. Der Königl. Oberförster Kunschke.

(2306) Zufolge gerichtlichen Auftrages werde ich **am 11. Juni d. J. von Vormittags 9 Uhr ab** in dem Wohnhause des Mühlenmeisters Baumgardt zu Chursdorff folgende, zum Nachlasse desselben gehörige Gegenstände: circa 15 Scheffel Weizen, 1 Wispel Roggen, circa 10 Wispel Mehl, 2 Pferde, 5 Kühe und ein Kalb, 7 Schweine, 16 Schafe und 8 Lämmer, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen. Lippehne, den 28. Mai 1861. Koehler, Gerichts-Aktuarius.

(2307) Bekanntmachung. **Am 13. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr** sollen in der Wohnung des Commissionairs Hahn, im Schuhmacher Kloppeschen Hause hierselbst, zwei Kleiderspinde, ein Glasspind, ein Sopha, eine Kommode, ein Spiegel, 6 Rohrstühle, mehrere Tische, Bilder, ein Unterbett, Porzellansachen 2c. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Seelow, den 31. Mai 1861. Fenslau, Aktuarius, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(2308) Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst soll **am Montag den 10. Juni c. Nachmittags um 3 Uhr** in Kollwitz eine doppelte Rauhmaschine und **am Mittwoch den 12. Juni c. Nachmittags um 3 Uhr** im Schulzen-Amte zu Comptendorf ein vierzölliger Frachtwagen gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden. Cottbus, den 28. Mai 1861. Dahle, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(2309) Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen **am Sonnabend den 8. d. Mts. Vormittags um 11 Uhr** in der Schreiber'schen Kossäthennahrung zu Burg 2 Kühe, 1 Kalb und verschiedene Wirthschaftsgeräthe gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 1. Juni 1861. Dahle, als gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(2310) Auktion in Cottbus. Zufolge Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen **am Donnerstag den 13. Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr** auf dem hiesigen Viehmarkte 3 Pferde gegen sofortige baare Zahlung in kassenmäßigem Gelde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Cottbus, den 28. Mai 1861. Werner, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

(2311) **Dienstag den 11. Juni c.** Vormittags 10 Uhr sollen in der Heylandschen K. S. Schmiedegasse No. 1. in Frankfurt a. d. O. 15 F. Harz, 1 Ton. Goudron, 1 Ton. Cement und 1 Ton. Theer meistbietend verkauft werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2312) Bekanntmachung. Die Lieferung folgender Consumtibilien für unsere Gefangen-Anstalt, als ungefähr: 1) 5 Wispel gute, frührothe Eßkartoffeln, bis zum 1. Oktober c. ausreichend; 2) 2 Wispel beste Kocherbsen, 3) 1 Wispel gute Gersten-Grütze und 4) 20 Centner Roggenmehl bester Sorte, ad 2, 3 und 4 bis Ende dieses Jahres noch erforderlich, soll in dem vor dem Kanzlei-Rath Koch anstehenden Termine **den 8. Juni c. Vormittags 10 Uhr** Junkerstraße 1. im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung überlassen werden, wozu Lieferanten eingeladen werden. Die Lieferungsbedingungen sind in unserm I. Geschäfts-Büreau Junkerstraße No. 1 einzusehen.

Frankfurt a. d. O., den 27. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(2313) Bekanntmachung. Zufolge höheren Auftrages soll die Chausseegeld-Hebestelle zu Ragow, auf der Berlin-Cottbuser Kunststraße zwischen Lübben und Lübbenau belegen, vom 1. Oktober d. J. ab anderweit in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 15. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Amtslokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden bei uns einzusehen, und bemerken wir noch, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren nach dem Courswerthe bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Lübben, den 23. Mai 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(2314) Bekanntmachung. Die Stellen des Armendieners, welcher des Lesens und Schreibens kundig sein muß, mit 120 Thlr. und eines Nachtwächters mit 84 Thlr. Jahresgehalt sind hier zu besetzen. Civilversorgungsberechtigte, noch rüstige Invaliden haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse möglichst bald bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 31. Mai 1861. **Der Magistrat.**

(2315) Bekanntmachung. An der neu zu errichtenden Schule in Bürgerwiesen soll zu Michaeli d. J. ein tüchtiger Elementarlehrer, welcher auf Erfordern auch den Küsterdienst zu übernehmen befähigt ist, angestellt werden. Das Lehrergehalt beträgt jährlich 200 Thlr., wovon 20 Thlr. für Dienstwohnung und Gartennutzung in Abzug gebracht werden. Qualificirte Lehrer haben sich schleunigst bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 15. Mai 1861. Der Magistrat.

(2316) Bekanntmachung. Die Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der hiesigen Oderbrücke soll vom 1. Juli d. J. ab wiederum auf drei Jahre verpachtet werden und ist dazu ein Termin auf **Montag den 10. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** zu Rathhause anberaumt worden. Die Pachtbedingungen sind in der rathhäuslichen Registratur einzusehen. Der Meistbietende hat im Termine zur Sicherstellung des Gebots eine Summe von 50 Thlr. einzuzahlen.

Crossen, den 31. Mai 1861. Der Magistrat.

(2317) Bekanntmachung. Die hiesige Stadt-Secretairstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 240 Thlrn. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Personen, welche mit der Communal- und Polizei-Verwaltung vollständig vertraut und civilversorgungsberechtigt sind — aber nur solche — werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Zeugnisse, bei uns zu melden. Eine 6monatliche Probedienstleistung wird zur Bedingung gemacht.

Schwiebus, den 22. April 1861. Der Magistrat.

(2318) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Zu einem auf dem Hofe der Central-Werkstatt in Frankfurt a. d. O. neu zu erbauenden Lackirschuppen sollen die erforderlichen Steinmetz-Arbeiten, einschließlich der Lieferung des Materials im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden. Die näheren Bedingungen liegen in dem Büreau der IV. Bau-Abtheilung zu Breslau, im Stations-Bureau zu Bunzlau und im Bau-Bureau in Frankfurt a. d. O. während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus, und werden ebenda die Schemas zu den Offerten gegen 3¾ Sgr. Copialien ausgegeben. Die Offerten müssen franco und versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf die Steinmetz-Arbeiten zum Lackirschuppen" versehen, bis zu dem auf **den 12. d. M. Vormittags 11 Uhr** im Bau-Bureau anberaumten Termine an den Unterzeichneten eingereicht sein. Die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgt alsdann in Gegenwart etwa erschienener Submittenten. Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1861. Der Baumeister Wiedenfeld.

(2319) Die Grasnutzung an den Böschungen des Oderdamms und auf den sonstigen der Deichsocietät des Oderoderbruchs gehörigen Wiesenflächen von der Lebuser Ziegelei bis zum Fahnenkruge bei Zellin wird an nachfolgend bezeichneten Tagen im Wege des Meistgebots verpachtet werden: 1) am Montag, den 10. Juni c. im II. und I. Dammmeister-Revier. Die Verpachtung beginnt Morgens 8 Uhr von der Kuhbrücke bei der langen Vorstadt und im I. Revier Nachmittags 1 Uhr beim Göritzer Dammhause und endet bei der Lebuser Ziegelei; 2) am Dienstag, den 11. Juni c. im III. und IV. Dammmeister-Revier. Es wird mit der Verpachtung Morgens 7 Uhr an der Grenze des II. und III. Reviers begonnen und endet dieselbe im Laufe des Nachmittags an der Grenze des Niederbruchs beim Fahnenkruge. Pachtlustige wollen sich an den benannten Tagen an Ort und Stelle einfinden und haben gegen baare Zahlung den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen werden beim Beginn der Verpachtung an jedem Tage bekannt gemacht werden.

Cüstrin, den 1. Juni 1861. Die Deichinspektion des Oderoderbruchs. Feeder.

(2320) Das dem Brauereigen Carl Fischer in Driesen zugehörige, daselbst an der Netze belegene, in gutem baulichen Zustande befindliche Brauereigrundstück, zu welchem namentlich ein massives Darrhaus und ein circa ¾ Morgen großer Garten hinter dem Hause an der Netze gehört, soll mit allem lebenden und todten Inventarium wegen Uebernahme eines anderweitigen Geschäftes Seitens des Besitzers verkauft oder verpachtet werden. Zur Annahme von Geboten habe ich im Auftrage des Besitzers einen Termin auf **den 15. Juni c. Nachmittags 4 Uhr** zu Driesen im Wendeschen Gasthofe anberaumt. Wenn ein annehmbares Gebot erfolgt, kann der Kauf-, resp. Pachtvertrag sofort abgeschlossen werden. Auf portofreie Anfragen bin ich weitere Auskunft zu ertheilen bereit.

Friedeberg i. d. N., den 25. Mai 1861. Teichert, Rechts-Anwalt.

(2321) Mein Bureau befindet sich im Hause des Buchbinders Herrn Richter, am Markt No. 229. hierselbst. Seelow, den 1. Juni 1861. Lauck, Rechtsanwalt und Notar.

(2322) Bekanntmachung. Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Marie, geb. Ohnesorge auf meinen Namen etwas zu borgen, indem ich für Nichts aufkomme.

Müncheberg, den 25. Mai 1861. Christian Ebel.

(2323) **Mit dem 10. Juni d. J. übernehme ich die Praxis als Rechtsanwalt bei dem hiesigen Königl. Kreisgericht und als Notarius im Bezirk des hiesigen Königl. Appellationsgerichts.**

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1861. Arnold,
Rechtsanwalt und Notar, Junkerstr. 16.

(2324) **Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.**

Die Gesellschaft versichert bewegliche Gegenstände aller Art, so wie Gebäude, so weit es gesetzlich gestattet ist, unter liberalen Bedingungen und zu festen Prämien, gegen Feuerschaden, Blitzschlag und Gas-Explosion, ohne Prämien-Erhöhung. Zur Ertheilung jeder näheren Auskunft und zum Abschluß von Versicherungen halte ich mich und die nachbezeichneten Herren Agenten bestens empfohlen. Görlitz, im Mai 1861. Die General-Agentur August Krause, Mittelstraße 2.

Alt-Döbern Herr Post-Expedient Schlaegel, Calau *Herr Commissionair Schmidt, Cottbus Herr Gustav Dix, Creba Herr Adolf Chriest, Finsterwalde Herr Apotheker und Photograph Hildebrand, Forste Herr Rudolf Isaac, Golßen Herr Kämmerer W. Stuck, Görlitz Herr Heinrich Schumacher und Herr Herrmann Wanke, Halbau Herr Herrmann Pachaly, Hoyerswerda *Herr F. W. Schuster, Kirchhayn Herr C. F. Zschornack, Kohlfurt Herr Restaurateur Schneider, Lauban *Herr Agent R. H. Fröhlich, Lübbenau Herr Zimmermeister Wiencke, Luckau *Herr Canzlist Wilhelmy, Marklissa *Herr Kämmerer Schwantowsky, Muskau Herr Gustav Kaeriger, Peitz *Herr Robert Ladewig, Pförten Herr Schützenhausbesitzer Schulz, Reichenbach i. d. Oberlausitz Herr Maurermeister Zencker, Rothenburg i. d. Oberl. Herr Commissionair Schuster, Ruhland Herr Maurermeister Rosenbaum, Sagan Herr G. A. Koerner, Schönberg *Herr Carl Hausmann, N.-Schönbrunn Herr Gastwirth Wünsche, Seidenberg *Herr Bürgermeister Mütze, Sorau Herr Rud. Längner, Spremberg Herr J. Mosse, Vetschau Herr Wilhelm Plaschna, Wiegandsthal *Herr Gasthofsbesitzer Mätzig. (Die mit * bezeichneten Herren Agenten erwarten noch ihre Bestätigung.)

(2325) Vierundzwanzigster Rechenschafts-Bericht der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. Nachdem am 29. v. M. die diesjährige General-Versammlung stattgefunden hat, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Dividende für die im Jahre 1856 mit Anspruch auf Gewinn-Antheil versichert gewesenen Personen auf **16 Procent** der von ihnen im Jahre 1856 gezahlten Prämien festgestellt ist und statutenmäßig bei ihren künftigen Prämienzahlungen in Abzug kommen wird. Im verflossenen Jahre wurden 656 neue Versicherungen mit 871,900 Thalern bei der Gesellschaft angemeldet, von denen 538 Versicherungen mit 680,700 Thalern zum Abschluß gelangten. Dagegen sind durch Ausscheidungen 104 Personen mit 209,900 Thaler und durch Sterbefälle 215 Personen mit 212,500 Thalern ausgetreten, so daß **am Schlusse des Jahres 1860 überhaupt versichert waren: 8721 Personen mit zehn Millionen 981,100 Thalern,** wofür die Reserve auf **2,133,369 Thaler 29 Sgr.** und der Gesammt-Fond auf **3,649,049 Thaler 3 Sgr. 4 Pf.** angewachsen ist. Der ausführliche Geschäfts-Bericht des vergangenen Jahres kann in unserm Büreau, sowie bei sämmtlichen Herren Agenten in Empfang genommen werden. Berlin, den 1. Mai 1861.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. Baudouin, Brose, v. Lamprecht, v. Magnus, Direktoren. Busse, General-Agent.

Hiermit empfehlen sich insbesondere zur Versicherungs-Vermittelung: in Arnswalde der Cantor Dietrich, in Bärwalde i. d. N. der Kaufmann Fr. Steffen, in Berlinchen der Kaufmann C. G. Jahn, in Driesen der Privat-Sekretair Fröhnert, in Friedeberg i. d. N. der Conrector Gerlach, in Landsberg a. d. W. der Kaufmann Julius Seydlitz, in Reppen der Bürgermeister Cavalier, in Soldin der Comtoir-Vorsteher Lange, in Schwerin a. d. W. der Kämmerer Grothe, in Woldenberg der Kaufmann G. Prochnow, in Zielenzig der Kaufmann A. W. Dehms, in Züllichau der Apotheker Behrendt, sowie der unterzeichnete Haupt-Agent der Gesellschaft. Landsberg a. d. W., im Mai 1861. **Wolff.**

(2326) 5000, 8000, 10,000 bis **50,000 Thaler** sollen (d. größ. Post. auch getheilt) auf Hypoth., bill. Zins. begeb. werden. Näheres d. die Güteragentur in Danzig, Frauengasse 893.

(2327) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin**

ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.

J. Biel, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(2328) Einen dicht an hiesiger Stadt in angenehmster Gegend belegenen Weinberg von ca. 3 Morgen Größe, mit ausgezeichneten Wein- und Obstsorten bepflanzt, auf welchem sich ein Wohnhaus, Scheune und Stallung, sämmtlich in bestem baulichen Zustande befinden, bin ich unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen beauftragt. Das Grundstück eignet sich seiner reizenden, überaus gesunden Lage wegen sowohl zu einer Wohnung, als auch zur Anlage einer Restauration, und wollen sich reelle Selbstkäufer dieserhalb an mich wenden.

Guben, den 28. Mai 1861. Theodor Arnd.

(2329) Ein Gasthof an der Berlin-Breslauer Chaussee, nahe einer größern Stadt, mit ca. 100 Morgen Land-Aussaat, 1 Wispel 8 Scheffel Winterung; 2½ Wispel Kartoffeln. Inventarium bestehend aus 2 Pferden, 2 Kühen, Wagen, Pflüge, Eggen &c., Wohnhaus, Scheune und Stallung zur Genüge; frei Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Forst; Aufhütung von 12 Stück Rindvieh darin, gegen Vergütigung von 2 Thlr. pro Stück jährliches Weidegeld, soll für den Preis von 5500 Thlr. bei 2500 Thlr. Anzahlung incl. sämmtlicher Aussaat und Inventarium verkauft werden. Auskunft darüber ertheilt

F. W. Schmutzler in Frankfurt a. d. O.

(2330) Bekanntmachung. Verhältnissehalber will ich mein in Grünfier bei Filehne No. 25 belegenes Grundstück, bestehend aus 450 Morgen Acker (Gerst- und Roggenboden), 50 Morgen gute, zweischnittige Netzwiese und 18 Morgen Torfwiese am **Montag den 17. Juni d. J.** in beliebigen Parzellen meistbietend gegen mindestens die Hälfte Anzahlung verkaufen. Auch wird bemerkt, daß 4 Wohnhäuser nebst Stallung billig zu kaufen sind, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. **Fr. Maske.**

(2331) Dachpappen vorzüglicher Qualität liefert incl. Deckung und Cement-Ueberzug unter zweijähriger Garantie pro □Ruthe für 4⅔ Thlr. W. Bornemann, Maurermeister in Frankfurt a. d. O.

(2332) Eine tüchtige Wirthschafterin, die mit der herrschaftlichen Küche Bescheid weiß, sucht eine Stelle. Zu erfragen auf Amt Alt-Madlitz.

(2333) Ein Brennerei-Verwalter, gegenwärtig noch in Stellung und mit den besten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. Aug. c. und eine Wirthschafterin, ebenfalls mit guten Zeugnissen versehen, sucht zum 1. Juli c. ein anderweit. Engagement. Atteste liegen zur Einsicht bereit b. Fleischermstr. Hrn. Sasse, Anger 2 in Frankfurt a/O.

(2334) Ein Sohn rechtlicher Eltern mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, findet in meinem Material- und Destillations-Geschäft ein Unterkommen.

Louis Stübner in Forst.

(2335) Sogleich oder zum 1. Juli kann bei mir ein Sohn gebildeter Eltern als Lehrling placirt werden. Frankfurt a. d. O., den 3. Juni 1861. Louis Muth,

Colonial-Waaren-Geschäft und Destillation.

(2336) Eine Wirthschafterin mit guten Zeugnissen findet eine Stelle auf dem Dominio Schmachtenhagen bei Crossen.

(2337) Eine Schank- und Gastwirthschaft, in der besten Gegend in Frankfurt a. d. O., ist für 350 Thlr. jährlichen Zins zu Michaelis d. J. zu vermiethen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Briefe Paulig in Frankfurt a. d. O., Breitestr. 26.

(2338) Ein noch wenig benutzter Dampfkessel ist billig zu verkaufen. Näheres auf frankirte Anfragen bei Köhler u. Schulze in Guben.

(2339) **Hirtenstimmen** sind wieder vorräthig. **Trowitzsch & Sohn** in Frankfurt a/O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 24. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 12. Juni 1861.

Steckbriefe.

(2340) Steckbrief. In dem Walde von Warsin, Kreises Pyritz, ist eine Räuberhöhle mit vielem gestohlenen Gut entdeckt worden, als deren entflohene Bewohner mit Wahrscheinlichkeit der vorsätzlicher Brandstiftung und schwerer Diebstähle, sowie eines Mordes verdächtige und steckbrieflich verfolgte frühere Bediente Karl Friedrich Maasch, dessen Signalement nachstehend verzeichnet ist, und der ebenfalls bereits steckbrieflich verfolgte Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki, dessen Signalement ebenfalls nachstehend verzeichnet ist, erkannt und seitdem in der Gegend von Bernstein gesehen worden sind. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, beiden Verbrechern eifrigst nachzuspüren, sie im Betretungsfall in sichern Gewahrsam zu bringen und unter gleichzeitiger Anzeige des Geschehenen an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Soldin an diese Behörde, fest gefesselt oder gebunden, abzuliefern. Auf die Aufgreifung jeder dieser beiden höchst gefährlichen Personen wird hiermit eine Prämie von Ein Hundert Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Karl Friedrich Maasch aus Derzow, Kreises Soldin, ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, mittelmäßige Nase, schwarzes Haar, wahrscheinlich einen schwarzen Schnurr- und Kinnbart, großen Mund und dunkle stechende Augen.

Signalement des ehemaligen Schornsteinfegerlehrlings Karl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki aus Pyritz. Derselbe ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6¾ Zoll hannövrischen Maaßes groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, runde Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, etwas englisch und französisch. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) eine kleine Schnittnarbe auf dem linken Daumen, 2) zwei kleine Geschwürsnarben auf der linken Schulter, 3) vier kleine Geschwürsnarben in der linken Seite unter den Rippen, 4) zwei kleine runde Narben am rechten Beine in der Nähe des Knies, 4) eine kleine längliche Narbe an der rechten Seite der Stirn.

(2341) Steckbrief. Die Handelsleute Abraham Arendtstein und David Pergament, beide hier ortsangehörig, sind wegen Betruges jeder zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten und einer Geldbuße von 150 Thalern, welcher im Falle des Unvermögens ein dreimonatliches Gefängniß zu substituiren, rechtskräftig verurtheilt, beiden Angeklagten auch die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr untersagt und der rc. Pergament überdies auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt. Beiden ist es trotz erlassener Haftbefehle und ungeachtet erlassener Steckbriefe durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Potsdam in Bezug auf Arendtstein, und der Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Minden in Betreff des rc. Pergament, gelungen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, obgleich Beide sich im Lande, vielleicht als Gehülfen eines Handelsmannes, möglicherweise aber auch unter falschen Namen umherziehend aufhalten. Da jetzt alles Ernstes auf deren Habhaftwerdung Bedacht genommen werden muß, so ersuchen wir die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes so dringend als ergebenst, auf beide Individuen zu fahnden, dieselben, falls sie betroffen werden, zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung zu überweisen. Die Gerichtsbehörden ersuchen wir gleichzeitig, die Angeklagten im Falle der Ueberlieferung in die Gefängnisse aufzunehmen, die Strafe zu vollstrecken und uns von der Einlieferung ungesäumt zu benachrichtigen. Bei Beiden ist die Exekution in Betreff der Geldbuße fruchtlos gewesen und sind dieselben daher außer Stande, die Letztere sofort zu erlegen, so bitten wir, die der Geldbuße substituirte Gefängnißstrafe gleichfalls zu vollstrecken. Jeder, welcher von dem Aufenthalte der Angeklagten Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Abraham Arendtstein ist 34 Jahr alt, geboren den 10. März 1827, 5 Fuß 3 Zoll groß, untersetzter Statur, hat rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, gewöhnliches Kinn, trug früher Backen- und Schnurrbart, ist aus Schneidemühl gebürtig und in Potsdam wohnhaft,

jüdischer Religion und hat keine besonderen Kennzeichen. Derselbe ist Inhaber der Hohenzollern-Medaille, hat ein angenehmes Aeußere und versuchte früher das Publikum dadurch zu täuschen, daß er, vorgebend, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein, sehr gebrochen deutsch sprach und sich seines Gehülfen als Dolmetscher bediente. Er handelt mit Leinenwaaren und reist möglicherweise auf einen falschen Paß.

Signalement. Der David Bergament ist 26 Jahr alt, den 22. Oktober 1835 geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, mittler Statur, hat rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, dunkelbraunes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, dunkelblonden Bart, ist aus Berlin gebürtig und in Potsdam wohnhaft, jüdischer Religion und hat keine besonderen Kennzeichen. Derselbe handelt wahrscheinlich mit Leinenwaaren und wird auf falschen Paß und falschen Namen reisen.

(2342) Steckbrief. Der Handelsmann Caspar Lewin, hier ortsangehörig, ist wegen Betruges zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und einer Geldbuße von funfzig Thalern, welcher im Unvermögensfalle ein vierwöchentliches Gefängniß zu substituiren, rechtskräftig verurtheilt, dem Angeklagten auch die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr untersagt. Demselben ist es trotz erlassener Haftbefehle und ungeachtet erlassener Steckbriefe durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Potsdam gelungen, sich der Strafvollstreckung zu entziehen, obgleich er sich im Lande, vielleicht als Gehülfe eines Handelsmanns, möglicherweise aber auch unter falschen Namen umherziehend aufhält. Da jetzt alles Ernstes auf dessen Habhaftwerdung Bedacht genommen werden muß, so ersuchen wir die verehrlichen Behörden des In- und Auslandes so dringend als ergebenst, auf dieses Individuum zu fahnden, denselben, falls er betroffen wird, zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung zu überweisen. Die Gerichtsbehörden ersuchen wir gleichzeitig, den Angeklagten im Falle der Ueberlieferung in die Gefängnisse aufzunehmen, die Strafe zu vollstrecken und uns von der Einlieferung ungesäumt zu benachrichtigen. Bei dem Angeklagten ist die Exekution in Betreff der Geldbuße fruchtlos gewesen, ist derselbe daher außer Stande, die Letztere sofort zu erlegen, so bitten wir, die der Geldbuße substituirte Gefängnißstrafe gleichfalls zu vollstrecken. Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Angeklagten Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Potsdam, den 30. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Handelsmann Caspar Lewin ist jüdischen Glaubens, im Jahre 1819 in Schönlanke bei Schneidemühl geboren und handelt mit Leinenwaaren. Ein weiteres Signalement von dem Angeklagten kann nicht angegeben werden.

(2343) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Arbeitsmann Johann Carl Heinrich Kusche aus Görlitz, welcher wegen Betteins und Vagabondirens im wiederholten Rückfalle eine achtwöchige Gefängnißstrafe seit 19. April c. im hiesigen Gefängnisse verbüßte, ist heut entwichen, weshalb alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht werden, auf den rc. Kusche vigiliren, ihn verhaften und an uns abliefern zu lassen. Luckau, den 5. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

Signalement. Der Arbeitsmann Kusche ist aus Polsnitz, Kreises Neumarkt, gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besonderes Kennzeichen einen Bruchschaden. Bekleidet war derselbe: 1) mit einer braunen Tuchmütze, 2) einem grauen Zeugrock, 3) einem Paar grauen Leinwandhosen, 4) einer grünstreifigen Zeugweste, 5) einem buntem Strippenband als Hosenträger, 6) einem weißleinenen Hemde und 7) einem buntkattunenen Halstuche.

(2344) Steckbrief. Der Rauher Traugott Wolff, 19 Jahr alt, aus Schniebinchen, Kreises Soran, gebürtig und zuletzt in Sommerfeld wohnhaft, welcher wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vermögensbeschädigung durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Soran vom 3. Mai c. zu einer dreitägigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, welche letztere ersucht wird, die dreitägige Gefängnißstrafe an dem rc. Wolff zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Wolff Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Soran, den 31. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(2345) Steckbrief. Der 19 Jahr alte Tagearbeiter August Dohnisch, aus Hohjeser gebürtig und in Nieder-Jeser, im Kreise Sorau, wohnhaft, welcher wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts Sorau vom 5. April c. zu einer dreiwöchigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, welche letztere ersucht wird, die drei Wochen Gefängniß an dem 2c. Dohnisch zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Dohnisch Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Sorau, den 31. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(2346) Erneuerter Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Crossen, den 25. Mai 1861. An der Wirthschafterin, unverehel. Henriette Platz aus Tanneberg bei Finsterwalde hat die vierzehntägige Gefängnißstrafe, welche wegen vorsätzlicher leichter Mißhandlung eines Menschen erkannt ist, noch nicht vollstreckt werden können, da ihr Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist. Der Steckbrief vom 2. März pr. wird daher erneuert und ersucht, die unverehel. Platz Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement der unverehelichten Platz kann nicht gegeben werden.

(2347) Offene Requisition. Der Arbeiter Carl Friedrich Wilhelm Krenzke, zuletzt in Arnswalde sich aufhaltend, welcher wegen einfachen Diebstahls nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls durch Erkenntniß vom 8. Februar 1861 zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, kann nicht ermittelt werden. Es wird um Vollstreckung der Strafe und Benachrichtigung, event. um Ablieferung des 2c. Krenzke an uns zur Strafvollstreckung ersucht.

Friedeberg i. d. N., den 29. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2348) Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 22. Mai 1861. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Jagott, aus Jordorff gebürtig, ist wegen Führung eines falschen Namens rechtskräftig zu einem Thaler Geldbuße, im Unvermögensfalle 2 Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des 2c. Jagott unbekannt ist, so wird ersucht, an ihm im Betretungsfalle die Strafe zu vollstrecken und uns Nachricht zu geben.

(2349) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, den 3. Juni 1861. Die verwittwete Aufseher Kempin, Eva Louise geb. Bandach von hier, soll wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Signalement. Die 2c. Kempin ist 52 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkles Haar, graue Augen, niedrige Stirn und defekte Zähne. Das erste Glied des kleinen Fingers an der linken Hand fehlt und ist dieser Finger steif.

(2350) Bekanntmachung. Der Schuhmachergeselle August Else aus Potsdam hat am 24. April c. von hieraus Visum nach Potsdam erhalten, ist aber dort nicht angekommen und ebensowenig haben wir Nachricht über eine Veränderung der Tour erhalten. Wir ersuchen Behufs Einleitung polizeilicher Untersuchung über den Aufenthalt des 2c. Else uns Nachricht zu geben.

Calau, den 4. Juni 1861. Der Magistrat.

(2351) Am 27. Mai d. J. hat sich der Dienstjunge Hoffmann von hier von dem auf Drossener Feldmark belegenen Vorwerke des Maurermeisters Michel heimlich entfernt und den Verdacht hervorgerufen, daß er bei seiner Entfernung mehrfache, dem Dienstknecht Ende gehörige Kleidungsstücke in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, mitgenommen habe. Wir haben deshalb gegen den 2c. Hoffmann, welcher circa 18 Jahr alt, von hier gebürtig und mit einem grünen Tuchrock, blau- und schwarzgestreiften Sommerbeinkleidern, rothbunter Weste und grüner Tuchmütze bekleidet gewesen ist, die Verhaftung beschlossen und ersuchen die verehrlichen Behörden ergebenst, den Dienstjungen Hoffmann, wo er sich betreten lassen sollte, aufzugreifen und mit den bei ihm befindlichen Gegenständen an uns abzuliefern.

Drossen, den 7. Juni 1861. Der Untersuchungrichter.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2352) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 30. April 1861 hinter den Dienstknecht Christian Neumann erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Luckau, den 4. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2353) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 29. März d. J. hinter den Schlossergesellen Ernst Ludwig Wolter aus Politz erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung und Verbüßung der 14tägigen Gefängnißstrafe erledigt.

Stralsund, den 2. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Polizei-Richter.

(2354) Erledigter Steckbrief. Mai, Charlotte, in No. 19 pro 1861 Seite 286 sub 1858.

(2355) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die verehelichte Tagelöhner Liebeck, Anna geb. Schneider zu Siewisch, unter dem 21. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Drebkau, den 2. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(2356) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 3. April c. hinter die unverehelichte Johanne Sophie (oder Christiane) Schuster aus Burkersdorff bei Ortrand erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt. Spremberg, den 3. Juni 1861. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(2357) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 21. April c. hinter den Müllergesellen Friedrich Carl Göhle aus Finsterwalde erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Luckau, den 1. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2358) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 28. Mai 1861 ist dem Töpfermeister Friedrich zu Christianstadt eine silberne Spindeluhr mit emaillirtem Zifferblatt, deutschen Zahlen und Datumzeiger entwendet worden. Der Dieb ist auf der Stelle verfolgt aber nicht ergriffen worden. Er war von kleiner Statur, mit einem grauen Rocke, braunen Beinkleidern und grüner Mütze bekleidet. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht.

Sorau, den 31. Mai 1861. Der Staats-Anwalt.

(2359) Bekanntmachung. Am 9. Mai c. hat im Mloder Kiefer-Stangenholz die Waldstreu gebrannt. Es wird um Auskunft über die Entstehung dieses Brandes gebeten. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Lübben, den 7. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2360) Bekanntmachung. Der dem Bäckermeister Carl Ludwig Wilhelm Michaelis von hier unterm 11. v. Mts. diesseits auf 1 Jahr nach Petersburg ertheilte Reisepaß ist angeblich verloren gegangen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt. Frankfurt a. d. O., den 5. Juni 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(2361) Bekanntmachung. Der Schiffsbaumeister Paetel hierselbst beabsichtigt auf seinem an der Spree gelegenen und zur hiesigen Stadt-Commune gehörigen Grundstücke eine Kalkbrennerei mit doppelten Brennöfen zu erbauen. Wir machen dies in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Fürstenwalde, den 1. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2362) Bekanntmachung. Der Bauergutsbesitzer Schrape in Mallnow beabsichtigt in einem massiven, mit Ziegeln gedeckten Stallraume auf seinem Gehöft im Dorfe Mallnow eine Stärkefabrik einzurichten und in Betrieb zu setzen. Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2363) Bekanntmachung. Der Halbhüfner Ernst Kopsch zu Buckowien beabsichtigt auf seinem Ackerplane am Wege nach Drießen einen Ziegelbrennofen zu erbauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen sind. Dobrilugk, den 31. Mai 1861. Königl. Rent-Amt.

Subhastationen.

(2364) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Kauper Burg belegene und No. 149 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 7 Morgen 108 □Ruthen, abgeschätzt auf 650 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht er-

sichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2365) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Christian Mettke gehörige, in dem Dorfe Koppatz belegene und No. 12 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest-Kossäthengut, abgeschätzt auf 646 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1a. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2366) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Kaupers Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kauper-Nahrung, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. 1a. einzusehenden Taxe, soll **am 12. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2367) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gottlob Gutsche gehörige, in dem Dorfe Weissig belegene und No. 30. Fol. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 850 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 24. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2368) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchfabrikanten Wilhelm Carl Schulz gehörige, in Crossen belegene und No. 399 u. 400 Vol. II. Fol. 212 u. 213 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst der zugeschriebenen Baustelle, abgeschätzt auf 1800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Crossen, den 14. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2369) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maurergesellen Johann Ernst Richter gehörende, Vol. 1 Fol. 25 des Hypothekenbuchs von Schlagsdorff verzeichnete Grundstück von nahe drei Morgen Erbpachtsland mit einem Wohnhaus, taxirt auf 350 Thlr., soll **am 28. September c. Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau III. b. eingesehen werden. Realgläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns bis zum Termine anzumelden.

Guben, den 27. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2370) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Carl Micklaus gehörige, in der Werdervorstadt zu Guben belegene und No. 733a. Vol. 18 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, mit einem lebenslänglichen Wohnungs- und Nutzungsrecht belastet, abgeschätzt auf 657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 27. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2371) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Borabowitzsch, Dorothee Sophie geb. Horn gehörige, in der Stadt Friedeberg am Driesener Thore belegene und Nr. 19 Vol. XII. Fol. 145—152 des Hypothekenbuchs verzeichnete Weidhaus, abgeschätzt auf 115 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2372) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe des Johann Gottlieb Schieblack, später Ehefrau des Eigenthümers Hohm, Caroline Wilhelmine geb. Gohlke gehörige, zu Zanzbruch belegene und No. 3 Vol. I. Fol. 17—24 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 2450 Thlr. und die derselben gehörigen Vol. III. Fol. 151—168 Nr. 90 und 91 des Hypothekenbuchs verzeichneten je 2 große Morgen Wiesenwachs, abgeschätzt auf je 450 Thlr., zusammen 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 15. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 14. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2373) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das dem Gottlieb Gohlke Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörige, in der Colonie Neugurkowschbruch belegene und No. 92 Vol. III. Fol. 169/176 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut, abgeschätzt auf 9117 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Juli 1861 Vorm. 11½ Uhr** vor dem Kreisrichter Hahn an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2374) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 15. Mai 1861. Das dem Schuhmachermeister Martin Friedrich Hoffmann gehörige, hierselbst in der Nicolaistraße belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Königsberg i. d. N. Vol. II. No. 182 Fol. 528 verzeichnete kleine Bürgerhaus nebst den dazu gehörigen Wiesen und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 18. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(2375) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schornsteinfeger Holle, Louise Susanne geb. Laue gehörige, in der Stadt Königswalde belegene und No. 118 Vol. II. Fol. 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 8. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2376) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kossäthen Christian Päschke zu Radach gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 58 Fol. 343. des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1950 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Zielenzig, den 6. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2377) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Eigenthümer Johann Gottlieb Ernst Krause gehörigen, in den Fluren von Christianstadt belegenen, und No. 238 Vol. V. pag. 609 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, nämlich eine Lugwiese von 152 □Ruthen, abgeschätzt auf 170 Thlr. und ein Haideackerstück von 1 Morgen 10 □Ruthen, abgeschätzt auf 33 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, sollen **am 17. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin des ꝛc. Krause, die Johanne Auguste Krause aus Christianstadt, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 29. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2378) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Emil Rudolph, Paul und Gustav Clemens Thieme gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 4 Vol. II. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 740 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 16. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 20. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2379) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Langholz, Louise geb. Bauer gehörige, in dem Dorfe Werbig belegene und No. 106 Vol. III. Fol. 201 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 17. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion sich spätestens in dem Bietungstermine zu melden.

Seelow, den 29. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2380) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Garnwebermeister Gottlieb Baensch gehörigen, in und bei der Stadt Seelow belegenen und a. No. 223 Vol. V. pag. 353, b. No. 411 Vol. IX. Fol. 105 des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt zu a. auf 472 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zu b. auf 392 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, sollen **am 20. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Seelow, den 28. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2381) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ferdinand Lehmann gehörige, zu Freyberg belegene und No. 13a. Vol. VII. Fol. 204 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Director Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 22. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2382) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Kolonisten Ludwig August Krüner gehörige Antheil des im Neubrück Forst belegenen 50 Morgen großen Ackerlandes, No. 18 des Hypothekenbuchs von Biegenbrück, im Ganzen abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 9. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(2383) Folgende, zur Konkursmasse des Tuchmachermeisters Gottlieb Lehmann und des Tuchmachermeisters August Leschke gehörige, zu Sommerfeld belegene, im Hypothekenbuche von Sommerfeld verzeichnete Grundstücke: 1) das Vol. II. Fol. 208 verzeichnete, in der krummen Gasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 817 Thlr. 10 Pf., 2) der dritte Theil der Vol. XI. Fol. 256 No. 33 verzeichneten, hinter der Neumühle auf der rechten Lubisseite, am sogenannten Wasserwege belegenen Wiese von 5 Morgen, abgeschätzt auf 118 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., 3) 2 Morgen 45 □Ruthen Ackerland in den Seebergen, eingetragen Vol. VIII. Fol. 136 und abgeschätzt auf 198 Thlr. 15 Sgr., 4) der Vol. I. Fol. 92 eingetragene, in der Sorauerstraße belegene Brauhof, nebst dem dahinter belegenen Garten und dem dazu gehörigen Klinge-Antheil No. 242, zusammen abgeschätzt auf 1698 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation **am 14. September 1861 Vormittags 12 Uhr** in unserm Gerichtzimmer No. 1 öffentlich verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine können an Gerichtsstelle eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 21. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(2384) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Jakob Jahn und dessen Ehefrau Eva Louise, geb. Meißner, zugehörigen, in der Stadt Göritz belegenen und No. 96 Vol. V. Fol. 584 und resp. No. 12 Vol. VII. Fol. 89 des Hypothekenbuchs von Göritz verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf zusammen 380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 2 einzusehenden Taxe, sollen **am 6. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2385) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Carl Friedrich Kulisch gehörige, in dem Dorfe Jänickendorff belegene und No. 4 Seite 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Bauck an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenwalde, den 13. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(2386) Subhastations-Patent. Das der verwittweten Invalide Thomas, Charlotte geb. Benecke gehörige, in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Lippehne Vol. I. No. 17 Fol. 97 verzeichnete, halblagige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1230 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll im Termine **den 19. Juli 1861, Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Schuldenhalber, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lippehne, den 8. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(2387) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission I. zu Reppen. Das hieselbst in der Herrenstraße belegene, Vol. II. No. 77 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 850 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe abgeschätzte, der verehelichten Gastwirth Knoll hieselbst für 901 Thlr. zugeschlagene Wohnhaus ist wegen nicht erfolgter Kaufgelderbelegung zur Resubhastation gestellt und ist der Bietungstermin auf **den 18. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in der Gerichtsstube No. 1 angesetzt worden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen spätestens in diesem Termine zu melden, auch haben diejenigen Gläubiger, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realrechts ihre Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Reppen, den 9. März 1861.

(2388). Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Zimmergesell Gottfried Ihn'schen Eheleuten gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und No. 79 Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus und der denselben gehörige Garten No. 47 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf resp. 950 Thlr. und 150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schönfließ i. d. N., den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2389) In dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 4. Mai d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Justizrath Schultze und Zenker und Püttmann zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 19. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2390) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kernein zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12,000 Thlr.; 2) des Kaufvertrages vom 15. Dezember 1842 über die für die Ehefrau des Vorbesitzers, Eigenthümer Martin Friedrich Neubert, Dorothee Henriette geb. Heinrich zu Grünthal auf dem Grundstück des Kaufmann E. Lindenthal No. 68 Band II. pag. 1 des Hypothekenbuchs von Dechsel Rubr. III. No. 3 zufolge Verfügung vom 6. December 1843 eingetragenen 100 Thlr. Illaten; 3) der Duplicat-Ausfertigung des notariellen Kaufvertrages vom 5. Januar 1824 und der gerichtlichen Verhandlung vom 19. Februar 1835 nebst annectirtem Hypothekenschein vom 4. Juli 1837 über ein Ausgedinge und 100 Thlr. Termingelder für Samuel Hartmann sen. und dessen Ehefrau Dorothee Louise geb. Zachert zu Berkenwerder, eingetragen auf dem dem Carl Ferdinand Wandrey gehörigen Kolonistengute No. 19 pag. 169 des Hypothekenbuchs von Berkenwerder sub Rubr. II. No. 2 resp. Rubr. III. No. 2 zufolge Verfügung vom 19. August 1843; 4) des Kaufcontracts vom 24. Februar 1810 und Cession vom 6. Februar 1823 über 200 Thlr. Kaufgeld für den Kleinhäusler Johann Minkwitz zu Borkow, eingetragen auf dem dem Johann Gottfried Minkwitz gehörigen Grundstücke zu Groß-Czettritz Hypotheken No. 31 auf Verfügung vom 8. November 1810 und 3. März 1823 Rubr. III. No. 4 und von dort auf das Trennstück No. 41 mit übertragen; 5) der notariellen Obligation des Kaufmanns Heinrich Brunkow vom 13. Juli 1822 und Cessionen vom 21. März 1826 und 17. Februar 1829 über die für die Wittwe Lange, Friederike Louise geb. Bahr hier auf dem Hause No. 60 der hiesigen Brückenvorstadt Rubr. III. No. 2 auf Verfügung vom 16. Juli 1822 eingetragenen 600 Thlr.; 6) der Duplikats-Ausfertigung des Kaufvertrages vom 25. November 1812 und 12. Februar 1816 aus welchem auf der in der Feldmark der Stadt Landsberg a. d. W. belegenen und im Hypothekenbuche von den Hufen Band 10 pag. 775 unter No. 98 verzeichneten, damals dem Johann Gottlieb Butzin gehörigen Hufe Land für die Wittwe Butzin, Anne Dorothee geb. Wandrey Rubr. II. No. 2 ein Natural-Ausgedinge und Rubr. III. No. 5 ein Restkauf- und Termingeld von 368 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zufolge Verfügung vom 8. März 1816 eingetragen, bei letzter Post aber für den Kaufmann Lindenthal ein Arrestschlag auf Höhe von 20 Thlr. nebst Zinsen seit 28. Mai 1823 auf Grund der Verfügung vom 18. August 1826 notirt ist; 7) der auf dem Grundstück des Schulzen

Christian Friedrich Roggenbach Lorenzdorf No. 7 Rubr. III. No. 1 aus dem Recesse vom 6. April 1805 für den Johann Friedrich Roggenbach eingetragenen, durch die Cession vom 19. Mai 1831 auf den Eigenthümer Martin Goering zu Pollichener Holländer gelangten und von diesem auf seine Wittwe und 7 Kinder vererbten 115 Thlr.; 8) der Correal-Obligation des Michael Ziese und seiner Ehefrau Marie Elisabeth geb. Apitz vom 13. Januar 1837 über die auf dem Grundstücke No. 18 Zantoch, Antheil Gralow Rubr. III. No. 9 für Dorothee Elisabeth Tugendreich Schüler zufolge Verfügung vom 9. September 1837 eingetragenen 50 Thlr. mit 5 pCt. verzinsliches Darlehn. Alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere mit Bezug auf die Post ad 7 der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer Martin Goering oder dessen unbekannte Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präclusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnete Documente und Forderungen, Amortisation der betreffenden Documente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2391) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 27. Mai 1861. Der Handelsmann Sellow Wollstein aus Schwerin a. d. W., zuletzt in Gralow wohnhaft gewesen, geboren am 6. Februar 1834, der Schmiedegeselle Wilhelm Pade aus Tornow, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 15. Juni 1830 und der Arbeiter August Ferdinand Julius Hildebrand aus Lotzen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 7. Juli 1834, sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst angeklagt, als beurlaubte Landwehrmänner ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, und ist deshalb gegen sie durch unsern Beschluß vom 27. Mai d. J. auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuchs die Untersuchung wegen Auswanderns ohne Erlaubniß eröffnet. Zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache ist ein Termin auf **den 17. September d. J. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. 7 eine Treppe hoch anberaumt, zu welchem die genannten drei Angeklagten hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Gegen den Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

(2392) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., Commissarius für Uebertretungen, den 31. Mai 1861. Der Panoramabesitzer Heinrich Sieber aus Stettin, 33 Jahre alt, und dessen Gehülfe Herrmann Raschke aus Lübben, 26 Jahr alt, sind Seitens der hiesigen Polizei-Anwaltschaft angeklagt, am 20. Oktober 1860 einen Hund auf Menschen gehetzt zu haben und ist wegen dieser Uebertretung auf Grund §. 346 No. 2 die Untersuchung eingeleitet. Zur mündlichen Hauptverhandlung vor dem Polizei-Richter ist ein Termin auf **den 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im ersten Stockwerk Zimmer No. 2 anberaumt worden, zu welchem die beiden oben genannten Angeklagten, deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in dem anstehenden Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Als Belastungszeugen sind zu dem Termine vorgeladen: der Rentier Sims und der Knabe Hugo Friedrich von hier.

(2393) Edictal-Citation. Der Kleinhäusler Gotthilf Bornstein aus Berkow hat Beschwerde geführt, daß seine Ehefrau Juliane Helene Christiane Amalie geborne Ickert ihn böslich verlassen und muthmaßlich mit ihrer Mutter nach Amerika entwichen sei. Er verlangt jetzt die Trennung der Ehe und Verurtheilung seiner Ehefrau zur Zahlung des vierten Theiles ihres schuldenfreien Vermögens an ihn. Zur Beantwortung dieser Klage haben wir einen Termin auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, 1 Treppe hoch, Zimmer No. 7, vor dem Kreisgerichtsrath Sellmer anberaumt und laden zu demselben die verehelichte Bornstein, Juliane Helene Christiane Amalie geb. Ickert hiermit vor. Im Falle ihres Ausbleibens werden die vom Kläger behaupteten Thatumstände in contumaciam gegen sie für zugestanden angenommen und, was Rechtens erkannt werden.

Landsberg a. d. W., den 23. Januar 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2394) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborene Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2395) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tagearbeiter Gerlach, Louise geb. Werner aus Doberfaul, jetzt zu Niedewitz, hat gegen ihren Ehemann, den Tagearbeiter Christian Gerlach, wegen liederlichen Lebenswandels und unüberwindlicher Abneigung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des sechsten Theils seines schuldenfreien Vermögens zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Gerlach, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 20. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2396) Edictal-Citation. Gegen den Tuchfabrikanten und Kaufmann Carl Wilhelm Schulz von hier, dessen Aufenthalt unbekannt, ist auf die wider ihn von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen einfachen Bankerutts die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **16. Juli cr. Vormittags 11½ Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungs-Zimmer No. 2 angesetzt, zu welchem der rc. Schulz mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der rc. Schulz nicht, so wird der Beweis in contumaciam aufgenommen und das Urtheil gefällt und verkündet werden. Als Sachverständiger ist zu dem obigen Termine der Kaufmann Friedrich Emil Sauermann hier vorgeladen worden.

Crossen, den 24. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2397) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Itzig Fleischer zu Griesel ist der Rechtsanwalt Scheurich hierselbst zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Crossen, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius des Konkurses.

(2398) Ediktal-Citation. Die verehelichte Lieske, Auguste geb. Beyer, zu Woldenberg, hat gegen ihren Ehemann, Arbeitsmann Hellmuth Lieske, früher in Woldenberg wohnend, welcher sie angeblich im Jahre 1856 verlassen hat, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 18. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Kreisgerichts-Gebäude vor dem Kreisrichter Mehler angesetzt, zu welchem der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben der böslichen Verlassung der Klägerin für geständig werde erachtet werden, und demgemäß die Trennung der Ehe und seine Erklärung für den allein schuldigen Theil erfolgen werde.

Friedeberg i. d. N., den 25. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2399) Proklama. Der Schornsteinfegergeselle Johann Ludwig Eizon aus Oels ist durch Mandat des Polizeirichters vom 10. Januar 1860 wegen verbotwidrigen Tabackrauchens zu einer Geldstrafe von 2 Thlr., im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängniß und durch Urtel vom 1. März 1860 wegen Annahme eines ihm nicht zukommenden Namens zu einer Geldstrafe von 1 Thlr. im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Grünberg, den 28. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2400) Nachstehende Documente sind angeblich verloren gegangen: 1) Die Ausfertigung des Kaufcontracts vom 17. März 1847 nebst Hypothekenschein vom 27. März 1847 als Document über die für den Kossäthen Gotllob Müller zu Wormlage auf die Kossäthen-Nahrung des Häuslers Gottfried Schulze Vol. I. No. 13 Fol. 97 des Hypothekenbuchs von Wormlage Rubrica III. No. 4 eingetragenen, später auf den von diesem Grundstücke abgezweigten Hutungsplan des Neuhäuslers Christian Schlappack Vol. II. No. 48 Fol. 137 des Hypothekenbuchs von Wormlage unter Rubrica III. No. 2 übergetragenen 975 Thlr.

nebst Zinsen; 2) die Ausfertigung der Verhandlungen vom 24. September 1839 und 17. Oktober 1839 nebst Hypothekenschein vom 12. November 1839 als Document über die für die minorenne Christiane Penck jetzt verehelichte Tagelöhner Duwe auf die Kossäthennahrung des Christian Penck No. 6 des Hypothekenbuchs No. 14 des Brandkatasters Dubrauke Rubrica III. No. 1 eingetragenen 28 Thlr. 2 Sgr. 2½ Pf. mütterliches und väterliches Erbtheil; 3) die Ausfertigung der Obligation vom 16. Januar 1834 nebst Hypothekenschein vom 25. Februar 1834 über die für den minorennen Christian Noack zu Saerchen auf das Erbrichter- und Zweihufengut des Mathes Schwitzke, Vol. I. No. 1 Pag. 1 des Hypothekenbuchs von Meuro Rubrica III. No. 1 eingetragenen 360 Thlr. 21 Sgr. 8½ Pf. nebst Zinsen; 4) die Ausfertigung der Obligation vom 8. August 1837 nebst Hypothekenschein vom 6. December 1839 über die für die allgemeine Armenkasse zu Altdoebern auf das Haus nebst Zubehör des Bäckermeisters Johann Friedrich Adolph Zschiesche Vol. II. No. 73 Pag. 241 des Hypothekenbuchs von Altdoebern Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen; 5) die Ausfertigung der Obligation vom 3. März 1842 nebst Hypothekenschein von demselben Tage über die für den Miethsmann Siegesmunt Junk zu Sorno auf die Erbpacht-Büdnernahrung des Gottfried Laucke, No. 3 des Hypothekenbuchs von Welzow Rubrica III. No. 2 eingetragenen 100 Thlr. nebst Zinsen. Ferner befinden sich in unserm Gewahrsam folgende Sachen: eine in Cantdorf gefundene Düngergabel, ein zu Hoerlitzer Flur gefundenes Pökelfaß, drei zu Altdoebern gefundene Tücher und ein Regenschirm, eine Achsenbüchse, gefunden zu Altdoebern, ein Schloß, gefunden auf dem Wege von Ogrosen nach Laasow, ein zu Drochow gefundener Sack, ein Flauschrock, gefunden auf dem Gebiet des Dorfes Muckwar. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an diese Documente oder als Eigenthümer an diese Fundsachen Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, solche spätestens in dem auf **den 19. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungszimmer anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an diese Sachen und Documente werden präcludirt, auch die Documente für ungültig werden erklärt werden.

Spremberg, den 6. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2401) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176.; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchmachermeister August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Kaufmann Otto Leschke daselbst nachträglich eine Forderung von 194 Thlr. für Auslagen angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 18. Juni c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Sorau i. d. L., den 1. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez. Lemcke.)

(2402) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Ziegeleibesitzers Gustav Lange zu Alt-Cüstrinchen bei Zehden durch Beschluß vom 10. Januar d. J. eröffnete kaufmännische Konkurs ist durch rechtskräftig bestätigten Accord beendet.

Königsberg i. d. N., den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2403) Bekanntmachung. Folgende Personen: a. Hans August Emil Pruskowsky, geboren in Berlin den 21. Juni 1821, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Platzmajors a. D. Ferdinand Pruskowsky, b. der ehemalige Brennerei-Inspektor Christian Carl Staehr, geboren zu Ratzdorf den 7. Oktober 1796, ein Sohn des Erb- und Braukrügers Christian Staehr daselbst, sind verschollen, und zwar der Erstre seit dem Jahre 1841, der Letztere seit dem Jahre 1837. Dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf **den 15. April 1862 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die sub a. und b. Genannten für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben resp. dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Arnswalde, den 31. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2404) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Handelsmanns G. J. Gerson zu Saratoga eröffnete Konkurs ist durch Accord beendigt.

Sonnenburg, den 6. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2405) Edictal-Citation. Der Tuchfabrikant Ernst Rein in Finsterwalde ist gegen die Erben des zu Zerlwitz verstorbenen Brauers Johann Friedrich Rein am 5. Januar 1861 auf Zahlung von 60 Thlr., welche er dem Erblasser dargeliehen, klagbar geworden und hat mit der Klage ein Arrestgesuch auf Höhe von 80 Thlr. auf die Kaufgelder, welche dem Johann Friedrich Rein für einen verkauften Garten zustehen,

angebracht. Der Aufenthalt des Mitverklagten Brauers Friedrich August Rein ist unbekannt. Zur Beantwortung der Klage und Justification des Arrestes haben wir daher Termin an ordentlicher Gerichtsstelle in Lübbenau auf **den 2. September c. Vormittags 10 Uhr** anberaumt, und laden dazu den Brauer Friedrich August Rein unter der Verwarnung vor, daß er bei seinem Ausbleiben der in der Klage und in dem Arrestgesuche vorgetragenen Thatsachen für geständig wird erachtet und den Gesetzen gemäß darauf erkannt werden wird. Lübbenau, den 8. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2406) Nachstehendes Edict: „Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasto werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger, welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasto ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jaenicke aus Friedrichshof in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamtes als Gerichtes um so gewißer anzumelden, als widrigens die Verhandlung bloß mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Jasto, am 28. Mai 1861. (gez.) Maronski m. p." wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Peitz, den 4. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(2407) Auktion. Am 22. Juni d. J. von Nachmittags 2 Uhr an sollen in der Eigenthümer Schaedeschen Wirthschaft zu Mückeburg 2 Kühe, 1 Stück Jungvieh, 1 Kalb, 2 Schweine, 2 Bienenstöcke, 2 alte und 10 junge Gänse, 1 Puffwagen nebst Pflug, so wie verschiedene andere Acker- und Hausgeräthe meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Berlinchen, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2408) Bekanntmachung. Am 13. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle 1 Stück schwarzer und 1 Stück melirter Buckskins meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 8. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2409) Grundstücks-Verkauf. Die der Kämmerei gehörigen, in der Vorstadt gen Hundsbelle unter No. 30. belegenen beiden Weinbergs-Grundstücke, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Weinberge Fol. 77. No. 77., so wie im Ackerregister unter No. 77. verzeichnet, sollen nebst Gebäuden und einer auf der Aue gelegenen Wiese mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. **am 13. August d. J. Vormittags 10 Uhr** auf dem Rathhause im Wege der Lizitation veräußert werden. Die Grundstücke, in welchen gegenwärtig Schankwirthschaft betrieben wird, liegen hart an der Crossen-Züllichauer Stein-Chaussee. Sie würden sich vorzüglich zum Betriebe der Gastwirthschaft eignen. Die Verkaufsbedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus. Zur Sicherstellung des Gebots muß jeder Bieter eine Summe von 200 Rthlr. baar hinterlegen.

Crossen, den 10. Juni 1861. Der Magistrat.

(2410) Bekanntmachung. Es soll **den 19. Juni c. Vormittags 10 Uhr** in dem Heinzeschen Lokale in Peitz nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Taubendorf: 1) Belauf Heinersbrück Jagen 5, 47 Klaftern kiefern Scheitholz, No. 5—51, 12 Klaftern kiefern Astholz 1, No. 155—166; 2) Belauf Kleine-Heide Jagen 33 A., 15 Klaftern kiefern Astholz 1, No. 86—100, 5 Klaftern kiefern Stockholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden hierzu eingeladen.

Taubendorf, den 9. Juni 1861. Der Oberförster Fromm.

(2411) Bekanntmachung. **Es soll den 22. Juni c.** im Hartmannschen Lokale zu Naundorf, Finsterwalde, nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, Unterforst Rehesdorf I, Jagen No. 76 7 Klaftern kiefern gespalten Astholz No. 4—13, Jagen No. 78 2 Klaftern fichten Scheitholz No. 1 u. 2; Unterforst Rehesdorf II, Jagen No. 80 1⅓ Klafter kiefern Scheitholz No. 1—3, 1 Klafter kiefern gespalten Astholz No. 4 u. 5, Jagen No. 81 5½ Klafter kiefern Scheitholz No. 5—13, 9 Klaftern kiefern gespalten Astholz No. 22—32, Jagen No. 86 7 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—12, 6 Klaftern kiefern gespalten Astholz No. 13—22, 4⅓ Klafter fichten Scheitholz No. 23—28, ½ Klafter fichten gespalten Astholz No. 29, Jagen No. 87 1 Klafter kiefern gespalten Astholz No. 1 u. 2, 1 Klafter fichten Scheitholz No. 3 u. 4, zum Lokal-Bedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gebachten Tage Nachmittags um 1 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 6. Juni 1861. Der Oberförster Zinke.

(2412) Bekanntmachung. Es soll **den 17. Juni c.** im hiesigen Rent-Amte nach Beendigung des Lokal-Brennholztermins, Jagen 66 20 Stück eichen Nutzenden von durchschnittlich 4 bis 16′ Länge und 10 bis 16″ Durchmesser, vorzüglich zu Wagnerholz brauchbar, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormitt. um 11 Uhr hiermit eingeladen werden. Neuzelle, den 8. Juni 1861. Der Oberförster Leisterer.

(2413) Die mit dem 31. August d. J. pachtlos werdende, am Friedrich-Wilhelms-Kanal zwischen Kaisermühl und Schlaubehammer belegene fiskalische Ackerparcelle von 5 Morgen 67 □Ruthen Größe, soll auf anderweite 3 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf **den 24. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt, und werden in demselben die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen bekannt gemacht werden.

Neubrück, den 3. Juni 1861. Der Oberförster Steffens.

(2414) **Auktion. Donnerstag, den 20. Juni Vormittags 10 Uhr** sollen Cüstrinerstraße No. 10. in Frankfurt a. d. O. 5 Fässer Heidelbeersaft und 20 Anker Sardellen verauktionirt werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(2415) **Auktion. Am Donnerstag, den 20. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr** beabsichtige ich wegen Aufgabe der Pachtung 12 Pferde, mehrere Kühe, circa 700 Schaafe und Hammel, sowie das todte Inventarium auf dem hiesigen Rathsvorwerke meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Landsberg a. d. W., den 8. Juni 1861. F. Wolfram.

(2416) **Am Montag den 17. Juni d. J. Nachmittags Punkt 2 Uhr** sollen im Kühtzschen Gasthofe zum Heidekrug einige Wagen, 4 Kühe, 2 Schweine, 1 Schlag Roggen von 7 Morgen und 1 Schlag Hafer gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.

Müncheberg, den 7. Juni 1861. Der Königliche Auktions-Kommissarius Rabert.

(2417) **Am 21. Juni c. Nachmittags 4 Uhr** werden an hiesiger Gerichtsstelle eine Kiste Stiefelwichse, eine Tonne Cement, ein Faß Mostrich, ein do. Hopfen, ein Sack Wachholderbeeren und ein Beutel Galläpfel öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 6. Juni 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Kaeller.

(2418) **Auktion. Am Montag den 17. Juni d. J. von Vormittags 9 Uhr ab** werde ich in Folge gerichtlicher Verfügung verschiedene zum Nachlasse des Ackerbürgers Ludwig Weber gehörige Mobiliargegenstände, namentlich Möbel, Hausrath und Geräthschaften, Pferde, Kühe und Schafe, sowie Wagen und Geschirre im Sterbehause hierselbst öffentlich gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden verkaufen. Neuwedell, den 6. Juni 1861. Holtz, Gerichts-Aktuarius.

(2419) Auktion. **Am Freitag den 21. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr** sollen an hiesiger Gerichtsstelle, Kleidungsstücke und Leibwäsche, namentlich: Ueberzieher, Röcke und Leibröcke, Beinkleider, Weste und Stiefel, ein Mantel, Hemden, Strümpfe, Taschentücher, Chemisetts und Kragen, ferner: drei goldene Ringe, eine Stubenuhr, eine Schiebelampe, ein Reißzeug, ein Zinkeimer, so wie noch mehrere verschiedene Gegenstände öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Sonnenburg, den 8. Juni 1861. Hansbing, Aktuarius.

(2420) **Auktion. Am 24. Juni c. von früh 8 Uhr an** soll in dem Hause No. 32 hierselbst der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Ackerbürgers und Gastwirths Ludwig Behrndt, bestehend in Möbeln, Haus- und Ackergeräth, 3 Pferden, 5 Kühen u. s. w., öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Schönfließ i. d. N., den 3. Juni 1861.

Der Kreisgerichts-Sekretair Oehlke, im gerichtlichen Auftrage.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2421) Bekanntmachung. Zufolge höheren Auftrages soll die Chausseegeld-Hebestelle zu Ragow, auf der Berlin-Cottbuser Kunststraße zwischen Lübben und Lübbenau belegen, vom 1. Oktober d. J. ab anderweit in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 15. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Amtslokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden bei uns einzusehen, und bemerken wir noch, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in annehmbaren Staatspapieren nach dem Courswerthe bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Lübben, den 23. Mai 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(2422) Der zum Verkauf resp. zur Verpachtung des Fischerschen Brauerei-Grundstücks am 15. Juni c. im Wendeschen Gasthofe zu Driesen anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben.

Friedeberg i. d. N., den 10. Juni 1861. Der Rechts-Anwalt Teichert.

(2423) Bekanntmachung. Der Umbau des Schulhauses zu Coritten, incl. Materialien veranschlagt auf 1170 Thlr., soll im Wege der Submission an geeignete Gewerksmeister zur Ausführung übergeben werden, und steht zur Annahme der versiegelten, mit der Aufschrift: „Bau des Schulhauses zu Coritten" versehenen, nach Procenten abzugebenden Offerten ein Termin auf **Donnerstag den 20. Juni c. Vormittags 11 Uhr** im Rentamts-Lokale an. Anschlag, Zeichnungen und Submissions-Bedingungen können in den Geschäftsstunden Vormittags hier eingesehen werden.

Lagow, den 8. Juni 1861. Königliches Rent-Amt.

(2424) Bekanntmachung. Der Kirchenacker zu Libbenichen, aus 11 Morgen 60 □Ruthen Höheland und 6 Morgen 32 □Ruthen Bruchland bestehend, soll von Trinitatis 1862 ab anderweit auf 18 Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf **den 21. Juni c. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Amtslokale ansteht. Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Sachsendorf, den 9. Juni 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2425) Wiesen-Verpachtung. Die diesjährige Grasnutzung von circa 750 städtischen Wiesen-Parzellen soll: 1) im Cunitzer Unterbusch am Montag den 17. Juni, 2) am Cunitzer Schulzen-See und an der Pätschen-Schonung am Dienstag den 18. Juni, 3) auf dem in einzelne Morgen getheilten „Vierzig-Morgen-Stück" und der Oberdamm-Dossirung am Mittwoch den 19. Juni, 4) im Treitiner Bruche am Donnerstag den 20. und Freitag den 21. Juni, 5) im Cunersdorfer Bruche am Montag den 24. Juni, und 6) im Kornbusch am Dienstag den 25. und Donnerstag den 27. Juni, jedesmal von 9 Uhr Vormittags ab, auf den früheren Sammelplätzen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1861. Der Magistrat.

(2426) **Offene Stadtwachtmeister-Stelle.** Es soll die Stelle des Stadtwachtmeisters hierselbst zum 1. September dieses Jahres wieder besetzt werden. Außer freier Dienstwohnung ist mit derselben ein Baargehalt von 180 Thlr. und eine Emolumenten-Einnahme von etwa 20 Thlr. jährlich verbunden. Qualificirte civilversorgungsberechtigte Personen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, haben sich persönlich bis zum 15. Juli d. J. unter Einreichung ihrer Atteste bei uns zu melden.

Crossen, den 4. Juni 1861. Der Magistrat.

(2427) Wegen Mangel an Raum zur fernern Aufbewahrung werde ich diejenigen Manual-Akten aus den Jahren 1853 bis incl. 1858 cassiren, welche bis Ende Juli dieses Jahres nicht zurückgefordert werden. Spremberg, den 1. Juni 1861. Der Rechts-Anwalt Wiener.

(2428) Der **Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein** hält am **27. Juni c.**, Nachmittag 3 Uhr, im Schützenhause zu Potsdam ordentliche General-Versammlung gemäß dem im §. 7 seines Statuts abgedruckten Programm und wird zugleich über die zur Reform des Statuts und zur endgültigen Vereinbarung desselben mit den hohen Behörden gewählte Commission wie über Antrag auf Schaafversicherung berichtet und weiter beschlossen werden. Legitimation ist bei den Agenten zu entnehmen.

(2429) Freiwilliger Verkauf. Meine bei Schwiebus, zehn Minuten von der Stadt entlegene Tabagie mit sämmtlichen Schankgeräthen, sowie auch Tische, Stühle 2c. nebst Kegelbahn und dem dazu gehörigen Garten von circa 115 □Ruthen Land bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Zur Anzahlung sind 500 Thlr. erforderlich, das Nähere über den Verkaufspreis ist zu erfahren bei

Schwiebus, den 6. Juni 1861. Gustav Ricke, Tabagist.

(2430) **Für Ziegelei-Besitzer!**

100 Mille wenig gebrauchter **Mauerstein-Streich-Bretter**, à Stück circa 14" lang, 7 und 8" breit, sind zusammen oder getheilt sehr billig zu verkaufen in **Schwedt a. d. O.** bei

Adolph Flemming & Comp.

(2431) Ordentliche und geschickte, möglichst unverheirathete Bouteillen-Arbeiter — besonders für Weinflaschen — sowie auch Großgläser, finden zum Oktober d. J. eine sehr lohnende Arbeit auf der Fabrik für grünes Hohlglas bei Berlin. Nähere Auskunft bei Greiner in Moabit bei Berlin, Thurmstr. 59.

(2432) Die folgenden Grundstücke will ich im Ganzen oder getheilt, unter günstigen Zahlungs-Bedingungen verkaufen: 1) einen Ackerplan zu Altensließ von 250 Morgen, wovon 50 Morg. Schonung und 200 Morg. Acker, ⅔ gemergelter Sandboden in hoher Kultur, ⅓ lehmiger Boden, Gebäude gut; 2) einen bebauten Wiesenplan von circa 40 Magd. Morg. zu Neu-Gurkowsch-Bruch am Hauptgraben, mit den Pfarrwiesen gränzend; 3) zwei Wiesenpläne à 3 große Morgen, zu Christiansaue an der Netze; 4) das ehemalige Chausseehaus zu Zanzthal nebst Scheune und Ställen.

Zanzhausen bei Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. L. Stobwasser.

(2433) Bekanntmachung. Verhältnissehalber will ich mein in Gränster bei Filehne No. 25 belegenes Grundstück, bestehend aus 450 Morgen Acker (Gerst- und Roggenboden), 50 Morgen gute, zweischnittige Netzwiese und 18 Morgen Torfwiese am **Montag den 17. Juni d. J.** in beliebigen Parzellen meistbietend gegen mindestens die Hälfte Anzahlung verkaufen. Auch wird bemerkt, daß 4 Wohnhäuser nebst Stallung billig zu kaufen sind, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. **Fr. Maske.**

(2434) Dachpappen vorzüglicher Qualität liefert incl. Deckung und Cement-Ueberzug unter zweijähriger Garantie pro □Ruthe für 4⅓ Thlr. W. Bornemann, Maurermeister in Frankfurt a. d. O.

(2435) Eine Wirthschafterin mit guten Zeugnissen findet eine Stelle auf dem Dominio Schmachtenhagen bei Crossen.

(2436) Meine Kossäthenwirthschaft von 56 Morgen halb Bruch, halb Höheland, beabsichtige ich mit allem todten Inventarium aus freier Hand zu verkaufen und erfahren Selbstkäufer bei mir das Nähere.
Clessin bei Lebus. Wittwe Petersdorf.

(2437) **Wegen Einstellung des Betriebs ist ein vollständiges Spiritus-Brennerei-Inventarium auf hiesigem Dominium zu verkaufen.**
Carlshoff bei Wrietzen a. d. O., den 5. Juni 1861. Johannes.

(2438) Ich beabsichtige mein in hiesiger Stadt Woll- und Poststraßenecke belegenes Wohn- und Eckhaus No. 271 worin 3 Läden befindlich, Bäckerei und seit langen Jahren die Schankwirthschaft betrieben wird, zu verkaufen. Der Miethsertrag beträgt jährlich circa 800 Thlr. Kauflustige können das Nähere bei mir erfahren. Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. R. Rabenacker.

(2439) Für mein Material-Waaren und Destillations-Geschäft suche einen Lehrling.
F. W. Albrecht in Frankfurt a. d. O., Steingasse No. 2.

(2440) Inländischen, Ungarischen und Havanna-Honig in feinster Waare, empfiehlt
C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

(2441) Apfelwein, in ausgezeichnet schöner Waare, empfiehlt à Flasche 4 sgr. inclusive, leere Flaschen werden mit 1 sgr. pro Stück retour genommen. C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

(2442) Bairisch-Bierpech, à Ctnr. 6 Rthlr., über dessen Güte von mehreren renommirten Brauereien Atteste in meinen Händen, empfiehlt C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 25. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 19. Juni 1861.

Steckbriefe.

(2443) Steckbrief. Der Schauspieler Theobald Piorkowsky, zuletzt in Perleberg sich aufhaltend, welcher wegen Haltens von Hazardspielen an öffentlichen Versammlungsorten durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 11. Januar 1861 zu einer Geldbuße von 30 Thalern, event. zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben und, wenn er sich betreten läßt, der nächsten Gerichtsbehörde ungesäumt davon Anzeige machen zu lassen, welche letztere ersucht wird, zunächst die Geldstrafe von dem Piorkowsky einzuziehen, und wenn dies unmöglich ist, die substituirte vierzehntägige Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Piorkowsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Sorau, den 10. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(2444) Oeffentliche Requisition um Strafvollstreckung. Der unten näher beschriebene Böttchermeister Johann August Traugott Fetzke ist durch unser Urtel vom 5. April d. J. wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung eines Menschen zu einer Geldbuße von Fünf Thalern, welcher im Unvermögensfall eine Gefängnißhaft von drei Tagen substituirt worden, rechtskräftig verurtheilt. Der 2c. Fetzke hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Coerlin verlassen und werden deshalb sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu vigiliren, im Betretungsfalle von ihm die Geldbuße mit 5 Thlr. und an Kosten und Auslagen 7 Thlr. 20 Sgr., zusammen 12 Thlr. 20 Sgr. exekutivisch beitreiben und an unsere Salarien-Kasse ad A. No. 2385 portofrei einsenden zu lassen, im Unvermögensfalle aber die der Geldbuße substituirte dreitägige Gefängnißhaft an dem Angeklagten zu vollstrecken und davon, daß dies geschehen, uns Kenntniß zu geben. Zugleich wird ein Jeder, dem der gegenwärtige Aufenthalt des 2c. Fetzke bekannt ist, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Belgard, den 8. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der 2c. Johann August Traugott Fetzke ist aus Coerlin gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, geboren am 20. Dezember 1822, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und starker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Der 2c. Fetzke ist durch einen Reisepaß d. d. Coerlin den 27. Oktober 1860 legitimirt und hat am 15. April 1861 von Coerlin Paß-Visa nach Stettin erhalten.

(2445) Offene Requisition. Der Kaufmann Mittag aus Hintzendorff, Naugarder Kreises, dessen sonstige Personalien hier unbekannt, ist von dem unterzeichneten Gericht durch Contumacial-Erkenntniß vom 18. Februar 1860 wegen Feld-Polizei-Contravention rechtskräftig zu 15 Sgr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß verurtheilt worden. Derselbe hat sich der Strafvollstreckung durch Verlassen seines Wohnorts entzogen und werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden dienstergebenst ersucht, an dem 2c. Mittag im Betretungsfalle die gedachte Strafe zu vollstrecken, von ihm außerdem 27 Sgr. 6 Pf. Kosten und Auslagen exekutivisch einzuziehen und uns davon gefälligst Nachricht zu geben.

Stargard i. P., den 3. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(2446) Oeffentlicher Aufruf. Der Büchsenmacher Julius Adolph Alexander Spieker, geboren zu Potsdam am 25. Oktober 1821, gegen welchen von uns die Untersuchung wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufs eröffnet worden ist, kann nicht ermittelt werden. Alle diejenigen Behörden, denen der Aufenthaltsort des 2c. Spieker bekannt werden sollte, werden dienstergebenst ersucht, uns davon Mittheilung zu machen.

Züllichau, den 11. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2447) Die von uns unterm 9. November 1860 erlassene, in No. 47 pro 1860 des öffentlichen Anzeigers unter No. 7 eingerückte offene Requisition hinter den Schmiedegesellen Lichtenau aus Klein-Radden wird hiermit erneuert. Lübbenau, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2448) Steckbrief. Die unverehelichte Caroline Heinze aus Müllrose, deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, ist verdächtig, in der Nacht vom 9. zum 10. d. M. in Seelow ein sogenanntes Färbertuch, blau mit grüner Kante, gestohlen zu haben. Es wird ersucht, die rc. Heinze im Betretungsfalle zu verhaften und mich zu benachrichtigen. Vor dem Ankaufe des Tuchs wird gewarnt.

Cüstrin, den 11. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Dieselbe ist 24 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen und als besonderes Kennzeichen eine Narbe auf der rechten Seite der Oberlippe.

(2449) Bekanntmachung. Am 2. Juni d. J. hat ein Unbekannter, der in Begleitung einer Frauensperson in einem hiesigen Gasthofe sich aufgehalten, bei hiesigen Einwohnern sich unter dem Vorgeben, er wolle Schirme ausbessern, in den Besitz einer Anzahl von Regen- und Sonnenschirmen gesetzt und sich sodann mit denselben heimlich entfernt. Ein Jeder, welcher über die unten näher bezeichnete Persönlichkeit Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, dies der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen. Letztere ersuche ich bei genügender Feststellung der Identität um Festnahme.

Friedeberg i. d. N., den 9. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Personalbeschreibung. Der Familienname und Aufenthaltsort des Obenerwähnten ist unbekannt, wahrscheinlich jüdischer Religion, ungefähr im Anfange der dreißiger Jahre, gegen 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkles, etwas krauses Haar, freie Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, dunkelbraunen Kinn- und Backenbart, vollständige Zähne, etwas längliches Kinn und Gesichtsbildung, etwas blasse Gesichtsfarbe, ist mittlerer Gestalt, spricht deutsch und auch jüdischen Dialekt. Bekleidet war derselbe 1) mit einem fahlen grauen baumwollenen halblangen Rocke und 2) einer Mütze von schwarzer Wachsleinwand mit Lederschirm. Die übrige Kleidung kann nicht angegeben werden.

(2450) Steckbrief. Die unverehelichte Friederike Pietag aus Landsberg a. d. W. ist eines schweren Diebstahls, nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls, dringend verdächtig und hat ihr Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden können. Es wird ersucht, die rc. Pietag im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an die Gefangen-Anstalt des Königlichen Kreisgerichts hierselbst abzuliefern.

Zielenzig, den 11. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die rc. Pietag ist 21 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, längliche spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2451) Bekanntmachung. Am 3. d. M. ist hierselbst ein legitimationsloser, taubstummer Mensch angehalten worden, aus dessen Zeichen und Geberden sich bis jetzt, aber auch nur unbestimmt, hat ermitteln lassen, daß 1) seine Eltern todt sind, 2) er Ferdinand heiße, 2 Schwestern habe, wovon die eine in Berlin dient, 3) er bei einem Förster oder Oberförster beschäftigt werde und dort mit Pferden zu thun habe und 4) er bei einem Feuer Unglück gehabt, wovon er im Gesicht und auf der rechten Hand Narben trägt. Das Signalement ist beigefügt und ersuchen wir ergebenst, uns über diesen Menschen nähere Mittheilungen zugehen zu lassen, damit er den Seinigen wieder zugeführt werden kann.

Fürstenwalde, den 11. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der taubstumme Mensch ist ungefähr 22 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar, schmale und bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, breite, nach links gebogene Nase, etwas aufgeworfenen und schiefen Mund, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Gestalt. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) über dem linken Auge eine Narbe bis zum Haupthaar, welche das obere Augenlid zum Schließen verhindert, 2) eine Brandnarbe auf der Nase, 3) eine Brandnarbe auf der linken Seite des Kinns, 4) hinter dem rechten Ohr ein vernarbtes, tiefgehendes Loch, 5) eine Brandnarbe auf der rechten Hand, 6) die kleine Zehe am linken Fuße fehlt und 7) kann er nicht schreiben. Bekleidet ist derselbe: 1) mit einer alten Mütze von Wachsleinewand, 2) einem weißleinenen Hemde, 3) einer weißen gerippten Weste, 4) einem Paar grauleinenen geflickten Hosen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2452) Der Handelsmann Friedrich August Carl Belaschke ist in Guben ergriffen, wodurch unsere offene Requisition vom 22. Mai 1861 sich erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(2453) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 23. April c. hinter den Steinsetzergesellen Johann Gottfried Straßburger und den Arbeiter Christoph Brustat erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königsberg, den 11. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2454) Unsere offene Requisition vom 25. v. M. um Vollstreckung einer 24stündigen Gefängnißstrafe an dem Tagearbeiter Johann Werner aus Blesen ist erledigt.

Schwiebus, den 11. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2455) Steckbriefs-Erledigung. Der von mir unterm 30. Mai c. hinter den Arbeitsmann Wilhelm Drebert aus Beaulieu erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 15. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2456) Bekanntmachung. Der Tuchmachergeselle Julius Arlt ist inzwischen in Grünberg eingetroffen, weshalb der gegen denselben unterm 9. Januar d. J. erlassene Steckbrief erledigt ist.

Kirchhain, den 9. Juni 1861. Polizei-Verwaltung.

(2457) Bekanntmachung. Unsere, den Maurergesellen Jost betreffende Bekanntmachung vom 29. v. M. ist durch die Verhaftung desselben erledigt.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2458) Die Frau Philippine Nell, geborene Scherer aus Speyer in der Rheinpfalz, hat den ihr von der Königlichen Regierung zu Breslau zur Vorzeigung eines Wachsfiguren-Kabinets im Umherziehen für das laufende Jahr ertheilten Gewerbeschein, dessen Nummer jedoch nicht angegeben werden kann, angeblich verloren. Derselbe wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 15. Juni 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2459) Oeffentliche Bekanntmachung. I. Folgende bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anhängige Auseinandersetzungen, und zwar: 1) die Ablösung der Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Ringenwalde, das Holz zur Unterhaltung eines Schlietenzaunes zu gewähren, 2) die Gemeinheitstheilung von Beerfelde, 3) die Gemeinheitstheilung der sogenannten Separatstücke zu Brügge, ad 1—3 im Kreise Soldin, 4) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Mienken im Kreise Arnswalde, 5) die Gemeinheitstheilung der auf beiden Oderufern belegenen Bruchfeldmark der Stadt Lebus, 6) die Ablösung der Reallasten der Grundstücke zu Buckow, ad 5 und 6 im Kreise Lebus, 7) die Ablösung der den Mitgliedern der Gemeine Zellin in der Königlich Lietzegöricker und Neumühler Forst zustehenden Frei-, Bau- und Reparaturholz-Berechtigung, 8) die Ablösung der den Bauern und der Schule zu Rahausen im Königlich Pätzig-Grabower Forst zustehenden Brennholzberechtigungen, 9) die Gemeinheitstheilung der auf dem rechten Oderufer belegenen Höhefeldmark zu Alt-Rüdnitz, ad 7, 8 und 9 im Kreise Königsberg i. d. N., 10) die Gemeinheitstheilung von Cunitz im Kreise Sternberg, 11) die Ablösung der Hütungsrechte auf den Woldenberger Wiesen, 12) die Gemeinheitstheilung der nach Neu-Carbe gehörenden Lehne- und Freiheitswiesen, ad 11 und 12 im Kreise Friedeberg, 13) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Domsdorf, 14) die Ablösung der Bau- und Brennholz-, Kiehn- und Streuberechtigungen der Berechtigten zu Forst, Pfoerten, Groß-Bademeusel, Berge, Datten, Domsdorf, Eulo, Alt-Forst, Jaehnsdorf, Nieder-Jehser, Jocksdorf, Marienhahn, Mulknitz, Nablath, Naundorf, Pockuschel, Sacro, Scheuno, Zauchel und Groß-Tschacksdorf in dem zur Standes- und Erbmajorats-Herrschaft Forst und Pfoerten gehörenden Forst, 15) die Gemeinheitstheilung der Feldmark, Stadt und Dorf Alt-Gassen, 16) die Gemeinheitstheilung der sog. Nablather, Leipe'schen und Knüppeldammwiesen, ad 13 bis 16 im Kreise Sorau, 17) die Ablösung der Reallasten zu Fürstenberg, Kreis Guben, 18) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Drachhausen, 19) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Heinersbrück, 20) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Stroebitz in der Stadtforst zu Cottbus zustehenden Berechtigungen, ad 18 — 20 im Kreise Cottbus, 21) die Gemeinheitstheilung des fiskalischen, zwischen Hoerlitz und Naundorf belegenen Schro-Teiches, 22) die Gemeinheitstheilung von Naundorf bei Ruhland, 23) die Gemeinheitstheilung von Calau, ad 21 bis 23 im Kreise Calau, 24) die Ablösung der den 21 Großbürgern zu Friedland zustehenden Brennholz-Deputate in der Königlichen Dammendorfer Forst, 25) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Neu-Zauche, 26) die Ablösung der von den städtischen Grundstücken an die Commune zu Lübben zu entrichtenden Abgaben, ad 24 bis 26 im Kreise Lübben, 27) die Ablösung der auf dem Eisenhüttenwerke Pleiskehammer für das Rittergut Döbbernitz haftenden Reallasten, im Kreise Crossen, werden wegen mangelnder Berichtigung des Besitztitels mehrerer Interessenten im Hypothekenbuche in Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, so wie des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen noch nicht zugezogenen Personen, welche an den bei diesen Auseinandersetzungen betheiligten Grundstücken Eigenthums- resp. Besitz-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei uns binnen 6 Wochen und spätestens in dem dazu **am 8. August 1861 Vor-**

mittags 11 Uhr in unserm Geschäftslokal Logenstraße No. 8 hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Michaelis anstehenden Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkt ihrer Meldung in den oben namhaft gemachten Auseinandersetzungen mit den nach den angezogenen Gesetzes-Vorschriften vorläufig legitimirten Interessenten der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist. II. Ebenso werden folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen: 1) die zu I. No. 7, 2) die zu I. No. 8, 3) die zu I. No. 15, 4) die zu I. No. 23 aufgeführten Ablösungen resp. Gemeinheitstheilungen, 5) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Schönborn und Rothstein in der zum Königlichen Schönborner Forstrevier gehörenden Schadewitzer Forst zustehenden Hütungs- und Holzungsberechtigungen im Kreise Luckau, 6) die Ablösung der Waldservituten in den zur Herrschaft Straupitz gehörenden Forsten im Kreise Lübben, 7) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Briesen in einem Theile der Klein-Leiner Forst zustehenden Berechtigungen im Kreise Lübben, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter Interessenten in Gemäßheit der §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche bei den vorstehend sub II. 1 bis 7 bezeichneten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und dabei noch nicht zugezogen worden sind, aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns binnen 6 Wochen und spätestens in dem oben unter I. angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie die ad II. 1 bis 7 gedachten Auseinandersetzungen selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen. III. Ferner haben in mehreren bei uns anhängigen Auseinandersetzungs-Sachen die festgestellten Kapitals-Abfindungen den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern der berechtigten Güter nicht unmittelbar bekannt gemacht werden können, weil dieselben todt oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt oder nicht mehr Besitzer der Forderungen sind, und zwar: 1) in der Reallasten-Ablösungs-Sache von Friedeberg im Friedeberger Kreise die für die Gebrüder August und Julius Seydler festgestellte Kapitals-Abfindung von 300 Thlr., bezüglich a) der auf der Hütungsgerechtigkeit des Wohn- und Brauhauses No. 125 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser der Stadt Friedeberg Rubr. III. No. 1 für den Bürgermeister Johann Christian Friedrich Resch zu Friedeberg eingetragenen 625 Thlr., Rubr. III. No. 2 für die Wittwe des Küsters Nitze, Sabine Sophie geborene Graß zu Schwedt eingetragenen 200 Thlr., Rubr. III. No. 4 für die Wittwe des Stadtmusikus Carl Heinrich Nitze, später verehelichte Tuchmacher Hickstein, Johanne Friederike, geborene Raddlyh in Woldenberg eingetragenen 475 Thlr., b) der auf der Hütungsgerechtigkeit des Wohnhauses No. 126 Vol. V. Fol. 33 des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuser von Friedeberg Rubr. III. No. 4 für das Königliche General-Post-Amt zu Berlin eingetragenen Kaution von 1300 Thlr., c) des auf der Hufe Land Vol. VIII. Fol. 109 des städtischen Hypothekenbuchs von Friedeberg Rubr. II. No. 1 für den Ackerbürger Ludwig Winter zu Friedeberg eingetragenen Leibgedinges und der Rubr. III. No. 3 für den Rentier Johann Daniel Breitenfeld zu Pyritz eingetragenen 6000 Thlr., d) der auf der Hufe Vol. VIII. Fol. 79 des städtischen Hypothekenbuchs von Friedeberg Rubr. III. No. 5 für den Rentier Johann Daniel Breitenfeld zu Pyritz eingetragenen 6000 Thlr., 2) in Sachen betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen der bäuerlichen Wirthe zu Hermsdorf im Kreise Friedeberg, a) die für den Hof Hypotheken No. 8 daselbst festgestellte Kapitals-Entschädigung von 171 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuche derselben Rubr. III. No. 2 für den Bauer Christian Ziebarth eingetragenen 400 Thlr., b) die für den Hof Hypotheken No. 6 daselbst festgestellte Kapitals-Entschädigung von 171 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuche desselben Rubr. III. No. 2 für die Leibgedinger Christian Friedrich Beyersche Pupillenkasse eingetragenen 50 Thlr., c) die für den Hof Hypotheken No. 14 festgestellte Kapitals-Entschädigung von 112 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuch desselben Rubr. III. No. 4 für die Geschwister Wegner eingetragenen Vatererbes von 100 Thlr., 3) in der Reallasten-Ablösungs-Sache von Balz und Kleinheide im Kreise Landsberg die für diese beiden Güter festgestellten resp. noch festzustellenden Ablösungs-Capitalien von circa 5180 Thlr. bezüglich der Rubr. III. No. 3a. in dem Hypothekenbuch von den Rittergütern im Landsberger Kreise Band 12 pag. 1 auf Balz und Kleinheide für die Kinder des Amtmanns Johann Samuel Lemke eingetragenen 300 Thlr., 4) in der Reallasten-Ablösungssache von Briesenhorst im Landsberger Kreise die für das Gut Briesenhorst festgestellte Kapital-Entschädigung von 12,850 Thlr. bezüglich des im Hypothekenbuch desselben Rubr. III. No. 1 für die als Agnaten eingetragenen Brüder und Gevetter des Städte-Forstmeisters von Rohr, a. den Präsidenten Otto Georg Albrecht, b. den Dirigents Christoph Friedrich, c. den Julius August Wilhelm, d. den David Ludwig Friedrich, e. den Carl Friedrich Balthasar, f. den Franz Carl Ludwig, g. den Ernst Ludwig, h. den Georg Moritz, i. den Albrecht Ehrenreich, k. den Joseph David, l. den Georg Ludwig Alexander, m den David Christoph Albrecht, n. den Hermann Christoph Maximilian, o. den Jacob Ernst, p. den Hellmuth Wilhelm, q. den Albrecht Otto Ludwig Georg, r. den Hans Rudolph Carl

Heinrich, s. den Thomas Friedrich Ernst, t. den Otto Friedrich Christian von Rohr eingetragenen Lehns-Kapitales von 8000 Thlr., 5) in Sachen betreffend die Bauholz-Ablösung von Kaisermühl-Dubrow im Lebuser Kreise die für das Grundstück Hypotheken No. 9 Fol. 19 des Hypothekenbuchs van Kaisermühl festgestellte Kapital-Entschädigung von 134 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuch desselben a) Rubr. III. No. 6 für die Louise Charlotte Henriette Clemens eingetragene Post von 50 Thlr. Ausstattung und 2 Thlr. jährlich Kleidergeld, b) Rubr. III. No. 7 für den Samuel Clemens eingetragenen Restkaufgelder von 160 Thlr., 6) in Sachen betreffend die Ablösung der Forstrente, welche auf dem Rittergute Kewnath B. für das Vorwerk Adolfsruhe haftete, im Sternberger Kreise, die für das Vorwerk Adolfsruhe festgestellte Kapital-Entschädigung von 360 Thlr. bezüglich der im Hypothekenbuche desselben a) Rubr. III. Nr. 2 für die Lehnssuccessoren des Georg Otto v. Oppel in Thiemendorf, und seine Descendenten, namentlich den Obrist Wilhelm v. Oppel und die Söhne des Obristen Heinrich Gottlob von Oppel auf Leuthen und deren männliche Descendenten eingetragenen Lehnsstammgelder von 750 Thlr., b) Rubr. III. No. 4 für Anna Regina Knispel, verehelichte Musketier Schaden, zu Wallwitz eingetragenen 200 Thlr., c) Rubr. III. No. 5 für Charlotte Elisabeth, Johanna Tugendreich, Wilhelmine Sophie verehel. Walter, Geschwister v. Oppel eingetragenen 300 Thlr. Kaufgelderrest. In Gemäßheit des §. 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 und des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden die vorstehend aufgeführten Realberechtigten und Hypotheken-Gläubiger, resp. Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger aufgefordert, die ihnen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 20 §. 460 seq. zustehenden Rechte auf die Kapital-Abfindungen, welche für die ihnen verhafteten Grundstücke festgestellt sind, bei uns binnen sechs Wochen oder spätestens in dem oben unter No. I. anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihre Hypothekenrechte auf die von den gedachten Grundstücken durch die stattgefundenen Auseinandersetzungen abgetrennten Pertinenzien, sowie auf die dafür festgestellten Kapitals-Abfindungen erlöschen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1861. Königl. Regierung; landwirthschaftl. Abtheilung.

(2460) Bekanntmachung. Die Domainen-Güter Rietschen und Werda, im Kreise Rothenburg in der Oberlausitz, mit dem dazu gehörigen Oberförsterei-Revier Rietschen und sämmtlichen Pertinenzien dieser Dominial-Herrschaft mit alleinigem Ausschluß der bereits in Amortisationsrente umgewandelten Gefälle soll im Wege der Lizitation veräußert werden, und wird der Lizitations-Termin hiermit auf **den 10. Juli 1861** von 10 Uhr Vormittags ab in dem Konferenzzimmer der unterzeichneten Königlichen Regierung angesetzt. I. Das Oberförsterei-Revier Rietschen enthält: A. 1) an bestandenem Holzboden und zwar hauptsächlich mit Kiefern, jedoch auch mit Fichten, Eichen, Birken und Erlen bestanden 8152 Morgen 92 □Rth., 2) an Bruch und andern Blößen 536 Morgen 123 □Rth. Summa zur Holzzucht nutzbar 8689 Morgen 35 □Rth. B. Zur Holzzucht nicht nutzbar resp. nicht genutzt: 1) Hof- und Baustellen, Garten und Aecker 138 Morgen 27 □Rth., 2) Wiesen und Koppeln 65 Morgen 129 □Rth., 3) Alleen, Gestelle, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben, Seeen und Pfühle 197 Morgen 135 □Rth.; zusammen 401 Morgen 111 □Rth. Summa Fläche des Reviers 9090 Morgen 146 □Rth. Ferner gehört zum Revier der Rest der Prausker Haide, welche der Hauptsache nach mit den darauf befindlichen Holzbeständen an Servitutberechtigte Gemeinden als Abfindung abgetreten worden ist, mit 198 Morgen 150 □Rth. Summa ganze Fläche des Reviers 9289 Morgen 116 □Rth. Die zur Zeit noch vor der Auseinandersetzungs-Behörde schwebende Ablösung sämmtlicher Servituten der Forst und Domaine ist soweit gediehen, daß sämmtliche Berechtigten mit alleiniger Ausnahme der Gemeinde Werda abgefunden sind, in Betreff der letzteren der Rentewerth ihrer Berechtigungen feststeht, und sobald die in der Arbeit begriffene Planlage anerkannt und ausgeführt sein wird, die ganze ad I. nachgewiesene Forstfläche servitutfrei verbleibt. Im Uebrigen ist zu bemerken, daß das Revier durchweg gut bestanden ist und auf 1931 Morgen haubare Hölzer enthält. II. Das Domainen-Vorwerk Rietschen nebst Wässern, Mahl- und Schneidemühle und Ziegelei, dessen Gebäude mit Ausnahme einer Scheune massiv sind, enthält an Fläche: 3 Morgen 102 □Rth. Hof- und Baustelle, 7 Morgen 141 □Rth. Gärten, 409 Morgen 124 □Rth. Aecker, 148 Morgen 126 □Rth. Wiese, 100 Morgen 25 □Rth. Hutung, 164 Morgen 49 □Rth. Teichland (theils als Acker, theils als Wiese benutzt), 11 Morgen 148 □Rth. Forstparzellen, 2 Morgen 16 □Rth. Unland. Zusammen 848 Morgen 11 □Rth. Die Separation der Domaine ist bereits vollständig bis auf den Receß-Abschluß ausgeführt. III. An innerhalb der Feldmark Werda belegenen Dominialländereien, welche zur Zeit in Parzellen verpachtet und zum Theil zur Servitut-Ablösung der Gemeinde Werda bestimmt sind, 193 Morgen 70 □Rth. Acker, 90 □Rth. Garten, 101 Morgen 61 □Rth. Wiesen, 83 Morgen 101 □Rth. Hutung, 45 Morgen 144 □Rth. Teichland, 5 Morgen 154 □Rth. Unland. Zusammen 430 Morgen 80 □Rth. Hierzu

ad II. 848 Morgen 11 □Rth. und ad I. 9,289 Morgen 116 □Rth. Gesammt-Fläche der Forst und Domaine 10,568 Morgen 27 □Rth. Die speciellen Veräußerungs- und Licitations-Bedingungen, sowie die aufgenommene Taxe werden spätestens vom 1. Juni c. ab in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung zur Einsicht ausliegen und auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Der Domainenpächter und Oberförster zu Rietschen sind angewiesen, den Kauflustigen schon jetzt die Besichtigung der Kaufobjecte zu gestatten, und ihnen Karte und Flächenregister zur Einsicht vorzulegen.

Liegnitz, den 13. Mai 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2461) Durch kriegsrechtliches, Seitens des Königlichen General-Commandos des 8ten Armee-Corps unter dem 28. Mai c. bestätigtes Erkenntniß d. d. Saarlouis den 21. Mai 1861 ist der Feldwebel des 8. rheinischen Infanterie-Regiments (No. 70) Ernst Friedrich Walter aus Schildberg, Kreises Soldin, Regierungsbezirks Frankfurt, gebürtig, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden. Saarlouis, den 30. Mai 1861. Königl. Commandantur-Gericht.

(2462) Bekanntmachung. Die Sitzungen des Schwurgerichts für die Bezirke der Königl. Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O., Guben und Zielenzig beginnen hier **mit dem 10. Juli 1861**, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Publikum der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen nur gegen Einlaßkarten gestattet ist, welche für jeden einzelnen Sitzungstag bis zum Schluß der Sitzungs-Periode im Criminal-Büreau des unterzeichneten Gerichts beim Kreisgerichts-Sekretair Schulz und im Central-Büreau der Polizei-Verwaltung hierselbst in Empfang genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 13. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(2463) Bekanntmachung. Am 3. d. M. ist auf dem rechten Oder-Ufer oberhalb des Dorfes Radenitz ein männlicher, bereits stark in Verwesung übergegangener Leichnam gefunden worden. Der Verstorbene, ein Mann anscheinend in den dreißiger Jahren, ist etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, hat volles schwarzes Haar, wohlerhaltene Zähne und war mit einem alten zweireihigen blauen Tuchrock, einem zweireihigen Ginghamrocke, einem Paar alten grauleinenen Hosen, einer blau- und weißgeblümten einreihigen Weste, einem bunten wollenen, gehäkelten Shawl, einem Hemde von grober grauer Leinewand, Hosenträgern von weißem, etwa 2 Zoll breiten baumwollenem Bande und einbälligen, fahlledernen Stiefeln mit defekten Sohlen bekleidet. In der linken Hosentasche des Verstorbenen befand sich eine alte sogenannte polnische Dose. Ich fordere hiermit einen Jeden, der über die Person des wahrscheinlich Ertrunkenen, resp. über seine Todesart, nähere Auskunft geben kann, auf, mir davon schleunige Meldung zu machen.

Crossen, den 8. Juni 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(2464) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 28—29. Mai d. J. ist aus der Stube der Wagenschieber auf dem hiesigen Eisenbahnhofe ein Dienstpelz mit grobem grauen Tuche überzogen und mit blanken Knöpfen, welcher hinten am Kragen die Nummer 667 hatte, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 7. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2465) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 17. zum 20. Mai c. sind dem Klempnermeister C. Richter in Sorau aus seinem Marktkasten unterm Rathhause daselbst eine Kaffeemühle, zwei Paar weißlederne Hosenträger, sechs Paar Hosenträger von Borte, zwei Maurerpinsel, vier Malerpinsel, zwei Cigarren-Etuis, eine Cigarrenpfeife von einer Rehkrone, 3 Spiegel mit Goldleisten, sechs Eßlöffel von Blech, sechs Tabackspfeifen, ein Kindergürtel von lackirtem Leder, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 7. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2466) Bekanntmachung. In der Nacht vom 9. zum 10. Juni c. sind aus dem herrschaftlichen Pferdestalle zu Wallwitz folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine silberne Spindel-Uhr ohne Kapsel; auf dem Zifferblatt befindet sich auf der Achte ein grauer Fleck; 2) eine Unterziehjacke von dunkelbraunem, weißgeblümten Kattun, mit Barchent gefüttert, und einer Brusttasche an der linken Seite; 3) ein Paar graue weißgestreifte Hosen von englischem Leder; 4) ein Beutel-Portemonnaie mit gelbem Bügel und Stahlschloß, enthaltend 25 Silbergroschen in drei 1/6, zwei 1/12 Thaler- und Silbergroschenstücken; 5) ein guter Mantel von blauem Tuch mit Unterfutter von grünem Halbtuch; 6) ein Beutel-Portemonnaie mit einer Blume auf der einen Seite, Goldtasche und Stahlbügel, enthaltend drei 1/3 und zwei 1/12 Thalerstücke. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankauf des gestohlenen Gutes gewarnt.

Zielenzig, den 11. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2467) Bekanntmachung. Am Abend des 13. März 1861 sind als muthmaßlich gestohlen hier in Beschlag genommen worden: 19 Scheite eichen und 4 Scheite kiefern Holz. Der Bestohlene wird ersucht, sich zu melden. Lübben, den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2468) Bekanntmachung. Der Fabrikbesitzer Gottfried Friedrich Wilhelm Noack hierselbst beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Halbestadt No. 13, eine Knochen-Kohlen-Fabrik anzulegen und zum Betriebe derselben eine Dampfmaschine nebst Dampfkessel aufzustellen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken, daß die Zeichnung und Beschreibung dieser Anlage in der diesseitigen Registratur einzusehen sind und mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen. Frankfurt a. d. O., den 7. Juni 1861.
Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

Subhastationen.

(2469) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Fleischermeisters Johann Christian Friedrich Beelitz zu Ziebingen gehörigen Grundstücke, als: 1) die zu Ziebingen belegene, im Hypothekenbuche dieses Ortes Band II. Nr. 70 Fol. 153 verzeichnete Hausmannsstelle, 2) das auf Ziebinger Territorio belegene, im Hypothekenbuch von Ziebingen Band VI. Nr. 246 Fol. 31 verzeichnete Lauchgrundstück, zusammen abgeschätzt auf 502 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., sollen **den 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 vor dem Kreisgerichts-Rath Herrn Voß in freiwilliger Subhastation unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau I einzusehen.
Frankfurt a. d. O., den 10. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(2470) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischofstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2471) Resubhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Kossäthen Gottfried Buder zu Baerenklau gehörige Grundstücke: 1) das am Lahmo'er Wege belegene, im Hypothekenbuche von Guben Vol. XXII A. Fol. 233 No. 558g I. verzeichnete Wohnhaus nebst Stallgebäude und dem Weinberge No. 424a von $^{3}/_{16}$ Morgen und 3 Schocken Taxe, geschätzt auf 609 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.; 2) der an der Einbecke gelegene, im Hypothekenbuche der Gubener Landungen Vol. XLIII. Fol. 1 verzeichnete Weinberg No. 400 von $^{1}/_{4}$ Morgen mit 4 Schocken Taxe, abgeschätzt auf 235 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau IIIB. einzusehenden Taxe, sollen **am 24. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gerichte zu melden. Die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Neumann und die Wittwe Reschke, Anne Margarethe geb. Warraschk von hier, resp. deren Erben, werden zu dem Termine mit vorgeladen.
Guben, den 30. März 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2472) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Büdners Johann Carl Hübner gehörige, in dem Dorfe Bettersfelde belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem Ausgedinge belastete Büdnergut, wozu als Pertinenz eine auf Starzeddeler Flur liegende Wiese gehört, abgeschätzt auf 1175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Unbekannte Realprätendenten werden zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.
Guben, den 22. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2473) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Ackerbürger Carl Heinrich Köpper hier gehörige, vor dem Werderthore nach dem langen Wasser belegene und Vol. 60 Fol. 289 des Hypothekenbuchs der Gubener Landungen verzeichnete Acker No. 2077 von $^1/_2$ Scheffel Aussaat, abgeschätzt auf 148 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 11. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2474) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister August Kruschwitz gehörige, in dem Dorfe Lippen belegene und No. 29 Vol. I. Fol. 225 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2475) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Ebert, Pauline geb. Schlack, gehörige, in Crossen belegene und No. 351 Vol. II. Fol. 164 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 28. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2476) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kalke, abgeschätzt auf 59314 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2477) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Löschbor, Friederike Louise geb. Horack in Dresden gehörig gewesene, jetzt dem Gutsbesitzer Albert Moritz Tähner in Loschwitz bei Dresden gehörige, in dem Dorfe Goldbach hiesigen Kreises belegene und No. 46 Vol. II. pag. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 23. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 25. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(2478) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schmidt Fechner, Louise geb. Schmidt gehörige, in dem Dorfe Grochow belegene und No. 29 Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten und einer Schmiede, abgeschätzt auf 526 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV a einzusehenden Taxe, soll **am 3. September c. Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 31. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2479) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bezirksfeldwebel Robert Recht zu Wassenberg bei Aachen gehörige, in der Stadt Zielenzig am Schießgraben belegene und No. 489 Vol. XIII. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2600 Thlr. und die demselben gehörigen, bei diesem Wohnhause belegenen 3 Parcellen von 1 Morgen 27 □Ruthen Größe, abgeschätzt auf 225 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IVa. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Juli cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Bezüglich der 3 Parcellen qu. werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Zielenzig, den 26. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2480) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gotlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 393 No. 50 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr, sollen in dem auf **den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2481) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Rowvell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Heuer wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2482) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagisten Gustav Adolph Rublack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll **am 20. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 24. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2483) Nothwendiger Verkauf. Folgende, dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbocker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücke, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der

nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2484) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 108 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2485) Gerichtlicher Verkauf. Die dem Häusler Johann Traugott Trinkus gehörige, zu Grabow unter No. 20 belegene, im Hypothekenbuche von Grabow Vol. I. Fol. 37 verzeichnete Häuslernahrung, welche nach der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 950 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 19. Juli 1861, Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtszimmer hier öffentlich verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Pforten, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2486) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des Tuchmachers Christian Sturm und dessen Ehefrau Charlotte geb. Müller gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als das Wohnhaus Vol. I. No. 54 Fol. 213 und der Garten No. 99 Vol. IV. Fol. 218 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Thlr. und resp. 75 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 15. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2487) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Gottfried Richter gehörige, hierselbst unter No. 60 belegene Wassermühle nebst Zubehör, die Hintermühle genannt, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 4918 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt ist, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 6. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(2488) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Ferdinand Haase hierselbst gehörige, in dem Dorfe Springe belegene und No. 9 Vol. XI. Fol. 247 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Besitzung bestehend aus Wohnhaus, Scheune und etwa 15 Morgen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Kaufmann Gottlieb Mylius zu Callies wird zu diesem Termin hiermit vorgeladen.

Woldenberg, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2489) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürger Ludwig Weber gehörigen und im hiesigen Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücke: 1) das Bürgererbenhaus Vol. I. No. 33 nebst Zubehör, geschätzt auf 750 Thlr., 2) die Scheune Vol. IV. No. 2, geschätzt auf 150 Thlr., 3) die Viertelhufe Vol. III. No. 11 nebst Zubehör, geschätzt auf 2455 Thlr., 4) die Bürgerwiese Vol. X. No. 13, geschätzt auf 60 Thlr., sollen in freiwilliger Subhastation **am 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Neuwedell, den 8. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2490) Oeffentliche Vorladung. In der Untersuchungssache wider den Schiffsknecht Friedrich Wilhelm Fielitz, F. 1. 1861 I., ist die Vernehmung: 1) des Schiffers Wilhelm August Constantin Hoppe und 2) dessen Ehefrau, Florentine Friederike Amalie geb. Kube, beide aus Oderberg, als Zeugen nothwendig. Dieselben werden daher aufgefordert, sich in dem **am 1. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** hierselbst im Lagerhause in der Klosterstraße No. 76 vor dem unterzeichneten Stadtschwurgerichte anstehenden Audienztermine zu ihrer Vernehmung zu gestellen, mit dem Eröffnen, daß gerichtsseitig die Erstattung der etwa entstehenden Kosten erfolgen wird. Berlin, den 1. Juni 1861.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Untersuchungssachen. Deputation I. für Schwurgerichtssachen.

(2491) Bekanntmachung. Die Theilung des Nachlasses des hierselbst am 15. Juni 1859 verstorbenen Gastwirths Franz Ludwig Schleh steht bevor.

Frankfurt a. d. O., den 9. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(2492) In dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 4. Mai d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Justizrath Schultze und Zenker und Püttmann zu Sachwaltern vorgeschlagen. Cüstrin, den 19. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2493) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., Commissarius für Uebertretungen, den 31. Mai 1861. Der Panoramabesitzer Heinrich Sieber aus Stettin, 33 Jahre alt und dessen Gehülfe Herrmann Raschke aus Lübben, 26 Jahr alt, sind Seitens der hiesigen Polizei-Anwaltschaft angeklagt, am 20. Oktober 1860 einen Hund auf Menschen gehetzt zu haben und ist wegen dieser Uebertretung auf Grund §. 346 No. 2 die Untersuchung eingeleitet. Zur mündlichen Hauptverhandlung vor dem Polizei-Richter ist ein Termin auf **den 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im ersten Stockwerk Zimmer No. 2 anberaumt worden, zu welchem die beiden oben genannten Angeklagten, deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in dem anstehenden Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Als Belastungszeugen sind zu dem Termine vorgeladen: der Rentier Sims und der Knabe Hugo Friedrich von hier.

(2494) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Seifensiedermeisters Johann Friedrich Kurtze in Sommerfeld ist der einstweilige Massen-Verwalter Kaufmann Carl Rost daselbst auch zum definitiven Massenverwalter ernannt.

Soran, den 11. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2495) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §§. 298, 302; Instr. 54.) Konkurseröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Sorau i. d. L. Erste Abtheilung, den 14. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr. Ueber das Vermögen der verwittweten Handelsfrau Blumenthal, Ulricke geb. Ascher, aus Reinswalde, ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 13. Dezember 1860 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Raedsch hier bestellt. Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin werden aufgefordert, in dem auf **den 25. Juni c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisrichter Lemcke, im Terminszimmer No. 1. anberaumten Termin die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihr etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dieselbe zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände **bis zum 10. Juli c. einschließlich** dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger der Gemeinschuldnerin haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte **bis zum 15. Juli c. einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **den 23. Juli c. Vormittags 10 Uhr** vor dem genannten Kommissar im bezeichneten Terminszimmer hier zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justiz-Rath Wenzel und die Rechts-Anwalte Mattern und Unverricht hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(2496) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchmachermeister August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Kaufmann Hermann Hiller in Grünberg nachträglich eine Forderung für Wolle im Betrage von 227 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. ohne Anspruch auf ein Vorrecht angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1. auf dem Königlichen Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Sorau i. d. L., den 14. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. (gez.) Lemcke.

(2497) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Seifensiedermeisters Johann Friedrich Kurtze zu Sommerfeld ist zur Anmeldung der Konkursgläubiger eine zweite Frist bis zum 1. Juli d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 1. Juni c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 9. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar, Kreisrichter Lemcke, im Terminszimmer Nr. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 11. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2498) Bekanntmachung. Das erbschaftliche Liquidations-Verfahren über den Nachlaß des zu Naumburg a. B. verstorbenen Wirthschafts-Inspectors Herrmann Traugott Horn aus Wellersdorf ist beendet.

Sorau, den 11. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2499) Bekanntmachung. Das unterm 20. März d. J. über den Nachlaß des am 10. November 1860 zu Vetschau verstorbenen Maurermeisters Karl Friedrich Urban eröffnete erbschaftliche Liquidations-Verfahren ist beendigt. Lübben, den 12. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2500) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher kurz vorher aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Zur Anmeldung der unbekannten Erben desselben ist Termin auf **den 20. März 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden und werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem gedachten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lübben, den 24. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2501) Bekanntmachung. Im Hypothekenbuche von Fürstlich Drehna stehen auf dem Grundstücke No. 20 pag. 229 aus der Obligation des Johann Traugott Natusch d. d. Drehna, den 11. Oktober 1816, 100 Thlr. Darlehn in Conventions-Zwanzigkreuzern verzinslich zu fünf Prozent für den Schäfer Andreas Radibohr zufolge Verfügung vom 10. März 1828 eingetragen, welche laut gerichtlichen Vergleichs vom 2. Oktober 1822 derselbe seiner jüngsten Tochter Anne Christiane verehelichten Balke abgetreten hat. Bei der nothwendigen Subhastation des verpfändeten Grundstücks ist die Post mit 117 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf. zur Hebung gekommen, und mit diesem Betrage eine Specialmasse angelegt worden. Da das Hypotheken-Dokument fehlt, und auch die Eigenthümerin dieser Post sich nicht hat ermitteln lassen, so werden alle Diejenigen, welche an die Specialmasse Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem anderen Grunde geltend machen wollen, hiermit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem **am 23. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zum Protokolle bei dem Gerichte anzumelden.

Luckau, den 27. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2502) Edictal-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reddern im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1344 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, **den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(2503) Proklama. Der Schornsteinfegergeselle Johann Ludwig Eizon aus Oels ist durch Mandat des Polizeirichters vom 10. Januar 1860 wegen verbotwidrigen Tabackrauchens zu einer Geldstrafe von 2 Thlr., im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängniß und durch Urtel vom 1. März 1860 wegen Annahme eines ihm nicht zukommenden Namens zu einer Geldstrafe von 1 Thlr. im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Grünberg, den 28. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2504) Oeffentliche Vorladung. Der abwesende Arbeitsmann Carl Lenz, zuletzt in Neu-Lietzegöricke wohnhaft, wird auf Ansuchen seiner Ehefrau Auguste geb. Franke, welche behauptet, von seinem jetzigen Aufenthalt aller angewandten Mühen ungeachtet, keine Nachricht erhalten zu haben, hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung auf **den 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine vor dem versammelten Ehegericht zu gestellen und die wegen böslicher Verlassung angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der ausbleibende Ehegatte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Wriezen a. d. O., den 13. April 1861. Königliches Kreisgericht; Abtheilung I.

(2505) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Tuchmachermeisters Karl Friedrich Kienast zu Reppen ist durch Vollziehung der Schlußvertheilung beendigt.

Zielenzig, den 6. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2506) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Christian Lehmann zu Beitzsch hat angeblich das auf den Namen des Häuslers Gottlieb Lehmann daselbst ausgestellte Sparkassenbuch der hiesigen Neben-Sparkasse Litt. G. No. 4640 über 109 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. verloren. Auf den Antrag der beiden gedachten Personen werden alle diejenigen, welche an das gedachte Sparkassenbuch als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen

3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 4. September c. Mittags 12 Uhr** im Terminszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Buch für erloschen und dem Verlierer an dessen Stelle ein neues ausgefertigt werden soll. Den hier Unbekannten werden die Rechtsanwälte Behn hier, sowie Unverricht und Mattern und der Justizrath Wenzel zu Sorau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Pförten, den 25. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(2507) Bekanntmachung. **Am Montag den 24. Juni d. J. Nachmittags 3 Uhr** sollen bei dem Vorwerksbesitzer Heinze in Kochsdorff 2 braune Pferde durch den Büreau-Assistenten Daesler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2508) Bekanntmachung. **Am Mittwoch den 26. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** sollen in der Behausung der Tuchfabrikanten Louis und J. C. Seifert hier: 2 Krempel-, 2 Spinn-, 1 Schleif- und 1 Spul-Maschine, 1 Wolf, sowie 5 Webestühle mit Geschirren öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Schwiebus, den 17. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(2509) Bekanntmachung. Es sollen: I. **Freitag den 5. Juli c.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 220 und 221, 2 Klaftern kiefern Scheitholz; aus dem Belauf Gartow, Jagen 237, 30½ Klafter kiefern Scheitholz, 5½ Klafter kiefern Astholz, 53 Klaftern kiefern Stubbenholz; II. **Montag den 8. Juli c.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167 und 172, 23 Klaftern kiefern Stubbenholz und 63 Klaftern kiefern Reisig; aus dem Belauf Trebow, Jagen 30, 39, 40, 45, 46, 47, 49 und 69, 12½ Klafter kiefern Scheitholz, 6 Klaftern kiefern Astholz und 30½ Klafter kiefern Stubbenholz; aus dem Belauf Mäckow, Jagen 10 und 11, 23 Klaftern kiefern Scheitholz und 16 Klaftern kiefern Astholz; III. **Mittwoch den 10. Juli c.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 72 und 74, 13 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Stockholz, 3 Klaftern erlen Scheitholz und 1 Klafter buchen Astholz; aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 106, 119, 120 und 154, 10 Klaftern eichen Scheitholz, 5½ Klafter eichen Astholz, 7½ Klafter eichen Stubbenholz, 5½ Klafter buchen Astholz, 7 Klaftern buchen Stubbenholz, 1 Klafter kiefern Scheitholz, 2¾ Klaftern kiefern Astholz und 1 Klafter kiefern Reisig; aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 144 und 158, 10 Klaftern kiefern Scheitholz und 7½ Klafter kiefern Astholz, in Loosen zu einer Klafter meistbietend gegen gleich baare Bezahlung von früh 10 Uhr ab, verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 15. Juni 1861. Der Oberförster **Friese**.

(2510) Bekanntmachung. Es soll **den 8. Juli c.** im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus dem Forstrevier Reppen und zwar: 1) im Belauf Grünetisch, Jagen 29, 16 Stück eichen Bauhölzer und ¼ Klafter eichen Nutzholz; 2) im Belauf Reppen I., Jagen 11, 7 Stück eichen Bauholz; 3) daselbst Jagen 22, 21 Stück eichen Bauholz, wovon die Aufmaaßregister bei den betreffenden Förstern und bei unterzeichnetem Oberförster einzusehen sind, und bei Anzahlung des vierten Theiles der über 50 Thaler betragenden Gebote im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 11 Uhr hiermit eigeladen werden. Forsthaus Reppen, den 13. Juni 1861. Der Oberförster **Rothe**.

(2511) Bekanntmachung. Die Brennholz-Versteigerungen der Oberförsterei Massin im **III.** Quartale 1861 sind auf Mittwoch den 10. Juli, Mittwoch den 7. August, Mittwoch den 4. September von Vormittags 10 Uhr ab im Haase'schen Gasthofe in Vietz anberaumt. Die Verkaufsbedingungen werden im Verkaufstermine selbst bekannt gemacht.

Forsthaus Massin, den 15. Juni 1861. Der Oberförster Ewald.

(2512) Brennholzverkaufs-Bekanntmachung. Aus der Stolzenberg-Wormsfelder Forst sollen **Mittwoch den 26. Juni c. früh 9 Uhr** im Kruge zu Stolzenberg circa 700 Klaftern kiefern Kloben, 6 Klaftern buchen Kloben, 5 Klaftern buchen Ast, 25 Klaftern buchen Reis, 66 Klaftern birken Kloben, 30 Klaftern birken Ast, 26 Klaftern birken Reis, 115 Klaftern elsen Kloben, 30 Klaftern elsen Ast, 60 Klaftern elsen Reis, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Käufer einladet

der Oberförster **Sachtler**.

(2513) **Auktion. Donnerstag den 27. d. M.** Vormittags 9 Uhr sollen Anger No. 16. in Frankfurt a. d. O. Materialwaaren und Utensilien verauktionirt werden.

Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(2514) Zufolge gerichtlichen Auftrags werde ich **am 21. d. M. Mittags 12 Uhr** bei dem Händler und Maurergesellen Lilie zu Bomsdorf einen Wagen mit eisernen Achsen, vier Schweine, zwei Kleiderschränke und circa 100 Quart Apfelwein öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkaufen.

Guben, den 17. Juni 1861. Roßmag, Aktuar.

(2515) Bekanntmachung. Von den zur Konkursmasse des Kaufmanns Heyland allhier gehörigen Effecten sollen im Wege gerichtlicher Auktion gegen gleich baare Zahlung verkauft werden: a) am Donnerstag den 27. Juni c. von 9 Uhr Vormittags ab, in der Wohnung des Cridars, im Hause des Kaufmanns Herrn A. Brutschke am Berliner Thore hier: circa 80 Flaschen Wein, Kleidungsstücke, Betten, Bilder, Pferdegeschirre, verschiedene birkene und mahagoni gute Möbel, sowie Haus- und Wirthschaftsgeräthe, auch um 11½ Uhr Vormittags daselbst: ein halbverdeckter Jagdwagen mit Druckfedern, ferner: b) am folgenden Tage, den 28. d. Mts. von 9 Uhr Vormittags ab, im Hause des Gastwirths Herrn Iffland hier: ein eisernes Geldspind, Repositorien, Comtoirpulte, Copir- und Stempelpresse, eine messingene Waage mit eisernem Ständer, eine Brücken- und Decimalwaage mit Gewichten, ein completter Rollwagen und eine bedeutende Quantität Cigarren.

Cüstrin, den 14. Juni 1861. Telitz, Kreisgerichts-Aktuar.

(2516) Auktion. Auf Verfügung des Königlichen Kreisgerichts hier soll der Mobiliar-Nachlaß des Kreisrichters Naumann in dessen Sterbewohnung, Zantocher Vorstadt No. 70, Lindenplatz, **am 27. Juni d. J. von Vormittag um 9 Uhr,** als: 1 Schwarzwalder Uhr, 1 silberner Suppenlöffel, 1 silberner Punschlöffel, 6 silberne Eßlöffel, 2 dergl. Anrichter, Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, nebst 2 Dammastgedecken mit resp. 15 und 12 Servietten, Betten, mahagoni und birkene Möbels, als: 1 Sopha, verschiedene Spinde, Tische, 6 Stück mahagoni Stühle, 1 dergl. Kommode, ein großer Spiegel in mahagoni Rahmen, 1 Schreibpult, 1 Aktenspind und Arbeitstisch mit Aufsatz, verschiedene Kleidungsstücke und 2 Reisepelze, 1 Schlafpelz, 1 Tuchmantel, ferner: 30 Schildereien, 2 Doppelflinten, 1 gezogene Büchse, 1 Flinte und Windbüchse rc., öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden. Landsberg a. W., den 11. Juni 1861. Mathias.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2517) Bekanntmachung. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des mit einer Gastwirthschaft verbundenen städtischen Wiesenwärter-Etablissements in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Friedeberg, wohin eine der Vollendung nahe Chaussee von der Stadt aus führt, steht **am 26. Juni d. J. Nachmittags 2½ Uhr** an Ort und Stelle Termin an. Die Bedingungen können schon vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Friedeberg i. d. N., den 18. Mai 1861. Der Magistrat.

(2518) Aufforderung an Gas-Anstalts-Unternehmer. Der unterzeichnete Magistrat macht bekannt, daß hiesige Stadt durch Gas erleuchtet werden soll, und sucht einen Unternehmer, welcher zur Ausführung solcher Anlage befähigt und bereit ist und uns ehebaldigst seine Bedingungen und Gegenleistungen in überzeugender Weise und so erschöpfend darlegt, daß dieselbe event. als Anhalt und Grundlage für einen Kontrakts-Abschluß dienen können. Forst i. d. N.-L., den 28. Mai 1861. Der Magistrat.

(2519) Für den hiesigen viehreichen und in einer ebenfalls viehreichen Umgegend belegenen Ort wird die Niederlassung eines approbirten Thierarztes gewünscht, dem bei erprobter Tüchtigkeit eine Remuneration aus der Kämmerei-Kasse bewilligt werden soll. Qualifizirte Thierärzte ersuchen wir bei uns sich dieserhalb melden zu wollen. Crossen, den 6. Juni 1861. Der Magistrat.

(2520) Der der Kirche zu Schönfließ gehörige Acker von 107 Morgen 25 □Ruthen Flächeninhalt soll auf 12 Jahre von Martini 1861 bis Michaelis 1873 dem Meistbietenden anderweit verpachtet werden. Termin hierzu haben wir auf **Freitag den 28. Juni c. Nachmittags 4 Uhr** im Rentamts-Lokale — Anger No. 34. — hierselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen täglich während der Dienststunden hier eingesehen werden können. Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2521) Auslroosung von Obligationen des Crossener Kreises. Von den auf Grund des Privilegii vom 9. Oktober 1858 (Gesetz-Sammlung des Jahres 1858 No. 51 Seite 564) bisher ausgegebenen Obligationen des Crossener Kreises sind im Dezember 1860 zur Rückzahlung der Schuld als am 1. Juli 1861

einzulösen, durch das Loos bestimmt worden: ein Stück Littr. A. No. 19 über 400 Thlr., zwei Stück Littr. B. No. 1 und 10 über 300 Thlr., ein Stück Littr. C. No. 27 über 200 Thlr., vier Stück Littr. D. No. 44, 48, 77, 114 über 100 Thlr., drei Stück Littr. E. No. 12, 38, 72 über 50 Thlr., zwei Stück Littr. F. No. 15, 41 über 25 Thlr. Die Schuldbeträge der mit diesen Litteris und Nummern bezeichneten Obligationen kündigen wir hierdurch so, daß vom 1. Juli 1861 ab der volle Kapitalbetrag dieser Obligationen gegen Rückgabe derselben und der noch nicht fälligen Zins-Coupons bei der Kreis-Kommunal-Kasse zu Crossen abgehoben werden kann. Crossen, den 29. Dezember 1860.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Crossener Kreise.

v. Rheinbaben. v. Scholten. Lorenz. Erdmann.

(2522) Jagd-Verpachtung. **Dienstag den 25. Juni c. Vormittags 11 Uhr** soll im hiesigen Geschäftslokale die Jagd auf nachbenannten Revieren für den Zeitraum von 6 Jahren vorbehaltlich des von der Königl. Regierung zu ertheilenden Zuschlages öffentlich verpachtet werden: 1) auf den Forst- und Stromfiscalischen Vorländern zwischen der Ziebingen-Kloppitzer und der Ziebingen-Aurither Flurgrenze, auf beiden Oberufern mit Einschluß des Oberstromes und der sogenannten Prasmen; 2) auf den Stromfiscalischen Vorländern inclusive der anstoßenden halben Strombreite, stromabwärts von Liegnitzer Regierungsbezirksgrenze an, a) am rechten Ufer bis zur Grenze des Crossener Kreises, b) am linken Ufer bis an den sogenannten Butterberg oberhalb Gipsthal.

Forsthaus Güntersberg bei Crossen, den 13. Juni 1861.

Der Königliche Oberförster von Burkersroda.

(2523) Bekanntmachung. Das hier im Orte stehende Gebäude der ehemaligen französischen Kirche soll gemäß Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. d. M., II. No. 1853. 5. 61., auf den Abbruch öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Verkaufs-Termin ist auf Sonnabend, den 22. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr in der Aula des hiesigen Friedrichs-Gymnasii, Oderstraße No. 1, eine Treppe hoch anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe nebst den Verkaufsbedingungen von heute ab in meinem Büreau hier, Park No. 14. zur Einsicht offen liegen.

Frankfurt a. d. O., den 15 Juni 1861. Der Königl. Bau-Inspektor. Lüdke.

(2524) Der Neubau einer Fachwerksscheune auf dem Göritzer Dammmeister-Etablissement, veranschlagt auf 750 Thaler, und einer dergleichen Scheune in Groß-Neuendorf, veranschlagt auf 780 Thaler, sollen im Wege der schriftlichen Submission an die Mindestfordernden übergeben werden, und liegen Zeichnung und Anschlag, sowie die Uebernahme-Bedingungen, im Büreau des Unterzeichneten und resp. im Göritzer und Groß-Neuendorfer Dammhause zur Einsicht offen. Qualifizirte Bau-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Offerten bis zum 22. Juni c. bei dem Unterzeichneten versiegelt und portofrei einzusenden.

Cüstrin, den 8. Juni 1861. Der int. Deich-Inspektor **Feeder.**

(2525) Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. Der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1860 ist erschienen und legt folgende sehr günstige Ergebnisse dar: Zahl der Versicherten, gestiegen von 22109 auf 22892 Personen. Versicherungssumme, gestiegen von 35,884500 Thlr. auf 37,418300 Thlr. Jahreseinnahme, gestiegen von 1,679819 Thlr. auf 1,750156 Thlr. Ausgabe für 464 Sterbefälle 750700 Thlr. Bankfonds, gestiegen von 9,782348 Thlr. auf 10,317089 Thlr. Ueberschüsse zur Vertheilung an die Versicherten, gestiegen von 1,640292 Thlr. auf 1,810811 Thlr. Dividende im Jahre 1861 32 Prozent. Bericht und Antragsformulare werden unentgeltlich verabreicht durch Commissionsrath F. Karnatz in Frankfurt a. d. O, J. C. Sauermann in Crossen, C. L. Silling in Cüstrin, Wilh. Wille in Guben, Heinr. Fischer in Zielenzig.

(2526) Die folgenden Grundstücke will ich im Ganzen oder getheilt, unter günstigen Zahlungs-Bedingungen verkaufen: 1) einen Ackerplan zu Altensließ von 250 Morgen, wovon 50 Morg. Schonung und 200 Morg. Acker, ²/₃ gemergelter Sandboden in hoher Kultur, ¹/₃ lehmiger Boden, Gebäude gut; 2) einen bebauten Wiesenplan von circa 40 Magd. Morg. zu Neu-Gurkowsch-Bruch am Hauptgraben, mit den Pfarrwiesen gränzend; 3) zwei Wiesenpläne à 3 große Morgen, zu Christiansaue an der Netze; 4) das ehemalige Chausseehaus zu Zanzthal nebst Scheune und Ställen.

Zanzhammer bei Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. L. Stobwasser.

(2527) Auktion in Seelow. Bei meinem Umzuge nach Halberstadt will **ich am 24. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zur goldenen Kugel** mein sämmtliches Meublement, Wirthschaftssachen, Wasch- und Kochgeräthe, sowie mein Waarenlager, eine 12füßige Holzbude mit doppeltem Dach, ein Paar Pferdegeschirre, Gesindebetten und endlich eine Partie Sohlleder für Schuhmacher öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

Seelow, den 13. Juni 1861. **Simon Meseritzer.**

(2528) Bekanntmachung. Die „Preußische Zeitung" wird vom 1. Juli d. J. ab in den Verlag der Unterzeichneten übergehen und unter dem veränderten Titel

Allgemeine Preußische * Zeitung

erscheinen. Es wird ihre Aufgabe bleiben, die Grundsätze der constitutionellen Monarchie und einer verfassungsmäßigen Verwaltung zu vertreten. Sie wird es sich angelegen sein lassen, die Fragen der inneren und der auswärtigen, der deutschen und der europäischen Politik in eingehender Weise fortlaufend zu erörtern. Sie wird der Volkswirthschaft, dem merkantilen und industriellen Gebiete besondere Beachtung widmen. In gleicher Weise wird sie den Interessen der Landwirthschaft und der dahin einschlagenden Gewerbe eine sorgsame Behandlung zu Theil werden lassen. Für die Besprechung hervorragender Erscheinungen der Literatur und Kunst sind bedeutende Kräfte gewonnen, und es ist Vorsorge getroffen, daß das Feuilleton den Lesern auch unterhaltende Stoffe biete. Einem Allgemeinen Anzeiger wird für jede Nummer der Zeitung entsprechender Raum gewährt. Die Zeitung wird wie seither 2mal des Tages, Abends und Morgens, 4spaltig, in vergrößertem Format, mit entsprechend größeren Lettern in gut lesbarer Weise typographisch ausgestattet, erscheinen. Sie ist dieserhalb genöthigt in die höchste Steuerstufe einzutreten. Gleichwohl wird der seitherige Preis beibehalten. Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt: In Berlin 2 Thlr. — Mit Botenlohn, täglich 2mal zu bringen: 2 Thlr. 10 Sgr. In Preußen, durch alle preußischen Post-Anstalten: 2 Thlr. 11¼ Sgr. Im Auslande, durch alle Post-Anstalten des deutsch-österreichischen Post-Vereins: 2 Thlr. 21¾ Sgr. Die Insertionsgebühren werden ebenfalls unverändert mit 2 Sgr. für die Zeile berechnet werden. Die Redaction und Expedition befindet sich vom 1. Juli ab Markgrafenstraße 48 parterre zwischen der Französischen- und Jägerstraße. Probe-Nummern sind in Berlin von der Expedition und von den Zeitungs-Spediteuren, außerhalb Berlins von sämmtlichen Post-Anstalten täglich vom 1. bis 15. Juli zu beziehen. Berlin, den 10. Juni 1861.

Königliche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).

(2529) **Auktion. Am Donnerstag, den 20. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr** beabsichtige ich wegen Aufgabe der Pachtung 12 Pferde, mehrere Kühe, circa 700 Schaafe und Hammel, sowie das todte Inventarium auf dem hiesigen Rathsvorwerke meistbietend gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen. Landsberg a. d. W., den 8. Juni 1861. F. Wolfram.

(2530) Bekanntmachung. Ich beabsichtige meinen in hiesiger Stadt an der Hauptstraße belegenen Gasthof aus freier Hand sogleich zu verkaufen und zu übergeben. Derselbe besteht in einem zweistöckigen Hause, worin außer einer großen Schänkstube ein Tanzsaal, vier Zimmer, Küche und Keller befindlich. Stallraum ist für circa 20 Pferde vorhanden. Die Gebäude sind im guten Bauzustande. Bemerkt wird, daß der Gasthof an der von Posen nach Frankfurt führenden Chausseestraße belegen, ein zweiter in der Stadt nicht vorhanden und in demselben ein lebhafter Verkehr von Fuhrleuten und dem handeltreibenden Publikum ist. Kaufpreis 1500, Anzahlung 1200 Thlr. Auch können dem Käufer circa 20—22 Magdeb. Morgen Acker und Wiese für den Kaufpreis von 1500 Thlr. überlassen werden. Kauflustige ersuche ich, sich gefälligst recht bald in frankirten Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Alt-Tirschtiegel, Kreises Meseritz, im Juni 1861 Franz Vogel.

(2531) Eine Schankwirthschaft mit dauerhaften Gebäuden und circa 70 Morgen Ackerland, 50 Morgen Haide und 30 Morgen zweischüriger Wiesen steht sofort unter soliden Bedingungen zum Verkauf. Das Nähere ertheilt der Unterzeichnete.

Göritz bei Alt-Döbern, den 11. Juni 1861. Louis Kohtz, Mühlenbesitzer.

(2532) Für Glaser und Bau-Unternehmer empfehle ich Fensterglas, ordinair, fein und ganz fein, (rheinländisch sehr stark mit Uebermaaß,) zum billigsten Preise.

A. Music, Glaswaaren-Niederlage in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 46.

(2533) In mein Materialwaaren-Geschäft kann sofort ein gebildeter junger Mann als Lehrling eintreten. Hierauf Reflektirende mögen durch eigene Handschrift sich bald melden bei

Robert Rappolt in Cüstrin.

(2534) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen ausgerüsteter junger Mann wünscht die Materialwaaren-Handlung zu erlernen und sucht einen Lehrprinzipal durch den Commissionair C. G. Trinks in Frankfurt a. d. O.

(2535) Bekanntmachung. Ein mit sehr guten Zeugnissen versehener Polizei- resp. Amts-Actuar aus der Provinz Preußen, welcher mit dem Polizei- und Communalwesen vollkommen vertraut ist, sucht Familien-Verhältnisse wegen eine Stelle in hiesiger Provinz. Adressen werden erbeten bei dem Telegraphen-Beamten Mühlenbach in Berlin.

(2536) Roggen-Futtermehl offerirt Adolph Roquette, Richtstraße 92 in Frankfurt a. d. O.

(2537) Die Chaussee-Hebestellen mit der Geld-Einnahme zu Neuendorf, Bottschow, Sternberg und Coritten sollen vom 1. Oktober dieses Jahres gegen eine Caution von ⅓ des jährlichen Pachtgeldes im Termin den **28. Juni 10 Uhr Vormittags** im Frankeschen Gasthofe zu Sternberg meistbietend verpachtet werden. Cautionsfähige Pächter werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Termin und bei unserm Rendanten, dem Bürgermeister Cavalier zu Reppen, eingesehen werden können. Reppen, den 5. Juni 1861.

Das Directorium der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Dractzer Chaussee-Bau-Gesellschaft.

(2538) Ein Dampf- und Wassermühlen-Grundstück, verbunden mit einer circa 500 Morgen haltenden Landwirthschaft, in dem deutschen Theile des Regierungsbezirks Posen, ganz nahe der Bahn und Warthe, ist bei 15,000 Thlr. Anzahlung billig zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf Franco-Anfragen C. Stuart in Grabowiec bei Samter.

(2539) Eine Bockwindmühle mit 1 Gang und Stampfen in bestem Stande und guter Nahrung, die einzige Mühle in einem großen Orte, ist nebst 8 Morgen Land wegen Todesfalles billigst sofort zu verkaufen durch **N. Thiele** in Ziebingen.

(2540) Schlauchspritzen zu verschiedenen Zwecken, für 20 Thlr. und 60 Thlr., bei **Großheim** in Frankfurt a. d. O. Lindenstraße No. 16.

(2541) Unterzeichneter beabsichtigt seine im Dorfe Hoh-Jeser belegene Windmühle, bestehend aus zwei Mahlgängen und einem Hirsegang und Stampfen nebst Wohnhaus und Garten und einem Fleck Land bei der Mühle von ungefähr 4 Morgen zu verkaufen oder zu verpachten. Darauf Reflectirende wollen sich melden bei **Wilhelm Winkler** in Hoh-Jeser bei Pfoerten.

(2542) Ein in gutem baulichen Zustande befindlicher Torfschuppen ist zum Abbruch zu verkaufen. Derselbe ist 100 Fuß lang, 50 Fuß breit, 12 Fuß in den Stielen hoch, steht auf Schwellen, ist aus Riegelwerk verbunden, hat ein Dornsch's Dach und sind die Umfassungswände mit Brettern bekleidet. Nähere Auskunft ertheilt **Wernicke**, Maurermeister in Cüstrin, kurze Vorstadt.

(2543) Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Christiane geb. Holz auf meinen Namen etwas zu borgen oder mit derselben sonstige auf mich lautende Verbindlichkeiten einzugehen, da ich für nichts aufkomme. Der Eigenthümer und Maurer **Ludw. Noll** zu Lebus.

(2544) Ein Gasthof an der Berlin-Breslauer Chaussee, nahe einer größern Stadt, mit ca. 100 Morgen Land-Aussaat, 1 Wispel 8 Scheffel Winterung; 2½ Wispel Kartoffeln. Inventarium bestehend aus 2 Pferden, 2 Kühen, Wagen, Pflüge, Eggen rc., Wohnhaus, Scheune und Stallung zur Genüge; frei Bau- und Reparaturholz aus der Königl. Forst; Aushütung von 12 Stück Rindvieh darin, gegen Vergütigung von 2 Thlr. pro Stück jährliches Weidegeld, soll für den Preis von 5500 Thlr. bei 2500 Thlr. Anzahlung incl. sämmtlicher Aussaat und Inventarium verkauft werden. Auskunft darüber ertheilt **F. W. Schmutzler** in Frankfurt a. d. O.

(2545) Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode. J. Biek, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(2546) Von mir selbst bereiteten Apfelwein, in ausgezeichnet schöner Waare, empfehle à Flasche 4 sgr incl. Leere Flaschen werden mit 1 sgr. pro Stück retour genommen. C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

(2547) Bairisch-Bierpech, à Ctnr. 6 Rthlr., über dessen Güte von mehreren renommirten Brauereien Atteste in meinen Händen, empfiehlt C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

(2548) Inländischen, Ungarischen und Havanna-Honig in feinster Waare, empfiehlt C. F. Krötke, in Frankfurt a. d. O.

(2549) Portland-Cement, à Tonne 400 Pfund, in bester Qualität, empfiehlt zu außerordentlich billigem Preise Hermann Lorbain in Frankfurt a. d. O.

(2550) Kalk zu billigstem Preise bei reeller Bedienung in der Kalkbrennerei von Hermann Lortain, in Frankfurt a. d. O. neben dem Prinz-Leopold-Denkmal.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 26. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 26. Juni 1861.

Steckbriefe.

(2551) Steckbrief. In dem Walde von Warsin, Kreises Pyritz, ist eine Räuberhöhle mit vielem gestohlenen Gut entdeckt worden, als deren entflohene Bewohner mit Wahrscheinlichkeit der vorsätzlichen Brandstiftung und schwerer Diebstähle, sowie eines Mordes verdächtige und steckbrieflich verfolgte frühere Bediente Karl Friedrich Maasch, dessen Signalement nachstehend verzeichnet ist, und der ebenfalls bereits steckbrieflich verfolgte Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki, dessen Signalement ebenfalls nachstehend verzeichnet ist, erkannt und seitdem in der Gegend von Bernstein gesehen worden sind. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, beiden Verbrechern eifrigst nachzuspüren, sie im Betretungsfall in sichern Gewahrsam zu bringen und unter gleichzeitiger Anzeige des Geschehenen an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Soldin an diese Behörde, fest gefesselt oder gebunden, abzuliefern. Auf die Aufgreifung jeder dieser beiden höchst gefährlichen Personen wird hiermit eine Prämie von Zwei Hundert Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Karl Friedrich Maasch aus Derzow, Kreises Soldin, ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, mittelmäßige Nase, schwarzes Haar, wahrscheinlich einen schwarzen Schnurr- und Kinnbart, großen Mund und dunkle stechende Augen.

Signalement des ehemaligen Schornsteinfegerlehrlings Karl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki aus Pyritz. Derselbe ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6¾ Zoll hannövrischen Maaßes groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, runde Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, etwas englisch und französisch. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) eine kleine Schnittnarbe auf dem linken Daumen, 2) zwei kleine Geschwürsnarben auf der linken Schulter, 3) vier kleine Geschwürsnarben in der linken Seite unter den Rippen, 4) zwei kleine runde Narben am rechten Beine in der Nähe des Knies, 4) eine kleine längliche Narbe an der rechten Seite der Stirn.

(2552) Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete, in der **II.** Klasse des Soldatenstandes befindliche Musketier Christian Schulz der diesseitigen 6. Compagnie hat sich am 22. d. M. Vormittags aus der hiesigen Kaserne heimlich entfernt und liegt die Vermuthung seiner Desertion vor. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Bataillon abliefern zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juni 1861.

Königliches 2tes Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 52.

gez. von Treskow, Major und Kommandeur.

Signalement. Der rc. Christian Schulz ist aus Tornow, Kreises Cottbus, gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 1 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und wendisch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer Feldmütze, einer Halsbinde, einem Waffenrock, einem Paar leinenen Hosen, einem Hemde, gez. C. S., einem Paar Stiefeln und einem Seitengewehr. Außerdem hat der rc. Schulz eine braune Unterjacke und eine Drillichjacke mitgenommen.

(2553) Steckbrief. Der Schiffer August Schulz aus Crossen gebürtig und in Guben zuletzt wohnhaft, welcher wegen Medicinal-Pfuscherei durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 22. März c. zu einer einwöchigen an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde abliefern zu lassen, welche ersucht wird, die einwöchige Gefängnißstrafe an dem rc. Schulz zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen.

Sorau, den 20. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2554) Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Pohlack aus Groetzsch, Kreis Guben, gebürtig und daselbst zuletzt wohnhaft, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindet und zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen werden sollte, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Pohlack Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 17. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2555) Steckbrief. Der Tagelöhner Friedrich Wilhelm Moritz aus Gellen soll wegen wiederholten schweren Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen und gefesselt an uns abliefern zu lassen. Königsberg i. d. N., den 21. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

Signalement. Derselbe ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Augen, schwarzes langes Haar und war mit einem gelbgrauen Tuchrock bekleidet.

(2556) Steckbrief. Der Tagelöhner Johann Friedrich Wilhelm Heiland aus Sonnenburg ist dringend verdächtig, dem Schiffer Reim zu Pyrehne in der Nacht vom 4. zum 5. Juni d. J. einen grauen Sommerrock mit blauem, einen grauen Tuchrock mit buntem Futter, ein Paar graue Manchesterhosen, ein Paar schwarze gefütterte Tuchhosen, ein Paar bunte Schuhe, ein Paar kleine Stiefeln, ein Paar Kniestiefeln und ein Taschenmesser entwendet zu haben. Da der jetzige Aufenthaltsort des rc. Heiland nicht zu ermitteln ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Heiland zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, nach dem Verbleib der gestohlenen Sachen zu recherchiren und mir sofort Nachricht zu geben. Landsberg a. d. W., den 17. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tagelöhner Johann Friedrich Wilhelm Heiland aus Sonnenburg ist am 6. Dezember 1834 geboren, evangelisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rothen Bart im Entstehen, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur und hat als besonderes Kennzeichen Sommersprossen.

(2557) Steckbrief. Der Tischlergeselle Herrmann Julius Weber aus Lindenstadt bei Birnbaum hat sich eines Betruges dringend verdächtig gemacht und soll gegen ihn die Untersuchung eingeleitet werden. Er hat seinen Wohnort heimlich verlassen. Es wird ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das Königliche Kreis-Gericht in Birnbaum abzuliefern. Das Signalement des rc. Weber kann nicht angegeben werden. Meseritz, den 21. Juni 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(2558) Bekanntmachung. Der des Diebstahls an einem Portemonnaie mit 13 Sgr. verdächtige Töpferlehrling Julius Reich, 16 Jahr alt, aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, hat sich von seinem Lehrmeister Reuter in Drossen heimlich entfernt und ist bisher nicht zu ermittteln gewesen. Ein Jeder, der von dem jetzigen Aufenthaltsorte des rc. Reich Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon hierher Mittheilung zu machen.

Zielenzig, den 21. Juni 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(2559) Bekanntmachung. Der Arbeiter August Neubauer aus Bernstein, welcher mittelst Transport-Reise-Route am 13. d. Mts. nach Bernstein gewiesen worden, nachdem er angeblich seinen ihm von der Polizei-Verwaltung zu Bernstein am 13. Mai 1861 ertheilten Reisepaß verloren, ist in Bernstein nicht eingetroffen, weshalb wir auf den rc. Neubauer mit dem Bemerken aufmerksam machen, daß derselbe durch Erkenntniß der Königl. Kreis-Gerichts-Commission hierselbst vom 10. d. M. wegen Fälschung seines vorbezeichneten Reisepasses mit 24 Stunden Gefängniß bestraft worden ist und er sich wahrscheinlich in Gesellschaft des eines gleichen Vergehens halber mit ihm hier zusammen bestraften domizillosen Kellners und Arbeitsmannes Ferdinand Bock, der hier am 12. Juni d. J. eine Reise-Route nach Fürstenwalde erhalten hat, befindet und vagabondirt. Berlinchen, den 21. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Tagelöhner August Neubauer ist zu Bernstein am 14. Juli 1844 geboren, ohne Domizil, evangelischer Religion, hat dunkelblondes Haar und dergleichen Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, ovales Gesicht, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(2560) Oeffentliche Requisition. Gegen den früher beim Pferdehändler Abraham Behrmann zu Schermeisel in Dienst gestandenen Knecht Carl Eckert, alias Adolph Decker aus Frankfurt a. d. O., der sich Anfangs April d. J. nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshause zu Frankfurt a. d. O. nach dem Dorfe Mallnow begeben haben soll, dort aber nicht zu ermitteln, dessen Aufenthaltsort auch sonst nicht zu erforschen gewesen ist, ist durch diesseitige, rechtskräftig gewordene Verfügung vom 27. Juli 1860 wegen

feuergefährlichen Tabackrauchens im Dorfe Alt-Rüdnitz eine Geldstrafe von 1 Thlr., im Unvermögensfalle 24stündiges Gefängniß festgesetzt. Sämmtliche Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Eckert, alias Decker, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu achten und die gedachte Strafe an ihm, wo er angetroffen wird, zur Vollstreckung bringen, vom Geschehenen aber, event. unter portofreier Einsendung der Geldstrafe, hierher Nachricht gelangen zu lassen.

Zehden, den 15. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2561) Der von uns unter dem 6. April c. hinter den Knaben August Schulz von hier im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Stück 16. Seite 240. No. 1545. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 19. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2562) Der 13jährige Knabe Wilhelm Graß von hier ist am 8. d. Mts. aus dem hiesigen Rettungshause wiederholt entwichen. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und davon hierher Nachricht zu geben.

Sommerfeld, den 18. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Derselbe hat blasse Gesichtsfarbe, blaugraue Augen, hellblondes Haar, proportionirte Nase und Mund und einen kahlen Fleck an der rechten Seite des Kopfes über der Schläfe. Er war bei seiner Entweichung mit einem weißleinenen, rothgezeichneten Hemde, grau leinener Jacke und dergleichen Hosen bekleidet.

(2563) Bekanntmachung. Der von der Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. am 10. d. M. mittelst einer auf drei Tage gültigen Reiseroute hierher dirigirte Glasergeselle Carl August Benedikt von hier ist bis jetzt nicht eingetroffen. Derselbe treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher. Königsberg i. d. N., den 17. Juni 1861. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

Signalement. Derselbe ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat rothbraunes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rothen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Gestalt. Als besonderes Kennzeichen dienen Pockennarben. Außerdem ist das erste Glied des linken Mittelfingers steif.

(2564) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Wilhelm Ludwig Borske, angeblich aus Friedeberg, 30 Jahr alt, welcher wegen mangelnder Legitimation angehalten und unterm 8. Juni c. in seine Heimath gewiesen worden, ist dort nicht eingetroffen. Es wird auf ihn aufmerksam gemacht.

Landsberg a. d. W., den 18. Juni 1861. Der Magistrat.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2565) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 5. Mai d. J. hinter den Musketier Johann Heinrich August Kley der 2. Compagnie 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments No. 46 erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt. Posen, den 20. Juni 1861.

Königl. Commando des 1. Bataillons 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiments No. 46.

(2566) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Handelsmann Bretag aus Polenzig erlassene Steckbrief vom 29. April c. wird hiermit zurückgenommen, da der ꝛc. Bretag die Geldbuße von 3 Rthlr. bezahlt hat. Crossen, den 18. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(2567) Steckbriefs-Erledigung. Der von mir unterm 11. d. Mts. hinter die unverehelichte Friederike Pietag aus Landsberg a. d. W. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 18. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2568) Dem Viehhändler Herrmann Silge zu Kölschen, im Sternberger Kreise, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel mit Vieh im Umherziehen ertheilte Gewerbeschein No. 2372 verloren gegangen, welcher hiermit für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(2569) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die im Liebenwerda'er Kreise, im Elbthale, 2 Meilen von Torgau, 1½ Meilen von Mühlberg und ½ Meile von Belgern, sowie 1½ Meilen von den Bahnhöfen Falkenberg und Burxdorf belegene Königliche Domaine Packisch von Johanni 1862 auf 18 Jahre im Wege der Lizitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehört einschließlich der neu hinzugelegten Mühlberger Amtswiesen von 17 Morgen 38 □Ruthen ein Areal von 1462 Morgen 119 □Ruthen, worunter 1286 Morgen 152 □Ruthen Niederungs-Acker, 51 Morgen 40 □Ruthen Nie-

berungs-Wiesen und 59 Morgen 1 QRuthe Hütungs-Flächen enthalten sind und außerdem ein unverzinsliches Geld-Inventarium von 2000 Thalern. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 6800 Thaler und die Pacht-Caution 3000 Thaler. Zur Uebernahme der Pacht ist der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 30,000 Thalern erforderlich. Demgemäß haben wir einen Lizitations-Termin auf **den 10. Juli c. Vormittags 11 Uhr** in unserem Sitzungs-Lokale anberaumt, wozu wir Pachtbewerber mit dem Bemerken einladen, daß sich dieselben spätestens an dem Terminstage über ihre Qualifikation, sowie über das eigenthümliche und disponible Vermögen von mindestens 30,000 Thalern auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, sowie die Karte und das Vermessungs-Register können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich, entweder in unserer Domainen-Registratur oder auf dem Domainen-Amte Packisch eingesehen werden. Merseburg, den 23. Januar 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2570) Bekanntmachung. In der Nacht vom 6. zum 7. d. M. ist einem Böttchergesellen aus der Herberge zu Bobersberg ein Ränzel mit folgenden Sachen: 1) ein ledernes Schurzfell, 2) ein Paar schwarz und weiß gesprenkelte Sommerhosen, 3) eine schwarze Sammetweste, 4) ein grün und schwarz wollener Shawl, 5) ein rothseidenes Halstuch, 6) eine gelbe Sommerweste, 7) ein Paar rindlederne Stiefeln, 8) zwei leinene Hemden, 9) ein Paar weiße gewirkte Unterziehhosen, 10) eine blaue Unterjacke, 11) ein roth geblümtes Taschentuch, 12) ein Paar baumwollene Strümpfe, ad 8 bis 12 mit den Buchstaben A. B. gezeichnet, entwendet worden. Als des Diebstahls verdächtig ist ein Fremder bezeichnet worden, welcher in jener Nacht in derselben Herberge übernachtet, sich für einen Brauer ausgegeben und am frühen Morgen die Herberge verlassen hat. Der Fremde war ein Mann Anfangs der dreißiger Jahre, etwa 5 Fuß 2½ Zoll groß, hatte blondes Haar und einen im Entstehen begriffenen blonden Bart und war mit einem niedrigen braunen Filzhut, einem Parchent-Tweenerock, den er bis zum Halse zugeknöpft trug und Halbstiefeln bekleidet. Indem ich einen Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, zur sofortigen desfallsigen Meldung auffordere, ersuche ich alle Behörden, auf den vorbeschriebenen Fremden, der seinen Weg nach Frankfurt a. d. O. genommen haben soll, vigiliren und ihn im Betretungsfalle mit den bei ihm vorfindlichen Effecten an mich abliefern zu lassen.

Crossen, den 14. Juni 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(2571) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 13. zum 14. Juni c. sind dem Postillon Gottlob Vogt zu Sonnewalde aus einem unverschlossenen Pferdestalle folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarzer Schafpelz mit bläulichem baumwollenen Ueberzuge, 2) ein grauer Flauschrock mit weißen Perlmutterknöpfen, 3) ein Paar blaucarirte Bukskingbosen, 4) eine schwarze rothgeblümte Tuchweste, 5) ein Paar kalblederne Halbstiefeln, 6) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit emaillirtem Zifferblatt und römischen Ziffern, 7) eine braune achteckige Tuchmütze, 8) eine graue baumwollene gestrickte Jacke, 9) fünf oder sechs flächsene Leinwandshemden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Luckau, den 16. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2572) Am 17. Juni 1861 ist die unverehelichte Pauline Hanusch auf Kittlitzer Feldflur von zwei unbekannten Männern mit Gewalt folgender Gegenstände beraubt worden: 1) eines sogenannten Wattrocks, welcher mit braunem kleingemusterten Kattun überzogen und mit roth und braun gestreiftem Gingham gefüttert war, 2) eines rothen Friesrocks mit weißleinenem Bunde und unterhalb auf der innern Seite mit einer Stoßkante von grauer Futterleinewand versehen, welche mit roth und grün gestreiftem baumwollenen Bande eingefaßt war. Am Rock selbst befand sich ein Bindeband von gleicher Farbe und Qualität, wie unten an der Stoßkante, 3) eines braunen halbwollenen sogenannten Binderocks mit einem Haken und Oese und war derselbe mit blau und braun gestreiftem Gingham gefüttert, die untere Kante mit braun wollener Schnur eingefaßt, 4) einer braun und blau gestreiften Ginghamschürze mit roth und braun gestreiftem baumwollenem Bande. Es wird um Nachricht über die Person der Thäter und Recherche nach den geraubten Sachen ersucht. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Lübben, den 18. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2573) Bekanntmachung. Am 23. Mai 1861 ist auf dem alten Wege von Calau nach Seese, da wo er von dem von Mlode nach Groß-Jehser führenden Wege durchschnitten wird, auf den Bauer Franz Opitz zu Schönfeld durch einen von Mlode herkommenden, bartlosen, etwa einige 30 Jahre alten, etwa 5 Zoll großen, mit grauem Zeugrock und Mütze bekleideten, unbekannten Mann ein Raub-Anfall versucht worden. Wer über die Person des Thäters Aufschluß geben kann, wird ersucht, dies bei der nächsten Polizei-Behörde zu thun. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Lübben, den 15. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2574) Bekanntmachung. Am 25. Mai 1861 ist das herrschaftliche Winzerhaus zu Pretschen von ruchloser Hand eingeäschert worden. Es wird um Auskunft über die Person des Thäters ersucht. Kosten erwachsen hierdurch nicht. Die Landfeuer-Societät zahlt für die Entdeckung des Brandstifters eine Prämie bis 50 Thaler. Lübben, den 15. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2575) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 3. Juni c. sind dem Verarbeiter Ernst Ebert aus seiner Wohnung im ehemaligen Försterhause zu Benau eine schwarze Sammetweste, eine schwarze eckige Tuchmütze, ein schwarzseidenes Halstuch, ein Frauenrock von blauem Tuch, ein dergleichen wollener, schwarz und grün gestreift, noch neu, ein dergleichen roth, blau und schwarz gestreift, ein geblümtes wollenes Tuch, zwei kattunene Tücher, ein ungesäumtes leinenes Tuch, ein Paar wollene Strümpfe, eine baumwollene Kantenschürze, ein neues Frauenhemde und 1 Thlr. 6 Sgr. baares Geld, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2576) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 1. zum 2. Februar c. sind der verehelichten Schneidermeister und Viktualienhändler Harschan von dem Hofe, resp. aus dem Garten des Tuchmachermeisters Bewier zu Sommerfeld drei Mehlsäcke, ein blauer Tuchrock mit schwarzen Fächern, ein rother gesteppter Kinderrock, eine graue Mixlüstre-Jacke, und der verehelichten Tischlermeister Schmidt daselbst von ihrem Hofe ein Mannshemde von mittlerer und Aermeln von flächsener Leinewand, roth A. S. gezeichnet, sowie ein Tischtuch von mittlerer Leinewand entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.
Sorau, den 12. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2577) Bekanntmachung. In der Nacht vom 9. zum 10. Juni d. J. ist in dem Gasthofe zum dürren Wolff bei Leeskow die unten beschriebene Ankeruhr gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung der Uhr und des Thäters ersucht. Die Ankeruhr war von Silber, hatte 2 gravirte Goldränder, auf der hinteren äußeren Seite eine kleine Landschaft mit Schloß und darauf zufliegenden Vögeln. Die Uhr ging in 15 Steinen, war nach Art der Cylinder-Uhren ganz flach und hing an einer tombachenen, eine Schlange vorstellenden Kette, welche am unteren Ende schon sichtbar gelöthet war.
Spremberg, den 19. Juni 1861. Königl. Staats-Anwaltschaft.

(2578.) Bekanntmachung. In der Nacht vom 8. zum 9. Juni d. J. zwischen 12 und 1 Uhr ist die dem Mühlenmeister Dornemann gehörige, 800 Schritt vom Dorfe Rosenthal auf dem Plane des Bauern Carl Buchholz daselbst belegene Holländer-Windmühle abgebrannt. Nach den stattgehabten Ermittelungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Mühle vorsätzlich in Brand gesteckt ist, es hat jedoch nicht gelingen wollen, die Person des Brandstifters zu ermitteln. Bereits 8 Tage vor Pfingsten d. J. fand der Müller Dornemann das Schloß der Mühle erbrochen und in derselben 2 Mühlentücher verbrannt; es war also schon damals eine Brandstiftung versucht worden. Jeder, welcher von dem Thäter oder dessen Theilnehmern Kenntniß hat, wird hiermit aufgefordert, von seiner Wissenschaft dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Kosten erwachsen dadurch nicht.
Soldin, den 20. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2579) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann August Friedrich Lehmann von hier, 40 Jahr alt, hat sich in Begleitung seiner Ehefrau heimlich aus hiesiger Stadt entfernt und seine unmündigen Kinder in hülfloser Lage hier zurückgelassen. Es wird ersucht, von dem Aufenthalte des rc. Lehmann schleunigst hieher Mittheilung zu machen. Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1861.
Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(2580) Bekanntmachung. Der Cigarrenmacher und Tabackspinnergeselle Aron Will aus Jastrow, hat angeblich sein ihm vom Magistrate zu Jastrow unterm 25. August 1860 ausgestelltes, hier zuletzt unterm 14. d. M. nach Stettin visirtes Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Neudamm am 14. d. M. verloren. Vorstehend bezeichnetes Wanderbuch wird hiermit für ungültig erklärt.
Cüstrin, den 17. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2581) Der Gerichtsschulze Wilke aus Neu-Bischoffee beabsichtigt auf seinem Grundstück in der Neu-Bischoffee'er Feldmark und zwar 1000 Fuß von der Chaussee nach Crossen und Frankfurt a. d. O. und 600 Fuß vom Wege nach der Raetschmühle entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.
Frankfurt a. d. O., den 19. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2582) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Gottlieb Wilhelm Stelzer aus Gießhübel gebürtig und ohne Domicil, hat den ihm von dem Königl. Rent- und Polizei-Amte zu Wriezen am 7. Januar d. J. ertheilten, zuletzt in Goeritz nach Trebnitz visirten Reisepaß zwischen Cüstrin und hier angeblich verloren. Dieser Reisepaß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Seelow, den 21. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2583) Bekanntmachung. Der Brauer Heinrich hierselbst beabsichtigt, in dem ihm gehörigen am alten Markte sub No. 199 belegenen Wohnhause eine Brauerei einzurichten. Auf Grund §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Drossen, den 21. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2584) Der Bauer Georg Schön in Skampe beabsichtigt auf seinem Ackerplane unweit der Tschammer-Mühle die Anlage einer Ziegelei zum gewerblichen Betriebe. Nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen und zu begründen sind.

Schönfeld bei Leitersdorf, den 17. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung über Skampe ꝛc.

(2585) Bekanntmachung. Der Hüfner und Ziegeleibesitzer Petrenz von Klein-Raeschen, will seinen im Walde und rechter Hand der alten Poststraße nach Klein-Raeschen belegenen Ziegelbrennofen abbrechen und linker Hand der gedachten Straße auf seinem Forstplane wieder aufbauen. Mit Bezugnahme auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird das vorbezeichnete Vorhaben des ꝛc. Petrenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenigen, welche Einwendungen dagegen machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb einer präklusivischen Frist von 4 Wochen hier anzumelden.

Senftenberg, den 22. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2586) Bekanntmachung. Der Hüfner Gottlob Fritze zu Eichholz beabsichtigt den auf seinem Ackerplan, 156 resp. 200 Fuß vom Wege nach Finsterwalde befindlichen Erd-Ziegelbrennofen zum gewerbsmäßigen Ziegeleibetriebe zu behalten. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Dobrilugk, den 19. Juni 1861. Königliches Rent-Amt.

(2587) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Dieberich hierselbst beabsichtigt, auf seinem vor dem Berliner Thore belegenen Gehöft eine Branntweinbrennerei mit einem Dampfkessel zu errichten. Indem wir dies in Gemäßheit der Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage zu machen haben, hierdurch auf, dieselben binnen vier Wochen bei Vermeidung der Präklusion bei uns anzumelden. Müncheberg, den 19. Juni 1861. Der Magistrat.

(2588) Bekanntmachung. Der Büdner Christian Winkelmann will auf seinem isolirt gelegenen Grundstücke zu Platkow, 168 Fuß von der Platkow-Letschiner Straße, eine Bockwindmühle errichten. Etwaige Einwendungen hiergegen sind in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Gusow, am 19. Juni 1861. Fürstlich Schönburgisches Rent- und Polizei-Amt.

Subhastationen.

(2589) Subhastations-Patent. Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Kreisgerichts im Lebus'schen Kreise belegene, den Geschwistern v. Bredow gehörige Rittergut Lossow nebst Zubehör, abgeschätzt auf 176,168 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll **den 11. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichts-Rath Herrn Voß in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind im Büreau I. einzusehen. Zum Mitbieten werden 10,000 Thlr. Caution verlangt.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(2590) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., den 9. Januar 1861.

Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Konkurs-Masse gehörige, im Hypothekenbuche von Marienspring pag. 699 unter No. 8 verzeichnete, im Landsberger Kreise an der Grenze mit dem Soldiner Kreise belegene Grundstück, genannt die Taubensee-Mühle, bestehend aus einer theils durch Wasser-, theils durch Dampfkraft betriebenen Mahlmühle von zwei Gängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) nebst Reinigungsgang und einer Schneidemühle von zwei einfachen Gat-

tern, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 2 Morgen Areal, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, Schulden- und Konkurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Büreau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 10,401 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 2 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 5410 Thlr., Dampfmaschine 2275 Thlr., Mühlenwerke 2711 Thlr., Mühlen-Inventarium 169 Thlr. 23 Sgr., zusammen auf 10,565 Thlr. 23 Sgr. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bei uns zu melden.

(2591) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. W. den 9. Januar 1861. Das dem Kaufmann Leopold Friedrich Knobeloch resp. dessen Concursmasse gehörige, im Hypothekenbuche von Carzig Vol. II. Fol. 277 unter No. 91 verzeichnete, im Soldiner Kreise an der Grenze mit dem Landsberger Kreise am Cladow-Fließe belegene Grundstück, genannt die Carziger Haidemühle, bestehend aus einer Wasser-Mahl-Mühle mit zwei Mahlgängen (einem nach amerikanischer und einem nach deutscher Einrichtung) einem Spitz- und einem Hirsegang, circa 300 Morgen Landung und Wiesen und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Termin **den 1. August c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Kähler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 Schulden- und Concurshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau V. einzusehen. Die gesetzlich nach dem Ertrage aufgestellte Taxe beträgt 13,640 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf., der Materialwerth ist dagegen (ohne die 300 Morgen Land und die Wasserkraft) folgend abgeschätzt: Gebäude 11,440 Thlr., Mühlenwerke 1637 Thlr., Mühlen-Inventarium 109 Thlr. 17 Sgr., Wirthschafts-Inventarium 1126 Thlr. 1 Sgr., zusammen auf 14,312 Thlr. 18 Sgr. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Anspruches aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bei uns zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte verwittwete Mühlenmeister Neuendorf, Henriette geb. Zimmermann, wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

(2592) Nothwendiger Verkauf. Der dem Maurermeister August Friedrich Wilhelm Kelm gehörige, zu Landsberg a. d. W. vor dem Zantocher Thore belegene Ackerberg nebst Ziegelei und dazu gehörigen Gebäuden No. 37 Vol. XIII. pag. 577 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., gerichtlich abgeschätzt auf 7341 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll in dem auf **den 30. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 15. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2593) Nothwendiger Verkauf. Das zu Manschnow belegene, früher dem Julius Katzle und jetzt der Albertine Hanisch gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 41 No. 86 verzeichnete Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden mit Oelmühle und ca. 5 Morgen Land, abgeschätzt auf 1833 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Prozeßbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Cüstrin, den 10. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2594) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gustav Julius Bruckauf in Dresden gehörige, in dem Dorfe Marsdorf belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 und Vol. III. pag. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete, allodifizirte Lehnschölzerei nebst einer Wiesenparzelle, früher No. 63 daselbst als Pertinenz, erstere abgeschätzt auf 6342 Rthlr. 19 Sgr., letztere auf 1525 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Bau-Inspektor und Senator Carl Gotthelf Gebhardt und die verwittwete Hütten-Inspektor Hosenfelder, Charlotte geb. Bech, resp. deren Erben, als Realgläubiger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 20. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(2595) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Webermeister Julius Hugo Hoffmann gehörige, in der Kreisstadt Sorau am Markte belegene und No. 14 Vol. I. pag. 158 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Besitzer, Webermeister Julius Hugo Hoffmann, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2596) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Webermeister Bogart, Marie Ernestine geb. Blobel in Sorau gehörige, an der Priebußer Straße bei Sorau belegene und No. 705 Vol. 18 pag. 109 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 12. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2597) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Halbbauer Johann Erdmann Heinze zu Droskau gehörige, in der Feldmark dieses Dorfes belegene und No. 160 Vol. IV. Fol. 177 folg. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück mit Wohnhaus unter Haus-No. 132, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 8. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben des zu Sommerfeld verstorbenen Kaufmanns Wolf Wolfski werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2598) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten John, Johanne Louise, geb. Bürger gehörige, auf dem Berge bei Crossen belegene und Vol. II. Fol. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehngutsantheil, welcher 8 Morgen 141 □Ruthen Ackerland und 1 Morgen 176 □Ruthen Wiesen enthält, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 21. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2599) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Schiffseigenthümer und Häusler Adolph Sawade gehörige Antheil an der zu Deutsch-Nettkow belegenen und No. 158 Vol. VI. Fol. 57 des Hypothekenbuchs verzeichneten Neuhäuslerstelle, abgeschätzt im Ganzen auf 105 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Crossen, den 7. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2600) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Paulke gehörige, in dem Dorfe Eichberg belegene und No. 17A Vol. I. Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 110 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 15. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2601) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl August Winkelmann gehörige, in der Stadt Friedeberg i. d. N. belegene und No. 256 Vol. IX. Fol. 121/128 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2768 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 7. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2602) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Hausmann Ferdinand Sommerfeld gehörigen, zu Friedeberg an der südlichen Stadtmauer belegenen und No. 46, 47, 48 und 49 Vol. II. Fol. 57 — 64 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wallgärten, nebst darin errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1319 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Friedeberg i. d. N., den 8. April 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2603) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Johann Gottlob Krüger gehörige, auf der Kerkwitzer Feldmark belegene und Vol. I. Fol. 9 des Landungs-Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesenplan von 6 Morgen 30 □Ruthen Fläche, abgeschätzt auf 505 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 24. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Guben, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2604) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Amtmann Johann Gottlieb Simon gehörigen, bei dem Spremberger Amtsdorfe Graustein, in der Niederlausitz, Spremberger Kreises belegenen und No. 7 Vol. I. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichneten sechs Lehnhufen nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 18,998 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, welche für die zubehörige Forst incl. Jagdnutzung, 12,146 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. Subhastationstaxwerth nachweist, soll **am 13. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Roßmy an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 12. Dezember 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2605) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Bäckermeister Carl Ziegler hierselbst gehörige, auf dem Gebiete des Dorfs Terppe belegene und No. 70 Vol. II. Fol. 55 des Hypothekenbuchs verzeichnete, abgeholzte Halbefleck von ungefähr 18 Morgen, im sogenannten Lugflecke, abgetrennt von dem Domain'schen Halbbauergute No. 13, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 19. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2606) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Wilhelm Rudolph Heintze gehörige, in dem Dorfe Groß-Buckow belegene und No. 85 Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbkruggut, abgeschätzt auf 6186 Thlr. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 30. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2607) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2608) Bekanntmachung. Der auf den 2. September d. J. anstehende Termin zum Verkauf des dem Bauer Wilhelm Röhr gehörigen Grundstücks No. 162 von Groß-Schmöllen ist in Folge der Zurücknahme des Antrages auf Subhastation aufgehoben.

Züllichau, den 18. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2609) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörige, in der Feldmark vor dem Hohenthore hierselbst belegene und No. 72 Vol. 12a Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerstück, abgeschätzt auf 975 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2610) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tuchmachermeister Ernst Leuschner, geb. Ellenfeldt gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 91 Vol. I./I.B. Fol. 183/313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 652 Thlr., sowie die derselben gehörige Vol. V.a. Fol. 337 des Hypothekenbuchs von Driesen verzeichnete Wiese No. C. 44 abgeschätzt auf 239 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2611) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Stellmachermeister Friedrich Wilhelm Flemming und dessen Ehefrau Pauline geb. Schumann gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 612 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2612) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Carl August Schwarz und dessen Ehefrau geb. März gehörige, hierselbst belegene und No. 232 Vol. II./II.a. Fol. 113/73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 1142 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 10½ Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 15. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2613) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Lieutenant und Hüfner Friedrich Ritsch gehörige, in der hiesigen Feldmark bei Schleesiaedt belegene und No. 257 Vol. III. Fol. 457 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor

dem Herrn Assessor Schrader an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Sonnenburg, den 15. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2614) Bekanntmachung. Die dem Bäckermeister Wilhelm Loeschen gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche über die Dominialgebäude Vol. I. No. 1 Fol. 1 verzeichnete Schloß- und Stadtmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2000 Thlr., soll im Termine **den 29. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. Drebkau, den 12. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2615) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. Mai 1861. Das in Neuenhagen belegene, im Hypothekenbuche von Neuenhagen Vol. V. pag. 61 No. 89 auf den Namen des jetzt verstorbenen Martin Friedrich Kersten eingetragene Schmiedegrundstück nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3435 Thlr., soll **am 12. September c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

(2616) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. April 1861. Das dem Fuhrmann Ludwig Hoff genannt Grunow gehörige, in Hohenwutzen belegene, Band I. Seite 127 No. 22 des Hypothekenbuches dieses Ortes verzeichnete Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall, einer Hofstelle von 98⅓ □Ruthen und 1 Morgen 127,₁₄ □Ruthen ehemaligem Erbpachtsland, zusammen auf 617 Thlr. abgeschätzt, soll **am 2. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

(2617) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zu Hindenberg belegene, im Hypothekenbuche daselbst, Vol. I. No. 6 pag. 81 verzeichnete, zum Nachlasse des Bauers Gottfried Müller gehörige, gerichtlich auf 4216 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Bauergut nebst Zubehörungen, soll auf Antrag der Erben zum Zwecke der Theilung in dem **am 25. September 1861 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden. Lübbenau, den 15. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2618) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Carl Friedrich Adolph Hellwig gehörige, auf der Feldmark Oberlindow bei Weißenspring belegene und No. 44 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 5. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(2619) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben der verehelichten Fleischermeister Schwenk hier gehörige, in hiesiger Stadt am Markte belegene und No. 79 Vol. I. Fol. 469 des Hypothekenbuchs von Peitz verzeichnete Wohn- und Mittelhaus, abgeschätzt auf 520 Thaler 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Tuchscheerermeister Heinrich Fänger aus Cottbus, resp. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Peitz, den 17. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2620) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben der verehelichten Fleischermeister Schwenk hier gehörige, in der Cottbuser Vorstadt hierselbst belegene und No. 138 Vol. II. Fol. 823 des Hypothekenbuchs von Peitz verzeichnete ehemalige Maulbeer-Plantage von 1 Morgen 33 □Ruthen, abgeschätzt auf 36 Thlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 17. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2621) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des verstorbenen Ackerbürger Ludwig Weber gehörigen und im hiesigen Hypothekenbuche verzeichneten Grundstücke: 1) das Bürgererbenhaus Vol. I. No. 33 nebst Zubehör, geschätzt auf 750 Thlr., 2) die Scheune Vol. IV. No. 2, geschätzt auf 150 Thlr., 3) die Viertelhufe Vol. III. No. 11 nebst Zubehör, geschätzt auf 2455 Thlr., 4) die Bürgerwiese Vol. X. No. 13, geschätzt auf 60 Thlr., sollen in freiwilliger Subhastation **am 12. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Neuwedell, den 8. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(2622) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schmiedemeister Joseph Schmidt gehörige, in dem Dorfe Cummero belegene und No. 35 Vol. II. Fol. 196 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiedegrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäftszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Neuzelle, den 20. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(2623) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Webermeister Wilhelm Emanuel Fechner gehörige, in der hiesigen Feldmark belegene und No. 1 Vol. I. pag. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerlandung, bestehend aus drei Scheibenbeeten von zusammen 165 □Ruthen Flächen-Inhalt, abgeschätzt auf 120 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Triebel, den 19. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2624) Oeffentliche Vorladung. Die verehelichte Riedel, Anna Elisabeth geborene Schulz zu Crossen hat gegen ihren Ehemann den Bäckermeister Carl Heinrich Riedel, welcher nach Australien ausgewandert sein soll, wegen Ehebruchs auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären, denselben zu verurtheilen, den vierten Theil seines schuldenfreien Vermögens an sie herauszugeben und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der ꝛc. Riedel wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 14. December d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 17. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2625) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tuchmachergesell Lindner, Augustine geb. Bade von der hiesigen Amtsfischerei, hat gegen ihren Ehemann, den Tuchmachergesellen Franz Hyronimus Joseph Lindner, welcher sich im August 1855 heimlich von hier entfernt und dessen gegenwärtiger Aufenthalt ihr unbekannt sein soll, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des vierten Theils seines schuldenfreien Vermögens an sie zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der ꝛc. Lindner wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er des Klagevortrags für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird. Crossen, den 31. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2626) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf der Häuslernahrung des Johann Carl Wilhelm Schernick zu Wellmitz Vol. I. Fol. 187 No. 52 des Hypothekenbuchs von Wellmitz, Rubrica III. No. 2 zufolge Verfügung vom 20. August 1856 für den Ganzbauer Christian Krampe zu Wellmitz eingetragenen 50 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottlob Graetz vom 16. August 1856 nebst Hypothekenbuch-Auszug vom 30. August 1856, ist verloren gegangen. Der Gläubiger rc. Krampke, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat unter Beitritt des Besitzers des verpfändeten Grundstücks rc. Schernick das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 25. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2627) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke des Christian Regin zu Drehnow Vol. I. Fol. 211 No. 36 des Hypothekenbuchs von Drehnow Rubrica III. No. 4 für Johann Christian Schieche (Rodt) zu Ziebingen ex decr. vom 17. Dezember 1844 eingetragenen 100 Thlr., bestehend aus der gerichtlichen Obligation der Carl Heinrich Richter'schen Eheleute vom 14. Dezember 1844 nebst Hypothekenschein vom 17. Dezember 1844 ist verloren gegangen. Der Gläubiger rc. Schieche, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 16. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2628) Seit dem Monat September des Jahres 1858 sind die nachverzeichneten Sachen als gefunden an uns abgeliefert worden. Die Verlierer derselben werden hierdurch aufgefordert, bei Verlust ihrer Rechte ihre Ansprüche bis spätestens in dem **am 15. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Zimmer No. 2 vor dem Kreisgerichtsrath Passow anstehenden Termine anzumelden.

Cottbus, den 1. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Verzeichniß: 1) ein Schlüssel, 2) ein buntwollenes Tuch mit grünem Grunde, 3) ein Schlüssel, 4) eine Rolle Kupferdraht, 5) ein Stubenschlüssel, 6) zwei neue grauleinene Säcke mit blauen Streifen und eine neue Striegel, 7) circa 6 Loth blauschwarz gezwirntes Tuchmachergarn, 8) a. eine schwarzseidene Weste mit weißem Futter, b. ein Paar schwarztuchene Beinkleider, c. ein altes Hemde, d. ein Vorhemde ohne Zeichen, e. ein Chemiset und f. ein graugestreifter seidener Shlipps; 9) eine Brille, ein kleiner Schlüssel, ein Siegelring; 10) vier Pfeiffen Garn, 11) fünf Pfeiffen mit Garn und etwas gezwirntes loses Garn, 12) drei Enden eines kupfernen Rohres, 13) eine Geldtasche mit 13 Sgr., eine Kapsel zu einer Wagen-Achse; 14) eine Broche mit blauem Stein, 15) ein Portemonnaie mit 13 Sgr. 5 Pf., 16) eine schwarze Tuchmütze, 17) eine schwarze Rohrpeitsche mit grünem Schafft, 18) ein kleiner Schlüssel, 19) eine Mütze, 20) ein Schlangen-Haarring, 21) eine goldene Nadel, 22) ein schwarzes Kindermäntelchen und eine weiße Branntweinflasche, 23) ein Paar rindlederne Stiefeln, 24) zwei Gewehre, 25) ein Leinwandbeutel mit 13 Sgr. 9 Pf., 26) eine Axt, 27) $1\frac{1}{2}$ Pfund marineblaues Garn, 28) ein Schlüssel, eine Kinderschürze, ein Aermel von Orlean; 29) zwei Schlüssel, ein weißleinenes Taschentuch, ein Schlüssel; 30) ein weißleinenes Taschentuch, 31) eine silberne Cigarrenspitze und ein Trennmesser, 32) ein weißleinenes Taschentuch, 33) ein grünbaumwollener und ein grünseidener Sonnenschirm, 34) ein Inlett mit $\frac{1}{4}$ Scheffel Korn, 35) ein Kober, ein Paar Beinkleider, ein Brodmesser; 36) 9 Schleifchen schwarzes Garn, 37) eine Karre, 38) ein Friedrichsd'or de 1751, 39) ein buntwollener Shawl, 40) zwei Eggenzinken, 41) ein einfaches Gewehr, drei Handsägen, eine Kartoffelhacke (3 Zinken), ein Beil, ein Brecheisen, eine zweizinkige Kartoffelhacke, eine Militairmütze, zwei Kiepen; 42) ein Paar schwarze Glacéhandschuhe, 43) ein Band Schmiedeeisen, 44) ein Portemonnaie, zwei Petschafte, ein Knopf und eine Schnalle, baar 3 Sgr. 2 Pf.; 45) ein blaues Leinwandtuch mit einem Stück Garn, 46) zwei lederne Pferdehalftern mit eisernen Ketten.

(2629) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W., Commissarius für Uebertretungen, den 31. Mai 1861. Der Panoramabesitzer Heinrich Sieber aus Stettin, 33 Jahre alt und dessen Gehülfe Hermann Raschke aus Lübben, 26 Jahr alt, sind Seitens der hiesigen Polizei-Anwaltschaft angeklagt, am 20. Oktober 1860 einen Hund auf Menschen gehetzt zu haben und ist wegen dieser Uebertretung auf Grund §. 346 No. 2 die Untersuchung eingeleitet. Zur mündlichen Hauptverhandlung

vor dem Polizei-Richter ist ein Termin auf **den 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im ersten Stockwerk Zimmer No. 2 anberaumt worden, zu welchem die beiden oben genannten Angeklagten, deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in dem anstehenden Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Als Belastungszeugen sind zu dem Termine vorgeladen: der Rentier Sims und der Knabe Hugo Friedrich von hier.

(2630) Der Konkurs über das Vermögen des Handelsmanns Gerson Seeligsohn zu Pyrehne ist durch rechtskräftig bestätigten Accord beendigt worden.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2631) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen resp. über den Nachlaß des inzwischen zu Kunzendorf verstorbenen Leinwandhändler Gottlieb August Schulze ist durch Schlußvertheilung der Masse beendet. Sorau, den 19. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2632) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Tuchmachermeisters Friedrich Heger zu Sommerfeld ist durch Schlußvertheilung der Masse beendet.

Sorau, den 19. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2633) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §§. 298. 302; Instr. §. 54.) Konkurseröffnung. Königliches Kreisgericht zu Züllichau, Erste Abtheilung, den 19. Juni 1861 Vormittags 10 Uhr. Ueber den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Tempelberg zu Wilkau ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Klinkmüller zu Schwiebus bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 25. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Benecke, im Terminszimmer No. 3 des hiesigen Rathhauses anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20. Juli d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Lizitationen und Auktionen.

(2634) Bekanntmachung. Am **10. Juli d. J.** von Vormittags 8 Uhr ab, sollen in der Friedeberger Stadtforst und zwar im Zangstrich, 403 Klaftern kiefernes Knüppelholz bei freier Konkurrenz öffentlich versteigert, den Käufern auch das Verschwelen des Holzes zu Kohlen gestattet werden. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Friedeberg i. d. N., den 18. Juni 1861. Der Magistrat.

(2635) Bekanntmachung. Am 5. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr sollen in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Kasse ungefähr 6¼ Centner alte unbrauchbare Akten, unter der Bedingung des Einstampfens derselben, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Regenthin bei Woldenberg, den 24. Juni 1861. Königl. Forst-Kasse.

(2636) Bekanntmachung. Es soll im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, am 15. Juli c.: Belauf Corittten, Jagen 95, circa 50 Stück eichen Nutzenden, 9 Klaftern eichen Böttcherholz mit 3′ 4″ u. 2′ 2″ Scheitlänge, 4 Klaftern eichen Stellmacherholz, 50 Klaftern eichen Scheit u. Ast; Belauf Dicke, Jagen 75, circa 90 eichen Nutzenden, ¼ Klafter Böttcherholz, 26 Klaftern eichen Nutzholz (6 und 7 Fuß Scheitlänge, für Stellmacher), 70 Klaftern eichen, 30 Klaftern eichen Scheit und Ast; Belauf Grunow, Jagen 43, unmittelbar an der Chaussee bei der Grunower Mühle, 117 Stück eichen Nutzenden, 11 Stück eichen Kahnknie, 9½ Klafter eichen Böttcherholz, 3′ 6″ und 3′ Scheitlänge, 100 Klaftern eichen und 100 Klaftern buchen Scheit und Ast, Jagen 57, 73 Stück eichen Nutzenden, 3 Stück Kahnkniee, 3 Klaftern eichen Böttcherholz, 50 Klaftern kiefern Astholz; am 16. Juli c.: Jagen 35, im Tempelschen Strauch, ca.

20 Stück eichen Nutzenden, 8 Klaftern eichen Nutzholz mit 7 und 8' Scheitlänge, für Stellmacher, 6 Klaftern eichen Scheit, 5 Klaftern kiefern Scheit; Jagen 20, ca. 14 Klaftern buchen Scheit; im Belauf Langenpfuhl und Buchspring, ca. 3 Klaftern birken Scheit und 200 Klaftern buchen Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 17. Juni 1861. Der Oberförster Borchert.

(2637) Bekanntmachung. Es soll den 15. Juli c. im Schindler'schen Gasthofe die beim Schulzen Kubisch in Spiegelberg confiscirten, zur Försterei Lindengrund in Gewahrsam gebrachten 5 Stück eichene Bohlen, 12' 4" lang, 2 bis 3" stark, sowie ein zerspaltenes Eichenstammstück, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Lagow, den 17. Juni 1861. Der Oberförster Borchert.

(2638) Bekanntmachung. Es sollen den 19. Juli 1861 im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus den Plätschlägen der Königl. Oberförsterei Tauer, 1) Belauf Kleinsee, Jagen 219, 220 Stück eichen Nutzenden von No. 71 ab, und 6 Stück Kahnknice; 2) Belauf Schönhöhe, Jagen 245, 319 Stück eichen Nutzenden, 31 Stück Kahnknice und einige Klaftern Böttcher-Nutzholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 22. Juni 1861. Der Oberförster Schulze.

(2639) Bekanntmachung. Am 9. Juli c. Vormittags 9 Uhr sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende kiefern Brennhölzer, als: A. aus dem Revier Robtfleck, Jagen 17, 62 Klaftern Stock I.; B. Revier Christianstadt, Jagen 22, 15½ Klafter Scheit No. 105—134, 12 Klaftern Ast I. No. 93—104; Jagen 71, 62½ Klafter Stock II. und circa 100 Klaftern Reisig; C. Sablather Revier, Jagen 34, 80 Klaftern Scheit und 81 Klaftern Stock II.; Jagen 35, 22½ Klafter Scheit und Jagen 103, circa 50 Klaftern Ast I. von No. 186 ab, 100 Klaftern Reisig und 100 Klaftern Stock II.; D. Kriebauer Revier, Jagen 132, circa 200 Klaftern Reisig und E. Neudorfer Revier, Jagen 153, circa 100 Klaftern Scheit von No. 1 ab, 29½ Klafter Ast I. No. 275—304, 32 Klaftern Ast II. No. 305—338, 3 Klaftern Ast III. No. 339—341 und circa 100 Klaftern Reisig und 100 Klaftern Stock I. und II., bei freier Konkurrenz an den Meistbietenden, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung, verkauft werden. Die betreffenden Förster werden in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 22. Juni 1861. Der Oberförster Bars.

(2640) Bekanntmachung. Es soll im Hempel'schen Kruge zu Hangelsberg: 1) Donnerstag den 18. Juli c., 2) Donnerstag den 15. August c., 3) Donnerstag den 12. September c., jedesmal einige 100 Klaftern kiefern Reiserholz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 12. Juni 1861. Der Oberförster Erdmann.

(2641) Bekanntmachung. In der Oberförsterei Linichen sind pro III. Quartal c. folgende Holz-Termine anberaumt worden: 1) den 18. Juli c., 2) den 22. August c., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Herzberg. Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Linichen, den 17. Juni 1861. Königl. Oberförsterei. Wachter.

(2642) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts werde ich Dienstag den 2. Juli c. Vormittags 10 Uhr im hiesigen gerichtlichen Auktions-Lokale: 2 Sopha, 2 Spiegel, 1 Waschtisch, 1 Wäsch- und andere Schränke, dergl. Tische, 1 Stutzuhr mit Alabaster-Gehäuse, 1 dergl. mit Porzellan-Gehäuse, 1 Kommode, 1 großes Bild mit Goldrahmen u. d. m., öffentlich meistbietend, gegen sofortige Baarbezahlung in Pr. Courant verkaufen.

Sorau, den 22. Juni 1861. Rose, Königl. Auktions-Commissarius.

(2643) Auktion. Montag den 1. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr sollen in der Wohnung des Kaufmanns J. G. Gutmann zu Sternberg, ein birkenes Kleiderspind, eine birkene Glasschenke, ein birkener Tisch, 6 birkene Rohrstühle, ein Pferd, ein Wagen, ein Stück brauner Barchent, vier Rester Hosenzeug, ein Stück braunes Kleiderzeug, verschiedene Rester Band, Zwirn, Knöpfe, Besatzborten, Eisengarn, Franzen und Wolle, sowie ein schwarzer Tuchüberrock und ein schwarzer Ueberzieher öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Reppen, den 22. Juni 1861. Geisler, Auktions-Commissarius.

(2644) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier, soll am 10. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr der Mobiliar-Nachlaß des Lehrers Busse in dem Hause No. 15a. Kietz hier, bestehend in 1 silbernen Taschenuhr, 1 Wanduhr, Gegenständen von Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, 1 Sopha, 1 Kommode, 1 Kleiderspind, 1 Glasschenke, Tische, Stühle, 1 Klavier, 1 Geige, sowie Haus- und Küchengeräth, Kleidungsstücke, verschiedene Schildereien und Bücher, ferner: 1 Handwagen, 1 Zeugrolle und Hechsellade rc., öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden. Landsberg a. W., den 22. Juni 1861. Matthias.

(2645) Auktion. Im Auftrage der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Commission werde ich am Sonnabende den 29. Juni c. Nachmittags 3 Uhr an Gerichtsstelle ein Sopha, eine Wanduhr, Tische, Stühle und ein Laden-Repositorium öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen.

Neudamm, den 22. Juni 1861. Zeller, Kreisgerichts-Secretair.

(2646.) Auktion. Mittwoch den 3. Juli c. Vormittags 11½ Uhr sollen Richtstraße No. 16. in Frankfurt a. d. O. 2 Kühe meistbietend verkauft werden.

Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2647) Bekanntmachung. Die den Halbkossäth Martin Boche'schen Erben gehörige, zu Güstebiese belegene Halbkossäthen-Nahrung No. 35a des Hypothekenbuchs soll auf Antrag des Vormundes im Ganzen oder in einzelnen Theilen von Michaelis 1861 anderweit verpachtet werden. Pachtlustige werden zu dem zu diesem Behufe auf **den 2. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr** im Gersdorff'schen Gasthofe zu Güstebiese anberaumten Termine eingeladen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Baerwalde i. d. N., den 18. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2648) Für den hiesigen viehreichen und in einer ebenfalls viehreichen Umgegend belegenen Ort wird die Niederlassung eines approbirten Thierarztes gewünscht, dem bei erprobter Tüchtigkeit eine Remuneration aus der Kämmerei-Kasse bewilligt werden soll. Qualifizirte Thierärzte ersuchen wir bei uns sich dieserhalb melden zu wollen. Drossen, den 6. Juni 1861. Der Magistrat.

(2649) Bekanntmachung. Nachdem die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. nunmehr die schleunige Vornahme der Wahl eines städtischen Gemeinde-Einnehmers angeordnet hat, fordern wir mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17. November v. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatte No. 47 pro 1860) qualificirte, mit der Buch- und Kassenführung vertraute Personen auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse bis spätestens den 8. Juli d. J. sich um die erledigte Stelle bei uns zu bewerben. Es wird hierbei nochmals bemerkt, daß das jährliche Einkommen 120 Thlr. beträgt, außerdem 14 Thlr. jährlich für Büreaukosten und 10 Thlr. jährlich für Heizung bewilligt werden, der Gewählte indeß vor dem Antritt seines Amtes eine Caution von 600 Thlr. zu bestellen hat, die mit 5 pCt. verzinst wird, die Wahl auf Lebenszeit erfolgt, der Gewählte endlich aber auf jede Pension verzichten muß.

Mohrin, den 20. Juni 1861. Der Magistrat.

(2650) Bekanntmachung. Eine Nachtwächterstelle mit 52 Thlr. Gehalt ist vacant und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualificirte Militairversorgungsberechtigte werden aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Atteste sich um diese Stelle sofort bei uns zu bewerben. Reisekosten werden nicht vergütigt.

Sommerfeld, den 14. Juni 1861. Der Magistrat.

(2651) Eine tüchtige Wirthschafterin, die auch mit der herrschaftlichen Küche Bescheid weiß, findet sogleich oder zum 1. Juli d. J. einen Dienst. Näheres beim Kaufmann Aug. Schmidt in Müncheberg.

(2652) Die Fischerei der hiesigen Königl. Domaine, zu welcher 7 nicht unbedeutende und fischreiche Seee gehören, soll von Michaelis d. J. ab, auf mehrere Jahre von mir verpachtet werden, was ich Pachtlustigen hiermit bekannt mache, unter dem Bemerken, daß die näheren Bedingungen auf persönliches Anfragen bei mir erfahren werden können.

Amt Bernstein, den 19. Juni 1861. Verwittw. Oberamtmann **Schleusener.**

(2653) Durch den bekannten plötzlichen wohl lange anhaltenden Krankheitsfall meines Mannes sehe ich mich genöthigt, mein Wohnhaus mit dessen geräumigem Hofe und Remisen-Raum, wie auch mit allen nöthigen Geräthschaften zur Maurer-Profession zu verpachten. Als Pächter würde sich ein Maurermeister am besten qualifiziren, da gegenwärtig nur ein Maurermeister hier ist, und bedeutende Bauten durch einen großen Brand in einem ¼ Meile von Neuzelle entfernten Dorfe in Aussicht stehen. Die Uebernahme kann sofort geschehen. Das Nähere bei der Unterzeichneten.

Neuzelle, den 27. Juni 1861. Die Maurermeisterin **Sehm.**

(2654) Ein in gutem baulichen Zustande befindlicher Torfschuppen ist zum Abbruch zu verkaufen. Derselbe ist 100 Fuß lang, 50 Fuß breit, 12 Fuß in den Stielen hoch, steht auf Schwellen, ist aus Riegelwerk verbunden, hat ein Dernsches Dach und sind die Umfassungswände mit Brettern bekleidet. Nähere Auskunft ertheilt **Wernicke,** Maurermeister in Cüstrin, kurze Vorstadt.

(2655) Unterzeichneter beabsichtigt seine im Dorfe Hoh-Jeser belegene Windmühle, bestehend aus zwei Mahlgängen und einem Hirsegang und Stampfen nebst Wohnhaus und Garten und einem Fleck Land bei der Mühle von ungefähr 4 Morgen zu verkaufen oder zu verpachten. Darauf Reflectirende wollen sich melden bei **Wilhelm Winkler** in Hoh-Jeser bei Pforten.

(2656) In mein Materialwaaren-Geschäft kann sofort ein gebildeter junger Mann als Lehrling eintreten. Hierauf Reflektirende mögen durch eigene Handschrift sich bald melden bei

Robert Rappolt in Cüstrin.

(2657) Bekanntmachung. Ich beabsichtige meinen in hiesiger Stadt an der Hauptstraße belegenen Gasthof aus freier Hand sogleich zu verkaufen und zu übergeben. Derselbe besteht in einem zweistöckigen Hause, worin außer einer großen Schänkstube ein Tanzsaal, vier Zimmer, Küche und Keller befindlich. Stallraum ist für circa 20 Pferde vorhanden. Die Gebäude sind im guten Bauzustande. Bemerkt wird, daß der Gasthof an der von Posen nach Frankfurt führenden Chausseestraße belegen, ein zweiter in der Stadt nicht vorhanden und in demselben ein lebhafter Verkehr von Fuhrleuten und dem handeltreibenden Publikum ist. Kaufpreis 1500, Anzahlung 1200 Thlr. Auch können dem Käufer circa 20—22 Magdeb. Morgen Acker und Wiese für den Kaufpreis von 1500 Thlr. überlassen werden. Kauflustige ersuche ich, sich gefälligst recht bald in frankirten Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Alt-Tirschtiegel, Kreises Meseritz, im Juni 1861 — Franz Vogel.

(2658) Eine Schankwirthschaft mit dauerhaften Gebäuden und circa 70 Morgen Ackerland, 50 Morgen Haide und 30 Morgen zweischüriger Wiesen steht sofort unter soliden Bedingungen zum Verkauf. Das Nähere ertheilt der Unterzeichnete.

Göritz bei Alt-Döbern, den 11. Mai 1861. Louis Kohtz, Mühlenbesitzer.

(2659) Die folgenden Grundstücke will ich im Ganzen oder getheilt, unter günstigen Zahlungs-Bedingungen verkaufen: 1) einen Ackerplan zu Altenfließ von 250 Morgen, wovon 50 Morg. Schonung und 200 Morg. Acker, ²/₃ gemergelter Sandboden in hoher Kultur, ¹/₃ lehmiger Boden, Gebäude gut; 2) einen bebauten Wiesenplan von circa 40 Magd. Morg. zu Neu-Gurkowsch-Bruch am Hauptgraben, mit den Pfarrwiesen gränzend; 3) zwei Wiesenpläne à 3 große Morgen, zu Christiansaue an der Netze; 4) das ehemalige Chausseehaus zu Zanzthal nebst Scheune und Ställen.

Zanzhammer bei Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. L. Stobwasser.

(2660) Ein reizend gelegenes Schloß mit mehreren Morgen Land umgeben, welches durch einen umgrenzenden höchst romantischen Wald, bemittelten Naturfreunden einen angenehmen Wohnsitz gewährt, auch seit einer Reihe von Jahren als Restaurations-Lokal benutzt wird, soll bei einer Anzahlung von 2000 Thlr. verkauft werden. Näheres T. R. poste restante Sorau.

(2661) Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche ich einen Lehrling, am liebsten einen Lehrer- oder Förster-Sohn vom Lande zum sofortigen Eintritt. **Julius Wolf** in Landsberg a. d. W.

(2662) Ein Haus mit einer gut eingerichteten Bäckerei und den dazu gehörenden Ländereien und Wiesen ist Veränderungshalber in Königsberg i. d. N. sofort zu verkaufen. Das Nähere bei Herrn **H. W. Carow** daselbst.

(2663) Tüchtige Steinsetzer-Gesellen werden auf fortdauernde Arbeit gesucht und können sogleich antreten bei dem Steinsetzermstr. Seffner in Luckau i. d. Niederlausitz.

(2664) Die mir gehörige Kossäthen-Hofstelle in Behrendsdorf bei Beeskow am Behrendsdorfer See, mit der Spree in Verbindung gelegen, bestehend aus 1 Wohnhaus mit 3 Wohnungen, 1 Scheune mit 5 Stallräumen, 1 Brunnen, ca. 4 bis 5 Morgen dicht angrenzendes Gartenland und Wiese nebst den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, sowie 30 Morgen Acker und Wiesen, will ich einzeln, auch zusammen verkaufen. Nur Selbstkäufer erfahren das Nähere beim Besitzer, dem Zimmermstr. Möhring in Beeskow.

(2665) **Asphalt-Dachfilz, Steinpappen** in zwei verschiedenen Stärken aus der Fabrik von Büsscher u. Hoffmann in Neustadt E.-W., beides von der Königlichen Regierung in Potsdam als feuersicher anerkannt, empfiehlt Heinrich Ahr in Frankfurt a. d. O., Junkerstr. No. 3.

(2666) Mauer- und Dachstein-Bretter und Latten empfiehlt

A. Hoffmann in Frankfurt a. d. O., Logenstraße No. 10.

(2667) Ein Klarinetist und erster Geiger werden gesucht vom Stadtmusikus Schmidt in Cüstrin.

(2668) ☞ 3800 Rthlr. Kindergelder sind sofort, event. auch später gegen pupillarische Sicherheit auszuleihen. ☞ Ein Lehnschulzengut in hiesiger Nähe ist unter höchst vortheilhaften und soliden Bedingungen zu verkaufen. ☞ Eine gute Schmiede-Nahrung in einem Dorfe ist unter günstigen Bedingungen sofort zu erwerben. Auf portofreie Anfragen ertheilt das Nähere A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 27. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 3. Juli 1861.

Steckbriefe.

(2669) Offene Requisition. Gegen den Schlossergesellen Friedrich Wilhelm Lehmann aus Brunschwig ist durch die Erkenntnisse vom 21. Januar/30. April d. J. wegen Bruchs der Polizei-Aufsicht im wiederholten Rückfalle eine Gefängnißstrafe von einer Woche festgesetzt. Da derselbe in Brunschwig nicht anzutreffen und sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so werden alle Gerichtsbehörden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Lehmann, wo er angetroffen wird, festnehmen und die erkannte Strafe an ihm vollstrecken zu lassen, uns aber davon Nachricht zu geben. Cottbus, den 20. Juni 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Kommissarius für Uebertretungen.

(2670) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung, zu Züllichau, den 21. Juni 1861. Der Tagearbeiter August Parnitzky aus Schmöllen, dessen Signalement nicht mitgetheilt werden kann, soll wegen einfachen Diebstahls verhaftet werden. Er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreis-Gericht zu Züllichau abzuliefern.

(2671) Bekanntmachung. Am 17. Juni d. J. ist der in dem nachstehenden Signalement bezeichnete Mensch hier nach Verübung eines schweren Diebstahls ergriffen worden, der ohne alle Legitimation gewesen ist und über seine persönlichen Verhältnisse angegeben hat, daß er ein Sohn des Miethers und Arbeitsmannes Ludwig Jahntz zu Vietz bei Landsberg a. d. W. und dessen Ehefrau Rosine oder Rosalie, gebornen Schende, und mit seinen genannten Eltern und einem jüngeren Bruder Ludwig vor 9 oder 10 Jahren nach Amerika ausgewandert sei, dort bis jetzt im Dorfe Padua bei New-York gelebt und mit Handarbeit sich beschäftigt, vor etwa einem Vierteljahre Amerika mit einem Segelschiffe verlassen habe und vor 3 Wochen bei Hamburg gelandet sei. Einen ihm vom Preußischen Consul in New-York ertheilten Paß zur Reise nach Deutschland will er in der Gegend von Berlin verloren haben. Er hat angeblich diesen Paß niemals visiren lassen und stets auf Dörfern genächtigt. Seine Angaben erscheinen unglaubwürdig. Bemerkt wird, daß eine militairische Haltung und Anstand an dem Verhafteten besonders augenfällig ist. Alle Militair- und Civilbehörden des In- und Auslandes ersuchen wir ergebenst, uns das, was ihnen über die Persönlichkeit des angeblichen ꝛc. Jahntz bekannt ist, schleunigst mitzutheilen.

Genthin, den 24. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der ꝛc. Johann Jahntz ist aus Vietz bei Landsberg a. d. W. gebürtig, heimathslos und hielt sich zuletzt in Padua bei New-York auf, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden und schwachen Bart, gute und vollständige Zähne, rundes und vollständiges Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler und kräftiger Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dienen: a) zwei Warzen am Kinn und b) militairische Haltung und Anstand. Bekleidet ist derselbe mit einem grünen Tuchrock mit Hornknöpfen, einem Paar grauen Buckskinghosen mit rother Paspel, einer schwarzen Tuchweste mit Perlmutterknöpfen, einem lillabaumwollenen Halstuche, einem weißen Chemisett, einem blaustreifigen baumwollenen Hemde, einem Paar ledernen Hosenträgern mit Ringen und einem Paar kalbledernen Stiefeln.

(2672) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Seelow, den 22. Juni 1861. Die unverehelichte Caroline Heinze aus Müllrose soll wegen Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden; sie ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

Signalement. Die Caroline Heinze ist 24 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen und über der Oberlippe rechter Seite eine Narbe. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2673) Offene Requisition. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation zu Sonnenburg; Commissar für Uebertretungen; den 26. Juni 1861. Der Optikus Hirsch Hirschberg aus Zielenzig, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist wegen Hausrechtsverletzung zu 5 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu 7 Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt und ist dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln. Wir ersuchen alle Behörden, den ꝛc. Hirschberg im Betretungsfalle der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung gebeten wird, zuzuführen.

(2674) Der hinter den Tagearbeiter Friedrich Wilhelm August Henoch von hier im öffentlichen Anzeiger zum diesjährigen Amtsblatt, Stück 9, Seite 123, No. 766, erlassene Steckbrief vom 19. Februar d. J. wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 20. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2675) Steckbrief. Der Einwohner Friedrich Wilhelm Schnigl von hier, welcher im April c. von Beeskow mittelst beschränkter Reiseroute hierher gewiesen und später in Liebenwerda beim Betteln betroffen worden, ist bis jetzt noch nicht eingetroffen. Wir ersuchen, denselben zu verhaften und uns sofort Nachricht zukommen zu lassen.

Kirchhain, den 20. Juni 1861. Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt.

Signalement. Derselbe ist aus Kirchhain gebürtig, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, blonden Bart, gewöhnliche Nase, längliches Gesicht und ist gekrümmter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß er wegen eines kurzen Fußes an zwei Krücken geht.

(2676) Bekanntmachung. Der Bäckergeselle Heinrich Stolzmann aus Posen ist mittelst Zwangs-Visa in der ihm von der Polizei-Verwaltung zu Stargardt in Pommern am 5. Mai c. ertheilten Reise-Route hier am 9. Mai c. nach Posen dirigirt worden, dort aber nicht eingetroffen. Der rc. Stolzmann ist hier vom 8. zum 9. Mai c. wegen Abweichens von der Tour und wegen Bettelns mit 24 Stunden polizeilichem Gefängniß bestraft. Es wird deshalb auf den rc. Stolzmann aufmerksam gemacht.

Berlinchen, den 22. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Bäckergeselle Heinrich Stolzmann ist aus Czempin gebürtig und in Posen wohnhaft, evangelischer Religion, im Jahre 1832 am 4. März geboren, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, vorstehendes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat eine Narbe an der Unterlippe und am Kinn.

(2677) Bekanntmachung. Der wegen Diebstahls bestrafte und unter Polizei-Aufsicht stehende Dachdeckergeselle Friedrich Ferdinand Franz Schimmeyer von hier, 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit blondem Haar und Pockennarben, ist am 3. d. M. von Cottbus hierher gewiesen, hier aber noch nicht eingetroffen. Wir ersuchen, auf ihn zu achten und uns von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu benachrichtigen.

Landsberg a. d. W., den 23. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2678) Steckbrief. Der unten signalisirte Arbeiter Johann August Engelmann aus Landsberg a. d. W. ist mittelst einer auf 2 Tage über Neuenburg und Himmelstädt gültigen Transport-Reise-Route nach Landsberg a. d. W. gewiesen, dort aber nicht eingetroffen.

Lippehne, den 29. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Arbeiter Johann August Engelmann ist am 4. November 1804 zu Landsberg a. d. W. geboren und dort ortsangehörig, evangelischer Religion, 5' 4" 2''' groß, hat grau melirtes Haar, freie Stirn, hellblonde starke Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, grau melirten Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat als besondere Kennzeichen einen Leistenbruch links und auf dem linken Arme ein Herz, worin die Buchstaben J. E. und darunter die Jahreszahl 1828.

(2679) Am 6. d. M. hat sich die Tochter der Wittwe Grund, Pauline Auguste, heimlich von hier entfernt und treibt sich bettelnd umher.

Dom. Falkenhagen, den 25. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Die rc. Grund ist 8 Jahr alt, ungefähr 3 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase kleinen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, langes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß beide Hände im Winter erfroren und noch wund sind. Bekleidet war dieselbe mit einem alten wattirten Rock, einer blau- und rothgestreiften Schürze, einem halben grauen Tuche und einem leinenen Hemde.

(2680) Die wegen Unzucht und Landstreichens schon wiederholt bestrafte Caroline Wilhelmine Fischer von hier, welche 26 Jahr alt und 4 Fuß 10 Zoll groß ist, dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, eingebogene Nase, etwas breiten Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und keine besonderen Kennzeichen hat, erhielt am 4. Mai d. J. die Erlaubniß, sich in der Nachbarschaft einen Dienst zu suchen und binnen 8 Tagen den Nachweis darüber zu führen. Letzteres ist nicht geschehen; die rc. Fischer treibt sich wahrscheinlich wieder vagabondirend umher, deshalb werden die Polizei-Behörden auf dieselbe aufmerksam gemacht.

Friedland i. d. N.-L., den 27. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2681) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 28. Mai d. J. hinter den Dienstknecht Christian Behla, angeblich aus Dürrenwalde, erlassene Steckbrief ist durch dessen Gestellung erledigt.

Cottbus, den 24. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(2682) Bekanntmachung. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W. den 27. Juni 1861. Der hinter den Floßmeister Wilhelm Ferdinand Becker aus Zantoch unterm 14. März c. erlassene, in No. 13 sub 1228 abgedruckte Steckbrief ist durch dessen Gestellung erledigt.

(2683) Widerruf. Die Strafvollstreckungs-Requisition vom 28. Mai 1861 gegen den Schornsteinfegergesellen Johann Ludwig Eizen aus Oels ist erledigt.

Grünberg, den 21. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2684) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 27. Mai d. J. hinter den Müllergesellen Wilhelm August Loeschke aus Eselsberg erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Drebkau, den 28. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2685) Die Requisition vom 2. Mai d. J. wegen Strafvollstreckung gegen den Tuchmachergesellen Johann Gottfried Manig von hier ist erledigt.

Finsterwalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(2686) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Böttchermeister Carl Gustav Marggraf erlassene Steckbrief vom 21. v. M. ist erledigt.

Senftenberg, den 20. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2687) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 19. April d. J. hinter den Dienstknecht Johann Carl Heinrich Wittieber aus Nieder-Gorpe erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 26. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2688) Bekanntmachung. Am 24. Juni d. J. ist in der Oder, oberhalb Aurith, der Leichnam einer unbekannten Frauensperson angeschwemmt worden. Der Leichnam ist großer Figur, breitschultrig, in den zwanziger Jahren alt, hat langes dunkles Haar, das vorn in der Mitte und am Hinterkopfe vom Wirbel nach beiden Seiten zu gescheitelt ist. An beiden Seiten vorn ist das Haar in Flechten gebracht, die mit dem hintern Zopfe in ein Nest vereinigt sind. Besondere Kennzeichen oder Verletzungen hat der Körper nicht, er scheint aber schon seit längerer Zeit im Wasser zu liegen. Die Kleider bestanden in: 1) einem weißen geflickten Hemde von grober Leinwand, ohne Zeichen, 2) einem Leibchen von grauem Kattun, vorn zum Schnüren, mit handbreitem Schooß von blauem geblümten Kattun, 3) einem schwarz kattunenen stark geflickten Unterrock, um die Hüften handbreit mit grauem Drillich eingefaßt, 4) einer alten blaugedruckten Kattunjacke, vielfach geflickt, und zwar an den Unterärmeln mit karrirtem Zeuge, hinten mit Flicken von verschiedenem Zeuge, 5) einem blauen, grünbedruckten, nicht geflickten Rocke, und 6) einer groben blauen, noch guten Leinwandschürze ohne Zeichen. Diejenigen, die über die Person und Todesart dieser Leiche Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Gerichte ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Frankfurt a. d. O., den 26. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(2689) Bekanntmachung. In der Zeit vom 2. bis zum 4. Juni d. J. sind dem Buchhalter Alwin Philipp aus Frankfurt a. d. O. aus seiner nicht verschlossenen Wohnstube Richtstraße 71 eine goldene Anker-Uhr mit langer goldener Kette und emaillirtem Schieber, eine Lorgnette von braunem Schildpatt mit vergoldeten Rändern, gestohlen worden. Alle Behörden ersuche ich ergebenst, auf das gestohlene Gut zu vigiliren, dasselbe event. anzuhalten und schleunigst hierher Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 28. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2690) Bekanntmachung. Am 20. Juni d. J. sind bei Gelegenheit des hiesigen Jahrmarktes mehreren fremden Tuchmachern: ein Rest schwarzes Tuch von 6 bis 7 Ellen, in welchem die Bezeichnung „El cioral" mit weißer Baumwolle eingenäht war; ein Stück waschblaues Tuch von 23 Ellen, welches mit gelben Leisten und einem Angorastreifen versehen und in der Mitte an einer schadhaften Stelle mit Zwirn zusammengenäht war; ein Rest hellblaues Tuch von 5 bis 6 Ellen, entwendet worden. Wer über die Person der Diebe oder den Verbleib des gestohlenen Gutes Auskunft zu geben vermag, wird zur sofortigen Meldung aufgefordert. Crossen, den 22. Juni 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(2691) Am 23. Juni c. ist in der Neuhardenberger Forst, in der Nähe von Vogelsang, der Leichnam einer unbekannten Frauensperson, welche dem Anschein nach in reiferen Jahren gestanden, gefunden worden. Die Leiche hatte eine Größe von ungefähr 5 Fuß, auf dem Hinterkopfe wenig braunes Haar und im Oberkiefer fehlten fast sämmtliche Zähne. Bekleidet war dieselbe mit einem grauleinenen, schmutziggelb gestreiften Rocke, einem dunkelblauen Unterrocke, einem Hemde, einer Jacke von grober Leinwand mit spitz nach unten zulaufenden Aermeln, einem roth und grau karirten, über der Brust nach hinten zugeknüpften Tuche, einer blauen zerrissenen Schürze mit gedruckten weißen Punkten und einer etwa zwei Finger breiten, weiß gedruckten Kante. Im rechten Arm der Leiche lag ein kleines Paquet von grauer Leinwand, in welchem sich eine leere Flasche von dunklem Glase, ein dunkles, altes, kleines Tuch und ein alter Lappen befanden. Der Leichnam hat bei der Auffindung dem Anschein nach bereits 6 bis 8 Wochen in der Forst gelegen. Jeder, der über die Leiche irgendwelche Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir umgehend Mittheilung zu machen. Cüstrin, den 27. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2692) Oeffentliche Bekanntmachung. Anfangs Mai c. ist dem Nagelschmiedgesellen Ferdinand Kindler zu Sommerfeld ein braunseidener Schlips mit schmalen, schwarz und weißen Streifen, ein Chemisett mit niedrigem Kragen, roth F. K. gezeichnet, und ein Chemisett mit einem Stehkragen ohne Zeichen entwendet. Der Nagelschmiedgeselle August Stöhr, aus Loewen, Kreises Brieg, welcher zu derselben Zeit mit dem Kindler beim Nagelschmied Wilhelm Beer in Sommerfeld in Arbeit stand und am 13. Mai c. mit Visa nach Groß-Glogau entlassen, ist mit dem mitgestohlenen Schlips in Schwiebus gesehen worden und dieses Diebstahls dringend verdächtig. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 17. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2693) Bekanntmachung. In der Nacht vom 16. zum 17. Juni 1861 ist das Gemeinde-Armenhaus zu Neuenburg abgebrannt. Das Feuer ist vorsätzlich angelegt, es ist jedoch nicht gelungen, die Person des Brandstifters zu ermitteln. Im Interesse der Sicherheit, welche in hiesiger Gegend im höchsten Grade gefährdet ist, fordere ich hiermit Jeden, der über die Entstehungs-Art des Feuers oder über die Person des Brandstifters Auskunft zu geben vermag, auf, schleunigste Anzeige bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu erstatten. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 22. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2694) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. c. ist im Elsterflusse auf hiesigem Territorio ein Fischsack mit Flügeln gefunden und in Beschlag genommen worden, welcher vermuthlich einem Fischdiebe gehören wird. Wer über den Dieb oder Eigenthümer dieses Fischsackes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden, andernfalls das Netz den gesetzlichen Bestimmungen zufolge confiscirt werden wird.

Kirchhain, den 21. Juni 1861. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

(2695) Bekanntmachung. Am 23. d. M. Mittags zwischen 1—2 Uhr ist aus einer Wohnung hier eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, deren äußeres Gehäuse mit einer Arabeske verziert war und an der sich ein schwarz und weißes Band befunden, entwendet worden. Der That verdächtig ist ein junger Mann von einigen 20 Jahren, von mittler Größe, dunklem Haar, mit grauem Sommerrock und grauem Filzhut bekleidet. Es wird ersucht, auf den Thäter zu vigiliren und, wenn er sich im Besitze der Uhr betreffen lassen sollte, ihn sofort festzunehmen und von dem Geschehenen uns oder der Königlichen Staats-Anwaltschaft hier Mittheilung zu machen. Vor dem Ankauf der Uhr wird gewarnt.

Friedeberg i. d. N., den 27. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2696) Der Scharfrichtereibesitzer Untermann zu Frankfurt a. d. O. hat auf dem, in der städtischen Forst hinter der Grundschäferei belegenen, zur Gemeindefeldmark Schwetig gehörigen Abdeckereiplatze ein Schlachthaus mit Trockenboden erbaut. Diese Anlage wird auf Grund des §. 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen dieselbe zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen. Der Situationsplan nebst Zeichnung kann in meinem Büreau hierselbst eingesehen werden.

Drossen, den 19. Juni 1861. Königlicher Landrath v. d. Hagen.

(2697) Bekanntmachung. Der hiesige Ackerbürger Christ. Brauer beabsichtigt auf seinem außerhalb der Stadt hierselbst belegenen Grundstücke einen Ziegelofen zu errichten. Dies wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind. Göritz a. d. O., den 20. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2698) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tuchfabrikant Wilhelm Klaschke hierselbst die Aufstellung eines Dampfwerks zum Betriebe der Tuchfabrikation auf seinem Grundstücke No. 245 a. hierselbst beabsichtigt, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die betreffende Anlage in einer vierwöchentlichen Präklusivfrist bei uns angebracht werden müssen.

Forst, den 21. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2699) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gerbermeister Carl Hohlfeldt hierselbst die Absicht hat, auf seinem Grundstücke hinter dem ehemaligen Schlosse hierselbst eine Gerberei einzurichten. Einwendungen gegen diese Anlage sind in vierwöchentlicher Präklusivfrist bei uns anzubringen und zu begründen.

Forst, den 21. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2700) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer W. Hawscher zu Dorf Kienitz beabsichtigt eine Erweiterung seiner Dampfschneidemühle durch Aufstellung eines dritten vollen Gatters vorzunehmen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen ausschließender Frist hier anzumelden und zu begründen.

Amt Wollup, den 27. Juni 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2701) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Braun beabsichtigt auf seinem hiesigen Ackerplane außerhalb des Dorfes, 37½ Ruthe von der Straße nach Breitebruch entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen, was nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen vierwöchentlicher präklusivischer Frist hier anzubringen.

Amt Carzig, den 29. Juni 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2702) Bekanntmachung. Der Schiffsknecht Wilhelm Rothe von hier hat sein von uns im 1. Quartal d. J. ausgestelltes Dienstbuch vor 14 Tagen auf der Tour von Berlin hierher im Eisenbahnwaggon verloren. Gedachtes Dienstbuch wird hiermit für ungültig erklärt.

Fürstenberg a. d. O., den 26. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der ꝛc. Rothe ist 31 Jahr alt, hat rothbraunes Haar, blaue Augen und keine besonderen Kennzeichen.

Subhastationen.

(2703) Subhastations-Patent. Das unter der Gerichtsbarkeit des unterzeichneten Kreisgerichts im Lebus'schen Kreise belegene, den Geschwistern v. Bredow gehörige Rittergut Lossow nebst Zubehör, abgeschätzt auf 176,168 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf., soll **den 11. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, vor dem Kreisgerichts-Rath Herrn Voß in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind im Büreau I. einzusehen. Zum Mitbieten werden 10,000 Thlr. Caution verlangt.

Frankfurt a. d. O., den 17. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(2704) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Arbeitsmann nachherigem Holzhändler Carl August Eduard Prüfer gehörige ideelle Hälfte an dem in der Collegienstraße sub No. 2. hierselbst belegenen, No. 389. Vol. I. Fol. 402. des Hypothekenbuchs verzeichneten und auf 3600 Rthlr. abgeschätzten Hause nebst Zubehör, soll **am 11. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Hypothekenschein, die Bedingungen und die Taxe sind in dem Bureau V.b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2705) Freiwilliger Verkauf. Die im Dorfe Groß-Cammin belegene, Vol. II. Fol. 243. No. 42 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnerstelle der Wilhelm Hübner'schen Erben, bestehend aus einem halben Wohnhause, einem Stall und etwa ¾ Morgen Land, dorfgerichtlich auf 225 Thlr. abgeschätzt, soll im Wege freiwilliger Subhastation **am 17. Juli c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Heinicke öffentlich meistbietend verkauft werden, und es liegen die Taxe, sowie die Kaufbedingungen, im Büreau V. zur Einsicht für Kauflustige bereit.

Cüstrin, den 10. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(2706) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Tagelöhnern Friedrich Lehmann und Gottfried Prengemann gehörige, in dem Dorfe Gorgast belegene und No. 74 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Strasser an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cüstrin, den 20. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2707) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Adolph Knackstedt zu Kolkwitz gehörige, in dem Dorfe Kolkwitz belegene und No. 126 Vol. II. Fol. 1501 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der darauf errichteten Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2588 Thlr. 29 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. A. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Cottbus, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2708) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den 7 Geschwistern Urban als Erben ihres Vaters Gottlieb Urban gehörige, in dem Dorfe Burg Kauper belegene und No. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kaupernahrung, abgeschätzt auf 1850 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2709) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(2710) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Tagearbeiter Carl August Quillisch gehörige, nach der Dorfstätte belegene und Vol. 71 Fol. 17 des Hypothekenbuches der Gubener Landungen verzeichnete Acker No. 2135 von einem Viertel Aussaat, abgeschätzt auf 80 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. B. einzusehenden Taxe, soll **am 12. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 15. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2711) Die Subhastation des zu Lübben sub No. 394 belegenen, dem Drechslermeister Rost zu Berlin gehörigen Wohnhauses nebst Zubehör ist aufgehoben worden.

Lübben, den 26. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2712) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Ludew, Christine Wilhelmine gebornen Grützmann gehörige, bei der Stadt Friedeberg belegene und No. 707 Vol. V. Fol. 161 — 168 des Hypothekenbuchs für die Wiesen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(2713) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Braukasse zu Friedeberg gehörige, vor dem Driesener Thore der Stadt Friedeberg belegene und No. 28 Vol. II. Fol. 65—72 des Hypothekenbuchs verzeichnete Darre, abgeschätzt auf 1080 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 13. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2714) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Franz Carl Friedrich Knoche gehörige, in der Stadt Friedeberg belegene und No. 208 Vol. III. Fol. 217 bis 224 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 1700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll, nachdem solches der verehelichten Knoche, geb. Christ, für 1475 Thlr. zugeschlagen, von dieser aber die Kaufgelder nicht belegt sind, **am 14. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2715) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 11. April 1861. Die dem Bauergutsbesitzer August Friedrich Hagen gehörige, in dem Dorfe Zachow, Kreis Königsberg i. d. N. belegene und im Hypothekenbuche von dort Vol. I No. 4 Fol. 37 verzeichnete Bauernahrung nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 16,298 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 23. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 2, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(2716) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ausgedinger Johann Gottlieb Rettschlag gehörige, zu Carolinenhof belegene Entreprisegut von 5 Magdeburger Morgen ohne Gebäude, No. 39 Vol. I. pag. 345 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 575 Thlr., soll in dem auf **den 16. September c. Vormittags 10 Uhr** vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2717) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Carl Emil Walter gehörige, zu Friedrichsberg belegene Grundstück von 2 Morgen mit darauf erbautem Wohnhause und einer Windmühle, No. 40 Vol. II. pag. 73 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1990 Thlr. 5 Sgr., soll in dem auf **den 14. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7. anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 18. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2718) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Borberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2719) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Neuvell gehörige, zu Sellnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf 22,445 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2720) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Maurergesellen Johann Gottlieb Feilke gehörige, hierselbst belegene und No. 45 Vol. 5 Fol. 401 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mauerbude nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 339 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll **am 7. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 17. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2721) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schultze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10.a. Vol. X.a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2722) Bekanntmachung. Das dem früheren Bauer Carl Friedrich Adolph Priegnitz gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von dort Vol. I. Fol. 5 No. 1 verzeichnete Restbauergrundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, einer halben Scheune und 5¼ Morgen Areal, abgeschätzt auf 700 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2723) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Schneider Carl Mathes zu Tauer gehörige, in dem Dorfe Tauer belegene und No. 122 Fol. 673 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle mit Zubehör, abgeschätzt auf 607 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. August d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 18. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2724) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das zum Nachlasse des Maurergesellen Friedrich Wilhelm Heinrich Vogel gehörige, zu Neudamm belegene und No. 282 Vol. IV. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Neudamm, den 29. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(2725) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühleguhre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Braukrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Laucke in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(2726) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Reppen, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(2727) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kämmerer Gottlob August Schmidt gehörige, hierselbst in der großen Kirchgasse unter No. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 636 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 26. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2728) Bekanntmachung. In dem kaufmännischen Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier zum definitiven Verwalter der Masse bestellt.

Cüstrin, den 22. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2729) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Jacob Bergamenter zu Guben ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord Termin auf **den 11. Juli c. Vorm. 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Commissar im Zimmer No. 11 an Gerichtsstelle anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen. Guben, den 10. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(2730) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen der verwittweten Handelsmann Blumenthal, Ulricke geb. Ascher in Reinswalde, ist der bisherige einstweilige Verwalter der Masse, der Kaufmann Georg Raetsch in Sorau, auch zum definitiven Masseverwalter bestellt.

Sorau, den 25. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2731) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 17. Juni 1861. Gegen den Bäckergesellen Wilhelm Ferdinand Humke von hier, geboren am 2. Februar 1834, ist von der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft Anklage erhoben: „ohne Erlaubniß die Königlich Preuß. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben", und ist auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuches durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache Termin auf **den 18. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude, Saal No. 6, angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert wird, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Einem Antrage auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden.

(2732) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung folgender Personen: 1) des Ausgedingers Gottfried Zickert aus Unter-Gennin, welcher angeblich vor etwa 40 Jahren als Hühnermeister nach Russisch-Polen und zwar in die Gegend von Krackau ging und seit 38 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; 2) des Brauereigehülfen Friedrich Wilhelm Franz Witte, geboren am 9. August 1819 zu Landsberg a. d. W., welcher sich im Jahre 1849 oder 1850 zu St. Wendel in Bayern aufgehalten und von dort im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll; 3) des Carl Friedrich Heinrich Thiele, geboren am 23. August 1826 zu Friedrichsberg, welcher sich im Jahre 1837 von dort entfernt, und seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so werden dieselben oder deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 28. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner, Zimmer 7, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2733) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2734) Auf dem, dem Eigenthümer Ferdinand Sommerfeldt gehörigen, zu Carlswiese belegenen, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. pag. 141 No. 15 verzeichneten Grundstücke stehen für Louise Rühl später verehelichte Schullehrer Brenger Rubrica III. eingetragen: a) sub 4. 45 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleich vom 29. Januar 1807, der Verhandlung vom 29. April ejusd. und dem Erbvergleich vom 9/22. Juli 1811 ad decretum vom 29. April 1807 und 2. Januar 1813, b) sub 6. 300 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleiche vom 29. Januar 1807 und der Verhandlung vom 29. April ej. ad decret. de eod. Das Dokument über diese bereits von der Gläubigerin quittirten Posten ist verloren gegangen und werden alle diejenigen, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche dem unterzeichneten Gericht spätestens in dem auf **den 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Wentzel anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an dieses Dokument ausgeschlossen, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Wriezen, den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2735) Der Musik-Direktor Leonhard Müller ist von dem Königl. Polizei-Anwalte wegen unbefugten Musikmachens im Umherziehen und dadurch begangener Gewerbesteuer-Defraudation angeklagt. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 7. September 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Der Angeklagte wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Driesen, den 10. Mai 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(2736) Bei der nothwendigen Subhastation des dem Eigenthümer August Krüger gehörigen Grundstücks No. 33C. zu Guschterbruch sind 100 Thlr. Capital und 18 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. laufende und rückständige Zinsen zu einer Specialmasse genommen, weil sich zu dieser aus der Correalobligation der Eigenthümer August und Caroline Krüger'schen Eheleute vom 10. April 1854 auf obigem Vol. XV. Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstücke Rubr. III. No. 4 für den verstorbenen Kaufmann Hermann Lesser zu Driesen eingetragene Forderung Niemand bei der Belegung der Kaufgelder mit Ansprüchen gemeldet hat. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Specialmasse als Eigenthümer, Erben, Cessio-

narien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, dieselben in dem **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Direktor Herrn Weißenborn im Sessionszimmer No. 2 anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Driesen, den 8. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2737) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Tuchmachermeisters Friedrich Wilhelm Scobel zu Forst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 17. Juli d. J. Vorm. 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 eine Treppe hoch, anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen. Forst, den 24. Juni 1861.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation. Der Kommissar des Konkurses. Hartig.

(2738) Edictal-Citation. Der verschollene, am 14. Dezember 1820 zu Drossen geborene Ferdinand Gustav Reinhold Butzin, welcher im Jahre 1845 von Antwerpen nach Australien ausgewandert und einer Privatnachricht zufolge bei St. Leopolto in Brasilien ertrunken sein soll, sowie dessen Rechtsnachfolger werden hierdurch zu dem Behufs Todeserklärung auf den **4. Dezember 1861 Vorm. 11 Uhr** an der hiesigen Gerichtsstätte vor dem Kreisrichter Struck anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 sequ. II. 18. A. L. R. zuerkannt werden wird.

Drossen, den 24. November 1860. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(2739) Proclama. Folgende beide Hypotheken-Dokumente: 1) die Obligation vom 22. Juni 1853 über 100 Thlr., eingetragen auf der in Belkau belegenen, in dem Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Sommerfeld Vol. II. Fol. 323 No. 64 verzeichneten Häusler-Nahrung in Rubr. III. No. 1 für den Tabacksspinnermeister Friedrich Weise hierselbst, 2) die Obligation vom 20. November 1856 über ursprünglich 400 Thlr., jetzt noch gültig über 300 Thlr., eingetragen auf dem hierselbst belegenen, und im Hypothekenbuche der hiesigen Kreisgerichts-Commission Vol. IX. Fol. 31 verzeichneten Wohnhause in Rubr. III. No. 2 für die Wittwe Dorothee Elisabeth Kulke, geb. Wenske hierselbst, welche angeblich verloren gegangen sind, werden hierdurch aufgeboten. Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die gedachten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf **den 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle in unserm Terminszimmer No. 1 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf dieselben präkludirt werden sollen. Sommerfeld, den 4. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(2740) Bekanntmachung. Am **10. Juli d. J.** von Vormittags 8 Uhr ab, sollen in der Friedeberger Stadtforst und zwar im Zanzfirich, 403 Klaftern kiefernes Knüppelholz bei freier Konkurrenz öffentlich versteigert, den Käufern auch das Verschwelen des Holzes zu Kohlen gestattet werden. Die nähern Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Friedeberg i. d. N., den 18. Juni 1861. Der Magistrat.

(2741) Bekanntmachung. Es soll den 16. Juli, 21. August, 17. September, im hiesigen Rent-Amte, eichen, elsen und kiefern Ast-, Stock- und Reiserholz, zum Lokal-Bedarf; außerdem am 16. Juli c., aus den entstandenen Windbrüchen und den Klafterholzbeständen: Forst-Belauf Borack, 4 Stück eichen Nutzenden, circa 20 Stück kiefern Bauhölzer; Forstbelauf Steinsdorf, 1 Stück kiefern Bauholz, 35 Klaftern elsen Scheit, 20 Klaftern elsen Ast I.; Forstbelauf Schwertzkow, 1 Stück kiefern Bauholz; Forstbelauf Henzendorf, 14 Klaftern elsen Scheit; Forstbelauf Ullersdorf, 59 Klaftern kiefern Scheit, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Neuzelle, den 28. Juni 1861. Der Oberförster Leisterer.

(2742) Auktion. Am Dienstag den 9. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr soll zu Worfelde der Nachlaß des Kolonisten Ferdinand Höhne öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Es kommen zum Verkauf: Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, eine Kommode, Spinde, eine Putzmühle, eine Kuh, sowie verschiedene Wirthschaftsgegenstände und verschiedenes Hausgeräthe.

Sonnenburg, den 29. Juni 1861. Hausding, Actuarius.

(2743) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen am Montag den 15. Juli c. von Vormittags 9 Uhr ab im alten Rathhause zu Friedeberg i. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 60, 27¾ Klaftern buchen Scheit, 12¼ Klafter buchen Ast I., 5½ Klafter buchen Ast III.; Jagen 32, ½ Klafter eichen Scheit; Jagen 4d.¹, f.¹, 45 Klaftern kiefern Stock; Jagen 10, 5 Klaftern eichen Stock, 21 Klaftern kiefern Stock; Jagen 59, 1 Klafter kiefern Stock; Jagen 63, 7½ Klafter kiefern Stock, Jagen 64, 5¼ Klafter kiefern Stock; Jagen 81, 19 Klaftern kiefern Stock; Jagen 84, 14 Klaftern kiefern Scheit, 14½ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 88, 4 Klaftern kiefern Ast I., 5½ Klafter kiefern Scheit; Jagen 89, 9 Klaftern kiefern Scheit, 8½ Klafter kiefern Ast I. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wildenow, den 24. Juni 1861. Der Oberförster Platzer.

(2744) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königl. Kreisgerichts werde ich am 6. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr im Schulzen-Amte zu Krugau 100 Stück Schafe und 3 Kühe öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Lübben, den 26. Juni 1861. Zimmer, Kr.-Ger.-Secretair.

(2745) Am 23. Juli c. Vormittags 8 Uhr und folgende Tage sollen in der Wohnung des Kaufmanns Carl Schmidt hierselbst verschiedene Material-Waaren, Möbel, Hausgeräth, Wein in Flaschen, Spirituosa und 2 Gewehre gegen Baarzahlung meistbietend verkauft werden.

Drossen, den 27. Juni 1861. Der Auktions-Commissarius Meier.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2746) Bekanntmachung. Die Lieferung von circa 2500 Centnern Heu bester Qualität für das Königl. Posensche Landgestüt soll im Ganzen oder in kleinern Quantitäten den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Lieferung geeignete Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten bis spätestens den 29. Juli c. Vormittags 10 Uhr, franco hieher einzusenden, an welchem Tage deren Eröffnung erfolgen und demnächst gegen die nöthige Garantie der Zuschlag ertheilt werden wird. Auch werden zu derselben Zeit mündliche Gebote angenommen. Die Lieferungs-Bedingungen können in meinem Büreau eingesehen, event. gegen Einsendung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Zirke, den 28. Juni 1861.

Der Königl. Landgestüt-Vorsteher und Oberst-Lieutenant a. D. von Kötze.

(2747) Bekanntmachung. Die bisher verwalteten Chausseegeld-Hebestellen der Ober-Oderbruch-Chaussee zu Gorgast, Golzow, Wollup und Gr.-Barnim sollen vom 1. Oktober d. J. an auf ein Jahr verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Licitationstermin auf **den 16. Juli c. Nachmittags 2 Uhr** im Wonnberger'schen Gasthofe zu Letschin anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur dispositionsfähige Personen, welche auf dem Termine entweder 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zuvor zur Sicherheit deponiren, zum Mitgebot werden zugelassen werden. Die allgemeinen Verpachtungsbedingungen können bei dem Rendanten der Gesellschaft, Herrn Macdonald in Golzow, ferner bei den Erhebern, Herren Knoop in Wollup und Peine in Gr.-Barnim, sowie auch bei dem Rechnungsführer Herrn Grubel hierselbst jederzeit eingesehen werden; ebenso ist auch der unterzeichnete Direktor, soweit er anwesend, zu Auskünften gern bereit.

Amt Kienitz, den 26. Juni 1861. Das Direktorium der Ober-Oderbruch-Chaussee. gez. O. Koppe.

(2748) Cottbus-Schwielochsee Eisenbahn. Bei der heute stattgehabten Verloosung sind von unseren Prioritäts-Obligationen folgende Nummern gezogen worden: No. 203, 230, 273, 483 und 568. Diese Obligationen werden am 1. Januar 1862, von welchem Tage an die Verzinsung derselben aufhört, bei den Herren Gebrüdern Meyer in Berlin, oder bei unserer Kasse bezahlt.

Cottbus, am 1. Juli 1861. Die Direktion.

(2749) Bekanntmachung. Eine Todtengräberstelle, mit ungefähr 50 Rthlr. Jahreseinkommen, ist vakant und soll baldigst wieder besetzt werden. Qualificirte Militairversorgungsberechtigte werden aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Atteste sich um diese Stelle sofort bei uns zu bewerben. Reisekosten werden nicht vergütigt. Sommerfeld, den 14. Juni 1861. Der Magistrat.

(2750) Für den hiesigen viehreichen und in einer ebenfalls viehreichen Umgegend belegenen Ort wird die Niederlassung eines approbirten Thierarztes gewünscht, dem bei erprobter Tüchtigkeit eine Remuneration aus der Kämmerei-Kasse bewilligt werden soll. Qualifizirte Thierärzte ersuchen wir bei uns sich dieserhalb melden zu wollen. Drossen, den 6. Juni 1861. Der Magistrat.

(2751) Bekanntmachung. Die hiesige Stadt-Secretairstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 240 Thlrn. verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Personen, welche mit der Communal- und Polizei-Verwaltung vollständig vertraut und civilversorgungsberechtigt sind — aber nur solche — werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 3 Monaten, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Zeugnisse, bei uns zu melden. Eine 6monatliche Probedienstleistung wird zur Bedingung gemacht.

Schwiebus, den 22. April 1861. Der Magistrat.

(2752) Bekanntmachung. Das unterzeichnete Proviant-Amt hat 6 Centner 30 Pfd. alte Akten zu verkaufen. Wir fordern hiermit Kauflustige mit dem Bemerken auf, Submissions-Offerten pro Ctn. Akten, loco Cüstrin abzunehmen, bis zum 15. Juli d. J. an uns einzureichen. In den Offerten ist der Preis pro Ctnr., loco Cüstrin, so wie die Verpflichtung, die Akten einzustampfen, ausdrücklich anzugeben.

Cüstrin, den 29. Juni 1861. Königliches Proviant-Amt.

(2753) Die der Kirche zu Neuendorff bei Reppen gehörigen 15 Morgen 38 □Ruthen großen separirten Grundstücke sollen vom 1. Juni 1861 bis dahin 1867 resp. bis 1879 in Zeitpacht ausgethan werden. Der Verpachtungstermin steht am **Dienstag, den 23. Juli c. Nachmittags 4 Uhr** im Rentamts-Lokal, Anger No. 34 hierselbst an, zu welchem qualificirte Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im unterzeichneten Amte eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 22. Juni 1861. Königliches Rent-Amt.

(2754) Die Reparaturen der Dienstwohnung des Ziegelmeisters auf der Königlichen Ziegelei Mauskow, welche auf 117 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf. veranschlagt sind, sollen im Wege der Licitation dem Mindestfordernden übertragen werden. Es ist hierzu ein Termin auf **Sonnabend, den 13. Juli Vormittags 11 Uhr** im Geschäftslokale des Unterzeichneten anberaumt und werden qualificirte Bauhandwerksmeister hierzu eingeladen.

Zielenzig, den 24. Juni 1861. Ebel, Kreis-Baumeister.

(2755) Wegen Mangel an Raum bin ich außer Stande, meine älteren Manual-Akten länger aufzubewahren. Ich ersuche daher alle Diejenigen, welche mit mir bis zum Jahre 1856 einschließlich in Geschäftsverbindung getreten sind, die betreffenden Akten, sowie etwaige mir übergebene Papiere bis zum 15. August d. J. in meinem Geschäftsbüreau in Empfang zu nehmen, andernfalls ich solche zum Zweck der Cassation verkaufen werde. Spremberg, den 27. Juni 1861. Der Rechtsanwalt Mellien.

(2756) Bekanntmachung. Den Mitgliedern der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die ergebene Anzeige, daß ich nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 19 und 56 des Statuts, für das Jahr 1861 zum Directorial-Substituten für die Kreise Königsberg und Landsberg gewählt bin.

Wittstock bei Neudamm, den 27. Juni 1861. **Schoenn,** Königl. Oberamtmann.

(2757) Auf dem Dominio Berneuchen bei Neudamm sind 11 Stück 8 Wochen alte Ferkel (Kreuzung: Landschweine mit englischen Schweinen) für den Preis von 3 Thlr. pro Stück sofort zu verkaufen.

(2758) Eine Oekonomie-Inspektorstelle mit 80 Thlr. Gehalt ist offen bei **H. Maaß** auf der Rathsschneidemühle bei Berlinchen.

(2759) Bekanntmachung. Ich beabsichtige meinen in hiesiger Stadt an der Hauptstraße belegenen Gasthof aus freier Hand sogleich zu verkaufen und zu übergeben. Derselbe besteht in einem zweistöckigen Hause, worin außer einer großen Schänkstube ein Tanzsaal, vier Zimmer, Küche und Keller befindlich. Stallraum ist für circa 20 Pferde vorhanden. Die Gebäude sind im guten Bauzustande. Bemerkt wird, daß der Gasthof an der von Posen nach Frankfurt führenden Chausseestraße belegen, ein zweiter in der Stadt nicht vorhanden und in demselben ein lebhafter Verkehr von Fuhrleuten und dem handeltreibenden Publikum ist. Kaufpreis 1500, Anzahlung 1200 Thlr. Auch können dem Käufer circa 20—22 Magdeb. Morgen Acker und Wiese für den Kaufpreis von 1500 Thlr. überlassen werden. Kauflustige ersuche ich, sich gefälligst recht bald in frankirten Briefen oder persönlich bei mir zu melden.

Alt-Tirschtiegel, Kreises Meseritz, im Juni 1861. Franz Vogel.

(2760) Die mir gehörige Kossäthen-Hofstelle in Behrendsdorf bei Beeskow am Behrendsdorfer See, mit der Spree in Verbindung gelegen, bestehend aus 1 Wohnhaus mit 3 Wohnungen, 1 Scheune mit 5 Stallräumen, 1 Brunnen, ca. 4 bis 5 Morgen dicht angrenzendes Gartenland und Wiese nebst den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, sowie 30 Morgen Acker und Wiesen, will ich einzeln, auch zusammen verkaufen. Nur Selbstkäufer erfahren das Nähere beim Besitzer, dem Zimmermstr. Möhring in Beeskow.

(2761) **Asphalt-Dachfilz, Steinpappen** in zwei verschiedenen Stärken aus der Fabrik von Büscher u. Hoffmann in Neustadt E.-W., beides von der Königlichen Regierung in Potsdam als feuersicher anerkannt, empfiehlt Heinrich Ahr in Frankfurt a. d. O., Junkerstr. No. 3.

(2762) Ein reizend gelegenes Schloß mit mehreren Morgen Land umgeben, welches durch einen umgrenzenden höchst romantischen Wald, bemittelten Naturfreunden einen angenehmen Wohnsitz gewährt, auch seit einer Reihe von Jahren als Restaurations-Lokal benutzt wird, soll bei einer Anzahlung von 2000 Thlr. verkauft werden. Näheres T. R. poste restante Sorau.

(2763) **Die Wasser-Heil-Anstalt Eckerberg bei Stettin** ist das ganze Jahr hindurch Leidenden aller Art geöffnet. Sie empfiehlt sich durch eine große Anzahl im Walde vertheilter Bergquellen von verschiedenartigem Gehalte und verschiedener Temperatur, durch schöne, reine und leichte Luft, wie sie die zugleich anmuthige Lage auf der Höhe und ein umgebender Kiefernwald nur schaffen kann, durch bequeme Einrichtungen und vor Allem durch eine rationelle Heil-Methode.

J. Bick, Arzt und Besitzer der Anstalt.

(2764) Für Glaser und Bau-Unternehmer empfehle ich Fensterglas, ordinair, fein und ganz fein, (rheinländisch sehr stark mit Uebermaaß,) zum billigsten Preise.

A. Music, Glaswaaren-Niederlage in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 46.

(2765) Für mein Colonialwaaren-Geschäft suche ich einen Lehrling, am liebsten einen Lehrer- oder Förster-Sohn vom Lande zum sofortigen Eintritt. **Julius Wolf** in Landsberg a. d. W.

(2766) Ein Haus mit einer gut eingerichteten Bäckerei und den dazu gehörenden Ländereien und Wiesen ist Veränderungshalber in Königsberg i. d. N. sofort zu verkaufen. Das Nähere bei Herrn **H. W. Carow** daselbst.

(2767) Ein Klarinetist und erster Geiger werden gesucht vom Stadtmusikus Schmidt in Cüstrin.

(2768) Beste Dachsteine verkauft **C. A. Koehlmann** in Frankfurt a. d. O., Chausseestr. 7.

(2769) Mein 25 Jahr alter, jetzt majorenner Sohn Heinrich treibt sich vagabondirend umher. Ich entsage mich ihm als Vater. Warne Jedermann demselben etwas zu borgen oder auf seinen Namen etwas zu geben, da ich als Vater für Nichts aufkomme, es mag sein Kosten oder Auslagen, indem ich weder das Eine noch das Andere bezahle.

Drossen, den 25. Juni 1861. Der Uhrmacher **Schroeter.**

(2770) Vier polnische Wagenpferde bis 4' 11" groß, stehen zum Verkaufe bei

Erich Riemer zu Gusow bei Seelow.

(2771) Anzeige f. d. H. Lehrer. „Die singenden Turner." Lieder für Schulen v. C. Wescube. Verl. v. Lüddecke in Herzberg. 2te Aufl. Pr. 2 Sgr. Empfohlen v. d. Königl. Reg. zu Frankf. a. O., Sigmaringen, d. Berliner Schuldeputation u. musikalischerseits vom Professor d. Musik Flod. Geyer. — Spenersche Ztg. 1861, No. 80. Die Verlagshandlung.

(2772) Hierdurch warne ich Jedermann meiner Ehefrau Maria geb. Hagen, früher verwittweten Selban, welche sich ohne meine Zustimmung in Altenkirchen bei Königsberg i. d. N. aufhält, etwas zu borgen, da ich für nichts aufkomme. Königlich Neu-Reetz bei Wriezen a. d. O., den 28. Juni 1861.

Der Rentier **Gustav Schüler.**

(2773) **Echt peruanischen Guano** in bester trockener Waare, sowie **Chili-Salpeter** empfehlen Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2774) **Engl. Portland-Cement,** sowie auch **Pommerschen Portland-Cement** im Lager bei Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2775) Theer-Galle, in Tonnen und einzeln, zu Scheunenflure und Holzanstrich, empfiehlt billigst

C. W. Quilitz in Landsberg a. d. W.

(2776) Die Steingießerei in Frankfurt a. d. O., Roßmarkt No. 3., liefert steinerne Futterkrippen, Stufen, Mauerdach, Platten, Grabränder u. s. w. nach Bestellung.

(2777) Die Brücke bei der Walkmühle am Glambecksee soll neu gebaut werden und muß deshalb die Passage darüber vom 15. Juli ab bis zur Vollendung des Baues gesperrt werden.

Dominium Berneuchen.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 28. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 10. Juli 1861.

Steckbriefe.

(2778) Steckbrief. In dem Walde von Warsin, Kreises Pyritz, ist eine Räuberhöhle mit vielem gestohlenen Gut entdeckt worden, als deren entflohene Bewohner mit Wahrscheinlichkeit der vorsätzlichen Brandstiftung und schwerer Diebstähle, sowie eines Mordes verdächtige und steckbrieflich verfolgte frühere Bediente Karl Friedrich Maasch, dessen Signalement nachstehend verzeichnet ist, und der ebenfalls bereits steckbrieflich verfolgte Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki, dessen Signalement ebenfalls nachstehend verzeichnet ist, erkannt und seitdem in der Gegend von Bernstein gesehen worden sind. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, beiden Verbrechern eifrigst nachzuspüren, sie im Betretungsfall in sichern Gewahrsam zu bringen und unter gleichzeitiger Anzeige des Geschehenen an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Soldin an diese Behörde, fest gefesselt oder gebunden, abzuliefern. Auf die Aufgreifung jeder dieser beiden höchst gefährlichen Personen wird hiermit eine Prämie von Zwei Hundert Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Karl Friedrich Maasch aus Derzow, Kreises Soldin, ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, mittelmäßige Nase, schwarzes Haar, wahrscheinlich einen schwarzen Schnurr- und Kinnbart, großen Mund und dunkle stechende Augen.

Signalement des ehemaligen Schornsteinfegerlehrlings Karl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki aus Pyritz. Derselbe ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6¾ Zoll hannövrischen Maaßes groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, runde Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, etwas englisch und französisch. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) eine kleine Schnittnarbe auf dem linken Daumen, 2) zwei kleine Geschwürsnarben auf der linken Schulter, 3) vier kleine Geschwürsnarben in der linken Seite unter den Rippen, 4) zwei kleine runde Narben am rechten Beine in der Nähe des Knies, 5) eine kleine längliche Narbe an der rechten Seite der Stirn.

(2779) Oeffentliche Straf-Vollstreckungs-Requisition. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen zu Landsberg a. d. W. An dem Dienstknecht Julius Wilke aus Briesenhorst, 18 Jahr alt, soll eine eintägige Gefängnißstrafe wegen unbefugten Verlassens seines Dienstes vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichts-Behörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(2780) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 2. Juli 1861. An dem Dienstknecht Johann Friedrich Bauer aus Altensorge, 33 Jahr alt, zuletzt zu Landsberger-Holländer im Dienst gewesen, soll eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe wegen Diebstahls vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die Königliche Inspektion des Central-Gefängnisses zu Cottbus abzuliefern. Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(2781) Steckbriefs-Wiederholung. Der Häuslersohn, Tagearbeiter Fritz Richter aus Liebesitz, Kreises Guben, 34 Jahr alt, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 8. März 1856 wegen zweier Betrügereien zu 10 Thlr. Geldstrafe, event. zu einer Woche Gefängniß, rechtskräftig verurtheilt worden. Der 2c. Richter hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsort entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf den 2c. Richter zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche wir ersuchen, bei dem Unvermögen des 2c. Richter die substituirte einwöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Sorau, den 29. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(2782) Steckbrief. Der Knecht Michael Zawiszewski, ungefähr 37 Jahr alt, katholisch, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Januar 1853 wegen Theilnahme an einem einfachen Diebstahle unter erschwerenden Umständen bei Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und

Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt ist, hat seinen letzten Aufenthaltsort Wienskowo heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung ersucht wird, abzuliefern.

Schwetz, den 30. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2783) Steckbrief. Der Tischlermeister Wilhelm Pohl aus Bromberg ist wegen Verdachts der Begünstigung von Diebstählen festzunehmen und an das unterzeichnete Gericht abzuliefern. Derselbe ist im Besitz einer Paßkarte von Bromberg, 5. März 1861 No. 45.

Bromberg, den 7. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Tischlermeister Wilhelm Pohl ist in Bromberg wohnhaft, evangelischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, etwas längliche Nase, gewöhnlichen Mund, rothbraunen Schnurrbart, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und etwas polnisch. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2784) Offene Requisition. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Forst, den 13. Juni 1861. Der Schneider Erdmann Schmidt aus Forst, zuletzt in Frankfurt a. d. O., ist wegen Gewerbe-Contravention rechtskräftig zu 2 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle 3 Tagen Gefängniß verurtheilt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des ꝛc. Schmidt unbekannt ist, so wird ersucht, sobald und wo solcher bekannt geworden, dies der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen, welche letztere ersucht wird, die Strafe gegen den ꝛc. Schmidt zu vollstrecken.

(2785) Der hinter den 21 Jahr alten Töpfergesellen Johann Heuer aus Schwedt am 2. Februar d. J. erlassene, in No. 6. dieses Blattes abgedruckte Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Landsberg a. d. W., den 5. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2786) Bekanntmachung. Der am 22. Mai c. hinter den Tagearbeiter Carl August Lehmann von hier erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Forst, den 2. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2787) Bekanntmachung. Die unverehelichte Caroline Florentine Emilie Loeffler aus Worholländer, welche wegen zwecklosen Umhertreibens in Neudamm in der Nacht vom 18. zum 19. d. M. verhaftet worden, ist am letztgedachten Tage mittelst fixirter Reiseroute nach ihrem Wohnorte Worholländer dirigirt, daselbst aber bis jetzt nicht eingetroffen und treibt sich jedenfalls wieder vagabondirend umher, wovon die resp. Polizei-Behörden ergebenst benachrichtigt werden.

Sonnenburg, den 29. Juni 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2788) Bekanntmachung. Der Polizei-Observat, Tagelöhner Carl Friedrich Wilhelm Heiland, welcher wegen Uebertretung der Polizei-Aufsichts-Beschränkungen und Vagabondirens unter Anklage steht, kann nicht ermittelt werden. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und davon hierher Mittheilung zu machen. Sonnenburg, den 5. Juli 1861. Der Polizei-Anwalt.

Signalement. Der ꝛc. Heiland ist am 6. Dezember 1834 hier geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, stumpfe Nase und ovale Gesichtsbildung, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2789) Der in No. 24 des öffentlichen Anzeigers hinter den Dienstjungen Hoffmann aus Drossen erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Drossen, den 6. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(2790) Steckbriefs-Erledigung. Der von mir unterm 10. April 1861 hinter den Barbiergehülfen Emil Gustav Adolph Dietz aus Frankfurt a. d. O. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 2. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2791) Bekanntmachung. Der polizeiliche Erlaß vom 21. Juni c. No. 2559 in No. 26. des öffentlichen Anzeigers hinter den Arbeiter August Neubauer aus Bernstein, resp. den Arbeiter Ferdinand Bock von hier, ist durch die anderweite Verhaftung beider Personen erledigt.

Berlinchen, den 5. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2792) Oeffentliche Bekanntmachung. I. Folgende bei der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anhängige Auseinandersetzungen, und zwar: 1) die Ablösung der Verpflichtung der Gutsherrschaft zu Ringenwalde, das Holz zur Unterhaltung eines Schlietenzaunes zu gewähren, 2) die Gemeinheitstheilung von Beerfelde, 3) die Gemeinheitstheilung der sogenannten Separatstücke zu Brügge, ad 1—3 im Kreise Soldin, 4) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Mienken im Kreise Arnswalde, 5) die Gemeinheitstheilung der auf beiden Oderufern belegenen Bruchfeldmark der Stadt Lebus, 6) die Ablösung der Reallasten der Grundstücke zu Buckow, ad 5 und 6 im Kreise Lebus, 7) die Ablösung der den Mitgliedern der Gemeine Zellin in der Königlich Lietzegöricker und Neumühler Forst zustehenden Frei-, Bau- und Reparaturholz-Berechtigung, 8) die Ablösung der den Bauern und der Schule zu Nahausen im Königlich Pätzig-Grabower Forst zustehenden Brennholzberechtigungen, 9) die Gemeinheitstheilung der auf dem rechten Oderufer belegenen Höhefeldmark zu Alt-Rüdnitz, ad 7, 8 und 9 im Kreise Königsberg i. d. N., 10) die Gemeinheitstheilung von Gunitz im Kreise Sternberg, 11) die Ablösung der Hütungsrechte auf den Woldenberger Wiesen, 12) die Gemeinheitstheilung der nach Neu-Carbe gehörenden Lehns- und Freiheitswiesen, ad 11 und 12 im Kreise Friedeberg, 13) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Domsdorf, 14) die Ablösung der Bau- und Brennholz-, Kiehn- und Streuberechtigungen der Berechtigten zu Forst, Pfoerten, Groß-Bademeusel, Berge, Datten, Domsdorf, Eulo, Alt-Forst, Jaehnsdorf, Nieder-Jehser, Jocksdorf, Marienhahn, Mulknitz, Nablath, Naundorf, Pockuschel, Sacro, Scheuno, Zauchel und Groß-Tschacksdorf in dem zur Standes- und Erbmajorats-Herrschaft Forst und Pfoerten gehörenden Forst, 15) die Gemeinheitstheilung der Feldmark, Stadt und Dorf Alt-Gassen, 16) die Gemeinheitstheilung der sog. Nablather, Leipe'schen und Knüppeldammwiesen, ad 13 bis 16 im Kreise Sorau, 17) die Ablösung der Reallasten zu Fürstenberg, Kreis Guben, 18) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Drachhausen, 19) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Heinersbrück, 20) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Stroebitz in der Stadtforst zu Cottbus zustehenden Berechtigungen, ad 18—20 im Kreise Cottbus, 21) die Gemeinheitstheilung des fiskalischen, zwischen Hoerlitz und Naundorf belegenen Schro-Teiches, 22) die Gemeinheitstheilung von Naundorf bei Ruhland, 23) die Gemeinheitstheilung von Calau, ad 21 bis 23 im Kreise Calau, 24) die Ablösung der den 21 Großbürgern zu Friedland zustehenden Brennholz-Deputate in der Königlichen Dammendorfer Forst, 25) die Gemeinheitstheilung der Feldmark Neu-Zauche, 26) die Ablösung der von den städtischen Grundstücken an die Commune zu Lübben zu entrichtenden Abgaben, ad 24 bis 26 im Kreise Lübben, 27) die Ablösung der auf dem Eisenhüttenwerke Pleiskehammer für das Rittergut Döbbernitz haftenden Reallasten, im Kreise Crossen, werden wegen mangelnder Berichtigung des Besitztitels mehrerer Interessenten im Hypothekenbuche in Gemäßheit des §. 109 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, so wie des Artikels 15 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen noch nicht zugezogenen Personen, welche an den bei diesen Auseinandersetzungen betheiligten Grundstücken Eigenthums- resp. Besitz-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben bei uns binnen 6 Wochen und spätestens in dem dazu **am 8. August 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftslokal Logenstraße No. 8 hierselbst vor dem Herrn Regierungs-Rath Michaelis anstehenden Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkt ihrer Meldung in den oben namhaft gemachten Auseinandersetzungen mit den nach den angezogenen Gesetzes-Vorschriften vorläufig legitimirten Interessenten der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist. II. Ebenso werden folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen: 1) die zu I. No. 7, 2) die zu I. No. 8, 3) die zu I. No. 15, 4) die zu I. No. 23 aufgeführten Ablösungen resp. Gemeinheitstheilungen, 5) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Schönborn und Rothstein in der zum Königlichen Schönborner Forstrevier gehörenden Schadewitzer Forst zustehenden Hütungs- und Holzungsberechtigungen im Kreise Luckau, 6) die Ablösung der Waldservituten in den zur Herrschaft Straupitz gehörenden Forsten im Kreise Lübben, 7) die Ablösung der den Grundbesitzern zu Briesen in einem Theile der Klein-Leiner Forst zustehenden Berechtigungen im Kreise Lübben, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter Interessenten in Gemäßheit der §§. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle diejenigen, welche bei den vorstehend sub II. 1 bis 7 bezeichneten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und dabei noch nicht zugezogen worden sind, aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns binnen 6 Wochen und spätestens in dem oben unter I. angesetzten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie die ad II. 1 bis 7 gedachten Auseinandersetzungen selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen. III. Ferner haben in mehreren bei uns anhängigen Auseinan-

derſetzungs-Sachen die feſtgeſtellten Kapitals-Abfindungen den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern der berechtigten Güter nicht unmittelbar bekannt gemacht werden können, weil dieſelben todt oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt oder nicht mehr Beſitzer der Forderungen ſind, und zwar: 1) in der Reallaſten-Ablöſungs-Sache von Friedeberg im Friedeberger Kreiſe die für die Gebrüder Auguſt und Julius Seydler feſtgeſtellte Kapitals-Abfindung von 300 Thlr., bezüglich a) der auf der Hütungsgerechtigkeit des Wohn- und Brauhauſes No. 125 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuſer der Stadt Friedeberg Rubr. III. No. 1 für den Bürgermeiſter Johann Chriſtian Friedrich Meſch zu Friedeberg eingetragenen 625 Thlr., Rubr. III. No. 2 für die Wittwe des Küſters Nitze, Sabine Sophie geborene Graß zu Schwedt eingetragenen 200 Thlr., Rubr. III. No. 4 für die Wittwe des Stadtmuſikus Carl Heinrich Nitze, ſpäter verehelichte Tuchmacher Hickſtein, Johanne Friederike, geborene Rudolph in Woldenberg eingetragenen 475 Thlr., b) der auf der Hütungsgerechtigkeit des Wohnhauſes No. 126 Vol. V. Fol. 33 des Hypothekenbuchs für die Wohnhäuſer von Friedeberg Rubr. III. No. 4 für das Königliche General-Poſt-Amt zu Berlin eingetragenen Kaution von 1300 Thlr., c) des auf der Hufe Land Vol. VIII. Fol. 109 des ſtädtiſchen Hypothekenbuchs von Friedeberg Rubr. II. No 1 für den Ackerbürger Ludwig Winter zu Friedeberg eingetragenen Leibgedinges und der Rubr. III. No. 3 für den Rentier Johann Daniel Breitenfeld zu Pyritz eingetragenen 6000 Thlr., d) der auf der Hufe Vol. VIII. Fol. 79 des ſtädtiſchen Hypothekenbuchs von Friedeberg Rubr. III. No. 5 für den Rentier Johann Daniel Breitenfeld zu Pyritz eingetragenen 6000 Thlr., 2) in Sachen betreffend die Ablöſung der Weideberechtigungen der bäuerlichen Wirthe zu Hermsdorf im Kreiſe Friedeberg, a) die für den Hof Hypotheken No. 8 daſelbſt feſtgeſtellte Kapitals-Entſchädigung von 171 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuche derſelben Rubr. III. No. 2 für den Bauer Chriſtian Ziebarth eingetragenen 400 Thlr., b) die für den Hof Hypothen No. 6 daſelbſt feſtgeſtellte Kapitals-Entſchädigung von 171 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuche deſſelben Rubr. III. No. 2 für die Leibgedinger Chriſtian Friedrich Beyerſche Pupillenmaſſe eingetragenen 50 Thlr., c) die für den Hof Hypotheken No. 14 feſtgeſtellte Kapitals-Entſchädigung von 112 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuch deſſelben Rubr. III. No. 4 für die Geſchwiſter Wegner eingetragenen Vatererbes von 100 Thlr., 3) in der Reallaſten-Ablöſungs-Sache von Balz und Kleinheide im Kreiſe Landsberg die für dieſe beiden Güter feſtgeſtellten reſp. noch feſtzuſtellenden Ablöſungs-Capitalien von circa 5180 Thlr. bezüglich der Rubr. III. No. 3a. in dem Hypothekenbuch von den Rittergütern im Landsberger Kreiſe Band 12 pag. 1 auf Balz und Kleinheide für die Kinder des Amtmanns Johann Samuel Lembke eingetragenen 300 Thlr., 4) in der Reallaſten-Ablöſungsſache von Brieſenhorſt im Landsberger Kreiſe die für das Gut Brieſenhorſt feſtgeſtellte Kapital-Entſchädigung von 12,850 Thlr. bezüglich des im Hypothekenbuch deſſelben Rubr. III. No. 1 für die als Agnaten eingetragenen Brüder und Gevetter des Städte-Forſtmeiſters von Rohr, a. den Präſidenten Otto Georg Albrecht, b. den Dirigents Chriſtoph Friedrich, c. den Julius Auguſt Wilhelm, d. den David Ludwig Friedrich, e. den Carl Friedrich Balthaſar, f. den Franz Carl Ludwig, g. den Ernſt Ludwig, h. den Georg Moritz, i. den Albrecht Ehrenreich, k. den Joſeph David, l. den Georg Ludwig Alexander, m. den David Chriſtoph Albrecht, n. den Hermann Chriſtoph Maximilian, o. den Jacob Ernſt, p. den Hellmuth Wilhelm, q. den Albrecht Otto Ludwig Georg, r. den Hans Rudolph Carl Heinrich, s. den Thomas Friedrich Ernſt, t. den Otto Friedrich Chriſtian von Rohr eingetragenen Lehns-Kapitales von 8000 Thlr., 5) in Sachen betreffend die Bauholz-Ablöſung von Kaiſermühl-Dubrow im Lebuſer Kreiſe die für das Grundſtück Hypotheken No. 9 Fol. 19 des Hypothekenbuchs von Kaiſermühl feſtgeſtellte Kapital-Entſchädigung von 134 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. bezüglich der im Hypothekenbuch deſſelben a) Rubr. III. No. 6 für die Louiſe Charlotte Henriette Clemens eingetragene Poſt von 50 Thlr. Ausſtattung und 2 Thlr. jährlich Kleidergeld, b) Rubr. III. No. 7 für den Samuel Clemens eingetragenen Reſtkaufgelder von 160 Thlr., 6) in Sachen betreffend die Ablöſung der Forſtrente, welche auf dem Rittergute Kemnath B. für das Vorwerk Adolfsruhe haftete, im Sternberger Kreiſe, die für das Vorwerk Adolfsruhe feſtgeſtellte Kapital-Entſchädigung von 360 Thlr. bezüglich der im Hypothekenbuche deſſelben a) Rubr. III. No. 2 für die Lehnsſucceſſoren des Georg Otto v. Oppel in Thiemendorf, und ſeine Deſcendenten, namentlich den Obriſt Wilhelm v. Oppel und die Söhne des Obriſten Heinrich Gottlob von Oppel auf Leuthen und deren männliche Deſcendenten eingetragenen Lehnsſtammgelder von 750 Thlr., b) Rubr. III. No. 4 für Anna Regina Kniſpel, verehelichte Musketier Schaken, zu Wallwitz eingetragenen 200 Thlr., c) Rubr. III. No. 5 für Charlotte Eliſabeth, Johanna Tugendreich, Wilhelmine Sophie verehel. Walter, Geſchwiſter v. Oppel eingetragenen 300 Thlr. Kaufgelderreſt. In Gemäßheit des §. 111 des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850 und des Artikels 15 des Geſetzes vom 2. März 1850 betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 werden die vorſtehend aufgeführten Real-

berechtigten und Hypotheken-Gläubiger, resp. Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger aufgefordert, die ihnen nach dem Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 20 §. 460 seq. zustehenden Rechte auf die Kapital-Abfindungen, welche für die ihnen verhafteten Grundstücke festgestellt sind, bei uns binnen sechs Wochen oder spätestens in dem oben unter No. 1. anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihre Hypothekenrechte auf die von den gedachten Grundstücken durch die stattgefundenen Auseinandersetzungen abgetrennten Pertinenzien, sowie auf die dafür festgestellten Kapitals-Abfindungen erlöschen.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juni 1861. Königl. Regierung; landwirthschaftl. Abtheilung.

(2793) Oeffentliche Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Schwurgerichtssitzung hier am 15. Juli 1861 beginnt.

Sorau, den 4. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(2794) Bekanntmachung. Der Halbbauer Carl Böttcher zu Groß-Lubolz ist durch das in zweiter Instanz bestätigte nunmehr rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 2. November 1860 für einen Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Luckau, den 20. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2795) Bekanntmachung. Am 27. Juni c. ist unweit des Ausflusses des Mühlenfließes des Dorfes Breslack in der Neiße auf Coschener Dorfgebiet ein stark in Verwesung übergegangener unbekannter männlicher Leichnam angespült worden. Derselbe ist 6 Fuß 3 Zoll lang, hat blondes, starkes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen und starken röthlichen Kinn- und Backenbart, Gesichtszüge und Augen waren nicht mehr kenntlich, Spuren äußerer Gewalt nicht sichtbar. Bekleidet war die Leiche mit einem blauen, mit schwarzem Kittai gefutterten und schwarzen Lastinknöpfen versehenen Ueberrock, mit einer hellblauen, durch braune Streifen gefächerten Unterziehjacke mit Bleiknöpfen, einer schwarztuchenen Weste mit schwarzen Hornknöpfen, einem rothgeblümten baumwollenen Halstuche, braunen blaugestreiften langen Zeughosen mit Bleiknöpfen, einem Hosenträger von Gurt mit blauen Streifen und ledernen Schnallriemen, langen zweinäthigen Stiefeln, welche auf dem Fußblatt mit großen Rüstern geflickt sind, leinenen Unterhosen und dergleichen Hemde, in der einen Westentasche steckte eine zinnerne Schnupftabacksdose, auf deren Deckel ein fahrendes Dampfschiff dargestellt ist, und in der andern Westentasche ein kleiner Haarkamm; sonst wurde bei der Leiche nichts weiter vorgefunden. Alle diejenigen, welche über den Namen und die Herkunft des Verstorbenen, so wie über die Todesursache Auskunft zu ertheilen im Stande sind, werden aufgefordert, dies schriftlich oder mündlich hierher anzuzeigen. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Neuzelle, den 3. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2796) Der Seconde-Lieutenant 2. Aufgebots Rudolph Eduard Gustav Kerk vom 1. Bataillon (Stettin) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 2, welcher am 6. September 1823 zu Frankfurt a. O., in Brandenburg, geboren, vom 1. October 1846 bis dahin 1847 als einjähriger Freiwilliger gedient und ein Patent vom 11. Juli 1848 H. besitzt, hat sich im Frühjahr d. J. ohne Abmeldung von Stettin entfernt, auch seinen zeitigen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Commando nicht angezeigt. Es wird nun derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 3. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr im Büreau des diesseitigen Landwehr-Bataillons, Rosengarten 70, 1 Treppe hoch, persönlich zu melden, widrigenfalls er nach §. 94 Theil I. des Militair-Strafgesetzbuchs für einen Deserteur angesehen und demgemäß gegen ihn verfahren werden wird. Stettin, den 2. Juli 1861.

Königliches Commando des 1. Bataillons (Stettin) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 2.

v. Blankenfeld, Major und stellvertretender Bataillons-Commandeur.

(2797) Bekanntmachung. In der Nacht vom 12. zum 13. Juni d. J. ist dem Eigenthümer Geske aus Rostin ein Pferd aus seinem Stalle entwendet worden. Das Pferd hat der Dieb, welcher sich wahrscheinlich entdeckt glaubte, auf der Rosenthaler Straße wieder entlaufen lassen. Eine sehr deutliche, von einhälligen Stiefeln herrührende Fußspur führte von dem Rosenthaler Wege über das Kartoffelland nach dem Geske'schen Gehöft und von diesem über das Kartoffelland. Neben der Rückspur fand sich deutlich die Spur des Geske'schen unbeschlagenen Pferdes. Am 12. Juni c. Vormittags ist in Rostin ein fremder Mensch unter verdächtigenden Umständen bemerkt worden. Derselbe war mit einer Mütze, einem sehr kurzen blauen Rocke, graublauen Beinkleidern, welche in die bis an die Knie reichenden Stiefeln gesteckt waren, bekleidet, rauchte aus einer kurzen Pfeife und trug einen Stock. Ein weiteres Resultat haben die angestellten Ermittelungen nicht ergeben. Alle diejenigen, welche über die Person des Diebes oder den beschriebenen Menschen nähere Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 30. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2798) Bekanntmachung. Am 31. v. Mts. ist einem Handwerksgesellen in der Nähe der Stadt Sobersberg eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit emaillirtem Zifferblatt, deutschen Ziffern und einem zersprungenen Glase entwendet worden. Der Verübung des Diebstahls ist ein junger Mensch verdächtig, welcher sich für einen Schneidergesellen aus Oberschlesien ausgegeben hat, Anfangs der zwanziger Jahre stand, etwa 4' 8" groß, untersetzter Statur und bucklig war, ein längliches, hageres Gesicht hatte und mit einer grünen Jacke, grauen zerrissenen Sommerhosen, Halbstiefeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm bekleidet war. Wer über den Verbleib der gestohlenen Uhr oder die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, wird zur schleunigen Meldung aufgefordert. Zugleich ersuche ich alle betreffenden Behörden, auf die vorbeschriebene Person vigiliren, dieselbe im Betretungsfalle verhaften und an mich abliefern zu lassen. Crossen, den 26. Juni 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(2799) Bekanntmachung. In der Zeit vom 19. zum 20. Mai d. J. sind dem Gerichtsmann Staebler zu Tschausdorff mehrere Stücken Leinwand, verschiedene Tücher und Kleidungsstücke gestohlen worden. Der Verübung des Diebstahls verdächtig ist ein unbekannter Mann, welcher am 3. Pfingstfeiertage d. J. verschiedene der gestohlenen Sachen verkauft hat. Der Unbekannte war klein und mit einem grauen Rocke, einer grauen Schirmmütze und einem schwarzweißen Shawl bekleidet; über die Schultern trug er einen gefüllten Quersack. Wer über die Persönlichkeit des Unbekannten, der nicht näher beschrieben werden kann, Auskunft zu geben vermag, wird zur sofortigen desfallsigen Mittheilung aufgefordert.

Crossen, den 3. Juli 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(2800) Bekanntmachung. Am 21. resp. am 24. Juni 1861 sind in der Lieberoser Forst, Staakower Revier, ein leinenes Hemde, ein Paar blaue Tuchhosen, ein Paar lederne Hosenträger, eine schwarze Tuchmütze und ein Spazierstock gefunden worden. Wer über den Eigenthümer Auskunft geben kann, wolle dieselbe dem Standesherrlichen Polizei-Amt in Lieberose zugehen lassen.

Lübben, den 4. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2801) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 24. zum 25. Mai c. sind aus dem Pferdestalle des neuen Vorwerks der Domaine zu Forst: 1) dem Knecht Wilhelm Pürschel ein Paar Hosen von geripptem Zeuge mit olivengrünen und blauen Streifen, eine Unterjacke von grau und blau karrirtem Tuche, eine blaue Tuchweste mit 2 Reihen schwarzer Hornknöpfe, ein Messer, ein Feuerstahl, zwei Schlüssel, eine Geldtasche, 2) dem Knecht Martin Scheppan ein grauer Leinwandrock, im Rücken und Aermel mit weißem Fries gefüttert und vorn mit weißem Pelz besetzt, ein blauer Leinwandrock mit grauer Leinwand gefüttert, ein Paar Fausthandschuhe und ein Taschentuch, 3) dem Knecht Neumann ein grauer Flauschrock und ein Hemde entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 26. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2802) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 24. Mai c. ist dem ehemaligen Schäfer Fettke zu Zauchelser Schäferei aus seiner Wohnung eine goldene dreigehäusige englische Taschenuhr, deren äußeres Gehäuse von Schildkröte war, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 22. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2803) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 16. bis 20. Juni c. ist dem Tuchappreteur C. Peschel zu Forst aus einem Kleiderschranke eine seidene Atlas-Mantille, mit Sammet und Frangen besetzt, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 27. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

(2804) Der Königl. Staatsanwalt zu Görlitz, den 3. Juli 1861. In einer Untersuchungssache ist die Vernehmung des in seinem Wohnorte nicht aufzufindenden Inwohners und Schneiders Johann Eduard Kießling aus Nieder-Gerlachsheim im Winkel, Kreis Lauban, erforderlich. Die resp. Behörden ersuche ich daher, mir von dem Aufenthalte des Kießling, sobald ihnen derselbe bekannt wird, schleunigst Mittheilung zu machen.

(2805) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Schwalienski zu Griesel beabsichtigt neben seiner Mahlmühle eine Schneidemühle mit einfachem Sägegatter zu errichten, ohne daß die Wasserstandsverhältnisse dadurch eine Aenderung erleiden. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen binnen vier Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind.

Crossen, den 3. Juli 1861. Der Landrath v. Rheinbaben.

(2806) Bekanntmachung. Das Dominium Bärenklau beabsichtigt statt des in seiner Brennerei bisher befindlich gewesenen und unbrauchbar gewordenen Dampfkessels einen neuen, größeren, sowie eine Dampfmaschine von 6 Pferdekraft, aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß alle Diejenigen, welche hiergegen gegründete Widersprüche machen zu können glauben, dieselben bei mir binnen vier Wochen präklusivischer Frist anzubringen haben.

Guben, den 3. Juli 1861. Der Landrath.

(2807) Bekanntmachung. Der Müllermeister Sehrndt zu Altenfließ beabsichtigt bei dem Dorfe Birkholz zwischen dem Wege nach Altenfließ und dem Knick-bein-See eine Windmühle aufzubauen, wogegen in polizeilicher Beziehung nichts zu erinnern ist. Etwaige anderweite Einwendungen sind binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Friedeberg, den 3. Juli 1861. Der Landrath. gez. v. Bornstedt.

(2808) Der dem Händler Christian Hablick aus Kahren unterm 8. April c. ertheilte, auf den Handel mit Vieh lautende Gewerbesteuer-Zettel zum Steuersatze von 2 Rthlr., ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Cottbus, den 5. Juli 1861. Königlicher Landrath von Werdeck.

(2809) Bekanntmachung. Der Braukrüger Gotlfried Schulze zu Speichrow beabsichtigt auf seinem Gehöft eine Malzdarre neu anzulegen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind.

Schloß Lieberose, den 3. Juli 1861. Das Standesherrliche Rent- und Polizei-Amt.

(2810) Bekanntmachung. Der domicillose Arbeitsmann Johann Gottfried Friedrich Müller hat seine unterm 6. März d. J. von dem Polizei-Präsidium zu Berlin ausgestellte, auf 5 Tage gültige und zuletzt am 24. Juni d. J. von hier nach Friedrichsaue visirte Reiseroute auf dem Wege zwischen Golzow und Tucheband angeblich verloren. Dies wird zur Verhütung von Mißbräuchen und mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß dem rc. Müller eine neue Reiseroute heute von uns ertheilt worden ist.

Neudamm, den 4. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2811) Bekanntmachung. Der Kaufmann Riedel hierselbst beabsichtigt in seinem jetzigen Destillations-Gebäude zum Betriebe der Destillation einen Dampfkessel aufzustellen. Dies Vorhaben bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier angebracht werden können.

Altdöbern, den 1. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2812) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Friedrich Joachim Hoppe aus Gummishoff, wohnhaft zu Glansee bei Treptow a. R., hat die ihm von der Polizei-Verwaltung zu Seelow ausgestellte und zuletzt unterm 10. Juni c. zu Cüstrin nach Oderberg visirte Reiseroute auf dem Wege von Neu-Glietzen nach Hohenwutzen und Neuenhagen angeblich verloren. Gedachte Reiseroute wird hiermit für ungültig erklärt. Neuenhagen, den 28. Juni 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2813) Wegen Bau und Reparatur der Mietzel-Brücke der hiesigen Wassermühle muß die Passage vom 20. bis 30. Juli c. über die vorbenannte Brücke gesperrt werden.

Darrmietzel, den 3. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(2814) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts-Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2815) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der Ehefrau des Bergeigenthümers Herkewitz, Christiane Charlotte Henriette geb. Schneider gehörige, auf dem Eichbusch zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 71b. Vol. V. Fol. 205 des Hypothekenbuchs verzeichnete Obst- und Ackerberg, abgeschätzt auf 493 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Lueck an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2816) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Böttchermeister Friedrich August Peppe gehörige, in dem Dorfe Wendisch Sagar belegene und No. 53 Vol. II. Fol. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 255 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Crossen, den 19. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2817) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchfabrikanten Wilhelm Carl Schulz gehörige, in Crossen belegene und No. 399 u. 400 Vol. II. Fol. 212 u. 213 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst der zugeschriebenen Baustelle, abgeschätzt auf 1800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Crossen, den 14. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2818) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gottlob Gutsche gehörige, in dem Dorfe Weißig belegene und No. 30. Fol. 157. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 850 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 24. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2819) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 15. Mai 1861. Das dem Schuhmachermeister Martin Friedrich Hoffmann gehörige, hierselbst in der Nicolaistraße belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Königsberg i. d. N. Vol. II. No. 182 Fol. 528 verzeichnete kleine Bürgerhaus nebst den dazu gehörigen Wiesen und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 18. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(2820) Bekanntmachung. Der auf den 23. November d. J. hier anberaumte Bietungstermin zum Verkauf der dem Bauergutsbesitzer August Friedrich Hagen gehörigen Bauernahrung No. 4 zu Zachow wird hiermit aufgehoben.

Königsberg i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2821) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Julius Wilhelm Hildebrandt gehörige, zu Derschau belegene Kolonistengut von 5 Magdeburger Morgen No. 38 Vol. I. pag. 321 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 950 Thlr., soll in dem auf **den 28. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2822) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß des Färbermeisters Wilhelm Becker zu Lipke gehörige Miteigenthum an dem zu Alt-Lipke belegenen Grundstück von 14 Magdeburger Morgen 163 □Ruthen No. 46 Vol. III. pag. 175 des Hypothekenbuchs, welches ganze Grundstück dorfgerichtlich abgeschätzt ist auf 1400 Thlr., soll in dem auf **den 2. September d. J., Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Die Erben des Färbermeisters Wilhelm Becker werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 15. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2823) Subhastations-Patent. Die den Ackerbürger Brietzkeschen Eheleuten gehörigen, in Friedeberg und dazu gehöriger Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: das im Hypothekenbuche von Friedeberg Vol. VIII. Fol. 185 bis 192 sub No. 233 verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 925 Thlr. nebst dazu gehörigem Garten, abgeschätzt auf 50 Thlr., Hausparzelle, abgeschätzt auf 117 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und Wiese, abgeschätzt auf 759 Thlr. 10 Sgr., zusammen 1851 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.; deren Taxe nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehen sind, sollen **am 5. September 1861, Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Zugleich wird der seinem Aufenthaltsort nach unbekannte Stiefsohn des Schuster Gottlieb Rohloff, Vornamens Christian, zum Termine hierdurch vorgeladen.

Friedeberg i. d. N., den 20. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2824) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Michael Kroschel gehörigen, in der Feldmark Friedeberg belegenen und Vol. IX. Fol. 319—324 des Hypothekenbuchs verzeichneten resp. 2 und 4 Morgen Bergland und 10 große Morgen Bergland, abgeschätzt auf 1533 Rthlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 5. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Freyschmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 22. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2825) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Julius Cäsar Griebel gehörigen, in der Colonie Alt-Gurkowsch Bruch belegenen und No. 229 Vol. III. Fol. 137—144 des Hypothekenbuchs verzeichneten 4 Magdeburger Morgen 6 □Ruthen Land, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Schmiedemeister Johann Friedrich Ludwig Hildebrand wird zu dem Termine hiermit öffentlich vorgeladen.

Friedeberg i. d. N., den 26. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2826) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Die der verwittweten Maurermeister Steinbach, Sophie Louise Marie geb. Weidner und den Geschwistern Johann Gottlieb Heinrich, Johann George, Henriette Louise Auguste, Friedrich Wilhelm Rudolf, Emma Marie, Leopold Louis und Anna Clara Steinbach gehörigen, in der Stadt Züllichau belegenen und im Hypothekenbuche von dieser Stadt Vol. II. Fol. 57 No. 58, Fol. 65 No. 59 und Fol. 73 No. 60 verzeichneten Wohnhäuser, von denen zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxen das Wohnhaus No. 58 auf 765 Thlr., das Wohnhaus No. 59 und No. 60 auf 375 Thlr. abgeschätzt ist, sollen **am 3. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 3, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche

wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 18. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2827) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst belegene und No. 262 Vol. 12D. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesengrundstück, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 22. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2828) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2829) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schenk, früher Wittwe Stenz, Louise geb. Bussewitz gehörige, hierselbst belegene und No. 104 Vol. III. Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1020 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(2830) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Jakob Jahn und dessen Ehefrau Eva Louise, geb. Meißner, zugehörigen, in der Stadt Göritz belegenen und No. 96 Vol. V. Fol. 584 und resp. No. 12 Vol. VII. Fol. 89 des Hypothekenbuchs von Göritz verzeichneten beiden Grundstücke, abgeschätzt auf zusammen 380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 2 einzusehenden Taxe, sollen **am 6. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2831) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Zimmergesell Gottfried Jhn'schen Eheleuten gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und No. 79 Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus und der denselben gehörige Garten No. 47 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf resp. 950 Thlr. und 150 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schönfließ i. d. N., den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(2832) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 182; Instr. §. 31.) Nachdem in dem Konkurse über das Vermögen der Buchhändler-Wittwe Hammerschmidt, Emilie geb. Friedersdorff (Firma: Friedrich

Hammerschmidt) hierselbst, die Gemeinschuldnerin die Schließung eines Akkordes beantragt hat, so ist zur Erörterung über die Stimmberechtigung der Konkursgläubiger, deren Forderungen in Ansehung der Richtigkeit bisher streitig geblieben sind, ein Termin auf **den 19. Juli 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar, Kreis-Gerichts-Rath Menzel, im Terminszimmer Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten, welche die erwähnten Forderungen angemeldet oder bestritten haben, werden hiervon in Kenntniß gesetzt. Frankfurt a. d. O., den 29. Juni 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(2833) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 3. August d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 9. Juni d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Strasser, an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte: Justizrath Schultze, Zenker und Püttmann hierselbst, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 25. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2834) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermöge des Kaufmanns Rudolph Heyland hierselbst ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier, zum definitiven Verwalter bestellt.

Cüstrin, den 28. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2835) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage des Königl. Staats-Anwalts hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 28. d. Mts. gegen: 1) den Eigenthümersohn Wilhelm Michael Friedrich Kroschel aus Gurkow, 2) den Gerber Carl Schulz aus Friedeberg i. d. N., 3) den Maschinenbauer Johann Eduard Miethe aus Birkholz, wegen unerlaubten Auswanderns die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 4. Oktober 1861 Vormittags 9 Uhr** in unserm Sitzungssaale hierselbst anberaumt worden, wozu die Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Nichterscheinens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaicam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(2836) Edictal-Citation. Die unverehel. Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren und zuletzt in Liebthal, hiesigen Kreises, wohnhaft, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach der wider sie erhobenen Anklage beschuldigt, im Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein Bindetuch, 2 alte und 2 neue wollene Röcke, eine Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brod, ein blaues Kopftuch, ein Paar Strümpfe und ein Leibchen, im Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr. entwendet zu haben und es ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen die unverehelichte rc. Preuß wegen einfachen Diebstahl die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 8. Oktober c. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Sitzungs-Zimmer No. 2, angesetzt, zu welchem die unverehel. rc. Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die unverehel. rc. Preuß nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemendorf vorgeladen worden.

Crossen, am 23. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht; Abtheilung I.

(2837) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tagearbeiter Gerlach, Louise geb. Werner aus Doberſaul, jetzt zu Niedewitz, hat gegen ihren Ehemann, den Tagearbeiter Christian Gerlach, wegen liederlichen Lebenswandels und unüberwindlicher Abneigung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des sechsten Theils seines schuldenfreien Vermögens zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Gerlach, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 20. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2838) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2839) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kernein zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12,000 Thlr.; 2) des Kaufvertrages vom 15. Dezember 1842 über die für die Ehefrau des Vorbesitzers, Eigenthümer Martin Friedrich Neubert, Dorothee Henriette geb. Heinrich zu Grünthal auf dem Grundstück des Kaufmann E. Lindenthal No. 68 Band II. pag. 1 des Hypothekenbuchs von Dechsel Rubr. III. No. 3 zufolge Verfügung vom 6. December 1843 eingetragenen 100 Thlr. Illaten; 3) der Duplicat-Ausfertigung des notariellen Kaufvertrages vom 5. Januar 1824 und der gerichtlichen Verhandlung vom 19. Februar 1835 nebst annectirtem Hypothekenschein vom 4. Juli 1837 über ein Ausgedinge und 100 Thlr. Termingelder für Samuel Hartmann sen. und dessen Ehefrau Dorothee Louise geb. Zachert zu Berkenwerder, eingetragen auf dem dem Carl Ferdinand Wandrey gehörigen Kolonistengute No. 19 pag. 169 des Hypothekenbuchs von Berkenwerder sub Rubr. II. No. 2 resp. Rubr. III. No. 2 zufolge Verfügung vom 19. August 1843; 4) des Kaufcontracts vom 24. Februar 1810 und Cession vom 6. Februar 1823 über 200 Thlr. Kaufgeld für den Kleinhäusler Johann Minkwitz zu Borkow, eingetragen auf dem dem Johann Gottfried Minkwitz gehörigen Grundstücke zu Groß-Czettritz Hypotheken No. 31 auf Verfügung vom 8. November 1810 und 3. März 1823 Rubr. III. No. 4 und von dort auf das Trennstück No. 41 mit übertragen; 5) der notariellen Obligation des Kaufmanns Heinrich Brunkow vom 13. Juli 1822 und Cessionen vom 21. März 1826 und 17. Februar 1829 über die für die Wittwe Lange, Friederike Louise geb. Bahr hier auf dem Hause No. 60 der hiesigen Brückenvorstadt Rubr. III. No. 2 auf Verfügung vom 16. Juli 1822 eingetragenen 600 Thlr.; 6) der Duplikats-Ausfertigung des Kaufvertrages vom 25. November 1812 und 12. Februar 1816 aus welchem auf der in der Feldmark der Stadt Landsberg a. d. W. belegenen und im Hypothekenbuche von den Hufen Band 10 pag. 775 unter No. 98 verzeichneten, damals dem Johann Gottlieb Butzin gehörigen Hufe Land für die Wittwe Butzin, Anne Dorothee geb. Wandrey Rubr. II. No. 2 ein Natural-Ausgedinge und Rubr. III. No. 5 ein Restkauf- und Termingeld von 368 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zufolge Verfügung vom 8. März 1816 eingetragen, bei letzter Post aber für den Kaufmann Lindenthal ein Arrestschlag auf Höhe von 20 Thlr. nebst Zinsen seit 28. Mai 1823 auf Grund der Verfügung vom 18. August 1826 notirt ist; 7) der auf dem Grundstück des Schulzen Christian Friedrich Roggenbach Lorenzdorf No. 7 Rubr. III No. 1 aus dem Recesse vom 6. April 1805 für den Johann Friedrich Roggenbach eingetragenen, durch die Cession vom 19. Mai 1831 auf den Eigenthümer Martin Goering zu Pollichener Holländer gelangten und von diesem auf seine Wittwe und 7 Kinder vererbten 115 Thlr.; 8) der Correal-Obligation des Michael Ziese und seiner Ehefrau Marie Elisabeth geb. Apitz vom 13. Januar 1837 über die auf dem Grundstücke No. 18 Zantoch, Antheil Gralow Rubr. III No. 9 für Dorothee Elisabeth Tugendreich Schüler zufolge Verfügung vom 9. September 1837 eingetragenen 50 Thlr. mit 5 pCt. verzinsliches Darlehn. Alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen

Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere mit Bezug auf die Post ad 7 der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer Martin Goering oder dessen unbekannte Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präclusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnete Documente und Forderungen, Amortisation der betreffenden Documente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2840) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 27. Mai 1861. Der Handelsmann Sellow Wollstein aus Schwerin a. d. W., zuletzt in Gralow wohnhaft gewesen, geboren am 6. Februar 1834, der Schmiedegeselle Wilhelm Pade aus Tornow, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 15. Juni 1830 und der Arbeiter August Ferdinand Julius Hildebrand aus Lotzen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 7. Juli 1834, sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst angeklagt, als beurlaubte Landwehrmänner ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, und ist deshalb gegen sie durch unsern Beschluß vom 27. Mai d. J. auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuchs die Untersuchung wegen Auswanderns ohne Erlaubniß eröffnet. Zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache ist ein Termin auf **den 17. September d. J. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. 7 eine Treppe hoch anberaumt, zu welchem die genannten drei Angeklagten hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheitigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Gegen den Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

(2841) In dem Konkurse über das Vermögen des Tuchmachermeisters Friedrich Wilhelm Scobel zu Forst ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 2. August d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 26. Mai cr. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 16. August d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisrichter Hartig, an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Wolff und Künitz in Forst und Bohn in Pförten zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Forst, den 25. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2842) Folgende angeblich verloren gegangene Hypotheken-Dokumente: 1) über 50 Thlr. Restkaufgelder nebst 5 pCt. Zinsen aus dem Kaufcontracte vom 25. Februar, 18. September 1817, für den Registrator Harder, auf folgenden im Hypothekenbuche von Arnswalde verzeichneten Grundstücken: a. Vol. VII. No. 23b. Fol. 61 und zwar Rubr. III. sub No. 1 und b. Vol. VI. No. 76 Fol. 417 und zwar Rubr. III. sub No. 1 vi decreti vom 18. September 1817 eingetragen, bestehend aus dem Contract vom 25. Februar 1817, ausgefertigt den 18. September 1817 und einem Hypothekenschein über beide Grundstücke vom 4. Juli 1818; 2) über 400 Thlr. Darlehn nebst 4 pCt. Zinsen, aus der Obligation vom 4. Mai 1848 für den Ganzbauer Johann Friedrich Beyer zu Klosterfelde auf dem im Hypothekenbuche von Althütte Vol. VII. Fol. 31 bis 33 verzeichneten Grundstücke Rubr. III. sub No. 1 eingetragen, bestehend aus der gedachten, unter dem 15 Mai 1848 ausgefertigten Obligation und einem Hypothekenscheine von demselben Tage, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 12. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Borberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(**2843**) Nachstehendes Edict: „Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasto werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger, welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasto ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jaenicke aus Friedrichshof in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamtes als Gerichtes um so gewißer anzumelden, als widrigens die Verhandlung bloß mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Jasto, am 28. Mai 1861. (gez.) Marouski m. p." wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Peitz, den 4. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**2844**) Proclama. Johann Gottfried Tettenborn, wahrscheinlich ein Sohn des zu Sammenthin verstorbenen Schullehrers Tettenborn, welcher seit langen Jahren in die Fremde gegangen und seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, und seine unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem Termin auf **den 26. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termin persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Johann Gottfried Tettenborn für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Woldenberg, den 30. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(**2845**) Bekanntmachung. **Am 30. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** sollen eine noch nicht bestimmte Zahl von Hengsten verschiedenen Alters auf dem Landgestüt-Hofe hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden. Zirke, den 4. Juli 1861.

Der Königl. Landgestüt-Vorsteher und Oberst-Lieutenant a. D. v. Kötze.

(**2846**) Bekanntmachung. Es soll **den 20. Juli c.** im Gasthofe zum deutschen Hause in Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Nehesdorf I., Jagen No. 88, ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 34, Jagen No. 85, 18 Klaftern kiefern Scheitholz No. 12—27 und 65—69, 20½ Klafter kiefern gespalten Astholz, No. 28—49 und 70—78 und nach Befinden auch kiefern Stockholz, Jagen No. 93, 10 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—10, 5 Klaftern kiefern ungespalten Astholz No. 52—59 und 61; Unterforst Nehesdorf II., Jagen No. 72, ½ Klafter kiefern Scheitholz No. 32; Unterforst Gohra, Jagen No. 56, ½ Klafter kiefern gespalten Astholz No. 22, Jagen No. 66, 1 Klafter kiefern gespalten Astholz No. 3 und 4 zum Local-Bedarf, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 5. Juli 1861. Der Oberförster Zinke.

(**2847**) Eichen-Nutzholz-Verkauf unter freier Concurrenz. Es soll den 26. Juli c. Vormittags 11 Uhr im Gasthofe des Herrn Friedrich Neumann hierselbst nachstehendes Holz: 1) im Belauf Kaisermühl, Jagen 15c., 11 Stück eichen Nutzenden und 1 Klafter eichen Nutzholz; 2) im Belauf Ziegenbrück, Jagen 26, 17 Stück eichen Nutzenden und 143 Stück dergleichen von ganz geringen Dimensionen, zu Pfählen; 3) im Belauf Schwarzheide, Jagen 17 und 37, 4 Stück eichen Nutzenden, und 4) im Belauf Kersdorf, Jagen 71e, 60 Stück eichen Nutzenden und 2¾ Klaftern 3' eichen Nutzholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Neubrück, den 5. Juli 1861. Der Oberförster Steffens.

(**2848**) Bekanntmachung. Die für das III. Quartal im Forstrevier Neuhaus abzuhaltenden Holzverkaufstermine sind auf Donnerstag den 18. Juli, Donnerstag den 15. August und Donnerstag den 12. September im Hause des Conditors Goldowsky in Berlinchen jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Nummerverzeichnisse der zum Verkauf gelangenden Hölzer 3 Tage vor dem jedesmaligen Termine im hiesigen Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen. Neuhaus, den 1. Juli 1861. Der Oberforster Thoms.

(**2849**) Bekanntmachung. **Am 16. Juli c. Vormittags von 10 Uhr ab** sollen zufolge Auftrags im Wasserstraß'schen Gasthofe zu Alt-Cüstrinchen verschiedene sehr gut erhaltene Meubel und eine Stutzuhr mit Glasglocke öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 3. Juli 1861. Der Gerichts-Aktuar Balcke.

(2850) Am 17. Juli c. Nachmittags 4 Uhr soll zu Alt-Rehfeld in dem Gehöft des Halbbauern Wilhelm Franke ein Frachtwagen mit eisernen Achsen öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Crossen, am 8. Juli 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2851) Bekanntmachung. In der Sequestrationssache von Schlaubehammer soll die zum Gute gehörige, zu Schlaubehammer bei Müllrose belegene Oelmühle **am 17. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** zu Frankfurt a. d. O. in unserem Gerichts-Lokale, Junkerstraße No. 1. eine Treppe hoch, auf die Zeit der Sequestration sofort an den Meistbietenden verpachtet werden, wovon wir Pachtlustige hiermit in Kenntniß setzen

Frankfurt a. d. O., den 3. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2852) Bekanntmachung. Die Lieferung von circa 2500 Centnern Heu bester Qualität für das Königl. Posensche Landgestüt soll im Ganzen oder in kleinern Quantitäten den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Lieferung geeignete Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten bis spätestens den 29. Juli c. Vormittags 10 Uhr, franco hieher einzusenden, an welchem Tage deren Eröffnung erfolgen und demnächst gegen die nöthige Garantie der Zuschlag ertheilt werden wird. Auch werden zu derselben Zeit mündliche Gebote angenommen. Die Lieferungs-Bedingungen können in meinem Büreau eingesehen event. gegen Einsendung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden.

Zirke, den 28. Juni 1861.

Der Königl. Landgestüt-Vorsteher und Oberst-Lieutenant a. D. von Kötze.

(2853) Bekanntmachung. Die bisher verwalteten Chausseegeld-Hebestellen der Ober-Oderbruch-Chaussee zu Gorgast, Golzow, Wollup und Gr.-Barnim sollen vom 1. Oktober d. J. an auf ein Jahr verpachtet werden, und haben wir zu diesem Behufe einen Licitationstermin auf **den 16. Juli c. Nachmittags 2 Uhr** im Wonnberger'schen Gasthofe zu Letschin anberaumt, wozu Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur dispositionsfähige Personen, welche auf dem Termine entweder 100 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren zuvor zur Sicherheit deponiren, zum Mitgebot werden zugelassen werden. Die allgemeinen Verpachtungsbedingungen können bei dem Rendanten der Gesellschaft, Herrn Macdonald in Golzow, ferner bei den Erhebern, Herren Knoop in Wollup und Peine in Gr.-Barnim, sowie auch bei dem Rechnungsführer Herrn Grubel hierselbst jederzeit eingesehen werden; ebenso ist auch der unterzeichnete Direktor, soweit er anwesend, zu Auskünften gern bereit.

Amt Kienitz, den 26. Juni 1861. Das Direktorium der Ober-Oderbruch-Chaussee. gez. O. Koppe.

(2854) Bekanntmachung. Die dem Fiskus zugehörige, innerhalb der Feldmark Zechin belegene, von dem Oderdeich begrenzte sogenannte Hirschhörner-Wiese von 14 Morgen 1 ☐Ruthe Flächen-Inhalt, soll im Wege der öffentlichen Lizitation in dem auf **den 27. Juli d. J. Vormittags 8 Uhr** im hiesigen Amtslokale anberaumten Termine, in zwei einzelnen Parzellen oder im Ganzen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Pachtlustige wollen sich in dem Termine einfinden und wird bemerkt, daß die Bedingungen der Verpachtung in dem Amtslokale hierselbst einzusehen sind, auch im Termine bekannt gemacht werden.

Amt Wollup, den 6. Juli 1861. Königliches Domainen-Amt.

(2855) Bekanntmachung. Die Lieferung von circa 400 Schachtruthen gesprengter Feldsteine zum Bau eines hier zu errichtenden Schullehrer-Seminars soll in Loosen bis mindestens 25 Schachtruthen an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu ist ein Termin auf **den 26. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen rathhäuslichen Sessionszimmer anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen 8 Tage vor dem Termine bei uns einzusehen sind, und in diesem selbst bekannt gemacht werden sollen.

Drossen, den 3. Juli 1861. Der Magistrat.

(2856) Offene Lehrerstelle. An der hiesigen Realschule wird zum 1. Oktober cr. die Lehrstelle für Physik und Chemie erledigt. Bewerber, die darin die Befähigung für Prima und in irgend einem anderen Fache für eine mittlere oder untere Klasse besitzen, wollen sich sobald als möglich unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden. Das Gehalt der Stelle beträgt 450 Thlr. mit Aussicht auf Verbesserung, je nach den Leistungen. Lübben, den 4. Juli 1861. Der Magistrat.

(2857) Bekanntmachung. Das ehemalige Grahlowsche Wohnhaus, sub No. 80 am alten Markte hier belegen, soll Behufs des Abbruchs öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu ist Termin auf **den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen rathhäuslichen Sessionszimmer anberaumt und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine veröffentlicht

werden sollen. Das Haus ist 27 Fuß lang, 17 Fuß tief, 14 Fuß hoch, hat zwei Etagen, von gelehmtem und resp. Steinfachwerk in Holzverband erbaut und mit Ziegeln gedeckt und mit 75 Thlr. in der Feuerkasse versichert. Drossen, den 4. Juli 1861. Der Magistrat.

(2858) Bekanntmachung. **Am 29. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** soll in unserem Sitzungszimmer die Verpachtung der Hebestelle auf der Friedeberger Bahnhofs-Chaussee zunächst auf ein Jahr erfolgen. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden und es wird im Allgemeinen nur bemerkt, daß nicht andere, als dispositionsfähige und solche Personen zum Bieten können zugelassen werden, welche sofort Kaution zu bestellen im Stande sind.

Friedeberg i. d. N., den 27. Juni 1861. Der Magistrat.

(2859) In meinem Richtstraße 12 belegenen Hause, eine der lebhaftesten Gegenden der Stadt Frankfurt an der Oder, ist der Laden nebst Wohnung, welcher zu verschiedenen Geschäften sich eignet, mit denen in letzterer sich befindlichen zwei Drehrollen, deren Ertrag größtentheils die Miethe deckt, zu Michaeli zu vermiethen, und auf Verlangen kann das Haus auch käuflich überlassen werden. Näheres bei der Wirthin, Richtstraße 12 eine Treppe hoch.

(2860) Die mir gehörige Kossäthen-Hofstelle in Behrendorf bei Beeskow am Behrendorfer See, mit der Spree in Verbindung gelegen, bestehend aus 1 Wohnhaus mit 3 Wohnungen, 1 Scheune mit 5 Stallräumen, 1 Brunnen, ca. 4 bis 5 Morgen dicht angrenzendes Gartenland und Wiese nebst den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, sowie 30 Morgen Acker und Wiesen, will ich einzeln, auch zusammen verkaufen. Nur Selbstkäufer erfahren das Nähere beim Besitzer, dem Zimmermstr. Möhring in Beeskow.

(2861) **Echt peruanischen Guano** in bester trockener Waare, sowie **Chili-Salpeter** empfehlen Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2862) **Engl. Portland-Cement,** sowie auch **Pommerschen Portland-Cement** im Lager bei Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2863) Ein reizend gelegenes Schloß mit mehreren Morgen Land umgeben, welches durch einen umgrenzenden höchst romantischen Wald, bemittelten Naturfreunden einen angenehmen Wohnsitz gewährt, auch seit einer Reihe von Jahren als Restaurations-Lokal benutzt wird, soll bei einer Anzahlung von 2000 Thlr. verkauft werden. Näheres T. R. poste restante Sorau.

(2864) **Asphalt-Dachfilz, Steinpappen** in zwei verschiedenen Stärken aus der Fabrik von Büscher u. Hoffmann in Neustadt E.-W., beides von der Königlichen Regierung in Potsdam als feuersicher anerkannt, empfiehlt Heinrich Uhr in Frankfurt a. d. O., Junkerstr. No. 3.

(2865) Ein ländliches Grundstück mit ca. 200 Morgen in bester Cultur befindlichem Acker, gutem todten und lebenden Inventarien, neuen trocknen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in welchen Bäckerei und Schankwirthschaft betrieben wird, unfern von hier, hart an einer Chaussee belegen, soll Familien-Verhältnisse halber entweder ganz oder getheilt unter günstigen Bedingungen schleunigst verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Kaufmann **Mindt,** Berlinerstr. 15 in Frankfurt a. d. O.

(2866) Ein cautionsfäh. Zieglermeister wünscht sof. oder zu Michaelis d. J. eine Ziegelei pachtweise oder auf Rechnung zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt der Commissionair C. G. Trinks in Frankfurt a. O.

(2867) 50 Wispel feste und gesunde rothe Eßkartoffeln sind zu verkaufen. Näheres in Frankfurt a. d. O. Wilhelmsplatz 12 im Comtoir.

(2868) Ein Darlehn von 8—900 Thlr. wird auf zwei in Frankfurt a. d. O. gelegene Grundstücke gesucht. Kaufpreis derselben 6700 Thlr., Feuerversicherung 3800 Thlr. und Hypotheken 2800 Thlr. Offerten sind unter J. in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn niederzulegen.

(2869) Ein erfahrener unverheiratheter Gärtner, der zugleich schießen und sich durch gute Atteste ausweisen kann, wird zum 1. Oktober c. gesucht. Wo? sagt die Hofbuchdruckerei v. Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt.

(2870) 6 bis 7000 Thlr., 4000, 4500 und 3800 Thlr. sind gegen pupillarische Sicherheit sofort auszuleihen durch A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 29. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 17. Juli 1861.

Steckbriefe.

(2871) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 11. Juli 1861.
An dem Hausmann August Adolph Lange aus Buchwerder, 32 Jahr alt, soll eine fünfwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Holzdiebstahls im dritten Rückfalle vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(2872) Steckbrief. Königliches Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 10. Juli 1861.
An dem Arbeitsmann Herrmann Tributh aus Buchwerder, 41 Jahr alt, soll eine fünfwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Holzdiebstahls im 3. Rückfalle vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Nachricht geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(2873) Steckbrief. Königliches Kreis-Gericht I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 10. Juli 1861. An dem Hausmann August Lange aus Buchwerder, 32 Jahr alt, soll eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe wegen Holzdiebstahls im 3. Rückfalle vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(2874) In Sachen des Arbeitsmannes Heinrich Schüler hier wider den Arbeitsmann Martin Quade ist der Verklagte wegen Verleumdung des Klägers rechtskräftig zur Zahlung einer Geldbuße von 5 Thlr., oder im Unvermögensfalle zu einer fünftägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Alle Gerichtsbehörden werden deshalb ersucht, von dem Verklagten im Betretungsfalle die Geldbuße einzuziehen, oder die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns hiervon in Kenntniß zu setzen.
Landsberg a. d. W., den 8. Juli 1861.
Königl. Kreis-Gericht. Commissarius für Bagatell- und Injuriensachen.

(2875) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Kutscher Gottlob Blaese, aus Reuthen, Kreises Spremberg, gebürtig und zuletzt in Klein-Düben wohnhaft, welcher wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfall in Anklagestand versetzt worden ist, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Blaese Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.
Sorau, den 9. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht.
Signalement. Der rc. Gottlob Blaese ist circa 23 Jahr alt, evangelischer Religion und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient ein krummer, steifer Finger an der rechten Hand. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2876) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Arbeiter Carl Friedrich Schöneck, in Schwachenwalde bei Arnswalde am 6. Januar 1836 geboren, zuletzt in Stettin wohnhaft, welcher wegen Diebstahls in den Anklagestand versetzt, hat sich entfernt und ist nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des rc. Schöneck Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.
Stettin, den 27. Mai 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung für Strafsachen.

(2877) Steckbrief. Der Revierjäger Robert Schulz, zuletzt in Muckrow, ist eines Diebstahls an einem Doppel-Perkussions-Gewehr dringend verdächtig. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und hierher Nachricht zu geben.
Spremberg, den 11. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

Der ꝛc. Robert Schulz ist circa 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mager und schlank, hat hellblondes Haar, hellblonden Schnurr- und Backenbart, blaue Augen, Plattfüße und in Folge deren einen eigenthümlich wackelnden Gang. Bekleidet war derselbe mit einer neuen grünen, steifen Tuchmütze mit einem Preuß. Adler als Kokarde, einer grauen baierischen Joppe mit grünem Tuch besetzt, schwarzen alten Tuchbeinkleidern oder grauen Beinkleidern mit grünem Tuch besetzt. Das Gewehr war ein Lütticher doppelläufiges Perkussions-Gewehr mit gewundenen damascirten Röhren und dunkelbraun gebeiztem Schaft; Schlösser und Beschläge waren von Stahl. Außerdem wird vermuthet, daß der ꝛc. Schulz sich auch im Besitz eines ihm nicht gehörigen Doppelterzerol, dessen beide Röhre abgeschraubt werden können, befindet.

(2878) Steckbrief. Der Fleischerlehrling Theodor Heyer aus Rannmersswalde, ein Sohn des dortigen Eigenthümers Carl Heyer, ist des wiederholten Betruges verdächtig. Derselbe hat den hiesigen Ort, wo er in der Lehre war, heimlich verlassen. Alle betreffenden Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Heyer vigiliren und ihn event. verhaften zu lassen, von der Verhaftung aber sofort hieher Nachricht zu geben.

Landsberg a. d. W., den 9. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der ꝛc. Heyer ist circa 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll 11 Strich groß, untersetzter Statur, hat schwarzes Haar, schwarze Augenbrauen, etwas blasse Gesichtsfarbe, dickes, rundes Gesicht, kurze, stumpfe Nase und gute Zähne. Bekleidet war derselbe mit einem zimmtfarbenen Sommerrock (Tween), schwarzer Sammtweste, langen genarbten Stiefeln, dunkelfarbiger Buckskin-Mütze mit Seiten-Aufschlägen.

(2879) Steckbrief. Der Dienstjunge Otto Busch aus Mohrin, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Es wird ersucht, den ꝛc. Busch im Betretungsfalle zu verhaften und mich zu benachrichtigen. Soldin, den 9. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der ꝛc. Busch ist zu Stettin geboren, hielt sich zu Mohrin auf, evangelischer Religion, 16 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, kleine und breite Nase, runden Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dienen Sommersprossen im Gesicht und ein auffallend hinterlistiger Blick.

(2880) Bekanntmachung. Die mehrfach bestrafte und unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Ernestine Marquardt, welche unten näher beschrieben ist, hat sich von Pitzerwitz ohne Erlaubniß entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Es wird ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Soldin, den 11. Juli 1861. Königlicher Landrath. v. Cranach.

Signalement. Die unverehelichte Ernestine Marquardt ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, untersetzt und stark, hat braunes Haar, graue, kleine Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, starke Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe.

(2881) Bekanntmachung. Die verehelichte Tuchscheerergeselle Kuntze, Louise geb. Müglich von hier, ist am 18. Juni c. von der Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. mittelst Reiseroute hierher gewiesen worden, bis heute aber nicht eingetroffen und treibt sich jedenfalls bettelnd umher.

Schwiebus, den 8. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2882) Bekanntmachung. Der unverehelichten Anna Marie Schulz, aus Niebitz bei Storkow gebürtig, ohne Domicil, ist am 20. v. M., da sie angeblich ihre von der Polizei-Verwaltung zu Wriezen a. d. O. ausgefertigt gewesene Reiseroute verloren hatte, eine neue, auf 6 Tage gültige Reiseroute nach Guben ertheilt und die letztere von dort aus nach Grünberg visirt worden, woselbst die ꝛc. Schulz jedoch nicht eingetroffen ist. Da sich ihre hier gemachten Angaben als unwahr erwiesen haben, indem sie so wenig eine Reiseroute von der Polizei-Verwaltung in Wriezen erhalten, noch auf einem Gute Buß — wie sie vorgegeben — gearbeitet hat, so liegt der Verdacht vor, daß sie sich vagabondirend umhergetrieben und noch umhertreibt, weshalb auf dieselbe hierdurch aufmerksam gemacht und die Herbeiführung ihrer Bestrafung wegen Landstreichens anheimgestellt wird.

Quartschen, den 9. Juli 1861. Königliches Domainen-Amt.

Signalement. Die ꝛc. Schulz ist 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Gesichtsbildung, ist von mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2883) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Schiffer August Schulz, aus Crossen gebürtig und in Guben wohnhaft, unterm 20. Juni 1861 erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen. Sorau, den 6. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(2884) Bekanntmachung. Die wider den Optikus Hirsch Hirschberg aus Zielenzig unter dem 26. Juni 1861 erlassene offene Requisition wegen Zahlung einer Geldbuße von 5 Thlr. ist erledigt und wird hierdurch zurückgenommen.

Sonnenburg, den 10. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2885) Steckbriefs-Erledigung. Der von der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Cüstrin unterm 10. v. M. und der von hieraus unterm 22. v. M. hinter die unverehelichte Caroline Heinze aus Müllrose erlassene Steckbrief ist erledigt.

Seelow, den 2. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2886) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirke Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Roeper in Liebenow eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag den 19. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben. Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2887) Bekanntmachung. Das im Kreise Ragnit belegene Königl. Domainen-Vorwerk Budupönen soll vom 1. Juli 1862 auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag, den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Licitation können hier zur Stelle in dem Büreau No. 62 des Regierungsgebäudes und bei dem Polizei-Verwalter Jurleit in Ragnit zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Das Vorwerk Budupönen, drei Meilen von der Kreisstadt Ragnit, ¾ Meilen von der von Stallupönen und 1½ Meile von der von Gumbinnen nach Ragnit und Tilsit führenden Chaussee und 5½ Meile von den Eisenbahnhöfen zu Gumbinnen resp. Stallupönen belegen, umfaßt an Acker 899 Morgen 19 □Ruthen, Wiesen 169 Morgen 1 □Ruthe, Weide 244 Morgen 35 □Ruthen, Gärten 13 Morgen 77 □Ruthen, Hof- und Baustelle, Unland ꝛc. 60 Morgen 72 □Ruthen. Insgesammt also ein Areal von 1386 Morgen 24 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(2888) Bekanntmachung. Am 1. Juli d. J. ist in der Oder unweit Lebus der Leichnam eines unbekannten Mannes angeschwemmt. Derselbe war anscheinend schon seit einiger Zeit in das Wasser gekommen, war etwa 5′ 6″ Zoll lang, von kräftiger Statur, mit dunklem Kopfhaar, schwachem Bartwuchs und schien ein Alter von 30 Jahren erreicht zu haben. Die Kleider bestanden in einem groben leinenen schabhaften Hemde ohne Zeichen, zwei Paar übereinander geknöpften grau leinenen Beinkleidern und einer bläulichen tuchenen kurzen Weste, in der ein sogenannter Kneif — ein Taschenmesser, wie es polnische Flößer gewöhnlich haben, — steckte. Diejenigen, die über die Person und Todesart dieses Leichnams Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Gerichte sofort Anzeige zu machen. Kosten entstehen hierdurch nicht.

Frankfurt a. d. O., den 4. Juli 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(2889) Bekanntmachung. Der Halbbauer Carl Böttcher zu Groß-Lubolz ist durch das in zweiter Instanz bestätigte, nunmehr rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 2. November 1860 für einen Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Luckau, den 20. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2890) Bekanntmachung. In dem Jagen 51 der Gräflich von der Schulenburgschen Forst ist in der Nähe des Gestellweges, der von Staakow aus nach Schönhöhe führt, ein bereits stark in Verwesung übergegangener, nur mit einem am Halse zugebundenen Leinwandhemde bekleideter männlicher Leichnam am 4. Juli d. J. aufgefunden worden. Der fast nackte Schädel ist mit schwarzen ins Graue übergehenden Haaren bewachsen, die unmittelbar über der Stirn ziemlich lang sind. Im Schädel sind nur noch im Oberkiefer rechts drei Backenzähne, im Unterkiefer die Schneide- und Eckzähne vorhanden. Der am weitesten nach links stehende untere Zahn ist weißer und größer als die übrigen. In derselben Forst sind entfernt davon vereinzelt ein verwittertes Hemde von grober Leinwand, eine blaue defekte Tuchhose mit grauer Leinwand gefüttert und verschiedenen Metall- und einem Hornknopfe versehen, lederne Hosenträger mit Messingringen, eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm und blauweißem Futter und ein gewöhnlicher Krückstock von hellbraunem Holze mit nachgeahmten schwarzen Adern, gefunden worden. Wir fordern einen Jeden, der Kenntniß von der Persönlichkeit oder der Todesart des Aufgefundenen hat, hiermit auf, sich bei uns oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zu melden.

Lieberose, den 8. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(2891) Bekanntmachung. In der Nacht vom 12. zum 13. Juni d. J. sind dem Vorwerksbesitzer Grundmann zu Schmidtshof bei Königsberg i. d. N. aus dem Keller mittelst Einbruchs: 6 Stücken Speck, 4 Schultern von Schweinen, 2 Schinken, 27 Würste gestohlen worden. Der Diebstahl ist allem Anscheine nach von mehreren Personen verübt worden. Ich fordere hiermit Jeden, welcher über die Person der Diebe Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon unverzüglich Anzeige zu erstatten, und bemerke, daß der Bestohlene dem Ermittler der Diebe, falls diese gerichtlich zu belangen sind, eine Belohnung von Fünf Thalern ausgesetzt hat.

Soldin, den 6. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2892) Bekanntmachung. Am 7. Juli d. J. ist in der bäuerlichen Forst zu Naundorff die Leiche eines unbekannten erwachsenen Menschen unter Umständen gefunden worden, die darauf schließen lassen, daß sich der betreffende Mensch durch Erhängen selbst das Leben genommen hat. Eine nähere Beschreibung der Leiche hat sich wegen der bereits außerordentlich vorgeschrittenen Verwesung nicht geben lassen. Ueber die Bekleidung der Leiche wird das Ortsgericht zu Naundorff Auskunft ertheilen. Dem Vernehmen nach soll der Leichnam der des Häuslersohnes Carl Schmidt aus Zschornegosda, 32 Jahr alt sein, der sich seit dem 2. Osterfeiertage d. J. aus der Behausung seiner Eltern entfernt haben soll und über dessen weiteren Verbleib bis jetzt Nichts ermittelt ist. Wer über die Person des Erhängten oder über den Verbleib oder Aufenthalt des Carl Schmidt Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hiervon der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen nicht.

Spremberg, den 11. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(2893) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. sind im hiesigen Gasthof zum Rautenkranz mittelst Einbruchs mehrere Gegenstände, namentlich eine schwarze Tuchjacke mit schwarz und weißkarirtem Parchent gefüttert, ein schwarzer neuer Tuchrock, in den Schößen mit schwarzem, im Leibe und in den Aermeln mit weißem Parchent gefüttert und mit schwarzer Borte besetzt, und 29 Thlr. baares Geld, wovon 25 Thlr. in einem Preuß. Kassenschein, gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Gegenstände, vor deren Ankauf gewarnt wird, ersucht.

Spremberg, den 5. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(2894) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 7. zum 8. Juli c. sind dem Bauer Christoph Nesche in Zauchel von dem Boden seines Pferdestalles mit einem leinenen Säckchen 100 Thlr. in 20 Zweithaler- und 59 Einthalerstücken und einem Spezies-Thaler bestehend, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht.

Sorau, den 13. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2895) Das Dominium Podelzig beabsichtigt in der Brennerei daselbst an Stelle eines schadhaft gewordenen alten Dampfkessels einen neuen aufzustellen und dabei gleichzeitig das vorhandene Kesselhaus um 9 Fuß zu verlängern, welches Vorhaben hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einwendungen gegen die in Rede stehende Aufstellung innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir angemeldet werden können. Frankfurt a. d. O., den 10. Juli 1861. Der Landrath v. d. Marwitz.

(2896) Wegen Bau und Reparatur der Mietzel-Brücke der hiesigen Wassermühle muß die Passage vom 20. bis 30. Juli c. über die vorbenannte Brücke gesperrt werden.

Darrmietzel, den 3. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2897) Bekanntmachung. Der Amtmann Mitsch zu Sölsdorf beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Vorwerke Molleaberg, am Wege nach Fürstenwalde, eine ganz massive Brennerei zu erbauen, in Betrieb zu setzen und zu dem Zwecke eine Dampfmaschine von 3 Atmosphären-Spannung aufzustellen. Wir machen dies in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Fürstenwalde, den 10. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2898) Der Bauergutsbesitzer Martin Schüler in Mallnow beabsichtigt in einem massiven, mit Ziegeln gedeckten Stallraume auf seinem Gehöft im Dorfe Mallnow eine Stärkefabrik einzurichten und in Betrieb zu setzen. Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Unternehmen mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Juli 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2899) Bekanntmachung. Der Müllergeselle Carl August Parath, in Ravenstein, Kreis Saatzig, geboren, ohne Domicil, will angeblich seine von der Polizei-Verwaltung zu Angermünde unterm 27. März 1861 ertheilte und zuletzt in Filehne unterm 2. Juli c. nach Stolpmünde visirte Reise-Route auf der Tour von Lippehne nach Soldin verloren haben; die qu. Reise-Route wird hiermit für ungültig erklärt.

Lippehne, den 11. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2900) Bekanntmachung. Der Flößer Carl Wilhelm Bumke aus Trebitsch bei Driesen hat sein unterm 1. April 1858 hier ausgefertigtes Schiffsbuch in Gietzen a. d. O. verloren. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Driesen, den 10. Juli 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Subhastationen.

(2901) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Driese gehörige, in der Zorndorffer Vorstadt von Cüstrin belegene und No. 48 Vol. VI. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 4800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Cüstrin, den 1. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2902) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Ebert, Pauline geb. Schlack, gehörige, in Crossen belegene und Nr. 351 Vol. II. Fol. 164 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 28. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2903) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister August Kruschwitz gehörige, in dem Dorfe Lippen belegene und No. 29 Vol. I. Fol. 225 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(2904) Proclama. Das zum Nachlasse des Johann Friedrich Belger gehörige, im Dorfe Pelkwitz belegene und im dortigen Hypothekenbuche Vol. I. No. 20 pag. 305 verzeichnete Büdnergut mit Hausgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 325 Thlr., soll Theilungshalber **am 10. September 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Kreisgerichtsstelle, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Luckau, den 26. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(2905) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Büdners Johann Carl Hübner gehörige, in dem Dorfe Vettersfelde belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem Ausgedinge belastete Büdnergut, wozu als Pertinenz eine auf Starzeddeler Flur liegende Wiese gehört, abgeschätzt auf 1175 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Unbekannte Realprätendenten werden zu dem Termine zur Vermeidung der Präclusion mit vorgeladen.

Guben, den 22. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2906) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Carl Nicklaus gehörige, in der Werdervorstadt zu Guben belegene und No. 733a. Vol. 18 Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, mit einem lebenslänglichen Wohnungs- und Nutzungsrecht belastet, abgeschätzt auf 657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 17. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 27. April 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2907) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gottlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 393 Nr. 40 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr., sollen in dem auf **den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2908) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Wilhelm Rudolph Heintze gehörige, in dem Dorfe Groß-Buckow belegene und No. 85 Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbkruggut, abgeschätzt auf 6186 Thlr. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 30. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2909) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagisten Gustav Adolph Noblack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll **am 20. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 24. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2910) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ferdinand Lehmann gehörige, zu Forstberg belegene und Nr. 13a. Vol. VII. Fol. 204 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am**

3. September 1861 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Director Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 22. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2911) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Boche zu Güstebiese gehörige, in dem Dorfe Güstebiese belegene und No. 110 Vol. III. Fol. 513 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 900 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 7. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 9. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2912) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 108 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2913) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. Mai 1861. Das in Neuenhagen belegene, im Hypothekenbuche von Neuenhagen Vol. V. pag. 61 No. 89 auf den Namen des jetzt verstorbenen Martin Friedrich Kersten eingetragene Schmiedegrundstück nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3435 Thlr., soll **am 12. September c. Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zu diesem Termine unter der Verwarnung der Präklusion hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

(2914) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission zu Friedland bei Beeskow, den 29. Juni 1861. Das dem Tischlermeister Carl Schulz in Pieskow zugehörige, durch den Kaufvertrag vom 12. Januar 1852 von dem Martin Müller'schen Kossäthengute daselbst, welches Vol. I. Fol. 145 No. 18 verzeichnet ist, erworbene Trennstück, von einem Morgen Flächeninhalt, mit einem Wohnhause und angefangener Scheune bebaut, durch die in unserer Registratur einzusehenden dorfgerichtlichen Taxe auf 459 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, soll **am 18. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens im Termin zu melden.

(2915) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Ferdinand Haase hierselbst gehörige, in dem Dorfe Springe belegene und No. 9 Vol. XI. Fol. 247 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Besitzung, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und etwa 15 Morgen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Kaufmann Gottlieb Mylius zu Callies wird zu diesem Termin hiermit vorgeladen.

Woldenberg, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(2916) Bekanntmachung. In Sachen, betreffend die Subhastation der dem Häusler Johann Traugott Trinks zu Grabow gehörigen Häuslernahrung No. 20 daselbst wird der auf den 19. d. Mts. anstehende Licitationstermin hiermit aufgehoben.

Pförten, den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(2917) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Krüger gehörige, in dem Dorfe Drenzig belegene und No. 53 Vol. I. Fol. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut, abgeschätzt auf 1825 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Reppen, den 26. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2918) Folgende, zur Konkursmasse des Tuchmachermeisters Gottlieb Lehmann und des Tuchmachermeisters August Leschke gehörige, zu Sommerfeld belegene, im Hypothekenbuche von Sommerfeld verzeichnete Grundstücke: 1) das Vol. II. Fol. 208 verzeichnete, in der krummen Gasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 817 Thlr. 10 Pf., 2) der dritte Theil der Vol. XI. Fol. 256 No. 33 verzeichneten, hinter der Neumühle auf der rechten Lubisseite, am sogenannten Wasserwege belegenen Wiese von 5 Morgen, abgeschätzt auf 118 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., 3) 2 Morgen 45 □Ruthen Ackerland in den Seebergen, eingetragen Vol. VIII. Fol. 136 und abgeschätzt auf 198 Thlr. 15 Sgr., 4) der Vol. I. Fol. 92 eingetragene, in der Sorauerstraße belegene Brauhof, nebst dem dahinter belegenen Garten und dem dazu gehörigen Kiinge-Antheil No. 242, zusammen abgeschätzt auf 1698 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation **am 14. September 1861 Vormittags 12 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. 1 öffentlich verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine können an Gerichtsstelle eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 21. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(2919) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verloren gegangener Dokumente ist beantragt: 1) der beiden Erbvergleiche vom 15. und 22. Juni, 19. und 26. Juli 1811 auf Grund deren auf dem Gaedicke'schen Grundstücke zu Lebus Vol. I. No. 37 Fol. 289 Rubr. III. No. 3, a. 50 Thlr. für Eva Marie Krappe, Wittwe Gaedicke, b. 50 Thlr. für Friedrich Gaedicke, c. 50 Thlr. für Margarethe Gaedicke, ex decreto vom 29. Juli 1811, 2) des Kaufkontrakts vom 22. Februar, 21. März 1826, auf Grund dessen auf dem Tietz'schen Grundstücke zu Treplin Vol. I. No. 4 Fol. 25 Rubr. III. No. 10, 49 Thlr. für die verehelichte Tietz, Louise geb. Thomas, ex decreto vom 21. März 1826, 3) des Schulddokuments vom 20. Februar 1806, auf Grund dessen auf dem früher Wolff'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 30 Fol. 233 Rubr. III. No. 6, 50 Thlr. für die minorenne Marie Elisabeth Scharnow, 4) der Obligation vom 22. Juni 1839, aus welcher auf demselben Grundstücke Rubr. III. No. 11, 100 Thlr. für Eva Louise Daske geb. Huwe ex decreto vom 27. Juni 1839, 5) der gerichtlichen Obligation vom 14. März 1793 aus welcher 100 Thlr., 6) und vom 4. April 1801, aus welcher 50 Thlr., beide für den Dr. und Professor Philipp Ludwig Muzel auf dem Wender'schen Grundstücke zu Frankfurt a. d. O., Dammvorstadt Bd. II. No. 59 Fol. 65 Rubr. III. No. 3 und 4, 7) des Kaufvertrages vom 20. März 1829, auf Grund dessen auf dem Thiede'schen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 56 Fol. 41 Rubr. III. No. 7, 2 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. für Carl Friedrich Thiede ex decreto vom 22. Juni 1829 eingetragen, und mittelst Erbvergleichs vom 31. Mai 1831 auf die verehelichte Joseph, Anne Sophie geb. Thiede vererbt und ex decreto vom 24. November 1831 umgeschrieben sind, 8) des Erbvergleichs vom 1. Dezember 1840 und 20. April 1841, aus welchem auf dem Rothe'schen Grundstücke zu Reitwein Vol. II. No. 49 Fol. 49 Rubr. III. No. 16a., 25 Thlr. Ausgedingegeld für die Wittwe Brandenburg, Eva Marie geb. Schulze ex decreto vom 20. April 1841 eingetragen sind. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche bei uns spätestens **am 29. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2920) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Bäckermeisters Franz Brase hierselbst ist durch Accord beendet.

Frankfurt a. d. O., den 11. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2921) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 3. August d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 9. Juni d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Straffer, an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte: Justizrath Schultze, Zenker und Püttmann hierselbst, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 25. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2922) Oeffentliche Vorladung. Sebastian Frenzel aus Benneckenstein, Handelsmann und Hausirer, ist angeklagt, am 10. April 1861 zu Zechin den Kürschner Hochstetter durch Schläge vorsätzlich gemißhandelt und körperlich verletzt zu haben. Zur Verhandlung über die Anklage ist **auf den 11. September cr. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Der rc. Frenzel wird hierdurch aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Cüstrin, den 5. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2923) Oeffentliche Vorladung. Der Knecht Johann Christian Mudraschk, genannt Noack, aus Klein-Beuche, dessen Aufenthalt unbekannt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts ist deshalb gegen denselben auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs und des §. 4 Gesetz vom 10. März 1856 die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf **den 7. Oktober 1861 Mittags 12 Uhr** im Sitzungs-Saale des Kreisgerichts hierselbst anberaumt worden. Der vorgenannte Angeklagte wird zu diesem Termine mit der Aufforderung geladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Lübben, den 1. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2924) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164, 165; Instr. §§. 21, 22.) In dem Konkurse über den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Tempelberg ist der Rechts-Anwalt Klinckmüller zum definitiven Verwalter bestellt worden. Alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 5. August d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **auf den 12. August d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Benele, im Terminszimmer No. 3 des hiesigen Rathhauses zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Justizrath Koeltze und Justizrath Krause zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Züllichau, den 3. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2925) Oeffentliche Aufforderung. Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der Halbbauernahrung Fol. 19 No. 4 des Hypothekenbuchs von Daube, deren Rest dem Friedrich Wilhelm Bullmann gehört, Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 4. Januar 1844 für den Halbbauer Gottfried Hahn zu Jähnsdorf eingetragen steht und welche auf die von dieser Nahrung abgeschriebene Parzellen: des Gottfried Kockel (früher Wittwe Merkel) Fol. 157 No. 27, des Büdner Gottfried Zach Fol. 163 No. 28, des Ackerbürgers Carl Ferdinand Brose zu Bobersberg Fol. 169 No. 29, des Traugott Bandel Fol. 91 No. 16, des Johann Gottlieb Rönsch (früher Gottlob Kugling) Fol. 67 No. 12, des August Werner Fol. 109 No. 19, des August Brillke Fol. 151 No. 26, des Gottlieb Zach Fol. 127 No. 22 des Hypothekenbuchs von Daube übertragen worden, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottfried Merkel zu Daube vom 4. Januar 1844 nebst Hypothekenschein von demselben Tage ist verloren gegangen. Auf den Antrag des Gläubigers rc. Hahn, welcher über seine Forderung bereits gerichtlich quittirt hat, werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die zu löschende Post oder das Dokument Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 2. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 20. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2926) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2927) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O. geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Resine Louise geb. Borbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der rc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2928) Proclama. In dem Hypothekenbuche der unterzeichneten Gerichtsbehörde Vol. III. Fol. 45 stehen in Rubr. III. No. 3 aus dem Hypotheken-Protokoll vom 29. Januar 1785 zwei Forderungen von 20 Thlr. 9 Sgr. 9½ Pf. Vatererbe und 20 Thlr. Legat für Johann Christoph Paulig eingetragen. In Gemäßheit der §§ 36 ff. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 ergeht hiermit an den gedachten Gläubiger und an dessen Rechtsnachfolger die Aufforderung, sich bis **zum 19. Oktober cr.** mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls der jetzige Besitzer des verpfändeten Grundstücks zur gerichtlichen Niederlegung der eingetragenen Summen verstattet und die Löschung der Forderungen verfügt werden wird.

Sommerfeld, den 28. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission. I.

Lizitationen und Auktionen.

(2929) Bekanntmachung. Es soll den 30. Juli 1861 in dem Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz nachstehendes Holz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: 1) Schutzbezirk Kleinsee, Jagen 126 und 127, 4 Klaftern kiefern Scheitholz; Jagen 178 und 220, 2 Klaftern eichen Scheitholz; Jagen 125, circa 15 Klaftern kiefern Stockholz; 2) Schutzbezirk Schönhöhe, Jagen 252, 4 Klaftern kiefern Astholz; 3) Schutzbezirk Großsee, Jagen 131, 5 Klaftern kiefern Astholz; 4) Schutzbezirk Dubrau, Jagen 243, 10 Klaftern kiefern Astholz, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 12. Juli 1861. Der Oberförster Schulze.

(2930) Bekanntmachung. Am Montag den 29. d. Mts. Morgens 9 Uhr sollen die aus diesjährigen Plättschlägen ausgehaltenen eichenen Nutzhölzer, sowie die vom Winde umgeworfenen kiefern Bauhölzer bestehend in: 239 Stück Nutzeichen, 10 Stück dergl. Schiffsknie, 15¼ Klafter dergl. Böttcherholz und 420 Stück meist starken kiefern Bau- und Schneidehölzern, aus den Jagen 25, 26, 27, 29, 30, 31, 44, 52, 55, 56, 64, 83 und 93 der Oberförsterei Siehdichum, im Lokale des Königl. Rent-Amts Neuzelle öffentlich, bei freier Konkurrenz unter den gewöhnlichen Bedingungen versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer täglich besehen werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 11. Juli 1861. Der Oberförster Matzeck.

(2931) Holz-Versteigerung. In dem auf Mittwoch den 10. August c. zur Befriedigung des Lokalbedarfes anstehenden Holzversteigerungs-Termine sollen nach Beendigung desselben von Mittags 12 Uhr ab im Haase'schen Gasthofe in Vietz an der Ostbahn aus dem Revier Massin nachstehende Hölzer: circa 70 Klaftern eichen Scheit, 50 Klaftern buchen Scheit, 93 Klaftern ellern Scheit, 1000 Klaftern kiefern Scheit, aus dem diesjährigen Einschlage in größeren Loosen öffentlich meistbietend bei freier Konkurrenz verkauft werden. Die dabei stattfindenden Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht. Sämmtliche Hölzer stehen von der Berliner Chaussee und Ostbahn ¼ bis ¾ Meile und von der Warthe ca. 1 Meile weit entfernt. Forsthaus Massin, den 11. Juli 1861. Der Oberförster v. Werder.

(2932) Bekanntmachung. **Am 30. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** sollen eine noch nicht bestimmte Zahl von Hengsten verschiedenen Alters auf dem Landgestüt-Hofe hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden. Zirke, den 4. Juli 1861.

Der Königl. Landgestüt-Vorsteher und Oberst-Lieutenant a. D. v. Kötze.

(2933) Gerichtliche Auktion. Mittwoch den 24. Juli c. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen auf dem Vorwerk Amalienhof bei Woldenberg 15000 Stück Luftsteine, eine Quantität Bauholz, ein Ackerwagen und Möbel, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Woldenberg, den 10. Juli 1861. Ertel.

(2934) Donnerstag den 25. d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen Schmiedegasse No. 1 in Frankfurt a. d. O. 1 Ferse, Meubles, Betten u. dergl. m.; Mittags 12 Uhr Cüstrinerstraße No. 10. 2 Oxhoft indischer Syrup und Freitag, den 26. d. Mts. Vormittags 9 Uhr Schmiedegasse No. 1 Waaren und Ladenutensilien meistbietend verkauft werden. **Roedenbeck**, Königl. Auctions-Commissarius.

(2935) Auktion. **Am 20. d. Mts. Vormittags 9 Uhr** sollen im Hause No. 775 vor dem Werderthor hier 1 Fuchspferd, 2 Kühe, 1 Ferse, 1 Stierkalb, 9 Gänse, 1 Hahn, 7 Hühner, eine Partie birkene und eichene Nutzhölzer, Speichen, Bretter, Brennholz, Feldsteine, Dünger, 1 Arbeitswagen, 1 Pflug, Eggen, Geschirr und ca. 5 Klaftern ausgehauene birkene Nutzhölzer für Stellmacher öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 15. Juli 1861. Schrödel, Königl. Kreisgerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(2936) Bekanntmachung. Für den Kirchhof der langen Vorstadt hierselbst soll ein Todtengräber angestellt werden. Das jährliche Gehalt beträgt 40 Thlr. und sind mit der Stelle noch einige geringe Einnahmen verbunden, die sich jedoch in ihrem jährlichen Betrage nicht angeben lassen. Civilversorgungsberechtigte Militairpersonen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche mit den erforderlichen Führungszeugnissen bis zum 31. d. Mts. bei uns einzureichen.

Cüstrin, den 2. Juli 1861. Der Magistrat.

(2937) Bekanntmachung. Ich bin Willens meine hiesige Töpferei, welche seit mehr als 50 Jahren mit bestem Erfolge betrieben worden ist, zu verpachten, auch Umständehalber zu verkaufen. Reflektirende Pächter, resp. Käufer, können sich bei dem Unterzeichneten melden.

Heinrich Lebe, Töpfermeister in Bobersberg.

(2938) Stärksten Essig-Sprit und Wein-Essig empfiehlt die Essig-Sprit-Fabrik von

Franz Profé in Landsberg a. d. W.

(2939) Ein Landwirth, 37 Jahre alt, unverheirathet und militairfrei, im Besitz der höchsten Gymnasialbildung und seit 20 Jahren in der Praxis, der mehrere bedeutende Güter verwaltet hat, und zu Johanni d. J. aus seinem letzten Wirkungskreise in Folge Familienverhältnisse des Besitzers ausgeschieden und mit den besten Empfehlungen seiner Herren Prinzipale versehen, so wie auch eine Caution zu leisten im Stande ist, sucht sobald als möglich eine Stellung als Administrator oder Oberinspektor, und bittet, Adressen an den Herrn Rentier Steinmeier zu Berlin, Köthenerstraße No. 30., gefälligst zu richten.

ländisch sehr stark mit Uebermaaß,) zum billigsten Preise.

A. Muske, Glaswaaren-Niederlage in Frankfurt a. d. O., Richtstraße 46.

(2941) **Echt peruanischen Guano** in bester trockener Waare, sowie **Chili-Salpeter** empfehlen

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2942) **Engl. Portland-Cement,** sowie auch **Pommerschen Portland-Cement** im Lager bei

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(2943) Mein an der Chaussee-Straße belegenes massiv gebautes zweistöckiges Haus mit 6 bewohnbaren Stuben, auch Stallung, einem Garten beim Hause, woran der See dicht anstößt, ferner gegen 5 Morgen gutes Land und Wiese, jährlich 4 Klaftern Holz, mit Aufhütungsrecht, bin ich Willens, sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber mögen sich baldigst an mich wenden.

Müllrose, den 15. Juli 1861.

R. Bingang.

(2944) Eine größere Parthie eichene, trockene Bohlen und Bretter in verschiedenen Dimensionen sind billig zu verkaufen bei

F. A. Köhler in Guben.

(2945) **Birkene Bohlen** stehen zum Verkauf bei E. Heene in Cüstrin, Kommandantenstraße 109.

(2946) Eine große Parthie gute Weizenkleie ist zu billigen Preisen zu verkaufen bei

Frankfurt a. d. O., den 15. Juli 1861.

Eduard Becker,
Breitestraße No. 28. a., zur goldnen Hand.

(2947) Meine Ehefrau, Wilhelmine geborne Marowsky aus Frankfurt a. d. O., ist mir am 10. Juli c. ohne mein Vorwissen entlaufen. Ich warne hierdurch Jedermann, derselben auf meinen Namen nichts zu borgen, da ich für keine Zahlung aufkomme.

Wilhelmsaue, den 11. Juli 1861.

August Jordan, Maurer-Polier.

(2948) Ein Gut von 1300 Morgen Areal, incl. 50 Morgen Wiesen, bedeutenden Gerechtsamen, guten Gebäuten, Inventarium komplett, ist für 20,000 Rthlr., Anzahlung 6000 Rthlr., zu verkaufen durch C. F. Kaempf, große Scharrnstraße No. 23. in Frankfurt a. d. O.

(2949) Eine Stärke-Maschine mit Roßwerk, wenig gebraucht und in gutem Zustande, ist zu verkaufen. Das Nähere hierüber Richtstraße No. 13. in Frankfurt a. d. O. zu erfahren.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 30. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 24. Juli 1861.

Steckbriefe.

(2950) Steckbrief. In dem Walde von Warsin, Kreises Pyritz, ist eine Räuberhöhle mit vielem gestohlenen Gut entdeckt worden, als deren entflohene Bewohner mit Wahrscheinlichkeit der vorsätzlicher Brandstiftung und schwerer Diebstähle, sowie eines Mordes verdächtige und steckbrieflich verfolgte frühere Bediente Karl Friedrich Maasch, dessen Signalement nachstehend verzeichnet ist, und der ebenfalls bereits steckbrieflich verfolgte Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki, dessen Signalement ebenfalls nachstehend verzeichnet ist, erkannt und seitdem in der Gegend von Bernstein gesehen worden sind. Sämmtliche Polizei-Behörden hiesigen Departements werden angewiesen, beiden Verbrechern eifrigst nachzuspüren, sie im Betretungsfall in sichern Gewahrsam zu bringen und unter gleichzeitiger Anzeige des Geschehenen an die Königliche Staats-Anwaltschaft zu Soldin an diese Behörde, fest gefesselt oder gebunden, abzuliefern. Auf die Aufgreifung jeder dieser beiden höchst gefährlichen Personen wird hiermit eine Prämie von Zwei Hundert Thalern ausgesetzt.

Frankfurt a. d. O., den 26. Mai 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Signalement. Der Karl Friedrich Maasch aus Derzow, Kreises Soldin, ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Statur, hat gute Zähne, längliche Gesichtsbildung, mittelmäßige Nase, schwarzes Haar, wahrscheinlich einen schwarzen Schnurr- und Kinnbart, großen Mund und dunkle stechende Augen.

Signalement des ehemaligen Schornsteinfegerlehrlings Karl Friedrich Gammerow, genannt Lorenz, alias Schulzki aus Pyritz. Derselbe ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6³/₄ Zoll hannövrischen Maaßes groß, mittler Statur, hat dunkelblondes Haar, runde Stirn, dunkle Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch, etwas englisch und französisch. Als besondere Kennzeichen dienen: 1) eine kleine Schnittnarbe auf dem linken Daumen, 2) zwei kleine Geschwürsnarben auf der linken Schulter, 3) vier kleine Geschwürsnarben in der linken Seite unter den Rippen, 4) zwei kleine runde Narben am rechten Beine in der Nähe des Knies, 5) eine kleine längliche Narbe an der rechten Seite der Stirn.

(2951) Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Ulan Karl Groll von der 2. Eskadron des Posenschen Ulanen-Regiments No. 10. ist am 12. d. Mts. aus der Garnison Züllichau entwichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Groll gefälligst vigiliren und ihn im Falle der Habhaftwerdung an die nächste Militairbehörde zum Transport in seine Garnison oder an das unterzeichnete Regiments-Kommando abliefern zu wollen.

Züllichau, den 15. Juli 1861.

Der Major und Regiments-Kommandeur von Frankenberg.

Signalement. Der Ulan Karl Groll ist zu Hillersches Consortium, Kreises und Regierungs-Bezirks Liegnitz, am 18. Dezember 1838 geboren, 22 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist starker Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient ein Muttermaal auf dem Kopfe. Der rc. Groll war bei seiner Entweichung bekleidet mit: 1 Waffenrock, 1 Paar Stallhosen, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Kommißhemde und 1 Paar Stiefeln mit Sporen.

(2952) Steckbrief. Der Dienstjunge Julius Roß, welcher wegen zweier schwerer Diebstähle durch Erkenntniß vom 31. Januar 1853 zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, ist am 11. August 1853 aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genaue Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an die nächste Gerichts-Behörde gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2953) Offene Requisition. Der Schlossergeselle Carl August Morche aus Neu-Lindow, gegen welchen eine wegen Amts-Beleidigung und Erregung ruhestörenden Lärmes erkannte Geldbuße von 12 Thlr., event. die substituirte Gefängnißstrafe von 1 Woche zu vollstrecken ist, hat seinen letzten Aufenthalts-Ort Frankfurt a. d. O. verlassen. Es wird ersucht, im Betretungsfalle die Strafe gegen ihn zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Glogau, den 16. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2954) Steckbrief. Der Müllergesell Wilhelm August Loeschke aus Eselsberg, welcher sich wegen schweren Diebstahls bei uns in Untersuchung befindet, ist heute aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Loeschke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Dreblau, den 16. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Signalement. Der Müllergesell Wilhelm August Loeschke ist 36 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar und Augenbraunen, freie Stirn, blaue Augen, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung und gesunde Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dient, daß am Mittelfinger der linken Hand ein Glied fehlt. Bekleidet war derselbe nur mit einem groben leinenen Hembe, grauen Leindwandhosen und einer grauen Mütze.

(2955) Steckbrief. Am 7. d. M. sind dem Bauer und Gerichtsmann Prütz zu Wutzig aus seiner Wohnung folgende Sachen: ein rothbraunes Thibetkleid, ein Nesselsteppreck, ein rothkarirter wollener Ueberrock, zwei roth- und blaugestreifte Warpschürzen, drei Paar baumwollene Strümpfe, vier kattunene Kopftücher, drei Mandeln Eier, ein Pfund Seife, mehrere geräucherte Fleischwürste, entwendet worden. Dieses Diebstahls verdächtig ist eine Frauensperson, welche sich fälschlich Emilie Schönrauch, aus Vorbruch bei Driesen, genannt hat. Dieselbe ist angeblich 20 Jahr alt, hat schwarzes Haar, ist von kleiner, untersetzter Statur und war bekleidet mit einem blaubunten kattunenen Kleibe. Die Behörden ersuche ich, auf diese Person zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mit ihren Effekten an das Königliche Kreis-Gericht hierselbst abliefern zu lassen.

Friedeberg i. d. N., den 17. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2956) Steckbrief. Die unverehelichte Marie Karnahl aus Crossen, welche hier wegen Landstreichens und Anfertigung eines falschen Attestes gefänglich eingezogen und Krankheitshalber im Krankenhause untergebracht war, ist aus letzterem entwichen und, wie verlautet, mit einer Holzwaarenhändler-Familie mitgelaufen. Die resp. Polizei-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die rc. Karnahl gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und uns davon Mittheilung machen lassen zu wollen.

Fürstenwalde, den 13. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Die rc. Karnahl ist 17 Jahr alt, hat hellblondes Haar, blaue Augen, rundes, volles Gesicht, stumpfe Nase, hohe Stirn, gewöhnlichen Mund, ist von untersetzter Statur und gesunder Gesichtsfarbe.

(2957) Steckbrief. Die unverehelichte Marie Boettcher von hier, mehrfach bestraft, treibt sich seit längerer Zeit vagabondirend umher. Wir ersuchen, auf dieselbe zu reflektiren, im Betretungsfalle sie an die nächste Königliche Polizei-Anwaltschaft zur Erhebung der Anklage wegen Landstreichens abzuliefern. Die Personal-Akten über die rc. Böttcher werden wir auf Ersuchen sofort mittheilen.

Lübben, den 17. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung

Signalement. Dieselbe ist evangelischer Religion, den 28. August 1837 geboren, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(2958) Bekanntmachung. Der wegen Bettelns unter erschwerenden Umständen über drei Monate lang in dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. detinirt gewesene Hirte Johann Friedrich Gäbel ist beim Ablauf seiner Straf- und Correctionshaft unterm 30. v. M. von der gedachten Anstalt mittelst einer auf zwei Tage gültigen Reiseroute nach Mauskow, diesseitigen Amtsbezirks, entlassen, daselbst aber nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher, wovon die resp. Polizei-Behörden hierdurch ergebenst in Kenntniß gesetzt werden. Sonnenburg, den 13. Juli 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(2959) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Tagearbeiter August Sarnitzky aus Schmöllen unterm 21. Juni d. J. (No. 2670) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Züllichau, den 12. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2960) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Schlossergesellen Friedrich Wilhelm Lehmann aus Brunschwig am 20. Juni d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.
Cottbus, den 15. Juli 1861.
Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Einzelrichter.

(2961) Die unterm 27. Juni c. steckbrieflich verfolgte Caroline Wilhelmine Fischer ist ergriffen.
Friedland i. d. N.-L., den 15. Juli 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(2962) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsrechtliches, am 8. Juli 1861 vom General-Commando des 8. Armee-Corps bestätigtes Erkenntniß, d. d. Luxemburg, den 25. Juni 1861, ist der Füsilier Carl Friedrich Hermann Lubusch des Brandenburgischen Füsilier-Regiments No. 35, geboren zu Calau, im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., am 8. April 1837 der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zu einer Geldbuße von 50 Rthlr. rechtskräftig verurtheilt worden.
Luxemburg, den 16. Juli 1861. Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

(2963) Oeffentliche Bekanntmachung. Der am 11. Februar 1835 zu Schlanow im Kreise Friedeberg geborne Grenadier Johann Koch der 5. Compagnie des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) No. 8, ist durch das mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. d. M. mildernd bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 14. v. M. wegen versuchten schweren Diebstahls nach viermaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls in Rücksicht auf die vorhandenen mildernden Umstände mit drei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer bestraft worden. In Gemäßheit des §. 193 Theil II. des Mil.-Str.-Ges.-B. wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach §. 4 des Gesetzes vom 15. April 1852 die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen zur Folge hat.
Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1861. Königl. Gericht der 5. Division.

(2964) Bekanntmachung. Der Halbbauer Carl Böttcher zu Groß-Lubolz ist durch das in zweiter Instanz bestätigte, nunmehr rechtskräftige Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts hierselbst vom 2. November 1860 für einen Verschwender erklärt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Luckau, den 20. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2965) Oeffentliches Aufgebot. Auf der Feldmark der Stadt Fürstenfelde ist ein Schwein aufgefangen worden, dessen Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen. Der unbekannte Verlierer wird hierdurch zur Anmeldung und Nachweisung seiner Ansprüche zu dem auf **den 8. August d. J. Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine bei Vermeidung des Verlustes seiner Rechte vorgeladen. Baerwalde i. d. N., den 16. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(2966) Bekanntmachung. In der Untersuchungs-Sache wider den Bauersohn Carl August Schwarz zu Protzen ist die Vernehmung des Schmiedegesellen Carl Treptow, aus Cottbus gebürtig, erforderlich. Derselbe hat das Dorf Linum bei Fehrbellin am 3. April verlassen und sich über Wriezen, Landsberg a. d. W., Angermünde nach Guben begeben, dort am 25. April seinen Paß nach Königs-Wusterhausen visiren lassen, ist hier aber nicht eingetroffen und auch sonst nicht zu ermitteln gewesen. Die verehrlichen Polizei-Behörden werden ersucht, mir den gegenwärtigen Aufenthaltsort des rc. Treptow gefälligst des Schleunigsten mitzutheilen. Neu-Ruppin, den 13. April 1861. Der Staats-Anwalt.

(2967) Bekanntmachung. Am 23. Mai d. J. sind dem Tagelöhner Gottlieb Schwan zu Schönfeld bei Arnswalde aus seiner Wohnung folgende Sachen: ein blaugestreiftes Kattunkleid, ein grün- und rothgewürfeltes Warpkleid, ein schwarzes Camlottkleid ein rothwollener Unterrock, eine schwarze Camlottschürze, eine blaue Camlottschürze, eine weiße ausgestickte Schürze, eine blau- und weißgestreifte baumwollene Schürze, ein weißes ausgesticktes Tuch, ein schwarzseidenes Tuch, ein blaugeblümtes Tuch, eine weißbunte Kinderschürze, ein Paar Frauenschuhe, ein Paar weißwollene Strümpfe, einige Frauen- und drei Mannshemden, eine Schnur gelbgläserne Korallen, ein weißes geschliffenes Glas mit Essig, ein grün- und rothgewürfeltes Umschlagetuch, ein Thaler baares Geld, gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Sachen ersucht, vor dem Ankauf der letzteren aber gewarnt.
Friedeberg i. d. N., den 11. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2968) Bekanntmachung. Der gegenwärtige Aufenthalts-Ort des unter Polizei-Aufsicht stehenden Tagearbeiters Johann August Heinrich Kretschmar aus Neu-Sorge, Kreis Rothenburg, ist unbekannt, weshalb um Mittheilung desselben ersucht wird.
Pforten, den 19. Juli 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

(2969) Bekanntmachung. Es sind in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1861 folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden:

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
	I. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cottbus.			
1	Riehl, Gustav, Maurergeselle	Cottbus	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
2	Kalz, Johann, Zimmergeselle	Cottbus	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
3	Schirmer, Christoph Wilhelm, Schuhmachergeselle	Osmarsleben	Urkundenfälschung, Betrug, Unterschlagung in zwei Fällen und Diebstahl	drei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfall noch zwei Monat Zuchthaus.
4	Wunderlich, Wilhelmine Dorothea, geb. Nicolas, verehel. Kaufmann	Finsterwalde	wissentlicher Meineid	vier Jahre.
5	Rentsch, Johann Gottlieb, Gärtner	Betten	Unzucht	zwei Jahre.
6	Wünsch, August, Maurergeselle	Peitz	Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
7	Göpfert, Carl Gottlob, Cigarrenmacher	Weichmannsdorf in Sachsen	schwerer Diebstahl	drei Jahre.
8	Pelikan, Bernhard, Tagelöhner	Groß-Teuplitz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
9	Dietrich, Robert, Sattlermeister	Heinersbrück	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	II. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Crossen.			
10	Gerlach, Marie Elisabeth, geb. Nemack, verehel. Büdner	Lochwitz	zwei schwere Diebstähle	zwei Jahre.
11	Hartmann, Johann Friedrich, Schiffer	Wendisch-Sagar	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
12	Babick, Johann Gottfried, Dienstknecht	Merzwiese	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei und ein halbes Jahr.
13	Fissel, Carl August, Tagearbeiter	Crossen	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	III. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cüstrin.			
14	Senftleben, Johann Anton, Webergeselle	Hochkirch	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
15	Richter, Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann	Landsberg a. W.	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	vier Jahre.

№.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
	IV. Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Driesen.			
16	Brux, Friedrich, Zimmergeselle	Lichtenow	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	V. Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Forst.			
17	Seydner, Friedrich August, Tagearbeiter	Forst	Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
18	Böttcher, George, Tagearbeiter	Weißagk	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	VI. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O.			
19	Alisch, Johanna Louise geb. Daubitz, verehel. Tagearbeiter	Fünfeichen	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
20	Fabian, Carl Friedrich Wilhelm, Dienstknecht	Drossen	Meuterei und schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
21	Böhme, Adolph Julius Carl, Tagearbeiter	Frankfurt a. O.	Meuterei und schwerer Diebstahl nach einmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
22	Schwebler, Ernst Friedrich Hermann, Tagearbeiter.	Frankfurt a. O.	gewaltsamer Widerstand gegen Beamte, Unterschlagung und Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
23	Pfitzner, Johann Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Neumühl	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
24	Wicke, Carl Friedrich, Arbeitsmann	Spiegel	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	fünf Jahre.
25	Wolff, Carl Friedrich, Tagearbeiter,	Frankfurt a. O.	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
26	Roske, Carl Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Frankfurt a. O.	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	drei Jahre.
27	Menzer, Otto Emil Theodor, Steingutsfabrikantenlehrling	Frankfurt a. O.	versuchter Mord	zehn Jahre.
28	Conrad, Johann August Ludwig, Schneidergeselle	Frankfurt a. O.	Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
29	Krug, Johann Friedrich Wilhelm, Töpfergeselle	Frankfurt a. O.	schwerer Diebstahl	drei Jahre.
30	Flügge, Carl Friedrich, Schneidergeselle	Frankfurt a. O.	Theilnahme an einem schweren Diebstahl	drei Jahre.
31	Plath, Julius Theodor, Schneidergeselle	Frankfurt a. O.	Theilnahme an einem schweren Diebstahl	drei Jahre.

№	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe: Zuchthaus.
	VII. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N.			
32	Prochnow, Michael, Tagelöhner	Neetz	einfacher Diebstahl und zwei schwere Diebstähle	zwei Jahre drei Monate.
33	Fenner, Friedrich Wilhelm, Arbeiter	Neuwedell	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
34	Thiede, Christian Arbeiter	Arnswalde	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
35	Wolke, Louise Henriette, unverehelichte	Friedeberg i. N.	einfacher Diebstahl und zwei schwere Diebstähle	zwei Jahre drei Monate.
36	Krüger, Anna geb. Krüger, — auch Winter u. Flöter genannt — verehelichte Arbeiter	Schönlanke	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
	VIII. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Guben.			
37	Schwartze, Carl Albert, Drechslermeister	Guben	einfacher und schwerer Diebstahl	vier Jahre.
38	Freier, Friedrich Gustav, Schieferdeckergeselle	Guben	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
	IX. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Königsberg i. d. N.			
39	Degen, Carl August, Tischlermeister	Groß-Mantel	Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
40	Sternbeck, Christian, Tagearbeiter	Schönfließ	schwerer und einfacher Diebstahl	drei Jahre.
	X. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W.			
41	Cohn, Adolph Abraham, Kaufmann	Friedeberg i. N.	Brandstiftung und Theilnahme am wissentlichen Meineide	eilf Jahre.
42	Baumann, Carl Julius August, Arbeiter	Dühringshof	vorsätzliche Brandstiftung	lebenswierig.
43	Birkholz, Christian Friedrich, Dienstknecht	Arnswalde	einfacher und schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
44	Boras, Johann Heinrich Arbeitsmann	Arnswalde	schwerer Diebstahl und einfache Hehlerei	drei Jahre.
45	Wisniewsky, auch Lipinsky genannt, Franz, Arbeiter	Kruczyn bei Pleschen	Bigamie und einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
46	Lutter, Johann Ludwig, Eigenthümer	Annenaue	Theilnahme an vorsätzlicher Brandstiftung	fünf Jahre.
47	Puff, Friedrich Wilhelm, Eigenthümer	Lipke'sche Wiesen	Theilnahme an vorsätzlicher Brandstiftung	fünf Jahre.
	XI. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Luckau.			
48	Hauptvogel, genannt Kölling, Friedrich Wilhelm, Leinweber	Dobrilugk	wiederholter einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	vier Jahre.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
49	Göhle, Friedrich Carl, Müllergeselle	Groebitz	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
	XII. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Lübben.			
50	Halenz, Christian, Ackersmann	Terpt	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
51	Schoetz, Wilhelm, Tagearbeiter	Kaupper-Burg	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
52	Mille, Caroline, geborne Kiauck, verehel. Tagelöhner	Vetschau	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
53	Bauer, Mathes, Dienstknecht	Leipe	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
	XIII. Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Seelow.			
54	Date, Auguste, unverehelichte	Sonnenburg	Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	XIV. Bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Soldin.			
55	Possin, Johann Friedrich, Arbeiter	Soldin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
56	Becker, Johann Carl, Tagelöhner	Soldin	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	XV. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Sorau.			
57	Blümel, Carl August, Tagearbeiter	Pechern	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
58	Scholz, Johann August, Weber	Eckertsdorf	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
59	Schulz, Carl, Tagearbeiter	Gablenz	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
60	Henoch, Carl Heinrich, Tagearbeiter	Sommerfeld	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
61	Wernicke, August Emil Julius, Jäger	Pförten	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
62	Wernicke, Emilie Eleonore geb. Müller, Wittwe	Pförten	schwere Hehlerei	zwei Jahre.
63	Hoericke, Samuel Reinhold, Tagearbeiter	Riegelvorwerk	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	zwei Jahre.
64	Koch, August, Dienstknecht	Rackau	versuchte Unzucht	zwei Jahre.
65	Pfarr, Johann Wilhelm, Dienstknecht	Buckow	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
66	Schulz, Ferdinand Julius, Fuhrmann	Fürstenfelde	Theilnahme an einem schweren Diebstahl im ersten Rückfall	zwei Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
67	Skerl, Christian, Tagelöhner	Roßdorf	fünf schwere und ein einfacher Diebstahl im dritten Rückfall	zwölf Jahre.
68	Kosel, Gottlob, Tagearbeiter	Roßdorf	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	fünf Jahre.
69	Blache, Gottlieb, Tagearbeiter	Tzscheeren	drei schwere und ein einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	zu einer bereits erkannten Zuchthausstrafe noch vier Jahre.
70	Aßmann, Johann Gottfried, Tagearbeiter	Sagan	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei und ein halbes Jahr.
71	Tillack, Johann Heinrich Wilhelm, Tagearbeiter	Sorau	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
72	Lange, genannt Schubert, Johann August, Tagearbeiter	Nieder-Buchwald	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
	XVI. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Spremberg.			
73	Groba, Gottlob, Spinner	Groß-Buckow	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
	XVII. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Zielenzig.			
74	Klauß, Eduard Ferdinand, Hausmann	Beaulieu	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
75	Schulz, Heinrich, Tagearbeiter	Zielenzig	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
76	Philipp, Johann Ferdinand, Dienstknecht	Sternberg	wiederholter Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
77	Waschke, Wilhelm, Tagelöhner	Klein-Gandern	Diebstahl im wiederholten Rückfall	vier Jahre.
78	Schadrack, Georg Wilhelm, Tischlermeister	Königswalde	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.

Frankfurt a. d. O., den 16. Juli 1861.

Königliches Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

(2970) Bekanntmachung. Am 23. Juni 1861 sind zu Bohlitz im Besitze der oft bestraften unverehelichten Christiane Kunzius aus Weissagk bei Betschau folgende, wahrscheinlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: 1) eine rothwollene Schürze mit weißen Ranken, 2) ein Stück Leinewand (flächsene) von $2^1/_2$ Elle, 3) zwei Stück leinene Frauenhemden, 4) zwei leinene Kittelchen (in einem derselben befindet sich der Buchstabe K., welcher mit Zwirn eingenäht ist), 5) ein weißleinenes Taschentuch, worin mit gothischen Buchstaben und von rothem Zeichengarn die Zeichen H. Hau 5. befindlich sind; (sichtbar ist an diesen Zeichen, daß einige Buchstaben ausgetrennt sind;) 6) ein dergleichen mit einer durchwirkten Kante und mit den gothischen Buchstaben von rothem Zeichengarn H. H. 18, 7) ein kattunenes Tuch, weißgrundig mit lilla Ranken und etwas dunkleren Sternchen oder Vierecken, 8) ein dergleichen, weißgrundig mit lilla Sternchen und Punkten, 9) ein dergleichen weiß und lilla karirt mit großen Blumen, 10) ein dergleichen rothes Tuch mit weißrankiger Kante und weißen Ranken, 11) eine grauwerchene Leinwandschürze, 12) ein braunkattunener Rock mit weißen und rothen Blümchen und mit einer Stoßkante von grauem Futterkattun, 13) ein fertig genäheter leinener Aermel zu einem Frauenshembe, 14) drei Enden weißflächsene Leinewand à eine halbe Elle, 15) fünf kleinere Flecken flächsene Leinwand, 16) vier Flicklappen, worunter zwei weißbaumwollene, 17) ein Paar blauwollene gestrickte Strümpfe, von welchen der Fuß abgeschnitten, 18) ein

Paar blauwollene gewirkte Strümpfe mit weißer Kante, von welchen ebenfalls der Fuß abgeschnitten, 19) ein Paar blau baumwollene Strümpfe, das untere Ende von bunter Baumwolle und der Fuß ebenfalls abgeschnitten, 20) ein Paar alte baumwollene Strümpfe, 21) eine geringe Quantität alte Spitzen und Tüll, 22) ein thüringesches Handbuch, Kirchengesänge und Gebete enthaltend, vom Jahre 1623, 23) ein Knaul roth- und blaudrillirte Baumwolle, 24) ein Paar ausgeschnittene schwarze Zeugschuhe und 25) eine gewöhnliche kleine Scheere. Die Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Standesherrlichen Polizei-Amt zu Lübbenau, wo diese Gegenstände asservirt werden, zu begründen.

Lübben, den 13. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(2971) Bekanntmachung. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1861 sind dem Schankwirth Barge zu Kleeren folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) drei Mandeln flächsene Leinewand, 2) ein Stück dergleichen von 17½ Elle, 3) zwei Mandeln werchene Leinewand, 4) ein Stück dergleichen von circa 7 Ellen, 5) ein Laugetuch von roher Leinewand, 6) einen grauleinenen Sack, gez. Barge No. XII., 7) einen dergleichen Sack ohne Zeichen, 8) einen leinenen Kaffeesack, 9) eine viereckige gläserne Flasche mit circa 1 Quart Kümmelbranntwein, 10) eine dergleichen mit etwa ¾ Quart Pommeranzenbranntwein, 11) eine dergleichen mit circa 1 Quart Rum angefüllt. Es wird vor dem Ankauf gewarnt und um Auskunft über den Verbleib der Sachen und die Person der Thäter gebeten. Kosten erwachsen nicht. Lübben, den 16. Juli 1861. Der Saats-Anwalt.

(2972) Bekanntmachung. Die Gutsherrschaft zu Klemzig beabsichtigt auf dem dortigen Gutshofe einen Dampfkessel, welcher Dämpfe von 4 Atmosphären Ueberdruck entwickeln soll, zum Betriebe einer Hochdruck-Dampfmaschine von 12 Pferdekräften zu errichten. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir angebracht werden müssen.

Züllichau, den 15. Juli 1861. Der Landraths-Amts-Verweser. Graf Goltz.

(2973) Der Tuchfabrikant August Kramm hierselbst beabsichtigt auf seinem am Viehmarkte hier belegenen Grundstücke, einen Dampfkessel von 10 Pferdekraft, zum Betriebe der Wollspinnerei und zur Tuchfabrikation, aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen die gewerbliche Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können. Die Kessel- und sonstigen Zeichnungen und Beschreibungen liegen in unserm Büreau zur Einsicht aus.

Schwiebus, den 16. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(2974) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Carl Balke zu Finsterwalde beabsichtigt auf seinem Parzellengrundstück in der Feldmark Nehesdorf, etwa 600 Schritt vom nachbarlichen Dorf Naundorf und von dem Feldwege zwischen Naundorf und Nehesdorf 14 Ruthen entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Diejenigen, welche vermeinen ein Recht zu haben, dieser Anlage zu widersprechen, werden daher aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amt anzubringen.

Finsterwalde, den 20. Juli 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(2975) Bekanntmachung. Der Kossäth Borgemann zu Groß-Wubiser beabsichtigt auf seinem Acker-Plane, 150 Fuß von dem Wege von Groß-Wubiser nach Klemzow entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden und zu begründen.

Zehden, den 10. Juli 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(2976) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Schulz zu Untermühle bei Cuschern beabsichtigt auf seinem Grundstücke, 600 Fuß von der Wassermühle entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen. Gemäß §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hierher anzumelden.

Neuzelle, den 10. Juli 1861. Königliches Rent-Amt.

(2977) Bekanntmachung. Der dem Webergesellen August Klar aus Reichenau, Kreises Glatz, vom Königl. Landraths-Amte zu Glatz unterm 17. Oktober 1860 sub No. 593 auf ein Jahr ertheilte Paß ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 18. Juli 1861. Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O.

(2978) Polizeiliche Bekanntmachung. Angeblich verloren ein Hausir-Gewerbeschein oder Gewerbesteuer-Quittung, auf die Wittwe Jette Pachner, aus Zarki gebürtig, in Baronow wohnhaft, lautend.
Frankfurt a. d. O., den 13. Juli 1861.
Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(2979) Bekanntmachung. Der Stellmachergeselle Carl Kunkel, aus Lepper gebürtig, ohne Domicil, hat angeblich den ihm unterm 8. Oktober 1860 von uns ertheilten Inlands-Reisepaß, auf die Dauer eines Jahres gültig, zwischen Frankfurt a. d. O. und hier verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt. Seelow, den 20. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(2980) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischoffstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau Nr. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße Nr. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2981) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Theodor Herrmann Beck und seiner Ehefrau, Anna Dorothee geb. Baulick gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Fischerstraße No. 56 belegene und No. 64b. Vol. II. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 1380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 5. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2982) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Samuel Balzer gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35 belegene und No. 127 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Berg-Grundstück mit Wohnhaus, Gartenhaus und Hofgebäude, abgeschätzt auf 28,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Gutsbesitzer Ernst Eduard Klotz früher in Czarne, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.
Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2983) Nothwendiger Verkauf. Das zu Manschnow belegene, früher dem Julius Katzke und jetzt der Albertine Hanisch gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 41 No. 86 verzeichnete Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden mit Oelmühle und ca. 5 Morgen Land, abgeschätzt auf 1833 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Prozeßbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.
Cüstrin, den 10. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2984) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Johann Gottlob Krüger gehörige, auf der Kerkwitzer Feldmark belegene und Vol. I. Fol. 9 des Landungs-Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesenplan von 6 Morgen 30 □Ruthen Fläche, abgeschätzt auf 505 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III.B. einzusehenden Taxe, soll **am 24. August 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Guben, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2985) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Liebelt, Johanne Christiane geb. Schreiber, jetzt verehel. Gerlach gehörige, in dem Dorfe Baerenklau belegene und No. 30 Vol. I. Fol. 103 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wey'e'sche Gärtnergut, abgeschätzt auf 425 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Oktober c. Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 12, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Guben, den 6. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung

(2986) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der verehelichten John, Johanne Louise, geb. Bürger gehörige, auf dem Berge bei Crossen belegene und Vol. II. Fol. 13 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehngutsantheil, welcher 8 Morgen 141 □Ruthen Ackerland und 1 Morgen 176 □Ruthen Wiesen enthält, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 21. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 4. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2987) Nothwendiger Verkauf. Der dem Maurermeister August Friedrich Wilhelm Kelm gehörige, zu Landsberg a. d. W. vor dem Zantocher Thore belegene Ackerberg nebst Ziegelei und dazu gehörigen Gebäuden No. 37 Vol. XIII. pag. 577 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. d. W., gerichtlich abgeschätzt auf 7341 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., soll in dem auf **den 30. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Landsberg a. d. W., den 15. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2988) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des auf den Namen des verstorbenen Stellmachermeisters Christian Heinrich Koerbel eingetragenen, jetzt dessen Erben, als: 1) dem Stellmacher Heinrich Rudolph Koerbel; 2) der verwittweten Hoffmann, Henriette Friederike Emilie geb. Koerbel; 3) dem Stellmacher Friedrich Julius Koerbel und 4) der verehelichten Marktmeister Lange, Auguste Pauline Emilie geb. Koerbel, gehörigen, hierselbst belegenen und im Hypothekenbuche von Soldin Vol. VI. Fol. 321 No. 264 verzeichneten Wohnhauses, ist von uns Theilungshalber eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Licitation auf **den 1. November 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe, wonach das Haus einen Werth von 1000 Thlr. 16 Sgr. hat, sind in unserm Büreau IVa. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden. Soldin, den 6. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2989) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kalke, abgeschätzt auf 59814 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2990) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Amtmann Daniel Hoffmann gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 11. Vol. I. Fol. 61. des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischeramt nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV.a. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2991) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(2992) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Halbbauer Johann Erdmann Heinze zu Trotkau gehörige, in der Feldmark dieses Dorfes belegene und No. 160 Vol. IV. Fol. 177 folg. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück mit Wohnhaus unter Haus-No. 132, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 8. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben des zu Sommerfeld verstorbenen Kaufmanns Wolf Wolfsli werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Soran, den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(2993) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Kreis-Chirurgus Hanke gehörige, am Markte hierselbst belegene und No. 77 Vol. II. Fol. 187 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit sieben Bierloosen brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4953 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 16. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2994) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gutsbesitzer Rouvell zu Sellnow gehörigen, Vol. I. No. 62 Fol. 345 verzeichneten Sellnower Pfarrländereien, abgeschätzt auf 6007 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., und die demselben gehörigen Vol. I. No. 24 Fol. 185 verzeichneten Rohrbecker Pfarrländereien, abgeschätzt auf 2534 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861, Vormittags 10 Uhr,** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Fräulein Charlotte Heuer wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 10. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(2995) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörige, in der Feldmark vor dem Hohenthore hierselbst belegene und No. 72 Vol. 12a Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerstück, abgeschätzt auf 975 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2996) Freiwilliger Verkauf. Das den Erben der Zimmermeister Hahn'schen Eheleute hierselbst gehörige, in der Klosterstraße hierselbst belegene und No 263 Vol. 3 Fol. 657 des Hypothekenbuches verzeichnete Haus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1700 Thlr., zufolge der Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, aus freier Hand an den Meistbietenden verkauft werden.

Arnswalde, den 9. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2997) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Lieutenant und Hüfner Friedrich Ritsch gehörige, in der hiesigen Feldmark bei Schleestaedt belegene und No. 257 Vol. III. Fol. 457 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Assessor Schrader an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Sonnenburg, den 15. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(2998) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlächtermeister Friedrich Zebbe gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 134 Vol. III pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1900 Thlr, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Tischlermeister Christian Theodor Martens und dessen Ehefrau von hier, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen. Seelow, den 10. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(2999) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission II. zu Freienwalde a. d. O., den 16. April 1861. Das dem Fahrmann Ludwig Hoff genannt Grunow gehörige, in Hohenwutzen belegene, Band I. Seite 127 No. 22 des Hypothekenbuches dieses Ortes verzeichnete Büdner-Etablissement, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stall, einer Hofstelle von 93½ □Ruthen und 1 Morgen 127,11 □Ruthen ehemaligem Erbpachtsland, zusammen auf 617 Thlr. abgeschätzt, soll **am 2. September d. J. Vormittags von 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

(3000) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des Tuchmachers Christian Sturm und dessen Ehefrau Charlotte geb. Müller gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, als das Wohnhaus Vol. I. No. 54 Fol. 213 und der Garten No. 99 Vol. IV. Fol. 218 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 600 Thlr. und resp. 75 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 2. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Reppen, den 15. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3001) Nothwendiger Verkauf. Folgende, dem Gemeinschuldner Schönfärber Wilhelm Herbert hier gehörigen, hier belegenen Realitäten: 1) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VII. No. 114 verzeichnete halbe Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1a B. I. und No. 1a B. II., 2) die im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. VIII. No. 197 verzeichnete Hälfte des Stadtvorwerks, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, einem Garten und einer ganzen Hufe Land resp. die dafür gewährten Separations-Pläne No. 1b und No. 1B, 3) die von der Mühlbocker Straße, dem Herbert'schen Vorwerk und dem Daniel Balcke'schen Hinterplan begrenzte Parzelle, als dem Tuchfabrikant Daniel Balcke hier gehörige, im Hypothekenbuch von Schwiebus Vol. V. No. 276 verzeichneten Grundstücks, insbesondere des dafür gewährten Separations-Plans No. 2 von circa 1¼ Morgen Flächeninhalt, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe resp. Tax-Revisions-Verhandlung ad 1 und 2 auf zusammen 7131 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., ad 3 auf 13 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., in Summa auf 7145 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf., sollen **am 2. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Schwiebus, den 11. Januar 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3002) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maurer Johann August Schonert gehörige, in dem Dorfe Starpel, Züllichau-Schwiebusser Kreises belegene und No. 12 Vol. I. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freigärtnergut, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Barsekow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 10. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3003) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Thierarzt Gottlieb Ludwig Zimmermann und der Wittwe Zimmermann, Sabine geb. Hosedanck gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und No. 133 Vol. III. Fol. 793 des Hypothekenbuchs von Schönfließ verzeichnete Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 12. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schönfließ i. d. N., den 13. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3004) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Gottfried Richter gehörige, hierselbst unter No. 60 belegene Wassermühle nebst Zubehör, die Hintermühle genannt, welche nach der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe auf 4318 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt ist, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Geschäftszimmer im Wege nothwendiger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 6. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3005) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schmiedemeister Joseph Schmidt gehörige, in dem Dorfe Cummerow belegene und No. 35 Vol. II. Fol. 196 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiedegrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäftszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Neuzelle, den 20. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(3006) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 3. August d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 9. Juni d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 2. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Strasser, an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte: Justizrath Schultze, Zenker und Püttmann hierselbst, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 25. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3007) Oeffentliche Vorladung. Sebastian Frenzel aus Benneckenstein, Handelsmann und Hausirer, ist angeklagt, am 10. April 1861 zu Zechin den Kürschner Hochstetter durch Schläge vorsätzlich gemißhandelt und körperlich verletzt zu haben. Zur Verhandlung über die Anklage ist **auf den 11. September cr. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Der rc. Frenzel wird hierdurch aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Cüstrin, den 5. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3008) Bekanntmachung. Nachstehend bezeichnete Hypothekendokumente sind als verloren gemeldet: 1) die notarielle Schuldverschreibung des Bauers Gottlob Krüger vom 21. Februar 1842 nebst der notariellen Urkunde vom 3. März 1845 und dem Hypothekenschein vom 30. März 1852, demzufolge 100 Thlr. nebst vier Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt der Häuslerstelle des Carl Eduard Rehmitz No. 43 zu Kerlwitz Bd. 2 Bl. 1 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für den Bauer Christian Höhne zu Atterwasch eingetragen sind; 2) die gerichtliche Schuldverschreibung des Bauers Johann Gottlieb Pösche (Pötschke) vom 22. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1847, aus der 100 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des Bauergutes des Pösche No. 19 zu Sembten Bl. 91 No. 16 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 2 für den Gutsbesitzer Ferdinand von Kutzschenbach eingetragen sind; 3) die gerichtlichen Anmelderekognitionen: a. vom 30. Januar 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung der Johann Samuel Tüchen'schen Eheleute für die Geschwister Kahlisch, Amalie Auguste verwittwete Wolf und Emilie Corone verehelichte Möbler, und b. vom 25. April 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung des Johann Samuel Tüchen für den Destillateur Samuel Wolf eingetragen stehen auf dem Hypothekenblatt des jetzt den vier Kindern des verstorbenen Rathmeisters Johann Traugott Richter gehörigen Weinberges No. 513 zu Guben Bd. 59 Bl. 217 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 bezw. No. 2; 4) der gerichtliche Vertrag vom 17. Oktober 1827, 21. Januar und 4. März 1828 über den Bauerhof No. 31 zu Griessen, in welchem die Anna Marie Kunigl eine Schuld von 40 Thlr. an den Ausgedinger Johann Georg Kunigl daselbst übernommen hat, wovon 20 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des gedachten Hofes Bd. 2 Bl. 241 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 eingetragen sind, so wie der beigefügte Hypothekenschein vom 2 März 1836; 5) die notarielle Schuldverschreibung des Schuhmachers Friedrich Boske vom 8. Mai nebst Hypothekenschein vom 14 Mai 1844, aus der 200 Thlr. und 4½ Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des jetzt der separirten Frau Lehmann, Auguste Amalie geb. Mitscherling, gehörigen Wohnhauses No. 333 hierselbst Bd. 9 Bl. 81 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5 für den Braumeister Johann Carl Bunzel eingetragen sind; 6) der notarielle Kaufvertrag vom 31. März 1853 nebst notarieller Cessionsurkunde vom 16. August 1853 und Hypothekenschein vom 22. November 1853, demzufolge als Kaufgelderschuld der Johann Gottlieb Kleemann in das Hypothekenblatt des Bd. 1 Bl. 65 des Hypothekenbuchs verzeichneten Gärtnergutes No. 9 zu Schenkendorf Rubr. III. No. 15, 400 Thlr. nebst 4¼ Prozent Zinsen für den Kaufmann Gustav Dörfling eingetragen sind. Es ist deren Amortisation beantragt, sowie die Löschung der angeblich bezahlten Posten, worüber die unter 2 bis 6 bezeichneten Dokumente lauten. Alle die, welche an diese Posten und die darüber ertheilten Urkunden als Eigenthümer, Cessionare, Pfandinhaber oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bei uns spätestens in dem **am 26. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** im Zimmer No. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präkludirt werden und zu 1 ein neues Dokument ertheilt, zu 2 bis 6 mit der Löschung verfahren werden wird.

Guben, den 2. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3009) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborene Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3010) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tuchmachergesell Lindner, Augustine geb. Babe von der hiesigen Amtsfischerei, hat gegen ihren Ehemann, den Tuchmachergesellen Franz Hyronimus Joseph Lindner, welcher sich im August 1855 heimlich von hier entfernt und dessen gegenwärtiger Aufenthalt ihr unbekannt sein soll, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des vierten Theils seines schuldenfreien Vermögens an sie zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Lindner wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er des Klagevortrags für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird. Crossen, den 31. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3011) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf der Häuslernahrung des Johann Carl Wilhelm Schernick zu Wellmitz Vol. I. Fol. 187 No. 52 des Hypothekenbuchs von Wellmitz, Rubrica III. No. 2 zufolge Verfügung vom 20. August 1856 für den Ganzbauer Christian Kramke zu Wellmitz eingetragenen 50 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottlob Graetz vom 16. August 1856 nebst Hypothekenbuch-Auszug vom 30. August 1856, ist verloren gegangen. Der Gläubiger rc. Krampke, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat unter Beitritt des Besitzers des verpfändeten Grundstücks rc. Schernick das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 25. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3012) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke des Christian Regin zu Drehnow Vol. I. Fol. 211 No. 36 des Hypothekenbuchs von Drehnow Rubrica III. No. 4 für Johann Christian Schieche (Knecht) zu Ziebingen ex decr. vom 17. Dezember 1844 eingetragenen 100 Thlr., bestehend aus der gerichtlichen Obligation der Carl Heinrich Richter'schen Eheleute vom 14. Dezember 1844 nebst Hypothekenschein vom 17. Dezember 1844 ist verloren gegangen. Der Gläubiger rc. Schieche, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 16. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3013) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den Theilungshalber verfügten nothwendigen Verkauf des dem Gottlieb Gohlke-Lenge und dessen Frau, Marie Elisabeth geb. Gohlke gehörigen, in der Colonie Neugurkowschbruch belegenen, und No. 92 Vol. III. Fol. 169—176 des Hypothekenbuchs verzeichneten Holländerguts werden alle unbekannte Realprätendenten hiermit öffentlich zu dem auf **den 31. Juli 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Friedeberg i. d. N., den 10. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3014) Bekanntmachung. Das über das Vermögen des Handelsmann Simon Croner zu Fichtwerder eingeleitete Konkursverfahren ist beendet.

Landsberg, den 11. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3015) Bekanntmachung. Der seit dem Jahre 1859 von Jaemlitz abwesende Tagearbeiter Traugott Schmidt wird auf Ansuchen seiner Frau Anna Christiane geb. Batschick aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf **den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** anstehenden Termine im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hierselbst zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt, auch zur Herausgabe des vierten Theils seines Vermögens als Strafe nach dem Antrage verurtheilt werden wird.

Sorau, den 14. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3016) Edictal-Citation. Die unbekannten Erben, resp. deren Erben oder nächste Verwandte folgender Erblasser: 1) der am 9. November 1859 zu Költschen verstorbenen verwittweten Hausmann Pohle, Charlotte geborenen Rollmann, 2) des am 2. Juni 1860 zu Königswalde verstorbenen Schuhmachermeisters Carl Zimmermann, 3) des am 28. März 1860 zu Reitzenstein verstorbenen Knechts August Stark, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 2. Mai 1862 Mittags 12 Uhr** in unserm Terminszimmer No. 1 anstehenden Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen. Meldet sich kein Erbe, so wird der betreffende Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden und ist der etwa erst nach erfolgter Präklusion sich meldende Erbe alle Handlungen und Dispositionen desselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern verbunden, sich lediglich mit dem noch vorhandenen zu begnügen. Zielenzig, den 11. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3017) Oeffentliche Vorladung. Folgende Hypothekenpost und Hypotheken-Dokumente sind bei uns zum Aufgebote angemeldet worden: 1) die auf a. der dem Schuhmachermeister Carl Ludwig Blinde gehörigen, Vol. XII. No. 174 Fol. 294 des Hypothekenbuchs von Zielenzig verzeichneten Wiese, b. dem, dem Schneidermeister Eduard Rohde gehörigen, Vol. XII. No. 175 Fol. 298 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Hütungskavel, c. dem, dem Schuhmachermeister Gustav Julius Rathe gehörigen, Vol. III. No. 351 Fol. 721 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Wohnhause, sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 27. Mai 1782 für den Polizeireiter Hennicke eingetragene Post von 100 Thlr.; 2) das Dokument über diejenigen 50 Thlr., welche auf den, der verehelichten Tagearbeiter Rex, Johanne Louise geb. Fabian gehörigen, im Hypothekenbuche von Zielenzig Vol. X. No. 476 Fol. 17 und Vol. VIII. No. 24 Fol. 93 verzeichneten Grundstücken, für den Arbeiter, früheren Polizeiboten Johann Friedr. Fabian zu Frankfurt a. d. O. sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 11. März 1843 auf Verfügung vom 18. März 1843 eingetragen stehen; 3) das Dokument über diejenigen 200 Thlr., welche auf der, dem Johann Samuel Bellach und seiner Ehefrau Emilie Florentine gebornen Stock gehörigen, zu Stertzwalde belegenen, No. 18 pag. 325 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kolonistenstelle sub Rubrica III. No. 6. aus der Obligation vom 30. April 1831 und den Cessionen vom 26. Oktober 1832 und 20. Januar 1841 als Rest von 300 Thlr. für das General-Pupillen-Depositorium des Patrimonial-Gerichts Reitzenstein eingetragen stehen; 4a.) das Dokument über diejenigen 24 Thlr. Mutter-Erbe, welche auf dem, dem Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt gehörigen, im Hypothekenbuche von Hammer sub No. 42 Vol. II. pag. 13 verzeichneten Kossäthengute für die 4 Geschwister Kinzelt: 1) den Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt, 2) den Häusler August Friedrich Kinzelt, ad 1 und 2 aus Beatenwalde, 3) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 4) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 3. aus dem Erbrezesse vom 12. Februar 1833 eingetragen stehen; 4b.) das Dokument über diejenigen 156 Thlr. 5 Sgr. Vater-Erbe, welche auf demselben Kossäthengute für die 3 Geschwister Kinzelt: 1) den Häusler August Friedrich Kinzelt aus Beatenwalde, 2) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 3) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 4 aus dem Testamente vom 15. April 1833, publizirt den 21. September 1836, eingetragen stehen. Es werden nunmehr hierdurch die Inhaber der vorstehenden Posten und alle Diejenigen, welche an dieselben und resp. die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Anspruch zu machen haben, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1 auf **den 25. Oktober d. J. Mittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die betreffenden Grundstücke wegen dieser Forderungen, resp. mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Posten und Urkunden werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird. Zielenzig, den 3. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3018) Bekanntmachung. Der Tagearbeiter Christian Lehmann zu Beitzsch hat angeblich das auf den Namen des Häuslers Gottlieb Lehmann daselbst ausgestellte Sparkassenbuch der hiesigen Kreis-Sparkasse Litt. G. No. 4640 über 109 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. verloren. Auf den Antrag der beiden gedachten Personen werden alle diejenigen, welche an das gedachte Sparkassenbuch als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 4. September c. Mittags 12 Uhr** im Terminszimmer des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt,

das Buch für erloschen und dem Verlierer an dessen Stelle ein neues ausgefertigt werden soll. Den hier Unbekannten werden die Rechtsanwälte Bohn hier, sowie Unverricht und Mattern und der Justizrath Wenzel zu Sorau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Pförten, den 25. April 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(3019) Am **Montag, den 29. Juli d. J. Nachmittags 3 Uhr** sollen bei dem Schankwirth August Müller in Klein-Buckow zwei braune und zwei schwarze Pferde durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 1. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3020) Bekanntmachung. Es sollen: 1) Montag den 5. August d. J. im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Sonnenburg, Jagen 208 und 221, 1¾ Klaftern kiefern Scheitholz; aus dem Belauf Gartow, Jagen 237, 39½ Klafter kiefern Scheitholz und 15½ Klafter kiefern Stockholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 167 und 172, 15 Klaftern kiefern Scheitholz, 6 Klaftern kiefern Astholz, 21 Klaftern kiefern Stubbenholz, 43 Klaftern kiefern Reisig; 2) Donnerstag, den 8. August d. J. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Maeckow, Jagen 10 und 11, 23 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz, 20 Klaftern kiefern Stubbenholz; aus dem Belauf Trebow, den Jagen 30, 50 und 51, 21½ Klafter kiefern Scheitholz, ½ Klafter kiefern Astholz und 30 Klaftern kiefern Stubbenholz; 3) Sonnabend, den 10. August d. J. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Nesselkappe, den Jagen 72 und 74, 21 Klaftern kiefern Scheitholz, 7 Klaftern kiefern Astholz, 1 Klafter buchen Astholz, aus dem Belauf Kriescht I., Jagen 106, 5½ Klafter buchen Astholz, 5 Klaftern buchen Stubbenholz, 8 Klaftern eichen Scheitholz, 5½ Klafter eichen Astholz, 1 Klafter eichen Stubbenholz, 12½ Klafter kiefern Stubbenholz; aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 144 und 148, 9 Klaftern kiefern Scheitholz, 5 Klaftern kiefern Astholz, in Loosen zu je einer Klafter meistbietend gegen gleich baare Bezahlung von früh 10 Uhr ab verkauft werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe. Limmritz, den 21. Juli 1861. Der Oberförster Friese.

(3021) Bekanntmachung. Die Schwarzseewiese ca. 20 Morgen 26 □Ruthen und die Zitterschilfwiese 2 Morgen 118 □Ruthen groß, im hiesigen Revier belegen, sollen auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1862 bis ult. 1867 fernerweit öffentlich meistbietend verpachtet werden. Hierzu steht Termin auf **Freitag, den 2. August cr. früh 9 Uhr** im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Forsthaus Wildenow, den 14. Juli 1861. Der Oberförster Platzer.

(3022) Bekanntmachung. Die für Mittwoch den 10. August c. bekannt gemachte Brennholz-Versteigerung ist aufgehoben und findet **Mittwoch den 7. August c.** in der bisher bekannt gemachten Weise statt. Forsthaus Massin, den 19. Juli 1861. Königl. Oberförsterei.

(3023) Bekanntmachung. Es soll **den 3. August d. J. Mittags 12 Uhr** im hiesigen Posthause 1 Repositorium öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Kirchhayn, den 16. Juli 1861. Königl. Post-Expedition.

(3024) **Montag, den 29. Juli Vormittags 10 Uhr** sollen Cüstrinerstraße No. 11. in Frankfurt a. d. O. eichene Bohlen verauktionirt werden. Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(3025) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Gerichts werde ich am Freitag den 26. Juli c. Nachmittags 3 Uhr auf der Braunkohlengrube „Friedrich Wilhelm" in Göhren 1 locomobile Dampfmaschine, taxirt 600 Thlr., im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Sommerfeld, den 19. Juli 1861. Jobig, Gerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3026) Bekanntmachung. Die Instandsetzung und der gänzliche Umbau des Stallgebäudes auf der Königlichen Försterei Gr.-Rädnitz in dem Reviere Crossen, veranschlagt auf 480 Thlr., soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden übertragen werden. Es ist hierzu ein Termin auf Freitag den 2. August d. J. Vormittags 10 Uhr im Gasthofe der Madame Benecke zu Crossen angesetzt, zu welchem geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Lizitations-Bedingungen im Termine eingesehen werden können.

Züllichau, den 20. Juli 1861. Bohrdt, Kreisbaumeister.

(3027) Das Umdecken des Daches auf der Försterei Trebow, veranschlagt mit 151 Thlr., soll im Wege der Lizitation an einen der Mindestfordernden zur Ausführung übertragen werden. Es wird hierzu auf Donnerstag den 1. August a. c. Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokal des Unterzeichneten ein Termin angesetzt und werden Unternehmer, insbesondere auch in Stroharbeiten geübte Dachdecker hierzu eingeladen.
Zielenzig, den 20. Juli 1861. Der Kreis-Baumeister Ebel.

(3028) Offene Lehrerstelle. An der hiesigen Elementarschule wird zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle mit einem Jahrgehalt von 150 Thlr. vacant. Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum 15. August d. J. unter Einreichung ihrer Atteste bei uns zu melden.
Fürstenwalde, den 18. Juli 1861. Der Magistrat.

(3029) Bekanntmachung. **Am 29. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** soll in unserem Sitzungszimmer die Verpachtung der Hebestelle auf der Friedeberger Bahnhofs-Chaussee zunächst auf ein Jahr erfolgen. Die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden und es wird im Allgemeinen nur bemerkt, daß nicht andere, als dispositionsfähige und solche Personen zum Bieten können zugelassen werden, welche sofort Kaution zu bestellen im Stande sind.
Friedeberg i. d. N., den 27. Juni 1861. Der Magistrat.

(3030) Offene Lehrer-Stelle. Die Lehrer-Stelle an der 6ten Klasse der hiesigen Stadt-Schule, mit einem Jahrgehalte von 160 Thlr., soll zum 1. Oktober d. J. besetzt werden. Bewerber, welche auch zur Ertheilung des Turn-Unterrichts befähigt sind, wollen sich recht bald unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns melden. Peitz, den 16. Juli 1861. Der Magistrat.

(3031) Bekanntmachung. Die Wald- und Wiesenwärter-Stelle zu Feldichen soll vom 1. Oktober c. ab anderweit mit einem gelernten Jäger besetzt werden. Nur civilversorgungsberechtigte Jäger wollen ihre Meldungs-Gesuche bis spätestens den 7. August c. bei uns einreichen. Eine persönliche Präsentation wird gewünscht. Mit der Stelle ist ein Einkommen von ca. 140 bis 150 Thlr. verbunden.
Bärwalde i. d. N., den 16. Juli 1861. Der Magistrat.

(3032) Wegen Einstellung des Brennereibetriebs werden sämmtliche Fässer und Bottiche derselben verkauft. Dominium Carlshof bei Wriezen.

(3033) Annonce. In meiner Eigenschaft als Haupt-Agent der Vieh-Versicherungsbank für Deutschland suche ich für die Kreise Arnswalde, Birnbaum, Friedeberg i. d. N., Königsberg i. d. N., Soldin und Meseritz geeignete Agenten. Qualificirte Bewerber, sowohl in den Städten, als auch auf dem platten Lande belieben sich portofrei an mich zu wenden.
Landsberg a. d. W., den 15. Juli 1861. **Ferdinand Grunzke,**
Haupt-Agent der Vieh-Versicherungsbank in Deutschland.

(3034) Ein großes massives Eckhaus mit Seitengebäuden am Markte und der verkehrreichsten Straße einer Stadt, zur Bäckerei eingerichtet, aber auch zu einem Kaufmanns-, Fabrik- oder andern größern Geschäft geeignet, soll billig mit geringer Anzahlung verkauft werden. Ferner ist ein Hufengut bei Finsterwalde mit 1000 Thlr. Angeld zu verkaufen. Die Aecker sind meist kleefähig. Näheres theilt auf portofreie Anfragen mit **Lucas,** Bürgermeister a. D. in Ortrand.

(3035) Gesuch eines Gärtner-Postens. Ein junger, unverheiratheter, sehr gut empfohlener Gärtner, in allen Fächern der Gärtnerei bewandert, sucht zum 1. Oktober d. J. ein Unterkommen. Nähere Auskunft ertheilt **Silex,** Gärtner in Gorgast bei Manschnow.

(3036) **Preßbeutel** zur Oelfabrikation offerire den Herren Mühlenbesitzern in bester, rein wollener Waare, sowohl in fertigen Beuteln, als auch im Zeuge zu billigstem Preise und lasse auch die Beutel in jeder aufgegebenen Größe arbeiten. **S. A. Goldschmidt** in Landsberg a. d. W.

(3037) Ein Landwirth, 37 Jahre alt, unverheirathet und militairfrei, im Besitz der höchsten Gymnasialbildung und seit 20 Jahren in der Praxis, der mehrere bedeutende Güter verwaltet hat, und zu Johanni d. J. aus seinem letzten Wirkungskreise in Folge Familienverhältnisse des Besitzers ausgeschieden und mit den besten Empfehlungen seiner Herren Prinzipale versehen, so wie auch eine Caution zu leisten im Stande ist, sucht sobald als möglich eine Stellung als Administrator oder Oberinspektor, und bittet, Adressen an den Herrn Rentier Steinmeier zu Berlin, Köthenerstraße No. 30., gefälligst zu richten.

(3038) Ein unverheiratheter Kunst- und Gemüsegärtner sucht zum 1. Januar oder 1. April 1862 eine Stelle durch den Commissionair C. G. Trinks in Frankfurt a. d. O.

(3039) Verkauf. Ein Gartengrundstück, nebst Wohnhaus, Scheune und Stallung, ca. 5 Morgen groß, an der Neisse gelegen, welches sich namentlich für Tuchfabrikanten eignet, soll sofort verkauft werden. Reflektirende Käufer erfahren das Nähere bei **Jul. Endler** in Guben.

(3040) Mehrere Arten Dreschmaschinen und Göpel, Schrot- und Mahlmühlen, so wie Häckselmaschinen empfiehlt zu mäßigen Preisen E. Herzberg in Neu-Bleyen bei Cüstrin.

(3041) Aus dem Abbruch des hiesigen alten Schauspielhauses stehen an Ort und Stelle von jetzt ab täglich zu verkaufen: Mauersteine, Dachsteine, Balken, welche zu jedem Neubau zu verwenden sind, so wie auch Latten, Bretter, Thüren u. s. w. Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1861.

(3042) **Stoppelrübensamen.** Von echten langen aus der Erde wachsenden Stoppelrübensamen, auch Herbst- oder Wasserrübe genannt, offerire den Centner zu 9 Thlr.

Wilh. Grohmann, Handelsgärtner in Lübbenau.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 31. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 31. Juli 1861.

Steckbriefe.

(3043) Steckbrief. Der als unsicherer Heerespflichtiger eingestellte Rekrut Julius Heinrich Schmeling der 8. Compagnie 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 60 hat sich am 23. d. M. Abends ohne Urlaub aus der hiesigen Garnison entfernt und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schmeling vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Garnison abliefern zu lassen. Königsberg i. d. N., den 25. Juli 1861.

Königliches 2. Bataillon 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 60.

Becker, Major und Commandeur.

Signalement. Der ꝛc. Schmeling ist am 31. August 1829 zu Ramslau geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat rothes Haar, hellblonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und blasse Gesichtsfarbe. Als besonderes Kennzeichen dienen Sommersprossen im Gesicht und am rechten Schienbein eine frisch geheilte Wunde. Bekleidet war derselbe mit einer Militairmütze, einer Halsbinde, einer Drillichjacke, einem Paar Drillichhosen und einem Paar Stiefeln.

(3044) Offene Requisition. Königl. Kreis-Gericht Frankfurt a. d. O., den 22. Juli 1861. Der Kaufmann Julius Relli aus Berlin ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 2. März 1860 wegen groben Unfugs zu 25 Thlr. Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängniß verurtheilt. Die Geldbuße ist als uneinziehbar niedergeschlagen worden und soll die derselben substituirte dreiwöchentliche Gefängnißstrafe jetzt an dem ꝛc. Relli vollstreckt werden. Der zeitige Aufenthalt desselben ist bisher nicht zu ermitteln gewesen, weshalb ersucht wird, den ꝛc. Relli, wo er angetroffen wird, anzuhalten und an das nächste Gericht zur Strafvollstreckung abzuliefern, welches letztere wir von der Verbüßung der Strafe um Nachricht bitten.

(3045) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 15. Juli 1861. An dem Arbeitsmann Herrmann Tributh aus Buchwerder soll eine Gefängnißstrafe von acht Wochen wegen Diebstahls vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Das Signalement kann nicht mitgetheilt werden.

(3046) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Bursche Friedrich Otto Paulke, aus Rajewo gebürtig, welcher eine ihm wegen wiederholten schweren, theils einfachen Diebstahls im Rückfalle rechtskräftig zuerkannte 2½jährige Gefängnißstrafe hier zu verbüßen hat, ist gestern Abend von der Außenarbeit auf dem Gute Sonnenburg bei Freienwalde a. d. O. entsprungen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion mittelst sicherer Begleitung abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Paulke Kenntniß erlangt, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Wriezen, den 26. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht.

Signalement. Der Friedrich Otto Paulke ist 17 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, flache Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase, aufgeworfene Lippen, vollständige Zähne, ovales Kinn, runde und finstere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe an der linken Wade. Bekleidet war derselbe mit schwarzer Tuchmütze, buntem Halstuche, schwarzer Sammtweste, dunkelbraunem Tuchrock, einem Paar grauleinenen Hosen, grauleinener Jacke und einem neuen weißleinenen Hemde.

(3047) Steckbrief. Die Dienstmagd Anna Piechowska, etwa 21 Jahr alt, katholisch, durch Erkenntniß vom 13. Oktober 1857 wegen eines einfachen Diebstahls zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt. Die ꝛc. Piechowska hat sich früher in Zarosle und Deutsch-Oknin, hiesigen Kreises, und in Loboda und Zakan, Kreuzer Kreises, aufgehalten, ist jetzt aber nicht zu ermitteln. Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei

ihres Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, welche gleichzeitig um Vollstreckung der Strafe gegen die 2c. Piechowska ersucht wird.

Schwetz, den 24. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. Ferien-Abtheilung.

(3048) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Schneidergeselle Julius Dreskow aus Breslau ist des Diebstahls dringend verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Dreskow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, sämmtliche Effekten, die er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen und schleunigst hierher Nachricht zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 20. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Schneidergeselle Julius Dreskow ist 24 bis 26 Jahr alt, hat ein schmales, von der Sonne verbranntes Gesicht, blondes Haar, soll etwa 5 Fuß 4—5 Zoll groß und mit einem braunen, schlechten Rock und einer weißgrauen Mütze bekleidet sein.

(3049) Steckbrief. Der ehemalige Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Wilhelm Gamerow aus Pyritz und der ehemalige Bediente Carl Friedrich Maasch zu Forsthaus Brunken gebürtig, zuletzt in Dertzow wohnhaft, welche mehrerer in Banden verübter schwerer Diebstähle und ferner verdächtig sind, die am 17/18. Mai d. J. in der Warsiner Forst unter der Erde aufgefundene Diebeshöhle vorübergehend bewohnt zu haben, sollen zur gerichtlichen Haft und Untersuchung gezogen werden. Gamerow wird bereits seit dem Jahre 1859, zu welcher Zeit er aus dem gerichtlichen Gefängnisse zu Stargard ausbrach, wegen Raubes und schwerer Diebstähle verfolgt und hat sich auf seiner Flucht wiederholentlich die Namen Lorenz und Schultz beigelegt. Maasch wurde bereits im Jahre 1856 wegen vorsätzlicher Brandstiftung und schwerer Diebstähle gefänglich eingezogen, brach aus den gerichtlichen Gefängnissen zu Lippehne zwei Mal kurz hinter einander aus und stand später im Verdachte, die im März 1858 in der Pyritzer Stadtforst entdeckte Diebshöhle bewohnt und die hierauf bezüglichen Diebstähle verübt zu haben. Nach den neuesten Ermittelungen ziehen Beide vagirend im Lande umher, nehmen auch abwechselnd bei umherziehenden Künstlern Dienste, leben aber fast ausschließlich von dem Erlöse ihrer Diebstähle, die sie meistens auf dem platten Lande verüben. Sie gehen unter falschem Namen, führen falsche Bärte bei sich und sind durch gefälschte Reisepapiere legitimirt. Indem ich bemerke, daß die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. auf die Ergreifung dieser beiden Verbrecher eine Belohnung, und zwar auf die eines Jeden „von je Zweihundert Thalern" ausgesetzt hat, ersuche ich die verehrlichen Behörden, die Verbrecher im Betretungsfalle festzunehmen und in das nächste sichere Gefängniß abzuführen, von dem Geschehenen aber mich auf dem schleunigsten Wege in Kenntniß setzen zu wollen. Soldin, den 24. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. 1) Der ehemalige Schornsteinfegerlehrling Carl Friedrich Wilhelm Gamerow aus Pyritz ist evangelischen Glaubens, 27 Jahre alt, 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hat Haare, welche zwischen dunkelblond und dunkelbraun wechseln, eine mäßig hohe Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graublaue Augen, eine gebogene etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund und gute Zähne, blonden etwas helleren Bart als das Kopfhaar, ein abgerundetes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde, etwas geröthete Gesichtsfarbe, eine kräftige untersetzte Gestalt und als besondere Kennzeichen: a) am linken Daumen eine kleine Schnittnarbe, b) an der linken Schulter zwei kleine Geschwürsnarben, c) in der linken Seite unter den Rippen vier kleine Geschwürsnarben, d) in der Nähe des rechten Knies zwei kleine runde Narben, e) auf der Stirn in der Nähe des rechten Stirnbeins eine kleine längliche Narbe. Er spricht vollkommen deutsch und gebrechen französisch und englisch. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden, doch ist er neuerdings mehrfach bald in einem schwarzen Anzug, bald in einem lichtgrauen kurzem Rock von modernem Schnitt und in Beinkleidern und Weste von gleicher Farbe und Beschaffenheit gesehen worden, und trug hierbei die Hosen über den Stiefeln.

2) Der ehemalige Bediente Carl Friedrich Maasch, zuletzt in Dertzow, ist evangelischen Glaubens, 37 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine niedrige Stirn, dunkle Augenbrauen, dunkle, beinahe schwarze, stechende Augen, eine mittelmäßige Nase, ziemlich großen Mund, einen schlecht gepflegten schwarzen Bart, gesunde Zähne, ein längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlank von Gestalt, aber breit in den Schultern, und hat als besonderes Kennzeichen Sommersprossen im Gesicht.

(3050) Der Oekonom Vollmann Kreisel aus Rauen bei Fürstenberg, ältester Sohn des dort lebenden Försters Kreisel, 25 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat sich hier eines Betruges schuldig gemacht und ist sein Aufenthaltsort unbekannt. Einem Gerüchte zufolge soll er sich nach Ungarn entfernt haben. Alle verehrlichen Sicherheitsbehörden des In- und Auslandes werden um Vigilanz auf den

ꝛc. Kneisel ersucht und gebeten, denselben mir zuführen zu lassen. Jeder aber, der von seinem Aufenthalts-Orte Kenntniß erhält, wolle mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunige Mittheilung machen.

Wittenberg, den 22. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(3051) Steckbrief. Der wegen Unterschlagung zur Untersuchung zu ziehende Tabacksspinnergeselle Carl Oskar Böttcher aus Freiberg in Sachsen, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Forst i. d. L. entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Böttcher zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 19. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der obenbezeichnete Tabacksspinnergeselle Carl Oskar Böttcher, aus Freiberg in Sachsen, ist 25 Jahr alt, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist von langer Gestalt.

(3052) Bekanntmachung. Der zur Detention verurtheilte Müllergesell Gottfried Hilse aus Herrmannsdorf hat sich am 28. v. M. auf dem Transporte von hier nach Cottbus entfernt und ist noch nicht wieder zu erlangen gewesen. Wir ersuchen ergebenst, auf den ꝛc. Hülse gefälligst achten und uns bei seinem Betreten Nachricht zu geben.

Forst, den 7. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3053) Bekanntmachung. Die unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Auguste Lamprecht hat sich heimlich von hier entfernt und ist deren Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Die Polizei-Behörden werden auf die ꝛc. Lamprecht mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, uns von dem Aufenthalte derselben betreffenden Falles gefälligst Nachricht zu geben.

Soldin, den 19. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3054) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Kaschitzky, welcher seinen Dienst bei dem Eigenthümer Siewert zu Schützensorge in der Nacht vom 21. zum 22. April d. J. heimlich verlassen hat, ist, obwohl er unterm 13. Mai von der Polizei-Verwaltung zu Landsberg a. d. W. mittelst auf einen Tag gültiger Reiseroute und unterm 17. Juni d. J. von der Polizei-Verwaltung zu Lipke mittelst einer auf zwei Tage gültigen Reiseroute nach Schützensorge zurückgewiesen, daselbst nicht eingetroffen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt, wovon die resp. Polizei-Behörden unter dem ergebenen Ersuchen benachrichtigt werden, die Bestrafung des Knechtes Carl Kaschitzky, falls sich derselbe betreffen läßt, gefälligst zu veranlassen und davon hierher Mittheilung machen zu wollen.

Sonnenburg, den 23. Juli 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(3055) Bekanntmachung. Die unverehelichte Emilie Wilski, uneheliche Tochter der unverehelichten Rosa Wilsky aus Schlanow, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte und welche ihr uneheliches Kind hülflos zurückgelassen hat, soll über ihre Domicil-Verhältnisse vernommen werden. Die resp. Behörden werden ergebenst ersucht, gefälligst die ꝛc. Wilsky über ihre Domicil-Verhältnisse, wenn sie angetroffen wird, vernehmen, die entstandene Verhandlung hersenden, die ꝛc. Wilsky aber per Zwangspaß hierher dirigiren lassen zu wollen.

Driesen, den 24. Juli 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3056. Steckbriefs-Erledigung. Der von hier aus unterm 15. Juli c. hinter den Ulan Carl Groll der 2. Eskadron Posenschen Ulanen-Regiments No. 10 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Züllichau, den 23. Juli 1861.

von Frankenberg, Major und Regiments-Kommandeur.

(3057) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Kutscher Gottlob Blaese aus Klein-Düben von uns unterm 9. d. M. erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Sorau, den 24. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(3058) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die unverehelichte Johanne Elisabeth Martin aus Gogelwitz unterm 16. Juni 1860 und zuletzt unterm 3. Januar 1861 von uns erlassene Steckbrief ist erledigt. Sorau, den 20. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3059) Bekanntmachung. Unsere Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. ist durch die Rückkehr des Arbeitsmannes Engelmann erledigt.

Landsberg a. d. W., den 23. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3060) Bekanntmachung. Der Einwohner Friedrich Wilhelm Schulz ist hier eingetroffen, weshalb der gegen denselben unterm 20. Juni c. erlassene Steckbrief erledigt ist.

Kirchhain, den 26. Juli 1861. Polizei-Verwaltung hiesiger Stadt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3061) Domainen-Verpachtung. Die Königliche Domaine Gorgast im Ober-Oderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johanni 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 □Ruthen, worunter 31 Morgen 6 □Ruthen Gartenland, 2706 Morgen 130 □Ruthen Acker und 39 Morgen 100 □Ruthen Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thaler festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thaler erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Kopialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz No. 19 hierselbst vor dem Regierungs-Rath Brauwart anberaumt. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3062) Bekanntmachung. In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. ist dem Tagelöhner Winzer in Casel eine junge Kuh von blaßrother, fahler Farbe mit einem schmalen weißen Streifen auf dem Rücken und weißen Vorderfüßen aus dem Stalle gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Kuh, vor deren Ankauf gewarnt wird, ersucht.

Spremberg, den 25. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(3063) Bekanntmachung. Im Kreise Calau sind neuerdings, wie die eröffnete Untersuchung ergeben hat, falsche Einthalerstücke und falsche Zweigroschenstücke gefertigt und ausgegeben worden. Das Publikum wird davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle derartigen falschen Münzen an die betreffende Polizeibehörde, die um weitere Einsendung an die unterzeichnete Staats-Anwaltschaft ersucht sind, einzuliefern sind. Die falschen Thaler sind anscheinend aus Zinn gefertigt, verrathen sich durch ihre Leichtigkeit, ihren matten Glanz und dadurch, daß sie sich anfassen, als wären sie mit Fett bestrichen. Außerdem fehlt die Randprägung. Soviel bis jetzt ermittelt, sind namentlich falsche Thaler mit Königl. Sächsischem Gepräge (1842 und 53) in den Verkehr gekommen. Gleiche Kennzeichen charakterisiren die falschen Zweigroschenstücke.

Spremberg, den 22. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(3064) Bekanntmachung. Am 19. Juni 1861 ist dem Auszügler Mücklau aus Göritz, während er im Chausseegraben bei Betschau schlief, ein Brot und eine Taschen-Uhr mit tombachenem Gehäuse, silberner Kapsel, römischen Zahlen und tombachener Kette, gestohlen worden. Ueber der Zahl 11 fehlt ein Stückchen Emaille im Zifferblatt. Es wird gebeten, die Uhr event. anzuhalten und Nachricht über den Thäter zu geben. Kosten erwachsen nicht. Lübben, den 24. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(3065) Bekanntmachung. In der Nacht vom 21. zum 22. Juli d. J. ist dem Eigenthümer und Gerichtsmann Gottfried Grobe in Neukarbe von seiner daselbst liegenden Weidekoppel ein Pferd — fahlbraune Stute mit weißem Stern, 3 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, an der linken Seite des Bauches und auf dem Kreuz einen schwarzen Fleck von der Größe eines Thalers, in der Gegend der Lende des linken Hinterfußes einwendig eine zu einem Knorpel verwachsene Narbe — gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Pferdes hierdurch ersucht, vor dem Ankaufe desselben aber gewarnt. Friedeberg i. d. N., den 25. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(3066) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Michaelis zu Leichholz beabsichtigt in einem auf seinem Wirthschaftshofe daselbst befindlichen Gebäude eine Dampf-Spiritus-Brennerei nach einigen bei mir niedergelegten Zeichnungen einzurichten. Dies Vorhaben wird auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden Diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Drossen, den 22. Juli 1861. Königl. Landrath v. d. Hagen.

(3067) Bekanntmachung. Die Gutsherrschaft zu Wallmersdorf beabsichtigt auf dem dortigen Gutshofe an Stelle des bereits vorhandenen Dampfentwicklers einen größeren von 5 Pferdekraft in einem besonderen Kesselhause zum Betriebe der Brennerei aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem hiesigen Landraths-Amte anzubringen.

Züllichau, den 26. Juli 1861. Der Landraths-Amts-Verweser Graf Goltz.

(3068) Bekanntmachung. Der Schlossergesell Ernst Stiller aus Alt-Ruppin hat seinen, ihm von dem Königl. Landraths-Amte Neu-Ruppin unterm 25. Februar c. No. 120 ausgestellten Auslandswanderpaß angeblich verloren. Gedachter Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Forst, den 16. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3069) Bekanntmachung. Der Fleischergesell August Badke aus Lütz hat seinen von der Polizei-Verwaltung Lütz unterm 2. März d. J. ausgestellten und zuletzt in Pölitz nach Schlüsselburg visirten Reisepaß am gestrigen Tage angeblich bei hiesiger Stadt verloren. Gedachter Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Drossen, den 25. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3070) Der Schneidergeselle Franz König aus Elsterwerda, 25 Jahr alt, Soldat gewesen, welcher sich durch seine Militairpapiere legitimirt, hat vom 14—22. d. M. hier in Arbeit gestanden und ist unter Hinterlassung von Schulden fortgelaufen. Wir bitten ergebenst, uns den jetzigen Aufenthalt des rc. König gefälligst anzeigen zu wollen.

Alt-Döbern, den 27. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3071) Bekanntmachung. Der Schänker und Grundbesitzer Karl Strase zu Amtitz bei Guben beabsichtiget in seinem Hofe eine massive Brauerei neu anzulegen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um etwaige Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Amtitz, den 20. Juli 1861. Standesherrliches Polizei-Amt.

Subhastationen.

(3072) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schankwirth Schrader, Charlotte geborene Gatsche gehörige, in der Zorndorfer Vorstadt von Cüstrin belegene und No. 23 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3089 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 26. Oktober c. Vormittags ½12 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 20. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3073) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister Adolph Knackstedt zu Kollwitz gehörige, in dem Dorfe Kollwitz belegene und No. 126 Vol. II. Fol. 1501 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück nebst der darauf errichteten Bockwindmühle, abgeschätzt auf 2588 Thlr. 29 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II.A. einzusehenden Taxe, soll **am 4. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Cottbus, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3074) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Prediger Adolf Kroschel zu Crossnow, der separirten Riemermeister Thiele und den Ernst Julius Kroschel'schen Kindern gehörigen, in Züllichau resp. auf Züllichauer Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus Vol. VIII. Fol. 289 No. 379 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 222 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., 2) der Weinberg mit Wohngebäuden, Stallung und Presse Vol. XV. Fol. 164 No. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 2000 Thlr., 3) der Weinberg nebst Gebäuden Vol. XV. Fol. 236 No. 27 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 700 Thlr., sollen vor dem Gerichts-Assessor Bensch an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 4 öffentlich an den Meist-

bietenden, und zwar: 1) das Wohnhaus No. 379 **am 31. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr,** 2) der Weinberg No. 19 **am 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr,** 3) der Weinberg No. 27 **am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr** verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine von den zu subhastirenden Grundstücken, sowie die Verkaufsbedingungen sind im Bureau C. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gericht zu melden.

Züllichau, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3075) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben des Färbers Carl Wilhelm Becker gehörige, zu Alt-Lipke belegene Grundstück mit darauf stehenden Gebäuden No. 30. b. Vol. II. pag. 345 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 400 Thlr., soll in dem auf **den 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7. anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3076) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl August Winkelmann gehörige, in der Stadt Friedeberg i. d. N. belegene und No. 256 Vol. IX. Fol. 121/128 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Handwerkshaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2768 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 7. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3077) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Jacobasch gehörige, in dem Dorfe Garrenchen belegene und No. 4. Vol. I. pag. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung nebst Windmühle, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. November 1861, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 5. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3078) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Böttcher Carl Friedrich Wilhelm Naumann zu Berlin gehörigen, in der Luckauer Flur belegenen und No. 853 Vol. 21 pag. 289 des Hypothekenbuchs der Landungen von Luckau verzeichneten beiden Wiesen, abgeschätzt auf 137 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, sollen **am 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Luckau, den 15. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3079) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Webermeister Julius Hugo Hoffmann gehörige, in der Kreisstadt Sorau am Markte belegene und No. 14 Vol. I. pag 158 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 10. September c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Besitzer, Webermeister Julius Hugo Hoffmann, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 11. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3080) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Weber Krause, Christiane Dorothee geb. Dittrich gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 85 Vol. II. Fol. 238 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 750 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 12. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Soran, den 16. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3081) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Webermeister Bogart, Marie Ernestine geb. Blobel in Sorau gehörige, an der Priebußer Straße bei Sorau belegene und No. 705 Vol. 18 pag. 109 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 12. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3082) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Bäckermeister Carl Ziegler hierselbst gehörige, auf dem Gebiete des Dorfs Terppe belegene und No. 70 Vol. II. Fol. 55 des Hypothekenbuchs verzeichnete, abgeholzte Haidefleck von ungefähr 18 Morgen, im sogenannten Lugflecke, abgetrennt von dem Domain'schen Halbbauergute No. 13, abgeschätzt auf 540 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 10. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Spremberg, den 19. April 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3083) Freiwillige Subhastation. Das zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschulzen Gustav Eduard Thieme gehörige, zu Groß-Rade sub No. 1 belegene, Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 19,816 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 10. September d. J. Nachmittags 2 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Grundmann an Ort und Stelle in Groß-Rade anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserm Büreau III. eingesehen werden. Jeder Bieter muß im Stande sein, im Termine fünfhundert Thaler baar cautionsweise zu deponiren.

Zielenzig, den 23. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(3084) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schmidt Fechner, Louise geb. Schmidt gehörige, in dem Dorfe Grochow belegene und No. 29 Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten und einer Schmiede, abgeschätzt auf 526 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV a einzusehenden Taxe, soll **am 3. September c. Vorm. 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 31. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3085) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tuchmachermeister Ernst Leuschner, geb. Eilenfeldt gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 91 Vol. I./I.B. Fol. 183/313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 652 Thlr., sowie die derselben gehörige Vol. V.a. Fol. 337 des Hypothekenbuchs von Driesen verzeichnete Wiese No. C. 44 abgeschätzt auf 239 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 5. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3086) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Stellmachermeister Friedrich Wilhelm Flemming und dessen Ehefrau Pauline geb. Schumann gehörige, in der Stadt Driesen belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 71 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 612 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3087) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf. Schuldenhalber. Das dem Müllermeister Carl Friedrich Kulisch gehörige, in dem Dorfe Jänickendorff belegene und No. 4 Seite 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthengut, abgeschätzt auf 2400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 2. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Banck an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Fürstenwalde, den 13. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(3088) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zu Hindenberg belegene, im Hypothekenbuche daselbst, Vol. I. No. 6 pag. 81 verzeichnete, zum Nachlasse des Bauers Gottfried Müller gehörige, gerichtlich auf 4216 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte Bauergut nebst Zubehörungen, soll auf Antrag der Erben zum Zwecke der Theilung in dem **am 25. September 1861 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden. Lübbenau, den 15. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3089) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Carl Friedrich Adolph Hellwig gehörige, auf der Feldmark Oberlindow bei Weißenspring belegene und No. 44 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müllrose, den 5. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3090) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben der verehelichten Fleischermeister Schwenk hier gehörige, in hiesiger Stadt am Markte belegene und No. 79 Vol. I. Fol. 469 des Hypothekenbuchs von Peitz verzeichnete Wohn- und Mittelhaus, abgeschätzt auf 520 Thaler 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Tuchscheerermeister Heinrich Fänger aus Cottbus, resp. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Peitz, den 17. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3091) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Kossäth Johann Gottlieb Helm'schen Eheleuten zu Cummero gehörige, in dem Dorfe Cummero belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Frohmanns Kossäthengut, abgeschätzt auf 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 2. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäfts-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3092) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das zum Nachlasse des Maurergesellen Friedrich Wilhelm Heinrich Vogel gehörige, zu Neudamm belegene und No. 282 Vol. IV. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Neudamm, den 29. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(3093) Edictal-Citation wegen eines Kur- und Neumärkischen Pfandbriefs. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. März 1858 wird der, angeblich der verwittweten Kaufmann Jacoby, Jette gebornen Moses zu Königsberg in der Neumark nebst Coupons No. 5 bis 8 für die Termine vom Januar 1849 bis Juli 1850 im Jahre 1853 oder schon früher entwendete Kur- und Neumärkische Pfandbrief No. 8127 auf Petersdorf in der Mittelmark über 500 Thlr. in Friedrichsdors behufs der Amortisation hierdurch aufgeboten. Der etwaige Inhaber dieses Pfandbriefs wird aufgefordert, sich unter Vorlegung desselben von jetzt an bis spätestens zum 14. Februar 1862 bei unserer Hauptkasse am Wilhelmsplatz No. 6 hierselbst zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an diesem Pfandbriefe präkludirt, ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Pfandbrief für amortisirt erklärt und gelöscht und an dessen Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt und eingetragen werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1861. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(3094) Oeffentliche Vorladung. Sebastian Frenzel aus Benneckenstein, Handelsmann und Hausirer, ist angeklagt, am 10. April 1861 zu Zechin den Kürschner Hochstetter durch Schläge vorsätzlich gemißhandelt und körperlich verletzt zu haben. Zur Verhandlung über die Anklage ist **auf den 11. September cr. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Der rc. Frenzel wird hierdurch aufgefordert in diesem Termine zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Cüstrin, den 5. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3095) Edital-Citation. Die unbekannten Erben und Erbnehmer des am 8. Juli 1860 hierselbst verstorbenen Königl. Preuß. Rittmeisters außer Dienst Friedrich Wilhelm Weiß, welcher am 15. Juni 1790 entweder zu Königsberg in Preußen oder zu Göritz bei Reddern im Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O. geboren ist und bis zum Jahre 1844 im Preußischen 8. Kürassier-Regimente gedient hat, werden hiermit aufgefordert, **den 10. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** im großen Sitzungssaale des Gerichtsgebäudes oder auch vorher im III. Büreau schriftlich oder persönlich sich zu melden und ihre Ansprüche darzuthun, sodann aber weitere Anweisung zu gewärtigen. Wenn sich kein Erbe meldet und legitimirt, so fällt der circa 300 Thlr. betragende Nachlaß dem Fiskus anheim.

Görlitz, den 18. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(3096) In unserem Depositorio befinden sich folgende Massen: 1) Nachtwächter Philipp 12 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. enthaltend, als Nachlaß des am 29. September 1855 zu Berlinchen verstorbenen Nachtwächters Friedrich Philipp, dessen Erben unbekannt sind; 2) die von dem Justizrath Augustin hierselbst übergebenen Bestände seines Asservatorii, und zwar: a. in Sachen Schäfer contra Winter 1 Sgr. 6 Pf., b. in Sachen Schlesinger contra Neiß 6 Pf., c. in Sachen Joseph contra Stubenrauch 8 Pf.; 3) der Auktionserlös derjenigen Fundsachen, welche durch Erkenntniß vom 1. Februar 1858 den Findern zugeschlagen, von diesen bisher aber nicht abgeholt sind, zum Betrage von 3 Sgr. 7 Pf. Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens in dem auf **den 6. September c. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Kreisgerichte anberaumten Termine zu melden und sich vollständig zu legitimiren, widrigenfalls die qu. Massen zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden. Soldin, den 16. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(3097) Bekanntmachung. Der über den Nachlaß des Schuhmachermeisters Lehmann zu Finsterwalde eröffnete Konkurs ist aufgehoben.

Luckau, den 18. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3098) Bekanntmachung. Folgende Personen: a. Hans August Emil Pruskowsky, geboren in Berlin den 21. Juni 1821, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Platzmajors a. D. Ferdinand Pruskowsky,

b. der ehemalige Brennerei-Inspektor Christian Carl Staehr, geboren zu Ratzdorf den 7. Oktober 1796, ein Sohn des Erb- und Braukrügers Christian Staehr daselbst, sind verschollen, und zwar der Erstre seit dem Jahre 1841, der Letztere seit dem Jahre 1837. Dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf **den 15. April 1862 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die sub a. und b. Genannten für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben resp. dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Arnswalde, den 31. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3099) Der Musik-Direktor Leonhard Müller ist von dem Königl. Polizei-Anwalte wegen unbefugten Musikmachens im Umherziehen und dadurch begangener Gewerbesteuer-Defraudation angeklagt. In Folge dessen ist die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum mündlichen Verfahren vor dem Richter für Uebertretungen ein Termin auf **den 7. September 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt worden. Der Angeklagte wird aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen, gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter unter genauer Angabe der dadurch zu erweisenden Thatsachen so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Drissen, den 10. Mai 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Untersuchungs-Sachen.

(3100) Edictal-Citation. Der Tuchfabrikant Ernst Rein in Finsterwalde ist gegen die Erben des zu Zerkwitz verstorbenen Brauers Johann Friedrich Rein am 5. Januar 1861 auf Zahlung von 60 Thlr., welche er dem Erblasser dargeliehen, klagbar geworden und hat mit der Klage ein Arrestgesuch auf Höhe von 80 Thlr. auf die Kaufgelder, welche dem Johann Friedrich Rein für einen verkauften Garten zustehen, angebracht. Der Aufenthalt des Mitverklagten Brauers Friedrich August Rein ist unbekannt. Zur Beantwortung der Klage und Justification des Arrestes haben wir daher Termin an ordentlicher Gerichtsstelle in Lübbenau auf **den 2. September c. Vormittags 10 Uhr** anberaumt, und laden dazu den Brauer Friedrich August Rein unter der Verwarnung vor, daß er bei seinem Ausbleiben der in der Klage und in dem Arrestgesuche vorgetragenen Thatsachen für geständig wird erachtet und den Gesetzen gemäß darauf erkannt werden wird. Lübbenau, den 8. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Lizitationen und Auktionen.

(3101) Mittwoch den 14. August d. J. Nachmittags 3 Uhr sollen in der Natuschschen Gärtnernahrung Nr. 3. zu Tueno verschiedene Kleidungs- und Bettstücke, Leinenzeug, Hausgeräthschaften und Getreidevorräthe öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Pförten, den 22. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3102) Auktion. **Am 21. August d. J. von Vormittags 8 Uhr ab** soll im Stellmachermeister Adam'schen Hause hierselbst der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Pahl, Henriette geb. Bergemann, bestehend in: Betten, einem Schreibespind, einem Kleidespind, einem Ausziehtisch, mehreren Stühlen, Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthschaften u. s. w., meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Berlinchen, den 6. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3103) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen **Montag den 12. August c. von Vormittags 9 Uhr ab** im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 39 dfgh. 6 Klaftern eichen Ast I., 36¼ Klafter buchen Scheit, 8¾ Klaftern buchen Ast II., ½ Klafter birken Scheit, ½ Klafter birken Ast I., 9 Klaftern kiefern Stock, Jagen 4. ½ Klafter eichen Stock, 8½ Klafter kiefern Stock, Jagen 10. 1 Klafter eichen Stock, 8 Klaftern kiefern Stock, Jagen 11. 22 Klaftern kiefern Stock, Jagen 38. 17 Klaftern kiefern Stock, Jagen 43. 13½ Klafter kiefern Stock, Jagen 46. 12 Klaftern kiefern Stock, Jagen 91. 24 Klaftern kiefern Scheit, 11¾ Klaftern kiefern Ast I. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wildenow, den 22. Juli 1861. Der Oberförster Plaţer.

(3104) Brennholz-Versteigerung unter freier Concurrenz. Es sollen **den 16. August c. Vormittags 9 Uhr** im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst aus der Neubrücker Revierverwaltung nachstehende Brennhölzer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar: 1) Belauf Kaisermühl Jagen 15. $17\frac{1}{4}$ Klafter eichen Scheit, 2 Klaftern birken Scheit, $2\frac{1}{4}$ Klafter ellern Scheit, 321 Klaftern kiefern Scheit, $9\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stockholz, aus der Totalität $9\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit; 2) Belauf Junkerfeld Jagen 18. 102 Klaftern kiefern Scheit, aus der Totalität 11 Klaftern kiefern Scheit; 3) Belauf Ziegenbrück Jagen 21. 2 Klaftern eichen Scheit, 728 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 26. $4\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit, $17\frac{1}{4}$ Klafter buchen Scheit, Totalität $12\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Scheit, 80 Klaftern eichen Stock, 1 Klafter buchen Scheit, 70 Klaftern kiefern Scheit; 4) Belauf Schwarzheide Jagen 17c. 28 Klaftern eichen Scheit, $3\frac{1}{4}$ Klafter birken Scheit, 583 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 37f. $5\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit, $46\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit, $51\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock, Jagen 36. $9\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Scheit, $4\frac{1}{4}$ Klafter birken Scheit, $5\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit; Totalität $8\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Scheit, 80 Klaftern kiefern Scheit, 200 Klaftern kiefern Stock; 5) Belauf Jakobsdorf II. Jagen 62 L. a. 198 Klaftern kiefern Scheit, Totalität $5\frac{1}{4}$ Klafter eichen Scheit, 4 Klaftern birken Scheit, $2\frac{1}{2}$ Klafter birken Ast I., 26 Klaftern kiefern Scheit, 50 Klaftern kiefern Stock; 6) Belauf Jakobsdorf III. Jagen 88. 252 Klaftern kiefern Scheit, Jagen 90. $5\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit, Jagen 91 d. e. $223\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Scheit, Totalität $\frac{1}{2}$ Klafter eichen Ast, $5\frac{1}{2}$ Klafter birken Scheit, $60\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, 200 Klaftern kiefern Stock; 7) Belauf Kersdorf, Jagen 71. $50\frac{3}{4}$ Klaftern eichen Scheit, $\frac{1}{4}$ Klafter birken Scheit, $128\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, Totalität $18\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit, $28\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit; 8) Belauf Alt-Golm V. Jagen 109. $357\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit, 167 Klaftern kiefern Stock, Jagen 136. $286\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Scheit, 100 Klaftern kiefern Stock, Totalität $45\frac{3}{4}$ Klaftern kiefern Scheit; 9) Belauf Alt-Golm VI. Totalität $3\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Scheit; 10) Belauf Kunersdorf Jagen 102. 368 Klaftern kiefern Scheit, 50 Klaftern kiefern Ast I., $111\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stockholz. Es werden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei Loosen von über 50 Thlr. Meistgebot der vierte Theil der Gebote im Termin als Angeld zu erlegen ist, bei Geboten von 50 Thlr. und darunter aber die Zahlung gleich ganz im Termine erfolgen muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Neubrück, den 22. Juli 1861. Der Oberförster Steffens.

(3105) Bekanntmachung. Es soll **Mittwoch den 21. August** in der Schänke zu Niemitsch nachstehendes Holz aus dem Belauf Schenkendorf der Oberförsterei Taubendorf: Jagen 7 h. 84 Stück eichen Nutzholz Nr. 2—85, 2 Klaftern eichen Nutzholz No. 1—4, 107 Klaftern eichen Scheit No. 30—173, 5 Klaftern eichen Ast III. No. 214—223, 31 Klaftern eichen Reiser No. 224—254, Plättholz; $3\frac{1}{2}$ Klafter eichen Scheit (ungeplättet) Nr. 13—19, Totalität Jagen 2 g. $3\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 1—7, 5 Klaftern kiefern Ast I. No. 70—79, $3\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Ast III. No. 80—86, Jagen 5. $\frac{3}{4}$ Klaftern ellern Scheit No. 1 und 2, Jagen 6 (Alte Halde) $\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast I. No. 1, $\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Ast III. No. 2, 2 Klaftern kiefern Reiser Nr. 3 und 4, Jagen 8 a. 5 Klaftern kiefern Ast I. No. 32—36, Jagen 8 d. $\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Ast III. No. 1, 1 Klafter kiefern Reisig No. 2, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Die Aufmaße stehen beim Unterzeichneten und beim Forstaufseher Hoffmann in Schenkendorf von jetzt ab zur Einsicht bereit und werden die Hölzer von Letzterem auf Verlangen 3 Tage vor dem Termine vorgezeigt.

Taubendorf, den 25. Juli 1861. Der Revier-Verwalter W. Feller.

(3106) Bekanntmachung. Es sollen **den 21. August** im Plattschlage bei Niemitsch die numerirten Eichenstücke des Schenkendorfer Belaufs Jagen 7 h. zur Selbstrodung in kleineren Loosen zu je 5 Stück im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 4 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 25. Juli 1861. Der Revier-Verwalter W. Feller.

(3107) **Auktion.** Am kommenden **Montag den 5. August c. Vormittags 11 Uhr** sollen im Schulzen-Amte zu Golzow 65 Stück Schaafvieh öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden. Cüstrin, den 29. Juli 1861. Teltz, Kreisgerichts-Aktuar.

(3108) **Am 6. August c. von Vormittags 11 Uhr ab** sollen zu Topper in der Wohnung des Rittergutsbesitzers von Zobeltitz verschiedene Möbel von Mahagoni, Polysander und Nußbaumholz, ein Kronleuchter von Bronce, 3 Fußdecken, Frauen-Leibwäsche und Frauen-Kleidungsstücke öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 29. Juli 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3109) Gerichtliche Verpachtung. Die Papierfabrik zu Louisenau nebst Maschine und Utensilien soll **am 10. August d. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle bis zum 1. April 1862 öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Neuwedell, den 24. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3110) Bekanntmachung. Die den minorennen Geschwistern Pech gehörige, bei Dobrilugk belegene Windmühle nebst 2 Ackerstücken soll **am 5. August c. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle auf 3 Jahre vom 1. Januar 1862 ab meistbietend verpachtet werden und werden Pachtlustige zu diesem Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Pächter eine Caution von 75 Thlr. zu bestellen hat.

Dobrilugk, den 22. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3111) Bekanntmachung. Die auf dem ehemals Kampmeyerschen, jetzt fiskalischen Grundstück Schifferstraße No. 2 hierselbst befindliche Dampf-Schneidemühle soll mit Gebäuden, Maschinen und Zubehör **am 15. August c. Vormittags 10 Uhr** an Ort und Stelle unter dem Beding des sofortigen Abbruches an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Dampf-Schneidemühle gehören: 2 Dampfkessel von 27 Fuß Länge und 5 Fuß Durchmesser mit vollständiger Garnitur und Röhren-Leitung, eine Dampfpumpe, 2 große Dampfschneidegatter zu je 20 Blattsägen mit direkt wirkenden Dampf-Cylindern, eine eiserne Winde zum Aufziehen der Sägeblöcke, eine Kreissäge mit besonderer Dampfmaschine und zwei Fournierschneidemaschinen mit besonderer Dampfmaschine, sowie die sonst dazu gehörigen Utensilien. Sämmtliche Maschinen sind complett gut im Stande und befinden sich in vollem Betriebe. Kauflustige werden zu dem obenbezeichneten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Königl. Domainen-Rent-Amts Berlin, kleine Jägerstraße No. 1 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 10 bis 2 Uhr eingesehen und die Maschinen in vollem Gange zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Berlin, den 20. Juli 1861 Der Domainen-Rath Krach.

(3112) Bekanntmachung. Es soll eine zusammenhängende Forstfläche von 33 Morgen 100 □Ruthen im Jagen 200 des Forstbelaufs Rumpinsee, Oberförsterei Lubiathfließ, zur Ackernutzung auf 3 Jahre vom 1. Oktober 1861 bis 1. Oktober 1864 öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Ende steht ein Termin **am 28. August c. Vormittags 9 Uhr** in dem Grützmacher'schen Lokale, in Driesen an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Pachtgeld für das erste Pachtjahr sogleich im Termine deponirt, für die beiden andern Pachtjahre aber pränumerando am 1. Oktober jeden Jahres an die Königliche Forst-Kasse zu Driesen gezahlt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Lubiathfließ, den 24. Juli 1861. Der Oberförster von Steuben.

(3113) Ich bin Willens, eine mir zugehörige in der hiesigen Feldmark unweit der Cüstrin-Posener Chaussee belegene Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen und Cylinder, im besten Zustande, nach Wunsch mit oder ohne Land, sofort aus freier Hand billig zu verkaufen; ebenso das alte Schulhaus im Sonnenburger Amtsdorfe Freiberg zum Abbruch, und wollen sich Selbstkäufer entweder persönlich oder in frankirten Briefen an mich wenden.

Sonnenburg, den 27. Juli 1861. Der Zimmermeister **Schillert.**

(3114) Ein Landwirth, 37 Jahre alt, unverheirathet und militairfrei, im Besitz der höchsten Gymnasialbildung und seit 20 Jahren in der Praxis, der mehrere bedeutende Güter verwaltet hat, und zu Johanni d. J. aus seinem letzten Wirkungskreise in Folge Familienverhältnisse des Besitzers ausgeschieden und mit den besten Empfehlungen seiner Herren Prinzipale versehen, so wie auch eine Caution zu leisten im Stande ist, sucht sobald als möglich eine Stellung als Administrator oder Oberinspektor, und bittet, Adressen an den Herrn Rentier Steinmeier zu Berlin, Köthenerstraße No. 30., gefälligst zu richten.

(3115) Aus dem Abbruch des hiesigen alten Schauspielhauses stehen an Ort und Stelle von jetzt ab täglich zu verkaufen: Mauersteine, Dachsteine, Balken, welche zu jedem Neubau zu verwenden sind, so wie auch Latten, Bretter, Thüren u. s. w. Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1861.

(3116) **Preßbeutel** zur Oelfabrikation offerire den Herren Mühlenbesitzern in bester, rein wollener Waare, sowohl in fertigen Beuteln, als auch im Lange zu billigstem Preise und lasse auch die Beutel in jeder aufgegebenen Größe arbeiten. **S. A. Goldschmidt** in Landsberg a. d. W.

(3117) Stärksten Essig-Sprit und Wein-Essig empfiehlt die Essig-Sprit-Fabrik von

Franz Profé in Landsberg a. d. W.

(3118) Bekanntmachung. Ich bin Willens meine hiesige Töpferei, welche seit mehr als 50 Jahren mit bestem Erfolge betrieben worden ist, zu verpachten, auch Umständehalber zu verkaufen. Reflektirende Pächter, resp. Käufer, können sich bei dem Unterzeichneten melden.

Heinrich Lebe, Töpfermeister in Bobersberg.

(3119) Anstalt für Denkmäler in Gußeisen, Gitter, Grabkreuze und Tafeln.

Frankfurt a. d. O., Berlinerstr. 15 **Alexander Schottky.**

(3120) Erdbeerpflanzen (Cremont), die größte und früheste der neueren englischen Sorten, empfiehlt pro Schock 10 Sgr. der Gärtner **W. Friedrich** in Frankfurt a. d. O., Bachgasse No. 1.

(3121) Ein tüchtiger Schirrmeier findet zu Michaeli d. J. auf dem Amte Grüneberg bei Zehden eine Stelle.

(3122) Ein Dreihufengut in Lindow, 1/4 Meile von Friedland i. d. Niederlausitz, 1 Meile von Beeskow, mit einem Areal von 352 Morgen 35 □R., vollständiger Ernte und Inventarium, soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Kaufpreis 7500 Thlr., Anzahlung 2500 Thlr. Selbstkäufer erfahren das Nähere persönlich oder durch portofreie Anfragen bei dem Guts-Verwalter E. Berthold.

Lindow, den 29. Juli 1861.

(3123) Ein junger Mann, mit den nöthigen Kenntnissen, kann zum 1. Oktober in meiner Officin als Lehrling eintreten. W. Heller, Apotheker in Frankfurt a. d. O.

(3124) Für eine Brauerei wird ein Lehrling gesucht. Das Nähere Richtstr. 93. in Frankfurt a. O.

(3125) Für ein Colonial-Waaren-Geschäft wird ein Lehrling gesucht durch den Agent

F. Vogtherr in Frankfurt a. d. O., Crossenerstraße No. 16.

(3126) Ein Sohn anständiger Eltern mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann in mein Colonialwaaren- und Destillationsgeschäft zum 1. Oktober c. als Lehrling eintreten.

Robert Hausmann in Guben.

(3127) Wegen fortwährender Kränklichkeit bin ich Willens, mein fast neu erbautes Mühlengrundstück, welches mit einer in bester Kultur stehenden Landung und Garten verbunden, mit lebendem und todtem Inventarium sofort aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Käufer hiermit einlade.

Ellestow, den 26. Juli 1861. Gehre, Mühlenbesitzer.

(3128) Eine Wind- oder Wassermühle wird zu pachten oder zu berechnen gewünscht. Adressen mit den Bedingungen wolle man gefälligst frankirt an Kluge, Schulstraße No. 11. in Frankfurt a. O. senden.

(3129) Eine Hand-Dreschmaschine neuester Construction ist preiswürdig zu verkaufen auf dem Gute Peterhof unweit Booßen bei Frankfurt a. d. O.

(3130) Eine Wirthschafterin, die mehrere Jahre eine Landwirthschaft selbstständig führte, wünscht unter soliden Bedingungen bald oder zu Michaelis placirt zu werden. Näheres F. K. poste restante Guben.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 32. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 7. August 1861.

Steckbriefe.

(3131) Steckbrief. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung zu Landsberg a. d. W., den 27. Juli 1861. Der Knabe Friedrich Wilhelm Erdmann Wiese, 12 Jahr alt, Sohn des Arbeitsmannes Friedrich Wiese zu Guschter-Holländer, befindet sich wegen Diebstahls unter Anklage. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Es wird ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Wiese zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Der ꝛc. Wiese ist 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(3132) Steckbriefs-Erneuerung. Der in No. 21 des Oeffentlichen Anzeigers hinter die Hebeamme Monke unterm 13. Mai 1859 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Königsberg i. d. N., den 29. Juli 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Forstrüge-Sachen.

(3133) Steckbrief. Die Wittwe Klepsch, Marie geb. Neumann aus Göritz, Wittwe des zu Frankfurt a. d. O. wohnhaft gewesenen Scheerenschleifers Julius Klepsch, 37 Jahr alt, soll wegen Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Dieselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an den Gefangenwärter Strempel hier abzuliefern.

Zielenzig, den 27. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3134) Steckbrief. Der wegen Unterschlagung zur Untersuchung zu ziehende Dienstknecht Ernst Samuel Zuchold aus Klein-Bogendorff, dessen Signalement unten folgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Zuchold zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 31. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der obenbezeichnete Dienstknecht Ernst Samuel Zuchold aus Klein-Bogendorff ist 30 Jahr alt, hat graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelbraunes Haar und ist mittler Statur.

(3135) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Strafgefangene, Schmiedegesell Friedrich Wilhelm Menzel, ist heut von der Außenarbeit entsprungen und soll so schleunig als nur möglich wieder zur Haft gebracht werden. Alle Militair- und Civilbehörden, sowie die Gensd'armerie, werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Menzel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport „gefesselt" hierher abliefern zu lassen. Cottbus, den 1. August 1861.

Die Königliche Inspektion des Centralgefängnisses.

Signalement. Der Schmiedegesell Friedrich Wilhelm Menzel ist aus Seebnitz, Kreises Lüben, gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, geboren den 11. Juni 1831, 5 Fuß 8½ Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer und kräftiger Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß ein Glied am linken Daumen fehlt. Bekleidet war derselbe mit grauer Tuchmütze mit Schirm, grauleinener Jacke, einem Paar grauleinenen Hosen, grauleinener Schürze, weißleinenem Hemde, blaukarirtem leinenen Halstuch, dergleichen Schnupftuch, blaubunten baumwollenen Strümpfen und rindledernen Schuhen. Sämmtliche Sachen sind K. C. G. Cottbus gezeichnet.

(3136) Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Zimmergesell Adolph Stoof, welcher wegen mangelnder Legitimation hier angehalten und am 14. v. M. mittelst einer auf sechs Tage gültigen Reise-Route nach seinem Heimathsorte Potsdam gewiesen ist, ist dort nicht eingetroffen. Da der Stoof sich muthmaßlich zwecklos umhertreibt, so wird auf denselben aufmerksam gemacht.

Peitz, den 5. August 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Stoof ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, blonden Bart, längliches Gesicht und geht lahm.

(3137) Der schon mehrfach bestrafte und neuerdings wegen Diebstahls unter Polizei-Aufsicht gestellte Tagearbeiter Carl Friedrich Wilhelm Tillack, auch Fechner genannt, von hier, hat sich am 17. d. M. heimlich von hier entfernt. Es wird ersucht, auf den ꝛc. Tillack zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle mittelst beschränkter Reise-Route hierher zurückzuweisen und davon uns Nachricht zu geben.

Der ꝛc. Tillack ist am 27. Juni 1839 geboren, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, braune Augen, platte und dicke Nase, etwas aufgeworfenen Mund und ist von untersetzter Statur. Die Bekleidung desselben, bis auf ein blaues Matrosenhemd, kann nicht angegeben werden.

Sommerfeld, den 31. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3138) Bekanntmachung. Der hinter den Arbeiter Carl Friedrich Schöneck aus Schwachenwalde erlassene Steckbrief vom 27. Mai c. ist erledigt. Stettin, den 27. Juli 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung für Strafsachen.

(3139) Bekanntmachung. In dem im vorigen Jahre zu Zehden wegen Betruges, Landstreichens und Führung eines falschen Namens verhafteten Unbekannten, welcher sich bald für einen Müllergesellen, bald für einen Brenner- und Brauergesellen Carl, auch Carl Johann Stegmann, Sohn des zu Alt-Rüdnitz verstorbenen Predigers Stegmann, ausgegeben hatte, ist der aus dem Gefängniß zu Deutsch-Crone im Oktober 1853 entsprungene, zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Tagearbeiter Anton Wittlief aus Strabuhn, Regierungs-Bezirk Bromberg, ermittelt worden. Meine Bekanntmachung vom 3. April 1860 ist hierdurch erledigt. Soldin, den 30. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(3140) Der hinter den Knaben August Schulz von hier im Anzeiger zu den Amtsblättern Stück 16. Seite 240 No. 1545. und Stück 26. Seite 401 No. 2561. erlassene Steckbrief vom 6. April und 19. Juni d. J. ist erledigt.

Sommerfeld, den 31. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3141) Bekanntmachung. Der Dachdeckergesell Friedrich Ferdinand Franz Schirmeyer ist in Krebsjauche in Arbeit getreten und daher unsere Bekanntmachung vom 23. v. M. in Betreff desselben erledigt.

Landsberg a. d. W., den 27. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3142) Bekanntmachung. Die diesseitige, hinter die verehelichte Tuchscheerergeselle Kuntze, Louise geborne Müglich von hier, unterm 8. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird hiermit zurückgenommen.

Schwiebus, den 29. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3143) Der Aufenthalt des Schneidergesellen Franz König aus Elsterwerda ist uns heut angezeigt worden und wird die Requisition vom 27. v. M. als erledigt hiermit zurückgenommen.

Alt-Döbern, den 29. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3144) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation anderweit **am 30. August 1861 Vormittags 11 Uhr** in Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Regierungs-Rath Staberoh an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hütten-Arbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Familienhaus No. 15, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 51,152 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit, resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen, vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Regierungs-Rath Staberoh auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thalern in

inländischen Staatspapieren im Lizitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins an gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Rate des Kaufgeldes zum Minimalbetrage von einem Drittheil bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungsbedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße No. 47 in Berlin), in der Registratur 1. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen, auf desfallsige Anträge auch in Abschrift gegen die üblichen Copialien mitgetheilt werden.

Stettin, den 23. Juli 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3145) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirke Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Loeper in Liebenow eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag den 19. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben. Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3146) Der dem Kammerjäger Seelig Jacoby zu Labes unterm 7. November v. J. sub No. 1513 ertheilte Hausir-Gewerbeschein zur Ausübung des Kammerjäger-Gewerbes ist demselben am 14. d. M. zu Friedeberg i. d. N. verloren gegangen, weshalb derselbe zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt wird. Stettin, den 26. Juli 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3147) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 11. Juli c. Nachmittags sind dem Halbbauer Gottlieb Raack aus Beitzsch aus seiner Wohnstube eine eingehäusige silberne Spindel-Uhr, zwei Paar neue rindslederne Halbstiefeln, ein schwarzseidenes Halstuch, zwei rothbunte baumwollene Schnupftücher und 10 Sgr. baares Geld entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Guts ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 28. Juli 1861. Der Staats-Anwalt.

(3148) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 2. Juli c. Abends sind dem Büdner Frohner in Nieder-Jehser aus seiner Wohnung ein Beutel mit 25 Thalern, aus Ein- und Zweithalerstücken bestehend, gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht.

Sorau, den 1. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3149) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Gottlob Krüger zu Weißagk bei Luckau beabsichtigt in seiner daselbst belegenen Wassermühle ein Dampfmahlmühle einzurichten. Es wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen dasselbe binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind.

Luckau, den 26. Juli 1861. Der Königliche Landrath. Graf zu Solms.

(3150) Der Rittergutsbesitzer Graf von Perponcher-Sedlnitzki auf Groß-Gandern beabsichtigt an der dortigen Dampfbrennerei ein neues Kesselhaus nach den hierselbst niedergelegten Zeichnungen zu erbauen. Dies Vorhaben wird auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden Diejenigen, welche gegen die beabsichtigte Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben glauben, aufgefordert, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Drossen, den 2. August 1861. Königlicher Landrath v. d. Hagen.

(3151) Bekanntmachung. Der Häusler August Arelt No. 22 hierselbst beabsichtiget auf seinem Grundstück, 24 Ruthen von dem Eckartswalder und Zuglebeschen Communikations-Wege entfernt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, einem Hirsegange und zwei Getreidereinigungs-Stampfen anzulegen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzumelden und zu begründen.

Eckartswald, Kreises Sorau, den 5. August 1861. Die Orts-Polizei-Verwaltung.

(3152) Der Destillateur Franz Braehmig hierselbst beabsichtiget in dem Seitengebäude seines in der Gubenerstraße sub No. 225 belegenen Grundstücks eine cylinderförmige Dampfblase zur Rectificirung des Spiritus aufzustellen. Wir bringen dies Vorhaben nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Sommerfeld, den 31. Juli 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3153) Bekanntmachung. Die dem Wirthschafts-Administrator Benno Theobald Ulrici von hier unterm 6. Februar c. sub Nr. 92 diesseits ertheilte Paßkarte ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1861. Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O.

(3154) Bekanntmachung. Der Scharfrichterknecht Carl Friedrich Koppe aus Greiffenberg a. d. Rega hat seinen von der Polizei-Verwaltung zu Wittenberge am 3. Oktober 1860 ausgestellten und zuletzt in Dammgarten nach Wriezen a. d. O. visirten Reisepaß auf dem Wege von Oderberg nach Neuenhagen angeblich verloren. Gedachter Reisepaß wird hiermit für ungültig erklärt.

Neunhagen, den 1. August 1861. Königliches Domainen-Amt.

(3155) Der Arbeiter August Schütze, aus Logau bei Lauban gebürtig, ohne Domicil, hat seinen ihm von dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Soldau unterm 24. November 1860 ertheilten Inlands-Reisepaß am 21. d. M. auf dem Wege von Zechin hierher verloren. Gedachter Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt. Friedrichsaue, den 29. Juli 1861. Königl. Domainen-Amt.

(3156) Bekanntmachung. Freitag den 26. Juli c. Nachmittag zwischen 5 und 6 Uhr ist in der Altnauer Schäferei ein gewaltsamer Diebstahl von 2 Männern verübt worden, welche von Pliesskendorf her nach Altnau gekommen. Nach den bis jetzt geschehenen Ermittelungen sind diese Leute etwa 5 Fuß, resp. 5 Fuß 2 Zoll groß, ziemlich untersetzt und verhältnißmäßig gut gekleidet gewesen. Einer von ihnen hatte einen dunklen Rock und dunkle Beinkleider, der Andere graue Beinkleider mit schwarzen Streifen getragen. Gestohlen sind: ein blauer guter Manns-Tuchrock; ein Paar schwarze gute Tuchhosen mit weißer Leinwand gefüttert; gegen 20 Ellen gute weiße Leinwand; ein buntes Kopftuch; eine Schnupftabacks-Dose, schwarz und rund, auf dem Deckel ein Weibsbild, mit 2 Guldenstücken Inhalt. Wir bitten, gefälligst uns darin zu unterstützen, die Thäter zu ermitteln.

Calau, den 27. Juli 1861. Der Magistrat.

Subhastationen.

(3157) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Arbeitsmann, nachherigem Holzhändler Carl August Eduard Prüfer gehörige ideelle Hälfte an dem in der Collegienstraße sub No. 2. hierselbst belegenen, No. 389. Vol. I. Fol. 402. des Hypothekenbuchs verzeichneten und auf 3600 Rthlr. abgeschätzten Hause nebst Zubehör, soll **am 11. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Hypothekenschein, die Bedingungen und die Taxe sind in dem Bureau V.b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 15. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3158) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Franz Carl Friedrich Knoche gehörige, in der Stadt Friedeberg belegene und No. 208 Vol. III. Fol. 217 bis 224 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 1700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll, nachdem solches der verehelichten Knoche, geb. Christ, für 1475 Thlr. zugeschlagen, von dieser aber die Kaufgelder nicht belegt sind, **am 14. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3159) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Luckow, Christine Wilhelmine gebornen Grützmann gehörige, bei der Stadt Friedeberg belegene und No. 707 Vol. V. Fol. 161 — 168 des Hypothekenbuchs für die Wiesen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(3160) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem George Duschka gehörige, in dem Dorfe Werben Antheil V. belegene und No. 63 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 120 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. I.a. einzusehenden Taxe, soll **am 22. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 30. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3161) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(3162) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Friedrich Bromultz gehörige, in Schenkendorff belegene und No. 9. Vol. I. Fol. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete sog. Schuhr'sche Gärtnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1550 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 9. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 27. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3163) Freiwillige Subhastation. Die bei Groß-Mantel belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 31 und 34 und Vol II. No. 60 verzeichneten, den Erben der verehelichten Schmidt geb. Müller zugehörigen Grundstücke, bestehend in einer oberschlächtigen Wassermühle, einer Bockwindmühle und 241 Morgen 161 □Ruthen Acker, Wiesen und Holzung, abgeschätzt auf 19,179 Thlr. 10 Sgr., sollen mit vollständigem Inventario und der diesjährigen Ernte in dem **auf den 27. September d. J. Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine im Terminszimmer No. 1. Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, die Verkaufsbedingungen und die Hypothekenscheine in unserm Bureau No. IV.a. täglich eingesehen werden können. Königsberg i. d. N., den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3164) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Carl Emil Walter gehörige, zu Friedrichsberg belegene Grundstück von 2 Morgen mit darauf erbautem Wohnhause und einer Windmühle, No. 40 Vol. II. pag. 73 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1990 Thlr. 5 Sgr., soll in dem auf **den 14. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7. anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 18. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3165) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ausgedinger Johann Gottlieb Rettschlag gehörige, zu Carolinenhof belegene Entreprisegut von 5 Magdeburger Morgen ohne Gebäude, No. 39 Vol. I. pag. 345 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 575 Thlr., soll in dem auf **den 16. September c.**

Vormittags 10 Uhr vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3166) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler und Maurergesellen Christian Karraß und der Ehefrau des Häuslers August Karraß, Catharine geb. Schulze, in Groß-Buckow gemeinschaftlich gehörige, in dem Dorfe Groß-Buckow belegene und No. 76 Vol. III. Fol. 31. des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung No. 63, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 13. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 20. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3167) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kaufmann und Maler Thieme, Ernestine geb. Seelig zu Limmritz gehörige, in dem Dorfe Mauskow belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 205 des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfefferergut, abgeschätzt auf 967 Thlr. 4 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV. a. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 21. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3168) Freiwillige Subhastation. Das zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschulzen Gustav Eduard Thieme gehörige, zu Groß-Rade sub No. 1 belegene, Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 19,816 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 10. September d. J. Nachmittags 2 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Grundmann an Ort und Stelle in Groß-Rade anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserm Büreau III. eingesehen werden. Jeder Bieter muß im Stande sein, im Termine fünfhundert Thaler baar cautionsweise zu deponiren.

Zielenzig, den 23. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(3169) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schulze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10. a. Vol. X. a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3170) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Carl August Schwarz und dessen Ehefrau geb. März gehörige, hierselbst belegene und No. 232 Vol. II/11 a. Fol. 113/73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 1142 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 12. September d. J. Vormittags 10½ Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schulz an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 15. April 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3171) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Rouvill gehörige, zu Seilnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf

22,443 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Alvensleben an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3172) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Borberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3173) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3174) Bekanntmachung. In der nothwendigen Subhastationssache der dem Gutsbesitzer Noodt in Sellnow und Rohrbeck gehörigen Pfarrländereien Vol. I. No. 24 Fol. 185 des Hypothekenbuchs von Rohrbeck und Vol. I. No. 62 Fol. 345 des Hypothekenbuchs von Sellnow wird der am 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumte Bietungstermin aufgehoben und auf **den 19. December d. J. Vormittags 10 Uhr** angesetzt.

Arnswalde, den 25. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3175) Bekanntmachung. Das dem früheren Bauer Carl Friedrich Adolph Prieguitz gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von dort Vol. I. Fol. 5 No. 1 verzeichnete Restbauergrundstück, bestehend aus 2 Wohnhäusern, einer halben Scheune und 5¼ Morgen Areal, abgeschätzt auf 700 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 3. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3176) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühlegubre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Braukrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Lauce in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3177) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Reppen, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(3178) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kämmerer Gottlob August Schmidt gehörige, hierselbst in der großen Kirchgasse unter No. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 636 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 26. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3179) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der unverehelichten Anne Christiane Matzlow gehörige, zu Dubrow belegene und No. 41. pag. 241 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 169 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 5. Juli 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3180) Oeffentliche Vorladung. Die verehelichte Riebel, Anna Elisabeth geborene Schulz zu Crossen hat gegen ihren Ehemann den Bäckermeister Carl Heinrich Riebel, welcher nach Australien ausgewandert sein soll, wegen Ehebruchs auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären, denselben zu verurtheilen, den vierten Theil seines schuldenfreien Vermögens an sie herauszugeben und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der rc. Riebel wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 14. December d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er in contumaciam des Klagevortrages für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird.

Crossen, den 17. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3181) Edictal-Citation. Die unverehel. Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren und zuletzt in Liebthal, hiesigen Kreises, wohnhaft, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach der wider sie erhobenen Anklage beschuldigt, im Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein Bindetuch, 2 alte und 2 neue wollene Röcke, eine Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brod, ein blaues Kopftuch, ein Paar Strümpfe und ein Leibchen, im Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr. entwendet zu haben und es ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen die unverehelichte rc. Preuß wegen einfachen Diebstahl die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 8. Oktober c. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Sitzungs-Zimmer No. 2, angesetzt, zu welchem die unverehel. rc. Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint die unverehel. rc. Preuß nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemendorf vorgeladen worden.

Crossen, am 23. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht; Abtheilung I.

(3182) Ueber das Vermögen des Seifensiedermeisters Otto Eduard Georgi zu Neudamm ist der gemeine Konkurs eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 31. Juli 1861 Vormittags 9½ Uhr festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Gasthofsbesitzer Schubert zu Neudamm bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissar, Kreisrichter Spener, im Terminszimmer No. 12 anbe-

raumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 7. September 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 14. September 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf **den 23. September Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar im Terminszimmer No. 12 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Püttmann und Zenker und der Justizrath Schultze zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 31. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3183) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenmeisters Friedrich Sporleder zu Manschnow hat der Kaufmann Simon Böhm zu Frankfurt a. d. O. nachträglich eine Wechsel-Forderung von 320 Thlr., 2 Thlr. 15 Sgr. Protestkosten und 1 Thlr. 2 Sgr. Provision angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf **den 21. August d. J. Vormittags 12 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 13 an Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Cüstrin, den 2. August 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. Straffer.

(3184) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Sorau, Erste Abtheilung, den 1. August 1861, Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Leinwandhändlers Friedrich August Groß zu Sorau ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 11. Juli 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Ewald Raebsch hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 13. August d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Kreisrichter Lemcke im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königlichen Schlosse hier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 20. August d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 31. August d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf den 11. September d. J. vor dem genannten Kommissar in dem bezeichneten Terminszimmer zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(3185) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen der Handelsfrau Wittwe Blumenthal, geb. Ascher zu Reinswalde, ist zur Anmeldung der Konkursgläubiger eine zweite Frist bis zum 31. August d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 10. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar, Herrn Kreisrichter Lemcke, Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte Wenzel, Mattern und Unverricht hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 23. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3186) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 17. Juni 1861. Gegen den Bäckergesellen Wilhelm Ferdinand Humke von hier, geboren am 2. Februar 1834, ist von der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft Anklage erhoben: „ohne Erlaubniß die Königlich Preuß. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben", und ist auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuches durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache Termin auf **den 18. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude, Saal No. 6, angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert wird, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Einem Antrage auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden.

(3187) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 27. Mai 1861. Der Handelsmann Sellow Wollstein aus Schwerin a. d. W., zuletzt in Gralow wohnhaft gewesen, geboren am 6. Februar 1834, der Schmiedegeselle Wilhelm Pade aus Tornow, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 15. Juni 1830 und der Arbeiter August Ferdinand Julius Hildebrand aus Lozen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesen, geboren am 7. Juli 1834, sind von der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst angeklagt, als beurlaubte Landwehrmänner ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, und ist deshalb gegen sie durch unsern Beschluß vom 27. Mai d. J. auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuchs die Untersuchung wegen Auswanderns ohne Erlaubniß eröffnet. Zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache ist ein Termin auf **den 17. September d. J. Vormittags 9 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer No. 7 eine Treppe hoch anberaumt, zu welchem die genannten drei Angeklagten hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert werden, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Gegen den Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

(3188) Oeffentliche Vorladung. Der Knecht Johann Christian Mudrascht, genannt Noack, aus Klein-Beuche, dessen Aufenthalt unbekannt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts ist deshalb gegen denselben auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs und des §. 4 Gesetz vom 10. März 1856 die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf **den 7. Oktober 1861 Mittags 12 Uhr** im Sitzungs-Saale des Kreisgerichts hierselbst anberaumt worden. Der vorgenannte Angeklagte wird zu diesem Termine mit der Aufforderung geladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Lübben, den 1. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3189) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher kurz vorher aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Zur Anmeldung der unbekannten Erben desselben ist Termin auf **den 20. März 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden und werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem gedachten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lübben, den 24. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3190) Auf dem, dem Eigenthümer Ferdinand Sommerfeldt gehörigen, zu Carlsbiese belegenen, im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. I. pag. 141 No. 15 verzeichneten Grundstücke stehen für Louise Rühl später verehelichte Schullehrer Brenger Rubrica III. eingetragen: a) sub 4. 45 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleich vom 29. Januar 1807, der Verhandlung vom 29. April ejusd. und dem Erbvergleich vom 9/22. Juli 1811 ad decretum vom 29. April 1807 und 2. Januar 1813, b) sub 6. 300 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen aus dem Erbvergleiche vom 29. Januar 1807 und der Verhandlung vom 29. April ej. ad decret. de eod. Das Dokument über diese bereits von der Gläubigerin quittirten Posten ist verloren gegangen und werden alle diejenigen, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche dem unterzeichneten Gericht spätestens in dem auf **den 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Wentzel anberaumten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie mit allen ihren Ansprüchen an dieses Dokument ausgeschlossen, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Wriezen, den 23. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3191) Bei der nothwendigen Subhastation des dem Eigenthümer August Krüger gehörigen Grundstücks No. 33 C. zu Güschterbruch sind 100 Thlr. Capital und 18 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. laufende und rückständige Zinsen zu einer Specialmasse genommen, weil sich zu dieser aus der Correalobligation der Eigenthümer August und Caroline Krüger'schen Eheleute vom 10. April 1854 auf obigem Vol. XV. Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück Rubr. III. No. 4 für den verstorbenen Kaufmann Heimann Lesser zu Driesen eingetragene Forderung Niemand bei der Belegung der Kaufgelder mit Ansprüchen gemeldet hat. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Specialmasse als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche machen wollen, aufgefordert, dieselben in dem **am 12. September d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Direktor Herrn Weißenborn im Sessionszimmer No. 2 anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Driesen, den 8. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3192) Folgende angeblich verloren gegangene Hypotheken-Dokumente: 1) über 50 Thlr. Restkaufgelder nebst 5 pCt. Zinsen aus dem Kaufcontracte vom 25. Februar, 18. September 1817, für den Registrator Harter, auf folgenden im Hypothekenbuche von Arnswalde verzeichneten Grundstücken: a. Vol. VII. No. 23b. Fol. 61 und zwar Rubr. III. sub No. 1 und b. Vol. VI. No. 76 Fol. 417 und zwar Rubr. III. sub No. 1 vi decreti vom 18. September 1817 eingetragen, bestehend aus dem Contract vom 25. Februar 1817, ausgefertigt den 18. September 1817 und einem Hypothekenschein über beide Grundstücke vom 4 Juli 1818; 2) über 400 Thlr. Darlehn nebst 4 pCt. Zinsen, aus der Obligation vom 4. Mai 1848 für den Ganzbauer Johann Friedrich Beyer zu Klosterfelde auf dem im Hypothekenbuche von Althütte Vol. VII. Fol. 31 bis 33 verzeichneten Grundstücke Rubr. III. sub No. 1 eingetragen, bestehend aus der gedachten, unter dem 15. Mai 1848 ausgefertigten Obligation und einem Hypothekenscheine von demselben Tage, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 12. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3193) Nachstehendes Edict: „Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Jasto werden alle hierländigen und auswärtigen Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger, welche auf den hiergerichts verhandelten Nachlaß nach der am 21. Jänner l. J. zu Jasto ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Frau Pauline Jaenicke aus Friedrichshof in Preußen Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst des gegenwärtigen Edictes aufgefordert, ihre Forderungen binnen dreißig Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieses

Edictes in die Zeitungsblätter an gerechnet, bei diesem k. k. Bezirksamtes als Gerichtes um so gewißer anzumelden, als widrigens die Verhandlung bloß mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Jasto, am 28. Mai 1861. (gez.) Marouski m. p." wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Peitz, den 4. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3194) Proclama. Folgende beide Hypotheken-Dokumente: 1) die Obligation vom 22. Juni 1853 über 100 Thlr., eingetragen auf der in Bellau belegenen, in dem Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission zu Sommerfeld Vol. II. Fol. 323 No. 64 verzeichneten Häusler-Nahrung in Rubr. III. No. 1 für den Tabacksspinnermeister Friedrich Welse hierselbst, 2) die Obligation vom 20. November 1856 über ursprünglich 400 Thlr., jetzt noch gültig über 300 Thlr., eingetragen auf dem hierselbst belegenen, und im Hypothekenbuche der hiesigen Kreisgerichts-Commission Vol. IX. Fol. 31 verzeichneten Wohnhause in Rubr. III. No. 2 für die Wittwe Dorothee Elisabeth Kulke, geb. Wenske hierselbst, welche angeblich verloren gegangen sind, werden hierdurch aufgeboten. Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die gedachten Documente Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf **den 4. September c. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle in unserm Terminszimmer Nr. 1 anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Anrechten auf dieselben präkludirt werden sollen. Sommerfeld, den 4. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3195) Bekanntmachung. Behufs Berichtigung des Hypothekenbuchs der Forster Landungen bei Abschluß eines Kaufvertrages soll die Rechtmäßigkeit des Besitzes von demjenigen, zur hiesigen Stadtfeldmark gehörigen Ackerstücke festgestellt werden, welches gegen Morgen an den Amtsbüdner Jacobaschkeschen Acker, gegen Mittag an die Carl Waschackische Forstparzelle, gegen Abend an den vormals Tuchmacher Zimmermannschen und Pusch'schen, jetzt ebenfalls Jacobaschkeschen Acker und gegen Mitternacht an den vom Domsdorfer Wege nach der hiesigen Scharfrichterei führenden Weg angrenzt. Dasselbe befindet sich im Besitz der verehelichten Tagearbeiter Lehmann, Anne Marie geb. Pusch in Altforst, deren Vater vor etwa 40 Jahren mittelst mündlichen Abkommens ohne gerichtliche Legitimation und Einwirkung von der damals verehelichten Wollhändler Hiersemann allhier den Besitz des Ackerstücks übernommen haben will. Wir fordern die unbekannten Berechtigten auf, sich in einer achtwöchentlichen Präklusivfrist bei uns unter Begründung ihrer Rechts-Ansprüche zu melden, widrigenfalls sie sich die etwaigen Nachtheile aus der Fortsetzung des vorliegenden Rechtsgeschäfts selbst beizumessen haben werden.

Forst, den 27. Juli 1861. Der Magistrat.

Lizitationen und Auktionen.

(3196) Bauholz-Verkauf unter freier Concurrenz. Aus der hiesigen Revier-Verwaltung sollen im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst **am 19. August c. Vormittags 9 Uhr** nachstehende Kiefern-Bau- und Schneidehölzer, vom Windbruch herrührend, und zwar: 1) Kaisermühl Jagen 8, 13, 14, 15 und 16, 149 Stück; 2) Junkerfeld Jagen 17 A. 15 Stück; 3) Biegenbrück Jagen 4, 5, 11, 12, 13, 20, 21, 40, 41, 199 Stück; 4) Schwarzheide Jagen 2 A., 9a., 24, 25, 30, 33, 35, 37 f., 38a., 232 Stück; 5) Jakobsdorf II. Jagen 47 b, 53 d., 60 f., 61 a., 82 Stück; 6) Jakobsdorf III. Jagen 63 a., 64, 72, 73, 81, 82, 83, 90, 91, 38 Stück und 1 birken Nutzende; 7) Kersdorf Jagen 87 und 80, 189 Stück; 8) Alt-Golm V. Jagen 123, 2 Stück, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 31. Juli 1861. Der Oberförster Steffens.

(3197) Bekanntmachung. Es sollen den 23. August 1861 im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Belauf Kleinsee, Jagen 125 und 219, Belauf Großsee, Jagen 25 und 131; Belauf Schönhöhe, Jagen 245 und 252; Belauf Tauer, Jagen 37, circa 314 Klaftern eichen Scheit, 12 Klaftern eichen Ast, 680 Klaftern kiefern Scheit und 212 Klaftern kiefern Astholz, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage, Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 31. Juli 1861. Der Oberförster Schulze.

(3198) Dienstag den 13. August c. Morgens 11 Uhr sollen im Gasthofe zu Grunow p. pr. 120 Stück kiefern Langholz verschiedener Dimension aus dem Belauf Dammendorf, sowie 1 Klafter kiefern Nutzholz zum Ausgebot kommen.

Dammendorf, den 30. Juli 1861. Der Königl. Oberförster Kunischke.

(3199) Montag den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen im Hallich'schen Gasthofe zu Freienwalde aus den Jagen 1 und 6 des Bezirkes Sonnenburg öffentlich meistbietend verkauft werden: 100 Klaftern buchen Kloben, 30 Klaftern eichen Kloben und Knüppel, 23 Klaftern buchen Stubben, 100 Klaftern buchen und eichen Reiser, 8 Klaftern kiefern Kloben, 8 Klaftern kiefern Stubben und 50 Klaftern kiefern Strauch.

Sonnenburg, den 2. August 1861. Der Oberförster Krohn.

(3200) Auktion. **Am Donnerstag den 15. August von Vormittags 9 Uhr ab** wird der Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Rohloff hierselbst, bestehend aus Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Kupfer ꝛc., sowie das Waarenlager desselben in der Sterbewohnung, Hohenthorstraße, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Arnswalde, den 19. Juli 1861. Barnick.

(3201) Auktion. Die Nachlaßsachen der verehel. Mühlenbesitzer Schmidt zu Manteler Obermühle bestehend in Meubles, Kleidungsstücken, Tischzeug, Leinwand, Ziegeleigeräthen, Mauersteinen, einem Kaleschwagen, einem Fohlen, Nutzhölzer, Haus- und Ackergeräthen, sollen am 16. und 17. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr daselbst öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Königsberg i. d. N., den 3. August 1861. Strauch, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3202) Bekanntmachung. Mit dem 1. Oktober d. J. wird in der hiesigen Stadt eine Real-Schule ins Leben treten, welche vorläufig 4 Klassen und eine Vorschule umfassen wird und an der 3 wissenschaftliche Lehrer und ein Seminarist wirken werden. Das Schulgeld beträgt jährlich: a. in der Vorklasse 4 Thlr., b. in Klasse VI. und V. 16 Thlr., c. in Klasse III. und IV. 20 Thlr. Wir ersuchen, etwaige Anmeldungen von Schülern baldigst bei uns zu bewirken.

Spremberg, den 2. August 1861. Der Magistrat.

(3203) Bekanntmachung. Die auf dem ehemals Kampmeyerschen, jetzt fiskalischen Grundstück Schifferstraße No. 2 hierselbst befindliche Dampf-Schneidemühle soll mit Gebäuden, Maschinen und Zubehör **am 15. August c. Vormittags 10 Uhr** an Ort und Stelle unter dem Beding des sofortigen Abbruches an den Meistbietenden verkauft werden. Zur Dampf-Schneidemühle gehören: 2 Dampfkessel von 27 Fuß Länge und 5 Fuß Durchmesser mit vollständiger Garnitur und Röhren-Leitung, eine Dampfpumpe, 2 große Dampfschneidegatter zu je 20 Blattsägen mit direkt wirkenden Dampf-Cylindern, eine eiserne Winde zum Aufziehen der Sägeblöcke, eine Kreissäge mit besonderer Dampfmaschine und zwei Fournierschneidemaschinen mit besonderer Dampfmaschine, sowie die sonst dazu gehörigen Utensilien. Sämmtliche Maschinen sind complett gut im Stande und befinden sich in vollem Betriebe. Kauflustige werden zu dem obenbezeichneten Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Königl. Domainen-Rent-Amts Berlin, kleine Jägerstraße No. 1 hierselbst, in den Vormittagsstunden von 10 bis 2 Uhr eingesehen und die Maschinen in vollem Gange zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Berlin, den 20. Juli 1861. Der Domainen-Rath Krech.

(3204) Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. Im Jahre 1860 wurden von der Gesellschaft an Lebens-, Aussteuer- und Kapital-Versicherungen auf 2675 Personen 4,414,162 Mark 8 Sch. gezeichnet, und erreichte dadurch der Bestand sämmtlicher Versicherungen dieser Art ult. 1860 die Höhe von 12,416 Personen zu 25,790,727 Mark 14 Sch. Außerdem wurden von 314 Personen 89,168 Mark 13 Sch. jährlicher Rente gekauft. Das Gewährleistungs-Kapital beträgt 5,227,048 Mark 10 Sch. Der ausführliche Jahresbericht liegt zur Ansicht bei den unterzeichneten Agenten bereit, welche behufs Abschlusses neuer Versicherungen zu mäßigen Prämien und den liberalsten Bedingungen, jede gewünschte Auskunft ertheilen.

Frankfurt a. d. O., Otto Mejer; Müncheberg, W. Streithorst; Fürstenwalde, E. F. Schulze; Beeskow, Secretair Wulff; Guben, Gust. Kirsch; Crossen, F. A. Zeidler; Zielenzig, Fr. Ballier; Landsberg a. d. W., H. Bernbeck; Neudamm, H. Wedell; Friedeberg i. d. N., J. Decker, Apotheker; Sorau, Kade u. Co.; Alt-Landsberg, A. F. Glade; Werneuchen, Gust. Jaene; Strausberg, F. W. Hannemann.

(3205) Hierdurch zeigen wir ergebenst an, daß unser Herr M. Simoni in Folge gütlichen Uebereinkommens am 1. August d. J. aus unserm Herren-Garderobe-Geschäft scheidet. Das genannte Geschäft wird von unserm Hrn. Rosenthal unter der Firma: M. Rosenthal, in der bisherigen Weise unter Uebernahme der Activa und Passiva fortgeführt werden. Hochachtungsvoll

Cüstrin, den 30. Juli 1861. M. Rosenthal u. Simoni.

(3206) Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Emilie geborne Riegel (mit der ich getrennt lebe) etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leisten werde.

Zellin, den 3. August 1861. Der Material- und Schnittwaarenhändler Carl Wagener.

(3207) Unser nahe bei Cüstrin am Oderdamm belegenes Mühlengrundstück beabsichtigen wir aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich darauf Reflectirende persönlich an uns wenden.

Die Schwestern Voigt.

(3208) Aus dem Abbruch des hiesigen alten Schauspielhauses stehen an Ort und Stelle von jetzt ab täglich zu verkaufen: Mauersteine, Dachsteine, Balken, welche zu jedem Neubau zu verwenden sind, so wie auch Latten, Bretter, Thüren u. s. w. Frankfurt a. d. O., den 24. Juli 1861.

(3209) Bekanntmachung. Ich bin Willens meine hiesige Töpferei, welche seit mehr als 50 Jahren mit bestem Erfolge betrieben worden ist, zu verpachten, auch Umständehalber zu verkaufen. Reflectirende Pächter, resp. Käufer, können sich bei dem Unterzeichneten melden.

Heinrich Lebe, Töpfermeister in Soldersberg.

(3210) Anstalt für Denkmäler in Gußeisen, Gitter, Grabkreuze und Tafeln.

Frankfurt a. d. O., Berlinerstr. 15 Alexander Schottky.

(3211) **Stoppelrüben-Saamen** bester Qualität empfiehlt à Pfd. 5 Sgr., bei Posten billiger, unter Garantie, die Saamenhandlung von J. Joßmann in Berlin.

(3212) Echt peruanischen Guano, sauren phosphorsauren Kalk und Knochenmehl, empfiehlt

F. W. Raedsch in Sorau.

(3213) Auf böhmischen und pirnaer Saat-Roggen und schlesischen Saat-Weizen nimmt Bestellungen entgegen F. W. Raedsch in Sorau.

(3214) Bei meinem Ausscheiden aus dem Justizdienste ersuche ich diejenigen meiner Mandanten, welche Manualakten in erledigten Prozeßsachen ausgeantwortet wünschen, solche innerhalb vier Wochen zu erfordern, widrigenfalls ich dieselben kassiren werde.

Frankfurt a. d. O., am 1. August 1861. Schmidt, Justizrath.

(3215) Annonce. Zu einer durch Wasserkraft betriebenen Eisengießerei mit Stabeisenfabrikation wird ein Pächter für längere Jahre gesucht. Die Uebernahme kann sofort, selbst mit geringem Kapital geschehen und sind die Bedingungen günstig. Näheres in der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3216) Besten frischen Portland-Cement empfehlen billigst

E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3217) Ein Oekonomie-Lehrling kann placirt werden auf dem Rittergute Grano bei Guben. Näheres durch den Inspektor Ullmann daselbst.

(3218) **Aechten neuen Probsteier Saat-Roggen und Weizen** offeriren

Karkutsch u. Co. in Stettin.

(3219) Eine Ziegelei, 2 Meilen von Frankfurt belegen, wozu 12 Morg. Acker u. Wiesen gehören, soll sofort verkauft oder verpachtet werden. Nähere Ausk. ertheilt der Commissionair C. G. Triake in Frankfurt.

(3220) Condition suchen: 1 verh. kautionsf. Ziegelmeister, sof. oder zum 1. Okt. 1861 u. 1 unverh. Kunst- u. Gemüsegärtner zum 1. Jan. oder 1. April 1862 durch den Commissionair C. G. Triake in Frankfurt a. d. O.

(3221) Eine komplette Stärke-Maschine mit Roßwerk ist zu verkaufen. Näheres Richtstraße 13. in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 33. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 14 August 1861.

Steckbriefe.

(3222) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter August Pluto und dessen Ehefrau, Wilhelmine geborne Schneider aus Redbern, gegen welche wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle die Anklage erhoben ist, sind, und zwar Ersterer durch Erbrechung des Gefängnisses, Letztere durch Verlassen des ihr als Armenpflegerin angewiesenen Quartiers, in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. flüchtig geworden, und zwar unter Mitnahme ihrer circa 2 Jahr alten Tochter. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Cottbus, den 6. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. 1) Der Tagearbeiter August Pluto hielt sich in Redbern auf, ist evangelischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, schwarzblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwacher Gestalt und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer grauleinenen Jacke, einem Paar grauleinenen Hosen und leinenem Hemde.

2) Die verehelichte Tagearbeiter Wilhelmine Pluto, geb. Schneider, ist aus Weissagk gebürtig und hielt sich in Redbern auf, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 4 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient, daß dieselbe hoch schwanger ist und eine Narbe auf dem rechten Arm hat. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(3223) Offene Requisition. Der frühere Musketier vom Königl. 8. Infanterie-Regiment, nachherige Knecht Albert Thiedecke aus Bellinchen, ist wegen Verfälschung eines Legitimationsscheins zum Zwecke der Täuschung von Behörden zu einer einwöchigen Gefängnißstrafe am 2. Juli c. rechtskräftig von uns verurtheilt worden. Derselbe hat seinen bisherigen Dienst in Jaeckelsbruch heimlich verlassen und hat sein jetziger Aufenthalt nicht ermittelt werden können. Die Königlichen Gerichtsbehörden werden ersucht, den rc. Thiedecke im Betretungsfalle festzunehmen, gegen denselben eine Gefängnißstrafe von einer Woche zu vollstrecken und davon, daß dies geschehen, uns zu benachrichtigen.

Wriezen, den 30. Juli 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Commissarius für Polizei-Untersuchungs-Sachen.

(3224) Offene Requisition. Der Arbeiter Carl Müller von hier ist durch Erkenntniß vom 26. März d. J. wegen unberechtigten Fischens zu einer Geldstrafe von 1 Thlr., für den Unvermögensfall zu einer eintägigen Gefängnißstrafe rechtskräftig von uns verurtheilt worden. Die Exekution Behufs Beitreibung der Geldstrafe ist gegen den rc. Müller fruchtlos vollstreckt worden, die Gefängnißstrafe dagegen hat, da der rc. Müller inzwischen den hiesigen Ort verlassen, noch nicht zur Vollstreckung gebracht werden können. Diejenige Königliche Gerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der rc. Müller betreffen läßt, ersuchen wir ergebenst, gegen denselben, wenn er nicht sofort die Geldstrafe mit 1 Thlr. erlegt, eine eintägige Gefängnißstrafe vollstrecken und davon, daß dies geschehen, uns benachrichtigen zu lassen.

Wriezen, den 30. Juli 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Polizei-Untersuchungen.

(3225) Steckbrief. Der nachfolgend näher bezeichnete Schäferknecht Peter Nowacki, welcher des Verbrechens des Straßenraubes angeklagt worden, ist am 19. Juni d. J. von dem hiesigen Gefängnißhofe entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite hieher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 4. August 1861. Königl. Kreisgericht; Ferien-Abtheilung.

Personbeschreibung. Der Schäferknecht Peter Nowacki ist aus Jezorken, Kreises Schwetz, gebürtig und hielt sich früher in Sziroslawek, desselben Kreises, auf, 21 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, spricht deutsch und polnisch, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, entstehenden Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, platte aber sonst gesunde Füße und ist schlanker Statur. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am linken Zeigefinger. Bekleidet war derselbe mit einer blaugeblümten Nesseljacke, einem Paar Hosen von braunem Zeuge, einer schwarzbraunen Zeugweste und einem weißleinenen Hemde.

(3226) Steckbrief. Die verehelichte Tagelöhner Johanne Charlotte Hebbe (Heppe), geb. Sauer, ohne bestimmten Wohnsitz, hat sich zweier schwerer Diebstähle dringend verdächtig gemacht und kann nicht ermittelt werden. Verfolgt und abzuliefern an das Königl. Kreis-Gericht in Birnbaum.

(3227) Steckbrief. Die unverehelichte Marie Lange aus Schwerin a. d. W. ist der Unterschlagung und des Betruges verdächtig. Ihr zeitiger Aufenthaltsort hat nicht ermittelt werden können. Alle betreffenden Behörden werden ersucht, auf die 2c. Lange vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle verhaften zu lassen, letzteren Falls aber unverzüglich hierher Nachricht zu geben.

Landsberg a. d. W., den 3. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die 2c. Marie Lange aus Schwerin a. d. W. ist 25 Jahr alt, starker Statur, hat braune Augen, braunes Haar, gewöhnlichen Mund und Nase.

(3228) Steckbrief. Die unverehelichte Elise Sandow aus Damm-Haß bei Zehdenick ist des Diebstahls verdächtig und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es wird ersucht, die 2c. Sandow im Betretungsfalle festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Friedeberg i. d. N., den 6. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die unverehelichte Elise Sandow ist aus Damm-Haß bei Zehdenick gebürtig, 22 Jahr alt, mittlerer Statur, hat braune Augen, blondes Haar, gewöhnliche Nase und Mund und Sommersprossen. Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

(3229) Bekanntmachung. Der Arbeiter August Untermann, welcher sich gewöhnlich im Dorfe Zäckerick aufhält, soll wegen unbefugten Betriebes des Dachdeckergewerbes zur Untersuchung gezogen werden. Derselbe ist jedoch nirgends zu ermitteln, und ersuche ich deshalb ergebenst, mir von dem Aufenthalte des 2c. Untermann gefälligst Mittheilung zu machen.

Königsberg i. d. N., den 28. Juli 1861. Der Königl. Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3230) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den früheren Dachdeckermeister, nachmaligen Kaufmann und Commissionair Johann Friedrich Wilhelm Rotox unterm 31. Dezember 1859 erlassene Steckbrief ist erledigt. Berlin, den 2. August 1861.

Königl. Stadtgericht; Abtheilung für Untersuchungssachen, Commission II. für Voruntersuchungen.

(3231) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 16. Juli d. J. hinter den Müllergesellen Wilhelm August Loeschke aus Eselsberg erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Drebkau, den 5. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3232) Bekanntmachung. Dem Handelsmann Johann Friese aus Merzdorf, im Kreise Cottbus, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit Kramwaaren, Vieh, Federvieh, rohen Produkten der Land- und Forstwirthschaft, roher Wolle, Obst, Wildpret, Gemüsen, Talg — mit Ausschluß von rohem Talg — Butter, Eiern, Käse, rohen Fellen, rohen Thierhäuten, Leingarn, ordinairen Glaswaaren, weißem Porzellan, leinenem und wollenem Bande, inländischen leinenen Spitzen und Heringen, sowie zum Sammeln von Flachs, Werg, Lumpen, Knochen, Hörnern, Schweineborsten, altem Kupfer, Zinn, Eisen, Messing und Blei ertheilte Gewerbeschein No. 1613 verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Frankfurt a. d. O., den 1. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3233) Bekanntmachung. Die Hypotheken-Tabelle von dem dem Schmiedemeister Kieschke gehörigen, zu Treppendorf vor dem Dorfe belegenen Sandfleck ist angelegt und liegt in unserm Hypotheken-Büreau zur Einsicht der Interessenten zwei Monate lang bereit.

Lübben, den 7. August 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3234) Oeffentliche Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts am 7. Oktober d. J. beginnt.

Sorau, den 7. August 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(3235) Bekanntmachung. Auf hiesigem Jahrmarkte sind am 18. Juni d. J. die unten verzeichneten Gegenstände als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. Diejenigen, welchen Gegenstände solcher Art auf jenem Jahrmarkte abhanden gekommen sind, werden aufgefordert, uns dies anzuzeigen, damit wir die betreffenden Gegenstände ihnen durch die betreffenden Gerichte zur Rocognition vorlegen lassen können. 1) Ein schwarzer (Damen-) Strohhut, 2) ein schwarzer Herren-Strohhut, 3) eine blaue Frauen-Tuchjacke, mit weißem und rothem Parchent gefüttert, 4) ein blaugefärbtes Tuch mit grüner, geranfter Kante, 5) ein Stück schwarzer Camlott, 6) ein Stück blaue Leinewand mit gedruckten weißlichen Blümchen, 7) ein Stück schwarzgefärbte Leinewand, 8) eine Schiefertafel mit Holzrahmen, 9) ein Paar weißwollene Strümpfe, 10) ein blauleinenes Taschentuch, 11) ein Stück blaugefärbte Leinewand, 12) ein wollenes Halstuch mit rother Kante, 13) ein weißblechener Becher mit Henkel, 14) ein Wetzstein und 15) vier Stück blechene Topfstürzen.

Fürstenberg a. d. O., den 7. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3236) Bekanntmachung. Bei einer des Diebstahls verdächtigen Person ist eine aus weißem Perlmutter bestehende, mit einem grün und rothen Gummibändchen verbundene Strickscheide in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird aufgefordert, sich in meinem Büreau zu melden.

Crossen, den 1. August 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(3237) Bekanntmachung. Am 30. v. M. sind einem Einwohner des Dorfes Güntersberg: 1) ein Paar braune Bucksinghosen mit hirschledernen Taschen, 2) ein schwarzer wattirter Tuchrock, 3) ein Paar neue kalblederne Stiefeln, mit bunter Schnur eingefaßt, 4) eine schwarze wattirte Wintermütze, mit braunem Pelz verbrämt und braunem Futter, 5) circa 2 bis 2½ Pfund Schinken, mittelst Einbruchs gestohlen worden. Der des Diebstahls verdächtige Dienstknecht August Klaffert aus Lindow hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen. Ich ersuche alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den ꝛc. Klaffert zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihm befindlichen Effekten an mich abliefern zu lassen. Crossen, den 2. August 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Der Dienstknecht Klaffert ist 19 Jahr alt, evangelisch, ungefähr 5 Fuß 1½ Zoll groß, schwächlicher Statur und geht immer etwas gebückt, die Füße auswärts und die Kniee zusammen, hat röthlichweißes Haar, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und viele Sommersprossen im Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, brauner Zeugweste, einem Paar weißen Leinwandhosen, rindledernen Halbstiefeln und grüner Tuchmütze.

(3238) Oeffentliche Bekanntmachung. Bei seinem Abgange von Rodstock Ende vorigen Jahres ließ der Inspektor Knosius einen Theil seiner Habseligkeiten in einem Koffer verschlossen daselbst zurück. Dieser Koffer wurde von Rodstock nach Gassen und von dort über Sorau nach Spremberg spedirt. Als Knosius denselben Anfang Februar 1861 öffnete, vermißte er: 1) einen fast neuen dunkelgrünen Tuchrock, in den Schößen mit schwarzem Kamlott und in den Aermeln mit rosa Kattun gefüttert und mit glatten, schwarz überzogenen Knöpfen versehen; 2) eine schwarze Sammet-Weste mit gemusterten kleinen seidenen Knöpfen und mit grauem Kattun gefüttert; 3) eine bunte Piqué-Sommerweste mit dergleichen Knöpfen, Shawlkragen und weißem Futter; 4) drei leinene Hemden, gez. H. K.; 5) ein Stück gelbe Toiletten-Seife; 6) ein gewöhnliches Einschlagemesser, ein altes Petschaft, worauf ein Woppen mit einem in steigender Stellung befindlichen Hirsch im Schilde und auf dem Helme mit den Buchstaben I. V. T. versehen. Diese Gegenstände sind ohne Zweifel aus dem Koffer, dessen Haspe erbrochen war, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 6. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3239) Bekanntmachung. Am 1. August d. J. sind in Tornitz (Kreis Calau) folgende Sachen: 1) zwei blaue Tuchröcke, von denen der eine oben mit weißem, der andere mit blauem Parchent, in den Schößen beide mit schwarzem Futterkattun gefüttert waren, 2) eine blaue Tuchhose mit blauem Parchent gefüttert, 3) eine schwarze Tuchweste, hinten mit aschgrauem Futterkattun, vorn mit weißer Leinwand gefüttert, 4) ein rothseidenes Halstuch, 5) zwei rothbunte Kattunhalstücher, 6) ein Bett-Inlett mit breiten rothen Streifen, 7) ein Stück Leinwand, gestohlen worden. Es wird vor dem Erwerbe der Sachen gewarnt und um Beihülfe zur Ermittelung der Diebe, als welche zwei unbekannte Männer verdächtig sind, gebeten.

Spremberg, den 9. August 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

(3240) Bekanntmachung. Bei einem hier aufgegriffenen Landstreicher, der auch des Diebstahls verdächtig ist, sind folgende Gegenstände als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen: 1) ein graumelirter Düffelrock mit schwarzem Sammetkragen, Metallknöpfen, auf denen Thierköpfe abgebildet sind und gefüttert mit schwarz und weiß geflammten Parchent. Die innere Zeugseite des anscheinend gewendeten Rockes zeigt eine grünlich geflammte Farbe; 2) eine braune Castinetweste mit braunseidenem Aufschlagkragen und schwarz überspennenen Knöpfen, 3) eine graue Mütze (Joleh) von baumwollenem Stoff, 4) ein Paar Hosen von graugeflammten Nankingstoff, 5) ein Chemisett mit braunen Pünktchen und einer Guirlande von gleicher Farbe, 6) ein blaues Kattunhemde, 7) ein schwarzseidenes Halstuch und 8) ein Paar fahllederne Halbstiefeln. Indem ich bemerke, daß diese Gegenstände nur wenig getragen sind, fordere ich die etwaigen Eigenthümer derselben auf, sich schriftlich oder persönlich bei mir zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 6. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3241) Bekanntmachung. Der Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer Herr v. Bassewitz zu Liebenow beabsichtigt einen zweiten Dampfkessel neben dem alten Dampfkessel zum Brennerei-Betriebe bei Vergrößerung des Kesselhauses anzulegen. Dieses Vorhaben wird nach §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Landsberg a. d. W., den 6. August 1861. Der Königliche Landrath.

(3242) Bekanntmachung. Der Kaufmann C. A. Koehlmann beabsichtigt auf seinem Grundstücke Chausseestraße No. 6 und 7 hierselbst einen Dampfkessel zum Betriebe einer Stärke- und Stärke-Syrup-Fabrik aufzustellen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier vorzubringen.

Frankfurt a. d. O., den 4. August 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(3243) Der Fabrikbesitzer Jahn beabsichtigt auf seiner Eisengießerei in der Nähe des Bahnhofs hierselbst zum Betriebe seiner Maschinenbau-Anstalt einen Dampfkessel von 6 Pferdekraft in einem dazu zu erbauenden Kesselhause aufzustellen. Nach Vorschrift des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden.

Arnswalde, den 9. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3244) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Greiser zu Groß-Wasserburg beabsichtigt, im Königl. Unterspreewalde und zwar in dem zur Oberförsterei Boernichen gehörigen Forstbelauf Buchenhain unfern des Amtsdorfes Schlepzig im sogenannten Pfuhlstrome eine vorübergehende Stauanlage aufzuführen. Dies Vorhaben des ꝛc. Greiser wird in Gemäßheit des § 29. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen.

Lübben, den 11. August 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(3245) Verlorener Wanderpaß. Der Wanderpaß No. 203 d. d. Ohlau den 13. Juni 1860 für den Müllergesellen Louis Bittermann aus Bischwitz a. d. O., Kreises Ohlau, gültig in den Preußischen Staaten bis zum 1. April 1862 ist dem Inhaber, angeblich in Driesen, gestohlen worden. Auf Grund des §. 25 der General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 wird der gedachte Wanderpaß hierdurch für ungültig erklärt. Ohlau, den 6. August 1861. Der Königliche Landrath.

(3246) Bekanntmachung. Der Steindruckergehülfe Adolph Haseloff, zu Breslau geboren, hat den ihm von der Polizei-Verwaltung zu Beuthen in O.-S. am 28. Juni d. J. zur Reise nach Berlin auf ein Jahr ausgestellten Paß angeblich hierselbst verloren. Der gedachte Paß wird deshalb für ungültig erklärt.

Cottbus, den 5. August 1861. Der Magistrat.

(3247) Verlorener Reisepaß. Der Tuchscheerergeselle Heinrich Güldner, gebürtig aus Neu-Ruppin ohne Domicil, will seinen unterm 16. Juli c. in Kyritz ausgefertigten und hier zuletzt am 23. vor. Mts. nach Forst visirten Reisepaß zwischen Forst und Spremberg verloren haben, was zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs hierdurch bekannt gemacht wird.

Schmiedeberg im Regierungsbezirk Merseburg, am 6. August 1861. Der Magistrat.

Subhastationen.

(3248) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts-Assessor Eick an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3249) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Briese gehörige, in der Zorndorffer Vorstadt von Cüstrin belegene und No. 48 Vol. VI. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 4800 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Oktober er. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Cüstrin, den 1. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3250) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister August Kruschwitz gehörige, in dem Dorfe Lippen belegene und No. 29 Vol. I. Fol. 225 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(3251) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der den Erben des verstorbenen Weinbergsbesitzers Friedrich August Bunzel gehörige, von der Nahrung No. 15 in Bielow abgeschriebene und No. 38 Vol. II. Fol. 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan No. 41, abgeschätzt auf 580 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 30. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens bis zu obigem Termine anzumelden.

Crossen, den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3252) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., am 2. August 1861. Das dem Conditer Gustav Bauer gehörige, hierselbst am Marktplatz belegene und Nr. 153 Vol. I. Fol. 441 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. I einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Rindnagel an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer, Vierradenstraße No. 114, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

(3253) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., den 15. Mai 1861. Das dem Schuhmachermeister Martin Friedrich Hoffmann gehörige, hierselbst in der Nicolaistraße belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Königsberg i. d. N. Vol. II. Nr. 182 Fol. 528 verzeichnete kleine Bürgerhaus nebst den dazu gehörigen Wiesen und übrigen Pertinenzien, abgeschätzt auf 700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau I. einzusehenden Taxe, soll **am 18. September d. J. Vor-**

mittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. **Gläubiger**, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

(**3254**) Freiwilliger Verkauf. Das zum Nachlasse der am 22. April dieses Jahres zu Ortwig verstorbenen, verwittweten Büdner Schirrmeister, Marie geborenen Schulz, gehörige, zu Ortwig belegene, im Hypothekenbuche No. 132 verzeichnete, auf 1000 Thlr. abgeschätzte Grundstück nebst Zubehör, soll auf den Antrag der Interessenten in dem auf **den 29. August dieses Jahres Nachmittags 3 Uhr** in dem zu veräußernden Grundstück anberaumten Termine verkauft werden. Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind in der Registratur des Bureaus V. einzusehen.

Wriezen, den 1. August 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(**3255**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Rittergutsbesitzer Dr. Willem Hendrik Michgorius gehörigen, im Sternberger Kreise, in der Gemarkung von Schermeißel belegenen und im Berggegen-Buche des Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf Band I. pag. 463 seq. sub lfd. No. 4 verzeichneten 122 Kuxe der Alaunthon- und Braunkohlengrube „Fannys Glück", welche Kuxe je etwa 2 Thlr. Ausbeute im Jahre 1860 gewährt haben, zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau IV.a. einzusehenden Beschreibung, sollen **am 15. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Berggegen-Buche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gericht zu melden.

Zielenzig, den 21. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**3256**) Freiwillige Subhastation. Das zum Nachlasse des verstorbenen Lehnschulzen Gustav Eduard Thieme gehörige, zu Groß-Rade sub No. 1 belegene, Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 19,816 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf., soll in dem auf **den 10. September d. J. Nachmittags 2 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Grundmann an Ort und Stelle in Groß-Rade anstehenden Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe und Verkaufsbedingungen können in unserm Büreau III. eingesehen werden. Jeder Bieter muß im Stande sein, im Termine fünfhundert Thaler baar cautionsweise zu deponiren.

Zielenzig, den 23. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(**3257**) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Julius Wilhelm Hildebrandt gehörige, zu Derschau belegene Kolonistengut von 5 Magdeburger Morgen No. 38 Vol. I. pag. 321 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 950 Thlr., soll in dem auf **den 28. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**3258**) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gottlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 393 No. 50 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr., sollen in dem auf **den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3259) Bekanntmachung. Der am 30. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr zum nothwendigen Verkauf des dem Maurermeister August Friedrich Wilhelm Kelm hier gehörigen Ackerberges nebst Ziegelei und dazu gehörigen Gebäuden No. 37 hierselbst anberaumte Termin wird hierdurch wieder aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 30. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3260) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst belegene und Nr. 262 Vol. 12D. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesengrundstück, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 22. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3261) Subhastations-Patent. Das in der Stadt Forst unter Haus No. 18 belegene, dem Bäckermeister und Tabagisten Gustav Adolph Rublack gehörige, im Hypothekenbuche von Forst Vol. I. Fol. 229 No. 39 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau I. einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 2402 Thlr. 16 Sgr., soll **am 20. September d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Sitzungszimmer öffentlich meistbietend verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Forst, den 24. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3262) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Die den vier minorennen Geschwistern Höhne gehörige, in dem Dorfe Wezfelde belegene und No. 1a. Vol. VIII. Fol. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 750 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 2. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3263) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schenk, früher Wittwe Sterz, Louise geb. Bussewitz gehörige, hierselbst belegene und No. 104 Vol. III. Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1020 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(3264) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Bode zu Güstebiese gehörige, in dem Dorfe Güstebiese belegene und No. 110 Vol. III. Fol. 513 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 900 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 7. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 9. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3265) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 108 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober**

1861, Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3266) Folgende, zur Konkursmasse des Tuchmachermeisters Gottlieb Lehmann und des Tuchmachermeisters August Leschke gehörige, zu Sommerfeld belegene, im Hypothekenbuche von Sommerfeld verzeichnete Grundstücke: 1) das Vol. II. Fol. 208 verzeichnete, in der krummen Gasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 817 Thlr. 10 Pf., 2) der dritte Theil der Vol. XI. Fol. 256 No. 33 verzeichneten, hinter der Neumühle auf der rechten Lubstseite, am sogenannten Wasserwege belegenen Wiese von 5 Morgen, abgeschätzt auf 118 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf., 3) 2 Morgen 45 □Ruthen Ackerland in den Seebergen, eingetragen Vol. VIII. Fol. 136 und abgeschätzt auf 198 Thlr. 15 Sgr., 4) der Vol. I. Fol. 92 eingetragene, in der Sorauerstraße belegene Brauhof, nebst dem dahinter belegenen Garten und dem dazu gehörigen Klinge-Antheil No. 242, zusammen abgeschätzt auf 1698 Thlr. 28 Sgr. 10½ Pf., sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation **am 14. September 1861 Vormittags 12 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. 1 öffentlich verkauft werden. Taxen und Hypothekenscheine können an Gerichtsstelle eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 21. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(3267) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Ferdinand Haase hierselbst gehörige, in dem Dorfe Springe belegene und No. 9 Vol. XI. Fol. 247 seq. des Hypothekenbuchs verzeichnete Besitzung, bestehend aus Wohnhaus, Scheune und etwa 15 Morgen Acker und Wiese, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Kaufmann Gottlieb Mylius zu Cassel wird zu diesem Termin hiermit vorgeladen.

Woldenberg, den 30. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3268) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Dokumente und Posten beantragt: 1) der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kerneín zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12,000 Thlr.; 2) des Kaufvertrages vom 15. Dezember 1842 über die für die Ehefrau des Vorbesitzers, Eigenthümer Martin Friedrich Neubert, Dorothee Henriette geb. Heinrich zu Grünthal auf dem Grundstück des Kaufmann E. Lindenthal No. 68 Band II. pag. 1 des Hypothekenbuchs von Dechsel Rubr. III. No. 3 zufolge Verfügung vom 6. December 1843 eingetragenen 100 Thlr. Illaten; 3) der Duplicat-Ausfertigung des notariellen Kaufvertrages vom 5. Januar 1824 und der gerichtlichen Verhandlung vom 19. Februar 1835 nebst annectirtem Hypothekenschein vom 4. Juli 1837 über ein Ausgedinge und 100 Thlr. Termingelder für Samuel Hartmann sen. und dessen Ehefrau Dorothee Louise geb. Zachert zu Berkenwerder, eingetragen auf dem dem Carl Ferdinand Wandrey gehörigen Kolonistengute No. 19 pag. 169 des Hypothekenbuchs von Berkenwerder sub Rubr. II. No. 2 resp. Rubr. III. No. 2 zufolge Verfügung vom 19. August 1843; 4) des Kaufcontracts vom 24. Februar 1810 und Cession vom 6. Februar 1823 über 200 Thlr. Kaufgeld für den Kleinhäusler Johann Minkwitz zu Borkow, eingetragen auf dem dem Johann Gottfried Minkwitz gehörigen Grundstücke zu Groß-Czettritz Hypotheken No. 31 auf Verfügung vom 8. November 1810 und 3. März 1823 Rubr. III. No. 4 und von dort auf das Trennstück No. 41 mit übertragen; 5) der notariellen Obligation des Kaufmanns Heinrich Bruntow vom 13. Juli 1822 und Cessionen vom 21. März 1826 und 17. Februar 1829 über die für die Wittwe Lange, Friederike Louise geb. Bahr hier auf dem Hause No. 60 der hiesigen Brückenvorstadt Rubr. III. No. 2 auf Verfügung vom 16. Juli 1822 eingetragenen 600 Thlr.; 6) der Duplikats-Ausfertigung des Kaufvertrages vom 25. November 1812 und 12. Februar 1816 aus welchem auf der in der Feldmark der Stadt Landsberg a. d. W. belegenen und im Hypothekenbuche von den Hufen Band 10 pag. 775 unter No. 98 ver-

(3293) Bekanntmachung. Die dem Fiscus zugehörige, innerhalb der Feldmark Zechin belegene, von dem Oderdeich begrenzte, sogenannte Hirschhörner-Wiese, von 14 Morgen 1 □Ruthe Flächeninhalt, soll im Wege der öffentlichen Licitation, in zwei einzelnen Parzellen oder im Ganzen, auf sechs Jahre verpachtet werden. Hierzu ist, und nachdem die Königliche Regierung zu Frankfurt a. d. O. das im ersten Termine am 27. v. Mts. abgegebene Pachtgebot von jährlich 60 Thlr. als genügend nicht angesehen, ein anderweiter Termin auf **den 17. August d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Amtslokale anberaumt. Pachtlustige wollen sich in dem Termine einfinden und wird bemerkt, daß die Bedingungen der Verpachtung hier einzusehen sind, auch im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Amt Wollup, den 3. August 1861. Königliches Domainen-Amt.

(3294) Zu verkaufen in Cottbus: 1) eine Maschinenbau-Anstalt mit Eisengießerei und Invent., — ganz neuen Wohn- u. Fabr.-Geb., günstig gelegen; 2) ein brauberechtigtes, am Markt belegenes Haus, in welchem seit langen Jahren Seifensiederei betrieben wird, mit sämmtlichem Invent.; 3) ein brauberechtigtes Haus mit Wein- und Materialhandel; 4) ein dergleichen mit Brau- und Brennberechtigung. Es werden annehmbare Bedingungen gestellt, da der größere Theil der Kaufgelder stehen bleiben kann. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen **Heinrich Eckert** in Cottbus.

(3295) Anstalt für Denkmäler in Gußeisen, Gitter, Grabkreuze und Tafeln.

Frankfurt a. d. O., Berlinerstr. 15 **Alexander Schottky.**

(3296) Stoppelrüben-Saamen bester Qualität empfiehlt à Pfd. 5 Sgr., bei Posten billiger, unter Garantie, die Saamenhandlung von J. Joßmann in Berlin.

(3297) Echt peruanischen Guano, sauren phosphorsauren Kalk und Knochenmehl, empfiehlt

F. W. Raedsch in Sorau.

(3298) Auf böhmischen und pirnaer Saat-Roggen und schlesischen Saat-Waizen nimmt Bestellungen entgegen F. W. Raedsch in Sorau.

(3299) Besten frischen Portland-Cement empfehlen billigst

C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3300) Aechten neuen Probsteier Saat-Roggen und Weizen offeriren

Kartutsch u. Co. in Stettin.

(3301) Ein Dreihufengut in Lindow, ¼ Meile von Friedland i. d. Niederlausitz, 1 Meile von Beeskow, mit einem Areal von 352 Morgen 35 □R., vollständiger Ernte und Inventarium, soll sofort aus freier Hand verkauft werden. Kaufpreis 7500 Thlr., Anzahlung 2500 Thlr. Selbstkäufer erfahren das Nähere persönlich oder durch portofreie Anfragen bei dem Guts-Verwalter C. Berthold.

Lindow, den 29. Juli 1861.

(3302) Aecht peruanischen Guano in bester trockener Waare empfehlen billigst

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3303) Englisch Portland-Cement, so wie Pommerschen Portland-Cement empfehlen Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3304) Ein junges Mädchen findet sofort oder zu Michaelis unter billigen Bedingungen liebevolle Aufnahme und freie Nachhülfe in den Schularbeiten in Frankfurt a. d. O. bei der Familie Pflugmacher, Fürstenwalderstraße No. 4.

(3305) Eine gute Ziegelei mit circa 22 Morgen sehr gutem Acker und vorzüglichem Lehmlager, in der unmittelbaren Nähe der Stadt, schiffbarem Fluß und Eisenbahn, ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres bei J. C. Briese in Schloß Filehne.

(3306) Ein Gasthof, verbunden mit Materialwaaren-Geschäft, ist zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres bei J. C. Briese in Schloß Filehne.

(3307) Zwei gut dressirte, echt engl. Hühnerhunde sind zu verkaufen bei W. Bester in Seelow.

(3308) Meine hart am Friedrich-Wilhelms-Kanal belegene Tabagie nebst Garten, der einzige Vergnügungsort außerhalb der Stadt, in welcher auch alle Sonntage Tanzmusik stattfindet, bin ich Willens sofort mit einer Anzahlung von 700 bis 800 Thaler zu verkaufen. Kauflustige wollen sich direkt an mich selbst wenden. Kaisermühl bei Müllrose, den 10. August 1860. A. Rohloff.

(3309) Ein Haus nebst Schmiede und Schmiede-Handwerkszeug, neben dem Hause ein kleiner, unweit davon ein großer Garten, 2½ Morgen Bruch- und ein Morgen Höheland, mit der Kartoffelerndte ist zu verkaufen. Seelow, den 6. August 1861. Schmiedemeister Ganschow.

(3310) Ein Kinderwagen auf Druckfedern, mit Lederverdeck, steht billig zum Verkauf große Scharrnstraße No. 80. in Frankfurt a. d. O.

(3311) Gute starke Harken und eiserne Wurfschippen sind zu ermäßigten Preisen zu haben bei
Heinrich Groß in Landsberg a. d. W.

(3312) Auf echt Pirnaer Saat-Roggen, und auf schon einmal gesäeten, nimmt Bestellungen an
Forst, den 11. August 1861. E. Wuschack.

(3313) Mein am Crossener Thore, in lebhaftester Geschäftsgegend der Stadt belegenes Wohnhaus No. 666, beabsichtige ich zu verkaufen. Dasselbe eignet sich seiner vortheilhaften Lage wegen zu jedem Geschäfte, und wird namentlich eine lebhafte Bäckerei seit 60 Jahren darin betrieben.
Page, Bäckermeister in Guben.

(3314) Wegen fortwährender Kränklichkeit bin ich Willens, mein fast neu erbautes Mühlengrundstück, welches mit einer in bester Kultur stehenden Landung und Garten verbunden, mit lebendem und todtem Inventarium sofort aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich Käufer hiermit einlade.
Cliestow, den 26. Juli 1861. Gehre, Mühlenbesitzer.

(3315) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr., offerirt
Frankfurt a. d. O., im August 1861. Schenck, Oberdamm No. 1.

(3316) 3800 Thlr. (Mündelgelder) sind sofort gegen pupillarische Sicherheit zu begeben; 4 bis 6000 Thlr. per 1. Januar k. J. A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(3317) Ein Färberei-Besitzthum in einer kleinen Prov.-Stadt ist mit einer Anzahlung von circa 500 Thlr., incl. vollständigem Inventarium zu erwerben. Desgleichen ist ein sehr nahrhaftes Schmiedegrundstück auf dem Lande unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Mittheilung durch
Aug. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(3318) **Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin.**
Concessionirt durch Ministerial-Rescript vom 16. April 1861.

Die auf dem Princip der Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder fundirte Vieh-Versicherungsbank für Deutschland versichert die meisten unserer Nutzthiere, d. h. Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh jeder Art, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, welche in Folge von Krankheiten oder plötzlichen Unglücksfällen entstehen, wobei es gleich ist, ob das versicherte Thier durch natürliches Absterben oder nothwendig gewordenes Tödten verloren gegangen ist. Die Prämiensätze sind nach genauer Prüfung aller auf das Geschäft influirenden Umstände möglichst billig normirt und es werden in dem Princip der Gegenseitigkeit die Versicherten nach näherer Bestimmung des Statuts an dem Gewinne in Gestalt von Prämienrückzahlungen oder Dividenden allein Theil nehmen. Die Nützlichkeit, selbst die Nothwendigkeit der Versicherung des solidesten und unentbehrlichsten Kapitals der Landwirthschaft, des erforderlichen Viehstandes wird von Niemandem bestritten werden können, und somit wird die Vieh-Versicherungsbank für Deutschland allgemeiner Betheiligung bestens empfohlen. Die unterzeichnete Haupt-Agentur, so wie die nachbenannten Herren Agenten der Bank:
Herr F. Schnetzle, Kaufmann in Sternberg; Herr Benno Weiner, Kaufmann in Guben; Herr A. R. T. Kune, Kaufmann in Sorau; Herr Emil Böttcher, Kaufmann in Cottbus; Herr C. W. E. Koch, Kaufmann in Fürstenberg a. d. O.; Herr Busch, Prediger in Niewisch bei Friedland,
sind jeder Zeit bereit, jede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen, Prospekte ꝛc. unentgeldlich auszugeben und den Abschluß von Versicherungen zu vermitteln.
Frankfurt a. d. O., den 13. August 1861. Heinrich Ahr, Haupt-Agent.

(3319) Auktion. Aus dem Abbruch des alten Schauspielhauses in Frankfurt a. d. O. werden Sonnabend den 17. d. Mts. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle meistbietend verkauft: **Holz, Bretter, Treppen, Thüren** u. s. w., und werden Kauflustige hierzu eingeladen.

(3320) Meine Bockwindmühle bin ich Willens sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Näheres bei
M. Steffen in Letschin.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3276) Bekanntmachung. Es sollen **den 28. August c. Vormittags 10 Uhr** im Gasthofe zum Kaiser von Rußland in Friedeberg i. d. N. nachstehende Brennhölzer, und zwar: 1) aus der Oberförsterei Cladow circa: 112 Klaftern buchen Scheit, 6 Klaftern birken Scheit, 350 Klaftern elsen Scheit, 1818 Klaftern kiefern Scheit; 2) aus der Oberförsterei Hochzeit circa: 232 Klaftern eichen Scheit, 430 Klaftern buchen Scheit, 27 Klaftern birken Scheit, 1008 Klaftern kiefern Scheit; 3) aus der Oberförsterei Neuhaus circa: 114 Klaftern eichen Scheit, incl. 75 Klaftern Anbruch, 54 Klaftern eichen Ast, 672 Klaftern buchen Scheit, incl. 140 Klaftern Anbruch, 76 Klaftern buchen Ast, 5 Klaftern birken Scheit, 2 Klaftern birken Ast, 627 Klaftern kiefern Scheit, incl. 15 Klaftern Anbruch, 57 Klaftern kiefern Ast; 4) aus der Oberförsterei Regenthin circa: 1397 Klaftern eichen Scheit, incl. 354 Klaftern Anbruch, 665 Klaftern buchen Scheit, incl. 42 Klaftern Anbruch, 73 Klaftern birken Scheit, incl. 7 Klaftern Anbruch, 373 Klaftern kiefern Scheit, incl. 26 Klaftern Anbruch, und 5) aus der Oberförsterei Wildenow circa: 65 Klaftern buchen Scheit, 55 Klaftern erlen Scheit, 320 Klaftern kiefern Scheit, zum öffentlichen meistbietenden Verkauf gestellt werden, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Verkaufsbedingungen bei den betreffenden Oberförstern eingesehen werden können und daß letztere angewiesen sind, die zum Verkauf kommenden Hölzer in den Tagen vor dem Termine vorzeigen zu lassen.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1861. Der Forstinspektor. gez. von **Kleist**.

(3277) Bekanntmachung. Es soll den 19. August c. im Schindlerschen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, Belauf Dicke, Jagen 81 Haselkappe 1¼ Klafter eichen Ast, 49 Klaftern kiefern Scheit und 52 Klaftern kiefern Ast im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Lagow, den 9. August 1861.

Der Oberförster **Borchert**.

(3278) Bekanntmachung. Im Jagen 176 des Belaufes Glambecksee, hiesigen Reviers, sollen 12 Morgen 16 □Ruthen des sogenannten Mühlenfennes zur Torfnutzung resp. Ackernutzung vom 1. Oktober c. ab auf sechs Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu auf **Sonnabend den 31. August c. Vormittags 10 Uhr** Termin im hiesigen Dienstbüreau anberaumt. Die hierbei stattfindenden Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht.

Forsthaus Massin, den 8. August 1861. Die Königliche Oberförsterei.

(3279) Auktion in Lebus. Freitag den 23. August c. Vormittags 11½ Uhr sollen im Bandowschen Gasthofe in Lebus 1 junger Bulle, 1 Stier, 1 Ferse, 1 Sau, 5 Ferkel, einige Möbel u. A. m. versteigert werden. **Neumann**, Auktions-Commissarius.

(3280) Auktion. **Am Donnerstag den 22. d. M.** von 8 Uhr Vormittags ab sollen: I. auf dem Gehöft des hiesigen Landhauses zur Concursmasse des Kaufmanns Heyland gehörige Effekten, als: 1 Sack mit circa 3000 Stück Korken, 376 Pfund Dachpappe, 5 Fässer Steinkohlen-, 2 Fässer Holz-Theer, 3 Tonnen Kalk, 7 Fässer und 4 Tonnen mit Harz, 1 Faß Stärkesyrup, Pferdegeschirr, Papier- und Formular-Vorräthe, Säcke, Gefäße, Bücher, Möbel und Hausgeräthe, sowie demnächst II. **am gedachten Tage** Nachmittags von 3 Uhr ab auf dem Gehöft des Gastwirths Herrn Benz zu Kietz 8 Tonnen Steinkohlen-Theer, 18 Tonnen Cement, 5 Tonnen Kalk, mehrere Centner Mehl und leere Gefässe — öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Cüstrin, den 12. August 1861. **Telitz**, Gerichts-Aktuar.

(3281) Auktion. **Am 6. September d. J. Vormittags 10 Uhr** werden in der Grube „Erdmann" bei Naeschen mehrere zum Betriebe des Bergbaues erforderliche Geräthe, namentlich auch: Haspel, Förderkübel, Karren, ein Bohrzeug mit Zubehör, ein Ventilator, 2 Pumpen, ein Bohrbock mit Seil, eine Schrotsäge u. s. w., so wie ein Zechenhaus von Fachwerk, 2 Schachtkauen und ein Appartement öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verkauft.

Guben, den 10. August 1861. **Hertel**, Kreisgerichts-Aktuar.

(3282) Auktion. Am 24. August d. J. soll in der Wohnung des Handelsmannes Belaschk hier ein Wagen mit eisernen Achsen und ein brauner Wallach gegen Baarzahlung meistbietend verkauft werden.

Guben, den 12. August 1861. **Hertel**, Kreis-Gerichts-Aktuar.

(3283) Torf-Auktion zu Goßschen bei Lieberose. **Montag den 19. August c. Vormittags 10 Uhr** sollen 1000 Klaftern besten trockenen Torf, eine halbe Stunde von der Ablage zum Schwielochsee entfernt, gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Die Besichtigung kann auch schon vorher auf Anweisung des Torfmeisters Schmidt in Lieberose erfolgen.

Heinrich Scherl in Cottbus.

(3284) Auktion. **Am Montag den 19. August d. J. Vormittags 10 Uhr** sollen bei dem Kolonisten Wilhelm Schwandt in Marxland zwei Kühe öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Sonnenburg, den 11. August 1861. **Hansding, Aktuarius.**

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3285) Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll das Steuer-Amt in Neutornow bei Freienwalde a. d. O. mit dem 1. Oktober c. aufgehoben und die dortige Chausseegeld-Erhebung von demselben Zeitpunkte ab in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und dem Königl. Steuer-Amte in Neutornow während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(3286) Bekanntmachung. Am 19. d. Mts. Vormittags 10 Uhr soll die bei der hiesigen Stadt belegene Rathsziegelei, zu welcher 29 Mrg. 98 □R. Acker und Wiesen gehören, mit den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem todten Inventarium, auf 6 Jahre vom 1. Oktober c. bis 1. Oktober 1867, hier auf dem Rathhause meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden, der Absatz von Steinen jeder Art ist gut. Die in dem Termin erscheinenden Pachtlustigen haben sich, bevor sie zum Bieten zugelassen werden, über ihre Sicherheit auszuweisen, resp. eine Caution von 200 Thlr. zu erlegen.

Soldin, den 6. August 1861. Der Magistrat.

(3287) Die Stelle des Stadtsecretairs hierselbst, mit welcher ein Gehalt von 120 Thlr. jährlich neben freier Wohnung verbunden, soll zum 1. Dezember c. anderweit besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 15. November c. bei uns zu melden. Sonnenburg, den 25. Juli 1861. Der Magistrat.

(3288) Bekanntmachung. Die Umlegung von circa 90 □R. Straßenpflaster soll am 21. d. Mts. Vormittags 10 Uhr hier zu Rathhause an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Der Kosten-Anschlag ist in unserem Geschäftslokal einzusehen.

Müllrose, den 6. August 1861. Der Magistrat.

(3289) Als unbestellbar ist zurückgekommen: ein Packet ohne Werths-Deklaration, gezeichnet A. H., 20 Pfd. 10 Lth. schwer, an August Haase in Berlin poste restante adressirt, eingeliefert hierselbst am 11. April d. J. zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags. Der unbekannte Absender dieses Packets wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und nach gehöriger Legitimation das Packet in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe nach Ablauf der Frist an die Königl. Ober-Post-Direktion zu Frankfurt a. d. O., zum weitern Verfahren eingesandt werden muß. (S. §. 26 des Reglements vom 31. Juli 1852 zu dem Gesetze über das Postwesen.)

Dühringshof, den 23. Juli 1861. Königliche Post-Expedition.

(3290) Der Kirchenacker zu Jacobsdorf, 40 Morgen 98 □Ruthen an Flächeninhalt, soll von Trinitatis 1862 ab anderweit in Zeitpacht an den Meistbietenden ausgethan werden. Hierzu steht ein Termin auf Freitag den 30. August c. Nachmittags 3 Uhr im Rentamtslokale, Anger No. 34 hierselbst an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen täglich während der Büreaustunden hier eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 2. August 1861. Königliches Rent-Amt.

(3291) Bekanntmachung. Die Herstellung einiger Baulichkeiten auf dem Küster- und Schulgehöft zu Zechin, auf 297 Thlr. 15 Sgr. 11 Pf., ausschließlich freier Hand- und Spanndienste veranschlagt, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 16. August d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtslokale anberaumt, in welchem sich geeignete Bau-Unternehmer einfinden wollen.

Amt Wollup, den 3. August 1861. Königliches Domainen-Amt.

(3292) Bekanntmachung. Der Viertelkossäth Carl Braun zu Letschin beabsichtigt die Anlage einer Stärkefabrik auf seinem Grundstück daselbst, welche durch thierische Kräfte getrieben werden soll. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen vier Wochen ausschließender Frist, hier anzumelden und zu begründen.

Amt Wollup, den 2. August 1861. Königliches Domainen-Amt.

zeichneten, damals dem Johann Gottlieb Butzin gehörigen Hufe Land für die Wittwe Butzin, Anne Dorothee geb. Wandrey Rubr. II. No. 2 ein Natural-Ausgedinge und Rubr. III. No. 5 ein Restkauf- und Termingeld von 368 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. zufolge Verfügung vom 8. März 1816 eingetragen, bei letzter Post aber für den Kaufmann Lindenthal ein Arrestschlag auf Höhe von 20 Thlr. nebst Zinsen seit 28. Mai 1823 auf Grund der Verfügung vom 18. August 1826 notirt ist; 7) der auf dem Grundstück des Schulzen Christian Friedrich Roggenbach Lorenzdorf No. 7 Rubr. III. No. 1 aus dem Recesse vom 6. April 1805 für den Johann Friedrich Roggenbach eingetragenen, durch die Cession vom 19. Mai 1831 auf den Eigenthümer Martin Goering zu Pollichener Holländer gelangten und von diesem auf seine Wittwe und 7 Kinder vererbten 115 Thlr.; 8) der Correal-Obligation des Michael Ziese und seiner Ehefrau Marie Elisabeth geb. Spitz vom 13. Januar 1837 über die auf dem Grundstücke No. 18 Zantoch, Antheil Gralow Rubr. III No. 9 für Dorothee Elisabeth Tugendreich Schäler zufolge Verfügung vom 9. September 1837 eingetragenen 50 Thlr. mit 5 pCt. verzinsliches Darlehn. Alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Hypothekenposten als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, insbesondere mit Bezug auf die Post ad 7 der dem Aufenthalte nach unbekannte Eigenthümer Martin Goering oder dessen unbekannte Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präclusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnete Documente und Forderungen, Amortisation der betreffenden Documente und Löschung der Posten im Hypothekenbuche zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3269) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung folgender Personen: 1) des Ausgedingers Gottfried Zickert aus Unter-Gennin, welcher angeblich vor etwa 40 Jahren als Bühnenmeister nach Russisch-Polen und zwar in die Gegend von Krakau ging und seit 38 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; 2) des Brauereigehülfen Friedrich Wilhelm Franz Witte, geboren am 9. August 1819 zu Landsberg a. d. W., welcher sich im Jahre 1849 oder 1850 zu St. Wendel in Bayern aufgehalten und von dort im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll; 3) des Carl Friedrich Heinrich Thiele, geboren am 28. August 1826 zu Friedrichsberg, welcher sich im Jahre 1837 von dort entfernt, und seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so werden dieselben oder deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 28. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner, Zimmer 7, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3270) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage des Königl. Staats-Anwalts hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 28. d. Mts. gegen: 1) den Eigenthümersohn Wilhelm Michael Friedrich Kroschel aus Gurkow, 2) den Gerber Carl Schulz aus Friedeberg i. d. N., 3) den Maschinenbauer Johann Eduard Miethe aus Birkholz, wegen unerlaubten Auswanderns die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 4. Oktober 1861 Vormittags 9 Uhr** in unserm Sitzungssaale hierselbst anberaumt worden, wozu die Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Nichterscheinens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3271) Ueber das Vermögen des Seifensiedermeisters Otto Eduard Georgi zu Neudamm ist der gemeine Konkurs eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 31. Juli 1861 Vormittags 9½ Uhr festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Gasthofsbesitzer Schubert zu Neudamm bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissar, Kreisrichter Spener, im Terminszimmer No. 12 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm

etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 7. September 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 14. September 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf **den 23. September Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar im Terminszimmer No. 12 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Püttmann und Zenker und der Justizrath Schultze zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 31. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3272) Ediktal-Citation. Gegen den Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Lehmann, geboren den 12. Mai 1836 zu Luckau, den Förstersohn Albert Julius Ludwig Keßner, geboren den 9. August 1837 in Oderin, den Schlosser Julius Robert Koch, geboren den 30. Mai 1838 in Dobrilugk und den Schmidtssohn Friedrich Lehmann, geboren den 20. November 1839 in Groß-Bahren, ist unterm 27. Juni dieses Jahres von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben und demgemäß durch unsern Beschluß vom 8. dieses Monats auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 die Untersuchung wegen Entziehung von der Militairpflicht eröffnet. Da der Aufenthaltsort der vier Angeklagten unbekannt ist, so werden dieselben zu dem zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache auf **den 16. Dezember 1861 Vormittags 8½ Uhr** in unserm Sitzungssaale anberaumten Termine hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, zur festgesetzten Stunde im Termine zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder doch dem unterzeichneten Gerichte vor dem Termine so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Ausbleibungsfalle wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache gegen die Angeklagten in contumaciam verfahren werden.

Luckau, den 8. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Lizitationen und Auktionen.

(3273) Bekanntmachung. **Am Montag den 19. August 1861 Nachmittags 3 Uhr** sollen bei dem Gastwirth Wilhelm Heintze in Großbuckow 20 Schock Roggengarben durch den Bureau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 3. August 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3274) Montag den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr sollen im Hallich'schen Gasthofe zu Freienwalde aus den Jagen 1 und 6 des Bezirkes Sonnenburg öffentlich meistbietend verkauft werden: 100 Klaftern buchen Kloben, 30 Klaftern eichen Kloben und Knüppel, 23 Klaftern buchen Stubben, 100 Klaftern buchen und eichen Reiser, 8 Klaftern kiefern Kloben, 8 Klaftern kiefern Stubben und 50 Klaftern kiefern Strauch.

Sonnenburg, den 2. August 1861. Der Oberförster Krohn.

(3275) Bekanntmachung. **Streuverkauf. Am 21. August c.** soll die in den künftigjährigen Schlägen vorhandene Streu an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen verkauft werden, und zwar: 1) früh um 8 Uhr im Sablather Revier, Jagen 117, unweit Neudorf, in Kaveln eingetheilt; 2) Vormittags 9 Uhr im Neudorfer Revier, Jagen 171, unweit Neudorf, in Kaveln eingetheilt; 3) Vormittags 11 Uhr im Kriebauer Revier, Jagen 166, unweit des Jagens 171 an der Längen-Allee, in Kaveln eingetheilt; 4) Nachmittags 2 Uhr im Kriebauer Revier, Jagen 106, an der Querallee, in Haufen zusammen gerecht, und 5) Nachmittags 3 Uhr im Christianstädter Revier, Jagen 71, in Haufen zusammen gerecht, wozu Kaufliebhaber sich zur vorgedachten Zeit an Ort und Stelle einfinden wollen.

Christianstadt, den 10. August 1861. Der Oberförster Bars.

Gegenstände für die Zulassung derselben glaubt aussprechen zu müssen, derart, daß diejenigen zuletzt aufgeführt werden, welche, im Falle der bewilligte Raum für alle angemeldete Gegenstände unzulänglich sein sollte, am ehesten ausscheiden können.

5) Der Flächenraum, welcher für die angemeldeten Gegenstände nach Colonne 6 des Formulars in Anspruch genommen wird, ist für jede Klasse zusammen zu rechnen, und der Betrag auf englische Quadratfuß, von denen einer = 0,₀₄₈₁₁₈ Quadratfuß preußisch ist, zu reduciren.

6) Da nach der Mittheilung der Königlich Großbritannischen Commissare für Gegenstände von beträchtlichem Umfange, welche zur Ausschmückung dienen können, die Gewährung von Aufstellungsraum außer dem zur Ausstellung gewerblicher Gegenstände bewilligten Gesammtraum in Aussicht gestellt ist, so sind in den Nachweisungen Gegenstände solcher Art besonders hervorzuheben.

7) Der Nachweisung ad 4 ist eine Abschrift der Colonne 1 derselben beizufügen, welche die Namen, den Stand und Wohnort der Anmeldenden enthält.

8) Ueber die Empfangstellen, die Verpackung, den Transport und die Aufstellung werden besondere Anordnungen getroffen werden; die Aussteller werden indessen schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen obliegt, die Auspackung, die Aufstellung, die Erhaltung und Wiederverpackung der ausgestellten Gegenstände selbst zu besorgen und daß sie, wenn sie in Person sich dazu nicht einfinden wollen, einen Agenten in London zu bezeichnen haben, der an ihrer Stelle jene Geschäfte, sowie die etwaige Versicherung der ausgestellten Gegenstände übernimmt. Der Name dieses Agenten ist spätestens in der Absendungs-Deklaration anzugeben, welche die abzusendenden Colli begleiten muß.

9) Die Anmeldungen von Gegenständen der Kunst erfolgen nach Maßgabe des im Staats-Anzeiger vom 25. d. M. veröffentlichten Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Kunstakademien zu Berlin, Düsseldorf und Königsberg, mit Ausnahme derjenigen der Baukunst, welche an die betreffenden Bezirks-Commissionen zu richten, und für welche die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls maßgebend sind.

Die Bezirks-Commission wolle die vorstehenden Anordnungen schleunigst zur Kenntniß der Betheiligten bringen und dabei darauf aufmerksam machen, daß wir mit den Königl. Großbritannischen Commissaren in Verbindung getreten sind, um für Wollvließe einen späteren Annahmetermin als den 31. März k. J. zu erwirken. Berlin, den 31. Juli 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London. gez. Dellbrück.

An die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung
L. A. 12. zu Frankfurt a. d. O.

Die in der vorstehenden Verfügung getroffenen Anordnungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unterzeichnete Bezirks-Commission den Betheiligten auf deren Ansuchen die erforlichen Anmeldungs-Formulare übersenden wird.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1861.

Die Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung. Credé.

(5) Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. Oktober und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schaafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Trommer; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-

Anatomie, Dr. Jeßen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. Außerdem wird Dr. Heiden privatim a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und b. über Düngerlehre II. Theil, so wie c. über analytische Chemie je 1 Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

Dr. E. Baumstark.

(6) Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861. Der Direktor Dr. Hartstein.

(7) Bekanntmachung. Vom 9. August d. J. hat die tägliche Personenpost zwischen Finsterwalde und Herzberg nachstehenden Gang:

aus Finsterwalde 1½ Uhr früh, durch Kirchhain 3 bis 3 Uhr 10 Min. früh, in Herzberg 7 Uhr 10 Min. früh, aus Herzberg 10 Uhr 45 Min. Abends, durch Kirchhain 2 Uhr 45 Min. bis 2 Uhr 55 Min. früh, in Finsterwalde 4 Uhr 25 Min. früh.

Frankfurt a. d. O., den 7. August 1861. Der Ober-Post-Direktor. Hoppe.

(8) Bekanntmachung. In dem zwischen Finsterwalde und Kirchhain belegenen Dorfe Hennersdorf, vor dem Hause des Hüfners König, ist von jetzt an die Einschreibung und Aufnahme der sich meldenden Reisenden zu den dort vorbeifahrenden Posten, so weit dazu in den Hauptwagen und Beichaisen leere Plätze vorhanden sind, gestattet worden.

Die neue Posthalterstelle ist von Finsterwalde 1 Meile und von Kirchhain ½ Meile entfernt.

Frankfurt a. d. O., den 10. August 1861. Der Ober-Post-Direktor Hoppe.

(9) Bekanntmachung. Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der diesjährigen statutenmäßigen Haupt-Versammlung

„am Sonnabend den 14. September d. J. Nachmittags 3 Uhr“

im hiesigen Civilwaisenhause, Neue Königsstraße No. 61., hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 31. Juli 1861.

Das Waisen-Amt der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, betreffend die Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1860.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 34. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 21. August 1861.

Steckbriefe.

(3321) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Landsberg a. d. W., den 8. August 1861. An der unverehelichten Johanne Wilhelmine Doherr von hier, welche zuletzt in Guben oder Frankfurt a. d. O. im Dienst gewesen, soll eine viermonatliche Gefängnißstrafe wegen Urkundenfälschung vollstreckt werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, dieselbe Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Signalement. Das Dienstmädchen Johanne Wilhelmine Doherr ist aus Ratzdorff gebürtig, hielt sich in Wepritz auf, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient ein Leberfleck auf der linken Backe.

(3322) Steckbriefs-Erneuerung. Der Dienstknecht Johann Gottlieb Pohlack aus Groetzsch, Kreises Guben, gebürtig und daselbst zuletzt wohnhaft, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindet und zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen werden sollte, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Pohlack Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 10. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3323) Erneuerter Steckbrief. Der Schauspieler Theobald Piorkowsky, zuletzt in Perleberg sich aufhaltend, welcher wegen Haltens von Hazardspielen an öffentlichen Versammlungs-Orten durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Sorau vom 11. Januar 1861 zu einer Geldbuße von 30 Thalern, event. zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben und, wenn er sich betreten läßt, der nächsten Gerichtsbehörde ungesäumt davon Anzeige machen zu lassen, welche letztere ersucht wird, zunächst die Geldstrafe von dem rc. Piorkowsky einzuziehen und, wenn dies nicht möglich ist, die substituirte vierzehntägige Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Piorkowsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 10. August 1861. Königliches Kreisgericht. Abtheilung I.

(3324) Steckbrief. Der Schmiedegeselle Carl Rexin, zuletzt in Kulitz sich aufhaltend, welcher wegen einfachen Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist, hat seinen genannten Wohnort verlassen und ist nicht zu ermitteln. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des rc. Rexin Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den rc. Rexin genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche hiemit um Vollstreckung der obigen Strafe und Benachrichtigung hieher ersucht wird, abliefern zu lassen.

Schwetz, den 8. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. Ferien-Abtheilung.

(3325) Steckbrief. Der Einwohner Daniel Liebtke, zuletzt in Brefiner-Mangel, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 22. Februar 1859 zu einer Woche Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Derselbe hat seinen Wohnort verlassen und ist jetzt nicht zu ermitteln. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche gleichzeitig um Strafvollstreckung ersucht wird.

Schwetz, den 10. August 1861. Königl. Kreisgericht. Ferien-Abtheilung.

(3326) Offene Requisition. Ein Tagearbeiter Gottfried Schulz, welcher früher in Radewitsch gewohnt, letzteres aber seit 2 Jahren verlassen hat und sich bettelnd umhertreiben soll, wird nach der Anklage der hiesigen Königl. Polizei-Anwaltschaft des Bettelns im Dorfe Willau beschuldigt und soll deshalb zur Untersuchung gezogen werden. Alle resp. Sicherheitsbehörden werden ergebenst ersucht, von dem Aufenthaltsorte des ic. Schulz hierher gefällige Mittheilung zu machen.

Schwiebus, den 15. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3327) Steckbrief. Königl. Kreis-Gerichts-Commission für Uebertretungen zu Züllichau, den 24. Juli 1861. An dem Tagearbeiter Karl Ullich aus Züllichau soll eine 24stündige Gefängnißstrafe wegen Bettelns vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

(3328) Steckbrief. Königl. Kreisgerichts-Commission zu Beuthen a. d. O. Der Musikus Joseph Jahn aus Chobziesen, zur Musikgesellschaft des George Wilhelm Dietrich aus Moschin gehörig, soll wegen Urkundenfälschung verhaftet werden. Er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Das Signalement fehlt. Der Gewerbeschein des ic. Dietrich zum Musikmachen, ausgestellt von der Königlichen Regierung Liegnitz am 11. Juni c., ist gefälscht. Derselbe ist in Beschlag zu nehmen und an uns einzusenden.

(3329) Steckbriefs-Erneuerung. Nachstehender Steckbrief: Der Dienstknecht Andreas Schulz, genannt Petrick, aus Lippen, ist dringend verdächtig, mehrere bedeutende Diebstähle verübt zu haben und soll derselbe zur Untersuchung gezogen werden. Der ic. Schulz ist am 5. November d. J. in Kahnicht dem betreffenden Gensd'armen entsprungen und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Es wird ersucht, den ic. Schulz, genannt Petrick, im Betretungsfalle anzuhalten und an die Gefangen-Anstalt des Königl. Kreis-Gerichts zu Spremberg abzuliefern.

Spremberg, den 25. November 1860. Königl. Staats-Anwaltschaft.

wird hierdurch erneuert.

Cottbus, den 13. August 1861. Der Staats-Anwalt für Spremberg.

Signalement. Der Dienstknecht Andreas Schulz, genannt Petrick, ist aus Lippen gebürtig, 24 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 4—5 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur und hat keine besonderen Kennzeichen. Derselbe trug, als er entsprang, ein Paar braune neue Lederhosen, einen Pelz und lange Stiefeln.

(3330) Steckbrief. Der Scharfrichterknecht Johann Friedrich Julius Hagedorn, zu Pensylvanien gebürtig, zu Kriescht, Sternberger Kreises, ortsangehörig, soll wegen Landstreichens, wissentlichen Gebrauchs gefälschter Legitimations-Papiere und wegen Verdachts des Diebstahls zur Haft und Untersuchung gezogen werden. Er treibt sich schon seit dem Januar d. J. vagirend im Lande umher. Es wird ersucht, den ic. Hagedorn im Betretungsfalle zu verhaften und ihn mit allen Effekten, die er bei sich führt, der Gefängniß-Inspektion des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts zuzuführen und hierher Nachricht zu geben.

Soldin, den 13. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der ic. Hagedorn ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat gesunde Gesichtsfarbe, längliches Gesicht, braunes Haar, braune Augenbrauen, braunen Bart, hohe Stirn, defekte Zähne und auf der linken Backe eine Narbe.

(3331) Steckbrief. Der Arbeiter Wilhelm Schleusener aus Vietz ist des Diebstahls verdächtig. Da sein zeitiger Aufenthalt unbekannt, so wird ergebenst ersucht, auf den ic. Schleusener vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in letzterem Falle schleunigst hierher Nachricht zu geben.

Landsberg a. d. W., den 12. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm Schleusener aus Vietz ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Gestalt.

(3332) Bekanntmachung. Der gegenwärtige Aufenthalts-Ort des hier wegen Bettelns zur Untersuchung zu ziehenden Tuchmachergesellen Carl Adolph Robert Noack aus Sommerfeld ist unbekannt, weshalb um schleunige Mittheilung desselben ersucht wird.

Pförten, den 14. August 1861. Die Polizei-Anwaltschaft.

(3333) Requisition. Der Dienstknecht August Dohnert aus Massin hat vor einigen Tagen seinen Dienst auf der hiesigen herrschaftlichen Molkerei auf Eichwerder ohne Erlaubniß verlassen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ic. Dohnert zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und per Transport hierher abliefern zu lassen.

Schloß Tamsel, den 9. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3334) Bekanntmachung. Der Schuhmacher Johann Grahlow hat sich seit über 8 Tage heimlich von hier entfernt und ist es bisher nicht möglich gewesen, den Verbleib desselben zu ermitteln, weshalb fast anzunehmen ist, daß er sich das Leben genommen. Der rc. Grahlow war bei seiner Entfernung mit einem weißgrauen Sommerrock, einem Paar grauleinenen Hosen, einem baumwollenen Hembe, einer schwarzen Tuchmütze, einem weißen Halstuch mit blauen Blumen, einer Tuchweste und mit Holzpantoffeln bekleidet, ist großer, schlanker Statur und hat etwas gräuliches Haar. Alle Behörden ersuchen wir hierdurch dienstergebenst, auf den rc. Grahlow zu vigiliren und uns von seinem etwaigen Aufenthalte gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Drossen, den 8. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3335) Bekanntmachung. Der Schuhmacher Friedrich August Meißner von hier, ein vielfach bestraftes Subjekt, hat sich wiederum aus hiesiger Stadt entfernt und treibt sich vagabondirend umher. Es wird ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und mittelst Zwangs-Reiseroute hierher zu weisen. Drossen, den 10. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3336) Bekanntmachung. Der Kunstgärtner und Jäger Friedrich Wilhelm Krause aus Braunsberg, dessen Signalement unten folgt, hat hier unter dem Vorgeben, den ihm von der Polizei-Verwaltung zu Braunsberg ertheilten, in Bernstein zuletzt visirten Inlands-Reisepaß auf der Tour von dem Dorfe Mochow hierher verloren zu haben, am 29. v. Mts. eine auf 10 Tage gültige Reiseroute nach Bernstein erhalten. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Angaben des rc. Krause sowohl bezüglich der Visirung, als auch der Ertheilung des qu. Passes unwahr sind und werden deshalb die Polizeibehörden auf denselben aufmerksam gemacht.

Schloß Lieberose, den 12. August 1861. Das Standesherrl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der Friedrich Wilhelm Krause ist 28 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, starke Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat als besonderes Kennzeichen eine Narbe am kleinen Finger der rechten Hand.

(3337) Bekanntmachung. Der derzeitige Aufenthalts-Ort des Observaten, Tuchmachergesellen Carl Friedrich Wilhelm Ebert aus Altforst, dem hier die Beschaffung eines Unterkommens aufgegeben worden, ist unbekannt. Wir ersuchen, auf den rc. Ebert zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle der betreffenden Königlichen Polizei-Anwaltschaft zu überweisen und uns davon zu benachrichtigen.

Pforten, den 10. August 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Ebert ist 27 Jahr alt, evangelischer Religion, aus Muskau gebürtig, hat braunes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner, untersetzter Statur.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3338) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 6. d. Mts. hinter die Tagearbeiter August Plutoschen Eheleute aus Rebbern erlassene Steckbrief ist erledigt.

Cottbus, den 14. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3339) Domainen-Verpachtung. Die Königliche Domaine Gorgast im Ober-Oderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johanni 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 □Ruthen, worunter 31 Morgen 6 □Ruthen Gartenland, 2706 Morgen 130 □Ruthen Acker und 39 Morgen 100 □Ruthen Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thaler festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thaler erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Kopialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz No. 19 hierselbst vor dem Regierungs-Rath Braumann anberaumt. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3340) Bekanntmachung. Das an dem schiffbaren Ueckerflusse belegene Königliche Eisenhüttenwerk in Torgelow, Ueckermünder Kreises, soll in öffentlicher Lizitation anderweit **am 30. August 1861 Vormittags 11 Uhr** in Torgelow durch den zum Kommissarius bestellten Regierungs-Rath Staberoh an den Meistbietenden verkauft werden. Das genannte Hüttenwerk besteht aus einer Gießhütte mit einem Hohofen, einem Kupolofen und doppelt wirkendem Cylindergebläse, einer Lehmformhütte mit Darrkammer, einer Putzkammer, einem Kalkhammer, einer Drehwerkshütte mit Hobelmaschine, drei eisernen und zwei hölzernen Drehbänken, Bohrtisch und zwei Buchsenbohrgängen, zwei Stabhammerhütten mit einem einfach wirkenden Cylindergebläse und einem Ventilator, einer Mahlmühle mit zwei Mahlgängen, einem Verkoakungsofen, einem Probirhause, zwei Magazinen, zwei Kohlenschuppen, einem Dienstlokal für die Verwaltungsbeamten, sowie Wohn- und Wirthschaftsgebäuden für diese und die Hütten-Arbeiter. Die zu dem Hüttenwerk Torgelow gehörigen Grundstücke betragen incl. Hof- und Baustellen circa 45 Morgen. Ausgeschlossen von dem Verkauf bleiben die Schifffahrtsschleuse der Uecker, das Schleusenmeister-Etablissement, das Grundstück des Hüttenschmidts Sauer, das Familienhaus No. 15, das Recht zum Raff- und Leseholz-Sammeln und das Waldweiderecht. Die zum Zwecke des Verkaufs über das Hüttenwerk nebst Zubehör aufgenommene Taxe schließt mit 51,152 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. ab, nachdem der Kapitalwerth der jetzt bestehenden, auf jährlich 514 Thlr. 15 Sgr. berechneten Abgaben und Lasten in Abzug gekommen ist. Kaufliebhaber sind verpflichtet, sich am Tage der öffentlichen Lizitation über ihre Zahlungsfähigkeit, resp. über die Sicherheit des Contracts-Abschlusses mit ihnen, vor dem mit der Leitung des Verkaufsgeschäfts beauftragten Herrn Regierungs-Rath Staberoh auszuweisen. Auch muß der Bestbietende eine Kaution von 5000 Thalern in inländischen Staatspapieren im Lizitationstermin zu Händen des Commissarius deponiren. Der Meistbietende bleibt drei Monate lang, vom Tage des Lizitationstermins ab gerechnet, an sein Gebot gebunden, während der Zuschlag an den Meistbietenden der höheren und Allerhöchsten Genehmigung vorbehalten wird. Die Uebergabe an den Käufer erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem der Kaufcontract abgeschlossen, bestätigt und die erste Rate des Kaufgeldes zum Minimalbetrage von einem Drittheil bezahlt ist. Die speziellen Veräußerungsbedingungen, sowie die Werthstaxe, können in der Geheimen Registratur der V. Abtheilung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Lindenstraße Nr. 47 in Berlin), in der Registratur I. A. der unterzeichneten Regierung, bei dem Königlichen Landraths-Amte in Ueckermünde und bei dem Königlichen Hütten-Amte in Torgelow eingesehen, auf desfallsige Anträge auch in Abschrift gegen die üblichen Copialien mitgetheilt werden.

Stettin, den 23. Juli 1861. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3341) Bekanntmachung. Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin, soll im Wege der Lizitation von Johanni 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden. Dasselbe enthält: an Hof- und Baustellen 4 Morgen 3 □Ruthen, an Gärten 7 Morgen 101 □Ruthe, an Acker 651 Morgen 62 □Ruthen, an Wiesen 111 Morgen 71 □Ruthen, an Koppelhütung 1 Morgen, an Wegen und Gewässern 34 Morgen 128 □Ruthen, zusammen 810 Morgen 5 □Ruthen. Der Lizitations-Termin ist auf **den 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Höher anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Lizitations-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf 12,000 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, das Vermessungs-Register und die Karte des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainenpächter Unkrieg in Gallenzin eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen und der Regeln der Lizitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Coeslin, den 4. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3342) Bekanntmachung. Der Superrevidende Georg Wezerich aus dem Bezirk des 3. Bataillons (Havelberg) 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 24, geboren den 25. Dezember 1836 zu Jotgelow, Kreises Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig, den 1. Mai 1855 bei dem Königl. 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment No. 24 eingestellt und den 1. März 1857 als temporär ganz invalide entlassen — ist durch rechtskräftiges kriegsrechtliches Erkenntniß vom 5. August d. J. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 Thlr. verurtheilt worden, was in Gemäßheit der Bestimmung des §. 255 Th. II. d. M.-St.-G.-B. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Brandenburg a. d. H., den 17. August 1861. Königl. Gericht der 6. Division.

(3343) Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird **am 11. September d. J.** beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 10. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3344) Bekanntmachung. Am 26. Juli c. sind dem Schäfer Rentsch zu Altaau bei Calau mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände: a) ein blauer guter Mannstuchrock, in den Schößen mit schwarzem Orleans, im Leibe mit grauem Futter-Kattun gefüttert, an den Nähten mit schwarzer Schnur besetzt; b) ein leinenes Taschentuch, welches in der einen Ecke mit einem S gezeichnet war; c) ein Paar schwarze gute Tuchhosen, mit weißer Leinwand unten an den Fuß-Enden, jedoch etwa eine Hand breit mit grauem Futterkattun gefüttert, mit einem Bunde zum Zuschnallen und mit einer schwarzroth wollenen Schnur zum Anhängen versehen. Die Hose hatte kleine Knöpfe und einen breiten Latz; d) gegen 20 Ellen gute ¾ breite Leinwand in dem Zustande, wie sie von der Bleiche kommt; e) ein roth- und weißkarirtes Kopftuch von Gingham-Zeug; f) ein baumwollenes Kopftuch, mit rothen, grünen und blauen Würfeln und mit rothen und blauen Franzen versehen; g) eine runde Schnupftabacksdose, auf welcher ein weibliches Brustbild im gelben Felde befindlich. In dieser Dose haben sich zwei österreichische Gulden befunden, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankaufe des gestohlenen Guts gewarnt. Calau, den 8. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3345) Aufruf. In einer hier anhängigen Untersuchungs- und Haftsache sollen die Künstler August Franz aus Roerenberg und Thaddaeus Friedrich aus Schermeisel als Zeugen vernommen werden. Es werden dieselben, sowie Jeder, der davon Kenntniß hat, aufgefordert, mir von ihrem jetzigen Aufenthaltsorte schleunigst Mittheilung zu machen.

Zielenzig, den 12. August 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(3346) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 5. Juli c. ist aus dem Arbeitszimmer eines Uhrmachers in Schwiebus eine etwa einen Fuß lange goldene, zweireihige Uhrkette mit goldenem Schieber, Haken und zerbrochenem Karabinerhaken gestohlen worden. Ein Jeder, der über die Person des Diebes oder den Verbleib der Kette Auskunft geben kann, wird aufgefordert, davon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder direkt mir Anzeige zu machen.

Züllichau, den 11. August 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(3347) Bekanntmachung. In den Nachmittagsstunden des 2. August d. J. sind dem Kossäthen Thurr zu Treppendorf vermittelst gewaltsamen Einbruchs aus seinem Wohnhause folgende Gegenstände: 1) ein Rock von grünem Cassinet, im Rücken und in den Aermeln mit weißer Leinwand, im Uebrigen mit schwarzem Futterkattun gefüttert und vorn herunter und an den Aermeln mit schwarzer Borte besetzt; 2) eine schwarzbraune Weste mit blauen Blümchen; 3) ein Paar blaugestreifte Zeughosen; 4) vier leinene Mannshemden, darunter ein feines; 5) ein braun- und weißgeblümtes Schnupftuch; 6) ein wollenes, rothgefächertes großes Frauen-Tuch, 7) ein ledernes Geldtäschchen mit Stahlbügel; 8) etwa 6 Thaler baares Geld, zum größten Theil in Viergroschenstücken und Zweigroschenstücken, unter letzteren mehrere mit Lüneburger Gepräge, bestehend, gestohlen worden. Der That dringend verdächtig ist ein Individuum, welches zur Zeit der Verübung des Diebstahls in Treppendorf und später auf dem Wege von Treppendorf nach Kaden und in Kaden gesehen worden ist. Dasselbe war mit einem gelbgrauen Rocke bekleidet, rauchte eine kurze Pfeife, trug einen Stock in der Hand, ging etwas nach vorn gebeugt und war mittlerer Statur und untersetzt. Es wird um Beihülfe zur Habhaftwerdung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf ich warne, ersucht. Kosten erwachsen nicht.

Lübben, den 14. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3348) Bekanntmachung. Am 14. August d. J. ist dem Vorwerksbesitzer Kubisch auf dem Bernsteiner Felde eine silberne Cylinder-Uhr mit vergoldetem Rande, weißem Zifferblatte mit römischen Zahlen, auf deren Rückseite eine Landschaft eingravirt war, nebst einer gelben tombackenen Kette aus der Wohnstube seines Hauses gestohlen worden. Die Uhrkette, deren erstes Glied eine Hand darstellte, war in der Mitte zerrissen und mit einem Zwirnsfaden zusammengebunden. Der That verdächtig ist ein junger Mensch, der im Alter von 18 bis 20 Jahren, mit hellblondem, krausem Haar, länglichem Gesicht und blassen Gesichtszügen, schwerhörig, ohne Bart, von schlanker Statur und mit Sommersprossen im Gesicht, sich bettelnd in jener Gegend umhertrieb. Derselbe war mit einem alten, blauen Sommerrock, alten blauen leinenen Hosen und einer schwarzen Tuchmütze bekleidet und ging barfuß. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und zur Herbeischaffung der gestohlenen Uhr ersucht, vor dem Ankaufe der letzteren aber gewarnt.

Soldin, den 16. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3349) Bekanntmachung. Der dem Arbeitsmann Carl August Wegner aus Deetz unterm 3. Januar d. J. Behufs der Reise nach Rußland ertheilte, auf 1 Jahr gültige Auslands-Reisepaß (No. 1 des diesseitigen Auslands-Paßjournals) ist dem rc. Wegner in Rußland angeblich abhanden gekommen und wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Soldin, den 10. August 1861. Königlicher Landrath von Kranach.

(3350) Bekanntmachung. Der Kaufmann Eduard Weinedel beabsichtigt auf seinem Grundstück, Oderdamm No. 1 hierselbst einen Dampfkessel zum Betriebe einer Wermuth-Schneidemühle aufzustellen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier vorzubringen. Frankfurt a. d. O., den 9. August 1861.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O. J. V.: Der Bürgermeister von Kemnitz.

(3351) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Dornemann zu Rosenthal beabsichtigt an Stelle einer ihm gehörig gewesenen, auf dem freien Felde bei Rosenthal belegenen und in der Nacht vom 8. zum 9. Juni c. abgebrannten Holländer-Windmühle eine neue Bockwindmühle mit Cylindergang aufzustellen. In Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzubringen sind.

Wittstock, den 14. August 1861. Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Subhastationen.

(3352) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Büdner Gottlieb Schüler gehörige, in dem Dorfe Brieskow belegene und No. 65 Vol. II. Fol. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 210 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Callmeyer an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalt nach unbekannte Johann Christian Siebke wird als eingetragener Gläubiger hierzu öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3353) Nothwendiger Verkauf. Das zu Manschnow belegene, früher dem Julius Kahle und jetzt der Albertine Hanisch gehörige, im dortigen Hypothekenbuche Vol. III. Fol. 41 No. 86 verzeichnete Grundstück, bestehend aus Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden mit Oelmühle und ca. 5 Morgen Land, abgeschätzt auf 1833 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Prozeßbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 19. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Cüstrin, den 10. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3354) Bekanntmachung. Der auf den 10. September 1861 Vormittags 11 Uhr zum Verkaufe des dem Kaufmann C. A. Winkelmann zu Friedeberg gehörigen Hauses No. 256 Vol. IX. Fol. 121/128 angesetzte Termin ist, da der Antrag auf Subhastation zurückgenommen, aufgehoben.

Friedeberg i. d. N., den 14. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3355) Freiwillige Subhastation. Die bei Groß-Mantel belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 31 und 34 und Vol. II. No. 60 verzeichneten, den Erben der verehelichten Schmidt geb. Müller zugehörigen Grundstücke, bestehend in einer oberschlächtigen Wassermühle, einer Bockwindmühle und 241 Morgen 161 □Ruthen Acker, Wiesen und Holzung, abgeschätzt auf 19,179 Thlr. 10 Sgr., sollen mit vollständigem Inventario und der diesjährigen Ernte in dem **auf den 27. September d. J. Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine im Terminszimmer No. 1. Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, die Verkaufsbedingungen und die Hypothekenscheine in unserm Bureau No. IV. a. täglich eingesehen werden können. Königsberg i. d. N., den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3356) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Harms, Johanne Caroline Wilhelmine geborene Reeck gehörige, in dem Dorfe Sando belegene und No. 10 Vol. I. pag. 109 des Hypothekenbuchs von Sando verzeichnete Gartengut, abgeschätzt auf 1100 Thlr., so

wie das in der Luckauer Flur belegene, derselben gehörige, Vol. 13 No. 511 pag. 481 des Hypothekenbuchs der Landungen von Luckau verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 175 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 14. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3357) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Halbbauer Johann Erdmann Heinze zu Droskau gehörige, in der Feldmark dieses Dorfes belegene und No. 160 Vol. IV. Fol. 177 folg. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück mit Wohnhaus unter Haus-No. 132, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 8. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben des zu Sommerfeld verstorbenen Kaufmanns Wolf Welsöll werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Sorau, den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3358) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fischergutsbesitzer Gottlob Ludwig Born und dessen Ehefrau Johanne Ernestine geb. Kahn gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 8 Vol. I. Fol. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut, abgeschätzt auf 5911 Thlr. 26 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 20. September c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 22. Februar 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(3359) Bekanntmachung. Der in der nothwendigen Subhastations-Sache zum Verkaufe der dem Mauergesellen Johann Gottlieb Feilke gehörenden und im hiesigen Hypothekenbuche Vol. 5 No. 45 Fol. 401 eingetragenen Mauerbude auf den 7. Oktober 1861 anstehende Termin ist aufgehoben.

Arnswalde, den 10. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3360) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Buchhalters Wilhelm Schramm hierselbst unter No. 4a. an der großen Holzstraße belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 374 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1195 Thlr. 25 Sgr., soll Theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation in term. **den 18. September c. Vormittags 11 Uhr** im Gerichtszimmer No. III. meistbietend verkauft werden, zu welchem Termine Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Taxe und Kaufbedingungen im Büreau eingesehen werden können.

Driesen, den 8. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3361) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Lieutenant und Hüfner Friedrich Ritsch gehörige, in der hiesigen Feldmark bei Schleesiaedt belegene und No. 257 Vol. III. Fol. 457 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese, abgeschätzt auf 600 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Assessor Schrader an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Sonnenburg, den 15. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3362) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Martin Friedrich Seelig zugehörige, zu Sarzig belegene und im Hypothekenbuche daselbst No. 44 Vol. III. Fol. 346 verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 125 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer Nr. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 15. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(3363) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Gruno belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 37 pag. 429 eingetragene Restgut des Häusler Friedrich Zocher zu Brieske, abgeschätzt auf 600 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 15. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 31. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3364) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schmiedemeister Joseph Schmidt gehörige, in dem Dorfe Cummero belegene und No. 35 Vol. II. Fol. 196 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schmiedegrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäftszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Neuzelle, den 20. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3365) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Kossäth Johann Gottlieb Helm'schen Eheleuten zu Cummero gehörige, in dem Dorfe Cummero belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Frohmanns Kossäthengut, abgeschätzt auf 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 2. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäfts-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3366) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Krüger gehörige, in dem Dorfe Drenzig belegene und No. 53 Vol. II. Fol. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut, abgeschätzt auf 1825 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Reppen, den 26. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3367) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gärtner Matthes Kitschisch gehörige, in dem Dorfe Buchwalde belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 417 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest- und Stammgut des frühern Hufenguts No. 27, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 26. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben der Wittwe Repo, Marie geb. Handreack zu Buchwalde, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Senftenberg, den 25. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(3368) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister August Faust gehörige, in dem Dorfe Graebitz belegene und No 37 Vol. II. Fol. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 22. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barsekow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3369) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verloren gegangener Dokumente ist beantragt:
1) der beiden Erbvergleiche vom 15. und 22. Juni, 19. und 26. Juli 1811 auf Grund deren auf dem

Gaedicke'schen Grundstücke zu Lebus Vol. I. No. 37 Fol. 289 Rubr. III. No. 3, a. 50 Thlr. für Eva Marie Krappe, Wittwe Gaedicke, b. 50 Thlr. für Friedrich Gaedicke, c. 50 Thlr. für Margarethe Gaedicke, ex decreto vom 29. Juli 1811, 2) des Kaufkontrakts vom 22. Februar, 21. März 1826, auf Grund dessen auf dem Tietz'schen Grundstücke zu Treplin Vol. I. No. 4 Fol. 25 Rubr. III. No. 10, 49 Thlr. für die verehelichte Tietz, Louise geb. Thomas, ex decreto vom 21. März 1826, 3) des Schulddokuments vom 20. Februar 1806, auf Grund dessen auf dem früher Wolff'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 20 Fol. 233 Rubr. III. No. 6, 50 Thlr. für die minorenne Marie Elisabeth Scharnow, 4) der Obligation vom 22. Juni 1839, aus welcher auf demselben Grundstücke Rubr. III. No. 11, 100 Thlr. für Eva Louise Daske geb. Huwe ex decreto vom 27. Juni 1839, 5) der gerichtlichen Obligation vom 14. März 1793 aus welcher 100 Thlr., 6) und vom 4. April 1801, aus welcher 50 Thlr., beide für den Dr. und Professor Philipp Ludwig Muzel auf dem Wender'schen Grundstücke zu Frankfurt a. d. O., Dammvorstadt Bd. II. No. 59 Fol. 65 Rubr. III. No. 3 und 4, 7) des Kaufvertrages vom 20. März 1829, auf Grund dessen auf dem Thiede'schen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 56 Fol. 41 Rubr. III. No. 7, 2 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. für Carl Friedrich Thiede ex decreto vom 22. Juni 1829 eingetragen, und mittelst Erbvergleichs vom 31. Mai 1831 auf die verehelichte Joseph, Anne Sophie geb. Thiede vererbt und ex decreto vom 24. November 1831 umgeschrieben sind, 8) des Erbvergleichs vom 1. Dezember 1840 und 20. April 1841, aus welchem auf dem Rothe'schen Grundstücke zu Reitwein Vol. II. No. 49 Fol. 49 Rubr. III. No. 16a., 25 Thlr. Ausgedingegeld für die Wittwe Brandenburg, Eve Marie geb. Schulze ex decreto vom 20. April 1841 eingetragen sind. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche bei uns spätestens **am 29. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3370) Ueber das Vermögen des Seifensiedermeisters Otto Eduard Georgi zu Neudamm ist der gemeine Konkurs eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 31. Juli 1861 Vormittags 9½ Uhr festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Gasthofsbesitzer Schubert zu Neudamm bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 13. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissar, Kreisrichter Spener, im Terminszimmer No. 12 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren und andern Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 7. September 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 14. September 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals, auf **den 23. September Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar im Terminszimmer No. 12 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Püttmann und Zenker und der Justizrath Schultze zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 31. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3371) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben

weder ein Vorrecht noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Cüstrin, den 8. August 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Konkurs-Kommissar. Strasser.

(3372) Oeffentliche Aufforderung. Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der Halbbauernahrung Fol. 19 No. 4 des Hypothekenbuchs von Daube, deren Rest dem Friedrich Wilhelm Bullmann gehört, Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 4. Januar 1844 für den Halbbauer Gottfried Hahn zu Jähnsdorf eingetragen steht und welche auf die von dieser Nahrung abgeschriebene Parzellen: des Gottfried Kockel (früher Wittwe Merkel) Fol. 157 No. 27, des Büdner Gottfried Zach Fol. 163 No. 28, des Ackerbürgers Carl Ferdinand Brose zu Bobersberg Fol. 169 No. 29, des Traugott Bandel Fol. 91 No. 16, des Johann Gottlieb Rönsch (früher Gottlob Kugling) Fol. 67 No. 12, des August Werner Fol. 109 No. 19, des August Brillke Fol. 151 No. 26, des Gottlieb Zach Fol. 127 No. 22 des Hypothekenbuchs von Daube übertragen werden, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottfried Merkel zu Daube vom 4. Januar 1844 nebst Hypothekenschein von demselben Tage ist verloren gegangen. Auf den Antrag des Gläubigers rc. Hahn, welcher über seine Forderung bereits gerichtlich quittirt hat, werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die zu löschende Post oder das Dokument Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 2. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 20. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3373) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke des Christian Regin zu Drehnow Vol. I. Fol. 211 No. 36 des Hypothekenbuchs von Drehnow Rubrica III. No. 4 für Johann Christian Schieche (Koch) zu Ziebingen ex decr. vom 17. Dezember 1844 eingetragenen 100 Thlr., bestehend aus der gerichtlichen Obligation der Carl Heinrich Richter'schen Eheleute vom 14. Dezember 1844 nebst Hypothekenschein vom 17. Dezember 1844 ist verloren gegangen. Der Gläubiger rc. Schieche, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 28. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 16. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3374) Bekanntmachung. Nachstehend bezeichnete Hypothekendokumente sind als verloren gemeldet: 1) die notarielle Schuldverschreibung des Bauers Gottlob Krüger vom 21. Februar 1842 nebst der notariellen Urkunde vom 3. März 1845 und dem Hypothekenschein vom 30. März 1852, demzufolge 100 Thlr. nebst vier Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt der Häuslerstelle des Carl Eduard Rehwitz No. 43 zu Kerkwitz Bd. 2 Bl. 1 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für den Bauer Christian Höhne zu Atterwasch eingetragen sind; 2) die gerichtliche Schuldverschreibung des Bauers Johann Gottlieb Pöschke (Pötschke) vom 22. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1847, aus der 100 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des Bauergutes des Pöschke No. 19 zu Sembten Bl. 91 No. 16 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 2 für den Gutsbesitzer Ferdinand von Kutzschenbach eingetragen sind; 3) die gerichtlichen Anmelderekognitionen: a. vom 30. Januar 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung der Johann Samuel Tüchen'schen Eheleute für die Geschwister Kahlisch, Amalie Auguste verwittwete Wolf und Emilie Corone verehelichte Wöhler, und b. vom 25. April 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung des Johann Samuel Tüchen für den Destillateur Samuel Wolf eingetragen stehen auf dem Hypothekenblatt des jetzt den vier Kindern des verstorbenen Röhrmeisters Johann Traugott Richter gehörigen Weinberges No. 513 zu Guben Bd. 59 Bl. 217 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 bezw. No. 2; 4) der gerichtliche Vertrag vom 17. Oktober 1827, 21. Januar und 4. März 1828 über den Bauerhof No. 31 zu Grießen, in welchem die Anna Marie Kunigk eine Schuld von 40 Thlr. an den Ausgedinger Johann Georg Kunigk daselbst übernommen hat, wovon 20 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des gedachten Hofes Bd. 2 Bl. 241 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 eingetragen sind, so wie der beigefügte Hypothekenschein vom 2. März 1836; 5) die notarielle Schuldverschreibung des Schuhmachers Friedrich Boble vom 8. Mai nebst Hypothekenschein vom 14. Mai 1844, aus der 200 Thlr. und 4½ Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des jetzt der separirten Frau Lehmann, Auguste Amalie geb. Mitscherling, gehörigen

Wohnhauses No. 333 hierselbst Bd. 9 Bl. 81 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5 für den Braumeister Johann Carl Bunzel eingetragen sind; 6) der notarielle Kaufvertrag vom 31. März 1853 nebst notarieller Cessionsurkunde vom 16. August 1853 und Hypothekenschein vom 22. November 1853, demzufolge als Kaufgelderschuld der Johann Gottlieb Kleemann in das Hypothekenblatt des Bd. 1 Bl. 65 des Hypothekenbuchs verzeichneten Gärtnergutes No. 9 zu Schenkendorf Rubr. III. No. 15, 400 Thlr. nebst $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen für den Kaufmann Gustav Dörfling eingetragen sind. Es ist deren Amortisation beantragt, sowie die Löschung der angeblich bezahlten Posten, worüber die unter 2 bis 6 bezeichneten Dokumente lauten. Alle die, welche an diese Posten und die darüber ertheilten Urkunden als Eigenthümer, Cessionare, Pfandinhaber oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bei uns spätestens in dem **am 26. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** im Zimmer No. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präkludirt werden und zu 1 ein neues Dokument ertheilt, zu 2 bis 6 mit der Löschung verfahren werden wird.

Guben, den 2. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3375) Proklama. Nachdem bei uns das Aufgebot folgenden Dokuments: der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kernein zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12000 Thlr. beantragt worden, werden alle diejenigen, welche an dasselbe als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer 7. vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnetes Document und Amortisation desselben zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3376) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Zielenzig, Erste Abtheilung, den 14. August 1861 Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmanns Joseph Gerson Gutmann zu Sternberg ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 3. August d. J. festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Bürgermeister Berndt zu Sternberg bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 6. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisrichter Stubenrauch im Terminszimmer No. 3 anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 4. Oktober d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zum 4. Oktober 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf den 18. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr vor dem genannten Kommissar im Terminszimmer No. 3 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderungen einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Baath, Caspar und von Hertzberg hierselbst und Voigt und Gallus in Sonnenburg zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(3377) Oeffentliche Vorladung. Folgende Hypothekenpost und Hypotheken-Dokumente sind bei uns zum Aufgebote angemeldet worden: 1) die auf a. der dem Schuhmachermeister Carl Ludwig Blinde gehörigen, Vol. XII. No. 174 Fol. 294 des Hypothekenbuchs von Zielenzig verzeichneten Wiese, b. dem, dem Schneidermeister Eduard Rohde gehörigen, Vol. XII. No. 175 Fol. 298 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Hütungsloose, c. dem, dem Schuhmachermeister Gustav Julius Ratho gehörigen, Vol. III.

No. 351 Fol. 721 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Wohnhause, sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 27. Mai 1782 für den Polizeireiter Hennicke eingetragene Post von 100 Thlr.; 2) das Dokument über diejenigen 50 Thlr., welche auf den, der verehelichten Tagearbeiter Rex, Johanne Louise geb. Fabian gehörigen, im Hypothekenbuche von Zielenzig Vol. X. No. 476 Fol. 17 und Vol. VIII. No. 24 Fol. 93 verzeichneten Grundstücken, für den Arbeiter, früheren Polizeiboten Johann Friedr. Fabian zu Frankfurt a. d. O. sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 11. März 1843 auf Verfügung vom 18. März 1843 eingetragen stehen; 3) das Dokument über diejenigen 200 Thlr., welche auf der, dem Johann Samuel Bellach und seiner Ehefrau Emilie Florentine gebornen Stock gehörigen, zu Streitwalde belegenen, No. 18 pag. 325 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kolonistenstelle sub Rubrica III. No. 6. aus der Obligation vom 30. April 1831 und den Cessionen vom 26. Oktober 1832 und 20. Januar 1841 als Rest von 300 Thlr. für das General-Pupillen-Depositorium des Patrimonial-Gerichts Reitzenstein eingetragen stehen; 4a.) das Dokument über diejenigen 24 Thlr. Mutter-Erbe, welche auf dem, dem Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt gehörigen, im Hypothekenbuche von Hammer sub No. 42 Vol. II. pag. 13 verzeichneten Kossäthengute für die 4 Geschwister Kinzelt: 1) den Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt, 2) den Häusler August Friedrich Kinzelt, ad 1 und 2 aus Beatenwalde, 3) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 4) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 3. aus dem Erbrezesse vom 12. Februar 1833 eingetragen stehen; 4b.) das Dokument über diejenigen 156 Thlr. 5 Sgr. Vater-Erbe, welche auf demselben Kossäthengute für die 3 Geschwister Kinzelt: 1) den Häusler August Friedrich Kinzelt aus Beatenwalde, 2) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 3) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 4 aus dem Testamente vom 15. April 1833, publizirt den 21. September 1836, eingetragen stehen. Es werden nunmehr hierdurch die Inhaber der vorstehenden Posten und alle Diejenigen, welche an dieselben und resp. die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Anspruch zu machen haben, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1 auf **den 25. Oktober d. J. Mittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die betreffenden Grundstücke wegen dieser Forderungen, resp. mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Posten und Urkunden werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird. Zielenzig, den 3. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3378) Aufforderung der Konkursgläubiger. In dem Konkurse über den Nachlaß des Handelsmanns Bernhard Tempelberg zu Willau ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 8. Septbr. d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 16. September Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Gerichts-Assessor Benecke im Terminszimmer No. 4 des hiesigen Rathhauses anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte, Justizrath Mye und Justizrath Krause hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Züllichau, den 15. August 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3379) Proklama. Es ist das Aufgebot nachstehender Dokumente und Posten, als: 1) des Erbrecesses vom 20. September u. 21. Oktober 1830 über noch 400 Thlr. Vatererbe der Gebrüder Gottlieb und Carl Ludwig August Borde, eingetragen auf den Kolonistenloosen No. 2a., 24a. und 24b. zu Jamaica Vol. IX. Fol. 53, 115 und 117 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5, 10 und 5; 2) der Obligation vom 11. August 1850 über 66 Thlr. Darlehn des Bäckermeisters Carl Lebrecht Greiser zu Sonnenburg, eingetragen auf der Domainen-Parzelle No. 28 Abtheilung I. zu Sonnenburg Vol. XXI. Fol. 324 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1; 3) des Schuldinstruments vom 19. August 1819 über 40 Thlr. für das Pupillar-Depositorium des ehemaligen Königl. Justiz-Amts Sonnenburg und die minorennen Geschwister Seichow, eingetragen auf dem Fischergute Haus No. 10 zu Limmritz Vol. II. Fol. 27

No. 14 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3; 4) der Restforderung von 75 Thlr. für den Friedrich Maerten und dessen Ehefrau, Dorothee geb. Schulz, aus dem nicht ausgefertigten Tauschvertrage vom 3. November 1814, eingetragen auf dem Kolonistenloose No. III. zu Schartowsthal Fol. 9. des Hypothekenbuchs daselbst, nachgesucht und werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an die beschriebenen Dokumente und Forderungen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens in dem hierzu auf **den 27. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. vor dem Direktor Lauer anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die fraglichen Dokumente und Forderungen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, die Dokumente amortisirt und mit der Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden. Sonnenburg, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3380) Proclama. Johann Gottfried Tettenborn, wahrscheinlich ein Sohn des zu Sammenthin verstorbenen Schullehrers Tettenborn, welcher seit langen Jahren in die Fremde gegangen und seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, und seine unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem Termin auf **den 26. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termin persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Johann Gottfried Tettenborn für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Woldenberg, den 30. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(3381) Bekanntmachung. Der Grund und Boden des, der hiesigen Kämmerei gehörigen, $1/2$ Meile südlich von der Stadt belegenen Stadtforstes, — in einer Gesammtfläche von 572 Morgen 17 ORuthen bestehend, — soll nach den übereinstimmenden Beschlüssen der diesseitigen Gemeindebehörden parzellenweise öffentlich meistbietend veräußert werden. Hierzu haben wir einen Lizitations-Termin auf **den 1. Oktober d. J. Vormittags 8 Uhr** und event. die darauf folgenden Tage an Ort und Stelle anberaumt und werden Bietungslustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Veräußerungsbedingungen und der Parzellirungsplan in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Züllichau, den 12. August 1861. Der Magistrat.

(3382) Auktion. **Am 28. August d. J. Vormittags 10 Uhr** sollen auf dem hiesigen Post-Amte 2 ausrangirte Güter-Postwagen und 3 ausrangirte 6sitzige Personen-Postwagen an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Frankfurt a. d. O., den 20. August 1861. Königliches Post-Amt.

(3383) Bekanntmachung. Holz- und Streu-Verkauf. **Am 30. August c. Vormittags um 9 Uhr** sollen im Forsthause Sarkow folgende kiefern Brennhölzer des Sarkower Reviers, als: I. aus Jagen 248. 34 Klaftern Reisig No. 40—73., 47 Klaftern Stock I. No. 1—49; II. Jagen 245. 35 Klaftern Scheit No. 41—92, $80^1/_2$ Klafter Ast I. No. 2—92., 208 Klaftern Reisig No. 218—425; III. Jagen 224. $102^1/_4$ Klafter Scheit No. 1—205, 196 Klaftern Ast I. No. 1—201, $42^1/_2$ Klafter Ast III. No. 202—255, und circa 50 Klaftern Stock II. von No. 1. ab an den Meistbietenden mit wenigstens $^1/_4$theiliger Anzahlung, verkauft werden. Nach Beendigung des Holzverkaufs, Nachmittags 2 Uhr, soll die im künftigjährigen Schlage Jagen 240 auf circa 50 Morgen vorhandene, in kleine Haufen zusammengerechte Streu an den Meistbietenden, in Kaveln von 3 bis 10 Fudern, gegen baare Bezahlung unter den im Termin bekannt gemacht werdenden Bedingungen verkauft werden.

Christianstadt, den 16. August 1861. Der Oberförster Bars.

(3384) Publikandum. **Am Sonnabend den 31. August c. Vormittags von 9 bis 10 Uhr** soll im Gasthofe „Zum grünen Tisch" 1 Morgen Forstland zur Ackernutzung auf 6 Jahre von Michaeli d. J. ab, im Jagen 19. belegen, meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber hierdurch einladet Forsthaus Reppen, den 18 August 1861. Der Oberförster Rothe.

(3385) Bekanntmachung. Es soll **den 24. August c.** im Rathskeller zu Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Rehesdorf I., Jagen No. 93 $28^1/_2$ Klafter kiefern Scheitholz No. 21—51, Jagen No. 85 7 Klaftern kiefern Stockholz No. 86—92; Unterforst Rehesdorf II., Jagen No. 74 13 Klaftern kiefern Scheitholz No. 8—20, Jagen No. 81 $1/2$ Klafter kiefern Scheitholz No. 33; Unterforst Zollhaus, Jagen No. 50 30 Klaftern kiefern Scheitholz No. 1—40, 25 Klaftern kiefern gespalten Astholz No. 41—71, $1/2$ Klafter fichten Scheitholz No. 72 zum Lokalbedarf im Wege

der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 10. August 1861. Der Oberförster **Finke**.

(3386) Bekanntmachung. Die im Jagen 9, 10 hiesigen Reviers belegene 20 Morgen 26 □Rth. große Schwarzseewiese soll in einzelnen Parcellen von je circa 1 Morgen Größe auf die sechs Jahre vom 1. Januar 1862 bis ult. Dezember 1867 fernerweit öffentlich meistbietend verpachtet werden, da die Königliche Regierung auf die in der Licitation am 2. d. Mts. abgegebenen Gebote den Zuschlag nicht ertheilt hat. Hierzu steht Termin auf Montag, den 2. September c. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pachtbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 15. August 1861. Der Oberförster **Platzer**.

(3387) Bekanntmachung. Aus der Königl. Oberförsterei Wildenow sollen Montag den 16. September c. von Vormittags 9 Uhr ab, im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 14, 6 Klaftern eichen Stock; Jagen 23, 19 Klaftern eichen Stock; Jagen 62a., 28¼ Klafter kiefern Ast I., 25 Klaftern buchen Scheit, 20 Klaftern buchen Ast I., 3½ Klafter eichen Ast I.; Jagen 72a. 25 Klaftern kiefern Scheit; Jagen 79, 7½ Klafter kiefern Stock, Jagen 80, 33¼ Klafter kiefern Stock; Jagen 46, 12 Klaftern kiefern Stock; Jagen 52, 4½ Klafter kiefern Stock; Jagen 53, 10 Klaftern kiefern Stock. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die zu verkaufenden Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wildenow, den 15. August 1861. Der Oberförster **Platzer**.

(3388) Bekanntmachung. Auf Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts sollen **am 24. August c. Vormittags 10 Uhr** im Kruge zu Altzauche verschiedene Meubles, 1 Wirthschaftswagen, 1 Kuh, 1 Stier, 1 Färse und 15 Gänse öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lübben, den 15. August 1861. **Zimmer**, Kreisgerichts-Secretair.

(3389) Auktion. **Am 4. September c. von früh 8 Uhr an** soll in dem Wohnhause No. 133 hierselbst der Mobiliarnachlaß des verstorbenen Thierarztes Zimmermann, bestehend aus Betten, Kleidungsstücken, thierärztlichen Instrumenten, Schmiedehandwerkzeug, 2 Wagen, mehreren Büchern 2c. öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Schönfließ i. d. N., den 6. August 1861. Der Kreisger.-Secretair **Dehlke**, im gerichtl. Auftrage.

(3390) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Gerichts werde ich **Freitag den 23. d. Mts. Nachmittags 5 Uhr** in der Wohnung des Ackerbürgers Traugott Pollack hierselbst 20 Schock Roggengarben, 1 Schock Gerstengarben und 1 Kaleschwagen im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkaufen. Sommerfeld, den 13. August 1861. **Jobig**, Gerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3391) Bekanntmachung. Nach dem Beschlusse der Stadtbehörden soll in der hiesigen Luckauer Vorstadt neben der Kahleschen Kalkbrennerei eine Gasbereitungs-Anstalt erbaut und in Betrieb gesetzt werden, was wir in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung hierdurch bekannt machen, etwaige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Präklusion bei uns anzubringen.

Cottbus, den 15. August 1861. **Der Magistrat.**

(3392) Bekanntmachung. Zur Verpachtung der Hebestelle auf der Friedeberger Bahnhofs-Chaussee, zunächst auf ein Jahr, steht ein neuer Termin auf **den 2. September d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserm Sitzungszimmer an, zu welchem wir mit dem Bemerken einladen, daß nur dispositionsfähige und solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termin selbst eine Caution von 100 Thlr. baar zu bestellen vermögen, und daß die Bedingungen der Verpachtung in unserer Registratur einzusehen sind.

Friedeberg i. d. N., den 13. August 1861. **Der Magistrat.**

(3393) Offene Predigerstelle. An der hiesigen evangelischen Kirche ist die dritte Predigerstelle erledigt. Mit derselben ist ein fixirtes Jahrgehalt von 600 Thlr. verbunden. Für das geistliche Amt qualificirte Bewerber laden wir ein, uns, als der betreffenden Patronatsbehörde, ihre Bewerbung um besagte Stelle mit Qualifications-Zeugnissen zugehen zu lassen, und die Einladung zur Probepredigt demnächst zu gewärtigen.

Grünberg in Nieder-Schlesien, den 14. August 1861. **Der Magistrat.**

(3394) Bekanntmachung. Die auf 239 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. veranschlagten Anstreicher-Arbeiten in der Kirche hierselbst sollen an den Mindestfordernden ausgegeben werden und ist zur Entgegennahme von Geboten auf Freitag den 30. August c. Vormittags 10 Uhr Termin im Bureau des unterzeichneten Amtes anberaumt, woselbst auch der Anschlag von heute ab eingesehen werden kann.

Friedland i. N.-L., den 16. August 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(3395) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die Chausseegeld-Erhebung zu Wüst-Sieversdorf, an der Staats-Chaussee zwischen Müncheberg und Wriezen unweit Müncheberg gelegen, vom 1. Dezember d. J. ab anderweit in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und dem Königlichen Steuer-Amte zu Müncheberg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(3396) Bekanntmachung. In Folge höherer Bestimmung soll das Steuer-Amt in Neutornow bei Freienwalde a. d. O. mit dem 1. Oktober c. aufgehoben und die dortige Chausseegeld-Erhebung von demselben Zeitpunkte ab in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und dem Königl. Steuer-Amte in Neutornow während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Rthlr. baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 8. August 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(3397) Die Ausführung von 33½ □Ruthen Feldstein-Pflaster vor dem Salzmagazin zu Crossen, incl. Material-Lieferung veranschlagt zu 261 Thaler, soll **am 26. August 1861 Vormittags 11 Uhr** im Bau-Büreau des Unterzeichneten zum öffentlichen Ausgebot gestellt und an den Mindestfordernden in Verdung gegeben werden.

Berg bei Crossen, den 12. August 1861. Königl. Wasserbau-Inspektor Beuck.

(3398) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Die Klempner-Arbeiten und Glaser-Arbeiten zum Neubau einer Lackierwerkstatt auf dem alten Bahnhofe zu Frankfurt a. d. O. sollen im Wege der öffentlichen Submission verdungen werden. Die Offerten müssen franco und versiegelt und mit der Bezeichnung „Submission auf Klempner- resp. Glaser-Arbeiten" versehen, bis zu dem auf den 26. d. Mts. Morgens 10 Uhr im Bau-Büreau zu Frankfurt a. d. O. anberaumten Termine, an den Unterzeichneten eingereicht werden. Die Eröffnung erfolgt alsdann in Gegenwart etwa erschienener Submittenten. Die Zeichnungen und Bedingungen liegen ebenda während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus, und werden auch die Schemata zu den Submissions-Offerten gegen 1½ Sgr. Copialien ausgegeben.

Frankfurt a. d. O., den 18. August 1861. Der Baumeister Wiedenfeld.

(3399) Zu verkaufen in Cottbus: 1) eine Maschinenbau-Anstalt mit Eisengießerei und Inventarium, ganz neuen Wohn- u. Fabr.-Geb., günstig gelegen; 2) ein brauberechtigtes, am Markt belegenes Haus, in welchem seit langen Jahren Seifensiederei betrieben wird, mit sämmtlichem Invent.; 3) ein brauberechtigtes Haus mit Wein- und Materialhandel; 4) ein dergleichen mit Brau- und Brennberechtigung. Es werden annehmbare Bedingungen gestellt, da der größere Theil der Kaufgelder stehen bleiben kann. Näheres ertheilt auf portofreie Anfragen Heinrich Eckerl in Cottbus.

(3400) Zwei gut dressirte, echt engl. Hühnerhunde sind zu verkaufen bei W. Bester in Seelow.

(3401) **Aecht peruanischen Guano** in bester trockener Waare empfehlen billigst

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3402) **Englisch Portland-Cement,** so wie **Pommerschen Portland-Cement** empfehlen

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3403) Besten frischen Portland-Cement empfehlen billigst

C. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3404) **Aechten neuen Probsteier Saat-Roggen und Weizen** offeriren

Karlutsch u. Co. in Stettin.

(3405) Mein am Crossener Thore, in lebhaftester Geschäftsgegend der Stadt belegenes Wohnhaus No. 666, beabsichtige ich zu verkaufen. Dasselbe eignet sich seiner vortheilhaften Lage wegen zu jedem Geschäfte, und wird namentlich eine lebhafte Bäckerei seit 60 Jahren darin betrieben.

Page, Bäckermeister in Guben.

(3406) Auf echt Pirnaer Saat-Roggen, und auf schon einmal gesäeten, nimmt Bestellungen an
Forst, den 11. August 1861. E. Wuschack.

(3407) Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehefrau Emilie geborne Riegel (mit der ich getrennt lebe) etwas zu borgen, indem ich keine Zahlung leisten werde.
Zellin, den 3. August 1861. Der Material- und Schnittwaarenhändler Carl Wagener.

(3408) Unser nahe bei Cüstrin am Oderdamm belegenes Mühlengrundstück beabsichtigen wir aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich darauf Reflectirende persönlich an uns wenden.
Die Schwestern Voigt.

(3409) Echt peruanischen Guano, sauren phosphorsauren Kalk und Knochenmehl, empfiehlt
F. W. Raedsch in Sorau.

(3410) Auf böhmischen und pirnaer Saat-Roggen und schlesischen Saat-Weizen nimmt Bestellungen entgegen F. W. Raedsch in Sorau.

(3411) Ein nahe bei der Stadt Guben belegenes Grundstück, bestehend aus zwei mit guten, tragbaren Obstbäumen und gutem Weinholz versehenen Weinbergen, worauf sich ein neues, massives Wohnhaus nebst dergleichen Scheune und Stallung befindet, sowie auch 2 Rücken Acker mit sämmtlicher Erndte, ist unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt der Kommissionair Julius Liebloff in Guben.

(3412) Knochenmehl à Centner 2½ Thaler (bis Bahnhof Sommerfeld 1 Sgr. Fracht) ist zu haben auf dem Dominium Gassen.

(3413) Stark gebaute Decimal-Brückenwaagen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3414) Aecht böhm. Bettfedern und Daunen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3415) Englischen und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3416) Ein unverheiratheter Oekonom, der auch im Rechnungswesen bewandert ist, findet zum 2. Oktober c. eine Stelle bei Joseph Treitel in Landsberg a. d. W.

(3417) Eine gebildete Dame in gesetztem Alter wünscht einige junge Mädchen, welche die Schule in Frankfurt besuchen, oder sich anderweit ausbilden wollen, unter billigen Bedingungen sogleich oder auch später in Pension zu nehmen. Zu erfragen in Frankfurt a. d. O., Fischerstr. No. 90 zwei Treppen.

(3418) Bekanntmachung. Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt. An Stelle des mit Tode abgegangenen Auktions-Commissarius Herrn Ludewig in Letschin ist Herr Albert Schimming daselbst zum Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt ernannt worden.
Frankfurt a. d. O., den 15. August 1861. Die Haupt-Agentur. G. Rowla.

(3419) Einige tüchtige Landwirthschafterinnen können sogleich oder später mit hohem Gehalt placirt werden durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O.

(3420) Mehrere große und kleine Güter, sowie Krugwirthschaften, sind mit voller Erndte zu verkaufen durch C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O., große Scharrnstraße 23.

(3421) Den geehrten Hausbesitzern Frankfurts und der Umgegend zeige ich ganz ergebenst an, daß ich mich hierselbst vor einiger Zeit als Dachdeckermeister etablirt habe. Indem ich prompte und reelle Ausführung der mir zu übertragenden Arbeiten verspreche, bitte ich, mich gütigst mit Aufträgen zu beehren.
Frankfurt a. d. O., am 19. August 1861.
Der Dachdeckermeister J. Pritz, Fischerstraße No. 45.
NB. Bestellungen werden Wilhelmsplatz No. 24 im Tabacksladen entgegen genommen.

(3422) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr., offerirt
Frankfurt a. d. O., im August 1861. Schenck, Oberdamm No. 1.

(3423) Eine sehr nahrhafte Bäckerei in Beeskow ist sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt portofrei Herr Niendorf in Fürstenwalde.

(3424) Geschäfts-Verkauf. Anderweitiger Unternehmungen halber bin ich Willens, mein seit 15 Jahren in meinem Hause betriebenes Cigarren- und Thee-Geschäft unter Anzahlung von 3 — 4000 Rthlr. sofort zu verkaufen, oder das Lokal zum 1. Januar k. J. zu vermiethen.
Frankfurt a. d. O., den 19. August 1861. A. Rajork, Ecke am Wilhelmsplatz.

(3425) Eine Pflaumen-Allee und ein Garten sind sogleich zu verpachten auf dem Rittergute Grano bei Guben.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 35. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 28. August **1861.**

Steckbriefe.

(3426) Steckbrief. Der im nachstehenden Signalement näher bezeichnete Ulan Johann Gottfried Kiesewalter von der 2. Eskadron des Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10. ist am 12. d. M. aus der Garnison Züllichau entwichen. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den x. Kiesewalter gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Militair-Behörde zum Transport an das unterzeichnete Regiments-Commando abliefern zu wollen.

Züllichau, den 16. August 1861.

Das Kommando des Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10. von Frankenberg, Major.

Signalement. Der x. Johann Gottfried Kiesewalter ist aus Kabitschau, Kreises Löwenberg, Regierungsbezirks Liegnitz, gebürtig und hielt sich früher dort auf, evangelischer Religion, den 14. Dezember 1838 geboren, dient seit dem 5. Oktober 1858, 4 Zoll 3 Strich groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, etwas aufgeworfenen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler, etwas untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer Stalljacke, einem Paar Stallhosen, einem Paar Reithosen, einem Paar Kommißstiefeln mit Sporen, einer Feldmütze, einer Halsbinde und einem Kommißhemde.

(3427) Steckbrief. Die separirte Arbeiter Kohl, Johanne Christiane geb. Fritsche aus Gorden, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 6. Mai c. wegen Betruges zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt, weshalb bis jetzt die Strafe nicht vollstreckt werden konnte. Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden, auf die x. Kohl zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde zur Strafvollstreckung überliefern zu lassen. Lübben, den 20. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3428) Steckbrief. Der Arbeitsmann Christoph Radtke aus Mienken bei Neuwedel, wegen zweier einfacher Diebstähle zur Untersuchung gezogen, hat sich schon zu Anfange des Monats April d. J. heimlich aus seinem Wohnorte entfernt und bis jetzt nicht ermittelt werden können. Es werden deshalb alle Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf den x. Radtke, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, zu vigiliren und bei seiner Ermittelung uns seinen zeitigen Aufenthalt anzuzeigen.

Deutsch-Crone, den 16. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3429) Steckbrief. Der nachfolgend näher bezeichnete Knecht Johann Radtkowski aus Welpin, Kreises Tuchel, welcher wegen Diebstahls mit einer einjährigen Gefängnißstrafe belegt ist und diese Strafe vom 22. Januar c. verbüßt hat, ist am 5. Juni c. vom Arbeitsplatze in der Irren-Anstalt Schwetz entwichen und soll auf das Schleunigste wieder zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an die nächste Gerichts-Behörde, welche gleichzeitig um Vollstreckung der Reststrafe ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 21. August 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Derselbe ist aus Lianneck gebürtig und hielt sich früher in Welpin auf, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, gewöhnliches Kinn und Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, gesunde Füße, ist schlanker Statur, spricht polnisch und hat keine besonderen Kennzeichen. Derselbe war bekleidet mit einer grauen Tuchjacke, einer graubunten Weste, einem Paar Hosen von grauem Sommerzeug, einem Paar Holzpantoffeln, einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm und einem leinenen Hemde.

(3430) Steckbrief. Der Arbeitsmannsohn Carl Friedrich Röhl aus Alt-Carber-Bergen, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation vom 14. Mai 1861 zu einer zehntägigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort

verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an ihm obige Gefängnißstrafe durch die zunächst belegene Gerichtsbehörde vollstrecken, uns aber davon Mittheilung machen zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Röhl Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Driesen, den 3. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3431) Steckbrief. Der unter der Anklage des Betruges stehende, unten näher signalisirte Privatschreiber Gustav Ottomar Dietrich aus Spremberg hat sich der Fortführung der Untersuchung entzogen, dadurch, daß er seinen bisherigen Aufenthaltsort Zirre bei Spremberg verlassen hat und sich umhertreibt. Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militairbehörden ergebenst, auf den rc. Dietrich gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und uns hiervon sofort Nachricht zu geben. Wir bitten aber, den rc. Dietrich bis auf unsere demnächstige Bestimmung im Gefängniß dort zurückzuhalten.

Forst i. d. L., den 16. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Signalement. Der Schreiber Gustav Ottomar Dietrich ist aus Spremberg gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, geboren den 25. März 1831, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, schmale, freie Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und wendisch und trägt eine Brille.

(3432) Steckbrief. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Pauline Kretschmer aus Crossen soll wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Ich ersuche sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, auf die rc. Kretschmer zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an mich abliefern zu lassen.

Crossen, den 16. August 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Die unverehelichte Pauline Kretschmer ist hierselbst am 6. November 1831 geboren, evangelischer Religion, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braunes Haar, schmale und flache Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, etwas gestülpte Nase, wunde Mundwinkel, ovales Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und Sommersprossen im Gesicht. Jedenfalls befindet sich ihr etwa 6 bis 7 Jahr altes Kind weiblichen Geschlechts in ihrer Begleitung.

(3433) Steckbriefs-Erneuerung. Der unterm 19. Mai d. J. hinter die unverehelichte Ernestine Strauch von Birnbaum, gebürtig aus Gottschimmerbruch, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Friedeberg i. d. N., den 24. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3434) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Züchtling Gastwirth Friedrich Bonack ist heute von hier entwichen. Es wird dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher gegen Erstattung der Kosten abzuliefern.

Sonnenburg, den 26. August 1861. Königliche Direktion der Straf-Anstalt.

Signalement. Der Gastwirth Friedrich Bonack ist aus Reitwein gebürtig, in Neubrück bei Beeskow wohnhaft, evangelischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Haar, halbbedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, kleine und gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besondern Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer Jacke von brauner Beiderwand, einem Paar dergl. Hosen, einer dergl. Weste, einer braunen Tuchmütze mit Schirm, einem baumwollenen Hemde, einem blau und weißkarirten Halstuche, einem dergl. Schnupftuch, einem Paar Lederschuhen, einem Paar langen grauen Strümpfen, Unterhosen von Zwillich und einem Paar Hosenträgern von Borte. Sämmtliche vorstehend verzeichnete Bekleidungsgegenstände sind mit der Nummer 575 gezeichnet.

(3435) Polizeiliche Bekanntmachung. Der bereits mehrfach wegen Landstreichens und Bettelns bestrafte Tuchmacherlehrling F. W. Knospe aus Dorf Damm ist am 8. d. M. mittelst Reise-Route von der Landarmen-Inspektion zu Strausberg hierher gewiesen worden, bis heute aber nicht eingetroffen. Es wird auf denselben aufmerksam gemacht.

Neudamm, den 22. August 1861. Die Polizei-Verwaltung über Neudamm.

Signalement. Der rc. Knospe ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat rothes Haar, braune Augen und als besonderes Kennzeichen dienen Sommersprossen.

(3436) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Conditorgehülfe Jakob Andreas Schewitzki hat am 11. d. M. auf hiesiger Gesellenherberge dem Schmiedegesellen Johann Klepp aus Schönow, Kreises Teltow, einen vom Königlichen Domainen-Amte Wertin unterm 2. August d. J. ausgestellten Reisepaß, welcher

zuletzt in Soldin sub No. 269 am 10. d. M. nach Berlinchen visirt worden ist, entwendet und dafür die ihm von der Polizei-Verwaltung zu Birnbaum am 4. Juli 1861 ertheilte Reise-Route zurückgelassen. Die resp. Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schewitzki zu achten, ihm im Betretungsfalle den gedachten Reisepaß abzunehmen und letzteren hierher zu senden, den ꝛc. Schewitzki aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Berlinchen, den 19. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Conditorgehülfe Jakob Andreas Schewitzki, gebürtig aus Oliwa und ohne Domizil, ist katholischer Religion, am 28. April 1830 geboren, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3437) Bekanntmachung. Der Schaafknecht August Kayser hat in der Nacht vom 14. zum 15. Juli c. seinen Dienst in Güntersdorf heimlich verlassen und bis jetzt nicht ermittelt werden können. In der letzten Zeit zeigten sich Spuren von Geisteskrankheit an dem ꝛc. Kayser, weshalb die Polizei-Behörden auf denselben aufmerksam gemacht werden. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Friedland i. d. N.-L., den 17. August 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3438) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Rauher Traugott Wolff aus Schniebinchen unter dem 31. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Sorau, den 22. August 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(3439) Bekanntmachung. Die in Bezug auf den Schlossergesellen Carl August Morche aus Neu-Lindow unterm 16. Juli d. J. erlassene offene Requisition um Strafvollstreckung ist erledigt.

Glogau, den 21. August 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3440) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstjungen Otto Busch aus Mohrin unterm 9. Juli d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Soldin, den 20. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3441) Der unter dem 31. v. Mts. hinter den Tagearbeiter Karl Friedrich Wilhelm Tillack, auch Fechner, von hier, im Anzeiger zum Amtsblatt Stück 32 Seite 494 No. 3137 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sommerfeld, den 15. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3442) Der unterm 17. Juli v. J. hinter den Tuchbereitergesellen Christian Koch von hier im Amtsblatt pro 1860 Stück 30 Seite 710 No. 24 erlassene und unterm 25. September v. J. und 23. März d. J. erneuerte Steckbrief ist erledigt.

Sommerfeld, den 15. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3443) Bekanntmachung. Das Königliche Domainen-Vorwerk Liebenow, im Rentamtsbezirke Schwedt und im Kreise Greifenhagen des diesseitigen Regierungsbezirks, sowie 2½ Meile von der Kreisstadt Greifenhagen und 3 Meilen von Pyritz belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1862 bis dahin 1880 meistbietend verpachtet werden. Das Vorwerk besteht aus einem Areal von 2184 Morgen 172 □Ruthen, darunter 1766 Morgen Acker, 147 Morgen Wiesen und 100 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 5000 Thlr. festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Schwedt und bei dem Königlichen Oberamtmann Loeper in Liebenow eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **Donnerstag den 19. September d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 28,000 Thlr. auszuweisen haben. Stettin, den 9. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3444) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß die dem Rentier Eichhorn in Fürstenwalde gehörige Schuld-Verschreibung der Staats-Anleihe de 1857 Litt. B. No. 1799 über 500 Thlr. angeblich abhanden gekommen ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokuments befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Eichhorn anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21. August 1861. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

(3445) Bekanntmachung. In der Nacht vom 16. zum 17. August 1861 sind dem Kaufmann Simonsohn zu Alt-Beelitz bei Driesen mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 200 Thaler baares Geld, darunter eine Banknote à 25 Thlr., ein Danziger Privatbankschein à 20 Thlr., zwei Kassen-Anweisungen à 5 Thlr., mehrere Kassen-Anweisungen à 1 Thlr., das übrige Geld bestand meist aus harten Thalern; 2) eine Sparbüchse, enthaltend 1 Thlr. 15 Sgr.; 3) eine goldene Cylinder-Uhr mit goldener Kette von Dukatengold mit der am Charnier unter der Kapsel befindlichen Nummer 8497; 4) eine silberne Anker-Uhr mit Sekundenzeiger, römischen Zahlen und schwarzer Gummischnur; 5) ein fast neuer silberner Suppenlöffel, spatenförmig gearbeitet; 6) vier silberne Eßlöffel, gezeichnet E. S.; 7) zwei silberne Kaffeelöffel, von denen der eine mit E. S. gezeichnet war; 8) ein neusilberner, vergoldeter Suppenlöffel; 9) vier Rasirmesser mit Hornschalen; auf der Hornschale des einen befand sich ein Stückchen Blei; 10) eine seidene schwarzbraune Weste mit weißen Radbogen; 11) eine graugestreifte Buckskingweste; 12) ein schwarzseidenes altes Halstuch; 13) ein neuer schwarz- und weißseidener Shlips; 14) eine Flasche, enthaltend $1\frac{1}{4}$ Quart Spanischbitter; 15) eine Kiste Cigarren. Zur Anzeige, wenn die vorbezeichneten Sachen gesehen oder zum Kauf angeboten werden, fordere ich hiermit auf.

Friedeberg, den 23. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3446) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 10. August d. J. Abends ist dem Schänker Martin Heilenz aus Cummeltitz eine Grassense mit etwas ausgeklopfter Spitze und einem Wurfe von weidenem Holze von seiner Scheunenwand entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 15. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3447) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Zeit vom 25. bis 23. Juli c. sind aus der herrschaftlichen Schneidemühle zu Nieder-Wellersdorf die schon gebrauchten, einige 30 Fuß langen rindledernen Triebriemen von 6, resp. $3\frac{1}{2}$ Zoll Breite und mit schwachen Riemen an den Kanten zusammengenäht, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Auch wird Demjenigen, der zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes behülflich ist und den Dieb dergestalt bezeichnet, daß er zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 5 Thlr. zugesichert.

Sorau, den 19. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3448) Oeffentliche Bekanntmachung. Mitte Juni c. sind dem Klempnermeister und Kaufmann Moritz Budig in Sommerfeld aus seiner Wohnung ein Paar rindslederne, bereits besohlte Halbstiefeln mit bunten Strippen entwendet worden. Der Klempnergeselle August Bielefeld aus Berlin, welcher zu derselben Zeit bei Budig in Arbeit stand und am 29. Juni mit Visa nach Breslau entlassen ist, ist dieses Diebstahls dringend verdächtig. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 17. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3449) Oeffentliche Bekanntmachung. Mitte August hat der Tagearbeiter Wittig dem Schlossergesellen Müller zu Sorau geständlich: 1) eine silberne Uhrkette mit einer goldenen Platte in der Mitte, 2) einen schwarzen Tuchrock mit schwarzem englischen Leder gefüttert, entwendet und beide Gegenstände angeblich auf dem Wege nach Sagan an einen unbekannten Fuhrmann verkauft. Der unbekannte Käufer wird aufgefordert, sich zu melden und die erkauften Gegenstände hierher einzuliefern.

Sorau, den 25. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3450) Oeffentliche Bekanntmachung. 50 Thaler Belohnung. Am 5. d. M. ist auf dem Gehöfte des Bauer Friedrich Hilsenitz in Stemsch ein Feuer ausgebrochen, welches eine große Anzahl von Gebäuden in Asche gelegt hat. Da nach den stattgehabten Ermittelungen anzunehmen, daß das Feuer durch ruchlose Hand angelegt worden ist, fordere ich Jeden, der über die Person des Brandstifters Auskunft geben kann, hiermit zur ungesäumten desfallsigen Anzeige mit dem Bemerken auf, daß die General-Direktion der Neumärkischen Land-Feuer-Sozietät Demjenigen, welcher den Brandstifter so nachweist, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von 50 Thlr. zugesichert hat.

Züllichau, den 20. August 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(3451) Bekanntmachung. Der Schuhmachergesell Johann Hübner, aus Ober-Thalheim gebürtig und daselbst wohnhaft, will seinen unterm 5. Juni d. J. in Landeck auf 1 Jahr ausgefertigten und hier zuletzt am 24. August c. nach Swinemünde visirte Reisepaß hier verloren haben. Der gedachte Paß wird für ungültig erklärt. Zehden, den 24. August 1861. Polizei-Verwaltung.

(3452) Bekanntmachung. Unter verdächtigen Umständen sind in Gurkow diesseitigen Kreises: 1) 2 große stark mit Federn gefüllte Deckbetten mit groben weißleinenen Inletten und blau und weiß klein karrirten Ueberzügen, 2) 1 Bettlaken von weißer, mittelfeiner Leinwand, das in der Mitte eine Naht hat, in Beschlag genommen und an uns abgeliefert worden. Derjenige, dem diese Gegenstände etwa entwendet worden, kann dieselben in unserem Polizei-Büreau in Augenschein nehmen. Demnächst sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. Mts. bei der Lehrerwittwe Bleese zu Neumecklenburg; 1) ein zweischläfriges Deckbett mit blau und grau gestreiftem Inlett (eigengemacht) und weißem Leinewandbezug; 2) ein einschläfriges Deckbett mit blau und weiß gestreiftem Inlett und alten, roth, blau und weiß gefächertem Ueberzug; 3) zwei Kopfkissen mit roth und weiß breit gestreiften Inletten und weißen Leinwandbezügen (eigengemacht) — sämmtliche Betten enthalten neue Federn — gestohlen. Wer über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, wolle sich zu seiner Vernehmung bald möglichst bei uns einfinden.

Friedeberg i. d. N., am 17. August 1861. Der Magistrat als Polizei-Obrigkeit von Gurkow.

(3453) Bekanntmachung. Der Ziegeleibesitzer Carl Dämont hierselbst beabsichtigt neben seinem bereits vorhandenen Ziegelbrennofen mit Benutzung der Giebelwand einen zweiten massiven Ziegelbrennofen von 24 Fuß Länge und 30 Fuß Tiefe zu erbauen. Dies Vorhaben wird nach §. 29 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen sind, auch die Zeichnung einzusehen ist. Friedeberg i. d. N., am 17. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3454) Bekanntmachung. Der Maschinenbauer Friedrich Briese hierselbst beabsichtigt auf seinem Grundstücke, Rosenstraße No. 286, einen Dampfkessel zum Betriebe seines Geschäftes aufzustellen. Wir machen dies in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Fürstenwalde, den 21. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3455) Bekanntmachung. Der Zimmermeister Oswald Schmidt hierselbst beabsichtigt auf seinem an der Mühlbecker Straße und auf hiesiger Feldmark belegenen Ackerplane (No. 98a. III. roth der Schwiebuser Separationskarte) eine Ziegelei anzulegen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben des ꝛc. Schmidt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können.

Schwiebus, den 13. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(3456) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischofstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V.b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3457) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Theodor Herrmann Beck und seiner Ehefrau, Anna Dorothee geb. Paulick gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Fischerstraße No. 56 belegene und No. 64b. Vol. II. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 1380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 5. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3458) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Samuel Balzer gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35 belegene und No. 127 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Berg-Grundstück mit Wohnhaus, Gartenhaus und Hofgebäude, abgeschätzt auf 28,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll

am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Gutsbesitzer Ernst Eduard Klotz früher in Czarne, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3459) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schankwirth Schrader, Charlotte geborene Gatsche gehörige, in der Zorndorffer Vorstadt von Cüstrin belegene und No. 23 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3089 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll am 26. Oktober c. Vormittags ½12 Uhr vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 20. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3460) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halbbauer Christian Jurancke gehörige, in dem Dorfe Werben belegene und No. 1. Antheil III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfarrbauernahrung, abgeschätzt auf 3400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I.a. einzusehenden Taxe, soll am 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Ausgedinger Albin Roschke'schen Eheleute oder deren Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cottbus, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3461) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Gablenz, Anne Elisabeth geb. Pauligk gehörige, in dem Dorfe Küppern belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 683 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll am 2. December c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die eingetragene Realgläubigerin Johanne Christiane Pauligk event. deren Erben werden zu diesem Termine vorgeladen.

Guben, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3462) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Gastwirth Wannhoff, Ernestine Caroline Henriette geb. Kunstmann, gehörige, zu Frauenberg belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schänkernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3594 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll am 9. December d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Retter an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Lübben, den 11. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3463) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Wilhelm Rudolph Heintze gehörige, in dem Dorfe Groß-Buckow belegene und No. 85 Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Erbkruggut, abgeschätzt auf 6186 Thlr. 5 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll am 30. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 1. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3464) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Kreis-Chirurgus Hanke gehörige, am Markte hierselbst belegene und No. 77 Vol. II. Fol. 187 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit sieben Bierloosen brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4953 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 16. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3465) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des auf den Namen des verstorbenen Stellmachermeisters Christian Heinrich Koerbel eingetragenen, jetzt dessen Erben, als: 1) dem Stellmacher Heinrich Rudolph Koerbel; 2) der verwittweten Hoffmann, Henriette Friederike Emilie geb. Koerbel; 3) dem Stellmacher Friedrich Julius Koerbel und 4) der verehelichten Marktmeister Lange, Auguste Pauline Emilie geb. Koerbel, gehörigen, hierselbst belegenen und im Hypothekenbuche von Soldin Vol. VI. Fol. 321 No. 264 verzeichneten Wohnhauses, ist von uns Theilungshalber eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Licitation auf **den 1. November 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe, wonach das Haus einen Werth von 1000 Thlr. 16 Sgr. hat, sind in unserm Büreau IVa. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden. Soldin, den 6. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3466) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Oberamtmann Friedrich Wilhelm Hinze gehörige, in der Niederlausitz im Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuche der Rittergüter verzeichnete Mannlehnrittergut Kalke, abgeschätzt auf 59814 Thlr. 6 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 1. October d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemke an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3467) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Weber Krause, Christiane Dorothee geb. Dittrich gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 85 Vol. II. Fol. 238 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 750 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 12. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 16. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3468) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Webermeister Bogart, Marie Ernestine geb. Blobel in Sorau gehörige, an der Priebußer Straße bei Sorau belegene und No. 705 Vol. 18 pag. 109 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 12. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3469) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Prediger Adolf Kroschel zu Crossnow, der separirten Riemermeister Thiele und den Ernst Julius Kroschel'schen Kindern gehörigen, in Züllichau resp. auf Züllichauer Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus Vol. VIII. Fol. 289 No. 379 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 222 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., 2) der Weinberg mit Wohngebäuden, Stallung und Presse Vol. XV. Fol. 164 No. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 2000 Thlr., 3) der Weinberg nebst Gebäuden Vol. XV. Fol. 286 No. 27 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 700 Thlr., sollen vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 4 öffentlich an den Meist-

bietenden, und zwar: 1) das Wohnhaus No. 379 **am 31. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr**, 2) der Weinberg No. 19 **am 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr**, 3) der Weinberg No. 27 **am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr** verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine von den zu subhastirenden Grundstücken, sowie die Verkaufsbedingungen sind im Bureau C einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gericht zu melden.

Züllichau, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3470) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Amtmann Daniel Hoffmann gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 11. Vol. I. Fol. 61. des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV a. einzusehenden Taxe, soll **am 25. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3471) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Noudell gehörige, bei dem Dorfe Sellnow belegene und No. 44 Vol. III. Fol. 53 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan und die dazu gehörige große Amtswiese, abgeschätzt auf 2842 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 18. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3472) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Theodor Richter hierselbst gehörige, in der Ritterstraße belegene und No. 367 Vol. 4 B. Fol. 241 des Hypothekenbuchs verzeichnete Budenstellenhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 737 Thlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3473) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Heinrich Stubbenhagen gehörige, in der Feldmark vor dem Hohenthore hierselbst belegene und No. 72 Vol. 12a Fol. 89 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerstück, abgeschätzt auf 975 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3474) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlächtermeister Friedrich Zehbe gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 134 Vol. III. pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Tischlermeister Christian Theodor Märtens und dessen Ehefrau von hier, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen. Seelow, den 10. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3475) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Herrmann Heinrich Hartwig gehörige, hierselbst belegene und Nr. 89 Vol. 2 Fol. 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2275 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Gerichtslokale einzusehenden Taxe, soll **am 12. December d. J. Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 9. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3476) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das zum Nachlasse des Maurergesellen Friedrich Wilhelm Heinrich Vogel gehörige, zu Neudamm belegene und Nr. 282 Vol. IV. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 760 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 4. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Neudamm, den 29. Juni 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3477) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben der verehelichten Fleischermeister Schwenk hier gehörige, in hiesiger Stadt am Markte belegene und Nr. 79 Vol. I. Fol. 469 des Hypothekenbuchs von Peitz verzeichnete Wohn- und Mittelhaus, abgeschätzt auf 520 Thaler 3 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 1. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Tuchscheerermeister Heinrich Sänger aus Cottbus, resp. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Peitz, den 17. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3478) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Thierarzt Gottlieb Ludwig Zimmermann und der Wittwe Zimmermann, Sabine geb. Hofedanck gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und Nr. 133 Vol. III. Fol. 793 des Hypothekenbuchs von Schönfließ verzeichnete Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 12. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schönfließ i. d. N., den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3479) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maurer Johann August Schenert gehörige, in dem Dorfe Starpel, Züllichau-Schwiebusser Kreises belegene und Nr. 12 Vol. I. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freigärtnergut, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau Nr. II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Barselow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 10. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3480) Ueber den Nachlaß des am 14. Juli 1860 zu Tuchebant verstorbenen Gasthofspächters Carl Friedrich Wilhelm Heinrich ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 21. August c. Mittags 12 Uhr festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Julius Fürstenheim hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf **den 7. September c. Mittags 12 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichts-Rath Straßer im Terminszimmer Nr. 13 anberaumten Termine ihre Erklärungen

und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche aus dem Nachlasse des Gemeinschuldners etwas an Geld, Papieren und anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dessen Erben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 21. September c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür erlangten Vorrechte bis zum 25. September c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf **den 9. Oktober c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichts-Rath Straßer im Terminszimmer Nr. 13 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Zenker, Püttmann und Justiz-Rath Schultze hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cüstrin, den 21. August 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3481) Bekanntmachung. Der seit dem Jahre 1859 von Jaemlitz abwesende Tagearbeiter Traugott Schmidt wird auf Ansuchen seiner Frau Anna Christiane geb. Batschick aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf **den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** anstehenden Termine im Gerichtszimmer Nr. 1 auf dem Königl. Schlosse hierselbst zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt, auch zur Herausgabe des vierten Theils seines Vermögens als Strafe nach dem Antrage verurtheilt werden wird.

Sorau, den 14. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3482) Konkurseröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Crossen, Erste Abtheilung, den 23. August 1861 Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gustav Trietschel zu Crossen ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 20. August 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Agent Ernst Müller hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 4. September c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Commissar Kreisgerichts-Rath Rubel im Terminszimmer Nr. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 1. Oktober 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissarius des Konkurses.

(3483) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf der Häuslernahrung des Johann Carl Wilhelm Schernick zu Wellmitz Vol. I. Fol. 187 No. 52 des Hypothekenbuchs von Wellmitz, Rubrica III. No. 2 zufolge Verfügung vom 20. August 1856 für den Ganzbauer Christian Kramke zu Wellmitz eingetragenen 50 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottlob Graetz vom 16. August 1856 nebst Hypothekenbuch-Auszug vom 30. August 1856, ist verloren gegangen. Der Gläubiger 2c. Kramke, der über den Empfang des Kapitals quittirt hat, hat unter Beitritt des Besitzers des verpfändeten Grundstücks 2c. Schernick das Aufgebot des Dokuments beantragt, und es werden alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 25. Mai 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3484) Oeffentliche Vorladung. Die verehel. Tuchmachergesell Lindner, Augustine geb. Gabe von der hiesigen Amtsfischerei, hat gegen ihren Ehemann, den Tuchmachergesellen Franz Hyronimus Joseph Lindner, welcher sich im August 1855 heimlich von hier entfernt und dessen gegenwärtiger Aufenthalt ihr unbekannt sein soll, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt und den Antrag gestellt, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erachten, denselben zur Herausgabe des vierten Theils seines schuldenfreien Vermögens an sie zu verurtheilen und ihm die Kosten des Prozesses zur Last zu legen. Der ꝛc. Lindner wird zur Beantwortung der Klage zu dem auf **den 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens er des Klagevortrags für geständig erachtet und danach weiter gegen ihn verfahren werden wird. Crossen, den 31. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3485) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O. geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Rosine Louise geb. Vorbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der ꝛc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3486) Proklama. Nachdem bei uns das Aufgebot folgenden Documents: der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kernein zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12000 Thlr. beantragt worden, werden alle diejenigen, welche an dasselbe als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer 7. vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnetes Document und Amortisation desselben zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3487) Oeffentliche Vorladung. Gegen die Arbeiterfrau Caroline Bartsch geb. Christmann, früher in Laczlorko, etwa 28 Jahre alt, und welche seit ungefähr 9 Jahren von ihrem Ehemanne, dem Jacob Bartsch, getrennt lebt, ist auf Grund der Anklage der Staats-Anwaltschaft vom 18. September 1860 durch Beschluß der Deputation für Anklagesachen des unterzeichneten Gerichts vom 21. ejusd. die Untersuchung wegen Diebstahls eröffnet und ein Termin zur öffentlichen Verhandlung der Sache auf **den 8. Oktober cr. h. 9½** im Zimmer No. 1 des Kreisgerichts-Gebäudes hierselbst angesetzt worden. Die Angeklagte, Arbeiterfrau Caroline Bartsch, wird zu demselben öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeholt werden können. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchungs-Entscheidung über die Anklage in contumaciam verfahren werden.

Schwetz, den 16. August 1861. Königl. Kreisgericht. Ferien-Abtheilung.

(3488) Bekanntmachung. Es werden hiermit I. folgende angeblich verloren gegangene Instrumente: a) die Ausfertigung des Vertrages vom 1. Mai 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem der Garnwebermeister Johann Michael Klippehn (Klipping) von seinem Bruder Christian Klippehn 50 Thlr. und ein Ausgedinge zu fordern hat, welche auf dem Grundstück Bd. III. pag. 113 No. 108 (früher Fol. 143) des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 2 (früher No. 3) ex decr. vom 1. Mai 1811 eingetragen stehen; b) das durch beglaubte Abschrift der Obligation vom 5. Oktober 1849, wonach der Halbkolonist Johann Friedrich Döhring und dessen Ehefrau Adelheid geb. Grunbach dem Halbkolonisten George Döhring zu Neu-Langsow ein Darlehn von 250 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen verschuldet, und Ausfertigung der Verhandlung vom 4. Januar, 2. April 1851 nebst Hypothekenschein vom 17.

Mai 1851 gebildete Dokument, aus welchem für Wilhelm Dühring, dem Sohne der verehelichten Kopitzky, Anne Sophie geb. Dühring zu Nieder-Geerlsdorf, auf dem Grundstück Neu-Lanzsow No. 26 — früher Fol. 127 — in Rubr. III. No. 2a. 50 Thlr. auf Verfügung vom 17. Mai 1851 eingetragen stehen; c) das durch Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. September und 9. Dezember 1830 nebst Hypothekenschein vom 11. December 1830, wonach der Kolonist Friedrich Kunze der Depositalmasse der Kunze'schen Kinder zu Neu-Medewitz 1000 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen verschuldet, sowie Ausfertigung der Verhandlungen vom 9. und 26. Mai 1842, 23. Januar und 22. Februar 1844, 19. September 1851 und vom 22. Oktober 1851 und 7. Januar 1852, ausgefertigt am 15. Januar 1852, gebildete Dokument, aus welchem für Albertine Kunze auf dem Grundstück Bd. II. Fol. 73 No. 50 — früher Bd. I. Fol. 50 — des Hypothekenbuchs von Letschin in Rubr. III. No. 9b., 391 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. auf Verfügung vom 25. Februar 1844 eingetragen stehen; d) die Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. März und 16. April 1850 nebst Hypothekenschein vom 18. April 1850, wonach die Wittwe Thiemann, Anne Sophie geb. Wollenberg von der verehelichten Wegener, Louise geb. Aron ein Wohnungsrecht und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder zu fordern hat, und welche letztere auf dem Grundstück Vol. VII. Fol. 105 No. 254 — früher Vol. III. Fol. 54 — in Rubr. III. No. 6 auf Verfügung vom 18. April 1850 eingetragen stehen; e) die Ausfertigung des Erbvergleichs vom 16. November 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem auf dem Grundstück Vol. IV. pag. 433 No. 178 — früher Fol. 164 — des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 3 — früher No. 13 — ein Muttererbe von je 24 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. für Martin und Marie Elisabeth, Geschwister Bandow ex decr. vom 16. November 1811 eingetragen steht; und II. folgende Hypothekenposten: a) 50 Thlr. Courant und 25 Thlr. Münze, eingetragen aus der Obligation vom 26. November 1805 und dem Dekrete von demselben Tage auf dem Grundstück Seelow No. 178 — früher Fol. 164 — in Rubr. III. No. 1 — früher No. 11 — für den Bauer Michael Schindler zu Marxdorf; b) 2mal 25 Thlr. nämlich a. 25 Thlr. für den Kossäthen Christian Koppin, und b. 25 Thlr. für Marie Elisabeth Koppin, verehelichte Büdner George Tanke, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom 27. Juni 1808 und dem Dekrete vom 21. September 1808 auf dem Grundstück Neuentempel No. 9 — früher No. 1 — in Rubr. III. No. 2a. und b.; c) 3mal 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf., nämlich a. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Gottlieb Reetz, b. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Friedrich Reetz und c. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Marie Elisabeth Reetz, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom 4./5. Mai 1809 und 14. März 1816 und den Decreten vom 5. Mai 1809 und 20. April 1816 auf dem Grundstück Platkow No. 51 in Rubr. III. No. 2a., b. und c.; d) 150 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen aus der Correal-Obligation der Büdner Ludwig Janke'schen Eheleute vom 31. Juli 1819 und dem Dekrete vom 17. August 1830 auf dem Grundstück Letschin No. 110 — früher Fol. 110 — in Rubr. III. No. 1 für den Kantor Joachim Friedrich Lohse zu Letschin, öffentlich aufgeboten, und alle diejenigen, welche an die vorgedachten Hypotheken-Posten und Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen hätten, sowie deren Rechtsnachfolger, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 4. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Thrune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 3 anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls alle ausbleibenden unbekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Instrumente zu I. a), d) und e) Behufs der Löschung, die zu I. b) und c) aber Behufs neuer Ausfertigung amortisirt, sowie die Posten zu II. im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Seelow, den 30. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(3489) Bekanntmachung. Im hiesigen Kämmerei-Oberwalde kommen **Mittwoch den 18. September c.** 1) 385 Klaftern Erlenholz in verschiedenen Sorten, 2) 55 Klaftern Birkenholz, 3) 60 Klaftern Rüsternholz, 4) 12 Klaftern Eschenholz, 5) 18 Klaftern Buchenholz, auf dem Auktionswege zum Verkaufe. Der Förster Schulze zu Krampe ist angewiesen, die Hölzer auf Erfordern zur Ansicht vorzuzeigen. Kauflustige werden ersucht, sich am gedachten Tage früh 8 Uhr im Kramper Oberfischerei-Etablissement einzufinden. Die Verkaufsbedingungen können in hiesiger Raths-Registratur, sowie beim Förster Schulze eingesehen und werden außerdem noch im Termine bekannt gemacht werden.

Grünberg in Nieder-Schlesien, den 17. August 1861. Der Magistrat.

(3490) Brennholz-Verkauf. Es sollen **Montag den 16. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in der Tschausdorfer Waldbude 2 Klaftern weißbuchen Nutzholz, 33³/₄ Klaftern weißbuchen Scheitholz, 10³/₄ Klaftern weißbuchen Knüppelholz, 21¹/₂ Klafter weißbuchen Stockholz, 1 Klafter rüstern

Scheitholz, 2 Klaftern rüstern Knüppelholz, 4³/₄ Klaftern rüstern Stockholz, 34 Klaftern elsen Scheitholz, 6 Klaftern elsen Knüppelholz, 19 Klaftern elsen Stockholz, öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß bei annehmbaren Geboten der Zuschlag sofort ertheilt wird. Crossen, den 13. August 1861. Der Magistrat.

(3491) Bekanntmachung. Es soll **Freitag den 6. September c.** in Merzwiese beim Gastwirth Grunert nachstehendes Holz der Oberförsterei Braschen: 1) Belauf Theerofen, Jagen 52, 1 Stück eichen Nutzholz, Jagen 32, 33, 34, 50, 51 und 52, 40 Stück kiefern Bau- und Schneideholz (Windbruch), sowie 31 Klaftern kiefern Scheit, 10 Klaftern eichen Scheit, 5 Klaftern kiefern Ast I. rund und ¹/₂ Klafter eichen Ast I. rund, 2) Belauf Rehlang, Jagen 37, 2¹/₂ Klafter kiefern Ast I. gespalten, Jagen 25, 26 und 35, 3 Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter kiefern Ast I. rund, 2 Klaftern eichen Scheit und 1¹/₂ Klafter eichen Ast I. rund; 3) Belauf Neuendorf, Jagen 54d. 1 Klafter ellern Scheit und 33 Klaftern kiefern Scheit; 4) Belauf Brankow, Jagen 4, 8, 9, 10, 11, 15, 16, 17 und 20, 28 Klaftern kiefern Scheit, 44¹/₂ Klafter kiefern Ast I. gespalten, 1¹/₂ Klafter ellern Ast I. rund und 3 Klaftern kiefern Reisig, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Braschen, den 20. August 1861. Der Oberförster. (gez.) Brick.

(3492) Bekanntmachung. Es sollen 1) **Mittwoch den 4. September d. J.** im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht aus den Jagen 106. und 107. des Belaufs Kriescht I: ¹/₄ Klafter birken Scheitholz, 1¹/₂ Klafter buchen Astholz, 6 Klaftern buchen Stockholz, 8 Klaftern kiefern Stockholz, aus dem Jagen 59. und 72. des Belaufs Nesselkappe 39 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Stockholz, 5 Klaftern buchen Scheitholz, 5 Klaftern buchen Astholz und 9 Klaftern buchen Stockholz. 2) **Donnerstag den 5. September d. J.** im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus den Jagen 10. und 15. des Belaufs Mäckow 14³/₄ Klaftern kiefern Scheitholz, 9³/₄ Klaftern kiefern Astholz, 30 Klaftern kiefern Stockholz, aus dem Jagen 30. des Belaufs Trebow 30 Klaftern kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz, 30 Klaftern kiefern Stockholz. 3) **Montag den 8. September d. J.** im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg, aus dem Jagen 237. des Belaufs Gartow 6¹/₂ Klafter kiefern Astholz, aus den Jagen 165. 167. 172. des Belaufs Limmritz 41¹/₄ Klafter kiefern Scheitholz, 10 Klaftern kiefern Astholz, 44 Klaftern kiefern Stockholz, 41 Klaftern kiefern Reisig, in Loosen zu je einer Klafter meistbietend gegen gleich baare Bezahlung von früh 10 Uhr ab verkauft werden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Limmritz, den 25. August 1861. Der Oberförster Friese.

(3493) Bekanntmachung. Es soll **den 16. September c.** im Schindlerschen Gasthofe nachstehendes Holz im Buchwalde: 5 Klaftern eichen Nutzholz für Stellmacher, 20 Klaftern eichen Scheit- und Ast, 360 Klaftern buchen Scheit, 20 Klaftern kiefern Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 26. August 1861. Der Oberförster Borchert.

(3494) Bekanntmachung. Es soll den 19. September in Peitz, im Heinze'schen Lokale nachstehendes Holz: 1) aus dem Belauf Kleine-Heide, Jagen 33a, 85 Klaftern kiefern Scheitholz, No. 1 bis 85; 2) aus dem Belauf Taubendorf, Jagen 20a, 40 Klaftern kiefern Stockholz No. 268 bis 347, 20 Klaftern kiefern Ast I. No. 214 bis 233, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 23. August 1861. Der Revierverwalter W. Feller.

(3495) Am 4. September c. Nachmittags 4 Uhr werden an hiesiger Gerichtsstelle 4 Kisten Cichorien, 35 Kistchen Wagenschmiere, ein Faß Soda ein Faß rothe Farbe, ein Faß gebranntes Elfenbein und 6 Kisten Cigarren öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, am 21. August 1861. Der Kreis-Gerichts-Secretair Kaelker.

(3496) Bekanntmachung. Auf Verfügung der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation soll am 19. September c. Vormittags 10 Uhr der Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Wilhelm Schramm und dessen Mutter Wittwe Schramm im Hause No. 4a. in der großen Holmstraße hierselbst, bestehend aus Möbeln, Uhren, Silberzeug Betten, Wäsche, Kleider, Haus- und Küchengeräth, öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Driesen, den 17. August 1861. Freudenberg sen., Büreau Vorsteher.

(3497) Auf dem Dominio zu Lippen werden vom 6. September cr. Vormittags 10 Uhr ab die zur Konkurs-Masse des Rittergutsbesitzers Gläser gehörigen Gegenstände öffentlich versteigert werden. Es kommen zur Versteigerung: Möbel (zum Theil von Mahagoni), ein Mahagoni-Fortepiano, eine goldene Repetir-Uhr, eine Anzahl Bücher (meist belletristischen Inhalts), Hausgeräth, Gerätschaften zum Betriebe der Landwirthschaft und Stärke-Fabrikation (namentlich eine Dampfmaschine), eine Kutsche, 3 andere Wagen (einer mit Halb-Verdeck), eine Quantität Bauholz, 4 Mühlsteine, 20 Kammen Feldsteine, eine Doppelflinte, eine Jagdtasche, 3 englische Sättel, 6 Kummetgeschirre (4 mit Messing- und 2 mit Neusilber-Beschlag), 4 Kandaren- und 2 Treusen-Zäume, 2 Glockengeläute und 12 Schaffelle. Die Versteigerung wird nach der Reihenfolge im Inventario vorgenommen werden. **Sofort** nach dem Zuschlage ist Zahlung zu leisten.

Cressen, am 23. August 1861. Der Kreis-Gerichts-Sekretair Küller.

(3498) **Auktion.** Im Auftrage der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Commission werde ich am **31. August c. Vormittags 10 Uhr** eine Kuh und ein Pferd auf dem Rathhaus-Hofe hierselbst öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen.

Neudamm, den 23. August 1861. **Zeller**, Kreisgerichts-Sekretair.

(3499) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts sollen Mittwoch den 4. September c. Vormittags 10 Uhr im Schulzen-Amte zu Billerdorf: 1 rothe Kuh mit weißen Flecken, 3 dergl. Fersen, 2 dergl. Ochsenkälber, 1 rother Ochse, 4 Stück Schweine, 20 Stück Schafe, 1 Plauwagen, circa 20 Schock Roggen und circa 80 Centner Heu incl. Kleeheu, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Sorau, den 20. August 1861. **Rose**, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3500) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung gemäß soll die Chausseegeld-Erhebung zu Wüste-Sieversdorf, an der Staats-Chaussee zwischen Müncheberg und Wriezen unweit Müncheberg gelegen, vom 1. Dezember d. J. ab anderweit in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf **Sonnabend den 31. August d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und dem Königlichen Steuer-Amte zu Müncheberg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vorher 100 Thaler baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 13. August 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

(3501) Bekanntmachung. Zur Verpachtung der Hebestelle auf der Friedeberger Bahnhofs-Chaussee, zunächst auf ein Jahr, steht ein neuer Termin auf **den 2. September d. J. Vormittags 9 Uhr** in unserem Sitzungszimmer an, zu welchem wir mit dem Bemerken einladen, daß nur dispositionsfähige und solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche im Termin selbst eine Caution von 100 Thlr. baar zu bestellen vermögen, und daß die Bedingungen der Verpachtung in unserer Registratur einzusehen sind.

Friedeberg i. d. N., den 13. August 1861. **Der Magistrat.**

(3502) An der hiesigen Stadtschule soll die dritte Lehrerstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 150 Thalern, freie Wohnung und Brennmaterial, oder für beides Letztere eine jährliche Geldentschädigung von 24 Thalern verbunden ist, mit dem 1. Oktober d. J. besetzt werden. Bewerbungs-Gesuche um diese Stelle werden bis zum 15. September d. J. von uns entgegen genommen.

Friedland i. d. N.-L., den 24. August 1861. **Der Magistrat.**

(3503) Bekanntmachung. Mit höherer Genehmigung werden fortan die Wochenmärkte in Betschau, mit denen gleichzeitig immer ein Viehmarkt verbunden ist, Jahr aus Jahr ein, „des Freitags" abgehalten werden.

Betschau, den 1. August 1861. **Der Magistrat.**

(3504) Bekanntmachung. Die im Jagen 3. hiesigen Reviers an der Palse belegene circa 4 Morgen große Wiese soll auf die sechs Jahre vom 1. Januar fut. bis ult. 1867 anderweit öffentlich meistbietend verpachtet werden und steht hierzu Termin auf **Sonnabend den 14. September c. Vormittags 9 Uhr** im Geschäftszimmer des Unterzeichneten an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Bekanntmachung der Pachtbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 23. August 1861. Der Oberförster Platzer.

(3505) Mit einem Transport schöner Litthauer Reit- und Wagenpferde bin ich hier angekommen und verkaufe dieselben zu soliden Preisen. Mein Stand ist hier in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 16. im fliegenden Roß bei Herrn Reinmann. **Kosche**, Rittergutsbesitzer.

(3506) Bekanntmachung. Der Driesener Amtsgarten soll auf 3 Jahre vom 1. Januar 1862 ab verpachtet werden. Es werden Bietungslustige zu dem **am 13. September c. Vormittags 11 Uhr** auf dem Amte Driesen anstehenden Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Personen, welche vorher 50 Thaler Caution deponiren, zum Bieten zugelassen werden. Die Bedingungen können auch vor dem Termine in der Wirthschaftskasse zu Driesen eingesehen werden.

Steinbusch, den 21. August 1861. Oberamtmann Sydow'sches Nachlaß-Curatorium.

(3507) Behufs Anschaffung einer größeren Maschine sind wir geneigt, unsere gegenwärtig noch im Betrieb stehende Dampfmaschine von 6—8 Pferdekraft zu verkaufen.

Guben, im August 1861. F. A. Hennig Söhne.

(3508) Ein tüchtiger Amtsschreiber von außerhalb sucht eine Stelle. Näheres bei Herrn **Winkler** in Frankfurt a. d. O., Tuchmacherstraße No. 43.

(3509) Eine tüchtige Köchin für einen Gasthof wird zum 1. Oktober verlangt. Näheres in Frankfurt a. d. O. Logenstraße No. 5.

(3510) Ein Gut von 330 Morgen, 3 Meilen von Landsberg, 1½ Meile von Soldin, steht mit Erndte und Inventar zu verkaufen. Forderung 16000 Thaler, mit ⅓ Anzahlung. Wegen näherer Auskunft wende man sich an Herrn Kaufmann Th. Brandt in Soldin.

(3511) Bekanntmachung. Ein Gasthof in der Niederlausitz, in einer sehr frequenten Lage befindlich, mit circa 15 Morgen gutem Areal, soll Veränderungshalber mit 1000 Thaler Anzahlung sofort aus freier Hand verkauft werden. Wo? ist zu erfragen unter portofreien Offerten bei F. Stör in Cottbus.

(3512) Ein ordentlicher junger Mann findet von Michaelis d. J. Gelegenheit zum Erlernen der Landwirthschaft auf dem Rittergut Hohenjesar. Reflectirende wollen sich melden beim Inspektor Schmolke daselbst.

(3513) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann kann in meinem Leinen- und Weißwaaren-Geschäft sofort als Lehrling eintreten. Otto Juthmann in Frankfurt a. d. O.

(3514) Eine in allen Stücken erfahrene tüchtige Landwirthschafterin, aufs Beste empfohlen, sucht zu Michaelis c. ein Engagement. Näheres in Cüstrin bei Frau Wittwe Deutsch, am Markt.

(3515) Messingdraht-Siebe zur Stärkefabrikation, von 20 Zoll bis 5½ Fuß Breite, sowie Siebe von Haar- auch Eisendraht-Gewebe empfiehlt A. F. Heine in Frankfurt a. d. O., Richtstraße No. 85.

(3516) Ein an der frequentesten Lage hiesiger Stadt, im Gasthofe zur Sonne befindliches Geschäftslokal, bestehend aus Laden, 2 Wohnstuben, Küche, Keller, Boden und Remise, ist sofort zu verpachten. Im Laden befindet sich für das Materialwaaren-Geschäft ein neues Repositorium. Es ist in diesem Lokale bereits seit 16 Jahren ein Materialwaaren-Geschäft betrieben und würde sich dasselbe auch zu jedem andern Geschäfte sehr gut eignen. Zielenzig, den 26. August 1861. C. F. Neßler.

(3517) Zwei gut dressirte, echt engl. Hühnerhunde sind zu verkaufen bei W. Bester in Seelow

(3518) **Aecht peruanischen Guano** in bester trockener Waare empfehlen billigst

Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3519) **Englisch Portland-Cement,** so wie **Pommerschen Portland-Cement** empfehlen Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3520) Besten frischen Portland-Cement empfehlen billigst

E. Grünenthal & Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3521) Stark gebaute Decimal-Brückenwaagen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3522) Aecht böhm. Bettfedern und Daunen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3523) Englischen und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt

C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3524) Dach-Latten à Schock 6 Thlr. 15 Sgr., offerirt

Frankfurt a. d. O., im August 1861. Schenck, Oderdamm No. 1.

(3525) Eine sehr nahrhafte Bäckerei in Beeskow ist sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt portofrei Herr **Riendorf** in Fürstenwalde.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 36. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 4. September 1861.

Steckbriefe.

(3526) Königl. Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., den 23. August 1861. Der unten signalisirte Arbeiter Heinrich August Ferdinand Schmelzer aus Steinhoefel bei Friedeberg i. d. N. ist wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogen worden. Er hat sich aus Steinhoefel entfernt und hat sein Aufenthalt nicht ermittelt werden können; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N. abzuliefern.

Signalement. Der ꝛc. Schmelzer ist 49 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, graublaue Augen, große und dicke Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, braunen Bart, ovales Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3527) Bekanntmachung. Der 25 Jahr alte Maurergeselle Johann Wilhelm Polke aus Lugau bei Schwiebus, welcher der Mißhandlung eines Menschen, der Vermögensbeschädigung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt ist, hat sich seit Ostern aus seinem Wohnort entfernt. Derselbe soll sich nach Berlin begeben haben. Dort ist er jedoch nicht aufzufinden gewesen und auch sonst hat sein jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können. Wir ersuchen deshalb alle Gerichts- und Polizeibehörden, welche etwa von dem Aufenthalt des ꝛc. Polke Kenntniß erhalten sollten, uns gefälligst schleunigst davon Nachricht zu geben. Züllichau, den 21. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3528) Steckbrief. Der Einsassensohn Michael Schulz aus Bresin, welcher wegen vorsätzlicher Mißhandlung zweier Menschen zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche rechtskräftig verurtheilt worden, hat seinen Wohnort Bresin verlassen, um angeblich nach Rußland zu gehen. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des ꝛc. Schulz Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Schulz genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche hierdurch um Vollstreckung obiger Strafe ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schwetz, den 27. August 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3529) Steckbrief. Der Einwohner Mathias Gorski, bisher in Kamionken bei Czerwinsk wohnhaft, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Mai 1859 wegen qualifizirten Holzdiebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche verurtheilt; derselbe ist jedoch jetzt nicht zu ermitteln. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des ꝛc. Gorski Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Gorski Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche gleichzeitig um Strafvollstreckung ersucht wird, abliefern zu lassen.

Schwetz, den 28. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3530) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung zu ziehende Tuchmachergeselle Carl Wilhelm Gustav Mücke aus Guben und Tagearbeiter Gottlieb Köckler aus Forst, deren Signalement unten erfolgt, treiben sich vagabondirend umher, so daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Obengenannten zu achten, sie im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 28. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement 1. Der oben bezeichnete Tuchmachergeselle Carl Wilhelm Gustav Mücke aus Guben ist evangelischer Religion, den 18. April 1837 geboren, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat wenig blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, defekte Zähne, ovales Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Als besonderes Kennzeichen dient, daß der Kopf über und über grindig ist.

Signalement 2. Der oben bezeichnete Tagearbeiter Gottlieb Köckler aus Forst ist evangelischer Religion, am 10. August 1837 geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase, braunen Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

(3531) Steckbriefs-Erneuerung. Nachstehender Steckbrief: Der Revierjäger Robert Schulz, zuletzt in Muckrow, ist eines Diebstahls an einem Doppel-Perkussions-Gewehr dringend verdächtig. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und hierher Nachricht zu geben.

Robert Schulz ist circa 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, mager und schlank, hat hellblondes Haar, dergleichen Schnurr- und Backenbart, blaue Augen, Plattfüße und in Folge deren einen eigenthümlich wackelnden Gang. Bekleidung: eine neue grüne steife Tuchmütze mit einem Preuß. Adler als Kokarde, eine graue baiersche Joppe mit grünem Tuch besetzt, schwarze alte Tuchbeinkleider oder graue Beinkleider mit grünem Tuch besetzt.

Das Gewehr war ein Lütticher doppelläufiges Perkussions-Gewehr mit gewundenen damascirten Röhren und dunkelbraun gebeiztem Schaft, Schlösser und Beschläge waren von Stahl. Außerdem wird vermuthet, daß Schulz sich auch im Besitz eines ihm nicht gehörigen Doppel-Terzerols, dessen beide Röhre abgeschraubt werden können, befindet.

Spremberg, den 11. Juli 1861. Königliche Staats-Anwaltschaft.

wird hierdurch erneuert.

Spremberg, den 1. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3532) Bekanntmachung. Die bis zum 20. Juni 1863 unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Louise Nürnberg von hier, 20 Jahr alt, von untersetzter, kräftiger Statur, mit blondem Haar, blauen Augen, 5 Fuß groß, hat sich von hier heimlich entfernt und dadurch der Polizei-Aufsicht entzogen; indem wir auf die rc. Nürnberg ergebenst aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe großen Hang zum Vagabondiren hat. Bernstein, den 26. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3533) Polizeiliche Bekanntmachung. Der bereits mehrfach wegen Landstreichens und Bettelns bestrafte Tuchmachergesell Adolph August Ludwig Otto von hier ist von der Landarmen-Inspektion zu Straußberg unterm 8. d. M. mittelst Reise-Route hierher gewiesen worden, aber bis jetzt hier nicht eingetroffen. Es wird auf denselben aufmerksam gemacht.

Neudamm, den 28. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der rc. Otto ist aus Neudamm gebürtig und daselbst wohnhaft, 34 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat hellblondes Haar, bedeckte Stirn, hellblonde Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, gute Zähne, entstehenden Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

(3534) Bekanntmachung. Am 21. d. M. ist hier ein anscheinend taubstummer Mann wegen Legitimations-Mangels verhaftet worden. Derselbe will, wie er niedergeschrieben, Eduard Petrus heißen und aus Neudorf bei Neumarkt sein, woselbst er aber nach den angestellten Ermittelungen unbekannt ist. Um nähere Auskunft über die persönlichen Verhältnisse dieses Individuums wird ersucht.

Pförten, den 30. August 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Derselbe ist einige 30 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem weißbaumwollenen Sommerrock, weißstreifiger baumwollener Weste, einem Paar graukarirten baumwollenen Beinkleidern, grauem und weißem halbseidenem Halstuch, rindsledernen Halbstiefeln, brauner Tuchmütze und weißleinenem flächsenen Hemde.

(3535) Strafvollstreckungs-Requisition. Der mit Wanderpaß d. d. Liegnitz den 11. Mai 1861 versehene Sellergeselle Moritz Emil Helbig aus Liegnitz ist durch unser rechtskräftiges Mandat vom 27. Juni c. wegen Hausrechts-Verletzung und Erregung ruhestörenden Lärms auf ungebührliche Weise zu einer Geldstrafe von 3 Thlr., event. zwei Tagen Gefängniß condemnirt worden. Sein gegenwärtiger Aufenthalts-Ort ist bisher nicht zu ermitteln gewesen und wir ersuchen daher alle Polizei-Behörden dienstergebenst, von dem rc. Helbig, wo er sich betreffen läßt, die Geldstrafe einzuziehen und uns portofrei zu übersenden, im Unvermögensfalle aber die zweitägige Gefängnißstrafe an dem Genannten zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen. Pfoerten, den 27. August 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

(3536) Bekanntmachung. Der bereits mehrfach wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns bestrafte Böttchergeselle August Ludwig Pfloeter von hier ist mittelst Reiseroute vom 8. d. Mts. von der Inspektion des Landarmenhauses zu Prenzlau hierher gewiesen, bis heute aber nicht eingetroffen. Es wird auf denselben aufmerksam gemacht.

Wittstock, den 30. August 1861. Königl. Domainen-Amt Neudamm.

Signalement. Der ꝛc. Pflotther ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbrauen, freie, hohe Stirn, blaue Augen, dunkelblonden Bart und ist mittler Statur.

(3537) Bekanntmachung. Der Filzarbeiter Wilhelm Kietzelmann aus Modderwiese, welcher bis zum 7. Juni 1866 unter Polizei-Aufsicht steht, hat sich den ihm auferlegten Beschränkungen entzogen, indem er sich am 30. Juli aus seinem Aufenthaltsorte Frankfurt a. d. O. heimlich entfernt hat, in seinem Domicil-Orte Modderwiese nicht eingetroffen ist, seinen gegenwärtigen Aufenthalt auch nicht angezeigt hat. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, gefälligst auf den ꝛc. Kietzelmann vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierher dirigiren zu wollen.

Driesen, den 30. August 1861. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement. Derselbe ist aus Modderwiese gebürtig und daselbst wohnhaft, den 27. März 1837 geboren, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, blonde Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, großen Mund, längliches Gesicht, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3538) Der hinter den Maurergesellen August Friedrich Wilhelm Lawin, zu Treptow a. R. gebürtig, unterm 19. Januar 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sonnenburg, den 24. August 1861. Der Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3539) Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte No. 35 hinter den Ulan Kiesewalter Seitens des Posenschen Ulanen-Regiments No. 10 erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung desselben erledigt. Frankfurt a. d. O., den 29. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3540) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Scharfrichterknecht Johann Friedrich Julius Hagedorn, zu Pensylvanien gebürtig, unterm 13. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Soldin, den 1. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3541) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den ehemaligen Bedienten Carl Friedrich Maasch aus Dertzow erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des ꝛc. Maasch erledigt.

Soldin, den 26. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3542) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Strafgefangenen, Gastwirth Friedrich Bonack aus Neubrück unterm 26. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des Entwichenen erledigt.

Straf-Anstalt Sonnenburg, den 30. August 1861. Der Direktor Bormann.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3543) Bekanntmachung. Das im Kreise Ragnit belegene Königl. Domainen-Vorwerk Budupönen soll vom 1. Juni 1862 auf achtzehn nach einander folgende Jahre bis Johannis 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag, den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Conferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation können hier zur Stelle in dem Büreau No. 62 des Regierungsgebäudes und bei dem Polizei-Verwalter Jurleit in Ragnit zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Das Vorwerk Budupönen, drei Meilen von der Kreisstadt Ragnit, ¾ Meilen von der von Stallupönen und 1½ Meile von der von Gumbinnen nach Ragnit und Tilsit führenden Chaussee und 5½ Meile von den Eisenbahnhöfen zu Gumbinnen resp. Stallupönen belegen, umfaßt an Acker 899 Morgen 19 □Ruthen, Wiesen 169 Morgen 1 □Ruthe, Weide 244 Morgen 35 □Ruthen, Gärten 13 Morgen 77 □Ruthen, Hof- und Baustelle, Unland ꝛc. 60 Morgen 72 □Ruthen. Insgesammt also ein Areal von 1386 Morgen 24 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 1600 Thlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 12,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 6. Juli 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3544) Bekanntmachung. Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin, soll im Wege der Lizitation von Johanni 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden. Dasselbe enthält: an Hof- und Baustellen 4 Morgen 3 □Ruthen, an Gärten 7 Morgen 101 □Ruthe, an Acker 651 Morgen 62 □Ruthen, an Wiesen 111 Morgen 71 □Ruthen, an Koppelhütung 1 Morgen, an Wegen und Gewässern 34 Morgen 128 □Ruthen, zusam-

men 810 Morgen 5 □Ruthen. Der Lizitations-Termin ist auf **den 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Lizitations-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf 12,000 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, das Vermessungs-Register und die Karte des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainenpächter Unkrieg in Gallenzien eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen und der Regeln der Lizitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Coeslin, den 4. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3545) Bekanntmachung. Durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. August bestätigtes Erkenntniß, d. d. Luxemburg den 29. Juni 1861, ist der Füsilier Johann Karl August Jancke des Brandenburgischen Füsilier-Regiments No. 35 wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf die Dauer von fünf Jahren zu bestrafen.

Luxemburg, den 22. August 1861. Königliches Preußisches Gouvernements-Gericht.

(3546) Bekanntmachung. Im Monat Juli c. ist in der Seesower Haide der verehelichten Tagelöhner Noack eine blaugedruckte Nesselschürze und der verehelichten Schuhmachermeister Auras aus Calau eine braune Tuchjacke aus einer Kiepe entwendet worden. Diejenigen, welche Kenntniß davon haben, wer diese Sachen entwendet hat, oder wissen, wer jetzt im Besitz dieser Sachen ist, werden aufgefordert, sich sofort zu ihrer Vernehmung zu gestellen.

Calau, den 27. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3547) Bekanntmachung. In der Nacht vom 29. zum 30. August cr. sind zu Limberg dem Fuhrmann Kubatsch aus Wiesau von dessen Wagen 226 Thlr. 25 Sgr. in einer gelbbraunen verschlossenen Geldtasche mit Messing-Bügel entwendet worden. Das Geld bestand aus 3 Doppel-Louisd'or, 4 Dukaten, 1 Pfandbrief-Coupon über 17 Thlr. 15 Sgr., 1 desgl. über 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 60 Thlr. in österreichischen Guldenstücken, das übrige in Courant, großentheils in 1/6 Thalerstücken, doch waren auch drei Kronenthaler darunter befindlich. Das Geld steckte in 2 roth und weiß gestreiften Beuteln, einem Leinwand-Säckchen und einem roth- und gelbbunten Schnupftuche. Außerdem war in der Tasche noch eine schwarzlederne Brieftasche, in welcher sich 4 Briefe an den Faktor Zeidler in Wiesau, 3 Frachtbriefe und 1 Lotterie-Loos befanden. Die Polizei-Behörden werden um Recherchen zur Ermittelung des unbekannten Thäters und des Verbleibes des gestohlenen Gutes ersucht.

Cottbus, den 31. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3548) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 24. Juli c. ist dem Maurerpolier Carl Friedrich Obst aus Sorau ein in braune Leinewand gebundenes Notizbuch, enthaltend einen 25 Thalerschein, mehrere Notizen über Bauten und den Bauplan des Hansdingschen Hauses in Sorau, verloren gegangen. Es wird um Zurückgabe des gefundenen Gutes ersucht.

Sorau, den 26. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3549) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 21. August c. Nachmittags sind dem herrschaftlichen Schäfer Christian Heilenz in Kohlo aus seiner Wohnung eine neue graue Cassinet-Weste mit schwarzen Hornknöpfen, ein Paar hellgraue Cassinet-Hosen und 9 Thaler baares Geld, bestehend in zwei Zweithalerstücken, 6 Viergroschenstücken, 12 Zweigroschenstücken, Gulden und Achtgroschenstücken, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht.

Sorau, den 23. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3550) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 20. zum 21. Juli c. ist der verehelichten Fabrik-Arbeiter Kitschmann, Pauline geb. Schönwälder aus Sorau, ein grün angestrichener Korbkinderwagen mit schwarzer Leinwanddecke, welche letztere im Innern grau und oben in der Größe eines Thalers geflickt war, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 26. August 1861. Der Staats-Anwalt.

(3551) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 22. August c. ist dem Korbmacherlehrling Carl Viol aus Züllichau aus dem Gasthofe zum Königstein zu Sorau ein Taschenspiegel, eine Knallbüchse, ein Bild (Ansicht des Zackenfalls, der Schneekoppe und des Kochelfalls), ein Paar Bandhosenträger, ein Paar wollene Strümpfe, ein altes leinenes Hemde, ein Paar bläuliche Buckskinghosen, eine hölzerne Gewürzbüchse (sämmt-

ppe,) und ein grauer wollener Bademantel entwendet
s Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem

Der Staats-Anwalt.

der Nacht vom 20/21. August c. ist der verehelichten
ein Korbkinderwagen in vier Federn hängend, dessen
ecke schwarz angestrichen waren und welche mit einem
rd um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des
teren aber gewarnt.

Der Staats-Anwalt.

3. August c. sind dem Kaufmann Eugen Stiller in
cher entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur
ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Der Staats-Anwalt.

s Holtschin gebürtig, Domicillos, hat den ihm unterm
-Amte in Ratibor ertheilten, auf ein Jahr gültigen,
rten Reisepaß am 19. d. Mts. auf dem Wege von
hiermit für ungültig erklärt.

Polizei-Verwaltung der Stadt Frankfurt a. d. O.

chtergesell Johann Friedrich Hälke aus Bernstein hat
Berlin unterm 30. Juni c. ausgestellte und zuletzt von
Buckow visirte Reise-Legitimation am 23. ej. angeb-
eselbe für ungültig erklärt wird.

Die Polizei-Verwaltung.

Seifenfabrikant Gustav Balcke hierselbst beabsich-
ebereigebäudes zu verlegen, welcher an das städtische
n wir dies Vorhaben des 2c. Balcke nach §. 29 der
chen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Einwen-
t bei uns angebracht werden können. Die Zeich-

Die Polizei-Verwaltung.

tionen.

rkauf, Schuldenhalber. Die dem Althäusler Johann
Dorfe Rampitz belegene, Vol. II. No. 79 Fol.
s verzeichnete Häuslerstelle Waechter, Haus No. 60
Rampitz belegene, Vol. II. No. 103 Fol. 337 des
welche früher zu dem Bauergute Rampitz Fol. 65
300 Thaler, zusammen 900 Thaler, sollen **am**
or dem Kreisgerichts-Rath Menzel an Gerichts-
Meistbietenden verkauft werden. Die Hypotheken-
ehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer
aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Das dem Friedrich Promnitz gehörige, in Schen-
hekenbuchs verzeichnete sog. Schuhr'sche Gärtner-
nebst Hypothekenschein im Büreau III. b. ein-
ittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle im
t **werden**. Diejenigen Gläubiger, welche wegen
rung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen,

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3559) Nothwendiger Verkauf. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Heinze hierselbst gehörige, sub No. 424 belegene und im Hypothekenbuche von Guben Vol. XI. Fol. 129 verzeichnete Wohnhaus nebst Scheune und sonstigem Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe auf 7176 Thlr. 20 Sgr. geschätzt, soll im Termine **den 22. October 1861 Vormittags 10 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer nicht aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche beim Gericht anzumelden.

Guben, den 21. März 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(3560) Freiwillige Subhastation. Die bei Groß-Mantel belegenen, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 31 und 34 und Vol. II. No. 60 verzeichneten, den Erben der verehelichten Schmidt geb. Müller zugehörigen Grundstücke, bestehend in einer oberschlächtigen Wassermühle, einer Bockwindmühle und 241 Morgen 161 □Ruthen Acker, Wiesen und Holzung, abgeschätzt auf 19,179 Thlr. 10 Sgr., sollen mit vollständigem Inventario und der diesjährigen Ernte in dem **auf den 27. September d. J. Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine im Terminszimmer No. 1. Theilungshalber in freiwilliger Subhastation verkauft werden, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe, die Verkaufsbedingungen und die Hypothekenscheine in unserm Bureau No. IV. a. täglich eingesehen werden können. Königsberg i. d. N., den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3561) Freiwilliger Verkauf. Auf Antrag der Besitzer, Chausseeaufseher Carl Schröder'schen Erben, sollen: a) das Wiesengrundstück zu Landsberg a. W. Vol. IV. pag. 201. No. 236. des Hypothekenbuchs von 3 Morgen 123 □Rth., abgeschätzt auf 250 Thlr., b) das Wiesengrundstück zu Landsberg a. W. Vol. VII. pag. 121. No. 366. des Hypothekenbuchs von 9 Morgen 64 □Rth., abgeschätzt auf 600 Thlr., **am 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schröck an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst in freiwilliger Subhastation meistbietend verkauft werden. Taxe, Verkaufsbedingungen und Hypothekenschein sind in unserem Büreau's IIIc. resp. II. einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3562) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Jacobasch gehörige, in dem Dorfe Gartenchen belegene und No. 4. Vol. I. pag. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung nebst Windmühle, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. November 1861, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 5. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3563) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Major a. D. Johann August Valentin Schlegel gehörige, in dem Dorfe Stradow belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, der Weingarten genannt, und Zubehör, zu welchem jetzt auch an Stelle der im Hypothekenbuche verzeichneten Berechtigungen eine Landabfindung von 7 Morgen 50 □Rth., links am Wege nach Spremberg, gehört, abgeschätzt auf 4010 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 8. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3564) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kaufmann und Maler Thieme, Ernestine geb. Seelig zu Limmritz gehörige, in dem Dorfe Mauskow belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 205 des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfefferergut, abgeschätzt auf 967 Thlr. 4 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV. a. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 21. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3365) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Verberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3366) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schultze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10.a. Vol. X.a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3367) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Rudolph Herrmann gehörige, zu Pensylvanien belegene und No. 3.b. Vol. VIII. Fol. 163. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1475 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 23. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3368) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der Wittwe Boche, Elisabeth geb. Kuke, zu Güstebiese gehörige, in dem Dorfe Güstebiese belegene und No. 163. Vol. V. Fol. 191. des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 115 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Michael Boche, Johann Michael und Ernst Wilhelm Boche werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Bärwalde N.-M., den 9. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3369) Nothwendiger Verkauf, Schulden-Theilungshalber. Die der minorennen Christiane Ida Kallert als alleiniger Erbin ihres Vaters, des Mühlenmeisters Karl Kallert zugehörige, in dem Dorfe Radach belegene und No. 15. Vol. I. Fol. 86. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4099 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 13. Dezember cr. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. anstehenden Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Drossen, den 25. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(3370) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühleguhre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Braukrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Okto-**

der 1861 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Lucke in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3571) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Reppen, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(3572) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schneidermeister Carl Friedrich Julius Waeler hier gehörige, hierselbst in der Brauerstraße belegene und No. 116 Vol. I. Fol. 709 des Hypothekenbuchs von Peitz verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 326 Thlr. 14 Sgr. 5½ Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 29. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(3573) Edictal-Citation. Der am 6. Januar 1815 in Crossen geborene Kaufmann Gustav Adolph Mathias, Sohn des am 1. Dezember 1829 in Crossen verstorbenen Seilermeisters Johann Daniel Mathias, welcher sich seit dem Jahre 1847 von seinem Wohnorte Crossen entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor oder in dem **am 11. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine persönlich oder schriftlich bei uns zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Gustav Adolph Mathias für todt erklärt werden wird.

Crossen, den 2. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3574) Proklama. Nachdem bei uns das Aufgebot folgenden Dokuments: der notariellen Obligation des Gutsbesitzers Louis Boas vom 28. Januar 1854 über die für die verehelichte Hauptmann Kühne, Elise geb. Boas zu Magdeburg auf dem Erbzinsgute Roßwiese und auf dem damit verbundenen Lehnschulzengute zu Kernein zufolge Verfügung vom 30. Januar 1854 Rubr. III. No. 14 eingetragenen 12000 Thlr. beantragt worden, werden alle diejenigen, welche an dasselbe als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber oder aus anderen Gründen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem dazu auf **den 12. September d. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer 7. vor Herrn Kreisrichter Kaehler anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie die Präklusion ihrer Ansprüche auf vorstehend bezeichnetes Document und Amortisation desselben zu gewärtigen haben.

Landsberg a. d. W., den 29. Mai 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3575) Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 17. Juni 1861. Gegen den Bäckergesellen Wilhelm Ferdinand Hunke von hier, geboren am 2. Februar 1834, ist von der hiesigen Königl. Staats-Anwaltschaft Anklage erhoben: „ohne Erlaubniß die Königlich Preuß. Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben", und ist auf Grund §. 110 des Strafgesetzbuches durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung wider ihn eröffnet und zum öffentlichen mündlichen Verfahren und Entscheidung der Sache Termin auf **den 18. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude, Saal No. 6, angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert wird, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden. Einem Antrage auf Ansetzung eines neuen Termins kann nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse stattgegeben werden.

(3576) Oeffentliche Vorladung. Der Knecht Johann Christian Mudraschk, genannt Noack, aus Klein-Beuche, dessen Aufenthalt unbekannt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts ist deshalb gegen denselben auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs und des §. 4 Gesetz vom 10. März 1856 die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Sache ein Termin auf **den 7. Oktober 1861 Mittags 12 Uhr** im Sitzungs-Saale des Kreisgerichts hierselbst anberaumt worden. Der vorgenannte Angeklagte wird zu diesem Termine mit der Aufforderung geladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Lübben, den 1. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3577) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 176.; Instr. §. 30.) Zu dem Konkurse über das Vermögen der Tuchfabrikanten August Leschke und Gottlieb Lehmann zu Sommerfeld hat der Rendant der Tuchmacher-Innung zu Sommerfeld, Carl Leschke daselbst, nachträglich eine Forderung von 57 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. und eine dergleichen von 57 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. ohne Anspruch auf ein Vorrecht angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist **auf den 18. September c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. I. auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Sorau i. L., den 20. August 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. Lemcke.

(3578) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befinden sich folgende Massen: 1) in Sachen Wannemacher wider Täuber 4 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf. Percipiendum des angeblich nach Amerika ausgewanderten Glasermeisters Christian Wannemacher aus Magdeburg; 2) Häusler August Eduard Kochsches Renten-Ablösungs-Kapital von Zschorno, eingezahlt in Sachen Koch wider Jaenicke im Jahre 1844 für den Häusler August Eduard Koch zu Zschorno mit 25 Thlr., jetziger Bestand 30 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf.; 3) 16 Sgr. 9 Pf. Percipiendum des Tuchscheerergesell Schulz aus dem Kleingärtner Gottlieb Lehmannschen Nachlaß von Zschorno; 4) 3 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. als Nachlaß des am 29. Juli 1852 zu Alt-Forst verstorbenen Instrumentenmachers Ignatz Rosenstock aus Troppau in Maehren, dessen Erben unbekannt sind. Die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, spätestens in dem auf **den 3. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionssaale anberaumten Termine zu melden und sich vollständig zu legitimiren, widrigenfalls die qu. Massen zur Justiz-Offiziarten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Forst, den 20. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(3579) **Am Sonnabend den 15. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** sollen vor dem hiesigen Rathhause: zwei Schock Bretter, ein Wagenpferd, ungefähr 3 Centner Wolle, sowie einige Möbel öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 2. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(3580) Bekanntmachung. Im hiesigen Kämmerei-Oberwalde kommen **Mittwoch den 18. September c.** 1) 385 Klaftern Erlenholz in verschiedenen Sorten, 2) 55 Klaftern Birkenholz, 3) 60 Klaftern Rüsternholz, 4) 12 Klaftern Eschenholz, 5) 18 Klaftern Buchenholz, auf dem Auktionswege zum Verkaufe. Der Förster Schulze zu Krampe ist angewiesen, die Hölzer auf Erfordern zur Ansicht vorzuzeigen. Kauflustige werden ersucht, sich am gedachten Tage früh 8 Uhr im Kramper Oberfischerei-Etablissement einzufinden. Die Verkaufsbedingungen können in hiesiger Raths-Registratur, sowie beim Förster Schulze eingesehen und werden außerdem noch im Termine bekannt gemacht werden.

Grünberg in Nieder-Schlesien, den 17. August 1861. Der Magistrat.

(3581) Holz-Verkauf. Dienstag, den 10. September d. J. Vormittags 10 Uhr sollen hier zu Rathhause 21 Klaftern eichen Bork Scheit, 12¾ Klaftern eichen Bork Ast, 19¾ Klaftern eichen Plett Scheit, 15 Klaftern eichen Plett Ast, 26¾ Klaftern ellern Scheit, 12¼ Klafter ellern Ast und 6 Klaftern birken Astholz aus den Jagen 19 und 29 des hiesigen Stadtforstes, unter den gewöhnlichen Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Müllrose, den 30. August 1861. Der Magistrat.

(3582) Bekanntmachung. **Am 17. September c. Vormittags 10 Uhr** sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende kieferne Brennhölzer aus dem Kriebauer Revier, Jagen 131, als: 248½ Klafter Scheit, Nr. 1—249. 44 Klaftern Stock I., 99 Klaftern Stock II. und circa 100 Klaftern Reisig an den Meistbietenden mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden. In den 3 Tagen vor dem Termine wird der Forstaufseher Steig in Kriebau die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 28. August 1861. Der Oberförster Bars.

(3583) Bekanntmachung. Am 10. September d. J. Vormittags von 10 Uhr ab sollen zu Alt-Cüstrinchen im Wasserstraß'schen Gasthofe mehrere sehr gut erhaltene Mahagoni-Möbel, ein großer Spiegel mit Goldrahmen und Marmor-Konsole und eine Stutzuhr mit Glasglocke öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 29. August 1861. Der Gerichts-Aktuar Balde.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3584) Bekanntmachung. Die Stellen der beiden im hiesigen Krankenhause neben fünf Diakonissen fungirenden Krankenwärter sind erledigt und sollen möglichst bald anderweit besetzt werden. Die erste dieser Stellen, für welche einige Uebung in der Krankenpflege verlangt wird, ist mit 60 Thlr., die zweite mit 50 Thlr. Jahresgehalt ausgestattet, mit beiden ist freie Station und Dienstkleidung verbunden. Geeignete Bewerber haben ihre persönlichen oder schriftlichen Meldungen an den Krankenhaus-Inspektor Herrn Espagne zu richten und demselben vor Allem ihre makellose Führung nachzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 24. August 1861. Der Magistrat.

(3585) Bekanntmachung. Vom 1. November d. J. ab soll die Stelle eines Exekutors und Kassendieners mit 10 Thaler monatlichen Gehalts und Genuß der Exekutions-Gebühren gegen einmonatliche Kündigung anderweit besetzt werden. Des Lesens und Schreibens kundige, noch rüstige civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche eine Kaution von 50 Thlr. stellen können, haben sich baldigst zu melden.

Landsberg a. d. W., den 24. August 1861. Der Magistrat.

(3586) Bekanntmachung. In unserem städtischen Altensorger Forstrevier soll die Stelle eines Hülfsförsters wieder besetzt werden. Die Anstellung erfolgt auf Kündigung und gewährt außer freier Wohnung und Holz und circa 13 Morgen Dienstland ein Baargehalt von 100 Thalern. Forstversorgungsberechtigte Jäger werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse baldigst zu melden.

Landsberg a. d. W., den 1. September 1861. Der Magistrat.

(3587) Oeffentliche Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidienerstelle, welche ein jährliches Einkommen von wenigstens 150 Thlr. gewährt, ist erledigt. Civilversorgungsberechtigte, qualificirte, einen nüchternen Lebenswandel führende Personen, aber nur solche, werden aufgefordert, unter Vorlegung des Civil-Versorgungsscheins und der Führungsatteste sich bis zum 15. September c. bei uns (wenn möglich persönlich) zu melden. Berlinchen, den 1. September 1861. Der Magistrat.

(3588) Bekanntmachung. Für den Betrieb der hiesigen Stadtziegelei wird ein cautionsfähiger Ziegelmeister zum 1. Januar 1862 gesucht.

Müllrose, den 30. August 1861. Der Magistrat.

(3589) Bekanntmachung. Für die von der Meseritzer Kreis-Grenze bis Schwerin a. d. W. zu erbauende Chaussee sollen: 1) die Erdarbeiten incl. der Befestigungen, der Böschungen auf 14,159 Thlr. veranschlagt, in II. Sectionen getrennt, 2) die Anfertigung der auf 2018 Thlr. veranschlagten Brücken und Durchlässe im Einzelnen, mindestfordernd vergeben werden. Hierzu steht ein Termin auf **den 17. September c. Nachmittags 2 Uhr** im hiesigen Magistrats-Sitzungs-Saale an, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer, die 10 pCt. der Anschlags-Summen als Caution bestellen können, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Anschläge und Bedingungen bei uns zur Einsicht offen liegen.

Schwerin, den 27. August 1861. Die Chausseebau-Deputation.

(3590) Bekanntmachung. Behufs Verdingung der bei dem Bau des Königl. Seminars in Exin, Reg.-Bez. Bromberg, erforderlichen Töpferarbeiten, bestehend in 43 Oefen, ist **am Donnerstag den 12. September cr. Nachmittags 2 Uhr** im hiesigen Baubüreau ein Submissions-Termin angesetzt, in welchem die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Interessenten erfolgen wird. Unternehmungslustige werden zur versiegelten Einreichung ihrer Gebote, die mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind, unter dem Bemerken aufgefordert, daß die Bedingungen und sonst zur Submission nöthigen Schriftstücke von dem Unterzeichneten kostenfrei zu beziehen sind.

Exin, den 28. August 1861. Der Baumeister Rösener.

(3591) Stark gebaute Decimal-Brückenwaagen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3592) Aecht böhm. Bettfedern und Daunen empfiehlt C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3593) Englischen und Stettiner Portland-Cement in frischer Waare empfiehlt
C. Consentius in Frankfurt a. d. O.

(3594) **Aecht peruanischen Guano** in bester trockener Waare empfehlen billigst
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3595) **Englisch Portland-Cement,** so wie **Pommerschen Portland-Cement** empfehlen
Ernst Eccius & Sohn in Frankfurt a. d. O.

(3596) Eine sehr nahrhafte Bäckerei in Beeskow ist sofort zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt portofrei Herr **Riendorf** in Fürstenwalde.

(3597) Ein ordentlicher junger Mann findet von Michaelis d. J. Gelegenheit zum Erlernen der Landwirthschaft auf dem Rittergut Hohenjesar. Reflectirende wollen sich melden beim Inspektor Schmolke daselbst.

(3598) Eine gebildete Dame in gesetztem Alter wünscht einige junge Mädchen, welche die Schule in Frankfurt besuchen, oder sich anderweit ausbilden wollen, unter billigen Bedingungen sogleich oder auch später in Pension zu nehmen. Zu erfragen in Frankfurt a. d. O., Fischerstr. No. 90 zwei Treppen.

(3599) Mein Geschäft ist am 5., 6. und 14. September c. wegen der Feiertage geschlossen.
L. Marcus in Frankfurt a. d. O.

(3600) Für Geschäftsleute. Mein in der Stadt Buckow nahe am Markt belegenes Kaffeehaus, in welchem auch eine gute Ladeneinrichtung befindlich, welche von mir zu einem Tabacks- und Cigarren-Geschäft benutzt wird, will ich Veränderungshalber sofort, nebst dazu gehörenden Ländereien, Wiesen und zwei Gärten aus freier Hand verkaufen. Anzahlung ohne Geschäft 300 Thlr., Hypotheken fest. Der schöne Garten wird vom großen See bespült und ist die Besitzung bei herrschaftlicher Einrichtung zu jedem Geschäft geeignet. Buckow, den 26. August 1861. **L. Schulze.**

(3601) Bekanntmachung. Den Herren Bauunternehmern als Bauherrn bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß ich mich wie bisher nicht nur mit Bedachung von Steinpappe und Filz beschäftige, sondern auch eine gut bewährte Cementpappe führe, welche wegen ihrer Reinlichkeit und nicht so übelen Geruches ganz besonders zu empfehlen ist, auch wird solche zum Ueberziehen feuchter Wände verwendet.
Neuzelle, den 24. August 1861. Der Klempnermeister Krüpper.

(3602) Ein praktischer Zieglermeister, welcher gründlich die Braunkohlen- und Holz-Brennerei, ebenso die Maschinenarbeiten versteht, wünscht zu Michaeli d. J. eine Stellung. Adressen portofrei sub H. F. post restante Frankfurt a. d. O.

(3603) Veränderungshalber soll ein Ackergut in Schöneberg, 1½ Meile von Soldin und 2½ Meile von Landsberg, bestehend in 330 Morgen Areal, worunter ca. 150 Morgen Bruchland, in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, complettem Wirthschafts-Inventar und vollständiger diesjähriger Erndte, mit Holz- und Weidegerechtigkeit — Hypotheken 4200 Thlr., fest — gegen eine Anzahlung von ca. 5000 Thlr. verkauft werden. Die Kaufgebote nimmt der unterzeichnete Rechts-Anwalt in seinem Büreau am hiesigen Markte am Freitag, den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr entgegen und fordert Kaufliebhaber auf, sich in diesem Termine einzufinden. Etwaige Auskunft vorher wird prompt ertheilt werden. Soldin, den 31. August 1861. Der Rechts-Anwalt Resemann.

(3604) Eine Bockwindmühle in bestem baulichen Zustande, wozu eine gute Kundschaft gehört, ist vortheilhaft zu verkaufen durch Theodor Arnd in Guben.

(3605) Verkauf einer Gastwirthschaft. Eine an belebter Straße belegene Gastwirthschaft in Nähe einer Kreisstadt mit Garnison, Eisenbahn und Schifffahrt in schwunghaftem Betriebe, wozu außer den neu und massiv erbauten Brauerei-, Gasthof- und Wirthschaftsgebäuden noch ca. 20 Morgen Land, Wiese, Halde, so wie zwei, an dem Grundstück belegene Obstgärten gehören, bin ich wegen Kränklichkeit des Besitzers unter sehr annehmlichen Bedingungen zu verkaufen beauftragt.
Theodor Arnd in Guben.

(3606) 5000 Thlr. sind gegen pupillarische Sicherheit auf ländliche Besitzungen zum 1. Januar k. J. auszuleihen durch Theodor Arnd in Guben.

(3607) **Brennerei und Brauerei.** Mein Lager richtig gearbeiteter Instrumente, als: Alkoholometer mit Aichungsschein von der Normal-Aichungskommission in Berlin, Alkoholometer zum Verschluß, Saccharometer f. d. Maische, Maischthermometer von 9 Zoll bis 3 Fuß Länge, Bierprober, Kartoffelprober, Milchprober 2c. 2c. empfehle ich und halte eine reiche Auswahl stets vorräthig.
J. Bredemeyer, Mechanikus und Optikus in Frankfurt a. d. O.

(3608) **Manometer** mit offenen Röhren, sowie Reparaturen und Umänderungen an dergleichen Instrumenten, fertigt **J. Bredemeyer** in Frankfurt a. O.

(3609) Gegen 2000 Wispel hellrothe, sogenannte Brennerei-Kartoffeln, gleich vom Felde an ein schiffbares Wasser in den Kahn zu liefern, werden gekauft und Verkaufs-Offerten erbeten von L. Stumpe in Fürstenwalde.

(3610) Eine tüchtige Landwirthschafterin, aufs Beste empfohlen, sucht zu Michaeli c. ein Engagement. Näheres bei **Meißner** in Frankfurt a. O., Forststr. 1.

(3611) **Pensionaire**, auch solche, welche sich nur durch meinen Privat-Unterricht ausbilden wollen, finden Aufnahme bei

Frankfurt a. d. O. **A. Hoffmann**, Lehrer an der Realschule, Tuchmacherstr. 73.

(3612) Aus dem Abbruch des hiesigen alten Schauspielhauses stehen an Ort und Stelle noch täglich zu verkaufen gute neue **Treppen**, so wie auch **Balken**, welche zu jedem Neubau zu verwenden sind.

Frankfurt a. d. O., den 2. September 1861.

(3613) Eine kleine Stadtbrauerei oder Braukrug wird zu pachten gesucht und erbittet man gefällige Adressen an den Herrn A. W. Hoeber in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 37. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. September 1861.

Steckbriefe.

(3614) Steckbrief. Der Dienstknecht Karl Ludwig Behrend, aus Staffelde bei Soldin gebürtig, 24 Jahr alt und zuletzt beim Ackerbürger Weinberg zu Cüstrin im Dienst, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindet, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt hier abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Behrend Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Cüstrin, den 29. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3615) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Traugott Karl Fiedler, aus Schwedt a. d. O. gebürtig und daselbst wohnhaft, welcher wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 3. August c. zu einer 1½jährigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, ist auf dem Transport in das Centralgefängniß zu Cottbus in der Nacht vom 23/24. August c. gewaltsam ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns demnächst zur Bestimmung des Weiteren hierher Anzeige zu machen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Fiedler Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 31. August 1861. Königliches Kreisgericht. Abtheilung I.

Signalement. Der Tagearbeiter Traugott Karl Fiedler ist aus Schwedt a. d. O. gebürtig, 19 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit schwarzer Bucksking-Mütze, schwarzem Rock, einem Paar schwarzen, englischledernen Hosen, leinenem Hemde, grauer Zeugweste, roth und grün gestickten wollenen Hosenträgern, neuen ledernen Schuhen, defektem, grau und blau karirtem seidenen Halstuch, baumwollenem Chemiset und kattunener Unterjacke, mit Parchent gefüttert. Er führt außerdem bei sich: eine Tabackspfeife, eine Schnupftabacksdose, eine Haarbürste mit Spiegel, eine Brieftasche mit 4 Stück Cigarren und verschiedenen Papieren, einen braunen Pulswärmer und ein rothbuntes Taschentuch.

(3616) Steckbrief. Der Arbeitsmann Johann Christian Petzke, aus Lochwitz, im Crossener Kreise, gebürtig und bisher daselbst wohnhaft, welcher wegen versuchten schweren Diebstahls in Untersuchung sich befindet und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion hierher abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Petzke Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 5. September 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(3617) Steckbrief. Königl. Kreisgericht Guben, den 5. September 1861. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Mechelke aus Guben soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an das oben gedachte Gericht abzuliefern.

Signalement. Der Friedrich Wilhelm Mechelke ist 18 Jahr alt, aus Guben gebürtig, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3618) Offene Requisition. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, Commissarius für Uebertretungen, den 30. August 1861. Der Schuhmachergeselle Rudolph Löwe aus Groß-Louisa, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist wegen Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung zu 15 Sgr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß, rechtskräftig verurtheilt und ist dessen Aufent-

halt nicht zu ermitteln. Wir ersuchen alle Behörden, den rc. Löwe im Betretungsfalle der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung gebeten wird, zuzuführen.

(3619) Offene Requisition. Der Tischlergeselle Herrmann Julius Weber aus Lindenstaedt ist wegen Urkundenfälschung rechtskräftig zu einer Geldbuße von fünf Thalern, im Unvermögensfalle zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Sein Aufenthalt ist unbekannt und ersuchen wir deshalb die Behörden, diese Strafe an dem rc. Weber zur Vollstreckung zu bringen und uns davon Nachricht zu geben.

Woldenberg, den 5. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3620) Bekanntmachung. Ein unbekannter Schwindler, 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, mit dunklem Haar und Schnurrbart, welcher am 21. August c. im Gasthofe zum deutschen Hause hierselbst eingekehrt, hat dem dortigen Wirthe seine anscheinend mit vielem Gelde beschwerte Reisetasche zur Aufbewahrung und mit dem Bemerken übergeben, daß er den Schlüssel derselben augenblicklich nicht finden könne und aus letzterem Grunde ein Darlehn von 16 Thalern erbeten und erhalten. Nachdem er mit dem Gelde verschwunden, hat sich herausgestellt, daß statt der Geldrollen in Papier gewickelte Uhrgewichte in der Reisetasche gewesen sind. Genau dieselbe Betrügerei ist in denselben Tagen gegen den Gastwirth Wolff zu Guben auf Höhe von 8 Thaler anscheinend von derselben Person verübt worden. Es wird um Ermittelung derselben mit dem Bemerken ersucht, daß Uhrgewichte und Reisetasche besichtigt werden können.

Frankfurt a. d. O., den 2. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3621) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Johann Friedrich Schulz aus Beatenwalde, am 16. März 1835 in Pollychen geboren, welcher wegen Mißhandlung seines Dienstherrn zur Untersuchung gezogen werden soll, hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Ein Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte desselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon hierher Mittheilung zu machen.

Zielenzig, den 4. September 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(3622) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung zu ziehende Dienstknecht Habedank aus Quolsdorf, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem Wohnorte heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Habedank zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen. Sorau, den 29. August 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der oben bezeichnete Dienstknecht Habedank aus Quolsdorff ist 24—25 Jahr alt, 5 Fuß 2—3 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gute Zähne, blonden Schnurrbart, längliches Kinn, blasse Gesichtsfarbe, längliche Gesichtsbildung, ist untersetzter und starker Statur und spricht deutsch. Seine Bekleidung bestand aus einem sogenannten Kutscherrocke von blauem Tuche mit weißen Knöpfen, zwei weißen Litzen und Knöpfen am Kragen, aus einem Paar Hosen von Militair-Tuch mit rother Biese und einer dergleichen Mütze mit Schirm.

(3623) Steckbrief. Der Bursche August Doherr aus Alt-Diebersdorf ist des Diebstahls verdächtig und soll verhaftet werden. Es wird ergebenst ersucht, auf den rc. Doherr vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und letzteren Falls sofort hierher Nachricht zu geben.

Landsberg a. d. W., den 6. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Doherr ist 17 Jahr alt, Stiefsohn des Hausmanns Rohde zu Alt-Diebersdorf, circa 5 Fuß 1 Zoll groß; beide Arme desselben sind im Ellenbogengelenk gelähmt. Bekleidet war der rc. Doherr mit graumelirtem Sommerrock, einem Paar dergleichen Hosen und Weste, schwarzer Tuchmütze und Holzpantoffeln.

(3624) Bekanntmachung. Der Holzwaarenhändler Christian Adolph Röhse aus Aschersleben, welcher sich mit der unverehelichten Charlotte Hartung aus Benneckenstein ohne Paß und Gewerbeschein umhertreibt, ist am 23. Juli d. J. mittelst einer auf drei Wochen gültigen Transport-Reise-Route nach Aschersleben gewiesen worden, daselbst aber nicht eingetroffen.

Frankfurt a. d. O., den 9. Septbr. 1861. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung der Kämmereidörfer.

Signalement. Der rc. Christian Adolph Röhse ist 40¾ Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und dient als besonderes Kennzeichen daß der Nagel des rechten Daumen gespalten ist.

(3625) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter den bis zum 16. Februar 1864 unter Polizei-Aufsicht stehenden, unten signalisirten Dienstknecht Carl August Heinrich Kohlschmidt unterm 31. August 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Lippehne, den 6. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Dienstknecht Carl August Heinrich Kohlschmidt ist am 27. Mai 1822 hier geboren und ortsangehörig, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Schnurrbart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3626) Der hinter den Knaben Wilhelm Graß von hier im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Nr. 26 Seite 401 No. 2502 erlassene Steckbrief vom 18. Juni d. J. wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 4. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3627) Der hinter den Tuchmachergesellen Gottfried Schaefer, auch Kaehlert, aus Bahrensdorf, Kreises Beeskow, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt Stück 38 Seite 883 No. 11 erlassene Steckbrief vom 11. September 1859 wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 5. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3628) Bekanntmachung. Der wegen Diebstahls mehrfach bestrafte Dienstknecht Johann Gottlieb Pethe von hier ist von der Inspektion des Central-Gefängnisses zu Cottbus unterm 18. v. Mts. mittelst Reise-Route hierher gewiesen worden, bisher aber hier nicht eingetroffen. Es wird auf denselben aufmerksam gemacht und event. um Nachricht hierher ersucht.

Bobersberg, den 7. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der ꝛc. Pethe ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat braunes Haar, halbbedeckte Stirn, braune Augenbrauen, bräunliche Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rasirten Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Als besonderes Kennzeichen dient eine Knochenbeule an der rechten Handwurzel.

(3629) Requisition. Der Dienstknecht Carl Schulze von Häuschenwerder bei Louisa hat sich seit dem 25. v. M. ohne allen Grund aus dem Dienste des Zieglermeisters Rickel hierselbst entfernt und ist sein Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Schulze zu achten und ihn im Betretungsfalle per Transport an uns abliefern zu lassen.

Tuchebang bei Podelzig, den 5. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3630) Polizeiliche Bekanntmachung. Der Tuchmacherlehrling Friedr. Wilh. Knospe aus Damm ist wieder in die Land-Armen-Anstalt zu Landsberg a. d. W. eingeliefert worden und unsere Bekanntmachung vom 22. v. M. in Betreff desselben dadurch erledigt.

Neudamm, den 4. September 1861. Königliche Polizei-Verwaltung über Damm.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3631) Domainen-Verpachtung. Die Königliche Domaine Gorgast im Ober-Oderbruche, 1 Meile von Cüstrin und 4 Meilen von Frankfurt a. d. O. entfernt, soll auf die Zeit von Johanni 1862 bis dahin 1880 anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden. Dieselbe enthält mit den beiden dazu gehörigen Nebenvorwerken ein Areal von 2841 Morgen 78 □Ruthen, worunter 31 Morgen 6 □Ruthen Gartenland, 2706 Morgen 130 □Ruthen Acker und 39 Morgen 100 □Ruthen Wiesen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 11000 Thaler festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 40000 Thaler erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtbewerber vor dem Termine auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, von denen wir auf Verlangen gegen Entnahme der Kopialien Abschrift ertheilen, können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf **den 19. September d. J. Vormittags 11 Uhr** im Königlichen Regierungs-Gebäude, Wilhelmsplatz No. 19 hierselbst vor dem Regierungs-Rath Braumann anberaumt. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3632) Bekanntmachung. Die Sitzungen des Schwurgerichts für die Bezirke der Königl. Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O., Guben und Zielenzig beginnen hier **mit dem 23. September 1861**, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Publikum der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen nur gegen Einlaßkarten gestattet ist, welche für jeden einzelnen Sitzungstag bis zum Schluß der Sitzungsperiode im Kriminal-Büreau des unterzeichneten Gerichts beim Kreisgerichts-Sekretair Schulz und im Central-Büreau der Polizei-Verwaltung hierselbst in Empfang genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 5. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(3633) Bekanntmachung. Am 12. d. M. ist an dem rechten Oder-Ufer unweit des Dorfes Haelse ein männlicher, bereits stark in Verwesung übergegangener Leichnam aufgefunden worden. Der Verstorbene war etwa 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, von untersetzter Statur, hat braunes Kopfhaar und etwas Kinnbart. Die Züge des Gesichts ließen sich bei der Zerstörung einzelner Theile desselben nicht mehr erkennen. Nach der allgemeinen Körperbildung und Beschaffenheit ist nur muthmaßlich anzunehmen, daß der Verstorbene im Mannes-Alter gestanden hat. Bekleidet fand sich der Leichnam mit einer alten wollenen dunkelfarbigen Unterziehjacke mit bleiernen Knöpfen, einem braunbunten wollenen Shawl, einem zerrissenen Hemde, einem Paar grauen Hosen von englischem Leder, mit einem schwarzen Lederriemen um den Leib geschnallt, einem blauen wollenen Strumpf und Lederschuh am rechten Fuße und Zeughosenträgern. In der linken Hosentasche fand sich ein Feuerstahl und ein Feuerstein vor. Jeder, der über die Person des wahrscheinlich Ertrunkenen, resp. über seine Todesart, nähere Auskunft geben kann, wird hierdurch aufgefordert, uns davon schleunigst Meldung zu machen. Cüstrin, den 31. August 1861.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter **Stettnisch**.

(3634) Aufruf. In der polizeilichen Untersuchungssache wider die verehelichte Zieseler von hier ist die Vernehmung des Inspektors Gröger aus Wilhelmsburg, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, als Zeuge nöthig. Derselbe wird deshalb aufgefordert, seine jetzige Wohnung bei uns anzugeben, ebenso wird eine gleiche Bitte an die Behörden, denen der Aufenthalt des 2c. Gröger bekannt geworden ist, gerichtet.

Soldin, den 5. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissarius für Uebertretungen.

(3635) Bekanntmachung. In einer Untersuchungssache soll der Sohn des Tagelöhners Christian Bansen hier, Tagelöhner Friedrich Bansen vernommen werden. Derselbe hat sich jedoch um Pfingsten d. J. von hier entfernt und ist es hier unbekannt, wohin derselbe sich begeben. Alle Behörden und Privatpersonen, die von dem jetzigen Aufenthalte des Friedrich Bansen Kenntniß erhalten sollten, werden deshalb ergebenst ersucht, uns denselben mitzutheilen.

Züllichau, den 31. August 1861.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(3636) Bekanntmachung. Auf dem hiesigen Jahrmarkt am 27. v. Mts. sind aus verschiedenen Buden mehrere Stücken Leinwand, ein Stück schwarzer Kamelott, 2 Tischtücher von je 2 Ellen, 2 Ellen blaubuntes leinenes Schürzenzeug, und von dem Stande der Töpferwaaren 1 irdene Schüssel, 1 irdener Topf und ein irdener Teller entwendet worden. Als muthmaaßlich auf einem der vorgehenden Jahrmärkte gestohlen sind ein Stück rothkarirtes Bettzeug und ein Stück Leinwand in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich zu ihrer kostenfreien Vernehmung und geeignetenfalls zur Empfangnahme der Sachen in dem **am 25. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Prin im Terminszimmer No. 2. anberaumten Termine einzufinden oder dem Gerichte vorher anzuzeigen, wo ihre Vernehmung geschehen kann.

Fürstenwalde, den 6. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(3637) Bekanntmachung. Am 30. August 1861 Vormittags gegen 10 Uhr entstand in der dem Mühlenmeister Giebel auf der Malzmühle bei Lippehne gehörigen Scheune Feuer, in Folge dessen die mit der sämmtlichen diesjährigen Getreide-Erndte angefüllte Scheune ein Raub der Flammen geworden ist. Das Feuer ist wahrscheinlich in dem mit der Scheune unter einem Dache am südlichen Giebel derselben befindlich gewesenen Kälberstalle entzündet worden und hat sich von hier mit großer Schnelligkeit dem ganzen Gebäude und dem Getreide mitgetheilt. Es ist die gegründete Vermuthung vorhanden, daß das Feuer **vorsätzlich** angelegt ist, die bisherigen Ermittelungen in Betreff des Thäters sind jedoch fruchtlos geblieben. Ich fordere hiermit Jeden, welcher Auskunft über die Entstehung des Feuers oder die Person des Brandstifters zu geben vermag, auf, der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde oder mir unverzüglich Anzeige zu erstatten, und bemerke, daß der Mühlenmeister Giebel Denjenigen, der den Thäter so nachweist, daß seine Bestrafung erfolgt, eine Belohnung von 25 Thalern ausgesetzt hat.

Soldin, den 1. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3638) Bekanntmachung. In der Nacht vom 23. zum 24. August d. J. sind aus dem Dominial-Schafstalle zu Craatzen zwei Lämmer mittelst Einbruchs resp. Einsteigens gestohlen worden. Die bisherigen Ermittelungen zur Ueberführung und Ergreifung des Diebes sind erfolglos geblieben. Ich fordere hiermit Jeden, welcher über den vorerwähnten Diebstahl und die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, zur ungesäumten Anzeige auf.

Soldin, den 6. September 1861. Der Staats-Anwalt.

nguft 1861 find dem Auszügler George Neukakatz aus Lübbenau
Bürgerwaldes und zwar am Ufer des sogenannten „Schinder-
sige alte Uhr mit tombakenem Rücken, der inwendig im Gehäuse
dem Zifferblatt und neuen gelben Zeigern; 2) ein Spaten;
Feuerstahl mit Büchse und 5) ein Tabacksäckchen mit Taback
Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung der gestohlenen

Der Staats-Anwalt.

Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. ist in unserem Kämmereidorfe
det worden. Der Wagen hat eiserne Achsen mit dergleichen
ind mit Eisen beschlagen und zeigt der Beschlag ein R (Stem-
tertheil der Leitern, welche die Form der gewöhnlichen Markt-
sel ist mit einem einöhrigen Nagel befestigt.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung der Kämmereidörfer.
nann Gustav Balcke hierselbst beabsichtigt auf seinem in der
n Grundstücke, einen Dampfkessel von 30 Pferdekraft und eine
triebe einer, in Verbindung damit zu erbauenden Mahl- und
Vorhaben des ꝛc. Balcke hiermit zur öffentlichen Kenntniß und
Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können.
auf unserm Büreau zur Einsicht aus.

Die Polizei-Verwaltung.

kbesitzer Schittke u. Cons. beabsichtigen bei ihrem Dampfwerke
en unterm 5. August 1856 ertheilt worden ist, einen dritten
gegen dieses Unternehmen sind in Gemäßheit des §. 29 der
r anzubringen. Die Zeichnungen können in meiner Registratur
. September 1861. Der Bürgermeister Peschke.

wittwete Schankwirth Kuhle beabsichtigt in ihrem sub No. 23
nach Maaßgabe der in meiner Registratur zur Einsicht aus-
Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind in Gemäßheit
Wochen bei mir anzubringen.
1. Der Bürgermeister Peschke.

hierselbst will in dem früheren Schneidemühlengebäude einen
en, und das für die eingegangene Schneidemühle früher bestandene
auf §. 29 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar
gemeinen Kenntniß gebracht und alle diejenigen, welche Einwen-
geforbert, solche in Frist von 4 Wochen beim unterschriebenen
vendungen bleiben gesetzlich unbeachtet.
861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Gesellschaft zu Forst beabsichtigt auf einem erpachteten Dominial-
l-Siederei anzulegen und in Betrieb zu setzen. In Gemäßheit
nuar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur Kennt-
gegen innerhalb einer präklusivischen Frist von 4 Wochen hier

861. Die Orts-Polizei-Behörde daselbst.

. M. hat sich in der hiesigen herrschaftlichen Forst zu dem Bauer
herrenloses Pferd gefunden. Dasselbe ist eine Fuchsstute und hat
ehörig legitimirende Eigenthümer hat sich an das Dorfgericht in

Das Standesherrliche Polizei-Amt.

bhastationen.

chuldenhalber. Das dem Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm
stadt von Cüstrin belegene und No. 48 Vol. VI. des Hypothe-
hör, abgeschätzt auf 4800 Thlr., zufolge der nebst Hypotheken-

schein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Cüstrin, den 1. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3648) Die nothwendige Subhastation des der verehelichten Ebert, Pauline Henriette geb. Schliack, gehörig gewesenen, im Hypothekenbuche der Stadt Crossen Vol. II. Fol. 164. No. 351 verzeichneten Wohnhauses ist aufgehoben, und fällt der auf den 12. September 1861 anberaumte Bietungstermin weg.

Königl. Kreis-Gericht zu Crossen; I. Abtheilung.

(3649) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Ehefrau des Eigenthümers Carl Stabenow, Dorothee geb. Draeger, zu Vorbruch gehörige, zu Neu-Carbe belegene und No. 43 Vol. VII.a. Fol. 469. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 2 großen Morgen, abgeschätzt auf 505 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 3. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3650) Subhastations-Patent Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Caffeetier August Ferdinand Giese gehörigen, in der Stadt Friedeberg belegenen und No. 121, 122, 123 und 124 Vol. V. Fol. 1 — 24. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, nämlich: die Häuser No. 122 und 123, abgeschätzt auf 4449 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und das Nebenhaus No. 124, jetzt zu einem Stalle eingerichtet, abgeschätzt auf 40 Thlr. 5 Sgr., in welchen die Gastwirthschaft betrieben ist, sowie das Wohn- und Brauhaus No. 121 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2209 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, sollen **am 21. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 28. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3651) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Auguste Rimschewsky gehörige, zu Alt-Carbe belegene und No. 107 Vol. IV.m. Fol. 185. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinhäuslergut von 1½ Magd. Morgen, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 28. August 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3652) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Luckow, Christine Wilhelmine gebornen Grützmann gehörige, bei der Stadt Friedeberg belegene und No. 707 Vol. V. Fol. 161 — 168 des Hypothekenbuchs für die Wiesen verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1252 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(3653) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Handelsmann Franz Carl Friedrich Kuche gehörige, in der Stadt Friedeberg belegene und No. 208 Vol. III. Fol. 217 bis 224 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus, abgeschätzt auf 1700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll, nachdem solches der

verehelichten Knoche, geb. Christ, für 1475 Thlr. zugeschlagen, von dieser aber die Kaufgelder nicht belegt sind, **am 14. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Gerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. anderweit öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3654) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Richter, Louise Erdmuthe geb. Schulz, zu Guben gehörige, in der Stadt Guben belegene und No. 866. A. Vol. 32. Fol. 17. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1049 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., der Acker an der Choene No. 305 [38] Vol. 30. Fol. 185 des Hypothekenbuchs der Landungen, abgeschätzt auf 60 Thlr., und die Aecker am Lahmoer Wege No. 305 [59 60 61] Vol. 48. Fol. 161. des Hypothekenbuchs der Landungen, abgeschätzt auf 140 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.B. einzusehenden Taxe, sollen **am 10. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die eingetragene Realgläubigerin, verwittwete Schiffer Braeunchen, Pauline geb. Bartsch, jetzt angeblich verehelichte Gohle aus Guben, event. deren Erben werden zu diesem Termine vorgeladen.

Guben, den 10. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3655) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlasse des zu Morrn verstorbenen Fünftelbauers Friedrich Scheinemann gehörige, zu Morrn belegene Einviertelbauergut No. 45 Vol. I. pag. 537 des Hypothekenbuchs von Morrn verzeichnet, abgeschätzt auf 1000 Thlr., soll in dem auf **den 16. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine auf Antrag der Beneficial-Erben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 24. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3656) Nothwendiger Verkauf. Die den 4 Geschwistern Flach zu Klein-Giesenaue gehörigen, zu Klein-Giesenaue belegenen beiden Kolonistenstellen No. 5a. Vol. I. pag. 315 und No. 5b. Vol. I. pag. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf resp. 796 Thlr. 20 Sgr. und 778 Thlr. 10 Sgr., sollen in dem auf **den 16. Dezember d. J. Vorm. 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 26. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3657) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Carl Emil Walter gehörige, zu Friedrichsberg belegene Grundstück von 2 Morgen mit darauf erbautem Wohnhause und einer Windmühle, No. 40 Vol. II. pag. 73 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1990 Thlr. 5 Sgr., soll in dem auf **den 14. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7. anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 18. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3658) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schirrvoigt Friedrich Gottlob Boransky, welcher mit seiner Ehefrau, Friederike geb. Kabaz, in Gütergemeinschaft lebt, gehörige, in der Stadt Schermeisel belegene und No. 5 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 364 Thlr. 23 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 3. August 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(3659) Die Subhastation des dem Gastwirth Wilhelm Rudolph Heintze gehörigen Erbkruggutes No. 85 von Groß-Buckow wird aufgehoben. Der auf den 30. Dezember d. J. anberaumte Bietungstermin fällt demnach weg. Spremberg, den 2. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3171) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Nouvell gehörige, zu Sellnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf 22,445 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3661) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Brauereibesitzer Carl August Leonhardt gehörige, vor dem Hohenthore hierselbst belegene und No. 262 Vol. 12 D. Fol. 169 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiesengrundstück, abgeschätzt auf 1050 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 22. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3662) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3663) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Christian Friedrich Schmidt gehörige, zu Neu-Dresden belegene und No. 27.b. Vol. VII. Fol. 84 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 3000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 16. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sonnenburg, den 30. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3664) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kämmerer Gottlob August Schmidt gehörige, hierselbst in der großen Kirchgasse unter No. 222 belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden Taxe auf 636 Thlr. abgeschätzt ist, soll **am 5. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Triebel, den 26. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(3665) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §§. 123. 128. 148. 329.; Instr. §§. 11—13.) Konkurseröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., Erste Abtheilung, den 6. September 1861 Mittags 1 Uhr. Ueber das Vermögen des Tabackhändlers Carl Adolph Reutel hierselbst ist der kauf-

Zahlungseinstellung auf den 1. August d. J. festgesetzt wor-
sse ist der Administrator Roedenbeck hierselbst bestellt. Die
gefordert, in dem **auf den 14. September d. J. Vor-**
gerichts-Assessor von Puttkamer an Gerichtsstelle Junkerstraße
rklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Ver-
stweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Ge-
anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche
s an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von
ber d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der
behalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse ab-
enselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben
ücken nur Anzeige zu machen.

Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das
schmidt, Emilie geb. Friedersdorf (Firma Friedrich Hammer-
andlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf
s 10 Uhr vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisgerichts-
No. 1 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden
tzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderun-
en weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht
genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über
a. d. O., den 3. September 1861.
iches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

äubiger. (Konkurs-Ordn. §§. 164. 165.; Instr. §§. 21. 22.)
Tabackshändlers Carl Adolph Kentel hierselbst werden alle Die-
Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre
gig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum
lich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung
ist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestel-
auf den 15. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr
uttkamer im Terminszimmer an Gerichtsstelle Junkerstr. No. 1
ng schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer
her nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei
hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten
zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Be-
gel, Keller, Christiani, sowie die Rechtsanwalte Koffka, Pezen-
gen.
ber 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

äubiger. Nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Kon-
) In dem Konkurse über das Vermögen des Conditors Bat-
elbst, ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger
d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche
werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig
Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu
rüfung aller in der Zeit vom 22. Mai d. J. bis zum Ablauf
ist **auf den 15. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr**
gel an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumt,
in die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forde-
det haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine
ügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke
ung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder
Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Den-
ehlt, werden die Justizräthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die
chwaltern vorgeschlagen.
ber 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3669) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. No. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. No. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wandeläcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1848 zu Goersdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gottlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freier'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Niesky zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kirsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu 4½ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michicher zu Kaschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groeditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbvergleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Stennewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neumann, Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Glinig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Biebersdorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeven, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meissner'schen Schmiedenahrung zu Pretschen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfü-

kow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehe-
on auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Lubolz
vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden
he zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei
dem auf **den 19. December c. Vormittags**
ter anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer
zuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Aus-
der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Lö-
ungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der
zu 2 und 3 die Absendung der Deposital-Massen an

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

se über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Heyland
er Tag der Zahlungseinstellung anderweit auf den 4. Fe-
1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

gen des Kaufmanns Gustav Trietschel ist der Kaufmann
schluß des Gerichts vom 4. September 1861 zum defini-

liches Kreis-Gericht. Der Kommissarius des Konkurses.

. Emilie Preuß, in Johnsdorf (Kreis Grünberg) geboren
, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist nach
Juli v. J. dem Häusler Stobernack zu Thiemendorf ein
ne Schürze, eine Quantität Mehl, ein Brod, ein blaues
m Gesammtwerthe von 5 bis 6 Thlr. entwendet zu haben
neten Gerichts gegen die unverehelichte rc. Preuß wegen
den. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Ter-
9 Uhr in unserem Geschäftslokale, Sitzungs-Zimmer
Preuß mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten
Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu
dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch
scheint die unverehel. rc. Preuß nicht, so wird nach Befinden
Urtheil gefällt und verkündet, oder ihre steckbriefliche Ver-
dem obigen Termine der Häusler Stobernack zu Thiemen-

Königl. Kreis-Gericht; Abtheilung I.

eselle Samuel Japke aus Tomnice ist deshalb, weil er ohne
die Königlichen Lande verlassen hat, auf Grund des §. 110
wird zur mündlichen Verhandlung der Anklage **auf den**
1 Uhr in unserem Sitzungssaale mit der Aufforderung vor-
und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel zur
m Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeige-
wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contuma-

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

gegangene Hypotheken-Dokumente: 1) über 50 Thlr. Restkauf-
ntracte vom 25. Februar, 18. September 1817, für den Re-
nbuche von Arnswalde verzeichneten Grundstücken: a. Vol. VII.
sub No. 1 und b. Vol. VI. No. 76 Fol. 417 und zwar
September 1817 eingetragen, bestehend aus dem Contract vom
eptember 1817 und einem Hypothekenschein über beide Grund-
lr. Darlehn nebst 4 pCt. Zinsen, aus der Obligation vom 4.
iedrich Beher zu Mellerfelde auf dem im Hypothekenbuche von
neten Grundstücke Rubr. III. sub No. 1 eingetragen, bestehend
48 ausgefertigten Obligation und einem Hypothekenscheine von
aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer,

Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 12. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3675) Bekanntmachung. Folgende Personen: a. Hans August Emil Pruskowsky, geboren in Berlin den 21. Juni 1821, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Platzmajors a. D. Ferdinand Pruskowsky b. der ehemalige Brennerei-Inspektor Christian Carl Staehr, geboren zu Ratzdorf den 7. Oktober 1796, ein Sohn des Erb- und Braukrügers Christian Staehr daselbst, sind verschollen, und zwar der Erstre seit dem Jahre 1841, der Letztere seit dem Jahre 1837. Dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf **den 15. April 1862 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die sub a. und b. Genannten für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben resp. dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Arnswalde, den 31. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(3676) Pferde-Auktion. **Dienstag den 17. September d. J.** werden in Fürstenwalde auf dem Paradeplatze Vormittags von 10½ Uhr ab circa 35 ausrangirte Königliche Dienstpferde meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Das Commando des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) No. 3.

(3677) **Am Sonnabend den 14. d. Mts. Vormittags 11 Uhr** sollen vor dem hiesigen Rathhause zwei Schock Bretter, ein Wagenpferd, ungefähr 3 Ctnr. Wolle, so wie einige Meubles öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 2. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3678) Auktion. **Am 17. September c. Nachmittags 3 Uhr** sollen in der Wohnung des Müllers Fischer zu Rehesdorf ein Pferd, ein Wagen, verschiedene Wirthschaftsgeräthe und Mobilien gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 6. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(3679) Bekanntmachung. Es soll **den 19. September c.** im Belauf Forst im diesjährigen Schlage Jagen 73A. die Streu nach den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen Anzahlung des vierten Theils der Taxe verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 4. September 1861. Der Oberförster Happe.

(3680) Bekanntmachung. Es soll **den 21. September c.** im Hartmann'schen Lokal zu Naundorf bei Finsterwalde nachstehendes Holz: 1) Unterforst Zollhaus Jagen 39A.d. 23 Klaftern kiefern Scheit, No. 49—72 und 80, 1 Klafter fichten Scheit No. 79, 14 Klaftern kiefern Stock No. 81—96, 1 Klafter fichten Stock No. 97; 2) Unterforst Rehesdorf II. Jagen 74. 24 Klaftern kiefern Scheit No. 32—55, Jagen 72. 14 Klaftern kiefern Stock No. 58—71, zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 2. September 1861. Der Oberförster Ziale.

(3681) Bekanntmachung. In der Oberförsterei Linichen sind pro IV. Quartal 1861 folgende Holztermine anberaumt worden: 1) am 10. Oktober c., 2) am 24. Oktober c., 3) am 7. November c., 4) am 21. November c., 5) am 5. December c., 6) am 19. December c., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Herzberg. Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Linichen, den 6. September 1861. Königliche Oberförsterei.

(3682) Bekanntmachung. **Am Freitag den 27. d. M. Morgens 9 Uhr** sollen die, aus dem diesjährigen Windbruche ausgehaltenen eichenen und kiefernen Nutzhölzer, bestehend in 450 Stücken kiefern Bauholz, 372 Stücken eichen Nutzenden, 20 Stücken eichen Knieehölzer und 8 Klaftern eichen Böttcherholz aus den Jagen 10, 18, 25, 27, 29, 30, 31, 32, 34, 39, 40, 42, 43, 44, 50, 51, 52, 54, 83, 93 und 112 der Oberförsterei Siehdichum, im Lokale des Königl. Rent-Amts zu Neuzelle, bei freier Con-

kurrenz öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer täglich besehen werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 8. September 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(3683) Auktion. **Am 12. d. Mts. Vormittags 10 Uhr** werden vor dem Hause No. 120 hier 1 Faß Syrup, 1 Faß Arac und 1 Tonne Thran gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft. Guben, den 5. September 1861. Hertel, Kreisgerichts-Aktuar.

(3684) Auktion. **Am Freitag den 13. d. Mts. Vormittags 9 Uhr** wird der Mobiliar-Nachlaß des Kreisgerichts-Secretairs Thiem hierselbst, bestehend aus goldenen Ringen, silbernen Löffeln, einer Cylinderuhr, Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten rc. in der Sterbewohnung bei Fräulein Natalie Frank am Markte öffentlich meistbietend verkauft werden.

Arnswalde, den 3. September 1861. Barnick.

(3685) Auktion. In der Tuchfabrikant August Leschke und Gottlieb Lehmann'schen Koncurssache von hier sollen **Donnerstag den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr** in der August Leschke'schen Wohnung 4 Webestühle nebst Geschirr und Schützen, 1 Leimmaschine, 1 Packpresse, 2 eiserne Oefen, verschiedene Meubles und Hausgeräth öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Sommerfeld, den 6. September 1861. Otto Schliewiensky,
Verwalter der August Leschke und Gottlieb Lehmann'schen Konkursmasse.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3686) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidiener-Stelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von ungefähr 150 Thlrn. verbunden ist, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden. Civilversorgungsberechtigte qualificirte Personen haben sich persönlich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse bis zum 20. September d. J. bei uns zu melden.

Bernstein, den 7. September 1861. Der Magistrat.

(3687) Bekanntmachung. Die hiesige zweite Nachtwächterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 25 Thalern und freier Wohnung verbunden ist, soll sogleich anderweit besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen können sich unter Vorlegung ihrer Civilversorgungsscheine und sonstigen Atteste bis zum 25. d. M. bei uns melden.

Müncheberg, den 6. September 1861. Der Magistrat.

(3688) Sorge für hülfslose entlassene Gefangene. Sollten edeldenkende Männer geneigt sein, „heimath- und hilfslosen, jedoch arbeitstüchtigen und gesunden, aus der Gefangenschaft Entlassenen, männlichen und weiblichen Geschlechts, durch Darreichung von Arbeit oder Dienst auf den Weg der Tugend und gesellschaftlichen Ordnung zurückzuverhelfen", damit der Ausspruch unseres Herrn Christi (Matth. 12 V. 43—45 „es wird mit demselben Menschen hernach ärger, denn es vorhin war") — an ihnen nicht wahr, eine Quelle des Volksunglückes aber mehr vertrocknet werde, — so wollen dieselben die Güte haben, sich mit der Unterzeichneten in Verbindung zu setzen. — Herr Prediger Dr. Berger, so wie der unterzeichnete Ober-Inspektor werden jederzeit bereit sein, Mittheilungen zu geben.

Cottbus, den 27. August 1861.

Königliche Inspektion des Central-Gefängnisses. gez. Weissflog.

(3689) Verkauf der alten Kirche zu Peitz. Auf Anordnung der Königl. Regierung soll die alte Kirche zu Peitz zum Abbruch an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Termin in unserm Amts-Bureau hierselbst **auf den 23. September cr. Vormittags 10 Uhr** anberaumt haben. Der Altar, die Kanzel und die Orgel sind vom Verkauf ausgeschlossen. Die Verkaufsbedingungen und der Werthsanschlag von den zu gewinnenden Materialien, welche nach Abzug der Abbruchkosten auf 1780 Thlr. berechnet sind, können während der Dienststunden in unserm Bureau eingesehen werden. Jeder Licitant hat im Termine vor Abgabe seines Gebots 300 Thaler baar zu deponiren.

Cottbus, den 5. September 1861. Königliches Rent-Amt. Kuntze.

(3690) In einer der größeren Städte der Niederlausitz soll das „Schützen-Haus" an einen soliden hierzu qualificirten jungen Mann anderweitig vergeben werden. Zur Uebernahme sind circa 2000 Thlr. erforderlich. J. A.: A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(3691) Ein Bauerngut von circa 250 Morgen incl. Forst und Wiesen ist bei 2000 Thlr. Anzahlung sofort mit vollständigem todten und lebenden Inventarium, sowie Ernte, verkäuflich.

A. Roßmann in Fürstenberg a. d. O.

(3692) Capital-Ausleihung. 3800 Thlr., 4000 Thlr. sind zum 1. Oktober d. J., 5—6000 Thlr. zum 1. Januar f. J. jedoch nur gegen ganz sichere Hypothek auszuleihen.
A. Reßmann in Fürstenberg a. d. O.

(3693) Veränderungshalber soll ein Ackergut in Schöneberg, 1½ Meile von Soldin und 2½ Meile von Landsberg, bestehend in 330 Morgen Areal, worunter ca. 150 Morgen Bruchland, in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, completem Wirthschafts-Inventar und vollständiger diesjähriger Erndte, mit Holz- und Weidegerechtigkeit — Hypotheken 4200 Thlr., fest — gegen eine Anzahlung von ca. 5000 Thlr. verkauft werden. Die Kaufgebote nimmt der unterzeichnete Rechts-Anwalt in seinem Büreau am hiesigen Markte am Freitag, den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr entgegen und fordert Kaufliebhaber auf, sich in diesem Termine einzufinden. Etwaige Auskunft vorher wird prompt ertheilt werden. Soldin, den 31. August 1861. Der Rechts-Anwalt Resemann.

(3694) Ein Sohn rechtlicher Eltern, der Lust hat, Glaser zu lernen, kann bei mir in die Lehre treten.
Christian Meyer in Frankfurt a. d. O.

(3695) Eine gute brauchbare Zille mit oder ohne Takellage steht hier am Orte sofort zum Verkauf bei Müllrose, den 7. September 1861. G. Klepsch.

(3696) Der Unterzeichnete giebt sich die Ehre, dem hochgeehrten Publikum ganz ergebenst anzuzeigen, daß er unterm 24. v. M. als Makler und Concipient concessionirt worden ist und als solcher jederzeit bereit sein wird, Geschäfte jeglicher Art auf reellem Wege zu vermitteln und schriftliche Arbeiten gewissenhaft anzufertigen. H. Wonnberger, Gasthofbesitzer zu Letschin.

(3697) Ein Sohn achtbarer Eltern, der Lust hat die Conditorei zu erlernen, kann sogleich placirt werden in der Conditorei von R. Metz, vorm. Turlach u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3698) **Ein Sohn anständiger Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, kann in meinem Material-, Eisen-, Wein- und Destillations-Geschäft zum 1. Oktober a. c. als Lehrling placirt werden. Selbstgeschriebene Adressen werden franco erbeten. A. Voellmer, Berlinchen.**

(3699) Ein gut empfohlener unverheiratheter Gärtner, der gleichzeitig die Beaufsichtigung des Holzes mit übernehmen muß, findet zum 1. Oktbr. einen Dienst auf dem Dominio Schmechtenhagen bei Crossen.

(3700) Ein Grundstück, bestehend aus einem Vorderhause, einem Hinterhause, mit einem großen Hofraume, zwei Ställen, einer Scheune und drei Morgen Wiese, in welchem seit 40 Jahren die Schlächterei betrieben worden ist, soll Familien-Verhältnisse halber unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden. Das Inventarium zur Schlächterei ist vollständig vorhanden. Kaufpreis 4000 Thlr., Anzahlung 1000 Thlr. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfrage der Eigenthümer Ferd. Kube in Cüstrin, kurze Vorstadt.

(3701) Junge Leute, welche sich der Handlung widmen wollen, können sofort placirt werden durch den Agent F. Vogtherr, Frankfurt a. d. O. Crossenerstraße Nr. 16.

(3702) **Pensionaire**, auch solche, welche sich nur durch meinen Privat-Unterricht ausbilden wollen, finden Aufnahme bei
Frankfurt a. d. O. **A. Hoffmann**, Lehrer an der Realschule, Tuchmacherstr. 73.

(3703) **Manometer** mit offenen Röhren, sowie Reparaturen und Umänderungen an dergleichen Instrumenten, fertigt **J. Bredemeyer** in Frankfurt a. O.

(3704) **Brennerei und Brauerei.** Mein Lager richtig gearbeiteter Instrumente, als: Alkoholometer mit Aichungsschein von der Normal-Aichungskommission in Berlin, Alkoholometer zum Verkauf, Saccharometer f. d. Maische, Maischthermometer von 9 Zoll bis 3 Fuß Länge, Bierprober, Kartoffelprober, Milchprober 2c. 2c. empfehle ich und halte eine reiche Auswahl stets vorräthig.
J. Bredemeyer, Mechanikus und Optikus in Frankfurt a. d. O.

(3705) **Wachholderbeeren** kauft jedes Quantum Eduard Weinedel in Frankfurt a. O.

(3706) In dem neuen Hause an der Promenade und Breite-Straßen-Ecke ist ein Geschäfts-Lokal, welches sich zur Brot- und Kuchenbäckerei vorzüglich eignet, zu Michaelis zu vermiethen.
W. Stumpf in Frankfurt a. d. O.

(3707) Weizenkleie offerirt billigst Eduard Becker in Frankfurt a. O., Breitestraße Nr. 23 a. zur goldnen Hand.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O.

er Anzeiger.

Mittwoch den 18. September 1861.

riefe.

nete Füsilier Jaensch der 12. Compagnie 5. Branden-
n 6. d. Mts. aus dem Cantonnements-Quartier Alt-
zt noch nicht zurückgekehrt. Alle resp. Civil- und Mili-
ten rc. Jaensch zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu
e Kommandantur abliefern zu lassen.

enant und Regiments-Commandeur v. Tiedemann.
d Jaensch ist aus Königswalde, Kreises Sternberg, Regie-
Langsow auf, evangelischer Religion, 26 Jahr 3 Monat
rn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, mittle Nase,
kleinen blonden Schnurrbart, rundes Kinn, volles Gesicht,
utsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet ist
Tuchhosen, einer Feldmütze, einer Halsbinde, einem Paar
An Geld besaß derselbe noch 3 Sgr.

erehelichte Theatermeister Friederike Wilde aus Soldin ist
zu einer Geldbuße von 1 Thlr., im Unvermögensfalle zu
ekräftig verurtheilt worden. Da der gegenwärtige Aufent-
alle Behörden, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungs-
welches wir bitten, die Geldbuße von ihr einzuziehen und
nt. die Gefängnißstrafe an derselben zu vollstrecken und uns
Frankfurt a. d. O., den 9. September 1861.

reisgericht. Kommissarius für Uebertretungen.

ht zu Crossen, den 1. September 1861. An dem Tuch-
von hier soll eine einmonatliche Gefängnißstrafe wegen
genwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn
ichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle,
werden.

ster Friedrich Wilhelm August Leschke, aus Sommerfeld, im
t, welcher wegen Bankerutts in Untersuchung sich befindet
, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der
esen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden
etretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein
le Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts-
ge zu machen.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

nden Signalement bezeichnete Pferdehändler Gottlob Müller,
n vorigen Jahre wegen Verletzung der Schaamhaftigkeit und
verbüßte, ist wegen wiederholten Betruges zu drei Monaten
Unvermögensfalle noch zwei Monate Gefängniß substituirt sind,
hen Ehrenrechte auf 1 Jahr, rechtskräftig verurtheilt, hat sich
ogen. Wir ersuchen die Polizeibehörden, auf den rc. Müller,
ffen sein wird, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu ver-

1. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der ꝛc. Gottlob Müller ist aus Jeßnigk bei Schlieben gebürtig und hielt sich in Herzberg auf, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, oval gewölbtes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung ist unbekannt.

(3713) Steckbrief. Der Steinsetzergeselle Karl Friedrich Lange, auch Karl Heinrich Bone, Burde genannt, 22 Jahr alt, soll wegen Diebstahls und Unterschlagung verhaftet werden. Derselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Zielenzig, den 10. September 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(3714) Steckbrief. Die Einwohnerin Anna Waza, geborne Gubell, ist wegen Mißhandlung eines Menschen zu 6 Wochen und wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängniß verurtheilt und hat bereits auf diese Strafe 2 Tage 6 Stunden verbüßt. Sie hat ihren letzten Wohnort Sellnowo, diesseitigen Kreises, verlassen und ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der ꝛc. Waza Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem Gerichte oder der Polizei ihres Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche gleichzeitig hiemit um Vollstreckung der Reststrafe und um demnächstige Mittheilung ersucht wird, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.
Schwetz, den 5. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(3715) Bekanntmachung. Der unten signalisirte Mensch ist hier wegen Diebstahls verhaftet worden. Er giebt an der Webergesell Christian Gottlieb Heinrich Hartig aus Glauchau, Grafschaft Schönburg in der Moldau, zu sein und ist ohne jede Legitimation. Es wird um Auskunft über die Persönlichkeit des Inhaftaten gebeten.
Lübben, den 14. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Webergeselle Christian Gottlieb Heinrich Hartig ist aus Glauchau gebürtig und hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 65 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat weißes Haar, bedeckte Stirn, graue Augenbrauen, blaue Augen, kolbige Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchmütze, schwarzem Tuchrock, grauen Zeughosen, weißem Nessel-Hemde, schwarzer Tuchweste, bunten Hosenträgern von Band, blauwollenen Strümpfen, bunten Schuhen und gelbbuntem Halstuch.

(3716) Bekanntmachung. Der Dienstknecht August Carl Panten aus Zwölfhufen, welcher bis zum 9. Februar 1863 unter Polizei-Aufsicht steht, hat seinen bisherigen Aufenthalts-Ort verlassen, ohne daß bekannt geworden ist, wohin er sich gewendet hat. Der Polizei-Behörde desjenigen Orts, in welchem der ꝛc. Panten sich aufhält, wird die Führung der Polizei-Aufsicht über denselben anheimgestellt.
Frankfurt a. d. O., den 11. September 1861.
Der Magistrat. Polizei-Verwaltung der Kämmerei-Dörfer.

Signalement. Derselbe ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

(3717) Bekanntmachung. Der Tagelöhnersohn Gustav Herrmann Mauersberger, genannt Kargel, hat sich aus der hiesigen Waisenpforte entfernt und treibt sich vagabondirend umher. Es wird ersucht, denselben anzuhalten und der nächsten Polizei-Anwaltschaft auf Grund des §. 117 des Strafgesetzbuches zuzuführen. Cottbus, den 7. September 1861. Der Magistrat.
Derselbe ist 11 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat hellblondes Haar, blaue Augen, rundes Gesicht und ist kleiner Statur.

(3718) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Knabe Carl August Regen, von hier, 9 Jahr alt, hat am Dienstag den 3. d. M. Nachmittags die elterliche Wohnung verlassen und ist bisher in dieselbe nicht wieder zurückgekehrt. Es wird ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Regen gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten zu lassen und uns hiervon Kenntniß zu geben.
Sonnenburg, den 12. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Derselbe hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, kleine und kurze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Bekleidet war derselbe mit einem grünen Watprock mit verschiedenen Knöpfen, einem Paar braungestreiften Tuchhosen, einer weißgeblümten Sommerweste und einem weißleinenen Hemde.

(3719) Bekanntmachung. Der am 7. Juli c. hinter den Müllergesellen Gottfried Hilse aus Hermannsdorf erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Forst, den 28. August 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3720) Polizeiliche Bekanntmachung. Der bereits mehrfach wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns bestrafte und deshalb unter Polizei-Aufsicht stehende Fleischergeselle Gustav Friedrich Abeling von hier ist am 29. v. M. mittelst beschränkter Reise-Route von der Polizei-Verwaltung zu Trebbin hierher gewiesen worden, bis heute aber nicht eingetroffen. Es wird auf denselben aufmerksam gemacht.

Neudamm, den 12. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Derselbe ist evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, mittle Nase und Mund, gute Zähne, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

(3721) Bekanntmachung. Der Dienstknecht August Mielley aus Graben, im Oderbruche, hat nach der inzwischen rechtskräftig gewordenen Strafverfügung vom 5. Juli d. J. wegen feuergefährlichen Tabackrauchens eine Strafe von 1 Thaler Geld, event. 24 Stunden Gefängniß verwirkt. Der Aufenthalt des rc. Mielley ist augenblicklich unbekannt, weshalb wir die verehrlichen Polizei-Behörden ersuchen, an dem rc. Mielley, sobald er betroffen wird, die bezeichnete Strafe vollstrecken, von dem Geschehenen uns aber Nachricht geben zu wollen.

Wriezen, den 7. September 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(3722) Polizeiliche Bekanntmachung. Der Knecht Joh. Aug. Jaeckel aus Groß-Bresen, unweit Guben, am 5. September 1833 geboren, hat nach der inzwischen rechtskräftig gewordenen Straf-Verfügung vom 14. Mai d. J. wegen Erregung ruhestörenden Lärms eine Strafe von 2 Thaler Geld zu entrichten, event. 24 Stunden Gefängniß zu verbüßen. Der Aufenthalt des rc. Jaeckel ist augenblicklich nicht zu ermitteln, weshalb wir die verehrlichen Polizei-Behörden ersuchen, an dem rc. Jaeckel die bezeichnete Strafe vollstrecken, von dem Geschehenen uns aber Nachricht geben zu wollen.

Wriezen, den 7. September 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(3723) Steckbrief. Der Tagelöhner Gottfried Döring, aus Klein-Koelzig bei Forst gebürtig, später in Burg und Fehrow wohnhaft, welcher wegen Bruchs der Polizei-Aufsicht und Nichtbeschaffung eines eigenen Unterkommens zur Untersuchung gezogen werden soll, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen und treibt sich vagabondirend umher. Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, den rc. Döring, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Reiseroute an uns zu weisen.

Cottbus, den 9. September 1861. Königliches Rent-Amt.

Signalement. Der Tagelöhner Johann Gottfried Döring ist aus Klein-Koelzig bei Forst gebürtig und in Burg und Fehrow wohnhaft, evangelischer Religion, am 30. November 1824 geboren, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vorn vollzählige Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist schwächlicher Statur. Als besonderes Kennzeichen dienen krumme Beine.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3724) Königl. Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., den 5. September 1861. Der Kaufmann Julius Relli aus Berlin hat die gegen ihn erkannte Geldbuße von 25 Thlr. bezahlt, wodurch sich unsere offene Requisition vom 22. Juli 1861 erledigt.

(3725) Die hinter den Eigenthümer Carl August Wilhelm Zieting aus Gurkow erlassene offene Requisition vom 9. Februar 1861 ist erledigt.

Friedeberg i. d. N., den 10. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3726) Der hinter den Arbeiter Heinrich August Ferdinand Schmelzer aus Steinhoefel erlassene Steckbrief vom 28. August 1861 ist erledigt.

Friedeberg i. d. N., den 7. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3727) Steckbriefs-Erledigung. Tischermeister-Wilhelm Pohl in No. 28 pro 1861 sub 2783 Seite 432. Bromberg, den 9. September 1871. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3728) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den bis zum 16. Februar 1864 unter Polizei-Aufsicht stehenden Arbeiter Carl August Heinrich Kohlschmidt von hier unterm 31. August v. J. erlassene und unterm 6. September c. erneuerte Steckbrief ist durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Lippehne, den 13. September 1861. Polizei-Verwaltung.

(3729) Steckbriefs-Erledigung. Der im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte No. 36 hinter die unverehelichte Louise Nürnberg erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung derselben erledigt.

Bernstein, den 7. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3730) Der hinter den Tagearbeiter Friedrich Wilhelm August Henoch von hier in den Anzeigern zu den Amtsblättern No. 9 S. 123 No. 766/No. 27 S. 418 No. 2674 erlassene Steckbrief vom 19. Februar/20. Juni d. J. ist erledigt.

Sommerfeld, den 13. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3731) Bekanntmachung. Das etwa 1 Meile von dem Hafen Stolpmünde an der Chaussee im Stolper Kreise belegene Königliche Domainen-Vorwerk Gallenzin, soll im Wege der Lizitation von Johanni 1862 bis dahin 1880 verpachtet werden. Dasselbe enthält: an Hof- und Baustellen 4 Morgen 3 ☐Ruthen, an Gärten 7 Morgen 101 ☐Ruthe, an Acker 651 Morgen 62 ☐Ruthen, an Wiesen 111 Morgen 71 ☐Ruthen, an Koppelhütung 1 Morgen, an Wegen und Gewässern 34 Morgen 128 ☐Ruthen, zusammen 810 Morgen 5 ☐Ruthen. Der Lizitations-Termin ist auf **den 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr** in dem Sitzungs-Saale der unterzeichneten Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Heyer anberaumt. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 2000 Thaler und der Betrag des von den Pachtbewerbern vor dem Lizitations-Termin unserm Kommissarius nachzuweisenden disponibeln Vermögens auf 12,000 Thaler festgesetzt. Die speziellen und allgemeinen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Lizitation, das Vermessungs-Register und die Karte des Vorwerks können in unserer Domainen-Registratur und bei der Frau Domainenpächter Unkrieg in Gallenzin eingesehen werden. Auch wird auf Verlangen Abschrift der speziellen Pachtbedingungen und der Regeln der Lizitation gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden. Coeslin, den 4. August 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3732) Bekanntmachung. Die im Kreise Pillkallen belegene Königl. Domaine Loebegallen soll von Johannis 1862 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johanni 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag den 15. November d. J. Vormittags 11 Uhr** im Konferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation können hier zur Stelle in dem Büreau No. 62 des Regierungs-Gebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Herrmann in Pillkallen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Loebegallen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Loebegallen und den Neben-Vorwerken Neu-Loebegallen und Schradersleben, liegt 2¾ Meilen von der Kreisstadt Pillkallen, 1 Meile von der von Stallupoenen nach Tilsit führenden Chaussee und 5 Meilen von dem hiesigen und 4¾ Meilen von dem Eisenbahnhofe zu Stallupoenen entfernt und umfaßt an Acker 2686 Morgen 18 ☐Ruthen, Wiesen 367 Morgen 88 ☐Ruthen, Weide 11 Morgen 112 ☐Ruthen, Gärten 17 Morgen 119 ☐Ruthen, Hof- und Baustellen 16 Morgen 78 ☐Ruthen, Unland 133 Morgen 120 ☐Ruthen, insgesammt also ein Areal von 3232 Morgen 175 ☐Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5000 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. September 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(3733) Bekanntmachung. Am 26. August c. sind dem Tagearbeiter Johann Baganz in Malsow mittelst Einbruchs ein blauer Tuchmantel mit grünem Halbtuch gefüttert, ein blauer Tuchrock, eine schwarze Tuchmütze, ein Paar blaue Strümpfe, ein Rohrstock, zwei Taschen- und ein Rasirmesser gestohlen worden. Es wird um Behülfe zur Ermittelung des Thäters ersucht und vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen gewarnt. Zielenzig, den 12. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3734) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 24. v. Mts. ist in der Oder unweit des Dorfes Bellenzig ein unbekannter männlicher, bereits stark verwester Leichnam aufgefunden worden. Der Verstorbene ist etwa 5 Fuß 2 Zoll groß gewesen, hat schwarzes Haar, vollständige Zähne und eine hohe, gewölbte Stirn gehabt. Bekleidet war die Leiche mit einer Zeugjacke, weiß und schwarz durchwirktem wollenem Shawl, einer schwarztuchenen Weste, Zeugbeinkleidern, Unterhosen von weißem Parchent, einem leinenen Hemde, einem blauwollenen Strumpfe und ledernen Hosenträgern. In der linken Hosentasche ist ein ovalrunder Feuerstahl, in der linken Westentasche ein Horn- und ein bleierner Knopf und sieben Streichhölzer

gefunden worden. Wer über die Person des unbekannten Verstorbenen Auskunft geben kann, wird zur desfallsigen Anzeige aufgefordert.

Crossen, den 6. September 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(3735) Oeffentliche Bekanntmachung. Bei einer des Diebstahls geständigen Person ist ein Damentaschentuch mit gestickter Kante und mit den Buchstaben W. B. in gothischer Schrift gezeichnet, welches am 20. August c. auf dem Gassener Schießplatze verloren gegangen sein soll, in Beschlag genommen. Der Eigenthümer wolle sich melden.

Sorau, den 9. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3736) 5 Thaler Belohnung. Am 31. v. Mts. Abends zwischen 8 und 10 Uhr ist hier in dem Hause Berlinerstraße No. 1 ein eingemauerter großer kupferner Waschkessel gestohlen, auf dessen Wiederherbeischaffung der Bestohlene eine Belohnung von 5 Thlr. ausgesetzt hat. Es wird ersucht, auf den Dieb und das gestohlene Gut zu vigiliren und vorkommenden Falls hieher oder an die Königl. Staatsanwaltschaft hieselbst Anzeige zu machen. Frankfurt a. d. O., den 11. September 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister Piper.

(3737) Polizeiliche Bekanntmachung. In der Nacht zum 10. d. M. sind aus einer hiesigen Spritfabrik gestohlen: 1 gebogenes kupfernes Rohr von etwa 2 Fuß Länge, 5 messingene Hähne, resp. gegen 20, 8, 5 und 3 Pfd. schwer. Außerdem sind in letzterer Zeit hier gestohlen: eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Zahlen und gelben Zeigern, 2 noch ziemlich neue Zinkeimer, 2 feine schwarze Leibröcke mit übersponnenen Knöpfen, 12 Scheffel ungereinigter Roggen, auf dessen Wiederherbeischaffung eine Belohnung von 5 Thlr. ausgesetzt ist. Es wird ersucht, auf die Diebe und das gestohlene Gut zu vigiliren und vorkommendenfalls schleunigst hieher Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister Piper.

(3738) Bekanntmachung. Der Gypsfabrikbesitzer Hermann Lerdain beabsichtigt auf seinem Grundstück Holzhofstraße No. 15 und 16 hierselbst zwei Kalköfen zu erbauen. Dieses Verfahren wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist hier vorzubringen. Frankfurt a. d. O., den 9. September 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister Piper.

(3739) Im Monat Februar d. J. sind aus einem Garderobenzimmer in einem vor der Stadt in einem Garten belegenen Hause ein grauer Plüschmantel, ein kurzer Mantel von schwarzem Sammet mit grünem Futter und schwarzen Kanten, ein blau und schwarz carirter wollener Ueberrock mit Gürtel, an dessen Enden ein goldenes Schloß mit blauen Steinen angebracht war, ein brauner seidener Dammast-Ueberrock; und aus einer Wohnstube eines Hauses in der Kirchstraße ein neues schwarzseidenes Kleid mit zwei Röcken und einer langen schwarzen Sammetschleife, eine schwarze Mantille, moirée, mit breiten seidenen Franzen und einem Vorstoß von Atlas, ein schwarztuchener Mannsüberrock mit Sammetkragen und mit schwarzem Kamlott gefüttert, ein mit schwarzem Seidenzeuge gefütterter Leibrock von schwarzem Tuch, ein Paar schwarze Buckskin-Beinkleider entwendet worden und hat bisher die Thäterschaft dieses Diebstahls nicht ermittelt werden können. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, so wie Polizeibeamte, uns, was ihnen über die Ausführung dieser Diebstähle bekannt wird und zur Ermittelung der Thäterschaft führen kann, gefälligst mitzutheilen, auch die gedachten Gegenstände, im Fall ihr Verbleib bekannt wird, in Beschlag zu nehmen und uns Nachricht zu geben. Gleichzeitig warnen wir gegen den Ankauf der bezeichneten gestohlenen Gegenstände.

Woldenberg, den 8. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3740) Bekanntmachung. Der Müllergesell Friedrich Botto aus Wirchow hat angeblich seinen von dem Königlichen Rent- und Polizei-Amte zu Lübben unterm 19. v. Mts. ausgestellten Reisepaß hier verloren. Gedachter Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Königsberg i. d. N., den 10. September 1861. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

(3741) Bekanntmachung. Der Büdner Friedrich Bierhold zu Germersdorf beabsichtigt auf seinem in der dortigen Feldmark belegenen Grundstücke unfern des Weges von Guben nach Wellmitz die Erbauung eines Ziegelbrennofens nebst einer Trockenscheune. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen.

Guben, den 12. September 1861. Die Orts-Polizei-Obrigkeit von Germersdorf.

(3742) Bekanntmachung. Der Aufenthaltsort des bis zum Jahre 1870 unter Polizei-Aufsicht stehenden Seilerlehrlings, jetzigen Tagearbeiters Friedrich August Witter aus Stuttgardt, welcher zuletzt in Groß-Barnim in Arbeit gestanden hat, ist unbekannt. Die resp. Polizeibehörden werden hiervon unter dem ergebenen Ersuchen aufmerksam gemacht, den jetzigen Aufenthaltsort des ꝛc. Witter b.treffenden Falles hierher gefälligst mittheilen zu wollen.

Sonnenburg, den 9. September 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Subhastationen.

(3743) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kanzlei-Assistenten Carl Alexander Theodor Götz, jetzt dessen Erben, nämlich dem Bäckermeister Carl Friedrich Ludwig Götz und der Ehefrau des Kreiswundarztes Ballow, Dorothee Emilie Bertha, geb. Götz, gehörige, in der Berlinerstraße No. 43 und 44 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 114 und 115 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9452 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Gerichts Assessor Lück an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 18. März 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3744) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der den Erben des verstorbenen Weinbergebesitzers Friedrich August Bunzel gehörige, von der Nahrung No. 15 in Bielow abgeschriebene und No. 38 Vol. II. Fol. 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan No. 41, abgeschätzt auf 580 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 30. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminezimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens bis zu obigem Termine anzumelden.

Crossen, den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3745) Notwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Handelsmann Friedrich August Carl Belaschk zu Guben gehörigen, in der Feldmark Guben belegenen und Vol. 69 Fol. 115 des Hypothekenbuchs verzeichneten Aecker an der Beeskenschen Grenze No. 2126a. und 2126b. von 1 Morgen 178 □Ruthen Haferland, abgeschätzt auf 204 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, sollen **am 21. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 28. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3746) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., am 2. August 1861. Das dem Conditor Gustav Bauer gehörige, hierselbst am Marktplatz belegene und No. 153 Vol. I. Fol. 441 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. I einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Knönagel an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer, Vierradenstraße No. 114, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

(3747) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gottlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII.

pag. 393 No. 50 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr., sollen in dem auf **den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3748) Nothwendiger Verkauf. Das dem Nagelschmiedemeister Christian August Schulz hierselbst gehörige, hierselbst an der Mauer belegene Mauerhaus No. 29 Vol. V. pag. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf 450 Thlr., soll in dem auf **den 21. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 2. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3749) Nothwendiger Verkauf. Das dem Mühlenmeister Julius Wilhelm Hildebrandt gehörige, zu Derschau belegene Kolonistengut von 5 Magdeburger Morgen No. 38 Vol. I. pag. 321 des Hypothekenbuchs, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 950 Thlr., soll in dem auf **den 28. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 7, anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 25. Juni 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3750) Nothwendiger Verkauf. Der den Erben der Ziegeleibesitzer Michaelis'schen Eheleuten hierselbst gehörige, zu Landsberg a. W. in der Zechower Straße belegene ehemalige Wein- und Ackerberg nebst Pertinenzien, einschließlich einer Angerabfindung von 4 Morgen 7 □Ruthen Größe, No. 35 Vol. XIII. pag. 561 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. W. verzeichnet, abgeschätzt auf zusammen 4465 Thlr., soll in dem auf **den 21. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 6. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3751) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Albert Franz Herrmann von Kepp gehörige, in dem Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuch verzeichnete Rittergut Berthelsdorf, abgeschätzt auf 42,483 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3752) Bekanntmachung. Die nothwendige Subhastation der dem Häuslersohn Gottlob Paulke und dessen Vater Martin Paulke gehörigen, im Hypothekenbuche des Dorfes Eichberg Vol. I. Folio 97. No. 17.a. verzeichneten Häuslerstelle ist aufgehoben und fällt der auf **den 10. Oktober d. J.** anstehende Bietungs-Termin weg.

Crossen, den 11. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3753) Bekanntmachung. Der am 15. November d. J. zum Verkauf der Braunkohlengrube Fannys Glück bei Schermeisel anstehende Licitationstermin wird aufgehoben.

Zielenzig, den 7. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3754) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das den vier minorennen Geschwistern Höhne gehörige, in dem Dorfe Werzfelde belegene und No. 1a. Vol. VIII. Fol. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistanloos, abgeschätzt auf 750 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 2. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(3755) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schenk, früher Wittwe Sterz, Louise geb. Bussewitz gehörige, hierselbst belegene und No. 104 Vol. III. Fol. 78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1020 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 24. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(3756) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Friedrich Wilhelm Boche zu Güstebiese gehörige, in dem Dorfe Güstebiese belegene und No. 110 Vol. III. Fol. 513 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 900 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 7. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 9. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3757) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Zingelmann gehörige, hierselbst belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 4379 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 2. Januar 1862 Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 5. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3758) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Martin Friedrich Seelig zugehörige, zu Sarbzig belegene und im Hypothekenbuche daselbst No. 44 Vol. III. Fol. 346 verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 125 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 11. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 15. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(3759) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister August Faust gehörige, in dem Dorfe Graebitz belegene und No. 37 Vol. II. Fol. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 22. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barfekow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3760) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Kämmerer Johann Gottfried Jacobitz gehörige, in der Stadt Lieberose belegene und Vol. III. Fol. 209 No. 75 und 76 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, namentlich dem Lederhosenloose No. 109 und einem Stück Acker am Eichberge von 1 Morgen 75 □Ruthen Größe, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 5124 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf. geschätzt, soll **am 16. Oktober 1861, Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Lieberose, den 23. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3761) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnwebermeister Johann Christian Göritz zu Lübbenau gehörige, in der Vorstadt daselbst belegene und No. 243 Vol. VII. pag. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbürgergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 950 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 16. December von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisrichter Voigt an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben der verwittweten Garnwebermeister Göritz, Anna Christiane geb. Liesk in Lübbenau werden hierdurch öffentlich vorgeladen.
Lübbenau, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(3762) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Otto Jahn zu Frankfurt a. d. O. ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 9. Oktober c. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar Gerichts-Assessor von Puttkamer an Gerichtsstelle hierselbst, Junkerstraße No. 1 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.
Frankfurt a. d. O., den 4. September 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(3763) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Conditors Battaglia (Firma J. Turtach u. Comp.) zu Frankfurt a. d. O. ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 15. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisgerichtsrath Menzel an Gerichtsstelle Junkerstr. No. 1 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.
Frankfurt a. d. O., den 3. September 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(3764) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Bäckermeisters Julius Koch hierselbst ist durch Vertheilung der Masse beendigt.
Frankfurt a. d. O., den 11. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3765) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin haben der Kaufmann H. Bergoux zu Frankfurt a. d. O., der Tischlermeister Härtel zu Cüstrin und der Eigenthümer Carl Penkum zu Alt-Langsow nachträglich Forderungen von resp. 2 Thlr. 5 Sgr., 7 Thlr. 8 Sgr. und 235 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist auf **den 30. September c. Mittags 12 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.
Cüstrin, den 9. September 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. gez. Straffer.

(3766) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164. 165; Instr. §§. 21. 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Trietschel zu Crossen werden alle **Diejenigen**, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre **Ansprüche**, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum **12. Oktober 1861** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen **auf den 26. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Rubel im Terminszimmer No. 2 zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwalte Kolbe, Scheurich und Justizrath John zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Crossen, den 6. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses. gez. Rubel.

(3767) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage des Königl. Staats-Anwalts hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 28. d. Mts. gegen: 1) den Eigenthümersohn Wilhelm Michael Friedrich Kroschel aus Gurkow, 2) den Gerber Carl Schulz aus Friedeberg i. d. N., 3) den Maschinenbauer Johann Eduard Miethe aus Birkholz, wegen unerlaubten Auswanderns die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 4. Oktober 1861 Vormittags 9 Uhr** in unserm Sitzungssaale hierselbst anberaumt worden, wozu die Angeklagten mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihnen zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Nichterscheinens der Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 28. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(3768) Bekanntmachung. Nachstehend bezeichnete Hypothekendokumente sind als verloren gemeldet: 1) die notarielle Schuldverschreibung des Bauers Gottlob Krüger vom 21. Februar 1842 nebst der notariellen Urkunde vom 3. März 1845 und dem Hypothekenschein vom 30. März 1852, demzufolge 100 Thlr. nebst vier Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt der Häuslerstelle des Carl Eduard Rehmitz No. 43 zu Kerkwitz Bd. 2 Bl. 1 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3 für den Bauer Christian Höhne zu Atterwasch eingetragen sind; 2) die gerichtliche Schuldverschreibung des Bauers Johann Gottlieb Pösche (Pötsche) vom 22. nebst Hypothekenschein vom 30. Juni 1847, aus der 100 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des Bauergutes des Pösche No. 19 zu Sembten Bl. 91 No. 16 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 2 für den Gutsbesitzer Ferdinand von Kutzschenbach eingetragen sind; 3) die gerichtlichen Anmelderekognitionen: a. vom 30. Januar 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverscheibung der Johann Samuel Tüchen'schen Eheleute für die Geschwister Kahlisch, Amalie Auguste verwittwete Wolf und Emilie Corone verehelichte Wöhler, und b. vom 25. April 1824 über 100 Thlr. und 5 Prozent Zinsen, welche aus der gerichtlichen Schuldverschreibung des Johann Samuel Tüchen für den Destillateur Samuel Wolf eingetragen stehen auf dem Hypothekenblatt des jetzt den vier Kindern des verstorbenen Röhrmeisters Johann Traugott Richter gehörigen Weinberges No. 513 zu Guben Bd. 59 Bl. 217 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 bezw. No. 2; 4) der gerichtliche Vertrag vom 17. Oktober 1827, 21. Januar und 4. März 1828 über den Bauerhof No. 31 zu Griessen, in welchem die Anna Marie Kunigk eine Schuld von 40 Thlr. an den Ausgedinger Johann Georg Kunigk daselbst übernommen hat, wovon 20 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des gedachten Hofes Bd. 2 Bl. 241 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1 eingetragen sind, so wie der beigefügte Hypothekenschein vom 2. März 1836; 5) die notarielle Schuldverschreibung des Schuhmachers Friedrich Bosle vom 8. Mai nebst Hypothekenschein vom 14 Mai 1844, aus der 200 Thlr. und 4½ Prozent Zinsen in das Hypothekenblatt des jetzt der separirten Frau Lehmann, Auguste Amalie geb. Mütscherling, gehörigen Wohnhauses No. 333 hierselbst Bd. 9 Bl. 81 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5 für den Braumeister Johann Carl Bunzel eingetragen sind; 6) der notarielle Kaufvertrag vom 31. März 1853 nebst notarieller Cessionsurkunde vom 16. August 1853 und Hypothekenschein vom 22. November 1853, demzufolge als Kaufgelderschuld der Johann Gottlieb Kleemann in das Hypothekenblatt des Bd. 1 Bl. 65 des Hypothekenbuchs verzeichneten Gärtnergutes No. 9 zu Schenkendorf Rubr. III. No. 15, 400 Thlr. nebst 4½

Prozent Zinsen für den Kaufmann Gustav Dörsling eingetragen sind. Es ist deren Amortisation beantragt, sowie die Löschung der angeblich bezahlten Posten, worüber die unter 2 bis 6 bezeichneten Dokumente lauten. Alle die, welche an diese Posten und die darüber ertheilten Urkunden als Eigenthümer, Cessionare, Pfandinhaber oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bei uns spätestens in dem **am 26. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** im Zimmer No. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit werden präkludirt werden und zu 1 ein neues Dokument ertheilt, zu 2 bis 6 mit der Löschung verfahren werden wird.

Guben, den 2. Juli 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(8769) Proclama. Der Brauergeselle August Klese aus Alt-Klepen bei Naumburg a. B., dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, ist durch Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichtes, Kriminal-Senat zu Frankfurt a. d. O. wegen versuchter Bestechung eines Beamten zu drei Tagen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden. Es wird deshalb um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Grünberg, den 6. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(8770) Oeffentliche Bekanntmachung. In unserem Depositorio befindet sich das vor 56 Jahren niedergelegte Testament der Johanne Eleonore verwittweten Kopisch geb. Jurins d. d. Luckau 13. August 1805. Die Interessenten werden aufgefordert, die Publikation dieses Testaments nachzusuchen, widrigenfalls die Eröffnung desselben nach Verlauf von 6 Monaten zu dem gesetzlich bestimmten Zwecke erfolgen wird.

Luckau, den 9. September 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung II.

(8771) Oeffentliche Vorladung. Gegen: 1) den Schneidergesellen Wilhelm Julius Selke aus Berlinchen, geboren den 11. Juni 1836, 2) den Dienstknecht Gottfried Wilhelm Beyer aus Clausdorf, geboren den 23. Januar 1837, 3) den Handlungsgehülfen Carl Christian Stuth aus Teetz, geboren den 22. Februar 1837, 4) den Kürschnergesellen Ferdinand Winguth, geboren den 25. November 1837, 5) den Schlossergesellen Ferdinand August Schulz aus Soldin, geboren den 8. August 1837, 6) den Schuhmachergesellen Carl August Julius Fauck aus Berlinchen, geboren den 8. April 1838, 7) den Schuhmachergesellen Wilhelm Friedrich Otto Meyer aus Bernstein, geboren den 3. Mai 1838, 8) den Dienstknecht Johann Gottlieb Schmidt aus Groß-Fahlenwerder, geboren den 25. April 1838, 9) den Dienstknecht Johann Christian Ludwig Kurt aus Mandelkow, geboren den 23. Februar 1838, ist von der Königlichen Staats-Anwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, und durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung deshalb auf Grund des §. 110 Str.-G.-B. eröffnet, auch Termin zum öffentlichen mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 5. Februar 1862 Vormittags 9 Uhr** im Sitzungssaale des hiesigen Kreisgerichtsgebäudes angesetzt worden. Die 9 Angeklagten werden deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird ihnen dabei die Verwarnung gestellt, daß im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam gegen sie mit Untersuchung und Entscheidung der Sache verfahren werden wird.

Soldin, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(8772) Edictal-Citation. Die unbekannten Erben, resp. deren Erben oder nächste Verwandte folgender Erblasser: 1) der am 9. November 1859 zu Költschen verstorbenen verwittweten Hausmann Pohle, Charlotte geborenen Kollmann, 2) des am 2. Juni 1860 zu Königswalde verstorbenen Schuhmachermeisters Carl Zimmermann, 3) des am 28. März 1860 zu Reitzenstein verstorbenen Knechts August Stark, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 2. Mai 1862 Mittags 12 Uhr** in unserm Terminszimmer No. 1 anstehenden Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen. Meldet sich kein Erbe, so wird der betreffende Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden und ist der etwa erst nach erfolgter Präklusion sich meldende Erbe alle Handlungen und Dispositionen desselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern verbunden, sich lediglich mit dem noch vorhandenen zu begnügen. Zielenzig, den 11. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(8773) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Joseph Gerson Gutmann zu Sternberg ist der Bürgermeister Robert Adolph Berndt zu Sternberg zum definitiven Verwalter der Konkursmasse ernannt worden.

Zielenzig, den 9. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3774) Oeffentliche Vorladung. Dem Kunstgärtner Friedrich Wiencke, früher in Remnath bei Sternberg wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau, geb. Gillert, wider ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat mit dem Antrage: ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, am 7. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Königlichen Kreis-Gericht hierselbst vor dem Deputirten, Kreisrichter Ollenroth, entweder persönlich oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Barth, Caspar und von Herzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten, und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet, und das Ehescheidungserkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird. Zielenzig, den 5. September 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(3775) Aufforderung der Gläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. Ueber den Nachlaß des am 10. April d. J. hierselbst verstorbenen Lehngutsbesitzers Johann Gottfried Schuster ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 30. Oktober d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf den 11. November c. Vormittags 11 Uhr in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Zielenzig, den 23. August 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(3776) Oeffentliche Vorladung. Folgende Hypothekenpost und Hypotheken-Dokumente sind bei uns zum Aufgebote angemeldet worden: 1) die auf a. der dem Schuhmachermeister Carl Ludwig Blinde gehörigen, Vol. XII. No. 174 Fol. 294 des Hypothekenbuchs von Zielenzig verzeichneten Wiese, b. dem, dem Schneidermeister Eduard Rohde gehörigen, Vol. XII. No. 175 Fol. 298 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Hütungsloose, c. dem, dem Schuhmachermeister Gustav Julius Ratho gehörigen, Vol. III. No. 351 Fol. 721 des Hypothekenbuches von Zielenzig verzeichneten Wohnhause, sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 27. Mai 1782 für den Polizeireiter Hennicke eingetragene Post von 100 Thlr.; 2) das Dokument über diejenigen 50 Thlr., welche auf den, der verehelichten Tagearbeiter Rex, Johanne Louise geb. Fabian gehörigen, im Hypothekenbuche von Zielenzig Vol. X. No. 476 Fol. 17 und Vol. VIII. No. 24 Fol. 93 verzeichneten Grundstücken, für den Arbeiter, früheren Polizeiboten Johann Friedr. Fabian zu Frankfurt a. d. O. sub Rubrica III. No. 1. aus der Obligation vom 11. März 1843 auf Verfügung vom 18. März 1843 eingetragen stehen; 3) das Dokument über diejenigen 200 Thlr., welche auf der, dem Johann Samuel Bellach und seiner Ehefrau Emilie Florentine gebornen Stock gehörigen, zu Streitwalde belegenen, No. 18 pag. 325 des Hypothekenbuchs verzeichneten Kolonistenstelle sub Rubrica III. No. 6. aus der Obligation vom 30. April 1831 und den Cessionen vom 26. Oktober 1832 und 20. Januar 1841 als Rest von 300 Thlr. für das General-Pupillen-Depositorium des Patrimonial-Gerichts Reitzenstein eingetragen stehen; 4 a.) das Dokument über diejenigen 24 Thlr. Mutter-Erbe, welche auf dem, dem Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt gehörigen, im Hypothekenbuche von Hammer sub No. 42 Vol. II. pag. 18 verzeichneten Kossäthengute für die 4 Geschwister Kinzelt: 1) den Kossäthen Carl Friedrich Kinzelt, 2) den Häusler August Friedrich Kinzelt, ad 1 und 2 aus Beatenwalde, 3) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 4) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 3. aus dem Erbrezesse vom 12. Februar 1833 eingetragen stehen; 4 b.) das Dokument über diejenigen 156 Thlr. 5 Sgr. Vater-Erbe, welche auf demselben Kossäthengute für die 3 Geschwister Kinzelt: 1) den Häusler August Friedrich Kinzelt aus Beatenwalde, 2) die verehelichte Häusler Schneider, Wilhelmine geborne Kinzelt aus Hammer, 3) die verehelichte Tagelöhner Dripp, Caroline Wilhelmine geborne Kinzelt aus Liebenthal, Rubrica III. No. 4 aus dem Testamente vom 15. April 1833, publizirt den 21. September 1836, eingetragen stehen. Es werden nunmehr hierdurch die Inhaber der vorstehenden Posten und alle Diejenigen, welche an dieselben und resp. die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Anspruch zu machen haben, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1

auf **den 25. Oktober d. J. Mittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die betreffenden Grundstücke wegen dieser Forderungen, resp. mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Posten und Urkunden werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird. Zielenzig, den 3. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3777) Proklama. Es ist das Aufgebot nachstehender Dokumente und Posten, als: 1) des Erbrecesses vom 20. September u. 21. Oktober 1830 über noch 400 Thlr. Vatererbe der Gebrüder Gottlieb und Carl Ludwig August Beide, eingetragen auf den Kolonistenloosen No. 2a., 24a. und 24b. zu Jamaica Vol. IX. Fol. 53, 115 und 117 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5, 10 und 5; 2) der Obligation vom 11. August 1850 über 66 Thlr. Darlehn des Bäckermeisters Carl Lebrecht Greiser zu Sonnenburg, eingetragen auf der Domainen-Parzelle No. 28 Abtheilung I. zu Sonnenburg Vol. XXI. Fol. 324 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1; 3) des Schuldinstruments vom 19. August 1819 über 40 Thlr. für das Pupillar-Depositorium des ehemaligen Königl. Justiz-Amts Sonnenburg und die minorennen Geschwister Selchow, eingetragen auf dem Fischergute Haus No. 10 zu Limmritz Vol. II. Fol. 27 No. 14 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3; 4) der Restforderung von 75 Thlr. für den Friedrich Maerten und dessen Ehefrau, Dorothee geb. Schulz, aus dem nicht ausgefertigten Tauschvertrage vom 3. November 1814, eingetragen auf dem Kolonistenloose No. III. zu Schartowsthal Fol. 9. des Hypothekenbuchs daselbst, nachgesucht und werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an die beschriebenen Dokumente und Forderungen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens in dem hierzu auf **den 27. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. vor dem Direktor Lauer anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die fraglichen Dokumente und Forderungen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, die Dokumente amortisirt und mit der Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden. Sonnenburg, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(3778) Brennholz-Verkauf. Zur Versteigerung der vorräthigen Brennhölzer werden im IV. Quartal d. J. die folgenden Termine anberaumt und hierdurch bekannt gemacht: I. zu Schwerin a. d. W. im Schützenhause, a) der 7. Oktober, b) der 11. November, c) der 9. December, von Vormittags 10 Uhr ab, II. im Kruge zu Trebisch: d) der 16. Oktober, e) der 20. November, f) der 18. December, von Vormittags 10 Uhr ab. Königliche Oberförsterei Rosenthal, den 1. September 1861. Deutschländer.

(3779) Bau- und Nutzholz-Verkauf. Zur Versteigerung von Bau- und Nutzholz aus dem bevorstehenden Einschlage des Wirthschaftsjahres 1862 werden im IV. Quartale d. J. die folgenden Termine anberaumt und hierdurch bekannt gemacht: I. zu Schwerin a. d. W. im Schützenhause, a) der 11. November, b) der 9. December; von Vormittags 10 Uhr ab; II. im Kruge zu Trebisch, c) der 20. November, d) der 18. December, von Vormittags 10 Uhr ab.

Königliche Oberförsterei Rosenthal, den 1. September 1861. Deutschländer.

(3780) Holzverkaufs-Bekanntmachung pro IV. Quartal 1861. Es sollen den 10. Oktober, 8. November und 6. Dezember c. im Gasthofe zu Hohenwalde, den 25. Oktober, 22. November und 20. Dezember c. im Gasthofe zu Lichtefleck, jedesmal früh 9 Uhr, einige hundert Klaftern diverse Brennhölzer; ferner am 24. Oktober, 21. November und 19. Dezember c., jedesmal früh 9 Uhr, im Gasthofe zu Lichtefleck einige hundert Stücken kiefern Bau- und Schneidehölzer öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Die Nummernverzeichnisse der zum Verkauf kommenden Hölzer können drei Tage vor jedem Termine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Forsthaus Hohenwalde, den 6. September 1861. Der Oberförster Ewald.

(3781) Bekanntmachung. Es soll im Hempel'schen Kruge in Hangelsberg nachstehendes Holz, und zwar: 1) **Donnerstag den 26. September c.** aus Jagen 18. $11^1/_4$ Klafter kiefern Astholz III. Klasse und 382 Klaftern kiefern Reisig, 2) **Donnerstag den 10. Oktober c.** aus Jagen 17. 988 Klaftern kiefern Reisig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 12. September 1861. Der Oberförster Erdmann.

(3782) Bekanntmachung. Die Holz-Lizitations-Termine hiesigen Reviers für die Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Dezember c. sind sämmtlich im Haase'schen Gasthofe zu Vietz von Vormittags 10 Uhr ab wie folgt anberaumt: Dienstag den 8. Oktober und 22. Oktober für Brenn- und Bauholz, Dienstag den 12. November für Brenn- und Bauholz, Montag den 25. November für Brennholz und Dienstag den 26. November für Bauholz, Montag den 9. Dezember für Brennholz und Dienstag den 10. Dezember für Bauholz, Montag den 23. Dezember für Brenn- und Bauholz. An denjenigen Terminen, wo Brenn- und Bauholz an einem Tage versteigert wird, beginnt der Brennholztermin Vormittags 9 Uhr und wird mit der Bauholz-Versteigerung stets nach Beendigung der Brennholz-Versteigerung vorgegangen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht und können die zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor jedem Termine im hiesigen Dienstbüreau erfragt und eingesehen werden.

Forsthaus Massin, den 12. September 1861. Die Königl. Oberförsterei.

(3783) Brennholz-Lizitationen in der Oberförsterei Cladow. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs sollen am 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November und 5. und 19. Dezember d. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr verschiedene Brennholzquantitäten aus der Oberförsterei Cladow im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. öffentlich versteigert werden.

Forsthaus Cladow, den 9. September 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(3784) Bekanntmachung. Die für das IV. Quartal 1861 im Forstrevier Neuhaus abzuhaltenden Holzverkaufstermine sind auf Donnerstag den 10. und 24. Oktober, Donnerstag den 7. und 21. November, Donnerstag den 5. und 19. December c. im Hause des Conditors Goldowsky in Berlinchen jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Nummerverzeichnisse der zum Verkauf gelangenden Hölzer 3 Tage vor dem jedesmaligen Termine im hiesigen Geschäftszimmer zur Einsicht bereit liegen, auch die Schutzbeamten angewiesen sind, im Schlage die qu. Hölzer auf Verlangen vorzuweisen.

Neuhaus, den 10. September 1861. Der Oberförster Thoms.

(3785) Auction. Zufolge Verfügung des hiesigen Königl. Kreisgerichts sollen **Freitag, den 20. September cr. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen gerichtlichen Auctionslokale: 1 Düffelüberzieher, 2 goldene Siegelringe, 1 gußeiserne Stempelpresse, 1 blecherner Geldkasten mit Eisenbeschlag, 1 Partie Theaterrollen, Bücher und Noten, div. Theatergarderoben-Gegenstände, als: Ritter- und Chinesen-Anzüge, Leibröcke, Röcke, Westen, kurze Beinkleider, Schärpen, Bandoliere, Mäntel und Ueberwürfe, sämmtliche Gegenstände in Seide, Sammet, Tuch und div. Stoffen, Schwerdter, Säbel, Degen, Speere, 1 Offizier-Schärpe, 8 Stück schwarze Ledergurte, schwarze Filzhüte, mehrere hölzerne Kisten, 4 Hängelampen, 21 Stück Coulissen-Lampen, 2 reihe Tische u. dergl. m. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preußisch Courant verkauft werden.

Sorau, den 10. September 1861. Rose, Königl. Auctions-Commissarius.

(3786) Auction. **Am 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr** werden in der Pfandkammer im hiesigen Gefangenhause verschiedene Meubel, als: Sophas, 1 Schreibpult, Waschtische, Kleiderschränke, Spiegel, Tische, 1 Wanduhr, ferner Hausgeräthe und Kleidungsstücke, endlich ein bergmännisches Meß-Instrument, bestehend aus Compaß mit Diopter, Hängevorrichtung, Gradbogen, Kette und Stativ an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft.

Guben, den 11. September 1861. Hertel, Kreisgerichts-Aktuar.

(3787) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Gerichts werde ich **Montag den 23. September c. Nachmittags 2½ Uhr** auf der Braunkohlengrube „Friedrich Wilhelm" in Gohren: 1) ein Zechenhaus mit den darin befindlichen Vorräthen an Eisen und anderen Utensilien, als: zwei eisernen Oefen, einem Tisch, einem Stuhl, einer Wand-Uhr; 2) eine Transmission der lokomobilen Dampfmaschine, 3) zwei Pumpensätze mit Steigerohr zu 70 Fuß Teufe, 4) 80 Fuß hölzerne Pumpensätze mit Zubehör, 5) drei Haspeln mit 2 Paar Stützen, 6) ein Seil, 7) ein Kompaß mit Tasche und Stativ, 8) zwei neue Lager von Metall, 9) ein Schraubstock, 10) 15 eiserne Röhren, 11) ein Ventilator mit eisernen Flügeln, im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Sommerfeld, den 16. September 1861. Zeblig, Gerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3788) Bekanntmachung. Eine Quantität unbrauchbarer Akten soll **am 24. September cr. früh 9 Uhr** auf dem Hofe Junkerstr. No. 1 hieselbst an den Meistbietenden verkauft werden.

Frankfurt a. d. O., den 3. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(3789) Bekanntmachung. Der Bau einer Chaussee von Forst über Pforten bis zur Crossener Kreisgrenze nach Sommerfeld, auf eine Strecke von etwa 3½ Meile, soll auf Kosten des Kreises ausgeführt und an den Mindestfordernden vergeben werden. Indem ich dies hierdurch zur Kenntniß bringe, ersuche ich diejenigen Entrepreneure, welche gesonnen und qualificirt sind, die Entreprise zu übernehmen, ihre Offerten bis zum 10. Oktober d. J. dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst abzugeben. Anschläge, Karten und Bedingungen können jedoch erst vom 24. September cr. ab in meinem Büreau hierselbst eingesehen werden.

Sorau, den 10. September 1861. Königlicher Landrath von Lessing.

(3790) Bekanntmachung. Die beim Bau der hiesigen Oderbrücke im Gebrauch gewesenen beiden Oderkähne sollen in dem auf **Freitag den 20. d. M. Vormittags 11 Uhr** beim Monument unterhalb der Oderbrücke anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden und werden Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die beiden Kähne zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 13. September 1861. Der Magistrat.

(3791) Bekanntmachung. Die Umpflasterung der Poststraße, sowie die Neupflasterung eines Theils der Mauerstraße hierselbst, soll im Wege der Minus-Lizitation ausgegeben werden. Hierzu steht Termin auf **Montag den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Rathhause an, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Drossen, den 16. September 1861. Der Magistrat.

(3792) Bekanntmachung. Beim Bau der Beeskow-Prierosbrücker Chaussee finden Arbeiter und Fuhrleute lohnende Beschäftigung. Für die Arbeiter wird bemerkt, daß bei der letzten Zahlung pro Tag 17 Sgr. gezahlt wurden. Die Meldungen geschehen bei dem Unterzeichneten und dem Schachtmeister Tinze in Selchow und Scholz in Klein-Eichholz.

Storkow, den 11. September 1861. Der Wegebaumeister Leichhardt.

(3793) Veränderungshalber soll ein Ackergut in Schöneberg, 1½ Meile von Soldin und 2½ Meile von Landsberg, bestehend in 330 Morgen Areal, worunter ca. 150 Morgen Bruchland, in den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, complettem Wirthschafts-Inventar und vollständiger diesjähriger Erndte, mit Holz- und Weidegerechtigkeit — Hypotheken 4200 Thlr., fest — gegen eine Anzahlung von ca. 5000 Thlr. verkauft werden. Die Aufgebote nimmt der unterzeichnete Rechts-Anwalt in seinem Büreau am hiesigen Markte am Freitag, den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr entgegen und fordert Kaufliebhaber auf, sich in diesem Termine einzufinden. Etwaige Auskunft vorher wird prompt ertheilt werden. Soldin, den 31. August 1861. Der Rechts-Anwalt Resemann.

(3794) **Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld** hat mir die Agentur für hier und Umgegend übertragen. Ich empfehle mich demnach zur Vermittelung von Feuer-Versicherungs-Abschlüssen aller Art, indem ich mich erbiete, jede zu wünschende Auskunft auf das Bereitwilligste zu ertheilen.

Lebus, den 14. September 1861. A. Palm, Agent.

(3795) **Manometer** mit offenen Röhren, sowie Reparaturen und Umänderungen an dergleichen Instrumenten, fertigt **J. Bredemeyer** in Frankfurt a. O.

(3796) **Brennerei und Brauerei.** Mein Lager richtig gearbeiteter Instrumente, als: Alkoholometer mit Aichungsschein von der Normal-Aichungskommission in Berlin, Alkoholometer zum Verschluß, Saccharometer f. d. Maische, Maischthermometer von 9 Zoll bis 3 Fuß Länge, Bierprober, Kartoffelprober, Milchprober rc. rc. empfehle ich und halte eine reiche Auswahl stets vorräthig.

J. Bredemeyer, Mechanikus und Optikus in Frankfurt a. d. O.

(3797) Ein gut empfohlener unverheiratheter Gärtner, der gleichzeitig die Beaufsichtigung des Holzes mit übernehmen muß, findet zum 1. Oktbr. einen Dienst auf dem Dominio Schmachtenhagen bei Crossen.

(3798) **Für Musiker.** Ein erster Geiger und erster Clarinettist finden sofort oder zum 1. Oktober eine dauernde Condition beim Stadtmusikus Freytag in Landsberg a. d. W.

(3799) Wegen Aufgabe des Geschäfts bin ich Willens meine in Driesen am Markt belegene Bäckerei, welche sich in gutem Betriebe befindet, aus freier Hand mit vollem Handwerkszeug zu verkaufen. Käufer, welche Lust haben dieselbe zu erstehen, können sich bei mir melden.

Ferdinand Berglein, Bäckermeister.

(3800) Eine Schankwirthschaft mit ca. 11 Morgen gutem Acker im Dorfe Drehnow zwischen Frankfurt a. d. O. und Crossen ist zu verkaufen. Näheres in Frankfurt a. d. O., Wilhelmspl. 18 im Comptoir.

(3801) Ein Sohn rechtlicher Eltern, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat die Handlung zu erlernen, findet in meinem Materialwaaren-Geschäft ein Unterkommen.

Otto Hammer in Forst.

(3802) Ein junger Mann mit den nöthigen Schulkenntnissen kann am 1. Oktober d. J. als Lehrling in meine Apotheke eintreten.

Frankfurt a. d. O. **Dr. Wichmann.**

(3803) En gros-Lager. Photogén für Fabriken und Salon, ganz weiß, Pinafin und Camphine eigener Fabrik unter Garantie, Dochte aller Gattungen, Parafinkerzen in allen Größen und Apollo-, Stearin-, Milli- und Victoria-Kerzen en gros als en detail, Lauge zum schnellen Reinigen aller Lampen à Fl. 2 Sgr. offerirt **Eduard Weinedel** in Frankfurt a. d. O.

(3804) Butter-Offerte. Von bester schlesischer (Glatzer) Kernbutter in Kübeln von 6—40 Pfd. halte stets Lager und empfehle davon en gros und en detail billigst.

Frankfurt a. d. O., September 1861. **Albert Haertel.**

(3805) Mecklenburger Pfund-Bärme

erhalte ich täglich frisch und empfehle dieselbe den Herren Besitzern aufs Angelegentlichste.

Eduard Pander in Frankfurt a. d. O., Breitestraße No. 6.

(3806) 3000 Thlr. und 4000 Thlr. sind sofort, 7000 Thlr. zum 1. Januar k. J., jedoch nur gegen vorzügl. gute Sicherheit auszuleihen. **A. Roßmann** in Fürstenberg a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 39. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 25. September 1861.

Steckbriefe.

(3807) Steckbrief. Der Schmidt Johann Schoepke aus Alt-Güstebiese, 51 Jahr alt und seit mehreren Jahren Vagabonde, ist wegen Widerstandsleistung gegen einen Beamten durch Gewalt, Beleidigung desselben im Amte und Betteln zur Untersuchung gezogen. Es wird hierdurch ersucht, ihn zu verhaften und von seiner Verhaftung uns schleunigst Nachricht zu geben. Der rc. Schoepke hat zuletzt von dem Königlichen Domainen-Amte Friedrichsaue Reiseroute nach Gusow erhalten. Ein Signalement kann nicht gegeben werden. Cüstrin, den 16. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3808) Steckbrief. Königl. Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N., den 18. September 1861. Die verehelichte Arbeiter Blume, Henriette geb. Kurzweg aus Althaferwiese bei Friedeberg i. d. N., ist wegen einfachen Diebstahls durch die Erkenntnisse vom 26. Mai 1860 u. 15. Juni 1860 zu drei Monaten und einer Woche Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Dieselbe hat sich bisher der Strafvollstreckung zu entziehen gewußt und soll sich außerhalb ihres Wohnorts auf Arbeit befinden. Sämmtliche Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf die rc. Blume zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an uns zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen.

(3809) Steckbrief. Der Tischlergeselle Carl August Binder aus Marienthal, zuletzt bei dem Tischlermeister Kram zu Saarow bei Stargard i. P. in Arbeit gewesen, ist durch das Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 17. Mai 1861 wegen Ueberschreitung der Polizei-Aufsichts-Beschränkungen zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche rechtskräftig verurtheilt worden. Der rc. Binder hat seinen bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, an welche das Ersuchen ergeht, diese Strafe zu vollstrecken und uns Nachricht darüber zu ertheilen.

Friedeberg i. d. N., den 17. September 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(3810) Steckbrief. Der Knabe Friedrich Wilhelm Erdmann Wiese, 12 Jahr alt, Sohn des Arbeitsmannes Friedrich Wiese zu Guschter-Holländer, befindet sich wegen Diebstahls unter Anklage. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Es wird ergebenst ersucht, auf den rc. Wiese zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Landsberg a. d. W., den 14. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Der rc. Wiese ist 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und spricht deutsch. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(3811) Steckbrief. Der Dienstknecht Ferdinand Schulz, 18 Jahr alt, von kleiner Statur und schwarzem Kopfhaar, in Craemersborn geboren und in Groß-Kirschbaum wohnhaft, soll wegen Diebstahls und Urkundenfälschung verhaftet werden. Derselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Zielenzig, den 17. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(3812) Steckbrief. Der Dienstknecht — auch Tagearbeiter — Menzel aus Drehna soll wegen Diebstahls verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Signalement und Bekleidung können nicht angegeben werden.

Forst, den 13. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3813) Steckbrief. Die unverehelichte Anne Rosine Jungnik, ohne Domicil, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, ist wegen Holzdiebstahls im Neubrücker Forst zu 11 Sgr. 3 Pf. Werthsersatz, 1 Thlr. 15 Sgr. Strafe, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen polizeilicher Gefängnißstrafe und 5 Sgr. Kosten verurtheilt. Wir ersuchen, diese Gelder für unsere Sportelkasse exekutivisch einzuziehen, im Unvermögensfalle aber die 2tägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen Nachricht zu geben. Müllrose, den 17. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3814) Bekanntmachung. Die mehrfach bestrafte und unter Polizei-Aufsicht stehende unverehelichte Ernestine Marquardt, welche unten näher beschrieben ist, hat sich von Bitzerwitz ohne Erlaubniß entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Es wird ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mir schleunigst davon Mittheilung zu machen.

Soldin, den 17. September 1861. Königlicher Landrath.

Signalement. Die unverehelichte Ernestine Marquardt ist evangelischer Religion, 22 Jahr alt, untersetzt und stark, hat braunes Haar, kleine graue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, starke Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe.

(3815) Der unterm 29. Mai c. gegen den Müllergesellen August Piltz aus Czarnikau erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schneidemühl, den 16. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3816) Oeffentliche Bekanntmachung. Ein dem Namen nach unbekannter Kupferschmiedegesell, der aus der Gegend von Magdeburg stammen soll und welcher mit dem in No. 4329 und 4396 des Central-Polizeiblattes verfolgten Theodor Heyer aus Unseburg identisch sein dürfte, hat Ende August 1861 in Forst eines Betruges sich schuldig gemacht. Unter Bezugnahme auf das beigefügte Signalement wird auf jenen Betrüger aufmerksam gemacht und ersucht, denselben im Betretungsfalle festzunehmen.

Sorau, den 17. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der oben bezeichnete Kupferschmiedegesell ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat hellblondes, röthliches Haar, freie Stirn, hellblonden, röthlichen Schnurrbart, gute Zähne, langrundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht Magdeburger Dialekt. Seine Kleidung besteht aus einem grauen Sommerrocke, grauen Sommerhosen und dunkler Tuchmütze.

(3817) Steckbrief. Der Arbeitsmann Hermann Glaesemann, 24 Jahr alt, evangelisch, aus Benglewo, ist wegen Diebstahls an das Königl. Kreis-Gericht zu Schoenlanke abzuliefern.

Schneidemühl, den 17. September 1861. Königl. Staats-Anwalt.

(3818) In Neu-Tucheband sind von einem Tagearbeiter, der sich Pätzke aus Priment genannt und sich durch ein dem Anschein nach gefälschtes Attest des Schulzen-Amts Priment legitimirt hat, verschiedene Gegenstände: 1) zwei Paar Halbstiefeln (rind- und kalblederne), 2) ein grünlicher Sommerüberzieher, 3) eine graue Bucksbingweste mit Weintraubenmuster, 4) ein großes braunwollenes Umschlagetuch, 5) ein grünes, weißgestreiftes Musselinkleid und außerdem 10 Thlr. Courant, gestohlen. Es wird um seine Verhaftung im Betretungsfall und Benachrichtigung ersucht.

Cüstrin, den 21. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der angebliche Pätzke ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 5 Strich groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, braune Augen, schwarzen Schnurrbart und ist von untersetzter Statur. Bekleidet war er mit einem A. E. gezeichneten Hemde, einem Paar braunwollenen Hosen, einem braunen parchentnen Ueberrock, schwarzer Tuchweste, rothwollenem Shawl und schwarzer Tuchmütze.

(3819) Steckbrief. Der Tuchmachergeselle Gottfried Lehmann von hier, 27 Jahr alt, ist mittelst Reiseroute, d. d. Wollstein den 17. August d. J. hierher gewiesen, aber nicht eingetroffen und treibt sich jedenfalls bettelnd umher.

Peitz, den 14. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3820) Bekanntmachung. Der unverbesserliche Vagabonde, Tagearbeiter Johann Gottlob Andres, aus Wierke gebürtig, ist unterm 24. Juli c. von der Inspektion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Luckau nach Hoh-Jeser gewiesen worden, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen.

Pförten, den 17. September 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen. (2188)

(3821) Steckbriefs-Erledigung. Königl. Kreisgericht Guben, den 18. September 1861. Der unter dem 5. September d. J. hinter den Tagearbeiter Friedrich Wilhelm Mechelke aus Guben erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des ꝛc. Mechelke erledigt.

(3822) Steckbriefs-Erledigung. Der von mir unterm 16. August d. J. hinter die unverehelichte Pauline Kretschmer aus Crossen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Crossen, den 13. September 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(3823) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 29. August c. hinter den Dienstknecht Habedank aus Quolsdorff erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 20. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3824) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 17. v. M. hinter den Schaafknecht Kaiser erlassene Steckbrief ist erledigt.

Friedland, den 19. September 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3825) Bekanntmachung. Von den Post-Anstalten des hiesigen Ober-Post-Direktions-Bezirks sind nachstehend verzeichnete unbestellbare Postsendungen und zurückgelassene herrenlose Passagier-Effekten hierher eingesandt worden: 1) Von der Post-Expedition in Bärwalde N.-M.: 2 kleine Schlüssel im Personenraume des Cüstrin-Königsberger Courswagens am 24. Februar cr. und ein Paar gelbbraune Glacee-Handschuhe, in der Passagierstube am 22. Mai cr. vorgefunden. 2) Von der Post-Expedition in Arnswalde: ein recommandirter Brief an Hoffmann in Driesen, aufgeliefert am 6. Mai cr. 3) Von dem Post-Amte in Cottbus: ein Stock (Weinrebe mit schwarzem Horngriff), in der Geldlade des Cottbus-Lübbener Personenpost-Wagens am 2. Juni cr. und ein grünes baumwollenes Halstuch, im Wagen der Lübben-Cottbuser Personenpost am 4. Juli cr. vorgefunden. 4) Von dem Post-Amte in Crossen: ein Packet in braunem Papier an Kaufmann Rothe in Meseritz, gez. H. R, 2 Pfd. 8 Loth schwer, aufgeliefert am 26. Februar cr. und ein im Hauptwagen der Guben-Crossener Personenpost am 1. April cr. aufgefundener schwarz-weißer baumwollener Shawl. 5) Von der Post-Expedition in Drossen: ein Paar hellbraune Buckskin-Handschuhe, in der Passagierstube nach Abgang der Meseritz-Frankfurter Personenpost am 30. März cr. gefunden. 6) Von der Post-Expedition in Düringshof: ein Packet an August Haase in Berlin, post. rest. gez. A. H., 20 Pfund 10 Loth schwer, aufgeliefert am 11. April cr. 7) Von dem Post-Amte in Frankfurt a. O.: ein Packet an Wilhelm Ulbrich in Liegnitz, gez. W. U., 1 Pfund schwer, aufgeliefert am 16. Februar cr. und ein mit dem Breslau-Berliner Eisenbahnzuge am 9. Juli cr. hier überzählig resp. herrenlos vorgefundenes Packet ohne Signatur, mehrere Fläschchen mit wohlriechenden Oelen enthaltend. 8) Von der Post-Expedition in Golßen: ein Portemonnaie mit 26½ Sgr., am 3 Mai cr. in der Passagierstube vorgefunden. 9) Von dem Post-Amte in Königsberg N.-M.: eilf Silbergroschen baar, am 2. April cr. beim Schalterfenster liegen geblieben, ein Etuis, enthaltend eine Cigarrenspitze von Meerschaum mit Bernstein, im Personenwagen der 2. Angermünder-Königsberger Post am 17. April cr. vorgefunden, ein Paar schwarze Glacee-Handschuhe, im Hauptwagen der 3. Personenpost von Angermünde am 10. Juni cr. vorgefunden. 10) Von dem Post-Amte in Landsberg a. W.: ein Geldbrief mit 1 Thlr. C.-A. an den Viehhändler Fr. Crumke in Mileslowo, aufgeliefert am 31. März rc. 11) Von der Post-Expedition in Letschin: ein gelber Rohrstock, am 25. Februar cr. in der Passagierstube nach dem Durchgange der ersten Podelzig-Wriezener Personenpost N.-M. 3 Uhr vorgefunden. 12) Von der Post-Expedition in Lieberose: ein Vorhängeschloß ohne Schlüssel, im Peitz-Beeskower Personen-Postwagen am 7. März cr. gefunden. 13) Von dem Post-Amte in Lübben: ein Bambus-Rohrstock mit rundem Elfenbein-Knopf, in der Passagierstube am 30. April cr., ein wollenes Halstuch, im Magazin des Wagens zur Herzberg-Lübbener Personenpost am 23. Mai cr. und ein dunkel gestreifter Tuchrock von blauer Farbe mit schwarzem Sammet-Kragen, nebst 1 Paar brauner Tuchhandschuhe, mehreren schwarzen Hornknöpfen und 2 einzelnen Pfennigen, am 5. Juli cr. in der zur Berlin-Cottbuser Personenpost in Golßen gestellten Beichaise vorgefunden. 14) Von der Post-Expedition in Neuzelle: ein recommandirter Brief an Louis Winter in Gottesberg, aufgeliefert am 8. Februar cr. 15) Von dem Post-Amte in Sorau: ein buntes Taschentuch, am 20. März cr. in der Passagierstube und ein einzelner baumwollener Handschuh, am selbigen Tage im Personen-Postwagen des Courses von Hoyerswerda vorgefunden, ein Brillen-Futteral nebst Brille, im Wagen der Grünberg-Sorauer Personenpost am 16. April cr., ein brauner Rohrstock mit Zollmaaß, auf dem Posthausflure am 27. Mai cr., ein weißes Taschentuch im Entree des Annahme-Zimmers des Post-Amtes in Sorau am 29. Mai cr., eine Cigarrenspitze von Weichsel-Kirschholz, im Personenwagen der 2. Grüneberg-Sorauer Post am 25. Juni cr. vorgefunden, eine Rolle an Wilhelm Klee in Jauer, gez. W. K, 10 Loth schwer, aufgeliefert am 2. Juni cr. und ein Paar zwirnene Damenhandschuhe, im Personenwagen der 2. Grünberg-Sorauer Post am 14. Juli cr. gefunden. 16) Von der Post-Expedition in Spremberg: ein Paar Filzschuhe, im Wagen der Görlitz-Spremberger Personenpost am 28. März cr., desgleichen ein brauner Herrenhandschuh von Tuch, im Wagen der Cottbus-Spremberger Personenpost am 26. März cr. vorgefunden. 17) Von der Post-Expedition in Woldenberg: ein weißes Chemiset, in einem in Woldenberg am 14. Juni cr. aufgelieferten Retourbriefe an den Wandergesellen Hermann Scheel in Arnswalde vorgefunden, sowie ein Packet an den Stadtsekretair Bartels in Arnswalde, gez. H. B., 3³⁄₂₀ Loth schwer, aufgeliefert am 13. Juli cr. 18) Von dem Post-

Amte in Züllichau: ein Kinder-Strohhut, im Wagen der 2. Frankfurt a. O.-Züllichauer Personenpost am 3. Mai cr. vorgefunden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an die vorbezeichneten Gegenstände binnen 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Amtsblattes ab gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction anzumelden. Geschieht solches Seitens der Empfangsberechtigten nicht, so wird das in den genannten Sendungen befindliche Geld dem Post-Armen-Kassen-Fonds überwiesen und der sonst zum Verkauf geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Frankfurt a. O., den 19. September 1861. Der Ober-Post-Director Hoppe.

(3826) Mit Bezug auf meine im Amtsblatt vom 4. September c. enthaltene Bekanntmachung, betreffend den zu Limberg verübten Gelddiebstahl, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bestohlene, Hütten-Faktor Zeidler zu Wiesau, eine Belohnung von Dreißig Thaler Demjenigen zugesichert hat, welcher die Wiedererlangung der gestohlenen Gelder und Entdeckung der Thäter dergestalt herbeiführt, daß deren gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Cottbus, den 19. September 1861. Königlicher Staats-Anwalt.

(3827) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 15. d. M. ist dem Fleischergesellen Heinrich Ludwig aus Pilz, Kreises Frankenstein, aus der Schankstube des Gasthofes zum Hirsch in Sorau ein schwarzer einfacher Düffel-Ueberzieher mit schwarz und weißem Parchent-Unterfutter, schwarz übersponnenen Knöpfen, rothem, schwarzgestreiftem Futter am Handgelenk in den Aermeln und schwarzem Sammetkragen, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 18. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3828) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 13. d. Mts. ist der verehelichten Bäckermeister Quandt, Auguste geb. Martin aus Friedersdorff, auf dem Markte zu Sorau ein runder, weißer Handkorb, sogen. Doppelkorb, mit einem Stück Brod, einem Tuche, worin 1 Thlr. 15 Sgr. Geld, einem Zettel mit mehreren Notizen und einem Topfe Butter, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 16. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3829) Oeffentliche Bekanntmachung. Ende August 1861 ist dem Tuchmachermeister Carl Eduard Grasse in Sommerfeld ein rohweißes Dicktuch, 21½ Elle lang, 2 Ellen breit und mit dem Buchstaben G. in blauer Baumwolle gezeichnet, entwendet worden. Dasselbe hatte am Schlag-Ende eine Nummer und war am Schlage mit zwei baumwollenen Streifen versehen. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes, vor dessen Ankaufe ich warne, ersucht.

Sorau, den 13. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3830) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15. zum 16. d. Mts. sind dem Eigenthümer Gottlieb Fischer zu Lorenzdorf von seinem Gehöfte vier Bienenstöcke gestohlen, welche die Diebe auf dem angrenzenden Bauer Saß'schen Acker ausgeschwefelt haben. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung der Thäter und Herbeischaffung des gestohlenen Guts ersucht und bemerkt, daß der Bestohlene eine Belohnung von 5 Thlr. Demjenigen zu zahlen bereit ist, der die Thäter nachweist.

Landsberg a. d. W., den 19. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3831) Bekanntmachung. Der Ziegeleibesitzer Gustav Lange zu Alt-Cüstrinchen beabsichtigt seine Ziegelei-Anlage daselbst durch Erbauung zweier neuer Ziegelöfen und eines neuen Trockenschuppens zu erweitern. Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Rent-Amte zu Zehden anzubringen, wo die Zeichnungen und Beschreibungen eingesehen werden können. Die gedachte Frist ist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch. Königsberg i. d. N., den 17. September 1861. Der Landrath v. Humbert.

(3832) Bekanntmachung. Der Abdecker Johann Christian Buban, genannt Kerzinger, in Bürgerwiesen bei Landsberg a. d. W., beabsichtigt die von ihm bisher auf dem Grundstücke des Eigenthümers Haeberling daselbst betriebene Abdeckerei nach dem Grundstücke des Eigenthümers Lenz — ebendaselbst — zu verlegen. In Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Landsberg a. d. W., den 18. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3833) Bekanntmachung. Der gegenwärtige Aufenthalts-Ort des hier in den Anklagestand versetzten Tischlergesellen Julius Jungnitsch aus Löwenberg in Schlesien ist unbekannt, weshalb um schleunige Mittheilung desselben ersucht wird. Der ꝛc. Jungnitsch ist mit Wanderpaß d. d. Löwenberg, den 29. Juni **1861** versehen. Pforten, den 17. September 1861. Der Polizei-Anwalt.

(3834) Bekanntmachung. Dem Bäckerlehrling und Fabrik-Arbeiter Franz Wolff aus Rengersdorf ist angeblich sein Auslandsreisepaß, von dem Königlichen Landraths-Amte in Glatz ausgefertigt, am 11. d. Mts. zwischen Sternberg und hier gestohlen worden. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.
Schwiebus, den 17. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3835) Der Tuchfabrikant und Fabrikbesitzer Herrmann Rosenkranz beabsichtigt in der von ihm am Graben zum Betriebe der Tuchfabrikation errichteten, von der Königlichen Regierung unterm 21. April 1847 — 27. Oktober 1852 genehmigten 25pferdigen Dampfmaschinen-Anlage die Aufstellung eines zweiten 25pferdigen Reserve-Dampfkessels. Einwendungen gegen dieses Unternehmen sind binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.
Finsterwalde, den 14. September 1861. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

(3836) Bekanntmachung. Als unbestellbar ist zurückgekommen: eine Einzahlung über 3 Rthlr. 20 Sgr. an den Gasthofsbesitzer Strick in Labian, eingeliefert hierselbst am 4. September d. J. zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags. Der unbekannte Absender dieser Einzahlung wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und, nach gehöriger Legitimation, dieselbe in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach §. 26. des Reglements vom 31. Juli 1852 zu dem Gesetze über das Postwesen verfahren werden muß. Neudamm, den 23. September 1861. Königl. Post-Expedition.

Subhastationen.

(3837) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Schankwirth Schrader, Charlotte geborene Gatsche gehörige, in der Zorndorffer Vorstadt von Cüstrin belegene und No. 23 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 3069 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 11. einzusehenden Taxe, soll **am 26. Oktober c. Vormittags ½12 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.
Cüstrin, den 20. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3838) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halbbauer Christian Juraucke gehörige, in dem Dorfe Werben belegene und No. 1. Antheil III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfarrbauernahrung, abgeschätzt auf 3400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 1.a. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Ausgedinger Albin Reschke'schen Eheleute oder deren Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.
Cottbus, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3839) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Prediger Adolf Kroschel zu Crossnow, der separirten Riemermeister Thiele und den Ernst Julius Kroschel'schen Kindern gehörigen, in Züllichau resp. auf Züllichauer Feldmark belegenen Grundstücke, nämlich: 1) das Wohnhaus Vol. VIII. Fol. 289 No. 379 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 222 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf., 2) der Weinberg mit Wohngebäuden, Stallung und Presse Vol. XV. Fol. 164 No. 19 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 2000 Thlr., 3) der Weinberg nebst Gebäuden Vol. XV. Fol. 236 No. 27 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 700 Thlr., sollen vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden, und zwar: 1) das Wohnhaus No. 379 **am 31. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr,** 2) der Weinberg No. 19 **am 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr,** 3) der Weinberg No. 27 **am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr** verkauft werden. Die Taxen und Hypothekenscheine von den zu subhastirenden Grundstücken, sowie die Verkaufsbedingungen sind im Bureau C einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gericht zu melden.
Züllichau, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3840) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Gablenz, Anne Elisabeth geb. Pauligk gehörige, in dem Dorfe Küppern belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 683 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die eingetragene Realgläubigerin Johanne Christiane Pauligk event. deren Erben werden zu diesem Termine vorgeladen.

Guben, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3841) Nothwendige Subhastation. **Am 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** sollen in unserm Geschäftszimmer No. 13 im Wege der Execution folgende, in hiesiger Stadt, etwa ½ Meile vom Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegene, dem Königlichen Regierungs-Assessor a. D. und Fabrikenbesitzer J. K. W. Bothmer gehörige Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden: 1) Die sogenannte Stadtmühle No. 360 im Hypothekenbuche Band 10 Blatt 1 verzeichnet, bestehend aus den an der Neißebrücke beziehungsweise auf beiden Ufern des Flusses liegenden Wohn-, Mühlen-, Fabrik- und Wirthschaftsgebäuden nebst den dazu gehörigen Wasserwerken und 8 Morgen 28 □Ruthen Wiesen und 3 Morgen 81 □Ruthen Acker. Mit Einrechnung a) des auf 27,437 Thlr. 19 Sgr. gewürdigten Werthes des gehenden Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 183,400 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 157 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 4 Räder und 2 Turbinen treibenden Wasserkraft, c) von 27,802 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. theils hypothekarisch sichergestellten, theils gerichtlich deponirten eingetragenen Ablösungskapitalien, und andererseits nach Abrechnung einer der Brandenburgischen Rentenbank zustehenden, jetzt einem Kapital von 24,029 Thlr. 5 Pf. entsprechenden Rente ist dieses Etablissement taxirt auf 251,028 Thlr. 4 Sgr. 2) Das Fabrik- und Mühlengrundstück No. 354 A. im Hypothekenbuche Band 9 Blatt 305 verzeichnet, bestehend aus den zur Tuchfabrikation eingerichteten Gebäuden, einem Wohnhause, einer Schneidemühle, den Wasserwerken und einem Dampfwerk von 35 Pferdekräften nebst 9 Morgen 51 □Ruthen Gärten, Aeckern und Wiesen. Mit Einrechnung a) des auf 41,200 Thlr. gewürdigten Werthes des gangbaren Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 57,600 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 48 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 2 Räder treibenden Wasserkraft ist dieses Etablissement taxirt auf 131,091 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 3) Das Fabrikgrundstück No. 69 im Hypothekenbuche Band 2 Blatt 241 verzeichnet, bestehend aus 5866 □Ruthen Hof- und Baustelle, worauf sich ein Fabrikgebäude nebst Treppenhaus und Anbau befindet, taxirt mit Einrechnung des auf 579 Thlr. ermittelten Werthes der Maschinen und Gerätschaften auf 8487 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. Es ruht auf diesem Grundstück No. 69 die Verbindlichkeit, die Röhrleitungen der Stadt Guben mit Flußwasser zu versehen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, wofür aber mit demselben das Recht auf Ausnutzung der zu diesem Werk bestimmten, der Stadtgemeine eigenthümlich gehörenden Wasserkraft verbunden ist. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser sogenannten Wasserkunst sind auf 98 Thlr. veranschlagt und die Wasserkraft, welche nach Abzug der zum Heben des Wassers für die Röhrleitung erforderlichen Kraft dem Besitzer verbleibt, ist auf 16 Pferdekräfte ermittelt und zum Kapitalwerth von 19,200 Thlr. berechnet. Die Hypothekenscheine, das Taxinstrument nebst den Spezialtaxen und die Verkaufsbedingungen sind in unserm Prozeßbüreau III. b. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Guben, den 31. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(3842) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Harms, Johanne Caroline Wilhelmine geborene Noack gehörige, in dem Dorfe Sando belegene und No. 10 Vol. I. pag. 109 des Hypothekenbuchs von Sando verzeichnete Gartengut, abgeschätzt auf 1100 Thlr., so wie das in der Luckauer Flur belegene, derselben gehörige, Vol. 13 No. 511 pag. 481 des Hypothekenbuchs der Landungen von Luckau verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 175 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau No. III.a. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 14. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3843) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Kreis-Chirurgus Henke gehörige, am Markte hierselbst belegene und No. 77 Vol. II. Fol. 187 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit sieben Bierloosen brauberechtigte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4953 Thlr. 20 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 16. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3844) Subhastations-Patent. Die nothwendige Subhastation des auf den Namen des verstorbenen Stellmachermeisters Christian Heinrich Koerbel eingetragenen, jetzt dessen Erben, als: 1) dem Stellmacher Heinrich Rudolph Koerbel; 2) der verwittweten Hoffmann, Henriette Friederike Emilie geb. Koerbel; 3) dem Stellmacher Friedrich Julius Koerbel und 4) der verehelichten Marktmeister Lange, Auguste Pauline Emilie geb. Koerbel, gehörigen, hierselbst belegenen und im Hypothekenbuche von Soldin Vol. VI. Fol. 321 No. 264 verzeichneten Wohnhauses, ist von uns Theilungshalber eingeleitet und der Termin zur öffentlichen Licitation auf **den 1. November 1861 Vormittags 11½ Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Der neueste Hypothekenschein und die Taxe, wonach das Haus einen Werth von 1000 Thlr. 16 Sgr. hat, sind in unserm Büreau IVa. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden. Soldin, den 6. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3845) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Weber Krause, Christiane Dorothee geb. Dittrich gehörige, in dem Dorfe Nieder-Wellersdorf belegene und No. 85 Vol. II. Fol. 238 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 750 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 12. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Lemcke an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 16. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3846) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Amtmann Daniel Hoffmann gehörige, in dem Dorfe Költschen belegene und No. 11. Vol. I. Fol. 61. des Hypothekenbuchs verzeichnete Fischergut nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV a. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, im Zimmer No. 1., öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 14. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3847) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Theodor Richter hierselbst gehörige, in der Ritterstraße belegene und No. 367 Vol. 4B. Fol. 241 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstellenhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 737 Thlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3848) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schlächtermeister Friedrich Zehbe gehörige, in der Stadt Seelow belegene und No. 134 Vol. III. pag. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 1900 Thlr, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. III. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche

bei dem Gericht zu melden. Die dem Leben und dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, der Tischlermeister Christian Theodor Märtens und dessen Ehefrau von hier, werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen. Seelow, den 10. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3849) Bekanntmachung. Der am 16. Dezember 1861 zum Verkauf des Schmidt'schen Kolonistenloses No. 27b. Neu-Dresden hier anstehende Termin wird aufgehoben.

Sonnenburg, den 16. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3850) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kolonist Daubitz, Beate Louise geb. Fischer, gehörige, zu Beaulieu belegene und No. 24 Vol. V. Fol. 132 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1100 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Richter Scholle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sonnenburg, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3851) Bekanntmachung. Das dem Schneider Friedrich Steindorff gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. I. Fol. 375 No. 55 verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause mit Anbau und einem Stück Sandlande von 2 Morgen 150 □Ruthen, abgeschätzt auf 400 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 30. December c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 13. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3852) Subhastations-Patent. Das dem Brauermeister Kühle gehörige, hierselbst belegene Wohnhaus Hypothekennummer 64, abgeschätzt auf 270 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 11. Dezember 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 20. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3853) Subhastations-Patent. Die zu Schönborn belegene, von dem Grundstücke No. 72 daselbst noch nicht abgeschriebene Häuslernahrung der verehelichten Pöhle, Rosine geb. Lindner, abgeschätzt auf 150 Thaler laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 11. Dezember 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 20. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3854) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Gruno belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 37 pag. 429 eingetragene Restgut des Häusler Friedrich Zocher zu Brieske, abgeschätzt auf 600 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 15. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 31. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3855) Bekanntmachung. Nothwendiger Verkauf. Das dem Schänker Christian Schulz gehörige, zu Schadow belegene, im Hypothekenbuche von Schadow Vol. I. Fol. 81 No. 11 verzeichnete Grundstück, an Gebäuden, Garten und Acker auf 620 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Friedland bei Beeskow den 10. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3856) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Kossäth Johann Gottlieb Helm'schen Eheleuten zu Cummero gehörige, in dem Dorfe Cummero belegene und No. 4 Vol. I. Fol. 73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Frohmanns Kossäthengut, abgeschätzt auf 900 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 2. November 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäfts-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Neuzelle, den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3857) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Häusler Johann Richter in Drewitz gehörigen, in der Feldmark Drewitz gelegenen und No. 101 Fol. 549 des Hypothekenbuchs von dort verzeichneten beiden Acker- und Forstpläne von resp. 3 Morgen 86 □Ruthen und 25 Morgen 95 □Ruthen, abgeschätzt auf 176 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen **am 3. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Peitz, den 17. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(3858) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Carl Ludwig Stoff und dessen Ehefrau Marie Louise geb. Haucke gehörige, in der neuen Gasse hierselbst belegene und No. 128 Vol. II. Fol. 709 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., und der zum Nachlasse der verehelichten Stoff gehörige, hierselbst belegene und No. 45 Vol. VII. Fol. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 6. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3859) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Krüger gehörige, in dem Dorfe Drenzig belegene und No. 53 Vol. II. Fol. 313 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauergut, abgeschätzt auf 1825 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November cr. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Reppen, den 26. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3860) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gärtner Matthes Kiebnisch gehörige, in dem Dorfe Buchwalde belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 417 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest- und Stammgut des frühern Hufenguts No. 27, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 26. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben der Wittwe Repa, Marie geb. Handreack zu Buchwalde, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Senftenberg, den 25. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(3861) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das auf den Namen der verehelichten Maetzschke, Henriette Auguste Mathilde geb. Weinert eingetragene, im Naturalbesitz des Müllers Wilhelm Zaal befindliche, in dem Dorfe Reppist belegene und No. 19 Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 1600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 8. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kauf-

geldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben der verstorbenen Auszüglerin Nitschke, Hanne geb. Richter, werden zu diesem Termine öffentlich geladen.

Senftenberg, den 11. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(3862) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Erben des Thierarzt Gottlieb Ludwig Zimmermann und der Wittwe Zimmermann, Sabine geb. Hofedanck gehörige, in der Friedrichsstraße hierselbst belegene und No. 133 Vol. III. Fol. 793 des Hypothekenbuchs von Schönflies verzeichnete Bürgerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll **am 12. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schönflies i. d. N., den 18. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(3863) Bekanntmachung. Der in der Subhastationssache des Faust'schen Windmühlengrundstücks Hypothekenbuch No. 37 von Graebitz auf den 22. November d. J. anberaumte Bietungstermin ist aufgehoben worden. Schwiebus, den 14. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3864) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister August Faust gehörige, in dem Dorfe Graebitz belegene und No. 37 Vol. II. Fol. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1619 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barfekow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 14. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3865) Edictal-Citation wegen eines Kur- und Neumärkischen Pfandbriefs. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25. März 1858 wird der, angeblich der verwittweten Kaufmann Jacoby, Jette geborene Moses zu Königsberg in der Neumark nebst Coupons No. 5 bis 8 für die Termine vom Januar 1849 bis Juli 1850 im Jahre 1853 oder schon früher entwendete Kur- und Neumärkische Pfandbrief No. 8127 auf Petersdorf in der Mittelmark über 500 Thlr. in Friedrichsdors behufs der Amortisation hierdurch aufgeboten. Der etwaige Inhaber dieses Pfandbriefs wird aufgefordert, sich unter Vorlegung desselben von jetzt an bis spätestens zum 14. Februar 1862 bei unserer Hauptkasse am Wilhelmsplatz No. 6 hierselbst zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an diesem Pfandbriefe präkludirt, ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Pfandbrief für amortisirt erklärt und gelöscht und an dessen Stelle ein neuer Pfandbrief ausgefertigt und eingetragen werden wird.

Berlin, den 21. Februar 1861. Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

(3866) Edictal-Citation. Das Aufgebot folgender verloren gegangener Dokumente ist beantragt 1) der beiden Erbvergleiche vom 15. und 22. Juni, 19. und 26 Juli 1811 auf Grund deren auf dem Gaedicke'schen Grundstücke zu Lebus Vol. I. No. 37 Fol. 289 Rubr. III. No. 3, a. 50 Thlr. für Eva Marie Krappe, Wittwe Gaedicke, b. 50 Thlr. für Friedrich Gaedicke, c. 50 Thlr. für Margarethe Gaedicke, ex decreto vom 29. Juli 1811, 2) des Kaufkontrakts vom 22. Februar, 21. März 1826, auf Grund dessen auf dem Tietz'schen Grundstücke zu Treplin Vol. I. No. 4 Fol. 25 Rubr. III. No 10, 49 Thlr. für die verehelichte Tietz, Louise geb. Thomas, ex decreto vom 21. März 1826, 3) des Schuldokuments vom 20. Februar 1806, auf Grund dessen auf dem früher Wolff'schen Grundstücke zu Jacobsdorf Vol. I. No. 20 Fol. 233 Rubr. III. No. 6, 50 Thlr. für die minorenne Marie Elisabeth Scharnow, 4) der Obligation vom 22. Juni 1839, aus welcher auf demselben Grundstücke Rubr. III. No. 11, 100 Thlr. für Eva Louise Daske geb. Huwe ex decreto vom 27. Juni 1839, 5) der gerichtlichen Obligation vom 14. März 1793 aus welcher 100 Thlr., 6) und vom 4. April 1801, aus welcher 50 Thlr., beide für den Dr. und Professor Philipp Ludwig Muzel auf dem Wender'schen Grundstücke zu Frankfurt a. d. O., Dammvorstadt Bd. II. No. 59 Fol. 65 Rubr. III. No. 3 und 4, 7) des Kaufvertrages vom 20. März 1829, auf Grund dessen auf dem Thiede'schen Grundstücke zu Lebus Vol. II. No. 56 Fol. 41 Rubr. III. No. 7,

2 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. für Carl Friedrich Thiebe ex decreto vom 22. Juni 1829 eingetragen, und mittelst Erbvergleichs vom 31. Mai 1831 auf die verehelichte Joseph, Anne Sophie geb. Thiebe vererbt und ex decreto vom 24. November 1831 umgeschrieben sind, 8) des Erbvergleichs vom 1. Dezember 1840 und 20. April 1841, aus welchem auf dem Roth'schen Grundstücke zu Reitwein Vol. II. No. 49 Fol. 49 Rubr. III. No. 16a., 25 Thlr. Ausgedingegeld für die Wittwe Brandenburg, Eve Marie geb. Schulze ex decreto vom 20. April 1841 eingetragen sind. Alle Diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer, Cessionare, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu machen vermeinen, haben solche bei uns spätestens **am 29. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1., vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3867) Oeffentliche Aufforderung. Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der Halbbauernahrung Fol. 19 No. 4 des Hypothekenbuchs von Daube, deren Rest dem Friedrich Wilhelm Bullmann gehört, Rubr. III. No. 2 ex decreto vom 4. Januar 1844 für den Halbbauer Gottfried Hahn zu Jähnsdorf eingetragen steht und welche auf die von dieser Nahrung abgeschriebene Parzellen: des Gottfried Kockel (früher Wittwe Merkel) Fol. 157 No. 27, des Büdner Gottfried Zach Fol. 163 No. 28, des Ackerbürgers Carl Ferdinand Brose zu Bobersberg Fol. 169 No. 29, des Traugott Bauder Fol. 91 No. 16, des Johann Gottlieb Rönsch (früher Gottlob Kugling) Fol. 67 No. 12, des August Werner Fol. 109 No. 19, des August Brille Fol. 151 No. 26, des Gottlieb Zach Fol. 127 No. 22 des Hypothekenbuchs von Daube übertragen worden, bestehend aus der gerichtlichen Obligation des Johann Gottfried Merkel zu Daube vom 4. Januar 1844 nebst Hypothekenschein von demselben Tage ist verloren gegangen. Auf den Antrag des Gläubigers rc. Hahn, welcher über seine Forderung bereits gerichtlich quittirt hat, werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die zu löschende Post oder das Dokument Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 2. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 20. Juni 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3868) Der über den Nachlaß des Schiffssteuermanns Gottlieb Lehmann hierselbst eröffnete gemeine Concurs im abgekürzten Verfahren ist beendigt.

Crossen, den 17. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3869) Beschluß. Der über den Nachlaß des am 10. September 1859 verstorbenen Schaffners und Gartenbesitzers Christian Ferdinand Schulz aus Crossen eröffnete gemeine Concurs ist beendet.

Crossen, den 24. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3870) Edictal-Citation. Bei der Vertheilung der Kaufgelder des nothwendig subhastirten Einhufenguts No. 1 zu Merkolitz Vol. I. Fol. 153 des Hypothekenbuchs ist die für den Bauer Gotthilf Lampe zu Niemaschkleba aus der notariellen Schuldverschreibung des Gottlob Krüger vom 21. März 1847 beziehungsweise Cession vom 2. Juli 1849 darauf Rubrica III. No. 8 eingetragen gewesene Forderung von 100 Thlr. nebst Zinsen mit 111 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. zur Hebung gekommen. Da der rc. Lampe die bezeichneten Urkunden nicht hat beschaffen können, so werden alle, welche an diese Spezialmasse Ansprüche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde geltend machen wollen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche in dem **auf den 11. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** im Geschäftszimmer No. 13 anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung schriftlich oder zu Protokoll bei uns anzumelden.

Guben, den 9. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3871) Bekanntmachung. Im Depositorio des unterzeichneten Gerichts befindet sich das Testament des Dienstknechts Johann George Nasark aus Guben vom 29. Mai 1805, seit dessen Niederlegung über 56 Jahre verflossen sind. Es werden daher alle dazu berechtigten Personen aufgefordert, die Publikation dieses Testaments binnen sechs Monaten, spätestens aber in dem anberaumten Termine **am 18. April 1862 Vormittags 11 Uhr** bei uns in Antrag zu bringen, widrigenfalls mit der Eröffnung desselben nach Vorschrift der §§. 218 bis 221 Theil I. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts von Amts wegen verfahren werden wird.

Guben, den 7. September 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3872) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung folgender Personen: 1) des Ausgedingers Gottfried Zickert aus Unter-Gennin, welcher angeblich vor etwa 40 Jahren als Buhnenmeister nach Russisch-Polen und zwar in die Gegend von Krakau ging und seit 38 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; 2) des Brauereigehülfen Friedrich Wilhelm Franz Witte, geboren am 9. August 1819 zu Landsberg a. d. W., welcher sich im Jahre 1849 oder 1850 zu St. Wendel in Bayern aufgehalten und von dort im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll; 3) des Carl Friedrich Heinrich Thiele, geboren am 23. August 1826 zu Friedrichsberg, welcher sich im Jahre 1837 von dort entfernt, und seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so werden dieselben oder deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 28. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner, Zimmer 7, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3873) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher kurz vorher aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Zur Anmeldung der unbekannten Erben desselben ist Termin auf **den 20. März 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden und werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem gedachten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lübben, den 24. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3874) Ediktal-Citation. Gegen den Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Lehmann, geboren den 12. Mai 1836 zu Luckau, den Förstersohn Albert Julius Ludwig Keßner, geboren den 9. August 1837 in Oberin, den Schlosser Julius Robert Koch, geboren den 30. Mai 1838 in Dobrilugk und den Schmidtssohn Friedrich Lehmann, geboren den 20. November 1839 in Groß-Bahren, ist unterm 27. Juni dieses Jahres von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben und demgemäß durch unsern Beschluß vom 8. dieses Monats auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs und des Gesetzes vom 10. März 1856 die Untersuchung wegen Entziehung von der Militairpflicht eröffnet. Da der Aufenthaltsort der vier Angeklagten unbekannt ist, so werden dieselben zu dem zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache auf **den 16. Dezember 1861 Vormittags 8½ Uhr** in unserm Sitzungssaale anberaumten Termine hiermit öffentlich vorgeladen und aufgefordert, zur festgesetzten Stunde im Termine zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder doch dem unterzeichneten Gerichte vor dem Termine so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Ausbleibungsfalle wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache gegen die Angeklagten in contumaciam verfahren werden.

Luckau, den 8. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3875) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Leinwandhändlers Friedrich August Groß zu Sorau ist zur Anmeldung der Konkursgläubiger eine zweite Frist bis zum 12. Oktober c. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 31. August c. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 28. Oktober c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Schulze Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 13. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3876) Bekanntmachung. Der seit dem Jahre 1859 von Jaemlitz abwesende Tagearbeiter Traugott **Schmidt** wird auf Ansuchen seiner Frau Anna Christiane geb. Batschick aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens in dem auf **den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** anstehenden Termine im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hierselbst zu melden und die wegen böslicher Verlassung gegen ihn angestellte Ehescheidungsklage zu beantworten, widrigenfalls die Ehe getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt, auch zur Herausgabe des vierten Theils seines Vermögens als Strafe nach dem Antrage verurtheilt werden wird.

Sorau, den 14. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3877) Bei dem unterzeichneten Gericht werden folgende, vor mehr als 56 Jahren niedergelegte Testamente aufbewahrt: 1) der Marie Elisabeth Hartwich zu Platkow vom 5. November 1803; 2) der Marie Elisabeth Philipp, Wittwe Krueger zu Seelow vom 17. October 1804; 3) der unverehelichten Margarethe Petersdorf zu Quilitz vom 3. April 1805; 4) der verwittweten Hausmann Fuhrmann, Anne geb. Kalisch zu Quilitz vom 31. Juli 1805. Wer bei der Eröffnung dieser Testamente ein rechtlich begründetes Interesse hat, wird aufgefordert, dieselbe binnen sechs Monaten zu beantragen. Nach Verlauf dieser Frist werden die Testamente von uns lediglich in Gemäßheit der §§. 218 bis 221 Allgemeinen Landrechts Th. I. Titel 12 eröffnet und eingesehen.

Seelow, den 10. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(3878) Bekanntmachung. Es werden hiermit I. folgende angeblich verloren gegangene Instrumente: a) die Ausfertigung des Vertrages vom 1. Mai 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem der Garnwebermeister Johann Michael Klippehn (Klipping) von seinem Bruder Christian Klippehn 50 Thlr. und ein Ausgedinge zu fordern hat, welche auf dem Grundstück Bd. III. pag. 113 No. 108 (früher Fol. 143) des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 2 (früher No. 3) ex decr. vom 1. Mai 1811 eingetragen stehen; b) das durch beglaubte Abschrift der Obligation vom 5. Oktober 1849, wonach der Halbkolonist Johann Friedrich Dühring und dessen Ehefrau Adelheid geb. Grützbach dem Halbkolonisten George Dühring zu Neu-Langsow ein Darlehn von 250 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen verschuldeten, und Ausfertigung der Verhandlung vom 4. Januar, 2. April 1851 nebst Hypothekenschein vom 17. Mai 1851 gebildete Dokument, aus welchem für Wilhelm Dühring, dem Sohne der verehelichten Kapitzky, Anne Sophie geb. Dühring zu Nieder-Geerlsdorf, auf dem Grundstück Neu-Langsow No. 26 — früher Fol. 127 — in Rubr. III. No. 2a. 50 Thlr. auf Verfügung vom 17. Mai 1851 eingetragen stehen; c) das durch Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. September und 9. Dezember 1830 nebst Hypothekenschein vom 11. December 1830, wonach der Kolonist Friedrich Kunze der Depositalmasse der Kunze'schen Kinder zu Neu-Metewitz 1000 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen verschuldet, sowie Ausfertigung der Verhandlungen vom 9. und 26. Mai 1842, 23. Januar und 22. Februar 1844, 19. September 1851 und vom 22. Oktober 1851 und 7. Januar 1852, ausgefertigt am 15. Januar 1852, gebildete Dokument, aus welchem für Albertine Kunze auf dem Grundstück Bd. II. Fol. 73 No. 50 — früher Bd. I. Fol. 50 — des Hypothekenbuchs von Letschin in Rubr. III. No. 9b., 391 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. auf Verfügung vom 25. Februar 1844 eingetragen stehen; d) die Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. März und 16. April 1850 nebst Hypothekenschein vom 18. April 1850, wonach die Wittwe Thiemann, Anne Sophie geb. Wollenberg von der verehelichten Wegener, Louise geb. Aron ein Wohnungsrecht und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder zu fordern hat, und welche letztere auf dem Grundstück Vol. VII. Fol. 105 No. 254 — früher Vol. III. Fol. 54 — in Rubr. III. No. 6 auf Verfügung vom 18. April 1850 eingetragen stehen; e) die Ausfertigung des Erbvergleichs vom 16. November 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem auf dem Grundstück Vol. IV. pag. 433 No. 178 — früher Fol. 164 — des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 3 — früher No. 13 — ein Muttererbe von je 24 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. für Martin und Marie Elisabeth, Geschwister Pantow ex decr. vom 16. November 1811 eingetragen steht; und II. folgende Hypothekenposten: a) 50 Thlr. Courant und 25 Thlr. Münze, eingetragen aus der Obligation vom 26. November 1805 und dem Dekrete von demselben Tage auf dem Grundstück Seelow No. 178 — früher Fol. 164 — in Rubr. III. No. 1 — früher No. 11 — für den Bauer Michael Schindler zu Marxdorf; b) 2mal 25 Thlr. nämlich a. 25 Thlr. für den Kossäthen Christian Koppin, und b. 25 Thlr. für Marie Elisabeth Koppin, verehelichte Büdner George Tanke, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom 27. Juni 1808 und dem Dekrete vom 21. September 1808 auf dem Grundstück Neuentempel No. 9 — früher No. 1 — in Rubr. III. No. 2a. und b.; c) 3mal 54 Thlr. 19 Gr. 7½ Pf., nämlich a. 54 Thlr. 19 Gr. 7½ Pf. für Gottlieb Reetz, b. 54 Thlr. 19 Gr. 7½ Pf. für Friedrich Reetz und c. 54 Thlr. 19 Gr. 7½ Pf. für Marie Elisabeth Reetz, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom

4./5. Mai 1809 und 14. März 1816 und den Decreten vom 5. Mai 1809 und 20. April 1816 auf dem Grundstück Platkow No. 51 in Rubr. III. No. 2a., b. und c.; d) 150 Tlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen aus der Correal-Obligation der Büdner Ludwig Jank'schen Eheleute vom 31. Juli 1819 und dem Dekrete vom 17. August 1830 auf dem Grundstück Letschin No. 110 — früher Fol. 110 — in Rubr. III. No. 1 für den Kantor Joachim Friedrich Lohse zu Letschin, öffentlich aufgeboten, und alle diejenigen, welche an die vorgedachten Hypotheken-Posten und Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen hätten, sowie deren Rechtsnachfolger, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 4. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 3 anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls alle ausbleibenden unbekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Instrumente zu I. a), d) und e) Behufs der Löschung, die zu I. b) und c) aber Behufs neuer Ausfertigung amortisirt, sowie die Posten zu II. im Hypotheken-buche werden gelöscht werden.

Seelow, den 30. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(3879) Oeffentliche Vorladung. Gegen den Tagearbeiter Christian Raschke aus Hohenwalde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist von der hiesigen Polizei-Anwaltschaft Anklage erhoben: am 10. April 1861 in Gemeinschaft mit der unverehelichten Anna Rosina Junzwick aus der Königl. Forst bei Müllrose drei Mandeln Bohnenstangen entwendet zu haben, und ist demgemäß auf Grund der §§. 3, 12, 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 durch unseren Beschluß vom 23. Mai 1861 die Untersuchung wegen Holzdiebstahls gegen ihn eröffnet und zur mündlichen Verhandlung, sowie zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 12. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen wird mit der Aufforderung, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Müllrose, den 17. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(3880) Bekanntmachung. Am Sonnabend den 28. dieses Monats Vormittags von 10 Uhr ab sollen vor dem hiesigen Rathhause resp. in der Behausung des Sattlermeisters Schneid hierselbst ungefähr 3 Centner Wolle, 10 Stück schwarze Tuche, eine Vorrichtungsmaschine, eine Pelz-Maschine, ein Wirkstuhl, ein Kutschwagen, so wie einige Meubles rc., öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(3881) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen Montag den 7. Oktober c. von Vormittags 10 Uhr an im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 55: 6½ Klafter eichen Stock; Jagen 62.a.: 20 Klaftern buchen Scheit, 20 Klaftern buchen Ast I.; Jagen 63: 4 Stück kiefern Bauholz von trocken eingeschlagenen Stämmen, 9 Klaftern kiefern Scheit, 9 Klaftern kiefern Ast I.; Jagen 64: 9 Stück kiefern Bauholz von trocken eingeschlagenen Stämmen, 6½ Klafter kiefern Scheit, 7 Klaftern kiefern Ast I.; Jagen 70: 13½ Klafter kiefern Stock; Jagen 71: 6 Klaftern kiefern Stock; Jagen 74: 25¾ Klaftern kiefern Stock; Jagen 72: 13½ Klafter buchen Scheit, 6¼ Klafter buchen Ast I., 26 Klaftern kiefern Scheit, 12¼ Klafter kiefern Ast I., 4½ Klafter kiefern Ast III. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Forsthaus Wildenow, den 21. Septbr. 1861. Der Oberförster Plater.

(3882) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennholz-Bedarfes und kleiner Bauhölzer der Einwohner hiesiger Umgegend, sollen verschiedene Brennholz- und mitunter Bauholz-Quantitäten aus dem Forstrevier Reppen: 1) den 14. Oktober cr. in der Rathsstube zu Reppen, 2) den 28. Oktober cr. im Gasthofe zu Steinsfahrt, 3) den 4. November cr. in der Rathsstube zu Reppen, 4) den 18. November cr. im Gasthofe zu Steinsfahrt, 5) den 4. Dezember cr. in der Rathsstube zu Reppen, 6) den 16. Dezember cr. im Gasthofe zu Steinsfahrt im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 20. September 1861. Der Oberförster Rothe.

(3883) Bekanntmachung. Es sollen den 9. Oktober 1861 im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, 1) Schutzbezirk Kleinsee, Jagen 125, 9 Klaftern kiefern Stockholz; 2) Schutzbezirk Schönhöhe, Jagen 182, 225, 226, 245 und 246, vom Einschlage trockener Bäume, 117½ Klafter eichen Scheit, worunter 50 Klaftern Anbruch, 5½ Klafter eichen Ast, 16 Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter kiefern Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Tauer, den 18. September 1861. Der Oberförster Schulze.

(3884) Bekanntmachung. Es soll den 14. Oktober c. im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz, welches aus der Königl. Forst entwendet und unter dem Fischkasten des Lehnschulzen Kubisch in Spiegelberg versenkt vorgefunden ist, bestehend in 2 Stück eichen Nutzenden mit 43 Cubikf. Inhalt, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 17. September 1861. Der Oberförster Borchert.

(3885) Bekanntmachung. Es soll im Schindlerschen Gasthofe zu Lagow nachstehendes Holz: am Montag den 7. Oktober 1861: Belauf Grunow, Jagen 54, unmittelbar an der Stadt Lagow: 4 Stück schwache eichen Nutzenden, 150 Stück schwache kiefern Bauhölzer, 9 Schock kiefern Rückstangen, 28 Klaftern kiefern Ast I. und 5 Klaftern kiefern Ast III.; in Jagen 57: 14 Klaftern eichen Scheit, 10 Klaftern eichen Ast I. und 7 Klaftern eichen Ast III.; im Buchwalde, im Jagen 5: 169 Klaftern buchen Scheitholz; im Tempelschen Strauch: 5 Klaftern eichen Stellmacherholz, 25 Klaftern eichen Scheit und Ast; außerdem in den Beläufen Grunow und Coritten circa 1000 Schock Bohnenstangen I. Klasse zu Hopfen-Anlagen; — am Montag den 14. Oktober 1861: Belauf Grunow, Jagen 54, dicht an der Stadt Lagow: 51 Klaftern kiefern Scheit; Jagen 43, unmittelbar an der Chaussee, an der Grunower Mühle: 110 Klaftern eichen Scheit, 16 Klaftern eichen Ast I., 12 Klaftern eichen Ast III.; im Jagen 57: 94 Klaftern kiefern Scheit; Belauf Dicke, Jagen 75, an der Chaussee beim neuen Forsthause: 29 Klaftern eichen Ast I.; Belauf Coritten, Jagen 90: 161 Klaftern kiefern Scheit, 21 Klaftern kiefern Ast I. und 42 Klaftern kiefern Ast III.; Jagen 95, nahe an der Chaussee: 133 Klaftern kiefern Scheit, 20 Klaftern kiefern Ast I., 24 Klaftern kiefern Ast III.; Totalität Coritten: 200 Stück kieferne Nutzenden, 150 Klaftern kiefern Scheit und Ast und 13 Klaftern eichen und birken Scheit und Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, resp. Anzahlung, verkauft, wozu Kauflustige an den gedachten Tagen auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 17. September 1861. Der Oberförster Borchert.

(3886) Bekanntmachung. Es soll den 8. Oktober d. J. im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Fischwasser, Jagen 3: 2¼ Klafter fichten Scheit anbrüchig No. 15/17, 4 Klaftern kiefern Scheit anbrüchig No. 22/25, ¾ Klaftern kiefern Ast I. No. 26/27, 10½ Klafter fichten, 15 Klaftern kiefern Stock No. 28/33, 40/54; Jagen 8: 3 Stück kiefern Bauholz No. 35/37; Jagen 11: 9 Klaftern kiefern Scheit gesund No. 11/19, 20½ Klaftern kiefern Scheit anbrüchig No. 26/46, 9¾ Klaftern kiefern Ast I. No. 49/59, 1 Klafter fichten Scheit gesund No. 60, ¾ Klaftern eichen Ast No. 62, 1⅛ Klafter eichen Stock No. 63/64, 3 Klaftern fichten Stock No. 65/67, 27 Klaftern kiefern Stock No. 68/94; Belauf Schadewitz, Jagen 15: 6 Klaftern kiefern Scheit gesund No. 2/7, 7½ Klafter kiefern Scheit anbrüchig No. 8/15; Jagen 30: 1 Stück kiefern Bauholz No. 7; Jagen 24: 2¼ Schock Hopfenstangen No. 3/9; Jagen 16: 7½ Klafter kiefern Scheit No. 78/92; Jagen 21: 6½ Klafter kiefern Scheit No. 143/155; Jagen 22: 3½ Klafter kiefern Scheit No. 118/124; Jagen 26: 8 Klaftern kiefern Scheit No. 50/65; Jagen 27: 11 Klaftern kiefern Scheit No. 114/135; Jagen 28: 6½ Klaftern kiefern Scheit No. 174/186; Jagen 30: 6 Klaftern kiefern Scheit No. 53/64, 2½ Klafter fichten, 2½ Klafter kiefern Stock No. 75/84; Belauf Weißhaus, Jagen 43: 11 Klaftern kiefern Scheit No. 22/43, 19 Klaftern kiefern Ast I. No. 44/81; Belauf Dobrilugk, Jagen 39: 3 Klaftern kiefern Scheit gesund No. 72/74, 5 Klaftern kiefern Scheit anbrüchig No. 79/83, 5 Klaftern kiefern Ast I. No. 84/89, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 17. September 1861. Der Oberförster Happe.

(3887) Bekanntmachung. Es soll Sonnabend den 19. Oktober in der Niemitscher Schänke das am 21. August unverkaufte Holz aus dem Belauf Schenkendorf, nämlich 20 Stück Eichen, circa 62 Klaftern eichen Scheit, 9 Klaftern eichen Ast I., ¾ Klaftern ellern Scheit, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 22. September 1861. Der Revierverwalter W. Feller.

(3888) Bekanntmachung. Es soll Montag den 21. Oktober in Peitz im Heinze'schen Lokale der Rest des Holzeinschlags pro 1861 aus der Oberförsterei Taubendorf und zwar: 1) Belauf Taubendorf, Jagen 20, 159½ Klafter kiefern Scheit No. 49 bis 203 und 538 bis 546, 25½ Klafter kiefern Ast I. No. 234 bis 258 und 547, 100 Klaftern kiefern Stöcke No. 348 bis 537 und 548 bis 557; 2) Belauf Heinersbrück, Jagen 5, 96½ Klafter kiefern Scheit No. 24 bis 117, 62 Klaftern kiefern Ast No. I., No. 185 bis 246, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Taubendorf, den 22. September 1861. Der Revierverwalter W. Feller.

(3889) Bekanntmachung. Am 9. Oktober c. Vormittags 10 Uhr sollen im Forsthause zu Neudorf folgende kiefern Brennhölzer, als: 1) aus dem Kriebauer Revier, Jagen 132, 381 Klaftern Scheit No. 17 bis 397, 84 Klaftern Stock I., circa 50 Klaftern Stock I. und 100 Klaftern Reisig II.; aus dem Neudorfer Revier, a. Jagen 175, 61½ Klafter Ast I. No. 20—82, 17 Klaftern Ast II. No. 110—126 und circa 200 Klaftern Reisig; b. Jagen 153, circa 100 Klaftern Stock I., 60 Klaftern Stock II. und 300 Klaftern Reisig, bei freier Concurrenz an den Meistbietenden, mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden. Die betreffenden Förster werden in den drei Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen. Christianstadt, den 19. September 1861. Der Oberförster Bars.

(3890) Bekanntmachung. Die Nutz- und Brennholz-Lizitationen für die Königliche Oberförsterei Neumühl sollen im IV. Quartale 1861, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, abgehalten werden: 1) im Kruge zu Klossow am 7. November und 5. Dezember; 2) im Kruge zu Neumühl am 10. Oktober, 14. November und 12. Dezember; 3) im Kruge zu Dremitzer Theerofen am 24. Oktober, 21. November und 19. Dezember. Drei Tage vor dem jedesmaligen Verkaufstermine können die Nummerverzeichnisse und Aufmaaßregister der zum Verkauf kommenden Hölzer im Geschäftszimmer der hiesigen Oberförsterei eingesehen werden. Die betreffenden Forstschutzbeamten sind angewiesen, diese Hölzer Kauflustigen auf Verlangen in den Schlägen vorher nachzuweisen.

Neumühl, den 16. September 1861. Der Oberförster Ziemann.

(3891) Die Holzverkaufstermine pro IV. Quartal 1861 sind für die Oberförsterei Carzig auf Montag, den 7. und 21. Oktober, 4. und 18. November, 9. und 16. Dezember, jedesmal von Vormittag 10 Uhr ab im Gasthofe zu Spaening anberaumt. Die zum Verkauf zu stellenden Hölzer können 3 Tage vor dem jedesmaligen Termine auf vorherige Anfrage bei der hiesigen Oberförsterei an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Forsthaus Carzig, den 16. September 1861. Der Oberförster (gez.) Schulemann.

(3892) Bekanntmachung. Es sollen Montag den 7. Oktober d. J. im Lokale des Brauers Menze zu Sonnenburg, aus dem Belauf Limmritz, Jagen 165, 11 Klaftern kiefern Scheitholz, ½ Klafter kiefern Astholz, 17½ Klafter kiefern Stockholz; aus dem Belauf Trebow, Jagen 23, 35½ Klafter kiefern Scheitholz, 2 Klaftern kiefern Astholz, 43 Klaftern kiefern Stockholz; — Mittwoch den 9. Oktober d. J. im Gasthofe zum grünen Baum bei Jurisch in Kriescht, aus dem Belauf Kriescht I., 4 Klaftern buchen Stockholz, 1 Klafter birken Stockholz, 8 Klaftern kiefern Stockholz; aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 59 und 72, 33 Klaftern kiefern Scheitholz, 5 Klaftern kiefern Astholz, 18 Klaftern kiefern Stockholz, 12 Klaftern erlen Scheitholz, 6 Klaftern erlen Astholz, 2 Klaftern erlen Stockholz, 5 Klaftern buchen Scheitholz, 2 Klaftern buchen Astholz, 9 Klaftern buchen Stockholz; — Donnerstag den 10. Oktober d. J. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz, aus dem Belauf Maekow, Jagen 10 und 15, 10½ Klafter kiefern Scheitholz, 38 Klaftern kiefern Stockholz; aus dem Belauf Trebow, Jagen 30, 30 Klaftern kiefern Scheitholz, 8 Klaftern kiefern Astholz, 30½ Klafter kiefern Stockholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 172, 36 Klaftern kiefern Reisig, in Loosen zu einer Klafter gegen gleich baare Bezahlung von früh 10 Uhr ab meistbietend verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Oberförsterei Limmritz, den 22. September 1861. Der Königl. Oberförster Friese.

(3893) Am 1. Oktober d. J. von 9 Uhr Morgens ab, werden auf unterzeichnetem Dominio circa 32 Kühe, 15 Ochsen, 2 Bullen, 9 Schweine und 4 Ponnys, öffentlich meistbietend verkauft und Kaufliebhaber mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß die zum Verkauf gestellten Thiere an dem Morgen des Verkaufstages auf dem hiesigen Wirthschaftshofe besehen werden können.

Schloß Tamsel, den 18. September 1861. Das Dominium.

(3894) In der Conditor Battaglia'schen Konkurs-Sache sollen Montag den 30. September c. von Vormittags 9 Uhr ab Schmiedegasse No. 1. in Frankfurt a. d. O. Meubles, Utensilien und Waarenvorräthe meistbietend verkauft werden. Roebenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

(3895) Auktion. Montag den 30. September d. J. Vormittags 9 Uhr soll in dem Hause Neumarkt No. 273 das Waarenlager zur Kaufmann Gustav Trietschelschen Konkurs-Masse gehörig, aus allen Artikeln eines Colonialwaaren-Geschäfts bestehend, so wie Meubles und Laden-Utensilien, gegen sofortige Zahlung versteigert werden.

Crossen, den 19. September 1861. Der Königliche Auktions-Commissarius Böhme.

(3896) Auktion. Zufolge Verfügung des hiesigen Königlichen Kreisgerichts sollen Freitag, den 27. September cr. Vormittags 9 Uhr im Kaufmann Slawczynskyschen Hause, Markt No. 34 hierselbst, ca. 600 Flaschen Wein, bestehend in div. Rheinweinen, Burgunder, Portwein, Absynth, Liebfrauenmilch, Muskat-Lünell, Ungarweine, Champagner, Königsmosel, Nierfteiner, Malaga, Arrac und div. andere Sorten, so wie ca. 1000 Stück leere Flaschen, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Pr. Courant verkauft werden.

Sorau, den 19. September 1861. Rose, Königlicher Auktions-Commissarius.

(3897) Bekanntmachung. Auf Verfügung des hiesigen Königl. Kreisgerichts sollen am 28. September cr. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Altzauche verschiedene Meubel, 1 Wirthschaftswagen, 1 Kuh, 1 Stier, 1 Ferse und 15 Gänse öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lübben, den 19. September 1861. Zimmer, Kreis-Gerichts-Secretair.

(3898) Am 4. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle ein kiefernes Kleiderspind, ein Sopha, eine birkene Kommode, ein Schreibtisch und 6 birkene Rohrstühle, öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, am 19. September 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

(3899) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Gerichts werde ich **Montag den 30. September Nachmittags 2½ Uhr** auf der Braunkohlengrube „Friedrich Wilhelm" in Göhren: 1) den Maschinenschacht mit den darin befindlichen Holzvorräthen und Steigeleitern, sowie dem darin befindlichen Eisenzeuge; 2) ein Maschinenrad; 3) zwei Wasserbehälter; 4) ohngefähr 300 Fuß Gefluthe; 5) 1 interimistische Maschinenbauwerkstatt von Brettern, nebst darin befindlichem Eisenzeug und Schraubenschlüsseln; 6) ohngefähr 3 Centner alte Rohrstäbe; 7) eine Feuerbrücke; 8) ein Schüreisen; 9) eine kleine Bude bei der Maschine; 10) eine Partie Karren; 11) eine Partie Schrauben verschiedener Größe; 12) Feilen und Hämmer und dergleichen andere Gegenstände im Wege der Auktion gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Sommerfeld, den 23. September 1861. Jobig, Gerichts-Aktuar.

(3900) Auktion. Am Donnerstag, den 3. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr soll in Neu-Dresden der Nachlaß der verehelichten Kolonist Kruschke geb. Fürstenberg und das eigenthümliche Vermögen ihres Ehemannes öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Es kommen zum Verkauf: 2 Pferde, 2 Kühe, Hühner, Schaafe und 1 Schwein, ferner: bedeutende Quantitäten Hafer, Weizen, Roggen und Stroh, sowie verschiedene Kleidungsstücke und Leibwäsche, Haus-, Wirthschafts- und Küchengeräthe, namentlich: Uhren, Tische, Spinde, Wagen, Eggen, 1 Putzmühle und mehrere andere Gegenstände.

Sonnenburg, den 21. September 1861. Hausding, Aktuarius.

(3901) Auktion. Am 27. d. Mts. Vormittags 9 Uhr soll im Hause No. 775 vor dem Werderthor hier, der Nachlaß des Stellmachermeisters Sturm, bestehend aus diversen Meubles, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Wäsche, Kleidungsstücken, Handwerkszeugen, 1 kupfernen Waschkessel, 1 Rolle, mehreren Hobelbänken, 1 Drechselbank und Vorräthen, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 19. September 1861. Schröbel, Königl. Kreisgerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3902) In der in den öffentlichen Anzeigern zum Amtsblatt No. 26, 30 und 35 betreffend das Aufgebot des Kramke'schen Dokuments publicirten Bekanntmachung vom 25. Mai 1861 muß es in Betreff der Hypothekennummer der Schernick'schen Nahrung 32 statt 52 heißen.

Königliches Kreis-Gericht zu Crossen. Abtheilung I.

(3903) Bekanntmachung. Die Herstellung der Spundwand der Seitenflügel an der Einlaßschleuse zur Mühlenarche der Klix-Mühle, veranschlagt zu 175 Thlr., soll im Wege einer schriftlichen Submission an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Qualificirte Bauunternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionsgebote bis zum 30. d. M. in versiegelten Offerten an den unterzeichneten Baubeamten hier, Park No. 14. portofrei einzureichen. Der Kostenanschlag nebst den Bedingungen liegen von heute ab in den Vormittagsstunden bei mir zur Einsicht offen.

Frankfurt a. d. O., den 21. September 1861. Der Königl. Bau-Inspektor Lüdke.

(3904) Vieh- und Pferdemarkt. Die hiesige Stadtgemeinde hat die Berechtigung, vier Jahr- und Viehmärkte im Jahre abzuhalten. Die letzteren sind bisher vom Publikum mit Pferden nicht beschickt worden. Crossen eignet sich jedoch bei seiner Lage und bei seiner Umgegend, in welcher Pferdezucht getrieben wird, nicht wenig zu einem Pferdemarkts-Orte und wir laden daher Kauf- und Verkaufslustige zum Besuch des am 1. Oktober d. J. stattfindenden Marktes ein. Der Markt selbst wird auf der sogenannten Flügelstraße und vor dem Königl. Salzmagazin abgehalten werden. Denjenigen Pferdebesitzern, welche Pferde zu den hiesigen Märkten bringen, sichern wir für diese Brückenzoll- und Standgeld-Freiheit zu.

Crossen, den 10. September 1861. **Der Magistrat.**

(3905) Bekanntmachung. Es werden mehrere Schock gelber Pflanzweiden zu kaufen gewünscht. Wer dergleichen zu verkaufen geneigt ist, wolle sich baldigst mit Angabe des Preises bei uns melden.

Landsberg a. d. W., den 15. September 1861. **Der Magistrat.**

(3906) Bekanntmachung. Das in der Nähe des hiesigen städtischen Brauhauses belegene Communalgebäude, Haus No. 9 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 191 Thlr. 20 Sgr., soll im Wege der freiwilligen Licitation **am 20. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Sessionszimmer verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Die Verkaufsbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Lübben, den 20. September 1861. **Der Magistrat.**

(3907) Sorge für hülfslose entlassene Gefangene. Sollten edeldenkende Männer geneigt sein, „heimath- und hilflosen, jedoch arbeitstüchtigen und gesunden, aus der Gefangenschaft Entlassenen, männlichen und weiblichen Geschlechts, durch Darreichung von Arbeit oder Dienst auf den Weg der Tugend und gesellschaftlichen Ordnung zurückzuverhelfen", damit der Ausspruch unseres Herrn Christi (Matth. 12 V. 43—45 „es wird mit demselben Menschen hernach ärger, denn es vorhin war") — an ihnen nicht wahr, eine Quelle des Volksunglückes aber mehr vertrocknet werde, — so wollen dieselben die Güte haben, sich mit der Unterzeichneten in Verbindung zu setzen. — Herr Prediger Dr. Berger, so wie der unterzeichnete Ober-Inspektor werden jederzeit bereit sein, Mittheilungen zu geben.

Cottbus, den 27. August 1861.

Königliche Inspektion des Central-Gefängnisses. gez. **Weisflog.**

(3908) **Für Musiker.** Ein erster Geiger und erster Clarinettist finden sofort oder zum 1. Oktober eine dauernde Condition beim Stadtmusikus Freytag in Landsberg a. d. W.

(3909) En gros-Lager. Photogen für Fabriken und Salon, ganz weiß, Pinasin und Camphine eigener Fabrik unter Garantie, Dochte aller Gattungen, Parafinkerzen in allen Größen und Apollo-, Stearin-, Milly- und Victoria-Kerzen, en gros als en detail, Lauge zum schnellen Reinigen aller Lampen à Fl. 2 Sgr. offerirt **Eduard Weinedel** in Frankfurt a. d. O.

(3910) Wegen Aufgabe des Geschäfts bin ich Willens meine in Driesen am Markt belegene Bäckerei, welche sich in gutem Betriebe befindet, aus freier Hand mit vollem Handwerkszeug zu verkaufen. Käufer, welche Lust haben dieselbe zu erstehen, können sich bei mir melden.

Ferdinand Berglein, Bäckermeister.

(3911) **Seeländer Saat-Roggen,** dessen Vorzüge sich durch mehrjährigen Anbau bewährt haben und der beispielsweise in diesem Jahre in Proskau der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt das 22. Korn geliefert hat, offerirt in ausgezeichneter Qualität

J. Joßmann in Berlin, Alexanderstraße No. 1.

(3912) **Tüchtige Steinsetzgesellen** finden sofort gegen guten Lohn dauernde Beschäftigung bei

Setzkorn, Steinsetzmeister in Cottbus.

(3913) Auf dem Dominio Beutnitz p. Crossen a. O. sollen mehrere hundert Schock zweijährige Strichkarpfen in der Größe von über 6 Zoll zum Preise à Schock mit 1 Thlr. 15 Sgr. noch bis Ende Oktober d. J. verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt auf portofrei Anfragen Kuhlow in Beutnitz.

(3914) Ein Gartengrundstück, ca. 4 Morgen, an der Stadt belegen, worin 1 Haus mit 2 Stuben, Keller und Scheunentenne zum Dreschen, nebst Schuppen, Brunnen rc. vorhanden ist, beabsichtige ich sofort zu verkaufen, oder an einem Gärtner auf 6 bis 10 Jahr zu verpachten. Auf Wunsch kann ich auch noch ca. 6 Morgen Ländereien dazu geben. F. W. Oelschläger in Guben.

(3915) Wegen anderweitiger Unternehmen beabsichtige ich mein hier am Zündelplatz belegenes Wohnhaus, worin ich ca. 18 Jahr ein Material- und Branntwein-Geschäft betrieben, sofort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. F. W. Oelschläger in Guben.

(3916) Für meine Musikalienhandlung suche ich einen Lehrling.

L. Massute in Frankfurt a. d. O., Wilhelmsplatz No. 23.

(3917) **Beste Mecklenburger Pfundbärme** empfangen täglich frisch und empfehlen

E. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(3918) Eine Boussole, Astrolabium und ein 6 Fuß langes eisernes Lineal ist in Frankfurt a. d. O., Wilhelmsplatz No. 16, billig zu verkaufen.

(3919) Einladung zum Abonnement auf die in Crossen a. d. O. zweimal wöchentlich erscheinende Zeitschrift: **„Der Bote,“** welche die wichtigsten politischen Ereignisse in gedrängter Kürze berichtet, mit Freimuth bespricht und dadurch eine bedeutend kostbarere größere Zeitung entbehrlich macht. Interessante Erzählungen, kleinere unterhaltende Mittheilungen u. s. w. enthält jede Nummer des Blattes. Durch die Post bezogen: 10½ Sgr. vierteljährlich, bei Ueberbringung der Nummern, zweimal wöchentlich, durch den Landbriefträger: 13½ Sgr. Inserate werden angenommen und billigst berechnet.

(3920) Bekanntmachung. Mein Grundstück No. 1 hierselbst, bestehend aus 80 Magdeb. Morgen, die Hälfte hiervon sind zweischnittige Netz- und Flußwiesen, die andere Hälfte im guten culturfähigen Zustande (Moorboden), beabsichtige ich aus freier Hand noch in diesem Jahre zu verkaufen. Sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind im besten Zustande. Kaufliebhaber lade ich hierzu ergebenst ein. Das Grundstück liegt seiner Lage nach im Viereck.

Raczyn bei Samoczyn im Kreise Chodziesen, den 19. September 1861.

Ludwig Werner, Eigenthümer.

(3921) Rothe und weiße Eßkartoffeln kauft jedes Quantum C. F. Kämpf in Frankfurt a. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 40. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 2. Oktober **1861.**

Steckbriefe.

(3922) Steckbrief. Der Grenadier Adolph August Brasse der 2. Compagnie, Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) No. 8. hat sich am 22. d. M. Abends von hier ohne Urlaub entfernt und sich bis jetzt nicht wieder gemeldet. Da hiernach die Vermuthung für die Desertion des Genannten gilt, so werden die resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Grenadier Brasse zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Regiment abzuliefern.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1861.

Königliches Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) No. 8.

(gez.) von Bojanowski, Oberst und Kommandeur.

Signalement. Der Grenadier Adolph August Brasse ist aus Berlin, Nieder-Barnimer Kreis, Regierungs-Bezirk Potsdam gebürtig, 21 Jahr 6 Monat alt, hat blondes Haar, schmales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, blaue Augen, längliches Kinn, schwachen Bart und ist ohne besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit nachstehenden, mit dem Stempel der 2. Compagnie, Leib-Grenadier-Regiments versehenen Königlichen Montirungsstücken: Waffenrock mit einem verschlungenen F. R. W. auf der Achselklappe, Tuchhosen, kalbledernen Stiefeln, Oberhemde, Halsbinde, Faschienenmesser No. 14 mit Koppel und Schloß, Säbeltroddel der 2. Compagnie und außerdem mit einer Militair-Schirm-Mütze.

(3923) Steckbrief. Gegen den unten näher bezeichneten Handlungscommis Friedrich Adolph Guthmann, bis gegen Ende v. J. Stadtreisender der Firma Isaac u. Comp., gr. Präsidentenstr. No. 2., ist die gerichtliche Haft wegen Urkundenfälschung beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er latitirt. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Guthmann Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direction hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 23. September 1861.

Königliches Stadtgericht.

Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der rc. Guthmann ist 28 Jahr alt, am 29. Dezember 1832 in Frankfurt a. d. O. geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, dunkelblonden Schnurr- und Backenbart, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Gestalt. Bekleidet war derselbe mit einem dunkelbraunen Rock, hellgrauen karrirten Hosen, einem dunkeln modernen Strohhut mit aufgeschlagener Krämpe und Glanzstiefeln.

(3924) Steckbrief. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. den 30. September 1861.

Die bereits wegen Diebstahls bestraften und gegenwärtig wiederum bei uns wegen Diebstahls in Haft befindlichen, durch schwurgerichtliches Erkenntniß vom 23. und resp. 28. September d. J. zu 5 und resp. 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten, unten näher beschriebenen Personen und zwar: der Steindrucker Heinrich Wilhelm Wendt aus Berlin und der Arbeitsmann Johann Heinrich Henschel aus Reppen, haben Gelegenheit gefunden, am 30. September d. J. aus dem hiesigen Gefangenhause zu entweichen.

Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden, auf den rc. Wendt und Henschel zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Wendt und rc. Henschel Kenntniß hat, hiermit aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon Anzeige zu machen.

Signalement. Der rc. Wendt ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, breite Nase, kleinen Mund, gute Zähne, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Der rc. Henschel ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(3925) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Gustav Kunze, genannt Lademann, aus Spremberg gebürtig und daselbst wohnhaft, welcher des Diebstahls im Rückfalle dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des *rc.* Kunze Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Spremberg, den 24. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der *rc.* Gustav Kunze, genannt Lademann, ist 25 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, flache Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(3926) Steckbrief. Der Knecht August Friedrich Grimm in Schoenfließ ist durch rechtskräftiges Mandat vom 20. Juli d. J. wegen Bettelns zu einer siebentägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den *rc.* Grimm zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, an ihm obige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen Nachricht zu geben. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des *rc.* Grimm Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Fürdichow, den 18. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(3927) Steckbrief. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II. zu Bärwalde i. d. N., den 28. September 1861. An dem Seilergesellen Carl August Großkopf aus Königsberg i. d. N., Sohn des Nachtwächters Großkopf, soll eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe wegen Bettelns vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, ihn Behufs der Strafvollstreckung an das ständische Landarmenhaus zu Landsberg a. d. W. abzuliefern und uns von dem Geschehenen Nachricht zu geben. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

(3928) Steckbrief. Der Steinhauer Karl Friedrich Wilhelm Schaller soll wegen gewerbsmäßigen Hazartspiels im Rückfalle verhaftet werden und ist im Betretungsfalle anzuhalten und hierher abzuliefern.

Schönfließ i. d. N., den 26. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Der *rc.* Schaller ist aus Günterberg gebürtig, zuletzt in Garz a. d. O. wohnhaft gewesen, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vorstehendes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gebräunte Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Seine Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(3929) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter den Schuhmachergesellen Herrmann Kirchner aus Alt-Damm unterm 19. Oktober 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch mit dem Bemerken erneuert, daß Kirchner als Tagearbeiter umherziehen soll.

Friedeberg i. d. N., den 26. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3930) Steckbrief. Der Arbeiter Friedrich Becker aus Neuendorfer Wiesen ist des Diebstahls an Fischen aus Behältnissen verdächtig und soll verhaftet werden. Der gegenwärtige Aufenthalt desselben ist unbekannt und wird deshalb um gefällige Vigilance, event. Festnahme des *rc.* Becker, letztern Falls auch schleunigste Mittheilung hierher, ersucht.

Landsberg a. d. W., den 23. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der *rc.* Becker ist in Gerlachsthal geboren, in Neuendorfer Wiesen wohnhaft, soll sich in der ersten Hälfte des August 1861 zu Hackenow aufgehalten haben, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, kurze Nase, dicke Lippen, rasirten Bart, breites Gesicht und ist untersetzter Statur.

(3931) Steckbrief. Der wegen Betruges zur Untersuchung zu ziehende Tischlermeister Moritz Schuster aus Cottbus hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte in Forst heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den *rc.* Schuster zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen. Sorau, den 21. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der obenbezeichnete Tischlermeister Moritz Schuster aus Cottbus ist evangelischer Religion, 53 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gute Zähne, rasirten Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittler Statur.

(3932) Steckbrief. Der Tagelöhner, früher Schornsteinfegerlehrling Carl Uhse aus Lieberose, ist wegen schweren Diebstahls in Untersuchung. Es wird gebeten, ihn zu verhaften und an die Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Lieberose abzuliefern. Die Transportkosten werden erstattet.

Lübben, den 27. September 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Uhse ist 19 Jahr alt, evangelisch, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat rothes Haar, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, rothe Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung und ist untersetzter Statur. Bekleidet war derselbe mit schwarzem Tuchrock mit blauem Kattunfutter in den Schößen, grauer Buckskin-Weste, einem Paar braunen Cassinetthosen, leinenem Hemde und schlechten rindsledernen Stiefeln.

(3933) Polizeiliche Bekanntmachung. Die unverehelichte Emma Auguste Clara Emilie Paeck von hier, welche sich heimlich aus hiesiger Stadt entfernt hat, soll wegen dringenden Verdachts mehrerer Diebstähle verhaftet werden. Es wird ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle mit ihren sämmtlichen Effekten festzunehmen und alsdann der Königlichen Staats-Anwaltschaft hieselbst Mittheilung zu machen. Frankfurt a. d. O., den 24. September 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister Piper.

Die rc. Paeck ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mittler Statur, hat blondes Haar, blaugraue Augen, dicke Nase und ist an einer Narbe über dem linken Auge besonders kenntlich.

(3934) Bekanntmachung. Der Polizei-Observat, Arbeitsmann Ludwig Röhricke von hier, circa 50 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar, bedeckter Stirn, ohne Bart und mit blutunterlaufenen Augen, welcher am sogenannten Größenwahnsinn mit Sinnestäuschungen leidet, hat sich von hier heimlich entfernt. Wir ersuchen die Behörden, auf den rc. Röhricke zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns per Transport abliefern zu lassen. Bekleidet war derselbe mit einer blaustreifigen Kattunjacke, einem Paar Sommerbeinkleidern und einem Paar Holzschuhen.

Zehden, den 25. September 1861. Polizei-Verwaltung.

(3935) Bekanntmachung. Der Schifferknecht Carl Ludwig Braun aus Gottschimmerbruch, welcher bis zum 31. Juli 1861 unter Polizei-Aufsicht steht, ist unterm 12. Juli c. mit einer auf 11 Tage gültigen Reiseroute nach Bromberg gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen. Da er auch weder in seiner Heimath eingetroffen ist, noch seinen Aufenthalt angezeigt hat, so ist zu vermuthen, daß er sich der Polizei-Aufsicht entzogen hat. Die verehrlichen Behörden werden dienstergebenst ersucht, gefälligst auf den rc. Braun vigiliren, ihn im Betretungsfalle verantwortlich vernehmen, die Verhandlung übersenden, den rc. Braun aber mittelst Zwangspasses hierher dirigiren zu wollen.

Driesen, den 22. September 1861. Königliches Domainen-Rent-Amt.

Signalement. Der rc. Carl Ludwig Braun ist 37 Jahr alt, aus Gottschimmerbruch gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwaches, blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, mittlen Mund, rasirten Bart, defekte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Platte am Vorderkopf. Bekleidet war derselbe mit einem braunen Tuchrock, einem Paar Zeughosen, einer schwarzen Tuchmütze, einer bunten Piqueeweste, einem Vorhemdchen, einem rothbunten Halstuch, einem gelbbunten Schnupftuch, einem Hemde, einem Paar langen Stiefeln, einer Unterjacke und führte bei sich: vier Gebetbücher, eine Tabacksdose, eine Brille und eine Tabacksflasche.

Steckbriefs-Erledigungen.

(3936) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Pferdehändler Gottlob Müller, genannt Matting aus Herzberg, von uns unterm 10. d. M. erlassene Steckbrief ist durch Gestellung des rc. Müller erledigt.

Liebenwerda, den 27. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3937) Bekanntmachung. Die offene Requisition der Königl. Kreis-Gerichts-Commission II. zu Schwiebus vom 15. August d. J. ist durch Ergreifung des Tagearbeiters Gottfried Schulz erledigt.

Züllichau, den 19. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3938) Steckbriefs-Erledigung. Der von der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Spremberg unterm 11. Juli c. hinter den Revierjäger Robert Schulz erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung des Verfolgten erledigt. Templin, den 19. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I. Der Untersuchungsrichter.

(3939) Der unterm 19. Mai d. J. hinter die unverehelichte Ernestine Strauck aus Birnbaum, gebürtig aus Gottschimmerbruch, erlassene Steckbrief wird hierdurch widerrufen.

Friedeberg i. d. N., den 25. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3940) Der Tuchmachergesell Adolph August Ludwig Otto von hier ist in Neurode **verhaftet** worden und unsere Bekanntmachung vom 28. v. M. in Betreff desselben dadurch erledigt.

Neudamm, den 23. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3941) Der Fleischergesell Gustav Friedrich Abeling von hier ist am 27. d. M. **eingetroffen** und unsere Bekanntmachung vom 12. d. M. dadurch erledigt.

Neudamm, den 28. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3942) Der hinter den Knaben Carl August Regen von hier unterm 12. d. M. **erlassene** Steckbrief ist erledigt. Sonnenburg, den 23. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(3943) Bekanntmachung. Die bisher im Pachtbesitz der Gestütsverwaltung befindliche Domaine Kretzschau wird mit Ausschluß der Vorwerke Graditz, Doehlen und Neubleesern Johanni 1862 **pachtlos**, so daß die Vorwerke Kretzschau in der Elbniederung, kaum ½ Meile von Torgau, die auf der Höhe belegenen Vorwerke Neuserge, Doebrichau und Goernewitz, die Brau- und Brennerei nebst Mühlwerke im großartigen Umfange und die Karpfenfischerei in den Torgauer Amtsteichen zur anderweitigen Verpachtung kommen. Indem wir das Publikum zur etwanigen Besichtigung der zu verpachtenden Flächen in der günstigen Jahreszeit darauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den wo möglich noch in diesem Herbst anzusetzenden Termin durch öffentliche Blätter sofort bekannt zu machen, sobald die desfallsigen Einrichtungen die definitive höhere Genehmigung erhalten haben werden.

Merseburg, den 19. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(3944) Bekanntmachung. Zufolge höherer Anordnung soll zum Verkauf des an dem schiffbaren Uecker-Flusse belegenen Königlichen Eisenhüttenwerks in Torgelow, Ueckermünder Kreises, nochmals eine öffentliche Licitation abgehalten werden. Wir haben zu diesem Behufe anderweit einen Termin auf **den 11. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** an Ort und Stelle anberaumt und mit dessen Abhaltung den Regierungs-Rath Staberoh beauftragt. Wegen der Verkaufsbedingungen nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Juli d. J. (Oeffentlicher Anzeiger zum Frankfurter Amtsblatt No. 32, Seite 494) mit dem Bemerken Bezug, daß dieselben nur in sofern eine Abänderung erleiden, als das früher vom Verkauf ausgeschlossene Familienhaus No. 15 nebst Zubehör jetzt gleichfalls zum Verkauf kommt und die über das Hüttenwerk aufgenommene Taxe dadurch auf 52,480 Thlr. erhöht worden ist.

Stettin, den 24. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3945) Bekanntmachung. Der Schiffer Johann Gottlieb Schmalland zu Güstebiese und seine Ehefrau Caroline Wilhelmine geb. Gesch aus Danzig haben bei Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Bärwalde i. d. N., den 25. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3946) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 14. zum 15. d. M. sind der verwittweten Häusler Schirge, Christiane gebornen Bräunig aus Ober-Ullersdorf, eine Holzsäge mit fichtenem Bügel, eine Holzaxt, welche in der Mitte etwas aufgesprungen war, zwei gute, mit Eisen beschlagene Schippen, unten am Stihl mit eisernen Bändern befestigt, zwei dreizinkige Ackerhaken, zwei zweizinkige Kartoffelhacken und eine Düngergabel aus dem unverschlossenen Streuschuppen entwendet. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 24. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3947) Bekanntmachung. Am 21. September 1861 Abends 8 Uhr ist eine dem Zieglermeister Mann zu Nieder-Saathen gehörige Gerstmiethe wahrscheinlich in Folge vorsätzlicher Brandstiftung abgebrannt. In der Nähe der abgebrannten Miethe, welche in einer Entfernung von 150 Schritt von der Mannschen Ziegelei auf dem Felde stand, ist am Nachmittag des 21. September ein mit einem blauen Rocke bekleideter fremder Mann bemerkt worden. Es ist bisher nicht gelungen, die Person des vermuthlichen Brandstifters zu ermitteln und wird ein Jeder, der darüber Auskunft zu geben vermag, um schleunige Anzeige ersucht. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 27. September 1861. Der Staats-Anwalt.

(3948) Bekanntmachung. Mit der Wiederherstellung der am 9. Juli d. J. abgebrannten Wassermühle des Mühlenmeisters Robert Meißner zu Gralow soll eine Höherlegung der Betriebs-Wasserröhren von 18 auf 30 Fuß eintreten, der Fachbaum aber unverändert bleiben. Das Unternehmen bringe ich in Folge des Gesetzes vom 1. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei mir anzubringen.

Landsberg a. d. W., den 26. September 1861. Der Königl. Landrath. (gez.) v. Dewitz.

(3949) Bekanntmachung. Der Abdecker Schley hierselbst beabsichtigt auf einem zum hiesigen Stadtvorwerke gehörigen, an der Mosauer Grenze belegenen, auf dem in unserer Registratur einzusehenden Situationsplane näher bezeichneten Forstreviere eine Abdeckerei anzulegen. Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig auf, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden. Züllichau, den 21. Dezember 1861. Der Magistrat.

(3950) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Haupt beabsichtigt auf seinem, im Neuenburger Felde belegenen Gute Schlegelsburg eine Brennerei mit Dampfkessel-Anlage von einer Pferdekraft zu erbauen. Auf Grund des §. 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb einer präklusivischen Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden sind.

Soldin, den 27. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3951) Polizeiliche Bekanntmachung. Von dem Dachboden des Hauses Wilhelmsplatz No. 16 hierselbst ist vor einiger Zeit eine Kiste, sign. A. R., entwendet, welche ächtes Porzellangeschirr, u. A. ein Service, weiß mit vergoldeten Rändern, drei Dutzend weiße Teller, sowie mehrere feine Glassachen und einige Bilder enthielt. Es wird ersucht, auf das gestohlene Gut zu vigiliren, vorkommenden Falls dasselbe in Beschlag zu nehmen und alsdann des Schleunigsten hierher Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 26. September 1861.

Die Polizei-Verwaltung. gez. Der Ober-Bürgermeister Piper.

(3952) Bekanntmachung. Der Färbereibesitzer Louis Masekowsky hierselbst beabsichtigt die Aufstellung eines Dampfkessels von 25 Pferdekraft auf seinem in der Mühlengasse hier belegenen Grundstücke zum Betriebe der Färberei und Tuchfabrikation. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen gegen die gewerbliche Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können. Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen auf unserem Büreau zur Einsicht aus.

Schwiebus, den 20. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3953) Bekanntmachung. Am Nachmittage des 21. d. M. ist von dem Fuhrwerke des Bäckermeisters Schroeter hierselbst auf dem Wege von Frankfurt a. d. O. nach Drossen ein außerhalb des Wagenbecks in der sogenannten Schoßkelle verpackter Ballen durch Zerschneiden eines Strickes von dem Wagen gelöst und entwendet. Der Ballen enthielt 12 Stück bedruckte blaue Kattune, darunter 7 Doppelstücke mit dem Fabrikstempel O. J. zum Werthe von 100 Thlr. Es wird um Vigilanz auf die entwendeten Sachen ersucht und dem Wiederbringer derselben eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert.

Drossen, den 23. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(3954) Bekanntmachung. Der Malergehülfe Heinrich Adam von hier hat angeblich seinen ihm diesseits unterm 5. März v. J. ertheilten Reisepaß zwischen Golzow und Müncheberg verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Schwiebus, den 20. September 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(3955) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischofsstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3956) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Theodor Herrmann Beck und seiner Ehefrau, Anna Dorothee geb. Paulick gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Fischerstraße No. 56 belegene und No. 64b. Vol. II. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Garten und Zubehör, abgeschätzt auf 1380 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 5. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Frankfurt a. d. O., den 19. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3957) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Samuel Balzer gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35 belegene und No. 127 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Berg-Grundstück mit Wohnhaus, Gartenhaus und Hofgebäude, abgeschätzt auf 28,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Gutsbesitzer Ernst Eduard Klotz früher in Czarne, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3958) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gottlieb Heinrich Schulz zu Cüstrin gehörigen, in der Cüstriner Feldmark belegenen und Vol. VI. B. No. 137 des Hypothekenbuchs von Cüstrin verzeichneten 20 Morgen Ackerland, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. December cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 19. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3959) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Bauer Noack, Dorothee Elisabeth geb. Lehmann aus Eichberg gehörige, in dem Dorfe Schegeln belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtner-Nahrung, abgeschätzt auf 1125 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll am **16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Netter an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 18. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3960) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Friedrich Prommitz gehörige, in Schenkendorff belegene und No. 9. Vol. I. Fol. 65 des Hypothekenbuchs verzeichnete sog. Schuhr'sche Gärtnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1550 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 9. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 27. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3961) Freiwilliger Verkauf. Auf Antrag der Besitzer, Chausseeaufseher Carl Schröder'schen Erben sollen: a) das Wiesengrundstück zu Landsberg a. W. Vol. IV. pag. 201. No. 236. des Hypothekenbuchs von 3 Morgen 123 ☐Rth., abgeschätzt auf 250 Thlr., b) das Wiesengrundstück zu Landsberg a. W. Vol. VII. pag. 121. No. 366. des Hypthekenbuchs von 9 Morgen 64 ☐Rth., abgeschätzt auf 600 Thlr., **am 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schröck an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst in freiwilliger Subhastation meistbietend verkauft werden. Taxe, Verkaufsbedingungen und Hypothekenschein sind in unserem Büreau's IIIc. resp. II. einzusehen.

Landsberg a. d. W., den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(3962) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Gastwirth Wannhoff, Ernestine Caroline Henriette geb. Kunstmann, gehörige, zu Frauenberg belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schönkernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3594 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 9. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Retter an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer Nr. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Lübben, den 11. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3963) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister Carl Jacobasch gehörige, in dem Dorfe Garrenchen belegene und No. 4. Vol. I. pag. 22 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung nebst Windmühle, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 11. November 1861, Vormittags 11 Uhr,** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Hanfrigl an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 5. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3964) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Major a. D. Johann August Valentin Schlegel gehörige, in dem Dorfe Stradow belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, der Weingarten genannt, und Zubehör, zu welchem jetzt auch an Stelle der im Hypothekenbuche verzeichneten Berechtigungen eine Landabfindung von 7 Morgen 50 □Rth., links am Wege nach Spremberg, gehört, abgeschätzt auf 4010 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 8. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3965) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das der Caroline Renate Klenke und der Auguste Louise Elisabeth Perath gehörige, in der Steingasse zu Züllichau belegene und No. 495 Vol. XI. Fol. 35. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 462 Thaler 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau C. einzusehenden Taxe, soll **am 27. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer Nr. 4, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 17. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3966) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verwittweten Vietz, Marie Elisabeth geb. Böhm, in den Tschicherziger Oberweinbergen gehörige ideelle Hälfte des in den Oberweinbergen bei Tschicherzig belegenen und No. 105 B. Vol. XVII. Fol. 145 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichneten Weinberges, soll **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 4, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Das ganze Weinbergsgrundstück No. 105 B. des Hypothekenbuchs ist zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe auf 975 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt.

Züllichau, den 9. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3967) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Rudolph Herrmann gehörige, zu Pensylvanien belegene und No. 3.b. Vol. VIII. Fol. 163. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1475 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 23. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3968) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenbesitzer David Grützmacher gehörige, in der Granower Feldmark belegene und No. 12. Vol. XV. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Mahl- und Schneidemühle, die Neumühle genannt, abgeschätzt auf 8827 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 4. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalt nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Förster Weise, früher zu Cranzin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 19. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(3969) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Nouvell gehörige, bei dem Dorfe Sellnow belegene und No. 44 Vol. III. Fol. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan und die dazu gehörige große Amtswiese, abgeschätzt auf 2842 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 18. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3970) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Heinrich Schmeck gehörige, in dem Dorfe Neuhorst belegene und No. 70. Vol. VII. Fol. 415. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnergut, abgeschätzt auf 150 Rthlr. 18 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Dezember c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Arnswalde, den 20. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(3971) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Herrmann Heinrich Hartwig gehörige, hierselbst belegene und No. 89 Vol. 2 Fol. 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2275 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Gerichtslokale einzusehenden Taxe, soll **am 12. December d. J. Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 9. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(3972) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Maurer Johann August Schonert gehörige, in dem Dorfe Starpel, Züllichau-Schwiebusser Kreises belegene und No. 12 Vol. I. Fol. 67 des Hypothekenbuchs verzeichnete Freigärtnergut, dorfgerichtlich abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Barschow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 10. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(3973) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Reppen, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(3974) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Lehmann, Caroline gebornen Pauli gehörige, im Dorfe Bühleguhre, Lübbener Kreises, belegene und No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs verzeichnete Brankrug- und Großbauergut, abgeschätzt auf 15,458 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister A. Laucke in Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Lieberose, den 11. April 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3975) Nothwendiger Verkauf, Schulden-Theilungshalber. Die der minorennen Christiane Ida Kallert als alleiniger Erbin ihres Vaters, des Mühlenmeisters Karl Kallert zugehörige, in dem Dorfe Radach belegene und No. 15. Vol. I. Fol. 86. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4099 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 13. Dezember cr. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. anstehenden Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Drossen, den 25. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(3976) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Conditors Battaglia — Firma J. Turtach u. Comp. — hierselbst ist der hiesige Kaufmann Roedenbeck zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 17. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3977) Ediktalcitation. Die Ehefrau des Fleischers Friedrich Holzmann, Ernestine geb. Nitschke, jetzt zu Fürstenfelde, hat beantragt, ihre Ehe zu trennen, ihren Ehemann für den alleinschuldigen Theil zu erklären und ihn zu verurtheilen, ihr anstatt einer Abfindung auf ihre Lebenszeit standesmäßige Alimente zu reichen. Sie behauptet, daß ihr Ehemann im Jahre 1853 mit dem Vorsatze, sie zu verlassen, von seinem damaligen Wohnorte Manschnow sich heimlich entfernt hat. Da der jetzige Aufenthalt des Fleischers Friedrich Holzmann unbekannt ist, so wird derselbe zu dem auf **den 30. December cr. Vormittags ½12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Klagebeantwortungstermine hierdurch öffentlich vorgeladen. Meldet er sich weder vor noch in diesem Termine, so wird in contumaciam weiter verfahren, und was demgemäß Rechtens gegen ihn erkannt werden.

Cüstrin, den 20. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(3978) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin haben die Kaufleute Lehmann und Schreiber zu Stettin nachträglich eine Forderung von 135 Thalern 5 Sgr. angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 7. Oktober cr. Mittags 12 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 13 anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Cüstrin, den 19. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. Straßer.

(3979) Aufforderung der Gläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. Ueber den Nachlaß des am 10. April d. J. hierselbst verstorbenen Lehngutsbesitzers Johann Gottfried Schaefer ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 30. Oktober d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen

Nutzungen, übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der **auf den 11. November c. Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Zielenzig, den 23. August 1861. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

(3980) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke der Wittwe Teichert zu Alt-Rehfeld Band II. Fol. 106 des Hypothekenbuchs von Alt-Rehfeld Rubr. III. No. 3 für die verehel. Töpfermeister Tschetsching, Johanne Christiane geb. Schulze zu Sommerfeld ex decr. vom 17. Mai 1833 eingetragenen 400 Thlr., bestehend aus der notariellen Obligation der separirten Fischer Regel, vormals verwittweten Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel vom 28. Dezember 1832, nebst Hypothekenschein vom 17. Mai 1833 ist verloren gegangen. Der Bäckermeister Carl Friedrich Traugott Gallus zu Sommerfeld, als Vertreter seiner beiden Kinder Carl Friedrich Julius und Herrmann Gustav Reinhold Gallus, welche als Inhaber der Forderung legitimirt sind, im Beitritt der Wittwe Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt und es werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 19. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(3981) Bekanntmachung. In unserm Gerichts-Depositorio befindet sich ein Bestand einer Concurs-Masse des Oberförsters Herrmann von Sellnow mit 4 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. Die unbekannten Eigenthümer oder deren Erben werden benachrichtigt, daß diese Masse, wenn sie nicht binnen 4 Wochen von einem gehörig Legitimirten abgefordert wird, zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse gezahlt und bei derselben so lange aufbewahrt werden wird, bis sich ein zur Empfangnahme Berechtigter bei uns legitimiren wird. Auf die inzwischen erhobenen Zinsen hat der Empfänger keinen Anspruch.

Arnswalde, den 24. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(3982) Proclama. Es sind: 1) ein halbes Zollpfund-Gewicht, 2) eine Schrote Speck, 3) eine Stange Eisen, 4) ein Regenschirm, 5) eine Tuchmütze, 6) eine schwarze Tuchmütze, 7) zwei Geldbeutel und 11 Sgr. 4 Pf., 8) eine Axt, 9) eine Brosche und zwei Haarnadeln, 10) ein schwarzer Hund (Schafhund), 11) ein goldener Schlangenring mit rothen Steinchen, taxirt 3 Thlr., 12) ein messingnes Uhrgehäuse, 13) drei Bücher, a) das heutige Gesinderecht in den Königl. Preuß. Staaten von L. Eggert, b) praktische Anleitung zum Lupinenbau von Herrmann Gropp und c) Düngungsprincipien von W. v. Palesky, 14) eine eiserne Flachsriffel, 15) ein Flaschenkorb, 16) eine Brosche mit grünem Stein, 17) ein Paar wollene Kinderhandschuhe, 18) ein Ring, 19) eine Brille mit Futteral, 20) ein Beil, 21) ein Tuch, 22) ein ledernes Täschchen mit 2 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. gefunden und zum gerichtlichen Gewahrsam abgeliefert worden. Die Gegenstände ad 2. und 10. sind verkauft, ad 2. 12 Sgr. 6 Pf., ad 10. 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. nach Abzug der Kosten gelöst worden. Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in dem **am 6. November cr. Mittags 12 Uhr** in unserem Terminszimmer hierselbst anstehenden Termine zu erscheinen und ihre Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie solcher für verlustig erklärt und die Sachen resp. dem Finder, der Armenkasse und dem Wittwen-Fond werden zugesprochen werden. Urkundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift.

Pförten, den 14. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(3983) Oeffentliche Vorladung. Gegen den Tagearbeiter Christian Raschke aus Hohenwalde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist von der hiesigen Polizei-Anwaltschaft Anklage erhoben: am 10. April 1861 in Gemeinschaft mit der unverehelichten Anna Rosina Jungnick aus der Königl. Forst bei Müllrose drei Mandeln Bohnenstangen entwendet zu haben, und ist demgemäß auf Grund der §§. 3, 12, 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 durch unsern Beschluß vom 23. Mai 1861 die Untersuchung wegen Holzdiebstahls gegen ihn eröffnet und zur mündlichen Verhandlung, sowie zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 12. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen wird mit der Aufforderung, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Müllrose, den 17. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

n und Auktionen.

den 8. Oktober d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen in
hierselbst: Sattlerwaaren-Vorräthe und Handwerkszeuge,
eider und Putzsachen, zwei silberne Taschen-Uhren, sechs
Getreidevorräthe, Ackergeräthschaften, drei Wagen (ein Ar-
Landwein und drei Stück weiße Tuche öffentlich meistbietend

Königl. Kreisgerichts-Commission I.

n 12. Oktober a. c. im Gasthofe zu Friedrichsthal nachste-
us dem Hiebe pro 1862, dem Unterforste Coslebrau, Ja-
lzer, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich
hlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage
en.

Der Oberförster Zinke.

digung des Brennholz-Bedarfes des Umgegend, unter Aus-
händler, sollen aus der hiesigen Revierverwaltung die vor-
achstehenden, jedesmal Vormittags 10 Uhr beginnenden Ter-
selbst, und zwar: am 19. Oktober, 16. November, 7. und
Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Oberförster Steffens.

ationen des vierten Quartals pro 1861 vom Königl. Forst-
Sonnabend am 19. Oktober, 23. November und 21. De-
Sonnabend am 9. November und 7. Dezember im Brau-
ens 9 Uhr und die zum Verkauf stehenden Hölzer können
sigen Oberförsterei erfragt werden.

Der Oberförster Muß.

sterei Cladow. Es sollen den 10. Oktober c. im Sessions-
ca. 50 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 1 Stück
Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen
ge an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit

1861. Der Oberförster Rehfeld.

r Jagdcontraventions-Sache abgepfändete Doppelflinte soll
Gastwirths Lange zu Limmritz, und zwar nach beendeter
ezahlung verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht
1. Der Oberförster Friese.

1 Uhr sollen auf der bei Treppeln belegenen Forstparzelle,
d am 10. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr beim hiesigen
ch gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Der Kreis-Gerichts-Secretair Kaeller.

s. Vormittags 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathhause ein
werden.

Der Actuar Herzberg, k. A.

. **Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr** sollen an
birkener Schreibsekretair, 1 birkener Glasspind, 1 fichtener
ich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung ver-
er 1861. Geisler, Auktions-Kommissarius.

Nachmittags 3 Uhr sollen an Gerichtsstelle ein Sopha,
18 Stühle öffentlich gegen baare Zahlung versteigert werden.

Der Kreisgerichts-Secretair Knick, v. c.

Sache wird die Auktion **Montag und Dienstag, den**
mittags ab Schmiedegasse No. 1 in Frankfurt a. d. O.

Roebenbeck, Königl. Auktions-Kommissarius.

(3995) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier sollen am 11. Oktober d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Grundstücke der separirten Kaufmann Ziegler, Therese geb. Masche zu Vietz, nachstehende Gegenstände: 1 grüner Kaleschwagen mit eisernen Achsen, 1 großer Leiterwagen mit eisernen Achsen, 2 Schweine, 14 Gänse, 3 Hammel, 1 birkenes Glasspind und 1 birkener Kleiderschrank öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Cour. verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 28. September 1861. **Matthias.**

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(3996) Avertissement. Zur anderweiten öffentlichen meistbietenden Verpachtung der den minderjährigen Geschwistern Jahn zugehörigen Ackerwirthschaft No. XIX a. zu Kienitz auf einen dreijährigen Zeitraum von Marien 1862 ab haben wir einen Termin auf **den 7. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr** in dem zu verpachtenden Grundstücke anberaumt. Die Verpachtungs-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Wriezen a. O., den 14. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(3997) Bekanntmachung. Aus den städtischen Pflanzgärten werden Pflänzlinge von Eichen, Buchen, Eschen, Ahorn, Linden, Maulbeeren, Weißdorn, Ebereschen, Birken, Akazien rc., sowie von Rothtannen, Lerchen, Weymouthskiefern, Meerstrandskiefern und der gemeinen Kiefer rc. (Pinus sylvestris) für Herbst- und Frühjahrs-Anpflanzungen zum Verkauf gestellt. Darauf bezügliche Anträge sind an unsern interim. Forstverwalter, Herrn Feldjäger Lieutenant Schultz hier zu richten.

Frankfurt a. d. O., den 24. September 1861. Der Magistrat.

(3998) Bekanntmachung. Die vacante Stelle des Registrators in unserer Haupt-Registratur, mit welcher ein jährliches Gehalt von 240 Thalern verbunden ist, soll sobald als möglich anderweitig besetzt werden. Qualificirte Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins oder einer sonstigen Anstellungsberechtigung befinden, werden hierdurch aufgefordert, sich bis zum 1. November cr. bei uns schriftlich zu melden. Die Meldungsgesuche müssen auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben werden und sind mit denselben a) ein selbstverfaßter kurzer Lebenslauf, und b) die erforderlichen Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung, welche sich zugleich über die Führung und Befähigung des Bewerbers aussprechen müssen, einzureichen. Die sonstigen nähern Anstellungs-Bedingungen können werktäglich während der gewöhnlichen Dienststunden in unserer Haupt-Registratur eingesehen werden.

Cottbus, den 20. September 1861. Der Magistrat.

(3999) Bekanntmachung. Die Herstellung der Eisbarriere oberhalb der Königlichen Mühlen zu Fürstenwalde, veranschlagt zu 214 Thlr., soll im Wege einer schriftlichen Submission an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden. Qualificirte Bauunternehmer werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionsgebote bis zum 7. Oktober cr. in versiegelten Offerten an den unterzeichneten Baubeamten hier, Park No. 14., portofrei einzureichen. Der Kostenanschlag nebst den Bedingungen liegen von heute ab in den Vormittagsstunden bei mir zur Einsicht offen.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1861. Der Königliche Bau-Inspektor Lüdke.

(4000) Meine Mandanten ersuche ich, sich ihre Manual-Acten von mir abzuholen, da ich zu deren Aufbewahrung keinen Raum habe, nach 8 Tagen von heute ab werde ich die Acten kassiren lassen.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1861. Der Justizrath Marquart.

(4001) Bekanntmachung. Ich will meine in Ratzdorf sub No. 25 verzeichnete Kossäthenwirthschaft, so wie sie steht und liegt, aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige hiermit ein.

Ratzdorf, den 25. September 1861. Der Kossäth Gottlieb Krüger auf Pecken.

(4002) **Eine neu erbaute best eingerichtete Ziegelei mit einem Brennofen, wozu 18 Morgen Bruchland, soll verpachtet oder verkauft werden. Näheres beim Rathsziegler Lemke in Cüstrin.**

(4003) Mein in der kurzen Vorstadt hierselbst an der Zorndorfer Chaussee belegenes Grundstück, bestehend aus zwei im Jahre 1859 neu erbauten Wohnhäusern nebst Stallung und circa 4 Morgen gutes Land, beabsichtige ich sofort aus freier Hand für den Kaufpreis von 3300 Thalern zu verkaufen. Der guten Lage wegen ist es zu jedem Geschäft, namentlich zur Schmiede passend.

Cüstrin, den 24. September 1861. Ferdinand Kube jun., kurze Vorstadt.

(4004) Frische Rappskuchen empfiehlt B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

(4005) Rothe und weiße **Eßkartoffeln** kauft und zahlt die höchsten Preise

C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O.

(4006) **Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.**
Berlinische Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt fortwährend **Versicherungen auf das Leben einzelner und verbundener Personen** zum Betrage von 100 bis 20,000 Thlrn. zu billigen Prämien, und gewährt den bei ihr mit Anspruch auf Gewinn (Tabelle A.) versicherten Personen **Zwei Drittel** des reinen Gewinnes der Gesellschaft. Die mit derselben verbundene Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank übernimmt ebenfalls **Versicherungen von Wittwen- und anderen Pensionen, sowie Kinder-, Renten- und Kapital-Versicherungen** der mannigfaltigsten Art. Die Pensionen für Wittwen werden stets zu ihrem vollen Betrage ausgezahlt, selbst wenn der Tod des Versorgers schon im ersten Jahre der Versicherung erfolgen sollte. Nähere Auskunft über die verschiedenen Versicherungs-Arten wird im Bureau der Gesellschaft, Spandauer Brücke No. 8, sowie von sämmtlichen Agenten derselben bereitwilligst ertheilt, bei welchen auch Geschäftspläne unentgeltlich entgegengenommen und Versicherungs-Anträge jederzeit angemeldet werden können. Hiermit empfehlen sich insbesondere zur Versicherungs-Vermittlung: in Arnswalde der Cantor Dietrich, in Bärwalde N.-M. der Kaufmann Fr. Steffen, in Berlinchen der Kaufmann C. G. Jahn, in Driesen der Privat-Secretair Fröhnert, in Friedeberg N.-M. der Conrector Gerlach, in Landsberg a. W. der Agent Julius Seydlitz, in Lippehne der Major a. D. v. Oertzen, in Reppen der Bürgermeister Cavalier, in Soldin der Comptoir-Vorsteher Lange in Schwerin a. W. der Kämmerer Grothe, in Woldenberg der Kaufmann G. Prochnow, in Zielenzig der Kaufmann A. W. Dehms, in Züllichau der Apotheker Behrendt, sowie der unterzeichnete Haupt-Agent der Gesellschaft.

Landsberg a. d. W., im September 1861. **Wolff.**

(4007) Wegen Aufgabe des Geschäfts bin ich Willens meine in Driesen am Markt belegene Bäckerei, welche sich in gutem Betriebe befindet, aus freier Hand mit vollem Handwerkszeug zu verkaufen. Käufer, welche Lust haben dieselbe zu erstehen, können sich bei mir melden.

Ferdinand Berglein, Bäckermeister.

(4008) Ein Gartengrundstück, ca. 4 Morgen, an der Stadt belegen, worin 1 Haus mit 2 Stuben, Keller und Scheunentenne zum Dreschen, nebst Schuppen, Brunnen rc. vorhanden ist, beabsichtige ich sofort zu verkaufen, oder an einen Gärtner auf 6 bis 10 Jahr zu verpachten. Auf Wunsch kann ich auch noch ca. 6 Morgen Ländereien dazu geben. F. W. Oelschläger in Guben.

(4009) Wegen anderweitiger Unternehmen beabsichtige ich mein hier am Zündelplatz belegenes Wohnhaus, worin ich ca. 18 Jahr ein Material- und Branntwein-Geschäft betrieben, sofort unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. F. W. Oelschläger in Guben.

(4010) Beste **Mecklenburger Pfundbärme** empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(4011) Ein in einer der lebhaftesten Fabrikstädte der Niederlausitz belegenes neu erbautes Wohnhaus mit 18 Stuben, großem Hofraum und erforderlicher Stallung, 4 Morgen Land, an einer Straße, wo 3 Chausseen auslaufen, worin jetzt eine starke Bäckerei betrieben wird und welches sich vorzüglich zu einem Gasthofe eignet, ist Veränderungshalber zu verkaufen. Das Grundstück ist um so eher zu empfehlen, da es in dem Theile bei einem höchst lebhaften Verkehr an Gasthöfen mangelt und daher die Concession von der Königl. Regierung wohl leicht ertheilt werden wird. Kaufpreis 8500 Thlr., Anzahlung 4000 Thlr. Näheres bei

G. Stöhr in Cottbus, Markt 219.

(4012) **Bäckerei.** Ein neues massives Grundstück mit lebhafter Bäckerei in einer verkehrreichen Provinzial-Stadt soll verkauft werden. Dasselbe verzinst sich auf 8000 Thlr. Forderung 6500 Thlr., Anzahlung 2000 Thlr. Auf portofr. Anfragen wird Herr L. Müller in Fürstenwalde näh. Auskunft ertheilen.

(4013) **Kaffeehaus mit Kegelbahn.** Ein großes Gartengrundstück mit Kaffeehaus und Kegelbahn soll mit 2000 Thlr. Anzahlung verkauft werden. Franco-Anfrage nimmt entgegen

L. Müller in Fürstenwalde.

(4014) Trockene Pr. Kartoffelstärke kauft jedes Quantum gegen Casse

Rudolph Kaiser in Frankfurt a. d. O.

(4015) Die Kallertsche Wassermühle zu Radach ist aus freier Hand zu verkaufen, und sind die Bedingungen auf portofreie Anfragen vom Rechtsanwalt Voigt zu Sonnenburg zu erfahren.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 41. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 9. Oktober 1861.

Steckbriefe.

(4016) Steckbrief. Gegen den unten näher bezeichneten Caffetier, frühern Kaufmann Gustav Emil Theodor Schirmer, ist die gerichtliche Haft wegen wiederholter Wechselfälschung beschlossen worden. Seine Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung, Tempelhoferufer 33/34, und auch sonst hier nicht betroffen worden ist. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Schirmer Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Königliche Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 26. September 1861.

Königl. Stadt-Gericht, Abtheilung für Untersuchungs-Sachen. Commission II. für Voruntersuchungen.

Signalement. Der rc. Schirmer ist 37 Jahr alt, am 19. Januar 1824 in Frankfurt a. d. O. geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, graue Augen, blonde Augenbrauen, blonden Bart, ovales Kinn, gewöhnliche Nase und Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittlerer Gestalt.

(4017) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete frühere Kellner, jetzige Arbeiter Karl Heinrich Ludwig Engel, aus Ludwigsruhe gebürtig und in Wartenberg wohnhaft, welcher wegen Diebstahls dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt hier abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Engel Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Cüstrin, den 30. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der rc. Karl Heinrich Ludwig Engel ist 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes, etwas gelocktes Haar, freie Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, dunkelgraue Augen, mittle Nase, kleinen Mund, schwarzbraunen Schnurr-, Kinn und Backenbart, gute Zähne, rundes Kinn, hageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch und als besonderes Kennzeichen dient sein jüdisches Ansehn. Bekleidet war derselbe mit einem grünen Flauschrock, auf beiden Aermeln mit grünem Barchent geflickt, einer blautuchenen Reitjacke, die Schöße roth gefüttert, einer grün gestreiften Zeugweste, einem Paar dunkelkarirten Zeughosen, rindledernen Halbstiefeln, einer alten weißtuchenen Mütze und einem schwarzseidenen Halstuche.

(4018) Offene Requisition. Der Wirthschafts-Inspektor Carl Grüger aus Birnbaum, zuletzt zu Wilhelmsburg, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 9. Mai 1861 wegen körperlicher Mißhandlung der unverehelichten Ernestine Schwabe zu Wilhelmsburg zu einer Geldbuße von 3 Thlr., der im Unvermögensfalle dreitägige Gefängnißhaft substituirt ist, rechtskräftig verurtheilt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen die verehrlichen Gerichtebehörden, die Strafe zur Vollstreckung zu bringen und uns hiervon Kenntniß zu geben. Soldin, den 26. September 1861.

Königl. Kreisgericht. Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen.

(4019) Steckbrief. Der Arbeitsmann Johann Christian Petzke, aus Lochwitz, im Crossener Kreise, gebürtig und bisher daselbst wohnhaft, welcher wegen versuchten schweren Diebstahls in Untersuchung sich befindet und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion hierher abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Petzke Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 1. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4020) Steckbrief. Unterm 14. Juni 1852 ist von uns der Webergeselle Johann Christian Gottlieb Titelbach aus Smollna, Kreises Rybnik, geboren am 22. Juni 1819 zu Belke und katholischer Confession, wegen ungebührlichen Lärmens und groben Unfugs zu 2 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle zu zweitägiger Polizeigefängnißstrafe verurtheilt worden. Da er sich sogleich nachher von hier entfernt hat und sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir alle Gerichtsbehörden, in deren Bezirke er sich antreffen läßt, an ihm diese Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen. Das Signalement kann nicht angegeben werden. Sorau, den 2. Oktober 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(4021) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Webergesell Franz Gaebler aus Georgiswalde, welcher wegen verbotswidriger Rückkehr in die Preußischen Staaten ꝛc. durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts hier zu einer viermonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat Gelegenheit gefunden, heute zu entspringen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Gaebler Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Spremberg, den 4. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung

Signalement. Der ꝛc. Franz Gaebler ist 34 Jahr alt, katholischer Religion, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gewöhnlicher Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einem Paar grauen Tuchhosen, dergleichen Jacke, weißleinenem Hemde, weißer, englischlederner Weste und fahllederner Halbstiefeln.

(4022) Steckbriefs-Erneuerung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Beuthen a. d. O. Der Musikus Joseph Jahn aus Chodziesen, zur Musikgesellschaft des George Wilhelm Dietrich aus Moschin gehörig, soll wegen Urkundenfälschung verhaftet werden; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Das Signalement fehlt. Der Gewerbeschein des ꝛc. Dietrich zum Musikmachen, ausgestellt von der Königlichen Regierung zu Liegnitz am 11. Juni c. ist gefälscht. Derselbe ist in Beschlag zu nehmen und an uns einzusenden.

(4023) Steckbrief. In der Nacht zum 1. Oktober d. J. sind mehreren Knechten auf dem Dominio Mehrenthin folgende Sachen, als: 1) ein brauner Flauschrock, mit grauem, geblümtem Parchent gefüttert, mit schwarzem Bande eingefaßt und schwarzen Hornknöpfen besetzt, wovon jeder 4 Löcher hatte. Hinten am Rocke waren die beiden Knöpfe schon seit längerer Zeit abgerissen; die Stellen, wo die Knöpfe gesessen hatten, waren noch deutlich zu sehen; 2) ein blaugrauer wollener Rock mit blaugrauem Nessel gefüttert und schwarz übersponnenen Knöpfen versehen; 3) ein Paar braungerippte Sommerhosen mit zwei Taschen, in welchen sich ein Taschenmesser mit einer braunen hölzernen Schaale und ein Portemonnaie von schwarzem Leder und blankem Stahlbügel, worin 15 Sgr., befanden; 4) ein braunes baumwollenes Taschentuch mit großen gelben Punkten in der Mitte und kleinen gelben Punkten am Rande; 5) eine blaugraue baumwollene Sommerweste mit gelben, am Rande gerippten Metallknöpfen, welche in der Mitte mit dunkelblauen Steinen verziert waren; in der linken Westentasche befand sich ein kleiner Schlüssel am ledernen Bande; 6) ein weißes Chemisett; 7) ein Paar fast noch neue wichslederne Halbstiefeln; 8) ein Paar weißwollene Strümpfe, welche an den Zehen und an den Hacken gestopft waren, gestohlen worden. Des Diebstahls verdächtig ist ein junger Mann, welcher angab, Wilhelm Müller zu heißen, 19 Jahr alt und in Vordamm bei Driesen ortsangehörig zu sein. Derselbe ist 5 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, von mittler Statur, hat gesunde Gesichtsfarbe und ist besonders daran kenntlich, daß er ganz helles (flachsiges) Haar hat. Bekleidet war er mit einem weißlichen, schwarzbesetzten Sommerrock, weißlichen Sommerhosen mit dunklern Streifen, einer grünen Tuchmütze und wichsledernen Halbstiefeln. Die Behörden ersuche ich, auf die vorbeschriebene Person zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mit den bei ihr vorfindlichen Effekten hierher abliefern zu lassen.

Friedeberg i. d. N., den 3. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4024) Steckbrief. Der Dienstknecht August Ferdinand Schulz aus Alt-Karbe ist verdächtig, am 28. September d. J. dem Bauern Friedrich Bahr in Mansfelde folgende Sachen: 1) einen Sommerrock von grauem Zielenziger Warp; 2) ein Paar schwarz und weißbunte Sommerhosen; 3) eine blau und schwarz karirte, resp. geblümte wollene Weste, mit weißen Perlmutterknöpfen besetzt; 4) ein schwarzseidenes Halstuch, gestohlen zu haben. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Die Behörden ersuche ich, auf den ꝛc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Kreis-Gericht abliefern zu lassen, mich aber von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Friedeberg i. d. N., den 3. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Beschreibung. Der rc. Schulz ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braunes Haar, niedrige Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, aufgeworfene Lippen, rasirten Bart, gute Zähne, ovales Kinn, volles und breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Gestalt. Bekleidet ist der rc. Schulz muthmaßlich mit den oben bezeichneten Sachen, da er seine eigenen Kleider bei dem Bauern Bahr zurückgelassen hat.

(4025) Steckbriefs-Erneuerung. Der unterm 6. August d. J. hinter die unverehelichte Ellse Sandow aus Damm-Haß bei Zehdenick erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Friedeberg i. d. N., den 7. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4026) Steckbrief. Dem Krüger und Eigenthümer Gottlieb Busse aus Schwachenwalde sind am 2. Oktober d. J. aus seiner Wohnstube 105 Thaler baares Geld, bestehend in 3 Zweithalerstücken, mehreren Thalern, Acht-, Vier-, 2½ und Zweigroschenstücken, entwendet worden. Der That verdächtig ist ein fremder Mann, welcher bei dem rc. Busse übernachtet hatte. Derselbe führt einen in Landsberg a. d. W. ausgestellten, auf den Schiffsgehülfen Wilhelm Mallek, gebürtig aus Landsberg a. d. W., lautenden, auf das Jahr 1861 gültigen und über Posen nach Rußland visirten Reisepaß mit sich. Er ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraunes, kurzgeschnittenes Haar, starken, rasirten Bart, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe und an der rechten Hand an einem Finger eine Narbe. Bekleidet war dieser Mann mit einem schwarzbraunen Tuch-Ueberrock, einer dergleichen Schoßjacke, welche er unter dem Rocke trug, einer schwarztuchenen Weste, einem schwarzseidenen Halstuche, einem schwarzen, hohen Filzhut und einem Paar kalbledernen Stiefeln mit Besatz, von welchem der eine mit einem Küster versehen war. (Die Hosen können nicht bezeichnet werden.) Es wird ersucht, auf die vorbeschriebene Person zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mich hiervon schleunigst zu benachrichtigen.

Friedeberg i. d. N, den 3. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4027) Steckbrief. Die unten näher bezeichnete unverehelichte Caroline Auguste Wießner aus Breslau bei Soran ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf dieselbe zu achten, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir schleunigst Nachricht zu geben. Luckau, den 3. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die rc. Wießner ist aus Linderode gebürtig, 25 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß groß, hat dunkelbraunes Haar, niedrige Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, unvollständige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur.

(4028) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Wilhelm Ernst Friedrich Fritz, alias Hildebrandt, aus Lämmersdorf bei Woldenberg, welcher am 15. v. Mts. aus dem Gefängnisse zu Deutsch-Crone entlassen, hier wegen ungenügender Reise-Legitimation am 23. v. Mts. angehalten und mittelst einer auf zwei Tage gültigen Transport-Reise-Route nach Lämmersdorf gewiesen worden, ist in Lämmersdorf nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den rc. Fritz hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlinchen, den 1. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der rc. Fritz, alias Hildebrandt, ist 1838 geboren, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzbraunes Haar und Augenbrauen, niedrige Stirn, graue Augen, platte Nase, entstehenden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und ist mehr kleiner Statur, macht den Eindruck eines schwachgeistigen Menschen und hat am Kinn links eine Narbe, sowie an der Nase ein Geschwür.

(4029) Steckbrief. Dem nach Verbüßung einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe wegen Diebstahls im Rückfalle am 26. Juli c. aus dem Königl. Kreisgerichts-Gefängniß zu Spremberg entlassenen Müllerlehrling August Hennig aus Werchow sollen die Folgen der gegen ihn gleichzeitig erkannten Stellung unter Polizei-Aufsicht bekannt gemacht werden. Der rc. Hennig hat sich indeß nach seinem Heimathsorte Werchow nicht zurückbegeben, vielmehr treibt er sich gewiß wieder wie früher vagabondirend umher. Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach ergebenst ersucht, auf den rc. Hennig, dessen Signalement und Bekleidung nachstehend mitgetheilt wird, gefälligst zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und hiervon dem unterzeichneten Amte des Schleunigsten Mittheilung zu machen.

Lübben, den 27. September 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Hennig ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit grauer Mütze, grauem Sommerrock, einem Paar grauen Hosen, einem Paar Stiefeln und buntem Halstuch.

in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 24. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4044) Nothwendiger Verkauf. Die den 4 Geschwistern Flach zu Klein-Giesenaue gehörigen, zu Klein-Giesenaue belegenen beiden Kolonistenstellen No. 5a. Vol. I. pag. 315 und No. 5b. Vol. I. pag. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf resp. 796 Thlr. 20 Sgr. und 778 Thlr. 10 Sgr., sollen in dem auf **den 16. Dezember d. J. Vorm. 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 26. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4045) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenbesitzer und Stellmacher Carl Friedrich Kalka gehörige, in dem Dorfe Altzauche belegene und No. 40 Vol. II. Fol. 225 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinbüdnergut, abgeschätzt auf 1757 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III.a einzusehenden Taxe, soll **am 11. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Retter an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lübben, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4046) Freiwilliger Verkauf. Die den Erben des zu Hanseberg verstorbenen Kossäth Martin Schulz gehörigen Grundstücke, als: 1) die dort belegene, Vol. I. No. 18 Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenstelle, dorfgerichtlich auf 2000 Thlr. abgeschätzt, 2) die am Wedell'schen Fließe auf der Königsberger Feldmark belegene, Vol. VI. No. 689 Fol. 165 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 3 Morgen 110 □Ruthen, auf 300 Thlr. abgeschätzt, sollen im Wege freiwilliger Subhastation **am 26. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Lyon öffentlich meistbietend verkauft werden. Hypothekenscheine, Taxen und Kaufbedingungen sind im Büreau IV.a. einzusehen.

Königsberg i. d. N., den 2. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(4047) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kaufmann und Maler Thieme, Ernestine geb. Seelig zu Limmritz gehörige, in dem Dorfe Mauslow belegene und No. 35 Vol. I. Fol. 205 des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfefferergut, abgeschätzt auf 967 Thlr. 4 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.a. einzusehenden Taxe, soll **am 8. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 21. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4048) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Schulze gehörige, in Dragebruch belegene und No. 10.a. Vol. X.a./X. Fol. 1/21/157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gut, abgeschätzt auf 5500 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 14. November 1861 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Roquette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Driesen, den 25. März 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4049) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe,

soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4050) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Büdner Gottfried Hartwich zu Platkow gehörige, in dem Dorfe Werbig belegene und No. 13 Vol. I. Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 14. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Terminezimmer Nr. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Seelow, den 20. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4051) Nothwendiger Verkauf. Das der Wittwe Koepke, geb. Schulz gehörige, in Hohenwutzen belegene, Vol. II. pag. 229 No. 53 des Hypothekenbuchs dieses Orts verzeichnete Büdnergrundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Stallgebäude und circa 2 Morgen Land, zusammen auf 364 Thlr. abgeschätzt, soll **am 9. Januar 1862 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in unserm Büreau zur Einsicht aus. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Freienwalde a. d. O., den 11. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4052) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Die beiden, den fünf Geschwistern Müller gehörigen Halbbürgergüter nebst Zubehör, als: 1) das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 43 pag. 33 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 2100 Thlr., 2) das ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 69 pag. 449 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 850 Thlr., sollen zum Zwecke der Theilung in dem **am 8. Januar 1862 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden.

Lübbenau, den 19. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4053) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Barfuß gehörigen Grundstücke, 1) das in hiesiger Stadt belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 450 Thlr., 2) die in der Feldmark Woldenberg belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Haushütungs-Abfindung von 2 Morgen 45 □Ruthen, abgeschätzt auf 250 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Woldenberg, den 27. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(4054) Bekanntmachung. Die Verlierer oder Eigenthümer folgender, in unserem Gerichtsbezirk in den Jahren 1860 und 1861 theils gefundenen, theils unlegitimirten Personen als herrenlos abgenommenen Sachen: ein brauner Kinderkittel und ein Paar Kinderhosen, eine alte defekte silberne Taschenuhr, ein grauer Sommerrock, 8 Rthlr. baar und eine Klarinette, eine silberne vergoldete Broche, ein Fischerkahn, theils von eichenem, theils von kiefernem Holz, ein beschlagenes Stück Eichenholz gez. W., ein Paar Pferdekoppeln, eine Spanplette, eine Kugellaterne, eine Pelzmuffe, 3 Schlüssel, ein Schwein, ein schwarzer Pudel, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Sachen binnen 4 Wochen und spätestens in dem am 30. November c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Sachen den Findern zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Cüstrin, den 30. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4055) Proklama. Die unbekannten Realprätendenten des zu Alt-Carbe bei Friedeberg belegenen, ca. $52\frac{1}{2}$ □Ruthe großen Grundstücks, welches nach dem Eisenbahn-Situationsplane in Sect. XV. bei Station 86 von der Eisenbahnlinie betroffen, im Süden durch den sogenannten Mittelweg bei Neuhaferwiese, im Westen durch das Grundstück des Christian Winkelmann, im Norden durch die Landsberger Straße und im Osten durch das Grundstück des Gottlieb Rettschlag begrenzt wird, früher zum Bauerngute No. 10 Alt-Carbe gehörte und durch den Vertrag vom 8./16. Dezember 1856 von der unverehel. Albertine Agnes Rosengarten an den Königl. Eisenbahnfiskus verkauft ist, werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche zu dem auf **den 14. Januar 1862, Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Mehler im Kreisgerichtsgebäude zu Friedeberg i. d. N. angesetzten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Friedeberg i. d. N., den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4056) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. gegen den Arbeiter Hermann Zelle wegen Vermögensbeschädigung die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 24. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Sitzungs-Saale hierselbst anberaumt worden, zu welchem der Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten wird mit der Untersuchung in contumaciam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 13. September 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4057) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Rosine Louise geb. Vorbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der rc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4058) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befindet sich das mit folgender Aufschrift versehene Testament: „Hierin ist mein eigenhändiger letzter Wille. Steinwehrsruhe bei Deetz, den 24. September 1805. Dorothea Wilhelmine Henriette von Sydow, vermählte Hauptmann von Thielen. Präsentirt der sich nach Steinwehrsruhe verfügten Magistrats-Deputation Nachmittags um 3 Uhr den 24. September 1805 zur Deposition im rathhäuslichen Depositorio laut Depositions-Protokoll. Griebe (Name unleserlich) Peasch" dessen Publikation noch nicht beantragt ist. Wir fordern deshalb die betreffenden Interessenten zur Nachsuchung der Publikation in 6 Monaten mit dem Bedeuten auf, daß nach Ablauf dieser Frist die Eröffnung und Einsicht dieses Testaments von Amtswegen erfolgen wird.

Belzig, den 27. September 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4059) Edictal-Citation. Der verschollene, am 10. März 1805 geborne Carl August Handtke, welcher sich zur Zeit der Insurrection der Polen in den Jahren 1830 und 1831 nach Polen begeben haben und von dort weder zurückgekehrt sein, noch irgend eine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch zu dem auf **den 16. Juli k. J. Vormittags 10 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. 1 auf dem hiesigen Königlichen Schlosse anberaumten Termine mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 seq. Th. II. Tit. 18 A. L. R. zuerkannt werden wird.

Sorau, den 26. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4060) Konkurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Stärkefabrikanten August Wagenknecht zu Sorau ist heute Mittags 12 Uhr der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 15. September 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Georg August Raedsch hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 8. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Schultze im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 19. Oktober c. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 26. Oktober c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 6. November c. Vormittags 10 Uhr** vor dem genannten Kommissar in dem bezeichneten Terminszimmer zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen. Sorau, den 28. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4061) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot des Grundstücks Pollychener Lubsen No. 29 Vol. I. pag. 337 des Hypothekenbuchs, von welchem zuletzt für die Gebrüder George und Michael Cujas zu Pollychen der Besiztitel zufolge Verfügung vom 8. November 1798 berichtigt ist, von dessen gegenwärtigem Besitzer, Schiffer Martin Cujas zu Pollychen zum Zweck der Präclusion unbekannter Realprätendenten nachgesucht und zur Anmeldung der Eigenthumsansprüche auf das genannte Grundstück ein Termin auf **den 23. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Costenoble an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumt, zu welchem alle unbekannten Realprätendenten mit der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das obenbezeichnete Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Die unbekannten Erben des am 22. Februar 1808 zu Vobelwitz bei Solben verstorbenen Hausmanns Johann George Cujas werden aufgefordert, sich spätestens in dem oben anberaumten Termine bei uns zu melden und ihre etwaigen Eigenthums- oder sonstigen Rechte auf das bezeichnete Grundstück zu bescheinigen, widrigenfalls die Berichtigung des Besiztitels für den Extrahenten erfolgen wird und ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

Landsberg a. d. W., den 14. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4062) Aufforderung der Gläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. Ueber den Nachlaß des Schankwirths Johann Traugott Schuster zu Weiß-Collm ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, **bis zum 10. November 1861 einschließlich** bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderung nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt. Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der **auf den 25. November 1861 Vormittags 11 Uhr** in unserm Audienzzimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Spremberg, den 26. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4063) Im Depositorio des hiesigen Gerichts befinden sich: 1) für den Karl Gottfried Bode, genannt Hie, aus Lübben 10 Thlr. 15 Sgr.; 2) für den Dienstknecht Friedrich Graß zu Alt-Golßen 6 Sgr. 7 Pf.; 3) für den Johann Friedrich Bohrisch zu Trebbinchen 1 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Beträge, oder deren Erben, werden hiermit aufgefordert, die Auszahlung bei uns binnen 4 Wochen nachzusuchen, widrigenfalls diese Gelder nach Ablauf dieser Frist an die Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden.

Luckau, den 24. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4064) Behufs der Amortisation werden aufgeboten: 1) die Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung d. d. Züllichau, den 5. Januar 1821, aus welcher laut angehängtem Hypothekenscheins vom 15. Mai 1833 auf der zu Mehsau — von Angern'schen Antheils — belegenen, im Hypothekenbuche des Orts unter No. 12 Fol. 67 seq. verzeichneten Büdner- und Krug-Nahrung Rubr. III. No. 5 in Folge jener Erklärung der Wittwe Pohle, Christine geb. Dubrow aus Mohsau 60 Rthlr. noch nicht bezahlte Ausstattungsgelder für Johanne Eleonore Dubrow verehel. Pretzel ex decr. vom 15. Mai 1833 haften, eine Forderung, welche durch Erbgang auf den Unteroffizier Heinrich Pretzel übergegangen ist; 2) die Ausfertigung des Erbrezesses über den Nachlaß des am 2. Mai 1835 verstorbenen Gärtners Michael Spieß aus Ostritz, d. d. Padligar, den 18. Mai 1836, nebst Nachtragsverhandlung d. d. Züllichau, den 16. Juli 1836, und angehängtem Hypothekenscheine vom 7. November 1836, als Dokument über die für Anna Marie Spieß, jetzt verehelichten Büttner Petraß zu Ostritz auf der in Ostritz belegenen, im Hypothekenbuche des Dorfes No. 30 pag. 350 verzeichneten Gärtner-Nahrung in Rubr. III. No. 2 haftenden 150 Rthlr., eine Kuh mittlerer Güte, einem zweijährigen Kalbe und 2 dürren Schweinen; 3) das Dokument über die auf dem Rittergute Krauschow Antheil B. und auf der in Glauchow belegenen, im 1sten Bande des Hypothekenbuchs unter No. 2 verzeichneten Lehnschulzerei in Rubr. III. aus dem Erbrezesse vom 23. Mai 1770 als statutarische Erbportion der verwittweten Kriegsräthin Bone, Johanne Louise geb. Müller eingetragenen 6900 Rthlr. Alle diejenigen, welche an diesen verloren gegangenen Dokumenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben zu dem auf **den 13. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Gutsche anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Dokumente werden präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente werden amortisirt werden.

Züllichau, den 28. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4065) Bekanntmachung. Der am 8. Januar 1861 zu Schwiebus verstorbene Fleischermeister Samuel Gotthilf Schoen hat in dem mit seiner Ehefrau Johanne Caroline geb. Güntzel errichteten, am 4. Juli 1861 publicirten wechselseitigen Testamente zu Erben in die Hälfte ihres beiderseitigen dereinstigen Nachlasses unter andern die bei seinem Tode noch lebenden Kinder seines zu Schwiebus verstorbenen Bruders, des Fleischermeisters Gottlieb Schoen, zu welchen auch die verehelichte Feuerwerker Roeßel, Marie Caroline Auguste geb. Schoen, jetzt angeblich in Rußland wohnhaft, gehört, berufen, was derselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Züllichau, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(4066) Proclama. Auf dem bei Kemnath belegenen und im Hypothekenbuche von Kemnath No. 1 Fol. 1 verzeichneten Vorwerke Adolphsruhe steht Rubr. III. No. 2 folgender Vermerk: „750 Thlr. Siebenhundert und fünfzig Thaler Lehnstammsgelder, die der Georg Otto von Oppel in Tiemendorf stehen hatte, sind ihm ausgezahlt und er hat in dem Instrumente vom 29. Oktober 1750 zur Sicherheit seiner und seiner Descendenten Lehns-Successoren, namentlich seines Bruders Christian Wilhelm von Oppel auf Tiemendorf und der hinterlassenen Söhne des Königl. polnischen und Churfürstl. sächsischen Obersten Heinrich Gottlob von Oppel auf Leuthen und deren männlichen Descendenten, sein Antheilgut Kemnath mit allen Pertinenzien und Inventario zum Unterpfande gesetzt. Eingetragen den 12. November 1750. Vorstehender Post ist bei der heute erfolgten Abschreibung des Vorwerks Adolphsruhe nebst Zubehör das Pfandrecht vorbehalten. Eingetragen ex decreto vom 14. Dezember 1843", dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber, Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, zu dem in unserm Terminszimmer No. 1 auf **den 7. Januar** fut. **Vormittags 9½ Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die obige Post werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Post im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 4. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4067) Proclama. Johann Gottfried Tettenborn, wahrscheinlich ein Sohn des zu Sammenthin verstorbenen Schullehrers Tettenborn, welcher seit langen Jahren in die Fremde gegangen und seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, und seine unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem Termin auf **den 26. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termin persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Johann Gottfried Tettenborn für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Woldenberg, den 30. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4068) Oeffentliche Vorladung. Gegen den Tagearbeiter Christian Raschke aus Hohenwalde, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt, ist von der hiesigen Polizei-Anwaltschaft Anklage erhoben: am 10. April 1861 in Gemeinschaft mit der unverehelichten Anna Rosina Jungnick aus der Königl. Forst bei Müllrose drei Mandeln Bohnenstangen entwendet zu haben, und ist demgemäß auf Grund der §§. 3, 12, 18 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 durch unsern Beschluß vom 23. Mai 1861 die Untersuchung wegen Holzdiebstahls gegen ihn eröffnet und zur mündlichen Verhandlung, sowie zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 12. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden, zu welchem der Angeklagte hierdurch öffentlich vorgeladen wird mit der Aufforderung, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Fall des Ausbleibens des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Müllrose, den 17. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(4069) Bekanntmachung. Am Dienstag den 15. Oktober 1861 Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Schankwirth August Müller in Klein-Buckow 3 Pferde (zwei Braune und ein Blauschimmel) durch den Bureau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4070) **Am Montag den 14. Oktober d. J. Nachmittags 2 Uhr** soll bei dem Gastwirth Wilhelm Heinze in Groß-Buckow ein Pferd (Fuchs-Wallach) durch den Bureau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4071) Bekanntmachung. **Am 19. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr** sollen in der Schänke zu Guschau aus dem Rodistocker Revier, Jagen 17, 67 Klaftern kiefern Scheit No. 1—67 und Jagen 14 1 Klafter No. 21 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, und wird der Förster Klickmann in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 2. Oktober 1861. Der Oberförster Bars.

(4072) Bekanntmachung. **Am 23. Oktober c. Vormittags 10 Uhr** sollen im Geschäftszimmer des Unterzeichneten folgende kiefern Brennhölzer, als: 1) aus dem Christianstädter Revier, Jagen 71 92 Klaftern Scheit No. 73—165, 13½ Klafter Ast I. No. 294—307 und circa 60 Klaftern Stock I. von No. 108 ab; 2) aus dem Sablather Revier, Jagen 83 199½ Klafter Scheit No. 10—210, 20½ Klafter Ast I. No. 214—237, 160 Klaftern Stock I. und 14 Klaftern Stock II. No. 1—174 und circa 50 Klaftern Reisig bei freier Concurrenz an den Meistbietenden mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden. Die betreffenden Förster werden die Hölzer auf Verlangen in den 3 Tagen vor dem Termine vorzeigen. Christianstadt, den 2. Oktober 1861. Der Oberförster Bars.

(4073) Bekanntmachung. Mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Gastwirths, vormaligen Amtmanns Johann Friedrich Robert Schmidt in Vetschau gehörigen Sachen, als: Schweine, eine Kuh, ein Arbeitswagen, ein Kutschwagen, Pferdegeschirre, Schränke, Tische, Stühle, Kleider und andere Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräthe, sollen im Sterbehause, im Hause No. 95 in Vetschau, im Termine **am 17. Oktober d. J. von Vormittags 9 Uhr ab** meistbietend öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Lübbenau, den 4. Oktober 1861. Der Aktuar Wesenfeld, v. c.

(4074) Auktion. **Am 17. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr** sollen 1 Sopha, 1 Kleiderschrank, 1 Tisch und 13 Essigständer vor dem hiesigen Rathhause gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Lübbenau, den 4. Oktober 1861. Herzberg, Aktuar, i. A.

(4075) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Gerichts werde ich **Sonnabend den Oktober c. Nachmittags 3 Uhr** in der Wohnung des Schmiedemeisters Johann Gottlieb Rei zu Dubrow 2 Kühe, 1 Faustwagen, 1 Ambos, 2 Schraubstöcke, 2 Bienenstöcke im Wege der **Auktion** ge sofortige Baarzahlung verkaufen. Sommerfeld, am 3. Oktober 1861.

Jobig, Gerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4076) Bekanntmachung. Der auf den 22. Oktober d. Js. fallende hiesige Kram- und Pferd Markt ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf den 29. Oktober d. Js. verlegt, was hierdur zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Spandow, den 4. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4077) Bekanntmachung. In unserer Kämmerei-Gemeinde Gerlachsthal ist die Stelle des Küster und Lehrer-Adjuncten, deren Einkommen nach Abzug des Emeritengehalts auf 105 Thlr. jährlich berechne ist, zu besetzen. Qualificirte Bewerber wollen sich baldigst bei uns melden.

Landsberg a. d. W., den 29. September 1861. Der Magistrat.

(4078) Bekanntmachung. Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. soll die fiscalische Damm- und Brückengeld-Erhebung zu Driesen und zwar: am Posener Thor, an der Brücke über die Netze zwischen Driesen und Vordamm und an der Brücke über die sogenannte alte Netze beim Salz-Magazin vom 1. Januar 1862 ab anderweit verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin auf **Donnerstag, den 24. Oktober d. J. des Vormittags um 9 Uhr** im Dienstlokale des Königlichen Steuer-Amts zu Driesen anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und auch vorher, so wohl in unserer Registratur als auch bei dem Steuer-Amte in Driesen, innerhalb der Geschäftsstunden, eingesehen werden können.

Landsberg a. d. W., den 3. Oktober 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(4079) Das hiesige Bürgermeister-Amt ist erledigt; die Stelle gewährt ein fixirtes Gehalt von 600 Thalern und soll bis zum 1. April k. Js. neu besetzt werden. Anmeldungen befähigter Personen werden bis zum 15. November c. incl. entgegengenommen und wird nähere Auskunft vom Unterzeichneten ertheilt.

Zielenzig, den 2. Oktober 1861. Für die Stadtverordneten: Schultz, Vorsteher.

(4080) Bekanntmachung. Es soll die Lieferung der Wirthschaftsbedürfnisse für die hiesige Strafanstalt pro 1862, bestehend aus 200 Wispel Roggen, 20 Wispel Hafer, 55 Wispel großer Gerste, 1 Wispel Weizen, 1 Centner Butter, 3 Centner Schmalz, 100 Centner Hirse, 200 Scheffel Erbsen, 120 Scheffel Bohnen, 170 Centner Talg, 2 Centner Kochkümmel, 2 Centner Pfeffer, 1100 Quart Doppelessig, 85 Centner Rindfleisch, 3 Centner Fadennudeln, 4 Centner Reis, 2 Centner gebackene Pflaumen, 120 Tonnen Braunbier, 850 Pfund Semmel, 9000 Quart Milch, 115 Centner raffinirtem Rüböl, 50 Centner Elainseife, 100 Klaftern kiefernem Kohenholz, im Wege der Submission dem Mindestfordernden übergeben werden. Versiegelte portofreie Lieferungs-Offerten mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung für die Königliche Strafanstalt zu Sonnenburg" werden bis zum **14. November d. J. Vormittags 10 Uhr** angenommen und sind die Lieferungs-Bedingungen täglich, von Morgens 7 bis Abends 6 Uhr in dem Geschäftslokale der Anstalt einzusehen.

Sonnenburg, den 1. Oktober 1861. Der Königl. Strafanstalts-Direktor Bormann.

(4081) Sorge für hülfslose entlassene Gefangene. Sollten edeldenkende Männer geneigt sein, „heimath- und hülfslosen, jedoch arbeitstüchtigen und gesunden, aus der Gefangenschaft Entlassenen, männlichen und weiblichen Geschlechts, durch Darreichung von Arbeit oder Dienst auf den Weg der Tugend und gesellschaftlichen Ordnung zurückzuverhelfen", damit der Ausspruch unseres Herrn Christi (Matth. 12 V. 43—45 „es wird mit demselben Menschen hernach ärger, denn es vorhin war") — an ihnen nicht wahr, eine Quelle des Volksunglückes aber mehr vertrocknet werde, — so wollen dieselben die Güte haben, sich mit der Unterzeichneten in Verbindung zu setzen. — Herr Prediger Dr. Berger, so wie der unterzeichnete Ober-Inspektor werden jederzeit bereit sein, Mittheilungen zu geben.

Cottbus, den 27. August 1861.

Königliche Inspektion des Central-Gefängnisses. gez. Weisflog.

(4082) Bekanntmachung. Ich will meine in Ratzdorf sub No. 25 verzeichnete Kossäthenwirthschaft so wie sie steht und liegt, aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige hiermit ein.

Ratzdorf, den 25. September 1861. Der Kossäth Gottlieb Krüger auf Becken.

(4083) Nachdem ich zum Rechts-Anwalt bei dem Königl. Appellationsgericht hierselbst und zum Notar in dessen Departement ernannt bin, habe ich mein Amt am heutigen Tage angetreten. Meine Wohnung ist zur Zeit Theaterstraße Nr. 1 parterre rechts.

Frankfurt a. d. O., den 1. Oktober 1861. Der Rechts-Anwalt Spiegelthal.

(4084) Stand der Lebens-Versicher.-Bank f. D. in Gotha am 1. Oktbr. 1861. Versicherte 23,441 Personen, Versicherungssumme 38,498,600 Thlr., hiervon neuer Zugang seit 1. Januar Versicherte 1,051 Personen, Versicherungssumme 1,939,500 Thlr., Einnahme an Prämien und Zinsen seit 1. Januar 1,263,000 Thlr., Ausgabe für 937 Sterbefälle 636,000 Thlr, Verzinsliche Ausleihungen 10,340,000 Thlr., Bankfonds 10,700,000 Thlr., Dividende der Versicherten für 1861 (aus 1856) 32 pCt. Versicherungen werden vermittelt durch

Commissionsrath F. Karnatz in Frankfurt a. d. O., J. C. Sauermann in Crossen, C. L. Silling in Cüstrin, Wilhelm Wilke in Guben, Heinrich Fischer in Zielenzig.

(4085) Ein zuverlässiger, unverheiratheter Pflug-, Schirr- und Wirthschafts-Meier in gesetzten Jahren wird sogleich gesucht auf dem Vorwerk Wilhelminenhof bei Zechin.

(4086) Die Haupt-Niederlage **Stralsunder Spielkarten** aus der **Fabrik v. d. Osten** für den Frankfurter Regierungsbezirk empfiehlt französische und deutsche Spielkarten mit heller und dunkler, sowie marmorirter Rückseite, als die anerkannt besten Karten, und gewährt Wiederverkäufern einen bestimmten Rabatt. J. C. Marschall in Frankfurt a. d. O.

(4087) Für Wachsbleicher und Seifensieder. Sämmtliche, noch gut erhaltene Utensilien zum Betriebe der Wachslichtgießerei und der Wachsstockfabrikation, welche mir aus dem Nachlasse meines Schwiegervaters, des Seifensieders Fr. Ender, zugefallen, stehen bei mir zum Verkaufe.

Guben, den 25. September 1861. Der Lehrer Weilich.

(4088) Beste **Mecklenburger Pfundbärme** empfangen täglich frisch und empfehlen

C. Grünenthal u. Comp. in Frankfurt a. d. O.

(4089) Bäckerei. Ein neues massives Grundstück mit lebhafter Bäckerei in einer verkehrreichen Provinzial-Stadt soll verkauft werden. Dasselbe verzinst sich auf 8000 Thlr. Forderung 6500 Thlr., Anzahlung 2000 Thlr. Auf portofr. Anfragen wird Herr L. Müller in Fürstenwalde näh. Auskunft ertheilen.

(4090) Kaffeehaus mit Kegelbahn. Ein großes Gartengrundstück mit Kaffeehaus und Kegelbahn soll mit 2000 Thlr. Anzahlung verkauft werden. Franco-Anfrage nimmt entgegen

L. Müller in Fürstenwalde.

(4091) Eine neu erbaute best eingerichtete Ziegelei mit einem Brennofen, wozu 18 Morgen Bruchland, soll verpachtet oder verkauft werden. Näheres beim Rathsziegler Lemke in Cüstrin.

(4092) Mein in der kurzen Vorstadt hierselbst an der Zorndorfer Chaussee belegenes Grundstück, bestehend aus zwei im Jahre 1859 neu erbauten Wohnhäusern nebst Stallung und circa 4 Morgen gutes Land, beabsichtige ich sofort aus freier Hand für den Kaufpreis von 3300 Thalern zu verkaufen. Der guten Lage wegen ist es zu jedem Geschäft, namentlich zur Schmiede passend.

Cüstrin, den 24. September 1861. Ferdinand Kube jun., kurze Vorstadt.

(4093) Schlauchspritzen, die Cylinder gezogen, die in einer Minute 26 Quart Wasser über ein Stock hohes Haus werfen, zu 24—20 Thlr., bei Großheim, Spritzen-Baumeister in Frankfurt a. d. O.

(4094) Hierdurch ersuche ich den Schuhmachermeister C. Hoffmann von hier, welcher nach den mir zugegangenen amtlichen Nachrichten zwischen Driesen und Berlin in Arbeit getreten ist, mir sofort seinen jetzigen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls ich andere Maßregeln ergreifen muß.

Crossen, am 7. Oktober 1861. Wilhelm Prüfer, Schuhmachermeister.

(4095) Die Unterzeichneten empfehlen sich den geehrten Gartenfreunden zur Anlage von Gärten, in jeder Ausdehnung nach neuestem Styl. Auf Verlangen werden die dazu erforderlichen Pläne auf das Geschmackvollste von uns entworfen, wie auch unter unserer persönlichen Leitung ausgeführt und sind wir im Stande die dazu nöthigen Bäume, Sträucher rc. in kräftigen Exemplaren für billige Preise zu liefern.

Hochachtungsvoll **Lüben & Niemeyer,** Landschafts- und Handelsgärtner.

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34.

(4096) Obstbäume, hochstämmige Rosen in den edelsten Sorten, zu Hecken dienende Sträucher, als: Weißdorn, Maulbeeren, Liguster, Ulmen, Akazien rc. offeriren zu billigen Preisen

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34. **Lüben & Niemeyer.**

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 42. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 16. Oktober 1861.

Steckbriefe.

(4097) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagelöhner Lieck, genannt Stellmacher aus Fehrow, welcher wegen Diebstahls beim unterzeichneten Gericht in Untersuchung sich befindet und verhaftet gewesen ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. zu entspringen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns gefesselt abliefern zu lassen.

Cottbus, den 8. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der ꝛc. Mathes Lieck, genannt Stellmacher, ist 32 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkles Haar, gewöhnliche Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Bekleidet war derselbe mit einem blauleinenen Rock mit wollenem Futter, einem Paar weißleinenen Hosen, einem rothbunten wollenen Halstuch, einem Paar ledernen Pantoffeln, einem Paar grauwollenen Strümpfen und einem weißleinenen Hemde, mit dem Stempel der hiesigen Anstalt gezeichnet.

(4098) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Carl Zomagk aus Dörgenhausen, welcher wegen Münzfälschung durch Erkenntniß des Königl. Schwurgerichts hierselbst zu einer an ihm noch zu vollstreckenden 6jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. zu entspringen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns gefesselt abliefern zu lassen.

Cottbus, den 8. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der ꝛc. Carl Zomagk ist 26 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hat schwarzbraunes Haar, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am Zeigefinger der rechten Hand. Bekleidet war derselbe mit: 1) einer grauen Drillichjacke, 2) einem Paar grauen Drillichhosen, 3) einem weißleinenen Hemde, 4) einem Paar blauwollenen Strümpfen, 5) einem buntwollenen Shawl, 6) Holzpantoffeln. Die Sachen No. 1, 2, 3, 4 und 6 sind Anstaltskleider und 1, 2, 3 mit dem Anstaltsstempel gezeichnet.

(4099) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Zielenzig, den 7. Oktober 1861. Der Schneidergeselle Karl Böttcher aus Frankfurt a. d. O., 33 Jahr alt, soll wegen Diebstahls verhaftet werden. Derselbe ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern.

(4100) Offene Requisition. Die verehelichte Chaussee-Arbeiter Christiane Gebel ist wegen einfachen Holzdiebstahls zu 2 Sgr. 6 Pf. Werth-Ersatz und 20 Sgr. Geldbuße, event. zwei Tagen Gefängniß, rechtskräftig verurtheilt. Es wird ersucht, die verehelichte ꝛc. Gebel, welche sich früher in Goscar, Kreises Crossen, aufgehalten hat, von dort aber verzogen ist und deren Aufenthalt man bis jetzt nicht hat ermitteln können, anzuhalten und sie, falls sie die obigen Geldbeträge nicht zahlen sollte, an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, zur Vollstreckung der Gefängnißstrafe abzuliefern.

Crossen, den 4. Oktober 1861.

Königliches Kreisgericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(4101) Steckbrief. Die unverehelichte Marie Louise Charlotte Schünow aus Cüstrin ist wegen gewerbsmäßiger Unzucht im Rückfalle zu einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe und Correctionshaft verurtheilt. Sie hat ihren Wohnort Cüstrin heimlich verlassen und ist ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an die Inspektion des Landarmenhauses zu Landsberg a. d. W. abliefern zu lassen, uns aber davon zu benachrichtigen.

Königsberg i. d. N., den 7. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(4102) Erneuerter Steckbrief. Der Schauspieler Theobald Pierkowsky, zuletzt in Perleberg sich aufhaltend, welcher wegen Haltens von Hazardspielen an öffentlichen Versammlungsorten durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 11. Januar 1861 zu einer Geldbuße von 30 Thaler, event. zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben und, wenn er sich betreten läßt, der nächsten Gerichts-Behörde ungesäumt davon Anzeige machen zu lassen, welche letztere ersucht wird, zunächst die Geldstrafe von dem rc. Pierkowsky einzuziehen und, wenn dies unmöglich ist, die substituirte vierzehntägige Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns event. davon zu benachrichtigen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Pierkowsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 3. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4103) Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Storkow, den 4. Oktober 1861. Die verehelichte Kaufmann Ramm, Therese Charlotte Wilhelmine geb. Krenspe aus Kienitz, soll wegen Diebstahls verhaftet werden; sie ist im Betretungsfalle anzuhalten und an uns abzuliefern. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

(4104) Steckbrief. Gegen den vormaligen Lehrer A. Lehmann, welcher sich zuletzt bei dem Administrator Roebelius zu Emilienhof bei Basdorf aufgehalten, ist der Haftbefehl wegen Diebstahls beschlossen. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so werden die Polizei-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Lehmann Kenntniß hat, wird zur unverzüglichen Anzeige aufgefordert.

Oranienburg, den 7. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Signalement. Der rc. Lehmann ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von starker Figur, hat dunkelblondes Haar und trägt einen kurzen Backenbart von gleicher Farbe. Er hat einen großen Kopf, breites Kinn, volles Gesicht, großen Mund, dicke, breite Nase und vollständige Zähne. Alter und Geburtsort können nicht angegeben werden.

(4105) Offene Requisition. Der Schornsteinfegergeselle Carl Friedrich August Teske aus Woldenberg ist wegen Urkundenfälschung in Gemäßheit des §. 254 des Strafgesetzbuches rechtskräftig zu einer zweitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Sein Aufenthalt ist unbekannt und wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde zur Strafvollstreckung abzuliefern, uns aber hiervon zu benachrichtigen. Lippehne, den 7. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4106) Steckbrief. Der Untersuchungsgefangene, Tagelöhner Gottfried Alex aus Fürstlich Drehna, ist in der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 1861 aus unserm Gefängnisse entwichen. Derselbe war mit einer grünen Tuchmütze, unscheinbarem schwarzem Rocke, grüner Sammtweste, einem schwarzen roth punktirten Halstuche, grauen Sommerhosen und rindledernen Stiefeln bekleidet. Ein weiteres Signalement kann für jetzt nicht angegeben werden. Wir ersuchen, auf den Alex zu fahnden und denselben uns zuzusenden. Lieberose, den 14. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4107) Steckbrief. Der Barbiergehülfe Ernst Rother aus Münsterberg i. Schl., dessen Signalement unten erfolgt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Barbiergehülfe Ernst Rother aus Münsterberg i. Schl. ist 5 Fuß groß, hat langes, schwarzes Haar, kleinen Schnurrbart und ist mit einem grauen Casimirrock, über welchen er einen dunkelbraunen Buckskin-Rock trägt, einem Paar schwarzen Hosen und einer nach hinten hängenden Mütze bekleidet.

(4108) Steckbrief. Der Knecht Johann Ferdinand Kurth aus Bürgerwiesen, ein Sohn der Ausgedingerwittwe Kurth daselbst, 17 Jahr alt, ist des Diebstahls dringend verdächtig und soll verhaftet werden. Sein jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt, weshalb alle betreffenden Behörden ersucht werden, auf den rc. Kurth vigiliren und ihn event. verhaften zu lassen, letzteren Falls aber unverzüglich hierher Nachricht zu geben. Das Signalement kann nicht gegeben werden.

Landsberg a. d. W., den 8. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4109) Steckbrief. Während der letztverflossenen Monate hat ein unbekannter Reisender eine Reihe von Betrügereien gegen Gastwirthe und Kellner in der Art verübt, daß er ihnen unter falschen Vorspiegelungen verschiedene Summen Geld abgeborgt und ihnen zu ihrer Sicherheit seine anscheinend mit schweren Geldrollen gefüllte Geldtasche übergeben hat, in welcher sich jedoch bei ihrer Eröffnung nur bleierne Uhrgewichte vorfanden. Die durch fortgesetzte Betrügereien derselben Art bezeichnete Tour des Unbekannten läßt sich von Schlesien herunter bis Frankfurt a. d. O., dann durch die Altmark und den hiesigen Regierungs-Bezirk verfolgen; zum letzten Male hat er den vorliegenden Nachrichten zufolge diese Schwindelei am 25. September in Neustadt E.-W. verübt. Derselbe wird als ein Mann von circa 30 Jahren, kleiner Gestalt, etwa 5 Fuß 2 bis 3 Strich groß, dunklem Haar und Augenbrauen, blasser Gesichtsfarbe, kleinem Schnurrbart und etwas schiefen Beinen beschrieben. Bekleidet war er gewöhnlich mit dunklem Rock, hellen Hosen und dunklem Filzhut. Er soll den schlesischen oder sächsischen Dialekt sprechen. In einem Falle hat er sich für einen Handlungsreisenden Julius Müller aus Frankfurt a. d. O., in einem anderen für einen Kaufmann Obst aus Schlesien ausgegeben. Ein Jeder, der über Person und Aufenthalt dieses gemeingefährlichen Betrügers Auskunft geben kann, wird zur unverzüglichen Anzeige seiner Wissenschaft bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde aufgefordert, die verehrlichen Behörden um aber Verhaftung desselben und schleunige Benachrichtigung davon ersucht.

Perleberg, den 5. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4110) Der Jäger Adolph Horn, angeblich aus Gerlachsheim, Kreises Lauban, gebürtig, im Herbst vorigen Jahres in Barthelsdorf, Kreises Lauban, im Dienste, hat in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober 1860 in Siebeneichen, hiesigen Kreises, dem Revierjäger Kühl in dessen Hausflur eine Doppelflinte auf die Weise gestohlen, daß er durch ein Fenster in das Haus einstieg. Er ist am 4. Oktober 1860 in Erahn, Kreises Liegnitz, im Besitz des Gewehrs betroffen, aber entsprungen. Seitdem wird derselbe vergeblich steckbrieflich verfolgt und hiermit das Ersuchen an die Polizei-Behörden erneuert, ihn festzunehmen, ihn zu vernehmen, ob er diesen Diebstahl eingesteht und mir unter Uebersendung des Protokolls Nachricht zu geben, worauf sofort bestimmt werden wird, wohin er zu transportiren sei.

Löwenberg i. Schles., den 10. Oktober 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Signalement. Derselbe ist etwa 25 Jahr alt, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur, hat dunkelrothes Kopf- und Barthaar, vollständige Zähne und gesunde Gesichtsfarbe. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4111) Bekanntmachung. Die unverehelichte Marie Anna Weber aus Jauer ist eines Gelddiebstahls dringend verdächtig und soll verhaftet werden. Es wird ersucht, auf dieselbe zu vigiliren und von ihrer Festnahme der Königlichen Staats-Anwaltschaft hieselbst schleunigst Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 10. Oktober 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

Die rc. Weber ist 17 Jahr alt, kleiner Statur, hat blondes, starkes Haar, stumpfe Nase, breites, rothes Gesicht und war bei ihrer Entweichung bekleidet mit einer grauen Double-Jacke, blaugestreiftem, gedrucktem Kattunrock und alten Zeugstiefeln.

(4112) Bekanntmachung. Der Fleischergeselle Johann Gustav Mucke aus Horscha ist diesseits unterm 18. September c. mittelst Reise-Route nach Rothenburg dirigirt worden, daselbst aber nicht eingetroffen.

Schwiebus, den 9. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4113) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Schneiderlehrling Gustav Jaenchen, aus Stiebsdorf bei Luckau gebürtig, hat am 9. Juli c. die Wohnung seines Lehrmeisters zu Saeritz bei Calau heimlich verlassen und ist bisher jetzt weder dorthin zurückgekehrt, noch hat er sich anderswo seitdem sehen lassen. Es wird deshalb ergebenst ersucht, auf den rc. Jaenchen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anhalten zu lassen und dem unterzeichneten Amte schleunigst hiervon Kenntniß zu geben.

Lübben, den 4. Oktober 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Jaenchen ist 17 Jahr alt, $4\frac{1}{2}$ Fuß groß, hat braunes Haar, runde Stirn, braune Augenbrauen, braunblaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist kleiner Statur. Bekleidet war derselbe mit einem weißen Leinwandhemde, einem Paar langen, engen Hosen von grauem Militair-Kommißtuch und einer blauen Tuchweste.

(4114) Der hinter den Polizei-Observaten, Tagelöhner Carl Friedrich Wilhelm Helland von hier unterm 5. Juli d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Sonnenburg, den 5. Oktober 1861. Der Polizei-Anwalt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4115) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Arbeitsmann Christoph Rabike aus Mienken bei Neuwedel unterm 16. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Deutsch-Crone, den 4. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4116) Dem August Daschan zu Lübbenau, im Calauer Kreise, ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit Gartengewächsen und Sämereien ꝛc. ertheilte Gewerbeschein No. 344 verloren gegangen, welcher hiermit für ungültig erklärt wird.

Frankfurt a. d. O., den 25. September 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4117) Bekanntmachung. Die Domaine Elsterwerda wird nach dem Abkommen mit den bisherigen Pächtern schon zu Johanni k. J. pachtlos und soll nach höherer Anweisung das Vorwerk Krauschütz, dessen Separationsplan erst im Laufe dieses Monats ausgewiesen ist, nebst der Schäferei Kraupa und den Liebaer Weinbergen auf 18 Jahre, die beiden davon entfernt belegenen Schraden-Vorwerke Reisdam und Ober-Buschhaus aber nur auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Indem wir die Bekanntmachung des öffentlichen Verpachtungs-Termins noch vorbehalten müssen, machen wir das pachtlustige Publikum schon jetzt darauf mit Bemerken aufmerksam, daß die bisherigen Domainen-Pächter, Amtsrath Hübler und dessen Sohn, die Pläne an Ort und Stelle nachweisen werden.

Merseburg, den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4118) Bekanntmachung. Die bisher im Pachtbesitz der Gestütsverwaltung befindliche Domaine Kretzschau wird mit Ausschluß der Vorwerke Graditz, Doehlen und Neubleesern Johanni 1862 pachtlos, so daß die Vorwerke Kretzschau in der Elbniederung, kaum ½ Meile von Torgau, die auf der Höhe belegenen Vorwerke Neusorge, Doebrichau und Goernewitz, die Brau- und Brennerei nebst Mühlwerke im großartigen Umfange und die Karpfenfischerei in den Torgauer Amtsteichen zur anderweitigen Verpachtung kommen. Indem wir das Publikum zur etwanigen Besichtigung der zu verpachtenden Flächen in der günstigen Jahreszeit darauf vorläufig aufmerksam machen, behalten wir uns vor, den wo möglich noch in diesem Herbst anzusetzenden Termin durch öffentliche Blätter sofort bekannt zu machen, sobald die desfallsigen Einrichtungen die definitive höhere Genehmigung erhalten haben werden.

Merseburg, den 19. September 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4119) Bekanntmachung. Die nächste Schwurgerichtssitzung für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird **am 27. November d. J.** beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4120) Die nächste Schwurgerichts-Sitzung beginnt **am 24. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr.** Landsberg a. d. W., den 8. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4121) Bekanntmachung. Am 5. Oktober d. J. ist in der Neiße, unweit des großen Exercier-Platzes hierselbst ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden. Derselbe war von mittlerer Größe, hatte dunkelblonde, grau gemischte Haare, eine hohe Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, kleine graue Augen, eine breite Nase, etwas vorstehende Backenknochen, einen gewöhnlichen Mund, starke Unterlippe und vorstehendes Kinn. Bart und Zähne fehlten. Bekleidet war der Leichnam mit einem schwarzen Tuchrocke, zwei schwarztuchenen Westen, welche bis obenhin zugeknöpft waren, einer Unterjacke von braunem Flanell, einem braunwollenen Shawl, einem alten zerrissenen leinenen Hemde, in welches auf der Brust an der rechten Seite des Schlitzes der Buchstabe G. roth eingenäht war, und einem rindledernen Halbstiefel auf dem rechten Fuße. Die Hosen, die Kopfbedeckung und ein Stiefel fehlten. Der Todte schien zwischen 50 und 60 Jahre alt gewesen zu sein, und fand sich in der einen Westentasche eine alte silberne Taschenuhr mit deutschen Zahlen auf dem Zifferblatte, an einem um den Hals gehenden schwarzen Bande, außerdem ein altes kleines Potemonnaie mit mehreren kleinen Münzen. Diejenigen, welche über die Person oder die Todesart des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, werden aufgefordert, bei der nächsten Behörde Anzeige zu machen, oder sich zu ihrer Vernehmung **am 2. November d. J. Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst Zimmer 11. No. 4 einzufinden.

Guben, den 11. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

—

10 September 1861 ist in dem Hause des Freimanns
der Diebstahl mittelst Einbruchs und Einsteigens ver-
Speck, 3 Bund Wolle von 98 Pfd., 9 neue Frauen-
gezeichnet A. H. und nummerirt und 10 Manns-
Zwei Fußspuren, von denen die eine von einer
Person herzurühren schien, waren bei den be-
hin, daß die Diebe nach dem Schmarsendorfer
Es ist bisher nicht gelungen, die Diebe zu er-
son der Diebe oder den Verbleib des gestohlenen
bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizei-
adurch nicht. Vor dem Ankauf der gestohlenen

Der Staats-Anwalt.

861 ist in dem Gehöft des Drechsler-Meisters
lge dessen mehrere dem Krohn gehörige Gebäude
wahrscheinlich vorsätzlich angelegt, der Brandstifter
über die Entstehung des Feuers oder die Person
nten Anzeige aufgefordert.

Der Staats-Anwalt.

ptember c. ist dem Bauer und Schänker Gottlieb
weigehäusige silberne Taschen-Uhr, deren äußeres
Stifte fehlten, entwendet worden. Es wird um
Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren

Der Staats-Anwalt.

Nacht vom 29. zum 30. September c. sind dem
mer eine einngehäusige silberne Taschen-Uhr, mit
ein schwarzseidenes Halstuch, eine halbseidene
eine neue schwarze Tuchmütze mit rundem Deckel
wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters
etzteren aber gewarnt.

Der Staats-Anwalt.

acht vom 4. zum 5. d. Mts. sind dem Schank-
ein halbes Schock Quärge und ein weißer Hand-
Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thä-
des letzteren aber gewarnt.

Der Staats-Anwalt.

ittags sind in den Dörfern Klein-Braschen und
: Kette mit vergoldetem Rande, deutschen Ziffern
Paar englisch-lederne Hosen; 3) ein weißbunter
) ein Umschlagetuch mit rothbrauner Kante; 6)
ne grauwollene Schürze mit grünseidenen Strei-
mmifleck; 10) ein Hemde; 11) ein Paar wollene
) ein grünes und ein blaues halbwollenes Hals-
rock mit schwarzem Kamlottfutter, dessen Aermel
irktes Umschlagetuch mit rothweißer Kante; 17)
mit gelben Blumen, mittelst Einbruchs entwendet
ter Mensch im Alter von etwa 30 Jahren, 5 Fuß
en Augenbrauen, militairischer Haltung und mit
Artillerie-Dienstmütze bekleidet, dringend verdäch-
stohlenen Sachen, resp. der Person des Diebes,
Mittheilung auffordere, ersuche ich alle Militair-
igilliren, dieselbe im Betretungsfalle mit den bei
mich abzuliefern.

Der Königl. Staats-Anwalt.

(4128) Bekanntmachung. In der Nacht vom 18. zum 19. August 1861 ist ein Samenkleeschober auf Stradower Feldmark abgebrannt. Es wird um Mittheilung über die Person des Brandstifters ersucht. Die Land-Feuer-Societät zahlt für die Entdeckung der Thäter Prämien bis 50 Thlr.

Lübben, den 9. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4129) Bekanntmachung. Die mehrfach bestraften Diebe, Arbeiter Louis Dolling aus Fürstenwalde und die Arbeiterinnen Wilhelmine Wegener geb. Lehmann und Marie Elisabeth Lehmann geb. Neumann aus Booßen, sind verdächtig, an den beiden letzten Tagen der hiesigen Margarethen-Messe und auf den Märkten der Umgegend, namentlich in Lebus, Seelow und Fürstenwalde, verschiedene Gegenstände entwendet zu haben. In Beschlag genommen sind von uns und können in unserm Büreau angesehen werden: 1) ein gelbmetallener Mörser, gez. 40, mit Keule, 2) ein blaubaumwollener Regenschirm mit bunter Kante, Rohr-Gestell und weißem Horngriff, 3) ein Paar schwarze Zeugstiefeln, 4) ein Paar schwarze Zeugschuhe, auf der Sohle: „24" und „25 Sgr." gezeichnet, 5) ein Paar schwarzlederne Knöchelschuhe mit Hacken, 6) ein Paar schwarzsammetene Pantoffeln mit grünen und blauen Punkten, 7) ein Paar schwarzlederne Pantoffeln, an den Hacken und Spitzen mit weißen Nägeln beschlagen, 8) ein Paar schwarztuchene Kinderschuhe mit weißem Fries gefüttert und auf den Sohlen „No. 5" gezeichnet, 9) eine dunkelgraue tuchene Weste mit buntgestreiftem Kragen, schwarzweißem Besatz, dergleichen Knöpfen und schwarzer Schnalle, 10) eine Weste von schwarzem gestreiften Zeuge mit violetten Streifen und Goldfäden, schwarzbunten Knöpfen und schwarzer Schnalle, 11) eine schwarz und lilla gerippte Kinderweste mit grünen Glas-Knöpfen, 12) ein Paar schwarz und grau gestreifte Sommerhosen mit weißer Schnalle und Bleiknöpfen, 13) eine grautuchene Mütze mit lackirtem Lederschirm, buntem Sturm-Riemen und schwarz und weiß karrirtem Futter, 14) zwei buntbaumwollene Taschentücher mit rothem Grunde, 15) eine schwarzseidene Feder-Halsbinde mit weißgestreiftem Futter, 16) ein schwarzer Gummi-Gurt mit Goldpunkten und einem Etiquette gez. „No. 46. 1 Gurt. 10. 1 Elle", 17) eine Schachtel mit tombachenen Fingerringen, 18) verschiedene Reste weiß bedruckten leinenen Schürzenzeuges mit blauem Grunde, 19) dergleichen, grün, blau und weiß, 20) eine Kneifzange, 21) ein grün und blau bedrucktes Umschlagetuch mit blauen wollenen Franzen, 22) zwei Reste blaugefärbte Leinwand, ad 1 bis 22 neu; 23) eine tombachene eingehäusige Uhr, mit deutschen Ziffern und Stahl-Zeigern, auf dem Zifferblatte: „Lamy à Paris" gezeichnet, mit einer schwarzen baumwollenen Schnur, an welcher sich bronzene Verzierungen, ein Knopf mit rothem Stein und ein stählerner Uhrschlüssel befinden, 24) ein Plätt-Eisen von Messing mit Bolzen. Wir bitten um Nachricht, falls die Bestohlenen ermittelt werden sollten.

Frankfurt a. d. O., den 4. Oktober 1861.

Der Magistrat, Polizei-Verwaltung der Kämmerei-Dörfer.

(4130) Bekanntmachung. Der Handlungs-Commis Franz Hoffmann aus Kaiserswalde, Kreises Habelschwerdt, hat angeblich seinen vom Königl. Landraths-Amte in Habelschwerdt unterm 26. August c. auf ein Jahr ausgestellten Inlands-Reisepaß zwischen Soldin und hier verloren. Gedachter Paß wird hiermit für ungültig erklärt.

Fürstenfelde, den 8. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(4131) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bauer Gottfried Böhme gehörige, in dem Dorfe Schwetig belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einhalbhufen-Bauergut, abgeschätzt auf 3500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Wenzel an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4132) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Tagelöhnern Friedrich Lehmann und Gottfried Preuzemann gehörige, in dem Dorfe Gorgast belegene und No. 74 Vol. III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Januar 1862 Vormittags ½12 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cüstrin, den 5. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4133) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halb-Kossäthen Matthes Mallwitz gehörige, in dem Dorfe Burg belegene und No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbkossäthen-Nahrung, abgeschätzt auf 3038 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IA. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Ehefrau des Martin Loewo, Marie geb. Hantreike aus Burg, oder deren unbekannte Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cottbus, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4134) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der den Erben des verstorbenen Weinbergsbesitzers Friedrich August Bunzel gehörige, von der Nahrung No. 15 in Bielow abgeschriebene und No. 38 Vol. II. Fol. 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan No. 41, abgeschätzt auf 580 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 30. November d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens bis zu obigem Termine anzumelden.

Crossen, den 29. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4135) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Ehefrau des Eigenthümers Carl Stabenow, Dorothee geb. Draeger, zu Vorbruch gehörige, zu Neu-Carbe belegene und No. 43 Vol. VII.a. Fol. 469. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 2 großen Morgen, abgeschätzt auf 505 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 3. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4136) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Caffetier August Ferdinand Giese gehörigen, in der Stadt Friedeberg belegenen und No. 121, 122, 123 und 124 Vol. V. Fol. 1—24. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, nämlich: die Häuser No. 122 und 123, abgeschätzt auf 4449 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und das Nebenhaus No. 124, jetzt zu einem Stalle eingerichtet, abgeschätzt auf 40 Thlr. 5 Sgr., in welchen die Gastwirthschaft betrieben ist, sowie das Wohn- und Brauhaus No. 121 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2209 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, sollen **am 21. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 28. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4137) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Eigenthümer Gottfried Laste hierselbst gehörige, hierselbst belegene und No. 1334 Vol. 69 Fol. 307 des Hypothekenbuchs der Gubener Landungen verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 50 Thlr., nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Wohnhaus No. 1. 700mII. und Scheune, abgeschätzt auf 521 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IIIB. einzusehenden Taxen, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Guben, den 24. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4138) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Handelsfrau Schuster, Corona Caroline geb. Sabbath gehörige, vor dem Werberthore hierselbst belegene und No. 687/688. Vol. 17 Fol. 81 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3564 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4139) Nothwendiger Verkauf. Der den Erben der Ziegeleibesitzer Michaelis'schen Eheleuten hierselbst gehörige, zu Landsberg a. W. in der Zechower Straße belegene ehemalige Wein- und Ackerberg nebst Pertinenzien, einschließlich einer Angerabfindung von 4 Morgen 7 ☐Ruthen Größe, No. 35 Vol. XIII. pag. 561 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. W. verzeichnet, abgeschätzt auf zusammen 4465 Thlr., soll in dem auf den 21. December d. J. Vormittags 11 Uhr vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 6. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4140) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gottlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 393 No. 50 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr., sollen in dem auf den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4141) Freiwilliger Verkauf. Die den Erben des zu Hanseberg verstorbenen Kossäth Martin Schulz gehörigen Grundstücke, als: 1) die dort belegene, Vol. I. No. 18 Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenstelle, dorfgerichtlich auf 2000 Thlr. abgeschätzt, 2) die am Wetell'schen Fließe auf der Königsberger Feldmark belegene, Vol. VI. No. 689 Fol. 165 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 3 Morgen 110 ☐Ruthen, auf 300 Thlr. abgeschätzt, sollen im Wege freiwilliger Subhastation am 26. Oktober c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Lyon öffentlich meistbietend verkauft werden. Hypothekenscheine, Taxen und Kaufbedingungen sind im Büreau IV. a. einzusehen.

Königsberg i. d. N., den 2. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(4142) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Albert Franz Herrmann von Kopp gehörige, in dem Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuch verzeichnete Rittergut Berthelsdorf, abgeschätzt auf 42,483 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4143) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fleischermeister Ernst Conradi in Sorau gehörige, in der Nieder-Vorstadt hierselbst belegene und No. 625 Vol. XIII. Fol. 299 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll im Wege nothwendiger Subhastation **am 4. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4144) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Weißgerber Adolph Falkenau'schen Erben gehörigen, in der Stadt Züllichau belegenen und No. 478 und 479 Vol. X. Fol. 297 und 305 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Wohnhäuser nebst Lohgerberei, abgeschätzt zusammen auf 1117 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, sollen zusammen **am 30. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Züllichau, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4145) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Schiffer Christian Günther gehörige, ohnweit Tschicherzig belegene und No. 52 Vol. XVI. Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichnete Weinberg nebst Wohngebäude, Presse und Ställen, abgeschätzt auf 695 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4146) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Rittergutsbesitzer Dr. Willem Hendrick Michgerius gehörige, im Sternberger Kreise belegene Rittergut Schermeißel, Antheil Brückenhof und Niederhof, ritterschaftlich abgeschätzt auf 91,968 Thlr. 26 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Zielenzig, den 7. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4147) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Nouvell gehörige, zu Sellnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf 22,445 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(4148) Nothwendiger Verkauf. Erbtheilungshalber. Das den Erben der verehel. Kruschke, Anne Christiane geb. Fürstenberg gehörige zu Neu-Dresden belegene, und No. 28b. Vol. VII. Fol. 74 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 3000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 21. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft

werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 2. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4149) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Martin Friedrich Seelig zugehörige, zu Saepzig belegene und im Hypothekenbuche daselbst No. 44 Vol. III. Fol. 346 verzeichnete Häuslerstelle, abgeschätzt auf 125 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Drossen, den 15. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(4150) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Daniel Friedrich Carl Reuther zu Berlin gehörige, in dem Dorfe Bremsdorf belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Dammaschkes Kossäthengut, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Fürstenberg a. d. O., den 3. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4151) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnwebermeister Johann Christian Göritz zu Lübbenau gehörige, in der Vorstadt daselbst belegene und No. 243 Vol. VII. pag. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbürgergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 950 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 16. December von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisrichter Voigt an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben der verwittweten Garnwebermeister Göritz, Anna Christiane geb. Lieck in Lübbenau werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Lübbenau, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4152) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Carl Gustav Kübtz gehörige, auf Müncheberger Stadtgebiet an der Berliner Chaussee belegene und No. 255 Vol. VI. Fol. 401 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück „der Heidekrug" genannt, abgeschätzt auf 3431 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(4153) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Georg Riems gehörige, in dem Dorfe Klein-Koschen belegene und No. 44 Vol. II. Fol. 129 des Hypothekenbuchs verzeichnete Neuhäuslernahrung, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 22. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Senftenberg, den 23. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4154) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Weißgerbermeister Carl Janke gehörige, in der Stadt Senftenberg belegene und No. 147 Vol. III. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem neuen massiven Wohnhause bebaute Stück Land, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den

Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Senftenberg, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(4155) Edictal-Citation. Nach der Anklage der hiesigen Königl. Polizei-Anwaltschaft ist der Tuchscheerergeselle Joachim Friedrich Rieck von hier beschuldigt, in der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. um $^{3}/_{4}$12 Uhr auf der hiesigen Promenade, obschon er sich unter den Beschränkungen der Polizeiaufsicht befindet, betroffen worden zu sein und es ist deshalb durch gerichtlichen Beschluß vom 29. Juli d. J. gegen den &c. Rieck wegen Verletzung der ihm auferlegten Polizeiaufsichtsbeschränkungen die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 19. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslocal, Sitzungszimmer Nr. 2 angesetzt, zu welchem der &c. Rieck, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der &c. Rieck nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ein anderer Termin anberaumt und seine Verhaftung und Vorführung zu demselben angeordnet werden. Als Zeuge ist zu diesem Termine vorgeladen worden: der Nachtwächter Heckert hier. Crossen, den 15. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(4156) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Guben, I. Abtheilung, den 2. Oktober 1861 Vormittags 12 Uhr. Ueber den Nachlaß des Fabrikbesitzers William Eduard Krause zu Granower Hammer ist der gemeine Konkurs eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Gustav Kruschwitz von hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 22. Oktober c. Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtslokal, Terminszimmer No. 11 vor dem Kommissar Gerichts-Assessor Rau anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 9. November d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 9. November c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 20. November c. Vormittags 10 Uhr** in unserem Gerichtslokal, Terminszimmer No. 11 vor dem genannten Kommissar zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Merkel, Plettig, Pohle und Gersdorf zu Sachwaltern vorgeschlagen.

(4157) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. Nr. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. Nr. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wankelsöcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1849 zu Goerlsdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gottlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt

sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freter'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Niesky zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kirsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu 4½ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michelchen zu Kuschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groeditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbvergleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Stennewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neumann, Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Glinzig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Biebersdorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeden, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meisner'schen Schmiedenahrung zu Pretschen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfügung vom 15. Januar 1838 für die Schwestern Luckow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehelichte Büdner Wienarick eingetragen, und laut Cession auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Lubolz übergegangen sind. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, spätestens aber in dem auf **den 19. December c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schuster anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer zu melden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Ausschließung mit ihren Ansprüchen, die Amortisation der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Lö-

schung der Forderungen im Hypothekenbuche, beziehungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der verloren gegangenen und für erloschen erklärten, und zu 2 und 3 die Absendung der Depositial-Massen an die Justiz-Offizianten-Kasse zu gewärtigen.

Lübben, den 19. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4158) Der kaufmännische Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns C. G. Güttler hierselbst ist beendet. Guben, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4159) Bekanntmachung. Es sind an uns folgende gefundene Sachen abgeliefert worden: 1) ein rothbuntes gedrucktes baumwollenes Taschentuch, 2) ein dunkelbraunes wollenes Umschlagetuch, 3) ein silberner Theelöffel, 4) ein Fingerring, 5) eine Pflugkette, 6) eine Stutzbüchse, 7) ein Taschentuch, 8) ein Gesangbuch, 9) eine Pferdedecke, 10) eine Axt, 11) eine Halenkette, 12) ein Frauenrock, 13) ein Tuch, 14) ein Taschentuch nebst Blumenbouquett, 15) eine Reitgerte, 16) ein Endchen Spannkette, 17) ein altes Hemde, 18) eine Schürze, 19) 597 Stück alte Münzen und zwar: a) 17 Stück größere, welche meistens die Schrift tragen: „8 gute Groschen", mit neuestem Gepräge von 1753, b) 25 Stück von der Größe eines Viergroschenstücks, viele mit der Schrift: „VI einen Thaler", mit neuestem Gepräge von 1757, c) 61 Stück von der Größe eines Zweigroschenstücks, viele mit der Schrift: „XII einen Thaler", d) 494 kleine Stücken von der Größe eines Groschens und darunter, meistentheils mit undeutlichem Gepräge. Zur Anmeldung und Nachweisung des Eigenthums an diesen Sachen ist ein Termin auf **den 7. December 1861 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Kreisgerichte angesetzt, wozu die Eigenthümer resp. Verlierer unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß, falls keine Ansprüche erhoben werden, die Sachen resp. der aus dem Verkauf gewonnene Erlös dem Finder event. dem Fiscus werden überlassen werden.

Seldin, den 8. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4160) Edictal-Vorladung. Die Ehefrau des vormaligen Schullehrers und Kaufmanns Wilhelm Emil Brauer, Emma geb. Umbach, jetzt in Berlin, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt. Der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird auf Antrag der Klägerin hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 28. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** zur Beantwortung der Klage anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, demzufolge seine Ehe mit der Klägerin getrennt und er für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Sorau, den 25. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4161) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Joseph Aron Gutmann zu Sternberg wird der am 18. d. Mts. anstehende Prüfungs-Termin aufgehoben und auf **den 25. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr** verlegt. Zielenzig, den 10. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(4162). Proklama. Es ist das Aufgebot nachstehender Dokumente und Posten, als: 1) des Erbrecesses vom 20. September u. 21. Oktober 1830 über noch 400 Thlr. Vatererbe der Gebrüder Gottlieb und Carl Ludwig August Borde, eingetragen auf den Kolonistenloosen No. 2a., 24a. und 24b. zu Jamaica Vol. IX. Fol. 53, 115 und 117 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 5, 10 und 5; 2) der Obligation vom 11. August 1850 über 66 Thlr. Darlehn des Bäckermeisters Carl Lebrecht Greiser zu Sonnenburg, eingetragen auf der Domainen-Parzelle No. 28 Abtheilung I. zu Sonnenburg Vol. XXI. Fol. 324 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 1; 3) des Schuldinstruments vom 19. August 1819 über 40 Thlr. für das Pupillar-Depositorium des ehemaligen Königl. Justiz-Amts Sonnenburg und die minorennen Geschwister Teichow, eingetragen auf dem Fischergute Haus No. 10 zu Limmritz Vol. II. Fol. 27 No. 14 des Hypothekenbuchs Rubr. III. No. 3; 4) der Restforderung von 75 Thlr. für den Friedrich Maerten und dessen Ehefrau, Dorothee geb. Schulz, aus dem nicht ausgefertigten Tauschvertrage vom 3. November 1814, eingetragen auf dem Kolonistenloose No. III. zu Schartowsthal Fol. 9. des Hypothekenbuchs daselbst, nachgesucht und werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an die beschriebenen Dokumente und Forderungen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb dreier Monate, spätestens in dem hierzu auf **den 27. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. vor dem Direktor Lauer anberaumten Termine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die fraglichen Dokumente und Forderungen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, die Dokumente amortisirt und mit der Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden. Sonnenburg, den 20. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(4163) Am 4. November Vormittags 11 Uhr soll auf dem Platz vor dem Rathhause zu Drossen ein an einen Grundbesitzer hiesigen Kreises ausgeliehenes Königl. Artilleriepferd gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu hierdurch eingeladen wird.

Drossen, den 8. Oktober 1861. Königlicher Landrath.

(4164) Bekanntmachung. Es sollen den 30. Oktober 1861 im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer vom Einschlage trockner Bäume aus den Beläufen Kleinsee, Großsee, Schönhöhe, Tauer und Dobl circa 100 Stück kiefern Bauhölzer, circa 60 Klaftern eichen Scheit, circa 155 Klaftern kiefern Scheit, circa 60 Klaftern kiefern Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 9. Oktober 1861. Der Oberförster Schulze.

(4165) Bekanntmachung. Es soll den 22. Oktober in dem hiesigen Rentamt, 12. und 26. November, 10. und 21. Dezember, eichen, kiefern, elsen Brennhölzer, zum Lokalbedarf am 10. und 21. Dezember, gleichzeitig verschiedene Bauhölzer und Sägeblöcke bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Neuzelle, den 7. Oktober 1861. Der Oberförster Leisterer.

(4166) Die in No. 38 des öffentlichen Anzeigers auf den 22. Oktober c. im Haase'schen Gasthofe in Bietz anberaumte Brenn- und Bauholz-Versteigerung wird hiermit aufgehoben.

Forsthaus Massin, den 11. Oktober 1861. Der Oberförster.

(4167) Dienstag den 22. dieses Monats Morgens 11 Uhr sollen circa 200 Stück geringe Bauhölzer und Schneideenden aus hiesigem Revier im Gasthofe zu Grunow unter den gewöhnlichen Bedingungen zum Ausgebot kommen. Dammendorf, den 7. Oktober 1861. Der Königl. Oberförster Kunschke.

(4168) Dienstag den 22. d. Mts. Mittags 12 Uhr sollen im Gasthofe zu Grunow in hiesiger Oberförsterei geschlagene, zumeist im Jagen 22 des Belaufs Jacobsee lagernde Brennhölzer, als: 210 Klaftern kiefern Scheit; 210 Klaftern desgl. gespalten Ast, 18 Klaftern desgl. Roll-Ast; 15 Klaftern eichen gespalten Ast, 10 Klaftern desgl. Roll-Ast, unter den gewöhnlichen Bedingungen zum Ausgebot kommen.

Dammendorf, den 7. Oktober 1861. Der Oberförster Kunschke.

(4169) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs pro IV. Quartal c. sollen: 1) den 25. Oktober c. in Neuzelle, 2) am 8. November c. in Fürstenberg, 3) am 22. November c. in Neuzelle, 4) am 6. Dezember in Fürstenberg, 5) am 17. Dezember in Neuzelle, angemessene Quantitäten von eichenen und kiefernen Brennhölzern und kleinen Nutzholz-Artikeln, mit Ausschluß der Händler und größerer Gewerbetreibender, sowie die noch unverkauft gebliebenen kiefern Bauhölzer, bei freier Concurrenz öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Verkaufe kommenden Hölzer 3 Tage vor jedem Termine hier erfragt werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 10. Oktober 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(4170) Bekanntmachung. Am Dienstag den 29. d. Mts. Morgens 10 Uhr sollen im Lokale des Königl. Rent-Amts zu Neuzelle folgende Brennhölzer: 394 Klaftern eichen Scheit, 398 Klaftern eichen gespalten Ast, 3½ Klafter rüstern Scheit, 14 Klaftern rüstern Ast, 9 Klaftern weißbuchen Scheit, 23½ Klafter weißbuchen Ast, 37½ Klafter erlen Scheit, 3½ Klafter erlen Ast, 1348 Klaftern kiefern Scheit, 294 Klaftern kiefern gespalten Ast, aus den Jagen 27, 28, 30, 31, 32, 34, 39, 40, 41, 43, 44, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 61, 62, 63, 64, 67, 68, 83, 93, 101, 102, 103, 104, 105, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 117, sowie aus dem Schutzbezirke Aurith, des Forstreviers Siehdichum, bei freier Konkurrenz öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die qu. Hölzer täglich besehen werden können.

Siehdichum, den 10. Oktober 1861. Der Oberförster Wabzeck.

(4171) Bekanntmachung. Es soll den 23. Oktober c. im Gasthofe zum deutschen Hause in Finsterwalde nachstehendes Holz aus dem Unterforst Nehesdorf I., Jagen 77, 30 Klaftern kiefern Scheit No. 1 bis 3, und No. 14—43, 7 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 6—13, 30 Klaftern kiefern Stock No. 127 bis 158; Unterforst Nehesdorf II., Jagen 74, 20½ Klafter kiefern Stock, No. 65—85, zum Lokalbedarf, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 11. Oktober 1861. Der Oberförster Zinke.

(4172) Bekanntmachung. Es sollen den 26. Oktober c. im Gasthofe zu Friedrichsthal nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Zschornegosda, Jagen 2, $28\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 1—39 und 106, 13 Klaftern kiefern gespalten Ast No. 40—52, 19 Klaftern kiefern Stock No. 79—97, 13 Klaftern fichten Scheit No. 63—76, 2 Klaftern fichten gespalten Ast No. 77 und 78, 8 Klaftern fichten Stock No. 98—106; Jagen 12, 37 Klaftern kiefern Scheit No. 1—37, $17\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 38—55, $20\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock No. 56—76; Jagen No. 13, 15 Klaftern kiefern Scheit No. 1—16, $27\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 17—44, $11\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock No. 45—56; Jagen No. 15, 1 Klafter kiefern Scheit No. 5—6; Unterforst Costebrau, Jagen No. 16, $1\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 1—3, Jagen 28, $50\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 30—79 und 92, 10 Klaftern kiefern ungespalten Ast No. 80—90, 40 Klaftern kiefern Stock No. 96—136; Jagen 27, $\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 62; Jagen 30, $5\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 56—59 und 76—77, $\frac{1}{2}$ Klafter kiefern ungespalten Ast No. 78, $36\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock No. 84—120, $\frac{1}{2}$ Klafter fichten Scheit No. 74, 1 Klafter fichten ungespalten Ast No. 75, 1 Klafter fichten Stock No. 121; Jagen 31, 1 Klafter fichten Scheit No. 19—20; Unterforst Gebra, Jagen 33, $5\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Scheit No. 1—7, $23\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 8—31; Jagen 43 a. und d., 93 Klaftern kiefern Scheit No. 96—113 und 1—3 und 5—77, $23\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 114—119 und 4 und 78—94, 29 Klaftern kiefern Stock No. 120—133 und No. 134—149; Jagen 55, 28 Klaftern kiefern Scheit No. 1 und 4—31, $23\frac{1}{2}$ Klafter kiefern gespalten Ast No. 32—54 und 65, $31\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock No. 66—97, bei freier Konkurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 11. Oktober 1861. Der Oberförster Zinke.

(4173) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wilderow sollen Montag den 21. Oktober c. von 10 Uhr Vormittags ab, im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Hölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 31, 13 Klaftern eichen Stock; Jagen 32, $4\frac{1}{2}$ Klafter eichen Stock; Jagen 40, $2\frac{1}{2}$ Klafter eichen Stock, 2 Klaftern Kiehn; Jagen 62, 25 Klaftern buchen Scheit, $19\frac{3}{4}$ Klaftern buchen Ast I.; Jagen 58, $7\frac{1}{2}$ Klafter kiefern Stock; Jagen 67a[3], 1 Klafter buchen Scheit, $2\frac{1}{4}$ Klafter buchen Ast I., $\frac{1}{4}$ Klafter birken Ast I., $\frac{1}{2}$ Klafter erlen Scheit, $\frac{1}{4}$ Klafter erlen Ast I., $\frac{1}{2}$ Klafter erlen Ast III., 20 Klaftern kiefern Scheit, $24\frac{1}{4}$ Klafter kiefern Ast I.; Jagen 82, 23 Klaftern kiefern Stock. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wilderow, den 10. Oktober 1861. Der Oberförster Platzer.

(4174) **Auction.** Am 23. Oktober d. J. und folgende Tage, jedesmal von früh 9 Uhr ab, sollen in dem Müllerschen Bauergute No. 6. zu Hindenberg das ganze lebende und todte Inventarium, Erndte-Vorräthe und Mobilien, darunter 2 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, Jungvieh, Schweine, gegen 100 Schock Roggen, Weizen u. s. w., 2 Schober Heu, Torf u. dgl. unter der Bedingung sofortiger Wegschaffung öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Lübbenau, den 10. Oktober 1861. Der Actuarius Herzberg, i. A.

(4175) **Auction.** Am 22. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr werden in der gerichtlichen Pfandkammer im hiesigen Gefangenhause ca. 27000 Stück Cigarren an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung verkauft.

Guben, den 9. Oktober 1861. Hertel, Kr.-Ger.-Actuarius.

(4176) Auktion. Am Donnerstag den 24. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr sollen bei dem Kolonisten Ferdinand Danbitz in Beaulieu 144,000 Stück Torf im Wege der Auktion verkauft werden.

Sonnenburg, den 14. Oktober 1861. Hausding, Aktuarius.

(4177) Am 21. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr sollen auf der Manteler Obermühle, Betten, Tische, Stühle, Bretter, Bohlen, Dachsteinbretter, Oelfässer, Nutzhölzer, Säcke, Hühner, Tauben, Küchen-, Haus- und Ackergeräthe, öffentlich meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Königsberg i. d. N., den 13. Oktober 1861. Strauch, Königl. Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4178) Bekanntmachung. Die Lieferung nachstehend aufgeführter Consumtibilien für unsere Gefangen-Anstalt, als circa 1) 20 Wispel gute, frührothe Kartoffeln von jetzt ab, bis 1. November 1862, 2) 2 Wispel beste Kocherbsen, 3) $1\frac{1}{4}$ Wispel gute Gersten-Grütze, 4) 30 Centner gutes Roggen-Suppenmehl, 5) 36000 Pfund gröberes Roggenbrot, 6) 600 Pfund Rindernieren-Talg, ad 2 bis 6 für das Jahr 1862, soll im

Wege der Licitation in dem vor dem Kanzlei-Rath Koch Junkerstraße No. 1 in unserm I. Geschäfts-Büreau (woselbst auch die Lieferungs-Bedingungen einzusehen sind) anstehenden Termine **ad 1. am 28. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr, ad 2 bis 6, am 30. November cr. Vormittags 10 Uhr** dem Mindestfordernden unter Vorbehalt höherer Genehmigung überlassen werden, wozu Lieferanten eingeladen werden.

Frankfurt a. d. O., den 11. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4179) Bekanntmachung. Die Lieferung von 4000 Schffl. Hafer für das Königl. Posensche Landgestüt soll in angemessenen Quantitäten an die Mindestfordernden ausgegeben werden. Geeignete Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten bis spätestens **den 9. November cr. Vormittags 10 Uhr** frei mit der Bemerkung: „Submission auf Haferlieferung" hierher einzusenden, um welche Zeit die Eröffnung derselben und bei annehmbaren Preisen und gegen erforderliche Caution der Zuschlag erfolgen wird. Mündliche Gebote werden nicht angenommen und darf die Lieferung per Kahn nur in so fern stattfinden, wenn der Hafer unter specieller Aufsicht Seitens der Gestüt-Verwaltung von der Eisenbahn-Station Wronke nach Zirke geschafft werden sollte. Unerläßliches Erforderniß ist guter reiner Hafer und ein Mindestgewicht von 47 Pfd. pro Scheffel. Die sonstigen Bedingungen können in meinem Büreau eingesehen, oder gegen Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Zirke, den 9. Oktober 1861.

v. Kötze, Oberst-Lieutenant a. D. und Landgestüt-Dirigent.

(4180) Die Lieferung der Bedürfnisse des hiesigen Central-Gefängnisses pro 1862 soll lizitationsweise an Mindestfordernde vergeben werden. Zur Lieferung kommen circa 800 Ctr. feines Roggenschrootmehl, 80 Ctr. hausbackenes Roggenmehl, 90 Ctr. Gerstenmehl, 2 Ctr. Weizenmehl, 30 Ctr. Reis, 20 Ctr. ordinaire Graupen, 10 Ctr. Hafergrütze, 60 Scheffel Bohnen, 30 Scheffel Hirse, 1000 Scheffel Kartoffeln, 300 Pfund Rindfleisch, 30 Ctr. Nierentalg, frisches, 5 Ctr. Schweineschmalz, 400 Quart Bier; — 20 Schock Roggenstroh, 30 Ctr. Elainseife, 20 Ctr. Rüböl, 30 Klaftern Kiefernholz, 100 Klaftern Torf, 800 Tonnen Braunkohlen. — Hierzu steht Termin an und zwar für Speisungsgegenstände **Sonnabend den 26. Oktober Vormittags 9 Uhr**, für alles Uebrige desselben Tages Nachmittags 4 Uhr. Lieferungswillige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß im Termin Bietungskautionen von 1 bis 20 Thlr. zu deponiren sind, und daß die Bedingungen täglich von 9 bis 12 Uhr und von 4 bis 6 Uhr hier eingesehen werden kann. Cottbus, den 6. Oktober 1861.

Königliche Inspektion des Central-Gefängnisses.

(4181) Das in der Kreisstadt Guben am Ring No. 116 belegene große Wohnhaus von zwei Etagen, mit drei Etagen hohen Seiten- und Hintergebäuden, in welchem bisher Schönfärberei und Tuchfabrikation betrieben worden ist, und das sich seiner guten Lage und seiner bedeutenden Räumlichkeiten wegen zur Anlage einer Brauerei, sowie zu jedem größeren kaufmännischen Geschäfte vorzüglich eignet und im guten baulichen und bewohnbaren Zustande ist, soll Erbtheilungshalber bei mäßiger Anzahlung verkauft event. verpachtet werden. Hierauf Reflektirende können auf frankirte Anfragen bei Unterzeichnetem nähere Auskunft erhalten. Th. Schilasky in Guben.

(4182) In einem Orte an der Chaussee, Eisenbahn und am schiffbaren Flusse gelegen, ist ein Grundstück, in gutem Zustand befindlich, bestehend aus: 1 Vorder-, einem Hintergebäude, 2 Remisen, Stallung, ¼ Morgen großem Hofraum, daran liegend 2 Morgen Land und ein kleiner Garten, ebenso noch dazu gehörige 3 Morgen Wiese, für den billigen Preis von 4600 Thlr., Anzahlung 1000—1500 Thlr., sofort zu verkaufen. Vermöge seiner Lage eignet sich das Grundstück zu jedem Geschäft oder Fabrik-Anlage. Nähere Auskunft ertheilen auf frankirte Anfragen Düring u. Vetter in Cüstrin.

(4183) Besten Kohlenstaub und Cylinder-Kohlen empfiehlt die Kohlenstaub-Fabrik von

Frankfurt a. d. O. K. Plaschke, Berlinerstraße 17/18.

(4184) **Eine angemessene Belohnung** erhält Derjenige, der mir meinen Pudel, welcher am 28. September von Sonnenwalde aus mir entlaufen ist, wiederbringt. Derselbe ist schwarz, mit kurzem abgestutzten Schwanz, etwas weißer Brust und bis an die Knie weiße Vorderfüße, von denen jedoch der eine mehr als der andere weiß ist. Der Hund hört auf den Namen Capries. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Hundes Kenntniß hat, wird ergebenst ersucht, mich davon zu benachrichtigen.

F. Niclas, Braumeister in Baruth bei Berlin.

(4185) Eine neu erbaute best eingerichtete Ziegelei mit einem Brennofen, wozu 18 Morgen Bruchland, soll verpachtet oder verkauft werden. Näheres beim Rathsziegler Lemke in Cüstrin.

(4186) Ein zuverlässiger, unverheiratheter Pflug-, Schirr- und Wirthschafts-Meier in gesetzten Jahren wird sogleich gesucht auf dem Vorwerk Wilhelminenhof bei Zechin.

(4187) Sämmtliche zur Stärke-Fabrikation gehörige Utensilien und Geräthschaften, noch im besten Zustande, stehen zum sofortigen Verkauf bei C. F. Schabrack in Frankfurt a. d. O.

(4188) Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. Wir theilen unsern Mitgliedern hierdurch mit, daß zur Deckung der Schäden und Kosten für das Halbjahr 2. März bis 2. September 1861 ein Beitrag von 5 Sgr. pro Hundert der beitragspflichtigen Summe erforderlich ist. Jedem Interessenten wird eine besondere Beitragsberechnung zugefertigt werden. Die Zahlungsfrist endet mit dem 1. December d. J. Der vorstehend ausgeschriebene Beitrag würde sich für das Hundert der genommenen Versicherung nur auf 4 Sgr. 4 Pf. berechnen. Die Durchschnittsbeiträge aus den letzten 20 Halbjahren ergeben sich danach für die erste Klasse — in massiven Gebäuden — auf 2 Sgr. 8 Pf., für die zweite Klasse — in Fachwerksgebäuden mit Ziegeldach — auf 3 Sgr. 9 Pf., für die dritte Klasse — in Fachwerksgebäuden mit Rohrdach ohne Feuerung — auf 4 Sgr. 9 Pf., und für die vierte Klasse — in Fachwerksgebäuden mit Rohrdach und Feuerung — auf 5 Sgr. 4 Pf. vom Hundert der genommenen Versicherung. Dies ist ein Resultat, welches wohl die Einladung rechtfertigt, unserer Gesellschaft beizutreten.

Brandenburg, den 2. Oktober 1861. Die Haupt-Direction.

(4189) Bekanntmachung. Ich will meine in Ratzdorf sub No. 25 verzeichnete Kossäthenwirthschaft, so wie sie steht und liegt, aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige hiermit ein.

Ratzdorf, den 25. September 1861. Der Kossäth Gottlieb Krüger auf Becken.

(4190) Die Unterzeichneten empfehlen sich den geehrten Gartenfreunden zur Anlage von Gärten, in jeder Ausdehnung nach neuestem Styl. Auf Verlangen werden die dazu erforderlichen Pläne auf das Geschmackvollste von uns entworfen, wie auch unter unserer persönlichen Leitung ausgeführt und sind wir im Stande die dazu nöthigen Bäume, Sträucher ꝛc. in kräftigen Exemplaren für billige Preise zu liefern.

Hochachtungsvoll **Lüben & Niemeyer**, Landschafts- und Handelsgärtner.

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34.

(4191) Obstbäume, hochstämmige Rosen in den edelsten Sorten, zu Hecken dienende Sträucher, als Weißdorn, Maulbeeren, Liguster, Ulmen, Akazien ꝛc. offeriren zu billigen Preisen

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34. **Lüben & Niemeyer.**

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 43. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 23. Oktober 1861.

Steckbriefe.

(4192) Steckbrief. Der Grenadier Adolph Johannes der 5. Compagnie Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) No. 8. hat sich seit dem 7. d. M. Abends von hier ohne Urlaub entfernt und sich bis jetzt nicht wieder gemeldet. Da hiernach die Vermuthung für die Desertion des Genannten gilt, so werden die resp. Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Grenadier Johannes zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Regiment abzuliefern.

Frankfurt a. d. O., den 9. Oktober 1861.

Königl. Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgisches) No. 8.

(gez.) von Bojanowski, Oberst und Kommandeur.

Signalement. Der Grenadier Adolph Johannes ist aus Berlin, Nieder-Barnimer Kreises, Regierungs-Bezirks Potsdam, gebürtig, 24 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, ovales Gesicht, röthlichen Schnurrbart, proportionirte Nase und ist von mittelmäßiger Statur. Bekleidet war derselbe mit einem langen, blaugrauen Tuchrock für Bediente, mit weißen, erhabenen Knöpfen, worauf eine Verzierung und in dieser ein G gezeichnet, ferner mit einem braunen Tuchrock, einem Paar braunen, mit einem an der Seite befindlichen dunklen Streifen versehenen Hosen, weißem Halstuche, brauner Civil-Mütze, einer etwas abgetragenen schwarzen Weste, einem feinen Shirting-Hemde mit leinenem Einsatz, 3 Falten und Perlmutterknöpfen versehen, an den Manchetten Oesen, darin rothe Korallenknöpfchen, und kurzschäftigen, verblätterten, kalbledernen Stiefeln. Außerdem führte er einen grünseidenen Regenschirm mit gebogener Krücke mit sich. Als besonderes Kennzeichen dient eine Zahnlücke am rechten Oberkiefer.

(4193) Steckbrief. Der nachfolgend näher bezeichnete Schäferknecht Peter Nowacki, welcher des Verbrechens des Straßenraubes angeklagt worden, am 19. Juni c. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen ist, und sich seitdem in Lubiwsk und Peterswalde, Kreises Conitz, aufgehalten hat, im letzten Orte am 2. d. M. ergriffen worden und auf dem Transporte hieher in der Nähe von Bladau bei Tuchel wieder entsprungen ist, soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt hieher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Schwetz, den 13. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personbeschreibung. Der Schäferknecht Peter Nowacki ist aus Jeziorken gebürtig und hielt sich in Szyroslawek, Kreises Schwetz, auf, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, hellbraune Augenbrauen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, entstehenden Bart, vollständige Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, platte, sonst gesunde Füße, ist schlanker Statur und spricht deutsch und polnisch. Als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am linken Zeigefinger.

(4194) Erneuerter Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Traugott Karl Fiedler, aus Schwedt a. d. O. gebürtig und daselbst wohnhaft, welcher wegen einfachen Diebstahls in wiederholtem Rückfalle durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Sorau vom 3. August c. zu einer 1½jährigen, an ihm noch zu vollstreckenden Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, ist auf dem Transport in das Centralgefängniß zu Cottbus in der Nacht vom 23/24. August c. gewaltsam ausgebrochen und entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns demnächst zur Bestimmung des Weiteren hierher Anzeige zu machen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Fiedler Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Tagearbeiter Traugott Karl Fiebler ist 19 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbrauen, blaugraue Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, vollständige Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit schwarzer Buckskin-Mütze, schwarzem Rock, einem Paar schwarzen englisch-ledernen Hosen, leinenem Hemde, grauer Zeugweste, roth und grün gestickten wollenen Hosenträgern, neuen ledernen Schuhen, besetztem, grau und blau karirtem seidenen Halstuch, baumwollenem Chemiset und kattunener Unterjacke, mit Barchent gefüttert.

(4195) Steckbrief. Der hier wegen schweren Diebstahls im Untersuchungs-Arrest befindliche unten näher signalisirte Tagelöhner Johann Gottlob Henschel aus Babben, hiesigen Kreises, ist heute Morgen 5¾ Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Alle Civil- und Militairbehörden ersuchen wir ergebenst, auf diesen gefährlichen und bereits mit Zuchthaus bestraften Verbrecher genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und uns darüber mit Nachricht versehen zu wollen. Luckau, den 19. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der Johann Gottlob Henschel ist aus Babben gebürtig und hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einer grauen Tuchmütze, grauleinener Jacke, grauleinenen Hosen, weißleinenem Hemde und einem Paar blauwollenen Strümpfen.

(4196) Steckbrief. Gegen den vormaligen Lehrer Adolph Lehmann, welcher bis zum Herbst d. J. Lehrer in dem Dorfe Drewitz bei Guben gewesen, aus der Gegend von Crossen gebürtig ist und zuletzt bei dem Administrator Roedelius zu Emilienhof bei Basdorf sich aufgehalten hat, ist der Haftbefehl wegen Diebstahls beschlossen. Da sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so werden die Polizei-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Lehmann Kenntniß hat, wird zur unverzüglichen Anzeige aufgefordert.

Oranienburg, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Signalement. Der ꝛc. Lehmann ist 5 Fuß 6 Zoll groß, von starker Figur, hat dunkelblondes Haar und Bart von gleicher Farbe. Er hat einen großen Kopf, breites Kinn, volles Gesicht, großen Mund, dicke, breite Nase, vollständige Zähne und ist etwa 26 Jahr alt.

(4197) Steckbrief. Der Tagelöhner Mathes Schwarick, gebürtig aus Sornow, zuletzt in Lauta wohnhaft, ist des Diebstahls verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 16. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der ꝛc. Mathes Schwarick ist aus Sornow gebürtig, evangelischer Religion, gegen 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat graumelirtes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, rasirten Bart, schlechte Zähne, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient ein starker Bruch. Bekleidet war derselbe mit einer blauen Tuchjacke und tuchener Schirmmütze.

(4198) Steckbrief. Am 7. September c. ist beim Bauer Rummel zu Cremlin, Kreises Soldin, ein taubstummer Mann, der durch die mit ihm angestellte schriftliche Unterhaltung sich Arbeiter August Schultz nannte, 19 Jahr alt und evangelischer Religion sein wollte, seine Mutter, Wittwe Schultz, solle in Pätzig bei Schwedt a. d. O. wohnen, der Lehrer solle daselbst Pastorff und der Schulze Julius Lange heißen, bettelnd betroffen worden. Der hierauf erfolgten Verhaftung desselben hat sich derselbe durch Flucht zu entziehen gewußt und ist bis jetzt nicht wieder ergriffen worden. Die angestellten Recherchen haben ergeben, daß die von dem ꝛc. Schultz gemachten Angaben falsch sind. Die Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, gefälligst auf die vorbezeichnete, verdächtig erscheinende Person vigiliren, im Betretungsfalle dieselbe verhaften und sodann uns hiervon Nachricht geben zu wollen.

Lippehne, den 17. Oktober 1861. Königl. Polizei-Anwaltschaft.

(4199) Der Tagearbeiter Johann Traugott Henoch von hier ist am 8. d. M. Abends aus der hiesigen Arbeits-Anstalt entwichen. Sommerfeld, den 12. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Derselbe hat blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, blondes Haar, gewöhnliche Nase und Mund und ist 5 Fuß 3 Zoll groß. Er war bei seiner Entweichung mit einer grauen Drillichjacke, dergleichen Hosen und schwarztuchener Weste bekleidet.

(4200) Steckbrief. Der Papiermacher Carl Hahn aus Meisdorf, welcher wegen Landstreichens in die Landarmen-Anstalt zu Strausberg abgeliefert werden sollte, ist gestern im Walde hinter Jahnsfelde seinem Begleiter entsprungen. Wir bitten auf den rc. Hahn zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und der Inspektion zu Strausberg davon Mittheilung zu machen.

Seelow, den 18. Oktober 1861. **Die Polizei-Verwaltung.**

Signalement. Der rc. Hahn ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, blaue Augen, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Bekleidung: grüner Zeugrock und Beinkleider, weiße Piqueeweste, helles Halstuch. Die Mütze hat derselbe auf der Flucht verloren.

(4201) Die ungarischen Drahtbinder Wenzel Stubani und Adam Kozuch, Letzterer in Begleitung des Lehrlings Johann Czalach, sind hierselbst wegen fehlender Reiselegitimation angehalten und mittelst rother Reiseroute nach Böhmisch-Friedland gewiesen, daselbst aber nicht eingetroffen. Wir machen auf die Genannten, deren Signalement unten folgt, mit dem Ersuchen aufmerksam, solche im Betretungsfalle der nächstgelegenen Polizei-Anwaltschaft zur weitern Veranlassung zuführen zu lassen.

Bärwalde N.-M., den 19. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. 1) Der Drahtbinder Adam Kozuch ist aus Neßkesa in Ungarn gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat langes, dunkelblondes Haar, niedrige, halb bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, entstehenden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

2) Der Drahtbinder Wenzel Stubani ist aus Neßkesa in Ungarn gebürtig und daselbst wohnhaft, katholischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzes Haar, flache Stirn, schwarze, dünne Augenbrauen, braune Augen, spitze, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, blonden Kinnbart, entstehenden Schnurrbart, rundes Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Statur und hat Pockennarben.

Das Signalement des Lehrlings Johann Czalach kann nicht angegeben werden.

(4202) Bekanntmachung. Die 12 Jahre alte Auguste Sorabei von hier treibt sich seit circa acht Wochen wiederum bettelnd umher. Wir ersuchen die resp. Behörden ergebenst, dieselbe im Betretungsfalle anzuhalten und der zuständigen Polizei-Anwaltschaft zuzuführen.

Schwiebus, den 14. Oktober 1861. **Die Polizei-Verwaltung.**

Die Auguste Sorabei ist kleiner Statur (circa 3 Fuß groß), sie hat braunes Haar, braune Augen und war bei ihrer Entfernung mit einer schwarzen Zeugjacke und einem braunwollenen Rocke bekleidet.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4203) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gericht, Abtheilung I. Commissarius für Uebertretungen. Landsberg a. d. W., den 9. Oktober 1861. Die unterm 27. Juni c. hinter den Dienstknecht Julius Wilke aus Briesenhorst erlassene, in No. 28 des Regierungs-Amtsblatts sub 2779 abgedruckte öffentliche Straf-Vollstreckungs-Requisition ist erledigt, da der gegenwärtige Aufenthaltsort des rc. Wilke ermittelt ist.

(4204) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht August Lehmann aus Zützen unterm 29. Januar cr. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Luckau, den 17. Oktober 1861. **Der Staats-Anwalt.**

(4205) Der unterm 10. d. M. hinter die unverehelichte Marie Anna Weber aus Jauer erlassene Steckbrief ist erledigt. Frankfurt a. d. O., den 15. Oktober 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister. gez. von Kemnitz.

(4206) Bekanntmachung. Unsere Bekanntmachung vom 10 August c (Stück 34 No. 3337), betreffend den Observaten, Tuchmachergesellen Carl Friedrich Wilhelm Ebert aus Altforst, ist erledigt.

Pforten, den 16. Oktober 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4207) Bekanntmachung. Die Domaine Elsterwerda wird nach dem Abkommen mit den bisherigen Pächtern schon zu Johanni k. J. pachtlos und soll nach höherer Anweisung das Vorwerk Krauschütz, dessen Separationsplan erst im Laufe dieses Monats ausgewiesen ist, nebst der Schäferei Kraupa und den Kielaer Weinbergen auf 18 Jahre, die beiden davon entfernt belegenen Schraden-Vorwerke Reisdam und Ober-Buschhaus aber nur auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Indem wir die Bekanntmachung des öffentlichen Verpachtungs-Termins noch vorbehalten müssen, machen wir das pachtlustige Publikum schon jetzt

darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisherigen Domainen-Pächter, Amtsrath Hübler und dessen Sohn, die Pläne an Ort und Stelle nachweisen werden.

Merseburg, den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4208) Bekanntmachung. **Am 18. November c.** beginnt die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts. Cüstrin, den 17. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4209) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 8. zum 9. September 1861 sind dem Uhrmacher Oswald Roehrens zu Forst aus seinem Schaufenster mittelst Einbruchs 5 Taschen-Uhren entwendet worden: 1) eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, ungravirtem Kapselblatt und guillochirt; 2) eine ähnliche Uhr, auf deren guillochirter Fläche ein Bouquet eingravirt ist; 3) eine zweiplattige silberne Cylinder-Uhr, tief gravirt, auf dem Zifferblatte mit der Einrichtung des Aufziehens versehen, bei welcher der Cylinder, der Kolben und die Zeiger fehlten; 4) und 5) zwei gewöhnliche silberne Spindel-Uhren. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des gestohlenen Gutes und des Thäters ersucht.

Soran, den 13. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4210) Oeffentliche Bekanntmachung. Am Abende des 14. September d. J. gegen 7 Uhr haben zwei unbekannte Männer auf dem öffentlichen Wege zwischen Altno und Groß-Radden den Versuch gemacht, dem Knecht Hallenz aus Groß-Radden eine Summe baaren Geldes mit Gewalt und unter Drohungen wegzunehmen, sind aber von dem Hallenz abgewehrt worden. Die Unbekannten waren mit grauen Röcken bekleidet und von dem Hallenz schon in der Nähe von Cahnsdorf gesehen worden. Ich ersuche Jeden, welcher über die Person der beiden Räuber Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Luckau, den 16. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4211) Bekanntmachung. Der reisende heimathlose Bürstenmacher Gottlieb Rudolph, in Arnswalde geboren, hat seine von der Polizeiverwaltung zu Anklam unterm 25. Mai d. J. ausgestellte und zuletzt in Arnswalde am 5. d. M. visirte Reiselegitimation am 11. ejusd. angeblich im hiesigen Polizeibezirk verloren. Dieselbe wird daher für ungültig erklärt.

Trebnitz, den 16. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen.

(4212) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Königliches Kreisgericht zu Königsberg i. d. N., am 2. August 1861. Das dem Conditor Gustav Bauer gehörige, hierselbst am Marktplatz belegene und Nr. 153 Vol. I. Fol. 441 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. I einzusehenden Taxe, soll **am 6. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Knönagel an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer, Bierradenstraße No. 114, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

(4213) Freiwilliger Verkauf. Die den Erben des zu Hanseberg verstorbenen Kossäth Martin Schulz gehörigen Grundstücke, als: 1) die dort belegene, Vol. I. No. 18 Fol. 69 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenstelle, dorfgerichtlich auf 2000 Thlr. abgeschätzt, 2) die am Wedell'schen Fließe auf der Königsberger Feldmark belegene, Vol. VI. No. 689 Fol. 165 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 3 Morgen 110 □Ruthen, auf 300 Thlr. abgeschätzt, sollen im Wege freiwilliger Subhastation **am 26. Oktober c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Lyon öffentlich meistbietend verkauft werden. Hypothekenscheine, Taxen und Kaufbedingungen sind im Büreau IV. a. einzusehen.

Königsberg i. d. N., den 2. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. II. Abtheilung.

(4214) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Gablenz, Anne Elisabeth geb. Pauligk gehörige, in dem Dorfe Küppern belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 683 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die eingetragene Realgläubigerin Johanne Christiane Pauligk event. deren Erben werden zu diesem Termine vorgeladen.

Guben, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4215) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Gebhardt gehörige, in der Spremberger Vorstadt von Cottbus belegene und No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9247 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. Ia. einzusehenden Taxe, soll **am 30. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 7. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4216) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halbbauer Christian Juraucke gehörige, in dem Dorfe Werben belegene und No. I. Antheil III. des Hypothekenbuchs verzeichnete Pfarrbauernahrung, abgeschätzt auf 3400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I.a. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Ausgedinger Albin Neschke'schen Eheleute oder deren Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cottbus, den 3. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4217) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Johann Gottlieb Lenz und dessen Ehefrau, Hanne Wilhelmine geb. Stenzel, gehörige, in der Colonie Breitenwerder belegene und No. 38 Vol. II. Fol. 73—78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländerguth von 6 großen Morgen, abgeschätzt auf 1575 Thlr., und die denselben gehörige, zu Alt-Carbe belegene, Vol. IVk. Fol. 373 No. 48 Wiese von 9 Magdeb. Morgen 143 □Ruthen, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 3. Februar 1862 Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 9. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4218) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Harms, Johanne Caroline Wilhelmine geborene Noeck gehörige, in dem Dorfe Sando belegene und No. 10 Vol. I. pag. 109 des Hypothekenbuchs von Sando verzeichnete Gartengut, abgeschätzt auf 1100 Thlr., so wie das in der Luckauer Flur belegene, derselben gehörige, Vol. 13 No. 511 pag. 451 des Hypothekenbuchs der Landungen von Luckau verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 175 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau No. III.a. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Hawbrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Luckau, den 14. Juli 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4219) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Ehefrau des Ackerbürgers Carl Dohms gehörige, hierselbst belegene und No. 31 Vol. Ia. Fol. 257 des Hypothekenbuchs verzeichnete Budenstellerhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 657 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Director Weckermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Geschwister Christine, Carl August und Johanne Wilhelmine Zimmermann, Kinder des früheren Ackerbürgers Daniel Zimmermann hierselbst, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 9. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4220) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Hausbesitzer Gottlieb Weber gehörige, hierselbst belegene und No. 85a. Vol. I. B Fol. 209 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im

Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 27. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der angeblich nach Amerika ausgewanderte Schäferknecht Friedrich August Weber, welcher zu Schönwerder A. wohnhaft gewesen und dessen Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 6. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4221) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das den Erben des Schäfers Johann Gottfried Kalbum gehörige, zu Gartow belegene, Vol. I. Fol. 279 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4222) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das den vier minorennen Geschwistern Höhne gehörige, in dem Dorfe Warfelde belegene und No. 1a. Vol. VIII. Fol. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 750 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III.b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Sonnenburg, den 2. August 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(4223) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Zingelmann gehörige, hierselbst belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 4379 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 2. Januar 1862 Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Bärwalde i. d. N., den 5. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4224) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Carl Ludwig Stoff und dessen Ehefrau Marie Louise geb. Hancke gehörige, in der neuen Gasse hierselbst belegene und No. 128 Vol. II. Fol. 709 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., und der zum Nachlasse der verehelichten Stoff gehörige, hierselbst belegene und No. 45 Vol. VII. Fol. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 6. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4225) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister August Faust gehörige, in dem Dorfe Graeditz belegene und No. 37 Vol. II. Fol. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1619 Thlr. 7 Sgr 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barschow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 14. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4226) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Zimmermann Johann George Günther gehörige, in dem Dorfe Koppen belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 49 des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barfelow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4227) Der auf den 31. Oktober 1861 Vormittags 11 Uhr anberaumte Licitations-Termin in Betreff des der verehelichten Lehmann, Caroline geb. Pauli gehörigen No. 74 Vol. II. Fol. 177 des Hypothekenbuchs von Byhlegure verzeichneten Braukrug- und Großbauerguts wird hiermit aufgehoben.

Lieberose, den 19. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(4228) Oeffentliche Vorladung. Gegen: 1) den Schneidergesellen Wilhelm Julius Selke aus Berlinchen, geboren den 11. Juni 1836, 2) den Dienstknecht Gottfried Wilhelm Beyer aus Clausdorf, geboren den 23. Januar 1837, 3) den Handlungsgehülfen Carl Christian Stuth aus Deetz, geboren den 22. Februar 1837, 4) den Kürschnergesellen Ferdinand Wingluth, geboren den 25. November 1837, 5) den Schlossergesellen Ferdinand August Schulz aus Soldin, geboren den 8. August 1837, 6) den Schuhmachergesellen Carl August Julius Fenck aus Berlinchen, geboren den 8. April 1838, 7) den Schuhmachergesellen Wilhelm Friedrich Otto Meyer aus Bernstein, geboren den 3. Mai 1838, 8) den Dienstknecht Johann Gottlieb Schmidt aus Groß-Fahlenwerder, geboren den 25. April 1838, 9) den Dienstknecht Johann Christian Ludwig Kurt aus Mandelkow, geboren den 23. Februar 1838, ist von der Königlichen Staats-Anwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, und durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung deshalb auf Grund des §. 110 Str.-G.-B. eröffnet, auch Termin zum öffentlichen mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 5. Februar 1862 Vormittags 9 Uhr** im Sitzungssaale des hiesigen Kreisgerichtsgebäudes angesetzt worden. Die 9 Angeklagten werden deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird ihnen dabei die Verwarnung gestellt, daß im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam gegen sie mit Untersuchung und Entscheidung der Sache verfahren werden wird.

Soldin, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(4229) Edictal-Citation. Auf die Klage des Kaufmanns Ehrhard Hahn zu Magdeburg wegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 29 Thlr. aus dem Schuldscheine des Beklagten vom 8. Juni 1859 wird der Beklagte, Steuermann August Bürger aus Crossen, dessen Aufenthalt zur Zeit unermittelt ist, zur Beantwortung der Klage und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ad terminum **den 8. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Commissarius hierdurch vorgeladen. Bei dem Ausbleiben des Beklagten wird in contumaciam gegen denselben verfahren werden.

Crossen, den 21. September 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen.

(4230) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Isaac Fleischer zu Griesel ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 30. Oktober 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 2 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Crossen, den 9. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(4231) Bekanntmachung. Der Concurs über den Nachlaß des Tabagisten Johann Friedrich Erdmann Baum in Guben ist beendet.

Guben, den 5. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4232) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Jacob Pergamenter zu Guben ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 1. November cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 11. an Gerichtsstelle anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Guben, den 1. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Kommissar des Konkurses.

(4233) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Seifensiedermeisters Johann Friedrich Karbe in Sommerfeld ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 30. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar, Gerichts-Assessor Schultze, im Terminszimmer No. 1 auf dem Königlichen Schlosse hier anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Sorau, den 9. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(4234) Proklama. Die Ehefrau des ehemaligen Kaufmanns Hermann Franz Büsing, früher in Straßburg i. d. U.-M., hat gegen ihren Ehemann bei uns wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen Mangel an Unterhalt, veranlaßt durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen und unordentliche Wirthschaft des Ehemannes auf Scheidung geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin **auf den 5. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Spener im Gerichtslokal, Zimmer No. 25 anberaumt, zu welchem der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam für zugestanden angesehen werden, auf Trennung der Ehe erkannt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird, vorgeladen wird.

Prenzlau, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4235) Oeffentliche Vorladung. Dem Kunstgärtner Friedrich Wiencke, früher in Kemnath bei Sternberg wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau, geb. Gillert, wider ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat mit dem Antrage: ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, **am 7. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr** auf dem Königlichen Kreis-Gericht hierselbst vor dem Deputirten, Kreisrichter Ollenroth, entweder persönlich oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Baath, Caspar und von Herzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten, und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet, und das Ehescheidungserkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird. Zielenzig, den 5. September 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(4236) Bekanntmachung. Es werden hiermit I. folgende angeblich verloren gegangene Instrumente: a) die Ausfertigung des Vertrages vom 1. Mai 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem der Garnwebermeister Johann Michael Klippehn (Klipping) von seinem Bruder Christian Klippehn 50 Thlr. und ein Ausgedinge zu fordern hat, welche auf dem Grundstück Bd. III. pag. 113 No. 108 (früher Fol. 143) des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 2 (früher No. 3) ex decr. vom 1. Mai 1811 eingetragen stehen; b) das durch beglaubte Abschrift der Obligation vom 5. Oktober 1849, wonach der Halbkolonist Johann Friedrich Dühring und dessen Ehefrau Adelheid geb. Grützbach dem Halbkolonisten George Dühring zu Neu-Langsow ein Darlehn von 250 Thlr. nebst 4 Prozent Zinsen verschulden, und Ausfertigung der Verhandlung vom 4. Januar, 2. April 1851 nebst Hypothekenschein vom 17. Mai 1851 gebildete Dokument, aus welchem für Wilhelm Dühring, dem Sohne der verehelichten Kapitzky, Anne Sophie geb. Dühring zu Nieder-Geerlsdorf, auf dem Grundstück Neu-Langsow No. 26 — früher Fol. 127 — in Rubr. III. No. 2a. 50 Thlr. auf Verfügung vom 17. Mai 1851 eingetragen stehen; c) das durch Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. September und 9. Dezember 1830 nebst Hypothekenschein vom 11. Dezember 1830, wonach der Kolonist Friedrich Kunze der Depositalmasse der Kunze'schen Kinder zu Neu-Metewitz 1000 Thlr. nebst 5 Prozent Zinsen verschuldet, sowie Ausfertigung der

Verhandlungen vom 9. und 26. Mai 1842, 23. Januar und 22. Februar 1844, 19. September 1851 und vom 22. Oktober 1851 und 7. Januar 1852, ausgefertigt am 15. Januar 1852, gebildete Dokument, aus welchem für Albertine Kunze auf dem Grundstück Bd. II. Fol. 73 No. 50 — früher Bd. I. Fol. 50 — des Hypothekenbuchs von Letschin in Rubr. III. No. 9b., 391 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. auf Verfügung vom 25. Februar 1844 eingetragen stehen; d) die Ausfertigung des Kaufvertrages vom 14. März und 16. April 1850 nebst Hypothekenschein vom 18. April 1850, wonach die Wittwe Thiemann, Anne Sophie geb. Wollenberg von der verehelichten Wegener, Louise geb. Aron ein Wohnungsrecht und 100 Thlr. rückständige Kaufgelder zu fordern hat, und welche letztere auf dem Grundstück Vol. VII. Fol. 105 No. 254 — früher Vol. III. Fol. 54 — in Rubr. III. No. 6 auf Verfügung vom 18. April 1850 eingetragen stehen; e) die Ausfertigung des Erbvergleichs vom 16. November 1811 nebst Hypothekenschein von demselben Tage, aus welchem auf dem Grundstück Vol. IV. pag. 433 No. 178 — früher Fol. 164 — des Hypothekenbuchs von Seelow in Rubr. III. No. 3 — früher No. 13 — ein Muttererbe von je 24 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. für Martin und Marie Elisabeth, Geschwister Bandow ex decr. vom 16. November 1811 eingetragen steht; und II. folgende Hypothekenposten: a) 50 Thlr. Courant und 25 Thlr. Münze, eingetragen aus der Obligation vom 26. November 1805 und dem Dekrete von demselben Tage auf dem Grundstück Seelow No. 178 — früher Fol. 164 — in Rubr. III. No. 1 — früher No. 11 — für den Bauer Michael Schindler zu Marxdorf; b) 2mal 25 Thlr. nämlich a. 25 Thlr. für den Kossäthen Christian Koppin, und b. 25 Thlr. für Marie Elisabeth Koppin, verehelichte Büdner George Tanke, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom 27. Juni 1808 und dem Dekrete vom 21. September 1808 auf dem Grundstück Neuentempel No. 9 — früher No. 1 — in Rubr. III. No. 2a. und b.; c) 3mal 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf., nämlich a. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Gottlieb Reetz, b. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Friedrich Reetz und c. 54 Thlr. 19 Gr. 7¹/₇ Pf. für Marie Elisabeth Reetz, eingetragen aus dem Erbvergleiche vom 4./5. Mai 1809 und 14. März 1816 und den Decreten vom 5. Mai 1809 und 20. April 1816 auf dem Grundstück Platkow No. 51 in Rubr. III. No. 2a., b. und c.; d) 150 Thlr. Darlehn nebst 5 Prozent Zinsen, eingetragen aus der Correal-Obligation der Büdner Ludwig Janke'schen Eheleute vom 31. Juli 1819 und dem Dekrete vom 17. August 1830 auf dem Grundstück Letschin No. 110 — früher Fol. 110 — in Rubr. III. No. 1 für den Kantor Joachim Friedrich Lohse zu Letschin, öffentlich aufgeboten, und alle diejenigen, welche an die vorgedachten Hypotheken-Posten und Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen hätten, sowie deren Rechtsnachfolger, hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 4. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Theune an hiesiger Gerichtsstelle im Richterzimmer No. 3 anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls alle ausbleibenden unbekannten Interessenten mit ihren Ansprüchen werden präkludirt, und die Instrumente zu I. a), d) und e) Behufs der Löschung, die zu I. b) und c) aber Behufs neuer Ausfertigung amortisirt, sowie die Posten zu II. im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Seelow, den 30. Juli 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(4237) Bekanntmachung. Folgende Gegenstände: 1) neun verschiedene Schlüssel, 2) eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, 3) ein rothbuntes Schnupftuch, 4) eine Mistgabel, 5) zwei Filzhüte, 6) zwei Theile einer messingenen Hängelampe, 7) zwei Paar Glacee-Handschuhe, 8) ein Uhrschlüssel von f. g. Neugold, 9) eine Cigarrenpfeife, 10) ein Zinscoupon der Thüring'schen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie D. II. No. 7268 à 100 Thaler über 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 11) ein roth- und weißbaumwollenes Schnupftuch, 12) ein Petschaft gez. „G. Noack", 13) eine Elle Flor, 14) ein zweifächriger Schubkasten mit einer Geldschwinge und einem kleinen Schlüssel, 15) ein Paar wollene Unterärmel, 16) ein Paar Buckskin-Handschuhe, 17) eine schwarze Tuchmütze mit einigen Nadeln, 18) eine Peitsche, 19) ein Portemonnaie mit 3 Sgr. 11 Pf. Inhalt, 20) ein zinnerner Becher, 21) eine Frauenjacke von schwarzem Kamlott, 22) ein Regenschirm, 23) ein Portemonnaie mit 3 Sgr. Inhalt, 24) eine Brille mit Futteral, 25) eine Bibel, 26) ein Portemonnaie mit 6 Pf. Inhalt, 27) ein Brett, 28) ein Sack mit circa 30 Pfd. Wolle, 29) ein Korb mit Ausputz — sind als gefunden zum Gewahrsam des unterzeichneten Gerichts abgeliefert worden. Der Korb mit Ausputz ad 29 ist verkauft und wird dafür der Auktionserlös mit 3 Thlr. in unserem Depositorio aufbewahrt. Die unbekannten Eigenthümer jener Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens in dem **auf den 5. Dezember 1861 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst im Sitzungszimmer anberaumten Termine zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie derselben verlustig gehen.

Forst, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4238) Aufgebot. Dem Auszgedinger Gottlieb Neumann zu Jethe ist das von der städtischen Sparkasse zu Forst auf seinen Namen ausgestellte Sparkassenbuch litt. A. No. 136, zur Zeit des Verlustes — Anfangs März 1861 — über 300 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. lautend, angeblich verbrannt. Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf **den 8. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer anberaumten Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Forst, den 26. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4239) Bekanntmachung. Folgende Personen: a. Hans August Emil Pruskowsky, geboren in Berlin den 21. Juni 1821, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Platzmajors a. D. Ferdinand Pruskowsky, b. der ehemalige Brennerei-Inspektor Christian Carl Staehr, geboren zu Rahdorf den 7. Oktober 1796 ein Sohn des Erb- und Braukrügers Christian Staehr daselbst, sind verschollen, und zwar der Erstre seit dem Jahre 1841, der Letztere seit dem Jahre 1837. Dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf **den 15. April 1862 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die sub a. und b. Genannten für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben resp. dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Arnswalde, den 31. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4240) Proklama. Der Kaufmann Ludolph Christoph Spanier, zu Drohndorf Kreis Aschersleben am 16. November 1792 geboren und Sohn der daselbst verstorbenen Einwohner, Kossäth und Leinwebermeister Christian und Dorothee Spanier'schen Eheleute, welcher im Jahre 1813, den hiesigen Ort verlassend, unter das russische Militair eingetreten ist und sich zuletzt in Moskau als Kaufmann, nachdem er den Namen Iwan Nikitisch angenommen haben soll, etablirt hat und seit dieser Zeit Nichts von sich hat hören lassen, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem auf **den 5. September 1862 Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. II. anberaumten Termine mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termine bei dem unterzeichneten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Ludolph Spanier für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben zugesprochen werden wird.

Sommerfeld, den 24. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(4241) Auction. Am 28. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr sollen an Gerichtsstelle mehrere Betten, Bettdecken und eine Marktliste gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 16. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4242) Vier der Deichverwaltung des Oberoderbruchs gehörige Zillen sollen mit dem dazu gehörigen Inventar an den Meistbietenden verkauft werden. Die Fahrzeuge stehen bei Groß-Neuendorf, und wird der Dammmeister Glienicke daselbst, bei welchem die Meßbriefe und das Verzeichniß der zu verkaufenden Inventarienstücke zur Einsicht offen liegen, dieselben auf Verlangen vorzeigen. Käufer, welche die vier Zillen zusammen oder einzeln zu kaufen beabsichtigen, wollen ihre Offerten bis zum 15. November cr. im unterzeichneten Büreau schriftlich abgeben.

Cüstrin, den 21. Oktober 1861. Die Deichinspektion des Oberoderbruchs.

(4243) Verschiedene Utensilien, welche von der Deichverwaltung nicht mehr gebraucht werden, sollen am Sonnabend, den 2. November d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Dammhause zu Groß-Neuendorf gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Es kommen zum Verkauf: alte Karren, Möbel, Tische, Betten, wollene Decken, verschiedenes Hausgeräth, Kleidungsstücke und sämmtliche Utensilien, die zur Ausrüstung des ehemaligen Bau-Lazareths gedient haben. Die Liste der zu verkaufenden Gegenstände liegt bei dem Dammmeister Glienicke zu Groß-Neuendorf zur Einsicht offen.

Cüstrin, den 21. Oktober 1861. Die Deichinspektion des Oberoderbruchs.

(4244) Bekanntmachung. Zur ökonomischen Benutzung sollen Sonnabend den 2. November cr. früh 10 Uhr im Gasthof zum goldenen Löwen bei Lange zu Limmritz 1) 23 Morgen und 2) 3 Morgen, im Belauf Limmritz gelegen, auf 6 Jahr, und zwar vom 1 Januar 1862 bis dahin 1868 in Loosen von ca. 2 und 3 Morgen Größe meistbietend verpachtet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Limmritz, den 18. Oktober 1861. Der Oberförster Friese.

—

Kruge zu Hangelsberg nachstehendes Holz aus
zwar: 1) Donnerstag den 24. Oktober c., 2)
mber, jedesmal mehrere Hundert Klaftern kiefern
en gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu
rmittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Der Oberförster Erdmann.

r c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäfts-
von 6 Morgen Größe, auf ein Jahr, vom
enden unter den im Termin bekannt zu machen-
t einladet

der Oberförster Ewald.

nber cr. im Schindler'schen Gasthof in Lagow
r Oberförsterei Lagow im Wege der Licitation
z verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten
ngeladen werden. Größere Grundbesitzer dür-

Der Oberförster Borchert.

r Forst-Reviere nachstehendes Holz: a) am
Etablissement Rautenkranz 1) aus dem Unter-
tern eichen Scheit, ³/₄ Klaftern eichen Reisig,
Klafter birken Scheit, ½ Klafter aspen Ast,
aus dem Unterforst Ullersdorf Jagen 14 und
95³/₄ Klaftern Nadel-Stockholz; b) am
chen Gasthofe zum schwarzen Adler in Triebel
3 Klaftern kiefern Ast 1, 7 Klaftern kiefern
fern Reiserholz; 2) aus dem Unterforst Groß-
I. Klasse, 19 Klaftern Stock und ½ Klafter
Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung
Stelle hiermit eingeladen werden.

Der Oberförster W. Fischer.

J. im Vogelschen Gasthofe hier die Streu
3, Schlieben nach Liebenwerda, Jagen 53,
/67, 75/76 nach den im Termine bekannt
ich an den Meistbietenden gegen Anzahlung
n gedachten Tage Vormittags 12 Uhr hier-

Der Oberförster Happe.

ebenen Inhalts.

kirche nebst allem Zubehör abgetragen und
n gewesene Orgel verkauft werden. Diese
Manual, 3 im Pedal, worunter auch Po-
Bälgestuhl sehr gut. Hierauf Reflectirende

Der Magistrat.

den Portgraben zu Neuzelle soll im Wege
Verding gegeben werden, qualificirte Bau-
fferten versiegelt portofrei bei dem Königl.
Neubau der Portgraben-Brücke" bis zum
und die Bedingungen liegen bis zum 29.
Einsicht offen.

Der Königl. Bau-Inspektor Lübke.

irr- und Wirthschafts-Meier in gesetzten
t Zechin.

(4253) Bekanntmachung. Die Lieferung von 4000 Schffl. Hafer für das Königl. Posensche Landgestüt soll in angemessenen Quantitäten an die Mindestfordernden ausgegeben werden. Geeignete Unternehmer werden ersucht, ihre Offerten bis spätestens **den 9. November cr. Vormittags 10 Uhr** frei mit der Bemerkung: „Submission auf Haferlieferung" hierher einzusenden, um welche Zeit die Eröffnung derselben und bei annehmbaren Preisen und gegen erforderliche Caution der Zuschlag erfolgen wird. Mündliche Gebote werden nicht angenommen und darf die Lieferung per Kahn nur in so fern stattfinden, wenn der Hafer unter specieller Aufsicht Seitens der Gestüt-Verwaltung von der Eisenbahn-Station Wronke nach Zirke geschafft werden sollte. Unerläßliches Erforderniß ist guter reiner Hafer und ein Mindestgewicht von 47 Pfd. pro Scheffel. Die sonstigen Bedingungen können in meinem Büreau eingesehen, oder gegen Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Zirke, den 9. Oktober 1861.

v. Kötze, Oberst-Lieutenant a. D. und Landgestüt-Dirigent.

(4254) Sämmtliche zur Stärke-Fabrikation gehörige Utensilien und Geräthschaften, noch im besten Zustande, stehen zum sofortigen Verkauf bei C. F. Schadrack in Frankfurt a. d. O.

(4255) Die Unterzeichneten empfehlen sich den geehrten Gartenfreunden zur Anlage von Gärten, in jeder Ausdehnung nach neuestem Styl. Auf Verlangen werden die dazu erforderlichen Pläne auf das Geschmackvollste von uns entworfen, wie auch unter unserer persönlichen Leitung ausgeführt und sind wir im Stande die dazu nöthigen Bäume, Sträucher rc. in kräftigen Exemplaren für billige Preise zu liefern.

Hochachtungsvoll **Lüben & Niemeyer**, Landschafts- und Handelsgärtner.

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34.

(4256) Obstbäume, hochstämmige Rosen in den edelsten Sorten, zu Hecken dienende Sräucher, als Weißdorn, Maulbeeren, Liguster, Ulmen, Akazien rc. offeriren zu billigen Preisen

Frankfurt a. d. O., Bergstraße 34. **Luben & Niemeyer.**

(4257) In einem Orte an der Chaussee, Eisenbahn und am schiffbaren Flusse gelegen, ist ein Grundstück, in gutem Zustand befindlich, bestehend aus: 1 Vorder-, einem Hintergebäude, 2 Remisen, Stallung, 1/4 Morgen großem Hofraum, daran liegend 2 Morgen Land und ein kleiner Garten, ebenso noch dazu gehörige 3 Morgen Wiese, für den billigen Preis von 4600 Thlr., Anzahlung 1000—1500 Thlr., sofort zu verkaufen. Vermöge seiner Lage eignet sich das Grundstück zu jedem Geschäft oder Fabrik-Anlage. Nähere Auskunft ertheilen auf frankirte Anfragen Düring u. Vetter in Cüstrin.

(4258) Das in der Kreisstadt Guben am Ring No. 116 belegene große Wohnhaus von zwei Etagen, mit drei Etagen hohen Seiten- und Hintergebäuden, in welchem bisher Schönfärberei und Tuchfabrikation betrieben worden ist, und das sich seiner guten Lage und seiner bedeutenden Räumlichkeiten wegen zur Anlage einer Brauerei, sowie zu jedem größeren kaufmännischen Geschäfte vorzüglich eignet und im guten baulichen und bewohnbaren Zustande ist, soll Erbtheilungshalber bei mäßiger Anzahlung verkauft event. verpachtet werden. Hierauf Reflektirende können auf frankirte Anfragen bei Unterzeichnetem nähere Auskunft erhalten. Th. Schilasky in Guben.

(4259) Zur Destillation empfiehlt besten Laubholzkohlenstaub, sowie Cylinder- und Würfelkohle, und ist durch vergrößerten Betrieb in Stand gesetzt, bei bester Waare stets billigste Preise zu stellen

die Kohlenstaubfabrik von **G. Marschner & Co.** in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 44. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 30. Oktober 1861.

Steckbriefe.

(4260) Steckbrief. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Rekrut Schulze, genannt Tursch, von der 9. Compagnie des unterzeichneten Bataillons ist, nachdem er am 10. d. Mts. wegen erster Desertion im Frieden auf der Festung zu Cüstrin eine längere Haft verbüßt hatte und am 11. ejsd. von dort nach Sorau in Marsch gesetzt worden war, weder in den resp. Marschquartieren eingetroffen, noch anderweit hierher zurückgekehrt und hat sich demnach der abermaligen Desertion schuldig gemacht. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Schulze im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung hierher abzuliefern.

Sorau, den 27. Oktober 1861.

Königliches Füsilier-Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 52.

Signalement. Der Rekrut Karl August Schulze, genannt Tursch, ist aus Guben, Kreises Guben, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., gebürtig, den 13. Juni 1839 geboren, evangelischer Religion, 3 Zoll 1 Strich groß, von Profession Tagearbeiter, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient seine etwas nach vorn gebeugte Gang-Art. An Militair-Bekleidungsstücken hat derselbe von Cüstrin aus mit erhalten: einen Mantel, einen Waffenrock, ein Paar Tuchhosen, eine Halsbinde, eine Feldmütze und ein Paar Stiefeln.

(4261) Steckbrief. Der unter der Anklage des Diebstahls stehende Tagearbeiter Carl Friedrich Schulz aus Freistadt in Schlesien, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Frankfurt a. d. O. heimlich verlassen. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf den ꝛc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Schulz Kenntniß hat, hiermit aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde davon Anzeige zu machen. Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der ꝛc. Schulz ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, spitze längliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, längliches Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur, und hat als besonderes Kennzeichen auf einer Backe eine Warze und über dem einen Auge eine Narbe.

(4262) Steckbrief. Der Einsasse, früher Lehrer, Johann Büttner aus Grodbeck, 37 Jahr alt, katholisch, Landwehrmann I. Aufgebots, welcher durch Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts zu Marienwerder vom 1. März c. wegen eines einfachen Diebstahls zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt, hat seinen letzten Wohnort Grodbeck verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des ꝛc. Büttner Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche gleichzeitig um Strafvollstreckung ersucht wird, abliefern zu lassen.

Schwetz, den 18. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4263) Steckbrief. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, den 20. Oktober 1861. Die verwittwete Aufseher Kempin, Eva Louise geb. Baubach, von hier, soll wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle verhaftet werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Signalement. Die ꝛc. Kempin ist 52 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkles Haar, graue Augen, niedrige Stirn und defekte Zähne, das erste Glied des kleinen Fingers an der linken Hand fehlt und ist dieser Finger steif.

(4264) Bekanntmachung. In Verfolg des von uns im öffentlichen Anzeiger No. 42 unter 4106 hinter den Tagelöhner Gottfried Alex erlassenen Steckbriefs theilen wir jetzt dessen Signalement mit:

Der ꝛc. Alex ist 40 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat dunkelblondes, weniges, sehr dünnes Haar, hohe, gewölbte freie Stirn, blonde Augenbrauen, graublaue Augen, lange Nase,

großen Mund, dunklen Kinnbart (pflegt jedoch auch gern ohne Bart aufzutreten), vollständige Zähne, ovales Kinn, lange Gesichtsbildung, jetzt blasse Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und scheint auch wendisch zu verstehen.

Lieberose, den 22. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4265) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung zu ziehende Dienstknecht George Rimß aus Kringelsdorff bei Klitten, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthalts-Orte Meiersdorff heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ersucht, auf den rc. Rimß zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 19. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Dienstknecht George Rimß aus Kringelsdorff ist 23—24 Jahr alt, schlanker Statur, hat blaue Augen, breiten Mund, aufgeworfene Lippen, dunkles Haar, bedeckte Stirn und spricht deutsch in sehr wendischem Dialekt.

(4266) Bekanntmachung. Der Dienstknecht Johann August Leckow aus Limmritz, welcher unterm 3. d. M. unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat seinen Wohnort Limmritz verlassen und treibt sich jedenfalls vagabondirend umher, wovon die resp. Polizei-Behörden mit dem ergebenen Ersuchen aufmerksam gemacht werden, den Aufenthaltsort des rc. Leckow betreffenden Falles hierher gefälligst mittheilen zu wollen.

Sonnenburg, den 22. Oktober 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der rc. Leckow ist evangelischer Religion, am 3. August 1830 zu Werzfelde geboren, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, vollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4267) Die diesseitigen Requisitionen vom 30. Juli c. um Strafvollstreckungen gegen den Arbeiter Carl Müller von hier und den früheren Musketier, nachherigen Knecht Albert Thiedecke aus Billmchen, werden in Folge der Allerhöchsten Amnestie-Ordre hiermit zurückgenommen.

Wriezen, den 21. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar für Uebertretungen.

(4268) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Schneidergesellen Karl Böttcher aus Frankfurt a. d. O. unterm 7. Oktober c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 15. Oktober 1851. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4269) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tischlergesellen Adolph Wilhelm Saalberg aus Potsdam, zuletzt in Nowawes in Arbeit, erlassene Steckbrief vom 6. April d. J. (Oeffentlicher Anzeiger No. 16 de 1861) ist erledigt. Königsberg i. d. N., den 22. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen rc.

(4270) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die separirte Luster, Caroline geborne Mieltz, fälschlich Holze genannt, zuletzt in Christinenhof bei Landsberg a. d. W., erlassene Steckbrief vom 5. Juni v. J. (Oeffentlicher Anzeiger No. 25) und vom 17. April d. J. (Oeffentlicher Anzeiger No. 18) ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 22. Oktober 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen rc.

(4271) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 2. d. M. hinter den Webergesellen Johann Christian Gottlieb Titelbach aus Smellna erlassene Steckbrief wird als durch die Allerhöchste Amnestie-Ordre vom 18. d. Mts. als erledigt zurückgenommen. Sorau, den 19. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(4272) Steckbriefs-Zurücknahme. Der hinter den Schauspieler Theobald Piorkowsky wiederholt und zuletzt unter dem 10. August c. von uns erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Sorau, den 22. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4273) Der unterm 20. August c. von uns gegen die separirte Arbeiter Kohl, Johanne Christiane geborne Fritsche aus Gorden, erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Lübben, den 21. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4274) Bekanntmachung. Der hinter die Dienstmagd Anna Piechowska unter dem 24. Juli c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4275) Bekanntmachung. Der hinter den Einwohner Daniel Liedtke unter dem 10. August c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4276) Bekanntmachung. Der hinter den Einwohner Mathias Görski unter dem 28. August c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4277) Bekanntmachung. Der hinter den Schmiedegesellen Carl Rezin unter dem 8. August c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4278) Proclama. Die durch Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 9. Juli 1861 gegen den Brauergesellen August Klose zu Alt-Kleven bei Naumburg verhängte dreitägige Gefängnißstrafe ist durch die Allerhöchste Amnestie vom 18. d. M. erlassen.

Grünberg, den 21. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4279) Unsere offene Requisition vom 3. August c. wegen Vollstreckung der gegen den Arbeitersohn Carl Friedrich Röhl aus Alt-Carber Berge erkannten 10tägigen Gefängnißstrafe ist erledigt.

Driesen, den 25. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4280) Steckbriefs-Erledigung. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Forst, den 17. Oktober 1861. Der in No. 39 (3812) hinter den Tagearbeiter Menzel aus Drehna erlassene Steckbrief ist erledigt.

(4281) Bekanntmachung. Der hinter den Seilergesellen Carl August Großkopf aus Königsberg i. d. N. von uns unterm 28. September c. erlassene Steckbrief ist wegen der eingetretenen Amnestie erledigt.

Bärwalde i. d. N.-M., den 25. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4282) Bekanntmachung. Die von uns hinter den Tagearbeiter Gottlob Noack aus Siemersdorf unterm 8. April c. erlassene offene Requisition um Vollstreckung einer eintägigen polizeilichen Gefängnißstrafe ist erledigt. Pförten, den 22. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4283) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 12. November pr. hinter den Instrumentenstimmer Irenschmidt aus Sommerfeld erlassene Steckbrief ist erledigt.

Pförten, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4284) Bekanntmachung. Unsere Requisition vom 5. September c. wegen der Strafvollstreckung wider den Tischlergesellen Herrmann Julius Weber zu Lindenstädt wird als erledigt zurückgenommen.

Woldenberg, den 24. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4285) Königliche Kreis-Gerichts-Commission Beuthen a. d. O. Der hinter den Musikus Joseph Jahn aus Chobziesen unterm 8. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

(4286) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht August Ferdinand Schulz aus Alt-Karbe unterm 3. Oktober d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Friedeberg i. d. N., den 25. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4287) Oeffentlicher Aufruf. Die unterm 17. September c. in No. 39 dieses Blattes erlassene öffentliche Bekanntmachung ist durch Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Sorau, den 19. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4288) Der Steindrucker Heinrich Wilhelm Wendt aus Berlin und der Arbeitsmann Johann Heinrich Henschel aus Reppen sind ergriffen, wodurch der hinter dieselben erlassene Steckbrief vom 30. Septbr. d. J. sich erledigt. Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4289) Bekanntmachung. Die Domaine Elsterwerda wird nach dem Abkommen mit den bisherigen Pächtern schon zu Johanni f. J. pachtlos und soll nach höherer Anweisung das Vorwerk Krauschütz, dessen Separationsplan erst im Laufe dieses Monats ausgewiesen ist, nebst der Schäferei Kraupa und den Bieläer Weinbergen auf 18 Jahre, die beiden davon entfernt belegenen Schraden-Vorwerke Reisdam und Ober-Buschhaus aber nur auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Indem wir die Bekanntmachung des öffentlichen Verpachtungs-Termins noch vorbehalten müssen, machen wir das pachtlustige Publikum schon jetzt darauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die bisherigen Domainen-Pächter, Amtsrath Hübler und dessen Sohn, die Pläne an Ort und Stelle nachweisen werden.

Merseburg, den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4290) Bekanntmachung. Die im Kreise Pillkallen belegene Königl. Domaine Loebegallen soll von Johannis 1862 ab auf achtzehn nacheinander folgende Jahre bis Johanni 1880 anderweitig meistbietend verpachtet werden. Der Bietungs-Termin dazu ist auf **Freitag den 15. November d. J. Vormittags 11 Uhr** im Konferenzsaale des hiesigen Regierungs-Gebäudes vor dem Departements-Rathe, Herrn Regierungs-Rath Balcke, angesetzt, zu welchem geeignete Pachtbewerber hierdurch eingeladen werden. Die speziellen Verpachtungs-Bedingungen, sowie die in Anwendung zu bringenden Regeln der Lizitation können hier zur Stelle in dem Büreau Nr. 62 des Regierungs-Gebäudes und bei dem Domainen-Polizei-Verwalter Herrmann in Pillkallen zu jeder Zeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die Domaine Loebegallen, bestehend aus dem Haupt-Vorwerke Loebegallen und den Neben-Vorwerken Neu-Loebegallen und Schraderleben, liegt 2¾ Meilen von der Kreisstadt Pillkallen, 1 Meile von der von Stallupoenen nach Tilsit führenden Chaussee und 5 Meilen von dem hiesigen und 4½ Meilen von dem Eisenbahnhofe zu Stallupoenen entfernt und umfaßt an Acker 2686 Morgen 18 □Ruthen, Wiesen 367 Morgen 88 □Ruthen, Weide 11 Morgen 112 □Ruthen, Gärten 17 Morgen 119 □Ruthen, Hof- und Baustellen 16 Morgen 78 □Ruthen, Unland 133 Morgen 120 □Ruthen, insgesammt also ein Areal von 3232 Morgen 175 □Ruthen. Das Pachtgelder-Minimum ist auf 5000 Rthlr. festgesetzt und zur Uebernahme der Pacht ein disponibles Vermögen von 25,000 Thlr. auf Seiten der Pachtbewerber für erforderlich erachtet.

Gumbinnen, den 5. September 1861.

Königl. Regierung; Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4291) Am 15. Oktober d. J. ist bei Lunow ein unbekannter weiblicher Leichnam auf der Oder treibend gefunden worden. Derselbe — schon stark in Fäulniß übergegangen — war bekleidet mit: 1) einem groben, leinenen Hemde ohne Zeichen; 2) einem über die Kniee reichenden blauen, halbwollenen Unterrock mit daran befindlichem braun und blau geblümten Leibchen von Sommer-Manchester; 3) einer Jacke von blauem, geblümtem Kattun; 4) einem Paar weißwollenen Strümpfen ohne Zeichen; 5) einem braunen, geblümten wollenen Kopftuche, das an mehreren Stellen mit blauem Kattun geflickt und an einigen Stellen besetzt ist. Die Verunglückte war etwa 18—20 Jahr alt, hatte dunkelblondes, glänzendes Kopfhaar, gut erhaltene Zähne, kleine stumpfe Nase und rundes Gesicht. Wer zur Ermittelung der Identität führende Angaben zu machen weiß, wird um deren Mittheilung ersucht. Die abgenommenen Kleidungsstücke können auf dem Schulzen-Amte zu Lunow in Augenschein genommen werden.

Angermünde, den 24. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4292) Bekanntmachung. Am 22. Oktober d. J. ist dem Schmiedemeister Hagemoser zu Mansfelde eine silberne Kapsel-Uhr mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen, auf welchem unter der 12 ein Stück ausgebrochen und mit weißem Kitt wieder eingesetzt ist, nebst einer rothwollenen Schnur, aus der Wohnstube seines Hauses entwendet worden. Zur Anzeige, wenn die vorbezeichnete Uhr gesehen oder zum Kauf angeboten wird, fordere ich hiermit auf.

Friedeberg i. d. N., den 24. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4293) Bekanntmachung. Der Knecht Herrmann Zelle, dessen jetziger Aufenthalts-Ort bisher nicht hat ermittelt werden können, ist durch Ediktal-Ladung des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts auf die gegen ihn erhobene Anklage wegen Vermögensbeschädigung zur mündlichen Verhandlung auf **den 24. Januar 1862** vorgeladen worden. Die verehrlichen Polizei-Behörden ersuche ich, dem ꝛc. Herrmann Zelle im Betretungsfalle seine Legitimationspapiere abzunehmen, seine Orts-Angehörigkeit festzustellen und mir hiervon und von einer etwaigen Veränderung seines Aufenthalts-Orts gefälligst Mittheilung zu machen.

Friedeberg i. d. N., den 22. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4294) Bekanntmachung. In der Untersuchungssache wider die unverehelichte Hinze aus Flatow ist die Vernehmung des Bäckergesellen Ernst Nischbor, aus Mühlhausen gebürtig, 21 Jahr alt, erforderlich. Derselbe hat am 24. Juni d. J. von der Polizei-Verwaltung zu Cremmen Visum nach Stralsund erhalten. Er ist aber dort nicht angekommen und hat wahrscheinlich unterwegs Arbeit gefunden. Derselbe wird hiermit aufgefordert, von seinem Aufenthalte mir oder der nächsten Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Neu-Ruppin, den 26. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4295) Bekanntmachung. Es sind in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September 1861 folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden:

№	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
	I. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cottbus.			
1	Leißner, Christian, Tagearbeiter	Golschow	Unzucht	drei Jahre.
2	Handrick, Friedr., Knecht	Golschow	Theilnahme an Unzucht	zwei Jahre.
3	Maschka, Marie Elisabeth, geb. Blech, Wwe.	Straupitz	Kindesmord	zehn Jahre.
4	Bergmann, Carl August, Schuhmachergeselle	Lieberose	Unzucht im Rückfall	fünf Jahre.
5	Pannitz, Hans, Wirthschafts-Inspektor	Cottbus	Urkundenfälschung in zwei Fällen	drei Jahre und für eine erkannte Geldbuße im Unvermögensfall noch drei Monate Zuchthaus.
6	Hinze, Johannes, Postexpeditions-Gehülfe	Driesen	Unterschlagung amtlich empfangener Sachen und Gelder, verbunden mit unrichtiger Buchführung in zwei Fällen, und Unterschlagung amtlich empfangener Gelder in drei Fällen	vier Jahre.
7	Lanschka, Georg, Häusler	Lipsa	versuchter schwerer Diebstahl im Rückfall	drei Jahre.
8	Stenke, Moritz, Zimmermann	Klischen	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	zwei Jahre sechs Monate.
9	Wocko, Nicolaus, Häusler	Hoske	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
10	Swat, Mathes, Häusler	Bräthen	Theilnahme an einer Münzfälschung und Umsetzen falschen Geldes	sechs Jahre.
11	Scholka, Mathes, Bauersohn	Laubsdorf	Theilnahme an thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstschutzbeamten in Ausübung seines Amtes mit Gewalt gegen dessen Person und Körperverletzung desselben und einfacher Diebstahl	fünf Jahre.
12	Liebach, Hanne, geb. Schneider, verehelichte Tagearbeiter	Siewisch	schwerer Diebstahl im Rückfall	drei Jahre.
13	Pluto, August, Tagearb.	Rebbern	schwerer Diebstahl im Rückfall	fünf Jahre.
14	Bahla, Christian, Knecht	Papitz	zwei schwere und sechs einfache Diebstähle im Rückfall	sechs Jahre.
15	Richter, Carl, Tagelöhner	Kittlitz	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfall	zwei Jahre.
16	Conrad, August, früherer Bedienter	Belten	schwerer Diebstahl	zwei Jahre.
17	Mettke, August, Tagelöhner	Pohlo	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
18	Kuba, Friedrich, Tagel.	Betschow	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.

Nr.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus:
	II. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Cüstrin.			
19	Prinz, Friedrich, Tagearbeiter.	Hanseberg	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	sechs Jahre.
20	Frieser, Carl August, Tagearbeiter	Friesenfelde	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
21	Genzmer, Carl Ludwig, Tagearbeiter	Alt-Rüdnitz	schwerer Diebstahl im Rückfall	drei Jahre.
22	Schneider, Wilhelmine geb. Beutler, verwittwete Maurer	Königsberg i. N.	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre sechs Monate.
23	Blume, Martin, Tagearbeiter	Neu-Langsow	schwerer Diebstahl im Rückfall	zwei Jahre.
24	Jaenicke, Christoph, Tagearbeiter	Neu-Langsow	schwerer Diebstahl im Rückfall	zwei Jahre.
25	Grünberg, Carl Ludwig, Invalide	Nahausen	Unzucht	zwei Jahre.
26	Krebricht, Carl Friedr., Schuhmachergeselle	Alt-Manschnow	schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	vier Jahre.
27	Drache, Carl Rudolph, Tagearbeiter	Cüstrin	schwerer Diebstahl im zweiten Rückfall	sechs Jahre sechs Monate.
28	Mieckley, Albertine Auguste, unverehelichte	Manschnow	schwere Hehlerei	zwei Jahre.
29	Fitzner, Adolph, Arbeitsmann	Neurose	Straßenraub und schwerer Diebstahl im Rückfall	zwölf Jahre.
30	Schaericke, Carl Heinrich, Arbeitsmann	Müncheberg	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	zwei Jahre.
	III. Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Driesen.			
31	Wolf, Wilhelmine geb. Senkpiel, verwittwete Eigenthümer	Treblitsch	zwei einfache Diebstähle nach zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls.	zwei Jahre.
	IV. Bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Forst.			
32	Zich, Auguste, geb. Schulz, separirte Tuchmachermeister	Forst	Diebstahl im wiederholten Rückfall	vier Jahre.
	V. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Frankfurt a. d. O.			
33	Fischer, Carl Friedrich Julius, Tischlergeselle	Frankfurt a. O.	schwere Hehlerei	zwei Jahre.
34	Kucke, Louise Wilhelmine, unverehelichte	Jacobsdorf	Kindesmord	fünf Jahre.
35	Saenger, Ferd., Ackerbürger	Coloschke bei Peitz	Unzucht	zwei Jahre.

No.	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Verurtheilten.	Wohnort oder letzter Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Bestrafte That.	Strafe. Zuchthaus.
36	Paeschke, Johann August, ehem. Holzhändler	Coritten	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
37	Paeschke, Carl, Hausmann	Beatenwalde	schwerer Diebstahl im Rückfall	zwei Jahre.
	VI. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Friedeberg i. d. N.			
38	Otto, Emilie Bertha, unverehelichte	Schönlanke	einfacher Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	drei Jahre.
	VII. Bei dem Königlichen Kreisgericht zu Guben.			
39	Richter, Friedr. August, Zimmergeselle	Guben	Diebstahl im wiederholten Rückfall	drei Jahre.
40	Zippel, Charlotte Auguste Henriette, unverehel.	Gassen	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre.
41	Tillack — genannt Fechner — Carl Friedrich Wilhelm, Tagearbeiter	Sommerfeld	Diebstahl im wiederholten Rückfall	zwei Jahre sechs Monate.
	VIII. Bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgericht zu Landsberg a. d. W.			
42	Heinrich, Ludwig, Holzhändler und Eigenthümer	Carzig bei Berlinchen	Theilnahme am wissentlichen Meineid	fünf Jahre.
43	Heinrich, Carl, Hausmann	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
44	Schäfer, Carl, Tagearb.	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
45	Rosenthal, Johann Friedrich, Zimmergeselle	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
46	Rosenthal, Johann Ludwig, Zimmergeselle	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
47	Kietzmann, Johann, Zimmergeselle	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
48	Fischer, Ludwig, Brettschneider	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
49	Sydow, Christian, Brettschneider	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
50	Heinrich, Caroline geb. Pehring, verehelichte Hausmann	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
51	Heinrich, Ernestine, geb. Zacklosky, verehelichte Hausmann	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
52	Schäfer, August, Dienstknecht	Carzig bei Berlinchen	wissentlicher Meineid	zwei Jahre.
53	Schulz, Carl Friedrich, Arbeiter	Grünthal	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.
54	Schulz, Carl August Ferdinand, Arbeiter	Franzthal	schwerer Diebstahl nach mehrmaliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	fünf Jahre.

Subhastationen.

(4296) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Decker und der Wittwe Decker gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Lebuser-Vorstadt, Schulstraße No. 6 belegene und Vol. III. No. und Fol. 47 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern, zwei Ställen und Zubehör, abgeschätzt auf 4399 Thlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V.b. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4297) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Der dem Tagearbeiter Wilhelm Scheffter, resp. dessen Erben und dessen Ehefrau Maria Dorothea gebornen Kessat gehörige Antheil an dem auf Schischoken an der Schegelner Straße belegenen und von der Lehnschulzerei Band I. No. 1. Blatt 1. des Hypothekenbuchs von Merzwiese abverkauften Grundstücke, abgeschätzt auf 425 Thaler zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 1. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4298) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Holzhändler Christian Paechnatz gehörige, in dem Dorfe Rußdorff belegene und No. 92 Vol. II. Fol. 369 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ungefähr 6 Morgen große sogenannte Moselpfuhl, abgeschätzt auf 504 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4299) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Bauer Noack, Dorothee Elisabeth geb. Lehmann aus Eichberg gehörige, in dem Dorfe Schegeln belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtner-Nahrung, abgeschätzt auf 1125 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Netter an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 18. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4300) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gottlieb Heinrich Schulz zu Cüstrin gehörigen, in der Cüstriner Feldmark belegenen und Vol. VI. B. No. 137 des Hypothekenbuchs von Cüstrin verzeichneten 20 Morgen Ackerland, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. December cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 19. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4301) Bekanntmachung. Das der verehelichten Tischlermeister Laubisch, Louise gebornen Treppenz gehörige, hierselbst belegene Grundstück, wozu: 1) ein von der Erbpachts-Commune von dem ehemaligen Schäfereihofe erkauftes Stück Land von ungefähr 50 □Ruthen mit dem darauf erbauten Wohnhause und Stall; 2) ein Stück Land im Winkel von ungefähr 1 Morgen 25 □Ruthen; 3) eine Wiese nebst Uferland von ungefähr 165 □Ruthen; 4) ein Stück Land im Buchwald von ungefähr 156 □Ruthen,

gehören, abgeschätzt auf 838 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., soll **am 26. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypotheken-Akten können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannte Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termin bei uns zu melden.

Friedland, den 10. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4302) Nothwendige Subhastation. **Am 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** sollen in unserm Geschäftszimmer No. 13 im Wege der Execution folgende, in hiesiger Stadt, etwa ⅛ Meile vom Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegene, dem Königlichen Regierungs-Assessor a. D. und Fabrikenbesitzer J. K. W. Bothmer gehörige Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden: 1) Die sogenannte Stadtmühle No. 360 im Hypothekenbuche Band 10 Blatt 1 verzeichnet, bestehend aus den an der Neißebrücke beziehungsweise auf beiden Ufern des Flusses liegenden Wohn-, Mühlen-, Fabrik- und Wirthschaftsgebäuden nebst den dazu gehörigen Wasserwerken und 8 Morgen 23 □Ruthen Wiesen und 3 Morgen 81 □Ruthen Acker. Mit Einrechnung a) des auf 27,437 Thlr. 19 Sgr. gewürdigten Werthes des gehenden Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 183,400 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 157 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 4 Räder und 2 Turbinen treibenden Wasserkraft, c) von 27,802 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. theils hypothekarisch sichergestellten, theils gerichtlich deponirten zinstragenden Ablösungskapitalien, und andererseits nach Abrechnung einer der Brandenburgischen Rentenbank zustehenden, jetzt einem Kapital von 24,029 Thlr. 5 Pf. entsprechenden Rente ist dieses Etablissement taxirt auf 251,028 Thlr. 4 Sgr. 2) Das Fabrik- und Mühlengrundstück No. 354A. im Hypothekenbuche Band 9 Blatt 305 verzeichnet, bestehend aus den zur Tuchfabrikation eingerichteten Gebäuden, einem Wohnhause, einer Schneidemühle, den Wasserwerken und einem Dampfwerk von 35 Pferdekräften nebst 9 Morgen 51 □Ruthen Gärten, Aeckern und Wiesen. Mit Einrechnung a) des auf 41,200 Thlr. gewürdigten Werthes des gangbaren Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 57,600 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 48 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 2 Räder treibenden Wasserkraft ist dieses Etablissement taxirt auf 131,091 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 3) Das Fabrikgrundstück No. 69 im Hypothekenbuche Band 2 Blatt 241 verzeichnet, bestehend aus 5866 □Fuße Hof- und Baustelle, worauf sich ein Fabrikgebäude nebst Treppenhaus und Anbau befindet, taxirt mit Einrechnung des auf 579 Thlr. ermittelten Werthes der Maschinen und Geräthschaften auf 8487 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. Es ruht auf diesem Grundstück No. 69 die Verbindlichkeit, die Röhrleitungen der Stadt Guben mit Flußwasser zu versehen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, wofür aber mit demselben das Recht auf Ausnutzung der zu diesem Werk bestimmten, der Stadtgemeine eigenthümlich gehörenden Wasserkraft verbunden ist. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser sogenannten Wasserkunst sind auf 98 Thlr. veranschlagt und die Wasserkraft, welche nach Abzug der zum Heben des Wassers für die Röhrleitung erforderlichen Kraft dem Besitzer verbleibt, ist auf 16 Pferdekräfte ermittelt und zum Kapitalwerth von 19,200 Thlr. berechnet. Die Hypothekenscheine, das Taxinstrument nebst den Spezialtaxen und die Verkaufsbedingungen sind in unserm Prozeßbüreau III. b. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Guben, den 31. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(4303) Bekanntmachung. Die nothwendige Subhastation des dem Mühlenbesitzer und Stellmacher Karl Friedrich Kulka gehörigen, im Dorfe Altzauche belegenen und im Hypothekenbuche No. 40 Vol. II. Fol. 225 verzeichneten Büdnerguts ist aufgehoben worden.

Lübben, den 15. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4304) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Lieutenant Louis v. Borrmann gehörige, in dem Dorfe Schoenfeld belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 34,390 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Baron Carl Reinhard v. Portugall, früher zu Berlin, sowie der Besitzer des Gutes, Louis v. Borrmann, zuletzt zu Liebenwalde, und der frühere Lehngutsbesitzer Carl Friedrich Rudolph Rohde zu Schönfeld, werden hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(4305) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schuhmachermeister Theodor Richter hierselbst gehörige, in der Ritterstraße belegene und No. 367 Vol. 4 B. Fol. 241 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstellenhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 737 Thlr. 15 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 2. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 5. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4306) Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Oktober 1861. Das der verehelichten Wollin, Caroline geb. Pahl gehörige, im Hypothekenbuche von Königl. Neu-Reetz Vol. II. pag. 829 No. 62 verzeichnete Grundstück, eine halbe Büdnerstelle, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 3. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Graetz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

(4307) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kleinert, Hanne Louise geb. Kropf gehörige, in Stuttgart belegene und No. 20a. Vol. V. Fol. 258 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 655 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1832 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Schelle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4308) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kolonist Daubitz, Beate Louise geb. Fischer, gehörige, zu Beaulieu belegene und No. 24 Vol. V. Fol. 132 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1100 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Richter Schelle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sonnenburg, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4309) Nothwendiger Verkauf, Schulden-Theilungshalber. Die der minorennen Christiane Ida Kallert als alleiniger Erbin ihres Vaters, des Mühlenmeisters Karl Kallert zugehörige, in dem Dorfe Aubach belegene und No. 15. Vol. I. Fol. 86. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühle nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4099 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll in dem **am 13. Dezember cr. Vormittags von 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schulz an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. II. anstehenden Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Crossen, den 23. August 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(4310) Subhastations-Patent. Das im Dorfe Grano belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. No. 37 pag. 429 eingetragene Restgut des Häusler Friedrich Zecher zu Brieske, abgeschätzt auf 600 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 15. November 1861 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Dobrilugk, den 31. Juli 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4311) Bekanntmachung. Nothwendiger Verkauf. Das dem Schänker Christian Schulz gehörige, zu Schadow belegene, im Hypothekenbuche von Schadow Vol. I. Fol. 81 No. 11 verzeichnete Grundstück, an Gebäuden, Garten und Acker auf 620 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Friedland bei Beeskow den 10. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(4312) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schneider Carl Louis Puhlmann gehörige, in der Pritzhagener Vorstadt der Stadt Buckow belegene und No. 46 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 165 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 18. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4313) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Sophie Kluckert, gebornen Miethert gehörige, aus Wohnhaus, Baumgarten und Acker hinter demselben, einem Bißmühlengarten und Entschädigungsparzelle bestehende, in der Stadt Buckow belegene und No. 180 Vol. IV. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 550 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4314) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Gärtner Wilhelm Schmidt und dessen separirten Ehefrau Beate Louise Schmidt, geb. Koenig gehörige, in dem Dorfe Wilkau belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 81 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 1200 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Februar 1862 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barfelow an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 11. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 21. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4315) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das auf den Namen der verehelichten Maetzschke, Henriette Auguste Mathilde geb. Weinert eingetragene, im Naturalbesitz des Müllers Wilhelm Zaak befindliche, in dem Dorfe Reppist belegene und No. 19 Vol. I. Fol. 217 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermühlengrundstück, abgeschätzt auf 1600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 8. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben der verstorbenen Kutzügler in Nitschke, Hanne geb. Richter, werden zu diesem Termine öffentlich geladen.

Senftenberg, den 11. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(4316) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gärtner Matthes Kiehnisch gehörige, in dem Dorfe Buchwalde belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 417 des Hypothekenbuchs verzeichnete Rest- und Stammgut des frühern Hufenguts No. 27, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 26. November c. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die unbekannten Erben der Wittwe Repa, Marie geb. Handreack zu Buchwalde, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Senftenberg, den 25. Juni 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(4317) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordn. §§. 123. 128. 148. 329; Instr. §§. 11—13.) Konkurs-Eröffnung. Königliches Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O., Erste Abtheilung, den 26. Oktober 1861, Vormittags 12½ Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns E. G. Voigt hierselbst ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 25. Oktober 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der hiesige Kaufmann Roedenbeck bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 6. November 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Kreisrichter Callmeyer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 26. November 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(4318) Bekanntmachung. Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreis-Gericht zu Frankfurt a. d. O., Erste Abtheilung, den 23. Oktbr. 1861 Vormitt. 9½ Uhr. Ueber das Vermögen des Kaufmanns S. D. Albu jun. hierselbst ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf „den 1. Oktober cr." festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Roedenbeck hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 5. November d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Menzel an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände „bis zum 15. November d. J. einschließlich" dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(4319) Aufforderung der Konkursgläubiger. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns S. D. Albu jun. hierselbst werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht „bis zum 30. November d. J. einschließlich" bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals **auf den 17. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Menzel im Terminszimmer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1. hierselbst zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Koffka, Pezenburg und Arnold zu Sachwaltern vorgeschlagen. Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1861 Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4320) Aufforderung der Konkursgläubiger. Nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Konkurs-Ordnung §. 167; Instr. §§. 21, 22, 30.) In dem Konkurse über das Vermögen des Tabackshändlers Carl Adolph Keutel zu Frankfurt a. d. O. ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 12. November d. J. einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 2. Oktober d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 3. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Moers, an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, anberaumt, und wer-

den zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justiz-Räthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Kossila, Pezenburg und Arnold zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 16. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4321) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Tabackhändlers Carl Adolph Keutel hierselbst ist der hiesige Administrator Roedenbeck zum definitiven Verwalter der Masse bestellt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4322) Ediktalcitation. Die Ehefrau des Fleischers Friedrich Holzmann, Ernestine geb. Nitschke, jetzt zu Fürstenfelde, hat beantragt, ihre Ehe zu trennen, ihren Ehemann für den alleinschuldigen Theil zu erklären und ihn zu verurtheilen, ihr anstatt einer Abfindung auf ihre Lebenszeit standesmäßige Alimente zu reichen. Sie behauptet, daß ihr Ehemann im Jahre 1853 mit dem Vorsatze, sie zu verlassen, von seinem damaligen Wohnorte Manschnow sich heimlich entfernt hat. Da der jetzige Aufenthalt des Fleischers Friedrich Holzmann unbekannt ist, so wird derselbe zu dem auf **den 30. December cr. Vormittags ½12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Klagebeantwortungstermine hierdurch öffentlich vorgeladen. Meldet er sich weder vor noch in diesem Termine, so wird in contumaciam weiter verfahren, und was demgemäß Rechtens gegen ihn erkannt werden.

Cüstrin, den 20. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4323) Bekanntmachung. Die Verlierer oder Eigenthümer folgender, in unserem Gerichtsbezirk in den Jahren 1860 und 1861 theils gefundenen, theils unlegitimirten Personen als herrenlos abgenommenen Sachen: ein brauner Kinderkittel und ein Paar Kinderhosen, eine alte defekte silberne Taschenuhr, ein grauer Sommerrock, 8 Rthlr. baar und eine Klarinette, eine silberne vergoldete Broche, ein Fischerkahn, theils von eichenem, theils von kiefernem Holz, ein beschlagenes Stück Eichenholz gez. W., ein Paar Pferdekoppeln, eine Spannkette, eine Kugellaterne, eine Pelzmuffe, 3 Schlüssel, ein Schwein, ein schwarzer Pudel, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Sachen binnen 4 Wochen und spätestens in dem am 30. November c. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Sachen den Findern zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Cüstrin, den 30. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4324) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke der Wittwe Teichert zu Alt-Rehfeld Band II. Fol. 106 des Hypothekenbuchs von Alt-Rehfeld Rubr. III. No. 3 für die verehel. Töpfermeister Tscheitsching, Johanne Christiane geb. Schulze zu Sommerfeld ex decr. vom 17. Mai 1833 eingetragenen 400 Thlr., bestehend aus der notariellen Obligation der separirten Fischer Nezel, vormals verwittweten Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel vom 28. Dezember 1832, nebst Hypothekenschein vom 17. Mai 1833 ist verloren gegangen. Der Bäckermeister Carl Friedrich Traugott Gallus zu Sommerfeld, als Vertreter seiner beiden Kinder Carl Friedrich Julius und Herrmann Gustav Reinhold Gallus, welche als Inhaber der Forderung legitimirt sind, im Beitritt der Wittwe Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt und es werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 19. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4325) Oeffentliche Aufforderung. Der unbekannte Inhaber des Wechsels folgenden Inhalts: „Gegen diesen unseren Solawechsel zahlen wir a dato also am 28. September d. J. an Herrn Gustav Walter zu Unter-Gennin oder dessen Ordre die Summe von Einhundert und funfzig Thaler Courant. Valuta haben wir empfangen und leisten zur Verfallzeit prompt Zahlung nach Wechselrecht. Unter-Gennin, den acht und zwanzigsten Juni 1861. Eduard Lück. Fritz Wagener.“ wird hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 15. Mai 1862 diesen Wechsel dem unterzeichneten Gericht vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos erklärt werden wird.

Landsberg a. d. W, den 22. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4320) Proclama. Es befinden sich in unserem Depositorio: 1) diejenigen 57 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., welche auf dem jetzt dem Carl Schüler gehörigen Holländergute No. 56 zu Landsberger Holländer aus der Adjudicatoria de publ. den 24. April 1858 Rubr. III. No. 20 eingetragen standen und wovon zustehen: a. der unverehelichten Marie Elisabeth Troschke 8 Sgr. 1 Pf., b. der Marie Elisabeth geb. Klietmann, verehelichten Henseler 15 Sgr. 7 Pf., c. der Wittwe Kaufmann Joel Falk 1 Thlr. 1 Sgr. 1 Pf., d. den Holländer Gottfried Hahn'schen Erben 1 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf., e. den 3 Geschwistern Schleusener 1 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf., f. dem Bauer Friedrich Wilhelm Boese 4 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf., g. den Erben des Regierungsraths Senff 2 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf., h. den vier Hahnschen Geschwistern 22 Thlr. 27 Sgr. ½ Pf., i. den beiden Geschwistern Hahn 22 Thlr. 27 Sgr. ½ Pf., zusammen 57 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.; 2) die seit 1846 mit 3 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. aufgesammelten Percipienda aus der Polizeisekretair Selchowschen Gehaltsabzugssache für den angeblich verstorbenen ehemaligen Kaufmann Pade zu Sternberg, dessen Erben unbekannt sind; 3) die dem Tischler Christian Friedrich Wilhelm Krause mit 6 Thlr. 5 Sgr. 3 Pf. und dem Einwohner Carl Wilhelm Krause mit 3 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. aus dem Nachlasse des am 20. April 1858 verstorbenen Eigenthümers Martin Krause zugefallenen Erbtheile, deren Eigenthümer ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind; 4) die aus dem Nachlasse der am 22. April 1837 hier verstorbenen Ehefrau des Tabagisten Nicol, Henriette Friederike geb. Stryck: a. dem Schlossergesellen Eduard Streblow in Birnbaum mit 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., b. dem Steuer-Offizianten Julius Streblow in Müncheberg mit 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf., c. der separirten Jachmann, Henriette Emilie geb. Streblow in Freiberg bei Sonnenburg mit 1 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. zugefallenen Erbtheile, deren Eigenthümer nicht haben ermittelt werden können, nach Abzug von 15 Sgr. Porto. Sämmtliche vorstehend genannte Personen, resp. deren Erben, werden hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Ablieferung der Gelder zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse erfolgen wird.

Landsberg a. d. W., den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4327) Bekanntmachung. In dem Konkurse über den Nachlaß des zu Grano verstorbenen Fabrikbesitzers William Eduard Krause ist der Kaufmann Gustav Kruschwitz von hier zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Guben, den 26. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4328) Proclama. Auf dem im Sternberger Kreise belegenen Rittergute Tornow, Antheil A und B, steht im Hypothekenbuche Rubr. II. No. II. resp. 2 folgender Vermerk, dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen: In dem Erbrezeß vom 29. Mai 1809 sind dem vormaligen Besitzer des Guts, Carl August Sigismund von Morstein folgende Bedingungen gemacht: daß er nicht nur sämmtliche Hypothek- und bekannte Personalschulden, welche nebst den Zinsen auf 28,000 Thlr. hoch angegeben sind, sondern auch alle übrigen, etwa noch zum Vorschein kommenden Anforderungen an die Erbmasse, welche jene Summen übersteigen, ohne Ausnahme als Selbst- und Alleinschuldner decken und tilgen müsse. Vermerkt bei Berichtigung des Besitztitels am 14. August 1809 laut besonderer Recognition für den Otto Friedrich Ehrenreich von Morstein. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber oder deren Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerk herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserm Terminszimmer No. 1. auf **den 17. Dezember c. Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die betreffenden Posten werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 30. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4329) Bekanntmachung. Folgende Gegenstände: 1) neun verschiedene Schlüssel, 2) eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, 3) ein rothbuntes Schnupftuch, 4) eine Mistgabel, 5) zwei Filzhüte, 6) zwei Theile einer messingenen Hängelampe, 7) zwei Paar Glacee-Handschuhe, 8) ein Uhrschlüssel von f. g. Neugeld, 9) eine Cigarrenpfeife, 10) ein Zinscoupon der Thüring'schen Eisenbahn-Prioritäts-Obligation Serie D. II. No. 7268 à 100 Thaler über 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., 11) ein roth- und weißbaumwollenes Schnupftuch, 12) ein Petschaft gez. „G. Road", 13) eine Elle Flor, 14) ein zweifächriger Schubkasten mit einer Geldschwinge und einem kleinen Schlüssel, 15) ein Paar wollene Unterärmel, 16) ein Paar Buckskin-Handschuhe, 17) eine schwarze Tuchmütze mit einigen Nadeln, 18) eine Peitsche, 19) ein Portemonnaie mit 3 Sgr. 11 Pf. Inhalt, 20) ein zinnerner Becher, 21) eine Frauenjacke von schwarzem Kamlott, 22) ein Regenschirm, 23) ein Portemonnaie mit 3 Sgr. Inhalt, 24) eine Brille mit Futteral, 25) eine Bibel, 26) ein Portemonnaie mit 6 Pf. Inhalt, 27) ein Brett, 28) ein Sack mit circa 30 Pfd.

Wolle, 29) ein Korb mit Ausputz — sind als gefunden zum Gewahrsam des unterzeichneten Gerichts abgeliefert worden. Der Korb mit Ausputz ad 29 ist verkauft und wird dafür der Auktionserlös mit 3 Thlr. in unserem Depositorio aufbewahrt. Die unbekannten Eigenthümer jener Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen und spätestens in dem **auf den 5. Dezember 1861 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst im Sitzungszimmer anberaumten Termine zu melden und ihre Eigenthums-Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls sie derselben verlustig gehen.

Forst, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4330) Bekanntmachung. Das über den Nachlaß des zu Forst am 14. November 1860 verstorbenen Bäckermeisters Carl Schwabe eröffnete erbschaftliche Liquidations-Verfahren ist beendigt.

Forst, den 21. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(4331) Am 6. November d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen im hiesigen Rathhause verschiedene Meubles und Hausgeräthschaften, Betten und Kleidungsstücke, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lippehne, den 23. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4332) Bekanntmachung. Am 4. November c. Vormittags 10 Uhr sollen in der hiesigen Rent-Amts-Expedition circa 800 Schock Bandstöcke, resp. 3′, 5′ und 7′ lang, und einige Schock Karinenholz meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Sonnenburg, den 24. Oktober 1861. Königliches Rent-Amt.

(4333) Bekanntmachung. Es sollen den 12. November 1861 im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz aus der Königl. Oberförsterei Tauer vom Einschlage trockener Bäume aus den Beläufen Fehrow, Drachhausen und Dubrau: 55 Klaftern kiefern Scheit, 31 Klaftern kiefern Ast, 8½ Klafter fichten Scheit, und aus dem Belauf Fehrow, Jagen 72 und 173: 700 Klaftern kiefern Reisig, in Folge von Waldbränden eingeschlagen, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 24. Oktober 1861. Der Oberförster Schulze.

(4334) Bekanntmachung. Es soll im Hempelschen Kruge in Hangelsberg: 1) Donnerstag den 14. November cr., 2) Donnerstag den 5. Dezember cr., 3) Donnerstag den 19. Dezember cr. jedesmal eine angemessene Quantität kiefern Astholz **II.** und **III.** Klasse und Reisig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 26. Oktober 1861. Der Oberförster Erdmann.

(4335) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen Montag den 4. November c. von 10 Uhr Vormittags ab im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 62, 30½ Klafter buchen Scheit, Jagen 66, 24 Klaftern kiefern Ast I., Jagen 67a³ 19½ Klafter kiefern Scheit, Jagen 67g. 8 Klaftern erlen Scheit, 3 Klaftern erlen Ast I., Jagen 67d. 1 Klafter erlen Scheit, ½ Klafter erlen Ast **I.**, ½ Klafter erlen Ast **III.**, Jagen 73a. 3 Klaftern birken Scheit, 1½ Klafter birken Ast I., 13½ Klafter erlen Ast I., 3 Klaftern erlen Ast III. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Hölzer auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wildenow, den 22. Oktober 1861. Der Oberförster Platzer.

(4336) Bekanntmachung. Es sollen: Mittwoch den 6. November c. im Gasthofe zum grünen Baum bei Zurisch in Kriescht aus dem Belauf Kriescht II., Jagen 144: 2 Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Markow, Jagen 10: 21½ Klafter kiefern Stubbenholz; aus dem Belauf Nesselkappe, Jagen 59: 17 Klaftern kiefern Scheitholz, 2 Klaftern kiefern Astholz, 5 Klaftern buchen Scheitholz, 2 Klaftern buchen Astholz, 8 Klaftern buchen Stubben, 11 Klaftern erlen Scheitholz, 5 Klaftern erlen Astholz, 1 Klafter erlen Stockholz; Donnerstag den 7. November c. im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange zu Limmritz aus dem Belauf Trebow, Jagen 30: 45 Klaftern kiefern Scheitholz, 3 Klaftern kiefern Astholz, 35 Klaftern kiefern Stubbenholz; Montag den 11. November c. im Lokale des Brauers Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Gartow, Jagen 237.d: 1 Klafter kiefern Astholz; aus dem Belauf Trebow, Jagen 23 und 30: 55½ Klafter kiefern Scheitholz, 4 Klaftern kiefern Astholz, 59½ Klafter kiefern Stubbenholz, in Loosen zu einer Klafter gegen gleich baare Bezahlung meistbietend von früh 10 Uhr ab verkauft werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Limmritz, den 26. Oktober 1861. Der Oberförster Friese.

(4337) Bauholz-Verkauf zum Lokalbedarf. Es soll den 4. November 1861 Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst nachstehendes geringes Bauholz, von Windbrüchen herrührend, und zwar: 1) im Belauf Kaisermühl, Jagen 13, 14, 15, 16, 43 Stück Kiefern, 2) im Belauf Junkerfeld, Jagen 20, 141 Stück dergl., und 3) im Belauf Ziegenbrück in der Totalität 3 Stück buchen Nutzenden im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 21. Oktober 1861. Der Oberförster Steffens.

(4338) Bekanntmachung. Am Montag den 4. November c. Vormittags 11 Uhr sollen zufolge Auftrages des Gerichts in der Behausung der Tuchfabrikanten Louis und J. C. Seiffert hierselbst zwei Krempel- und zwei Spinn-Maschinen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 22. Oktober 1861. Spindler, Aktuar.

(4339) Auction. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hierselbst soll der Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Victualienhändler Polefuß, Louise geb. Hübke, im gerichtlichen Pfandkammer- und Auctionslokal am 7. November d. J. Vormittags um 9 Uhr, als: 1 goldener Trauring, 1 Wanduhr, Gegenstände von Glas, Zinn, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Möbel und Hausgeräth, darunter 1 birken Kleiderspind, 1 Speisespind, 1 Kommode, 1 Spiegel, 5 Rohrstühle, 15 verschiedene Bilder in Goldrahmen, Kleidungsstücke und allerhand Vorrath zum Gebrauch ꝛc. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 24. Oktober 1861. Matthias.

(4340) Auction. Am Sonnabend den 2. November c. von 9 Uhr Vormittags ab sollen im hiesigen Rathhause 1 Oxhoft Rum, 1 Oxhoft Arac, ½ Oxhoft Cognac, 2 halbe Oxhoft Bourdeaux-Wein, 1 Faß feiner Arac, 74 Flaschen alter Franzwein, 30 Flaschen Medoc Listre, 35 Flaschen Medoc St. Julien, 18 Flaschen Malaga, 2 Flaschen Portwein, 39 Flaschen Champagner, sowie einige leere Weinkisten und Flaschen öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Cüstrin, den 21. Oktober 1861. Telitz, Kreisgerichts-Aktuar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4341) Höherem Auftrage zufolge soll die Erhebung des Chausseegeldes zu Booßen, an der Berlin-Breslauer Kunststraße zwischen Frankfurt a. d. O. und Müncheberg belegen, zum 1. Januar 1862 in Pacht gegeben werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf Dienstag den 19. November d. J. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslokale hierselbst anberaumt. Die Pachtbedingungen liegen bei uns und dem Königlichen Steuer-Amte in Müncheberg während der Dienststunden zur Einsicht aus und wird bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen, welche vor Beginn des Termins 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden.

Frankfurt a. d. O., den 24. Oktober 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(4342) Bekanntmachung. Nachdem die hiesige Klosterkirche nebst allem Zubehör abgetragen und neu ersetzt ist, soll die in der früheren Klosterkirche vorhanden gewesene Orgel verkauft werden. Diese Orgel hat 11 klingende, meist noch brauchbare Stimmen, 8 im Manual, 3 im Pedal, worunter auch Posaunen und 2 Bälge. Das Gehäuse ist vollständig und der Bälgestuhl sehr gut. Hierauf Reflectirende wollen sich baldigst an uns wenden.

Guben, den 12. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4343) Bekanntmachung. Die Umpflasterung der Poststraße hierselbst, sowie die Neupflasterung eines Theils der Mauerstraße, circa 100 Ruthen betragend, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Termin auf Sonnabend den 2. November cr. Vormittags 10 Uhr im Stadtverordneten-Versammlungs-Lokale des hiesigen Rathhauses an, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine veröffentlicht werden sollen.

Driesen, den 10. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4344) Bekanntmachung. Die an der hiesigen Elementarschule vacante Lehrerstelle mit einem Jahrgehalte von 150 Thr. soll baldigst besetzt werden und fordern wir qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Fürstenwalde, den 17. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4345) Den Herren Landwirthen empfehle ich Dreschmaschinen in drei der bewährtesten Construktionen mit passenden Göpeln, Schrot- und Mehlmühlen zur feinsten Mehlfabrikation, Häckselmaschinen u. a. m. zu billigen Preisen. Neu-Blessen bei Cüstrin. C. Herzberg.

(4346) Bekanntmachung. Vom 1. Dezember d. J. ab soll in unserem Büreau ein mit dem Büreau-Dienst vollständig vertrauter Büreau- und Kanzleigehülfe diätarisch angestellt werden. Die jährliche Besoldung beträgt 180 Thlr. und ersuchen wir qualificirte Bewerber unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse sich recht bald bei uns zu melden.

Fürstenwalde den 17. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4347) Vier der Deichverwaltung des Oberoderbruchs gehörige Zillen sollen mit dem dazu gehörigen Inventar an den Meistbietenden verkauft werden. Die Fahrzeuge stehen bei Groß-Neuendorf, und wird der Dammmeister Glienicke daselbst, bei welchem die Meßbriefe und das Verzeichniß der zu verkaufenden Inventarienstücke zur Einsicht offen liegen, dieselben auf Verlangen vorzeigen. Käufer, welche die vier Zillen zusammen oder einzeln zu kaufen beabsichtigen, wollen ihre Offerten bis zum 15. November cr. im unterzeichneten Büreau schriftlich abgeben.

Cüstrin, den 21. Oktober 1861. Die Deichinspektion des Oberoderbruchs.

(4348) **Gutsbesitzer,** welche gesonnen sind, ihre Butter nach Berlin zu liefern, können ihre Adresse nebst Bedingungen an die Butterhandlung von **Julius Dohme** zu Berlin, Leipzigerstraße 78, einsenden.

(4349) Ein abgabenfreies Vorwerk mit neuen Gebäuden, gutem Inventarium und Erndte, 200 Morgen Acker von gutem sommerungsfähigem Boden, inclusive 56 Morgen zweischnittigen Wiesen, 22 Morgen Bruch-Hütung, freier Aufhütung mit 400 Schafen und 40 Rindern, freier Streu, freiem Holz, Kiehn und Fischerei mit einem Netz, welches ein Kahn trägt, schöner Jagd, 7 Meilen von Berlin, hart an schiffbarem Wasser angenehm belegen rc., ist für den billigen Preis von 7500 Thlr. mit 2—3000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Näheres bei **J. F. Kuhnert** in Neuendorf bei Buchholz i. d. M.

(4350) Ein mit den nöthigen Schulkenntnissen versehener junger Mann kann in einem Cigarren- und Weingeschäft als Lehrling placirt werden. Selbstgeschriebene Adressen sub P. 1 poste restante Frankfurt a. d. O.

(4351) Der ergebenst Unterzeichnete empfiehlt seinen am hiesigen Bahnhof belegenen

„Gasthof zur Mark Brandenburg"

dem geehrten reisenden Publikum unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung. Besonders empfehle ich den Herrn Viehhändlern meine Stallung, da die Verladung per Eisenbahn in nächster Nähe stattfindet.

Frankfurt a. d. O., im Oktober 1861. Hochachtungsvoll **C. W. Roebel.**

(4352) Von englischem Dachfilz, Steinkohlentheer, Asphaltpech, sowie verschiedener Sorten vorzüglicher Dachpappen halte stets ein Lager und verkaufe solche zu soliden Preisen.

A. Kramm in Frankfurt a. d. O.

(4353) Bekanntmachung. Ich beabsichtige die mir gehörige sogenannte Gräupchenmühle, ¼ Meile von der Kreisstadt Cottbus entfernt, am Königlichen Spreewehre belegen, bestehend aus einer Wassermühle mit 1 Mehlmahlgange, 17 Gemüsestampfen und 1 Hirsemühle, Wohnungen im Mühlengebäude und Stallungen, sowie einer holländischen Windmühle mit 1 Mehlmahlgange, 24 Gemüsestampfen und 1 Schneidemühle mit einer Säge, unweit der Wassermühle befindlich, sogleich aus freier Hand entweder zusammen oder einzeln zu verkaufen. Die Mühlen sind in gutem baulichen Zustande und belieben sich Käufer wegen der näheren Bedingungen und des Kaufpreises portofrei an mich zu wenden. Zu der Wassermühle gehört ein kleiner Garten. Gräupchenmühle bei Cottbus, den 21. Oktober 1861.

Karoline Fuchs geb. **Scheppau.**

(4354) Das in der Kreisstadt Guben am Ring No. 116 belegene große Wohnhaus von zwei Etagen, mit drei Etagen hohen Seiten- und Hintergebäuden, in welchem bisher Schönfärberei und Tuchfabrikation betrieben worden ist, und das sich seiner guten Lage und seiner bedeutenden Räumlichkeiten wegen zur Anlage einer Brauerei, sowie zu jedem größeren kaufmännischen Geschäfte vorzüglich eignet und im guten baulichen und bewohnbaren Zustande ist, soll Erbtheilungshalber bei mäßiger Anzahlung verkauft event. verpachtet werden. Hierauf Reflektirende können auf frankirte Anfragen bei Unterzeichnetem nähere Auskunft erhalten. **Th. Schilasky** in Guben.

(4355) Ein Gasthof mit 100 Morgen Weizenboden, 40 Morgen Roggenboden, 15 Morgen Wiesen, jährlichen Absatz an Branntwein und Bier im Betrage von 2500 Thlr., an Material 1500 Thlr., neuen, massiven Gebäuden, dicht an der Bahn und Oder belegen, ist für den Preis von 11,500 Thlr. mit 2—3000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen; desgleichen ist ein Gut, 3½ Meile von Frankfurt a. d. O. belegen, von 1000 Morgen, wovon 300 Morgen Weizboden erster Klasse, 200 Morgen zweiter Klasse, 300 Morgen dritter Klasse, 40 Morgen Bruch, die übrigen Holz enthalten, für 46,000 Thlr. mit 8—10,000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Das Nähere bei **J. F. Kuhnert** in Neuendorf bei Buchholz i. d. M.

(4356) Mein zu Stremmen belegenes Kossäthengut mit allem Zubehör, zu welchem außer guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden circa 70 Morgen gutes Ackerland und Wiesen mit Torfstich gehören, bin ich Willens, aus freier Hand zu verkaufen und lade Kaufliebhaber hiermit ein, mir innerhalb der nächsten 14 Tage ihre Gebote darauf abgeben zu wollen.

Stremmen bei Beeskow, den 23. Oktober 1861. Der Kossäthengutsbesitzer Johann Schütze.

(4357) Engl. Porter, best double brown Stout von Barclay Perkins u. Comp. in London empfiehlt zu en gros Preisen Theodor Wachner, Weinhandlung in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 45. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 6. November 1861.

Steckbriefe.

(4358) Steckbrief. Der Tagelöhner Mathes Liesk, auch Stellmacher genannt, aus Fehrow, welcher wegen Diebstahls bei dem unterzeichneten Gericht sich in Untersuchung befunden und verhaftet gewesen ist, hat Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 7. zum 8. dieses Monats zu entspringen. Es liegt gegen den vorgenannten schweren Verbrecher Verdacht vor, daß er in der Nacht vom 9. zum 10. Oktober d. J. bei dem Häusler Christian Liesk zu Werben folgende Gegenstände, als: 1) ein Paar lange fahllederne Stiefeln mit Nägeln unter den Sohlen beschlagen, 2) ein Paar schwarztuchene Hosen mit Leinewand gefüttert, 3) eine schwarztuchene Weste mit Leinewand gefüttert, 4) eine schwarztuchene Mütze mit Lederschirm und Lederriem, 5) ein weißes Vorhemde, 6) ein Paar graue Gummi-Hosenträger und 7) ein schwarzledernes Portemonnaie mit 4 Thlr. 15 Sgr. entwendet habe, und daß der Liesk seine frühere Kleidung, bestehend aus: a) einem blauleinenen Rock mit wollenem Futter, b) einer weißleinenen Hose, c) einem rothbunt wollenen Halstuch, d) einem Paar ledernen Pantoffeln, e) einem Paar grauwollenen Strümpfen, f) einem weißleinenen Hemde, welches mit dem Stempel der Gefangen-Anstalt hier versehen ist, gegen die dem Liesk in Werben entwendeten Gegenstände vertauscht habe. Indem wir auf unsere frühere Bekanntmachung vom 8. Oktober d. J. Bezug nehmen, ersuchen wir alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt abliefern zu lassen, wodurch Kosten nicht erwachsen. Cottbus, den 26. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(4359) Steckbrief. Der Knecht Michael Zawiszewski, ungefähr 31 Jahre alt, katholisch, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 31. Januar 1853 wegen Theilnahme an einem einfachen Diebstahle unter erschwerenden Umständen bei Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr, zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt ist, hat seinen letzten Aufenthaltsort Wienslowo heimlich verlassen, und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung ersucht wird, abzuliefern.

Schwetz, den 29. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4360) Steckbrief. Der 29 Jahr alte Maurergesell Johann Daniel Ferdinand Schulz aus Linderode hiesigen Kreises gebürtig und zu Schönwalde desselben Kreises wohnhaft, welcher wegen rückfälligen Diebstahls in Untersuchung sich befindet, hat den bisherigen Wohnort verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Schulz Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 25. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4361) Steckbrief. Der Knecht Theodor Kuffatz aus Nauen, dessen Signalement unten erfolgt, ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir sofort davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 1. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Knecht Theodor Kuffatz ist in Berlin geboren und hat zuletzt in Müncheberg in Dienst gestanden. Derselbe ist 27 Jahr alt, 7 Zoll 1 Strich groß, hat ein längliches Gesicht, dunkelbraunes Haar und einen schwachen Backenbart und war, als er zuletzt gesehen worden, mit einem blautuchenen Rock und langen Stiefeln bekleidet.

(4362) Steckbrief. Der wegen Betruges zur Untersuchung zu ziehende Schmiedegeselle Carl Moritz Apelt aus Goldbach, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem bisherigen Wohnorte Soran entfernt; sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den rc. Apelt zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Soran, den 24. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Schmiedegesell Carl Moritz Apelt aus Goldbach ist evangelischer Religion, 17 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar, schmale freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, vollständige Zähne, ovales Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer Statur.

(4363) Steckbrief. Der Auszüglersohn Carl Mai, genannt Kurring, aus Weissagk bei Vetschau ist des Diebstahls und des Jagdvergehens verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Der rc. Mai ist im Betretungsfalle festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen. Sollte Mai sich im Besitz folgender Kleidungsstücke, die er allem Anschein nach gestohlen hat, befinden, als: eines Paletots von braunem Bucksking mit braunem Sammtkragen, einem schwarzen Tuchrock mit schwarzem Orleansfutter, einem Paar aschgrauen Beinkleidern und einem weißen Vorhemdchen mit Halskragen, so ersuche ich, diese Sachen dem rc. Mai abzunehmen.

Spremberg, den 27. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Carl Mai ist in Weissagk bei Calau geboren, evangelisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat dunkles Haar, freie Stirn, dunkle Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer und kräftiger Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen.

(4364) Steckbrief. Ein Müllergesell, Namens Franke, ist verdächtig dem Müllergesellen Kauhr das Felleisen, enthaltend: zwei neue leinene Hemden ohne Zeichen, drei weißbunte Halstücher, ein Paar graubunte Hosen von Sommerbucksking mit leinenem Futter und einen weißen Flauschrock gestohlen zu haben. Ich bitte, den Franke, wenn er sich betreffen läßt, zu verhaften und ihn an den Herrn Untersuchungsrichter hierselbst durch Transport abzuliefern.

Zielenzig, den 4. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Franke ist 5 Fuß 7 Zoll groß, von schlanker Statur, gesunder Gesichtsfarbe, hat ein rundes volles Gesicht, dunkles krauses sehr starkes und langes Haar, einen kleinen Schnauzbart und war bekleidet mit einem bräunlichen Rock, nach Art eines Ueberziehers ohne Schöße, vielmehr glatt herab und hinten nicht offen, mit weißleinenen Hosen, unten eng, ledernen Stiefeln, einer kleinen grauen Mütze mit Schild, die er auf der rechten Seite in auffallender Weise trug.

(4365) Der wegen Diebstahls unter Polizei-Aufsicht gestellte Arbeitsmann Carl Julius Hanschmann von hier, 43 Jahr alt, hat unterm 25. Mai cr. eine Reiseroute nach Hohenwalde erhalten und ist, obschon er diesen Ort längst verlassen hat, bis jetzt hierher nicht zurückgekehrt. Es wird ersucht, den rc. Hanschmann, falls er keine reelle Beschäftigung nachzuweisen vermag, hierher zurückzuweisen, event. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort hieher mitzutheilen. Frankfurt a. d. O., den 27. Oktober 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(4366) Der unter Polizei-Aufsicht stehende Tuchmachergesell Karl August Pollack von hier hat sich vor einigen Tagen aus hiesigem Orte entfernt, seine Familie in hülfsbedürftiger Lage hier zurückgelassen und latitirt. Sommerfeld, den 30. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Derselbe ist am 16. Dezember 1819 hier geboren, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat braunes Haar und Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, eine Platte und ist schwerhörig.

(4367) Bekanntmachung. Es wird wiederholt auf den am 15. Februar d. J. aus dem Landarmenhause in Straußberg entlassenen und hier noch nicht eingetroffenen, unter Polizei-Aufsicht stehenden Arbeitsmann Martin Friedrich Streich von hier, 54 Jahr alt, aufmerksam gemacht.

Landsberg a. d. W., den 29. Oktober 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4368) Bekanntmachung. Der Tagelöhner und frühere Jäger Carl Julius Herzog aus Gohra bei Finsterwalde, 38 Jahr alt, mit blonden Haaren, braunen Augen, breiter Nase, gesunder Gesichtsfarbe, schlanker Statur, mit einer Narbe am Daumen der linken Hand und muthmaßlich mit einem alten Jäger-Anzug bekleidet, ist nach Verbüßung einer 4jährigen Zuchthausstrafe wegen Diebstahls am 17. Oktober c. aus der Straf-Anstalt zu Sonnenburg nach Gohra entlassen, jedoch bis jetzt nicht eingetroffen. Da gegen den rc. Herzog die Polizei-Aufsicht auf 4 Jahre stattfinden soll, so wird ergebenst ersucht, denselben im Betreffungsfalle zu verhaften und hierher Mittheilung zu machen.

Finsterwalde, den 2. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4369) Erledigung einer offenen Requisition. Die gegen den Kaufmann Moses Landsberg aus Frankfurt a. d. O. unterm 6. März cr. erlassene offene Requisition ist erledigt, da der Angeklagte in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktober d. J. begnadigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4370) Erledigung eines Steckbriefes. Der hinter den Zimmergesellen August Friedrich Sennbeiser aus Landsberg a. d. W. unterm 20. Januar 1858 erlassene Steckbrief ist erledigt, da Angeklagter in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Oktober d. J. begnadigt worden.
Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4371) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die verehelichte Theatermeister Friederike Wilde aus Soldin unterm 9. September d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(4372) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die unverehelichte Anna Bertha Veronica Hänel aus Breslau unterm 24. Januar d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.
Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar für Uebertretungen.

(4373) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den jüdischen Handelsmann Caspar Lewin von hier, in Schönlanke bei Schneidemühl gebürtig, unterm 30. Mai c. erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden.
Potsdam, den 26. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4374) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Carl Zomack aus Dörgenhausen unterm 8. Oktober 1861 erlassene Steckbrief ist erledigt.
Cottbus, den 28. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4375) Steckbriefs-Erledigung. Der Steckbrief hinter den Tagelöhner Friedrich Sange, Sohn der Wittwe Sange aus Zehden, (Oeffentlicher Anzeiger No. 10 de 1859) ist zufolge der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 18. d. M. erledigt. Königsberg i. d. N., den 23. Oktober 1861.
Königliches Kreisgericht. Commissarius für Forstrüge-Sachen.

(4376) Steckbriefs-Erledigung. Der in No. 21 des öffentlichen Anzeigers pro 1859 hinter die Hebeamme Manke, früher in Hanseberg, unterm 13. Mai 1859 erlassene Steckbrief ist zufolge Allerhöchster Amnestie-Ordre vom 18. d. M. erledigt. Königsberg i. d. N., den 23. Oktober 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Forstrüge-Sachen.

(4377) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 24. Juni 1859 hinter den Schauspieler Wilhelm Bächle aus Carlsruh erlassene Steckbrief ist erledigt.
Liegnitz, den 30. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4378) Steckbriefs-Erledigung. Auf Grund der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 18. Oktober d. J. nehmen wir unsere im öffentlichen Anzeiger No. 13 Seite 302 de 1860 erlassene offene Requisition vom 21. März d. J. hinter den Tagearbeiter Carl Nick aus Friedeberg i. d. N. als erledigt hiermit zurück.
Friedeberg i. d. N., den 27. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht.
Der Commissarius für Uebertretungen.

(4379) Der von uns unterm 9. November 1859 gegen den Auszüglersohn Christian Popp und den Dienstjungen Christian Schwitzke aus Neuzauche erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.
Lübben, den 24. Oktober 1861.
Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Commissarius für Forst-Sachen.

(4380) Bekanntmachung. Durch Allerhöchsten Amnestie-Erlaß vom 18. dieses Monats ist der vom Königlichen Kreis-Gericht in Meseritz in No. 26. des öffentlichen Anzeigers pro 1857 erlassene Steckbrief vom 7. Juni 1857 ad No. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 12 erledigt.
Meseritz, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4381) Steckbriefs-Erledigung. Unsere offene Requisition vom 27. Juli d. J., an dem Tagearbeiter Karl Ullich aus Züllichau eine 24stündige Gefängnißstrafe wegen Betteln zu vollstrecken, wird in Folge des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 18. d. M. zurückgenommen.
Züllichau, den 23. Oktober 1861.
Königliches Kreis-Gericht. Commission für Uebertretungen.

(4382) Bekanntmachung. Der Fuhrmann Gottlieb Bohn, früher in Dramburg, ist begnadigt und daher unsere Requisition um Strafvollstreckung vom 3. Januar 1861 erledigt.

Stargard in Pommern, den 22. Oktober 1861.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(4383) Bekanntmachung. Der Kaufmann Mittag aus Hirtzendorff, Naugarder Kreises, ist begnadigt und daher unsere Requisition vom 3. Juni cr. um Strafvollstreckung erledigt.

Stargard in Pommern, den 22. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(4384) Steckbriefs-Erledigung. Die diesseitige offene Requisition vom 1. November 1858 gegen den Dienstknecht August Friedermann aus Horlitza aus dem rechtskräftigen Straf-Mandate vom 6. Dezember 1855 wegen Diebstahls an Eßwaaren 1 Thlr. Geldstrafe und im Unvermögensfalle eine eintägige Polizei-Gefängnißstrafe zu vollstrecken — abgedruckt im öffentlichen Anzeiger des Frankfurter Regierungs-Amtsblatts No. 46 sub 2 — erneuert unterm 13. April 1859 — abgedruckt im öffentlichen Anzeiger des Frankfurter Regierungs-Amtsblatts No. 17 sub 1 — und erneuert unterm 31. Dezember 1860 — abgedruckt im öffentlichen Anzeiger des Liegnitzer Regierungs-Amtsblatts No. 3 sub 115 und des Frankfurter Regierungs-Amtsblatts No. 3 sub 152 — ist durch die Allerhöchste Amnestie Ordre vom 18. d. Mts. erledigt. Spremberg, den 21. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Commissarius für Uebertretungen.

(4385) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Müllergesellen Louis Zäpernick unterm 20. Dezember 1859 erlassene Steckbrief wird, als durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 18. d. Mts. erledigt, zurückgenommen. Zielenzig, den 22. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissar für Uebertretungen.

(4386) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Handelsmann Wolff Pincus aus Schermeisel unterm 7. März d. J. erlassene Steckbrief wird, als durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 18. d. Mts. erledigt, zurückgenommen. Zielenzig, den 22. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissar für Uebertretungen.

(4387) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht Ferdinand Schulz unterm 17. September 1861 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 25. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4388) Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Sonnenburg, den 26. Oktober 1861. Erledigung einer offenen Requisition. Unsere hinter den Schauspieler Carl Julius Constantin Jentschke erlassene offene Requisition vom 31. Januar 1859 resp. 4./21. Januar und 21. April 1860 No. 6 des öffentlichen Anzeigers de 1859 und No. 2, 5 und 18 des öffentlichen Anzeigers de 1860 ist in Folge des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom 18. Oktober c. erledigt.

(4389) Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Sonnenburg, Commissar für Uebertretungen, den 26. Oktober 1861. Unsere hinter den Schuhmachergesellen Rudolph Löwe aus Groß-Louisa erlassene offene Requisition vom 30. August cr. (No. 37 des öffentlichen Anzeigers) wegen Vollstreckung einer Geldstrafe von 15 Sgr. event. einem Tage Gefängniß ist in Folge des Allerhöchsten Amnestie-Erlasses vom 18. Oktober cr. erledigt.

(4390) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter dem vormaligen Lehrer A. Lehmann unter dem 7. und 12. d. M. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Oranienburg, den 26. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4391) Der unterm 18. September d. J. gegen den Knecht August Friedrich Grimm aus Schönfließ erlassene Steckbrief ist erledigt.

Fiddichow, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4392) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagelöhner Gottfried Alex aus Fürstlich Drehna erlassene Steckbrief vom 14. und 22. Oktober ist erledigt.

Lieberose, den 31. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4393) Bekanntmachung. Der unterm 17. September 1861 hinter die unverehelichte Anne Rosine Jungnick, ohne Domicil, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Müllrose, den 30. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4394) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tischlergesellen Traugott Bertram aus Finsterwalde unterm 7. Dezember 1860 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Luckau, den 28. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

September d. J., betreffend die hier und in Guben ver-
schen, die statt der Geldrollen mit Uhrgewichten beschwert
erledigt.
861. Der Staats-Anwalt.
ter den Schneiderlehrling Gustav Jaenchen aus Stiebsdorf
kbrief wird, nachdem der Erstere am 18. d. M. in einem
seiner Kleidung erkannt worden ist, als erledigt zurück-
61. Königliches Rent- und Polizei-Amt.
uhrmann aus Breslau unterm 6. Oktober d. J. erlassene
ber 1861. Die Polizei-Verwaltung.
beiter Johann Traugott Henoch von hier, im öffentlichen
— erlassene Steckbrief vom 12. d. M. ist erledigt.
Die Polizei-Verwaltung.

ekanntmachungen.

Plonitz, im Landsberger Kreise, ist der ihm diesseits für
it Pferden ertheilte Gewerbeschein No. 1932 verloren
t.

direkten Steuern, Domainen und Forsten.
ige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts beginnt
r cr. angegeben ist, am 18., sondern — der allgemeinen
am 21. November d. J.
Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Gerichtstags-Commission gehörigen Ortschaften werden
Februar, 4. und 5. März, 1. und 2. April, 6. und
September, 7. und 8. Oktober, 11. und 12. No-
Golßen im Sitzungszimmer des Magistrats daselbst

Königliches Kreis-Gericht.
die Stadt und Schloß Vetschau, Vorwerk Belten,
nebeck, Weißagk, Suschow, Naundorf und Dlugy
n im Gasthofe des Herrn Posthalters Matschenz
und 3. Januar, am 6. und 7. Februar, am 6.
am 5. und 6. Juni, am 3. und 4. Juli, am 7.
Oktober, am 6. und 7. November 1862, was

Königliche Kreisgerichts-Commission II.
zum 20. d. Mts. sind aus einer Mühle bei
e einfache Raubank), 2) ein Doppelhobel, 3) ein
ein Grabhobel, 7) ein Nothhobel, 8) ein großer
meißen, 12) eine Stichsäge, 13) ein Harteisen,
17) zwei eiserne Bankhaken, 18) ein Draufbohr,
ib der entwendeten Gegenstände resp. über die
esäumten Anzeige aufgefordert.
Der Königl. Staats-Anwalt.
n einer Zelle der Bade-Anstalt des Vorwerks-
che Sopha und die Fußdecke in Brand gesteckt
ft erscheinen, daß das Feuer vorsätzlich ange-
ungen. Es wird hiermit ein Jeder, welcher
Auskunft zu geben vermag, zur ungesäumten

Der Staats-Anwalt.

(4405) Bekanntmachung. Am Abend des 29. September d. J. war in dem Hause des Drechslermeisters Krohn zu Königsberg N.-M. Feuer ausgebrochen. Die in der Nähe des Krohnschen Hauses wohnende verehelichte Händler Schatz fürchtete auch für ihre Habseligkeiten Gefahr und war mit dem Retten von Betten beschäftigt. Hierbei erbot sich ein unbekannter Mann zu helfen. Die verehelichte Schatz übergab demselben 2 Deckbetten, 2 Unterbetten und 6 Kopfkissen mit dem Auftrage, dieselben nach dem Klosterplatze zu bringen, während sie selbst in ihre Wohnung zurückging. Als sie später nach dem Klosterplatze kam, fand sie dort weder den unbekannten Mann, noch ihre Betten, ersterer hatte sich vielmehr entfernt. Alle Nachforschungen nach dem Mann und dem Verbleib der Betten sind erfolglos geblieben und wird hiermit Jeder, welcher nähere Auskunft zu geben vermag, zur ungesäumten Anzeige bei dem Unterzeichneten oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde aufgefordert. Vor dem Ankauf der Betten, deren Ueberzüge roth und weiß carirt, während die Inlette blau und weiß gestreift waren, wird gewarnt.

Soldin, den 29. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4406) Oeffentliche Bekanntmachung. Um die Mitte dieses Monats ist hierselbst eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand, mit sogenanntem Patentglas, deren Minutenzeiger am untersten Ende etwas gebogen war, nebst einer vergoldeten Kette mit Schlangenkopf gestohlen worden. Wer über den Verbleib der Uhr resp. der Person des Diebes nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich zu melden.

Züllichau, den 28. Oktober 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(4407) Bekanntmachung. In der Zeit vom 29. Oktober bis 2. November cr. sind in der Gutsforst zu Wandern wiederholt Brandstiftungen an aufgearbeitetem Holz ausgeführt worden. Ich fordere Jeden, der von der Person des Thäters Kenntniß hat, auf, mir hierüber Mittheilung zu machen, wobei ich bemerke, daß der Herr Rittergutsbesitzer Tobye zu Wandern auf die Ermittelung des Thäters eine Prämie von 25 Thlrn. ausgesetzt hat.

Zielenzig den 4. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4408) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 18. Oktober cr. Abends ist der Tabagiebesitzerin Lehmann, Emma geb. Mechler, aus Sorau, von einem Satz Billardbällen der Carolinenball, gelbgezeichnet, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankauf des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 22. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4409) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 19. d. Mts. Abends sind der unverehel. Caroline Bullmann aus Sorau aus dem Kupferarbeiter Lebe'schen Garten ein baumwollenes, an einem Oelflecke kenntliches und ein leinenes Mannshemde entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 25. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4410) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 9. Oktober cr. sind dem Lehnbauer Gottfried Zech aus Gyschau aus der verschlossenen Stubenkammer 6 Stück gebleichte Leinwand, ein rothkarirter Bettüberzug, eine neue Plüschweste, eine blaue Parchentjacke und ein Sack, mit dem Namen des Zech gezeichnet, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht. Vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 29. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4411) Bekanntmachung. Der dem Schleifer Wilhelm Arndt, welcher in Crossen geboren und jetzt domicilirt ist, von der Polizei-Verwaltung zu Crossen unterm 7. Oktober d. J. sub No. 91 auf ein Jahr ertheilte Inlands-Reisepaß ist hier angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(4412) Bekanntmachung. Der Häusler Christoph Donath zu Sablath beabsichtigt auf einem ihm gehörigen, in der Feldmark Sablath zwischen den Grundstücken der Häusler Traugott Dietrich und Gottlieb Schneider daselbst belegenen Ackerstücke, an der Stelle, wo sich gegenwärtig ein Feldziegelofen befindet, eine Ziegelbrennerei durch den Aufbau eines neuen Brennofens und zweier Trockenschuppen zu errichten und solche in Betrieb zu setzen. Dieses Vorhaben wird hierdurch nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 749) mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer präklusivischen Frist von 14 Tagen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. — Zeichnung nebst Situations-Plan liegen im diesseitigen Büreau zur Einsicht bereit.

Sorau, den 26. Oktober 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Subhastationen.

(4413) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Kürschnermeister Bensel, Henriette Juliane Philippine geb. Krüger und dem Kürschner Wilhelm Theodor Bensel gehörige, in der Schmalzstraße No. 1 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 295 b. Vol. I. Fol. 296 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6891 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Schneider, Charlotte geb. Bensel wird im Beistande ihres Ehemannes hierzu öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4414) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Johann Georg Carl Oettinghausen zu Berlin gehörige, in dem Kreise Lebus und 1½ Meile von der Stadt Frankfurt a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts als Erbpachtsvorwerk eingetragene Gut Schlaubehammer nebst Zubehör, insbesondere einer Mahl-, Oel- und Schneidemühle, einer Krugwirthschaft und einer Schmiede, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau V. b. einzusehenden Taxe auf 25,403 Thaler 10 Groschen abgeschätzt, soll **am 2. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Callmeyer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rittergutsbesitzer Ferdinand Wolf. Hermann Albert v. Steinbach wird hierzu öffentlich vorgeladen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4415) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Franz Friedrich Hugo Brase gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Bischofstraße belegene und No. 537 Vol. I. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 5267 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königl. Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 2. Mai 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4416) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Samuel Balzer gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35 belegene und No. 127 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Berg-Grundstück mit Wohnhaus, Gartenhaus und Hofgebäude, abgeschätzt auf 28,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Gutsbesitzer Ernst Eduard Kloß früher in Czarne, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4417) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Richter, Louise Erdmuthe geb. Schulz, zu Guben gehörige, in der Stadt Guben belegene und No. 866. A. Vol. 32. Fol. 17. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1049 Thlr. 2 Sgr. 5 Pf., der Acker an der Choene No. 305 [58] Vol. 30. Fol. 185 des Hypothekenbuchs der Landungen, abgeschätzt auf 60 Thlr., und die Aecker am Lahmoer Wege No. 305 [59 60 61] Vol. 48. Fol. 161. des Hypothekenbuchs der Landungen, abgeschätzt auf 140 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. B. einzusehenden Taxe, sollen **am 10. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle im Termins-

Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die eingetragene Realgläubigerin, verwittwete Schiffer Braeunchen, Pauline geb. Bartsch, jetzt angeblich verehelichte Gohle aus Guben, event. deren Erben werden zu diesem Termine vorgeladen.

Guben, den 10. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4418) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Büdner Christian Sellenk oder Noack gehörige, in dem Dorfe Scadow belegene und No. 21 des Hypothekenbuchs von Scadow, Cottbusser Antheils, verzeichnete Großbüdnergut, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I.a. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 20. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4419) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnwebermeister Johann Heinrich Rambaum gehörige, zu Altensließ belegene und No. 35 Vol. II. Fol. 33 — 40 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kleinhäuslergut mit 396 Fuß Gartenland, abgeschätzt auf 300 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 28. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4420) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Gastwirth Wannhoff, Ernestine Caroline Henriette geb. Kunstmann, gehörige, zu Frauenberg belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Schänkernahrung nebst Zubehör, abgeschätzt auf 3594 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. a. einzusehenden Taxe, soll **am 9. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Retter an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Lübben, den 11. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4421) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Major a. D. Johann August Valentin Schlegel gehörige, in dem Dorfe Stradow belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, der Weingarten genannt, und Zubehör, zu welchem jetzt auch an Stelle der im Hypothekenbuche verzeichneten Berechtigungen eine Landabfindung von 7 Morgen 50 □Rth., links am Wege nach Spremberg, gehört, abgeschätzt auf 4010 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 9. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 8. August 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4422) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verwittweten Bietz, Marie Elisabeth geb. Böhm, in den Tschicherziger Oberweinbergen gehörige ideelle Hälfte des in den Oberweinbergen bei Tschicherzig belegenen und No. 105 B. Vol. XVII. Fol. 145 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichneten Weinberges, soll **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 4, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Das ganze Weinbergsgrundstück No. 105 B. des Hypothekenbuchs ist zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau C. einzusehenden Taxe auf 975 Thlr. 15 Sgr abgeschätzt.

Züllichau, den 9. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4423) Nothwendiger Verkauf. Die den 4 Geschwistern Fleck zu Klein-Giesenaue gehörigen, zu Klein-Giesenaue belegenen beiden Kolonistenstellen No. 5a. Vol. I. pag. 315 und No. 5b. Vol. I. pag. 43 des Hypothekenbuchs verzeichnet, abgeschätzt auf resp. 796 Thlr. 20 Sgr. und 778 Thlr. 10 Sgr., sollen in dem auf **den 16. Dezember d. J. Vorm. 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Gellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 26. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4424) Bekanntmachung. Der am 16. December d. J. anstehende Bietungstermin zum Verkaufe des den Erben des Fünftelbauern Friedrich Scheinemann gehörigen Grundstücks No. 45 Morrn wird hiermit aufgehoben.

Landsberg a. d. W., den 30. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4425) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Kreuzwärter Johann Traugott Schneider in Sorau gehörige, zu Reinswalde belegene und No. 34 Vol. I. Fol. 181/186 des Hypothekenbuchs verzeichnete Restbauer-Nahrung, abgeschätzt auf 2025 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll im Wege nothwendiger Subhastation **am 4. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4426) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Rittergutsbesitzer Dr. Willem Hendrik Wichgorius gehörigen, im Sternberger Kreise in der Gemarkung von Schermeisel belegenen und im Berggegenbuche des ehemaligen Königlichen Bergamts zu Rüdersdorf Band I. pag. 463 seq. sub laufende Nr. 4 verzeichneten 122 Kuxe der Alaunthon- und Braunkohlengrube „Fanny's Glück", welche Kuxe je etwa 2 Thlr. Ausbeute im Jahre 1860 gewährt haben, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IV.a. einzusehenden Beschreibung, sollen **am 9. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Berggegenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen beim Gericht zu melden.

Zielenzig, den 5. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4427) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4428) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Heinrich Schmiedt gehörige, in dem Dorfe Neuhorst belegene und No. 70. Vol. VII. Fol. 415. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnergut, abgeschätzt auf 150 Rthlr. 18 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Dezember c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Alvedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Arnswalde, den 20. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(4429) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Johann Rudolph Herrmann gehörige, zu Pensylvanien belegene und No. 3.b. Vol. VIII. Fol. 163. des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1475 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b.

einzusehenden Taxe, soll **am 14. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 23. August 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4430) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Ernst Peckrondt gehörige, in Alt-Beelitz belegene und No. 24c. Vol. X. Fol. 253 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 405 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Requette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Driesen, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4431) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Herrmann Heinrich Hartwig gehörige, hierselbst belegene und No. 89 Vol. 2 Fol. 295 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2275 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Gerichtslokale einzusehenden Taxe, soll **am 12. December d. J. Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 9. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4432) Nothwendiger Verkauf. Das dem Axel Martin Ludwig Straubel gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. I. Fol. 11 No. 2 verzeichnete Grundstück, ein Bauerhof mit dazu gehörigen Landungen von circa 478 Morgen 93 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 10366 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 30. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bernstein, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4433) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Die beiden, den fünf Geschwistern Müller gehörigen Halbbürgergüter nebst Zubehör, als: 1) das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 43 pag. 33 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 2160 Thlr., 2) das ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 69 pag. 449 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 850 Thlr., sollen zum Zwecke der Theilung in dem **am 8. Januar 1862 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden.

Lübbenau, den 19. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4434) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse der Carl Friedrich Wilhelm Baumann'schen Eheleute gehörige, in dem Dorfe Zohlow belegene und No. 5 Vol. V. Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauergut, abgeschätzt auf 6174 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 einzusehenden Taxe, soll **am 5. December c. Vormittags 11 Uhr** im Gute zu Zohlow öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Peitz, den 2. Mai 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission I.

(4435) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tagearbeiter Martin Schulze zu Baudach gehörige, zu Baudach belegene und No. 53 Vol. I. Fol. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 275 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4436) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fleischermeister Friedrich Wilhelm Kupitz hierselbst gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. II. Fol. 231 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 773 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Christian Gottlob, Samuel Traugott, Johann August, Geschwister Schneider, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Sommerfeld, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4437) Subhastations-Patent. Freiwillige Subhastation. Das den Erben des Rentier Wilhelm Lehmann gehörige, hart am Schwielochsee belegene Etablissement Hoffnungsbay, im Hypothekenbuche von Jessern Vol. I. pag. 85 No. 15 verzeichnet, nebst den in der Feldmark zu Goyatz belegenen Vol. II. pag. 136 No. 26 des Hypothekenbuchs von dort bezeichneten Ackerstücken, abgeschätzt auf 8906 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. und 1070 Thlr. zufolge der nebst den Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll **am 4. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst Theilungshalber an den Meistbietenden verkauft werden. Im Etablissement ist bisher außer Gastwirthschaft ein schwunghaftes Speditionsgeschäft betrieben worden. Zu demselben gehören mehrere Wohngebäude und ein Kalkofen. Der Lehmannsche Vormund, Spediteur Hugo Frenzel bei Goyatz Bahnhof ist bereit, den Kauflustigen das Grundstück in seinen Einzelheiten zu zeigen.

Lieberose, den 26. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4438) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das zum Nachlasse des Maurergesellen Friedrich Wilhelm Heinrich Vogel gehörige, zu Neudamm belegene und No. 282 Vol. IV. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 758 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neudamm, den 26. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4439) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Häuslern Christian und Wilhelm Krüger gehörige, in dem Dorfe Krebsjauche belegene und No. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete Althäuslergut, abgeschätzt auf 1400 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Subhastations-Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Müllrose, den 15. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4440) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Barfuß gehörigen Grundstücke, 1) das in hiesiger Stadt belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 450 Thlr., 2) die in der Feldmark Woldenberg belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Hauehütungs-Abfindung von 2 Morgen 45 □Ruthen, abgeschätzt auf 250 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Woldenberg, den 27. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(**4441**) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Oktober c. ist unter I. 3. b. denjenigen Deserteuren aus der Klasse der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, welche lediglich der ersten Desertion im Frieden und keiner gleichzeitigen anderen Verbrechen oder Vergehen sich schuldig gemacht haben und noch nicht zurückgekehrt sind, wenn dieselben binnen sechs Monaten, vom 18. Oktober c. an gerechnet, bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich melden — den Unteroffizieren jedoch unter Entfernung von ihrer Charge — unter Erlaß der etwa bereits in contumaciam gegen sie erkannten, noch nicht eingezogenen Geldstrafen, vollständiger Pardon ertheilt. Indem dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird, ergeht gleichzeitig an die am diesseitigen Gericht in contumaciam verurtheilten Deserteure, und zwar namentlich: 1) an den Reservisten Friedrich Gennrich des 2. Garde-Landwehr-Regiments, welcher durch kriegsrechtliches Urtheil vom 1. Juli bestätigt, den 3. Juli c. in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thlr. verurtheilt ist, sowie 2) an den Obergefreiten Otto Wilhelm Heinrich Richter der 3. 12pfündigen Batterie der Brandenburgischen Artillerie-Brigade No. 3, welcher durch kriegsrechtliches Urtheil vom 3. Oktober bestätigt, den 10. Oktober d. J. mit derselben Strafe belegt ist, hierdurch die Aufforderung, innerhalb sechs Monaten, vom 18. Oktober d. J. an gerechnet, bei ihrem Truppentheil oder bei der Civilbehörde ihrer Heimath sich zu melden, unter der Verwarnung, daß sie nach dieser Frist keinen weiteren Anspruch auf die verheißene Allerhöchste Gnade haben.

Berlin, den 29. Oktober 1861. Königl. Gericht des 3. Armee-Corps.

(**4442**) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164, 165; Instr. §. 21, 22). In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns C. G. Voigt hierselbst werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 20. November 1861 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 11. Dezember 1861 Vormittags 10½ Uhr** vor dem Kommissar, Kreisrichter Callmeyer, im Terminszimmer an Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1 hierselbst, zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Justizräthe Vogel, Keller, Christiani, sowie die Rechts-Anwalte Koffka, Pegenburg und Arnold zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 26. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(**4443**) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung folgender Personen: 1) des Ausgedingers Gottfried Zickert aus Unter-Gennin, welcher angeblich vor etwa 40 Jahren als Buhnenmeister nach Russisch-Polen und zwar in die Gegend von Krakau ging und seit 38 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; 2) des Brauereigehülfen Friedrich Wilhelm Franz Witte, geboren am 9. August 1819 zu Landsberg a. d. W., welcher sich im Jahre 1849 oder 1850 zu St. Wendel in Bayern aufgehalten und von dort im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll; 3) des Carl Friedrich Heinrich Thiele, geboren am 23. August 1826 zu Friedrichsberg, welcher sich im Jahre 1837 von dort entfernt, und seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so werden dieselben oder deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 28. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner, Zimmer 7, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**4444**) Ediktal-Citation. Gegen den Schuhmachergesellen Friedrich Wilhelm Lehmann, geboren den 12. Mai 1836 zu Luckau, den Förstersohn Albert Julius Ludwig Keßner, geboren den 9. August 1837 in Oderin, den Schlosser Julius Robert Koch, geboren den 30. Mai 1838 in Dobrilugk und den Schmidtssohn Friedrich Lehmann, geboren den 20. November 1839 in Groß-Bahren, ist unterm 27. Juni dieses Jahres von der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen

Beschluß vom 8. dieses Monats auf Grund des §. 110 des ärz 1856 die Untersuchung wegen Entziehung von der Mili- vier Angeklagten unbekannt ist, so werden dieselben zu dem der Sache auf **den 16. Dezember 1861 Vormit-** nberaumten Termine hiermit öffentlich vorgeladen und aufge- zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Be- ch dem unterzeichneten Gerichte vor dem Termine so zeitig schafft werden können. Im Ausbleibungsfalle wird mit der en die Angeklagten in contumaciam verfahren werden.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Vermögen des Handelsmannes Joseph Aron Gutmann zu der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 29. No- Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet en bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür ver- ei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Ter- tober d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten **d. J. Vormittags 9 Uhr** vor dem Kommissar Kreis- beraumt und werden zum Erscheinen in diesem Termin die Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. ine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forde- zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtig- enigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die rg hierselbst, Voigt und Gallus zu Sonnenburg, zu Sach-

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

berger Kreise belegenen Rittergute Tornow, Antheil A und . resp. 2 folgender Vermerk, dessen Aufgebot bei uns bean- 9. Mai 1809 sind dem vormaligen Besitzer des Guts, Carl ingungen gemacht: daß er nicht nur sämmtliche Hypothek- en Zinsen auf 28,000 Thlr. hoch angegeben sind, sondern menden Anforderungen an die Erbmasse, welche jene Sum- und Alleinschuldner decken und tilgen müsse. Vermerkt bei 09 laut besonderer Recognition für den Otto Friedrich r alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber oder snachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke eisung ihrer Ansprüche zu dem in unserm Terminszimmer **ittags 10 Uhr** anberaumten Termine unter der Ver- ihren Ansprüchen auf die betreffenden Posten werden prä- gen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

nten Erben, resp. deren Erben oder nächste Verwandte fol- 9 zu Költschen verstorbenen verwittweten Hausmann Pohle, uni 1860 zu Königswalde verstorbenen Schuhmachermeisters zu Reitzenstein verstorbenen Knechts August Stark, werden **am 2. Mai 1862 Mittags 12 Uhr** in unserm melden und ihr Erbrecht nachzuweisen. Meldet sich kein herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt klusion sich meldende Erbe alle Handlungen und Disposi- schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der ern verbunden, sich lediglich mit dem noch vorhandenen zu

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4448) Bekanntmachung. Mit Beziehung auf den Erlaß vom 28. September 1861, betreffend die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Stärkefabrikanten August Wagenknecht hierselbst, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Verhandlung dieses Konkurses in dem abgekürzten Verfahren erfolgen soll. Sorau, den 31. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4449) Oeffentliches Aufgebot. Es ist das Aufgebot folgender Deposital-Massen und Hypotheken-Dokumente beantragt worden: 1) derjenigen 11 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Auktions-Erlös aus den Nachlaßgegenständen der am 12. Juli 1833 zu Läsig verstorbenen unverehelichten Dorothea Welk, welche für die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Eva Marie Welk, geboren am 14. August 1831 und uneheliche Tochter der Erblasserin, zum Depositorium gekommen sind und wovon der Bestand zur Zeit 21 Thl. 7 Sgr. beträgt; 2) derjenigen 2 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Auktionslosung aus den Nachlaß-Effekten des am 6. Mai 1857 verstorbenen Hausmanns und Haberfammlers Christian Friedrich Kummert aus Schmagorei, welche für die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwisterkinder des Verstorbenen, nämlich: a. Karoline Wilhelmine, geboren am 24. Oktober 1821; b. Johann Friedrich, geboren am 5. November 1824; c. Karl Ludwig Ferdinand, geboren am 22. Dezember 1826; d. Karl August Julius, geboren am 8. Juli 1829, und e. Ludwig Gustav, geboren am 29. April 1833, Geschwister Kummert, zum Depositorium gekommen sind; 3) des Dokuments über diejenigen 120 Thlr., jetzt noch über 90 Thlr. gültig, welche für den Halbbauer-Ausgedinger Christian Lehmann und dessen Ehefrau, Anna Margaretha geb. Schulz auf dem Halbbauergute der verehelichten Lehmann, Sophie geb. Thieme zu Seefeld, im Hypothekenbuche früher Vol. III. Fol. 121 No. 57, jetzt Vol. I Fol. 37 No. 7 Rubr. III. No. 10 ex contractu vom 1/6. Juli 1831 et decreto vom 29. April 1833 eingetragen stehen; 4) des Dokuments über diejenigen 50 Thlr. und ein Ausgedinge, welches für den Einwohner Peter Rahn und dessen Ehefrau, Sophie geb. Bränning auf dem Johann Friedrich Haackschen Büdnerhause zu Granow, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 120 No. 23 Rubr. III. No. 3 aus dem Kontrakte vom 30. März 1836 und ex decreto vom 4. Juli ejusdem anni eingetragen stehen; 5) des Dokuments über diejenigen 125 Thlr., jetzt noch über 25 Thlr. gültig, welche für die Wittwe Wollburg, Anna Margarethe geb. Schulz, verwittwet gewesene Paschke, auf der Christian Schmidtschen Büdnerstelle zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. V. Fol. 512 No. 84 Rubr. III. No. 1 ex contractu et decreto vom 15. Dezember 1814 eingetragen stehen; 6) des Dokuments über zusammen 200 Thaler nebst Ausstattung, welches für Anne Sophie, Johann, Louise und Samuel Geschwister Schulz, und zwar für einen Jeden mit 50 Thlr. Vater-Erbe nebst Ausstattung, auf dem Martin Jahnschen Kleinbürgergute zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 75 No. 38 Rubr. III. No. 10, 11, 12 und 13 aus dem Erbrezesse vom 5. April 1815 und ex decreto de eodem eingetragen stehen; 7) des Dokuments über Ausstattungen, welche für Anne Sophie und Louise, Geschwister Schulz, und zwar für Jede eine Kuh zum Werthe von 15 Thlr., und für Johann und Samuel, Geschwister Schulz, für Jeden einen Stier zum Werthe von 15 Thlr. auf dem ad 6. bezeichneten Grundstücke Rubr. III. No. 15 aus dem Kontrakte vom 5. April 1815 und ex decreto vom 8. April 1819 eingetragen stehen; 8) des Dokuments über ein Ausgedinge, 100 Thlr. Begräbniß- und 340 Thlr. 20 Sgr. rückständige Kaufgelder, welches für Johann Friedrich Honigräber auf dem zu 6. bezeichneten Grundstücke Rubr. II. No. 3 resp. Rubr. III. No. 17 und 18 aus dem Kontrakte vom 12. Februar 1820 und ex decreto de eodem eingetragen stehen; 9) des Dokuments über ein Ausgedinge für David Nickel und über 400 Thlr. vorläufiges Eltern-Erbe für Christine Nickel, welches auf dem Grundstücke der unverehelichten Eva Marie Schmidt, jetzt verehelichten Kronz zu Spudlow, im Hypothekenbuche früher Vol. III. Fol. 3 No. 2, jetzt Vol. I. Fol. 7 No. 2 Rubr. II. No. 3 resp. Rubr. III. No. 9 aus dem Kontrakte vom 11. September 1824 und ex decreto vom 12. ejusdem eingetragen stehen; 10) des Illaten-Dokuments über diejenigen 125 Thlr. und eine Kuh zum Werthe von 12 Thlr., welches für Johanne Beate Seiffert, geb. Jänicke, auf dem Jakob Hildebrandtschen halben Büdnerhause zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 173 No. 87a. Rubr. III. No. 5 ex agnitione vom 2. Juli 1822 ex decreto de eodem eingetragen stehen; 11) des Dokuments über diejenigen 401 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Erbgut, welche für Charlotte Sophie Moritz auf dem Ackerbürger Johann Friedrich Prüferschen Weinhause zu Drossen Vol. IV. Fol. 133 No. 218 Rubr. III. No. 3. aus dem Erbrezesse vom 15. November 1822 ex decreto vom 7. Januar 1823 eingetragen stehen, und 12) des Zweig-Dokuments über diejenigen 12 Thlr. 15 Sgr., welche für die Salarien-Kasse des vormaligen Königl. Land- und Stadtgerichts zu Frankfurt a. d. O. auf dem Schuhmachermeister Karl Ludwig Langeschen Wohnhause zu Drossen im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 253 No. 108, früher Vol. III. Fol. 346 Rubr. III. No. 14d. aus dem Kontrakte vom 13. Februar 1833, resp. dem Ueberweisungs-Atteste vom 23. Mai 1839 ex decreto de eodem eingetragen stehen. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen und Dokumente als In-

haber, Eigenthümer, Cessionarien oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gericht innerhalb drei Monaten, spätestens in dem hierzu auf **den 14. Februar k. J. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Gerichtslokal No. 11. anberaumten Termine anzumelden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Massen und Dokumente unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, die Urkunden amortisirt und mit der Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden, auch zu 1. und 2. die Absendung der Deposital-Massen an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu gewärtigen haben.

Drossen, den 20. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4450) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot folgender, angeblich verloren gegangener Dokumente beantragt worden: 1) des Erbrezesses vom 20. September 1819 und Recognition von demselben Tage über das daraus für die Charlotte Henriette Sophie Hudewentz, im Hypothekenbuche der Stadt Reppen Band VII. No. 12 Fol. 133 eingetragene Großmutter-Erbe von 40 Thlr. 7 Sgr. 3¾ Pf.; 2) des Kaufkontrakts vom 30. April 1845 nebst Hypothekenschein vom 24. März 1846 über die daraus für die verwittwete Kolonist Schlösser, Beate Louise geb. Reschke, im Hypothekenbuche von Wildenhagen Vol. I. Fol. 125 No. 27 Rubr. III. No. 3 eingetragenen 50 Thlr.; 3) der Obligation vom 24. Mai 1842 und Hypothekenschein vom 26. Mai 1842 über die daraus für den Tuchmachermeister Wilhelm Schönfeld zu Reppen im Hypothekenbuche des Brau- und Malz-Darrhauses Vol. V. No. 337 Fol. 769 eingetragenen 1000 Thlr.; 4) der Obligation vom 29. April 1765 über die für den Meister Johann Christian Kienast im Hypothekenbuche Vol. I. No. 23 Fol. 89 eingetragenen 80 Thlr., ferner die auf demselben Grundstücke Rubr. III. No. 3 eingetragenen 144 Thlr. rückständige Kaufgelder, sowie die ebendaselbst Rubr. III. No. 3 für die Magazinkasse eingetragenen 25 Thlr. Vorschuß; ausgezahlt den 26. Mai 1781 und registrirt den 25. Januar 1782; 5) der aus dem Erbrezesse über den Nachlaß der verehelichten Müller, Anna Dorothea geb. Gaden, letztverwittweten Weigelt, für den Kandidaten der Theologie Carl Wilhelm Müller im Hypothekenbuche von Reppen Vol. I. Fol. 695 No. 60 Rubr. III. No. 1 eingetragenen Post von 135 Thlr.; ferner das Aufgebot folgender, bei der Kaufgelderverteilung in nothwendigen Subhastationen gebildeten Spezialmassen: 6) der aus der Obligation vom 25. Mai 1844 und Hypothekenschein vom 15. Juni 1844 auf dem der verehelichten Viertelhüfner Johann Gottlieb Schwäger, geb. Thonicke gehörigen, im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. I. Fol. 357 No. 92 verzeichneten Wohnhause für den Justiz-Aktuarius Henschke zu Zielenzig eingetragenen und zur Hebung gekommenen Forderung von 50 Thlr. und 5 Thlr. 23 Sgr. 10 Pf. Zinsen; 7) dem aus der Obligation vom 7. Februar 1837 und Hypothekenschein vom 10. Juli 1837 auf dem, dem Viertelhüfner Schwäger gehörigen, im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. II. Fol. 30 No. 117 verzeichneten Viertelhufengute für Caroline, Friederike und Henriette, Geschwister Schwäger, eingetragenen und zur Hebung gekommenen Eltern-Erbe von 25 Thlr. und 3 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. Zinsen; 8) der aus dem Erbvergleiche vom 18. Mai 1810 und 6. Mai 1814 über den Nachlaß der Michael Langmannschen Eheleute auf dem, dem Gottlieb Kabe gehörigen, im Hypothekenbuche von Kohlow Vol. I. No. 4 Fol. 19 verzeichneten Bauergute für die Eva Löricke eingetragenen und zur Hebung gekommenen 35 Thl. 4 Sgr. 6 Pf. und 5 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Zinsen; 9) der aus der Obligation vom 12. Juni 1829 und Hypothekenschein von demselben Tage auf dem, dem Zimmergesellen Gottfried Kaul gehörigen, im Hypothekenbuche von Reppen Vol. IV. No. 217 Fol. 145 verzeichneten Wohnhause eingetragenen und zur Hebung gekommenen 25 Thlr. und 5 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Es werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber auf die obengedachten Dokumente und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien, sowie die aus denselben zur Hebung gekommenen Forderungen und die daraus gebildeten Spezialmassen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf **den 20. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** hier im Gerichtslokale II. anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die Dokumente für amortisirt erachtet werden. Endlich befinden sich im Depositorium des Königlichen Kreisgerichts Zielenzig folgende herrenlose Massen: a) aus dem Nachlasse des am 4. Oktober 1853 zu Hohensaaten verstorbenen Arbeiters August Schlönert aus Groß-Gandern 20 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.; b) aus dem Nachlasse des am 15. Juni 1854 zu Kohlow verstorbenen Knechts Gottlieb Kunze 5 Thlr. 14 Sgr. Die nicht zu ermitteln gewesenen Erben des rc. Schlönert und Kunze werden daher aufgefordert, sich binnen vier Wochen, spätestens aber in dem obigen Termine als solche zu legitimiren und die betreffenden Massen bei uns abzufordern, widrigenfalls dieselben zum Nießbrauch an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgesandt werden.

Reppen, den 11. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(4451) Auktion. Am 11. November cr. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Schloßhofe verschiedene Mobilien, 3 Tuch-Webestühle, andere Tuchmachergeräthe, 2 Tuche, Wolle, Leim ꝛc. gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Finsterwalde, den 30. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4452) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen Montag, den 18. November cr. von Vormittags 9 Uhr ab im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: I. vom Einschlage de 1861, Jagen 37, 18 Klaftern kiefern Stock, Jagen 45, 2½ Klafter desgl., Jagen 66, 1 Klafter eichen Scheit, 4 Klaftern buchen Scheit, 3 Klaftern desgl. Ast I., ½ Klafter desgl. Ast III., 24 Klaftern kiefern Ast I.; II. vom Einschlage de 1862, Jagen 60, 1 Klafter eichen Scheit, 3 Klaftern desgl. Ast I., 23 Klaftern buchen Scheit, 13 Klaftern desgl. Ast I., Jagen 37, 1¼ Klafter aspen Ast I., 5 Klaftern kiefern Ast I., 11 Klaftern desgl. Scheit, Jagen 38, 7½ Klafter desgl., 6 Klaftern desgl. Ast I., 1¼ Klafter aspen Ast I., Jagen 45, 2 Klaftern kiefern Scheit, 9 Klaftern desgl. Ast I., Jagen 46, 6½ Klafter desgl., 4 Klaftern desgl. Scheit, ¾ Klaftern aspen Ast I. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß das Holz auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen wird und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 4. November 1861. Der Oberförster Platzer.

(4453) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. Nach Beendigung der am 21. d. M. früh 9 Uhr in dem Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. stattfindenden Brennholz-Lizitation, etwa 11 Uhr, sollen nachstehende Bau- und Nutzhölzer ꝛc. öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden: 1 Stück eichen Nutzende, 6 Klaftern eichen Pfahlholz, ½ Klafter buchen Nutzholz, 12 Schock kiefern Hopfstangen und circa 120 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer. Das Nummerverzeichniß vorstehender Hölzer kann 3 Tage vor dem Verkauf bei dem unterzeichneten Oberförster eingesehen werden. Forsthaus Cladow, den 2. Novbr. 1861. Der Oberförster. gez. Rehfeldt.

(4454) Bekanntmachung. Es soll den 9. November c. im Gasthofe des Herrn Große in Senftenberg nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus dem Unterforst Wendisch Sorno, Jagen 52, 2½ Klafter erlen gespalten Ast No. 15—17, 44½ Klafter kiefern Scheit No. 20 — 31 und 38 — 71, 1 Klaftern kiefern ungespalten Ast No. 83, 84, 18 Klaftern kiefern Stock No. 87—104; Jagen 54, ½ Klafter kiefern Scheit No. 123; Jagen 55, ½ Klafter kiefern Scheit No. 1, 2 Klaftern fichten Scheit No. 2—5; Jagen 56, ½ Klafter kiefern ungespalten Ast No. 3 zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 30. Oktober 1861. Der Oberförster Zinke.

(4455) Bekanntmachung. Es soll den 16. November a. c. im Rathskeller-Lokal zu Finsterwalde nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus dem Unterforst Nehesdorf I Jagen 77, 46½ Klafter kiefern Scheit No. 44—91, 23½ Klafter kiefern Stock No. 159—183 zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 30. Oktober 1861. Der Oberförster Zinke.

(4456) Bekanntmachung. Am 16. November cr. Vormittags 10 Uhr sollen in der Schänke zu Taube folgende Brennhölzer aus dem Sarkower Revier, als: I. Jagen 224, 102¼ Klafter kiefern Scheit No. 1—205, 157 Klaftern Ast I. No. 40—201, und 64½ Klafter Stock II. No. 1—65; II. Jagen 245, 35 Klaftern kiefern Scheit No. 41—92, 57¼ Klafter Ast I. No. 27—92, 195 Klaftern Reisig No. 231—425; III. Jagen 248, 36½ Klafter kiefern Stock I. No. 12—49, und 6 Klaftern Stock II. No. 50—55; IV. vom Einschlage trockener Hölzer pro 1862 nach Verkauf der vorstehenden Hölzer, ½ Klafter eichen Scheit, ¾ Klaftern Ast I., 6 Klaftern fichten Scheit, ½ Klafter Ast III., 10¾ Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter Ast I., ½ Klafter Ast II. und 29¾ Klaftern Ast III., in verschiedenen Jagen stehend, an den Meistbietenden mit wenigstens ¼theiliger Anzahlung verkauft werden und wird der Förster Hildebrandt in den 3 Tagen vor dem Termine die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Christianstadt, den 26. Oktober 1861. Der Oberförster Bars.

(4457) Am Montag den 11. November d. J. soll eine Parthie von circa 200 Klaftern Stubben- und Astholz, sehr schön und trocken, von mehreren Holzgattungen in der Biberteicher Forst, im sogenannten Busch, gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkauft werden.

Biberteich, den 26. Oktober 1861. Moritz, Förster.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4458) Bekanntmachung. Da am 19. November c. die Wahlen für das Abgeordnetenhaus stattfinden sollen, so wird der von uns durch unsere Bekanntmachung vom 24. Oktober c. auf den 19. November c. festgesetzte Termin zur Verpachtung der Hebestelle zu Großen hierdurch aufgehoben, und haben wir einen anderweiten Termin auf **Donnerstag den 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäfts-Lokale hierselbst anberaumt.

Frankfurt a. d. O., den 30. Oktober 1861. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(4459) Bekanntmachung. Wir suchen vom 1. Januar k. ab einen Forst- und Feldschutzbeamten. Gehalt monatlich 10 Thlr.

Fürstenberg a. d. O., den 28. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4460) Bekanntmachung. Die Stelle des Kämmerei-Kassen-Rendanten hierselbst wird durch Pensionirung des bisherigen Rendanten erledigt. Dieselbe soll dergestalt wieder besetzt werden, daß der neue Rendant sein Amt mit dem 1. Januar 1862 antreten kann. Die zu erlegende Kaution ist auf 2000 Thlr. festgesetzt, das Gehalt beträgt 600 Thaler jährlich, wird aber wahrscheinlich mit der Zeit den Leistungen des Rendanten entsprechend erhöhet werden. Meldungen werden bis zum 1. Dezember c. angenommen. Wir bemerken jedoch, daß nur diejenigen Bewerber berücksichtigt werden können, welche entweder die Prüfung für das Kassenwesen bei den Justizbehörden bestanden haben, oder aber glaubhaft nachweisen, daß sie bei anderen Behörden in Kassensachen mit gutem Erfolg gearbeitet haben.

Guben, den 25. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4461) Auf dem Göritzer Dammmeister-Etablissement im Ober-Oderbruche soll eine alte Fachwerkscheune, 36 Fuß lang, 14 Fuß tief und mit Rohr gedeckt, öffentlich meistbietend zum Abbruch verkauft werden und ist hierzu ein Termin auf Sonnabend **den 9. November c. Nachmittags 2 Uhr** an Ort und Stelle angesetzt. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Cüstrin, den 1. November 1861. Die Deich-Inspektion des Ober-Oderbruches.

(4462) Bock-Verkauf. Der Verkauf von Negretti- und Escurial-Böcken, welche in der hiesigen Königl. Stammschäferei in getrennten Heerden gezüchtet werden, beginnt **den 15. Dezember c.** zu billigen, aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen. Auch werden 120 Mutterschaafe zum Verkauf zurückgestellt. Das Verkaufs-Depot hiesiger Böcke zu Grzybno bei Czempin, im Großherzogthum Posen, ist stets mit einer hinreichenden Anzahl feiner und wollreicher Böcke versehen, welche zu jeder Zeit verkauft werden. Frankenfelde bei Wriezen a. d. O., den 30. Oktober 1861.

Königliche Administration des Stammschäfereigutes.

(4463) Großbritannische gegens. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, (Great Britain mutual Life Assurance Society,) konzessionirt für das Königreich Preußen. Von obiger Gesellschaft bin ich zum Haupt-Agenten für den Regierungs-Bezirk Frankfurt ernannt. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich diese solide Anstalt dem Publikum zum Abschluß von Lebensversicherungen in den verschiedensten Modifikationen, worüber die Prospekte, welche jederzeit gratis von mir verabfolgt werden, das Nähere enthalten. Nach Belieben können die Versicherungen mit oder ohne Gewinn-Antheil geschlossen werden. Alljährlich findet eine Gewinnvertheilung statt und haben die bisher vertheilten Dividenden durchschnittlich jährlich über 30 Prozent betragen. Ganz besonders empfehle ich die dieser Gesellschaft eigenthümlichen Tabellen II. und V., nach welchen in den ersten 5, resp. 7 Jahren nur die halbe Prämie zu zahlen ist, wogegen in einem Todesfalle dennoch die ganze Versicherungssumme ohne allen Abzug ausbezahlt wird.

Frankfurt a. d. O., im Oktober 1861. Salomon Meyer, Haupt-Agent.

(4464) Um mit unserm bedeutenden Lager alter französischer Rothweine zu räumen, offeriren wir solche zum Kostenpreise, bei Entnahme größerer Parthieen noch billiger.

G. G. Schnepel u. Söhne in Frankfurt a. d. O.

(4465) Dem geehrten Publiko mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß, nachdem ich die gesetzliche Prüfung als Brunnen- und Röhrmeister bestanden habe, von der Königlichen Regierung mir die Qualifikation zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als solcher ertheilt ist.

Cüstrin, im Oktober 1861. Der Brunnen- und Röhrmeister Wilh. Hildebrandt jun.

(4466) Eine Berliner Firma ist beauftragt, Kapitalien auf Landgüter unter soliden Bedingungen zu placiren. Gefällige direkte Offerten werden sub R. 143. an die Expedition der Bank- und Handels-Zeitung zu Berlin franko erbeten.

(4467) Mein hierselbst in Groß-Boeſitz, eine Stunde von Guben, an einer lebhaften Straße belegenes Schank- und Kruggrundstück, dessen Gebäude neu und massiv sind und wozu ein ansehnlicher Complexus von Ländereien gehört, bin ich gewilligt, sofort aus freier Hand zu verkaufen und haben Kaufliebhaber sich an mich zu wenden.

Groß-Boeſitz, den 30. Oktober 1861. Der Schankwirth Sauber.

(4468) Eine tüchtige Köchin wird zu Weihnachten gesucht auf dem Rittergute Hohenwalde bei Landsberg a. d. W.

(4469) Ein verheiratheter und ein lediger Gärtner, beide auch sehr gute Schützen, suchen unter soliden Ansprüchen zu Neujahr Engagements. Nähere Auskunft giebt Mörsig in Lebus.

(4470) Der ergebenst Unterzeichnete empfiehlt seinen am hiesigen Bahnhof belegenen

„Gasthof zur Mark Brandenburg"

dem geehrten reisenden Publikum unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung. Besonders empfehle ich den Herrn Viehhändlern meine Stallung, da die Verladung per Eisenbahn in nächster Nähe stattfindet.

Frankfurt a. d. O., im Oktober 1861. Hochachtungsvoll C. W. Roebel.

(4471) Den Herrn Landwirthen empfehle ich Dreschmaschinen in drei der bewährtesten Construktionen mit passenden Göpeln, Schrot- und Mehlmühlen zur feinsten Mehlfabrikation, Heckselmaschinen u. a. m. zu billigen Preisen. Neu-Bleyen bei Cüstrin. C. Herzberg.

(4472) Der in Vetschau an der Berlin-Cottbusser Chaussee belegene Gasthof zum goldenen Anker, zu welchem eine vollständig eingerichtete Brauerei — welche sich auch sehr zweckmäßig zu Wohnungen einrichten läßt — und c. 26 Morgen Land vorzüglicher Qualität gehören, soll entweder sofort aus freier Hand verkauft, oder vom 1. April 1862 ab, anderweit verpachtet werden. Die Gebäude sind in baulichem Stande. Hierauf Reflektirende haben sich an den Polizei-Verwalter Krüger in Vetschau zu wenden.

(4473) 100 bis 150 Morgen kiefern Holz wünscht auf dem Stamme zu verkaufen das Dominium Malsow bei Sternberg.

(4474) Eine sehr gut in Holz erhaltene Scheune, 52 Fuß lang und 32 Fuß tief, desgleichen ein Stall, 52 Fuß lang und 20 Fuß tief, stehen zum Abbruch im Dorfe Alt-Schaumburg a. O. zum Verkauf. Ferner ist dort zu verkaufen ein neuer Futterkamm nebst Benne. Käufer wollen sich deshalb an mich wenden.

Cüstrin. Adolph Meyer, kurze Vorstadt.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 46. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 13. November **1861.**

Steckbriefe.

(**4475**) Steckbrief. Der in nachstehendem Signalement näher bezeichnete Rekrut Schulze, genannt Tursch, von der 9. Compagnie des unterzeichneten Bataillons ist, nachdem er am 10. d. Mts. wegen erster Desertion im Frieden auf der Festung zu Cüstrin eine längere Haft verbüßt hatte und am 11. ejsd. von dort nach Sorau in Marsch gesetzt worden war, weder in den resp. Marschquartieren eingetroffen, noch anderweit hierher zurückgekehrt und hat sich demnach der abermaligen Desertion schuldig gemacht. Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, den rc. Schulze im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung hierher abzuliefern.

Sorau, den 27. Oktober 1861.

Königliches Füsilier-Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 52.

Signalement. Der Rekrut Karl August Schulze, genannt Tursch, ist aus Guben, Kreises Guben, Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., gebürtig, den 13. Juni 1839 geboren, evangelischer Religion, 3 Zoll 1 Strich groß, von Profession Tagearbeiter, hat schwarzes Haar, niedrige Stirn, schwarze Augenbrauen graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ovales Kinn, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Als besonderes Kennzeichen dient seine etwas nach vorn gebeugte Gang-Art. An Militair-Bekleidungs-stücken hat derselbe von Cüstrin aus mit erhalten: einen Mantel, einen Waffenrock, ein Paar Tuchhosen, eine Halsbinde, eine Feldmütze und ein Paar Stiefeln.

(**4476**) Steckbrief. Der Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm August Leschke, aus Sommerfeld, im Crossener Kreise, gebürtig und daselbst wohnhaft, welcher wegen Bankerutts in Untersuchung sich befindet und zum Audienztermine vorgeladen werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Leschke Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Sorau, den 31. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(**4477**) Steckbrief. Der Dienstknecht August Ferdinand Schendel aus Mohrin, welcher eines schweren Diebstahls verdächtig ist, hat seinen Wohnort Mohrin heimlich verlassen und soll sich im Oderbruche herumtreiben. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Königsberg i. d. N., den 4. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der rc. Schendel ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braunes Haar, flache Stirn, graue Augen, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und hat Plattfüße als besondere Kennzeichen.

(**4478**) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht zu Lübben, den 1. November 1861. Die Wirthschafterin Annette Paulowna aus Nesteden bei Riga, 38 Jahr alt, katholischer Confession, zuletzt als Köchin in Pülswerda bei Torgau in Condition, soll wegen wiederholter Unterschlagung verhaftet werden. Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

(**4479**) Offene Requisition. Der Pantoffelmacher August Ludwig aus Neuwedell, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, ist in der Reetzer Stadtforstrügesache pro Oktober bis Dezember 1860 durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 12. Februar 1861 wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen zu 16 Thlr. Geldbuße und 2 Thlr. Werths-Ersatz verurtheilt worden. Wir ersuchen, die 18 Thaler Geldbuße und Werths-Ersatz von dem Debenten einziehen und an den Magistrat hierselbst abliefern zu lassen, uns aber vom Geschehenen zu benachrichtigen.

Reetz, den 1. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(**4480**) Steckbrief. Der bereits bestrafte Tagearbeiter Gottfried Klee ist wegen Diebstahls in Untersuchung. Ich bitte, ihn festzunehmen und mir Nachricht zu geben.

Lübben, den 5. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Derselbe ist zu Kümmritz geboren, zu Crinitz, Kreises Luckau, ortsgehörig, evangelisch, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blondes Haar, dergleichen Bart und Augenbrauen, blaue Augen, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, ovales Gesicht und ist untersetzter Statur.

(4481) Steckbrief. Der bereits bestrafte Mühlenmeister Moster ist wegen Diebstahls in Untersuchung. Es wird gebeten, ihn festzunehmen und hierher Nachricht zu geben. Kosten erwachsen hierdurch nicht. Lübben, den 4. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Derselbe ist zu Krieschow, im Cottbuser Kreise, geboren, zuletzt in Weißagk wohnhaft, 53 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes und dünnes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund mit etwas dicken Lippen, defekte Zähne, rasirten Bart, rundes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung, ist untersetzter Statur und spricht deutsch und wendisch. Als besonderes Kennzeichen dient eine kahle Platte auf dem Kopfe, ein blauer Fleck am Unterbein, von einem Bruch herrührend, und ein spitz hervorstehender Wirbelknochen an der einen Schulter. Bekleidet war derselbe mit einem anscheinend grauen Flauschrock, einem Paar grauen Zeughosen, einer grauen Mütze und einem Paar fahlledernen Stiefeln.

(4482) Steckbrief. Der unten näher signalisirte Tagearbeiter Ferdinand Gerasch aus Eichberg, welcher am 22. Oktober cr. bei einem Diebstahlsversuche ergriffen, am folgenden Tage aber aus dem Polizei-Gefängnisse zu Ziebingen wieder entwichen ist, hat sich bei seiner polizeilichen Vernehmung eines ihm nicht zukommenden Namens bedient und treibt sich höchst wahrscheinlich jetzt als Landstreicher umher. Ich ersuche deshalb alle Polizeibehörden, auf den ꝛc. Gerasch zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und davon mir sofort Nachricht zu geben. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des ꝛc. Gerasch Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.
Crossen, den 9. November 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tagearbeiter Ferdinand Gerasch aus Eichberg ist in dem Alter von 35 bis 38 Jahren, evangelisch, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, halbbedeckte Stirn, schwärzliche Augenbrauen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, längliches Kinn und Gesicht, sehr blasse Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur und hat schwarzen Kinnbart. Derselbe war bei der Entweichung ohne Kopfbedeckung, hatte einen alten dunkelfarbenen sehr geflickten Rock, schwarze Tuchweste, braun-graue Zeughosen, alte Kommiß-Infanterie-Stiefeln und ein sehr grobes leinenes Hemde.

(4483) Steckbrief. Der unten signalisirte, bereits wegen Diebstahls bestrafte Tuchmachergeselle Johann Ernst Gustav Jahn aus Sommerfeld ist abermals wegen eines am 12. September d. J. zu Schwiebus verübten und eingestandenen einfachen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, hat sich jedoch seiner Bestrafung durch die Flucht entzogen. Alle Polizei-Behörden werden daher hierdurch veranlaßt, den ꝛc. Jahn im Betretungsfalle zu arretiren und darüber mir Mittheilung zu machen. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des ꝛc. Jahn Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Crossen, den 7. November 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tuchmachergeselle Johann Ernst Gustav Jahn aus Sommerfeld ist am 22. November 1822 geboren, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat braunes Haar, braune Augenbrauen, bräunliche Augen, proportionirte Nase und Mund, rasirten Bart, ovale Gesichtsbildung, ist mittlerer Gestalt und wird durch einen von der Polizei-Verwaltung zu Sommerfeld unterm 23. August 1861 ausgefertigten Reisepaß legitimirt.

(4484) Steckbriefs-Erneuerung. Der hinter den Tuchmachergesellen Carl Wilhelm Gustav Mücke aus Guben und den Tagearbeiter Gottlieb Köhler aus Forst im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt pro 1861 Stück 36 Seite 553 No. 3530 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.
Sorau, den 2. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4485) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Carl Friedrich Winkler von hier, welcher in Friedrichsaue als legitimationslos verhaftet worden, hat von dort unterm 2. d. Mts. eine auf einen Tag gültige Reiseroute nach Sonnenburg erhalten. Winkler ist hierselbst nicht eingetroffen, am 4. d. Mts., da er von seiner Tour abgewichen war, in Wepfelde verhaftet, dort aber wieder unter Zurücklassung seines Rocks, Stockes und seiner Stiefeln entsprungen und treibt sich jedenfalls wieder vagabondirend umher. Die resp. Polizeibehörden werden hiervon mit dem ergebenen Bemerken aufmerksam gemacht, auf den ꝛc. Winkler gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und davon hierher Mittheilung machen zu wollen.
Sonnenburg, den 8. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Signalement. Der ꝛc. Winkler ist am 6. November 1840 in Sonnenburg geboren, evangelischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Statur und hat auf der linken Hand eine Narbe.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4486) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 6. November 1861. Die von uns hinter den Tischler Rudolph Kahnert unterm 21. Januar d. J. erlassene Strafvollstreckungs-Requisition ist durch die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre vom 18. Oktober d. J. erledigt.

(4487) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 5. November 1861. Die hinter den Tagelöhner August Michling von Wormsfelder Theerofen unterm 4. Mai d. J. von uns erlassene Strafvollstreckungs-Requisition ist durch die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre vom 18. Oktober d. J. erledigt.

(4488) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 5. November 1861. Die von uns hinter den Arbeitsmann Tributh aus Buchwerder unterm 10. Juli d. J. erlassene Strafvollstreckungs-Requisition ist durch die Allerhöchste Begnadigungs-Ordre vom 18. Oktober d. J. erledigt.

(4489) Erledigung einer offenen Requisition. Die unterm 10. Dezember 1860 erlassene, in No. 2 des Anzeigers vom 28. Dezember 1860 enthaltene offene Requisition, betreffend die Strafvollstreckung des gewesenen Kutschers und Arbeitsmannes Linke, hat durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober d. J. ihre Erledigung gefunden. Beeskow, den 4. November 1861.
Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Polizeirichter.

(4490) Der hinter den Korbmacher Gottlieb Wilhelm Schmidt aus Friedeberg erlassene und in No. 11 Seite 252 des Amtsblatts inserirte Steckbrief ist erledigt.
Birnbaum, den 1. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4491) Der unterm 4. d. Mts. hinter die verehelichte Kaufmann Ramm, Therese Charlotte Wilhelmine geb. Krauspe aus Kieritz, erlassene Steckbrief ist erledigt.
Seelow, den 28. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4492) Steckbriefs-Erledigung. Der im öffentlichen Anzeiger des Frankfurter Amtsblatts No. 44 pro 1861 von der Königlichen Staats-Anwaltschaft zu Sorau hinter den Dienstknecht George Rimß aus Kringelsdorff bei Klitten erlassene Steckbrief ist, nachdem der ꝛc. Rimß ermittelt und verhaftet worden, erledigt. Spremberg, den 8. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4493) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 5. Oktober d. J. hinter einen unbekannten Betrüger diesseits erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben in der Person des Kaufmanns Zimmer aus Görlitz erledigt. Perleberg, den 31. Oktober 1861. Der Staats-Anwalt.

(4494) Bekanntmachung. Die diesseitige, unterm 9. v. M. in Stück 42 No. 4112 erlassene Bekanntmachung hinter den Fleischergesellen Johann Gustav Mucke aus Hörscha ist durch die Ergreifung des ꝛc. Mucke erledigt. Schwiebus, den 2. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4495) Der unterm 11. September 1859 hinter den Tuchmachergesellen Gottfried Schaefer aus Bahrensdorf im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt von 1859 Stück 38 Seite 883 No. 11 erlassene und unterm 22. Dezember 1859, 19. März, 5. Juni und 19. Oktober v. J. und 19. Januar d. J. erneuerte Steckbrief ist erledigt.
Sommerfeld, den 5. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4496) Bekanntmachung. Im Besitze des Tagearbeiters Johann Heinrich Henschel aus Reppen, der am 30. September d. J. aus hiesigem Gefängnisse entwichen, sind bei dessen Wiedereinlieferung am 16. Oktober d. J. folgende Sachen gefunden worden: 1) 48 Thlr. baares Geld in 10 Zwei- und 28 Einthalerstücken; 2) eine silberne große Spindel-Taschen-Uhr mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen, bronzenen Zeigern und dem Fabrikzeichen Lechet à Paris; 3) eine kleine silberne Cylinder-Taschen-Uhr mit gepreßtem bunten Goldrande, bronzenen Zeigern, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen und dem Fabrikzeichen Duchène Géneve; inmitten der äußeren Rückseite ist eine Blume eingravirt; 4) zwei ordinaire Uhrschlüssel; 5) ein gewöhnliches schwarzledernes Portemonnaie; 6) drei Schlüssel, darunter ein Hauptschlüssel; 7) ein ordinairer alter schwarzlederner Tabacksbeutel; 8) ein gewöhnliches Taschenmesser mit dunkler Hornschale;

9) eine kleine Taschen-Haarbürste in ovaler Form von schwarzem Horn mit Kamm und Spiegel; der Spiegel fehlt, der Horndeckel zum Schieben und Verdecken des Spiegels ist aber noch vorhanden; 10) ein bronzener doppelter Hemdenknopf; 11) ein blaukarirter halbleinener Beutel; 12) ein Paar alte Militairhosen; 13) eine schwarze, ziemlich neue Tuchmütze; 14) ein Paar weiße wollene Strümpfe; 15) ein weißleinenes Taschentuch, gez. H. R.; 16) ein buntkattunenes Halstuch; 17) ein Shirtig-Mannshembe; 18) ein Paar neue parchentne Unterhosen; 19) ein Paar neue gestreifte Sommerbuckskinghosen; 20) eine blauwollene gestrickte Unterjacke; 21) ein Ueberrock aus dunklem Halbtuche mit hohen modernen Hornknöpfen und mit Camlott gefuttert; 22) ein brauner Sackpaletot mit grünbuntem Futter im Leibe und rothem Aermelfutter, sowie schwarzem Sammetkragen; 23) ein grauwollener Shawl; 24) ein weißes Chemisett; 25) ein gewöhnlicher Hosenträger mit Gummiband; 26) ein Paar fahlleberne Halbstiefeln. Da diese Sachen muthmaßlich gestohlen sind, so werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Gerichte schleunigst sich zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht. Frankfurt a. d. O., den 4. November 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Untersuchungs-Richter.

(4497) Bekanntmachung. Am 9. August d. J. sind zu Jaulitz dem Gärtner Kretschmann eine eingehäusige silberne Taschen-Uhr mit weißem Emaille-Zifferblatte, blauen stählernen Zeigern, deutschen Ziffern, breitem Rande und einer schmalen Silber-Einfassung um das Zifferblatt nebst einer kurzen Metallkette und einer schwarzseidenen Schnur mit Uhrschlüssel, und dem Gottlob Kretschmann 7 Thaler und drei Ellen grauer Parchent mittelst Einbruchs gestohlen worden. Der That verdächtig ist der bereits vielfach bestrafte Tagearbeiter August Henoch aus Sommerfeld, welcher sich bettelnd und häufig stummstellend namentlich in den Kreisen Sorau, Cottbus, Guben, Frankfurt und Crossen umhergetrieben hat. Es ist wahrscheinlich, daß er die Uhr verkauft hat. Der etwaige Käufer der vorbeschriebenen Uhr wird aufgefordert, davon hierher oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Die Behörden werden ergebenst ersucht, auf die Uhr Acht zu haben und uns im Falle der Ermittelung derselben Nachricht zu geben. Guben, den 4. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(4498) Oeffentliche Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn der nächsten Schwurgerichts-Periode hier auf **den 9. Dezember d. J.** festgesetzt ist.

Sorau, den 6. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4499) Bekanntmachung. Am 29. Oktober d. J. ist unweit der Stadt Fürstenberg auf Kleppitzer Feldmark der Leichnam des Ausgedingers Gottlieb Koschenz aus Melschnitz mit einer tiefen Schnittwunde im Halse und mehreren anderen Verletzungen vorgefunden worden. Neben der Leiche lag ein neues blutiges Schlachtmesser, auf dessen Klinge der Name des Fabrikanten „Kagel" eingeprägt ist. Da erhebliche Verdachtsgründe vorhanden sind, daß der rc. Koschenz von einem Anderen ermordet worden, so werden alle Diejenigen, welche von dem Vorfalle irgendwelche Kenntniß haben, und sei es auch die geringfügigste, dringend aufgefordert, sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4500) Bekanntmachung. In der Nacht vom 9. zum 10. Oktober 1861 ist die Windmühle zu Laasow abgebrannt; das Feuer ist unzweifelhaft vorsätzlich angelegt gewesen. Wer über den Thäter irgend Näheres weiß, wird zur Anzeige aufgefordert.

Spremberg, den 6. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4501) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. sind dem Bauer Christian Caspar aus Sacro aus seinem Stalle 10 Stück weiß- und schwarzbunte Gänse, worunter eine Zuchtgans befindlich, nachdem dieselben vorher im Stalle getödtet, entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt. Sorau, den 5. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4502) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. sind dem Dienstknecht Friedrich Wilhelm Steinberg von dem unverschlossenen Boden des Schankwirths Hentschel zu Sorau ein Paar lange, zweinäthige, einfällige rindslederne Stiefeln, deren rechter über dem Knöchelgelenk geflickt war, ein Paar rindslederne Halbstiefeln, bei denen die Sohlen zerrissen sind, und ein Paar schwarze baumwollene Köperhosen entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 6. November 1861. **Der Staats-Anwalt.**

(4503) Bekanntmachung. Am 12. Oktober d. J. ist zu Stentsch der Wittwe Heutschke eine silberne Taschen-Uhr nebst breiter Messingkette gestohlen worden. Die gestohlene Uhr hatte ein silbernes Gehäuse mit einem glatten Goldrande und war mit der Fabriknummer 8570 gezeichnet. Auf ihrem Zifferblatte standen römische Zahlen, die Zeiger waren von blauem Stahl, die Schraube, vermittelst der Ring an derselben befestigt worden, war zerbrochen, jedoch hielt sie den Ring noch fest. Die Uhr befand sich in einer neusilbernen Kapsel, welche die Fabriknummer 19 trug und ebenfalls mit gestohlen ist. Da der Dieb die Uhr höchst wahrscheinlich schon wieder veräußert hat, so ersuche ich Jeden, welcher von dem Verbleibe der Uhr etwa Kenntniß haben sollte, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, auch warne ich vor dem Ankaufe. Insbesondere mache ich noch alle Polizeibehörden auf diesen Diebstahl aufmerksam mit dem Ersuchen, dem Verbleibe der gedachten Uhr nachzuforschen.

Crossen, den 5. November 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(4504) Bekanntmachung. Ein wegen wiederholten schweren Diebstahls hier verhafteter, bereits mehrfach bestrafter Verbrecher wird von einem seiner Mitangeschuldigten bezüchtigt, daß er im Jahre 1856 oder in den letzten Jahren zuvor, während er in den Provinzen Brandenburg und Pommern und im Großherzogthum Posen ohne Beschäftigung im Lande umherzog, ein Krug-Gehöft in einem Dorfe vorsätzlich in Brand gesetzt habe, angeblich, um unter dem Vorwande, daß seine Papiere verbrannt seien, sich neue Legitimationspapiere zu verschaffen. Er soll mit einem Genossen im Kruge eingekehrt sein, dort mit einem Juden genächtigt, unmittelbar nach dem Brande sich auf die Flucht begeben haben und von berittenen Personen vergeblich verfolgt worden sein. Neben dem Kruge soll ein Jude gewohnt haben. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat. Während an der Richtigkeit dieser Anschuldigung kaum zu zweifeln ist, haben die bisherigen Ermittelungen einen näheren Anhalt zur Feststellung des Thatbestandes nicht ergeben. Es wird deshalb ein Jeder, welchem von diesem schweren Verbrechen eine Kenntniß beiwohnen sollte, dringend aufgefordert, seine Wissenschaft unverzüglich hierher mitzutheilen. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Soldin, den 10. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4505) Öffentliche Bekanntmachung. Am 21. Oktober d. J. ist dem Conditor Jahn zu Dobrilugk auf der Landstraße zwischen Golßen und Rüdingsdorf von seinem Wagen ein Kasten mit Zuckerfiguren (Tragant) gestohlen worden. Der Kasten war $1\frac{1}{2}$ Fuß lang und $\frac{1}{2}$ Fuß breit und hoch, von schwarzem Holze, mit einem Schiebedeckel versehen und trug oben die Aufschrift M. J. Dobrilugk. Vorsicht 973. und unten A. W. Berlin. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf einen unbekannten Mann von etwa 30 Jahren, welchen Jahn eine Zeit lang auf seinen Wagen genommen hatte. Der Unbekannte war gut gekleidet und trug eine Jagdtasche von grauem Fell. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib des gestohlenen Guts oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen wird gewarnt.

Luckau, den 9. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Subhastationen.

(4506) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Althäusler Johann Christian Dubrow gehörigen Grundstücke: 1) die in dem Dorfe Rampitz belegene, Vol. II. No. 79 Fol. 145 — früher No. 25 Fol. 155 — des Hypothekenbuchs verzeichnete Häuslerstelle Waechter, Haus No. 60 nebst Zubehör; 2) die auf den sogenannten Werden zu Rampitz belegene, Vol. II. No. 103 Fol 337 des Hypothekenbuchs verzeichnete Parzelle von 12 Morgen, welche früher zu dem Bauergute Rampitz Fol. 65 No. 9 gehörte, abgeschätzt auf 600 Thaler und resp. 300 Thaler, zusammen 900 Thaler, sollen **am 17. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr (nicht wie früher angegeben 1860)** vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel an Gerichtsstelle hierselbst, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Hypothekenscheine und die Taxen sind in dem Büreau V. b. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4507) Bekanntmachung. Wegen der am 6. Dezember d. J. stattfindenden Wahl der Abgeordneten zum Landtage wird der an diesem Tage anstehende Bietungstermin in der Bauer'schen Subhastation aufgehoben und hiermit **auf den 14. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** verlegt.

Königsberg i. d. N., den 6. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**4508**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halb-Kossäthen Matthes Malkwitz gehörige, in dem Dorfe Burg belegene und No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbkossäthen-Nahrung, abgeschätzt auf 3038 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Ehefrau des Martin Loewa, Marie geb. Handreike aus Burg, oder deren unbekannte Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cottbus, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**4509**) Freiwilliger Verkauf. Das zu Cüstrin in der kurzen Vorstadt an der Königsberger und Soldiner Kreis-Chaussee belegene, der verwittweten Schiffseigenthümer Schmah und den drei Geschwistern Schmah zugehörige Wohnhaus mit Zubehör Vol. V. No. 24 B. und 25, abgeschätzt auf 3300 Thlr. soll im Wege freiwilliger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden und es ist Termin hierzu auf **den 16. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Kreisgericht vor dem Kreisgerichts-Rath Heinicke angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Kaufbedingungen werktäglich im Büreau V. eingesehen werden können.

Cüstrin, den 5. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(**4510**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Handelsfrau Schuster, Corona Caroline geb. Sabbath gehörige, vor dem Werderthore hierselbst belegene und No. 687/688. Vol. 17 Fol. 81 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3564 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(**4511**) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Eigenthümer Gottfried Laste hierselbst gehörige, hierselbst belegene und No. 1334 Vol. 69 Fol. 307 des Hypothekenbuchs der Gubener Landungen verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 50 Thlr., nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Wohnhaus No. 1. 700m II. und Scheune, abgeschätzt auf 521 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IIIB. einzusehenden Taxen, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Guben, den 24. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**4512**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tischlermeister Carl Friedrich Schrimpf gehörige, in der Stadt Luckau belegene und No. 274 Vol. 5 pag. 397 des Hypothekenbuchs von Luckau verzeichnete Kleinerbenhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 927 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III a. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Handrigk an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 10 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Gläubiger, Kaufmann Friedrich August Peschke zu Dresden wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Luckau, den 16. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(**4513**) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Herrmann Förster gehörige, in der Stadt Spremberg belegene und No. 236 Vol. V. Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 26. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4514) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Rittergutsbesitzer Dr. Willem Hendrick Michgorius gehörige, im Sternberger Kreise belegene Rittergut Schermeißel, Antheil Brückenhof und Niederhof, ritterschaftlich abgeschätzt auf 91,968 Thlr. 26 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV.A. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Zielenzig, den 7. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4515) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Rouvell gehörige, bei dem Dorfe Sellnow belegene und No. 44 Vol. III. Fol. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Ackerplan und die dazu gehörige große Amtswiese, abgeschätzt auf 2842 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Alvensleben an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 18. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4516) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Folgende, zum Nachlaß des zu Altforst verstorbenen Gärtners Johann Gottlieb Schlaugk gehörigen Grundstücke: 1) die sub No. 31 zu Altforst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 249 No. 32 verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 1125 Thlr., 2) die Altforster Kavel No. 87 Vol II. Fol. 267 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 275 Thlr., sollen Theilungshalber **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Terminszimmer No. 11 öffentlich meistbietend im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Taxen, sowie die Hypothekenscheine der zu subhastirenden Grundstücke können in unserm Büreau I. eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Forst, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4517) Nothwendiger Verkauf. Erbtheilungshalber. Das den Erben der verehel. Kruschke, Anne Christiane geb. Fürstenberg gehörige, zu Neu-Dresden belegene, und No. 28b. Vol. VII. Fol. 74 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 3000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 21. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 2. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4518) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Daniel Friedrich Carl Reuther zu Berlin gehörige, in dem Dorfe Bremsdorf belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Dammaschkes Kossäthengut, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Fürstenberg a. d. O., den 3. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4519) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Samuel Wilhelm Baumgardt gehörigen, zu Charlottenhoff belegenen Grundstücke, nämlich: das im Hypothekenbuche Vol. I. No. 23 Fol. 265 verzeichnete Windmühlen-Grundstück mit Zubehör, und die im Hypothekenbuche Vol. I. No. 27 Fol. 313 verzeichnete Land-Parzelle, zusammen auf 7067 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. gerichtlich taxirt, zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber **am 19. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lippehne, den 9. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4520) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Garnwebermeister Johann Christian Göritz zu Lübbenau gehörige, in der Vorstadt daselbst belegene und No. 243 Vol. VII. pag. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbürgergut nebst Zubehör, abgeschätzt auf 950 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 16. December von Vormittags 11 Uhr ab** vor dem Herrn Kreisrichter Voigt an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die Erben der verwittweten Garnwebermeister Göritz, Anna Christiane geb. Lieck in Lübbenau werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Lübbenau, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4521) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Carl Gustav Kübtz gehörige, auf Müncheberger Stadtgebiet an der Berliner Chaussee belegene und No. 255 Vol. VI. Fol. 401 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück „der Heidekrug" genannt, abgeschätzt auf 3431 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(4522) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeister August Knoll gehörige, in dem Dorfe Bieberteich belegene und No. 1. Vol I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wassermahlmühle, abgeschätzt auf 2500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 30. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Steuer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 18. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(4523) Subhastations-Patent. Folgende, dem Häusler und Leinweber Johann Traugott Noack gehörige, zu Baudach und Sommerfeld belegene, im Hypothekenbuche von Baudach und Sommerfeld verzeichnete Grundstücke, als: 1) die sub No. 3 Neumärkischen Antheils Vol. I. Fol. 3 verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 445 Thlr., 2) die in der Erbpachts-Landungs-Tabelle sub No. 21 verzeichneten, in den sogenannten Werlwiesen belegenen 2 Morgen Laudung, abgeschätzt auf 60 Thlr., sowie 3) das Vol. VIII. Fol. 377 verzeichnete Grundstück, bestehend a. aus sechs Ackerbeeten, gelegen zwischen den Ackerbeeten des Häuslers Martin Woicke, b. aus zwei Ackerbeeten, gelegen zwischen den Grundstücken des Häuslers Woicke und denen des Gärtners Freitag, abgeschätzt auf 128 Thlr., sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. I. öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(4524) Zu dem Konkurse über das Vermögen des Konditors Battaglia — Firma J. Turlach und Comp. — zu Frankfurt a. d. O. hat der Kaufmann Herrmann Hoppe zu Stettin nachträglich eine Forderung von 45 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf. für Waaren angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 3. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserem Gerichtslokal, Junkerstraße No. 1. vor dem unterzeichneten Kommissar anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Frankfurt a. d. O., den 28. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses.

(4525) Proclama. Von den Besitzern der Grundstücke ist das Aufgebot nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 folgender Posten beantragt: 1) Auf dem Grundstücke Frankfurt, Jüdenstraße Vol. I. No. und Fol. 254 der Wittwe Wiener stehen Rubr. III. No. 13. für den Partikulier Friedrich Püschel zu Ratzdorf aus der Obligation vom 4. April 1843 ex decreto vom 10. dess. M. 2500 Thlr. nebst 4½ Prozent Zinsen eingetragen. Von dieser Summe sind 78 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. auf die Erben der verehel. Nachtwächter Otto, Marie Dorothea geb. Krüger, zu Berlin vererbt. Diese Erben sind: a) verehelichte Kossäth Krüger, Anna Elisabeth geb. Krüger, zu Ratzdorf bei Crossen, b) Holzhändler Johann Gottfried Krüger zu Berlin, c) Kutscher Gottlieb Krüger zu Berlin, d) Kutscher Johann Leonhard Krüger zu Berlin, e) Kutscher Johann Christian Krüger zu Berlin, f) verehelichte Victualienhändler Hölling, Anna Dorothea geb. Krüger daselbst, g) verehelichte Bademeister Berdau, Dorothea Elisabeth geb. Krüger daselbst, h) Holzhändler Johann Wilhelm Krüger daselbst, i) Nachtwächter Otto daselbst; 2) auf dem Grundstücke Lebus Vol. II. No. 81 Fol. 241 der Tismerschen Eheleute Rubr. III., No. 1. für Margarethe Neuguth 1 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. aus dem Erbvergleiche vom 13. September 1736, No. 2. für Marie Neuguth 6 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. aus derselben Urkunde, ex decreto vom 8. März 1794, No. 9. für Johann Hildebrandt und dessen Ehefrau, Marie geb. Peter, aus dem Contrakte vom 17. Juni 1796 20 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. eingetragen. Diese genannten Personen werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am 2. September 1862 Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel Junkerstraße No. 1 anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls die Schuldner zur Deposition verstattet werden, und die Deposita der allgemeinen Wittwenkasse anheim fallen.

Frankfurt a. d. O., den 31. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4526) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Hehlond zu Cüstrin ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf den 20. November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 13 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, so weit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Cüstrin, den 29. Oktober 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Komissar des Konkurses.

(4527) Bekanntmachung. Der über das Vermögen des Seifensiedermeisters Otto Eduard Georgi zu Neudamm eröffnete Konkurs ist beendet.

Cüstrin, den 2. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4528) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §§. 298. 302; Instr. §. 54.) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Cüstrin, Erste Abtheilung, den 8. November 1861. Ueber das Vermögen des Walkermeisters Paul Apitz zu Quartschen ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Zeitpunkt der Konkurs-Eröffnung auf den 8. November c. Vormittags 10¾ Uhr festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Auktions-Commissarius Krüger zu Cüstrin bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 20. November c. Vormittags 10 Uhr vor dem Kommissar Kreisgerichtsrath Stettnisch im Terminszimmer No. 15 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeindeschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 2. Dezember d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(4529) Vorladung unbekannter Erben. Am 2. Dezember 1860 ist hierselbst der frühere Schachtmeister Friedrich Fritsch, welcher kurz vorher aus Australien zurückgekehrt, sich hier als Gasthofsbesitzer niedergelassen hatte, verstorben. Zur Anmeldung der unbekannten Erben desselben ist Termin auf den 20. März 1862 Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt worden und werden alle Diejenigen, welche an der Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, aufgefordert, sich spätestens in dem gedachten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lübben, den 24. April 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4530) Edictal-Citation. Die Ehefrau des Schuhmachers August Friedrich Ferdinand Manthey, Auguste geb. Ferchland, zu Arnswalde, hat wider ihren genannten Ehemann, früher zu Arnswalde, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt, indem sie behauptet, daß derselbe sie im Frühjahr 1854 verlassen und nach Amerika ausgewandert sei, von dort und zwar von Baltimore, auch zweimal geschrieben und die Absicht ausgesprochen, in das Innere von Amerika zu gehen, seit länger als 5 Jahren aber von seinem Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben habe. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Nicolai angesetzt, zu welchem wir den Schuhmacher Manthey hiermit öffentlich unter der Warnung vorladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er räume die angegebenen Thatsachen ein und gewärtige das Erkenntniß.

Friedeberg i. d. N., den 6. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4531) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. gegen den Arbeiter Hermann Zelle wegen Vermögensbeschädigung die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 24. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Sitzungs-Saale hierselbst anberaumt worden, zu welchem der Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten wird mit der Untersuchung in contumaciam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 13. September 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4532) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot nachstehender, angeblich verlorner Dokumente, als: 1) die Kaufgelderbelegungs-Verhandlung der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bernstein vom 27. Oktober 1849, als Dokument über 700 Thlr. nebst Zinsen für die Kossäth Christian Piddeschen Minorennen von Gerzlow, eingetragen in dem Hypothekenbuche von Gerzlow B. No. 19 Vol. II. Fol. 16 Rubr. III. No. 14 und Gerzlow A. No. 8 Vol. I. Fol. 4 Rubr. III. No. 1 durch Verfügung vom 8. August 1851, 2) die gerichtliche Schuld- und Pfandurkunde des Gerbermeisters Klopp zu Berlinchen vom 18. März 1847 über 600 Thlr. Darlehn nebst 5 Procent Zinsen für den Bauer Christian Hoepfner zu Richnow, eingetragen in dem Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. V. Fol. 375 No. 188 Rubr. III. No. 5 und Vol. V. Fol. 59 No. 30 durch Verfügung vom 20. März 1847, 3) der Rezeß vom 3. September 1790 und die Schenkungsurkunde vom 7. April 1791 als Dokument über 135 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. für Caspar Fickelsen, hypothekarisch eingetragen auf dem Kolonistengute zu Groß-Fahlenwerder No. 39 und den von demselben abgezweigten Parzellen No. 183 und 191 Rubr. III. No. 2, 4) die Agnitoria vom 1. August 1848 als Dokument über 31 Thlr. 16 Sgr. 6. Pf. nebst 5 Procent Zinsen für den Kaufmann Jacob Kochum Joseph zu Bernstein, eingetragen im Hypothekenbuche von Hasselbusch No. 3 pag. 23 Rubr. III. No. 5. durch Verfügung vom 2. Juli 1850 und Hasselbusch No. 20 Vol. I. Fol. 210 beantragt, und werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber an die beschriebenen Documente oder Forderungen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem hierzu auf **den 29. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die fraglichen Dokumente und Forderungen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt und die Dokumente werden amortisirt werden.

Soldin, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4533) Proclama. Das Dokument über die auf dem Wassermühlengrundstücke zu Ostrow, Hypotheken-Nummer 5 Rubr. III. No. 4 für den Heinrich Albert Münchenberg eingetragenen 480 Thlr. 25 Sgr. 1²/₁₁ Pf. Vater- und resp. Bruder-Erbgelder aus dem Erbrezesse vom 19. Dezember 1836 und 17. Mai 1837 und der Anweisung vom 15. Februar 1837 ist angeblich verloren gegangen und das Aufgebot desselben bei uns beantragt. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an das vorstehende Dokument resp. die betreffende Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche zu machen haben, Behufs Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche zu dem auf den **11. Februar 1862 Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Terminszimmer No. 1 anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das obenbezeichnete Grundstück werden präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, und die Löschung der Post im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4534) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns Joseph Gerson Gutmann zu Sternberg ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 22. November d. J. Vormittags 9 Uhr** vor dem Commissar Kreisrichter Ollenroth im Terminszimmer No. 1. des hiesigen Gerichts anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Zielenzig, den 5. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses.

(4535) Proclama. Auf dem im Sternberger Kreise belegenen Rittergute Tornow, Antheil A und B, steht im Hypothekenbuche Rubr. II. No. II. resp. 2 folgender Vermerk, dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen: In dem Erbrezeß vom 29. Mai 1809 sind dem vormaligen Besitzer des Guts, Carl August Sigismund von Morstein folgende Bedingungen gemacht: daß er nicht nur sämmtliche Hypothek- und bekannte Personalschulden, welche nebst den Zinsen auf 28,000 Thlr. hoch angegeben sind, sondern auch alle übrigen, etwa noch zum Vorschein kommenden Anforderungen an die Erbmasse, welche jene Summen übersteigen, ohne Ausnahme als Selbst- und Alleinschuldner decken und tilgen müsse. Vermerkt bei Berichtigung des Besitztitels am 14. August 1809 laut besonderer Recognition für den Otto Friedrich Ehrenreich von Morstein. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber oder deren Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserm Terminszimmer No. 1. auf **den 17. Dezember c. Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die betreffenden Posten werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 30. Juli 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4536) Proclama. Auf dem bei Kemnath belegenen und im Hypothekenbuche von Kemnath No. 1 Fol. 1 verzeichneten Vorwerke Adolphsruhe steht Rubr. III. No. 2 folgender Vermerk: „750 Thlr. Siebenhundert und fünfzig Thaler Lehnstammsgelder, die der Georg Otto von Oppel in Tiemendorf stehen hatte, sind ihm ausgezahlt und er hat in dem Instrumente vom 29. Oktober 1750 zur Sicherheit seiner und seiner Descendenten Lehns-Successoren, namentlich seines Bruders Christian Wilhelm von Oppel auf Tiemendorf und der hinterlassenen Söhne des Königl. polnischen und Churfürstl. sächsischen Obersten Heinrich Gottlob von Oppel auf Leuthen und deren männlichen Descendenten, sein Antheilgut Kemnath mit allen Pertinenzien und Inventario zum Unterpfande gesetzt. Eingetragen den 12. November 1750. Vorstehender Post ist bei der heute erfolgten Abschreibung des Vorwerks Adolphsruhe nebst Zubehör das Pfandrecht vorbehalten. Eingetragen ex decreto vom 14. Dezember 1843", dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber, Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, zu dem in unserm Terminszimmer No. 1 auf **den 7. Januar** fut. **Vormittags 9½ Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die obige Post werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Post im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 4. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4537) Behufs der Amortisation werden aufgeboten: 1) die Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung d. d. Züllichau, den 5. Januar 1821, aus welcher laut angehängtem Hypothekenscheins vom 15. Mai 1833 auf der zu Mohsau — von Angern'schen Antheils — belegenen, im Hypothekenbuche des Orts unter No. 12 Fol. 67 seq. verzeichneten Büdner- und Krug-Nahrung Rubr. III. No. 5 in Folge jener Erklärung der Wittwe Pohle, Christine geb. Dubrow aus Mohsau 60 Rthlr. noch nicht bezahlte Ausstattungsgelder für Johanne Eleonore Dubrow verehel. Pretzel ex decr. vom 15. Mai 1833 haften, eine Forderung, welche durch Erbgang auf den Unteroffizier Heinrich Pretzel übergegangen ist; 2) die Ausfertigung des Erbrezesses über den Nachlaß des am 2. Mai 1835 verstorbenen Gärtners Michael Spieß aus Ostritz d. d. Padligar, den 18. Mai 1836, nebst Nachtragsverhandlung d. d. Züllichau, den 15. Juli 1836, und angehängtem Hypothekenscheine vom 7. November 1836, als Dokument über die für Anna Marie Spieß, jetzt verehelichten Büdner Petraß zu Ostritz auf der in Ostritz belegenen, im Hypothekenbuche des Dorfes No. 30 pag. 350 verzeichneten Gärtner-Nahrung in Rubr. III. No. 2 haftenden 150 Rthlr., eine Kuh

mittlerer Güte, einem zweijährigen Kalbe und 2 dürren Schweinen; 3) das Dokument über die auf dem Ritterguts Krauschow Antheil B. und auf der in Glauchow belegenen, im 1sten Bande des Hypothekenbuchs unter No. 2 verzeichneten Lehnschulzerei in Rubr. III. aus dem Erbrezesse vom 23. Mai 1770 als statutarische Erbportion der verwittweten Kriegsräthin Boße, Johanne Louise geb. Müller eingetragenen 6900 Rthlr. Alle diejenigen, welche an diesen verloren gegangenen Dokumenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben zu dem auf **den 13. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Gutsche anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Dokumente werden präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente werden amortisirt werden.

Züllichau, den 28. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4538) Proclama. Folgende, angeblich verloren gegangene Hypotheken-Dokumente, nämlich: 1) über 200 Thlr. Großmutter-Erbe der minorennen Kinder des zu Schwachenwalde verstorbenen Mühlenmeisters, Johann Samuel Blühdorn, nämlich: a) Christian Wilhelm, b) Carl Wilhelm, c) Johann Ludewig, d) Samuel August, Geschwister Blühdorn, welche auf den Grundstücken zu Granow Vol. XVI. Fol. 1 No. 1 und Vol. XVI. No. 74 Fol. 497 des Hypothekenbuches u. zwar Rubr. III. sub No. 1 aus dem Erbrezesse vom 29. Dezember 1797, confirmirt den 4. Januar 1798 nebst 4 Prozent Zinsen zufolge Verfügung vom 22. März 1802 und 12. September 1824 eingetragen stehen, und 2) über 350 Thlr. Darlehn nebst 4 Prozent Zinsen, welche auf dem ehemaligen Oberförsterei-Etablissement zu Schwachenwalde Vol. II. No. 51 des Hypothekenbuches Rubr. III. No. 2 aus der ursprünglich über 700 Thlr. lautenden Obligation vom 8. April 1808 und den Cessionen vom 18. Januar 1820 und 29. Juni 1824 für die Ehefrau des Lehnschulz Böning, Beate Caroline geb. Berndt zu Schwachenwalde zufolge Verfügung vom 8. April 1808 eingetragen stehen, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder aus einem anderen Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 28. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 2, anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 1. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(4539) Bekanntmachung. Donnerstag den 21. November cr. Vormittags 9 Uhr sollen in hiesiger Stadtforst Revier I. 33 Klaftern eichen Scheitholz mit Borke, 40 Klaftern eichen Astholz mit Borke, 4 Klaftern eichen Scheitholz ohne Borke, 6½ Klafter eichen Astholz ohne Borke, 75¼ Klafter eichen Stubbenholz öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Der Sammelplatz ist bei dem Gastwirth Bittel an der Drossen-Zielenziger Chaussee.

Drossen, den 11. November 1861. Der Magistrat.

(4540) Bekanntmachung. Es soll den 18. November cr. im Schindler'schen Gasthofe nachstehendes Holz: ca. 30 Klaftern kiefern Astholz II. und III. Klasse in der Totalität Belauf Lagow-Grunow und ca. 20 Klaftern trocknes eichen Scheit, Ast I. und Ast III. im Jagen 35, Belauf Tempel'sche Strauch im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 8 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 10. November 1861. Der Oberförster Borchert.

(4541) Die auf den 6. Dezember c. angesetzte Brennholz-Lizitation für die Oberförsterei Hohenwalde wird auf den 7. Dezember c. verlegt.

Forsthaus Hohenwalde, den 11. November 1861. Der Oberförster Ewald.

(4542) Bekanntmachung. Es soll Montag den 18. November in Peitz im Heinzelmann Lokale vom Einschlag trocknen Holzes im Revier Taubendorf und zwar: 1) Belauf Heinersbrück 4½ Klafter kiefern Scheit, 8 Klaftern desgl. Ast; 2) Belauf Jänschwalde, 11¼ Klafter kiefern Scheit, 4¾ Klaftern desgl. Ast; 3) Belauf Taubendorf, 10½ Klafter kiefern Scheit, 17½ Klafter desgl. Ast, 6 Klaftern desgl. Reiser; 4) Belauf kleine Haide, 9½ Klafter kiefern Scheit, 6 Klaftern desgl. Ast, 235 kiefern Reiser von der Brandfläche im Jagen 30a. im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Taubendorf, den 31. Oktober 1861. Der Revierverwalter W. Feller.

November in der Schänke zu Niemitsch 10 Uhr Mor-
rf, 1) aus dem Einschlage pro 1861: 13 Stück eichen
in dem früheren Termine abgegebenen Gebote von der
aus dem Einschlage pro 1862 das trockne Holz und
holz, 3 Klaftern desgl. Scheitholz unter den gewöhn-
den.

Der Revierverwalter W. Feller.

ttags 9 Uhr sollen Fischerstr. No. 28. Kacheln, Töpfer-

önigl. Auktions-Commissarius in Frankfurt a. d. O.

s des Königl. Kreis-Gerichts hier vom 6. d. M. sollen
vember d. J. Vormittags 9 Uhr in der Wohnung der
Neustadt hierselbst verschiedene, zum Nachlaß derselben
leich baare Bezahlung verkauft werden.

Natusch, Auktions-Commissarius.

er Mühlenmeister Baumgardt'schen Eheleute zu Churs-
ern, Leinenzeug und Betten, Bretter-, Nutzholz- und
soll **am 21. November d. J. von Vormit-**
ntlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft

Koehler, Gerichts-Aktuar.

d. J. Vormittags 11 Uhr sollen an Gerichts-
schrank und 1 Tisch öffentlich meistbietend gegen baare

Der Aktuar Herzberg, i. A.

h den 20. November d. J. Nachmittags
Gusow einen Wagen, ein Mahagoni-Glasspind, eine
, ein Tischgedeck mit 16 Servietten und ein desgleichen
zahlung verkaufen.

Actuarius, als gerichtlicher Auktions-Commissar.

n 21. November cr. Vormittags 10 Uhr
Oegnitz 120 Stück Schafe im Wege der Auktion ver-
er 1861. Hausding, Aktuarius.

verschiedenen Inhalts.

vember c. die Wahlen für das Abgeordnetenhaus statt-
lanntmachung vom 24. Oktober c. auf den 19. Novem-
estelle zu Grossen hierdurch aufgehoben, und haben wir
n 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

mentarschule der Spremberger-Vorstadt hierselbst vakante
Thlr. verbunden ist, soll möglichst schleunig anderweitig
sucht, sich sofort und spätestens bis zum 7. Dezember
melden. Die Meldungs-Gesuche müssen auf einem

Der Magistrat

es Lehrers betreffend. Bei der hiesigen mittleren Bür-
chen Gehalte von 450 Thalern angestellt werden. Als
r als Literat die facultas docendi für die lateinische und die
ule zweiter Ordnung besitzt, da derselbe hauptsächlich im
chten haben wird. Qualifizirte Bewerber werden ersucht,
Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Der Magistrat.

(4553) Bekanntmachung. Die drei zur Verlegung des Lubstbettes vor dem hiesigen Werderthor von der Stadt-Commune erworbenen, früher Oelschlägerschen Wiesengrundstücke sollen **Sonnabend den 28. Dezember c. 11 Uhr Vormittags** in unserm Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen können schon vor dem Termine in unserer Registratur I. eingesehen werden. Guben, den 28. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4554) Bekanntmachung. Wir suchen vom 1. Januar f. ab einen Forst- und Feldschutzbeamten. Gehalt monatlich 10 Thlr.

Fürstenberg a. d. O., den 28. Oktober 1861. Der Magistrat.

(4555) Verschiedene Utensilien, welche von der Deichverwaltung nicht mehr gebraucht werden, sollen **am Donnerstag den 14. November d. J. Nachmittags 2 Uhr** auf dem Cüstriner Dammhause gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Es kommen zum Verkauf: alte Karren, verschiedenes Hausgeräth, Möbel, Tische, Betten, wollene Decken, Kleidungsstücke und sämmtliche Utensilien, die zur Ausrüstung des ehemaligen Bau-Lazareths gedient haben. Die Liste der zu verkaufenden Gegenstände liegt bei dem Dammmeister Süßmilch hierselbst zur Einsicht offen.

Cüstrin, den 8. November 1861. Die Deich-Inspektion des Ober-Oderbruches.

(4556) Bekanntmachung. Zu den Oder-Regulirungsbauten auf der Strecke von Fürstenberg bis Cunitz soll für das Jahr 1862 das Material, bestehend in: 3000 Schock Faschinen und 2000 Schock vierfüßigen Buhnenpfählen, im Wege der Submission beschafft werden. Die Bedingungen können zu jeder schicklichen Zeit beim Unterzeichneten, Magazinplatz No. 2, eingesehen werden. Die hierauf eingehenden Submissionen werden den 14. k. M. Vormittags 10 Uhr geöffnet.

Frankfurt a. d. O., den 6. November 1861. Der Wasserbau-Inspektor Heuff.

(4557) Ein Krug-Gut mit 320 Morgen Acker, wovon 200 Morgen guter Lehmboden, der sich zum Klee- und Rappsbau eignet, 120 Morgen dreijähriger Roggenboden und 15 Morgen Wiesen ist für 9500 Thlr. mit 3 bis 4000 Thlr. Anzahlung, sowie eine Dorf-Schmiede für 150 Thlr. gegen gleich baare Auszahlung zu verkaufen. Desgleichen ist ein Ackerbürgergut mit 180 Morgen durchweg gutem kleefähigem Boden, guten Gebäuden, bedeutender Gerechtsame an Streu und jährlich 14 Klaftern Klobenholz, für 9200 Thlr. mit 2 bis 3000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Ebenso ist ein Bauergut, 1 Meile von Frankfurt a. d. O. an der Chaussee belegen, mit 180 Morgen gutem tragbarem Weizen- und Rappsboden für 6000 Thlr. mit 2500 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Dieses Gut bekommt jährlich 12 Klaftern Holz aus der Königl. Forst. Das Nähere durch den Commissionair C. F. Kuhnert in Neuendorf bei Buchholz i. d. N.

(4558) Das am Markte gelegene zweistöckige, massive Wohnhaus mit einem nach der Pyritzer-Straße gelegenen zweistöckigen Nebenhause der verstorbenen Frau Superintendentin Röhrich soll unter ganz vortheilhaften Bedingungen gleich verkauft werden. Käufer haben sich zu melden bei Unterzeichnetem.

Soldin, den 9. November 1861. Der Conrector Paech.

(4559) **Zur Eisfischerei.** Auf dem Königl. Domainen-Amte Sorge bei Crossen a. d. O. ist ein sehr gut erhaltenes großes Netz unter billigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Dasselbe hat eine Länge der Flügel von je achtzig Klaftern und stellt am Sacke sechs Klaftern tief.

(4560) Die Haupt-Niederlage **Stralsunder Spielkarten** aus der **Fabrik v. d. Osten** für den Frankfurter Regierungsbezirk empfiehlt französische und deutsche Spielkarten mit heller und dunkler, sowie marmorirter Rückseite, als die anerkannt besten Karten, und gewährt Wiederverkäufern einen bestimmten Rabatt. J. C. Marschall in Frankfurt a. d. O.

(4561) Der in Vetschau an der Berlin-Cottbusser Chaussee belegene Gasthof zum goldenen Anker, zu welchem eine vollständig eingerichtete Brauerei — welche sich auch sehr zweckmäßig zu Wohnungen einrichten läßt — und c. 26 Morgen Land vorzüglicher Qualität gehören, soll entweder sofort aus freier Hand verkauft, oder vom 1. April 1862 ab, anderweit verpachtet werden. Die Gebäude sind in baulichem Stande. Hierauf Reflektirende haben sich an den Polizei-Verwalter Krüger in Vetschau zu wenden.

(4562) Dem geehrten Publiko mache ich hiermit die ergebene Anzeige, daß, nachdem ich die gesetzliche Prüfung als Brunnen- und Röhrmeister bestanden habe, von der Königlichen Regierung mir die Qualifikation zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als solcher ertheilt ist.

Cüstrin, im Oktober 1861. Der Brunnen- und Röhrmeister Wilh. Hildebrandt jun.

(4563) Eine im hiesigen Kreise belegene Wassermühle mit fast durchweg neuen Gebäuden und Werk, nebst dazu gehörigen Gärten, Wiesen und Ländereien, soll für einen soliden Preis und unter günstigen Bedingungen durch mich sofort verkauft werden. Züllichau, den 4. November 1861.

C. Heilmann, conceff. Commissionair, Züchnerstraße No. 143.

(4564) Meinen circa 14 Morgen großen Ackerplan (Lehmboden) mit der darauf in gut baulichem Zustande befindlichen Ziegelei will ich verkaufen. Das Grundstück liegt circa ½ Meile von der Stadt, circa ¾ Meilen vom Bahnhof Friedeberg an der von Stadt Friedeberg nach Bahnhof Friedeberg führenden Chaussee, weshalb der Absatz frequent ist. Der günstigen Lage wegen eignet sich das Grundstück zur Anlage eines Gasthofs, event. Vergnügungs-Orts.

Friedeberg i. d. N., den 1. November 1861. A. F. Winkelmann.

(4565) Ein zuverlässiger, mit guten Zeugnissen versehener Mann sucht ein baldiges Engagement als Polizeiverwalter und Rechnungsführer auf dem Lande, oder als Büreau-Assistent, Rendant, Fabrik-Aufseher. Näheres Nachweisungs-Büreau Berlin, Linienstraße 28 eine Treppe.

(4566) **Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin.**

Concessionirt durch Ministerial-Rescript vom 16. April, definitiver Geschäftsbeginn am 1. November 1861.

Die auf dem Princip der Gegenseitigkeit ihrer Mitglieder fundirte Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland versichert die meisten unserer Nutzthiere, d. h. Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh jeder Art, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, welche in Folge von Krankheiten oder plötzlichen Unglücksfällen entstehen, wobei es gleich ist, ob das versicherte Thier durch natürliches Absterben, oder nothwendig gewordenes Tödten verloren gegangen ist. Die Prämiensätze sind nach genauer Prüfung aller auf das Geschäft influirenden Umstände möglichst billig normirt und es werden in dem Princip der Gegenseitigkeit die Versicherten nach näherer Bestimmung des Statuts an dem Gewinne in Gestalt von Prämienrückzahlungen oder Dividenden allein Theil nehmen. Die Nützlichkeit, selbst die Nothwendigkeit der Versicherung des solidesten und unentbehrlichsten Capitals der Landwirthschaft, des erforderlichen Viehstandes, wird von Niemandem bestritten werden können, und somit wird die Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland allgemeiner Betheiligung bestens empfohlen. Die unterzeichnete Haupt-Agentur, sowie die bereits ernannten Herren Agenten der Bank:

Herr F. Schnetzke in Sternberg, Herr Emil Böttcher in Cottbus, Herr Benno Weiner in Guben, Herr Julius Grünenthal in Seelow, Herr Ernst Müller in Crossen, Herr Moritz Rapp in Luckau, Herr Z. Wunnicke in Niewisch bei Friedland, Herr Friedrich Geitz in Peitz, Herr A. R. T. Kune in Sorau, Herr C. W. E. Klotz in Fürstenberg, Herr Friedrich Otto in Drebkau, Herr Fedor Scholz in Reppen, Herr Wilhelm Schellwer in Sommerfeld, Herr Kantor Schmidt in Beitzsch bei Pförten, Herr A. Koserowsky in Zielenzig, Herr Rud. Isaac in Forst, Herr C. F. Kaempf in Frankfurt a. d. O.,

sind jeder Zeit bereit, jede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen, Prospekte unentgeltlich auszugeben und den Abschluß von Versicherungen zu vermitteln.

Frankfurt a. d. O., den 8. November 1861. Heinrich Ahr, Haupt-Agent.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Anzeiger.

ch den 20. November 1861.

: f e.

ement näher bezeichnete Dragoner Herig, der
s No. 3, wird seit dem 6. Oktober d. J. ver-
Berlin zur Königlichen Thier-Arzneischule kom-
melden. Laut Benachrichtigung der Königlichen
: genügend bestanden und wurde daher angewie-
geben. Er hat sich hier nicht gemeldet und sind
its, über sein Verbleiben ohne Erfolg geblieben.
ersucht, über das Verbleiben des rc. Herig Nach-
sport hierher senden zu lassen.

ner-Regiment No. 3.
3. Oktober 1841 zu Friedeberg i. d. N. geboren,
en Schmied, evangelischer Religion, 5 Fuß 8 Zoll
ugenbrauen, blaugraue Augen, etwas lange Nase,
Schnurrbart, längliches Kinn, bleiche Gesichtsfarbe,
itsch. Als besonderes Kennzeichen dient ein kleiner
m des Neumärkischen Dragoner-Regiments No. 3.
äftiges Erkenntniß vom 4. Oktober c. sind: 1) der
der Hintermühle, geboren am 16. Dezember 1835;
16. November 1826, und 3) der Maschinenbauer
September 1829, wegen unerlaubten Auswanderns
m Unvermögensfalle zu einem Monat Gefängniß
werden ergebenst ersucht, auf die genannten Ange-
und an die nächste Königliche Gerichtsbehörde gefäl-
Ersuchen gerichtet wird, die Geldbuße von densel-
:gen die Angeklagten zu vollstrecken und uns davon

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

ger Friedrich Selle, früher zu Abbau Flatow, spä-
ft wegen vorsätzlicher Beraubung der persönlichen
tskräftig verurtheilt. Da dessen jetziger Aufenthalts-
genwärtigen Aufenthalte des rc. Selle Kenntniß hat,
eines Wohnorts anzuzeigen und diese Behörden und
iren und denselben im Betretungsfalle an das nächste
wird, abzuliefern.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Simon aus Nieder-Harpersdorf, 44 Jahr alt, evan-
:bellin, ist wegen Diebstahls rechtskräftig mit Sechs
s wird um Vollstreckung der Strafe und Benachrich-

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

r Statur, hat schwarzbraunes Haar, schwarzen Bart,
Kinn und Gesicht, defekte Zähne und spricht deutsch.
der unten signalisirte angebliche Scharfrichter August
Louise geb. Weiß, 25 Jahr alt, im hiesigen Kreise
en dieselben aber Gelegenheit gefunden, wieder zu ent-

fliehen; es werden daher alle Polizei-Behörden ergebenst ersucht, auf die Entflohenen zu vigiliren, im Betretungsfalle zu arretiren und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, auch mir Mittheilung machen zu wollen. Landsberg a. d. W., den 14. November 1861. Der Königl. Landrath.

Signalement. Der angebliche Scharfrichter August Mewe ist aus Dirschau gebürtig, auch daselbst wohnhaft, 29 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, mittelmäßigen Mund und Nase, gute Zähne, braunen Bart, behaartes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

(4572) Bekanntmachung. Der unten signalisirte unbekannte Mensch hat am 8. Oktober c. zu Reicherskreutz 75 Thlr. mittelst Einbruchs und am 9. Oktober zu Starkow 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. gestohlen. Er soll auch kurz vorher in Pieskow bei Konzack 15 Thlr., in Schadow bei Kubler 80 Thlr., in Neudorf bei Peitz aus der Schänke einen Rock gestohlen haben. Er wurde bis nach Ossendorf verfolgt und in der Schänke ergriffen, entsprang aber wieder und lief in der Richtung nach Neuzelle, resp. Frankfurt a. d. O. zu. In Ossendorf ließ er zwei Bündel im Stiche, in welchen sich folgende Gegenstände befanden: ein grauwollenes Umschlagetuch, ein schwarzbuntes dergleichen, ein blaubuntes dergleichen, eine schwarze Tuchweste, ein schwarzer Tuchrock mit Camlottfutter, ein bunter Shawl, ein rothbuntes Taschentuch, eine Kleiderbürste mit dem Namen „Schabel." Kurz vorher hatte er in Staakow ein blau und schwarzkarirtes Umschlagetuch und ein schwarzwollenes Umschlagetuch verkauft. Sämmtliche Sachen sind offenbar gestohlen und werden beim Magistrat zu Lieberose asservirt. Es wird um Nachricht über die Person des Diebes gebeten, die Eigenthümer der gefundenen Gegenstände werden aufgefordert, sich zu melden.

Lübben, den 8. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Derselbe ist etwa 24 oder 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, dergleichen Augenbrauen und Schnurrbart, freie Stirn, hellbraune Augen, vollständige Zähne, rundes Gesicht und Kinn, blasse Gesichtsfarbe und ist untersetzter Figur.

(4573) Steckbrief. Am 2. Oktober d. J. sind dem Krüger und Eigenthümer Busse zu Schwachenwalde aus seiner Wohnstube 105 Thaler baares Geld entwendet worden. Der That verdächtig ist der Schiffsgehülfe Wilhelm Mielitz, gebürtig aus Landsberg a. d. W., welcher einen in diesem Jahre in Landsberg a. d. W. ausgestellten, auf ein Jahr gültigen, nach Rußland visirten Reisepaß bei sich führt. Die Behörden ersuche ich, auf den ꝛc. Mielitz, der die Absicht hatte, sich in der Gegend von Bromberg zu verheirathen, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Arnswalde abliefern zu lassen, mich aber von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Friedeberg i. d. N., den 11. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Personal-Beschreibung. Der Schiffsgehülfe Wilhelm Mielitz ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraunes, kurzgeschnittenes Haar, starken, rasirten Bart, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe und an einem Finger der rechten Hand eine Narbe. Bekleidet war er mit einem dunkelbräunlichen Tuch-Ueberrock, einer dergleichen Schoßjacke, welche er unter dem Rocke trug, einer Weste von gerippten Zeuge, einem weißen Chemisett, schwarzseidenem Halstuch, einem Paar Buckskinghosen, deren Farbe nicht angegeben werden kann, einem schwarzseidenen hohen Hut und einem Paar kalbledernen Stiefeln mit Besatz, von welchen der eine mit einem Rüster versehen war.

(4574) Steckbrief. Der wegen Betruges zur Untersuchung zu ziehende Maurermeister Wilhelm Eisenbeil aus Beuthen a. d. O., dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Spremberg heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Eisenbeil zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 16. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Maurermeister Wilhelm Eisenbeil aus Beuthen a. d. O. ist evangelischer Religion, 30—34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, braune Augenbrauen, proportionirte Nase, dergleichen Mund, einen Schnurrbart, rundes Kinn, kräftig markirte Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, ist von kräftiger Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen dienen, daß der ꝛc. Eisenbeil eine starke Platte und im Genick Schorfe von Geschwüren hat.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4575) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Füsilier Carl Schulze, genannt Tursch, unterm 27. v. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Sorau, den 16. November 1861.

Königliches Füsilier-Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments No. 52.

(4576) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die unverehelichte Juliane Gellert von hier unterm 27. März 1858 erlassene Steckbrief hat durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober c. seine Erledigung gefunden.

Crossen, den 6. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4577) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tuchfabrikanten und Kaufmann Carl Wilhelm Schulz von hier unterm 1. September c. erlassene Steckbrief hat durch den Allerhöchsten Gnaden-Erlaß vom 18. Oktober d. J. seine Erledigung gefunden.

Crossen, den 6. November 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(4578) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns unterm 25. Oktober c. hinter den Maurergesellen Johann Daniel Ferdinand Schulz aus Linderode erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 14. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4579) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Tischlergesellen A. Lindner, genannt Kranz, unterm 29. August 1857 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Golbin, den 9. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4580) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Steinsetzergesellen Carl Friedrich Lange, auch Carl Heinrich Borne, Burde genannt, unterm 10. September c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Zielenzig, den 12. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(4581) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 5. Dezember 1859 hinter den Tagearbeiter Benjamin Müller aus Droskau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 14. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4582) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Ferdinand Gerasch aus Eichberg unterm 9. November d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Crossen, den 18. November 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4583) Dem Viehhändler Johann Gallasch zu Rohausen im Königsberger Kreise ist der ihm diesseits für 1861 zum Handel im Umherziehen mit Vieh ertheilte Gewerbeschein No. 2624 verloren gegangen; derselbe wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 13. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4584) Oeffentliche Bekanntmachung. Der zu Berneuchen im Kreise Landsberg a. d. W. geborne Grenadier Friedrich Paetzel des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) No. 8 ist durch das mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. Mts. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 20. September v. J. wegen dritter Desertion im Frieden unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit dem Verluste der National-Kokarde, des National-Militair-Abzeichens und aller Ehrenrechte und mit zehnjähriger Baugefangenschaft bestraft worden. In Gemäßheit des §. 193 Theil II. Mil.-Str.-Ges.-Buch wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die erkannte Baugefangenschaft in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 15. November 1861. Königl. Gericht der 5ten Division.

(4585) Bekanntmachung. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1862 die Gerichtstage in Ziebingen am 21. Januar, 18. März, 5. Mai, 3. Juni, 15. Juli, 9. September, 4. November und 15. December anstehen und am 20. Januar, 17. März, 2. Juni, 14. Juli, 8. September, 3. November mit Abtheilung der Holzdiebstahls-Sachen des Ziebingen'er, Rampitz'er und Ballow'er Forstreviers, so wie der Uebertretungen verfahren wird.

Frankfurt a. d. O., den 14. November 1861. Königl. Kreis-Gericht.

(4586) Bekanntmachung. Die Gerichtstage für Ortwig pro 1862 werden auf den 14. Januar, 11. Februar, 14. März, 11. April, 13. Mai, 10. Juni, 11. Juli, 8. August, 8. September, 7. Oktober, 7. November, 2. Dezember festgesetzt.

Wriezen, den 14. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4587) Der Anfang der nächsten Schwurgerichtssitzung für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg ist anderweit auf **den 9. December 1861** bestimmt worden, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 9. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4588) Bekanntmachung. Es sind als muthmaßlich gestohlen 7 Coupons Winter-Buckskings in Verwahrung genommen, wovon 5 Stück in Diagonal-Mustern, 2 Stück in karirten Mustern, 6 Stück mit weißem und 1 Stück mit röthlichem Schutz gearbeitet sind. Dieselben können bei unserem Gefangen-Ober-Aufseher Geldner besehen werden. Die Eigenthümer fordern wir auf, sich schleunigst bei uns zu melden.

Cottbus, den 13. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(4589) Bekanntmachung. Die nachbenannten Sachen sind als zu den angegebenen Zeiten gefunden an uns eingeliefert worden: 1) ein Paar kleine Winterhandschuhe, 2) eine kurze Tabackspfeife, 3) ein Schlüssel vor dem Bernikower Thore, 4) ein Damen-Pelzkragen, 5) ein Schlüssel, 6) ein Handtuch, 7) a. eine schwarze Mütze, b. ein Kober mit zwei Branntweinflaschen, c. eine kurze Pfeife, d. ein Beil, e. zwei Taschentücher, f. ein Topf, g. ein grauer Rock, h. zwei Säcke, i. eine Feile in ledernem Futteral in der Pätziger Forst, ad 1 bis 7 im Jahre 1860, 8) ein Paar graue Sommerbeinkleider in der Stadt Mohrin, 9) eine Kindermuffe vor dem Bernikower Thore, 10) ein Paar braunwollene Fingerhandschuhe, 11) eine graue Frauen-Polka-Jacke, 12) eine Leine, 13) ein weißes Taschentuch, gez. E. R. 29, 14) ein grauer Damenpelzkragen, 15) ein weißes Taschentuch, 16) ein Schlüssel, 17) ein Sechstel-Thalerstück (5 Sgr.), 18) ein Hausschlüssel auf der Chaussee nach Mantel, 19) eine braune Mixlüster-Schürze, 20) eine Cigarren-Pfeife, 21) ein grauer baumwollener Regenschirm, 22) ein Paar blauwollene Strümpfe, 23) ein weißleinenes Taschentuch, gez. B. G. 10, 24) ein kleines Portemonnaie, 25) ein weißleinenes Taschentuch, 26) eine eiserne Kette, 27) eine Broche mit 4 rothen Steinen in der Stadt Schönfließ, 28) eine Pflugleine, 29) ein großer Schlüssel in der Graupenmühle, 30) ein Portemonnaie mit 5 Sgr. 11 Pf. Inhalt auf der Bernickow-Schönfließer Chaussee, 31) eine dunkelrothe Damenplüschtasche mit eisernem Bügel, worin sich befinden: a. ein weißes Taschentuch, b. ein kleiner Beutel mit Kümmel, c. eine kleine Flasche und d. ein paar Stücke Salzkuchen auf dem Wege nach Jädickendorf, 32) ein Handtuch, gez. I. E. 22, 33) ein Tischmesser, 34) 3 Schlüssel und ein Sack Gerste, 35) 2 Schlüssel, 36) ein Portemonnaie, mit 2 Sgr. 4 Pf. Inhalt, 37) ein weißes Taschentuch, gez. H. F. 6, 38) eine bunte Schürze, 39) ein Paar Zeug-Gamaschen-Schuhe in den Anlagen, 40) ein Paar Holzschuhe in den Anlagen, 41) ein alter grauer Tuchmantel auf der Chaussee von Rohrbeck nach Königsberg N.-M., 42) ein Pulswärmer von braunem Pelz, 43) eine Kriegsdenkmünze von 1848/49, 44) eine Harke, 45) ein Rad aus einer Stubenuhr nebst Zeiger, 46) ein großer Schlüssel vor dem Bernikower Thore und 47) ein kleiner Kinderstiefel, ad 8 — 47 im Laufe dieses Jahres. Die unter No. 1, 2, 4, 5, 6, 10 bis 17, 19 bis 26, 28, 32 bis 38, 42 bis 45 und 47 bezeichneten Sachen sind sämmtlich in hiesiger Stadt gefunden. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in dem **am 7. Dezember d. J. Vormittags 11½ Uhr** im Terminszimmer No. 2 an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termin bei Verlust ihrer Ansprüche zu melden.

Königsberg i. d. N., den 7. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4590) Bekanntmachung. In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober d. J. sind dem Eigenthümer Karl Püpke zu Netzbruch aus der Kellerkammer seines Wohnhauses mittelst Einbruchs folgende Gegenstände: 1) zwei neue Frauenröcke (Flanell und Nessel); 2) ein Paar neue Warpschürzen; 3) drei ungenähte und ein genähtes Frauenhemde; 4) zehn Neken Leinewand à 16 Ellen; 5) sechs Strähnen Wolle, darunter 2 blau, 1 grau gefärbt und 3 ungefärbt; 6) ein Beutel mit diverser Wolle in verschiedenen Farben; 7) eine blau leinene Schürze, ungenäht; 8) ein Korb mit etwa 1 Schock Eier; 9) ein Handkorb mit 5½ Pfund Butter gestohlen worden. Jedermann, welcher über die Thäter oder den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solches der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen. Vor dem Ankauf der Sachen wird gewarnt.

Friedeberg i. d. N., den 15. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4591) Bekanntmachung. Am 26. Oktober d. J. sind dem Miether Noack zu Briesen bei Vetschau 3 Mandeln grobe Leinewand, 2 Mandeln feinere Leinewand, 1 Stück blaugefärbte Leinewand (7 Ellen), 1 gestrickte braune baumwollene Unterjacke, 1 feines Mannshembe, 1 Portemonnaie mit 22½ Sgr. mittelst Einbruchs gestohlen worden. Es wird um Auskunft über die Person des Thäters und den Verbleib der Sachen ersucht. Kosten erwachsen nicht.

Lübben, den 8. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4592) Bekanntmachung. In der Nacht vom 1. zum 2. November 1861 sind dem Großbüdner Beeß zu Stratow 3 Bienenkörbe gestohlen worden. Die Fußspuren von 4 Männern führten vom Orte der That nach dem Spreewalde. Es wird um Auskunft über die Thäter ersucht. Kosten erwachsen nicht.

Lübben, den 14. November 1861. Der Staats-Anwalt.

er 1861 sind zu Goehlen, Kreises Calau, 3 Ziegel-
esetzt worden. Es wird um Auskunft über die Person
ie Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zahlt bis
ster.

Der Staats-Anwalt.

31. Oktober c. ist dem Dienstknecht Gotilieb Kiesling
le in Altforst eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit
worden. Das auf der Uhr befindliche Glas hatte einen
essingene Kette mit in einander verschlungenen Gliedern.
und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe

Der Staats-Anwalt.

: 1861 ist die mit Heu und Stroh angefüllte Scheune
int. Die Ermittelungen über die Entstehung des Bran-
ein Jeder, welcher darüber Auskunft zu geben vermag,
Gerichts- oder Polizei-Behörde ungesäumt Anzeige zu

Der Staats-Anwalt.

Mts. sind dem Fleischergesellen Ockert aus Brandt von
nächtigten, folgende Sachen gestohlen: ein schwärzlicher
Beinkleider, eine graue Mütze, ein ledernes Portemonnaie,
ißes, C. O. gezeichnetes Hemde, ein Paar dunkelwollene
sen, zwei Buckskinwesten, ein braun und weißer Shawl,
nd Messingbeschlag. Der Dieb hat eine in Zerbst un-
gesell Daniel Kaloschinsky aus Groschinka bei Posen"
s Train-Soldaten Friedrich Christoph Baars aus Stellen-
che mit einem Notizbuche zurückgelassen. Das Signale-
schinka, Wohnort: ohne Domicil, Religion: katholisch,
blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau-
ihlig, Bart: im Entstehen, Kinn: rund, Gesicht: breit,
ennzeichen: die linke Hand ist etwas steif. Das Signale-
t der Persönlichkeit des Diebes überein, namentlich auch
izeibehörden werden auf diesen anscheinend sehr gefähr-
uchen, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mir zur

861. Der Staats-Anwalt.

ber c. Abends zwischen 6 und 8 Uhr ist dem Barbier
nung eine Taschenuhr entwendet worden. Dieselbe hatte
von Schildpatt, letzteres ist braun und gelb gefleckt und
se quer durchschneidet und die Messing-Unterlage durch-
nit deutschen Ziffern und ist auf demselben am Schlüssel-
gelbe Unterlage zu sehen ist; auf dem Zifferblatt zwi-
rungen und sieht es aus, als ob ein Haar dort läge;
t et fils." Die beiden Zeiger der Uhr sind verschieden,
iere dagegen in der Mitte ein rundes Loch und an der
eine kurze schwarze Wollenschnur und ein Messing-Uhr-
werden konnte. Jeder, der von dem Diebstahl Kenntniß
zu machen, vor dem Ankauf der Uhr aber gewarnt.

Der Staats-Anwalt.

selbst beabsichtigt auf dem der hiesigen Tuchmacher-Innung
Vol. II. Fol. 282 unter dem Namen „Kämmerei-Walk-
Anlage zur Wiedergewinnung der Fettstoffe aus gebrauch-
3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher
Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige

Einwendungen gegen die qu. Anlage binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Behörde anzubringen. Die Beschreibung der Anlage, die Zeichnungen und Pläne können bei der letzteren während der Büreau-Stunden eingesehen werden.

Sommerfeld, den 8. November 1861. **Die Polizei-Verwaltung.**

Subhastationen.

(4599) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bauer Gottfried Böhme gehörige, in dem Dorfe Schwetig belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einhalbhufen-Bauergut, abgeschätzt auf 3500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1861. **Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.**

(4600) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Oelmüller Ludwig Biermann gehörige, im Dorfe Schaumburg belegene und im Hypothekenbuche von Schaumburg Band I. Fol. 297 No. 38 verzeichnete Freihäuslerstelle mit sechs Morgen Land, abgeschätzt auf 1285 Thlr. soll **24. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Stettnisch an Gerichtsstelle hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in dem Büreau II. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cüstrin, den 31. Oktober 1861. **Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.**

(4601) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Häusler Martin Zibfogk zu Werben gehörige, in der Feldmark daselbst belegene und No. 73 Antheil V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1 A. einzusehenden Taxe, soll **28. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 10. November 1861. **Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.**

(4602) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der Ehefrau des Eigenthümers Carl Stabenow, Dorothee geb. Draeger, zu Vorbruch gehörige, zu Neu-Carbe belegene und No. 43 Vol. VII.a. Fol. 469. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wiese von 2 großen Morgen, abgeschätzt auf 505 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 23. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 3. September 1861. **Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung**

(4603) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Caffeetier August Ferdinand Giese gehörigen, in der Stadt Friedeberg belegenen und No. 121, 122, 123 und 124 Vol. V. Fol. 1—24. des Hypothekenbuchs verzeichneten Grundstücke, nämlich: die Häuser No. 122 und 123, abgeschätzt auf 4449 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und das Nebenhaus No. 124, jetzt zu einem Stalle eingerichtet, abgeschätzt auf 40 Thlr. 5 Sgr., in welchen die Gastwirthschaft betrieben ist, sowie das Wohn- und Brauhaus No. 121 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 2209 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, sollen **am 21. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Mehler an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 28. August 1861. **Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.**

(4604) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Büdner Carl August Kurtsche gehörige, in dem Dorfe Mückenberg belegene und No. 16 Vol. I. Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergut, abgeschätzt auf 210 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 24. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der Stadtchirurg Samuel Friedrich Baumgarten aus Guben und event. dessen Rechtsnachfolger, sowie alle, welche auf die für den Bauer Christian Rumpold zu Haasow aus der Notariats-Obligation des Gottfried Kartsche vom 6. Juli 1839 Rubr. III. No. 2 auf dem oben bezeichneten Grundstücke eingetragenen 150 Thlr. nebst Zinsen Ansprüche haben sollten, werden zu dem Termine geladen.

Guben, den 29. Oktober 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4605) Nothwendiger Verkauf. Der den Erben der Ziegeleibesitzer Michaelis'schen Eheleuten hierselbst gehörige, zu Landsberg a. W. in der Zechower Straße belegene ehemalige Wein- und Ackerberg nebst Pertinenzien, einschließlich einer Angerabfindung von 4 Morgen 7 □Ruthen Größe, No. 35 Vol. XIII. pag. 561 des Hypothekenbuchs von Landsberg a. W. verzeichnet, abgeschätzt auf zusammen 4465 Thlr., soll in dem auf **den 21. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Theilungshalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 6. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4606) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Scharfrichtereibesitzers Johann Gottlieb Kaßmann gehörigen Grundstücke: 1) die hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. V. pag. 1 No. 37 verzeichnete Scharfrichterei und Abdeckerei nebst Gebäuden und Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 21,502 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., 2) das hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Band VII. pag. 467 No. 59 verzeichnete Wohnhaus nebst Garten, Stall und Scheune, abgeschätzt auf 2150 Thaler, 3) der hierselbst auf der Brückenvorstadt belegene, im Hypothekenbuche Vol. XII. pag. 393 No. 50 verzeichnete Garten nebst Scheune, abgeschätzt auf 700 Thlr., 4) die auf hiesigem städtischen Territorio belegene, im Hypothekenbuche von den Wiesen Band II. pag. 143 No. 85 verzeichnete Radewiese, abgeschätzt auf 2100 Thlr., sollen in dem auf **den 19. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Kaehler Zimmer No. 7 an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine auf Antrag der Beneficialerben subhastirt werden. Taxen und Hypothekenscheine sind in unserem Büreau V. einzusehen. Alle diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 5. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4607) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Weißgerber Adolph Falkenau'schen Erben gehörigen, in der Stadt Züllichau belegenen und No. 478 und 479 Vol. X. Fol. 297 und 305 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Wohnhäuser nebst Lohgerberei, abgeschätzt zusammen auf 1117 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, sollen zusammen **am 30. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Züllichau, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4608) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Schiffer Christian Günther gehörige, ohnweit Tschicherzig belegene und No. 52 Vol. XVI. Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichnete Weinberg nebst Wohngebäude, Presse und Ställen, abgeschätzt auf 695 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche

wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4609) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Albert Franz Herrmann von Kopp gehörige, in dem Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuch verzeichnete Rittergut Bertheldorf, abgeschätzt auf 42,483 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4610) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fleischermeister Ernst Conradi in Sorau gehörige, in der Nieder-Vorstadt hierselbst belegene und No. 625 Vol. XIII. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll im Wege nothwendiger Subhastation **am 4. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4611) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ferdinand Julius Mallow gehörige, zu Trebitsch belegene und No. 9 Q Vol. IV J. Fol. 337 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 350 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 20. März 1862 Vormittags 12 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Requette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 9. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4612) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Hausbesitzer Gottlieb Weber gehörige, hierselbst belegene und No. 85a. Vol. I. B. Fol. 209 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 27. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der angeblich nach Amerika ausgewanderte Schäferknecht Friedrich August Weber, welcher zu Schönwerder A. wohnhaft gewesen und dessen Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 6. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4613) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gutsbesitzer Friedrich Alexander Nouvell gehörige, zu Sellnow belegene und No. 44 Vol. I. Fol. 267 des Hypothekenbuchs verzeichnete Vierhufengut, abgeschätzt, da es weder Wirthschaftsgebäude noch Inventarium hat, auf 22,445 Thlr. 15 Sgr., das fehlende nöthige Inventarium und die Gebäude auf 7480 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 19. December 1861 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Albedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: 1) der Zahlmeister bei der Königlichen Marine Alexander Werth, früher zu Stettin, 2) der Förster Wilhelm Wolfgramm, früher zu Lux Jagdhaus bei Falkenburg in Pommern, 3) die Caroline Ernestine Mathilde Schmidt, früher zu Schwachenwalde, 4) der Julius Alexander Lueck, früher zu Sellnow, 5) die Ernestine Caroline Friederike Lueck, früher zu Sellnow, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 18. Mai 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(4614) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Ehefrau des Ackerbürgers Carl Dahms gehörige, hierselbst belegene und No. 31 Vol. Ia. Fol. 257 des Hypothekenbuchs verzeichnete Budenstellenhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 657 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Geschwister Christine, Carl August und Johanne Wilhelmine Zimmermann, Kinder des früheren Ackerbürgers Daniel Zimmermann hierselbst, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 9. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4615) Das zu Bernstein belegene, im Hypothekenbuche von Bernstein Vol. XV. Fol. 313 Nr. 448 verzeichnete, dem Tischlermeister Wilhelm Friedrich Plötz gehörige Wohnhaus und Stall, abgeschätzt auf 600 Thlr., soll **am 19. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 30. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4616) Bekanntmachung. Der im Wege der nothwendigen Subhastation zum öffentlichen Verkauf der Martin Friedrich Seelig'schen Häuslerstelle Vol. III. Fol. 346 No. 44 des Hypothekenbuchs von Saepzig auf den 6. Dezember d. J. anberaumte Bietungstermin wird wegen der an diesem Tage Statt findenden Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer aufgehoben und auf **den 20. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** unter Wiederholung der in der öffentlichen Vorladung vom 15. August d. J. gestellten Verwarnung hiermit verlegt.

Drossen, den 12. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4617) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Zimmergesellen Friedrich Gliesche und dessen Ehefrau Dorothee Sophie geb. Gänsch gehörige, in dem Dorfe Falkenhagen belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 221 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerstelle, abgeschätzt auf 500 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 21. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 4. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4618) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Weißgerbermeister Carl Janke gehörige, in der Stadt Senftenberg belegene und No. 147 Vol. III. Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem neuen massiven Wohnhause bebaute Stück Land, abgeschätzt auf 700 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Senftenberg, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(4619) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Mühlenmeister August Faust gehörige, in dem Dorfe Graeditz belegene und No. 37 Vol. II. Fol. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Windmühlengrundstück, abgeschätzt auf 1619 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barsekow an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 14. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4620) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Ackerbürger Gottfried Tillack hierselbst gehörige, zu Schönfeld bei Sommerfeld belegene und Vol. V. Fol. 319 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürger-Quart-Acker, abgeschätzt auf 790 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und auf welchem ein auf 38 Thlr. 10 Sgr. jährlich abgeschätztes Ausgedinge haftet, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II einzusehenden Taxe, soll **am 22. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 11. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(4621) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Mühlenbesitzers Friedrich Sporleder zu Manschnow ist durch Akkord beendigt.

Cüstrin, den 11. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4622) Bekanntmachung. Folgende Personen: 1) der Webergeselle Martin Birgens, geboren den 22. Februar 1799, aus Clewitz, welcher im Jahre 1829 in die Fremde gegangen ist und dessen Vermögen in etwa 13 Thalern besteht, 2) der Knecht Martin Borchert, geboren den 21. November 1806, welcher sich im Jahre 1847 aus Zorndorff entfernt und dessen Vermögen in etwa 10 Thalern besteht, 3) der Oekonom Ludwig Ferdinand Stahlberg aus Cüstrin, geboren den 19. Februar 1812, welcher im Jahre 1836 sich entfernt hat und dessen Vermögen in etwa 637 Thalern besteht, haben seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben. Dieselben und ihre Erben und Erbnehmer werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht und spätestens im Termine **am 2. September 1862 Vormittags 11 Uhr** zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben und deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß der oben sub 1—3 Genannten werden präkludirt und diese selbst für todt erklärt werden.

Cüstrin, den 4. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4623) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. No. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. No. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wandeläcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf, welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1848 zu Goerlsdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gotlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freier'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Niesly zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kirsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michelchen zu Kuschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von

Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groeditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbvergleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Stennewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neumann, Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Gilnzig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Bleberstorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeben, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meisner'schen Schmiedenahrung zu Preischen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfügung vom 15. Januar 1838 für die Schwestern Luckow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehelichte Büdner Wienarick eingetragen, und laut Cession auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Lubolz übergegangen sind. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, spätestens aber in dem auf **den 19. December c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schuster anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer zu melden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Ausschließung mit ihren Ansprüchen, die Amortisation der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche, beziehungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der verloren gegangenen und für erloschen erklärten, und zu 2 und 3 die Absendung der Deposital-Massen an die Justiz-Offizianten-Kasse zu gewärtigen.

Lübben, den 19. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4624) Edictal-Citation. Nach der Anklage der hiesigen Königl. Polizei-Anwaltschaft ist der Tuchscheerergeselle Joachim Friedrich Rieck von hier beschuldigt, in der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. um ¾12 Uhr auf der hiesigen Promenade, obschon er sich unter den Beschränkungen der Polizeiaufsicht befindet, betroffen worden zu sein und es ist deshalb durch gerichtlichen Beschluß vom 29. Juli d. J. gegen den rc. Rieck wegen Verletzung der ihm auferlegten Polizeiaufsichtsbeschränkungen die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 19. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungszimmer No. 2 angesetzt, zu welchem der rc. Rieck, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der rc. Rieck nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ein anderer Termin anberaumt und seine Verhaftung und Vorführung zu demselben angeordnet werden. Als Zeuge ist zu diesem Termine vorgeladen worden: der Nachtwächter Heckert hier. Crossen, den 15. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(4625) Edictal-Citation. Auf die Klage des Kaufmanns Ehrhard Hahn zu Magdeburg wegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 29 Thlr. aus dem Schuldscheine des Verklagten vom 8. Juni 1859 wird der Verklagte, Steuermann August Bürger aus Crossen, dessen Aufenthalt zur Zeit unermittelt ist, zur Beantwortung der Klage und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ad terminum **den 3. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Commissarius hierdurch vorgeladen. Bei dem Ausbleiben des Verklagten wird in contumaciam gegen denselben verfahren werden.

Crossen, den 21. September 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen.

(4626) Edictal-Vorladung. Die Ehefrau des vormaligen Schullehrers und Kaufmanns Wilhelm Emil Brauer, Emma geb. Umbach, jetzt in Berlin, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt. Der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird auf Antrag der Klägerin hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 28. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** zur Beantwortung der Klage anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, demzufolge seine Ehe mit der Klägerin getrennt und er für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Sorau, den 25. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4627) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Leinwandfabrikanten Friedrich August Greß hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 17. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 1. auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Sorau, den 13. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissar des Konkurses.

(4628) Edictal-Citation. 1. Die unbekannten Erben der am 12. Februar 1780 in Frankfurt a. d. O. geborenen und am 17. Juni 1859 zu Guben verstorbenen verehelichten Tuchbereitermstr. Rose, Johanne Henriette Catharina geb. Krieger, der Tochter des Senators und Notars Johann Adam Krieger und seiner Ehefrau Johanne Rosine Louise geb. Borbrodt, beziehungsweise deren Erben oder nächste Verwandte, sowie 2. der Böttchergesell Carl Wilhelm Boske, hierselbst geboren den 19. April 1802, welcher nach Genügung seiner Militairpflicht beim 12. Husaren-Regiment, in dem Jahre 1831 Guben verlassen hat und seitdem verschollen ist, werden aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte spätestens bis zu dem **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle Zimmer No. 11 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger mit ihren Ansprüchen auf den Nachlaß der verehelichten Rose werden präkludirt werden und der rc. Boske für todt erklärt werden wird.

Guben, den 30. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Lizitationen und Auktionen.

(4629) Am Montag den 25. November d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Schankwirth August Müller in Klein-Buckow 2 Schimmel durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 4. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4630) Auktion. Am Sonnabend den 23. dieses Monats Vormittags 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause: zwei fette Schweine und zwei Kleiderspinde öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 16. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4631) Bekanntmachung. Aus den Jagen 35, 37, 38, 43, 46, 52, 53, 58, 59, 62, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95 hiesigen Reviers sollen Mittwoch den 27. November c. von Vormittags 10 Uhr ab im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. 241 Stück theils gesunde, theils rindschälige kiefern Bau- und Schneidehölzer von trockenen Stämmen öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu ich Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einlade, daß die Nummern der zu verkaufenden Hölzer 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden können und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 9. November 1861. Der Oberförster Platzer.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 48. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 27. November 1861.

Steckbriefe.

(4652) Steckbrief. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung, zu Landsberg a. d. W., den 16. November 1861. Der Dienstknecht Hermann Zelle aus Esperençe, welcher wegen Diebstahls bei uns eine Strafe verbüßte und sich wegen anderen Vergehen in Untersuchung befand, ist gestern von hier entsprungen und eines neuen Diebstahls dringend verdächtig. Wir ersuchen, auf den ꝛc. Zelle zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß zurückliefern zu lassen, oder uns von der Verhaftung zu benachrichtigen.

Signalement. Der Knecht Herrmann Zelle ist aus Esperençe gebürtig und hielt sich daselbst auf, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, gedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Außer der Gefangenkleidung, bestehend aus: einer blautuchenen, mit rothen Streifen versehenen Mütze, einer grautuchenen Jacke, einem Paar grauleinenen Hosen, einem weißleinenen Hemde, einer blauparchentnen Weste, einem Bandel (Hosenträger), einem Paar weißwollenen Strümpfen, einem Paar Holzschuhen und einem bunten Shawl, befindet der ꝛc. Zelle sich wahrscheinlich noch im Besitze folgender, am 15. d. Mts. hier gestohlenen Sachen, als: 1) eines stahlgrauen Tuchrocks mit glatten Knöpfen und verdeckten Knopflöchern; 2) einem Paar schwarzen Tuchhosen, ganz mit weißer Leinewand gefüttert; 3) eines Paars kurzer, rindslederner Stiefeln, von denen die Spitze des rechten mit einem Rüster versehen war; 4) eines rothbuntkattunenen Taschentuchs und eines Spiels Karten.

(4653) Der Dienstknecht Ernst Bolland aus Friedersdorf, zuletzt hier, ist der Unterschlagung dringend verdächtig und hat sich von hier heimlich entfernt. Indem ich alle Behörden ersuche, auf den ꝛc. Bolland, dessen Signalement beifolgt, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abzuliefern, fordere ich einen Jeden auf, der von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Bolland Kenntniß hat, solches der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cottbus, den 21. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Dienstknecht Ernst Bolland ist aus Friedersdorf, Kreises Sorau, gebürtig, 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, freie Stirn, dunkelbraune Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und ist stark und kräftig gebaut. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4654) Steckbrief. Der wegen Diebstahls zur Untersuchung zu ziehende Tagearbeiter Johann August Sawinsky aus Polnisch Lissa, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Forst heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Sawinsky zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 19. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tagearbeiter Johann August Sawinsky aus Polnisch Lissa ist am 5. Juli 1819 geboren, katholischer Religion, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, braune Augenbrauen, braune Augen, proportionirte Nase, mittlen Mund, braunen Bart, ovales Gesicht und ist von starker Statur.

(4655) Steckbrief. Der wegen Betruges zur Untersuchung zu ziehende Dienstknecht Gottlieb Menzel aus Linderode, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich von seinem Wohnorte Linderode heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Menzel zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 16. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Dienstknecht Gottlieb Menzel aus Linderode hat schwarzes Haar, braune Augen, schwarzen Schnurrbart, länglich rundes, regelmäßiges Gesicht und ist von mittler Gestalt. Seine Bekleidung bestand aus einem blauen Rocke, rother Plüschweste, Stiefeln und Mütze.

(4656) Steckbrief. Der wegen Betruges zur Untersuchung zu ziehende Nagelschmidtgeselle Friedrich Wilhelm Adolph Wendt aus Spremberg, dessen Signalement unten folgt, hat sich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Sommerfeldt heimlich entfernt, so daß sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Wendt zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichneten davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Sorau, den 21. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Nagelschmidtgeselle Friedrich Wilhelm Adolph Wendt aus Spremberg ist evangelischer Religion, am 10. September 1833 geboren, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzes Haar, bedeckte Stirn, schwarze Augenbrauen, blaugraue Augen, kurze Nase, gute Zähne, rundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt und spricht deutsch.

(4657) Steckbrief. Die unverehelichte Caroline Lippert aus Strzyzew bei Grabo, Kreises Kempen, Regierungs-Bezirks Posen, ist des einfachen Diebstahls im Rückfalle verdächtig und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist sie festzunehmen, die Legitimationspapiere sind ihr einstweilen abzunehmen und wird um schleunige Nachricht hierher ersucht.

Die unverehelichte Caroline Lippert ist 25½ Jahr alt, evangelisch und hat seit mehreren Jahren sich als Dienstmädchen theils hier, theils in Breslau, theils im Großherzogthum Posen aufgehalten. Ein spezielles Signalement kann vorläufig nicht gegeben werden.

Spremberg, den 18. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4658) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Schuhmachergeselle Johann Joachim Heinrich Bonge aus Giesenhagen bei Kyritz ist des Diebstahls dringend verdächtig. Da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir schleunigst Nachricht zu geben.

Luckau, den 22. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der ꝛc. Bonge ist 35 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, dunkelblonden Bart, ovales Gesicht und ist untersetzter Statur.

(4659) Steckbrief. Der Müllergeselle, jetzige Tagearbeiter Franz Ferdinand Schrefeld aus Dolzig bei Sommerfeld, welcher sich zuletzt auf der Kutzenburger Mühle, diesseitigen Amtsbezirks, aufhielt, soll wegen Bruchs der Polizei-Aufsicht zur Untersuchung gezogen werden. Da der zeitige Aufenthalt desselben bisher nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir die Polizei-Behörden ergebenst, den ꝛc. Schrefeld im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon Mittheilung zu machen.

Cottbus, den 21. November 1861. Königl. Rent-Amt.

(4660) Steckbrief. Der Tagelöhner Johann Gottlob Noack aus Raken bei Forst, welcher sich zuletzt in Sandow aufgehalten und 40 Jahr alt ist, soll wegen Bruchs der Polizei-Aufsicht zur Untersuchung gezogen werden. Da der zeitige Aufenthalt desselben bisher nicht hat ermittelt werden können, so ersuchen wir die Polizei-Behörden ergebenst, den ꝛc. Noack im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon Mittheilung zu machen.

Cottbus, den 19. November 1861. Königl. Rent-Amt.

(4661) Der unten näher bezeichnete schon vielfach bestrafte und unter Polizei-Aufsicht stehende Schmied Johann Carl August Helm aus Brandenburg a. H., welcher wegen Legitimationslosigkeit hier aufgegriffen und mittelst Zwangs-Reiseroute vom 10. November cr. in seine Heimath dirigirt worden, ist nach Anzeige der Polizei-Verwaltung von Brandenburg a. H. bis jetzt dort nicht eingetroffen. Es wird vermuthet, daß derselbe von der ihm vorgeschriebenen Tour abgewichen und sich gegenwärtig bei seinem Sohne, dem Sattlermeister Ferdinand Helm in Czarnikow a. N. aufhält oder sich vagabondirend umhertreibt. Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des ꝛc. Helm Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts sofort anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den ꝛc. Helm genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die Gerichtsbehörde abliefern zu lassen.

Ziebingen, den 25. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Schmied Johann Carl August Helm ist aus Brandenburg a. H. gebürtig, 56 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, defekte Zähne, braungrauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittlerer Statur und als besonderes Kennzeichen dient eine Narbe am Halse.

(4662) Bekanntmachung. Der Observat, Tagelöhner Gottlob Schöneich hat sich durch heimliche Entfernung aus seinem bisherigen Wohnorte Groß-Bademeusel der Polizei-Aufsicht entzogen. Es wird um schleunige Mittheilung des gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes des ꝛc. Schöneich gebeten.

Pförten, den 16. November 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4663) Steckbriefs-Erledigung. Königl. Kreisgericht zu Lübben, den 20. November 1861. Der hinter die Wirthschafterin Annette Paulowna aus Resleben bei Riga unterm 1. November 1861 erlassene Steckbrief ist erledigt.

(4664) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Tagearbeiter Traugott Karl Fiedler aus Schwedt a. d. O. unterm 31. August und demnächst unterm 3. Oktober d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Sorau, den 19. November 1861. Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

(4665) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht Johann Gottlieb Jagott aus Jordorff in No. 24 sub 2348 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Forst, den 25. Oktober 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Uebertretungen ꝛc.

(4666) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Schneider Erdmann Schmidt in No. 28 ad 2784 erlassene Steckbrif ist erledigt. Forst, den 25. Oktober 1861.

Königl. Kreigerichts-Deputation. Commissarius für Uebertretungen ꝛc.

(4667) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Händler Wilhelm Gallitz aus Sorau in No. 27 ad 1. pro 1857, in No. 21 ad 3. pro 1858 und in No. 50 ad 6. pro 1859 erlassene Steckbrief ist erledigt. Forst, den 25. Oktober 1861.

Königl. Kreisgerichts-Deputation. Commissarius für Uebertretungen ꝛc.

(4668) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagearbeiter Gottfried Klee aus Cetnitz, Kreises Luckau, erlassene Steckbrief vom 5. November d. J. ist durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Lübben, den 19. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4669) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Auszüglersohn Carl Mai, genannt Karring aus Weissagk bei Vetschau unterm 27. Oktober d. J. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung desselben erledigt.

Spremberg, den 25. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4670) Bekanntmachung wegen Verpachtung der Domaine Sablath. Die im Kreise Sorau, ohngefähr 2 Meilen von der Kreisstadt belegene Domaine Sablath wird zu Johanni 1862 pachtlos und soll von da ab anderweitig öffentlich verpachtet werden. Die Domaine besteht aus den Vorwerken: Sablath, Billendorf, Jehsen, Meiersdorf und Rodstock und das zur Verpachtung kommende Areal beträgt im Ganzen etwa 4430 Morgen, worunter an Gärten circa 40 Morgen, an Acker mit Einschluß von circa 635 Morgen abgelassener Teichflächen circa 2440 Morgen, an Wiesen circa 974 Morgen, an Hüthungen circa 784 Morgen, bespannte Teichfläche circa 6 Morgen, zusammen an nutzbarem Lande etwa 4244 Morgen, außerdem sind vorhanden an Hof- und Baustellen circa 20 Morgen und unnutzbares Land circa 166 Morgen. Auf dem Haupt-Vorwerke Sablath befindet sich eine Brauerei und Brennerei. Das Ausgebot wird in der Art erfolgen, daß die Domaine alternativ im Ganzen und in zwei Theilen zur Verpachtung gestellt wird. Im letzteren Falle bilden die Vorwerke Sablath, Billendorf und Jehsen mit circa 110 Morgen von Meiersdorf abzuzweigende Wiesen — zusammen etwa 2570 Morgen — die eine, die Vorwerke Meiersdorf und Rodstock ausschließlich der abgezweigten Meiersdorfer Wiesen — zusammen etwa 1860 Morgen — die andere Pachtung. Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung und Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab die Verpachtungs-Bedingungen und Lizitations-Regeln eingesehen, resp. in Abschriften mitgetheilt werden können, noch vorbehalten bleibt, daß eine Besichtigung der Pachtzubehörungen aber schon von jetzt ab stattfinden kann.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4671) Bekanntmachung. Der Sekonde-Lieutenant Franz v. Münch des 1. Posenschen Infanterie-Regiments No. 18 — am 22. Oktober 1835 zu Gotha als Preußischer Unterthan geboren — ist durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. Oktober d. J. bestätigtes Erkenntniß vom

7ten desselben Monats in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 500 Thlr. verurtheilt worden, was in Gemäßheit des §. 255 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. O., den 18. November 1861.

Das Gericht der Königlichen 5ten Division.

v. Falkenstein, General-Lieut. u. Divisions-Commandeur. Voß, Divis.-Auditeur u. Justizrath.

(4672) Der Seconde-Lieutenant Rudolph Eduard Gustav Kerl vom 1. Bataillon (Stettin) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 2 aus Frankfurt a. d. O. gebürtig, und in seinen Civilverhältnissen früher Assistent des Hauptsteuer-Amts zu Stettin ist in Gemäßheit des Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 14. November cr. wegen Desertion zur kriegsgerichtlichen Untersuchung gezogen worden und zu seiner verantwortlichen Vernehmung ein Termin auf **Donnerstag den 10. April 1862 Vormittags 12 Uhr** im Militairgerichtslokal über der Hauptwache am Heumarkte zu Stettin anberaumt worden, zu welchem derselbe hiermit öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 — 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Stettin, den 23. November 1861. Königliches Gericht der 3. Division.

(4673) Bekanntmachung. Bei der am 16. Oktober d. J. erfolgten Wiedereinlieferung des am 30. September d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichenen Tagearbeiters Johann Heinrich Henschel aus Reppen sind, außer andern Sachen, auch zwei neue braune runde Filzhüte, mit breitem, schwarzseidenem Bande eingefaßt und innen mit dem Fabrikzeichen: „Benedic Franck, Herzogl. Hof-Hutfabrikant in Sagan," vorgefunden, die er angeblich auf dem Jahrmarkte in Berlin à 2 Thlr. gekauft haben will. Da beide Hüte muthmaßlich gestohlen sind, so werden die unbekannten Eigenthümer aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Gerichte schleunigst sich zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht. Frankfurt a. d. O., den 15. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Untersuchungsrichter.

(4674) Bekanntmachung. In der Nacht vom 6. zum 7. Oktober c. sind dem Ackerbürger Wilhelm Wallach zu Guben von seinem Wagen etwa 160 Pfund Wolle im Werthe von circa 130 Thlr. gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Frankfurt a. d. O., den 16. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4675) Bekanntmachung. Am Abend des 8. November 1861 ist dem Fuhrmann Ferdinand Zander aus Friedeberg i. d. N. von seinem auf dem hiesigen Marktplatze an der nördlichen Kirchseite aufgestellten Frachtwagen, und zwar aus der Schoßkelle, ein graulinener Sack ohne Namen, enthaltend: 2 Stück Gingham à $18\frac{1}{4}$ Elle, $\frac{7}{4}$ Ellen breit; 1 Stück leinenen Drillich $\frac{6}{4}$ Ellen breit; 3 Stück Lasting à 66, $64\frac{1}{2}$ und $64\frac{1}{2}$ Elle; 2 Stück Rips point à $61\frac{3}{4}$ und $62\frac{3}{4}$ Ellen; 2 Stück weiße Halbleinewand; 18 Ellen Halbpiqué, gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes ersucht.

Landsberg a. d. W., den 19. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4676) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 25. Oktober c. ist dem Bauer Johann Gottfried Noack aus Drehne eine kleine wollene, mit der Leinewand eines Salzsackes gefütterte und in einer Ecke mit den aus schwarzem Tuch geschnittenen, aufgenähten Buchstaben N. und O. gezeichnete Pferdedecke entwendet. Der Grund der Decke ist weiß und durch schmale blaue, rothe und grüne Streifen in kleine Quadrate getheilt. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 20. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4677) Bekanntmachung. Ein bereits mehrfach bestrafter Verbrecher, der sich von Neuem wegen mehrerer schwerer Diebstähle hier in Untersuchung und Haft befindet, wird beschuldigt, vor einigen Jahren, etwa im Jahre 1855, wahrscheinlich im Großherzogthum Posen, in einem Kloster einen schweren Diebstahl verübt zu haben. Nach einer Mittheilung soll er in Gemeinschaft mit anderen Personen das Klostergewölbe erbrochen und aus demselben ein goldenes Crucifix und baares Geld, nach einer anderen Angabe aber aus einem der Zimmer des Klosters einen Ring und ein werthvolles Halsgeschmeide gestohlen haben. An der Richtigkeit der Anschuldigung selbst läßt sich kaum zweifeln, zumal der Diebstahl in öffentlichen Blättern bekannt gemacht sein soll. Da sich gleichwohl der Thatbestand des Verbrechens nicht näher hat feststellen lassen, so wird ein Jeder, der hiervon Kenntniß haben sollte, aufgefordert, seine Wissenschaft hierher unverzüglich anzuzeigen.

Soldin, den 18. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4678) Das auf den Fleischergesellen Friedrich Fuhrmann aus Namslau lautende, von der Polizei-Verwaltung zu Namslau unterm 29. Oktober c. ausgestellte Wanderbuch, mit dem Visa von Namslau über Breslau und Sorau nach Finsterwalde versehen, ist in der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. bei einem Einbruch in Finsterwalde mit entwendet worden und wird vorstehendes Wanderbuch hiermit für ungültig erklärt. Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf vorstehendes Wanderbuch zu vigiliren, im Betreffungsfalle den Inhaber anzuhalten, darüber, wie er in den Besitz des Wanderbuchs gekommen, zu vernehmen und hierher anzuzeigen.

Finsterwalde, den 20. November 1861. Stadt-Polizei-Verwaltung.

(4679) Bekanntmachung. Der Seifensiedermeister Louis Schulz hierselbst beabsichtigt auf dem Hofe seines in der Frankfurter-Straße hierselbst belegenen, ehemals Pesterschen Grundstücks, Viertel IV. No. 350 Seite 821. des Hypothekenbuchs von Schwiebus, eine Seifensiederei anzulegen. Wir bringen dies Vorhaben des rc. Schulz mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 Einwendungen gegen diese gewerbliche Anlage binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei uns angebracht werden können. Die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage sind während der Dienststunden auf unserm Polizei-Büreau einzusehen.

Schwiebus, den 16. November 1861. **Die Polizei-Verwaltung.**

Subhastationen.

(4680) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bäckermeister Gottlieb Heinrich Schulz zu Cüstrin gehörigen, in der Cüstriner Feldmark belegenen und Vol. VI. B. No. 137 des Hypothekenbuchs von Cüstrin verzeichneten 20 Morgen Ackerland, abgeschätzt auf 860 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, sollen **am 30. December cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 19. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4681) Freiwilliger Verkauf. Das zu Cüstrin in der kurzen Vorstadt an der Königsberger und Soldiner Kreis-Chaussee belegene, der verwittweten Schiffseigenthümer Schmah und den drei Geschwistern Schmah zugehörige Wohnhaus mit Zubehör Vol. V No. 24 B. und 25, abgeschätzt auf 3300 Thlr. soll im Wege freiwilliger Subhastation öffentlich meistbietend verkauft werden und es ist Termin hierzu auf **den 16. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Kreisgericht vor dem Kreisgerichts-Rath Heinicke angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und die Kaufbedingungen werktäglich im Büreau V. eingesehen werden können.

Cüstrin, den 5. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(4682) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Holzhändler Christian Paschnow gehörige, in dem Dorfe Nußdorff belegene und No. 92 Vol. II. Fol. 369 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ungefähr 6 Morgen große sogenannte Moselpfuhl, abgeschätzt auf 504 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4683) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verehelichten Bauer Noack, Dorothee Elisabeth geb. Lehmann aus Eichberg gehörige, in dem Dorfe Schegeln belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtner-Nahrung, abgeschätzt auf 1125 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll am **16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Reiter an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Crossen, den 18. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4684) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Schornsteinfeger Carl Lemke gehörige, in der Tammendorfer Heide belegene und No. 23 Vol. II. Fol. 157 des Hypothekenbuchs von Tammendorf verzeichnete Parzelle, abgeschätzt auf 377 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 27. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Ilberg an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 12. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4685) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gotlieb Päsch gehörige, von dem Rittergute Weissig abgeschriebene, und No. 50 Vol. I. Fol. 253 des Hypothekenbuchs von Weissig verzeichnete Baustelle von 60 □Ruthen, worauf eine Häuslerstelle errichtet ist, abgeschätzt auf 152 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 10. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Brehmer an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 2. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4686) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Gebhardt gehörige, in der Spremberger Vorstadt von Cottbus belegene und No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9237 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. Ia. einzusehenden Taxe, soll **am 30. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 7. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4687) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Johann Gotlieb Lenz und dessen Ehefrau, Hanne Wilhelmine geb. Stenzel, gehörige, in der Colonie Breitenwerder belegne und No. 38 Vol. II. Fol. 73—78 des Hypothekenbuchs verzeichnete Holländergut von 6 großen Morgen, abgeschätzt auf 1575 Thlr., und die denselben gehörige, zu Alt-Tarbe belegene, Vol. IVb. Fol. 373 No. 48 Wiese von 9 Magdeb. Morgen 143 □Ruthen, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, sollen **am 3. Februar 1862 Vormittags 11½ Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Schmidt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg i. d. N., den 9. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4688) Nothwendige Subhastation. **Am 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** sollen in unserm Geschäftszimmer No. 13 im Wege der Execution folgende, in hiesiger Stadt, etwa ⅛ Meile vom Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegene, dem Königlichen Regierungs-Assessor a. D. und Fabrikenbesitzer J. F. W. Bothmer gehörige Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden: 1) Die sogenannte Stadtmühle No. 360 im Hypothekenbuche Band 10 Blatt 1 verzeichnet, bestehend aus den an der Neißebrücke beziehungsweise auf beiden Ufern des Flusses liegenden Wohn-, Mühlen-, Fabrik- und Wirthschaftsgebäuden nebst den dazu gehörigen Wasserwerken und 8 Morgen 23 □Ruthen Wiesen und 3 Morgen 81 □Ruthen Acker. Mit Einrechnung a) des auf 27,437 Thlr. 19 Sgr. gewürdigten Werthes des gehenden Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 183,400 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 157 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 4 Räder und 2 Turbinen treibenden Wasserkraft, c) von 27,802 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. theils hypothekarisch sichergestellten, theils gerichtlich deponirten zinstragenden Ablösungskapitalien, und andererseits nach Abrechnung einer der Brandenburgischen Rentenbank zustehenden, jetzt einem Kapital von 24,029 Thlr. 5 Pf. entsprechenden Rente ist dieses Etablissement taxirt auf 251,028 Thlr. 4 Sgr. 2) Das Fabrik- und Mühlengrundstück No. 354 A. im Hypothekenbuche Band 9 Blatt 305 verzeichnet, bestehend aus den zur Tuchfabrikation eingerichteten Gebäuden, einem Wohnhause, einer Schneidemühle, den Wasserwerken und einem Dampfwerk von 35 Pferdekräften nebst 9 Morgen 51 □Ruthen Gärten, Aeckern und Wiesen. Mit Einrechnung a) des auf 41,200 Thlr. gewürdigten Werthes des gangbaren

Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 57,600 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 48 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 2 Räder treibenden Wasserkraft ist dieses Etablissement taxirt auf 131,091 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 3) Das Fabrikgrundstück No. 69 im Hypothekenbuche Band 2 Blatt 241 verzeichnet, bestehend aus 5866 □Fuße Hof- und Baustelle, worauf sich ein Fabrikgebäude nebst Treppenhaus und Anbau befindet, taxirt mit Einrechnung des auf 579 Thlr. ermittelten Werthes der Maschinen und Geräthschaften auf 8487 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. Es ruht auf diesem Grundstück No. 69 die Verbindlichkeit, die Röhrleitungen der Stadt Guben mit Flußwasser zu versehen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, wofür aber mit demselben das Recht auf Auenutzung der zu diesem Werk bestimmten, der Stadtgemeine eigenthümlich gehörenden Wasserkraft verbunden ist. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser sogenannten Wasserkunst sind auf 98 Thlr. veranschlagt und die Wasserkraft, welche nach Abzug der zum Heben des Wassers für die Röhrleitung erforderlichen Kraft dem Besitzer verbleibt, ist auf 16 Pferdekräfte ermittelt und zum Kapitalwerth von 19,200 Thlr. berechnet. Die Hypothekenscheine, das Taxinstrument nebst den Spezialtaxen und die Verkaufsbedingungen sind in unserm Prozeßbüreau III. b. einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Guben, den 31. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(4689) Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Oktober 1861. Das der verehelichten Wollin, Caroline geb. Pahl gehörige, im Hypothekenbuche von Königl. Neu-Reetz Vol. II. pag. 829 No. 62 verzeichnete Grundstück, eine halbe Büdnerstelle, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 3. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Graetz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

(4690) Freiwillige Subhastation. Das zu Wilhelmsaue belegene, im Hypothekenbuche von diesem Orte Band II. S. 91 No. 32 verzeichnete, zum Nachlasse der verehel. Eigenthümer Roll, Marie Elisabeth geb. Roll gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 2200 Thlr. zufolge der nebst Verkaufsbedingungen in unserm IV. Bureau einzusehenden Taxe, soll **am 17. Dezember 1861 Nachmittags 2 Uhr zu Wilhelmsaue im zu verkaufenden Grundstücke** subhastirt werden.

Wriezen, den 9. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(4691) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Lieutenant Louis v. Borrmann gehörige, in dem Dorfe Schoenfeld belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 34,390 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Baron Carl Reinhard v. Portugall, früher zu Berlin, sowie der Besitzer des Gutes, Louis v. Borrmann, zuletzt zu Liebenwalde, und der frühere Lehngutsbesitzer Carl Friedrich Rudolph Rohde zu Schönfeld, werden hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(4692) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kolonist Daubitz, Beate Louise geb. Fischer, gehörige, zu Beaulieu belegene und No. 24 Vol. V. Fol. 132 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 1100 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III. b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Richter Scholle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Ansprüche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sonnenburg, den 31. August 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4693) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kleinert, Hanne Louise geb. Kropf gehörige, in Sinitzardt belegene und No. 20a. Vol. V. Fol. 258 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 655 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Schelle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4694) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das den Erben des Schäfers Johann Gottfried Lalsun gehörige, zu Gartow belegene, Vol. I. Fol. 279 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4695) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Carl Zingelmann gehörige, hierselbst belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 64 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 4379 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 2. Januar 1862 Vormittags 11½ Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 5. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4696) Bekanntmachung. Das der verehelichten Tischlermeister Laubisch, Louise geborenen Troppenz gehörige, hierselbst belegene Grundstück, wozu: 1) ein von der Erbpachts-Commune von dem ehemaligen Schäfereihofe erkauftes Stück Land von ungefähr 50 □Ruthen mit dem darauf erbauten Wohnhause und Stall; 2) ein Stück Land im Winkel von ungefähr 1 Morgen 25 □Ruthen; 3) eine Wiese nebst Uferland von ungefähr 165 □Ruthen; 4) ein Stück Land im Buchwald von ungefähr 156 □Ruthen, gehören, abgeschätzt auf 838 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., soll **am 26. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypotheken-Akten können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannte Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termin bei uns zu melden.

Friedland, den 10. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4697) Bekanntmachung. Nothwendiger Verkauf. Das dem Schänker Christian Schulz gehörige, zu Schadow belegene, im Hypothekenbuche von Schadow Vol. I. Fol. 81 No. 11 verzeichnete Grundstück, an Gebäuden, Garten und Acker auf 620 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Friedland bei Beeskow den 10. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(4698) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Ludwig Hempel gehörigen, in der Stadt Buckow belegenen Grundstücke, als die Vol. V. No. 204 pag. 25 des Hypothekenbuchs von Buckow verzeichnete Schloßmühle mit einem Garten am Schermützelsee, taxirt auf 12880 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. und die Vol. V. No. 238 pag. 297 des Hypothekenbuchs von Buckow verzeichneten Ackerstücke, taxirt auf 300 Thlr. sollen, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe **am 21. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Müncheberg, den 4. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4699) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schneider Carl Louis Puhlmann gehörige, in der Pritzhagener Vorstadt der Stadt Buckow belegene und No. 46 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 165 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 18. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4700) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Sophie Kluckert, gebornen Mathert gehörige, aus Wohnhaus, Baumgarten und Acker hinter demselben, einem Pißmühlengarten und Entschädigungsparzelle bestehende, in der Stadt Buckow belegene und No. 180 Vol. IV. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 550 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4701) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Schuhmachers Carl Ludwig Stoff und dessen Ehefrau Marie Louise geb. Haucke gehörige, in der neuen Gasse hierselbst belegene und No. 128 Vol. II. Fol. 709 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 550 Thlr., und der zum Nachlasse der verehelichten Stoff gehörige, hierselbst belegene und No. 45 Vol. VII. Fol. 529 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, abgeschätzt auf 45 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Reppen, den 6. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4702) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die dem Gärtner Wilhelm Schmidt und dessen separirten Ehefrau Beate Louise Schmidt, geb. Koenig gehörige, in dem Dorfe Wilkau belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 81 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 1200 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 8. Februar 1862 Vorm. 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barselow an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 21. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(4703) Das zu Mandellow belegene, im Hypothekenbuche von Mantellow Vol. I. pag. 227 No. 21 verzeichnete Büdnergrundstück der verwittwet gewesenen Apitz, jetzt verehelichten Rückert, Marie Henriette gebornen Koch, abgeschätzt auf 410 Thlr. laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 5. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 9. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Aufgebote und Vorladungen.

(4704) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Stärkefabrikanten August Wagenknecht zu Soran ist der bisherige einstweilige Verwalter der Masse, Kaufmann Georg Raedsch hierselbst auch zum definitiven Masse-Verwalter ernannt worden.

Sorau, den 14. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4705) Ediktal-Citation. Der verschollene, am 10. März 1805 geborne Carl August Handke, welcher sich zur Zeit der Insurrection der Polen in den Jahren 1830 und 1831 nach Polen begeben haben und von dort weder zurückgekehrt sein, noch irgend eine Nachricht von seinem Aufenthalte gegeben haben soll, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch zu dem auf **den 16. Juli k. J. Vormittags 10 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. 1 auf dem hiesigen Königlichen Schlosse anberaumten Termine mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in dem Termine bei dem Gerichte zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Verschollene selbst für todt erklärt und sein Nachlaß den nächsten bekannten Erben mit den Folgen der §§. 834 seq. Th. II. Tit. 18 A. L. R. zuerkannt werden wird.

Sorau, den 26. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4706) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Stärkefabrikanten August Wagenknecht zu Sorau ist zur Anmeldung der Konkursgläubiger eine zweite Frist bis **zum 5. December d. J. einschließlich** festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 26. Oktober cr. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf **den 10. December d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem Commissar Herrn Gerichts-Assessor Schulze, Terminszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 14. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4707) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Rudolph Friedrich Edwin Heyland zu Cüstrin ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 9. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 13 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Cüstrin, den 20. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

(4708) Ediktalcitation. Die Ehefrau des Fleischers Friedrich Holzmann, Ernestine geb. Ritschle, jetzt zu Fürstenfelde, hat beantragt, ihre Ehe zu trennen, ihren Ehemann für den alleinschuldigen Theil zu erklären und ihn zu verurtheilen, ihr anstatt einer Abfindung auf ihre Lebenszeit standesmäßige Alimente zu reichen. Sie behauptet, daß ihr Ehemann im Jahre 1853 mit dem Vorsatze, sie zu verlassen, von seinem damaligen Wohnorte Manschnow sich heimlich entfernt hat. Da der jetzige Aufenthalt des Fleischers Friedrich Holzmann unbekannt ist, so wird derselbe zu dem auf **den 30. December cr. Vormittags ½12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Klagebeantwortungstermine hierdurch öffentlich vorgeladen. Meldet er sich weder vor noch in diesem Termine, so wird in contumaciam weiter verfahren, und was demgemäß Rechtens gegen ihn erkannt werden.

Cüstrin, den 20. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4709) Bekanntmachung. Dem Stellmacher Friedrich Bartel aus Tankow wird hiermit bekannt gemacht, daß seine Ehefrau, die verehel. Marie Bartel geb. Dolgner aus Tankow, jetzt zu Büssow sich aufhaltend, wider ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat, mit dem Antrage, ihn für den allein schuldigen Theil zu erklären und zu den Kosten zu verurtheilen. Derselbe wird deshalb hiermit vorgeladen, in dem Termine **am 10. März 1862 Vormittags 10 Uhr** auf dem hiesigen Königl. Kreisgericht vor dem Kreisrichter Schmidt persönlich oder durch einen gehörig bestelltem Bevollmächtigten vertreten, zu erscheinen, die Klage zu beantworten und die weitere Verhandlung der Sache zu erwarten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und das Ehescheidungserkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden würde.

Friedeberg i. d. N., den 15. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4710) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. No. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. No. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wandeläcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf, welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1848 zu Goerlsdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gottlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freier'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Niesky zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kirsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu 4½ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michelchen zu Kuschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groeditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbvergleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Stennewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neuma.., Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Glinzig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Bieberedorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeven, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meisner'schen Schmiedenahrung zu Pretschen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des vor-

tigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfügung vom 15. Januar 1838 für die Schwestern Ludow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehelichte Büdner Wienarick eingetragen, und laut Cession auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Labolz übergegangen sind. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, spätestens aber in dem auf **den 19. December c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schuster anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer zu melden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Ausschließung mit ihren Ansprüchen, die Amortisation der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche, beziehungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der verloren gegangenen und für erloschen erklärten, und zu 2 und 3 die Absendung der Deposital-Massen an die Justiz-Offizianten-Kasse zu gewärtigen.

Lübben, den 19. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4711) Bekanntmachung. Das Dokument über die auf dem Grundstücke der Wittwe Teichert zu Alt-Rehfeld Band II. Fol. 106 des Hypothekenbuchs von Alt-Rehfeld Rubr. III. No. 3 für die verehel. Töpfermeister Tschetsching, Johanne Christiane geb. Schulze zu Sommerfeld ex decr. vom 17. Mai 1833 eingetragenen 400 Thlr., bestehend aus der notariellen Obligation der separirten Fischer Regel, vormals verwittweten Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel vom 28. Dezember 1832, nebst Hypothekenschein vom 17. Mai 1833 ist verloren gegangen. Der Bäckermeister Carl Friedrich Traugott Gallus zu Sommerfeld, als Vertreter seiner beiden Kinder Carl Friedrich Julius und Herrmann Gustav Reinhold Gallus, welche als Inhaber der Forderung legitimirt sind, im Beitritt der Wittwe Teichert, Anna Elisabeth geb. Hensel, hat das Aufgebot des Dokuments beantragt und es werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionaire, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 19. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4712) Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Wiesen Band I. Blatt 7 und im Wiesenregister Seite 6 No. 92 verzeichneten Wiese Rubr. III. No. 2. für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie ex decr. vom 11. September 1838 eingetragen sind, bestehend aus einer Ausfertigung der gerichtlichen Obligation des Kaufmanns Carl Bautze vom 28. Juli 1838, und dem Hypothekenschein vom 11. September 1838, ist verloren gegangen. Die Gläubigerin, welche wegen ihrer Forderung befriedigt zu sein erklärt, hat unter Beitritt des jetzigen Besitzers des Grundstücks, Fleischermeisters Kern hierselbst, das Aufgebot des Dokuments beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 1. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 10. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4713) Proklama. Die Ehefrau des ehemaligen Kaufmanns Hermann Franz Büsing, früher in Straßburg i. d. U.-M., hat gegen ihren Ehemann bei uns wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen Mangel an Unterhalt, veranlaßt durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen und unordentliche Wirthschaft des Ehemannes auf Scheidung geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin **auf den 5. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Spener im Gerichtslokal, Zimmer No. 25 anberaumt, zu welchem der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam für zugestanden angesehen werden, auf Trennung der Ehe erkannt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird, vorgeladen wird.

Prenzlau, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4714) Oeffentliche Vorladung. Gegen: 1) den Schneidergesellen Wilhelm Julius Selke aus Berlinchen, geboren den 11. Juni 1836, 2) den Dienstknecht Gottfried Wilhelm Beyer aus Clausdorf, geboren den 23. Januar 1837, 3) den Handlungsgehülfen Carl Christian Stuth aus Teetz, geboren den 22. Februar 1837, 4) den Kürschnergesellen Ferdinand Winguth, geboren den 25. November 1837, 5) den Schlossergesellen Ferdinand August Schulz aus Soldin, geboren den 8. August 1837, 6) den Schuhmachergesellen

Carl August Julius Fauck aus Berlinchen, geboren den 8. April 1838, 7) den Schuhmachergesellen Wilhelm Friedrich Otto Meyer aus Bernstein, geboren den 3. Mai 1838, 8) den Dienstknecht Johann Gottlieb Schmidt aus Groß-Fahlenwerder, geboren den 25. April 1838, 9) den Dienstknecht Johann Christian Ludwig Kurt aus Mandelkow, geboren den 23. Februar 1838, ist von der Königlichen Staats-Anwaltschaft die Anklage erhoben, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben, und durch unsern Beschluß vom heutigen Tage die Untersuchung deshalb auf Grund des §. 110 Str.-G.-B. eröffnet, auch Termin zum öffentlichen mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache Termin auf **den 5. Februar 1862 Vormittags 9 Uhr** im Sitzungssaale des hiesigen Kreisgerichtsgebäudes angesetzt worden. Die 9 Angeklagten werden deshalb hierdurch öffentlich vorgeladen und aufgefordert, in diesem Termine zur bestimmten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich wird ihnen dabei die Verwarnung gestellt, daß im Falle ihres Ausbleibens in contumaciam gegen sie mit Untersuchung und Entscheidung der Sache verfahren werden wird.

Soldin, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung.

(4715) Proclama. Es ist bei uns angezeigt, daß der angeblich zuletzt im Besitze des Kirchenärars von Schönfeldt, im Ober-Barnim'schen Kreise und seit dem Januar 1845 bei der Hauptritterschafts-Direktion zu Berlin in Asservation befindliche Pfandbrief der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft No. 14573 über 1000 Thlr., eingetragen auf dem Rittergute Deetz im Soldiner Kreise, dadurch gefälscht ist, daß durch Wegradiren der letzten Ziffer die Nummer in 1457 verändert worden ist, und deshalb beantragt, diesen Pfandbrief Behufs Amortisation öffentlich aufzubieten. Wir fordern daher einen Jeden, der an diesen Pfandbrief irgend einen Anspruch, sei es als Besitzer, Eigenthümer, Pfandinhaber u. s. w. zu haben glaubt, hierdurch auf, sich bei uns binnen sechs Monaten, spätestens aber in dem zu diesem Zwecke auf **den 28. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls er mit seinen Ansprüchen präkludirt und der bezeichnete Pfandbrief für amortisirt erklärt werden wird.

Soldin, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4716) Aufgebot einer Amts-Caution. Zum Zwecke der Zurückzahlung der Amts-Caution von 100 Thalern, welche der frühere Gerichtsdiener und Exekutor bei hiesigem Königlichen Kreisgerichte Carl Heinrich Nähring hierselbst in dieser Eigenschaft bestellt hat, werden alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des rc. Nähring Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche sofort, spätestens aber in dem auf **den 31. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche an die Amts-Caution des rc. Nähring werden verlustig erklärt werden und die Caution zurückgezahlt werden wird.

Wriezen, den 11. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4717) Oeffentliche Vorladung. Dem Kunstgärtner Friedrich Wiencke, früher in Kemnath bei Sternberg wohnhaft, wird bekannt gemacht, daß seine Ehefrau, geb. Gillert, wider ihn wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt hat mit dem Antrage: ihn für den allein schuldigen Theil zu erachten und in die Kosten des Prozesses zu verurtheilen. Derselbe wird hiermit vorgeladen, **am 7. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr** auf dem Königlichen Kreis-Gericht hierselbst vor dem Deputirten, Kreisrichter Ollenroth, entweder persönlich oder durch einen gehörig bestellten Bevollmächtigten, wozu ihm die hiesigen Rechtsanwälte Baath, Caspar und von Herzberg vorgeschlagen werden, zu erscheinen, die Klage zu beantworten, und die weitere Verhandlung der Sache zu gewärtigen, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet, und das Ehescheidungserkenntniß nach dem Antrage der Klägerin abgefaßt werden wird. Zielenzig, den 5. September 1861. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(4718) Aufgebot. Dem Auszgedinger Gottlieb Neumann zu Jethe ist das von der städtischen Sparkasse zu Forst auf seinen Namen ausgestellte Sparkassenbuch litt. A. No. 136, zur Zeit des Verlustes — Anfangs März 1861 — über 300 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. lautend, angeblich verbrannt. Dies wird hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß ein Jeder, welcher an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeint, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf **den 8. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sessionszimmer anberaumten Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Forst, den 26. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4719) Proklama. Die unbekannten Erben, beziehlich deren Erben und nächste Anverwandte folgender Personen: a) des Arbeitsmanns Carl Friedrich Schellberg, eines Sohnes des hier verstorbenen Drechslermeisters Schellberg, welcher am 3. September 1859 in einem Alter von 59 Jahren zu Hohensaathen verstorben und dessen nachgelassenes Vermögen bis jetzt auf 1 Thlr. 17 Sgr. ermittelt ist; b) des Ludwig Friedrich Wilhelm Schulz, eines am 12. Juli 1783 gebornen Sohnes des verstorbenen Conrektors Heinrich Wilhelm Schulz, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 7. December 1860 für todt erklärt und dessen Nachlaß auf 52 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. ermittelt ist; c) des Hausmanns Christian Berch, welcher am 5. April 1857 zu Cranzin verstorben und dessen Nachlaß auf 5 Thlr. 12 Sgr. ermittelt ist, werden aufgefordert, sich spätestens im Termine **den 20. September 1862 Vormittags 11 Uhr** im Richterzimmer No. 2 zu melden, ihr Erbrecht anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls, wenn sich kein Erbe meldet, der Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Königlichen Fiscus anheim fallen und verabfolgt werden würde und der etwa erst nach erfolgter Präklusion sich meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem noch vorhandenen zu begnügen verbunden sein solle.

Arnswalde, den 9. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4720) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befindet sich das wechselseitige Testament des Herrn Carl Friedrich Ernst von Braunschweig, Erbherr auf Lustebur, und dessen Gemahlin Auguste Christiane geb. von Waldow vom 16. November 1805, dessen Publikation bis jetzt nicht nachgesucht worden und da auch von dem Leben oder Tode der Testamentserrichter nichts bekannt ist, so werden die betreffenden Interessenten aufgefordert, die Eröffnung dieses Testaments innerhalb 6 Monaten bei uns nachzusuchen.

Arnswalde, den 18. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4721) Proclama. Johann Gottfried Tettenborn, wahrscheinlich ein Sohn des zu Sammenthin verstorbenen Schullehrers Tettenborn, welcher seit langen Jahren in die Fremde gegangen und seit mehr als 10 Jahren keine Nachricht von sich gegeben hat, und seine unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem Termin auf **den 26. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termin persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Johann Gottfried Tettenborn für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten sich als solche legitimirenden Erben zugesprochen werden wird.

Woldenberg, den 30. April 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Lizitationen und Auktionen.

(4722) **Am Montag den 2. Dezember 1861 Nachmittags 2 Uhr** sollen bei dem Schankwirth August Müller in Kl.-Buckow 2 Schimmel, 2 braune Pferde und 1 Planwagen durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 14 November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4723) Bekanntmachung. **Am Mittwoch den 4. Dezember c. Vormittags 11 Uhr** sollen in der Behausung der Tuchfabrikanten Louis und J. C. Seiffert hierselbst zwei Krempel- und zwei Spinn-Maschinen, sowie zwei Wagen, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Schwiebus, den 23. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4724) Bekanntmachung. Künftiges Frühjahr sollen in der hiesigen Kämmerei-Forst 150 bis 200 Klaftern eichene Borke geworben werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben steht ein Lizitations-Termin auf Montag den 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Magistrats-Sessions-Zimmer an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen auch schon vorher gegen Kopialien durch den Magistrat mitgetheilt werden.

Drossen, den 11. November 1861. Der Magistrat.

(4725) Nutzholzverkauf in der Oberförsterei Cladow. Montag den 9. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthofe zum Cladower Theerofen nachstehende Bau- und Nutzhölzer unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich gegen Baarzahlung verkauft werden: a. Belauf Zanzin, Jagen 69, circa 560 Stück kiefern Bauhölzer und 6 Schock Hopfen- und Bohnenstangen; b. Belauf Jägerwerder, Jagen 98, 6 Stück kiefern Bauhölzer und c. Belauf Sangarten, Jagen 160, 1½ Schock kiefern Hopfenstangen und Jagen 190, 51 Stück birken Nutzenden. Das Nummerverzeichniß von obigen Hölzern kann 3 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 24. November 1861. Der Königl. Oberförster. (gez.) Rehfeldt.

(4726) Bekanntmachung. Es sollen den 6. Dezember d. J. im Gasthofe zum Deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer I. Schutzbezirk Drachhausen Jagen 48 circa 40 Klaftern kiefern Scheit, 12 Klaftern kiefern Ast, 20 Klaftern kiefern Stockholz; II. Schutzbezirk Tauer Jagen 33 und 90 circa 400 Klaftern kiefern Reisig, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden. Forsthaus Tauer, den 22. November 1861. Der Oberförster Schulze.

(4727) Bekanntmachung. Auf der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen **Montag den 2. Dezember c. von Vormittags 9 Uhr ab** im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende trockene eingeschlagene Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 55 6½ Klafter buchen Scheit, 7½ Klafter buchen Ast I, 1 Klafter kiefern Scheit; Jagen 61 2½ Klafter buchen Scheit, 2 Klaftern buchen Ast I; Jagen 46 1 Klafter kiefern Ast I; Jagen 35 12 Klaftern kiefern Scheit, 8 Klaftern kiefern Ast I; Jagen 36 ½ Klafter buchen Ast I, 11 Klaftern kiefern Scheit, 15½ Klafter kiefern Ast I; Jagen 43 7½ Klafter kiefern Scheit, 4½ Klafter kiefern Ast I; Jagen 44 1½ Klafter kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast I; Jagen 70 17¾ Klaftern kiefern Scheit, 4 Klaftern kiefern Ast I; Jagen 71 5 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast I; Jagen 65 2 Klaftern kiefern Scheit, 1½ Klafter kiefern Ast I; Jagen 66 6 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern kiefern Ast I; Jagen 72 5 Klaftern kiefern Scheit, 3½ Klafter kiefern Ast I; Jagen 73 10 Klaftern kiefern Scheit, 5½ Klafter kiefern Ast I. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Hölzer auf Verlangen vorher im Walde nachgewiesen und die Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Forsthaus Wildenow, den 22. November 1861. Der Oberförster Platzer.

(4728) Bekanntmachung. Es soll den 6. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im Gasthofe zum schwarzen Adler hierselbst nachstehendes geringes Bauholz, von Windbrüchen herrührend, und zwar: 1) im Belaufe Ziegenbrück, Jagen 12, 56 Stück kiefern, Jagen 20, 3 Stück kiefern, Jagen 41, 101 Stück kiefern; 2) im Belaufe Schwarzhaide, Jagen 35, 44 Stück kiefern, Jagen 38, 2 Stück kiefern, zusammen 206 Stück; zur Befriedigung des Lokal-Bedarfes im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 24. November 1861. Der Oberförster. (gez.) Steffens.

(4729) Bekanntmachung. Es soll den 14. December c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftslokal eine Bruchfläche von 12 Morgen Größe im Jagen 217 des Reviers Hohenwalde, auf 6 hinter einander folgende Jahre vom 1. Mai 1862 ab, öffentlich an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiermit einladet

Forsthaus Hohenwalde, den 11. November 1861. der Oberförster Ewald.

(4730) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts hierselbst sollen **Montag den 9. Dezember d. Js. Vormittags 12 Uhr** folgende alte Weine: 1) 27 Flaschen Rüdesheimer, 1819, à 5⅔ Thlr. taxirt, 2) 5 Flaschen Schloß Johannisberger, 1811/1783, à 11½ Thlr. taxirt, 3) 2 Flaschen Marcobrunner, 1783, à 7 Thlr. taxirt und 4) 1 Flasche alter Graves 4 Thlr. taxirt an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Züllichau, den 18. November 1861. Schirmer, gerichtlicher Auktions-Commissarius.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4731) Die Garde-Artillerie-Brigade beabsichtigt die Lieferung von 70 Schock Weiden- oder Haselnußstrauch in Bunden von 1' Durchmesser und 10—12 Fuß Länge nach dem Artillerie-Schießplatz bei Tegel oder bis zu einer demselben zunächst gelegenen Ausladestelle im Spandauer Schifffahrts-Kanal dem Mindestfordernden zu übertragen. Lieferungslustige wollen ihre Bedingungen der Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin bis spätestens den 15. Dezember cr. unter Angabe des Preises pro Schock incl. Transport und Angabe des Ablieferungsortes einsenden. Die Ablieferung des Strauchs muß Ende April 1862 stattfinden. Berlin, den 22. November 1861. Das Commando der Garde-Artillerie-Brigade.

(4732) Bekanntmachung. Zum öffentlichen Verkauf des durch die tiefere Senkung des Bandinsees gewonnenen Vorlands in verschiedenen ungleichen Parcellen haben wir einen Termin **auf den 16. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr** im Magistrats-Sessionszimmer angesetzt. Käufer werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Verkaufe zum Grunde zu legenden Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Lippehne, den 8. November 1861. Der Magistrat.

(4733) Die auf 174 Thlr. 10 Sgr. veranschlagten Bauten auf dem Pfarrgehöft zu Dobberin, wozu der fiskalische Materialienbetrag 77 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. beträgt, sollen ausschließlich der auf 15 Thlr. 20 Sgr. mit veranschlagten Erneuerung des Ofens in der Schlafstube, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir Termin auf **Montag den 9. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** im Rent-Amts-Lokal Anger No. 34. hierselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag täglich während der Dienststunden in unserm Büreau eingesehen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(4734) Die auf 167 Thlr. veranschlagte massive Unterfangung des aus gestaakten und gelehmten Wänden erbauten Viehstalles auf dem Pfarrgehöft in Biegen, ingleichen die auf 40 Thlr. 10 Sgr. veranschlagten Baulichkeiten am Pfarrhause dortselbst, wozu der fiskalische Materialienbeitrag 101 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf. beträgt, sollen dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir Termin auf **Montag den 9. Dezember cr. Vormittags 12 Uhr** im Rent-Amts-Lokal, Anger No. 34, hierselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kostenanschläge nebst Zeichnungen täglich während der Dienststunden in unserm Büreau eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861. Königliches Rent-Amt.

(4735) Bekanntmachung. Der Neubau des Schulhauses zu Nehesdorf, veranschlagt auf 3180 Thlr., soll im Wege der Submission an einen geeigneten Bauhandwerksmeister zur Ausführung überlassen werden. Unternehmer werden aufgefordert, ihre nach Prozenten abzugebenden Offerten, versiegelt, portofrei mit der Aufschrift: „Submission auf den Bau des Schulhauses zu Nehesdorf" versehen, spätestens bis zu dem am **Dienstag den 17. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Rentamte anstehenden Termin einzusenden, in welchem Letzteren die Eröffnung der Offerten, in Gegenwart der etwa erscheinenden Submittenten stattfinden wird. Anschlag, Zeichnungen und Submissions-Bedingungen können in den Geschäftsstunden Vormittags hier eingesehen werden.

Finsterwalde, den 23. November 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

(4736) Lieferung von Kopfsteinen. Die Stadt Stettin bedarf zu den Pflasterungen des Jahres 1862 350 Schachtruthen gut geschlagene Kopfsteine, aus festem derben Granit, welche ziemlich rechtwinklig und glatt bearbeitet, etwas verjüngt, 8 Zolle lang und nicht über 8 Zolle im Quadrate groß und wenn sie nicht quadratisch gearbeitet sind, allemal rechtwinklig, 8 Zolle lang und nicht unter 4 Zolle breit im Kopfe sein müssen, und soll die Anlieferung dieser so gearbeiteten mit geraden Grundflächen versehenen Steine, dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Entgegennahme der Gebote für einzelne Posten von minimo 50 Schachtruthen steht **Donnerstag den 12. Dezember d. Js. Morgens 11¾ Uhr im Magistratssitzungssaale** des hiesigen Rathhauses Termin an, zu welchem sichere Lieferanten hiermit bestens eingeladen werden.

Stettin, den 19. November 1861. Die Oekonomie-Deputation.

(4737) Bekanntmachung. Die Reparaturen an den Gebäuden der Försterei Neuendorf, Forstrevier Reppen, sind veranschlagt: a) am Försterwohnhause mit 52 Thlr. 15 Sgr., b) an der Scheune mit 22 Thlr. 10 Sgr., zusammen mit 74 Thlr. 25 Sgr., sollen im Wege der Minuslicitation **Sonnabend den 7. Dezember 1861 Vormittags 11—12 Uhr** einem der Mindestfordernden zur Ausführung übertragen werden. Qualificirte Bauhandwerksmeister werden zu diesem Termine hierdurch eingeladen.

Zielenzig, den 20. November 1861. Der Kreis-Baumeister Ebel.

(4738) Bekanntmachung. Auf der Försterei Frauenwerder sind veranschlagt: a) das Umdecken des Strohdaches auf der Scheune mit 145 Thaler, b) das Umdecken des Strohdaches auf dem Stalle mit 90 Thaler und sollen im Wege der Entreprise einem der Mindestfordernden zur Ausführung übergeben werden. Zu diesem Zweck wird ein Termin anberaumt auf **Sonnabend den 7. Dezember 1861 Vormittags 10—11 Uhr,** zu welchem in Stroharbeiten geübte Dachdecker hierdurch eingeladen werden.

Zielenzig, den 20. November 1861. Der Kreis-Baumeister Ebel.

(4739) Bekanntmachung. Auf der Försterei Groß-Friedrich, Forstrevier Limmritz, ist das Umdecken des Strohdaches auf der Scheune veranschlagt mit 116 Thaler und soll im Wege der Lizitation einem der Mindestfordernden zur Ausführung übertragen werden, zu welchem Zwecke auf **Sonnabend den 7. Dezember 1861 Nachmittags 2—3 Uhr** ein Termin angesetzt worden, wozu in Stroharbeiten geübte Dachdecker hierdurch vorgeladen werden.

Zielenzig, den 20. November 1861. Der Kreis-Baumeister Ebel.

ber-Regulirungsbauten auf der Strecke von Fürstenberg bis
bestehend in: 3000 Schock Faschinen und 2000 Schock vier-
sion b schafft werden. Die Bedingungen können zu jeder
platz No. 2, eingesehen werden. Die hierauf eingehenden
gs 10 Uhr geöffnet.
1861. Der Wasserbau-Inspektor Henff.
berförster-Etablissement zu Dammendorf sollen verschiedene
die Erneuerung der Frontschwellen der Scheune ausgeführt
aus der Königlichen Forst in natura abzugebenden Holzes
e Arbeiten sollen im Wege öffentlicher Lizitation verdungen
den 7. Dezember Vormittags 9 Uhr hier in
ie Bedingungen und der Kostenanschlag liegen von heut ab
.
1861. Der Königliche Bau-Inspektor Lübke.
ablissement soll im zeitigen Frühjahre die theilweise Erneue-
nge unter Zuhülfenahme des alten Riegelholzes erfolgen.
der Materialien auf 179 Thlr. 23 Sgr. festgesetzt worden
Mindestfordernden im Auftrage der Königlichen Regierung
rmittags 11 Uhr in meinem Geschäftslokale hierselbst
ernehmer mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der
hrend der gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen
ber 1861. Der Oberförster Steffens.
ten Publikum zeige ich meine Niederlassung als Koch hier-
diesem Fache vorkommenden Verrichtungen in und außer
hmen und bitte ich, mich deshalb mich mit Aufträgen zu
ner, Koch, Wilhelmsplatz 24. in Frankfurt a. d. O.
bst gutem Wohnhause, Stallung, 2 Morgen Garten und
Orte, ist für 1250 Rthlr. durch den Kaufmann Thiede in

schen Honig, in großen und kleinen Gebinden offerirt billigst
Eduard Weinedel in Frankfurt a. d. O.
e Dampfmehl- und Brettschneidemühle ist unter soliden Be-
r Umständen auch zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt
). bei portofreier Anfrage.
Meilen von der Kreisstadt Obornik in der Provinz Posen
davon 53 Morgen Wiese, der andere Theil Boden zweiter
birken Holz, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkau-
an mich wenden.
Obornik. Wittwe Wilhelmine Wichner.
tete und gangbare Kalk- und Ziegelei, an der Eisenbahn
heunen, Oefen, 18 M. Land, soll Veränderungshalber
Zahlung verkauft werden. Reflectirende Käufer erfahren
in Guben.

o Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

der Königl. Regierung.
owitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

icher Anzeiger.

. O., Mittwoch den 4. Dezember 1861.

:eckbriefe.

n näher bezeichneten Arbeitsmann Johann Carl Fürst ist die
schlossen worden. Die Verhaftung hat nicht ausgeführt werden
ohnung, Prenzlauerstraße No. 22, und auch sonst hier nicht
n dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Fürst Kenntniß hat, wird auf-
olizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle
uslandes dienstergebenst ersucht, auf den Angeschuldigten zu
und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und
e Stadtvoigtei-Direktion hierselbst abzuliefern. Es wird die
n baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Aus-
. Berlin, den 22. November 1861.
Abtheilung für Untersuchungs-Sachen.
II. für Voruntersuchungen.
Carl Fürst ist 44 Jahr alt, am 14. Oktober 1817 in Sol-
Zoll groß, hat braunes Haar, blaue Augen, braune Augen-
o, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne

eis-Gericht zu Frankfurt a. d. O., den 21. November 1861.
Groß-Breesen soll wegen schweren Diebstahls eine sechs-
Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen,
e Gerichts-Behörde, welche uns hiervon gefälligst Kenntniß

äckergeselle aus Meseritz, durch schwurgerichtliches Erkenntniß
es zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurtheilt, ist
Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu
efern.

Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Graeber ist aus Meseritz gebürtig und hielt sich daselbst
Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, halbbedeckte
Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, ovales Kinn,
gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter kräftiger Gestalt,
am Zeigefinger der linken Hand eine Schnittnarbe, an der
r derselbe mit einem alten braunen Zeugrock mit schwar-
ung), einem blaugestreiften Callicot Hemde, einer schwar-
em Paar kalbledernen Stiefeln und weißwollenen Socken.
ohn Herrmann Heidemann aus Neuwedell, dessen gegen-
er Stadtforstrügesache pro Januar und Februar c. wegen
Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Geldbuße und zu 18 Sgr. 9 Pf.
rurtheilt worden. Wir ersuchen, Geldbuße und Werths-
Magistrat hierselbst abliefern zu lassen, uns aber vom

Königliche Kreisgerichts-Commission.

hrling Johann Steinberg aus Neuwedell, dessen gegen-
r Stadtforstrügesache pro Januar und Februar c. durch
s unter erschwerenden Umständen zu 3 Thlr. 22 Sgr.

6 Pf. Geldbuße und zu 18 Sgr. 9 Pf. Werths-Ersatz verurtheilt worden. Es wird ersucht, Geldbuße und Werths-Ersatz von dem Debenten einziehen und an den Magistrat hierselbst abliefern zu lassen, uns aber von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Reetz, den 16. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4754) Bekanntmachung. Der Klavierstimmer Kuehlwein, zuletzt in Freistadt wohnhaft gewesen, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist der Verübung eines Diebstahls dringend verdächtig; es ist aber seine Vernehmung, da er einen bestimmten Aufenthaltsort nicht hat und im Lande umherzieht, nicht möglich gewesen. Es werden daher alle resp. Behörden ersucht, auf den rc. Kuehlwein zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben anzuhalten, davon auch mir schleunige Nachricht geben zu wollen. Ebenso wird Jeder, der von dem Aufenthalte des rc. Kuehlwein Kenntniß hat, aufgefordert, mir davon Kenntniß geben zu wollen. Görlitz, den 23. November 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(4755) Steckbrief. Der Schneidermeister Heinrich Noack aus Klein-Hennersdorf ist der Unterschlagung dringend verdächtig. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, werden alle Behörden ersucht, auf den rc. Noack zu achten, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und dem Unterzeichnete davon schleunigst Mittheilung zu machen. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Sorau, den 23. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4756) Steckbrief. Der Kolonistensohn Friedrich Busch aus Egelspfuhl soll wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Es wird ersucht, den rc. Busch im Betretungsfalle zu verhaften und an den Herrn Untersuchungsrichter hierselbst abzuliefern.

Zielenzig, den 27. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der rc. Busch ist 19 Jahre alt, etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, von schlanker Statur, im Gesicht hager, hat dunkelblondes Haar, keinen Bart und trug einen blauen Tuchrock, blaue Hosen, (über die Stiefeln), kurze Halbstiefeln, über dem Spann besetzt, und eine grünliche Tuchmütze mit Schirm.

(4757) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Dienstjunge Friedrich Attola aus Jessen ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 15. zum 16. November c. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Auras Kleidungsstücke und eine silberne zweigehäusige Taschenuhr gestohlen zu haben. Da der Attola sich umhertreibt, so werden die Behörden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abzuliefern.

Cottbus, den 29. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Dienstjunge Friedrich Attola ist aus Jessen bei Spremberg gebürtig, 18 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß groß, hat hellblondes Haar, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, braune Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, keinen Bart, gute Zähne, rundes Kinn und ein längliches Gesicht und frische und gebräunte Gesichtsfarbe. — Bekleidet war derselbe mit einer grauen Sommermütze, einem graubaumwollenen defecten Sommerrock, grau und schwarz carrirten Sommerhosen, einer dergleichen Weste, langen bis an das Knie reichenden Stiefeln, einem alten grün und rothem Shawl und trug statt der Hosenträger einen Lederriemen um den Leib.

(4758) Steckbrief. Der Uhrmachergehülfe Albrecht Leutner, angeblich aus Curland, welcher hier bis 28. Oktober c. in Arbeit gestanden und sich dann heimlich entfernt hat, ist der Unterschlagung dringend verdächtig und soll verhaftet werden. Es wird um Vigilance auf denselben, Verhaftung im Betretungsfalle und letztern Falls sofortige Benachrichtigung hierher ergebenst ersucht.

Landsberg a. d. W., den 29. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Uhrmachergehülfe Albrecht Leutner ist angeblich aus Curland gebürtig, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe, und trägt einen dunkelblonden Schnurr- und Kinnbart. — Bekleidet war derselbe mit einem grauen Sommerrock, dunkler Tuchmütze mit Schirm, graubraunen Beinkleidern und kalbledernen Stiefeln. Effecten besitzt er nur wenige, so daß er wahrscheinlich ein kleines Bündel trägt.

(4759) Bekanntmachung. Der hiesige Stadt-Arme, Tagelöhner Friedrich Hildebrandt, ein mit Krämpfen behafteter, dem Vagabondiren und der Bettelei ergebener Mensch, hat sich am 25. d. Mts. von hier entfernt und treibt sich wahrscheinlich wiederum bettelnd im nahen Oderbruche umher. Wir bitten, auf den rc. Hildebrandt zu vigiliren, ihn eventualiter zur Bestrafung ziehen und demnächst hierher weisen zu lassen. Fürstenfelde, den 29. November 1861. Der Magistrat.

Der rc. Hildebrandt ist ungefähr 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß und hat blondes Haar, auffallend bleiches, gedunsenes Gesicht und scheuen Blick.

(4760) Bekanntmachung. Die aus St. Johannes gebürtige, hier wohnhafte, unverehelichte Friederike Pietack, 20 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit dunkelblondem Haar und vollständigen Zähnen, mittler Statur, und gesunder Gesichtsfarbe, welche wegen Diebstahls zu Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizei-Aufsicht verurtheilt, wegen Schwangerschaft aber nicht abgeführt, sondern frei gelassen worden ist, hat sich von hier entfernt und sich dadurch der Beaufsichtigung entzogen. Es wird auf sie mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, uns von ihrem zeitigen Aufenthalte zu benachrichtigen.

Landsberg a. d. W., den 28. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4761) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Drebert aus Beaulieu, geboren den 25. Februar 1842, welcher wegen Diebstahls im Rückfall bestraft und unterm 31. Januar d. J. auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt ist, hat seinen Wohnort Beaulieu verlassen und treibt sich jedenfalls vagabondirend umher, wovon die resp. Polizeibehörden unter dem ergebenen Ersuchen benachrichtigt werden, den Aufenthaltsort des 2c. Drebert betreffenden Falles hierher gefälligst mittheilen zu wollen. Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Sonnenburg, den 27. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(4762) Bekanntmachung. Der Sattler und Tapezier Ludwig Block aus Greifenhagen, später Handelsmann zu Ifinger und Neumark, hat sich im Jahre 1859 aus Neumark heimlich entfernt und dadurch seiner Verpflichtung — Frau und Kinder zu ernähren — entzogen. Letztere sind inzwischen der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen und kommt es daher darauf an, den jetzigen Aufenthaltsort des Block zu erfahren. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden, sowie Jeder, der von dem Aufenthalte des Block Kenntniß erhält, wird demnach ergebenst ersucht, davon dem unterzeichneten Amte gefälligst Nachricht zu geben.

Colbatz, den 28. November 1861. Königliches Domainen-Rent-Amt.

(4763) Bekanntmachung. Der Fleischergeselle August Ferdinand Rauch von hier, dessen Signalement nachstehend folgt, ist nach seiner Entlassung aus dem Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. am 13. d. Mts. hierher gewiesen, aber nicht eingetroffen. Es wird deshalb auf den 2c. Rauch, der sich wahrscheinlich zwecklos umhertreibt, aufmerksam gemacht.

Bietz, den 27. November 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

Signalement. Der 2c. Rauch ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, blaugraue Augen, ist mittlerer Statur, hat an allen Fingern Narben und ist auf dem linken Auge blind.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4764) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Dienstknecht August Ferdinand Schendel aus Mohrin unterm 4. November cr. (Oeff. Anzeiger No. 46) erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königsberg i. d. N, den 25. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(4765) Bekanntmachung. Der hinter der Pomagerfrau Justine Szuminska aus Taschau unter dem 29. September 1857 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 24. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4766) Bekanntmachung. Der unterm 22. Dezember 1857 hinter den Dienstjungen Franz Pawlowski aus Michelau erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 24. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4767) Bekanntmachung. Der hinter den Knecht Martin Teschke unterm 29. Januar 1858 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schwetz, den 24. November 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4768) Der von mir unter dem 1. November 1861 hinter den Knecht Theodor Kassatz aus Rauen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Frankfurt a. d. O., den 28 November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4769) Bekanntmachung. Der hinter den Mühlenmeister Moster von Weissagk unterm 4. November cr. erlassene Steckbrief ist durch Einlieferung des Verfolgten erledigt.

Lübben, den 23. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4770) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagelöhner, früher Schornsteinfeger-Lehrling Carl Uhse aus Lieberose (in No. 40.) erlassene Steckbrief vom 27. September 1861 ist durch Einlieferung des Verfolgten erledigt.

Lübben, den 29. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4771) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 28. August 1861 erlassene und am 2. November 1861 erneuerte Steckbrief hinter den Tuchmachergesellen Carl Mücke aus Guben ist erledigt.

Sorau, den 25. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4772) Der unterm 30. v. M. hinter den Tuchmachergesellen Carl August Pollack von hier im Amtsblatt Stück 45, Seite 694 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sommerfeld, den 23. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4773) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kretzschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kretzschau, Neusorge, Doebrichau und Gornewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 □Ruthen, darunter 19 Morgen 75 □Ruthen Garten, 15 Morgen 152 □Ruthen Hof- und Baustellen, 2947 Morgen 21 □Ruthen Acker, 434 Morgen 19 □Ruthen Wiesen, 177 Morgen 19 □Ruthen Hütung, 4 Morgen 39 □Ruthen Heeger, 10—15 Morgen 4 □Ruthen junge Kiefernbestände, 1532 Morgen 50 □Ruthen Karpfenfischteiche, 91 Morgen 6 □Ruthen Dämme, Wege, Gräben und Unland, außerdem eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kretzschau und ein unverzinsliches baares Geld-Inventarium von 15000 Thlr. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40000 Thlr. erforderlich. Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungslocale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualifikation, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtkontrakte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Kopialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen. Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kretzschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4774) Bekanntmachung. Die Sitzungen des Schwurgerichts für die Bezirke der Königl. Kreisgerichte zu Frankfurt a. d. O., Guben und Zielenzig beginnen hier mit **dem 16. Dezember 1861**, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß dem Publikum der Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen nur gegen Einlaßkarten gestattet ist, welche für jeden einzelnen Sitzungstag bis zum Schluß der Sitzungsperiode im Criminal-Bureau des unterzeichneten Gerichts beim Kreisgerichts-Sekretair Schulz und im Central-Büreau der Polizeiverwaltung hierselbst in Empfang genommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4775) Bekanntmachung. Der mehrfach bestrafte Steindruckergehülfe Wendt aus Berlin hat Gelegenheit gefunden, am 30. September d. J. aus hiesigem Gefängnisse zu entweichen. Bei seiner inzwischen erfolgten Wiederergreifung in Berlin ist Wendt im Besitze nachfolgender, muthmaßlich gestohlener Sachen gefunden worden: 1) eines Oberhemdes von Shirting, gez. F. K., 2) eines Chemisetts ohne Zeichen, 3) eines Paars kalblederner Halbstiefeln, 4) einer schwarzen Atlas-, 5) einer gelbgeblümten seidenen Halsbinde, 6) eines schwarzen Tuchrocks mit Camlott gefuttert, 7) eines grün-, roth- und graubunten gewirkten wollenen Shawls, 8) einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm und geripptem breiten Rande von schwarzem Zeuge, 9) einer runden messingenen Streichholzbüchse, 10) einer kleinen ordinären Taschen-Haarbürste, 11) einer grünseidenen Börse mit Stahlperlen, 12) einer alten schwarzen, 13) einer bessern schwarzen Tuchhose, 14) eines gelben Lederriemens mit Schnalle. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich schleunigst bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht. Frankfurt a. d. O., den 25. November 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Untersuchungs-Richter.

(4776) Bekanntmachung. Am 8. November d. J. ist unweit dem Chaussee-Einnehmer-Hause bei dem Dorfe Trebendorf, Kreis Cottbus, der Leichnam eines etwa 40 Jahr alten, 5 Fuß 5 Zoll großen Mannes gefunden worden. Derselbe hatte hellblondes Haar, keinen Bart, graue Augen, volle Zähne und

war bekleidet mit: 1) einem braunen Tuchrock, 2) einer schwarzsammetnen Weste, 3) grauen Tuchhosen, 4) einem Paar Stiefeln mit kurzen Schäften, 5) einem weißleinenen guten Hemde, 6) einem weißleinenen Chemisett ohne Namenzeichen. Bei ihm sind folgende Sachen gefunden worden: 7) ein schwarzseidenes Halstuch, 8) ein kattunenes Schnupftuch, braun, mit weißen Punkten, 9) eine Schnupftabacksdose von birkener Rinde, 10) ein Rasirmesser mit brauner Schaale, 11) eine ziemlich neue Mütze von schwarzbraunem Tuche mit schwarzem, weißpunktirten Rande, ledernem Schilde und Sturmriemen. Da der Name des Verstorbenen unbekannt ist, so werden alle Diejenigen, welche über seine Persönlichkeit nähere Auskunft geben können, aufgefordert, ihre Wissenschaft hierher unverzüglich anzuzeigen, wodurch Kosten nicht erwachsen.

Cottbus, den 21. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4777) Proklama. Am 21. November 1861 ist zu Lätnitz, Kreis Grünberg, in einem Straßengraben die Leiche eines 60 bis 70 Jahr alten Mannes aufgefunden worden. Bekleidet war dieselbe mit einer zerlumpten braunen Jacke mit blauen Streifen, einer grau gestreiften Weste, grauen Zeughosen und zerrissenen hohen Stiefeln. Wer über die Person des Verstorbenen Auskunft zu geben vermag, wird hierdurch aufgefordert, in unserm Büreau V., in welchem Stücke von der Bekleidung des Verstorbenen eingesehen werden können, oder bei der nächsten Gerichtsbehörde sich baldigst vernehmen zu lassen.

Grünberg, den 25. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(4778) Bekanntmachung. Im Laufe des Jahres 1862 werden in dem Bezirke des unterzeichneten Gerichts folgende Gerichtstage abgehalten werden: A. zu Vietz im Gutsbesitzer Feuerherm'schen Hause: 1) am 22. 23. und 24. Januar, 2) am 12. und 13. März, 3) am 24. 25. und 26. April, 4) am 4. und 5. Juni, 5) am 16. 17. und 18. Juli, 6) am 17. und 18. September, 7) am 29. 30. und 31. Oktober, 8) am 17. und 18. Dezember; B. zu Vietzer Schmelze, im ehemaligen Hüttenamts-Gebäude: 1) am 14. März, 2) am 6. Juni, 3) am 19. September, 4) am 19. Dezember; C. zu Pyrehne, im Seitengebäude des Königlichen Domainen-Amts: 1) am 29. und 31. Januar, 2) am 12. und 14. März, 3) am 30. April und 2. Mai, 4) am 18. und 20. Juni, 5) am 3. und 5. September, 6) am 8. und 10. Oktober, 7) am 12. und 14. November, 8) am 17. und 19. Dezember; D. zu Zanzhausen, im Hause des Hüttenwerksbesitzers Eckelt: 1) am 15. Januar, 2) am 12. März, 3) am 7. Mai, 4) am 9. Juli, 5) am 10. September, 6) am 12. November; E. zu Lipke, im Kaufmann Wilhelm Kolzhorn'schen Hause: 1) am 8. 9. und 10. Januar, 2) am 5. 6. und 7. Februar, 3) am 5. 6. und 7. März, 4) am 9. 10. und 11. April, 5) am 7. 8. und 9. Mai, 6) am 11. 12. und 13. Juni, 7) am 16. 17. und 18. Juli, 8) am 27. 28. und 29. August, 9) am 8. 9. und 10. Oktober, 10) am 5. 6. und 7. November, 11) am 3. 4. und 5. Dezember.

Landsberg a. d. W., den 26. November 1861. Königliches Kreisgericht.

(4779) Bekanntmachung. Für die zum Mohriner Gerichtstage gehörigen Ortschaften werden pro 1862 am 23. Januar, am 20. Februar, am 20. März, am 17. April, am 22. Mai, am 19. Juni, am 17. Juli, am 20. August, am 18. September, am 16. Oktober, am 20. November, am 18. Dezember auf dem Rathhause zu Mohrin Gerichtstage abgehalten werden.

Königsberg i. d. N., den 25. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4780) Bekanntmachung. Am 25. November 1861 sind zu Lübben im Besitze des wegen Diebstahls verhafteten Johann Gottlieb Schöz aus Ritz-Neuendorf folgende, wahrscheinlich gestohlene Gegenstände gefunden worden: eine Scheere und ein Messer, ein Stück dunkelgrüner baumwollener Kalmuck von circa 2½ Elle, ein Stück dergleichen von 4 Ellen. Die Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche im Königlichen Criminal-Büreau zu Lübben, wo diese Gegenstände asservirt werden, zu begründen.

Lübben, den 27. November 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(4781) Bekanntmachung. Bei der Ermordung der Krüger Brandt'schen Eheleute zu Steolpchen in der Nacht vom 8. zum 9. September 1860 ist auch eine silberne Taschenuhr geraubt worden. Diese Uhr war altmodisch, etwas groß, nicht sehr stark, eingehäusig. Das Zifferblatt war rein weiß, unten blau, die Stunden- und Minuten-Zeiger waren in der Mitte des ganzen Zifferblatts. Auf diesem Zifferblatte waren oben rechts und links noch die Zeiger, welche den Wochentag und das Datum nachwiesen. Dieser Kalender ging jedoch nicht mehr. An dieser Uhr war eine kurze Kette von Neusilber, die aus vier Enden zusammengesetzt war und einen gewöhnlichen Uhrschlüssel hatte. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung dieser Uhr ersucht und vor deren Ankauf gewarnt.

Soldin, den 28. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I. Der Untersuchungs-Richter.

(4782) Bekanntmachung. In der Nacht vom 16. zum 17. August c. sind in hiesiger Stadt mittelst gewaltsamen Einbruchs unter andern entwendet worden: 1) die zu den freiwilligen Anleihen aus dem Jahre 1848 à 500 Thlr. Littr. B. No. 3559, 3560, 3561, 3562 gehörigen 7 Zinscoupons Serie IV. No. 2 bis 8, wovon der erste am 1. Oktober 1861 und der letzte am 1. Oktober 1864 fällig, nebst Talons; 2) die zu der freiwilligen Anleihe aus dem Jahre 1848 à 50 Thlr. Littr. D. No. 5172 gehörigen 7 Zinscoupons Serie IV. No. 2 bis 8, wovon der erste am 1. Oktober 1861 und der letzte am 1. Oktober 1864 fällig, nebst Talon; 3) die zu der Oberschlesischen Prioritäts-Actie aus dem Jahre 1853 à 100 Thlr. Littr. D. No. 14, 527, gehörigen 16 Zinscoupons, wovon der erste am 1. April 1862 und der letzte am 1. Oktober 1869 fällig. Es wird ein Jeder aufgefordert, etwanige Spuren, welche zur Entdeckung des Diebes führen könnten, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Erfurt, den 19. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4783) Oeffentliche Bekanntmachung. Die unverehelichte Marie Neubecker von hier hat am Abende des 24. d. Mts. ihr sechs Monate altes Kind hier in der Oder an der Brücke ertränkt. Es ist bisher nicht gelungen, den Leichnam des mit einem weißen Unterröckchen und Jäckchen bekleideten Kindes aufzufinden. Sollte der Leichnam, welcher voraussichtlich an eines der Oderufer stromab antreiben wird, aufgefunden werden, so wolle man mir hiervon unverzüglich Mittheilung machen.

Frankfurt a. d. O., den 27. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4784) Bekanntmachung. Am 5. November 1861 Morgens gegen 4 Uhr sind die Wohnhäuser der Fischer Johann Butzke und August Lehmann zu Zehden niedergebrannt. Die Ermittelungen über die Entstehungs-Art des Feuers sind fruchtlos geblieben; es wird daher ein Jeder, welcher darüber Auskunft zu geben vermag, aufgefordert, dem Unterzeichneten oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Soldin, den 22. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4785) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 16. zum 17. d. Mts. ist dem Tuchfabrikanten Wilhelm Rüdiger in Forst aus seinem Scheersaale ein bis auf den Schlag geschorenes Tuch, 24 Ellen lang, mit schwarz-violett-gelber Leiste entwendet worden. Am Schlage ist dasselbe E. R. 701. mit weißer Baumwolle gezeichnet. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 23. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4786) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 15. November 1861 sind dem Knecht Babben zu Crinitz mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Paar lederne Schuhe, 2) eine schwarze Tuchweste, 3) zwei neue weißleinene Hemden, gezeichnet E. B., 4) ein schwarz- und weißwollener Shawl, 5) eine graue Sommerhose, 6) eine braune Sommerhose, 7) ein Rasirmesser, 8) ein Paar baumwollene Handschuhe, 9) ein Paar wollene Strümpfe. Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Luckau, den 25. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4787) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1861 sind von der verschlossenen Windmühle des Müllers Höhnemann zu Crinitz 1½ Scheffel Roggenmehl und ½ Scheffel Grütze nebst Säcken, von denen der eine mit dem Namen „Rotte" und der andere mit dem Namen „Voigt" gezeichnet war, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Luckau, den 26. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4788) Dem Schiffsknecht und Tagelöhner Samuel Voigt aus Liepe bei Oderberg, der Liepe am 18. d. Mts. verlassen und sich nach Neustadt-Eberswalde begeben hat, sind bei seiner am 23. d. Mts. hier erfolgten Verhaftung folgende vermuthlich gestohlene Gegenstände abgenommen: 1) ein Deckbett mit blaukarrirtem Ueberzug, 2) ein Kopfkissen mit gleichem Ueberzug, 3) ein Unterbett mit grauem blaustreifigen Inlett, 4) ein leinenes Laken, gez. H. S. No. 1, 5) ein Stück Handtuch, 6) ein schwarzer Schafpelz mit grauem Ueberzuge von Sommerzeug, 7) ein schwarz tuchener mit Camlott gefütterter Ueberzieher. Der Diebstahl, der dem Vermuthen nach vorliegt, kann sonach nur zwischen Neustadt-Eberswalde und Cüstrin verübt sein, und fordere ich jeden, der in Betreff der Sachen irgend welche Auskunft zu geben vermag, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde umgehend Mittheilung zu machen.

Cüstrin, den 30. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4789) Bekanntmachung. In der Nacht vom 1. zum 2. Oktober d. J. sind dem Kaufmann C. G. Kirsten zu Görtz a. O. aus dem in der Hinterstube seines Hauses stehenden Kleiderspinde ein gedrucktes, ½ Fuß hohes Buch über Müllerei, in welchem er 13 Kassenanweisungen à 1 Thlr., Rechnungen und Feuer-Versicherungs-Policen aufbewahrte, ein grauleinener Beutel mit 200 harten Thalern und ein weißer Topf von Steingut mit circa 80 Thalern in verschiedenen Münzsorten entwendet worden. Ein Jeder, der von dem Diebstahle oder der Person des Thäters Kenntniß hat, wird aufgefordert, mir davon Mittheilung zu machen. Zielenzig, den 27. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4790) Bekanntmachung. Der dem Färbergesellen Friedrich Durchgraff zu Eichmedien, im Kreise Sensburg geboren, von dem Königlichen Landrathsamte zu Rössel unterm 3. Juli 1860 sub No. 53 auf 5 Jahre ertheilte Auslands-Wanderpaß ist angeblich verloren und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Frankfurt a. d. O., den 25. November 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister (gez.) Piper.

(4791) Bekanntmachung. Der im Landarmenhause zu Landsberg a. d. W. wegen Vagirens und Bettelns detinirt gewesene Arbeitsmann Georg Heinrich Hüttner von hier will seine ihm von der Inspektion des gedachten Landarmenhauses am 19. d. Mts. ertheilte Reise-Route unterweges verloren haben. — Gedachte Reiseroute wird hierdurch für ungültig erklärt.

Königsberg i. d. N., den 24. November 1861. Die Stadt-Polizei-Verwaltung.

(4792) Bekanntmachung. Der dem Arbeitsmann Martin Buszewski aus Tuczempe von dem Königlichen Landraths-Amte in Birnbaum unterm 26. Oktober d. J. sub No. 143 zur Reise nach Friedrichshof ertheilte Paß ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Müncheberg, den 25. November 1861. **Die Polizei-Verwaltung.**

Subhastationen.

(4793) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der Wittwe des Kossäthen Budach, Anne Louise geb. Blischke gehörige, in dem Dorfe Booßen belegene und No. 55 Fol. 271 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenhof nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2125 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Folgende eingetragene Berechtigte und Gläubiger: 1) die beiden ehelichen Söhne des Kossäthen Budach und seiner Ehefrau, Anne Louise geb. Blischke, 2) der Altsitzer Martin Gosemann, 3) der Altsitzer Gottlieb Lange, 4) dessen Ehefrau Anne Margarethe Gosemann, modo deren Erben werden zu dem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 21. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4794) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Decker und der Wittwe Decker gehörige, zu Frankfurt a. d. O. in der Lebuser-Vorstadt, Schulstraße No. 6 belegene und Vol. III. No. und Fol. 47 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, bestehend aus zwei Wohnhäusern, zwei Ställen und Zubehör, abgeschätzt auf 4399 Thlr. 10 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V.b. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 17. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4795) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Büdner Christian Sellenk oder Noack gehörige, in dem Dorfe Seadow belegene und No. 21 des Hypothekenbuchs von Seadow, Cottbusser Antheils, verzeichnete Großbüdnergut, abgeschätzt auf 700 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I.a. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 20. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4796) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Gottlieb Heinrich Schulz und dessen Ehefrau Friederike Henriette Amalie geb. Männling hierselbst gehörige, in der Zorndorfer Vorstadt der Stadt Cüstrin belegene und Vol. V. No. 42 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Angerloos und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 3113 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 1. März k. J. Vormittags ½12 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cüstrin, den 18. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4797) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Häusler Pehle, Caroline geb. Kieschke gehörige, in Groß-Drewitz, Kreis Guben, belegene und No. 10 Vol. I. Fol. 73 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 250 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 15. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 21. November 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4798) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Irrenwärter Johann Traugott Schneider in Sorau gehörige, zu Reinswalde belegene und No. 34 Vol. I. Fol. 181/186 des Hypothekenbuchs verzeichnete Restbauer-Nahrung, abgeschätzt auf 2025 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll im Wege nothwendiger Subhastation **am 4. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 8. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4799) Bekanntmachung. In der nothwendigen Subhastationssache der dem Gutsbesitzer Rouvell in Sellnow und Rohrbeck gehörigen Pfarrländereien Vol. I. No. 24 Fol. 185 des Hypothekenbuchs von Rohrbeck und Vol. I. No. 62 Fol. 345 des Hypothekenbuchs von Sellnow wird der am 4. September d. J. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumte Bietungstermin aufgehoben und auf **den 19. December d. J. Vormittags 10 Uhr** angesetzt.

Arnswalde, den 25. Juli 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4800) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das zum Nachlasse des Eigenthümers Martin Heinrich Schmeck gehörige, in dem Dorfe Neuhorst belegene und No. 70. Vol. VII. Fol. 415. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnergut, abgeschätzt auf 150 Rthlr. 18 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Dezember c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter von Alvedyll an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Arnswalde, den 20. September 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(4801) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die der verstorbenen Wittwe Farrun Marie geb. Lietze gehörige, in dem Dorfe Güstebiese belegene und No. 99. Vol. III. Fol. 337. des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Büdnerstelle, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 2 einzusehenden Taxe, soll **am 20. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Müller an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Baerwalde i. d. N., den 27. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4802) Nothwendiger Verkauf. Das dem Axel Martin Ludwig Straubel gehörige, zu Clausdorf belegene, im Hypothekenbuche von Clausdorf Vol. I. Fol. 11 Nr. 2 verzeichnete Grundstück, ein Bauerhof mit dazu gehörigen Landungen von circa 478 Morgen 93 □Ruthen Flächeninhalt, abgeschätzt auf 10366 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., laut der nebst Hypothekenschein in unserem Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 30. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Bernstein, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4803) Subhastations-Patent. Freiwilliger Verkauf, Theilungshalber. Die beiden, den fünf Geschwistern Müller gehörigen Halbbürgergüter nebst Zubehör, als: 1) das zu Lübbenau belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 43 pag. 33 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 2100 Thlr., 2) das ebendaselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 69 pag. 449 verzeichnete Halbbürgergut, abgeschätzt auf 850 Thlr., sollen zum Zwecke der Theilung in dem **am 8. Januar 1862 von Vormittags 11 Uhr ab** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Bietungstermine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe, der Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen können in unserem Büreau eingesehen werden.

Lübbenau, den 19. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4804) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Bauer Rarenz, Anne Elisabeth geb. Melcher gehörige, in dem Dorfe Guhlen belegene und No. 6 Vol. I. Fol. 31 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerngut, abgeschätzt auf 1929 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 7. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Lieberose, den 18. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4805) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Tischlermeister Karge zu Lahmo gehörige, in dem Dorfe Lahmo, Gubener Kreises belegene, und No. 53 Vol. II. Fol. 97 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau hier einzusehenden Taxe, soll **am 8. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Geschäftszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Neuzelle, den 21. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(4806) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das den Häuslern Christian und Wilhelm Krüger gehörige, in dem Dorfe Krebsjauche belegene und No. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete Althäuslergut, abgeschätzt auf 1400 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 6. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Subhastations-Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Müllrose, den 15. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(4807) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das zum Nachlasse des Maurergesellen Friedrich Wilhelm Heinrich Vogel gehörige, zu Neudamm belegene und No. 282 Vol. IV. des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 758 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden hierdurch öffentlich bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Neudamm, den 26. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4808) Edictal-Citation. Der Tagearbeiter Johann Gottfried Paerschke aus Dobersaul, hiesigen Kreises, ist nach der Anklage der Königlichen Polizei-Anwaltschaft hierselbst beschuldigt, trotz der ihm auferlegten Polizeiaufsichts-Beschränkungen am 5. Juni cr. seinen Wohnort Dobersaul ohne polizeiliche Erlaubniß verlassen zu haben und ist deshalb durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts gegen den ec. Paerschke wegen Uebertretung der ihm auferlegten Polizeiaufsichts-Beschränkungen die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache steht ein Termin **auf den 26. März 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungszimmer Nr. 2, an. Der ec. Paerschke, dessen Aufenthaltsort sich bisher nicht hat ermitteln lassen, wird daher zu diesem Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der ec. Paerschke nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder seine steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden. Als Zeuge ist zu diesem Termine vorgeladen worden: der Gerichtsschulze Schwärse zu Dobersaul. Crossen, den 4. November 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(4809) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §§. 298. 302.; Instruktion §. 54.) Konkurseröffnung. Königliches Kreis-Gericht zu Crossen. Erste Abtheilung, den 25. November 1861 Mittags 12 Uhr. Ueber den Nachlaß des am 23. Mai 1861 zu Alt-Rehfeld verstorbenen Halbbauers Carl Friedrich Wilhelm Reschke ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann C. Müller hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 16. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichts-Rath Netter im Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 23. Dezember 1861 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfand-Inhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Der Commissarius des Konkurses.

(4810) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmann Gustav Trietschel zu Crossen ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin **auf den 21. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer No. 2 anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Crossen, den 27. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses. (gez.) Rubel.

(4811) Oeffentliche Vorladung. Da zu dem Nachlasse folgender drei Personen: a) der am 15. Januar 1860 hierselbst verstorbenen verwittweten Lohgerbergeselle Dorothee Krüger geb. Metag im Betrage von 26 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., b) des am 9. Mai 1838 zu Guhrow verstorbenen Einliegers Johann Schwarig im Betrage von 37 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf., c) der am 23. Februar 1859 zu Schmogrow verstorbenen, verwittweten Fleischergeselle Schadow, Johanne Christiane geb. Rütiger im Betrage von 20 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf., Erben nicht bekannt sind, so werden auf Antrag der betreffenden Nachlaß-Curatoren, Rechtsanwalt Kobligk und Justizrath Behm hierselbst, alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der oben genannten drei Personen ein Erbrecht zu haben glauben, vorgeladen, spätestens in dem **am 30. September 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Passow an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 2, anstehenden Termine entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihnen der Justizrath Hagen und Rechtsanwalt Struck hierselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen Erbansprüchen ausgeschlossen und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus ausgeantwortet werden wird.

Cottbus, den 18. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4812) Oeffentliche Vorladung. Gegen den Schuhmachermeister Julius Ohnefalsch Vetter aus Peitz ist von seiner Ehefrau Louise Auguste gebornen Kollock hierselbst wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt worden. Der Schuhmachermeister Julius Ohnefalsch Vetter wird hiermit vorgeladen, **am 26. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 2, vor dem Kreisgerichts-Rath Lassow persönlich oder durch einen zulässigen, legitimirten Bevollmächtigten, wozu ihm die Justiz-Räthe Behm und Hagen und die Rechtsanwalte Koblick und Struck hierselbst vorgeschlagen werden, zu erscheinen und die Klage zu beantworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für dargethan angenommen, auf Trennung der Ehe erkannt und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Cottbus, den 21. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4813) Konkurs-Eröffnung. Königl. Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. Erste Abtheilung, den 29. November 1861 Mittags 12 Uhr. Ueber das Vermögen des Handelsmann und Färbereibesitzers Rudolph Thiede zu Fichtwerder ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 23. November 1861 festgesetzt. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann S. Fraenkel hier bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem **auf den 12. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichts-Rath Sellmer im Zimmer No. 7. anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 4. Januar 1862 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

(4814) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. No. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. No. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wantelläcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf., welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1848 zu Goerlsdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gottlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freter'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Niesky zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kitsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu 4½ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michelchen zu Kuschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über

diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbvergleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Stennewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neumann, Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Glinzig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Bieberedorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeben, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meisner'schen Schmiedenahrung zu Pretschen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfügung vom 15. Januar 1838 für die Schwestern Luckow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehelichte Büdner Wienarick eingetragen, und laut Cession auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Lubolz übergegangen sind. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, spätestens aber in dem auf **den 19. December c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schuster anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer zu melden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Ausschließung mit ihren Ansprüchen, die Amortisation der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche, beziehungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der verloren gegangenen und für erloschen erklärten, und zu 2 und 3 die Absendung der Deposital-Massen an die Justiz-Offizianten-Kasse zu gewärtigen.

Lübben, den 19. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4815) Konkurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Isidor Hülse zu Sorau ist heute Nachmittags 12½ Uhr der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 28. November 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Adolph Auerbach in Sorau bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Schultze im Gerichtszimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 16. Dezember cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 23. Dezember c. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 4. Januar**

1862 Vormittags 10 Uhr vor dem genannten Kommissar in dem bezeichneten Terminszimmer zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 29. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4816) Das Hypotheken-Dokument über die auf dem Rittergute Gleißen Rubr. III. No. 123 des Hypothekenbuchs für die verehelichte Bargaier Lehmann, Sophie geb. Aschard, aus den Urkunden vom 5. Februar 1853 resp. 20. Juli und 9. Oktober 1854 eingetragene Restpost von 750 Thlr. ist verloren gegangen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche als Inhaber, Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche auf das obige Dokument herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1 auf **den 4. März 1862 Mittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf das besagte Dokument werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zielenzig, den 12. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4817) Bekanntmachung. In unserm Depositorio befindet sich ein Testament der verwittweten Weidlingen geb. Benseln vom 9. Juli 1805. Da dessen Publikation bis jetzt nicht nachgesucht ist, auch von dem Leben oder Tode der Testamentserrichterin nichts bekannt ist, so werden die betreffenden Interessenten aufgefordert, die Eröffnung dieses Testaments innerhalb 6 Monaten bei uns nachzusuchen.

Arnswalde, den 22. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4818) Bekanntmachung. Folgende Personen: a. Hans August Emil Pruskowsky, geboren in Berlin den 21. Juni 1821, ein Sohn des hierselbst verstorbenen Platzmajors a. D. Ferdinand Pruskowsky, b. der ehemalige Brennerei-Inspektor Christian Carl Staehr, geboren zu Ratzdorf den 7. Oktober 1796, ein Sohn des Erb- und Braukrügers Christian Staehr daselbst, sind verschollen, und zwar der Erstre seit dem Jahre 1841, der Letztere seit dem Jahre 1837. Dieselben oder ihre etwa zurückgelassenen unbekannten Erben oder Erbnehmer werden aufgefordert, sich vor oder in dem auf **den 15. April 1862 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte oder in der Registratur desselben schriftlich oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls die sub a. und b. Genannten für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben resp. dem Fiscus verabfolgt werden wird.

Arnswalde, den 31. Mai 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4819) Oeffentliches Aufgebot. Es ist das Aufgebot folgender Deposital-Massen und Hypotheken-Dokumente beantragt worden: 1) derjenigen 11 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Auktions-Erlös aus den Nachlaßgegenständen der am 12. Juli 1833 zu Läßig verstorbenen unverehelichten Dorothea Welk, welche für die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Eva Marie Welk, geboren am 14. August 1831 und uneheliche Tochter der Erblasserin, zum Depositorium gekommen sind und wovon der Bestand zur Zeit 21 Thl. 7 Sgr. beträgt; 2) derjenigen 2 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf. Auktionslösung aus den Nachlaß-Effekten des am 6. Mai 1857 verstorbenen Hausmanns und Haderſammlers Christian Friedrich Kummert aus Schmogorei, welche für die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwisterkinder des Verstorbenen, nämlich: a. Karoline Wilhelmine geboren am 24. Oktober 1821; b. Johann Friedrich, geboren am 5. November 1824; c. Karl Ludwig Ferdinand, geboren am 22. Dezember 1826; d. Karl August Julius, geboren am 8. Juli 1829, und e. Ludwig Gustav, geboren am 29. April 1833, Geschwister Kummert, zum Depositorium gekommen sind; 3) des Dokuments über diejenigen 120 Thlr., jetzt noch über 90 Thlr. gültig, welche für den Halbbauer-Ausgedinger Christian Lehmann und dessen Ehefrau, Anna Margaretha geb. Schulz auf dem Halbbauergute der verehelichten Lehmann, Sophie geb. Thieme zu Seefeld, im Hypothekenbuche früher Vol. III. Fol. 121 No. 57, jetzt Vol. I. Fol. 37 No. 7 Rubr. III. No. 10 ex contractu vom 1/6. Juli 1831 et decreto vom 29. April 1833 eingetragen stehen; 4) des Dokuments über diejenigen 50 Thlr. und ein Ausgedinge, welches für den Einwohner Peter Rahn und dessen Ehefrau, Sophie geb. Bräuning auf dem Johann Friedrich Haacke'schen Büdnerhause zu Granow, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 120 No. 23 Rubr. III. No. 3 aus dem Kontrakte vom 30. März 1836 und ex decreto vom 4 Juli ejusdem anni einge-

tragen stehen; 5) des Dokuments über diejenigen 125 Thlr., jetzt noch über 23 Thlr. gültig, welche für die Wittwe Wollburg, Anna Margarethe geb. Schulz, verwittwet gewesene Paschke, auf der Christian Schmidtschen Büdnerstelle zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. V. Fol. 512 No. 84 Rubr. III. No. 1 ex contractu et decreto vom 15. Dezember 1814 eingetragen stehen; 6) des Dokuments über zusammen 200 Thaler nebst Ausstattung, welches für Anne Sophie, Johann, Louise und Samuel Geschwister Schulz, und zwar für einen Jeden mit 50 Thlr. Vater-Erbe nebst Ausstattung, auf dem Martin Jahnschen Kleinbürgergute zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 75 No. 38 Rubr. III. No. 10, 11, 12 und 13 aus dem Erbrezesse vom 5. April 1815 und ex decreto de eodem eingetragen stehen; 7) des Dokuments über Ausstattungen, welche für Anne Sophie und Louise, Geschwister Schulz, und zwar für Jede eine Kuh zum Werthe von 15 Thlr., und für Johann und Samuel, Geschwister Schulz, für Jeden einen Stier zum Werthe von 15 Thlr. auf dem ad 6. bezeichneten Grundstücke Rubr. III. No. 15 aus dem Kontrakte vom 5. April 1815 und ex decreto vom 3. April 1819 eingetragen stehen; 8) des Dokuments über ein Ausgedinge, 100 Thlr. Begräbniß- und 340 Thlr. 20 Sgr. rückständige Kaufgelder, welches für Johann Friedrich Baumgräber auf dem zu 6. bezeichneten Grundstücke Rubr. II. No. 3 resp. Rubr. III. No. 17 und 18 aus dem Kontrakte vom 12. Februar 1820 und ex decreto de eodem eingetragen stehen; 9) des Dokuments über ein Ausgedinge für David Nickel und über 400 Thlr. vorläufiges Eltern-Erbe für Christine Nickel, welches auf dem Grundstücke der unverehelichten Eva Marie Schmidt, jetzt verehelichten Kranz zu Spudlow, im Hypothekenbuche früher Vol. III. Fol. 3 No. 2, jetzt Vol. I. Fol. 7 No. 2 Rubr. II. No. 3 resp. Rubr. III. No. 9 aus dem Kontrakte vom 11. September 1824 und ex decreto vom 12. ejusdem eingetragen stehen; 10) des Illaten-Dokuments über diejenigen 125 Thlr. und eine Kuh zum Werthe von 12 Thlr., welches für Johanne Beate Seiffert, geb. Jänicke, auf dem Jakob Hildebrandtschen halben Büdnerhause zu Göritz im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 173 No. 87a. Rubr. III. No. 5 ex agnitione vom 2. Juli 1822 ex decreto de eodem eingetragen stehen; 11) des Dokuments über diejenigen 401 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. Erbgut, welche für Charlotte Sophie Moritz auf dem Ackerbürger Johann Friedrich Präferschen Wohnhause zu Drossen Vol. IV. Fol. 133 No. 218 Rubr. III. No. 3. aus dem Erbrezesse vom 15. November 1822 ex decreto vom 7. Januar 1823 eingetragen stehen, und 12) des Zweig-Dokuments über diejenigen 12 Thlr. 15 Sgr., welche für die Salarien-Kasse des vormaligen Königl. Land- und Stadtgerichts zu Frankfurt a. d. O. auf dem Schuhmachermeister Karl Ludwig Langeschen Wohnhause zu Drossen im Hypothekenbuche Vol. II. Fol. 253 No. 108, früher Vol. III. Fol. 346 Rubr. III. No. 14 d. aus dem Kontrakte vom 13. Februar 1833, resp. dem Ueberweisungs-Atteste vom 23. Mai 1839 ex decreto de eodem eingetragen stehen. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen und Dokumente als Inhaber, Eigenthümer, Cessionarien oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gericht innerhalb drei Monaten, spätestens in dem hierzu auf **den 14. Februar k. J. Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Gerichtslokal No. II. anberaumten Termine anzumelden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die bezeichneten Massen und Dokumente unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, die Urkunden amortisirt und mit der Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche wird verfahren werden, auch zu 1. und 2. die Abführung der Depositial-Massen an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse zu gewärtigen haben.

Drossen, den 20. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4820) Proklama. Der Kaufmann Ludolph Christoph Spanier, zu Drehnsdorf Kreis Aschersleben am 16. November 1792 geboren und Sohn der daselbst verstorbenen Einwohner, Krüger und Leinwebermeister Christian und Dorothee Spanier'schen Eheleute, welcher im Jahre 1813, den hiesigen Ort verlassend, unter das russische Militair eingetreten ist und sich zuletzt in Moskau als Kaufmann, nachdem er den Namen Iwan Nikitisch angenommen haben soll, etablirt hat und seit dieser Zeit Nichts von sich hat hören lassen, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer werden hiermit zu dem auf **den 5. September 1862 Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. II. anberaumten Termine mit der Auflage vorgeladen, sich vor oder in diesem Termine bei dem unterzeichneten Gerichte persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Ludolph Spanier für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten legitimirten Erben zugesprochen werden wird.

Sommerfeld, den 24. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4821) Bekanntmachung. Es ist das Aufgebot folgender, angeblich verloren gegangener Dokumente beantragt worden: 1) des Erbrezesses vom 20. September 1819 und Recognition von demselben Tage über des daraus für die Charlotte Henriette Sophie Hudewentz, im Hypothekenbuche der Stadt Reppen Band VII. No. 12 Fol. 133 eingetragene Großmutter-Erbe von 40 Thlr. 7 Sgr. 3⅓ Pf.; 2) des Kaufkontrakts vom 30. April 1845 nebst Hypothekenschein vom 24. März 1846 über die daraus für die verwittwete Kolonist Schlässer, Beate Louise geb. Reschke, im Hypothekenbuche von Wildenhagen Vol. I. Fol. 125 No. 27 Rubr. III. No. 3 eingetragenen 50 Thlr.; 3) der Obligation vom 24. Mai 1842 und Hypothekenschein vom 26. Mai 1842 über die daraus für den Tuchmachermeister Wilhelm Schönfeld zu Reppen im Hypothekenbuche des Brau- und Malz-Darrhauses Vol. V. No. 337 Fol. 769 eingetragenen 1000 Thlr.; 4) der Obligation vom 29. April 1765 über die für den Meister Johann Christian Kienast im Hypothekenbuche Vol. I. No. 23 Fol. 89 eingetragenen 80 Thlr., ferner die auf demselben Grundstücke Rubr. III. No. 3 eingetragenen 144 Thlr. rückständige Kaufgelder, sowie die ebendaselbst Rubr. III. No. 3 für die Magazinkasse eingetragenen 25 Thlr. Vorschuß; ausgezahlt den 26. Mai 1781 und registrirt den 25. Januar 1782; 5) der aus dem Erbrezesse über den Nachlaß der verehelichten Müller, Anna Dorothea geb. Gaden, letztverwittweten Weigelt, für den Kandidaten der Theologie Carl Wilhelm Müller im Hypothekenbuche von Reppen Vol. I. Fol. 695 No. 60 Rubr. III. No. 1 eingetragenen Post von 185 Thlr.; ferner das Aufgebot folgender, bei der Kaufgeldervertheilung in nothwendigen Subhastationen gebildeten Spezialmassen: 6) dem aus der Obligation vom 7. Februar 1837 und Hypothekenschein vom 10. Juli 1837 auf dem, dem Viertelhüfner Schwäger gehörigen, im Hypothekenbuche von Sternberg Vol. II. Fol. 30 No. 117 verzeichneten Viertelhufengute für Caroline, Friederike und Henriette, Geschwister Schwäger, eingetragenen und zur Hebung gekommenen Eltern-Erbe von 25 Thlr. und 3 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. Zinsen; 7) der aus dem Erbvergleiche vom 18. Mai 1810 und 6. Mai 1814 über den Nachlaß der Michael Langmannschen Eheleute auf dem, dem Gottlieb Kube gehörigen, im Hypothekenbuche von Kohlow Vol. I. No. 4 Fol. 19 verzeichneten Bauergute für die Eva Löricke eingetragenen und zur Hebung gekommenen 35 Thl. 4 Sgr. 6 Pf. und 5 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. Zinsen; 8) der aus der Obligation vom 12 Juni 1829 und Hypothekenschein von demselben Tage auf dem, dem Zimmergesellen Gottfried Kaul gehörigen, im Hypothekenbuche von Reppen Vol. IV. No. 217 Fol. 145 verzeichneten Wohnhause eingetragenen und zur Hebung gekommenen 25 Thlr. und 5 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Es werden alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber auf die obengedachten Dokumente und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien, sowie die aus denselben zur Hebung gekommenen Forderungen und die daraus gebildeten Spezialmassen Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem auf **den 20. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** hier im Gerichtslokale II. anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die Dokumente für amortisirt erachtet werden. Endlich befinden sich im Depositorium des Königlichen Kreisgerichts Zielenzig folgende herrenlose Massen: a) aus dem Nachlasse des am 4. Oktober 1853 zu Hohensaaten verstorbenen Arbeiters August Schlönert aus Groß-Gandern 20 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.; b) aus dem Nachlasse des am 15. Juni 1854 zu Zohlow verstorbenen Knechts Gottlieb Kunze 5 Thlr. 14 Sgr. Die nicht zu ermitteln gewesenen Erben des rc. Schlönert und Kunze werden daher aufgefordert, sich binnen vier Wochen, spätestens aber in dem obigen Termine als solche zu legitimiren und die betreffenden Massen bei uns abzufordern, widrigenfalls dieselben zum Nießbrauch an die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgesandt werden.

Reppen, den 11. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission II.

(4822) Bekanntmachung. Das Hypothekenwesen der walzenden Grundstücke von dem zur Herrschaft Neuzelle gehörigen Dorfe Ratzdorf ist regulirt und die Hypothekentabellen können von Interessenten zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer zweimonatlichen Frist in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig und wird die Eintragung in die Hypothekentabellen erfolgen.

Neuzelle, den 26. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(4823) Bekanntmachung. Es sollen: 1) Montag den 9. December im Lokale des Brauer Menze zu Sonnenburg aus dem Belauf Gartow, Jagen 227, 228, 229, 230, 231 und 232, 20 Stück kiefern Bauholz, 18 Klaftern kiefern Scheitholz, 16¾ Klaftern kiefern Astholz; aus dem Belauf Sonnenburg Jagen 206, 208, 212, 215, 220, 221 und 222, 3 Stück kiefern Bauholz, 18 Klaftern kiefern Scheitholz, ¼

Klafter kiefern Astholz; aus dem Belauf Limmritz, Jagen 166, 5 Stück kiefern Bauholz, 2½ Klafter kiefern Scheitholz und ½ Klafter kiefern Astholz; 2) Mittwoch den 11. December im Gasthof zum grünen Baum bei Zurich zu Kriescht aus dem Belauf Nesselkoppe Jagen 59, 74, 78, 90, 99, 104 und 105, 17 Stück kiefern Bauholz, 1 Klafter birken Scheitholz, 3 Klaftern birken Astholz, 11 Klaftern kiefern Scheitholz, 38½ Klafter kiefern Astholz, 70 Klaftern kiefern Reisig; 3) Sonnabend den 14. December im Gasthofe zum goldenen Löwen bei Lange in Limmritz aus dem Belauf Trebow, Jagen 18, 19, 20, 21, 22 und 64, 12½ Klafter kiefern Scheitholz, 38½ Klafter kiefern Astholz und 100 Klaftern kiefern Reisig, von früh 10 Uhr ab in einzelnen Stämmen und Klaftern meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Limmritz, den 29. November 1861. Der Oberförster Friese.

(4824) Bekanntmachung. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von circa 1200 Stück starken kiefern Bau- und Nutzhölzern aus den Schlägen der hiesigen Oberförsterei pro 1862 habe ich einen Lizitationstermin auf Mittwoch den 18. December c. Nachmittags 1 Uhr im hiesigen Schulzenhofe anberaumt, welchen ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß die zum Verkauf zu stellenden Hölzer auf Verlangen von den Förstern Blumenberg zu Forsthaus Jägerhorst, Köhn zu Forsthaus Kunhof und Eisentraut zu Forsthaus Moosfür vorgezeigt und die Aufmaaßregister, sowie Verkaufsbedingungen vor dem Termine bei mir eingesehen werden können.

Oberförsterei Linichen bei Tempelburg, den 26. November 1861.

Der Revier-Verwalter Waechter.

(4825) Bekanntmachung. Aus den Jagen 6, 14, 31, 62, 66, 69 hiesigen Reviers sollen Dienstag den 17. December c. von Vormittags 10 Uhr ab im Gasthofe zum Kaiser von Rußland in Friedeberg i. d. N., circa 1000 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 25 Klaftern dergl. Salztonnenstabholz, 11 Stück eichen meist sehr starke Nutzenden, 2½ Klafter eichen Nutzholz, 5½ Klafter eichen Pfahlholz, von frisch eingeschlagenen Stämmen öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Nummern der zu verkaufenden Hölzer 3 Tage vor dem Termine im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden können und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 29. November 1861. Der Oberförster Platzer.

(4826) Bekanntmachung. Es sollen den 20. December 1861 im Gasthofe zum Deutschen Hause in Peitz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer, Schutzbezirk Kleinsee Jagen 219, 279 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, Schutzbezirk Schönhöhe Jagen 224 und 245, 521 Stück dergl. und 3¼ Schock Stangen, Schutzbezirk Dolk Jagen 108, circa 90 Stück kiefern Bauhölzer, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 29. November 1861. Der Oberförster Schulze.

(4827) Bekanntmachung. Es soll den 11. Dezember c. im Neßlerschen Gasthofe in Zielenzig nachstehendes Holz im Schutzbezirk Tauerzig, Totalität circa 40 Klaftern kiefern Scheit, 50 Klaftern kiefern Ast II. und III. und 5 Klaftern kiefern Stock im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 2 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Lagow, den 1. Dezember 1861. Der Oberförster Borchert.

(4828) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts hierselbst werde ich am 7. December c. Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Kuschkau 1 Ochsen, 2 Stiere und 1 Färse öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Lübben, den 30. November 1861. Zimmer, Kreisgerichts-Secretair.

(4829) Am 11. December c. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Dominio zu Topper Frauen-Kleidungsstücke und Frauen-Leibwäsche öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 19. November 1861. Der Kreisgerichts-Secretair Kaeller.

(4830) Auktion. Der Mobiliar-Nachlaß des Predigers Bohm zu Dertzow, bestehend aus Gold- und Silbersachen, Porzellan, Gläsern, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, Leinenzeugen und Betten soll am 11. December d. J. und folgende Tage von Vormittags 9 Uhr ab im Prediger-Wohnhause zu Dertzow öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Lippehne, den 25. November 1861. Köhler, Gerichts-Aktuarius.

(4831) Auktion. Am 12. December d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Kaufmann Dormannschen Grundstücke in der hiesigen Vorstadt 13 Stück Essigbilder öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Lübbenau, den 29. November 1861. Herzberg, Aktuar, i. A.

(4832) Nutzholzverkauf. Am 17. December d. J. von Vormittags 9 Uhr ab werde ich im Gasthofe zu Dobrilugk diverse Nutzhölzer und Bretter gegen sofortige Baarzahlung meistbietend verkaufen.

Dobrilugk, den 27. November 1861. Wilhelm Vogel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4833) Vom 1. April 1862 ab sollen die Chausseegelderhebungen bei Bernikow — an der Chaussee von Königsberg nach Schönfließ belegen — und bei Fürstenfelde — an der Chaussee von Cüstrin nach Bärwalde belegen — in Pacht gegeben werden. Hierzu ist ein Lizitationstermin **auf Dienstag den 17. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** im Geschäfts-Lokale der Chausseebaukasse hieselbst anberaumt worden. Die Pachtbedingungen können in dem bezeichneten Lokale vom 25. November cr. ab und zwar an den Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Zum Bieten werden nur solche Personen zugelassen werden, welche dispositionsfähig sind, und vor Abgabe ihres Gebots eine Caution von 100 Thlr. baar oder in Staatspapieren bei der Kreis-Chausseebau-Kasse deponiren.

Königsberg i. d. N., den 12. November 1861.

Der Direktor des Chausseebau-Comitee's und Landrath. v. Humbert.

(4834) Bekanntmachung. Auf Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums soll das frühere hiesige Garnison-Lazarethgebäude, welches auf 2178 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. abgeschätzt und ganz in der Nähe des Eisenbahnhofes belegen ist, öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Im Auftrag der Königlichen Intendantur III. Armeecorps haben wir zum Bietungstermin **den 15. Januar 1862** von Vormittag 9 bis 11 und Nachmittag von 2 bis 4 Uhr zu Rathhause anberaumt und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß der meistbietend Gebliebene den 10. Theil des Licitums im Termine zu deponiren, das Königliche Militair-Oeconomie-Departement sich den Zuschlag zu ertheilen vorbehalten hat und die sonstigen Verkaufsbedingungen von jetzt ab bei unserer Registratur einzusehen sind.

Sorau, den 29. November 1861. Der Magistrat.

(4835) Bekanntmachung. Künftiges Frühjahr sollen in der hiesigen Kämmerei-Forst 150 bis 200 Klaftern eichene Borke geworben werden. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf derselben steht ein Lizitations-Termin auf Montag den 9. December d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Magistrats-Sessions-Zimmer an, wozu Kauflibhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen auch schon vorher gegen Kopialien durch den Magistrat mitgetheilt werden.

Drossen, den 11. November 1861. Der Magistrat.

(4836) Bekanntmachung. Der hiesige zweite Nachtwächter-, Hülfs-Exekutor- und Todtengräber-Posten, mit welchem einschließlich freier Wohnung rc. ein Einkommen von 80 Thlrn. verbunden, ist vacant. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche noch nicht über 40 Jahre alt sind, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns melden.

Baerwalde i. d. N., den 28. November 1861. Der Magistrat.

(4837) Am 20. Dezember d. J. und in den folgenden Jahren stets am Tage vor Thomas, wird hier ein fünfter Kram- und Viehmarkt abgehalten, zu dessen Besuch wir einladen.

Naumburg a. B., den 2. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4838) Bekanntmachung. Die Umdeckung des Kirchendaches zu Zanzhausen, Ausbesserung eines Wandfaches im Vorbau, Anbringung einer neuen Schwelle im Giebel rc., incl. der Hand- und Spanndienste auf 171 Thlr. veranschlagt, soll an den Mindestfordernden nach Procenten ausgegeben werden. Hierzu steht Termin auf **Mittwoch den 11. December c. Vormittags 10 Uhr** hierselbst an, zu welchem qualifizirte Bauhandwerksmeister eingeladen werden. Der Anschlag kann während der Dienststunden hier eingesehen werden.

Amt Himmelstädt, den 25. November 1861. Königl. Domainen-Amt.

(4839) Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge sollen mehrere Reparaturbauten auf dem Oberpfarrgehöft in Neudamm, welche bei freier Leistung der Hand- und Spanndienste Seitens der dazu verpflichteten Gemeinde zusammen auf 60 Thlr. veranschlagt sind, dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Hierzu hat das Amt auf Sonnabend den 14. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr im Amtslokale hierselbst Termin angesetzt, und werden qualificirte Bauunternehmer zu demselben

mit dem Bemerken eingeladen, daß der Kostenanschlag täglich im hiesigen Amtslokale eingesehen werden kann. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Wülfleck, den 29. November 1861. Königl. Domainen-Amt Neudamm.

(4840) Bekanntmachung. Die auf 76 Thlr. veranschlagte Reparatur des Daches auf dem Pfarrhause zu Libbenichen soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf **den 10. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Amtslokale** angesetzt und laden qualificirte Bauunternehmer hierzu mit dem Bemerken ein, daß der Kostenanschlag täglich bei uns eingesehen werden kann.

Sachsendorf, den 29. November 1861. Königl. Domainen-Amt.

(4841) Bekanntmachung. Die Ausführung mehrerer Reparaturen an der Kirche zu Schaumburg, veranschlagt auf 110 Thlr., soll **am 10. December c. Vormittags 9 Uhr** im hiesigen Amtslokale an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu übernehmungslustige Baumeister hiermit eingeladen werden. Der Anschlag und die Bedingungen werden im Termine vorgelegt, können aber auch vorher im Amtslokale eingesehen werden.

Quartschen, den 26. November 1861. Königl. Domainen-Amt.

(4842) Die auf 99 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf. veranschlagten Bauten auf dem Küster- und Schulgehöft in Biegen, wozu der fiskalische Materialienbeitrag 59 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. beträgt, sollen dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir Termin auf **Montag den 9. Dezember c. Vormittags 11½ Uhr** im Rentamts-Lokale Anger No. 34 hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag täglich während der Dienststunden in unserm Büreau eingesehen werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 23. November 1861. Königliches Rent-Amt.

(4843) Der auf 147 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. veranschlagte Reparaturbau der Kirche zu Neuendorff soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir Termin auf **Montag den 9. Dezember cr. Vormittags 9 Uhr** im Rent-Amtslokal Anger No. 34 hierselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Anschlag täglich während der Dienststunden hier eingesehen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1861. Königl. Rent-Amt.

(4844) Die Reparatur des Pfarrhauses zu Heinersdorf, auf 133 Thlr. bei freier Leistung der Hand- und Spanndienste Seitens der Gemeinden Heinersdorf, Trebow und Schmagerei veranschlagt, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht ein Lizitationstermin auf **den 12. December d. J. Vormittags 11 Uhr** in der Expedition des Amts an, zu welchem qualificirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Termine zu Grunde gelegten Bedingungen, sowie der Anschlag täglich während der Büreaustunden hier eingesehen werden können.

Sonnenburg, den 21. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(4845) Bekanntmachung. Der Umbau des Schulhauses zu Grießen, excl. der Hand- und Spanndienste auf 859 Thlr. veranschlagt, soll in Folge höherer Anordnung dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Hierzu ist Termin auf **den 19. December d. J. Vormittags 10 Uhr** in der Expedition des unterzeichneten Amts anberaumt worden, wozu qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag und Zeichnung täglich hier eingesehen werden können. Die Bedingungen werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Guben, den 26. November 1861. Königliches Rent- und Polizei-Amt.

(4846) Bekanntmachung. Die Ausführung von Baulichkeiten am Kirchthurm zu Blumberg, bei freien Hand- und Spanndiensten auf 285 Thlr. veranschlagt, soll im Wege der Minuslizitation ausgegeben werden. Hierzu hat das unterzeichnete Amt Termin auf **Sonnabend den 14. December Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Geschäftslokale anberaumt, zu dem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag täglich hier eingesehen werden kann.

Vietz, den 27. November 1861. Königliches Domainen-Polizei-Amt.

(4847) Mein hierselbst am Markt gelegenes Grundstück, bestehend aus einem 2stöckigen massiven Wohnhause, worin seit längeren Jahren ein Materialwaaren-Geschäft betrieben, nebst dazu gehöriger Essig-Fabrik, Garten, Scheune und Ländereien, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere beim Kaufmann Rudolph Hencke in Bobersberg.

(4849) **Mühlenverpachtung.** Eine Dampfmehl- und Bretschneidemühle ist unter soliden Bedingungen auf mehrere Jahre zu verpachten, unter Umständen auch zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Herr **Theodor Müller** in Frankfurt a. d. O. bei portofreier Anfrage.

(4850) Mein hier No. 6 belegenes Kossäthen-Gut (Tarnen) wozu ca. 69 Morgen Pflugland und 50 Morgen Heide gehören, beabsichtige ich aus freier Hand für den Kaufpreis von 2500 Thlr. gegen Casse baar zu verkaufen. Nur Selbstkäufer wollen sich direkt an mich wenden.

Fünfeichen bei Fürstenberg a. O., den 28. November 1861. Gottlieb Henze.

(4851) In der Vorstadt zu Reppen steht ein zweistöckiges Haus nebst großem Hofraum zum Verkauf. Das Haus eignet sich zu einer Brennerei und Brauerei. Nähere Auskunft ertheilt der Herr von Kaphengst zu Reppen.

(4852) Ein Handlungsdiener (Materialist) welcher der Correspondence und Buchführung mächtig ist und gute Empfehlungen besitzt, sucht zum 1. Januar eine Condition durch den Commissionair

C. G. Trinks in Frankfurt a. d. O.

(4853) Ein junger Oekonomie-Inspektor, welcher die Ackerbauschule mit Erfolg besucht hat und gute Empfehlungen besitzt, sucht zum 1. Januar eine Stelle durch den Commissionair

C. G. Trinks in Frankfurt a. d. O.

(4854) Ein junger, ordentlicher Mensch, welcher Brauer werden will, kann sofort oder zum 1. Januar 1862 in meiner Brauerei eintreten. C. W. Niclas, Brauermeister in Sonnenwalde.

(4855) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen

E. Grünenthal u. Co. in Frankfurt a. d. O.

„Deutsches Haus" in Ziebingen.

(4856) Einem geehrten reisenden Publikum empfehle ich meinen neu eingerichteten Gasthof I. Klasse hierselbst zur gefälligen Benutzung, unter Versicherung sorgfältigster und reeller Bedienung.

Ziebingen im Dezember 1861. Simon Hermann.

(4857) Montag den 16. Dezember c. Vormittags 10 Uhr soll im Schulzen-Amte zu Reipzig das frühere Hirtenhaus, bestehend aus zwei Stuben nebst 69 □Ruthen Gartenland, unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden.

(4858) Eine Gerberei, eingerichtet um in größerem Umfange betrieben werden zu können, ist wegen Todesfalls auf eine Reihe von Jahren unter günstigen Bedingungen zu verpachten. Das Nähere ist zu erfahren beim Bäckermeister Fr. Greiser in Sonnenburg.

(4859) Frische Leinkuchen empfiehlt B. S. Jacob in Frankfurt a. d. O.

Berichtigung. S. 731 No. 4593 Z. 1 im Oeffentl. Anzeiger ist statt Goehlen „Gahlen" zu lesen.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 50. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 11. Dezember **1861.**

Steckbriefe.

(4860) Steckbrief. Der Revierjäger Hermann Robert Gaude, aus Torgelow bei Ueckermünde gebürtig, zuletzt bis etwa Monat Juni d. Js. zu Jahnsfelde bei Müncheberg wohnhaft gewesen, 25 Jahr alt, evangelischer Religion, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. September cr. wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten während der Ausübung seines Berufs mit einer Geldbuße von 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 4 Tagen zu substituiren, bestraft worden. Da der Aufenthalt des rc. Gaude gänzlich unbekannt ist, so werden alle verehrlichen Behörden des Inlandes ergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, und wenn er betroffen wird, zur Erlegung der Geldbuße von 10 Thlr. zu veranlassen, im Unvermögensfalle aber ihn sofort zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde behufs Verbüßung der event. substituirten Gefängnißstrafe von 4 Tagen, gefälligst abzuliefern. Letztere ersuchen wir gleichzeitig, den rc. Gaude in die Gefängnisse aufzunehmen und an ihm die erkannte Strafe zu vollstrecken, auch uns von dem Strafantritt zu benachrichtigen.

Ein Jeder der von dem Aufenthalte des rc. Gaude Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Signalement desselben kann nicht gegeben werden.

Potsdam, den 4. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4861) Steckbrief. Der Handelsmann und Färber Ewald Sommerfeld aus Blumenthal ist des betrüglichen Bankerutts verdächtig und hat sich der Verhaftung durch die Flucht entzogen; er ist im Betretungsfalle anzuhalten und in unser Gefängniß abzuliefern. Die Gläubiger des Sommerfeld haben auf die Wiederergreifung desselben eine Belohnung von 50 Thlr. ausgesetzt.

Landsberg a. d. W., den 4. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der Ewald Sommerfeld war in Blumenthal bei Landsberg a. d. W. wohnhaft, ist aus Grünberg gebürtig, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5' 4" groß, hat blondes Haar, freie Stirn, braune Augen und Augenbrauen, keinen Bart, fehlerhafte Zähne, ein blasses hageres Gesicht, ist von schlanker Statur und ist sein Gang stolpeig und gebückt.

(4862) Steckbrief. Königliches Kreis-Gericht zu Crossen, den 22. November 1861. An der unverehelichten Emilie Preuß, geboren in Johnsdorf (Kreis Grünberg) und zuletzt in Liebthal hiesigen Kreises wohnhaft, soll eine dreimonatliche Gefängnißstrafe wegen einfachen Diebstahls vollstreckt werden. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Wir ersuchen, sie Behufs der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

(4863) Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Tagearbeiter Christian Penk aus Dubrauke, welcher des Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Landstreichens im wiederholten Rückfalle dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Penk Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Spremberg, den 5. Dezember 1861.

Königliches Kreisgericht; I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

Signalement. Der Christian Penk ist 31 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, aufgeworfene Lippen, blonden Bart, gute, hinten fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4864) Steckbrief. Der Dienstknecht Karl Ludwig Behrend aus Staffelde bei Soldin gebürtig und zuletzt beim Ackerbürger Weinberg zu Cüstrin im Dienst, welcher wegen Diebstahls in Untersuchung sich befindet und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall verhaften und an unsere Gefangen-Anstalt hier abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Behrend Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen.

Cüstrin, den 28. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4865) Steckbriefs-Erneuerung. Die unverehelichte Wilhelmine Reimann aus Behle ist noch nicht zur Haft gebracht und wird der unterm 7. September vorigen Jahres erlassene Steckbrief deshalb hierdurch erneuert.

Belgard, den 27. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4866) Bekanntmachung. Am 6. v. Mts. sind dem Schneidermeister Zoll zu Merke in seiner Wohnung aus einem Tischkasten 1 Thlr., sowie aus einer Kommode 4 Guldenstücke entwendet worden. Der Verdacht der Thäterschaft fällt auf einen jungen Mann, welcher an dem gedachten Tage des Morgens in die Wohnung der verehelichten Schuhmacher Schiller zu Merke gekommen, und hierauf in der 10. Stunde des Vormittags sich in die Behausung des Zoll begeben hat. Derselbe hat angegeben, daß er Tischler sei, Eduard Paul Orpky heiße und aus Saude bei Guben sei. Nachmittags gegen 1 Uhr hat er die Zoll'sche Wohnung verlassen und in derselben eine Photographie zurückgelassen, angeblich seine Tante vorstellend. Auf dem einen Finger hat der unbekannte Mensch einen silbernen Ring getragen, in dessen Innern die Buchstaben A. W. gestanden. Höchst wahrscheinlich ist dieser Mann derselbe gewesen, welcher am Abend desselben Tages auf der Kirmeß zu Geehren getanzt, und auf dem Wege dorthin zweien ihm begegnenden Männern mitgetheilt hat, daß sein Vater in einem Dorfe bei Liegnitz eine Gärtnernahrung besitze, und daß er seinen auf dem Seminar zu Neuzelle befindlichen Bruder besuchen wolle. Ein Jeder, der über die Persönlichkeit des gedachten Mannes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, dies bei der nächsten Gerichtsbehörde oder bei der unterzeichneten Gerichts-Commission ungesäumt zu thun. Kosten erwachsen dadurch nicht, vielmehr werden etwanige Auslagen unverzüglich erstattet werden.

Pforten, den 26. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Signalement. Der Mensch war von mittler Größe, hatte ein volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwachen blonden Schnurrbart und blondes, kurzgeschnittenes Kopfhaar. Bekleidet war derselbe mit einem grauen Sommerrock von wollenem Zeuge, mit buntkarrirtem Zeuge gefüttert, einer schwarzen Atlasweste, schwarzen Tuchhosen, weißem Vorhemdchen, einem karrirten Halsshawl, Gummistiefeln und einer hellen Sommermütze. Außerdem trug derselbe eine Uhr mit Haar- oder seidener Kette und einen gelben Siegelring.

(4867) Steckbriefs-Erneuerung. Der unterm 3. Oktober dieses Jahres in No. 41 des Amtsblatts hinter den eines Diebstahls auf dem Dominio Mehrenthin verdächtigen Wilhelm Müller aus Vordamm bei Driesen erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Friedeberg i. d. N., den 7. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4868) Steckbrief. Die schon vielfach bestrafte Diebin und Vagabondin unverehelichte Johanne Caroline Auguste Wenzel aus Zeisau, Kreis Sagan, ist der Unterschlagung und des einfachen Diebstahls verdächtig und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Die zuständigen Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf die rc. Wenzel zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir davon sofort gefälligst Mittheilung zu machen. Sollte die Wenzel im Besitz eines schwarzen Umschlagetuchs mit eingewirkter bunter türkischer Kante, eines Unterrocks von weißem Flanell und eines wattirten Unterrocks von braunem Kattun sein, so wird ersucht, ihr diese Gegenstände abzunehmen. Diejenigen, welche von dem sonstigen Verbleib dieser Gegenstände Kenntniß haben, werden aufgefordert, davon hierher Mittheilung zu erstatten. Vor dem Ankaufe jener gestohlenen resp. unterschlagenen Sachen wird gewarnt.

Sorau, den 26. November 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die unverehelichte Wenzel ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat braunes Haar, schmale Stirn, braune starke Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, spricht deutsch und hat keine besondern Kennzeichen.

(4869) Steckbrief. Der Müllergeselle Johann Heinrich Bellack, zuletzt in Muskau wohnhaft, dessen Signalement nachfolgt, ist eines verübten Betruges beschuldigt worden und hat sich durch seine Entfernung der Untersuchung entzogen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Bellack Kenntniß hat, wird daher aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Crossen, den 4. Dezember 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Der Müllergeselle Johann Heinrich Bellack ist zu Goldberg am 16. April 1834 geboren, in Muskau wohnhaft, evangelisch, 5 Fuß 6¾ Zoll groß, hat blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, proportionirte Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde rothe Gesichtsfarbe, ist mittler schlanker Statur und hat keine besonderen Kennzeichen.

(4870) Der unterm 11. November c. von mir verfolgte Dieb (Amtsblatt-Anzeiger pag. 731) führt das Wanderbuch des Brauergesellen Karl Schwarz aus Kapp bei sich, welches er diesem am 6. November c. in Sagan gestohlen hat. (Central-Polizeiblatt Stück 4421 No. 51.) Dasselbe ist am 7. Mai 1860 von der Königlichen Regierung zu Oppeln für das Ausland ausgestellt, am 31. Oktober c. in Potsdam, am 12. November c. in Schönau und am 18. November c. in Frankenstein visirt, und zwar zuletzt nach Groß-Glogau, wo der Inhaber aber nicht eingetroffen ist. Derselbe Mensch hat auch einen ähnlichen Diebstahl in Dolle verübt. (Central-Polizeiblatt Stück 4416 No. 25.) Es wird um seine Festnahme und um Nachricht an mich ersucht, auch darüber, wo das Wanderbuch des Schwarz seit dem 18. November d. J. visirt worden ist.

Löwenberg in Schlesien, den 3. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4871) Die der Prostitution ergebene unverehelichte Minna Scheller von hier, 21 Jahr alt, hat sich heimlich aus hiesiger Stadt entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagirend umher. Es wird ersucht, dieselbe anzuhalten und hieher zurückzuweisen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Dzeember 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister (gez.) von Kemnitz.

(4872) Bekanntmachung. Die verwittwete Maurergesell Demmin von hier, welche mit dem Tagearbeiter Wrzeckowsky im Concubinat lebt, hat sich in dessen Begleitung seit einiger Zeit mit Zurücklassung ihrer 12 Jahr alten Tochter von hier entfernt und hat letztere hier auf Kosten der Commune untergebracht werden müssen. Da uns der Aufenthaltsort der Wittwe Demmin nicht bekannt ist, so ersuchen wir die resp. Ortsbehörden ergebenst, diese Person, wo sie sich betreten läßt, mittelst Zwangs-Reiseroute hierher zurückzuweisen. Muthmaßlich giebt sie sich für die Ehefrau des Wzyckowsky aus.

Cüstrin, den 5. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4873) Bekanntmachung. Am 13. d. Mts. wurde diesseits ein Subjekt, das sich als der Gerbergeselle Paul Bader aus Betsche gerirte, wegen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß bestraft und am 18. ej. m. mittelst Reise-Route nach Betsche dirigirt. Der ꝛc. Bader ist dort weder eingetroffen, noch eine Person dieses Namens daselbst überhaupt bekannt. Wir machen auf den angeblichen ꝛc. Bader mit dem Ersuchen aufmerksam, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und der zuständigen Polizei-Anwaltschaft zur Erhebung der Anklage gegen ihn aus den §§. 105 und 254 des Strafgesetz-Buchs zuzuführen, uns aber hiervon Nachricht zu geben.

Schwiebus, den 26. November 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4874) Der bereits mehrfach wegen Landstreichens und Bettelns bestrafte Tuchmacherlehrling, Friedrich Wilhelm Knoepe aus Damm ist am 18. November cr. mittelst Reiseroute von der Landarmen-Inspektion zu Landsberg a. d. W. hierher gewiesen worden, bis heute aber nicht eingetroffen, weshalb auf denselben aufmerksam gemacht wird.

Neudamm, den 3. Dezember 1861. Königl. Polizei-Verwaltung über Damm.

Der ꝛc. Knoepe ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat rothes Haar, braune Augen und dienen als Kennzeichen Sommersprossen.

(4875) Bekanntmachung. Die wegen Betruges in Untersuchung befindliche unverehelichte Magd Marie Louise Paarmann aus Trschetzschnow hat sich im Monat September v. J. von hier entfernt und war bisher nicht zu ermitteln. Es wird um Auskunft über ihren jetzigen Aufenthalt ersucht.

Lebus, den 4 Dezember 1861. Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4876) Steckbriefs-Erledigung. Der von uns hinter den Tagearbeiter August Dohnisch, gebürtig aus Hohjehser, unterm 31. Mai d. J. erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Sorau, den 3. Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4877) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Arbeitsmann Johann Christian Petzke aus Lochwitz unterm 1. Oktober c. von uns erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Sorau, den 1. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4878) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 19. November cr. hinter den Tagearbeiter Johann August Sawinsky aus Polnisch-Lissa erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 3. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4879) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 16. November cr. hinter den Dienstknecht Gottlieb Menzel aus Linderode erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 4. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4880) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 19. Juli 1861 hinter den Tabackspinnergesellen Carl Oscar Boettscher aus Freiberg in Sachsen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 5. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4881) Der hinter den Tischlergesellen August Doering aus Marienfelde, von der Königl. Staats-Anwaltschaft zu Landsberg a. d. W. unterm 18. September v. J. in No. 39 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Graudenz, den 28. November 1861. Der Staats-Anwalt.

(4882) Bekanntmachung. Die bezüglich des Tagearbeiters Johann Gottlob Andres aus Merke, Kreis Guben, gebürtig, von uns erlassene Bekanntmachung vom 17. September cr. (Oeffentlicher Anzeiger Stück 39 No. 3820) ist erledigt.

Pförten, den 7. Dezember 1861. Das Standesherrliche Polizei-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4883) Bekanntmachung wegen Verpachtung der Domaine Sablath. Die im Kreise Sorau, ohngefähr 2 Meilen von der Kreisstadt belegene Domaine Sablath wird zu Johanni 1862 pachtlos und soll von da ab anderweitig öffentlich verpachtet werden. Die Domaine besteht aus den Vorwerken: Sablath, Billendorf, Jehsen, Meiersdorf und Rodstock und das zur Verpachtung kommende Areal beträgt im Ganzen etwa 4430 Morgen, worunter an Gärten circa 40 Morgen, an Acker mit Einschluß von circa 635 Morgen abgelassener Teichflächen circa 2440 Morgen, an Wiesen circa 974 Morgen, an Hüthungen circa 784 Morgen, bespannte Teichfläche circa 6 Morgen, zusammen an nutzbarem Lande etwa 4244 Morgen, außerdem sind vorhanden an Hof- und Baustellen circa 20 Morgen und unnutzbares Land circa 166 Morgen. Auf dem Haupt-Vorwerke Sablath befindet sich eine Brauerei und Brennerei. Das Ausgebot wird in der Art erfolgen, daß die Domaine alternativ im Ganzen und in zwei Theilen zur Verpachtung gestellt wird. Im letzteren Falle bilden die Vorwerke Sablath, Billendorf und Jehsen mit circa 110 Morgen von Meiersdorf abzuzweigende Wiesen — zusammen etwa 2570 Morgen — die eine, die Vorwerke Meiersdorf und Rodstock ausschließlich der abgezweigten Meiersdorfer Wiesen — zusammen etwa 1860 Morgen — die andere Pachtung. Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung und Bekanntmachung des Zeitpunktes, von welchem ab die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln eingesehen, resp. in Abschriften mitgetheilt werden können, noch vorbehalten bleibt, daß eine Besichtigung der Pachtzubehörungen aber schon von jetzt ab stattfinden kann.

Frankfurt a. d. O., den 22. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(4884) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kretzschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kretzschau, Neusorge, Doebrichau und Gornewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 □Ruthen, darunter 19 Morgen 75 □Ruthen Garten, 15 Morgen 152 □Ruthen Hof- und Baustellen, 2947 Morgen 21 □Ruthen Acker, 434 Morgen 19 □Ruthen Wiesen, 177 Morgen 19 □Ruthen Hütung, 4 Morgen 39 □Ruthen Heeger, 10—15 Morgen 4 □Ruthen junge Kiefernbestände, 1532 Morgen 50 □Ruthen Karpfenfischteiche, 91 Morgen 6 □Ruthen Dämme, Wege, Gräben und Unland, außerdem eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kretzschau und ein unverzinsliches baares Geld-Inventarium von 15000 Thlr. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40000 Thlr. erforderlich. Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungslocale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualifikation, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs

zum Pachtkontrakte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Kopialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen. Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kretschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4885) Öffentliche Bekanntmachung. Am 19. Oktober d. J. ist auf der Mallnower Feldmark die unten näher bezeichnete Person betroffen, welche sich für den Arbeiter Christian Schmidt aus Schwerin ausgegeben und da derselbe ohne jede Legitimation ist, hier in Haft genommen worden. Die von demselben über seine persönlichen Verhältnisse gemachten Angaben haben sich nicht bestätigt, und liegt die Vermuthung nahe, daß derselbe sich den Namen Schmidt fälschlich beigelegt und ein entsprungener Verbrecher oder sonst gefährliches Individuum ist. Wir ersuchen alle Behörden, welche über den angeblichen Schmidt Auskunft zu geben vermögen, uns hiervon schleunigst Mittheilung zu machen.

Frankfurt a. d. O., den 5. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

Personbeschreibung. Der angebliche Arbeiter Christian Schmidt will in Schwerin geboren und 63 Jahr alt sein. Derselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat grau melirte Haare, hohe Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, lang und eingedrückte Nase, grauen Bart, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und ist von untersetzter Gestalt. Bekleidet ist derselbe mit einem blautuchenen Rock, graukarirten Zeughosen, blautuchener Weste, weißleinenem Hemde, brauntuchener Mütze, roth und weiß geblümten kattunenem Halstuch, trägt einen Leibriemen und fahlederne Halbstiefeln.

(4886) Bekanntmachung. Die in Christianstadt vierteljährlich in drei hintereinander folgenden Tagen abzuhaltenden Gerichtstage sind für das Jahr 1862 wie folgt festgestellt worden: a) auf den 6. 7. und 8. März, b) auf den 12. 13. und 14. Juni, c) auf den 11. 12. und 13. September, d) auf den 11. 12. und 13. Dezember. Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß an diesen Gerichtstagen alle in diesem Sprengel vorkommenden Geschäfte, so weit es möglich ist, abgemacht werden sollen.

Sorau, den 29. November 1861. Königliches Kreis-Gericht.

(4887) Bekanntmachung Am 12. November cr. sind hier als muthmaßlich gestohlen drei Gänse in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung hierselbst im Terminszimmer No. 1. **am 9. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** zu melden. Kosten erwachsen dadurch nicht. Forst, den 26. November 1861.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation. Der Untersuchungs-Richter.

(4888) Am Nachmittage des 30. November d. J. ist auf dem Kirchhofe zu Kerkow ein grün- und gelbgestreifter offener Reisesack, nachstehende Sachen enthaltend, gefunden worden: eine gelblederne Geldtasche mit Messingbügel und Schlüssel, ein gehäkelter Shawl von rother und brauner Wolle, ein Rock von russischgrünem Tuche mit schwarzem Sammetkragen und schwarz und weißem Futter, in dessen Taschen sich ein etwa 2 Fuß langer Bindfaden, ein Stück graues Papier, ein leerer, buntgestreifter leinener Geldbeutel, eine Haarbürste, ein Paar wildlederne Handschuhe, einige Streichhölzer, ein Feuerstahl, ein buntes baumwollenes Taschentuch ohne Zeichen, ein in Papier gewickeltes gelbes Pulver, ein Chausseegeldzettel über 4 Sgr. mit der Nummer 79 und dem Stempel „Königsberg d. 29./11.“, ein den 29./11. abgestempelter Chausseegeldzettel über 2 Sgr., auf dem der Name des Orts nicht zu erkennen ist, und eine Brückengeld-Quittung über 7½ Sgr. mit dem Stempel „Schwedt d. 29./11. No. 40“ befinden. Der Eigenthümer dieser muthmaßlich gestohlenen Sachen wird aufgefordert, sich zu melden.

Angermünde, den 3. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4889) Die Polizeibehörden werden ersucht, mir den Aufenthalt der Schiffer Gustav Gutschke aus Schrimm und August Egner, zuletzt in Posen Venetianerstraße No. 3 wohnhaft gewesen, anzuzeigen, bei Gutschke auch einen etwa 2 Jahre alten Handkahn vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Wreschen, den 4. Dezember 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(4890) Polizeiliche Bekanntmachung. Seit 27. November d. J. ist der 6½ Jahre alte Sohn des hiesigen Tagelöhners Franke seinen Eltern abhanden gekommen und zuletzt noch in der Lossower Forst, vor Hunger weinend, gesehen worden. Derselbe ist bis jetzt vergeblich gesucht, weshalb dringend gebeten wird, durch möglichste Nachforschungen den bekümmerten Eltern zu ihrem verlorenen Sohn wieder verhelfen und etwaige Entdeckung an unterzeichnete Behörde berichten zu wollen.

Lichtenberg bei Frankfurt a. O., den 4. Dezember 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement des 6½ Jahr alten Knaben Carl Franke: Größe 3 Fuß 9 Zoll, Haare weiß, Augen blau, am Unterkiefer fehlen zwei Schneidezähne. Bekleidung: schwarzgraue geflickte Polkajacke, worunter kattunene Unterjacke, streifige Sommerhosen, blaue Strümpfe und Holzschuhe, runde Pudelmütze, röthlichgraue Handschuhe, graue Sommerweste.

Subhastationen.

(4891) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gottfried Görlich und dessen Ehefrau Marie Louise geb. Hartwig gehörigen, in dem Dorfe Bischofssee belegenen und No. 51 Vol. I. Fol. 306 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Parzellen mit einem Wohnhause, einem Nebengebäude und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 898 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Moers an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 28. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4892) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verwittweten Kürschnermeister Bensel, Henriette Juliane Philippine geb. Krüger und dem Kürschner Wilhelm Theodor Bensel gehörige, in der Schmalzstraße No. 1 zu Frankfurt a. d. O. belegene und No. 295 b. Vol. I. Fol. 296 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 6691 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. V b. einzusehenden Taxe, soll **am 3. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, verehelichte Schneider, Charlotte geb. Bensel wird im Beistande ihres Ehemannes hierzu öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 22. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4893) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Kaufmann Johann Georg Carl Oettinghausen zu Berlin gehörige, in dem Kreise Lebus und 1½ Meile von der Stadt Frankfurt a. d. O. belegene, im Hypothekenbuche des unterzeichneten Gerichts als Erbpachtsvorwerk eingetragene Gut Schlaubehammer nebst Zubehör, insbesondere einer Mahl-, Oel- und Schneidemühle, einer Krugwirthschaft und einer Schmiede, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau V. b. einzusehenden Taxe auf 25,403 Thaler 10 Groschen abgeschätzt, soll **am 2. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Callmeyer an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Rittergutsbesitzer Ferdinand Wolf. Herrmann Albert v. Steinbach wird hierzu öffentlich vorgeladen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 29. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4894) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Martin Samuel Balzer gehörige, zu Frankfurt a. d. O. Halbestadt No. 35 belegene und No. 127 Vol. V. des Hypothekenbuchs verzeichnete Berg-Grundstück mit Wohnhaus, Gartenhaus und Hofgebäude, abgeschätzt auf 28,000 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Menzel an hiesiger Gerichtsstelle, Junkerstraße No. 1, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Real-Gläubiger, Gutsbesitzer Ernst Eduard Kley früher in Czarne, wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Frankfurt a. d. O., den 8. Juli 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4895) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der der Wittwe des Arbeitsmanns Gottfried Müller, Charlotte Henriette Amalie geb. Raschke und den Geschwistern Carl Heinrich, Friedrich Wilhelm, August Ferdinand und Caroline Auguste Müller gehörige, in dem Dorfe Tzschetzschnow belegene und No. 41. Vol. I. Fol. 201 des Hypothekenbuchs verzeichnete Großkossäthenhof nebst Zubehör, abgeschätzt auf 925 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau V. b. einzusehenden Taxe, soll **am 28. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Moers an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 27. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4896) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlasse des Hauptmanns a. D. von Gloger gehörigen Grundstücke, als: das Vorwerk Blehen Vol. I. No. 1 unseres Hypothekenbuchs von den Rittergütern, das Restfreigut Vol. I. No. 1 des Hypothekenbuchs von Drewitz, die Grundstücke Vol. II. No. 100 und 101 des Hypothekenbuchs von Kietz und die Grundstücke Vol. XII. No. 164, Vol. XII. No. 129, Vol. XII. No. 175, Vol. XI. No. 41 und Vol. XI. B. No. 92 des Hypothekenbuchs von Cüstrin, sämmtlich unweit Cüstrin im Oderbruche in einer Fläche belegen, welche 837 Morgen 42 □.-Ruthen umfaßt und ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes wirthschaftliches Ganzes bildend, zusammen abgeschätzt auf 71,753 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserm Büreau II. einzusehenden Taxe, sollen zusammen **am 12. Juni 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Straßer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die Frau Assessor Lindenthal, Sophie Friederike Wilhelmine geb. Berg, jetzt deren Erben, welche der Person und dem Aufenthalte nach unbekannt sind, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cüstrin, den 25. November 1861. Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(4897) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Halb-Kossäthen Matthes Malkwitz gehörige, in dem Dorfe Burg belegene und No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbkossäthen-Nahrung, abgeschätzt auf 3038 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 1A. einzusehenden Taxe, soll **am 17. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Ehefrau des Martin Loewa, Marie geb. Handreike aus Burg, oder deren unbekannte Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Cottbus, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4898) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Handelsfrau Schuster, Corone Caroline geb. Sabbath gehörige, vor dem Werderthore hierselbst belegene und No. 687/688. Vol. 17 Fol. 81 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 3564 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 13 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 23. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4899) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Eigenthümer Gottfried Laske hierselbst gehörige, hierselbst belegene und No. 1334 Vol. 69 Fol. 307 des Hypothekenbuchs der Gubener Landungen verzeichnete Weinberg, abgeschätzt auf 50 Thlr., nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Wohnhaus No. 1. 700m II. und Scheune, abgeschätzt auf 521 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau IIIB. einzusehenden Taxen, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Guben, den 24. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4900) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bäckermeister Ernst Wilhelm Siebel gehörige, zu Guben belegene und No. 700 t. Vol. 22 A. Fol. 201 des Hypothekenbuches verzeichnete Wohnhaus nebst den beiden Weinbergen No. 1323 und 1326, sowie der Dubrauacker vor dem Klosterthore No. 89 Vol. 64 Fol. 305 des Hypothekenbuches der Gubener Landungen, abgeschätzt auf 1078 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf. und bezw. 12 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Büreau III. b. einzusehenden Taxen, sollen **am 15. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Guben, den 23. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4901) Subhastations-Patent. Folgende, den Possardtschen Erben gehörige Grundstücke: a) 18 Beete Heideacker Vol. VI. No. 252. pag. 33 des Hypothekenbuches der Christianstädter Landungen, b) mehrere Parzellen-Acker und Forstland Vol. VI. No. 254 pag. 65 ibid. von resp. 2 Morgen 45 Quadrat-Ruthen, 1 Morgen 147 Quadrat-Ruthen, 7 Morgen 28 Quadrat-Ruthen und 3 Morgen 27 Quadrat-Ruthen, c) der sogenannte Rätschacker Vol. I. No. 36 pag. 561, d) das sogenannte dritte Rätschbeet Vol. I No. 48 pag. 753 des Hypothekenbuchs von Christianstadt verzeichnet, abgeschätzt auf resp. 30 Thlr. 15 Sgr., 191 Thlr. 8 Sgr., 54 Thlr. 15 Sgr., 72 Thlr., 15 Thlr., 210 Thlr. und 10 Thlr., sollen im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf **den 8. März 1862 Vormittags 11 Uhr** in Christianstadt anberaumten Termine an Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Taxe, Bedingungen und Hypothekenschein können im Büreau IV. hier eingesehen werden.

Sorau, den 28. November 1861. Königliches Kreisgericht. II. Abtheilung.

(4902) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die der verwittweten Lietz, Marie Elisabeth geb. Böhm, in den Tschicherziger Oberweinbergen gehörige ideelle Hälfte des in den Oberweinbergen bei Tschicherzig belegenen und No. 105 B. Vol. XVII. Fol. 145 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichneten Weinberges, soll **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause, Zimmer No. 4, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Das ganze Weinbergsgrundstück No. 105 B. des Hypothekenbuchs ist zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau C. einzusehenden Taxe auf 975 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt.

Züllichau, den 9. September 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4903) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Rittergutsbesitzer Dr. Willem Hendrick Michgorius gehörige, im Sternberger Kreise belegene Rittergut Schermeisel, Antheil Brückenhof und Niederhof, ritterschaftlich abgeschätzt auf 91,968 Thlr. 26 Sgr. ½ Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau No. IV. A. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 7. September 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4904) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Eigenthümer Ernst Pockrandt gehörige, in Alt-Beelitz belegene und No. 24 c. Vol. X. Fol. 253 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 405 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Requette an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4905) Nothwendiger Verkauf. Erbtheilungshalber. Das den Erben der verehel. Kruschke, Anne Christiane geb. Fürstenberg gehörige, zu Neu-Dresden belegene, und No. 28 b. Vol. VII. Fol. 74 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 3000 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III b. einzusehenden Taxe, soll **am 21. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Lauer an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 2. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4906) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ferdinand August Daubitz gehörige, in dem Dorfe Stuttgardt belegene und No. 4 b. Vol. V. Fol. 212 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Kolonistenloos, abgeschätzt auf 913 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 27. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Scholle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Sonnenburg, den 20. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

(4907) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Braueigen Carl August Leonhardt hierselbst gehörige, in der Hohenthorstraße belegene und No. 186 Vol. 3 Fol. 25 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohn- und Brauhaus nebst Pertinenzien und der Brauerei, zusammen abgeschätzt auf 5325 Thlr. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III. einzusehenden Taxe, soll **am 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 25. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4908) Subhastations-Patent. Die zum Nachlasse des Mühlenmeisters Samuel Wilhelm Baumgardt gehörigen, zu Charsdorff belegenen Grundstücke, nämlich: das im Hypothekenbuche Vol. I. No. 23 Fol. 265 verzeichnete Windmühlen-Grundstück mit Zubehör, und die im Hypothekenbuche Vol. I. No. 27 Fol. 313 verzeichnete Land-Parzelle, zusammen auf 7067 Thlr. 13 Sgr. 3 Pf. gerichtlich taxirt, zufolge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen in unserm Büreau einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber **am 19. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lippehne, den 9. November 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(4909) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Gastwirth Carl Gustav Kühtz gehörige, auf Müncheberger Stadtgebiet an der Berliner Chaussee belegene und No. 255 Vol. VI. Fol. 401 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück „der Heidekrug" genannt, abgeschätzt auf 3431 Thlr. 19 Sgr. 5 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 20. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission I.

(4910) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tagearbeiter Martin Schulze zu Baudach gehörige, zu Baudach belegene und No. 33 Vol. I. Fol. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 275 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 10. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4911) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Ackerbürger Gottfried Tillack gehörige, zu Schönfeld belegene und Vol. III. Fol. 21 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1032 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 3. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 28. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(4912) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fleischermeister Friedrich Wilhelm Kupitz hierselbst gehörige, zu Sommerfeld belegene und Vol. II. Fol. 231 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 773 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II. einzusehenden Taxe, soll **am 13. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Christian Gottlob, Samuel Traugott, Johann August, Geschwister Schneider, werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Sommerfeld, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4913) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Bäckermeisters Friedrich Barfuß gehörigen Grundstücke, 1) das in hiesiger Stadt belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 450 Thlr., 2) die in der Feldmark Woldenberg belegene und Fol. 132 Vol. II. No. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Haushütungs-Abfindung von 2 Morgen 45 □Ruthen, abgeschätzt auf 250 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, sollen **am 16. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Stubenrauch an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Woldenberg, den 27. September 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

Aufgebote und Vorladungen.

(4914) Bekanntmachung. Zu dem Konkurse über das Vermögen des Bäckermeisters Theodor Heimlich hierselbst haben die Erben der Wittwe des Eigenthümers Samuel Heimlich hierselbst nachträglich eine Forderung von 162 Thaler angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist **auf den 20. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtslokal, Junkerstraße No. 1, vor dem unterzeichneten Kommissar anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden. Frankfurt a. d. O., den 30. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses. Moers.

(4915) Aufgebot einer Amts-Caution. Zum Zwecke der Zurückzahlung der Amts-Caution von 100 Thalern, welche der frühere Gerichtsdiener und Exekutor bei hiesigem Königlichen Kreisgerichte Carl Heinrich Nähring hierselbst in dieser Eigenschaft bestellt hat, werden alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des ꝛc. Nähring Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche sofort, spätestens aber in dem auf **den 31. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche an die Amts-Cautien des ꝛc. Nähring werden verlustig erklärt werden und die Caution zurückgezahlt werden wird.

Wriezen, den 11. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4916) Proklama. Das Dokument über die auf dem im Sternberger Kreise belegenen, dem Rittergutsbesitzer und Lieutenant Carl Ferdinand Julius Fischer gehörigen Rittergute Sternberg, Antheil I. und II. für die Kirche und Pfarre zu Sternberg sub Rubr. III. No. 10 aus der Urkunde vom 15. März 1776 eingetragenen 429 Thlr., cedirt durch notarielle Cession vom 28. März 1861 an den Banquier Julius Moritz Mende zu Frankfurt a. d. O. und von diesem wieder durch notarielle Cession vom 10. September 1861 an den ꝛc. Fischer, ist verloren gegangen und deshalb dessen Aufgebot bei uns beantragt worden. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber oder deren Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Dokumente herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1 auf **den 11. März 1862 Mittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf das betreffende Dokument werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Zielenzig, den 22. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4917) Proclama. Das Dokument über die auf dem Wassermühlengrundstücke zu Ostrow, Hypotheken-Nummer 5 Rubr. III. No. 4 für den Heinrich Albert Münchenberg eingetragenen 480 Thlr. 25 Sgr. 1 3/11 Pf. Vater- und resp. Bruder-Erbgelder aus dem Erbrezesse vom 19. Dezember 1836 und 17. Mai 1837 und der Anweisung vom 15. Februar 1837 ist angeblich verloren gegangen und das Aufgebot desselben bei uns beantragt. Es werden deshalb alle diejenigen, welche an das vorstehende Dokument resp. die betreffende Post als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder als deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche zu machen haben, Behufs Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche zu dem auf den **11. Februar 1862 Mittags 12 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle Terminszimmer No. 1 anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf das obenbezeichnete Grundstück werden präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, und die Löschung der Post im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4918) Proclama. Auf dem bei Kemnath belegenen und im Hypothekenbuche von Kemnath No. 1 Fol. 1 verzeichneten Vorwerke Adolphsruhe steht Rubr. III. No. 2 folgender Vermerk: „750 Thlr. Siebenhundert und fünfzig Thaler Lehnstammsgelder, die der Georg Otto von Oppel in Tiemendorf stehen hatte, sind ihm ausgezahlt und er hat in dem Instrumente vom 29. Oktober 1750 zur Sicherheit seiner und seiner Descendenten Lehns-Successoren, namentlich seines Bruders Christian Wilhelm von Oppel auf Tiemendorf und der hinterlassenen Söhne des Königl. polnischen und Churfürstl. sächsischen Obersten Heinrich Gottlob von Oppel auf Leuthen und deren männlichen Descendenten, sein Antheilgut Kemnath mit allen Pertinenzien und Inventario zum Unterpfande gesetzt. Eingetragen den 12. November 1750. Vorstehender Post ist bei der heute erfolgten Abschreibung des Vorwerks Adolphsruhe nebst Zubehör das Pfandrecht vorbehalten. Eingetragen ex decreto vom 14. Dezember 1843", dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen. Es werden nunmehr alle diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber, Eigenthümer, Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche, zu dem in unserm Terminszimmer No. 1 auf **den 7. Januar** fut. **Vormittags 9½ Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die obige Post werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Post im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Zielenzig, den 4. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4919) Proclama. Auf dem im Sternberger Kreise belegenen Rittergute Tornow, Antheil A. und B. steht im Hypothekenbuche Rubr. II. No. II. resp. 2 folgender Vermerk, dessen Aufgebot bei uns beantragt ist, eingetragen: In dem Erbrezeß vom 29. Mai 1809 sind dem vormaligen Besitzer des Guts Carl August Sigismund von Morstein folgende Bedingungen gemacht: daß er nicht nur sämmtliche Hypothek- und bekannte Personalschulden, welche nebst den Zinsen auf 28,000 Thlr. hoch angegeben sind, sondern auch alle übrigen etwa noch zum Vorschein kommende Anforderungen an die Erbmasse, welche jene Summe übersteigen, ohne Ausnahme als Selbst- und Alleinschuldner decken und tilgen müsse. Vermerkt bei Berichtigung des Besitztitels am 14. August 1809 laut besonderer Rekognition für den Otto Friedrich Ehrenreich von Morstein. Es werden nunmehr alle Diejenigen, welche als ursprüngliche Inhaber oder deren Cessionarien, Erben oder sonstige Rechtsnachfolger Ansprüche aus dem obigen Eintragungsvermerke herleiten wollen, Behufs Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu dem in unserem Terminszimmer No. 1 auf **den 31. Januar k. J. Vormittags 12 Uhr** anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die betreffenden Posten werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch sodann die Löschung der Posten im Hypothekenbuche erfolgen wird. Der am 17. December cr. anberaumt gewesene Termin ist aufgehoben.

Zielenzig, den 21. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4920) Konkurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Salomon Wollstein zu Gassen ist am 1. Dezember 1861 Vormittags 9 Uhr der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 30. November 1861 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Wilhelm Wetzke in Gassen bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 10. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Herrn Gerichts-Assessor Schultze im Gerichtszimmer No. II. auf dem Königl. Schlosse hier anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben. Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verab-

folgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 28. Dezember d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen. Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 1. Januar 1862 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 15. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem genannten Kommissar in dem Terminszimmer No. 1. zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Akkord verfahren werden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizrath Wenzel, Mattern und Unverricht hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Sorau, den 3. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4921) Oeffentliches Aufgebot. Es ist bei uns das Aufgebot folgender Posten, Massen und Urkunden beantragt: 1) derjenigen 20 Thlr. Terminsgelder, für welche aus dem Vertrage vom 26. Januar 1787 und 27. Mai 1829 für die unbekannten Erben des Matthes Neumann aus Lübbenau bei dem im Hypothekenbuche von Lübbenau Band VI. No. 210 Seite 145 verzeichneten halben Bürgergute sub Rubrica III. No. 1 und nach dessen Parzellirung bei dem abgezweigten, im Hypothekenbuche über die Wanteläcker Band VIII. No. 362 Seite 133 und im Flurbuch No. 450 verzeichneten Grundstücke eine protestatio pro conservando jure et loco zufolge Verfügung vom 26. Januar 1836 eingetragen ist; 2) derjenigen 4 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf, welche für Robert und Anna, Kinder des am 26. Januar 1843 zu Goerlsdorf bei Luckau verstorbenen Predigers Gottlob Polycarpus Hellwig, die ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, zum gerichtlichen Depositorium gekommen sind; 3) derjenigen 11 Thlr. 21 Sgr. baar und 41 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. ausstehenden Forderungen, welche für die frühere jetzt unbekannte Handlung Leander et Moser in Berlin in dem Kaufmann Ernst Emil Lenné Freter'schen Konkurse zu Lübbenau zur Hebung gekommen sind; 4) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 225 Thlr., welche zu 5 Prozent verzinslich aus der notariellen Schuld- und Pfandverschreibung des Kolonisten Christian Schramm zu Kolonie Burg bei Cottbus vom 20. Mai 1851 auf der im Hypothekenbuche der Kreisgerichts-Commission II. zu Lübbenau über die walzenden Grundstücke Band VII. Seite 12 No. 302 verzeichneten Wiese sub Rubrica III. No. 1 und auf der im Hypothekenbuche des Königl. Kreisgerichts zu Cottbus von der Kolonie Burg unter No. 129 verzeichneten Kolonistennahrung sub Rubrica III. No. 4 für den Förster Friedrich Gustav Wagner zu Saßleben zufolge Verfügungen vom 18. August 1854 und 7. Juni 1851 eingetragen sind; 5) der Urkunde über diejenigen 4850 Thlr. Restkaufgelder, welche zu 4 Prozent verzinslich auf der im Hypothekenbuche der Stadt Lieberose Band X. Seite 37 No. 7 verzeichneten Amtsmühle Rubrica III. No. 14 aus der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 9. u. 10. Oktober 1849 für den Rentier Johann Heinrich Neumann zu Nieckly zufolge Verfügung vom 31. Oktober 1849 eingetragen und auf welche laut notarieller Quittung vom 7. Januar 1856 1350 Thlr. zurückgezahlt sind; 6) eines von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte hierselbst in Form einer Quittung für den Gutsbesitzer Birkner zu Neuendorf ausgestellten, von diesem durch Cession auf den Gutsbesitzer Kirsch ebendaselbst übergegangenen Depositenscheins vom 20. Juli 1857 über den Staatsschuldschein Litt. B. No. 3540 im Betrage von 500 Thlr.; 7) der Urkunde über diejenigen 125 Thlr., welche zu 4½ Prozent verzinslich aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Tischlermeisters George Michelchen zu Kuschkow vom 1. Februar 1845 im Hypothekenbuche von Kuschkow Band II. Seite 401 seq. No. 51 Rubrica III. No. 2 für den Tischlermeister Gottlob August Meißner zu Groeditzsch zufolge Verfügung vom 3. Februar 1845 eingetragen sind; 8) der Urkunde über diejenigen angeblich getilgten 500 Thlr., welche zu 3½ Prozent verzinslich auf dem im Hypothekenbuche von Neuzauche Band I. Seite 193 No. 17 verzeichneten Kossäthengute Rubrica III. No. 1 für den Ortsrichter Christian Lehmann aus der gerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung des Kossäthen Carl Dreher zu Neuzauche vom 28. März 1846 zufolge Verfügung von demselben Tage eingetragen sind; 9) der Urkunde über diejenigen angeblich nicht mehr geltenden 210 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Muttererbe, welche aus dem Erbver-

gleiche vom 15. März 1836 und dem Anerkenntnisse vom 21. Mai 1827 auf dem im Hypothekenbuche von Steinnewitz No. 17 Seite 257 verzeichneten Halbkossäthengute Rubrica III. No. 1 für die vier Geschwister Henschel, Johanne Caroline, Johanne Christiane, Johann Carl und Anne Marie, und zwar für jedes auf Höhe von 52 Thlr. 21 Sgr. 7½ Pf. eingetragen sind; 10) der Urkunde über diejenigen, angeblich nur noch auf Höhe von 50 Thlr. geltenden 200 Thlr. Erbegelder, welche auf den Ackerstücken der verehelichten Bäckermeister Neumann, Therese geb. Limberg, in dem Hypothekenbuche der Landungen von Calau Band IX. Blatt 108 No. 305 Rubrica III. No. 1 aus dem Testamente der Wittwe Glinzig, eröffnet den 16. December 1837 und dem Theilungs-Rezesse vom 14. Juni 1837 für den Adolph Wilhelm Limberg zu Lübben, zufolge Verfügung vom 12. August 1837 eingetragen sind; 11) der Urkunde über 300 Thlr. und nach erfolgter Löschung von 50 Thlr. noch gültig über 250 Thlr. Vatererbe, welche auf dem im Hypothekenbuche von Biebersdorf Band II. Seite 129 No. 29 verzeichneten Großbüdnergute Rubrica III. No. 4 aus dem Kaufvertrage vom 21. Juli 1853 mit 50 Thlr. für den Schneider Carl Nowy, 100 Thlr. für Ernst Nowy, und 100 Thlr. für Caroline Nowy zufolge Verfügung vom 23. September 1853 eingetragen stehen; 12) der Urkunde über diejenigen 400 Thlr. Ausgüterung, welche aus dem Kaufvertrage vom 29. Januar 1852 auf dem Kossäthengute No. 4 zu Wittmannsdorf Rubrica III. No. 4 für die Caroline Wilhelmine Henriette Graeben, zuletzt verehelichte Kossäth Lehmann zu Wittmannsdorf, zufolge Verfügung vom 28. Mai 1852 eingetragen sind; 13) der Urkunde über diejenigen 250 Thlr., welche zu 4 Prozent verzinslich auf der Meisner'schen Schmiedenahrung zu Pretschen Band I. Seite 41 seq. No. 6 des dortigen Hypothekenbuchs Rubrica III. No. 1 aus dem Erbvergleiche vom 2./11. Juli 1829 zufolge Verfügung vom 15. Januar 1838 für die Schwestern Luckow, Ernestine Caroline und Wilhelmine, jetzt verehelichte Büdner Wienarick eingetragen, und laut Cession auf den Schneidermeister Balzer in Groß-Lubolz übergegangen sind. Alle Diejenigen, welche an die vorstehend bezeichneten Massen, Posten und Urkunden als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte, spätestens aber in dem auf **den 10. December c. Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Schuster anberaumten Termine in unserem Sessionszimmer zu melden und ihre vermeintlichen Rechte näher nachzuweisen. Bei ihrem Außenbleiben haben sie die Ausschließung mit ihren Ansprüchen, die Amortisation der betreffenden Urkunden und beziehungsweise die Löschung der Forderungen im Hypothekenbuche, beziehungsweise Ausfertigung neuer Urkunden an Stelle der verloren gegangenen und für erloschen erklärten, und zu 2 und 3 die Absendung der Deposital-Massen an die Justiz-Offizianten-Kasse zu gewärtigen.

Lübben, den 19. August 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4922) Aufforderung der Konkursgläubiger nach Festsetzung einer zweiten Anmeldungsfrist. (Konkursordnung §. 167.; Instr. §§. 21. 22. 30.) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Gustav Trietschel zu Crossen ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 18. Dezember 1861 einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 13. Oktober 1861 bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist **auf den 21. Dezember 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kommissar, Kreisgerichtsrath Rubel, im Terminszimmer No. 2 des hiesigen Gerichtsgebäudes anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Kolbe, Schemich und Justizrath John hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Crossen, den 29. November 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Commissar des Konkurses.

(4923) Proklama. Auf dem Grundstücke Lorenzdorf No. 6 des Halbbauer Michael Janselow Rubr. III. No. 1 und auf den davon abgezweigten und auf die Folien No. 80 für Bauer Johann Lube, No. 84 für Gastwirth Carl Friedrich Mecklenburg und No. 85 für Floßmeister Johann Friedrich Spitz zu Lorenzdorf übertragenen Parzellen steht Rubr. III. folgende Eintragung: 31 Thlr. für Martin Neumann vermöge Kaufbrief, welche aus dem alten Hypothekenbuche übertragen worden. Auf den Antrag der früheren

Besitzer des zuerst genannten Grundstücks, Johann Friedrich Kühn, jetzt dessen Erben und Beate Kühn geb. Alrith als Schuldner der genannten Hypothekenpost, werden die unbekannten Inhaber der letzteren und namentlich der Martin Neumann hierdurch aufgefordert, sich bei uns binnen 3 Monaten zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die Kühnschen Erben zur Deposition des gedachten Betrages verstattet und die Löschung der Post selbst im Hypothekenbuche veranlaßt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 25. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Lizitationen und Auktionen.

(4924) Am Montag den 16. December 1861 Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Gastwirth Wilhelm Heintze in Groß-Backow zwei Pferde und ein alter Wagen durch den Büreau-Assistenten Daeseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 27. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4925) Bekanntmachung. Aus den Jagen 66, 74 und 47 hiesigen Reviers sollen Sonnabend den 21. December c. von Mittags 12 Uhr ab im Waßmuthschen Gasthofe zu Regenthin 2 eichen Nutzenden, 1½ eichen Nutzklafter, 1 buchen Nutzende, 19 birken Nutzenden und circa 600 Stück mittelstarke, starke und extra starke kiefern Bauhölzer und Schneideenden aus dem grünen Einschlage pro 1862 bei freier Concurrenz öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nummern der zu verkaufenden Hölzer vor dem Termine im hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden können und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgen wird.

Forsthaus Hochzeit, den 7. Dezember 1861. Der Oberförster Stubenrauch.

(4926) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. Montag, den 23. Dezember 1861 Vormittags 10 Uhr sollen im Gasthofe zum Cladower Theerofen nachstehende Bau- und Nutzhölzer unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden: a) Belauf Wormsfelde, Jagen 106, circa 510 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer; b) Belauf Jägerwerder, Jagen 107, 111, 117, 120, 121, 131, 133 und 134, circa 80 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 1 Stück buchen Nutzende und 1 Klafter Pfahlholz; c) Belauf Saugarten, Jagen 159, circa 30 Klaftern buchen Nutzholz von resp. 26 und 36" Klobenlänge, 29 Stück weiß- und rothbuchen Nutzenden, 31 Klaftern eichen Pfahlholz und 2 Stück eichen Nutzenden. Das Nummerverzeichniß von obigen Hölzern kann 8 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

Forsthaus Cladow, den 6. Dezember 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

(4927) Bekanntmachung. Es soll den 20. December c. im Gasthofe zu Steinfahrt nachstehendes Holz aus der Revierverwaltung Reppen und zwar: 1) im Belauf Reppen I. Jagen 11, circa 300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, und 1½ Klafter kiefern Nutzholz, 2) im Belauf Polenzig Jagen 109, circa 496 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, 27 Stück birken Nutzenden und 1½ Klafter kiefern Nutzholz, 3) im Belauf Neuendorf Jagen 27 circa 200 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 5 Klaftern kiefern Nutzholz, wovon die Aufmaaßregister bei unterzeichnetem Oberförster und den betreffenden Schutzbeamten einzusehen sind, bei freier Concurrenz und bei Anzahlung des vierten Theils der über 50 Thlr. betragenden Gebote im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 7. December 1861. Der Oberförster Rothe.

(4928) Bekanntmachung. Es soll den 16. Dezember cr. im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz: Belauf Tempelsche Strauch, circa 20 Klaftern eichen Scheit und Ast aus dem Einschlage des vergangenen Winters; Belauf Langenpfuhl, Jagen 31, 20 Klaftern eichen und buchen Scheit, Jagen 3, 70 Klaftern birken und kiefern Astholz, Jagen 2 und 7, 30 Klaftern birken und kiefern Astholz, Jagen 1 und 9, 18 Klaftern buchen Scheit; Belauf Buchspring, Totalität, 60 Klaftern buchen Scheit und Ast, 8 Klaftern kiefern Scheit und Ast; Belauf Coritten, Totalität, 1 Klafter eichen Scheit, 132 Stück birken Nutzenden, 48 Klaftern birken Scheit, 40 Klaftern birken Ast I., 17 Klaftern birken Ast III., 2 Klaftern kiefern Scheit, 41 Klaftern kiefern Ast, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden. Ebenso werden in diesem Termine Gebote auf Stangen zu Hopfenanlagen angenommen.

Lagow, den 3. Dezember 1861. Der Oberförster Borchert.

(4929) Bekanntmachung. Es soll den 11. Dezember cr. im Reßler'schen Gasthofe zu Zielenzig die Waldweide im Schutzbezirk Tauerzig im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu Pachtlustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Nachmittags um 3 Uhr hiermit eingeladen werden. Lagow, den 3. Dezember 1861. Der Oberförster Borchert.

(4930) Bekanntmachung. Es soll den 23. Dezember cr. in der Schänke zu Grünhaus nachstehendes Holz aus der Oberförsterei Grünhaus, dem Unterforst Rehesdorf I., Jagen 85, 700 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, bei freier Concurrenz im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 4. Dezember 1861. Der Oberförster Zinke.

(4931) Bekanntmachung. Es soll den 14. Dezember c. im Hartmannschen Lokal zu Naundorf nachstehendes Holz aus der Oberförsterei bei Finsterwalde Grünhaus, dem Unterforst Rehesdorf I. Jagen 71 1 Klafter kiefern Scheit No. 1—2, 2 Klaftern fichten Scheit No. 3—5, Jagen 76 1 Klafter kiefern Ast No. 1—2, Jagen 77, ½ Klafter kiefern Scheit No. 1, 3½ Klafter kiefern Ast No. 2—7, Jagen 78 18½ Klafter kiefern Scheit No. 1—27, Jagen 79, 8½ Klafter kiefern Scheit No. 1—13, Jagen 83, 1 Klafter kiefern Ast No. 1—2, Jagen 88, 2½ Klafter kiefern Scheit No. 1—5, 1½ Klafter kiefern Ast No. 6—8, 1 Klafter fichten Ast No. 9—10, Jagen 89 1 Klafter kiefern Scheit No. 1—2, 2½ Klafter kiefern Ast No. 3—7, Jagen 90, 10½ Klafter kiefern Scheit No. 1—17, 6 Klafter kiefern Ast No. 18—29, 1 Klafter fichten Scheit No. 30—31, Jagen 94, 4 Klaftern kiefern Scheit No. 1—5, 1½ Klafter kiefern Ast No. 6—8, ½ Klafter fichten Scheit No. 9 zum Lokalbedarf im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Nachmittags um 1 Uhr hiermit eingeladen werden.

Grünhaus, den 4. December 1861. Der Oberförster Zinke.

(4932) Bekanntmachung. Es soll den 20. December d. J. im Vogelschen Gasthofe hier nachstehendes Holz aus dem Belauf Dobrilugk Jagen 32. 5 Stück eichen Werkholz No. 41—45, 22 Stück buchen Werkholz No. 46—67, 53 Stück birken Werkholz No. 1—27, 68—93, 4¼ Schock birken Stangen No. 23—40, 306—309, 10 Stück elsen Werkholz No. 94—103, 102 Stück fichten Bau- und Schneideholz No. 31—32, 104—202, 70 Stück kiefern Bau- und Schneideholz No. 31—32, 207—209, 211, 214—215, 223, 230, 237, 239, 241—298, 3½ Klafter eichen Nutzholz No. 299—305, 3 Klaftern eichen Scheit No. 92—94, 11½ Klafter buchen Scheit No. 25, 111—121, ⅝ Klaftern birken Scheit No. 140—141, 2¾ Klaftern elsen Scheit No. 248—151, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 11 Uhr hiermit eingeladen werden.

Dobrilugk, den 5 December 1861. Der Oberförster Happe.

(4933) Bekanntmachung. Von dem Holzeinschlage des Wirthschaftsjahres 1862 sollen aus dem Schutzbezirke Saerchen, Jagen 48, 59, 64, der Königlichen Oberförsterei Sorau circa 500 Stück kiefern Bau- und Nutzholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ein Termin auf Montag den 23. December d. J. Vormittags 9½ Uhr im Schneiderschen Gasthofe zu Groß-Saerchen anberaumt ist. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Sorau, den 1. December 1861. Der Oberförster W. Fischer.

(4934) Bekanntmachung. Aus der Königlichen Oberförsterei Wildenow sollen Montag den 16. Dezember cr. von Vormittags 10 Uhr ab im alten Rathhause zu Friedeberg i. d. N. folgende Brennhölzer öffentlich meistbietend verkauft werden: Jagen 56, ½ Klafter eichen Scheit, ¼ Klafter desgl. Ast I.; Jagen 62, 10 Klaftern kiefern Scheit, 3¾ Klaftern desgl. Ast I, 15¼ Klafter desgl. Stock, 9¾ Klaftern buchen Scheit, 4¼ Klafter desgl. Ast III., 6 Klaftern desgl. Reisig, ½ Klafter erlen Ast I.; Jagen 58, 8 Klaftern kiefern Scheit, 5 Klaftern desgl. Ast I.; Jagen 59, 2 Klaftern kiefern Scheit, 1 Klafter desgl. Ast I.; Jagen 52, 5 Klaftern kiefern Scheit; Jagen 53, 7½ Klafter kiefern Scheit; Jagen 68, 8½ Klafter kiefern Scheit, 4 Klaftern desgl. Ast I.; Jagen 69, 2 Klaftern kiefern Scheit, 3 Klaftern desgl. Ast I.; Jagen 74, 12¾ Klaftern kiefern Scheit, 4½ Klafter desgl. Ast I., 1 Klafter buchen Scheit; Jagen 75, 6½ Klafter kiefern Scheit, 3 Klaftern desgl. Ast I., ½ Klafter erlen Ast I. Kauflustige lade ich hierzu mit dem Bemerken ein, daß das zu verkaufende Holz auf Verlangen im Walde nachgewiesen wird und die Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen im Termine erfolgt.

Forsthaus Wildenow, den 3. Dezember 1861. Der Oberförster Platzer.

(4935) Bekanntmachung. Es sollen Sonnabend den 21. Dezember cr. von Vormittags 9 Uhr ab im Waßmuthschen Gasthofe hierselbst aus den Jagen 91, 192 und 196 der Oberförsterei Regenthin 92 eichene, 4 birkene und 882 Stück kieferne Bau- und Schneidehölzer zur freien Concurrenz öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die betreffenden Förster die Hölzer 3 Tage vor dem Termine in den Schlägen vorzeigen werden, die Aufmaaßregister bei mir eingesehen werden können und die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Regenthin, den 8. Dezember 1861. Der Oberförster gez. Ris.

(4936) Auktion. Am 16. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Rathhause verschiedene Kleiderstoffe und Westen, Mobilien, Kleidungsstücke und ein Gewehr öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neudamm, den 4. Dezember 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Knick.

(4937) Auktion. Im Auftrage des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst werde ich am 14. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Kuschkau eine Fuchsstute, eine Kuh und ein Kalb öffentlich meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Lübben, den 4. Dezember 1861. Zimmer, Kreis-Gerichts-Sekretair.

(4938) Auktion. In der Leinwandhändler F. A. Greß'schen Konkurssache hierselbst soll zufolge Verfügung des hiesigen Königl. Kreisgerichts Freitag den 20. Dezember 1861 Vormittags 9 Uhr im hiesigen gerichtlichen Auktionslokale, das Waarenlager, bestehend in Drillichen, Inlett-, Züchen- und weißer Leinewand, leinenen und halbweißen Handtüchern (sämmtlich in ganzen Schocken und kleineren Partheien), weißen und Damast-Tischtüchern mit dazu gehörigen Servietten, Schürzen in div. Farben und Mustern, div. Tüchern und Taschentüchern, 13 Stücken leinenen Garns, circa 22 Pfd. Baumwolle in verschiedenen Farben, 4 Stück Marktkasten, 2 Budenplanen und dergl. mehr, öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarbezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Sorau, den 6. Dezember 1861. Rose, Königl. Auktions-Commissarius.

(4939) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier soll der Mobiliar-Nachlaß der verehelichten Bäckermeister Heinrich Franz Lange, Alwine Auguste geb. Werk, in deren Sterbewohnung im Ahlert'schen Hause Poststraße 274 hier, am 18. December d. J. Vormittags um 9 Uhr, als: 1 goldener Trauring, 1 Stubenuhr, Gegenstände von Porzellan, Glas, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, mahagoni und birkene Meubles, 2 Sophas, 1 Servante, Tische, Stühle, 2 Kleiderspinde, 1 Kommode, 1 Schreibsekretair, 2 Spiegel, 1 Schänke, 3 Bettstellen, Gardinen, sowie 1 Sammet-Umhang, 2 seidene Kleider und verschiedenes Haus- und Küchengeräth, öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung in Courant verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 6. December 1861. Matthias.

(4940) Auktion. Am 17. December d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen auf dem hiesigen Königl. Kreisgericht aus verschiedenen Nachlassen mehrere Gegenstände, als: Herren- und Damen-Kleidungsstücke, Wäsche, eine große Parthie neuer seidener Bänder, Tülle, Kanten, Hüte, eine silberne Ankeruhr, Meubles und Hausgeräth öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden.

Soldin, den 6. December 1861. Weber, Auktions-Commissarius, v. c.

(4941) Auktion in Lebus. Montag den 16. Dezember c. Vormittags 9 Uhr sollen im Schankwirth Klopsch'schen Hause in Lebus die Nachlaß-Effekten der Wittwe Klopsch, bestehend aus Kupfer, Messing, Betten, Wäsche, Kleidern, Meubles, Hausgeräthen, Schildereien u. A. m. versteigert werden.

Frankfurt a. d. O., den 9. Dezember 1861. Neumann, Auktions-Commissar.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(4942) Bekanntmachung. Die Lieferung des Brennholz-Materials für das unterzeichnete Gericht pro 1. Januar 1862 bis ult. Dezember 1863 soll den Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu ist ein Bietungstermin auf **den 18. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Direktor Calow im Terminszimmer No. 1 des Königlichen Schlosses hierselbst anberaumt, zu welchem Bietungslustige eingeladen werden. Die Bedingungen sind in unserem Büreau I. zu erfahren.

Sorau, den 2. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht.

(4943) Bekanntmachung. Die Stelle eines Magistrats-Calculators, mit welcher das Amt des Billeteurs verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt beträgt 240 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber wollen sich baldigst bei uns melden.

Guben, den 4. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4944) Bekanntmachung. Es ist hierselbst eine Nachtwächterstelle mit einem jährlichen Gehalte von 64 Thlr. vacant, zu welcher sich versorgungsberechtigte Militair-Personen, die gesund und rüstig sind, innerhalb dreier Monate unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste melden können.

Cottbus, den 2. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4945) Am 20. Dezember d. J. und in den folgenden Jahren stets am Tage vor Thomas, wird hier ein fünfter Kram- und Viehmarkt abgehalten, zu dessen Besuch wir einladen.

Naumburg a. B., den 2. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4946) Bekanntmachung. Am 23. d. Mts. sind die nachbenannten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen vorschriftsmäßig ausgelooft: No. 20, 69, 160, 217, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 323, 326, 330, 378, 400, 407, 408, 479, 480, 484, 485, 486, 550, 557, 778, und es werden dieselben den Inhabern bis zum 1. Juli 1862 mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital-Beträge (je 100 Thlr.) gegen Quittung und Rückgabe der Schuldokumente (Obligationen) mit zugehörigen Zins-Coupons (vom 1. Juli k. J. ab laufend) an diesem Tage bei der Verbands-Kasse hierselbst abzuheben. Gleichzeitig werden die Inhaber der folgenden bereits früher ausgeloosten Soldiner Entwässerungs-Verbands-Obligationen: a) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1860, No. 452; b) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. Juli 1861, Nr. 301 und 558, wiederholt aufgefordert, diese nebst den zugehörigen, nicht fälligen Zins-Coupons an die hiesige Verbands-Kasse nunmehr baldigst abzuliefern.

Soldin, den 28. November 1861. Der Vorstand des Soldiner Entwässerungs-Verbandes.
J. A. Der Schau-Direktor, Landrath von Cranach.

(4947) Bekanntmachung. Die Herstellung einiger Baulichkeiten an der Kirche zu Letschin auf 123 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf., ausschließlich freier Hand- und Spanndienste, veranschlagt, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Hierzu ist ein Termin **auf den 21. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Amtslokale anberaumt, zu welchem sich geeignete Bau-Unternehmer einfinden wollen.

Amt Wollup, den 27. November 1861. Königl. Domainen-Amt.

(4948) Eine Wassermühle sucht zum Verkauf, dagegen habe ich einige gute Wirthschaften zum Ankauf.

Landsberg a. d. W. im Dezember 1861. Der Güter-Agent **C. F. Moeglin.**

(4949) Ich beabsichtige mein hier belegenes Braukruggut, wozu 167 Morgen Garten, Aecker, Wiesen und Forstgrundstücke gehören, aus freier Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus ist massiv, das Brau- und Brennereigebäude von Holz, verbunden mit gemauertem Fachwerk und Steindach, die beiden Scheunen nebst Stallgebäude sind in gutem baulichen Zustande. Kauflustige können die Gebäude und Grundstücke jederzeit in Augenschein nehmen und mit mir unterhandeln.

Pieskow bei Lieberose, den 6. Dezember 1861. **Christian Burisch**, Braukrugbesitzer.

(4950) Ein Hofverwalter, einige Kunstgärtner, ein unverheiratheter Geschirrmeier, ein herrschaftlicher Diener, sowie tüchtige Landwirthschafterinnen können auf Gütern der Neumark gute Stellen erhalten durch
W. E. Seidel in Neustadt-Eberswalde.

(7951) Ein frequenter Gasthof wird mit 1500 Thaler Anzahlung zu kaufen oder zu pachten gewünscht. Näheres bei **W. E. Seidel** in Neustadt-Eberswalde.

(4952) Die Haupt-Niederlage **Stralsunder Spielkarten** aus der **Fabrik v. d. Osten** für den Frankfurter Regierungsbezirk empfiehlt französische und deutsche Spielkarten mit heller und dunkler, sowie marmorirter Rückseite, als die anerkannt besten Karten, und gewährt Wiederverkäufern einen bestimmten Rabatt. **J. E. Marschall in Frankfurt a. d. O.**

(4953) Eine Gerberei, eingerichtet um in größerem Umfange betrieben werden zu können, ist wegen Todesfalls auf eine Reihe von Jahren unter günstigen Bedingungen zu verpachten. Das Nähere ist zu erfahren beim Bäckermeister **Fr. Greiser** in Sonnenburg.

(4954) Frische Leinkuchen empfiehlt **B. S. Jacob** in Frankfurt a. d. O.

(4955) Mein hier No. 6 belegenes Kossäthen-Gut (Tarnen) wozu ca. 69 Morgen Pflugland und 50 Morgen Heide gehören, beabsichtige ich sofort aus freier Hand für den Kaufpreis von 2500 Thlr. gegen Kasse baar zu verkaufen. Nur Selbstkäufer wollen sich direkt an mich wenden.

Fünfeichen bei Fürstenberg a. O., den 28. November 1861. **Gottlieb Henze.**

(4956) Mein hierselbst am Markt gelegenes Grundstück, bestehend aus einem 2stöckigen massiven Wohnhause, worin seit längeren Jahren ein Materialwaaren-Geschäft betrieben, nebst dazu gehöriger Essig-Fabrik, Garten, Scheune und Ländereien, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere beim Kaufmann **Rudolph Hencke** in Bobersberg.

(4957) Mein auf der Frankfurter Straße in lebhaftester Geschäftsgegend der Stadt belegenes Wohnhaus, worin ein Putz- und Modewaaren-Geschäft betrieben wird, mit einem massiven Hinterhause von 75 Fuß Länge, beabsichtige ich zu verkaufen. Dasselbe eignet sich seiner vortheilhaften Lage und Bequemlichkeit wegen zu jedem Geschäft. Der Verkaufspreis ist 3400 Rthlr., auch können auf Verlangen Gelder stehen bleiben. Schwiebus, im Dezember 1861. Julius Billerbeck.

(4958) Eine zu Sonnenburg belegene Bockwindmühle, ein neues Wohnhaus und Stall, so wie ein Morgen Garten, sind sofort unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

Sonnenburg, den 9. Dezember 1861. Paetzold, Kämmerer.

(4959) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen

E. Grünenthal u. Co. in Frankfurt a. d. O.

(4960) **Mecklenburger Pfundbärme** erhalte ich täglich frisch und empfehle dieselbe zum bevorstehenden Feste billigst. Eduard Pander, Breitestraße 6. in Frankfurt a. d. O.

(4961) Aechten Jamaica-Rum, Arac de Goa, sowie Punsch- und Grog-Extract von ausgezeichneter Qualität, französische Liqueure in Flaschen in schöner Ausstattung, sowie alle anderen Branntweine empfiehlt billigst die Destillations-Anstalt von Eduard Pander, Breitestraße 6. in Frankfurt a. d. O.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 51. Frankfurt a. d. O., Mittwoch den 18. Dezember 1861.

Steckbriefe.

(4962) Steckbrief. Der Dienstknecht Gottfried Ruben aus Jessen, welcher der Nothzucht an einer Person unter 14 Jahren dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat den bisherigen Wohnort heimlich verlassen und ist der gegenwärtige Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Ruben Kenntniß hat, wird aufgefordert, bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde davon unverzüglich Anzeige zu machen. Spremberg, den 11. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(4963) Steckbrief. Der nachfolgend näher bezeichnete Bäckergeselle Ferdinand Coerpert, welcher wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns verhaftet gewesen, ist in der Nacht zum 2. d. M. aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Schleppe mittelst Ausbruchs entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Dt. Crone, den 7. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Signalement. Der Bäckergeselle Ferdinand Coerpert ist aus Potsdam gebürtig und trieb sich zuletzt vagabondirend umher, 36 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß, hat hellblondes Haar, freie Stirn, hellblonde Augenbrauen, blaugraue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden rasirten Bart, vollständige Zähne, ziemlich rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist proportionirte Statur, spricht deutsch und hat keine besonderen Kennzeichen. — Bekleidet war derselbe mit einem grauleinenen Rock, karrirter Weste, grauen Sommerzeughosen, schwarzledernen Stiefeln, tuchener Mütze, schwarzem Halstuch und weißleinenem Hemde.

(4964) Steckbrief. Der 12 Jahr alte August Wilhelm Karzner, Sohn des hiesigen Musikus Karzner, hat sich der wegen Verdacht des Diebstahls gegen ihn beschlossenen Verhaftung heimlich entzogen. Wir ersuchen ergebenst, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und in unser Gefängniß abliefern zu lassen.

Baerwalde i. N., den 13. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission I.

(4965) Steckbrief. Gegen den Tagelöhner Große, früher in Wallwitz wohnhaft, welcher in letzterer Zeit in Pinnow und Umgegend auf Arbeit gewesen, ist wegen Diebstahls die gerichtliche Haft beschlossen. Der ꝛc. Große ist mittler Statur, 50 und einige Jahre alt, hat dunkles stark ergrautes Haupthaar und hat sich entfernt. Es wird ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher transportiren zu lassen. Eine genauere Personal-Beschreibung kann nicht angegeben werden.

Reppen, den 12. Dezember 1861.

Königliche Kreisgerichts-Commission I. Der Untersuchungsrichter.

(4966) Steckbrief. Der Arbeiter Buske aus Zatten ist am 1. d. M. von dem Krüger Spielermann zu Marzelle mit einem Pferde nach Woldenberg geschickt worden, um letzteres an den dortigen Scharfrichtereibesitzer zu verkaufen. Buske hat das Pferd noch an demselben Tage in Woldenberg für 3 Thlr. verkauft, aber bis heute weder das Geld noch ein Paar ihm von dem ꝛc. Spielermann zur Reise nach Woldenberg geliehene Stiefel abgegeben und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher. Es wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung an das Königl. Domainen-Amt in Marienwalde abliefern zu lassen.

Arnswalde, den 10. Dezember 1861. Königl. Landrath.

Signalement. Buske ist mittlerer Statur, hat gesunde Gesichtsfarbe und trägt einen Schnurrbart. — Bekleidet war er bei seiner Abreise mit einer braunen Düffeljacke und leinenen Hosen.

(4967) Steckbrief. Der Schönfärbergeselle **Adolph Trinkewitz**, gebürtig aus Mehlsack, ist wegen öffentlicher Anpreisung von Verbrechen zur Untersuchung gezogen, hat sich jedoch seiner Vernehmung durch die Flucht entzogen. Die Polizei-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu arretiren und davon mir Nachricht zu geben. Auch wird Jeder, der von dem Aufenthalte des rc. Trinkewitz Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Crossen, den 9. Dezember 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Signalement. Der Schönfärbergeselle Adolph Trinkewitz ist am 4. November 1818 zu Mehlsack geboren, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, blonde Augenbrauen, graue Augen, längliches Gesicht, ist mittlerer Statur und ohne besondere Kennzeichen.

(4968) Steckbrief. Der Tagearbeiter Theodor Biber aus Spremberg ist des Diebstahls, Betteins und Landstreichens verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 13. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tagelöhner Theodor ist Biber aus Spremberg gebürtig und daselbst wohnhaft, evangelischer Religion, 51 Jahr alt, 5 Fuß 10 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, blaugraue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, defekte Zähne, rasirten Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist großer Statur. Als besondere Kennzeichen dienen: der rechte Fuß ist stärker als der linke und hat eingebogene Kniee. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4969) Steckbrief. Der Tuchmachergeselle Christian Schulze aus Spremberg ist des Diebstahls verdächtig und sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Im Betretungsfalle ist er festzunehmen und schleunige Nachricht hierher mitzutheilen.

Spremberg, den 13. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Der Tuchmachergeselle Christian Schulz ist aus Spremberg gebürtig und hielt sich daselbst auf, ist evangelischer Religion, 52 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, blonden Bart, die vorderen Zähne vollzählig, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen: zwei Leistenbrüche. — Bekleidung kann nicht angegeben werden.

(4970) Bekanntmachung. Da in Folge der Bekanntmachung vom 14. August c. (No. 34 S. 522) der gegenwärtige Aufenthaltsort des Tuchmachergesellen Carl Adolph Robert Noack aus Sommerfeld mir noch nicht mitgetheilt worden, so steht zu vermuthen, daß sich der Genannte vagirend umhertreibt. Es wird ersucht, auf den Noack zu vigiliren, ihn event. wegen Landstreichens zur Untersuchung zu ziehen, mir aber davon Mittheilung zu machen.

Signalement. Der rc. Noack ist aus Sommerfeld gebürtig, evangelischer Religion, 31 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist von kleiner Statur.

Pförten, den 9. Dezember 1861. Der Polizei-Anwalt.

(4971) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Heinrich Gottlieb Julius Halle aus Birkbruch, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt worden ist, hat sich der letztern entzogen und aus seinem Wohnort entfernt. Es wird gebeten, von seinem jetzigen Aufenthalt Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

Friedeberg i. N., den 9. Dezember 1861. Der Magistrat als Polizei-Obrigkeit von Birkbruch.

(4972) Der am 8. Oktober d. J. aus hiesiger Arbeitsanstalt entwichene Tagearbeiter Johann Traugott Henoch von hier hat sich aus Billendorf, Kreis Sorau, woselbst er mittlerweile ein Arbeitsunterkommen gefunden hatte, heimlich entfernt, und treibt sich jetzt jedenfalls zweck- und arbeitslos umher. Derselbe hat bei seiner Entweichung eine graue Drillichjacke und dergleichen Hosen, welche Sachen der hiesigen Arbeitsanstalt gehören, mitgenommen. Es wird ersucht, auf den Henoch zu vigiliren, event. von seinem Aufenthalte uns Nachricht zu geben. Derselbe hat blasse Gesichtsfarbe, blaue Augen, blonde Haare, gewöhnliche Nase und Mund und ist 5 Fuß 3 Zoll groß.

Sommerfeld, den 12. Dezember 1861. Die Polizei-Verwaltung.

(4973) Bekanntmachung. Am 8. Oktober c. hat sich ein Mensch, der sich für den Handlungs-Commis Franz Hoffmann aus Breslau hier ausgab, unter dem Vorwande, seinen vom Königlichen Landraths-Amte in Habelschwerdt ausgestellten und von der Polizei-Verwaltung in Arnswalde nach Kaiserswalde bei Habelschwerdt visirten Reisepaß zwischen Soldin und Fürstenfelde am 7. Oktober c. verloren zu haben — eine auf drei Wochen gültige Reise-Route zur Reise über Frankfurt a. d. O. nach Kaiserswalde von uns

zu verschaffen gewußt. — Das Königliche Landraths-Amt in Habelschwerdt hat jedoch ebensowenig einen Reisepaß für rc. Hoffmann ausgefertigt, als die Polizei-Verwaltung Arnswalde diesen Paß visirt hat, auch ist Hoffmann am 6. November c. noch nicht in Kaiserswalde eingetroffen gewesen und obgleich festgestellt worden ist, daß ein Handlungs-Commis Franz Hoffmann mit Reisepaß von Breslau versehen vom 12. Juli 1859 bis 12. Juni 1861 in Kaiserswalde konditionirt, alsdann aber sich auf die Reise begeben hat ohne seinen inzwischen abgelaufenen Paß erneuert zu haben, so steht jetzt andererseits auch fest, daß Hoffmann in Bezug auf seine Reise-Legitimation hier die Unwahrheit gesagt, und dadurch eine Reise-Legitimation sich erschlichen hat. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. Oktober c. in No. 42 des öffentlichen Anzeigers wird auf den vorgeblichen Hoffmann aufmerksam gemacht und ein Signalement beigefügt.

Fürstenfelde, den 8. Dezember 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Der Handlungs-Commis Franz Hoffmann ist aus Breslau gebürtig und hielt sich zuletzt in Kaiserswalde auf, katholischer Religion, den 5. April 1823 geboren, 5 Fuß 2 Strich groß, hat schwarzes Haar, gewölbte Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, spitze Nase, vorstehende Unterlippe, unvollständige Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und hat als besonderes Kennzeichen an der Stirn eine kleine Narbe.

Steckbriefs-Erledigungen.

(4974) Der hinter den Tagearbeiter Carl Friedrich Schulz aus Freistadt in Schlesien unterm 24. Oktober d. Js. erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(4975) Steckbriefs-Wiederruf. Die in No. 47 (4570) des öffentlichen Anzeigers zum Regierungs-Amtsblatte pro 1861 gegen den Tagearbeiter Gottlieb Simon aus Nieder-Harpersdorf am 7. November cr. erlassene Strafvollstreckungs-Requisition wird vorläufig zurückgenommen.

Goldberg, den 12. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. Abtheilung I.

(4976) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die unverehelichte Marie Louise Charlotte Schänow aus Cüstrin unterm 7. Oktober d. J. erlassene Steckbrief (Oeffentl. Anz. No. 42) ist erledigt.

Königsberg i. d. N., den 8. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(4977) Steckbriefs-Erledigung. Die hinter den Tischlergesellen Ludwig Schwark am 30. Juli 1859 und 10. April 1861 und die hinter den Schornsteinfegergesellen Teichert am 2. Juli 1859 und 10. April 1861 erlassenen Steckbriefe sind erledigt. Lübben, den 10. Dezember 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Commissarius für Uebertretungen.

(4978) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Bäckermeister Julius Eduard Schroeter unterm 11. November 1859 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Zielenzig, den 7. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4979) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter die verwittwete Aufseher Kempin, Eva Louise geborne Baubach, wiederholt und zuletzt unter dem 20. Oktober c. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung der Kempin erledigt.

Sonnenburg, den 4. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(4980) Steckbriefs-Erledigung. Die hinter den Schuhmachergesellen Karl Friedrich Meisel aus Torgau von dem Magistrat in Calau, resp. von mir, erlassenen Steckbriefe vom 12. Oktober 1860, 19. Dezember 1860 und 16. Mai 1861 sind durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt.

Lübben, den 10. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(4981) Bekanntmachung. Höherer Bestimmung zufolge soll die im Torgauer Kreise in der Nähe der Stadt Torgau belegene Königliche Domaine Kreyschau auf 18 hinter einander folgende Jahre von Johannis 1862 bis Johannis 1880 im Wege der Licitation anderweit verpachtet werden. Zu dieser Pachtung gehören die 4 Vorwerke Kreyschau, Neusorge, Doebrichau und Gornewitz mit einem Areal von 5237 Morgen 25 □Ruthen, darunter 19 Morgen 75 □Ruthen Garten, 15 Morgen 152 □Ruthen Hof- und Baustellen, 2947 Morgen 21 □Ruthen Acker, 434 Morgen 19 □Ruthen Wiesen, 177 Morgen 19 □Ruthen Hütung, 4 Morgen 39 □Ruthen Heeger, 10—15 Morgen 4 □Ruthen junge Kiefernbestände, 1532 Morgen 50 □Ruthen Karpfenfischteiche, 91 Morgen 6 □Ruthen Dämme, Wege, Gräben und Unland, außerdem

eine Brauerei, Dampfbrennerei und Dampfmühle auf dem Sitzvorwerke Kretschau und ein unverzinsliches baares Geld-Inventarium von 15000 Thlr. Das Pachtgelder-Minimum beträgt 12000 Thlr., die Pachtcaution 6000 Thlr. und ist zur Uebernahme der Pacht der Nachweis eines disponiblen Vermögens von 40000 Thlr. erforderlich. Wir haben einen Licitationstermin auf **Montag den 30. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr** in unserm Sitzungslocale anberaumt, wozu Pachtbewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dieselben am Terminstage vor Beginn der Licitation über ihre Qualifikation, sowie ihr hinreichendes Vermögen auszuweisen haben. Die Verpachtungsbedingungen, die Regeln der Licitation, sowie die Karten und Vermessungsregister können, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden. Außerdem sind wir bereit, Abschrift des Entwurfs zum Pachtkontrakte, sowie der Regeln der Licitation und die gedruckten allgemeinen Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Kopialien resp. Druckkosten auf Verlangen zu ertheilen. Pachtlustige, welche die Domaine in Augenschein nehmen wollen, haben sich dieserhalb an den Herrn Wirthschafts-Administrator Schulemann in Kretschau zu wenden.

Merseburg, den 24. November 1861.

Königliche Regierung; Abtheilung für direkten Steuern, Domainen und Forsten.

(4982) Oeffentliche Vorladung. Der am 10. April 1840 zu Berlin geborne Grenadier Adolph August Brasse der 2. Compagnie des Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) No. 8, welcher sich am 22. September d. J. ohne Urlaub aus seiner Garnison hierselbst entfernt hat, wird zu seiner Verantwortung **auf den 3. April 1862 Vormittags 10 Uhr** in das hiesige Militair-Gerichtslokal unter der Warnung hiermit vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die wegen Desertion eingeleitete Untersuchung wider ihn geschlossen, er in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. belegt werden wird.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1861. Königliches Gericht der 5. Division.

(4983) Bekanntmachung. Am 15. November d. J. ist in der Kiefern-Schonung an der Chaussee zwischen Frankfurt a. d. O. und Lebus, unweit der Zobel'schen Mühle, der Leichnam eines unbekannten Mannes hängend vorgefunden. Der Leichnam ist der eines Mannes im Alter von etwa 50 Jahren, von kleiner schwacher Statur, 5' 2" lang, hatte dunkelblondes, etwas graumenglirtes Kopfhaar, einen kleinen Backenbart, eine starke Nase, großen Mund, keine besonderen Kennzeichen, und scheint derselbe dem Arbeiterstande vom Lande anzugehören. Bekleidet war der Leichnam mit einem Paar blauen baumwollenen geflickten Strümpfen, einem Paar guten rindledernen Schuhen, oben mit einem ledernen Riemen — nach Art der Schiffer-Schuhe — zugebunden, einem Paar weißparchentnen Unterhosen, einem Paar geflickten hellen, schmalstreifigen und mit gelblichen Flecken bedeckten Tuchhosen, einer blauen Tuchjacke mit Schößen, vorn mit einigen Perlmutterknöpfen, einer grünlichen gedruckten kattunenen Weste, gleichfalls mit einigen Perlmutterknöpfen, einer blauwollenen gewirkten Unterjacke, einem weißen leinenen Hemde, vorn am Schlitz mit einer eingenähten Verzierung von blauer Baumwolle, sonst ohne Zeichen, einem schwarzen halbwollenen Halstuche, einer hellen alten Tuchmütze, vorn am Deckel mit zwei schadhaften Stellen und mit Lederschirm und einem Paar alten Hosenträgern von Gurtband. Es werden hierdurch Diejenigen, die über die Person und Todesart des Verstorbenen Auskunft zu geben vermögen, aufgefordert, schleunigst der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder dem unterzeichneten Gerichte Anzeige davon zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Untersuchungs-Richter.

(4984) Oeffentliche Aufforderung. Der verwittweten Aufseher Kempin, Eva Louise geb. Banbach, welche wiederholt wegen Diebstahls bestraft ist, sind bei ihrer Verhaftung mehrere Kleidungsstücke, insbesondere: 1) eine braune Doubeljacke, 2) eine graue Sommermantille, 3) eine neue Kindermuffe mit weißem Kaninchenfell gefüttert, 4) ein halbwollenes türkisches Umschlagetuch, abgenommen worden, und kann sich die Kempin über den Erwerb dieser Sachen nicht genügend ausweisen. Alle Diejenigen, welche Eigenthums-Ansprüche an den abgenommenen Sachen nachzuweisen, oder sichere Angaben zur Ermittelung etwaiger Eigenthümer zu machen vermögen, werden hierdurch aufgefordert, persönlich oder schriftlich dem unterzeichneten Gericht Anzeige hiervon zu machen. Kosten erwachsen hieraus nicht.

Sonnenburg, den 6. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(4985) Die Polizei-Behörden werden ersucht, den Aufenthalt des Schiffers August Egner, zuletzt in Posen — Venetianerstraße No. 3 — wohnhaft, dem Staats-Anwalte in Wreschen anzuzeigen.

Wreschen, den 11. Dezember 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(4986) Bekanntmachung. Am 30. Oktober cr. sind dem Tagearbeiter Carl Jaenicke zu Mathland aus der verschlossenen Wohnstube, mittelst Einsteigens durchs Fenster, ein Kopfkissen mit blau und grau gestreiftem Ueberzug und ein Deckbett mit weiß und blaugestreiftem Ueberzug gestohlen worden. Ein Jeder, der über den Diebstahl und die Person des Thäters Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir davon Mittheilung zu machen.

Zielenzig, den 11. Dezember 1861. Der Königl. Staats-Anwalt.

(4987) Bekanntmachung. In der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember cr. sind dem Bauer Samuel Thiele zu Groß-Lübbichow aus seiner unverschlossenen Bienen-Scheuer, welche in seinem an der Dorfstraße belegenen Garten steht, vier Körbe mit Bienen entwendet worden. Ein Jeder, der über den Diebstahl oder die Person des Thäters Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, mir davon Mittheilung zu machen. Zielenzig, den 13. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4988) Bekanntmachung. Am 7. Dezember 1861 hat ein mit einem braunen Tuchrock und wollenen Shawl bekleideter großer hagerer Mann mit schwarzem Schnurrbart im Gasthof zum Löwen in Lübben: 1) einen braunen Casinetrock (bereits von der Sonne etwas ausgebleicht), mit schwarzen gehänkelten Hornknöpfen, im Leibe mit blauem Futterkattun, im Schooße mit buntem Parchent gefüttert und mit schwarzer Borte eingefaßt; 2) ein Paar schwarz wollene gewirkte Fingerhandschuhe; 3) ein roth und gelbbuntes kattunenes Taschentuch; 4) eine braune Taschen-Haarbürste und 5) eine braun lederne Cigarrentasche mit Stahlbügel, gestohlen. Es wird um Auskunft über die Person des Diebes und den Verbleib der Sachen gebeten. Lübben, den 14. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4989) Bekanntmachung. Am 24. September d. J. ist zu Witten in der Mühle dem Müllergesellen Joseph Freyer eine silberne Cylinder-Taschenuhr mit Goldrand, blauen Stahlzeigern, römischen Ziffern und verziertem Gehäuse gestohlen. Dieselbe ist besonders erkennbar an einem kleinen Sprunge auf dem Zifferblatte. Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe und vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr warne, fordere ich Jeden, welcher vom Verbleibe derselben Kenntniß hat, auf, davon der nächsten Polizeibehörde oder mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Crossen, den 9. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4990) Oeffentliche Bekanntmachung. Mitte November d. J. sind dem Schlossergesellen Carl August Morche aus dem Schlosser Schulz'schen Hause zu Sorau ein Paar kahlederne neu besohlte Halbstiefeln entwendet worden. Zu erkennen sind dieselben daran, daß an der innern Seite des linken Stiefels eine Steppnaht und auf dem rechten Ballen ein Riester befindlich ist. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 12. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4991) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 27. November cr. ist dem Leinwandhändler Stiller zu Crossen auf dem Jahrmarkte zu Sommerfeld aus seiner Bude ein Stück Lama 15 — 20 Ellen lang entwendet worden. Dasselbe hat einen braunen Grund und ist mit schwarzen und grauen Querstreifen bedruckt. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 13. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(4992) Der durch die diesseitige Bekanntmachung vom 25. November c. als verloren aufgerufene, dem Färbergesellen Durchgraff aus Eichmedien gehörige Wanderpaß ist wiedergefunden, jene Bekanntmachung daher erledigt. Frankfurt a. d. O., den 14. Dezember 1861.

Die Polizei-Verwaltung. Der Ober-Bürgermeister. gez. Piper.

(4993) Bekanntmachung. Der Müllergesell Franz Thiele hat sich seit einem Jahre von hier entfernt und seine Ehefrau mit drei kleinen Kindern in einer so hülfsbedürftigen Lage hinterlassen, daß sie aus der Armenkasse unterstützt werden muß. Da sein Aufenthalt bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir alle Polizeibehörden dienstergebenst, uns gefälligst sogleich Nachricht zu geben, sobald er sich betreffen läßt.

Cottbus, den 9. Dezember 1861. Der Magistrat.

(4994) Bekanntmachung. Der dem Müllergesellen Johann Christian Schulze, welcher in Ziemendorf geboren und jetzt ohne Domicil ist, von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 17. April d. J. auf ein Jahr ertheilte, am 6. d. M. von der Polizeiverwaltung zu Göritz nach Jerichow visirte Reisepaß für das In- und Ausland ist angeblich zwischen Tuchband und hier verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt. Seelow, den 16. December 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Subhastationen

(4995) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Oelmüller Ludwig Biermann gehörige, im Dorfe Schaumburg belegene und im Hypothekenbuche von Schaumburg Band I. Fol. 297 No. 33 verzeichnete Freihäuslerstelle mit sechs Morgen Land, abgeschätzt auf 1235 Thlr. soll **am 24. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Stettnisch an Gerichtsstelle hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hypothekenschein und Taxe sind in dem Büreau II. einzusehen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Cüstrin, den 31. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4996) Nothwendige Subhastation. **Am 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** sollen in unserm Geschäftszimmer No. 13 im Wege der Execution folgende, in hiesiger Stadt, etwa ¼ Meile vom Bahnhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn belegene, dem Königlichen Regierungs-Assessor a. D. und Fabrikenbesitzer J. K. W. Bothmer gehörige Grundstücke an den Meistbietenden verkauft werden: 1) Die sogenannte Stadtmühle No. 360 im Hypothekenbuche Band 10 Blatt 1 verzeichnet, bestehend aus den an der Neißebrücke beziehungsweise auf beiden Ufern des Flusses liegenden Wohn-, Mühlen-, Fabrik- und Wirthschaftsgebäuden nebst den dazu gehörigen Wasserwerken und 8 Morgen 28 □Ruthen Wiesen und 3 Morgen 81 □Ruthen Acker. Mit Einrechnung a) des auf 27,437 Thlr. 19 Sgr. gewürdigten Werthes des gehenden Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 183,400 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 157 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 4 Räder und 2 Turbinen treibenden Wasserkraft, c) von 27,802 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. theils hypothekarisch sichergestellten, theils gerichtlich deponirten zinstragenden Ablösungskapitalien, und andererseits nach Abrechnung einer der Brandenburgischen Rentenbank zustehenden, jetzt einem Kapital von 24,029 Thlr. 5 Pf. entsprechenden Rente ist dieses Etablissement taxirt auf 251,028 Thlr. 4 Sgr. 2) Das Fabrik- und Mühlengrundstück No. 354A. im Hypothekenbuche Band 9 Blatt 305 verzeichnet, bestehend aus den zur Tuchfabrikation eingerichteten Gebäuden, einem Wohnhause, einer Schneidemühle, den Wasserwerken und einem Dampfwerk von 35 Pferdekräften nebst 9 Morgen 51 □Ruthen Gärten, Ackern und Wiesen. Mit Einrechnung a) des auf 41,200 Thlr. gewürdigten Werthes des gangbaren Zeuges, der Maschinen und Geräthe, b) des auf 57,600 Thlr. veranschlagten Werthes der zu 48 Pferdekräften ermittelten, zur Zeit 2 Räder treibenden Wasserkraft ist dieses Etablissement taxirt auf 131,091 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf. 3) Das Fabrikgrundstück No. 69 im Hypothekenbuche Band 2 Blatt 241 verzeichnet, bestehend aus 5866 □Fuße Hof- und Baustelle, worauf sich ein Fabrikgebäude nebst Treppenhaus und Anbau befindet, taxirt mit Einrechnung des auf 579 Thlr. ermittelten Werthes der Maschinen und Geräthschaften auf 8487 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. Es ruht auf diesem Grundstück No. 69 die Verbindlichkeit, die Röhrleitungen der Stadt Guben mit Flußwasser zu versehen und die dazu erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zu erhalten, wofür aber mit demselben das Recht auf Ausnutzung der zu diesem Behuf bestimmten, der Stadtgemeine eigenthümlich gehörenden Wasserkraft verbunden ist. Die jährlichen Unterhaltungskosten dieser sogenannten Wasserkunst sind auf 98 Thlr. veranschlagt und die Wasserkraft, welche nach Abzug der zum Heben des Wassers für die Röhrleitung erforderlichen Kraft dem Besitzer verbleibt, ist auf 16 Pferdekräfte ermittelt und zum Kapitalwerth von 19,200 Thlr. berechnet. Die Hypothekenscheine, das Taxinstrument nebst den Spezialtaxen und die Verkaufsbedingungen sind in unserm Prozeßbüreau III.b einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Guben, den 31. August 1861. Königl. Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(4997) Nothwendiger Verkauf. Das dem Schuhmachermeister Robert Peters gehörige, hierselbst in der Wallstraße belegene Kleinbürgerhaus mit dazu gehörigen 3 Morgen 81 Ruthen Soldinisch Maaß Wiesewachs, No. 187 Vol. III. pag. 465 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 10301 Thlr., soll in dem auf **den 7. Julius 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 7. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4998) Nothwendiger Verkauf. Das der Wittwe Peters, Wilhelmine gebornen Schesky gehörige, hierselbst auf der Friedrichsstadt belegene Wohnhaus nebst Gartenland, No. 8 Vol. IX. pag. 241 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 450 Thlr., soll in dem auf **den 7. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden.

Landsberg a. d. W., den 7. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(4999) Nothwendiger Verkauf. Die dem Eigenthümer Carl Ludwig August Sperling gehörigen, zu Annenaue belegenen Grundstücke: 1) das Kolonistengut No. 27 a. Vol. I. pag. 314 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 631 Thlr., 2) das Wiesengrundstück No. 85 b. Vol. III. pag. 169 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 475 Thlr., sollen in dem auf **den 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Eschner an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer No. 7 anberaumten Termine Schuldenhalber subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau V. einzusehen. Alle Diejenigen, welche wegen eines aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realanspruchs aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termine bei uns zu melden. Die unbekannten Erben des verstorbenen Hypothekengläubigers Eigenthümer Michael Pudewill zu Guschter Holländer werden hierdurch öffentlich vorgeladen.

Landsberg a. d. W., den 27. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5000) Der zum Nachlaß des Schiffseigenthümers Franz Wiedemann gehörige Oderkahn mit Kiesbord und Bretterverdeck VIII. 774 nach dem Revisions-Attest No. 1. vom 7. Mai 1861 für 1195 Centner Tragfähigkeit vermessen, taxirt auf 1845 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., soll mit dem dazu gehörigen Inventar **am 22. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Vernehmungs-Zimmer No. 5, vor dem Kreisgerichtsrath Herrn Schreck in freiwilliger Subhastation an den Meistbietenden verkauft werden. Die Kaufbedingungen können in unserer Registratur, Abtheilung III.a. eingesehen, auch kann auf Erfordern gegen Zahlung der Copialien eine Abschrift derselben ertheilt werden.

Landsberg a. d. W., den 13. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(5001) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Herrmann Förster gehörige, in der Stadt Spremberg belegene und No. 236 Vol. V. Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf 1400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 18. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Spremberg, den 26. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5002) Proklama. Die nothwendige Subhastation des dem Schuhmacher Friedrich Wilhelm Thomas gehörigen, hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche der Gärten von Soldin Vol. I. Fol. 345 No. 44 verzeichneten und auf 81 Thlr. 15 Sgr. taxirten Gartens ist von uns Schuldenhalber eingeleitet und der Bietungstermin auf **den 31. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt. Die Taxe und der jüngste Hypothekenschein können bei uns eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Forderung Ansprüche an die Kaufgelder erheben wollen, haben sich bei uns zu melden.

Soldin, den 28. November 1861 Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5003) Bekanntmachung. Die Subhastation der den Weißgerber Adolf Falkenau'schen Erben gehörigen, im Hypothekenbuche von Züllichau No. 478 und 479 verzeichneten Wohnhäuser nebst Lohgerberei ist zurückgenommen und der auf den 30. Januar 1862 angesetzte Bietungstermin aufgehoben.

Züllichau, den 10. Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5004) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des Mauerbüdners und Arbeitsmanns Ferdinand Raasch gehörige, hierselbst belegene und No. 22 a. Vol. 5. Fol. 193 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Mauerbude nebst Zubehör, abgeschätzt auf 424 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 21. März 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-

Zimmer No. I. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Arnswalde, den 26. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(5005) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Merten, Friederike Henriette geb. Hempel gehörige, in dem Dorfe Letschin belegene und No. 473 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Richter Neumann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Seelow, den 2. Dezember 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(5006) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Merten, Friederike Henriette geb. Hempel gehörige, in dem Dorfe Letschin belegene und No. 472 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 100 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreis-Richter Neumann an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Seelow, den 2. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5007) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Folgende, zum Nachlaß des zu Altforst verstorbenen Gärtners Johann Gottlieb Schlaudt gehörigen Grundstücke: 1) die sub No. 31 zu Altforst belegene, im Hypothekenbuche Vol. I. Fol. 249 No. 32 verzeichnete Gärtnernahrung, abgeschätzt auf 1125 Thlr., 2) die Altforster Landung No. 87 Vol. II. Fol. 267 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 275 Thlr., sollen Theilungshalber **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst, im Terminszimmer No. 11 öffentlich meistbietend im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Taxen, sowie die Hypothekenscheine der zu subhastirenden Grundstücke können in unserm Büreau I. eingesehen werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Forst, den 23. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5008) Das zu Bernstein belegene, im Hypothekenbuche von Bernstein Vol. XV. Fol. 313 No. 448 verzeichnete, dem Tischlermeister Wilhelm Friedrich Plötz gehörige Wohnhaus und Stall, abgeschätzt auf 600 Thlr., soll **am 19. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Bernstein, den 30. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(5009) Subhastations-Patent. Folgende, dem Häusler und Leinweber Johann Traugott Noack gehörige, zu Baudach und Sommerfeld belegene, im Hypothekenbuche von Baudach und Sommerfeld verzeichnete Grundstücke, als: 1) die sub No. 3 Neumärkischen Antheils Vol. I. Fol. 3 verzeichnete Häuslernahrung, abgeschätzt auf 445 Thlr., 2) die in der Erbpachts-Landungs-Tabelle sub No. 21 verzeichneten, in den sogenannten Werlwiesen belegenen 2 Morgen Landung, abgeschätzt auf 60 Thlr., sowie 3) das Vol. VIII. Fol. 377 verzeichnete Grundstück, bestehend a. aus sechs Ackerbeeten, gelegen zwischen den Ackerbeeten des Häuslers Martin Woicke, b. aus zwei Ackerbeeten, gelegen zwischen den Grundstücken des Häuslers Woicke und denen des Gärtners Freitag, abgeschätzt auf 128 Thlr., sollen Schuldenhalber im Wege nothwendiger Subhastation **am 20. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** in unserm Gerichtszimmer No. 1. öffentlich verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission I.

(5010) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Zimmergesellen Friedrich Glieſche und deſſen Ehefrau Dorothee Sophie geb. Gläſch gehörige, in dem Dorfe Falkenhagen belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 221 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnerſtelle, abgeſchätzt auf 500 Thlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im Büreau No. I. einzuſehenden Taxe, ſoll **am 21. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 4. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commiſſion I.

(5011) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Arbeitsmann Martin Friedrich Schulze gehörige, in dem Dorfe Worin belegene und No. 11 a. Vol. I. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbüdnergrundſtück, abgeſchätzt auf 100 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll **am 2. (zweiten) April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 2. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commiſſion II.

(5012) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Kalüpner Friedrich Pohl gehörige, in dem Dorfe Stentſch belegene und No. 37 Vol. I. Fol. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kalüpnernahrung, abgeſchätzt auf 2445 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau No. II. einzuſehenden Taxe, ſoll **am 28. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Barſikow an hieſiger Gerichtsſtelle im Termins-Zimmer No. II. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden.

Schwiebus, den 2. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Commiſſion II.

(5013) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Daniel Friedrich Carl Reuther zu Berlin gehörige, in dem Dorfe Bremsdorf belegene und No. 27 Vol. I. Fol. 157 des Hypothekenbuchs verzeichnete Dammaſchkes Koſſäthengut, abgeſchätzt auf 1000 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen in unſerem Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hieſiger Gerichtsſtelle öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden.

Fürſtenberg a. d. O., den 3. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commiſſion.

(5014) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Mühlenmeiſter August Knoll gehörige, in dem Dorfe Bieberteich belegene und No. 1. Vol. I. Fol. 1. des Hypothekenbuchs verzeichnete Waſſermahlmühle, abgeſchätzt auf 2500 Thlr., zufolge der nebſt Hypothekenſchein im Büreau No. II. einzuſehenden Taxe, ſoll **am 30. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Steuer an hieſiger Gerichtsſtelle im Terminszimmer No. II. öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, ſich bei Vermeidung der Präkluſion ſpäteſtens in dieſem Termine zu melden.

Reppen, den 18. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Commiſſion II.

(5015) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Weißgerbermeiſter Carl Janke gehörige, in der Stadt Senftenberg belegene und No. 147 Vol. III. Fol. 533 des Hypothekenbuchs verzeichnete, mit einem neuen maſſiven Wohnhauſe bebaute Stück Land, abgeſchätzt auf 700 Thlr. zufolge der nebſt Hypothekenſchein und Bedingungen im Büreau einzuſehenden Taxe, ſoll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hieſiger Gerichtsſtelle im Terminszimmer öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ſich mit ihrem Anſpruche bei dem Gericht zu melden.

Senftenberg, den 28. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commiſſion I.

Aufgebote und Vorladungen.

(5016) Bekanntmachung. Der Konkurs über das Vermögen der Buchhändler-Wittwe Hammerschmidt, Emilie geb. Friedersdorff — Firma Friedrich Hammerschmidt — hierselbst ist durch Akkord beendigt.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5017) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen des Conditors Battaglia — Firma J. Turtach u. Comp. — zu Frankfurt a. d. O. ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 18. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar Kreisgerichtsrath Menzel an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Frankfurt a. d. O., den 2. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses.

(5018) Bekanntmachung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das Vermögen der verwittweten Oberamtmann Schütz, Sophie geb. Kinitz hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf **den 19. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Kommissar, Kreisgerichtsrath Sello an Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 hierselbst anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Frankfurt a. d. O., den 4. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses.

(5019) Aufforderung der Konkursgläubiger. (Konkurs-Ordnung §§. 164, 165; Instr. §§. 21, 22.) In dem Konkurse über das Vermögen des Handelsmanns und Färbereibesitzers Rudolph Thiede zu Fichtwerder (No. 3/1861) werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 21. Januar 1862 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals auf **den 27. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Kommissar, Herrn Kreisgerichtsrath Sellmer, im Terminszimmer No. 7 eine Treppe hoch des hiesigen Gerichtslokals zu erscheinen. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Burchardt, Pescatore und Rubnke, sowie Justizrath Gottschalck und Rößler zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Landsberg a. d. W., den 9. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5020) Oeffentliche Vorladung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung folgender Personen: 1) des Ausgedingers Gottfried Zickert aus Unter-Gennin, welcher angeblich vor etwa 40 Jahren als Buhnenmeister nach Russisch-Polen und zwar in die Gegend von Krodau ging und seit 38 Jahren keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben hat; 2) des Brauereigehülfen Friedrich Wilhelm Franz Witte, geboren am 9. August 1819 zu Landsberg a. d. W., welcher sich im Jahre 1849 oder 1850 zu St. Wendel in Bayern aufgehalten und von dort im Jahre 1851 nach Amerika ausgewandert sein soll; 3) des Carl Friedrich Heinrich Thiele, geboren am 23. August 1826 zu Friedrichsberg, welcher sich im Jahre 1837 von dort entfernt, und seit jener Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, angetragen worden ist, so werden dieselben oder deren etwaige unbekannte Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns spätestens in dem dazu **am 28. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor Herrn Kreisrichter Eschner, Zimmer 7, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls auf die Todeserklärung und was dem anhängig, nach Vorschrift der Gesetze erkannt werden wird.

Landsberg a. d. W., den 10. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5021) Edictal-Citation. Die Ehefrau des Schuhmachers August Friedrich Ferdinand Manthey, Auguste geb. Fechland, zu Arnswalde, hat wider ihren genannten Ehemann, früher zu Arnswalde, wegen böslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt, indem sie behauptet, daß derselbe sie im Frühjahr 1854 verlassen und nach Amerika ausgewandert sei, von dort und zwar von Baltimore, auch zweimal geschrieben und die Absicht ausgesprochen, in das Innere von Amerika zu gehen, seit länger als 5 Jahren aber von seinem Aufenthalte keine weitere Nachricht gegeben habe. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf **den 3. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Nicolai angesetzt, zu welchem wir den Schuhmacher Manthey hiermit öffentlich unter der Warnung vorladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er räume die angegebenen Thatsachen ein und gewärtige das Erkenntniß.

Friedeberg i. d. N., den 6. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5022) Edictal-Citation. Auf Grund der Anklage der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 13. d. Mts. gegen den Arbeiter Hermann Zelle wegen Vermögensbeschädigung die Untersuchung eröffnet und zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ein Termin auf **den 24. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Sitzungs-Saale hierselbst anberaumt worden, zu welchem der Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Terminsstunde zu erscheinen, sich wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens zu verantworten und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Nichterscheinens des Angeklagten wird mit der Untersuchung in contumaciam verfahren werden.

Friedeberg i. d. N., den 13. September 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(5023) Proclama. Es ist bei uns das Aufgebot nachstehender, angeblich verlorner Dokumente, als: 1) die Kaufgelderbelegungs-Verhandlung der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bernstein vom 27. Oktober 1849, als Dokument über 700 Thlr. nebst Zinsen für die Kossäth Christian Piddeschen Minorennen von Gerzlow, eingetragen in dem Hypothekenbuche von Gerzlow B. No. 19 Vol. II. Fol. 16 Rubr. III. No. 14 und Gerzlow A. No. 8 Vol. I. Fol. 4 Rubr. III. No. 1 durch Verfügung vom 8. August 1851, 2) die gerichtliche Schuld- und Pfandurkunde des Gerbermeisters Klepp zu Berlinchen vom 18. März 1847 über 600 Thlr. Darlehn nebst 5 Procent Zinsen für den Bauer Christian Hoepfner zu Richnow, eingetragen in dem Hypothekenbuche von Berlinchen Vol. V. Fol. 375 No. 188 Rubr. III. No. 5 und Vol. V. Fol. 59 No. 30 durch Verfügung vom 20. März 1847, 3) der Rezeß vom 3. September 1790 und die Schenkungsurkunde vom 7. April 1791 als Dokument über 135 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. für Caspar Fleisen, hypothekarisch eingetragen auf dem Kolonistengute zu Groß-Fahrenwerder No. 39 und den von demselben abgezweigten Parzellen No. 183 und 191 Rubr. III. No. 2, 4) die Agnitoria vom 1. August 1843 als Dokument über 31 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. nebst 5 Procent Zinsen für den Kaufmann Jacob Kochum Joseph zu Bernstein, eingetragen im Hypothekenbuche von Hasselbusch No. 3 pag. 23 Rubr. III. No. 5. durch Verfügung vom 2. Juli 1850 und Hasselbusch No 20 Vol. I. Fol. 210 beantragt, und werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber an die beschriebenen Documente oder Forderungen Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb dreier Monate, spätestens aber in dem hierzu auf **den 29. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die fraglichen Dokumente und Forderungen unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt und die Dokumente werden amortisirt werden.

Soldin, den 19. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5024) Edictal-Citation. Die unbekannten Erben, resp. deren Erben oder nächste Verwandte folgender Erblasser: 1) der am 9. November 1859 zu Költschen verstorbenen verwittweten Hausmann Pohle, Charlotte geborenen Kollmann, 2) des am 2. Juni 1860 zu Königswalde verstorbenen Schuhmachermeisters Carl Zimmermann, 3) des am 28. März 1860 zu Reitzenstein verstorbenen Knechts August Stark, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem **am 2. Mai 1862 Mittags 12 Uhr** in unserm Terminszimmer No. 1 anstehenden Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen. Meldet sich kein Erbe, so wird der betreffende Nachlaß als ein herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabfolgt werden und ist der etwa erst nach erfolgter Präklusion sich meldende Erbe alle Handlungen und Dispositionen desselben anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern verbunden, sich lediglich mit dem noch vorhandenen zu begnügen. Zielenzig, den 11. Juni 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5025) Behufs der Amortisation werden aufgeboten: 1) die Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung d. d. Züllichau, den 5. Januar 1821, aus welcher laut angehängtem Hypothekenscheins vom 15. Mai 1833 auf der zu Mohsau — von Angern'schen Antheils — belegenen, im Hypothekenbuche des Orts unter No. 12 Fol. 67 seq. verzeichneten Büdner- und Krug-Nahrung Rubr. III. No. 5 in Folge jener Erklärung der Wittwe Pohle, Christine geb. Dubrow aus Mohsau 60 Rthlr. noch nicht bezahlte Ausstattungsgelder für Johanne Eleonore Dubrow verehel. Pretzel ex decr. vom 15. Mai 1833 haften, eine Forderung, welche durch Erbgang auf den Unteroffizier Heinrich Pretzel übergegangen ist; 2) die Ausfertigung des Erbrezesses über den Nachlaß des am 2. Mai 1835 verstorbenen Gärtners Michael Spieß aus Ostritz d. d. Padligar, den 18. Mai 1836, nebst Nachtragsverhandlung d. d. Züllichau, den 15. Juli 1836, und angehängtem Hypothekenscheine vom 7. November 1836, als Dokument über die für Anna Marie Spieß, jetzt verehelichten Büdner Petraß zu Ostritz auf der in Ostritz belegenen, im Hypothekenbuche des Dorfes No. 30 pag. 350 verzeichneten Gärtner-Nahrung in Rubr. III. No. 2 haftenden 150 Rthlr., eine Kuh mittlerer Güte, einem zweijährigen Kalbe und 2 dürren Schweinen; 3) das Dokument über die auf dem Rittergute Krauschow Antheil B. und auf der in Glarchow belegenen, im 1sten Bande des Hypothekenbuchs unter No. 2 verzeichneten Lehnschulzerei in Rubr. III. aus dem Erbrezesse vom 23. Mai 1770 als statutarische Erbportion der verwittweten Kriegsräthin Bore, Johanne Louise geb. Müller eingetragenen 6900 Rthlr. Alle diejenigen, welche an diesen verloren gegangenen Dokumenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben zu dem auf **den 13. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Gutsche anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Dokumente werden präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente werden amortisirt werden.

Züllichau, den 28. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5026) Proclama. Folgende, angeblich verloren gegangene Hypotheken-Dokumente, nämlich: 1) über 200 Thlr. Großmutter-Erbe der minorennen Kinder des zu Schwachenwalde verstorbenen Mühlenmeisters, Johann Samuel Blühdorn, nämlich: a) Christian Wilhelm, b) Carl Wilhelm, c) Johann Ludewig, d) Samuel August, Geschwister Blühdorn, welche auf den Grundstücken zu Granow Vol. XVI. Fol. 1 No. 1 und Vol. XVI. No. 74 Fol. 497 des Hypothekenbuches u. zwar Rubr. III. sub No. 1 aus dem Erbrezesse vom 29. Dezember 1797, confirmirt den 4. Januar 1798 nebst 4 Prozent Zinsen zufolge Verfügung vom 22. März 1802 und 12. September 1824 eingetragen stehen, und 2) über 350 Thlr. Darlehn nebst 4 Prozent Zinsen, welche auf dem ehemaligen Oberförsterei-Etablissement zu Schwachenwalde Vol. II. No. 51 des Hypothekenbuches Rubr. III. No. 2 aus der ursprünglich über 700 Thlr. lautenden Obligation vom 8. April 1808 und den Cessionen vom 18. Januar 1820 und 29. Juni 1824 für die Ehefrau des Lehnschulz Beening, Beate Caroline geb. Berndt zu Schwachenwalde zufolge Verfügung vom 8. April 1808 eingetragen stehen, werden hierdurch öffentlich aufgeboten und alle Diejenigen, welche daran als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber oder aus einem anderen Grunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese spätestens in dem dazu auf **den 28. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 2, anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung von allen Ansprüchen schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Arnswalde, den 1. November 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Lizitationen und Auktionen.

(5027) Am Montag den 23. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen bei dem Gastwirth und Pferdehändler August Müller in Klein-Buckow zwei Pferde durch den Büreau-Assistenten Daseler öffentlich meistbietend verkauft werden.

Spremberg, den 27. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5028) Bekanntmachung. Ein der Stadtgemeinde Friedeberg gehöriges, beim Kämmerei-Dorf Mückenburg belegenes, 1⅓ Morgen Fläche enthaltendes und auf 36 Thlr. 26 Sgr. 8 Pf. abgeschätztes Stück Ackerland, sogenanntes Freiland, soll im Wege der öffentlichen Lizitation **am 18. Februar 1862 Nachmittags 3 Uhr** im Schulzen-Amte zu Mückenburg verkauft werden. Die Taxe und die Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, der Zuschlag selbst aber bleibt vorbehalten.

Friedeberg i. d. N., den 7. Dezember 1861. **Der Magistrat.**

(5029) Brennholz-Lizitationen in der Oberförsterei Cladow. Aus der Oberförsterei Cladow sollen während des ersten Quartals 1862 jedesmal Vormittags 9 Uhr im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. verschiedene Brennholzquantitäten, sowohl zur Befriedigung des Lokalbedarfs als auch zur allgemeinen Concurrenz an nachstehenden Tagen im Wege des Meistgebots gegen Baarzahlung verkauft werden: 1) Donnerstag den 9. Januar, 2) Donnerstag den 23. Januar 1862, 3) Donnerstag den 6. Februar, 4) Donnerstag den 20. Februar 1862, 5) Donnerstag den 6. März und 6) Donnerstag den 20. März 1862. Forsthaus Cladow, den 9. Dezember 1861. Der Königl. Oberförster Rehfeldt.

(5030) Die Holzverkaufstermine pro I. Quartal 1862 sind für die Oberförsterei Carzig auf Montag den 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, jedesmal von Vormittags 10 Uhr ab im Gasthofe zu Späning anberaumt. Die zum Verkauf zu stellenden Hölzer können 3 Tage vor dem jedesmaligen Termine auf vorherige Anfrage bei der hiesigen Oberförsterei an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden.

Forsthaus Carzig, den 12. Dezember 1861. Der Oberförster Schulemann.

(5031) Bekanntmachung. Es soll im Gasthofe zum deutschen Hause in Peitz nachstehendes Holz aus der Königlichen Oberförsterei Tauer: I. den 7. Januar 1862, Belauf Kleinsee, Jagen 219, 25 Klaftern kiefern Scheit, 11 Klaftern desgl. Ast- und 3 Klaftern birken Scheit; Belauf Schönhöhe, Jagen 224, 10 Klaftern kiefern Scheit, 2 Klaftern desgl. Ast; Belauf Dell, Jagen 108, 189 Klaftern desgl. Scheit, 21 Klaftern desgl. Ast; Belauf Fehrow, Jagen 18, 60 Klaftern desgl. Scheit, 3 Klaftern desgl. Ast, 4 Klaftern fichten Scheit; II. den 14. Januar 1862, Belauf Fehrow, Jagen 18, ca. 1300 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, worunter ca. 350 Stück à 8' lang zu Eisenbahnschwellen geeignet, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Tauer, den 11. December 1861. Der Oberförster Schulze.

(5032) Bekanntmachung der während des Jahres 1862 beim Gastwirth Wichmann zu Driesen jedesmal Vormittags 10 Uhr abzuhaltenden Bau-, Nutz- und Brennholz-Versteigerungen für die Oberförsterei Driesen: 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. und 25. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 15. August, 12. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.

Forsthaus Driesen, den 14. Dezember 1861. Der Königliche Oberförster Langefeldt.

(5033) Bekanntmachung. Es soll im Hempel'schen Kruge in Hangelsberg zur Befriedigung des Lokalbedarfs: 1) Donnerstag den 9. Januar, 2) Donnerstag den 23. Januar, 3) Donnerstag den 6. Februar, 4) Donnerstag den 20. Februar, 5) Donnerstag den 6. März, 6) Donnerstag den 20. März 1862, jedesmal eine angemessene Quantität kiefern Knüppelholz II. und III. Klasse und kiefern Reiserholz, soweit solches noch für die zuletzt angesetzten Termine vorräthig sein wird, im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Stelle Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

Hangelsberg, den 15. Dezember 1861. Der Oberförster Erdmann.

(5034) Holz-Verkauf. Zur Versteigerung von Bau-, Nutz- und Brennhölzern werden für das I. Quartal des künftigen Jahres die folgenden Termine anberaumt und hierdurch bekannt gemacht: I. zu Schwerin a. d. W. im Schützenhause: der 13. Januar, der 10. Februar, der 10. März, von Vormittags 10 Uhr ab; II. im Kruge zu Trebisch: der 22. Januar, der 19. Februar, der 19. März, von Vormittags 10 Uhr ab. Königl. Oberförsterei Rosenthal, den 12. Dezember 1861. Deutschlaender.

(5035) Bekanntmachung. In der Oberförsterei Linichen sind pro I. Quartal 1862 folgende Holz-Termine anberaumt worden: 1) den 9. Januar 1862, 2) den 23. Januar 1862, 3) den 6. Februar 1862, 4) den 20. Februar 1862, 5) den 13. März 1862, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zu Herzberg. Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Linichen, den 10. Dezember 1861. Königliche Oberförsterei. Waechter.

(5036) Auktion. Am Montag den 23. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wird der Mobiliar-Nachlaß des Riemermeisters Peters hierselbst, bestehend aus Kleidungsstücken, Betten, Meubel und Hausgeräth, Riemerhandwerkszeug und einigen Ledervorräthen in der Sterbewohnung, Klosterstraße beim Bäckermeister Krüger, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Arnswalde, den 12. Dezember 1861. Barnick.

(5037) Auktion. Auf Verfügung des Königl. Kreisgerichts hier sollen am 28. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem Bäckermeister und Holzhändler August Gömer zu Neu-Gennin 3 Stücke kieferne Dielen, 1 Puffwagen, 2 Schweine, 1 Mutterschaf, 1 Kleiderspind, 1 Brodspind, 1 Glasschränke, 1 Spiegel, Tische, Stühle und Kleidungsstücke öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Landsberg a. d. W., den 14. Dezember 1861. **Matthias.**

(5038) Auktion. Am 21. d. M. Vormittags 9 Uhr sollen in der gerichtlichen Pfandkammer im Gefängniß hierselbst zwei Faß Syrup, ein Faß Bleiweiß, Arac, Baumöl, ca. 2 Ctr. Stärke, ein Faß Rum-Essenz, Kirsch- und Himbeersaft, ein Eimer rectif. Spritt, ein Faß Cichorien und ein Ballen Kaffee öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Guben, den 11. Dezember 1861. Schönermark, Aktuarius.

(5039) Bekanntmachung. Am 27. Dezember d. J. sollen von 9 Uhr ab im Forsthause Dlanenthal der Nachlaß des verstorbenen Försters Schachardt, bestehend aus Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Betten, Kleidungsstücken, 2 Pferden, einer Kuh, einer Ferse, Wagen und Geschirr, 2 Gewehren und sonstigem Acker- und Jagdgeräthe öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Zehden, den 14. Dezember 1861. Der Gerichts-Aktuar **Balde.**

(5040) Bekanntmachung. Es sollen am Montag den 23. Dezember cr. Vormittags 10 Uhr im Kruge zu Glasfabrik Steinbusch 270 Stück unweit der flößbaren Drage auf dem Marienthaler Felde stehende Eichen auf dem Stamm öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Taxe kann hier auch in Marienthal eingesehen werden; auch wird der Inspektor Seelig oder der Jäger Radow zu Marienthal die stehenden Eichen auf Verlangen vorzeigen.

Steinbusch, den 12. Dezember 1861. Das Dominium. **Weinbach.**

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(5041) Königliche Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. Die auf den Bahnhöfen der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, Breslau, Görlitz, Sorau, Guben und Frankfurt a. d. O. angesammelten alten, unbrauchbaren Materialien 2c., als Schmiede-, Schmelz- und Gußeisen, Roststäbe, Eisenblech, alte gewalzte Eisenbahnschienen, Drehspähne, Feilen, messingene Siederohre, Glasbrocken, Kautschouck 2c. sollen im Wege der Submission veräußert werden. Termin hierzu ist auf **Montag den 30. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** im Geschäftslokale der unterzeichneten Königlichen Direktion auf hiesigem Bahnhofe anberaumt, woselbst in den Wochentagen Vormittags 9 bis 1 Uhr die Verkaufsbedingungen nebst der speziellen Nachweisung dessen, was vorhanden ist, eingesehen und Abschriften davon gegen Erstattung der Copialien in Empfang genommen werden können. Außerdem liegen die Verkaufsbedingungen bei dem Ober-Maschinenmeister Wöhler zu Frankfurt a. d. O., sowie auch in den Bau-Abtheilungs-Büreaus zu Breslau, Görlitz und Guben zur Einsicht aus, und können von dort aus ebenfalls Abschriften derselben gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1861. Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(5042) Bekanntmachung. Am 11. d. M. sind nachstehende Soldiner Kreis-Obligationen vorschriftsmäßig ausgeloost: Ser. I. Littr. A. No. 9), Littr. C. No. 78, Ser. II. Littr. A. No. 193, 37?, 384, 565, 577, 592, 604 und 619 über je 100 Thlr.; Ser. I. Littr. A. No. 4, 46, 70, 97, 193, Ser. I. Littr. C. No. 252, 261; Ser. II. Littr. B. No. 20, 37, 38, 50, 78, 227, 338, 339, 434, 4?9, 470, 439 und 490 über je 50 Thlr. Diese Obligationen werden den Inhabern zum 1. Juli 1862 mit der Aufforderung gekündigt, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst Zins-Coupons den Nennwerth der Ersteren, sowie die rückständigen Zinsen bei der Kreis-Chaussee-Bau-Kasse hierselbst am gedachten Kündigungstage, mit welchem die weitere Verzinsung aufhört, in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgeloosester Soldiner Kreis-Obligationen, und zwar: a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Juli 1860: Ser. II. Littr. A. No. 353 und 361, über je 100 Thlr., Ser. II. Littr. B. No. 175, 176, 177 und 181, über je 50 Thlr.; b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. Juli 1861: Ser. I. Littr. B. No. 193, Littr. C. No. 97 und Ser. II. Littr. A. No. 460, über je 100 Thlr., Ser. II. Littr. B. No. 268 und 289, über je 50 Thlr., hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Dokumente nebst den zugehörigen nicht fälligen Zins-Coupons nunmehr baldigst an die Kreis-Chausseebau-Kasse zurückzuliefern.

Soldin, den 5. Dezember 1861. Das Kreis-Chausseebau-Comitee.

J. A.: Der Vorsitzende, Landrath **von Cranach.**

(5043) Bekanntmachung. Der zur Anlage der Crossen-Gubener Kreis-Chaussee erforderliche Bau einer Brücke über den Bober, ¼ Meile unterhalb des Etablissements Nerbrück, zu dem ungefähren Kostenbetrage von 20,000 Thlr. veranschlagt, sowie der Bau einer Fluthbrücke im Steindamm vor Crossen, veranschlagt zu dem ungefähren Kostenbetrage von 10,000 Thlr., soll im Termine **am Donnerstag den 16. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr** im Landhause hierselbst an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Qualifizirte Baugewerksmeister, welche zur Uebernahme der gedachten Bauten bereit sind, werden zu diesem Termine hiermit eingeladen, und wird bemerkt, daß die Zeichnungen, Anschläge und Bedingungen vom 1. Januar 1862 ab im Büreau des Baumeister Lex hierselbst eingesehen werden können. Crossen, den 9. Dezember 1861.

Die Kreis-Chaussee-Bau-Commission. I. V. Der Landrath. (gez.) von Rheinbaben.

(5044) Von den Elster-Obligationen sind am 12. d. Mts. nachstehende Nummern ausgelooft: Lit. A. No. 97, 136. Lit. B. No. 10, 39, 575, 675, 712, 716, 755, 813, 814, 879, 998, 1072, 1140, 1141, 1277, 1312, 1340, 1358, 1460. Lit. C. No. 65, 67, 339, 351, 354, 390, 510, 647, 685, 732, 870, 874, 919, 920, 962, 1024, 1262, 1421, 1432, 1462, 1486, 1495, 1628, 1677, 1743, 1753, 1782, 1861. Diese Obligationen werden hierdurch den Inhabern dergestalt gekündigt, daß sie am 1. Juli 1862 eingelöst werden. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf und werden sie am 1. Juli 1872 werthlos. Die Bezahlung des Nominal-Werths erfolgt bei der Hauptkasse des Elster-Verbandes in Liebenwerda, oder bei den Spezial-Kassen in Senftenberg, Ruhland, Herzberg und Torgau. Die Inhaber wollen sie zu diesem Zwecke mit den noch nicht eingelösten Coupons einer dieser Kassen übergeben oder portofrei einsenden. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß von den früher gekündigten Obligationen nachstehende bis jetzt nicht präsentirt sind: Ausloosung am 12. April 1860 Lit. B. 694, 855, 1060; Lit. C. No. 490, 578, 667, 937; Ausloosung vom 15. November 1860, Lit. B. No. 393, 732; Lit. C. No. 396, 415, 553. Dieselben werden seit dem 1. Juli 1861 nicht mehr verzinst und am 1. Juli 1871 werthlos. Berlin, den 14. Dezember 1861.

Der Vorstand des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. von Funck.

(5045) Bekanntmachung. Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. Januar 1855 (G.-S. pro 1855 pag. 169 No. 9) wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Nieder-Oderbruchs-Deichverbandes zum Betrage von 100,000 Thlr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Deichamte des Nieder-Oderbruchs die Ausloosung nachstehender Obligationen für das Jahr 1862 erfolgt ist: I. Littr. A. über je 500 Thlr. die Nummern 9, 17, 25, 27, 38, 64, 69, 74, 77, 85, 86, 92, 111, 119, 131. II. Littr. B. über je 100 Thlr. die Nummern 3, 10, 11, 23, 24, 32, 37, 41, 43, 50, 75, 86, 99, 104, 112, 129, 189, 191, 193, 198. III. Littr. C. über je 25 Thlr. die Nummern 1, 5, 8, 9, 13, 23, 26, 32, 57, 63, 82, 93, 117, 120, 126, 129, 138, 151, 169, 175. Das auf diese Obligationen vertretene Kapital im Gesammtbetrage von 10,000 Thlr. wird mit den halbjährigen Zinsen gegen Aushändigung der genannten Obligationen und zugehörigen Coupons vom 1. Juli k. J. durch die Niederoderbruchs-Deichkasse zu Wriezen a. d. O. baar ausgezahlt werden. Gleichzeitig wird bemerkt, daß von den zum 1. Juli d. J. ausgelooften Obligationen die Obligation Littr. C. No. 31 noch nicht abgehoben worden ist, deren Verzinsung seit dem genannten Tage aufgehört hat.

Cüstrin, den 16. Dezember 1861. Die Deichverwaltung des Oderbruchs.

(5046) Bekanntmachung. Durch hohe Ministerial-Verfügung vom 2. November 1861 ist die hiesige Oberschule als Realschule erster Ordnung anerkannt worden und hat dadurch folgende Berechtigungen erlangt: I. Das Abiturientenzeugniß der Reife berechtigt: 1) nicht bloß zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, sowie zur Feldmesser- und Markscheiderprüfung, sondern auch zu den höheren Studien für das Bergfach und den Staatsbaudienst, 2) zu dem Eintritte in den Postdienst mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen, 3) zur Aufnahme in die Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und in das reitende Feldjäger-Corps, 4) zum Eintritte in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, und 5) dispensirt es von der Ablegung der Portepee-Fähnrichs-Prüfung. II. Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung: 1) zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern und 2) als Applikanten für den Militair-Intendantur-Dienst, während auf Realschulen zweiter Ordnung zu diesen Berechtigungen das Zeugniß der Reife erforderlich ist, und 3) zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule. III. Das Zeugniß aus Prima berechtigt: 2) zur Zulassung zum Civil-Supernumerariat bei den Gerichtsbehörden und 2) zum Studium der Oekonomie auf den Königlichen landwirthschaftlichen Anstalten zu Poppelsdorf und

Eldena. IV. Das Zeugniß der Reife für Prima berechtigt: 1) zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Civil-Verwaltungs-Behörden, 2) zur Aufnahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern, 3) zum Studium der Thierheilkunde als Civil-Eleven der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, und 4) zum Büreaudienst bei der Bergwerks-Verwaltung. V. Das Zeugniß über einen halbjährigen Aufenthalt in Secunda und die Theilnahme an allen Unterrichtsobjekten berechtigt zum einjährigen freiwilligen Militairdienst, während auf der Realschule zweiter Ordnung diese Berechtigung den halbjährigen Besuch der Prima erheischt. VI. Das Zeugniß aus Secunda berechtigt zur Aufnahme in das Königliche Musikinstitut in Berlin. VII. Das Zeugniß der Reife für Secunda berechtigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu Potsdam. VIII. Das Zeugniß aus den mittleren Klassen berechtigt zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbe-Schule, sowie zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden. IX. Endlich werden in den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Frankfurt a. d. O., den 12. Dezember 1361.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Handelsstadt.

(5047) Offene Predigerstelle. Die Stelle des hiesigen Archidiakonus an der hiesigen Hauptkirche, welche bisher der Herr Archidiakonus Lehmann bekleidet, wird vacant. Etwanige Meldungen werden von uns innerhalb 14 Tagen entgegen genommen.

Lübben, den 15. Dezember 1861. Der Magistrat, als Patron.

(5048) Bekanntmachung. Es sind hierselbst zwei Nachtwächterstellen mit einem jährlichen Gehalte von 84 Thlr. und 90 Thlr. vacant, zu welchen sich versorgungsberechtigte Militairpersonen, die gesund und rüstig sind, innerhalb dreier Monate, unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Führungs-Atteste melden können. Für auswärtige Bewerber wird nachrichtlich bemerkt, daß die zu leistenden Dienst-Verrichtungen durch Controll-Uhren überwacht werden.

Cottbus, den 12. Dezember 1861. Der Magistrat.

(5049) Bekanntmachung. Die hiesige Stadtförsterstelle, mit welcher excl. einer Dienstwohnung, Roggen- und Brennholz-Deputat, Landnutzung und einer Tantieme vom Holz- und Streuverkauf, ein jährliches Gehalt von 120 Thalern verbunden ist, wird binnen Kurzem erledigt und soll mit einem Forstversorgungsberechtigten baldigst wieder besetzt werden. Es werden dergleichen Personen daher aufgefordert, unter Vorlegung ihrer Atteste und eines Lebenslaufs sich um die Stelle bis zum 15. Januar k. J. in eigenhändig geschriebenen Anträgen bei uns zu bewerben.

Sommerfeld, den 10. Dezember 1861. Der Magistrat.

(5050) Bekanntmachung. In hiesiger Stadt soll ein neuer Nachtwächter angestellt werden. Kräftige und rüstige Invaliden, welche mit einem Civilversorgungsschein versehen sind und noch nicht das 40. Lebensjahr überschritten haben, wollen sich unter Ueberreichung ihres Berechtigungsscheins zur Anstellung und ihres Führungsattestes innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Das Gehalt besteht jährlich in 26 Thlr. Mit dem Nachtwächterposten ist zugleich das Todtengräberamt verbunden.

Reetz, den 12. Dezember 1861. Der Magistrat.

(5051) Bekanntmachung. Verkauf einer Baustelle. Die in der Königsstraße hierselbst zwischen dem Grundstück des Schlossermeister Pohl und der Promenade belegene, der Commune gehörige Garten-Parzelle soll **Sonnabend den 8. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** in dem Sitzungszimmer des Magistrats öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Bedingungen können vor dem Termine in unserer Registratur I. eingesehen werden.

Guben, den 12. Dezember 1861. Der Magistrat.

(5052) Bekanntmachung. Das Kirchdach zu Aurith soll umgedeckt werden und sind dafür die Kosten auf 180 Thlr. veranschlagt worden. Zum öffentlichen Ausgebot habe ich einen Termin auf Dienstag, den 31. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Rentamtslokale anberaumt, wozu ich geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Neuzelle, den 14. Dezember 1861. Königliches Rent-Amt.

(5053) Bekanntmachung. Die Verpachtung der Fischerei im Aurither See soll vom 1. Januar 1862 ab, auf resp. 3 oder 6 hintereinanderfolgende Jahre erfolgen, und habe ich zum öffentlichen Ausgebot einen Termin auf Dienstag den 31. d. M. Vormittags 11 Uhr im hiesigen Rent-Amts-Lokale anberaumt, wozu ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Neuzelle, den 14. Dezember 1861. Königliches Rent-Amt.

eines Windfanges in hiesiger Kirche, neben freien Hand-
lästen zu 65 Thlr. veranschlagt, soll an den Mindestfor-
Montag den 23. Dezember c. Vormittags
Königlichen Rentamts angesetzt und werden qualifizirte
1 Zeit hier einzufinden. Kostenanschlag nebst Zeichnung
hier eingesehen werden.

Königliches Rent-Amt.

1 Hand- und Spanndiensten, jedoch einschließlich der Ma-
s Kirchthurmes zu Altenkirchen soll an den Mindestfor-
Montag den 23. Dezember cr. Vormittags
königlichen Rent-Amts angesetzt und werden qualifizirte
Zeit hier einzufinden. Der Kostenanschlag kann täglich
rden.

Königl. Rent-Amt.

keipfarrgehöft, welche bei freier Leistung der Hand- und
schlagt sind und wozu der Materialienbeitrag der Königl.
1 Mindestfordernden ausgegeben werden. Hierzu steht
ormittags 11 Uhr in der Expedition des Amts
m Bemerken eingeladen werden, daß die dem Termine
ige täglich während der Büreaustunden hier eingesehen
ber 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

llschaft veranstaltet eine
n Schlachtvieh

Es werden Geldpreise gegeben für Ochsen unter 3
ter 3 Jahren, Kühe über 3 Jahren, Hammel unter
chweine unter 4 Monaten, Schweine zwischen 4 und
Schweine über 12 Monate alt. Es werden mehrere
für jede dieser Abtheilungen ausgesetzt, um in jeder
v. dgl. aufstellen zu können. Es werden mindestens
ingungen werden in dem bald auszugebenden Jahr-
gen werden nur angenommen, wenn dieselben auf
terzeichneten Vorstandsmitgliedern im Februar 1862
den 14. December 1861.
en Ackerbau-Gesellschaft.
r. A. Nordeck zur Rabenau, Friedelhausen bei Gießen.
tallburg in Prag.

Versicherungs-Gesellschaft zu London.
Assurance Society.)

Königreich Preußen.
n Haupt- resp. Special-Agenten für den Regierungs-
hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen
1 **Lebensversicherungen** in den verschiedensten
zeit **gratis** von uns verabfolgt werden, das Nähere
t oder ohne **Gewinnantheil** geschlossen werden.
bisher vertheilten Dividenden durchschnittlich jährlich
ir **die** dieser Gesellschaft eigenthümlichen Tabellen
n **nur die halbe Prämie** zu zahlen ist, wogegen
summe ohne allen Abzug ausgezahlt wird.

Theodor Kladt, Spezial-Agent.

e **No. 372**, nebst Scheune und Garten, in bester
nd **Fabrikation** geeignet) will ich sofort verkaufen.

Julius Schlief.

„Deutsches Haus" in Ziebingen.

(5060) Einem geehrten reisenden Publikum empfehle ich meinen neu eingerichteten Gasthof I. Klasse hierselbst zur gefälligen Benutzung, unter Versicherung sorgfältigster und reeller Bedienung.

Ziebingen im Dezember 1861. Simon Hermann.

(5061) Beste Mecklenburger Pfundbärme empfangen täglich frisch und empfehlen

E. Grünenthal u. Co. in Frankfurt a. d. O.

(5062) Mein auf der Frankfurter Straße in lebhaftester Geschäftsgegend der Stadt belegenes Wohnhaus, worin ein Putz- und Modewaaren-Geschäft betrieben wird, mit einem massiven Hinterhause von 75 Fuß Länge, beabsichtige ich zu verkaufen. Dasselbe eignet sich seiner vortheilhaften Lage und Bequemlichkeit wegen zu jedem Geschäft. Der Verkaufspreis ist 3400 Rthlr., auch können auf Verlangen Gelder stehen bleiben. Schwiebus, im Dezember 1861. Julius Billerbeck.

(5063) Ein kleines (halbes) Billard und Zubehör, in brauchbarem Zustande, ist billig zu verkaufen in Frankfurt a. d. O. Judenstraße No. 7 in der Restauration.

(5064) Mühlenverpachtung. Eine Dampfmehl- und Brettschneidemühle ist unter soliden Bedingungen auf mehrere Jahre zu verpachten, unter Umständen auch zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Herr Theodor Müller in Frankfurt a. d. O. bei portofreier Anfrage.

(5065) Mehrere hundert Centner eichene Borke lagern bei mir zum Verkauf.

Adolph Eckerl in Frankfurt a. d. O.

(5066) In einer lebhaften Stadt, nahe der Eisenbahn, ist ein fast neues, massives, sehr gut eingerichtetes Wohnhaus (2 Stock), ein Stallgebäude und daran liegendes Gärtchen Verhältnisse halber sofort billig zu verkaufen. Nähere Auskunft darüber ertheilt der Kaufmann Oscar Roesler in Frankfurt a. d. O, Bischofstraße No. 28.

(5067) Ein im Expediren amtlicher Correspondenz routinirter, mit guten Zeugnissen versehener Sekretair findet bei freier Station und einem monatlichen Honorar von 12 Thalern, welches bei besonderer Tüchtigkeit und bewährtem Pflichteifer auf 15 Thaler erhöht werden dürfte, in dem Büreau des Unterzeichneten vom 1. Januar 1862 ab dauernde Beschäftigung.

Tauchel (Kreis Sorau) bei Sommerfeld an der Niederschl.-Märkisch. Eisenbahn, den 15. Dezember 1861.

von Herford, Veranlagungs-Commissar für Regelung der Grundsteuer.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Oeffentlicher Anzeiger.

№ 52. Frankfurt a. d. O., Dienstag den 24. Dezember 1861.

Steckbriefe.

(5068) Steckbriefs-Erneuerung. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Forst, den 30. November 1861. Der unterm 27. August 1860 in No. 36 ad 7 hinter den Tagearbeiter Noack aus Naden, Kreis Sorau, erlassene Steckbrief wird erneuert.

(5069) Bekanntmachung. Der nachstehend signalisirte Arbeitsmann Christian Friedrich Wolffschläger aus Baerfelde hat sich der Verpflichtung zum Unterhalte seiner Kinder entzogen und treibt sich vermuthlich vagabondirend umher. Es wird ersucht, den rc. Wolffschläger im Betretungsfalle, wenn er vagabondirend betroffen werden sollte, anzuhalten und an die nächste Polizei-Anwaltschaft abzuliefern, vom Geschehenen aber mir schleunigst Mittheilung zu machen. Sollte er dagegen in einem bestimmten Dienst- oder Arbeits-Verhältnisse angetroffen werden, für diesen Fall ersuche ich um desfallsige baldigste Mittheilung unter Angabe seines Aufenthaltsorts und näherer Nachricht über das Verhältniß, in welchem er steht, damit er zur Unterstützung seiner Kinder angehalten werden kann.

Soldin, den 12. Dezember 1861. Königlicher Landrath von Cranach.

Signalement. Der Arbeitsmann Christian Friedrich Wolffschläger ist aus Berlinchen gebürtig, 33 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat dunkelblondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, schwarzen Schnurr-, Backen- und Kinnbart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und dient als besonderes Kennzeichen, daß an der linken Hand der Zeigefinger fehlt.

(5070) Bekanntmachung. Es treibt sich in der hiesigen Gegend ein Frauenzimmer umher, welches sich Louise Wilcke aus Neudamm nennt und unter allerhand Vorwänden Obdach und Beköstigung von Privatpersonen zu erschwindeln sucht. Ich bitte, da sich die Angaben jener Person über ihre persönlichen Verhältnisse als falsch erwiesen haben, dieselbe betreffenden Falls anzuhalten und mir schleunigst davon Kenntniß zu geben.

Zielenzig, den 18. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Die angebliche rc. Wilcke ist etwa 30 Jahr alt, von unangenehmen Aeußern, mit Pockennarben, Sommersprossen und schielendem Auge, auch fehlt ihr an dem Zeigefinger der linken Hand ein Glied. Sie war bekleidet mit einem grün- und rothkarirten Kleide, einer braunen wollenen gestrickten Jacke mit einer grau und weißen Kante, einem roth- und grünkarirtem wollenen Umschlagetuch und einem grünseidenen Hut mit schwarzen Kanten.

(5071) Der hinter den Knaben Wilhelm Graß von hier im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 26. Seite 401. No. 2562. erlassene Steckbrief vom 18. Juni d. J. wird hierdurch erneuert.

Sommerfeld, den 14. Dezember 1861. Die Polizei-Verwaltung.

Steckbriefs-Erledigungen.

(5072) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Tagelöhner Mathes Liesk, auch Stellmacher genannt, aus Zeprow unterm 8. und 26. Oktober d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Cottbus, den 18. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung. Der Untersuchungsrichter.

(5073) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Kammerjäger Johann Franz und dessen Ehefrau Juliane geb. Blum zu Schermeisel unterm 29. April d. J. No. 19. des öffentlichen Anzeigers erlassene Steckbrief ist erledigt. Zielenzig, den 14 Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungs-Richter.

(5074) Der in No. 49 des Amtsblatts hinter Gottlieb Gräber erlassene Steckbrief ist erledigt.

Meseritz, den 12. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5075) Der unterm 10. d. M. hinter den Arbeiter Buske aus Zatten erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Arnswalde, den 15. Dezember 1861. Königl. Landrath.

(5076) Steckbriefs-Erledigung. Der unterm 16. November cr. hinter den Maurermeister Wilhelm Eisenbeil aus Beuthen a. O. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sorau, den 15. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

(5077) Oeffentliche Bekanntmachung. Der Husar Camillus Traugott Ernst Senff der 3. Eskadron des Garde-Husaren-Regiments — 23 Jahr alt, evangelisch und aus Graustein im Kreise Spremberg des Regierungsbezirks Frankfurt gebürtig — ist durch das mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 2. Dezember d. J. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 8. Oktober d. J. wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, mit zweijähriger Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer bestraft worden, was hierdurch gemäß §. 193 Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 16. Dezember 1861. Königl. Divisions-Gericht der Garde-Kavallerie-Division.

(5078) Bekanntmachung. Die am 30. September d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungenen, schon mehrfach bestraften Tagearbeiter Johann Heinrich Henschel aus Reppen und Steindruckergehülfe Wendt aus Berlin, sind nach ihrer, im Oktober d. J. erfolgten Wiederergreifung im Besitz folgender muthmaßlich gestohlener Sachen gefunden worden: 1) 48 Thlr. baaren Geldes in 10 Zwei- und 28 Einthalerstücken; 2) einer silbernen großen Spindeluhr mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen, Bronzezeigern und dem Fabrikzeichen Lechet à Paris; 3) einer kleinen silbernen Cylinderuhr mit gepreßtem bunten Goldrande, Bronzezeigern, weißem Zifferblatt, römischen Zahlen und dem Fabrikzeichen Duchêne Geneve; inwendig der äußern Rückseite ist eine Blume eingravirt; 4) 2 ordinaire Uhrschlüssel; 5) eines gewöhnlichen schwarzledernen Portemonnaies; 6) dreier Schlüssel, darunter eines Hauptschlüssels; 7) eines ordinairen alten schwarzledernen Tabacksbeutels; 8) eines gewöhnlichen Taschenmessers mit dunkler Hornschale; 9) eines bronzenen doppelten Hemdenknopfes; 10) eines blaukarirten halbleinenen Beutels; 11) eines weißleinenen Taschentuchs gez. H. R.; 12) eines buntkattunenen Halstuchs; 13) eines Shirting-Mannshemdes; 14) eines Paar neuer gestreifter Sommerbuckskinhosen; 15) einer blauwollenen gestrickten Unterjacke; 16) eines Ueberrocks aus dunklem Halbtuche, mit hellen modernen Hornknöpfen und Camlott gefüttert; 17) eines braunen Sackpaletots mit grünbuntem Futter im Leibe und Schößen und rothem Aermelfutter, sowie schwarzem Sammetkragen; 18) eines grauwollenen Shawls; 19) eines weißen Chemisetts; 20) eines gewöhnlichen Hosenträgers aus Gummiband; 21) eines Paar fahlledernen Halbstiefeln; 22) zwei neuer brauner runder Filzhüte, mit breitem schwarzseidenen Bande eingefaßt und innen mit dem Fabrikzeichen „Benedic Franck, herzogl. Hof-Hut-Fabrikant in Sagan"; 23) eines Oberhemdes von Shirting, gez. F. K.; 24) eines Chemisetts ohne Zeichen; 25) eines Paar fahlederner Halbstiefeln; 26) eines schwarzen Tuchrocks mit Camlott gefuttert; 27) einer schwarzen Atlas- und einer gelbgeblümten seidenen Halsbinde; 28) eines grün-, roth- und graubunten gewirkten wollenen Shawls; 29) einer schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm und geripptem breiten Rande von schwarzem Zeuge; 30) einer runden Streichholzbüchse von Messingblech, 31) einer kleinen ordinairen Taschen-Haarbürste; 32) einer grünseidenen Börse mit Stahlperlen; 33) einer alten schwarzen und einer besseren schwarzen Tuchhose; 34) eines gelblichen Lederriemens mit Schnalle. Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden hierdurch wiederholt aufgefordert, sich schleunigst bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Frankfurt a. d. O., den 15. Dezember 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

(5079) Bekanntmachung. In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. sind dem Nagelschmidtgesellen Julius Leopolt aus Markassa in dem Kretscham in Kröschendorf, Kreis Neustadt, in welchem er übernachtete, ein Paar schwarze Buckskinhosen mit rothen Punkten, ein Paar kalblederne Halbstiefeln, eine Weste von blau gemustertem Piquee, ein blauseidenes Halstuch, zwei blaue Hemden, zwei Bürsten, eine graue Tuchmütze, ein Barbiermesser und zwei weiße Vorhemdchen entwendet worden.

Jeder, welcher über die Person des Thäters oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten Mittheilung zu machen.

Neustadt O.-S., den 15. Dezember 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

(5080) Oeffentliche Bekanntmachung. Am 30. November cr. sind dem Dienstknecht Gottfried Böhme aus dem Pferdestalle des Vorwerksbesitzers Friedrich zu Sorau eine einzehäusige silberne Taschenuhr, bei der am Minutenzeiger die Spitze abgebrochen ist, ein weißer Schafpelz mit schwarz und weiß gesprenkeltem Parchentüberzuge und eine alte graue Tuchmütze entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und des gestohlenen Gutes ersucht, vor dem Ankaufe des letzteren aber gewarnt.

Sorau, den 14. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(5081) Oeffentliche Bekanntmachung. Im Oktober 1861 ist dem Dienstknecht Eduard Heinrich zu Pockuschel aus seiner Lade eine Ziehharmonika und eine schwarze Tuchweste entwendet worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des gestohlenen Guts und des bis dahin unbekannten Thäters ersucht.

Sorau, den 16. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(5082) Oeffentliche Bekanntmachung. In der Nacht vom 27. zum 28. November 1861 sind dem Tuchfabrikanten M. Hennig zu Finsterwalde 10 Stück schwarze Tuche à 24 bis 26 Ellen mit folgenden bei allen Tuchen gleichen Zeichen und folgenden Nummern entwendet worden:

M. H
7573.

7620. 7595. 7629. 7630. 7646. 7553. 7650. 7604. 7645. Die Tuche befanden sich in dem Zustande, wie sie vom Fabrikanten zur Messe geschickt werden. Ich ersuche Jeden, welcher über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Guts Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß der Bestohlene auf Entdeckung der Thäter, so daß sie zur Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von 50 Thalern gesetzt hat.

Luckau, den 19. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(5083) Bekanntmachung. In der Nacht vom 30. November bis 1. Dezember d. J. sind dem Büdner Christian Semisch zu Radensdorff bei Dreblau zwei Schafe gestohlen worden. Es wird um Beihülfe zur Ermittelung des Thäters und der gestohlenen Schafe, vor deren Ankauf gewarnt wird, ersucht.

Spremberg, den 15. Dezember 1861. Der Staats-Anwalt.

(5084) In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. hat sich in der Haide bei Müncheberg ein weiß und schwarz getigerter Hund, an der linken Seite des Kopfes einen großen schwarzen Fleck, zu Unterzeichnetem gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen bei **Seiler**, Oelmüller, Friedrichshuld bei Kriescht.

Subhastationen

(5085) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Bauer Gottfried Böhme gehörige, in dem Dorfe Schwetig belegene und No. 9 Vol. I. Fol. 41 des Hypothekenbuchs verzeichnete Einhalbhufen-Bauergut, abgeschätzt auf 3500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. Vb. einzusehenden Taxe, soll **am 28. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Wenzel an hiesiger Gerichtsstelle Junkerstraße No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Frankfurt a. d. O., den 7. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5086) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Holzhändler Christian Buchnatz gehörige, in dem Dorfe Rußdorff belegene und No. 92 Vol. II. Fol. 368 des Hypothekenbuchs verzeichnete, ungefähr 6 Morgen große sogenannte Moselpfuhl, abgeschätzt auf 504 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Termins-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Ansprüche bei dem Gericht zu melden.

Crossen, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5087) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem ehemaligen Schänker, jetzigen Rentier Ferdinand Kreitz zu Cottbus gehörigen, sub No. 80 und 81 des Hypothekenbuchs bi Putzilla und No. 266 des Hypothekenbuchs von Sylow verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt auf resp. 2?5 Thlr., 190 Thlr. und 180 Thlr., in Summa 595 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. Ia. einzusehenden Taxen, sollen **am 28. März 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 28. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5088) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Das den Geschwistern Gebhardt gehörige, in der Spremberger Vorstadt von Cottbus belegene und Nr. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 9287 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. Ia. einzusehenden Taxe, soll **am 30. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Mann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Cottbus, den 7. Oktober 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5089) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Gottlieb Bohne gehörige, zu Eichwerder belegene und No. 17 Vol. I. Fol. 129/136 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonie von 25 Magd. Morgen, abgeschätzt auf 1750 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisrichter Schmitt an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer der I. Abtheilung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Friedeberg, den 19. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

(5090) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Albert Franz Herrmann von Kepp gehörige, in dem Sorauer Kreise belegene und im Hypothekenbuch verzeichnete Rittergut Bertelsdorf, abgeschätzt auf 42,483 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll **am 8. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sorau, den 5. September 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5091) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Fleischermeister Ernst Conradi in Sorau gehörige, in der Nieder-Vorstadt hierselbst belegene und No. 625 Vol. XIII. Fol. 289 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1600 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. I. einzusehenden Taxe, soll im Wege nothwendiger Subhastation **am 4. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Gerichts-Assessor Schultze an hiesiger Gerichtsstelle im Gerichtszimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Sorau, den 3. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5092) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Johanne Caroline Buttermann, jetzt verehelichten Bäcker Döring gehörige, in dem Städtchen Trebschen belegene und No. 36 Vol. 1 Fol. 211 des Hypothekenbuchs verzeichnete halbe Haus nebst Gärtchen, abgeschätzt auf 180 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 14. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichtsrath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin, Wittwe Buttermann Sophie geb. Beyer, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Züllichau, den 14. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5093) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Tuchmachermeister Friedrich Wilhelm Drendel gehörige, hierselbst belegene und No. 429 Vol. IV. Fol. 439 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 550 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IV A. einzusehenden Taxe, soll **am 25. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Zielenzig, den 7. Dezember 1861. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5094) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Parnitzke, Johanne Dorothee geb. Kotzorke gehörige, in der Feldmark Groß-Schmöllen belegene und No. 165 Vol. III. Fol. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete, von der Bauer-Nahrung No. 2 abgeschriebene Grundstück von 8 Morgen 91 □Ruthen, abgeschätzt auf 275 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 10. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 14. Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5095) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Johann Gottlieb Meinaß gehörige, in Groß-Schmöllen belegene und No. 21 Vol. I. Fol. 121 des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauer-Nahrung, abgeschätzt auf 1475 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau C. einzusehenden Taxe, soll **am 7. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisgerichts-Rath Gutsche an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Züllichau, den 14. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5096) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Schiffer Christian Günther gehörige, ohnweit Tschicherzig belegene und No. 52 Vol. XVI. Fol. 49 des Hypothekenbuchs von Züllichau verzeichnete Weinberg nebst Wohngebäude, Presse und Ställen, abgeschätzt auf 695 Thlr. 20 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau C. einzusehenden Taxe, soll **am 28 Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichts-Assessor Benecke an hiesiger Gerichtsstelle im Rathhause Zimmer No. 3 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Züllichau, den 1. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5097) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Die dem Bauer Christian Krautz, genannt Noack, zu Groß-Buckow gehörigen, in dem Dorfe Groß-Buckow, Kreis Spremberg belegenen und No. 64 Vol. II. Fol. 270 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Grundstücke, die separirte Kossäthennahrung No. 23 und die separirte Büdnernahrung No. 75, abgeschätzt auf 1500 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. 3 einzusehenden Taxe, sollen **am 5. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Sitzungszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Bedingungen sind die gesetzlichen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Tagearbeiter Gottlieb Donath wird hierdurch öffentlich vorgeladen.

Spremberg, den 12. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5098) Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu Wriezen a. d. O., den 16. Oktober 1861. Das der verehelichten Wollin, Caroline geb. Pahl gehörige, im Hypothekenbuche von Königl. Neu-Reetz Vol. II. pag. 829 No. 62 verzeichnete Grundstück, eine halbe Büdnerstelle, abgeschätzt auf 300 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am 3. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Graetz an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der

Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

(5019) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Ehefrau des Ackerbürgers Carl Dahms gehörige, hierselbst belegene und No. 31 Vol. 1a. Fol. 257 des Hypothekenbuchs verzeichnete Budenstellenhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 657 Thlr. 15 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. 3 einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: Geschwister Christine, Carl August und Johanne Wilhelmine Zimmermann, Kinder des früheren Ackerbürgers Daniel Zimmermann hierselbst, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 9. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5100) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Hausbesitzer Gottlieb Weber gehörige, hierselbst belegene und No. 85a. Vol. 1. B. Fol. 209 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1657 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. III einzusehenden Taxe, soll **am 27. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Direktor Wackermann an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der angeblich nach Amerika ausgewanderte Schäferknecht Friedrich August Weber, welcher zu Schönwerder A. wohnhaft gewesen und dessen Rechtsnachfolger werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Arnswalde, den 6. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5101) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Lieutenant Louis v. Borrmann gehörige, in dem Dorfe Schoenfeld belegene und No. 1 Vol. I. Fol. 1 des Hypothekenbuchs verzeichnete Lehnschulzengut, abgeschätzt auf 34,390 Thlr. 20 Sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 1. Mai 1862 Vormittags 10 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Vorberg an hiesiger Gerichtsstelle im Richter-Zimmer No. 2 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, der Baron Carl Reinhard v. Portugall, früher zu Berlin, sowie der Besitzer des Gutes, Louis v. Borrmann, zuletzt zu Liebenwalde, und der frühere Lehngutsbesitzer Carl Friedrich Rudolph Rohde zu Schönfeld, werden hierzu öffentlich vorgeladen. Arnswalde, den 22. Oktober 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(5102) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Friedrich Wilhelm Beyer gehörige, in Moddeiwiese belegene und No. 7A. Vol. XIIID. Fol. 181 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 2200 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. III. einzusehenden Taxe, soll **am 3. April 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Weißenborn an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Driesen, den 7. Dezember 1861. Königliche Kreisgerichts-Deputation.

(5103) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der verehelichten Kleinert, Hanne Louise geb. Kropf gehörige, in Stuttgardt belegene und No. 20a. Vol. V. Fol. 258 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kolonistenloos, abgeschätzt auf 655 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau No. IIIb. einzusehenden Taxe, soll **am 11. Februar 1832 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Scholle an hiesiger Gerichtsstelle im Zimmer No. II. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 12. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5104) Nothwendiger Verkauf, Erbtheilungshalber. Das den Erben des Schäfers Johann Gottfried Kaldun gehörige, zu Gartow belegene, Vol. I. Fol. 279 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 400 Thlr., zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau III b. einzusehenden Taxe, soll **am 4. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Direktor Layer an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sonnenburg, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

(5105) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Folgende, dem Ackerbürger Johann Gottfried Kramer gehörigen, hierselbst belegenen Realitäten: 1) das im Hypothekenbuche der Stadt Fürstenberg a. d. O., Vol. I. Fol. 79 No. 26 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, taxirt auf 257 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf, und die dazu gehörigen zwei Hauspläne in der untern Fürstenberger Aue I. 247, 2 Morgen 37 □Ruthen, taxirt 209 Thlr., und I. 498, 1 Morgen 66 □Ruthen, taxirt 120 Thlr., so wie die dem Hause zustehenden Theilnahmsrechte bei der Separation und Gemeinheitstheilung der obern Fürstenberger Aue, deren Werth auf 225 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf. ermittelt; 2) die Baustelle der niedergebrannten, im Hypothekenbuche der Stadt Fürstenberg a. d. O. Vol. VII. Fol. 31 No. 296 und Fol. 53 No. 299 verzeichneten, sub No. 328 katastrirten Scheune (zwei halbe Scheunen), abgeschätzt auf 5 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf., nebst dem eventuellen Anspruch auf die noch nicht abgehobenen Feuerversicherungsgelder von 66 Thlr. 20 Sgr. sollen **am 27. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Schuhmachermeister und Briefträger Tackert hierselbst, resp. dessen Erben, sowie der Schneidermeister Christian Ziegest hierselbst resp. dessen Erben werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Fürstenberg a. d. O., den 12. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(5106) Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Conditor Friedrich Cyßner gehörige, in der Stadt Finsterwalde belegene und No. 194 Vol. 4 Fol. 553 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürgerhaus, abgeschätzt auf 3027 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau einzusehenden Taxe, soll **am 27. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Mühlenbesitzer Carl Philipp Kannow, früher zu Unterhammer bei Mückenberg, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

Finsterwalde, den 12. Dezember 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission II.

(5107) Subhastations-Patent. Das zum Nachlasse des Inspektors Johann Friedrich Jahrmärker gehörige, in der Wilhelmsstraße hierselbst belegene und im Hypothekenbuche der Stadt Lippehne Vol. I. No. 69 Fol. 409 verzeichnete halblagige Wohnhaus mit Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1367 Thlr. 6 Sgr., zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in unserm Bureau einzusehenden Taxe, soll zum Zwecke der Erbtheilung im Wege der nothwendigen Subhastation im Termine **den 24. März 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche beim unterzeichneten Gerichte zu melden.

Lippehne, den 9. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(5108) Bekanntmachung. Das der verehelichten Tischlermeister Laubisch, Louise gebornen Treppenz gehörige, hierselbst belegene Grundstück, wozu: 1) ein von der Erbpachts-Commune von dem ehemaligen Schäfereihofe erkauftes Stück Land von ungefähr 50 □Ruthen mit dem darauf erbauten Wohnhause und Stall; 2) ein Stück Land im Winkel von ungefähr 1 Morgen 25 □Ruthen; 3) eine Wiese nebst Uferland von ungefähr 165 □Ruthen; 4) ein Stück Land im Buchwald von ungefähr 156 □Ruthen, gehören, abgeschätzt auf 838 Thlr. 12 Sgr. 1 Pf., soll **am 26. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und Hypotheken-Akten können in unserem Büreau eingesehen werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, sowie alle unbekannte Realprätendenten, werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion bis zum Termin bei uns zu melden.

Friedland, den 10. Oktober 1861. Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

(5109) Bekanntmachung. Der in der Schäaker Schulz'schen Subhastations-Sache von Schadow auf den 29. Januar 1862 anstehende Licitationstermin wird hiermit aufgehoben.

Friedland, den 17. Dezember 1861. Königliche Kreisgerichts-Commission.

(5110) Nothwendiger Verkauf, Theilungshalber. Die den Erben des verstorbenen Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Ludwig Hempel gehörigen, in der Stadt Buckow belegenen Grundstücke, als die Vol. V. No. 204 pag. 25 des Hypothekenbuchs von Buckow verzeichnete Schloßmühle mit einem Garten am Schermützelsee, taxirt auf 12880 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. und die Vol. V. No. 238 pag. 297 des Hypothekenbuchs von Buckow verzeichneten Ackerstücke, taxirt auf 300 Thlr. sollen, zufolge der nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe **am 21. Juni 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Gläubiger welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Müncheberg, den 4. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(5111) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das dem Schneider Carl Louis Puhlmann gehörige, in der Pritzhagener Vorstadt der Stadt Buckow belegene und No. 46 Vol. I. Fol. 361 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 165 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 18. September 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(5112) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Das der Wittwe Sophie Kluckert, gebornen Mietho rt gehörige, aus Wohnhaus, Baumgarten und Acker hinter demselben, einem Bißmühlengarten und Entschädigungsparzelle bestehende, in der Stadt Buckow belegene und No. 180 Vol. IV. Fol. 223 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 550 Thlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau einzusehenden Taxe, soll **am 29. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht zu melden.

Müncheberg, den 30. September 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission II.

(5113) Subhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf, Schuldenhalber. Der dem Ackerbürger Gottfried Tillack hierselbst gehörige, zu Schönfeld bei Sommerfeld belegene und Vol. V. Fol. 319 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bürger-Quart-Acker, abgeschätzt auf 790 Thlr. 9 Sgr. 2 Pf. und auf welchem ein auf 38 Thlr. 10 Sgr. jährlich abgeschätztes Ausgedinge haftet, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau No. II einzusehenden Taxe, soll **am 22. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. II öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden.

Sommerfeld, den 11. Oktober 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

Aufgebote und Vorladungen.

(5114) Bekanntmachung. In dem unterm 13. März d. J. publizirten Testamente der verwittweten Arbeitsmann Erdmann, Henriette geb. Wuttig, ist dem seinem Aufenthalte nach unbekannten Schuhmachergesellen, jetzigen Schauspieler Robert Wuttig, genannt Rosenberg, von hier ein Pflichttheil ausgesetzt, welches sich nebst Zinsen mit 24 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf. in unserm Depositorio befindet. Wir fordern rc. Wuttig, genann Rosenberg, hierdurch auf, sich binnen 6 Wochen zur Empfangnahme seines Erbtheils selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu melden, event. von seinem jetzigen Aufenthaltsorte hierher Kenntniß zu geben.

Frankfurt a. d. O., den 10. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(5115) Bekanntmachung. In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns C. G. Voigt hierselbst ist der hiesige Kaufmann Nordenbeck zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5116) In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns C. G. Voigt hierselbst ist der Tag der Zahlungseinstellung anderweit auf den 1. Mai 1861 festgesetzt worden.

Frankfurt a. d. O., den 18. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5125) Edital-Citation. Auf die Klage des Kaufmanns Ehrhard Hahn zu Magdeburg wegen Zahlung einer Entschädigungssumme von 29 Thlr. aus dem Schuldscheine des Verklagten vom 8. Juni 1859 wird der Verklagte, Steuermann August Bürger aus Crossen, dessen Aufenthalt zur Zeit unermittelt ist, zur Beantwortung der Klage und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung ad terminum **den 8. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Commissarius hierdurch vorgeladen. Bei dem Ausbleiben des Verklagten wird in contumaciam gegen denselben verfahren werden.

Crossen, den 21. September 1861.

Königl. Kreis-Gericht. Der Commissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen.

(5126) Edictal-Citation. Nach der Anklage der hiesigen Königl. Polizei-Anwaltschaft ist der Tuchscherergeselle Joachim Friedrich Rück von hier beschuldigt, in der Nacht vom 25. zum 26. Juni d. J. um $^3/_4$12 Uhr auf der hiesigen Promenade, obschon er sich unter den Beschränkungen der Polizeiaufsicht befindet, betroffen worden zu sein und es ist deshalb durch gerichtlichen Beschluß vom 29. Juli d. J. gegen den ꝛc. Rieck wegen Verletzung der ihm auferlegten Polizeiaufsichtsbeschränkungen die Untersuchung eröffnet worden. Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf **den 19. Februar 1862 Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokal, Sitzungszimmer Nr. 2 angesetzt, zu welchem der ꝛc. Rieck, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Erscheint der ꝛc. Rieck nicht so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder ein anderer Termin anberaumt und seine Verhaftung und Vorführung zu demselben angeordnet werden. Als Zeuge ist zu diesem Termine vorgeladen worden: der Nachtwächter Heckert hier. Crossen, den 15. September 1861.

Königliches Kreis-Gericht. Der Commissarius für Uebertretungen.

(5127) Bekanntmachung. Der Buchdrucker Heinrich Adolph Schmelzer aus Grünberg, geboren am 23. September 1836, der Dienstknecht Johann Gottfried Pohl aus Schlesisch-Drehnow, geboren am 3. September 1832 und der Arbeiter Anton Walde aus Kleinitz, geboren am 12. Juli 1835 sind wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß und des Versuchs, sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, jeder zu einer Geldbuße von funfzig Thaler oder im Falle des Unvermögens zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung ersucht.

Grünberg, den 13. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5128) Proklama. Diejenigen 100 Thlr. rückständige Kaufgelder, welche auf dem im Dorfe Dürrenhofe unter Nr. 23 belegenen, im Hypothekenbuche Vol. II. No. 30 pag 225 seq. verzeichneten Kleinbüdnergute aus dem zwischen dem Matthes Zimmermann genannt Lehmann und der verw. Wirthschaftsverweser Stephan, Wilhelmine geb. Pasch'e, jetzt verehel. Oekonom Fischer gerichtlich abgeschlossenen Kaufvertrage vom 21. Juli 1846 für den Verkäufer Mathes Zimmermann Rubr. III. No. 1 eingetragen standen, sind bei der Subhastation dieses Guts zur Hebung gelangt, gelöscht und sodann, weil sich Niemand zu dieser Post gemeldet, auch das Dokument darüber verloren gegangen sein soll, auf die vom Ersteher schuldig gebliebenen Rubr. III. No. 1 eingetragenen Kaufgelder von 870 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. als eine Special-Masse: „Zimmermann alias Lehmann wider Fischer" angewiesen und zur 4. Stelle eingetragen worden. Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte Ansprüche an diese Special-Masse zu haben vermeinen, werden vorgeladen, solche in dem **am 5. April 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Nelter anberaumten Termine bei Vermeidung der Ausschließung, schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Lübben, den 30. November 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5129) Aufgebot einer Amts-Caution. Zum Zwecke der Zurückzahlung der Amts-Caution von 100 Thalern, welche der frühere Gerichtsdiener und Exekutor bei hiesigem Königlichen Kreisgerichte Carl Heinrich Raehring hierselbst in dieser Eigenschaft bestellt hat, werden alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des ꝛc. Raehring Ansprüche an denselben zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche sofort, spätestens aber in dem auf **den 31. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Stechow anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Amts-Caution des ꝛc. Raehring werden verlustig erklärt werden und die Caution zurückgezahlt werden wird.

Wriezen, den 11. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(5130) Oeffentliche Aufforderung. Auf dem Grundstücke No. 129 der Stadt Reetz sub Rubr. III. No. 19 haftet zugleich mit noch anderen 150 Thlr. aus dem Kaufvertrag vom 13. Februar 1854 eine Forderung von 50 Thlr. für Vollrad Ewald Franz Winkelmann, dessen zeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist. Diese Forderung will der Besitzer, Färbermeister Johann Carl Winkelmann, zur Löschung bringen. Demzufolge wird der genannte Vollrad Ewald Franz Winkelmann unter gleichzeitiger Kündigung des Kapitals hierdurch öffentlich aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, spätestens in dem **am 14. Juni 1862** anstehenden Termine vor dem unterzeichneten Gericht zu melden und sich als Inhaber der bezeichneten Forderung von 50 Thlr. zu legitimiren, widrigenfalls die Deposition dieses Kapitals nebst Zinsen Seitens des Schuldners von uns genehmigt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Reetz, den 9. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

(5131) Proklama. Auf dem Grundstücke Haasenfelde No. 18 haftet Rubr. III. No. 1 für den daselbst am 19. Februar 1829 verstorbenen George Haase ein aus dem Kaufvertrage vom 13. Juli 1809 und 21. April 1810 durch Verfügung vom 25. Januar 1813 eingetragener zinsfreier Kaufgelderrest, welcher nach der Behauptung des Besitzers Carl Haase längst bezahlt ist. Die unbekannten Erben, Cessionarien oder sonstigen Rechtsnachfolger des Gläubigers werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem **am 2. April 1862 Vormittags 11 Uhr** in dem Terminszimmer No. II. vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Prin anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an diese Post werden ausgeschlossen werden und dieselbe gelöscht werden wird.

Fürstenwalde, den 12. Dezember 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission II.

(5132) Proklama. Es ist das Aufgebot folgender angeblich verloren gegangener Dokumente beantragt: 1) Die Obligation vom 25. Juli 1831 nebst Hypothekenschein vom 9. März 1838 über die für den Bauer Christian Karge zu Seitwann auf dem Vol. I. No. 10 Fol. 73 des Hypothekenbuchs verzeichneten Voigts Gute zu Seitwann Rubr. III. No. 5 eingetragenen 100 Thlr., 2) die Obligation vom 17. Mai/22. Juli 1847 nebst Hypothekenschein vom 22. Juni 1847 über die für den Ausgedinger Johann Christoph Wellisch zu Caschern im Hypothekenbuche von Zarns Gut in Lahmo No. 21 Vol. I. Fol 161 Rubr. III. No. 3 eingetragenen 290 Thlr., 3) die Obligation vom 12. Juli/12. August 1847 nebst Hypothekenschein vom 17. August ejsd. a. über die für den Ausgedinger Johann Christoph Wellisch im Hypothekenbuche von Krügers Gute in Caschern No. 38 Vol. II. Fol. 297 Rubr. III. No. 2 eingetragenen 30 Thlr., 4) der Kaufkontrakt vom 12. Januar 1833 über die daraus für Johann Gottfried Wieder im Hypothekenbuche von Kleinmenzen Gut in Wellmitz No. 53 Vol. II pag. 266 Rubr. III. No. 1 noch eingetragenen Erbegelder von 50 Thlr., und der Kaufkontract vom 6./18. Februar 1841 über die daraus für die Geschwister Anna Dorothea u. Johann Gottfried Wieder auf demselben Gute Rubr. III. No. 3 noch eingetragenen Verlöbniß, Hochzeit und Ausstattung, 5) die Agnitions-Resolution vom 12. Februar 1841 nebst Hypothekenschein vom 20. März ejsd. a. über die für den Lohnfuhrherrn Pollack zu Frankfurt a. d. O. im Hypothekenbuche von Frohmanns Gut zu Cummero No. 4. Vol. I. Fol. 73 Rubr. III. No. 15. eingetragenen 25 Thlr., 6) der Kaufkontrakt vom 26. Januar 1846 nebst Hypothekenschein vom 29. ejsd. und Cession vom 12. Dezember 1857 über die für den Tischlermeister Gottfried Hoffmann zu Wellmitz im Hypothekenbuche von Wolken Gut in Schlaben Vol. I. No. 8. pag. 193 Rubr. III. noch eingetragenen Erbegelder der Geschwister Marie Franziska und Johann Joseph Franz von 200 Thlr. Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber, oder sonst auf die oben gedachten Dokumente und die auf Grund derselben eingetragenen Gelder rc. Forderungen zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht, spätestens aber in dem auf **den 29. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an gewöhnlicher Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden und ihre vermeintlichen Ansprüche näher nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die betreffenden Dokumente für amortisirt erachtet, und die Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Neuzelle, den 13. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Lizitationen und Auktionen.

(5133) Am Montag den 30. Dezember 1861 Nachmittags 2 Uhr soll bei dem Schankwirth und Pferdehändler August Müller in Klein-Buckow ein braunes Pferd durch den Bureau-Assistenten Daseler öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Spremberg, den 10. Dezember 1861. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(8117) Oeffentliche Bekanntmachung. Herr J. Tschirtschke früher Maurermeister in Peitz ist von dem Fabrikbesitzer C. F. W. Noack hier, bei dem unterzeichneten Gericht wegen einer Wechselforderung von 103 Thlr. 10 Sgr. nebst 6 Prozent Zinsen seit 17. November 1861, 2. Thlr. Protestkosten und 20 Sgr. Provision verklagt worden. Der zu den Akten eingereichte Wechsel ist von dem Kläger am 17. August 1861 auf den Verklagten gezogen, von Letzterem acceptirt, und 3 Monate nach der Ausstellung bei der Königl. Bank-Commandite hier zahlbar. Mangels Zahlung ist rechtzeitig Protest aufgenommen und der Wechsel von dem Kläger eingelöst worden. Da der jetzige Aufenthaltsort des Tschirtschki unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, in dem zur mündlichen Beantwortung der Klage und zur weitern mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte auf **den 31. März 1862 Vormittags 9 Uhr** in m Sitzungszimmer des unterzeichneten Gerichts Junkerstraße No. 1. anberaumten Präjudicialtermine zu r bestimmten Stunde entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten aus der Zahl dazu berechtigten hiesigen Rechtsanwälte Arnold, Keller, Koffka, Pezenburg zu erscheinen, sich über die rgnition oder persönliche Diffession des Wechsels zu erklären und auf die Klage selbst mündlich gehörig laffen. Gegen die Klage sind nur solche Einwendungen zulässig, die aus dem Wechselrechte selbst rgehen oder dem Verklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Es kann aber auch auf diese nur cht genommen werden, wenn dieselben durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Aussagen solcher Zeugen, gleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im e beigebracht werden, gelten nur insoweit, als sie mit Zuziehung des Gegners oder eines von ihm stellten Bevollmächtigten aufgenommen sind. Falls Verklagter nicht in Person erscheinen will, hat llvertreter den erhaltenen Auftrag im Termine durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, widrigen- den Antrag des Gegners angenommen werden wird, als ob Niemand für ihn erschienen sei. Wenn im Termine weder in Person, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten zur bestimmten scheint, oder sich nicht mündlich vollständig auf die Klage erklärt oder der Stellvertreter den chzuweisen nicht vermögen sollte, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen und bei- Wechsel und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt hat, in contumaciam für zugestanden und achtet und er zur Zahlung der eingeklagten Summe wechselmäßig verurtheilt, auch wird das f Antrag des Klägers sofort gegen ihn, ohngeachtet eines etwa dagegen eingelegten Rechts- Exekution gebracht werden. Eine Verlegung des Termins findet nur in dem einzigen Falle lar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem Verklagten cht haben, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.
rt a. d. O., den 13. Dezember 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung. In unserm Depositorio befinden sich die Testamente des Provinzial- Assistenten Reddel und seiner Frau vom 16. Februar 1805, des Musketiers Friedrich vom 23. September 1805, der Unteroffizier Müllerschen Eheleute vom 24. September rittweten Thorschreiber Spremberg, Marie Dorothee geb. Stricker, vom 10. Dezember 1805. ng sind 56 Jahre verflossen, ohne daß die Eröffnung nachgesucht oder das Ableben der worden ist. Es werden deshalb die Interessenten hiermit aufgefordert, die Eröffnung 6 Monaten zu beantragen, widrigenfalls gemäß der Bestimmung §. 219 Tit. 12 Thl. I. erden wird.
'6. Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht.

tmachung. Der Konkurs über das Vermögen des Handelsmannes Jacob Perga- h bestätigten Akkord beendet.
Dezember 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

achung. (Konkurs-Ordnung §. 183; Instr. §. 34.) In dem Konkurse über das ntlers Friedrich August Groß hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung ls Termin **auf den 13. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** vor far im Terminzimmer No. 1 auf dem Königl. Schlosse hier anberaumt worden. rvon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vor- gen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein er anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme en Akkord berechtigen.
nber 1861.
Kreis-Gericht. Der Commissar des Konkurses. gez. Schultze.

(5121) Edictal-Vorladung. Die Ehefrau des vormaligen Schullehrers und Kaufmanns Wilhelm Emil Brauer, Emma geb. Umbach, jetzt in Berlin, hat gegen ihren genannten Ehemann auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt. Der Verklagte, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird auf Antrag der Klägerin hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf **den 28. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr** zur Beantwortung der Klage anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, demzufolge seine Ehe mit der Klägerin getrennt und er für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird.

Sorau, den 25. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5122) Proklama. Die Ehefrau des ehemaligen Kaufmanns Hermann Franz Büsing, früher in Straßburg i. d. U.-M., hat gegen ihren Ehemann bei uns wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen Mangel an Unterhalt, veranlaßt durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen und unordentliche Wirthschaft des Ehemannes auf Scheidung geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin **auf den 5. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Spener im Gerichtslokal, Zimmer No. 25 anberaumt, zu welchem der Verklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, hierdurch öffentlich unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens die in der Klage vorgetragenen Thatsachen in contumaciam für zugestanden angesehen werden, auf Trennung der Ehe erkannt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erklärt werden wird, vorgeladen wird.

Prenzlau, den 10. Oktober 1861. Königl. Kreis-Gericht. I Abtheilung.

(5123) Behufs der Amortisation werden aufgeboten: 1) die Ausfertigung der gerichtlichen Verhandlung d. d. Züllichau, den 5. Januar 1821, aus welcher laut angehängtem Hypothekenscheins vom 15 Mai 1833 auf der zu Mohsau — von Angern'schen Antheils — belegenen, im Hypothekenbuche des Orts unter No. 12 Fol. 67 seq. verzeichneten Büdner- und Krug-Nahrung Rubr. III. No. 5 in Folge jener Erklärung der Wittwe Pohle, Christine geb. Dubrow aus Mohsau 60 Rthlr. noch nicht bezahlte Ausstattungsgelder für Johanne Eleonore Dubrow verehel. Pretzel ex decr. vom 15. Mai 1833 haften, eine Forderung, welche durch Erbgang auf den Unteroffizier Heinrich Pretzel übergegangen ist; 2) die Ausfertigung des Erbrezesses über den Nachlaß des am 2. Mai 1835 verstorbenen Gärtners Michael Spieß aus Ostritz d. d. Pabligar, den 18. Mai 1836, nebst Nachtragsverhandlung d. d. Züllichau, den 15. Juli 1836, und angehängtem Hypothekenscheine vom 7. November 1836, als Dokument über die für Anna Marie Spieß, jetzt verehelichten Büdner Petrasch zu Ostritz auf der in Ostritz belegenen, im Hypothekenbuche des Dorfes No. 30 pag. 350 verzeichneten Gärtner-Nahrung in Rubr. III. No. 2 haftenden 150 Rthlr., eine Kuh mittlerer Güte, einem zweijährigen Kalbe und 2 dürren Schweinen; 3) das Dokument über die auf dem Rittergute Krauschow Antheil B. und auf der in Glauchow belegenen, im 1sten Bande des Hypothekenbuchs unter No. 2 verzeichneten Lehnschulzerei in Rubr. III. aus dem Erbrezesse vom 23. Mai 1770 als statutarische Erbportion der verwittweten Kriegsräthin Bone, Johanne Louise geb. Müller eingetragenen 6900 Rthlr. Alle diejenigen, welche an diesen verloren gegangenen Dokumenten als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- und sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden zur Anmeldung derselben zu dem auf **den 13. Januar 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Gütsche anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Dokumente werden präkludirt, ihnen ewiges Stillschweigen wird auferlegt, die Dokumente werden amortisirt werden.

Züllichau, den 28. September 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(5124) Das Dokument über diejenigen 100 Thlr., welche auf der im Hypothekenbuche der Stadt Crossen für die Wiesen Band I. Blatt 7 und im Wiesenregister Seite 6 No. 92 verzeichneten Wiese Rubr. III. No. 2. für die neue Berliner Hagel-Assekuranz-Compagnie ex decr. vom 11. September 1838 eingetragen sind, bestehend aus einer Ausfertigung der gerichtlichen Obligation des Kaufmanns Carl Bauze vom 28. Juli 1838, und dem Hypothekenschein vom 11. September 1838, ist verloren gegangen. Die Gläubigerin, welche wegen ihrer Forderung befriedigt zu sein erklärt, hat unter Beitritt des jetzigen Besitzers des Grundstücks, Fleischermeisters Kern hierselbst, das Aufgebot des Dokuments beantragt. Es werden deshalb alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche haben, aufgefordert, solche spätestens in dem **am 1. März 1862 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Crossen, den 10. November 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Vormittags 10 Uhr sollen Schmiedegasse No. 1. in
.hr Fürstenwalderstraße No. 10. 12000 Mauersteine
Roedenbeck, Königl. Auktions-Commissarius.

erschiedenen Inhalts.

.isenbahn. Die auf den Bahnhöfen der Königlichen
au, Görlitz, Sorau, Guben und Frankfurt a. d. O.
als Schmiede-, Schmelz- und Gußeisen, Roststäbe,
, Feilen, messingene Siederohre, Glasbrocken, Kaut-
werden. Termin hierzu ist auf **Montag den**
r **im Geschäftslokale** der unterzeichneten Königlichen
in den Wochentagen Vormittags 9 bis 1 Uhr die
essen, was vorhanden ist, eingesehen und Abschriften
nommen werden können. Außerdem liegen die Ver-
hier zu Frankfurt a. d. O., sowie auch in den Bau-
zur Einsicht aus, und können von dort aus ebenfalls
zogen werden.

Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Eisenbahn. Es soll die Lieferung von 6750 Schacht-
ben werden. Termin hierzu ist auf **Sonnabend**
hr in unserm Geschäfts-Lokale auf hiesigem Bahnhofe
versiegelt mit der Aufschrift: „Submission zur Ueber-
Submissions-Bedingungen liegen in den Wochentagen
Eisenbahn-Baumeister Römer in Berlin, v. Bugetes
zur Einsicht aus und können daselbst auch Abschriften-
opialien in Empfang genommen werden.

Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Schulhauses zu Hohenwalde, auf 1170 Thlr. aus-
, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Zur
6. Januar fut. Vormittags 11 Uhr im
zu welchem sich geeignete Bauunternehmer einfinden
nd bei Dienststunden hier eingesehen werden.

Königl. Rent-Amt.

erfügung soll die Ausführung mehrerer Baulichkeiten
agt auf 13 Thlr. 25 Sgr., resp. 13 Thlr. 18 Sgr.
nats-Beitrag 29 Thlr. 6 Sgr. beträgt, im Wege der
hierzu haben wir Termin auf **den 30. d. Mts.**
nberaumt, zu welchem qualifizirte Bau-Unternehmer
läge bei uns täglich eingesehen werden können.

Königl. Domainen-Amt.

nehrerer Baulichkeiten auf dem Schulzehöft zu Hälse,
ich freier Hand- und Spanndienste, soll dem Mindest-
in auf **Sonnabend den 4. Januar k. J.**
raumt worden, zu welchem geeignete Bau-Unterneh-

Königl. Domainen-Amt.

billigst **H. N. J. Oettinger** in Rackwitz.

in lebhaftester Geschäftsgegend der Stadt belegenes
häft betrieben wird, mit einem massiven Hinterhause
asselbe eignet sich seiner vortheilhaften Lage und Be-
spreis ist 3400 Rthlr, auch können auf Verlangen
er 1861. Julius Billerbeck.

bis 600 Quart Inhalt, aus Brenn- oder Brauereien
C. Wilh. Niclas, Brauermeister in Sonnewalde.

(5156) Ein unverheiratheter Gärtner findet sofort eine Stelle auf der Gennewitz-Mühle bei Neudamm. **Schaefer.**

(5157) Ein junges Mädchen von guter Familie, mit guten Zeugnissen versehen, wünscht zu Neujahr oder später eine Stelle als Erzieherin bei kleinen Kindern anzunehmen, oder auch zu einer ältlichen Dame als Gesellschafterin, wo sie die kleinen Häuslichkeiten mit übernehmen würde. Näheres weist die Hofbuchdruckerei von Trowitzsch und Sohn in Frankfurt a. d. O. nach.

(5158) Meine hierselbst belegene Besitzung, zu welcher außer fast neuen Gebäuden 38 Morg. Höhe- und ca. 14½ Mrg. Bruchland von durchgängig guter Beschaffenheit gehören, beabsichtige ich Familienverhältnisse halber aus freier Hand zu veräußern und ersuche Kaufliebhaber, sich, jedoch ohne Vermittelung von Commissionairen, in portofreien Briefen an mich zu wenden, wennächst ich die näheren Bedingungen mittheilen werde. Der Eigenthümer **Friedrich Ehrenberg** in Gohlitz, bei Göritz a. d. O.

(5159) Ich bin Willens meine zu Dolgelin bei Seelow belegene Wirthschaft zu verkaufen, bestehend in 2¾ Morgen Bruchland, ¼ Morgen Höheland, Haus und Scheune in gutem Zustande.

Der Tischlermeister **Kubsch.**

(5160) Ein tüchtiger Ziegler wird gesucht von **Feuerherm** in Bietz.

Insertionsgebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. d. O.

Bau- und Nutzhölzer, 76 Stück eichen und birken Nutzhölzer, einige Klaftern eichen Pfahlholz; am 20. Februar l. J. Vormittags 9 Uhr 150 Stück kiefern Bau- und Nutzhölzer, 150 Stück eichen und birken Nutzhölzer, einige Klaftern eichen Pfahlholz verkauft werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und wird der städtische Förster die Hölzer vor dem Termine auf Verlangen vorzeigen. Die Bau- und Nutzhölzer sind in Längen bis zu 54 Fuß bei einem mittlern Durchmesser bis zu 22 Zoll aufgearbeitet. Woldenberg, den 14. Dezember 1861. Der Magistrat.

(5135) Bau- und Nutzholz-Verkauf in der Oberförsterei Cladow. Montag den 13. Januar 1862 Vormittags 10 Uhr sollen im Sessionszimmer des Magistrats zu Landsberg a. d. W. nachstehende Bau- und Nutzhölzer unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden: a) Belauf ..., Jagen 195 A., ca 417 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer und 9 Klaftern kiefern Tonnenholz; Belauf Himmelbrück, Jagen 103 B., 106 Stück birken Nutzenden, Jagen 113 A., 1 Klafter eichen Pfahlholz, Jagen 113 B., 2 Stück birken Nutzenden und 1 Stück kiefern Sägeblock, Jagen 123, 8 Stück kiefern ..., Jagen 124 und 125, 4¼ Schock kiefern Rück- und Hopfstangen; c) Belauf Mollberg, Jagen ..., Klaftern eichen Pfahlholz, 12⅔ Klaftern buchen Nutzholz, 1 Stück buchen Nutzende, 25 Stück ... Nutzenden und 37 Stück kiefern Bau- und Schneidehölzer, und 194, 14 Stück birken Nutzenden; ... Jägerwerder, Jagen 102, 130 Stück birken Nutzenden. Das Nummerverzeichniß vorstehender ... 3 Tage vor dem Termine hier eingesehen werden.

...haus Cladow, den 21. Dezember 1861. Der Oberförster Rehfeldt.

... Bekanntmachung. Die Nutz- und Brennholz-Lizitationen für die Königl. Oberförsterei Neu... im I. Quartal 1862, jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, abgehalten werden: 1) im Kruge ... 9. Januar, 6. Februar und 6. März; 2) im Kruge zu Neumühl am 16. Januar, 13. Februar, ... März; 3) im Kruge zu Dremitzer Theerofen am 23. Januar, 20. Februar u. 27. März 1862. ... jedesmaligen Verkaufs-Termine können die Nummerverzeichnisse und Aufmaaßregister der zum ... Hölzer im Geschäftszimmer der hiesigen Oberförsterei eingesehen werden. Die betreffenden ...ten sind angewiesen, diese Hölzer Kauflustigen auf Verlangen in den Schlägen vorher ...

Neumühl, den 21. Dezember 1861. Der Oberförster Ziemann.

...verkaufs-Bekanntmachung pro I. Quartal 1862. Es sollen den 3. Januar, 7. Februar ... im Gasthofe zu Hohenwalde, den 17. Januar, 21. Februar und 21. März l. Js. ..., jedesmal früh 9 Uhr einige hundert Klaftern diverse Brennhölzer; ferner am 16. ... Uhr im Gasthofe zu Lichtefleck 22 Stück eichen Nutzenden, 11 Stück birken Nutzen..., ...d kiefern Bau- und Schneidehölzer, 27 Klaftern eichen Nutzholz und 15 Klaftern ... 20. Februar l. Js. früh 9 Uhr daselbst einige hundert Stück elsen Nutzenden öffentlich ... sofortige Bezahlung verkauft werden. Die Nummerverzeichnisse der zum Verkauf ... drei Tage vor jedem Termine in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

...lde, den 18. Dezember 1861. Der Oberförster Ewald.

...ung. Es sollen den 10. Januar l. J. im Vogel'schen Gasthofe hier die im ... ehemaligen Laßzinswiesen nach den im Termine bekannt gemacht werdenden ...itation öffentlich an den Meistbietenden auf 2 Jahre verpachtet, wozu Pacht... Vormittags um 10 Uhr hiermit eingeladen werden.

...cember 1861. Der Oberförster Happe.

... Es soll im Schindler'schen Gasthofe in Lagow nachstehendes Holz: am ... ...pfuhl, Jagen 12, 11½ Klafter buchen Nutzholz, 130 Klaftern buchen ... 44 Klaftern buchen Ast III., 2 Klaftern kiefern Scheit und Ast; Ja... am 7. Januar 1862, Belauf Grunow, Jagen 57, 151 Stück kiefern ... eichen Nutzstücke, 50 Stück kiefern Bau- und Schneideholz, ¼ Klafter ...n Scheit und Ast, 1 buchen Scheit, 1 birken Scheit, 6 aspen Scheit, ...elauf Dicke, Totalität, 11 eichen Scheit, 1 buchen Scheit, 12 kiefern ... an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu ... Ort und Stelle Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Der Oberförster Borchert.

(5140) Die Holzlizitationstermine hiesigen Reviers für die Zeit vom 1. Januar **bis ult.** sind sämmtlich im Haase'schen Gasthofe zu Blitz, von Vormittags 10 Uhr ab, wie folgt anberaumt: Montag den 13. Januar für Brennholz, Dienstag den 14. Januar für Bauholz, Montag den 27. Januar für Brennholz, Dienstag den 28. Januar für Bauholz, Montag den 10. Februar für Brennholz, Dienstag den 11. Februar für Bauholz, Montag den 24. Februar für Brennholz, Dienstag den 25. Februar für Bauholz, Montag den 10 März für Brennholz, Dienstag den 11. März für Bauholz, Montag den für Brennholz, Dienstag den 25 März für Bauholz. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können die zum Verkauf kommenden Hölzer 3 Tage vor jedem Termin im hiesigen Di erfragt und eingesehen werden.

Forsthaus Massin, den 15. Dezember 1861. Der Oberförster W

(5141) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Lokalbedarfs pro 1. Quartal fut. sollen 10. Januar in Neuzelle, 2) am 31. Januar in Fürstenberg, 3) am 11. Februar in Neuzelle, 4 Februar in Fürstenberg, 5) am 14. März in Neuzelle und 6) am 28. März in Fürstenberg, Quantitäten von eichenen und kiefernen Brennhölzern und kleinen Nutzhölzern, mit Ausschluß der und größerer Gewerbtreibender öffentlich versteigert werden. Kauflustige werden zu diesen Termin durch mit dem Bemerken eingeladen, daß die zum Verkaufe kommenden Hölzer 3 Tage vor jedem hier erfragt werden können.

Forsthaus Siehdichum, den 18. Dezember 1861. Der Oberförster Wal

(5142) Bekanntmachung. Zur Befriedigung des Brennholz-Bedarfes und kleiner Baulichkeiten wohner hiesiger Umgegend sollen verschiedene Brennholz- und mitunter Bauholz-Quantitäten aus dem For Reppen, und zwar: 1) den 6. Januar 1862 in Reppen, Gasthof zum deutschen Hause; 2) den 20. Janu im Gasthofe zu Steinsahrt; 3) den 3. Februar 1862 in Reppen, Gasthof zum deutschen Hause; 4) Februar 1862 im Gasthofe zu Steinsahrt; 5) den 3. März 1862 in Reppen, Gasthof zum deutschen 6) den 17. März 1862 im Gasthofe zu Steinsahrt im Wege der Lizitation öffentlich an den Meistbi gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige an dem gedachten Tage auf Ort und Vormittags um 9 Uhr hiermit eingeladen werden.

Forsthaus Reppen, den 18. Dezember 1861. Der Oberförster Ret

(5143) Brennholz-Verkauf. Zur Befriedigung des Brennbedarfs der Umgegend, unter Aus der größeren Gewerbetreibenden und Holzhändler, sollen aus der hiesigen Revierverwaltung die vorhan geringeren Brennholzsortimente in nachstehenden, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Gasthofe zum sch Adler hierselbst abzuhaltenden Terminen, als: den 10. und 24. Januar, den 7. und 21. Februar, d und 21. März, den 19. April, den 17. Mai, den 14. Juni, den 12. Juli, den 9. August und d September 1862, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neubrück, den 1. Dezember 1861. Der Oberförster Steffen

(5144) Bekanntmachung. Die Nutz- und Brennholz-Lizitationen für die Königliche Oberförs Lubiathfließ sollen im Jahre 1862, jedesmal von Vormittags 10 Uhr an, im Boed'schen Lokale in Dri abgehalten werden: Freitag den 3., 17. und 31. Januar, Freitag den 14. und 28. Februar, Freitag 14. und 28. März, Freitag den 11. April, Freitag den 9. Mai, Freitag den 13. Juni, Freitag den 11. J Freitag den 8. August, Freitag den 5. September, Freitag den 17. und 31. Oktober, Freitag den 14. 28. November, Freitag den 12. Dezember.

Forsthaus Lubiathfließ, den 16. Dezember 1861. Der Königl. Oberförster gez. von Steuben.

(5145) Bekanntmachung. Zum meistbietenden Verkauf von im diesjährigen Wadel eingeschlagenen diversen Bau- und Brennhölzern, sowie kleinen Nutzhölzern stehen für das 1. Quartal 1862 nachstehen Termine an: 1) im Kutschlauer Kruge, je 10½ Uhr früh anfangend, den 22. Januar, den 5. Februa den 26. Februar und den 26. März. 2) In dem Richterschen Gasthofe zu Jordan, je 10 Uhr früh b ginnend, den 15. Januar, den 29 Januar, den 12. Februar und den 12. März. Die Bedingungen werden vor dem Termine bekannt gemacht werden.

Jordan, den 20. Dezember 1861. Der Oberförster Regler.

(5146) Am 8. Januar fut. Nachmittags 3 Uhr sollen an hiesiger Gerichtsstelle verschiedene Möbel worunter 1 Mahagoni-Sopha, 2 Webestühle, 1 Leinwandmaschine und 2 größere Quantitäten Schaf- und Ketten-Pfeifen öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Crossen, den 19. Dezember 1861. Der Kreisgerichts-Sekretair Kaeller.

